32101 076362886

Digitized by Google

0857
.736q
v.6
Scher fol 46
313.76.

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen

Zweiten Kammer.

Erster Band.

Von der Eröffnungs-Sitzung am 7. August bis zur achtundzwanzigsten Sitzung am 5. Oktober 1849.

Von S. 1—580.

Beilage zum Preußischen Staats-Anzeiger.

Berlin.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE
SEP 28 1921
LIBRARY
Wolcott fund

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Bericht des Staats-Ministeriums an Se. Majestät den König in Betreff der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, so wie über den Termin zur Wahl und die Eröffnung beider Kammern (vom 29. Mai 1849) VII

Verordnung über die Ausschreibung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (vom 30. Mai 1849) IX

Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Eröffnung beider Kammern (vom 30. Mai 1849) XII

Reglement zur Verordnung vom 30. Mai v. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer (vom 31. Mai 1849) XIII

Verzeichniß der Mitglieder der am 7. August 1849 zusammengetretenen zweiten Kammer XVI

Eröffnungs-Sitzung

der beiden vereinigten Kammern am 7. August 1849 1

Erste Sitzung

am 7. August (Nachmittags).

Der Alters-Präsident übernimmt den Vorsitz. — Die Geschäftsordnung vom 28. März c. wird vorläufig angenommen. — Wahl der jüngsten Mitglieder zu provisorischen Secretairen. — Urlaubsgesuche. — Verlesung der Mitglieder in die sieben Abtheilungen. — Ueber einen Antrag in Betreff der Uebersetzung der Sitzungs-Protokolle ins Polnische wird zur Tagesordnung übergegangen. — Vertagung der Sitzungen bis Freitag den 10. August 2

Zweite Sitzung

am 9. August.

Bemerkungen zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung. — Vertheilung mehrerer eingetroffener Abgeordneten in die Abtheilungen. — Vorschrift- und Schriftführer derselben. — Wahlprüfungen: es werden einige Wahlen beanstandet und eine für ungültig erklärt.. 5

Dritte Sitzung

am 10. August.

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Wahlprüfungen 15

Vierte Sitzung

am 11. August.

Bemerkungen zum Protokoll. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. — Wahl des Präsidenten: Graf von Schwerin nimmt, als solcher proklamirt, den Präsidentenstuhl ein; Ansprache desselben. — Wahl der Vice-Präsidenten, welche auf die Abgeordneten Simson und Lenzing fällt. — Skrutinium über die Wahlen der Schriftführer, dessen Resultat in der nächsten Sitzung mitgetheilt werden soll. — Danksagung an den Alters-Präsidenten. — Ernennung der Quästoren 23

Fünfte Sitzung

am 13. August.

Annahme des Protokolls. — Namen der in der letzten Sitzung gewählten Schriftführer. — Verpflichtung neu eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Der Präsident fordert die Kammer auf, dem Herrn Ihren Dank zu votiren. — Erwiderung des

Seite

Kriegs-Ministers. — Der Minister des Innern kündigt mehrere Denkschriften und Gesetz-Entwürfe an, namentlich über den über mehrere Orte verhängten Belagerungszustand, die verzögerte Einberufung der Kammern und das veränderte Wahlgesetz, verschiedene agrarische Verhältnisse und die Dienstvergehen nicht richterlicher Beamten. — Die werden, nach längerer Berathung, an die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Desgleichen werden mehrere Vorlagen des Ministers des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, namentlich über unentgeltliche Wegschaffung des Schnees von den Chausseen, Verlegung der Telegraphen, so wie Gewerbe-Ordnung und Gewerbe-Gerichte, an die bezüglichen Kommissionen verwiesen. — Die Zahl der Mitglieder verschiedener Kommissionen wird festgesetzt. — Wahlprüfungen. — Central-Kommission. — Referenten der Abtheilungen. — Zwei dringliche Anträge werden abgelehnt. — Urlaubs-Bewilligungen 24

Sechste Sitzung

am 15. August.

Annahme des Protokolls. — Neu eingetretene Abgeordnete werden in die Abtheilungen vertheilt. — Wahlen für verschiedene Kommissionen. — Mittheilung des Ministers des Innern über die jüngst in Hamburg gegen demokratische Truppen verübten Exzesse. — Der Justiz-Minister überreicht zwei Verordnungen über das Disziplinar-Verfahren gegen Verwaltungs- und Justiz-Beamte; — werden an die betreffende Kommission verwiesen. — Der Minister des Innern legt zwei Denkschriften über den Belagerungszustand von Berlin und Erfurt vor. — Wahlprüfungen. — Ein Antrag über Abänderung der Gebührentaxe bei Kreis- und Stadtgerichten geht in die Abtheilungen 35

Siebente Sitzung

am 18. August.

Annahme des Protokolls. — Verlesung von eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Mittheilung einer Zuschrift des Handels-Ministers an den Präsidenten in Betreff der den Abgeordneten bewilligten Portofreiheit. — Wahl-Angelegenheiten. — Geschäftliches in Betreff der eingegangenen Petitionen. — Urlaubs-Bewilligungen. — Wahlprüfungen. — Ein Antrag auf Verstärkung der Kommission für das Unterrichtswesen wird an die Kommission für die Geschäfts-Ordnung verwiesen. — Desgleichen ein Antrag wegen Uebersetzung der Sitzungs-Protokolle ins Polnische. — Kommissions-Bericht über den Antrag in Betreff der Einleitung der Revision der Verfassung; — der Antrag wird zur Annahme empfohlen. — Verhandlungen darüber, welche zur Annahme des Antrags führen 47

Achte Sitzung

am 22. August.

Annahme des Protokolls. — Verpflichtung neu eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Mitglieder der Verfassungs-Revisions-Kommission. — Verlesungen und Schriftführer zweier anderer Kommissionen. — Mittheilung des Präsidenten in Bezug auf die bevorstehende Gäste-Feier. — Schreiben des Minister-Präsidenten in Betreff der wegen der deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu erwartenden Vorlagen. — Wahlprüfungen; — eine Wahl wird wegen Mangels des gesetzlich verlangten Alters des Gewählten für ungültig erklärt. — Der Minister des Innern legt folgende Gesetze vor: 1) über den Belagerungszustand; 2) den Mißbrauch der Versammlungsrechte; 3) über Preßfreiheit, und 4) über Bestrafung der Verleitung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. — Desgleichen

a*

C851
1326 K
5

529920

Digitized by Google

Seite

zwei Denkschriften über den Belagerungszustand von Elberfeld und Iserlohn. — Zugleich kündigt derselbe Minister an, daß das Staats-Ministerium beschlossen, auch den Belagerungszustand von Breslau aufzuheben. — Die genannten Vorlagen sollen einer besonders zu wählenden Fach-Kommission überwiesen werden. — Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über die Vorlage wegen Genehmigung der Declaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1840; — der auf Zustimmung lautende Antrag derselben wird von der Kammer angenommen. — Kommissionsbericht über den Antrag auf Verstärkung der Kommission für das Unterrichtswesen; — Erklärung des Ministers des Unterrichts; — die Kammer tritt dem Antrage bei. — Geschäftliches 67

Neunte Sitzung
am 25. August.

Annahme des Protokolls. — Anzeige von dem Ableben eines Mitgliedes der Kammer. — Geschäftliches in Beziehung auf verschiedene Kommissionen. — Wahlprüfung. — Mittheilung der die deutsche Verfassungs-Angelegenheit betreffenden Vorlagen und Vortrag des Kommissarius der Regierung darüber. — Die Wahl einer besonderen Kommission zur Prüfung dieser Vorlagen wird beschlossen. — Zwei dringliche Anträge erhalten die Unterstützung der Kammer 131

Zehnte Sitzung
am 29. August.

Annahme des Protokolls. — Neu eingetretene Mitglieder. — Die Kommission zur Prüfung der die deutsche Verfassungs-Angelegenheit betreffenden Vorlagen der Regierung hat sich konstituirt. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Die von dem Staats-Anwalt nachgesuchte Estlandhaft zu gerichtlicher Verfolgung zweier Preßvergehen gegen die Kammer wird nicht ertheilt. — Mittheilungen des Präsidenten über den Stand der Arbeiten verschiedener Kommissionen. — Der Finanz-Minister legt den Staatshaushalts-Etat für 1846 und 1849, so wie die Verordnung über Abänderung des Eingangszolles für ungereinigte Soda vor. — Wahlprüfungen. — Kommissionsbericht über einige in Antrag gebrachte Abänderungen der Geschäftsordnung, auf welche weder die Kommission noch die Kammer eingeht. — Etwa so erhält der Antrag auf eine zu veranstaltende polnische Uebersetzung der Sitzungs-Protokolle, nach dem Kommissionsbericht, die Zustimmung der Kammer nicht 147

Elfte Sitzung
am 4. September.

Annahme des Protokolls. — Einige neu eingetretene Mitglieder werden in die Abtheilungen vertheilt. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der ersten Kammer, womit der von derselben angenommene Gesetzesvorschlag wegen Stiftung der Reorganisation der Bürgermeisterei Elberfeld wird; — er wird der Kommission für die Gemeindeordnung überwiesen. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Geschäftliches. — Ein dringlicher Antrag auf Ernennung der Agrar-Kommission findet die nöthige Unterstützung. — Ein anderer in Betreff der Abänderung einiger Paragraphen der Geschäftsordnung geht an die betreffende Kommission. — Wahlprüfungen. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten macht mehrere Vorlagen in Betreff der Aufsicht einiger Eisenbahnlinien, namentlich der preußischen, westfälischen und der saarbrücker. — Sie werden einer besonderen Kommission überwiesen. — Kommissionsbericht über einen die Abfassung der Reskripten u. s. w. betreffenden Antrag, über welchen, in Folge desselben, zur Tagesordnung übergegangen wird. — Desgleichen über einen Antrag auf Bildung einer Kommission zur Untersuchung der Noth unter den Spinnern und Webern; — der Antrag findet, dem Kommissionsberichte zufolge, angenommen. — Desgleichen über einen Antrag auf einen Zusatz zur Geschäftsordnung, über welchen die Kammer der vorgeschlagenen Tagesordnung beitritt. — Desgleichen über den ministeriellen Gesetzesvorschlag wegen Verleihung der Verschiffung zur ausgiebigen Verwässerung des Schnees auf Chausseen; — die betreffende Verordnung vom 6. Januar c. erhält die nachträgliche Genehmigung der Kammer. — Desgleichen über den Antrag auf Bildung zwei Spezial-Kommissionen zur Prüfung der verschiedenen Zweige des Staatshaushalts-Etats von 1849; — die Kammer tritt dem Antrage bei 175

Zwölfte Sitzung
am 6. September.

Annahme des Protokolls. — Verlosung neuer Mitglieder in die Abtheilungen. — Wahlen zu verschiedenen Kommissionen. — Kommissionsbericht über die Vorlagen der Regierung in Betreff der deutschen Verfassungs-Angelegenheit; — Verhandlungen darüber, welche zur Vertagung der Abstimmung bis zur nächsten Sitzung führen 211

Seite

Dreizehnte Sitzung
am 7. September.

Annahme des Protokolls. — Die Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse der Spinner und Weber hat sich konstituirt. — Desgleichen die Kommission für das Eisenbahnwesen. — Ein dringender Antrag auf Verstärkung der Kommission für Gewerbewesen findet die nöthige Unterstützung. — Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen über die vorige Sitzung. — Berichtigungen. — Vortrag des Berichterstatters der Kommission; persönliche Bemerkungen; — die Anträge der Kommission, welche die Zustimmung zu der Politik der Regierung aussprechen, werden bei namentlicher Abstimmung mit großer Majorität angenommen. — Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten; — die Abgeordneten Graf Schwerin, Simson und Lensing werden wiedergewählt 235

Vierzehnte Sitzung
am 10. September.

Annahme des Protokolls. — Vorsteher und Schriftführer der verschiedenen Abtheilungen der Finanz-Kommission. — Ein Abgeordneter legt das Mandat nieder. — Bemerkungen in Betreff verschiedener Vorlagen wegen des Jagdgesetzes. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten legt nachträglich mehrere Aktenstücke in Betreff der in Wien gepflogenen Unterhandlungen wegen der Union auf dem Bureau nieder. — Bemerkungen des Ministers des Innern hinsichtlich des über die Kreise Kreuznach und Rosenberg, so wie die Bürgermeistereien Essen, verhängten Belagerungszustandes. — Abstimmungen; Eine Wahl wird desavouirt. — Kommissions-Bericht über den Antrag auf Verstärkung der Kommission für die Agrar-Verhältnisse um 7 Mitglieder; — der Antrag wird angenommen. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Festsetzung der Normalpreise bei Ablösung von Reallasten. — Verhandlungen darüber ob §§. 4 bis 9 des Kommissions-Entwurfes werden mit einiger Abänderung angenommen 245

Funfzehnte Sitzung
am 11. September.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Verstärkung der Agrar-Kommission. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der zweiten Kammer über die sämmtlich erfolgte Annahme der Verordnung in Betreff des Verlängerungs-Termins der Zahlungsfrist von Wechseln in Barmen und Elberfeld; — geht an die Justiz-Kommission. — Fortsetzung der Berhandlungen über den Gesetz-Entwurf hinsichtlich der Festsetzung der Normal-Preise und Normal-Marktorte bei Ablösung der Reallasten; das Gesetz wird mit geringen Aenderungen angenommen. — Kommissions-Bericht über das Gesetz in Betreff der Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Angehorsame, — der Gesetz-Entwurf, welche zur Annahme des Antrags führen, daß der Gesetz-Entwurf der Kommission den anderen gesetzgebenden Gewalten zur Annahme zu empfehlen sei 263

Sechzehnte Sitzung
am 15. September.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches in Betreff einer Neuwahl zu einiger Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung zweier Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer, womit er die Beschlüsse derselben über die Verordnungen hinsichtlich der bäuerlichen Erbfolge in Westfalen und in Betreff des Wahlgesetzes für die zweite Kammer u. s. w. übermacht; — sie werden den betreffenden Kommissionen zugewiesen. — Die nachträglich eingegangenen Aktenstücke zur deutschen Verfassungs-Angelegenheit werden gleichfalls an die dafür gebildete Kommission verwiesen; — Bemerkung des Minister-Präsidenten in Bezug hierauf. — Ein Schreiben für die Angaben der Kammer geht an die betreffende Abtheilung der Budget-Kommission. — Der Minister des Innern zeigt an, daß das Staats-Ministerium beschlossen habe, drei Belagerungszustände von Posen aufzuheben. — Verhandlungen darüber. — Kommissionsbericht über den dringlichen Antrag auf Verstärkung der Kommission für Gewerbe-Angelegenheiten; die von der Kommission vorgeschlagene motivirte Tagesordnung wird angenommen. — Kommissionsbericht über zwei Anträge in Betreff des Sportelwesens u. s. w.; — die Anträge werden in Folge einer Erklärung des Justiz-Ministers zurückgezogen. — Nach einer Mittheilung des Präsidenten über den Stand der Arbeiten der Verfassungs-Revisions-Kommission beschließt die Kammer, in der nächsten Sitzung die Berathung der Verfassung zu beginnen ... 285

Siebzehnte Sitzung
am 19. September.

Annahme des Protokolls. — Verlosung von eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Urlaubsbewilligungen. — Eine von dem Minister des Innern eingesandte Broschüre: „Die ländliche Arbeiterfrage", kömmt zur Vertheilung. — Mittheil-

Digitized by Google

Seite

lung eines Schreibens des Präsidenten der ersten Kammer in Betreff der Berathung der Verfassung. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bringt mehrere Aktenstücke und eine Denkschrift in Betreff der schleswig-holsteinischen Angelegenheit ein und giebt einige Erläuterungen dazu; — es werden an die für die deutsche Verfassungs-Angelegenheit niedergesetzte Kommission verwiesen. — Wahlprüfungen. — Der revidirte Gesetz-Entwurf über die Normalpreise und Normal-Maße und der Antrag auf Reallosten kommt zur Abstimmung und wird angenommen. — Die Berathungen über die Verfassung vom 5. Dezember werden mit Tit. III: Vom Könige, begonnen; die Artikel 44 bis 49 bleiben theils unverändert, theils werden sie nach Fassung des Ausschusses und mit einigen Verbesserungsvorschlägen angenommen 325

Achtzehnte Sitzung
am 20. September.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der ersten Kammer in Betreff der von ihr angenommenen Berathung vom 6. Januar c. — Ernennung der Stimmführer. — Wahlprüfungen. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: — Art. 52: Eidesleistung des Königs, wird spätterer Beschlußnahme vorbehalten. — Art. 54: Regierungsfähigkeit, und Art. 57: Kron-Fideikommiß-Fonds, werden nach dem Kommissions-Antrag angenommen. — Tit. IV. Art. 58 und 59: Von den Ministern, bleiben unverändert 349

Neunzehnte Sitzung
am 22. September.

Annahme des Protokolls. — Kommissions-Bericht über den von der ersten Kammer beschlossenen Gesetzes-Vorschlag über Aufsetzung der Unsormung der Bürgerwehr. — Berhandlungen darüber: Die §§. 1 und 3 der Vorlage der ersten Kammer werden angenommen; dagegen wird §. 2 der namentlicher Abstimmung verworfen. — Kommissions-Bericht über zwei Anträge auf Revision des zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetzes vom 24. September 1848. — Der eine Antrag wird in Folge einer Bemerkung des Ministers des Innern zurückgezogen; über den andern giebt die Kammer dem Kommissions-Gutachten ihre Zustimmung. — Der Finanz-Minister kündigt zwei Gesetz-Entwürfe über Aufhebung der Klassensteuer-Fonds und die Einführung einer Einkommensteuer an. — Ein Antrag, sie, anstatt an die Finanz-Kommission, an die Abtheilungen zu verweisen, wird verworfen 361

Zwanzigste Sitzung
am 24. September.

Annahme des Protokolls. — Der Präsident zeigt den Tod eines Abgeordneten an. — Eintritt neuer Mitglieder. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: Tit. VIII: Von der Finanz-Verwaltung: — Art. 99: veranlaßt eine längere Debatte über das Recht der Steuerbewilligung, deren Fortsetzung auf die nächste Sitzung vertagt wird 379

Einundzwanzigste Sitzung
am 25. September.

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: — Die Berathung des Tit. VIII., Von der Finanz-Verwaltung im Allgemeinen und zwar von der Steuerbewilligung im Besonderen, wird wieder aufgenommen und zugleich mit Art. 108, zu welt er sich auf die Forterhebung der bestehenden Steuern bezieht, ausgedehnt; — die betreffenden Worte des Art. 108 werden, dem Kommissions-Antrage zufolge, bei namentlicher Abstimmung gestrichen 399

Zweiundzwanzigste Sitzung
am 26. September.

Annahme des Protokolls. — Der revidirte Gesetzvorschlag über die Aufsetzung der Bewaffnung der Bürgerwehr erhält die Zustimmung der Kammer. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember, und zwar Tit. VIII.: Von der Finanz-Verwaltung. — Der Vorschlag der Kommission, die Ueberschrift deselben in: Von den Finanzen umzuändern, wird angenommen. — Hierauf kommen mehrere Verbesserungs-Vorschläge und Zusatz-Anträge zur Berathung, die sich namentlich auf die gleichberechtigte Theilnahme beider Kammern an der Festsetzung des Staatshaushalts-Etats, die Forterhebung der Steuern im Fall mangelnder Uebereinstimmung der Kammern, Erweiterung der Etats-Periode auf drei Jahre, die Ueberdauer des Etats-Jahres, die Revision der Steuergesetzgebung u. s. w. beziehen; — nachdem sie theils verworfen, theils angenommen worden, ist die Berathung des Tit. VIII. geschlossen 425

Seite

Dreiundzwanzigste Sitzung
am 28. September.

Annahme des Protokolls. — Neue Wahl. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Der Justiz-Minister macht eine Berlage in Betreff einer Abänderung des §. 44 der westphälischen Provinzialrechts wegen Steuerpflichtigkeit der katholischen Pfarrer. — Kommissionsbericht über die nachträglich eingebrachten Abenstücke zur deutschen Verfassungs-Angelegenheit; — die Kommission beantragt sich nicht in der Lage, einen Antrag darüber an die Kammer zu stellen. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: — Tit. VI.: Von der richterlichen Gewalt, Art. 85 bis 95. — Die Ueberschrift und Art. 85 werden unverändert, — Art. 86 und 87 dagegen nach der Fassung der ersten Kammer angenommen; — Art. 88 und 89 bleiben unverändert. — Art. 90 geht nach der Fassung der ersten Kammer durch; — Art. 91 wird nach einem Verbesserungs-Vorschlage angenommen; — desgleichen Art. 92 nach der Fassung der ersten Kammer; — Art. 93 mit einem Verbesserungs-Vorschlage und einem Zusatz-Antrag der ersten Kammer; — Art. 94 bleibt unverändert; — über Art. 95 wird die Berathung begonnen, dann aber auf die nächste Sitzung vertagt 443

Vierundzwanzigste Sitzung
am 29. September.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Neue Wahlen. — Die Kammer tritt der von dem Abgeordneten von Bonin schriftlich gestellten Absicht, daß seine Stimmführung zur Führung der preußischen Stimme in dem deutschen Berwaltungsrath eine Niederlegung seines Mandats nicht bedinge, bei. — Einige Verbesserungs-Vorschläge zu verschiedenen Artikeln der Verfassung werden in zweiter Abstimmung angenommen. — Interpellation an das Staatsministerium in Bezug auf die deutsche Frage; — der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, daß er diese Interpellation am nächsten Freitag, 5. Oktober, beantworten werde. — Fortsetzung der Berathung der Verfassung vom 5. Dezember, und zwar des Tit. VI., Art. 95, die gerichtliche Belangung von Civil- und Militair-Beamten betreffend; — der Artikel wird mit einem Verbesserungs-Vorschlage angenommen. — Dann folgt Tit. VII. Von den Staatsbeamten, Art. 96 und 97. — Die Ueberschrift wird nach der Fassung der ersten Kammer angenommen; — Art. 96 bleibt unverändert und Art. 97 wird, dem Kommissions-Antrage zufolge, unter die Uebergangsbestimmungen verwiesen. — Wahlprüfungen. — Bericht der Petitions-Kommission. — Eine Anzahl Petitionen wird theils an die respektiven Ministerien oder Fachkommissionen verwiesen, theils durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt 463

Fünfundzwanzigste Sitzung
am 2. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Wahlprüfungen. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember, und zwar Tit. I. und II.: Von Staatsgebiet und von den Rechten der Preußen. — Die Berathung über den Eingang wird bis zum Schlusse ausgesetzt. — Art. 1 wird nach einer längeren Debatte über die Berhältnisse und die Stellung des Großherzogthums Posen, welche namentlich den Minister des Innern veranlaßt, wiederholt das Wort zu ergreifen, unverändert angenommen 489

Sechsundzwanzigste Sitzung
am 3. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Persönliche Bemerkung zu der letzten Sitzung. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember, und zwar Tit. II.: Von den Rechten der Preußen, Art. 4: Gleichheit vor dem Gesetze und Berechtigung zu öffentlichen Aemtern, wird nach der Fassung der Kommission angenommen; — Art. 5: Die persönliche Freiheit, und Art. 6: Unverletzlichkeit der Wohnung, gehen nach der Fassung der ersten Kammer durch; — Art. 7: Gesetzlicher Gerichtsstand und Autnahme-Gerichte, wird nach dem Beschlusse der Kommission angenommen; — desgleichen Art. 10, die Freiheit der Auswanderung betreffend 511

Siebenundzwanzigste Sitzung
am 4. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten; — sie fällt abermals auf die Abgeordneten Grafen von Schwerin, Simson und Lensing. — Wahlprüfungen: — eine Wahl wird beanstandet. — Die veränderte Verordnung vom 17. Mai in Betreff der Verlängerung der Zahlungsfrist für Wechsel in Elberfeld und Barmen wird, dem betreffenden Kommissions-Berichte zufolge, genehmigt.

Digitized by Google

Seite

— Kommissions-Bericht über die Verordnung vom 15. Juni wegen Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten; — sie wird, nach Verlesung einiger Verbesserungs-Vorschläge, unverändert angenommen 527

Achtundzwanzigste Sitzung am 5. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über einen in der letzten Sitzung gefaßten Antrag, welcher angenommen wird. — Interpellation in Betreff des Standes der deutschen Verfassungs-Angelegenheit; — Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember — Tit. IX. Art. 104: Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden, wird theils mit einem Verbesserungs-Vorschlag, theils nach der Fassung der Kommission und unverändert angenommen. — Art. 105. Die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gesetze betreffend, geht nach der Fassung der Kommission durch 539

Ferner sind in diesem Bande enthalten:

Entwurf des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger andrern über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze 38
Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung der bei der Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. 44
Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten 54
Verordnung über die Errichtung von Gewerbe-Aichen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung 58
Kabinets-Order und Bericht in Betreff der Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zu unentgeltlicher Hülfsleistung bei Räumung des Schnee's von den Chausseen 65
Entwurf des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nebst Motiven 72
Entwurf des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken nebst Motiven 95
Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern nebst betreffender Denkschrift 111
Verordnung über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand 115
Verordnung über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und über die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand 120
Denkschrift über den dreißiger Belagerungszustand 127
Denkschrift über den erfurter Belagerungszustand 128
Motive zu der Verordnung über die Dienstvergehen der Richter sc. . 137
Motive zu der Verordnung über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten sc. 153

Seite

Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien 162
Denkschrift über den Belagerungszustand von Posen 165
Verzeichniß der bei der zweiten Kammer eingegangenen Petitionen Nr. 1 bis 50 171
Verordnung über den Belagerungszustand nebst Motiven 196
Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts 196
Verordnung, betreffend die Bestrafung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen 200
Motive zu den beiden vorstehenden Verordnungen 202
Verordnung, die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam betreffend, nebst Motiven 204
Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, nebst Motiven 204
Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Errichtung neuer Ansiedelungen, nebst Motiven 206
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich der Eingangszölle für ungereinigte Soda, nebst Motiven 207
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849 208
Denkschrift über die Belagerungszustände in der Sammtgemeinde Dalheidorf, den Kreisen Elberfeld, Solingen und der Stadt Wittlich 208
Denkschrift über den Belagerungszustand in den Kreisen Iserlohn und Hagen 209
Verzeichniß der von den Herren Abgeordneten der zweiten Kammer gestellten Anträge Nr. 1 bis 25 279
Verzeichniß der bei der zweiten Kammer eingegangenen Petitionen Nr. 151 bis 400 280
Entwurf des Gesetzes, den Bau der Ottbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel betreffend, nebst Denkschrift. 291
Uebersicht von den muthmaßlichen Eisenbahnen 308
Uebersicht von den Kosten und Längen der Ost-Eisenbahn nach Königsberg und Danzig 311
Protokoll in Betreff der Köln-Mindener-Thüringer Verbindungsbahn . 313
Saar-Disponibilitäten für die Fortsetzung und Vollendung der Ostbahn, der Westfälischen Bahn und der Saarbrücker Bahn . . . 316
Uebersicht der Verwendung des Eisenbahnfonds bis zum Schlusse des Jahres 1848 318
Denkschriften über den Belagerungszustand in den Kreisen Krefeld und Rees 322
Denkschrift über den Belagerungszustand in den Bürgermeistereien Essen und Altenessen 324
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, nebst Motiven 422
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 44 des westphälischen Provinzialrechts, nebst Motiven 534
Gesetz-Entwurf, die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer betreffend, nebst Motiven 565

Digitized by Google

Bericht des Staats-Ministeriums

an Se. Majestät den König

in Betreff

der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, so wie über den Termin zur Wahl und die Einberufung beider Kammern.

An des Königs Majestät.

Zu der durch Ew. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 27sten v. M. bedingten Ausschreibung neuer Wahlen für die zweite Kammer haben wir nicht schreiten können, ohne in ernste Erwägung zu ziehen, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes für die zweite Kammer vom 6ten und des Reglements vom 8. Dezember v. J. den Anforderungen des Landes überall entsprechen, ob die durch Erfahrung geläuterte, öffentliche Meinung nicht eine nähere Feststellung oder Abänderung einzelner Ausführungs-Vorschriften erheischt.

Wir sind dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß zur Lösung der Aufgabe, den wahren Bedürfnissen des Volkes eine Kundgebung durch die zweite Kammer zu sichern und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Staatsbürger zu verwirklichen, die Umgestaltung einiger jener Bestimmungen nothwendig ist, und daß es namentlich drei Punkte sind, auf welche dieselbe sich erstrecken muß.

Einmal nämlich hat thatsächlich die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde, welche die Stimmberechtigung an die Selbstständigkeit knüpft, nicht gehörig zur Anwendung gebracht werden können, weil es an einer gesetzlich feststehenden Definition des Begriffs der politischen Selbstständigkeit fehlt.

Um die Lücke auszufüllen, ist eine solche Begriffs-Bestimmung erforderlich. Allein wir haben Anstand genommen, Ew. Majestät zu bitten, diesem Mangel sofort im Wege der Verordnung abzuhelfen, weil wir der Ansicht sind, daß die Feststellung des Begriffs der Selbstständigkeit, ohne wesentliche Gefahr für die nächste Zukunft, um so mehr der geordneten Gesetzgebung überlassen werden kann, als dieselbe sicher bemüht sein wird, sich denjenigen Grundsätzen möglichst eng anzuschließen, welche in dieser Beziehung für den deutschen Bundesstaat zur definitiven Geltung gelangen werden.

Ferner sind die Vorschriften des Wahlgesetzes vom 6. Dezember v. J., welche auf die Form der Stimmgebung sich beziehen, theils unvollständig, theils unzweckmäßig. Denn während die Verfassungs-Urkunde darüber keine Festsetzungen enthält, schreibt für die Wahl der Abgeordneten der Artikel 10 des Wahlgesetzes zwar vor, daß dieselbe durch selbstgeschriebene Stimmzettel bewirkt werden soll, allein nur nach Analogie dieser Bestimmung ist bisher auch bei den Wahlen der Wahlmänner mit Zetteln gestimmt worden. In beiden Fällen darf nach unserem pflichtmäßigen Dafürhalten die geheime Abstimmung nicht ferner zur Anwendung kommen. Sie steht im Widerspruch mit der in allen übrigen Zweigen des Staatslebens laut und mit Recht geforderten Oeffentlichkeit, sie verhüllt den so bedeutungsvollen Wahlakt mit einem Schleier, unter welchem alle die Bestrebungen, welche das Licht zu scheuen haben, sich verbergen können, wogegen die öffentliche Stimmgebung den Erfolg hat, daß man die abgegebene Wahlstimme als das Resultat selbstständiger Ueberzeugung betrachten kann. Daher wird die öffentliche Abstimmung von allen denen gewünscht und angestrebt, welche die constitutionelle Monarchie dauernd begründen und davon das verderbliche Spiel politischer Leidenschaften und Intriguen fern halten wollen.

Auch in diesem Punkte darf dem Volke die Oeffentlichkeit nicht länger vorenthalten bleiben; wir haben das Prinzip derselben in der Verordnung ausgesprochen und werden die Festsetzungen über die Modalitäten der Ausführung in das Reglement aufnehmen. Dabei eine Form zu finden, welche denjenigen Urwählern, die, als Landwehrmänner dem Rufe zu den Waffen folgend, ihren Wohnsitz zeitweise verlassen mußten, die Möglichkeit der Theilnahme an den Wahlen ihres Heimats-Bezirks gewährt, ist eine gebieterische Forderung der Billigkeit und des Rechts, welcher bereits in den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung entsprochen ist; und gleiche Rechts- und Billigkeits-Rücksichten erheischen, daß der Begriff des Aufenthaltsortes der Militairpersonen in einer Weise bestimmt werde, welche den besonderen Verhältnissen des stehenden Heeres entspricht.

Drittens endlich hat es sich als innere Unwahrheit und deshalb als einen Keim großer Gefahren erwiesen, daß bisher die Stimmen aller Urwähler ohne Unterscheidung zusammengezählt worden sind und in ganz gleichem Verhältnisse zum Resultate der Wahlen beigetragen haben. Diese scheinbare Gleichheit ist in der That eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit; sie bietet keine Bürgschaft dafür, daß die verschiedenen Interessen des Wahlbezirkes in der Körperschaft der Wahlmänner verhältnißmäßig vertreten werden.

Bei Zusicherung des allgemeinen Stimmrechts konnte es nicht die Absicht sein, die Entscheidung der großen politischen und sozialen Fragen in die Hand Aller zu gleichen Rechten zu legen, auf diese Art das numerische Uebergewicht als das Bestimmende hinzustellen und dem unrichtig aufgefaßten Prinzipe der Gleichberechtigung zu Gefallen eine gerechte und einfich-

Digitized by Google

tige Gesetzgebung unmöglich zu machen. Die Verfassungs-Urkunde verbindert nicht, daß bei Ausübung des Wahlrechts diejenigen zusammentreten, welche gleiche Lebensweise und gleiche Bedürfnisse zu gleicher Anschauung und gleichen Wünschen verbinden. Sie sichert jedem selbstständigen Preußen eine Theilnahme an den politischen Rechten, ohne den Grundsatz umzustoßen, daß dieselbe nur nach den gegenüberstehenden Pflichten bemessen werden könne: sie stebt mit der lauten Forderung der verhältnißmäßigen Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens nicht im Widerspruch, und will den Fleiß, den Besitz und die Intelligenz nicht dem Uebergewichte der Kopfzahl zum Opfer bringen.

Daß aber die wahre Summe des Volkes schon in der nächsten zweiten Kammer ihren Ausdruck finde, ist um so nothwendiger, je bedeutungsvoller die gesetzgeberische Aufgabe derselben sein wird, je ernster die Zustände der Gegenwart sind. Eine Aenderung des Wahlgesetzes in dieser Beziehung kann ohne Gefahr für das Gemeinwohl nicht länger ausgesetzt werden, und deshalb glauben Ew. Majestät wir die im Entwurfe der Verordnung enthaltenen Bestimmungen ehrfurchtsvoll empfehlen zu müssen. Unser Vorschlag verwirklicht nicht die in der Anmerkung zum §. 67 der Verfassungs-Urkunde der Revision vorbehaltene Klassen-Vertretung. Das gleiche Interesse der einzelnen Bevölkerungsschichten tritt äußerlich nicht so erkennbar hervor, als es innerlich tief begründet ist, und die Bemessung des Verhältnisses der Berechtigungen zu einander ist eine so schwierige, daß wir es nicht unternehmen mochten, Ew. Majestät zu rathen, darüber im Wege der Verordnung Festsetzung zu treffen. Wir haben uns demnach an das einfachste äußerliche Kennzeichen jener Verhältnisse, die Betheiligung bei der Steuerzahlung, gehalten. Indem nur drei Abtheilungen der Wähler gebildet sind, haben wir der Association der Interessen einen weiten Spielraum gelassen und auf die eigenthümlichen Verhältnisse jedes Orts und jeder Gegend dadurch gebührende Rücksicht genommen, daß die Abtheilungen in jeder Gemeinde, oder jedem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke, je nach dem Steuerquantum, welches sie aufbringen, und nicht nach demselben bestimmten Steuersatze für den ganzen Staat gebildet werden sollen.

Es bleibt der ferneren politischen Entwickelung überlassen, der lebendigen Einigung einerseits und der daraus entspringenden Sonderung andererseits einen entsprechenden gesetzlichen Ausdruck zu geben. Gegenüber dem dringenden Bedürfniß aber durfte Ew. Königliche Majestät Regierung nicht Anstand nehmen, den Weg anzubahnen, auf welchem allein die Gleichberechtigung eine Wahrheit werden kann.

Getröstet auf das Urtheil und die Wünsche der Besonnenen und Wohlgesinnten im Lande, durchdrungen von der festen Ueberzeugung, daß der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden darf, sehen wir den lebhaften Angriffen, welche den von uns beantragten Veränderungen des Wahlausführungsgesetzes nicht fehlen werden, mit Ruhe entgegen. Wir übernehmen mit voller Zuversicht die Verantwortlichkeit, Ew. Majestät unterthänigst zu bitten, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde anliegende Verordnung über das Wahlverfahren zu erlassen, weil wir die sichere Hoffnung hegen, daß es auf diesem Wege gelingen wird, einen schnlichen Wunsch aller Vaterlandsfreunde seiner Erfüllung entgegenzuführen, den Wunsch, endlich zu geordneten Zuständen, vor Allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den wahrhaft konstitutionellen Anforderungen der Bevölkerung entspricht, indem sie auch innerhalb des Kreises der zweiten Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestattet, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältniß steht.

Was nun den Zeitpunkt der neuen Wahlen und der Zusammenberufung der Kammern betrifft, so ist es unser lebhafter Wunsch gewesen, die in dieser Beziehung in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Fristen innezuhalten, und wir durften hoffen, daß uns dies, obwohl das von uns vorgeschlagene Wahlverfahren umfassende Vorarbeiten seitens der Behörden erheischte, dennoch durch deren pflichtmäßige und angestrengte Mitwirkung gelingen würde.

Als wir jedoch im Begriff standen, Ew. Königlichen Majestät die Verordnung wegen Abänderung des Wahlverfahrens zur Genehmigung zu unterbreiten, erhob in einzelnen Theilen des Landes der Aufruhr sein Haupt und lähmte nicht nur die zur Ausführung des Wahlgesetzes unerläßliche Thätigkeit der gesetzlichen Behörden, sondern machte es überhaupt unmöglich, mit einer Verordnung hervorzutreten, welche inneren Frieden und gesetzliche Ordnung voraussetzen muß. — Jetzt, nachdem die Empörung überall im Inlande niedergeworfen und das Ansehen der Gesetze wiederhergestellt ist, sind wir zwar entschlossen, die Wahlen möglichst zu beeilen, allein wir erachten und auch für verpflichtet, offen auszusprechen, daß es thatsächlich unmöglich ist, dieselben innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen vornehmen zu lassen. Bei Ew. Königlichen Majestät tragen wir daher allerunterthänigst dahin an, durch Vollziehung der fernerweit anliegenden Verordnung bestimmen zu wollen, daß der Zusammentritt der Wähler um sechs Wochen über den verfassungsmäßigen Termin und dem entsprechend der Zusammentritt der zweiten Kammer gleichmäßig hinausgeschoben werde, was nach Art. 76 der Verfassungs-Urkunde die Folge haben wird, daß die Vertagung der ersten Kammer so lange fortdauert, bis die zweite Kammer ihre Arbeiten wieder beginnt. Wir nehmen die mit diesem Antrage verbundene Verantwortlichkeit um so williger und zuversichtlicher auf uns, als wir uns der Hoffnung hingeben, daß bis zum Zusammentritt der Kammern die Leidenschaften, welche in vielen Gegenden des Vaterlandes der deutschen Verfassungsfrage sich bemächtigt haben, einer pflichtgetreuen und besonnenen Erwägung gewichen sein werden —, und als die durch die Umstände gebotene Hinausrückung des Wahltermins zugleich den Vortheil gewährt, daß inmittelst das deutsche Verfassungswerk, wie es dem Volke geboten wird, zur öffentlichen Kenntniß gelangt, und die Wähler demnach sich aufgefordert und in den Stand gesetzt sehen werden, Männer in die preußische zweite Kammer zu entsenden, von welchen zu erwarten ist, daß sie die hohe Bedeutung des Moments richtig erkennen und mit patriotischer Hingebung eine Angelegenheit auffassen werden, in welcher die wichtigsten Interessen Preußens und Deutschlands untrennbar verbunden sind.

Berlin, den 29. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

Beilage zum Preußischen Staats-Anzeiger.

Verhandlungen

der

durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen zweiten Kammer.

Eröffnungs-Sitzung

der beiden vereinigten Kammern

am 7. August 1849.

Im Auftrage Sr. Majestät des Königs eröffnete heute Vormittag um 12 Uhr der Minister-Präsident Graf von Brandenburg die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Mai d. J. zusammenberufenen Kammern im Weißen Saale des Königlichen Schlosses. An der Spitze des Staats-Ministeriums, zur linken Seite des Thrones stehend, verlas derselbe folgende Rede:

Meine Herren!

Sr. Majestät der König haben mir den Befehl ertheilt, in Allerhöchstihrem Namen die Kammern zu eröffnen.

Das Ministerium heißt den Augenblick willkommen, welcher ihm die Genugthuung gewährt, vor den Vertretern des Volkes und im Angesicht des Landes die Grundsätze kund zu geben, die es bei seinen Handlungen geleitet haben.

Wir haben es als eine dringende Pflicht erkannt, mit Kraft und Strenge jener Schreckensherrschaft entgegenzutreten, welche eine verwegene Partei über Preußen und Deutschland auszuüben begann. Die tief erschütterte Ruhe und Ordnung haben wir herzustellen und zu befestigen gesucht.

Mit derselben Entschiedenheit aber sind wir bemüht gewesen, durch Anerkennung der wahren Bedürfnisse und berechtigten Forderungen der Nation dauernde Befriedigung herbeizuführen und auf diesem Wege neuen Umwälzungen Anlaß und Vorwand zu entziehen.

In der festen staatlichen Organisation des gemeinsamen Vaterlandes liegt eine unerläßliche Bedingung zur Abhülfe der weitgreifenden Verwirrung in den deutschen Rechtszuständen.

Je inniger wir aber von der Ueberzeugung durchdrungen waren, daß die Errichtung eines deutschen Bundesstaates mit der ihm gebührenden Macht und mit der in ihm begründeten Volksfreiheit von der höchsten Bedeutung auch für Preußens Zukunft ist, desto mehr hat die Regierung Sr. Majestät des Königs sich für berufen erachtet, die Erreichung dieses erhabenen Zieles nur auf Wegen des Rechts und der Ehre zu erstreben. Sie hat selbst den Schein eines drohsüchtigen Zwangs gegen die verbündeten deutschen Regierungen vermieden und im Vertrauen auf die Einsicht und Hingebung der Fürsten, wie auf den Rechtssinn und das Nationalgefühl aller deutschen Stämme, den Versuch gemacht, die politische Wiedergeburt Deutschlands, der sich kein deutscher Staat dauernd wird entziehen können, im Wege freier Vereinbarung herbeizuführen.

Die Herstellung staatlicher Ordnung, deren Schlußstein die Gründung eines deutschen Bundesstaates bildet, betrachten wir als die Hauptaufgabe unserer Wirksamkeit.

Wo Preußens weltgeschichtlicher Beruf außerordentliche Opfer erforderte, sind wir der patriotischen Hingebung eingedenk gewesen, in welcher sein Königshaus von jeher mit dem Volke gewetteifert hat.

Von Ihnen, meine Herren, dürfen wir erwarten, daß Sie unsere Handlungen nicht vereinzelt, sondern in ihrem inneren Zusammenhange auffassen und prüfen werden, indem Sie die erreichten Resultate nicht ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, in Erwägung ziehen.

Es ist bekannt, wie zur Unterdrückung offener Rebellion von Seiten Preußens auf Grund des bestehenden Staatsrechts der von verbündeten deutschen Regierungen geforderte Beistand seiner bewaffneten Macht erfolgreich geleistet worden ist, und wie sich hierbei von neuem der vortreffliche, unser Heer beseelende Geist zum Ruhm des Vaterlandes bewährt hat.

Der Thronerbe hat an der Spitze der von ihm geführten Truppen ihre Gefahren und Mühen getheilt, in ihren Reihen ein jüngerer Prinz des Königlichen Hauses sein Blut vergossen.

Wenn die Versuche einer Verständigung mit der deutschen National-Versammlung an der Wendung, welche die Dinge in Frankfurt nahmen, leider scheitern mußten, so hat die Regierung Sr. Majestät nichtsdestoweniger den Werth der Arbeiten jener Versammlung mit voller Unbefangenheit zu würdigen gewußt; und es haben dieselben den mit Ernst und Eifer fortgesetzten Bemühungen zur Förderung des Verfassungswerkes überall zur Grundlage gedient, so weit es mit dem Heil des Ganzen und den Rechten der einzelnen Betheiligten nicht unvertraglich erschien.

Die Einheit Deutschlands, dargestellt durch eine einheitliche vollziehende Gewalt, die nach außen seinen Namen und seine Interessen würdig und kräftig vertritt, und die Freiheit der deutschen Nation, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß, ist und bleibt das Ziel unseres Strebens.

Wer haben diese Bedingungen als vollkommen vereinbar erkannt mit der gesicherten staatlichen Existenz aller deutschen Lande. Der Entwurf der Verfassung des Bundesgebiets legt Zeugniß ab, daß der Selbstständigkeit Preußens wie der anderen deutschen Staaten keine anderen Opfer zugemuthet werden, als diejenigen, die von der Errichtung eines wahrhaften nationalen Bundesstaates unzertrennlich sind.

Wegen Bildung desselben sind Verhandlungen mit den Bevollmächtigten der deutschen Staaten gepflogen worden; die bereits erlangten Erfolge, worüber den Kammern vollständige mit Urkunden belegte Vorlagen gemacht werden sollen, berechtigen zu der Hoffnung, daß unsere Bemühungen mit dem Beistande aufrichtiger und ersprießlicher Vaterlandsfreunde, vornehmlich der Männer, welche als Vertreter des preußischen Volkes hier versammelt sind, nicht fruchtlos bleiben werden.

Die Leidenschaften, welche in der ersten Hälfte dieses Jahres der Lösung der deutschen Verfassungs-Frage sich bemächtigt hatten, machen jetzt einer besonnenen Erwägung Platz, und der nothwendige Ausgleich, welchen die Zusammenberufung der Kammern gefunden hat, wird in dieser Beziehung gute Folgen haben.

Es ist nicht möglich gewesen, den Zusammentritt der Kammern so zeitig, als es der 49ste Artikel der Verfassungs-Urkunde vorschreibt, zu bewirken.

Während schon die beklagenswerthen Ereignisse im Mai d. J. einigen Zögerung in der Anordnung der Wahlen nothwendig erscheinen ließen, gelangte man bei den Berhandlungen über das Reichs-Wahlgesetz zu der Ueberzeugung, daß eine Modification der unterm 6. und 8. Dezember v. J. über die Wahl zur Zweiten Kammer getroffenen Ausführungs-Bestimmungen unabweisbar sei. Indem die Regierung diese Abänderungen durch den Erlaß der Verordnung vom 30. Mai d. J. bewirkt hat, glaubt sie der Erwägung einer gebieterischen Nothwendigkeit entsprochen zu haben; sie hat keinem Staatsbürger das einmal gewährte Wahlrecht genommen, aber sie hat durch die Oeffentlichkeit der Stimmgebung dieses wichtigste politische Recht dem Einfluß unlauterer Parteiung möglichst entzogen und durch die Bildung dreier Wahl-Abtheilungen

Digitized by Google

den grellen Widerspruch ausgleichen wollen, worin sich bisher die Ausübung des allgemeinen Stimmrechts mit der Natur der wirklichen Lebensverhältnisse befand.

Die Ausführung dieser neuen Wahlvorschriften erheischte bei dem Mangel einer allgemeinen direkten Besteuerung eine geräumigere Frist zur Einberufung der Kammern.

Im Bewußtsein der außerordentlichen Verantwortlichkeit, die wegen dieser ganzen Angelegenheit auf uns ruht, werden wir die Gründe unseres Verfahrens in einer besonderen Vorlage vollständig auseinandersetzen.

Außerdem hat die Regierung inzwischen durch einige Verordnungen der Wiederkehr anarchischer Zustände vorzubeugen versucht. Indem sie dadurch der dringenden Scheue eines fortgesetzten Mißbrauchs der Volksfreiheiten entgegengetreten ist und manche bei der Umgestaltung der Verhältnisse fühlbar gewordene Lücken der Gesetzgebung vorläufig auszufüllen bemüht gewesen ist, hofft sie, die unausgesetzte Thätigkeit der Kammern, welchen alle auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde erlassenen Verordnungen unverweilt vorgelegt werden sollen, vor Störungen bewahrt zu haben. Diese Thätigkeit wird unverzüglich durch die Revision der Verfassung, durch Berathung der Entwürfe einer neuen Gemeinde-Ordnung, der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung, der Verordnung wegen erleichterter Ablösbarkeit der Reallasten und noch mehrerer anderer dringender Gesetze in Anspruch genommen werden.

Bekannte Ereignisse, die Nachwirkungen einer aufgeregten Zeit, haben die Regierung veranlaßt, auf Grund des Art. 110 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise die Ausübung einzelner Grundrechte zu suspendiren.

Je schwerer wir uns zu dieser Maßregel haben entschließen können, desto mehr werden wir uns beeilen, den Kammern über die Nothwendigkeit derselben Rechenschaft abzulegen.

In Betreff des Staatshaushaltes gilt auch heute noch dasselbe, was den Kammern bei ihrem ersten Zusammentritt eröffnet worden ist.

Ungeachtet der großen Geldopfer, welche außerordentliche Ereignisse erheischt haben, dürfen wir mit Genugthuung auf den befriedigenden Zustand unserer Finanzen blicken.

(Beifall.)

Der Wohlstand des Landes ist nicht so tief erschüttert worden, daß die Mittel unseres Staatshaushaltes nicht hinreichten, um auch gesteigerten Anforderungen zu entsprechen, ohne in finanziellen Maßregeln oder in Erschöpfung der Steuerkraft bedenkliche Hülfe zu suchen.

Die öffentlichen Arbeiten haben ununterbrochenen Fortgang gehabt; die Regierung wird den Kammern Vorlagen machen, welche geeignet sind, vielen fleißigen Händen lohnende Beschäftigung zu gewähren.

In den Beziehungen Preußens zu dem Auslande ist keine nachtheilige Veränderung eingetreten.

Durch die unter Vermittelung Großbritaniens erfolgte Beilegung eines Waffenstillstandes und vorläufiger Friedensbedingungen mit Dänemark ist der Weg angebahnt, jenen Krieg zu beendigen, welcher, abgesehen von möglichen Verwicklungen mit anderen Mächten, dem deutschen Norden und Ostsee-Handel die schwersten, auf die Dauer unerträglichen Lasten auferlegte, während er unter den gegebenen Umständen einen unverhältnißmäßigen Kraftaufwand erforderte. Die bezüglichen Aktenstücke werden den Kammern vorgelegt werden.

Alle Wünsche der Herzogthümer Holstein und Schleswig waren nicht in Erfüllung zu bringen.

Deutschlands innere Verhältnisse werden sich um so gedeihlicher entwickeln, je befriedigender sich unsere Beziehungen zu den übrigen Gliedern der großen europäischen Völker- und Staatenfamilie gestalten und je mehr auch dort die vorhandenen inneren Zerwürfnisse einem geordneten und gesicherten Friedenszustande weichen.

Unter den mannichfachen Gründen, welche die Kammern bewegen werden, ihre dringendsten Geschäfte nunmehr unverweilt anzugreifen und zum Heil des Landes baldmöglichst zu erledigen, nimmt das Herannahen des ersten deutschen Reichstages eine vorzügliche Stelle ein. Damit derselbe das große Verfassungswerk ungefäumt seinem Abschluß entgegenführen kann, werden die Kammern die preußischen Mitglieder des Staatenhauses auf Grund einer demnächst zu erwartenden Allerhöchsten Vorlage zur Hülfe zu bestimmen haben.

Die Regierung wird sich bereitern, so viel an ihr liegt, die Thätigkeit der Kammern zu fördern und zu erleichtern.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs erkläre ich nunmehr die Kammern des Königreichs für eröffnet und ersuche die Herren Abgeordneten der Ersten Kammer, ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, die Herren Abgeordneten der Zweiten aber, zur Konstituirung ihrer Versammlung zu schreiten.

Nach Verlesung dieser Rede ließ die Versammlung ein dreimaliges lebhaftes Hoch! auf Se. Majestät den König erschallen, worauf der Minister-Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärte.

Erste Sitzung

am 7. August 1849. (Nachmittags.)

Der Alters-Präsident übernimmt den Vorsitz. — Die Geschäftsordnung vom 28. März c. wird vorläufig angenommen. — Wahl der jüngsten Mitglieder zu provisorischen Secretairen. — Urlaubsgesuche. — Verlesung der Mitglieder in die sieben Abtheilungen. — Ueber einen Antrag in Betreff der Ueberfassung der Sitzungs-Protokolle ins Polnische wird zur Tagesordnung übergegangen. — Vertagung der Sitzungen bis Freitag den 10. August.

Der Abgeordnete Bauer (Geheimer Revisions-Rath) betritt um 1 Uhr die Rednerbühne und zeigt den versammelten Deputirten an, daß der Abgeordnete Fellinger nach den getroffenen Ermittelungen das älteste Mitglied der Versammlung sei. Er ersuche ihn, als Alters-Präsident zu fungiren.

Nachdem der Abgeordnete Fellinger dieses Ansuchen ablehnend mit seinem hohen Alter entschuldigt hat, ergreift der Abgeordnete Francke (Magdeburg) das Wort:

Ich zeige hiermit an, daß ich 64 Jahr und 4 Monat alt bin. Ich habe die Frage an die hohe Versammlung zu richten:

Ob mich Einer in der hohen Versammlung ist, der älter ist, als ich?

(Es meldet sich Niemand, worauf der Abgeordnete den Präsidentensitzt bestigt.)

Ober-Bürgermeister **Francke** als Alters-Präsident: Meine Herren! Sie sehen heute einen Alters-Präsidenten vor sich, der ein Lokal, wie das hiesige, wo eine Landes-Versammlung tagt, kaum gesehen hat, der nothwendigen unbekannt mit allen parlamentarischen Gebräuchen, allen parlamentarischen Einrichtungen und Formen ist, der also in aller Beziehung Ihre Nachsicht geh in Anspruch zu nehmen hat; Sie werden mir solche freundlichst nicht versagen.

Ich unternehme es heute nicht, der hohen Versammlung vorzuführen, was wohl für uns in dieser Versammlung besonders zu erstreben und dem Vaterlande nützlich sein möchte. Das überlasse ich billig dem künftigen Präsidenten Ihrer Wahl und damit gewiß einem beredteren Munde.

Ich beschränke mich lediglich darauf, heute Gottes reichsten Segen über unseren geliebten König und sein Königliches Haus, über unser theures Vaterland und sein ruhmreiches Kriegsheer, über die beiden Kammern und ihre heute beginnende Wirksamkeit herabzuflehen, und eröffne hiermit die Sitzung.

(Lebhaftes Bravo.)

Zuerst müssen wir eine Basis für das Geschäftsleben haben, und das wird eine Geschäftsordnung sein. Da sind nun zwei Wege. Entweder die hohe Kammer macht eine neue Geschäfts-Ordnung oder sie nimmt vorläufig die an, welche unter dem 28. März d. J. von der zweiten Kammer gegeben ist.

Der erste Ausweg würde eine lange Zeit hinwegnehmen, die wir nicht wohl zu verlieren haben. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, die Geschäftsordnung, wie sie unter dem 28. März von der vorigen zweiten Kammer angenommen worden ist, vorläufig und mit dem Vorbehalte der Revision auch für die jetzige Kammer zu adoptiren.

Sollte Jemand der Herren etwas dagegen einzuwenden haben, so würde ich bitten, sich darüber zu äußern.

Abgeordn. **von Wedell** (von Plage): Um Mißverständnisse zu vermeiden, habe ich die kurze Bemerkung zum Platz mir erlauben wollen, daß es nicht die Geschäftsordnung vom 28. März ist, sondern die revidirte.

(Mehrere Stimmen: Die revidirte Geschäftsordnung ist vom 28. März.)

Alters-Präsident: Ich würde die Herren, welche der Meinung sind, diese Geschäftsordnung nicht zum Grunde zu legen, bitten, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Ich darf also annehmen, daß wir nach der Geschäftsordnung vom 28. März zu verfahren haben. Nach dieser Geschäftsordnung wird es nöthig sein, zuerst das Sekretariat oder die Schriftführer zu bezeichnen oder auszumitteln. Ich würde die Herren, welche dem dreißigsten Jahre ziemlich nahe stehen, bitten, sich gefälligst zu melden, um daraus die Schriftführer zu ersehen.

(Mehrere Abgeordnete geben vom Platze aus ihr Alter an, andere treten an das Büreau, und es werden zu Secretairen die Abgeordneten Ostermann, Menzel, Linhof, Scherer bestimmt.)

Ich habe der hohen Kammer anzuzeigen, daß bis jetzt 251 Mitglieder eingetroffen sind. Sodann wird mir eben ein Schreiben des Abgeordneten Lensing vorgelegt, daß er dringender Geschäfte wegen noch nicht hat erscheinen können, und also einen Urlaub auf 3 oder ..... die zweite Zahl ist ausgelassen .....

(Einige Stimmen fragen: Wochen oder Tage?)

Auf drei Tage. Sodann ist noch ein Schreiben eingegangen

Digitized by Google

von dem Abgeordneten zur zweiten Kammer, Fürsten Hatzfeld, der auch wegen unaufschiebbarer wichtiger Geschäfte bittet, ihm einen Urlaub auf 8—10 Tage zu geben. Da das Präsidium nur befugt ist, einen Urlaub von 8 Tagen zu bewilligen, der Fürst Hatzfeld aber möglicherweise ihn auf 10 Tage ausdehnen könnte, so frage ich die hohe Kammer, ob sie mit dem Urlaubsgesuch einverstanden ist?

Der Abgeordnete für den ost-preußischen Kreis, Justizrath Breithaupt, wünscht zur Stärkung seiner durch angestrengte Amtsgeschäfte angegriffenen Gesundheit ein Seebad zu gebrauchen und bittet daher um einen 14tägigen Urlaub.

(Pause. Mehrere Stimmen: „Abstimmen.")

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich glaube nicht, daß wir eine Abstimmung vornehmen können, da wir noch nicht konstituirt sind.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich bin auch der Ansicht, daß wir zunächst nichts Anderes zu thun haben, als die Schritte, welche zu unserer definitiven Konstituirung führen. Nur von einer bereits konstituirten Versammlung sind Urlaubsgesuche zu erledigen.

Alters-Präsident: Dazu gehört zunächst die Bildung der Abtheilungen.

§. 2 der Geschäftsordnung schreibt vor:

„Die Kammer wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt."

Diese Vertheilung in die Abtheilungen können wir sofort vornehmen.

Schriftführer Abgeordn. **Scherer:** Da bis jetzt 251 Mitglieder anwesend sind, so werden auf jede Abtheilung 36, und auf die siebente Abtheilung 35 Mitglieder kommen.

Alters-Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Verloosung vorzunehmen.

(Die Verloosung geschieht durch den Schriftführer Scherer.)

Zur ersten Abtheilung gehören:

I. Abtheilung.

Scholten.
Maske.
Techow.
Welzer.
Paul.
Weber.
Sack.
Graf von Kanitz.
von Hilgers, Landrath.
Dr. Scherer.
von Urschitz.
von Jagow, Kreuznach.
Stolle.
Schulz.
Kelsch.
Keller.
Schimmel.
von Sander.
Röhricht.
Krauthofer, Krutowski.
Wolff, Amtmann.
von Goltowski.
Zimmermann.
Wolff, Landrath.
von Wedell.
Weihe.
Wunderlich.
Meyer.
Palaeg.
Riedel.
von Kleist, Freiherr.
von Lavergne (Peguilhen).
Wernich.
von Klützow.
Wiese.
Krahn.

II. Abtheilung.

von Morawski.
Baron von Richthofen.
Wentzel.
von Selasinski.
von Kleist-Retzow.
Plaßmann.
Kühlwetter.
Kette.
Wilfing.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.
von Rohrscheidt.
Pieper.
Meyer, Kreis-Secretair.
Mahrenholtz.
Freiherr von Manteuffel.
von Nigolewski.
Sattig.
von Bülow-Rieth.
Christiani.
Ulrich.
von Jagow, Wittenberg.
Wunder.
Grodeck.
Stettin.
Schrick.
Zellkampf.
Pelz.
Freiherr von Patow.
Körner.
Wellmann.
Rippe.
Graf Renard.
Neck.
Graf Poninski.
Jordan.

III. Abtheilung.

Dr. Behn.
Stiehl.
Post.
Mau.
Schröder, Kreisgerichts-Director.
Schöpplenberg.
von Lazynski.
Oelsner.
Pfeiffer.
von Werdeck.
Reuter, Gutsbesitzer.
Schulz.
von Kölichen.
Walter.
Lauber.
Neckleben.
Stablewski.
Harkort.
von Gilgenheimb.
Wanschaffe.
von Brauchitsch.
Haupt.
Pastere.
Fröhner.
Lange-Kastner.
von Bodelschwingh.
Breithaupt, Justizrath.
von Bismarck-Schönhausen.
Climinowski.
Wegener.
Kögel.
Leonhardt.
von Fock.
Bergers.
Schaffranek.
Gamradt.

IV. Abtheilung.

Langer.
Wibderich.
Girndt.
Graf Rittberg.
Tegetmeyer.
Menpel.
Oppenhoff.
Trojan.
von Pfannenberg.
Bentrupp.
Wanderer.
Pratsch.
Gorzolka.
Engel.
Graf von Schwerin.
Müller, Unter-Staats-Secretair.
Ebert.
von Schmidt.
Broicher.
Graf von Strachwitz.
Hannemann.
Landformann.
Loebe.
von Virbahn.
Becker (Kreisrichter).
Frhr. von Hilgers.
Erbreich.
Judel.
Auer.
Schwarz.
Schulenburg.
Bennecke.
Hesse (Bürgermeister).
Heding.
von Cysarn.

V. Abtheilung.

Borrmann.
Altenhoven, Gutsbesitzer.
Treplin.
Dohm.
Dürre.
Räve.
Maaß.
von Bismarck, Teichhauptmann.
Lehmann.
Dr. von Seckendorf.
Dr. Eckstein.
von Ramin.
Herzberg.
Bock.
Berndt, Erbscholtisei-Besitzer.
von Selchow.
Pochhammer.
Seiffert.
Geppert.
Baur, Bergmeister.
von Schlitha.
Hering.
Hirsch.
Ostermann.
Hartmann.
Winzler.
Ulfert.
Strobel.
von Schenkendorf.
von Bederath.
Dr. Simson.
Heinrici.
Hippel.
von Auerswald.
Freiherr von Cube.
Phemel.

VI. Abtheilung.

Beyer.
von Griesheim.
von Schlottheim.
Kruse.
Diethold.
Graf zu Stolberg-Wernigrode.
Müller, Pastor.
Graf Monts.
von Beughem.
von Reyher.
Knauff.
Scheller.
Merres.
Pieschel.
Heintze.
Geers.
von Bernuth.
Grenzberger.
Bothe.
von Stockhausen.
Ahlemann.
Denzin.
Camphausen.
Francke.
von Hindenberg (Beneckendorf).
von Hagstein.
von Hellermann.
Sieber.
Dieske.
von Lavergne (Peguilhen).
Dittrich.
Reichensperger.
Stämmler.
Förster.
Hoffmann.
Linhoff.

VII. Abtheilung.

Fellinger.
Bauer, Geh. Revisions-Rath.
Bartels, Kaufmann.
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.
von Twitz.
Wachsmuth.
Graf von Krassow.
Diesterweg.
Genther.
Brockhausen.
Oppermann.
Dan.
Bergmann.
Graf von Arnim, Staats-Minister.
Hermann.
Brüxner.
von Mensebach.
Leinewerber.
Dr. Duncker.
Jakobi von Wangelin.
Stadtsyndikus Berndt.
Sämmermann.
Schulze.
von Arnim, Landrath.
Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Schmidt, Appellationsgerichts-Rath.

Alters-Präsident: (Nach Verlesung der Namen.) Nach §. 2. der Geschäfts-Ordnung finden die Wahlen der Vorsitzenden

Digitized by Google

und Schriftführer, so wie die der Stellvertreter für beide, nach Stimmen-Mehrheit statt.

Es ist klar, daß unsere ganze Wirksamkeit darauf beruht, daß die Herren sich so bald als möglich in Abtheilungen konstituiren und dann zur Prüfung der Wahlen übergehen; ich würde deshalb vorschlagen, daß die Uebersitzung sich entweder heute Nachmittag um 5 Uhr oder morgen.....

(Ruf: heute.)

Dann würde ich vorschlagen, daß die Herren sich in den Abtheilungszimmern um 5 Uhr versammelten.

(Ruf: gleich.)

Schön, um so lieber.

Ich würde dann, meine Herren, morgen früh um 10 Uhr hier sein, oder, wenn Sie es wünschen, Nachmittag um 5 Uhr, und würde Ihnen diejenigen Wahlprotokolle, die schon hier sind, nach dem Loose vertheilen, damit so bald als möglich weitere Beschäftigung stattfinde.

Abgeordn. **von Griesheim:** Dann würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß die Herren jetzt gleich in den Abtheilungen zusammentreten und sich konstituiren, und sodann dem Herrn Präsidenten die Vorsitzenden namhaft machen, damit er noch heute die Akten vertheile.

Abgeordn. **Reichensperger:** Es scheint erforderlich zu sein, daß man die Namen der Abtheilungsmitglieder vor Allem durch den Druck erfährt.

Alters-Präsident: Sie sollen sofort gedruckt werden.

Abgeordn. **Gesler:** Ich trage darauf an, die Namen noch einmal verlesen zu lassen.

(Unruhe. Ja. Nein.)

Alters-Präsident: Wir werden also die Namen noch einmal verlesen.

(Ruf: Nein, nein, das kann in den Abtheilungen geschehen.)

Abgeordn. **v. Auerswald:** Ich glaube, daß die Absicht des Vorschlages des Abgeordneten Gesler, welcher dahin ging, durch nochmalige Vorlesung der Namen die Mitglieder der Abtheilungen in die Lage zu setzen, heute wählen zu können, was andererseits sehr so lange unmöglich erklärt wurde, als die Namensverzeichnisse nicht gedruckt vorliegen, dadurch kürzer zu erreichen wäre, daß jeder Abtheilung das Verzeichniß der Abtheilung abschriftlich mitgetheilt würde.

Eine Stimme: Es scheint mir kürzer zu sein, wenn in den Abtheilungen Jeder aufsteht und seinen Namen nennt. Wenn ich nicht irre, geschah dies auch bei der vorigen Kammer.

Alters-Präsident: Ich kann noch zu bemerken, daß nach §. 31. die Tagesordnung der Abtheilungen von den Präsidenten festgesetzt werden soll. Ich bitte die Abtheilungen, sich morgen und übermorgen mit den Wahlen zu beschäftigen, und dann vermuthe ich, daß wir zum Freitag so viel vorzulegen haben werden, um wieder eine Plenarsitzung anzuberaumen. Sollte es früher möglich sein, so bin ich bereit dazu. Ich habe aber von Mitgliedern der früheren Kammer gehört, daß zwei Tage nöthig sind, um hinreichende Wahl-Vorlagen für eine Plenarsitzung zu haben. Ich würde also die nächste Plenarsitzung auf Freitag 11 Uhr festsetzen, oder wünschen Sie vielleicht um 10 Uhr?

(Ruf: Nein, nein.)

Also um 11 Uhr. Sollte bis dahin eine dringende Veranlassung sein, eine frühere Sitzung zu bewerkstelligen, so werde ich davon Nachricht geben.

Abgeordn. **Schaffraneck:** Meine Herren!

(Mehrfacher Ruf: „Namen!")

Ich konnte es zwar sofort selbst thun, ich bin der Pfarrer Schaffraneck aus Ober-Schlesien Beuthen, der sogenannte beraubtigte Pfarrer, liebe aber nicht das Selbstausrufen seines Namens. Ich habe zum dritten Male die Ehre, die Kreise Gleiwitz, Beuthen und Tost in Ober-Schlesien zu vertreten. Die hohe Versammlung ist nun konstituirt, interimistisch unter dem Vorsitze des hochgeehrten Herrn Alters-Präsidenten und der ihn umgebenden Bureau's unserer jüngsten Kollegen. Dieses Präsidium kann nun recht füglich sein Amt beginnen, wie der Hausvater im Evangelium, d. h. es kann Altes und Neues hervorbringen und auf die Tagesordnung setzen, die wir schon zu befragen und zu behorchen den Anfang gemacht haben. Einiges ist schon geschehen. Die Stenographen sitzen am Tische, und die äußeren Bureaus dieser Kammer arbeiten fleißig fort. Mehreres wird schon wieder neu angeordnet; denn wir bilden schon die Abtheilungen u. s. w. Dabei vermisse ich aber Eins (wenn ich auch nicht zurückkommen will auf den Inhalt der Antrittsrede des Herrn Präsidenten und den der Eröffnungsrede), welch letzterer nicht deutlich vernommen. — Eins vermisse ich, und ich kann es nur mit Schmerz gestehen, und ich sage es ungern, daß ich dieses Eine nicht fördern dergen mag. Es sind ja Anstalten schon getroffen, um das Brod des literarischen Lebens ins Land zu verbreiten in deutscher Sprache auf tausend Flügeln der Zeitungen und der stenographischen Berichte. Ich erlaube hierbei mir die Frage, ob denn wieder in Vergessenheit bleiben soll, was ich schon früher in dieser Kammer beantragte, und was zu Aller Freude zum Beschlusse erhoben ist, nämlich das Uebersetzen der Sitzungs-Protokolle ins Polnische.

Ich glaube, daß es heute wohl an der Zeit ist, diese Frage vorzubringen, und gerade dieser Angelegenheit der geeignetste.

(Mehrere Stimmen: noch nicht! noch nicht!)

Ich berufe mich auf eine Verordnung des Königl. hohen Ministeriums, welche ich glücklicherweise bei mir habe, und die sich auf die Uebersetzung, nicht der stenographischen Berichte, sondern nur der Protokolle in die polnische Sprache bezieht und solche gestattet im Einklange mit dem Beschlusse der zweiten Kammer. Ich erlaube mir, Ihnen diese Verordnung vorzutragen.

(Mehrere Stimmen: Zur Tagesordnung! zur Tagesordnung!)

Meine Herren! Auch ich will die Tagesordnung als das Allererste. Wir haben keine andere Tagesordnung, und ich trage Ihnen hiermit die Ordre vor.

(Liest:)

In Erwiderung auf Ew. Hochehrwürden gefälliges Schreiben vom 29sten v. M. bemerke ich ergebenst, daß dem darin gestellten Antrage:

dahin Veranstaltung zu treffen, daß der von der zweiten Kammer am 18ten v. M. gefaßte Beschluß in Betreff der Uebersetzung der Sitzungs-Protokolle ins Polnische und deren Vertheilung an die polnische Bevölkerung des Staats, in Ausführung gebracht werde, ich nicht zu entsprechen vermag, da ich in keiner Weise befugt bin, stellvertretend die dem Präsidium der Kammer obliegenden Geschäfte zu übernehmen. Es kann deshalb nur dem Präsidium der künftigen Kammer überlassen werden,

(und ich glaube, dazu ist auch das Alters-Präsidium ermächtigt) die überdies eingegangenen Erkundigungen zufolge noch nicht eingeleitete Ausführung des gedachten Kammer-Beschlusses ins Werk zu setzen.

Ich frage also, wird das Land erfahren, ob die Protokolle über die Verhandlungen der Kammer auch in polnischer Sprache erscheinen werden oder nicht?

(Unterbrechung — Lärm.)

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich bin zunächst der Meinung, daß eine Verhandlung, wie die ist, welche hier eingeleitet worden, heute nicht stattfinden sollte. Da aber die Sache einmal angeregt worden ist und aus den letzten Worten des vorigen Redners die Besorgniß sich ergiebt, daß das Land oder wenigstens ein Theil der Bevölkerung besselben einen Beschluß in Betreff seines Antrages von dieser Versammlung deshalb zu erwarten hätte, weil heute nicht darauf eingegangen wird, so glaube ich, daß es nothwendig ist, im Namen der Versammlung und wenigstens derjenigen, die mir beistimmen, ausdrücklich zu erklären, daß wir heute überhaupt noch nicht in der Lage sind, derartige Beschlüsse zu fassen.

Die nächsten Beschlüsse, die wir zu fassen haben, sind die über die Verification der Wahlen. Ob und was in der von dem Abgeordneten Schaffraneck angeregten Sache zu thun, müssen wir für jetzt dem Alters-Präsidenten überlassen, und dieser wöge ermessen, was er auf seine Verantwortlichkeit hin zu thun habe. Wir aber sind nicht in der Lage, darüber zu diskutiren, und ich trage darauf an, zur Tagesordnung überzugehen.

Alters-Präsident: Der Abgeordn. Krutowski hat das Wort.

Abgeordn. **Krutowski:** Der vorige Redner hat erklärt, daß der Antrag auf Uebersetzung der Berichte über unsere Verhandlungen in die polnische Sprache noch nicht bezweckt kann, daß diese Uebertragung geschehe, wenn etwas Nachtheiliges beschlossen ist. Der polnische Theil der Bevölkerung hat aber nicht blos ein Interesse an dem, was nachtheilig, sondern überhaupt an dem, was hier verhandelt wird. Ich unterstütze daher den Antrag des ersten gehrten Redners, da auch ich wünsche, daß schon der Bericht über die heutige Verhandlung in's Polnische übersetzt werde.

Alters-Präsident: Ich muß den geehrten Redner darauf aufmerksam machen, daß wir noch nicht in der Lage sind, Beschlüsse fassen zu können.

Abgeordn. **Schaffraneck** (vom Platz.) Ich muß hiergegen.....

(Mehrere Stimmen: Der Abgeordnete Schaffraneck hat nicht das Wort!)

Abgeordn. Graf **Arnim:** Ich würde den Herrn Alterspräsidenten bitten, über den vorliegenden Antrag auf Tagesordnung abstimmen zu lassen.

Alters-Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist offenbar die Majorität. Meine Herren! Ich schließe nunmehr die Sitzung mit der nochmaligen Bitte, sich, wenn nicht eine andere Bestimmung nothwendig wird, Freitag früh 11 Uhr hier zu versammeln.

Die Herren wollen sich jetzt in die Abtheilungszimmer begeben.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung

am Donnerstag den 9. August 1849.

Bemerkungen zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung. — Vertheilung neueingetroffener Angeordneten in die Abtheilungen. — Vorsitzende und Schriftführer derselben. — Wahlprüfungen; es werden einige Wahlen beanstandet und eine für ungültig erklärt.

Um 12½ Uhr giebt der Herr Alters-Präsident Frande das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen. Die Ministerbank wird im Laufe der Sitzung durch die Herren Geheimen Staatsminister von Manteuffel und von der Heydt besetzt.

Alters-Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Abgeordnete Schriftführer Ostermann wird die Güte haben, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Ostermann verliest das Protokoll.)

Daß eine Sitzung statt morgen schon heute angesetzt worden, ist auf vielseitigen Wunsch geschehen, und ich habe mich außerordentlich gefreut, daß die Wahlprüfungen in den Abtheilungen schon so weit gediehen sind, um eine solche Sitzung halten zu können.

Ich frage, ob Jemand etwas gegen das eben verlesene Protokoll zu erinnern hat.

Abgeordn. **Schaffraneck:** Meine ersten Worte in der vorigen Sitzung involvirten keinen Antrag, sondern nur eine Anfrage dahin:

> Ob der Herr Alters-Präsident gemeint sei, darauf einzugehen und die Anordnung zu treffen, daß mein früher gestellter und zum Beschluß erhobener Antrag jetzt endlich ins Leben treten könne, wonach nämlich die Uebersetzung der Sitzungs-Protokolle in die polnische Sprache sofort erfolgen sollte.

Ich würde bitten, diesen Passus im Protokoll in der Art zu ändern, daß statt „Antrag" „Anfrage" gesetzt würde.

Zweitens hat es seine Richtigkeit,

> daß der Herr Präsident eine Abstimmung der Kammer extrahirte, betreffend die Behandlung dieser meiner Angelegenheit, und daß sich bei der gestellten Frage eine Majorität dagegen erhob, diese Angelegenheit sogleich in die Hand zu nehmen.

Dadurch soll doch aber kein Präjudiz für die künftige Erörterung dieser Angelegenheit ausgesprochen sein, denn Sie werden ja nimmer wollen, daß über alle unsere parlamentarische Vergangenheit spurlos hinweggegangen werde; wenn aber dies die jetzige Kammer wirklich thun wollte, so würde sie jeder künftigen Kammer die Waffen in die Hand geben, auch über unsere Beschlüsse hinwegzugehen. Es würde daraus über unsere Kammer, die anstredt, eine Kammer der Thaten zu werden, einst leicht kommen können, daß ihre Thaten und Worte spurlos rechts und links liegen bleiben dürften. Deshalb beantrage ich:

> daß in dem Protokoll das Wort „einstweilen" zugesetzt werde bei dem Passus von dem Uebergehen zur Tagesordnung,

weil ich mir vorbehalte, meinen Antrag später weiter zu formiren.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann:** Was das erste Moment betrifft, so steht der Berichtigung desselben kein Bedenken entgegen; was aber das zweite betrifft, so ging der Beschluß der hohen Kammer dahin, einfach zur Tagesordnung überzugehen, nicht aber dahin, nur einstweilen diesen Gegenstand zu verlassen. So habe ich es in das Protokoll aufgenommen, und es ist demnach richtig, daß über diesen Gegenstand auf den Antrag des Herrn Grafen von Arnim zur Tagesordnung übergegangen ist. Uebrigens entspricht das Protokoll den Requisiten des §. 39 unserer Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Schaffraneck:** Ich glaube, der Beschluß der hohen Kammer hatte kein anderes Motiv für die beschlossene Tagesordnung über meine Angelegenheit der polnischen Uebersetzung, als weil wir bis jetzt nur provisorisch konstituirt sind, und daß die Sache dann vorkommen wird, wenn wir definitiv konstituirt sein werden.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich bemerke zum Protokoll, daß, wenn ich mich nicht täusche, der Antrag auf Tagesordnung von mir gestellt worden ist, und zwar aus keinem andern Grunde als dem, daß wir uns überhaupt noch nicht in der Lage befinden, Beschlüsse der Art fassen zu können; auf den so begründeten Antrag wurde zur Tagesordnung übergegangen, und es war darin also keineswegs der von dem Herrn Abgeordn. Schaffraneck befürchtete Grund ausgedrückt.

Alters-Präsident:

> Sind sonst noch Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall zu sein scheint, so wird es für gültig erklärt.

Ich zeige der hohen Versammlung an, daß der Abgeordn. Scherer zu meiner Rechten das Protokoll führen wird, der Abgeordn. Ostermann zu meiner Linken die Rednerliste.

Sodann sind seit der vorigen Sitzung wieder 22 neue Mitglieder eingetreten und ihre Verlosung in die Abtheilungen bewirkt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordn. Ostermann, der hohen Versammlung davon Kenntniß zu geben.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

1.	von Pescke	in die 7te	Abtheilung,
2.	von der Heydt	„ 1ste	„
3.	Pelsche	„ 3te	„
4.	Wehner	„ 6te	„
5.	Bolz	„ 5te	„
6.	Druckenmüller	„ 1ste	„
7.	Graf Dohna	„ 4te	„
8.	Janiszewski	„ 6te	„
9.	Trendelenburg	„ 3te	„
10.	Simons	„ 4te	„
11.	von Hiller	„ 5te	„
12.	von Hagen	„ 4te	„
13.	Abelmann	„ 1ste	„
14.	Trzpezynski	„ 7te	„
15.	Jungmann	„ 3te	„
16.	Cieszkowski	„ 2te	„
17.	von Röder	„ 2te	„
18.	von Zychlinski	„ 7te	„
19.	von Münchhausen	„ 7te	„
20.	Steinhausen	„ 6te	„
21.	von Kleist	„ 5te	„
22.	von Cyrkt	„ 2te	„

Abgeordn. **von Kleist-Mohylz:** Die Vorlesung meines Namens muß auf einem Irrthum beruhen, da ich bereits zu einer anderen Abtheilung gehört.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist vielleicht ein Irrthum, vielleicht der Herr von Kleist-Retzow.

Abgeordn. **von Kleist-Reetzow:** Nein. Ich bin bereits in eine andere Abtheilung verlost.

Alters-Präsident: Das muß ein Irrthum von Seiten des Büreau's sein; ich werde ihn aufzuklären suchen und ihn dann berichtigen lassen.

Dann wollte ich mittheilen, daß ich zur Erledigung der bereits vorliegenden häufigen Angelegenheiten den Abgeordneten Geh. Finanzrath Hesse ersucht habe, die Quästur zu übernehmen. Für die kurze Zeit meines Vorsitzes wird dies hinreichen.

Sodann habe ich anzuzeigen, daß eine ziemliche Anzahl von Urlaubs-Gesuchen eingegangen ist. Ich habe sie alle zurücklegen lassen bis dahin, daß die Kammer sich konstituirt haben wird; nur in Bezug auf eines derselben habe ich zu bemerken, daß der Abgeordnete Breithaupt für den ruppiner Wahlkreis, der vorgestern ein Gesuch um 14 Tage Urlaub eingereicht, solches zurückgenommen und ausdrücklich gewünscht hat, daß dessen ihrer Erwähnung geschehe.

Dann sind die Abtheilungen konstituirt. Ich würde den Abgeordneten Ostermann bitten, der hohen Versammlung von der Art und Weise, wie es geschehen, Kenntniß zu geben.

Abgeordn. Schriftführer **Ostermann:** In der 1sten Abtheilung sind gewählt:

Zum Vorsitzenden: Herr Riedel,
zum stellvertretenden Vorsitzenden: Herr Keller,
zum Schriftführer: Herr Dr. Scherer,
und zum stellvertretenden Schriftführer: Herr von Lavergne-Peguilhen (Würsp).

In der 2ten Abtheilung:

Zum Vorsitzenden: Herr Urlichs,
zum Stellvertreter: „ Kühlwetter,
zum Schriftführer: „ Grobdeck,
zum Stellvertreter: „ von Rohrscheidt.

In der 3ten Abtheilung:

Zum Vorsitzenden: Herr Stiehl,
zum Stellvertreter: „ Harkort,
zum Schriftführer: „ Breithaupt,
zum Stellvertreter: „ Fröhner.

In der 4ten Abtheilung:

Zum Vorsitzenden: Herr Graf von Schwerin,
zum Stellvertreter: „ Müller (Unterst.-Secr.),

Verhandl. d. II. Kammer. (Berl. k. Pr. Staats-Anz.)

Digitized by Google

zum Schriftführer: Herr Geisler,
zum Stellvertreter: " Mengel.

In der 5ten Abtheilung:
Zum Vorsitzenden: Herr Staatsmin. von Auerswald,
zum Stellvertreter: " Dr. Simson,
zum Schriftführer: " Dr. Eckstein,
zum Stellvertreter: " Hirsch.

In der 6ten Abtheilung:
Zum Vorsitzenden: Herr Camphausen,
zum Stellvertreter: " von Griesheim,
zum Schriftführer: " von Schlotheim,
zum Stellvertreter: " von Bernuth.

In der 7ten Abtheilung:
Zum Vorsitzenden: Herr Staatsmin. Gr. von Arnim,
zum Stellvertreter: " Geh. Rev. Rath Bauer,
zum Schriftführer: " Hermann,
zum Stellvertreter: " Ambronn (Geh. Rev. Rath).

Altere-Präsident: Eben so sind in den Abtheilungen die Berichterstatter für die Wahlprüfungen gewählt worden, und würde ich den Schriftführer Abgeordneten Ostermann ebenfalls bitten, deren Namen mitzutheilen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann:** In der ersten Abtheilung ist der Abgeordnete von Klützow, in der zweiten Abtheilung der Abgeordnete Grodbeck, in der dritten Abtheilung die Abgeordneten Schaffrauck und Prager, in der vierten Abtheilung der Abgeordnete Evelt, in der fünften Abtheilung der Abgeordnete Simson, in der sechsten Abtheilung der Abgeordnete Reichensperger und in der siebenten Abtheilung der Abgeordnete Ambronn zum Berichterstatter gewählt.

Altere-Präsident: Nach diesen Mittheilungen würden wir nun zur Tagesordnung übergehen können, und ich würde den Abgeordneten von Klützow als Berichterstatter der ersten Abtheilung ersuchen, diese Wahlprüfungen uns vorzulegen.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Die erste Abtheilung ist nach Maßgabe der eingegangenen Verhandlungen in der Angelegenheit, über 18 Wahlverhandlungen die Prüfung eintreten zu lassen, und zwar überhaupt aus 7 Wahlbezirken. Das Verfahren ist dabei überall gleichmäßig folgendes gewesen, daß ein Referent und ein Korreferent benannt worden ist, und daß Beide ihr Gutachten in der Abtheilung zum Vortrage gebracht haben. Es ist gegen keine der Wahlen von ausserhalb ein Protest oder ein Einwand erhoben worden; in jedem einzelnen Falle haben sowohl der Referent als der Korreferent sich dahin erklärt, daß die Wahl für gesetzlich erfolgt und für gültig zu erachten sei. Nirgends ist ein erheblicher Einwand dagegen hervorgetreten. Auch in der Abtheilung selbst ist nirgend ein Anstand oder ein Einwand gegen die Gültigkeit gemacht und daher übereinstimmend in jedem einzelnen Fall die Wahl für legal und gültig erklärt worden, und demgemäß erlaube ich mir, die einzelnen Fälle selbst hier vorzutragen.

Es sind zunächst in der ersten Abtheilung für gültig erklärt worden: die in dem Wahlbezirk, Regierungs-Bezirk Köslin gewählten 3 Abgeordneten: Mühlenbesitzer Dentzien aus Schlawe, Landrathsamts-Verweser von Hellermann und Rathsherr Post.

Ich wiederhole noch einmal, daß man nicht in der Lage gewesen ist, irgend welches Bedenken oder eine Beanstandung der Entscheidung der hohen Kammer zu unterstellen. Es wird daher darauf ankommen, ob hier etwas dagegen eingewendet werden könnte.

Altere-Präsident: Ich richte also die Frage an die hohe Kammer:

Ob die Wahl der eben genannten drei Abgeordneten, deren Namen ich noch einmal zu nennen bitte, ...
(blos geschieht)
irgend etwas einzuwenden ist?
(Es erhebt sich Niemand.)

Da es nicht der Fall zu sein scheint, so können wir die Wahl für gültig erklären.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Dasselbe gilt von den folgenden gewählten Herren Abgeordneten aus dem dritten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Köslin. Es sind dort gewählt: der Landrath von Kleist-Retzow, der Regierungs-Rath von Mensebach und der Amtmann Stettin.

Altere-Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob etwas gegen diese Wahlen einzuwenden ist?

Abgeordn. **Aldenhoven** (vom Platz): Ich wünschte, daß der Herr Referent die Gesälligkeit hätte, uns das Verhältniß der Stimmen bei diesen Namen anzugeben.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Ich darf im Allgemeinen anführen, daß in jedem einzelnen Fall die Majorität sehr stark gewesen ist. Gewöhnlich ging dieselbe über 60, 80, 100, ja sogar 200 Stimmen hinaus, so daß die Differenz von wenigen Stimmen gar nicht in Betracht kommen möchte.

Eine bedeutende Majorität besteht namentlich auch für die vorliegende Wahl.

Altere-Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob gegen die Wahlen der Herren Abgeordneten, deren Namen ich nochmals zu verlesen bitte,
(geschieht)
etwas zu erinnern ist?
(Angenommen.)

Die Wahlen sind also gültig.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Ferner die Wahl in dem Wahlbezirk Regen-Franzburg in dem Regierungsbezirk Stralsund. Gewählt sind:

Der Graf Krassow und
der Altermann Kruse.

Auch gegen diese hat die Abtheilung nichts einzuwenden gefunden.

Altere-Präsident: Da dieselben Verhältnisse hier stattfinden, so habe ich auch dieselbe Frage an die hohe Kammer zu richten:

Ist etwas dagegen zu erinnern, daß die Wahlen der beiden genannten Herren für gültig erkannt sind?
(Pause.)

Da es nicht der Fall ist, so sind sie gültig.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Dasselbe gilt für den Wahlbezirk Elbing-Marienburg, Regierungs-Bezirk Danzig. Es sind gewählt die Herren:

1) Agathon Wernich.
2) Der Landrath Plehn.

Altere-Präsident: Ist gegen diese Wahlen etwas zu erinnern?
(Pause.)

Da es nicht der Fall zu sein scheint, so sind sie gültig.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Ferner die Wahlen des Wahlkreises Danzig-Liegenhof, Regierungs-Bezirk Danzig.

Es sind dort gewählt:
der Justizrath Grodbeck:
der Hofbesitzer Stärke,
der Stadtverordnete Trojan.

Auch gegen diese Wahlen ist von der Abtheilung kein Bedenken erhoben worden.

Altere-Präsident:
Ist gegen die Wahl dieser drei Herren etwas zu erinnern?
(Pause.)

Es scheint nicht zu sein und sie sind für gültig zu erklären.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Ferner die Wahlen von Lauenburg-Stolp-Bütow.

Es sind gewählt die Herren:
1) Wunder,
2) Görs,
3) von Selchow.

Altere-Präsident:
Ist gegen diese Wahl etwas einzuwenden?
(Pause.)

Da es nicht geschieht, so erkläre ich die Wahlen für angenommen.

Abgeordn. **Hermann:** Es wäre kürzer und vollkommen genügend, wenn der Herr Referent diejenigen Herren Abgeordneten, gegen deren Wahl nichts einzuwenden ist, hinter einander aufführen wollte.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Ich habe nur noch zum Schluß die Wahlen des Wahlkreises Greifswald-Grimmen, Regierungs-Bezirk Stralsund mitzutheilen.

Es sind in demselben gewählt
der Kreisger. Meyer und der Professor Urlichs.

Auch gegen diese Wahlen hat die Abtheilung nichts einzuwenden gefunden, und hiermit würde mein Vortrag geschlossen sein.

Altere-Präsident: Ist gegen diese Wahlen etwas einzuwenden?
(Pause.)

Da es nicht geschieht, so sind sie gültig.

Jetzt würde ich den Abgeordneten Grodbeck bitten, als Berichterstatter der zweiten Abtheilung dasselbe Geschäft zu übernehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Grodbeck:** Der zweiten Abtheilung haben die Wahl-Akten vorgelegen aus der Rheinprovinz, aus den Regierungsbezirken Aachen, Köln und Koblenz. Es hat überhaupt die Prüfung Anlaß gefunden in Beziehung auf 24 Abgeordnete. Rücksichtlich seines Einzigen ist ein Protest gegen die Wahl eingegangen. Die Wahlen selbst sind mit einer überwiegenden Majorität erfolgt. Proteste gegen einzelne Urwahlen und gegen einzelne Wahlmänner befinden sich nur in ein paar vereinzelten Fällen bei den Akten. In diesen Fällen hat aber das Wahlmänner-Kollegium bereits entschieden, daß die Proteste nicht für relevant zu erachten seien, und die Abtheilung hat keine Veranlassung gefunden, weiter darauf einzugehen, theils, weil die Wahlmänner bereits die Entscheidung getroffen haben, theils aber, weil bei der großen Majorität, mit der die Abgeordneten-Wahlen erfolgt sind, es auf die

Digitized by Google

Stimmen dieser wenigen Wahlmänner nicht angekommen ist und nicht anfommen kann. Von den 24 Abgeordneten, welche nach diesen Akten gewählt worden sind, haben zwei die Wahl für diejenigen Wahlkreise, für welche sie gewählt worden, abgelehnt, und solche für einen anderen Wahlkreis angenommen. Es sind dies

der Gutsbesitzer Altenkirchen für den Wahlkreis Koblenz und der Regierungs-Assessor Lonjen für den Land- und Stadtkreis Aachen und Geilenkirchen.

In Bezug auf diese beiden Wahlen hat die Abtheilung sich jeder Wahl-Prüfung enthalten. Bei den übrigen Abgeordneten dagegen, welche gewählt sind, empfiehlt die Abtheilung der hohen Kammer, die Wahlen für gültig zu erklären. Es sind dies die Abgeordneten

I. für den Wahlbezirk Schleiden, Malmedy, Eupen-Montjoie und Hälfte von Duchren:
Kommerzienrath Schöller.
" Hasser.
Regierungsrath Mayerath.

II. für den Wahlbezirk Bruhl:
Bürgermeister Schuhl.
Landrath Schröter.
Landrath Simons.

III. Für den Wahlbezirk Bonn, Neudach, Oberpleis:
Regierungsrath Oppenhoff.
Landrath Wolff.

IV. Für den Wahlbezirk Koblenz:
Gutsbesitzer von Hilgers.

V. Für den Wahlbezirk St. Goar, Simmern, Kreuznach, Zell:
Regierungsrath Landsberman.
Oekonom Lassendorf.
Landrath von Jagow.

VI. Für den Land- und Stadt-Kreis Aachen und Geilenkirchen:
Präsident Küdwetter.
Bergmeister Bauer.

VII. Für den Wahlbezirk Adenau, Kochem, Mayen:
Direktor Seul.
Kommerzienrath Böcking.

VIII. Für den Wahlbezirk Köln.
Regierungs-Assessor Bugers.
Appellationsgerichts-Rath Schmidt.

IX. Für den Wahlbezirk Ahrweiler, Altenkirchen, Weplar, Neuwied:
Lehrer Reck.
Appellationsgerichts-Rath Breicher.
Justizrath Diesterweg.
Landrath von Hilgers.

Alters-Präsident: Ich frage bei der hohen Versammlung an:

ob gegen eine dieser Wahlen etwas zu erinnern ist, nachdem die Abtheilung versichert hat, daß bei sämmtlichen Wahlen Alles in bester Ordnung ist.

(Pause.)

Da nichts dagegen erinnert wird, so sind die Wahlen für gültig anerkannt.

Jetzt ersuche ich den Abgeordneten Stöppelnberg, den Bericht für die dritte Abtheilung vorzutragen.

Referent Abgeordn. **Stöppelnberg:** In der dritten Abtheilung liegen die Wahl-Protokolle der Regierungs-Bezirke Erfurt und Liegnitz vor. Ich habe hier nur über drei Wahlen zu referiren.

Bei zweien ist nicht das Geringste zu erwähnen gewesen. Es sind dies die Wahlen in dem achten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Liegnitz, welcher umfaßt die Kreise Hirschberg, Schönau und einen Theil des Kreises Jauer.

Es sind dort 330 Wahlmänner erschienen. Die absolute Majorität beträgt also 166. Zuerst wurde gewählt der Graf zu Stolberg auf Janowitz mit 220 Stimmen, dann der Justizrath Rode aus Hirschberg mit 219 Stimmen, also mit einer bedeutenden Anzahl über die Majorität.

In dem Kreise Bolkenhain waren von 494 Wahlmännern 486 erschienen. Die absolute Majorität wurde also 244 betragen. Es wurden in diesem Kreise gewählt:

1) Der Landrath Graf Stolberg mit 469 Stimmen, 2) der Gerichtsschulz Scholz mit 274 Stimmen und 3) der Landrathsamts-Verweser von Bernuth mit 258 Stimmen.

Proteste sind nicht erhoben worden; überhaupt wurden nur so kleine Bedenken in dem Wahlmanns-Kollegium aufgestellt, daß sie nicht die Gültigkeit der Wahlen alteriren durften. Die Abtheilung empfiehlt daher der Versammlung, diese Wahlen als rechtsgültig anzunehmen.

Alters-Präsident: Ich frage an:

Ob das geschehen solle, was der Herr Abgeordnete so eben vorschlägt; nämlich, daß die Wahlen von der Versammlung als rechtsgültig angenommen werden.

Referent Abgeordn. **Schöpplenberg:** In dem Regierungs-Bezirk Erfurt, Wahlkreis Bleicherode, waren von 360 Wahlmännern nur 318 erschienen; Proteste sind nicht erhoben worden; nur der Wahlkommissarius hat gegen 52 Wahlmänner Bedenken erhoben. Von diesen 52 Bedenken sind 22 Fälle rein formeller Natur; sie bestanden theils darin, daß die Bescheinigungen nicht beigebracht sind, theils darin, daß die Wahlprotokolle nicht drei Tage lang ausgelegen haben und dergleichen Kleinigkeiten mehr.

Die Wahlmänner haben über diese 22 Bedenken entschieden, und es haben daher noch 30 Wahlmänner sich vertheidigen können. Sie bestehen darin, daß eine Minoritätswahl stattgefunden habe. Ueberdies würde dies die getroffene Wahl nicht alteriren, indem der Herr Minister des Innern 31 Stimmen über die Majorität gehabt hat, diese Wahl aber nicht angenommen zu haben scheint. Der Zweitgewählte, Kreisgerichtsrath Daubert, hatte 32 Stimmen über die absolute Majorität. Ziehen wir von diesen 29 die 30, wenn sie auch als ungültig erklärt würden, ab, so würde immer noch die Wahl für gültig zu erklären sein. Ein anderes Bedenken hat sich gegen das Protokoll selber erhoben, indem nicht angegeben wurde, daß der Wahlkommissarius die Protokollführer und Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet hat.

Die Abtheilung ging darüber auch hinweg und empfiehlt der hohen Versammlung, die Wahl des Kreisgerichts-Raths Daubert für gültig anzuerkennen.

Alters-Präsident:

Ich frage die hohe Versammlung, ob sie über diese Bedenken ebenfalls hinweggehen und die Wahlen als gültig ansehen will?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Wahl für gültig.

Referent Abgeordn. **Bürgers:** Ich habe ebenfalls aus der 3ten Abtheilung zu berichten, und zwar über sieben Wahlen, hinsichtlich deren die Abtheilung vorschlägt, sie als rechtsgültig anzunehmen. Fünf dieser Abgeordneten sind mit so großer Majorität gewählt worden, daß die kleinen Bedenken, die hier und da gegen einen Wahlmann stattfanden, auf die Wahlen keinen Einfluß haben.

Es ist zuerst in dem größten Wahlbezirke mit 264 von 329 Stimmen der Justizrath Sartig gewählt und in der zweiten Wahl der Ortsrichter Welzer mit 297 von 328 Stimmen. In dem dritten Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Erfurt ist die erste Wahl auf den Schulzen Lange-Kästner gefallen, der 321 von 332 Stimmen erhielt, und die zweite Wahl auf den Justizrath von Brauchitsch, welcher 474 von 526 Stimmen erhielt. In der dritten Wahl erhielt der Bürgermeister Dietz 522 Stimmen von 562; und es ist gegen diese sämmtlichen Wahlen Nichts zu erinnern.

Ich habe ferner über zwei Abgeordnete zu berichten, hinsichtlich deren die Abtheilung zwar der Ansicht war, daß ihre Wahl als rechtsbeständig anzuerkennen, jedoch beschlossen hat, daß zwei Bedenken, welche obwalten, der Kammer vorgetragen würden. Es ist in dem zweiten Wahlbezirk von Erfurt zuerst gewählt der Gerichtsrath Leimbecher, und zwar in zweiter engerer Wahl, wo derselbe von 241 Stimmen 123, also 2 mehr als die absolute Majorität, erhielt. Als der zweite wurde der Landrath von Hanstein, welcher in der ersten engeren Wahl von 218 Stimmen 151, also 41 mehr, als die absolute Majorität, erhalten hat. Das erste Bedenken ist nun folgendes: Von 309 Wahlmännern, welche gewählt waren, erschienen im Wahltermine nur 264, es fehlten also 45. Es erhellt nun aus den Akten über die Einladungen der Wahlmänner nichts weiter, als die Erwähnung in dem Protokoll, daß die Wahlmänner erklärten, daß sie unter gehöriger Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu entscheiden, also rite eingeladen seien; die Einladungs-Dokumente selbst liegen nicht bei den Akten. Die Abtheilung war der Ansicht, es sei zu präsumiren, daß die Einladungen in gehöriger Weise geschehen, und da keine Proteste vorliegen, die Wahl gültig sei. Das zweite Bedenken ist folgendes: Bei der Wahl mehrerer Wahlmänner wurden diejenigen, welche im Wahltermine selbst die absolute Majorität hatten, sofort als Wahlmänner proklamirt, obgleich so viel Landwehrmänner abwesend waren, daß die Abgebung ihrer Stimmen auf die absolute Majorität einen Einfluß haben konnte. Die Stimmzettel dieser Landwehrmänner waren entweder gar nicht oder nur einige Tage vor der Wahl dem Wahl-Kommissar ermittelt worden. Der Wahl-Kommissar gab unter Mittheilung dieser Thatsache den Wahlmännern anheim, zu entscheiden, ob die bezüglichen Wahlen der Wahlmänner als gültig zu betrachten seien. Die Wahlmänner entschieden für die Gültigkeit der Wahlen; aus den nachträglich eingegangenen Stimmzetteln der Landwehrmänner ergiebt sich indeß, daß das Wahlresultat ein anderes sei. Die Abtheilung war der Ansicht, daß die Versammlung der Wahlmänner über eine solche Wahl die endgültige Entscheidung habe, und daß es nicht darauf ankomme, ob diese Entscheidung das Gesetz über die Wahlen verletze oder nicht.

Digitized by Google

Altere-Präsident: Ich frage die hohe Versammlung: Ob die Bedenken weiter beachtet werden sollen? (Der Abgeordn. Stiehl bittet um das Wort.)

Der Abgeordn. Stiehl hat das Wort.

Abgeordn. Stiehl: Ich habe aus dem Vortrage des Herrn Referenten entnommen, daß der Abgeordn. Leinweber nur mit einer Majorität von 2 Stimmen gewählt worden ist, und daß unter den Wahlmännern, von denen er gewählt worden ist, fast mehrere bestimmten haben, welche gewählt worden sind, ohne daß die nach dem Gesetz und nach dem aus dem Referate entnommen, daß mehrere der Wahlmänner nicht würden gewählt worden sein, wenn eben die noch eingegangenen Stimmzettel der unbetheiligten Wahlmänner zugerechnet worden wären. Es scheint mir, daß hier Fälle ein so eigenthümlicher ist, daß ich nicht mit der dritten Abtheilung, zu welcher ich allerdings selbst gehöre, so darüber hinweggehen möchte, sondern ich möchte darauf antragen, daß die Wahl als deanstandet betrachtet und erst untersucht wurde, ob diese Wahlmänner, welche nicht als zu Recht gewählt, nach meiner Ansicht, betrachtet werden müssen, bei der Wahl des Abgeordn. Leinweber von Einfluß gewesen sind.

Altere-Präsident: Der Abgeordn. Schröder hat das Wort.

Abgeordn. Schröder: Der Vortrag des Herrn Referenten hat ergeben, daß dieser Zweifel wegen Nichtzuziehung der Landwehrmänner vom Kommissionen angenommen und der Versammlung der Wahlmänner zur Entscheidung vorgelegt ist. Die Instruction sagt aber deutlich, daß diese Bedenken der Versammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden sollen. Wenn nun noch eine Entscheidung zustände, so wäre jenes keine entgültige; denn eine solche findet nur da statt, wo gar kein Rechtsmittel mehr zulässig ist; und wenn der höchste Richter sagt: „Das ist das Recht!" — so muß es dabei sein Bewenden haben, wenn auch gegen das Gesetz erkannt wäre.

Wir haben deshalb in der dritten Abtheilung angenommen, die Wahl für gültig zu erachten, und ich kann nur darauf antragen, daß es der hohen Versammlung gefallen möge, diesen Grundsatz zu bestätigen.

Altere-Präsident: Der Abgeordn. Siebl hat das Wort.

Abgeordn. Stiehl: Ich möchte nicht hier diese noch unentschiedene Frage über die endgültige Entscheidung, die den Wahlmännern zustehen soll, in abstracto aufwerfen. Ich glaube aber, daß es den Wahlmännern doch nicht zusteht, entgültig gerade gegen den Wortlauten des Gesetzes und des Reglements zu entscheiden. Im Reglement ist ausdrücklich in §§. 7 und 14 bestimmt, daß die Stimmen der zum Dienste benutzenen Landwehrmänner bei den Wahlen berücksichtigt worden sollen. In dem vorliegenden Falle sind sie nicht berücksichtigt worden, und die Wahlmänner hatten, meines Erachtens, nicht das Recht, gegen diese bestimmten Buchstaben des Gesetzes und des Reglements zu erklären, daß die stattgehabten Wahlen nichtsdestoweniger gultig seien. Ich kann diese entgültige Entscheidung nicht dahin ausdehnen, daß sie auch das Recht hatten, gegen das Gesetz entgültig zu entscheiden.

Altere-Präsident: Der Abgeordn. Simsow hat das Wort.

Abgeordn. Simson: Meine Herren! Die Frage, ob eine Entscheidung über die Urwahlen, die auf den Vortrag des Wahl-Kommissarius in dem Wahlmänner-Kollegium getroffen worden, von der Verordnung vom 30. Mai in dem Sinne als entgültig bezeichnet wird, daß dagegen gar keine anderweitige Entscheidung, auch nicht die dieser hohen Kammer, nachgesucht werden dürfte, hat den Gegenstand einer Erörterung in der sunften Abtheilung ausgemacht, für die ich nachher das Referat zu erstatten die Ehre haben werde, und sie ist auch (wenn ich recht unterrichtet bin) in allen anderen Abtheilungen zur Sprache gekommen. — Ich glaube, es ist nur eine scheinbare Absürzung des Geschäfts, wenn Sie nach der Anleitung des Ordners, welcher vor mir gesprochen hat, die Entscheidung dieser Frage im Ganzen und Allgemeinen umgehen wollen. Wäre der Sinn der Verordnung vom 30. Mai der, daß ein Bedenken des Wahl-Kommissarius, in dem Kollegium der Wahlmänner vorgetragen und entschieden, keiner weiteren Erörterung unterliegen sollte, so wäre es müßig, die Aufmerksamkeit der Referenten in den Abtheilungen, und namentlich auch die dieser hohen Versammlung, auf dergleichen Bedenken erst hinlenken zu wollen.

Ist dagegen der Sinn des Gesetzes, wie ich für meine Person annehmen zu müssen glaube, nicht der angedeutete, wird vielmehr unter der endgültigen Entscheidung, die der §. 27. des Reglements dem Wahlmänner-Kollegium beilegt, eine solche verstanden, die für den Wahl-Kommissarius endgültig ist, eine solche, gegen die ihm keine Berufung an irgend eine Behörde, auch nicht an diese hohe Kammer, zusteht, so scheint mir daraus zu folgen, daß der Referent in den Abtheilungen auch die Wahlmännerwahl zum Gegenstande seiner Prüfung machen muß, und daß es ihm nicht zusteht, auch nur über die Bedenken trockene Fußes wegzugehen, in Beziehung deren es zwischen dem Wahlmänner-Kollegium und dem Wahl-Kommissarius schon zu einer Entscheidung gekommen ist. Ich bin aber nicht der Meinung, dieser Erörterung jetzt schon vorzugreifen; die hohe Kammer wird erst bestimmen müssen, ob sie nach dieser Andeutung auf eine Erörterung der Frage im Ganzen eingehen will, und nur für diesen Fall würde ich mir Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf einige Augenblicke zu erbitten haben.

Altere-Präsident: Der Abgeordnete Bengel hat das Wort.

Abgeordn. Wenzel: Meine Herren! Ich trete der Ansicht bei, die der Herr Abgeordnete Schröder vertreten hat, nämlich, daß in den Fällen, in denen das Kollegium der Wahlmänner bereits eine Entscheidung getroffen hat, eine solche Entscheidung dergestalt endgültig ist, daß eine Appellation an uns nicht mehr stattfindet. Ich begründe diese Ansicht theils durch eine Zusammenstellung der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde mit den Wahlgesetzen, und ganz besonders durch das Hervorheben des Unterschiedes zwischen dem früheren Wahl-Reglement und der jetzigen vorläufigen Verordnung vom 30. Mai, welche in ihren Bestimmungen wesentlich von einander abweichen. Im Artikel 77. der Verfassungs-Urkunde ist gesagt:

> „Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber."

Es wird darüber wohl kein Zweifel sein, daß wir, wenn wir berechtigt und verpflichtet sind, die Legitimation unserer Mitglieder zu prüfen, auch das Recht haben, auf eine Untersuchung zurückzugehen, aus denen die Verhandlung, in welcher sie vorgefallen, gewählt worden ist, hervorgegangen ist. Ich nehme also an, daß im Allgemeinen der hohen Kammer das Recht zusteht, auf die Urwahl-Verhandlung, auf die Wahl der Wahlmänner zurückzugehen. Indessen dieses allgemeine Recht ist, wie ich glaube, durch die Bestimmungen der Verordnung vom 30. Mai 1849 beschränkt, indem es darin heißt:

> §. 27.
>
> Der Wahl-Kommissarius beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und, wenn er einzelne Wahl-Akte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen.

Ich glaube, es ergiebt sich hier zunächst zweierlei; man muß unterscheiden zwischen denjenigen Bedenken der Urwahl-Verhandlungen, die gar nicht zur Cognition der Wahlmänner-Versammlung gekommen sind, — und in dieser Beziehung wußte ich keine Bestimmung aufzufinden, welche der hohen Kammer das Recht nähme, auf die Urwahl-Verhandlung zurückzugehen — und den anderen Bedenken, welche zur Sprache gebracht sind. Sie sind von diesem Paragraphen auf eine ganz bestimmte Instanz hingewiesen. Es ist auch durch das Wort „endgültig" nach allgemeinem Sprachgebrauch auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß gegen den Ausspruch dieser Instanz keine Appellation stattfinden soll. Es kann vorkommen, daß die Wahlmänner-Kollegien eine Entscheidung treffen, die den bestehenden Gesetzen nicht entspricht, und ich stehe hin der Meinung, daß die Entscheidung im vorliegenden Falle nicht dem Gesetze entsprechend ist. Meine Herren! Wir haben überdaupt formelles Recht, und so wie das Gesetz eine Instanz bestimmt, die den letzten Ausspruch thut, so macht dieser Ausspruch formelles Recht und ist kinterd geworden.

Daß uns nun die Absicht des Gesetzgebers vom 30. Mai gewissen ist, kann ich besonders der aus dem Unterschiede, mit dem dieser Paragraph gegen den früheren lautet. In dem Reglement vom 8. Dezember v. J. war im §. 23 gesagt:

> „Wenn gegen die so ermittelt Gultigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzutragen, welche darüber entscheidet, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl zur ungultig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wohlgeschäft forschreitet."

Die stenographischen Berichte haben gezigt, daß in der vorigen Kammer vielfältig darüber Streit war, was eine formelle Bemängelung und was ein materieller Anstand sei. Es wurde auch die Frage, welche hinte zur Sprache gekommen ist, vielfach erörtert, ob gegen die Entscheidung des Wahlmänner-Kollegiums noch eine Berufung an diese hohe Kammer stattfinden könne. Wenn ich nun die Worte der Verordnung vom 30. Mai hinzunehme und ich annehmen muß, daß dieser Paragraph mit Absicht anders gefaßt ist, als der frühere, so scheint mir die Absicht dabei die gewesen zu sein, die in der vorigen Kammer aufgebrachte Kontroverse zu entscheiden, dahin: daß nicht blos über formelle, sondern auch über materielle Bedenken, und daß nicht blos eine vorläufige, sondern eine endgültige Entscheidung von den Wahlmänner-Kollegien zu treffen sei. Darum schließe ich mich dem Antrage des Abgeordneten Schröder an.

Altere-Präsident: Der Abgeordnete Reichenperger hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **Reichensperger:** Es scheint mir, daß weder der Wortlaut noch der Geist des Gesetzes der Deutung Raum giebt, die der Vorredner annimmt. Er selbst hat anerkannt, daß nach §. 77 der Verfassungs-Urkunde das Gegentheil erwiesen präsumirt werden müsse. Es ist vor Allem anzunehmen, daß die Verordnung vom 30. Mai im Einklange mit der Verfassungs-Urkunde stehe, das Gegentheil aber mußte streng bewiesen werden. Ich finde aber auch, daß der Absatz 2 des §. 27 durchaus nicht jene Deutung zuläßt, die ihm der Vorredner giebt.

Der §. 27 ist nicht so weit gefaßt, wie der Vorredner angeführt hat. Er spricht nur von dem Falle, wo der Wahl-Kommissar selbst seine Bedenken vorgetragen hat, und bestimmt für diesen Fall, daß jene Bedenken zur endgültigen Entscheidung dem Wahlmänner-Kollegium vorgelegt werden. Der Vorredner des §. 27 sagt also gar nicht, daß, wenn von Wahlmännern Bedenken gegen die Gültigkeit der Urwahlen erhoben werden, dann eine Entscheidung des Wahlmänner-Kollegiums herbeigeführt, am wenigsten eine endgültige, werden solle. Es wäre nun aber doch höchst anomal, wenn man behauptete, daß es möglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, für den ersten Fall eine im Sinne des Vorredners endgültige Entscheidung auszusprechen, weil der Wahl-Kommissar selbst ein Bedenken erhoben, — nicht aber dann, wenn das Bedenken von einem Wahlmanne erhoben würde. Das aber ist nicht zu bestreiten, daß der §. 27 wirklich nur von dem Falle spricht, wenn der Wahl-Kommissar Bedenken hat. Der Paragraph scheint mir alle nichts Anderes zu sagen, als daß der Wahl-Kommissar die Vornahme der Wahl-Operation wegen seiner Bedenken noch Entscheidung der Wahlmänner nicht mehr verweigern könne. Er soll als Organ der Wahlmänner-Versammlung handeln und soll sich bei dem endgültigen Beschluß der Wahlmänner bescheiden.

Weit wichtiger scheint mir der Punkt, mit über der andere **Punkt:** zu sein, welcher in dem Referat angeführt worden ist. Wie ich nämlich verstanden habe, sind dreißig Wahlmänner nicht erschienen, und es steht auch nicht fest, daß diesen eine schriftliche Einladung zugekommen, noch weniger, daß eine solche rechtzeitig erfolgt sei. §. 26 sagt nun:

Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein.

Das, meine Herren, scheint doch wahrlich kein bloßer Formfehler zu sein, wenn eine erhebliche Zahl von Wahlmännern nicht eingeladen und nicht erschienen ist, am allerwenigsten bei Wahlen, welche nur mit einer oder zwei Stimmen Mehrheit zu Stande gekommen sind. Ich kann wenigstens nicht einsehen, welchen Werth man dem Wahlgesetz noch beilegen darf, wenn es von dem guten oder üblen Willen des Wahl-Kommissarius abhängen kann, dreißig oder vierzig Wahlmänner zu dem Termine nicht einzuladen und so auf das Resultat der Wahl einzuwirken. Die Nichtigkeit einer solchen Wahl muß unzweifelhaft angenommen werden. Bevor daher über die Gültigkeit dieser Wahl beschlossen wird, sind wohl Nachforschungen darüber anzuordnen, ob die Einladung der Wahlmänner stattgefunden. Alsdann ist zugleich zu ermitteln, ob die Stimmzettel der Landwehrmänner noch rechtzeitig eingetroffen und ob die von ihnen gewählten Wahlmänner auch eingeladen worden sind, ihre Stimmen abzugeben.

Alters-Präsident: Der Abgeordn. Keller hat das Wort.

(Mehrere Stimmen: Schluß!)

Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Ich glaube nicht, daß ein Antrag auf Schluß vorliegt, wie es das Reglement vorschreibt.

Erlauben Sie mir nur wenige Worte. Ich möchte der Ansicht nicht beistimmen, daß der Mangel an einem Dokument der Insinuation der Eingeladenen, an und für sich, ein wesentlicher Fehler sei, der die Beanstandung rechtfertigen könnte. Allerdings, wenn die Einladung selbst unterblieben wäre, so würde dies ein Grund der Beanstandung sein; aber die Erfahrung lehrt, daß, wenn eine Einladung nicht gehörig erfolgt, Einsprache geschieht, und ich möchte aus dem bloßen Mangel eines Insinuations-Dokuments nicht darauf schließen, daß die Einladung wirklich nicht stattgefunden habe. Im Uebrigen muß ich mich dennoch im Sinne der Beanstandung erklären. Ich will mich nicht sehr stark darauf berufen, daß es sich nun fragen ließe, ob eigentlich das Wahlmänner-Kollegium über die Gültigkeit der Urgültigkeit der Wahlen entschieden habe, und ob nicht vielmehr daselbe darüber entschieden habe, ob die Wahl dem Gesetze gemäß fertig gebracht oder unvollendet liegen gelassen wurde, was etwas Anderes ist. Denn die Wahl ist gesetzlich erst vollendet nach dem Eingehen der Stimmzettel der Landwehrmänner, bis diese berechnet und zugezählt sind. Daß dies geschehen sei, ist mir aus dem Bericht noch nicht klar geworden, doch will ich nicht großes Gewicht darauf legen. Hingegen glaube ich, daß die Interpretation des Wahlgesetzes, wie der Abgeordnete von Königsberg sie unternommen hat, um so mehr angenommen und befolgt werden muß, als die entgegengesetzte Interpretation mir noch entschiedener, als bisher gesagt wurde, ausgeschlossen zu sein scheint. Die Verfassung giebt der Kammer das Recht zur Prüfung der Legitimationen ihrer Mitglieder. Meine Herren, das ist ein leeres Wort, wenn die Kammer nicht die Befugniß hat, die gesammten Grundlagen zu prüfen, und ich glaube, wir dürfen im Anfange unserer Thätigkeit nicht davon abstehen. Das Gesetz darf nicht im Vorbeigehen irgend einen Satz der Verfassung ändern oder verletzen. Darum nehme ich an: es ist völlig gewiß, daß das Wahlgesetz vom Mai die Meinung hat, welche mit der Verfassung verträglich ist, und sie können nicht sind, es auszusprechen, daß, selbst wenn ich diese Meinung nicht hätte, ich eine Abweichung für unzulässig und die Wahl für nicht gültig halten würde.

Alters-Präsident: Es ist von den Abgeordneten Grafen Renard und Schönlein eine Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Ich frage:

Ob er gehörig unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist vollkommen unterstützt.

Es hat sich nur noch ein Redner gemeldet. Das ist der Abgeordnete Herrmann. Ich frage:

Ob Sie den Schluß der Debatte beschließen wollen.

(Der größte Theil der Versammlung erhebt sich.)

Es ist eine große Majorität für den Schluß.

Berichterstatter Abgeordn. **Bürgers:** Ich habe noch eine kurze thatsächliche Bemerkung zu machen. Hinsichtlich des ersten Bedenkens, so würde für den Fall, daß die Versammlung der Ansicht wäre, es müßte die Einladung sämmtlicher Wahlmänner konstatirt werden, nur die Beanstandung der Wahl gerechtfertigt sein. Dagegen würde hinsichtlich des zweiten Bedenkens, wenn die Versammlung der Ansicht wäre, daß trotz der Entscheidung der Wahlmänner in richtiggegangen wäre auf die Legitimation der Wahlmänner, die Wahl annullirt werden müßte, da es offenbar ist, daß Wahlmänner konkurrirten, welche gesetzlich nicht konkurriren konnten. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes müssen in dem Falle, wo die Stimmzettel der Landwehr-Wahlmänner einen Einfluß auf das Resultat der Wahlmänner haben können, diese Wahlen ausgesetzt werden.

Dies ist in spezielleren Fällen bei mehreren nicht geschehen. Es haben diejenigen Leute als Wahlmänner mitgewählt, welche in den eigentlichen Wahlterminen die absolute Majorität hatten, während sie, nachdem die Stimmzettel der Landwehrmänner eingegangen, diese absolute Majorität nicht hatten und also nicht Wahlmänner sind.

Alters-Präsident: Es kommt auf die Entscheidung der Kammer an, ob der Fall, der eben berührt worden.....

(Unterbrechung durch eine Stimme)

ob die Wahlen des Gerichtsraths Leimweber und des Landraths von Hanstein beanstandet werden. Zunächst also in Betreff der Wahl des Gerichtsraths Leimweber.

Abgeordn. **Urlichs:** Ich erlaube mir die Frage, ob auf Beanstandung oder Annullirung der Wahl angetragen ist?

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platze): Ich habe den Antrag auf Beanstandung gestellt.

Alters-Präsident: Diejenigen Herren, welche die Wahl beanstandet wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität dafür entschieden.

Es kommt nun die zweite Frage:

Ob die Wahl des Landraths von Hanstein beanstandet werden soll?

und bitte ebenfalls.....

(der Präsident wird durch den Abgeordn. Stiehl unterbrochen).

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platz): Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Ich möchte vorher darüber anfgeklärt sein, ob bei dem zweiten Abgeordneten die absolute Majorität sich so gestellt habe, daß die abgezogenen Stimmen bei der Beanstandung maßgebend sein können, bei dem ersteren waren es nur zwei Stimmen Majorität, hier scheint es eine größere Majorität gewesen zu sein.

Alters-Präsident: Hier waren 39 Stimmen Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. **Bürgers:** Ich habe vorgetragen, daß der Landrath von Hanstein in letzter Wahl mit einer Majorität von 151 von 218, mithin mit 41 Stimmen über die absolute Majorität, gewählt ist.

Die Anzahl der im Wahltermin nicht erschienenen Wahlmänner beträgt 45.

Alters-Präsident: Da eine Majorität von 39 Stimmen vorhanden war, so frage ich,

ob die Wahl dennoch beanstandet werden soll?

und ich würde also bitten, daß diejenigen Herren, welche dafür sind, aufstehen.

(Geschieht.)

Die Wahl ist nicht beanstandet und es wäre somit die Wahl des Landraths von Hanstein für gültig erklärt.

Digitized by Google

Demnächst ist noch abzustimmen oder vielmehr die Erklärung der Kammer herbeizuführen über die Frage:

Ob zu den übrigen, von dem Herrn Referenten Bürgers vorgetragenen Wahlen nichts zu erinnern sei?

(Pause.)

Da sich Niemand meldet, so glaube ich sie für gültig erklären zu können, und bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Ebert, für die vierte Abtheilung den Vortrag zu übernehmen.

Referent Abgeordn. **Ebert**: Die vierte Abtheilung, welche mir die Ehre erwiesen hat, mich zu ihrem Referenten zu erwählen, hat Wahlen aus den Provinzen Schlesien und Westfalen zu prüfen gehabt. Mehrere derselben sind keinem Zweifel unterworfen. Die Abgeordneten sind mit so großer Majorität gewählt, daß etwanige Bedenken, welche gegen die Urwahlen stattfinden könnten, keinen Einfluß äußern, selbst wenn die beanstandeten Stimmen abgezogen würden, ist immer noch die absolute Majorität und sogar eine große Majorität vorhanden.

Es betrifft dies folgende Wahlen:

Im Wahl-Bezirk:

A. Brieg-Strehlow-Ohlau.
1) Kreisgerichts-Rath Prutsch,
2) Gerichtsschulze Ruewe,
3) Mühlenbesitzer Walte.

B. Oels-Wartenberg-Namslau.
4) Graf Dohrn,
5) Dr. Falk,
6) Kreisgerichts-Direktor Paul.

C. Arnsberg-Brilon-Meschede.
7) Oekonom Plaßmann,
8) Kreisgerichts-Direktor Lohmann.

D. Lippstadt-Soest-Dortmund.
9) Gutsbesitzer Simmermann,
10) Bürgermeister Schulenburg,
11) Rentmeister Kersting.

E. Münsterberg-Frankenstein-Nimptsch.
12) Herr Berndt,
13) Herr von Camp.

Im Betreff des Letzteren ist nichts zu erinnern, er ist mit so großer Majorität gewählt, daß es auf die Wahlmänner, deren Wahl in Frage gestellt werden könnte, nicht ankommen kann. Herr Berndt dagegen ist mit 6 Stimmen über die absolute Majorität gewählt.

Es lassen sich nun drei Bedenken gegen die Wahlen der Wahlmänner erheben; die übrigen Bedenken sind nicht für begründet zu erachten, so ist z. B. in einem Urwahl-Bezirk aus dem Grunde Protest gegen die Wahl eingelegt, weil der Wahl-Akt über Mittag getauert hat. Dieser Protest ist offenbar unerheblich.

(Heiterkeit.)

In einem anderen Wahlbezirk sollen drei Urwähler mitgewählt haben, welchen die National-Kokarde aberkannt worden ist; diese drei Namen äußern aber keinen Einfluß auf das Wahl-Ergebniß, denn es würde doch für den betreffenden Wahlmann die absolute Majorität vorhanden gewesen sein. Es sind also nur drei Stimmen der Wahlmänner vorhanden, welche zweifelhaft sein könnten, der Abgeordnete Berndt hat aber 6 Stimmen über die absolute Majorität gehabt, die zweifelhaften Stimmen 3 können also keinen Einfluß haben. Es werden also auch hier, wie in den vorerwähnten Fällen, die Wahlen für gültig anzuerkennen sein, und ich stelle anheim, ob die hohe Versammlung darüber abstimmen will.

Alters-Präsident: Ich frage:

Ob die Kammer mit dem Gutachten der fünften Abtheilung einverstanden ist und die Wahlen für gültig anerkennt?

(Pause.)

Da sich kein Widerspruch erhebt, so sind die Wahlen als gültig anzusehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Im Bezirke Reichenbach-Waldenburg hatte der Abgeordn. Langer von 419 Wahlmännern 319 Stimmen erhalten.

Ferner sind gewählt:

Zweitens der Abgeordn. von Ende, drittens der Abgeordn. Tellamp.

Bei dem ersten und dritten Abgeordneten kann es auf Weiteres nicht ankommen, denn die Majoritäten sind sehr bedeutend, und etwanige Zweifel, die bei Wahlmännern entstehen können, würden hier keinen Einfluß äußern.

Der Abgeordn. von Ende hat nur 6 Stimmen mehr, als die absolute Majorität beträgt. Es können 6 Wahlmänner in Frage gestellt werden. Von diesen haben aber 3 für den Abgeordn. von Ende nicht gestimmt, so daß noch 3 übrig bleiben. Es würde demnach der Abgeordn. von Ende immer noch die absolute Majorität haben. Ich trage darauf an, die Wahlen der Abgeordn. Langer, von Ende und Tellamp für gültig zu erklären.

Alters-Präsident:

Ist die hohe Kammer derselben Meinung?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so sind die Wahlen für gültig erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Kreis Trebnitz, Militsch, Trachenberg. Der Abgeordn. Kaufmann Oelsner hatte von 382 Wahlmännern 234 Stimmen erhalten, also 43 mehr, als die absolute Majorität. Hier ist nichts zu erinnern. Der Abgeordn. Landrath von Schelitha hatte von 381 Stimmen 195, also 4 mehr, als die absolute Majorität. Bei dieser Wahl müssen 6 Wahlmänner in Frage gestellt werden. Zieht man diese 6 Wahlmänner von 195 ab, so bleiben 189 für Herrn von Schelitha. Diese 6 Wahlmänner müssen aber von der Zahl sämmtlicher Wahlmänner, die 381 betrug, abgezogen werden. Es würden demnach 375 Wahlmänner bleiben, wovon die absolute Majorität 188 beträgt. Da nun der Herr von Schelitha 189 Stimmen gehabt hat, so würde derselbe eine Stimme mehr haben, als die absolute Majorität, und er würde demnach für gewählt zu erachten sein.

Ich richte meinen Antrag dahin, die Wahl dieser beiden Abgeordneten für gültig zu erklären.

Abgeordn. **Fubel**: Ich bitte eine Bemerkung vom Platz aus machen zu dürfen.

Wir können diesmal nachsehen, welche Wahlmänner dem Abgeordneten ihre Stimmen gegeben haben.

Das Rechen-Exempel fällt daher gänzlich fort; und würde nur bei Wahlen durch Stimmzettel stattfinden müssen.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Diese 6 Wahlmänner haben dem Herrn Landrath von Schelitha ihre Stimmen gegeben.

Abgeordn. **Fubel**: Wenn also diese Stimmen nicht gelten, so hat er nicht die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Sie fallen gänzlich aus, und müssen von der Zahl sämmtlicher anwesenden Wahlmänner abgezogen werden. Es waren 375 Wahlmänner. Die Majorität betrüge demnach 188.

Der Herr von Schelitha hatte, wenn 6 Stimmen abgezogen werden, 189.

Abgeordn. **Fubel**: Es würden aber in seiner Stelle andere gewählt worden sein.

Eine Stimme (vom Platz): Ich glaube auch, daß das Rechen-Exempel falsch ist. Man muß annehmen, daß diese Stimmen Reuten zugekommen sein würden. Man kann nicht 6 Stimmen abziehen.

Alters-Präsident: Der Abgeordn. Wenzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wenzel**: Meine Herren! Ich glaube, die Rechnung, die der Herr Referent vorgetragen hat, ist ganz richtig. Es ist dagegen nur das eine Bedenken erhoben worden, daß, wenn diese 6 ungültigen Wahlmänner nicht zugegen werden, 6 andere zugegen worden wären. Ich glaube aber, diese faktische Voraussetzung ist nicht richtig; denn wenn sich im Termin zur Wahl der Abgeordneten ergiebt, daß gewisse Wahlmänner nicht gültig gewählt sind, so wird die Wahl nicht ausgesetzt und eine Neuwahl von den Urwählern vorgenommen, sondern eben die ungültig Gewählten scheiden nur aus, und so ist auch die Rechnung angelegt, die der Herr Referent vorgetragen hat.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich muß dem eben Gesagten beitreten, denn es würde dies sonst jedesmal zur Folge haben, daß die Wahl des Abgeordneten deswegen ausgesetzt werden müßte.

Alters-Präsident: Da auf diese Weise immer noch eine Stimme zum Vortheil des Abgeordneten übrig bleibt, so frage ich die hohe Versammlung:

Ob sie mit der Wahl einverstanden ist.

(Pause.)

Es ist nichts dagegen erinnert; die Wahl ist gültig.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Im Wahlbezirke Olpe-Siegen-Wittgenstein sind gewählt worden:

der Unter-Staats-Secretair im Justiz-Ministerium, Müller,

und

der Berggerichts-Rath Beughem.

In Betreff des Ersteren findet sich nichts zu erinnern, er hat eine sehr große Majorität gehabt.

In Betreff des zweiten waren 251 Abstimmende. Herr Beughem erhielt 129 Stimmen, also 3 mehr als die absolute Majorität.

Es steht aber in Frage, ob sechs Wahlmänner zum Wahltermin so zeitig vorgeladen sind, daß sie in demselben haben erscheinen können. Rechne ich die 6 Wahlmänner zu den 251 anwesenden Wahlmännern hinzu, so giebt das 257. Die absolute Majorität ist 129. So viel Stimmen aber hat der Landgerichts-Rath von Beughem erhalten. Ich würde daher der hohen Kammer anempfehlen, beide Wahlen für gültig anzuerkennen.

Alters-Präsident: Anerkennt die hohe Kammer beide Wahlen für gültig?

(Pause.)

Digitized by Google

Da sich kein Widerspruch erhebt, so erkläre ich dieselben für gültig.

Referent Abgeordn. **Ebert**: Dann folgt der Bezirk Altena-Hagen-Iserlohn. Dort sind gewählt worden:

1) der Hauptmann Friedrich Harkort,
2) der Freiherr George von Binde,
3) der Kaufmann Johann Daniel Bewer.

Gegen die Wahlen selbst läßt sich nichts erinnern. Sie sind mit großer Majorität erfolgt. Der Kaufmann Bewer hat die Annahme der Wahl erklärt, eine Erklärung des Herrn Harkort findet sich in den Akten nicht vor; er ist aber Mitglied der Versammlung und hat seinen Platz hier bereits eingenommen, woraus wir annehmen dürfen, daß er die auf ihn gefallene Wahl acceptirt hat. Die vierte Abtheilung trägt vor, die Wahlen der Herren Harkort und Bewer für gültig zu erklären.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Ich bitte um das Wort. Ich habe bereits die Wahl schriftlich angenommen.

Referent Abgeordn. **Ebert**. Anderes stellt sich die Sache mit dem Herrn Freiherrn Georg von Binde. Es kommirt aus den Akten nicht, ob der Wahlkommissarius ihn von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt hat. Solches war nothwendig. Wenn die Benachrichtigung an den Herrn von Binde erfolgt ist, so würde derselbe nach dem Reglement innerhalb acht Tagen zu erklären gehabt haben, ob er die Wahl annehme oder nicht. Ist innerhalb dieser Frist keine Erklärung erfolgt, so gilt die Wahl für abgelehnt. Da, wie gesagt, die Akten darüber nichts enthalten, ob die Benachrichtigung erfolgt ist, auch nichts darüber, ob der Herr von Binde eine Erklärung abgegeben hat, so sehe ich mich zu dem Antrage genöthigt:

die hohe Kammer wolle beschließen, den Herrn Minister des Innern zu ersuchen

a) den Wahl-Kommissarius für den Bezirk Altena, Hagen und Iserlohn, Landrath von Holybrink, zur Anzeige zu veranlassen, ob der Freiherr Georg von Binde von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt ist;
b) event. den Herrn Kommissarius aufzufordern, diese Benachrichtigung vorzunehmen, und
c) im Falle Herr von Binde binnen acht Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung keine annehmende Erklärung abgegeben hat oder abgiebt, die Neuwahl einzuleiten.

Minister des Innern **von Manteuffel**. Ich bitte ums Wort. Nach einer mir kürzlich zugegangenen amtlichen Mittheilung des Landrath von Holybrink hat der Freiherr von Binde die Wahl abgelehnt.

Referent Abgeordn. **Ebert**. Dadurch würde die Sache sich erledigen; ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platz): Es scheint mir unzweifelhaft, daß diese Erklärung auf das Büreau niedergelegt werden muß. Es kann doch nicht über die Ablehnung einer Wahl von der Kammer erkannt werden, ohne daß das betreffende Dokument vorliegt, auf Grund dessen die Entscheidung herbeigeführt werden soll. Sie dahin muß die Wahl ausgesetzt werden.

(Widerspruch in der Versammlung. Stimmen: Warum nicht?)

Referent Abgeordn. **Ebert**: Ich bin der Ansicht, daß, da der Herr Minister des Innern amtlich erklärt hat, daß der Herr von Binde abgelehnt hat, die Sache beseitigt ist.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich bin auch bereit, die amtliche Anzeige des Landraths von Holybrink und die Erklärung des Herrn von Binde auf das Büreau niederzulegen. Ich habe geglaubt, sie würden sich in den Wahlverhandlungen bereits befinden, deshalb habe ich es unterlassen, dies schon früher zu thun.

Alters-Präsident: Wir würden nach dieser Erklärung des Herrn Ministers des Innern die erwähnten Schreiben zu gewärtigen haben, und ich würde dann bitten müssen, die Neuwahl zu veranlassen.

Abgeordn. **Riedel**: Ich bitte um das Wort vom Platz. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer Veranlassung hat, durch ihr Stillschweigen der Ansicht beizutreten, daß es nach einer hier öffentlich von dem Herrn Minister des Innern abgegebenen Erklärung noch einer schriftlichen Niederlegung dieser Erklärung auf das Büreau bedürfe. Die Sorge für die Vollständigkeit der Akten ist Sache des Ministeriums des Innern und nicht die unsrige. Haben wir die amtliche Erklärung des Ministers des Innern über die erfolgte Nichtannahme der in Rede stehenden Wahl, so wird es uns vollkommen genügen müssen, da dies die Akten befriedigend vervollständigt.

(Bravo!)

Abgeordn. **Reichensperger**: Ich bitte um das Wort vom Platz. Es scheint mir nicht Sache des Ministeriums zu sein, über die Ablehnung einer Wahl seitens eines Abgeordneten überhaupt eine Erklärung abzugeben, sondern diese muß von dem Abgeordneten selbst ausgehen. Es scheint mir viel zu weitgreifend, wenn in dieser Beziehung die Strenge der Formen vernachlässigt werden sollte. Der Wahl-Körper hat ein Recht auf die Wahl des Freiherrn von Binde, so dieser selbst, und die Kammer kann nicht auf jene Wahl verzichten, ohne daß der Abgeordnete selbst sich vorerst in diesem Sinne erklärt. Es scheint mir auch, daß der Herr Minister des Innern dies vollständig anerkannt hat.

(Unruhe in der Versammlung).

Alters-Präsident: Es ist noch von Seiten der hohen Kammer über die zuletzt genannten Abgeordneten zu beschließen, sie hießen Hauptmann Harkort und Kaufmann Bewer.

Ist etwas gegen die Wahl zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall, also sind die Wahlen für gültig anerkannt.

Referent Abgeordn. **Ebert**: Dann ist noch die Frage wegen des Freiherrn von Binde.

(Widerspruch.)

Abgeordn. **Reichensperger**: Es scheint mir nöthig, daß die Wahl als beanstandet erklärt werden muß, und daß nicht eher definitiv darüber beschlossen werden kann, als bis die Erklärung des Abgeordneten von Binde vorgelegt ist.

Abgeordn. **Wenzel**: Es scheint mir die Kammer nicht in der Lage zu sein, über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden, denn wenn, wie der Herr Minister des Innern erklärt, der Freiherr von Binde die Wahl abgelehnt hat, so haben wir über die Gültigkeit der Wahl gar keine Entscheidung mehr zu treffen.

Abgeordn. **Keller** (vom Platz): Ich füge nur dem eben Gesagten bei, daß wir lediglich die Thatsache, daß der Freiherr von Binde die Wahl abgelehnt hat, als völlig konstatirt anzunehmen alle Veranlassung haben.

Abgeordn. **Urlichs**: Ich erbitte mir das Wort vom Platz.

Es scheint mir, daß hier nach §. 24 des Wahlreglements zu verfahren ist. Es heißt darin ausdrücklich:

„Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat."

Ich glaube, daß nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger diese Formalität sehr leicht erfüllt werden kann.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Alters-Präsident: Eben erscheint ein Antrag des Abgeordneten Reichensperger. Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Kammer, die Wahl des Herrn von Binde für beanstandet zu erklären bis dahin, daß dessen Erklärung eingehe?

(Widerspruch.)

Eine Stimme (vom Platz): Es scheint außer der Möglichkeit zu liegen, die Frage so zu stellen, ob die Wahl zu beanstanden sei. Der Herr von Binde hat definitiv die Wahl abgelehnt, also kann auch die Frage der Kammer nicht so gestellt werden, wie sie hier gestellt werden soll.

Abgeordn. **von Auerswald**: Es ist keine Frage, sondern ein Antrag, der zunächst unterstützt und über den nachher abgestimmt werden muß. Damit würde die Sache erledigt sein.

Alters-Präsident: Es frage sich mithin:

Ob der Antrag des Abgeordneten Reichensperger unterstützt wird?

Wer ihn unterstützen will, ersuche ich, aufzustehen.

(Mehrere Stimmen: Welcher Antrag?)

Einen schriftlichen Antrag hat Herr Reichensperger nicht eingereicht.

(Abgeordn. Reichensperger: Ich habe ihn auf das Büreau niedergelegt.)

Der Antrag lautet:

Beschließt die Kammer, die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Binde für beanstandet zu erklären bis dahin daß dessen Erklärung eingegangen ist?

Es fragt sich:

Ob die Kammer diesen Antrag unterstützen will?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Ich glaube, daß, wenn die Sache seitens des Herrn Antragstellers einmal so genau genommen wird, wir auch, und er nicht minder, alle Formen beobachten müssen. Der eben verlesene Antrag ist nicht in der richtigen Form gestellt; denn die Form eines Antrages ist nach der Geschäftsordnung:

„die hohe Kammer wolle beschließen ...."

und darf nicht in Form einer Frage gestellt sein.

Ich halte daher diesen Antrag als nicht eingebracht.

(Abgeordneter Reichensperger tritt an das Büreau heran, um seinen Antrag zu ändern.)

Digitized by Google

Alters-Präsident: Der Antrag ist nunmehr vorschriftsmäßig formulirt. Er lautet:

Die zweite hohe Kammer wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten von Binde für beanstandet zu erklären bis dahin, daß dessen Erklärung eingegangen ist.

Eine Stimme (vom Platze): Es wurde zunächst festzustellen sein, ob der Antrag von funfzehn Mitgliedern unterschrieben ist.

Abgeordn. **Reichensperger** (vom Platze): Es ist nur ein Amendement zu dem Antrag des Referenten.

Abgeordn. **von Blomberg-Schönhausen** (vom Platze): Dann würde es erst getrennt werden müssen.

(Heiterkeit)

Alters-Präsident: Es fragt sich:

Ob der eben verlesene Antrag unterstützt wird?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert:** Meinere Wahlakten sind bis jetzt der vierten Abtheilung nicht vorgelegt.

Alters-Präsident: Ich wurde nunmehr den Abgeordneten Simson als Berichterstatter der fünften Abtheilung bitten, den Bericht vorzutragen.

Referent Abgeordn. **Simson:** Ich habe der hohen Versammlung im Namen der fünften Abtheilung die Namen von 30 Abgeordneten mitzutheilen, bei deren Wahlen die Abtheilung keinerlei Beanstandung von irgend welcher Erheblichkeit gefunden hat, welche sie also der hohen Kammer vorschlägt, für als der Verordnung vom 30. Mai entsprechende Wahlen anzuerkennen.

Regierungs-Bezirk Magdeburg, Kreis Wanzleben und Neuhaldensleben: Gutsbesitzer Ricklehen zu Langen-Weddingen und Domainen-Pächter Wanschaffe zu Ilsleppingen.

Kreis Oschersleben-Wernigerode: Aderamann Tegetmeyer. Im demselben Kreise ist die andere Wahl auf den Freiherrn von Manteuffel, Minister des Innern, gefallen. Die Abtheilung hat aber diese Wahl, gegen die übrigens nichts zu erinnern gewesen wäre, deshalb keiner amtlichen Erörterung unterzogen, weil wir annahmen, es sei notorisch, daß der Freiherr von Manteuffel die Wahl für den Kreis Jüterbogk angenommen hat.

Im Kreise Wollmirstädt, Zerichow I und 2: Halbspänner Mansenholz zu Erxleben. Oeb. Regierungs-Rath Francke zu Magdeburg; Bau-Inspektor Treppliu zu Magdeburg.

Im Kreise Gardelegen-Salzwedel: Regierungs-Rath von Münchhausen zu Gardelegen und Justiz-Ammann Weber zu Salzwedel.

Im Kreise Magdeburg: Regierungs-Rath von Borelschwingh zu Magdeburg und der Stadt-Rath Scheller ebenda.

Im Kreise Kalbe-Aschersleben: Amts-Rath Bennele zu Staßfurth und Rechtsanwalt Dürre zu Aschersleben.

Im Regierungsbezirke Oppeln, Kreis Kreuzburg-Rosenberg: Graf von Monts und Frei-Gärtner Gorzolka.

Im Kreise Pleß-Rybnik: Landrath von Hippel, Herzog von Ratibor und Direktor Schumann.

Im Kreise Lewbschütz-Neustadt: Erbrichter Kosch, Erpreister Poppe und Erbrichter Schober.

Im Kreise Ratibor-Kosel: Baron von Richthofen, Kaufmann Greinberger und Präsident Wenzel.

Im Kreise Lublinitz-Groß-Strehlitz: Graf Renard und Gutspächter Schwartz.

Im Kreise Oppeln-Falkenberg: Landrath Hoffmann und Kreisgerichts-Direktor von Schmidt.

Im Kreise Grottkau-Zallenberg: Bauer Schwiedler, Landschafts-Direktor von Gilgenheim und Bürgermeister Bergemann.

Alters-Präsident: Es fragt sich:

Ob die hohe Kammer die Entscheidung giebt, daß diese 30 Wahlen als gültig anzuerkennen sind?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so sind diese 30 Wahlen für gültig anerkannt. Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Reichensperger, den Bericht über die 6. Abtheilung vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichensperger:** Die die Abtheilung hat ein schriftliches Referat über die Prüfung der Wahlen mitzutheilen; dasselbe lautet folgendermaßen:

Die die Abtheilung hat die in dem Regierungs-Bezirk Merseburg und Stettin stattgehabten Wahlen geprüft und sich, mit Ausnahme einer im III. Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Merseburg erfolgten Wahl, für die Gültigkeit derselben ausgesprochen.

Dieselbe beantragt demnach die Genehmigung der nachfolgenden Wahlen:

Im Regierungs-Bezirk Merseburg und Stettin erfolgten Wahlen, nämlich: des Kreisgerichts-Direktors Knauff aus Torgau, des Landraths von Rohrscheidt, des Landraths von Kleist aus Kallochau, des Landraths von Jagow, des Landraths von Pfannenberg, des Prof. Dr. Duncker, des Predigers Zubel, des Hüttenmeisters Zimmermann aus Hettstädt, des Dr. Eckstein aus Halle, des Landraths von Münchhausen, des Geheimen Raths Hesse, des Regierungs-Raths Oppermann, des Rittergutsbesitzers Pierschel, des Fabrikanten Genthen, des Landraths von Wangenheim, des Stadtgerichts-Raths Ebert, des Grafen von Schwerin, des Regierungs-Raths von Bülow, des Landschafts-Raths von Kamin, des Kaufmanns Chr. Wegner, des Gutsbesitzers Kügel, des Geheimen Raths Bauer, des Landraths von Wedell, des Landschafts-Raths von Hagen, des Gutsbesitzers von Tenwig, des Hauptmanns Heinze, des Grafen von Flemming-Basentin.

Bei Prüfung dieser Wahlen ist die Abtheilung auf Grund eines mit 16 gegen 15 Stimmen gefaßten Beschlusses zwar von dem allgemeinen Grundsatze ausgegangen, daß weder die Abtheilung, noch auch die Kammer auf die etwaigen Bedenken gegen die Gültigkeit der Urwahlen, namentlich auf die bereits in der Versammlung der Wahlmänner erledigten, zurückzugehen haben, weil nach §. 27 des Wahlgesetzes deren endgültige Entscheidung der vorgedachten Versammlung zustehe. Allein die Abtheilung glaubte nichtsdestoweniger mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer entgegengesetzten prinzipiellen Anschauung seitens der hohen Kammer in Gemäßheit des §. 77 der Verfassungs-Urkunde eventuell auch die sich ergebenden Bedenken selber erörtern zu müssen, und hat dieselben bei allen vorgekommenen Wahlen als nicht zu Recht bestehend, beziehungsweise als unerheblich in Beziehung auf das Resultat der Wahlen also solche, erkannt.

Die die Abtheilung beantragt demnach die Genehmigung der vorbezeichneten Wahlen.

Was dagegen die im dritten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Merseburg erfolgte Wahl eines zweiten Abgeordneten anlangt, so ergiebt sich aus dem Wahl-Protokolle, daß beim ersten Skrutinium 337 Stimmen abgegeben wurden, mithin absolute Majorität 169 war.

Die Abstimmung ergab:

159 Stimmen für den Rittergutsbesitzer von Veltheim zu Ehrau,

81 Stimmen für den Landrath, Geheimen Regierungs-Rath von Leipziger,

69 Stimmen für den Oekonomie-Kommissions-Rath Wernicke zu Eilenburg,

28 Stimmen für den Kommerzien-Rath Degenkolb,

so daß eine absolute Mehrheit nicht vorlag. In dem Wahl-Protokolle heißt es nun wörtlich: „Nach Wegfall derjenigen, der die wenigsten Stimmen hatte, des Kommerzien-Raths Degenkolb, wurde daher zwischen dem Rittergutsbesitzer von Veltheim, dem Geheimen Regierungs-Rath von Leipziger und dem Oekonomie-Kommissions-Rath Wernicke zur engeren Wahl geschritten, an welcher 330 Stimmen Theil nahmen.“ Es erhielten 230 Stimmen der Rittergutsbesitzer von Veltheim, 89 Stimmen der Geheime Rath von Leipziger, 11 Stimmen der Oekonomie-Kommissions-Rath Wernicke, worauf der Erstere als gewählter Abgeordneter erklärt ward.“

Es steht hiernach in Frage fest, daß der Kommerzien-Rath Degenkolb, welcher beim ersten Skrutinium 25 Stimmen erhalten hatte, bei der zweiten Abstimmung von der Wahl ausgeschlossen worden ist, eine Maßregel, welche nach dem Datsinhalten der sechsten Abtheilung den Bestimmungen des Wahlgesetzes und des Wahl-Reglements vom 30. Mai v. J. zuwiderläuft und die Richtigkeit der Wahl selber begründet.

In §. 30 des Wahlgesetzes ist nämlich im Allgemeinen verfügt, daß, wenn bei der ersten Abstimmung sich keine absolute Mehrheit ergiebt, zu einer engeren Wahl geschritten werde. Der §. 21 des Wahl-Reglements führt diese Bestimmung näher dahin aus, daß bei der zweiten Abstimmung keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden kann, welcher beim ersten Skrutinium keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Erst dann, wenn auch bei dieser zweiten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, soll bei jeder weiteren Abstimmung derjenige Kandidat aus der Wahl ausfallen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Die Ausschließung des Kommerzien-Raths Degenkolb war sonach gesetzwidrig. Sie verletzte nicht blos das wichtigste politische Recht eines Bürgers, sondern konnte je nach der Stellung der Parteien möglicherweise auch einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Abgeordneten selber ausüben, obgleich die Abtheilung es sich nicht verhehlte, daß nach den oben dargelegten Zahlenverhältnissen gerade im vorliegenden Falle ein derartiger Einfluß nicht als wahrscheinlich erachtet werden kann. We-

Digitized by Google

gen der hohen Wichtigkeit des Prinzips glaubt indessen die 6te Abtheilung auf Vernichtung der im 3ten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Merseburg auf Herrn Rittergutsbesitzer von Veltheim gefallenen Wahl antragen zu müssen.

Der Antrag auf Vernichtung dieser Wahl gründet sich also darauf, daß bei der ersten Abstimmung, in welcher sich keine absolute Majorität herausgestellt, der Herr Degenkolb 25 Stimmen erhalten hat, und daß er demnach nicht in die zweite Abstimmung gebracht worden ist. Ich bemerke indessen schließlich, zur Vervollständigung dieser Wahl-Angelegenheit, daß in der Abtheilung noch eine Vorfrage erörtert worden ist, nämlich die, ob überhaupt die Kammer bereits in der Lage sei, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Wahl zu entscheiden. Es wurde von mehreren Abgeordneten darauf hingewiesen, daß eine Erklärung des gewählten Rittergutsbesitzers von Veltheim über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl nicht vorliegt, und daß ebensowenig sistirt, ob derselbe Kenntniß von dem Resultate der Wahl gegeben sei. Es wurde demnach das Bedenken erhoben, ob nicht vor Allem der Ablauf von 8 Tagen abgewartet werden müsse, da der §. 23 des Wahlreglements bestimmt, daß eine Wahl als abgelehnt zu erachten ist, wenn deren Annahme nicht innerhalb 8 Tagen erfolgt. Abdann aber hat die Regierung noch §. 24 ohne Intervention der Kammer die Neuwahl zu veranlassen.

Ich habe übrigens hierauf blos der Vollständigkeit halber hingewiesen, nicht um einen Antrag darauf zu begründen. Sofern nicht auf der Mitte der Kammer ein dreifaltiger Antrag erhoben wird, ist es wohl an dem, daß die Versammlung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Wahl entscheide.

Alters-Präsident: Es fragt sich zunächst:

Ob die streitig zuerst verhandelten Wahlen genehmigt werden?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so sind die Wahlen genehmigt. Demnächst frage ich:

Alle zu mit der Wahl des Herrn von Veltheim zu halten sei, ob dieselbe beanstandet oder für ungültig erklärt werden soll.

Eine Stimme (vom Platz): Im Beziehung auf den Herrn von Veltheim bemerke ich, daß derselbe seit dem 1. Juli nach Norwegen verreist ist und daher noch keine Antwort hat zurückkommen können.

Alters-Präsident: So fragt es sich nur, ob die Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist.

Abgeordn. **Gebler:** Es ist kein Antrag auf Beanstandung, sondern auf Ungültigkeitserklärung gestellt worden.

Abgeordn. **von Arnim** (vom Platz): Mir scheint, daß die Sache gar keinem Zweifel unterliegt. Es hat ein grober Verstoß gegen das Gesetz stattgefunden. Der Herr Degenkolb, welcher bei der ersten Abstimmung 25 Stimmen hatte, wurde ungeschickt ausgeschlossen, und man schritt zur zweiten Abstimmung. Da also das Gesetz offenbar verletzt worden ist, so bin ich der Meinung, daß die Wahl annullirt werden muß. Ich glaube, daß es dabei auf die Ablehnung oder Zustimmung des Herrn von Veltheim gar nicht ankommen kann; denn wenn der Herr von Veltheim erklärte: ich nehme die Wahl an; so müßte eine gesetzwidrige Wahl ist aber ungültig. Ich sehe nicht ein, was da noch ein Zweifel obwalten kann.

Alters-Präsident: Es fragt sich:

Ob die Wahl als gültig oder als ungültig anzusehen sei?

Diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Wahl als ungültig anzusehen sei, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist die große Majorität.

Ehe ich den Herrn Referenten der siebenten Abtheilung, das Referat zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Der 7ten Abtheilung hat die Prüfung der Abgeordneten-Wahlen in vier Wahlbezirken des Regierungs-Bezirks Bromberg und in vier Wahlbezirken des Regierungs-Bezirks Posen obgelegen.

Im bromberger Regierungs-Bezirke fand gewählt worden und zwar in dem ersten Wahlbezirke der Dr. Karl Ulrich in Posen und der Gutsbesitzer Arolph von Lazynski. Beide haben 39 Stimmen über die absolute Majorität erhalten. Der Gutsbesitzer von Lazynski hat die auf ihn gefallene Wahl ohne Vorbehalt angenommen, und die Abtheilung hat keinen Grund zu der Annahme, seine Erklärung sei nicht gültig. Dagegen ist die Gültigkeit dieser Wahl bezweifelt, der Ansicht, daß die Wahl wohl als gültig anzuerkennen sei. In Betreff des Dr. Ulrich ergeben nachgrade die Akten nicht, daß derselbe durch den Wahl-Kommissarius von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt worden und ob derselbe eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben habe. Die Abtheilung ist deshalb der Meinung, daß die Wahl des Dr. Ulrich für jetzt noch beanstandet werden müsse, und beantragt, daß die hohe Versammlung durch das Präsidium das Ministerium des Innern ersuchen möge, Recherchen anzustellen, ob der Dr. Ulrich von der Wahl Nachricht erhalten und sich über die Annahme derselben binnen der vorgeschriebenen Frist erklärt habe.

Alters-Präsident: Da der Antrag ganz in der Natur der Sache beruht, so frage ich:

Ob die hohe Kammer damit einverstanden ist?

Abgeordn. Graf **Pieschkowski** (vom Platz): Es ist mir bekannt, daß der Dr. Ulrich die Wahl sogleich abgelehnt hat. Es wundert mich also, daß seine Ablehnung nicht in dem Protokoll steht.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Ich glaube, daß wir trotz doch wohl auf amtliche Recherchen derselben müssen. In und die Erklärung des Herrn Ministers des Innern nicht genügend erschienen ist, so wird eine Privat-Mittheilung wohl auch nicht ausreichend erscheinen.

Alters-Präsident: Die Wahl ist beanstandet, und die vorgeschriebene Recherche wird stattfinden.

Da sich aber ein Widerspruch erhoben hat, so werden wir darüber abstimmen müssen, ob die Wahl beanstandet werden soll oder nicht.

Ich bitte daher diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Wahl beanstandet werden muß, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Wahl ist beanstandet.

Dagegen wurde die Wahl des Abgeordneten Prodowski als gültig anerkannt werden, wenn kein Widerspruch stattfindet.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Ferner sind gewählt worden im zweiten Wahlbezirk des bromberger Regierungs-Bezirks:

	Stimmen	Stimmen
der Landgerichts-Direktor Gebler	mit 360	gegen 112
der Landrath von Prondlinen in Wirsitz	» 364	» 16
der Sanitätsrath Dr. Behn	» 221	» 151
im dritten Wahlbezirk:		
der Gutsbesitzer von Leipziger	» 312	» 46
der Prediger Wehmer	» 251	» 106
der Gutsbesitzer Theodor Sänger	» 304	» 22
im vierten Wahlbezirk:		
der Abgeordnete von Jastrenski	» 211	» 26
der Gerichtliche Jamitzewski	» 214	» 24
im Regierungs-Bezirk Frankfurt:		
im arnswalde-friedeberger Kreise:		
der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Stolle in Friedeberg	» 185	» 147
der Landrath Wenzel	» 228	» 102
im soldin-landsberger Kreise:		
der Gutsbesitzer Pfennel	» 247	» 103
der Aktuar Schreck	» 197	» 152
im königsberger Kreise und den dazu gelegten Theilen des lebuser und landsberger Kreises:		
der Burgermeister Steinhausen in Küstrin	» 198	» 146
der Superintendent Bieck	» 178	» 166
in der Stadt Frankfurt a. d. O. und dem lebuser Kreise:		
der Stadtrath Taubner	» 175	» 155
der Gutsbesitzer Christiani	» 286	» 36
im sternberg-guberner Kreise:		
der Kaufmann Wolff in Gleissen	» 254	» 45
im Kreise Krossen und Züllichau-Schwiebus:		
der Distrikt-Lieutenant und Gutsbesitzer Wellmann	» 216	» 101
der Bürgermeister Girndt	» 226	» 90
im sorau-guberner Kreise:		
der Gutsbesitzer Leonhard in Sorau	» 223	» 88
der Bürgermeister Ahlemann in Guben	» 158	» 156
im luckau-lübbener Kreise:		
der Minister des Innern von Manteuffel	» 300	» 16
der Oberstlieutenant Wangler sen.	» 210	» 103

Die Beleuten, welche sich bei der Prüfung der Urwahlen ergeben hatten, sind der Wahlmänner-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt worden, und dadurch erledigt. Sie sind von der Art gewesen, daß sie meisten, wenn sie auch begründet gewesen wären, bei der entschiedenen Majorität, welche bei der Wahl der Abgeordneten erzielt worden doch keinen Einfluß auf das End-Resultat gehabt hätten.

Die Beschwerden haben sämmtlich die Wahl ohne Protest angenommen.

In Betreff des Bürgermeisters Ahlemann ist nur noch zu bemerken, daß derselbe nur eine Stimme über die Majorität erhalten hat. Die schriftliche Verpflichtung von den 5 Wahlmännern, welche im Wahl-Termine ausgeblieben sind, ist zwar nicht beigebracht, die Zuziehung ist jedoch über dieses Bedenken hinweggegangen. Es sind sämmtliche übrigen Wahlmänner im Wahltermine anwesend gewesen und es läßt sich daher annehmen, daß diese fünf ebenfalls schriftlich eingelaben worden sind. Nämlich der Wahlvorsteher

Digitized by Google

lung trage ich deshalb darauf an, die vorgetragenen fünfundzwanzig Wahlen als gültig anzuerkennen.

Abgeordn. **Wenzel:** Ich wollte mir nur eine kurze Frage erlauben.

Würde die Anwesenheit der ausgeblichenen 5 Wahlmänner keinen Einfluß auf die Wahl ausgeübt haben?

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Bei dem Bürgermeister Ahlemann allerdings.

Abgeordn. **Wenzel:** Dann glaube ich, müssen wir die Wahl beanstanden, bis nachgewiesen ist, ob die fünf Wahlmänner richtig vorgeladen wurden. Die Gründe sind vorhin schon vorgetragen worden.

Referent Abgeordn. **Ambrouu:** Ich glaube, daß nach dem Grundsatz, den die hohe Versammlung angenommen hat, die Wahl jetzt zu beanstanden ist.

Abgeordn. **Schmidt:** Ich glaube nicht, daß es bei der früheren Erörterung die Absicht der Versammlung war, in dem nicht vorhandenen Nachweise der geschehenen Einladung der Wahlmänner zum Wahltermine einen Grund der Beanstandung zu finden. In den Bezirken weiß Jeder, wann und wo die Wahl stattfindet, und es findet sich jeder von selbst ein oder protestirt. Ich glaube nicht, daß eine Beanstandung stattzufinden hat.

Alters-Präsident: Es fragt sich:

Ob gegen die Wahlen der sämmtlichen Abgeordneten mit Ausnahme der des Bürgermeisters Ahlemann etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Da nichts erinnert wird, so sind diese Wahlen mit Ausnahme der des Bürgermeisters Ahlemann gültig.

Dann will ich die zweite Frage thun:

Ob die Wahl des Bürgermeisters Ahlemann für gültig erklärt oder beanstandet werden soll?

Wer sie für gültig erklärt, bitte ich, aufzustehen.

(Ruf: Die Frage ist nicht verstanden.)

Ich werde die Frage noch einmal stellen.

Abgeordn. **Aldenhoven:** Ich bitte, das Resultat der Abstimmung zu proklamiren, und verwahre mich gegen Einwendungen, welche die Abstimmung betreffen.

(Unruhe. Ruf: Dagegen müssen wir protestiren.)

Alters-Präsident: Es wurde gesagt, ich hätte nicht deutlich gesprochen, und deshalb will ich es jetzt gern deutlich wiederholen. Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann:** Meine Herren! Wir müssen bitten, daß die Frage nochmals wiederholt werde, so wie es der §. 54 des Geschäfts-Reglements vorschreibt, wonach die Frage durch einen der Schriftführer zu verlesen ist.

Alters-Präsident: Der Herr Schriftführer wird die Frage verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann:** Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Kammer, die Wahl des Abgeordneten Ahlemann für gültig zu erachten?

Alters-Präsident: Diejenigen Herren, welche die Wahl des Abgeordn. Ahlemann für gültig erachten, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Wahl ist nicht gültig.

Die zweite Frage lautet:

Soll die Wahl ungültig oder beanstandet sein?

Diejenigen Herren, welche sich für die Beanstandung derselben erklären, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht, angenommen.)

Ich bitte den Herrn Abgeordn. Hermann, der über die Wahl zu referiren hat, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. **Hermann:** Der geehrte Berichterstatter der siebenten Abtheilung hat bescheidentlich Anstand genommen, über eine Wahl Vortrag zu halten, nämlich die Wahl, welche seine eigene Person betrifft. Ich habe nur anzuführen, daß der Geheime Revisions-Rath Ambronn für den Kreis Sternberg-Guben gewählt worden ist, und von einem Wahl-Kollegium von dreihundert stimmberechtigten Wahlmännern sämmtliche Stimmen erhalten hat.

Da kein Grund zur Beanstandung vorliegt, so trägt die Abtheilung auf Gültigkeits-Erklärung der Wahl an.

Alters-Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie die Gültigkeit dieser Wahl anerkennt?

und wenn kein Widerspruch sich erhebt, so erkläre ich die Wahl durch die hohe Versammlung hiermit für gültig.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Es hat kein Widerspruch stattgefunden, die Wahl ist anerkannt. Damit wären wir für heute mit den Wahlen zu Ende. Der hohen Kammer mache ich noch die Mittheilung, daß die stenographischen Berichte bis zwei Stunden nach der Sitzung im stenographischen Büreau zur Einsicht ausliegen.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich glaube, daß es für die Versammlung von Interesse ist, zu erfahren, wie viele Wahlen gegenwärtig geprüft sind. Es dürfte wohl die Notiz darüber vorliegen.

Alters-Präsident: Es sind bis jetzt 153 Wahlen von der hohen Kammer geprüft worden. Morgen werden wir mit der Prüfung der Wahlen fortfahren, und heraume ich den Anfang der Sitzung auf 11 Uhr an.

(Unterbrechung. Mehrere Stimmen ersuchen den Präsidenten, die Sitzung um 12 Uhr anzusetzen.)

Ich setze also den Anfang der morgenden Sitzung auf 12 Uhr fest.

(Die Abtheilungs-Vorsitzenden berufen die Mitglieder zu den resp. Sitzungen zusammen.)

(Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritte Sitzung

am Freitag den 10. August 1849.

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Wahlprüfungen.

Der Alters-Präsident Abgeordn. Francke giebt um 12 Uhr 10 Minuten das Zeichen mit der Glocke; die Abgeordneten nehmen auf ihren Sitzen Platz.

Auf der Ministerbank befindet sich anfangs Niemand; später aber nehmen die Herren Staats-Minister von Manteuffel und von der Heydt darauf Platz.

Alters-Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Schriftführer Abgeordn. Scherer, das Protokoll der vorigen Sitzung vorzutragen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Scherer verliest das Protokoll.)

Ich frage bei der hohen Kammer an:

Ob irgend ein Mitglied derselben etwas gegen dies Protokoll zu erinnern hat?

Abgeordn. von Gilgenheimb: In dem Protokoll sind nur aufgeführt: Falkenberg, Grottkau. Ein Theil des falkenberger Kreises gehört aber nur zu diesem Wahlbezirk. Dagegen würde in dem Protokoll wohl aufgeführt werden müssen: Neisse, Grottkau und ein Theil des falkenberger und neustädter Kreises.

Abgeordn. Jacobi von Wangelin: In Betreff der Wahl des naumburg-weißenfelser Kreises ist in dem Protokoll irrthümlich für meinen Namen der Name von Wangenheim genannt. Ich bitte, dies in dem Protokoll zu berichtigen.

Alters-Präsident: Wenn weiter keine Einwendungen gemacht werden, so würde das Protokoll als genehmigt zu betrachten sein.

Die Rednerliste führt heute zu meiner Rechten der Schriftführer Abgeordn. Mengel, das Protokoll zu meiner Linken der Schriftführer Abgeordn. Lenhoff.

Seit gestern sind zwölf neue Mitglieder in die hohe Kammer getreten und bereits den Abtheilungen zugelost worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Lenhoff, die hohe Kammer mit den Namen dieser Herren und mit der Verlosung bekannt zu machen.

Schriftführer Abgeordn. **Lenhoff** (liest):

„Nach der Verlosung sind folgende neue Mitglieder in die Abtheilungen gekommen:

Der Abgeordnete Justizrath, Bahlfreis Semter ꝛc., welcher in die 4te Abtheilung verlost ist;

der Abgeordnete Bieck, in die 1ste Abtheilung;
" " Ruprecht in die 2te Abtheilung;
" " Gisevius in die 6te Abtheilung;
" " Mecke in die 2te Abtheilung;
" " Plehn in die 1ste Abtheilung;
" " Graf Willers in die 3te Abtheilung;
" " Castenbyck in die 6te Abtheilung;
" " Lensing in die 7te Abtheilung;
" " von Saucken in die 3te Abtheilung;
" " Bieth in die 3te Abtheilung; und

endlich

der Abgeordnete von Bardeleben in die 4te Abtheilung."

Alters-Präsident: Der hohen Kammer habe ich noch anzuzeigen, daß gestern 154 Wahlen von derselben genehmigt sind. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, und zwar zur Fortsetzung des Berichts über die Wahlprüfung. Ich ersuche den Abgeordneten von Klützow, den Bericht der ersten Abtheilung vorzutragen.

Referent Abgeordn. **von Klützow:** Die erste Abtheilung hat bei der Fortsetzung des Wahl-Prüfungsgeschäfts vier Protokolle in Erwägung gezogen. Sie beziehen sich auf die Wahlen in:

Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig.

Dort sind gewählt der Gutsbesitzer Hering und der Rittergutsbesitzer Hannemann. Der Referent, wie der Korreferent in der Abtheilung, wie die Mitglieder derselben, waren darüber einverstanden, daß die Wahlen als legal zu betrachten seien und empfehle ich sie Ihrer Bestätigung. Dann sind ferner gewählt worden im

Stargardt-Berenter Wahlbezirk, Regierungs-Bezirk Danzig,

der Syndikus von Pokrzywnicki und der Gutsbesitzer Dan. Im ersten Falle sind anwesend gewesen 283, und der Gewählte hat erhalten 148 Stimmen. Im zweiten Falle sind anwesend gewesen 279 und der Gewählte hat 140 Stimmen erhalten. In der Abtheilung war man der Meinung, daß, da in beiden Fällen die Majorität vorhanden und wesentliche Bedenken sich nicht erheben ließen, der hohen Kammer auch in diesem Falle die Bestätigung der Wahlen zu empfehlen sei. Ueber mehrere Wahlen habe ich nicht zu berichten.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Krotowski hat das Wort.

(Ruf: Krauthofer.)

Abgeordn. **Krauthofer:** Es ist mein Antrag dahin gerichtet, die Wahl des Abgeordneten Dan zu brandanden.

Es ist nämlich der Fall, daß der Probst Richter bei der ersten Wahl 140 Stimmen erhalten hat, und Herr Dan 134. Es war dies nicht die absolute Majorität, es mußte also zur engeren Wahl geschritten werden. Da fielen auf Herrn Dan 140 Stimmen und auf den Probst Richter 139.

Nun findet sich aber nach dem Wahlprotokoll, daß der Probst Lemnitz nicht gehörig vorgeladen. Es ist zwar die Vorladung an ihn gerichtet, aber ein Behändigungsschein ist nicht da, bei den übrigen war es auf derselben Kurrende notirt und bescheinigt, bei ihm fehlt sie aber. Wenn nun das Votum des nicht anwesend gewesenen Probst Lemnitz zu Gunsten des Probst Richter ausgefallen wäre, so würde dieser eben so viel Stimmen gehabt haben, als Dan. Ich beantrage daher, daß noch darüber eine Recherche angestellt werde, in Anlehung der Behändigung an den Probst Lemnitz.

Berichterstatter Abgeordn. **von Klützow:** Es ist dieser Gegenstand in der Abtheilung zur Erwägung gezogen, und angenommen worden, daß im Allgemeinen die Präsumtion für die Legalität streite, und da in der Wahlordnung nur vorgeschrieben ist, daß die Einladungen schriftlich erfolgen sollen, und nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß Insinuations-Dokumente zu den Akten genommen werden sollen, in dem Protokolle aber steht, daß Alle vorgeladen wären, so hat die Abtheilung angenommen, daß hier geschehen sei, zumal es namentlich auch dem Lande sich vorkommt, daß diejenigen, welchen die Vorladungen zugehen sollen, nicht persönlich anwesend sind, und man war auch, bei Erwägung, daß die Insinuations-Dokumente thatsächlich oft sehr unvollkommen zu den Akten gebracht werden, der Meinung, daß in diesem Falle die Insinuation erfolgt und daß der Umstand, ob eine Bescheinigung bei den Akten sei, nicht in Betracht komme.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platze): Ich möchte mir noch die faktische Bemerkung erlauben, ob durch eine Kurrende oder durch einzelne Vorladungen die Einladungen erfolgt sind?

Berichterstatter Abgeordn. **von Klützow:** Durch eine Kurrende.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Dan hat das Wort.

Abgeordn. **Dan:** Ich habe nur zu bemerken, daß der anwesende Wahlmann, Probst Lemnitz, im Wahl-Lokale zugegen gewesen ist. Wenigstens 15 Stunden bei der Ververhandlung, und erst bei dem Beginne der eigentlichen Wahl meldete er sich krank, und er hat weder an der ersten, noch zweiten Wahl Theil genommen. Der erste Deputirte war der Kanonikus und Syndikus Domherr von Polczywnicki aus Pelplin. Ich kann aber auf Ehre und Pflicht versichern, daß der Probst Lemnitz im Lokale bis zum Beginn der Wahlen (und er ist ein genauer Bekannter von mir) anwesend war. Die hohe Kammer wolle mir erlauben, das nähere Sachverhältniß auseinanderzusetzen. Es giebt in Westpreußen einen Distrikt, der „polnische Winkel" genannt, dazu gehören die Kreise Preußisch-Stargardt und Berent; hier ist die Bevölkerung gemischt aus Evangelischen und Katholiken.

Die katholische Parthei pflegt sich die polnische zu nennen, und nennt die evangelische Partei „die deutsche"

(Niemiec!)

(Mehrere Stimmen: zur Sache!)

Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen, kann ich habe das Recht, hier zu stehen und zu sprechen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Beide Parteien sind ziemlich einander gleich, in allen Beziehungen, welche das politische Recht und die Religion betreffen, hält die eine Partei eben so stark an einander, wie die Andere; namentlich bei den Wahlen stehen sie sich schroff gegenüber, darum mußte bei der Wahl gleichsam ein Kampf stattfinden, und er hat auch hier stattgefunden.

Der Abgeordnete von Pokrzywnicki ist besonders mit geringer Majorität der Stimmen aus der Wahl hervorgegangen, und natürlich ich ebenfalls. Dies habe ich zur Berichtigung der Sachlage anführen wollen.

(Einige Stimmen: Bravo!)

Alters-Präsident. Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Gutachten der ersten Abtheilung Beifall giebt,

und würde diejenigen bitten, aufzustehen, welche nicht damit einverstanden sind.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Wahl ist genehmigt.

Digitized by Google

Ich bitte nunmehr den Abgeordneten Grodreck, für die zweite Abtheilung die Wahlangelegenheiten vorzutragen.
(Der Herr Alters-Präsident wird darauf aufmerksam gemacht, daß Jemand ums Wort gebeten hat.)

Abgeordn. Hirsch (von Plaß): Im stenographischen Bericht der ersten Sitzung habe ich den Namen des Abgeordneten von Kretschmer „Kretowski" bezeichnet gefunden. Derselbe Abgeordnete ist heute wieder so genannt worden; ich muß dagegen bemerken, daß er Krauthofer heißt, und nicht befugt ist, den Namen Kretowski zu führen, er ist auch bereits vom Gericht dafür bestraft worden, daß er sich den Namen Kretowski beigelegt hat.
(Bravo!)

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Kretowski hat das Wort.

Abgeordn. Krauthofer: Meine Herren! Die Angabe des Herrn Polizeiraths Hirsch aus Posen
(Stimme: Abgeordneter Hirsch!)
ist ganz richtig. Es ist ganz richtig, daß ich früher den Namen Krauthofer geführt habe. Nach polnischer Sitte aber ist es erlaubt, daß wir, die wir im Lande seit Jahrhunderten wohnen, unseren Namen polonisiren dürfen.

Es ist richtig, daß die Polizeibehörde mich bei dem Polizeirichter belangt hat.

Es ist eben so richtig, daß ich durch das Urtheil in erster Instanz in Strafe genommen bin. Ich habe aber appellirt, und bis jetzt ist das Urtheil noch nicht rechtskräftig. Ich habe nachgewiesen, daß ich den Namen zu führen befugt bin. Ich werde mit diesem Namen von Behörden genannt, die höher stehen, als die Polizeibehörde, und ich werde fortfahren, den Namen zu führen, bis die Sache rechtskräftig ist.
(Auf der rechten Seite: Bravo!)

Alters-Präsident: Ich ersuche den Abgeordneten Grodreck, nunmehr die Wahlprüfung für die zweite Abtheilung vorzutragen.

Referent Abgeordn. Grodreck: Der zweiten Abtheilung haben wehrere Wahl-Protokolle vorgelegen, aus den Regierungs-Bezirken Frankfurt, Münster und Potsdam.

In Beziehung auf die Mehrzahl derselben fand nicht das geringste Bedenken, rücksichtlich der Zulassung der Gewählten statt, sondern die Abtheilung hat sich einstimmig dafür erklärt, bei der hohen Kammer solche zu beantragen.

Ich bitte um die Erlaubniß, zuvörderst diese unzweifelhaften Wahlen vortragen zu dürfen, und werde nachher noch in Bezug auf einzelne spezielle Fälle, wo Bedenken vorgelegen haben, diese Bedenken der hohen Kammer mittheilen. Es sind die Wahlen geprüft: aus dem Regierungs-Bezirk Frankfurt, Wahlbezirk Kottbus, Lalau, Spremberg:

Geheimerath Werdeck und
Bürgermeister Peschke.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Jüterbogk, Luckenwalde:

Ober-Regierungs-Rath von Jeck.
Kreisgerichts-Direktor Maaße.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk West- und Ost-Prignitz:

Justizrath Breithaupt.
Bürgermeister Starmmüller.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Angermünde, Ober- und Nieder-Barnim:

Landrath von Arnim.
Geheimer Archiv-Rath Riedel.
Ober-Regierungs-Rath Ellwanger.
Professor Keller.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Zauch, Belzig und West-Havelland:

von Bismark-Schönhausen.
Geheimer Ober-Finanz-Rath Pochhammer.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Teltow, Beeskow, Storkow:

Geheimer Regierungs-Rath Stiehl.
Oberst von Griesheim.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Stadt Potsdam und Ost-Havelland:

Justizrath Krahn.
Ober-Präsident von Patow.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Ruppin und Ost-Prignitz:

Kreisgerichts-Direktor Breithaupt.
Landrath von Schenkendorf.

Regierungs-Bezirk Potsdam, Wahlbezirk Prenzlau und Templin:

Staats-Minister Graf Arnim-Boitzenburg.
Kämmerer Strobel.

Alters-Präsident: Ich frage bei der hohen Kammer an: ob Hochdieselbe der Ansicht der zweiten Abtheilung beitritt, und alle diese Abgeordneten für richtig gewählt erklärt?

Wer dagegen sein sollte, den bitte ich, sich zu erheben.
(Pause.)

Da sich Niemand meldet, so sind die Wahlen für gültig erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. Grodreck: Bedenken sind erhoben worden in Beziehung auf die Wahl der beiden Abgeordneten in dem Wahlbezirke Borken-Recklingshausen, Regierungs-Bezirk Münster — des Kreisgerichts-Direktors Evelt und des Dr. Junkmann.

Die Abtheilung hat sich zwar dafür entschieden, diese Bedenken nicht für relevant zu erachten, sondern die Wahlen der beiden Abgeordneten ebenfalls für gültige Wahlen anzusehen, indeß hat sie beschlossen, daß die Bedenken der hohen Kammer vorgetragen werden sollen.

Es ist in Bezug auf diese beiden Abgeordneten zu bemerken, daß bei der Wahl überhaupt in 43 Urwahl-Bezirken die Wahlmänner auf eine vollständige und richtige Weise nicht gewählt, und bei der Wahl der Abgeordneten auch nicht erschienen sind, dazu auch nicht haben vorgeladen werden können.

Die Gründe dafür sind verschiedene gewesen. Einmal hat die Zuziehung der stimmenden abwesenden Landwehrmänner nicht erfolgen können, da innerhalb der Zeit vom 17. bis 27. Juli die Protokolle aus Zütland, wo die Landwehr bekanntlich steht, nicht haben zurückkommen können. Nach den Protokollen über die stattgefundenen Wahlen hat diese Zuziehung der Stimmen der Landwehrmänner nicht stattgefunden, und eine engere Wahl, um die absolute Majorität zu ermitteln, ist nicht vorgenommen worden.

In anderen Bezirken hat hiernächst eine Wahl gar nicht stattgefunden, weil sich theils keine Urwähler, theils, wie es merkwürdigerweise in dem Protokolle heißt, nur 4 Stimmende, also nicht die beschlußfähige Anzahl, eingefunden hatten. Eine Neuwahl ist nicht veranlaßt worden.

Bei der Berechnung der Stimmen hat sich jedoch herausgestellt, daß, selbst wenn die Wahlmänner für diese 43 nicht zugegangenen Bezirke bei der Wahl theilgenommen, und sich sämmtlich nicht für, sondern gegen die erwählten Abgeordneten erklärt hätten, dessenungeachtet die letzteren noch mehr als die absolute Majorität gehabt haben würden.

Aus diesen Gründe ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, daß von den möglichen Bedenken, welche hier entstehen können, Abstand zu nehmen sei, indem unter allen Umständen die Abgeordneten als gewählt angesehen werden müßten. In Beziehung auf den Abgeordneten Dr. Junkmann finden noch zwei andere Bedenken statt, welche die Abtheilung jedoch gleichfalls nicht für entscheidend gehalten hat. Die Wahl des Abgeordneten Dr. Junkmann ist erst bei der dritten engeren Wahl beendet worden. Bei der zweiten engeren Wahl waren fünf Personen, welche überhaupt Stimmen erhielten.

Es waren die Herren

Dr. Junkmann mit	100	Stimmen,
Taxenbürger mit	74	"
Lanerlle mit	50	"
Katering mit	1	"
Funke mit	1	"

Nach dem Wahl-Reglement hätte nun unter den beiden letzteren, welche je nur 1 Stimme erhalten haben, gelooßt werden, und der eine derselben mit auf die engere Wahl gebracht werden müssen, dergestalt, daß zur letzteren engeren Wahl vier von denen, welche die absolute Majorität nicht hatten, gebracht werden mußten.

Es sind jedoch die beiden letzten, welche nur 1 Stimme hatten, gänzlich von der Wahl ausgeschlossen worden, so daß die engere Wahl nur über die drei, welche vorzugsweise die meisten Stimmen gehabt haben, stattgefunden hat. Bei dieser engeren Wahl haben sich übrigens die beiden Wahlmänner Funke und Katering, welche bei der früheren Wahl eine Stimme hatten, mit betheiligt, und wie die Akten ergeben, ihre Stimme dem gewählten Abgeordneten Dr. Junkmann gegeben. Unter diesen Umständen ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, daß man von dem rein formellen Fehler, der unter keinen Umständen ein anderes Resultat herbeigeführt hat, abstrahiren könne.

Noch ein zweiter ähnlicher Fehler hat stattgefunden. Nach den Akten haben bei der engeren Wahl 213 Wahlmänner gestimmt. Die absolute Majorität hat hiernach 107 betragen.

Bei dieser engeren Wahl hat der Dr. Junkmann 122 Stimmen erhalten, die anderen Kandidaten weniger. Im Wahl-Protokolle heißt es nun: Da Niemand die absolute Majorität erhalten hätte, so müsse eine weitere engere Wahl stattfinden. Wie das herausgerechnet ist, ist aus den Akten nicht zu ersehen. 122 ist mehr als 107, also mehr als die absolute Majorität. Es ist möglich, daß der Wahl-Kommissarius die 43 Wahlmänner, deren ich vorher erwähnte, hierbei berücksichtigt hat. Es hat also streng genommen eine engere Wahl zu viel stattgefunden, und der Herr

Digitized by Google

Dr. Junkmann, der schon einmal rechtsgültig gewählt war, ist noch zum zweitenmale gewählt worden.

Die Abtheilung glaubt nicht, daß hierin ein solcher Formfehler liegt, der die Wahl ungültig gemacht haben würde.

Es ist zuletzt noch hervorgehoben, daß die Akten die Annahme-Erklärung des Dr. Junkmann nicht enthalten. Derselbe befindet sich indeß bereits in unserer Mitte, und er hat, zu einer Erklärung aufgefordert, dieselbe hier schriftlich dahin abgegeben, daß er am 28. Juli die Anzeige des Wahl-Kommissarius über die erfolgte Wahl erhalten und daß er innerhalb dreier Tage darauf schriftlich gegen denselben die Annahme erklärt habe. Die Abtheilung schlägt Ihnen daher vor, auch diese beiden Wahlen für gültig anzuerkennen.

Altes-Präsident: Ich frage:

Ob Jemand etwas dagegen zu erinnern hat, daß auf den Vorschlag der Abtheilung eingegangen werde?

Eine Stimme (vom Platz): Ich wollte bemerken, daß das erste Motivum wohl nicht richtig sein könnte. So viel ich mich erinnern kann, bestimmt der §. 21 des Wahl-Reglements, daß bei der ersten engeren Wahl seinen Kandidaten eine Stimme gegeben werden kann, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme erhalten habe. Mithin sind mit Recht diejenigen, welche nur eine Stimme erhalten haben, bei der ersten engeren Wahl ausgeschlossen.

Berichterstatter Abgeordn. **Groddeck**: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß nicht von der ersten engeren Wahl, sondern von der zweiten engeren Wahl die Rede gewesen ist, und daß bei der zweiten engeren Wahl die Ausschließung der beiden Kandidaten stattgefunden hat, was nach dem Reglement nicht richtig ist.

Altes-Präsident: Ich frage also:

Ob die hohe Versammlung die anempfohlene Gültigkeit der Wahl genehmigen wolle?

Wer dagegen etwas einzuwenden hat, den bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so sind die Wahlen gültig.

Jetzt würde ich den Abgeordneten von Brauchitsch bitten, für die dritte Abtheilung den Bericht der Wahlprüfung vorzutragen.

Referent Abgeordn. **von Brauchitsch**: Die dritte Abtheilung hat sich mit der Prüfung verschiedener Wahlen aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz beschäftigt. Sie betreffen insbesondere die Wahlen:

für den ersten Wahlbezirk Liegnitz, umfassend die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Sagan und einen Theil des Kreises Sprottau;

für den zweiten Wahlbezirk Liegnitz, umfassend die Kreise Freistadt, Anthril von Glogau und Grünberg;

für den dritten Wahlbezirk Liegnitz, umfassend den Kreis Löwenberg und einzelne Theile des Kreises Laubau;

für den fünften Wahlbezirk Liegnitz, umfassend den Kreis Bunzlau;

für den sechsten Wahlbezirk Liegnitz, umfassend die Kreise Liegnitz, Goldberg, Haynau, Lüben und Glogau.

Was die erste dieser Wahlen anbelangt, so erfolgte sie in Breslau. Die Bedenken gegen die Urwahlen wurden durch Majoritäts-Beschluß der Wahlmänner beseitigt. Es wurden dort drei Abgeordnete gewählt, und zwar der Schulz Rippe aus Schönerich. Von 277 Stimmen erhielt derselbe 260, mithin 121 Stimmen über die absolute Majorität.

Zweitens der Freiherr von Kleist auf Mahnig. Er erhielt von 303 Stimmen 260, mithin 108 Stimmen über die absolute Majorität.

Drittens der Kreisgerichts-Secretair Merrets aus Sagan; von 456 Stimmen erhielt derselbe 260, mithin 31 über die absolute Majorität.

Diejenigen Wahlmänner, welche sich bei der einen oder anderen von diesen Wahlen der Abstimmung enthielten, hatten dazu berechtigt erklärt, daß sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollten.

Im zweiten Wahlbezirk Liegnitz erfolgte die Wahl zu Neusalz. Auf den Vortrag des Wahl-Kommissarius wurden fünf Wahlen für ungültig erklärt und die betreffenden Wahlmänner von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Es wurden drei Abgeordnete gewählt, und zwar:

1) der Gerichtsschulze Bothe aus Lewalde erhielt von 500 Stimmen 444, mithin 193 über die absolute Majorität;

2) der Syndikus Berndt aus Glogau; er erhielt von 499 Stimmen 395, mithin 145 Stimmen mehr als die absolute Majorität;

3) der Legations-Rath Jordan zu Schönau. Er erhielt von 489 Stimmen 272, mithin 27 über die absolute Majorität.

Im dritten Wahlbezirk Liegnitz erfolgte die Wahl zu Löwenberg. Die wenigen von Seiten des Wahl-Kommissarius zur Sprache gebrachten Bemängelungen einzelner Urwähler wurden durch die Wahlmänner endgültig entschieden. Es wurden hier zwei Abgeordnete gewählt:

1) der Kaufmann Schöpplenberg zu Greiffenberg; von 321 Stimmen erhielt er 232, mithin 71 über die absolute Majorität;

2) der Landrath Graf Pominski zu Löwenberg; von 315 Stimmen erhielt er 265, mithin 107 Stimmen über die absolute Majorität.

4) In dem 5ten Wahlbezirk Liegnitz erfolgte die Wahl zu Bunzlau. Auf den Vortrag des Wahl-Kommissarius wurden vier Wahlen durch die Wahlmänner als ungültig annullirt; einige andere durch den Wahl-Kommissarius angetragte Bedenken wurden durch den Beschluß der Wahlmänner endgültig beseitigt.

Es wurden in diesem Wahlbezirke 2 Abgeordnete gewählt, nämlich:

1) der Kreis-Justizrath von Kölichen; er erhielt
von ..... 321 Stimmen
davon ..... 174 „
mithin ..... 13 „
über die absolute Majorität.

2) Der Konsistorial-Präsident von Uechtritz zu Breslau:
von ..... 319 Stimmen
erhielt derselbe ..... 183 „
mithin ..... 23 „
mehr, als zur absoluten Majorität erforderlich.

5) Die Wahl erfolgte zu Liegnitz.

Im Folge der von dem Wahl-Kommissarius vorgetragenen Bedenken wurden durch Majoritäts-Beschluß der Wahlmänner drei Wahlen für ungültig erklärt und die Wahlmänner von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Von einer Entscheidung der Wahlmänner über andere durch den Wahl-Kommissarius etwa vorgetragene, jedoch aus dem Wahl-Protokolle nicht ersichtliche Bedenken ist in demselben Protokolle nichts erwähnt.

Es sind daher die wahrgenommenen Mängel der Urwahlen von der 3ten Abtheilung geprüft und nicht als solche befunden worden, welche geeignet wären, berücksichtigt zu werden, am wenigsten, irgend welchen Einfluß auf die erfolgten Wahlen auszuüben, welche mit großer Mehrheit der Stimmen geschehen.

Es wurden nämlich in diesem Wahlbezirke 3 Abgeordnete gewählt:

1) der Regierungs-Rath von Klützow zu Liegnitz:
von ..... 492 Stimmen
erhielt er ..... 470 „
mithin ..... 223 „
über die absolute Majorität;

2) der Kreis-Taxator Röhricht zu Nieder-Arelsdorf erhielt
von ..... 488 Stimmen
deren ..... 403 „
mithin ..... 158 „
über die absolute Majorität;

3) der Senator und Fabrikbesitzer Borrmann zu Goldberg erhielt
von ..... 477 Stimmen
deren ..... 287 „
mithin ..... 48 „
mehr, als zur absoluten Majorität erforderlich.

Gegen keine der hier vorgetragenen Wahlen ist ein Protest erhoben worden. Die die Abtheilung giebt daher ihr Gutachten dahin ab, daß sämmtliche hier erörterte Wahlen zu genehmigen, und trägt deshalb dahin an:

Hohe Kammer wolle beschließen, daß die Wahl
A. des Schulzen Rippe aus Schönerich,
des Freiherrn Karl Heinrich von Kleist auf Mahnig,
des Kreisgerichts-Secretairs Merrets zu Sagan
für den 1sten Wahlbezirk Liegnitz;
B. des Gerichtsschulzen Bothe zu Lewalde,
des Syndikus Berndt zu Glogau,
des Legations-Rathes Jordan auf Schönau
für den 2ten Wahlbezirk Liegnitz,
C. des Kaufmanns Schöpplenberg zu Greiffenberg,
des Landraths Grafen von Pominski zu Löwenberg
für den 3ten Wahlbezirk Liegnitz;
D. des Kreis-Justizraths von Kölichen,
des Konsistorial-Präsidenten von Uechtritz zu Breslau
für den 5ten Wahlbezirk Liegnitz;
E. des Regierungs-Rathes von Klützow zu Liegnitz,
des Kreis-Taxators Röhricht zu Nieder-Arelsdorf
und
des Senators und Fabrikbesitzers Borrmann zu Goldberg
für gültig und zu Recht beständig anzuerkennen sei.

Altes-Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Kammer dem Gutachten der 3ten Abtheilung beitritt und alle vorher beregten Wahlen für genehmigt erklärt?

(Pause.)

Da Niemand dagegen auftritt, so erkläre ich dieselben für genehmigt.

Digitized by Google

Ich ersuche nun den Abgeordn. Ebert, den Bericht der 4ten Abtheilung zu erstatten.

Referent Abg. **Ebert**: Die 4te Abtheilung hat wiederum Wahlen auf Schiefsen zu prüfen gehabt. Bei folgenden Wahlen findet gar kein Bedenken statt, denn selbst, wenn gegen einige Wahlmänner Ausstellungen erhoben werden könnten, so kommt dies doch nicht in Betracht, da die betreffenden Abgeordneten so bedeutende Stimmenzahlen erhalten haben, daß sie für die absolute Majorität auch behalten würden, wenn die in Frage zu stellenden Wahlmänner in Abzug kämen.

Es sind gewählt:

Für den Wahlkreis Wohlau, Guhrau, Steinau der Pastor Müller in Tschilläsen und der Baron von Köckeritz auf Stürchen.

Im Wahlbezirk der Stadt Breslau der Literat Julius Möcke; der zweite Abgeordnete dieses Wahlkreises, der Kaufmann Klocke, hat die Wahl abgelehnt.

Ferner in dem Wahlbezirk Schweinitz, Neumarkt, Striegau sind gewählt: Landrath Ruprecht, Literat Möcke und der Ober-Amtmann Seiffert.

Herr Möcke hat hier die Wahl abgelehnt, weil er für den breslauer Stadtkreis ebenfalls gewählt ist und diese letztere Wahl angenommen hat.

In dem Wahlbezirk Glatz-Habelschwerdt sind 3 Abgeordnete gewählt. Zwei unerledigen keinem Bedenken. Es sind dies der Kreisgerichts-Direktor Herzberg in Glatz und der Kaufmann Albert Haupt in Wusse-Waltersdorf.

Was den dritten Abgeordneten betrifft, den Schulzen Marke in Hoffig, so ist dieser mit 237 Stimmen von 472 gewählt. Er hat also die absolute Majorität erhalten. Ich bin daher genöthigt, auf diese Wahl genauer einzugehen. Es sind 8 Wahlmänner im Wahlmänner-Kollegium ausgeschlossen und ein neunter ist vom Wahlkommissarius gar nicht vorgeladen worden, und zwar mit nachträglicher Genehmigung des Kollegiums der Wahlmänner. Diese Ausschliefsungen und die Nicht-Vorladung sind mit Recht erfolgt, denn die Wahlmänner hatten zum Theil keine absolute, sondern nur die relative Majorität erhalten. Es ist auch der Fall vorgekommen, daß 2 Wahlmänner gleiche Stimmen und keiner die absolute Majorität gehabt haben; statt sie auf die engere Wahl zu bringen, hat das Loos zwischen ihnen entschieden.

Es hat sich ferner der Fall zugetragen, daß, wo ein Wahlmann zu wählen war und bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität sich herausstellte, anstatt diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen, 4 in diese gebracht sind, und bei der darauf folgenden Abstimmung ist Jemand gewählt, der nicht zu den Beiden gehörte, welche vorher die meisten Stimmen hatten; dieser hatte gar nicht zur engeren Wahl kommen, und ist mithin mit Unrecht gewählt. Was den letzten Wahlmann, welcher nicht vorgeladen worden, betrifft, so ist derselbe in einem Bezirke gewählt, in welchem er nicht stimmberechtigter Urwähler gewesen war; er ist daher mit Recht von der Versammlung der Wahlmänner ausgeschlossen geblieben.

Nachdem die Akten bereits eingereicht waren, ist nachträglich ein Bericht des Wahl-Kommissars, Landrath v. Zedlitz eingesandt worden, worin erwähnt wird, daß gegen die Wahl des Schulzen Marke Einwendungen erhoben sind. Dieselben sind in dem Berichte spezifizirt, und ich werde mir erlauben, dieselben vorzutragen, um so mehr, als diese Fälle der Prüfung des Kollegiums der Wahlmänner nicht unterstellt worden sind, und dasselbe also keine Veranlassung hatte, darüber zu entscheiden. Ich hatte vorher schon die Ehre, zu bemerken, daß 8 Wahlmänner ausgeschlossen worden sind; unter diesen befand sich ein gewisser Gottschalk in Seiffersdorf. Bei der Wahl des ersten Abgeordneten Herzberg ist dieser Name in der Stimmliste ausgestrichen und dabei bemerkt, „ist ausgeschlossen."

Bei der Wahl des Schulzen Marke ist der Name Gottschalk in der Stimmliste nicht ausgestrichen, es findet sich vielmehr bei dem Namen desselben verzeichnet, daß er Herrn Marke gewählt hat. In dem Bericht des Landraths heißt es, es sei hier ein Versehen des Protokollführers. Die Stimme des Gottschalk ist sowohl bei den Stimmen, welche Herr Marke bekommen hat, mitgezählt, als auch unter den Stimmen der Wahlmänner, welche überhaupt anwesend waren, begriffen. Ein zweiter Fall ist in Ober-Hannsdorf vorgekommen. Es sind dort in der ersten Abtheilung 6 Stimmen abgegeben worden; die absolute Majorität beträgt also 4. Franz Caspar der Aeltere, wie es in dem Protokolle heißt, hat 3 Stimmen gehabt und ist dennoch zum Wahlmann zugelassen worden, obwohl die absolute Majorität 4 beträgt. Derselbe hat ebenfalls seine Stimme dem Schulzen Marke gegeben. In Rosenthal sind in der zweiten Abtheilung 6 Stimmen abgegeben worden. Die absolute Majorität beträgt also 4. Den diesen 6 Stimmen hat Hecker 3 Stimmen und Franz Schimmel ebenfalls 3 Stimmen erhalten. Statt beide Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen, ist das Loos gezogen worden und dieses hat für Schimmel entschieden. Dieser hat ebenfalls mitgestimmt und seine Stimme dem Schulzen Marke gegeben.

Der Schulze Marke hat 237 Stimmen erhalten, rechnet man davon 3 Stimmen ab, so bleiben 234; die Abtheilung hat nämlich die Stimmen dieser drei Wahlmänner für ungültig erachtet. Die Gesammtzahl der Wahlmänner betrug 472. Werden die erwähnten 3 Stimmen abgerechnet, so bleiben 469, davon beträgt die absolute Majorität 235. Wenn daher jene 3 Stimmen in Abzug gebracht sind, so hat Herr Marke eine Stimme weniger erhalten, als die absolute Majorität beträgt.

Die vierte Abtheilung trägt daher darauf an:

Die Wahl der Herren Müller, Baron von Köckeritz, Möcke, Ruprecht, Seiffert, Herzberg und Haupt für gültig zu erachten, dagegen die des Schulzen Marke für ungültig zu erklären und dem Herrn Minister des Innern, behufs der einzuleitenden Neuwahl von diesem letzteren Beschlusse Mittheilungen zu machen.

Alters-Präsident: Zuerst frägt sich:

Ob die hohe Versammlung mit dem Gutachten der 4ten Abtheilung in Betreff der für gültig erklärten Wahlen einverstanden ist?

Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß sie als gültig anerkannt werden.

(Pause.)

Sie sind als gültig anerkannt.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Im Bezug auf den Schulzen Marke geht der Antrag der Abtheilung dahin, die Wahl für ungültig zu erklären.

Alters-Präsident: Sofern Jemand gegen das Gutachten der Abtheilung, wonach die Wahl des Schulzen Marke für ungültig zu erklären wäre, etwas einzuwenden hat, so würde ich ihn bitten, sich zu erheben.

Abgeordn. **Berndt** (Wahlbezirk Frankenstein) (vom Platz): Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Geht es ganz deutlich aus den Wahl-Protokollen hervor (ich habe dies nicht recht verfolgen können), daß bei den Deputirten Herzberg der Gottschalk nicht mitgestimmt und auch ausgeschlossen ist?

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert**: Ich habe die Ehre zu diesem Zwecke mitgebracht. Gottschalk wurde in dem Wahlmänner-Kollegium ausgeschlossen und dann zurrst Herr Herzberg gewählt. In der Stimmliste ist Gottschalk durchgestrichen und dabei am Rande bemerkt:

„ist ausgeschlossen."

Dann wurde über Herrn Haupt abgestimmt. Da findet sich bei Gottschalk in der Liste bemerkt, daß er Herrn Marke gewählt habe. Drittens wurde über den Herrn Marke selbst abgestimmt, und hier ist in der Stimmliste bei Gottschalk bemerkt, daß er Herrn Marke gewählt. Unter den Stimmen, die Herr Marke bekommen hat, ist Gottschalk mitgerechnet, eben so unter der Zahl derjenigen, die überhaupt anwesend waren und gestimmt haben.

Abgeordn. **Berndt** (Wahlbezirk Frankenstein): Es ist zu beklagen, daß hier den Kommissarius ein Vorwurf trifft, daß er nicht die Wahlmänner-Versammlung konstituirt und den Nichtberechtigten zum Abtreten genöthigt hat. Dann hätte Gottschalk nicht mitstimmen können. Es scheint mir hart, wenn blos deshalb jetzt die Wahl des Deputirten Marke annullirt wird, auch scheint es mir, daß der Kommissarius, nachdem er aufgehört hat, Wahlkommissarius zu sein, nur eine Privatperson ist. Ich glaube daher, daß die Wahl nur zu bemerken ist und noch Erkundigungen eingezogen werden.

Abgeordn. **Herzberg** (vom Platz): Ich bemerke, daß bei dieser Wahl der Gottschalk allerdings zum Abtreten genöthigt worden ist, daß aber bei der zweiten dann folgenden Wahl nicht hat kontrolirt werden können, ob er zugegen war. Daher wird es gekommen sein, daß er aufgeführt ist.

Referent Abgeordn. **Ebert**: In Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete Berndt angeführt hat, will ich bemerken, daß der Landrath und Wahl-Kommissarius von Zedlitz in dem Berichte anführt, daß gegen die Gültigkeit der Wahl des Schulzen Marke keine Einwendungen erhoben sind, und er hat sich für verpflichtet gefühlt, diese Einwendungen nachträglich anzuzeigen.

Alters-Präsident: Ich muß demnach bei meiner Frage beharren:

Ob die hohe Versammlung der Ansicht ist, dem Antrage der vierten Abtheilung beizutreten?

Abgeordn. **Berndt** (Wahlbezirk Frankenstein) (vom Platze): Ich bitte noch einmal ums Wort.

Alters-Präsident: Wollen Sie auf die Tribüne kommen?

Abgeordn. **Berndt** (Wahlbezirk Frankenstein) (von der Tribüne): Meine Herren! Ich kann nur bei dem eben Gesagten stehen bleiben, daß ich den Herrn Kommissarius, insofern die Wahl geschlossen ist, nicht mehr für einen Kommissarius in diesen Akten ansehen kann, sondern nur als Privatperson.

Wollten wir auf Privatpersonen in Hinsicht der Wahlen eini-

Digitized by Google

ges Gewicht legen, so würde sich vielleicht die hohe Versammlung das nächste Mal viel damit zu beschäftigen haben. Ich erlaube mir den Antrag, daß die Wahl blos beanstandet wird bis nach gehörig eingeholter Erkundigung.

Abgeordn. Graf **Schwerin:** Ich muß mich dem Antrage, die Wahl nur zu beanstanden, entgegen erklären, weil die Beanstandung nur den Zweck haben kann, die Thatsachen näher aufzuklären. Die Thatsachen aber liegen schon klar vor. Es sind zunächst 8 Wahlmänner ausgeschlossen worden, weil sie nicht richtig gewählt waren, dagegen drei andere Wahlmänner, bei denen dasselbe zutraf, nicht ausgeschlossen worden, und namentlich hat ein Wahlmann mitgestimmt, oder es hat vielmehr, dem Protokolle nach, Jemand mitgestimmt, von dem fest steht, daß er nicht stimmfähig ist. Da bleibt für die absolute Majorität von Einfluß ist, so glaube ich, bleibt nichts anderes übrig, als die Wahl für ungültig zu erklären.

Abgeordn. **Bernbt** (Wahlbezirk Frankenstein): Ich bitte, meinen Antrag wegen Beanstandung der Wahl zur Unterstützung zu stellen.

Abgeordn. **Simons:** Meine Herren! Der Schulze Marke hat 237 Stimmen von 472 erhalten, ausschließlich der Stimme des Gottschlick, der offenbar ungültig gewählt hat.

Ob die drei anderen Wahlmänner auch noch von der Zahl der Stimmenden abgezogen werden sollen, halte ich für eine Frage, die eine besondere Erwägung verdient, und die von der anderen getrennt werden muß. Aber abgesehen davon, nehmen wir die Stimme des Gottschlick weg, so bleiben noch 236 Stimmen, und auch dann hat der Schulze Marke keine absolute Majorität.

Ich bin daher der Meinung, daß das Gutachten der vierten Abtheilung ein gültiges sei.

Abgeordn. **Druckenmüller** (vom Plah): Ich bitte, eine kurze Bemerkung machen zu dürfen.

Was mir der Abgeordnete Simons sagte, scheint mir nicht richtig zu sein, denn wenn wir eine Stimme wegziehen, so müssen wir sie von den 472, und nicht von den 237 Stimmen abziehen. Es bleiben dann 471, und dann ist die absolute Majorität 236.

Abgeordn. **Simons:** Der Herr Referent hat uns mitgetheilt, daß es notorisch fest steht, daß der Gottschlick für Marke gestimmt hat, es muß also seine Stimme von der Zahl der Stimmen derjenigen, für den er gestimmt hat, abgezogen werden. Es bleiben dann nur 236, und es ist eine Majorität für Marke dann nicht da.

Abgeordn. **Druckenmüller:** Es ist ganz richtig, was Sie gesagt haben, daß von den 237 Stimmen Eine abgezogen werden muß; dann bleiben noch 236, aber eben so wenig hätte der Gottschlick auch den Wahlmännern selbst zugezählt werden dürfen. Es sind also dann nicht 472, sondern 471 Wahlmänner. Davon ist die absolute Majorität ein halb mehr als die Hälfte, also 236; mithin ist die Majorität vorhanden.

Referent Abgeordn. **Ebert:** Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht blos auf die Stimme des Gottschlick ankommt, sondern auch auf die der beiden Wahlmänner Casper und Schimmel, die ebenfalls ungültig gewählt sind, und wenn diese 3 in Abzug kommen, so ist keine absolute Majorität für Herrn Marke vorhanden.

Alters-Präsident: Es ist vom Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen auf Schluß angetragen worden. Es fragt sich

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie über diese Diskussion den Schluß verhängt?

und bitte diejenigen, die sich für den Schluß erklären wollen, aufzustehen.

(Mehrere Stimmen: Der Antrag ist noch nicht unterstützt.)

Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause)

Er ist unterstützt.

Nun frage ich,

Ob die hohe Versammlung beschließt, daß über diese Diskussion der Schluß verhängt werden soll?

und bitte diejenigen, welche den Schluß wünschen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Abgeordnete Vogt hat das Wort.

Abgeordn. **Vogel:** Es sind im Ganzen 472 Wahlmänner zugegen gewesen; davon erhielt Herr Marke 237 Stimmen, also gerade die absolute Majorität. Nun gehen ab drei Wahlmänner; der erste, weil er schon in der Wahlversammlung exkludirt worden ist, ein anderer war nicht zugegen, würde aber aus demselben Grunde wie der vorherige exkludirt worden sein; beide sind gewählt durch das Loos, wo das Loos noch nicht entscheiden durfte. Der dritte hat keine Majorität gehabt. Diese drei von der Gesammtzahl der auf Herrn Marke gefallenen Stimmen abgezogen, giebt 469. Die Majorität ist also 235. Zieht man nun auch die drei von 237 ab, so bleiben nur 234, also eine Stimme unter der Majorität.

Alters-Präsident: Der Herr Abgeordnete Simons hat das Wort.

Abgeordn. **Simons:** Das Rechenexempel des Abgeordneten Druckmüller ist richtig, und ich gestehe, daß ich demnach meinen Antrag modifiziren muß. Meine Herren! Die Wahl-Verhandlung ist gültig vor sich gegangen. Während des Wahlakts sind keine Anstände gefunden worden, welche die 3 Wahlmänner, welche nachträglich noch ausgeschlossen werden sollen, hätten ausschließen können. Es wird also jetzt noch die Frage entstehen, ob, nachdem der Wahlakt vollendet ist, nachdem während der Wahl-Verhandlung keine Anstände gegen die Gültigkeit der Wahl sich aufgedeckt haben:

Ob, sage ich auf eine nachträgliche Anzeige des früheren Wahl-Kommissarius die fraglichen Wahlen für ungültig erklärt werden dürfen?

Es wird sich daran die Prinzipienfrage knüpfen:

Will sich die hohe Kammer in diesem Falle als eine Instanz betrachten, sich das Recht zu sprechen, zu suppliren und zu reformiren, wo der Wahlvorstand keine Anstände gefunden hat?

Im Bejahungsfalle allerdings müßte ich dafür stimmen, die drei Wahlmänner auszuschließen; denn offenbar sind sie ungültig gewählt worden. Will die hohe Kammer aber von dieser Prinzipienfrage abstrahiren, will sie keine Rücksicht auf die nachträgliche Anzeige des Wahl-Kommissarius nehmen, dann allerdings bin ich jetzt noch dem Rechen-Exempel der Meinung, daß der Schulze Marke gültig gewählt worden ist.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Schwerin:** Meine Herren! Die vierte Abtheilung hat sich als Unterlage für ihre Entscheidung einen bestimmten Grundsatz adoptirt über die Frage, wie weit auf die Urwählen zurückzugehen sei, und zwar diesen, daß über alle Fälle der Abtheilung und der hohen Versammlung das Entscheidungs-Recht zustehet werde, wie noch nicht in der Urwähler-Versammlung zur Sprache gekommen sind. Sie hält sich daher nicht für eine obere Instanz über die Urwähler-Versammlung, glaubt aber, berechtigt zu sein, alle diejenigen Fälle, die der Wahl-Kommissarius noch nicht zur Sprache gebracht hat, die also noch keine Entscheidung erhalten haben, vor das Forum der Versammlung zu ziehen. So liegt die Sache. Etwa acht Wahlmänner sind ausgeschlossen, weil der Wahl-Kommissarius die Bedenken, die sich ihm aufdrängten, in der Versammlung vorgetragen hat. In Bezug auf drei andere aber ist ein solcher Vortrag von Seiten des Kommissarius nicht erfolgt. Die Bemängelung ihrer Wahl ist in der Wahlversammlung gar nicht zur Sprache gekommen. Es würde also den acht Ausgeschlossenen ungemeinschaft ein Unrecht geschehen, wenn man nicht diese drei, deren Wahl ebenfalls ungultig ist, wie aus dem Vortrage des Referenten unzweifelhaft hervorgeht, gleichfalls ausschließen wollte; und ich halte es nach den bisherigen Erörterungen nicht für zweifelhaft, daß wir die Wahl des Schulzen Marke für ungültig erklären müssen.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Schulenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Schulenburg:** Bei der Berücksichtigung der Frage, ob eine Wahl für ungültig erklärt werden soll, muß einerseits nach der Strenge des Gesetzes, andererseits mit der größten Vorsicht verfahren werden. Es handelt sich bei der vorliegenden Entscheidung nur um eine Frage, und ich habe bereits in der Abtheilung dieserhalb den Antrag gestellt, daß die Akten vor der Entscheidung einem Korreferenten zugestellt werden. Es ist dieser Antrag verworfen worden, indessen nach dem Stimmenverhältniß von 16 zu 20. Es geht daraus hervor, daß ein Theil der Abtheilung sich nicht hinreichend informirt erachtet, und dieses scheint auch in der Versammlung der Fall zu sein.

Ich stelle daher den Antrag:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß in der heutigen Versammlung über die vorliegende Frage nicht entschieden werde, vielmehr daß sie in die Abtheilung zur Berathung zurückgehe, nachdem zuvor die Akten einem Korreferenten zur Durchsicht vorgelegt worden sind.

Referent Abgeordn. **Ebert:** Was das Letztere betrifft, so kann es mir nur sehr angenehm sein, wenn noch ein Korreferent ernannt wird, bevor die Frage entschieden wird.

Alters-Präsident: Es ist auf Schluß von mehreren Seiten angetragen worden,

und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist unterstützt.

Referent Abgeordn. **Ebert:** Ich habe weiter nichts hinzuzufügen und bitte Namens der 4ten Abtheilung bei dem Antrage stehen zu dürfen, wie sie formirt habe. Er geht dahin:

Digitized by Google

Die Wahl des Schulzen Marke für ungültig zu erklären und dem Herrn Minister des Innern behufs der einzuleitenden Neuwahl von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

(Eine Stimme: „Ich habe nur noch eine kurze Bemerkung zu machen." Andere Stimmen: „Die Debatte ist schon geschlossen." Die erste Stimme: „Ueber die Fragestellung." Ruf: „Eine Frage ist noch gar nicht gestellt.")

Alters-Präsident: Ich stelle die Frage:

Ob die hohe Kammer die Wahl des Schulzen Marke für ungültig erklären will

und bitte diejenigen. .....

(Mehrere Stimmen bitten zugleich ums Wort zur Frzgestellung.)

Abgeordn. **Berndt** (vom Platz): Ich habe mich schon vorhin von der Tribüne aus dahin ausgesprochen, daß ich den Antrag stellen würde, die Wahl zu beanstanden, und wenn mein Antrag unterstützt würde, so würde er dem eben gestellten vorangehen müssen. Denn durch Annahme dieses Antrages würde der meinige fallen.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich bin der Meinung, daß im Bezug auf die vorangegangene Diskussion die Frage zu stellen sei, ob die hohe Versammlung eine nähere Aufklärung über die Wahl fordern wolle und die dahin, daß erstere erfolgt, die Wahl zu beanstanden sei; aus den Akten geht hervor, daß der erhobene Anstand durch dieselben nicht beseitigt wird, sondern nur durch den ehemaligen Wahl-Kommissar zur Sprache gebracht ist, also, wie jede Privat-Anzeige, der Bestätigung bedarf.

Referent Abgeordn. **Ebert:** Was der Herr Abgeordnete von Auerswald angeführt hat, ist nicht ganz richtig. Es geht aus den Akten allerdings das hervor, was ich angeführt habe, und es wird das, was der Wahl-Kommissar in dem Bericht hervorgehoben, durch die Akten überall bestätigt.

Abgeordn. **von Auerswald:** Dann muß ich bemerken, daß aus dem früheren Vortrage mir dies nicht klar geworten ist. Ich glaube es nicht gehört zu haben.

Abgeordn. **Siegler:** Es sind drei Anträge gestellt. Der eine will die Entscheidung so lange vertagen, bis in der Abtheilung ein Korreferent bestellt und durch diesen anderweit darüber Vortrag gehalten worden ist. Dieses ist die präjudizirteste Frage, welche zuerst gestellt werden muß. Demnächst käme die Abstimmung über den Antrag, die Wahl zu beanstanden und dann würde die Frage über die Ungültigkeits-Erklärung der Wahl folgen.

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Das angenommene Geschäfts-Reglement bestimmt ausdrücklich, daß die Abtheilungen den Geschäftsgang in sich zu regeln haben. Ich würde als ein Mitglied der Abtheilung dem Plenum nicht das Recht zugestehen, in diesen Geschäftsgang einzugreifen.

Alters-Präsident: Ich glaube jetzt die Frage stellen zu müssen:

Ob die hohe Kammer einen Korreferenten ernennen lassen will?

und bitte diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt worden. Ich frage nunmehr:

Will die hohe Kammer dem Antrage Folge geben, daß ein Korreferent wegen dieser Angelegenheit in der Abtheilung ernannt werde?

Diejenigen, welche sich dafür entscheiden wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich komme nunmehr zur zweiten Frage, oder vielmehr zum zweiten Antrage:

Will die hohe Kammer die Wahl des ꝛc. Marke blos beanstanden?

Diejenigen Mitglieder, welche diesen Antrag unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat eine ausreichende Unterstützung stattgefunden, und frage ich nunmehr:

Soll die Wahl des ꝛc. Marke blos beanstandet werden?

Diejenigen, welche sich dafür aussprechen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität!

Ich komme nun zur dritten Frage:

Soll dem Gutachten der vierten Abtheilung Genüge geschehen und die Wahl des ꝛc. Marke für ungültig erklärt werden?

Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche für die Ungültigkeit stimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Abgeordneten Simson, für die fünfte Abtheilung zu referiren.

Referent Abgeordn. **Simson:** Der Rest der Wahlakten, welcher der 5ten Abtheilung vorgelegen hat, betrifft sich auf die Wahlen der Kreise Teuthen und Gleiwitz im Regierungs-Bezirk Oppeln. Die Abtheilung findet die Anstände, die theils schon in den betreffenden Wahlmänner-Versammlungen erhoben und entschieden, theils erst durch den Referenten angeregt sind, einzustoßen auf das Resultat der Wahlen selber und schlägt der hohen Kammer vor, die Wahlen:

des Landraths Grafen von Strachwitz,
des Pfarrers Schaffranek und
des Ober-Bergraths Ebreich,

als der Verordnung vom 30. Mai entsprechend vorgenommen, anzuerkennen zu wollen.

Alters-Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Kammer die Gültigkeit anerkennt?

und bitte diejenigen, die sich dagegen erklären wollen, sich zu äußern.

(Pause.)

Die Wahlen sind also, da sich kein Widerspruch erhoben hat, gültig, und bitte ich den Herrn Abgeordn. Reichensperger, den Vortrag für die 6te Abtheilung zu halten.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichensperger:** Die sechste Abtheilung hat die Wahlen hinsichtlich der fünf Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Marienwerder zu prüfen gehabt. Sie hat zwar verschiedene Anstände sowohl in den Wahlakten als in den Vorverhandlungen gefunden, glaubt aber dieselben hier nicht zur Sprache bringen zu müssen, weil, wenn sie auch noch so ernst sind, sie ohne Einfluß auf das Endresultat der Wahlen selbst erscheinen:

Das Resultat der Wahlen ist gewesen:

In dem ersten Wahlbezirk mit absoluter Majorität
1) der Kreisgerichts-Direktor Hartmann in Seehausen;
2) der Landrath von Hindenburg in Flatow;
3) der Posthalter Reuter in Peterswalde.

Im zweiten Wahlbezirke:
1) der Oberförster Bock in Lindenburg;
2) der Gutsbesitzer Wanderlich auf Paglau.

Im dritten Wahlbezirk:
1) der Schulrath Kellner in Marienwerder;
2) der Landrath Graf Rittberg zu Marienwerder.

Im vierten Wahlbezirk:
1) der Staats-Minister a. D. Alfred von Auerswald;
2) der Gerichts-Direktor Töbe.

Im fünften Wahlbezirk:
1) der Distan Klingenberg aus Löbau;
2) der Einsasse Elmindowski aus Lamberg.

Die sechste Abtheilung trägt darauf an, daß die Wahlen anerkannt und genehmigt werden mögen.

Alters-Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Kammer dem Gutachten der sechsten Abtheilung beistimmt und die Gültigkeit der Wahlen anerkennt?

Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt,

(Pause.)

und da sich kein solcher erhoben hat, so erkläre ich die Wahlen für gültig.

Nunmehr ersuche ich den Abgeordn. Ambronn, als Referent der 7ten Abtheilung seinen Vortrag zu halten.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Der 7ten Abtheilung haben 15 Wahlen zur Prüfung vorgelegen; sie sind sämmtlich aus dem Großherzogthum Posen.

Im ersten Wahlbezirke sind gewählt worden: der Justizkommissarius von Trapczynski und Dr. von Riegolewski. Sie sind Beide mit großer Majorität erwählt und haben die Wahl ohne Vorbehalt angenommen. Es findet sich daher gegen diese nichts zu erinnern. Die Abtheilung läßt daher durch mich den Antrag stellen, die in Rede stehenden beiden Wahlen als gültig anzuerkennen.

Alters-Präsident: Ich frage:

Ob diese beiden Wahlen für gültig anerkannt werden sollen, wie das Gutachten der 7ten Abtheilung vorschlägt?

Wenn sich Niemand erhebt, so werde ich annehmen, daß die hohe Kammer die Wahlen für gültig annimmt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig anerkannt.

Digitized by Google

Referent Abgeordn. **Ambrown**: Im Akten Wahlbezirk sind gewählt:

Palacz,
Florentin Lisiecki,
Jakob Krauthofer.

Es ist überall entschiedene Majorität erlangt und gegen die Legalität des Wahlaktes kein Bedenken erhoben worden. Aus den Wahlverhandlungen und den Akten konstirt aber nicht, daß die Gewählten von der Wahl benachrichtigt worden sind, und daß sie eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben haben, und eben so konstirt nicht der Wohnort und Charakter der beiden zuletzt Genannten. Die Abtheilung beantragt deshalb, daß die beiden Wahlen bis dahin beanstandet werden, wo nachgewiesen sein wird, daß sich die Gewählten innerhalb der gesetzlichen Frist über die Annahme der Wahl erklärt haben und die Qualifikation der Abgeordneten besitzen.

Alters-Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Kammer dem Gutachten der siebenten Abtheilung beistritt: die beiden letztgenannten Wahlen zu beanstanden, bis die Nachweisung erfolgt ist, deren der Referent gedacht hat.

Abgeordn. **Geßler** (vom Platz): Ich glaube, einer der gedachten Herren ist hier in der Kammer anwesend und kann daher die verlangte Erklärung gleich abgeben.

(Der Abgeordnete Krauthofer erhebt sich von seinem Platz und spricht einige Worte in Betreff der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl, die jedoch am Stenographen-Tische nicht zu verstehen waren.)

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Der Antrag des Referenten geht dahin: die Wahl zu beanstanden, bis nachgewiesen ist, daß die Erklärung über die Annahme seitens der Gewählten innerhalb der vom Gesetz dazu vorgeschriebenen Frist erfolgt sei, und es könne auf die nachträgliche Erklärung derselben hier nicht ankommen.

Referent Abgeordn. **Ambrown**: Die Abtheilung ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß die Erklärung über die Annahme der Wahl seitens der Gewählten innerhalb 8 Tagen abgegeben werden muß, daß diese Frist präklusivisch ist, und daß daher nach Ablauf derselben keine solche Erklärung mehr abgegeben werden kann.

Abgeordn. **Heffe** (vom Platz): In der Abtheilung ist auch noch die Ansicht geltend gemacht worden, daß der unter dem Namen Krautwofer gewählte Abgeordnete aus völlig unbekannt ist, und man nicht annehmen könne, daß der hier anwesende **Krotowski** mit dem gewählten Abgeordneten Krauthofer identisch sei, weil in den Akten seine Anderung daselbst vorhanden, daß diese Person unter einem anderen Namen gewählt worden ist.

(Unruhe.)

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald**: **Was den ersten angeregten Punkt anbetrifft, nämlich ob der Nachweis der binnen acht Tagen gegebenen Erklärung noch nöthig ist, nachdem der Abgeordnete in unserer Versammlung erklärt, daß er sie in vorschriftsmäßiger Frist gegeben hat, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wir in der gestrigen Sitzung die diesfällige Erklärung unseres geehrten Kollegen Harkort für gültig angenommen haben, und ich glaube nicht, daß wir in dieser Beziehung einem Abgeordneten vor dem anderen einen Vorrang gestatten werden. Ich glaube, daß wir das, was wir gestern angenommen haben, auch heute annehmen müssen.**

(Bravo!)

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Bei der von mir gemachten Bemerkung hat zunächst nur die Absicht vorgelegen, die Frage des Herrn Präsidenten auf den wirklichen Antrag der Abtheilungen zurückzuführen. Ich habe nur darauf aufmerksam gemacht, daß die Abtheilung dahin senkirte, der Kammer vorzuschlagen, die Wahl zu beanstanden, bis der erforderliche Nachweis der innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgten Annahmen erfolgt sei, ohne persönlich auf eine Verbindigung oder Unterstützung dieses Antrages der Abtheilung einzugehen.

Wenn aber so eben angedeutet worden ist, als habe die Abtheilung eine Bevorzugung irgend wie beabsichtigen können, so muß ich diese Annahme seitens der Abtheilung allerdings sofort zurückweisen.

Es ist der Gegenstand, den der geehrte Vorredner zur Sprache brachte, in der Abtheilung erörtert und dort von einem Nachbarn des Herrn Abgeordneten Harkort verschert worden, daß dessen gestrige Erklärung dahin gegangen sei: daß seine annehmende Erklärung zu den Akten bereits innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt sei, nicht aber, daß erst gestern der Abgeordnete Harkort dahin erklärt habe, die Wahl annehmen zu wollen. Ganz dem entsprechend senkirte die Abtheilung dahin, daß es nicht darauf ankomme, ob der betreffende Abgeordnete gegenwärtig die Wahl anzunehmen erklärt, sondern ob er diese Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben habe.

In der Sache selbst ist das Reglement deutlich. Der §. 23 desselben lautet:

> Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.
>
> Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

Die Abtheilung hat sich nicht veranlaßt sehen können, von der deutlichen Bestimmung dieses Paragraphen abzugehen.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald**: **Ich verwahre mich zunächst dagegen, daß es erforderlich war, einen Angriff auf die Abtheilung zurückzuweisen; ich habe nicht beabsichtigt, einen solchen zu machen. Im Gegentheil bin ich vollkommen der Ansicht, die der Vorsitzende der Abtheilung hier ausgeführt hat: Daß ein Nachweis über die rechtzeitig erfolgte Erklärung geführt werden muß.**

Ich habe nur angeführt, daß die bei der Versammlung es gestern für genügend erachtet hat, wenn ein solcher Nachweis in der Art geführt wird, daß der Abgeordnete erklärt:

> **„Ich habe in der vorschriftsmäßigen Zeit die Anzeige erstattet."**

Das hat der Abgeordnete Harkort gestern gethan, und wir haben ihm geglaubt; und wenn mich meine Ohren nicht völlig getäuscht, so hat der Abgeordnete, um den es sich hier handelt, eben so heute mit diesen und deutlichen Worten gesagt:

> **„Ich habe meine Erklärung in der vorgeschriebenen Zeit abgegeben."**

Da ich selbst glaube, daß dies dasselbe ist, was gestern der Abgeordnete Harkort gesagt hat, so glaube ich ferner, daß wir heute eben so entscheiden, wie wir gestern entschieden haben. Es scheint also die Differenz nur auf einem Mißverständniß zu beruhen, daß ich gehört habe, der Abgeordnete, von dem hier die Rede ist, habe gesagt: „Er habe seine Erklärung in der richtigen Frist abgegeben", und daß der Vorsitzende der 4ten Abtheilung verstanden hat: „Er erkläre, die Wahl jetzt anzunehmen."

Abgeordn. Graf **von Arnim** (vom Platze): **Ich glaube, das Mißverständniß, dessen der geehrte Vorredner erwähnt, ist ein allgemeineres gewesen. Ich glaube, ich habe nicht allein so verstanden, daß der Abgeordnete von Auerswald gesagt, weil der Abgeordnete Harkort hier erklärt habe, er nehme die Wahl an, und dies von der Kammer für genügend erachtet worden, so genüge auch dieselbe Erklärung seitens des Abgeordneten, von dessen Wahl es sich in diesem Augenblicke handelt.**

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platze): **Ich protestire auf die stenographischen Protokolle.**

Alters-Präsident: **Der Abgeordnete von Bieberstein hat das Wort.**

Abgeordn. **von Bieberstein**: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß präklusivische Fristen, wodurch Rechte dieser Art verloren gehen sollen, nur durch das Gesetz bestimmt werden können. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmt im §. 31:

> „Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissar erklären."

Dieses Gesetz bestimmt keine Frist zur Annahme-Erklärung.

Das Reglement enthält diese Bestimmung und schreibt vor: daß, wenn die Erklärung bis zum Ablauf der 8 Tage nicht eingegangen, daß dies Ausbleiben dann als Ablehnung gelten solle.

Das hat meines Erachtens nur den Sinn: daß eine Annahme angeordnet werden kann, keineswegs aber glaube ich, daß das Recht des gewählten Abgeordneten definitiv verloren gehen soll, und wenn die Erklärung vor dem Eintritt der Neuwahl erfolgt.

Ich würde deshalb der Ansicht sein, daß die Erklärung über die Annahme auch jetzt noch abgegeben werden kann.

Abgeordn. **Wyrsch**: **von Ambrown**: Ich bemerke nur, daß zwei Gründe die Abtheilung veranlaßt haben, die Beanstandung der vorgetragenen Wahl zu beantragen. Der eine Grund ist der gewesen, daß der Abtheilung nicht bekannt gewesen ist, ob die beiden Gewählten die Qualifikation als Abgeordneten besitzen; der andere, daß die drei Gewählten

Palacz,
Florentin Lisiecki und
Jakob Krauthofer

nach Lage der Akten von der Wahl noch nicht in Kenntniß gesetzt sind, und über die Annahme oder Ablehnung der Wahl sich noch nicht erklärt haben.

(Der Abgeordn. Palacz bittet ums Wort.)

Alters-Präsident: Der Abgeordn. Palacz hat das Wort.

Abgeordn. **Palacz**: Ich habe unter dem 2. August meine Erklärung über die Annahme der Wahl dem betreffenden Landrath schriftlich abgegeben.

(Stimmen: Schluß!)

Digitized by Google

Alters-Präsident: Es ist auf Schluß angetragen worden, und ich frage daher:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Einige Stimmen: Die Frage ist nicht verstanden.)

Der Antrag auf Schluß ist unterstützt.

Ich frage nunmehr:

Ob die hohe Kammer dem Antrag auf Schluß Folge geben will?

und bitte die, welche es wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Diskussion ist also geschlossen.

Referent Abgeordn. **Ambroun:** Nach der so eben gegebenen Erklärung des Abgeordn. Palacz glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Abtheilung mit mir der Ansicht ist, daß diese Wahl nicht weiter zu beanstanden sei. In Betreff der übrigen beiden Gewählten glaube ich aber, bei dem gemachten Antrage stehen bleiben zu müssen, da der Abtheilung nicht bekannt ist, ob die beiden Herren

Florentin Lisecki und Jakob Krauthofer,

die Qualifikation als Abgeordnete besitzen, und dieser Nachweis zunächst geführt werden muß.

Alters-Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Antrag der zweiten Abtheilung in Betreff der beiden zuletzt Gewählten,

Florentin Lisecki und Jakob Krauthofer,

stattgeben und diese Wahl beanstanden will?

Diejenigen Herren, welche für die Beanstandung der Wahl sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist offenbar die Majorität.

Hiernach kommt zur Frage der Antrag des Herrn Referenten, die Wahl des Herrn Palacz für gültig zu erklären.

Diejenigen, welche dem Gutachten des Herrn Referenten beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Referent Abgeordn. **Ambroun:** Im dritten Wahlbezirk des Regierungs-Departements Posen sind gewählt worden:

Der Rittergutsbesitzer Hoffmeier,
der Polizei-Rath Hirsch, und
der Kanzlei-Rath Eduard Knorr.

Im vierten Wahlbezirk:

Der Graf von Cieszkowski, und
der Assessor Emil Jamecki.

Im fünften Wahlbezirk:

Der Graf von Zoltowski, und
Herr von Morawski.

Im sechsten Wahlbezirk der Provinz Posen:

Der Landrath Freiherr von Schlotheim,
der Freiherr von Hiller, und
der Kreisgerichts-Direktor Ebing.

Gegen die Legalität der Wahlakten wollen nicht die geringsten Bedenken ob.

Es ist zwar in Betreff des Freiherrn von Hiller angeführt worden, daß er sich noch nicht über die Annahme der Wahl erklärt habe. Er ist inzwischen selbst Wahlkommissarius gewesen, hat nicht sofort die Ablehnung der Wahl erklärt, auch keine Neuwahl veranlaßt, und die Abtheilung hat daher kein Bedenken über die Annahme der Wahl. Es ist jetzt auch um so mehr außer Zweifel, daß er die Wahl angenommen, da er schon seinen Sitz in der Kammer genommen hat.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Hiller hat das Wort.

Abgeordn. **von Hiller** (von Plap): Ich habe eine Minute nach geschehener Wahl laut und vernehmlich erklärt, daß ich die Wahl annehme. Ich habe davon auch als Wahlkommissarius in meinem amtlichen Bericht am 28. Juli zwölf Stunden nach der Wahl der Regierung Anzeige gemacht; daß dieser Bericht nicht bei Akten liegt, ist nicht meine Schuld.

Abgeordn. **Ebing** aus Birnbaum (vom Plap): Ich war Ohrenzeuge, als der Freiherr von Hiller unmittelbar nach geschehener Wahl sich über die Annahme, und zwar dahin, daß er die Wahl annehme, erklärt hat.

Alters-Präsident: Es fragt sich:

Ob die hohe Kammer dem Antrage der Abtheilung beitritt und diese Wahlen für gültig erklärt?

Wer dagegen ist, den bitte ich, aufzustehen.

(Panse.)

Es hat sich Niemand gemeldet, die Wahlen sind also gültig.

Damit wurden wir die Tagesordnung für heute erledigt haben.

Ich hatte vor, der hohen Kammer anheim zu geben, ob wir nicht in möglichst kurzer Zeit die Wahlen des Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der Schriftführer vornehmen wollten; ich hatte vor, zu fragen, ob dies nicht Nachmittag geschehen könnte. Ich habe aber eben von dem Büreau Nachricht bekommen, daß noch von 17 Kreisen Wahlverhandlungen vorliegen, und da es nach §. 7 der Geschäftsordnung ausdrücklich heißt, daß die Kammer erst, nachdem über die Wahlen der Abgeordneten, deren Wahlen vorliegen, bis auf die einer näheren Aufklärung vorbehaltenen, entschieden ist, den ordentlichen Präsidenten wählt, so würde ich also die noch vorliegenden Wahlakten heute vertheilen, und bitte, daß wir uns morgen früh möglichst zeitig versammeln, weil dann die Wahl des Präsidenten vorgenommen werden kann. Nach den Mittheilungen, die wir hier geben können, sind bis jetzt 226 Wahlen genehmigt. Die Kammer ist also vollständig im Stande, sich zu konstituiren. Ich würde daher für Vertheilung der noch vorliegenden Wahlprüfungs-Protokolle schleunigst sorgen, und bitte, daß wir uns morgen recht früh versammeln, um, nachdem diese letzten Wahlprüfungen beendigt sind, zur Wahl des Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der Schriftführer zu schreiten.

(Der Graf Schwerin bittet um das Wort, welches ihm ertheilt wird.)

Abgeordn. Graf **Schwerin:** Ich glaube, es wird kaum möglich sein, wenn wir den Zweck erreichen wollen, in der morgenden Sitzung die jetzt noch vorliegenden Wahlen zur Entscheidung zu bringen, uns schon früh zu versammeln. Wir werden morgen früh noch Abtheilungs-Sitzungen halten müssen, und ich glaube nicht, daß wir vor 12 Uhr hier zusammenkommen können.

Alters-Präsident: Ich könnte diese Wahlakten gleich vertheilen.....

(Einige Abgeordnete wünschen die Anberaumung der morgenden Sitzung um 10 Uhr, andere um 11 Uhr, noch andere um 12 Uhr.)

Ich wünsche diese Frage zur Abstimmung zu bringen.....

(Der Abgeordn. von Auerswald verlangt das Wort)

Abgeordn. von **Auerswald:** Ich halte es für in dem Grade wünschenswerth, daß der Herr Präsident bei dergleichen Fragen allein entscheidet, ohne unseren Einfluß, daß ich denselben dringend bitte, von einer Abstimmung abzustehen.

(Beifall.)

In Beziehung auf die Aeußerung des Abgeordneten Grafen von Schwerin bemerke ich, daß es mir scheint, als wenn heute Nachmittag noch viele Wahlen verfügt werden könnten, und deshalb eine Sitzung erst später anberaumt werden dürfte, als der Herr Präsident zu thun beabsichtigt.

Alters-Präsident: Es sind nur noch über 17 Wahl-Protokolle die Berichte zu erstatten. Wenn diese unter alle Abtheilungen vertheilt werden, so kann die Prüfung schnell erfolgen. Ich bitte deshalb die Abtheilungen, sich morgen um 9 Uhr zu versammeln; die Sitzung wird dann um 11 Uhr beginnen. Tagesordnung ist zuerst, die Prüfung und Genehmigung der Wahl-Protokolle, demnächst die Wahl des Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der Schriftführer.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Digitized by Google

Vierte Sitzung

am Sonnabend den 11. August 1849.

Bemerkungen zum Protokoll. — Fortsetzung der Wahlprüfungen. — Wahl des Präsidenten: Graf von Schwerin nimmt, als solcher proklamirt, den Präsidentenstuhl ein; Ansprache desselben. — Wahl der Vice-Präsidenten, welche auf die Abgeordneten Simson und Lensing fällt. — Strauinum über die Wahlen der Schriftführer, dessen Resultat in der nächsten Sitzung mitgetheilt werden soll. — Tagesordnung an den Alters-Präsidenten. — Eintragung der Lückoten.

Um 11½ Uhr giebt der Herr Alters-Präsident Francke das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Geheimen Staatsminister von Manteuffel und von der Heydt.

Alters-Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herren Schriftführer Abgeordneten Limhoff, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Ich frage die hohe Kammer, ob etwas gegen den Inhalt oder die Fassung des Protokolls der gestrigen Sitzung zu erinnern ist.

(Der Abgeordnete Schaffranck bittet uns Wort und besteigt die Tribüne.)

Abgeordn. Schaffranck: Ich wurde mich bemüht haben, auch vom Platze aus verständlich zu werden, wenn ich nicht wußte, daß reglementsmäßig jede Kleinigkeit, und wenn es blos parturiunt montes wäre, von der Tribüne herab gesagt werden müsse, und darum stehe ich hier, um eine Bemerkung zu machen in Bezug auf den Passus des Protokolls, der die Wahlverhandlung darlegt, aus welcher ich hervorgegangen bin. Da mir ich mich erinnere, war das Referat ein anderes, als die jetzige Fassung des Protokolls es wiedergiebt. Ich finde darin einen Widerspruch. Gestern hatte es geheißen, daß die Wahlen nicht zu beanstanden wären. Im Protokoll heißt es, die Wahlen seien ohne Diskussion genehmigt worden. Beides ist nicht dasselbe, wie ich mir später auseinandersetzen erlauben werde; unter obwaltenden Umständen könnte es ein erheblicher Unterschied sein, der einen oder der anderen Fassung zu folgen. Wenige Tage bevor mir das Protokoll zu Händen gekommen sein konnte und wenige Tage vor Publication des Referats, wurde mir von einem Mitgliede der Versammlung gesagt, es wären Bemängelungen erhoben worden wider mein Wahlprotokoll, wegen der numerischen Verhältnisses. Man schien zu vermuthen, als ob meine Wahl eine Minoritätswahl wäre, und dagegen muß ich mich verwahren durch eine bestimmtere Fassung des Sitzungsprotokolls.

Ich will und kann das Wahlergebniß einer Minoritätswahl nicht annehmen. Ich will und kann nicht das Mandat haben auf Grund einer Minoritätswahl, auch Sitz- und Stimmrecht unter Ihnen nicht üben in Folge einer Minoritätswahl.

Ich muß demnach das numerische Verhältniß, das heißt ein einfaches Rechen-Exempel vor die Augen des Vaterlandes und seiner Vertreter legen, damit Jeder das Wahlprotokoll prüfen kann, sei es auch durch eine einfache Kopfberechnung, und es muß gesagt werden, ob in der Abtheilung wirklich eine Bemängelung stattgefunden oder nicht. Wäre eine vorhanden, so mußte sie laut werden, wäre aber keine vorhanden, so versteht es sich von selbst, daß die Fassung des Protokolls eine andere, bestimmtere werden mußte. Zweitens wurde gesagt, etwa 24 Stunden vor Publizirung des Wahlprüfungsreferats hat man leider und ebendaß, und ich will Niemand mit dieser Erwähnung verletzen, es wurde in meinen Wahlakten die schriftliche Erklärung aber Annahme der Wahl vermißt. Entweder ist diese Erklärung eingegangen oder nicht. Der soll hat schon vorgelegen, daß die von einem Abgeordneten persönlich gegebene Erklärung als schriftlich gegeben oder doch als Ergänzung gegolten hat. Ich sehe nun hier mit Leib und Seele und als lebendiger Kommentar meiner schriftlichen Annahme-Erklärung, will aber dennoch vorlegen, was ich weiß. In Bezug auf das Erstere, das numerische Stimmenverhältniß, kann ich keine Auskunft geben, ob ein einfaches Additions- und Subtractions-Exempel diese Angelegenheit erledigen könnte.

(Unruhe.)

Ich bin bei der Wahl-Verhandlung nicht zugegen gewesen. Ich wünsche also, daß das Protokoll reproduzirt werde in dem Punkte.....

(Unterbrechung durch den Ruf: „Schluß!“)

Ich habe das Wort erlangt und bitte den Herrn Präsidenten, mir dasselbe nicht verkümmern zu lassen durch unbefugtes Dazwischenreden von allen Seiten.

(Ruf: Das bezieht sich nicht auf die Fassung des Protokolls.)

Das bezieht sich wohl auf die Fassung des Protokolls. Man gestatte mir nur erst die ganze Darlegung meiner Gedanken.

Weil ich mich dieser Mal weder bei der Ue- noch bei irgend einer anderen Wahl betheiligt habe, so kam mir die offizielle Anzeige von dem Wahlergebnisse ganz unvermuthet, und es war mir so unlieb, daß ich weder brevi manu retour, noch mit umgehender Post.....

(Klärm, der Präsident läutet mit der Glocke.)

Ich habe aber meine Erklärung innerhalb der gestatteten Bedenkzeit abgegeben; die Zeit war noch nicht verstrichen, als ich sie dem Landrath zukommen ließ, wenn er sie noch nicht.....

(Ruf: Abreten! abtreten!)

Fiat! mags geschehen.

Alters-Präsident: Ich muß dem Abgeordneten Schaffranck das Wort entziehen, weil dasjenige, was er vorbringt, nicht zur Sache gehört.

(Bravo von der Rechten. Der Abgeordnete Schaffranck verläßt die Tribüne.)

Es ist in dem Protokoll gar nicht die Rede von dem, was der Herr Abgeordnete eben angeregt hat. Was seine Wahl anbetrifft, so ist sie genehmigt; ich habe also nicht ein, wozu die Rede führen soll.

Eine Stimme (vom Platze): Ich habe gehört, daß hinter dem Namen des beanstandeten Abgeordneten für einen Wahlkreis aus Posen, nämlich des Abgeordneten Krotowski, der Zuname Krotowski steht. Der Herr Referent hat nur vorgelesen, daß dort ein Jakob Krautheser gewählt worden ist.

Schriftführer Abgeordn. **Limhoff:** Wegen des ersten von dem Abgeordneten Schaffranck erhobenen Bedenkens weiß ich nicht, was ich antworten soll, weil dasselbe nicht gegen die Fassung des Protokolls gerichtet ist. Wenn gemeint sein sollte, es wäre nicht ausgedrückt, daß bereits in der Abtheilung kein Bedenken gegen die Wahl erhoben, so brauche ich blos die betreffende Stelle des Protokolls zu wiederholen:

(liest.)

Ohne Diskussion genehmigte demnächst die Kammer die von der fünften und sechsten Abtheilung zur Annahme empfohlenen Wahlen der Provinzen Schlesien und Preußen u. s. w.

Was den zweiten Einwand betrifft, so habe ich „Krautheser“ als wirklichen Namen in das Protokoll aufgenommen und in Klammern dahin gesetzt: Krotowski um anzudeuten, daß die betreffende Person noch einen zweiten Namen angenommen habe. Es wurde zwar hier noch zur Sprache gebracht, der betreffende Abgeordnete sei in Anklagestand versetzt, weil ihm der zweite Name nicht zukomme, worauf er aber selbst bemerkte, daß er zwar im ersten Anstand von der Polizei zur Rechtschaft gezogen sei, gegen den Ausspruch aber ein Rechtsmittel eingelegt habe. Danach ging die Versammlung über diesen Gegenstand hinweg.

Abgeordn. **Gebler:** Ich bitte ums Wort.

Die Wahl ist deanstandet worden, weil die Identität des als Jakob Krautheser gewählten Abgeordneten mit der Person, die sich Krotowski nennt, nicht feststeht. Ich sehe nicht ein, warum hinter Krautheser der Name Krotowski gesetzt werden soll.

Abgeordn. **Wenzel** (vom Platz): Dieses Bedenken kann ich erledigen. Ich weiß aus früheren amtlichen Verhandlungen, daß es dieselbe Person ist.

Alters-Präsident: Ist sonst noch gegen die Fassung des Protokolls etwas zu erinnern? Da Niemand etwas erinnert, so erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Es haben sich seit gestern noch 4 neue Mitglieder gemeldet, und ich bitte den Herren Schriftführer, die Namen zu verlesen und die Abtheilungen zu bezeichnen, welchen sie durch das Loos zugetheilt sind.

Schriftführer Abgeordn. **Limhoff** (liest):

Erster Abgeordneter: Schmittborn, Fabrikant, für Saarlouis, in die siebente Abtheilung.

Zweiter Abgeordneter: Herzog von Ratibor für Pleß, in die zweite Abtheilung.

Dritter Abgeordneter: Schröder, Landrath, für Köln-Bergheim, in die sechste Abtheilung.

Vierter Abgeordneter: Kellner, Schulrath, für Marienwerder, in die erste Abtheilung.

Alters-Präsident: Sodann bemerke ich, daß der Schriftführer Abgeordneter Mengel zu meiner Rechten das Protokoll und der Schriftführer Abgeordneter Ostermann zu meiner Linken die Rednerliste führen wird, und werden wir nun in unserer Tagesordnung übergehen und die Wahl-Prüfungen fortsetzen.

Ich ersuche den Referenten der vierten Abtheilung, Abgeordneten Ebert, der Kammer die stattgehabten Wahl-Prüfungen vorzulegen:

Referent Abgeordn. **Ebert:** Die vierte Abtheilung hat Wahlen aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg zu prüfen gehabt. Bei diesen, über welche ich die Ehre habe, Ihnen Vortrag zu halten, finden sich fast überall keine Beanstanden. Selbst wenn einige

Digitized by Google

Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erklärt werden könnte, in Wegfall kommen sollten, so würden dennoch die Herren Abgeordneten mehr als die absolute Majorität haben. Es sind dies nun folgende Wahlen:

Labiau-Niederung:
1) Der Landrath von Negelein.
2) - Gutsbesitzer Wanter.

Stadt- und Land-Kreis Königsberg und Kreis Fischhausen:
Professor Dr. Simon.

Der zweite in diesem Bezirke gewählte Abgeordnete, Bank-Direktor Mac-Lean, hat, so viel der vierten Abtheilung bekannt geworden, hier nicht, sondern für Memel, wo er ebenfalls gewählt ist, angenommen. Wenn dem so ist, so würde hier keine Entscheidung zu treffen sein.

Ueber den dritten Abgeordneten dieses Kreises wird später Bericht erstattet werden.

Abgeordn. **Henckel** (vom Platz): Der Abgeordnete von Negelein hat mir die Erklärung gegeben, daß er die Wahl für Memel angenommen habe.

Referent Abgeordn. **Ebert**: Für Wehlau, Gerdauen, Rastenburg:

Landrath Pfeiffer,
Landschaftsrath von Queiß.

Für Preußisch Eylau, Heiligenbeil, Friedland, Rastenburg:

Kelch aus Pilkern,
Gymnasial-Direktor Techow aus Rastenburg,
Stadtverordneten-Vorsteher Mill aus Heiligenbeil.

Für Rößel, Allenstein und Orteleburg:

Kreisgerichts-Direktor Giseviue.

Was den zweiten Abgeordneten dieses Bezirks betrifft, so ist hier der Amtmann Kurella, von dem nicht erhellt, ob er von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt ist und dieselbe angenommen hat.

Für Neidenburg, Osterode, Orteleburg:

Landrath von Lavergne-Peguilhen aus Neidenburg,
Justizrath Lieber in Soldau.

Für Mohrungen, Preußisch Holland und Osterode:

Land-Geschworner und Schulz Pelz aus Alt-Teichen,
Graf Emil Kanitz aus Podangen.

Mit Ausnahme der Wahl des Amtmann Kurella trägt die vierte Abtheilung darauf an, sämmtliche von mir zum Vortrag gebrachten Wahlen für gültig anzuerkennen, in Bezug auf die Wahl des Amtmanns Kurella, diese bis dahin zu beanstanden, daß festgestellt ist, ob derselbe von der Wahl benachrichtigt ist und solche rechtzeitig angenommen hat.

Alters-Präsident: Ich frage:

Will die hohe Kammer dem Gutachten der IV. Abtheilung in allen seinen Theilen beitreten, also sämmtliche Wahlen mit Ausnahme der des Amtmanns Kurella genehmigen und diese beanstanden?

Wenn sich Niemand dagegen erhebt.....

(Pause.)

und da dies nicht geschieht, so sind die übrigen Wahlen genehmigt, die Wahl des Abgeordneten Kurella aber beanstandet.

Ich ersuche nun den Abgeordneten Reichensperger, Berichterstatter der sechsten Abtheilung, über die in jener Abtheilung stattgehabten Wahlprüfungen zu referiren.

Berichterstatter Abgeordn. **Reichensperger**: Die sechste Abtheilung hat über mehrere Wahlen zu berichten und keine Beanstandung darin zu beantragen. Aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder sind noch gewählt worden:

1) Der Bürgermeister und Justizrath Körner aus Thorn,
2) der Gerichtsrath Engel aus Kulm.

Sodann im dritten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Aachen der Regierungs-Assessor Gumpen aus Aachen. Derselbe hat die Wahl angenommen, wie auch die beiden Vorhergenannten. Sodann der Ober-Bürgermeister Pelzer daselbst, derselbe hat die Wahl abgelehnt. Sodann der Gutsbesitzer Joseph Rey zu Kelz, der sie angenommen hat.

Ferner für den Landkreis Bytzlau wurde gewählt der Oberlandesgerichts-Assessor Fuchs, welcher die Wahl nicht angenommen hat. Dann der Major Wallmouth, welcher dieselbe angenommen hat.

Für den Regierungs-Bezirk Münster wurde gewählt: Der Appellationsgerichtsrath Rhoden und der Justizrath Böle zu Münster. Von diesen beiden Herren liegt keine Erklärung vor. Eben sowenig geht dies aus den Akten hervor. Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahlen zu beanstanden. Sodann ist gewählt der Rittmeister Schimmel aus Münster, der die Wahl angenommen hat.

Der Antrag der sechsten Abtheilung geht nun dahin:

die Wahl des Bürgermeisters und Justizraths Körner aus Thorn, des Gerichtsraths Engel aus Kulm, des Regierungs-Assessors Gümpen aus Aachen, des Gutsbesitzers Joseph Rey zu Kelz, des Majors Wallmouth in Breslau und des Rittmeisters Schimmel in Münster zu genehmigen.

Alters-Präsident: Ist die hohe Kammer der Meinung, die eben verlesenen 6 Wahlen zu genehmigen?

(Pause.)

Es findet sich kein Widerspruch, und ich erkläre sie deshalb für angenommen.

Referent Abgeordn. **Reichensperger**: Sodann die Wahl des Appellations-Gerichtsraths Rhoden und des Justizraths Böle zu Münster bis zum Eingang ihrer Erklärung oder des Nachweises der an sie erfolgten Zustellung und des Ablaufs einer billigen Frist zu beanstanden.

Alters-Präsident:

Wird auch diesem Gutachten beigetreten?

(Pause.)

Da Niemand sich hiergegen erhebt, so sind beide Wahlen beanstandet.

Jetzt ersuche ich den Abgeordneten und Berichterstatter der siebenten Abtheilung, Ambronn, über die Wahlprüfungen jener Abtheilung Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn**: In der siebenten Abtheilung sind verschiedene Wahlen aus dem Regierungs-Bezirk Posen und dem Regierungs-Bezirk Trier geprüft worden. In dem ersteren sind gewählt worden:

die Gutsbesitzer
von Zychlinski und
von Wegyr.

Gegen diese Wahlen hat sich nicht das geringste Bedenken erhoben; die Vorschriften der Wahl-Verordnung und des Reglements sind überall beachtet, und die Abtheilung hat sich deshalb dahin entschieden, der Kammer diese beiden Wahlen zur Anerkennung der Gültigkeit vorzuschlagen.

Ferner sind gewählt worden:

der Landrath von Röder
und Fürst von Hatzfeld,
und der Kammerherr von Stablewski.

Da gleichfalls keine begründeten Bedenken hiergegen in der Abtheilung angeregt worden sind, so werden auch diese Wahlen der Genehmigung der hohen Kammer empfohlen.

In Bezug auf die Wahl des Landraths von Röder bemerke ich nur, daß er nach den Wahlakten nur zwei Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat. Es waren anwesend 477 Stimmende, mithin war die absolute Majorität 239. Er hat erhalten 241, mithin zwei Stimmen über die absolute Majorität. Aus den Akten geht nicht hervor, ob der Wahl-Kommissarius die Urwahlen geprüft und etwaige Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl den Wahlmännern der Versammlung den Letzteren zur Entscheidung vorgelegt hat.

In der Abtheilung sind jedoch die Akten durchgesehen worden, und es hat sich hierbei ergeben, daß die Gültigkeit der Wahl von nur drei Wahlmännern in Zweifel gezogen worden muß. Es ist inzwischen, wenn auch diese drei Wahlmänner von der Abgeordneten-Wahl auszuschließen gewesen wären, dies auf das Resultat der Wahl ohne Einfluß. Denn es waren anwesend 477; kommen hiervon jene drei Wahlmänner in Abzug, so bleiben noch 474, und ist daher die absolute Majorität 238. Der Landrath von Röder hat 241 Stimmen bekommen. Die drei Wahlmänner, deren Legitimation zweifelhaft ist, haben gleichfalls ihre Stimmen dem Landrath von Röder gegeben. Würden diese drei Stimmen dem Landrath von Röder in Abzug gebracht, so bleiben noch 238, also gerade die absolute Majorität. Die Abtheilung empfiehlt daher, auch diese Wahl für gültig anerkennen zu wollen.

Im Regierungs-Bezirk Trier sind gewählt worden:

im ersten Wahlbezirk:
der Regierungs-Rath Bolz,
der Direktor Drusten-Wiser;
im dritten Wahlbezirk:
Herr Mohr in Trier,
Herr Pasterts in Hermeskeil;
im fünften Wahlbezirk:
1) der Fabrikbesitzer Schmidborn,
2) der Friedensrichter Heyl, und
3) der Kaufmann Cetto aus Trier.

Gegen die Wahlen selbst hat sich nichts zu erinnern gefunden, und haben auch die zuerst genannten 6 Abgeordneten die Wahlen angenommen. Dagegen konstirt aus den Akten nicht, ob der Kaufmann Cetto in Trier Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl erhalten und sich innerhalb der gesetzlichen Frist über die Annahme derselben erklärt hat.

Die Abtheilung beantragt deshalb, in Betreff des zuletzt genannten Kaufmann Cetto die Wahl bis dahin zu beanstanden, bis es sich ergiebt, daß er die Nachricht erhalten und sich innerhalb der gesetzlichen Frist über die Annahme der Wahl erklärt hat, die übrigen Wahlen aber als gültig anzuerkennen.

Alters-Präsident: Ich frage zuerst:

Ob die übrigen Wahlen, mit Ausnahme des Kaufmann

Digitized by Google

Cetto, von der hohen Kammer genehmigt werden, deren Annahme von der siebenten Abtheilung empfohlen wird?

Da kein Widerspruch erfolgt, so sind diese sämmtlich genehmigt, und ich frage nun weiter:

Ob die Wahl des Kaufmann Cetto nach dem Antrage der 7. Abtheilung beanstandet werden soll?

(Pause.)

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so würde auch dieser Antrag der 7. Abtheilung als genehmigt zu erachten sein.

(Pause.)

Die Wahl ist beanstandet.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Ferner sind in dem zweiten Wahl-Bezirk des Regierungs-Bezirks Trier gewählt worden:

der Landrath von Selasinski und der wirkliche Geheime Rath Camphausen.

Letzterer hat die Wahl abgelehnt.

In Betreff des Herrn Landrath von Selasinski habe ich Folgendes zu bemerken: Bei der ersten Wahl ist keine absolute Majorität erlangt worden, und die abgegebenen Stimmen sind auf 29 verschiedene Personen gefallen.

Im Protokoll heißt es:

Da hiernach keiner die absolute Majorität erlangt hat, so wurde zur engeren Wahl geschritten, und da diejenigen, welche nur eine Stimme, so wie diejenigen, welche auf die Wahl ausdrücklich verzichtet haben, nämlich: Nummer 1, 3, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20 gestrichen werden, so kamen nur auf die engere Wahl:

der Herr Landrath von Selasinski Nr. 2. bis Nr. 7.

Bei der engeren Wahl erhielt der Landrath von Selasinski 24 Stimmen über die absolute Majorität; er wurde also gewählt erachtet und hat die Wahl angenommen. Es sind nun in der Abtheilung Zweifel darüber entstanden, ob diese Wahl als eine gültige anzunehmen sei. Nach dem Wahl-Reglement würden nur diejenigen von der engeren Wahl auszuschließen gewesen sein, welche entweder gar keine oder nur eine Stimme erhalten haben. Es sind nun aber auch noch diejenigen ausgeschlossen worden, die freiwillig und ausdrücklich auf diese Wahl verzichtet haben. In der Abtheilung erhoben sich Bedenken darüber, ob der Wahl-Kommissarius auf einen solchen Verzicht Rücksicht zu nehmen habe, so wie darüber, ob es in Ordnung sei, daß derselbe im Protokoll bemerkt habe, daß diejenigen von der engeren Wahl ausgeschlossen worden seien, die auf die Wahl verzichtet haben, und daß nur die übrigen diejenigen seien, auf welche die Wahl zu richten sei.

Die Abtheilung ist inzwischen über diese Bedenken hinweggegangen, weil das Wahlprotokoll ergiebt, daß die Wahlmänner mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht worden sind, und sie daher annehmen läßt, daß sie vollkommen in ihrem Rechte seien, wenn sie ihre Stimmen denjenigen zuwendeten, welche verzichtet hatten, und sich daher annehmen läßt, daß die Wahlmänner selbst die Bezeichneten ausgeschlossen haben wollten. Die Abtheilung ist daher der Ansicht gewesen, daß diese Wahl gültig sei, und empfiehlt der hohen Kammer die Anerkennung derselben.

Alters-Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie der Empfehlung der Abtheilung Genüge leisten und den Abgeordneten Landrath von Selasinski als rechtmäßig gewählten Deputirten anerkennen will?

(Pause.)

Da sich kein Widerspruch erhebt, so wird hiermit die Wahl für gültig erklärt.

Jetzt werde ich den Berichterstatter der fünften Abtheilung bitten, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Auerswald:** In der fünften Abtheilung haben noch vorgelegen die Wahlakte des Wahlbezirks Stendal-Osterburg, betreffend die Wahl der Abgeordneten von Bismarck auf Briest und Kette.

Bei beiden Wahlen hat die Abtheilung die Vorschriften der Gesetze und des Reglements so beobachtet gefunden, daß sie keinerlei Anstand nimmt, der hohen Versammlung vorzuschlagen:

die Wahlen der in Rede stehenden Abgeordneten für gültig zu erklären.

Alters-Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob die Wahlen der Abgeordneten Kette und von Bismarck für gültig anzunehmen sind?

(Pause.)

Es erfolgt kein Widerspruch; die Wahlen sind daher gültig. Ich halte es für möglich, obgleich nicht für wahrscheinlich, daß in der ersten, zweiten oder dritten Abtheilung noch irgend eine Wahlprüfung zurück wäre, und erkundige mich deshalb, ob dies der Fall sei; ich bitte, bejahenten Falls damit vorzutreten. — Soweit ich es habe ermitteln können, waren keine Wahlprüfungen mehr vorhanden.

(Pause.)

Es meldet sich Niemand und so werden wir nun zum zweiten Theil unserer Tagesordnung, nämlich zur Wahl des Präsidenten, schreiten. Ich ersuche das Sekretariat, die nöthigen Einleitungen dazu zu treffen.

(Pause.)

Ich würde bitten, die Zettel, die an die Herren Abgeordneten verabreicht werden, mit dem Namen des zu Wählenden zu beschreiben, dann beim Aufruf des Namens mit einem lauten „Hier" zu antworten und die Zettel in die Wahl-Urne zu werfen.

Es wird beim Aufruf mit dem Buchstaben A angefangen und die Herren Abgeordneten, die bald an der Reihe sind, haben gewiß die Güte, sich möglichst in der Nähe der Urne zu halten, um das Wahlgeschäft zu erleichtern.

Der Abgeordnete Berichterstatter Ambronn hat übrigens noch die Berichtigung eines Vortrags vorzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Ich habe der hohen Kammer vorgetragen, daß gegen die Wahl des Abgeordneten Mohr in Trier keine Bedenken gefunden seien. Dies ist alterndhin zwar richtig, es hat sich aber nachträglich herausgestellt, daß Mohr selbst die Wahl nicht angenommen hat; er schreibt daher aus.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann:** Ich werde jetzt mit dem Namensaufruf beginnen.

(Der Namensaufruf, welcher mit dem Buchstaben A anfängt, wird vom Schriftführer Ostermann bewirkt.)

Alters-Präsident: Ich erkläre in Gemäßheit des §. 58 unserer Geschäftsordnung die Wahl für geschlossen.

(Die Stimmzettel werden laut gezählt, und es stellt sich heraus, daß 285 Stimmzettel abgegeben sind. Demnächst wird das Skrutinium für die Präsidentenwahl vorgenommen.)

Alters-Präsident: Meine Herren! Ich theile das Resultat der Wahlen mit:

Es waren abgegeben worden 285 Stimmzettel, darunter sind 13 unbeschrieben, also ungültig. Mithin ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel 272. Davon haben

Der Abgeordnete Graf von Schwerin 176,

" " Simson..... 84,

" " Stiehl..... 7,

" " Schaffrath..... 2,

" " Temming..... 1,

" " von Auerswald..... 1,

" " Graf Arnim..... 1,

137 ist von 272 die absolute Majorität, und da der Abgeordnete Graf von Schwerin 176 Stimmen erhalten hat, so ist er mit absoluter Majorität zum Präsidenten der hohen Versammlung erwählt.

Ich ersuche den Abgeordneten Grafen Schwerin, den Präsidentensitz einzunehmen, den ich, meine Herren Abgeordneten, mit aufrichtigem Danke für ihre mir während meines Vorsitzes bewiesene große Nachsicht verlasse.

Präsident Graf **Schwerin:** Meine Herren! Ich folge dem Rufe, den Sie so eben an mich haben ergehen lassen, auf die vier ersten Wochen unserer amtlichen Thätigkeit die Leitung Ihrer Geschäfte zu übernehmen. Ich erkenne darin ein mich im hohen Grade ehrendes Vertrauen, für das ich Ihnen zu aufrichtigem Danke mich verpflichtet fühle, wenngleich ich für meine Person gewünscht hätte, erprobtere Kräfte an dieser Stelle zu sehen.

Ob ich im Stande sein werde, meine Herren, den Anforderungen, die Sie, die das Land berechtigt sind, in einem Augenblicke, wie der gegenwärtige ist, an einen Präsidenten der zweiten Kammer zu machen, genügen zu können; ich weiß es nicht, meine Herren. Jedenfalls werde ich nur dann einigermaßen die Aufgabe erfüllen können, die Sie in meine Hand gelegt haben, wenn das Vertrauen, das mich an diese Stelle berufen hat, mich auch geleitet während meiner Amtsführung, und wenn Sie mir eine freundliche, nachsichtige Beurtheilung zu Theil werden lassen.

Meine Herren! Wir verhehlen es uns wohl Alle nicht, die Stellung, die im gegenwärtigen Augenblick die zweite Kammer einnimmt, ist eine höchst schwierige. Noch geht ein tiefer Riß durch das Volk; die Stürme, die über unser Vaterland hingegangen sind, zittern noch nach. Stürme, vor deren verheerenden Wirkungen uns der feste Muth der Männer, die das Ruder des Staates führen und die unerschütterliche Treue unserer Armee geschützt haben.

(Bravo!)

Hoffen wir, meine Herren, daß bald die Zeit der Versöhnung kommen wird! Ich glaube in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich behaupte, wir werden den Augenblick freudig begrüßen, wenn uns die Versöhnung geboten wird, auf dem Boden, auf den uns das Gesetz gestellt hat, und den wir für uns angenommen haben.

Meine Herren! Ich glaube nicht zu irren in der Behauptung, daß das Land der Diskussionen und des Streites über politische Prinzipien und Theorien müde ist. Es erwartet von seinen Vertretern eine praktische Wirksamkeit. Auf dem geschierten Boden verfassungsmäßiger Freiheit, unter dem Schutze einer starken und Achtung gebietenden Regierungsgewalt, will es sich in Sicherheit der Förderung aller seiner sittlichen, geistigen und materiellen Interessen hingeben.

Digitized by Google

Unsere Aufgabe ist es, das Werk der Staats-Umformung zum Abschluß zu bringen. Ein großes Material zur Gesetzgebung wird unserer Thätigkeit unterbreitet werden, theils ein solches, was die Regierung, dem Drange des Augenblicks folgend, bereits vorläufig hat in Wirksamkeit treten lassen, und das nunmehr unserer verfassungsmäßigen Sanction harrt, theils ein solches, was bestimmt ist, die Grundlage des Besitzverlags-Rechts und der Gemeinde-Verhältnisse zu legen.

Wenn wir uns dieser Aufgabe mit emsiger Thätigkeit, mit besonnener Beharrlichkeit hingeben: dann wird vielleicht unsere Laufbahn eine weniger glänzende, aber gewiß nicht minder heilbringend für das Vaterland sein.

(Bravo!)

Aber, meine Herren, lassen Sie uns auch dahin streben, unsere Aufgabe zu erfüllen in Eintracht mit den „anderen" Staats-Gewalten. Nur Eintracht macht stark, und wie sollte nicht in diesem Augenblicke besonders Preußen dringend bedürfen der schleunigen Ordnung im eigenen Hause, der Kraft, die aus der Einigkeit quillt, im Hinblick auf die große Aufgabe, die ihm nach außen hin zu lösen obliegt. Lassen Sie uns denn, meine Herren, an unserem Theile dazu thun, daß Preußens Banner weht hoch und frei, seinen Feinden und Neidern zum Trotz, ein Wahrzeichen, ein sicherer Schirm und Hort allen denen, die ihm folgen wollen auf dem Wege des Rechts, der Ehre und der Treue.

(Bravo!)

Auf diesem Wege und unter dieser Führung wird dann auch das Ziel zu erreichen sein, für das Millionen deutsche Herzen höher schlagen, für das edle Kleinste der Nationen schon lange thätig gewesen sind, und was die Krone an die Zukunft Deutschlands sichernd und bedingend erkannt haben, die Einheit, und durch die Einheit die Macht und die Größe unseres deutschen Vaterlandes!

(Lebhaftes Bravo!)

Die hohe Kammer wird jetzt zur Wahl des Vicepräsidenten zu schreiten haben und ich würde daher bitten, daß der Herr Schriftführer die Güte hätte, mit dem Namensaufruf vorzugehen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B. Demnächst wird, das Ergebniß zur Wahl des ersten Vicepräsidenten vorgenommen.)

Meine Herren! Es sind überhaupt abgegeben 282 Stimmen, darunter 268 gültige. Die absolute Majorität ist daher 135 Stimmen.

Es haben erhalten:

Der Abgeordnete	Simson	140	Stimmen.
„ „	Graf Arnim von Boitzenburg	102	„
„ „	Lensing	9	„
„ „	Stiehl	4	„
„ „	von Auerswald	4	„
„ „	Camphausen	2	„
„ „	Kühlwetter	2	„
„ „	von Bieberstein	2	„
„ „	von Bockrath	1	„
„ „	Schaffrancek	1	„

Da hiernach der Abgeordnete Simson die absolute Majorität erhalten hat, so proklamire ich ihn zum ersten Vice-Präsidenten.

Vice-Präsident Simson: Meine Herren! Ich folge der Anweisung, die mir das hohe Haus durch die eben vollzogene Wahl ertheilt, mit ehrerbietigem Dank und mit dem Wunsch, daß, falls jemals der Vorsitzende mich zu seiner Stellvertretung berufen sollte, es mir gelingen möchte, durch sorgsame Handhabung des Geschäfts das Vertrauen einigermaßen zu verdienen, das Sie mir in dieser Wahl als ein freies Geschenk Ihres Wohlwollens haben entgegentragen wollen.

Präsident: Wir gehen zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten über. (Nach Vertheilung der Stimmzettel:)

Der Herr Schriftführer wird die Namen verlesen und mit C. beginnen.

(Es erfolgt jetzt der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel, sowie das Skrutinium zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten.)

Meine Herren! Es sind Stimmzettel überhaupt abgegeben 275. Darunter waren unzählig 16 Stimmen, bleiben also 259 gültige Stimmzettel, und die absolute Majorität würde also 130 betragen. Es erhielten der Abgeordnete Lensing 240 Stimmen, der Abgeordnete Graf Arnim 7 Stimmen, der Abgeordnete Stiehl 6, der Abgeordnete von Auerswald 4, der Abgeordnete Müller 1 und der Abgeordnete von Mantauffel 1 Stimme. Es ist also der Abgeordnete Lensing mit überwiegender Majorität erwählt worden, und ich proklamire denselben hiermit als zweiten Vice-Präsidenten. (Während einer kleinen Pause erbittet sich der Abgeordnete Lensing das Wort.)

Der Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Vice-Präsident Lensing: Meine Herren! Ich finde mich sehr geehrt durch das Amt, welches Sie mir übertragen haben. Ich danke für das Vertrauen, welches Sie mir dadurch geschenkt haben. Ich erlaube mir aber auch, im voraus Ihre nachsichtsvolle Unterstützung in Anspruch zu nehmen für diejenigen Fälle, wo ich berufen sein werde, dieses Amt auszuüben; denn nur dann darf ich hoffen, daß mein Bestreben, Ihre Zufriedenheit mit meiner Amtsführung zu erreichen, mir gelingen werde.

(Bravo!)

Präsident: Wir können nun zur Wahl der Schriftführer übergehen. Es ist in dieser Beziehung der §. 8 der Geschäfts-Ordnung maßgebend, welcher lautet:

„In einer einzigen Wahlhandlung folgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird."

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß wir uns vorigen Jahre verfahren würde, nämlich die Stimmzettel abzugeben, nachher aber die Auszählung erfolgen zu lassen. Der Herr Präsident wolle dann eine Stunde bestimmen, um wieder hierher zu kommen, um das Resultat der Wahlen zu erfahren.

Präsident: Es war meine Absicht, in dieser Weise zu verfahren, wie der Herr Abgeordnete beantragt hat. Ich würde nun, sobald die Stimmzettel abgegeben sind, der hohen Kammer noch einige Mittheilungen zu machen haben und, wenn dieselbe damit einverstanden ist, das Resultat der Wahlen der Secretaire in nächster Sitzung zur Kenntniß bringen. Demnächst wird nun der Namensaufruf mit dem Buchstaben D. beginnen, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, die Namen zu verlesen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel wird bewirkt.)

(Während des Namensaufrufs.)

Meine Herren! Es wird mir so eben mitgetheilt, daß ich vorhin mißverstanden bin, und die Herren Abgeordneten mich so verstanden haben, daß mit der Abgabe der Zettel unsere heutigen Geschäfte beendet wären. Ich muß Sie aber bitten, nachher noch einige Augenblicke zu verziehen, um mir noch einige Mittheilungen und Anfragen zu gestatten.

(Nachdem der Namensaufruf beendet ist.)

Ich darf wohl voraussetzen, daß die hohe Kammer es gestattet, daß das Bureau das Skrutinium eröffnet und ich in der nächsten Sitzung Ihnen Mittheilung über das durch das Secretariat gewonnene Resultat mache.

Dann, meine Herren, wollte ich mir noch, da das Wahlgeschäft beendet ist, erlauben, mich zu Ihrem Organ zu machen für den Dank, den wir dem verehrten Herrn Alters-Präsidenten schuldig sind, der sich mit so freundlicher Bemühung der Führung der Geschäfte bis zur definitiven Konstituirung des Bureau's angenommen hat. Ich bitte Sie, zum Ausdruck dieses Dankes sich gefälligst von Ihren Plätzen zu erheben.

(Dies geschieht.)

Dann wird mir nur noch obliegen, in Gemäßheit des § 10 der Geschäfts-Ordnung die Konstituirung der Kammer und das Ergebniß der Wahlen Sr. Majestät dem Könige und der ersten Kammer anzuzeigen. Ich werde mich dieser Pflicht entledigen.

Dann habe ich nach §. 11 der Geschäfts-Ordnung zwei Mitglieder des Hauses zu ersuchen, die Geschäfte der Quästoren zu übernehmen. Ich ersuche hierzu ergebenst den Herrn Abgeordneten Hesse und den Herrn Abgeordneten Brocker.

Um dann in unsere Geschäfte selbst einzugehen, würde uns obliegen, die in §. 19 festgestellten Kommissionen zur Vorbereitung der Geschäfte zu ernennen. §. 19 sagt, nachdem er die verschiedenen Kommissionen, die gewählt werden sollen, aufgezählt hat, daß dieselben der Regel nach und insofern von der Kammer nicht eine größere Mitgliederzahl beschlossen wird, aus je 14 Mitgliedern zusammengesetzt werden sollen. Es ist also in die Befugniß der Kammer gegeben, die Zahl auf 14 oder auch auf höher festzusetzen. Ich möchte nun, meine Herren, zunächst, ehe ich sie auffordere, die Wahl in den Abtheilungen vorzunehmen, es ihrer Erwägung anheimstellen, ob für die nächsten ergänzenden Gesetze, die wie zu berathen haben werden, die Zahl von 14 genügt oder ob Sie die Kommissionen aus einer größeren Zahl von Mitgliedern wollen bestehen lassen.

Ich werde über diese Frage in der nächsten Sitzung mir Ihren Beschluß erbitten, und dann werden wir zur Wahl der Kommissionen in die Abtheilungen übergehen können. Die nächste Sitzung würde ich demnach auf Montag 1 Uhr anberaumen und in dieser Sitzung den Beschluß entgegennehmen und Ihnen Mittheilung machen. Dann werden wir auch mit den Wahlprüfungen fortzufahren haben. Hiermit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Digitized by Google

Fünfte Sitzung
am Montag den 13. August 1849.

Annahme des Protokolls. — Namen der in der letzten Sitzung gewählten Schriftführer. — Vertheilung zum eingetretenen Abgeordneten in die Abtheilungen. — Der Präsident verliest die Kammer auf, dem Herre ihren Dank zu votiren; — Erwiederung des Kriegs-Ministers. — Der Minister des Innern kündigt mehrere Druckschriften und Gesetz-Entwürfe an, namentlich über den über mehrere Orte verhängten Belagerungszustand, die vorgängige Einberufung der Kammern und das veränderte Wahlgesetz, verschiedene agrarische Verhältnisse, und die Dienstvergehen nicht richterlicher Beamten. — Sie werden, nach längerer Verhandlung, an die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Desgleichen werden mehrere Belagen des Ministers des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, namentlich über unentgeltliche Beschaffung des Schnee's von den Chausseen, Verlegung der Telegraphen, so wie Gewerbe-Ordnung und Gewerbe-Gerichte, an die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Die Zahl der Mitglieder verschiedener Kommissionen wird festgesetzt. — Wahlprüfungen. Central-Kommission. — Referenten der Abtheilungen. — Zwei dringliche Anträge werden abgelehnt. — Urlaubs-Bewilligungen.

Auf ein Zeichen des Präsidenten nehmen die Abgeordneten um 1¼ Uhr ihre Plätze ein.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Staatsminister von Manteuffel, von der Heydt und von Strotha.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

(Das Protokoll wird vom Schriftführer Mengel verlesen und nach wenigen Berichtigungen angenommen.)

(Der letzte Theil des Protokolls, welcher die Wahl der Schriftführer betrifft, lautet:)

„Es ergab sich bei der Wahl der Schriftführer die Anzahl von 265 Stimmzetteln, worunter 14 ungültige waren. Hiervon hatten:

der Abgeordn.	Oltermann	247 St.
"	Hartmann	244 "
"	Grodbeck	239 "
"	Gebler	239 "
"	Gellern	221 "
"	Eckstein	136 "
"	Mengel	135 "
"	Ebert	108 "
"	Dunder	83 "
"	Möcke	65 "
"	Scherer	41 "
"	von Rohrscheidt	35 "
"	Wengel	34 "
"	Wallmouth	25 "
"	Hermann	25 "
"	von Bernuth	13 "
"	Bauer	12 "
"	Wulfing	10 "
"	Lindoff	10 "
"	Stolle	6 "
"	Schmitz	4 "
"	Riedel	4 "
"	Hirsch	3 "
"	Breithaupt (Havelberg)	3 "
"	Ambrosius	3 "
"	Reichensperger	3 "
"	Meyer (Grimmen)	3 "
"	Keller	2 "
"	Stiehl	2 "
"	Graf Dohna	2 "
"	von Bieberstein	2 "
"	Seeger	2 "
"	Paul	2 "
"	Jungmann	2 "
"	Scheller	2 "
"	von Bodelschwingh	2 "
"	Kühlwetter	2 "
"	Frhr. von Gudenau	2 "
"	Knauff	1 "
"	Urlichs	1 "
"	von Griesheim	1 "
"	von Kleist (Retzow)	1 "
"	Ulffert	1 "
"	von Bismarck (Brieft)	1 "
"	von Meusebach	1 "
"	Fubel	1 "
"	von Münchhausen (Gardelegen)	1 "
"	von Hilgers	1 "
"	von Lovergne-Pegnitzen (Wirsitz)	1 "
der Abgeordn.	Schröder	1 St.
"	Graf Arnim	1 "
"	Brämer	1 "
"	Gregorii	1 "
"	Fröhner	1 "
"	Bürgers	1 "
"	Brasch	1 "
"	von Brauchitsch	1 "
"	von Seckendorf	1 "
"	Krotowski	1 "
"	Oppenhoff	1 "
"	Techow	1 "
"	von Klützow	1 "
"	Herzberg	1 "
"	von Rogelmann	1 "

Demzufolge sind mit relativer Stimmenmehrheit zu Schriftführer erwählt: die Abgeordneten Oltermann, Hartmann, Grodbeck, Gebler, Gellern, Eckstein, Mengel, Ebert.

Die Beendigung des Strutiniums erfolgte gegen sieben Uhr Abends.

Präsident: Sie haben aus dem Protokoll die Namen der gewählten Schriftführer vernommen; die Herren Schriftführer Grodbeck und Gebler werden die Güte haben, sich heute der Protokollführung zu unterziehen. Herr Abgeordn. Gebler wird die Rednerliste und Herr Grodbeck das Protokoll führen. Es sind folgende neue Mitglieder in die Kammer eingetreten und in die Abtheilungen vertheilt worden: Herr Schager in die fünfte Abtheilung, Baron von Kökeritz in die zweite, Mac-Lean in die vierte, Dr. Falk in die fünfte, von Quetz in die erste, Klingenberg, Schwieder in die dritte, Graf Busch-Kessel in die siebente, Gellern in die vierte, von Leipziger in die dritte und von Münchhausen in die sechste Abtheilung.

Bevor wir zu unserer Tagesordnung übergehen, erlauben Sie mir, einen Gegenstand zu erledigen, in Beziehung auf den ich auf Ihre Zustimmung glaube rechnen zu dürfen. Die vorige zweite Kammer hat, als sie die Adresse auf die Thronrede erließ, es freudig anerkannt, daß Preußens Heer in den Tagen des Kampfes seinen Kriegsruhm, in schwereren Prüfungen seine Treue bewährt. Inzwischen sind neue große Anforderungen an die Armee gemacht worden, neue Prüfungen der Tapferkeit, neue Prüfungen der Treue; sie hat auch diese Prüfungen glänzend bestanden! Der König rief das Volk zu den Waffen, und freudig und willig eilte der Bürger vom Pflug, vom Webstuhl und vom Schreibtisch zu den Fahnen und gereiht sich den jüngeren Söhnen des Vaterlandes zu. Landwehr und Linie haben gewetteifert in der Tapferkeit im Kampfe und in der Disziplin und Sitte nach dem Kampfe. Ueberall, wohin unsere Truppen gekommen sind, haben sie den preußischen Namen Ehre gebracht. Ein ausgezeichnetes Offizier-Corps ist überall den Truppen mit dem Beispiele des Muthes und der Hingebung für die Sache des Vaterlandes vorangegangen. Das Herr hat dafür den Dank und die Anerkennung des Königs, den Dank und die Anerkennung ihres fürstlichen Führers, den Dank und die Anerkennung auch der ersten Kammer der Volksvertretung erhalten, und ich zweifle nicht, daß auch die zweite Kammer der Volksvertretung den Wunsch haben wird, diesen Dank und Anerkennung auszusprechen. Insofern ich darin nicht irre, bitte ich Sie, dies durch das Zeichen des Aufstehens zu erkennen zu geben.

(Die Versammlung erhebt sich mit lautem „Hoch!")

Kriegs-Minister von Strotha: Die Beschlüsse beider hohen Kammern mit Bezug auf die Armee sind für diese ein schöner ehrender Lohn; ein Lohn, den sie mit den freudigsten Empfindungen aufnehmen wird, ein Lohn endlich, der insonderen, welche ihn ertheilen, eben so ehrt, als die, welche ihn empfangen.

Den Dank, welchen ich Ihnen dafür als Vertreter der Armee hier nur in Worten auszudrücken vermag, wird sie durch Thaten abtragen, wenn sie von neuem dazu berufen werden sollte, zu kämpfen zur die Sicherheit, die Wohlfahrt und die Ehre des theuren Vaterlandes.

Daß die preußische Armee nach einem 33jährigen Frieden in zwei auf einander folgenden Feldzügen ihren alten Ruf bewährte, dies liegt hauptsächlich in zwei Ursachen: in dem treuen, kräftigen und durch ruhmvolle Erinnerungen genährten Sinn der Nation, aus der die Armee hervorgeht, und in den vortrefflichen Institutionen, welche ihr durch den verewigten Monarchen verliehen wurden, dessen Name mit Liebe, Dankbarkeit und Verehrung genannt werden wird, so lange ein Preußen besteht. Beharren wir bei jener Gesinnung, halten wir fest an dem Wesen dieser die jetzt sorglam gepflegten Institutionen; dann, meine Herren, wird auch der Armee diejenige kriegerische Tüchtigkeit nie fehlen, welche man von ihr verlangen kann und fordern muß.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort zu einer Mittheilung an die Kammer.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Es ist bereits an einer anderen Stelle ausgesprochen worden, wie tief das Ministe-

Digitized by Google

rium die Verantwortlichkeit empfindet, welche auf ihm lastet wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Wahl-Ausführungsgesetzes und wegen Hinausschiebung des Termins zum Zusammentritt der Wähler und der Kammer. Es ist damals vorerwähnten worden, hierüber eine besondere Vorlage zu machen. Diese zu überreichen, bin ich gegenwärtig im Begriff. Sie besteht einmal aus den inzwischen vorläufig erlassenen Gesetzen, welche ich zu Ihrer Genehmigung vorlege, und zweitens aus einer Denkschrift, worin das Ministerium die Gründe, welche es bestimmt haben, offen darlegt.

Es ist beim Erlaß dieser Verordnung auf Artikel 105 Bezug genommen worden. Das ist geschehen, um eine formelle Einwendung gegen diese Verordnung abzuschneiden. Das Ministerium hat aber keinen Anstand genommen, offen auszusprechen, daß die Ueberzeugung von der inneren Nothwendigkeit dasselbe bestimmt habe, diesen Schritt zu thun. Etwas Weiteres habe ich in diesem Augenblick nicht hinzuzufügen. Sodann erlaube ich mir auf Grund mehrerer Allerhöchsten Ordres einige Gesetz-Entwürfe vorzulegen, welche die Agrar-Verhältnisse in unserem Lande betreffen. Es sind folgende:

1) Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien vom 20. Dezember 1848.
2) Die Declaration des Gesetzes vom 9. Oktober, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der aber diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Diese beiden Gesetze sind mit Beziehung auf Artikel 105 bereits erlassen und werden zur nachträglichen Prüfung, resp. Genehmigung der hohen Kammer vorgelegt werden; sie werden sich anschließen an die definitiven Gesetze, welche als Entwürfe eingebracht werden, und welche nunmehr aufzuzählen ich mir erlauben werde.
3) Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Errichtung den Rentenbanken.
4) Verordnung, betreffend die Festsetzung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte.
5) Verordnung, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.
6) Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.
7) Ermächtigung des Ministeriums, die beiden Gesetz-Entwürfe vom 30. Mai d. J. zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Ein näheres Eingehen auf diese Gesetze behalte ich mir bis zu dem Zeitpunkte vor, wann sie hier zur Berathung gelangen werden. Nur rücksichtlich der wichtigsten dieser Gesetz-Entwürfe, der Ablösung von Reallasten, und dessen, der die Errichtung von Land-Renten-Banken betrifft, erlaube ich mir schon jetzt das Prinzip, welches die Regierung hiebei geleitet hat, zu bezeichnen.

Mit der veränderten Staats- und Gemeinde-Verfassung sind nicht mehr vertrüglich die bisherigen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die daraus hervorgehenden Berechtigungen und Verpflichtungen. Diese Verhältnisse sollen gegen billige Entschädigung gänzlich und so schnell als möglich aufgehoben werden, um auf diese Weise eine unversiegbare Quelle von Zerwürfnissen zu verstopfen und eine Versöhnung zwischen den beiden Ständen herbeizuführen, welche darauf hingewiesen sind, in Eintracht mit einander zu leben. Das ist der Zweck, welcher beim Vorlegen dieses Entwurfs erstrebt worden soll. In einigen Provinzen hatte sich bereits die Dringlichkeit eines solchen Gesetz-Entwurfs auf das unzweifelhafteste erwiesen; in anderen Provinzen ist dies weniger der Fall gewesen. Die Regierung hat indeß in diesem Umstande keinen Anlaß gefunden, einen so tief eingreifenden Gegenstand im Wege der Partikular-Gesetzgebung zu behandeln. Bei den vorzulegenden Gesetz-Entwürfen sind übrigens die zahlreichen Vorschläge, welche theils von den Behörden, theils von dem größeren Publikum in dieser Beziehung, sowohl mündlich als durch Schrift eingelangt, als auch durch die Tagespresse veröffentlicht worden sind, auf's sorgfältigste berücksichtigt worden.

Die Entwürfe, welche bereits selbst der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, haben mehrseitige Anerkennung und vielfachen Tadel gefunden. Dieser Tadel überwiegt zu beiden Seiten sehr weit, und hat die Regierung in der Ansicht bestärken müssen, daß sie ungefähr den richtigen Weg gefunden habe. Indessen legt die Regierung vor allen Dingen einen ganz besonders hohen Werth auf die Ansichten, welche über diesen Gegenstand sich in der hohen Kammer aussprechen werden, und zwar vornehmlich in den Punkten, wo es sich um die Entschädigung der Berechtigten, also um Bemessung der Entschädigungssätze, handelt und darauf ankommt, etwaige Härten zu beseitigen. Die Regierung wird keineswegs eigensinnig bei ihren Vorschlägen verharren, sondern sich gern dem anschließen, was aus der Berathung der Vertreter des Volks hervorgeht. Es wird der Regierung daher nur erwünscht sein, wenn die hohe Kammer auch die abweichenden Ansichten einer reiflichen Prüfung unterwerfe. In dieser Beziehung erlaube ich mir, schon jetzt auf einen Vorschlag aufmerksam zu machen, der von vielen Seiten gemacht worden ist, nämlich auf den, bei der Ablösung dieser Leistungen zugleich die landschaftlichen Kredit-Institute zu benutzen.

Die Regierung hat diesen Vorschlag nicht zu dem ihrigen gemacht, aus dem Grunde, weil sie ihn nicht für vollkommen durchgreifend erachtet, und weil sie glaubte, auf Bedenken zu stoßen, die nicht zu beseitigen wären; gleichwohl hat dieser Vorschlag viel zur sich und wird gewiß einen Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit bei der gegenwärtigen Berathung ausmachen.

Einer der wesentlichen Grundsätze der neuen Gesetz-Entwürfe besteht darin, daß der Werth der einzelnen Leistungen nicht, wie bisher, in jedem einzelnen Fall bemessen werden soll, sondern daß gewisse Normalpreise festgesetzt werden. Zu deren Ermittelung ist es nothwendig, daß Kommissionen in den einzelnen Kreisen gebildet werden; und damit diese wohlerstrebte Maßregel, welche mit dem materiellen Recht nicht im Zusammenhang steht, sondern nur bei der Anwendung desselben Berücksichtigung findet, so schnell als möglich ins Leben trete, hat die Regierung einen besonderen Gesetz-Entwurf, der nur die Bildung dieser Kommission zum Zwecke hat, der hohen Kammer vorgelegt. Dieser Entwurf empfiehlt die Regierung besonders Ihrer schleunigen Berathung, damit diese Angelegenheit so bald als möglich ihre Erledigung finde, um wenn die hohe Kammer mit dem materiellen Recht sich wird einverstanden erklärt haben, die Organe desselben angewenden zu können. Es sind auch vielfache Einwendungen in Bezug auf das Verfahren, welches bei der Ablösung Platz greift, laut geworden. Diese Erinnerungen sind nicht unbedacht gebliehen. Die Regierung hat geglaubt, vor allen Dingen das materielle Recht ordnen zu müssen und dann zu bemessen, wie in dieser Beziehung das formelle Recht sich anzuschließen habe. Ein vielfach gerügter Uebelstand ist die Kosten-Berechnung, und in dieser Beziehung wird namentlich noch ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden, während die Regierung sich die Beschlußfassung vorbehält, inwiefern sie über das Verfahren mit besonderen Vorschlägen vor die hohe Kammer treten wird.

Sodann erlaube ich mir auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung der hohen Kammer einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Art. 105 nothwendig ist: nämlich die Verordnung vom 11. Juli d. J. über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, und über die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, damit auch dieser Gesetz-Entwurf Ihrer Prüfung und resp. Genehmigung erfahre. Ich beziehe mich in dieser Beziehung auf die Motive, welche der hohen Kammer werden vorgelegt werden. Endlich werden der Beschlußnahme der hohen Kammer zwei Denkschriften unterbreitet: über den breslauer und posener Belagerungszustand.

Ich lege alle diese Schriftstücke gegenwärtig auf das Büreau des Herrn Präsidenten nieder.

Präsident: Die Mittheilungen der Regierung werden gedruckt werden. Es fragt sich, in welcher Weise die Kammer beschließen wird, über dieselben zu verhandeln. Die Gesetzvorschläge in Bezug auf die ländlichen Ablösungs-Verhältnisse werden, meiner Meinung nach, zum Ressort der Agrar-Kommission gehören, über deren Wahl wir uns später verständigen werden. Dann ist ein Gesetz-Entwurf über Dienstvergehen der Beamten der hohen Kammer vorgelegt. Es wird sich fragen, ob die Kammer der Meinung ist, daß eine nach der Geschäftsordnung zu ernennende Fach-Kommission auch für diesen Gegenstand die kompetente ist, oder ob in dieser Beziehung eine besondere Kommission von der hohen Kammer ernannt werden soll. Wenn eine Fach-Kommission hier für kompetent erachtet werden soll, so kann dies, meiner Meinung nach, nur die Justiz-Kommission sein, und ich frage die hohe Kammer der Meinung wäre, wenn die dieses Gesetz-Entwurf der Justiz-Kommission überwiesen. Von den beiden anderen Gegenständen betrifft der erste die Verordnung über die Wahlen, der zweite die Denkschrift der Königlichen Regierung über den Belagerungs-Zustand, und werden diese beiden Gegenstände die Ernennung besonderer Kommissionen zur Vorprüfung nöthig machen.

Darf ich darin auf das Einverständniß der hohen Kammer rechnen? (Pause.)

Der Herr Abgeordn. von Kleist-hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich würde in Beziehung auf die Verordnung wegen des Disziplinar-Verfahrens gegen Beamte bitten, daß eine eigene Kommission aus den Abtheilungen gewählt wird, und zwar aus dem Grunde, weil in allen Abtheilungen sich natürlich Mitglieder dieses Standes befinden, aber in Beziehung auf den Gesetz-Entwurf auch Mitglieder, welche nicht dem Justizstande angehören, hier nothwendig und erwünscht sein werden.

Digitized by Google

Präsident: Es fragt sich nun:
findet der Antrag des Abgeordn. von Kleist-Retzow in der hohen Kammer Unterstützung?
(Es erheben sich sogleich sehr viele Mitglieder.)
Der Antrag ist sehr ausreichend unterstützt worden, und ersöffne ich nun über denselben die Diskussion.

Der Abgeordn. **Müller** (Siegen): Ich würde meinerseits die hohe Kammer bitten, dem Vorschlage beizutreten, der darin geht, daß die Verordnung, betreffend das Disziplinar-Verfahren gegen nicht richterliche Beamte, der Justiz-Kommission zu überweisen sei, und zwar aus dem Grunde, weil gleichzeitig mit dieser Verordnung eine andere ergangen ist, welche das Disziplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte betrifft, es sei denn, daß man auch zur Prüfung dieser letztgenannten Verordnung eine andere Kommission als die Justiz-Kommission zu ernennen beabsichtige. Es ist zu vermuthen, daß diese letztere Verordnung von dem Herrn Justiz-Minister in den nächsten Tagen der hohen Kammer ebenfalls vorgelegt werden wird, und, wenn dies geschieht, sie somit eine Vorlage darbieten wird analoge, die Prüfung beider Verordnungen von einander zu trennen. Diese Verordnungen haben ein gemeinschaftliches Fundament. Es sind die Grundsätze über Urlaub, Pensionirung und Versetzung, die in beiden Verordnungen behandelt werden, dieselben sind allerdings modifizirt, wie es die Beamtenkategorien erheischen, welche der Gegenstand dieser Disziplinar-Verordnung sind. Aber gerade sowohl in Beziehung auf die Uebereinstimmung beider Verordnungen, als auch rücksichtlich der speziellen Prüfung der Richtungen, in denen dieselben von einander abweichen, scheint es, daß eine und die nämliche Hand über beiden Verordnungen sein möge, daß das nämliche Auge rücksichtigen muß, um nicht ohne Noth das gemeinschaftliche Element der Verordnungen zu verlassen, und zugleich mit vollem Bewußtsein da, wo eine Uniformität nicht möglich ist, die konsequente Durchführung der sich verändernden Richtungen eintreten zu lassen. Dieser Zweck wird aber durchaus vereitelt, so wird von verschiedenen Grundlagen ausgegangen werden, wenn nicht eine und die nämliche Kommission beide Verordnungen zur Prüfung vor sich hat.

Präsident: Meine Herren! Ich möchte Ihnen zur Abkürzung der heutigen Diskussion den Vorschlag machen, zunächst den Druck der Vorlagen der Regierung abzuwarten. Wir haben so eben die Mittheilung erhalten, daß sehr wahrscheinlich in den nächsten Tagen der Herr Justiz-Minister einen das Disziplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte betreffenden Gesetz-Entwurf vorlegen wird. Ich würde vorschlagen, diese Einbringung zunächst abzuwarten, dann dann wird die Kammer ein vollkommen kompetentes Urtheil darüber abgeben können, ob sie diese beiden Gesetz-Entwürfe gemeinschaftlich einer besonderen Kommission oder gemeinschaftlich der Justiz-Kommission überweisen, oder ob sie eine besondere Kommission ernannt wissen will; ich schlage daher vor, die Diskussion über diesen Gegenstand bis dahin auszusetzen. Der Abgeordnete von Menebach hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Menebach:** Meine Herren! Ich glaube, dem Antrag des Herrn von Kleist beitreten zu müssen. Diese sind nämlich im §. 4 ausdrücklich, daß Alles, was nicht zum Wirkungskreise der Kommissionen gehört, in der Regel von den Abtheilungen berathen werden soll. Die Grunde, welche Herr von Kleist hervorgehoben hat, lassen es nicht nützlich erscheinen, diese Gesetz-Entwürfe der Justiz-Kommission zu überweisen. Dieselben Gründe wurden für meinen Antrag sprechen, sich ganz in den Gränzen der Geschäfts-Ordnung zu halten. Ich glaube, wir können einen solchen Beschluß, davon abweichend, nicht fassen, ehe nicht die Kommission, die über die Revision der Geschäfts-Ordnung berathen soll, Beschluß gefaßt hat. Ich trage daher darauf an, daß der Geschäfts-Ordnung gemäß, das Gesetz über das Disziplinar-Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte den Abtheilungen überwiesen werde.

Ich glaube, anführen zu dürfen, daß in der Versammlung bereits vielfache Bedenken darüber zu finden Veranlassung gegeben haben, daß eine Kommission gebildet worden ist, und daß den Mitgliedern in den Abtheilungen nur geringe Gelegenheit gegeben ist, mit einander bekannt zu werden und ihre Kräfte unter sich selbst zu prüfen. Ich glaube, daß dieser Gesetz-Entwurf von großer allgemeiner Bedeutung ist, und daß es nur wünschenswerth sein kann, die Versammlung in den Abtheilungen damit zu beschäftigen.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Riedel:** Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß wir unmöglich auf Gesetz-Entwürfe werden Rücksicht nehmen können, welche der hohen Kammer noch gar nicht eingebracht sind. Wenn daher der Abgeordnete Müller wünscht und mit Gründen diese Wünsche unterstützt, daß beide Gesetz-Entwürfe einer Kommission zugetheilt werden, so würde daraus nur folgen, daß die Kammer später Beschluß zu fassen habe, ob der demnächst zu erwartende, die Justiz-Beamten betreffende Gesetz-Entwurf ebenfalls an die für das Gesetz wegen der Administrativ-Beamten jetzt zu bildende besondere Kommission zu verweisen sei.

Ich glaube auch, daß die Geschäfts-Ordnung dem nicht entgegenstehe, für diesen Gegenstand, der eben eingebracht worden ist und in Rede steht, sofort eine eigene Kommission zu bilden, und wir werden um so mehr dazu geneigt sein, als wir bei der Uebersicht der Fach-Kommissionen in unserer Geschäfts-Ordnung wohl den erheblichen Mangel einer Kommission nicht verkennen können, welche die allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten zu übernehmen sein würden. Für den vorliegenden Gegenstand reicht meines Erachtens der Standpunkt der Justiz-Kommission nicht aus, sondern es bedarf hierzu wesentlich auch der Prüfung des Gegenstandes vom Standpunkte der allgemeinen administrativen Interessen. Daher würde hier der passende Ort sein, eine eigene Kommission zu beschließen, unbeschadet des Vorbehalts, daß dieser Kommission später auch das Gesetz wegen der Justiz-Beamten überwiesen werde, vielleicht unter Zuziehung der Justiz-Kommission. Ich beantrage daher, daß die Kammer nur das von dem Minister des Innern eingebrachte Gesetz sofort zur Bildung einer eigenen Kommission schreite.

Abgeordn. Scherer: Meine Herren! Ich habe zunächst zur Geschäftsordnung nur das zu bestätigen, was der Vorredner, Abgeordn. Riedel, bereits angedeutet hat, und bringe mich zu dem Ende auf den §. 15 der Geschäftsordnung, worin es im Widerspruch mit dem, was der Abgeordn. von Menebach uns mitgetheilt hat, ausdrücklich heißt:

> Die Kommissionen werden durch die Abtheilungen, und zwar entweder im Allgemeinen und sachweise (§. 19) oder nur den einzelnen Fall, und nach dem von der Kammer darüber gefaßten Beschlusse gewählt.

Es steht also durch die Geschäftsordnung fest, daß wir im vorliegenden Falle eine besondere Kommission ernennen können. Was jedoch die Sache selbst betrifft, so scheinen mir die Gründe, die von dem Abgeordn. Müller gegen den Antrag des Abgeordn. von Kleist-Retzow vorgebracht worden sind, jedenfalls zu vorellig zu sein. Ich habe von dem Abgeordn. Müller keine eigentlichen Gründe dagegen vernommen, daß wir für den und jetzt vorliegenden Gegenstand eine besondere Kommission wählen sollten. Er hat nur gesagt, daß noch ein anderer Entwurf in Aussicht stehe, für den die Justiz-Fachkommission jedenfalls anzuwenden sein werde; das kann aber kein Grund sein, um den Antrag, eine besondere Kommission für das uns bereits vorliegende Gesetz zu wählen, fallen zu lassen. Erst wenn der Entwurf in Beziehung auf die richterlichen Beamten eingebracht sein wird, werden wir zu prüfen haben, ob auch für diesen Entwurf die Wahl einer eigenen Kommission angemessen sei, oder ob es zweckmäßig erschiene, die Kommission damit zu beauftragen, die wir für den gegenwärtigen Entwurf zu wählen haben werden. Es scheint mir also gar nichts vorgebracht zu sein, was dem entgegenstände, daß wir zur diesen Entwurf eine besondere Kommission ernennen.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor. Ich frage:
Ob er Unterstützung findet?
(Pause.)
Er ist ausreichend unterstützt.
Ich frage die hohe Kammer:
Ob sie den Schluß der Diskussion beschließt?
Ich bitte diejenigen, aufzustehen, die ihn wünschen.
(Pause.)
Es ist die Majorität. Wir würden also zur Fragestellung zu kommen haben.

Der Abgeordn. von Auerswald hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Auerswald:** Wenn ich mich gleich den Ansichten der Abgeordn. Riedel und Scherer dahin anschließen muß, daß die Einwendung die Abgeordn. von Menebach unrichtig war, wonach nur, der Geschäftsordnung entgegen, die betreffende Kommission gebildet werden könne, so muß ich den Herren doch dahin widersprechen, daß diese Kommission sofort gebildet werden könne. Es kann hier nicht anders, als auf Grund einer gehörig unterstützten Anfrages geschehen, der in den Abtheilungen vorberathen werden muß.

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das, was der Herr Abgeordnete vorgetragen hat, keine Bemerkung zur Geschäftsordnung in dem Sinne war, in dem Vorhandensein nach einer Diskussion noch Bemerkungen zur Geschäftsordnung zuzulassen sind. Es handelt sich hier überhaupt nur um die Regelung des Geschäftsganges, und insofern gehört das, was der Herr Abgeordnete gesagt hat, in die Diskussion und konnte nach der Diskussion nicht mehr angebracht werden.

Es liegen drei Fragen vor: Die eine Ansicht geht dahin, eine besondere Kommission für den von der Regierung eingebrachten Gesetz-Entwurf zu ernennen. Die zweite Meinung geht dahin, diese Vorlage der zu bildenden Justiz-Fachkommission zuzuweisen.

Die dritte Meinung geht dahin, zunächst den Druck dieser Verordnung abzuwarten und erst dann einen Beschluß über die Ueberweisung an eine Kommission zu veranlassen.

Ich werde, in der Reihenfolge, wie ich sie eben genannt habe

Digitized by Google

die Fragen zur Abstimmung in der hohen Kammer bringen und werde daher zunächst fragen:

Ob die Kammer der Meinung ist, daß die Vorlage der Regierung über das Disziplinar-Verfahren gegen Beamte einer besondern dazu zu ernennenden Kommission zur Vorprüfung zu überweisen sei?

und würde diejenigen Herren bitten, die dieser Meinung sind, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Majorität.

Es würde sich nun ferner fragen, wie groß die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission sein soll.

Die Geschäftsordnung sagt in dieser Beziehung, daß in der Regel die Kommission aus 14 Mitgliedern, je 2 aus jeder Abtheilung, bestehen solle, stellt es jedoch in die Befugniß der Kammer, davon abzuweichen.

Ich würde mir daher zunächst die Frage erlauben, inwiefern nicht einer Diskussion über diesen Gegenstand gewünscht wird, ob die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen solle.

Abgeordn. **Urlichs:** Meine Herren! Ich glaube, das, was der Herr Präsident so eben aus dem §. 19 zur den vorliegenden Fall hergeleitet hat, geht nur auf die Fach-, auf die stehenden Kommissionen. Es handelt sich hier um eine besondere, um eine spezielle Kommission, und für diese ist ebenfalls die Vorschrift für die Central-Ausschüsse im §. 19 maßgebend. Es wurden also nach der Geschäftsordnung die Kommissionen eben so zu bilden sein, wie die Central-Ausschüsse, das heißt, die Zahl 14 ist in dieser Beziehung noch nicht bestimmt indizirt, sondern es muß ein Beschluß darüber gefaßt werden.

Präsident: Diesen Beschluß herbeizuführen, war eben meine Absicht.

Der Abg. von Auerswald hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich bin der Meinung, daß ein Beschluß dieser Art nicht anders, als nach den Vorschriften der Geschäftsordnung herbeigeführt werden kann, nämlich, wie ich früher bereits bemerkt, auf den Grund einer unterstützten und in den Abtheilungen berathenen Antrages, welcher an den Präsidenten eingereicht und von demselben den Abtheilungen vorgelegt wird. Ich glaube nicht, daß ein Antrag dieser Art, ohne Verletzung der Geschäftsordnung auf anderem Wege, wenn von dem Präsidium, noch von Mitgliedern der Versammlung eingebracht werden kann.

Präsident: Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** In dem schon vorgelesenen §. 15 steht ausdrücklich:

„Die Gesetzvorlagen der Regierung oder der andern Kammer, so wie die Anträge der Mitglieder, werden der Regel nach durch eine Berathung in Kommissionen für die Berathung in Pleno vorbereitet."

Es ist also der ganz richtige Gang, daß die Vorlagen der Regierung einer in den Abtheilungen zu erwählenden Kommission überwiesen werden.

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß die Frage schon dahin entschieden ist, daß eine besondere Kommission ernannt werden soll, und Bemerkungen darüber hätten früher gemacht werden müssen. Jetzt handelt es sich lediglich um die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Kommission.

Der Abgeordn. Keller hat das Wort.

(Dieser verzichtet.

Ich komme daher auf die Frage zurück:

Beschließt die hohe Kammer, daß die Kommissionen zur Prüfung des Gesetz-Entwurfs aus 14 Mitgliedern, je zwei aus jeder Abtheilung bestehen solle?

und würde diejenigen gerbten Mitglieder bitten, welche dieser Meinung sind, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die große Majorität.

Ich wurde also die Herren Abtheilungs-Dirigenten ersuchen, nun die Wahlen in den Abtheilungen vornehmen zu lassen, und das Resultat demnächst mitzutheilen.

Dann bleibt noch der Gesetz-Entwurf übrig, der sich auf die Prüfung der Wahl-Verordnung bezieht. In dieser Beziehung, glaube ich, wird mit Bezugnahme auf die Paragraphen, die in der Diskussion mehrfach angeführt worden sind, ebenfalls noch die Ernennung einer besonderen Kommission nothwendig sein.

Insofern sich kein Widerspruch erhebt.....

(Die Abgeordneten Wentzel und Graf von Arnim bitten um das Wort.)

Der Abgeordn. Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! es liegt ein Antrag bereits auf Ernennung einer Kommission für die Revision der Verfassung vor. Ich würde glauben, daß die Verordnung, von der so eben die Rede ist, sich am meisten eignen würde, von der zu ernennenden Kommission für die Revision der Verfassung berathen zu werden.

(Der Graf von Arnim verzichtet aufs Wort, da er dasselbe hat sagen wollen.)

Präsident: Es fragt sich also, meine Herren, ob Sie zunächst die Ernennung einer Kommission zur Revision der Verfassung abwarten und sodann die so eben von der Regierung gemachte Vorlage ihr zuweisen wollen, oder ob Sie eine besondere Kommission für diesen Zweck ernannt wissen wollen. Ich bringe zunächst den Antrag, wie er von dem Abgeordneten Herrn Wenbel gestellt ist, zur Abstimmung:

Will die hohe Kammer zunächst die Ernennung einer besondern Kommission zur Revision der Verfassung abwarten und dann dieser Kommission die Vorlage der Regierung über das Wahlgesetz überweisen?

Der Graf von Arnim hat das Wort zur Frageskellung.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Nach der Fassung der Frage könnte es zweifelhaft erscheinen, ob, wenn die zur Revision der Verfassung zu ernennende Kommission gebildet ist und in ihren Mitgliedern bekannt sein wird, ein neuer Beschluß darüber gefaßt werden soll, und erst sodann, ob die Verordnung wegen der Wahlgesetze dieser Kommission zu überweisen sei.

Ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Wentzel dahin verstanden, daß, da die Bildung einer Revisions-Kommission für die Verfassung unzweifelhaft in Aussicht steht, dieser auch inzwischen diese Verordnung zur Vorarbeitung überwiesen werden solle.

Präsident: Es lag nicht in meiner Absicht, dann noch einen Beschluß der hohen Kammer zu provoziren, und ich muß um Entschuldigung bitten, wenn in dieser Beziehung meine Fragestellung unbeutlich gewesen ist. Ich konnte aber nur von der zu erwartenden Verfassungs-Kommission sprechen, da nach der Geschäfts-Ordnung unter den zu ernennenden Fach-Kommissionen eine solche Fach-Kommission nicht besteht und es noch darauf ankommen wird, ob aber den vorliegenden Antrag die hohe Kammer beschließen wird. Jedenfalls ging die Absicht dahin, inwiefern eine Verfassungs-Kommission ernannt ist, derselben auch diese Vorlage zu überweisen, und ich bitte diejenigen Herren, welche dieser Meinung sind, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Endlich sind noch die Vorlagen über den Belagerungszustand. Es wird sich auch in dieser Beziehung fragen, ob die hohe Kammer beschließen will, diese Vorlagen einer Kommission zu überweisen, oder ob sie dieselben blos zum Druck und zur Kenntnißnahme einfweisen entgegennehmen will, natürlich mit dem Vorbehalt von Anträgen, die etwa an diese Kenntnißnahme geknüpft werden möchten.

Darf ich annehmen,

daß die hohe Kammer jetzt nicht eine Kommission zur Prüfung der Vorlagen des Belagerungszustandes beschließen will,

so — —

(Abgeordneter Herr Stiehl hat das Wort.)

Abgeordn. **Stiehl:** Es ist mir nicht klar geworden, in welcher Weise diese von dem Herrn Präsidenten vorntuell vorhergesehenen Anträge gestellt werden sollen, indem sie auch eben so gut unterlassen werden können. Wenn also diese jetzt vorgesehene Eventualität von der Kammer beliebt würde, so möchte der Fall eintreten, daß diese Vorlagen den Ministerien nur zur Kenntniß der Kammer kämen, aber ohne allen weiteren Erfolg und Rücksicht blieben. Ich bitte erbrfamst um nähere Aufklärung, muß aber in diesem Augenblicke bei meiner Ansicht beharren.

Präsident: Es ist von dem Ministerium ein bestimmter Antrag an diese Vorlagen nicht geknüpft worden.....

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Das provisorisch erlassene Gesetz schreibt vor, daß in dem Falle, wo die Verhängung eines Belagerungszustandes und die Suspendirung einzelner Grundrechte dem Ministerium nothwendig erscheinen ist, es dann sofort nach Zusammentritt der Kammern darüber einen Rechenschaftsbericht vorlegen soll. Das ist die Absicht des Ministeriums gewesen, und ich glaube, die hohe Kammer wird eine Erklärung darüber abzugeben haben, ob sie die Maßregel für gerechtfertigt halte oder nicht.

Präsident: Nach dieser Bemerkung des Herrn Ministers wird allerdings auch diese Vorlage zu einer besonderen Beschlußnahme in der Kammer führen müssen. Insofern dies aber der Fall sein soll, wird entweder die Berathung in den Abtheilungen oder die Ernennung einer Kommission nothwendig der Berathung in Plenum vorhergehen müssen. Ich frage daher die hohe Kammer:

Ob sie eine Kommission für diesen Zweck ernennen will?

Bei der Verneinung dieser Frage würden die Vorlagen in die Abtheilungen gewiesen werden.

Der Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim** (vom Platz): Ich nehme an, daß die Diskussion darüber, ob ein solches Gutachten erfolgen müsse, noch nicht geschlossen ist.

Präsident: Dies würde der Kommission anheimfallen. Auf die Materien der Vorlagen würde die Kammer in diesem Augen-

Digitized by Google

dikte nicht eingehen können, sondern es handelt sich nur um die Geschäftsbehandlung. Herr Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Arnim: Es ist mir die Bestimmung im Augenblick nicht gegenwärtig, die es nothwendig macht, über einen verhängten Belagerungszustand oder eine verhängte Aufhebung gewisser Rechte, die beim Zusammentritt der Kammer bereits wieder aufgehört hat, noch nachträglich eine Erklärung der Kammer zu verlangen. Ich habe auch in der Ansicht gestanden, die, wie mir schien, auch die des Präsidenten der Versammlung ist, daß, falls die Kammer nach Entgegennahme des Rechenschafts-Berichts der Regierung keine Erklärung darüber abgiebt, sie etwas Weiteres darüber zu bemerken nicht angemessen findet.

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, nachdem der Herr Minister des Innern ausdrücklich erklärt hat, daß es die Absicht der Regierung sei, eine Erklärung der Kammer zu retrahiren, so wird es, wenigstens in diesem Augenblick, nicht Aufgabe der hohen Versammlung sein, darüber zu beschließen, ob sie eine solche ausdrückliche Genehmigung der Maßregeln der Regierung aussprechen will oder nicht. Dies würde ein Eingehen in die Materie sein, und ein solches kann nur nach einer Vorprüfung entweder in den Abtheilungen oder durch die Kommission erfolgen, und ich glaube, es bleibt mir in diesem Augenblick kaum etwas Anderes übrig, als darüber die Meinung der Kammer zu extrahiren, ob sie die Ueberweisung in die Abtheilungen will oder die Ernennung einer besonderen Kommission beschließen will.

Herr Graf Dyhrn hat das Wort.

Abgeordn. Graf Dyhrn: Die Kammer muß sich nach meiner Ansicht über den Belagerungszustand erklären; sie muß also eine Kommission ernennen. Ich wollte hier nur einen Irrthum berichtigen. Die Vorlagen über den Belagerungszustand, die wir hier erhalten haben, beziehen sich auf einen Belagerungszustand, der noch nicht aufgehoben ist, er mußte denn erst gestern aufgehoben worden sein. Er besteht noch, und die Kammer muß sich um so mehr darüber aussprechen. Es ist also die Ernennung einer Kommission durchaus nothwendig.

Präsident: Der Abgeordn. Stiehl hat das Wort.

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort, weil ich denselben Irrthum bemerklich machen wollte.

Präsident: Der Abgeordn. von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich bin ganz der Meinung des Herrn Präsidenten, daß zur Zeit jede Diskussion über Alles zu vermeiden ist, was eine Entscheidung der Kammer über die Materie der Vorlagen der Regierung involviren könnte. Ich glaube indessen, daß wir in eine Art des Verfahrens gerathen sind, welche für die Kammer bedenklich werden könnte, meiner Ueberzeugung nach, der Geschäftsordnung völlig zuwider ist. Meiner Ansicht nach liegt die Sache nur so, daß eine jede Vorlage, so wie jeder Antrag, zunächst, wenn sie dazu geeignet ist, in eine Kommission, nach dem Vorschlag des Präsidenten, verwiesen werden muß, wenn dies nicht der Fall ist, weil der Gegenstand sich für keine der bestehenden Kommissionen eignet, so bleibt nur die Verweisung in die Abtheilungen übrig, es sei denn, daß die Versammlung ausdrücklich die Ernennung einer besonderen Kommission beschließt. Ich muß für diesen Fall darauf zurückkommen, daß die Bildung einer besonderen Kommission, nach den ausdrücklichen Vorschriften der Geschäfts-Ordnung, nur in Folge eines bestimmten, von einem Mitglieder der Versammlung gestellten und gehörig unterstützten Antrag erfolgen kann, daß dieser Antrag der Abtheilungen zur Vorberathung vorgelegt werden muß, daß die Abtheilungen Berichterstatter zur Central-Kommission ernennen und die Kammer auf den Bericht der Central-Kommission über den Antrag selbst entscheiden muß, ob eine besondere Kommission gebildet werden soll oder nicht, ganz in der Art, wie das Verfahren von dem Herrn Präsidenten in Betreff des Antrages des Herrn Abgeordneten von Bieberstein unter Nr. 10 wegen Ernennung einer besonderen Kommission dahufs Revision der Verfassung eingeschlagen worden ist. Ich glaube, daß das Verfahren, welches eingeschlagen ist, nach welchem nämlich bei denjenigen Anträgen oder Vorlagen, welche sonst in die Abtheilungen gezogen waren, wir uns in continuirlich darüber erklären sollen, ob eine besondere Kommission zu ernennen sei, unverbesserlich Beschlüsse herbeiführt und der Sache durch Ueberreilung nur schaden kann, abgesehen davon, daß nach meiner Ueberzeugung entschieden die Geschäftsordnung verletzt wird. Es gilt dies nach §. 15 der Geschäftsordnung von Vorlagen der Regierung, wie von Anträgen aus dem Schooße der Versammlung.

Präsident: Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller:** Ich ergreife nur kurz das Wort, um zu erklären, daß ich glaube, daß diese Interpretation des Geschäfts-Reglements, wie sie so eben versucht worden, durchaus unrichtig ist; sie beruht auf einer Verwechselung von Anträgen, welche eine Motion oder ein neues Geschäft an die Kammer bringen, wie z. B. der Antrag des Abgeordn. von Bieberstein in Beziehung auf die Revision der Verfassung und den demjenigen Anträgen, welche bei einer Berathung reglementarisch an die Kammer gebrachter Geschäfte im Laufe der Diskussion gestellt werden. In dem jetzigen Falle ist eine Vorlage der Regierung ordnungsgemäß zur Diskussion in die Kammer gekommen, und daher kamen Anträge, welche auf eine Niedersetzung einer Kommission zur Vorberathung dieser Vorlagen gestellt werden. Wir haben es nicht mit einer Motion zu thun, welche einer Unterstützung bedürfe. Ich glaube, daß der §. 15 des Reglements entschieden für mich ist, es heißt darin wörtlich:

§. 15. Die Abtheilungen (§. 2) bestehen fort bis die Kammer auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Ernennung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Gesetz-Vorlagen der Regierung oder der anderen Kammer, so wie die Anträge der Mitglieder werden der Regel nach durch eine Berathung in Kommissionen für die Berathung in pleno vorbereitet. Die Kommissionen werden durch die Abtheilungen, und zwar entweder im Allgemeinen und sachweise (§. 19), oder für den einzelnen Fall und nach dem darüber von der Kammer gefaßten Beschlusse, gewählt.

Alles was hiernach nicht zum Geschäftskreise der Kommissionen gehört wird von den Abtheilungen berathen. In diesen Fällen wählt jede Abtheilung nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter, insofern nicht durch die Kammer die Wahl mehrerer Referenten beschlossen ist, und zeigt die Wahl dem Präsidenten an.

Ich glaube daher, daß wir in dem jetzigen wie in dem vorigen Falle nach der Anleitung des Herrn Präsidenten den richtigen Weg betreten haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Bieberstein hat das Wort.

Abgeordn. **von Bieberstein:** Ich kann mich nur der Ansicht des Vorredners mit dem Bemerken anschließen, daß auch die Observanz bei der im Anfang dieser Jahres zusammengetretenen Kammer dem von uns eingeschlagenen Verfahren entspricht, daß nämlich, wenn der Beschluß auf Bildung einer Kommission vom Plenum gefaßt wird, gleich nach dem Eintritten des Gesetzentwurfs in den Abtheilungen auch die Kommissions-Mitglieder zu dieser Berathung gewählt werden müssen.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor. Ich frage: Ob der Antrag Unterstützung findet?

(Pause.)

Die Unterstützung ist erfolgt.

Ich frage nun die hohe Kammer:

Ob sie den Schluß beschließen will?

und bitte diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Schluß ist verbleibend, und es bleibt mir nur übrig, auf die Fragestellung zurückzukommen, die ich mir im Anfang vorzuschlagen erlaubte.

Es wird sich um die Alternative handeln, ob der Antrag einer besonderen Kommission zu überweisen oder ob er in den Abtheilungen zur Berathung zu stellen ist. Ich werde, da die Berathung in den Abtheilungen die Regel ist, diese Frage zuerst stellen, und demnächst die andere folgen, ob die Kammer eine besondere Kommission ernennen will, nämlich, wenn der Antrag auf Berathung in den Abtheilungen verworfen wird.

Ich frage also:

Sollen die Vorlagen der Regierung über den Belagerungs-Zustand in die Abtheilung zur Berathung verwiesen werden?

Ich ersuche diejenigen, welche dieser Meinung sind, sich gütigst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, sich wieder niederzulassen, um die Gegenprobe zu machen. Ich bitte nunmehr diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Berathung in den Abtheilungen nicht stattfinde, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß eine Berathung in den Abtheilungen nicht stattfinde. Ich würde daher jetzt die fernere Frage stellen:

Ob die Kammer der Meinung ist, daß zur Vorberathung der Vorlagen des Ministeriums über den Belagerungszustand, eine besondere Kommission ernannt werden soll? und würde diejenigen bitten, welche dieser Meinung sind, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es wird sich nun ebenfalls wieder um die Zahl der Mitglieder dieser Kommission handeln; ich erlaube mir 14 Mitglieder, je 2 aus jeder Abtheilung, vorzuschlagen, und insofern kein Widerspruch erfolgt .....

Der Abgeordnete Ciesskowski hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Ciesskowski** (vom Platz): Ich trage darauf an, daß die beiden Denkschriften .....

(Ruf von der Rechten: Auf die Tribüne!)

(Der Redner bestrigt die Tribüne.)

Digitized by Google

Ich trage darauf an, daß die beiden Denkschriften getrennt und zweien Kommissionen zur Prüfung vorgelegt werden.

Präsident: Ich frage:

Ob der Antrag des Abgeordneten Grafen Cieszkowski Unterstützung findet, nämlich die beiden Vorlagen der Regierung, den Belagerungs-Zustand von Breslau und von Posen betreffend, zu trennen und für jede dieser beiden Vorlagen, eine besondere Kommission zu ernennen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag hat keine Unterstützung gefunden.

Ich komme nun auf die Frage zurück:

Ob die Zahl der Mitglieder der Kommission, welche beschlossen ist, vierzehn sein soll?

und insofern Widerspruch in dieser Beziehung nicht erhoben wird, so nehme ich es als Beschluß der Kammer an.

(Pause.)

Es ist Beschluß der Kammer. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Staatsminister von der Heydt: Ich bedarf mich, der hohen Kammer auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mehrere auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde erlassene Verordnungen zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Verordnung vom 6. Januar dieses Jahres betrifft die Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Zuhilfeleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Die Motive liegen bei.

Eine weitere Verordnung betrifft die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten; auch hier sind die Motive beigelegt. Es folgen sodann zwei andere Verordnungen vom 9. Februar dieses Jahres, die eine betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung; die andere betreffend die Errichtung von Gewerbe-Gerichten.

In Beziehung auf diese beiden letzteren Verordnungen erlaube ich mir, nur heute einige wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Was die Anwendung des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde auf diese Verordnungen anbelangt, so ist schon die Fach-Kommission der National-Versammlung im vorigen Jahre auf Grund der von allen Seiten eingegangenen dringenden Anträge, die unter Zuziehung von Regierungs-Kommissarien und Sachverständigen einer umfassenden Erörterung unterlagen, in Beziehung auf die Errichtung von Gewerberäthen und Gewerbegerichten, so wie in Beziehung auf einzelne Abänderungen der Gewerbeordnung, die Ernennung eines provisorischen Gesetzes, unter Vorbehalt definitiver Revision der Gewerbeordnung, die Dringlichkeit für begründet erachtet.

Nachdem die damaligen Verhandlungen durch Auflösung der National-Versammlung unterbrochen waren, wurden die Anträge der Handwerker durch äußerst zahlreiche Petitionen und Deputationen aus allen Provinzen des Staates lebhaftest von neuem hervorgehoben. Die Regierung hat alle hierauf bezüglichen Anträge nach Anhörung von Sachverständigen aus allen Provinzen einer reiflichen Prüfung unterworfen, und demnach die Dringlichkeit auch ihrerseits anerkennen müssen. In materieller Beziehung hält die Regierung das Institut der Gewerberäthe für ein sehr zweckmäßiges Organ, um die Wünsche und Beschwerden des Handwerkerstandes zu begutachten und die Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung zu überwachen. Sie hält die Gewerbe-Gerichte für vorzugsweise geeignet, um Streitigkeiten zwischen den Handwerkern und Fabrikanten mit ihren Arbeitern auf eine einfache, schnelle und wenig kostspielige Weise zu beseitigen. Bloß die Aenderungen der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1845 anlangt, so sind es gerade diejenigen, welche die Regierung auf Grund der dringenden Wünsche des Handwerkerstandes, ohne Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, den sie aufrecht erhalten zu müssen glaubt, für zulässig erachtet hat. Bis dahin hat die Erfahrung die Erwartungen, welche die Regierung bei der Emanirung der Verordnungen hegte, vollkommen gerechtfertigt. Wo Gewerberäthe und Gewerbegerichte eingerichtet sind, ist durch Veröffentlichung zu allgemeinen Kenntniß gelangt. Es sind noch eine Menge von Anträgen auf Errichtung von Gewerberäthen und Gewerbegerichten unerledigt, worüber die Verhandlungen schweben, und die Berichte der Regierungen noch erwartet werden.

Ich möchte darauf antragen, diese beiden Verordnungen, betreffend Gewerberäthe und Gewerbegerichte, einer besondern Kommission zu überweisen.

Präsident: Ich werde zunächst den Druck veranlassen, und die Frage über die Geschäfts-Behandlungen stellen. Der Herr Minister hat den Antrag gestellt, den Gesetzentwurf in Beziehung auf die Gewerbegerichte und die Abänderung der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Kommission zu überweisen; während ich geglaubt hatte, daß er sich für die Fachkommission für Handel und Gewerbe, die sehr zu ernennen hohen, eignen möchte.

Staatsminister von der Heydt: Ich würde damit einverstanden sein, die Verordnungen dieser Fachkommission zu überweisen.

Präsident: Sofern kein Widerspruch erfolgt, werden diese Vorlagen der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen.

(Niemand widerspricht.)

Dasselbe würde wohl der Fall sein in Beziehung auf den Gesetzentwurf über die Telegraphen; da ich glaube, daß dieselbe Kommission dafür geeignet sein wird.

(Einige Stimmen: Justiz-Kommission!)

Ich höre die Bemerkung, daß die Justiz-Kommission sich mehr dafür eignen würde; wenn dies die Meinung der Kammer ist, und kein Widerspruch erfolgt .....

Eine Stimme: Ich schlage vor, daß die Verordnung beiden Kommissionen gemeinschaftlich überwiesen werde.

Präsident: Es liegen zwei Vorschläge vor: ihn der Justiz-Kommission zu überweisen, oder der Justiz-Kommission und der Kommission für Handel und Gewerbe. Ich bemerke, daß es jedem Kommission, welcher ein Gegenstand zur Bearbeitung überkommt, anheimgestellt ist, wenn sie Veranlassung dazu zu haben glaubt, den Rath einer andern Kommission hinzuzuziehen.

Ich frage also:

Ob die hohe Kammer der Meinung ist, den Gesetzentwurf der Justiz-Kommission zu überweisen?

Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete **Hermann** hat das Wort.

Abgeordneter Hermann: Die Geschäftsordnung bestimmt, daß die Fachkommissionen, wenn nicht eine andere Mitgliederzahl beantragt wird, aus 14 Mitgliedern bestehen sollen. Bei den beiden früheren Versammlungen, der Nationalversammlung und der zweiten Kammer, hat sich entschieden das Bedürfniß herausgestellt, für diejenigen Vorlagen, welche sich auf die Errichtung von Gewerbegerichten und Gewerberäthen beziehen, eine zahlreichere Kommission zu haben; und es sind später die Mitglieder dieser Kommissionen vermehrt worden.

Ich möchte mir zur Vermeidung eines späteren Antrages der Art jetzt gleich den Antrag erlauben, daß für diese Kommission drei Mitglieder aus jeder Abtheilung erwählt werden.

Präsident: Wie ich bereits in der vorigen Sitzung bemerkt, werde ich generell die Aufmerksamkeit der hohen Kammer noch später auf die Vermehrung der Mitglieder-Zahl der Kommissionen lenken, und wir werden dabei auch auf die Gewerbe-Kommission zurückkommen. Sofern der Redner damit einverstanden ist, daß unser daher sein Antrag für jetzt fallen gelassen werden können.

(Der vorige Redner giebt seine Zustimmung.)

In Betreff des zweiten Gesetzentwurfes über die Vergrämung des Schnees von Chausseen möchte es zweckmäßig sein, ihn der Fach-Kommission für das Gemeinderwesen oder der für die Agrarverhältnisse zu überweisen.

(Pause.)

Es scheint die Meinung der Kammer zu sein, ihn an die Fach-Kommission für das Gemeindewesen zu überweisen.

Nun, meine Herren, da wir einmal den Gegenstand in Bezug auf die Kommissionen besprechen, so erlaube ich mir, diesen Gegenstand gleich vollständig zu erledigen. Wir würden nach dem Reglement zunächst die in §. 20 vorgeführte Petitions-Kommission zu ernennen haben. Diese soll, nach §. 20, aus 28 Mitgliedern bestehen, und es würde daher in dieser Beziehung ein Beschluß der hohen Versammlung nicht zu extrahiren sein, sondern es sind nur die Herren Abtheilungs-Dirigenten zu ersuchen, die Wahl von je 4 Mitgliedern einleiten zu wollen.

Dann bestimmt der §. 19, daß, außer den Petitions-Kommission, noch 7 Fach-Kommissionen ernannt werden sollen, und zwar eine für die Geschäftsordnung, eine für die Agrarverhältnisse, eine für Handel und Gewerbe, eine für die Finanzen und Zölle, eine für das Justizwesen, eine für das Gemeindewesen und eine für das Unterrichtswesen. Diese werden der Regel nach, und insofern von der Kammer nicht eine größere Mitgliederzahl beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen erwählten Mitgliedern zusammengesetzt sein.

Ich werde mir nun zunächst erlauben, meine Meinung vorzutragen, mit nachher die Ihrige anhören und dann die Sache durch Abstimmung erledigen.

Meiner Meinung nach würde es in Bezug auf die Geschäfts-Ordnungs-Kommission genügen, bei 14 Mitgliedern stehen zu bleiben; dagegen wird der Geschäftsthätigkeit aller andern Fach-Kommissionen in dieser Session der Kammer wahrscheinlich ziemlich bedeutend sein, und ich würde daher vorschlagen, bei allen Fach-Kommissionen, die außer der Kommission für die Geschäftsordnung und der Petitions-Kommission auch §. 19 zu ernennen sind, die Zahl der Mitglieder auf 21, nämlich je 3 aus jeder Abtheilung, zu bestimmen.

Darf ich auf das Einverständniß der Kammer rechnen?

(Pause.)

Digitized by Google

Es wird die Abstimmung darüber ausdrücklich verlangt. Ich werde daher zunächst die Frage stellen:

Soll die Kommission für die Geschäftsordnung aus 14 Mitgliedern bestehen?

Diejenigen welche dieser Meinung sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist angenommen.

Nun wollte ich noch die Mitgliederzahl sämmtlicher einzelnen Kommissionen zur Abstimmung bringen. Ich habe mir den Vorschlag erlaubt, sie auf 21 Mitglieder zu vermehren. Ich habe einen anderen Vorschlag aus der Versammlung nicht vernommen, und würde annehmen, daß, insofern die hohe Kammer der Frage, die ich auf meinen Vorschlag stellen werde, nicht zustimmt, sie der Meinung ist, daß es bei der Regel verbleiben soll und 14 Mitglieder genügen. Ich frage daher:

Soll die Kommission für die Agrar-Verhältnisse aus 21 Mitgliedern bestehen?

und bitte die Mitglieder, welche dieser Meinung sind, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Kommission für die Agrarverhältnisse ist zu 21 Mitgliedern bestimmt. Es kommt nun die Kommission für Handel und Gewerbe. In dieser Beziehung liegt ein Antrag des Abgeordneten Hermann bereits vor, und ich frage:

Ob auch die Kommission für Handel und Gewerbe aus 21 Mitgliedern bestehen soll?

und ersuche diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls angenommen.

Das Gleiche gilt von der Kommission für Finanzen und Zölle. Ich werde mir schon erlauben müssen, dieselbe Frage zu stellen, und die Herren, welche wünschen, daß auch diese Kommission aus 21 Mitgliedern bestehe, sich zu erheben bitten.

(Geschieht.)

Es ist auch die Majorität.

Dieselbe Frage muß ich in Bezug auf die Justiz-Kommission an Sie richten, soll sie aus 21 Mitgliedern bestehen? ich bitte diejenigen Herren, welche dies wünschen, aufzustehen.

(Geschieht. Ruf: „Es ist die Minorität!“)

Ich muß nun bitten, daß diejenigen, welche nicht wollen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehe, sich erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität dafür, daß die Justiz-Kommission nicht aus 21 Mitgliedern bestehe, also darf ich voraussetzen, daß sie aus 14 Mitgliedern bestehen solle.

Bei der Kommission für das Gemeindewesen ist der Vorschlag auch dahin gegangen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern bestehe; ich bitte diejenigen Herren, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Endlich würde noch die Fach-Kommission für das Unterrichtswesen übrig sein, und bitte diejenigen Herren, welche dies wünschen, daß die Kommission für das Unterrichtswesen aus 21 Mitgliedern bestehen soll, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, danach würde also die Kommission für Agrarverhältnisse, die für Handel und Gewerbe, die für Finanzen und Zölle und die für das Gemeindewesen aus 21 Mitgliedern, dagegen die Kommissionen für die Geschäftsordnung, für das Justizwesen, so wie für das Unterrichtswesen aus 14 Mitgliedern zu bestehen haben, und würde ich die Herren Abtheilungs-Dirigenten ersuchen, danach die Wahlen vornehmen zu wollen.

Wir würden nun, meine Herren, zu den ferneren Wahlverrichtungen übergehen.

Ich bemerke in dieser Beziehung, daß noch der mir mitgetheilten Notiz noch eine ziemlich große Anzahl von Wahlakten nicht eingegangen sind. Nur sehr Weniges liegt in diesem Augenblicke vor:

Die Wahlakten des Regierungsbezirkes Gumbinnen, der Stadt Berlin, des Regierungsbezirkes Minden und des Regierungsbezirkes Düsseldorf fehlen ganz.

Für den Regierungs-Bezirk Königsberg fehlt der 5te Wahlbezirk, für Münster der 1ste, für Köln der 3te und für Trier fehlt der 4te Wahlbezirk noch ganz.

Ich werde Veranlassung finden, Rückfrage zu halten bei dem Ministerium des Innern, ob vielleicht die Wahlakten eingegangen sind, oder was etwaniges Verhinderung geschehen kann.

Ich würde nun den Referenten der ersten Abtheilung fragen, ob in der ersten Abtheilung Berichte vorliegen?

(Derselbe verneint dies.)

Dann frage ich den Referenten der zweiten Abtheilung.

Referent Abgeordn. **Grodeck**: Es haben in der zweiten Abtheilung folgende Wahlakten vorgelegen:

Zuerst die des Wahlbezirks Gummersbach, Waldbroel, Wipperfürth und die Hälfte des Kreises Mühlheim. Es sind in diesem Bezirke zwei Abgeordnete gewählt:

der Regierungs-Rath von Seckendorf und
der Kaufmann Bartels,

und zwar beide mit absoluter Majorität.

Es haben 363 Wahlmänner gestimmt, und zwar 176 für den einen, und 223 für den anderen Abgeordneten.

Es haben sich gar keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahlen vorgefunden, und die Abtheilung schlägt daher der hohen Kammer vor: die Wahl des Regierungs-Raths von Seckendorf und des Kaufmann Bartels für gültig zu erklären.

Die zweite Wahl betrifft die Kreise Bockum, Lüdinghausen.

Es sind darin gewählt:

der Gerichts-Schulze Wibbericb und
der Rechts-Anwalt Richter.

In Beziehung auf diese Wahlen sind Bedenken gegen die Zulassung mehrerer Wahlmänner nach den Akten vorgekommen.

Es sind die Wahlen von 32 Wahlmännern beanstandet, und zum Theil auch mit Recht, namentlich wegen fehlender Stimmen der Landwehr.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Abgeordneten eine so große Anzahl Stimmen über die absolute Majorität erhalten haben, daß selbst, wenn diese 32 Wahlmänner berücksichtigt werden sollten, und man annehmen wollte, daß sie sich bei der Wahl gegen die Abgeordneten erklärt haben würden, die gewählten Abgeordneten dennoch mit absoluter Majorität gewählt sein würden. Die Abtheilung schlägt also auch in Beziehung auf diese beiden Abgeordneten der hohen Kammer vor, die Wahl derselben für gültig zu erklären.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:

Ob sie dem Votum der Abtheilung beitritt?

und würde dies annehmen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahlen sind sonach für gültig erklärt.

Ich frage nun den Herrn Referenten der dritten Abtheilung, ob er noch Bericht zu erstatten hat.

(Der Referent verneint es.)

Hat der Herr Referent der vierten Abtheilung noch Bericht zu erstatten?

Referent Abgeordn. **Ebert**: Namens der 4ten Abtheilung habe ich noch über eine Wahl zu berichten:

Im dem Stadt- und Landkreise Königsberg und dem Kreise Fischhausen sind drei Abgeordnete gewählt. Ueber zwei derselben ist bereits Bericht erstattet worden, und die hohe Kammer hat darüber auch schon Beschluß gefaßt. Die dritte Wahl betrifft den Abgeordneten Landrath von Bardeleben. Selbst wenn hier die Gültigkeit der Wahl einiger Wahlmänner in Frage gestellt würde, und selbst, wenn diese Wahlmänner in Wegfall kämen, so würde dennoch der Abgeordnete von Bardeleben die absolute Majorität erhalten haben. Der Antrag der Abtheilung geht deshalb dahin:

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:
Die Wahl des Abgeordneten von Bardeleben für den Wahlbezirk Stadt- und Landkreis Königsberg und Kreis Fischhausen für gültig zu erklären.

Präsident: Ich frage nun die hohe Kammer:

Ob sie dem Votum der 4ten Abtheilung beitritt?

und werde dies annehmen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Hat der Herr Referent der 5ten Abtheilung noch etwas vorzutragen?

(Der Referent bemerkt, daß er über alle Wahlakten referirt habe.)

Hat der Herr Referent der 5ten Abtheilung noch Bericht zu erstatten?

(Der Referent erwidert, daß ihm keine Wahlakten mehr vorgelegen haben.)

Endlich frage ich den Herrn Referenten der 7ten Abtheilung, ob er noch Bericht zu erstatten habe.

(Der Referent erwidert, daß seine Wahlakten mir vorlägen.)

Danach würden wir also weiter vorschreiten können. Wie Sie wissen, ist den Herren ein Antrag des Abgeordneten von Biebahn mitgetheilt worden, der darauf hinging, eine Verfassungs-Kommission zu ernennen. Ich habe diesen Antrag in die Abtheilungen gesandt und deren Dirigenten ersucht, ihn so möglich heute vor der Plenar-Sitzung zur Berathung bringen.

Es ist mir von drei Abtheilungen die Mittheilung gemacht, daß die Berathungen geschlossen und Referenten ernannt seien.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Ich will mündlich die Anzeige machen, daß dies auch in der sechsten Abtheilung geschehen ist.

Abgeordn. **Urlichs**: Die zweite Abtheilung hat auch das Materielle erledigt und wird ihren Berichterstatter gleich wählen.

Präsident: Dann würde ich demnächst die Lage der Sache dahin sein, daß mit Bildung des Central-Ausschusses vorgegangen wer-

Digitized by Google

den kann, und war es meine Absicht, weil dieser Gegenstand mit einer Beschleunigung zu behandeln schien, die Mitglieder der Central-Abtheilung zu ersuchen, sich heute Nachmittag zu konstituiren, und wenn man heute noch zu einem Beschlusse kommen sollte, mir diesen sofort mitzutheilen, damit ich in der Mittwoch-Sitzung über diesen Antrag den Bericht der Central-Abtheilung zum Vortrag bringen könne. In dieser Beziehung ist mir ein dringlicher Antrag zugegangen, den ich nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung zum Vortrag bringen muß; er ist von Herrn Botz und mehreren ausgegangen, und geht einfach dahin, den Antrag des Abgeordneten von Biedahn für einen dringlichen zu erklären.

Schriftf. hrer Abgeordn. **Gesler** (liest):

Abänderungs-Vorschlag zu dem Anträge des Abgeordneten von Biedahn, No. 40. Die Revision der Verfassungs-Urkunde betreffend:

Die Kammer wolle beschließen:

1) daß zur Vorberathung der Revision der Verfassungs-Urkunde eine Kommission von 21 Mitgliedern durch die Abtheilung gewählt werde;
2) daß diese Kommission beauftragt werde, die Erstattung ihres Berichtes möglichst zu beschleunigen;
3) daß, sobald der erste Titel und ein Theil des zweiten Titels in der Kommission berathen worden ist, die Berathungen über die Revision in der Kammer eröffnet werden sollen, und wolle diesen Antrag auf Grund des §. 26 der Geschäfts-Ordnung als einen dringlichen erkennen.

Boltz von Trier. Druckenmüller. Seckendorff. Castendyck. Dan. von Hilgers. Simons. Förster. Eckstein. Paßerin. Schult. Schmidborn. Wolff (Gleissen). Wolff (Rheinbad). von Schmidt (Oppeln). Macke. von Selasinski. Baur (Aachen.)

Präsident: Ich würde nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung, insofern der Antrag als ein dringlicher eingebracht worden ist, zunächst fragen müssen, ob die hohe Kammer die Dringlichkeit des Antrages unterstützen will. Eine solche Unterstützung muß von 120 Mitgliedern geschehen. Ich stelle demnach die Frage:

Findet die Dringlichkeit des Antrages Unterstützung?

Diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Dringlichkeit unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat nicht die nöthige Unterstützung stattgefunden. Ich werde mir nun erlauben, der hohen Kammer die Mitglieder des Central-Ausschusses, wie sie ernannt worden sind, vorzulesen:

In der ersten Abtheilung ist ernannt worden der Abgeordnete Keller;
von der zweiten Abtheilung ist noch keine Nachricht eingegangen;
in der dritten Abtheilung ist gewählt worden der Abgeordnete Stehl;
in der vierten Abtheilung der Abgeordnete von Biedahn;
in der fünften Abtheilung der Abgeordnete Geppert;
in der sechsten Abtheilung der Abgeordnete von Camphausen;
in der siebenten Abtheilung der Abgeordnete von Menshoch. —

Ich bitte daher die verehrten Herren, sich gefälligst heute Nachmittag in dem Abtheilungs-Zimmer No. 4 zu versammeln, sich zu konstituiren und wenn möglich die Beschlußfassung so viel als thunlich zu beschleunigen. Die Herren werden sich vielleicht um 5 oder 6 Uhr versammeln wollen.

Es liegt noch ein dringlicher Antrag vor, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) das Ministerium zu ersuchen, die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Errichtung von Rentenbanken, der Kammer in kürzester Frist vorzulegen.
2) daß die nach §. 15 der Geschäfts-Ordnung zu ernennende Kommission sich unausgesetzt und zuerst ausschließlich mit der Berathung und Vorbereitung dieser Gesetz-Entwürfe beschäftige;
3) daß, sobald der Bericht der Kommission eingeht, bestimmte Tage der Woche zu dessen Berathung in dem Plenum der Kammer festgesetzt werden.

Präsident: Meine Herren! Ich würde nach Vorschrift des §. 26 der Geschäfts-Ordnung zu fragen haben, ob die Dringlichkeit des Antrages unterstützt wird. Der Antrag muß eine Unterstützung von 120 Mitgliedern erhalten, wenn eben das Bestehen auf ihn Anwendung finden soll, welches der §. 26 der Geschäfts-Ordnung im Betreff der Dringlichkeit vorschreibt.

Ich frage nun:

Wird der eben verlesene Antrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich mehrere Mitglieder.)

So viel ich ersehen kann, ist eine Unterstützung nicht ausreichend erfolgt; ich würde daher den Antrag auf den gewöhnlichen Wege der Geschäfts-Behandlung in die Abtheilung verweisen.

(Es erhebt sich einiger Widerspruch.)

Ich höre so eben die Meinung äußern, der Antrag sei an eine Fach-Kommission zu verweisen.

Anträge, welche als dringlich eingebracht sind, deren Dringlichkeit aber keine Unterstützung findet, für diese wird die Regel gelten, daß sie in die Abtheilungen verwiesen werden.

Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Platz): Der §. 15 der Geschäfts-Ordnung lautet:

(liest):

„Die Gesetzes-Vorlagen der Regierung oder der anderen Kammer, so wie die Anträge der Mitglieder, werden der Regel nach durch eine Berathung in Kommissionen für die Berathung in pleno vorbereitet."

Präsident: Dann habe ich mich allerdings im Irrthum befunden, und ich habe deshalb an die hohe Kammer zu befragen:

Ob sie den Antrag an eine Fach-Kommission verweisen will? und bitte ich diejenigen Herren, welche die Ueberweisung wollen, dies gefälligst durch Aufstehen zu erkennen zu geben. —

(Geschieht.)

Ich würde nunmehr diejenigen Herren, die die Ueberweisung nicht wollen, bitten müssen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Ueberweisung an eine Kommission ausgesprochen; es wird die Ueberweisung an die Fach-Kommission zur die Agrar-Verhältnisse stattfinden.

Es sind noch mehrere Urlaubsgesuche bei mir eingegangen, die theils, und insofern sie nur auf acht Tage lauteten, von mir bewilligt sind, theils aber auch mich veranlassen, den Beschluß der hohen Kammer darüber zu extrahiren. Auf 8 Tage sind Urlaub bewilligt: dem Fürsten Hatzfeld, den Abgeordneten Reuter (Tilsit), Richters, Hüser, von Lisiecki, Taubner, Kellner und von Schelitha. Außerdem wünschen Urlaub: die Abgeordneten Elwanger bis zum 18. August, Schober auf vier Wochen, Zeltowski auf drei Wochen und Rode bis zum 20. August. Es fragt sich nun:

Ob die hohe Kammer diese letzteren vier Urlaubsgesuche bewilligen will?

und insofern sich kein Widerspruch erhebt .....

(Der Abgeordnete von Schlottheim erhebt sich.)

Wünschen Sie das Wort, Herr von Schlottheim?

Abgeordnete **von Schlottheim** (vom Platz): Ich wollte bitten, daß die Gründe angegeben würden, weshalb diese Urlaubsgesuche gestellt werden.

Präsident: Die Gründe speziell anzugeben, würde ich in diesem Augenblicke nicht im Stande sein.

Insofern die Kammer es wünscht, werde ich die Urlaubsgesuche sofort holen lassen, und sie der hohen Kammer selbst vorlegen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich wurde bitten, die Gründe bei denjenigen Urlaubsgesuchen anzugeben, welche auf länger als 4 Wochen erbeten werden. Bei kleineren wird dies wohl nicht nöthig sein.

Präsident: Ich lasse die Eingaben eben holen.

Inzwischen ist mir heute noch ein Urlaubs-Gesuch auf 8 Tage eingereicht worden von dem Herrn Abgeordneten Schaffrauck. Ich habe es bewilligt.

Es wird nöthig sein, daß wir die Anträge noch abwarten, ich würde damit dann die Sitzung schließen. Vielleicht gestattet mir aber die hohe Kammer, diese Urlaubs-Gesuche in der nächsten Sitzung vorzulegen.

(Viele Stimmen: Ja wohl!)

Ich würde daher die heutige Sitzung schließen, und die nächste auf Mittwoch 1 Uhr ansetzen, um die Mittheilung der hohen Kammer über die erfolgte Wahl der Kommission entgegenzunehmen, auch werde ich, wenn es möglich ist, die Angelegenheit wegen des Antrags des Abgeordneten von Biedahn zur Erledigung bringen.

(Die Abtheilungen werden von den Abtheilungs-Dirigenten zu den Sitzungen eingeladen.)

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Berichte der 3ten Sitzung vom 10ten d. M., Seite 19, 2te Spalte heißt es:

a) Zeile 29 v. u. statt „Berücksichtigung" Beurtheilung.
b) „ 25 „ „ „Frage" Stimme.

Berlin, den 13. August 1849.

Das Schriftführer-Amt.
Ostermann. Gesler.

Digitized by Google

Sechste Sitzung

am Mittwoch den 15. August 1849.

Annahme des Protokolls. — Neu eingetretene Abgeordnete werden in die Abtheilungen verwiesen. — Wahlen für verschiedene Kommissionen. — Mittheilung des Ministers des Innern über die jüngst in Hamburg gegen preußische Truppen verübten Exzesse. — Der Justiz-Minister überreicht zwei Verordnungen über das Disziplinar-Verfahren gegen Verwaltungs- und Justiz-Beamte; — werden an die betreffende Kommission verwiesen. — Der Minister des Innern legt zwei Denkschriften über den Belagerungszustand von Berlin und Erfurt vor. — Wahlprüfungen. — Ein Antrag über Abänderung der Gebührentaxe bei Kreis- und Stadtgerichten geht in die Abtheilungen.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grafen von Schwerin nehmen die Mitglieder um 1 Uhr 10 Minuten ihre Plätze ein.

Auf der Ministerbank sind anwesend der Minister des Innern Freiherr von Manteuffel und der Justiz-Minister Simons.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Grodtdef.)

Finden sich gegen das Protokoll Erinnerungen zu machen? (Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht werden, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Das heutige Protokoll führt der Schriftführer Abgeordnete Gellern und die Rednerliste der Schriftführer Abgeordnete Mengel.

Es sind neue Mitglieder in die Versammlung eingetreten und in die Abtheilungen verlooset. Nämlich der Abgeordnete Kerfting in die 7te Abtheilung, der Abgeordnete Rey in die 2te Abtheilung, der Abgeordnete von Wepff in die 1ste Abtheilung.

Eine Mittheilung des Herrn Ministers des Innern geht dahin, daß der Ober-Staatsanwalt Fuchs, welcher in dem 2ten breslauer Wahlbezirk gewählt worden ist, die Wahl abgelehnt habe, und daß von Seiten der Regierung die Neuwahl bereits angeordnet ist. Eine fernere Mittheilung des Herrn Ministers des Innern geht dahin, daß die in dem 3ten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Koblenz gewählten Abgeordneten Röcking und Seul das Mandat abgelehnt und der Letztere das bereits angenommene Mandat wieder zurückgegeben habe. Auch hier ist das Erforderliche wegen der Neuwahl bereits angeordnet worden.

Es haben in den Abtheilungen für die Kommissionen die Wahlen stattgefunden, und werde ich die Ehre haben, der Kammer das Resultat derselben vorzulegen:

Für die Geschäftsordnungs-Kommission sind gewählt:

in der	1sten	Abtheilung	die	Abgeordn.	Weber, Krahn;
"	" 2ten	"	"	"	von Rohrscheidt, Schreck;
"	" 3ten	"	"	"	Schröder, von Fock;
"	" 4ten	"	"	"	Graf Dyhrn, Ebert;
"	" 5ten	"	"	"	von Auerswald, Ostermann;
"	" 6ten	"	"	"	von Griesheim, von Schlottheim;
"	" 7ten	"	"	"	Wallmoudt, von Meusebach;

In die Petitions-Kommission sind gewählt:

in der	1sten	Abtheilung	die	Abgeordn.	Techow, Maske, Scholten, Paul;
"	" 2ten	"	"	"	Herzog von Ratibor, Teikampf, von Morawski, Pieper;
"	" 3ten	"	"	"	Stablewski, Bürger, von Bodelschwingh, Trendelenburg;
"	" 4ten	"	"	"	Ebing, Engel, von Hillgers (Koblenz), Hirsch;
in der	5ten	Abtheilung	die	Abgeordn.	von Seckendorff, Bingler, Lohmann, Seiffert;
"	" 6ten	"	"	"	von Hauskein, Tiefke, Stemmler, Steinhausen;
"	" 7ten	"	"	"	Graf Stolberg (Kreypelhof), Daubert, Tiefterweg, Graf von Canitz und Dallberg.

In die Kommission für Agrar-Verhältnisse sind gewählt:

in der	1sten	Abtheilung	die	Abgeordn.	Wolff (Steitzen), Welzer, von Wedell;
"	" 2ten	"	"	"	Mahrenholz, von Richthofen, Graf Poninski;
"	" 3ten	"	"	"	Kögel, Schwiebler, von Gilgenheimb;
"	" 4ten	"	"	"	Gellern, Schwarz, Tegetmeier;
"	" 5ten	"	"	"	Berndt (Gallenau), Aldenhoven, von Bismarck, (Briest);
"	" 6ten	"	"	"	Pieschel, Hoffmann, von Hellermann;
"	" 7ten	"	"	"	Ambronn, Brämer, Bauer.

In die Kommission für Handel und Gewerbe sind gewählt:

in der	1sten	Abtheilung	die	Abgeordn.	Wiese, Zimmermann, Reich;
"	" 2ten	"	"	"	Mödc, Grodtdef, Büllfing;
"	" 3ten	"	"	"	Wegner, Schöppenberg, Walter;
"	" 4ten	"	"	"	Erbreich, von Cynern, von Birbahn;
"	" 5ten	"	"	"	Treplin, Bauer, Borrmann;
"	" 6ten	"	"	"	Kruse, Francke, Beber;
"	" 7ten	"	"	"	Herrmann, Genter, Berndt.

In die Kommission für Finanzen und Zölle:

in der	1sten	Abtheilung	die	Abgeordn.	Riedel, von Lavergne-Peguilhen, Sad.
"	" 2ten	"	"	"	Jordan, Christiani, von Patow;
"	" 3ten	"	"	"	Harkort, Poll, von Werdeck;
"	" 4ten	"	"	"	Simons, Mac-Lean, von Hagen;
"	" 5ten	"	"	"	Pochhammer, von Beckerath, von Selchow;
"	" 6ten	"	"	"	Camphausen, Scheller, von Stockhausen;
"	" 7ten	"	"	"	Graf von Buschc-Kessel, Bartels, Lenstug;

Digitized by Google

In die Kommission für das Justizwesen:

in der 1sten Abtheilung die Abgeordn.				Stolle, Schmitz;
„ „ 2ten	„	„	„	Wendel, Evelt;
„ „ 3ten	„	„	„	Breithaupt (Havelberg), von Brauchitsch;
„ „ 4ten	„	„	„	Müller, Toobe;
„ „ 5ten	„	„	„	Herzberg, Dohm;
„ „ 6ten	„	„	„	Knauf, Reichensperger;
„ „ 7ten	„	„	„	Breithaupt (Mittstock), Schmidt.

In die Kommission für das Gemeindewesen:

in der 1sten Abtheilung die Abgeordn.				Meyer (Friedeberg), von Saenen, Wernich;
„ „ 2ten	„	„	„	Kühlwetter, von Kleist-Retzow, Hoffmeyer;
„ „ 3ten	„	„	„	Peschke, Lange-Köstner, Schulz;
„ „ 4ten	„	„	„	Oppenhoff, Trojan, von Bardeleben;
„ „ 5ten	„	„	„	Ulfert, von Ende, Bolz;
„ „ 6ten	„	„	„	Diethold, Förster, von Hindenburg-Brackendorf;
„ „ 7ten	„	„	„	Bergmann, von Rheinstein, von Gudenau;

In die Kommission für das Unterrichtswesen:

in der 1sten Abtheilung die Abgeordn.				Druckenmüller, von Uechtritz,
„ „ 2ten	„	„	„	Uelichs, Salich;

Die dritte Abtheilung hat die Wahl noch nicht vorgenommen, wird aber sogleich nach der Sitzung dazu schreiten;

in der 3ten Abtheilung die Abgeordn.				Landermann, Jubel;
„ „ 5ten	„	„	„	Esstein, Heinrici;
„ „ 6ten	„	„	„	von Keyher, Müller;
„ „ 7ten	„	„	„	Aweler, Poppe.

Nach dem Beschluß der vorigen Sitzung haben auch noch Wahlen zur Prüfung der ministeriellen Vorlagen in Betreff des Belagerungszustandes stattgefunden. Sie sind mir noch nicht sämmtlich zur Kenntniß gekommen.

Eben so ist auch in Bezug auf die Kommission zur Begutachtung des Disziplinar-Verfahrens gegen Beamte noch nicht von allen Abtheilungen gewählt worden. Ich bitte daher um die Ermittelung, das Resultat dieser Wahlen dann anzuzeigen, wenn mir sämmtliche Wahlen vorliegen.

Ich würde mir erlauben, die Mitglieder der Kommissionen zu ersuchen, heute Nachmittag um 6 Uhr zur Konstituirung zusammen zu kommen. Es sind zu diesem Zwecke folgende Zimmer zur Disposition gestellt; für die Kommission für das Geschäfts-Reglement das Zimmer Nr. 8, für die Petitions-Kommission das Zimmer Nr. 9, für die Kommission für die Agrar-Verhältnisse das Zimmer Nr. 10, für die Kommission für Handel und Gewerbe das Zimmer Nr. 11, für die Kommission für die Finanzen und Zölle das Zimmer Nr. 12, für die Kommission für das Justizwesen das Zimmer Nr. 13, für die Kommission für das Gemeindewesen das Zimmer Nr. 14, und für die Kommission für das Unterrichtswesen das Zimmer Nr. 1.

Sobald die Konstituirung erfolgt, werden die verehrten Vorsitzenden der Kommissionen wohl die Güte haben, mir dies anzuzeigen, damit ich sofort im Stande sein werde, das Material, welches bereits vorliegt, den Kommissionen zu überweisen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Manteuffel: Ich finde mich verpflichtet, der hohen Kammer Mittheilung von einer Thatsache zu machen, die in diesem Augenblick die öffentliche Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Ich bemerke dabei, daß das, was ich vortrage, nur auf telegraphischen Mittheilungen beruht, also nicht ganz vollständig sein wird.

Als am vorgestrigen Abend das 24e Bataillon des 15ten preußischen Infanterie-Regiments in Hamburg einrückte, wo es einquartiert werden sollte auf dem Rückmarsche von Schleswig, ist diese Truppe von einer aufgereizten Pöbelmasse gröblich insultirt worden.

(Pfui!)

Es sind 10 Soldaten theils durch Steinwürfe, theils durch Schüsse verwundet worden, das Militair konnte in Hamburg nicht einquartiert werden und hat die Nacht in einer Reitbahn zugebracht, wo es die erforderliche Verpflegung erhalten hat. Während der Nacht hat die Pöbelmasse sich in der Stadt wiederum angehäuft. Die zum Schutz aufgebotene Bürgerwehr hat ihre Pflicht nicht erfüllt; es haben aber Angriffe auf die Truppen weiter nicht stattgefunden, und am folgenden Morgen hat das hanseatische Militair die Ruhe einigermaßen wiederhergestellt und die aufgeworfenen Barrikaden wieder beseitigt. Gestern Abend ist abermals ein Bataillon desselben Regiments in Hamburg eingerückt; es ist neuen Insulten ausgesetzt gewesen, wenn auch nicht so umfassend, als am ersten Abend. Die Regierung hat den kommandirenden General von Prittwitz angewiesen, Maßregeln zu ergreifen, welche unsere zurückkehrenden Truppen vor ähnlichen Angriffen schützen.

(Bravo!)

Die Regierung hat durch ihren dortigen Gesandten sich an den Senat der Stadt Hamburg gewendet und eine vollständige Genugthuung für die erlittenen Unbilden verlangt.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Simons: Ich habe die Ehre, der hohen Kammer die verlässige Verordnung vom 10. Juli d. J. über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand und von Allerhöchstem Erlaß vom 11ten d. M., welcher mich zur Einbringung derselben ermächtigt, zu überreichen. In der vorigen Sitzung ist bereits die vorläufige Verordnung vom 11. Juli, betreffend die Dienstvergehen der nicht-richterlichen Beamten, übergeben worden. Damals war ich durch die Dauer der Sitzung der ersten Kammer verhindert, hier zu erscheinen, sonst würde die Vorlegung gleichzeitig erfolgt sein. Die Einbringung beider Verordnungen fällt der Zeit nach so nahe zusammen, daß es noch möglich sein wird, die Berathung derselben so zu ordnen, wie ihr Zusammenhang es angemessen erscheinen läßt. Beide Verordnungen beruhen auf denselben allgemeinen Grundsätzen. Insbesondere ist der Umfang und Gegenstand des Disziplinarverfahrens, so wie dessen Verhältniß zum gewöhnlichen Strafverfahren in beiden gleichförmig geordnet. Die §§. 1—8 der Verordnung vom 10. Juli einerseits und die §§. 2—9 anderntheils sind wörtlich gleichlautend. Es wird deshalb nöthig sein, daß diese gleichförmigen allgemeinen Bestimmungen durch dieselbe Kommission geprüft werden. Außerdem möchte ich darauf aufmerksam, daß die Verordnung vom 11. Juli sich zwar auf nicht richterliche Beamte bezieht, daß aber zu dieser Kategorie zahlreiche Beamte gehören, welche der gerichtlichen Hierarchie unterworfen sind. Es wird ferner zweckmäßig sein, daß die von einander abweichenden Bestimmungen in beiden Verordnungen, welche Ausflüsse der Verschiedenheit der Beamten-Kategorieen sind, gegen einander gehalten und durch dieselbe Kommission beurtheilt und verglichen werden. Deshalb sprechen wohl überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit dafür, daß durch dieselbe Kommission die Vorberathung beider Verordnungen bewirkt werde. Die hohe Kammer hat gestern beschlossen, zur Vorberathung der Verordnung vom 11. Juli eine besondere Kommission zu ernennen. Dies erscheint angemessen, wenn man den Umfang und die Wichtigkeit des Gegenstandes in Erwägung zieht. Ich würde anheimstellen, die Verordnung, welche ich heute vorlege, an dieselbe Kommission zu verweisen und noch darüber zu beschließen, ob die Zahl der Mitglieder dieser Kommission etwa zu verstärken sein möchte.

Präsident: Die Vorlage wird zunächst gedruckt werden. Ich habe an die Kammer die Frage zu stellen:

Ob sie diese Vorlage an dieselbe Kommission überweisen will, die sie für das ähnliche Gesetz in Beziehung auf das Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamten beschlossen hat?

Insofern kein Widerspruch erfolgt .....

(Der Abgeordn. Toobe meldet sich zum Wort und erhält dasselbe.)

Abgeordn. **Toobe:** Meine Herren! Das eben niedergelegte Gesetz ist eines von denen, welche sich auf den §. 105 der Verfassung, oder wie wir uns eingestanden, richtiger und wahrer gesagt ist, auf die Nothwendigkeit gestützt haben. Die Vorlage aller dieser Gesetze hat also zwei Zwecke, den einen Zweck, zu prüfen, ob dem §. 105 der Verfassung Genüge geleistet worden ist, und der zweite Zweck ist der, zu prüfen, ob die Gesetze den Anforderungen der Zeit entsprechen, und ob die Kammer den Inhalt derselben genehmigt. Beide Zwecke gehen ganz von einander, und ich wollte

Digitized by Google

Ihnen vorschlagen, zur Prüfung beider Zwecke besondere Kommissionen zu ernennen. Meine Herren! Es scheint also ob die Prüfung dieser Gesetze in beiden Hinsichten so nahe neben einander geht, daß die Prüfung durch dieselbe Kommission sehr leicht erfolgen kann. Ich muß meine Ansicht an einem Beispiele erläutern: Zu jenen Gesetzen gehört auch die in der letzten Sitzung der zweiten Kammer niedergelegte Verordnung über die Umänderung des Wahlmodus. Meine Ansicht ist diese: Umänderung, Aenderung bestehendes Gesetz, und die Kammer wird zu prüfen haben, ob es an der Zeit und ob auch der Bestimmung des §. 105 wirklich dringende Veranlassung dazu war, das Wahlgesetz zu ändern.

(Unruhe in der Versammlung.)

Eine zweite andere Frage ist die, ob das neue Wahlgesetz den Anforderungen entspricht, welche die Kammer macht. Beide Zwecke sind also durchaus verschieden, und man könnte einwenden, daß nichtsdestoweniger über die Erzielung beider Zwecke zugleich in der Kammer entschieden werden könne; aber dies ist auch nicht zweckmäßig, und Ihnen dies mit wenigen Worten auseinander zu setzen, ist der Zweck dieser Worte. Es sollen alle Gesetze, die von dem Ministerium erlassen worden sind, hinsichtlich der Nothwendigkeit ihres Erlasses geprüft werden, und es ist bei der Eröffnung der Kammern von den Räthen der Krone ausgesprochen worden:

„Von Ihnen, meine Herren, dürfen wir erwarten, daß Sie unsere Handlungen nicht vereinzelt, sondern in ihrem inneren Zusammenhange auffassen und prüfen werden, indem Sie die erreichten Resultate nicht ohne Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, in Erwägung ziehen."

Diese Ansicht wird von uns Allen gebilligt und getheilt werden, darum ist es zweckmäßig, daß eine Kommission den Grund des Erlasses aller dieser Gesetze prüfe, hier vortrage und darüber einen Beschluß der Kammer herbeiführe, ob das Verfahren des Ministeriums ein gerechtes und ein angemessenes war. Die Prüfung der Gesetze aber wird, da dieselben zum Theil wesentliche Beständtheile anderer Gesetze sind, einem anderen Verfahren überwiesen werden müssen.

Ich darf hier nur wieder auf das Wahlgesetz zurückweisen. Das Wahlgesetz ist ein integrirender Theil der Verfassung, und es ist schon hier angesprochen, daß eben die Verfassung als ein Ganzes nach vollendeter Prüfung der hohen Kammer zur Berathung vorgelegt werden soll. Das kann nicht geschehen, wenn wir das Wahlgesetz allein prüfen. Aber aus den Gründen, weswegen ich eine Trennung wünsche, muß ich noch einen hinzufügen. Es ist folgender: das Land sieht auf die Kammer, die Räthe der Krone sehen auf die Kammer. Beiden muß es erwünscht sein, in möglichst kurzester Zeit zu erfahren, wie die Räthe der Krone gegen die Kammer stehen. Wenn wir erst nach Beurtheilung aller dieser Gesetze prüfen, ob es an der Zeit war, dieselben zu erlassen, so wird eine lange Zeit hingehen, ehe dieser Beschluß ausgeführt wird.

Deshalb geht mein Antrag dahin: zur Prüfung der Frage, „ob nach §. 105 eine Nothwendigkeit vorhanden ist", eine besondere Kommission zu ernennen und demnächst die Gesetze in ihren Einzelnheiten den gewöhnlichen Fach-Kommissionen oder, wie hier in Antrag gebracht ist, einer besonderen Kommission zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel:** Der Herr Vorredner hat zunächst den Antrag genommen, zwei besondere Kommissionen zu ernennen, um dasselbe Gesetz von zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen. Ich glaube, nur darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß dies gänzlich gegen die Geschäftsordnung sowohl, als gegen jede parlamentarische Berathung sein würde. Ich glaube, nöthig zu haben, noch einige Worte zur Widerlegung desselben hinzuzufügen. Dagegen glaube ich, daß schon in der vorigen Sitzung von einem Abgeordneten und heute wieder durch den Herrn Minister der Justiz die Gründe entschieden und schlagend vorgetragen sind, aus denen es nothwendig ist, daß beide Gesetze, welche die Disziplin der Beamten betreffen, einer und derselben Kommission zur Begutachtung und Vorberathung für das Plenum vorgelegt werden müssen; auch darüber will ich weiter nichts sagen. Es handelt sich aber hier um die Bildung dieser Kommission. Ich glaube allerdings, daß, wenn der Grund nicht obwaltet, daß man beide Gesetze von einer und derselben Kommission begutachten lasse, auch nicht leicht ein Zweifel darüber obwaltet, daß man das Disziplinargesetz der Richter der Justiz-Kommission zu überweisen habe, und es fragt sich nun: wie ist eine Verbindung zwischen dieser Justiz-Kommission und der in der letzten Sitzung beschlossenen Kommission für das andere Disziplinar-Gesetz zu bewerkstelligen? Das Einfachste scheint mir zu sein, daß man diese beiden Kommissionen zusammentreten ließe, um gemeinschaftlich diese Gesetze zu berathen und vorzubereiten. Ich erlaube mir, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß dann eine Kommission von 28 Mitgliedern zusammentreten müßte, und ich glaube nicht, daß gerade eine vergrößerte Zahl der Arbeitenden förderlich ist für ein zweckmäßiges Vorbereiten für das Plenum. Ich möchte mir daher den Vorschlag erlauben, daß zu dieser speziellen Kommission für die Disziplinar-Gesetze 7 Mitglieder aus der Justiz-Kommission und die übrigen 7 Mitglieder dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse gemäß gewählt werden. So würde das eine Kommission von 14 Mitgliedern sein, beide Gesetze würden vor dieselbe Kommission kommen und die Justiz-Kommission würde der Natur der Sache nach, wie ich glaube, darin gehörig vertreten sein.

Präsident: Der Abgeordn. Broicher hat das Wort.

Abgeordn. **Broicher:** Ich glaube, daß eine Prüfung der Frage, inwieweit die Regierung bei Erlassung der neuesten Gesetze auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde innerhalb der Gränzen dieses Artikels geblieben ist, in der hohen Kammer herbeigeführt werden kann; in den gegenwärtigen Augenblick aber dauernd es sich von der Ernennung einer Fachkommission, welche ein bestimmtes Gesetz seinem materiellen Inhalte nach ihrer Prüfung unterwerfen soll. Es würde sich die Frage, ob die Regierung dem Artikel 105 der Verfassung bei der Erlassung der neueren Gesetze eine zu große Ausdehnung gegeben habe, möglicherweise bei jedem einzelnen dieser Gesetze erheben können. Dieses bewegt, daß die Frage von einem allgemeinen Standpunkt aufgefaßt werden muß. Ich glaube daher, daß jetzt nur eine Kommission zu ernennen ist, welche in Gestalt und Bedeutung einer Fachkommission die Disziplinar-Gesetze zu prüfen hat, deren Aufgabe es aber nicht ist, sich damit zu beschäftigen, ob bei Erlassung dieser speziellen Gesetze dem Art. 105 der Verfassung entgegengehandelt ist.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Diskussion von dem Abgeordn. Camphausen vor.

Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

An Rednern hat sich noch gemeldet Herr Abgeordn. Hesse.

Ich frage:

Ob die Kammer den Schluß der Diskussion beschließt?

und bitte diejenigen, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Antrag des Abgeordn. Toobe geht dahin, zwei Kommissionen zu ernennen; die eine mit dem Auftrage, zu prüfen, ob die Regierung berechtigt war, auf Grund des Art. 105 die vorliegenden beiden Gesetze über das Disziplinar-Verfahren gegen Beamte zu erlassen; die andere mit dem Auftrage, den materiellen Inhalt dieser Gesetze zu prüfen.

Ich habe zunächst die hohe Kammer zu fragen:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er hat die Unterstützung nicht gefunden.

Der Abgeordn. Wentzel hat den Antrag gemacht, die Kommission, die zur Berathung beider Gesetze ernannt werden soll, zusammenzusetzen aus 7 Mitgliedern der Justiz-Kommission und 7 neuen Mitgliedern. Ich habe hierzu zunächst zu bemerken, es würde die Annahme eines solchen Vorschlages eine Abweichung von dem Beschluß der letzten Sitzung sein, wonach für die Kommission zur Prüfung des Disziplinar-Verfahrens gegen nicht richterliche Beamte bereits beschlossen wurde, daß sie aus 14 gewählten Mitgliedern bestehen solle.

Der Antrag des Abgeordn. Wentzel würde also immer nur Bezug haben können auf die heutige Vorlage der Regierung.

Ich frage daher:

Ob der Antrag des Abgeordneten Wentzel Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat die ausreichende Unterstützung nicht gefunden.

Es wird sich nun noch fragen, ob die hohe Kammer der Meinung ist, den heute eingebrachten Gesetz-Entwurf derjenigen Kommission zu überweisen, die zu ernennen Sie gestern beschlossen hatten. Ich behalte dann die Frage vor, ob, mit Rücksicht auf das vermehrte Material, die hohe Kammer beschließen will, diese Kommission in ihrer Mitgliederzahl zu vermehren. Es ist gestern beschlossen worden, daß die Kommission aus 14 Mitgliedern bestehen solle; es könnte die Kammer heute beschließen, diese Zahl auf 21, mit Rücksicht auf die neuen Vorlagen, zu vermehren. Zunächst will ich zu ermitteln suchen:

Ob die hohe Kammer die heutigen Vorlagen derselben Kommission überweisen will?

und bitte diejenigen, welche dies wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich stelle nun die fernere Frage:

Ob diese Kommission noch um je 1 Mitglied aus jeder Abtheilung vermehrt werden solle?

Digitized by Google

und ich bitte diejenigen Herren, welche es wünschen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist nicht angenommen.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich berufe mich, der hohen Versammlung zwei Denkschriften über Belagerungszustände vorzulegen. Die eine betreffend den über die Residenzstadt Berlin, die andere den über die Stadt Erfurt verhängten Belagerungszustand. Die betreffende Stelle des Gesetzes vom 10. Mai 1849 lautet:

„Erfolgt die zeit- und distriktsweise Suspendirung der angeführten Artikel oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden."

Es ist nicht meine Absicht, eine Diskussion über die fernere Verhandlung dieser Angelegenheit in diesem Augenblick anzuregen, und ich glaube, daß diese Denkschrift der gestern gebildeten Kommission zu überweisen sein werde. Die hohe Kammer wird alsdann zu beschließen haben, in welcher Weise die Sache ferner zu behandeln sein möchte.

Präsident: Ich werde diese Vorlage zum Druck befördern und stelle die Frage:

Ob die hohe Kammer damit einverstanden ist, daß dieselbe der Kommission über den Belagerungszustand zur Bearbeitung überwiesen werde, die zu ernennen sie gestern beschlossen hat?

Ich werde, insofern kein Widerspruch erfolgt, dies als Beschluß der hohen Kammer annehmen.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Es liegt ein dringender Antrag vor, den ich nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Berlesung zu bringen habe. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, solchen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

„Schöpflenberg und Genossen. Die hohe zweite Kammer wolle beschließen, der Krone nachstehendes Gesetz zur Genehmigung vorzulegen:

So weit die Gebührentaxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist die zur Revision der Sportelgesetzgebung bei den Appellationsgerichten nach der Gebührentaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten, so wie nach den Einzelrichtern, nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren. Die im §. 29 der Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltene Bestimmung, daß bei Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben."

Präsident: Ich frage nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung: Ob die Dringlichkeit dieses Antrages die nöthige Unterstützung in der hohen Kammer findet?

und bitte ich diejenigen Herren, die die Dringlichkeit unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind nicht 120 Mitglieder, die Unterstützung ist also nicht ausreichend erfolgt; der Antrag wird daher auf dem gewöhnlichen Geschäftswege zu erledigen und nach meiner Ansicht der Justiz-Kommission zu überweisen sein, insofern die hohe Kammer nicht anders darüber beschließt.

Wir gehen nun zu Wahlprüfungen über, und bitte ich diejenigen Herren Referenten der Abtheilungen, die in dieser Beziehung Vorträge zu halten haben, sich der Reihenfolge nach gefälligst hierher zu bemühen.

Referent Abgeordn. **von Klützow** (vom Platz): Der ersten Abtheilung liegen keine Wahl-Verhandlungen zur Prüfung vor.

Referent Abgeordn. **Groddeck:** Der zweiten Abtheilung haben die Wahl-Akten vorgelegen über die in der Residenzstadt Berlin stattgefundenen Wahlen. Es haben in einzelnen Bezirken die zuerst Gewählten die Wahl abgelehnt und Nachwahlen stattgefunden über welche die Akten bereits ebenfalls vorliegen, und worüber ich zu referiren im Stande bin. Es sind in Berlin gewählt worden: die Abgeordneten Justizrath Geppert, Direktor Fröhner, General-Lieutenant von Reyher, General-Lieutenant von Stockhausen, Professor Ohm, Professor Trendelenburg, Stadtrath Gamet, Justizrath Ulfert und Präsident Bonsferi. Gegen sämmtliche Wahlen hat die Abtheilung nichts zu erinnern. In Beziehung auf die beiden Abgeordneten Gamet und Bonsferi fehlt aber bis jetzt noch die Erklärung derselben, daß sie die Wahl angenommen haben, und sind sie auch in diesem Augenblicke hier noch nicht anwesend; weswegen der Abgeordnete Trendelenburg, dessen Erklärung in den Akten ebenfalls nicht vorgefunden worden, bereits hier anwesend ist, und überdies angezeigt hat, daß er die Annahme der Wahl schriftlich erklärt habe. Die Abtheilung beantragt daher:

daß die hohe Kammer die beiden Wahlen des Stadtrathe Gamet und des Präsidenten Bonsferi die zum Eingang ihrer Annahme-Erklärung beanstanden, die übrigen Wahlen dagegen schon jetzt für gültig erklären wolle.

Präsident: Ich würde nun die hohe Kammer fragen:

Ob sie dem Votum des Herrn Referenten beitritt?

und dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt resp. beanstandet, wie es der Herr Referent beantragte. Ich frage den Herrn Referenten der dritten Abtheilung: ob dort Wahlprüfungen vorgekommen sind?

Referent Abgeordn. **von Brauchitsch** (vom Platz): Es sind dort keine Wahlen zu prüfen gewesen.

Berichterstatter Abgeordn. **Eberty:** Im Wahlbezirke Bochum-Dortmund (Regierungs-Bezirk Arnsberg) sind zwei Abgeordnete gewählt:

1) der Staatsanwalt Ostermann jetzt zu Neu-Stettin,
2) der Kreis-Gerichts-Direktor Dohm zu Bochum.

Sie haben resp. 29 und 41 Stimmen mehr erhalten, als die absolute Mehrheit beträgt. Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl von Wahlmännern walten nicht ob und Proteste sind nicht erhoben. Namens der vierten Abtheilung trage ich daher darauf an, die Wahl der beiden genannten Abgeordneten für gültig anzuerkennen.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer,

Ob sie dem Votum des Herrn Referenten beitritt?

und werde dies annehmen, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt.

Sind in den anderen Abtheilungen noch Wahlprüfungen vorgekommen?

(Pause.)

Es scheint nicht der Fall zu sein.

Damit wäre die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Antrag des Abgeordneten von Viebahn kann der Geschäftsordnung gemäß nicht zur Verhandlung kommen, da der Bericht des Central-Ausschusses erst seit gestern Abend sich in den Händen der Mitglieder befindet. Ich werde ihn auf die nächste Tagesordnung setzen und die nächste Sitzung auf Sonnabend ein Uhr anberaumen, bis dahin werden die Kommissionen hinreichendes Material für ihre Arbeiten haben.

Die nächste Sitzung findet also Sonnabend ein Uhr statt, und würde die Tagesordnung sein: Fortsetzung der Wahlprüfungen und Berathung des von Viebahnschen Antrages. Ich schließe somit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 2. August 1849.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf des Gesetzes,

betreffend

die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.

Art. 1.

Nachfolgende Berechtigungen:

1) zur Brüterei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privat-Gewässern aller Art,
2) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten),
3) zum Nachrechen auf abgeärndteten Feldern, so wie zum Stoppelharken,
4) zur Nutzung fremder Aecker gegen Herstellung des Düngers,
5) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten),
6) zum Harzscharren,

Digitized by Google

7) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privat-Gewässern,
8) zur Torfnutzung,

sind, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, selbstständig abzulösen.

Art. 2.

Auf die Theilung von Torfmooren, welche sich bereits vor der Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und seitdem darin erhalten haben, werden die Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls ausgedehnt.

Art. 3.

Insoweit bei einer Mehreren gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachreehen auf abgeäreteten Feldern das Maß und Verhältniß der Theilnahme aller oder einzelner Interessenten nicht durch Urkunden, Indikate oder Statuten bestimmt ist, soll dasselbe für deren berechtigte Bestungen als ein gleiches behandelt werden.

Art. 4.

Wenn der Umfang der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelhalten, so wie zur Torfnutzung nicht durch Urkunden, Indikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, so wird derselbe nach den Vorschriften der §§. 52 bis 55 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt, je nachdem die Berechtigungen die Düngung oder die Feuerung bezwecken; dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgebrochen sind, nicht in Betracht.

Mit der letzteren Maßgabe finden die §§. 52 und 54 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auch auf Stein- und Bernsteln-Berechtigungen in fremden Forsten Anwendung, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken, und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Indikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

Art. 5.

Die Entschädigung für die Berechtigung zum Harzicharren, deren Werth übrigens nur nach demjenigen Nutzen zu bemessen ist, welchen die Ausübung dieses Rechts bei Beobachtung der Forstpolizei-Gesetze zu gewähren vermag, daß, wenn die Parteien sich nicht anders einigen, nur in Rente oder Kapital bestehen.

Art. 6.

Erfolgt die Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit einer nach dem Gesetze wegen Beschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811 vorzunehmenden Entwässerung, oder bei einer nach dem Gesetze über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28. Februar 1843 herzustellenden Bewässerungs-Anlage, so wird die Ablösung der Berechtigung auch in Zukunft nach den Vorschriften dieser Gesetze bewirkt. Eben so behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen vom 7. März 1845, und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage rücksichtlich der Ermittelung der den Fischerei-Berechtigten für solche Nachtheile, welche der Fischerei durch neue Anlagen zugefügt werden, zu gewährenden Entschädigung.

Im allen anderen Fällen wird der jährliche Reinertrag der Fischerei-Berechtigung in Privat-Gewässern durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt, welche dabei den von dem Berechtigten in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provocation durchschnittlich aus der Fischerei gezogenen Nutzen zu berücksichtigen haben. Der jährliche Reinertrag bildet den Maßstab für die Höhe der Abfindung des Fischerei-Berechtigten, und diese ist, in Ermangelung einer anderweiten Einigung der Parteien, in Rente oder Kapital zu gewähren.

Hat der Belastete auf die Ablösung angetragen, so ist der Berechtigte außerdem zu verlangen befugt, daß ihm seine noch brauchbaren Fischerei-Geräthe gegen Ersatz des Werthes derselben von dem Provokanten abgenommen werden.

Art. 7.

Statt der nach Vorschrift der §§. 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mit den Roggen-Preisen steigenden und fallenden Rente soll bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Art der Entschädigung festgesetzt wird, eine feste Geldrente bestimmt werden. Eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten ist unzulässig.

Art. 8.

Die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Renten sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Jahresbetrages derselben ablösbar. Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen. Insoweit wird der §. 75. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 abgeändert.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungs-Termine und einen anderen Ablösungszins zu vereinigen; jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen. Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

Art. 9.

Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücks nach den §§. 19, 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 eingeräumte Befugniß, für den Fall, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte auf die Auseinandersetzung anträgt, die Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen und zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst, abfinden will, wird hiermit aufgehoben.

Art. 10.

Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streurholen und zum Plaggen-, Heide- und Büschen-Hiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten, anzurechnen. Die darauf bezüglichen Holzbestände verbleiben dem Forstrigentümer, welcher dieselben vor der Uebergabe des Landes abräumen muß.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127 und 138 der gedachten Gemeinheitstheilungs-Ordnung werden hierdurch aufgehoben.

Art. 11

Die in den §§. 131 bis 137 und im §. 139 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 18.1 enthaltenen Bestimmungen über die Waldweide-Berechtigungen sind auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten anwendbar.

Art. 12.

Der §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, nach welchem neue Gemeinheiten, deren Aufhebung diese Ordnung bezweckt, nur unter gewissen Beschränkungen, und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können, wird auf die nach Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt. In Anjehung dieser Gemeinheiten wird daher der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch stattfinden konnte, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, unterbrochen.

Art. 13.

Die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provocationsrechts auf Gemeinheitstheilungen (Ges. Samml. 1838 S. 429), welche durch §. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Ges. Samml. S. 278) in die Provinz Westfalen eingeführt worden ist, soll sortan auch in den zu der Rhein-Provinz gehörigen Kreisen Duisburg und Rees, in dem Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulmund Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden.

Die im §. 2, Nr. 3 der gedachten Verordnung den Ritterguts-besitzern und der Domainen- und Forst-Verwaltung eingeräumte Befugniß, eine Gemeinheitstheilung, die nicht anders als mit Umtausch von Ackerländereien ausgeführt werden kann, selbst dann zu verlangen, wenn auch die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien der Orts-Feldmark, welche durch den Umtausch betroffen werden, damit nicht einverstanden sind, wird hiermit aufgehoben. — Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Art. 14.

Die Kosten der Ablösung einzelner Forstservituten werden zur einen Hälfte vom Besitzer des belasteten Waldes, zur anderen Hälfte von den Berechtigten aufgebracht; mehrere Berechtigte haben unterreinander zu dieser Hälfte nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte beizutragen.

Digitized by Google

In anderen Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung, eben so wie die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten, unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils vertheilt, welcher jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil nicht zu ermitteln, so soll statt seiner der Werth des Theilnehmungs-Rechts zum Grunde gelegt werden.

Der §. 26 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 wird insoweit, als dessen Inhalt mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels im Widerspruche steht, abgeändert.

Art. 15.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die vor dem Eintritt seiner Rechtskraft in Gemeinheitstheilungs-Sachen auf rechtsbeständige Weise ersolgten Feststeyungen über die Art und Höhe der Entschädigung und über das Kostenbeitrags-Verhältniß nicht geändert.

Art. 16.

Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, hört die durch §. 2, Nr. 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 angeordnete Sistirung der Gemeinheitstheilungs-Sachen und der darüber schwebenden Prozesse wieder auf.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:
Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Manteuffel.

Motive
zu dem Entwurf des Gesetzes,
betreffend

die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze.

Die durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 erfolgte Sistirung derjenigen Gemeinheitstheilungs-Sachen, bei denen aus der Anwendung der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Streit obwaltete, macht den schleunigen Erlaß eines die erwähnten Vorschriften abänderndes Gesetzes nothwendig. Bei dieser Gelegenheit ist zugleich auf einige andere Modifikationen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und deren Ergänzungen Bedacht zu nehmen, welche durch die gesammelten Erfahrungen und die veränderten Zeitverhältnisse geboten werden. Zu dem Zwecke ist der vorstehende Gesetzentwurf gefertigt worden, dessen einzelne Bestimmungen auf folgenden Motiven beruhen:

Zu Art. 1.

Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beschränkt das Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen, auf gewisse im §. 2 derselben näher bezeichnete Arten von Gemeinheiten. Andere Arten der gemeinschaftlichen Benutzung des Grundeigenthums können nach §. 342 a. a. O. nur gelegentlich beseitigt werden, sofern ihre Fortdauer dem Zwecke einer Auseinandersetzung hinderlich ist. Zwar liegen allerdings die Weide-, Mast-, Holz- und Streuberechtigungen, so wie die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bülterhieb, mit deren Aufhebung die Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich beschäftigt, der Landeskultur die schwersten Fesseln an, deren Lösung die Agrargesetze sich zunächst zur Aufgabe zu stellen hatten. Allein mit dem Fortschreiten der Land- und Forstwirthschaft hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, auch noch andere, zwar minder wichtige, aber darum nicht weniger nachtheilige Lasten und Berechtigungen des Grundeigenthums auf den einseitigen Antrag der Besitzer oder Berechtigten selbstständig zur Ablösung bringen zu können, weil auch für die Disposition sbefugniß des Eigenthümers hemmen und häufig außer Verbindung mit den erwähnten Weide- und Forstberechtigungen stehend, zu einer gelegentlichen Aufhebung nicht geeignet sind.

Um dieser wohl begründeten Forderung zu entsprechen, sollen die Grundsätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die im Art. 1 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs aufgeführten Servituten ausgedehnt werden. Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß eine ganz allgemeine Gestattung der zwangsweisen Ablösung aller auf dem Grundeigenthume ruhenden Dienstbarkeiten weder zulässig noch erforderlich ist. Denn die Entziehung nothwendiger Servituten, ohne welche ein Grundstück ganz oder theilweise unbrauchbar werden könnte, wie Weggerechtigkeiten, Verschaffung der Borfluth, darf nicht gestattet werden. Eben so wenig ist auf die Beseitigung von Berechtigungen hinzuwirken, welche auf die Befriedigung eines anderweitig nicht zu bedeckenden Bedürfnisses, oder auf die Gewährung des in der Gegend nicht zu ersetzenden Materials für die Errichtung von Gebäuden oder für einen Gewerbebetrieb berechnet sind, wie z. B. das Recht, auf fremden Grundstücken Torf zu trocknen, Flachs zu rösten, Sand, Lehm, Kalk, Mergel, Thon zu graben und Steine zu brechen. Dem Eigenthümer eines mit dergleichen Lasten beschwerten Grundstücks ist durch die §§. 166 und 174 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche sich auf alle Arten ländlicher Grundgerechtigkeiten beziehen, ein Mittel geboten, die Regulirung und zulässige Einschränkung der Nutzung des Berechtigten herbeizuführen; eine weitergehende Befugniß zur Befreiung seines Eigenthums steht ihm, ohne Beeinträchtigung des Berechtigten, wenn dieser sein Recht nicht aufzugeben freiwillig bereit ist, nicht eingeräumt werden. Andere Nebennutzungen fremden Eigenthums, z. B. die Befugniß zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Schwämmen, Haselnüssen, Bucheckern, zum Wachholderschlagen, Aufstellen von Bienenstöcken, Ahrenlesen sind, abgesehen davon, daß sie in der Regel nicht auf einem wirklichen Rechte, sondern auf bloßer Verzeihung beruhen, zu wenig werthvoll, als daß wegen ihrer der Provokat den Belästigungen und Kosten eines selbstständigen Auseinandersetzungs-Verfahrens ausgesetzt werden dürfte; auch sind dieselben nicht so schädlich für den Besitzstand, daß in Betreff ihrer die durch §. 142 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebene Befugniß zur gelegentlichen Aufhebung nicht als genügend zu betrachten wäre. Dagegen stehen die so eben geltend gemachten Gründe der unabhängigen Ablösung der im Art. 1 des Entwurfs benannten Berechtigungen nicht nur nicht im Wege, sondern die nothwendige Vorbedingung dieser Dienstbarkeiten, für welche den Berechtigten ein vollständiger Ersatz gewährt werden kann, ist auch als ein großes Hinderniß eines wirksamen Schutzes des Eigenthums und der Kulturverbesserung von Grund und Boden anzusehen, mit welchem die Unmanthunlichkeiten des Separationsgeschäfts nicht in Vergleich zu stellen sind.

Die Gräserberechtigung, welche namentlich in Schlesien häufig vorkommt und gewöhnlich auf Grabenrändern, Wegen und Rainen in den Feldern oder in den Forsten ausgeübt wird, führt dieselben Nachtheile mit sich, wie die Weide-Gerechtigkeit, von welcher sie sich nur darin unterscheidet, daß die Werbung des Grases nicht unmittelbar durch das Vieh, sondern durch Mähung daselbe bestimmt ist, geschieht. Das Bedürfniß einer selbstständigen Ablösbarkeit dieses Rechts ist schon früher von den schlesischen Provinzialständen geltend gemacht, und es ist in Folge dessen bereits in dem Landtagsabschiede für die schlesischen Stände vom 30. Dezember 1831 der Antrag auf Ablösung der Gräserei-Berechtigung seitens des Besitzers des verpflichteten Grundstücks für zulässig erklärt worden. Allein diese Bestimmung ist theils ihrer dunklen Fassung halber, theils weil sie dem bei der Ablösung gleichfalls sehr betheiligten Berechtigten die Provocations-Befugniß nicht gewährt, theils endlich, weil sie sich nur auf eine einzelne Provinz beschränkt, nicht für ausreichend zu betrachten, und muß deshalb allgemein ausgedehnt werden.

Das Recht zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf fremden Ländereien oder Privatgewässern ist dem Eigenthümer in der beliebigen Veränderung der Bewirthschaftungsart der belasteten Grundstücke hinderlich, nöthigt ihn, dem Berechtigten das Betreten seiner Ländereien zu gestatten, verringert den Ertrag der Flächen um denjenigen Gewächsen, auf denen die Servitut ausgeübt wird und macht eine pflegliche Behandlung des Rohrs, welche sehr lohnend werden kann, unmöglich. Dem Berechtigten wird es auf der anderen Seite leicht, sich durch die ihm zu gewährende Absindung einen Ersatz für den Verlust der Nutzung zu verschaffen, da Schilf, Binsen und Rohr hauptsächlich zur Dachung, Heurung oder zum Decken der Dächer verwendet werden, aber nur als solche Ausbilfsmittel für diese Zwecke anzusehen sind, auch der Gebrauch des Rohrs zum Dachdecken als feuergefährlich zu hinterreiben ist.

Die Befugniß zum Pflücken von Gras und Unkraut in bestellten Feldern, Kraute genannt, hat an sich für den Berechtigten einen geringen und bei Benutzung der darauf zu verwendenden Arbeitskraft faß gar keinen Werth; dagegen ist das Recht für den Belasteten im höchsten Grade nachtheilig, weil bei dessen Ausübung, abgesehen von der dadurch gewährten Gelegenheit zu Diebstählen, die Beschädigung der Feldfrüchte beinahe unvermeidlich ist.

Das Berechtigung zum Nachrechen auf abgeärndeten Feldern, vermöge deren der Eigenthümer der Kernfrüchte einen Theil der Halmfrüchte für den Berechtigten, welcher dieselben mit dem Rechen sammelt, auf dem Felde liegen lassen muß, führt zu vielen unangenehmen Verwickelungen zwischen den Parteien, deren Beseitigung sehr wünschenswerth ist.

Das in einigen Gegenden übliche Stoppelharken, oder das Auereifen der Stoppeln zum Verbrennen, ist dem Feldfruchtbau sehr schädlich, weil dadurch dem Acker nicht allein der in den Stoppeln enthaltene Nahrungsstoff entzogen, sondern gewöhnlich auch eine Menge des auf das Feld gebrachten Düngers herausge-

Digitized by Google

rissen wird. Ohne die Aufhebung dieses Rechts ist eine erfolgreiche Verbesserung der Wirthschaft auf den damit belasteten Grundstücken nicht denkbar.

Nicht selten ist es den kleinen Grundbesitzern gestattet, den in ihren Wirthschaften nicht zu verwendenden Dünger auf das Land der größeren Grundbesitzer zu bringen und davon die erste Frucht oder auch wohl die beiden ersten Früchte zu beziehen. Die Unlösbarkeit dieses Rechts zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers erscheint eben so nachtheilig für den Berechtigten als für den Verpflichteten, wenn der erstere Gelegenheit findet, sich des von ihm gewonnenen Düngers vortheilhafter zu entledigen, als für den letzteren, wenn der erstere diesen, welchen er den selbst gewonnenen Dünger vortheilhafter verwerthen kann; oder wenn der letztere seine Düngerproduction vergeblich zu vermehren im Stande ist, dadurch, daß dieselbe zur Bestellung seiner sämmtlichen Felder hinreicht.

Die dauernde Verpflichtung zur Gewährung von Deputaten setzt die Schlageintheilung des Belasteten, während der Berechtigte dadurch verhindert ist, das Deputatland nach seinen Kräften zu kultiviren und die darauf zu bauenden Früchte zu bestimmen.

Das Recht zum Harzscharren gehört zu den gefährlichsten Wald- Nebennutzungen, weil es selbst bei der größten Vorsicht, welche die Berechtigten nicht anzuwenden pflegen, durch die bei seiner Ausübung erfolgende Verletzung der Bäume deren Absterben nach sich zieht. Eine geregelte Forstwirthschaft erheischt unbedingt die Ablösung dieser Servitut.

Die Fischerei-Gerechtigkeit in Privat-Gewässern ist schon in dem Edikte wegen Verschaffung der Borfuth vom 15. Oktober 1811 alsdann für ablösbar erklärt, wenn die Abfassung des Abkommens durch mehrere gegenseitige Vortheile bei die Bodenkultur oder Schiffahrt bedingt wird. Auch sind die Fischerei-Berechtigten nach §. 18 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen nicht befugt, sondern dürfen nur Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verlangen. Ebenso müssen sich dieselben, nach den Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen vom 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, gegen Entschädigung für die ihnen daraus entstehenden Nachtheile, die Errichtung neuer Anlagen gefallen lassen, von welchen ein überwiegender Vortheil für die Schiffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist. Diese Vorschriften sind zwar an sich unvollständig, sie genügen aber den Anforderungen der Landeskultur nicht; vielmehr erscheint es im Interesse der letzteren nothwendig, die Fischereigerechtigkeit in Privatgewässern, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruht, ganz allgemein, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, für ablösbar zu erklären. Denn so lange die Fischerei in Privatgewässern den Eigenthümern der letzteren nicht ausschließlich zusteht, ist eine pflegliche Behandlung der Fischerei, welche aus national-ökonomischen Gründen erstrebt werden muß, nicht zu erzielen. Eben so wenig ist während des Bestehens einer fremden Fischereigerechtigkeit die Schiff-, Binsen- und Rohrnutzung in den Privatgewässern auf denjenigen Ertrag zu bringen, deren dieselbe fähig ist. Desgleichen wird der Zufluß des Wassers durch die Fischereigerechtigkeit an solchen unter Umständen sehr vortheilhaften Dispositionen, welche die Fischerei beeinträchtigen, gehindert, z. B. an der Einrichtung einer Schiffahrt auf demselben, dem Einwerfen von Schutt und Erde in einen See u. Außerdem werden durch die Fischereiberechtigten die Ufer der in den Gewässer gelegenen Grundstücke oft sehr belästigt, indem sie den Berechtigten den Zugang über ihre Ländereien, das Auswerfen der Netze auf den Ufern, das Anlegen der Kähne an denselben u. dergl. gestatten müssen. Der Vortheil, welchen die Berechtigten aus der Fischerei in fremden Privatgewässern beziehen, ist dagegen in der Regel ein sehr untergeordneter, indem sich die Nutzung meistens nur auf den eigenen Bedarf der Berechtigten erstreckt, oder, wenn auch der Verkauf der Fische nicht untersagt ist, doch aus diesem nur ein geringfügiger Nebenverdienst erwächst; so daß also für die Berechtigten mit höchst seltenen Ausnahmen durch die Ablösung des Fischerei-Rechts eine beachtenswerthe Veränderung in ihren Lebens-Verhältnissen nicht entsteht. Zum Beweise dafür, daß sich ein Bedürfniß zur Ablösung der Fischerei-Berechtigung bereits fühlbar gemacht hat, möge übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Stände der Mark Brandenburg und Nieder-Lausitz schon auf dem Landtage im Jahre 1845 um Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesetzes gebeten haben, und daß die achte Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages-Gemeinde eine darauf gerichtete Petition zu desfallsworten beschlossen hat.

Seitdem der Torf zu einem bedeutenden Handels-Gegenstande geworden ist und die Torfstiche nach wirthschaftlichen Grundsätzen eingerichtet werden, dürfen die Torfstäger die nämliche Aufmerksamkeit der Landeskultur-Gesetzgebung in Anspruch nehmen, wie die Forsten. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Ablösung der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung zur Torfnutzung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nachzulassen.

Uebrigens ist im Art. 1 des Entwurfs nur von der Ablösung solcher Rechte die Rede, welche gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden. Die meisten derselben sind nur als Servituten denkbar. Das Grösserrecht kann zwar auch als Ausfluß gemeinschaftlichen Eigenthums des Grundstücks den Gegenstand einer Auseinandersetzung bilden; wo dies der Fall ist, wird aber immer gleichzeitig eine Weidegemeinschaft stattfinden, zufolge deren die Separation schon durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 für zulässig erklärt ist. Die Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr und zur Fischerei in Privatgewässern können ebenfalls auf gemeinschaftlichem Eigenthume dieser Gewässer beruhen; indeß ist die Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die Theilung dieser Gemeinheiten nicht ausgedehnt, weil die Gewässer sich gewöhnlich in Natur nicht theilen lassen und sich zur Gestaltung einer zwangsweisen Auseinandersetzung mit Hülfe anderer Entschädigungsmittel noch kein Bedürfniß kund gegeben hat. Von der Theilung gemeinschaftlicher Torfmoore wird im Art. 2 des Entwurfs gehandelt.

Zu Art. 2.

Die Separation der im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Torfmoore muß aus denselben Gründen zugelassen werden, aus welchen die Theilung gemeinschaftlicher Forsten durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gestattet worden ist; da dieses Gesetz aber die Anwendbarkeit der in ihm enthaltenen Grundsätze auf die Theilung derjenigen gemeinschaftlichen Eigenthums beschränkt hat, welches vor Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entstanden ist (cf. §. 165 a. a. O.), so erscheint es nöthig, die Anordnung der Gleichmäßigkeit des Prinzips, und weil eine Abweichung davon Schwierigkeiten in der Ausführung bereiten würde, nothwendig, der Gemeinheitstheilung auch nur solche Torfmoore zu unterwerfen, die sich schon vor Einführung der Ordnung vom 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und die jetzt darin erhalten haben.

Zu Art. 3.

Obwohl die Grasschnitt-Berechtigung als ein Surrogat der Weidegerechtigkeit zu betrachten ist, und es deshalb nahe liegt, das nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmte Maß und Verhältniß der Theilnahme mehrerer Interessenten in gleicher Weise, wie in den §§. 32 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Theilung gethan ist, nach dem Viehstande festzustellen, so ist doch zu erwägen, daß gerade der Grasschnitt allgemein von den Besitzern der kleinen mit geringem Landbesitze versehenen Nahrungen am meisten benutzt wird, und diese bei Anwendung der Analogie der Weiderechte die geringste Abfindung erhalten würden. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine Berücksichtigung der Gesammt-Entschädigung für den Grasschnitt in Ermangelung anderer schriftlicher Normen dafür, nach der Zahl der berechtigten Wirthschaften; ein Maßstab, welcher sich um so mehr empfiehlt, als er ein Mittel zur Verbesserung der Lage der ärmeren ländlichen Bevölkerung an die Hand giebt. Eben diese Theilungs-Grundsätze erscheinen auch auf das Recht zum Krauten oder Nachrechen anwendbar.

Zu Art. 4.

Um den Veräußerungsakten vorzubeugen, welche die Ermittelung des Umfangs der Dienstbarkeits-Rechte zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken und zur Torfnutzung verwischen möchte, wenn dieser Umfang nicht durch einen richterlichen Titel festgestellt, ist es nothwendig, darüber einen ausdrücklichen Vorschrift zu ertheilen, und da die gedachten Servituten zu demselben Zwecke dienen, wie das Recht zum Plaggen-, Heide- oder Blüthenhieb, so erscheint es am angemessensten, auch auf sie die für das oben genannte Recht ertheilten Vorschriften der §§. 52 — 55 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für anwendbar zu erklären. Dabei wird es jedoch erforderlich, der Meinung entgegenzutreten, als müßte sich der Berechtigte auf seinen Bedarf den Vorrath an Torf, welcher sich etwa in unaufgedeckten Lagern auf seinem Grundstücke vorfinden möchte, abrechnen lassen. Denn eine solche Annahme würde nicht nur mit der wirklich stattgehabten Nutzung des Rechts unvereinbar sein, sondern auch zu einer reichhaltigen Quelle von Chikanen gemacht werden.

Unter den Spruchbehörden hat sich eine abweichende Ansicht darüber geltend gemacht, ob der §. 54 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Blüthenhieb zu beschränken ist, oder ob derselbe einen allgemeinen Grundsatz aufstellt, der auch auf unbestimmte Brennholzberechtigungen zum Bedarf angewendet werden muß, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Das Ober-Tribunal hat sich in mehreren Prozessen für das Letztere entschieden und demgemäß festgesetzt, daß der Brennholzberechtigte nur so viel Holz aus dem belasteten Forste zu entnehmen befugt sei, als er in seiner Wirthschaft nach Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel gebraucht. Dieses Prinzip steht mit der Vorschrift des §. 15, Tit. 19 Thl. I. A. L. R., daß im Zwei-

Digitized by Google

sel für diejenige Art der Einschränkung, welche dem Eigenthümer, am wenigsten lästig ist, die Vermuthung eintritt, im Einklange, und muß daher als das richtige angesehen werden. Zur Vermittelung entgegengesetzter Extremitäte ist es wünschenswerth, den Grundsatz in den Art. 4 des Gesetzes aufzunehmen. Da sich aber dasselbe Bedenken auch in Betreff der Anwendbarkeit des §. 52 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Streuberechtigungen erheben könnte, so wird dieses gleichfalls in dem nämlichen Sinne zu erledigen sein.

Zu Art 5.

Bei der Ausübung des Rechts zum Harzscharren werden häufig die Grenzen der Polizeigesetze überschritten. Um zu verhüten, daß die unerlaubte Ausdehnung der Nutzung einen Einfluß auf die Verschädigung des Rechts äußere, erscheint es nothwendig, eine dem §. 140 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entsprechende Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen.

Da die Befugniß zum Harzscharren außer aller Beziehung zur Landwirthschaft steht, so darf es weder dem Berechtigten zugemuthet werden, sich für dieselbe durch Land abfinden zu lassen, noch kann man von den belasteten Waldbesitzer verlangen, daß er für die Befreiung von dieser Dienstbarkeit einen Theil seines Grundeigenthums abtrete. Daher löst sich die Zwangsentschädigung nur in Rente oder Kapital normiren.

Zu Art. 6.

Das Forstuhs-Edikt vom 15. November 1811, das Gesetz vom 28. Februar 1843 und die Fischerei-Ordnungen für die Provinzen Posen und Preußen vom 7. März 1845 enthalten Bestimmungen über die Ermittelung der Entschädigung des Fischereiberechtigten für die Ausübung oder Veräußerung seines Rechts durch Entwässerungen oder Bewässerungs- und andere Anlagen. Eine Abänderung dieser Vorschriften für diejenigen Fälle, auf welche sie berechnet sind, kann nicht in Vorschlag gebracht werden, weil sie an sich ihren Zweck erfüllen und weil sie in Verbindung mit anderen Erörterungen zur Anwendung kommen, ein Hereinreißen derselben behufs der übrigt damit im Zusammenhange stehende Verfahren stören würde.

Dagegen tritt überall, wo die Ablösung der Fischereiberechtigung selbstständig vorgenommen wird, das gewöhnliche Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden ein, und für dieses betarf es der Ertheilung einer Vorschrift über die Art der Feststellung der Berechtigten zukommenden Ablösung. Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Erträge der Fischereien läßt sich jedoch keine andere allgemeine Vorschrift geben, als daß der Reinertrag der Berechtigung in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige zu schätzen ist, welche darauf hinzuweisen sind, daß sie für ihr Gutachten in der Höhe des Nutzens, den das Recht durchschnittlich in den letzten 10 Jahren wirklich gewährt hat, einen Anhalt finden werden.

Aus der Natur des Rechts und aus den zum Art. 5 angeführten Gründen ergiebt sich von selbst, daß die gesetzliche Entschädigung für eine Fischereiberechtigung nur in Rente oder Kapital bestehen kann.

So ist aber bei der Ablösung der Fischereiberechtigung noch die Eigenthümlichkeit zu berücksichtigen, daß die Ausübung des Rechts die Anschaffung vieler zum Theil werthvoller Geräthschaften erfordert, welche mit dem Wegfalle des Rechts nicht allein für den Besitzer unbrauchbar werden, sondern auch oft schwer und nur mit Verlust verkauft werden können. Sollte der Berechtigte, dessen Recht auf den Antrag der Belasteten aufgehoben wird, für diesen Ausfall keinen Ersatz erhalten, so würde ihm mittelbar ein Theil der ihm zukommenden Abfindung wieder entzogen werden, und er also nicht vollständig entschädigt sein. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist in dem Entwurfe dem Berechtigten, falls er Provokat ist, die Befugniß beigelegt worden, die Uebernahme seiner Fischerei-Geräthschaften gegen Vergütung derselben durch, gegen Ersatz ihres Werths von den Belasteten zu fordern. Wenn jedoch der Berechtigte sich den erwähnten Nachtheil dadurch, daß er auf Ablösung provozirt, selbst zuzieht, so kann ihm eine solche Begünstigung nicht zu Theil werden, vielmehr ist dann anzunehmen, daß der Vortheil, welchen er aus der Ablösung erwartet, den Verlust am Werthe der Fischerei-Geräthschaften ausgleicht.

Zu Art. 7.

Die Aenderungen, welche die Rente bei einer in Gemäßheit der §§. 73. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angelegten Berechnung nach den Roggenpreisen erleidet, sind erfahrungsmäßig so unbedeutend, daß sie in keinem Verhältnisse zu der sich allzährlich erneuernden Unbequemlichkeit der Betragsermittelung stehen. Dieser praktische Gesichtspunkt hat bereits bei der Ablösung der Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829, vom 18. Juni und 4. Juli 1840 dahin geführt, die wandelbaren Geldrenten nicht unter die gesetzlichen Abfindungsmittel aufzunehmen; eben so sind dieselben dem Entwurfe der neuen Ablösungs-Ordnung fremd geblieben. Der erwähnte Grund und die Erwägung der Vortheile, welche eine Uebereinstimmung der gesetzlichen Entschädigungsmittel für Auseinandersetzungen aller Art mit sich bringt, würde allein hinreichen, um die festen Geldrenten auch bei Gemeinheitstheilungen zur Regel zu erheben. Es tritt aber noch eine andere Rücksicht hervor, welche es unerläßlich macht, daß die Regulirung der Gemeinheitstheilungs-Renten künftig nur auf feste Geldrenten erfolgen muß, und es den Parteien nicht einmal mehr gestattet werden kann, sich über andere Renten zu einigen. Der Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 hat nämlich verordnet:

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

Behufs einer konsequenten Durchführung des hierin ausgesprochenen allgemeinen Prinzips ist in den §. 91 des Entwurfes der neuen Ablösungs-Ordnung die Vorschrift aufgenommen worden:

„Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen lastenden, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden."

Wenn man mit diesem Grundsatze nicht in Widerspruch gerathen will, so muß der Möglichkeit, daß Grundstück bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen mit anderen Reallasten als festen Geldrenten belegt werden, ebenfalls entgegengetreten werden. Selbstredend kann jedoch diese Vorschrift keine rückwirkende Kraft haben und sich also nicht auf bereits regulirte Renten beziehen.

Zu Art. 8.

Da der Zinsfuß im Verkehr zur 5 Prozent beträgt und ein Fallen derselben nach den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten ist, da ferner der Entwurf zur Ablösungs-Ordnung den Wochen Rentebetrag als den höchsten gesetzlichen Ablösungssatz für Realasten aufgestellt hat und eine Gleichmäßigkeit in der Ablösung von Renten für Gemeinheiten und Realasten nothwendig ist, so ist die Kompensation der verschiedenen Renten möglich zu machen, so erscheint es zweckmäßig, bei der Abstoßung der Gemeinheitstheilungs-Renten durch Kapital an die Stelle des bisherigen 25sachen Betrages der Jahreserente den Wochen treten zu lassen. Von diesem Grundsatze kann jedoch bei bereits konstituirten Gemeinheitstheilungs-Renten kein Gebrauch gemacht werden; in Betreff ihrer ist auch schon in den §§. 53, 54 des Entwurfs zur Ablösungs-Ordnung bestimmung getroffen worden, bei welcher es bewenden muß.

Der Willkühr der Parteien, den Ablösungssatz abweichend von der gesetzlichen Vorschrift zu bestimmen, ist insoweit eine Gränze zu setzen, als dadurch indirekt unablösbare Renten eingeführt werden könnten. In dieser Beziehung muß eine dem §. 91 des Entwurfs zur Ablösungs- Ordnung übereinstimmende Vorschrift gegeben werden.

Nach §. 75 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist zwar jeder Theil zur Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung nach 6monatlicher Kündigung befugt; der Belastete aber, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, ist verpflichtet das Kapital in ungetrennter Summe zu entrichten, während ihm Rückzahlungen nur dann, wenn der Berechtigte die Ablösung verlangt, und zwar in Terminen, die bis auf 5 Jahre vertheilt werden dürfen, gestattet sind. So weit aus dieser Vorschrift durch Anwendung auf einzelne Fälle bereits Rechte erworben worden sind, muß es bei denselben natürlich sein Bewenden behalten. In Betreff der erst künftig festzustellenden Renten ist es dagegen wünschenswerth, dem Verpflichteten unter allen Umständen die Abstoßung der Renten durch Bewilligung von Terminalzahlungen zu erleichtern, so wie wegen der Fristen und Höhe der Abschlagszahlungen die Normen des §. 65 des Entwurfs der neuen Ablösungs-Ordnung auch auf die Gemeinheitstheilungen zu übertragen.

Zu Art. 9.

Nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist im Allgemeinen jeder Berechtigte nach dem Nutzungsertrage seiner auszuhebenden Berechtigung, und zwar der Regel nach in Land, wenn letzteres aber in zweckmäßiger Weise nicht gewährt werden kann, in abfindbare Rente auszufinden. Der Antrag auf Gemeinheitstheilung darf sowohl von dem Berechtigten, als von dem Belasteten ausgehen. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten tritt jedoch eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ein, sobald der Berechtigte auf Auseinanderssetzung provozirt. In diesem Falle hat nämlich der Belastete die Wahl, ob er nach dem ihm aus der Ausübung der Dienstbarkeit erwachsenden Vortheil oder nach dem Nutzungsertrage des Rechts und durch welches Abfindungsmittel er den Berechtigten entschädigen will. Der Vorschrift liegt die Absicht zu Grunde, den Besitzer des belasteten Grundstücks auch indirektem Wege vor ungerechtigen Ablösungs-Anträgen zu schützen; sie führt aber eine Verlegung des Berechtigten herbei, welcher sich durch seine Wirthschafts-Einrichtungen zu dem Ablösungsantrage gedrängt sieht, indem er keinen vollen Ersatz für den Werth seines Rechts und die unzulängliche Abfindung nicht einmal in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise erhält.

Für einseitige Dienstbarkeiten, welche auf anderen als Forstgrundstücken haften, ist der Gegenstand von keiner besonderen Erheblichkeit, einmal weil dergleichen Servituten ge-

Digitized by Google

wöhnlich nicht sfoliet dastehen, sondern auf Ländereien dasten, die noch anderen Gemeindeliten unterworfen sind, und daher bei Gelegenheit von vollständigen Separationen zur Ablösung kommen; sodann weil bei ihnen praktisch kein Unterschied in dem Werthe ihres Nutzungsertrages und des Vortheils, welcher aus ihrer Ausübung für den Belasteten entsteht, hervortritt. Von großer Wichtigkeit ist die Sache aber für Forstservituten, welche der Regel nach die allerungern Gemeindeliten in den dem Fiskus oder den Bessern größerer Güter gehörigen Wäldern bilden. Die Ausübung solcher Dienstbarkeiten, namentlich der Bau-Acker- oder der Raff- und Leseholzberechtigung, ist, wenn sie in den gesplichten Schranken gehalten werden kann, der hergebrachten Wirthschaftsart des Waldes häufig nicht nachtheilig; zur Verwerthung der Waldweide und des Raff- und Leseholzes fehlt es oft nach erfolgter Ablösung der Berechtigungen an hinreichender Gelegenheit, und der Nutzen einer durch die Ablösung der Servituten bedingten Vermehrung der Forstkultur springt nicht sofort in die Augen, sondern macht sich erst nach vielen Jahren bemerkbar. Deshalb sind die Sachverständigen leicht geneigt, eine für die Berechtigten sehr fühlbare Differenz zwischen dem Werthe des dem Waldeigenthümer aus der Beseitigung der Servitut erwachsenden Vortheils und dem Werthe des Nutzungsertrages der Servitut herauszurechnen, ohne daß es gelingen will, ihren Annahmen mit Erfolg zu begegnen, weil es saß unausführbar ist, den auf veränderte Zustände gegründeten, aus dem servitutfreien Forste künftig zu ziehenden Gewinn mit Sicherheit in Zahlen auszudrücken. Andererseits entschließen sich die Waldbesitzer aus Bestiebe für ihre Forsten nur ungern zu einer Landesdienstbarkeit, oder verweigern dieselbe in der Voraussetzung, daß die Berechtigten unter diesen Umständen von dem Ablösungs-Antrage zurücktreten, weil es in der Regel im Interesse der Letzten, namentlich der Besitzer kleiner Stellen, liegt, durch Land abgefunden zu werden.

Wenngleich es nicht verkannt werden darf, daß der Forstsachverständige durch die Ablösung der Dienstbarkeiten zu Opfern genöthigt wird, die ihm erst nach langer Zeit und nur bei einer sorgsamen Kultur vergütet werden, und daß es für ihn daher nicht gleichgültig ist, in welchem Momente er diese Opfer zu bringen hat, so muß doch auch eingeräumt werden, daß durch diese limitirende Bestimmung, nach welcher die Art der dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung von dessen Stellung als Provokant oder Provokat abhängig gemacht wird, sich nicht rechtfertigen läßt. Sobald einmal die Ablösung eines Rechts erfolgt, muß für dasselbe eine vollständige und angemessene Abfindung gegeben werden, ohne Rücksicht darauf, wer die Auseinandersetzung veranlaßt hat. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist in so fern, nur dem Waldbesitzer und nicht dem Dienstbarkeitsberechtigten die Provocationsbefugniß zu gestatten, indem es dadurch dem ersten allein überlassen wird, seinen Forst erst dann von kulturwidrigen Lasten zu befreien, wenn er es seinen sonstigen Interesse entsprechend findet, Verbesserungen in der Waldwirthschaft vorzunehmen. Zu diesem Grundsatze ist die neuere französische Gesetzgebung zurückgekehrt, indem der Code forestier vom 21. Mai 1827 in Betreff der Holznutzungsrechte in Staatswaldungen nur dem Fiskus, nicht aber den Nutzungsberechtigten die früher beiden Theilen zustehende Cantonnementsklage eingeräumt hat. Allein die Konservirung der Forstservituten verdient vom Standpunkte der allgemeinen Landeskultur aus so wenig als vom sittlichen Standpunkte Begünstigung. Die Waldbesitzer selbst überzeugen sich täglich mehr von den Vortheilen der Befreiung des Grundeigenthums und halten jetzt zum Theil mit ihren Ablösungs-Anträgen nur darum zurück, weil sie auf Provocationen von Seiten der Berechtigten und dadurch auf billigere Auseinandersetzungs-Bedingungen hoffen. Die Berechtigten werden bei Ausübung der Dienstbarkeiten nicht zu Contravention verleitet, wodurch sich ihr Rechtsgefühl in bedauernswerther Weise abstumpft. Abgesehen davon werden sie aber durch das Fortbestehen der Servituten an einer zweckmäßigen Veränderung ihrer Wirthschafts-Einrichtungen und an einer gewinnreichen Verwendung ihrer Arbeitskräfte gehindert. Aus diesen Gründen ist es nicht räthlich, den Dienstbarkeitsberechtigten die Befugniß zu entziehen, auf Ablösung anzutragen, und es bleibt demnach nichts übrig, als die Ausnahme-Bestimmungen der §§. 86, 94 und 114 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Fall der Provocation des Dienstbarkeitsberechtigten auf Auseinandersetzung aufzuheben.

Endlich spricht für diese Aufhebung auch noch die Thatsache, daß die neueren Grundsätze der Forstwirthschaft und deren sorgfältiger Ausführung eine Ausdehnung der Schonungen und des Holzbestandes in dem Maße zur Folge haben, daß dadurch die Hütungsnutzung sehr geschmälert wird. Den Berechtigten muß hiergegen ein Schutz durch Aufhebung der Beschränkung ihres Provocationsrechts gewährt werden.

Zu Art. 10.

Der §. 127 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung schreibt vor, daß die Entschädigung für eine Holzberechtigung, wenn der Belastete nur auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu leisten ist, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiesen geeignet ist.

Dieselbe Regel müßte in Folge der Bestimmung des Art. 9. des Entwurfs künftig auch dann maßgebend sein, wenn der Berechtigte auf die Ablösung anträgt. Eine unbedingte Feststellung derselben würde aber bei der voraussichtlichen geegen Vermehrung der Provocationen auf Ablösung von Forstservituten nicht minder den Berechtigten als dem allgemeinen Wohle gefährdend sein, weshalb eine Motivirung der Bestimmung unerläßlich ist. Die Ansichten der Sachverständigen darüber, unter welchen Verhältnissen und bei welcher Ausdehnung ein Stück Land zur forstmäßigen Holzbenutzung geschickt sei, sind nämlich sehr schwankend, da die Möglichkeit einer solchen Benutzung auch bei ausgedehntem kleinen Flächen absoluten Waldboden nicht gelungen werden kann. Deshalb würde dem Berechtigten, welcher für eine Servitut von auch nur geringem Werthe eine Abfindung in Forstland deanspruchte, dieselbe schwer zu verweigern sein, und eben so wenig könnte er sich der Annahme einer solchen Entschädigung entziehen, wenn sie ihm vom Belasteten geboten wird. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Holzzucht mit Erfolg nur in größeren Waldungen betrieben werden kann, weil die Besitzer kleinerer Forstparzellen außer Stand sind, dieselben durch genügende Aufsicht vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen, wenn auch der erste Hiebe zu einer wirthschaftlichen Kultur vorhanden sein sollte. Aus diesen Gründe sind die Abfindungen durch Forstland nicht geeignet, den Berechtigten auf die Dauer denjenigen Ertrag zu gewähren, zu welchem sie ihnen angerechnet werden; vielmehr verwandeln sie sich gewöhnlich nach dem Abtriebe der darauf befindlichen Holzbestände binnen kurzer Zeit in unnutzbare Sandstrecken. Während aber die Berechtigten durch den Waldboden aus diese Weise keine nachhaltige Entschädigung empfangen, wird der Holzkultur im Ganzen ein großes Areal entzogen und der zu sich schon fühlbare Mangel an Brennmaterial vermehrt. Auch werden dadurch ausgedehnte Strecken Landes unwirthbar gemacht und die daran festenden fruchtragenden Grundstücke der Versandung ausgesetzt. Deshalb entspricht es dem Interesse der Berechtigten eben sowohl, als den der Landeskultur, daß eine Abfindung durch Land für Holzberechtigungen nur für den Fall als gesplichtes Entschädigungsmittel bestimmt wird, wenn das Land als Acker oder Wiese brauchbar ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht, zu gewähren vermag.

Daß der Berechtigte auf die Veranschlagung einer solchen Abfindung auf Forstland keinen Anspruch hat, sondern daß er sich das Land zu seinem wahren Werthe als Acker oder Wiese nach Abzug der darauf zu verwendenden Kulturkosten anrechnen lassen muß, liegt in der Natur der Sache und folgt aus der Vorschrift des §. 88 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von selbst. Andererseits kann dem Berechtigten aber auch die Uebernahme des auf dem Entschädigungslande stehenden Holzes überhaupt nicht und am wenigsten zugemuthet werden, daß er sich dieses Holz zu dem wirthschaftlichen Werthe, welchen dasselbe mit Rücksicht auf seine erst künftig eintretende Haubarkeit hat, anrechnen lasse. Denn da der Berechtigte, um bald zu dem Genusse der Landnutzung zu gelangen, genöthigt ist, das Holz sofort abzuräumen und zu verstlern, so würde er auf diese Weise nicht allein einen Theil seiner Entschädigung in Kapital statt in Land erhalten, sondern auch, sofern der Verkaufspreis des Holzes den wirthschaftlichen Taxwerth desselben nicht erreicht, eine unzulängliche Abfindung empfangen. Zwar trifft auch den Belasteten, welcher in die Nothwendigkeit versetzt wird, noch nicht haubares Holz einzuschlagen, ein Verlust, für welchen ihm bei der Abschätzung des Entschädigungslandes seine Vergütung zu Theil wird; allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höheren Werthe angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes genutzt hat.

Die Praxis hat die Vorschrift des §. 127 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung stets auf die Abfindung für Streu-Berechtigungen ausgedehnt, und da bei dieser besonders Rücksichten für den Berechtigten und die Landes-Kultur maßgebend sind, wie bei der Entschädigung für Holz-Berechtigungen, so ist es unbedenklich, die Streu-Rechte in den Artikel 10 mit einzuschließen.

Nach einer richtigen Interpretation des §. 138 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung darf die Landabfindung für eine Waldweide-Berechtigung in Acker, Wiese, Forst oder Weideland bestehen und das Weideland den Berechtigten nur für den Fall als solches angerechnet werden, wenn es in dieser Eigenschaft einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht, gewährt. Die nämlichen Gründe, welche es rathsam machen, für Holz-Berechtigungen keine Land-Entschädigung eintreten zu lassen, die wirthschaftlich am vortheilhaftesten zur Holzzucht zu verwenden ist, finden aber auch auf die Abfindung für Waldweideberechtigungen Anwendung. Forstland, welches als Weide höher zu verwerthen ist, wie zum Holzbau, ist im Allgemeinen sehr selten; wo es aber

Digitized by Google

auch vorkommen sollte, da wird dessen Abtretung an den Berechtigten bei der immer größeren Ausbreitung der Stallfütterung für den Letzteren keine dauernde Wirthschafts-Verbesserung erzeugen. Unter diesen Umständen erscheint die Einschränkung der Landabfindung für Forstweideberechtigungen auf solche Grundstücke, welche sich als Acker oder Wiese höher wie zur Holzzucht nutzen lassen, ebenfalls gerechtfertigt. Dasselbe muß aber auch in Betreff der Berechtigungen zur Waldgrasstreu und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe in Forsten gelten, in welchen diesen Servituten und der Waldweide kein Unterschied obwaltet, welcher auf die Beurtheilung der Angemessenheit der Abfindungsmittel von Einfluß sein könnte.

Außerdem können nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe als Forstservituten nur noch die Mastgerechtigkeit und die Berechtigung zum Leseholze Gegenstände einer selbstständigen Auseinandersetzung bilden; bei diesen Servituten bedarf es jedoch keiner Bestimmung über die Beschaffenheit der Landentschädigung, da für dieselben nach §. 117 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und nach Art. 5 des vorliegenden Entwurfs überhaupt keine Landabfindung zu gewähren ist.

Einer Vereinigung der Parteien, welche der Bestimmung des Art. 10 zuwiderläuft, soll übrigens kein Hinderniß in den Weg belegt werden, weil das Landes-Kultur-Interesse, aus welchem die Vorschrift wesentlich hervorgegangen ist, dennoch nicht vollständig geschützt, sondern durch nicht zu verhindernde freiwillige Dismembrationen von Forsten vereitelt werden kann.

Zu Art. 11.

Die Ermittelung der Masse des mit der Schel in Forsten zu gewinnenden Grases und der Gleichartigkeit der Berechtigte nach den nämlichen Regeln bewirkt werden, welche für die Ermittelung der Weidemasse bei der Ablösung von Waldweiderechten in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufgestellt worden sind.

Zu Art. 12.

Da eine neue Bildung der nach Artikel 1 dieses Entwurfes für ablösbar erklärten Gemeinheiten für eben so kulturwidrig zu erachten ist, als eine solche Bildung der im §. 2 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung genannten Gemeinheiten, so erscheint es unbedenklich, dieselbe an die Beschränkungen des §. 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu knüpfen. Diese Beschränkungen dürfen aber ihre Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte ab äußern, in welchem der Entwurf Gesetzeskraft erhält.

Zu Art. 13.

Nachdem die Verordnung vom 28. Juli 1838 durch das Gesetz vom 9. Oktober 1848 auf Westfalen ausgedehnt worden, liegt kein Grund mehr vor, dieselbe nicht in allen Landestheilen, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gilt, zur Anwendung zu bringen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Gesetz vom 9. Oktober 1848 empfiehlt sich um deswillen, weil die hier einschlagende Bestimmung in diesem übrigens transitorischen Gesetze künftig leicht übersehen werden könnte.

Unter Nr. 3, §. 2 der Verordnung vom 28. Juli 1838 ist aber dem Domainen-Fiskus und den Rittergutsbesitzern ein Vorzug eingeräumt worden, welcher mit der in der Verfassungs-Urkunde garantirten Gleichheit vor dem Gesetze nicht in Einklange steht. Diese Vorschrift muß deshalb aufgehoben werden.

Zu Art. 14.

Die meisten Klagen über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen beziehen sich auf ihre Kostspieligkeit. Für die Verringerung der Höhe der Kosten wird durch ein besonderes Gesetz Fürsorge getroffen werden. Hier handelt es sich darum, den Maßstab der Kostenvertheilung unter die Interessenten in einer angemessenen Weise abzuändern. Bei der Ablösung einseitiger Forstservituten ist die Bestimmung des §. 26 der Ausführungsgesetzes vom 21. Juni 1821 ohne erhebliche Verletzung des Waldeigenthümers nicht anwendbar, indem ihn bei Feststellung des Verhältnisses der Theilnahmerechte ein zu überwiegender Theil der Vermessungs- und Bonitirungskosten trifft. Deswegen erscheint es zweckmäßiger und gerecht, die sämmtlichen Kosten der Forstservitut-Ablösungen zwischen dem Belasteten und den Berechtigten zu gleichen Beträgen zu theilen und die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte zu der sie treffenden Hälfte beitragen zu lassen. Bei allen anderen Separationen kann ein Unterschied zwischen Vermessungs- und Bonitirungskosten eintreffen, und sonstigen Auseinandersetzungs-Kosten andererseits, nicht anerkannt werden, da sie alle zu dem nämlichen Zwecke aufzuwenden sind. Wenn sämmtliche Kosten nach Verhältniß des Vortheils, welcher den Interessenten aus der Auseinandersetzung erwächst, vertheilt werden, so hat sich Niemand darüber zu beschweren, daß er für den ihm durch das Gesetz zu verschaffenden Nutzen unverhältnißmäßige Aufwendungen machen müsse.

Zu Art. 15 und 16.

bedarf es keiner weiteren Erläuterung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch die Ermächtigung, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Bellevue, den 11. Juli 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf des Gesetzes

betreffend

die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte

für

den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile.

§. 1.

In den auszugsweise hier beigefügten Vorschriften des den Kammern zur Genehmigung vorgelegten Gesetz-Entwurfs: betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,

ist unter Anderem verordnet, daß behufs der Abschätzung des Geldwerthes der abzulösenden Dienste, Leistungen und Natural-Abgaben überall in zu bestimmenden Distrikten Normalpreise und Normal-Marktorte ermittelt und festgestellt werden sollen. Mit dieser Ermittelung und Feststellung soll schon jetzt vorgeschritten werden, und es wird zu dem Ende den in dem anliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften des gedachten Gesetz-Entwurfs, soweit dieselben von der Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte handeln, insbesondere den §§. 67, 68, 70 und 72, welche das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen, schon jetzt Gesetzeskraft hiedurch ertheilt.

§. 2.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat die betreffenden Behörden mit den dazu erforderlichen Instructionen zu versehen.

Urkundlich ꝛc.

Beglaubigt:

(L. S.) Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Allerhöchsten Auftrage

gez. von Manteuffel.

Auszug

aus dem

Gesetz-Entwurf

betreffend

die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

für

den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

ꝛc. ꝛc.

§. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Dienste.

§. 9.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Berkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 oder vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während jener Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normal-Preisen (§§. 67 u. f.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normal-Preise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit,
b) die Art der Arbeit,
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitsgeräthe.

§. 11.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt, oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß nach sachverständigem Ermessen bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Taglöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespanns, des Gesindes und der Taglöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67 u. f.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der §§. 11, 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10), ist in jedem einzelnen Fall nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchen die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten, und bei den frohen die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzuführen sind, und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß das in den §§. 6 und 31 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeintheilsordnung rc. (G. S. 1834 S. 96) vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten.

rc. rc.

Titel III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach denjenigen Martini-Marktpreisen festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anordnung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen fünfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraideverkehr in einer anderen Jahreszeit als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 67 u. f. bezeichneten Wege festgestellt werden.

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19—21) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67 u. f. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preisermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktorts zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normal-Verhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst, zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktorts festzustellen.

§. 26.

Von den nach §§. 19—25 zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetraides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrkosten findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normal-Verhältnisse nach §. 25 mit zu berücksichtigen.

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (§. 23) für gewisse Körner-Arten keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körner-Arten bestehenden Abgaben nach Titel IV. abgeschätzt werden.

rc. rc.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

§. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündigung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 oder vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67 u. f.) in Anwendung, bei deren Feststellung auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann die Abgabe besonders abgeschätzt werden.

§. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch sachverständiges Gutachten bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, so wie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation, Rücksicht genommen werden.

rc. rc.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 56.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 67 u. ff. zu bestimmen.

§. 57.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

rc. rc.

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und

Digitized by Google

Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

2c. 2c.

Titel XI.

Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte.

§. 67.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cfr. §§. 10, 12, 21, 23 bis 25, 30, 36) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 68 zu ernählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde besteht.

Diese Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die aufzunehmenden Normal-Markt-Orte. Die Auseinandersetzungs-Behörde überreicht diese Vorschläge mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, welchem die definitive Festsetzung über alle jene Gegenstände obliegt.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu ernehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreis-Vorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben ernählen die von ihnen Erschienenen, je nachdem die Auseinandersetzungs-Behörde es für erforderlich erachtet hat, Ein Mitglied oder Zwei für die Distrikts-Kommission. Die Berechtigten im Kreise dagegen ernählen, unter dem Vorsitze des Kreis-Vorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern.
3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so wird in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten, Ein Mitglied für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege ernählt;
4) bei allen diesen Wahlen genügt zur Entscheidung die relative Stimmenmehrheit;
5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;
6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder sonst unterlassen hat.

2c. 2c.

§. 70.

Die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungsgelder aus der Staatskasse.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütigung.

2c. 2c.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetz Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normal-Preisen unterbleiben.

2c. 2c.

Motive

zu dem

Entwurfe des Gesetzes

betreffend

die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte.

Diese Motive sind in dem nachstehenden Immediat-Bericht des Staats-Ministeriums vom 2. Juli 1849 dargelegt:

In dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, welcher auf Grund der von Ew. Königlichen Majestät unter dem 20. April d. J. ertheilten Ermächtigung den Kammern damals vorgelegt worden ist und denselben nach ihrer Wiedereröffnung aufs neue vorzulegen sein wird, ist unter andern Mitteln, welche eine Vereinfachung und Abkürzung des Ablösungs-Verfahrens bezwecken, auch bestimmt:

daß behufs der Abschätzung des Geldwerthes der abzulösenden Dienste, Leistungen und Natural-Abgaben überall, nach Distrikten, die zu dem Ende zu bilden sind, Normal-Preise und Normal-Marktorte ermittelt und festgestellt werden sollen.

Aehnliche Bestimmungen waren schon bisher in den Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen der Monarchie enthalten und haben sich dort als sehr nützlich bewährt. Um so mehr steht zu erwarten, daß ihre Ausdehnung auf die übrigen Provinzen in den weiteren legislativen Stadien als zweckmäßig anerkannt werden wird.

Die Ermittelung und Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte erfordert aber mannigfache, zum Theil sehr zeitraubende Vorarbeiten, die, wenn sie erst nach Publication des neuen Ablösungs-Gesetzes beginnen sollten, dessen Ausführbarkeit vielleicht viele Monate lang verzögern würden. Es erscheint daher nothwendig, mit diesen Arbeiten baldmöglichst vorzuschreiten. So weit dies ohne leitende gesetzliche Vorschriften geschehen kann, sind die Auseinandersetzungs-Behörden hiermit, in Gnaden heißt einer von dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ihnen ertheilten Instruction, schon jetzt beschäftigt. Die definitive Festsetzung der Normal-Preise 2c. kann aber auf diesem Wege nicht bewirkt werden, da ihr nach dem Entwurf des Ablösungs-Gesetzes die gutachtliche Vernehmung von Vertretern der bei Ablösung der Reallasten Betheiligten, und zwar sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten, vorhergehen soll, der Gesetz-Entwurf aber über die Art und Weise, in welcher die Wahl dieser Vertreter in den einzelnen Kreisen vorzunehmen ist, besondere Vorschriften aufgestellt hat, die nicht füglich ohne Zustimmung der Kammern gesetzlich sanctionirt werden können.

Da nun vorausschtlich die Berathung des ganzen umfangreichen Ablösungs-Gesetzes in beiden Kammern eine geraume Zeit erfordern wird, so erscheint es angemessen, jene darin enthaltenen mehr formellen Vorschriften über die Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte zum Gegenstande eines besonderen Gesetz-Entwurfs zu machen und denselben zugleich mit dem Haupt-Entwurf den Kammern mit dem Vorschlage vorzulegen, sich zunächst mit der Prüfung dieses Spezial-Entwurfs zu beschäftigen, damit solcher von Ew. Königlichen Majestät vorweg sanctionirt und auf Grund desselben dann mit der definitiven Feststellung der Normal-Preise 2c. vorgeschritten werden könne.

Ew. Königlichen Majestät überreichen wir daher ehrfurchtsvoll zur Allerhöchsten Vollziehung

1) diesen von uns abgefaßten Spezial-Gesetz-Entwurf,
2) die Ausfertigung der Allerhöchsten Ermächtigung zu dessen Vorlegung bei den Kammern.

Berlin, den 2. Juli 1849.

Das Staats-Ministerium.

An
des Königs Majestät.

Berichtigung.

Im stenographischen Berichte der 4ten Sitzung vom 11ten d. M., Seite 24, 1ste Spalte, heißt es Zeile 17 v. o. statt:

„von Regtlein" Mac Lean.

Berlin, den 15. August 1849.

Das Schriftführer-Amt.
Grodbeck. Menzel.

Digitized by Google

Siebente Sitzung

am Sonnabend den 18. August 1849.

Annahme des Protokolls. — Verlosung neu eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Mittheilung einer Zuschrift des Handels-Ministers an den Präsidenten in Betreff der den Abgeordneten bewilligten Portofreiheit. — Wahl-Angelegenheiten. — Geschäftliches in Betreff der eingegangenen Petitionen. — Urlaubs-Bewilligungen — Wahlprüfungen. — Ein Antrag auf Verhärtung der Kommission für das Unterrichtswesen wird an die Kommission für die Geschäfts-Ordnung verwiesen. — Desgleichen ein Antrag wegen Uebersetzung der Sitzungs-Protokolle ins Polnische. — Kommissions-Bericht über den Antrag in Betreff der Einleitung der Revision der Verfassung; — der Antrag wird zur Annahme empfohlen. — Verhandlungen darüber, welche zur Annahme des Antrags führen.

Die Sitzung beginnt auf das gewöhnliche Zeichen des Präsidenten Grafen von Schwerin um 1 Uhr 10 Minuten.

Auf der Ministerbank sind anwesend: Der Minister des Innern Freiherr von Manteuffel, von Ladenberg und von Rabe.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Schriftführer Gellern wird die Güte haben, das Protokoll zu verlesen.

(Nach der Verlesung desselben:)

Sind Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht werden, so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Das heutige Protokoll wird der Schriftführer Hartmann und die Rednerliste der Schriftführer Ostermann führen.

Es sind neue Mitglieder in die Versammlung eingetreten und in die Abtheilungen vertheilt. Nämlich:

1) Hüffer, Kommerzien-Rath, aus dem Wahlkreise Montjoie, verloost in die 7te Abtheilung.
2) von Parpart, Regierungs-Rath, aus Prüm, Daun ꝛc., in die 2te Abtheilung.
3) Mohr, aus dem 4ten Wahlbezirk Koblenz, in die 6te Abtheilung.
4) Stürcke, Hofbesitzer, aus Danzig, in die 1ste Abtheilung.
5) von Lisiecki, Rechts-Anwalt, aus Pleschen, in die 3te Abtheilung.
6) Gamet, Stadt-Aeltester, aus dem 3ten Wahlbezirk Berlin, in die 3te Abtheilung.
7) Richter, Rechts-Anwalt, aus Beckum ꝛc., in die 4te Abtheilung.
8) Heyl, Friedensrichter, aus Saarbrücken ꝛc., in die 5te Abtheilung.

Es ist ein Schreiben eingegangen von Seiten des Ministers für Handel und Gewerbe. Es betrifft die Angelegenheit der Portofreiheit für die Mitglieder der hohen Versammlung. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Dem Präsidium der hohen zweiten Kammer übersende ich hierbei ganz ergebenst Abschrift der Verordnung, welche ich wegen der Portofreiheit für die Korrespondenz und Aktensendungen der beiden Kammern, so wie für die Korrespondenz der Herren Abgeordneten, an die Post-Anstalten erlassen habe, und stelle ganz ergebenst anheim, dieselbe zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen.

Zur Beobeugung möglicher Mißbräuche ist es nothwendig geworden, die Portofreiheit der von den Herren Abgeordneten abgesandten Briefe an die Bedingung zu knüpfen, daß dieselben mit der eigenhändigen Namensschrift der Herren Absender bezeichnet seien.

Um das bisher Hof-Post-Amt in den Stand setzen zu können, die zur Sicherung der Postgefälle nöthige Kontrolle auszuüben, bitte ich ganz ergebenst, die Herren Abgeordneten um Abgabe ihrer Namensschrift zu ersuchen und mir solche zukommen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt."

Die allegirte Verordnung lautet (liest):

„Während der bevorstehenden Kammersitzungen wird der Korrespondenz der Kammer-Präsidien und der Abgeordneten unter folgenden Bedingungen die Portofreiheit beigelegt.

Es werden frei befördert:

1) Alle Briefe und Akten-Sendungen, ohne Beschränkung des Gewichts, welche von den Präsidenten beider Kammern abgesandt werden und an dieselben oder an die Kammern direkt eingehen.
2) Alle amtlichen sowohl als Privat-Briefe, welche von den Abgeordneten abgesandt werden und an dieselben eingehen, bis zum Gewicht von 2 Loth inkl.

Ausgenommen von dieser portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Die von den Kammer-Präsidien ausgehenden Sendungen müssen mit der Aufrik: „L. (L.) Kammer-Angelegenheit" bezeichnet, mit dem Stempel der Kammer bedruckt und durch die Namens-Unterschrift oder den Namens-Stempel des Präsidiums event. durch die eigenhändige Namensschrift des Büreau-Direktors der Kammer bestätigt sein.

Die von den Abgeordneten abzusendenden Briefe werden mit dem Namen des Absenders handschriftlich bezeichnet sein. Die Bezeichnung durch Stempel, Druck, Lithographie u. s. w. begründet die Portofreiheit nicht.

Auf den Briefen an die Präsidenten und Abgeordneten muß diese Eigenschaft der Adressaten ausgedrückt sein.

Die Portofreiheit tritt nur ein für die an die Abgeordneten nach Berlin abgesandten und für die von denselben in Berlin zur Post gelieferten Briefe.

Berlin, den 5. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt."

Präsident: Ich ersuche die verehrten Mitglieder der Kammer, bei ihrer Korrespondenz diese Bestimmung sich maßgebend sein zu lassen.

Der Herr Minister des Innern zeigt an, daß die im 4ten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Trier zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählten Friedensrichter Heyl und Gutsbesitzer Karcher das Mandat abgelehnt haben und statt ihrer der Steuer-Controleur Riegel und der Buchdrucker Lichtenberger gewählt worden sind. Eben so hat in dem Wahlbezirke Prüm, Regierungs-Bezirk Trier, nachdem der Geheime Rath Camphausen die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, eine Neuwahl stattgefunden, und es ist in derselben der Regierungs-Rath von Parpart gewählt. Derselbe ist bereits in die Kammer eingetreten.

Bei Gelegenheit der Prüfung der Wahlen der Abgeordneten von Lisiecki und Krauthofer beschloß die Kammer, dieselben zu benachrichtigen, die näherer Nachweis darüber eingegangen sein würde, ob die Abgeordneten in der vorschriftsmäßigen Zeit sich über die Annahme der Wahl erklärt und ihre Qualifikation nachgewiesen haben würden. Es sind nun sowohl von dem Abg. von Lisiecki, als auch von dem Abgeordn. Krauthofer Schreiben eingegangen, worin dieselben erklären, daß sie rechtzeitig sich über die Annahme der Wahl erklärt hätten, und der Herr Krauthofer behauptet auch überdies qualifizirt zu sein. Der Herr von Lisiecki weist in Bezug auf diese seine Qualifikation noch besonders darauf hin, daß er bereits Mitglied der früheren Kammer gewesen und daher seine Qualifikation wohl nicht zweifelhaft sein könne.

Ich stelle der hohen Kammer anheim, ob sie hiernach von der Beanstandung der Wahl zu abstrahiren geneigt ist.

Insofern kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich dieses an.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ferner liegt mir ein Schreiben vor von dem Freiherrn von Binde, welcher in der Annahme, daß über die Thatsache der Ablehnung seiner Wahl Zweifel in der Kammer entstanden seien, das Schreiben mittheilt, welches er in dieser Beziehung an den Wahl-Kommissarius gerichtet hat. Ich habe hierbei zu bemerken, daß die Kammer die Thatsache der Ablehnung der Wahl, nach der Erklärung des Herrn Ministers des Innern, für feststehend angenommen hat. Inzwischen ist auch von Seiten des Ministeriums das Schreiben des Wahl-Kommissarius, Landraths von Holzbrink, und das Schreiben des Herrn von Binde an diesen der vierten Abtheilung übergeben worden. Die vierte Abtheilung hat aber unter der Annahme, daß die Thatsache der Ablehnung der Wahl bereits von der Kammer als genügend nachgewiesen, angenommen worden, daß es aber auf die Gründe der Ablehnung nicht anzukommen scheine, nicht geglaubt, noch einen neuen Vortrag vor der Plenar-Versammlung halten zu müssen. Mir aber liegt jetzt in Folge des mir vorliegenden Schreibens, dessen Mittheilung der Freiherr von Binde ausdrücklich wünscht, ob, den Beschluß der hohen Kammer herbeiführen, ob sie die Verlesung des Schreibens geschehen lassen wolle.

Digitized by Google

(Mehrere Stimmen rufen: Nein! andere: Ja!)

Ich werde die Abstimmung darüber veranlassen und bitte diejenigen Herren, welche die Verlesung dieser Schreiben wollen, es gefälligst durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Unruhe in der Versammlung. Zeichen mit der Glocke.)

Die Wahl des Abgeordn. Gumer für die Stadt Berlin war ebenfalls beanstandet, weil er noch nicht seine Qualification und die Annahme der Wahl nachgewiesen hatte. Er hat inzwischen durch Attest des Wahl-Kommissarius diesen Nachweis geführt, und ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß die hohe Kammer danach von der Beanstandung abstrahirt und die Wahl für gültig anerkennt, und da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich es an.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

In Bezug auf die eingegangenen Petitionen, deren Zahl schon ziemlich bedeutend ist, habe ich, in Gemäßheit der Geschäfts-Ordnung, wonach diese Petitionen entweder den Fach-Kommissionen oder der Petitions-Kommission überwiesen werden sollen, den Grundsatz adoptirt, daß ich alle diejenigen Petitionen, die sich im Allgemeinen auf die Gesetzgebung beziehen oder Wünsche in Bezug auf die Gesetzgebung aussprechen, an die Fach-Kommission überweisen habe, dagegen alle diejenigen Petitionen, die theils keinen Gegenstand betreffen, für den eine besondere Kommission besteht, theils aber spezielle Beschwerden enthalten, der Petitions-Kommission überwiesen habe. Ich glaube, daß die hohe Kammer diesen Grundsatz genehmigen wird, und insofern dies der Fall ist, werde ich danach ferner verfahren.

Sollte in einzelnen Fällen bei der Vertheilung der Petitionen nicht überall nach diesem Grundsatze verfahren sein, so liegt dies darin, daß mir nur eine oberflächliche Durchsicht der einzelnen Petitionen bei der großen Zahl derselben möglich war, und würde ich daher die Herren Vorsitzenden der Kommissionen ersuchen, nach ihrem Ermessen einzelne Petitionen respektive aus der Petitions-Kommission an die Fach-Kommissionen oder aus den Fach-Kommissionen an die Petitions-Kommission zu überweisen. Es liegt auch bereits eine Anzahl von Petitionen vor, welche das Bürgerwehr-Gesetz oder respektive die Abänderungen desselben betreffen. Ich bin der Meinung, daß, insofern die hohe Kammer wie ich voraussetzen darf, die Bildung einer Verfassungs-Kommission beschließen wird, diese Petitionen an die Verfassungs-Kommission zu überweisen sein würden; wenn die Kammer keinen Widerspruch dagegen erhebt, so werde ich danach verfahren.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Es ist in der vorigen Sitzung von mir angezeigt worden, daß ich den Druck der Denkschriften über den hiesigen Belagerungszustand und über den Belagerungszustand von Erfurt veranlassen würde. Inzwischen ist mir zur Kenntniß gekommen, daß den Mitgliedern der zweiten Kammer bereits unter den Mittheilungen der ersten Kammer diese Druck-Exemplare zugekommen sind, und glaube ich daher, daß wir den Druck dieser Denkschriften nicht besonders zu veranlassen haben werden; vielmehr bitte ich die geehrten Mitglieder, sich der von der ersten Kammer zugekommenen Exemplare zu bedienen.

Es haben die Wahlen für die beiden Kommissionen, deren Bildung die hohe Kammer beschlossen hat, stattgefunden. In die Kommission zur Prüfung der ministeriellen Vorlagen über den Belagerungszustand sind gewählt:

In der 1sten Abtheilung der Abgeordn. Graf von Kanitz,
Schimmel.
" " 2ten " " " Graf von Ciesskowski,
von Röder.
" " 3ten " " " Graf von Billers,
von Kölichen.
" " 4ten " " " Knorr,
Graf von Strachwitz.
" " 5ten " " " Hirsch,
Hartmann.
" " 6ten " " " Graf von Stolberg (Ga-
nowitz).
Riehmer.

Von der 7ten Abtheilung ist mir die Anzeige noch nicht zugegangen.

In die Kommission zur Begutachtung der Verordnung über das Disziplinar-Verfahren gegen Beamte sind gewählt:

In der 1sten Abtheilung der Abgeordn. von Zoltowski,
Plehn.
" " 2ten " " " Wentzel,
Rappenecht.
" " 3ten " " " Schröder,
von Bodelschwingh.
" " 4ten " " " von Schmidt,
von Schalenburg.
" " 5ten " " " Bolp,
Seppert.

In der 6ten Abtheilung der Abgeordn. Elsevinn,
von Lavergne (Neidenburg).

Von der 7ten Abtheilung ist mir ebenfalls die Anzeige noch nicht zugegangen.

Ich bitte nun, daß diese Kommissionen heute Nachmittag die Güte haben, zu ihrer Konstituirung zusammenzutreten und mir demnächst das Resultat derselben mitzutheilen; ich glaube, es wird um 6 Uhr die geeignete Zeit dazu sein.

Die Fach-Kommissionen haben sich konstituirt, und zwar in folgender Weise:

In der Kommission für die Geschäfts-Ordnung sind erwählt:

Zum Vorsitzenden:
Herr von Griesheim;
zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr von Auerswald;
zum Schriftführer:
Herr von Rohrscheidt;
zum stellvertretenden Schriftführer:
Herr Ebert.

In der Petitions-Kommission sind erwählt:

Zum Vorsitzenden:
Herr von Seckendorf;
zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr von Bodelschwingh;
zum Schriftführer:
Herr Bürgers;
zum stellvertretenden Schriftführer:
Herr Temmkamp.

In der Kommission für Agrar-Verhältnisse sind erwählt:

Zum Vorsitzenden:
Herr Albenhoven.

Ein Stellvertreter des Vorsitzenden ist nicht angezeigt.

Zum Schriftführer:
Herr Ambronn.

Ein Stellvertreter des Schriftführers ist mir ebenfalls nicht angezeigt.

In der Kommission für Handel und Gewerbe ist zum Vorsitzenden erwählt:
Herr Erdreich;
zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr von Viebahn;
zum Schriftführer:
Herr Mödc;
zum stellvertretenden Schriftführer:
Herr Wälfing.

In der Kommission für Finanzen und Zölle ist zum Vorsitzenden erwählt:
Herr Lensing;
zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr von Beckerath;
zum Schriftführer:
Herr von Patow;
zum stellvertretenden Schriftführer:
Herr von Puppelthen (Wiesbg).

In der Kommission für das Justizwesen ist zum Vorsitzenden erwählt:
Herr Müller (Siegen);
zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr Knauf;
zum Schriftführer:
Herr Toobe;
zum stellvertretenden Schriftführer:
Herr Schmitz.

In der Kommission für das Gemeindewesen ist zum Vorsitzenden erwählt:
Herr Kühlwetter;
zum stellvertretenden Vorsitzenden:
Herr von Bardeleben;
zum Schriftführer:
Herr Persche;
zum stellvertretenden Schriftführer:
Herr von Hindenburg-Bendendorf.

In der Kommission für das Unterrichtswesen ist zum Vorsitzenden erwählt:
Herr Landsermann;
und zum Schriftführer:
Herr Esters.

Die Stellvertreter sind bis jetzt noch nicht erwählt.

Es sind noch einige Urlaubsgesuche mitzutheilen, die ich theils selbst bewilligt habe, theils der hohen Kammer noch zur Bewilligung vorlegen werde.

Bewilligt ist von mir dem Herrn Kellner ein Urlaub auf acht Tage, dem Herrn Genther auf drei Tage, dem Herrn Ambronn auf

Digitized by Google

drei Tage, dem Herrn Jordan auf sechs bis 7 Tage, dem Herrn von Hagen auf acht Tage und dem Herrn Doktor Scherer auf acht Tage.

Es ist ein Schreiben des Appellationsgerichts-Raths Rodow eingegangen, der für den Kreis Steinfurt-Tecklenburg, Regierungs-Bezirk Münster, gewählt ist, und dessen Wahl ebenfalls von der hohen Kammer beanstandet ist, weil die Erklärung über die Annahme der Wahl nicht erfolgt war. Er erklärt hiermit, daß er die Wahl rechtzeitig angenommen habe, und bittet zugleich, wegen Krankheit seinen Eintritt in die Kammer bis gegen Ende dieses Monats zu befristen.

Ich habe die hohe Kammer zu befragen:

Ob sie darauf einzugehen geneigt ist?

Ich würde dies annehmen, insofern Widerspruch in dieser Beziehung nicht erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die hohe Kammer hat beschlossen, die Urlaubs-Gesuche selbst kennen zu lernen; ich sehe mich daher genöthigt, sie vortragen zu lassen.

Herr Elwanger hat bis zum 18ten einen Urlaub nachgesucht. Die Frist ist abgelaufen, und ich darf wohl annehmen, daß der Abgeordnete zurückgekehrt ist.

Der Abgeordn. Schober dagegen hat folgendes Urlaubs-Gesuch eingereicht, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Ich bin am 27sten v. M. zum Abgeordneten der am 7ten d. M. zusammentretenden zweiten Kammer für den freyschütz-neustädter Wahlbezirk gewählt worden.

Als ich dieses für mich um so ehrenvoller, weil nicht gesuchte Mandat anzunehmen erklärte, hoffte ich, daß es mir gelingen werde, meine durch den Brand vom 13. Mai, bei welchem mir meine Scheune verbrannte, gestörten häuslichen Verhältnisse so weit zu regeln, daß ich meinen Platz würde einnehmen können.

Dies ist leider nicht der Fall, es ist mir nicht gelungen, den Bau der Scheune zu vollenden, was es mir, in Verbindung mit der hier eben erst begonnenen Aerndte und dem Umstande, daß mir meine Frau am Fieber erkrankt ist, unmöglich macht, meinen Sitz in der Kammer schon jetzt einzunehmen.

Ich sehe mich daher in der unliebsten Nothwendigkeit, ein hohes Präsidium um einen vierwöchentlichen Urlaub ergebenst zu ersuchen.

Ich hoffe um so mehr auf die Gewährung meines Gesuchs, als in der ersten Zeit der Verhandlungen, bei Prüfung der Wahl-Protokolle und Konstituirung der Kammer, meine Abwesenheit möglich sein dürfte.

Kniepel, den 4. August 1849.

Ergebenster

Schober."

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:

Ob sie dem vierwöchentlichen Urlaub bewilligen will?

und ich werde die Bewilligung annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Der Abgeordn. von Zoltowski hat einen dreiwöchentlichen Urlaub beantragt, so viel ich aber weiß, ist derselbe bereits eingetroffen.

(Eine Stimme: Er ist noch nicht anwesend.)

Das Urlaubsgesuch lautet:

„Meiner Gesundheit wegen befinde ich mich in Marienbad und bitte eine hohe Kammer, mir zur Beendigung meiner Badekur einen dreiwöchentlichen Urlaub ertheilen zu wollen."

Das Schreiben ist vom 4. August, es würde die Frist demnach bald abgelaufen sein.

Ich frage:

Ob die hohe Kammer etwas gegen diesen Urlaub zu erinnern hat?

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Da keine Erinnerungen gemacht werden, so nehme ich den Urlaub als bewilligt an.

Es ist mir noch nachträglich die Wahl der siebenten Abtheilung angezeigt worden. Für die Kommission in Beziehung auf den Belagerungszustand ist der Abgeordn. von Trzeczynski und der Abgeordn. Graf von Renin gewählt.

Zu der Kommission für die Disziplinargesetze sind die Abgeordneten Brockhausen und Freiherr von Canig gewählt.

Wir gehen zur Tagesordnung über und werden zunächst die vorliegenden Wahlprüfungen zu erledigen haben. Ich frage den Herrn Referenten der ersten Abtheilung, ob derselbe im Betreff der Wahlprüfungen zu berichten hat?

Referent Abgeordn. **von Klitzow:** Es sind in der ersten Abtheilung keine Wahlen mehr zu prüfen.

Präsident: Ich ersuche den Referenten der zweiten Abtheilung, über die Wahlen zu referiren.

(Pause.)

Es scheinen ebenfalls in der zweiten Abtheilung keine fernerern Wahlprüfungen vorzuliegen.

Dann bitte ich den Herrn Referenten der dritten Abtheilung.

Referent Abgeordn. **Schultz:** Die Wahl-Verhandlungen des Regierungs-Bezirks Minden sind der 3ten Abtheilung zur Prüfung zugetheilt worden.

Es sind gewählt worden im 1sten Wahlbezirk, Minden, Lübbecke,

1) Justizrath Gellern aus Minden mit 203 Stimmen von 321, also 42 Stimmen über die absolute Majorität;
2) Kreisrichter Becker aus Lübbecke mit 168 von 318, also 8 Stimmen über die absolute Majorität.

Im 2ten Wahlbezirk, Herford,

1) Rentmeister Weihe mit 223 von 325, also 57 über die absolute Majorität;
2) Pastor Ameler in der engeren Wahl mit 172 Stimmen von 298, also 22 Stimmen über die absolute Majorität.

Im 3ten Wahlbezirk, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,

1) der Geh. Ober-Finanzrath von Viebahn mit 215 Stimmen von 325, also 52 Stimmen über die absolute Majorität;
2) Gutsbesitzer Meyer (Bentrup) mit 188 Stimmen und 25 über die absolute Majorität.

Der 5te Wahlbezirk, Höxter, Warburg und ein Theil von Büren,

1) Regierungs-Assessor Linden zu Minden mit 177 Stimmen von 280, also 37 über die absolute Majorität;
2) Bürgermeister Hesse zu Brilon mit 163 Stimmen von 272, also 27 über die absolute Majorität.

Die Gewählten haben die Wahl zur rechten Zeit angenommen, wie dies aus den Verhandlungen hervorgeht, und da die Prüfung der Wahlverhandlungen ergeben hat, daß ordnungsmäßig verfahren worden, und gegen die Gültigkeit der Wahlen nichts zu erinnern ist, so trage ich, im Auftrage der 3ten Abtheilung, darauf an, daß die hohe Kammer die Wahl der Abgeordneten:

1) Justizrath Gellern,
2) Kreisrichter Becker,
3) Rentmeister Weihe,
4) Pastor Ameler,
5) Geh. Ober-Finanzrath von Viebahn,
6) Gutsbesitzer Meyer (Bentrup),
7) Regierungs-Assessor Linden und
8) Bürgermeister Hesse

als gültig anerkennen wolle.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:

Ob sie dem Votum der Abtheilung beitritt?

Insofern kein Widerspruch erfolgt,

(Pause)

und da keiner erfolgt, so sind die Wahlen für gültig erklärt.

Ich würde nun den Referenten der 4ten Abtheilung ersuchen, seinen Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Ebert:** Der 4ten Abtheilung haben noch verschiedene Wahlen aus den Regierungs-Bezirken Gumbinnen und Königsberg zur Prüfung vorgelegen. Die gewählten Herren Abgeordneten wurden die absolute Majorität bekamen, selbst wenn einige Wahlmänner, gegen welche Bedenken erhoben werden können, in Wegfall kämen; mehrere derselben haben sogar eine sehr bedeutende Majorität erhalten.

Es sind dies die Herren:

I. Für den Wahlbezirk Johannisburg und Sensburg und einen Theil des Kreises Lyck (Reg. Bezirk Gumbinnen):
1) Assessor Sack aus Johannisburg,
2) Kreisgerichts-Direktor Schröder aus Lyck.

II. Für den Wahlbezirk Gumbinnen-Insterburg (Reg. Bezirk Gumbinnen):
3) Amtsrath Bieth,
4) Landschaftsrath Brüner.

III. Für den Wahlbezirk Stallupönen-Pillkallen (Reg. Bezirk Gumbinnen):
5) Landrath Gumrodt aus Pillkallen,
6) Ober-Amtmann Piper aus Leegenwangminnen.

IV. Für den Wahlbezirk Tilsit-Ragnit (Reg. Bezirk Gumbinnen):
7) Stadtgerichts-Direktor Reuter zu Königsberg in Pr.,
8) Landrath von Sanden zu Ragnit.

V. Für den Wahlbezirk Memel-Heydekrug:
9) Pfarrer, Hentiei zu Kintern,
10) Bank-Direktor Mac-Lean zu Königsberg in Pr.

Digitized by Google

VI. Für den Wahlbezirk Goldapp-Oletzko (Reg. Bez. Gumbinnen):
11) Kreisgerichts-Direktor Dietzke zu Goldapp,
12) Gutsbesitzer Dittrich aus Gollubien.

VII. Für den Wahlbezirk Löben-Angerburg-Darkehmen (Reg. Bezirk Gumbinnen):
13) Gutsbesitzer von Saucken-Julienfelde,
14) Bürgermeister Baumgardt aus Darkehmen.

Im Auftrage der 4ten Abtheilung trage ich darauf an, die Wahl der genannten 14 Abgeordneten für gültig zu erklären.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:
Ob sie dem Votum der vierten Abtheilung beitritt?
Insofern kein Widerspruch erfolgt,
(Pause)
und da keiner erfolgt, so sind die Wahlen für gültig erklärt.

Ich würde nun den Referenten der fünften Abtheilung ersuchen, seinen Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Simsen:** Es liegen der fünften Abtheilung keine unerledigten Wahlakten im Augenblick vor.

Präsident: Dann bitte ich den Berichterstatter der sechsten Abtheilung, Bericht zu erstatten.

(Es liegen der Abtheilung keine unerledigten Wahlakten vor.)

Endlich den Berichterstatter der siebenten Abtheilung.

Referent Abgeordn. Graf **Arnim:** Es liegen auch dieser Abtheilung keine Wahlakten vor, die noch nicht erledigt wären.

Präsident: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Berlesung des dringenden Antrags der Abgeordneten Stiehl und Genossen.

Dieselbe wird erfolgen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Die hohe Kammer wolle beschließen:
daß die in §. 19 der Geschäftsordnung Nr. 8 vorgesehene und am 15ten d. M. gewählte Kommission für das Unterrichtswesen, statt aus 14, aus 21 Mitgliedern bestehe, und daß demgemäß in jeder Abtheilung noch je ein Mitglied für diese Kommission gewählt werde.

Motive.

Nach dem am 13ten d. M. ohne weitere Diskussion gefaßten Beschluß der Kammer sollte die Kommission für das Unterrichtswesen nur aus 14 Mitgliedern bestehen. Ob die Voraussetzung wegen des dieser Kommission zufließenden geringeren Arbeitsmaterials, namentlich in Bezug auf den zu erwartenden Entwurf eines Unterrichtsgesetzes, zutreffen wird, mag dahingestellt bleiben. Keinenfalls aber ist es bei der Wahl von nur 14 Mitgliedern gelungen, in dieser Kommission alle wünschenswerthen und berechtigten Beziehungen überhaupt und in genügender Anzahl vertreten zu sehen. Eine Wahl von weiteren sieben Mitgliedern wird es möglich machen, die Kommission so zu gestalten, daß die namentlich mit dem Volksschulwesen eng zusammenhängenden Interessen der Gemeindeverwaltung und die konfessionellen Beziehungen auch numerisch befriedigend vertreten erscheinen.

Berlin, den 16. August 1849.

Stiehl, als Antragsteller.

Ulrich. von Hagen. von Reyher. Bothe.
Graf Stradwitz. Peltz. von Ramin. Ameler.
Behn. von Jagow I. von Gilgenbrand.
von Uechtritz. Graf Kanitz. Schwartz.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zunächst zu fragen:
Ob die Dringlichkeit Unterstützung findet?
Die, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Es würde also nach diesem Beschlusse das im §. 26 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Verfahren in Bezug auf die dringlichen Anträge weiter zu verfolgen und demnächst der Antrag an eine Kommission zu verweisen sein. Ich würde der hohen Kammer vorschlagen, den Antrag an die Unterrichts-Kommission zu verweisen.

Insofern kein Widerspruch erfolgt.....

(Eine Stimme: An die Kommission für die Geschäftsordnung!)

Es könnte sich nur um die Unterrichts-Kommission oder um die Kommission für die Geschäftsordnung handeln. Es würde zunächst der Antrag zur Abstimmung kommen:

Ob der dringende Antrag der Abgeordneten Stiehl und Genossen an die Geschäftsordnungs-Kommission zur dringlichen Behandlung überwiesen werden soll?

Ich ersuche diejenigen Herren, die dies wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Meine Herren! Es liegt noch ein fernerer dringlicher Antrag vor; ich werde ihn ebenfalls verlesen lassen.

Es ist ein Antrag vom Abgeordneten Schaffraneck und Genossen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Wie es ein unverzügliches Geschäft des Präsidiums der jetzigen Kammer sei, derselben die Veranstaltung zu treffen, daß der am 18. April d. J. schon gefaßte Kammerbeschluß endlich ins Leben trete, wonach durch einen gewonnenen Polemscher die Sitzungs-Protokolle beider Kammern in die polnische Sprache übersetzt, in einer Auflage von 5000 Exemplaren gedruckt und den betreffenden Abgeordneten behufs Versendung an die Kommittenten gratis verabfolgt werden sollen.

Motive.

Ueber die Thätigkeit der Abgeordneten seit Eröffnung des preußischen Parlaments hat die deutsche Bevölkerung Preußens stets aus übertreichen Quellen Kenntniß geschöpft. Dagegen ist hierüber allein an 600,000 polnisch sprechenden Subjekten (abgesehen von der noch größeren Anzahl Polen in den übrigen Provinzen) auch nicht die geringste bezüglich offizielle Mittheilung in ihrer Muttersprache (der polnischen) zugegangen. — Politische Unreife des Volkes ist die natürliche Folge solcher Hinhaltung in der Unkenntniß über unsere Berhandlungen, und allerlei Mißverständnisse können noch lange die Frucht bleiben. Die jetzige Kammer soll und will das Neugestaltungswerk der wichtigsten vaterländischen Verhältnisse rascheft seiner Beendigung zuführen. Es ist also billig und gerecht, dringlich und ratig, die unverzügliche Inswertsetzung der Ausführung des beregten fruheren Beschlusses zu begehren. — Förmlichkeit und Kostenpunkt kommen Angesichts des geistigen Gewinns kaum fürder in Betracht. Jeder Deutsche muß die fürstlen Motive dafür leicht in sich selbst empfinden, wenn er sich an die Stelle der Polnischsprechenden denkt. „Alles, was Du willst, daß es Die geschähe," spricht das Naturgesetz, „verweigere Anderen nicht."

Schaffraneck. Klingenberg. Janiszewski. Stablewski. Laczynski. Zychlinski. Wejsk. Cieszkowski.
Trzpzynski. Ciminowski. Krauthofer-Kretowski.
Zoltowski. Janecki. Kmorowski. Gorzolka. Palacz.
Schöppenberg. Schwiedeler. Gränzberger. Poppe.

Präsident: Ich habe nun die hohe Kammer zu fragen:
Ob die Dringlichkeit des so eben verlesenen Antrags unterstützt wird?
(Geschieht.)

und würde diejenigen Herren, welche dieselbe unterstützen wollen, ersuchen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es müssen 120 Mitglieder sein. Ich werde die Zählung vornehmen lassen und bitte die Herren, welche die Dringlichkeit des Antrags unterstützen wollen, stehen zu bleiben.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Zählung jetzt vorzunehmen.

(Geschieht.)

Nach der vorgenommenen Zählung ist die Unterstützung nicht ausreichend erfolgt; es geht daher der Antrag in dem ordnungsmäßigen Verfahren an die Geschäfts-Kommission zur weiteren Erwägung.

Wir gehen nunmehr zur Berichterstattung des Central-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten von Viebahn und Genossen über, und ich würde den Herrn Referenten bitten, den Bericht der hohen Kammer mitzutheilen.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Der Antrag, dahin lautend:

Die Kammer wolle beschließen:
die im Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Revision der Verfassung durch Erwählung einer Kommission von 21 Mitgliedern in den Abtheilungen einleiten,

hat in der Hauptsache weder von Seiten der Abtheilungen, noch in dem Central-Ausschusse irgend welchen Widerspruch gefunden, da der Art. 112 der Verfassung die sofortige Revision aus unzweideutigste anordnet.

Dagegen ist von den Abgeordneten Hesse und Genossen ein Abänderungs-Vorschlag (Druckschen Nr. 11) eingereicht worden, nach welchem

Digitized by Google

a) die Kommission aus 14 permanenten und 7 wechselnden Mitgliedern bestehen soll, welche letzteren nach den verschiedenen in der Verfassung vorkommenden Materien, und zwar nach fünf Klassen derselben, durch die Abtheilungen zu erwählen, und

b) die Verhandlungen über die Revision in der Kammer eröffnet werden sollen, sobald der erste Titel und ein Theil des zweiten Titels in der Kommission berathen wären.

Gegen diesen Abänderungs-Vorschlag hatten sich die Abtheilungen mit großer Majorität erklärt, und auch der Central-Ausschuß stimmte in seiner größten Mehrheit für Verwerfung desselben.

Zu seinen Gunsten wurde zwar geltend gemacht, daß es bei der großen Verschiedenartigkeit der in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Gegenstände und bei dem durchgreifenden Einflusse, welchen die für jede Klasse derselben darin festzustellenden obersten Prinzipien auf die gesammte weitere Besorgung ausüben werden, für die Gründlichkeit und Vielseitigkeit der Berathung von großem Nutzen sein müsse, wenn in der Kommission neben einem festen Bestande von 14 Mitgliedern stets 7 andere mitwirken, welche mit besonderer Rücksicht auf das gerade vorliegende Hauptfach gewählt seien, daß ferner durch die Theilung der Arbeit eine raschere Erledigerung und Beschleunigung erzielt und durch die Theilnahme einer größeren Anzahl von Mitgliedern aus den Abtheilungen die vorhandenen Kräfte vollständiger benutzt und dadurch ein mit dem geltenden Systeme der Fach-Kommissionen verbundener Nachtheil einigermaßen gehoben werde, so wie endlich, daß bei der ersten Kammer der vorgeschlagene Weg bereits eingeschlagen sei und sich als praktisch bewährt habe.

Allein die Mehrheit des Central-Ausschusses wie der Abtheilungen fand das Uebergewicht der Gründe auf der entgegengesetzten Seite.

Vorerst glaubte sie, die Frage lediglich von den eigenthümlichen Verhältnissen der zweiten Kammer ausgehend ins Auge fassen zu sollen, und wie sie auf der einen Seite nicht ganz zugeben kann, daß eine Methode für praktisch bewährt erklärt werde, von welcher noch gar keine Resultate vorliegen, so würde sie es auf der anderen Seite auch nicht für angemessen halten, auf eine Kritik des in dem anderen Hause beobachteten Verfahrens irgendwie einzugehen.

Dagegen schien es vor Allem für die Einheit und den inneren Zusammenhang der bevorstehenden Kommissional-Berathung bei der zweiten Kammer mit großer Gefahr verbunden zu sein, wenn ein ganzes Drittheil der Kommission aus wechselnden Mitgliedern bestände und dadurch die Möglichkeit gegeben würde, daß in Beziehung auf einen und denselben Hauptgedanken die Stimmenmehrheit bei einzelnen Bestimmungen in dem einen Abschnitt anders als in dem anderen ausfallen könnte. Dieser Gefahr müßte jedesmal bei dem Eintritte der neuen sieben Mitglieder durch neue Darlegung der früher besprochenen und befolgten Grundansichten entgegengewirkt werden, was theils von zweifelhaftem Erfolge, theils mit Wiederholungen verbunden wäre, welche für den raschen Fortgang der Arbeit nur sehr nachtheilig sein könnten.

Auch dürfte durch den Abänderungs-Vorschlag dem Gedanken mehr oder weniger Vorschub geleistet werden, als sollte die jetzige Revision der Verfassung in einer sehr ins Einzelne eingreifenden Art vorgenommen werden, während es im Gegentheil für das Wohl des Landes eher ersprießlich sein möchte, die jetzige Revision, ohne sie jedoch zum voraus scharfe Gränzen zu setzen, auf die nothwendigsten, durch die öffentliche Meinung bereits vorbereiteten Abänderungen zu beschränken, dadurch den ersehnten Zeitpunkt, wo Preußen vor Deutschland und Europa mit definitiv festgestellter und beschworener Verfassung da steht, näher zu rücken und weitere einzelne Abänderungen der näheren und ferneren Folgezeit anheimzustellen: — ein Verfahren, durch welches allein es gelingen wird, die unabweislichen allgemein politischen Fragen so zu erledigen, daß daneben gerechte Erwartungen für materielle Interessen nicht allzulange hingehalten werden müssen.

Gegen den Art. 4 des gedachten Abänderungs-Vorschlages insbesondere, so wie gegen einen weiteren Vorschlag, für welchen sich die zweite Abtheilung ausgesprochen hatte, und nach welchem der zu wählenden Verfassungs-Kommission anheimgegeben werden sollte, bei Fragen, welche es als wünschenswerth erscheinen ließen, drei Mitglieder aus der betreffenden Fach-Kommission mit berathender Stimme zuzuziehen, schien dem Central-Ausschuß die Rücksicht zu entscheiden, daß einerseits der Kommission ohnehin die Befugniß zustehe, sich mit den Fach-Kommissionen in jede angemessene Communication zu setzen, und andererseits über den Zeitpunkt des Vortrages der Kammer dem Ermessen der Kommission besser nicht vorgegriffen werde.

Aus diesen Gründen sieht sich der Central-Ausschuß im Falle, der hohen Kammer die einfache und unveränderte Annahme des vorliegenden Antrages von Berabhn und Genossen ehrerbietig zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne hiermit die Diskussion und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche zu sprechen wünschen, sich beim Schriftführer Ostermann zu melden.

Der Abgeordnete von Meusebach hat das Wort.

Abgeordn. **von Meusebach:** Meine Herren! Ich habe als Mitglied der Minorität des Central-Ausschusses die Ansicht meiner Abtheilung zu vertreten, die sich dem Ihnen vorliegenden Amendement des Abgeordneten Hesse mit geringer Modifikation angeschlossen hat. Die Verfassungs-Kommission, die Sie, wie ich voraussetze, wählen wollen, hat die Aufgabe, aus ihrem Berathungen ein einheitliches Ganzes hervorgehen zu lassen. Ich glaube, daß die Einheit in diesen Berathungen hinlänglich gesichert ist durch die Stabilität von zwei Drittheilen der Mitglieder dieser Kommission. Zu diesen vierzehn ständigen Mitgliedern sollen nach unserem Vorschlage für einzelne Fächer wechselnd sieben Mitglieder hinzutreten. Wir glaubten durch diesen Vorschlag eine gründlichere und sachundigere Prüfung gerade dieser einzelnen Fächer zu erzielen. Es gilt dies hauptsächlich von den Artikeln der Verfassung, welche das Religions- und Unterrichtswesen, das Kriegswesen und die Verhältnisse des Grundeigenthums betreffen. Einen andern Vorschlag, der in den zweiten Absatz des Amendements enthalten ist, für die sogenannten Freiheitsrechte gleichfalls eigene Mitglieder zu wählen, hat die siebente Abtheilung abgelehnt, und ich glaube, mit Recht, da ich in der That nicht wüßte, worum wir die besonderen Techniker in diesem Fache unter uns erkennen sollten. Anderes verhält es sich mit den Abschnitten der Verfassung, welche die kirchlichen Verhältnisse, die militairischen und Agrar-Verhältnisse betreffen. Ich glaube, meine Herren, daß diese Abschnitte der Verfassung so sehr in das praktische Leben eingreifen und eine so wesentliche Grundlage für die künftige organische Gesetzgebung bilden, daß wir bei Berathung dieser Gegenstände einer sachkundigen Beirathung kaum entbehren können. Ich möchte daran erinnern, daß alle Verfassungen, welche im verflossenen Jahre in und außer Deutschland aus konstituirenden Versammlungen hervorgegangen sind, den Vorwurf haben erfahren müssen, daß sie zu sehr an allgemeinen Doktrinen und Aufstellung allgemeiner Sätze krankten; solcher, die später mit den in Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen schwer zu vereinigen waren. Ich glaube, wenn man dem vom Amendementsteller vorgeschlagenen Wege folgte, es leichter werden würde, diesen Fehler zu vermeiden, eben weil man die für solche Verhältnisse praktisch erfahrenen, besonders sachkundigen Mitglieder sich beigestellte. In dem Kommissions-Bericht ist gegen diesen Vorschlag hauptsächlich hervorgehoben worden, daß einestheils die Einheit und der innere Zusammenhang der Berathungen durch den Hinzutritt wechselnder Mitglieder leiden könnte, andererseits dadurch überhaupt eine Verzögerung der Revision der Verfassung herbeigeführt würde.

Gegen das erste Bedenken, daß die Stabilität von 14 Mitgliedern gegen solche Gefahr nicht hinreichend schütze, glaube ich hervorheben zu müssen, daß gerade diese Abschnitte, für welche wir die Wahl besonders Sachkundiger befürworten, nicht in so untrennbarem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen der Verfassung stehen, daß man gerade annehmen könnte, wie es hier heißt, daß ein Schwanken der Grund-Ansichten in der Verfassungs-Kommission dadurch herbeigeführt werden könnte. Ich möchte einen wesentlichen Unterschied zwischen der Lage, in der sich diese Revisions-Kommission befindet, und der einer Verfassungs-Kommission in einer konstituirenden Versammlung, die eben erst etwas Neues und Ganzes, die überhaupt aus Nichts ein Etwas schaffen soll. Dort möchte ich dies Bedenken für gewichtiger halten. Wir haben aber in den vorliegenden Verfassungs-Urkunde bereits ein einheitliches Ganzes im Zusammenhange, und ich glaube, es gilt in dieser Augenblicke hauptsächlich, die Kritik walten zu lassen, und für eine Kritik, glaube ich, können wir die vielseitige Prüfung nicht zurückziehen, um die Ihre der einheitlichen Berathung zu erhalten. Ich bin daher der Meinung, daß wir ohne Gefahr den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Hesse annehmen können. Ich glaube, daß es gerade für diese Kritik von großer Wichtigkeit ist, für die Fächer, welche in das praktische Leben eingreifen, Männer der Kommission beizugesellen, denen wir vertrauen, daß sie besondere Kenntniß und praktische Erfahrung in diesem Spezialfach haben. Ich glaube dies um so mehr, weil die Arbeit dieser Kommission nur eine Vorarbeit für die künftige Berathung in den Kammern

Digitized by Google

bilden soll. Diese Beweise würde so nach unserem Vorschlage ungweifelhaft gründlicher ausgeführt werden und uns eben dadurch längerer Debatten im Plenum vorbeugen; hiermit glaube ich auch der Besorgniß entgegengetreten zu sein, daß eine Verzögerung durch die Annahme des von uns vorgeschlagenen Verfahrens herbeigeführt werden würde. Wir haben den vierten Vorschlag, welcher besagt, daß, sobald der erste Titel und ein Theil des zweiten Titels in der Kommission berathen worden ist, der Vorstand zu Berathungen über die Vorlagen in der Kammer eröffnet werden sollen, nicht angenommen, und zwar, weil wir davon ausgingen, daß es unzweckmäßig sei, der hohen Kammer etwas Unvollendetes zur Berathung vorzulegen, und weil es in der Sache selbst liegt, daß ein Beschluß, welcher bei dem ersten Titel gefaßt ist, nach der Uebersicht des Ganzen leicht noch Modificationen erleiden kann. Ich empfehle Ihnen daher, das Amendement in seinen drei ersten Sätzen anzunehmen, und zwar den zweiten Satz mit Hinweglassung der Worte:

„Einen für die sogenannten Freiheitsrechte."

Es wird sich diese letzte Modification bei der Abstimmung der Frage, welche ich beantragen werde, am leichtesten ergeben.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Der Antrag der Abgeordneten von Viebahn und Genossen rechtfertigt sich von selbst durch den §. 112 der Verfassungs-Urkunde, welche der vorigen zweiten Kammer zur Revision eigentlich obliag, ohne daß diese in Folge der Auflösung dazu gekommen ist. Dagegen habe ich mich verpflichtet, meine Bedenken gegen den Abänderungs-Vorschlag der Abgeordneten Hesse und Genossen hervorzuheben, und zwar hauptsächlich aus einem in dem Bericht der Central-Kommission noch nicht hervorgehobenen Grunde.

Es liegt nach meiner Ueberzeugung diesem Antrage, obschon der Vorredner es geleugnet hat, Vorsatz oder unbewußt, eine Ansichauungsweise der Verfassung zum Grunde, als ob sie aus einem Aggregat verschiedener einzelner, mehr oder weniger unzusammenhängender Normen bestände, welche nur durch Einleitung und Unterschrift zu einem Ganzen verbunden sind, während meines Erachtens die Verfassung ein wohlgeordnetes und gerade in der Gliederung der einzelnen Theile auf einander ein verschiedenes organisches Gesetz sein soll, durch welches unser Staatsrecht neu geordnet und begründet werden soll. Ich will nur auf ein Beispiel aufmerksam machen. Welche Macht die Regierung haben muß, um den Staat vor Anarchie zu bewahren, hängt wesentlich davon ab, welche Freiheiten dem Einzelnen gewährt oder welche Beschränkungen denselben auferlegt werden, und doch finden sich die einen Bestimmungen zu Anfange, die anderen am Schlusse der Verfassung in zwei Titeln derselben, die nach dem Vorschlage der Antragsteller von verschieden zusammengesetzten Kommissionen berathen werden sollen. Es würde sich leicht nachweisen lassen, wie jeder Paragraph für sich von nothwendiger Zusammenhange mit den anderen sein, und wo dies nicht der Fall ist, möchte es zu dem Rückschlusse berechtigen, daß der Paragraph nicht in die Verfassung hinein gehört. Es ist heute freilich behauptet worden, daß 14 Mitglieder ausreichten, den Zusammenhang zu erhalten, aber diese 14 Glieder werden ja nicht immer einer Ansicht sein. Es kann die Majorität, und gerade bei Principien, von einer Stimme abhängen, und wenn ein Drittheil der Mitglieder bei verschiedenen Titeln wechselt, so ist dies völlig ausreichend, die Kommission immer von neuem in die Gefahr zu versetzen, daß der Schluß ihrer Berathung nicht mit ihrem Anfange übereinstimmt. Da die neue Majorität aus anderen Mitgliedern besteht, so hat sie nicht die Verpflichtung, den früheren Beschluß zu aktenmäßig, und es würde dadurch leicht ein unheilbarer Dualismus in die Arbeiten der Kommission gebracht werden. Ich kann mir den Standpunkt der Herren Antragsteller wohl erklären, der Abgeordnete von Meusebach hat ihn heute bestimmt hervorgehoben. Es finden sich in der Verfassung eine Anzahl abstrakter Sätze, gewissermaßen die Spitzen einer umfassenden Special-Legislation. Es ist in der That außerordentlich schwer, diese Sätze so zu formuliren, daß nicht große Gefahren daraus erwachsen.

Die Konsequenzen, die aus einem solchen Satze gefolgert werden können, und die Beschränkungen, denen er unterliegen muß, wenn er für die Praxis verwendbar sein soll, können nur dem klar sein, der das ganze Detail der Special-Legislation vor Augen hat, und es genügt nicht, wie wohl hervorgehoben ist, daß durch die Erlebnisse der neueren Zeit Jeder von uns sich die politische Bildung erworben habe, um danach beurtheilen zu können, ob ein solcher Satz und in welcher Fassung in die Verfassung aufzunehmen sei. Deshalb schlagen die genannten Herren vor, daß eine Anzahl von Mitgliedern, denen das Detail der Special-Legislation mehr vor Augen ist, abwechselnd zur Verfassungs-Kommission hinzugezogen werden möge. Mich führt jene Erwägung vielmehr zu dem Wunsche, jene Paragraphen, deren Tragweite in der Verfassung kaum zu ermessen ist, überhaupt in die Special-Legislation zu verweisen, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn die hohe Kammer von diesem Gesichtspunkte bei der Revision der Verfassung ausgehen wollte, sowohl unser Staatsrecht, wie die Special-Legislation, wesentlich gewinnen würden, wir würden uns dadurch schon mehr dem englischen Zustande nähern und von den schlechteren französischen Vorbilde entfernen. Es genügt nun aber der Vorschlag der Amendementssteller keineswegs, die Bedenken und Bedürfnisse, wie sie vorhin hier aufgestellt worden sind, zu verhüten oder zu beseitigen. Das Hauptbedenken liegt darin, daß diese allgemeinen Sätze mit der Special-Legislation vollständig und die Uebereinstimmung gesetzt werden müssen, z. B. ob der Gemeinde-Vorstand in der Gemeinde zu wählen oder dem gewählten Vorstande die Polizei-Verwaltung zu übertragen sei, ob die Freizügigkeit einzuführen ist ꝛc., muß, wenn darüber die Verfassung überhaupt reden soll, übereinstimmen mit den Arbeiten der Fach-Kommission über das Gemeindeverfassungs- ob das Eigenthum unbeschränkt theilbar sein soll; ob Grundsteuer und in welcher Weise, ob Freihandel oder Schutzzölle, muß, wenn darüber Bestimmungen in die Verfassung hineinkommen sollen, nothwendig übereinstimmen mit dem, was die Special-Gesetze hierüber bestimmen.

In den Fachkommissionen ist der Ort, wo diese Principien erörtert werden müssen, weil ihnen das ganze Material darüber vorliegt, und wo man sie in die Verfassung übertragen muß, wenn diese davon reden soll.

Es heißt meines Erachtens die Dinge auf den Kopf stellen, wenn man diese Bestimmungen durch einen kategorischen Imperativ vorweg in die Verfassung eintrotzt und nachher das reichhaltige hierher gehörige entnommene Material in diese Zwangsjacke hineinzwingen will.

Dieser Uebelstand wird dadurch um nichts mehr und nichts weniger beseitigt, daß das Amendement des Herrn Abgeordn. Hesse durchgeht, denn die danach zu wählenden Mitglieder der Verfassungs-Kommission sind ja ganz willkürlich und ohne alle Rücksicht auf die Fachkommissionen in dieselben gewählt.

Dasselbe Bedenken steht aber auch dem weiteren Antrage entgegen, daß einzelne Theile, ja sogar halbe Titel der Verfassung, im Plenum vorgetragen werden sollen, ohne Rücksicht auf die Arbeiten der Fachkommissionen. Es geht dies keinenfalls aber, als bis die bezüglichen Arbeiten der ersten Kammer zu uns herüber gekommen sind. Es entsteht hierdurch leicht ein Conflict zwischen uns und der ersten Kammer. Es würde auch mancherlei andere Inkonveniengen herbeiführen, die Arbeit der Kommission würde zerrissen, es würden Debatten herbeigeführt, die später sich als unnütz erweisen würden, Mißverständnisse entstehen, die später von selbst beseitigt werden, und jedenfalls würden die Arbeiten aufgehalten, die doch beschleunigt werden sollen, weil die Verfassungs-Kommission genöthigt wäre, immer von neuem ihre Arbeiten zu unterbrechen und Bericht zu erstatten, diesen auch in den Plenar-Sitzungen zu vertheidigen.

Man hat zwei Gründe in dem unfruchtbaren Antrage anzuführen gesucht. Erstens den Vorgang in der National-Versammlung und der ersten Kammer, und zweitens das Geschäftsreglement der ersten Kammer. Das Geschäftsreglement der ersten Kammer darf uns nicht binden; es steht unserem Geschäfts-Reglement bestimmt entgegen. Nach unserem Reglement ist es den Kommissionen überlassen, ihren Geschäftsgang selbstständig festzustellen; und es hieße in diese ihre Rechte eingreifen, wenn man verlangen wollte von Seiten des Plenums, sie möge ihre Arbeiten beliebig unterbrechen und die bis dahin vollendeten Arbeiten hier vorlegen. Was die Erfahrung anbetrifft, so bemerkt schon der Bericht des Central-Ausschusses, daß weder die Berathungen der National-Versammlung, noch die der ersten Kammer zum Schluß gediehen sind. Sie sind deshalb, wenn verhandelt, ohne Gewicht, denn erst am Schlusse der Berathungen würde es sich genügt haben, welche Ueberfüllende aus dieser Behandlung entstehen. Ich habe die Ehre gehabt, der Verfassungs-Kommission der aufgelösten zweiten Kammer anzugehören. Wir haben der oft treibenden Anträge ungeachtet stets das entgegengesetzte Prinzip festgehalten und uns dabei wohlbefunden. Ich glaube daher in dieser Beziehung gerade aus dieser Erfahrung das entgegengesetzte Votum abgeben zu können.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Diskussion vor, ich frage:

ob dieser Antrag unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

An Rednern haben sich noch gemeldet gegen den Antrag des Central-Ausschusses der Abgeordnete Peltz, für denselben die Abgeordneten von Beckerath und von Viebahn. Ich habe die hohe Versammlung zu fragen:

Ob sie den Schluß der Debatte herbeigeführt wissen will?

Diejenigen verehrten Mitglieder, welche dies wünschen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich würde bitten, wieder Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Digitized by Google

Diejenigen Herren, welche den Schluß noch nicht wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich würde nun nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung dem Herrn Antragsteller und dem Herrn Berichterstatter das Wort zu geben haben.

Der Herr Antragsteller hat das Wort, wenn er es verlangt.

Antragsteller Abgeordn. **von Biedahn:** Meine Herren! Die Hauptaufgabe bei dem hervorstehenden Revisionswerke ist, meines Dafürhaltens, nächst einer richtigen Erkenntniß und Feststellung der leitenden Grundsätze der Verfassungs-Urkunden, deren scharfe und folgerichtige Durchführung durch die einzelnen Abschnitte, Paragraphen und Bestimmungen. Diese Aufgabe würde wesentlich darunter leiden, wenn nach dem Amendement des Abgeordneten Hesse und Genossen bei den einzelnen Abschnitten der Verfassung ein Theil der Mitglieder der Revisions-Kommission wechselt.

Sodann, meine Herren, ist es nach meiner Ansicht sehr wünschenswerth, daß wir gründlich auch immer die Revision vorgenommen werde, doch die Abänderungs-Vorschläge sich auf wenige wesentliche Punkte der Verfassung vom 5. December v. J. an den gehörigen Stellen beschränken mögen. Diese Verfassung, meine Herren, ist bereits ins Leben getreten, sie bildet die wirkliche anerkannte Grundlage des öffentlichen Rechts, und ich hoffe, daß ihre Rechts-Bestimmungen noch auf lange Menschen-Alter hinaus die Grundlage unseres Staats-Lebens, eines freien und glücklichen Staats-Lebens, abgeben werden. Auch dieser Zweck läßt sich besser durch ständige Mitglieder der Kommission erreichen.

Es leitet mich endlich, meine Herren, die Rücksicht, daß es wünschenswerth ist, die Arbeiten der Kommission rasch sich entwickeln und die Verfassungs-Urkunde in ihrer revidirten Gestalt bald zu der Beschlußnahme des Plenums dieser hohen Versammlung reiflich vorbereitet zu sehen.

Auch für diesen Zweck, meine Herren, kann ich nur wünschen, daß kein Wechsel in den Kommissions-Mitgliedern eintreten möge, damit wir bald zu den Stand gelegt werden, die revidirte Verfassungs-Urkunde als die unabänderliche Grundlage unseres öffentlichen Rechtes, als die Botschaft einer neuen besseren Zukunft unseren Volke darbringen zu können und auf diese Weise die Hauptaufgabe unserer Versammlung zu lösen. Ich empfehle Ihnen deshalb die unveränderte Annahme des Kommissions-Gutachtens.

Präsident: Der Antragsteller des Amendements, der Abgeordnete Hesse, erklärt mir so eben, daß er die Nr. 4 seines Amendements zurückziehe.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Ich will in Ihrem Beschluß gern eine Wirkung finden, mich der Kürze zu befleißigen. Doch ein paar Worte kann ich nicht unterlassen. Es ist der Gedanke mit Nachdruck hervorgehoben, daß es die Ausdrücke zur Sprache kommen werden, bei denen die Mitwirkung von Fachmännern wünschenswerth sei; ich glaube, daß wir namentlich bei dieser Kommission von dem Gedanken getrost ausgehen dürfen, daß die Abtheilungen der Kammer diese Kommission so besetzen werden, daß jedes Mitglied für jeden Gegenstand, der in der Berfassung berührt wird, entweder die nöthige Kenntniß selbst hat, oder den Punkt richtig zu finden weiß, wo es den Rath des Fachmannes zuziehen muß. Ich glaube, es kommt ferner dazu, daß die Kommission in keiner Weise gehindert ist, diese Zuziehung von Fachmännern zu veranstalten, und somit scheint mir dieses Argument wegzufallen. Ich würde die durchgreifende Ansicht einmal möglich machen. Es ist mit Grund darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir in der zweiten Kammer z. B. ungefähr fünf oder sechs Militairs haben und der Zufall hat es gewollt, daß die große Mehrzahl derselben in einer und derselben Abtheilung sitzt. Die meisten Abgeordneten wären daher in großer Verlegenheit, einen Beschluß, der als Amendement beantragt worden ist, durch ihre Wahl auszuführen. Ein Hauptgedanke, der übrigens den Ausschuß geleitet hat, ist der bereits im gedruckten Bericht angedeutete. Es sind zwei Arten, wie man sich die Revision der Verfassung denken kann, und zwar zwei sehr verschiedene, an sich im Gedanken völlig achtungswürdige Arten der Revision. Der Ausschuß wünscht nur, daß man jetzt nicht vorgreife und nicht der einen Ansicht einen Vorschub leiste, der nicht vortheilhaft zuschulden dürfte. Man kann nämlich die Verfassung so revidiren, daß man sie, Artikel für Artikel, bis ins Einzelnste verfolgt und sich bestrebt, ein vollständiges Werk der Verfassung zu produziren, das lange Zeit nicht wieder irgend einer Abänderung zu unterliegen brauchte. Man kann aber auch auf der anderen Seite davon ausgehen, daß die Verfassung bald und sicher festgestellt werde, daß man sich auf einzelne möglichst wenige und nothwendige Punkte beschränke, daß man sich darin leiten lasse von der öffentlichen Meinung, die gerade über einige bestimmte Punkte bereits eine gewisse Festigkeit erlangt hat, und daß man das Uebrige der näheren oder entfernteren Zukunft anheimgebe, daß man bei diesem letzteren System die Möglichkeit erreiche, an die gerechten Anforderungen zu kommen, welche sowohl in Beziehung auf die anderweitige Gesetzgebung, als auch in Beziehung auf das materielle Interesse, daß Land erfüllen.

Der Centralausschuß, ich glaube mich nicht zu irren, hat sich wohl eher diesem letzteren Verfahren zugeneigt, wenn auch vielleicht bei dem ersteren ein höheres vollkommneres Ziel in Gedanken gerückt werden könnte. Nun wünscht Ihr Ausschuß und empfehle Ihnen als seine Ansicht, daß wir wenigstens nicht zum Nachtheil dieser zweiten Ansicht über die Revision der Verfassung eine Schlußfassen möchten, und er würde es, wenn auch nicht bestimmt aussprechen, doch einigermaßen angetreten finden, wenn der dritte Fuß, der dem Amendement zum Grunde zu liegen scheint, geradezu zu Ihrem Beschluß erhoben und als Norm vorgeschrieben würde. In Bezug auf den ausgesprochenen Wunsch der ersten Kammer enthält der gedruckte Bericht bereits die Stellung der Kommission. Ich will dieses also nicht wiederholen. Es ist aber auch noch möglich, um die Wirklichkeit habe ich mich absichtlich nicht erkundigt und frage hier auch nicht danach, daß gerade die erste Kammer einen breiteren Fuß, einen weiter ausgedehnten Gang der Verfassungs-Revision für sich geschickt hat, vielleicht um der zweiten Kammer, der bei dieser Arbeit mehr Hindernisse entgegenstehen, die Möglichkeit zu geben, vielleicht noch früher als die erste zu einem Resultat zu gelangen, und vielleicht in der Absicht, eine größere Initiative der zweiten Kammer vorzubehalten. Sollte irgend eine solche Absicht bei dem Gange, den die erste Kammer gewählt hat, gewaltet haben (mir dürfen und sollen es nicht untersuchen, aber uns müßte sie fern sein), so hätte die zweite Kammer nicht den mindesten Grund, einen solchen Gedanken mit irgend welchem Uebelwollen zu betrachten, oder seiner Ausführung irgend Hindernisse in den Weg zu legen.

Präsident: Wir werden zur Abstimmung zu schreiten haben. Der Antrag des Abgeordneten von Biedahn, den auch der Central-Ausschuß der hohen Kammer zur Annahme empfiehlt, geht den drei ersten Punkten des Amendements, welches dazu gemacht ist, direkt entgegen, so daß nur eines von beiden angenommen werden kann. Diese drängen sich auf die Bildung der Kommission zur Verfassungs-Revision. Dagegen würde die Nummer 4 des Amendements auch noch angenommen werden können als Zusatz zu dem Antrage des Abgeordneten von Biedahn. Nun ist mir so eben von einem der Herren Antragsteller die Rücknahme der Nummer 4 angezeigt worden. Nach dem Reglement darf jeder zurückgenommene Antrag von einem Mitgliede der Kammer wieder aufgenommen werden. Insofern also die Wiederaufnahme nicht geschieht, so nehme ich an, daß die Herren Antragsteller des Amendements ebenfalls mit der Rücknahme einverstanden sind

(das Amendement wird nicht wieder aufgenommen),

und es würde nur noch eine Frage zur Entscheidung übrig bleiben, nämlich die, ob der Antrag des Centralausschusses angenommen werden soll, oder ob die Kammer statt dessen den Amendement des ersten Kammern 2, 3 beitreten will. Ich würde zuerst die Frage auf den Antrag des Central-Ausschusses richten. Sollte die hohe Kammer diesen Antrage nicht beitreten und mir dann auf das Amendement zurückgehen, so würde ich mir zunächst erlauben müssen, meine Vorschläge über die Theilung der zweiten Frage der hohen Kammer zu machen. Nach den Aeußerungen der Abgeordneten von Biedahn und von Meyjenn haben eine solche Trennung nothwendig sein. Ich frage also die hohe Kammer zunächst, insofern gegen die Fragestellung, wie ich sie erörtert habe, nichts erinnert wird:

Will die hohe Kammer beschließen, die im Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Revision der Verfassung durch Ernennung einer Kommission von 21 Mitgliedern in den Abtheilungen einzuleiten?

und würde diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage beizutreten gedenken, bitten, es durch Aufstehen zu erkennen geben zu wollen.

(Geschieht.)

Die Kammer ist dem Antrage mit großer Majorität beigetreten, und somit ist die Sache erledigt, und würde ich nun die Abtheilungen zu ersuchen haben, sich baldmöglichst mit der Wahl der Mitglieder zu beschäftigen.

Damit würde auch die heutige Tagesordnung erledigt sein. Es ist mir bereits der Bericht der **Agrar-Kommission** eingegangen über die Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, betreffend die Stiftung der Verhandlungen über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben. Ich habe sofort den Druck des Berichtes angeordnet und glaube, daß er bereits morgen sich in den Händen der Mitglieder befinden wird. In dieser Voraussetzung setze ich die nächste Plenar-Sitzung auf Mittwoch den 22. dieses Monats Mittags um 12 Uhr an und bestimme als Tagesordnung die Berathung über den eben gedachten Bericht der Agrar-Kommission.

Zu der Zwischenzeit wird auch wahrscheinlich die Geschäftsordnungs-Kommission den ihr heute überwiesenen dringlichen Antrag

Digitized by Google

der Abgeordneten Stiebl und Genossen berathen haben, so daß ich demnächst auch diesen Bericht schon auf die nächste Tagesordnung werde bringen können.

Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich wollte nur die Bemerkung machen, daß, wenn wir heute die Mitglieder der Verfassungs-Kommission wählten und uns dann erst am Mittwoch versammeln, man in der Verfassungs-Kommission in der Zusammensetzung nicht wird arbeiten können. Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, daß er gefälligst bestimmen möge, daß die Abtheilungen gleich nach dem Schluß der Sitzung die Wahlen vornehmen und die gewählten Mitglieder sich in einem zu bestimmenden Lokal um 6 Uhr Nachmittag einzufinden haben, um sich zu konstituiren und ihre Arbeiten sofort zu beginnen.

Präsident: Dem Antrage des Abgeordneten Camphausen würde nichts entgegenstehen, und insofern sich kein Widerspruch erhebt, würde ich annehmen, daß die Kammer ihm beitritt.

Ich ersuche daher sämmtliche Abtheilungen, sich sofort nach dem Schluß der Sitzung zu den Wahlen zu versammeln, die gewählten Mitglieder würde ich dann ersuchen, sich heute Nachmittag 6 Uhr zu versammeln. Das Zimmer, in welchem sie zusammenkommen können, würde ich ihnen dann beim Eintritt ins Haus anzeigen lassen, damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von **Preußen** rc. rc.

ertheilen Unserem Minister des Innern, in Vertretung des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, hierdurch den Auftrag, den Kammern die beiliegende vorläufig von Uns erlassene Declaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, betreffend:

die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse,

vom 3. Juli d. J., zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 2. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegenz.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von **Preußen** rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Die Bestimmungen im §. 2, Nr. 2, Litt. g und Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse (Gesetz-Sammlung für 1848 S. 276), wonach die Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben vom Amts wegen sistirt werden sollen, beziehen sich auch auf diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zu Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe entsteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 3. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von **Preußen** rc. rc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende unterm 9. Februar d. J. vorläufig von Uns erlassene Verordnung, über die Errichtung von Gewerbegerichten, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 8. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.) (gegenz.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von **Preußen** rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln, für welchen eine Revision der bestehenden Gesetzgebung vorbehalten wird, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Bestimmung der Gewerbegerichte.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbegerichte obwaltet, soll auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und der Gemeinde-Vertreter, ein solches Gericht, nach Einholung Unserer besonderen Genehmigung, errichtet werden.

§. 2.

Das Gewerbegericht erledigt im Wege der gütlichen Vermittelung, oder nöthigenfalls durch Erkenntniß, die Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ingleichen die Streitigkeiten derjenigen, welche Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für den Handel verarbeiten lassen (Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger), mit den von ihnen beschäftigten Vorstehern und Fabrik-Arbeitern, so wie ihren Fabrikhelfern und Fabrikgehülfen, so weit der Streit auf dem Antritt oder die Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf solche Ansprüche sich bezieht, welche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse herrühren.

Als Fabrik-Arbeiter sind nicht blos diejenigen anzusehen, welche in der Betriebsstätte beschäftigt werden, sondern auch diejenigen, welche außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen, mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrik-Inhabern, Faktoren, Ausgebern oder Verlegern gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Herstellung von Waaren für das Geschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

§. 3.

Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes sind alle im §. 2 bezeichnete Personen unterworfen, welche:

a) innerhalb des Gerichtsbezirks eine Betriebs- oder Werkstatt besitzen, oder
b) innerhalb desselben Bezirks als Faktoren, Ausgeber oder Verleger ihr Gewerbe ausüben, oder
c) für solche Betriebs- oder Werkstätten oder für solche Faktoren, Ausgeber oder Verleger arbeiten, auch wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen.

§. 4.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind zu einem Theile aus der Klasse der selbstständigen Handwerker, der Fabrik-Inhaber, Faktoren, Ausgeber oder Verleger (Arbeitgeber), und zum anderen Theile aus der Klasse der Gesellen, Gehülfen, Werkführer und Fabrik-Arbeiter (Arbeitnehmer), auf vier Jahre, von den im Gerichtsbezirke wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen.

Ihre Zahl soll nach dem Umfange und nach den gewerblichen Verhältnissen des Gerichtsbezirks auf fünf, neun, dreizehn oder siebzehn festgesetzt werden.

Im ersten Falle soll das Gewerbegericht bestehen: aus drei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im zweiten Falle aus fünf Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im dritten Falle aus sieben Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und sechs Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer;

im vierten Falle aus neun Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitgeber und acht Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Digitized by Google

Der besonderen Verordnung über die Einsetzung der einzelnen Gewerbegerichte bleibt überlassen, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, in welchem Verhältniß innerhalb der Klasse der Arbeitgeber die Fabrik-Inhaber und selbstständigen Handwerker und innerhalb der Klasse der Arbeitnehmer die Gehülfen, Gesellen und Fabrik-Arbeiter ihre Vertretung finden sollen.

§. 5.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder zeitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, und zwar zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts eintreten.

§. 6.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbegerichts wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2) welche im Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5) welche wegen Abspannung der Fabrik-Arbeiter mit Waaren (§§. 50 u. flg. der Verordnung vom 9. Februar d. J.) bestraft worden sind.

§. 7.

Wahlbar sind alle Wahlberechtigten, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betrieben.

Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriken- oder Handwerksgeschäfts sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Gewerbegerichts sein.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Klasse der Arbeitgeber sind von den Arbeitgebern und die Mitglieder für die Klasse der Arbeitnehmer von den Arbeitnehmern zu wählen.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse keine ausreichende Zahl befähigter Mitglieder, welche die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind die Arbeitnehmer befugt, ihre Vertreter aus der Klasse der Arbeitgeber zu wählen.

§. 8.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Eintheilung des Gerichtsbezirks in mehrere Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahltermine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung.

§. 9.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks soll die Kommunalbehörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufstellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahltermins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden auszulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Kommunalbehörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 10.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunalbehörden (§. 9) eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei der Wahlversammlung zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahlversammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahlprotokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren, und wenn die vorgeschriebene Befähigung der Gewählten (§. 7) außer Zweifel ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahlversammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Mit Gegenständen, welche nicht unmittelbar auf das Wahlgeschäft Bezug haben, darf sich die Versammlung nicht beschäftigen.

§. 11.

Die bei der Einsetzung des Gewerbegerichtes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden durch einen Kommissarius der Regierung verredigt und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) wenn das Gewerbegericht fünf Mitglieder hat, ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitgeber und ein Mitglied aus der Klasse der Arbeitnehmer;
b) wenn das Gericht neun Mitglieder hat, zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und zwei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
c) wenn das Gewerbegericht dreizehn Mitglieder hat, drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und drei Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer;
d) wenn das Gericht siebzehn Mitglieder hat, vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber und vier Mitglieder aus der Klasse der Arbeitnehmer.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 12.

Vor dem Ausscheiden der im §. 11 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, nach den Bestimmungen in den §§. 8, 9, 10 abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts vereidigt und eingeführt.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden, doch sind sie in den ersten zwei Jahren die Wahl anzunehmen nicht verpflichtet.

§. 13.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts verwalten ihr Amt unentgeltlich; jedoch kann den Mitgliedern aus der Klasse der Arbeitnehmer eine im Regulativ festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

Die Suspension der Mitglieder des Gewerbegerichts vom Amte und die Entsernung von demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen sie bei anderen richterlichen Beamten stattfindet, nach dem für deren Suspension und Amts-Entsetzung vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amts-Entsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbegerichts oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 6 zu 1, 2, 3, 4, 5 erwähnten Gründe die Befähigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den ebengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts befugt, den Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an das Appellationsgericht des Bezirks Bericht erstatten, welches die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 14.

Nach der Einsetzung des Gewerbegerichts wählen die Mitglieder, nach absoluter Stimmenmehrheit aus der Klasse der Arbeitgeber einen Vorsitzenden und für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. Die Namen der Gewählten sind der Regierung und dem Appellationsgerichte des Bezirks anzuzeigen. Bei der Erneuerung jener Wahl, welche von zwei zu zwei Jahren nach der jedesmaligen Ergänzung des Gewerbegerichtes (§. 12) erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbegerichtes gehören, wieder wählbar.

§. 15.

Das Gewerbegericht wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Gerichtsschreiber, welcher die Aktuarials-Prüfung bestanden haben muß, und einen Gerichtsboten, welcher zugleich die Geschäfte des Exekutors versieht. Diese Wahlen sind der nachzuweisenden Befähigung der Gewählten von der Regierung zu bestätigen. Ihre Vereidigung erfolgt durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichts. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbegerichte vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 16.

Die Beschaffung und Unterhaltung der für das Gewerbegericht nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für welche das Gericht errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Ein-

Digitized by Google

richtung des Gerichts zu restrieren. Wo Staats-Gebäude entbehrliche und für das Gewerbegericht geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbegericht überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung mit Einschluß der Besoldungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsboten werden aus den eingehenden Gebühren und Strafgeldern und, soweit diese nicht ausreichen, durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Gerichtssprengels gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbegericht mit Genehmigung der Regierung nach den von dieser letzteren festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse.

§. 17.

Wer einen Anspruch bei dem Gewerbegericht geltend machen will, hat denselben schriftlich oder bei dem Gerichtsschreiber zu Protokoll mit Angabe des Namens und Wohnortes des in Anspruch Genommenen, des Klagegrundes und des bestimmt zu stellenden Antrags anzumelden. Der Gerichtsschreiber ladet unter Mittheilung der Angaben des Klägers den Verklagten schriftlich vor den Vergleichs-Ausschuß und benachrichtigt den Antragsteller von dem anberaumten Termine.

§. 18.

Den Vergleichs-Ausschuß bilden zwei Mitglieder des Gewerbegerichts, von welchen Einer zur Klasse der Arbeitgeber, der Andere zur Klasse der Arbeitnehmer gehören muß.

Der Gerichtsschreiber verzeichnet die bei dem Vergleichs-Ausschusse vorkommenden Geschäfte mit kurzer Angabe der Streitgegenstände in einem Protokollbuche. Das jedesmalige Protokoll wird nach dem Schlusse der Verhandlungen von den beiden Mitgliedern des Ausschusses und von dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 19.

Erscheint der vor den Vereins-Ausschuß geladene Verklagte nicht zur festgesetzten Stunde, so wird sein Ausbleiben in dem Protokollbuche bemerkt und auf den Antrag des Klägers eine Vorladung vor das Gewerbegericht erlassen.

Bleibt der Antragsteller aus, so wird sein Antrag für zurückgenommen erachtet.

§. 20.

Den erschienenen Parteien hat der Ausschuß nach ihrer Vernehmung Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Es bleibt ihm überlassen, nach Maßgabe der zur Stelle gebrachten Beweismittel zu seiner Information Beweis zu erheben; er ist jedoch nicht befugt, Zeugen oder Sachverständige förmlich zu vernehmen oder Eide aufzuerlegen.

§. 21.

Kommt über den ganzen Streitgegenstand oder auch nur über einen Theil desselben ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe in dem Protokollbuche niedergeschrieben. Die Parteien haben diesen Vermerk zu vollziehen und erhalten auf Verlangen Ausfertigung der Verhandlung.

Auf Grund eines vor dem Vergleichungs-Ausschusse abgeschlossenen Vergleiches kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

§. 22.

Soweit keine Vereinbarung zu Stande kommt, wird der fruchtlose Ausfall der Vergleichs-Verhandlungen im Protokollbuche verzeichnet und, auf Antrag des Klägers, die Sache sofort an das Gewerbegericht verwiesen.

Es können in diesem Falle die Parteien unter der im §. 27 Nr. 4 und §. 28 Nr. 3 enthaltenen Verwarnung zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht mündlich bestellt werden, ohne daß es einer schriftlichen Vorladung bedarf.

§. 23.

Erscheinen beide Theile ohne vorangegangene Vorladung vor dem Ausschusse, damit dieser ihren Streit vermittle, so wird über den Gegenstand desselben und über den Antrag ein Vermerk in Protokollbuche gemacht und im Uebrigen nach den §§. 20, 21, 22 verfahren.

§. 24.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Vergleichs-Ausschusse fallen, wenn über den Anspruch des Klägers ein Vergleich zu Stande kommt, welcher den Kostenpunkt nicht erledigt, jedem von beiden Theilen zur Hälfte zur Last.

Kommt es zwischen den vor dem Vergleichs-Ausschusse erschienenen Parteien zu keinem Vergleiche, so fallen die Kosten des Verfahrens demjenigen zur Last, welchem die Kosten des späteren gerichtlichen Verfahrens vor dem Gewerbegericht auferlegt werden.

Wird die Verweisung der Anklage an das Gewerbegericht vom Kläger nicht beantragt, oder ist der Antrag des Klägers für zurückgenommen anzusehen (§. 19), so trägt der Kläger die entstandenen Kosten.

§. 25.

Für Streitigkeiten von Innungs-Genossen mit ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen tritt das Vergleichs-Verfahren vor einem Vergleichs-Ausschusse der Innung an die Stelle des im §. 17 u. f. erwähnten Verfahrens.

Auf Grund eines vor dem Vergleichs-Ausschusse der Innung abgeschlossenen Vergleichs kann die Vollstreckung der Execution erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gewerbegerichte.

§. 26.

Die zur Entscheidung des Gewerbegerichts gelangenden Streitigkeiten werden vor dem versammelten Gerichte verhandelt.

Der Gerichtsschreiber besorgt die Vorladungen zu diesem Verfahren. Ueber die vor dem Gewerbegericht zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten führt derselbe ein fortlaufendes Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungs-Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 27.

Die Vorladung des Verklagten zur Klage-Beantwortung und zur weiteren Verhandlung muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Rechts-Anspruches mit Anführung des Namens, des Wohnortes und des Gewerbes beider Theile;
2) die obrigkeitliche Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen;
3) die Aufforderung, in dem nach Tag und Stunde bestimmten Termine in Person, oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach den Bestimmungen im §. 30 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten die Klage vollständig zu beantworten, die zur Begründung der Einwendungen bestimmten Beweismittel anzugeben und die vorzulegenden Urkunden im Original oder in Abschrift mitzubringen;
4) die Bedeutung, daß, wenn der vorstehenden Aufforderung nicht genügt werde, auf den Antrag des erschienenen Klägers die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden, und die vom Kläger beigebrachten Urkunden für anerkannt würden erachtet und, was den Rechten nach daraus folge, in dem abzufassenden Kontumazial-Bescheide wo de festgesetzt werden.

§. 28.

Die Vorladung des Klägers muß enthalten:

1) die Benachrichtigung von dem anberaumten Termine;
2) die Aufforderung, zur festgesetzten Stunde in Person oder im Falle der Abwesenheit oder Krankheit durch einen nach §. 30 zulässigen und mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen;
3) die Bedeutung, daß, wenn Kläger nicht erscheine, oder sein Bevollmächtigter den Bestimmungen im §. 30 nicht genüge, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden.

§. 29.

Nach den in den Vorladungen gestellten Verwarnungen wird verfahren, wenn der eine oder der andere Theil in dem anberaumten Termine ausbleibt.

Hat das Gewerbegericht aus eigener Wissenschaft oder durch eine Vorstellung der Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Verklagten davon Kenntniß, daß derselbe durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert sei, in dem anberaumten Termine zu erscheinen, so kann durch einen Beschluß des Gerichts die Absetzung des Kontumazial-Bescheides abgelehnt, und ein neuer Termin zur Klage-Beantwortung angesetzt werden.

Wenn keiner von beiden Theilen erscheint, werden die Akten auf Kosten des Klägers zurückgelegt.

§. 30.

Sind beide Theile erschienen, so hat der Verklagte die Klage zu beantworten, und seine Einwendungen anzubringen. Nach Anhörung des Klägers über diese Einwendungen sind beiden Theilen Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites zu machen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird die darüber aufzunehmende Verhandlung von den Betheiligten vollzogen. Dieselben erhalten auf Verlangen Ausfertigungen der Verhandlung.

§. 31.

Ergiebt sich aus den Erklärungen der Parteien, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf besondere gewerbliche Kenntnisse ankommt, so ist das Gericht befugt, zu seiner Information noch andere Sachverständige zuzuziehen und zu vernehmen, oder die Parteien vor eines der Mitglieder oder vor einen der Stellvertreter, welcher dazu vermöge seines Gewerbes geeignet erscheint, zu verweisen, um ihnen Vergleichsvorschläge zu machen und, im Falle

Digitized by Google

solche nicht angenommen werden sollten, einen gutachtlichen Bericht über den Streitgegenstand zu erstatten.

§. 32.

Ueber die zur Entscheidung der Sache erforderliche Beweis-Aufnahme hat das Gericht, nachdem die Partheien über ihre etwanigen Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Zeugen und sonstigen Beweismittel gehört worden, Beschluß zu fassen. Sind die Beweismittel zur Stelle, so kann der Beweis sofort aufgenommen und das Urtheil gesprochen werden.

Im entgegengesetzten Falle werden die Partheien, wenn sie anwesend sind, mündlich, wenn sie bereits entlassen sind, schriftlich, zu dem Termine, in welchem die Beweis-Aufnahme erfolgen soll, mit der Verwarnung vorgeladen,

daß im Falle ihres Ausbleibens in dem anberaumten Termine mit der Beweis-Aufnahme werde verfahren werden.

§. 33.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden vor versammelten Gewerbegericht.

Die Zeugen haben ihren Namen, ihren Stand oder ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort anzugeben und zu erklären, ob und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt oder verschwägert sind, und ob sie zu denselben in Dienst- oder sonstigen nähren Verhältnissen stehen.

Bei der Aufnahme des Zeugenbeweises kann der Vorsitzende an die Zeugen auch über andere als die zum Beweise gestellten Thatsachen, zur Aufklärung des Sachverhältnisses geeignete Fragen richten.

Die Partheien dürfen die Zeugen nicht unterbrechen. Hält das Gericht ihre Gegenwart bei der Zeugenvernehmung nicht für angemessen, so müssen sie während derselben abtreten.

§. 34.

In Sachen, bei welchen die Appellation zulässig ist, muß die Zeugen-Aussage vollständig niedergeschrieben und dem vernommenen Zeugen vorgelesen werden.

Der Zeuge hat die aufgenommene Verhandlung, nachdem sie von ihm genehmigt oder nach seinen nachträglichen Erinnerungen berichtigt worden, zu unterschreiben, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, zu unterzeichnen und sodann vor dem versammelten Gericht zu beschwören.

In Sachen, wo die Appellation nicht zulässig ist, genügt es, wenn der Inhalt der Zeugen-Aussage in seinen wesentlichen Punkten bei Registrirung des Hergangs der Verhandlung kurz angegeben wird.

Die Abnahme des Zeugen-Eides erfolgt durch den Vorsitzenden und ist in dem Sitzungs-Protokolle zu vermerken.

§. 35.

Sind die Zeugen durch Krankheit am Erscheinen vor Gericht verhindert, so erfolgt ihre vollständige und eidliche Vernehmung durch einen Kommissarius des Gewerbegerichts, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers; wohnen die Zeugen entfernt vom Sitze des Gewerbegerichts, so ist das Ortsgericht um Vernehmung derselben zu requiriren.

§. 36.

Der Beweis durch Augenschein wird von einem oder von mehreren Mitgliedern des Gewerbegerichts in Begleitung des Gerichtsschreibers aufgenommen, welcher den Befund zu Protokoll nimmt.

Das Protokoll wird von den Kommissarien und dem Gerichtsschreiber vollzogen.

§. 37.

Soll nach dem Beschlusse des Gerichts eine Partei einen von dem Gegner angetragenen oder zurückgeschobenen Eid leisten, so wird der Vorsitzende (§. 32) denjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Verwarnung beigefügt:

daß im Falle seines Ausbleibens in dem Schwörungs-Termine angenommen werde, er könne oder wolle nicht schwören, und daß hiernach das Weitere in dem Erkenntnisse werde festgesetzt werden.

Bei der Aufnahme des Beweises durch den Eid ist wie bei der Abnahme der Zeugeneide zu verfahren.

§. 38.

Das Gericht erkennt sofort nach erfolgter Beweis-Aufnahme in derselben Sitzung. Ausnahmsweise darf die Entscheidung wegen Weitläuftigkeit der Sache bis zu einer späteren Sitzung innerhalb der nächsten acht Tage ausgesetzt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind in dem Erkenntnisse demjenigen zur Last zu legen, welcher in der Hauptsache unterliegt. Hat der Kläger mehr gefordert, als ihm zuerkannt wird, so sind die Kosten von beiden Theilen nach einem billigen, dem Ergebnisse des Rechtsstreites entsprechenden Verhältnisse zu tragen. Sämmtliche Kosten können dem in der Hauptsache Obsiegenden auferlegt werden, wenn dieser die Annahme eines ihm mit Zustimmung des Gegners vorgeschlagenen Vergleiches abgelehnt hat, demnächst aber durch das Erkenntniß nur so viel oder weniger, als ihm im Wege des Vergleiches angeboten worden, erstreitet.

Das Erkenntniß ist mit Beifügung der Gründe in das Sitzungs-Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben muß jedem von beiden Theilen nach den Bestimmungen im §. 47 zugestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte.

§. 39.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Vergleichs-Ausschusse und bei dem Gewerbegerichte soll durch ein Regulativ bestimmt werden, welches von dem Gewerbegerichte zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen ist.

§. 40.

Die Sitzungen des Gewerbegerichtes sind öffentlich. Sämmtliche bei der verhandelten Angelegenheit nicht betheiligte Personen müssen sich jedoch entfernen, sobald dies vom Vorsitzenden nach dem Beschlusse des Gerichtes angeordnet wird.

§. 41.

Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte haben sich die Betheiligten in den Schranken der Mäßigung und der schuldigen Achtung zu halten, und in gleicher Art haben alle übrigen Anwesende jede Störung der Verhandlungen zu vermeiden. Diejenigen, welche hiergegen verstoßen, sind von dem Vorsitzenden an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese Ermahnung erfolglos bleibt, ist der Vorsitzende befugt, die Entfernung des Ruhestörers zu veranlassen. Bei den Verhandlungen vor dem Vergleichs-Ausschusse hat vor der Klasse der Arbeitgeber angehörende Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 42.

Wer durch beleidigende Aeußerungen oder Handlungen die Ordnung während der Verhandlungen vor dem Gewerbegerichte oder dem Vergleichs-Ausschusse verletzt, kann durch einen Beschluß des Gewerbegerichts oder des Vergleichs-Ausschusses mit Geldbuße bis zu fünf Thalern, oder mit Gefängniß bis zu vierundzwanzig Stunden bestraft werden. Gegen diesen Beschluß ist kein Rechtsmittel zulässig. Die festgesetzten Geldstrafen sind zur Gewerbekasse des Gewerbegerichts einzuziehen.

§. 43.

Zur Gültigkeit der Urtheile und Beschlüsse des Gewerbegerichtes ist, je nachdem das Gerichts aus fünf, neun, dreizehn oder siebzehn Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens drei, fünf, sieben oder neun Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 44.

Die Urschriften der Erkenntnisse und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und vom Gerichtsschreiber, alle Ausfertigungen aber von Letzterem allein zu unterzeichnen.

§. 45.

Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind vorpflichtet, in denjenigen Rechtssachen, bei welchen sie persönlich betheiligt sind, oder einer der Parteien Rath ertheilt haben, oder in welchen sie als Zeugen vernommen werden, sich jeder Mitwirkung zu enthalten. Diese Verpflichtung tritt auch in den Fällen ein, in welchen ein Mitglied mit einer Partei bis zum vierten Grade verwandt, verschwägert oder verlobt ist, oder mit einer Partei in offener Feindschaft lebt.

Befindet eine Partei, daß ein solches Mitglied seiner vorstehend erwähnten Pflicht nicht nachkommen werde, so steht ihr frei, bei dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes darauf anzutragen, daß das betheiligte Mitglied von der Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen und Beschlüssen ausgeschlossen wurde.

§. 46.

Bei der Anberaumung der Termine ist darauf zu sehen, daß jede Sache in der nächsten oder doch in derjenigen folgenden Sitzung zur Verhandlung kommt, zu welcher die Vorladungen nach rechtzeitig (§. 48) zugestellt werden können.

§. 47.

Den am Orte des Gerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnenden Parteien werden die Vorladungen durch den Boten des Gewerbegerichtes zugestellt, welcher die Zustellung zu bescheinigen hat.

Die entfernter wohnenden Parteien erhalten die Vorladungen kostenfrei durch Vermittelung der Ortspolizei-Behörde oder durch die Post. Der Nachweis der Zustellung wird mit rechtlicher Wirkung durch die Bescheinigung des ortspolizeilichen Beamten oder

Digitized by Google

einen Postschein gefährt, welcher, außer der Empfangs-Bescheinigung des Empfängers, die Bescheinigung eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der Vorladung enthalten muß.

§. 48.

Wohnen beide Theile am Sitze des Gerichts oder nicht weiter als drei Meilen von demselben entfernt, so ist die Vorladung rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen dem Tage der Zustellung und dem anberaumten Termine Ein Tag vergangen ist. Wohnt einer von beiden Theilen weiter entfernt, so muß die obengedachte Zwischenzeit für jede weitere Entfernung innerhalb dreier Meilen um Einen Tag verlängert sein.

§. 49.

Erscheint eine minderjährige oder eine andere Partei, welche nicht selbstständig vor Gericht auftreten kann, ohne ihren gesetzlichen Vertreter oder Beistand, so wird, wenn dieser nicht am Orte wohnt, der Partei ein Beistand aus der Klasse der Gewerbetreibenden zugeordnet. Dieser hat rücksichtlich der Vertretung der betheiligten Partei vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegerichte dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, wie der Vormund oder Vater.

Die Zuziehung von Beiständen, welche der Klasse der Gewerbetreibenden nicht angehören, ist nicht gestattet.

§. 50.

Durch Bevollmächtigte dürfen sich die Parteien vor dem Vergleichs-Ausschusse und vor dem Gewerbegerichte nur in den Fällen der Abwesenheit oder Krankheit vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen dem Gewerbestande angehören oder mit den von ihnen Vertretenen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sein, oder in deren Dienst stehen, oder als Mitgenossen der Machtgeber bei den betreffenden Angelegenheiten betheiligt sein, auch kann die Ehefrau ihren Ehemann vertreten. Andere Personen werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Vor der Zulassung zu den Verhandlungen hat jeder Bevollmächtigte den schriftlichen Auftrag des Machtgebers nachzuweisen. In Ermangelung dieses Nachweises wird angenommen, daß für den Machtgeber Niemand erschienen sei.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

§. 51.

Gegen einen Kontumazialbescheid steht dem Verklagten das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Restitution) offen. Dasselbe muß innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen, nach dem Tage der Zustellung des Bescheides, bei dem Gewerbegerichte schriftlich oder zu Protokoll angebracht werden; es muß eine vollständige Beantwortung der Klage enthalten.

§. 52.

Ueber die Zulässigkeit des Restitutionsgesuches hat das Gericht zu beschließen. Der Beschluß, daß dem Gesuch stattgegeben sei, ist, mit Aufhebung des Kontumazial-Bescheides, zu Protokoll zu vermerken.

Die Parteien sind in solchem Falle, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses, zur weiteren Verhandlung mit der Verwarnung vorzuladen, daß

a) wenn der Kläger in dem anberaumten Termine nicht erscheine, die Akten auf seine Kosten würden zurückgelegt werden;

b) wenn der Verklagte nicht erscheine, auf den Antrag des erschienenen Klägers alle streitigen, vom Verklagten angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von diesem vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht würden erachtet, alle vom Kläger angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, als zugestanden, ingleichen die vom Kläger beigebrachten Urkunden, als anerkannt würden angesehen werden, und daß hiernach die weitere Entscheidung ergehen werde.

§. 53.

Das Rechtsmittel der Restitution findet innerhalb der im §. 51 angegebenen Frist auch gegen einen Bescheid Statt, welcher bei Versäumung des Termins zur Ablegung eines rechtskräftig erkannten Eides gegen den Ausgebliebenen abgefaßt ist.

Zur Begründung eines solchen Restitutionsgesuches ist das Erbieten zur Ablegung des Eides erforderlich.

§. 54.

Inwieweit gegen Erkenntnisse und Bescheide andere Rechtsmittel, als die Restitution (§§. 51—53), namentlich der Rekurs, die Appellation, die Revision und die Nichtigkeits-Beschwerde stattfinden, ist nach der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Prozeß-Gesetzgebung zu beurtheilen.

Jedoch entscheidet über den Rekurs und die Appellation das Handelsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, das Kreis- oder Stadtgericht des Bezirks.

§. 55.

Die Erkenntnisse und Bescheide der Gewerbegerichte sind, ungeachtet der dagegen etwa zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag des Klägers sogleich vollstreckbar.

Jedoch treten hierbei nachstehende Modifikationen ein:

1) die Vollstreckung des Personal-Arrestes gegen den Verklagten ist ausgeschlossen;

2) der Verklagte hat die Wahl, ob er dem ergangenen Urtheile Genüge leisten oder eine vom Gericht festzusetzende Caution in baarem Gelde oder gutbaarthen Papieren bestellen will. Handelt es sich im Prozesse um eine streitige Sache oder Summe, so ist der Verklagte befugt, dieselbe zum gerichtlichen Gewahrsam zu geben.

Sechster Abschnitt.

Stempel und Gebühren.

§. 56.

Die Verhandlungen über die vor dem Vergleichs-Ausschusse oder vor dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen Vergleiche und deren Ausfertigungen sind stempelfrei.

An Gebühren für das Verfahren vor dem Vergleichs-Ausschusse soll zur Gebühren-Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von fünf bis zu funfzehn Silbergroschen erhoben werden.

§. 57.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Gewerbegerichte ist zur Kasse des Gewerbegerichts ein Pauschquantum von 15 Sgr. bis zu 5 Rthlr. zu erheben.

In Ansehung der Stempel kommen die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§. 58.

Alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

§. 59.

So weit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, kommen in den den Gewerbegerichten überwiesenen Rechts-Angelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanz-Minister:

Gr. Bülow.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Kühne.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende unterm 9. Februar d. J. von Uns erlassene Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 8. August 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unserer Staats-Ministeriums, was folgt:

Digitized by Google

I. Errichtung von Gewerbe-Räthen.

§. 1.

Für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfniß zu einem Gewerbe-Rathe obwaltet, soll ein solcher auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Corporationen und Gemeinde-Vertreter, mit Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, errichtet werden.

§. 2.

Der Gewerbe-Rath ist auch außer den Fällen, in denen seine Vernehmung besonders vorgeschrieben ist (§§. 26, 27, 29, 30, 34, 67, 70), mit seinen Ansichten und Vorschlägen in allen Angelegenheiten zu hören, die denen es sich um Anordnungen handelt, welche in die Verhältnisse des Handwerks- und Fabrikbetriebes eingreifen. Dies gilt insbesondere von der Einrichtung neuer und von der Auflösung oder Vereinigung bestehender Innungen und Gesellen-Verbindungen, so wie von den auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbe-Ordnung und der §§. 45, 56, 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung durch Orts-Statuten festzusetzenden Bestimmungen.

Der Gewerbe-Rath hat ferner die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellen-Prüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrik-Arbeiter, über die festgestellte Abgränzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen. Derselbe ist befugt, seine Wahrnehmungen über die erwähnten Angelegenheiten zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und er ist verpflichtet, auf deren Verlangen Auskunft zu ertheilen und Gutachten zu erstatten.

Bei den in den §§. 28, 35, 36, 47, 49 bezeichneten Angelegenheiten steht dem Gewerbe-Rathe die Entscheidung, mit Ausschluß des Rechtswegs, jedoch mit Vorbehalt der Beschwerde bei der Regierung, zu.

§. 3.

Die Mitglieder des Gewerbe-Rathes sind zu gleichen Theilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks zu wählen.

Nach den erwähnten drei Klassen der Mitglieder zerfällt der Gewerbe-Rath in drei Abtheilungen.

Soweit jedoch die gewerblichen Verhältnisse des Orts oder Bezirks eine andere Zusammensetzung und Eintheilung des Gewerbe-Rathes nothwendig machen, bleiben die entsprechenden Anordnungen dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten (§. 1).

§. 4.

Die Zahl der Mitglieder jeder Abtheilung soll eine ungerade sein und auf mindestens fünf festgesetzt werden.

§. 5.

In der Handwerks- und in der Fabrik-Abtheilung des Gewerbe-Rathes sollen die Arbeitgeber (Handwerks-Meister, Fabrik-Inhaber) und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Werkführer, Fabrik-Arbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist.

§. 6.

Für jedes Mitglied wird aus der Klasse, welcher dasselbe angehört, ein Stellvertreter gewählt, welcher, wenn das Mitglied vor dem Ablaufe seiner Amtszeit ausscheidet oder seitweise an der Ausübung des Amtes verhindert wird, für die noch übrige Dauer der Amtszeit oder für die Dauer der Verhinderung eintritt. Ist ein Stellvertreter an der Ausübung des Amtes verhindert, so wird einer der übrigen Stellvertreter, zunächst aus derselben Klasse, vom Vorsitzenden der Abtheilung (§. 19) einberufen.

§. 7.

Berechtigt zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder und Stellvertreter sind alle zum Handwerks- und Fabrikstande gehörende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und alle selbstständige Handeltreibende, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens sechs Monaten im Bezirke des Gewerbe-Rathes wohnen oder in Arbeit stehen, mit Ausnahme derjenigen:

1) welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden,
2) welche in Konkurs sich befinden oder sich für zahlungsunfähig erklärt haben,
3) welche durch einen Beschluß der kaufmännischen Corporation oder der Handelskammer von deren Mitgliedschaft ausgeschlossen sind,
4) welche die kaufmännischen Rechte durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verloren haben,
5) welche wegen Ablohnung der Fabrikarbeiter durch Waaren (§§. 50 bis 52) bestraft worden sind.

§. 8.

Wählbar sind alle Wahlberechtigte, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihr Gewerbe seit fünf Jahren betreiben. Personen, welche im zweiten Grade mit einander verwandt oder verschwägert, oder welche Gesellschafter desselben Handels-, Fabriks- oder Handwerks-Geschäfte sind, können nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Gewerbe-Rathes sein.

§. 9.

Die Mitglieder jeder Abtheilung des Gewerbe-Rathes werden auf vier Jahre von derjenigen Klasse gewählt, welcher sie angehören.

Für die Handwerks- und für die Fabrik-Abtheilung erfolgt die Wahl der Mitglieder in besonderen Wahl-Versammlungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Glauben die wahlberechtigten Arbeitnehmer in ihrer Klasse nicht die angemessene Zahl befähigter Mitglieder, welche die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen, zu finden, so sind sie befugt, ihre Vertreter aus den Arbeitgebern zu wählen.

§. 10.

Zur Leitung der Wahlen ernennt die Regierung einen Kommissarius oder, wenn die Bildung mehrerer Wahlbezirke erforderlich ist, mehrere Kommissarien.

Jeder Kommissarius beruft durch eine vierzehn Tage vor dem anberaumten Wahl-Termine zu erlassende Bekanntmachung die Wahlberechtigten zur Wahl-Versammlung.

§. 11.

In jeder Gemeinde des Wahlbezirks hat die Kommunal-Behörde ein Verzeichniß der am Orte wohnenden Wahlberechtigten aufzustellen und mit Berücksichtigung der Ab- und Zugänge fortzuführen. Dasselbe ist, wenn eine Wahl abgehalten werden soll, sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Wahl-Termins acht Tage lang zur Einsicht der Gewerbetreibenden anzulegen. Während dieser Frist können die im Verzeichnisse übergangenen Wahlberechtigten auf nachträgliche Einschreibung ihrer Namen antragen. Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrags entscheidet die Kommunal-Behörde, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung. Durch die Einlegung des Rekurses wird die Feststellung des Verzeichnisses, welches nach Ablauf der erwähnten achttägigen Frist zu schließen und dem Kommissarius zuzustellen ist, nicht aufgehalten.

§. 12.

Nur die in den Verzeichnissen der Kommunal-Behörden eingeschriebenen Wahlberechtigten werden bei den Wahl-Versammlungen zugelassen. Abwesende können von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch machen.

Nach Eröffnung der Wahl-Versammlung ernennt der Kommissarius zwei Stimmensammler und einen Schriftführer. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird bei einer Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erlangt, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl zu bringen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Wahl-Protokoll ist von dem Kommissarius, den Stimmensammlern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Regierung einzureichen, welche die Wahlen, wenn dabei vorschriftsmäßig verfahren und den Bedingungen der Wählbarkeit (§. 8) genügt ist, bestätigt. Für diejenigen Wahlen, welchen die Bestätigung versagt wird, ist eine neue Wahl-Versammlung anzuberaumen.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Regierung entscheidet das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 13.

Die bei der Einsetzung des Gewerbe-Rathes ernannten Mitglieder und Stellvertreter werden, durch einen Kommissarius der Regierung, durch Handschlag verpflichtet und eingeführt.

Von den Mitgliedern scheiden am Ende des zweiten Jahres aus:

a) Aus der Handwerks- und aus der Fabrik-Abtheilung des Gewerbe-Rathes die Hälfte der aus der Klasse der Arbeitnehmer gewählten Mitglieder und eben so viele Mitglieder aus der Klasse der Arbeitgeber;
b) aus der Abtheilung der Handeltreibenden die kleinere Hälfte der Mitglieder.

Unter den zu derselben Klasse gehörenden Mitgliedern werden diejenigen, welche zuerst ausscheiden, durch das Loos bestimmt.

Mit jedem austretenden Mitgliede scheidet zugleich dessen Stellvertreter aus.

§. 14.

Vor dem Ausscheiden der im §. 13 bezeichneten Mitglieder und Stellvertreter und später alle zwei Jahre, vor dem Ausscheiden derjenigen, deren vierjährige Wahlzeit abläuft, sind die zur Wiederbesetzung ihrer Stellen erforderlichen Wahlen, bei welchen die Aus-

Digitized by Google

scheidenden wieder gewählt werden können, abzuhalten und zu prüfen. Nach erfolgter Bestätigung dieser Wahlen werden die Gewählten durch den Vorsitzenden des Gewerbe-Rathes verpflichtet und eingeführt.

§. 15.

Die Mitglieder des Gewerbe-Rathes verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Ihre Suspension vom Amte und die Entfernung aus demselben erfolgt in denjenigen Fällen, in welchen solche bei Kommunal-Beamten stattfindet, nach dem für die Suspension und Amtsentsetzung der Letzteren vorgeschriebenen Verfahren.

Außerdem tritt die Suspension und Amtsentsetzung ein, wenn ein Mitglied des Gewerbe-Rathes oder ein Stellvertreter aus einem der im §. 7 erwähnten Gründe die Bestätigung zur Theilnahme an der Wahl der Mitglieder verliert. In den obengedachten Fällen ist der Vorsitzende des Gewerbe-Rathes befugt, dem Betheiligten die Ausübung des Amtes vorläufig zu untersagen, er muß aber hierüber sofort an die Regierung Bericht erstatten, welche die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 16.

Die Berathung der zum Geschäftskreise des Gewerbe-Rathes gehörenden Angelegenheiten erfolgt, wenn solche die Interessen der verschiedenen Abtheilungen berühren, in gemeinschaftlichen Sitzungen aller oder der betheiligten Abtheilungen.

In anderen Fällen sind die Geschäfte der einzelnen Abtheilungen in getrennten Sitzungen zu erledigen.

§. 17.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Gewerbe-Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Treten mehrere Abtheilungen zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen, so ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 18.

Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung bei dem Gewerbe-Rathe und bei dessen Abtheilungen wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gewerbe-Rathe zu entwerfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 19.

Die Mitglieder jeder Abtheilung wählen aus ihrer Mitte, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Vorsitzenden, und zur dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter auf zwei Jahre. In gleicher Weise wählen die ordentlichen Mitglieder des Gewerbe-Rathes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gewerbe-Rathes und einen Stellvertreter für dessen Geschäftsführung in Verhinderungsfällen. Die Namen der Gewählten sind der Regierung anzuzeigen. Bei der Erneuerung dieser Wahlen, welche von zwei zu zwei Jahren nach der stattgehabten Ergänzung des Gewerbe-Rathes erfolgt, sind die früher Gewählten, sofern sie noch zu den Mitgliedern des Gewerbe-Rathes gehören, wieder wählbar.

§. 20.

Der Gewerbe-Rath wählt nach absoluter Stimmenmehrheit einen Schriftführer und einen Boten, welche vom Vorsitzenden verpflichtet werden. Die ihnen zu gewährenden Besoldungen sind vom Gewerbe-Rathe vorzuschlagen und von der Regierung festzusetzen.

§. 21.

Die Beschaffenheit und Unterhaltung der für den Gewerbe-Rath nöthigen Geschäftsräume liegt den Gemeinden ob, für deren Bezirk der Gewerbe-Rath errichtet wird; diese haben auch die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten. Wo Staatsgefälle entbehrlich sind für den Gewerbe-Rath geeignete Räumlichkeiten darbieten, werden diese dem Gewerbe-Rathe überwiesen werden. Die Kosten für die laufende Geschäftsführung, mit Einschluß der Besoldungen des Schriftführers und des Boten, werden durch Beiträge der Gewerbetreibenden des Bezirks gedeckt. Die erforderlichen Beiträge sind vom Gewerbe-Rathe, mit Genehmigung der Regierung, nach den von dieser festgestellten Vertheilungs-Grundsätzen auszuschreiben. Ihre Einziehung erfolgt nöthigenfalls durch Execution im Verwaltungswege.

§. 22.

In denjenigen Orten, für welche ein Gewerbe-Rath nicht besteht, sind die demselben zugewiesenen Angelegenheiten von der Kommunal-Behörde zu erledigen.

II. Handwerksmäßiger Gewerbe-Betrieb.

§. 23.

Den nachstehend benannten Handwerken ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbe-Betriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen sind oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederhersteller, Korbmacher, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchscheerer, Weber und Wirker jeder Art, Posamentierer und Knopfmacher, Schneider, Putzler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Grob- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Bergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24.

Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffs-Zimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks in der im §. 45 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebenen Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25.

Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungs-Zeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23 vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehung geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26.

Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gewerbe-Rathes auch für andere als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 27.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten steht die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe anderweit feststeht, in besonderen Ausnahmefällen, nach Vernehmung des Gewerbe-Rathes, von der im §. 23 vorgeschriebenen oder nach §. 26 angeordneten Prüfung für die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe zu entbinden.

§. 28.

Darüber, welche Arbeiten zu den unter den einzelnen Handwerken (§§. 23, 24, 26) begriffenen Verrichtungen gehören, hat der Gewerberath mit Berücksichtigung der über ihre Abgränzung von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnungen nach den Verhältnissen des örtlichen Gewerbe-Betriebes zu entscheiden.

§. 29.

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Orts-Statuten (§. 168 der Gewerbe-Ordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 30.

Die Bestimmungen des §. 23 finden auf den Betrieb von Fabrik-Anstalten, so wie auf die Anfertigung von Fabrikaten, deren Erzeugung zu den Neben-Beschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder vorherkömmlich von Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird, keine Anwendung. Die durch örtliche Verhältnisse bedingten näheren Festsetzungen hierüber bleiben der Regierung, nach Anhörung des Gewerbe-Rathes und der Kommunal-Behörde, vorbehalten.

§. 31.

Den Fabrik-Inhabern ist die Beschäftigung von Handwerks-Gesellen nur so weit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, so wie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32.

Fabrik-Inhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betreiben, ohne

Digitized by Google

die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe desselben nachgewiesen zu haben (§. 30), dürfen außerhalb ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33.

Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerker-Waaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunal-Behörde gemacht haben.

§. 34.

Wo das Halten von Magazinen zum Detail-Verkauf von Handwerker-Waaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Orts zur Folge hat, kann durch Orts-Statuten für gewisse Gattungen von Handwerker-Waaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmigung der Kommunal-Behörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerbe-Rathes zu ertheilen ist.

III. Prüfungen der Handwerker.

§. 35.

Die Zulassung zu den nach §§. 23, 24, 26 abzulegenden Meister-Prüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Der zu Prüfende muß das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerbe-Rath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahre gestatten.
2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling (§. 44) bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellen-Prüfung (§. 36) bestanden haben.
3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlings-Verhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerbe-Rath die Prüfung schon nach Ablauf einer Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Wer den Erfordernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies zweite Gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen.

Für Personen, welche die Berkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehülfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe.

§. 36.

Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraumes nach der Ausnahme in die Lehre nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerbe-Rathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben.

§. 37.

Die Meister- und Gesellen-Prüfungen (§§. 35, 36) werden bei jeder Innung durch eine Kommission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Kommunal-Behörde als Vorsitzenden, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheiden aus dieser Kommission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind.

§. 38.

Wer von der Prüfungs-Kommission einer Innung als unbefähigt zurückgewiesen ist, kann hiergegen den Rekurs an die Kreis-Prüfungs-Kommission desselben Handwerks einlegen. Dieser Rekurs muß binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung des zurückweisenden Bescheides bei der Kommission, welche solchen erlassen hat, angemeldet werden.

§. 39.

Für jedes Handwerk (§. 23) sind von der Regierung in den einzelnen Kreisen nach Maßgabe der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse eine oder mehrere Kreis-Prüfungs-Kommissionen einzusetzen. Jede derselben wird unter dem Vorsitze eines von der Regierung ernannten Kommissarius aus zwei Meistern und aus zwei Gesellen gebildet. Zu diesem Behufe wählen alljährlich in jeder Stadt des Prüfungs-Bezirkes die Innung oder, wo eine Innung nicht besteht, die Meister des Handwerks zwei bis vier Gesellen, unter welchen der Vorsitzende in jedem einzelnen Falle die bei der Prüfung zuzuziehenden Mitglieder der Kommission auswählt.

§. 40.

Gewerbetreibende, welche einer Innung nicht beitreten wollen, können die Prüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission ablegen. Desgleichen können die nicht bei einer Innung aufgenommenen Lehrlinge die Gesellenprüfung bei der Kreis-Prüfungs-Kommission bestehen. Gegen die Entscheidung der Kreis-Prüfungs-Kommission ist der Rekurs an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Kommission zulässig, deren Wahl dem Rekurrenten freisteht. Der Rekurs ist binnen vierzehn Tagen bei der Kommission, vor welcher die Prüfung stattgefunden hat, anzumelden.

§. 41.

Wer den Rekurs (§§. 38, 40) nicht rechtzeitig angemeldet hat, darf erst nach sechs Monaten zur Ablegung einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Sowohl bei der Erledigung des Rekurses, wie bei der späteren Wiederholung der Prüfung, ist, wenn der Geprüfte nur in einem Theile der Prüfung nicht bestanden hat, die neue Prüfung auf diesen Theil zu beschränken.

§. 42.

Der zu Prüfende muß darthun, daß er im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig oder, sofern es sich um die Prüfung eines Lehrlings handelt, als Geselle auszuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfungs-Aufgaben und über die Form der Prüfungs- und Entlassungs-Zeugnisse bleiben dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 43.

Die Prüfungs-Zeugnisse der in den §§. 37, 39 erwähnten Prüfungs-Kommissionen gelten überall als genügender Nachweis der gewerblichen Befähigung, sowohl für die Aufnahme in eine Innung, wie für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Handwerks. Dasselbe gilt hinsichtlich der im §. 45 der Gewerbeordnung erforderten Befähigungs-Zeugnisse der Regierung.

Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung kann auch, wenn der Geprüfte seinen Wohnort verändert, nicht verlangt werden.

IV. Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 44.

Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

§. 45.

Durch Ortsstatuten kann festgesetzt werden, daß die Aufnahme und Entlassung aller Lehrlinge, für deren Gewerbe am Orte eine Innung besteht oder errichtet wird, vor dieser Innung erfolgen solle; ingleichen kann dadurch eine specielle Verschreibung der Innung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen derjenigen Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, angeordnet werden.

§. 46.

Vor der Feststellung der in Ortsstatuten aufzunehmenden Anordnungen über Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören.

Innungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehülfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden.

§. 47.

Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, so weit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 48.

Gesellen und Gehülfen dürfen, so weit nicht nach den §§. 31, 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten.

§. 49.

Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen.

Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

Digitized by Google

§. 50.

Fabrik-Inhaber, so wie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen demselben keine Waaren creditiren.

Dagegen können die Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten, unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktore und Aufseher der dort bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 52.

Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrik-Inhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halb-Fabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkauf dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 53.

Arbeiter, deren Forderungen, den Vorschriften der §§. 50 bis 52 zuwider, anders als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 54.

Beiträge, welche den §§. 50 bis 52 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrik-Inhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (§. 50).

§. 55.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern creditirt worden sind, können von Fabrik-Inhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnliche Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört.

Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

V. Unterstützungs-Kassen und ähnliche Einrichtungen.

§. 56.

Durch Orts-Statuten kann für Alle, welche im Gemeinde-Bezirke ein Gewerbe selbstständig betreiben, für welches dort eine Innung besteht, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfskassen der Innungsgenossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben beizutreten.

In solchen Fällen darf hinsichtlich der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungsgenossen oder ihren Angehörigen und anderen Betheiligten kein Unterschied stattfinden. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände, eine den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert und in gleicher Art wie den Innungsgenossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

§. 57.

Durch Orts-Statuten kann für Alle, welche am Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, die Verpflichtung festgesetzt werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche

1) die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen, oder
2) die Fortbildung der Lehrlinge, Gesellen oder Gehülfen bezwecken,

unter den von der Kommunal-Behörde mit Genehmigung der Regierung festzustellenden Bedingungen zusammenzutreten und dazu Beiträge aus eigenen Mitteln zu entrichten. Diese Beiträge sind für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen abzumessen.

Als Gesammtbeitrag der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kosten der unter 1 gedachten Einrichtungen darf ein höherer Betrag als die Hälfte desjenigen, welchen die mitbetheiligten Gesellen und Gehülfen entrichten, nicht in Ansatz genommen werden.

Auch kann den selbstständigen Gewerbetreibenden durch die Orts-Statuten die Verpflichtung auferlegt werden, die Beiträge ihrer Gesellen und Gehülfen zu den oben erwähnten Einrichtungen, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

§. 58.

Die Bestimmungen im §. 169 der Gewerbeordnung über die Regelung der Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen und Lehrlingen, so wie über die Verpflichtung der Gesellen zum Beitritte zu den Gesellen-Kassen, finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

Außerdem kann durch Orts-Statuten für die Fabrik-Inhaber die Verpflichtung festgesetzt werden, sich bei den Unterstützungs-Kassen der Fabrikarbeiter durch Beiträge aus eigenen Mitteln bis zur Hälfte des Betrages, den die bei ihnen beschäftigten Arbeiter aufbringen, zu betheiligen, auch die Beiträge der Letzteren, unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung, vorzuschießen.

In den von der Regierung zu genehmigenden Statuten der einzelnen Verbindungen und Kassen muß den Fabrik-Inhabern eine ihrer Stellung als Arbeitsgeber und der Höhe ihrer Beiträge entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung eingeräumt werden.

§. 59.

Alle Beiträge der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zu den in den §§. 144, 169 der Gewerbe-Ordnung und in den §§. 57, 58 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Kassen und Einrichtungen, so wie die zu denselben von den selbstständigen Gewerbetreibenden und von den Fabrik-Inhabern zu leistenden Beiträge und Vorschüsse, können von den zur Zahlung Verpflichteten durch exekutivische Beitreibung im Verwaltungswege eingezogen werden.

VI. Innungsgebühren und Abgaben.

§. 60.

Die Gebühren und Abgaben, welche bisher

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder in eine Innung von den Aufgenommenen, und
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge von diesen oder von den Lehrherren

an verschiedene Kassen und andere Hebungsberechtigte zu entrichten waren, sind sofort einer Revision zu unterwerfen und, so weit es noch nicht geschehen, nach den folgenden Bestimmungen zu regeln.

§. 61.

Zur Innungskasse dürfen

1) bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bisherigen Aufnahme-Gebühren, so weit solche den Satz von 5 Rthlr. nicht übersteigen, bis nach erfolgter Revision der älteren Innungs-Statuten (§. 66 dieser Verordnung) forterhoben, dagegen
2) bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge neben der Erstattung der im §. 159 der Gewerbe-Ordnung erwähnten baaren Auslagen keine Gebühren oder sonstige Zahlungen eingezogen werden.

§. 62.

Weder für mittelbare noch für unmittelbare Staatsabgaben dürfen bei den im §. 60 bezeichneten Verhandlungen Gebühren oder Abgaben erhoben werden.

§. 63.

Alle Zahlungen und Abgaben, welche bisher bei den im §. 60 gedachten Veranlassungen an den Fiskus, an eine Gemeinde- oder eine Orts-Armenkasse zu entrichten waren, werden, so weit deren Aufhebung nicht bereits durch den Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde erfolgt ist, hierdurch aufgehoben, wogegen die dafür zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in jenen Fällen für andere Berechtigte (Kirchen, milde Stiftungen u. s. w.) erhobenen Zahlungen und Abgaben, so weit diese Berechtigte nicht nach §§. 64, 65 nachweisen, daß ihre Hebungsrechte auf besonderen lästigen Erwerbstiteln beruhen.

§. 64.

Der Antrag auf Anerkennung eines Hebungsrechts auf Grund eines lästigen Erwerbstitels (§. 63) muß bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei der Regierung schriftlich angemeldet werden. Geschieht dies nicht, so geht der Berechtigte seines Hebungsrechts von selbst verlustig.

§. 65.

Den rechtzeitig angemeldeten Antrag auf Anerkennung des Hebungsrechts (§. 64) hat die Regierung durch die Kommunal-

Digitized by Google

behörde mit Zuziehung des Berechtigten und der betheiligten Innung erörtern zu lassen. Nach Vorlegung der abgeschlossenen Verhandlungen entscheidet das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen anzufertigendes Reskript darüber, ob und bis zu welchem Betrage der Berechtigte zur Forterhebung der Abgabe befugt ist.

Gegen dieses Reskript steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Zustellung der Ausfertigung desselben sowohl dem Berechtigten wie der betheiligten Innung der Rekurs an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

Ergreift ein Theil den Rechtsweg, so ist auch der von dem anderen Theile eingewendete Rekurs im Rechtswege zu erledigen.

§. 66.

Die Statuten der älteren Innungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu revidiren und abzuändern. Die revidirten Entwürfe müssen binnen drei Monaten den Regierungen, behufs der Feststellung durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eingereicht werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 67.

Ausländer sind zum Betriebe eines stehenden Gewerbes, so weit ihnen nicht die Erlaubniß dazu in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen ist, nur aus erheblichen Gründen zuzulassen. Ueber diese Gründe ist vor der Zulassung eines Ausländers jedenfalls der Gemeinde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben werden soll, inglechen die betheiligte Innung und der Gewerberath zu hören.

Dasselbe gilt, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die Naturalisation (§. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetz-Sammlung von 1843 Seite 15) beantragt wird.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen finden auf Angehörige deutscher Staaten nur so lange Anwendung, als nicht für dieselben die gegenseitige Zulassung der Gewerbetreibenden zur Ausübung und zum Gewerbebetriebe nach gleichen Grundsätzen geregelt ist.

§. 68.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Handel mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder mit altem Metallgeräth, zum Betriebe des Pfandleihgewerbes, zur gewerbsmäßigen Vermittelung von Geschäften oder zur Uebernahme von Aufträgen, namentlich zur Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, so wie zum Gewerbe der Lohnlakaien und anderer Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49 der Gewerbe-Ordnung), ist zu versagen, wenn die darüber zu vernehmende Kommunal-Behörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des betheiligten Gewerbebetriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt.

§. 69.

Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, so weit sie nicht im Wege der Exekution oder im Auftrage eines Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunal-Behörde des Versteigerungsortes stattfinden.

§. 70.

Wo nach der bisherigen Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen zu den einem Jeden freigegebenen Wochenmarkt-Verkehr gehören (§. 78 der Gewerbe-Ordnung), nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Regierung nach Anhörung des Gewerbe-Raths den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkte zuzulassen (§. 75 der Gewerbe-Ordnung).

§. 71.

Einrichtungen, nach welchen Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen auch an Orten, wo solche noch nicht bestehen (§. 79 der Gewerbe-Ordnung), nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden.

§. 72.

Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von ihr zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Ueberschreitungen der erwähnten Taxen werden nach §. 186 der Gewerbe-Ordnung bestraft.

§. 73.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach polizeilich festgestellten oder von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Taxen erlaubt ist, kann die Ortspolizei-Obrigkeit die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 74.

Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten oder nach §§. 29, 34 durch Orts-Statuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75.

Uebertretungen der §§. 50 bis 52 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die im §. 55 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76.

Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungs-Bauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Februar 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Für den Finanz-Minister: Kühne. Gr. Bülow.

(L. S.) Beglaubigt:
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Verordnung,
betreffend
die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Seit längerer Zeit schon sind aus allen Theilen des Landes vielfache Klagen darüber laut geworden, das das Gewerbewesen, wie es sich nach der unterm 17. Januar 1845 ergangenen allgemeinen Gewerbe-Ordnung gestalte, an manchen Mißständen leide, welche eine baldige Abhülfe dringend erheischen, und daß insbesondere durch den ordnungslosen Zustand, welcher hinsichtlich des Betriebes der zu den Handwerken gehörigen Gewerbe gegenwärtig bestehe, der gesammte Handwerkerstand in seiner Existenz bedroht sei, wenn nicht die Verhältnisse desselben ohne Verzug auf eine zweckentsprechende Weise geregelt würden.

Bei der Dringlichkeit und Einstimmigkeit, mit welcher diese Klagen erhoben worden, hat das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es als eine seiner wichtigsten Aufgaben

Digitized by Google

betrachten müssen, diese Angelegenheit in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und demgemäß schon vor der Zusammenkunft der im vorigen Jahre zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung der weiteren Regelung des Gewerbewesens seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Es sei sich demnächst, nachdem von der obengedachten Versammlung eine besondere Fach-Kommission zur Erörterung der Handwerker-Verhältnisse eingesetzt war, eine erwünschte Gelegenheit dar, in Gemeinschaft mit derselben unter Zuziehung von Vertretern des Gewerbestandes die vorerwähnten Klagen und die darauf gegründeten Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und die zur Abhilfe zu treffenden Maßregeln zu berathen. Diese Berathungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß allerdings der gegenwärtige Zustand des Gewerbewesens in manchen Punkten dringend einer Abänderung bedürfe, und daß namentlich die Erhaltung und Kräftigung des Handwerkerstandes ein schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung bedinge, zu welchem Behufe denn auch von der Fach-Kommission baldthunlichst wird, vorbehaltlich der weiteren Berhandlung über eine umfassende anderweite Ordnung des Gewerbewesens, den Erlaß einer die Allgemeine Gewerbe-Ordnung ergänzenden und abändernden provisorischen Verordnung, in Vorschlag zu bringen.

Da die Angelegenheit demnächst aber nicht zum Ziele geführt werden konnte, während von seiten der Handwerkerstände aus allen Provinzen die lebhaftesten Anträge auf baldige Erledigung seiner auch von der Fach-Kommission für begründet erachteten Klagen einginge, so erschien es nothwendig, den Gegenstand unausgesetzt weiter zu verfolgen, um dem Handwerkerstande, soweit solches ohne Beeinträchtigung allgemeiner Interessen thunlich ist, sobald als möglich eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu Theil werden zu lassen. Es ist daher von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, im Einvernehmen mit dem Justiz-Minister, eine Versammlung von Abgeordneten der Handwerker und Gesellen aus sämmtlichen Provinzen, unter Theilnahme von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes, hierselbst veranlaßt worden, in welcher vorbereitende Verhältnisse, die ferner mit Rücksicht auf die Vorschläge der Fach-Kommission das Bedürfniß sofortiger legislativer Anordnungen für dringlich zu erachten sein dürfte, einer sorgfältigen Berathung unterworfen sind, und insbesondere auch die Frage wegen Errichtung von Gewerbe-Gerichten, wie solche in der Rheinprovinz bereits bestehen, berathen worden ist.

Die Klagen des Handwerkerstandes sind zum großen Theile auf die Leichtigkeit, mit welcher sich Jedermann ohne Ausnahme als Handwerker niederlassen könne, ohne durch genügende Vorbereitung und den Nachweis wirklicher Befähigung eine Gewähr für gesicherte bürgerliche Existenz darzubieten, zu ohne auch nur die gehörige Reife des Alters erlangt zu haben. Die Folge davon sei, daß derjenigen Personen mehr denn je zur Arbeit und Geld verschlechtert, und daß sich durch die Konkurrenz der ungenügselten Wohlfeilheit zu erhalten und emporzubringen, daß sie aber dann theils bald selbst wieder zu Grunde gingen und mit ihren Familien den Gemeinde-Armenkassen zur Last fielen, theils durch jene ihre verderbliche Konkurrenz den solideren Handwerkern und ihren Familien ein gleiches Loos bereiteten, daß der Handwerker sich in seinem Gewerbe gedrückt sei, sich in einen unselbstständigen Arbeiterstand auflösen, wenn hier nicht abhülfliche Maßregeln getroffen würden. Man wünscht daher vornämlich, daß das Erforderniß einer genügenden Vorbereitung und Befähigung zum Handwerksbetriebe gestellt und dadurch die Grundlage zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes wieder hergestellt werde, daß ferner Jedem Handwerksstande die Mittel erhalte, Zucht und Sitte unter Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu handhaben, daß aber auch dem Gesellen- und Arbeiterstande die gebührende Rücksicht gewährt und derselbe sowohl vor Bedrückungen in Schutz genommen, als ihm die Möglichkeit gegeben werde, seine Interessen selbst wahrzunehmen; daß endlich die Stellung der verschiedenen Gewerbe zu einander und zu den Fabriken- und Handels-Verkehr, namentlich zu dem Halten von Magazinen, geordnet, ferner die Zulassung der häufig so verderblich wirkenden Versteigerungen von Handwerker-Waaren, so wie der Wochenmarkts-Verkehr mit solchen, und der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe geregelt werde. Dabei wird dann insbesondere Bezug darauf gelegt, daß den Gewerbestande durch ein das Gesammt-Interesse dieses Standes vertretendes Organ mittelst Gründung von Gewerbe-Räthen die Möglichkeit geboten werde, durch Sachverständige aus seiner Mitte die Interessen und Verhältnisse des gewerblichen Verkehrs im Allgemeinen und der einzelnen Gewerben wahrzunehmen und zu regeln, und daß demselben ferner durch Gründung von Gewerbegerichten das Gelegenheit gegeben werde, durch solche Sachverständige die gewerblichen Streitigkeiten unter seinen Angehörigen zu schlichten und zu entscheiden.

Wenngleich der allerseits anerkannte bedrängte Zustand des Handwerkerstandes nicht blos der Lage der Gesetzgebung beizumessen ist, sondern zum großen Theil in Verhältnissen seinen Grund hat, welche nicht nur diesen Stand, sondern alle Klassen gemeinsam treffen und außerhalb des Bereiches der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung liegen, so erscheint es doch als eine Pflicht der Regierung, dem unter den Betheiligten selbst allgemein empfundenen Bedürfnisse einer gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse und den zur Verbesserung ihres gegenwärtigen Zustandes gemachten Vorschlägen alle Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, soweit dies mit den allgemeinen Interessen vereinbar ist. Zu einer umfassenden Umgestaltung des gesammten Gewerbewesens wird allerdings um so weniger geschritten werden können, als die gleichmäßige Ordnung der gewerblichen Verhältnisse für ganz Deutschland durch Feststellung gewisser allgemein gültiger Grundsätze bereits in Anregung gekommen ist, und das Ergebniß der dieserhalb Verhandlungen abzuwarten sein wird; insbesondere wird auf die persönlichen zur Sprache gebrachte Bitterherstellung der Innungsmeister den erheblichen dagegen sprechenden Bedenken keinenfalls einzugehen sein. Dagegen wird dem allerseits ausgesprochenen Wunsche wegen Gründung von Gewerberäthen zur Wahrnehmung der Interessen des Gewerbestandes und wegen Errichtung von Gewerbegerichten, welche in der Rhein-Provinz bereits in gedeihlicher Wirksamkeit bestehen, und deren Organisation auch im Art. 90 der Verfassungsurkunde besonders vorgesehen ist, unbedenklich entsprochen, und denjenigen Anträgen, welche die innere Ordnung und Regulirung des Gewerbewesens und die Beseitigung einzelner besonders fühlbar gewordener Mißstände bezwecken, schon gegenwärtig Folge gegeben werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus sind, nach Berathung mit der vorerwähnten Versammlung von Abgeordneten des Handwerkerstandes und von Vertretern des Handels- und Fabrikstandes, die Entwürfe

1) einer Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, und

2) einer Verordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten ausgearbeitet worden, welche Ew. Königlichen Majestät wir hierbei allerunterthänigst überreichen.

Diese Verordnungen suchen den Bedürfnissen und Wünschen des Gewerbestandes, wie sie von den Abgeordneten des Handwerkerstandes fast einstimmig und von den anwesenden Vertretern des Handels- und Fabrikstandes theils einstimmig oder in ihrer Mehrheit anerkannt und getheilt worden sind, zu entsprechen, ohne in die Verhältnisse anderer Klassen tief einzugreifen und allgemeine Interessen zu gefährden. Sie machen sortan die Zulassung zum Beginn der eigentlichen Handwerke, indem sie zugleich dafür sorgen, daß die speziellen örtlichen und persönlichen Verhältnisse überall zur Berücksichtigung gelangen, überhaupt von dem Nachweise der Meisterbefähigung abhängig, welcher in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung schon zur Erlangung der Befugniß, Lehrlinge zu halten, vorgeschrieben ist, und ordnen zugleich das Innehalten einer genügenden Lehrlinge- und Gesellenzeit an. Sie schützen den Handwerksbetrieb vor den Uebergriffen anderer Gewerbetreibenden, soweit solche wirklich als dergleichen anzuerkennen sind; sie sichern den Handwerksgenossen die Mitwirkung bei der Entscheidung und Berathung ihrer gewerblichen Angelegenheiten; sie nehmen die Arbeiter vor den Bedrückungen des Arbeitgebers und vor sonstiger Nichtbeachtung ihrer Interessen in Schutz; sie gewähren ihnen die Möglichkeit, die Interessen selbst wahrzunehmen; sie treffen die Gesetzgebung vor, für Beaufsichtigung und Fortbildung der Lehrlinge und Gehülfen, für Aufrechthaltung von Zucht und Sitte und für gegenseitige Hülfe in Fällen der Noth Fürsorge zu treffen, und dadurch auf Erweckung neuer Bildung eines thatkräftigen gewerblichen Gemeinwesens hinzuwirken; sie regeln endlich zugleich, um auch in dieser Beziehung die Hindernisse zu beseitigen, welche dem Gedeihen des Handwerkerstandes entgegenstehen könnten, das Gebühren- und Abgabenwesen desselben, soweit es hier in Rede kommt.

Sowohl von den Abgeordneten des Handwerkerstandes als seitens der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes ist aufs lebhafteste der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Erlaß der in diesen Verordnungen vorgeschlagenen Bestimmungen, nachdem die im vorigen Jahre eingeleiteten Verhandlungen über Verbesserung der gewerblichen Verhältnisse nicht zum Ziele geführt haben, nicht weiterum auf eine spätere Zeit verwiesen, sondern diese Bestimmungen sofort und in der kürzesten Frist durch eine provisorische Verordnung in Kraft gesetzt werden möchten, da der gegenwärtige Handwerkerstand sich in einer großen Gefahr der gänzlichen Auflösung bedroht sehe, und durch unverzügliche Ordnung und Regelung seiner Verhältnisse die Berathungen der öffentlichen Zustände, welche auch für einen gedeihlichen Handels-Verkehr ein unabweisliches Bedürfniß sei, wesentlich mit bedingt werde.

Wir glauben, in Berücksichtigung der aus allen Landestheilen hierüber laut erhobenen Stimmen der Gewährung jenes Wunsches und nicht entgehen zu dürfen, und tragen daher Ew. Königlichen Majestät sehr ehrfurchtsvoll darauf an:

die vorgelegten beiden Verordnungen huldreichst vollziehen zu wollen,

indem wir schließlich bemerken, daß demnächst den weiter gehenden Anträgen auf Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung

Digitized by Google

zur Zeit keine Folge zu geben, sondern abzuwarten sein dürfte, welchen Einfluß die getroffenen Anordnungen auf die Verbesserung der gewerblichen Zustände äußern werden.

Berlin, den 7. Februar 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Für den Finanzminister: Kühne. Graf von Bülow.

(L. S.) Beglaubigt:
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende unterm 6. Januar v. J. vorläufig von Uns erlassene Verordnung, wegen Auferlegung der Verpflichtung zu unentgeltlicher Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 8. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(L. S.) (gegengez.) v. d. Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Die nach §. 1 der Verordnung vom 8. März 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 119) zur Räumung des Schnees von den Chausseen zu leistende Hülfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im §. 3 der gedachten Verordnung bestimmt ist, das zu der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chausser-Bau-Kasse gezahlt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 6. Januar 1849.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Gr. Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. v. d. Heydt. Für den Finanzminister: Kühne. Gr. Bülow.

(L. S.) Beglaubigt:
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Verordnung
wegen
Auferlegung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen.

Die im §. 1. der Verordnung vom 8. März 1832 (Gesetzsamml. S. 119.) ausgesprochene Verpflichtung der Einwohner von Ortschaften, in deren Feldmarken sich Schneefall ereignet, zur Wegräumung des Schnees von den Chausseen unentgeltlich Hülfe zu leisten, so weit solche sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränkt, hat seit einer Reihe von Jahren vielfache Beschwerden hervorgerufen und wiederholte Berathungen im Staats-Ministerium veranlaßt. Ew. Königl. Majestät haben bereits mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1844 den Finanz-Minister zu ermächtigen geruht, für die bezeichneten Hülfsleistungen in Fällen, wo dieselben für die Pflichtigen besonders lästig sein möchten, ausnahmsweise das ortsübliche Tagelohn aus dem Chausser-Unterhaltungsfonds zu gewähren, indem die allgemeine Erledigung dieser Angelegenheit der neuen Wege-Ordnung vorbehalten blieb, deren baldigem Erscheinen man damals entgegensehen zu dürfen glaubte.

Inzwischen ist die Emanation einer allgemeinen Wege-Ordnung wiederum in ungewisse Ferne gerückt, während die Beschwerden über jene unentgeltliche Hülfsleistung ungeachtet des ausgedehnten Gebrauchs, welcher von der ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung dahin gemacht worden, daß mit Rücksicht auf den Nothstand in einigen Gegenden, namentlich in den schlesischen und thüringischen Gebirgstreisen, während der letzten beiden Winter unentgeltliche Dienste zum Schneeräumen von den Staats-Chausseen gar nicht gefordert sind, sich fortwährend erneuert haben. Namentlich sind auch, und zwar gerade aus den schlesischen Gebirgskreisen, sowohl bei dem ersten Vereinigten Landtage als bei der zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufen gewesenen Versammlung mehrfache Petitionen wegen Aufhebung der Verordnung vom 8. März 1832 eingereicht worden.

Da der Gegenstand in finanzieller Hinsicht nicht von wesentlicher Bedeutung, und andererseits nicht zu verkennen ist, daß die Verpflichtung zu unentgeltlichen Diensten in manchen Fällen eine nicht unbeträchtliche Belästigung mit sich bringt, die um so schwerer empfunden wird, als sie nicht gleichmäßig von Allen getragen wird, so glaubt das Staats-Ministerium, in Uebereinstimmung mit den schon bei Berathung der Wege-Ordnung angenommenen Grundsätzen, die Aufhebung der Verbindlichkeit zu unentgeltlicher Leistung der fraglichen Dienste allerunterthänigst in Antrag bringen zu müssen.

Nach den im Jahre 1844 veranlaßten genauen Ermittelungen berechnete sich der Geldwerth aller in den Jahren 1840, 41 und 42 im ganzen Umfange der Monarchie nach §. 1. der Verordnung vom 8. August 1832 für die Staats-Chausseen in Anspruch genommenen unentgeltlichen Hülfsleistungen beim Schneeräumen durchschnittlich jährlich in runder Summe auf ungefähr 7000 Rthlr. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 18. Oktober 1844 den Regierungen gewährten Zuschüsse zu den Schneeräumungskosten, welche zur Vergütung solcher Hülfsleistungen bestimmt waren, die nach dem Gesetz unentgeltlich gefordert werden durften, haben im Durchschnitt der drei Jahre 1845—47 in runder Summe 3539 Rthlr. jährlich betragen, die fraglichen Zuschüsse haben sich indeß auf die einzelnen Bezirke so ungleich vertheilt, daß z. B. der Zuschuß für den Regierungsbezirk Breslau allein in einem Jahre, über den Durchschnittssatz für alle Theile der Monarchie hinaus, bis auf 3907 Rthlr. 20 Sgr. 3 Pf. gesteigen ist. Dazu kommt noch, daß in den einzelnen Regierungs-Bezirken jene Leistungen wiederum nur in einzelnen Kreisen und oft selbst nur in einzelnen Orten vorzugsweise in Anspruch genommen werden, und daß oft eine in dürftigen Verhältnissen sich befindende Gebirgs- oder Küstengemeinde mehrmals in einem Winter herangezogen werden mußte, während wohlhabende Nachbargemeinden in der Ebene oder weiter landeinwärts wenig oder gar keine Leistungen der Art hatten; daß ferner in den Gebirgsdörfern die Bevölkerung zum großen Theil aus Fabrikarbeitern, Webern und Spinnern besteht, die, nur an eine Beschäftigung im Zimmer gewöhnt, die Last der Arbeit im Freien und den Ausfall des Lohns für einen solchen Arbeitstag härter als andere empfinden.

Auf der anderen Seite hat auch die Chausser-Verwaltung aus diesen unentgeltlichen Dienstleistungen nicht diejenigen Vortheile gezogen, welche sich aus dem angedeuteten Kraftaufwande der Unterthanen erwarten lassen sollten, da jeder Dienstpflichtige nur mit Unwillen an eine Arbeit geht, wofür er keinen Lohn erhält und nicht so viel fördert, als wenn er gegen Tagelohn arbeitete. Es läßt sich daher mit Zuversicht erwarten, daß durch bezahlte Tagelöhner die bisher theilweise noch unentgeltlich verrichtete Arbeit weit besser und schneller befördert werden wird und zu deren Bezahlung geringere Geldmittel erforderlich sein werden, als solche für die Zahl der unentgeltlich abgeleisteten Dienstage berechnet sind.

In Betreff des Geldwerthes, welchen die unentgeltliche Hülfsleistung bei den von Kreisen, Kommunen und Actien-Gesellschaften unterhaltenen Chausseen hat, liegen keine Nachrichten vor. Da die Zahl dieser Chausseen im Vergleiche mit den Staatsstraßen verhältnißmäßig gering ist, dürfte es sich auch für sie bei Aufhebung der unentgeltlichen Hülfsleistung der Eingesessenen nicht um ein erhebliches Object handeln. Eine Rechtsverletzung liegt in dieser Maßregel auch für die zur Unterhaltung jener Chausseen verpflichteten Unternehmer keinenfalls, da ihnen besondere Rechte in dieser Hinsicht nicht beigelegt sind und sie die hinsichtlich der fiskalischen Rechte bei der Chaussee-Unterhaltung durch die allgemeine Gesetzgebung eintretenden Aenderungen sich eben so, wie der Fiskus, gefallen lassen müssen. An sich folgt auch für sie aus der Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch der Chausseen die Verpflichtung, diejenigen Ausgaben zu tragen, welche erforderlich sind, um die Chausseen jederzeit wegsam zu erhalten.

Dagegen kann die Verpflichtung der Einwohner der an den Chausseen belegenen Ortschaften, zum Schneeräumen überhaupt Hülfsdienste zu leisten, nicht aufgegeben werden. Mit dem zur gewöhnlichen Unterhaltung der Chausseen bestimmten Personale würde es nicht möglich sein, bei eintretendem starken Schneefall, oder beim Zusammenwehen von Schnee in Einschnitten der Kunststraßen, die

Digitized by Google

Räumung derselben so schnell zu bewirken, daß der Verkehr nicht auf längere Zeit gehemmt bliebe. Dies kann nur durch ein Zusammenwirken großer Kräfte erzielt werden, und der Staat kann der höheren Pflicht gegen das Publikum, den Verkehr wenigstens auf den wichtigeren und daher kunstmäßig ausgebauten Straßen auch im Winter stets offen zu halten, nur genügen, wenn er diese Kräfte, wo sie eben zur Hand sind, heranziehen darf. Wenn diese von den Adjazenten für das gemeine Beste zu leistenden Dienste nicht umsonst gefordert werden, wenn der wirkliche Werth der Arbeit durch ein gewöhnliches, nach örtlichen Verhältnissen zur betreffenden Zeit bemessenes Tagelohn vergütet wird, so wird hierin nichts Unbilliges erkannt werden dürfen, vielmehr die Last, welche bisher in der Dienstpflicht bestand, in einer sonst nahrungslosen Zeit sich nach Umständen sogar in eine Wohlthat verwandeln.

Von diesen Gesichtspunkten aus stellt Ew. Königlichen Majestät das Staats-Ministerium die Vollziehung des allerunterthänigst beigefügten Gesetz-Entwurfs, damit noch im Laufe dieses Winters bei allen zum Schneeräumen von den Chausseen in Anspruch zu nehmenden Hülfsdiensten danach verfahren werden könne, mit Beziehung auf Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde, ehrerbietigst anheim.

Berlin, den 31. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Für den Finanz-Minister: Kühne. Graf von Bülow.

(L. S.)

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte der 6ten Sitzung vom 15ten d. M. Seite 35, 1ste Spalte, Zeile 1 v. u. ist statt „Hirnd" zu lesen Girndt.

Berlin, den 18. August 1849.

Das Schriftführer-Amt.

Ostermann. Gellern.

Digitized by Google

Achte Sitzung

am Mittwoch den 22. August 1849.

Annahme des Protokolls. — Vertheilung neu eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Mitglieder der Verfassungs-Revisions-Kommission. — Vorsitzende und Schriftführer zweier anderer Kommissionen. Mittheilung des Präsidenten in Bezug auf die bevorstehende Göthe-Feier. — Schreiben des Minister-Präsidenten in Betreff der wegen der deutschen Verfassungs-Angelegenheit zu erwartenden Vorlagen. — Wahlprüfungen; — eine Wahl wird wegen Mangels des gesetzlich verlangten Alters des Gewählten für ungültig erklärt. — Der Minister des Innern legt folgende Gesetze vor: 1) über den Belagerungszustand; 2) den Mißbrauch des Versammlungsrechtes; 3) über Preßfreiheit, und 4) über Bestrafung der Verleitung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. — Desgleichen zwei Denkschriften über den Belagerungszustand von Eilvesleb und Jerichow. — Zugleich kündigt derselbe Minister an, daß das Staats-Ministerium beschlossen, auch den Belagerungszustand von Breslau aufzuheben. — Die genannten Vorlagen sollen einer besonders zu wählenden Fachkommission überwiesen werden. — Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über die Vorlage wegen Gewährung der Konsession des Gesetzes vom 9. Oktober 1848; — der auf Zuführung laufender Antrag derselben wird von der Kammer angenommen. — Kommissionsbericht über den Antrag auf Verfassung der Kommission für das Unterrichtswesen; — Erklärung des Ministers des Unterrichts; — Die Kammer tritt dem Antrage bei. — Geschäftliches.

Um 12½ Uhr giebt der Herr Präsident Graf von Schwerin das gewöhnliche Zeichen mit der Glocke, worauf die anwesenden Mitglieder ihre Plätze einnehmen und die Sitzung eröffnet wird.

Auf der Ministerbank ist zur Zeit der Eröffnung der Sitzung noch Niemand anwesend. Etwas später erscheinen: der Minister-Präsident Graf von Brandenburg, so wie die Herren Minister Freiherr von Manteuffel, von Ladenberg und Simons.

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird durch den Schriftführer Abgeordn. Hartmann verlesen und ohne Erinnerung angenommen.

Präsident: Das Protokoll der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Abgeordn. Eckstein, die Redenliste der Schriftführer Abgeordn. Ebert führen.

Es sind neue Mitglieder in die Kammer eingetreten und in die Abtheilungen verloost worden, und zwar folgende:

Fürst von Hatzfeld in die 4te Abtheilung,
Abgeordn. Conzen " " 5te "
" von Bodelschwingh " " 4te "
" Rohr " " 3te "
" Reuter " " 6te "
" Ellwanger " " 7te "
" Mayerath " " 2te "
" Gärtner " " 1ste "
" von Görtz " " 6te "
" Dr. Claessen " " 7te "
" von Podczynski " " 2te "
" von Wallenberg " " 1ste "

Ich habe der hohen Kammer noch die Mitglieder der Verfassungs-Kommission mitzutheilen.

Die 1ste Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. Scherer, Keller und von Klützow;
die 2te Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. Evelt, Kühlwetter, Tellkampf;
die 3te Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. Pfeiffer, Harkort, von Saucken;
die 4te Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. Geßler, Broicher, Graf von Schwerin;
die 5te Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. Simson, Gerpert, von Beckerath;
die 6te Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. von Griesheim, Camphausen, von Aryher;
die 7te Abtheilung hat gewählt:
die Abgeordn. Graf von Arnim, Oppermann und Duncker.

Die Kommission hat sich inzwischen in folgender Weise konstituirt:

Der Abgeordn. Kühlwetter ist zum Vorsitzenden und der Abgeordn. Graf von Arnim zu dessen Stellvertreter, Abgeordn. Duncker zum Schriftführer und Abgeordn. Geßler zu dessen Stellvertreter gewählt.

Eben so haben sich die Kommissionen zur Prüfung der ministeriellen Vorlage über den Belagerungszustand und zur Begutachtung der Verordnung über das Disziplinarverfahren gegen Beamte konstituirt und die erstere zum Vorsitzenden den Grafen von Renin, zu dessen Stellvertreter aber den Grafen von Canitz gewählt; zum Schriftführer ist der Abgeordn. Hartmann ernannt.

(Pause.)

Es wird mir so eben angezeigt, daß nicht der Abgeordnete Hartmann, sondern der Abgeordnete Hirsch zum Schriftführer und der Abgeordnete Hartmann zum Stellvertreter des Schriftführers in dieser Kommission erwählt ist.

In der Kommission zur Begutachtung der Regierungs-Vorlage in Betreff der Verordnung rücksichtlich des Disziplinar-Verfahrens sind gewählt:

Zum Vorsitzenden
der Abgeordnete Wentzel.
Zu dessen Stellvertreter
der Abgeordnete Schröder.
Zum Schriftführer
der Abgeordnete von Bodelschwingh.
Zu dessen Stellvertreter
der Abgeordnete von Lavergne-Peguilhen.

Noch der Mittheilung des Ministeriums des Innern ist an die Stelle des Freiherrn von Binde, der das Mandat bekanntlich nicht angenommen hat, der Staats-Minister außer Diensten, von Bodelschwingh, zum Abgeordneten gewählt; er ist bereits in der Versammlung erschienen.

In Berlin ist in einer Nachwahl der Präsident Bonsert zum Abgeordneten gewählt worden, welches mir ebenfalls durch eine Anzeige des Ministeriums des Innern mitgetheilt wird.

Dann liegt mir ein Schreiben des Vereins zur deutschen Göthe-Stiftung vor, die Einladung an die hohe Kammer enthaltend:

Theil zu nehmen an dem Feste, welches am 28sten d. M. zur Feier des hundertjährigen Geburtsfestes Göthe's stattfinden wird.

Die hohe Kammer gestattet mir wohl, dem Comité den Dank der Versammlung für diese Einladung auszusprechen, und darf ich auch gewiß nicht zweifeln, daß ein großer Theil der verehrten Mitglieder das Bedürfniß fühlen wird, durch die Theilnahme an dem Feste der Erinnerung an den unsterblichen deutschen Meister demselben einen Beweis der Huldigung darzubringen. Ich werde die Aufforderung auslegen und sie dadurch zur näheren Kenntniß der einzelnen Mitglieder bringen.

Es ist ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten eingegangen, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Ew. Hochgeboren habe ich die Ehre, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß das Staats-Ministerium die bei Eröffnung der Kammer bereits angekündigten Vorlagen in Betreff der deutschen Verfassungs-Angelegenheit am nächsten Freitag, den 24sten d. M., der ersten Kammer mittheilen wird und eben so Gelegenheit zu erhalten wünscht, diese Verhandlungen gleichfalls der zweiten Kammer zu übergeben. Ich stelle daher das ergebenste Ersuchen, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nach dem angegebenen Tage zunächst folgenden Sitzung der zweiten Kammer zu setzen, und indem ich der geneigten Benachrichtigung in dieser Beziehung entgegensehe, bemerke ich zugleich, daß der Königliche General-Lieutenant a. D. von Radowitz der anzuberaumenden Sitzung als Kommissarius des Staats-Ministeriums beiwohnen wird, um der zweiten Kammer die erforderlichen Erläuterungen zu den erwähnten Verhandlungen mündlich vorzutragen.

Berlin, den 21. August 1849.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Graf von Brandenburg.

Präsident: Ich habe in Folge dieses Schreibens dem Herrn Minister-Präsidenten angezeigt, daß eine Sitzung auf den Sonnabend angesetzt werden würde, um die Vorlage der Regierung und den Vortrag des Herrn Regierungs-Kommissars entgegenzunehmen. Ich werde dann am Sonnabend auch den Beschluß der hohen Kammer darüber mir erbitten, in welcher Weise sie die Vorlage der Regierung weiter behandelt wissen will.

Ich habe noch einige Urlaubsgesuche bewilligt, von welchen ich der hohen Kammer Mittheilung zu machen habe, und zwar folgende: Dem Abgeordneten von Hagen auf acht Tage, dem Abgeordneten von Schelha auf sechs Tage, dem Abgeordneten Lezynski auf acht Tage, dem Abgeordneten Hering auf sieben Tage, dem Abgeordneten Hannemann auf acht Tage, dem Abgeordneten Stadelewski ebenfalls auf acht Tage.

Digitized by Google

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Sind noch Wahlprüfungen zu erledigen, so würde ich die Herren Referenten bitten, sich herzubemühen.

(Die Referenten aller Abtheilungen, außer dem der siebenten, erklären, Mittheilungen in dieser Beziehung nicht machen zu können.)

Dann ertheile ich dem Referenten der siebenten Abtheilung, Herrn Abgeordneten Ambronn, das Wort.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Die hohe Kammer hat in der Sitzung vom 10. August die Wahl des Abgeordn. von Niegolewski als gültig angenommen. Es ist dies geschehen auf meinen Vortrag und in Bezug auf den damaligen Beschluß der Abtheilung. Es hatte sich nämlich nach dem Wahl-Protokolle ergeben, daß gegen die Formalien des Wahl-Aktes keine Bedenken obwalten. Der Gewählte, Wladislaus von Niegolewski, war in dem Wahl-Termine selbst anwesend und hatte sich sofort dahin erklärt, daß er die Wahl annehme. Da der Landrath des Kreises selbst als Wahl-Kommissar die Wahl geleitet und keine Bedenken dagegen geltend gemacht hatte, so glaubte die Abtheilung, annehmen zu müssen, daß in der That keine Bedenken dagegen obwalteten, und ich habe deshalb der hohen Kammer die Annahme dieser Wahl anempfohlen.

Es ist jedoch jetzt von dem Minister des Innern ein Bericht der Regierung zu Posen vorgelegt worden, nach welchem dieselbe anzeigt, daß der Herr von Niegolewski sich bis jetzt weder über die Annahme der Wahl erklärt, noch den Nachweis seiner Wählbarkeit geführt habe. Ersteres ist allenmäßig nicht richtig. Außerdem ist aber auch ein Taufzeugniß eingereicht, wonach sich ergiebt, daß Herr von Niegolewski noch nicht 30 Jahre alt ist, indem derselbe am 12. September 1819 geboren ist. Hiernach würde er noch nicht wählbar sein, und die Abtheilung trägt daher darauf an, auf Grund der jetzt erst gemachten Mittheilungen den am 10. August gefaßten Beschluß aufzuheben und die Wahl des Herrn von Niegolewski als ungültig zu erklären.

Präsident: Ich habe die Diskussion zu eröffnen über den Antrag. Insofern das Wort nicht begehrt wird, habe ich den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung zu bringen und zu fragen:

> Ob die hohe Kammer in Uebereinstimmung mit dem Antrag der Abtheilung nach den neuerdings ermittelten Thatsachen die Wahl des Abgeordn. von Niegolewski glaubt für ungültig erklären zu müssen?

Und ich würde diejenigen Herren bitten, welche dem Antrage der Abtheilung in dieser Beziehung beitreten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht mit großer Majorität.)

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Außerdem haben der Abtheilung noch die Wahlen aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf vorgelegen.

Danach sind gewählt in dem ersten Wahlbezirk:
der Landrath Graf von dem Busche,
der Regierungs-Rath Graf von Villers,
der Gutsbesitzer Fellinger.

Im zweiten Wahlbezirk:
der Kaufmann Friedrich von Eynern,
der Advokat-Anwalt Dr. Schrer,
der Staats-Minister von der Heydt,
der Kaufmann Gustav Hermann.

Im vierten Wahlbezirk:
der Kanonikus Lenssing,
der Staats-Prokurator Schmitz.

Im fünften Wahlbezirk:
Herrmann von Beckerath,
Geh. Finanzrath Otto von Camphausen,
Landgerichts-Rath Peter Franz Reichensperger.

Im sechsten Wahlbezirk:
der Landrath Förster,
der Dr. Scholten.

Im siebenten Wahlbezirk:
der Gutsbesitzer Altenhoven,
der Landrath von Gudenau.

Gegen die Wählbarkeit selbst haben sich überall keine Bedenken erhoben. Die Abgeordneten haben überall die entschiedene Majorität bei der Wahl erlangt, und wenn auch gegen die Wahl einzelner Wahlmänner Bedenken obwalteten, so hat sich doch überall bei der genauesten Prüfung herausgestellt, daß das Endresultat, selbst wenn jene Bedenken gegründet gewesen wären, kein anderes gewesen wäre. Die Gewählten haben von der auf sie gefallenen Wahl Nachricht bekommen und sich rechtzeitig über die Annahme derselben erklärt. Auch gegen die Qualifikation der Gewählten walten keine Bedenken ob. Die Abtheilung trägt deshalb darauf an, die so eben verlesenen Wahlen für gültig zu erklären.

In dem dritten Wahlbezirk sind gewählt worden:
der Regierungs-Rath Landermann,
der Kaufmann Bernhard Wiese,
der Oekonom Arnold Maaß.

Dagegen, daß diese drei Gewählten wählbar sind, walten keine Bedenken ob, indessen konstirt nicht aus den Akten, ob denselben Nachricht von der auf sie gefallenen Wahl zugegangen ist, und ob sie sich über die Annahme derselben erklärt haben.

In Betreff dieser Wahlen beantragt die Abtheilung, solche die dahin zu beanstanden, wo jener Nachweis geführt sein wird.

(Der Abgeordn. Landermann bittet ums Wort.)

Präsident: Der Abgeordn. Landermann hat das Wort.

Abgeordn. **Landermann** (vom Platz): Ich bin für den Wahlkreis Duisburg gewählt worden. Die Wahl ist mir rechtzeitig mitgetheilt worden, ich habe aber die Wahl für diesen Kreis am 29. Juli abgelehnt.

Präsident: Der Abgeordn. Maaß hat das Wort.

Abgeordn. **Maaß** (vom Platz): Ich bin im dritten Wahlbezirk für Düsseldorf gewählt worden und habe die Nachricht hiervon rechtzeitig erhalten. Davon, daß ich die Wahl angenommen, habe ich dem Herrn Wahlkommissarius am 28. Juli rechtzeitig Anzeige gemacht.

(Der Abgeordn. Wiese erklärt sich in ähnlicher Weise vom Platz aus, jedoch dem Stenographen nicht recht vernehmlich.)

Präsident: Meine Herren! Danach sind die Anstände, die von Seiten der Abtheilung bei der Wahl dieser drei Abgeordneten stattgefunden, erledigt.

Der Abgeordnete Landermann hat die Wahl für diesen Kreis nicht angenommen; die beiden andern Herren Abgeordneten Wiese und Maaß erklären so eben, daß sie rechtzeitig die Annahme der Wahl zur Kenntniß des Wahlkommissarius gebracht haben. In früheren Fällen hat uns eine solche Erklärung genügt, und ich darf voraussetzen, daß sie auch in dem vorliegenden Falle der Kammer genüge. Danach werde ich die Frage zu stellen haben,

> Ob die hohe Kammer die Wahlen der sämmtlichen Abgeordneten, über deren Wahl so eben der Berichterstatter der siebenten Abtheilung Mittheilung gemacht hat, für gültig anerkennen will?

und würde ich dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** Außerdem habe ich noch Vortrag zu halten über eine Wahl im zweiten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Trier. Es war hier der Wirkliche Geheimerath Camphausen gewählt, von diesem aber die Wahl abgelehnt worden, und es hat deshalb am 7. August eine Ersatzwahl stattgefunden. Es sind von 182 Wahlmännern nur 91 erschienen, die absolute Majorität betrug also 46, und der Regierungsrath von Parpart erhielt 84 Stimmen und hatte demnach 38 Stimmen über die absolute Majorität. Bei Durchsicht der Akten hat sich zwar ergeben, daß bei 26 Wahlmännern die Vorladung zu den Wahlterminen nicht nachgewiesen war. Es ist inzwischen dieser Umstand unerheblich, denn wenn diese Wahlmänner auch erschienen wären, so würden doch nur 117 an der Wahl Theil genommen, mithin die absolute Majorität 59 betragen haben. Da aber der Regierungsrath von Parpart 84 Stimmen gehabt hat, so würde dieser Umstand hier von keinem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sein, und die Abtheilung beantragt deshalb, auch diese Wahl für gültig anzuerkennen.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:

> Ob sie in Bezug auf die letzte Wahlprüfung mit dem Votum der Abtheilung übereinstimmt?

und werde es annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig anerkannt. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr **von Manteuffel:** Meine Herren! Ich habe der hohen Kammer einige von den Gefechten, die auf Grund des Artikels 105 erlassen worden sind, vorzulegen, namentlich das Gesetz in Betreff des Belagerungszustandes und die dazu gehörige Deklaration, das erste vom 10. Mai, die zweite vom 4. Juli d. J.; sodann vom 29. Juni über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts; ferner die Verordnung vom 30. Juni d. J., betreffend die Verwirklichung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen, und endlich eine Verordnung vom 23. Mai d. J., betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Es sind diesen Gesetzen die Motive hinzugefügt.

Digitized by Google

Ich beschränke mich in diesem Augenblick nur darauf, eine Bemerkung auszusprechen, von der ich bitte, daß sie bei der Berathung berücksichtigt werde. Wir sind durch die Ereignisse in gewisse Ausnahmezustände versetzt worden, welche Maßregeln nothwendig machten, zu denen wir ungern geschritten sind und deren Fortdauer sie uns höchst drückend war. Wir haben uns bemüht, die Zustände gesetzlich zu regeln; wir haben uns aber dabei gerade mit Rücksicht darauf, daß die dazu erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen nur provisorisch waren, daß sie erlassen wurden ohne Genehmigung der Volksvertretung, innerhalb einer Linie halten zu müssen geglaubt, welche das geringste Maß der Begränzung bezeichnet. Wenn die Volksvertretung selbst sich mit diesen Gesetzen beschäftigen wird, dann wird sie zu erwägen haben, ob dieses von uns gewählte Maß nicht ein zu geringes war zur Erreichung des Zwecks, zur Sicherung des Vaterlandes. Namentlich gilt dies von dem Gesetze, welches das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betrifft. Ich werde im Laufe der späteren Diskussion Gelegenheit haben, diejenigen Bedenken gegen die Zulänglichkeit dieses Gesetzes, welche sich schon nach der bisherigen Erfahrung aufgedrängt haben, der hohen Kammer mitzutheilen.

Sodann erlaube ich mir noch zwei Denkschriften, welche Belagerungszustände rechtfertigen, vorzulegen. Die eine betrifft die Belagerungszustände der Kreise Elberfeld, Solingen, der Stadt Wittlich und Sammt-Gemeinde Düsseldorf. Die andere betrifft die Belagerungszustände der Kreise Jülich und Bonn. Bei beiden ist die Maßregel schon rückgängig gemacht worden.

Endlich bedarf ich mich der hohen Kammer anzuzeigen, daß das Staats-Ministerium heute den Beschluß gefaßt hat, den über die Stadt Breslau verhängten Belagerungszustand ebenfalls aufzuheben.

Ueber die Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Posen schwebt noch die Berathung.

Präsident: Ich werde die von der Regierung mitgetheilten Gesetz-Entwürfe sofort dem Druck übergeben. Es steht sich zunächst die Frage, in welcher Weise die hohe Kammer die Vorberathung derselben vornehmen will. Bekanntlich ist nach der Geschäftsordnung die Vorberathung entweder durch die Abtheilungen, oder durch aus den Abtheilungen erwählte Kommissionen zuständig. Die Ueberweisung an eine Kommission zur Vorberathung ist die Regel. Ich darf vielleicht annehmen, daß die hohe Kammer diese Gesetze in den Abtheilungen nicht berathen, sondern die Vorberathung durch Kommissionen geschehen lassen will. Indessen ich darin nicht irre, wird es sich fragen, welchen Kommissionen sie zu überweisen sind, und zwar zunächst, ob sie, als alle auf einen gemeinsamen Boden ruhend, einer Kommission zu überweisen sind, was meiner Meinung nach das Zweckmäßigste sein würde, oder ob sie an verschiedene Kommissionen gehen sollen. Demnächst würde es sich darum handeln, ob eine der bestehenden Fach-Kommissionen dazu für geeignet erachtet werden kann, oder ob die Bildung einer oder resp. mehrerer neuen Kommissionen erforderlich ist. Mir scheinen nun diese Gesetz-Entwürfe in keines der Ressorts der bestehenden Fach-Kommissionen zu fallen; ich möchte Ihnen daher vorschlagen, zur Prüfung derselben eine besondere Kommission zu ernennen.

Abgeordn. Breitbaupt (Mittbeck): Für die Vorlagen in Betreff der Belagerungs-Zustände besteht schon eine besondere Kommission; es dürften daher auch die heutigen Vorlagen dieser Kommission zu überweisen sein.

Präsident: Ich habe in meinem Vortrage die Denkschriften über den Belagerungs-Zustand nicht mit gemeint, sondern habe vorausgesetzt, daß die hohe Versammlung der Meinung sein würde, diese Denkschriften der bestehenden Kommission zu überweisen. Meine Frage bezog sich daher nur auf die vier Gesetz-Entwürfe: über den Belagerungs-Zustand, über das Versammlungs-Recht, über die Presse und über die Verleitung der Soldaten zum Ungehorsam. Diese Gesetze sollten nach meinem Vorschlage einer besonderen Kommission überwiesen werden, und wenn kein Widerspruch erfolgt.....

Eine Stimme (vom Platz): Ich möchte darauf antragen, daß die Gesetze über die Presse und die Beschränkung des Vereinsrechts dem Ausschuß für die Revision der Verfassung überwiesen werden.

Präsident: Sofern dieser Antrag Unterstützung findet, würde ich ihn zur Abstimmung bringen müssen. Ich erlaube mir jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfassungs-Revisions-Kommission vollkommen zu thun hat, wenn sie, wie bereits gewiß vorausgesetzt werden darf, in der nächsten Aufgabe, der Revision der Verfassung, schnell zu Ende kommen will, so daß es nicht wünschenswerth sein möchte, derselben Gegenstände, welche der Revision der Verfassung doch eigentlich fremd sind, zu übertragen.

Beharrt der Herr Antragsteller noch auf seinem Antrag?

(Derselbe verneint dies.)

Dann ist kein Widerspruch gegen meinen Vorschlag, eine besondere Kommission zur Prüfung dieser Gesetzvorschläge zu ernennen, erhoben worden, und ich nehme daher an, daß dies die Meinung der Kammer ist. Es würde sich nunmehr darum handeln, die Zahl der Mitglieder zu bestimmen. Ich glaube, daß eine Anzahl von 14 Mitgliedern genügen wird; insofern kein Widerspruch dagegen sich erhebt, so nehme ich auch dies als den Willen der Kammer an, und würde die Herren Abtheilungs-Dirigenten ersuchen, sofort nach dem Schluß der heutigen Sitzung die Abtheilungen zu konvoziren, um die Wahl von je 2 Mitgliedern für diese Kommission vorzunehmen.

Was endlich die Denkschrift über den Belagerungszustand betrifft, so überweise ich sie der Kommission, welche bereits mit der Berathung ähnlicher Denkschriften beschäftigt ist.

Die können nunmehr in der Tagesordnung fortfahren.

Es folgt der Bericht der Kommission für die Agrar-Verhältnisse über die Vorlage der Regierung wegen Genehmigung der Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848.

Ich würde den Berichterstatter der Kommission, Herrn Abgeordneten Bauer, bitten, sich gefälligst hierher zu bemühen.

(Der Abgeordnete Bauer nimmt den Platz als Referent ein.)

Berichterstatter Abgeordn. **Bauer** (liest):

„Bericht
der
Kommission für die Agrar-Verhältnisse,
betreffend
die Allerhöchste Vorlage wegen Genehmigung der Deklaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, Gesetz-Sammlung pro 1849 Nr. 24 Seite 249.

(Nr. 17 und 18 der Druckſachen.)

Das Gesetz vom 9. Oktober 1848, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, die mit der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse, bestimmt im §. 2 Litt. g.:

Von Amts wegen werden sistirt:

die bei den Gerichten oder den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozesse über die Berechtigung zur Ver-Eigenthümer, Erb-Verpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand, desgleichen Abgaben von Erben in der auf- und absteigenden Linie von Ehegatten oder Brautleuten, sowohl im Falle der Vererbung, als der Ueberlassung unter Lebenden zu fordern;

und ferner in demselben Paragraphen unter Nr. 3:

es werden ebenfalls sistirt:

die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben in anderen, als den oben zu 2 sub g genannten Fällen, insoweit sie nicht rückständige Gefälle betreffen ꝛc.

Das Königliche Staats-Ministerium hat es für eine dringende Nothwendigkeit erachtet, eine Deklaration dieser gesetzlichen Bestimmungen auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 bei des Königs Majestät zu beantragen, und es ist in Folge dieses Antrages die Allerhöchste Verordnung vom 3. Juli d. J. erschienen, nach welcher die oben angeführten Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1848

sich auch auf diejenigen Prozesse beziehen, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, sofern hierbei Streit über die Existenz der Verpflichtung zur Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgaben entsteht.

Diese Verordnung ist durch die Allerhöchste Vorlage vom 2. August c. in Gemäßheit des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde der Kammer zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, und dieselbe hat ihre Kommission für die Agrar-Verhältnisse mit der Berichterstattung hierüber beauftragt.

Diesem Auftrage zufolge, hat die Kommission es für ihre Pflicht erachtet, sich zuvörderst einer Prüfung der Frage zu unterziehen:

Ob eine dringende Nothwendigkeit vorlag, welche den

Digitized by Google

Antrag des Staats-Ministeriums zum Erlaß einer solchen Verordnung auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde rechtfertigte, demnächst aber:

Ob die ergangene Verordnung vom 3. Juli 1849 der hohen Kammer zur nachträglichen Genehmigung zu empfehlen sei.

Nach hattgefundener Berathung ist die Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, daß beide Fragen bejahend zu beantworten seien.

Denn was zunächst die dringende Nothwendigkeit zum Erlaß der fraglichen Declaration des Gesetzes vom 9ten Oktober 1848 betrifft, so hat sich noch Erscheinen dieses Gesetzes herausgestellt, daß mehrere Gerichtshöfe die Bestimmungen in den §. 2 unter Nr. 2 g und Nr. 3 dergestalt aufgefaßt haben:

daß diejenigen Prozesse, in welchen bereits bezahlte Besitzveränderungs-Abgaben zurückgefordert werden, selbst dann nicht zu sistiren wären, wenn hierbei zugleich Einreden über die Erlösung der Verpflichtung zur Entrichtung solcher Besitzveränderungs-Abgaben vorlagen und darüber mit zu entscheiden war.

Diese Auffassung entsprach jedoch nicht dem Sinn und Zweck des ganzen Gesetzes vom 9. Oktober 1848, nach welchem überhaupt alle Prozesse, in welchen die Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben bestritten und darüber mit entschieden werden mußte, von Amts wegen bis zum Erscheinen anderweitiger definitiver gesetzlicher Bestimmungen über diese Rechtsverhältnisse sistirt werden sollten.

Hierzu kam, daß die in einzelnen Landestheilen in großer Zahl anhängigen Prozesse wegen Zurückforderung bereits bezahlter Besitzveränderungs-Abgaben zum Gegenstand nicht zu billigender Speculation insofern gemacht wurden, als man die Kläger zur Erörung ihrer im Wege Rechtens geltend gemachten Zurückforderungen zu bewegen suchte, unter allen Umständen aber es dringend nothwendig erschien, während der Dauer des Provisoriums Rechtsspruche zu vermeiden, welche möglicherweise in vielen Fällen im geraden Widerspruch mit demjenigen Entscheidungen stehen würden, die im Folge der zu erwartenden definitiven Gesetzgebung über diese Verhältnisse künftig ergehen werden.

Es lag daher zur Beseitigung dieser Uebelstände und im wahren Interesse aller bei diesen Streitigkeiten Betheiligten ganz unzweifelhaft die dringende Nothwendigkeit zu einem sofortigen Erlaß der fraglichen Declaration vom 3. Juli 1849 vor, daß Königliche Staats-Ministerium hat in diesem Falle von der ihm nach §. 105 der Verfassungs-Urkunde zustehenden Befugniß mit vollem Rechte Gebrauch gemacht, und da aus dem bereits Angeführten im Uebrigen die Zweckmäßigkeit der ganzen Verordnung vom 3. Juli 1849 selbstredend folgt, so stellt die Kommission einstimmig den Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

daß eine dringende Nothwendigkeit zum Erlaß der Declaration vom 3. Juli 1849 auf Grund des §. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 vorlag und die nachträgliche Genehmigung zu dieser Declaration zu ertheilen sei.

Berlin, am 18. August 1849.

Altenhoven (Vorsitzender). Bauer (Referent). Gellern. Hoffmann. Pinscher. Forgel. von Gilgendeimb. Graf Poninski. Schwarz. Mahrenholz. Tegetmeyer. Schwiedler. Braemer. Wolff (Gleiffen). Welzer. von Bismarck. von Richthofen. Berndt. von Hellermann.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Insofern sich keine Redner melden, kann ich die Diskussion schließen und sofort zur Fragestellung übergehen. Sie wird sich einfach an den Antrag der Kommission zu halten haben, und ich würde der Kammer die Frage vorzulegen haben:

Ob sie dem Antrage der Kommission sich anschließend beschließen will, daß eine dringende Nothwendigkeit zum Erlaß der Declaration vom 3. Juli 1849 auf Grund des §. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 vorlag, und die nachträgliche Genehmigung zu dieser Erklärung ertheilen will?

Ich würde diejenigen Herren bitten, die diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Mit großer Majorität angenommen.

Ich werde nunmehr der Vorschrift der Geschäftsordnung gemäß diesen Beschluß der zweiten Kammer an die erste Kammer gelangen lassen.

Wir gehen in der Tagesordnung weiter fort.

Es liegt vor der Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den dringenden Antrag des Abgeordneten Stiehl und Genossen. Ich bitte den Herrn Referenten der Geschäftsordnungs-Kommission, Herrn Abgeordneten von Fock, diesen Platz einzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. **von Fock** (liest vor):

Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung,

betreffend

den dringlichen Antrag des Abgeordneten Stiehl und Genossen auf Verstärkung der Kommission für das Unterrichtswesen.

Die Abgeordneten Stiehl und Genossen haben den dringenden Antrag gestellt, die in Gemäßheit des §. 19 der Geschäfts-Ordnung aus 14 Mitgliedern erwählte Kommission für das Unterrichtswesen durch Wahl eines Mitgliedes aus jeder Abtheilung auf 21 zu verstärken, indem, abgesehen von der Frage, ob das dieser Kommission erwachsende Arbeits-Pensum nicht eine Verstärkung derselben erfordern werde, es bei der ersten Wahl der 14 Mitglieder nicht gelungen sei, in denselben alle berechtigten und wünschenswerthen Beziehungen überhaupt und in genügender Anzahl zu vertreten, hierzu aber sich bei den Nachwahlen eine erwünschte Gelegenheit darbieten werde.

Die unterzeichnete Kommission hat die Vorfrage, ob der Antrag als ein dringlicher zu betrachten sei, zuvörderst bejahen zu müssen geglaubt. Denn wenn sich dieselbe aus den sogleich näher darzulegenden Gründen für Gewährung desselben auszusprechen veranlaßt fand, so wird hiermit die Folge der Dringlichkeit gleichzeitig mit konstatirt, weil, wenn der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kommission die Gründe zu ihrer Verstärkung vorhanden sind, welche die unterzeichnete Kommission anerkannte, von Anbeginn des Zusammentritts und der Wirksamkeit der Unterrichts-Kommission an das Bedürfniß zu ihrer Ergänzung gegeben ist.

Zwei Gesichtspunkte sind es besonders gewesen, welche das gegenwärtige Gutachten in der Sache selbst bestimmt haben.

Zuvörderst ist das Resultat der ersten, in den einzelnen Abtheilungen unabhängig von einander vorgenommenen Wahlen dahin ausgefallen, daß sich die evangelische und katholische Kirche in dem numerischen Verhältniß wie 6 gegen 4 vertreten findet.

Für diejenigen Mitglieder der Kammer, welchen eine gleichmäßigere Vertretung in dieser Beziehung eine größere allgemeine Beruhigung bei den zu gewinnenden Resultaten der Berathung herbeizuführen scheinen mag, ist durch eine Nachwahl eine ermünschte Veranlassung gegeben, das Ergebniß der ersten Wahl zu ergänzen, und für diejenigen, die in besonderen konfessionellen Beziehungen einen Grund mehr zur reiflichen Erwägung der Neugestaltung der Verhältnisse zwischen Kirche und Schule erblicken, kann jene Veranlassung nur noch in erhöhtem Maße hervortreten.

Mit den ersten Kommissionswahlen verbindet sich aber noch der beachtenswerthe Umstand, daß das Technische von Kirche und Schule durch diese Wahlen auf eine anerkennenswerthe Weise vertreten ist, daß aber auch der Nachtrag, der sich nach dieser Seite hin in die Wahlen gelegt findet, den Wunsch beleben muß, jene zweite Seite noch lebendiger hervortreten zu sehen, nämlich die der Vertretung der Schulen in ihrer Beziehung zur Gemeinde und dem Staat überhaupt, und daß sich hierzu der Hinzutritt noch anderer Elemente empfiehlt, die gerade dem Gemeindeleben näher stehen.

Wenn die unterzeichnete Kommission aus diesen Gesichtspunkten annehmen zu müssen glaubt, daß es der Majorität der Kammer erwünscht kommen werde, den Rücksichten, welchen sie in Bezug auf die bereits erfolgte Zusammensetzung des Unterrichts-Ausschusses Rechnung tragen zu müssen glaubt, ein Genüge zu leisten, so hat sich dieselbe nur für den Antrag aussprechen zu können geglaubt,

Digitized by Google

und zwar um so mehr, als, wenn ein vollkommen entsprechendes Resultat der Ergänzungswahlen auch nur durch ein glückliches Zusammentreffen der Entschließungen aller Abtheilungen bedingt werden kann, doch eine erfolgreiche Annäherung an das Ziel bei dem gewonnenen Gesichtspunkt nicht bezweifelt werden kann, dessen Vorhandensein bei der hohen Kammer die Annahme dieses Antrags voraussetzt.

Mag es daher bei dem Beginn der Arbeiten immerhin noch ungewiß erscheinen, ob die Masse des der Unterrichts-Kommission zu überweisenden Materials deren Verstärkung erheischen wurde, — wiewohl auch aus dieser Rücksicht mit Wahrscheinlichkeit Gründe für den Antrag sich ergeben dürften — so hat die Kommission sich eingehend hierüber den Antrag sowohl nach seinem materiellen Inhalt, als nach seiner Dringlichkeit, befürworten zu müssen geglaubt.

Berlin, den 20. August 1849.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

von Griesheim. von Zoch. Wallmouth. Krahn. Weber. Ostermann. Ebart. Freiherr von Schlotheim. von Rohrschleidt. Graf Dyhrn. Schroeder (Erck).

Präsident: Meine Herren! Die Kommission trägt auf Annahme des Antrags des Abgeordneten Stiehl an, nachdem sie dessen Dringlichkeit anerkannt hat. Der Herr Minister des Unterrichts hat das Wort.

Staats-Minister **von Ladenberg:** Ich wollte mir im Allgemeingemeinen nur die Bemerkung erlauben, daß den Antrage des Abgeordneten Stiehl von Seiten der Regierung vollständig beigestimmt werden muß; denn es liegt im Interesse der Regierung, daß die wichtigen das Unterrichtswesen betreffenden Gegenstände auf in einer Weise erörtert werden, welche geeignet ist, jedes dabei betheiligte Interesse vertreten werden zu lassen. Es ist die Rede davon gewesen, ob die Materialien, welche der Unterrichts-Kommission geliefert waren, ausreichend sein würden; ich erkenne darin eine Aufforderung, mich darüber zu äußern, auf welchem Standpunkte sich gegenwärtig die Vorbereitungen zu dem Unterrichtsgesetz befinden. Dieses Material wird vorzüglich das sein, welches die Unterrichts-Kommission in Anspruch nehmen wird.

Ich habe mir gestattet, früher schon, sowohl durch öffentliche Blätter, als auch in dieser hohen Versammlung, mich zu äußern, wie die Fürsicherste sich in Bezug auf das Unterrichts-Gesetz gestaltet haben. Ich erlaube mir, kurz zu resumiren, daß man bei dem Entwurf eines neuen Unterrichts-Gesetzes von der Ansicht ausging, zunächst diejenigen zu hören, welche aus Erfahrung und durch ihr Wissen ein kompetentes Urtheil haben. Demgemäß ist durch alle Instanzen des Unterrichtswesens verfahren. Es sind Elementar-Lehrer berufen, und diese haben sich über den Elementar-Unterricht geäußert. In Bezug auf das Seminarwesen sind ebenfalls Repräsentanten einberufen und haben ihre Aeußerungen abgegeben. Eben so verhält es sich mit dem höheren Unterrichtswesen, sowohl mit den Gymnasien, als mit den höheren Bürgerschulen. Es sind Vertreter hier gewesen, und diese haben ihre Thätigkeit schon geschlossen. Zurück sind nur noch die Aeußerungen von Seiten der Universitäten. Auch die Universitäten haben Repräsentanten gewählt, und diese werden in kurzer Zeit hier zusammentreten. Sobald auf diese Weise die Materialien gesammelt sind, wird die Verwaltung nicht zögern, den Entwurf eines Unterrichts-Gesetzes vorzulegen, es versteht sich von selbst, vorbehaltlich derjenigen Berathungen, die im Staats-Ministerium noch stattfinden werden müssen, indem das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten wünscht, sowohl von den Behörden, als vom Volke im Allgemeinen, ein Urtheil über die Materialien zu erhalten, welche die Vertreter dargelegt haben. Es würde in dieser Beziehung möglich sein, die Berathungen noch zu beschleunigen. Es sind aber zwei Hauptgründe, welche dies unmöglich machen. Der erste ist, daß die Revision der Verfassung noch nicht vollendet ist.

In der Verfassung liegt das Fundament für das Unterrichts-Gesetz, und so lange die Verfassung nicht feststicht, kann mit Sicherheit ein Unterrichts-Gesetz nicht proponirt werden. Der Entwurf, den die Regierung vorlegen wird, kann sich nur anlehnen an das, was in der Verfassung steht, vorbehaltlich der Reformen, welche auch der Verfassung hervorgehen. Ein zweiter Grund der Verzögerung ist, daß nach der Ansicht der Regierung eine innige Verbindung bestehen muß zwischen Schule und Gemeinde. Eine muß die andere heben und tragen. So lange die Gemeinde in der Verfassung und ihrem Organismus nicht feststeht, kann das Unterrichts-Gesetz kein Fundament haben, welches hauptsächlich auf diese Basis gestützt werden muß.

Ich wiederhole, daß so bald als möglich der Entwurf des Unterrichts-Gesetzes — welcher, beiläufig bemerkt, schon vorläufig fertig ist für den Elementar-Unterricht — vorgelegt werden wird. Ich bemerke, daß, nach meiner Ansicht, eine besondere Berätung dieses Entwurfes mir deshalb nicht nothwendig erscheint, weil die hohe Wichtigkeit eines Unterrichts-Gesetzes es mit sich bringt, irgend wie der Ueberreilung Opfer zu bringen, und ich darf zum Stolz des preußischen Unterrichtswesens sagen, daß eine solche Dringlichkeit nicht vorliegt, um durch Ueberreilung Einiges vielleicht zu Annäherung an das Ziel bei dem gewonnenen Gesichtspunkt nicht bezweifelt werden kann, dessen Vorhandensein bei der hohen Kammer die Annahme dieses Antrags voraussetzt.

Es giebt zwei Sachen von Dringlichkeit — ich erkenne sie selbst dar an — sie sind aber unabhängig von dem Unterrichtsgesetz. Diese sind einmal das Einkommen der Lehrer. In dem Unterrichtsgesetze müssen diejenigen Grängen angegeben werden, welche das Einkommen der Lehrer als ein auskömmliches bezeichnen, und die Verfassung verleiht den Lehrern ein solches. In dieser Beziehung möchte das Unterrichtsgesetz dringlicher erscheinen, als es wirklich ist, weil ungeachtet der vielen Ansprüche, welche jetzt an die Finanz-Verwaltung gemacht werden, dennoch Summen für die außerordentliche Unterstützung der Lehrer über die laufenden gewöhnlichen hinaus bewilligt worden sind. Es wird meine Pflicht sein, alles Mögliche zu thun, um die anerkannte Noth der Lehrer zu erleichtern.

Ein Erleichtern ist eben so dringlich, und es schmerzt mich, daß ich es also solches bezeichnen muß. Leider hat mich die Erfahrung gelehrt, weniger in dem höheren, als in dem Elementar-Schulwesen, daß einzelne Lehrer — ich möchte nicht sagen viele — sich nicht denjenigen befleißigt haben, was ihre Pflicht war, und nicht das gethan haben, was der Staat von ihnen zu erwarten berechtigt ist.

(Bravo von der Rechten.)

Statt in die Herzen der Jugend, aus denen unser künftiger Staat erblühen soll, den Sinn zur Religion, Sitte, Treue für den König und für die Verfassung zu legen, statt dessen haben sie das Gegentheil gethan. Ich habe von meinem Standpunkte aus vorzugsweise mit dahin gestrebt, durch provisorische Gesetze die Mittel zu erhalten, um einem gefahrdrohenden Elemente entgegenzutreten. Das Gesetz ist gegeben, und ich werde meine Pflicht thun, weil ich sie hierin als eine vorzugsweise dringliche anerkenne.

(Bravo.)

Präsident: Meine Herren! Der Antrag der Kommission geht auf Annahme des Antrages der Abgeordneten Stiehl, nämlich, die Kommission um sieben Mitglieder — ein Mitglied aus jeder Abtheilung — zu vermehren. Ich habe nun die hohe Kammer zu fragen, ob sie dem Antrage beitritt, und bitte in diesem Falle, sich zu erheben.

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platze): Nach der Geschäfts-Ordnung hat der Antragsteller das Wort,

(Ruf: laut! laut!)

sofern derselbe es wünscht.

Präsident: Sobald der Antragsteller das Wort wünscht, ist es ihm gestattet.

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platz): Wenn die hohe Kammer ohne Weiteres beschließt .....

(Unterbrechung durch den Ruf: laut!)

Präsident: Ich habe mich allerdings des Versehens anzuklagen. Der Antragsteller hat nach dem Schlusse der Diskussion das Wort; ich habe aber unterlassen, ihn darüber zu befragen, und ich will es jetzt hiermit thun.

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platz): Meine Herren! ich muß um Entschuldigung bitten.

(Ruf: laut!)

Nach der Geschäfts-Ordnung heißt es: Bei der Verhandlung werden nur der Antragsteller für die Dringlichkeit und ein Redner gegen dieselbe gehört, und nur wenn der Beschluß der Kammer über die Dringlichkeit herbeigeführt.

Präsident: Also hat der Herr Antragsteller über die Dringlichkeit des Antrags sprechen wollen?

Abgeordn. **Stiehl** (vom Platz): Ja, ich verzichte aber darauf.

Präsident: Der Abgeordn. Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann:** Ich glaube, daß der Antragsteller sich jedenfalls melden muß, wenn er das Wort nochmals verlangt, und daß der Präsident nicht erst nöthig hat, ihn dazu aufzufordern.

Präsident: Somit ist die Sache erledigt. Der Antragsteller hat über die Dringlichkeit sprechen wollen, aber jetzt auf das Wort verzichtet. Ich habe vorausgesetzt, daß ich die beiden Fragen in eine zusammenfassen könne, wie dies die Kommission auch gethan hat.

Wenn die hohe Kammer sich für die Annahme des Antrages aussprecht, so erkennt sie auch die Dringlichkeit desselben an.

Ich wiederhole also die Frage:

> Ob die Kammer dem Antrage des Abgeordneten Stiehl: „Die Kommission für das Unterrichts-Gesetz um 7 Mitglieder, und zwar durch je 1 Mitglied aus jeder Abtheilung, zu vermehren", beitritt?

und ersuche diejenigen, welche dafür stimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Damit ist nun die Tages-Ordnung erledigt.

Digitized by Google

Es sind mir zum 4 Abtheilungen bereits die Berichte für den Central-Ausschuß in Betreff des Camphausenschen Antrages, die Zusammensetzung der Budget-Kommission anlangend, zugegangen. Nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung kann sich der Central-Ausschuß constituiren, sobald von 4 Abtheilungen die Berathung erfolgt ist. Es wird mir

von der dritten Abtheilung der Abgeordnete Gamet,
von der vierten Abtheilung der Abgeordnete von Bichahn,
von der fünften Abtheilung der Abgeordnete Türck,
von der siebenten Abtheilung der Abgeordnete Münchhausen

als Berichterstatter angezeigt, und ich darf wohl voraussetzen, daß die übrigen Abtheilungen auch bereits gewählt, mir aber die Anzeige des Resultats noch nicht gemacht haben.

Ich bitte daher den Central-Ausschuß, sich heute Nachmittag um 6 Uhr zu konstituiren.

Abgeordn. **von Auerswald:** Von der zweiten Abtheilung ist der Abgeordneten Hesse gewählt worden, und die Anzeige bereits an das Präsidium ergangen.

(Ruf: In welchem Zimmer?)

Präsident: Es wird den Herren am Eingang des Hauses angezeigt werden, da ich jetzt noch nicht weiß, welches Zimmer disponibel sein wird. Ich werde einen Diener beauftragen, den Herren davon Kenntniß zu geben. Es wird auch noch die Wahl zu geschehen haben zur Ergänzung der Unterrichts-Kommission. Ich habe bereits im Eingange der Sitzung die Abtheilungen ersucht, sich sofort nach dem Schluß der gegenwärtigen Plenar-Sitzung zu versammeln, und nach der vorgenommenen andern Wahl wird auch diese Wahl zur Ergänzung der Unterrichts-Kommission stattfinden können.

Es wird mir in diesem Augenblick ein dringender Antrag übergeben, den ich, aber nur, insofern die hohe Kammer nichts dagegen erinnert, sogleich verlesen lassen werde.

(Der Abgeordnete Camphausen erhebt sich.)

Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platze): Nach der Geschäfts-Ordnung können dringende Anträge erst in der nächsten Sitzung in Plenо zur Verlesung gelangen, und da der Herr Präsident erklärt hat, daß ihm diese Anlage erst jetzt übergeben sei, so dürfte er heute nicht verlesen werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat allerdings recht, daß nach der Geschäfts-Ordnung das Verlesen eines dringlichen Antrages erst in der nächsten Sitzung erfolgen soll. Mit Bezug hierauf frage ich die hohe Kammer:

„ob sie sich gegen die Lesung in der heutigen Sitzung erkläre?"

und insofern die hohe Kammer der Meinung ist, daß die Lesung bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden soll.

(Ruf: Nein! Nein!)

Meine Herren! Sofern es sich hier um eine klare Bestimmung der Geschäfts-Ordnung handelt, so bin ich verpflichtet, selbst bei dem Widerspruche nur einiger oder eines Mitgliedes mich streng an die Geschäfts-Ordnung zu halten, und ich werde daher die Verlesung in der nächsten Sitzung erfolgen lassen.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich würde nun noch die Herren Vorsitzenden der Kommissionen und Abtheilungen, die etwa noch Mittheilungen machen wollen, hiezu auffordern; zugleich wollte ich mir die Bemerkung erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Herren Vorsitzenden der Kommissionen und Abtheilungen, insofern sie Mittheilungen an die Kommissions- resp. Abtheilungs-Mitglieder zu machen hätten, eine trockenlose kurze schriftliche Notiz dem Sekretariat während der Sitzung überreichen, so daß ich am Schluß der Sitzung im Stande wäre, hinsichtlich folgend diese Notizen zu verlesen. Auf diese Weise würde jedes Mitglied gewiß davon in Kenntniß gesetzt werden, während sonst die früheren Mittheilungen am Schlusse der Sitzung bei häufiger Unterbrechung oft nicht hinreichend verstanden werden.

Jetzt ersuche ich nun die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen und Kommissionen, ihre Mittheilungen zu machen.

(Die Vorsitzenden der Kommissionen und Abtheilungen machen den Mitgliedern die betreffenden Mittheilungen.)

Es ist mir so eben von einigen Mitgliedern des Central-Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Camphausen der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Konstituirung desselben schon heute Nachmittag 5 Uhr stattfinden möge. Ich bitte daher die Herren Abgeordneten, zu dieser Zeit zusammenzutreten.

Die nächste Sitzung wird kommenden Sonnabend um 12 Uhr Vormittags stattfinden, und habe ich für jetzt nur als Tages-Ordnung zu bestimmen die Vorlage der Regierung im Betreff der deutschen Sache, und schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen Unserem, den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten vertretenten Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegenden Gesetz-Entwürfe,

1) betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,
2) betreffend die Errichtung von Rentenbanken,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 9. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Erwächtigung.

Entwurf des Gesetzes,

betreffend

die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

§. 1.

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes treten folgende Gesetze außer Kraft:

1) das Edikt vom 14. September 1811, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1811. S. 281);
2) die Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 154);
3) die Verordnung vom 31. Mai 1816 wegen Ablösung des Erbpacht-, Zinses von Grundstücken, die den geistlichen oder milden Stiftungen gehören (G. S. 1816. S. 180);
4) die Verordnung vom 9. Juni 1849 wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend (G. S. 1849. S. 154);
5) die Verordnung vom 18. November 1849 wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den lotthuser Kreis (G. S. 1819. S. 249);
6) die Deklarung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden (G. S. 1821. S. 77);
7) das Gesetz vom 21. Juli 1821 wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der spätteren darüber erlassenen Gesetze auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg (G. S. 1821. S. 110);
8) die Declaration vom 24. März 1823, betreffend die Verfügung für Halberdienste regulirter Wirthe (G. S. 1823. S. 35);
9) das Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem kulm- und michelauschen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn (G. S. 1823. S. 49);
10) das Gesetz vom 6. April 1823 wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, ingleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste betreffend, auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G. S. 1823. S. 73);
11) die Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1825, durch welche die Mennoiten von den Wirkungen des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 ausgeschlossen werden;
12) die Verordnung vom 13. Juli 1827 zur näheren Bestimmung des Art. 5 Buchstabe a. der Declaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Anwendung auf die Gärtner und anderen Besitzer geringer Ausklasstellen in Ober-Schlesien u. s. w. (G. S. 1827. S 79);

Digitized by Google

13) die Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westfalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den französischen Departements gehört haben (G. S. 1829. S. 65);
11) die Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1831 über die Regulirung der vorbehaltenen Hulsdienste in der Provinz Pommern;
15) das Gesetz vom 19. Juli 1832, betreffend die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien (G. S. 1832. S. 194);
16) das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechts in der Provinz Westfalen (G. S. 1835. S. 53);
17) die Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1835 über Feststellung von Normalpreisen für vorbehaltene Hulsdienste in dem Umfange des brandenburgischen Provinzial-Verbandes (G. S. 1835. S. 228);
18) die Declaration und Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn vom 10. Juli 1836 (G. S. 1836. S. 204);
19) die Kabinets-Ordre vom 17. Februar 1838 über die Ermittelung und Bekanntmachung der Normalpreise für vorbehaltene Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G. S. 1838. S. 237);
20) die Verordnung vom 28. November 1839, betreffend die Allodification der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westfalen (G. S. 1840. S. 9);
21) die §§. 33 und 35 des Gesetzes vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg ꝛc. (G. S. 1840. S. 6);
22) die Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westfalen vom 18. Juni 1840 (G. S. 1840. S. 156);
23) die Bestimmungen unter Nr. 3 und 5 im §. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840. S. 151);
24) das Gesetz vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 195);
25) das Gesetz vom 30. Juni 1841 wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen (G. S. 1841. S. 136);
26) das Gesetz vom 31. Januar 1845, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben (G. S. 1845. S. 93);
27) das Gesetz vom 18. Juli 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt (G. S. 1845. S. 507);
28) das Gesetz vom 31. Oktober 1845, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien (G. S. 1845. S. 682);
29) der §. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1846 wegen der Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungspflichtiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn (G. S. 1846. S. 219)

Von der Aufhebung bleiben nur diejenigen Bestimmungen der vorstehend bezeichneten Gesetze ausgeschlossen, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen oder in demselben bestätigt sind.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2.

Ohne Entschädigung werden folgende Berechtigungen, soweit sie noch bestehen, hiermit aufgehoben:

1) das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich dem demselben entspringenden, in dem §. 4 nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne;
2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen mit dem Tage der Rechtskraft des gegenwärtigen Gesetzes, und lediglich auf Grund desselben, das volle Eigenthum;
3) der Anspruch auf Regulirung eines Allodifications-Zinses für die aufgehobene Lehnherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westfalen, zum Großherzogthum Berg, zu den französisch-kaiserlichen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben;
4) das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Gerechtsamen jeder Art innerhalb des Staats, ohne Unterschied, ob der Staat, moralische Personen oder Privatpersonen die Berechtigten sind;
5) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsherrschtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
6) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts der Mit-Eigenthümer, so wie des nach dem rheinischen Civilgesetzbuch den Mit-Erben zustehenden Retraktrechts;
7) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten.

§. 3.

Es werden ferner folgende Berechtigungen, so weit sie noch bestehen, ohne Entschädigung aufgehoben:

1) das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
2) das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen;
3) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft;
4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung;
5) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;
6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen;
7) alle Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke;
8) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Ausklaren der Kleider, zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten;
9) alle Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn; insbesondere das in einigen Gegenden vorkommende Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berupfen zu lassen;
10) das in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen vorkommende Recht, für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen eine Steuer zu erheben;
11) alle Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Bäckereien oder Bieren zu halten;
12) die Verpflichtung zum Verkauf von Waaren und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft;
13) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträuche zu brauen und zu benutzen;
14) die unter dem Namen Strafengerechtigkeit oder Auencrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetzsl. 1848 S. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit etwa verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Unterhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w., zu tragen hat.

15) alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen in dem §. 2 und vorstehend unter 1—14. aufgehobenen Leistungen dem Berechtigten obliegen, so wie die von dem Gutsherrn zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeits- und Kindtauffuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Insofern jedoch eine der vorstehend unter 1—15. gedachten Abgaben und Leistungen bei der Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks als Gegenleistung für die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden ist, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Inwieweit Bestpveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, ist in den §§. 36 u. f. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt.

§. 4.

Die in dem §. 2 Nr. 1 und 2 bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denjenigen Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

Zweiter Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ablösbarkeit.

§. 5.

Alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), sind nach den Vorschriften dieses Abschnitts ablösbar.

§. 6.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, so wie der auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.

Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht, zustehen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösende Berhältnisse findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 8.

Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Ablösung wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Dienste.

§. 9.

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 oder vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfang der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 10.

Sind die Dienste nach Tagen bestimmt, so wird ihr Werth nach den für den betreffenden Bezirk festgestellten Normal-Preisen (§§. 67 u. f.) berechnet.

Bei Feststellung solcher Normal-Preise, und zwar sowohl für Hand- als für Spanndienste, sind in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitzeit;
b) die Art der Arbeit;
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist;
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.

§. 11.

Sind dagegen die Dienste nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder sind dieselben ungemessen, so wird ihr Werth dadurch ermittelt, daß nach sachverständigem Ermessen bestimmt wird, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Tagelöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze (cf. §§. 67 u. f.) festzustellen.

§. 13.

Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werths nach den Vorschriften der §§. 11, 12.

§. 14.

Der Werth der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 10), ist in jedem einzelnen Fall nach ihrem jährlichen Durchschnitts-Betrage abzuschätzen. Dabei ist die Bauart der Gebäude, zu welchem die Dienste geleistet werden müssen, ihr Umfang und ihr baulicher Zustand zur Zeit der Abschätzung, die Art der Dienstleistung des Verpflichteten, und bei den Fuhren die Entfernung, aus welcher die Materialien heranzufahren sind und die Beschaffenheit der Wege zu berücksichtigen.

Wenn die Parteien sich nicht über den Werth einigen, so muß das in den §§. 6 und 34 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (G. S. 1834. S. 96) vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten.

§. 15.

Die in einigen Landestheilen vorkommenden sogenannten wälzenden Dienste, d. h. solche, bei denen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder Beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschafts-Einrichtung des Verpflichteten bestimmt, werden, wenn ihr Maß oder ihre Zahl nicht feststeht, in Anrechnung gebracht, sofern sie alljährlich vorherrschen, nach dem Durchschnitt der in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste, sofern sie aber in längeren Zeiträumen wiederkehren, nach dem Durchschnitt der in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation geleisteten Dienste.

§. 16.

Kann in den Fällen des §. 15. zur Aufbringung der Entschädigung kein anderer Maßstab zur Vertheilung als rechtsverbindlich nachgewiesen werden, so ist ohne Rücksicht, ob zur Zeit Spanndienste oder Handdienste oder gar keine Dienste geleistet werden, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen, und zwar, insofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Abfindung maßgebendes Verhältniß stattgefunden hat, zu gleichen Theilen zu vertheilen.

Nach demselben Verhältniß wird der Werth der Gegenleistung und die etwa von den Dienstberechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Abfindung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaßes der Aecker erfolgt in der Regel ohne Vermessung, nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dasselbe zum Grunde zu legen.

§. 17.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch sachverständiges Ermessen nach der stattfindenden Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Anderen zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Titel III.

Feste Abgaben in Körnern.

§. 18.

Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

§. 19.

Der Werth dieser Abgaben ist nach denjenigen Martini-Marktpreis festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

§. 20.

Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 21.

Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraidevertehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in §§. 67 u. f. bezeichneten Wege festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 22.

Diese Durchschnitts-Marktpreise (§§. 19 bis 21) werden alljährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

§. 23.

Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 67 u. f. festgestellt.

§. 24.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet. Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preis-Ermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normal-Verhältniß erhöht oder vermindert.

§. 25.

Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Markort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.

§. 26.

Von den nach §§. 19—25 zu ermittelnden Preisen kommen fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetraides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug. Für Marktfuhrlosen findet ein besonderer Abzug nicht statt; dieselben sind jedoch bei Feststellung der Normal-Verhältnisse nach §. 25 mit zu berücksichtigen.

§. 27.

Wenn auf einem Marktplatze (§. 23) für gewisse Körnerarten keine Preise aufgezeichnet worden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach Tit. IV. abgeschätzt werden.

§. 28.

Bei denjenigen Getraide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungsgesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind und nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden, erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach denjenigen Geldbeträge, welcher an dem der Anbringung der Provocation (§. 94) zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermine zu entrichten gewesen ist.

Muß dagegen eine solche Getraide-Rente nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreis eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden, so erfolgt die Feststellung des jährlichen Geldwerthes nach dem Durchschnitt der bei der Absaburung maßgebenden Marktpreise dieses Ortes. Bei Ermittelung dieses Durchschnitts werden die Preise der letzten vierundzwanzig Jahre, vor Anbringung der Provocation, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, zum Grunde gelegt.

Titel IV.

Feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben.

§. 29.

Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 oder vor Anbringung der Provocation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30.

Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29 nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67 u. f.) in Anwendung, bei deren Feststellung auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem Gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann die Abgabe besonders abgeschätzt werden.

§. 31.

Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30 keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29 nicht Platz greift, durch sachverständige Gutachten bestimmt und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, so wie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provocation Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Natural-Fruchtzehnt.

§. 32.

Hat der Berechtigte in jedem der letzten zehn Jahre vor Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, oder vor Anbringung der Provocation, für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getraide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch abgenommen, so bildet der jährliche Betrag des Pachtzinses oder der Abgabe und, wenn diese Beträge gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind solche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, so werden sie nach Tit. III. §§. 19 bis 27 in Gelde veranschlagt.

§. 33.

Treten die Voraussetzungen des §. 32 nicht ein, so ist der Ertrag an Natural-Erzeugnissen, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre von dem Zehnt beziehen kann, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation sachverständig zu bemessen. Bei dem Gesammt-Ertrage ist dieser Ertrag in Körnern und in Stroh besonders festzusetzen.

Der Preis der Körner wird nach den Vorschriften des Tit. III. §§. 19 bis 27 bestimmt; es findet jedoch dabei der im §. 26 gedachte Abzug von fünf Prozent nicht statt. Bei Festsetzung des Preises der übrigen Natural-Erzeugnisse kommen die Bestimmungen des Tit. IV. in Anwendung.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Rohertrage die Kosten in Abzug gebracht, welche der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

Den Sachverständigen bleibt überlassen, zu beurtheilen, inwieweit die vorzulegenden Zehntregister, so wie andere nach ihrem Ermessen einzuziehende Nachrichten ohne Vermehrung und Bonitirung für die von ihnen vorzunehmenden Feststellungen zureichend sind.

§. 34.

Die vorstehend wegen der Zehnten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

§. 35.

Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen der Zehnt noch nicht bezogen worden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehnten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt auch die Aufhebung des Zehnten vom Neulande (Neubruchzehnt, Rottzehnt) mit ein, und kann dafür nicht noch eine besondere Absindung verlangt werden.

Titel VI.

Besitzveränderungs-Abgaben.

§. 36.

Das Recht, Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien, Lehnwaaren, Antrittsgelder, Gewinngelder u. s. w.) bei denjenigen Veränderungsfällen zu fordern, welche auf irgend eine Weise in herrschender Hand eintreten, wird ohne Entschädigung des Berechtigten aufgehoben.

§. 37.

Alle unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur (G. S. 1811, S. 300.) neu entstanden sind, fallen ohne Entschädigung der Berechtigten fort. Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, sind für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

§. 38.

Von einem und demselben Grundstücke darf fortan niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden. Sind bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, so wird vermuthet, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den nach §. 3 aufgehobenen Abgaben gehöre.

§. 39.

Von denjenigen Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter den Namen Schreibgebühren, Siegelgelder, Confirmations-, Bereichs-, Auffertigungsgebühren, Zählgelder oder unter anderen auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommen, gilt auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung, daß sie Gerichtsvorteln sind und zu den nach §. 3, Nr. 5 aufgehobenen Abgaben gehören.

Digitized by Google

§. 40.

Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden. Dagegen genügt es zu diesem Nachweise, wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Ein solches Anerkenntniß kann jedoch die Forderung solcher Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36 bis 38 unbedingt aufgehoben sind, nicht bewirken.

§. 41.

Zur Ermittelung des Werthes der abzulösenden Besitzveränderungs-Abgaben ist:

1) die Zahl der auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Besitzveränderungsfälle,

2) der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe festzustellen.

§. 42.

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe nur bei Veräußerungen an Andere als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden nur zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet.

Dasselbe findet statt, wenn die Abgaben nur bei Veräußerungen oder Vererbungen an Descendenten des Besitzers zu entrichten ist.

Sind die Descendenten des Besitzers von der Abgabe befreit, und wird dieselbe auch nicht bei Veräußerungen an Andere entrichtet, so ist für alle außerdem noch vorkommenden abgabepflichtigen Veränderungsfälle nur Ein solcher auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

§. 43.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein für allemal, noch auch nach Prozenten des Werths oder Erwerbspreises des verpflichteten Grundstücks rechtsgültig bestimmt, so wird der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden sind, und wenn dieses nicht ermittelt werden kann, der Durchschnitt derjenigen Beträge, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahlpflichtigen Besitzern nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe in einem gegebenen Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurden, so soll die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 44.

Besteht die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt.

Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug:

a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten außerlegt werden waren, in welchem Falle der Abzug jener Kapitalien unstatthaft ist;

b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstück gehörigen Täubereien;

c) fünfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke.

§. 45.

Ist der Betrag oder der Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungs-Fälle verschieden, so ist der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrages oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusetzen.

§. 46.

Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungs-Fällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provocation auf Ablösung bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provocation erstreckt (§§. 94 und 95) für die später sich ereignenden Besitzveränderungs-Fälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr geforderd werden.

Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungsrente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48.

Nachschuß-Renten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgestellt.

§. 49.

Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalt der Rückforderung geleistet oder durch administrative Execution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Execution seine Zahlungs-Verbindlichkeit bestritten hatte.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50.

Feste jährliche Geld-Abgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51.

Ist eine feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52.

Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgesetzt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz festgesetzten Ablösungs-Kapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53.

Ist dagegen in den Fällen des §. 52 eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung derselben oder der Ablösungs-Rente auch dem Berechtigten vorbehalten, so hat es bei diesen Festsetzungen gesetzlich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 54.

Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55.

Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 56.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Aufstätterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs und bei der Verpflichtung zur Aufstätterung von Vieh für jedes aufzustätternde Stück Vieh nach §. 67 u. f. zu bestimmen.

§. 57.

Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

§. 58.

Die Aufhebung der in Bezug auf gewerbliche oder handwerksmäßige Leistungen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte erfolgt nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. 1845, S. 41).

Digitized by Google

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60.

Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen ablösbaren Real-Lasten (Tit I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64 bis 66 angegebenen Grundsätzen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 eintreten muß.

§. 61.

Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64 abgelöst.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62.

Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeärndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie z. B. bei dem Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und zwar in der Regel in Land, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerths der Werth sämmtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden nach §§. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63.

Der Besitzer einer jeden Stelle (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde.

Feste Geld-Abgaben, so wie solche Geld- und Getraide-Renten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht.

Stehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältniß der Größe der Abfindung.

Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt.

Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar.

Auf Mühlengrundstücke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 64.

Der nach §§. 60 u. 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags an den Berechtigten abgelöst werden.

Die Zahlung muß, im Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungs-Termine erfolgen.

Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

§. 65.

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 64 bleibt derjenige Kanon oder Zins, welcher für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum in einem vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrage stipulirt worden ist.

Ein solcher Kanon oder Zins kann nur auf Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu vergüten.

§. 66.

Bei Ablösung der Reallasten findet fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern nicht statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Berechtigten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

Tit. IV. des Gesetzes vom 21. April 1825, Nr. 938. Gesetzsammlung 1825. S. 74.

Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 939. Gesetzsammlung 1825. S. 9.

Tit. IV. des Gesetzes von demselben Tage Nr. 940. Gesetzsammlung 1825. S. 112.

§. 2. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. im Fürstenthum Siegen. Gesetzsammlung 1840. S. 151.

§. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Großherzogthum Westfalen. Gesetzsammlung 1840. S. 153.

Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche ehemals zum Königreich Westfalen ꝛc. gehört haben (Gesetzs. 1829, S. 65), des §. 131 der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westfalen (Gesetzs. 1840. S. 156), und des §. 107 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals nassauischen Landestheilen (Gesetzs. 1840. S. 195), bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, so wie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalien, auch wenn die Bedingungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, demnach nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, die vorgedachten Ablösungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünfundzwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden.

In Ansehung der Kündigung und der Abschlagszahlungen finden bei einer solchen Kapital-Ablösung die Vorschriften des §. 65 Anwendung. Die Rückstände müssen mit vier Prozent jährlich verzinst werden.

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte.

§. 67.

Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte (cf. §§. 10, 12, 21, 23 bis 25, 30, 56) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 68 zu ernennenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und Einem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde besteht. Diese Kommission macht, auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen, der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Marktorte. Die Auseinandersetzungs-Behörde überreicht diese Vorschläge mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, welchem die definitive Festsetzung über alle jene Gegenstände obliegt.

§. 68.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu ernennenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt;
2) umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Ge-

Digitized by Google

mende - Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen, je nachdem die Auseinandersetzungs-Behörde es für erforderlich erachtet hat, Ein Mitglied oder Zwei für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine oder solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern;

3) umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so wird in jedem derselben, sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten, Ein Mitglied für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt;
4) bei allen diesen Wahlen genügt zur Entscheidung die relative Stimmenmehrheit;
5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde;
6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder sonst unterlassen hat.

§. 69.

Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorte vorzunehmen.

§. 70.

Die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Zehrungsgelder aus der Staatskasse.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der Behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütigung.

§. 71.

In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Orts zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt, oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetz Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange, vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73.

Die Vorschriften dieses dritten Abschnitts treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzsammlung 1811 S. 281), so wie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen u. (Gesetzs. 1823 S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74.

Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle ländliche ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörende Stellen, welche entweder nach Maßgabe der §§. 626 und flgd. Tit. 21, Th. I. Allg. Landrechts zur Kultur ausgethan oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, desgleichen Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, daß im Fall der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte. Einen solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzunehmen, welche in den drei letzten Erledigungsfällen in dieser Art wieder besetzt worden sind.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen einzelnen Grundstücke, so wie die den Haus- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke.

§. 75.

Außer den im §. 74 bezeichneten Stellen sind auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Posen, im Kulm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen oder als Zeitwechselgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Gutsherrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Liedarien, Prästationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Sian chłopski) oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemeinprovinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind.

Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher Sprache: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Kossäthen, Kothsassen, Gärtner, Dominke, Instanen u. s. w.;

in polnischer Sprache:
chłop, kmieć, okupnik, półrolnik, półownik, półtaknik, posiednik, chatnik, komornik; zagrodnik, chałupnik u. s. w.

b) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen verliehenen emphyteutischen Güter.

§. 76.

Die Besitzer derjenigen Stellen, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder nach Verkündigung der Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819. (Gesetzs. 1819, S. 153.) in den betreffenden Landestheilen neu gegründet worden sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

§. 77.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interimswirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirth gepachtet oder gekauft haben, keinen solchen Anspruch.

Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. 1848, S. 276) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 78.

Ist zur Zeit der Besitz-Erledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Gutsherrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 79.

Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblassern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinandersetzungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen.

In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des kulm- und michelauschen Kreises, so wie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1846 (G. S. 1846, S. 219) wegen der schon mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2 des eben gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte, mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 80.

Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung verstorben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

Digitized by Google

§. 81.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an Rechten der Gutsherrschaft:
   1) das Eigenthumsrecht,
   2) die Hofwehr,
   3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Naturalabgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind;

b) an Rechten der Stellenbesitzer:
   1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen,
   2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten,
   3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz,
   4) sämmtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbare Leistungen der Gutsherrschaft.

§. 82.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen, wird der zu der Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (G. S. S. 276) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

§. 83.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält

a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 81 a. 1 und 2);

b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 81 b. 1 und 2).

§. 84.

Der Werth der §. 81. Litt. Nr. 3 angegebenen Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinigung durch Schiedsrichter (§. 14) festgestellt werden.

§. 85.

Der Jahreswerth der §. 81 b. 4 bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, so wie der §. 81 a. 3 angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt, und einschließlich des nach §. 84 festgestellten Betrags abgelöst.

Die Vorschriften des §. 63, nach welchen der Stellenbesitzer jedenfalls zu fordern berechtigt ist, daß ihm ein Drittel des Reinertrags der Stelle frei bleibe, finden auch auf die nach dem vorliegenden Abschnitt zu regulirenden Stellen, jedoch mit der Modification Anwendung, daß hier der Berechtigte sich eine Verminderung seiner Abfindung auch in Ansehung der ihm gebührenden festen Geld-Abgaben gefallen lassen muß.

§. 86.

In Ansehung der Grundgerechtigkeiten und anderer nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösenden Verhältnisse, bewendet es zwar (mit Ausnahme der §. 81 b. 3 gedachten Bauholz-Verpflichtung) bei der Bestimmung des §. 7. Es muß aber, wenn eine Regulirung anhängig wird, die Auseinandersetzung wegen jener Grundgerechtigkeiten und Verhältnisse nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und zwar von Amts wegen, erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.]

§. 87.

Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86 zu bewirkenden Auseinandersetzung unabhängig, und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

§. 88.

Das Eigenthumsrecht des Stellenbesitzers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen.

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgedeckten Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und Lehmgruben und Torfstiche verbleiben der Gutsherrschaft; doch ist dieselbe verpflichtet, so lange sie diese Benutzung fortsetzt, den Stellenbesitzer für die ihm entgehende Benutzung der Bodenstücke zu entschädigen.

§. 89.

Die Gutsherrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhnerwohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versetzung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist.

Eine gleiche Versetzung, und zwar auf Kosten der Gutsherrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Gutsherrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will.

Die Baustelle fällt, wenn eine Versetzung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90.

Mit der Anbringung der Provocation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden.

Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger fruchtlos versuchter Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrag abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht überschreiten darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungs-Betrag als der fünfundzwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen, sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 92.

Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht überschreiten darf, ausgeschlossen werden.

Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit ihrer Anlage verflossen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist seitens des Schuldners gekündigt werden.

§. 93.

Bei Zerstückelungen von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64 unterliegen, entweder durch Kapital oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden.

Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 53 bis 55, 65, 66 und 91) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitals-Zahlung seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2 des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landes-Kultur wird aufgehoben.

§. 94.

Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95.

Die Provocation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeine-Verbandes haften. Sind mit den Provocaten Grundbesitzer einer andern Gemeinde zum Natural- oder Fruchtzehnt oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provocation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten.

In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provocirt, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulirung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden.

Die Provocation auf Ablösung seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken.

Die Zurücknahme einer angebrachten Provocation ist unzulässig.

Digitized by Google

§. 96.

In Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften der §. 66 durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97.

Die Ablösbarkeit der Reallasten, so wie die Regulirungsfähigkeit der noch nicht zu Eigenthum besitzenden Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährungen oder früher eingetretene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98.

Den bei einer Ablösung oder Regulirung Betheiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insofern dieselbe ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land vergleichsweise festzustellen.

§. 99.

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt I. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden.

§. 100.

Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzungssache die Ablösung oder Regulirung in Anfebung aller oder einzelner Berechtigungen so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungs-Planes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann gegen den dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden.

Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar.

Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulirung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern die Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer noch den Bestimmungen der Gemeindetheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101.

Die Bestimmungen des §. 95 finden auf alle noch anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102.

Die Bestimmungen des §. 47 sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 100).

§. 103.

Der Anspruch auf die nach der Declaration vom 29. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 154) zu gewährende höhere als die Normal-Entschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkennung des Auseinandersetzungs-Plans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normal-Entschädigung.

Der Anspruch auf geringere als die Normal-Entschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Art. 68 der Declaration vom 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104.

Der Termin zur Aufführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt.

§. 105.

Die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeß-Kosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur andern Hälfte von den Verpflichtigen zu tragen.

Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 106.

Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 107.

Außerdem behält es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kosten, so wie des Kostenwesens in Auseinandersetzungs-Sachen überhaupt, ferner in Ansehung der Rechte dritter Personen (z. B. der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger), der Kompetenz und Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörden und des Verfahrens in Auseinandersetzungs-Sachen vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierauf bezüglichen Vorschriften der eben im §. 1 bezeichneten bisherigen Gesetze sein Bewenden, insoweit nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so wie des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken, Abänderungen eingetreten sind.

§. 108.

Mit dem Zeitpunkt der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848:

„betreffend die Stockung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände abhängigen Prozesse" (S. S. 1848 S. 276),

in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetz geordnet werden sollen. Eben so kommen die Bestimmungen der durch §. 1 nicht aufgehobenen Gesetze, insoweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, von dem gedachten Zeitpunkt an nicht ferner zur Anwendung.

§. 109.

Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungs-Bezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäfts-Bezirk der gedachten Behörde gelten.

Urkundlich ꝛc.

(L. S.)

Beglaubigt:
Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

Motive
zu dem
Entwurfe des Gesetzes,
betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse.

Schon seit langer Zeit ist die preußische Staatsregirung mit Eifer darauf gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen dessen ersprießlichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den dem eigenthümlichen Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen den Freien und Unfreien gänzlich auf; es gestattete den Erwerb von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken allen Ständen. Das Edikt vom 14. September 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, daß der regulirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besserenen Grundstücken und eröffneten den Weg zur Aufhebung der landesfultürschädlichen Servituten und Gemeinheiten.

Die gesicherte Lage und der Wohlstand, dessen sich ein großer Theil des bäuerlichen Standes bereits erfreut, sind unverkennbar die wohlthätigen Folgen jener Gesetze. Allein die spätere Legislation verließ mehrfach diese Bahn konsequenten Fortschritts. Das Edikt vom 14. September 1811 wurde durch die Declaration vom 29. Mai 1816 und durch spätere Verordnungen mehrfach modifizirt und namentlich der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums an lassitischen Grundstücken auf größere bäuerliche Stellen beschränkt. Auch die Ablösung der Dienste von kleinen eigenthümlich besessenen Stellen blieb in den meisten Landestheilen ausgeschlossen und ward erst in neuerer Zeit in einigen Provinzen (Sachsen, Schlesien) zugelassen. Eben so blieben noch manche Abgaben und Leistungen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum beschränken, unablöslich.

Digitized by Google

Im Laufe der letzten Jahre ist das Bedürfniß gefühlt und vielfach in Anregung gebracht, diese noch übrig gebliebenen, der freien Entwickelung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste des gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen. Gegenwärtig aber ist diese Beseitigung unerläßlich geworden, nachdem durch den Artikel 40 der neuen Verfassungs-Urkunde das preußischen Staats das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt und der aus diesen Befugnissen, so wie aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Außerdem setzt der Artikel 104 der Verfassungs-Urkunde, indem er allen, mithin auch den ländlichen Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zusichert, die Einführung einer dem entsprechenden Gemeinde-Ordnung auch für diejenigen Provinzen voraus, in welchen es auf dem Lande an einer solchen zur Zeit noch fehlt. Das Patent vom 5. Dezember v. J. hat die baldige Vorlegung des Entwurfs einer solchen Gemeinde-Ordnung an die Kammern auch bereits in Aussicht gestellt. Es taugt aber ein, daß ein gedeihliches Zusammenwirken der bisherigen gutsherrlichen und der bäuerlichen Grundbesitzer zu einem freien, gesunden Gemeindewesen nur dann erst zu erwarten ist, wenn außer der durch die Verfassung schon ausgesprochenen Aufhebung der politischen Vorrechte der früheren Gutsherren auch dasjenige Abhängigkeits-Verhältniß so bald als möglich gelöst wird, in welchem die bäuerlichen Besitzer zu ihren ehemaligen Grundherren vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung zu mannigfachen Abgaben, Diensten und anderen Leistungen noch gegenwärtig stehen.

Endlich ist nicht ohne Grund oft darüber geklagt worden, daß es den über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die seit dem Jahre 1811 je nach dem Bedürfniß mit der zunehmenden Erweiterung des Staatsgebiets abgefaßt und in einer langen Reihe einzelner, einander bald ergänzender, bald abändernder Verordnungen für die verschiedenen Landestheile zerstreut sind, durchaus an der nöthigen Uebereinstimmung und Uebersichtlichkeit fehle, und die Staats-Regierung hat sich daher längst die Aufgabe gestellt, jene Vorschriften zu einem einfacheren, der praktischen Brauchbarkeit mehr entsprechenden Ganzen zu verbinden.

In Anerkennung dieser mehrfachen Bedürfnisse, unter denen allerdings die Nothwendigkeit einer weiteren Ausführung des obenerwähnten Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde den ersten Platz einnimmt, sind die von der Staats-Verwaltung vorgelegten beiden, mit einander eng zusammenhängenden Gesetze

über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse,

und

über die Errichtung von Rentenbanken,

entworfen worden.

Die Hauptgrundsätze, von welchen in diesen Entwürfen ausgegangen ist, sind die, um zuvörderst einen allgemeinen Ueberblick über beide zu gewähren, hier zusammengestellt werden, sind folgende:

1) Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen, außer den im Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde erwähnten, aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, der Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung rc. herstammenden, auch solche, die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränkende Berechtigungen fortfallen, welche dem Berechtigten entweder gar keinen materiellen oder einen doch nur selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vortheil gewähren.
2) Alle auf den ursprünglich zu Eigenthum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten, mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten, sollen abgelöst werden.
3) Zu diesem Zweck sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrente verwandelt werden.
4) Es soll hierbei das Princip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustand bleiben müssen.
5) Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte jährliche Geldrente durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages abzulösen.
6) Will der Verpflichtete von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesen mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit 4 Prozent verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber ein Zehntel der an die Rentenbank übergehenden Rente sofort erlassen werden.
7) Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von ½ Prozent soll zur allmäligen Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden, so daß spätestens nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der fernern Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.
8) Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse selbst in den kleinsten Summen zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations-Quantum dergestalt zu Gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungs-Summe von Jahr zu Jahr vermindert.
9) Die Kosten der Rentenbanken, so wie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen, sollen von Staate übernommen werden.
10) Alle laßitischen besessenen Stellen sollen gegen Entschädigung des Gutsherrn durch eine Geldrente in freies Eigenthum verwandelt werden.
11) Bei etwaiger Ueberlassung eines Grundstücks soll ferner nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein.
12) Belastet werden kann ein Grundstück in Zukunft nur mit ablösbaren festen Geldrenten oder mit kündbaren Kapitalien. Die Kündbarkeit eines solchen Kapitals darf nur auf 30 Jahre ausgeschlossen werden.

Durch Ausführung dieser Grundsätze wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benutzung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeits-Verhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutsherren beseitigt und der bäuerliche Stand zu einem dem gutsherrlichen gleichberechtigten erhoben, mithin derjenige Zustand herbeigeführt werden, welchen die veränderte Staats-Verfassung, insbesondere die beabsichtigte Gründung einer gedeihlichen ländlichen Kommunal-Ordnung erheischen und der eben deshalb gegenwärtig zum Behufe, nicht blos der bäuerlichen Stellenbesitzer, sondern auch der Gutsherren unerläßlich ist.

Diese und den Bewegungen der neuesten Zeit ferner Rechnungen sich aufdringende Ueberzeugung berechtigt zugleich zu der Erwartung, daß die Gutsherren diejenigen Opfer und Einschränkungen an ihren bisherigen Rechten willig tragen werden, welche die vorliegend entworfenen Gesetze in manchen Beziehungen ihnen auferlegen. Ohne diese Opfer, deren Umfang übrigens, wie sich bei näherer Betrachtung der einzelnen Vorschriften zeigen wird, geringer ist, als es auf den ersten Blick erscheint, würde die Erreichung des hochwichtigen Zwecks dieser Gesetze unmöglich sein. Eine richtige Einsicht in die Zeitverhältnisse wird die Gutsherren davon überzeugen, daß sie durch eine solche Hingebung nicht blos das allgemeine, sondern vorzugsweise auch ihr eigenes Interesse fördern und fördern. Insbesondere erschienen aber auch die Erleichterungen, welche die Gesetz-Entwürfe den Verpflichteten durch diese den Berechtigten auferlegten Opfer, so wie durch die vom Staate zu übernehmende Garantie und Kosten, für die Rentenbanken gewähren, durchaus genügend. Wenn andere Staaten, in welchen die ländliche Bevölkerung bisher noch unter schwerem Drucke schmachtet, neuerlich zu deren schnellerer Entlastung auch noch anderweitige direkte Beisteuern und Entschädigungen aus Staatsmitteln gewährt oder wenigstens in Aussicht gestellt haben, so kann eine solche Maßregel im preußischen Staate nicht befürwortet werden; sie würde ungerechterweise eine bisher Steuerbelastung aller Staatsbürger und unter ihnen auch solcher Klassen derselben zur nothwendigen Folge haben, die sich in einer minder günstigen Lage als die bäuerlichen Grundbesitzer befinden.

Was zunächst den Entwurf des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten rc. anbetrifft, treffen nähere Motivirung in dem Nachstehenden geschehen soll, so beginnt derselbe in seinem §. 1 mit Aufzählung derjenigen 29 früheren Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, an deren Stelle die neuen Vorschriften treten sollen; es bleiben von diesen Gesetzen nur diejenigen Bestimmungen in Kraft, welche in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen oder in demselben bestätigt worden sind. Die bisherigen Gesetze über die Gemeinheitstheilungen und über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen werden durch diesen Paragraphen nicht betroffen; ihre minder dringende Revision bleibt für jetzt vorbehalten.

Der übrige Inhalt des Entwurfs zerfällt in 4 Abschnitte.

In dem ersten sind Bestimmungen über diejenigen Berechtigungen enthalten, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Im Wesentlichen stimmen diese Vorschriften mit denen überein, welche in einem besonderen Gesetz-Entwurf unter dem 10. Juli v. J. der damaligen Versammlung zur Vereinbarung der Staats-Verfassung vorgelegt, von derselben aber nur theilweise be-

Digitized by Google

rathen und deshalb bisher (mit Ausnahme der interimistischen Anwendung, welche ihnen für die Provinz Schlesien durch das provisorische Gesetz vom 20. Dezember v. J., Gesetz-Samml. 1848 Seite 247, gegeben wurde) noch nicht zur Ausführung gekommen sind. Wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf von der unentgeltlichen Aufhebung einzelner in jenem früheren Entwurf dazu vorgeschlagener Berechtigungen Abstand genommen hat, so ist dies in Erwägung der vielfachen, insbesondere auch von Seiten der Provinzial-Behörden gegen das frühere Projekt aufgestellten Erinnerungen geschehen, welche weiter unten vorgelegt werden sollen.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs enthält die neuen Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten von solchen Grundstücken, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken haften.

Diese Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen für die verschiedenen Provinzen ergangenen Ablösungs-Ordnungen; sie sollen ihre Wirksamkeit aber nicht blos auf diese Provinzen, sondern auf die ganze Monarchie, mit Ausnahme allein der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, mithin auch auf Neu-Vorpommern erstrecken, welches bisher keine Ablösungs-Ordnung hatte, derselben jedoch ebenfalls bedarf.

In dem dritten Abschnitt sind die neuen Bestimmungen enthalten über die Regulirung und Eigenthums-Verleihung der bisher noch nicht eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessenen ländlichen Grundstücke. Diese Bestimmungen sollen an die Stelle der resolutionen Vorschriften des Edikts vom 14. September 1811 und des Gesetzes vom 8. April 1823 treten und nur für diejenigen Landestheile Gesetzeskraft erhalten, in denen die obengedachten Gesetze bisher galten. Beabsichtigt ist für die übrigen Landestheile ähnlicher Bestimmungen nicht bedarf, wird weiter unten bei Durchgehung der einzelnen Paragraphen gezeigt werden.

Der vierte Abschnitt endlich enthält eine Reihe einzelner allgemeiner Bestimmungen, die sich sowohl auf die Ablösungen, als die Regulirungen beziehen, zum Theil aber auch nur transitorischer Art sind und deshalb den früheren Abschnitten nicht füglich einverleibt werden konnten.

Abschnitt I.

Zu §. 2.

Die in dem §. 2 aufgeführten Berechtigungen lassen sich zwar im Allgemeinen nicht unter die nach Art. 40 der Verfassungs-Urkunde wegfallenden subsumiren, und es könnte daher der Zweifel entstehen, ob ihre hier dennoch ausgesprochene unentgeltliche Aufhebung nicht mit der im Art. 9 a. a. O. festgesetzten Unverletzlichkeit des Eigenthums in Widerspruch trete.

Man ist indessen bei Abfassung des Entwurfs über diesen Zweifel um deshalb hinweggegangen, weil die meisten dieser Berechtigungen, wie sich bei ihrer näheren Betrachtung ergiebt, ihrem Inhaber entweder gar keinen wirklichen, in Gelde schätzbaren und zu einer Entschädigung bei der Ablösung sich eignenden, oder nur einen solchen Vortheil, der von so zufälligen Umständen abhängig ist, gewähren, gleichwohl aber der im Art. 40 der Verfassungs-Urkunde zugesicherten freien Verfügung über das Grund-Eigenthum hindernd in den Weg treten und deshalb dem öffentlichen Wohle schädlich sind. Aus diesen Gründen war ihre unentgeltliche Aufhebung bereits in dem unter dem 10. Juli v. J. der damaligen Versammlung der Volksvertreter vorgelegten Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, und es erschien um so mehr angemessen, diesen Vorschlag jetzt erneuert der Erwägung der Volksvertreter zu unterwerfen, als in dem gleichzeitig mit der Publication der Verfassungs-Urkunde erlassenen Patente vom 5. Dezember v. J. (Ges. Samml. 1848 Seite 393) die Wiedervorlegung eines Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben verheißen, hierbei aber vornehmlich auch an solche Lasten gedacht worden ist, deren Aufhebung nicht schon aus den Bestimmungen des Art. 40 der Verfassungs-Urkunde nothwendig folgt.

Die näheren Gründe, welche für die Aufhebung der einzelnen, in dem vorliegenden und den folgenden Paragraphen aufgeführten Berechtigungen sprechen, sind bereits ausführlich in den gedruckten Motiven zu jenem früheren Gesetz-Entwurf vom 10. Juli v. J. entwickelt. Es wird daher genügen, dieselben hier nur kurz nochmals anzudeuten.

Zu 1.

Das Obereigenthum des Lehnsherrn, welches mit dem auf Leistung der Heeresfolge abzuwerdenden Lehnverhältniß überhaupt seit der Ausbildung der Landeshoheit und der stehenden Heere seine eigentliche Bedeutung längst verloren hat, ist bereits in vielen Provinzen, namentlich bei den Staatslehnen, ganz aufgehoben. Wo dasselbe noch fortbesteht, gewährt es dem Berechtigten selten noch und meist nur bei dem Eintritt sehr zufälliger Umstände (Apertur-, Heim-Fälle) einen wirklichen Vortheil; wohl aber wirkt es durch die Befugnisse, welche es meist dem Lehnsherrn giebt, der Veräußerung, Verschuldung, Zerstückelung des Lehnguts zu widersprechen oder wenigstens seine Einwilligung dazu an lästige und lospielige Formalitäten zu knüpfen, noch eben so hemmend als früher auf die freie Benutzung des Grund und Bodens seitens des besitzenden Vasallen, und es äußert diese schädliche Wirkung minder auf kleinere bäuerliche Besitzungen, als auf die größeren Rittergüter, da gerade bei solchen das Lehnsverhältniß häufiger noch sich findet. Behält man, wie es in dem vorliegenden Entwurf §. 4 geschehen ist, dem Lehns-Ober-Eigenthümer diejenigen Rechte auf Abgaben und Leistungen vor, welche ihm als solchen bisher zustanden, so kann im Uebrigen die unentgeltliche Aufhebung dieses Obereigenthums wohl keinem Bedenken unterliegen.

Zu 2.

Mit einem gleichen Vorbehalt (cf. §. 4) erscheint aus gleicher Rücksicht auf die nothwendige Entfesselung des Grundbesitzes auch die unentgeltliche Aufhebung des Obereigenthums des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, so wie des Eigenthums des Erbverpächters, gerechtfertigt. Bei einer klassischen Besitzer dem Guts- oder Grundherrn gegenüberstebt, kommt das Recht des Letzteren, welches alsdann ein wirkliches Eigenthum ist, hier nicht in Betracht, da für die Auflösung dieses Verhältnisses besondere Normen in dem dritten Abschnitt des Entwurfs aufgestellt sind. Es handelt sich also hier nur noch um die jedenfalls viel kleinere Zahl von Fällen, in welchen sonst noch etwa ein solches guts- oder grundherrliches Obereigenthum vorkommen könnte.

Das der Lehnsherrlichkeit nahe verwandte Obereigenthum des Erbzinsherrn, so wie das Eigenthum des Erbpächters, verlieren nach Ablösung des Erbzinse und des Erbpachts-Kanons, für welche in dem folgenden Abschnitt des Entwurfs die nöthigen Normen vorgeschrieben worden, für den Berechtigten alle Bedeutsamkeit. So lange diese Ablösung noch nicht geschehen ist, äußert sich im Wesentlichen ihre Wirksamkeit für den Erbzinsherrn nur in der Ausübung auf den Rückfall des Erbzins-Grundstücks bei versäumter Zinszahlung, für den Erbpächter aber in dem ihm im Konkurse zustehenden Vorzugsrecht für die Kanon-Rückstände. Diese Vorrechte bleiben nach §. 4 des Entwurfs vorbehalten; unter dieser Voraussetzung aber erscheinen im Uebrigen die unbedingte unentgeltliche Aufhebung der oberherrlichen Rechte des Erbzinsherrn und Erbverpächters unbedenklich, und es ist nicht nothwendig, diese Aufhebung, wie es in dem früheren Entwurf vom 10. Juli v. J. vorgeschlagen war, von der vorgängigen Ablösung des Erbzinses oder Kanons abhängig zu machen.

Zu 3.

Mit der unter Nr. 1 ausgesprochenen Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erscheint es angemessen, auch den Anspruch auf Regulirung eines Alienations-Zinses für fortfallend zu erklären, welcher dem ehemaligen Lehnsherrn in den westlichen Landestheilen durch die §§. 71 u. 72 Tit. 18 Th. I. Allg. Landr. Theil der Verordnung vom 21. April 1825 zugestanden ist; der Zweifel, den Einzelne derselben dadurch erleiden können, ist jedenfalls ein sehr geringfügiger, da jener Zins gesetzlich nur auf 1 Prozent von dem Reinertrag der ehemals lehnspflichtigen Grundstücke zu berechnen ist.

Zu 4.

Auch das Heimfallsrecht kommt fast nur noch in jenen westlichen Landestheilen vor. Es ist dort in der Regel gegen eine Rente von 2 Prozent des Reinertrags des verpflichteten Grundstücks absolisch; nur wenn letzteres auf 4 oder 2 Augen steht, erhöht sich diese Rente auf resp. 5 oder 10 Prozent. Gegenwärtig, nachdem durch §. 2 der Verordnung vom 18. Dezember v. J. (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 425) die bis dahin geltenden Bestimmungen der Gesetze vom 21. April 1825,

> nach welchen ein dem Heimfallsrecht unterworfenes Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden haben,

aufgehoben worden sind und also die Vererbung nach denselben Regeln wie bei allen übrigen dortigen Bauergütern erfolgt, kann der Heimfall an den Guts- oder Grundherrn nur noch sehr selten eintreten. Um so unbedenklicher erscheint es, dieses oft zu vielen Zweifeln und prozessualischen Streitigkeiten Anlaß gebende Recht jetzt ohne Weiteres ganz zu beseitigen.

Zu 5.

Die bisweilen vorkommende Berechtigung des Erbverpächters oder Zinsberechtigten, den Kanon oder Zins nach Ablauf gewisser Perioden willkürlich zu erhöhen, muß unentgeltlich fortfallen, da sie der Ablösung dieser Abgaben hinderlich und zu einer Absichtung in Gelde nicht geeignet ist. Hiernach ist indessen, wie auch eine Vergleichung mit §. 28 des Entwurfs ergiebt, nicht dasjenige Verhältniß zu verstehen, bei welchem eben sowohl im Interesse des Berechtigten als des Verpflichteten bestimmt ist, daß der Werth eines in Körnern festgesetzten, allein in Gelde abzuführenden Kanons periodisch nach den wechselnden Getraidepreisen neu abgeschätzt wird.

Zu 6.

Das Vorkaufs-, Näher- oder Retrakt-Recht, möge es auf Gesetzen oder Willenserklärung beruhen, ist eine sehr lästige Beschränkung des Grundeigenthums, indem es Kaufslustige zurückschreckt, da dieselben niemals sicher sein können, durch einen von ihnen oft

Digitized by Google

Grund vorhanden, den Letzteren mit dem wohlerworbenen Eigenthume der Stadt und ihrer Glieder ein Geschenk zu machen.

Es darf hier ferner nicht unbemerkt bleiben, daß in den westlichen Landestheilen seitens der Verpflichteten bisher noch keine Klagen über die Höhe des bisherigen Ablösungsquantums laut geworden sind. Wohl aber wird vielseitig von vorther die Gestattung des Fünftel-Abzugs von den Geld- und Natural-Abgaben, namentlich von dem Natural-Fruchtzehnten, als ein dringendes Bedürfniß dargestellt.

Die Frage, ob dieser Fünftel-Abzug in der Regel rechtlich gefordert werden könne, ist zwar bei den Vorberathungen über die Gesetze vom 21. April 1825 von der damals mit der Revision des Gesetzes vom 25. September 1820 beauftragten Kommission mit großer Gründlichkeit untersucht und erwogen worden; eine Uebereinstimmung der Meinungen unter den Mitgliedern der Kommission hat jedoch nicht herbeigeführt werden können. Daß wenigstens die Billigkeit in den meisten Fällen für die Gestattung des Fünftel-Abzuges spricht, kann offenbar nicht verkannt werden. Erwägt man aber, daß die Vorschriften der Gesetze vom 21. April 1825 über diesen Gegenstand nun schon seit 24 Jahren zur Anwendung gekommen, und in diesen Zeitraume der größte Theil der bei der Frage betheiligten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Befugniß zu diesem Fünftel-Abzuge in die Hände ihrer jetzigen Besitzer übergegangen ist, so leuchtet ein, daß, wenn man erst gegenwärtig diese Befugniß den Verpflichteten einräumen wollte, die dadurch beabsichtigte Wohlthat nicht mehr denjenigen, welche ursprünglich Anspruch darauf hatten, sondern meistens solchen zu Theil werden würde, denen kein Anspruch darauf zusteht.

Der Versuch einer Ausgleichung unter den gegenwärtigen und den früheren Besitzern der verpflichteten Grundstücke würde aber offenbar zu den größten Weiterungen führen.

Es leuchtet ferner ein, daß, wenn man neben dem Fünftel-Abzuge auch noch eine Kapitalstrafung mit dem 18fachen statt des bisherigen 25fachen Betrages gestatten wollte, die Berechtigten auf das Aeußerste gefährdet, ja zum großen Theil zu Grunde gerichtet werden würden.

Endlich ist aber auch klar, daß der Fünftel-Abzug mit der jetzt beabsichtigten Einrichtung von Rentenbanken durchaus nicht zu vereinigen ist, indem durch diese das Verhältniß zwischen den Verpflichteten und dem Berechtigten sogleich gelöst, die Rente sortan nicht mehr an den Berechtigten, sondern an die Bank entrichtet, aber auch allmälig amortisirt werden und nach einer gewissen Reihe von Jahren ganz aufhören soll, wo alsdann jeder Grund zu einem Abzug von derselben wegfällt.

Bei Erwägung aller dieser Umstände erschien es am angemessensten, mit der jetzt beabsichtigten erleichterten Ablösung der Renten durch Erlegung entweder ihres 18fachen Betrages in baarem Gelde, oder ihres 20sachen Betrages in Rentenbriefen zugleich alle weiteren Ansprüche der Verpflichteten auf den Fünftel-Abzug für beseitigt zu erklären. Es wird hierdurch nicht nur für die Betheiligten in den westlichen Landestheilen die Härte, welche sonst das neue Ablösungs-Gesetz und der darin bestimmte geringere Ablösungssatz für sie allerdings haben würde, wesentlich gemildert, sondern auch den Verpflichteten nicht zu nahe getreten. Denn während diese bisher bei einer Kapital-Ablösung den 25fachen Betrag der Rente erlegen mußten, können sie, wenn ohne Fünftel wegen der Grundsteuer-Befreiung zu dürfen verlangten, wird ihnen dies Letztere jetzt schon bei der Ablösung durch die Rentenbank gewährt, indem sie hier fortan nur den 20fachen Betrag der Rente durch einstweilige Fortzahlung derselben zu verzinsen und allmählig zu amortisiren brauchen. Wählen sie aber statt der Ablösung durch die Rentenbank die sofortige baare Zahlung des Ablösungs-Kapitals, so steht ihnen es für sie noch günstiger, indem sie alsdann nur das 18fache der Rente zu erlegen brauchen, und mithin auf die von ihnen fortzuzahlende Grundsteuer nicht blos 20, sondern 28 Prozent der Rente erspart erhalten.

Im ähnliches Verfahren, wie das vorliegend in dem Entwurf gewählte, ist schon in dem Gesetze vom 22. September 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Real-Lasten in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein ꝛc. (Gesetz-Samml. 1840, S. 6), angewandt worden, indem auch dort (§§. 14 seq. a. a. O.) den Verpflichteten ohne Unterschied ein Fünftel der statt ihrer Real-Abgaben ermittelten Rente erlassen, hierdurch aber jeder Anspruch auf einen Abzug oder eine Vergütung wegen der Grundsteuern für beseitigt erklärt wurde.

Dies sind die Gründe, auf welchen die im Eingange des §. 66 ausgesprochene Vorschrift beruht, daß bei Ablösung der Real-Lasten (nach den Grundsätzen dieses neuen Ablösungsgesetzes) fernerhin eine Ermäßigung der Ablösung wegen der dem verpflichteten Grundstück auferlegten Grundsteuer nicht stattfinden solle. Bis zur Aufhebung dieser Ablösung mußten aber — wie es in dem nächstfolgenden Satze des Paragraphen bestimmt ist — die in den westlichen Landestheilen wegen des Fünftel-Abzugs bestehenden Vorschriften aufrechterhalten bleiben. Endlich aber war es nothwendig, auch Bestimmungen für diejenigen Fälle in jenen Provinzen zu treffen, in denen nach den bisherigen Ablösungsgesetzen eine Regulirung der Ablösungsrente oder einer verzinslichen Ablösungskapitals bereits eingetreten, und hierbei den Verpflichteten eine Grundsteuer-Vergütung durch Ermäßigung jener Rente oder jenes Kapitals schon gewährt worden ist. Es leuchtet ein, daß solchen Verpflichteten nicht gestattet werden kann, die ermäßigte Rente oder die Zinsen des ermäßigten Kapitals durch Erlegung ihres nur 18fachen Betrages abzulösen, weil ihnen sonst zum Nachtheil der Berechtigten eine doppelte Ermäßigung für die Grundsteuerpflicht zu Theil werden würde. Nächstdem ist aber auch daher der Zusatz in dem Gesetz erforderlich, daß, falls sie eine Ablösung nach den Bestimmungen des letzteren vornehmen wollen, zuvor ihrer Rente oder dem von ihnen verzinsten Ablösungskapital derjenige Betrag wieder hinzugesetzt werden müsse, welcher davon bisher wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich ein solcher Verpflichteter hies nicht gefallen lassen, so folgt von selbst, daß er auf die Erleichterungen des vorliegenden neuen Gesetzes nicht Anspruch machen, sondern eine definitive Entlassung von seiner Rente oder von den Zinsen des Ablösungskapitals nur nach den bisher geltend gewesenen Gesetzen fordern kann.

Zu Tit. XI. §§. 67, 72.

In Ansehung der hier aufgestellten formellen Vorschriften über das Verfahren bei Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte wird es einer speziellen Darlegung der Motive nicht bedürfen; sie leuchten überall aus den Vorschriften von selbst hervor.

Abschnitt III.

Zu §§. 73—75.

In den nach dem tiefsten Frieden dem preußischen Staate verbliebenen Provinzen war früher ein sehr bedeutender Theil des bäuerlichen Grundbesitzes Eigenthum des Gutsherrn, welcher die Grundstücke entweder an bäuerliche Wirthe zur Nutzung verlieh. Spezielle Normen über die Bedingungen der Verleihung fehlten, und der bäuerliche Stand hätte daher durch allmälige gutsherrliche Einziehungen seiner Grundstücke verschwinden können, wenn nicht in vielen Gegenden durch Herkommen ein erbliches Nutzungsrecht der bäuerlichen Wirthe sich ausgebildet hätte, und die Staatsgewalt ein Interesse bekommen hätte, für die Erhaltung der bäuerlichen Stellen zu sorgen.

Als sich nämlich die neueren Steuerprinzipien zu entwickeln begannen, und eine an den Staat dauernd zu entrichtende Grundsteuer üblich wurde, waren die bäuerlichen Besitzungen die vorzugsweise steuerpflichtigen Grundstücke. Da die Rittergüter in Ansehung der ihnen obliegenden Abgaben meistens fixirt waren und durch die Einziehung bäuerlicher Grundstücke sich dieser Betrag nicht erhöhete, so wurde der willkürlichen Einziehung der letzteren gesetzlich Einhalt gethan, und zugleich die Verpflichtung der Gutsherren festgestellt, die bäuerlichen Wirthe in contributionsfähigem Zustande zu erhalten, und deren Steuern und andere öffentliche Leistungen zu vertreten.

Diese Verhältnisse, worüber die §§. 626 — 650, Titel 21, Theil I. des Allgemeinen Landrechts handeln, und Titel 7, Theil II. die nähere Entwickelung hinsichtlich der Reallasten enthalten, wurden durch das Edikt vom 14. September 1811 für die Provinzen, in welchen damals die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, und es war dort durch die §§. 3 und 35 dieses Gesetzes allen Gutsherren sowohl, als nicht erblichen Inhabern derjenigen bäuerlichen Grundstücke, welche der Gutsherr nicht einziehen durfte, sondern mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten mußte, ein Anspruch auf Verleihung des vollen Eigenthums verliehen; im §. 46 a. a. O. wurden nur diejenigen Landleute ausgenommen, welche nur wenige Morgen besäßen und Handdienste leisteten.

Diese sehr umfassenden Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 wurden indessen durch die Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 4 wesentlich beschränkt, indem darin nur diejenigen Höfe für regulirungsfähig erklärt wurden, bei welchen sich gleichzeitig folgende Merkmale finden:

a) daß ihre Hauptbesitzung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren (wobei zugleich als entscheidendes Merkmal einer Ackernahrung bezeichnet wurde: die Leistung von Spanndiensten oder das Halten von Spannvieh);
b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;
c) daß sie in den Normalzahlen der Provinz, nämlich in den Marken und Pommern schon am 15. Februar 1763, in Schlesien vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und den Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, in Westpreußen und Ermland vor dem Jahre 1774, mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und
d) bei Publication des Edikts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer belastet waren, dieselben mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Regulirungsfähigkeit wurden hiernach in den Art. 5 und 7 der Declaration ausdrücklich die sogenannten Dienst-Etablissements, die auf Bauerwirthland gegründeten, die nicht katastrirten oder erst nach den Normativen etablirten Stellen, ferner diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Genehmigung der Regierung ertheilt war, und endlich die in Kultur gegebenen oder verpachteten Pfarr- und Kirchenländereien und Pfarrwaldhöfe.

Mit ähnlichen Modificationen der Regulirungsfähigkeit wurden nach dem Besteiungsedikte das Edikt vom 1811 und dessen Declaration durch die Verordnung vom 18. November 1819 in den Kolbusser Kreis, und durch das Gesetz vom 21. Juli 1819 in die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg eingeführt.

Erheblicher ward durch die Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 79) die Regulirungsfähigkeit der kleineren bäuerlichen Stellen für einen großen Theil Ober-Schlesiens, namentlich für den Bezirk der oberschlesischen Lauitschaft mit Einschluß des Ujester Halts und des kreuzburger Kreises beschränkt. Es wurden davon ausgeschlossen alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen wenigstens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gehören, und die gleichzeitig

a) entweder nach dem Kaiserl., oder nach ältern, vor dem Edikt von 1811 geschlossenen Verträgen u. s. w. zu Spanndiensten verpflichtet sind,

b) oder für welche die Entschädigung des Gutsherrn sofort in ungetheilter Kapitalsumme festgestellt werden kann.

Für die Provinz Posen, die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den kulm- und michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, wo die Leibeigenschaft durch die Herzoglich warschauische Regierung aufgehoben war, wurde durch die Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1819 (Ges.-Samml. S. 153) die Regulirung der Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugniß der Gutsherren zu ihrer Entsetzung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15 der Patente vom 9. Nov. 1846 wegu Wiedereinführung der preußischen Gesetzgebung und von den §§. 629 ff., Tit. 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts zu den bäuerlichen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe außer den hierin bestimmten Fällen blos auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht zulässig sein sollten.

Der §. 15 der gedachten Patente enthält nur die Bestimmung, daß die nicht erblichen Bauern und Landleute als persönlich völlig frei von ihnen überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür bestimmte Prästationen abführen; die Bezugnahme auf den angeführten Abschnitt des Allgemeinen Landrechts über die zur Kultur ausgesetzten Grundstücke weist unmittelbar auf das sogenannte lassitische Verhältniß hin.

Hiernächst erging für diese Landestheile das Regulirungs-Gesetz vom 8. April 1823, wodurch zur Eigenthums-Verleihung die damaligen Inhaber von bäuerlichen Ackernahrungen verstattet wurden, welche diese Nahrungen als Zeitpächter oder Zeitemphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Kontrakt bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern oder als Lassitzer im Sinne des §. 626 ff., Tit. 21 Th. I. Allgemeinen Landrechts zu besitzen oder nicht erblichen Rechten rechtmäßig besaßen. Der Begriff der Ackernahrung wurde auch hier an die Merkmale oder Leistung des Spanndienstes oder des Haltens von Zugvieh geknüpft. Für bäuerlich wurde diejenige Ackernahrung erklärt, welche

a) zu den schon 1772 und 1773 in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, in der wirklichen hiesse Besitzes aufgenommenen Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Dannitter, Katvyer u. s. w. zu Schuppzeld veranschlagt sind;

b) oder bei Publikation des Gesetzes vom 8. April 1823 mit Diensten zur Bewirthschaftung eines bewirthschaftlichen Gutes belastet waren, oder als zur Kultur ausgesetzte Güter im Sinne des Allgemeinen Landrechts (Lassitzer) zu erblichen oder nicht erblichen Rechten besessen wurden;

c) oder bei einer Fläche von 200 Morgen und weniger, zwar frei von Diensten, aber als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Zeit, Geschlechtsfolgen und selbst auf Zeitpacht besessen wurden, insofern eines der drei nachfolgenden Merkmale stattfand, daß

1) die Besitzer solcher Stellen in amtlichen Verzeichnissen oder in Verträgen als Leute bäuerlichen Standes, oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit provinziell oder örtlich üblichen Benennungen bezeichnet waren, z. B. als Bauern, Häfner, Meier, Gärtner, Kossäthen, Dannitter, Katavyer und den entsprechenden polnischen Namen;

2) die Stellen sowohl zur Zeit der Bekanntmachung der Herzoglich warschauischen Verfassungs-Urkunde vom 22. Juli 1808, als in der Person des vorhergehenden Wirthes von einem erkunterthänigen besessen wurden;

3) die Stellen zur Zeit der Bekanntmachung der Herzoglich warschauischen Verordnung vom 24. December 1807 wegen näherer Bestimmung über die Folgen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf die oben Lit. b. erwähnten Weise besessen wurden.

Ausgenommen von der Regulirung waren diejenigen Dienste, welche bereits vor der Publication der Verordnung vom 6. Mai 1819 eingezogen oder erst nachher gegründet worden, desgleichen diejenigen, zu deren Einziehung die Landespolizei-Behörde bereits vor der Publication des Gesetzes vom 8. April 1823 die Genehmigung ertheilt hatte.

Die Declaration vom 10. Juli 1836 führte einige Beschränkungen ein, indem sie den Begriff der Ackernahrung von den Merkmalen der Spanndienstpflicht, des höhergen gewöhnlichen Haltens eines Gespannes von zwei Pferden oder Ochsen, oder eines Landreßpferdes von 25 Morgen Gerstland zweier Klasse abhängig machte. Ferner wurden alle Stellen von der Regierung ausgeschlossen, welche zu den schon 1772/3 von Preußen in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, erst nach Aufnahme der Steuerrollen auf Vorwerksland errichtet worden sind, desgleichen die nach jener Zeit zu regulirungsfähigen Stellen zugelegten Vorwerksländereien. Auch Haus- und Wirthschaftsbeamte und Dienstboten des Gutsherrn, welche bäuerliche Ackernahrungen als Besitzungen, Dienst-Emolumente oder Dienstlohn zur Benutzung besitzen, wurden von der Eigenthums-Verleihung ausgeschlossen, desgleichen Müller, Schmiede, Krüger und andere Gewerbetreibende, welchen bäuerliche Ackernahrungen zur Vergütung für gewerbliche Verrichtungen verliehen sind, endlich auch diejenigen Ackernahrungen, welche mit einer gewerblichen Anlage in Verbindung Besitz minister, um in der bisher üblichen Betriebsart der letzteren keine Störung herbeizuführen.

Zur das Landgebiet von Danzig wurde durch das Gesetz vom 8. April 1823 das Edikt vom 14. September 1811 und die Declaration vom 29. Mai 1816 mit der näheren Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit emphyteutischer und unkündbarer Ackernahrungen, d. h. Nahrungen, von welchen Spanndienste zu leisten waren, oder deren Besitzer bisher gewöhnlich zur Bewerthschaftung Zugvieh gehalten hatten und bei denen solches fortdauernd erforderlich war, zur Regulirung verstattet wurden, insofern sie entweder

a) zu den aufgenommenen Steuer-Anschlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Dannitter und Katavyer u. s. w. zu Schuppzeld veranschlagt, oder

b) bei der Verkündigung des Gesetzes entweder

1) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet waren, oder

2) als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können, oder als zur Kultur ausgesetzte Güter (Lassitzer) im Sinne des §. 626 ff., Tit. 21, Th. I. Allgem. Landrechts, sei es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, oder zeitpachtweise von Leuten bäuerlichen Standes besessen wurden.

Diese gesetzlichen Beschränkungen der Regulirungs-Fähigkeit ueben der Forderung des alten Bandes zwischen den Inhabern der kleineren ländlichen nicht eigenthümlichen Stellen und den Grundeigenthümern, welche das Verhältniß des Abhängigkeit und Schutzes zu einem willkürlich n Spielraum. Den manchen Gutsherren ist derselbe zweckmäßig benutzt, und sie haben das Verhältniß so geordnet, wie es ihrer durch die Aufhebung der Spanndienste nöthig gewordenen neuen Wirthschafts-Einrichtung entsprach. Vielfältig aber ist der Erfolg auch ein ganz unerwünschter gewesen. Die Kleber, welche die kleinen bäuerlichen Wirthe, wenn auch mit mangelhafter Einsicht, doch mit der dieser Klasse von Landwirthen eigenen Sorgsamkeit bebaut hatten, wurden von den Gutsherren zu ihren Vorwerken eingezogen, zu deren kräftigen Bewirthschaftung es ihnen schon vorher an dem nöthigen Betriebskapital gefehlt hatte. Ihre Wirthschaften hätten der intensiveren, mehr der extensiven Hebung bedurft. Sie blieben daher mangelhaft, kränkelu oft noch jetzt mehr als zuvor, und bieten den auf Beschäftigung bei ihnen angewiesenen, in den Tagelöhnerstand getretenen kleinen Stellenbesitzern nicht die gesicherte Gelegenheit zum sortlaufenden Verdienst, welcher zum Bestehen dieses Standes nothwendig ist.

Das Gemeinwohl erfordert, dem weiteren Umsichgreifen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach, bereits erfolgt ist, wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohl des Ganzen erforderlich; sollen aber die Inhaber derselben ihre Kräfte in der Kultur der Grundstücke frei entwickeln können,

Digitized by Google

so müssten sie Eigenthümer derselben werden, und den bisherigen Grundherren muß eine angemessene Entschädigung für die Dienste und anderen Leistungen werden, welche sich mehr und mehr als unverträglich mit jedem neuen Aufschwunge in der Landwirthschaft und mit jedem Fortschritte in den Sitten der arbeitenden Volksklasse zeigen würden.

Alle diese Gründe machen sich besonders in den östlichen Theilen der Monarchie fühlbar. Nur durch die Erweiterung der Regulirungs-Fähigkeit kann in diesen Provinzen die Erhaltung des kleineren ländlichen Stellen geschaffen werden, welche den Bestgrund des Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtern, und den Boden eines als Mitglied in der Kette des Ganzen unentbehrlichen Standes bilden.

In einzelnen Landestheilen wird dadurch zugleich der zweifelhafte und störende Streit: ob die Stellen schon Eigenthum der Inhaber und ob sie erblich sind oder nicht? beseitiget werden.

Was die übrigen, vorstehend nicht namhaft gemachten Landestheile betrifft, so kommt in ihnen, namentlich in dem Herzogthum Sachsen und dem am rechten Elbufer belegenen Theile des Regierungs-Bezirks Magdeburg das Verhältniß eines nicht eigenthümlichen zur Regulirung sich eignenden bäuerlichen Grundbesitzes gar nicht vor, und in den früher zum Königreich Westfalen, dem Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen ist dieses Verhältniß, wo es bestand, unter dem Einfluß der fremdherrlichen Gesetzgebung längst beseitigt.

Eben so wenig besteht ein solches Verhältniß noch in Neu-Vorpommern. Die frühere Erb-Unterthänigkeit ist dort bereits durch das schwedische Gesetz vom 4. Juli 1810 aufgehoben. Da sämmtliche erbunterthänige bäuerliche Wirthe keine erblichen Rechte an den von ihnen bewirthschafteten Grundstücken hatten, und wegen der Eigenthums-Beileihung an sie jenes Gesetz mehre verordnete, so verblieben die Grundstücke freies Eigenthum der Gutsherren, und sind von denselben seitdem beliebig zur eigenen Benutzung eingezogen, oder von den Gutsherren in Zeitpacht ausgethan. Ein mehr als vierjähriger Zeitraum hat daher in diesem Landestheile die Verhältnisse dergestalt für das unbeschränkte Eigenthum des Gutsherrn an den Grundstücken, welche nicht in Erbpacht gegeben oder verkauft worden sind, herausgebildet, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung überflüssig und unzulässig erscheint. Ueberhaupt aber von den darüber befragten Behörden dieses Landestheiles durchaus widerrathen worden ist.

Aus diesen Gründen sind in dem §. 73 des Entwurfs die wichtigen folgenden Vorschriften dieses Abschnittes nur auf diejenigen Landestheile beschränkt worden, in welchen bisher das Edikt vom 14. September 1811 und die für die Provinz Posen ergangene Gesetze vom 8. April 1823 Anwendung gefunden haben.

Was nun diese weiteren Vorschriften anbetrifft, so gewährt die obige Darstellung der in diesen ebengedachten Landestheilen gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Regulirungsfähigkeit ein anschauliches Bild der Schwierigkeiten, mit welchen die Gesetzgebung bei Aufstellung dieser Bestimmungen zu kämpfen gehabt hat, nach welchen die der freien Verfügung des Gutsherrn vorzubehaltenden, von der Regulirung auszuschließenden Grundstücke von denjenigen gesondert werden sollen, welche als zur Regulirung und Eigenthumsverleihung geeignet zu erachten sind. Diese Schwierigkeiten entsprangen hauptsächlich aus dem Umstande, daß die frühere Gesetzgebung das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in seinen Details nicht zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht und dieses Verhältniß sich vielmehr nur gewohnheitsrechtlich in kleineren Districten, ja selbst oft ganz lokal, mitunter höchst verschiedenartig ausgebildet hatte. Wo auf diesem Wege die Erblichkeit des Besitzes sich festgestellt hatte, war die legislative Aufgabe leichter zu lösen; bei den nicht erblich gewordenen Besitze war dagegen die Gränze zwischen einer zur freien Disposition der Gutsherrn stehenden und einer stets wiederum an einen bäuerlichen Wirth zu verleihenden Stelle schwerer zu ziehen, und die Gesetzgebung mußte hier hauptsächlich mit großer Vorsicht verfahren, um der Gefahr zu entgehen, mit offenbarer Verletzung der Rechte der Gutsherrn selbst die von denselben zu einem bloßen Pacht- oder Miethsverhältniß an bäuerliche Besitzer ausgethane Grundstücke zur regulirungsfähig zu erklären.

War es aber schon bei dem Erlaß der früheren Regulirungsgesetze schwierig, die Merkmale der Regulirungsfähigkeit scharf zu bestimmen, so erhebt sich diese Schwierigkeit jetzt, wo es sich, um den Anforderungen der Zeit und Erfahrung zu genügen, darum handelt, den Unterschied zwischen größeren und kleineren, frohndienstpflichtigen und handdienstpflichtigen Stellen hinsichtlich der Regulirungsfähigkeit aufzuheben. Denn abgesehen davon, daß bei diesen kleineren Stellen der Unterschied zwischen einem reinen Miethe- oder Pachtverhältniß und dem gutsherrlichen lassitischen an und für sich schwerer zu erkennen, so kommt noch hinzu, daß durch die neuere Gesetzgebung selbst größere Verwickelungen entstanden sind, indem durch die Verordnung vom 14. Februar 1808 für Ost- und Westpreußen, vom 27. März 1809 für Schlesien und vom 9. Januar 1810 für die Marken und Pommern die Einziehung der nicht erblichen bäuerlichen Grundstücke unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, auch durch die Declaration vom 29. Mai 1816, Art. 76 und 101, die nichterblichen Nahrungen den Gutsherren zur freien Verfügung gestellt wurden, ferner das Gesetz vom 8. April 1823, in §§. 99 und 100, zwar die Einziehung der eigentlichen bäuerlichen Ackernahrungen, im Gegensatze der Dienststellen-Stellen, untersagt, den kleinen nicht erblichen Stellen aber keinen Schutz gewährte, und zugleich im §. 5 die vor der Publication der Kabinetsordre vom 6. Mai 1819 eingezogenen und nie wieder gegründeten Bauernnahrungen für nicht regulirungsfähig erachtete.

Wenn es nun auf der einen Seite keinem Bedenken unterliegen konnte, diejenigen Stellen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültigen Gesetze wirklich eingezogen, von der Regulirungsfähigkeit auszuschließen, so durfte doch, wenn die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht gänzlich vereitelt werden sollte, diese Ausschließung nicht auf diejenigen Stellen ausgedehnt werden, welche von dem Gutsherrn nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar eingezogen werden konnten, aber in der Wirklichkeit nicht eingezogen, sondern wie früher anderweit besetzt worden sind.

Es ersichten ferner unbedenklich, die nicht zu erblichen Rechten, sondern nur auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, aber doch im lassitischen Verhältniß besessenen Stellen der Regulirung zu unterwerfen, wenn man nicht gerade die Mehrzahl derjenigen Stellen, bei welchen sich das Bedürfniß der Regulirung, namentlich in Schlesien und Posen, am dringendsten herausgestellt hat, hätte ausschließen wollen, während auf der anderen Seite reine Zeitwachtverhältnisse der Regulirung weder unterworfen werden können noch sollen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen die §§. 74 und 75 des Gesetz-Entwurfs. Die Fassung des §. 74, über welche hauptsächlich die betreffenden Provinzialbehörden zu Rathe gezogen worden sind, wird zwar voraussichtlich noch mancherlei Anwendung in concreto nicht alle Zweifel über den Begriff und den Umfang der Regulirungsfähigkeit lösen, und es wird namentlich in manchen Fällen, in denen die Eigenthumsverleihung an Stellen gefordert wird, die nur zu einem jederzeiten Nutzungsrecht verliehen sind, oft schwierig sein, vorzuführen und zu entscheiden, ob — wie der Gesetz-Entwurf es bedingt — diese Stellen dergestalt verliehen worden,

„daß im Falle der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte."

Abgesehen aber davon, daß diese Schwierigkeiten sehr häufig ihren Grund in der über das faktische Verhältniß obwaltenden Ungewißheit haben werden, die das Gesetz zu beseitigen offenbar ganz außer Stande ist, so dürfte es auch, bei der unendlichen Mannigfaltigkeit, in der sich diese bäuerlichen Besitzverhältnisse in den verschiedenen Gegenden gestaltet haben, für den Gesetzgeber ganz unmöglich sein, durch Aufstellung spezieller Merkmale in abstracto die Gränzen der Regulirungsfähigkeit bestimmter und zutreffender zu bezeichnen, als es in dem vorliegenden Paragraphen geschehen ist. Man muß vielmehr dem Richter vertrauen, daß er, eingehend in den Geist des ganzen Gesetzes, diese allgemeiner gehaltene Vorschrift in dem gegebenen Falle richtig zu deuten und zu unterscheiden wissen wird, ob dem Besitz der fraglichen Grundstücke ein bloßes Zeitpachts- oder Dienstverhältniß, oder ein zur Eigenthumsverleihung berechtigendes lassitisches zum Grunde liegt.

Zu §. 76.

Die Bestimmung dieses Paragraphen rechtfertigt sich dadurch, daß bei denjenigen Stellen, welche erst nach Publication der hier erwähnten Gesetze ausgethan sind, ein lassitisches Verhältniß nicht zum Grunde liegen kann.

Zu §§. 77 bis 80.

Diese Vorschriften bezwecken lediglich eine Verminderung der Prozesse und die baldige Herbeiführung eines vollkommen gesicherten Zustandes des Besitzes; sie gründen sich hauptsächlich auf die aus der Erfahrung hervorgegangenen Vorschläge der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden.

Zu §. 81 und folg.

Was die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und den regulirungsfähigen Stellenbesitzern anlangt, von welcher die vorliegenden Paragraphen handeln, so ist der Entwurf von den komplizirten Grundsätzen, welche hierüber das Edikt vom 14. September 1811 aufgestellt hatte, abgegangen, und hat sich vielmehr den einfacheren und natürlicheren Prinzipien des posenschen Regulirungs-Gesetzes vom 8. April 1823 angeschlossen, indem er im Wesentlichen bestimmt hat, daß zwischen einerseits

der Stellenbesitzer das bis dahin der Gutsherrschaft zustehende Eigenthumsrecht an der ganzen Stelle und deren Pertinentien, so wie an der Hofwehr,

andererseits aber

die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen

15*

Digitized by Google

und zur Betreitung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen
ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhalten sollte, daß aber demnächst alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile eben so wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden sollen.

Diese einfachere Art der Auseinandersetzung, bei der von einer Theilung der zu der lassitischen Stelle gehörenden Ländereien zwischen dem Gutsherrn und dem Stellenbesitzer, wie sie das Edikt vom 14. September 1811 in der Regel verlangt, nicht die Rede ist, erscheint nicht nur um deshalb nothwendig, weil es sich gegenwärtig hauptsächlich nur noch um die Regulirung kleinerer bäuerlicher Besitzungen handelt, bei denen eine solche Landtheilung meist unpraktisch, ja selbst unausführbar sein würde; sondern sie hat auch, im Vergleich mit den Prinzipien jenes Edikts, noch den Vorzug, daß durch sie eine größere Uebereinstimmung zwischen den Entschädigungen im Anlegung der eigenthümlich und der nicht eigenthümlich besessenen Stellen erreicht, auch bei den Stellen der letzteren Art der Unterschied zwischen den erblich und den nicht erblich besessenen fast gänzlich beseitigt und hierdurch die Auseinandersetzung und die dabei zu gewährende Abfindung dem zur Zeit bestehenden Zustande entsprechender wird. Denn die materiellen Vortheile und Nachtheile sind für den Gutsherrn ganz gleich, er möge die Dienste, Zinsen ꝛc. beziehen von Stellenbesitzern, die zu Eigenthum, oder von solchen, die nicht zu Eigenthum besitzen, oder er möge die Ausübung von Hütungs-, Holzungs- oder anderen Servituten auf seinen Ländereien den Besitzern eigenthümlicher oder nicht eigenthümlicher bäuerlicher Stellen gestatten müssen. Eben so ist für den Berpflichteten zur Ausbringung der Leistungen an den Gutsherrn gleiche Anstrengung erforderlich, und die Ausübung jener Servitut-Berechtigungen gewährt ihm gleichen Genuß, er mag seine Stelle eigenthümlich oder nicht eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besitzen.

Die möglicherweise hierbei aufzuwerfende Frage, ob die bisher regulirungsfähigen Stellenbesitzer, welche nach dem Edikt vom 14. September 1811, wenn sie erblich besaßen, in der Regel ein Drittel, wenn sie aber nicht erblich besaßen, die Hälfte ihrer Stellen an die Gutsherrschaft abtreten mußten, nicht vielleicht nach den Grundsätzen des Gesetz-Entwurfs schlechter zu stehen kommen würden? läßt sich freilich im Allgemeinen mit einiger Zuverlässigkeit weder bejahen noch verneinen, da die einzelnen Fälle zu verschiedenartig gestaltet sind, und oft schon geringe Abweichungen in den faktischen Verhältnissen zu sehr abweichenden Resultaten bei der Auseinandersetzung führen. Erwägt man aber, daß nach dem Edikte bisher der regulirende Wirth sämmtliche auf der ungetheilten Stelle haftenden Kommunal- und Sozietäts-Lasten und außerdem noch Hülfsdienste übernehmen mußte, daß dem Gutsherrn frei stand, auf Grundlage einer Super-Normal-Entschädigung anzutragen, wobei auch die Prästationsfähigkeit gar kein Rücksicht genommen wurde, so erscheint es wohl fast gewiß, daß die neuen Grundsätze des Gesetz-Entwurfs, und namentlich der des §. 85. nach welchem dem regulirenden Stellenbesitzer unbedingt ein Drittel der Reinerträge der Stelle frei bleiben soll, eine größere Gewähr gegen Ueberbürdung solcher Besitzer bieten, als es das Edikt thut.

Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn in dem Regulirungs-Verfahren gleich alle gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Veranschlagung, Compensation und Entschädigung hätten gebracht werden können, und wenn nicht, wie es in dem Gesetz-Entwurf bestimmt ist, die Servitut-Berechtigungen dabei ausgeschlossen und zur besonderen Entschädigung verwiesen wären.

Allein diese Bestimmung des Entwurfs ist durch die Rücksicht auf die zu regulirenden kleineren Stellen in den meisten Provinzen geboten; sie bestehen in der Regel aus wenigen Morgen, und ihre Besitzer können sich auch auf denselben nicht in Nahrungsstand erhalten, wenn ihnen nicht für die den Stellen zustehenden Hütungs- und Streuberechtigungen bei deren Aufhebung eine Entschädigung in Land gewährt wird. Daß dieses in der Regel geschehen soll, bestimmt deshalb schon die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Um so weniger war ein Grund vorhanden, von dieser bereits bestehenden Vorschrift in dem Entwurfe abzugehen. Nur in Beziehung auf die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Verabfolgung von Bauholz, welche allerdings in der Regel nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu Ablösung wurde kommen müssen, konnte und mußte eine Ausnahme eintreten; indem einestheils zum Ersatz dieser Berechtigung eine Land-Entschädigung der Natur der Sache nach nicht erforderlich ist, anderntheils aber auch diese Berechtigung mit der Eigenthums-Verleihung in so unmittelbarem Zusammenhange steht, daß eine Trennung beider Auseinandersetzungen nicht zulässig erscheint.

Wenn vielleicht in einzelnen Distrikten, z. B. in Oberschlesien, wo der Umfang der bisher nicht regulirungsfähigen Stellen bis zu 25 Morgen Mittelboden steigen kann, das Bedürfniß einer Land-Entschädigung für die Servitut-Berechtigungen nicht so allgemein hervortritt, vielmehr für einen Theil dieser Stellenbesitzer bei der Regulirung die Compensation aller Berechtigungen und Verpflichtungen und eine hierdurch herbeigeführte Verminderung der Regulirungsrente vortheilhafter sein möchte, so kann doch die Gesetzgebung auf solche ganz spezielleren Verhältnisse keine besondere Rücksicht nehmen, muß es vielmehr den ausführenden Behörden überlassen, in solchen Fällen vergleichsweise, oder durch schiedsrichterlichen Spruch eine den Verhältnissen entsprechende Auseinandersetzung herbeizuführen.

Die speziellen Bestimmungen der §§. 87 bis 90 sind zum größten Theil aus den bisherigen Gesetzen wieder mit aufgenommen worden, da sie sich als zweckmäßig bewährt haben.

Abschnitt IV.

Zu §§. 91 und 92.

Diese Bestimmungen beruhen auf den Vorschriften des Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, und dienen zu deren näheren Ausführung. Die Festsetzung des dreißigfachen Zeitraums, während dessen die Ablösung von Geldrenten und die Kündigung hypothekarischer Kapitalien ausgeschlossen werden darf, ist aus der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzgebung entnommen.

Die Beschränkung des für neu aufzurichtende feste Geldrenten vertragsmäßig zu bestimmenden Ablösungssatzes auf das 25fache der Rente war deshalb erforderlich, weil sonst durch die Stipulation höherer Ablösungssätze die Absicht verfehlt, der Verfassung zuwider, indirekt ausgeschlossen werden könnte.

§. 93.

Bei Zerstückelung von Grundstücken ist wegen Vertheilung solcher Reallasten, welche durch die Rentenbank abgelöst werden können, keine besondere Bestimmung erforderlich, indem es sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten freisteht, die Ablösung durch die Rentenbank herbeizuführen; eine Vertheilung solcher Reallasten vor deren Verwandlung in Geldrente und vor Ueberweisung der letzteren an die Rentenbank würde daher eine überflüssige Weiterung sein. Wie es aber bei Zerstückelung von Grundstücken zu halten, auf welchen Renten für die Rentenbank lasten, darüber ist das Erforderliche in dem Gesetzes-Entwurf über die Rentenbanken enthalten.

Dagegen waren rücksichtlich solcher Reallasten, welche nicht durch die Rentenbanken abgelöst werden können, besondere Bestimmungen erforderlich, da der §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 durch das gegenwärtige Gesetz mit aufgehoben wird und die Bestimmungen des §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 nicht ausreichen.

Es sind daher hier die wesentlichen Bestimmungen die beiden vorerwähnten Gesetzestellen wieder aufzunehmen worden.

Zu §§. 94 und 95.

In den früheren Entwürfen war eine Vorschrift in Aussicht gestellt, daß, wenn in einer Gemeinde von Seiten auch nur Eines Berechtigten oder Verpflichteten auf Ablösung eines Dienstes oder einer Abgabe angetragen worden sei, die Ablösung aller in dieser Gemeinde vorkommenden Abgaben und Leistungen von Amts wegen vorgenommen werden solle.

Dieser Grundsatz, der allerdings eine schnellere und minder kostspielige Durchführung der Ablösungen zu erzielen geeignet wäre, hat von mehreren Seiten Beifall gefunden, und es ist sogar verlangt worden, ihn dahin zu erweitern, daß die Ablösungen überall von Amts wegen vorzunehmen, oder dieselben wenigstens, so bald darauf provozirt wird, stets mit den Gemeinheitstheilungen von Amts wegen zu verbinden seien.

Andere Seiten ist dagegen eine derartige Vorschrift entschieden als ungerechtfertigt und eine Willensfreiheit der Betheiligten verletzend angesehen worden. Namentlich ist dieses von den Auseinandersetzungs-Behörden solcher Provinzen geschehen, in welchen häufig in ein und derselben Gemeinde die zu Reallasten Verpflichteten mehreren Berechtigten gegenüberstehen, und sogar in der Regel von einem und demselben Grundstücke an verschiedene Berechtigte Abgaben ꝛc. zu leisten sind.

Es läßt sich auch in der That nicht verkennen, daß zwischen solchen Grund-Abgaben und Leistungen verschiedener Berpflichteter an verschiedene Berechtigte kein innerer Zusammenhang besteht, und daß z. B. kein Grund obwaltet, weshalb, wenn A. eine Abgabe an den B. ablösen will, nunmehr auch C. und D., welche mit dem A. an einem Orte wohnen, ihre Abgaben und Leistungen an den E. und F. zc. ablösen sollen. Abgesehen hiervon hat es auch erhebliche Schwierigkeiten, eine Ablösung gegen den Willen des Berechtigten und der Verpflichteten vorzunehmen; auch würde für solche Verhältnisse ein ganz neues Kontumazial-Verfahren geschaffen werden müssen.

In Erwägung dieser Bedenken hat der vorliegende Entwurf im §. 95 den Mittelweg eingeschlagen, daß die Provocation auf Ablösung seitens eines Berechtigten sich stets auf Ablösung aller Reallasten erstrecken solle, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeinde-Verbandes haften, und daß bei einer gemeinschaftlichen Verhaftung dieser Grundstücke mit denen einer anderen Gemeinde auch diese letzteren in das Ablösungs-Verfahren mit hin-

Digitized by Google

eingezogen werden sollen. Auf diese Weise wird eine zu weit gehende Beschränkung der Willens-Freiheit der Interessenten vermieden und überdieß wenigstens der Zweck erreicht, die Auseinandersetzungen rascher und mit minderen Kosten durchzuführen.

Zu §§. 99 — 102.

Der Entwurf hält in diesen Vorschriften im Wesentlichen den allgemeinen Rechtsgrundsatz fest, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, und wendet somit auf jetzt noch nicht vollendete Sachen die geltenden Modifikationen auf die durch das gegenwärtige Gesetz berührten Verhältnisse an.

Allerdings kann es in mancher Beziehung als ein Uebelstand betrachtet werden, daß diejenigen, welche im Vertrauen auf die bisherigen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze sich bereits auseinandergesetzt haben, andere hierbei betheiligt worden sind, als es in Anwendung derselben geschehen wird, welche sich künftighin auseinandersetzen werden, und daß namentlich Verpflichtete, welche bereits abgelöst haben, nicht selten vielleicht eine höhere Entschädigung als die künftig Ablösenden und sogar Entschädigungen für jetzt unentgeltlich aufgehobene Lasten fortentrichten müssen. Indessen treten ähnliche Mißverhältnisse mehr oder weniger bei jeder Abänderung materieller Gesetze ein, und sie sind daher auch hier nicht zu vermeiden. Ist eine früher geschehene Abfindung in Kapital oder Land erfolgt, so leuchtet von selbst ein, daß sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Ist dagegen die Ablösung durch Verwandlung in Rente geschehen, so wurde die letztere zwar in solchen Fällen, in denen sie ausschließlich für eine kurz nach dem gegenwärtige neue Gesetz unentgeltlich aufgehobene Last stipulirt worden ist, für fortan wegfallend erklärt werden können; in anderen Fällen dagegen, in welchen eine solche Rente in Verbindung und Zusammenrechnung mit der für andere, jetzt nicht unentgeltlich aufgehobene Leistungen festgestellt worden ist, oder in welchen es sich allein um Ablösung von Leistungen der letzteren Art handelte, für welche jedoch das jetzige Gesetz dem Berechtigten eine geringere Abfindung als das frühere zugesteht, wie z. B. bei den Laudemien, würde offenbar eine Ausgleichung große Schwierigkeiten haben, und zu der höchst bedenklichen Folge führen, daß alsdann mehr oder weniger alle vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes geschlossenen, längst in rechtskräftiger Wirksamkeit bestehenden Ablösungs-Verträge und Rezesse, auf den Antrag irgend eines der Betheiligten einer Revision und Abänderung unterworfen werden müßten. Eine solche durch die Gesetzgebung selbst herbeigeführte Zerrüttung bestehender Vertrags-Verhältnisse würde eine so gefahrdrohende und Mißtrauen erweckende allgemeine Erschütterung des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben, daß selbst diejenigen Einzelnen, denen jetzt dadurch geholfen werden soll, mehr oder weniger mit darunter leiden würden. Ihr eigenes Interesse gebietet es daher, von einer solchen Maßregel Abstand zu nehmen, und es ist dies bei Abfassung des Entwurfs um so mehr geschehen, weil darin auch denjenigen, welche rezeßmäßig bereits zur Zahlung einer bestimmten, nach den bisherigen Normen berechneten Ablösungs-Rente verpflichtet sind, und hierzu auch ferner verpflichtet bleiben, die Erleichterungen ebenfalls geboten werden, welche bei einer Kapital-Ablösung durch den im §. 64 bestimmten geringeren Ablösungs-Satz, oder durch die Mitwirkung der Rentenbank für alle übrigen später Ablösenden eintreten.

Zu §. 103.

Diese Bestimmung enthält anschinend eine Beeinträchtigung der Berechtigten. Da jedoch der gegenwärtige Gesetz-Entwurf im Allgemeinen auf den Standpunkt des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811 zurückkommt, namentlich aber die Prästationsfähigkeit der pflichtigen Stellen wieder feststählt, so ist hiervon eine nothwendige Folge, daß die erst durch die Declaration vom 29. Mai 1816 eingeführte Supernormal-Entschädigung, welche jenem Grundsatz widerstritt, überall wegfallen mußte, wo sie nicht bereits rechtsverbindlich festgestellt worden.

Zu §§. 104 — 109.

Die Motive dieser Vorschriften treten genügend von selbst hervor und werden deshalb keiner näheren Darlegung bedürfen.

Entwurf

des Gesetzes über die Errichtung von Renten-Banken für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

§. 1.

Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.

Zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten soll in jeder Provinz eine Rentenbank errichtet werden.

Die in der Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz.

§. 2.

Die Ablösung durch die Rentenbanken erfolgt, sobald die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt worden sind, dadurch, daß die Bank dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu berechnende Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Belasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf.

§. 3.

Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebs-Fonds versehen.

§. 4.

Ausführende Behörden.

Die Feststellung der an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten, die Verhandlung zwischen den Parteien über die Ueberweisung dieser Geldrenten an die Rentenbanken und die Entscheidung sowohl hierüber, als über die Höhe der den Berechtigten von der Rentenbank zu gewährenden Abfindung, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob, welche nicht nur bei diesen Geschäften, sondern auch in der Folge, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in wie weit der Berechtigte in der Disposition über die zu seiner Abfindung bestimmten Rentenbriefe oder über die bei deren Amortisation zur Auszahlung kommenden Kapitalien durch Rechte dritter Personen beschränkt ist, dasselbe nach den bestehenden Gesetzen gemäß die Rechte dieser Personen wahrzunehmen hat.

Alle übrigen bei den Operationen der Rentenbanken vorkommenden Geschäfte werden der für eine jede Provinz unter dem Namen „Direction der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungs-Behörde, so wie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern, bestimmten Behörden nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes übertragen.

§. 5.

Jede Direction einer Rentenbank besteht aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal.

Die Directionen der Rentenbanken stehen unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; sie sind den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt und führen ihre Geschäfte unter Mitwirkung der Provinzial-Vertretung.

§. 6.

Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind.

Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, ist in dem Gesetz vom heutigen Tage betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc. (Abschnitt II. Tit X. und Abschnitt III. §. 85), bestimmt. Ausgeschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Gesetze §. 53 bis 55, 65 und 66 angegebenen Reallasten auch die nach dessen Verkündigung neu auferlegten Geldrenten (§. 91 a. a. O.)

§. 7.

Ausgeschlossen von der Ablösung durch die Rentenbanken bleiben ferner alle dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten; in Anschung ihrer Ablösung ist im §. 58 des gegenwärtigen Gesetzes das Erforderliche bestimmt.

§. 8.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank ist erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeignete Reallasten in feste Geldrente verwandelt sind. Ist aber dies geschehen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete die Ueberweisung der Geldrente an die Rentenbank behufs der Ablösung verlangen, wenngleich die Auseinandersetzung in Ansehung der übrigen Grundstücke derselben Gemeinde noch nicht zum Abschluß gekommen ist (§. 95 des Ablösungs- ꝛc. Gesetzes vom heutigen Tage).

§. 9.

Feststellung der Renten behufs deren Ueberweisung auf die Rentenbank.

Wenn bei einem Ablösungs-Verfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64 des Ablösungs- ꝛc. Gesetzes vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrages derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amts wegen zu veranlassen.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§. 50 und 52 a. a. O.), kann sowohl von

Digitized by Google

dem Berechtigten als von dem Verpflichteten auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden. (§. 11.)

§. 10.

In allen Fällen, in welchen die Ablösung der Rente durch die Rentenbank erfolgt, hat der Verpflichtete nur neun Zehntheile der ermittelten vollen Geldrente (§. 64 des Ablöf. G. vom heutigen Tage) an die Rentenbank zu entrichten; ein Zehntheil der Rente wird demselben vom Tage ihres Ueberganges auf die Rentenbank zu erlassen.

§. 11.

So weit jedoch der hiernach (§. 10) der Rentenbank zu überweisende Rentenbetrag nicht in vollen Silbergroschen besteht, darf derselbe der Rentenbank nicht überwiesen werden. Es müssen vielmehr dergleichen in Pfennigen bestehende Rentenbeile, so wie überhaupt Renten, welche nach Abzug eines Zehntheils unter einem Silbergroschen betragen, ohne Einwirkung der Rentenbank von dem Verpflichteten durch Baarzahlung in Kapital nach der Vorschrift im ersten Absatz des §. 64 des Ablösungs- ꝛc. Gesetzes vom heutigen Tage abgelöst werden.

§. 12.

In dem über die Ablösung oder die Regulirung aufzunehmenden Rezeß sind zugleich die Ergebnisse der Auseinandersetzung zwischen dem Rentenpflichtigen und der Rentenbank (§. 10), zwischen dem Ersteren und dem bisherigen Berechtigten (§§. 11 und 17) und zwischen diesem und der Rentenbank (§§. 28 u. f.) festzustellen.

Die Rechte der Rentenbank werden hierbei von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amts wegen wahrgenommen; der Zuziehung der Direction der Rentenbank bedarf es daher nicht.

§. 13.

Sind zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes die Reallasten eines Grundstücks bereits in feste Geldrente verwandelt, so wird, wenn die letztere durch die Rentenbank abgelöst werden soll, über die in §. 12 gedachte Auseinandersetzung ein besonderer Rezeß aufgenommen.

Streitigkeiten, welche etwa hierbei (§§. 6, 8 bis 13) entstehen, sind in demselben Verfahren zu entscheiden, welches gesetzlich bei Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 14.

Die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezesse (§§. 12 und 13) müssen stets von der Auseinandersetzungs-Behörde festgestellt und von dieser der Direction der Rentenbank in Ausfertigung mitgetheilt werden. Nur auf Grund eines solchen Rezesses darf eine Rente auf die Rentenbank übernommen werden.

§. 15.

Der Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen und wann sie zum erstenmale an dieselbe entrichtet werden soll, wird von der Direction der Rentenbank bestimmt.

§. 16.

Die Uebernahme einer Rente auf die Rentenbank darf nur am 1. April oder am 1. Oktober geschehen.

Bis zu dem Zeitpunkte der Uebernahme muß, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung früher eingetreten ist (§. 104 des Ablösungs- ꝛc. Gesetzes vom heutigen Tage), die Rente von dem Verpflichteten unmittelbar an den bisherigen Berechtigten entrichtet werden.

§. 18.

Einziehung und Sicherstellung der Renten.

Die an die Rentenbank abgetretenen Renten genießen bei Konkursen mit andern Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks.

Diejenigen eingetragenen Reallasten, an deren Stelle sie getreten sind, werden im Hypothekenbuche gelöscht, mit dem Vermerk, daß die Löschung in Folge ihrer Ueberweisung an die Rentenbank erfolgt sei.

Die Löschung wird von der Auseinandersetzungs-Behörde beantragt, sobald die Uebernahme der Rente von der Direction der Rentenbank und die Abfindung des Berechtigten erfolgt sind. (§. 30.)

§. 19.

Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, müssen auf Verlangen der Direction der Rentenbank bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werth von dem Verpflichteten versichert werden. Der Verpflichtete kann hierzu von der Direction der Rentenbank durch administrative Exekution angehalten werden.

Die Direction der Rentenbank hat diejenigen Versicherungs-Gesellschaften, bei welchen ihrem Ermessen nach dergleichen Versicherungen erfolgen müssen, zu bestimmen und öffentlich namhaft zu machen.

§. 20.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staats-Steuern ebenfalls Anwendung.

Die Direction der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Fall Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als fünf Silbergroschen betragen, sofort durch Kapitalzahlung nach den Vorschriften des §. 23 abgelöst werden.

§. 21.

Die Renten werden in monatlichen Raten mit den Staats-Steuern postnumerando erhoben.

In Ansehung ihrer Erhebung und Beitreibung hat die Direction der Rentenbank dieselben Berechtigungen, welche die Gesetze den Verwaltungsbehörden bei Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern beilegen.

§. 22.

Tilgung der Renten.

Der Verpflichtete wird durch eine $56\frac{1}{4}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente an die Rentenbank von der Verpflichtung zur fernern Entrichtung dieser Rente vollständig befreit.

§. 23.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während des im §. 22. angegebenen Zeitraums die Rente durch Kapital-Zahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus der unter A. beigefügten Tabelle.

Kapitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Rentenzahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die sich nicht in Silbergroschen abrunden, können nicht durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter fünf Silbergroschen können nur dann durch Kapitalzahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden.

§. 24.

Dergleichen Kapitalzahlungen (§. 23) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder am 30. September geleistet werden.

Der verminderte Renten-Betrag wird zum ersternmal an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Kapital-Zahlung zunächst folgt.

§. 25.

Will ein Rentenpflichtiger ohne vorherige Kündigung Kapital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei, allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Kapital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März, oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre.

§. 26.

Die Kündigungen und Kapital-Zahlungen müssen bei der Direction der Rentenbank oder bei den von letzterer zur Annahme der Kündigungen und Kapital-Zahlungen autorisirten Beamten erfolgen.

§. 27.

Ueber jede Kapitals-Zahlung ertheilt die Direction der Rentenbank eine Quittung, in welcher zugleich ausgedrückt sein muß, wie viel die verminderte Rente künftig noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum erstenmale zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung wird der Verpflichtete bleibend entlastet.

§. 28.

Abfindung der Berechtigten.

Der Berechtigte erhält als Abfindung von der Rentenbank den zwanzigfachen Betrag der vollen Rente (§. 10), insoweit nicht nach §. 11 die Abfindung für die überschießenden Pfennige von dem Verpflichteten unmittelbar erfolgt ist.

§. 29.

Diese Abfindung (§. 28) wird in Rentenbriefen nach deren Nennwerth und, so weit durch solche die von der Rentenbank zu leistende Abfindungs-Betrag nicht vollständig gewährt werden kann (§. 32), in baarem Gelde geleistet.

§. 30.

Die Abfindung des Berechtigten erfolgt zu demselben Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übernommen wird (§§. 15 und 16).

Digitized by Google

§. 31.

Die gesammte Abfindung an Rentenbriefen und baarem Gelde wird demjenigen zugestellt, welchen die Auseinandersetzungs-Behörde als den berechtigten Empfänger bezeichnet (§. 4).

§. 32.

Rentenbriefe und Zins-Coupons.

Die Rentenbriefe werden von der Direction der Rentenbank nach dem unter B. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern, 25 Thalern und 10 Thalern ausgestellt und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, verzinst.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33.

Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zins-Coupons auf achtjährige, vom 1sten *) ab zu berechnende Perioden nach dem unter C. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34.

Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zins-Coupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

§. 35.

Der Betrag der fälligen Zins-Coupons wird, gegen Ablieferung derselben, von der Kasse der Rentenbank dann ausgezahlt, auch werden diese fälligen Zins-Coupons von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

§. 36.

Die Zins-Coupons verjähren binnen vier Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin folgenden letzten Dezember.

§. 37.

Die Rentenbriefe können behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositairgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute, angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 38.

Der Ueberschuß von einem halben Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie Neun Zehntel der vollen Rente, also 4½ Prozent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe, einziehen, letztere aber nur mit 4 Prozent verzinsen, muß unvermindert zu Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§. 39.

Jede Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich so viel Rentenbriefe auszulosen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schluß des Halbjahrs, in dem die Auslosung erfolgt, nach §. 38 dem Amortisations-Fonds aus den Rentenzahlungen zufließen, und nach §. 24 an Ablösungs-Kapitalien eingezahlt werden müssen oder noch §. 25 als am Schluß dieses Halbjahrs eingezahlt zu betrachten sind.

In dem auf die erste Ausgabe von Rentenbriefen folgenden Jahre ist jedoch die Rentenbank an diese Verpflichtung zur Auslosung noch nicht gebunden.

§. 40.

Den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

§. 41.

Die Auslosungen der Rentenbriefe erfolgen in den Monaten Mai und November.

Die Zahlung auf die im Mai ausgelosten Rentenbriefe wird an dem zunächst folgenden 1. Oktober, auf die im November ausgelosten aber an dem zunächst folgenden 1. April, und zwar auf der Kasse der Rentenbank, gegen Zurückliefrung der ausgelosten Rentenbriefe geleistet.

§. 42.

Nach jeder Auslosung werden die ausgelosten Rentenbriefe, unter Beziehung ihrer Buchstaben, Nummern und ihres Betrages, so wie des Termins, an welchem ihre Auszahlung erfolgen soll, mit der Aufforderung an die Inhaber öffentlich bekannt gemacht, an diesem Termine die Zahlung in Empfang zu nehmen. Diese Bekanntmachung ist dreimal in die Amtsblätter der Provinz, in eine der in derselben erscheinenden Zeitungen und in den zu Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger einzurücken.

Die erste Einrückung in die Amtsblätter der Provinz muß in demselben Monat, in welchem die Auslosung stattgefunden hat, und mindestens vier Monate vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 43.

Von dem zur Auszahlung der Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben nicht ferner statt.

§. 44.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt.

*) Es ist hier derjenige 1. Oktober oder 1. April einzurücken, an welchem zuerst Rentenbriefe ausgegeben werden können.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeits-Termin (§. 41) folgenden letzten Dezember.

§. 45.

Ist ein Rentenbrief nicht mehr lesbar (§. 43), so werden zwar die noch laufenden Zins-Coupons derselben zur Zeit des in ihnen bestimmten spätern Fälligkeits-Termins von der Kasse der Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Rentenbriefes aber muß sich, wenn er derselben behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrags der fehlenden Coupons gefallen lassen.

§. 46.

Die ausgelosten, an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Rentenbriefe werden vernichtet.

§. 47.

Die Auslosung und die Vernichtung der Rentenbriefe erfolgt öffentlich, unter der Leitung der Direction der Rentenbank, im Beisein zweier Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars.

§. 48.

Die über die Vernichtung der Rentenbriefe aufgenommene Verhandlung wird öffentlich durch einmalige Einrückung in die Amtsblätter der Provinz und in einer in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht.

§. 49.

Rechte dritter Personen.

Was die Gesetze bei Ablösung von Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei der Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hierbei einer Kapital-Abfindung gleich geachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1) Der Verpflichtete wird durch Uebernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür dem Berechtigten gewährten Absindung befreit.
2) Die landschaftlichen Kredit-Institute sind nicht befugt, in Folge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Ueberweisung eines nach Maßgabe des Betrags, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welche die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Absindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrages der letzteren zu verlangen.

   Diese Rentenbriefe werden von dem landschaftlichen Kredit-Institut aufbewahrt. Kommen dieselben zur Auslosung, so muß das Kredit-Institut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelosten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.
3) Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Kredit-Institut in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde und in denselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Auslosung verbleibe.
4) Ist eine Aufbewahrung der Absindung in der unter Nr. 2 und 3 angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.
5) Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer gesetzmäßigen Sicherheit verlangt, und erreicht der Gesammtwerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth, so kann der Besitzer des abgefundenen Guts nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Cours- und dem Nennwerthe der Rentenbriefe, sondern nur zur Depositien der letzteren in der unter Nr. 3 angegebenen Art angehalten werden.

   Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Kapitalien vor der Verfallzeit aufzukündigen.
6) Bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Absindungen bleiben Zubehör des abgefundenen Gutes.
7) Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelost oder dafür der Nennwerth eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in baarem Gelde bestehende Absindung die gesetzlichen Bestimmungen über Kapital-Absindung überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2 etwas Anderes verordnet worden.

Digitized by Google

§. 50.

Lösung des Verhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten.

Von dem Zeitpunkt ab, in welchem eine Rente von der Rentenbank übernommen und der Berechtigte durch letztere abgefunden wird (§§. 15, 16 und 30), hören alle gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten in Bezug auf diese Rente und diejenigen Reallasten, an deren Stelle die Rente getreten, völlig auf.

Nur wegen der Rückstände bleiben dem bisherigen Berechtigten seine Rechte vorbehalten.

§. 51.

Steuer-Umschreibung.

Die Ablösung durch die Rentenbank begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuern (Steuer-Umschreibung.)

§. 52.

Reserve-Fonds.

Diejenigen Summen, welche die Direction der Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände oder durch Verzöhrung von Zins-Coupons und ausgelooften Rentenbriefen (§§. 36, 44) gewinnt, werden zu einem Reserve-Fonds angesammelt.

§. 53.

Der Reserve-Fonds ist zur Deckung etwaniger Ausfälle an Renten bestimmt.

Reicht derselbe hierzu nicht aus, so wird das Fehlende vom Staate zugeschossen.

Dagegen sollen dem Staate auch die nach gänzlicher Beendigung der Ablösungsgeschäfte durch die Rentenbank in dem Reserve-Fonds verbleibenden Bestände zu.

§. 54.

Kosten.

Die durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehenden Kosten übernimmt der Staat.

Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen die Stempel- und Portofreiheit.

§. 55.

Auf die durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten finden die Bestimmungen des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 und der in Beziehung auf dasselbe erlassenen Instruction vom 16. Juni 1836 Anwendung.

§. 56.

Schlußsyndikat der Rentenbanken.

Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bleibt es vorbehalten, künftig eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Ablösungen durch die Rentenbanken nicht weiter stattfinden dürfen.

§. 57.

Aufgebot und Amortisation vertaen gegangener Rentenbriefe.

Wenn ein Rentenbrief angeblich verloren gegangen ist und an dessen Stelle die Ausfertigung eines anderen verlangt wird, so findet folgendes Verfahren statt:

1) Der angebliche letzte Inhaber des Rentenbriefes muß dessen Verlust und die Umstände, unter denen solcher sich ereignet hat, der betreffenden Provinzial-Rentenbank-Direction anzeigen.
2) Vermag der Anzeigende die gänzliche Vernichtung des Rentenbriefes auf eine für die Direction der Rentenbank nach deren Ermessen überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm an Stelle des vernichteten ein anderer Rentenbrief von gleichem Betrage ausgefertigt.

   In allen anderen Fällen muß der verlorene Rentenbrief zuvor öffentlich aufgeboten und gerichtlich amortisirt werden.
3) Zu dem Ende hat die Direction der Rentenbank unter spezieller Bezeichnung des Rentenbriefes und Benennung des angeblichen letzten Inhabers den Verlust und die Umstände, unter denen solcher geschehen sein soll, öffentlich mit der Aufforderung bekannt zu machen:

   Daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behaupte, sich ohne Verzug bei ihr melde.

   Diese Bekanntmachung wird einmal in die Amts-Blätter der Provinz und in zwei der in der Provinz erscheinenden Zeitungen eingerückt, und ist, falls der Verlierer nicht eine besondere Bekanntmachung verlangt, mit einer der im §. 42 gedachten öffentlichen Bekanntmachungen zu verbinden.
4) Meldet sich binnen Jahresfrist nach der Einrückung der Bekanntmachung (Nr. 3) in die Amts-Blätter Niemand als Inhaber des angeblich verlorenen Rentenbriefes, und kommt derselbe während dieser Zeit auch sonst nicht zum Vorschein, so wird dem Verlierer hierüber von der Direction der Rentenbank eine Bescheinigung ertheilt.
5) Auf Grund dieser Bescheinigung kann der Verlierer bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die betreffende Provinzial-Rentenbank ihren Sitz hat, das weitere Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes in Antrag bringen.
6) Das Gericht hat hierauf einen Ediktal-Termin anzusetzen und denselben unter Angabe
   a) des Buchstaben, der Nummer und des Betrags des angeblich verlorenen Rentenbriefes,
   b) des Namens des angeblichen Verlierers,

   mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß ein Jeder, der an den Rentenbrief ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem Gerichte spätestens in dem Ediktal-Termine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls der Rentenbrief für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.

   Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 25 Rthlr. oder weniger, so wird der Ediktal-Termin durch einmalige Einrückung in die Amts-Blätter der Provinz und in eine in derselben erscheinende Zeitung bekannt gemacht und so weit hinaus bestimmt, daß vom Tage der Einrückung in die Amts-Blätter an gerechnet bis zum Termine mindestens sechs Wochen freibleiben.

   Beträgt der Nennwerth des Rentenbriefes 100 Rthlr., so muß der Ediktal-Termin zweimal durch die gedachten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und dergestalt hinausgerückt werden, daß zwischen der ersten Einrückung in die Amts-Blätter und dem Termine mindestens sechs Monate vergehen.

   Bei Rentenbriefen von 500 Rthlr. oder 1000 Rthlr. muß die Bekanntmachung des Termins dreimal nicht nur durch jene Blätter, sondern zugleich durch den in Berlin erscheinenden Preußischen Staats-Anzeiger erfolgen und mindestens eine einjährige Frist zwischen der ersten Einrückung in die Amtsblätter und dem Termin verlaufen.
7) Meldet sich auf die Ediktal-Citation oder auch schon vorher in Folge der unter Nr. 3 angeordneten Bekanntmachung ein Inhaber des Rentenbriefes, so muß der Streit zwischen ihm und dem angeblichen Verlierer gerichtlich erörtert und entschieden werden.
8) Hat sich dagegen Niemand in dem Ediktal-Termin gemeldet und ist auch der Rentenbrief nicht zum Vorschein gekommen, so faßt das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab und verkündet solches durch Zustellung einer Ausfertigung an den Verlierer, so wie durch Anhang einer solchen an der Gerichtstafel.
9) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, was anzunehmen ist, wenn binnen vier Wochen nach erfolgtem Aushange Niemand Einwendungen bei dem Gerichte dagegen erhoben hat, wird dessen Inhalt durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine in derselben erscheinende Zeitung ein mal bekannt gemacht, zugleich aber eine Frist von Einem Jahre der Rechtskraft des ersehene Ausfertigung des Erkenntnisses der Direction der Rentenbank mitgetheilt, welche alsdann dem Verlierer an Stelle des amortisirten einen anderen Rentenbrief von gleichem Betrage mit den dazu gehörenden, bis dahin von der Rentenbank noch nicht ausgegebenen Zins-Coupons zustellt.
10) Die durch das Aufgebotsverfahren bei der Direction der Rentenbank und dem Gerichte entstehenden Kosten hat der Verlierer zu tragen.
11) Wegen verlorener oder vernichteter Zins-Coupons ist ein Amortisationsverfahren so wenig als eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an Stelle der verlorenen oder vernichteten zulässig.

   Wenn jedoch die Vernichtung der Zins-Coupons der Direction der Rentenbank überzeugend nachgewiesen wird, so kann dieselbe andere Coupons an Stelle der vernichteten ausantworten.

§. 58.

Domainen-Renten.

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6 zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus

als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes insoweit angewendet werden, daß diese Renten durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines 56½jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Verpflichteten freisteht, auch während dieses Zeitraums dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23 ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die §. 20 aufgestellten Grundsätze maßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanz-Minister ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und wie weit die Vorschriften des Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

§. 59.

Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Tilgungskassen bestehen.

Die für einzelne Landestheile über die Errichtung von Renten-Tilgungskassen früher bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften, nämlich:

a) das durch die Kabinets-Ordre vom 20. September 1836 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter vom 8. August 1836 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 245),

b) das Gesetz vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (Gesetz-Sammlung 1840 S. 6),

c) das durch die Kabinets-Ordre vom 18. April 1845 bestätigte Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis vom 9. April 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 S. 410), so wie das durch die Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1846 genehmigte Regulativ wegen Erleichterung der Domainen-Prästantien in den vorermähnten 3 Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen vom 14. Juni 1846,

bleiben, mit Ausnahme der durch das Ablösungs-Gesetz vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33 und 35 des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, dergestalt in Kraft, daß dort auch ferner, in Ansehung der Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, lediglich nach ihnen und nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze mit der Renten-Ablösung und Tilgung verfahren werden soll. Indessen treten in diesen Spezialgesetzen beziehungsweise folgende Aenderungen ein:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a bis c gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., in Anwendung zu bringen;

2) die Bestimmung im §. 3 des Reglements vom 8. August 1836 (siehe oben unter a) und im §. 2 des Reglements vom 9. April 1845 (siehe oben unter c),

„daß die Ablösung durch die Tilgungskasse nur stattfinde, wenn der Berechtigte darauf anträgt",

wird aufgehoben und das Recht zum Antrage auf eine solche Ablösung auch dem Verpflichteten jedoch nur für den Fall beigelegt, wenn derselbe diesen Antrag auf Ablösung sämmtlicher hierzu geeigneten Reallasten seines Grundstücks richtet;

3) die Vorschrift im §. 2 des Reglements vom 9. April 1845 (oben unter c),

„daß der Antrag stets auch auf Ablösung des Schaf-, Aufstürungs-, Pferch- und Mischungsrechts erstreckt werden muß",

wird aufgehoben.

4) Die Bestimmungen der §§. 14 und 15 des Reglements vom 8. August 1836 (oben unter a) sollen nicht ferner in Anwendung kommen.

Insoweit jedoch ein bäuerlicher Wirth durch rechtsverbindliche Erklärung schon vor der Verkündigung der Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen (Gesetz-Sammlung 1848 Seite 425), den Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 §. 14 jenes Reglements sich unterworfen hat, behält es bei den in den §§. 14 und 15 daselbst ihm zugesicherten Vortheilen sein Bewenden, ohne daß der bäuerliche Wirth an die gedachten Bestimmungen §. 14 Nr. 1 und 2 fernerhin gebunden ist.

§. 60.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Ministern für die Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

A.

Tabelle zum §. 23 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken.

Tilgung eines mit 4 pCt. verzinslichen Kapitals von 100 Rthlr. durch eine jährliche Rente von 4½ pCt. (§. 38).

Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist das Ablösungs-Kapital für eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente (§. 40)

Nach Jahren.	treffen von der jedesmal fälligen Rente auf Zinsen. Rthlr.	Kapital. Rthlr.	und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen. Rthlr.	Im Laufe des 1ten Jahres.	von 10 Rthlr. Rthlr. Sgr. ₰	von 5 Rthlr. Rthlr. Sgr. ₰	von 1 Rthlr. Rthlr. Sgr. ₰	von 25 Sgr. Rthlr. Sgr. ₰	von 20 Sgr. Rthlr. Sgr. ₰	von 15 Sgr. Rthlr. Sgr. ₰	von 10 Sgr. Rthlr. Sgr. ₰	von 5 Sgr. Rthlr. Sgr. ₰	von 1 Sgr. Rthlr. Sgr. ₰
0	.	.	100,00000	1	222 6 8	111 3 4	22 6 8	18 15 7	14 24 5	11 3 4	7 12 3	3 24 1	. 22 3
1	4,00000	0,30000	99,30000	2	221 3 4	110 16 8	22 3 4	18 12 9	14 22 3	11 1 8	7 11 1	3 23 1	. 22 1
2	3,98000	0,42000	98,88000	3	219 26 8	109 23 4	21 26 8	18 9 11	14 19 11	10 28 11	7 9 11	3 22 1	. 22 .
3	3,95920	0,44000	98,43920	4	218 22 7	109 11 4	21 24 5	18 6 11	14 17 6	10 26 2	7 8 9	3 19 5	. 21 11
4	3,93757	0,56243	97,87677	5	217 15 1	108 22 7	21 22 6	18 3 9	14 14 5	10 26 3	7 7 6	3 18 9	. 21 9
5	3,91307	0,58493	97,92184	6	216 6 4	108 3 4	21 18 7	18 . 6	14 12 5	10 24 4	7 6 2	3 18 1	. 21 7
6	3,89167	0,60833	96,68351	7	214 25 7	107 12 9	21 14 7	17 27 2	14 9 8	10 22 3	7 4 10	3 17 5	. 21 6
7	3,86734	0,62966	96,05385	8	213 13 5	106 21 8	21 10 4	17 23 7	14 6 11	10 20 2	7 3 5	3 16 9	. 21 4
8	3,84203	0,65797	95,39288	9	211 29 6	105 29 3	21 5 10	17 20 .	. .	10 18 1	7 2 .	3 16 .	. 21 3
9	3,81572	0,68428	94,70860	10	210 14 11	105 7 9	21 1 5	17 16 2	14 . 11	10 15 8	7 . 6	3 15 3	. 21 1
10	3,78834	0,71166	93,99694	11	208 26 6	104 13 3	20 26 8	17 12 2	13 27 9	10 13 4	6 28 11	3 14 5	. 20 11
11	3,75988	0,74012	93,25682	12	207 7 1	103 18 7	20 21 8	17 8 1	13 24 6	10 10 10	6 27 3	3 13 7	. 20 9
12	3,73027	0,76973	92,48709	13	205 15 10	102 22 11	20 16 7	17 3 10	13 21 1	10 8 3	6 25 6	3 12 9	. 20 7
13	3,69948	0,80052	91,68657	14	203 22 3	101 26 3	20 11 3	16 29 4	13 17 6	10 5 7	6 23 9	3 11 10	. 20 4
14	3,66746	0,83254	90,85403	15	201 26 11	100 28 6	20 5 8	16 24 9	13 13 10	10 3 2	6 21 11	3 10 11	. 20 2
15	3,63415	0,86584	89,98819	16	199 29 3	99 29 7	19 29 11	16 19 11	13 9 11	10 . .	6 20 .	3 10 .	. 20 .
16	3,59953	0,90047	89,08772	17	197 29 2	98 29 7	19 23 11	16 14 11	13 5 11	9 27 .	6 18 .	3 9 .	. 19 10
17	3,56351	0,93649	88,15123	18	195 26 9	97 28 4	19 17 8	16 9 9	13 1 9	9 23 10	6 15 11	3 7 11	. 19 7
18	3,52605	0,97395	87,17728	19	193 24 10	96 25 11	19 11 5	16 4 4	12 27 5	9 20 7	6 13 9	3 6 10	. 19 4
19	3,48709	1,01291	86,16437	20	191 14 4	95 22 2	19 4 5	15 28 8	12 22 11	9 17 3	6 11 6	3 5 9	. 19 2
20	3,44658	1,05342	85,11095	21	189 4 1	94 17 .	18 27 5	15 23 .	12 18 3	9 13 8	6 9 2	3 4 7	. 18 11
21	3,40448	1,09556	84,01539	22	186 21 4	93 10 6	18 20 1	15 16 9	12 12 5	9 10 .	6 6 8	3 3 4	. 18 8
22	3,36067	1,13938	82,87601	23	183 5 1	92 2 6	18 12 6	15 10 5	12 6 4	9 6 3	6 4 2	3 2 1	. 18 5
23	3,31504	1,18496	81,69105	24	181 16 1	90 23 .	18 4 7	15 3 10	12 . 1	9 2 .	6 1 6	3 . 9	. 18 2
24	3,26754	1,23236	80,45869	25	178 23 11	89 11 11	17 26 5	14 27 .	11 27 7	8 28 2	5 28 10	2 29 5	. 17 11
25	3,21805	1,28195	79,17674	26	175 28 6	87 29 3	17 17 10	14 19 11	11 21 11	8 23 11	5 25 11	2 28 .	. 17 7
26	3,16648	1,33352	77,84112	27	172 29 7	86 14 11	17 7 9	14 12 6	11 16 .	8 18 6	5 22 .	2 26 .	. 17 4
27	3,11272	1,38617	76,45788	28	169 27 .	84 28 7	16 26 9	14 4 9	11 9 10	8 13 .	5 18 11	2 24 11	. 17 .
28	3,05832	1,43168	75,01621	29	166 24 1	83 10 6	16 16 .	13 26 9	11 3 5	8 8 10	5 15 8	2 23 4	. 16 8
29	3,00065	1,49935	73,51686	30	163 14 1	81 29 7	16 4 10	13 18 5	10 26 9	8 3 1	5 12 3	2 21 8	. 16 4
30	2,94067	1,55933	71,95753	31	159 27 2	79 28 1	15 29 9	13 9 9	10 19 10	7 29 10	5 8 11	2 19 11	. 16 .
31	2,87830	1,62170	70,33583	32	156 9 1	78 4 6	15 18 11	13 . 2	10 12 7	7 24 5	5 5 6	2 18 2	. 15 8
32	2,81343	1,68657	68,64926	33	152 16 .	76 8 .	15 6 7	12 21 5	10 5 2	7 18 10	5 2 1	2 16 3	. 15 5
33	2,74597	1,75403	66,89523	34	148 19 8	74 9 10	14 26 .	12 11 8	9 27 4	7 13 .	4 28 8	2 14 4	. 15 .
34	2,67581	1,82419	65,07104	35	144 18 1	72 9 .	14 13 10	12 1 6	9 19 2	7 7 1	4 24 7	2 12 4	. 14 8
35	2,60284	1,89716	63,17388	36	140 14 7	70 5 10	14 1 2	11 21 .	9 10 9	7 1 .	4 20 5	2 10 2	. 14 .
36	2,52696	1,97304	61,20084	37	136 . 1	68 . .	13 18 .	11 10 .	9 2 .	6 24 .	4 16 2	2 8 .	. 13 7
37	2,44803	2,05197	59,14887	38	131 13 3	65 21 8	13 4 4	10 28 7	8 22 11	6 17 2	4 11 5	2 5 9	. 13 2
38	2,36596	2,13404	57,01483	39	126 21 .	63 10 6	12 20 10	10 17 .	8 14 .	6 10 .	4 6 8	2 3 4	. 12 8
39	2,28059	2,21941	54,79542	40	121 23 .	60 26 .	12 5 5	10 4 5	8 3 6	6 2 8	4 1 9	2 . 11	. 12 2
40	2,19182	2,30818	52,48724	41	116 19 2	58 9 7	11 19 11	9 21 7	7 23 3	5 24 11	3 26 8	1 28 4	. 11 8
41	2,09948	2,40051	50,08673	42	111 9 1	55 19 7	11 3 11	9 8 3	7 12 7	5 16 11	3 21 4	1 25 8	. 11 2
42	2,00347	2,49653	47,59020	43	105 22 8	52 26 4	10 17 3	8 24 5	7 1 6	5 8 8	3 15 9	1 22 11	. 10 7
43	1,90361	2,59639	44,99381	44	99 29 7	49 28 10	10 . .	8 10 .	6 20 .	5 . .	3 10 .	1 20 .	. 10 .
44	1,79974	2,70025	42,29356	45	93 29 6	46 28 9	9 8 .	7 25 .	6 8 .	4 22 .	3 4 .	1 17 .	. 9 5
45	1,69174	2,80826	39,48530	46	87 22 4	43 26 2	8 23 3	7 9 4	5 25 6	4 11 .	2 27 9	1 13 10	. 8 9
46	1,57941	2,92059	36,56471	47	81 7 8	40 18 10	8 8 6	6 23 2	5 12 6	4 1 11	2 21 3	1 10 8	. 8 1
47	1,46259	3,03741	33,52730	48	74 15 2	37 7 7	7 13 6	6 6 3	4 29 .	3 21 9	2 14 6	1 7 3	. 7 5
48	1,34109	3,15891	30,36838	49	67 14 7	33 22 3	6 27 5	5 18 9	4 15 .	3 11 3	2 7 6	1 3 9	. 6 9
49	1,21474	3,28526	27,08313	50	60 5 6	30 2 9	6 . 7	5 . 1	4 . .	3 . 3	2 . 1	1 . .	. 6 3
50	1,08333	3,41667	23,66646	51	52 17 9	26 8 11	5 7 9	4 11 6	3 16 2	2 28 11	1 22 7	. 26 4	. 5 8
51	0,94666	3,55333	20,11312	52	44 20 10	22 10 5	4 14 .	3 21 9	2 29 5	2 7 1	1 14 8	. 22 4	. 4 6
52	0,80452	3,69548	16,41764	53	36 14 6	18 7 3	3 19 5	3 1 3	2 13 .	1 24 9	1 6 6	. 18 3	. 3 8
53	0,65671	3,84329	12,57435	54	27 28 3	13 28 2	2 23 10	2 9 10	1 25 11	1 11 11	. 27 11	. 14 .	. 2 10
54	0,50297	3,99703	8,57732	55	19 1 10	9 15 11	1 27 2	1 17 8	1 8 1	. 28 7	. 19 1	. 9 6	. 1 11
55	0,34309	4,15691	4,42041	56	9 24 8	4 27 4	. 29 6	. 24 7	. 19 8	. 14 9	. 9 10	. 4 11	. 1 .
56	0,17682	4,33318	0,08723										

Bemerkung: Nach den vier ersten Kolonnen dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 pCt. verzinslichen Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rente von 4½ pCt. in 56½ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Rthlr. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 Jahr hindurch die Rente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch ..... 0,09723 pCt.
zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß diese nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige
Zinsen mit ..... 0,00195 „
daher denn alsdann ..... 0,09918 pCt.
von der Rente zu bezahlen sind. Dies ist = $\frac{9,918}{4,5000}$ der jährlichen Rente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt 56½ jährliche oder 673 monatliche Rentenzahlungen erforderlich.

Digitized by Google

B. Schema zum Renten-Brief.

(Königliches Wappen, vielleicht auch das Wappen der betreffenden Provinz.)

Litt. A. **№**

1000 Thaler.

Eintausend Thaler in preußisch Courant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom ten unter Garantie des Staats errichteten Rentenbank für die Provinz ..... nach erfolgter Auslosung in Gemäßheit des gedachten Gesetzes baar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst.

Der Rentenbank ist die Valuta in Ablösungs-Renten überwiesen worden.

Berlin, den ..... 18..

Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

C. Schema zum Coupon.

Eingetragen ꝛc. ꝛc.

VIII. (VII. VI. ꝛc.) Zins-Coupon des Rentenbriefes Litt. ..... No. .....

Rthlr. Sgr. Pf.

Buchstäblich ꝛc. halbjährige Zinsen des Rentenbriefs Litt. ..... No. ..... werden dem Inhaber dieses am 1. April 18.. (1. Oktober 18..) von der Kasse der Rentenbank für die Provinz ..... baar ausgezahlt.

Berlin, den ..... 18..

Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Dieser Zins-Coupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. Dezember 18.. bei der Kasse der Rentenbank zur Erhebung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Digitized by Google

Motive
zu dem
Entwurfe des Gesetzes
über die
Errichtung von Rentenbanken.

In den Motiven des mit dem vorstehend bezeichneten gleichzeitig vorgelegten Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., ist das dringende Bedürfniß dargethan, den ländlichen Grundbesitz von den auf ihm ruhenden Reallasten zu befreien und das in dieser Beziehung noch bestehende Abhängigkeits-Verhältniß der bäuerlichen Wirthe zu den bisherigen Gutsherren völlig und zwar möglichst schnell zu lösen. Zugleich ist dort der Weg angegeben, auf welchem jene Reallasten in feste Geldrenten verwandelt, diese aber durch Kapitalisirung und Baarzahlung des Kapitals definitiv aufgehoben werden können.

Dies allein genügt aber zu dem Zweck noch nicht. Die Gesetzgebung muß noch auf Mittel Bedacht nehmen, eine solche völlige und schnelle Lösung des Verhältnisses auch in solchen Fällen möglich zu machen, in welcher es den Verpflichteten an dem nöthigen Gelde gebricht, die Zahlung des Ablösungs-Kapitals zu bewirken.

Diese Aufgabe ist es, mit welcher sich der vorliegende Gesetz-Entwurf beschäftigt.

Beim ersten Anblick könnte es am natürlichsten erscheinen, wenn man solchen des Geldes zu den Ablösungen bedürfenden bäuerlichen Real-Verpflichteten nur eine zuverlässige Gelegenheit verschaffte, auf ihre Grundstücke hypothekarische Darlehne gegen Zinsen vorgestreckt zu erhalten, wenn man also zu dem Ende in den altländischen Provinzen die dort schon bestehenden ritterschaftlichen Kredit-Anstalten gesetzlich verpflichtete, auch Bauergüter mit Pfandbriefen zu beleihen, oder wenn man, falls dies unausführbar sein sollte, sowohl in diesen als in den übrigen Provinzen, für welche das neue Ablösungsgesetz bestimmt ist, andere ähnliche Kredit-Anstalten für den bäuerlichen Grundbesitz errichtete.

Dieser Weg ist auch in der That von mehreren Seiten empfohlen, ja in der neuesten Zeit in einigen Provinzen bereits angebahnt worden, es wird indessen weiter unten näher dargethan werden, daß derselbe dem hier zu erreichenden Zweck minder entsprechend ist, als der in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf empfohlene der Errichtung von „Renten-Tilgungs-Anstalten" oder „Rentenbanken" — ein Weg, der schon im Jahre 1832 in dem Königreich Sachsen und späterhin auch von der preußischen Regierung für einzelne einer solchen Hülfe damals dringend bedürfende Landestheile, namentlich im Jahre 1835 für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, 1839 für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg, Wittgenstein-Wittgenstein, so wie 1845 für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, mit sehr gutem Erfolge eingeschlagen worden ist.

Der Zweck und das Ziel solcher Rentenbanken ist — wie ihn der §. 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs im Umriß angiebt —

„die Ablösung der in feste Geldrente verwandelten Reallasten dadurch zu bewirken, daß die Bank den Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmälig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmäligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Entlasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf."

Zur Ergänzung dieses Bildes ist jedoch aus dem §. 23 des Gesetz-Entwurfs noch hinzuzufügen,

daß dem Verpflichteten freisteht, während der Amortisations-Periode außer der von ihm fortzuentrichtenden Rente auch noch zu allen Zeiten Kapitalzahlungen in jeder beliebigen, auch der kleinsten Summe zu leisten und hierdurch die Amortisation schneller herbeizuführen.

Bevor die einzelnen Bedingungen dargelegt werden, unter denen nach dem Entwurfe die Ablösung der Renten durch die neu zu errichtenden Banken geschehen soll, namentlich:

a) der Betrag der von den Verpflichteten an die Rentenbank fortzuzahlenden Renten,
b) die Größe der den Berechtigten in Rentenbriefen zu gewährenden Abfindung,
c) der Zinsfuß der Rentenbriefe,
d) das von diesem Zinsfuß abhängende jährlich zur Amortisation der Rentenbriefe zu verwendende Quantum,
e) die Dauer der Amortisations-Periode, und
f) die Garantie für die Verpflichtungen der Rentenbanken,

erscheint es angemessen, in diesen Beziehungen historisch einen kurzen Blick auf die bereits bestehenden Institute dieser Art und auf deren Erfolge, so weit solche bekannt sind, zu werfen.

Im Königreich Sachsen ist die „Land-Renten-Bank" am 1. Januar 1834, zu einer Zeit, in der der landübliche Zinsfuß 3½ pCt., der der dortigen Staats-Papiere aber 3 pCt. betrug, ins Leben getreten. Sie bezweckt die Ablösung aller gutsherrlich-bäuerlichen Lasten und Abgaben, mit Ausnahme der baaren Geldzinsen, zugleich aber auch der durch Ablösung von Servituten entstandenen Renten, ohne Unterschied, ob dieselben Rittergütern oder bäuerlichen Besitzungen zustehen. Der Verpflichtete entrichtet die volle Rente an die Bank; diese aber gewährt dafür dem Berechtigten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, verzinst die letzteren mit 3½ pCt. und verwendet die überschüssenden ½ pCt. der Rente zur Amortisation der Rentenbriefe, welche, wenn von dem Verpflichteten keine Kapital-Abschlags-Zahlungen erfolgen, in 55 Jahren vollendet wird. Der Staat garantirt diese Verbindlichkeit der Bank und trägt deren Verwaltungs-Kosten.

Auf diese Weise sind in Sachsen, nach den darüber eingegangenen Erklärungen, bis zum Monat Juni 1846 etwa Zehn und eine halbe Million in Rentenbriefen ausgegeben, und man glaubt, daß bis zum 1. April 1851, von welchem Tage ab, nach einem am 21. Juni 1846 erlassenen Gesetze, keine fernereu Ablösungen durch die Bank mehr geschehen, vermuthlich aber dann auch nicht mehr nothwendig sein werden, die Summe aller Rentenbriefe höchstens bis auf 15 Millionen steigen wird. Der Courswerth der Rentenbriefe hat sich bald nach ihrer ersten Ausgabe (1834 bis 1838 S. 235) haben die Berpflichteten nur ½ der abzulösenden Geldrente an die Kasse fort zu entrichten; ½ derselben wird ihnen sogleich erlassen; unter gewissen Voraussetzungen werden die Verpflichteten sogar noch etwas mehr erleichtert. Die Berechtigten erhalten von der Kasse den 18fachen Betrag der ganzen Rente in Rentenbriefen, von denen 2 zur Amortisation mit 1 pCt. verwandt sind. Zu dieser Amortisation verwendet die Kasse denjenigen Theil der empfangenen Renten, welcher zu jener Verzinsung der Rentenbriefe nicht erforderlich ist, und einen aus der Staatskasse ihr zufließenden jährlichen Zuschuß von 1 pCt. des Betrages der ausgegebenen Rentenbriefe. Mit diesem Mittel erfolgt die Amortisation in 41 Jahren. Der Staat leistet Garantie für die Zinszahlung, trägt die Kosten ihrer Verwaltung. So viel bekannt, sind die Operationen des Instituts, ungeachtet dieselben nur auf Provocation der Berechtigten vor sich gehen durften, von dem besten Erfolg bisher begleitet gewesen und die Ablösungen selbst durch Kapitalzahlung rasch erfolgt.

Diesen ähnlich sind die Grundsätze der durch das Reglement vom 9. April 1845 (Gesetz-S. 1845 S. 410) gestifteten Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis. Sie weichen von denen der paderborner Kasse nur darin ab, daß die Berechtigten bei ihr als Abfindung statt des 18fachen das 25fache der Rente in Rentenbriefen erhalten, daß aber dagegen diese Briefe bis zur Amortisation nicht mit 4, sondern nur mit 3½ pCt. verzinst werden. Die Dauer der Amortisations-Periode ist auf 43 Jahre berechnet.

Bei der Wittgensteinschen Tilgungskasse endlich, welche durch das Gesetz vom 22. Dezember 1839 (Gesetz-S. 1840 S. 6) zur Ablösung der den standesherrlichen Häusern Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein von ihren Unterthanen gebührenden Abgaben, Zehnten ꝛc. errichtet ist, zahlen die Verpflichteten ½ der Rente zur Kasse; die Berechtigten aber erhalten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente, nach Abzug von 3 pCt. für Ausfälle und Verwaltungs-Kosten, in Rentenbriefen, welche mit 4 pCt. verzinst werden. Der Staat garantirt das Geschäft und schießt zum Tilgungsfond so viel zu, daß die Amortisation binnen 41 Jahren vollendet ist.

Außer den vorstehend genannten, schon wirklich ins Leben getretenen Renten-Tilgungs-Anstalten sind — um auch dies historisch noch hier zu erwähnen — schon früher einige andere projektirt worden.

Digitized by Google

Im Jahre 1839 trugen die Stände der preußischen Ober-Lausitz auf Errichtung einer Rentenbank an, die sich von der Königlich sächsischen nur darin unterschied, daß die Rentenbriefe, mit 3½ pCt. verzinst, in 71 Jahren amortisirt und die Verwaltungs-Kosten aus den Renten und durch besondere Beiträge der Verpflichteten aufgebracht werden sollten. Die Garantie wollten die Stände selbst übernehmen.

Auch von den Ständen der Provinzen Schlesien und Posen ward im Jahre 1845 auf Errichtung von Rentenbanken angetragen. Die Staatsregierung war auch geneigt, hierauf einzugehen, und es wurde im Jahre 1846 zunächst ein Gesetz für Schlesien vorbereitet, nach welchem die Renten von den Verpflichteten voll gezahlt, die Berechtigten mit dem 22½sachen Betrag in Rentenbriefen abgefunden, letztere mit 3½ pCt. verzinst und die Verwaltungs-Kosten aus den Mitteln des Instituts getragen werden sollten. Die Amortisations-Periode hätte hiernach 55½ Jahre gedauert. Das Projekt kam indessen nicht zur Ausführung, da bekanntlich der im Jahre 1847 versammelte Vereinigte Landtag sich gegen die Garantirung solcher Rentenbanken durch den Staat erklärte.

Endlich ist noch, als der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes zunächst vorhergegangen, des im vorigen Jahre der Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung vorgelegten Promemoria vom 10. Juni 1848 zu erwähnen, in welchem für alle Landestheile der Monarchie, denen das neue Ablösungs-Gesetz gegeben werden sollte, die Errichtung von Renten-Banken in Aussicht gestellt war, bei denen den Verpflichteten ¼ der Rente erlassen, den Berechtigten eine Abfindung zum 15fachen Betrage in 4prozentigen Renten-Briefen gewährt, diese Renten-Briefe in 41 Jahren amortisirt und endlich der Garantie, so wie die Verwaltungskosten, vom Staate übernommen werden sollten.

Bei diesen damals verheißenen Bedingungen ist der jetzt abgefaßte Gesetz-Entwurf zum größten Theil stehen geblieben, und nur in dem einen allerdings wichtigen Punkte abgewichen, daß nämlich die Abfindung des Berechtigten in Renten-Briefe nicht auf das Achtzehnfache, sondern auf das Zwanzigfache bestimmt, in Folge dessen aber die Dauer der Amortisations-Periode bis auf 56 Jahre verlängert werden soll. Diese Abweichung ist aus folgenden Gründen geschehen:

Daß bei dem gegenwärtig landüblichen Zinsfuß von 5 Prozent dem Berechtigten in der Regel das Zwanzigfache der Rente als Abfindung für dieselbe gebührt, leuchtet von selbst ein und ist auch in den Motiven des Gesetz-Entwurfs über die Ablösung der Real-Lasten, auf welche sich der Motivenbericht bei §. 64. dieses Entwurfs dem Berechtigten zumuthet, sich bei einer Baarzahlung des Ablösungs-Kapitals mit dem Achtzehnfachen zu begnügen, weil er durch die Ablösung auch vor Betrieben, die ihm durch Ausfälle an den Renten entstehen können, gesichert und von den Kosten der Renten-Eingehung befreit wird, so sind dies Gründe, die offenbar da nicht in das Gewicht fallen, wo die Ablösung nicht baar, sondern in 4prozentigen, vielleicht erst nach langen Jahren zur Amortisation gelangenden Renten-Briefen erfolgt. Wer für 100 Rthlr. jährliche Rente 1800 Rthlr. baares Kapital erhält, kann durch dessen Ausstellung zu dem jetzigen Zinsfuß von 5 Prozent sogleich eine Rente von 90 Rthlr., wieder verwenden, bekommt er dagegen 1800 Rthlr. in Renten-Briefen, so gewähren ihm diese eine jährliche Rente von nur 72 Rthlr., und wenn er die Renten-Briefe verkaufen will, um über das Kapital zu disponiren, so droht ihm hierbei vielleicht ein noch größerer Verlust, da nicht zu erwarten steht, daß diese Papiere den Pari-Cours sobald erreichen werden. Derjenige Gläubiger, welcher sich dieser Gefahr bei, ihm durch diesen Verlust durch Aufbewahrung der Renten-Briefe bis zur Besserung des Courses oder bis zur Auslosung und Amortisation derselben vermeiden können. Wer aber auf seinem berechtigten Gute Schulden hat, wird, da deren Sicherheit durch eine solche Ablösung gleichfalls gefährdet erscheint, selbst durch gerichtliche Deposition der in Renten-Briefen empfangenen Abfindungs- oder Kündigungen seines seiner Gläubiger sich nicht immer schützen können, vielmehr durch solche oft genöthigt werden, die Renten-Briefe zum Tages-Course unter ihrem Nennwerth zu verkaufen und mithin jenen Verlust an Kapital zu erleiden.

Nachtheilen dieser Art, welche leicht den Ruin vieler Gutsbesitzer und eine allgemeine Erschütterung des Real-Kredits zur Folge haben könnten, muß das Gesetz möglichst vorbeugen, und es erscheint daher unerläßlich, das Ablösungs-Kapital, wenn es in Renten-Briefe gegeben wird, nicht auf das Achtzehn-, sondern auf das Zwanzigfache zu bestimmen, eine Erhöhung, die vielleicht nicht einmal immer ausreicht, den Berechtigten mit demjenigen gleichzustellen, der das Achtzehnfache baar erhält.

Uebrigens empfiehlt sich diese Steigerung der Ablösungssumme bei Ablösungen, die nicht baar, sondern durch die Rentenbank geschehen, auch noch dadurch, daß sie die Verpflichteten ansornen wird, alle Kräfte aufzubieten, um die Ablösung lieber auf die für sie wohlfeilere Art durch baares Kapital zu bewirken, was die doppelt wohlthätige Folge einer schnelleren Durchführung der Ablösungen überhaupt und einer Verminderung der Masse der auszugebenden Renten-Briefe haben wird.

Diese nothwendige Abweichung von den in dem Promemoria vom 10. Juni v. J. verheißenen Bedingungen der Ablösung durch die Rentenbank hat aber zugleich die unvermeidliche Folge, daß nun auch an den andern dort aufgestellten Bedingungen nicht unverändert festgehalten werden konnte. Entweder mußte jetzt der den Verpflichteten in Aussicht gestellte Erlaß eines Zehntheils der Rente wegfallen, oder der auf 4 Prozent projektirte Zinsfuß der Renten-Briefe ermäßigt, oder endlich die auf 41 Jahre berechnete Dauer der Amortisations-Periode verlängert werden. Die Wahl konnte hier nicht zweifelhaft sein. Der Renten-Erlaß würde dem bedeutend nicht abgegangen werden, weil es nothwendig erscheint, durch ihn den ärmeren Verpflichteten, welche nicht im Stande sind, ihre Jahreslasten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Werths derselben mit einemmale abzulösen, und die ihn deshalb, selbst wider ihren Willen, an die Rentenbank gewiesen, hier aber zur allmäligen Erlegung des zwanzigfachen Werths derselben genöthigt werden, als Ersatz für diese Erschwerung der ihnen gestellten Bedingungen wiederum eine angemessene Erleichterung und namentlich eine solche zu gewähren, die ihren wohlthätigen Einfluß schon für die jetzigen Besitzer der verpflichteten Grundstücke und nicht erst für deren spätere Nachkommenschaft äußert. Ohne diese Maßregel würde den neuen Gesetzen mit Recht der Vorwurf zu machen sein, daß sie den wohlhabenderen Landmann vor den minder wohlhabenden begünstigten. Eben so wenig erschien eine Ermäßigung des Zinsfußes der Renten-Briefe etwa bis auf 3½ Prozent zulässig, da hierdurch dem Berechtigten alle große Oster aufgehoben werden. Es blieb mithin als einziger zulässiger Modus der Gesetz-Entwurf gewählte Verlängerung der Amortisations-Periode übrig.

Daß diese jetzt über 41 Jahre hinaus bis zu 56 ansteigt, ist allerdings ein Uebelstand, der aber dadurch wesentlich verringert wird, daß der Gesetz-Entwurf den Verpflichteten die Befugniß einräumt, zu jeder Zeit und in den kleinsten Summen Kapital-Abschlagszahlungen zur Rentenbank zu leisten und hierdurch den Betrag ihrer Rente zu vermindern. Diese wohlthätige Einrichtung, durch welche die Rentenbank für den kleineren Landwann zugleich die Natur einer Sparkasse annimmt und ihm Gelegenheit und Anreiz giebt, alle seine kleinen Ersparnisse völlig kostenfrei nützlich anzulegen, berechtigt zu der Hoffnung, daß unter einigermaßen günstigen Verhältnissen die meisten Renten schon lange vor dem Ablauf jener 56jährigen Periode zur Tilgung gelangen werden *).

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, welche zur Rechtfertigung des Entwurfs in seinen Hauptprinzipien dienen werden, möge, bevor zu der Motivirung der einzelnen Paragraphen übergegangen wird, hier nur noch eine kurze Darlegung der Gründe folgen, weshalb den Rentenbanken als Mittel zur Ablösung der Borzug vor den, wie schon oben erwähnt, von manchen Seiten zu diesem Zweck empfohlenen Kredit-Anstalten gegeben werden mußte.

Daß in der jetzigen Zeit nicht daran gedacht werden kann, Kredit-Anstalten derjenigen Art ins Leben zu rufen, welche, wie z. B. die in Kurhessen bestehende Landes-Kredit-Kasse, verpflichteten Grundbesitzern zum Zweck der Ablösung ihrer Reallasten baare Darlehne vorstrecken, bedarf keiner Ausführung. Bei dem jetzigen Stand der Geldverhältnisse müßten die Zinsen solcher Darlehne mindestens auf fünf Prozent gestellt werden, eine Erleichterung der Verpflichteten trete also durch das Geschäft weder augenblicklich, noch auch für die Zukunft ein. Es könnte sich jetzt vielmehr nur darum handeln, ob etwa solche Anstalten für den vorliegenden Zweck angemessener sein möchten, welche, wie es die in den alten Provinzen bestehenden landschaftlichen Kredit-Vereine thun, innstragende Kredit-Papiere (Pfandbriefe) auf ihren Namen ausstellen und diesen an die einzelnen, diesen Vereinen beitretenden Grundbesitzer gegen prioritätische Verpfändung der Besitzungen derselben ausleihen, sich aber dagegen von diesen Schuldnern nicht blos die Zinsen jener Papiere, sondern in der Regel noch einen

*) Da es für die Beurtheilung der Sache nicht ohne Interesse sein wird, zu erfahren, wie sich die Dauer der Tilgungs-Periode bei Veränderung oder anderer Combination der Ablösungs-Bedingungen gestalten würde, so sollen hier einige solcher Combinationen noch erwähnt werden.

Wollte man von dem Erlaß des Zehntels der Rente absehen, die Berechtigten aber mit dem Zwanzigfachen der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen abfinden, so würde die Amortisation in 41 Jahren vollendet werden, mithin in eben der Zeit, als wenn man nach dem Promemoria vom 10. Juni v. J. den Verpflichteten das Zehntel der Rente erließe, den Berechtigten aber nur das Achtzehnfache der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen gewährte.

Ließe man nicht blos den Zehntel-Erlaß fort, sondern ermäßigte zugleich die Abfindung auf das Achtzehnfache in Rentenbriefen zu 4 Prozent, so würde die Amortisation in 32½ Jahren beendet sein.

Würde die Abfindung des Berechtigten auf das Zwanzigfache bestimmt, der Zinsfuß der Rentenbriefe aber auf 3½ Prozent herabgesetzt, so würde die Dauer der Amortisations-Periode a. bei gleichzeitigem Erlaß des Zehntels 43 Jahre, b. ohne den Zehntel-Erlaß aber 35 Jahre.

Digitized by Google

Zuschuß für die Verwaltungs-Kosten und zuweilen auch zu einem Amortisations-Fonds zahlen lassen. Ein solcher Weg ist zum Theil gegenwärtig von zwei der bestehenden Pfandbriefs-Institute angehahnt.

Die oftpreußische Landschaft wird, abweichend von ihren bisherigen Grundsätzen, fortan nach der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Mai d. J. (G. S. 1849, S. 182) ihr ertheilten Genehmigung jedes zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft sich eignende ländliche Grundstück, welches mindestens 500 Rthlr. werth ist, in ihren Verband aufnehmen und mit Pfandbriefen beleihen. Diese objektive Bestimmung der Wirksamkeit derselben allein schon gut machen, daß durch dieses Institut die verschiedenen Interessenklassen, welche ohne Unterschied allen, selbst den kleinsten bäuerlichen Grundbesitzungen zur Ablösung ihrer Reallasten verhelfen sollen, nicht erfaßt werden.

Beachtenswerther in dieser Beziehung sind die Anerbietungen, welche die schlesische Landschaft den bäuerlichen Grundbesitzern jetzt gemacht hat. Sie will nach dem durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. J. (G. S. a. a. O. S. 183) genehmigten Regulativ solche bäuerliche Grundstücke beschaffenheit, die eine mehrere Bedürfnisse von mindestens 4 Morgen haben und einen Kredit von wenigstens 20 Rthlr. rechtfertigen, also (da der Kredit die zur Hälfte des Werths gegeben wird) überhaupt wenigstens 40 Rthlr. werth sind. Den Besitzern dieser Grundstücke will sie für ihre landschaftlichen Kredite zur Ablösung ihrer Reallasten benutzen wollen, bietet die Landschaft eine Summe in sogenannten „neuen landschaftlichen Pfandbriefen" bis zur vollen Höhe des gesetzlich festzustellenden Ablösungs-Kapitals, und zwar nach Wahl der Darlehnsempfänger entweder in 4prozentigen oder in 3½prozentigen Pfandbriefen; sie fordert dagegen von ihnen:

a) Die Zahlung von resp. 4½ oder 4½ Prozent jährlicher Zinsen der Darlehns-Summe in halbjährigen Raten,
b) die Rückzahlung des Darlehns nach einer beiden Theilen zustehenden sechsmonatlichen Kündigung,
c) die Erlegung eines Kostenbeitrags von ½ Prozent des Darlehns und von einem Thaler zum Landschafts-Kasse.

Eine Amortisation der Pfandbriefe ist nicht in Aussicht gestellt. Von den ½ Prozent, welche die Schuldner über den Betrag der Pfandbriefs-Zinsen hinauszahlen, wird ½ Prozent zur Zusammlung eines Sicherheits-Fonds und ½ Prozent zu den Verwaltungs-Kosten verwendet.

Auch diese Anerbietungen der schlesischen Landschaft gewähren aber bei Beförderung des Ablösungs-Geschäfts nicht gleich große Vortheile, wie es die jetzt projektirten Rentenbanken thun.

Dem Pfandbriefsinhaber, welcher z. B. 50 Rthlr. jährliche Rente bei der Rentenbank ablösen will, wird hiervon unter völliger Auflösung seines bisherigen Schuldverhältnisses zu den Bedingungen sogleich ein Kapital ersetzt; er zahlt hierfür der Bank nur noch 45 Rthlr. oder 45 Prozent des ihm Berechtigten in Rentenbriefen von der Bank ausgestellten Ablösungs-Kapitals von 1000 Rthlr., gewinnt die Befugniß, zu jeder Zeit durch beliebige Kapital-Abtheilzahlungen auch selbst in den kleinsten Summen seine jährliche Rente allmälig zu vermindern, und wird jedenfalls spätestens in 56 Jahren von seiner Verpflichtung an die Bank vollständig entlastet.

Bei der schlesischen Landschaft dagegen hat ein solcher Verpflichteter, außer den Kosten der Verpfandbriefung, wenn er sich 4prozentige Pfandbriefe anfertigen läßt, an Zinsen des dem Kapitalbetrage seiner bisherigen Rente gleichkommenden Pfandbriefs-Kapitals vom 900 Rthlr. jährlich 4½ Prozent zu entrichten; diese betragen zwar nur 42 Rthlr., also 3 Rthlr. weniger, als was er der Rentenbank zu zahlen hätte, er bleibt aber nach wie vor durch eine auch noch so lange Fortzahlung dieser Zinsen Schuldner der Landschaft für das Kapital, ist sechsmonatlicher Kündigung desselben ausgesetzt und kann seinerseits auch nur in diesen Fristen (und zwar mit dem Erfolg einer Zinsenverminderung nur in Beträgen von 20 Rthlr.) kündigen; was aber der Hauptnachtheil ist, er wird durch den Empfang der 900 Rthlr. Pfandbriefe nicht unbedingt in den Stand gesetzt, sein Schuldverhältniß zu den Rentenberechtigten zu lösen, muß vielmehr zu diesem Zweck die Pfandbriefe, zu deren Annahme an Zahlungsstatt nach dem Renuwerth der Berechtigte nicht verpflichtet ist, verkaufen und, wenn sie, was wenigstens für die ersten Jahre kaum wahrscheinlich ist, unter Pari stehen, die Differenz zwischen dem Kurs- und dem Nennwerth baar zuzahlen.

Das Ganze ist daher ein Geschäft, welches, abgesehen von den damit verbundenen Weitläuftigkeiten der hypothekarischen Eintragung der Pfandbriefe, mit einem für den kleineren Landmann ganz unangemessenen Risiko verknüpft ist und eine endliche Entlastung für ihn doch nicht einmal herbeiführt.

Mit einem Worte: die Erweiterung der landschaftlichen Kreditvereine und die Aufnahme der bäuerlichen Grundstücke in dieselben in anderer Beziehung immerhin sehr nützlich und heilsam für die letztere sein und deshalb eine Beförderung seitens der Staats-Regierung verdienen; dagegen für die Ablösung der bäuerlichen Reallasten dagegen wird dieses Mittel nie einen gleichen Nutzen leisten, wie die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf projektirten Rentenbanken.

Ueberdies erscheint dasselbe schon deshalb für diesen Zweck minder praktisch und durchgreifend, weil einmal nur in den östlichen, nicht in den westlichen Provinzen Pfandbriefs-Kreditvereine bestehen, und weil ferner der Staat weder diesen Vereinen die Mitunterschrift der bäuerlichen Grundbesitzer gebietet, noch auch diese Letzteren, wenn sie wirklich Pfandbriefe auf ihre Gütern aufgenommen und erhalten haben, dazu zwingen kann, dieselben gerade nur zur Ablösung ihrer Reallasten zu verwenden.

Zu §§. 1 bis 3.

Die Bestimmung im §. 1. daß für jede Provinz eine besondere Rentenbank zu errichten, steht mit der im §. 3. daß der Staat die Garantie für die den Rentenbanken durch das Gesetz aufzuerlegenden Verpflichtungen übernehmen soll, hergestellt nur Zusammenhange, daß es angemessen erscheint, diese letztere Bestimmung zuerst ins Auge zu fassen.

Der Erfolg der Rentenbanken hängt lediglich von dem sicheren und rechtzeitigen Eingehen der Renten ab; findet dieses Statt, so sind sie die erforderlichen Mittel zur Zahlung der Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe und zur regelmäßigen Amortisation derselben vorhanden. Denn bei der ganzen Operation ist zu diesem beiden Zwecken nur seine anderen Mittel und namentlich nicht zugleich auch den Nebengewinn gerechnet, welcher eine durch zeitweiligen Ausleihung der Kassenbestände erzielt werden kann.

Die Gesetz-Entwurf gestattet zwar im §. 52 solche Ausleihungen zum Besten des Reservefonds, auf welchen aber auf diesen Fall nur subsidiär zur Deckung etwaniger Renten-Ausfälle. Das Eingehen der Renten ist nun an und für sich schon dadurch gesichert, daß denselben in der Regel das Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Gläubigern der verpflichteten Grundstücke bereits zusteht, und wo dies etwa ausnahmsweise bisher nicht schon der Fall sein sollte, durch §. 18 des Gesetz-Entwurfs eingeräumt werden soll. Es dürfte auch sehr selten vorgekommen sein, daß ein Grundstück bisher nicht einmal die auf ihm ruhenden bestehenden Reallasten zu tragen vermocht hätte, oder daß gegen bloße Uebernahme dieser Lasten sein Annehmer für dasselbe zu finden gewesen wäre. In Zukunft ist dies noch weniger zu besorgen, da nach den vorliegenden Gesetz-Entwürfen bei künftigen Ablösungen dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks jedenfalls ein Drittel des Reinertrags desselben frei bleiben muß und ihm zugleich beim Uebergang der Rente auf die Rentenbank ein Zehntel der Rente sogleich erlassen werden soll.

Im Allgemeinen sind also Ausfälle an den Renten für die Bank nicht zu befürchten, wie dies auch die Erfahrung im Königreich Sachsen genügend gezeigt hat. Wegen einer Sicherheits-Rückstände zuweilen bei einzelnen Grundstücken und selbst bei ganzen Ortschaften in Folge von Mißernten oder anderen Unglücksfällen auf kürzere oder längere Zeit vorkommen, in solchen Fällen werden aber dann der Rentenbank die Mittel zur Zahlung der Zinsen der Rentenbriefe und zur angestrebten Vorsetzung der Amortisation doch bereitlen fehlen. Ernstlich man nun, daß jedes, auch nur vorübergehende Stocken dieser Geld-Operationen unfehlbar höchst verderblich auf den Kredit des ganzen Instituts und auf den Cours der von ihm ausgegebenen Papiere wirken müßte, so leuchtet von selbst ein, daß der Besorgniß des Publikums vor dem auch nur möglichen Eintritt solcher Störungen von vornherein schon auf das entschiedenste vorgebeugt werden muß. Solche Sicherungsmittel hiergegen hat zwar der Gesetz-Entwurf schon in dem nach §. 52 bei jeder Rentenbank zu bildenden Reservefonds geschaffen, und es steht zuverlässig zu hoffen, daß dieser Fonds zur Deckung solcher Rückstände oder selbst Ausfälle an den Renten ausreichend sein werde, wie auch hier die in Sachsen gemachte Erfahrung beweist; eine vollständige Gewißheit aber hierüber kann und muß dafür, daß der Reservefonds auch schon in den ersten Jahren, in denen seine Einnahmen nur erst gering sein können, zu solcher Hülfe ausreichen werde, ist allerdings nicht vorhanden, und es erscheint daher zu einer unwandelbar festen Begründung des Kredits der Rentenbanken die Gewährung einer besonderen Garantie für deren Verpflichtungen als ein unerläßliches Erfordernß.

Trägt man hierbei zunächst nach der Summe, für welche eine solche zu leistende Garantie möglichermeise in Anspruch genommen werden könnte, oder mit anderen Worten, nach der Summe, bis zu deren Höhe die von allen Provinzial-Rentenbanken zusammen ausgefertigten Rentenbriefe steigen möchten, so läßt sich zwar der Natur der Sache nach hierauf keine irgend genaue Antwort geben, eine annähernde Schätzung aber ist vielleicht in folgender Weise möglich.

Bei den Vorberathungen über diejenige Rentenbank, deren Errichtung seither für Schlesien beabsichtigt wurde, ist eine Ermittelung des Werths der dort bestehenden Real-Berechtigungen verschuldet und dieser Werth auf ungefähr anderthalb Millionen Thaler berechnet worden *).

*) Auf welchen schwankenden Grundlagen freilich diese Berechnung beruht, ergiebt sich aus dem Nachstehenden.

Digitized by Google

Dieser Betrag stimmt auch ungefähr mit den im Königreich Sachsen gemachten Erfahrungen überein. Nach der amtlichen Zählung im Dezember 1843 (cfr. Central-Blatt für die Angaben der Verwaltung, Jahrgang 1845, S. 147) hatte Schlesien eine Bevölkerung von 2,948,884 Seelen, während im Königreich Sachsen die Bevölkerung nur 1,787,900 Seelen (l. c. S. 144) betrug. Der Flächenraum von Schlesien ist (cfr. Dieterici's statistische Tabellen von 1845, S. 10) 741,078 Quadrat-Meilen, der des Königreichs Sachsen 271,676 Quadrat-Meilen. In Sachsen sind nun bis jetzt 10½ Millionen Thaler Rentenbriefe ausgegeben worden, und man rechnet dort, wie schon oben erwähnt, daß sich die Summe aller auszugebenden Rentenbriefe auf 15 Millionen Thaler stellen werde.

Legt man diese Zahl zum Grunde, so würde, nach Verhältniß des Flächen-Inhalts Sachsen und Schlesiens, die in dieser Provinz auszugebende Summe an Rentenbriefen 30,953,560 Rthlr., dagegen nach dem Verhältniß der Seelenzahl beider Länder nur 25,163,989 Rthlr. betragen. Der Durchschnitt von beiden Summen beträgt 28,058,774 Rthlr. Hierbei ist jedoch eine Kapitalisirung der Rente zu dem 25sachen Betrag zum Grunde gelegt worden. Rechnet man die Rechnung auf den 20sachen Betrag, so erlöst sich die jenem Durchschnitts-Kapital entsprechende Rente auf 1,322,350 Rthlr.

Berücksichtigt man aber ferner, daß die abzulösenden Renten auch in Schlesien durch die Bestimmungen des neuen Ablösungsgesetzes, besonders durch die dort vorgeschriebene Exemptionsliste mit den Gegenleistungen sich vermindern, so bei manchen Klassen von Stellen, z. B. bei den sogenannten Dreschgärtner stellen, sich oft auf nichts reduziren werden, so wie, daß in den vorliegenden Entwürfen gewisse Geldbeträge von der Uebernahme auf die Rentenbank ausgeschlossen sind, so läßt sich wohl annehmen, daß der Jahresbetrag der übrigen Renten in Schlesien sich nicht höher als auf eine Million stellen möchte. Nach diesem Maßstabe aber und nach dem Verhältniß der Grundfläche, Bevölkerung und Belastung, welches zwischen Schlesien und den übrigen hier in Betracht kommenden Provinzen der Monarchie obwaltet, würde die Summe aller zum Uebergang auf die Rentenbanken überhaupt geeigneten Renten im ganzen Lande auf 5 Millionen und also der Betrag sämmtlicher auszufertigenden Rentenbriefe auf 120 Millionen Thaler zu veranschlagen sein. Indessen dürfte sich dieser Betrag wiederum vielleicht bis auf 100 Millionen vermindern, da sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß wenigstens ein Sechstel der Rentenpflichtigen es vorziehen und im Stande sein werde, seine Renten zum obigefachen Betrage durch baare Kapitalzahlung abzulösen *).

Obgleich nun die Summe von 100 Millionen Thalern, für welche den Gläubigern der Rentenbank Garantie zu leisten sein würde, eine allerdings sehr beträchtliche ist, so hat dennoch die Regierung kein Bedenken getragen, die Uebernahme einer solchen Garantie auf den Staat, der auch schon früher die im Paderbornschen, im Eichsfelde und in der Grafschaft Wittgenstein bestehenden Renten-Tilgungskassen garantirt hat, in dem anliegenden Gesetz-Entwurf in Vorschlag zu bringen.

Die Regierung ist dabei von der festen Ueberzeugung geleitet worden, daß bei der großen Sicherheit, welche der Garantie dem Staate keine pekuniären Opfer kosten, vielmehr lediglich nur dazu dienen wird, den Kredit der Rentenbanken fest zu begründen, ohne andererseits den des Staats zu schwächen.

Unerwähnt aber mag hierbei nicht bleiben, daß gerade in der jetzigen Lage der Verhältnisse Bedenken dagegen erhoben worden sind, die schon bestehenden Schuldverbindlichkeiten des Staats, wenn auch nur scheinbar, durch neue Garantirung einer so großen Schuldsumme zu vermehren. Es ist zur Erwägung gestellt worden, ob der Zweck der Sicherung des Kredits der Rentenbanken nicht eben so vollständig und den Verhältnissen noch entsprechender dadurch sich erreichen lassen sollte, daß an der Stelle des Staats jede Provinz auf ihre eigene Rechnung die Garantie für die in ihr auszugebenden Rentenbriefe übernehme und solche auch erforderlichenfalls z. B. dadurch in Ausführung brächte, daß die etwanigen Ausfälle bei der Provinzial-Rentenbank von sämmtlichen betheiligten Grundbesitzern nach Maßgabe der Grundsteuer etwa der Kommunal-Abgaben rc. aufgebracht würden. Man verkennt nicht, daß einer solchen Provinzial-Garantie einen gleichen Erfolg, wie von einer Garantie des Staates, zumal wenn der letztere sein Interesse für die Förderung der Provinzial-Rentenbanken dadurch bethätigen wollte, daß er seher derselben von vornherein und ein- für allemal eine bestimmte Kapitalsumme zum Betriebe und zur Unterstützung der Geschäfte überwiese — ein Umweg, der sür schwer und den Staatskredit minder befestigend erachtet wird, als die Uebernahme einer Garantie für 100 Millionen Schalern.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Vorschläge sehr beachtenswerth sind. Ihre gesetzliche Sanktionirung würde aber ohne vorgängige Anhörung der Provinzial-Vertretungen nicht erfolgen können, und da hierzu bei Abfassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs keine Gelegenheit vorhanden war, so glaubte die Regierung einstweilen bei der in Vorschlag gebrachten Staats-Garantie stehen bleiben, die weitere Erwägung jener Vorschläge aber der Berathung in den Kammern vorbehalten zu müssen.

Eine solche provinzielle Garantie würde natürlich auch die Errichtung einer besonderen Rentenbank für jede Provinz unerläßlich machen. Aber auch wenn die Staatsgarantie beibehalten wird, verdient die Errichtung einzelner Provinzial-Rentenbanken den Vorzug vor der einer Central-Rentenbank für alle dabei betheiligten Provinzen, obgleich auf diesem Wege vielleicht an den Verwaltungskosten bedeutend erspart werden könnte. Denn abgesehen davon, daß solche Central-Institut von zu großem Umfange und die nothwendig erforderliche Communication zwischen ihm und den Auseinandersetzungs-Behörden sehr weitläufig sein würde, so ist auch hauptsächlich zu beachten, daß die Verhältnisse, um deren Lösung es sich hier handelt, in den verschiedenen Provinzen, sowohl ihrer Art, als ihrem Umfange nach, sehr verschieden sind, daß eben deshalb nach der Theilnahme jeder Provinz an den Renten-Ablösungen überhaupt und an dem Kredit, dessen sie für ihre Rentenbriefe bedürfen, sich sehr verschieden gestalten muß und daher mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß in einzelnen Provinzen das Renten-, Ablösungs- und Tilgungsgeschäft schneller, als in den übrigen, von statten gehen, mithin die Schließung der Rentenbank-Operationen dort früher zulässig sein würde.

Endlich aber verdient auch der zur Sprache gebrachte Grund noch Erwähnung, daß die Rentenbriefe, wenn sie nicht von einer Central-Rentenbank, sondern von verschiedenen Provinzial-Rentenbanken emittirt werden, in der öffentlichen Meinung mehr den Charakter von Staatspapieren abstreifen würden, und daß sie, wenn sie nicht ohne günstigen Einfluß auf ihren Cours und auf den Staatskredit bleiben möchte.

Zu §§. 4 und 5.

Bei den für einzelne Kreise im Paderbornschen und im Eichsfelde schon bestehenden Tilgungskassen ist den Directionen derselben mit der eigentlichen Rentenbank-Verwaltung zugleich die Bearbeitung der jeder Uebernahme von Renten vorhergehenden Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten übertragen, so daß rücksichtlich dieser Geschäfte die Directionen an die Stelle der sonst kompetenten Auseinandersetzungsbehörden getreten sind und letztere nur noch über die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden haben. Diese Einrichtung gewährt zwar den Vortheil einer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens; sie ist aber praktisch nur durchführbar bei einem ganz kleinen Geschäftskreise beschränkten Instituten, nicht aber auch bei den gegenwärtig zu errichtenden Rentenbanken, deren jede ihre Wirksamkeit über eine ganze Provinz erstrecken soll, und von denen einzelne, namentlich die Rentenbanken für die Provinzen Preußen und Bran-

---

Durch die bei der General-Kommission zu Breslau vorhandenen Tabellen und Nachrichten hat damals nur festgestellt werden können,

a) wie viel Renten in Geld und Getraide bis dahin stipulirt waren;

b) wie viel spann- und handwerkspflichtige Stellen in Schlesien damals noch vorhanden waren?

Ungewiß blieb dagegen:

1) wie viel von den stipulirten Renten späterhin in Kapital abgelöst worden waren;

2) welche zur Uebernahme auf die Rentenbank geeigneten Prästationen außer den Diensten sonst noch auf den bäuerlichen Stellen hafteten;

3) wie viel Dienste von den noch dienstpflichtigen Stellen zu leisten waren?

Allein es ließ sich aus jenen Angaben in Verbindung mit den von den landwirthschaftlichen Behörden mitgetheilten Nachrichten wenigstens annähernd ungefähr eine Berechnung in folgender Art machen:

A. Nach den von der General-Kommission gegebenen Nachweisungen waren durch die Regulirungs- und Ablösungs-Verträge stipulirt worden:

a) an Getreiden	308,609 Rthlr.	
b) an in Geld zu entrichtenden Getreiderenten	63,084 „	
zusammen	371,693 Rthlr.	

B. Nach der bekannten Zahl der in der Provinz noch vorhandenen dienstpflichtigen Stellen und ihrer durchschnittlichen Leistungen wurden die Geldwerthe dieser Dienste approximativ ermittelt:

a) zur Oberschlesien auf	241,680 „	
b) zur Niederschlesien auf	176,920 „	
C. Die Beträge der noch nicht abgelösten Zinsen, Naturalien, Laudemien und sonstigen Jurisdictionsgefälle wurden nach den Angaben der Landschaften, und zwar nach den Verhältniß dieser Beiträge zu dem Zortwerth der Güter mit Wahrscheinlichkeit angenommen auf	783,372 „	
die Summe der Renten wird daher auf	1,501,865 Rthlr.	

berechnet.

*) Auf die dem Königl. Domainen-Fiskus zustehenden Renten, welche nach den Anlagen für den Staatshaushalts-Etat pr. 1849 einen 3,272,993 Rthlr. betragen, ist bei der ganzen Berechnung um deshalb keine Rücksicht genommen worden, weil sie nach §§. 7 und 56 des Entwurfs nicht durch die Rentenbanken abgelöst und für sie also keine Rentenbriefe ausgegeben werden sollen.

Digitized by Google

brenburg, die Geschäftsbezirke mehrerer Auseinandersetzungsbehörden zugleich umfassen werden. Bei einer solchen Ausdehnung des Ressorts würde die Verbindung des Ablösungsverfahrens mit dem eigentlichen Rentenbank-Geschäft in den Händen der Rentenbank-Direction nicht mehr zur Vereinfachung, sondern nur zu Weiterungen führen, überdies aber zugleich die nachtheilige Folge haben, daß die Auseinandersetzungsbehörden fortan lediglich auf die Bearbeitung der Gemeindetheilungen beschränkt, von den Ablösungsgeschäften aber, ungeachtet der häufigen Berührungen derselben mit den Gemeindetheilungen, ganz ausgeschlossen würden, was jedenfalls zu den größten Uebelständen führen könnte.

In Erwägung dieser Gründe hat der Gesetzentwurf den auch im Königreich Sachsen gewählten, der Natur der Sache entsprechenden Weg eingeschlagen und die Bearbeitung der Ablösungen bis zur definitiv erfolgten Feststellung der an die Stelle der abgelösten Reallasten tretenden festen Geldrente lediglich den Auseinandersetzungsbehörden überlassen, dergestalt, daß den Rentenbank-Directionen nur das Geschäft zufällt, jene festgesetzten Geldrenten, sofern sie nicht sofort durch baare Kapitalzahlung, sondern durch die Rentenbank abgelöst werden sollen, auf diese zu übernehmen und die dann weiter erforderlichen Operationen zu leiten.

Die am Schlusse des §. 5 vorgeschlagene Mitwirkung der Provinzialvertretung bei den Rentenbank-Geschäften hat lediglich den Grund, das Vertrauen des Publikums zu diesem wichtigen, die Interessen der meisten Einwohner der Provinz so nahe berührenden Institute zu erwecken. Es dürfte zu dem Ende genügen, diese Mitwirkung von Abgeordneten der Provinzialvertretung auf eine allgemeine Kontrolle darüber zu beschränken, daß die Rentenbank-Directionen ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Auslosung, Amortisation der Rentenbriefe und die gehörige Verwaltung der Kassengelder stets genügen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden um so mehr einer besonderen Instruction vorzubehalten sein, als die jetzt über die Provinzialvertretung selbst gesetzlich noch nichts festgestellt ist.

Zu §. 6.

Die Motive zu diesem Paragraphen sind in den zu dem Gesetzentwurf über die Ablösung der Reallasten ꝛc. bereits angegeben.

Zu §. 7.

Den dem Domainen-Fiskus zu Abgaben ꝛc. Verpflichteten sollen zwar nach §. 58 des Entwurfs in Beziehung auf die Ablösbarkeit der ihnen obliegenden Reallasten völlig eben dieselben Ansprüche gewährt werden, welche anderen Real-Verpflichteten durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumt worden sind; es leuchtet aber ein, daß es eine ganz unnöthige Operation sein würde, wenn der Domainen-Fiskus die ihm bei der Auseinandersetzung mit seinen Verpflichteten festgestellten Geldrenten den Rentenbanken überweisen und sich dafür von diesen durch zinstragende und allmälig zu amortisirende Rentenbriefe abfinden lassen wollte, da es vielmehr viel einfacher zum Ziele führt, wenn diese fiskalischen Renten unmittelbar zur Staats-Schulden-Tilgungskasse eingezogen und den Verpflichteten gegenüber dort eben so verrechnet werden, als bei der Rentenbank-Kasse. Aus diesem Grunde schließt der §. 7 des Entwurfs die Ablösung der dem Domainen-Fiskus zustehenden Real-Renten von der Einwirkung der Rentenbanken aus.

Zu §. 8.

Es wird in Zukunft für beide Theile von großer Erheblichkeit sein, ob die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank früher oder später erfolgt; man wird daher, sowohl der Berechtigte gegen alle Verpflichtete eines und desselben Orts zugleich provoziren muß, doch nicht darauf bestehen können, daß auch nur Ein Rezeß zwischen ihm und sämmtlichen Verpflichteten angefertigt werde, indem diejenigen Verpflichteten, welche sich schnell mit dem Berechtigten einigen, Nachtheil dadurch erleiden würden, wenn sie den Ausgang der mit Anderen entstandenen, vielleicht langwierigen Prozesse abwarten sollten.

Zu §. 9.

Die Bestimmung, daß die Ablösung durch die Rentenbank von Amts wegen erfolgen muß, sofern sich die Interessenten nicht über eine Kapital-Abfindung einigen, erscheint durch die schon mehrfach erwähnte Nothwendigkeit einer schleunigen und endlichen Lösung des auf gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beruhenden Verbandes zwischen den Gutsherren und den Verpflichteten gerechtfertigt. Eine Härte für diejenigen Interessenten, welche beiderseitig eine Ablösung durch die Rentenbank nicht wünschen, liegt in dieser Bestimmung deshalb nicht, weil ihnen freisteht, durch Verabredung einer Kapital-Ablösung und Feststellung einer festen Zahlungs-Termine für das Ablösungs-Kapital die Mitwirkung der Rentenbank auszuschließen.

Haftet auf einem Grundstücke nur eine feste Geld-Abgabe, welche jedoch zur Uebernahme auf die Rentenbank qualifizirt ist, so mußte den Interessenten ein besonderer Antrag auf Ablösung der Rente durch die Rentenbank gestattet werden, indem in solchen Fällen von einer Verwandlung in feste Geldrente nach Maßgabe des Ablösungs-Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann, die Auseinandersetzungs-Behörde mithin ohne besonderen Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank von solchen Renten gar keine Kenntniß erhalten würde.

Zu §. 11.

Da die Renten, welche der Rentenbank überwiesen werden, in monatlichen Raten gezahlt werden sollen (§. 21), so bildet 1 Silbergroschen oder 12 Pfennige den geringsten jährlichen Renten-Betrag, welchen die Rentenbank einziehen kann, weil sonst die monatlichen Raten in Bruchpfennigen bestehen würden. Es kann also z. B. von einer voller Jahres-Rente von 2 Sgr., da dieselbe nach Abzug eines Zehntheils (§. 10) nur noch 1 Sgr. 9⅓ Pf. beträgt, nur 1 Sgr. auf die Rentenbank übernommen werden; die überschießenden 9⅓ Pf. muß der Verpflichtete durch Baarzahlung des 18fachen Kapital-Betrages von 14 Sgr. 5 Pf. ablösen. Beträge die volle Jahres-Rente 1 Sgr. 4 Pf., so würde dieselbe nach Erlaß eines Zehntels nur noch 11⅓ Pf. betragen und also auch nicht einmal theilweise zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sein.

Zu §§. 12 bis 17.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen werden zunächst am besten durch ein Beispiel erläutert werden.

Sehr häufig wird es vorkommen, daß auf einem verpflichteten Grundstück neben einer festen Geld-Abgabe noch andere Reallasten haften, die erst einer Verwandlung in feste Geldrente bedürfen. In solchen Fällen darf nun nicht etwa jene Geld-Abgabe vorweg und allein auf die Rentenbank überwiesen, sondern es muß vielmehr zuvor von der Auseinandersetzungs-Behörde auch die Verwandlung der übrigen Reallasten in Geldrente vorgenommen und berechnet werden, wie viel Berechtigt das betreffende Grundstück jährlich an fester Geldrente noch zu entrichten hat. Dies erheischen nicht nur die Grundsätze des entworfenen Ablösungs-Gesetzes, nach welchen der Jahreswerth sämmtlicher Reallasten eines Grundstücks zusammengerechnet und von dieser Summe der Jahreswerth der etwanigen Gegenleistungen des Berechtigten in Abzug gebracht werden soll, sondern es erscheint auch um deshalb nothwendig, damit nicht von einem und demselben Grundstück zu verschiedenen Zeiten Renten auf die Rentenbank überwiesen werden und dasselbe daher an verschiedenen Stellen in den Renten-Registern vorkomme, wodurch Verwirrungen und Weitläuftigkeiten herbeigeführt werden würden.

Angenommen nun, die von dem Grundstück überhaupt noch zu entrichtende Jahres-Rente wäre auf 10 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. ermittelt worden und der Verpflichtete hätte erklärt, daß er nicht durch Kapital ablösen wolle, so muß in dem Ablösungs-Rezeß zugleich mit bestimmt werden,

1) daß der Verpflichtete als Ablösungs-Summe für die überschießenden 10 Pf. direkt an den Berechtigten 15 Sgr. zu zahlen habe;
2) daß der übrige Theil der Rente nach Erlaß von ⅒ derselben sich auf 9 Rthlr. 9 Sgr. ermäßige und in monatlichen Raten mit 23 Sgr. 3 Pf. an die Rentenbank zu entrichten sei;
3) daß der Berechtigte von der Rentenbank eine Abfindung von 206 Rthlr. 20 Sgr. (nämlich den 20fachen Betrag der vollen Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. nach §. 28), und zwar 200 Rthlr. in Rentenbriefen und 6 Rthlr. 20 Sgr. in baarem Gelde zu zahlen habe (§. 29). *)

Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die ausgegebenen Rentenbriefe nur zu bestimmten Terminen verzinst, ausgelost, ausgezahlt und vernichtet werden können, und es ergiebt sich hieraus, daß auch die Renten ebenfalls nur in bestimmten Terminen, und zwar in denselben, in welchen die Verzinsung der Rentenbriefe erfolgt, von der Rentenbank übernommen werden können.

Wenn es nun auch der Rentenbank zur dringenden Pflicht gemacht werden muß, die ihr überwiesenen Renten baldigst als möglich zu übernehmen, so kann doch nur ihr allein überlassen werden, den Termin, wann dies geschehen kann und soll, zu bestimmen, indem Streitigkeiten der Parteien nach getroffener Festsetzung des Termins, ganz unvorhergesehene Ereignisse, reine Zufälligkeiten, worunter auch eine ganz ungewöhnliche Häufung der der Rentenbank zu überweisenden Renten in einem bestimmten Termin zu rechnen, es der Rentenbank unmöglich machen können, die Uebernahme der Rente in dem von den Parteien oder der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmten Termin zu bewirken. Es würden hierdurch aber große Weiterungen zwischen den Interessenten und zwischen diesen und den Behörden herbeigeführt werden.

Dagegen ist den Interessenten unter allen Umständen nicht zuzumuthen, bis zu dem Zeitpunkt, welcher die Rente auf die Rentenbank übergeht, das bisherige Verhältniß unter sich fortbestehen zu lassen. Es muß ihnen vielmehr freistehen, die Ausfüh-

*) Hat ein Berechtigter von mehreren Verpflichteten verschiedene Renten zu fordern, welche zugleich der Rentenbank überwiesen werden, so ist bei der Berechnung der Beträge, die er als Abfindung in Rentenbriefen und in baarem Gelde zu empfangen hat, nicht auf die für die einzelnen Renten ihm gebührenden Abfindungen, sondern vielmehr auf die Summe aller dieser Abfindungen zu achten.

Digitized by Google

rung der Ablösung, oder mit anderen Worten die Entrichtung der Gebrente anstatt der bisherigen Natural-Leistungen, unter sich nach Belieben oder nach Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten zu lassen.

Wenn also, um bei obigem Beispiel stehen zu bleiben, nach der Vereinigung der Parteien oder durch Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde der Ausführungs-Termin auf den 1. Januar 1850 festgestellt worden wäre, so würde in den Rezeß noch mit aufzunehmen sein:

4) daß die Natural-Dienste, Prästationen oder sonstigen Leistungen am 1. Januar 1850 aufhören, an diesem Termin die Ablösungs-Summe für die überschießenden Pfennige mit 15 Sgr. zu entrichten und von diesem Tage ab bis zur Uebernahme der Rente seitens der Rentenbank die volle Rente mit 10 Rthlr. 10 Sgr. direkt an den Berechtigten zu entrichten sei.

Würde dann der Rezeß der Rentenbank z. B. im Anfang des Monats März 1850 zugehen, so würde es kein Bedenken haben, daß die Rentenbank die Rente am 1. April noch übernehmen und den Verpflichteten, so wie den Berechtigten, woher hiervon noch benachrichtigen könnte. Würde ihr dagegen der Rezeß erst in den letzten Tagen des März zugehen und die Uebernahme der Rente zum 1. April nicht mehr möglich sein, so würde sie erst am 1. Oktober erfolgen können und bis dahin die volle Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. für 1/2 Jahre mit 7 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. direkt an den Berechtigten entrichtet werden müssen. Dieses Verfahren findet auch im Königreich Sachsen statt und hat sich dort als durchaus zweckmäßig bewährt.

Haften auf einem Grundstück nur feste Geldabgaben, so scheint es auf den ersten Blick, als könne die Einwirkung der Auseinandersetzungs-Behörde gänzlich unterbleiben. Allein auch in diesem Fall ist die Prüfung, ob die Geldabgabe zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet, ob wirklich keine anderen durch die Rentenbank nicht ablösbaren Reallasten neben den Geldabgaben auf dem Grundstücke haften, ferner die Prüfung der Legitimation der Interessenten und die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen unbedingt erforderlich. Diese Geschäfte gehören jedenfalls zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde und müssen vor Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank zur Erledigung kommen. Da hiernach die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde auch bei Geldabgaben nicht entbehrt werden kann, so ist es gerechtfertigt, das Verfahren bei diesen dem Verfahren bei anderen Reallasten anzupassen, was um so weniger ein Bedenken haben kann, als dadurch keine Weiterung entsteht, sondern in der Regel die Beschaffung über die eben erwähnten Prüfungen zugleich das Resultat bei Auseinandersetzungs-Behörden gesehen zu lassen, sie also den Regierungen, Konsistorien und Gerichten, denen nach den bisherigen Gesetzen dergleichen Bestätigungen in gewissen Fällen noch gestattet sind, zu entziehen.

Zu §. 18.

Es leuchtet von selbst ein und ist auch schon in den Motiven zum §. 1 hervorgehoben, daß die Operationen der Rentenbank nur dann mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn auf das richtige Eingehen der Rentenzahlungen stets mit Sicherheit zu rechnen ist. Hierzu genügt aber nicht blos, — was wohl in der Regel stets vorausgesetzt werden kann — daß das verpflichtete Grundstück überhaupt die Rente aufzubringen vermag, sondern es ist auch erforderlich, daß die Rentenbank mit ihrer Forderung nicht etwa anderen Gläubigern des Grundstücks, im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel derselben, nachzustehen genöthigt sei. Um sie nun vor dieser Gefahr zu schützen, bestimmt der vorliegende Paragraph des Entwurfs, daß die Renten in Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Guts dasselbe Vorzugsrecht genießen sollen, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen, d. h. mit anderen Worten das Recht, allen übrigen Gläubigern in der Regel (mit Ausnahme gewisser älterer Rückstände) vorzugehen.

Diese Bestimmung des Entwurfs weicht allerdings von den bestehenden Gesetzen ab, welche zunächst nur feststehen, daß die Ablösungs-Rente dasselbe Vorzugsrecht vor den hypothekarischen Gläubigern genieße, welches den durch sie abgelösten Abgaben und Leistungen zustand.

(cf. Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 18 und Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 §. 91.)

Fragt man aber zunächst, welches Vorzugsrecht denn bisher gesetzlich solchen Abgaben und Leistungen beigelegt war, so ist die Antwort hierauf für die Provinzen, in denen die altpreußische Observanz gilt, hauptsächlich aus den §§. 357 und 393 Tit. 50 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und aus den §§. 48 u. f. Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung zu entnehmen, welche bestimmen:

daß alle beständig fortlaufenden Lasten und Abgaben, welche nach den Verfassungen des Orts, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben über an Kreiskassen, Kämmereien, Gutsherrschaften oder an Kirchen- oder Schuldeteinte zu entrichten sind, im Konkurse (wenigstens mit drei zweijährigen Rückständen) unmittelbar hinter den Staatsabgaben in der zweiten Klasse kollirt werden, in dem Grundstück und dessen Werth aber allen eingetragenen Gläubigern vorgehen sollen, auch in das Hypothekenbuch nicht eingetragen zu werden brauchen.

Nach diesen Vorschriften haben daher unzweifelhaft die meisten der hier in Rede stehenden Reallasten und mithin auch die an ihre Stelle tretenden Ablösungs-Renten schon jetzt vor allen hypothekarischen Forderungen ein solches Vorzugsrecht, wie es ihnen der §. 18 des Entwurfs zu ertheilen bezweckt. Daß dies aber von allen Ablösungs-Renten gelte, welche künftig auf die Rentenbank übergehen sollen, läßt sich freilich nicht behaupten, namentlich wird es bei denjenigen nicht der Fall sein, welche an die Stelle solcher Reallasten getreten sind, die ihrem Ursprunge oder ihrer Beschaffenheit nach nicht unter eine der in den obigen Vorschriften bezeichneten Kategorien zu bringen, z. B. nicht aus der Orts-Verfassung herzuleiten, sondern aus speziellen Rechtstiteln entstanden sind. Auch kann es vorkommen, daß Renten, die ursprünglich in der That jenen Kategorien angehörten, die gesetzliches Vorzugsrecht vor den übrigen hypothekarischen Forderungen des verpflichteten Grundstücks deshalb nicht wieder werden können, weil die Ertheilung desselben in §. 38 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und im §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 vorgeschriebene Eintragung in das Hypothekenbuch unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. Für Fälle dieser Art ändert daher allerdings der vorgeschlagene neue Grundsatz, welcher den auf die Rentenbanken übergehenden Renten ein gleiches Vorrecht wie den Staats-steuern beilegen will, den bestehenden Rechtszustand zum Nachtheil derjenigen Gläubiger, die sonst diesen Renten vorgehen würden.

Erwägt man aber, daß dergleichen Fälle gewiß nur sehr selten vorkommen, daß ferner der Nachtheil, welcher solchen prioritätischen Gläubigern in ihren Rechten droht, nur für den Fall eines Konkurses hier angedroht wird, sich dadurch wesentlich mindert, daß die Ablösungs-Rente durch ihre Ueberweisung an die Rentenbank zugleich ihrer Tilgung entgegengeführt wird, und daß mit dieser letzteren, sobald sie eintritt, aller Nachtheil fortfällt, so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, diesen Schritt hier zu thun, ohne weiteren der Erfolg der Rentenbanken nicht genügend gesichert erwenigstens die Gewährung der Staats-Garantie für diesen bedenklich sein würde.

Außer dieser materiellen Sicherung des Rentenbank-Geschäfts gewährt aber der gedachte, in den Eingangsworten des §. 18 aufgestellte Grundsatz auch noch den sehr wesentlichen formellen Vortheil einer großen Vereinfachung dieses Geschäfts. Erhielten die Renten nicht durch das Gesetz selbst ein solches unendliches Weiterungen und Kosten ein solcher Verkehr der Rentenbank-Directionen mit den Hypothekenbehörden führen würde. Wird dagegen der Grundsatz des Entwurfs adoptirt, so bedarf es gar keiner Eintragung der Rente in das Hypothekenbuch. Es genügt vielmehr, wenn bei einigen Reallasten, die etwa dort wirklich eingetragen stehen, nach ihrer Ueberweisung an die Rentenbank gelöscht und diese Ueberweisung dabei vermerkt wird. Bei anderen Grundstücken, deren Reallasten nicht eingetragen sind, bedarf es, wenn die letzteren als Rente auf die Rentenbank übergehen, nicht einmal eines Vermerks in das Hypothekenbuch hierüber, da ein Jeder, der sich mit dem Besitzer des Grundstücks in ein Geschäft über dasselbe einlassen will, durch Erkundigung bei dem Steuer-Empfänger des Orts leicht erfahren kann, ob und mit welcher Rente das Grundstück für die Rentenbank belastet ist.

Zu §. 19.

Die Nothwendigkeit einer Versicherung gegen Feuergefahr in Ansehung der Gebäude, auf denen Renten für die Rentenbank haften, leuchtet ohne Weiteres ein, nicht minder aber auch das Bedürfniß, die Bank-Directionen gesetzlich zu autorisiren, die Besitzer solcher Gebäude im kürzesten Wege durch administrative Execution zu

Digitized by Google

solchen Versicherungen, bei denen stets Gefahr im Verzuge obwaltet, anhalten zu dürfen.

Zu §. 21.

Die Jahresrenten werden in Sachsen und im Eichsfelde in 4 Terminen, in den Paderborn'schen Kreisen in 6 Terminen zugleich mit der Grundsteuer durch die Steuer-Einnehmer erhoben. Wegen der Rückstände findet die Execution im Verwaltungswege statt. Alle diese Bestimmungen, welche sich in der Anwendung bewährt haben, sind im Wesentlichen auch in dem vorliegenden Entwurf beibehalten und nur darin von ihnen abgewichen, daß zur Erleichterung der Verpflichteten die Einziehung der Rente in monatlichen Terminen vorgeschrieben ist.

Zu §§. 22 und 23.

Die bis auf 56½ Jahr ausgedehnte Dauer der Tilgungsperiode ist bereits durch das im Eingang gefaßte Votum motivirt. Die genaue Angabe dieses Zeitraums im Gesetze erschien zur Wedung des Vertrauens für die Anstalt besonders im Hinblick auf die bäuerlichen Interessenten angemessen.

Aber auch während der Tilgungs-Periode mußte den Verpflichteten gestattet werden, die Renten durch Kapitalzahlungen ganz oder theilweise zu tilgen, und es mußten besonders in Rücksicht auf die kleineren Ortsländereien die möglichst kleinsten Theilzahlungen zugelassen werden.

Im Königreich Sachsen beträgt die kleinste zulässige Theilzahlung 8 gGr. 4 Pf., bei der Tilgungskasse im Eichsfelde muß der abzulösende Rentenbetrag mindestens auf 5 Sgr. bestehen. Diese Vorsicht hat der Entwurf um der mehr privilegirten, als nach den in Sachsen gemachten Erfahrungen von dem Recht, noch geringere Rententheträge zu tilgen, fast niemals Gebrauch gemacht wird.

Zu §§. 24 bis 27.

Die Kündigung muß, um zur gehörigen Zeit die Rentenpflichtigen verständigen und die Summe der auszulosenden Rentenbriefe bestimmen zu können, mindestens 2 Monat vor dem Termin der Auslösung und mithin 6 Monate vor der wirklichen Zahlung des Kapitals (§§. 39, 41 und 42) erfolgen. Es erscheint indessen zur möglichsten Förderung des Tilgungsgeschäfts und mit Rücksicht auf den kleineren Grundbesitzer, der seine Geldmittel nicht immer schon 6 Monate vorher zu disponiren vermag, durchaus rathsam, auch jede ohne vorhergegangene Kündigung angebotene Kapitalzahlung anzunehmen. Die Rente kann jedoch in Folge einer solchen Zahlung erst mit dem nach dem Ablauf der Kündigungsfrist zunächst folgenden Zahlungstermin vermindert werden, weil dann erst die Verzinsung eines dem eingezahlten Kapitals-Betrag entsprechenden Rentenbrief-Betrages aufhört, die dahin also die Rente noch zur Zahlung der Rentenbriefszinsen erforderlich ist.

Zu §§. 28 bis 37.

Die hier folgenden Grundsätze über die Abfindung der Berechtigten ꝛc. sind bereits oben im Eingang motivirt worden und es wird genügen, im Einzelnen nur noch einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen.

In Sachsen werden die Rentenbriefe in Appoints zu 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 100 Rthlr., 50 Rthlr., 25 Rthlr. und 12 Rthlr. 15 Sgr. ausgefertigt; so weit in solchen das Ablösungs-Kapital nicht vollständig gewährt werden kann, erhält der Berechtigte den Ueberrest von der Rentenbank baar gezahlt.

Früherhin wurden dergleichen sogenannte Kapitalspitzen von der Bank gar nicht übernommen; es zeigte sich jedoch bald das Unzweckmäßige dieser Bestimmung, indem die Verpflichteten häufig die Baarzahlung an die Berechtigten nicht leisten konnten und also ihr Verhältniß zu denselben nicht vollständig gelöst wurde. Das eben geschilderte, durch eine Verordnung vom 9. März 1837 eingeführte Verfahren hat sich dagegen vollständig bewährt.

Nach der Geschäfts-Anweisung für die Eichsfelder Tilgungs-Kasse vom 7. Juni 1845 §. 18 werden die ausgestellten Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) auf 5 Thaler, wo möglich auch auf 25 Thaler oder ein Vielfaches dieses Betrages abgerundet. Die bei dieser Abrundung unter 5 Thaler sich ergebenden Beträge müssen durch Baarzahlungen, welche die Verpflichteten zu leisten haben, ausgeglichen werden. Der höchste Betrag der Schuldverschreibungen ist auf 500 Rthlr. festgesetzt.

Bei dem weit größeren Umfang, welchen eine Rentenbank für eine ganze Provinz, im Verhältniß zur Tilgungskasse für das Eichsfeld, haben wird, werden Rentenbriefe auch zu 1000 Thaler nicht entbehrt werden können; die Abstufungen nach unten hin sind willkürlich. Damit sich jedoch die Rentenbriefe nicht zu einem Umlaufsmittel im kleinen Verkehr gestalten und die Zinsen nicht auf eine allzugeringe Summe herabsinken, so ist in dem Entwurf der niedrigste Betrag auf 10 Thaler festgestellt worden, von denen die Zinsen 12 Sgr. jährlich oder 1 Sgr. monatlich betragen.

Dem in Anlehung der Kapitalspitzen im Königreich Sachsen bestehenden Verfahren gebührt unstreitig der Vorzug vor dem im Eichsfeld vorgeschriebenen. Die zur Zahlung dieser Kapitalspitzen erforderliche Summe ist übrigens nicht bedeutend; in Sachsen hat sie seit Errichtung der Rentenbank nur den Betrag von 42,000 Thalern erreicht.

Die Zinsen der Rentenbriefe werden nach dem Reglement für das Eichsfeld alljährlich, in Sachsen dagegen halbjährlich gezahlt, weil man dort glaubt, daß diese terminsweise Zahlung günstig auf den Cours der Papiere wirke. Dies ist auch wohl nicht unbegründet und die halbjährige Zinszahlung im Entwurf um so mehr gewählt, weil sie auch bei den Staatspapieren stattfindet.

Zu §§. 38 und 39.

Die hier angesprochenen Grundsätze ergeben sich auch den im Eingang dieser Motive näher gerechtertigten Prinzipien über die zu bewirkende Amortisation von selbst.

Die Tilgung der ausgegebenen Rentenbriefe wird im Königreich Sachsen lediglich durch Auslosung und Auszahlung des Kapitals nach dem Nennwerth, in den bei uns bereits bestehenden Tilgungs-Anstalten aber entweder durch Auslosung oder durch Ankauf der Schuld-Verschreibungen aus freier Hand bewirkt.

Die letztere Maßregel ist in Sachsen deshalb ausgeschlossen worden, um den Rentenbriefen einen höheren Cours und ein größeres Vertrauen im Publikum zu sichern.

Dieses Prinzip erscheint auch vollkommen richtig. Denn wenn die Aussicht vorhanden ist, daß ein Papier nach dem vollen Nennwerth eingelöst werden muß und die Auslosung mit jedem halbjährlichen Termin erfolgen kann, so wird sich mit dem Herannahen eines solchen Termins der etwa gesunkene Cours immer wieder heben. Jedenfalls erscheint es gerechter und der Würde einer solchen Anstalt entsprechender, wenn dieselbe ihren übernommenen Verpflichtungen vollständig nachkommt und selbst auch nur den Schein einer Cours-Spekulation dabei vermeidet.

Zur Hebung des Courswerthes der Rentenbriefe trägt im Königreich Sachsen auch der Umstand bei, daß die Rentenbank verpflichtet ist, bei Kapitals-Ablösungen Rentenbriefe zum Nennwerth anzunehmen. Allein die Aufnahme einer solchen Vorschrift in den vorliegenden Gesetz-Entwurf würde mit den in den §§. 39 und 40 aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar sein und die Rentenbank oder deren Garanten erheblichen Gefahren aussetzen; denn wenn die reinen Kalkulations-Sätze so wie an Rentenbriefen auslosen und zum Nennwerth baar einlösen muß, als den Tilgungsfond bis dahin zugeflossen und an Ablösungs-Kapitalien eingegangen ist, so müssen diese Beträge auch baar und nicht theilweise in Papieren von ihr eingenommen werden. Wollte man jene Ablösungen der Rente durch Rentenbriefe nach dem Nennwerth gestatten, so müßte den Rentenbanken auch nachgelassen werden, die auf diese Art eingegangenen Rentenbriefe weiterhin mit zur Vermehrung zu bringen und mithin so viel weniger an Rentenbriefen auszulosen. Ob aber eine Vorschrift dieser Art zur Hebung des Courses der Rentenbriefe beitragen würde, ist um deshalb sehr zweifelhaft, weil dadurch zugleich allen übrigen Inhabern von Rentenbriefen die Aussicht auf baldige Realisirung ihrer Forderungen durch deren Auslosung verschränkt werden würde.

Zu §§. 40 bis 48.

Die in dem §. 44 aufgenommene Bestimmung, daß die ausgelosten Rentenbriefe binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verfahren sollen, weicht zwar von den bestehenden Gesetzen ab, nach welchen zu einer solchen Verjährung der Kapitalschuld in der Regel ein dreißigjähriger Zeitraum erforderlich ist. Erwägt man aber, daß auf diese Weise die endliche Abwickelung des ganzen Rentenbank-Geschäfts sehr viel beschleunigt werden würde, was jedenfalls für die Staatsverwaltung sehr wünschenswerth wäre, so erscheint jene Abkürzung der Verjährungsfrist, für welche auch die Analogie der auf 4 Jahre beschränkten Verjährungsfrist der Zins-Coupons spricht, praktisch jedenfalls angemessen.

Die Verlosung und Vernichtung der Rentenbriefe, so wie die Verwichtung der Coupons, ist in dem Königreich Sachsen an keine besondere Form gebunden. Es schien indessen zweckmäßig, an den §§. 47 und 48 des Entwurfs eine ähnliche Form dafür vorzuschreiben, wie solche in dem Reglement und der Instruction für die eichsfelder Tilgungskasse angeordnet ist.

Zu §. 49.

In Beziehung auf die Rechte dritter Personen müssen, wie dies auch in dem sächsischen Gesetze, so wie den Reglemente unserer inländischen Tilgungskassen, anerkannt ist, die Ablösungen durch die Rentenbank den Kapitals-Ablösungen gleich geachtet werden. Zur Sicherung der Rentenberechtigten gegen unverschuldete Nachtheile erscheinen aber einige Modifikationen dieser Grundsätze durch die Natur der jetzt zu errichtenden Rentenbank-Institute geboten.

Nach den bisherigen Gesetzen bleibt der Verpflichtete den Realgläubigern des berechtigten Guts bis zur erfolgten gesetzlichen Verwendung des Ablösungs-Kapitals verhaftet und kann sich von dieser Verpflichtung nur durch gerichtliche Deposition des Ablösungs-Kapitals befreien. Künftig wird aber durch Uebernahme der Rente von Seiten der Rentenbank das Verhältniß zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten vollständig gelöst. Die Rentenbank tritt dem Berechtigten und dessen Gläubigern gegenüber ganz an die Stelle des Verpflichteten, und Letzterer muß daher nothwendig

Digitized by Google

von aller Verhaftung gegen jene Personen frei werden. Dies ist unter Nr. 1 des vorliegenden Paragraphen ausgesprochen.

Ferner macht die Möglichkeit eines Sinkens des Courswerthes der Rentenbriefe unter deren Nennwerth besondere Bestimmungen erforderlich. Aufgabe des Gesetzes ist hierbei, die berechtigten Gutsbesitzer, welche gezwungenermeise ihre Ablösung in Rentenbriefen annehmen müssen, gegen die in Folge solcher Ablösungen selbst ihrer Hypothekengläubiger vorzunehmenden Kapital-Kündigungen, ohne Kränkung der Rechte der Letzteren, möglichst zu schützen und sie davor zu bewahren, sie empfangenen, unter Pari stehenden Rentenbriefe wider Willen verkaufen zu müssen. Daß die Gläubiger nicht gezwungen werden können, den Rentenbrief nach dem Nennwerth zu annehmen, wenn der Courswerth ein geringerer ist, versteht sich von selbst. Eben so unzweifelhaft ist es, daß sie sowohl, als auch die bei dem berechtigten Gute betheiligten Lehnberechtigten oder Fideikommiß-Interessirten die Befugniß behalten müssen, von dem Besitzer des Guts die Verwendung einer Summe in dasselbe zu verlangen, welche dem Nominalwerth der für die obgedachten Berechtigungen ausgefertigten Rentenbriefe gleichkommt. Dürften sie aber auch dann, wenn die Rentenbriefe unter Pari stehen, eine solche Verwendung dem Gutsbesitzer sofort zumuthen, so würde derselbe die Differenz zwischen dem Cours- und Nennwerth der Rentenbriefe aus seinem sonstigen Vermögen baar zuschießen müssen und hierdurch offenbar Schaden erleiden.

Da nun aber die Rentenbriefe im Laufe der Zeit jedenfalls zur Auslosung und baaren Zahlung ihres Nennwerths kommen, so bleiben die Rechte der Gläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger vollständig gesichert, wenn die Rentenbriefe sicher aufbewahrt und bis zu ihrer Auslosung als Pertinenzien des abgepfandeten Guts behandelt werden. Aus dieser Betrachtung sind die Bestimmungen unter Nr. 2 bis 6 des Entwurfs zunächst entsprungen.

Den landschaftlichen Kredit-Instituten konnte hiernach ohne Bedenken die Befugniß entzogen werden, ein Gut von Ablösungen durch Rentenbriefe Pfandbriefe zu kündigen. Diese Institute werden durch die in ihre Abwaltung genommenen Rentenbriefe wegen des geringeren Werthes des ihnen verpfändeten Gutes vollständig gedeckt, und sie können mit den Rentenbriefs-Zinsen sich für die Pfandbriefs-Zinsen sonst bezahlt machen. Auch wird durch die Bestimmung unter 2 zugleich noch der Vortheil erreicht, daß ein großer Theil der Rentenbriefe gar nicht auf den Geldmarkt kommt, der Cours derselben also weniger gedrückt wird.

Hoffen auf dem berechtigten Gute keine Pfandbriefe oder werden die Rentenbriefe von dem Kredit-Institut gar nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so kann es dem Gutsherrn aus mehrfachen Gründen erwünscht sein, die Benachrichtigung der Gläubiger von der erfolgten Ablösung in Rentenbriefen ausgesetzt zu wissen. Sofern die letzteren nicht verwendet werden sollen, ist ein Grund vorhanden, irgend eine fernere Maßregel zur Sicherstellung der Hypotheken-Gläubiger und sonstigen Realberechtigten zu veranlassen, und es sind daher die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 aufgenommen worden. Auch wenn auf Antrag des Gutsbesitzers die Benachrichtigung der Gläubiger erfolgt und ein solcher einen Anspruch auf Wiedereinstellung der geschmälerten Sicherheit nicht hat, aber das Gut Lehn oder Fideikommiß ist, in welchem Fall die Auseinandersetzungs-Behörde von Amts wegen für die Verwendung der Kapital-Ablösung in das Gut Sorge tragen muß, genügt es vollkommen, wenn die Ablösung in Rentenbriefen deponirt wird.

Ist in Folge der Auslosung eines deponirten Rentenbriefes oder in Folge einer Verkürzung des Rentenbriefes unter Zuzahlung der Differenz zwischen dem Cours- und Nennwerth, die Summe des Nennwerths des Rentenbriefes nunmehr in baarem Gelde vorhanden, so liegt es in der Natur der Sache, daß mit dieser baaren Ablösung eben so wie mit jedem anderen baaren Ablösungs-Kapital verfahren werden muß. Hierauf bezieht sich die Bestimmung unter Nr. 7.

Daß die Rentenbriefe dem Gutsbesitzer zur freien Verfügung übergeben werden müssen, wenn entweder gar keine Schulden sc. auf seinem Gute hasten oder die eingetragenen Gläubiger sich auf die erfolgte Benachrichtigung nicht gemeldet haben, versteht sich von selbst.

Zu §. 54.

In einigen Landestheilen, namentlich in Schlesien, werden die Dienste, Grundzinsen und sonstigen Prästationen, welche die bäuerlichen Wirthe den Gutsherrschaften zu leisten haben, von diesen Letzteren verkauft. Wenn dabei eine Ablösung durch Kapital stattfindet, so geht das Objekt, auf welchem die Steuer ruhte, verloren und es folgt hieraus nothwendig, daß im Interesse des Steuer-Fiskus in solchen Fällen derjenige Betrag der Steuer, welchen die Gutsherrschaft von den zur Ablösung gekommenen Prästationen zu entrichten hatte, dem berechtigten Gute ab- und der verpflichteten Stelle zugeschrieben werden, dagegen aber die letztere für diese nun übernommene Steuer entschädigt werden mußte, was in der Art bewerkstelligt wurde, daß von dem Ablösungs-Kapital der 25sache Betrag der auf die verpflichtete Stelle übertragenen Steuer in Abzug gebracht wurde.

Dieses Verfahren verursachte viele Weiterungen, indem nicht immer deutlich aus den Katastern ersehen werden konnte, mit welcher Summe die abgelöste Prästation verstrickt war. Da nun, wie schon erwähnt, die Steuer-Umschreibung lediglich im Interesse des Fiskus erfolgte, durch deren Wegfall aber weder der Berechtigte noch der Verpflichtete einen Nachtheil erleiden, so war es um so unbedenklicher, diesen Wegfall in Vorschlag zu bringen, als durch die in Aussicht stehende neue Regulirung der Grundsteuer auch der Fiskus gegen etwaige Ausfälle der Grundsteuern in Folge der Ablösungen gesichert werden wird.

Zu §§. 54 und 55.

Wie viel die Kosten, welche durch Errichtung und Verwaltung der Rentenbanken entstehen, unter Hinzurechnung der erforderlichen Betriebs-Fonds ungefähr betragen werden, ist in dem beigefügten Promemoria zu veranschlagen versucht.

Zu §. 57.

Das hier vorgeschriebene Verfahren für das Aufgebot und die Amortisation verloren gegangener Rentenbriefe ist im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften über das Aufgebot von Staats-Papieren nachgebildet. Diese letzteren Vorschriften hier geradezu für anwendbar zu erklären, war deshalb nicht zulässig, weil in ihnen zum Theil auf die Vorschriften der allgemeinen preußischen Gerichts-Ordnung Bezug genommen wird, während der vorliegende Gesetz-Entwurf auch auf Landestheile Anwendung finden soll, in welchen diese Gerichts-Ordnung nicht Gesetzeskraft hat.

Zu §. 58.

Zu dem, was schon oben bei §. 7 in Bezug auf die Ablösung der Reallasten der Domainen-Einsassen bemerkt worden, ist zur Erläuterung der Vorschriften dieses Paragraphen nur noch hinzuzufügen, daß die Vorschrift des §. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens, nach welcher die Ablösung von Domainen-Renten nur gegen baares Geld und gegen Quittungsleistung der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde geschehen darf, in Folge der abweichenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs vielleicht einer Modification zu unterwerfen sein wird, worauf in dem letzten Alinea des Paragraphen hingedeutet ist.

Zu §. 59.

Die bei uns bereits bestehenden Tilgungs-Kassen sind lediglich für solche Distrikte errichtet worden, in welchen damals eine unverhältnißmäßige Belastung oder eine große Armuth der Verpflichteten stattfand. Es sind den dortigen Verpflichteten daher Erleichterungen und Beihülfen Seitens des Staats verheißen und gewährt worden, welche den Verpflichteten der übrigen Landestheile nicht in gleichem Maße zugewendet werden können. So weit die Verwaltung der Reallasten in Renten nach den bisherigen Reglements dieser Tilgungs-Kasse bereits stattgefunden hat, muß natürlich auch die fernere Behandlung und Tilgung dieser Renten in Gemäßheit eben dieser Vorschriften sorgfaltigst werden. Aber auch in Ansehung der noch nicht regulirten Reallasten jener Gegenden haben die Betheiligten einen begründeten Anspruch darauf, daß ihnen die durch die bisherigen Reglements der Tilgungs-Kassen verheißenen Vortheile nicht wieder entzogen werden. Konsequenterweise würden sie sich dagegen auch gefallen lassen müssen, daß bei der Verwandlung ihrer Reallasten in feste Geldrenten nicht die erleichternden Grundsätze des neuen Ablösungs-Gesetzes, sondern die der bisherigen Ablösungs-Gesetze, auf welche in den Reglements hingewiesen ist, zur Anwendung gebracht würden.

Dies würde aber den Uebelstand hervorrufen, daß diese bisherigen Ablösungs-Gesetze lediglich in diesen kleinen Distrikten fortbestehen müßten, was einem Hauptzweck der neuen Gesetzgebung, der Herstellung gleichmäßiger Ablösungs-Grundsätze in allen Landestheilen zuwider laufen würde.

Aus dieser Rücksicht ist daher in dem vorliegenden §. 59 Nr. 1 von dieser Konsequenz Anstand genommen.

Die unter Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Abänderungen jenes Reglements sind nothwendige Folgen der in dem neuen Ablösungs-Gesetz angenommenen Grundsätze.

Die Bestimmung unter Nr. 4 wird durch die Verordnung vom 18. Dezember 1848, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen und durch den Rechtsgrundsatz gerechtfertigt, daß einem neuen Gesetz keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.

Pro Memoria

über den zu veranschlagenden Betrag der Verwaltungskosten bei den zu errichtenden Rentenbanken.

Die Berechnung der Geldmittel, welche durch die beabsichtigte Errichtung von Rentenbanken für die verschiedenen Provinzen der

Digitized by Google

Monarchie muthmaßlich werden in Anspruch genommen werden, kann der Natur der Sache nach für jetzt nur eine annäherende sein und dehalb auch nicht auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch machen. Abgesehen davon, daß in dieser Beziehung keine anderen, als die bei einer ausländischen derartigen Anstalt, der Landrentenbank des Königreichs Sachsen, unter vielfach andren Bedingungen gemachten Erfahrungen vorliegen, so hängt auch der Umfang des Geldbedarfs der zu errichtenden Banken, so weit der Staat denselben gewähren soll, hauptsächlich von der mehr oder minder schnellen Entwickelung dieser neuen Institute, so wie von der Gesammtsumme der Renten ab, welche auf die Rentenbanken werden übernommen werden. In beiden Beziehungen aber lassen sich jetzt nur Vermuthungen aufstellen.

Was zunächst

I. den den Rentenbanken zu gewährenden Betriebsfonds anbetrifft, so ist ein solcher erforderlich:

a) um die Rentenbanken in den Stand zu setzen, sowohl die Zinsen der Rentenbriefe an den Fälligkeits-Terminen vollständig zu zahlen, als die ausgelosten und gekündigten Rentenbriefe sogleich einlösen zu können, da die Renten in monatlichen Raten postnumerando von den Pflichtigen gezahlt werden, so ist auf den Eingang derselben bei den Rentenbanken immer erst im Laufe des zweiten Monats zu rechnen, so daß die Banken nach Ablauf der ersten 6 Monate nach Uebernahme jener Rentenzahlung erst 5 Monatsraten eingenommen haben, während sie nicht nur die vollen Zinsen für 6 Monate, sondern auch die Amortisationszahlungen für einen gleichen Zeitraum (durch Einlösung der gekündigten Rentenbriefe) pünktlich leisten oder doch wenigstens die Mittel dazu bereit halten müssen. Nimmt man nun die Gesammtsumme der durch die Rentenbanken abzulösenden (exkl. der der Domainen-Verwaltung gehörigen) Renten auf 6,000,000 Rthlr. an, so könnte nach Ablauf von 10 bis 12 Jahren möglicherweise der Fall eintreten, daß diese Renten alsdann gleichzeitig von der Rentenbank eingezogen würden. In diesem Falle würde ein einmonatlicher Betrag dieser Gesammtsumme, also ..... 500,000 Rthlr.

erforderlich werden, um den vorerwähnten Verpflichtungen der Rentenbanken hinsichtlich der Zinsen- und der Amortisations-Zahlungen die Erfüllung zu sichern. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß es in der That dieser Summe niemals bedürfen wird, wenn nicht etwa die Gesammtsumme der abzulösenden Renten sich erheblich höher stellen sollte, als oben angenommen worden. Denn ein solcher Betriebsfonds würde zu der berechneten Höhe nur dann erforderlich werden, wenn die Erhebung der Zinsen und der Amortisations-Zahlungen (Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe) an den Fälligkeits-Terminen pünktlich stattfände. Auf eine solche pünktliche Erhebung ist aber, besonders hinsichtlich der Zinsen, erfahrungsmäßig nicht zu rechnen, und es möchte sich wohl annehmen lassen, daß ein großer Theil der Zins-Coupons erst nach dem Eingange der Rententhräge für den sechsten Monat zur Auszahlung präsentirt werden wird, besonders, wenn deren Einlösung jederzeit erfolgt. Ja, dieser ganze Betriebsfonds möchte vielleicht nicht erforderlich werden, wenn von der im §. 35 des Gesetz-Entwurfs nachgelassenen Einlieferung der Zins-Coupons bei allen Königlichen Kassen an Zahlungsstatt viel Gebrauch gemacht und wenn den Rentenbanken gestattet wird, die Einlösung dieser Coupons erforderlichenfalls erst 4 Wochen nach dem Fälligkeits-Termin zu bewirken.

Nach vorstehender Auseinandersetzung läßt sich mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß der wirkliche Bedarf nie die Summe von..... 250,000 Rthlr. übersteigen, daß aber diese Summe erst nach und nach erforderlich werden wird.

Da übrigens die Rentenbank-Verwaltungen dieses Theils des Betriebsfonds alljährlich nur zweimal, und zwar am 1. April und 1. Oktober, jedesmal auf die Dauer von etwa 4 Wochen bedürfen werden, so wird deabsichtigt, die Einrichtung zu treffen, daß den Rentenbanken für die jedesmalige Zeit ihrer Zahlungen ein angemessener Kredit bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse auf die Dauer von 4 Wochen eröffnet wird, was voraussichtlich für den Zweck der Rentenbank-Verwaltungen vollständig genügen und die Ueberweisung des vorhererwähnten Betriebsfonds wahrscheinlich entbehrlich machen wird.

b) Eines Betriebsfonds bedarf es ferner, um den Rentenbanken die Mittel zu gewähren, den Rente-Berechtigten diejenigen Abfindungsbeträge baar zu zahlen, welche sich durch Rentenbriefe nicht herstellen lassen (§. 29 des Gesetz-Entwurfs).

Auf wie hoch sich die Gesammtsumme dieser sogenannten Kapitalsplitzen stellen wird, läßt sich durchaus nicht berechnen. Im Königreich Sachsen sind bei einer Gesammtsumme von 425,000 Rthlr. Renten 42,000 Rthlr. an derartigen baaren Kapitals-Abfindungen gezahlt worden. Legt man dieses Verhältniß zum Grunde, so würden im diesseitigen Staat auf eine Rentensumme von 6,000,000 Rthlr. allerdings 600,000 Rthlr. solcher Baarzahlungen zu leisten sein. Da aber hiervon alljährlich 4½ Prozent durch die Rentenzahlungen wieder eingehen und den Rentenbanken verbleiben, so werden diese Jahres-Einnahmen zu den diesfälligen Ausgaben der nächsten Jahre mit verwendet werden können, und es werden in Betracht dieses Umstandes kaum mehr als zwei Drittel der berechneten Summe, also ..... 400,000 Rthlr.

vom Staate wirklich zu gewähren, diese aber etwa in den nächsten zehn Jahren allmählich mit 40,000 Rthlr. flüssig zu machen sein. Später wird die Rückzahlung der vorgeschossenen Summe mit 4½ Prozent jährlich seitens der Rentenbanken bewirkt werden können.

c) Endlich könnten in dem Falle, wenn ersheliche Rentenzumsen länger, Zeit rückständig bleiben sollten, einzelnen Rentenbanken Betriebsvorschüsse gewährt werden müssen, und es kann hier der Fall vorkommen, daß, wenn die rückständig gebliebenen Renten gar nicht beizutreiben sein sollten, diese Vorschüsse in definitive Zuschüsse verwandelt werden müßten, was hinsichtlich der vorstehend zu a und b erwähnten Betriebsvorschüsse niemals der Fall sein kann, indem diese immer wieder der Staatskasse zurückzugewähren sind, sobald das Bedürfniß sich vermindert oder ganz aufhört.

Derartige Ausfälle werden aber mit Rücksicht auf die Bestimmung im Eingange des §. 18 des Gesetz-Entwurfs und nach den Erfahrungen, welche man im Königreich Sachsen darüber gemacht hat, nur selten sein und dann wahrscheinlich aus dem Reservefonds gedeckt werden können (§§. 52, 53 des Entwurfs). Wie hoch sich aber die wegen etwaiger Rückstände nothwendig werdenden Vorschüsse belaufen können, liegt außer aller Berechnung, und es kann deshalb auch auf diese Art von Betriebsvorschüssen vorläufig keine Rücksicht genommen werden. Jedenfalls werden derartige, außer der Regel vorkommende Vorschüsse gewöhnlich bald wieder zurückgezahlt werden können.

Es wird sich nach obigem annehmen lassen, daß die der Regel nach erforderlichen Betriebsvorschüsse sich auf etwa ..... 400,000 Rthlr. belaufen und in den nächsten Jahren mit 40,000 Rthlr. zahlbar gemacht werden können.

II. Die Verwaltungskosten anlangend, so werden in Ermangelung anderer Grundlagen die Erfahrungen, die man im Königreich Sachsen gemacht hat, den besten Anhalt geben, indem die Rentenbanken fast ganz nach der in Sachsen bestehenden eingerichtet werden sollen und sein Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß die Verwaltungskosten bei uns nicht zu höher zu stehen kommen sollten.

Mit Rücksicht hierauf sind die fortdauernden Verwaltungskosten folgendergestalt zu veranschlagen:

1) Das Personal jeder Rentenbank wird durchschnittlich mindestens aus folgenden Beamten bestehen müssen:

einem Direktor mit einer Besoldung von	1,600	Rthlr.
einem Rendanten	1,400	"
6 Buchhaltern und Kalkulatoren durchschnittlich à 800 Rthlr.	4,800	"
einem Registrator	700	"
Kanzlei- und Boten-Personal.....	1,500	"
zusammen	10,000	Rthlr.
also für 8 Rentenbanken	80,000	Rthlr.

Ein gleich großes Personal hat die sächsische Rentenbank, welche an Rentenbriefen überhaupt etwa eine Summe ausgeben wird, welche dem Durchschnittsbetrage für jede Provinz des preußischen

Digitized by Google

Staats gleichkommt. Die obige Berechnung gilt übrigens nur als eine durchschnittliche. In einzelnen Provinzen, z. B. in der Rheinprovinz und in Preußen, wird die Rentenbank ein so starkes Personal wahrscheinlich nicht bedürfen, wogegen in anderen, z. B. in Schlesien und Sachsen, dasselbe gewiß nicht ausreichen wird. Eben so wird bei den größeren Banken die Besoldung für den Direktor und den Rendanten vielleicht erhöht werden müssen, während sie bei den kleineren wohl verringert werden kann.

2) Zu sächlichen Ausgaben, einschließlich der Kosten für Ausfertigung der Rentenbriefe, werden für jede Rentenbank mindestens 2000 Rthlr. jährlich, zusammen also ..... 16,000 Rthlr. erforderlich sein. Dabei wird vorausgesetzt, daß den Rentenbanken überall geeignete Lokale in Königlichen Dienstgebäuden angewiesen werden können. Wäre dies nicht der Fall, so würden etwaige Miethsausgaben der ausbaren Summe hinzuzurechnen sein.

3) Zu den Verwaltungskosten gehört endlich die Tantième, welche den mit der unmittelbaren Einziehung der Renten beauftragten Agenten der Banken zu gewähren ist. Es sollen hierzu nach dem Gesetz-Entwurf die Steuer-Erheber und die Kreis- und Steuer-Kassen benutzt werden, denen dafür eine Tantième von höchstens 2 Prozent der Renten-Einnahmen zu bewilligen sein möchte. Für diese allerdings reichliche Tantième würden die Kreiskassen auch die Verpflichtung übernehmen müssen, Kapitalzahlungen ohne besondere Remuneration anzunehmen, wenn die Rentenbank-Verwaltung es für nothwendig erachten sollte, sie auch mit diesem Geschäft zu beauftragen. In diesem Falle würde noch in Erwägung zu ziehen sein, ob es, um nicht ein den Kapitals-Ablösungen entgegenstehendes Interesse der Rezeptoren aufkommen zu lassen, angemessen sein möchte, auch für die Kapitalszahlungen eine Tantième zu bewilligen und dafür die Tantième von den Renten-Einnahmen dergestalt zu ermäßigen, daß die gesammte Tantième-Ausgabe niemals den Betrag von 2 Prozent der Renten übersteigt.

Bei einer Gesammt-Rentensumme von 6,000,000 Rthlrn. und bei einer 56jährigen Dauer der Amortisations-Periode würden überhaupt an Rentenzahlungen aufkommen 336,000,000 Rthlr., und es würde sonach die Tantième während der ganzen Zeit des Bestehens der Rentenbank-Verwaltungen betragen 6,720,000 Rthlr. Vertheilt man diese auf eine Zeit von überhaupt 66 Jahren (wobei angenommen ist, daß nach Ablauf von 10 Jahren sämmtliche Renten auf die Rentenbanken übernommen sein werden), so beträgt der durchschnittliche Jahresbetrag der Tantième etwa 100,000 Rthlr., welcher sich indeß mit Rücksicht auf die zu erwartenden Kapitalszahlungen gewiß auf ..... 94,000 » ermäßigen wird.

Es wird hiernach der durchschnittliche Jahresbetrag der Verwaltungskosten auf etwa..... 190,000 Rthlr. anzunehmen sein. Diese Summe wird sich aber nach den verschiedenen Jahren ungleichmäßig vertheilen.

Es wird z. B. im Anfang des Bestehens der Institute ein erheblich geringeres Personal ausreichen, als eben angenommen worden ist, und es wird nur einer allmäligen Verstärkung desselben bedürfen. Eben so ist anzunehmen, daß der Tantièmebetrag in den ersten Jahren verhältnißmäßig gering sein, dann allmälig steigen und etwa nach 10 Jahren seine größte Höhe erreichen, nach Ablauf von 56 Jahren aber allmälig wieder fallen wird. Mit Sicherheit läßt sich allerdings nicht voraussehen, ob diese Annahmen zutreffen werden.

Jedenfalls wird es genügen, wenn von den vorberechneten Verwaltungsgefällen im ersten Jahre nur der vierte Theil, im zweiten Jahre die Hälfte, im dritten Jahre drei Viertel und erst im vierten Jahre der volle Betrag flüssig gemacht, bis dahin aber für den Fall einer schnelleren Entwickelung der Geschäfte bei den Rentenbanken gestattet wird, daß etwanige Ersparnisse im ersten und zweiten Jahre zur Deckung der Mehrausgaben im dritten Jahre verwendet werden dürfen.

III. Die Einrichtungskosten endlich werden für jede Rentenbank hoffentlich mit 1000 bis 1500 Rthlr., durchschnittlich also mit überhaupt 10,000 Rthlr. zu bestreiten sein. Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß sich angemessene Geschäfts-Lokalien für diese neuen Institute ohne Aufwendung besonderer Kosten werden ermitteln lassen. Sollte dies nicht der Fall, sollte es namentlich erforderlich sein, für das eine oder andere dieser Institute das nöthige Kassengewölbe herstellen zu lassen, so könnten sich die Einrichtungskosten unter Umständen allerdings erheblich höher belaufen, als vorstehend angenommen worden ist.

Nach den obigen Auseinandersetzungen werden zunächst für das Jahr 1850 erforderlich werden:

1) Betriebs-Vorschuß		40,000 Rthlr.
2) an laufenden Verwaltungskosten:		
a) an Besoldungen ½ des gesammten Bedürfnisses von 80,000 Rthlr. mit	20,000 Rtl.	
b) zu sächlichen Ausgaben ½ von 16,000 Rthlrn	4,000 »	
c) Tantième für die Spezial-Rezeptoren ½ von 94,000 Rthlrn.	23,500 »	
	47,500 »	
3) zur ersten Einrichtung	10,000 »	
zusammen.....	97,500 Rthlr.	

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiden anliegenden Gesetz-Entwürfe vom 30. Mai d. J. zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. August 1849.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, bis statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungs-Bezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke ge-

Digitized by Google

theilt. Diese sind so eingurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch 3 theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militair-Personen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§. 6);
b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Vereinigung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staats-Steuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle, zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22.

In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahl-Bezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachtet sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussion stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

Digitized by Google

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf dem Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. 1.

Die Urwähler für die Zweite Kammer haben sich am 17. Juli d. J. zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln.

Art. 2.

Die Kammern werden auf den 7. August d. J. zusammenberufen.

Art. 3.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Denkschrift

über

die Königlichen Verordnungen vom 30. Mai 1849,

betreffend

1) die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer;

2) den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Eröffnung beider Kammern.

Die Verfassungs-Urkunde hat in den Artikeln 66 bis 71 nur einige allgemeine Grundsätze über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer aufgestellt, das Nähere aber in Artikel 73 dem Wahlausführungs-Gesetze überlassen, und nicht allein in der allgemeinen Bestimmung des Artikels 112, sondern auch in einer besonderen Anmerkung zu Artikel 67 auf die Nothwendigkeit einer Revision dieser Grundsätze hingewiesen.

Die letzteren sind im Wesentlichen folgende:

1) die Wahlen sind indirekte,
2) alle selbstständigen Preußen, welche das 24ste Lebensjahr vollendet haben, sich im unbeschränkten Genusse der bürgerlichen Rechte befinden und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, wählen auf je 250 Seelen der Bevölkerung einen Wahlmann, in derjenigen Gemeinde, wo sie seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben,
3) die Wahlmänner wählen je zwei oder mehr Abgeordnete in Wahlbezirken, die nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen sind.

Eine Hauptaufgabe des Wahlausführungs-Gesetzes bestand unstreitig:

a) in der näheren Bestimmung des Begriffes der politischen Selbstständigkeit,
b) in der Erledigung der Frage, wie das allgemeine Stimmrecht der Urwähler auszuüben sei, um dem Bedürfnisse einer gerechten gleichmäßigen Vertretung der Interessen aller Staatsbürger zu entsprechen.

Bei dem Erlasse des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848 glaubte die Regierung sich möglichst nahe an die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1848 anschließen, die eigentliche Lösung jener hochwichtigen Aufgabe aber dem nunmehr geordneten Zusammenwirken der legislativen Gewalten vorbehalten zu müssen. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß die zweite Kammer der ersten regelmäßigen Volksvertretung, weil diese vornehmlich zu der Revision der von dem Könige gegebenen Verfassung berufen war, aus einer direkten Wahl hervorgehen müsse, mit derjenigen Versammlung, welche die Bestimmung gehabt hatte, das Staatsgrundgesetz mit der Krone zu vereinbaren.

In dem Momente, wo der Vereinbarungsversuch als mißglückt aufgegeben werden mußte, war es von Wichtigkeit, nicht auch noch die Formen der einmal ins Leben gerufenen Vertretung ohne den thatsächlichen Nachweis zu verlassen, daß sie überhaupt zum Heile des Landes nicht führen könnte. Wenn auch die Regierung schon zu jener Zeit sich die Gefahren nicht verhehlte, welche mit der Beibehaltung des ungeregelten lediglich auf die Kopfzahl begründeten Repräsentativsystems verknüpft sein würden, so hat sie dennoch den Augenblick, der den schleunigen Erlaß eines neuen Wahlgesetzes zugleich mit der Verkündigung der vorläufig verbesserten Verfassung erheischte, nicht für geeignet erachtet, wesentliche Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit damals noch zu wenig zum allgemeinen Bewußtsein gekommen war. Die Regierung hat zur Ausführung der Nationalversammlung wegen der Uebergriffe und Ausschreitungen, deren dieselbe sich schuldig machte, sich entschließen müssen. Dies Motiv mußte möglichst deutlich hervortreten und daher der Schein vermieden werden, als sei jener Schritt um deswillen erfolgt, damit über die definitive Feststellung der Verfassung mit einer Volksvertretung verhandelt werde, die auch in der zweiten Kammer auf einer anderen als der ursprünglich zu diesem Zwecke angenommenen Basis beruhte. Endlich hat sie auch den gebührenden Einfluß der Verschiedenheiten eines deutschen Reichswahlgesetzes auf die Entwickelung der besonderen preußischen Verhältnisse nicht verschränken zu dürfen geglaubt.

Nachdem nun aber die Verfassung, wenn gleich noch nicht im Einzelnen revidirt, doch im Ganzen von dem Volke und seinen berufenen Vertretern als rechtsgültig anerkannt worden war, trat auch der Zeitpunkt zur speziellen Prüfung der Art. 66 bis 71 der Verfassungs-Urkunde und zur Reform des Wahlausführungs-Gesetzes ein. Von den am 26. Februar d. J. eröffneten Kammern mußte erwartet werden, daß sie hierzu alsbald die Initiative ergreifen würden. Bevor dieses geschehen, wurde jedoch die Auflösung der zweiten Kammer zu einer unabweislichen Nothwendigkeit.

Digitized by Google

Es mag sein, daß man damals der Regierung nicht mit Unrecht den Vorwurf gemacht hat, sie sei im Dezember v. J. in ihrem Muthe und in ihrem Vertrauen auf den durch alle Formen hindurchdringenden, alle Gefahren überwindenden gesunden Geist des Volkes zu weit gegangen. Sie hat sich allerdings selbst gestehen müssen, daß die im Jahre 1848 gemachten Erfahrungen noch nicht allerwärts das Urtheil der Massen geläutert und sie den Künsten demagogischer Verhörung dergestalt unzugänglich gemacht hatten, als es durchaus erforderlich gewesen wäre, um eine sichere Bürgschaft gegen den Wiederausbruch der Revolution zu gewinnen.

Nach dem 27. April handelte es sich nunmehr von der Bildung einer neuen zweiten Kammer, die sich zwar ebenfalls auch mit der Verfassungs-Revision zu beschäftigen haben wird, und zwar in vorzüglicherem Maß als jene folgende, von welcher aber nicht mehr behauptet werden kann, daß sich hierauf ihre Hauptaufgabe beschränke. Niemand wird es verkennen, daß die öffentliche Meinung mehr und mehr auch andere Fragen in den Vordergrund gestellt hat, welche die Volksvertretung eben so sehr in Anspruch nehmen werden.

In einer solchen Lage befand sich die Sache, als die Regierung zu erwägen hatte, ob sie es verantworten könne, die neuen Wahlen wiederum nach den alten Bestimmungen ohne irgend einer Wänderung des Gesetzes vom 6. Dezember 1848 ausführen zu lassen, ob es nicht vielmehr ihre unabweisliche Pflicht sei, auf eigene Gefahr diejenigen Modificationen zu unternehmen, welche die höchsten Interessen des konstitutionellen Staatslebens nunmehr dringend und unaufschieblich zu erfordern schienen.

Einem jeden besonnenen Beobachter war es mehr als zweifelhaft geworden, ob die neue Ordnung der Dinge bei dem bisherigen Repräsentativ-Systeme in Baden und in Deutschland sich befestigen und einer gedeihlichen Entwicklung entgegen gehen könne. Das Beispiel anderer Länder war nicht geeignet, die Bedenken zu beseitigen. Es wurde immer klarer, daß man auf diesem Wege eher dem Verhängnisse der Auflösung jeder staatlichen Ordnung und den Gefahren des Umsturzes verfallen, als zu einem dauernden Zustande geordneter Freiheit gelangen würde.

Nach einer ernsten reiflichen und gewissenhaften Prüfung hat die Regierung sich entschlossen, Se. Majestät dem Könige den Erlaß der Verordnung vom 30. Mai d. J. zu empfehlen.

Wenn sie dabei die ersten der beiden oben angedeuteten Fragen, nämlich die Begriffsbestimmung der politischen Selbstständigkeit, auch jetzt noch unerledigt lassen hat, so ist dies geschehen, theils weil dieselbe für minder dringend, theils weil sie für schwieriger und für eine solche erachtet wurde, die dem definitiven Wahlausführungs-Gesetze vorbehalten werden müsse.

Man wird es gerechtfertigt finden, daß die Regierung sich am meisten davor gescheut hat, einseitig solche Neuerungen vorzunehmen, welche die Wirkung haben mußten, einem Theile der bisherigen Urwähler sein Stimmrecht gänzlich zu entziehen. Auf der anderen Seite konnte die Regierung sich der Zustimmung des Landes völlig versichert halten, wenn sie einer durch die bisherigen Vorschriften absichtlos von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossenen Klasse der Staatsbürger, nämlich den durch ihrem Beruf von der Heimat entfernten Mannschaften der Landwehr und des stehenden Heeres, die Möglichkeit gewährte, zu jenem wichtigen Akte mitzuwirken. Da eben ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung unter den Waffen stand, so mußte dieses auch schon von der deutschen National-Versammlung anerkannte Bedürfniß um so dringender erscheinen. — Manche minder erhebliche Mängel des älteren Gesetzes, welches abgeholfen werden ist, mögen hier unerörtert bleiben, so z. B. daß dem Ausführungs-Reglement verschiedene Bestimmungen vorbehalten waren, die ihrer Wichtigkeit halber, wie die Erfahrung gelehrt hat, der gesetzlichen Sanction bedurften; ferner, daß die Vorschrift, welche nur die Vereinigung von Kreisen eines und desselben Regierungs-Bezirks zu einem Wahlbezirke gestattete, sich in einer Provinz als unzweckmäßig erwiesen hatte u. dgl. m. Bei weitem wichtiger war die bereits angedeutete Frage, in welcher Weise das allgemeine Stimmrecht der Urwähler ausgeübt sei, um dem Bedürfnisse einer gerechten gleichmäßigen Vertretung der Interessen aller Staatsbürger zu entsprechen. Es sind vornämlich zwei Prinzipien, durch deren Kufstellung die Regierung diese Frage, so viel es ihr für den Augenblick möglich erschien, zu lösen gesucht hat:

1) die Dreitheile der Wähler nach ihren Steuer-Beträgen,
2) die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Wahl-Verfahrens.

Wenn das wahre allgemeine Stimmrecht unverkennbar darin besteht, daß nicht allein dem zahlreichsten Theile der Bevölkerung, sondern allen Gliedern und Elementen des Staatsverbandes eine ihre Interessen gleichmäßig schützende, ihrer sozialen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung geschieht wird, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das lediglich auf die Kopfzahl begründete System ein fehlerhaftes, und daß der einfache Census ein ungenügendes Auskunftsmittel ist. Das letztere hat nur insofern eine gerechte Berundlage, als es, was bei seiner Anwendung nicht allein bezweckt zu werden pflegt, nur diejenigen ausschließt, die der politischen Selbstständigkeit der Ehre der Einsicht und Theilnahme in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten gänzlich ermangeln.

Die Kräfte der Staatsbürger, auf deren harmonischer Zusammenwirkung das Bestehen und Gedeihen der Gesellschaft wesentlich beruht, sind theils physischer oder materieller, theils geistiger Art. Unter den materiellen nimmt die Steuerkraft eine vorzügliche Stelle ein. Sie giebt den allgemeinsten Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen ab. Es liegt daher auch nahe, nach dem Verhältniß der Besteuerung das Stimmrecht zu regeln, indem man damit der Forderung

„gleiche Pflichten, gleiche Rechte"

zu genügen strebt, und dabei insbesondere des Momentes gedenkt, daß ein sehr wichtiges Recht der Abgeordneten, um deren Wahl es sich handelt, in der Steuerbewilligung besteht. Dessenungeachtet kann dieser Maßstab an und für sich nur als ein sehr unbefriedigender betrachtet werden. Dennoch ist von der Vertheilung der Stimmrechte nach der Besteuerung ein richtiges Resultat zu erwarten, weil die Verhältnisse im Großen und Ganzen so gestaltet sind, daß, wie in den ärmeren Mitgliedern der Staats-Gesellschaft die größere Summe der physischen, so in den reicheren das höhere Maß der geistigen Kräfte zu liegen pflegt, und somit dasjenige Gewicht, welches man anscheinend dem materiellen Vermögen beilegt, — in der That der höheren Intelligenz zu Gute kommt.

Das außerdem die Größe des Besitzes mehr oder weniger für das Interesse an dem diesen Besitz schützenden Staats-Organismus maßgebend ist, dafür einer weiteren Ausführung nicht.

Dies sind im Wesentlichen die Betrachtungen, welche die Regierung zu der Annahme des Prinzips einer Vertheilung der Wähler nach der direkten Besteuerung bestimmt haben. Wenn man sich hierbei zu der Dreitheilung entschlossen hat, so beruht dies nicht allein darauf, daß sie für die am wenigsten gehässige Art der Theilung gehalten wird, oder daß sie weniger als die Zweitheilung zu Parteibildung Beranlassung leistet, sondern vielmehr wesentlich auf der Erfahrung, daß sich in der Regel überall drei Hauptschichten der Bevölkerung nach dem Maße des Vermögens unterscheiden lassen, deren Angehörige auch in den übrigen Verhältnissen am meisten miteinander gemein zu haben pflegen. Somit ist dieses System in der That organischer, als es auf den ersten Blick erscheint.

Eine Eintheilung nach Klassen, die sich unmittelbar auf Berufs- oder Beschäftigungsarten gründen, mit demselben Systeme zu verbinden, wie es von mehreren Seiten empfohlen worden ist, hat man nicht unternehmen mögen. Abgesehen davon, daß die Sache dadurch ihre für die Ausführbarkeit unentbehrliche Einfachheit verloren haben würde, liegt auch jener Vorschlag eine bestimmt erkennbare und durchgreifende Gliederung der Bevölkerung nicht, wie sie zur Zeit nicht besteht, und wenn man sie künstlich zu diesem Zwecke hervorrufen haben würde, so wahr es auch sein mag, daß eine neue zeitgemäße Entwicklung der Assoziations-Verhältnisse wiederum zu einer solchen Gliederung führen werde.

Die Regierung verkennt nicht, daß das vorläufig von ihr eingeführte Wahlsystem manche Unvollkommenheiten hat, diejenigen, welche auf dem Nichtvorhandensein einer allgemeinen direkten Besteuerung beruhen, liegen auf der Hand; sie werden mit ihrer Ursache zugleich beseitigt werden. Eine andere besteht darin, daß die erste Theilung nicht selten zu wenig Mitglieder zählt, um als ein ordentlicher Wahlkörper betrachtet werden zu können. Es würde nicht schwer gewesen sein, diesen Uebelstande vorzubeugen, wenn man sich nicht so eng als möglich den früheren allerdings in den Vorschriften der Verfassung selbst begründeten Verfahren anschließen zu müssen gefunden hätte. Sobald es für zulässig erkannt wird, von der Regel abzugehen, daß es nur einerlei Urwahl-Bezirke für die verschiedenen Abtheilungen geben dürfe, so ist auch die Schwierigkeit der Bildung angemessener Wahlkörper beseitigt sein.

Eine ähnliche Bewandniß hat es, wie nachher gezeigt werden soll, mit mehreren gegen die Form der Wahl gemachten Einwendungen. Nachdem das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den Verhandlungen über öffentliche Angelegenheiten mehr und mehr in den übrigen Zweigen des Staatslebens zur Geltung gekommen war, haben sehr viele achtbare Stimmen sich dafür erhoben, dasselbe auch bei den Wahlen einzuführen. Die Frage ist unter anderen in der deutschen National-Versammlung erörtert worden und es hat sich dort die ganze monarchisch-constitutionelle Partei für die offene mündliche Stimmung entschieden. Im England hat diese Form von jeher bestanden; sie wird dort zu den Bedingungen der echten constitutionellen Freiheit gerechnet, und nur von denjenigen angegriffen, welche radikalen Bestrebungen zugethan sind. Auch in Deutschland ist sie heimisch, und hat sich da, wo sie nicht von modernen ausländischen Theorieen verdrängt

Digitized by Google

wurde, mit dem besten Erfolge erhalten. Sie ist offenbar auch bei und denjenigen am unwillkommensten gewesen, welche auf einem verdeckten Wege die Haupt-Tendenz des Prinzips der Wahl-Abtheilungen wieder vereiteln möchten, indem sie wenigstens die Stimmen der Massen für die falschen Freunde des Volkes zu gewinnen hoffen.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die offene Stimmgebung ebenfalls zur Ausübung eines unlauteren Einflusses gemißbraucht werden kann. Es ist möglich, daß der sich emporgeschwungen von der Macht der Oeffentlichkeit trennen läßt. Er erscheint aber gering, wenn man ihn mit dem Krebsschaden der Intrigue vergleicht, welcher unter dem Deckmantel des heimlichen schriftlichen Verfahrens ungehindert zu wuchern vermag. Einem freien Volke ist nichts so unentbehrlich, als der persönliche Muth des Mannes, seine Ueberzeugung offen auszusprechen. Auf keinem anderen Wege werden die Parteien sich besser kennen, achten und verständigen lernen. Auch möge man nicht übersehen, daß gerade diejenigen Wähler, welche die Gegner der offenen Stimmgebung vor seinem gefürchteten Einflusse geschützt wissen wollen, der augeblichen Vorzuge des geheimen schriftlichen Verfahrens am wenigsten theilhaftig werden; denn in den ärmeren Klassen befinden sich die meisten des Schreibens unkundigen Männer, die eben deshalb allein der Nothwendigkeit nicht entgehen konnten, ihre Abstimmung dem Wahlvorstande oder einem Mitgliede desselben anzuvertrauen. Das öffentliche Wahlverfahren aber stellt Alle gleich und setzt Niemand der Demüthigung einer exceptionellen Behandlung aus.

Gerade bei diesem Verfahren werden Wahl-Umtriebe, Bestechungen und sonstige Unlauterkeiten am wenigsten verborgen bleiben. Die öffentliche Meinung wird sie richten und die Prüfung der Wahl-Verhandlungen ihre Wirkung vereiteln. Wer seinen Einfluß über Andere dazu mißbraucht, sie wegen ihre freien Aeußerung ihrer Ueberzeugung zu benachtheiligen, wird dafür von der Presse gebrandmarkt werden. Demjenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungs-Aeußerung wegen zu Schaden kommt, wird es an hülfreichen Theilnahme Anderer nicht fehlen.

Das Prinzip der offenen mündlichen Stimmgebung bietet noch andere Vorzüge dar, auf welche indessen die Regierung vorläufig verzichten zu müssen glaubt hat, weil sie nur durch das Aufgeben der bisher üblichen Wahl-Versammlungen hätten erreicht werden können. Führt man nämlich das auch in England hergebrachte Verfahren ein, daß die Wähler, nachdem in den Vorversammlungen der nöthige Austausch der Meinungen, die Anhörung der Wahl-Kandidaten z. z. stattgefunden hat, einzeln, etwa in Begleitung einiger Zeugen, zu einer ihnen zugegen Stunde vor dem Wahl-Vorstande erscheinen, um ihre Stimmen zu Protokoll zu geben, und wird alsdann eine den Orts-Verhältnissen angemessene Frist zur Annahme der Stimmen festgesetzt, so wird unzweifelhaft, namentlich unter der arbeitenden Bevölkerung, die Theilnahme an den Wahlen eine viel allgemeinere werden. Die Nothwendigkeit einer künstlichen Abgränzung oder Zusammensetzung von Wahl-Bezirken wird alsdann viel seltener eintreten. Die Größe der letzteren wird von dem Vorhandensein angemessener Versammlungs-Räume nicht ferner abhängig sein. Eben so werden die Schwierigkeiten der Leitung des Wahlakres, die bei der Vereinigung der Wähler namentlich auf dem Lande vielfach hervorgetreten sind, von selbst hinwegfallen und die Kammern werden nicht mehr so viel mit mangelhaften Wahl-Protokollen zu schaffen haben.

Die Regierung ist sich vollkommen bewußt, daß das von ihr vorläufig eingeführte Verfahren in dieser und anderen Beziehungen noch mannigfacher Verbesserungen fähig ist; sie hat sich aber in dieser wichtigen Angelegenheit durchaus nicht weiter von den Bestimmungen der Verfassung und des auf dieselbe gegründeten Gesetzes vom 6. Dezember v. J. entfernen wollen, als es eben das dringendste Bedürfniß des Augenblicks zu erfordern schien.

Endlich möge nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Zeit, innerhalb welcher die Verordnung vom 30. Mai ausgearbeitet werden mußte, eine eben so bewegte als beschränkte gewesen ist. Sie begann mit dem Ende des Monats April.

Damals war man noch fest entschlossen, die im 49sten Artikel der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen, wenngleich nicht auf einen solchen außerordentlichen Fall berechneten kurzen Fristen inne zu halten. Bald darauf traten die bekannten beklagenswerthen Ereignisse in verschiedenen Theilen des Landes ein. Noch mehr, wie dort, hatten sich in anderen deutschen Staaten die Leidenschaften der großen vaterländischen Verfassungs-Frage bemächtigt. Sie hatte zum Vorwande offener Rebellion gedient, und die Verwirrung der Rechtsbegriffe war zu einer solchen Höhe gestiegen, daß es vor allen Dingen nöthig erschien, zuerst die Lösung jener Frage wenigstens so weit zu fördern, daß sie unter den wahren Freunden des Vaterlandes nicht ferner zu einem Keime der Zwietracht werden konnte.

Es wäre wohl sehr zu bedauern gewesen, ob in einer solchen Zeit der Aufregung die neuen Wahlen ohne die äußersten Gefahren für das Land hätten vorgenommen werden können, auch wenn über den Wahl-Modus nicht die gewichtigsten Zweifel noch zu lösen gewesen wären.

Bei den Verhandlungen mit anderen deutschen Regierungen wegen der Verfassung gelangte man aber, wie in der bekannten Denkschrift vom 11. Juni d. J. durchaus ist, zu der Ueberzeugung, daß das in Frankfurt beschlossene Wahlgesetz für die Bildung eines deutschen Volkshauses nicht angenommen werden könne. Bei der Regierung St. Majestät des Königs befestigte sich dadurch die Ansicht, daß auch das auf gleicher Grundlage beruhende diesseitige Wahlgesetz nicht ohne wesentliche Modifikationen zum zweitenmale zur Ausführung gebracht werden dürfe. Es war von großer Wichtigkeit, sich über die Prinzipien einer Reichswahlgesetzes zu verständigen und das Wahlverfahren für die zweite Kammer Preußens damit möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. So sehr dieses wichtige Geschäft breitt worden ist, so hat es doch nicht so zeitig vollbracht werden können, daß man noch die Zumuthung der in Artikel 49 der Verfassungsurkunde festgesetzten Fristen möglich gewesen wäre.

Durch die Forderungen einer gebieterischen Nothwendigkeit in diese Lage versetzt, hat die Regierung Sr. Majestät dem Könige den Erlaß der zweiten Verordnung vom 30. Mai d. J. wegen Hinausrückung des Termins zur Versammlung der Urwähler und zur Berufung der beiden Kammern vorgeschlagen.

Daß zwischen dem Erlasse der ersten Verordnung wegen der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und dem Zusammentritte der Urwähler eine Frist von beinahe sieben Wochen frei gelassen wurde, wird einem Jeden angemessen erscheinen, der erwägt, daß es einer genauen Frist bedurfte, um zuvörderst die neuen Vorschriften in allen Theilen des Landes zum Verständniß der Wähler zu bringen und ihnen dann, namentlich in den Monaten, wo die Landleute durch ihre nothwendigen Feldarbeiten so sehr in Anspruch genommen werden, die Tage zur Besprechung über die Kandidaten nicht allzusehr zu verkürzen, während auf der anderen Seite die Behörden mit den erforderlichen Vorarbeiten zur Aufstellung und Prüfung der Listen, zur Erledigung der Reclamationen, zur Festsetzung der Wahlbezirke z. z. vollauf beschäftigt waren. Der Umstand, daß es uns noch an einer allgemeinen direkten Besteuerung fehlt und deshalb die Vorschriften, wegen der Bildung der Abtheilungen nicht so einfach und leicht faßlich ausfallen konnten, als es sonst der Fall gewesen wäre, verdient auch in dieser Beziehung berücksichtigt zu werden.

Länger, als es unter diesen Verhältnissen unbedingt nöthig war, hat die Regierung den Zusammentritt der Kammern nicht verzögern zu dürfen geglaubt, wenn schon sie von vielen Seiten mit Rucksicht auf die jetzt stattfindenden Erndte-Arbeiten dazu aufgefordert wurde.

Das ist die Verletzung von Gründen, welche zu der Abänderung einiger Bestimmungen des Wahlausführungs-Gesetzes und zur Hinausschiebung des Beginnes der Kammersitzung veranlassen mußten.

Wir dürfen hoffen, daß die Kammern diese Gründe eben so unbefangen prüfen werden, als wir sie offen dargelegt haben.

Berlin, den 12. August 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen z. z.

haben Unserm Justiz-Minister beauftragt, in Unserem Namen den Kammern die beiliegende vorläufig von Uns erlassene Verordnung vom 10. Juli d. J. über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen z. z.

verordnen nach dem Antrag Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 1.

Dienstvergehen überhaupt.

Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch sein Amt auferlegt werden.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 2.

Amtsverbrechen.

Amtsverbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines Verfahrens vor den gewöhnlichen Strafgerichten stattfindet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung blos mit einer Strafe des gemeinen Strafrechtes, oder zugleich mit der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Strafen, bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienstentlassung angedroht ist.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 333 Allg. Landrechts Theil II. Titel 20 ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Richter in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 4.

Blose Dienstvergehen.

Blose Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung stattfindet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen blos mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienstentlassung (Verlust des Amtes, Dienstentsetzung, Amtsentsetzung, Cassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 2 bezeichneten Art angedroht ist;
2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
3) diejenigen, welche nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind.

§. 5.

Spricht das Gesetz bei blosen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 6.

Die von einem Richter im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Richter außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

§. 7.

Disziplinar- und gewöhnliches Strafverfahren neben der nämlichen Thatsachen.

Das Disziplinarverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 2) darstelle, daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 9) nach sich zieht.

§. 8.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann das Disziplinargericht die Aussetzung des Disziplinarverfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des strafgerichtlichen Verfahrens, verordnen.

In diesen Fällen steht gegen den Beschluß eines Appellationsgerichtes über die Einleitung, Fortsetzung oder Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Staats-Anwalte bei diesem Gerichte (Ober-Staatsanwalte, General-Prokurator) und dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 9.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, in einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte, oder zu der Stellung unter Polizeiaufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Richtern den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 10.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, für die Zeit der unerlaubten Entfernung, seines Diensteinkommens verlustig.

§. 11.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 12.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 10) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden. — Gegen das Urtheil ist die Berufung zulässig, wenn es sich um das Diensteinkommen von mehr als einem Monate handelt.

§. 13.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist, und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 14.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 11) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 15.

Zustellung der Vorladungen rc.

Die in dem §. 11 erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person, oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt werden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 16.

Mahnung an die Amtspflichtigen.

Ein Richter, welchem ein geringes Disziplinarvergehen zur Last fällt, ist, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm Sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amts wegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichtes in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz dem ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtes, in Ansehung der ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Digitized by Google

Ist der Richter, an welchen die Mahnung ergeht, anwesend, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen; ist derselbe entfernt, so geschieht sie durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 17.

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, oder erscheint sie dem zuständigen Disziplinargerichte (§. 21) als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinar-Bestrafung ein.

§. 18.

Disziplinar-Strafen.

Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis.
   Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monates nicht übersteigt.
3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr.
   Diese Strafe zieht den Verlust des Dienst-Einkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinar-Gericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.
4) Dienst-Entlassung.
   Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Ansprüches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 19.

Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Gehässigkeit des Dienst-Vergehens mit Rücksicht auf die seitherige Führung des Angeschuldigten zu bemessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 10 und 11.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 20.

Der Anwendung einer Disziplinar-Strafe muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Richterkommissar zu führenden Voruntersuchung und in der mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinar-Gerichte.

§. 21.

Disziplinar-Gerichte.

Die zuständigen Disziplinar-Gerichte sind:

1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte;
2) der rheinische Revisions- und Cassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des rheinischen Appellations-Gerichtshofes und des Direktors die Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
3) die Appellations-Gerichte, einschließlich des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und der Justizsenate zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 22.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen mitwirken, welche eine etatsmäßige Stelle versehen.

§. 23.

Die Erledigung der Disziplinar-Sachen findet bei dem Ober-Tribunale in derjenigen Abtheilung des Gerichtshofes statt, in welcher der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als elf, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten und andere Mitglieder des Gerichtshofes, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von elf erfüllt ist.

Die Erledigung einer Disziplinarsache muß in einer Plenar-Versammlung des Gerichtshofes erfolgen, wenn dieses in einer Plenar-Versammlung nach Anhörung des Staats-Anwaltes beschlossen wird. Zum Zwecke einer Beschlußnahme hierüber kann der erste Präsident eine Plenar-Versammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichtshofes es begehrt, oder wenn der Staats-Anwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

So lange die mündliche Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Gerichtshof beschließen, daß das fernere Verfahren in dem gewöhnlichen Wege stattfinden solle.

§. 24.

Der rheinische Revisions- und Cassationshof erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinar-Sachen.

§. 25.

Die Erledigung der Disziplinar-Sachen kann bei einem Appellations-Gerichte nur erfolgen, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden wenigstens sieben Mitglieder zugegen sind.

Besteht das Gericht aus mehr als neun Mitgliedern, so findet sie in derjenigen Abtheilung des Gerichtes statt, in welcher der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt. Ist die Zahl der Mitglieder dieser Abtheilung geringer als sieben, oder sind einzelne Mitglieder derselben verhindert, so werden die Präsidenten, Direktoren und andern Mitglieder des Gerichts, welche dem Dienstalter nach die ältesten sind, zugezogen, bis die Zahl von sieben erfüllt ist.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes des §. 23 finden auch bei den Appellations-Gerichten Anwendung.

Bei den Gerichten, welche aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen, werden die Disziplinar-Sachen stets in einer Plenar-Versammlung erledigt.

§. 26.

Das Ober-Tribunal verweist auf den Antrag des Staats-Anwaltes bei dem Appellations-Gerichte oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinar-Sache an ein anderes Appellations-Gericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte weniger als sieben nicht verhinderte Mitglieder vorhanden sind.

Das Ober-Tribunal kann auf den Antrag des Staats-Anwalts oder eines Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann.

§. 27.

Im Falle des zweiten Absatzes des §. 26 bezeichnet der rheinische Revisions- und Cassationshof den Senat des Appellations-Gerichtshofes, von welchem die Disziplinar-Sache zu erledigen ist.

Er kann die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 28.

Kompetenz-Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellations-Gerichte in Disziplinar-Sachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem rheinischen Appellations-Gerichtshofe und einem anderen Appellations-Gerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 29.

Voruntersuchung.

Die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinar-Gerichtes erfolgen.

Der erste Präsident des Gerichtes, welches die Einleitung verfügt, beauftragt einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung, vorbehaltlich des in dem letzten Absatze des §. 32 vorgesehenen Falles.

§. 30.

Ueber die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung muß entweder von Amts wegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staats-Anwaltes, oder auf den Antrag des Staats-Anwaltes Beschluß gefaßt werden.

§. 31.

Gegen den Beschluß eines Appellations-Gerichtes, durch welchen die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte bei dem Appellations-Gerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 32.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie statt findensollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berufen, dasselbe auf die betreffenden Thatsachen aufmerksam zu machen. Ist dies ohne Erfolg geschehen, so kann der Gerichtshof die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Das Ober-Tribunal kann auch die Einleitung der Untersuchung verfügen und die Sache zur fernern Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht verweisen. In diesem Falle steht dem ersten Präsidenten des Appellationsgerichtes, an welches die Sache verwiesen ist, die Bezeichnung des Richters zu, welcher die Voruntersuchung zu führen hat.

§. 33.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Akten werden vor dem Abschlusse der Voruntersuchung dem Staats-Anwalte zur Stellung seines Antrages vorgelegt.

§. 34.

Nach geschlossener Voruntersuchung wird ein Termin zur münd-

Digitized by Google

lichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 35.

Mündliche Verhandlung.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichtes aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Staatsanwalt mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten, oder des Staats-Anwaltes, oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richtercommissar, oder mündlich vor dem Gericht selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erfolgt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm das Disziplinargericht die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt in der Vorladung oder später gestattet hat. Dem Disziplinargerichte steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 38.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Berufung.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile findet die Berufung an den obersten Gerichtshof unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

Dem Angeschuldigten steht sie gegen jedes Urtheil zu, durch welches seine zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen oder seine Dienstentlassung ausgesprochen ist; dem Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll bei einem Secretair des Gerichtes, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat. Sie kann auch von einem Bevollmächtigten des Verurtheilten auf Grund der ihm dazu ertheilten Spezialvollmacht geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 43.

Der oberste Gerichtshof wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staatsanwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen des Urtheils gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt des Urtheils eingelegt worden wäre.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 34 bis 40 finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung.

§. 45.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (des Cassationsrekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

Ist die Berufung zulässig und eingelegt, so werden die Nichtigkeitsbeschwerden als Appellationsbeschwerden behandelt.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 46.

Suspension kraft des Gesetzes.

Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung oder zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen ergangen ist.

§. 47.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1 vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 50) nicht ein.

In dem unter Nummer 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

§. 48.

Suspension durch Beschluß.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amts wegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages des Staatsanwaltes, oder auf den Antrag des Staatsanwaltes, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinar-Gericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Straf-Verfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 49.

Gegen den Beschluß eines Appellations-Gerichtes, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht dem Staats-Anwalte, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 50.

Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens; ist aber wider ihn durch ein Erkenntniß erster Instanz die Dienst-Entlassung ausgesprochen, oder ist der Verlust des Amtes die kraft des Gesetzes eintretende Folge des ergangenen Urtheils (§. 9), so wird ihm von der Zeit der Publication des Urtheiles an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Dienst-Einkommens übersteigen darf, verabreicht.

Auf die für Dienst-Unkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst-Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 51.

Der zu den Kosten (§. 50) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nachgezahlt, wenn die Untersuchung nicht die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienst-Verrichtungen oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 52.

Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 53.

Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur gesprochen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

Fälle dieser Art sind insbesondere, wenn durch die Schuld des Richters, welche jedoch dessen Dienstentlassung nicht begründet, zwischen ihm und anderen Mitgliedern des nämlichen Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen, welche die Dienstentlassung nicht begründen, die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden und genügende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß jene Umstände der amtlichen Wirksamkeit des Richters in einer anderen Stelle nicht entgegenstehen werden.

§. 54.

Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 55.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richter-Amt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die in dem §. 51 bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, oder findet sie ohne seine Schuld Statt (§. 53), so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungs-Kosten gewährt werden.

§. 56.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenar-Versammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn der Staats-Anwalt bei demselben, unter Vorlegung eines ihm von dem Justiz-Minister dazu ertheilten Befehles, seinen Antrag darauf richtet.

Der Antrag kann auch im Laufe einer bei dem Gerichtshofe schwebenden Diziplinar-Untersuchung gestellt werden.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Ober-Tribunals in den des rheinischen Revisions- und Cassations-hofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 57.

Bevor dem Antrage des Staats-Anwaltes stattgegeben werden kann, muß außer dem im zweiten Absatze des §. 56 vorgeschenen Falle der betreffende Richter, unter Mittheilung des Antrages, mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung darüber aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 58.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 59.

Sucht der Richter seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zu der Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 60.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichtes erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der erste Präsident des Appellations-Gerichtes, in Ansehung der ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 61.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amts wegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder, wenn es sich um den ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung von Amts wegen oder auf den Antrag des Staats-Anwaltes, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem ersten Präsidenten des beschließenden Gerichtes vorgenommen werden.

Dem ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 62.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 60 oder 61 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den ersten Präsidenten eines Appellationsgerichtes handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 61 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwanige Gegen-Erklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 63.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen erster Präsident einen Richterkommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 64.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung des Staatsanwaltes darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung des Richters in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vorher verordnen, daß der Richter, die Zeugen und die Sachverständigen mündlich in der Sitzung vernommen werden sollen.

§. 65.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justiz-Minister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 66.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension Statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schriftliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure.

§. 67.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und etatsmäßigen Räthe des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen;
2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und die Auditeure.

§. 68.

Bestimmungen wegen der Auseinandersetzungs-Behörde.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen Anwendung.

Von den Revisions-Kollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Ober-Tribunal und dessen erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 69.

In den Fällen der §§. 26 und 32 verweist das Ober-Tribunal die Sache an ein Appellations-Gericht.

§. 70.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisions-Kollegiums auf eine andere Stelle kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der in Gemäßheit des §. 56 vorzulegende Befehl wird von dem Justiz-Minister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

Digitized by Google

An diese Minister wird auch im Falle des §. 65 der Beschluß eingesandt.

§. 71.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisions-Kollegium werden von dem Staatsanwalte bei dem Appellations-Gerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisions-Kollegium seinen Sitz hat.

§. 72.

Bestimmungen wegen des General-Auditoriats und der Auditeure.

Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinar-Verfahren, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 73.

Die in dem §. 16 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung in Ansehung des General-Auditeurs vom dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur, wahrgenommen.

§. 74.

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Mitglieder des General-Auditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, so weit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 75.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm in den §§. 26, 28 und 32 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des General-Auditoriates zu.

Die Verweisung geschieht an ein Appellations-Gericht.

Wegen fehlender Zahl der Richter findet jedoch die Verweisung nur statt, wenn die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 72) nicht vorhanden ist.

§. 76.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriates kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem General-Auditoriate zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienst-Fähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 56 vorzulegende Beschl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 77.

Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates von dem Ober-Tribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 60 vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm durch die §§. 61 bis 63 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 65 wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 78.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei dem General-Auditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richter-Amte besitzt.

§. 79.

Hinsichtlich der Auditeure verbleibt es bei den Bestimmungen der §§. 43 und 44 der Verordnung vom 21. Oktober 1841. (Gesetzs. S. 325.)

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 Nr. 2 anwendbar.

§. 80.

Bestimmungen für den Bezirk des rheinischen Rechts.

Im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedrohen, durch die Bestimmungen der §§. 2 und 4 nichts geändert.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 81.

In dem nämlichen Bezirke findet wegen Dienst-Vergehen, welche Unterjudungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 82.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinar-Verfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergehenden oder ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

§. 83.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 46 ff.), so gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 84.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 10. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Unseren Minister des Innern beauftragt, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende, vorläufig von Uns erlassene Verordnung vom 11. Juli d. J. über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und über die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 11. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen, auf alle in unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. fallen. Sie ist nicht anwendbar auf Geistliche und Kirchenbeamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Dienst-Vergehen überhaupt.

Dienst-Vergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Beamte sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

Digitized by Google

§. 3.

Amts-Verbrechen.

Amts-Verbrechen, wegen welcher eine Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet, sind nur diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts bedroht sind, dieselbe bestehe in Freiheitsstrafe oder einer schwereren Strafe, in immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder in einer anderen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlichen Rechte, in Stellung unter Polizei-Aufsicht, oder in einer solchen Geldbuße, deren Höhe sich nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet.

Diese Bestimmung findet Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Handlung bloß mit einer Strafe des gemeinen Strafrechtes oder zugleich mit der Dienstentlassung oder einer anderen der im §. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Strafen bedroht ist; sie ist auch in den Fällen anwendbar, wo als Verschärfung einer Geldbuße des gemeinen Strafrechtes die Dienst-Entlassung angedroht ist.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 333 Allg. Landrechts Theil II. Titel 20 ist nicht anwendbar, wenn nicht die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder Anderen Nachtheil zuzufügen.

§. 5.

Bloße Dienst-Vergehen.

Bloße Dienstvergehen, wegen welcher nur ein Disziplinar-Verfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen dieser Verordnung stattfindet, sind die nachstehenden Verletzungen der Amtspflicht:

1) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen bloß mit Warnung, Verweis, Versetzung, Suspension, Dienst-Entlassung (Verlust des Amtes, Dienst-Entsetzung, Amts-Entsetzung, Cassation) bedroht sind, oder wo zugleich oder ausschließlich eine Geldbuße anderer als der im §. 3 bezeichneten Art angedroht ist;
2) diejenigen, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist;
3) diejenigen, welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt;
4) die Entfernung ohne Urlaub oder die Ueberschreitung des Urlaubs;
5) alle anderen Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Straf-Gesetzen vorgesehen sind.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei bloßen Dienstvergehen die Verpflichtung zur Wiederherstellung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige zivilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht.

§. 7.

Die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen oder Thätlichkeiten werden mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gerichtlichen Verfahrens belegt. Darüber, ob gegen den Beamten außerdem eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei, wird lediglich im Disziplinarwege entschieden.

Dasselbe gilt, wenn Polizei-Beamte die Uebertretung der Polizei-Gesetze dulden und sie nicht zur gebührigen Ahndung anzeigen.

§. 8.

Disziplinar- und gerichtliches Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen.

Das Disziplinar-Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, ein gemeines Verbrechen oder Vergehen, eine Uebertretung oder ein Amtsverbrechen (§. 3) darstellt, daß wegen derselben eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet, eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes (§. 10) nach sich zieht.

§. 9.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinar-Verfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, wenn es nicht durch das Interesse des Dienstes dringend geboten wird.

Wenn im Laufe eines Disziplinar-Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so kann die Disziplinar-Behörde die Aussetzung des Disziplinar-Verfahrens, allenfalls bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, verordnen.

§. 10.

Verlust des Amtes als Folge anderer Strafen.

Die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, zu einer anderen Freiheitsstrafe von einjähriger oder längerer Dauer, zu einer schwereren Strafe, zu immerwährender oder zeitiger Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, zu einer sonstigen immerwährenden oder zeitigen Entziehung oder Einschränkung staatsbürgerlicher Rechte oder zu der Stellung unter Polizei-Aufsicht, zieht den Verlust des Amtes, und bei den in Ruhestand versetzten Beamten den Verlust der Pension von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 11.

Unerlaubte Entfernung vom Amte.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-Einkommens verlustig.

§. 12.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, zu seinem Amte zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 13.

Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§. 11) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinar-Verfahren statt.

§. 14.

Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinar-Verfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist, und sich zugleich in der Unmöglichkeit befunden hat, den Urlaub oder dessen Verlängerung nachzusuchen.

§. 15.

Die Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 12) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch die besonderen Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 16.

Zustellung der Vorladungen ꝛc.

Die in dem §. 12 erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, in Person oder in seiner letzten Wohnung an dem Orte zugestellt worden, wo er gesetzlich seinen Wohnsitz haben soll.

§. 17.

Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 18.

Ordnungsstrafen sind:
Warnung,
Verweis,
Geldbuße.

§. 19.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.
Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.
2) in Dienstentlassung.
Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Ansprüches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

§. 20.

Welche der in den §§. 17 bis 19 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Dienstentlassung muß insbesondere dann erfolgen, wenn der Beamte die Pflicht der Treue verletzt oder den Muth, den sein Beruf erfordert, nicht bethätigt, oder sich einer selbstsüchtigen Pactirnahme gegen die Staatsregierung schuldig gemacht hat.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinar-Verfahren.

§. 21.

Befugniß für Ordnungsstrafen.

Jeder Dienst-Vorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 22.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, die unter den Provinzialbehörden stehen, können gegen untere Beamten Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder Instructionen beigelegt ist. Dasselbe gilt von Postamtsvorstehern in Bezug auf ihre Untergebenen und von Postinspektoren in Bezug auf die unteren Beamten ihres Bezirks.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamte zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 23.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafe findet nur Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz statt.

Sobald die Beschwerde erhoben wird, ist davon derjenigen Behörde Anzige zu machen, welche die Strafe verfügt hat.

§. 24.

Verfahren für Entfernung aus dem Amte.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 25.

Die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 26, Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzial-Behörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen.

2) In allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinar-Behörde bildet (§. 26, Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 26.

Entscheidende Behörden erster Instanz.

Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 31) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist.
2) Die Provinzial-Behörden, als:
die Regierungen,
die Provinzial-Schul-Kollegien,
die Provinzial-Steuer-Directionen,
die Ober-Bergämter.

Vor die Provinzial-Behörden gehören alle bei denselben angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, welche nicht vorstehend unter Nr. 1 begriffen sind.

Den Provinzial-Behörden werden gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungs-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen.

§. 27.

In Bezug auf diejenigen Kategorieen von Beamten, welche nicht unter den in §. 26 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinar-Behörde durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums zu bestimmen.

§. 28.

Die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorieen solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt, oder nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören.

§. 29.

Das Staats-Ministerium kann auf den Antrag des betreffenden Ministers oder des Angeschuldigten die Erledigung einer Disziplinar-Sache von einer Provinzial-Behörde an eine andere verweisen, wenn nach dem Gutachten des Disziplinarhofes Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann.

§. 30.

Kompetenz-Streitigkeiten.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinar-Behörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 31.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern der beiden obersten Gerichtshöfe gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 32.

Zur Erledigung der Disziplinar-Sachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenar-Sitzungen erledigt, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil nehmen, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Alle zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 34.

Voruntersuchung.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

§. 35.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Verhandlungen an die Behörde eingesandt, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat.

§. 36.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

§. 37.

Mündliche Verhandlung vor der entscheidenden Behörde erster Instanz.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu welchem der Angeschuldigte, unter Hervorhebung der Thatsachen, welche ihm zur Last gelegt werden, vorzuladen ist.

§. 38.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen der Minister zu diesem Ende bezeichnet.

§. 39.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staats-Anwaltschaft mit seinem Vor- und Anträge und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 40.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staats-Anwaltschaft oder auch von Amts wegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher m Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

Digitized by Google

§. 44.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich nicht vertreten lassen; es sei denn, daß ihm die entscheidende Behörde die Vertretung durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt in der Voraladung oder später gestattet hat. Der Behörde steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten nachträglich zu verordnen.

§. 42.

Entscheidung erster Instanz.

Die Entscheidung, welche die Gründe derselben enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 43.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 44.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 45.

Berufung an das Staats-Ministerium.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Staats-Ministerium unter folgenden näheren Bestimmungen zulässig.

Dem Angeschuldigten steht sie gegen jede Entscheidung zu, durch welche seine Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist; dem Beamten der Staats-Anwaltschaft gegen jede Endentscheidung.

§. 46.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 47.

Das Staats-Ministerium wird durch die Berufung, auch wenn dieselbe nur von dem Staats-Anwalte oder nur von dem Angeschuldigten eingelegt worden, und wenn sie nur gegen einzelne Bestimmungen der Entscheidung gerichtet ist, mit der ganzen Sache eben so befaßt, als wenn von beiden Seiten die Berufung gegen den ganzen Inhalt der Entscheidung eingelegt worden wäre.

Die Entscheidung des Staats-Ministeriums kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

§. 48.

Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten.

§. 49.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staatsministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof muß vor Erstattung des Gutachtens den Beamten der Staats-Anwaltschaft in seinem Vor- und Anträge hören.

Er kann die Beeidung des Angeschuldigten verordnen, und die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen sonstigen Verfügungen erlassen.

§. 50.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringe Disziplinar-Strafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand (§. 94) verfügen.

§. 51.

Die Entscheidung des Staats-Ministeriums, durch welche die Entfernung aus dem Amte ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte von dem Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienst-Entheburg.

§. 52.

Suspension kraft des Gesetzes.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Straf-Verfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinar-Verfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienst-Entlassung lautet.

§. 53.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nummer 1 vorgesehenen Falle hört die Suspension mit Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten, verurtheilt wird, von selbst auf, wenn nicht vor dem Erlöschen dieser Frist die Suspension vom Amte durch Disziplinar-Verfahren beschlossen wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheits-Strafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehalts-Verkürzung (§. 55) nicht ein.

In dem unter Nummer 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 54.

Suspension durch Verfügung.

Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens, verfügen.

§. 55.

Einfluß der Suspension auf das Diensteinkommen.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens; ist aber wider ihn in erster Instanz der Verlust des Amtes verhängt, oder ist dieser Verlust eine gesetzliche Folge des ergangenen Urtheils, so wird ihm von der Zeit der Publication des Urtheils oder der Entscheidung an bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache nur der zum nothdürftigen Unterhalte erforderliche Betrag, der jedoch niemals die Hälfte des Diensteinkommens übersteigen darf, verabreicht.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 56.

Der zu den Kosten (§. 55) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nachgezahlt, wenn das Verfahren nicht den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 57.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

§. 58.

Vorläufige Untersagung der Ausübung der Amts-Verrichtungen.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung.

§. 59.

Hinsichtlich der Beamten der Justiz-Verwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 60.

I. Ordnungs-Strafen:

gegen verschiedene Justiz-Beamte.

Der Justiz-Minister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 18 und 22) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 72 bis 75 enthaltenen Einschränkungen.

Digitized by Google

§. 61.

Beamte der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei.

Der Staatsanwalt bei einem Appellations-Gerichte (Ober-Staatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations-Gerichts angestellten Beamten der Staats-Anwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staats-anwaltschaft bei den Polizei-Gerichten (Polizei-Anwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280, 281, 282 der rheinischen Strafprozeß-Ordnung sind aufzuheben.

§. 62.

Der Staats-Anwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 63.

Bureau- und Unter-Beamte.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justiz-Minister befugt sind, von Amts wegen oder auf den Antrag des Staats-Anwaltes gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte, namentlich die Beamten des Sekretariates, der Kalkulatur, der Kassen- und Deposital-Verwaltung, der Registratur, der Kanzlei und der Exekutionsvollstreckung Ordnungsstrafen zu verhängen, sind:

1) Der erste Präsident eines obersten Gerichtshofes in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der erste Präsident eines Appellationsgerichtes in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirkes, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirkes dieses Gerichtes. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Deputation) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

§. 64.

Gerichtsschreiber, Gerichts-Vollzieher bei den rheinischen Gerichten.

In Ansehung der Gerichtsschreiber und Gerichts-Vollzieher, welche bei dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe und bei den übrigen rheinischen Gerichten angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 63 mit der Modifikation Anwendung, daß Geldbußen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen und Verweise gegen Gerichts-Vollzieher auszusprechen, nur den Beamten der Staats-Anwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem General-Prokurator bei dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichts-Vollzieher.
2) Dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellations-Gerichts-Bezirke angestellt sind.
3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichtes in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichtes angestellt sind.

§. 65.

Parket-Secretaire.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket-Secretaire auszusprechen, steht zu:

1) Den General-Prokuratoren gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind, dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe, außerdem gegen diejenigen, welche in dem Parket eines Ober-Prokurators angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen;
2) dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 66.

Bureau- und Unter-Beamte bei den General-Kommissionen und dem Revisions-Kollegium.

Der Dirigent einer General-Kommission hat die Befugniß, die bei derselben und in deren Bezirke angestellten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern zu belegen.

Gleiche Befugniß hat der Präsident des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten.

§. 67.

Sozial-Kommissarien.

Die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen sind befugt, gegen die Sozial-Kommissarien Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu dreißig Thalern endgültig zu verhängen.

§. 68.

Bureau- und Unter-Beamte bei dem General-Auditoriat und dessen Unter-Behörden.

Der General-Auditeur kann die bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten mit Warnungen, Verweisen und Geldbußen bis zu dreißig Thalern belegen.

§. 69.

Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 63, Nr. 1 und 2 an den Justiz-Minister;
2) in den übrigen Fällen des §. 63 an den ersten Präsidenten des Appellations-Gerichtes, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staats-Anwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;
4) in den Fällen des §. 64 an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten;
5) in den Fällen des §. 68 an den Kriegsminister.

§. 70.

2. Entfernung aus dem Amte.

Staats-Anwalte und Beamte der gerichtlichen Polizei.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 25 Nr. 1, §. 26 ff.) finden auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei-Anwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinar-Behörde maßgebend.

§. 71.

Bureau- und Unter-Beamte.

Hinsichtlich der Bureau- und Unter-Beamten bei den Gerichten (§. 63) treten folgende Modifikationen ein:

1) die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinar-Verfahrens steht, auch bei den von dem Justiz-Minister ernannten Beamten, dem Appellations-Gerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars dem ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;
2) die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist das Appellations-Gericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;
3) der Staatsanwalt bei dem Appellations-Gerichte kann die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seiner Anträge vorgelegt;
4) wenn der Beamte bei einer General-Kommission oder im Bezirke derselben angestellt ist, so werden die bei den Appellations-Gerichten und deren ersten Präsidenten unter Nr. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von der General-Kommission und deren Dirigenten, und wenn der Beamte bei dem Revisions-Kollegium angestellt ist, von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;
5) ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt, oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegs-Ministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 72.

Besondere Bestimmungen für Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3 jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, so wie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2 bis 10, 52 bis 54 der gegenwärtigen Verordnung finden ebenfalls Anwendung, in Ansehung der Gerichtsschreiber

Digitized by Google

auch die §§. 11 bis 16 und 55 bis 57. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 54), welche auf den schriftlichen Antrag des Staats-Anwaltes erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinar-Sache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellations-Gerichtshof.

§. 73.

Besondere Bestimmungen für Advokaten, Rechtsanwalte, Notarien.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 und der §§. 52 bis 54 dieser Verordnung Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 74 bis 85).

§. 74.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 72.

§. 75.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Anordnung der Disziplin über Advokaten und Anwalte und die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrathes bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 76.

In den Fällen des §. 9 der gegenwärtigen Verordnung ist die Beschwerde an das Appellations-Gericht und im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes an den Disziplinar-Senat zulässig.

Die von einem Disziplinar-Rathe in Gemäßheit des §. 54 verfügte Amts-Suspension bedarf der Bestätigung des Disziplinar-Senates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 77.

Wenn ein Disziplinar-Rath oder ein Ehrenrath in Disziplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder wenn die Einleitung einer eingeleiteten Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, so kann das Appellationsgericht durch einen in der Plenar-Versammlung gefaßten Beschluß die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

Zum Zwecke der Beschlußnahme hierüber kann der erste Präsident eine Plenar-Versammlung berufen; sie muß berufen werden, wenn eine Abtheilung des Gerichts es begehrt, oder wenn der Staatsanwalt seinen mit Gründen unterstützten schriftlichen Antrag darauf richtet.

§. 78.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dasselbe ersten Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung.

Die Berufung findet dem Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte gegen jedes Endurtheil, und dem Angeschuldigten gegen jedes Urtheil zu, welches auf eine Geldbuße von mehr als Einhundert Thalern, oder Dienstentlassung, oder welche auf Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Anwalt lautet.

§. 79.

So lange für die Rechtsanwalte bei den ersten Gerichtshöfen ein Ehrenrath oder Disziplinar-Rath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem obersten Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. erledigt.

§. 80.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 78 79 und 81 die Verordnung vom 30. April 1847, und bei dem rheinischen Revisions- und Cassationshofe, so wie bei den übrigen rheinischen Gerichten die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 81.

Dienstvergehen der Advokaten und Rechtsanwalte in den Sitzungen.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwaltes in der Sitzung eines obersten Gerichtshofes, eines Appellationsgerichtes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kriegsgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer festgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht, oder die Abtheilung desselben, in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Vergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 82.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als einem obersten Gerichtshofe erlassenen Urtheile, findet die Berufung nach den in dem zweiten Absatze des §. 78 enthaltenen Bestimmungen statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 42 und folgende des zweiten und dritten Abschnittes der die Richter betreffenden Verordnung vom 10. Juli d. J. zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§. 83.

Erledigung des Amtes eines Rechtsanwaltes, Notars, Gerichtsvollziehers.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtespflichten unfähig geworden, und dieser Zustand ein dauernder ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Geht innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung eine das Amtsentsagungsgericht in der durch den §. 25 der Verordnung vom 10. Juli d. J. vorgeschriebenen Zusammensetzung, nachdem das im §. 63 ebendaselbst vorgeschriebene und geeignetenfalls das im Schlußsatze des §. 64 zugelassenen Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung des Staatsanwaltes endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen in Betreff der Gemeinde Beamten.

§. 84.

In Bezug auf solche Gemeinde-Beamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirks-Regierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirks-Regierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinar-Verfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirks-Regierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Militair-Beamten.

§. 85.

In Ansehung der Militair-Beamten (Beilage A. zum Militair-Strafgesetzbuch) und der Civil-Beamten der Militair-Verwaltung ist die Militair-Intendantur die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz (§. 26, Nr. 2), wenn der Angeschuldigte ein ihr untergeordneter Beamter ist.

Ist der Beamte der Militair-Intendantur nicht untergeordnet, so verfügt der kommandirende General des Armee-Corps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

§. 86.

Die Militair-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Kommando's und besteht für jedes Armee-Corps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so sollen die drei festgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegs-Minister ernannt.

§. 88.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Corps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegs-Minister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 89.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militair-Beamte kommen die auf diese Beamten hinsichtlich besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amts-Suspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 90.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Waren sie vorher in einem anderen Amte ohne einen solchen Vorbehalt angestellt, so kann die Entlassung aus dem Amte ohne förmliches Disziplinar-Verfahren nicht verhängt werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren.

§. 91.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 92.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 93.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienst-Leistungen bestimmte Diener, welche bei den oberen Verwaltungs-Behörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-, Dienst-Behörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungs-Behörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens sind.

§. 94.

Versetzung ohne Straf-, Wartegeld-, Pension.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinar-Verfahrens, vorbehaltlich der im §. 50 vorgesehenen Fälle:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst-Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugs-Kosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienst-Unkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld.

Es sind hierbei die Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 zu beobachten.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaats-Secretaire,
Ministerial-Direktoren,
Ober-Präsidenten,
Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Beamte der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizei-Behörden,
Landräthe;
ferner die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellt waren, sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension.

§. 95.

Gänzliche Versetzung in den Ruhestand.

Die gänzliche Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) tritt ein, wenn der Beamte durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder durch die eingetretene Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist.

§. 96.

Sucht der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, obgleich der Zustand, welcher ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig macht, ein dauernder ist, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienst-Behörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 97.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 96) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienst-Behörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekurs-Rechtes ungeachtet, kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 98.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird sein volles Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, worin ihm die Entscheidung des Ministers oder des Königs bekannt gemacht worden ist.

§. 99.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 96) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Entscheidung steht dem Minister zu, und die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 98 bestimmten Zeitpunkte.

§. 100.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensions-Berechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Eintritt des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 96—99 erfolgen.

§. 101.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbaren Staatsdienste Anwendung.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 102.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 103.

Besondere Bestimmungen für den Bezirk des rheinischen Rechtes.

Im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird an den bestehenden Gesetzen, welche Verletzungen der Amtspflicht mit Geldbußen irgend einer Art, und gewisse aus Fahrlässigkeit begangene Verletzungen der Amtspflicht mit Strafen des gemeinen Strafrechts belegen, durch die Bestimmungen der §§. 3 und 5 nichts geändert.

Die Verfolgung wegen solcher Handlungen findet in der bisherigen Weise statt.

§. 104.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird die eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Digitized by Google

§. 105.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Verfetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Denkschrift über den breslauer Belagerungs-Zustand.

Die belagenswerthen Ereignisse am 6. und 7. Mai d. J., in Folge deren der Belagerungs-Zustand über die Stadt Breslau und ihren zweimeiligen Umkreis ausgesprochen wurde, sind nicht durch eine vorübergehende Aufregung, sondern durch fortgesetzte und systematische Bestrebungen der Partei hervorgerufen, welche gegen das Bestehen des Staats überhaupt ankämpft. Die Bewegung im März des vorigen Jahres hatte die Provinz Schlesien und vorzugsweise Breslau heftig ergriffen. Die Autorität der Behörden war gelähmt, Excessungen aller Art und Verletzungen des Eigenthums wurden ausgeübt, und nur mit Hülfe der bewaffneten Macht gelang es, den Aufruhr zu unterdrücken und der Anarchie Schranken zu setzen. Nachdem die Verfassungs-Urkunde erschienen und von der überwiegenden Majorität des Volkes freudig begrüßt war, hatte die Umsturz-Partei auch in Breslau an Boden verloren und konnte namentlich auf den eigentlichen Kern der Bürgerschaft nicht mehr einwirken. Sie versuchte deshalb die unteren Klassen des Volkes, vorzugsweise jene zahlreiche Klasse der kleinen Handwerker und Gesellen, aufzuwiegeln, die in Folge der Nahrungslosigkeit und Aufgeregtheit verarmt und an ein arbeitsscheues Leben gewöhnt war. Der 18. März d. J. bot hierzu eine willkommene Gelegenheit. Nachdem an diesem Tage viele Ansheilungen der von Berlin zurückkehrenden Bürgerwehr eine von ihnen entfaltete rothe Fahne mit Jubel begrüßt hatten, fand ein öffentlicher Umzug statt, bei dem wiederum die Sinnbilder der rothen Republik vorangetragen wurden. Dieser Umzug war von den Behörden nicht erlaubt worden, und als dieselben ihn daher als ungesetzlich verhindern wollten, vermochte die Bürgerwehr schwerlich einzuschreiten, so daß Militair herangezogen werden mußte. An diese Ereignisse reihten sich im März und April große Arbeiter- und Volks-Versammlungen, in welchen die aufregendsten Reden gehalten und der Aufruhr offen gepredigt wurde. Der Republik wurden Toaste gebracht, die rothe Fahne bildete überall das Panier, unter welchem man sich versammelte; der Monarch zur That, zur neuen Revolution, wurde als nahe bevorstehend bezeichnet, und von der sozialen Assoziation und der Garantie der Arbeit den arbeitenden Klassen alles Heil verprochen.

In diese Aufregung, welche durch Wort und Schrift zu unterhalten und zu mehren die Partei des Aufruhrs sich angelegen sein ließ, fiel die Verwickelung der deutschen Frage, die Auflösung der zweiten Kammer, die Nachrichten von dem Kampfe in Dresden und von der für die Insurgenten günstigen Wendung des ungarischen Krieges. Es schien der günstige Zeitpunkt gekommen, wo man sich von dem längst verbreiteten Aufruhr Erfolg versprechen konnte; es waren die hervorstehenden Tage schon seit längerer Zeit und in weiten Kreisen als die einer neuen Erhebung bezeichnet, und es litteten sich bereits am Abend des 5. Mai, wo die Nachrichten von den dresdener Zuständen mit einiger Sicherheit bekannt geworden waren, Volkshaufen in den Straßen, die jedoch den anrückenden Truppen keinen Widerstand entgegensetzten. Am 6ten Vormittags faßte eine Wahlmänner-Versammlung den Beschluß, den Magistrat aufzufordern, die Reichs-Verfassung als gültiges Reichsgesetz anzuerkennen und nach dem Beispiele Köln's einen Städtetag auszuschreiben. Da eine Volks-Versammlung, die im Freien stattfinden sollte, von der Polizei-Behörde verboten worden war, so wurde sie in einem geräumigen Saale abgehalten, und von mehreren Tausenden von Menschen besucht, die durch aufreizende und leidenschaftliche Reden in große Aufregung versetzt wurden. Nach dem Schlusse zog die erregte Menge mit einer rothen Fahne vor das Rathhaus und forderte die Anerkennung der Reichs-Verfassung. Ein anderer Volkshaufen sammelte sich vor der Wohnung des Bürgermeisters und drang dort unter Erbrechung der Thüren gewaltsam ein, so daß starke Truppenmassen herbeigezogen werden mußten. Am Abend wurden Barrikaden errichtet und auf die dagegen anrückenden Truppen wurde mit Steinen geworfen und Feuer gegeben, so daß die von der Schußwaffe Gebrauch machen mußten. Gegen 11 Uhr Abends war die Ruhe hergestellt. Bei wirklem ernstlicher gebalitete sich der Widerstand am folgenden Tage. Nachmittags bildeten sich große Volkshaufen, es zeigten sich Bewaffnete in den Straßen, man suchte durch Trommeln die Bürgerwehr zu allarmiren, es ward ein Wassenlarm ertönten und geläutet, ankommende Postwagen angehalten und angeraubt, und gegen 5 Uhr wurden die ersten Barrikaden errichtet, welche sich schnell in bedeutender Anzahl über alle Theile der inneren Stadt verbreiteten.

Um dieselbe Zeit entspann sich, während die Truppen vorzugsweise aus den Fenstern verschlossener Häuser Feuer empfingen, ein anhaltender und an manchen Orten sehr hartnäckiger Kampf, der bis nach 12 Uhr Nachts dauerte und mit dem vollständigen Siege der Truppen schloß. Seitens der Truppen wurden 3 Offiziere, 2 Unteroffiziere und 2 Gemeine getödtet, und 17 Unteroffiziere und Gemeine theilweise schwer verwundet, die Aufrührer hatten, so viel sich ermitteln ließ, 12 Todte und gegen 60 Verwundete. Noch in der Nacht wurde der Belagerungs-Zustand über die Stadt und ihren zweimeiligen Umkreis verhängt. Durch Beschluß des Staats-Ministeriums vom 11. Mai c. wurde diese Maßregel genehmigt und auf Grund der Verordnung vom 10. Mai c. wurden für die Dauer des Belagerungs-Zustands die Art. 5, 6, 7 und 24 bis 26 der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt.

Ist auch die Ruhe seit Verhängung des Belagerungs-Zustandes nicht erheblich gestört, so wurde es sich doch im Interesse der Stadt Breslau, der Provinz Schlesien, ja sogar der ganzen Monarchie nicht rechtfertigen lassen, wenn diese Ausnahme-Maßregel schon jetzt aufgehoben werden sollte. Das in Breslau sehr zahlreiche Proletariat und der kleinere Handwerker sind zum großen Theil durch die geschilderten Ereignisse demoralisirt worden. Die häufigen Volksversammlungen, das Tanzderletzen des Verkehrs und der dadurch erzeugte Mangel an Arbeit, der vielfach die Thätigkeit des Handwerkers störende Dienst in der Bürgerwehr, hatte diese Klasse der Bevölkerung allmälig ganz verlernen lassen, ein geordnetes Leben zu führen. Sie ist dadurch ein willkommenes Werkzeug in den Händen der auf den Umsturz jedes geordneten Zustandes hinarbeitenden Partei geworden und zu jeder Ruhestörung stets bereit.

Gegen diesen ernstlichsten Geist der unteren Bevölkerung, welcher ein starker Hebel des Aufruhrs war, sollte der Belagerungszustand heilsamschlich wirken. Mit der Wiederherstellung äußerlicher Ruhe, wie sie die Stadt seit lange nicht gekannt hatte, begann der Handel und Verkehr sich zu beleben, die Arbeit wurde wieder mehr begehrt und es darf gehofft werden, daß bei längerer Dauer des gegenwärtigen Zustandes die gesetzliche Ordnung sich befestigen und das Proletariat des tumultuarischen und arbeitscheuen Geistes allmählig wieder sich entwöhnen werde. Bei dem großen Einflusse, welchen Breslau von jeher auf die Stimmung der Provinz geübt hat, ist es leicht zu ermessen, wie eine hier möglichst fest begründete Ruhe auf die ganze Provinz die wohlthätigste Rückwirkung äußern muß. Abgesehen von dieser Rücksicht treten noch verschiedene andere Umstände ein, welche bei Beurtheilung dieser Angelegenheit von Wichtigkeit sind und die Fortdauer dieses Belagerungs-Zustandes rechtfertigen.

Die Aufregung ist in Breslau noch keineswegs so vollständig beseitigt, daß es der Umsturzpartei nicht gelingen sollte, bei einer geringen Veranlassung die früheren Uebelstände hervorzurufen, wenn sie nicht der Belagerungs-Zustand in Schranken hielte. Erst vor Kurzem, am 17ten und 20ten v. M., haben heimliche Versammlungen der demokratischen Partei im Riesengebirge stattgefunden, bei welchen die Häupter der demokratischen Partei aus Breslau anwesend waren und mit den Führern der Bewegung in den Gebirgskreisen verhandelten. Es wurden daher voraussichtlich sofort nach Aufhebung des Belagerungs-Zustandes die früheren demokratischen und sozialistischen Vereine in Breslau wieder erstehen. Breslau ist ferner seit langen Zeiten der Verbindungspunkt für die Polen des Königreichs Polen, des Großherzogthums Posen, Galizien und der Emigrationen. Seine geographische Lage in der Nähe beider Länder hat es hierzu von jeher am geeignetsten erscheinen lassen. Es ist bekannt, welche Hoffnungen die nationalpolnische Partei an die ungarische Empörung knüpft, wie sie eine Insurgirung Galiziens durch einen ihrer Landsleute im ungarischen Heere erwartet. Erst vor wenigen Wochen ist in Breslau, was ohne den Belagerungszustand und die Suspension der Habeas-Corpus-Akte nicht gelungen sein würde, ein Emissair der polnischen Propaganda ergriffen worden, der, wohl wissend, welchen ergiebigen Boden er

Digitized by Google

finde, direkt aus Brüssel nach Breslau geeilt war und Briefe der Umsturzpartei in Paris für die Agitatoren Ungarn's und Polen's und des Großherzogthume Posen, so wie Instructionen für dieselben, mit sich führte.

Wenn daher früher schon der Fremdenverkehr in Breslau einer strengen Kontrolle unterworfen werden mußte, so ist dies bei der gegenwärtigen Lage der Dinge noch in bei weitem höherem Grade erforderlich. Sie wird erschwert theils durch die Größe der Stadt an sich, theils durch den Umstand, daß stärkere große Anzahl Polen in Breslau entweder ihrer Studien wegen aufhält oder daselbst ihren dauernden Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Hierdurch war es schon früher schwierig, Flüchtlinge und Sendlinge der revolutionairen Propaganda aufzufinden. Seitdem aber das Gesetz vom 24. September v. J. über die persönliche Freiheit die Befugnisse der Polizei beschränkt, und namentlich die nächtlichen Haussuchungen verboten hatte, wurde eine gehörige Fremden-Kontrolle unausführbar, da jene Sendlinge theils bei ihren Landsleuten, theils bei den Anhängern der demokratischen Partei, die ihre Sympathieen für die polnische Sache niemals verhehlt haben, Aufnahme fanden. So ist es zu erklären, daß im Frühjahr d. J. sich eine bedeutende Anzahl fremder Polen versammeln konnte, ohne daß es möglich war, sich ihrer zu bemächtigen. Erst durch den Belagerungszustand gelang es der Behörde, die Sicherheits-Polizei mit Erfolg zu handhaben. Es ist nicht unbekannt, daß die Partei der ehemaligen äußersten Linken der frankfurter Versammlung, zu welcher die Partei des Aufrufes vom 6. dieses Monats d. Mrs. gehörte, den Plänen der Propaganda ihre Sympathieen und ihre Unterstützung nicht versagt. Sollte daher jetzt der Belagerungszustand aufgehoben werden, die strenge Fremden-Kontrolle und das Recht der nächtlichen Haussuchung wieder aufstehen, so würden sich die feindseligen Elemente schnell auf einem fruchtbaren Felde ihrer Thätigkeit zusammenfinden, und es würde hierin eine Gefahr für die Ruhe der Stadt und der Provinz, ja selbst der Monarchie liegen, der namentlich bei irgend einer unerwarteten Wendung des ungarischen Aufstandes entgegengesehen werden müßte. Wird aber die Empörung in Ungarn unterdrückt und das Heer der Insurgenten mit den darin befindlichen Polen zersprengt, dann liegt die Gefahr nahe, daß Deutschen wegen seiner Lage den besonderen Verhältnisse das Ziel der versprengten Ausländer und der Stützpunkt der revolutionairen Bewegung sein würde, wenn nicht für jetzt der Belagerungszustand der Umsturzpartei die Hoffnung auf eine erfolgreiche Thätigkeit entzöge, nach dessen Aufhebung aber wird der Sinn für gesetzliche Freiheit und Ordnung sich wieder befestigt haben und darin ein kräftiger Schutz gegen die revolutionairen Umtriebe liegen.

Diese Umstände haben das Staats-Ministerium bestimmt, sich für die einstweilige Fortdauer des Belagerungszustandes zu erklären. Sobald jedoch mit einiger Sicherheit auf eine dauernde Befestigung des gesetzlichen Zustandes gerechnet werden darf, und das Staats-Ministerium dessen bedarf dieser Zeitpunkt nicht fern ist, wird dasselbe die für Breslau bestehenden Ausnahme-Maßregeln unverweilt aufheben, und hegt die Ueberzeugung, daß die hohe Kammer, die Wichtigkeit der vorgetragenen Gründe anerkennend, das beobachtete Verfahren für gerechtfertigt erachten und sich damit einverstanden erklären wird, daß die Einführung der Art. 5, 6, 7, 24 bis 28 der Verfassungs-Urkunde für die Stadt Breslau und ihren zweimeiligen Umkreis außer Kraft gesetzt bleiben.

Berlin, den . August 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Denkschrift über den erfurter Belagerungs-Zustand.

In der abschriftlich angebogenen Denkschrift vom 28. März c., welche das Staats-Ministerium bereits der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt hatte, sind die Gründe entwickelt, die es damals noch unstatthaft machten, den über die Stadt und Festung Erfurt am 24. November v. J. verhängten Belagerungs-Zustand aufzuheben. Durch Beschluß des Staats-Ministeriums vom 26. Juli c. ist der Belagerungs-Zustand inzwischen aufgehoben und es wird daher gegenwärtig mit Bezug auf die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 10. Mai c. nur noch der Nachweis zu führen sein, daß der Belagerungs-Zustand, durch welchen die Art. 24, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde theilweise außer Kraft gesetzt waren, nicht früher beseitigt werden konnte.

Die Stadt und Festung Erfurt im Herzen Deutschlands, in einer volkreichen und fruchtbaren Gegend belegen, von verschiedenen deutschen Staaten umgeben, ist ein in militairischer und politischer Beziehung wichtiger Punkt. Die Umsturz-Partei, welcher es gelungen war, den blutigen Aufstand im November hervorzurufen, hatte dies wohl erkannt und versuchte von den benachbarten thüringischen Staaten aus ihre verbrecherischen Zwecke, insbesondere durch die Presse und Volks-Versammlungen, die nahe an der Grenze abgehalten wurden, zu verfolgen.

Gegen die Aufregung trug, nachdem die zweite Kammer aufgelöst und die Annahme der Kaiser-Krone aus den Händen der National-Versammlung abgelehnt war, um so nothwendiger war es, für die Sicherheit der Festung und die Ruhe der Stadt Erfurt Sorge zu tragen. Es würde daher nicht zu rechtfertigen gewesen sein, wenn der Belagerungs-Zustand vor der Unterdrückung im Königreich Sachsen, in Schwarzburg und einigen Orten der Monarchie ausgerechneten Empörung und vor dem Erscheinen der Gesetze, welche den Uebergriffen der Presse und dem Mißbrauche des Vereine- und Versammlungs-Rechts entgegentreten, aufgehoben wäre.

Jetzt, nachdem dieser Zeitpunkt gekommen, nachdem die Wahlen zur zweiten Kammer ungestört auch in Erfurt vorübergegangen sind und das Bundes-Schiedsgericht seinen Sitz daselbst genommen, konnten alle für Erfurt bestehenden Ausnahme-Maßregeln aufgehoben werden in der festen Erwartung, daß es auch ohne dieselben gelingen werde, den Geist der gesetzlichen Ordnung zu verschaffen.

Berlin, den 7. August 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Denkschrift über den erfurter Belagerungs-Zustand.

Die Vorgänge zu Erfurt am 24. November v. J., welche die Verhängung des Belagerungs-Zustandes über den Ort veranlaßt haben, erscheinen in ihrer wahren Bedeutung zwar nur dann, wenn sie im Zusammenhange mit den anarchischen Bewegungen betrachtet werden, welche bereits im Sommer, besonders aber seit dem September v. J. in ganz Thüringen hervorgetreten sind.

Diesen Zusammenhang klar darzulegen, verbietet die Rücksicht auf die noch schwebende gerichtliche Untersuchung gegen eine große Anzahl der Theilnehmer an jenen Ungesetzlichkeiten.

Es können daher die Zustände vor dem 24. November und die Ereignisse an diesem Tage in Erfurt nur in ihrer Vereinzelung dargestellt werden. Aber auch in dieser Auffassung bieten sie schon ein so trübes Bild von den Erfolgen, welche eine zwar nur kleine, aber verwegene Umsturz-Partei zu erzielen wußte, daß allen besonnenen und wohlgesinnten Freunden des Vaterlandes ein Zweifel an der Pflicht der Regierung, diesem der Gesellschaft verderblichen Treiben mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln ein Ende zu machen, nicht mehr übrig bleiben kann.

Schon geraume Zeit vor dem Eintritt des Belagerungs-Zustandes hatten eine schwächsüchtige, das Bestehende und die Autorität der Regierung mit bitterem Hohn verfolgende Presse, der Umfang unablässig aufregender Plakate und die in den regelmäßig fast allabendlich stattfindenden tumultuarischen Versammlungen und den Zusammenrottungen und drohenden Umherziehen der unteren Volksschichten sich darstellenden Ausschweifungen des Vereins- und Versammlungs-Rechts einen schwächlichen Terrorismus über den bei weitem größten Theil der erfurter Einwohnerschaft ausgeübt.

Gröbliche Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hatten bereits wiederholt das entschiedene Einschreiten der Behörden erforderlich erschinen lassen. Aber dem Wirksamkeit war zum großen Theil geläbmt, weil sie zur Durchführung ihrer Maßregeln auf die Mitwirkung der Bürgerwehr angewiesen waren, und in dieser die Ansicht Raum gewonnen hatte, daß in ihrer Verwendung zur Unterstützung der Polizei-Behörden bei Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung eine Herabwürdigung des Instituts liege.

Diese Richtung und in Folge davon ein Mangel an Disziplin trat mit der Zeit immer schroffer in der Bürgerwehr hervor. Es schien bald allgemeine Ueberzeugung zu sein, daß die Bürgerwehr zum Schutz der Freiheiten des Volkes eine oppositionelle Stellung gegen die Regierung einnehmen und ein Gegengewicht gegen das Militair bilden müsse. Mehrere Vorfälle ließen diese Sinnesart deutlich erkennen. Den ihnen mögen nur folgende zum Belege dienen.

Digitized by Google

Am 20. November verbreitete sich das falsche Gerücht, der bekannte Volksführer Berlepsch sei verhaftet worden. Die Stadt ward alsbald von einer großen Aufregung ergriffen, es wollten Versuche gemacht werden, Berlepsch gewaltsam zu befreien; unter den zu diesem Zweck aufgebotenen Haufen erblickte man bewaffnete Bürgerwehrleute, welche nach der Verscherung zuverlässiger Personen sich zum Theil mit scharfer Munition versehen hatten. Am 21ten dess. M. sollte ein Theil der Garnison nach Naumburg entsendet werden. Schnell wurde die Ansicht in den Bürgerwehr-Compagnieen laut, daß man den Abzug des Militairs mit gewaffneter Hand verhindern müsse.

Die Ausführung dieser Vorhabens vermochte der Oberführer nur mit der äußersten Anstrengung abzuwenden.

Eine neue Nahrung erhielt das Treiben der anarchischen Partei durch den bekannt gewordenen Befehl zur Einkleidung der ersten und vierten Compagnie des dortigen Landwehr-Bataillons. Wie an anderen Orten Thüringens, wurde auch hier sofort die größte Thätigkeit entwickelt, um Ungehorsam und Meuterei unter die zu den Fahnen eingerufenen Landwehr-Männer zu verbreiten. Die Versuche, die Wehrmänner ihrem Eide abwendig zu machen, waren auch nicht völlig erfolglos. Das öffentliche Auftreten der anarchischen Partei im Verein mit großen Pöbelhaufen und die Bethelligung von Bürgerwehrmännern an diesem Tumulte bewirkten, daß die Einkleidung der Landwehr verschoben werden mußte. Zu derselben wurde ein neuer Termin auf den 21. Nov. angesetzt. Am Abend des 13ten wiederholten sich sofort die früheren Bewegungen und Demonstrationen zu dem Zwecke, die Bekleidung der Stadt zu bestimmen, sich der Einkleidung nicht zu fügen und die Einkleidung der auswärtigen Landwehrmänner zu hindern.

In der That gestellten sich am Morgen des 24. November auf dem festgesetzten Platze nur 123 Landwehrmänner aus dem Landkreise Erfurt, während die städtischen Wehrmänner mit Pöbel untermischt, das Zeughaus umlagerten und offen die Absicht aussprachen, sich selbst nicht einkleiden zu lassen und der Einkleidung der 123 sich zu widersetzen.

Die drohende Haltung des Haufens bewog die Behörde, die Bürgerwehr allarmiren zu lassen. Mit den herbeieilenden Bürgerwehrmännern strömte aber auch eine mit Sensen, Aexten, Piken und Mistgabeln bewaffnete Menge zusammen.

Die Bürgerwehr erhielt die Aufforderung, den Platz vor dem Zeughause zu säubern und die zur Einkleidung bereiten Landwehrmänner vor Mißhandlungen zu schützen. Sie ließ indeß Stunden verlaufen, ohne auch nur den Versuch eines Einschreitens gegen die Tumultuanten zu machen. Auf die Mahnung, ihrer Pflicht zu genügen, erklärte der Oberführer, daß die Gebietsräumung mit den meisten Compagnieführern dem Regierungs-Präsidenten und Kommandanten, daß er hierzu sich außer Stand gesetzt sehe, da ein sehr großer Theil der Wehrmänner die bestimmte Absicht ausgesprochen habe, sich mit bewaffneter Hand der Einkleidung der Landwehrmänner zu widersetzen, falls vom Militair der Versuch gemacht werden sollte, dieselbe zu erzwingen.

Die Behörden bewilligten der Bürgerwehr eine angemessene Frist, ihren Sinn zu ändern. Sie versprach ungenützt. Inzwischen war auch ein Zug Kürassiere, der sich einen Weg durch die Volksmassen nach der jenseits aufgestellten Truppen-Abtheilung zu bahnen hatte, von Pöbel und Bürgerwehr auszuhalten versucht, mit Steinen geworfen und mit Flintenschüssen angegriffen worden. Die Wuth und das Toben der Massen hatten durch diese Vorfälle sich zu einer gefahrdrohenden Höhe gesteigert. Sie hatten sich zum Theil unter die Bürgerwehr gemischt, ja ein Corps mit Sensen und Aexten Bewaffneter war in deren Reihen aufgenommen worden.

Bei dieser Lage der Dinge durften die Behörden nicht länger zögern, den zum Theil schon offen ausgebrochenen Aufruhr mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln rasch und kräftig zu unterdrücken.

Der Kommandant und der Regierungs-Präsident sprachen den Belagerungs-Zustand über die Stadt aus und ließen ihn sofort verkunden.

Gleichwohl war die wiederholte Aufforderung an die vor dem Zeughause mit starken Bürgerwehr-Haufen untermischte Menge, sich zu entfernen, ohne jeden anderen Erfolg, als den des Spottes und Hohnes.

Eine halbe gegen sie entsendete Schwadron wurde mit Schüssen, Steinwürfen und Stichen von Waffen aller Art empfangen. Einige Mann und Pferde fielen, die übrigen schlugen sich durch. Ein Detachement Infanterie rückte nach. Ein wohlgezähltes Feuer aus dem Volkshaufen und den umliegenden Häusern warf zahlreiche Kugeln in die Reihen der Soldaten. Der kommandirende Offizier ließ das Feuer erwidern, und nun entspann sich ein vollständiger Straßenkampf, der indeß bald mit dem Sieg der Truppen und der Räumung des Platzes endete. Auch in anderen Theilen der Stadt war der Kampf entbrannt. Auf der Augustinstraße mußte eine Barrikade von der Artillerie beschossen werden, ehe sie von der Infanterie erstürmt werden konnte. So wurde die Ruhe, indeß mit einem nicht unbedeutenden Verlust an Todten und mehr oder minder schwer Verwundeten, hergestellt.

Dieser Vorgänge zeigen deutlich, welcher Geist einen großen Theil der Einwohnerschaft Erfurts erfüllte, wie allgemein verbreitet und mächtig bereits die Nichtachtung der Gesetze und der Autorität der Behörden geworden war, und auf welche Erfolge die anarchische Partei bei ihrem Unternehmen zu rechnen vermochte. Sie gewinnen noch an Bedeutung, wenn sie mit den ähnlichen und gleichzeitigen Vorgängen in der Umgegent, in Bibra, Wiese, Allershausen, Nebra, Langensalza in Zusammenhang gebracht werden, wo förmlich organisirte aufrührerische Banden, Plünderung und Angst und Schrecken verbreitend, das Land durchzogen.

Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß diese außerordentlichen Vorfälle zu ihrer Bekämpfung auch außerordentlicher Mittel bedurften.

Das Staats-Ministerium befindet sich dahrer auf dem Boden des positiven Gesetzes, wenn es, auf den §. 9 des Militair-Strafgesetzbuches und den §. 18 der Militair-Straf-Prozeß-Ordnung gestützt, den von den Provinzial-Behörden ausgesprochenen Belagerungszustand bestätigte und die zept aufrecht erhielt.

Denn ein anarchischer Sinn von so weiter Verbreitung und großer Einschlossenheit, wie er in einigen Schichten der erfurter Bevölkerung sich zeigte, weicht nicht halb. Es ist eine längere Zeit erforderlich, bevor die Aufregung sich legt, das Gefühl und die Reizbarkeit schwindet, die Besonnenheit zurückkehrt, der Haß der Parteien sich mindert und das Vertrauen zu den öffentlichen Zuständen und die Liebe zu bürgerlicher Beschäftigung sich wieder einstellt.

Daß dies schon jetzt in Erfurt geschehen sei, muß mit Grund bezweifelt werden.

Noch sind bei den unteren vorzugsweise aufgeregten Volksklassen die Irrlehren des Kommunismus, welche im vorigen Jahre in mehreren Vereinen mit Eifer verbreitet wurden, nicht vergessen; noch sind die Erbitterung die Gereiztheit der Gesinnung gegen die Vermögenderen, eine Frucht jener Lehren, nicht geschwunden, noch ist wegen der Verhaftungen in den November-Tagen ein Groll gegen die Behörden wach, der bei der nahe bevorstehenden Aburteilung der Inhaftaten leicht in neuen Flammen ausbrechen kann; genug, es mangelt es an einer ausreichenden Garantie gegen die Rückkehr der eben dargestellten Zustände. Diese kann nur in den noch fehlenden Gesetzen gegen den Mißbrauch der Presse und den Mißbrauch des Versammlungs-Rechts gegeben werden.

Diese Ansicht theilt auch ein großer und sehr achtungswerther Theil der erfurter Bevölkerung. Eine dem Staats-Ministerium unterm 18ten d. M. zugegangene der angelegte Adresse, von 1098 erfurter Männern unterzeichnet, die sich insgesammt den mittleren Gewerbestande angehören, verlangt, zum Schutz des Arbeiterstandes und zugleich der Thätigkeit des sich wieder hebenden Handels und Wandels, der Familienzucht und des inneren Friedens, die Fortdauer des Belagerungs-Zustandes bis zum Erlaß der vorgedachten Gesetze.

Außer diesen Erwägungen hat noch die militairische Wichtigkeit Erfurts dem Staats-Ministerium die Aufrechthaltung des Belagerungs-Zustandes dort selbst als nöthig erscheinen lassen.

Erfurt ist die Hauptstadt Thüringens, des Distrikts in Nord-Deutschlands, in welchem die anarchische Partei den meisten Anhang gefunden hat. Es ist Festung und ein sicheres Bollwerk gegen die Erfolge aufrührerischer Bewegungen.

Es ist fur die Umsturz-Partei daher von unermeßlicher Wichtigkeit, einen entschiedenen Einfluß auf die Bevölkerung Erfurts zu üben, sie in der Abhängigkeit von ihren Plänen zu erhalten.

Die Regierung darf kein Mittel verabsäumen, diesen wichtigen Punkt sich unter allen Umständen zu sichern. Sie hat daher, besonders in Hinblick auf die noch keineswegs beschwichtigten anarchischen Bewegungen in den Erfurt benachbarten fremden Landern, und nun das wiederholte militairische Einschreiten, welches leicht mit Blutvergießen verbunden sein könnte, zu vermeiden, seinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, die dort stationirten Militairkräfte noch durch die moralische Wirkung des Belagerungszustandes zu verstärken.

Gleichwohl wünscht das Staats-Ministerium dringend, die Anonahme-Maßregeln dortselbst baldigst zu sehen, allein dasselbe glaubt die mit der Fortdauer verknüpfte Verantwortlichkeit noch so lange tragen zu müssen, als dasselbe Ruhe und Ordnung nicht anderweit als gesichert betrachten kann; das Staats-Ministerium giebt sich indeß der Hoffnung hin, daß dieser Moment in nicht ferner Zeit eintreten wird.

Berlin, den 28. März 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Graf Arnim. von Rabe.

Digitized by Google

Hohes Staats-Ministerium!

Nach langen Monaten planmäßiger Einleitung und schrankenloser Verbreitung jenes offenen Aufruhrs gegen Gesetz und obrigkeitliche Ordnung, der am 24. November v. J. hier in Ausbrüchen drohenden Straßenmordes an das Licht trat, wurde dieser Tag der Anfang eines ersehnten freieren Zustandes der Stadt Erfurt, bei welchem Arbeit, Lohn, Vertrauen und Verkehr, Familienzucht und häuslicher Frieden sich wiederherstellen konnten.

Der Belagerungs-Zustand der Stadt, welchen die Königlichen Behörden aussprachen, entfernte die Furcht vor Plünderung, Mißhandlung und Lebensgefahr, welche unter den Einwohnern überhand genommen, alle Hoffnung auf bessere Zeiten niedergehalten, das Geld vom Markte entfernt, Handel und Wandel in Stocken gebracht, den Fleiß des Handwerkers gelähmt, und an die Stelle lebendiger nützlicher Thätigkeit den Tumult und die taumelnde Trägheit der Besitzlosen in öffentlichen und heimlichen Versammlungen gesetzt hatte. Unter dem Schutze des Belagerungs-Zustandes, der, von einem milden und besonnenen Kommandanten gehandhabt, nur dazu diente, den schädlichen und schändlichen Mißbrauch der Freiheit zu verhüten, der Arbeit Sicherheit und Fortgang zu verschaffen, die Ruhe zu schirmen, unter welchen Fleiß und Sitte in den Familien der Armen sich entwickeln und unsere Geschäftsbeziehungen zu dem Auslande und zu der Ferne, von welchen unsere bürgerliche Existenz und unsere Bedeutung für den Staat abhängig ist, durch die Zuversicht zu einer festen und dauernden Ordnung zu beleben, ist Erfurt im Begriffe, sich von den Folgen eines anhaltenden Schreckens-Zustandes zu erholen.

Aber die Erfahrungen des verwichenen Jahres und Vorgänge, die noch in jüngster Zeit bei Gelegenheit der Wahlen der Abgeordneten nur allzudeutliche Fingerzeige gegeben, lassen uns mit Recht besorgen, daß die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes auch alle unsere kaum etwas begründeten Erwartungen einer allgemeinen Heilung der tiefen Wunden unseres Wohlstandes und unseres öffentlichen Friedens aufheben und wieder zerstören würde.

In dieser Besorgniß wenden wir uns an das Königliche hohe Staats-Ministerium, dem wir die Rettung des Vaterlandes aus dem drohendsten Verderben danken, mit der Bitte:

Nicht eher die Aufhebung des Belagerungs-Zustandes in Erfurt zuzulassen, als bis durch Gesetze gegen den Unfug der Presse, den Mißbrauch des Versammlungsrechts und gegen die Verhöhnung der obrigkeitlichen Gewalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung außer Frage gestellt sein wird.

Erfurt, den 8. März 1849.

(Unterschriften.)

Berichtigung.

Im stenographischen Berichte Seite 36, 1ste Spalte, Zeile 43 soll es statt „Salich" heißen: Sattig.

Berlin, den 18. August 1849.

Das Schriftführer-Amt.

Grodbeck. Menzel.

Digitized by Google

Neunte Sitzung

am Sonnabend den 25. August 1849.

Annahme des Protokolls. — Anzeige von dem Ableben eines Mitgliedes der Kammer. — Geschäftliches in Beziehung auf verschiedene Kommissionen. — Wahlprüfung. — Mittheilung der die deutsche Verfassungs-Angelegenheit betreffenden Vorlagen und Vortrag des Kommissarius der Regierung darüber. — Die Wahl einer besonderen Kommission zur Prüfung dieser Vorlagen wird beschlossen. — Zwei dringliche Anträge erhalten die Unterstützung der Kammer.

Der Präsident Graf Schwerin giebt das Zeichen mit der Glocke um 12½ Uhr, worauf die hiesige Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Strotha, von Rabe, Simons, von Schleinitz und der Regierungs-Kommissar, General-Lieutenant von Radowitz.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Secretair, das Protokoll der vorigen Sitzung vorzutragen.

(Der Schriftführer Abgeordn. Eckstein verliest dasselbe.)

Ich frage die hohe Kammer:
Ob sie etwas gegen das Protokoll zu erinnern findet?
(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht worden, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird das Protokoll der Schriftführer Abgeordn. Gegler, die Rednerliste der Schriftführer Abgeordn. Grodbeck führen.

Ich habe zunächst die traurige Pflicht zu erfüllen, der hohen Kammer die Mittheilung zu machen, daß wir eines unserer ehrenwerthen Mitglieder heute früh durch einen raschen Tod verloren haben. Es ist dies der Abgeordnete Zimmermann aus Hirschdorf für den manssfelder Gebirgskreis. Die hohe Kammer theilt mit mir gewiß die große Trauer über einen Kollegen, der uns im Beginne unserer Wirksamkeit in so überraschender Schnelle entrissen worden ist. Bis diesen Augenblick habe ich noch keine Kenntniß über den Zeitpunkt der Beerdigung erhalten. Sobald sie mir zugeht, werde ich die geehrten Mitglieder davon benachrichtigen und zweifle nicht, daß Viele sich dringend aufgefordert fühlen werden, unserem dahingeschiedenen Kollegen auf dem letzten Gange das Geleite zu geben.

Es sind neue Mitglieder in die Versammlung eingetreten. Der Abgeordn. Bonsert, vierten berliner Wahlbezirks, der zweiten Abtheilung überwiesen.

Der Abgeordn. Biegel, für den vierten trieschen Wahlbezirk, der dritten Abtheilung zugetheilt.

Die auf Grund des Beschlusses der vorigen Sitzung stattgefundenen Wahlen haben folgendes Resultat geliefert.

Die Unterrichts-Kommission ist durch folgende sieben Mitglieder ergänzt worden:

Für die 1ste Abtheilung:
Abgeordn. Wolff.
Für die 2te Abtheilung:
Abgeordn. Plaßmann.
Für die 3te Abtheilung:
Abgeordn. Graf von Billers.
Für die 4te Abtheilung:
Abgeordn. Mengel.
Für die 5te Abtheilung:
Abgeordn. Lohmann.
Für die 6te Abtheilung:
Abgeordn. Schröder (Landrath).
Für die 7te Abtheilung:
Abgeordn. Graf von Kraffow.

Die Kommission zur Begutachtung der Verordnungen über den Belagerungszustand, das Vereinigungsrecht rc., die der Herr Minister in der vorigen Sitzung der Versammlung vorlegte, ist folgendermaßen zusammengesetzt und wurden gewählt:

Für die 1ste Abtheilung:
Abgeordn. Graf Kanitz und von Zagow.
Für die 2te Abtheilung:
Abgeordn. Körner und von Bülow-Rieth.
Für die 3te Abtheilung:
Abgeordn. von Bismarck und Bürgers.
Für die 4te Abtheilung:
Abgeordn. Pratsch und Bever.
Für die 5te Abtheilung:
Abgeordn. Hartmann und von Auerswald.
Für die 6te Abtheilung:
Abgeordn. Graf Monts und Reuter (Tilsit, Ragnit).
Für die 7te Abtheilung:
Abgeordn. Ellwanger und von Dewitz.

Eine Mittheilung des Herrn Minister des Innern zeigt mir an, daß der Dr. med. Claessen in Köln in Stelle des kommissarischen Ober-Bürgermeisters Heyer, welcher die Wahl abgelehnt, und der Ober-Regierungsrath Nip in Stelle des Assessors Conzen, der für Lennich angenommen und daher für den Wahlbezirk Aachen abgelehnt hatte, zu Abgeordneten in die zweite Kammer gewählt worden sind.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und haben nun noch Wahlprüfungen zu erledigen.

Für die dritte Abtheilung ist der Abgeordn. Jungmann als Berichterstatter angemeldet worden, und ertheile ich hiermit demselben das Wort.

Abgeordn. **Jungmann:** Im Regierungs-Bezirk Minden wählte der vierte Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Paderborn, Büren, Wiedenbrück, zu Abgeordneten den Herrn Oekonomen Kersting und den Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Rodehuth. Ersterer hat die Wahl abgelehnt, weil er schon eine andere angenommen hatte. Die Wahl des Herrn Rodehuth giebt zu keinem Bedenken Veranlassung. Die Zahl der Stimmenden betrug 215; die absolute Majorität war also 123. Herr Rodehuth erhielt 134, hatte also ein Mehr von 11 Stimmen. Die Abtheilung schlägt der hohen Kammer vor, diese Wahl als gültig anzuerkennen.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:
Ob sie dem Votum der Abtheilung beitritt?
und ich werde dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.
(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt.

Der fernere Gegenstand der Tagesordnung ist die Mittheilung des Königlichen Staats-Ministeriums in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit. Es ist der hohen Kammer bereits in der vorigen Sitzung durch Mittheilung des Schreibens des Herrn Minister-Präsidenten zur Kenntniß gekommen, daß der General-Lieutenant von Radowitz zum Kommissarius der Regierung in dieser Angelegenheit ernannt ist.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn General-Lieutenant von Radowitz das Wort.

Regierungs-Kommissarius, General-Lieutenant **von Radowitz:** Meine Herren! Die Königliche Regierung hat mich beauftragt, Ihnen Rechenschaft abzulegen über ihr Verhalten in der deutschen Sache. Diese Rechenschaft wird eine offene und unumwundene sein; Verusen hat nirgends hierin das Tageslicht zu scheuen. Die Aktenstücke sind in Ihren Händen; sie werden Ihnen eine vollständige Einsicht gewähren in die Verhandlungen, die mit den anderen Regierungen hierüber geführt worden sind.

Erlauben Sie mir, daß ich als Erläuterung hierzu die Gesichtspunkte darlege, von denen die Königliche Regierung geleitet worden ist.

Wir, meine Herren, die große politische Bewegung, die im vorigen Jahre alle deutschen Länder erschüttert, aufmerksam nach ihrem Ursprunge und Verlaufe verfolgt hat, der wird zu der Erkenntniß gelangt sein, daß das Element, das ich hier kurz das nationale nennen will, eine der mächtigsten Triebfedern dabei gewesen ist. Ich enthalte mich einer weiterführenden Betrachtung über das Erwachen der nationalen Bestrebungen, das sich in den meisten europäischen Ländern nach den großen Kriegen kund gab. Da, wo ein politischer Körper mehrere Volksstämme umschließt, ist diese Kraft dahin gerichtet, den Staat in seine nationalen Bestandtheile zu sprengen. So geschah es dem Königreich der Niederlande, wie es der Wiener Kongreß geschaffen; aus gleicher Quelle flossen zum großen Theile die Kämpfe zwischen den Dänen und Deutschen. Auch der Fortbestand der großen österreichischen Monarchie ist seit Jahresfrist durch die nationalen Trennungsgelüste in Frage gestellt worden; wir dürfen in Oesterreichs und in unserem wahren Interesse mit Zuversicht erwarten, daß es aus diesem schweren Kampfe überall siegreich und glänzend hervorgehen werde.

Die entgegengesetzte Erscheinung tritt da hervor, wo ein Volk in mehreren Staaten vertheilt ist. Hier nimmt diese Kraft die Richtung, die Einzelstaaten zu einer mehr oder minder konzentrirten Einheit zusammenzudrängen. Deutschland, unser gemeinsames Vaterland, ist es, wo nach langem Verstummen der Ruf nach Einigung, nach Herstellung eines nationalen Gemeinwesens am lautesten erschallt ist.

Nichts würde voreiliger sein, als wenn man allen Stimmen, die sich in diesen Ruf vereinigt haben, eine gleiche Berechtigung beimessen wollte. Wie viel bewußte Umwahrheit, wie viel seltige Auffassung, wie viel unmöglichtes Verlangen sind dabei Hand in Hand gegangen!

Was die demokratische Partei unter dem einigen Deutschland verstand, liegt jetzt deutlich zu Tage. Auch diejenigen, die in der

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Abstammung und Sprache die alleinige Bedingung des politischen Lebens sehen, sind in einem gefährlichen Irrthum befangen. Der Bildungsfortschritt der Staaten hängt auch von anderen gleich wesentlichen Bedingungen ab; die fremden Nationalitäten angehörigen oder die eigenen Stammesgenossen in auswärtigen Staaten zu beanspruchen, ist weder möglich noch gerechtfertigt.

Aber auch die Männer, welche die Einigung Deutschlands auf festen politischen Territorium verstehen, haben sich nicht den unmöglichen Forderungen frei gehalten.

Meine Herren! Ich glaube Ihnen gegenüber den Bewußtsein darüber überhoben zu sein, wenn ich aussprechen: der Einheitsstaat ist in Deutschland nicht zu erreichen. — Er ist es nicht als einheitliche Monarchie, er würde es auch nicht sein, wenn die Partei des Umsturzes je gesiegt hätte. Denn die einheitliche Republik auf den Trümmern der gesammten Staats- und Lebens-Ordnung errichtet und für einige Augenblicke durch eine Schreckensherrschaft aufrecht erhalten würde, sie zerfiele in kurzer Frist.

Aber, meine Herren, wenn alle diese trüben Bestandtheile der deutschen Bewegung, wenn das Unwahre, das Verkehrte, das Unmögliche abgezogen werden, dann bleibt das Wahre, das Berechtigte, das Mögliche. Dann, wie überall, ist es dieser Kern von Wahrheit, der der Strömung ihre Macht verlieh, der das Verlangen nach einer nationalen Wiedergeburt zu einem der gewaltigsten Hebel der vorjährigen Bewegung gemacht hat.

Kann und darf Jemand leugnen, daß auf diesem Gebiete Großes, ja fast Alles verabsäumt worden ist?

Meine Herren! Ich möchte Ihnen und mir den schmerzlichen Rückblick auf die Geschichte des deutschen Bundes ersparen oder ihn mindestens in die engsten Gränzen bringen. Es ist nur zu bekannt, unter welchen Wirkungen und Gegenwirkungen die Nation, nachdem sie unter dem Drucke der Fremdherrschaft und der Schmach der Rheinbundspolitik zu neuem Bewußtsein erwacht war, endlich ihre Verfassung erhielt, und welche mannigfachen Ursachen es waren, die auch die besseren Keime, die die Bundesakte barbot, erstickten. Das Ergebniß von 33 Jahren liegt vor uns; die Thätigkeit der Bundes-Versammlung zeigte sich fast nur im Abwehren, und auch hier hat die kurrumpirte Sache bewiesen, daß sie ihren Gliedern nicht den äußeren Schutz, und die braunschweiger, daß sie ihnen nicht den inneren Schutz gewähre, die holstein-schleswigsche aber, daß sie vor herannahenden Gefahren die Augen schließe.

Da, wo die Autorität des Bundes in Anspruch genommen wurde, um jene vergiftenden Zwiespalte zwischen den Regierungen und ihren Ständen zu schlichten, traten die unseligen Autonomen-Erklärungen ein, die dem Bunde zu dem Schadn noch den Spott zufuhren.

Konnte sie schon der nächsten Aufgabe nicht genügt werden, so mußte sich die Thätigkeit des Bundes da als völlig nichtig erweisen, wo es sich um positive Schöpfungen gehandelt hätte; die Artikel der Bundes-Akte, die über den völkerrechtlichen Verein hinaus gemeinnützliche Institutionen in Aussicht stellten, sind nie in Erfüllung gegangen; es war unmöglich, die Particular-Interessen nach irgend einer Richtung hin in Einklang zu bringen.

Meine Herren! Das Schauspiel, welches diese letzte ganz Deutschland umfassende Organ darbot, war ein klägliches! Niemand, der mit der nun — mehr wissen Beschäftigung hatte, dem Bunde Beifall, zumal in den letzten Jahren, näher bekannt ist, wird sich eines Gefühls erwehren können, an dem Kummer und Unmuth gleichen Theil haben. Ich richte hierbei nach keiner Seite hin die besondere Anklage; aber die hieraus hervorgegangene Thatsache ist unleugbar: die Verachtung gegen den Bund, und hierin unzweifelhaft die Anregung gegen seine Glieder. Nicht blos die revolutionaire Partei war es, die dieses Gefühl hegte und begünstigte, auch bei den Bessergesinnten hatte es tiefe Wurzeln geschlagen. Allerdings mußte es in den neuerin und kleineren Staaten mehr in den Vordergrund treten, als in den älteren und größeren; aber wer will leugnen, daß diese Stimmung überall eine der wirksamsten Vorbereitungen der vorjährigen Ereignisse gewesen ist!

Soll und muß daher die Revolution gerettet werden, und zwar nicht durch Gegenrevolution, nicht blos dadurch, daß die zerstörenden Kräfte gewaltsam niedergehalten werden, sondern zugleich durch Befestigung des Rechtszustandes in Deutschland, so ist der Abschluß der deutschen Verfassungs-Krise, die Aufrichtung einer politischen Ordnung, die, wie bereits in der anderen Kammer ausgesprochen worden, die Einheit der Nation innerhalb ihrer mannichfachen und berechtigten Bedingungen verbürgt, die erste und oberste Bedingung jedes Gelingens.

(Bravo!)

Die Königliche Regierung hat sich daher nicht entziehen dürfen, diese Frage zum Gegenstande der ernstesten und reiflichsten Erwägung zu machen. — Es boten sich mehrere Wege dar.

Als der erste kann die Umwandlung des gesammten bisherigen deutschen Bundes in einen Bundesstaat durch diktatorische entgültige Anordnung bezeichnet werden. Es ist dies bekanntlich der Weg gewesen, den die National-Versammlung in Frankfurt a. M. einschlug.

Meine Herren! Eine spätere Zeit wird über das, was die Mehrheit in dieser denkwürdigen Versammlung anstrebte, ein unbefangeneres Urtheil fällen, als es jetzt von entgegengesetzten Seiten her geschieht. Sie wird dem Zustande Deutschlands, den Eindrücken, unter denen die Versammlung tagte, dem Geschicke aller parlamentarischen Partei-Kämpfe gerechte Rechnung tragen. Sie wird vor Allem nicht blos betrachten, was die National-Versammlung gethan, sondern eben so sehr, was sie von Deutschland abgewehrt hat.

(Bravo!)

Aber eben so wenig, meine Herren, wird dieses zukünftige Urtheil die Augen schließen dürfen vor den Mängeln, die an dem eingeschlagenen Wege hafteten. Der Bundestag wurde in einer Weise lehmirt und aufgelöst, die mit dem faktischen Verhältnissen nicht vereinbar war. Die Verfassung der National-Versammlung ging auf eine politische Form hinaus, die dem Einheitsstaat näher lag, als demjenigen Staaten-Staate, der für Deutschland erforderlich und zulässig ist.

Die Allgewalt, welche die Versammlung sich beilegte, wäre nur durch republikanischen Terrorismus zu realisiren gewesen, also durch Umwälzungen, die der konservative Sinn der achtbaren und patriotischen Mehrheit von sich wies. Die Natur der Sache daher, ebenso sehr als die Achtung vor den bestehenden Rechten hätte auf eine Vereinbarung mit den Regierung hinführen müssen, und es durfte hierzu selbst nicht die Besorgniß vor den Schwierigkeiten abhalten, die sich daran knüpften. Der Zusammenwirken der Gesammt-Vertretung mit den Einzeln-Regierungen konnte nur zerstört, nicht aufgebaut werden.

Als letzter Verwurf gegen den Gang der Mehrheit der National-Versammlung müssen die Transactionen mit ihrem principiellen Gange begleitet werden. Aus diesem Abwenden von den eigenen politischen Grundsätzen sind bekanntlich die zugeständnisse hervorgegangen, welche die Verfassung vom 28. März in der Demokratie machte. Man mochte voraussetzen, daß es später möglich sein werde, diese geschichtlichen Anomalieen wieder auszuscheiden, aber schon das Beruhmen der Gegner, ihre unverhohlte Freude an diesem Ausgange des Verfassungswerkes hätte davon überzeugen sollen, welchen Ansichten und Plänen man die Thür öffnete.

Es ist Ihnen, meine Herren, aus den Noten vom 23. Januar und 16. Februar bekannt, daß die Königliche Regierung Alles aufbot, um noch vor der zweiten Lesung zu einer Verständigung mit der National-Versammlung zu gelangen, aber auch, daß diese Bemühungen eben in den wesentlichsten Punkten ohne Erfolg blieben. Die National - Versammlung verwirfte ihre Verfassung als endgültig, und erklärte, daß sie auf fernere Entgegnungen und Abänderungen nicht eingehen könne.

Es handelte sich daher nur noch um eine einfache Unterwerfung. Konnte die preußische Regierung sich diesem Gebote fügen? Nein, meine Herren, sie konnte und durfte es nicht! Sie würde Preußen als Preußen aufgegeben, seine glorreiche Geschichte abgeschlossen, seine Verwaltung, seinen Haushalt gefährlichen Experimenten preisgegeben haben.

(Lebhaftes Bravo.)

Sie würde anderen Regierungen Zwang angethan haben, einen Zwang, der bei Oesterreich unbenkbar ist, bei den mindermächtigen Staaten aber schreiendes Unrecht gewesen wäre. Denken Sie, meine Herren, auf die damaligen Bewegungen in Stuttgart und Dresden, und fragen Sie sich, ob solche und andere dann unausbleibliche Gewaltthaten gegen die rechtmäßigen Regierungen unter Preußens Regide geschehen durften? Statt des in jener Verfassung instituirten Kaiserthums wäre die Anarchie das Loos Deutschlands geworden. Meine Herren, die Regierung des Königs durfte sich nicht von dem Glauze verleiten lassen, der bei den sogenannten großen Entschlüsse begleitet. Das sind jene politischen Akte, die man je nach dem Erfolge als höhere Staatsklugheit preist oder als ehrund pflichtvergessenen Machtuverlleismus züchtigt.

(Bravo.)

Was nun hat Preußen damals auf dieses Anerbieten erwidert? Die Erklärung, die in diesem Hause am 4. April gegeben wurde, sagt: Die Verfassung bedürfe der Zustimmung der Regierungen; Preußen werde hierüber mit den anderen Regierungen zu Rathe gehen. Es sei hierzu weder die Einstimmung aller Oesterreich der früheren Bundes erforderlich, noch werde eine Majorität bestimmen, die Minorität werden dürfen; der Bundestag werde sich auch den jetzigen Staaten bilden, die sich ihm freiwillig anschließen. An die Spitze dieses Bundesstaates zu treten, sei Preußen bereit.

Diese gerechte und besonnene Erklärung ist es nun, die von entgegengesetzten Seiten her Anfechtungen erlitten hat.

Während die Einen davon ausgingen, daß die preußische Regierung lediglich zu vollziehen habe, was die National - Versammlung anordne, verlangten die Anderen, daß Preußen jeweobl die konstituirende Thätigkeit der National-Versammlung, als auch deren Ziele als nichtig und verwerflich hinstellen solle.

Digitized by Google

Diese letzte Forderung, meine Herren, leitet nun zu der Betrachtung des zweiten Weges, der der Königlichen Regierung anempfohlen wird. Es wäre dies die Rückkehrung auf den bisherigen Bund, mit denjenigen Verbesserungen, die auf einer solchen Grundlage zulässig sind. Es ist nicht zu übersehen, daß mannigfache Gründe für einen solchen Entschluß angeführt werden können. Die besonderen Schwierigkeiten in dem Verhältnisse Oesterreichs zu dem deutschen Verfassungswerke — der Widerwille der mittleren Staaten gegen Opfer an ihrer Souveränetät — die Möglichkeit einer versuchten Einmischung des Auslandes. Ja, wenn ist es unbekannt, daß auch in unserem eigenen Lande sich achtbare Stimmen erheben, die in der engeren Einigung Deutschlands nur eine Schwächung Preußens erblicken, in dem Streben nach einer verfassungsmäßigen, staatlichen Verbindung nur ein Zugeständniß an die Revolution, und die daher verlangen, daß Preußen sich auf seine auswärtigen Allianzen stütze, statt auf die nationale Gemeinschaft.

Daß, meine Herren, noch Manches durch Erweiterung und Verbesserung der Bundes-Akte von 1815 zu gewinnen, daß noch erhebliche materielle Fortschritte auch in dem früheren Bundeswege erreichbar sind, darf nicht verkannt werden. Aber es würde hierbei der Grundcharakter des Staatenbundes unverändert bleiben, ein völkerrechtlicher Verein souverainer Staaten, die ihre Gesellschafts-Interessen durch freie Uebereinkunft auf einem permanenten Kongreß ihrer Bevollmächtigten betreiben. Und diese Bevollmächtigten lediglich aus instruirten Gesandten bestehen, oder ob neben diesen noch Abgeordnete einzelner ständischer Körper mitwirken, begründet keinen wesentlichen Unterschied. Immer wird es der Hauptgegenstand bleiben, daß in einem wahren Bundesstaate eine Centralgewalt besteht, alle eine Oberhoheit des Ganzen über die einzelnen Glieder, deren Verfügungen unmittelbar gesetzliche für die Bevölkerungen sind, während in dem Staatenbunde die Beschlüsse des Gesellschafts-Vorstandes nur bewegen und nur insoweit verbindlich sind, als die Einzelstaaten sie annehmen und verkunden. Das einzelne Glied in dem Staatenbunde, das diesen Beschlüssen nicht Folge leistet, verletzt nur eine Vertragspflicht, das einzelne Glied in dem Bundesstaate hingegen, das den Gesetzen und Urtheilen der Bundesgewalt verweigert, begeht Rebellion.

Meine Herren, dieser Gegensatz ist es, welcher der Aufrichtung eines wahren Bundesstaats in Deutschland, nachdem Kaiser und Reich unter dem Andringen des Partikularismus zu Grunde gegangen sind, so große Schwierigkeiten bereitet. Dennoch, meine Herren, hat die Regierung des Königs den scheinbar leichteren Weg nicht einschlagen dürfen. Sie konnte es nicht, weil er ungerecht und unweise ist.

(Bravo.)

Er ist ungerecht, weil er die Zusagen und Verheißungen bräche, die der deutschen Nation wiederholt und feierlich gegeben worden sind. Er ist unweise, weil er die Revolution nicht schließen, sondern verewigen würde.

(Beavo.)

Ein solches Verfahren von Seiten der deutschen Regierungen würde der Partei des Umsturzes die schärfsten Waffen liefern, die mächtigsten Bundesgenossen zuführen. Was war an einigen Punkten in letzter Zeit zahm: die Verbrechen Einzelner, die sich dem Anfruhre in dem Wahne anschlossen, der Kampf gegen die bestehenden Regierungen gelte dem einigen Deutschland, das würde dann als allgemeine, als die traurigste aller Verirrungen auftreten! Die nächste historische Krise, die über unser Vaterland hereinbrechen würde, einen Kampf auf Leben und Tod gegen die Einzelnregierungen sehen, vielleicht gegen die Monarchie überhaupt.

(Beifall.)

Meine Herren! Wenn es weder gerechtfertigt werden konnte, sich auf den bisherigen Staatenbund zu beschränken, noch ihn zwangsweis in einen Bundesstaat umzuwandeln, so blieb nur übrig, innerhalb des bisherigen Vertrages den Bundesstaat für diejenigen deutschen Lande aufzurichten, die seiner bedürfen, also einen engeren Bund in dem weiteren.

An zwei Bedingungen ist dann das Zustandebringen des engeren Bundesstaates geknüpft: an die freie Zustimmung der Regierungen und an die freie Annahme durch eine National-Vertretung.

Welches, muß man dann weiter fragen, ist die Auffassung des Bundesstaates, die den faktischen Verhältnissen unseres Vaterlandes angemessen ist?

Nach Außen kann und muß Deutschland sich als eine Einheit darstellen! Seine Politik, seine Vertretung dürfen nur als ein Ganzes handeln, mit dessen einzelnen Theilen das Ausland nichts gemein hat.

Meine Herren! Bedarf es des Nachweises, daß eben in dieser Forderung, so wie sie das Kennzeichen jedes echten Bundesstaates abgiebt, auch die Lebensbedingung der Nation enthalten ist? Wahrlich, wer in die letzten beiden Jahrhunderte unserer Geschichte zurückblickt, der wird eher versucht werden, in dieser Scham sein Angeschäft zu verhüllen, als für die Beibehaltung einer auswärtigen Politik der Einzelstaaten in die Schranken zu treten.

(Beifall.)

Eben so sicher ist es aber auch, daß dieser oberste Grundsatz nirgends ausschließt, daß nach Innen die rechtliche und historische Selbstständigkeit der deutschen Lande unangetastet bleibe. Was der einzelne Staat mit seinen Kräften vermag, das soll die Centralgewalt weder statt seiner, noch mit ihm thun, es bleibe die eigentliche Sache seiner Regierung und seiner Stände. Die Gesammtregierung und die Gesammtvertretung verfüge nur da, wo der einzelne Staat dem als Einzelner nicht gewächst, oder wo mehrere Staaten zusammenwirken müssen. Sie vermittele ferner, wo es gilt, Interessen im allgemeinen Interesse zu heben zu rufen, zu welchen der Anstoß und die Leitung von einem Mittelpunkte ausgehen muß.

Damit nun der Bundesstaat die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke besitze, bedarf er einer gesetzgebenden und einer ausführenden Gewalt. Das Parlament wird hierbei sowohl die Interessen der Gesammtheit, als die der einzelnen Staaten zu beachten haben; seine Organisation als Staatenhaus und Volkshaus, oder wie man sonst die beiden Bestandtheile der Vertretung nennen möge, entspringt aus dieser doppelten Aufgabe.

Eben so deutlich stellt sich die Forderung heraus, daß die Exekutivgewalt eine kräftige und einheitliche sein müsse, um ihrem Berufe in Deutschland wirklich zu genügen. Sie muß eine kräftige Macht die minder Mächtigen zu schützen. Wenn in einer Republik die Exekutivgewalt einem oder mehreren Beamten des Gemeinwesens übertragen werden könnte, so lehrt doch jede nähere Betrachtung, welch widersinniges Verhältniß sich in einem aus Monarchien bestehenden Bundesstaat zu bilden wüßte, wo jedes einzelne Glied eigene Macht zur Ausführung hätte, nur nicht die Centralgewalt! Eben deshalb muß diese einheitlich sein, da an Direktorium nur durch Delegirte wirksam werden kann. Sind diese von den einzelnen Regierungen unabhängig, so stehen sie völlig machtlos da; handeln sie hingegen als deren Bevollmächtigte, so liegt der Geschichte des Bundestages nur zu klares Zeugniß von dem Erfolge ab.

(Bravo.)

Was hiergegen von mehr als einer Seite und in mehr als einer Absicht eingewendet worden, ist der Königlichen Regierung nicht unerkannt geblieben. Es hat ihre feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der einheitlichen Exekutivgewalt für einen deutschen Bundesstaat nicht zu ändern vermocht. Alle anderen Formen und Einrichtungen erschienen dagegen als verhältnißmäßig minder wesentlich. Das Gesammtparlament und die Einheit der Exekutive sind die Grundbedingungen des Bundesstaates: außerhalb dieser liegt nur der völkerrechtliche Staatenbund.

Dieses, meine Herren, sind die Vorbereitungen, von denen die Regierung bei ihren Verfassungs-Vorschlägen ausgegangen ist. Die Mängel und Bedenken, mit denen der frankfurter Entwurf behaftet war, mußte sie in dem übrigen vermeiden. Daher keinen centralistischen Einheitsstaat, keinen Zwang zur Annahme, keine demokratischen Konzessionen!

Auch dieser Verfassungs-Entwurf hat, wie zu erwarten war, mannigfache Angriffe erfahren; sie gehen dabei von so entgegengesetzten Richtungen aus, daß sie sich, paarweise zusammengestellt, aufzuheben pflegen. Der Entwurf behalte zu viel von dem frankfurter Verfassungs-Entwurf bei — er gehe zu viel davon auf. Er kapitulire mit der Demokratie — er schließe sie gänzlich aus. Er centralisire zu viel — er centralisire zu wenig. Er lege die eigentliche Gewalt in das Fürsten-Kollegium — er lege sie ausschließlich in den Reichsvorstand. Er vernichte Preußen zu Gunsten der anderen deutschen Staaten — er vernichte die anderen deutschen Staaten zu Gunsten Preußens!

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich weiß vollkommen, daß nicht bei allen logischen Gegensätzen eine Mitte möglich, geschweige denn richtig ist. In diesem Falle aber mögen solche mit eben so viel Gehässigkeit als Unkenntniß vorgebrachte Anklagen vielleicht dazu dienen, den Unbefangenen zu einer verständigeren Beurtheilung unserer Vorschläge hinzuleiten.

Indem die Regierung sie Ihrer freien Prüfung übergiebt, hat sie Ihnen zugleich die Aktenstücke über die Verhandlungen vorgelegt, die dahin geführt haben.

Ich gestatte mir an diese noch einige Betrachtungen zu knüpfen, die zum Verständniß des Geschehenen und zur Begründung des gegenwärtigen Standpunktes dienen können.

Meine Herren! Die Regierung, indem sie den Weg der freien Vereinbarung betrat, hat sich nicht einen Augenblick die großen Schwierigkeiten verhehlt, denen sie begegnen mußte. Hätte sie hierin nicht die Befolgung einer heiligen Pflicht gegen Preußen und Deutschland gesehen: wahrhaftig, sie würde sich dieser mühseligen, undankbarsten Aufgabe nicht unterzogen, sondern dem Laufe der Ereignisse überlassen haben, zuvörderst die Herbeiführung zu hei-

Digitized by Google

len, die Selbstsucht zu brechen, die ihr so mannigfach entgegengetreten sind. Preußens Gefahr bei längerer Zögerung wäre sicher die geringere gewesen.

Wenn jeder deutschen Regierung die Wahl völlig frei blieb, ob sie sich dem Bundesstaate anschließen wolle oder nicht, so mußte sich sofort die Frage aufdrängen, in welches Verhältniß der engere Verein zu denjenigen Staaten treten werde, die sich ihm nicht anschließen können oder wollen.

Soll Deutschland, das Deutschland, das von den Ebenen der nordischen Halbinsel bis an die julischen Alpen, von der Eifel bis an die Leitha reicht, soll dieses Deutschland zerrissen werden, soll es in dem Augenblicke an seiner äußeren Macht einbüßen, wo es nach seiner inneren Befestigung ringt? — Meine Herren, das ganze Gewicht dieser Frage, die ganze unermeßliche Bedeutung einer solchen Spaltung kann Niemand lebendiger empfinden, als die Regierung Preußens. Sie hat es daher vom Anbeginn der Verhandlungen an als die zweite große Verpflichtung erkannt, daß Deutschland durch die Bildung eines engeren Bundesstaates nichts an der bisherigen Gemeinschaft einer seiner Glieder verlieren dürfe. Als oberster Grundsatz galt ihr: daß kein deutscher Staat mit den übrigen loser verbunden sein dürfe, als es bisher die Staaten des deutschen Bundes waren. Wir betrachten dies als ein Geringeres, als einen Ausgangspunkt, von dem aus eine neu und frischthatere Gemeinschaft aller Glieder des Bundes von 1815 anzuknüpfen sei.

Sie fühlen, meine Herren, daß hier zunächst und hauptsächlich von der Stellung Oesterreichs zu dem deutschen Verfassungswerke die Rede sein muß. Lassen Sie mich hierüber zu Ihnen mit der Offenheit sprechen, die der Gegenstand erheischt, und die das gute Bewußtsein der preußischen Regierung uneingeschränkt gestattet.

Gewöhnlich stellt man hierbei der sogenannten Ordnung der Dinge in die vorderste Reihe; hierin wird das Hinderniß zu einer Verständigung mit Oesterreich über die Neugestaltung Deutschlands gesucht. Meine Herren, dies ist ein großer Irrthum. Unser Vorschlag über die Stiftung einer Regierung für den Bundesstaat ist nicht selbstgewählte Prämisse, sondern nothwendige Folgerung. Wir viel absolutistischere und unabhängigere sind hierüber in Uebereinkunft getroffen worden! Man ist, und leider nicht blos in den niederen Schichten, so weit gegangen, in unseren Vorschlägen die Absicht zu suchen, Oesterreich den Eintritt in den Bundesstaat unmöglich zu machen. Unkenntniß und böser Wille haben dieses Thema reichlich ausgebeutet. Uns gleichwohl hätte jede, auch nur einigermaßen verständige und ehrliche Erwägung sofort Aufschluß über den wirklichen Thatbestand geben müssen. Meine Herren! Wenn die Stellung Oesterreichs und Preußens zu einem zukünftigen Bundesstaate eine gleiche wäre, so hätte man allerdings fordern können, daß der Verfassungs-Entwurf für beide Mächte einen gleichen Platz bezeichne. Ob dann überhaupt eine wahre Centralregewalt und darnach ein wahrer Bundesstaat in Deutschland möglich sei, darüber habe ich bereits gesprochen; für die augenblickliche Betrachtung darf davon abgesehen werden. Aber ich frage weiter: würde Oesterreich, wenn es Glied eines Direktoriums wäre, oder einen Turnus einginge, oder selbst an die Spitze träte, würde Oesterreich dann die anderen Bedingungen dieses schon auf das geringste Maß der Einigung zurückgeführten Bundesstaates sofort und vollständig übernehmen können? Ich abstrahire hierbei noch gänzlich von der ganzeigenthümlichen Anomalie, daß derjenige Theil dieser Bedingungen, der sich auf die auswärtige Politik und auf den Oberbefehl des Kriegsheeres bezieht, für Oesterreich nur ein bloßer Schein sein würde, da es beide Befugnisse schon wieder in voller Eigenschaft als außerdeutsches Reich geltend machen müßte. Preußen setzt in einen deutschen Bundesstaat seine ganze europäische Existenz ein, an Oesterreich erginge nur die Frage, ob es sich den inneren Bedingungen des Bundesstaates anschließen könne und wolle.

Zur Beantwortung dieser Frage bitte ich Sie, meine Herren, Ihren Blick auf die nächste Vergangenheit zu richten. Die österreichische Regierung, zur Leitung des bisherigen deutschen Bundes berufen, vermochte sich dieser Aufgabe nicht in einer Weise hinzugeben, die eine fruchtbarere Entwickelung des Bundes zugelassen hätte. Ich setze hierin keinen Vorwurf, sondern lediglich die natürliche Folge davon, daß die österreichisch-deutschen Lande zugleich zu einem staatlichen Ganzen gehören, dessen Glieder damals zwar verhältnißmäßig lose verbunden, dennoch alle Interessen und Pflichten eines großen auswärtigen Staatskörpers theilten.

Wie aber, meine Herren, haben hierin die politischen Veränderungen des letzten Jahres gewirkt? Die Hoffnungen der deutschen Nation nach der Einigung sind in dem Maße gewachsen, daß der vorgelegte Verfassungs-Entwurf, wie schon gesagt, als ein zu beschränktester Ausdruck gelten muß. Und gleichzeitig hat Oesterreich seine sonst fast selbstständigen Glieder zu einer stark centralisirten constitutionellen Monarchie verbunden. Also während jeder Versuch, die österreichischen Erblande an der Entwickelung Deutschlands gleichmäßig zu betheiligen, vorausgesetzt hätte, daß die neue Konstituirung Oesterreichs bis an die äußerste Grenze des Föderativ-Prinzips gegangen wäre, ist dort die entgegengesetzte Richtung als diejenige erkannt und befolgt worden, welche das Beste der österreichischen Monarchie unbedingt erheischte. Oesterreich hat ein Gesammt-Parlament erhalten, in welchem ein Viertheil Deutsche mit drei Viertheilen Nicht-Deutschen zu einer für alle Landestheile gleichen Gesetzgebung verbunden sind. Die Mannigfaltigkeit des politischen Lebens, die bisher an den einzelnen historischen Gliedern obwaltete, tritt hinsichtlich zurück. Wer davon durchdrungen ist, daß die Macht und Festigkeit Oesterreichs — im deutschen wie im europäischen Betrachte sei, der wird mit uns wünschen, daß eine so tiefgreifende Umwandlung zum wahren Heile Aller gedeihen möge.

Kann aber dieses verjüngte Oesterreich seine Erblande jetzt einer zweiten Gesetzgebung unterwerfen? kann es sie einem fremden Zoll- und Handelsgebiete einreihen? zu kann es auch nur die Oberaufsicht über Bankwesen, Eisenbahnen, Straßen, Zuchtpolizeiwesen, Münzen, Maße und Gewichte und so vieles Andere einer außerösterreichischen Gewalt einräumen? Schon eine solche Anmuthung würde das eng verbundene Oesterreich mit vollem Rechte zurückweisen; seine deutschen Lande können keinem anderen staatsrechtlichen Verbande angehören, als dem der eigenen Monarchie.

Man hat vielfach darauf hingedeutet, daß die österreichische Verfassung vom 4. März keine Dauer haben, daß sie sich als nachtheilig, als unmöglich erweisen werde. Hierauf, auf die Rückkehr zu der früheren Sonderthümlichkeit müsse gerechnet und demgemäß auch das deutsche Verfassungswerk eingerichtet werden. Meine Herren, mit begründetem Vertrauen weist Oesterreichs Regierung eine solche völlig ungehörige Voraussetzung zurück. Niemand ist befugt, die feierliche Regierungshandlung, den großartigsten Akt, den das Kaiserreich seit Jahrhunderten gesehen, einer willkürlichen Konjektural-Politik zu unterwerfen. Von einer solchen Anmaßung hat sich die preußische Regierung frei halten müssen; sie ist weder berechtigt, noch weniger verpflichtet, davon auszugehen, daß die Verfassung der österreichischen Monarchie eine vorübergehende Täuschung sei!

(Bravo.)

Dann aber folgt hieraus mit unabweisbarer Nothwendigkeit, daß die deutsche Verfassungsakte nicht mit einer Institution abgeschlossen werden kann, welcher Beschaffenheit diese auch sei. Bliebe sie nach den politischen Verbindungen Oesterreichs eingerichtet, so entspräche sie in keinem Falle dem Bedürfnisse der anderen deutschen Staaten. Gäben letztere hingegen die Grundlage ab, so würde Oesterreich sie nicht anzunehmen vermögen. Auch an praktischen Beweisen hierfür hat es nicht gemangelt. Neben denjenigen, die aus inneren Bewegungen in Folge eines engeren Bundesstaates entgegentreten, stehen auch solche, die in ausdrücklicher Absicht versuchen, für den gesammten Umfang des deutschen Bundes eine neue Verfassungsform vorzuschlagen. Genügte diese der einen Seite, so blieb sie fern von dem Wesen eines wirklichen Bundesstaates; hatte sie letzteren entschieden im Auge, so mußte sie von der österreichischen Regierung im Bewußtsein ihrer nächsten Pflichten zurückgewiesen werden.

Dies, meine Herren, ist der Punkt gewesen, bei welchem die Königliche Regierung in gewissenhafter Abwägung der Thatsachen angelangt ist. Ich wiederhole es: der gestellten Aufgabe ist mit einer und derselben Institution nicht zu genügen; es bedarf eines engeren und eines weiteren Bundes für Deutschland.

Preußen hatte von seinem Standpunkte aus sich der doppelten Pflicht zu unterziehen: den engeren Bund zu begründen und durch dessen dauernde Verbindung mit Oesterreich den weiteren Bund herzustellen. Nur Beides zusammen löst die Aufgabe, Deutschland in kräftiger, ohne es zu zerreißen. Keines von Beidem darf getrennt werden. Keines als Nebensache betrachtet werden. Erst wenn Beides gelungen sein wird, ist der neue Rechtszustand gewonnen und geschirmt.

Meine Herren! Bei fernerer Erwägung zeigt sich, daß der engere Bund sich zum weiteren verbinden könnte, entweder mit der österreichischen Gesammt-Monarchie oder blos mit den österreichischen Erblanden. Das Erstere war die Ansicht, die aus der eigenen Auffassung der Kaiserlichen Regierung und deren früheren Mittheilungen hervorzugehen schien. Ich verweise hierin nur auf die veröffentlichte Note vom 4. Februar, welche ausdrücklich hervorhebt, daß auf der von der Kaiserlichen Regierung gewünschten Grundlage alle deutschen Staaten und alle ihre außerdeutschen Landestheile Platz fänden. Auch wir wünschen hierin das naturgemäße Verhältniß zu erkennen, um zum Ziele zu gelangen. Daher wurde noch vor dem Beginn der in Berlin eröffneten Konferenzen der Plan einer deutschen Union dem Kaiserlichen Kabinette vorgelegt, derselbe, den Sie in den mitgetheilten Aktenstücken finden. Sein Inhalt läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Zwischen der österreichischen Gesammt-Monarchie einerseits und dem Bundesstaate andererseits sei ein Verein aufzurichten, der sich dieselben Zwecke setze, wie sie die Akte von 1815 für den deutschen Bund vorzeichnet. Nach außen sollte die Union als politische Einheit auftreten, nach innen aber als zwei staatliche Körper, die ihre eigenen Entwickelungswege gingen, aber auf steigende materielle Gemeinschaft durch freie Vereinbarung angewiesen warm.

Was vereinigt sein kann, sollte es fester als je sein; was ab-

Digitized by Google

gesonbert besser gedeiht, wem sollte hierzu freier Raum bleiben. Ich brauche nicht darauf hinzudeuten, welche große Zukunft in dieser politischen Gemeinschaft von 70 Millionen lag, die in der Mitte von Europa vereinigt, vielleicht dazu berufen waren, die Geschicke des Weltheils zu bestimmen!

Die Verhandlung, welche hierüber in Wien geführt wurde, blieb ohne Resultat. Das Kaiserliche Kabinet fand es nicht angemessen, auf unsere Vorschläge einzugehen. Insofern Oesterreich auf diesem Standpunkte stehen bleibt, kann also nur von der Stellung des engeren Bundes zu den deutsch-österreichischen Landen, daher von dem Territorial-Bestand des Bundes vom 1815 die Rede sein. Daß diese Lande bei den durch die Verfassung vom 4. März eingetretenen Veränderungen nicht gehindert seien, ihre früheren Bundes-Pflichten vollständig zu erfüllen, ist hierbei selbstredend die erste Voraussetzung.

Ich habe, meine Herren, bisher nur von dem Verhältnisse des deutschen Bundes zu Oesterreich gesprochen, weil wir und der Hoffnung nicht entschlagen dürfen, daß alle deutschen Lande, die nicht in das politische Leben eines großen außerdeutschen Reiches verflochten sind, sich dem Bundesstaate, der ihnen, wie Allen, Bedürfniß ist, endlich anschließen werden. Sollte diese Hoffnung, zum Schmerze aller Vaterlandsfreunde, sich noch nicht verwirklichen, sollten Einzelne unter ihnen sich noch nicht entschließen können, die ihrer Souveränetät im Interesse des Ganzen abgeforderten Opfer zu bringen, so ist auch für diese die Reorganisation des bisherigen Bundes um so nothwendiger.

Der deutsche Bund von 1815 besteht rechtlich fort, seine Verfassung aber ist durch die Stürme des Jahres 1848 erschüttert worden, sein Organ, der Bundestag, ist untergegangen. Dessen Herstellung in ungewissester Zeit wird dahin gehen, Rechtsmäßigkeit, in welcher Weise dabei der Bundesstaat sowohl, als die nicht zu ihm gehörigen Staaten, zu vertreten sind, wird neu geregelt werden müssen.

Die Thätigkeit dieses Central-Organs wird sich, wie bisher, auf diejenigen Angelegenheiten beziehen, die sämmtlichen Mitgliedern des weiteren Bundes gemeinschaftlich sind. Die Garantie der im Bunde begriffenen Besitzungen, die Kontingents- und Matrikular-Verhältnisse, die Bundesfestungen, alle diese Beziehungen des alten Bundes treten wiederum in Wirksamkeit. Durch diese Herstellung des völkerrechtlichen Vereins würde der engere deutsche Bundesstaat nirgends wesentlich berührt werden; er bewahrt auf seiner souveränen Regierung und auf seinem Gesammt-Parlamente und würde sein eigenes Leben führen zur Entwickelung und Kräftigung des nationalen Gemeinwesens.

Aber unter allen, auch den günstigsten Umständen wird noch eine gewisse Zeit verfließen, ehe der weitere sowohl als der engere Bund zu ihrer definitiven Gestaltung gelangen. Es ist daher nothwendig, in beiden Richtungen provisorische Fürsorge zu treffen. Für den engeren Bund ist dies durch das Bündniß vom 26. Mai d. J. geschehen, das ursprünglich zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossen wurde. Aus dem mitgetheilten Vertrage werden Sie ersehen, daß neben dem nächsten Zweck, augenblickliche Gefahren mit vereinten Kräften abzuwehren, die Haupt-Absicht dahin geht, die deutschen Regierungen zur Einberufung eines Reichstages und zu einer gemeinschaftlichen Verfassungs-Vorlage zu verbinden. Daher haben sämmtliche Mitglieder dieses Bündnisses die Verpflichtung übernommen, an dem Verfassungs-Entwurfe so lange unverbrüchlich festzuhalten, als nicht durch Uebereinstimmung Aller irgend eine Aenderung des Entwurfes nachträglich zugegeben werden sollte. Hieraus mögen Sie, meine Herren, ersehen, ob und inwieweit die von einigen Regierungen brieflichen Vorbehalte eine Abweichung von dem gemeinschaftlichen Wege rechtfertigen könnten. Preußen weiß in dem vorgelegten Entwurfe das Wesentliche von dem Außerwesentlichen überall zu unterscheiden; in jenen Grundbedingungen eines wahren Bundesstaates, wie ihn die Nation bedarf und erwartet, wird es keine Aenderung gestatten. Erlangte wirklich der Partikularismus, erlangten die durch ihn entfesselten Leidenschaften, die von ihm genährten Täuschungen wieder ein augenblickliches Uebergewicht, so würde Deutschlands Einigung sich auf den bisherigen Bund der 39 souverainen Staaten beschränken; aber man wolle dann nicht durch neue inhaltslose Formen täuschen oder dem Einzelnen Opfer abverlangen —

(Bravo!)

denen kein entsprechender Gewinn für das Ganze zur Seite ständen. Hoffen wir und erwarten wir mit Zuversicht von dem besseren Geiste der deutschen Volksstämme, daß ein so klägliches Schauspiel der Mit- und Nachwelt erspart werde!

Bis zum heutigen Tage haben ihren Beitritt zum Bündnisse erklärt:

Baden, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Bernburg, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Kurhessen, Braunschweig, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg, Reuß ältere Linien, Hamburg und Bremen. Von den letztgenannten neun Regierungen ist die Ratifikation noch nicht eingetroffen.

Ihre vorläufige Bereitwilligkeit zum Beitritt haben erklärt:
Luxemburg, Anhalt-Dessau und Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg und Lübeck.

Ohne Erklärung sind wir bis jetzt von
Württemberg, Holstein-Lauenburg, Hohenzollern drei Linien, Lichtenstein, Lippe-Detmold und Frankfurt.

Die besondere Sachlage gegenüber von Oesterreich und Bayern erhellt aus den vorgelegten Aktenstücken.

Sobald diese Staaten sich ausgesprochen haben, wird die Königliche Regierung mit ihren Verbündeten den Termin für die Wahlen zu dem Reichstage feststellen, der aus diesen deutschen Landen zu beschicken ist.

Im gleichen Maße, meine Herren, bedarf nun auch der weitere Bund des interimistischen Organs, da die Königliche Regierung ein solches in der provisorischen Centralgewalt, die von der National-Versammlung durch den Beschluß vom 28. Juni v. J. eingesetzt wurde, nicht mehr zu erkennen vermag. Obwohl dieselbe durch den Bundestagsbeschluß vom 12. Juli bestätigt worden ist, so war die Ausübung ihrer Befugnisse doch an die Verantwortlichkeit des Reichs-Ministeriums gegen die National-Versammlung, also an die Dauer der letzteren gebunden. Bei voller Anerkennung der hohen Verdienste, die der erlauchte Inhaber der provisorischen Centralgewalt sich um das Vaterland in dessen schwerster Zeit erworben hat, konnte Preußen doch nicht die Fortsetzung einer Regierungsgewalt anerkennen, die jetzt weder auf dem Boden ihrer ursprünglichen Einsetzung stände, noch, wie der frühere Bundestag, an die Verantwortlichkeit gegen die deutschen Regierungen gewiesen wäre. Die Einsetzung einer neuen provisorischen Behörde zur Verwaltung der Geschäfte des Bundes von 1815 ist daher jedenfalls nothwendig, und die Königliche Regierung hat sich völlig bereit erklärt, über deren zweckmäßigste Einrichtung sich mit den anderen deutschen Regierungen zu verständigen.

Meine Herren! Indem ich diese mir übertragene Rechenschaft schließe, bleibt mir noch übrig, einen Blick in die nächste Zukunft zu richten.

Die Regierung des Königs ist sich bewußt, das Beste für alle Theile zu wollen; sie wird ihre Mission erfüllen bis zur äußersten Grenze des Möglichen hin. Ob die Wiedergeburt unseres großen Vaterlandes gelinge, oder ob auch dieser weltgeschichtliche Moment vorübergehe, ohne die tiefe Sehnsucht aller wahren Patrioten zu erfüllen, dies hängt nächst Gottes Segen davon ab, ob unser Streben die Anerkennung und Unterstützung finde, ohne welche nichts gedeiht. Ihr Urtheil, meine Herren, wird ein schweres Gewicht in die Schale des Erfolges werfen. Sie und mit Ihnen alle umbefangenen deutschen Männer, werden der Regierung zu verhalten, daß sie Oesterreich aus Deutschland hinausdrängen wolle, da Sie wissen, daß es unsere aufrichtige Absicht war, ganz Oesterreich in Deutschland hineinzuziehen, und daß wir auch jetzt unwandelbar daran festhalten, daß die volle Gnossenschaft aller Glieder des deutschen Bundes fortbestehe. Sie werden nicht voraussetzen, daß Preußen die Selbstständigkeit seiner deutschen Verhältnisse irgend einem eigenen Interesse opfern wolle, da Sie ermessen, wie groß die Opfer sind, welche Preußen, die europäische Macht, zu bringen hat, um den deutschen Bundesstaat überhaupt möglich zu machen. Sie werden die öfter genannten als verständenen Hegemonie-Gelüste zu würdigen wissen, indem sie der Lage gedenken, in der sich die deutsche Oberhauptsfrage am 3. April 1849 befand! Sie werden bei dem Vorwurfe, daß die preußische Vorstandschaft die Souverainetät anderer Regierungen schmälere, darauf hindeuten, daß dieser Vorwurf oft genug von Seiten der erstere, wo man nur zu geneigt wäre, den noch schwächeren Nachbar im eigenen Nutzen seiner ganzen Souverainetät zu entkleiden.

(Bravo!)

Nein, meine Herren, Preußen hegt keine selbstsüchtigen Pläne, sondern es erfüllt schwere Pflichten; es will nicht nehmen, sondern geben; es bedarf keiner Hülfe, keiner Stärkung. Sein Staatsleben ist stark genug gewesen, nicht blos um die größten inneren Gefahren durch seine eigenen Kräfte zu bewältigen, sondern auch um den bedrängten Genossen, dem bauberen wie dem undankbaren, die rettende Hand zu bieten.

(Anhaltendes Bravo!)

Es hat dies vermocht, als es allein stand, es wird es ferner vermögen, wenn der deutsche Bundesstaat nicht gelänge, nach dem wir mit allen Kräften ringen werden, die uns zu Gebote stehen, sei es im Bereine mit allen deutschen Staaten, oder mit vielen, oder mit wenigen!

(Bravo!)

Welches aber auch der Ausgang dieser großen Krise für unser Vaterland sein möge, kommende Zeiten werden der Regierung Preußens Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn alle bewußten und unbewußten Mißdeutungen verklungen, wenn die patriotischen Wünsche auf das Maß des Erreichbaren herabgegangen sind, aber

Digitized by Google

auch erkannt sein wird, daß keine neue politische Schöpfung ohne Opfer zu vollbringen ist. Preußen will das gute Recht des kleinsten deutschen Staates wahren, aber auch das gute Recht der großen deutschen Nation!

(Lange anhaltender Beifall von allen Seiten.)

Präsident: Meine Herren! Die Druckschen, die uns von Seiten des Kommissarius des Ministeriums angekündigt wurden, sind bereits im Büreau der Kammer niedergelegt, und werde ich die sofortige Vertheilung unter die Mitglieder veranlassen. Eben so glaube ich, daß ich dem Wunsche der sämmtlichen Mitglieder entgegenkomme, wenn ich die Rede, die wir von dem Herrn Kommissarius gehört haben, sofort und so schleunig als möglich dem Drucke übergeben lasse, um sie in die Hände der Mitglieder gelangen zu lassen.

Meine Herren! Ich werde mir nicht anmaßen, von dieser Stelle aus ein Urtheil über die Mittheilungen, die wir vernommen haben, zu fällen; darin glaube ich aber Ihrer Aller Meinung zu treffen, wenn ich behaupte, daß sie von tiefgreifendster Wichtigkeit für unser preußisches, für unser deutsches Vaterland sind, und daß die Kammer das dringendste Bedürfniß haben wird, die freie Prüfung derselben, zu der sie ihr von der Regierung Sr. Majestät des Königs übergeben sind, bald und mit größter Gründlichkeit vorzunehmen.

Insofern dies, meine Herren, Ihre Meinung ist, so wird es also darauf ankommen, die Form zu bestimmen, unter der diese Prüfung stattfinden soll. Wenn ich mir in dieser Beziehung einen Vorschlag erlauben soll, so geht er dahin, daß Sie sie zunächst einer aus Ihrem Schooße durch Wahl in den Abtheilungen zu bildenden Kommission überweisen und deren weitere Anträge erwarten. Darf ich in dieser Beziehung auf die Zustimmung der Kammer rechnen?

(Von allen Seiten: Ja!)

Meine Herren! So sehr ich davon durchdrungen bin — und ich zweifle nicht, daß ich auch darin Ihre Meinung treffe, — daß eine Aeußerung der preußischen Kammern bald erfolgen muß, so bin ich auf der anderen Seite doch auch überzeugt, daß die Wahlen, die wir vorzunehmen haben, die wichtigsten sind, die uns vielleicht im Laufe dieser Sitzungen vorzunehmen obliegen, und ich glaube, daß wir sie nicht übereilen dürfen. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, erst am Montage mit diesen Wahlen vorzugehen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Ich würde alsdann die Abtheilungen ersuchen, sich am Montag Morgen 10 Uhr zu versammeln und, wenn ich auch darin Ihre Meinung treffe, vorschlagen, daß die Kommission aus 21 Mitgliedern gebildet

(Vielfacher Ruf: Ja, ja!)

und also je 3 aus jeder Abtheilung gewählt werden.

(Ja, ja!)

Die so gewählte Kommission würde ich dann ersuchen, sich am Montag Nachmittag um 5 Uhr zur Konstituirung zu versammeln. Damit dürften wir diesen Gegenstand der Tagesordnung erledigt haben.

Meine Herren! Es sind noch zwei dringliche Anträge eingegangen, die ich zur Verlesung in der Kammer bringen muß. Darf ich den Herrn Schriftführer bitten, dieselben zu verlesen?

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

Eine aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen, welche die Ursachen der Noth der westfälischen und schlesischen Spinner und Weber und die möglichen Mittel zu deren Hebung zu berathen hat.

Motive.

Sowohl von der National-Versammlung, als von der aufgelösten zweiten Kammer, wurde das Bedürfniß anerkannt, für den in vorstehendem Antrage bezeichneten Gegenstand eine besondere Kommission zu bilden.

Bei der ersten Kammer besteht gegenwärtig noch eine solche Kommission; die hohe zweite Kammer kann sich und wird sich diesem Gegenstande nicht entziehen wollen, und muß an der Hoffnung festgehalten werden, daß den in so großer Noth lebenden westfälischen und schlesischen Spinnern und Webern durch die Arbeiten dieser Kommission der Weg zur Hülfe angebahnt wird, was um so weniger bezweifelt werden kann, als die Königliche Regierung bereits thatsächlich bewiesen hat, daß sie dem beregten Gegenstande ihre lebhafte Aufmerksamkeit zugewendet hat.

Herrmann, als Antragsteller.

Unterstützt von:

Bentrup. Ameler. Harkort. von Viebahn
Möcke. Fritzner von Lauer. Görg. Berndt
(Gallenau). Müller (Wohlau). von Unde. Grenzberger. Albert Haupt. Sattig. Seiffert.
Ruprecht. Weihe."

Präsident: Nach der Vorschrift der Geschäftsordnung habe ich die hohe Kammer zu befragen:

Ob die Dringlichkeit dieses Antrages Unterstützung findet?

Ich würde diejenigen bitten, welche die Dringlichkeit unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung hat ausreichend stattgefunden. Ich werde daher den Antrag zur dringlichen Behandlung an die Kommission für Handel und Gewerbe.....

(Pause.)

Meine Herren! Wir haben in einem früheren Falle, wo ein ähnlicher Antrag zur Bildung einer Kommission vorlag, diesen Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen. Wenn Sie damit einverstanden sind, so würde ich auch diesen Antrag an die Geschäftsordnungs-Kommission verweisen.

(Allgemeine Zustimmung.)

Es liegt noch ein anderer dringlicher Antrag vor. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **von Rohrscheidt** (liest):

„Die Kammer wolle beschließen:

Daß die nachfolgende Bestimmung in die Geschäftsordnung aufgenommen werde:

Die Kommissionen haben am Schlusse jeder Woche dem Kammer-Präsidium eine kurze Anzeige über den Fortgang ihrer Geschäfte zu erstatten. Auf Grund dieser Anzeigen stellt das Büreau eine allgemeine Uebersicht zusammen, welche als Beilage den fenogravphischen Berichten beigefügt wird.

Gründe.

Es liegt im Interesse des Landes, wie der Mitglieder der Kammer, von dem Fortgange der Geschäfte der Kammer stets unterrichtet zu sein; dies wird durch die Annahme des vorstehenden Antrages erreicht, ohne einen erheblichen Aufwand an Zeit und Arbeit zu erfordern. Bleibt aber der Antrag überhaupt als unerledigt anstehen, so empfiehlt er sich von selbst als ein dringlicher, da zahlreiche Kommissionen bereits bestehen und ihre Arbeiten begonnen haben."

Präsident: Meine Herren, bevor ich die Unterstützungsfrage stelle, erlaube ich mir, zu bemerken, daß ich fast glaube, der Zweck, den dieser Antrag im Auge hat, werde auf eine einfachere Weise zu erreichen sein. Es war überdies schon meine Absicht, Mittheilungen von den Arbeiten der Kommissionen von Zeit zu Zeit der hohen Kammer von dieser Stelle aus zu machen. Ich werde in diesem Vorhaben mich noch durch den Wunsch bestärken lassen, der von einigen Mitgliedern ausgegangen ist, und ich zweifle nicht, daß die verehrten Herren Vorsitzenden der Kommissionen die Güte haben werden, auf meine Bitte, auch ohne daß es dazu eines besonderen Beschlusses der Kammer bedarf, mir diejenigen Notizen zu geben, die erforderlich sind, um die hohe Kammer von dem Stande der Arbeiten der Kommissionen in Kenntniß zu erhalten. Den Zweck des Antrages erkenne ich vollkommen an, weshalb die Herren Antragsteller damit verbinden; das Land ist berechtigt, wie auch die Mitglieder der Kammer, in Erfahrung zu bringen, wie es mit der Thätigkeit der Abgeordneten in den Kommissionen steht.

Nach diesen Bemerkungen würde ich noch die Dringlichkeitsfrage zu stellen haben, insofern die Herren Antragsteller noch auf den Antrag beharren.

Abgeordn. **von Rohrscheidt** (vom Platz): Ich ziehe den Antrag auf Dringlichkeit zurück.

Präsident: Aber den Antrag selbst?

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Nein, den lasse ich nicht fallen.

Präsident: Dann würde ich den Antrag an die Kommission für die Geschäftsordnung zu überweisen haben.

Meine Herren! Ich habe noch nicht den Zeitpunkt bestimmt, wo sich die für das Klubgesetz und die anderen Gesetze gewählten Kommissionen konstituiren können. Ich bitte die Herren Mitglieder dieser Kommissionen, heute Nachmittag 5 Uhr gefälligst zur Konsti-

Digitized by Google

kuirung zusammentreten. Das Zimmer, worin dies geschehen kann, werde ich Ihnen bei Ihrem Eintritt in das Haus bezeichnen lassen.

So eben wird mir noch ein Antrag vorgelegt von dem Grafen von Dyhrn und Herrn von Saucken. Er geht dahin, die Rede des Herrn Regierungs-Kommissars, die wir so eben gehört haben, in fünf Exemplaren für jeden Abgeordneten im Druck abziehen zu lassen.

Meine Herren! Die Kammer wird darüber einfach zu beschließen haben, und ich glaube nicht, daß es einer längeren Vorberathung bedarf.

(Einige Abgeordneten äußern: es sei dies Sache des Präsidiums.)

Darf ich bitten, sich lauter darüber zu äußern?

Eine Stimme (vom Platz): Ich meine, das ist Sache des Präsidiums.

Präsident: Wenn die Kammer dieser Meinung ist, so werde ich nach Möglichkeit den Wunsch berücksichtigen. Ich werde eine große Anzahl Exemplare abziehen lassen, weil mehr, als erforderlich sein würde, um jedem Mitglieder nur ein Exemplar zu überweisen, und werde ich dann die Abgeordneten bitten, welche mehrere Exemplare zu haben wünschen, sich deswegen bei dem Präsidium oder bei dem Büreau zu melden.

Die Kommission für Agrarverhältnisse wird Montag um 11 Uhr sich versammeln und die klinkerrichte-Kommission heute Abend um 6 Uhr.

Die nächste Plenar-Sitzung würde ich nun auf Mittwoch um 12 Uhr ansetzen. Es liegen mir in diesem Augenblick bereits zwei Berichte der Geschäftsordnungs-Kommission vor; ich glaube aber fast, die Kammer wird mit mir der Meinung sein, daß der Gegenstand dieser Berichte nicht von der Wichtigkeit ist, daß es deshalb nöthig wäre, schon früher eine Plenar-Sitzung anzusetzen und dadurch die Arbeiten in den Kommissionen zu unterbrechen. Ich habe nach den Mittheilungen, die mir von den Vorsitzenden der Kommissionen gemacht worden sind, die Hoffnung, daß im Laufe der nächsten Woche bereits mehrere nicht unwichtige Gesetz-Entwürfe aus den Berathungen der Kommission fertig für die Berathung des Plenums hervorgehen werden, und daß ich vielleicht schon Mittwoch im Stande sein werde, einen solchen Bericht auf die Tages-Ordnung zu setzen. Für jetzt kann ich darüber noch nichts bestimmen und muß mir vorbehalten, die Tagesordnung für Mittwoch noch näher zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen. Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

Motive

zu

der Verordnung vom 10. Juli 1849,

betreffend

die Dienst-Vergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Unabhängigkeit des Richterstandes. — Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zur Sicherung derselben.

1. Die Unabhängigkeit des Richterstandes ist eine so wesentliche Bedingung gesetzlicher Freiheit, daß das Staats-Grundgesetz sie zum Gegenstande einer besonderen Bestimmung gemacht hat. Der Artikel 86 der Verfassungs-Urkunde sagt:

„Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

„Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt, und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

„Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Die Verfassungs-Urkunde hebt hier die Hauptmittel hervor, durch welche die Unabhängigkeit des Richterstandes gesichert werden könnte, nämlich:

die Amts-Entsetzung und Suspension,
die unfreiwillige Versetzung,
die unfreiwillige Pensionirung.

Sie will in Beziehung auf das materielle Recht, daß die Voraussetzungen, unter denen jene Maßregeln eintreten sollen, durch die Gesetze bestimmt werden; in Ansehung des Formellen, daß die Behörden, welche die Entsetzung oder zeitweise Enthebung vom Amte, so wie die unfreiwillige Versetzung, auszusprechen berufen sind, die Gerichte, daß also auch die Formen des Verfahrens, welches der Entscheidung vorhergehen muß, gerichtliche sein sollen.

Aufgabe der Verordnung vom 10. Juli d. J.

2. Die Verordnung vom 10. Juli d. J. sollte die Aufgabe lösen, diesen Grundsätzen diejenige Entwickelung zu geben, welche zu ihrer praktischen Anwendung nothwendig ist. Sie beschäftigt sich

I. mit den Dienst-Vergehen der Richter,
II. mit der unfreiwilligen Versetzung,
III. der unfreiwilligen Pensionirung derselben.

I. Dienst-Vergehen der Richter.

Die Unabhängigkeit des Richterstandes erfordert auch für die Anwendung geringerer Strafen sichernde Bestimmungen.

3. Die Verfassungs-Urkunde erwähnt zwar ausdrücklich nur der Entsetzung und der zeitweisen Enthebung vom Amte. Da aber der unverkennbare Zweck des Artikel 86 dahin geht, die Unabhängigkeit des Richterstandes zu sichern, und da diese auch durch willkürliche Anwendung geringerer Strafen (sogenannten Ordnungsstrafen) gefährdet werden kann, so mußte die Verordnung auch hierüber die nöthigen Bestimmungen enthalten.

Mittel, welche der Gesetzgebung überhaupt zu Gebote stehen, um Willkühr und Mißgriffe zu beseitigen.

4. Die Mittel, welche der Gesetzgebung überhaupt zu Gebote stehen, um unabsichtliche Mißgriffe oder absichtliche Willkür auszuschließen, beschränken sich auf folgende:

1) Genaue und in das Einzelne gehende Ausstellung der Thatsachen, aus welchen eine gesetzliche Folge hervorgehen soll, und scharfe Bezeichnung dieser Folge, mit anderen Worten ein bestimmtes materielles Recht.
2) Vorzeichnung bestimmter Formen für das Verfahren, welches der Entscheidung vorhergehen soll.

Beide Mittel befestigen aber vermöge nur die Gefahr unabsichtlicher Mißgriffe; gegen absichtliche Willkür gewähren sie keinen Schutz.

3) Zusammensetzung der Behörden, in deren Hand die Entscheidung gelegt wird.

Sie allein giebt gegen absichtliche Willkür die einzige Gewähr, welche die Gesetze überhaupt geben können.

Wenn in irgend einem Zweige der Gesetzgebung auch gegen unabsichtliche Mißgriffe ein wirksamer Schutz durch Bestimmungen des materiellen Rechtes nicht gewährt werden kann, so bleibt der Gesetzgebung nichts übrig, als die möglichste Verstärkung derjenigen Gewähr, welche in der Zusammensetzung der entscheidenden Behörden und in den Formen des Verfahrens liegt.

Hauptsätze, auf welchen die Verordnung vom 10. Juli beruht.

Die Verordnung vom 10. Juli beruht auf folgenden Hauptsätzen:

1) Es ist unmöglich, durch materielle Bestimmungen über die Dienst-Vergehen der Richter und deren Bestrafung Mißgriffe zu verhindern.
2) Die ganze Gewähr gegen absichtliche Willkür und unabsichtliche Mißgriffe muß daher in der Zusammensetzung der entscheidenden Behörden und in den Formen des Verfahrens gefunden werden.

Materielle Bestimmungen der Verordnung über die Dienst-Vergehen der Richter.

6. Das materielle Recht in Ansehung der Dienst-Vergehen der Richter und deren Bestrafung ist in den §§. 1, 16, 17, 18 und 19 der Verordnung enthalten.

Der §. 1 lautet:

Dienst-Vergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch sein Amt auferlegt werden.

Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, die sein Beruf erfordert.

§. 16.

Ein Richter, welchem ein geringes Disziplinar-Vergehen (soll Dienst-Vergehen heißen) zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

§. 17.

Ist die Mahnung ohne Erfolg geblieben, oder erscheint sie dem zuständigen Disziplinar-Gerichte nicht hinreichend, so tritt die Disziplinar-Bestrafung ein.

Digitized by Google

Nach den §. 18 sind die Disziplinar-Strafen Warnung, Verweis, der mit Geldbuße verbunden werden kann, zeitweise Entfernung von den Dienst-Verrichtungen und Dienst-Entlassung.

Der §. 19 sagt:

Welche der in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienst-Vergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet u. s. w.

Es enthält hiernach die Verordnung eine Spezialisirung der Dienst-Vergehen und der auf sie anzuwendenden Strafen nicht, sie läßt selbst die Amts-Entsetzung wegen Dienst-Vergehen zu, ohne über die Voraussetzungen, unter welchen diese Strafe eintreten soll, ins Einzelne gehende Vorschriften zu geben.

Ob die materiellen Bestimmungen mit der Verfassungsurkunde in Einklang sind.

7. Der Art. 86. sagt, die Amtsentsetzung soll nur aus Gründen stattfinden, „welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben."

Diese Worte fassen darüber, daß keine andere Gewalt, als die gesetzgebende, jene Gründe zu bestimmen habe, keinen Zweifel; allein sie entscheiden die Frage nicht, ob und bis zu welchem Grade die über die Amtsentsetzung zu erlassenden Gesetze ins Einzelne gehen müssen, ob ein und welcher Spielraum dem richterlichen Ermessen eingeräumt werden darf. Im Beziehung auf diese wichtige Frage muß der Stand der Gesetzgebung zur Zeit der Verkündigung der Verfassung und das Wesen der Sache in Betracht gezogen werden.

Behandlung der Dienstvergehen im Allgemeinen Landrechte.

8. Das Allgemeine Landrecht enthält über die Verbrechen der Diener des Staats eine Reihe von Paragraphen, deren Zahl gegen Einhundertundfünfzig beträgt. Wenn man aus denselben auch diejenigen Verbrechen ausscheidet, welche mit Lebens-, Freiheits-, Ehren- oder Vermögensstrafen bedroht und daher nach der Auffassung der Verordnung vom 10. Juli dem gewöhnlichen Strafverfahren ferner unterworfen sind, so bleibt doch noch eine große Anzahl von Paragraphen übrig, welche, wenn man in die Sache nicht näher eingeht, zu der Ansicht Veranlassung geben können, als gehe das Landrecht von dem Prinzip der Spezialisirung der Dienstvergehen und ihrer Strafen aus.

Der Inhalt der Hauptparagraphen, derjenigen, welche als Regel an die Spitze gestellt sind, beweisen aber gerade das Gegentheil.

Jede vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Amtes ist mit Cassation bedroht — §. 333 (außerdem noch mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe und mit Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern). Jede Verletzung der Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit soll verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder Cassation nach sich ziehen. (§. 334.) Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig macht, soll durch Warnungen, Verweise und geringe Geldstrafen zur besseren Beobachtung seiner Pflichten angehalten, und wenn diese keine Besserung bewirken, für einen solchen angesehen werden, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwiderhandelt; es soll also auch ihn die Cassation treffen können. (§§. 335. 336.)

In Anschung der Justizbedienten insbesondere sagt der §. 371, daß diejenigen, welche sich aus Animosität, Privatleidenschaften oder anderen Nebenabsichten zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen lassen, kassirt und außerdem mit zwei- bis sechsjähriger Festungsstrafe bestraft werden sollen.

Nach §. 372 sollen diejenigen, welche aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihren Pflichten zuwiderhandeln und dadurch dem Staate oder den Parteien erheblichen Schaden zufügen, ihres Amtes verlustig und zu allen ferneren Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

Nach §. 363 sollen Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, ihres Amtes entsetzt werden.

Die Spezialbestimmungen des Allgemeinen Landrechts heben den Grundsatz nicht auf.

9. Allerdinge enthalten manche Paragraphen für Fälle, welche sonst unter den Regeln der §§. 333—336. 371. 372 zu subsumiren sein würden, besondere Vorschriften; das aber beweisen jene Regeln jedenfalls, daß das Allgemeine Landrecht keineswegs von dem Grundsatze ausgegangen ist, es müßten alle verschiedenen Arten, wie die Amtspflichten, verletzt werden können, hervorgehoben und mit irgend einer bestimmten Strafe bis zur Amtsentsetzung einschließlich bedroht werden.

Hervorhebung der verschiedenen Eigenschaften, welche sich in dem Beamten vereinigen, der des Staatsbürgers und der des Staatsdieners.

10. Eine solche Spezialisirung ist unmöglich; sie kann daher nicht nothwendig sein. Die hier und da behauptete Nothwendigkeit beruht auf einer Verwechselung und Vermengung der beiden verschiedenen Eigenschaften, welche sich in dem Beamten vereinigen, der des Staatsbürgers und der des Trägers eines Theiles der öffentlichen Autorität.

Der Staat gewährleistet dem Bürger den Schutz seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens. Zu den wesentlichen Bestimmungen dieses Schutzes gehört die rechtliche Unmöglichkeit, daß jene Güter anders, als kraft eines bestimmten Strafgesetzes entzogen oder geschmälert werden. Muß der Staat Strafen androhen, welche eine solche Entziehung oder Schmälerung enthalten, so muß das Gesetz die Handlungen, welche es verbietet, genau charakterisiren; es muß die unverkennbaren Merkmale, sowohl der in die äußere Erscheinung getretenen objektiven That, als der inneren Strafbarkeit bezeichnen; es muß anerkennen, daß, wenn eine That nicht alle diese Merkmale in sich vereinigt, die angedrohte Strafe nicht verhängt werden kann, mit unbilligenfalls die Handlung auch immer sein möge. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob jene nothwendigen Erfordernisse eines eigentlichen Strafgesetzes wesentlich den Zweck haben, den Staatsbürger vorher auf die Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen aufmerksam zu machen, oder ob sie mehr aber minder auf anderen Gründen beruhen. So viel ist gewiß, daß sie da, wo über die Thatsrage Geschworne, über die Anwendung des Gesetzes auf die festgestellte That rechtsgelehrte Richter urtheilen, gar nicht entbehrt werden können. Der Schutz gegen Willkür, welcher durch eine solche Abfassung der Strafgesetze dem Staatsbürger gegeben wird, kann auch dem Beamten nicht entzogen werden, wenn es sich um Amtsverbrechen, das heißt, um solche Verletzungen seiner Amtspflicht handelt, welche mit Strafen an Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht werden, sei es, daß die Handlung eine solche ist, welche ihrer Natur nach nur von Beamten begangen werden kann, oder, daß die Eigenschaft des Beamten als erschwerenden Umstand eines Verbrechens in Betracht kommt, dessen sich auch Nichtbeamte schuldig machen können. Denn jene Strafen gehen über die Eigenschaft des Beamten hinaus, sie treffen in ihm den Staatsbürger; auf ihn als Beamten können sie nur secundair wirken, insofern nämlich, als gewisse Strafen, welche gegen ihn verhängt werden, den Verlust des Amtes zur nothwendigen Folge haben.

Besondere Pflichten des mit einem Amte bekleideten Staatsbürgers in seiner Eigenschaft als Staatsdiener im Allgemeinen.

11. Allein der Beamte ist nicht blos Staatsbürger, er ist zugleich Träger eines Theiles der öffentlichen Autorität. Besondere Pflichten sind es, welche ihm in dieser Eigenschaft obliegen, besondere Mittel, um deren Verletzung zu verhindern. Das schärfste dieser Mittel, die Dienst-Entlassung, trifft nur den Beamten als solchen, nicht den Staatsbürger in ihm. Denn dem Beamten, welchem entlassen wird, entzieht diese seine Entlassung keines der Rechte, welche dem Staatsbürger zustehen.

Die Summe der Pflichten eines Beamten als solchen besteht darin, daß er sich als ein würdiges Organ derjenigen Autorität darstelle, von welcher sein Amt der Ausfluß ist.

Besondere Pflichten des Staatsdieners in Beziehung auf sein außerordentliches Verhalten — sie können nicht unter erschöpfende und begränzende Regeln gebracht werden.

12. Damit er es sei, ist es nicht genügend, daß er in seinem außeramtlichen Verhalten

sich nicht durch unregelmäßige Lebenart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürze; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich mache;

wenigstens ist es dann nicht genügend, wenn dem dieser Bestimmung eine beschränkendere Auslegung, als die giebt, daß der Beamte sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig erweisen muß, die sein Beruf erfordert*). Thut er das nicht,

*) Wie wenig eine solche beschränkende Auslegung im Sinne des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus mehreren Stellen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Es heißt Theil III. Tit. 2. §. 7.:

„Auch das Privatleben und die Konduite der Mitglieder und Subalternen des Kollegiums müssen die Vorgesetzten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen. Ob sich ihnen also gleich weder zugemuthet noch gestattet werden kann, sich in die Privat- und Familien-Angelegenheiten der ihnen subordinirten Justiz-Bedienten einzudrängen, so müssen sie dennoch darauf Acht haben, daß dieselben äußerlich einen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen; alle zum Aergernisse und Unfuge bei Publikums und zur Entehrung ihrer Würde gereichende Ausschweifungen und Nachlässigkeiten sorgfältig vermeiden; und überhaupt nichts vornehmen oder beginnen, wodurch das ihnen sonst gebührende und zur Ausrichtung ihres Amts nothwendige Ansehen und Achtung vor der Welt herunter gesetzt oder gar weiteren wordrer Tumor."

Der dritte Titel desselben Theiles, welcher von dem Amte der Räthe bei den Justiz-Kollegien handelt, sagt im §. 5:

Digitized by Google

so untergräbt er die Grundlage derjenigen Wirksamkeit, welche ihm nicht in seinem Interesse, sondern in dem des Staates anvertraut worden ist, und nur so lange anvertraut werden konnte, als er sich die Bedingungen dazu erhalten werde.

Welche Abweichungen von dem Pfade, den Religion, Sittlichkeit, Ehre vorschreiben, in das Gebiet der freien Selbstbestimmung, der rein inneren Verantwortlichkeit gehören, welche andere dagegen die Achtung, das Ansehen und das Vertrauen, die sein Beruf erfordert, gefährden oder aufheben, und dadurch auf seine amtliche Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluß ausüben, die Größe dieses Einflusses und der danach zu bestimmende Grad der Disziplinar-Strafe hat zur Dienst-Klassifikation, das kann nicht unter erschöpfende und begränzende Regeln gebracht werden.

Dieselbe Unmöglichkeit ist in Ansehung der Amtspflichten und der Folgen ihrer Uebertretung vorhanden.

13. Ebensowenig sind darüber auch nur einigermaßen ausreichende bestimmte Vorschriften möglich, welche im Amte begangenen Verletzungen der Amtspflichten eine Warnung, einen Verweis oder eine höhere Disziplinar-Strafe nach sich ziehen sollen. Es kommt auf die der verletzten Pflicht beiwohnende größere oder geringere Wichtigkeit, welche wieder nach Zeit und Umständen verschieden sein kann, auf den Grad der bösen Absicht oder der Fahrlässigkeit, auf das vereinzelte Dastehen eines Dienst-Vergehens, auf das Zusammentreffen mehrerer, auf die Fälle der Wiederholung, auf die sonstige Führung des Angeschuldigten in und außer dem Amte an. In der Regel ist nicht eine einzelne Handlung, welche zur Sprache kommt und durch ihre augenscheinliche Schwere oder Geringfügigkeit jede fernere Erörterung überflüssig macht; die einzelnen Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, müssen in Verbindung mit der ganzen amtlichen Wirksamkeit, und insoweit auf dieselbe das außeramtliche Leben von Einfluß ist, auch mit diesem ins Auge gefaßt, und die Frage entschieden werden, ob Mittel angewendet werden müssen, und welche, damit die öffentliche Autorität, deren Organ der Beamte ist, den ihr durch die Verfassung und das Gesetz angewiesenen Beruf erfülle. Das thut sie aber nur dann, wenn die Pflichten, welche das Amt auferlegt, nicht ungeregt verletzt, wenn diejenigen Organe, bei welchen gelindere Mittel als unzureichend erscheinen oder vergeblich angewendet worden sind, entfernt werden.

14. Das Interesse des Staates, oder was dasselbe ist, das Interesse der Staatsobrigkeit, über welche die Autorität geübt wird, steht hier in erster Linie; nur secundair ist das Interesse der Beamten, welchen für die Erfüllung ihrer Pflichten zugleich Ansprüche auf eine Belohnung für die zu leistenden Dienste, auf Gehalt, gewährt worden sind.

Folgerungen aus dem Vorhergehenden.

15. Aus dem Vorstehenden ergeben sich folgende Sätze:
1) Der Beamte erscheint in einer ganz verschiedenen Eigenschaft, je nachdem man ihn als Staatsbürger, oder als Träger eines Theiles der öffentlichen Autorität betrachtet.
2) Die Handlungen, welche einem Beamten zur Last gelegt werden, unterliegen einer verschiedenen Beurtheilung, je nachdem die allgemeinen, jedem Bürger vorschriebenen Strafgesetze, oder die besonderen Pflichten des Beamten als solchen zum Maßstabe genommen werden.
3) Der Zweck einer eingeleiteten Verfolgung ist, wenn sie gegen den Staatsbürger gerichtet ist, die Verurtheilung zu einer ihn in dieser Eigenschaft treffenden Strafe; wenn sie gegen den Beamten als solchen gerichtet ist, die Anwendung der Mittel, um die Verletzung der besonderen Pflichten zu verhindern, welche aus dem ihm übertragenen Theile der öffentlichen Autorität für ihn hervorgehen.

Es schließt sich hieran:
4) Die Zusammensetzung der Behörde, welche über den Beamten als solchen urtheilt, muß eine andere sein, als diejenige, welche über den Staatsbürger richtet.

Dieser letzte Satz wird an einer anderen Stelle seine nähere Entwickelung finden.

Der §. 7 der Verordnung faßt diese Folgerungen zusammen.

16. Die Verordnung vom 10. Juli, welche das Verfahren gegen den Beamten als Staatsbürger, das Verfahren vor den gewöhnlichen Strafgerichten, oder das strafgerichtliche Verfahren nennt, das Verfahren gegen den Beamten als solchen als das Disziplinar-Verfahren bezeichnet, faßt die aus jenen vier Sätzen hervorgehenden Folgerungen in dem §. 7 zusammen, welche also lautet:

„Auch außerhalb ihres Amts müssen sie sich einer anständigen, gesitteten und regelmäßigen Lebenswandels befleißigen; nicht nur grober, ihr Amt entehrender Ausschweifungen sich enthalten, sondern auch ihr ganzes Betragen Anderen zum Muster der Rechtlichkeit, Anständigkeit, Verträglichkeit und aller übrigen bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen lassen"

Das Disziplinar-Verfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet,
ein gemeines Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung, oder ein Amtsverbrechen darstellt,
daß wegen derselben eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet,
eine Freisprechung erfolgt, oder eine solche Verurtheilung ergangen ist, welche weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch denselben kraft des Gesetzes nach sich zieht.

Unabhängigkeit des Disziplinar-Verfahrens davon, ob eine Handlung als gemeines oder Amts-Verbrechen in den Straf-Gesetzen vorgesehen ist.

17. Offenbar ist eine Handlung für die öffentliche Autorität, deren Organ der Schuldige ist, materiell von einer wenigstens nicht geringeren Bedeutung, wenn sie zugleich die Merkmale einer That in sich vereinigt, welche, den Schuldigen einer Strafe an Leben, Freiheit oder Ehre unterwirft. Der Umstand, daß eine Handlung in den gewöhnlichen Straf-Gesetzen mit einer solchen Strafe bedroht ist, kann also den Schuldigen dem Disziplinar-Verfahren nicht entziehen.

Unabhängigkeit des Disziplinar-Verfahrens von einer im gewöhnlichen Straf-Verfahren erfolgten Verurtheilung.

18. Ebensowenig kann eine ergangene Verurtheilung diese Wirkung haben; denn entweder kam dabei die Eigenschaft des Beamten als solchen gar nicht in Betracht, wie bei gemeinen Vergehen, oder sie war, wie bei Amtsverbrechen, nur insofern von Erheblichkeit, als sie zu dem Begriffe, oder auch den erschwerenden Umständen eines Verbrechens gehörte, welches die Straf-Gesetze mit Strafen an Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedrohen.

Unabhängigkeit des Disziplinar-Verfahrens von einer im gewöhnlichen Strafverfahren erfolgten Freisprechung.

19. Es soll aber auch die Freisprechung von der strafgerichtlichen Verfahren das Disziplinar-Verfahren nicht ausschließen.

Auch diese Bestimmung fließt folgerecht aus den allgemeinen Grundsätzen, das Gegentheil würde auch praktisch nicht durchführbar sein.

20. Die Ausschließung des Disziplinar-Verfahrens durch eine Freisprechung im Straf-Verfahren würde nur gerechtfertigt sein, wenn man dem freisprechenden Straf-Urtheile eine auf das Disziplinar-Verfahren sich erstreckende Rechtskraft beilegte. Nun kann aber von einer Rechtskraft, welche ein ferneres Verfahren nicht zuläßt, nur die Rede sein, wenn zwischen den nämlichen Parteien, welche in der nämlichen Eigenschaft auftreten, über den nämlichen Gegenstand aus dem nämlichen Rechtsgrunde gestritten wird. Fehlt es an einer einzigen dieser Voraussetzungen, so steht die Rechtskraft einem Urtheile einem ferneren Verfahren nicht entgegen.

Es bedarf nur einer Hinweisung auf die oben (Nr. 15) unter 1 bis 3 aufgeführten Sätze, um eine nähere Erörterung darüber überflüssig zu machen, daß die Voraussetzungen der res judicata nicht vorhanden sind.

Wenn schon Handlungen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen gar nicht vorgesehen sind, die Anwendung von Disziplinar-Maßregeln gegen den Beamten rechtfertigen, so können solche Maßregeln dadurch nicht ausgeschlossen sein, daß die zur Verfolgung der Verbrechen und Vergehen berufene Staats-Anwaltschaft die That zum Gegenstande eines Strafverfahrens gemacht und sich dabei entweder in der Erwartung, daß ihr die Führung des Beweises gelingen werde, getäuscht, oder darüber, daß die That unter ein Strafgesetz falle, eine irrige Ansicht gehabt hat.

21. Es könnte eine vermittelnde Meinung dahin aufgestellt werden, daß eine Handlung, welche den Gegenstand eines Strafverfahrens gebildet habe, zwar von dem Standpunkte der Disziplin aus einer neuen Beurtheilung durch den Disziplinar-Richter unterworfen werden möge, daß aber die nämliche Handlung, welche in dem strafgerichtlichen Verfahren als thatsächlich unerwiesen erachtet sei, nicht mehr Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens werden dürfe.

Hiernach würde dem in dem strafgerichtlichen Verfahren ergangenen Urtheile eine theilweise, nämlich eine auf den Beweis der Thatsachen beschränkte Rechtskraft, beigelegt werden.

22. Diese Ansicht hat zuvörderst das Bedenken gegen sich, daß eine solche Theilung der Rechtskraft nicht nur dem römischen Rechte, sondern auch dem allgemeinen Landrechte fremd, und so viel bekannt, in keiner anderen Gesetzgebung angenommen ist.

23. Wenn die Freisprechung wegen mangelnden Beweises der Thatsachen erfolgt, wegen deren die Verfolgung eingeleitet wurde, so ist die Nichtführung des Beweises nur ein Entscheidungsgrund; Gründe aber gehen nicht in Rechtskraft über. Muß anerkannt werden, daß eine Thatsache von dem disziplinarischen Standpunkte aus einer besonderen Beurtheilung zu unterwerfen ist, so muß dem Disziplinar-Gerichte auch die volle richterliche Befugniß zugestanden werden, welche in der selbstständigen Entscheidung sowohl der

Digitized by Google

Thatfrage, als des Rechtspunktes besteht. Das ist nun so nothwendiger dann, wenn das Disziplinar-Gericht, um seine Zwecke zu erfüllen, anders als das eigentliche Strafgericht organisirt sein muß.

24. Zu dem Resultate, daß einer Freisprechung im Strafverfahren eine bindende Kraft für das Disziplinarverfahren nicht beigelegt werden kann, gelangt man auch, wenn man das öffentliche mündliche Strafverfahren und die Mitwirkung der Geschworenen in den wichtigeren Fällen ins Auge faßt.

Der Strafrichter muß freisprechen, wenn blos, wenn alle strafgesetzlichen Merkmale der äußeren That oder der inneren Strafbarkeit fehlen, sondern auch dann, wenn irgend eines dieser verschiedenen Merkmale nicht bewiesen ist. Das Gesetz stellt ihm nicht die Aufgabe, in den Fällen, wo durch den Mangel eines dieser Merkmale die Freisprechung gerechtfertigt ist, sich über das Vorhandensein jedes einzelnen der übrigen Merkmale zu äußern. Verbreitet er sich demnoch in den Gründen darüber, so hat das auf die Entscheidung keinen nothwendigen Einfluß, und es liegt in der Natur der Sache, daß bei diesen Erwägungen nicht mit gleicher Genauigkeit verfahren wird, als wenn die betreffende Thatsache der Entscheidung zur wesentlichen Grundlage dient. Legt man dem Strafrichter die Pflicht auf, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein solcher Thatsachen in Fällen, wo der Beschuldigte Beamter ist, dennoch festzustellen, so würde das Straf-Verfahren über seinen Zweck hinaus ausgedehnt werden, und das Gericht, obgleich die Freisprechung wegen Mangels eines einzelnen strafgesetzlichen Merkmales bereits gerechtfertigt wäre, genöthigt sein, die Herstellung der Verhandlung zum Zweck der Feststellung von Thatsachen anzuordnen, welche für das Straf-Verfahren ohne Bedeutung sind.

25. Bei den schwersten Verbrechen, zu deren Aburtheilung Geschworne mitwirken, wird das Nichtschuldig einfach ausgesprochen, ohne daß diese Richter der That die speziellen Gründe ihres Ausspruches anzugeben haben. Man ersieht also nicht, ob der Ausspruch auf der Annahme beruht, daß es an der durch das Strafgesetz erforderten inneren Strafbarkeit (dem sinnlichen Vorsatze), oder darauf, daß alle Thatsachen, oder daß einzelne der Thatsachen unerwiesen geblieben seien, welche zum objektiven Thatbestande gehören.

26. Es tritt hinzu, daß im Straf-Verfahren aus verschiedenen Gründen eine Thatsache als von zweifelhafter oder geringer Bedeutung erscheinen, und daß deshalb auf die Führung des Beweises ein geringes Gewicht gelegt sein kann, während die nämliche Thatsache im Disziplinar-Verfahren, wo sie zugleich mit sonstigen Handlungen und dem ganzen dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten des Angeschuldigten ins Auge gefaßt wird, sich als so erheblich herausstellt, daß bei ihrem Wegfallen ein wesentlicher Theil des ganzen Bildes, worauf es ankommt, fehlen würde.

27. Neue und bisher nicht vorhandene Thatsachen würden die Fälle bereiten, wo im Straf-Verfahren die Sache gar nicht zur mündlichen Verhandlung kommt, sondern wegen Mangels hinreichender Anzeigen der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

28. Wollte man dennoch der freisprechlichen Freisprechung irgend einen Einfluß auf das Disziplinar-Verfahren gestatten, so würde man in eine schwierige und in alle die häufigen Thatsachen verfallen, welche allemal entstehen, wenn man die Grundsätze verläßt, um für einzelne mögliche Fälle scheinbare oder wirkliche Uebelstände zu beseitigen. Ein solcher Uebelstand würde selbst in der Voraussetzung, daß die in dem Straf-Verfahren unerwiesen gebliebene, im Disziplinar-Verfahren aber festgestellte Thatsache für sich allein die Disziplinar-Verurtheilung rechtfertige, nicht vorhanden sein, wenn in dem Disziplinar-Verfahren neue und bessere Beweise vorgelegt würden, sondern allerdings dann, wenn der Disziplinar-Richter Beweise für genügend erachtete, welche der Strafrichter als nicht hinreichend ansah.

Allein ein solcher möglicher Widerspruch in der Beurtheilung der Beweise durch zwei verschiedene Gerichte ist in einer Gesetzgebung, welche die Fesseln der Beweis-Theorie abgestreift hat, von gar keiner Bedeutung; er kann ein Verlassen der Grundsätze gewiß nicht rechtfertigen, so lange es nicht zu verhindern ist, daß das nämliche Gericht zwischen den nämlichen Parteien in zwei Sachen, in welchen die nämlichen Rechts-Grundsätze zur Anwendung kommen, entgegengesetzte Entscheidungen erläßt.

Vermittelnde Bestimmungen in Beziehung auf die Gleichzeitigkeit der Disziplinar- und des gewöhnlichen Straf-Verfahrens.

29. Die in dem Prinzip anzuerkennende Unabhängigkeit des Disziplinar-Verfahrens von dem Straf-Verfahren schließt jedoch vermittelnde Bestimmungen nicht aus, welche die Gleichzeitigkeit beider Verfahren beschränken.

30. Ist ein Straf-Verfahren eingeleitet, ehe im Wege der Disziplin eingeschritten worden ist, so liegt es im Allgemeinen im Interesse des Dienstes, zunächst die Ergebnisse des ersteren abzuwarten, im Interesse des Beschuldigten, sich nicht gleichzeitig gegen zwei Verfolgungen wegen der nämlichen Thatsachen vertheidigen zu müssen; er darf überdies in vielen Fällen erwarten, daß er, im Straf-Verfahren freigesprochen, auch im Disziplinarwege nicht verfolgt werden wird.

Allein das Straf-Verfahren kann durch mancherlei Umstände sehr verzögert werden. Die Schwierigkeit, einzelne Thatsachen, welche zum Begriffe eines Verbrechens gehören, festzustellen, während die zur Disziplinar-Verfolgung hinreichenden Thatsachen klar vorliegen, die Konkurrenz anderer Verbrechen, welche in dem Interesse der Straf-Justiz gleichzeitig vor Gericht gebracht werden müssen, die Kompetenz anderer Personen, die Formen des Kontumazial-Verfahrens und die Aufhebung der Wirkungen einer in contumaciam ergangenen peinlichen Verurtheilung nach rheinischen Rechte durch das bloße Erscheinen des Verurtheilten, können im Interesse des Dienstes, insbesondere wegen der nothwendigen baldigen Wiederbesetzung der Stelle, die schleunige Einleitung und Beendigung des Disziplinar-Verfahrens dringend nothwendig machen.

Für diesen Fall läßt die Verordnung in §. 8 auch im Laufe eines Straf-Verfahrens die Disziplinar-Untersuchung zu.

31. Wenn das Disziplinar-Verfahren zuerst eingeleitet war, und demnächst erst eine Straf-Verfolgung eintritt, so kann das Interesse des Dienstes sowohl, als das der Vertheidigung die vorläufige Sistirung des Disziplinar-Verfahrens erfordern.

Es können aber die oben (Nummer 30) erwähnten Gründe die Fortsetzung des Disziplinar-Verfahrens nothwendig machen. Auch der Angeschuldigte, der noch einmal eingeleiteter Disziplinar-Verfolgung das Recht hat, sie durch eine Entscheidung derselben dringt zu sehen, kann verzichten, daß das Disziplinar-Verfahren durch das Straf-Verfahren nicht aufgehalten werden, damit nicht, nach seiner Freisprechung in dem letzteren, wieder eine fernere Zeit vergehe, bevor er als völlig gereinigt dastehe. Welches Interesse das überwiegende sei, darüber können Regeln nicht aufgestellt, der Beschluß darüber muß dem durch alle Umstände geleiteten Ermessen der Disziplinar-Behörde überlassen werden.

32. Bei der Wichtigkeit, welche die Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung, für den Angeschuldigten, die beschlossene oder verwiegerte Fortsetzung des Disziplinar-Verfahrens wegen einer später eingeleiteten Straf-Verfolgung, für den Dienst und für den Angeschuldigten haben kann, eröffnet der letzte Absatz des §. 8 dem Staats-Anwalt sowohl, als dem Angeschuldigten die Beschwerde, binnen einer höheren Gericht bestellt, welches darüber beschließen kann.

Ueber die in den §§. 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung enthaltene Durchführung des Prinzips der Unterscheidung zwischen Amts-Verbrechen und Dienst-Vergehen.

33. Bisher ist nun noch von dem Prinzip der Unterscheidung zwischen Amts-Verbrechen und Dienst-Vergehen die Rede gewesen.

Es wird darauf ankommen, die in den §§. 2, 3, 4, 5, 6 der Verordnung vom 14. Juli enthaltene Durchführung des Grundsatzes näher zu beleuchten.

34. Der Haupt-Gesichtspunkt ist in dem §. 1 der Verordnung enthalten:

„Dienstvergehen ist jede Verletzung der Pflichten, welche dem Richter durch sein Amt auferlegt werden.

„Zu diesen Pflichten gehört, daß der Richter sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig erweise, die sein Beruf erfordert",

und in dem §. 7, wonach das Vorhandensein eines Dienst-Vergehens ganz unabhängig davon ist, ob die That zugleich als gemeines Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung, oder als Amts-Verbrechen in den Straf-Gesetzen vorgesehen ist.

Hier war diesen Gesichtspunkt fest, so ist es nicht das Interesse der Disziplin, welches für die Frage entscheidend ist, ob eine Handlung als Amts-Verbrechen mit Strafe bedroht wird; denn die Disziplin ist, mögen die Straf-Gerichte eine Strafe verhängen können oder nicht, bis zur Dienst-Entsetzung des Beamten hinauf, frei.

35. Die Grundsätze des Straf-Rechtes sind es, welche darüber entscheiden, ob eine Handlung von der Art ist, daß sie für denjenigen, der sie verübt hat, eine Strafe an Leben, Freiheit oder staatsbürgerlicher Ehre nach sich ziehen muß, eine Strafe, die, weil sie in dem Schuldigen nicht blos den Beamten, sondern den Staats-Bürger trifft, nur von denjenigen Gerichten unter Beobachtung derjenigen Formen verhängt werden kann, unter deren Schutz diese Güter des Staats-Bürgers gestellt sind.

36. Es war nicht Aufgabe der Verordnungen, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in dieser Beziehung einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen, welche dadurch geführt werden möchte, daß gewisse Vergehen, die nur mit Disziplinar-Strafen bis zur Dienst-Entsetzung hinauf bedroht sind, mit Freiheits-Strafen, daß andere, auf welche das Gesetz Strafen des gemeinen Strafrechts androht, blos mit Disziplinar-Strafen zu belegen seien.

Einzelne Aenderungen waren jedoch nicht zu vermeiden.

Digitized by Google

Modifikation des §. 333, A. L. R. Thl. II. Tit. 20, Verordnung §. 7.

37. Der §. 333 des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20 lautet:

„Wer den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort kassirt, außerdem nach Beschaffenheit des Verganhens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt, und zu allen ferneren öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden."

Dieser Paragraph, welcher in wörtlicher Anwendung dahin führen könnte, daß ein Beamter kassirt würde, weil er z. B. vorsätzlich nicht zu der bestimmten Zeit in der Schaung erschiene, war in der Rechtsprechung längst als mangelhaft anerkannt.

Das Disziplinargesetz vom 29. März 1844 hatte ihn dahin näher bestimmt, daß er nur in solchen Fällen anzuwenden sei, in welchen die Verletzung der Amtspflicht von dem Beamten in der Absicht verübt worden sei, sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, oder dem Staate oder einem Anderen Nachtheil zuzufügen.

Diese Modifikation des §. 333 ist in die Verordnung nun so mehr aufgenommen, als sie eine Annäherung an das Prinzip enthält, daß eine Strafe des gemeinen Strafrechtes nur auf Handlungen gesetzt werden darf, deren Merkmale das Gesetz bestimmt bezeichnet. Eine folgerechte Durchführung dieses Grundsatzes wird den §. 333 allerdings ganz aus dem Strafgesetzbuche verschwinden machen, wie er denn auch in den neuen Entwürfen desselben, namentlich in dem von 1847 nicht mehr erscheint. Allein seine gänzliche Abschaffung setzt eine tiefer eingreifende Aenderung des Strafrechtes in Anerkennung der Amtsverbrechen voraus, als sie Gegenstand der Verordnung sein konnte.

Abgrenzung der Amtsverbrechen und bloßen Dienstvergehen, bei den mit Geldbußen bedrohten Handlungen. Schuldbestimmung im ersten Absatze des §. 2 der Verordnung.

38. Besondere Schwierigkeiten bei Abgränzung der Amtsverbrechen machten die Handlungen, welche mit Geldbußen bedroht sind. Man könnte aufstellen, jede Geldbuße sei eine Strafgerichtsstrafe. Diese treffe nicht blos den Beamten, sondern in ihm auch den Staatsdiener, und es erfordere daher die Konsequenz, daß man alle Pflichtverletzungen der Beamten, welche Geldbußen nach sich ziehen, dem gerichtlichen Verfahren unterwerfe. In der That giebt es Gesetzgebungen, und es gehört zu diesen die Französische, unter welchen Geldbußen nicht als Disziplinarmaßregeln behandelt werden, sondern von den eigentlichen Strafgerichten, ausnahmsweise auch wohl von Civilgerichten, aber unter Beobachtung der für die Verfahren überhaupt vorgeschriebenen Formen, verhängt werden.

Diese Auffassung liegt aber dem Strafrittel des Allgemeinen Landrechtes nicht zum Grunde, indem manche Geldbußen offenbar den Charakter geringerer Disziplinarstrafen oder Ordnungsstrafen haben. Es kam daher darauf an, entweder die einzelnen Paragraphen des Strafrittels, wo eine Geldbuße nicht als eine Disziplinar- Strafe anzusehen sei, zu bezeichnen, oder ein gemeinsames Kriterium aufzufinden, welches die Wirksamkeit bestimme. Die Verordnung hat den letzteren Weg gewählt und das Merkmal dahin aufgestellt:

daß eine Geldbuße als Strafe des gemeinen Strafrechts anzusehen sei, wenn sich die Höhe derselben nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richte.

Die Handlungen, welche mit Geldbußen dieser Art bedroht sind, bleiben Amtsverbrechen, und es ist insofern durch die Verordnung nichts geändert.

Es kommen aber im Landrecht einzelne Bestimmungen vor, wo im ersten Falle eine solche Geldbuße eintritt, also ein Amtsverbrechen vorliegt, auf die Wiederholung, oder mit Rücksicht auf sonstige Erschwerungsgründe Kassation angetragt wird, und da diese Fälle nicht als bloße Disziplinarfälle behandelt werden können, wenn der erstere oder der geringere Fall als Amtsverbrechen angesehen wird, so ist hier zur diese wenigen Fälle von dem Prinzip abgewichen und im Schlußsatze des §. 2 resp. 3 bestimmt worden, daß die Fälle, wo eine solche Verschärfung eintritt, als Amtsverbrechen behandelt werden sollen.

Die Paragraphen, auf welche diese Bemerkung Anwendung findet, sind die §§. 367, 374, 438 des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20.

39. Größer ist die Aenderung des materiellen Strafrechtes in Ansehung derjenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche mit Geldbußen bedroht sind, deren Höhe sich nicht nach der Größe des verursachten Schadens oder des gesuchten Gewinnes richtet, §. 4. Nr. 1 der Verordnung.

Da diese Pflichtverletzungen als bloße Dienstvergehen bezeichnet werden, wegen welcher nur ein Disziplinarverfahren und eine Bestrafung nach den Bestimmungen der Verordnungen eintreten, so ist die Strafe nicht mehr die bestimmte Geldbuße der betreffenden Paragraphen des Strafrittels, sondern es findet die Regel Platz, daß eine der Strafen, welche die Verordnungen zulassen, zu verhängen ist, deren Auswahl dem Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen bleibt.

Vergleicht man die Paragraphen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20, welche hierdurch betroffen werden, so wird diese Aenderung als unbedenklich erscheinen. Es sind die §§. 375, 378, 379, 381, 384, 406, 445, 446, 449, A. L. R., Thl. II. Tit. 20.

Aufhebung der Strafe der Degradation. Verordnung §. 4 Nr. 2.

40. Der §. 4 Nr. 2 der Verordnung bestimmt, daß als bloße Dienstvergehen behandelt werden sollen:

diejenigen Verletzungen der Amtspflicht, welche in den bisherigen Gesetzen mit Degradation bedroht sind, auch wenn zugleich mit derselben irgend eine andere Strafe angedroht ist.

Es sollen hierunter die §§. 345, 346 des Allgem. Landrechts, Theil II. Titel 20.

Die Degradation ist im Interesse des einem jeden Beamten nothwendigen Ansehens eine so ungeeignete Strafe, daß ihre Abschaffung unerläßlich erschien.

Verletzung der Amtspflicht aus Fahrlässigkeit. Verordnung §. 4, Nr. 3.

41. Der §. 4, Nr. 3 begreifet ferner als bloßes Dienstvergehen diejenigen Verletzungen der Amtspflicht,

welchen nur Unwissenheit oder Fahrlässigkeit (Irrthum, Versehen, Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Uebereilung) zum Grunde liegt.

Diese Verfügung stimmt überein mit dem §. 3 des Gesetzes vom 29. März 1844. Die meisten der unter diese Bestimmung fallenden Vergehen sind nur mit Disziplinar-Strafen bedroht und daher schon deshalb als bloße Dienstvergehen zu behandeln.

Die Pflicht-Verletzungen, in Ansehung deren dies nicht der Fall ist, sind in den §§. 342, 358, 359, 372, 390, 392, 400 des Allgem. Landrechts, Theil II. Titel 20 enthalten.

Ob nicht bei einzelnen Vergehen wegen ihrer größeren Schwere Freiheitsstrafen anzudrohen sein werden, wie dies z. B. in dem Entwurfe von 1847, §. 124, in Ansehung der durch Fahrlässigkeit bewirkten Freilassung eines Gefangenen geschehen ist (vergl. rheinisches Strafgesetzbuch, Art. 237 f.) muß der Revision des Strafrechtes vorbehalten bleiben.

Entfernung ohne Urlaub und Ueberschreitung des Urlaubs. Verordnung §. 4 Nr. 4, §§. 10—14.

42. Nach §. 4 Nr. 4 der Verordnung wird als bloßes Dienstvergehen, welches nur ein Disziplinar-Verfahren und eine Disziplinar-Bestrafung begründet, angesehen:

die Entfernung ohne Urlaub und die Ueberschreitung des Urlaubs.

Offenbar handelt es sich hier nur um eine Verletzung der besonderen Pflichten, welche dem Beamten als solchen obliegen; es treten diese Disziplinar-Strafen nicht nur aus, sondern sie sind auch die einzig geeigneten.

Die §§. 355 und 356 des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Titel 20, bedrohen aber diese Verletzungen der Amtspflicht mit verhältnißmäßiger Geld- oder Leibesstrafe, welche letztere im Disziplinar-Wege nicht würde ausgesprochen werden können. Es mußte daher diese letztere Strafe aufgehoben werden.

Die §§. 10 bis 14 der Verordnung enthalten besondere Bestimmungen über die unerlaubte Entfernung vom Amte, welche einer Erklärung im Allgemeinen nicht bedürfen.

Der §. 14 setzt Fälle voraus, wo die unerlaubte Entfernung vom Amte einen besonders erschwerenden Charakter hat. Ein solcher Fall würde z. B. vorliegen, wenn ein Beamter, dessen wichtige und unaufschiebbare Amtsverrichtungen nicht sogleich einem anderen Beamten übertragen werden konnten, sich von seinem Posten entfernte, obgleich ihm, der diese Umstände kannte, der Urlaub ausdrücklich verweigert worden war.

43. Die Bestimmung des §. 6, daß die von einem Beamten im Amte verübten Beleidigungen und Thätlichkeiten mit den auf diese Vergehen gesetzten Geld- oder Freiheitsstrafen auf Grund des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens belegt, darüber aber, ob auferdem eine Disziplinar-Strafe zu verhängen sei, im Disziplinarwege entschieden werden soll, ist eine Folge der Schärfung gegen den Strafen, welche den Staatsdiener als solcher treffen, und den Maßregeln, welche gegen denjenigen ergriffen werden müssen, der durch eine solche Handlung außerdem die besonderen Pflichten und Rücksichten verletzt, welche das Amt auferlegt.

Verlust des Amtes kraft des Gesetzes. Verordnung §. 9.

44. Nach §. 9 sollen gewisse Strafen, welche nur von den Strafgerichten verhängt werden können, den Verlust des Amtes nach sich ziehen. Es tritt also die Disziplinar-Maßregel der Dienstentlassung ein, ohne daß es dazu eines Verfahrens bedarf.

Wer sich nicht in dem Vollgenusse der Staatsbürgerlichen Rechte befindet, kann nicht ein würdiges Organ der Staatsgewalt in irgend einem Zweige des öffentlichen Dienstes sein.

Digitized by Google

Daß der Verlust der Nationalkokarde den Verlust des Amtes zur Folge haben soll, geht aus der Kabinets-Ordre vom 26. September 1845 (Gesetzsammlung S. 577) in Verbindung mit der Kabinets-Ordre vom 30. September 1843 hervor; und daß ein zur Zuchthausstrafe oder Festungsarrest Verurtheilter nicht Beamter bleiben kann, ist durch die Kabinets-Ordre vom 5. November 1843 bestimmt.

Nach der Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1843 soll die Amtsentsetzung eines Beamten eintreten, wenn auf einen längeren als einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist, weil mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Beamtenstellen im Dienste nicht vereinbarlich sei.

Der §. 9 läßt die Folge von selbst und ohne daß darauf besonders erkannt wird, eintreten. Das ist den Grundsätzen gemäß, weil vor dem Strafrichter nur der Staatsbürger, nicht der Beamte, als solcher steht; es ist unbedenklich, weil die Folge eine nothwendige, und jede fernere Cognition ausgeschlossen ist; es ist zweckmäßig, damit ein mögliches Uebersehen der Beamten-Qualität nicht entweder das Nichteintreten des Amtsverlustes, oder die Wiederaufnahme eines Verfahrens zur Folge habe, zu welchem der Beamte wieder würde vorgeladen werden müssen.

Klagen auf Civil-Entschädigung. Verordnung §. 5.

45. Der §. 5 der Verordnung verweist die Klagen der Betheiligten wegen der Wieder-Erstattungen und des Schadenersatzes, zu welchen Dienstvergehen Veranlassung geben können, vor die Civilgerichte. Diese Bestimmung soll die Befugniß der Disziplinar-Behörde, im Wege der Disziplin den betreffenden Beamten auch zur Wieder-Erstattung und zum Schadenersatze anzuhalten, nicht beschränken, so weit eine solche Befugniß nach der Natur der Sache als besteht.

Wichtigkeit der Zusammensetzung der Disziplinar-Gerichte.

46. Wenn es klar ist, daß dem Richter sein Amt besondere Pflichten auferlegt, welche für den Staatsbürger, der nicht Beamter ist, nicht bestehen; wenn es unmöglich ist, diese Pflichten und die wegen Verletzung derselben im Interesse der Würde des Richteramtes zu ergreifenden Maßregeln bis zur Dienst-Entlassung hinauf (die Disziplinar-Strafen) zu spezialisiren (vergl. Nr. 5, 8 bis 13); wenn also ein Schutz gegen unabsichtliche Mißgriffe in dem materiellen Disziplinarrechte nicht gefunden werden kann, der gegen absichtliche Willkür in dem materiellen Rechte überhaupt niemals liegt, so kommt Alles auf die Zusammensetzung der Behörden an, denen die Aufrechthaltung der Disziplin anvertraut wird, und auf die Formen des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens.

47. Die Verordnung vom 10. Juli geht davon aus, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes keinen anderen Sinn habe, als den, daß seiner außerhalb der Gerichte stehenden Gewalt eine nachtheilige Einwirkung auf das Schicksal der Richter eingeräumt werde. Je mehr aber jeder fremdartige Einfluß auf den Richterstand ausgeschlossen wird, desto nothwendiger ist es, daß ihm selbst die Mittel gegeben werden, die Erfüllung der besonderen Pflichten des Richters zu erzwingen und nöthigenfalls einen unwürdigen Richter aus dem Stande zu entfernen.

Diese Gewalt kann mißbraucht werden, wie jede Gewalt; es liegt nicht außer den Gränzen der Möglichkeit, daß der oberste Gerichtshof, indem seine Mitglieder sich durch Leidenschaften hinreißen lassen, würdige Richter zur Dienst-Entlassung verurtheilt, unwürdige beibehält. Allein gegen solche Möglichkeiten kann keine Verfassung, kein Gesetz einen wirksamen Schutz gewähren. Wenn in einem Staate der Richterstand so tief gesunken wäre, daß er, zur Wahrung seiner Unabhängigkeit selbst berufen, diese Unabhängigkeit verletzte, statt sie zu schützen, daß er aus Leidenschaft gegen seine eigenen Mitglieder ungerecht würde, dann wäre er der Unabhängigkeit gar nicht fähig; in einem solchen Lande würde man an der Gerechtigkeit verzweifeln müssen.

In unserem Staate haben diese Befürchtungen keine thatsächliche Grundlage; sie müssen gänzlich außer Betrachtung bleiben.

Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Handhabung der Disziplin. — Oberster Gerichtshof als Disziplinargericht letzter Instanz.

48. Es ist wesentlich, daß in Ansehung der besonderen Pflichten des Richters in und außer dem Amte und der Folgen ihrer Verletzung, mit anderen Worten in Ansehung der Dienstvergehen und der Disziplinar-Strafen im ganzen Staate, nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Ließen die Dienstvergehen eine Scheidung der Thatfrage von der Rechtsfrage zu, so würde, wie in gewöhnlichen Strafsachen, der Zweck dadurch erreicht werden können, daß über die Thatfrage in letzter Instanz von anderen Gerichten erkannt, und nur die Rechtsfrage an den obersten Gerichtshof gebracht würde.

Allein die oben (Nr. 8 bis 13) nachgewiesene Unmöglichkeit der Spezialisirung der Dienstvergehen und der darauf zu verhängenden Strafen gestattet diese Scheidung nicht; man muß deshalb darauf verzichten, wie denn auch, so viel bekannt, keine Gesetzgebung sie bisher versucht hat.

Die gleichmäßige Handhabung der Disziplin kann also nur dadurch erreicht werden, daß Dienst- und Disziplinar- und die Rechtsfrage, an den obersten Gerichtshof gebracht wird.*)

Dieser Gerichtshof gewährt durch die präsumtive höhere Intelligenz seiner Mitglieder und durch die, so weit sie durch die Stellung herbeigeführt werden kann, größere Unabhängigkeit derselben, zugleich gegen unabsichtliche Mißgriffe und gegen absichtliche Willkür den größtmöglichsten Schutz.

49. Praktische Gründe lassen es aber nicht zu, daß alle Disziplinarsachen in erster und letzter Instanz zur Untersuchung und Entscheidung dem obersten Gerichtshofe überwiesen werden. Die Gesetzgebung ist daher genöthigt, zwischen geringeren und schwereren Dienst-Vergehen zu unterscheiden.

Verfahren bei geringen Dienst-Vergehen. — Mahnung an die Amtsrichter durch den Vorsitzenden. Verordnung §. 16.

50. Ein Richter, welchem ein geringes Dienst-Vergehen zur Last fällt, soll von dem betreffenden Vorsitzenden auf die Pflichten aufmerksam gemacht werden, welche ihm sein Amt auferlegt. Welcher Vorsitzende diesen Beruf habe, ist in dem zweiten Absatze des §. 16 näher bestimmt.

Allein es konnte dem Vorsitzenden nicht das Recht eingeräumt werden, durch eine an den Richter erlassene bloße Mahnung die Sache definitiv zu erledigen und die Anwendung schwerer Strafen, welche durch das Dienst-Vergehen verwirkt sein können, auszuschließen, also die Wirksamkeit des zuständigen Disziplinar-Gerichtes zu beschränken. Es soll deshalb nach §. 17, der erfolgten Mahnung ungeachtet, die Disziplinar-Untersuchung eingeleitet werden, wenn dem zuständigen Disziplinar-Gerichte die Mahnung als nicht hinreichend erscheint.

Disziplinar-Gericht über Mitglieder des Ober-Tribunals und die Präsidenten der Appellations-Gerichte. — Verordnung §. 21. Nr. 1 und 2.

51. Wenn es im Allgemeinen nicht möglich ist, die Disziplinar-Sachen, welche nicht durch eine Mahnung erledigt werden, in erster und letzter Instanz an den obersten Gerichtshof zu bringen, so ist doch diese praktische Schwierigkeit nicht vorhanden, wenn es sich um Dienstvergehen der Mitglieder des obersten Gerichtshofes handelt. Ihm diese zuzuweisen, dafür sprach außerdem der Umstand, daß über Mitglieder eines Gerichtshofes, welcher in Disziplinar-Sachen in letzter Instanz erkennt, die Disziplin nicht Gerichten übertragen werden kann, welche in eben diesen Sachen unter jenem Gerichtshofe stehen.

Ebensowenig erscheint es als geeignet, die Präsidenten und Direktoren der Appellations-Gerichte in Disziplinar-Sachen dem Urtheile der Gerichte zu unterwerfen, in welchen sie den Vorsitz führen.

Hierauf beruhen die Bestimmungen des §. 21. Nr. 1 und 2.

Disziplinar-Gerichte über die anderen Mitglieder der Appellations-Gerichte. Verordnung §. 21 Nr. 3.

52. Die Dienst-Vergehen der übrigen Richter können nicht zur Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz an den obersten Gerichtshof gezogen werden, weil dadurch mit Disziplinarsachen zu sehr zu überlasten. Es muß daher eine frühere Instanz geschaffen werden. Außerdem ist, sofern nicht wichtigere Gründe entgegenstehen, die Handhabung der Disziplin zunächst den Kollegien zu überweisen, deren Mitglied der angeschuldigte Richter ist. Deshalb sind die Appellations-Gerichte als die Disziplinar-Gerichte erster Instanz für ihre eigenen Mitglieder bezeichnet worden.

Disziplinar-Gericht über die Mitglieder der Gerichte erster Instanz und die Einzelrichter. — Verordnung §. 21 Nr. 4.

§. 53. Hinsichtlich der Mitglieder der kollegialischen Gerichte erster Instanz traten verschiedene Rücksichten mit einander im Widerstreit. Auf der einen Seite machten sich auch hier die Gründe geltend, welche dafür sprechen, daß ein Gericht zunächst selbst in die Lage versetzt werde, die Disziplin über seine eigenen Mitglieder auszuüben. Auf der anderen Seite sind aber in den älteren Provinzen des Staates manche Gerichte erster Instanz so klein, daß eine geeignete Handhabung der Disziplin über ihre Mitglieder nicht zu erwarten ist, selbst wenn außer dem Angeschuldigten noch eine hinreichende Anzahl von Richtern übrig bleibt. Es hätte also zwischen größeren und kleineren Gerichten unterschieden und so eine Ungleichförmigkeit eintreten müssen.

Allein ein fernerer wichtiger Grund mußte dazu führen, die Appellations-Gerichte als Disziplinar-Gerichte erster Instanz für die Mitglieder der Gerichte erster Instanz und die Einzelrichter zu bestellen. Um die Handhabung der Disziplin nach gleichmäßigen Grundsätzen zu sichern, muß die letzte Instanz bei dem obersten Ge-

*) Die französische Gesetzgebung, welche wohl am strengsten den Grundsatz durchführt, daß der oberste Gerichtshof nur die richtige Auslegung der Gesetze zu überwachen, nicht die Thatsachen festzustellen hat, nicht in der Sache selbst zu entscheiden habe, welcher hiervon nur wenige unvermeidliche Ausnahmen macht, zählt zu diesen Ausnahmen die schweren Disziplinar-Sachen gegen Richter.

Digitized by Google

richtshof sein. Mehr als zwei Instanzen erscheinen aber für das Thatsächliche nicht angemessen, und Thatsache und Rechtsnunkt können in Disziplinar-Sachen, wie bemerkt, nicht streng geschieden werden.

Finden aber nur zwei Instanzen statt, so können in Sachen der Handhabung der Disziplin die Appellations-Gerichte nicht umgangen werden, und zwar um so weniger, als sie nach der ihnen bei gerichtlichen Verbrechen angewiesenen Stellung die größeren Garantieen gewähren.

Zusammensetzung der als Disziplinargerichte erkennenden Gerichte. — Plenarversammlung. — Einzelne Abtheilung. — Verordnung §§. 23—25.

54. Wenn man den Gesichtspunkt festhält, daß die Dienstvergehen und die Disziplinarstrafe nicht durch detaillirte Vorschriften näher bestimmt werden können, daß auf eine richtige Auffassung der durch das Amt auferlegten Pflichten und auf eine sehr umsichtige Würdigung der durch die Verletzung derselben gebotenen Maßregeln gerechnet werden muß, damit das weite Ermessen, welches das Gesetz in die Hand des Gerichtes zu legen genöthigt ist, in dem wahren Interesse des Richterstandes geübt werde; wenn daher die Zusammensetzung des erkennenden Gerichtes von hoher Wichtigkeit ist, so drängt sich der Gedanke auf, daß die Disziplinarsachen bei dem obersten Gerichtshofe sowohl, als bei den Appellationsgerichten in einer Plenar-Versammlung zu verhandeln und zu entscheiden seien.

Im Prinzipe ist hiergegen nichts zu erinnern. Allein für die Ausführung ist zu fürchten, daß die Kräfte der Disziplinargerichte durch Sachen von geringerer Bedeutung zu sehr in Anspruch genommen werden.

Deshalb ist bei den Gerichten, die aus mehr als 9 Mitgliedern bestehen, die Aburtheilung der Disziplinarsachen an eine Abtheilung, und zwar an diejenige, welcher der erste Präsident gewöhnlich vorsitzt, gewiesen, jedoch dem Gerichtshofe die Befugniß beigelegt worden, zu beschließen, daß er sich in einer Plenar-Versammlung mit der Sache befassen wolle.

Verweisung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht. — Verordnung §§. 26—28.

55. Es kann vorkommen, daß ein Appellationsgericht wegen fehlender Zahl der erforderlichen Mitglieder nicht entscheiden kann, oder daß wegen eines gegen seine Unbefangenheit sich erhebenden Verdachtes ein anderes Appellationsgericht substituirt werden muß.

Die Unabhängigkeit des Richterstandes erfordert es, daß hier keine andere als die richterliche Gewalt einwirke; die Bestimmung eines anderen Appellationsgerichtes kann daher nur durch den obersten Gerichtshof erfolgen.

Aus dem nämlichen Grunde kann nur dieser die Streitigkeiten über die Kompetenz verschiedener Appellationsgerichte entscheiden.

Einschreiten von Amtswegen, jedoch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Verordnung §§. 29. 30.

56. Der Richterstand kann in seinem Rechte und in seiner Pflicht, die Disziplin über seine eigenen Mitglieder zu handhaben, nicht durch eine andere Gewalt gehemmt werden; er muß die Würde seines Standes selbstständig wahren können. Deshalb ist das Einschreiten des Disziplinargerichts nicht dadurch bedingt, daß die Staatsanwaltschaft die Initiative ergreift; sie muß jedoch auch hier gehört werden. Die Staatsanwaltschaft kann auch die Initiative ergreifen und, wenn ihrem Antrage nicht stattgegeben wird, die Sache zur definitiven Beschlußnahme über die Einleitung der Untersuchung an den obersten Gerichtshof bringen.

Einwirkung des obersten Gerichtshofes auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung. Verordnung §. 32.

57. Die Handhabung der Disziplin über Richter ist, weil ohne sie die Würde des Richterstandes nicht gewahrt werden kann, Sache des ganzen Standes. Der natürliche Vertreter des Richterstandes in dieser wichtigen, die ganze Wirksamkeit der Gerichte bedingenden Beziehung ist der oberste Gerichtshof. Ihm muß also die Gewalt beigelegt werden, die Ausübung der Disziplin bei allen Gerichten zu überwachen und entweder selbst zu entscheiden, oder die Nothwendigkeit herbeizuführen, daß eine Entscheidung durch ein anderes Appellationsgericht erfolge. Er soll jedoch gehalten sein, das zunächst zuständige Disziplinargericht vorher auf die Thatsachen aufmerksam zu machen, und erst, wenn dies ohne Erfolg geschehen ist, die Sache diesem Gerichte entziehen können.

Beschwerderecht der Staats-Anwaltschaft wegen verweigerter Einleitung der Disziplinar-Untersuchung. Verordnung §. 31.

58. Der §. 31 gestattet der Staatsanwaltschaft gegen die verweigerte, nicht aber dem Angeschuldigten gegen die verfügte Einleitung der Untersuchung eine Beschwerde. Das beruht darauf, daß der Angeschuldigte sich in der Untersuchung vertheidigen kann, daß durch die Einleitung derselben der Rechtsweg eröffnet wird, dessen Verschließung in der verweigerten Einleitung liegt. Man vergleiche übrigens die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 12.

Rechtsmittel der Berufung für den Angeschuldigten und die Staats-Anwaltschaft. — Wirkungen derselben. Verordnungen §§. 41—43.

59. Nicht die Strenge der Konsequenz ist es, welche hier, wie überhaupt, auf die Beschränkung der Berufung führt; es machten sich praktische Rücksichten geltend.

Einem angeschuldigten Richter gewährt das Appellationsgericht hinreichende Garantieen dagegen, daß ihn nicht unverdient eine Warnung, noch ein Verweis, mit welchem eine Geldbuße treffe. Ist das Dienstvergehen von der Art, daß eine solche Strafe nicht zu gering erscheint, so findet die Sache bei dem Appellations-Gerichte ihr Ende. Allein die Appellations-Gerichte geben nicht eine gleiche Gewähr dafür, daß sie nicht zu gelinde Disziplinarstrafen verhängen; gegen Mißgriffe dieser Art muß der Staats-Anwaltschaft ein Rechtsmittel gegeben werden, wenn nicht die Wirksamkeit des obersten Gerichtshofes gegen eine zu lare Handhabung der Disziplin geradezu aufgehoben werden soll.

Gelangt die Sache einmal an den obersten Gerichtshof, so muß er in die Fülle der Gerichtsbarkeit, die nur aus praktischen Gründen beschränkt worden war, wieder eintreten und erkennen, was die Sache erfordert, ohne daß es darauf ankommt, ob der Angeschuldigte oder der Staats-Anwalt das Rechtsmittel eingelegt hat, und ob dasselbe auf einzelne Bestimmungen des angegriffenen Urtheils beschränkt worden ist oder nicht. Dadurch verschwindet die scheinbare Ungleichheit zwischen dem Rechte des Angeschuldigten und dem der Staats-Anwaltschaft zur Einlegung der Berufung. Denn jedoch ihrem Gebrauch gemacht wird, kommt sie auch dem Angeschuldigten zu statten.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde findet nicht statt. Verordnung §. 45.

60. Von der Nichtigkeitsbeschwerde als einem besonderen Rechtsmittel kann nur da die Rede sein, wo zwischen der Thatfrage und der Anwendung des Gesetzes unterschieden wird. Wenn der oberste Gerichtshof in der Sache selbst in zweiter und letzter Instanz entscheidet, so sind die Nichtigkeitsbeschwerden, die mögen das Verfahren oder die Entscheidung betreffen, als Appellations-Beschwerden geltend zu machen.

Verfahren in Disziplinarsachen. — Ausschließung der Oeffentlichkeit. Verordnung §§. 29, 33—40.

61. Das Verfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und in dem mündlichen nicht öffentlichen Hauptverfahren, zu welchem die Zeugen nicht nothwendig vorgeladen werden müssen. Wenn die Natur des Dienstvergehens von der mündlichen Vernehmung der Zeugen in der Sitzung eine klarere Anschauung, ein sichereres Resultat erwarten läßt, so wird der Staats-Anwalt oder der Angeschuldigte die Vorladung der Zeugen verlangen oder das Gericht sie von Amts wegen verordnen; in den anderen Fällen muß davon wegen der Beschwerden und Kosten abgesehen werden, welche entstehen, wenn die Zeugen vor dem vielleicht entfernten Appellations-Gerichte oder gar vor dem obersten Gerichtshofe in Berlin erscheinen müssen.

Da im Disziplinar-Sachen die ganze Persönlichkeit des Angeschuldigten wenigstens in den meisten Fällen wesentlich mit in Betracht kommt, so soll er selbst erscheinen, wenn ihn nicht von dem Disziplinargerichte gestattet worden ist, daß er sich vertreten lasse.

Die Oeffentlichkeit muß ausgeschlossen werden, damit nicht in Fällen, wo nicht die Dienstentlassung ausgesprochen wird, das richterliche Ansehen durch eben die Mittel leide, welche zu seiner Aufrechthaltung angewendet werden.

Die verschiedenen Disziplinarstrafen, insbesondere die Dienstentlassung. Verordnung §. 18.

62. Was die Disziplinarstrafen betrifft, so dürften sich als solche die Warnung und der Verweis, welcher durch eine den Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens nicht übersteigende Geldbuße verschärft werden kann, von selbst rechtfertigen.

Die zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr ist als Strafe in der Gesetzgebung der älteren Provinzen, abgesehen von der singulairen Bestimmung des §. 403 des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20, neu. Sie ist aufzunommen worden, weil es Fälle geben kann, in welchen eine Abirrung von dem Pfade, den die Amtspflicht dem Richter vorschreibt, eine Unterbrechung seiner amtlichen Thätigkeit für eine gewisse Zeit, nicht aber die gänzliche Entfernung aus dem Richteramte als nothwendig erscheinen läßt. Diese Unterbrechung darf aber, wenn sie nicht überwiegend nachtheilig wirken soll, nicht zu lange dauern, und es dürfen dem durch diese Maßregel Betroffenen die nothwendigen Mittel zum Lebensunterhalte nicht entzogen werden. Deshalb ist die Dauer der Suspension auf höchstens ein Jahr bestimmt und dem Disziplinargerichte die Befugniß beigelegt worden, dem Suspendirten einen bestimmten Theil seines Dienst-Einkommens, welcher jedoch die Hälfte des Gehaltes nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zuzuerkennen.

Ein Richter kann, auch ohne ein Gesetz zu verletzen, welches ihn als Staatsbürger strafbar machen würde, durch ein unwürdiges Betragen außer dem Amte, durch absichtliche Verletzung wichti-

Digitized by Google

gor Amtspflichten, durch fortgesetzte Vernachlässigung seiner Dienstverrichtungen, den Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen ihm das Amt verliehen wurde, dergestalt entgegenhandelt, daß die Würde des Standes, welchem er angehört, das Interesse der Rechtspflege, seine fernere Belassung im Amte nicht gestattet. Es kann daher die Dienstentlassung als Disziplinarstrafe so wenig bei Richtern, als bei anderen Beamten entbehrt werden. Der Unabhängigkeit des Richterstandes geschieht dadurch Genüge, daß diese Strafe nur von den Gerichten ausgesprochen werden kann.

Von der Amtssuspension, als vorläufiger Maßregel. Verordnung §§. 46—52.

63. Die Amtssuspension soll entweder als Folge einer in gewöhnlichen Strafverfahren beschlossenen Verhaftung oder einer in diesem oder in dem Disziplinarverfahren ergangenen, aber noch nicht rechtskräftigen Verurtheilung kraft des Gesetzes eintreten, oder während des Laufes eines gewöhnlichen Strafverfahrens oder einer Disziplinaruntersuchung beschlossen werden können.

Die kraft des Gesetzes erfolgte Suspension soll nicht sofort nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach Abänderung des in dem gewöhnlichen Strafverfahren ergangenen Urtheils aufhören, sondern es soll eine zehntägige Frist abgewartet werden, damit das Disziplinargericht Zeit habe, darüber Beschluß zu fassen, ob nicht das Disziplinarverfahren einzuleiten und die Suspension zu beschließen sei. Der Nachtheil, welcher durch diese Frist dem Angeschuldigten erwächst, ist gering, wenn man erwägt, wie sehr das Amtsansehen darunter leidet, wenn ein Richter, eben aus dem Gefängnisse, entlassen oder von einer schweren Verurtheilung entbunden, sich sofort wieder auf den Richterstuhl setzt und nun nach kurzer Zeit wieder entfernt wird.

Aus dem nämlichen Grunde muß, wenn das Urtheil höherer Instanz auf Freiheitsstrafe lautet, bis zu deren Vollstreckung die Suspension fortdauern.

Eine ohne Schuld des Verurtheilten eingetretene Verzögerung oder Unterbrechung der Vollstreckung soll ihm jedoch in Beziehung auf das Gehalt nicht nachtheilig sein.

Die gesetzliche Frist, welche dem Disziplinargericht belassen wird, ist übrigens dem Angeschuldigten selbst insofern zum Vortheil, als sie dem Gerichte gestattet, das strafgerichtliche Verfahren zu Ende gehen zu lassen, ehe wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung Beschluß gefaßt wird. Denn ohne diese Frist würde das Disziplinargericht, in der Lage sein, im Interesse des Dienstes schon während des Laufes des gewöhnlichen Strafverfahrens die Disziplinaruntersuchung einzuleiten und in dieser die Suspension zu beschließen.

Andere aus Einzelne gehende Anweisungen darüber, wann die Suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, durch Beschluß zu verhängen sei, lassen sich nicht geben. Diese würden entweder zu enge sein, oder so weit gefaßt sein müssen, daß mit anderm Worten doch dem richterlichen Ermessen der weiteste Spielraum eröffnet wäre. Die Verordnung sagt, die Suspension sei zu beschließen, wenn sie mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens angemessen erscheine. Das soll nichts Anderes heißen, als: wenn sie durch das Interesse des Dienstes dringend geboten werde, denn wenn das nicht der Fall ist, so kann kein Gericht die Suspension eines Richters vom Amte für angemessen erachten.

II. Unfreiwillige Versetzung der Richter auf eine andere Stelle.

Verordnung §§. 53—57.

64. Der Artikel 86 der Verfassungs-Urkunde setzt voraus, daß auch Richter unfreiwillig auf eine andere Stelle versetzt werden können; er will jedoch, daß diese Maßregel nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, durch Richterspruch verhängt werde.

Die Unmöglichkeit, durch materielle ins Einzelne gehende Bestimmungen die Fälle zu bezeichnen, in welchen eine Disziplinarstrafe, und welche eintreten soll, ist in Beziehung auf die unfreiwillige Versetzung nicht minder vorhanden, auch hier kann volle Gewähr gegen Willkür nur darin gefunden werden, daß die Versetzbarkeit nicht von der Regierung, sondern von der richterlichen Gewalt ausgesprochen wird.

65. Die unfreiwillige Versetzung soll nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten sei. Die in dem zweiten Absatze des §. 53 angeführten Fälle sind blos Beispiele, deren Zahl sich sehr vermehren ließe.

Der §. 54 hebt einen der Fälle hervor, wo die Versetzung durch eine von dem Richter gegebene Veranlassung nothwendig wird, ohne daß von einer eigentlichen Schuld die Rede sein kann. Es giebt aber auch Fälle, wo der Richter nicht einmal selbst die Veranlassung zu seiner Versetzung giebt, z. B. wenn durch schwere Verbrechen oder einen skandalösen Lebenswandel seiner nächsten Angehörigen sein eigenes Ansehen an dem Orte, wo er eine Richterstelle bekleidet, in erheblichem Grade gelitten hätte.

66. Da es sich bei der unfreiwilligen Versetzung um Gründe handelt, welche nicht unbedingt die Entfernung des Richters vom Amte überhaupt nothwendig machen, sondern wo die Entfernung von einer bestimmten Stelle durch relative und lokale Umstände geboten wird, so erscheint der oberste Gerichtshof, abgesehen davon, daß er überhaupt die größte Gewähr für eine unabhängige und sachgemäße Entscheidung darbietet, auch deshalb als der geeignetste, um die Versetzbarkeit auszusprechen, als er nicht, wie das Gericht, welchem der betreffende Richter angehört, oder wie das vorgesetzte Appellationsgericht, gewissermaßen bei der Entfernung des Richters betheiligt ist, und daher nicht zu befürchten steht, daß er Gründe, welche der Belassung eines Richters in seiner Stelle überhaupt entgegenstehen, mit relativen und lokalen Ursachen verwechseln werde.

Die Mitwirkung des Justiz-Ministers ist erforderlich, weil er zu ermessen hat, ob eine andere geeignete Stelle für den zu versetzenden Richter erledigt sei.

III. Unfreiwillige Versetzung der Richter in den Ruhestand.

Verordnung §§. 58—66.

67. Der Artikel 86 der Verfassungs-Urkunde sagt, daß Richter nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, provisorisch werden sollen.

Obgleich die Verfassung es nicht ausdrücklich ausspricht, so geht doch ihr Sinn offenbar dahin, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes gegen willkürliche Pensionirungen geschützt sein soll. Auch hier liegt die Verordnung Alles in die Hände der Gerichte und schließt jede Einwirkung einer anderen als der richterlichen Gewalt aus.

Zum festen Gehalte. §§. 67—79.

68. Dieselbe enthält die näheren Bestimmungen, welche nothwendig sind, um die Grundsätze der früheren Abschnitte auf die Mitglieder der Auseinandersetzungs-Behörden, des General-Auditoriats und der Auditeure anwendbar zu machen.

Zu den besondern Bestimmungen für den Bezirk des Rheinischen Rechts. §§. 80—91.

69. Die rheinische Gesetzgebung hat die Unterscheidung zwischen dem Gebiete des gemeinen Strafrechtes und dem der Disziplin festgerecht durchgeführt. Das Strafgesetzbuch enthält keine Bestimmungen über Dienstvergehen der Beamten; die Gebräuchen, die es anbroht, sind Strafen des gemeinen Strafrechtes, und die in dem §. 2 der Verordnung aufgestellte Unterscheidung, welche den Zweck hat, die Ordnungsstrafen, als in das Gebiet der Disziplin gehörig, auszuscheiden, paßt hier nicht.

Noch entschiedener gehen im Systeme jenes Gesetzbuches über das Gebiet der Disziplin hinaus die aus Zahrlässigkeit begangenen Vergehen, welche Gefängnißstrafe nach sich ziehen, z. B. die durch Fahrlässigkeit verschuldete Entweichung von Gefangenen. (Art. 237 ff.)

Gewisse gegen Beamte zu verhängende Geldbußen, z. B. diejenigen, welche gegen Einstands-Beamte als solche auszusprechen sind, werden nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes von den Zivilgerichten ausgesprochen.

Der §. 80 der Verordnung hält in allen diesen Beziehungen das Gesetzbuch aufrecht, mit welchem die Grundsätze der Verordnung durchaus im Einklange sind.

70. Die Artikel 280 und 281 der rheinischen Strafprozeß-Ordnung geben dem General-Prokurator das Recht, den Untersuchungsrichtern und Friedensrichtern Warnungen zu ertheilen, wenn sie sich in ihrer Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei eine Pflichtwidrigkeit zu Schulden kommen lassen. Die Ehrenbezeugungen, soll der General-Prokurator sie vor den Appellationshof laden lassen, und dieser ihnen die Weisung ertheilt, künftig pünktlicher zu sein.

Diese Bestimmungen räumen dem General-Prokurator ein Disziplinar-Strafrecht über Richter ein und verletzen dadurch das Prinzip der Unabhängigkeit des Richters von den Organen der Staats-Anwaltschaft. Diese Verletzung wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Richter ihm als Beamte der gerichtlichen Polizei bezeichnet werden, denn auch als solche sind sie wesentlich zu richterlichen Verrichtungen, nämlich zu Handlungen der Voruntersuchung, berufen. Auf der anderen Seite kann die Strafe, welche im Widerholungsfalle von dem Appellations-Gerichtshofe auszusprechen ist, zu gelinde sein. Es erscheint angemessener, die Disziplin über die Richter nicht zu theilen, sondern sie ohne Rücksicht auf die Art der Verrichtungen, welche verrichtet werden, in der nämlichen Form und nach den nämlichen Bestimmungen handhaben zu lassen.

Berichtsbezirken zwischen der Verordnung vom 10. Juli und den Verordnungen vom 29. März 1844.

71. Es dürfte eine Hervorhebung der Verschiedenheiten nicht ohne Interesse sein, welche zwischen der Verordnung vom 10. Juli d. J. und dem in Anfehung der Richter durch das Gesetz vom 6. April 1848 aufgehobenen Gesetze vom 29. März 1844 resp. der Verordnung von dem nämlichen Datum bestehen.

Digitized by Google

72. Das Gesetz vom 29. März 1844 stellt einen Gegensatz auf zwischen gemeinen Verbrechen und Amtsverbrechen einerseits und Disziplinarvergehungen andererseits; das Vorhandensein jener schließt die Existenz dieser aus.

Amtsverbrechen sind diejenigen Dienstvergehungen, welche in den Gesetzen mit Kassation oder Amtsentsetzung bedroht sind, vorbehaltlich der Ausnahmen. Alle andern Dienstvergehungen sind Disziplinarvergehungen, zu welchen, obgleich mit Kassation oder Amtsentsetzungen bedroht, noch diejenigen hinzutreten:

1) welche aus Fahrlässigkeit begangen sind;
2) welche in der unverbrüchlichen Lehrsaat bestehen;
3) die vorsätzlich begangenen Dienstvergehungen, auf welche weder eine spezielle Strafbestimmung, noch der §. 333 in seiner modifizirten Gestalt anwendbar ist.

Wegen der Amtsverbrechen findet das gerichtliche Strafverfahren, wegen der Dienstvergehungen das Disziplinarverfahren statt, in welchem auch die Dienstentlassung ausgesprochen werden kann. Da diese Strafe in ihren Wirkungen von der Kassation oder Amtsentsetzung nicht verschieden ist, so beruht die Unterscheidung zwischen Amtsverbrechen und Dienstvergehungen darauf, ob die Handlung unter einem besonderen Paragraphen des Allgemeinen Landrechts zu subsumiren und in demselben mit Amtsverlust bedroht ist oder nicht. Dieser Umstand entscheidet über die Zuständigkeit der Strafgerichte und der Disziplinar-Behörden, nicht die Natur des Vergehens, nicht die Natur der zu verhängenden Strafe.

Die Verordnung vom 10. Juli nimmt seinen Gegensatz zwischen gemeinen und Amtsverbrechen einerseits und Dienstvergehen andererseits. Das Vorhandensein eines gemeinen Verbrechens oder eines Amtsverbrechens schließt die Existenz des Dienstvergehens nicht aus. Dienstvergehen ist jede Verletzung der besonderen Pflichten des Beamten als solchen; eine Handlung verliert ihren Charakter als Dienstvergehen dadurch nicht, daß sie zugleich mit Strafen des gemeinen Strafrechts bedroht (Amtsverbrechen) ist.

Eine Folge des in dem Gesetze vom 29. März 1844 aufgestellten Grundsatzes ist es, daß das Strafverfahren das Disziplinar-Verfahren ausschließt, daß, wenn ersteres rechtskräftig erledigt ist, auf letzteres nicht zurückgegangen werden kann (§. 12 jenes Gesetzes); eine Folge des der Verordnung vom 10. Juli zum Grunde liegenden Prinzips ist die gänzliche Unabhängigkeit der Disziplin von dem strafgerichtlichen Verfahren.

73. Rücksichtlich des Disziplinarverfahrens und der Behörden, welche in demselben thätig sind, bestehen im Wesentlichen folgende Verschiedenheiten:

1) Nach dem Gesetze von 1844 (§§. 16 und 23) kann der Justiz-Minister und jeder Dienstvorgesetzte Warnungen und Verweise gegen seine Untergebenen verhängen.

Der Justiz-Minister kann außerdem jeden Richter mit einer Geldstrafe bis zum einmonatlichen Betrage des Dienstein kommens belegen; eine nur im Betrage der Geldbuße mehr beschränkte Befugniß steht auch jedem anderen Vorgesetzten zu.

Die Verordnung vom 10. Juli legt dem Justiz-Minister gar kein Strafrecht bei und gestattet den Präsidenten und Direktoren nur, die fehlenden Richter auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen; jede härtere Rüge ist dem förmlichen Disziplinarverfahren überwiesen.

2) Nach jenem Gesetze (§. 25 in Verbindung mit §. 5) ist es der Justiz-Minister, welcher die Einleitung der Untersuchung auf Entfernung aus dem Amte verfügt; nach der Verordnung vom 10. Juli das Disziplinargericht.
3) Nach jenem Gesetze (§. 25 in Verbindung mit §. 5) wird der Untersuchungs-Kommissar von dem Justiz-Minister ernannt oder kann von demselben ernannt werden; nach der Verordnung vom 10. Juli geschieht die Ernennung durch den Präsidenten des Disziplinargerichts.
4) Nach jenem Gesetze steht, wenn der Angeschuldigte Mitglied eines Landes-Justiz-Kollegiums ist, die Entscheidung erster Instanz einem anderen Landes-Justiz-Kollegium zu, welches der Justiz-Minister bezeichnet (§. 40).

Ist der Angeschuldigte nicht Mitglied eines Landes-Justiz-Kollegiums, so kann der Justiz-Minister die Entscheidung einem anderen Justiz-Kollegium übertragen, als demjenigen, vor welches die Sache der Regel nach gehören würde (§. 28).

Nach der Verordnung vom 10. Juli kann ein anderes als das durch das Gesetz angewiesene Disziplinargericht nur durch den obersten Gerichtshof bestimmt werden.

5) Nach jenem Gesetze (§. 54 in Verbindung mit §. 5) wird die Suspension vom Amte, welche die vorläufige Entziehung der Hälfte des Diensteinkommens zur Folge hat, durch den Justiz-Minister, nach der Verordnung vom 10. Juli wird sie durch das Disziplinargericht verfügt.

Die Suspension entzieht nach jenem, selbst im Falle der völligen Freisprechung, einen dem Betrage der Vertretungskosten gleichkommenden Betrag des Diensteinkommens, wenn nicht der König das Gegentheil beschließt (§. 57); nach der Verordnung vom 10. Juli wird dem Freigesprochenen das inzwischenhalten Gehalt vollständig nachgezahlt.

74. Die unfreiwillige Versetzung ist nach §. 20 des Gesetzes vom 29. März 1844 nicht Gegenstand des Strafverfahrens, wenn sie in ein Amt von gleichem Range und gleichem Diensteinkommen und mit Ersatz der Umzugskosten erfolgt. Diese Maßregel kann also im Wege der Justizverwaltung angeordnet werden. Nach der Verordnung vom 10. Juli ist sie nur zulässig, wenn der oberste Gerichtshof ausspricht, daß der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege.

75. Ueber die unfreiwillige Pensionirung wird nach der Verordnung vom 29. März 1844 im Verwaltungswege entschieden, nach der Verordnung vom 10. Juli kann sie nur stattfinden, wenn das zuständige Gericht den Fall dazu angethan findet.

Vergleichung des nach der Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1844 durch den Artikel 86 der Verfassungs-Urkunde eingetretenen Zustandes mit demjenigen, welcher durch die Verordnung vom 10. Juli herbeigeführt worden ist, in einigen Hauptpunkten.

76. Die Gesetzgebung der älteren Provinzen kennt den Namen nach ein von dem gewöhnlichen gerichtlichen Strafverfahren verschiedenes Disziplinar-Verfahren gegen Richter nicht; sie kennt aber der Sache nach besondere Pflichten des Richters, welche ihm durch sein Amt auferlegt werden, und Strafen für Verletzung derselben, welche bis zur Amtsentsetzung einschließlich hinaufgehen. Die darüber bestehenden materiellen Gesetze, welche die Regel sind, sind so allgemein gefaßt, daß sie einen Schutz gegen Mißgriffe nicht gewähren (vergl. Nr. 8.) Allerdings bestehen manche Spezial-Vorschriften, vor denen, so weit sie reichen, die Regeln zurücktreten. Die Verordnung vom 10. Juli hat diese Spezialisirung vermieden.

77. Die Landesbung jener Gesetze ist in die Hände der gewöhnlichen Gerichte gelegt, welche der Regel nach nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Staats-Anwaltes verfahren können.

Diese Gerichte sind für alle Vergehen, welche blos mit Cassation oder Amtsentsetzung oder außerdem mit einer nicht härteren als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, in erster Instanz die Kreisgerichte und Stadtgerichte, in einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abtheilung; in zweiter Instanz erkennt eine aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Abtheilung des Appellationsgerichts. Die Verordnung legt die Entscheidung über die Strafe, welche den Richter als solchen wegen Verletzung seiner besonderen Pflichten treffen muß, in die Hände eines höheren Gerichtshofes, welcher wenigstens ein Appellationsgericht sein muß; in zweiter Instanz, wenn eine solche stattfinden kann, beruft sie den obersten Gerichtshof zur Entscheidung. Sie will, daß die Gerichte nicht den Antrag des Staats-Anwaltes abwarten, sondern von Amts wegen einschreiten sollen, wenn die Pflichten des Richteramtes verletzt sind.

Jene der Ausicht der Appellationsgerichte unterworfenen Kreis- oder Stadtgerichte sind es auch, welche über die vorläufige Amts-Suspension des Ersten Präsidenten oder eines anderen Mitgliedes des vorgesetzten Appellationsgerichts oder des höchsten Gerichtshofes zu beschließen haben; nach der Verordnung vom 10. Juli steht der Beschluß dem zuständigen Disziplinar-Gerichte zu.

Unfreiwillige Versetzungen und Pensionirungen konnten nach Verkündigung der Verfassung gar nicht stattfinden, weil es an formellen Bestimmungen gänzlich fehlte, welche mit der Verfassung in Einklang standen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zehnte Sitzung

am Mittwoch den 29. August 1849.

Aufnahme des Protokolls. — Neu eingetretene Mitglieder. — Die Kommission zur Prüfung der die deutsche Verfassungs-Angelegenheit betreffenden Vorlagen der Regierung hat sich konstituirt. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Die von dem Staats-Anwalt nachgesuchte Ertheilung zu gerichtlicher Verfolgung zweier Preßvergehen gegen die Kammer wird nicht ertheilt. — Mittheilungen des Präsidenten über den Stand der Arbeiten verschiedener Kommissionen. — Der Finanz-Minister legt den Staatshaushalts-Etat für 1848 und 1849, so wie die Verordnung über Abänderung des Eingangszolles für ungereinigte Seide vor. — Wahlprüfungen. — Kommissionsbericht über einige in Antrag gebrachte Abänderungen der Geschäftsordnung, auf welche weder die Kommission noch die Kammer eingeht. — Ueber so erhält der Antrag auf eine zu veranstaltende polnische Uebersetzung der Eingangs-Protokolle, nach dem Kommissionsbericht, die Zustimmung der Kammer nicht.

Der Präsident Graf Schwerin giebt das Zeichen mit der Glocke um 12½ Uhr, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank haben sich die Herren Staats-Minister von Rabe, von Manteuffel und von Schleinitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen werden.

(Der Schriftführer Gessler verliest dasselbe.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern?
(Pause.)

Es ist angenommen.

Das heutige Protokoll führet der Schriftführer Abgeordneter Menzel, die Notirungen zum Worte der Schriftführer Abgeordneter Gellern.

Es sind neue Mitglieder in die Versammlung eingetreten und in die Abtheilungen verloost worden:

der Abgeordn. Scheller in die 6te Abtheilung,
der Abgeordn. Rhoden in die 5te Abtheilung,
der Abgeordn. Grundmann in die 4te Abtheilung.

Die Kommission für Handel und Gewerbe hat in Stelle des verstorbenen Abgeordneten Zimmermann den Abgeordneten Plehn gewählt.

Zu der Kommission für das Unterrichtswesen ist der Abgeordnete Stehl zum Stellvertreter des Vorsitzenden und der Abgeordnete Menzel zum Stellvertreter des Schriftführers ernannt.

Die Kommission zur Begutachtung der Verordnungen über den Belagerungszustand, das Klub- und das Preßgesetz hat sich in folgender Weise konstituirt:

Zum Vorsitzenden ist der Abgeordn. von Auerswald,
zum Stellvertreter desselben der Abgeordn. Elwanger,
zum Schriftführer der Abgeordn. Körner und
zu dessen Stellvertreter der Abgeordn. Bürgers
ernannt.

Die Kommission zur Prüfung der ministeriellen Vorlagen über die deutsche Verfassungs-Angelegenheit hat sich ebenfalls konstituirt. Es sind gewählt:

In der 1sten Abtheilung: der Abgeordn. Techow,
" " " Bieck,
" " Schimmel.
In der 2ten Abtheilung: " " von Patow,
" " Hesse (Sangerhausen) und
" " Sattig.
In der 3ten Abtheilung: " " Bürgers,
" " Gumradt und
" " von Saucken (Julienfelde).
In der 4ten Abtheilung: " " Graf Schwerin,
" " von Bodelschwingh (Vogen ꝛc.) und
" " Landsermann.
In der 5ten Abtheilung: " " Simson,
" " von Beckerath und
" " Türke.

In der 6ten Abtheilung: der Abgeordn. Scheller,
" " von Pequilhen (Neidenburg) und
" " von Munchhausen (Eckartsberga).
In der 7ten Abtheilung: " " Graf Arnim,
" " Duncker und
" " Herrmann.

Zum Vorsitzenden hat diese Kommission den Abgeordn. von Patow und zum Schriftführer den Abgeordn Hesse (Sangerhausen) gewählt.

Dem Abgeordn. Fürsten von Hatzfeld habe ich einen nachgesuchten sechzigen Urlaub ertheilt. Der Abgeordn. Wellmann ist krank. Der Abgeordn. Krauthofer zeigt mir mit folgendem Schreiben die Niederlegung seines Mandats an.

Der Herr Schriftführer wolle es verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Berlin, den 27. August 1849.

Sr. Hochwohlgeboren
des Kammer-Präsidenten Herrn Grafen Schwerin
hier

zeige ich die Niederlegung des von Wahlbezirk Pleschen mir ertheilten Mandats ehrerbietigst an.
Mit Hochachtung zeichnend

Krauthofer-Krotoschin."

Präsident: Ich habe bereits den Herrn Minister des Innern ersucht, eine Neuwahl zu veranlassen.

Es liegen mir noch Urlaubsgesuche vor, welche die hohe Kammer zu prüfen und resp. zu bewilligen haben wird. Zunächst vom Abgeordneten Scheller.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Die Anzeige, daß ich als Abgeordneter zur zweiten Kammer in dem Wahlbezirk Montjoie gewählt worden sei, wurde mir auf meiner Reise nach Wien mitgetheilt, von wo ich gestern hier eingetroffen bin.

Seit ungefähr drei Monaten von Hause entfernt, rufen dringende Geschäfts- und Familien-Verhältnisse mich auf circa drei Wochen nach Hause zurück, nach welcher Zeit ich nicht ermangeln werde, meinen Pflichten als Abgeordneter aufs pünktlichste nachzukommen.

Ich halte mich verpflichtet, Ihnen hiervon die Anzeige zu machen und zugleich mein aufrichtiges Bedauern auszusprechen, daß es mir unmöglich, der so ehrenvollen Wahl als Abgeordneter früher Folge geben zu können.

Empfangen Sie die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Leopold Schöller
aus Düren.

Berlin, den 28. August 1849."

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:
Ob sie den Urlaub bewilligen will?

Sofern Niemand dagegen etwas zu erinnern hat, nehme ich die Bewilligung an.
(Pause.)

Ich nehme sie an.

Ein anderes Urlaubsgesuch ist von dem Abgeordneten Wunderlich eingegangen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Herr Präsident!

Dringende Familien-Verhältnisse einerseits und die Wiederherstellung meiner Gesundheit andererseits veranlassen mich zu dem Gesuche um einen dreiwöchentlichen Urlaub bei der hohen Kammer.

Mit Hochachtung ꝛc.

Wunderlich,
Abgeordneter für Kosin-Schwetz.

Berlin, den 27. August 1849."

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:
Ob sie den Urlaub bewilligen will?
(Pause.)

Ich nehme es an.

Ferner ist ein Urlaubsgesuch eingegangen vom Abgeordneten von Queis.

Schriftführer **Gellern** (liest):

„Der hohen Kammer beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß einige durch die Aufnahme des Bauernstandes in den

Digitized by Google

landschaftlichen Kredit-Verband veranlaßte höchst dringende Geschäfte in meinem Kreise mich zu der Bitte zwingen:

Die hohe Kammer wolle mir einen Achtwöchentlichen Urlaub zur Erledigung dieser Geschäfte, bei welchen ich nicht vertreten werden kann, gestatten.

Berlin, den 29. August 1849.

Der Abgeordnete
Landschafts-Rath von Queiß.

An die hohe zweite Kammer
hierselbst."

Präsident: Ich frage:
Ob der Urlaub bewilligt wird?
(Pause.)

Ich nehme es an.
Ferner ist ein Urlaubsgesuch eingegangen vom Abgeordneten Schaffraneck.

Schriftführer Gellern (liest):

„Schon in den ersten Stunden meines Urlaubs gerathe ich in die unangenehme Nothwendigkeit, um Prolongation desselben auf weitere 14 Tage ersuchen zu müssen, denn:

a) in meinem Kirchsprengel und Pfarrhause herrscht die Cholera, und ich darf als Seelsorger mir nicht den Vorwurf feiger Weichens erwachsen lassen und pünktlicher Rückkehr auf meinen Abgeordneten-Posten.

b) Auch die der hohen Kammer schuldige Rücksicht macht mich bedenklich vor dem sofortigen Wiedereintritt vom Cholerakrankenbette her in den Sitzungs-Saal und läßt mich auf weitere Urlaubs-Bewilligung gleichsam wie auf eine sanitäts-polizeiliche Quarantaine rechnen."

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:
Ob sie den Urlaub bewilligen will?
(Pause.)

Ich nehme es an.
Meine Herren! Es liegen mir noch zwei Schreiben von Seiten des Herrn Justiz-Ministers vor. Es werden darin zwei Anträge des Staats-Anwalts mitgetheilt, in so n die Ermächtigung der Kammer nachgesucht wird, den Verfasser respektive Drucker einiger Blätter wegen Beleidigung der Kammer in Anklagestand zu versetzen.

(Liest):

„Ew. Hochgeboren ermangele ich nicht, urschriftlich einen Bericht des Staats-Anwalts Meyer beim hiesigen Stadtgerichte vom 18ten d. M. nebst dessen Anlage mit dem Ersuchen ganz ergebenst mitzutheilen, den Beschluß der zweiten Kammer darüber gefälligst herbeiführen zu wollen, ob wegen der Beleidigungen, welche der Artikel in Nr. 32 des hiesigen Wochenblatte „Kladderadatsch" vom 7. August d. J. enthalten sind, durch den Staatsanwalt die Verfolgung eingeleitet werden soll, und den Beschluß mir gemeigtest zukommen zu lassen.

Berlin, den 26. August 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin
Hochgeboren."

Der Antrag des Staats-Anwalts enthält nichts Anderes, als was der Inhalt des Ministerial-Reskripts bereits andeutet. Ich habe zu bemerken, daß mir diese Anträge bereits früher zugegangen sind; ich habe aber gezögert, daß die Kammer nach außen hin nur durch das verantwortliche Ministerium zu vertreten habe, und habe ich demgemäß den Herrn Staats-Anwalt ersucht, und derartige Anträge durch das Justiz-Ministerium zugehen zu lassen.

Ein zweiter ähnlicher Antrag ist folgender:

(Liest):

Ew. Hochgeboren beehre ich mich, Abschrift eines Berichts des Staats-Anwalts Meyer beim hiesigen Stadtgericht vom 19ten d. M. nebst dessen gedruckter Anlage mit dem Ersuchen ganz ergebenst mitzutheilen, den Beschluß der zweiten Kammer darüber gefälligst herbeizuführen, ob wegen der in dem Gedichte enthaltenen Beleidigungen durch den Staats-Anwalt die Verfolgung eingeleitet werden soll, und dem Beschluß mir gemeigtest zukommen zu lassen.

Berlin, den 26. August 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

Die Ermächtigung, meine Herren, wird auf Grund der neueren Verordnung, welche die Königliche Regierung vorläufig hat in Kraft treten lassen, und die jetzt unserer Genehmigung noch unterliegt, verlangt. Nach der Bestimmung dieser Verordnung kann wegen Beleidigung der hohen Kammer nur auf Ermächtigung der Kammer selbst die Untersuchung eingeleitet werden. Selbstredend kann die Geschäftsordnung über die Behandlung derartiger Anträge keine Norm geben, und wird daher dem Beschluß der hohen Kammer anheimgestellt werden müssen, ob sie diese Anträge zu näherer Prüfung einer Kommission übergeben oder sofort eine Entscheidung treffen will. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein wird, die betreffenden Artikel selbst zu verlesen, da meiner Meinung nach die Frage, ob dieselben wirklich Beleidigungen enthalten, wohl kaum die Entscheidung der hohen Kammer bedingen kann, sondern eine Frage ist, die lediglich selbst dem richterlichen Ermessen anheimfällt, wenn die Kammer etwa die Ermächtigung ertheilen sollte. Die Frage, ob die hohe Kammer die Ermächtigung ertheilen will, schließt mir lediglich politischer Natur zu sein und von dieser Seite hin entschieden werden zu können.

Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Die Staats-Behörden haben ihre Pflicht gethan, indem sie die vorliegende Beleidigung zur Cognition der hohen Kammer brachten und die Ermächtigung nachsuchten, eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten. Wir aber, meine Herren, haben eine moralische Pflicht gegen uns selbst zu erfüllen. Diese Beeinträchtigung stört zu hoch, als daß es mit ihrer Würde vereinbar sein könnte, sich in einen Injurien-Prozeß mit einem Bißblatte einzulassen.

(Bravo!)

Ich bin fest überzeugt, daß, wenn es der hohen Versammlung gefiele, eine Kommission zur Prüfung dieser Angelegenheit niederzusetzen, der Antrag dieser Kommission kein anderer sein würde, als daß die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung abgelehnt werden möge. Allein, meine Herren, ich wünsche nicht, daß dergleichen Dinge mit der Feierlichkeit einer Prüfung durch eine Kommission umgeben werden, und trage deshalb darauf an, daß die nachgesuchte Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung dieser Beleidigung von der hohen Kammer ohne Weiteres abgelehnt werden möge; der öffentlichen Kritik, auch wenn sie mit Ernst und Schärfe geübt, gebührt alle Ehre; niedrige Schmähungen aber straft man am besten mit Verachtung.

Präsident: Der Abgeordn. von Beckerath hat den Antrag gestellt:

Daß die hohe Kammer beschließen möge, die nachgesuchte Ermächtigung nicht zu ertheilen,

und insofern das Wort nicht weiter verlangt wird, werde ich diese Frage stellen:

Will die hohe Kammer beschließen, daß die nachgesuchte Ermächtigung nicht ertheilt werden soll?

und würde ich diejenigen Herren bitten, die dieser Meinung sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist fast einstimmig dem Antrage des Abgeordn. von Beckerath beigetreten worden.

Ich habe mir in der vorigen Sitzung bereits erlaubt, mitzutheilen, daß es meine Absicht sei, von Zeit zu Zeit der hohen Kammer Nachricht zu geben von dem Stande der Arbeiten der Kommissionen. Ich thue dies in Folge der mir gemachten Mittheilungen der Herren Vorsitzenden der Kommissionen.

Die am hauptsächlichsten jetzt beschäftigten Kommissionen sind diejenigen für Gewerbe und Handel, die Agrar-Kommission und außerdem die Verfassungs-Kommission. Der Vorsitzende der Kommission für Gewerbe und Handel hat mir folgende Mittheilung gemacht, ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Ew. Hochgeboren beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Fachkommission für Handel und Gewerbe in ihrer Prüfung der Verordnung, betreffend

„die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung"

die drei ersten Abschnitte,

„über die Gewerberäthe und den handwerksmäßigen Gewerbebetrieb betreffend",

erledigt hat, und daß dieselben in dem dritten Abschnitte,

„Prüfung der Handwerker betreffend"

heute bis zu dem §. 38 vorgeschritten ist.

Der Vorsitzende der Kommission.
(gez.) Erbreich."

Präsident: Ferner ist ein Schreiben des Vorsitzenden für die Agrar-Kommission eingegangen, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, dasselbe vorzutragen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

„Auf Ew. Hochgeboren gefertes Schreiben von gestern beehre ich mich über den Stand der Arbeiten der „Agrar-Kommission" zu berichten, daß, nachdem das Referat über die Gesetz-Vorlagen, betreffend,

„die Genehmigung der Declaration des Gesetzes vom 9. Oktober 1848",

berathen und das Referat an Ew. Hochgeboren abgegeben war, die Kommission zur Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend

„die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu berathenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte",

übergang.

Auch dieser Entwurf ist bereits von der Kommission begutachtet und der Referent mit der Redaction des Berichts beschäftigt.

Inzwischen erstattete die Kommission Bericht über

„den dringenden Antrag des Grafen Renard und erledigte einen Theil der ihr zugewiesenen Petitionen."

Nunmehr hat die Kommission den Gesetz-Entwurf, betreffend

„die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zc."

in Berathung genommen und ist hierbei bis zu §. 4 gekommen.

Gleichzeitig sind die Referenten über die Gesetz-Vorlagen, betreffend

„die Ablösung der Reallasten und die Errichtung von Rentenbanken",

mit der Ausarbeitung der Referate beschäftigt, um der Kommission nach Beendigung der Berathung über vorgenanntes Gesetz neues Material zu verschaffen.

Berlin, den 29. August 1849.

Der Vorsitzende der Agrar-Kommission
(gez.) Rodenhoven."

Präsident: Die Verfassungs-Kommission ist ebenfalls fortgesetzt thätig; sie hat im zweiten Titel die Paragraphen, die Kirche, die Schule und die Presse betreffend, ebenfalls bereits erledigt. Während andere Kommissionen haben mit ihren Arbeiten noch nicht fortschreiten können, weil es noch nicht möglich war, die nöthigen Druckfachen zu schleunig anzuschaffen. Insbesondere beziehe ich dies auf die Justiz-Kommission und auf die Kommission in Betreff der Prüfung der Vorlagen der Regierung über die Presse und die Kirche.

An Petitionen sind bis heute 187 eingegangen und in folgender Weise an die verschiedenen Kommissionen vertheilt worden: die Verfassungs-Kommission hat 18 erhalten, die Petitions-Kommission 65, die Kommission für die Agrar-Verhältnisse 34, die Kommission für Handel und Gewerbe 28, für die Finanzen und Zölle 10, für das Justizwesen 16, für das Gemeindewesen 7 und die Kommission für das Unterrichtswesen 4.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Finanz-Minister das Wort.

Staats-Minister von Rabe: Im Auftrage Sr. Majestät des Königs beehre ich mich, der hohen Kammer einen Gesetz-Entwurf wegen Feststellung des Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 nebst den dazu gehörigen Etats vorzulegen, und stelle die verfassungsmäßige Beschlußnahme ergebenst anheim. Für diejenigen Herren Abgeordneten, welche sich noch nicht im Besitz der Etats befinden, werde ich dem Herrn Präsidenten der hohen Kammer ungesäumt die erforderlichen Exemplare zugehen lassen. Das Defizit, was sich nach dem Etat herausgestellt hat, von 5,608,000 Rthlr., ist durch die Ueberschüsse des vorigen Jahres und der Rest-Verwaltung bis zum Jahre 1847 vollständig gedeckt worden,

(Bravo!)

indem nämlich von der freiwilligen Anleihe, auf welche im vorigen Jahre 14,000,000 Rthlr. gezahlt sind, die Summe von 5,064,000 Rthlr. einbringt worden ist und aus der Rest-Verwaltung die zum Jahre 1847 die Summe von 1,357,600 Rthlr. aufgekommen ist, so daß im Ganzen zur Deckung des Defizits vorhanden sind 6,442,014 Rthlr., also mehr als das Defizit 834,014 Rthlr. Dieser Ueberschuß, so wie die vorhandenen Bestände der General-Staatskasse und des Staatsschatzes, von denen ein Theil baar vorhanden ist, haben bisher genügt, um die außerordentlichen Ausgaben des laufenden Jahres, die in dem Etat desselben noch nicht aufgenommen waren, z. B. für militairische Rüstungen und sonstige Kriegskosten, bis zum gegenwärtigen Augenblick so weit zu decken, daß es nicht nöthig wird, dazu eine Anleihe zu machen oder eine extraordinaire Steuer zu veranlagen. Nur das erlaube ich mir zu bemerken, daß, um die Effekten-Bestände, die vorhanden waren und die theilweise verwendet werden mußten, flüssig zu machen, eine Anleihe bei der Darlehns-Kasse gemacht worden ist, welche sich auf die Summe von 1,373,000 Rthlr. beläuft. Eine dringende Nothwendigkeit, diese Anleihe zu machen, war zwar nicht vorhanden, da man aber beim Beginn der Rüstungen nicht übersehen konnte, wie weit sie gehen und welche Mittel nöthig werden würden, schien es rathsam, damals gleich gegen Deponirung eines Theils des Effekten-Bestandes der General-Staatskasse eine Anleihe bei der Darlehns-Kasse zu machen und die Scheine der letzteren noch zu einer Zeit in Cours zu bringen, wo es nicht zweifelhaft war, ob dieselben angenommen werden würden. Die Verhältnisse haben sich inzwischen so glücklich gestaltet, daß es möglich sein wird, diese Anleihe aus den Beständen der Staatskasse vollständig zurückzuzahlen.

(Bravo!)

Eine vollständige Uebersicht des Staatshaushaltes des vorigen Jahres hoffe ich der hohen Kammer in kurzer Zeit vorlegen zu können.

Außerdem beehre ich mich, einen zweiten Gesetz-Entwurf der hohen Kammer zu überreichen, der die Veränderung des Zolltarifs für ungereinigte Soda betrifft. Dieser Gesetz-Entwurf war bereits der ausgelösten zweiten Kammer vorgelegt, ist aber bei derselben nicht zum Beschluß gekommen. Es bestand nämlich nach dem Zolltarif eine Zollermäßigung für ungereinigte Soda, welche zur See oder über Sachsen, Kurhessen zc. eingeht, indem der tarifmäßige Zoll von 1 Rthlr. auf 7½ Sgr. herabgesetzt wurde. Diese Ermäßigung ist durch den Gesetzentwurf wieder aufgehoben worden, mit zwar auf Grund einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme der Zollvereinsstaaten, welche es nöthig machte, den Tarif einstweilen als provisorisches Gesetz zu publiziren, weil der Termin, für welchen die Säze der in dem Zolltarif bestehenden Ermäßigung aufgehoben werden sollten, nahe bevorstand und inzwischen bereits abgelaufen ist.

Die Allerhöchste Ermächtigung nebst dem Gesetz-Entwurf überreiche ich dem Herrn Präsidenten.

Präsident: Den zweiten von dem Herrn Finanz-Minister eingebrachten Gesetz-Entwurf werde ich der Kommission für Finanzen und Zölle überweisen.

Was den Staatshaushalts-Etat betrifft, so ist der hohen Kammer bekannt, daß ein Antrag vorliegt zur Bildung einer Budget-Kommission. Es ist dieser Antrag in den Abtheilungen berathen und bereits ein Central-Ausschuß ernannt. Ich ist aber nicht zu meiner Kenntniß gekommen, ob dieser Central-Ausschuß seinen Bericht bereits geschlossen hat. Mir liegt er noch nicht vor.

Abgeordn. **Camphausen** (vom Platz): Die Abtheilung hat die Vorlage der Regierung abwarten wollen, sie wird sich heute vereinigen und Beschluß fassen.

Präsident: Ich werde demnach die weitere Bestimmung über die Bearbeitung des Staatshaushalts-Etats vorbehalten müssen.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, und zwar zunächst zu den Wahlprüfungen, die noch vorliegen.

Also der ersten Abtheilung liegt nichts vor; für die zweite Abtheilung wird der Abgeordnete Grodteck seinen Bericht abstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **Grodteck:** In der zweiten Abtheilung haben die Akten über zwei Nachwahlen vorgelegen. Die erste betrifft den 4ten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Koblenz, in welchem der Gutsbesitzer Adenhoven gewählt war, welcher abgelehnt hat. Um seine Stelle ist der Apotheker Dr. Mohr aus Koblenz mit sehr bedeutender Majorität gewählt worden. Es haben sich keine Bedenken gegen die Wahl in den Akten vorgefunden. Der Abgeordnete hat sich auch über die Annahme der Wahl vorschriftsmäßig erklärt.

Die zweite Wahl betrifft den Land- und Stadtkreis Aachen und den Kreis Geilenkirchen, in welchem der Regierungs-Assessor Conzen gewählt war, der die Wahl abgelehnt hat. Es haben hier von 455 vorgeladenen Wahlmännern sich nur 345 an der Wahl betheiligt, die übrigen sind ausgeblieben.

Von diesen 345 ist mit 240 Stimmen, also absoluter Majorität, der Ober-Regierungsrath Arz zu Aachen zum Abgeordneten gewählt worden. Derselbe hat die Wahl vorschriftsmäßig angenommen. Es liegen keine Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl vor.

Im Namen der zweiten Abtheilung ersuche ich die hohe Kammer, diese beiden Wahlen für gültig zu erklären.

Präsident: Ich stelle die Frage:

Ob dem Votum der zweiten Abtheilung von der hohen Kammer beigetreten wird?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich dies an und erkläre die Wahlen für gültig.

Von der dritten Abtheilung sind keine Wahlen zu prüfen gewesen. Der Referent der vierten Abtheilung, Herr Ebert, wird noch über einige Wahlen Bericht erstatten.

Referent Abgeordn. **Ebert:** Im 5ten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Königsberg, bestehend aus den Kreisen Braunsberg und Heilsberg und einem Theile des Kreises Allenstein, sind zu Ab-

Digitized by Google

geordneten gewählt der Subregens Menpel und der Landgeschworene Grunwald. Sie haben resp. 39 und 42 Stimmen mehr, als die absolute Majorität beträgt, erhalten. Nur bei 4 Wahlmännern könnte es fraglich sein, ob sie mit Grund von der Wahl ausgeschlossen sind. Diese 4 Wahlmänner würden aber keinen Einfluß auf das Ergebniß der Wahl der Abgeordneten gehabt haben. Eben so wenig findet sich etwas zu erinnern gegen die Wahl des Staats-Ministers a. D. von Bodelschwingh, welcher im zweiten Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Arnsberg, bestehend aus den Städten Hagen und Altena und einem Theile des Kreises Iserlohn, gewählt ist. Er hat bei 333 im Wahltermin anwesenden Wahlmännern 204 Stimmen, also 37 mehr als die absolute Majorität, erhalten. Endlich ist der Landschafts-Syndikus Justizrath von Görtz im ersten Wahlbezirk von Breslau gewählt worden. Die Zahl der Stimmenden beträgt 216, die absolute Majorität also 109, und so viel Stimmen hat der Justizrath von Görtz gerade erhalten.

Einwendungen gegen die Wahl sind weder während des Wahl-Aktes, noch nachher erhoben worden. Bei Durchsicht der Akten hat sich zwar ergeben, daß die Gültigkeit der Wahl einiger Wahlmänner in Frage gestellt werden könnte; diese Wahlmänner sind aber theils gar nicht im Wahltermine erschienen, theils haben dieselbigen, welche anwesend waren, dem Justizrath von Görtz ihre Stimme nicht gegeben. Unter solchen Umständen trage ich Namens der 4ten Abtheilung darauf an:

die Wahl der vier genannten Abgeordneten für gültig zu erachten.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer dem Votum der 4ten Abtheilung beitritt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt.

Von der fünften und sechsten Abtheilung liegen keine Wahlprüfungen vor. Ich ersuche den Herrn Referenten der siebenten Abtheilung, uns Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Ambronn:** Die siebente Abtheilung hat noch einige Nachwahlen in dem Regierungs-Bezirk Trier zu prüfen gehabt. In dem dritten Wahlbezirk desselben hat eine solche unterm 10. August stattgefunden. Es waren in dem Wahltermine im Ganzen 95 Wahlmänner anwesend, von denen 53 ihre Stimme dem Regierungs-Rath von Gärtner gegeben haben. Die absolute Majorität würde 48 gewesen sein, und der Herr von Gärtner würde mithin 5 Stimmen über die absolute Majorität gehabt haben. Es sind 9 Wahlmänner nicht zugegen gewesen, weil sie die auf sie gefallene Wahl nicht angenommen hatten. Außerdem findet sich in Betreff der Wahl zu bemerken, daß die Insinuation der Vorladung von 7 Wahlmännern zum Wahltermine nicht nachgewiesen ist. Es ist inzwischen dieses Bedenken von keinem Einfluß, denn 95 waren anwesend, und wären diese 7 erschienen, so wären 102 anwesend, mithin die absolute Majorität 52 gewesen sein. Herr von Gärtner hat aber 53 Stimmen erhalten, mithin immer noch 1 Stimme mehr, als im ungünstigsten Falle die Majorität betragen haben würde. Die siebente Abtheilung ist deshalb der Ansicht, daß diese Wahl nicht weiter zu beanstanden sein dürfte. Im vierten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Trier sind nachträglich noch zwei Abgeordnete gewählt worden, nämlich der Steuer-Controlleur Johann Biegel und der Buchdrucker Karl Lichtenberger. Der Letztere hat die Wahl abgelehnt, der Erstere hat dagegen sich rechtzeitig über die Annahme der Wahl erklärt. Von 249 Wahlmännern haben 156 an der Wahl Theil genommen. In einer zweiten engeren Wahl ist der Steuer-Controlleur Johann Biegel mit 92 gegen 55 Stimmen gewählt worden. Gegen die Wählbarkeit des Letzteren wollen keine Bedenken ob, und die siebente Abtheilung beantragt deshalb, auch diese Wahl für gültig anzuerkennen.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, erkläre ich auch diese Wahl für gültig.

(Pause.)

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der heutigen Tages-Ordnung über, nämlich zu dem Antrage der Abgeordneten Techow und Genossen, und ich ersuche den Herrn von Schlotheim, den Bericht der Kommission darüber zu erstatten.

Abgeordn. **von Schlotheim** (liest):

„Bericht
der
Kommission für Geschäfts-Ordnung
über
den Antrag der Abgeordneten Techow und Genossen. Nr. 42.

Der Antrag der Abgeordneten Techow und Genossen ist dahin gerichtet, daß:

1) Im §. 7 der Geschäftsordnung der zweite Absatz fortfällt und dafür Folgendes an die Stelle tritt:
Die Wahlen erfolgen in lauter und öffentlicher Abstimmung, und zwar nach den für die Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten durch das Reglement vom 30. Mai 1849 ergangenen Vorschriften;
2) im §. 2 der Geschäftsordnung der Zusatz einzuschieben ist:
In lauter und öffentlicher Abstimmung, das erstemal auf vier Wochen, sodann für die ganze Dauer der Session u.

Er ist dadurch motivirt, daß durch die beantragte Aenderung die Wahlen in der Kammer mit dem unser ganzes politisches Leben durchdringenden Grundsatz der Oeffentlichkeit in Uebereinstimmung zu bringen und zugleich der nicht unwesentliche Vortheil zu erreichen sei, daß bei den Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen einer näheren Bekanntschaft nach Ablauf der ersten 4 Wochen die gebührende Rechnung getragen werden könnte.

Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 20sten d. M. den Antrag der Herren Techow und Genossen, mit seinen Motiven, einer genauen Prüfung unterworfen, und zwar, indem sie den Antrag in seine beiden Hauptheile, das heißt:

1) betreffend die laute und öffentliche Abstimmung bei den Wahlen des Präsidenten und der beiden Vize-Präsidenten der hohen Kammer, so wie bei den Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen;
2) betreffend die in der am 7. August c. angenommenen Geschäfts-Ordnung nicht vorgesehrieben Erneuerungswahl der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen nach Ablauf der ersten 4 Wochen —

getheilt.

Was nun den ersten Theil anbetrifft, so war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß, ganz abgesehen davon, ob auch event. seiner Zeit die laute und öffentliche Abstimmung für die in Rede stehenden Wahlen zu empfehlen sein würde, — was übrigens mehrere Kommissions-Mitglieder in Abrede stellten — doch unter keinen Umständen schon im jetzigen Augenblick mit einer desfallsigen Abänderung der Geschäfts-Ordnung vorzugehen sei, indem theilweise bereits nach §. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 der ersten Kammer unter Nr. 137 und der zweiten Kammer unter Nr. 38 von der Staats-Regierung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt und es mithin im jetzigen Augenblick noch keineswegs als feststehend anzunehmen sei, daß die Verordnung vom 30. Mai c. in allen ihren Theilen, namentlich auch bezüglich der in den §§. 21 und 30 vorgeschriebenen öffentlichen Abstimmung, unverändert werde beibehalten werden.

Die Kommission glaubt, daß, wenn bei der verfassungsmäßigen Beschlußnahme über den Gesetz-Entwurf vom 30. Mai der Grundsatz der öffentlichen Stimmabgebung bei den Wahlen von beiden Kammern definitiv angenommen werden sollte, es dann an der Zeit sein würde, die Anwendung dieses Grundsatzes nicht nur auf die Wahlen des Präsidenten und der Vice-Präsidenten der Kammer, so wie der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen, sondern auch bezüglich aller übrigen durch die Geschäftsordnung vorgesehenen Wahlen einer nochmaligen gründlichen Erörterung zu unterwerfen; sie glaubt aber um so mehr sich jetzt gegen die beantragte Aenderung der Geschäftsordnung aussprechen zu müssen, als, wenn der Grundsatz der öffentlichen Stimmabgabe bei Beschlußnahme über den Gesetz-Entwurf vom 30. Mai nicht angenommen werden sollte, — eine abermalige Aenderung der Geschäftsordnung rücksichtlich der angeregten Punkte in Aussicht stehen würde, während es doch im hohen Grade wünschenswerth erscheine, nur dann Aenderungen der Geschäftsordnung eintreten zu lassen, wenn diese wirkliche Verbesserungen seien und dauernden Bestand wenigstens in Aussicht stellen.

Der in der Kommission angedeutete Einwand, daß es nicht angemessen erscheinen möchte, wenn ein Paragraph der Geschäftsordnung der hohen Kammer — wie dieses nach §. 7 allerdings der Fall ist — auf ein nicht mehr zu Recht bestehendes Gesetz hinweise, wurde damit beseitigt, daß es sich bei dieser Hinweisung lediglich um kurze und genaue Bezeichnung eines Wahlmodus handle, und daß, wenn dieser Zweck erreicht sei, es ganz gleichgültig erschiene, ob das Gesetz, auf welches hingewiesen, noch in Kraft bestehe oder nicht.

Digitized by Google

Tagegen wurde als viel bedenklicher erachtet, wenn, dem Antrage der Herren Antragsteller genäß, in der Geschäftsordnung der hohen Kammer auf ein Gesetz hingewiesen werde, was nach der verfassungsmäßigen Beschlußnahme der Kammer unterworfen werden soll, und die Kommission hält sich deshalb verpflichtet, ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, wie es nicht angemessen sein dürfte, über einen wichtigen Theil des Wahlgesetzes vom 30. Mai c. — nämlich die öffentliche Abstimmung — bei Berathung eines Paragraphen der Geschäftsordnung so nebenbei, wie dieses bei dem Eingehen auf den Antrag der Herren Tschow und Genossen der Fall sein würde, abzustimmen und darüber im voraus zu entscheiden.

Aus diesen Gründen hat die Kommission einstimmig beschlossen, der hohen Kammer anzuempfehlen, diesen Theil des Antrages zu verwerfen.

Was nun ferner die beantragte Abänderung des §. 2 der Geschäftsordnung in Betreff der Erneuerungs-Wahlen der Vorsteenden und Schriftführer der Abtheilungen nach Verlauf der ersten 4 Wochen anbetrifft, so war die Kommission mit 10 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß auch dieser Theil des Antrages der hohen Kammer nicht zur Annahme zu empfehlen sei. Die Mehrheit der Kommission ging dabei von der Ansicht aus, daß nach Lage der Geschäftsordnung und nach dem von der hohen Kammer angenommenen Gebrauch die Hauptgeschäfte der Abtheilungen sich in die ersten 4 Wochen ihres Bestehens konzentriren, und daß namentlich in der jetzigen Kammer-Sitzung nach kaum 14 Tagen die Hauptgeschäfte der Abtheilungen beseitigt sind, da mehrere derselben sämmtliche Fach-Kommissionen und einzelne Kommissionen für andere Gegenstände in Thätigkeit getreten; sie glaubt, voraussetzen zu dürfen, daß die hohe Kammer auch ferner, wenn wichtige Gesetz-Entwürfe oder Anträge eingebracht werden sollten, welche nicht schon an sich in den Geschäftskreis einer der bestehenden Kommissionen gehören, es vorziehen wird, auch diese Gegenstände durch besondere zu wählende Kommissionen und nicht durch die Abtheilungen bearbeiten zu lassen, und daß mithin voraussichtlich die fernern Geschäfte der Abtheilungen nur in Wahlen oder in der Beurtheilung weniger wichtiger Gegenstände bestehen werden.

Die große Mehrheit der Kommission ist demnach nicht im Stande, der hohen Kammer irgend einen Theil des Antrags der Herren Abgeordneten Tschow und Genossen (Nr. 42) zur Annahme zu empfehlen, und trägt darauf an, denselben zu verwerfen.

Berlin, den 21. August 1849.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

von Griesheim. Freiherr von Scholtheim. Wallmouth. Weber. Krahn. von Fock. Ebert. von Rohrscheidt. Graf Dyhrn.“

Präsident: Ich eröffne die Diskussion; insofern das Wort nicht verlangt wird, können wir zur Abstimmung übergehen.

Der Abgeordnete Tschow hat als Antragsteller das Wort:

Abgeordn. **Tschow:** Meine Herren! Indem ich von meinem Rechte Gebrauch mache, den von mir eingebrachten Antrag zu vertheidigen, befinde ich mich in der allerunangenehmsten Lage, für einen Gegenstand zum erstenmal von dieser Stelle aus das Wort zu ergreifen, der in der Kommission keine Unterstützung gefunden hat. Ich würde schon aus Rücksicht auf Zeitersparniß meinen Antrag selbst zurückgezogen haben, wenn ich nicht glaubte, daß die Gründe der Kommission sich widerlegen lassen, und wenn ich es nicht außerdem für Pflicht hielte, Alles, was man für wahr erkannt hat, selbst ohne Aussicht auf Erfolg, nach Kräften zu vertheidigen.

Die Kommission hat in ihrem Bericht beiläufig erwähnt, meine Herren, daß einige ihrer Mitglieder gegen die öffentliche und laute Abstimmung überhaupt sich ausgesprochen haben; sie selbst ist auf die Erörterung dieses Grundsatzes nicht weiter eingegangen, weil sie den zukünftigen Verhandlungen der Kammer nicht vorgreifen will. Ich werde diesem Beispiele folgen; denn auch meine Absicht kann es nicht sein, hier beiläufig die Erledigung einer so wichtigen Frage herbeizuführen, so sehr ich auch ihre endgültige Entscheidung im Sinne meines eigenen Antrages wünsche und hoffe. Es sind, so viel ich erkannt habe, zwei Gründe, welche die Kommission gegen meinen Antrag vorzugsweise geltend macht; sie sind beide formeller Natur, wie auch dem eben Gesagten hervorgeht.

Der erste ist der, daß es bedenklich sei, in der Geschäfts-Ordnung auf ein Gesetz hinzuweisen, welches noch dem verfassungsmäßigen Beschluß der Kammer unterworfen werden soll; der zweite ist der, daß solchenfalls möglichermeise noch einmal eine Aenderung der Geschäfts-Ordnung nöthig werden könnte, falls jetzt der in Rede stehende Antrag angenommen würde. Beide Gründe, meine Herren, erscheinen mir von keinem erheblichen Gewichte. Den ersten widerlegt die Kommission selbst, indem sie an den betreffenden Stelle sagt, daß es sich lediglich um einen kurzen und bezeichneten Wahlmodus handle, und daß, wenn dieser Zweck erreicht sei, es ganz gleichgültig erscheine, ob das Gesetz, auf welches hingewiesen werde, noch in Kraft bestehe oder nicht.

Meine Herren! Zu dieser schlagenden Selbstwiderlegung glaube ich für meine Person nichts hinzufügen zu dürfen; denn auch ich bin der Ansicht, das es sich blos um eine kurze und genaue Bezeichnung des Wahlmodus handle, aber nicht um eine endgültige Entscheidung einer wichtigen Frage, die auf diese Weise der Beschlußnahme der Kammer entzogen würde. Ich lege aber noch die Ansicht, daß es viel folgerichtiger sei, eine solche kurze Bezeichnung herzunehmen von einem Gesetz, das, wenn auch nur vorläufig, zu Rechte besteht, als von einem bereits veralteten und durch neue Bestimmungen beseitigten.

Der zweite Grund der Kommission beruht sich auf die möglicherweise eintretende nochmalige Abänderung der Geschäfts-Ordnung. Indessen ergiebt sich meines Bedünkens auch in dieser Beziehung für die Ausführung meines Antrages keine erhebliche Schwierigkeit. Wir werden etwa in 8 Tagen zur zweiten Wahl des Präsidenten und in 5 Wochen zur letzten Wahl während der Dauer unseres Zusammenseins zu schreiten haben. So sehr ich den Arbeitseifer der Kommissionen und der Kammer selbst anerkenne, und dies mit großer Freudigkeit thue, bin ich doch fest überzeugt, nun ich glaube keine Widerlegung fürchten zu dürfen, daß es unmöglich sein wird, innerhalb der nächsten 5 Wochen neben allem dem, was sonst noch zur Erledigung vorliegt, auch eine endgültige Entscheidung der Verordnung vom 30. Mai durch Berathung der beiden Kammern und der Krone herbeizuführen. Es wird demnach für unser jetziges Zusammensein keine weitere Abänderung mehr in der Ausführung dieses Theiles unserer Geschäfts-Ordnung nöthig werden. Für die Zukunft aber würde nothwendig einer von den beiden folgenden Fällen eintreten müssen: entweder, es wird durch endgültige Beschlußnahme die öffentliche Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten angenommen; nun dann würden wir nur zu bedauern haben, daß wir das, was wir später als gut erkennen, nicht auch jetzt schon in die Geschäfts-Ordnung aufgenommen haben; oder, es wird die Oeffentlichkeit der Stimmgebung verworfen, und man geht wieder zur geheimen Zettelabstimmung zurück, alsdann sehe ich auch keinen Nachtheil, wenn danach in Jahr und Tag die Wahlart geändert werden müßte.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter, meine Herren! Ich bin nämlich der Meinung, daß selbst, wenn es künftighin beliebt werden sollte, die geheime Abstimmung bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten wieder einzuführen, es für uns dennoch Pflicht wäre, die Wahl der Präsidenten in unserer Kammer durch öffentliche Abstimmung herbeizuführen. Denn wenn ich auch weiß, daß ich nach dem Gesetz nur meinem Gewissen über meine Worte und Abstimmungen in dieser Versammlung Rechenschaft schuldig bin, so halte ich es doch für eine Lebensfrage aller parlamentarischen Thätigkeit, daß auch nicht der kleinste Theil derselben dem Lichte der Oeffentlichkeit und der Kontrollnahme der Wähler entzogen werde. Nun sind aber, zumal in der ersten Zeit unserer Zusammengen, die Wahlen der Präsidenten und Vice-Präsidenten die wichtigsten und bedeutsamsten Lebensäußerungen für uns, und ich verlange deshalb, daß dem Lande die Einsicht verstattet werde, wie ein Jeder von uns sich dabei betheiligt habe. Aus diesem Grunde erlaube ich mir, Ihnen die Annahme meines Antrages zu empfehlen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Schlotheim:** Ich glaube nicht, daß es dem Herrn Antragsteller gelungen ist, die Gründe der Kommission zu entkräften; ich habe daher nur wenig darauf zu antworten. Ich hatte mich aber vorerst für verpflichtet, zu bemerken, daß die einzelnen Mitglieder der Kommission, deren Ansicht im Kommissions-Bericht erwähnt ist, sich nicht gegen die öffentliche Abstimmung im Allgemeinen ausgesprochen haben, sondern nur gegen die Anwendung dieses Prinzipes bei der Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten in der Kammer. Der Herr Antragsteller legt ein besonderes Gewicht darauf, daß man in dem Bericht selbst sich auf ein Gesetz berufen habe, das nicht mehr in Kraft bestehe; er hält es für zweckmäßiger, sich auf ein Gesetz zu berufen, das die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammer noch nicht erlangt hat. Ich und, wie ich glaube, die Mehrheit dieser Versammlung, können ihm in dieser Ansicht nicht Recht geben. Der Herr Antragsteller hätte übrigens jedenfalls die weiteren Gründe mit ins Auge fassen müssen, welche ausdrücklich hervorgehoben sind, und aus denen der Kommission es nicht für zweckmäßig erschienen ist, jetzt über ein Prinzip nebenbei abzustimmen, welches später der verfassungsmäßigen Entscheidung unterliegen wird.

Präsident: Da sich weiter Niemand zum Wort gemeldet hat, so kommen wir zur Abstimmung. Der Kommissions-Antrag geht dahin, den Antrag des Abgeordneten Tschow und Genossen abzulehnen. Der Antrag enthält zwei verschiedene Gegenstände,

Digitized by Google

und insofern es der Herr Antragsteller oder Jemand aus der hohen Versammlung verlangt, wird es nothwendig sein, den Antrag in diese beiden Theile zu zerlegen. In dem Kommissionsgutachten selbst sind diese beiden Theile angedeutet worden. Der erste betrifft die laute und öffentliche Abstimmung bei den Wahlen des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten der hohen Kammer, so wie bei den Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer in den Abtheilungen. Der zweite Theil betrifft die in der am 7. August c. angenommenen Geschäfts-Ordnung nicht vorgeschriebene Erneuerungs-Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen, nach Ablauf der ersten vier Wochen. Es wird daher wohl nothwendig sein, diese beiden Fragen getrennt zur Abstimmung zu bringen, und zwar würden die Fragen, wie es in der Kommission beantragt ist, auf Ablehnung lauten.

Ich frage daher:

Tritt die hohe Kammer dem Antrage der Kommission dahin bei, daß der Antrag der Abgeordneten Techow und Genossen in seinem ersten Theile, betreffend die laute und öffentliche Abstimmung bei den Wahlen des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten der hohen Kammer, so wie bei den Wahlen der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen, abgelehnt werden soll?

Ich würde diejenigen Herren bitten, die für die Annahme dieses Antrages sind, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Kammer ist dem Antrage der Kommission mit großer Majorität beigetreten.

Ich würde also ferner zu fragen haben:

Ob die hohe Kammer der Meinung ist, daß, dem Votum der Kommission entsprechend, der Antrag der Abgeordneten Techow und Genossen auch in seinem zweiten Theile, „betreffend die in der am 7. August c. angenommenen Geschäfts-Ordnung nicht vorgeschriebene Erneuerungs-Wahl der Vorsitzenden und Schriftführer der Abtheilungen, nach Ablauf der ersten 4 Wochen," abgelehnt werden soll?

Ich würde die Herren, welche für die Ablehnung sind, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Auch in diesem seinem zweiten Theile ist die Kammer dem Votum der Kommission beigetreten.

Wir kommen nun zu dem ferneren Gegenstande der Tages-Ordnung, dem Antrage des Abgeordneten Schaffranek. Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheile, muß ich der hohen Kammer ein Schreiben des Antragstellers, Abgeordneten Schaffranek, zur Kenntniß bringen.

Es geht dahin:

„Nach §. 26 unserer Geschäfts-Ordnung müßte mein als dringlich angebrachter Antrag, betreffend die Sitzungs-Protokolle in polnischer Sprache, schon binnen wenigen Tagen zur Verhandlung gelangen. Er wird auch in der That mit jeder Stunde dringlicher.

Aber in Erwägung meiner zu verlängernden Urlaubs-Frist räume ich anderen Gegenständen für jetzt die Priorität ein, und das hohe Präsidium wolle daher jenen meinen Antrag gewissest erst dann auf die Tagesordnung bringen, wenn ich als Abgeordneter vom Urlaube zurückgekehrt für die Dringlichkeit persönlich werde sprechen können, es sei denn

daß jetzt schon (im reglementsmäßigen Gange) von meinen gehrten Genossen einer meine Stelle zu vertreten die Güte haben wollte."

Dieses Schreiben des Abgeordneten Schaffranek geht von der Voraussetzung aus, daß die Dringlichkeit des Antrags unterstützt sei. Es ist nicht der Fall; sondern der Antrag ist in dem gewöhnlichen Gange der Geschäfts-Ordnung heute auf die Tages-Ordnung gesetzt worden. Ich habe mich nicht für berechtigt gehalten, ihn wieder von der Tages-Ordnung zu entfernen. Sollten also nicht von Seiten der Kammer eine andere Meinung geäußert wird, würde ich glauben, daß wir ihm zu entsprechen haben. Dann würde ich den Herrn Berichterstatter bitten, daß er die Güte habe, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Graf **Dyhrn** (liest):

Bericht
der
Kommission für die Geschäfts-Ordnung
betreffend

den dringlichen Antrag des Abgeordneten Schaffranek auf Ausführung des Kammer-Beschlusses vom 18. April d. J., die Uebersetzung in die polnische Sprache und Gratis-Vertheilung der Protokolle betreffend.

Nachdem in der öffentlichen Sitzung der hohen zweiten Kammer am 15ten d. Mts. die Dringlichkeit des Antrages des Abgeordneten Schaffranek und Genossen:

Die hohe Kammer wolle beschließen: wie es ein unverzügliches Geschäft des Präsidiums der jetzigen Kammer sei, sofort die Veranstaltung zu treffen, daß der am 18. April d. J. schon gefaßte Kammer-Beschluß endlich ins Leben trete, wonach

durch einen geeigneten Dolmetscher die Sitzungs-Protokolle beider Kammern in die polnische Sprache übersetzt, in einer Auflage von 5000 Exemplaren gedruckt und den betreffenden Abgeordneten, Behufs Versendung an die Kommittenten, gratis verabfolgt werden solle;

abgelehnt und derselbe an die Kommission für die Geschäfts-Ordnung verwiesen worden war, hat diese den Antrag in reifliche Erwägung gezogen, und bedarf sich das Ergebniß ihrer Berathungen über denselben und über ein ihr nachträglich durch Präsidial-Reskript vom 19ten d. Mts. zugefertigtes Amendement zu demselben vom Abgeordneten Hoffmeyer, dahin lautend:

Die hohe Kammer wolle beschließen, eine offizielle Uebersetzung der Protokolle der Kammer in die schlesisch-polnische Sprache zu veranlassen, sobald sich eine Anzahl Abnehmer findet, die sich verpflichtet, die Kosten der Uebersetzung und des Druckes zu tragen,

der hohen Kammer berichtend vorzulegen.

Zuvörderst traten der Empfehlung des Antrages zwei formelle Anstände entgegen; denn, wenn es sich, wie der Antrag verlangt, hier um die alleinige Ausführung eines gültigen Kammerbeschlusses handelt, so wäre dieselbe einzig Sache des Präsidiums, und die Kommission hätte dann den Antrag dahin abgeben müssen. Ist aber ein unausgeführter Beschluß der aufgelösten Kammer, wie die Mehrheit der Kommission annimmt, nicht mehr bindend für die gegenwärtige, so müßte die Form des Antrags durchaus abgelehnt werden.

Zweitens fordert der Antrag die Uebersetzung der Protokolle beider Kammern, eine Forderung, die nicht zu unterstützen war, da eine Kammer nicht über die inneren Angelegenheiten der anderen entscheiden kann.

Das Materielle des Antrages betreffend, so ist in den Gründen, mit denen die Antragsteller ihre Forderung unterstützen, besonders hervorgehoben, daß, während die

„deutsche Bevölkerung Preußens über die Thätigkeit der Abgeordneten seit Eröffnung des preußischen Parlaments stets aus überreichen Quellen Kenntniß geschöpft hat,"

der polnisch redenden Bevölkerung

„auch nicht die geringste bezüglich offizielle Mittheilung in ihrer Muttersprache zugegangen sei, und die politische Unreife des Volkes ist als die natürliche Folge solcher Einhaltung in der Unkenntniß über unsere Verhandlungen"

angegeben.

Zuletzt wird diese Maßregel, als in der Gerechtigkeit begründet, gefordert.

Die Kommission dagegen konnte diese Gründe nicht als durchgreifend anerkennen. Wenn die deutsche Bevölkerung in reichen Quellen Kenntniß von unseren Verhandlungen erhält, so sind diese Quellen Privatschöpfungen, die deutscher Völker erhält auf offiziellem Wege ein deutsches Protokoll, und die stenographischen Berichte nur für sein eigen Geld durch die verschiedenen Zeitungen.

In den Theilen des Reichs von überwiegend polnisch redender Bevölkerung giebt es hinlänglich zahlreiche polnische Zeitungen, um die sich dafür interessirende Bevölkerung von den Verhandlungen der Kammern in Kenntniß zu setzen, und wo solche polnische Blätter, wie z. B. unter der polnisch redenden Bevölkerung Ober-Schlesiens, nicht bestehen, so ist es eben der beste Beweis, daß ihr Bedürfniß nicht vorhanden ist, sondern die danach Strebenden ihre Kenntniß aus deutschen Blättern schöpfen; sonst würde die thätige Privat-Industrie dem Bedürfnisse schon längst zu Hülfe gekommen sein. Wie aber hier gerade das fahle Gerippe unserer Thätigkeit, das Protokoll, welches die einfachen Beschlüsse ohne die lebendige Begründung der Debatte selbst allein wiedergiebt, zur politischen Reife des Volks beitragen soll, das mußte die Kommission vollständig bestreiten.

Aus diesen materiellen und formellen Gründen nun schlägt die Kommission der hohen Kammer einstimmig vor:

dem Antrage des Abgeordneten Schaffranek und Genossen keine Folge zu geben.

Eben so waren ihr die Gründe, welche das Amendement des Abgeordneten Hoffmeyer stützten, nicht hinreichend genug erschienen, um dasselbe zur Annahme zu empfehlen. Eine polnisch-schlesische Schriftsprache war den Mitgliedern der Kommission vollständig unbekannt. Der schlesisch-polnische Dialekt, das sogenannte „Wasserpolnisch" ist ein wandelbares, unbestimmbares Idiom, das sich wohl kaum zu einer offiziellen Parlamentssprache fixiren ließe. Würde der Forderung des Amendements genügt, so würde die hohe Kammer wohl auch beschließen müssen, die Protokolle in allen den plattdeutschen und oberdeutschen Dialekten drucken zu lassen, welche von Saarlouis bis Memel, von Oberberg bis zur Porta-westfalica

Digitized by Google

gesprochen werden. Die Kommission trägt also auch hier einstimmig
auf Nichtannahme des Amendements von Hoffmeyer
an.

Dagegen aber beschloß sie mit 7 gegen 5 Stimmen, einen in der Kommission selbst eingebrachten Antrag aus folgenden Gründen aufzunehmen:

> Jeder der deutschen Abgeordneten erhält ein deutsches Exemplar der Protokolle von Amts wegen, und es erscheint daher der genannten Mehrheit der Kommission der Billigkeit, einigen derselben aber auch, mit besonderer Rücksicht auf die Abgeordneten des Großherzogthums Posen, in analoger Anwendung der von unserer Regierung verbrieften Zusagen, der Übereinkunft entsprechend, der hohen Kammer zu empfehlen, folgenden Antrag zum Beschluß zu erheben: daß jeder Abgeordnete aus den Wahlbezirken, in welchen die polnische Sprache vorwaltet, neben dem deutschen noch ein Exemplar der Protokolle in amtlich polnischer Uebersetzung empfange.

Berlin, den 22. August 1849.

von Griesheim. Graf Dyhrn (Referent). von Rohrscheidt. Ebert. Schröter (Lyck). von Zock. Schröck. Wallmouth. Krahn. Weber. Freiherr von Schlotheim.

Präsident: Es liegen zunächst zwei Anträge auf Uebergang zur Tages-Ordnung vor, der eine von dem Abgeordneten Menschbach, der andere von dem Abgeordneten Hirsch. Nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung muß ich einem Redner für und einem gegen den Uebergang zur Tagesordnung das Wort ertheilen, wenn es verlangt wird. Der Abgeordnete Menschbach hat das Wort.

Abgeordn. **Hoffmeyer** (vom Platze, während der Abgeordnete von Menschbach die Tribüne besteigt): Ich ziehe mein Amendement zurück und schließe mich dem Antrage auf Tages-Ordnung an.

Abgeordn. **von Menschbach:** Meine Herren! Ich habe gerade den Antrag auf Tages-Ordnung gestellt und mich nicht darauf beschränken wollen, gegen den beiden Anträge, sowohl gegen den des Abgeordneten Schaffrancf, als gegen den der Kommission zu stimmen, weil ich in diesem Antrage nicht die Forderung eines wirklichen Bedürfnisses, sondern mehr eine Demonstration erkenne. Ein wirkliches Bedürfniß liegt in der That nicht vor. Es ist von der Kommission anerkannt, hervorgehoben worden, daß die Protokolle ihrer Natur nach nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind. Es würde den Antragstellern in der That auch schwer fallen, zu beweisen, daß in irgend einem Falle ein Protokoll zur Oeffentlichkeit gekommen oder gar in einzelnen Wahlkreisen verbreitet worden wäre.

Diese Protokolle haben nur Gültigkeit für diese hohe Kammer. Sie sind die Akten über die Verhandlungen dieser Kammer. Diese Kammer verhandelt aber in der deutschen Sprache; die Protokolle werden also auch ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt. Die Protokolle haben keine verbindliche Kraft für das Publikum. Sie erhalten sie erst durch den Hinzutritt der übrigen verfassungsmäßigen Gewalten; sie verbindet nur die Mitglieder der hohen Kammer. Aus diesem Grunde ist der Antrag der Kommission völlig unzulässig. Ich glaube, daß die Analogie, welche man aus den verbrieften Zusicherungen ziehen will, keine richtige ist. So viel ich mich erinnere, heißt es in dem Aufruf vom 15. Mai 1815, daß in allen öffentlichen Verhandlungen die polnische Sprache neben der deutschen gebraucht werden könne. Das bezieht sich aber natürlich nur auf die Verhandlungen der Behörden im Großherzogthum.

Präsident: Ich bitte, nicht auf das Materielle einzugehen, sondern für den Uebergang zur Tagesordnung zu sprechen.

Abgeordn. **von Menschbach:** Ich glaube, daß die Begründung des Uebergangs zur Tages-Ordnung nur durch Eingehen auf das Materielle des Antrages nachgewiesen werden kann, und daß es insofern durchaus an der Zeit ist, auf den Antrag selbst einzugehen. Ich wiederhole, meine Herren, daß ein Protokoll, welches nur für diese Versammlung bestimmt ist, auch in seiner anderen Sprache verbreitet zu werden braucht, als in der Sprache, welche Geschäftssprache dieses Hauses ist, und daß die hohe Kammer keine Sorge für die Uebersetzung zu tragen hat. Aus dem Grunde bin ich für den Uebergang zur einfachen Tages-Ordnung.

Präsident: Verlangt noch Jemand das Wort gegen den Uebergang zur Tages-Ordnung?

(Pause.)

Der Abgeordnete von Pokrzywnicki hat das Wort.

Abgeordn. **von Pokrzywnicki:** Dem Antrage des Abgeordneten Schaffrancf kann ich aus den im Kommissionsbericht angegebenen Gründen zwar nicht beistreten; ich halte auch das Amendement, den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Hoffmeyer für unzweckmäßig. Aber ich glaube, daß es im Interesse der Regierung liege, eine amtliche Quelle zu schaffen, aus der die nur polnisch redenden Wähler eine eigene Ueberzeugung von dem sich verschaffen können, was hier vorgeht. In manchen Gegenden existiren Zeitungen und Schriften, aus denen sie diese Ueberzeugung nehmen können, nicht. Ich gebe auch gern zu, daß die amtlichen Protokolle wenig dazu beitragen werden, den Leuten klar zu machen, was hier vorgeht; indeß, wenn die Protokolle übersetzt werden, dann werden sie doch etwas haben, woraus sie entnehmen können, über welche Gegenstände hier verhandelt wird. In manchen Gegenden erwartet man mit Gier amtliche Nachrichten über unsere Verhandlungen, es wird also im schlimmsten Falle nichts übrig bleiben, als solche Quellen mit Privatmitteln zu eröffnen, aus denen man hierüber eine Ueberzeugung gewinnen kann. Ich bin daher der Meinung, daß näher auf Erörterung der Sache einzugehen werden muß.

Präsident: Ich habe jetzt die hohe Kammer zu fragen:

Ob die Kammer den Uebergang zur Tages-Ordnung will?

Diejenigen, die den Uebergang zur Tages-Ordnung wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Uebergang zur Tages-Ordnung ist angenommen; damit ist die Sache erledigt.

Die Mitglieder der fünften Abtheilung werden ersucht, nach dem Schlusse der Sitzung hier im Sitzungs-Lokale zusammenzutreten Behufs einer kurzen Mittheilung. Die Mitglieder der Kommission zur Prüfung der Vorlagen in der deutschen Angelegenheit werden ersucht, sich Freitag früh um 10 Uhr zu versammeln.

Die nächste Sitzung schon jetzt zu bestimmen, finde ich mich außer Stande, da es abhängig sein wird von dem Eingange neuer Berichte aus den Kommissionen. Ich werde mir erlauben, die nächste Plenarsitzung den geehrten Mitgliedern später mitzutheilen.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

Motive
zu
der Verordnung vom 11. Juli 1849,
betreffend
die Dienst-Vergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Verfetzung derselben auf eine andere Stelle und in den Ruhestand.

Die ganze dienstliche Stellung der nichtrichterlichen Beamten ist von derjenigen der Richter wesentlich verschieden. Diese Verschiedenheit ist in der Natur der Verhältnisse begründet und hat in der Verfassungs-Urkunde derselbe ihren allgemeinen Ausdruck gefunden. Während im Art. 85 und 86 gesagt ist, daß:

1) die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt werde, und
2) die Richter nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze vorgesehen sind, pensionirt werden können — vorbehaltlich der Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden;

ist in Artikel 96 hinsichtlich der übrigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwalte nur festgesetzt, daß ihre besonderen Rechtsverhältnisse durch ein Gesetz geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entsetzung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewähre.

Die beiden hier angedeuteten Rücksichten sind bei der Ausarbeitung der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli maßgebend gewesen. Sie ließen einen sehr weiten Spielraum übrig; die Regierung hätte sich nach dem Vorgange anderer constitutioneller Staaten versuchen finden können, die Absetzbarkeit der Beamten, ihre Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, im Vergleich mit der bisherigen Gesetzgebung, wesentlich zu erleichtern. Die Erwägung der Minister-Verantwortlichkeit und die Betrachtung, daß das Bedürfniß der Opposition gegenwärtig in der Volks-Repräsentation, in der freien Presse und in den Versammlungs- und Vereinigungsrechte seine volle Befriedigung finden

Digitized by Google

könne, und daß die Staats-Gewalt in der Centralisation und in der verwehrten Abhängigkeit der Beamten ein neues unentbehrliches Gegengewicht begründen müsse, endlich die ernsten Erfahrungen, welche die Regierung in der neueren Zeit gemacht hat, wären wohl geeignet gewesen, dieselbe auf jenen Weg hinüberzudrängen. Wie oft hat man nicht in constitutionellen Ländern behaupten hören, daß es lediglich Sache der Minister sei, sich mit der von den Kammern gesetzlich ausgesprochenen öffentlichen Meinung in Einklang zu setzen, ihrer demnach festgestellten Politik Geltung zu verschaffen und zu diesem Zweck mit allen untergeordneten Behörden in Eins zu schalten, sie zur unbedingten Zugsamkeit anzuhalten und jeden Widerspruch nöthigenfalls durch Entlassung zu beseitigen u. s. w.

Es ist indessen mehr als zweifelhaft, ob es rathsam sei, die Gegensätze zwischen der Freiheit der Staatsbürger auf der einen und der Abhängigkeit der Beamten auf der anderen Seite dergestalt auf die Spitze zu treiben. Unbestritten gehört es zu den bedenklichsten Fragen der Politik, wie weit die einer constitutionellen Regierung unentbehrliche Kraft in einer strengen Unterordnung ihrer Organe und wie weit sie in einer gesicherten, Achtung und Vertrauen erweckenden Stellung derselben zu suchen sei. So viel ist gewiß, daß ein großer Theil des der deutschen Nation innewohnenden Mißtrauens gegen die modernen Staatstheorien in der Abneigung gegen die constitutionelle Büreaukratie beruht, d. h. gegen jenes Kostenwesen eines übermäßig abhängigen, mannigfacher Verderbtheit und Entartung ausgesetzten und in seiner eigenen Unfreiheit der zeitgemäßen Entwickelung der Prinzipien der Selbstregierung widerstrebenden Beamtenthums. — Die Lösung jener wichtigen Frage wird zur Zeit noch sehr dadurch erschwert, daß die thatsächlichen Zustände über sehr weit auseinandergehen, und daß gerade in dieser Materie vielfach eine große Begriffsverwirrung herrscht. Um so mehr hat die Regierung es für ihre Pflicht gehalten, in der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli d. J. sich möglichst nahe an das Bestehende anzuschließen und auf unserm Boden abzuweichen, als es das klar erkannte Bedürfniß mit sich brachte, unzweideutig ausgesprochene öffentliche Meinung zu erfordern schien.

Vor Allem ist der von der deutschen National-Versammlung aufgestellte, in den Verfassungs-Entwurf der verbündeten Regierungen übergegangene Grundsatz, daß die Richtsprüche und die Verwaltung getrennt und von einander unabhängig sein sollen, festgehalten und in seinen Konsequenzen durchgeführt worden. Offenbar würde es mit diesem Grundsatze unvertrüglich gewesen sein und die richterliche Gewalt zu der allein herrschenden gemacht, auch sie auf ein ihr fremdes Feld hinübergezogen haben, wenn man den Gerichten die Disziplin über die nichtrichterlichen Beamten hätte übertragen wollen.

Von dem Umfange der Disziplin gilt im Wesentlichen dasselbe, was zu der Verordnung vom 10. Juli bemerkt worden ist. Die allgemeinen Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung (Abschnitt I.) sind in den beiden Verordnungen beinahe wörtlich gleichlautend. Der Grundsatz, daß eine Disziplinarstrafe nur aus in dem Gesetze vorgesehenen Gründen eintreten dürfe, ist wiewohl der Artikel 96 der Verfassung dies nicht erforderte, auf die nichtrichterlichen Beamten gleichmäßig angewendet worden. Nur in den §§. 17 die 20 tritt eine Abweichung von den §§. 16 bis 19 der anderen Verordnung hervor. Sie betrifft zuvörderst die Arten der Disziplinarstrafen. Daß die Geldstrafen als eine besondere Strafart aufgeführt sind, während sie hinsichtlich der Richter nur als ein mögliches accessorium des Verweises erschienen, ist ein mehr formeller Unterschied, der in den nachfolgenden Bestimmungen über die Kompetenz ꝛc. seine Begründung findet.

Wenn die zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen in der Verordnung vom 11. Juli nicht vorkommt, so beruht dies darauf, daß es in der Verwaltung viel größerer Schwierigkeiten haben würde, einen Beamten zeitweise zu ersetzen, da die Verwaltungs-Behörden theils gar nicht kollegialisch eingerichtet sind, theils in den wirklich bestehenden Kollegien manche besonders für ein bestimmtes Fach gebildete Mitglieder sitzen, die durch andere nicht vertreten werden können.

In dem Gesetze vom 29. März waren auch Arrest und Degradation unter den Disziplinar-Strafen aufgeführt.

Der Arrest ist aus einem zweifachen Grunde weggelassen worden:

1) weil er als Freiheitsstrafe mehr den Bürger als den Beamten trifft und seine Zulässigkeit im Verwaltungswege nach dem Gesetze vom 24. September 1848 zweifelhaft erscheint;
2) weil er das amtliche Ansehen schwächt und deshalb auch schon nur in seltenen Fällen zur Anwendung gekommen ist.

Der zweite dieser Gründe ist auch für den Wegfall der Degradationsstrafe maßgebend gewesen.

In der Verordnung vom 10. Juli ist vor den eigentlichen Disziplinarstrafen noch die „Mahnung an die Amtspflichten" als ein besonderes Disziplinarmittel genannt, und es sind dafür besondere Bestimmungen gegeben. Wenn es in Bezug auf die Richter nöthig erschien, Alles, was auch nur einen strafähnlichen Charakter hat, an bestimmte Normen zu knüpfen, so ist dieses offenbar bei den nichtrichterlichen Beamten viel weniger der Fall.

Ein anscheinend viel mehr wesentlicher Unterschied liegt in dem zweiten Satze des §. 20. Während in beiden Verordnungen die Regel aufgestellt wird, daß die Wahl bei in jedem einzelnen Falle anzuwendenden Strafe nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten bestimmt werden soll, ist in der Verordnung für die nichtrichterlichen Beamten ausdrücklich hinzugefügt, daß das höchste Strafmaß anzuwenden sei, wenn der Beamte gewisse besondere Amtspflichten verletzt habe.

Es ist bereits an einer anderen Stelle angedeutet worden, wohlab man, ohne den Richter von diesen Pflichten entbinden oder ihre Verletzung als minder strafbar bezeichnen zu wollen, dennoch Bedenken getragen hat, zwar Bestimmung in die Verordnung vom 10. Juli aufzunehmen. Hier wird es nur noch darauf ankommen, zu rechtfertigen, daß in Bezug auf die nichtrichterlichen Beamten gewisse Dienstvergehen als solche hingestellt worden sind, durch welche der Verlust des Amtes unkündigt verwirkt wird.

Die Pflichten der Treue und des Gehorsams sind schon in den dem Beamteneide sehr genügten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (Th. II. Tit. 10 §. 2) als ganz allgemeine und besonders wichtige allen anderen vorangestellt und unmittelbar an den Grundsatz angeschlossen worden, daß die Staatsdiener berufen seien, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Gemeinwesens und Einzelnen und befördern zu helfen. Nichts kann der Erreichung des Staatszweckes gefährlicher sein und die Ausgabe der Regierung mehr erschweren, als wenn Treue und Verletzung jener vornehmsten Pflichten im Dienste des Staates belohnt werden. Wollte man aber denjenigen, der „sich einer feindseligen Parteinahme gegen die Staatsregierung schuldig macht" nicht als im höchsten Grade ungehorsam und straßbar betrachten, so würde in der That kein Regierungs-Organismus aufrecht zu erhalten sein, sondern unrettbar in sich zerfallen sein. Weniger einleuchtend erscheint dies auf den ersten Blick hinsichtlich der Verletzungen des Muthes, den der Beruf erfordert. Man hat eingewendet, der Muth sei eine subjektive Eigenschaft, die sich nicht Jedermann aneignen könne, und die nur dem Soldaten unentbehrlich sei. Hierauf ist zuvörderst dem Muth allerdings nicht gleich der Treue und dem Gehorsam als ein allgemeines Erforderniß jeder amtlichen Wirksamkeit zu betrachten ist; allerdings ist dieses aber bei manchen amtlichen Stellungen und in manchen besonderen Verhältnissen der Fall. Wer es da an Kraft und Entschlossenheit, an einer festen männlichen Haltung fehlen läßt, wer es nicht über sich gewinnen kann, für die Sorge für Gott und selbst für Blut und Leben bei Seite zu setzen, der wird leicht mehr Schaden und mehr an Achtung, Ansehen und Vertrauen, überhaupt an seiner Ehre, verlieren, als wenn er sonst die größten Pflicht-Verletzungen beginge. Der Nachtheil, der dem gemeinen Besten durch die Schwäche und Schlaffheit einer obrigkeitlicher Person erwächst, kann oft größer sein als der Verlust derjenigen, den in Feigheit eines Soldaten verursacht. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß ausdrücklich nur von dem Muthe, „den der Beruf erfordert", die Rede ist, also keineswegs der Muth als eine von jedem Beamten und in jeder Stellung zu bethätigende Eigenschaft hingestellt wird. Wer aber ein Amt oder Auftrag übernimmt, in dessen Natur die Forderung jener Eigenschaft bedingt ist, der möge auch wissen, daß mit Ernst und Nachdruck darauf gehalten werden wird.

Demnach besteht der Zweck des zweiten Satzes des §. 20 wesentlich darin, den Beamten gewiß, besonders wichtige Pflichten, mit deren Verletzung es niemals leicht genommen werden darf, ausdrücklich einzuschärfen und die Disziplinar-Behörden von jeder ungnädigen Nachsicht, die, wenn sie auch im einzelnen Falle zulässig erscheinen möchte, doch in ihren Folgen für das Ganze verderblich werden müßte, fern zu halten.

Die Grundsätze, welche bei dem II. von der Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Disziplinar-Behörden und von den Formen des Disziplinar-Verfahrens handelnden Abschnitte leitend gewesen sind, liegen so offen zu Tage, um sie hier zu bezeichnen, welche bei der Verordnung vom 10. Juli zur Richtschnur gedient haben, so nahe verwandt, daß es hier nur weniger Bemerkungen bedürfen wird.

In Ansehung der geringeren oder Ordnungsstrafen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1849 im Wesentlichen beibehalten worden, weil sie sich als angemessen erwiesen haben. Die Unterschleifungen, die der §. 22 ausstellt, mögen wenig influenziell erschienen. Sie will hierin ein Vorwurf liegt, trifft derselbe nicht allein die Formen, sondern die Materie, nämlich den Mangel eines durchgreifenden Systems in der Organisation der verschiedenen Dienstzweige, wie sie zur Zeit besteht. Es ist dies ein Uebelstand von verhältnißmäßig geringer praktischer Bedeutung, welchem angenblicklich nicht abzuhelfen war.

Was insbesondere die Geldbußen anbelangt, so konnten dieselben nicht füglich, wie bei den Richtern auf besoldete Beamte beschränkt und unter dem Gesichtspunkte einer der Pflichtverletzung

Digitized by Google

entsprechenden Verkürzung der Gegenleistung (des Diensteinkommens) betrachtet werden, weil sie, wie bereits angedeutet worden, die Stelle der nicht anwendbaren zeitweiligen Enthebung von den Amtsverrichtungen ausfüllen müssten.

Von weit größerem Belange sind die Vorschriften für die Entfernung von dem Amte. Zum Schutze der Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen sind hier ähnliche Bürgschaften wie bei den Richtern gewährt worden. Um das in der Natur der Verwaltung begründete Bedürfniß einer gewissen Centralisation zu befriedigen, musste die rechtliche Möglichkeit offen gelassen werden, alle der förmlichen Disziplinar-Untersuchung unterworfenen Fälle zur Entscheidung der obersten verantwortlichen Behörde, des Staats-Ministeriums, zu bringen. Daß diese Behörde von der ihr beigelegten Befugniß im Uebermaße Gebrauch mache, verbietet sich von selbst, weil die erstere von so vielen anderen wichtigen und dringenden Geschäften in Anspruch genommen wird, daß Disziplinarsachen nur ausnahmsweise in ihrem Schooße verhandelt werden können. Zudem ist diese Befugniß durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51 noch besonders beschränkt.

Aus dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen ergiebt sich, daß der Schwerpunkt der ganzen Disziplinar-Gesetzgebung in dem Disziplinarhofe beruhen wird, da derselbe in Bezug auf alle höheren Beamten die erste Instanz bildet und in Bezug auf die übrigen in der zweiten Instanz nicht allein das Gutachten abzugeben hat, welches den Entscheidungen des Staats-Ministeriums zur Grundlage dient, sondern auch noch außerdem berufen ist, das Instruktions-Verfahren (mündliche Vernehmung der Angeschuldigten u. s. w.) in dieser Instanz vorzunehmen. Ein besonderes Gewicht ist seinen Anträgen noch dadurch beigelegt, daß, wenn dieselben auf Freisprechung lauten, die Strafe der Dienstentlassung gegen den Beamten nicht verhängt werden kann.

Aus diesen Gründen war es von großer Wichtigkeit, den Disziplinarhof so zu organisiren, daß sowohl das öffentliche Interesse als dasjenige der Beamten dadurch möglichst gewahrt wird. Es darf erwartet werden, daß man den Inhalt der §§. 31 und 32 einem solchen Zweck entsprechend finden wird.

Die bisherige Gesetzgebung hat hauptsächlich in den nachbenannten Punkten eine Abänderung erfahren:

1) der Uebelstand, daß die entscheidende Behörde den Angeschuldigten nur aus Akten und vorgelesenen Relationen kennen lernte, ist durch das vorgeschriebene mündliche Verfahren beseitigt;
2) während es früher nur eine Instanz gab, sind gegenwärtig überall zwei Instanzen eingeführt;
3) die Stellung der Provinzial-Behörden (§§. 28 bis 30 des Gesetzes vom 29. März 1844) ist wesentlich modifizirt worden. Früher war es dem Departements-Chef überlassen, eine jede Disziplinarsache nicht blos anzuordnen, die nach allgemeinen Prinzipien die Verweisung an ein anderes Forum erfordern, sondern in allen Fällen, wo er es für angemessen erachtet, der zuständigen Behörde zu entziehen und einer anderen zu übertragen. Sodann war die Entscheidung der Provinzialbehörde der Bestätigung des Ministers unterworfen. Beide Verfahren dabei Bedenken, so konnte er die Sache an eine andere Behörde verweisen, alsdann aber bei seinem definitiven Beschlusse keine Verschärfung der ausgesprochenen Strafe eintreten lassen. — Gegenwärtig bildet die Provinzialbehörde gleich einem Gerichte die erste Instanz. Von ihren Entscheidungen kann sowohl von dem Angeschuldigten als von dem Staatsanwalte die Berufung eingelegt werden. Auch die Lage der Angeschuldigten ist dadurch wesentlich verbessert.

Die frühere Einrichtung war in mannigfacher Beziehung unbefriedigend. Die Entziehung von Amt und Einkommen war nicht in die Hände einer Kollegiums gelegt, sondern von dem Belieben eines Einzelnen abhängig gemacht. Die Minister waren mit Disziplinargeschäften überhäuft und um so weniger im Stande, den einzelnen Sachen persönlich die erforderliche Sorgfalt zu widmen. Dies hatte schon zu der Nothwendigkeit geführt, in Bezug auf die Elementarlehrer zwei Instanzen einzuführen und die letzte Entscheidung dem Ober-Präsidenten zu übertragen. Es war inconsequent, bei der Pensionirung einen Rekurs zuzulassen (§. 3 der Verordnung vom 29. März 1844) und dieses Rechtsmittel bei der Strafe der Dienstentlassung auszuschließen. Wiewohl nur eine Instanz bestand, konnte das Verfahren unter den angeführten Umständen nicht rasch zu Ende gebracht werden. Durch die neuen Bestimmungen wird in allen Fällen, wo keine Berufung eingelegt wird, zum Vortheile des Dienstes sehr viel Zeit gewonnen werden. Auch wenn die Berufung eintritt, wird in der Regel nicht mehr Zeit gebraucht werden, um zu der rechtskräftigen Erledigung der Sachen zu gelangen, weil eine Menge von Schreiberei durch das mündliche, an festere Formen gebundene Verfahren erspart wird und das Hauptgeschäft auf eine eigens dazu gebildete Behörde (den Disziplinarhof) fällt.

Alle diese Momente trugen wesentlich dazu bei, die Abänderung der bestehenden Gesetzgebung als dringend erscheinen zu lassen. Ein anderer Grund lag in der Art, wie das Gesetz vom 29. März 1844 die Gränzen zwischen Amtsverbrechen und anderen Dienstvergehen gezogen hatte. Es ist dies bereits bei der Motivirung der Verordnung vom 10. Juli ausführlich erörtert worden. Durchaus unausscheidlich musste aber die Ausfüllung der durch das Aufsehen des Staatsrathes entstandenen Lücke erscheinen, da es seitdem unmöglich geworden war, gegen Beamte Königlicher Ernennung schwebende Disziplinar-Untersuchungen in gesetzlicher Weise (dem §. 37 des Gesetzes vom 28. März 1844 gemäß) zum Austrag zu bringen.

Der III. Abschnitt, welcher die vorläufige Dienstenthebung zum Gegenstande hat, enthält keine wesentlichen Veränderungen der bisherigen Gesetzgebung, die nicht bereits in den Bemerkungen zu der Verordnung vom 10. Juli gerechtfertigt worden sind.

Der IV. Abschnitt enthält mehrere und besonders Defoutierungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden.

Derselbe regelt die Befugniß der Vorgesetzten zur Verhängung von Ordnungsstrafen und insbesondere der Geldbußen in einer Weise, welche im Allgemeinen als angemessen erscheinen dürfte.

Insbesondere beruhen die Bestimmungen, welche die Beamten der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Polizeianwalte, betreffen, auf der hierarchischen Unterordnung, in welcher diese Beamten unter einander und insbesondere zu dem Justiz-Minister stehen. In einem ähnlichen Verhältnisse befinden sich die Beamten der gerichtlichen Polizei in der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter und der Friedensrichter, für welche als richterliche Beamte der §. 84 der Verordnung vom 10. Juli e. das Erforderliche enthält. Die Artikel 280, 281, 282 der rheinischen Strafprozeß-Ordnung sind aufgehoben worden, weil sie zwei bestimmten Disziplinar-Strafen, welche wegfallen sollen mögen, wenn die Staats-Regierung das Recht hat, jene Beamten (die nicht richterlichen) nach Gutbefinden von ihrem Amte zu entfernen, ohne diese Befugniß offenbar nicht ausreichend sind.

Hinsichtlich der Entfernung aus dem Amte ist die Kompetenz der Behörden zur Einleitung der Untersuchung, zur Ernennung des Kommissars und zur Ordnung in erster Instanz näher bestimmt und der bei den Gerichten bestehenden Staats-Anwaltschaft schon in der Voruntersuchung eine angemessene Einwirkung beigelegt worden. Hinsichtlich der Büreau- und Unter-Beamten erschien es unbedenklich, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dem Könige oder dem Minister ernannt werden, die Entscheidung erster Instanz den Appellations-Gerichten beizulegen. Diese konnten aber hier nur in ihrer Eigenschaft als Disziplinar-Behörde aufgefaßt und es durfte von der Regel, daß über nichtrichterliche Beamte in letzter Instanz das Staats-Ministerium entscheidet, nicht abgegangen werden.

Ueber die Dienst-Vergehen der Rechts-Anwalte und Notarien in den älteren Provinzen, der Advokaten und Anwalte, der Notarien, der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz bestehen besondere Verordnungen, welche im Ganzen beibehalten worden sind.

Es mußten jedoch die allgemeinen Grundsätze, welche die Abgränzung der Amtsverbrechen und der Dienstvergehen, so wie die Amtssuspension, betreffen, und bei den bestehenden auch diejenigen, welche sich auf die Entfernung ohne Urlaub, die Ueberschreitung des Urlaubs und den Einfluß der Amtssuspension auf das Diensteinkommen betreffen, für anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche zufolge der französischen Gesetze nach Gutbefinden der Staats-Regierung absetzbar waren, erschien es als unbedenklich und angemessen, ihren Vorgesetzten das Recht zu Warnungen und Verweisen beizulegen, ein Recht, welches in Ansehung der Gerichtsschreiber dem betreffenden Präsidenten nach Art. 62 des Gesetzes vom 20. April 1810 zusteht und wohl durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 nicht aufgehoben werden sollte.

Das Recht und die Pflicht der Rechtsanwalte und Notarien der älteren Provinzen, vermöge der Verordnung vom 30. Juli 1847, und der Advokaten und Anwalte der Rheinprovinz, vermöge der Verordnung vom 7. Juni 1844, die Disziplin über die Mitglieder ihres Standes selbst zu handhaben, hat eine Einschränkung nicht erlitten; allein es ist den Appellations-Gerichten eine Einwirkung für die Fälle eröffnet worden, wo der Ehrenrath oder Disziplinar-Rath nicht einschreitet oder der Untersuchung nicht den durch das Interesse des Dienstes gebotenen Fortgang giebt. Die Formen, unter welchen die Appellations-Gerichte von diesem Rechte Gebrauch machen können, gewähren gegen den Mißbrauch hinreichenden Schutz. Zieht das Appellations-Gericht die Sache an sich, so hat der betreffende Beamte dieselben Rechte und wird in den nämlichen Formen verfahren, als wenn er dem Richterstande angehörte.

Die Disziplin über Rechts-Anwalte bei den obersten Gerichts-

hösen wird, so lange für sie ein Ehren-Rath oder Disziplinar-Rath nicht besteht, eben so, wie über die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofes, gehandelt.

Das Ansehen der Gerichte, vor welchen öffentlich verhandelt wird, erfordert es, daß sie die Macht haben, die in der Sitzung vorgefallenen Dienst-Vergehen sofort mit angemessenen Strafen zu ahnden. Auch in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienst-Vergehen dürfte eine solche Befugniß als geeignet erscheinen.

Der Art. 103 des Edikts vom 30. März 1808 legt den Gerichten nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hierzu bei. Die in der Rheinprovinz ergangene Verordnung vom 7. Juni 1844 sprach nur die deßfallige Befugniß der Gerichte aus und hob die Verpflichtung, davon Gebrauch zu machen, auf.

Die Verordnung vom 11. Juli erklärt die Gerichte ebenfalls nur für berechtigt, über diese Dienstvergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen, und beschränkt diese Befugniß in Ansehung der in der Sitzung nicht vorgefallenen, sondern ermittelten Vergehen auf die Fälle, wo darüber sofort erkannt werden kann. Sie eröffnet zugleich, wenn schwerere Disziplinar-Strafen verhängt sind, dem Angeschuldigten, und in allen Fällen der Staats-Anwaltschaft das Rechtsmittel der Berufung, welches die Verordnung vom 7. Juni 1844 unbedingt ausgeschlossen hatte.

Da die Bestimmungen, welche die Pensionirung betreffen, nur auf Beamte anwendbar sind, welche eine Besoldung genießen, so mußten für Rechts-Anwalte, Notare und Gerichtsvollzieher besondere Vorschriften erlassen werden, unter deren Beobachtung ihnen, wenn sie dienstunfähig geworden sind, ihr Amt entzogen werden kann. Das ist der Gegenstand des §. 83.

Die Bestimmungen des V. Abschnittes, welche die Gemeinde-Beamten, der bisherigen Gesetzgebung gemäß, den unmittelbaren Staatsbeamten gleichstellen, sind, wie bereits in den Motiven zu der Gemeinde-Ordnung erwähnt ist, nur als einstweilige zu betrachten und müssen mit dem Eintreten einer neuen Gemeinde-Verfassung eine wesentliche Modifikation erleiden. Der zweite Absatz des §. 84 ist dem §. 46 des Gesetzes vom 29. März 1844 entsprechend.

In Ansehung der Militairbeamten (Abschnitt VI.) sind die nähreren Bestimmungen getroffen, um die Grundsätze der Verordnung auf sie anwendbar zu machen.

Der VII. Abschnitt schließt sich ohne wesentliche Veränderung den §§. 58 bis 61 und 33 des Gesetzes vom 29. März 1844 an.

Nächst den Dienstvergehungen erstreckt sich die Verordnung vom 11. Juli noch auf einige andere lediglich im Interesse des Dienstes begründete Verfügungen, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind. Die hierauf bezüglichen VIII. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind bis auf einen Punkt der früheren Gesetzgebung entlehnt. Derselbe betrifft die zeitweilige Quieszirung solcher Beamten, welche entweder in Beziehung auf die innere oder äußere Politik als die eigentlichen Organe der Staatsregierung vorzugsweise zu betrachten sind, als: die Stellvertreter der Minister, die Verwaltungschefs der Provinzen und Provinzen, so wie die Gesandten und anderen diplomatischen Agenten, oder, wie die Beamten der Staats-Anwaltschaft und die Vorsteher Königlicher Polizeibehörden (Polizei-Präsidenten und andere Polizei-Dirigenten), einen solchen Beruf haben, daß der Regierung nothwendig ein mehr unmittelbarer Einfluß auf ihre Amtsthätigkeit zugestanden werden muß, damit in wichtigen Zweigen der Verwaltung die nothwendige Kraft und Einheit gesichert bleibe.

Bei der verhältnißmäßig geringen Zahl dieser Beamten tritt allerdings in jedem constitutionellen Staate das Bedürfniß einer größeren Anwendbarkeit ein. Gehe es seine Möglichkeit, dergleichen Beamte, so lange sie sich nichts eigentlich Strafbares haben zu Schulden kommen lassen, aber so lange sie nicht völlig dienstunfähig geworden sind, mit Bewilligung eines angemessenen, ihren anständigen Lebensunterhalt sichernden Wartegeldes einstweilen in Ruhestand zu versetzen, so würde in der That die unerläßliche Harmonie der Regierungsthätigkeit nur in sehr ungenügendem Maße zu erzielen sein und die Minister verantwortlichkeit könnte nimmer eine Wahrheit werden.

Das Maß der Mittel, welche der Regierung für Ausführung solcher Verfügungen zu Gebote steht, kann übrigens als eine Bürgschaft gegen unnöthige Anwendung derselben betrachtet werden.

Wenn etwa die in diesem letzten Abschnitte der Verordnung vom 11. Juli enthaltenen Bestimmungen, in Betracht wünschenswerther Ersparungen im Staatshaushalte und im Hinblicke auf die Einrichtungen anderer Staaten, als nicht weit genug gehend erscheinen sollten, der möge wohl erwägen, daß einerseits ein häufiger Wechsel der Regierungs-Organe nicht ohne große Bedenken ist und andererseits die preußischen Staatsdiener in der Regel nicht in der Lage sind, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste leicht ein anderes Unterkommen zu finden, zu einem früher betriebenen Gewerbe zurückzukehren u. s. w. Eine Aenderung der Dinge kann in dieser Beziehung nur allmälig eintreten und wird dann sicher auch ihre Rückwirkung auf das ganze Beamtenwesen äußern.

Anhang

zu

den Motiven der Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849,

betreffend

die Dienstvergehen u. s. w. der Richter und der nicht richterlichen Beamten.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrechte
Theil II. Titel 20.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit oder Privatrache bekannt werden läßt und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu ferneren Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Nachläßigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit gelinger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4. Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5. Nr. 3.

§. 176. Heimliche Konsulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drei- bis sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Justiz-Kommissarien oder andere Gerichtspersonen sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, so werden sie, außer der §. 176 bestimmten Strafe, ihres Amtes entsetzt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist und sich derselben dennoch entzieht, hat, außer dem Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drei Monate bis zu einem Jahre verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 227. Wer in Predigten oder anderen öffentlichen Reden Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt und, nach Verhältniß der angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

Achter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Diener des Staates.

Grundsätze 1) Vergehungen bei Erlangung eines Amts.

§. 323. Wer sich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu sein, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden, auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

§. 324. Insofern dabei ein Betrug beabsichtigt worden, treten die §. 1377 seq. enthaltenen Strafgesetze ein.

§. 325. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sei an Geld, Geldeswerth oder anderen Vortheilen, in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht kassirt werden.

§. 326. Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorschriften der Landesgesetze, vorsätzlich mißbraucht, der wird deßhalben für seine Person auf immer verlustig.

§. 327. Wenn dergleichen Mißbrauch von Kollegien und Corporationen begangen worden, so verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bei solchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem solchen Kollegium nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drei Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauche nicht Theil genommen haben, vorhanden sind.

§. 329. Vorgesetzte, welche Jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Geschicklichkeit und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bei entstandenen Schaden nicht nur dem Staate, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

Civilfolge. B. v. 10. Juli §. 5.
B. v. 11. Juli §. 6.

§. 330. In den Fällen der §§. 325—329 wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amte ausgeschlossen und dasselbe von der vorgesetzten Instanz einer anderen dazu tüchtigen Person nach Umständen übertragen.

Digitized by Google

§. 331. Vorgesetzte, welche Jmanden gegen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen zu einem Amte befördern, vorschlagen oder ihm sonst dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Offizianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch Cassation verwirkt.

Amtsv. wegen §. 332.

§. 332. Außerdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geschenks oder Vortheils, oder, wenn dieser keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkürliche Geldstrafe nach Höhe ihres Jahresgehalts verurtheilt werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

2) Von Verwaltung derselben.

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort kassirt, außerdem nach Beschaffenheit des Vergehens und des verursachten Schadens mit verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt und zu allen ferneren öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

Amtsv. oder Dienstv. B. v. 10. Juli §§. 2, 3, 4.
B. v. 11. Juli §§. 3, 4, 5.

§. 334. Wer aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation oder Cassation verwirkt.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4. Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5. Nr. 1.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise und geringe Geldstrafen zur besseren Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4. Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5. Nr. 1.

§. 336. Bewirken aber die Strafen keine Besserung bei ihm, so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrlässigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4. Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5. Nr. 1.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberei, Contrebande, Defraudation und andere gemeine Verbrechen sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Bedeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Verbindung steht, wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus- oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal, noch außer dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

Verlust des Amtes kraft des Gesetzes.
B. v. 10. Juli §. 9.
B. v. 11. Juli §. 10.

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, außer der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafkasse zu entrichten schuldig sein.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht ersetzen kann, soll derselbe nach ausgestandenner Strafe so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

Amtsv. Dienstv. oder Gem. B.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate oder Privatpersonen entstandenen Schaden.

Civilsatze.

§. 345. Rührt die Vernachlässigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinn her, so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe oder nach Maßgabe des von den Untergebenen begangenen Verbrechens mit Degradation zu belegen.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 2.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 2.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich gebuldet, so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

Amtsv. oder Dienstv.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder anderer Vortheile willen gestattet worden, so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangenen oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe geschärft werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

Vorbeugungsmittel.

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in keine Darlehns-, Wirthschafts- oder andere Gelder-Verbindungen ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen.

Dienstv.

§. 349. Geschieht es dennoch, so soll der Vorgesetzte schon allein wegen der unterlassenen Anzeige in eine nach dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt oder an einen anderen Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 350. Auch enge Familienverbindungen sollen Beamte, deren einer zur Aufsicht über den anderen verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch, so muß der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bei zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

4) Vergehungen wider die Subordination.

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widersetzlich bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt und, wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle kassirt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten verbunden, so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

Gem. B. und Dienstv. B. v. 10. Juli §. 6.
B. v. 11. Juli §. 7.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit richterlichem Verweise und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Gem. B. und Dienstv. B. v. 10. Juli §. 6.
B. v. 11. Juli §. 7.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten, sondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 4 und §§. 10—11.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 4 und §§. 11—15.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 4 und §§. 10—11.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 4 und §§. 11—15.

5) Gebrechene Amtsverschwiegenheit.

§. 357. Wer außer dem Falle einer Staatsverrätherei (§§. 111, 141, 142, 148) die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Anderen, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, geschehener Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse blos aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen, so findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnißstrafe statt.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 3.

Digitized by Google

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnißstrafe soll im Wiederholungsfalle die §. 357 vorgeschriebene Ahndung eintreten.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 3.

6) Bestechung.

§. 360. Diener des Staates, welche für die Ausrichtung ihres Amtes Geschenke oder Gaben, worauf die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 361. Wallet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob, so hat der Beamte außer der Geldstrafe auch die Cassation und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht überdies noch drei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

7) Im Amte verübte Injurien.

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bei der Ausübung desselben mit groben Ausgelassenheiten, Injurien oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation oder gar Cassation, geschärft werden.

Gem. B. und Dienstv. B. v. 10. Juli §. 6.
B. v. 11. Juli §. 7.

8) Unordentliche Lebensart.

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel oder Verschwendung in Schulden stürzen oder sich durch wiederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4. Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5. Nr. 1.

§. 364. Können sie solche Schulden nicht bezahlen, so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staates unfähig.

§. 365. Alles, was vorstehend §§. 323—364 von den Vergehungen der Offizianten des Staates verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren, als unmittelbaren Beamten desselben. (Tit. 10, §. 69.)

I. Strafe pflichtwidriger Justizbedienten.

1) Bei verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz.

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteien, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt oder sich versprechen läßt, soll schon deswegen, wenn er auch sonst keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, seines Amtes entsetzt und, wenn Verdacht oder Ueberführung einer solchen Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch außerdem nach Vorschrift des §. 361 bestraft werden.

Dienstv., event. Amtsv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 1 und §. 2.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperson in Amts-Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, Geschenke von den Parteien annimmt und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt, so soll dergleichen Vergehen nach Vorschrift des §. 360 geahndet werden, im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Cassation eintreten.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2 letzter Satz.

§. 368. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich hierdurch seiner Rechtsangelegenheiten überkommt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskalisch bestraft.

§. 369. Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit, so muß der Anbietender eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können oder wollen.

§. 370. Läßt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen, so findet in den Fällen der §§. 368, 369 verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

2) Aus Leidenschaften.

§. 371. Justiz-Bediente, die sich aus Animosität, Privat-Leidenschaften oder anderen Nebenabsichten zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen lassen, sollen kassirt und außerdem mit zwei- bis fünfjähriger Festungs-Arreste bestraft werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

3) Aus Fahrlässigkeit.

§. 372. Dieselben hingegen, die aus grober Fahrlässigkeit oder Unwissenheit ihren Pflichten zuwider handeln und dadurch dem Staate oder den Parteien erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amts verlustig und zu allen ferneren Justiz-Bedienungen unfähig erklärt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 3.

4) Bei Sportel-Exzessen.

§. 373. Justiz-Bediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxen oder sonst durch gefliessentliche Anhäufung unnöthiger Kosten die Parteien bedrücken, werden, wenn ihnen der Selbstbetrug der Sporteln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 374. Haben sie sich dies übermäßigen Sportulirens in mehr als einem Falle aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht, so trifft sie die Cassation, noch außer der verordneten Geldbuße.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 375. Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sporteln bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigene Rechnung eingezogen haben.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 376. Diese Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angesetzt hat.

5) Bei Deposital-Vergehungen.

§. 377. Vorgesetzte, Mitglieder oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Depositum des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

Civilsoige. B. v. 10. Juli §. 5.
B. v. 11. Juli §. 6.

§. 378. Ist das Darlehn gegen vorschriftsmäßige Sicherheit genommen worden, so muß sowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darein gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 379. Mangelt es an der vorschriftsmäßigen Sicherheit, so wird die im §. 378 bestimmte Strafe verdoppelt.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden, so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als derjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418 sqq. vorgeschriebenen Strafen ein.

6) In Kriminalsachen.

§. 381. Läßt der Richter einen Verbrechten über zweimal vierundzwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen, so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von fünf Thalern belegt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.

§. 382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monat verzögert worden, so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amtes entsetzt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.

§. 383. Nur äußerst dringende Abhaltungen oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, bei eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden §. 385 zu bestrafen.

Dienstv., event. Amtsv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1 und §. 2.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1 und §. 3.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich und in der Absicht, denselben an seiner Ehre, seinem Vermögen oder sonst zu kränken, zur Kriminal-Untersuchung zieht, soll kassirt und außerdem, nach Verhältniß des Grades der Bosheit, auf ein bis vier Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.

§. 386. Ein Richter, welcher Kriminalstrafen ohne vorgängiges Erkenntniß der Behörde zur Vollziehung bringt, soll seines Amtes entsetzt und, wenn die eigenmächtige Strafe einen unschuldigen getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniß stehenden Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Dienstv., event. Amtsv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 1, §. 2.

Digitized by Google

§. 387. Hat die Strafe des Unschuldigen dessen Tod zur Folge gehabt, so hat ein solcher Richter, nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, die Strafe eines Todtschlägers oder Mörders verwirkt.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.

§. 388. Vorsätzliche Uebertretung der durch Gesetze oder Urtheil bestimmten Strafe ist gleich einer eigenmächtigen Bestrafung (§. 386), jedoch nur nach Verhältniß des Uebermaßes und des dadurch verursachten Nachtheils, zu ahnden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.

§. 389. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 390. Auch grobe Versehen bei Vollstreckung der Strafe sind mit Entsetzung vom Amte und überdies mit der Hälfte der §. 386 vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5, Nr. 3.

§. 391. Mäßige und geringe Versehen sollen willkürlich, nach Verhältniß der Verschuldung und des dadurch veranlaßten Nachtheils, bestraft werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5, Nr. 3.

§. 392. Was §. 388 ff. verordnet ist, findet auch bei eigenmächtiger Verwandlung der gelinderen Strafen in härtere statt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe statt der erkannten härteren vollzogen, so soll, nach Verhältniß des geschehenen Nachlasses und des dazu gehabten Beweggrundes, eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.

§. 394. Liegt dabei Eigennutz oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde, so findet die §. 371 bestimmte Strafe statt.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt oder unterdrückt oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum läßt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, hat, nach Bewandniß der dabei zum Grunde liegenden bösen Absicht und des unterdrückten oder unbestraft gelassenen Verbrechens selbst, die §§. 366—371 verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabei ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde, so soll er, nach Beschaffenheit des aus dergleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils, mit Gefängniß oder Degradation bestraft werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 2.

§. 397. Außerdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung seiner Uebelthaten nachher anrichtet.

Civilfolge. B. v. 10. Juli §. 5.

§. 398. Hat der Richter bei der Untersuchung, in der Absicht, einem Verbrecher durchzuhelfen, Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen, so findet die Vorschrift §. 338 wider ihn Anwendung.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.

Von Verfälschung der Akten.

§. 399. Hat außerdem ein Justiz-Bedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Verwerke schuldig gemacht, so soll er seines Amtes entsetzt und die sonst nach §. 1384 eintretende Strafe der Verfälschung gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

§. 400. Ist die Unrichtigkeit durch Leichtsinn oder Nachlässigkeit veranlaßt und dadurch ein Schade verursacht worden, so muß die schuldige Justizperson nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch in eine mit diesem Schaden in Verhältniß stehende Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 3.
B. v. 11. Juli §. 5, Nr. 3.

§. 401. Unschädliche Unrichtigkeiten sind nach Vorschrift der Prozeßordnung zu ahnden.

Bei unerlaubtem Konsuliren.

§. 402. Justiz-Bediente, welche in streitigen Sachen, die zu ihrer Entscheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der anderen Partei Rath ertheilen, sollen zehn bis einhundert Thaler Geldstrafe erlegen und, wenn sie nach schon einmal erlittener Bestrafung sich eines gleichen Verbrechens schuldig machen, ihres Amts entsetzt werden.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4, Nr. 1.

§. 403. Alle Justizpersonen müssen, bei Strafe der Suspension oder gar der Dienst-Entsetzung, in Sachen, wobei sie oder die Ihrigen, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung, für interessirt zu achten sind, sich ihrer Stimme, so wie aller Amtshandlungen, enthalten, welche zum Nachtheile eines Anderen gereichen oder zu einem Mißbrauche Anlaß geben könnten.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.

Bei Cessionen.

§. 404. Justizbediente sollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bei dem sie stehen, in Prozessen oder in der Exekution besangen sind, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger noch als Schuldner übernehmen.

Dienstv.

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Justizbedienten an den Gedenten vorhin schon zugestandene rechtmäßige Forderung oder Passivschuld ganz oder zum Theil getilgt werden, so muß derselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten davon Anzeige machen und dessen Genehmigung abwarten.

Dienstv.

§. 406. Justizbediente, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung streitige Aktiv- oder Passivschulden von der im §. 404 beschriebenen Art übernehmen, sollen, wenn sie nach Anleitung des §. 405 höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigsten, außer diesem Falle aber den vierten Theil des Betrages dieser Schulden zur Strafe erlegen.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 407. Ist aber die Uebernahme fremder Aktiv- oder Passivschulden in böser Absicht verheimlicht worden, oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Kollegium davon Anzeige zu machen, so tritt die Strafe der Amts-Entsetzung ein.

Dienstv. B. v. 10. Juli §. 4 Nr. 1.
B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

Wegen Mitwirkung bei öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren.

§. 408. Wie gegen Justizbediente, welche bei öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amts wegen beiwohnen, mitbieten, zu verfahren sei, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. 11 §§. 22—25.)

II. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanz-Bedienten;

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente sind nach Maßgabe der §§. 323—365 und, wenn sie Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftsmäßig zu verhören oder an die Justizbehörde abzuliefern, nach Vorschrift der §§. 381—401 zu bestrafen.

den Staat oder

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind und dabei den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft und ihres Amts entsetzt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 411. Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staats-Einkünfte aus eigennützigen Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen, so hat er außer der Cassation und Geldstrafe ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden, so wird die Cassation mit Gefängniß geschärft oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe nach bewandten Umständen verlängert. (Vergl. §. 241.)

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

das Publikum verkürzen.

§. 413. Beamte, welche bei Ausmittelung, Bestimmung oder Einziehung der Abgaben das Publikum vorsätzlich drücken, sollen das zu viel Genommene oder sonst zur Ungebühr Erhobene dem Beschädigten vierfach ersetzen.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 414. Haben sie das zu viel Erhobene noch dazu unterschlagen und zur Kasse nicht abgeliefert, so sind sie denjenigen, die sich an Kassengeldern vergreifen, gleich zu achten. (§. 418 sqq.)

§. 415. Ist die Verkürzung des Staats oder des Publikums blos aus Irrthum, Versehen, Nachlässigkeit oder durch einen Rechnungsfehler entstanden, so findet nur der einfache Ersatz des Schadens statt.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 416. Außerdem muß ein solcher Offizjant durch ernstliche Verweise und nach Befinden durch verhältnißmäßige Geldstrafe zu mehrerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit in seinem Dienste angehalten werden.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 417. Derjenige, der sich solcher Verkürzungen aus grober Fahrlässigkeit, nach schon erhaltener Warnung, wiederholt schuldig macht, ist seines Amts, als dessen unfähig, zu entsetzen.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

Digitized by Google

Kassenverbrechen.

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Kassengeld nicht sofort in die Kasse bringt, sondern in seiner Privat-Verwahrung behält, so muß er der Kasse dafür Sechs vom Hundert vergüten.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 419. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet oder die bereits zur Kasse gebrachten Gelder oder geldwerthen Papiere wieder herausgenommen, so hat er die Cassation verwirkt.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 420. Wer der ihm anvertrauten Kasse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Kasse schuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreute Summe nur fünfzig Thaler oder weniger, so wird der treulose Beamte kassirt und zu allen fernern Diensten des Staates unfähig erklärt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 422. Ist aber der Defekt über fünfzig Thaler, so findet, außer der Cassation, zwei- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 423. Hat der Kassenbediente, um den gemachten Defekt zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extrakten vorgenommen, eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen, bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen, so soll die Festungsstrafe weder ihm um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 424. Kann der gemachte Defekt nicht sofort ersetzt werden, so ist der Verbrecher, nach Vorschrift des §. 314, bis zum Erfolge dieses Ersatzes oder allenfalls auf Lebenszeit zur öffentlichen Arbeit anzuhalten.

§. 425. Hat der untreue Kassenbediente zu fliehen und die Kasse ganz oder zum Theil mitzunehmen versucht, so hat er lebenswierige Festungsstrafe nebst Staupenschlag und bei besonders erschwerenden Umständen Todesstrafe verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 426. Kassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen und jene der Kasse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Kassengelder veruntreut haben, gleich zu achten. (§. 420 sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Kasse zu entrichten sind, nicht leisten und gleichwohl zum Nachtheile derselben solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfangenen unbefugte Abzüge gemacht und dennoch die Zahlung als für voll geleistet in Ausgabe gestellt, so sollen sie, wenn auch die Kasse dadurch nicht gelitten hat, dennoch ihres Amts entsetzt werden.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 429. Ist die Kasse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden, oder ist dadurch sonstwie das landesherrliche Interesse verkürzt worden, so tritt die §. 421 bestimmte Strafe ein.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 430. Kassenbediente, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Kasse, eigennutzsüchtig auslethen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschaften Vortheils bestraft werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Verfur mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen, oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Kassengelder vorhanden, so haben sie außer der Geldstrafe die Dienst-Entlassung verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 432. Gegen Kassenbediente, die durch Irrthum, Versehen oder durch einen Rechnungsfehler die Kasse verkürzen, ist die Vorschrift der §§. 415—417 anzuwenden.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 433. Ein Gleiches soll stattfinden, wenn ein Kassenbediente durch nachlässige Verwahrung der Kassengelder einen Verlust daran verursacht, eigennützige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet, Reste zur Ungebühr anschwellen läßt, in deren Anzeigung und Herbeischaffung saumselig ist oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Kasse in Schaden versetzt.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 434. Selbst einen durch Brand, Diebstahl oder anderen Zufall der Kasse verursachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in den zur Aufbewahrung der Kasse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seinem Privat-Gewahrsam gehalten hat.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 435. Sind Gelder aus der Kasse selbst gestohlen worden, so muß der Rendant jede deßungeachtet Zahlleistende vertreten, die er nach seinem Amte und den ihm dabei obliegenden Pflichten zu vermeiden schuldig war.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 436. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet oder sonst zur Entdeckung und Festmachung des Thäters nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

Bei Kassen-Kuratoren und Aufsehern.

§. 437. Kassen-Kuratoren, Controlleure und Andere, denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Kasse anvertraut ist, haften bei dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 438. Haben sie das unterste oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt, so sollen sie, wenn ein Schade aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt oder nach Bewandniß der Umstände kassirt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 439. Vorgesetzte und Collegen, welche die ihnen obliegenden Kassen-Visitationen verabsäumen oder nachlässig dabei zu Werke gehen oder die dabei bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bei dem Unvermögen des Rendanten und der unmittelbaren Aufseher für allen entstandenen Schaden und sollen außerdem mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

Civilfolge und Dienstv. B. v. 11. Juli §. 6 und §. 5 Nr. 1.

§. 440. Gegen Kassen-Aufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren oder ihrer Oberaufsicht anvertrauten Kassen Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377 sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Personen sich ohne Genehmigung der oberen Behörde Besoldungen oder andere ihnen zukommende Emolumente für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Kasse vorausbezahlen lassen, so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 442. Wenn Kassen-Aufseher oder Vorgesetzte an den Verbrechereien des Rendanten wirklich Theil nehmen oder denselben um Gewinnst oder Vortheils willen nachsehen, so sollen dieselben eben so wie der treulose Rendant selbst bestraft werden.

Bei Offizianten, die nicht eigentlich Kassenbediente sind.

§. 443. Wenn ein Offiziant, welcher zwar nicht als Rendant oder Kassen-Kurator angestellt ist, aber für das Beste der Kasse zu sorgen oder vermöge seines Amtes Gelder zur Kasse zu liefern hat, die zu einer solchen Kasse gehörigen Gelder unterschlägt, Sachen, deren Werth zur Kasse fließen soll, in seinen Privatnutzen verwendet oder durch Umtauschung oder Umwechselung solcher Gelder und Sachen die Kasse verkürzt oder dazu behülflich ist, so hat er, nebst dem Schadenersatze, die Cassation verwirkt.

Amtsv. wegen §. 444.

§. 444. Aufserdem soll er den vierfachen Betrag des der Kasse Entzogenen zur Strafe entrichten oder im Unvermögensfalle mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 445. Vorgesetzte oder andere Offizianten, welche die zu einer Kasse gehörenden Gelder, anstatt die zu Zahlenden damit an die Kasse zu verweisen, selbst erheben und die Ablieferung an die Kasse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch dieses Verzugs wegen mit proportionirlicher Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1 und 3.

§. 446. Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich benutzt haben, vorhanden, so soll die Geldstrafe bis auf den dreifachen Werth erhöht oder, anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 447. Wer eine Kasse übernimmt, ohne daß ihm solche von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 448. Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung stehenden Beamten, ohne vorherige Berichtigung der Caution, wirklich anstellen oder ihm die Kasse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist.

Digitized by Google

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

§. 449. Wenn kein Schade entstanden ist, so haben sie zwanzig bis funfzig Thaler Geldstrafe verwirkt.

Dienstv. B. v. 11. Juli § 5 Nr. 1.

§. 450. Auf einstweilige Kassenverwaltung, welche bei entstandenen Balanzen, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§§. 448, 449) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieselben auf Kassenverwaltungen, die wegen einer blos zeitigen Verhinderung des ordentlichen Rendanten bis zu dem Behuf wiederkehrenden Verwaltungen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beiden Fällen zur interimistischen Kassen-Verwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten und bei deren Verletzung auch den Strafen derselben unterworfen.

Strafe des gemißbrauchten Kassenvorrechts.

§. 453. Jeder Kassendiener soll, bei Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bei seinem Uebernehmen besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behufe der Eintragung des Kassenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

Dienstv. B. v. 11. Juli § 5 Nr. 1.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bei funfzig Dukaten Strafe, demjenigen ob, welche Königliche Domainengüter oder Gefälle in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Kassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden, so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hülfe desselben ersetzen.

Civilfolge. B. v. 11. Juli §. 6.

Verdingungsmittel.

§. 456. Reise- und Zollbeamte sollen mit Kaufleuten, Brauern oder anderen Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrer Handlung oder sonstigem Nahrungsbetriebe unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, bei Strafe einer nachtheiligen Verfügung, in keine Geld- oder genaue Hausliefervertrabungen einlassen.

Dienstv. B. v. 11. Juli §. 5 Nr. 1.

§. 457. Auch sollen dergleichen Beamte, bei eben der Strafe, keine Handlung oder sonst burgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung der Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

Dienstv. B. v. 11. Juli § 5 Nr. 1.

III. Strafen pflichtwidriger Polizei-Bedienten.

§. 458. Polizeibediente, welche die Uebertretung der Polizeigesetze wissentlich dulden und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt und im Wiederholungsfalle kassirt werden.

Gem. B. und Dienstv. B. v. 11. Juli §. 7.

§. 459. Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauft worden, so ist, außer der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafkasse zu entrichten.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 460. Polizeibediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befeindungen ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen, ohne hinlänglichen Grund zur Beschuldigung schreiten oder dabei die den Justizbedienten §. 384 sqq. gegebenen Vorschriften verletzen, haben die §§. 360, 361, 374, ingleichen die §§. 384 sqq. und im Falle einer bloßen Fahrlässigkeit die §. 372 festgesetzte Strafe verwirkt.

IV. Magazin-Bedienten.

§. 461. Magazin- und ähnliche Staatsdiener, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maß oder durch andere Betrügereien den Staat oder das Publikum verletzen, sollen kassirt und mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt, auch zum doppelten Ersatze des unrechtmäßigerweise gezogenen Vortheils angehalten werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

V. Archiv-Bedienten.

§. 462. Bei Registratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Akten und Urkunden Anderen, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen oder dieselben pflichtwidrigerweise vernichten, tritt die Vorschrift der §§. 357, 359 ein.

§. 1030. Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Gelüste mißbrauchen, so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt und überdies mit schwerer Festungs- oder zweijähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1031. Erzieher, Prediger und andere Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem besonderen Unterrichte anvertrauten Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig.

§. 1032. Außerdem haben sie Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwei bis vier Jahre verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1153. Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, hat gleiche Strafe (Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung) und Entsetzung von seinem Amte verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1334. Justiz-Kommissarien und Konsulenten, welche aus eigennützigen Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben, außer der §. 1328 bestimmten Strafe (einer Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleichkommt), auch die Cassation verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1335. Wenn sie die Rechts-Angelegenheiten der Parteien aus eigennützigen Absichten verschleppen oder vernachlässigen, so sollen sie nicht nur die §. 1328 bestimmte Strafe leiden, sondern auch, wenn die vergängige Warnung fruchtlos gewesen ist, ihres Amtes entsetzt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1336. Haben dergleichen Personen sich sogar in ein Verständniß mit dem Gegentheile zum Schaden ihrer Partei eingelassen, so soll die Strafe gegen sie durch öffentliche Bekanntmachung und Zuchthaus-Arbeit auf sechs Monate bis zu einem Jahre geschärft werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1337. Auch haben sie in diesem Falle, gleich den treulosen Vormündern (§. 1331), den Verlust des gerichtlichen Glaubens verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1338. Justiz-Kommissarien und Konsulenten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit und Verzögerung der Prozesse ihren Parteien mit Rath und That an die Hand gehen, sollen allemal ihres Amtes entsetzt und zu fernerem Diensten des Staats für unfähig erklärt werden.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1339. Justiz-Kommissarien können streitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bei welchem sie stehen, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgesetzten Behörde durch Kauf, Tausch, Cession oder sonst weder als Gläubiger noch als Schuldner übernehmen. (Abl. I. Zit. 11. §§. 385—387.)

§. 1340. Desselben sollen sie sich keinen bestimmten Antheil an der durch sie beizutreibenden Forderung versprechen lassen.

§. 1341. Wenn sie diesen Vorschriften (§§. 1339 und 1340) zuwider handeln, so sollen sie den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils dem Fiskus zur Strafe erlegen.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1342. Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Parteien einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten, so muß selbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 1343. In den Fällen, wo die Genehmigung des Richters erfordert ist, muß derselbe prüfen, ob dabei eine Konfusion oder hinterlistige Bevortheilung der Partei zum Grunde liege.

§. 1344. Ist ein gegründeter Verdacht einer Hinterlist oder Erpressung nicht vorhanden, aber ist derselbe durch die von dem Richter geschehene Belehrung der Partei gehoben worden, so kann die Genehmigung eines solchen Vertrags nicht versagt werden.

§. 1372. Wer bei Ausrichtung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht und dadurch vorsätzlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schaden beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1373. Hat Jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrags für einen Anderen in Empfang genommen, veruntreut und den Empfang dem Machtgeber verschwiegen oder abgeleugnet, so soll er, außer obiger Ahndung, mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 1374. Ist der Bevollmächtigte ein Justiz-Kommissarius, so hat er, außer der §. 1373 bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt.

Amtsv. B. v. 11. Juli §. 3.

§. 1384. Wer aus eigennützigen Absichten eine Verfälschung oder Nachahmung gerichtlicher oder anderer öffentlicher Urkunden begeht, soll, außer der ordinairen Ahndung (§. 1328), mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

§. 1385. Ist er selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person, so soll diese Strafe in der Dauer verdoppelt und durch Cassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft werden.

Amtsv. B. v. 10. Juli §. 2.
B. v. 11. Juli §. 3.

Digitized by Google

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem, den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vertretenden Minister des Innern den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende, vorläufig von Uns erlassene Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, vom 20. Dezember 1848, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 9. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, für die Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Der Besitzer eines Grundstücks, welches der Gutsherrschaft zu Diensten, Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet ist, hat die Befugniß, auf eine interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht anzutragen.

Eben diese Befugniß steht der Gutsherrschaft zu.

§. 2.

Bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung (§. 1) sollen schon jetzt diejenigen Vorschriften der nur erst entworfenen Gesetze, nämlich:

a) des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, und

b) des Ablösungsgesetzes,

welche in den der gegenwärtigen Verordnung unter A. und B. beigefügten Auszügen aus diesen Gesetz-Entwürfen enthalten sind, zur Anwendung kommen.

§. 3.

Der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung durch ein Schiedsgericht muß bei der General-Kommission zu Breslau angebracht werden.

§. 4.

Das Schiedsgericht wird für einen jeden Fall besonders, und zwar in der Regel aus drei Mitgliedern, gebildet. Die General-Kommission, so wie jede der beiden Parteien, ernennt ein Mitglied. Das von der General-Kommission ernannte Mitglied führt als Königlicher Kommissarius den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

Insofern soll jeder der beiden Parteien freistehen, die Zuziehung von fünf Schiedsrichtern zu fordern. In diesem Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter.

Wird die Wahl von einer Partei verweigert, so geschieht solche von dem Königlichen Kommissarius.

Weder die Parteien, noch die General-Kommission sind in der Wahl der Schiedsrichter beschränkt; doch darf Niemand zu diesem Amte zugelassen werden, der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (Thl. I. Tit. 10 §§. 227 bis 233) zur Ablegung eines vollgültigen gerichtlichen Zeugnisses in der Sache unfähig sein würde.

§. 5.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

So weit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, haben die Schiedsgerichte die Befugnisse und Obliegenheiten der Spezial-Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden.

§. 6.

Das Schiedsgericht hat sich vor Allem zu bemühen, die Parteien zum Abschluß eines Vergleichs über ihre definitive Auseinandersetzung zu bewegen. Kommt ein solcher Vergleich zu Stande, so muß derselbe, den bestehenden Gesetzen gemäß, der General-Kommission behufs seiner Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 7.

Gelingt ein solcher Vergleich (§. 6) nicht, so schreitet das Schiedsgericht zur interimistischen Auseinandersetzung zwischen den Parteien (§. 10 u. ff.).

§. 8.

Ohne Einverständniß beider Parteien darf jedoch eine solche interimistische Regulirung nicht erstreckt werden:

a) auf Grundstücke, die nur mit festen Geld-Abgaben oder mit solchen Roggen-Renten belastet sind, welche nach §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 in Geld abgefährt werden;

b) auf Mühlen-Prästationen;

c) auf Besitzveränderungs-Abgaben;

d) auf Verrechtigungen und Verpflichtungen, deren Ablösung nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 erfolgt. (Servituten.)

Ausgenommen von dieser Bestimmung (u. d.) bleiben aber die Baudol-Berechtigungen (Anlage B. §. 8 b. 3. und §. 11), welche den Besitzern nicht eigenthümlicher Stellen zustehen.

§. 9.

Ist das verpflichtete Grundstück ein nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessenes und bestreitet die Gutsherrschaft die Berechtigung des Besitzers auf Verleihung des Eigenthums, so hängt es von der Erwägung und Beschlußnahme des Schiedsgerichts ab, ob unter solchen Umständen der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung zurückzuweisen sei oder diese dennoch in Ansehung der übrigen Rechte und Verpflichtungen zweckmäßig geschehen könne. In letzterem Falle bleibt der Streit über das Recht auf Eigenthums-Verleihung der künftigen Entscheidung durch die Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten.

§. 10.

Zum Zweck der interimistischen Auseinandersetzung hat das Schiedsgericht alle Dienste, Abgaben und sonstigen Leistungen, zu welchen einerseits der Besitzer des pflichtigen Grundstücks an die Gutsherrschaft, andererseits die Gutsherrschaft an jenen Besitzer verpflichtet ist, so weit es nicht etwa bereits geschehen, in feste Geldrenten zu verwandeln.

Diese Geldrenten werden gegen einander in Abrechnung gebracht, und der Ueberschuß bildet alsdann die interimistische Auseinandersetzungs-Rente.

Bei Festsetzung derselben hat das Schiedsgericht zugleich zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die bisherigen Leistungen aufhören sollen, so wie, von welchem Zeitpunkt ab und in welchen Raten die interimistische Geldrente gezahlt werden muß.

Etwaige Streitigkeiten über die obngedachten Leistungen hat das Schiedsgericht behufs Feststellung der Rente nach eigenem Ermessen interimistisch zu entscheiden.

§. 11.

Auch diejenigen Gegenleistungen, welche der zu Diensten Berechtigte dem Verpflichteten durch Ueberlassung eines gewissen Antheils an den gedruschten oder ausgedroschenen Feldfrüchten zu gewähren hat, werden in Geldrente verwandelt und bei der Berechnung der interimistischen Auseinandersetzungs-Rente zur Ausgleichung gebracht, jedoch vorbehaltlich der Begäthung des Mehrwerthes dieser Gegenleistung durch die bei einer künftigen definitiven Auseinandersetzung. (Anlage B. §. 61.)

§. 12.

Die erforderlichen Abschätzungen werden von dem Schiedsgericht selbst bewirkt, ohne daß es einer Zuziehung besonderer Sachverständigen bedarf.

So weit in der Anlage B. der gegenwärtigen Verordnung keine Regeln für die Abschätzung gegeben sind, hat das Schiedsgericht bei derselben selbstständig nach eigenem Ermessen zu verfahren und ist dabei an die Vorschriften der bestehenden Ablösungs- und Regulirungsgesetze nicht gebunden.

Ist bei einer Abschätzung eine absolute Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern nicht zu erreichen, so bleiben, wenn das Schiedsgericht aus drei Personen besteht, die höchste und die niedrigste Werths-Angabe, wenn aber das Schiedsgericht aus fünf Personen besteht, die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Werths-Angaben außer Betrachtung, und es kommt die Schätzung desjenigen Schiedsrichters zur Anwendung, welcher den mittleren Werth angegeben hat. Haben von den fünf Schiedsrichtern zwei derselben übereinstimmend den Werth abgeschätzt, so ist ihre Werths-Angabe, sofern sie weder die höchste, noch die niedrigste aller gemachten Angaben ist, als die entscheidende zu betrachten.

§. 13.

Gegen die im Termine ausbleibende Partei wird mit den Ermittelungen, welche zu der interimistischen Auseinandersetzung erforderlich sind, und mit der Feststellung der interimistischen Rente in contumaciam verfahren.

§. 14.

Das über die interimistische Auseinandersetzung festgestellte Regulativ wird von dem Schiedsgericht den Parteien verkündet und jeder derselben in Ausfertigung zugestellt. Ein Rechtsmittel dagegen ist nicht zulässig, vielmehr kann die exekutivische Beitreibung der in dem Regulativ bestimmten interimistischen Geldrente von dem Berechtigten bei der General-Kommission, an welche das Schiedsgericht seine Verhandlungen einzureichen hat, nachgesucht werden.

§. 15.

Auf Antrag des Berechtigten werden sowohl die interimistisch festgestellten, als auch die durch Vergleich vereinbarten Renten (§. 6) von den Kreis-Steuerämtern mit eingezogen und nach Abzug einer

Digitized by Google

Hebegebühr von 2 bis 5 Prozent an die Berechtigten abgeliefert. Die Aufträge an die Kreis-Steuerämter zur Einziehung der Renten werden von den Regierungen ertheilt, welchen auch die Festsetzung der Hebegebühren obliegt.

§. 16.

Jeder Partei bleibt es vorbehalten, sodald künftig die in Aussicht stehenden neuen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen verkündet sein werden, auf Grund derselben eine definitive Auseinandersetzung zu beantragen. Bis dahin aber, wo in Folge eines solchen Antrags ein Anderes rechtsverbindlich festgesetzt sein wird, bleiben die von den Schiedsgerichten abgefaßten interimistischen Regulative in Kraft.

Für den Zeitraum bis zur Verkündung der gedachten Gesetze kann keiner von beiden Theilen einen aus der Höhe der interimistischen Rente entnommenen Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung geltend machen.

§. 17.

Die Diäten, Reisekosten und sonstigen baaren Auslagen der Schiedsrichter fallen den Parteien, und zwar einer jeden derselben zur Hälfte, zur Last. Mehrere Betheiligte tragen zu dieser Hälfte nach Verhältniß der Höhe ihrer Rente bei.

Die von der General-Kommission ernannten Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten dieselbe Remuneration, welche den Spezial-Kommissarien dieser Behörde in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zusteht. Auf die von den Parteien gewählten Schiedsrichter finden die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetzs. S. 73) Anwendung.

Die Festsetzung und Einziehung der Kosten erfolgt durch die General-Kommission.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 20. Dezember 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. Rintelen.
von der Heydt.

Für den Finanz-Minister: Kühne.

Für den Minister des auswärtigen Angelegenheiten: Graf von Bülow.

Anlage A.

Auszug aus dem Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

§. 1.

Ohne Entschädigung festen der Verpflichteten werden aufgehoben:

h) die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Richtzugesessenen und die ihnen dafür zu gewährenden Gegenleistungen;

i) die gewöhnlich unter den Benennungen Schuppzeld, Schutzgins, Jurisdictionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, insofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen wurde oder die Stelle der Grundsteuer vertritt;

k) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche, außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zahlgelder, Siegelgelder;

l) der Fleisch- oder Blutzehnt, d. h. die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft gehaltenen oder aufgezogenen Vieh, oder von einzelnen Gattungen desselben, gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt;

m) die Jagddienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke, Dienste zu häuslichen Verrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Reinigen der Häuser und Höfe, zum Krankenpflegen, Bewachen von Leichen, Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrlichen Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorhenannten Dienste und Leistungen vertreten;

o) folgende Leistungen und Abgaben: Waluzeigischoß, grundherrlicher Scheß, Beigeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachsschacht, insofern Beides von dem Verpflichteten für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten, die Verpflichtung zum Wachsverkauf, die unter dem Namen Wasserlaufzinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer, die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten, das Recht, die Gänse der bäuerlichen Wirthe berufen zu lassen;

p) die auf Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten;

q) die Berechtigung des Erbverschters, Erbzins- oder Erbherren, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen. Auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getreidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung;

r) das Eigenthum des Gutsherrn an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen.

s) (Nach dem Antrage der Central-Abtheilung der National-Versammlung.) Alle unmittelbaren Gegenleistungen, welche bei den sämmtlichen vorstehend aufgehobenen Leistungen den Berechtigten obliegen, so wie die von den Gutsherren den bäuerlichen Wirthen zu leistenden Leichenfuhren, Hochzeit- und Kindtaufsfuhren, Doktor- und Hebammenfuhren.

Anlage B.

Auszug aus dem Entwurf des Ablösungs-Gesetzes.

I. Abschnitt.

Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 2.

Der Regulirung behufs der Eigenthums-Verleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehörende Stellen, welche entweder nach Maßgabe der §§. 626 u. f. Th. I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur ausgethan oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, sie mögen zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sein, daß im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederverleihung erfolge.

Dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit sob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen, Dienstfamilienstellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht), ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen, so wie die den Haus- und Wirthschafts-Beamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Grundstücke.

&c. &c.

§. 4.

Die Besitzer solcher Stellen, welche nach Publication des Edikts vom 14. September 1811 gegründet sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

§. 5.

Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht (nicht als Interimswirth &c.) besitzt.

Von demjenigen, welcher auf solche Weise das Grundstück zur Zeit der Publication des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung S. 276) besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei.

&c. &c.

§. 8.

Bei der Regulirung kommen in Betracht:

a) an Rechten auf Seiten der Gutsherrschaft:
1) das Eigenthumsrecht,
2) die Hofwehr,
3) das Recht auf Dienste, Geld- und Natural-Abgaben aller Art,
4) die Servituten auf den bäuerlichen Grundstücken;

b) an Rechten auf Seiten der Verpflichteten:
1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen,
2) die Verpflichtung der Gutsherrschaft, bei entstehendem Unvermögen den Wirth bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten,

Digitized by Google

3) die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, zur Verabfolgung von Bauholz, so wie andere Leistungen derselben, welche nicht nachstehend unter Nr. 4 begriffen sind,
4) die Servituten auf den Grundstücken der Gutsherrschaft.

ꝛc. ꝛc.

§. 10.

Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Gutsherrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen, wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung S. 276) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

§. 11.

Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält:

a) der bäuerliche Wirth das Eigenthum und die Hofwehr (§. 8. a. 1 und 2),
b) die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 8. b. 1 und 2).

Die Berechtigungen der Gutsherrschaft (§. 8. a. 3), so wie die Berechtigungen des bäuerlichen Wirths (§. 8. b. 3), werden nach den Vorschriften des II. Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst.

Die Servitutrechte beider Theile (§. 8. a. 4. und b. 4.) kommen nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht zur Aufhebung, vielmehr finden auf sie die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung.

§. 12.

Das Eigenthum geht mit der Ausführung der Auseinandersetzung auf den bäuerlichen Wirth über.

Dasselbe erstreckt sich:

a) auf die sämmtlichen zu der Stelle gehörenden Grundstücke und Gebäude,
b) auf das auf diesen Grundstücken stehende Holz.

§. 13.

Mit der Anbringung der Provocation hört die Verpflichtung der Gutsherrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen.

§. 14.

Der bäuerliche Wirth ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei der Auseinandersetzung jedenfalls ein Drittel des Reinertrages seiner Stelle verbleibe, und daß daher, so weit es hierzu erforderlich ist, die Entschädigung der Gutsherrschaft vermindert werde.

Stehen dem verpflichteten bäuerlichen Wirth mehrere Berechtigte gegenüber, so müssen sich dieselben eine solche Verminderung ihrer Entschädigungsforderungen nach Verhältniß der Größe derselben gefallen lassen.

Der Reinertrag wird in folgender Art ermittelt:

Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle unter Berücksichtigung der auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie der ihr zustehenden Berechtigungen, hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Wodann werden vier Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth der ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar *).

II. Abschnitt.

Ablösung der Reallasten.

Titel I.

Ueber die Ablösbarkeit.

§. 18.

Die auf den Grundstücken haftenden Reallasten sind ablösbar.

§. 19.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind jedoch:

1) die Abgaben und Leistungen an den Staat;
2) die zwar mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilten, aber aus der Mitgliedschaft an Gemeinde- und anderen Verbänden, als: Kreis-, Kirchen-, Schul-, Deich-Verbänden u. s. w. entspringenden Abgaben und Leistungen. Diejenigen Abgaben und Leistungen dagegen, welche solchen Verbänden aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, zufließen, sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen.

ꝛc. ꝛc.

§. 21.

Für verjährt sind zu erachten:

a) alljährlich vorkommende Reallasten, wenn dieselben innerhalb der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation,
b) in längeren Perioden oder zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Reallasten, wenn dieselben ungeachtet der während dieses Zeitraumes zweimal eingetretenen Fälligkeit in den letzten 20 Jahren vor jenem Zeitpunkt nicht geleistet worden sind.

Es kommen hierbei die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung durch Nichtgebrauch in Anwendung.

ꝛc. ꝛc.

§. 23.

Die Ablösung erfolgt gegen Entschädigung. Zur Feststellung derselben wird der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel ermittelt.

Titel II.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der Dienste.

§. 24.

Wenn durch Urkunden, Herkommen oder zeitweise Uebereinkunft gewisse Preise für die Dienste bestimmt sind und nach diesen die alljährlich vorkommenden Dienste während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Dienste aber während der letzten zwanzig Jahre vor dem gedachten Zeitpunkt bezahlt worden sind, so sind diese Preise und, wenn sie während jener Zeiträume gewechselt haben, ihr Durchschnitt der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

ꝛc. ꝛc.

§. 28.

Behufs der Ablösung der Baudienste ist der Kapitalwerth der Gebäude zu ermitteln. Diese Ermittelung, bei welcher die etwa vorhandenen Anschläge zu Feuerversicherungen und ähnliche, den Werth der Gebäude betreffende Nachrichten zu benutzen sind, erfolgt durch Männer, welche mit dem Werthe landwirthschaftlicher Gebäude vertraut und von der Auseinandersetzungs-Behörde als Sachverständige ein- für allemal verpflichtet sind.

Der Jahreswerth der Baudienste ist für 100 Rthlr. Kapital des Bauwerths bis auf höchstens 7½ Sgr. zu bemessen und bei dieser Ausmessung insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Dauer der Periode, in welcher solches Gebäude eines Neubaues bedarf, auf das Baumaterial desselben, auf die Entfernung, aus der solches herangeschafft werden muß, auf die Beschaffenheit der Wege zu dieser Herbeischaffung, auf die eigene Theilnahme des Dienstberechtigten und auf die Höhe des Tagelohns in der Gegend.

Der Jahreswerth der Baudienste muß, wo es erforderlich ist, auf die Spann- und Handdienste in einem angemessenen Verhältniß vertheilt werden. Die Sachverständigen sind sowohl hierüber, als über die Höhe des auszumehmenden Jahreswerthes zu hören.

ꝛc. ꝛc.

§. 32.

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Entschädigung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird bei jährlich zu leistenden Diensten nach dem Durchschnitt derjenigen Dienste festgestellt, welche das Gut während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation wirklich benutzt hat. Bei anderen Diensten entscheidet der Durchschnitt bres während der letzten zwanzig Jahre wirklich benutzten.

Sind solche Durchschnitte nicht zu ermitteln, so wird das Bedürfniß durch sachverständiges Ermessen festgestellt.

ꝛc. ꝛc.

Titel III.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der festen Getraide-Abgaben.

§. 34.

Der Werth dieser Abgaben ist nach denjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierzehn Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.

ꝛc. ꝛc.

*) Anmerkung. Wenn also z. B. der gemeine Kaufwerth einer Stelle 400 Thaler und der Jahreswerth der darauf haftenden adlöslichen Reallasten 16 Thaler beträgt, so ist der Reinertrag der Stelle auf 20 Thaler anzunehmen. Hiervon müssen 6½ Thaler dem Besitzer frei bleiben; bis für die ablöslichen Reallasten zu entrichtende Entschädigung darf mithin jährlich die Summe von 13½ Thaler nicht übersteigen.

Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth haben würde, und betrüge der Jahreswerth der ablöslichen Reallasten 12 Thaler, so würde die Ablösungs-Rente 8 Thaler nicht übersteigen dürfen.

Digitized by Google

§. 40.

Von den so ermittelten Martini-Marktpreisen kommen in Abzug zehn Prozent für Marktfuhrkosten und für die geringere Beschaffenheit des Zinsgetraides. Der nach diesem Abzuge verbleibende Betrag bildet den jährlichen Geldwerth.

ꝛc. ꝛc.

Titel IV.

Ermittelung des jährlichen Geldwerthes der festen Natural-Abgaben außer dem Getraide.

§. 43.

Sind für dergleichen Abgaben durch Urkunden, Herkommen oder zeitweise Uebereinkunft gewisse Preise bestimmt und nach diesen die jährlich wiederkehrenden Abgaben während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation, die in längeren Perioden wiederkehrenden Abgaben aber während der letzten zwanzig Jahre bezahlt worden, so sind diese Preise und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, ihr Durchschnitt der Feststellung des Geldwerthes zum Grunde zu legen.

§. 44.

Kann der jährliche Geldwerth nach den Bestimmungen des §. 43 nicht festgestellt werden ꝛc., so ist bei der Abschätzung davon auszugehen, daß, insofern nicht eine bestimmte Beschaffenheit urkundlich oder nach der Natur der Abgaben feststeht, die Abgaben in der geringeren Art zu entrichten sind.

ꝛc. ꝛc.

Titel V.

Ermittelung des jährlichen Geldwerthes des Natural-Fruchtzehnte.

§. 45.

Ist für den Fruchtzehnt durch Herkommen oder Uebereinkunft eine feste Abgabe in Geld oder Getraide bestimmt und danach während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provocation die Vergütung gewährt, so bildet diese den Betrag, nach welchem der Geldwerth des Fruchtzehnten festgestellt wird. Hat der Betrag der Abgabe in den vorgedachten Jahren gewechselt, so wird der Geldwerth des Zehntrechts nach dem Durchschnitt der verschiedenen Jahres-Abgaben berechnet.

Die Getraide-Abgabe wird nach Titel III. in Geld veranschlagt.

§. 46.

Ist der Zehnt während der letzten zwanzig Jahre mindestens sechs Jahre lang verpachtet gewesen, so ist die Durchschnitts-Pacht bei Ermittelung des Jahreswerths zum Grunde zu legen, wenn dies von der nach den Ablösungs-Rechten zu berechnenden Mehrzahl der Zehntpflichtigen in derselben Gemeinde oder in demselben Zehntbezirk unter Ablehnung der Abschätzung verlangt wird.

§. 47.

Treten die Voraussetzungen der §§. 45 und 46 nicht ein, so ist durch Sachverständige der Ertrag, welchen der Zehntberechtigte im Durchschnitt der Jahre an Körnern und Stroh von dem Zehnt bezogen hat, nach dem Zustande und der Wirthschaftsart der zehntpflichtigen Grundstücke bei Anbringung der Provocation zu bemessen.

Der Preis der Körner und des Strohs wird nach den Vorschriften der Titel III. und IV. bestimmt.

Zur Feststellung des jährlichen Geldwerths werden von dem Robertrag die Kosten in Abzug gebracht, die der Berechtigte aufwenden muß, um den Reinertrag zu erhalten.

ꝛc. ꝛc.

Titel VII.

Ermittelung des jährlichen Geldwerths der gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen, so wie der Verpflichtung zur Somenviehhaltung.

§. 57.

Die Ermittelung des Jahreswerthes dieser Leistungen und Verpflichtungen erfolgt nach den Kosten, welche der Berechtigte aufwenden muß, um sich anderweitig den Ersatz zu verschaffen.

ꝛc. ꝛc.

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59.

Der Werth der Gegenleistungen und sonstigen ablöslichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft wird ebenfalls nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt und kommt von dem ermittelten Jahreswerth der Hauptleistung in Abzug.

Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen der Gutsherrschaft, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

ꝛc. ꝛc.

§. 61.

So weit der Werth der Gegenleistungen den Werth der Hauptleistungen übersteigt, wird der Mehrwerth ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelöst.

Bestehen jedoch die Gegenleistungen des zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeärndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten, wie bei dem Zehntschnitt- oder Erdrusch-Verhältniß u. s. w., so wird der Mehrwerth der Gegenleistung in der Regel in Land nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vergütet.

ꝛc. ꝛc.

§. 65.

Auch bei den zu Eigenthum, Erbzins oder Erbpacht besessenen geschlossenen Stellen, mit Ausnahme der Mühlen, findet, wenn von denselben Naturaldienste oder Natural-Abgaben zu leisten sind, eine Ermäßigung der für diese Dienste und Abgaben zu gewährenden Entschädigung nach den Vorschriften des §. 16 statt.

ꝛc. ꝛc.

Denkschrift
über
den Belagerungszustand von Posen.

Obgleich die gesetzliche Ordnung in der Provinz Posen sich anscheinend in der neuesten Zeit befestigt hat und erhebliche Ruhestörungen nicht vorgekommen sind, so hat doch das Staats-Ministerium die Verantwortung nicht übernehmen können, den Belagerungszustand schon jetzt aufzuheben.

Bereits in der Denkschrift vom 25. März c., welche der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt worden und, so weit thunlich, mit den Anlagen in Abschrift angeschlossen wird, sind die Gründe entwickelt, welche damals eine Fortdauer des Belagerungszustandes nothwendig erscheinen ließen. Es ist namentlich hervorgehoben, daß weniger die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in der Stadt Posen, als vielmehr der politische Zustand der Provinz im Allgemeinen, Ausnahme-Maßregeln bedinge, daß die Stimmung eines großen Theiles der polnischen Bevölkerung der Provinz der Regierung abgeneigt, ja feindselig gestimmt und ein neues Polenreich herzustellen bestrebt. Insbesondere ist auf die Liga polska hingewiesen, die mit ihren weiten Verzweigungen den geschilderten Einfluß auf alle Schichten der Bevölkerung ausübe.

Ist nun auch die äußere Ruhe in der Provinz hergestellt, so hat doch ihr innerer Zustand im Wesentlichen sich nicht günstiger gestaltet. Jeder unbedeutende Anlaß kann den Aufruhr von neuem entflammen, so lange die Gemüther durch die Presse und Vereine, hauptsächlich aber durch die nach Anzeige der Behörden fortgesetzten Bemühungen der Liga polska in Aufregung erhalten und an die noch schwebenden politischen Verwickelungen die kühnsten Hoffnungen für die Wiedergeburt eines mächtigen Polenreiches geknüpft werden.

Die Ereignisse in Ungarn werden in der Provinz Posen mit der höchsten Spannung verfolgt, und jeder Vortheil, den die Empörung zeitweise erringt, wird mit ungetheilter Freude von der polnischen Partei begrüßt und benutzt, um auch die ländliche Bevölkerung, welche die Gegnungen, deren sie unter Preußens Scepter theilhaftig geworden ist, dankbar anerkannt, von neuem zu fanatisiren und zu einer Schilderhebung aufzureizen.

Erwägt man ferner, daß bei der vollständigen und für die öffentliche Ruhe höchst gefährlichen Organisation der Liga polska dieselbe, ohne für die Behörden äußerlich bemerkbare Anordnungen, einen allgemeinen Aufstand vorzubereiten vermag, so würde das Staats-Ministerium eine große Verantwortung übernehmen, wenn dasselbe den Belagerungszustand in der Stadt und Festung Posen, von deren Haltung die Ruhe und gesetzliche Ordnung in der Provinz abhängig ist, schon jetzt hätte aufheben wollen. Bei der noch vorhandenen Aufregung der Gemüther, bei der zwischen den beiden Nationalitäten noch bestehenden Spannung, bei dem noch lebhaften Andenken an die Gräuelscenen des vom Fanatismus und von ruchlosen Verbrechern entflammten Bürgerkriegs, ist es erforderlich, jede Veranlassung zu beseitigen, welche das jetzt bestehende Verhältniß erschüttern kann, das sich allmälig zwischen den Einwohnern wieder herzustellen beginnt. Die Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung in der Stadt Posen wird für das ganze Großherzogthum von den heilsamsten Folgen sein, und die tiefen Wunden, welche die Empörung geschlagen, wird der innere Friede der Provinz heilen.

Nur die einstweilige Fortdauer des Belagerungszustandes aber verbürgt die Erhaltung dieses Friedens, und es würde daher um

Digitized by Google

so weniger gerechtfertigt sein, denselben schon jetzt aufzuheben, als er mit der größten Milde ausgeübt wird und für die materielle Wohlfahrt der Stadt und Provinz Posen auch nicht die geringsten Uebelstände mit sich führt.

Nach dem Erscheinen der Verordnung vom 10. Mai d. J. hat das Staats-Ministerium daher die einstweilige Beibehaltung des Belagerungszustandes unter den Formen und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beschlossen. Artikel 24, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde für die Dauer desselben außer Kraft gesetzt. Andere Ausnahme-Maßregeln bestehen nicht, und namentlich sind weder die Bestimmungen des Gesetzes über die persönliche Freiheit außer Kraft gesetzt, noch sind Ausnahmegerichte eingeführt.

Das Staats-Ministerium wird übrigens, sobald nach seiner Ueberzeugung der Zeitpunkt gekommen ist, wo der Belagerungszustand ohne erheblichen Nachtheil für die Stadt und Provinz Posen aufgehoben werden kann, nicht säumen, dies anzuordnen, und giebt sich der Hoffnung hin, daß sich die hohe Kammer mit der getroffenen Anordnung einverstanden erklären und genehmigen wird, daß in der Stadt und Festung Posen einstweilen die Art. 24, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde außer Kraft bleiben.

Berlin, den 12. August 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Anlage A.

Ueber die Stadt und Festung Posen wurde der Belagerungszustand am 3. April v. J. verhängt. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel für die damalige Zeit bedarf es wohl nur der Hinweisung auf die bekannten Zustände der Provinz und die blutige Lösung, zu der dieselben hindrängten. Seitdem ist die Nothwendigkeit der Fortdauer des Belagerungszustandes wiederholt Gegenstand der gewissenhaftesten Erwägung gewesen; nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Militair- und Civil-Behörden der Provinz konnte indessen die jetzt die Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht an der Zeit erachtet werden.

Um ein richtiges Urtheil zu gewinnen, ist es vor Allem nothwendig, die Wichtigkeit der Festung und den entscheidenden Einfluß gehörig zu würdigen, welchen die Haltung der Stadt auf die ganze Provinz ausübt. Es wird hierunter auf denjenigen Bericht Bezug genommen, welchen der kommandirende General und der Ober-Präsident der Provinz unterm 17. Oktober v. J. erstattet haben, und von welchem Abschrift beifolgt.

Für Jeden, dem die Verhältnisse der Provinz bekannt sind, bedarf es nicht erst der Ausführung, daß die Stadt Posen im vollen Sinne des Wortes das Centrum der ganzen Provinz bildet, und daß, wie seither von hier aus alle revolutionairen Bewegungen ausgingen, jede Störung der Ruhe, jede Erhebung in der Stadt sich sofort über die ganze Provinz zu verbreiten droht.

Unter solchen Umständen wird man es gewiß als doppelte Pflicht der Behörden erkennen, in der Stadt die Herrschaft des Gesetzes ungefährdet zu erhalten; die Frage wegen Aufhebung des Belagerungszustandes darf danach aber auch nicht mehr als eine blos lokale betrachtet, sie muß nach den gesammten Zuständen der Provinz aufgefaßt und beantwortet werden.

Der oben in Abschrift vorgelegte Bericht giebt es näher vor Augen, wie sich nach Unterdrückung des offenen Aufstandes, in welchem ein Theil der polnischen Bevölkerung im April und Mai v. J. gegen den preußischen Staat gekämpft, die Verhältnisse der Provinz und die Beziehungen der beiden Nationalitäten zu einander gestalten haben. Die dort geschilderten Zustände haben seitdem keine mildere Gestalt gewonnen, im Gegentheil sich in neuerer Zeit immer schroffer herausgebildet.

Man täusche sich nicht absichtlich und suche nicht zu verdecken, was klar vor Aller Augen liegt. Die Vorgänge des verflossenen Jahres, die Anfrage an die Sympathien der Völker, geben Zeugniß davon, ja, die Polen selbst machen gar kein Hehl daraus, sie erklären es offen, daß die Wiederherstellung eines eigenen Polenreichs das unverrückte Ziel aller ihrer Bestrebungen ist, daß sie hierfür jede sich darbietende Gelegenheit ausbeuten würden. Freilich soll dies Ziel, wie jetzt einfach versichert wird, nicht durch Kampf erstrebt, sondern als das Werk einer devortschreitenden großen Umgestaltung der europäischen Staaten-Verhältnisse friedlich angebahnt werden. Nur diesem Friedenswerke sollen die Anstrengungen dienen, welche jetzt für die Erstarkung des Polenthums, für die fortwährende Erregung des Nationalgefühls in der polnischen Bevölkerung, für die stete Sonderung derselben von den Deutschen, mit Aufwendung aller möglichen Mittel gemacht werden.

Wie in diesem Sinne die polnische Presse wirkt, ergeben die nur aus der neuesten Zeit nebst den Uebersetzungen hier beigefügten Nr. 1, 7, 12, 17 und 19 des Wiello polanin und Nr. 16 und 48 der Gazeta polska. Die Verfassung, die Einberufung der Kammern, die Emancipation der Kirche, der ungarische und dänische Krieg, das Militair-Ersatz-Geschäft, Alles wird hier in obigem Sinne ausgebeutet, Alles für die Erweiterung der Kluft, für die Vergrößerung der Feindschaft zwischen Polen und Deutschen dienstbar gemacht.

Die wichtigste Erscheinung in dieser Beziehung aber bildet die im verflossenen Jahre gegründete Liga polska.

Es ist dies ein Verein, der sich unter einer Central-Verwaltung allmälig über alle Theile des ehemaligen Polenreichs ausbreiten soll, für die preußischen Antheile sich unter einer General-Direction in entsprechende Kreis-, Bezirks- und Sozial-Ligen theilt und als allgemeinen Zweck die Bewahrung und Vertretung des national-polnischen Interesses verfolgt. Unter diesem National-Interesse wird subsumirt:

„Die Civilrechte, die politischen und nationalen Rechte der Polen, die polnische Sprache, Aufklärung und Sitten des polnischen Volkes, die natürliche Vereinigung der Polen unter sich, ihre absolute Verbindung mit der Vergangenheit und mit der Geschichte der Nation, die normale Entfaltung aller National-Elemente und endlich ihr materielles Dasein."

Zur Erreichung der Zwecke werden einmalige oder dauernde Beiträge der Mitglieder erhoben, und als Mittel dient hauptsächlich die Lehre durch Wort und Schrift. Fast in allen Orten, die von Polen bewohnt sind, nicht nur in Posen, sondern auch in Westpreußen, haben sich bereits derartige Vereine gebildet, und namentlich sind es die Geistlichen, die für die Zwecke derselben sich thätig erwiesen.

Es ist unschwer zu ermessen, welchen gewaltigen Einfluß diese Verbindung, mit Geldmitteln ausgestattet und unverrückt das Eine Ziel, Erstarkung des Polenthums, verfolgend, bis in die untersten Schichten der Bevölkerung ausüben muß. In welchem Sinne sie aber jenes Ziel auffaßt, darüber giebt die Haltung der Gazeta polska und des Wielkopolanin, ihrer anerkannten Organe, in den überreichen Belagstücken zur Genüge Aufschluß. Eine vollständige Verkehrs-Sonderung zwischen Polen und Deutschen erstrebte sie schon im vergangenen Sommer, worüber der oben überreichte Bericht vom 17. Oktober v. J. das Nähere enthält. Noch vorliegenden Anzeigen geht ihr Einfluß aber jetzt schon so weit, daß selbst die Anstellung von Schullehrern von der Zustimmung der Direction der Liga abhängig gemacht wird.

Die offene und wahre Absicht der Führer auf diesem Gebiete einer Erstarkung der polnischen Nation mag immerhin auf eine friedliche Entwicklung gerichtet sein; wo aber tritt die Bürgschaft, daß sie die Kraft und die Mittel haben werden, einer fort und fort in ihren stärksten Gefühlen erregten Bewegung gegenüber, das Wort in diesen Bahnen zu erhalten, den offenen Kampf zu vermeiden? Die Erfahrung des vergangenen Jahres, wo die Führer der Bewegung erweislich auch nur eine friedliche Reorganisation erstrebten, die Erregung der Massen aber zum blutigen Konflikte drängte, trägt eine warnende Lehre in sich, und in der That zeigt auch jetzt schon wieder der Zustand der Provinz, daß nur die militairische Besetzung derselben und der Belagerungszustand der Stadt Posen den offenen Ausbruch niederhält.

Fast täglich treten Reibungen zwischen beiden Nationalitäten ein. Namentlich war dies der Fall bei den Wahlen, die sogar in der Stadt Posen, nach Ausweis der den Kammern vorliegenden Verhandlungen, deshalb in zwei Bezirken abgebrochen werden mußten, ferner in vielen Städten bei den Ausbehungs-Geschäft und bei anderen Gelegenheiten, welche eine größere Volksmenge zusammenführen.

So gaben am 26. Februar v. J. in Rogowo Streitigkeiten zwischen Polen und Deutschen auf dem Jahrmarkt zu einem offenen Kampf gegen die anwesenden neun Gendarmen Veranlassung, bei dem sie letzteren nach hartnäckiger Gegenwehr gefangen genommen wurden, der Uebermacht zu weichen und die Stadt zu verlassen. In Borek wird, wie der anliegende Bericht des dortigen Magistrats vom 10ten d. M. ergiebt, die Macht und die Herrschaft des Königs geradezu in Abrede gestellt.

Aehnliche Erscheinungen sind in letzter Zeit in mehreren anderen kleinen Städten, wie namentlich in Miltsch, Schrodda, Schrimm, Dolzig, Sandberg, Buck ꝛc. ꝛc., hervorgetreten, fortwährend gehen Klagen ein über das Aufhören aller polizeilichen Ordnung, über die Unmöglichkeit, die Abgaben einzutreiben, über das Sinken der Autorität der Behörden ꝛc. ꝛc., und noch ganz neuerdings sind über bedrohliche Zusammenrottung größerer, selbst bewaffneter Volksmassen im schubiner Kreise, so wie über Unruhen in Steszewo und Kosmin, hierher Anzeigen gelangt. Die Belege können augenblicklich nicht vollständig vorgelegt werden, da dieselben sich zur nähreren Untersuchung der Vorgänge noch in Händen der Provinzial-Behörden befinden. Ein hier beigefügtes Aktenheft des Ober-Präsidiums gewährt indessen einen hinreichenden Einblick in diese Zustände. Ingleichen kommen fortwährend die heftigsten Reibungen zwischen dem Militair und den Polen vor. Man weigert den Soldaten in den Schenken, blos weil sie Soldaten sind,

Digitized by Google

den Verkauf von Getränken oder man forderte von ihnen höhere Zahlung. Es führte dies zu häufigen Schlägereien, zur Verwundung und selbst Tödtung von Soldaten. So ist noch am 7ten d. M. ein Musketier vom 6ten Infanterie-Regiment in Posen, als er Abends in sein Quartier gehen wollte, von einem Civilisten, der mit drei Anderen an ihm vorbeilief, mit einem Messer in den Unterleib gestochen worden und bereits in der folgenden Nacht an der empfangenen Wunde gestorben. Die Verhandlungen hierüber liegen den Untersuchungs-Behörden vor.

Alle diese Vorgänge stehen aber nicht vereinzelt da, sie bilden eine fortlaufende Kette von Erscheinungen, in denen es sich manifestirt, wie die Achtung vor dem Gesetze und der bestehenden Obrigkeit geschwunden ist, wie die fort und fort genährte Spaltung der Nationalitäten den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten nicht mehr zurückhalten vermag. Thatsächlich herrscht hiernach bereits an vielen Orten unter der polnischen Bevölkerung offene Auflehnung gegen Gesetz und Obrigkeit, nur gezwungen fügt man sich noch denselben, und nur der militairische Schutz, wie ihn namentlich der Belagerungs-Zustand gewährt, ist es, welcher verhindert, daß diese Auflehnung nicht einen Mittelpunkt gewinne, nicht zur lichten Flamme des Bürgerkrieges aufschlage. Denn wird der Belagerungszustand aufgehoben, so ist die nächste Folge, daß jene Zustände sich unmittelbar auf den Centralpunkt der Provinz übertragen, wo es schon jetzt nicht an Excessen fehlte, und daß die Liga polska am Sitz der obersten Provinzial-Behörden als eine zweite Regierung für das polnische Volk ihre Wirksamkeit beginnt. Man erwäge aber die Bedeutung, welche die Stadt Posen in ihrer Haltung nach dem eben Angeführten für die gesammte Provinz hat, und man wird die Folgen ermessen, die es haben muß, wenn in der Stadt selbst die Partei-Leidenschaft zum offenen Ausbruch gelangt und die Liga polska — immerhin in wohlmeinender und friedlicher Absicht der Führer — ihre bisherigen Bestrebungen auf Erregung des Nationalgefühls der Polen von hier aus fortsetzt.

Ganz besonders kommt hierbei auch die Sicherheit der im Bau noch unvollendeten Festung in Betracht, die nicht allein ein preußisches, sondern auch ein deutsches Gebiet zu schützen hat, das für ganz Deutschland, wie noch ganz jüngst die National-Versammlung in Frankfurt anerkannt hat, von der höchsten Wichtigkeit und Bedeutung ist. Die Sicherheit des Platzes muß leiden, wenn unter den geschilderten Umständen das Versammlungsrecht unbedingt freigegeben wird. Daß übrigens in der That ein offener Kampf erwartet wird, darauf deuten die heimlichen Waffenfendungen hin, welche ganz in neuester Zeit von Hamburg aus stattgefunden haben, so wie die in der ganzen Provinz verbreiteten Gerüchte von weit verzweigten Plänen der Polen zu einer neuen Schilderhebung, bei der es namentlich auf die Festungen Posen, Graudenz und selbst Danzig abgesehen sein soll.

Endlich dürfen aber auch die Verhältnisse und Zustände in den übrigen Theilen der Monarchie nicht außer Acht gelassen werden. Das Staats-Ministerium hat in der Denkschrift vom 6ten d. M. sich hierüber näher gegussert und namentlich auf die Partei-Bestrebungen hingewiesen, deren Fäden hier in Berlin zusammenlaufen. Es bedarf wohl nur der Erinnerung, welch günstiges Terrain diesen Bestrebungen eine Provinz bietet, in der solche Zünd- und Gährungsstoffe angehäuft sind, wie im Großherzogthum Posen.

In Erwägung aller dieser Umstände muß den Anschriften der obersten Militair- und Civil-Behörden der Provinz darin beigepflichtet werden, daß die gewichtigsten Rücksichten der Aufhebung des Belagerungszustandes zur Zeit noch entgegenstehen. Es tritt hinzu, daß der Belagerungszustand mit der größten Schonung und Milde gehandhabt wird und nur die zur Erreichung des obigen Zwecks unmittelbar erforderlichen Beschränkungen seither zur Folge gehabt hat.

Denn weder die Presse ist beschränkt, wie die überreichten Zeitungsstücke erweisen, noch Handel und Wandel irgend gestört; die Civilpersonen stehen nicht unter Ausnahme-Gesetzen, sind nicht ihrem ordentlichen Richter entzogen; die §§. 1 und 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September v. J. nicht aufgehoben; bei der Thor-Passage alle thunlichen Erleichterungen gewährt; vornehmlich ist es nur die schärfere Kontrolle des Fremden-Verkehrs und die Beschränkung des Versammlungs-Rechts, worin sich der Belagerungs-Zustand fühlbar macht.

Berlin, den 25. März 1849.

Das Staats-Ministerium.

Anlage B.

Die Frage, ob der Belagerungszustand von Posen aufgehoben werden kann, hängt einzig und allein von der Beantwortung der Frage ab, in welcher Lage sich die Provinz überhaupt befindet und welchen Einfluß Posen auf dieselbe übt.

Es mag unerörtert bleiben, welche Gründe darauf eingewirkt haben, die Provinz zum Schauplatz blutiger Kämpfe zwischen den beiden Nationalitäten zu machen; die von der National-Versammlung niedergesetzte Kommission ist berufen, diese Aufgabe zu lösen, und es wird das Resultat ihrer Ermittelungen abzuwarten sein. Die Thatsache aber muß festgehalten werden, daß dieser Kampf stattgefunden hat, und daß der offene Aufstand, in welchem die polnische Bevölkerung gegen den preußischen Staat gekämpft hat, nur erst seit wenigen Monaten unterdrückt worden ist. Selbst schon an sich darauf, daß die Ruhe noch so kurzer Zeit nicht vollständig wieder hergestellt sein kann, so wird diese Folgerung leider auch thatsächlich bestätigt. Die Spannung zwischen beiden Nationalitäten ist noch der Art, daß bei dem geringsten Anlaß der kaum unterdrückte Kampf in vollen Flammen auflodern muß. Es ist, statt die Versöhnung und den Frieden herbeizuführen, Alles gethan worden, die Feindschaft zu stärken und die nationale Trennung in denjenigen Schichten der Bevölkerung rege zu machen und zu befestigen, welche bis dahin völlig unberührt vom dieser Frage im friedlichsten Verkehr mit einander gestanden haben. Es ist fast kein Ereigniß eingetreten, was man nicht von beiden Seiten für diesen Zweck auszubeuten gesucht hat. Zunächst wurde angeknüpft an die Trennung der Provinz in den zu reorganisirenden und nicht zu reorganisirenden Theil, und nachdem der Beschluß der deutschen National-Versammlung wegen Einverleibung eines Theils der Provinz zum deutschen Bunde bekannt geworden war, wurde lauter als je erklärt, daß die Bedeutung dieses Beschlusses kein anderer sei, als ein Angriff auf die katholische Religion, als die ausgesprochene Absicht, der katholische Religion mit Gewalt zu vernichten und die Katholiken durch Zwang zu Protestanten zu machen. Es bedarf seiner Ausführung, wie wenig gegründet dieser Vorwurf ist, allein wie sehr er bei der ländlichen Bevölkerung Wurzel treiben mußte, das ist darum hervorzuheben nöthig, weil der gewöhnliche Mann gewohnt ist, die religiösen Unterschiede nach den nationalen zu bezeichnen. Deutsch ist ihm gleichbedeutend mit evangelisch und polnisch mit katholisch. Diesem Punkte ist aber auch von anderer Seite her Nahrung gegeben worden. Die katholischen Konsistorien verlangten von den Pfarrern vollständige statistische Nachrichten über die Bevölkerung nach den Konfessions-Verhältnissen in ihren Parochien. Nach der Auskunft, welche der Herr Erzbischof hierüber gegeben hat, war der Zweck hiervon der, um in Kenntniß darüber zu sein, in der Persönlichkeit der Geistlichen eine den Verhältnissen entsprechende Wahl derselben treffen zu können. Ohne die Richtigkeit und Löblichkeit dieses Zwecks zu verkennen, hat doch die Ausführung, wie sie an mehreren Orten stattgefunden hat, zu Mißstimmungen und Besürchtungen der deutschen Bevölkerung Anlaß gegeben. Im protestantischen Kreise wie im schroffer Kreise haben die Organisten und auch wohl die Geistlichen die Zählung selbst dadurch bewirkt, daß sie, den Hand zu Hand gehend, sich die erforderlichen Notizen beschafft haben. Die diesen Gegenstand betreffenden Ober-Präsidial-Akten können vorgelegt werden, nur die Bemerkung darf nicht unterdrückt werden, daß die Bevölkerung in diesen Verhalten Absichtliches findet, theils weil Zählungen dieser Art überhaupt früher nie vorgekommen sind, theils weil es deren auch zu dem vorliegenden Zwecke nicht bedurfte, weil die offiziellen Volkslisten die Auskunft geben, auf welche es hierbei nur immer ankommen kann.

Die Frage über die Trennung der Schule von der Kirche hat in ganz Deutschland und auch in Preußen zu lebhaften Erörterungen geführt. Es hat fast nirgend an Agitationen gefehlt, um das Prinzip dieser Trennung anzugreifen und diese nicht zur Ausführung gelangen zu lassen. Daß auch diese Frage hier erörtert worden ist, darf daher nicht auffallen, allein es sind an sie Folgen geknüpft worden, welche mit ihr nichts gemein haben, und welche nur herbeigezogen worden sind, um die Trennung der Nationalitäten schärfer auseinanderzuhalten. In dem Volksblatte der Grenzpole, welches hauptsächlich für den Bauer und den kleinen Bürger bestimmt ist, wird mit direkten Worten auch die Behauptung aufgestellt, daß, wenn diese Trennung durchgeführt wird, Lehrer werden angestellt werden, welche des Polnischen nicht mächtig sind, mit dem Hinzufügen, daß dann kirchlichen Einfluß allein es zuzuschreiben sei, daß dies Verhältniß bisher nicht schon hat eintreten können. Der Schluß dieses Artikels läßt aber gar keinen Zweifel übrig, daß auch diese Gelegenheit willig ergriffen ist, die Nationalitäten völlig von einander zu trennen. Nachdem die Bauern aufgefordert worden, sich, wenn man sich an sie wendet, willig dafür zu unterschreiben, daß die Schule von der Kirche nicht getrennt werde, heißt es wörtlich: „Ihr unterschreibt Euch denn auch dafür, damit Alle sehen, daß Ihr es mit den Geistlichen, den Lehrern und den Herren haltet.“ Was die Herren, die Gutsbesitzer, mit dieser Frage zu thun haben, ist sicher nicht abzusehen, nur von dem nationalen Standpunkte aus, von der scharfen Sonderung der Nationalitäten ist ihre Einmischung gerechtfertigt. Und in der That ergiebt sich aus dem weiteren Verlaufe dieses Blattes, welches beigefügt wird, wohin man das Volk bringen will. Der Verfasser bespricht in einem zweiten Artikel die Liga, er fordert zum

Digitized by Google

Beitritt zu derselben auf und setzt die Zwecke dieser Verbindung zu diesem Behufe aus einander. Als einen dieser Zwecke bezeichnet er nun, daß die Liga dafür sorgen werde, daß polnische Kaufleute sich etablirten werden, damit, wie es wörtlich heißt, fortan nur der Pole vom Polen und der Jude vom Juden kaufe.

Dieses Feld der vollständigen Verkehrsonderung soll hierdurch auch dem gemeinen Mann probabel gemacht werden, in den Ständen höherer Klassen ist es bereits so weit angebaut, daß die öffentlichen Blätter sich genöthigt gefunden haben, diejenigen öffentlich an den Pranger zu stellen und der Verachtung preiszugeben, welche von Deutschen oder Juden etwas kaufen, oder welche Deutsche in ihrem Dienste haben. Die Annoncen in Nr. 115, 120, 127, 143, 152, 156 und 163 der Gazeta Polska, welche beigefügt wird, geben hierüber Auskunft, und der letztendte Artikel in Nr. 167 desselben Zeitung über die Juden sagt dar, welche Gesinnungen gegen sie in weiten Kreisen sich finden. Der Pole gegen die Juden als solche nichts habe, daß er ihre Emancipation zuerst unternommen, und daß er ihnen überall in Polen die Bewerbung reiche, daß er aber dem Juden, der als Deutscher sich geziegt, feindlich entgegentreten müsse. Die Bedeutung dieses Satzes ist eine doppelte: einmal, daß der Deutsche in der Provinz nur als Feind betrachtet werden könne, und dann, daß der Jude in dem Großherzogthum ebenfalls nur in dieser Kategorie erfaßt wird, weil, wie bekannt, die Juden sich bisher auf die deutsche Seite geschlagen haben. Von demselben Gesichtspunkt geht der Redacteur des Grospolen aus. Abgesehen davon, daß er in dem seitenden Artikel die Preußen und Deutschen als Feinde der Polen hinstellt, daß er die ganze Provinz in feindliche Gegend bezeichnet, so erklärt er auch geradezu, daß der Handel mit Juden als Sünde von Gott gestraft worden ist, und in der beigefügten Nr. 4 desselben Blattes vom 14ten d. M. scheint er sich nicht, die Deutschen ohne Unschweife als einen Knubund von Schlechtigkeit und Habsucht, dem keine Mittel zu schlecht sind, darzustellen.

Diese Dokumente der öffentlichen Blätter geben sicher den besten Beweis, wie es um die Stimmung der beiden Nationalitäten steht; wir haben uns darauf beschränkt, sie aus der neuesten Zeit hervorzuheben, und abstrahiren ausdrücklich von dem durchgehends verächtlichen und feindlichen Tone, in welchem die Gazeta polska sich gegen die Deutschen und Juden bewegt — sie nennt sie nicht anders als die jüdisch-deutschen Kolonisten — die Berichte der Behörden, der Civil- wie der Militairbehörden, bestätigen diese Stimmung. Sie stimmen alle darin überein, daß die Nationalitäten sich in der Weise gegenüberstehen, daß es nur des geringsten Anlasses bedarf, um den kaum unterdrückten Kampf aufs neue anzufachen, und eben so sind sie darin einig, daß nur militairische Gewalt in der Provinz allein es ist, welche den Frieden aufrecht erhält. Trotz vielfachen Anträge der Kommunen um Besatzung, von welchen wir die in neuerer Zeit eingegangenen beifügen, geben hierfür Zeugniß, und einzelne Versälle, wie in Borek, bewiesen, daß von der polnischen Bevölkerung der Zeitpunkt einer neuen Schilderhebung nicht zu weit hinausgeschoben gedacht wird. Die Einwohner in Borek sagten, daß die Anlage bezahlt, aber erklärt, daß sie die Steuern nicht zahlen wollen, weil sie nicht wissen, ob sie sie nicht bald wieder der polnischen Regierung zu zahlen haben werden. Die Liga, welche neuerdings sich aufgethan hat, ist entschieden nicht geeignet, diesen Zustand zu ändern. Sie verfolgt ihrem offen ausgesprochenen Zweck nach ausschließlich polnische Interessen, und wenn wir auch den Gründen derselben den Glauben nicht versagen wollen, daß ihre Agitation sich ausschließlich auf dem Boden des Gesetzes bewegen soll, so dürfen wir doch anderseits uns nicht verhehlen, daß sie nicht im Stande sein werden, die Bewegung in diesen Bette zu erhalten. Die Erfahrung steht uns hierin zur Seite. Die unschuldigsten und ihrer Absicht nach nur auf das Wohl der Bevölkerung berechneten Vereine sind stets als Mittel zu feindlichen Agitationen benutzt worden. Microslawski und Sadowski haben dies in Bezug auf die landwirthschaftlichen Vereine und rücksichtlich des Vereins zur Unterstützung der lernenden Jugend in dem Polen-Prozesse ausdrücklich eingestanden, und ganz denselben Gang haben die Ereignisse im März d. J. genommen. Trotz aller Bemühungen, welche die Männer, die an der Spitze der polnischen Deputation standen, anfangs darlegten, die Bewegung auf friedlichem Gebiete zu erhalten, haben die Kreis-Comites, wie z. B. in Schroda, Czarnikau und Bnk, sofort damit begonnen, die Beamten zu vertreiben, die Kassen mit Beschlag zu belegen und die preußischen Wappen zu beschimpfen, und dies Alles geschah, während in Berlin noch mit der Krone im Wege der Petition verhandelt wurde. Die deutsche Bevölkerung hat diese Thatsachen noch in zu frischem Andenken, sie steht daher auch die Bestrebungen der Liga von diesem Gesichtspunkte aus an und fordert deshalb auch überall da, wo die Liga ins Leben gerufen werden soll, Besatzung. Die dürfen aber auch nicht verschwiegen, daß die Spannung der deutschen Bevölkerung groß und die Stellung derselben der polnischen gegenüber eben so wenig friedlich ist. Auch von dieser Seite werden scharfe Sonderungen durchzuführen gesucht, das Verhalten der Polen wird mißtrauisch und feindlich beobachtet, und Beschlüsse, welche zwar nur zum Theil realisirt sind, sind auch seitens der Deutschen gefaßt worden, um auch ihrerseits in dem Verkehr von den Polen sich zu sondern. Die Militair-Besatzung vermittelt den Frieden, ohne dieselbe läßt sich für einen Ausbruch der Bürgerkriegs nicht mit Sicherheit einstehen.

Diesen Zuständen gegenüber ist es Pflicht des Staats, alle Mittel anzuwenden, welche geeignet sind, die Ruhe zu erhalten, und er hat diese Pflicht für jetzt um so mehr, als theils die allgemeine Wohlfage nicht der Art ist, um eine Ruhe zu verbürgen, theils her herannahende Winter Anlaß giebt, Störungen vorzubeugen. Aus diesem Grunde halten wir die Festhaltung des Belagerungszustandes von Posen für unabweislich nothwendig. Käme es blos darauf an, das moralische Gewicht dieser Thatsache hervorzurufen, so brauchten wir uns nur auf die Adresse zu beziehen, welche die Vertreter der städtischen Kommune, die Stadtverordneten von Posen, an Ein. Staatsministerium gerichtet haben, allein wir sind auch im Stande, dies selbstständig nachzuweisen, und erlauben uns, zu dem Behufe Folgendes anzuführen.

Posen übt in allen Beziehungen einen sehr großen entscheidenden Einfluß auf die Provinz. Es hat sich dies in diesem Jahre thatsächlich bewährt, und ein anderer Beleg dafür darf uns dem Verhalten der Polen im Jahre 1846 entnommen werden. Wir erinnern einfach daran, welche Bewühungen angewendet worden sind, Abdrücke der Festungsschlüssel zu erhalten und die Soldaten der Besatzung zum Treubruch zu verleiten. Von diesem Gesichtspunkte ist der Kommandant ausgegangen, als er am 3. April den Belagerungszustand erklärte. Die Insurrectionsbildung war damals ziemlich über die ganze Provinz verbreitet, der Ausbruch des Kampfes stand vor der Thür, und er mußte diese Möglichkeit ergreifen, wenn er Posen selbst von feindlichen Elementen befreien, wenn er die Stadt nicht zum Schauplatze eines blutigen Kampfes machen wollte. Je mehr der Friede sich herstellte, je mehr traten Erleichterungen in diesen Zustandes ein. Erst ist in Posen jede Beschränkung des Verkehrs vorhanden, noch ist die freie Presse, und wir glauben, daß die beigebrachten Belege dies bewiesen, beschränkt. Das Hinderniß, welches als Folge des Belagerungszustandes bis jetzt von irgend einer Bedeutung sich ergeben hat, ist der versagte Zusammentritt der Liga. Der Grund hiervon liegt in der Bedeutung, welche Posen für die ganze Provinz ohne Unterschied der Bevölkerung als das eigentliche Centrum, und namentlich ist die polnische gewohnt, Alles, was aus Posen kommt, als Anordnung der Behörden zu betrachten. Eben, weil es unter den Augen der höchsten Behörden vorgeht, wird es, als von diesen ausgehend, angesehen. Eine Liga in Posen würde sehr bald zu der Ueberzeugung kommen, wie die Lage der Dinge sich gestaltet hat, dessen Wirksamkeit hauptsächlich darum eine so große war, weil es sich in Posen befand. Ein weiterer Umstand, der sich hiermit verbindet, geht aber geradezu gegen die Sicherheit der Festung. Ist das Versammlungsrecht einmal anerkannt, so läßt sich auch die Theilnahme an solchen nicht beschränken, und das Zusammenziehen der so zahlreichen Emigranten und Ueberläufer, welche sich in der Provinz aufhalten, läßt sich in keiner Weise hemmen, so, es muß nach den allgemein bestehenden Bestimmungen selbst geduldet werden, wenn die Einzelnen Waffen mit sich führen. Nun aber haben gerade die Emigranten und Ueberläufer bewiesen, daß sie die an sich achtbare Idee für die Entwickelung eines selbstständigen Polens ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse verfolgen. Sie sind es, und die Jahre 1846 und 1848 geben dafür Zeugniß, die vorzugsweise stets den Kampf angerregt haben, weil sie weit ohne Familie und Vermögen in demselben nichts zu verlieren, bei einem glücklichen Ausgange aber Alles zu gewinnen haben.

Nachdem in Vorstehendem die Verhältnisse der Provinz und der Stadt Posen in ihren gegenwärtigen allgemeinen Beziehungen dargelegt worden sind, erscheint es nothwendig, dieselben noch speziellen vom militairischen Standpunkte aus aufzufassen.

Seiner geographischen Lage nach ist das Großherzogthum Posen für den preußischen Staat, zu für Deutschland, ein durchaus vorherrschender Besitzstheil und bei einer Vertheidigung in der Defensive geradezu unentbehrlich; dies näher darzuthun, erscheint überflüssig, da selbst dem Laien die Wahrheit des Gesagten einleuchten muß.

Zur Sicherung dieser so wichtigen Provinz und zur nachdrücklichen Vertheidigung des Vaterlandes gegen Osten erstand durch die Befestigung von Posen ein Bollwerk, großartig in seinen strategischen Beziehungen, Raumumfang in seiner technischen Ausführung. Ganz abgesehen von dem bedeutenden Einfluß, welchen Posen als Hauptstadt des Landes auf die Bevölkerung der Provinz äußert, beherrscht dieselbe als Festung das Land in der ganzen Bedeutung des Wortes.

Bei dieser hohen militairischen Wichtigkeit von Posen ist dessen Sicherung heilige Pflicht; dieselbe zu gefährden, wäre Verrath am Vaterlande. Jedes Opfer muß zur Behauptung dieser Pflicht gebracht werden, Preußen kann und darf sie niemals aufgeben. Wenn man bedenkt, daß das Land nach jener blutigen Insurrection noch keineswegs beruhigt ist, daß die beiden Völkerstämme sich mehr denn je feindlich gegenüberstehen, und daß die Erhaltung der Ruhe

Digitized by Google

einzig und allein gegenwärtig noch Folge der militairischen Maßregeln ist; wenn man ferner erwägt, welchen bedeutenden Einfluß in militairischer Beziehung die Festung Posen auf die ganze Provinz ausübt, so liegt es auf der Hand, daß die Sicherung dieses Platzes in gegenwärtiger Zeit von der höchsten Wichtigkeit ist.

Diese Sicherung kann aber einzig und allein nur durch die Fortdauer des Belagerungszustandes erreicht werden; so beschwerlich derselbe auch für die Truppen ist, so sind diese doch zur Vertheidigung des Vaterlandes da und unterziehen sich freudig den mit dem strengen Dienste verbundenen Beschwerden, da einem Jeden die Nothwendigkeit vor Augen liegt.

Der Belagerungszustand der Festung Posen hindert in der Art, wie er hier praktisch zur Ausführung kommt, den friedlichen Verkehr nicht im mindesten, eben so wenig die gesetzliche Freiheit, er tritt aber allen der Feste und dem Lande Gefahr drohenden Bestrebungen hindernd entgegen, schützt einen Jeden in seinem Rechte und bringt, mit einem Worte, unsäglichem Unheil vor.

Sollte es den Bestrebungen einer dem Vaterlande feindlich gesinnten Partei gelingen, aufs neue in dieser unglücklichen Provinz den blutigen Bürgerkrieg zu entflammen, so schwebt die deutsche Bevölkerung allerdings in großer Gefahr, und es werden voraussichtlich Gräuelthaten stattfinden, vor denen das menschliche Gefühl zurückschaudert, aber die Gefahr wird sich um ein Bedeutendes für das ganze Land vermindern, so lange man in Posen die Zügel in der Hand behält und hier der Rustand unmöglich gemacht wird. Den Belagerungszustand aufheben, hieße den Heerd der Insurrection in die Festung verlegen, was keine Regierung, kein Kommandant gestatten darf.

Der unterzeichnete kommandirende General hat selbst zur Zeit der Uebernahme des militairischen Oberbefehls in der Provinz, in Uebereinstimmung mit dem Ober-Präsidenten, entschieden auf die Entlassung der Landwehr angetragen und die Bürgschaft übernommen, mit den um mehr als die Hälfte verminderten Streitkräften, durch seine Wachsamkeit und seine Maßregeln dem Ausbruch einer neuen Insurrection entweder in Zeiten vorzubeugen oder aber derselbe mit Kraft und Energie sofort zu unterdrücken.

Der kommandirende General kennt das ganze Gewicht der übernommenen Verantwortung, und nur geringe Streitkräfte stehen ihm zu Gebote, er wird aber seiner Verpflichtung nachkommen können, sofern seine Maßregeln nicht störend durchkreuzt werden.

Nimmt man ihm dagegen die Mittel, durch seine Anordnungen seine geringe Militairmacht zu verstärken, und überhebt man ihn auch all und jeder Verantwortung, welche aus der mangelnden Sicherheit entspringen würde. Aber nicht allein im Interesse der deutschen, sondern auch der polnischen Bevölkerung ist die Fortdauer des Belagerungszustandes nothwendig, denn der endliche Ausgang eines neu ausbrechenden Kampfes kann nicht zweifelhaft sein, es würde die polnischen Bewohner nur Noth und leider nur noch größeren Unheil treffen. Diesen Kampf möglichst vorzubeugen oder ihn wesentlich zu ermäßigen, erscheint um so nothwendiger, als die in kurzem zu gewärtigende Bürger-Bewaffnung für das Großherzogthum Posen einen verderblichen Zustand hervorrufen kann.

Die Unterzeichneten sind gezwungen, hier einen wie der anderen Nationalität gerecht zu werden, der Zeitpunkt ist aber noch nicht eingetreten und die Leidenschaften sind noch zu aufgeregt, als daß es durch Aufhebung der hier im Orte zum Schutze derselben wie der Provinz getroffenen militairischen Maßregeln gewagt werden darf, die Sicherheit der Plätze den mit den provinziellen Verhältnissen noch immer verbundenen Gefahren auszusetzen.

Es handelt sich hier um eine sehr ernste Frage, die Entscheidung derselben betrifft Leben und Eigenthum vieler tausend Familien, das Glück einer ganzen Provinz, ja vielleicht die Sicherheit des Vaterlandes.

Der unterzeichnete kommandirende General, so wie der unterzeichnete Ober-Präsident, sind daher der pflichtmäßigen Ansicht, daß ohne Gefahr für das Land der Belagerungszustand der Festung Posen gegenwärtig nicht aufgehoben werden darf. Wir werden mit Freuden den Zeitpunkt begrüßen, der es uns möglich machen wird, diese Maßregel aufhören zu lassen.

Posen, den 17. Oktober 1848.

(gez.) von Brünneck. von Beurmann.

An Ein Königliches Hohes Staats-Ministerium zu Berlin.

Anlage C.

Die bedeutende Zahl der hier wohnenden Obserwaten beunruhigt die Einwohner sowohl in als außer der Stadt auf eine schreckliche Weise. Fast täglich erfolgen gewaltsame Einbrüche, bei welcher Gelegenheit die erwachenden Dammsitzten körperlich schwer verletzt worden. Häufig gehen diese Leute in Massen von 20—30 Mann, mit Aexten und anderen Instrumenten versehen, in die umliegenden Wälder von Jezewo, Kreis Schrimm, und Zalsfe, Kreis Kröben, u. s. w. und rauben gewaltsam Holz, so daß die Waldbesitzer nicht mehr im Stande sind, ihr Eigenthum vor Beschädigung zu schützen. Die ganzen Tage gehen diese und andere arbeitescheue und sonst gesunde Personen nur dem Trunke nach und beunruhigen, durch die Einflüsterungen der hiesigen übelgesinnten zur Liga polska gehörigen Einwohner ermuthigt und vielleicht erkauft, die Behörden und Beamten auf eine solche Weise, daß die Verwaltung hierselbst fast geldmt ist. Es stehen hier noch bedeutende Abgabenreste vom vorigen Jahre aus, unter anderen 210 Rthlr. Kämmerei- und 117 Rthlr. Schulsteuer und desgleichen, im laufenden Jahre ist noch fast gar nichts gezahlt worden, die Beamten können kein Gehalt erhalten, es kann diesem Uebelstande aber nicht abgeholfen werden, da der Polizeidiener, welcher gleichzeitig die Exekutorgeschäfte versieht, bereits häufig insultirt worden ist und daher gar nicht mehr dazu gebracht werden kann, sich mit der Abgabenbeitreibung zu befassen; gegenwärtig aber, nachdem in den Nachbarstädten Kopmin, Sandberg, namentlich aber Dolzig, wo bereits zweimal Tumulte stattgehabt, hierbei auch die Polizei-Beamten und Bürgermeister gemißhandelt worden, und bei dem letzten bei Gelegenheit der am 6ten d. M. abgehaltenen Jahrmarkts-Revision stattgefundenen großartigen Tumulte sowohl Bürgermeister und übrige Polizeibeamte, als auch die Jahrmarktsbesucher, auf das gräßlichste gemißhandelt und vertrieben worden sind und die Ausübung derselben Exzesse, deren augenblicklicher Rückkehr nicht unterlassen werden, — den hiesigen Raufbolden als eine unstrafbare Handlung vorkommt, — ist die Erbitterung der hiesigen Einwohner gegen uns noch mehr gestiegen, so daß jetzt öffentlich ausgesagen wird, daß ein ähnlicher Exzeß, wie der letzte in Dolzig, auch hier vorgenommen werden soll.

Die Leute einbloden sich nicht, im Amtslokale in drohender Stellung und zu fragen:

Ob der König noch länger bleiben und ob die Erbebung der bisherigen Abgaben noch länger fortgesetzt werden wird?

Alles dieses haben wir dem vorgesetzten Königl. Landrathsamte angezeigt, dasselbe hat auch dahin gewirkt, daß zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an dem am 15ten d. M. hier stattgehabten Jahrmarkte ein kleines Militair-Kommando hergesandt worden ist, der Herr kommandirende General hat es aber nicht zugegeben, daß dasselbe länger als eine Nacht hier bleibe, sondern auch dasselbe am 6ten d. M. wieder von hier abgegangen ist.

Jetzt stehen wir und die gutgesinnten Einwohner hülfsed da, Letztere, namentlich die Gewerbetreibenden, verzweifeln, daß ihnen seitens des Staats, namentlich auf Märkten, keine Sicherheit gewährt wird, jeden Augenblick wird von dem arbeitescheuen Subjekten ein Anfall erwartet, die Einnahmen können nicht eingezogen, die Beamten nicht besoldet und die Steuern nicht abgeführt werden, die Folgen davon sind unberechnbar, da es später den Einwohnern noch viel schwieriger sein wird, die Abgaben-Rückstände auf einmal zu entrichten. Ferner können wir die arbeitescheuen Obserwaten zur Arbeit nicht anhalten, da wir somit ganz bestimmt die bereits in Drohungen ausgestoßenen bedauerlichsten Exzesse hervorrufen würden.

Der Einwand, daß die Militairkräfte nicht zersplittert werden dürfen, ist nicht richtig, da dies nur beim offenen Kampf anzuwenden wäre, während jetzt mit den geringsten Kräften jeder Aufstand, welcher nur in kleinen Städten, bei denen sich die Stadt Borek ganz besonders ausgezeichnet hat, möglich ist, unterdrückt und so die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden kann. Besonders wollen wir hier ganz gehorsamst anführen, daß in der ganz deutschen und sonst ruhigen Stadt Krotn eine Eskadron Kavallerie und eine Kompagnie Infanterie steht, während dort die Ruhe ganz gut auch ohne Militair erhalten werden kann. Diese Infanterie-Kompagnie kann ganz gut zur Hälfte hier und zur Hälfte in Kozmin oder Dolzig untergebracht werden.

Ew. Hochwohlgeboren bitten wir daher ganz gehorsamst:

bei dem Königlichen General-Kommando hochgeneigtst die schleunige Entsendung eines Militair-Kommando's auf einige Wochen hierher und gleichzeitig den Befehl auszuwirken, daß dieses Kommando den umliegenden Waldbesitzern bei gewaltsamen Waldbeschädigungen Hülfe leisten darf.

Wir haben bereits dem Königl. Landrathsamte angezeigt, daß hier allgemein von einem im laufenden Monate ausbrechenden Aufstande gesprochen wird, und zeigen dies auch jetzt Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamst an.

Bei der heutigen Versammlung der Juden im Bethause hat unbemerkt der jüdische Händler Abraham Grünthal eine Rede über die Regierungsformen gehalten und soll dabei die republikanische Verfassung als die beste darzustellen gesucht haben, wobei er durch den Lehrer Kremer gestört worden ist. In der Stadt heißt es schon allgemein, daß die Republik in der Judenschule proklamirt worden sei. Was nun dabei Wahres ist, haben wir noch nicht ermitteln können. Wir werden aber dieses Gerücht verfolgen und, wenn sich eine strafbare Handlung dabei herausstellen sollte, solche zur Bestrafung anzuzeigen nicht unterlassen.

Bereit, den 19. März 1849.

Der Magistrat.

(gez.) Strzyzewski.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verzeichniß
der
bei der Zweiten Kammer eingegangenen
Petitionen.

Nr.	Entrahent.	Inhalt.
1	Mund und Genossen, Abgeordneter Bülow-Rieth	bittet, von Errichtung der Bürgerwehr auf dem platten Lande Abstand zu nehmen.
2	Die Gemeinde Neuendorf, derselbe	desgleichen.
3	Müller und Genossen aus der Gemeinde Ahlbeck, derselbe	desgleichen.
4	Die Gemeinde Rieth, derselbe	desgleichen.
5	Die Gemeinde Albrechtsdorf, derselbe	desgleichen.
6	Die Gemeinde Luckow, derselbe	desgleichen.
7	Heinrich Schulze und Genossen zu Görke bei Zlesen	Abstellung der durch die unbeschränkte Gewerbefreiheit hervorgerufenen Mißbräuche.
8	Samelowitz, Kalkulatur-Diätarius zu Arys	Anklage wider das Kriegsministerium rc. wegen verweigerter Invaliden-Pension.
9	Die Gemeinde Buderose, Kreis Guben, Abgeordn. Ahlemann	Erlaß von Agrar-Gesetzen.
10	Die Gärtner-Gemeinde Eulo bei Forste, derselbe	Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
11	Die Bauern, Halbhüfner und Häusler zu Eulo bei Forste, derselbe	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
12	Pasemann, Handelsmann zu Berlin	beschwert sich über das in seiner Prozeß-Angelegenheit wider die Aktuse des Justizamts Guteich von den Gerichten beobachtete Verfahren.
13	Koltee und Genossen, Wegewärter zu Lütenscheid, Abgeordn. Hartert	Gleichstellung im Einkommen mit den Wege-Aufsehern, Polizeidienern, Gerichtsboten rc.
14	Die Gärtner-Gemeinde zu Bohrau bei Forste, Abgeordneter Ahlemann	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
15	Die 6 Büdner zu Kannenberg	desgleichen.
16	Die Bauerngemeinde zu Kannenberg, Kr. Saatzig, Regierungs-Bez. Stettin	desgleichen.
17	Ramthun, im Namen der Landgemeindendes Kreises Dramburg, datirt Wusterwitz, Abgeordn. von Kleist-Retzow	Abänderung der Bestimmungen, betreffend Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen und sonstigen Wege durch die Kommune.
18	Ramthun, im Namen der Tagelöhner zu Wusterwitz, derselbe	Erhöhung des Tagelohns, Besserung von verschiedenen Lasten, Zutheilung von Forstgerechtigkeiten rc.
19	Verein zum Schutze des Eigenthums und zur Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen (Präsident Bülow-Cummerow)	bittet, durch stetige Berathungen und schleunige Feststellung der Verfassung den Kredit und die Wohlfahrt des Landes wieder zu rehebern.
20	Die altzinspflichtigen Mühlenbesitzer zu Schlodien bei Neuzelle	Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der Mühlen-Abgaben-Verhältnisse.
21	Pastor Gramm zu Sagan	Niederschlagung von Strafe und Prozeßkosten und Restituirung in sein Amt.

Nr.	Entrahent.	Inhalt.
22	Die Häusler der Gemeinde Döbern, Kreis Sorau	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
23	Lyssik zu Arys	bittet um Bescheid auf eine früher angebrachte Petition (Nr. 793 des Journals der Legislatur-Periode vom 26. Februar bis 27. April d. J.).
24	Magistrat und Stadtverordnete zu Demmin	Befestigung des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober 1848.
25	Die Gemeinde Brenitz bei Sonnewalde	Ermäßigung ihrer an die Gutsherrschaft zu zahlenden Abgaben.
26	Schürmann zu Ilana	Rücksendung der Anlagen einer früheren Petition, betreffend die Untersuchung wider ihn.
27	Die bäuerlichen Wirthe Stelter und Genossen zu Marthe bei Tuß, Kreis Deutsch-Krone, Regierungsbezirk Marienwerder	Wiedergewährung ihrer entzogenen Forstgerechtigkeiten.
28	Die Gemeinden Müplitz, Gränitzingen, Barnewitz und das Vorwerk Kick, Abgeordn. von Bismarck-Schönhausen	Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes, namentlich für das platte Land.
29	Prause und Genossen, Elementarlehrer des Kreises Glotz	Sicherung der Verbindung zwischen Schule und Kirche.
30	Maier und Genossen, Handwerker zu Ottmarsbocholt, Kreis Lüdinghausen, Provinz Westfalen	Hebung des Handwerkerstandes durch zeitgemäße Abänderung der Gewerbe-Ordnung.
31	Ballaring und Genossen, Handwerker zu Seppenrade, Kreis Lüdinghausen	Hebung des Handwerkerstandes durch Erlaß zweckmäßiger Gewerbe-Gesetze und Sicherung der Rechte der ländlichen Handwerker denen der Städte gegenüber.
32	Rose und Genossen, Handwerker zu Aschendorf	desgleichen.
33	Limberg und Genossen, Handwerker zu Nordkirchen	desgleichen.
34	Der Handwerker-Lokal-Verein zu Olsen	desgleichen.
35	Schüttheim und Genossen, Handwerker der Gemeinde Kapelle, Kr. Lüdinghausen	desgleichen.
36	Surholt und Genossen zu Selm	desgleichen.
37	A. Schlüter und Genossen zu Herbern	desgleichen.
38	Die Gemeinde Tschernewitz, Kreis Guben	Erlaß der an die Gutsherrschaft zu zahlenden Supernormalrente.
39	Die Freibauern Stein, Altmann, Preisner und Stenzel zu Bielau, Kreis Neisse	Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.
40	Der Magistrat zu Bartenstein	Regulirung der Grundsteuer.
41	Der Gärtner Friedrich Gärtner II. (Langarbam) zu Deutsch-Sagar bei Krossen	Prüfung seiner Separations-Sache.
42	Bönninghaus und Genossen zu Drensteinfurt	Hebung des Handwerkerstandes durch Erlaß zweckmäßiger Gewerbegesetze und Sicherung der Rechte der ländlichen Handwerker denen der städtischen gegenüber.
43	Handwerker Schürz und Genossen zu Senden	desgleichen.
44	Uhlenbrock und Genossen, Handwerker zu Lüdinghausen	desgleichen.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
45	Bezirksvorsteher des zweiten Stadttheiles Guttentaler Straßen-Bezirks	Vorschlag wegen Abänderung des Wahlgesetzes vom 6. Dezember und des darauf ergangenen Wahl-Reglements vom 8. Dezember 1848.
46	Ackerbauer-Stellen-Besitzer von Zarpitsch, Podlesie und Petrowitz, Kreis Pleß	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
47	Oekonomie-Kommissions-Rath Gaupp zu Meschkau	Vorschläge zu den Gesetz-Entwürfen über die Landrenten-Banken und über Ablösung der Reallasten.
48	Westermann und Konsorten, Eingesessene der Gemeinde Wambeln im Kreise Homm	Beschwerde über die von der Regierung ergangene Verfügung, betreffend die Chaussirung eines Feldweges auf Kosten der Gemeinde.
49	Direktorium des Central-Handwerker-Vereins für Schlesien, Grafschaft Glatz, Lausitz in Breslau, Abgeordn. Bergmann	Hebung des Handwerkerstandes durch Anstellung des Hausirhandels.
50	Kreis-Justizrath von Kusława zu Nimptsch	Beschwerde über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch das Ministerium Brandenburg.
51	Hutmann Röhrenack zu Borgau bei Eckartsberge	Beschwerde über die Gemeinde Borgau wegen verweigerter künftiger oder pachtweiser Abtretung eines Gemeindegrundstücks zum Behufe eines Hausbaues.
52	Stadtrichter und Justiz-Kommissarius a. D. Drabitius zu Kostenz	Bitte um Wiederanstellung im Staatsdienst.
53	Dingerlus, Land- und Stadtgerichts-Rath a. D. zu Münster	bittet um Prüfung seiner bei der zweiten Kammer unterm 4. März c. eingereichten Petition.
54	Kelch, Deputirter der zweiten Kammer	überreicht 1) die Eingabe des Grafen Klinkowström vom 11. August 1849, die Gemeinde-Ordnung betreffend, und 2) die Eingabe der bäuerlichen Besitzer zu Grendillen, Westphal und Konsorten, die Renten- und Abgaben-Regulirung dieser Besitzer betreffend.
55	Schmiedegeselle Gehrmann, als Deputirter der Schmiedegesellen zu Berlin	Entfernung der hier arbeitenden ausländischen Schmiedegesellen aus Berlin und Verpflichtung der hiesigen Schmiedemeister, nur inländische Gesellen anzunehmen.
56	Christian Adam und Gottfried Jolisch, Deputirte der Bauergemeinde zu Alt-Kranz bei Glogau	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
57	C. A. Schau, Zimmer-Gewerks-Aeltester zu Glogau	Aenderung der Zunft-Verhältnisse des Zimmergewerks.
58	Gemeinde Lübbinchen, zu bener Kreises.	Beschleunigung der Gesetze über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
59	Die Bauerwirthe zu Pomerendorf bei Elbing	Ablösung eines dem Magistrat zu Elbing zu leistenden Kanons.
60	Heinrich Schultze, Schornsteinfegermeister zu Lindau	Beschleunigung der Gesetze über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
61	Gemeinde Nawendorf bei Hoyerswerda	Revision ihrer Separationssache.
62	Gemeinde Liebnow bei Arnswalde	Beschwerde über die seitens der Gutsherrschaft bei der Separation geschehenen Beeinträchtigungen.
63	Kreisgerichts-Direktor Calow zu Sorau	Antrag wegen der angemessenen Gesetzgebung der Staats-Behörden.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
64	Christian Härtel, vormaliger Bauer, jetzt Handelsmann zu Schadendorf, Kreis Sprottau, Abgeordn. Schrödt	Vermittelung einer angemessenen Entschädigung seines unrechtmäßigerweise durch die Gerichtsbehörde verkauften Bauerguts.
65	Gemeinde Zanzhausen	Gewährung der Weideferiheit.
66	Die Gemeinden des Warthebruchs im landsberger Kreise, Baumeswalde, Gerlachsthal und Giesen, Abgeordneter Schrödt	Erleichterung ihrer schweren Abgaben und Leistungen.
67	Die Häusler des Dorfes Pelenzig, Kreis Krossen, Abgeordn. Wirndt	Antrag auf Abtretung eines Theiles von dem zur Separation gestellten Forstrevier zur Ackerbewirthschaftung.
68	Pastor Poß zu Eisbergen im Kreise Minden, Abgeordn. Grellern	Aufhebung der Grundsteuer von Pfarrgrundstücken.
69	Die bäuerlichen Wirthe des Dorfes Loppnow, Greiffenberger Kreises	Befreiung von einer an die Gutsherrschaft zu leistenden Dienstabgabe.
70	Kreitling, Gutsbesitzer zu Betschau	Antrag auf Annullirung des Jagdgesetzes und Aufhebung des Schandlungs-Instituts.
71	Graf von Klinckowström auf Schmenedorf, Dornnau, Abgeordneter Tschow	Antrag auf Grundsteuer-Ausgleichung.
72	Ober-Amtmann Schlick auf Kobittlau bei Rastenburg	Entwurf zu einem neuen Armengesetz, in specie für Ostpreußen und Litthauen.
73	Trangott Siegesmund Franz zu Neustadt a. W., Schlossermeister	Ansprüche des Petenten auf eine Familienstiftung.
74	Die Chaussee-Arbeiter auf der Insel Wollin	Antrag auf Zurücknahme der Regierungs-Verfügung, die Einstellung des Chausseebaues betreffend.
75	Levez, Kämmerei-Rendant und Auctionskommissar zu Berna	Erlaß von Gesetzen zur Steuerung der Sittenverderbniß im Beamtenstande und der Mißbräuche bei Anstellung von Beamten.
76	Die Gemeinde-Mitglieder des Dorfes Hohengöhren bei Jerichow a. d. Elbe	Antrag auf gleichmäßige Vertheilung der Deichlasten.
77	Die Kossäthen zu Klieh bei Schartlibe	tragen darauf an, daß die neue Gemeinde-Ordnung bald in Kraft trete.
78	Die katholischen Lehrer der Schul-Inspection Neisse II. (Abgeordn. Bergmann)	Verbesserung der Lehrerverhältnisse und Vorstellung gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
79	Die katholischen Lehrer des Landshuter Kreises (Abgeordn. Graf Eberhard zu Stolberg)	Vorschläge zur Verbesserung des Lehrerstandes.
80	Stadtgemeinde zu Creutzburg (Abgeordn. Graf Monts)	Befreiung von Zahlung der baaren Auslagen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungen.
81	Gemeinde Gräfenort in der Grafschaft Glatz	petitionirt um Ordnung ihrer Fiskalik-Angelegenheiten.
82	von Blankenburg, Ober-Lieutenant z. D., zu Breslau	beantragt die Untersuchung der Gründe zu seiner Entlassung.
83	Gemeinde Gerzlow bei Bernstein	Beschwerde über das Repartitions-Verhältniß der Chausseebaugelder.
84	Landwehrmann Johann Wegener zu Gumtow bei Treptow a. R.	Bewilligung des Gnadenhalers.
85	Lemke, Mühlenmeister zu Spechsdorf bei Märkisch Friedland	Beschwerde über die ihm bei der Separation geschehenen Beeinträchtigungen.
86	Gemeinde Berna in der Ober-Lausitz (Abgeordn. Welzer)	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
87	Grundbesitzer zu Wallhausen	Erlaß eines Gesetzes auf Herbeiführung eines allgemeinen Landes-Katasters und Beschränkung des Possessorien-Prozesses; unentgeltliche Aufhebung einer Beschränkung des Grundeigenthums aus dem sogenannten flämingschen Rechte.
88	von Schmiterlöw, Rittmeister a. D., zu Trahehm bei Tempelburg	Bewilligung einer Entschädigungssumme für das vom Fiskus erworbene und ihm später wieder entzogene Krugverlagsrecht im Amte Trahehm.
89	29 Ortschaften des belgarder Kreises	Aufhebung des Bürgerwehr-Gesetzes.
90	Gewerbetreibende zu Cerenzburg, Oberschlesien, (Abgeordn. Graf von Monts)	Vorschläge zu dem neuen Gewerbegesetz.
91	Verwittwete Scharfrichterei-Besitzer Caroline Propp zu Fraustadt	Beschleunigung der Prüfung der Abdeckerei-Verhältnisse.
93	Die Deputirten der Fischerwirthe zu Nipperwiese bei Jiddichow	Ueberweisung von Ländereien aus dem Forstrevière Rehrberg.
94	Gemeinde-Rath Neustadt im Kreise Gummersbach	Abänderung der Gesetze wegen des Holz- und Waldproduktendiebstahls.
95	Gemeinde-Rath Neustadt im Kreise Gummersbach	Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes.
96	do.	Abänderung des Jagdgesetzes.
97	do.	Kompetenz der Friedensgerichte, das Institut des Notariats, das Institut der Gerichtsvollzieher, das Subhastations-Verfahren, das Collocations-Verfahren, die Stempelsteuer, die Klassensteuer.
98	Die Gemeinde Jellowa, Kreis Oppeln	Abänderung der Holz- und Hütungs-Berechtigungen, Befreiung von Lasten und Dismembrationen der Domainen.
99	Gemeinde Mielinko	Abänderung des Repartitions-Verhältnisses der Grundlasten, Holz- und Weide-Berechtigung und Entbindung von den Beiträgen zu Kirchenbau-Reparaturen.
100	Gemeinde Bagemühl, Kreis Prenzlau	Aufhebung der Tabaksteuer und Organisation eines neuen Staats-Steuersystems.
101	Landrath von Ploch und Genossen	Regulirung der Besteuerung.
102	Poledník, Rittergutsbesitzer zu Lisek	Vorstellung gegen den Entwurf zum Eigenthums-Verleihungs-Gesetze.
103	Fleischer und Bäcker zu Zille	Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer.
104	Die Einsassen der Dorfschaft Grenzdorf B, Abg. Wernich	Befreiung von der Zahlung der Kriegsschulden-Beiträge des ehemaligen Freistaats Danzig.
105	Wahlmann Cyelinski zu Przewoß und Ober-Brodnitz	überreicht eine Nachweisung über an die Gutsherrschaft zu entrichtende Abgaben und deren Gegenleistungen.
106	Gemeinde zu Kriening bei Bernstein	Beschwerde wegen der Repartition der Chausseebaugelder nach Maßgabe der Klassensteuer.
107	Die bäuerlichen Wirthe zu Kollop	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten.
108	Agnes von Batowska, geborene von Wangelin, zu Weißenfels	Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung betreffend.
109	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Merseburg	Beschleunigung der Emanirung eines neuen Steuergesetzes.
110	Wernich, Abgeordneter des elbing-marienburger Wahlkreises	beantragt eine Verordnung wegen einer neuen gerichtlichen Sportelitaxe und Abtrennung des Sportel- und Kassenwesens von den Gerichten.
111	Die Landleute des deutsch-bitterfelder Wahlkreises	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
112	Die Stadt Lägde, Abg. Hesse	Wiederverleihung einer Gerichts-Kommission.
113	Verwittwete Mühlenmeister Heise zu Hennigsdorf bei Spandau	Aufhebung von Dominial-Abgaben.
114	Der Halbsassath Gottlieb Pollack zu Wüstenhain bei Beschau	Revision seiner Separationssache.
115	Dorfschaft Kolzow auf Wollin	Befreiung von einer ihr angeblich unrechtmäßigerweise auferlegten Zahlung von Armengeldern.
116	Der Büdner Hans Madlehn zu Brodtkowitz bei Beschau	Untersuchung seiner Separationssache.
117	Die Bürger von Lissa und Umgegend, Abg. von Kröcher	Beschränkung des Gesetzes über die Habeas-Corpus-Akte.
118	Die Mitglieder des Vereins für Volkswohl zu Lissa, derselbe	Vorschläge zur Abänderung des provisorischen Gewerbegesetzes.
119	Gutsbesitzer Lehmann zu Lopitzenwo	Veranlassung eines allgemeinen Indults, der sofortigen Entlassung der Landwehr und Aufführung der Manöste.
120	Drabitius, Stadtrichter und Justiz-Kommissarius zu Kottbus	Wiederanstellung im Staatsdienst.
121	14 Grundbesitzer der Ortschaften Kl. Grwizig und Gr. Pomanke bei Bomst	Befreiung von ihren Abgaben an die katholische Geistlichkeit.
122	Gemeinde Hasselbusch bei Bernstein	Abänderung des Repartitions-Verhältnisses der Beiträge zu den Chausseebauten.
123	Berger und Genossen zu Frankenstein, Abgeordn. Berndt	Gründung einer Kolonie für preußische Auswanderer in Amerika.
124	Gebrüder Christian Daniel und Karl Dame zu Petershagen	Wiederverleihung eines ihrem Vater angeblich unrechtmäßigerweise entzogenen Bauerngutes.
125	Magistrat zu Pillau	Loctirung der Stadt Pillau aus der zweiten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.
126	Gast- und Schankwirthe des reichenbacher Kreises	Vorschläge zur Berathung der neuen Gewerbe-Ordnung.
127	Die Großbauern, Halbbauern, Gärtner und Häusler zu Weißsagk bei Forste, Abgeordn. Leonhardt	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
128	Gemeinde Groß-Kölzig bei Forste, derselbe	desgleichen.
129	Die Gemeinde-Einsassen zu Nicbotschau, Abg. Grenzberger	desgleichen.
130	Die Gemeinde-Einsassen zu Kobelwitz, derselbe	desgleichen.
131	Magistrat zu Zaudig, derselbe	Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, gleiche Grundsteuer-Vertheilung, Aufhebung der Klassensteuer und Regulirung der Feuer-Societäts-Verhältnisse.
132	Windmüller Hilarius Sigmund zu Schonowitz, Kreis Ratibor	Aufhebung des ihm auferlegten Grundzinses.
133	Lutherische Gemeinden von Tonnebrudt und Baumgarten bei Gupow	Errichtung von konfessionellen Schulen, Stellung derselben zur Kirche und anderen Schulen und subsidiaire Unterstützung derselben seitens des Staats.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
134	Lutherische Gemeinden von Tonnebrehr und Baumgarten bei Gubow	Emanirung eines Gesetzes wegen Konstituirung der evangelisch-lutherischen Kirche als eine Religions-Gesellschaft.
135	Die Gemeinden Ravensbrück, Alt-Thymen, Neu-Thymen	Bezug des Strauchbedarfs aus Königlicher Forst und Förderung der Schifffahrt.
136	G. Gebauer, Müller zu Rothengrund-Pelzdorf	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
137	Gemeinde Roschalle-Hausland bei Znaym	desgleichen.
138	Gemeinde Nisgawe, Kreis Wohlau	desgleichen.
139	Die Freigärtner zu Matzdorf bei Pietschen, Kreis Kreutzburg	desgleichen.
140	Gemeinde Guhrow bei Kottbus, Abgeordneter von Werdeck	Revision ihrer Separationssache.
141	Gemeinde Komptendorf bei Kottbus, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
142	Die ehemaligen Patrimonialrichter des Leobschützer Kreises	Abänderung des §. 4 der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit.
143	Die Richter beim Königlichen Kreisgericht zu Leobschütz	Aufhebung der Verordnung vom 10. Juli 1849 wegen der Dienstvergehen der Richter und der unfreiwilligen Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.
144	Die Müller aus den Kreisen Glogau, Freistadt und Grünberg, Abg. Berndt	Minderung resp. Aufhebung der an die Grundherrschaften zu entrichtenden Realsteuern, Natural-Abgaben und Renten.
145	Dingerkus, Land- und Stadtgerichts-Rath und Captain a. D. zu Münster	überreicht ein Immediatgesuch und bittet um dessen Beförwortung mit Rücksicht auf seine Petition vom 4. März c.
146	Künstler und Genossen zu Pasewalk, Abgeordn. von Bülow	Stiftung der Einrichtung der Bürgerwehr.
147	Joseph Buschmann, Weinhändler und Gutsbesitzer zu Ehrenbreitenstein	Abänderung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848, die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung betreffend.
148	Jos. Schmidt, Bürger zu Beulich, Abgeordn. von Hilgers	Modification der Strafgesetze bei Forstvergehen.
149	Die bäuerlichen Wirthe zu Darsewitz bei Wollin	Befreiung der Lutheraner von Abgaben an die evangelische Landeskirche.
150	Härtel, Thorofenbesitzer zu Neudorf bei Waldenburg	Prüfung seiner Prozeß-Angelegenheit mit der Direction des Waisenhauses zu Züllichau, resp. Annullirung der drei in diesem Prozesse gegen ihn ergangenen ungünstigen Erkenntnisse.

Digitized by Google

Elfte Sitzung

am Dienstag den 4. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Einige neu eingetretene Mitglieder werden in die Abtheilungen verlooft. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der ersten Kammer, wonach er von derselben angenommene Gesetzesvorschlag wegen Sistirung der Reorganisation der Bürgerwehr übermacht wird; — er wird der Kommission für die Gemeindeordnung überwiesen. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Geschäftliches. — Ein dringlicher Antrag auf Vertagung der Agrar-Kommission findet die nöthige Unterstützung. — Ein anderer in Betreff der Abänderung einiger Paragraphen der Geschäftsordnung geht an die betreffende Kommission. — Wahlprüfungen. — Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten macht mehrere Vorlagen in Betreff der Ausführung einiger Eisenbahnlinien, namentlich der preußischen, der westfälischen und der saarbrücker. — Sie werden einer besonderen Kommission überwiesen. — Kommissionsbericht über einen die Ablösung der Reallasten u. s. w. betreffenden Antrag, über welchen, in Folge desselben, zur Tagesordnung übergegangen wird. — Desgleichen über einen Antrag auf Bildung einer Kommission zur Untersuchung der Noth unter den Spinnern und Webern; — Der Antrag wird, dem Kommissionsberichte entgegen, angenommen. — Desgleichen über einen Antrag auf einen Zusatz zur Geschäftsordnung, über welchen die Kammer der vorgeschlagenen Tagesordnung beitritt. — Desgleichen über den ministeriellen Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Wegräumung des Schnee's auf Chausseen; — die betreffende Verordnung vom 6. Januar c. erhält die nachträgliche Genehmigung der Kammer. — Desgleichen über den Antrag auf Bildung von Spezial-Kommissionen zur Prüfung der verschiedenen Zweige des Staatshaushalts-Etats von 1849; — die Kammer tritt dem Antrage bei.

Um 11½ Uhr giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister Graf Brandenburg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe und von Schleinitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll über die vorigen Sitzung verlesen.

(Der Schriftführer Mengel verliest dasselbe.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Ostermann wird das heutige Protokoll führen und der Herr Schriftführer Hartmann die Herren, welche sich zum Worte melden, notiren.

Es sind seit der letzten Sitzung neue Mitglieder in die Versammlung eingetreten und durch Verlooſung den Abtheilungen zugetheilt worden. Es sind folgende:

Der Abgeordnete Herr Professor Ohm für den 2ten Wahlbezirk Berlin, verlooſt in die 3te Abtheilung;

Herr Studien-Direktor Seul für Aachen, Kochem, Zell, Mayen in die 7te Abtheilung;

Herr Konsul Lorck für Stadt- und Landkreis Königsberg und Fischhausen, in die 1ste Abtheilung;

Herr Pfarrer Keller für Duisburg in die 8te Abtheilung;

Herr Landrath Martens für Allenstein, Rössel, Ortelsburg in die 6te Abtheilung;

Herr Landrath Dellius für Adenau, Kochem, Zell und Mayen in die 7te Abtheilung;

Herr Graf Zieten für Schwerin, Neumark, Striegau in die 2te Abtheilung;

Herr Regierungsrath Linz für den 4ten Wahlbezirk Trier in die 4te Abtheilung;

Herr Kolon Lyndorf für Steinfurt in die 1ste Abtheilung.

Der Herr Minister des Innern hat mir angezeigt, daß der Studien-Direktor Seul und der Landrath Dellius im Regierungsbezirk Koblenz durch Nachwahl zu Abgeordneten gewählt sind. Die Herren sind bereits eingetroffen und den Abtheilungen zugetheilt.

Eine Mittheilung des Herrn Präsidenten der ersten Kammer ist mir zugegangen. Der Herr Schriftführer wird dieselbe verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hartmann (liest):

„Ew. Hochgeboren beehre ich mich, in der Anlage eine Ausfertigung des von der ersten Kammer in ihrer heutigen Sitzung definitiv beschlossenen Gesetz-Vorschlags, betreffend die Ausdehnung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer, ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 3. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer.
von Auerswald."

Präsident: Es wird nicht darauf ankommen, den Gesetz-Vorschlag selbst jetzt zu verlesen. Es könnte zweifelhaft sein, meine Herren, welcher Kommission dieser Gesetz-Entwurf zur Vorprüfung zu überweisen sei: der Verfassungs-Revisions-Kommission oder der Kommission für die Gemeinde-Ordnung. Mit Rücksicht darauf, daß die Verfassungs-Kommission sehr dringend mit der Revision der Verfassung beschäftigt ist und alle ihre Kräfte in Anspruch genommen werden, um dieses Werk möglichst zu fördern, möchte ich vorschlagen, diesen Gesetz-Vorschlag der Kommission für die Gemeinde-Ordnung zu überweisen.

Ich setze das Einverständniß der hohen Kammer voraus

(Pause.)

und werde danach verfahren.

Ich bin von einigen Abgeordneten ersucht, die Herren Vorsitzenden der Kommissionen zu bitten, die Zeiten der Sitzungen der Kommissionen an der Tafel im Vorzimmer notiren zu lassen, damit sie auf diese Weise zur Kenntniß der Kommissions-Mitglieder kommen. Ich würde die Herren Vorsitzenden ersuchen, im Büreau eine kurze Notiz über den Zeitpunkt der Sitzungen niederzulegen.

Ich werde dann veranlassen, daß von Seiten des Büreau's die Notirung auf der Tafel niemals versäumt werde.

Der Abgeordnete Fürst Hatzfeld hat seinen Austritt angezeigt, und zwar mit folgenden Schreiben:

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Herr Präsident!

Ew. Hochgeboren beehre ich mich anburch gehorsamst anzuzeigen, daß ich mich zu meinem tiefen Bedauern durch persönliche Verhältnisse veranlaßt sehe, mein Mandat als Abgeordneter zur zweiten Kammer, wie hierdurch geschieht, niederzulegen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu nennen

Ew. Hochgeboren
gehorsamster Diener.
Herrmann Fürst Hatzfeldt."

Ostende, den 29. August 1849."

Präsident: Ich habe den Herrn Minister des Innern in Folge dieses Schreibens ersucht, eine Neuwahl einzuleiten. Es liegt mir ein Bericht von Seiten des Vorstehenden der Kommission für Handel und Gewerbe vor, in welchem mir angezeigt wird, daß der Gesetz-Entwurf, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, in der Berathung der Kommission bereits beendigt ist, und daß mir das Referat im Laufe dieser Woche noch entgegenzunehmen haben.

Dann zeigt die Kommission an, daß hinsichtlich der anderen Gegenstände, der vorliegenden Petitionen, besonders der Beschränkung des Hausirhandels, der Prüfungen, Befugnisse und gegenseitigen Verhältnisse der Bauhandwerker und ihrer Gesellen, der Transport- und Communications-Anstalten, der Verhältnisse der Gast- und Schankwirthe und der Müller, der Anstalten zur Erleichterung des Kredits für die Handwerker, des gewerblichen Abgabenwesens, der Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeiter in den Fabriken, der Regulirung der gewerblichen Arbeiten bei der Militair-, Bau- und inneren Verwaltung, die Kommission beschlossen hat, dieserhalb die nähere Prüfung und demnächstige Berichterstattung über die Petitionen an die hohe Kammer abgelehnt vorzunehmen. Ein Bericht des Herrn Vorsitzenden der Gewerbe-Kommission zeigt mir an, daß der Bericht über die Vorlage der Regierung in Betreff der Wegräumung des Schnee's von Chausseen beendigt sei, und es steht derselbe bereits auf der Tagesordnung. Der Antrag der Abgeordneten Ende und Genossen auf Revision des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ist von den Antragstellern zurückgezogen. Endlich ist die Berathung der Anträge der Abgeordneten Hartmann und Genossen, und Abendroth und Genossen, betreffend die Revision des Jagdgesetzes, bis zum Erscheinen der seitens der Regierung zu erwartenden Vorlage ausgesetzt worden. Ich setze voraus, daß der Vorsitzende der Kommission sich die Ueberzeugung verschafft haben wird, daß von Seiten der Regierung eine solche Vorlage in Bälde zu erwarten steht. Es sind einige dringliche Anträge eingegangen, die ich zur Verlesung bringen werde. Zuerst der dringliche Antrag des Freiherrn von Hiller und Genossen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hartmann (liest):

Die Kammer wolle beschließen, die Kommission für die

Digitized by Google

Agrar-Verhältnisse noch um sieben Mitglieder zu vermehren.

Präsident: Nach Vorschrift der Geschäftsordnung frage ich die hohe Versammlung:

Ob die Dringlichkeit des Antrages Unterstützung findet?

und bitte diejenigen Herren, welche die Unterstützung eintreten lassen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung hat ausreichend stattgefunden.

Ich gebe diesen Antrag an die Geschäfts-Kommission zur dringlichen Behandlung.

Es ist noch ein fernerer dringlicher Antrag vorhanden; ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hartmann (liest):

„Dringlicher Antrag.

Die Kammer wolle beschließen, daß in ihrer Geschäftsordnung folgende Aenderungen eintreten:

In §. 15 werden die beiden letzten Absätze (von den Worten: „die Gesetzvorlagen" an) gestrichen.

In §. 16 zu Anfang folgender Satz eingeschaltet:

Jede Abtheilung wählt nach vollendeter Berathung eines ihr überwiesenen Gegenstandes mit Stimmenmehrheit zwei Berichterstatter. Das Ergebniß der Wahl ist dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 19 ist so zu fassen:

Zur Bearbeitung derjenigen Gegenstände, welche nicht von den Abtheilungen berathen werden, bleiben besondere Kommissionen. Dieselben werden der Regel nach, und insofern von der Kammer nicht eine größere Mitgliederzahl beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen erwählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Für diejenigen Geschäfte, welche bis jetzt in Angriff genommen sind und

1) die Geschäftsordnung,
2) Agrarverhältnisse,
3) den Handel und die Gewerbe,
4) die Finanzen und Zölle,
5) das Justizwesen,
6) das Gemeindewesen und
7) das Unterrichtswesen

betreffen, bestehen besondere Fachkommissionen.

Bei allen neu eingehenden Gesetzvorlagen und Anträgen führt der Präsident den Beschluß der Kammer herbei, ob dieselben den Abtheilungen oder einer Fachkommission oder einer neu zu erwählenden Kommission zu überweisen sein. Ueber die Frage, ob die Gesetz-Vorlage oder der Antrag den Abtheilungen oder einer Kommission zu überweisen, ist das Wort nur einem Mitgliede für und einem Mitgliede gegen gestattet. Für die Konstituirung und den Geschäftsgang sind die Vorschriften für die Central-Ausschüsse maßgebend.

Motive.

Die Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach fast alle Geschäfte den Fachkommissionen zugewiesen werden, hat den Uebelstand, daß den meisten Mitgliedern der Kammer keine Gelegenheit gegeben wird, sich mit den wichtigsten Gegenständen vor ihrer Diskussion im Plenum vertraut zu machen und die verschiedenen Auffassungen so wie die Kräfte ihrer Kollegen kennen zu lernen. Es ist ferner für die Vorbereitung der Geschäfte keineswegs nothwendig, daß neue Fachmänner sich daran betheiligen, vielmehr eine allseitige Theilnahme Unbefangener wünschenswerth.

Auf der anderen Seite würde eine Berathung aller Gegenstände in den Abtheilungen zeitraubend und schleppend werden. Der vorliegende Antrag bezweckt daher eine freie Entwickelung der Thätigkeit nach den Bedürfnissen und legt die Entscheidung darüber dem Plenum in die Hände. Er wird durch die Geschäftsordnung der ersten Kammer empfohlen.

Die Dringlichkeit rechtfertigt sich durch den Unterschied zwischen den alten und neuen Vorlagen, so wie durch die Erwägung, daß gerade die allerwichtigsten, z. B. über die Steuer-Ausgleichung, in der nächsten Zeit eingebracht werden können.

Berlin, den 3. September 1849.

Ulrichs.

Unterstützt durch:

Geers. Denzin. Reuter (D. Krone). Wallmouth. Hoffmann. Regelein (Stettin). Mahrenholz. Hannemann. Meyer (Grimmen). Krusé. von Richthofen. Behmer. Bock."

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob die Dringlichkeit dieses Antrages Unterstützung findet?

(Ruf: Namen!)

Es wird gewünscht, die Namen zu hören.

(Der Schriftführer liest sie (S. oben.))

Ich frage:

Ob die Dringlichkeit dieses Antrages in der hohen Kammer Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche die Unterstützung wollen eintreten lassen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es müssen 120 Mitglieder sein. Ich würde die Herren Schriftführer bitten, sich zu übergenen.

(Geschieht.)

Nach dem übereinstimmenden Urtheile der Schriftführer und von mir ist die Unterstützung nicht ausreichend gewesen. Es geht der Antrag an die Geschäfts-Ordnungs-Kommission zur gewöhnlichen Behandlung. Wir werden jetzt zur Tagesordnung übergehen. Es liegen noch Wahlprüfungen vor. Nach der mir zugegangenen Notiz liegen solche noch von der 1. und 6. Abtheilung vor:

Von der 1. Abtheilung aus dem Münsterschen Wahlbezirk;
Von der 6. Abtheilung aus dem Breslauer und Nachener.

(Stimme: In der 1. Abtheilung sind sie schon geprüft.)

Berichterstatter Abgeordn. **Reichensperger:** Meine Herren! Aus dem Regierungs-Bezirk Nachen sind die Wahlprotokolle eingegangen. Es fand dort eine Nachwahl für den gewählten Abgeordneten Pelzer statt. Alle Formalien sind geprüft, und es ist der Dr. Claessen zu Köln im dritten Skrutinium mit 113 Stimmen unter 176 Anwesenden, also mit absoluter Majorität, gewählt.

In dem Regierungs-Bezirk Breslau hat eine Nachwahl stattgehabt für den die Wahl ablehnenden Ober-Staatsanwalt Fuchs in Breslau. Es liegt zwar eine schriftliche Einladung nicht vor, sondern es ist nur im Protokoll vermerkt, daß diese Einladung stattgefunden, aber von den 365 Wahlmännern, welche von 375 erschienen, erhielt der gewählte Abgeordn. Paul von Wallenberg auf Marienhöfchen 240 Stimmen, also weit mehr als die absolute Majorität, und der Abgeordnete hätte also selbst kommen müssen, wenn die absolute Majorität, wenn die 70 Ausgebliebenen gegen ihn gestimmt hätten, und mit Rücksicht darauf, daß aus anderen Umständen ersichtlich ist, daß die Einladung stattgefunden, trägt die Abtheilung darauf an, daß die Wahl des Abgeordneten Paul von Wallenberg und ferner auch die des Dr. Claessen genehmigt werde.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Votum der Abtheilung beitritt?

und ich werde dies annehmen, falls kein Widerspruch sich erhebt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig anerkannt.

Ich habe um Entschuldigung zu bitten. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat um das Wort vor der Tagesordnung gebeten. Ich ertheile ihm dasselbe jetzt.

Staats-Minister **von der Heydt:** Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung drehe ich mich, der hohen Kammer einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausführung verschiedener Eisenbahn-Anlagen, nämlich der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn, vorzulegen und den Entwurf Ihrer Annahme zu empfehlen.

Zugleich überreiche ich eine Denkschrift, in welcher die bisherigen Ergebnisse des Eisenbahn-Baues in Preußen übersichtlich dargestellt und ferner mit Rücksicht auf die heutige Vorlage in Beziehung auf Ausführung und Fonds-Beschaffung die näheren Modalitäten erörtert sind.

Bekanntlich ist der Eisenbahn-Bau in unserem Vaterlande der Privat-Industrie überlassen worden und in Uebereinstimmung mit den ständischen Ausschüssen eine Unterstützung durch Zins-Garantie und Actien-Betheiligung nur da zugesichert und gewährt worden, wo es zur Herstellung der Verbindung der Provinzen unter sich und mit der Hauptstadt nothwendig erschien.

Je mehr Kapitalien anfänglich dem Eisenbahn-Bau zuströmten, je zahlreichere Projekte von allen Seiten auftauchten, desto größer war die Entmuthigung, die nachher in Folge bitterer Enttäuschung von übertriebenen Erwartungen dem Actienschwindel folgte. Es trat eine Verdrängniß ein, die um so empfindlicher und nachtheiliger wirkte, als nachher eine beklagenswerthe Stockung fast aller Industriezweige hinzutrat. Unter den gegenwärtigen Verhält-

Digitized by Google

wissen darf eine weitere Förderung der Eisenbahn-Bauten von der Privat-Industrie nicht erwartet werden.

Um so mehr erscheint es Pflicht der Staats-Regierung, unsere mache Ehrerbietig, so weit die Verhältnisse es gestatten, energisch einzuschreiten und nicht nur diejenigen Hauptlinien zur Vollendung zu führen, die schon früher für nothwendig erachtet worden, sondern auch da helfend beizutreten, wo gemeinnützige, im allgemeinen Landesinteresse für nothwendig erachtete Unternehmungen ins Stocken geriethen, wo sonst bedeutende Summen nutzlos verloren gehen würden. Es wird dadurch für die verschiedenen Klassen lohnende Beschäftigung gefunden und namentlich derjenigen Industrie Aufhülfe gewährt, die von der allgemeinen Geschäftsstockung des vorigen Jahres am wenigsten sich hat erholen können, nämlich der Eisenbahn-Industrie.

Erst dann, wenn alle Provinzen unter sich und mit der Hauptstadt verbunden sein werden, wird der Verkehr in unserm Vaterlande einen neuen gewaltigen Aufschwung nehmen und auf die Wohlfahrt des Landes einen wohlthätigen Einfluß üben.

Um nur ein Beispiel anzuführen, welche wichtige Resultate durch die Eisenbahnen erzielt werden können, mache ich darauf aufmerksam, daß früher die Steinkohlen von Schlesien selten diesseits Breslau und die westfälischen kaum diesseits Bielefeld befördert wurden.

Es sind Verhandlungen eingeleitet worden, um nicht nur die schlesischen Steinkohlen, sondern auch die westfälischen hierher zu ziehen und so den enormen Konsum der Hauptstadt und den betreffenden Zwischenstrecken dem Auslande zu entziehen und der inländischen Produktion zuzuwenden. Ich glaube hierbei der anerkennenswerthen Bereitwilligkeit der inländischen Eisenbahngesellschaften und besonders der großen Bereitwilligkeit der Herzoglich braunschweigischen Regierung rühmend erwähnen zu müssen. Es fehlt nur noch die Zustimmung der Königlich hannoverschen Regierung zu den in jener Beziehung gestellten Anträgen, um große Massen von westfälischen Kohlen hierher zu bringen. Solche Resultate hat man bei Eröffnung der Eisenbahnen nicht erwarten dürfen; sie sind die Folge dieses wohlthätigen Verkehrs-Mittels. Ueberhaupt dürfen wir nicht ohne Befriedigung auf die bisherigen Resultate der Eisenbahn-Bauten hinblicken. In dem Zeitraume der Jahre 1837 bis 1847 sind 29 Eisenbahngesellschaften konzessionirt worden. Zwei dieser Gesellschaften, die Berlin-Potsdamer und die Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft, sind in eine frühere Vereinigung über. Von 27 Gesellschaften haben 21 ihre Unternehmungen vollendet; sechs sind noch unvollendet geblieben: nämlich die Thüringische Bahn, die Magdeburg-Wittenberger, die Thüringische Verbindungs-Bahn, die Aachen-Mastrichter, die Aachen-Düsseldorfer und die Ruhrort-Crefeld-Krefeld-Gladbacher Eisenbahn. Die Vollendung der Thüringischen Bahn, die mehr als die Hälfte seit 1848 im Betrieb ist, steht nahe bevor. Die Magdeburg-Wittenberger Bahn ist mit einem einstweiligen Elb-Uebergange schon dem Betriebe übergeben. Die Thüringer Verbindungs-Bahn ist Gegenstand der heutigen Vorlage. In Beziehung auf die Aachen-Mastrichter Bahn ist eine Zinsgarantie, mit Ausschluß auf den Theil, welcher das preußische Gebiet berührt, in Aussicht gestellt, und zu gleichem Zwecke Verwendung bei der Königlich niederländischen Regierung eingetreten. Zur Vollendung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Gladbacher Eisenbahn sind in diesem Augenblicke Verhandlungen zwischen diesseitigen Kommissarien und Bevollmächtigten der beiden Gesellschaften eröffnet, und hoffe ich, daß im Stande zu sein, in dieser Beziehung der hohen Kammer weitere Vorlagen machen zu können.

In der vorliegenden Denkschrift ist die Meilenlänge, die Höhe des Actien-Kapitals und der vertheilten Dividenden bei jeder Eisenbahn nachgewiesen. Es geht daraus hervor, daß die 21 Gesellschaften, die ihre Unternehmungen schon zu Ende geführt haben, bei einer Gesammtlänge der Bahnen von 341 Meilen ein Kapital von 125 Millionen Talern verwendet haben. Auf die sechs noch nicht vollendeten Bahnen, zusammen auf 31 Millionen Thaler veranschlagt, sind bis jetzt 20 Millionen Thaler verausgabt, so daß im Ganzen, mit Ausnahme der für die Ostbahn und die saarbrücker Bahn aus der Staatskasse verwendeten Summen, 145 Millionen Thaler für Eisenbahnen verwendet sind.

In der Denkschrift ist ferner nachgewiesen, in welcher Weise von Seiten der Staats-Regierung die Zins-Garantie und Actien-Betheiligung bei den verschiedenen Eisenbahnen stattgefunden hat, und in welcher Weise die garantirten Bahnen allmälig durch Amortisation auf den Staat übergehen. Von denjenigen Bahnen, die von dem vereinigten Ausschusse im Jahre 1842 als nothwendig anerkannt worden, sind zwei Projekte noch nicht zur Ausführung gekommen. Das eine ist die Verbindung von Posen über Lissa einerseits mit Breslau, andererseits mit Glogau. Dies Projekt dürfte schon wegen der großen militairischen Wichtigkeit, sobald die Umstände es gestatten, der Vollendung näher geführt werden; vorläufig ist die unverzügliche Anfertigung vollständiger Vorarbeiten angeordnet worden, und es ist möglich, daß auch bald vermittelst einer Zins-Garantie dieses Projekt gefördert werde.

Das andere Projekt bildet die bedeutendste Aufgabe, die noch zu erfüllen bleibt. Es ist die große Bahn nach Königsberg und Danzig, mit Dirschau. Nachdem die übrigen Provinzen unter sich und mit der Hauptstadt verbunden sind, erscheint es ein dringendes Bedürfniß, ja eine Ehrensache für das Vaterland, auch die ausgedehnte Provinz Preußen mancher dem großen Eisenbahnnetze anzuschließen.

Die National-Versammlung hat im vorigen Jahre in Uebereinstimmung mit der Staats-Regierung die Richtung der Bahn bestimmt, und zwar von Berlin über Küstrin, Landsberg nach Driesen, — dem Kreuzpunkte der Stargardt-Posener Bahn, — von da über Bromberg, Dirschau, Elbing nach Königsberg und von Dirschau mit einer Zweigbahn nach Danzig. Diese Bahn hat durch Privat-Gesellschaften begreiflicherweise nicht zur Ausführung gebracht werden können, wenn auch patriotische Bestrebungen Einzelner für diesen Zweck ruhmlich erwähnt werden müssen. Es hat auch schon im Jahre 1847 die Regierung durch die drei zu dem Zwecke berufenen Landtage gemachte Vorlage die Nothwendigkeit anerkannt, diese Bahn für Staats-Rechnung auszuführen. In dem vorhergehenden Jahre sind bereits 2 Millionen Thaler auf Brückenbauten, Strom- und Deich-Regulirungen, so wie auf den Bahnhof hierher verwendet worden. In diesem Jahre hat 1 Million verfügbar gestellt werden können, wenn auch leider die eingetretenen außerordentlichen Umstände es nicht gestatteten, eine früher in Aussicht genommene, weit größere Summe zur Verwendung zu bringen. Indeß scheint es nöthig, nunmehr mit Nachdruck diese große Unternehmung fortzusetzen, und es geht der Wunsch der Regierung dahin, spätestens bis zum Herbst 1855 die Verbindung mit Königsberg herzustellen. Diese Verbindung kann indeß bis zum Kreuzungspunkte bei Driesen auch durch Benutzung der Berlin-Stettin-Stargardter und von Stargardt bis zum Kreuzungspunkte Driesen durch die Stargardt-Posener Eisenbahn hergestellt werden. Da es nun hauptsächlich darauf ankommt, die Verbindung mit den wichtigsten Plätzen der Provinz Preußen in möglichst kurzer Zeit herzustellen und die Verbindung mit Driesen nur mit dem Umwege von 8 Meilen zu vermitteln ist, so hat die Regierung, zumal unter dem jetzigen Verhältnissen, für rathsam erachtet, sich in der heutigen Vorlage auf den Antrag zu beschränken, vorläufig die Bahn von Driesen nach Königsberg zur Vollendung zu bringen, um so mehr, als die Ausführung der Strecke von hier bis Driesen, als die günstigste und ergiebigste, Seiner Zeit unterliegen wird.

Für die Strecke von Driesen nach Königsberg und respective Danzig ist im Ganzen, einschließlich der für Brückendauten nothwendigen 5,700,000 Rthlr. und einschließlich der zu Strom- und Deich - Regulirungen veranschlagten 3,200,000 Rthlr., ein Kapital von 26,600,000 Rthlr. erforderlich. Ich erlaube mir über die Ausführungsart noch besonders das Interessirende hervorzuheben, zu richten, worüber die Zeichnungen und Pläne ebenfalls vorgelegt werden. Bei Dirschau ist eine Kettenbrücke in einer Länge von 2500 Fuß, mit 5 Oeffnungen, jede zu 500 Fuß projektirt. Bei Marienburg eine feste eiserne Brücke von 600 Fuß mit 3 Oeffnungen, jede zu 200 Fuß. Eine feste Brücke bei Dirschau beziehlich, war nicht möglich, weil bei den Strömungen der Weichsel eine kleinere Oeffnung nicht statthaft erschien. Die Strom- und Deich-Regulirungs-Arbeiten werden für die fruchtbaren Ebenen, zwischen der Weichsel und Nogat, von unermeßlichem Nutzen sein, und zugleich die Schifffahrt auf der Weichsel, die dort häufig unterbrochen ist, in einen besseren Zustand bringen. Die Bauten der Brücken und die Deich-Regulirungsarbeiten werden einen Zeitraum von etwa 6 Jahren erfordern.

Das zweite Projekt, das heute vorgelegt wird, betrifft die Köln-Mindener-Thüringische Verbindungsbahn. Dieselbe soll die östlichen mit den westlichen Provinzen verbinden, und zwar wird diese Verbindung hergestellt von Halle aus, über Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach bis Gruhnagen durch die Thüringische Bahn, von da über Kassel nach der westfälischen Grenze bei Haarbra durch die Friedrich Wilhelms Nordbahn. Schon früher ist bei Konzession der Gesellschaft die Richtung dieser Bahn über Warburg, Paderborn und Lippstadt bestimmt, sie soll nun fortgeführt werden von Lippstadt bis Hamm, im Anschluß an die Köln-Mindener Bahn. So wie im Anschluß an die schon fertige Bahn von Hamm nach Minden, von wo eine weitere Verbindungsbahn bis an Rhein an der Ems in Aussicht gestellt ist, um weiter den Anschluß an die hannoverscherseits projektirte Bahn von Rheine bis Emden zu erlangen.

Mehrige Umstände mancherlei Art haben dies Unternehmen in Stocken gebracht. Die Staats-Regierung hat es für nothwendig erachtet, dieses Unternehmen zur Vollendung zu bringen, und so es auf anderem Wege nicht möglich war, es wurden von Seiten der Regierung wegen Abtretung der Bahn an den Staat Verhandlungen gepflogen, die dahin führten, daß im Dezember zwischen den diesseitigen Kommissarien und den Bevollmächtigten der Gesellschaft ein Vertrag zu Stande kam, mittelst dessen die Bahn an den Staat übergegangen ist und sämmtliche Actien und Passiven mittelst Auflösung der Gesellschaft übernommen worden sind.

Es ist diesem Vertrage bis zur Zustimmung der Kammern die definitive Genehmigung von Seiten der Regierung vorbehalten worden. Von Seiten der aufgelösten Gesellschaft ist auf die Bahn ein Kapital von 940,000 Thalern verwandt worden. Es ist nun gleich nach der Uebernahme eine Kommission niedergesetzt worden, um die Arbeiten fortzuführen. Es haben, ungeachtet der außerordentlichen Baufrische, doch 200,000 Thaler schon in diesem Jahre zur Verfügung gestellt werden können, und es bleibt nun noch zur vollständigen Vollendung ein Kapital von 7 Millionen Thalern erforderlich.

Das dritte Projekt der heutigen Vorlage betrifft die Saarbrücker Eisenbahn. Sie soll sich bei Berdach an die Pfälzische Ludwigsbahn und bei Trarbach an die Metz-Pariser Bahn anschließen.

Abgesehen von den wichtigen allgemeinen Verkehrs-Verhältnissen, ist diese Bahn von großer Wichtigkeit für die Kohlengruben des Staates in dem Saarbrücker Revier. Diese Gruben haben in den Jahren 1841—1845 durchschnittlich einen Reinertrag von 527,000 Rthlr. aufgebracht, und es kann dieser Ertrag bei der Reichhaltigkeit der Gruben und bei Gestehung der Absatz ohne Zweifel noch auf eine weit bedeutendere Summe erhöht werden. Diese Bahn ist projektirt in einer Länge von 4½ Meilen, mit Anschluß von 5 Zweigbahnen, in einer Gesammtlänge von 1¼ Meilen, die erforderlich sind, um die Gruben an die Hauptbahn anzuschließen. Außer den schon im vorigen Jahre verwandten 200,000 Rthlrn. und den in diesem Jahre zur Verfügung gestellten 560,000 Rthlr., wird zur Vollendung noch ein Kapital von 2,463,000 Rthlr. erfordert. Im Ganzen betragen also die zur Vollendung dieser Bahnen noch erforderlichen Summen:

für die Ostbahn ..... 23,230,000 Rthlr.
» westfälische Bahn 7,000,000 »
» saarbrücker » 2,463,000 »
Zusammen..... 32,693,000 Rthlr.

Der Eisenbahn-Fonds ist zunächst dazu bestimmt, für die Baukosten, so weit seine Mittel reichen, aufzukommen. Ueber die Bildung des Eisenbahn-Fonds und über seine Einnahmen und Ausgaben ist eine Uebersicht beigefügt. Dem Eisenbahn-Fonds wurden anfänglich behufs Betheiligung des Staats bei den Hauptbahnen 6,000,000 Thaler überwiesen, außerdem eine jährliche feste Staatssumme von 500,000 Thaler zugleich mit der Ueberschuß aus den Salz-Revenüen, welche bis zu einem Maximum von 2,000,000 Thaler hinzutreten sollen. Dieses Maximum ist in Folge der fortwährend steigenden Ueberschüsse als fast erreicht zu betrachten.

Der Eisenbahn-Fonds ist nun zunächst bestimmt, um die von dem Staate übernommenen Zinsgarantieen zu bestreiten. Diese Garantien betragen für die verschiedenen Bahnen zusammen 1,100,000 Thaler. Sie ist indeß bisher nur von der Stargard-Posener und der Niederschlesisch-Märkischen Bahn in Anspruch genommen worden.

Voraussichtlich wird nach den bisherigen Erfahrungen und in Bezug auf die vorliegenden Verhältnisse nur eine Summe von 4- bis höchstens 500,000 Rthlr. erfordert werden, um diesjenigen Ansprüche zu bestreiten, die in Folge der eingegangenen Verbindlichkeiten geltend gemacht werden können. So würde schwich auf die sechs für die Ostbahn erforderlichen Baujahre eine Summe von 1½ Millionen aus dem laufenden Eisenbahn-Fonds verwendet werden können, zusammen 9,000,000 Rthlr.

Außerdem werden aus den noch disponibel zu stellenden Beständen und aus den zu erwartenden Einnahmen an den Zinsen und Dividenden noch 3,000,000 Rthlr. aus dem Eisenbahn-Fonds entnommen werden können, also zusammen 12,000,000 Rthlr., so daß praeter propter noch 21,000,000 zu beschaffen bleiben. Es war nun die Absicht, diese Fonds aus den vorhandenen Beständen zu entnehmen und Ihnen diese Vorlage zu machen, ohne eine weitere Ermächtigung nachzusuchen. Doch haben die eingetretenen außerordentlichen Umstände es nicht mehr möglich gemacht, auf diese Bestände zu recurriren.

Aber auch heute ist die Hoffnung noch nicht aufgegeben, die jährlich noch zu beschaffenden 3 bis 4 Mill. Thlr. aus den sich ergebenden Ueberschüssen zu bestreiten, wenn die Einnahme nur einigermaßen wieder die frühere Höhe erreicht und die ganz außergewöhnlichen Ausgaben im Wegfall kommen, und es steht zu hoffen, daß dies allmälig eintreten könne. Für den eventuellen Fall aber, daß dies nicht geschehen möchte, und da die Bauverwaltung Werth darauf legen muß, die Bauformen fest geschert zu haben, so ist die Ermächtigung nachgesucht worden, so weit die Bestände nicht ausreichen sollten, die nothwendigen Fonds durch Anleihe zu beschaffen. Diese Anleihe würde im ungünstigsten Falle für jedes Jahr 3 bis 4 Mill. Rthlr. betragen. Voraussichtlich würde für dieses und das künftige Jahr die Verwendung nicht nöthig sein, wenigstens nach der gegenwärtigen Lage der Dinge.

Es ist in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf darauf angetragen, den Handels-Minister zur Ausführung dieser Anlage und zur Erwerbung der Thüringischen Bahn, sodann den Finanz-Minister, so weit es nach Verwendung des Eisenbahn-Fonds und der Ueberschüsse erforderlich sein möchte, zur Beschaffung der fehlenden Fonds durch eine Anleihe zu ermächtigen.

Präsident: Meine Herren! Ich werde die Mittheilung der Regierung zum Druck und demnächst zur Vertheilung an die Mitglieder gelangen lassen.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich möchte darauf antragen, die Vorlage an die Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Präsident: Auf diesen Antrag des Herrn Ministers habe ich zur Erwägung der hohen Kammer zu stellen, ob sie demselben beitreten will. Allerdings eignen sich diese Vorlagen ihrer Natur nach zur Bearbeitung für die Kommission für Handel und Gewerbe. Nach meiner Kenntniß der verschiedenen Mitglieder derselben würde das Material auch vollkommen gründlich in der Kommission behandelt werden können. Auf der anderen Seite aber hat die Kommission noch andere sehr wichtige Vorlagen, und es möchte doch auch, da es sich hier um die Genehmigung für Eisenbahnen handelt, die in den verschiedenen Richtungen des Staats gebaut werden, wünschenswerth sein, gerade solche Mitglieder in der Kommission zu sehen, die den Eisenbahn-Linien, um deren Bau es sich handelt, so nahe liegen, daß sie die Verhältnisse genau kennen. Dies möchte darauf hinleiten, eine andere Kommission für diese Vorlagen zu ernennen. Ich möchte darin nicht selbstständig entscheiden, kann es auch nach der Geschäfts-Ordnung nicht und würde mit vielmehr die Meinung der hohen Kammer hierüber erbitten.

Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel:** Die Vorlage, meine Herren, die uns der Herr Minister für Handel und Gewerbe gemacht hat, diese Vorlage hat zwei wesentlich verschiedene Seiten; sie hat eine finanzielle und eine gewerbliche Seite. Sollte sie hiernach einer der bestehenden Fach-Kommissionen zugewiesen werden, so würden sich eigentlich zwei derselben gleichmäßig dazu eignen, sowohl die für die Finanzen, als die für Handel und Gewerbe. Beide Kommissionen aber zusammenzuthun, würde schon deshalb unausführbar sein, weil sie für die Berathung ein zu schwerfälliges Korpus bilden würden. Jede besteht aus 21 Mitgliedern, und die so kombinirte Kommission würde also 42 Mitglieder enthalten, mithin offenbar zu zahlreich sein. Es bietet aber diese Vorlage auch ein hohes eigenthümliches Interesse dar, was ich weder der Finanz-Kommission allein, noch der Gewerbe-Kommission allein anvertraut sehen möchte, was ich vielmehr ganz eignen in die Hände derjenigen Mitglieder dieser Kommer gelegt zu sehen wünsche, welche Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem hochwichtigen Gegenstande des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbaues zu beschäftigen. Da wir keine Sicherheit haben, diese Mitglieder in der von dem Herrn Minister vorgeschlagenen Gewerbe-Kommission vollständig vertreten zu sehen, und eben so wenig, sie in der Finanz-Kommission vollständig vorzufinden, so bitte ich die Kammer, den Antrag zu genehmigen, daß eine eigene Kommission von 14 Mitgliedern für die Prüfung der Eisenbahn-Angelegenheiten festgesetzt werde. Ein solcher Beschluß ist um so wichtiger, als die Prüfung dieser Vorlage uns gewiß weiter hineinführen wird in die Prüfung der Lage des Eisenbahn-Wesens überhaupt und zur Vervollkommnung des Verhältnisses des Staats zu den Eisenbahnen überhaupt Anknüpfungspunkte darbieten wird.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordn. Riedel zur Abstimmung bringen, insofern nicht noch eine weitere Diskussion in der Sache gewünscht wird.

Der Abgeordn. von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn:** Meine Herren! Ich wollte darauf hinweisen, daß der Kommission für Handel und Gewerbe bereits mehrere auf die Richtung der Eisenbahnen bezügliche Petitionen vorliegen. Auch scheint der Umfang derjenigen Geschäfte, welche bei jeder dieser Kommissionen vorliegen, kein Hinderniß für dieselbe abzugeben, um sich mit diesem Gegenstand gründlich und umfassend zu beschäftigen. Ich erlaube mir deshalb den Antrag, der Kommission für Handel und Gewerbe diese Vorlagen zu überweisen und ihr, um auch noch solche Kammer-Mitglieder, welche ein besonderes Interesse für diese Gegenstände, insbesondere für die Richtung dieser Eisenbahnen haben, an der Berathung zu betheiligen, auch über Abtheilung noch ein Mitglied hinzuzuziehen, so daß dann 28 Mitglieder über diese Vorlagen zu berathen hätten.

Präsident: Ich habe dazu zuerst zu bemerken, daß ich die Petitionen in Betreff der Eisenbahnen, insofern sie sich ebenfalls auf die Eisenbahnen, um welche es sich im Gesetz-Entwurf handelt, beziehen, an die neu zu bildende Kommission zu übergeben bitten würde, wenn die Kammer beschließen sollte, daß diese solche Kommission gebildet werde, da es in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß sie von derselben Kommission berathen werden.

Es liegen also zwei Anträge vor. Der eine von dem Abgeordneten Riedel, der andere von dem Abgeordneten von Viebahn. Der des Abgeordneten Riedel geht dahin, die Kammer wolle beschließen, die Gesetzvorlage über die Eisenbahnen an eine eigene Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Ich werde diesen An-

Digitized by Google

trag zur Abstimmung bringen und, insofern er verworfen werden sollte, auf den Antrag des Abgeordneten von Viebahn zurückkommen. Die Frage lautet also:

Will die hohe Kammer beschließen, daß die Gesetzvorlage über die Eisenbahnen an eine eigene Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen werden soll.

Ich würde diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität.

Wir werden wahrscheinlich später noch Veranlassung haben, auf die Wahlen in den Kommissionen zurückzukommen, und ich würde mir dann den Zeitpunkt zu bestimmen erlauben, an welchem die Abtheilungen die jetzt beschlossenen Wahlen vorzunehmen haben.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung über, zu dem Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag des Grafen Renard und Genossen.

Ich ersuche den Herrn Referenten, Abgeordneten von Bodell, den Bericht zu erstatten. Erlauben Sie mir aber noch, zuvor eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Es ist in der aufgelösten zweiten Kammer die Praxis gewesen und auch hier Praxis geworden, die Berichte, die sich gedruckt in den Händen sämmtlicher Mitglieder befinden, am Eingange des Referats durch den Referenten verlesen zu lassen. Es giebt keine ausdrückliche Vorschrift in der Geschäftsordnung, welche dieses anordnet, wir scheint, als wenn es ein nur zeitraubendes Geschäft wäre, wenn wir dies bei allen Berichten geschehen lassen wollten. Insofern die Kammer damit einverstanden ist, würde ich allerdings veranlassen, daß die gedruckten Berichte in den stenographischen Bericht inserirt werden, daß die Verlesung aber nur dann stattfindet, wenn der Referent im Interesse der Sache es für erforderlich hält oder wenn die Kammer in einzelnen Fällen es beschließen möchte. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, und insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich es an, so werde ich danach verfahren.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich ersuche daher den Herrn Referenten, den Schluß des Kommissions-Berichts, welcher die Anträge enthält, vorzulesen und das, was er etwa noch für nöthig hält, hinzuzufügen.

Der Bericht der Kommission lautet, wie folgt:

Bericht

der

Kommission für die Agrarverhältnisse,

betreffend

den dringlichen Antrag des Grafen Renard und Genossen wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Ablösung der Reallasten und Errichtung von Rentenbanken. (Nr. 12 der Druckschen.)

Der Graf Renard und Genossen haben den dringlichen Antrag gestellt:

1) das Ministerium zu ersuchen, die Gesetz-Entwürfe — betreffend die Ablösung der Reallasten, Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und über die Errichtung von Rentenbanken — der Kammer in kürzester Frist vorzulegen;
2) daß die nach §. 15 der Geschäfts-Ordnung zu ernennende Kommission sich unausgesetzt und zuerst ausschließlich mit der Berathung und Vorbereitung dieser Gesetz-Entwürfe beschäftigt;
3) daß, sobald der Bericht der Kommission eingeht, bestimmte Tage der Woche zu dessen Berathung in dem Plenum der Kammer festgesetzt werden.

Die Dringlichkeit des Antrages hat bei der Verlosung im Plenum nicht die nöthige Unterstützung gefunden, und auch die Kommission hat diese, in Rücksicht darauf, daß die beiden ersten Theile bereits erledigt sind, nicht anerkennen können.

Es sind nämlich vom Staats-Ministerium inzwischen sämmtliche in dem Antrage bezeichnete Gesetz-Entwürfe der hohen Kammer vorgelegt, und die nach §§. 15 und 19 der Geschäftsordnung gebildete Kommission für die Agrarverhältnisse ist mit der Berathung derselben beschäftigt, hat diese sogar schon über zwei Entwürfe beendet.

Hiernach haben die beiden ersten Punkte aber ihre vollständige Erledigung gefunden.

Unter diesen Umständen glaubt die Kommission auch eines näheren Eingehens auf die Form des Antrags, welche ein mit der Stellung der Kammer nicht vereinbares Gesuch an das Staats-Ministerium involvirt, überhoben zu sein.

Es bleibt sonach nur noch der dritte Theil des Antrags: bestimmte Tage in der Woche zur Berathung der aus der Kommission hervorgehenden Berichte festzusetzen,

zur Prüfung übrig.

In dieser Beziehung wird nun auf §. 30 der Geschäftsordnung verwiesen, welcher bestimmt:

die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt und durch 30 Mitglieder unterstützt wird, so entscheidet die Kammer durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist ꝛc.

Wenn hiernach also dem Präsidenten die Feststellung der Tagesordnung für das Plenum überlassen ist, so ist gleichzeitig auch denen, welche mit der Anordnung in speziellen Fällen nicht einverstanden sind, das Mittel geboten, eine Abänderung herbeizuführen, und es kann daher auch dieser letzte Theil, welcher überdies eine Modifikation der Geschäfts-Ordnung in sich schließt, zur Annahme nicht empfohlen werden.

Die Kommission stellt vielmehr, gestützt auf den Inhalt des Berichts, folgenden Antrag:

Die Kammer wolle beschließen:

in Erwägung, daß das Königliche Staats-Ministerium die in dem Antrage bezeichneten Gesetz-Entwürfe bereits der Kammer vorgelegt und die nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung gebildete Kommission für die Agrar-Verhältnisse diese der Berathung unterzogen hat;

in Erwägung ferner, daß dem letzten Theile des Antrags die Bestimmungen der Geschäftsordnung entgegenstehen, zu einer Abänderung derselben aber keine Veranlassung vorliegt;

geht die Kammer über den Antrag des Grafen Renard und Genossen zur Tagesordnung über.

Berlin, den 27. August 1849.

Aldenhoven (Vorsitzender). von Wedell (Referent). Ambronn. von Bismarck. Pieschel. Bauer (Stargard). Mahrenholz. Schwarz. Gellern. von Aichhofen. Hoffmann. Brämer. Kögel. Wolff (Gleißen).

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Grafen Renard das Wort.

Abgeordn. Graf **von Renard:** Die glänzendste Genugthuung, welche der Dringlichkeit des Antrags, der zufällig meinen Namen führt, werden konnte, ist die Thatsache, daß zwei Momente des Antrags sofort gewährende Erledigung wurde, nämlich: Passus I., daß das Ministerium ersucht werden sollte, die betreffenden Gesetz-Entwürfe vorzulegen, und Passus II., daß sofort eine Kommission erwählt werde, welche sich unausgesetzt mit dieser wichtigen Angelegenheit zu beschäftigen habe. Beides geschah, und wenn die hohe Kammer dann die Dringlichkeit des Antrags ablehnte, so fand ich keine Veranlassung, die Tribüne zu besteigen, weil der dritte Passus selbstredend erst dann dringlich und von Bedeutung ist, wenn die betreffende Kommission ihren Bericht vorgelegt hat. Wenn aber gegenwärtig die gehrte Kommission die Antragsteller lediglich auf die Geschäfts-Ordnung verweist, so bestürzte ich, daß hier ein Mißverständniß über die Absicht der Antragsteller obwaltet hat. Nicht in Unkenntniß der Geschäfts-Ordnung, sondern in vollkommenster Kenntniß, nicht gegen die Geschäftsordnung, nicht auf Abänderung derselben ist der Passus III. gestellt, sondern er ist gestellt innerhalb der Gränzen der Geschäftsordnung. Eben weil die Geschäftsordnung vorschreibt, daß die Feststellung der Tagesordnung lediglich dem Präsidenten zusteht, weil die Geschäftsordnung verschreibt, daß Abänderungen der Tagesordnung nur auf Antrag von dreißig Mitgliedern und in Folge Beschlusses der Kammer erfolgen können, deshalb glaubten sich die Antragsteller im Interesse ihrer Kommittenten verpflichtet, diesen Passus III. zu beantragen, einerseits die Antragsteller der Nothwendigkeit zu überheben, bei Feststellung der Tagesordnung dieses Antrag stets von neuem zu stellen, andererseits aber der hohen Kammer die jedesmalige Abstimmung zu ersparen. Wie aber gegenwärtig die Sache liegt, so glaube ich am sichersten zu handeln und mich des Einverständnisses mit den übrigen Antragstellern für gewiß halten zu können, wenn ich mich einfach darauf beschränke, die ergebenste Bitte an den Herrn Vorsitzenden zu richten, es möge bei der Feststellung der Tagesordnung der Berathung der Agrar-Gesetze die von uns gewünschte Berücksichtigung gewähren.

Dies ist die Bitte, welche ich von dieser Stelle auszusprechen mir erlaube.

Präsident: Was die von dem verehrten Redner zuletzt an mich gestellte Bitte betrifft, so ist es meine Schuldigkeit, sobald mir die Vorlagen aus den Kommissionen zugehen, sie auf die Ta-

Digitized by Google

geordnung zu bringen. Insofern andere Berichte bereits vorliegen, werde ich die Kammer darüber entscheiden lassen müssen, ob sie den Berichten der Agrar-Kommission den Vorzug einräumen will oder nicht.

Auf diesen gegenwärtigen Antrag würde diese Bitte von keinem Einfluß sein.

Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet, wir können daher zur Abstimmung über den Antrag der Kommission übergehen. Die Frage, welche ich danach zu stellen habe, lautet:

Will die Kammer beschließen:
in Erwägung, daß das Königliche Staats-Ministerium die in dem Antrage bezeichneten Gesetz-Entwürfe bereits der Kammer vorgelegt und die nach Verschrift der Geschäftsordnung gebildete Kommission für die Agrar-Verhältnisse diese der Berathung unterzogen hat;
in Erwägung ferner, daß dem letzten Theile des Antrags die Bestimmungen der Geschäftsordnung entgegenstehen, zu einer Abänderung derselben aber keine Veranlassung vorliegt;
zur Tagesordnung überzugehen?

Ich würde diejenigen verehrten Mitglieder, welche diese Frage bejahen wollen, bitten, gefälligst sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Frage ist mit überwiegender Majorität bejaht.

Wir gehen zu dem fernern Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zu dem Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend den dringlichen Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Ebert.

Der Bericht lautet, wie folgt:

Bericht
der
Kommission für die Geschäfts-Ordnung,
betreffend
den dringlichen Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen. (Nr. 60 der Druck-sachen.)

Der dringende Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen, dahin lautend:

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Eine aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen, welche die Ursachen der Noth der westfälischen und schlesischen Spinner und Weber und die möglichen Mittel zu deren Hebung zu berathen hat,

ist in der neunten Sitzung der zweiten Kammer in Betreff seiner Dringlichkeit anerkennend unterstützt und demnächst der unterzeichneten Kommission überwiesen worden. Derselben ist gleichzeitig ein Amendement des Abgeordneten von Hanstein vorgelegt, in welchem beantragt worden:

Nach den Worten: die Ursachen der Noth der westfälischen und schlesischen, einzuschalten:
„so wie der eichsfeldischen"
Spinner und Weber ꝛc.

Obwohl die Kommission den Nothstand der erwähnten Weber und Spinner in keiner Weise verkennt, so hat sie sich doch einstimmig dahin entschieden:

Daß weder die Dringlichkeit des Antrages, noch derselbe seinem materiellen Inhalte nach zu befürworten sei.

Was zunächst die Dringlichkeit betrifft, so ist für dieselbe nicht das Mindeste in den dem Antrage beigefügten Motiven angeführt worden, und auch die Kommission hat Gründe dafür nicht auffinden können. Sie ist im Gegentheil der Meinung, daß der Regel nach gegenwärtig kein Antrag für dringend zu erachten ist, welcher sich nicht auf die Zustände der ganzen Monarchie bezieht, und daß unter den jetzigen Umständen nichts so dringend ist, als die baldige Erledigung der großen der Kammer vorliegenden Fragen, als: die Revision der Verfassungs-Urkunde, die Verhältnisse Deutschlands, die organischen Gesetze u. s. w. Die rasche Förderung dieser vorzugsweise wichtigen Gesetze könnte aber leicht vereitelt werden, wenn Anträgen, wie der vorliegende ist, die Dringlichkeit und damit die Priorität für ihre Berathung zugesprochen würde. Es ist nämlich nicht außer Acht zu lassen, daß dergleichen Anträge sehr zahlreich werden können, da es manche andere lokale Zustände giebt, deren Regelung ebenfalls nothwendig ist, und welche mit gleichem Rechte die Dringlichkeit für sich in Anspruch nehmen können, wie denn auch ein Mitglied der Kommission für den Fall, daß der Hermannsche Antrag nebst dem von Hansteinschen Amendement genehmigt werden sollte, einen, jedoch von der Kommission nicht unterstützten Zusatz dahin vorschlug, daß nach den Worten:

„die Spinner und Weber"
gesetzt werde:
„und der armen masurischen Bevölkerung."

Den Antrag selbst angehend, so soll die zu erwählende Kommission die Ursachen der Noth der Weber und Spinner erforschen und dann Vorschläge zu ihrer Hebung machen. Es liegt die Frage nahe, wesshalb die Antragsteller, welche gewiß am besten von den Ursachen der Noth unterrichtet sind, diese nicht in einer Denkschrift dargelegt und bestimmte Vorschläge zu ihrer Abhülfe gemacht haben, anstatt Alles einer Kommission zu überlassen, welche erst mühsam sich das nöthige Material zu ihrer Arbeit beschaffen muß. Den Antragstellern würde dabei das, was die vorzüdrige zur Verrinderung der Verfassung berufene Versammlung und die frühere zweite Kammer vorgearbeitet haben, sicher zugänglich gemacht worden sein.

Außerdem sprechen die Gründe, welche den in Frage stehenden Antrag begleiten, nicht für, sondern gegen denselben. Es ist in den Motiven bemerkt, daß in der ersten Kammer eine solche Kommission, wie sie jetzt auch für die zweite gewünscht wird, bereits besteht. In jener wird also die Sache schon berathen, und sie wird zu einem Plenar-Beschlusse führen, welcher, wenn er bestimmte Gesetz-Vorschläge enthält, an die zweite Kammer übergeht, damit letztere sie ebenfalls prüfe und darüber mit entscheide. Dadurch würde die Sache in eine Lage kommen, welche eher zum Zweck führt, als der vorliegende Antrag.

Nach den Motiven desselben soll ferner durch die zu bildende Kommission der Weg zur Hülfe angebahnt werden; es hat aber, wie hinzugefügt wird, die Königliche Regierung bereits thatsächlich bewiesen, daß sie dem bezeichneten Gegenstande ihre lebhafte Aufmerksamkeit zugewendet hat, mithin ist die Hülfe bereits angebahnt.

Aus diesen Gründen trägt die unterzeichnete Kommission dahin an:

über den Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen und das Amendement des Abgeordneten von Hanstein
1) sowohl in Betreff der Dringlichkeit, als
2) dem materiellen Inhalte nach
zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 29. August 1849.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.
von Fock. Ebert (Berichterstatter). Schröck. Freiherr von Schlotheim. von Rohrscheidt. Waldmouth. Ostermann. Schröder (Lyck). von Auerswald. Graf Dyhrn.

Präsident: Es sind zu dem Antrage des Abgeordn. Hermann zwei Amendements eingegangen, welche jedoch noch nicht unterstützt sind, und in Bezug auf welche ich zunächst die Unterstützungs-Frage zu stellen habe. Der eine Verbesserungs-Vorschlag ist von dem Abgeordn. Harkort gestellt.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Die Prüfung und weitere Behandlung der zur Hebung der Noth der westfälischen und schlesischen Spinner und Weber gemachten Vorschläge unter nähterer Kenntnißnahme der von der Königlichen Regierung zu diesem Zweck bereits eingeleiteten Hülfsmaßregeln der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen."

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ein fernerer Zusatz-Antrag ist von den Abgeordn. Daubert und Leineweber eingebracht.

Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
daß die nach obigem Antrage zu ernennende Kommission auch die Ursachen der Noth der Weber im preußischen Antheile des Eichsfelds und die Mittel zur Beseitigung dieser Noth zu berathen hat.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Zusatz-Antrag Unterstützung findet?

Digitized by Google

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion.

Abgeordn. **Hermann:** Ich würde nach der Geschäfts-Ordnung für die Dringlichkeit des Antrages das Wort haben; ich trete es jedoch dem Mitantragsteller Abgeordneten Haupt ab.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Haupt das Wort.

Abgeordn. **Haupt:** Meine Herren! Ich lebe in einer Gegend, wo die Fabrik von Leinen und Kattun zu Hause ist; ich vertrete gleichzeitig die Kreise Glogau und Habelschwerdt, wo vereinte Tausende von diesem Nahrungszweige leben. Ich halte es demnach für meine Pflicht, hier das Wort der ergreifen und auszusprechen, wie das Elend unserer armen Weber und Spinner so sichtlich vor Augen liegt. Diese Angelegenheit ist bereits vielfach von der Regierung in die Hand genommen, und hat einen Theil derselben Arbeiten ausgemacht, mit denen sich damals die National-Versammlung beschäftigte. Es fehlt daher nicht an Vorlagen, welche einer besonderen Kommission zur Untersuchung der Noth der Weber und Spinner vorgelegt werden können, und welche ein reiches Material liefern, um auf dem Grunde, welcher bereits gelegt ist, fortzuarbeiten.

Ich erlaube mir, meine Herren, diesen hinzuzufügen, daß, während wir die sehr bewegten unruhigen Zeiten hatten, sich die Klasse der Weber und Spinner stets ruhig gehalten hat. Sie hat allerdings damit nur ihre Pflicht erfüllt; es hat aber zu dieser Pflichterfüllung hauptsächlich beigetragen, daß sie voll Vertrauen auf diese hohe Kammer blickte, und daß sie hoffte und überzeugt war, daß diese nochmals reiflich erwägen würde, was zur Abhülfe dieser Noth getheilen könnte. Ich gebe zu, daß eine gänzliche Abhülfe ein Werk der Unmöglichkeit sein würde, aber eine Verbesserung der Lage kann und wird hoffentlich erreicht werden. Ich habe dem noch hinzuzufügen, daß, namentlich in dem Kreise, wo ich lebe, im Gewerbe selbst so viel Unordnung stattfindet, daß die dringendste Nothwendigkeit vorhanden ist, dieser zu steuern. Wenn der Antrag blos der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen würde, muß ich bemerken, daß dort so viele Vorlagen zu verhandeln sind, daß hierüber noch eine unendliche Zeit vergehen würde, und daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn eine besondere Kommission erwählt würde, welche sich mit dieser Angelegenheit alsbald zu beschäftigen hat. Die Gemüther sind in der Gegend, welche ich vorzugsweise zu glauben berufen, in der Erwartung, daß diese Angelegenheit bald in Hand genommen werde. Sollte sie getäuscht werden, so muß ich gestehen, daß wir der Gefahr entgegengehen, daß viel Unmuth in der arbeitenden Klasse der Bevölkerung entstehe, welche weniger die hohe Wichtigkeit des politischen Lebens zu erfassen vermag, als wie sie ihren Wunsch darauf setzt, daß für ihren Broderwerb gesorgt werde, daß sie zu leben habe, und daß sie die Ersten ihrer Familien seien können. Ich kann Ihnen daher nur die Dringlichkeit des Antrages und Ihre legen und bitten, daß eine besondere Kommission erwählt werde, welche diese Sache alsbald in die Hand nehme.

Präsident: Ich würde nun noch einem Redner gegen die Dringlichkeit das Wort zu geben und dann die Frage über die Dringlichkeit zur Abstimmung zu bringen haben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand zum Worte gegen die Dringlichkeit gemeldet. Ich frage daher die hohe Kammer:

Ob sie die Dringlichkeit anerkennen will?

Ich würde diejenigen, welche sie anerkennen wollen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Dringlichkeit ist anerkannt worden.

Wir gehen nun in die Diskussion selbst ein. Der Abgeordnete von Rohrscheidt hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Meine Herren! Unser jungen öffentliches Leben wirft eine Menge von Fragen auf und bringt Anträge zu Tage, welche zu verneinen oder gegen welche zu sprechen eben nicht populär macht. Der Grund davon liegt in vielen Fällen darin, daß die Erörterung der Frage nicht allein den Verstand, sondern auch Herz und Gemüth in Anspruch nimmt. Zu dieser Klasse von Anträgen gehört auch der vorliegende. Wer von uns, meine Herren, hätte nicht getrieben das Nothgeschrei vernommen, das aus Schlesien her den Horizont des Vaterlandes durchzittert hat? Viele unter uns sind gewiß bemüht gewesen, ihr Scherflein beizutragen, diese Noth zu mildern, und Niemand kann dringender wünschen als ich, daß dieses Nothgeschrei sich nicht wiederhole. Ich wünsche dies im Interesse der Menschlichkeit, ich wünsche es im Interesse des guten Rufes unserer Staats-Verwaltung. Gleichwohl, meine Herren, muß ich mich gegen die Dringlichkeit des Antrages erklären, weil ich mich gegen die Stattgebung des Antrages selbst aussprechen muß.

Präsident: Die Dringlichkeit ist bereits ausgesprochen.

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Die Kommission hat bereits die Gründe vollständig entwickelt, welche gegen den Antrag sprechen; ich will sie hier nicht wiederholen und wende mich nur zu dem Amendement des Abgeordneten Harkort. Das Amendement geht dahin, den Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen. Ich halte diesen Antrag für unpraktisch, ich halte ihn für schädlich. Ich halte ihn für unpraktisch; — was will dieser Antrag? Die Antragsteller erwarten schnelle ernstliche Hülfe und tragen die Ansicht, die der ursprüngliche Antrag einer Kommission zugewiesen wissen will, der allgemeinen Kommission für Handel und Gewerbe auf. Abgesehen davon, daß diese Kommission schon an sich mit einem reichen Arbeitsstoff belastet ist, kommt noch hinzu, daß gerade bauptsächlich Vorlagen gehört, was man bei der Berathung des Hauptantrages eintreten lassen könnte, daß man Männer in die Kommission erwählt, welche die lokalen Verhältnisse genau kennen. Und alles das, was sich gegen die Ueberweisung der Frage an eine Spezial-Kommission sagen läßt, gilt in gleicher Weise von der Ueberweisung an die bestehende Kommission für Handel und Gewerbe. Oder aber der Antrag vertritt die Stelle des Antrages auf Tagesordnung und enthält nur ein Defret zu den Akten.

Nun dann, meine Herren, halte ich es für nothwendig, daß man ein solches Defret, wenn man es im Sinne hat, offen und ehrlich ausspricht. Ich halte diesen Antrag aber auch für schädlich. Wird er abgelehnt, so steht zu erwarten, daß diejenigen Herren, welche sich mit so warmer Theilnahme der Sache angenommen, es nicht unterlassen werden, ihre Theilnahme auch dadurch zu bewähren, daß sie uns eine gründliche Denkschrift in die Hand geben, welche alle Materialien enthält, um dann ihren bestimmten und motivirten Anträgen unsere Beschlimmung geben zu können. Ich trage daher darauf an, den Antrag der Kommission anzunehmen und über den Antrag des Abgeordneten Hermann und Genossen und das Amendment des Abgeordneten von Gerdien, soweit in Betreff der Dringlichkeit, als dem materiellen Inhalte nach, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort:** Meine Herren! Ich spreche gegen den Antrag der Kommission, weil ich es nicht für geeignet finde, bei einer solchen nationalen Frage gleich zur Tagesordnung überzugehen. Es ist notorisch, daß viele Verhandlungen in dieser Kammer darüber gepflogen sind, daß zwei Provinzen sehr bedeutend leiden, und es wäre wohl an der Zeit, diesen faulen Fleck zu untersuchen, statt ihn auf die Seite zu schieben, denn er wird immer widerkehren. Bereits im vorigen Jahre ist für die schlesischen Weber ein Kapital von 100,000 Thalern durch Privatliebe und Beisteuer 35,000 Thaler. Ich komme immer wieder auf den Satz zurück, daß Almosen niemals dahin führen, ein Uebel mit der Wurzel auszurotten. Erlauben Sie mir einige Worte über den Stand unserer Linnen-Fabrikation; der deutsche Linnenhandel mag 300,000 Menschen beschäftigen. Früher war er sehr blühend, die Ausfuhr war groß. Seit dem Jahre 1836 ist sie auf die Hälfte gesunken. Vorliegt eine Petition vor aus den Tagen der National-Versammlung von sechs Kreisen in Westfalen, aus der hervorgeht, daß eine Mindereinnahme von jährlich 3,000,000 Thalern besteht, was uns mit dem großen Vorwurfe belastet, daß nicht früher eingeschritten ist. Erlauben Sie mir das Beispiel von England anzuführen. England führt jährlich eine Million Centner Flachs ein, um ihn zu verspinnen und das Garn wieder an uns zu verkaufen. Diese Thatsache allein, glaube ich, reicht hin, um die Herren zu überführen, daß dieser Vorschlag nicht so ganz unbegründet ist, wie der Herr Vorredner meint. England führt jährlich für 20 Millionen Thaler Leinwand ans, damit beweise ich, daß der Absatz nicht fehlt, wenn nur nur die Mißgriffen treffen sind.

In dieser Beziehung ist sehr wenig geschehen, und ich bekenne offen, daß ich glaube, daß die frühere Verwaltung viel vernachlässigt hat, denn in Belgien war derselbe Fall. Dort waren noch vor drei Jahren 80,000 Spinner und 40,000 Weber in großer Kalamität. Aber man hat Maßregeln ergriffen, und der Linnenhandel hat sich gehoben. Ich möchte Aehnliches empfehlen.

Meine Herren! Was nun den Einwurf der Kommission anbetrifft, daß sie sagt, die Kommission für Handel und Gewerbe sei überladen, so erwiedere ich, daß ich mehrere Mitglieder kenne, die in keiner Kommission sitzen. Warum lassen wir diese Kräfte müßig ruhen? Im englischen Hause wachen die Staatsmänner aus den Kommissionen hervor und schöpfen ihre staatsmännischen Kenntnisse aus deren Arbeiten. Wenn Sie die Güte haben, in unser Archiv zu gehen, so würden unsere Vorräthe bald erschöpft sein. Wenn Jemand es wagen wollte, hier eine Rede über den Zustand des Landes zu halten, wie D'Israeli sie im Juni in London gehalten hat, so würde zwar dazu nicht das Talent fehlen, wohl aber die Mittel. Drehoch, bitte ich Sie, die Mittel zu den Zwecken zu beschaffen, denn ohne sie werden wir in national-ökonomischer Beziehung zurückbleiben und nicht in gleicher Höhe fortschreiten mit anderen Nationen. Ich führe Ihnen nur die englische Korabill ins Gedächtniß zurück. Wie dieselbe vorkam, hat man die Erfahrungen von ganz Europa zusammengetra-

Digitized by Google

ten. Es war Master Jacob, welcher die Verzeichnisse von ganz Europa durchreise, den Ertrag berechnete und die Absatzmittel annahm. Da war es möglich, mit solchen Mitteln einen solchen Antrag zu stellen, aber, wenn man kein Material hat, so kann man wohl über theoretische Dinge schwatzen, aber beim Materiellen kommen wir nicht vom Flecke.

Ich erinnere mich an die Landtage. Dort verweigerte die Regierung zuweilen die Vorlagen der Akten. Jetzt ist man in dieser Beziehung schon zuvorkommend. Allein ich glaube, daß in vielen Fällen der Regierung selbst die Aufschlüsse fehlen. Ich möchte also bitten, wenn Sie glauben, daß die Kommission für Handel und Gewerbe zu sehr überladen wäre, noch mehr Mitglieder hinzuzuwählen, die diese Gegenstände mehr erschöpfend behandeln, wenn sie den Eingehern ist es nicht möglich, das Material zu beschaffen; es fehlt auch dem einzelnen Abgeordneten aus der Provinz nicht zu, den Minister zu ersuchen, die Akten verabfolgen zu lassen. Insofern möchte ich mit dem geehrten Herrn Vorredner sagen, daß die Mittel sich nicht durch den Einzelnen, sondern durch das Zusammenwirken des Ganzen herbeischaffen lassen. Indem wenn Sie den Antrag nicht genehmigen, so bitte ich Sie wenigstens, mein Amendement zu unterstützen.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Staatsminister von der Heydt: Es war nicht meine Absicht, von meinem Standpunkte aus dem vorliegenden Antrag irgend entgegenzutreten. Da aber von dem letzten Herrn Redner die Meinung geäußert wurde, daß es der Regierung selbst erwünscht sein müsse, wenn in vorgeschlagener Weise die Verhältnisse einer näheren Erörterung unterworfen würden, so glaube ich doch, mich dahin aussprechen zu müssen, daß ich es im Ganzen sehr bezweifle, ob von einer Erörterung einer solchen periodisch niedergesetzten Kommission so große Vortheile zu erwarten sind, wie sie die Herren Antragsteller beabsichtigen. Wollen wir die Erfahrungen des vorigen Jahres benutzen, so finden wir, daß in der National-Versammlung im Juni eine Kommission ganz zu demselben Zwecke niedergesetzt wurde. Dieser Kommission wurde ein sehr reiches Material überwiesen, so reich, wie der erste Herr Redner vorausgesetzt hat, daß es vorhanden sein müsse. Es waren mehr als 20 Bände verfassen, als ein Bericht über die Thätigkeit dieser Kommission gefordert wurde, und dieser Bericht wurde, wenn ich recht besinne, dahin erstattet, das Material sei so reich, daß alle Mitglieder es unmöglich hätten lesen können, der Bericht-Erstatter wäre allein braußtragt, es durchzulesen, hätte aber noch nicht die Hälfte davon lesen können, und es wage nicht, eine Meinung zu äußern darüber, wie von Seiten der Nationalversammlung dem Uebel abgeholfen werden könne; er müsse Anstand nehmen, irgend eine Meinung darüber zu äußern, weil er leicht nach gänzlicher Durchlesung des Materials zu einer ganz entgegengesetzten Ansicht gelangen könnte. Es scheint überhaupt in der Natur der Sache zu liegen, daß von einer solchen Kommission große Resultate nicht zu erwarten ist. Die Verhältnisse der Spinner und Weber sind nicht nur provinziell, sondern auch in gewerklicher Beziehung verschieden. Sie sind das Resultat einer langjährigen Entwickelung und beruhen auf sehr vielen verschiedenen Einwirkungen, auf dem Charakter der Bevölkerung, auf dem Gange der ausländischen Industrie, des ausländischen Handels, auf dem Zustande der Agrarverhältnisse, der Entwickelung der Gewerbe-Verfassung und auf mehreren anderen Zuständen. Wie nun der Einfluß aller dieser Momente auf die jetzigen Verhältnisse sich gebildet, wie das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu unterscheiden, das Erreichbare von dem Unerreichbaren zu trennen und die Mittel zu finden, in welcher Weise das Unerreichbare zu erreichen sei, dazu dies Alles erfordert nach meiner Meinung ein Studium, wir es von einer vorübergehenden Kommission wohl nicht in dem Maße erwartet werden dürfte, wie es der Verwaltung selbst möglich ist. Es ist von dem Herrn Antragsteller in seinem Antrage anerkannt, daß die Staats-Regierung diesem Zustande ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat.

Der letzte Redner hat von der früheren Verwaltung gesprochen; es steht mir nicht zu, die frühere Verwaltung, die hier nicht vertreten ist, zu vertheidigen. Aber das glaube ich doch pflichtmäßig sagen zu müssen, daß, wie die Akten darthun, die Verwaltung seit einer langen Reihe von Jahren sich die besondere Aufgabe gestellt hat, zu untersuchen, wie diesen Zuständen am besten abzuhelfen werden könne. Im vorigen Jahre wurde, schon ehe die National-Versammlung einen Kapital-Zuschuß zur gewerblichen Aufhülfe der Spinner und Weber in den minden- und ravensbergischen Bezirken beantragt hatte, von Staats wegen eine Kommission in Bielefeld niedergesetzt, um zu berathen, welche Einrichtungen am zweckmäßigsten dort sich zeigen möchten. In Folge der Berathung dieser Kommission ist eine Leihbank für Weber eingerichtet, ferner Webeschulen und Musterwerkstätten, um solche Industriezweige, die bis dahin dort nicht heimisch waren, einzuführen. In Schlesien, wo die Verhältnisse allerdings verschieden sind, hat der Beschluß der National-Versammlung unzählige Anträge hervorgerufen. Es wurden von allen Seiten Unterstützungen verlangt, und ich theile ganz die Ansicht des letzten Herrn Redners, daß es nicht Sache der Handels-Verwaltung sei, aus Gewerbe-Fonds eigentliche Almosen-Unterstützung eintreten zu lassen. In Schlesien fehlt noch etwas sehr Wesentliches, nämlich die Einführung der Gemeinde-Ordnung, die auch die Regelung des Armenwesens zur Folge haben wird, worauf es in Schlesien besonders zu fehlen scheint. Außerdem fehlt es an zweckmäßigen Organen, um der Staatsregierung die Mittel zu gewähren, die Verhältnisse im Einzelnen näher zu erforschen und die Mittel, die zur Abhülfe nothwendig erschienen, ins Leben zu rufen.

Ich habe es mir angelegen sein lassen, überall, wo es zweckmäßig erschien, die Einrichtung von Handelskammern zu befördern, und ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß eben durch die besten Organe hervorgerufen wurden, um hierbei diese Uebelstände näher zu prüfen und hilfend einzutreten. Weiter erschienen als sehr zweckmäßige Organe zu diesem Behufe die Gewerbräthe, wie sie durch die Verordnung vom 9. Februar eingeführt sind, und es müssen auch die Gewerbegerichte in Schlesien als ein sehr wohlthätiger Institut angesehen werden. Es handelt sich hier indeß um ein lange eingewurzeltes Uebel. Dieses mit einem Schlage zu beseitigen, scheint mir ganz unmöglich, es erheischt eine fortgesetzte umsichtige Thätigkeit.

Ich bin nicht der Meinung, daß wir schnell zum Ziele kommen können, sondern nur langsam und auch dann, wenn bauernd geholfen werden soll. Ich möchte es wohl der Erwägung anheim geben, es sei gerade der geeignete Weg wäre, in dieser Beziehung wieder neue Hoffnungen zu erwecken, welche voraussichtlich nicht erfüllt werden können. Wird die Sache in eine Kommission verwiesen, so werde ich ihr pflichtmäßig Akten vortragen, was von Seiten der Verwaltung geschehen. Sie wird sich dann wahrscheinlich überzeugen, daß es besser ist, den Gegenstand zur weiteren Behandlung der Verwaltung zu überlassen, als von Seiten der Kammer in die Verwaltung einzugreifen und Hoffnungen zu erwecken, welche nach meiner Meinung nicht erfüllt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Ameler hat das Wort.

Abgeordn. Ameler: Ich möchte gern ein paar Worte dafür sprechen, daß die hohe Kammer über den Antrag des Abgeordneten Hermann nicht zur Tagesordnung übergehe.

Die Noth in unserer Gegend, welche unter Spinnern und Webern herrscht, ist eine wahrhaft furchtbare. Viele der armen Leute, die da spinnen, spinnen von früh bis spät und haben oft nicht mehr verdient, als ihnen das Material kostet, mit dem sie sich gequält haben. Die Weber laufen mit ihrem Produkte von Haus zu Haus und bitten und flehen, daß man ihnen doch einen ganz geringen Preis ihre Waare ihnen abkaufen möge. Nur das Gottvertrauen, das in diesen Leuten wohnt, hat sie bis jetzt noch bei der Arbeit erhalten; sie hoffen, daß Hülfe für sie irgend wie und irgend woher endlich einmal kommen müsse. Es ist Manches gethan für diese armen Spinner und Weber. Man hat Spinnschulen errichtet und durch Anlegung neuer Absatzquellen für Verwand das Gewerbe zu heben gesucht; man hat es versucht, die Spinner zur Weberei hinzuleiten; aber das Schlimmste ist, daß man endlich sagte: „es hilft doch Alles nichts."

Wie scheint, daß den Spinnern und Webern in meiner Gegend, dem Ravensbergischen und Mindischen, vielleicht dadurch geholfen werden könnte, daß man sie zur Aderbau-Thätigkeit hinleitet, und zwar in der Weise, daß namentlich den armen Spinnern ein verhältnißmäßiger Antheil Landes gegen billige Miethe überlassen, dann in jeder Gemeinde eine Oekonomie-Kommission gebildet werde, welche darauf zu achten hat, daß das Land, welches den Spinnern übergeben worden ist, so bewirthschaftet werde, daß der Vortheil, den sie davon ziehen, ein solcher sei, der sie befriedigt stellt. Wenn der Antrag des Abgeordneten Hermann einer Kommission überantwortet werden sollte, so bitte ich, daß bei den Kommissions-Arbeiten gerade auf diesen Punkt mit Rücksicht genommen werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Zieten hat das Wort.

Abgeordn. Graf von Zieten: Meine Herren! Der vorliegende Gegenstand ist so wichtig, daß die Wichtigkeit desselben mich entschuldigen möge, wenn ich Ihre Aufmerksamkeit noch auf einige Augenblicke beanspruche. Ich ergreife nämlich das Wort, um gegen den Kommissions-Antrag zu sprechen, und andern Worten: um über diesen Gegenstand nicht zur Tagesordnung überzugehen. Ich schließe mich dem Antrage des ehrenwerthen Deputirten für Elberfeld-Lennep und meines Kollegen Harkort an. Ich bin von den vielen Schwierigkeiten vollkommen durchdrungen, welche uns der Herr Handelsminister mitgetheilt hat. Ich habe in meiner früheren amtlichen Stellung oftmals diese Schwierigkeiten kennen gelernt, dessenungeachtet kann ich mich durch diese Schwierigkeiten nicht von dem guten Wege abführen lassen. Ich spreche namentlich von Schlesien, da mir Westfalen nicht bekannt ist.

Tausende von Familien befinden sich dort in dem tiefsten Elende, so daß deren Lage wohl geeignet ist, einer gründlichen Prüfung unterzogen zu werden. Wir sind ja hier, um das Wohl

Digitized by Google

des gesammten Vaterlandes, also auch seiner einzelnen Corporationen, zu besprechen. Dann aber glaube ich durchaus nicht, daß eine gründliche Erörterung dieser Frage in der Nationalversammlung, möge sie auf einen Standpunkt gebracht werden, worauf man wolle, stattgefunden habe. Ich glaube, daß die gründliche Berathung dieses Gegenstandes zu einem glücklichen Ziele führen wird, und stimme namentlich für den Harkortschen Antrag, der dahin geht: daß wir nicht nur zur Prüfung dieses Gegenstandes, sondern auch zur gründlichen Prüfung, woher der in Rede stehende Nothstand entstanden, schreiten.

Es sind uns Zahlen mitgetheilt worden, wenn ich nicht irre 20,000,000 Thaler, welche jährlich in England für den Absatz von Leinen eingehen.

Meine Herren, ich glaube, daß in Schlesien, wo das Leinengewerbe so heimathlich ist, und wo man so überaus wohlfeil in diesem Artikel arbeitet, doch am Ende sich ein günstiger Resultat herausstellen dürfte, wenn man nur ernstlich die Sache in die Hand nimmt.

Ich bin weit entfernt, mich in philanthropischen Ergüssen anzustrengen, aber das muß ich doch sagen, es giebt keinen Stand, der so entsetzlich lebt, wie der Weber. Kaum so Pfennige bleiben dem schlesischen Weber erstmals von seiner Nahrung übrig, und nun frage ich, wenn irgend ein Artikel verspricht werden kann, zu dem der Arbeiter sich oft mit diesem geringen Erwerb begnügen muß, wie ist es da möglich, daß dieses Erzeugniß nicht zu verwerthen sein sollte? Der Herr Minister hat uns gesagt, daß die Frage schwer zu lösen sei, weil in unserer Mitte wenig Mitglieder sich befänden, welche der Sache mit Kenntnissen gewachsen seien. Ich räume das ein; ich bin von dieser Schwierigkeit ganz durchdrungen, ich glaube aber, wenn wir uns durch noch mehrere Leute vom Fach renforciren lassen, daß wir dann doch unbedingt zu einem günstigen Ziele gelangen werden.

Ich bitte Sie daher inständigst, meine Herren, geben Sie nicht über diesen Antrag zur Tages-Ordnung über, sondern unterstützen wir denselben vielmehr einer gründlichen und reichhaltigen Erwägung.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt:** Ich habe nicht gesagt, daß die verehrten Mitglieder der hohen Kammer wohl nicht im Stande sein würden, diese Sache zu prüfen, sondern ich habe nur andeuten wollen, daß diese Prüfung weniger Sache einer vorübergehenden Kommission sein werde. Ich glaube übrigens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in handelspolitischer Beziehung der Regierung augenblicklich nicht die Mittel zu Gebote stehen, dasjenige vorzuführen, was in dieser Beziehung etwa als nothwendig sich herausstellen möchte. Es muß zu diesem Zwecke die weitere politische Entwickelung Deutschlands noch erwartet werden. Es sind übrigens Erörterungen eingeleitet, um in einer Beziehung den Spinnern aufzuhelfen, dadurch, daß die Einfuhr gewisser Linnen von Böhmen dem Sinne der betreffenden Verträge entsprechend beschränkt werde. Ich glaube, daß diese Maßregel für Schlesien von großer Wichtigkeit sein und mit großem Beifall aufgenommen werden wird.

Ueberhaupt aber ist von Seiten der Verwaltung Alles geschehen, was meiner Meinung nach seitens der Regierung veranlaßt werden konnte, und ich glaube auch anführen zu müssen, daß die Verhältnisse der Spinner und Weber, wenn sie auch immer noch unerfreulich sind, doch nicht ganz so schlimm liegen, als es im vorigen Jahre der Fall war. Ich bin der Meinung, daß eine Besserung dieser Verhältnisse gegen das vorige Jahr jedenfalls schon eingetreten ist.

Präsident: Es liegt der Antrag auf Schluß vor von Seiten der Abgeordneten von Griesheim, Peschke und Ambronn. Ich frage die Versammlung:

Ob der Antrag auf Schluß unterstützt wird?

(Pause.)

Der Antrag ist unterstützt.

(Eine Stimme meldet sich, um gegen den Schluß zu sprechen.)

Nach der Geschäfts-Ordnung darf ich das Wort über den Schluß nicht ertheilen.

Es haben sich noch folgende Abgeordnete zum Wort gemeldet, und zwar, wie hier notirt ist, für den Kommissionsantrag von Ende und Schöppenberg.

(Herr Schöppenberg unterbricht den Herrn Präsidenten mit der Bemerkung, daß er für den Antrag des Abgeordn. Hermann habe sprechen wollen.)

Ich habe das vorausgesetzt, notirt ist es aber anders; die Abgeordneten von Ende, Schöppenberg, von Auerswald und Tellkampf haben sich gegen den Antrag der Kommission zum Wort gemeldet. Ich habe jetzt den Antrag auf Schluß zur Abstimmung zu bringen und frage die Versammlung:

Ob sie den Schluß will.

Diejenigen, welche den Schluß wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Majorität. Die Diskussion ist demnach geschlossen, und ich habe nach dem Geschäftsreglement noch dem Antragsteller das Wort zu geben.

Abgeordn. **Hermann:** Meine Herren, zunächst erlauben Sie mir, eine kurze Bemerkung in Bezug auf das, was von dem Herrn Handels-Minister erwähnt worden ist. Bei der National-Versammlung befand allerdings eine besondere Fach-Kommission für die hier in Rede stehende Angelegenheit. Wenn die Mitglieder, oder wenn einzelne Mitglieder, insbesondere der Vorsteher der damaligen Kommission, den ich stets auf der Seite meiner politischen Gegner gesehen habe, hier anwesend wären, um sich vertheidigen zu können, so würde ich Veranlassung haben, über die damalige Wirksamkeit der Kommission Eines oder das Andere anzuführen, ich glaube aber nicht, daß der Schluß richtig ist, weil die frühere Kommission nicht den Erwartungen entsprochen hat, daß deshalb jede Kommission nichts zu leisten vermöchte. Was die Bemerkung betrifft, daß von der Regierung eine Kommission nach Westfalen abgesandt worden sei, um dort die jetzt bestehenden Einrichtungen zu treffen, so glaube ich, wenn mein Gedächtniß mich nicht sehr täuscht, daß unter dem Ministerium Pfuel, auf Antrag der damaligen westfälischen Mitglieder der Kommission, für diese Angelegenheit die Summe von 35,000 Thaler bewilligt worden ist, nachdem diese Mitglieder spezielle Vorschläge sich gestattet hatten, und daß darauf hin die Regierungs-Kommission in Westfalen gewesen ist und im Einvernehmen mit den gedachten Kommissions-Mitgliedern jene Einrichtungen getroffen hat, die sich bisher schon als heilsam erwiesen haben. Dadurch, daß der Bericht der Kommission nicht zum Vortrag gekommen ist, ist es vielleicht veranlaßt worden, daß diejenigen Herren, die bereits gesprochen haben, nicht speziell auf die Gründe des Kommissions-Antrages eingegangen sind. Ich glaube, Sie werden es mir verzeihen, den Antragsteller gestatten, daß ich dem Kommissions-Berichte in seinen Anfragen und Motiven auf einen Augenblick näher trete. Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung hat sich einstimmig, sowohl gegen die Dringlichkeit, als gegen den materiellen Inhalt meines Antrages, ausgesprochen. Zunächst spricht die Kommission das Prinzip aus: wir dürfen uns für jetzt mit nichts beschäftigen, als mit der Revision der Verfassung, den Verhältnissen Deutschlands und den organischen Gesetzen. Meine Herren! Würde das Prinzip, diese Arbeiten zu beschleunigen, durch meinen Antrag irgend wie verletzt, ich würde der Erste sein, der einen solchen Antrag selbst bekämpfte; ich muß aber jedem Mitgliede dieser Kommission ein größeres Vertrauen auf das meinige beilegen, daß wir diese Arbeiten nicht so rasch gefördert zu sehen. Die Sache liegt indeß einfach und in der That so: Während ein Theil der gebildeten Fach-Kommission vollauf beschäftigt ist, ist ein großer Theil dieses Hauses nicht beschäftigt, und es ist bereits mehr als ein Antrag hier zur Verlesung gekommen, welcher bezweckt, die nicht beschäftigten Kräfte auf zweckmäßige Weise in Anspruch zu nehmen; es kann sich also nicht darum, schon angespannte Kräfte zu absorbiren, sondern ruhende Kräfte in Bewegung zu setzen. Die Kommission steht ferner in den Zuständen in Westfalen und Schlesien **lokale** Uebelstände und Irrthet, daß vielfache andere lokale Nothstände mit ähnlichen Forderungen zur Sprache gebracht werden würden.

Meine Herren! Ich bin von den übrigen Herren Antragstellern von dem Prinzip ausgegangen, daß, wenn in dem Staate und an unseren sozialen Verhältnissen Wunden vorhanden sind, unter denen ganze Provinzen leiden und täglich mehr zu leiden drohen, daß es dann heilige Pflicht jeder Volks-Vertretung sei, sich dieses Gegenstandes zu bemächtigen und, so weit es irgend möglich ist, auf Abhülfe ernstlich zu sinnen.

Wollen wir unserem Volke die constitutionelle Staats-Form genehm machen, und ich glaube, wir haben große Ursache dazu, ist sie doch die einzige, welche wir mit aller Ehrlichkeit und Treue aufzubauen und zu pflegen haben, dann, meine Herren, lassen wir das Bewußtsein im Volke recht wach werden, daß die Volks-Vertretung namentlich für die materiellen Interessen des Volkes ein warmes Herz habe.

(Beavo.)

Die Kommission sagt mir und den übrigen Antragstellern (wie es mir fast scheint, in einer etwas eigenthümlichen Stimmung), wir müßten ja am Besten von der Nothwendigkeit unseres Antrags wir müßten gleich bestimmte Anträge gestellt hätten, zur Abhülfe dieser Sache. Meine Herren! Hätten wir den Schatz in der Hand, dem die Kommission nachgraben soll, wir würden mit unseren Anträgen nicht an die Kammer, wir würden den wahrscheinlich kürzeren Weg gegangen sein: den an die Regierung, und wir würden dort gewiß die kräftigste Unterstützung gefunden haben. Ich glaube, daß diese Unterstützung von Seiten der Regierung, um so unzweifelhafter ist, als bereits für Schlesien, wie vorhin hier erwähnt wurde, ein Fonds vorhanden ist, der nur auf ähnliche passende Verwendung, wie diese in Westfalen kultgefunden hat, wartet, und

Digitized by Google

ich glaube, wir können dem Herrn Handelsminister dankbar sein, daß er die hierfür bestimmten Fonds noch nicht aus der Hand gegeben hat, bevor geringerlei Vorsichtige zu wirklicher Abhülfe, im Gegensatz zu den freilich zwecklosen Almosenspenden, gemacht worden sind.

Aber, meine Herren, noch einen Moment muß ich hervorheben. Selbst in dem Falle, daß diese Kommission, welche ich beantragt, ebenso wenig ausrichtet, als die früheren Kommissionen, daß also gar kein praktisches Resultat hervorgebracht wird, selbst dessen äußersten Fall zugegeben, den ich für heute aber noch nicht zugebe, so frage ich, ob es gleichgültig ist, daß unsere Abgeordneten in ihre Heimat zurückkehren mit dem auf gründlicher Durchsicht und Einsicht der Sache basirten Bewußtsein: es ist Alles geschehen, was geschehen konnte — es ist wirklich das Aeußerste geschehen, oder es ist nicht geschehen; ich frage Sie, ob es nicht zur wesentlichen Beruhigung der leidenden Bevölkerung dienen wird, wenn diese Herren in ihrer Heimat dann sagen können, ja, es ist das Aeußerste geschehen.

(Bravo!)

Ich verkenne es nicht, daß durch solchen Antrag allerdings Hoffnungen mögen erweckt werden, glaube aber, daß die Bevölkerung, von der hier die Rede ist, doch in ihren Hoffnungen nach gerade wenigstens auf das Niveau der berechtigten Wünsche zurückgekommen sein mag. Ich weiß nicht, ob es Ihre Absicht ist, durch solchen Bevölkerung jeden Funken ihrer Hoffnung zu nehmen, oder sie bestehen zu lassen in der Erwartung, daß dennoch endliche und wenigstens lindernde Hülfe sich darbieten wird.

Endlich nimmt die Kommission aus dem in den Motiven meines Antrages angegebenen Umstande, daß die Regierung dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuwende und daß bei der ersten Kammer eine Kommission für diesen Gegenstand gebildet ist, einen Grund her, sich gegen den Antrag zu erklären. Meine Herren! Ist dies Prinzip richtig, daß diese hohe Versammlung da, wo die Regierung die Sache in die Hand genommen und wo die erste Kammer sich der Sache angenommen hat, daß sie da die Hände in den Schooß legen kann, denn ist meine Auffassung der Aufgabe dieser Versammlung eine sehr unrichtige gewesen.

Nach meiner Ansicht soll gerade diese Versammlung es sich nicht nehmen lassen, bei sozialen und materiellen Fragen des Landes einen belebenden und anregenden Einfluß nach Seiten der Regierung sowohl, als auch der ersten Kammer gegenüber, auszuüben. Ich gestehe es mir diese Scrupel ein, daß es für mich einen Schmerz sein würde, wenn der Kommission der ersten Kammer dadurch, daß ich diesen Antrag zu stellen. Der Kreis, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, ist direkt bei meinem Antrage gar nicht betheiligt, und den Verdacht, den man in diesen Antrag hineinlegen könnte, als sei es damit auf Gewinnung einer gewissen Popularität abgesehen, glaube ich sür mich und meine Mitstandsgenossen hinreichend durch die Hand weisen zu müssen. Der Antrag, meine Herren, liegt in Ihrer Hand. Ich wünsche, daß Sie ihn annehmen mögen, halte mich aber in beiden Fällen deunoch überzeugt, daß diese hohe Versammlung für die Leute, in deren Interesse der Antrag gestellt wurde, ein warmes Herz bewahren wird.

(Bravo!)

Berichterstatter Abgeordn. **Eberty**: Meine Herren! Es liegt mir ob, die Kommission, deren Berichterstatter ich bin, gegen diejenigen Angriffe zu vertheidigen, welche so eben gegen sie erhoben sind. Die Kommission befand sich in eigenthümlicher Lage. Ihr wurde der Antrag von Hermann und Genossen zur Vorprüfung überwiesen, sie konnte und durfte, ihrer Bestimmung nach, sich nicht die Frage aufwerfen, ob und welche Linderung der Noth der Weber und Spinner vorhanden sind, und ob dieser Noth überhaupt abgeholfen werden kann. Damit würde sie weit über ihre Kompetenz hinausgegangen sein; sie konnte sich vielmehr nur die Frage vorlegen, ob der Antrag hinlänglich motivirt worden; und ich muß dabei verbleiben, daß die Motive, die den Antrag des Herrn Hermann und Genossen begleiten, nicht ausreichend sind. Wenn von dem Herrn Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, gesagt worden ist, daß in dem Berichte zur Begründung der Ablehnung des Antrages angeführt werde: „es würden dergleichen Anträge sehr zahlreich einkommen", so muß ich darauf bemerken, daß dieses Motiv in dem Bericht nicht angeführt worden ist als gegen den Antrag, sondern nur als gegen die Dringlichkeit desselben sprechend. In den Motiven, die dem Antrage beigefügt sind, ist ferner erstens auf die erste Kammer hingewiesen worden, und zweitens auf die Aufmerksamkeit, die die Regierung dieser Sache zugewendet hat. Es ist im entferntesten nicht den Mitgliedern der Kommission eingefallen, damit die Mitstandsehre dieser hohen Kammer auszusprechen, im Gegentheil hat sie gemeint, daß wenn die Sache in der ersten Kammer gründlich berathen worden ist und zu Gesetz-Vorschlägen führt, diese Gesetzvorschläge an die zweite Kammer übergehen und dann der Moment gekommen ist, wo Berathungen stattfinden werden, welche diese Angelegenheit zweckmäßiger zu Ende führen. Dasselbe ist der Fall, wenn, wie gesagt worden, die Regierung bereits ihre Hülfe hat zu Theil werden lassen. Ist diese Hülfe nicht ausreichend, nun, dann werden andere Vorschläge gemacht werden müssen, und die zweite Kammer wird sich dann in der Lage befinden, darüber zu entscheiden. Ich selbst kann auf die Ursachen der Noth nicht eingehen, da ich nur als Berichterstatter der Kommission für die Geschäfts-Ordnung das Wort habe.

Dieselbe konnte wegen mangelnder zureichender Begründung des Antrages keinen andern Vorschlag machen, als den zur Tagesordnung übergehenden. Eventuell würde ich das Haforsche Amendement, welches dasjenige enthält, was bei dem Hermannschen Antrage vermißt worden, zur Annahme empfehlen. Es wird nämlich in diesem Amendement auf bestimmte Vorschläge hingewiesen, die bereits existiren, es käme also nur darauf an, diese schon existirenden Vorschläge hervor zu schaffen.

Präsident: Es liegt mir ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen vor, der von dem Abgeordneten Schöpplenberg ausgegangen ist.

(Unruhe. Der Abgeordnete Schöpplenberg zieht seinen Antrag zurück.)

Der Antrag wird so eben zurückgezogen, und wir kommen nun zur Abstimmung; und zwar werde ich die Abstimmung in folgender Art leiten. Zunächst werde ich die Frage stellen, ob der Antrag der Kommission angenommen werden soll, der ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist, und habe dem Vorzug haben muß. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, so werde ich den Zusatzantrag zur Abstimmung bringen, der dahin geht, auch die Noth der Weber im preußischen Antheil des Eichsfeldes, mit in den Kreis der Untersuchung zu ziehen. Wenn dieser spezielle Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist, so werde ich zu dem Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen übergehen, und endlich, wenn auch dieser nicht angenommen worden sollte, dem Antrag des Abgeordneten Harkort zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Auerswald**: Ich glaube, daß doch nur einer der beiden Anträge, entweder der des Abgeordneten Hermann oder der der Kommission zum Grunde gelegt werden kann, und also unter allen Umständen der eine der beiden der letzte bleiben müßte. Wenn, wie aus dem Vortrage des Herrn Präsidenten hervorzugehen scheint, der Antrag der Kommission nicht zu Grunde gelegt wird, sondern der Antrag des Abgeordneten Hermann, als der einfachere, so hätte ich nichts dagegen, daß er zuerst zur Abstimmung komme, und dann die Reihenfolge, die vorgeschlagen ist. Ich glaube aber, daß der Antrag des Abgeordneten Harkort vor dem des Abgeordneten Hermann zur Abstimmung kommen muß.

Präsident: Ich glaube nicht, daß ich auf diese Fragestellung eingehen kann. Ich habe zuerst den Antrag der Kommission als den auf Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen. Dann kommt der ursprüngliche Antrag, der dahin gerichtet ist, eine Kommission zu ernennen, und nur in dem Falle, daß die hohe Kammer auf diesen Antrag nicht eingeht, würde der Antrag des Abgeordneten Harkort zur Abstimmung kommen können, der ein anderes Mittel, die Sache zu behandeln, vorschlägt. Mir scheint, daß die Fragestellung, wie ich sie vorschlage, die richtige ist, und ich habe die hohe Kammer darüber zu befragen:

Soll nach der von dem Präsidenten vorgeschlagene Reihenfolge die Abstimmung erfolgen?

ich bitte diejenigen, welche dem Präsidenten beistimmen wollen, sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Es ist dem Präsidenten darin beigestimmt worden.

Ich bringe also zunächst den Antrag der Kommission zur Abstimmung; er geht dahin, über den Antrag der Abgeordneten Hermann und Genossen zur Tagesordnung überzugehen. Ich würde diejenigen Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Ich frage nun zunächst:

Ob dem Antrag des Abgeordneten Hermann eventuell der Zusatz gemacht werden soll,

auch die Ursachen der Noth der Weber in dem preußischen Antheile des Eichsfeldes mit in Untersuchung zu ziehen?

und bitte diejenigen Herren, die für diesen Zusatz-Antrag sind, sich gefälligst zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Ich komme nun zu dem Antrag des Abgeordneten Hermann mit dem Zusatz, der so eben angenommen worden ist. Der Schriftführer wird ihn verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Osterm ann (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Eine aus 14 Mitgliedern bestehende Kommission zu

Digitized by Google

ernennen, welche die Ursachen der Noth der westfälischen und schlesischen, so wie der sächsischen Spinner und Weber und die möglichen Mittel zu deren Hebung zu berathen hat.

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen Mitglieder der hohen Versammlung, die diese Frage bejahen und den Antrag des Abgeordneten Hermann annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag des Abgeordneten Hermann ist mit großer Majorität angenommen worden.

Wir gehen zum ferneren Gegenstand der Tagesordnung über. Es ist der Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission über den Antrag des Abgeordneten Rohrscheidt.

Ich würde den Herrn Berichterstatter Abgeordneten Ostermann bitten, die Bericht-Erstattung zu übernehmen.

Der Bericht lautet wie folgt:

Bericht
der
Kommission für die Geschäfts-Ordnung
über
den Antrag des Abgeordneten von Rohrscheidt und Genossen. (Nr. 61.)

Die Abgeordneten von Rohrscheidt und Genossen hatten den dringlichen Antrag gestellt, in die Geschäfts-Ordnung eine Bestimmung dahin aufzunehmen:

die Kommissionen haben am Schlusse jeder Woche dem Kammer-Präsidium eine kurze Anzeige über den Fortgang ihrer Geschäfte zu erstatten. Auf Grund dieser Anzeigen stellt das Büreau eine allgemeine Uebersicht zusammen, welche als Beilage den stenographischen Berichten beigefügt wird.

Ihre Kommission erkennt an, daß es im Interesse des Landes, wie der Mitglieder der Kammer liege, von dem Fortgang der Geschäfte in der letzteren unterrichtet zu sein. Sie giebt auch zu, daß die Annahme des Antrags einen erheblichen Aufwand an Zeit und Arbeit nicht erfordere.

Dennoch hat sie, (mit 9 gegen 2 Stimmen) geglaubt: sich für Ablehnung des Antrags entscheiden zu müssen.

Zunächst findet sich, so viel sich hat ermitteln lassen, in keiner Geschäfts-Ordnung anderer Parlamente eine derartige Bestimmung. Selbst die Geschäfts-Ordnung der preußischen National-Versammlung, deren Majorität bekanntlich die Oeffentlichkeit aller ständischen Verhandlungen, so wie die Theilnahme und Kontrole des Volks stets in ausgedehntem Maße im Auge fasse, enthielt nichts über diesen Punkt. Allerdings würde dies, die Räthlichkeit der vorgeschlagenen Maßregel vorausgesetzt, keinen Grund gegen deren Einführung abgeben können. Allein es liegt hierin wenigstens eine demgemäße Bevormundung, daß man bisher ein derartiges Bedürfniß nicht empfunden hat.

Ihre Kommission hält vielmehr dafür, daß die verlangte Veröffentlichung gar leicht Mißverständnisse oder falsche Auffassungen über die Thätigkeit der einzelnen Kommissionen herbeizuführen geeignet sei. Es ist nicht zu verkennen, daß ein einzelner Paragraph irgend einer Vorlage oft mehrere Sitzungen in Anspruch nimmt, während umgekehrt oft in einer Sitzung mehrere Paragraphen erledigt zu werden pflegen.

Die Kommission ist endlich der Ansicht, daß der gewünschte Zweck vollständig und auf bei weitem einfachere Art durch die von dem Präsidenten in der neunten Sitzung versprochenen von Zeit zu Zeit zu erstattenden Mittheilungen über die Tage der Arbeiten erreicht werde.

Sie erlaubt sich daher, Ihnen vorzuschlagen:

über den Antrag der Herren Abgeordneten von Rohrscheidt und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Einer Erörterung über die Natur des Antrags als eines dringlichen bedurfte es hier nicht mehr, da die Antragsteller in der neunten Sitzung denselben dieses Charakters entkleidet haben.

Berlin, den 29. August 1849.

Kommission für die Geschäfts-Ordnung.

von Griesheim. von Foc. Ostermann (Referent). Graf Dyhrn. von Auerswald. Schröder (Lyck). Schröd. Wallmouth. Freiherr von Schlotheim. Ebert. von Rohrscheidt.

Berichterstatter Abgeordn. **Ostermann:** Außer den, in dem Bericht angeführten Gründen habe ich für jetzt zur Motivirung nichts hinzuzufügen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Da sich Redner nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion, und wir gehen zur Abstimmung über. Wünscht der Herr Antragsteller noch das Wort, so ertheile ich es ihm.

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Meine Herren! die Majorität der Geschäfts-Ordnungs-Kommission hat sich gegen den von mir eingebrachten Antrag entschieden, gegen den Antrag, welcher dahin geht, daß die Kommissionen allwöchentlich dem Kammer-Präsidium Anzeige machen sollen, wie weit sie in ihren Arbeiten vorgeschritten sind, und daß dann auf Grund dieser Anzeigen das Büreau eine Nachweisung anstellen soll, welche den stenographischen Berichten beigelegt wird. Ich selbst habe die Ehre, Mitglied dieser Kommission zu sein, der Bericht ist von mir mit unterzeichnet. Ich habe mich in der Minorität befunden, hoffe aber trotzdem, daß im vorliegenden Falle die Ansicht der Minorität der Kommission den Beifall der Majorität der Versammlung haben wird, sofern nur eine unbefangene Prüfung der Gründe erfolgt. Gestatten Sie zunächst, die Veranlassung zu diesem Antrage anzugeben, und sodann die dagegen vorgebrachten Gründe zu prüfen. Der Reichthum des der Kammer vorliegenden Arbeitsstoffes hat zur Bildung vieler Kommissionen geführt; diese Kommissionen halten sich für ihre exklusiven Sitzungen, ihre Resultate ihrer Arbeit erfährt die Plenar-Versammlung durch ihre Berichte. Diese Mitglieder gehören keiner Kommission an, und nur wenige sind berufen, Mitglieder mehrerer Kommissionen zu sein. Jeder, der überhaupt sich für die Thätigkeit der Kammer interessirt, sei er Mitglied der Kammer oder nicht, interessirt sich nothwendig auch für den Fortgang der Arbeiten in den Kommissionen, welche die Erörterung der wichtigsten Fragen für das Plenum vorbereiten. Hiervon Kenntniß zu erhalten war ihm bis jetzt keine Gelegenheit geboten, es sei denn, daß er von Haus zu Haus bei einzelnen Mitgliedern der Kommissionen Anfrage hielt. Freilich brachten hiesige Blätter darüber vereinzelte Mittheilungen; sind diese waren nicht zuverlässig und erschienen nicht regelmäßig. Auch will es mir nicht als geeigneter Weg erscheinen, daß die Mitglieder der Kammer auf solche Weise von den Arbeiten ihrer eigenen Kommissionen ihre Kenntniß zu erlangen haben.

Im Lande, wie ich erfahren habe, wird ein gleiches Bedürfniß gefühlt, und das Bedürfniß muß um so lebhafter sein, je sprüchiger die Verhältnisse das Absolvirn von Plenar-Versammlungen seither gemacht haben. Dieser Antrag ist von mir als ein dringlicher eingebracht; ich habe die Dringlichkeitsfrage fallen lassen, lediglich, weil sie in jener Sitzung zur Abstimmung kommen sollte, wo uns seitens der Regierung die Mittheilungen über die Lage der deutschen Frage gemacht worden waren.

In jener Stunde Ihre Aufmerksamkeit auch nur auf Augenblicke für diesen Antrag in Anspruch zu nehmen, dazu konnte ich mich nicht entschließen.

Die Kommission erkennt zunächst vollständig die Gründe, welche ich für meinen Antrag angeführt habe, als richtig und stichhaltig an; freilich aber verwirft sie mit einer erheblichen Majorität den Antrag selbst, mit neun gegen zwei Stimmen.

Es muß mir, um das Abstimmverhältniß dieser Majorität etwas zu mildern, ein Rechen-Exempel erlauben, wie wir bei Prüfung der Wahlen es gehalten haben. Die Kommission besteht aus 14 Mitgliedern; es sind jedoch nur 11 zugegen gewesen. Die fehlenden Mitglieder werden nicht der stegenden Majorität, sondern der unterliegenden Minorität zu Gute gerechnet. Es stellt sich also das Verhältniß wie 5 zu 9, also noch nicht einmal die bevolte Majorität. Indessen welchen Werth auch Zahlen und Zahlenverhältnisse haben mögen, in dem vorliegenden Falle wird es nur auf das Gewicht der Gründe ankommen, zu deren näherer Prüfung ich jetzt übergehe. Meinem Antrage werden zunächst zwei Thatsachen entgegengesetzt. Ich lasse den Beweis durch Thatsachen, namentlich bei politischen Fragen, vollständig gelten, nur müssen die Thatsachen an sich bewiesen und für die in Frage befangene Sache bewiesend sein. Beides läßt sich von den angeführten Thatsachen nicht behaupten. Die erste tritt gewissermaßen in einem weltphilosophischen Kleide auf; es heißt, es findet sich in keiner Geschäfts-Ordnung anderer Parlamente eine derartige Bestimmung, freilich mit den Zusätze, „so viel sich hat ermitteln lassen.“ Ich bekenne, daß ich nicht die Geschäfts-Ordnungen aller Parlamente der Welt kenne, und gestehe ein, daß die Mühe, welche ich mir gegeben habe, meine Kenntniß in dieser Beziehung zu bereichern, fruchtlos gewesen ist; ich habe mir das Material dazu nicht verschaffen können, und dieses hat auch der Kommission nicht vorgelegen. Die Thatsache halte ich aber auch für vollkommen gleichgültig. Gehe ich auf den letzten Grund des Anführens derselben ein, so finde ich darin allerdings ein deutsches Element, ein Element, welches Einige für angerufe Bescheidenheit, Andere für anerzogene Schwachheit ansehen; ich meine die Neigung, nichts für gut zu finden, es sei denn, es komme vom Auslande, ich finde darin die Schwachheit, welche Modelle aus Pri-

Digitized by Google

gien, England, Frankreich und sonst woher holt, eigener Produktions-Fähigkeit mißtrauend. Für eben so unerheblich erachte ich es.....

(Von mehreren Seiten der Ruf: Schluß!)

Ich glaube, die hohe Versammlung, wie der Herr Präsident, werden die Rednerfreiheit dieser Tribüne wahren.

Präsident: Der Präsident wird dies gewiß thun, und insofern nur seine Pflicht erfüllen.

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Das Anführen des Beispiels aus der National-Versammlung kann ich ebensowenig für treffend anerkennen; denn selbst zugegeben, daß es einen Standpunkt geben mag, von dem aus Alles gut geheißen wird, was die National-Versammlung je gethan hat, so behaupten doch gewiß selbst die eifrigsten Lobredner derselben nicht, daß auch Alles was die National-Versammlung nicht gethan hat, von einer solideren Volks-Vertretung nicht gethan werden dürfe. Das Gewicht dieser Gründe schwächt der folgende Satz selbst, indem es darin heißt, man habe bisher ein solches Bedürfniß nicht empfunden. Wenn auch früher dieses Bedürfniß nicht vorhanden war, so ist es doch jetzt, wie auch die Kommission selbst zugegeben hat, hervorgetreten. Allein gegen die Ausführung des Antrages erhebt sich noch neues Bedenken; die Majorität der Kommission befürchtet, es könnte die verlangte Oeffentlichkeit sehr leicht Mißverständnisse oder falsche Auffassungen über die Thätigkeit der Kommissionen herbeiführen." Das heißt mit anderen Worten, es wäre für den guten Ruf einzelner Kommissionen zu fürchten, weil nach der Meinung einiger schnell Urtheilender die Kommissionen in der ersten Hitze zu lau, oder in einem anderen auch zu rasch arbeiten möchten. Gegen diese bedauerliche Vermuthung habe ich nur zu erwiedern, daß Männer, welche mit Bewußtsein und Kraft an die gestellte Aufgabe gehen, einen solchen Vorwurf wohrlich nicht zu fürchten haben.

Obgleich die Kommission den Antrag selbst verwirft, will sie den Zweck desselben doch erreicht wissen, angeblich „vollständig und auf bei weitem einfachere Art," als auf die von mir vorgeschlagene. Der Herr Präsident erwähnte bei dem Verlesen meines Antrages, daß er Veranlassung nehmen werde, daß die Kommission von Zeit zu Zeit dem Plenum über ihre Arbeiten Bericht erstatte. Mein Antrag verlangt, daß dies regelmäßig und überstündlich geschehe; und nur durch Erfüllung dieser Bedingung erlangt er seine Bedeutung, und es reicht keineswegs aus, daß die Kommissionen in beliebigen Zeiträumen Bericht vom Fortgange ihrer Arbeiten erstatten. Wir haben den Erfolg bereits gesehen. In der vorigen Sitzung sind nur Mittheilungen von zwei Kommissionen gemacht worden; diese Mittheilungen haben den 12ten Theil der ganzen Sitzung in Anspruch genommen. Wenn nun die Mittheilungen von zehn Kommissionen zu machen sind? Ich halte die Zeit für die Plenar-Sitzungen für zu edel, als daß sie zu solchen Mittheilungen verwandt werde; mein Antrag nimmt dieser Zeitaufwand nicht in Anspruch, er erreicht den Zweck, ohne Zeit oder Mühe in erheblichem Umfange in Anspruch zu nehmen, wie der Bericht selbst anerkennt. Schließlich erlaube ich mir noch, einen Punkt zu berühren, den ich vielleicht unter einer anderen Geschäftsschaft nicht erwähnen würde, den ich aber bei der Persönlichkeit des Mannes, welcher den Präsidentenstuhl einnimmt, mit voller Unbefangenheit erörtern darf, da ich nicht zu befürchten habe, daß er zu Mißverständnissen und zu persönlichen Bemerkungen Veranlassung geben wird. Der Geschäftsgang in der Kammer regelt sich nach der Geschäftsordnung, welcher sich die Versammlung selbst gegeben hat; der Präsident ist nicht Urheber und Bestimmer der Geschäftsordnung, sondern sein Beruf ist es, Pfleger und Handhaber derselben zu sein. Wie im Staate das Gesetz der Herr Aller sein soll und selbst gut gemeinte gewaltliche Willkür ausschließt, so ist die Geschäftsordnung sowohl für den Präsidenten, wie für die Mitglieder der Versammlung bindend, und in die Geschäftsordnung gehören alle Bestimmungen, welche sich darauf und den Geschäftsgang beziehen.

Da, wo es sich um die Ausführung einer dauernden Einrichtung handelt, genügt nicht das Versprechen eines Präsidenten, der auf 4 Wochen gewählt ist, sondern eine solche Bestimmung gehört recht eigentlich in die Geschäftsordnung.

Referent Abgeordn. **Ostermann:** In dem Vortrage des Herrn Antragstellers habe ich eine Widerlegung der in dem Bericht Ihrer Kommission entwickelten Gründe nicht zu erblicken vermocht. Ich glaube daher, eines näheren Eingehens auf diesen Vortrag mich enthalten zu dürfen.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission geht dahin:

über den Antrag der Abgeordneten von Rohrscheidt und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Ich frage:

Ob die hohe Kammer dem Antrage der Kommission beitreten will?

Diejenigen Herren, welche demselben beitreten wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Diejenigen sich gefälligst

Dem Antrage der Kommission, zur Tagesordnung überzugehen, ist mit großer Majorität beigetreten.

Der fernere Gegenstand der Tagesordnung ist ein Bericht der Kommission für das Gemeindewesen in Betreff der ministeriellen Vorlage wegen Aufhebung der Verpflichtung zu unentgeltlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen enthaltend.

In vielen Theilen des Staates ist es eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, daß einzelne Stellen der Landstraßen im Winter von Schneemassen überschüttet und dadurch für den Verkehr unbrauchbar gemacht werden.

Das öffentliche Interesse erheischt in solchen Fällen schleunige Abhülfe, und da hierzu ebensowenig die nächsten Mittel der Straßen-Verwaltung ausreichen, als der gute Wille sich überall bereit finden läßt, so erscheinen gesetzliche, die Nothwendigkeit der Beihülfe ansprechende Bestimmungen als ein Bedürfniß.

Eine derartige gesetzliche Anordnung enthält die Kabinets-Ordre vom 8. März 1832. Dieselbe verfügt:

1) Daß die Einwohner derjenigen Orte, in deren Feldmark der Schneefall sich ereignet habe, verpflichtet seien, sofort zusammen zu treten, und das dem Verkehr entgegenstehende Hinderniß wegzuräumen.
2) Daß eine gleiche Verpflichtung bestehe, behufs Befreiung eines etwa verschneiten Fuhrwerks.
3) Daß, auf Requisition der Behörden, die Hülfe auch dann geleistet werden müsse, wenn es sich auch nur darum handle, eine selbst nicht gänzlich durch Schneefall versperrte Straße lediglich von Schnee zu reinigen.

In dem letzten Falle soll jedoch die für die beiden ersten Fälle anerkannte Unentgeltlichkeit der Dienstleistung nicht bestehen, vielmehr ein angemessener Tagelohn bezahlt werden.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß, so wie die größeren Schneegefälle sich meistentheils nur an denselben Punkten wiederholen, der Pflicht zur Hülfeleistung auch stets von den Bewohnern der nämlichen Orte genügt werden muß. Dadurch wird aber die erwähnte gesetzliche Verfügung für einzelne, vielleicht eng begrenzte Gegenden eine fast, welche an und für sich schon schwer genug, um deswillen noch schwerer wird, das Einzelne einen Dienst unentgeltlich verrichten müssen, welcher doch bürgerschaftlich das Interesse der Gesammtheit berührt. Deshalb erhoben sich auch sofort und von vielen Seiten Beschwerden gegen die gesetzliche Anordnung; die Regierung suchte dieselben früher in der Art zu beschwichtigen, daß sie für die Hülfeleistungen ausnahmsweise Arbeitslohn bezahlte; nach den heutigen Verhältnissen hielt das Ministerium indessen eine Abhülfe auf dem Wege der Gesetzgebung für nothwendig, und, in Folge dieser Ansicht, so wie auf Grund des Artikels 105 der Verfassung, erging am 6. Januar d. J. eine Verordnung, welche die in dem §. 1 der Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 ausgesprochene Verpflichtung zur unentgeltlichen Hülfeleistung aufhebt, und auch für den Fall der Beseitigung eines gänzlichen durch Schnee verursachten Hindernisses eine Vergütung aus der Chaussee-Bau-Kasse zusichert.

Diese Verordnung ist es nun, welche der hohen Kammer, behufs Ertheilung der Genehmigung, vorliegt.

Die mit Prüfung und Begutachtung dieser Vorlage beauftragte Kommission für das Gemeindewesen hatte sich, indem sie sich ihrer Aufgabe unterzog, zunächst mit der Frage zu beschäftigen, ob die Erlassung der fraglichen Verordnung sich wirklich als eine der Art dringliche Angelegenheit darstelle, daß die Anwendung des §. 105 der Verfassung gerechtfertigt erscheine. Die Beantwortung dieser Frage beruht jedoch hauptsächlich auf der Erörterung des materiellen Theiles der Aufgabe, und darum hat es der Kommission zweckmäßig geschienen, diesen Punkt

Digitized by Google

erst am Schlusse ihres Berichtes wieder zur Sprache und zur Erledigung zu bringen.

Was sodann die Verordnung selbst anbelangt, so wird es der Aufmerksamkeit der hohen Kammer nicht entgehen können, daß diese neue gesetzliche Maßregel nur die Abänderung eines einzigen, in der Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 enthaltenen Grundsatzes ausspricht, im Uebrigen aber jene Kabinets-Ordre vollständig fortbestehen läßt.

Der Kommission mußte sich die Frage aufwerfen, ob nicht Veranlassung dazu vorliege, dieses System der Regierung zu verlassen und statt dessen die ganze Angelegenheit in einem Gesetze zu ordnen. Hierbei konnte nicht verkannt werden, daß die Rechtskraft eines Gesetzes weit sicherer nur nachstehlig sein muß, wenn durch Zerstückelung der Gesetzgebung theilweises Fortbestehen und theilweise Unwirksamkeit einzelner Gesetze veranlaßt und dadurch dem Rechtsbedürftigen das Erkennen des wirklich Geltenden erschwert wird. Diese Rücksicht und dann die fernere Erwägung, daß die Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 auch noch anderweiter Abänderung und näherer Bestimmung bedürfen möge, bewogen die Kommission, sich dafür auszusprechen, daß ein die ganze Materie umfassendes und erledigendes Gesetz zu erlassen sei.

Ehe indessen die Kommission zur Erörterung und Abfassung eines solchen sich vorbereitete, mußte dieselbe sich noch über ihre Kompetenz zu einer solchen Maßregel verständigen. Es könnte nämlich behauptet werden, daß, da der Kommission nur die von der Regierung erlassene Verordnung vom 6. Januar d. J. zur Begutachtung überwiesen worden sei, sie sich auch auf diese Begutachtung lediglich zu beschränken und keine Berechtigung habe, ein umfassenderes Gesetz in Vorschlag zu bringen. Dieses Bedenken dürfte jedoch durch folgende Betrachtung gänzlich beseitigt werden:

Der Charakter aller Kommissionen und Ausschüsse ergiebt sich, nach der Geschäfts-Ordnung sowohl, wie nach der Natur der Sache dahin, daß sie berufene Organe der Kammer sind. Sie haben zu den Beschlüssen der Kammer das Material zu sammeln, zu ordnen und dadurch der Plenarberathung eine Grundlage zu geben.

Weder die Geschäfts-Ordnung noch andere Regeln beschränken hierbei die Kommissionen in die durch die einzelnen Vorlagen gegebenen Grenzen, und insbesondere ist nirgendwo der Kommission die Befugniß versagt, in Betreff der an sie gewiesenen Gesetze, Verbesserungs-Vorschläge zu machen. Wäre es anders, dann würden diese Kommissionen, statt ein Förderungsmittel für die Geschäfte der Kammer zu sein, ein Hemmniß werden; sie würden zur geistlosen Maschine herabsinken müssen.

Außerdem war aber auch in dem vorliegenden Falle die hauptsächliche Absicht der Kommission nicht so sehr auf Schaffung neuer gesetzlicher Prinzipien gerichtet, wie vielmehr nur auf gedrängte Zusammenstellung und Anwendung der bereits vorhandenen Bestimmungen.

Indem die Kommission durch diese Gründe ihre Zuständigkeit als nachgewiesen erachtete, glaubte sie in der Sache selbst folgende Punkte erörtern zu müssen:

Die nächste Frage mußte wohl die sein, ob überhaupt eine Veranlassung dazu vorliege, in dem vorliegenden Falle eine Zwangsleistung der Straßen-Anwohner zur Hülfeleistung zu billigen und so eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte zu machen? Die Kommission glaubte diese Frage bejahen zu dürfen, und zwar aus dem Grunde, weil in solchen Fällen stets Gefahr im Verzuge obwalte; weil jeder Störung des öffentlichen Verkehrs auf dem schnellsten Wege vorgebeugt und der Regierung also auch das zu diesem Ende wirksamste Mittel an die Hand gegeben werden müsse.

Es durfte deshalb die Hülfeleistung nicht von dem Willen der Einzelnen abhängig gelassen, vielmehr mußte der Verwaltung ein Zwangsrecht gestattet werden. Ein weiteres Eingehen auf die Mittel zur Bewerkstelligung dieses Zwangrechts hielt dagegen die Kommission nicht für angemessen, weil hier die allgemeine Gesetzgebung als anzuerkennend angesehen werden konnte.

Es kam sodann ferner darauf an, inwieweit für die Erfüllung dieser Pflicht den Helfenden eine Entschädigung zugebilligt werden müsse? Die Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 hatte die Unentgeltlichkeit in den zwei Fällen ausgesprochen, wo es sich entweder um die Beseitigung eines die Straße gänzlich sperrenden Schneewalles oder um die Befreiung eines eingeschneiten Fuhrwerkes handelte.

Die Verordnung vom 6. Januar d. J. hat nun diese Unentgeltlichkeit nur für den ersten Fall aufgehoben, für den zweiten sie dagegen fortbestehen lassen, und es fragte sich demnach, ob die so entstandene Verschiedenheit beibehalten bleiben könne. Die Kommission konnte rücksichtlich dieser Frage kein Einverständniß erzielen, indem ein Theil ihrer Mitglieder die Unentgeltlichkeit in allen Fällen aufgehoben wissen wollte; ein anderer Theil aber im zweiten Falle ein Recht auf Entschädigung für die Hülfe nicht anerkannte.

Die erste Ansicht stützte sich hauptsächlich darauf, daß der freie Verkehr unter allen Umständen nicht auf Kosten der benachbarten Bewohner, sondern nur auf Kosten der Straßenverwaltung, gewährt werden müsse.

Wenn ein Fuhrwerk eingeschneit und dadurch im Fortkommen gehindert werde, so gehöre dies eben so gut in die Hemmungen des Straßen-Verkehrs, wie das Verscheuen der Straße selbst; meistentheils könne selbst das erste nicht stattfinden, ohne gleichzeitigen Eintritt des letzten. Es walte nun aber kein Grund ob, in dem einen Falle die Anwohner zu unentgeltlicher Hülfe zu zwingen, während man sie in dem anderen bezahlen wolle.

Dieser Ansicht wurde von der anderen Seite entgegengestellt, daß eine wesentliche Verschiedenheit der beiden Fälle darin liege, daß bei dem zweiten stets ein, die Person oder die Habe eines Menschen treffender Unglücksfall vorhanden sei, bei welchem eine Hülfsleistung schon auf Grund allgemeiner menschlicher Theilnahme erfolge. Aus und für sich bedürfe es hier eines besonderen gesetzlichen Verpflichtungsgrundes gar nicht; wolle man aber aus Vorsicht einen solchen Verpflichtungsgrund dennoch hier aussprechen, so müsse man sich immer noch hüten, eine aus der Tasche eines Dritten zu leistende Vergütung für eine Handlung zuzusichern, welche, auch ohne gesetzliche Bestimmung, in den meisten Fällen doch geleistet sein würde.

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder pflichteten jedoch dieser letzten Ansicht nicht bei, und deshalb mußte der Minderheit lediglich überlassen bleiben, ihre Meinung vor der hohen Kammer zur Geltung zu bringen.

Hiernach blieb in materieller Hinsicht nur noch ein Punkt zu erledigen übrig.

Weder die Kabinets-Ordre vom 8. März 1832, noch die Verordnung vom 6. Januar d. J. haben die Art der Strafen genau bestimmt, für welche die Zwangsleistung der Anwohner in Anspruch genommen werden könne. Das erste Gesetz bedient sich der Ausdrücke: „Kunststraßen" und „Chausseen"; die Verordnung vom 6. Januar 1849 braucht blos das letzte Wort. Beide Ausdrücke umfassen zwar, ihrem Begriffe nach, alle Arten von kunstmäßig konstruirten Straßen, ohne Unterschied, ob sie gerade von dem Staate gebaut, oder ob sie sogenannte Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Straßen sind. In der That scheint es auch, nach der in der Denkschrift des Königlichen Staats-Ministeriums vom 31. Dezember v. J. enthaltenen Motivirung der Verordnung, die Absicht nicht zu sein, die Zwangspflicht blos für Staats-Straßen in Anspruch zu nehmen.

Zur Beseitigung eines jeden Zweifels, und da möglicherweise unter Chausseen, blos Staats-Straßen verstanden werden könnten (cfr. Landrecht II. Tit. XV. §. 17. §. 4 u. f.), betrachte es jedoch einer näheren Bestimmung, welche die Kommission dahin gehen zu müssen glaubte, daß sie es ausdrücklich in ihrem Gesetz-Vorschlage aussprach, daß auf der einen Seite die Hülfe-Leistung für jede zu allgemeinem Verkehre dienende Kunst-Straße gefordert werden könne, ohne Unterschied, ob sie Staats-, Bezirks- oder Kreis-Straße sei, daß auf der anderen Seite aber auch in allen Fällen die Vergütung für die Hülfe von demjenigen gewährt werden müsse, welchem die Pflicht zur Unterhaltung der Straße obliegt.

Die Höhe der Vergütung mußte endlich in einem nach Durchschnitts-Sätzen zu bestimmenden Tagelohn gefunden, die näheren Festsetzungen hierüber aber den Behörden überlassen werden.

Schließlich bliebe sodann noch die im Eingange gegenwärtigen Berichtes bereits berührte formelle Frage, rücksichtlich der Dringlichkeit der Verordnung vom 6. Januar d. J. zu besprechen übrig.

In dieser Hinsicht ist nun bereits ausgeführt, daß die in der Kabinets-Ordre vom 8. März 1832 festgesetzte Verpflichtung zu unentgeltlicher Hülfeleistung, sich als eine Last darstellt, welche besonders den ärmern Theil des Landes traf, und dabei rechtlich gar nicht motivirt war.

Es bestand also in der That alle Veranlassung, diesen Rechts-Zustand zu ändern, und wenn die Regierung

Digitized by Google

bisher eine Milderung dadurch zu bewirken gesucht hat, daß sie die Unentgeltlichkeit der Hülfsleistung nicht in Anspruch nahm, vielmehr die Helfenden bezahlte, so darf nicht übersehen werden, daß ein solches Mittel in einem konstitutionellen Staate in keiner Weise zu rechtfertigen gewesen wäre.

Es würde der Regierung also fortan nur übrig geblieben sein, die, sonst auch ihrer Natur nach, nicht aufschiebbaren Dienste, nach Maßgabe des Gesetzes, wieder unentgeltlich zu fordern. Aber auch dieses konnte durchaus nicht gewünscht werden, weil eine solche Maßregel, besonders in einer so bewegten Zeit, den Regeln der gewöhnlichsten Klugheit entgegen gewesen sein würde.

Es konnte nur also wirklich durch sofortigen Erlaß eines die Entgeltlichkeit der Hülfe-Leistung anssprechenden Gesetzes die Schwierigkeit beseitigt werden.

In Betracht alles dessen erlaubt die Kommission sich, einer hohen Kammer vorzuschlagen:

es wolle dieselbe zuvörderst anerkennen, daß die Veranlassung zu der vorliegenden Verordnung vom 6. Januar d. J. eine dringliche gewesen und der vorläufige Erlaß dieser Verordnung also zu billigen sei; alles dieses jedoch, ohne in Bezug auf das Wesen des Artikel 105 der Verfassung und in Betreff der Berathung über diesen Artikel in irgend einer Weise zu präjudiziren. Sodann, und in der Sache selbst, wolle die hohe Kammer nachfolgende Gesetz-Entwürfe ihrer Genehmigung ertheilen:

Gesetz

über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees auf Kunststraßen.

§. 1.

Wenn auf Kunststraßen, welche zum allgemeinen Verkehr bestimmt sind, dieser Verkehr durch Schnee gehemmt oder erschwert wird, so sind die Bewohner der nächstgelegenen Orte verpflichtet, nach Maßgabe des Bedürfnisses, die zur Wegräumung des Hindernisses erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 2.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Kunststraße zu den Staatsstraßen gehört, oder eine Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- oder Actien-Straße ist.

§. 3.

Dieselbe Verpflichtung besteht auch zum Vortheile eingeschneiter Fuhrwerke und deren Zubehör.

§. 4.

Wer auf Erfordern der Behörde diese Hülfe leistet, erhält den nach Verhältniß der Arbeitszeit ortsüblichen Tagelohn.

§. 5.

Sämmtliche Kosten, welche durch die Wegräumung des Schnees oder durch das Ausgraben der Fuhrwerke entstehen, trägt der zur Unterhaltung der Straße Verpflichtete.

§. 6.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

§. 7.

Die Kabinets-Order vom 8. März 1832 und die Verordnung vom 6. Januar 1849 sind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1849.

Die Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten.

Kühlwetter, Vorsitzender. Bolz, Referent. Ilsert. Meyer (Arnswalde). Förster. Schulz. von Ende. Trojan. von Kleist-Retzow. Lange-Kästner. Bergmann. Hoffmeyer. Peschke. von Sanden. von Regelein. Wernich. Oppenhoff. Dietzhold. von Gudenau. von Hindenburg.

Präsident: Es sind mehrere Amendements eingegangen, die noch der Unterstützung bedürfen; zunächst das des Abgeordneten Bolz.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Die hohe Kammer wolle

1) den §. 3 des Entwurfes ganz und in §. 5 die Worte: „oder durch das Ausgraben der Fuhrwerke" streichen;

2) den §§. 6 und 7 folgende Fassung geben:

a) §. 6. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen wird das Staats-Ministerium veranlassen.

b) §. 7. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet?

Die Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ein fernerer Verbesserungs-Antrag ist der des Abgeordneten Peschke.

Schriftführer **Ostermann** (liest):

Zu §. 1 hinter den Worten: „bestimmt sind" einzuschalten: „und auf welche die Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsl. pro 1839 Seite 80), so wie die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsl. pro 1840 Seite 98) unter 7 bis 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften Anwendung finden."

§. 2 zu streichen.

§. 3 desgleichen.

§. 4 an Stelle des §. 2 des Kommissions-Entwurfs zu setzen.

§. 5 an Stelle des §. 3 des Kommissions-Entwurfes, jedoch mit Weglassung der Worte:

„oder durch das Ausgraben der Fuhrwerke."

§. 4.

Wenn verschneite Fuhrwerke ausgegraben sind, so sind die §. 1 bezeichneten Anwohner verpflichtet, die hierzu nöthige Hülfe unentgeltlich zu leisten.

§. 6 des Kommissions-Entwurfs in §. 5 und §. 7 in §. 6 umzuwandeln.

Präsident: Ich frage:

Ob dies Amendement die Unterstützung der Kammer findet?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es müssen 30 Mitglieder sein. Ich bitte die Herren Schriftführer, zu zählen.

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Das dritte Amendement, welches von dem Abgeordneten Menzel ausgegangen war, ist inzwischen zurückgenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Staats-Minister von der Heydt: Die Kommission hat es aus triftigen Gründen für zweckmäßiger erachtet, einen neuen Gesetz-Entwurf vorzulegen, als die Verordnung lediglich zu bestätigen. Der eine Grund, daß es zweckmäßig sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß unter den Kunststraßen auch die Bezirks-, Kreis-, Gemeinde- und Actien-Straßen begriffen seien, würde der Verwaltung nicht als so begründet erscheinen, um ein neues Gesetz vorzuschlagen, weil darüber in der Verwaltung eben so wenig ein Zweifel bekannt hat, als in der Anwendung irgend eine Schwierigkeit vorgekommen ist. Es ist allgemein die Meinung gewesen, daß auch die genannten Straßen zu den Kunststraßen gehören. Das zweite Motiv, daß es nothwendig sei, zu bestimmen, daß auch die eingeschneiten Fuhrwerke durch die Verpflichteten ausgegraben werden müssen, erscheint mir ebenfalls nicht stichhaltig, und ich möchte mich daher dem Amendementssteller dahin anschließen, daß es nicht zweckmäßig sein möchte, ein solche gesetzliche Bestimmung zu erlassen. Denn entweder würde das Fuhrwerk stecken bleiben, weil diejenigen, die zur Wegräumung des Schnee's verpflichtet sind, ihre Pflicht versäumt haben, oder weil die Karre durch des Führers Sorglosigkeit von der Fahrbahn abgerathen ist. Im ersteren Falle würden allerdings die Verpflichteten anzuhalten sein, die Fahrbahn frei zu halten, im zweiten Falle aber, wo durch Sorglosigkeit des Fuhrmannes die Karre stecken geblieben wäre, scheint mir kein Grund zur Verpflichtung vorzuliegen, daß die Karre dann brennoch, wie vorgeschlagen, ausgegraben werden müsse. Ich würde also in dieser Beziehung der Meinung des Amendementstellers beitreten.

Das dritte Motiv war, daß man glaubte, bei dieser Gelegenheit die betreffenden Bestimmungen alle kompakt in ein Gesetz zusammenstellen zu müssen. Da würde ich nur darauf aufmerksam machen, daß dann noch sehr Vieles fehlen würde. Die Verord-

Digitized by Google

nung von 1832 wurde bis zur Einführung eines allgemeinen Wege-Reglements ausdrücklich als eine vorläufige erlassen. Ein allgemeines Wege-Reglement würde also, wenn man ein vollständiges Gesetz erlassen wollte, auch darin nachträglich aufzunehmen sein. Es war der Regierung bei der betreffenden Verordnung nur darum zu thun, die Anomahme von den gewöhnlichen Grundsätzen der Gesetzgebung, nämlich die Verpflichtung zu unentgeltlicher Beschaffung des Schmer's, zu beseitigen. Dies ist schon bei dem Vereinigten Landtag und bei der National-Versammlung zur Sprache gekommen, und es schien nothwendig, diese Verordnung noch im Winter zu erlassen, um nicht diese Verpflichtung irgendwo lästig erscheinen zu lassen. Es könnte auch dieser neue Gesetz-Entwurf Zweifel darüber lassen, wie es auf den nicht kanssirten Strafen gehalten werden solle. Das würde nach der bisherigen Gesetzgebung nicht zweifelhaft sein, wohl aber hier einer ausführlichen Bestimmung bedürfen.

Ich habe demnach nur sagen wollen, daß es der Verwaltung genügen würde, wenn die hohe Kammer die zur Genehmigung vorgelegte Verordnung bestätigte.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

Es hat sich nur ein Redner gegen die Anträge gemeldet, der Abgeordnete von Seckendorf.

Ich habe nach der Vorschrift der Geschäfts-Ordnung bei allen Gesetz-Vorlagen zunächst eine allgemeine Diskussion eintreten zu lassen, und demnächst eine Diskussion über die speziellen Artikel. Ich stelle der hohen Kammer anheim, ob sie bei diesem Gesetz-Entwurfe, welcher nur aus einem Artikel besteht, die allgemeine Diskussion mit der besonderen zusammenfallen lassen will.

(Ruf: Ja!)

Dann ertheile ich dem Abgeordn. von Seckendorf das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf:** Meine Herren! Mich treibt der Wunsch hierher, die hohe Kammer zu vermögen, daß sie ihre gesetzgeberische Thätigkeit nicht mit einem Akte, dessen Stoff so einfach ist, oder aber in einer Weise thun, welche ein wahres Gesetz dem Lande darlegt. Ich glaube, daß das Letztere in dem Vorschlage der Kommission nicht enthalten ist. Ich glaube, das Bedürfniß, ein Gesetz in dieser Beziehung zu erlassen, ist überhaupt nicht vorhanden, sondern es genügt vollkommen, der von der Staats-Regierung am 6. Januar vorläufig erlassenen Verordnung die Genehmigung zu ertheilen. Diese Verordnung, welche hierüber sprechen, sind in dem Kammissions-Entwurf vollständig enthalten. Die Gründe aber, welche dagegen sprechen, ein Gesetz an die Stelle der Verordnung zu setzen, sind theilweise so eben von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe vorgetragen worden, theils beruhen sie darin, daß das vorgeschlagene Gesetz noch mangelhafter erscheint, wie die bisherige betreffende Gesetzgebung. Der Kommission hat gefallen, dem Lande einen Vortheil dadurch zu gewähren, daß sie nicht nur die Verordnung vom 6. Januar bestätigte, sondern auch das Gesetz vom Jahre 1832 aufhöbe und ein anderes an dessen Stelle setzte.

Vergleichen wir nun den Entwurf der Kommission mit jenem Gesetze vom Jahre 1832, so finden wir zuvörderst, daß das Gesetz vom Jahre 1832 Chausseen oder Kunststraßen allgemein genannt hat. Wir finden, daß der Kommission es bezeugnet ist, die Arten der Kunststraßen je nach dem Eigenthümer zu bezeichnen und darin offenbar nicht vollständig zu sein, wie bei solchen Nomenklaturen sehr oft der Fall ist, die in Gesetze aufzunehmen überhaupt gefährlich erscheint. Es giebt in unserem Staate nicht blos dergleichen Kunststraßen, wie sie der Entwurf der Kommission nennt, sondern es giebt auch Kunststraßen, die von Privatpersonen angelegt sind, sei es mit oder ohne Unterstützung der Staats-Regierung; die namentlich an solchen Orten meilenweit sich befinden, wo sie an andere Kunststraßen sich anschließen. Auf diese Kunststraßen sind sowohl die Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom Jahre 1839, wie im Zweifel das Chausseegeld-Tarif anwendbar und gar kein Grund abzusehen, warum diese, welche auch gleich den von der Kommission aufgezählten für den allgemeinen Verkehr berechnet sind, von dem Gesetze ausgenommen werden sollen. Ja, es war offenbar die Absicht der Kommission, sie nicht auszunehmen; sie sind nichtsdestoweniger in den Worten des Berichts ausgeschlossen, und darin scheint mir offenbar ein Mangel des Kommissions-Entwurfs zu liegen.

Der zweite Punkt des Unterschiedes zwischen dem Gesetze von 1832 und dem Kommissions-Entwurfe besteht darin, daß das Ausgraben von Fuhrwerken, welche verschneit sind, nun ebenfalls gegen Entgelt geschehen soll. Ich lasse es dahingestellt, was besser sei; ich halte aber keinenfalls die Verbesserung für so erheblich, um ein neues Gesetz an die Stelle der Verordnungen von 1832 und vom 6. Januar d. J. treten zu lassen. Käme es blos darauf an, die moralische Pflicht, welche Jemand hat, solchem Fuhrwerke zu helfen, zur Zwangspflicht zu machen, so möchte ich dagegen stimmen. Es kommt aber außerdem darauf an, einem Anderen die Zwangspflicht, bisher unentgeltliche Dienste zu bezahlen, aufzuerlegen. Erwägen wir Beides, so glaube ich, wird eine wesentliche Verbesserung in dem Vorschlage nicht liegen.

Es ist drittens in dem Gesetze von 1832 den Behörden ein Fingerzeig gegeben, in welcher Weise sie zu verfahren haben. Genannt hat das Gesetz die Ortsbehörde, die Landräthe, den Wegebau-Inspektor und die Regierung. Das ist hier, wie es scheint, absichtlich weggelassen, und zwar deshalb, weil es nicht angemessen erachtet wurde, die Art der Verwirklichung des Zwanges anzudeuten, sondern auf die allgemeine Gesetzgebung zu verweisen. Manche Ortsbehörde möchte indessen mit dieser Gesetzgebung in Berührung gerathen. Die allgemeine Gesetzgebung giebt nur zwei Wege für die Nöthigung zur Erfüllung einer polizeilichen Verpflichtung an, nämlich die Execution im Verwaltungswege und die Androhung von Strafen. Wenn die Verpflichtung ausgesprochen wird, so hätte ich gewünscht, daß nur die Strafen der Unterlassung angedroht würden, namentlich in diesem Falle, wo die Execution gewissermaßen, ja sollt kommen wird. In der Fassung scheint mir also der Entwurf auch mangelhaft. Er scheint mir endlich auch unzeitig zu sein, da die Verordnung von 1832 selbst nur als eine vorläufige, bis zum Erlaß der allgemeinen Wege-Ordnung gegeben ist. Zwar ist eine solche noch immer nicht erschienen; allein ich glaube, wir können um so mehr mit einem ganz neuen definitiven Gesetze hinsichtlich der Schmer-Verpflichtung noch warten, als in der bevorstehenden Gemeinde-Ordnung ein Akt und Weise, wie dergleichen Verpflichtungen festgestellt werden sollen, Platz finden dürfte. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß wir uns darauf beschränken könnten, die Verordnung vom 6. Januar, als unter den damaligen außerordentlichen Umständen dringend erlassen, zu genehmigen. Meiner Ansicht nach, liegt übrigens in diesem meinem Antrage kein Verbesserungs-Vorschlag zu dem Antrage der Kommission, sondern nur ein Beitritt zu dem Antrage des Staats-Ministeriums und bedarf es deshalb eines Druckes meines Antrages nicht. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, so habe ich ihn in dieser Weise formulirt:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Anerkennung der Dringlichkeit des vorläufigen Erlasses der Verordnung vom 6. Januar d. J. unter den damaligen außerordentlichen Umständen dringend erlassen, zu genehmigen. Meiner Ansicht nach, liegt übrigens in diesem meinem Antrage kein Verbesserungs-Vorschlag zu dem Antrage der Kommission, sondern nur ein Beitritt zu dem Antrage des Staats-Ministeriums und bedarf es deshalb eines Druckes meines Antrages nicht. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, so habe ich ihn in dieser Weise formulirt:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Anerkennung der Dringlichkeit des vorläufigen Erlasses der Verordnung vom 6. Januar d. J. unter den damaligen außerordentlichen Umständen dringend erlassen zu genehmigen. Meiner Ansicht nach, liegt übrigens in diesem meinem Antrage kein Verbesserungs-Vorschlag zu dem Antrage der Kommission, sondern nur ein Beitritt zu dem Antrage des Staats-Ministeriums und bedarf es deshalb eines Druckes meines Antrages nicht. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, so habe ich ihn in dieser Weise formulirt:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

In Anerkennung der Dringlichkeit des vorläufigen Erlasses der Verordnung vom 6. Januar d. J. unter den dazumaligen außerordentlichen Umständen dringend erlassen zu genehmigen.

Präsident: Ich glaube, daß dieser Antrag einer Unterstützung nicht bedarf, da er der Antrag ist, der nun von der Regierung mit der Verordnung vorgelegt ist.

Ich ertheile dem Abgeordn. Fröhner das Wort.

Abgeordn. **Fröhner:** Die Kommission des zur Diskussion vorliegenden Gesetzes hat zu demselben zwei Zusätze beantragt. Der eine Zusatz besteht darin, daß das Gesetz auch angewendet werden soll auf diejenigen Chausseen, welche nicht dem Staate angehören. Der zweite Zusatz besteht darin, daß beim Ausschippen von Frachtfuhrwerken aus dem Schnee eine Bezahlung von dem Eigenthümer der Chaussee erfolgen solle. Was den ersten Zusatz betrifft, so bin ich allerdings damit einverstanden, daß dasjenige, welches für Staats-Chausseen gilt, auch für die Einzelnen angehörenden Chausseen gelten muß. Ich bin der Meinung, daß in der erlassenen Verordnung, welche die übrigen für anzuordnen erachtet, noch bestimmt ausgedrückt wird, daß sie auch auf Chausseen, welche Corporationen u. dgl. angehören, ausgedehnt werde. Es scheint zwar in dem Gesetz-Entwurf das Gegentheil zu liegen, denn es ist nicht blos von Staats-Chausseen, als vielmehr blos von Chausseen die Rede. Damit jeder Zweifel schwinde, glaube ich, daß es gut wäre, wenn dies ergänzt würde. Was aber den zweiten Antrag betrifft, daß bei einer Hülfsleistung eine Bezahlung stattfinden solle, so kann ich mich diesem durchaus nicht anschließen. Bis jetzt hat man für dergleichen Liebespflichten bei Unglücksfällen keine Bezahlung genommen; ich glaube auch, daß es dem Charakter unseres Volkes nicht entspricht, in Augenblicken der Noth und Gefahr für Hülfsleistungen eine Zahlung anfangen nehmen zu lassen, und es sollte eine Bestimmung dieser Art in unserer Gesetzgebung nicht stattfinden. Sollte dies geschehen, so müßte man alle die Konsequenzen auch ertragen, die damit verbunden sind; man würde bei Hülfsleistungen in Wassers- und Feuersnoth auch auf Zahlungsleistung Ansprüche machen müssen, und dies würden zu weiteren und weiteren Ansprüchen führen. Ich erkläre mich dagegen, den Antrag, und zwar, weil ich ihn nicht für nothwendig erachte, und weil auch eine Hülfe nicht ausbleiben wird; auch halte ich den Antrag dem Charakter unseres Volkes widersprechend, sich Hülfe in der Noth bezahlen zu lassen.

Präsident: Ich wurde den Herrn Abgeordneten bitten, den Antrag bestimmt formulirt mir zu übergeben.

Der Abgeordn. Peschke hat das Wort.

Abgeordn. **Peschke:** Meine Herren! Das von mir gestellte Amendement ist, was den Zusatz zum §. 1 anlangt, durch das Streben der Kommission hervorgerufen, Zweifel über den Begriff von Kunststrassen zu beseitigen. Ich würde mich für befriedigt erklären, wenn man bei der allgemeinen Bezeichnung „Kunststraßen" geblieben wäre; ich kann aber nicht zugeben, daß durch die Spezialisirung im §. 2 alle Zweifel beseitigt sind, weil noch andere als die dort vorkommenden Zuhaber von Kunststrassen gedacht werden

Digitized by Google

können, welche dem allgemeinen Verkehr dienen. Indem mein Amendement auf polizeiliche gesetzliche Vorschriften Bezug nimmt, glaube ich, jedem Zweifel deshalb vorzubeugen, weil in der Verordnung vom 17. März 1839, welche die Regelung des Verkehrs auf Kunststraßen im Allgemeinen betrifft, ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß diejenigen Kunststraßen vom Ministerium öffentlich bekannt gemacht werden sollen, die jenen Vorschriften unterworfen sind.

Was den zweiten Theil meines Amendements anlangt, so wird er dann begründet erschienen, wenn mir der Angriff auf folgenden Passus des Kommissions-Berichtes gelingt:

„Wenn ein Straßen-Verkehr einseitig ist und dadurch im Fortkommen gehindert werde, so gehöre dies eben so gut in die Hemmung des Straßen-Verkehrs, wie das Verschneien der Straße selbst; meistentheils könne selbst das Erste nicht stattfinden, ohne gleichzeitigen Eintritt des Letzten. Es wolle nun aber kein Grund ob, in dem einen Falle die Anwohner zu unentgeltlichen Hülfen zu zwingen, während man sie in dem anderen bezahlen wolle."

Ich setze dieser Ansicht die Behauptung entgegen, daß die Räumung einer Straße wohl zu unterscheiden ist, von dem Ausgraben eines Fuhrwerkes. Die erstere — dies werden alle diejenigen mit zugeben, welche die gebrigen Gegenden kennen — kann oft unmöglich sein. Es können Menschen in noch so großer Anzahl angestellt werden, ohne im Stande zu sein, eine Straße praktikabel zu machen. Es ist dies der Fall, wo die Anwendung menschlicher Kräfte sich als ohnmächtiges Ankämpfen gegen die Gewalt der Elemente darstellt. Möglich ist aber hierbei noch die zweite Aufgabe, darin bestehend das Leben von Menschen und deren Eigenthum vor Verderben zu schützen. Durch die zu bietenden Hülfe anzuordnenden Maßregeln wird in der Regel zum Vortheil des Straßen-Eigenthümers, zur Herstellung der Passage nichts gründlich, es wird die Straße nur noch schlechter. Sind nun diese Gefahren-Behauptungen richtig, so ist der Antrag der Kommission weder von dem Standpunkte des Rechts, noch von dem der Moral gerechtfertigt. Die Besitzer, welche Straßen-Eigenthümer für die Räumung der Straßen zahlen sollen, haben die Natur eines Schadenersatzes. Jemanden aber zum Ersatz eines Schadens zu verpflichten, dessen Abwendung nicht in seiner Macht gestanden, widerstreit denn, wenn auch durch die zu entschädigende Leistung kein Nutzen für ihn entstanden ist, allen natürlichen Rechtsbegriffen.

Es tritt im Weiteren das Verwerfliche auch noch darin in Rede stehenden Art dem Nächsten beistehen müsse ohne Aussicht auf irdischen Lohn. Durch die Annahme des Kommissions-Entwurfes wird dieser Sinn vernichtet, es wird also in moralischer Beziehung nichts gewonnen, sondern verloren. Ich will schließlich nur noch eine Ansicht berühren, von der mir bekannt ist, daß sie für einzelne Vertreter des Majoritäts-Antrages maßgebend gewesen ist. Sie geht dahin, es werde durch Annahme des Minoritäts-Gutachtens eine Vernachlässigung der Instandhaltung des Weges herbeigeführt, es werden dadurch die Fälle vermehrt werden, wo die unentgeltliche Hülfsleistung eintreten müsse. Ich will dahingestellt sein lassen, wie weit man sich von Vermuthungen überhaupt tragen lassen darf, und namentlich, ob es zulässig ist, in Gesetzestexte zu vermuthen, so viel steht fest, daß der Erfolg aller Gesetze mehr oder minder abhängt von dem guten Willen Einzelner und der Wachsamkeit der Behörden. Mag man bei Feststellung der Gesetze die Möglichkeit der Umgehung in Erwägung nehmen, niemals dürfen doch die hieraus zu entlehnenden Rücksichten so weit gehen, daß dadurch Grundprinzipien der Gesetzgebung vernichtet werden.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich möchte mich dem anschließen, was der Herr Abgeordn. von Sckendorf hier vorgetragen hat, und ich möchte dringend warnen, daß die hohe Versammlung bei dieser Gelegenheit, wenn auch in bester Absicht, nicht auf einen Abweg gerathe. Ich glaube, man muß sich genau vergegenwärtigen, worauf es in diesem bestimmten Falle ankömmt. Das Gesetz vom Jahre 1832 hat sich in einigen Beziehungen als hart bewährt; es hat Widerspruch gefunden und Klagen hervorgerufen, die man als begründet anerkennen muß. Die Gesetzgebung will diese Härte beseitigen; ein Weiteres thut die Regierungs-Vorlage nicht. Nun gebe ich gern zu, daß man bei dieser Gelegenheit auf andere Verhältnisse kommen kann, welche man dabei mit erwägen und mit zur Erörterung ziehen mag. Indessen geht das über die vorliegende Aufgabe hinaus. Die Regierungs-Vorlage beschränkt sich darauf, eine gesetzliche Bestimmung, welche sie nicht mehr für angemessen hält, zu beseitigen. Wenn man etwas Weiteres thut, so geräth man auf den gefährlichen Weg, indem man Besseres und Vollkommenes erstrebt, entweder den Punkt zu verfehlen, worauf es ankommt oder nebenher Unvollständiges oder Mangelhaftes festzusetzen.

Ich bitte also die hohe Versammlung, von solchen Abschweifungen abzustehen und lediglich bei dem Antrage der Regierung stehen zu bleiben.

(Bravo!)

Präsident: Es liegen zwei Anträge auf Schluß vor.

(Der Abgeordn. Peschke versucht es, den Herrn Präsidenten zu unterbrechen.)

Ich bitte, mir zu gestatten, die Anträge auf Schluß zuvörderst zur Unterstützung zu stellen.

Der eine dieser Anträge ist von dem Abgeord. von Kleist und der andere vom Abgeordn. Seiffert. Ich frage:

Ob diese Anträge Unterstützung in der Kammer finden?

Diejenigen, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Sie sind ausreichend unterstützt. Als Redner haben sich noch gemeldet: Der Abgeordnete Treplin und so eben der Abgeordnete Peschke.

Abgeordn. Peschke (vom Platz): Ich habe mich nur aus dem Grunde zum Wort gemeldet, um mein Amendement in seinem ersten Theile zurückzuziehen.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie den Schluß der Debatte will?

und ersuche diejenigen, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Schluß ist angenommen. Der Berichterstatter hat noch das Wort, insofern nicht von der Regierung als Antragsteller das Wort verlangt wird.

Referent **Abgeordn. Bolz:** Es ist meine Aufgabe, den Standpunkt der Kommission, insoweit sie eine Abweichung von dem Vorschlage der Regierung für zweckmäßig gehalten hat, zu bezeichnen und die Punkte hervorzuheben, die Veranlassung zu dieser Abweichung gegeben haben. Es sind in der That nur zwei Momente gewesen, welche die Kommission zu einem Weitergehen veranlaßt haben, und diese Momente sind folgende: Das Gesetz vom Jahre 1832 hat bestimmt, daß die Hülfe unentgeltlich geschehen werden müsse, und zwar in zwei Fällen; einmal, wenn die Straße verschneit ist und der Verkehr im Allgemeinen gehemmt wird, und zweitens, wenn Fuhrwerke verschneit worden sind. In beiden Fällen hat das Gesetz — und das bitte ich zu beachten — eine gesetzliche Zwangspflicht festgestellt und hat in beiden Fällen die Unentgeltlichkeit ebenfalls angenommen. Es lag der Kommission nun die Frage vor, ob überhaupt in beiden in sich verschiedenen Fällen eine Zwangspflicht angenommen werden könnte, und ob, wenn dies bejaht würde, in beiden Fällen die Unentgeltlichkeit aufzuheben sei, oder nur in einem Falle, in dem anderen aber nicht. Sie werden aus dem Bericht schon entnommen haben, daß eine Verschiedenheit der Ansicht unter den Kommissions-Mitgliedern stattfanden hat. Ein Theil war nämlich rücksichtlich der Frage: ob verschneiten Fuhrwerken geholfen werden müsse, der Ansicht, daß eine Zwangspflicht gerechtfertigt erscheine, der andere Theil war dagegen der Meinung, daß man dies, wie von einigen Vorrednern bereits entwickelt ist, als eine rein menschliche Pflicht anzusehen habe, die nicht in den Bereich der Gesetzgebung gehört.

Alle aber waren darüber einverstanden, daß, wenn überhaupt in dem Gesetze gesagt werden solle, daß eine Zwangspflicht in beiden Fällen bestehe, die Entgeltlichkeit eben so gut für den einen Fall angenommen werden müsse, wie für den anderen, und ich sehe auch in der That nicht ein, warum, wenn man überhaupt eine Unentgeltlichkeit billigt, man dem Einen nichts geben will, während man ihn doch, gleich wie den Anderen, zwingt, zu helfen, während man es nicht von seiner Menschlichkeit, von seinem Gefühl abhängig macht, ob er helfen will. Sobald Sie also eine Zwangspflicht annehmen, so müßte in beiden Fällen die Entgeltlichkeit angenommen werden. Der Vorschlag der Regierung ging nicht so weit, er enthält nur, daß in dem Falle, wo die Straßen gereinigt werden müssen, die Entgeltlichkeit anzunehmen sei.

Die Kommission glaubte, in dieser Beziehung weiter gehen und die Entgeltlichkeit auch für den Fall adoptiren zu müssen, wo einem Wagen geholfen werden müßte. Das war der eine Grund; der andere lag darin, daß der Kommission nicht genau bezeichnet zu sein schien, daß die Hülfe gewährt werden müsse des allen Straßen, welche den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, ohne Unterschied, ob sie Staatsstraßen sind oder nicht. Wenn Sie die Kabinets-Ordre von 1832 vor Augen haben, so muß Ihnen erinnerlich sein, daß dort von Kunststraßen gesprochen wird, der Begriff ist dort aber nicht so gegeben, daß man annehmen muß, es sei jede Straße, die künstlich konstruirt ist, sondern Rücksicht auf das Eigenthum, hierin eindergriffen. Vielmehr findet sich am Schlusse des Gesetzes der Hinweis, daß durch die Chausseebaulasse Zahlungen geleistet und von den Staats-Beamten Anordnungen getroffen werden sollen, dieses ist aber gerade eine Andeutung, daß diese Verordnungen nur auf Staatsstraßen bezogen und angewandt werden sollen, und nicht auf andere Straßen. Das letztere war aber nothwendig, und diese Nothwendigkeit wollte gerade die Kommission festgestellt haben, sie wollte es nicht in Frage stellen lassen, ob irgend ein Beamter den Unterschied machen und annehmen könnte, eine Kunststraße sei blos

Digitized by Google

jede Staatsstrafe. Es war dieser Zweck um so löblicher, als er eine gesetzliche Bestimmung klar und alle Zweifel und Bedenken unmöglich machen wollte. Gerade die Herren Juristen werden wissen, wie vielfache Zweifel entstehen können, und es ist die Aufgabe jeder Gesetzgebung, allen Streyeln ein Ende zu machen. Die Kommission hat meines Erachtens nichts gethan, worin sie ihre Befugniß und das Sachverhältniß überschritten hätte. Ich glaube, daß die Kommission vollkommen in ihrem Rechte war und gut gehandelt hat. Was die einzelnen Paragraphen des Gesetzes anbelangt, so bin ich in der Lage, aufführen zu müssen, Vertheidiger der Kommission zu sein, indem ich mich selbst verpflichtet gehalten habe, darauf anzutragen, daß Verschiedenes darin geändert werde.

Ich gehöre zur Minorität der Kommission, welche die Meinung ausgesprochen hat, daß von einer Pflicht zur Hülfsleistung, wenn ein Fuhrwerk etwa eingeschneit wäre, in Gesetzen keine Rede sein dürfte, daß dies vielmehr der Menschenliebe überlassen bleiben müsse. Und deshalb habe ich in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Peschke den Antrag gestellt, den §. 3 zu streichen. Ich erlaube mir, den Ausführungen des Herrn Peschke noch einen Grund hinzuzufügen, nämlich den, daß der Gesetz-Vorschlag — weit entfernt davon, den etwa eingeschneiten Fuhrwerken zu helfen — durch die Art und Weise, wie die Sache gestellt ist, ihnen nur noch mehr geschadet hat. Als es sich nämlich darum handelte, in welcher Weise die Zeitung geleistet werden sollte, da drängte sich der Gedanke auf, daß man unmöglich überall, wo derartige Hülfe geleistet würde, Bezahlung gewähren könne. Und nun kam man auf den Satz: Wer auf Anforderung der Behörde Hülfe leistet, der bekommt Geld. Meine Herren, wenden Sie diesen Satz praktisch an, dann werden Sie finden, daß gerade dadurch die meisten Menschen, die sonst einen Aufforderung und ohne Bezahlung geholfen haben würden, nun dazu kommen werden, erst zu warten, bis die Behörde sie requirirt, damit sie das Recht auf Bezahlung nicht verlieren, und dieser Fall wird ein Hinderniß sein, denn er wird die Leute gerade von der Hülfsleistung abdringen, die sie ohne dieses Gesetz geleistet haben würden. Ich glaube daher, daß §. 3 gestrichen werden muß. Man habe sich noch in Bezug auf zwei andere gesetzliche Bestimmungen einen Vorschlag zu machen. Es hat nämlich der Entwurf im §. 6 Folgendes gesagt: Mit der Ausführung dieses Gesetzes.....

Präsident: Ich muß dem verehrten Redner bemerklich machen, daß er nur als Berichterstatter das Wort hat und nicht zur Vertheidigung seines Amendements.

Berichterstatter Abgeordn. **Bolz:** Dann bitte ich um Entschuldigung. Als Referent aber habe ich weiter nichts zu sagen.

Präsident: Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission zerfällt zunächst in 2 Theile.

Er will die Nothwendigkeit und die Dringlichkeit des Erlasses einer Verordnung, wie sie uns vorliegt, anerkannt wissen, und er will ferner den Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Theilen auch angenommen wissen, jedoch ihm eine ganz andere Form geben, als die Regierungs-Vorlage sie hat, ein ganz neues Gesetz der Regierungs-Vorlage substituiren. Da bestinde ich mich nun in der Lage, zunächst das Ganze des Vorschlages der Kommission als ein Amendement zu betrachten zu dem Ganzen des Vorschlages der Regierung, und die Meinung der hohen Kammer darüber zu extrahiren, ob sie den Gesetz-Vorschlag der Kommission oder den Antrag der Regierung ihrer Abstimmung zu Grunde legen will. Ich werde zunächst also fragen:

Ob die hohe Kammer den Gesetz-Entwurf, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, resp. der Abstimmung zu Grunde legen will.

Wird diese Frage bejaht, so gehe ich zu den Einzelnheiten dieser Gesetz-Vorlage über, bringe sie Paragraph für Paragraph zur Abstimmung und bei den einzelnen Paragraphen diejenigen Amendements, die vorgeschlagen worden sind von den Herren Bolz und Peschke, und zwar zunächst die Amendements und dann den betreffenden Paragraphen. Sollte aber diese erste Frage nicht angenommen werden, dann betrachte ich den Gesetz-Entwurf mit den Amendements, die dazu eingebracht worden sind, als beseitigt und gehe auf die Vorlage der Regierung zurück. Zu dieser Vorlage der Regierung ist nur ein Amendement, das des Herrn Frohner eingebracht, das ich dann zunächst zur Abstimmung bringen würde, und endlich die Vorlage der Regierung selbst. Ich frage:

Ob gegen diese Art, die Abstimmung zu leiten, Widerspruch erhoben wird?

Eine Stimme (vom Platz, auf der Rechten.): Das Amendement des Abgeordneten Frohner ist noch gar nicht vorgelesen und noch gar nicht zur Unterstützung gebracht.

Präsident: Die Bemerkung ist richtig; er lautet:

„Dem Gesetze vom 6. Januar ist der Zusatz zu machen, daß dasselbe auf alle Chausseen, sie seien Staats- Eigenthum oder Eigenthum von Kreisen, Anwendung findet. Alle übrigen Anträge der Kommission bleiben unberücksichtigt."

Ich setze also das Einverständniß der hohen Kammer mit meiner Fragestellung voraus und werde zur Abstimmung schreiten.

Abgeordn. **Frohner** (vom Platz): Ich bitte, die Frage auf Unterstützung hinzuzufügen.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat Recht. Ich frage demnach:

Ob das verlesene Amendement des Abgeordn. Frohner unterstützt wird?

(Pause.)

Es hat die Unterstützung nicht gefunden.

Es würde also, insofern die Frage verneint wird, die ich in Bezug auf den von der Kommission vorgelegten Gesetz-Entwurf vorgelegt habe, mir nur noch übrig bleiben, die Frage auf die Genehmigung des von der Regierung ausgegangenen Gesetzes zu stellen. Die Kommission hat zunächst den Antrag gestellt: daß die hohe Kammer beschließen wolle, die Dringlichkeit des Erlasses einer solchen Verordnung anzuerkennen, und insofern ein solcher Antrag ausdrücklich gestellt ist, bin ich verpflichtet, ihn zur Abstimmung zu bringen.

Ich frage daher demnächst die hohe Kammer:

Ob sie mit der Kommission anerkennen will, daß die Veranlassung zu der vorliegenden Verordnung vom 6. Januar d. J. eine dringliche gewesen und der vorläufige Erlaß dieser Verordnung also zu billigen sei?

Es hat nun die Kommission noch einen ferneren Zusatz gemacht:

„alles dieses jedoch, ohne in Bezug auf das Wesen des Art. 105 der Verfassung und in Betreff der Berathung eines dieselben Artikel in irgend einer Weise zu präjudiziren."

Es scheint mir nun in der Bejahung dieser ersten Frage ein Präjudiz durchaus nicht vorhanden zu sein, insofern aber die Kommission auch über diesen letzten Zusatz die Abstimmung ausdrücklich verlangt, so würde sie doch nur getrennt von dem ersten Satz eintreten können.

Ich nehme an, daß auf einer besonderen Abstimmung über diesen letzten Satz nicht beharrt wird und stelle die Frage:

Will die Kammer anerkennen, daß die Veranlassung zu der vorliegenden Verordnung vom 6. Januar d. J. eine dringliche gewesen und der vorläufige Erlaß dieser Verordnung also zu billigen sei?

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Frage bejaht wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Billigung ist ausgesprochen.

Ich komme nunmehr zu der ferneren Frage:

Ob die hohe Kammer den Gesetz-Entwurf in der Form der Abstimmung zum Grunde legen will, wie sie von der Kommission vorgeschlagen worden ist?

Ich würde diejenigen Herren bitten, die diese Frage bejahen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand. Heiterkeit.)

Damit würde ich also auch die Amendements der Herren Bolz und Peschke für erledigt erachten und würde nur noch die Frage zu stellen haben, ob die hohe Kammer folgendem Gesetz ihre verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen will. Ich bitte den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Die nach §. 1 der Verordnung vom 8. März 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 119) zur Räumung des Schnee's von den Chausseen zu leistende Hülfe der Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, soll künftig nicht mehr unentgeltlich gefordert, sondern dafür in gleicher Weise, wie dies im §. 3 der gedachten Verordnung bestimmt ist, das an der Zeit am Orte gewöhnliche Tagelohn aus der Chaussee-Bau-Kasse gezahlt werden."

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem eben verlesenen Gesetz-Entwurf die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen will?

und bitte diejenigen Herren, welche diese Genehmigung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Genehmigung ist ertheilt.

Ich werde nunmehr, der Vorschrift der Geschäftsordnung gemäß, das Gesetz der ersten Kammer zugehen lassen.

Wir kommen nunmehr zu dem ferneren Gegenstande der Tagesordnung, dem Antrage des Abgeordneten Lamphausen rücksichtlich der Zusammensetzung der Budget-Kommission. Ich habe aber dazu zuvor noch eine Bemerkung zu machen. Als ich diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setzte, glaubte ich voraussetzen zu dürfen, daß bereits bis Sonntag Mittag der Bericht sich in den Händen der Herren Mitglieder befinden würde, und nur unter dieser Voraussetzung war es nach der Geschäftsordnung zulässig, ihn heute zur Berathung zu bringen; sie ist nicht eingetreten, der Bericht hat sich verzögert. Insofern daher von irgend einer Seite Widerspruch erhoben wird, werde ich die Berathung nicht geschehen lassen

können; insofern aber kein Widerspruch erfolgt, glaube ich, daß es geschehen kann.

(Pause.)

Es erfolgt kein Widerspruch; ich nehme dahin an, daß die hohe Kammer die Berathung stattfinden lassen will, und bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Der Bericht lautet, wie folgt:

„Bericht
des
Central-Ausschusses
über
den Antrag auf Bildung einer Kommission zur Prüfung des Staatshaushaltes (Nr. 43 und 69 der Druckschen).

Schon das Gesetz vom 6. April v. J. (Gesetz-Sammlung S. 88) zählt es zu den Grundlagen der preußischen Verfassung, daß den Vertretern des Volks die Zustimmung zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungs-Recht zustehen solle. (§. 6.) Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. hat diese gesetzliche Verheißung durch folgende Bestimmungen zu verwirklichen versucht:

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 103. — — — Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, daß den jetzt versammelten Kammern der Entwurf zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 und für das Jahr 1850 zur Feststellung vorgelegt werden müssen.

Die Prüfung dieser Vorlagen, mit deren Entwurf und Zusammenstellung eine sehr große Anzahl von Kassen- und Rechnungsbeamten beschäftigt zu sein pflegt, ist eine der umfassendsten und schwierigsten Arbeiten der Kammer; ihr Erfolg hängt wesentlich von der Methode ab, nach welcher die Arbeit vertheilt, beschleunigt und vollendet werden wird.

In der richtigen Voraussicht, daß zunächst die zweite Kammer mit Prüfung dieser Vorlagen befaßt werden wird, hat nun der Abgeordnete Camphausen eine solche Methode vorgeschlagen, indem er darauf anträgt:

1) zur sorgfältigen Prüfung der einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welchen der Staatshaushalt-Etat pro 1849 beruht, neun der Verschiedenheit der Verwaltungszweige entsprechende Spezial-Kommissionen niedersetzen, die aus je sieben durch die Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern zu bilden seien;
2) aus den Vorsitzenden dieser Kommissionen und den zu erwählenden Referenten eine General-Kommission zusammentreten zu lassen, welche demnächst den Staatshaushalt im Ganzen und alle Zweige desselben noch gleichmäßigen Gesichtspunkten zu prüfen und darüber der Kammer Bericht zu erstatten habe.

Die Mehrheit der Abtheilungen hat diesen Vorschlag für zweckentsprechend erklärt; zwei Abtheilungen waren der Meinung, daß derselbe erst in Betracht gezogen werden könne, nachdem das Ministerium den Entwurf zum Staatshaushalts-Etat von 1849 vorgelegt haben werde. Dies ist in der Sitzung vom 29sten d. M. geschehen und dadurch diese dilatorische Einwendung erledigt.

Dem von den Abtheilungen zur Berathung über den Camphausenschen Antrag gewählten Central-Ausschuß ist inzwischen noch ein verwandter Vorschlag des Abgeordn. von Werdeck zur Bildung der Budget-Kommission überwiesen worden, der, da er denselben Zweck durch andere Mittel anstrebt, als ein Abänderungs-Antrag zu dem vorher eingebrochten Antrag des Abgeordn. Camphausen sich darstellt. Es wird darin der Kammer vorgeschlagen:

1) Die Prüfung des Staatshaushalts-Etats von 1849 einer aus 28 Mitgliedern bestehenden Kommission zu überweisen.
2) Die Zusammensetzung dieser Kommission dem Kammer-Präsidium aus je 14 von jeder Abtheilung nach freier Wahl vorzuschlagenden Kandidaten zu überlassen.

Antrag und Gegenantrag wissen die folgenreiche Wichtigkeit der Revision des Staatshaushalts-Etats in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen; sie erkennen darin die verfassungsmäßige Kontrolle der Verwaltung und die Quelle mancher wichtiger Reformen; beide stimmen deshalb darin überein, daß es bei Prüfung des Budgets eben so sehr auf eine angemessene Theilung der Arbeit, welche ihre Gründlichkeit und rasche Förderung verbürgt, als auf die Wahl solcher Mitglieder ankomme, welche mit allgemeiner politischer Bildung die erforderliche Sachkenntniß der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung verbinden.

In den Mitteln zur Sicherung dieser Zwecke gehen die Antragsteller aber aus einander; während der Abgeordnete Camphausen das Material des Staatshaushalts-Etats nur in neun Gruppen vertheilt, zerlegt der Abgeordnete von Werdeck dasselbe in dreizehn Gruppen; während der Erstere die Vorprüfung jeder Gruppe einer Spezial-Kommission von 7 Mitgliedern übertragt, will der Letztere dazu nur 2 und ausnahmsweise 3 der Spezial-Etat 4 Referenten bestellen; während jener die Schlußprüfung des Etats und die Berichterstattung an das Plenum der Kammer einem aus den Vorsitzenden und Referenten der neun Spezial-Kommissionen gebildeten Ausschusse von 18 Mitgliedern übertragt, hält dieser einen solchen Ausschuß für entbehrlich und beantragt, indem er die Vorprüfung auf zehn Mitglieder starken Budget-Kommission sowohl die Vorprüfung der Etats, wie die Berichterstattung an das Plenum der Kammer über das Schlußergebniß der gesammten Prüfung des Staatshaushalts, überweist. Endlich besteht die wesentlichste Abweichung zwischen beiden Anträgen darin, daß nach dem Vorschlage des Abgeordn. Camphausen alle 63 bei Prüfung des Budgets beschäftigten Mitglieder durch die Abtheilungen gewählt, nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Werdeck aber die 28 Mitglieder seiner Budget-Kommission vom Kammer-Präsidium aus einer durch die Abtheilungen aufzustellenden Kandidatenliste von 56 Mitgliedern ernannt werden sollen.

Der Central-Ausschuß hat, nach sorgfältiger Erörterung beider Vorschläge, einstimmig geglaubt, dem Antrage des Abgeordn. Camphausen beitreten zu müssen.

Die von ihm vorgeschlagene Eintheilung des Budgets in neun Gruppen schließt sich mit unwesentlichen Abweichungen den Reskripten der Ministerien des Innern und wo dies die Größe des Materials nicht gestattet hat, sind überall die Pensa der Spezial-Kommissionen nach der inneren Verwandtschaft der Gegenstände begränzt und geordnet, so daß die Aufgabe jeder Kommission ein abgeschlossenes Ganzes bildet. Die Eintheilung, welche der Abgeordnete von Werdeck den Vorschlägen seiner Budget-Kommission zum Grunde legt, hat diesen wichtigen Gesichtspunkt nicht überall durchführen können, weil dieselbe die Pensa viel mehr zersplittert, weil der Abgeordnete von Werdeck dabei auf die für eine gründliche und rasche Vorprüfung unzureichende Zahl der Referenten überwiegende Rücksicht genommen zu haben scheint.

Denn aus 7 Mitgliedern bestehende Spezial-Kommissionen werden offenbar schneller und gründlicher die großen Spezialitäten der Etats bewältigen und zur schließlichen Erörterung in der General-Kommission vorbereiten, als eine einzige aus 28 Mitgliedern bestehende Kommission, welcher nicht blos die Vorprüfung, sondern auch die Schlußprüfung des Etats obliegen soll. Denn, um für die gerechte und gründliche Kritik des Staatshaushalts eine anderslehende und richtige Grundlage zu gewinnen, kommt es zunächst darauf an, überall sich die Grundsätze klar zu machen, welche bei den einzelnen Verwaltungszweigen gewesen sind; dies zu erforschen eine spezielle Verständigung mit den betreffenden Ministerial-Kommissarien und eine Ergänzung des Materials durch eventuelle Herbeischaffung der etwa erforderlichen Spezial-Etats. Man kann diese Vorbereitungen und die Aneignung der Materialien nicht den einzelnen Referenten überlassen; diese müssen vielmehr ihre Bedenken und Wünsche den Spezial-Kommissionen vortragen, damit dieselben über die Erheblichkeit und Zulässigkeit solcher Monita Beschluß fassen und eventuell die Erläuterungen der Ministerial-Kommissarien entgegennehmen. Hierdurch wird jeder unnützen Belästigung der Ministerial-Kommissarien und außerdem der Verschiedenartigkeit der Behandlung derwandter Gegenstände durch verschiedene Referenten vorgebeugt; auch werden durch kollegialische Erörterung der bei der Vorprüfung aufzuhaltenden Bedenken dieselben auf das erfor-

Digitized by Google

derliche Maaß der Erheblichkeit zurückgeführt. Auf diesem Wege vereinfacht sich die Aufgabe des Ausschusses, welcher aus den Spezial-Kommissionen demnächst zur Schlußprüfung zusammentreten soll, indem derselbe durch das Referat der Spezial-Kommissionen von den darin befolgten Grundsätzen vollständig unterrichtet wird und in diesen Referaten eine geläuterte Grundlage für seine Schlußprüfung gewinnt. Ein anderer Vortheil des Vorschlags des Abgeordneten Camphausen besteht darin, daß an dieser sehr wichtigen Arbeit sich eine größere Anzahl Abgeordneter zweckmäßig betheiligen und ihre Erfahrungen und Kenntnisse nutzbar machen können. Durch die Vorschrift unserer Geschäftsordnung, daß der Regel nach alle Vorlagen in den Fach-Kommissionen berathen werden sollen, die Kammer in zwei Hälften getheilt: in voll beschäftigte und minder beschäftigte Mitglieder, und es empfiehlt sich gewiß jede Einrichtung, welche, wie der Vorschlag des Abgeordneten Camphausen, diesen südlichen Uebelstand einigermaßen ausgleicht, indem er die Beschäftigung einer größeren Anzahl von Abgeordneten bewirkt. Und eine Erschwerung der Berathung und Einigung über das Ergebniß der Budget-Prüfung wird dadurch nicht herbeigeführt, da 45 in den Spezial-Kommissionen beschäftigte Mitglieder nach Vollendung der Berprüfung auseinderen sollen.

Endlich aber kann die Prüfung des Staatshaushalts nicht als der reche Ort angesehen werden, um, wie es der Abgeordnete von Werdeck bezweckt, das Herkommen des englischen Unterhauses, wo in der Regel der Sprecher die Mitglieder der Kommission ernennt, bei uns einheimisch zu machen. Ob Gründe vorhanden sind, die Wahl der Mitglieder der Kommissionen künftig den Abtheilungen zu entziehen und dem Präsidenten der Kammer zu übertweisen, wird, wenn darauf ein besonderer Antrag gestellt werden sollte, von der Kommission für die Geschäftsordnung zu prüfen sein; bei dem jetzigen Anlaß kann aber nicht beiläufig eine solche, unseren zeit einheimischen parlamentarischen Gebräuchen wesentlich widersprechende Neuerung beschlossen werden, zumal der Vorschlag des Abgeordneten von Werdeck nur einen Mittelweg zwischen unseren und den englischen Gebräuchen bezweckt, der weder der Stellung des Präsidenten und noch weniger der Stellung der Abtheilungen entspricht.

Der Central-Ausschuß ist deshalb einstimmig der Meinung, daß der Vorschlag des Abgeordn. Camphausen der Kammer zur Annahme empfohlen, der von Werdeck'sche Antrag aber abgelehnt werden müsse. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Einheit der Behandlung es erheischt, daß außer dem Etat von 1849 auch der Etats-Entwurf pro 1850 dieser Fach-Kommission zu überweisen sein wird, sobald derselbe vorgelegt werden wird.

Berlin, am 1. September 1849.

Camphausen (Vorsitzender). Hesse (Referent). von Bledahn. Dürre. Schimmel. Gamet."

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse**: Ich habe vorläufig, da ich voraussetzen darf, daß der Bericht gelesen worden ist, der darin enthaltenen Motivirung nichts hinzuzufügen, sondern will erwarten, ob Einwendungen gemacht werden, deren Widerlegung mir dann obliegt.

Präsident: Der Antrag ist bereits hinreichend unterstützt, wir können also gleich zur Diskussion der Sache übergehen. Ich ertheile dem Abgeordneten von Werdeck das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck**: Meine Herren! die beiden Anträge, welche in Beziehung auf die Bildung der Budget-Kommission vorliegen, beruhen beide auf dem Anerkenntniß, daß die Geschäftsordnung in Bezug auf diese Kommission unzureichend ist. Sie unterscheiden sich im Wesentlichen nur darin, daß, während beide von der Nothwendigkeit einer gewissen Gliederung rücksichtlich der Formation der Kommission ausgehen, der spätere, nämlich der meinige, bestimmt ist, grundsätzlich zur Anerkennung zu bringen, daß bei deren Zusammensetzung aus den Abtheilungen und in dem vereinzelten Wirken der letzteren die Elemente gänzlich verloren gehen, welche nothwendig sind, um eine harmonische Wirksamkeit hervorzurufen, und daß gerade diese Harmonie nur dadurch herbeigeführt werden kann, wenn man die Entendschicheidung darüber, wer Mitglied der Kommission sein soll, in die Hand des Präsidiums legt.

Ich will dahingestellt sein lassen, ob, wie die Central-Kommission behauptet hat, die §§. 98 und folgende der Verfassung beseitigt sind, den §. 6 der Verordnung vom April v. J. zur Geltung zu bringen, oder ob ihnen eine andere Bedeutung beizulegen sei; ferner muß ich in Abrede stellen, daß mir bei meinem Vorschlage das Bild des englischen Unterhauses vorgeschwebt habe. Ich muß gestehen, ich habe an ein näher liegendes Beispiel gedacht, an das Beispiel unserer Vereinigten Landtage, wo die Ernennung der Ausschüsse in der Hand des Landtags-Marschalls lag, und wo die Zusammensetzung der Kommissionen niemals Anstand gefunden und niemals Beschwerden hervorgerufen hat. Ich habe aber die Absicht, mich durchaus gegen den Antrag des Abgeordn. Camphausen zu erklären, und bedauere, daß ich durch das Kommissions-Gutachten in seiner Weise von meiner Ansicht zurückgekommen bin. Erwägen Sie, was es heißt, eine Kommission von 63 Mitgliedern zusammenfetzen. Der Abgeordnete Camphausen hat es auch schon anerkannt, daß es nicht möglich ist, im Schooße einer Kommission das zu erreichen, was gerade durch die Anschauung einer Kommission erreicht werden soll, daß nämlich die einzelnen Mitglieder ihre eigene Anschauung auf die beste Weise geltend machen. Er hat die Nothwendigkeit anerkannt, diese Kommission von 63 Mitgliedern wieder in 9 besondere Kommissionen aufzulösen, wo denn dem Vorsitzenden und den Referenten zugewiesen werden soll, das Gesammt-Resultat der Berathung der einzelnen Kommissionen in der Hauptkommission zur Geltung zu bringen.

Nun frage ich Sie, wie es bei der zufälligen Zusammenwürfelung der Kommissionen möglich sein soll, mit einiger Gewißheit vorher zu bestimmen, ob unter den 63 Mitgliedern sich die geeigneten Elemente befinden werden. Es soll eine Spezial-Kommission für die Budgets der Domainen- und Forstverwaltung und für die direkten Steuern erwählt und für diese Kommission sind jeder Abtheilung Ein Mitglied ernannt werden. Wenn sich nun zufällig alle Abtheilungen dahin vereinigen, Mitglieder zu wählen, welche mit den direkten Steuern sehr gut bescheid wissen, aber von der Domainen- und Forstverwaltung nichts verstehen, was würde dies für ein Resultat geben. Wenn von der anderen Seite in einer solchen Spezial-Kommission ein Mitglied Referent wird, das sich zwar für die Domainen und Forsten besonders interessirte, für die direkten Steuern aber keinen Sinn hat, und es soll nun in der General-Kommission darüber blos nach Lage der Verhandlungen den Bericht erstattet werden, welche in der Spezial-Kommission stattgefunden haben, würde dies wohl zu einem genügenden Resultate führen? Ich kann daher nur dringend empfehlen, daß je nach den verschiedenen Abtheilungen des Budgets, welche zur Berathung vorliegen, und zwar nicht blos nach der Zufälligkeit, ob diese Abtheilungen von einem oder den anderen Ministerium oder von einer oder der anderen Abtheilung derselben Ministeriums ressortiren, sondern gefordert nach ihrer inneren Bestimmung, besonders Referenten ernannt werden, und daß die Ernennung derselben in die Hand des Präsidiums gelegt werde, nach den Vorschlägen der Abtheilungen. Man kann dagegen einwenden, daß dieser Vorschlag dem Verfahren nicht entspricht, welches sich als vorzugsweise zweckmäßig erwiesen hat. Aber ich glaube, wir müssen dem Umstande Rechnung tragen, daß wir uns noch nicht genügend kennen, und daß sich der Herr Präsident in derselben Lage befindet, daß wir aber diesem Uebelstande dadurch abhelfen können, wenn wir den Abtheilungen überlassen, die geeigneten Mitglieder vorzuschlagen, und dem Präsidium die Befugniß ertheilen, die Geeignetsten aus den Geeigneten auszulesen.

Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß der Vorschlag des verehrten Kollegen Camphausen nur dazu führen wird, die Verwirrung, in der wir uns bei Ernennung der Kommissionen aus der freien Wahl der Abtheilungen befinden, zu vermehren, ohne zu einem gedeihlichen Resultate zu kommen, während wir durch die Ernennung der Kommissionen nach meinem Vorschlage einen geeigneten Weg dafür finden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sich meinem Antrage anzuschließen und das Kommissions-Gutachten zu verwerfen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, ich schließe daher die Diskussion und gebe dem Antragsteller das Wort, insofern er dasselbe verlangt.

Abgeordn. **Camphausen**: Meine Herren! Ich weiß nicht, inwieweit die Erinnerung an das Budgetverfahren bei den Provinzial-Landtagen geeignet war, dem Vorschlage des Abgeordneten von Werdeck bei uns großen Eingang zu verschaffen. Mir ist nicht bekannt, daß in früheren Zeiten die Budgets einer solchen Prüfung unterlegen seien. Ich gebe zu, es läßt sich darüber streiten, ob die Bedenken, welche durch die Abtheilungen vorgenommen werden, den Vorzug vor denen verdienen, welche durch den Präsidenten erfolgen. Es ist bekannt, daß nach dem englischen Parlamentsgebrauch in der Regel der Sprecher die Mitglieder der Kommissionen zu ernennen pflegt, ich glaube aber, daß wir ein solches Verfahren nicht improvisiren dürfen, daß, wie es uns nicht in den Sinn gekommen ist, die früheren Kommissionen aber die Kommissionen, welche wir erst heute beschlossen haben, nach diesem Systeme zu ernennen, wie auch für die in Rede stehende Kommission ein solches Verfahren nicht einführen dürfen, am wenigsten aber das Verfahren, welches der Abgeordnete von Werdeck vorgeschlagen hat, indem es weder die Abtheilungen, noch den Präsidenten befriedigen kann. Die Abtheilungen sollen sich damach versammeln und durch schwierige Operationen 14 Kandidaten bezeichnen, und demnächst soll der Herr Präsident hingehen und die Böcke von den Schafen sondern

(Bewegung)

und bestimmen, daß zwei unter ihnen das Referat übernehmen sollen. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir auf den Präsidenten rekurriren wollen, wir ihm auch die unbedingte Auswahl überlassen

Digitized by Google

und ihn nicht einmal an die Abtheilungen binden müssen. Was die Furcht betrifft, daß bei dem von mir vorgeschlagenen Verfahren Referenten in die Central-Kommission gewählt werden möchten, die nicht den mindesten Sinn für die Sache haben, so kann ich mich dieser Besorgniß nicht anschließen. Ich hege das Vertrauen, daß die Mitglieder, die aus den Abtheilungen für die Spezial-Kommissionen gewählt werden, in den Spezial-Kommissionen Gelegenheit haben, sich mit der Sache vertraut zu machen und sich präsumtiv, eben so eifrig ihren Geschäften überlassen werden, wie es nur immer solche Mitglieder thun könnten, welche von dem Präsidenten bestimmt wären. Dann habe ich noch einen faktischen Irrthum zu berichtigen, in welchen das verehrte Mitglied verfallen ist. Er spricht davon, daß eine Kommission von 63 Mitgliedern gebildet werden, und daß diese sich in 9 Kommissionen auflösen solle. Das ist irrig. Es sollen 9 Spezial-Kommissionen gebildet werden, welche sorgfältig die Budgets prüfen, und dann sollen diejenigen Mitglieder der Kommissionen, die sich voraussichtlich am besten über den Gegenstand unterrichtet haben, zu einer General-Kommission zusammentreten. Der Unterschied zwischen dem Vorschlage des Abgeordneten von Werdeck und meinem Antrage liegt, wenn man von dem verschiedenen Wahlmodus absehen will, nur darin, daß ich zwei Referenten sich mit den übrigen zusammenthun lasse, die sich vorher durch die Besprechung mit anderen Kommissions-Mitgliedern eine weitere Aufklärung verschafft haben, und daß dies nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Werdeck nicht der Fall sein würde. Man muß nämlich die Central-Kommission, wie ich sie vorschlage, aus 18 Mitgliedern gleichstellen mit der von 28, die der Abgeordnete von Werdeck vorgeschlagen hat. Daß durch diese Kommissionsbildung die Bewirrung in unseren Kommissionswahlen vermieden werden sollte, wie es das verehrte Mitglied angenommen hat, glaube ich nicht behaupten zu dürfen; ich habe bisher eine solche Bewirrung überhaupt nicht wahrgenommen, und noch weniger fürchte ich, daß sie sich vermehren würde.

Präsident: Ich glaube, daß ein Ausdruck, dessen sich der Herr Redner bedient hat, nicht ganz angemessen war.

(Beavo!)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort, sofern er, nach den Bemerkungen des Antragstellers, es noch glaubt, nehmen zu müssen.

Berichterstatter Abgeordn. **Hesse** (Sangerhausen): Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Es haben sich noch zwei Mitglieder zu persönlichen Bemerkungen gemeldet.

Abgeordn. **von Werdeck** (vom Platz): Ich verzichte auf das Wort.

Abgeordn. **Schröder** (vom Platz): Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten verzichte auch ich auf das Wort, indem ich nur bemerken wollte, daß ich mich weder zu den Böcken, noch zu den Schafen gezählt wissen möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich glaube erstens, daß der Herr Präsident nicht befugt war, den Ausdruck zu rügen, ...

(Oh! oh! Gelächter.)

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Ich wiederhole es, daß ich glaube, daß der Herr Präsident nicht befugt war, meinen Ausdruck zu rügen. Denn derselbe sagt nichts, als daß ich den Modus, wonach die Abtheilungen einen Kandidaten vorschlagen und aus diesen Kandidaten der Präsident die Auswahl treffen soll, für ungeeignet halte, und daß ich in Bezug hierauf in bildlicher Weise sagte, der Herr Präsident solle die Böcke von den Schafen sondern. Da kein einziges Mitglied in der Versammlung in dem Falle ist, diesen Ausdruck auf sich beziehen zu können, so glaube ich, daß in demselben keine persönliche Beleidigung gegen irgend Jemanden in der Versammlung liegen konnte, und daß ich zur Benutzung dieses Ausdruckes berechtigt war.

Präsident: Ich muß bemerken, daß, insofern der Herr Abgeordnete, der so eben sprach, meine vorige Aeußerung für einen Ordnungsruf hält, es demselben zu wissen zustand, in der nächsten Sitzung schriftlich dagegen Einspruch zu erheben, worauf die Kammer darüber zu entscheiden hat, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß ich mich als Präsident nicht zu rechtfertigen habe, wenn ich von meinem Rechte Gebrauch mache. Die Kammer wird eventuell darüber zu entscheiden haben, ob ich meine Befugniß überschritten habe oder nicht.

Die Diskussion ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Es stehen sich die beiden Anträge der Herren Camphausen und Werdeck einander gegenüber; beide wollen eine bestimmte Form für die Zusammensetzung der Budget-Kommission zum Beschluß erheben wissen. Ich glaube, daß ich Recht habe, wenn ich den Antrag des Abgeordneten Camphausen zuerst zur Abstimmung bringe, und insofern derselbe als ein Ganzes erscheint und sofern nicht die Trennung beantragt wird, derselbe in seiner Gesammtheit zur Abstimmung kommen kann. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Camphausen zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Ostermann (liest):

„Die Kammer wolle beschließen:

I. zur sorgfältigen Prüfung der einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welchen der Staatshaushalts-Etat pro 1849 beruht, eher der Verschiedenheit der Verwaltungszweige entsprechende Anzahl von Spezial-Kommissionen niedersetzen, die aus je sieben, durch die Abtheilungen zu wählenden Mitglieder zu bilden sind, und zwar je für die Etats:

1) der Zentral-Verwaltung, der Forst-Verwaltung, der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten, der Verwaltung für die direkten Steuern (Anlagen zum Staatshaushalts-Etat, Bd. I. S. 1—98);
2) der Verwaltung der indirekten Steuern, des Salzmonopols, der Lotterie-Verwaltung, der Porzellan-Manufaktur, der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, der Post-Verwaltung (a. a. O. Bd. I. S. 99—242);
3) Nachweisung der verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassen-Verwaltung, Besoldungs-Etat für die Beamten des Seehandlungs-Instituts, der Bank und der Hauptmünze, Ausgabe-Etat der Staatsschulden-Verwaltung, ferner des Staatsschatzes und Münzwesens, der Ober-Rechnungskammer, für das Finanz-Ministerium, für die Passiva der General-Staatskasse, für die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, für Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten und für die sogenannten allgemeinen Fonds (a. a. O. Bd. I. S. 158—160. S. 243—266, 273—278, 293—311, 323—327);
4) Etat für das Büreau des Minister-Präsidenten, für das Geheime Civil-Kabinet, für die General-Ordens-Kommission, für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, für das geheime Staats-Archiv, für die Provinzial-Archive (a. a. O. S. 267—271, 279—294);
5) Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten (a. a. O. Bd. I. S. 329—407);
6) Etat der Justiz-Verwaltung (a. a. O. Bd. I. S. 409—460);
7) Etat für das Ministerium des Innern, für die Ober-Präsidien und Regierungen, Etat des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Etat der Geist-Verwaltung (a. a. O. Bd. I. S. 461—545, 313—321. Bd. II. S. 1—52);
8) Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (a. a. O. Bd. II. S. 53—120);
9) Haupt-Etat der Militair-Verwaltung (a. a. O. Bd. II. S. 153—417).

II. Aus den Vorsitzenden dieser Kommission und den von Letzteren zu erwählenden Referenten eine General-Kommission zusammentreten zu lassen, welche demnächst den Staatshaushalt im Ganzen und alle Zweige desselben nach gleichmäßigen Grundsätzen zu prüfen und darüber dem Plenum Bericht zu erstatten hat.

Motive.

Der Staatshaushalts-Etat hat zu seiner Grundlage eine große Anzahl von Spezial-Etats, welche in den, zwei starke Folianten füllenden Anlagen zu demselben abgedruckt sind. Sie umfassen der Natur der Sache nach die verschiedenartigsten Gegenstände und können im Einzelnen zweckmäßig und gründlich nur von solchen geprüft werden, die neben der allgemeinen finanziellen Befähigung gerade für das spezielle Fach, hier für das Herrwesen, dort für den Unterricht, hier für die Justiz, dort für die Administration ꝛc. Sachkenntniß besitzen. Es erscheint daher wünschenswerth, den Abtheilungen Gelegenheit zu geben, zur Prüfung der verschiedenen Verwaltungszweige Spezialitäten bezeichnen zu dürfen. Um aber für die Behandlung der bei allen Verwaltungszweigen wiederkehrenden allgemeinen Fragen ein übereinstimmendes Verfahren zu sichern, sollen diese Spezial-Kommissionen ihre Referate nicht unmittelbar an das Plenum, sondern vielmehr an einen aus allen diesen Kommissionen gebildeten Ausschuß, an eine General-Kommission, zu richten haben, welcher dann nach einer alle Verwaltungszweige gleichmäßig umfassenden Prüfung seine schließlichen Anträge dem Plenum vorzulegen hätte.

Digitized by Google

Würde dieser Ausschuß, wie vorgeschlagen, aus den Vorsitzenden und den Berichterstattern der Spezial-Kommissionen zusammengesetzt, von denen die Ersteren vermöge der ihnen obliegenden Leitung der Berathungen, die Letzteren wegen des zum Referiren erforderlichen Studiums sowohl den vollständigsten Ueberblick, als die größte Detail-Kenntniß in den betreffenden Materien sich voraussichtlich aneignen werden, so ließe sich von einem solchen Ausschusse gewiß eine gründliche und umfassende Prüfung erwarten, während zugleich die vorgeschlagene Einrichtung die rascheste Förderung des ganzen Geschäfts gestatten würde, da die verschiedenen Spezial-Kommissionen die Detailprüfung gleichzeitig vornehmen könnten. Je wichtiger aber das durch Artikel 98 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. dem Lande verliehene Recht ist, bei der jährlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats durch seine erwählten Vertreter mitzuwirken, jemehr gerade bei der ersten Uebung dieses Rechts auf der einen Seite allzu sorglose Billigung des Hergebrachten, auf der anderen Seite übertriebene Erwartungen von allebaldigen Radikal-Reformen zu fürchten sind, desto nöthiger erscheint es, Vorsorge zu treffen, daß die Entscheidung des Plenums durch eine möglichst vielseitige und erschöpfende Vorberathung erleichtert und vor Mißgriffen bewahrt werde.

Berlin, den 18. August 1849.

Camphausen, als Antragsteller.

Unterstützt von:

von Bederath. Geßler. Berndt (Gallenen). von Sanden. Kühlwetter. Pochhammer. Erbreich. Moecke. Bürgers. von Patow. Oppenhoff. Alvenhoven.“ Schimmel. Dohm.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer: Ob sie den eben verlesenen Antrag des Abgeordn. Camphausen annehmen will?

Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Damit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt, und es kommt auf die Feststellung der nächsten Tagesordnung an. Es befindet sich in den Händen der verehrten Mitglieder der Bericht der Kommission über die deutsche Frage, und zwar befindet sich derselbe in deren Händen schon seit Sonntag Mittag. Es würde daher die Berathung über diesen Bericht morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Es ist mir jedoch von mehreren geehrten Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen worden, mit der Berathung dieses Gegenstandes bis übermorgen zu warten. Ich habe meinerseits keinen Grund, diesem Wunsche entgegenzutreten, weil ich glaube, daß er aus dem Motiv hervorgeht, sich über diesen hochwichtigen Gegenstand so gründlich wie möglich zu informiren.

Ich würde daher die nächste Sitzung auf übermorgen 10 Uhr ansetzen und als Tagesordnung die Berathung des Berichts über die deutsche Frage bestimmen.

Es sind nun noch in den Abtheilungen mehrere Wahlen vorzunehmen für die Kommissionen, welche die hohe Kammer heute beschlossen hat.

Es ist zunächst beschlossen worden, eine Kommission zu bilden für die Gesetz-Vorlagen in Betreff der Eisenbahnbauten von 14 Mitgliedern, die Kommission über den Antrag des Abgeordneten Hermann ebenfalls von 14 Mitgliedern, und die Budget-Kommission, die aus dem Antrage des Abgeordneten Camphausen nöthig wird. Ich glaube, daß es im Interesse der Förderung unserer Arbeiten liegt, wenn ich den Kommissionen den morgenden Vormittag frei lasse, dagegen die Abtheilungen ersuche, morgen Nachmittag um 5 Uhr zusammenzutreten, um die Wahlen vorzunehmen, deren ich hier Erwähnung that. Insofern die hohe Kammer damit einverstanden ist, so ersuche ich darum, daß die Abtheilungen morgen Nachmittag um 5 Uhr zusammentreten. Die Kommissionen für den Belagerungszustand bitte ich, sich morgen um 10 Uhr zu versammeln.

Die Geschäftsordnungs-Kommission versammelt sich morgen Nachmittag gleich nach der Sitzung der Abtheilungen.

Somit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beliegenden provisorisch erlassenen Verordnungen vom 10. Mai und vom 4. Juli d. J., über den Belagerungszustand, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 18. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, in Ausführung des Artikels 110 der Verfassungs-Urkunde, über den Belagerungszustand, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den vom Feinde bedrohten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeecorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe in dringenden Fällen rücksichtlich einzelner Orte und Bezirke durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, durch den Militairbefehlshaber erfolgen.

Die Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs-Kommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und die Kommunal-Behörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Erachtet das Staats-Ministerium oder der Militairbefehlshaber, welcher den Belagerungszustand ausspricht, es für erforderlich, die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Erfolgt die zeit- und distriktsweise Suspendirung der angeführten Artikel oder einzelner dieser Artikel, so muß den Kammern sofort nach ihrem Zusammentreten darüber Rechenschaft gegeben werden.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erlheilt sind. Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

An den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Bezirken hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unter-

Digitized by Google

liegen der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Beschädigung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs, oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militair-Behörde in offener Gewalt mit mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

§. 9.

Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke:

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militair-Behörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
b) ein im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung Andere auffreizt, oder
c) zu den Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen §. 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert, oder
d) Soldaten zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen.

Als Hochverrath und Landesverrath sind im Bezirke des rheinischen Appellationshofes zu Cöln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Art. 75—108 des rheinischen Strafgesetzbuches) anzusehen.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte und drei von dem Militair-Befehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandierenden Militair-Befehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter.

Von dem Vorsitzenden werden, wenn das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falles diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin verpflicht:

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit den Gesetzen gemäß erfüllen wollen.

Der Militair-Befehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichtes ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen.
3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären; bestreitet er dieselbe, so wird durch Erhebung der Beweise der Thatbestand ermittelt.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Verhandlungen und die Anwendung des Gesetzes und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.
4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe oder auf Freisprechung oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erlischt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besonders Verfügung.
5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.
6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des Militair-Befehlshabers (§. 7).
7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.
8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt.

Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von den Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagsstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungs-Sachen, an die ordentlichen Gerichte abgegeben, von denen alsdann auf die ordentliche gesetzliche Strafe zu erkennen ist.

§. 16.

Auch außer dem Belagerungszustande können im Falle des Krieges oder Aufruhrs die Artikel 5, 6, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfassungs-Urkunde vom Staats-Ministerium zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 5 kommt in einem solchen Falle gleichfalls zur Anwendung.

§. 17.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe.

Simons.

Verordnung über den Belagerungszustand.

Digitized by Google

Motive
zu der
Verordnung über den Belagerungs-Zustand
vom 10. Mai 1849.

Die Ereignisse in den einzelnen deutschen Staaten, namentlich auch in Preußen seit der letzten französischen Revolution, haben von neuem überzeugend dargethan, daß nicht blos zur Vertheidigung gegen äußere Feinde, sondern auch bei inneren Unruhen zur Abwehr der dem Staate drohenden Gefahr es an den im Aufruhr begriffenen Orten oder Bezirken der Konzentrirung der Vertheidigungskräfte und der Unterordnung der Organe der vollziehenden Gewalt unter eine strenge einheitliche Leitung dringend bedarf. Dies hat insofern eine Umkehr der gewöhnlichen Verhältnisse nothwendig zur Folge, als, während sonst die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung auf Requisition der Behörden der Civilverwaltung einschreitet, bei solchen außerordentlichen Zuständen die vollziehende Gewalt ganz in die Hände des im betreffenden Orte oder Bezirke kommandirenden Militair-Befehlshabers gelegt, auf seine Person die Verantwortlichkeit übertragen und ihm die Befugniß, den dortigen Civil-Verwaltungs- und Kommunal-Behörden Anweisungen zu ertheilen, gewährt werden muß. Ferner ist durch besondere Maßregeln darauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß während solcher Zustände die Wirksamkeit der vollziehenden Gewalt nicht durch inneren Zwiespalt der Bewohner des Orts oder Bezirks gelähmt oder ihre Autorität von irgend einer Seite, z. B. durch die Presse, angetastet wird. Auch muß deshalb die möglichst schleunige Untersuchung und strenge Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen erfolgen, welche gegen die Sicherheit des Staats, gegen die Verfassung, den öffentlichen Frieden und die gesetzliche Ordnung gerichtet sind.

Bestimmungen hierüber enthalten zwar das Publikandum vom 30. September 1809 und für den auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Theil der Rhein-Provinz das Defret vom 24. Dezember 1811. Diese Bestimmungen passen indeß nicht für die jetzigen Verhältnisse.

Die dieserhalb nöthigen, auf einen solchen außerordentlichen Zustand — den Belagerungszustand — berechneten neuen gesetzlichen Vorschriften aber durften nicht länger aufgeschoben, sondern mußten auf Grund des §. 105 der Verfassungs-Urkunde durch eine vorläufige Verordnung unverzüglich ertheilt werden, als in Folge der bekannten Ereignisse im Mai d. J. die Sorge für die Erhaltung des Staats dies unabweislich erforderte.

Diese Verordnung enthält nun zuvörderst die genaue Bezeichnung der Fälle, in welchen die Erklärung des Belagerungs-Zustandes eintreten darf, so wie der dazu befugten und Personen, welche den Belagerungs-Zustand zu erklären befugt sind. Hierauf folgen die nöthigen Bestimmungen über die Art der Bekanntmachung einer solchen Erklärung, woran sich sodann die Vorschriften über die Wirkung und Folgen derselben anschließen. Endlich enthält die Verordnung einige Straf-Bestimmungen und Vorschriften über die Bildung und das Verfahren der Kriegsgerichte während des Belagerungs-Zustandes niedersetzenden Kriegsgerichte.

Zu §. 1 und 2.

Im §. 1 ist bestimmt, wenn und von wem der Belagerungszustand zum Schutz gegen den äußeren Feind erklärt werden darf. Dabei ist unterschieden zwischen Festungen und Bezirken oder Besitzbleiben. In Ansehung der Festungen ist dem für deren Sicherheit und Erhaltung streng verantwortlichen Kommandanten die Befugniß zur Erklärung des Belagerungs-Zustandes eingeräumt. Gleiche Verfügungen, wie der Kommandant hinsichtlich der Festungen, hat der kommandirende General in Betreff des Schutzes des Bezirks des ihm anvertrauten Armee-Corps gegen den äußeren Feind; deshalb müssen ihm auch gleiche Befugnisse ertheilt werden, wenn es sich darum handelt, seinen Armeecorps-Bezirk oder einzelne Theile desselben gegen Einfälle äußerer Feinde zu sichern.

Der §. 2 bezeichnet den Fall, in welchem zum Schutz gegen innere Feinde der Belagerungs-Zustand erklärt werden kann. Daß in diesem Falle die Erklärung desselben vom Staats-Ministerium ausgehen muß und nur in dringenden Fällen von dem in §. 2 genannten Befehlshaber provisorisch ausgesprochen werden darf, rechtfertigt sich einestheils aus der Wichtigkeit einer solchen, nur der höchsten Behörde anheimzugebenden Maßregel, andererseits aus der besonderen Natur der zu solchen Maßregeln bestimmenden dringlichen Verhältnisse, die in manchen Fällen ohne Gestaltung eines Provisoriums Zustände herbeiführen würden, welche die Auflösung der Bande der Ordnung und der Sicherheit der Personen und des Eigenthums zur Folge haben würden, wenn dagegen vom Staats-Ministerium eingeschritten werden könnte. Selbst aber in dringenden Fällen erscheint es in Rücksicht auf die dem Verwaltungs-Chef der Regierungsbezirke zunächst obliegende Sorgfalt, für die Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung zu sorgen, den Verhältnissen nicht angemessen, dem kommandirenden Militair-Befehlshaber die Prüfung der Nothwendigkeit der provisorischen Erklärung des Belagerungszustandes allein zu überlassen. Aus diesem Grunde ist letztere in einem derartigen Falle von dem Antrage des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks abhängig gemacht, und nur, wenn eine Gefahr im Verzuge ist, hiervon eine Ausnahme gestattet.

Andrerseits, wie in offenen Städten und in ganzen Bezirken, gestaltet sich sehr innere Unruhen die Sache in Ansehung der Festungen, indem die Bewerkstelligung des Kommandirens zur Sicherung der Festung gegen den Feind sich nicht blos auf die Festungen, sondern auch in gleicher Weise auf die inneren Feinde erstreckt. Deshalb kann der Kommandant, insofern er seiner Pflicht genügen soll, nicht angewiesen werden, in dringenden Fällen nur auf Antrag der Civilbehörde die Festung provisorisch in Belagerungszustand zu erklären; vielmehr muß ihm die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes, selbst wenn nicht gerade eine offenbare Gefahr im Verzuge obwaltet, ausschließlich übertragen werden.

Zu §. 3.

Bei den Vorschriften über die Art und Weise, in welcher die Erklärung des Belagerungszustandes bekannt gemacht werden soll, ist die Absicht maßgebend gewesen, eine solche Art der Bekanntmachung zu wählen, durch welche man versichert sein kann, daß alle Bespohner der in Belagerungszustand erklärten Orte schleunigst von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt werden.

Zu §. 4.

Zur Erreichung des durch die Erklärung des Belagerungszustandes beabsichtigten Zwecks ist es, wie bereits angedeutet worden, durchaus nothwendig, in den betreffenden Orten oder Bezirken die obere Leitung aller Angelegenheiten, welche in den Bereich der vollziehenden Gewalt gehören, in die Hand des kommandirenden Militair-Befehlshabers zu legen und ihm die Civilverwaltungs- und Kommunal-Behörden unterzuordnen. Gleiche Bestimmungen gelten in anderen Ländern, namentlich z. B. im Königreich Belgien. Dort sind diese Bestimmungen im Artikel 53 einer jetzt noch Gesetzeskraft habenden Verordnung vom 11. Januar 1815 enthalten und lauten dahin:

„Le gouverneur, ou le commandant sera (lorsque l'ordre de mise en état de siége aura une fois été expédié) alors revêtu du commandant en chef sur les autorités civiles et militaires. Il réglera tout, sans avoir égard à autre chose qu'à ses instructions secrètes et aux opérations de l'ennemie."

Zu §. 5.

Um den durch die Erklärung des Belagerungszustandes beabsichtigten Zweck zu erreichen, kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, eine Beschränkung oder gänzliche Aufhebung des einen oder des anderen in den Artikeln 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Rechts oder aller dieser verfassungsmäßigen Rechte nothwendig werden. Tritt die Beschränkung oder Suspension dieser Rechte ein, so versteht es sich ganz von selbst, daß der Kammern nach ihrem Zusammentritt darüber Rechenschaft gegeben werden muß.

Zu §§. 6 und 7.

Die Stellung der Militairpersonen unter die Kriegsgesetze während des Belagerungszustandes ist unumgänglich nöthig, um dem kommandirenden Militair-Befehlshaber ausreichende Mittel zur strengen Handhabung der Disziplin zu gewähren. Aus gleichem Grunde war im §. 6 auszusprechen, daß die §§. 8 und 9 der Verordnung auch auf Militairpersonen Anwendung finden.

Der §. 7 schließt sich den Vorschriften an, welche im Militair-Strafgesetzbuch in Ansehung der Ausübung der Militair-Gerichtsbarkeit ertheilt worden sind. Die Bestimmungen über das Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse aber enthalten nichts weiter, als eine durch die in Betracht kommenden Verhältnisse nothwendig gewordene Erweiterung dieses den höheren Militair-Befehlshabern bereits zustehenden Rechts.

Zu §§. 8 und 9.

Die hier angedrohten Strafen rechtfertigen sich dadurch, daß sie für solche Handlungen eintreten sollen, welche ganz besondere gefährlich sind, die Erreichung des durch die Erklärung des Belagerungszustandes beabsichtigten Zwecks zu erschweren oder zu vereiteln. Auch finden sich ähnliche Strafbestimmungen in den Gesetzen anderer Staaten, z. B. in Baden, und zwar dort in der Verordnung vom 7. Juni 1848.

Die Todesstrafe ist nur für solche Verbrechen angedroht, welche wegen ihrer großen Gefährlichkeit während des Belagerungszustandes die strengste Bestrafung erfordern.

Zu §§. 10 bis 13.

In den §§. 10—13 sind die Vorschriften über die Bildung, die Kompetenz und das Verfahren der nöthigenfalls während des Belagerungszustandes zu errichtenden außerordentlichen Kriegsgerichte ertheilt.

Digitized by Google

Solche Kriegsgerichte befanden bisher nur aus Militair-Personen, zu welchen ein Civil-Beamter als Kommissarius der Regierung zugezogen wird. Auch in anderen Staaten, z. B. in Belgien, werden diese Gerichte nur aus Militair-Personen gebildet. Hierin ist mitunter eine Verletzung der Rechtssicherheit des Angeklagten gefunden worden.

Wenngleich sich dies nicht als richtig einräumen läßt, so ist doch in Stelle jener Einrichtung, um dem erwähnten Vorwurf zu begegnen, im §. 14 bestimmt worden, daß diese Gerichte aus zwei richterlichen Beamten (oder in deren Ermangelung aus Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung) und aus drei Offizieren bestehen sollen.

Zugleich ist dabei berücksichtigt, daß stets einer der Civil-Beamten im Kriegsgericht den Vorsitz führt und dadurch auf die Leitung der Verhandlungen und deren Resultate einen Einfluß gewinnt.

Was die Kompetenz dieser Gerichte anlangt, so galt bisher der Grundsatz, daß während des Belagerungszustandes der kommandirende Militair-Befehlshaber nach eigenem Ermessen Untersuchungen dem ordentlichen Richter entziehen und vor ein von ihm zu ernennendes Kriegsgericht verweisen könne. Dies ist z. B. noch jetzt in Belgien der Fall, wie sich aus Artikel 103 des Dekrets vom 24. Dezember 1811 ergiebt. Angemessener erschien es jedoch, um selbst während des Belagerungszustandes nicht ohne dringende Veranlassung den Angeklagten dem ordentlichen Richter zu entziehen, die Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte auf diejenigen Straffälle zu beschränken, welche in Rücksicht auf den Zweck des Belagerungszustandes die möglichst rasche Erledigung erfordern. Uebrigens aber mußten nicht blos Civilpersonen, sondern auch die Militairpersonen wegen der erwähnten Straffälle vor diese Gerichte gewiesen werden, weil für das Heer ein abgekürztes kriegsrechtliches Verfahren bis jetzt nicht besteht.

Bei den in Vorschlag gebrachten Vorschriften für das Verfahren dieser Gerichte ist die Ansicht maßgebend gewesen, daß, ungeachtet der durchaus nöthigen möglichsten Kürze dieses Verfahrens, dem Angeklagten die Mittel zu seiner Vertheidigung gelassen werden müssen.

Deshalb ist ausdrücklich bestimmt, daß der Angeklagte sich eines Vertheidigers bedienen dürfe, und daß ihm und seinem Vertheidiger bei der gerichtlichen Verhandlung das letzte Wort gebührt.

Auch soll das Verfahren mündlich und öffentlich sein. Dagegen kann, wie dies in der Natur der Sache liegt, dem Angeklagten ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kriegsgerichts nicht gestattet werden.

Zu §§. 14 und 15.

In den §§. 14 und 15 ist bestimmt, daß mit der Beendigung des Belagerungszustandes sofort die Wirksamkeit der außerordentlichen Kriegsgerichte aufhören soll. Der §. 15 enthält auch nach der durch §. 1 der Verordnung vom 4. Juli d. J. ihm gegebenen Fassung eine Abweichung von dem Grundsatz, wonach eine bereits schwebende Untersuchung von demjenigen Gericht, bei welchem sie anhängig ist, erledigt werden muß. Diese Bestimmung hat lediglich in der Absicht ihren Grund, die außerordentlichen Kriegsgerichte nicht länger, als die Nothwendigkeit es erfordert, in Wirksamkeit zu lassen. In Ansehung des im Falle der Verurtheilung zur Anwendung zu bringenden Strafgesetzes wird durch dieselbe nichts geändert. Auch ist eben deshalb im §. 15 ausdrücklich gesagt, daß in diesen Fällen die ordentliche gesetzliche Strafe eintreten soll, mithin diejenige Strafe, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen ist, denen die Angeklagten zur Zeit der Verübung der strafbaren Handlung unterworfen waren.

Zu §. 16.

Für die Bestimmung des §. 16 spricht die Erwägung, daß unter Umständen der in einem Orte oder Bezirke ausgebrochene Aufruhr nicht von der Bedeutung sein kann, um die Erklärung des Belagerungszustandes als nothwendig erscheinen zu lassen, obschon zur Sicherung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung eine zeitweilige Beschränkung oder Suspension einzelner Rechte erforderlich erscheint. Die Verfügung der Suspension oder Beschränkung dieser Rechte aber soll in solchen Fällen stets nur durch das Staats-Ministerium erfolgen können und den Kammern nach ihrem Zusammentreten darüber eben so, wie wenn diese Maßregel auf Grund der Erklärung des Belagerungszustandes eingetreten ist, Rechenschaft gegeben werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Der §. 15 der Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai d. J. soll folgende Fassung erhalten:

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, so wie die noch schwebenden Untersuchungssachen, an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtheilten Sachen auf die ordentliche gesetzliche Strafe zu erkennen.

§. 2.

Die gegenwärtige Declaration tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Verordnung
wegen
Declaration des §. 15 der Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungszustand.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Unsern Minister des Innern beauftragt, den Kammern in Unserem Namen die beiliegenden vorläufig von Uns erlassenen Verordnungen:

1) vom 29. Juni d. J. über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts;
2) vom 30. Juni d. J., betreffend die Bevorschriftung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen; und
3) vom 23. Mai d. J., die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam betreffend,

zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 13. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2.

Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle

Digitized by Google

Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizei-Behörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im voraus feststeht und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizei-Beamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizei-Beamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizei-Beamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5.

Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die Abgeordneten der Polizei-Behörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizei-Beamten.

§. 8.

Versammlungen unter freiem Himmel.

Die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10.

Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei-Behörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13.

Strafbestimmungen.

Wenn eine Versammlung ohne die in dem §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern.

§. 14.

Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins oder deren Abänderungen in der bestimmten Frist nicht geschehen oder eine von der Ortspolizei-Behörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereines mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 15.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizei-Behörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizei-Behörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17.

Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizei-Behörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizei-Behörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizei-Behörde verbotenen Versammlung und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbotes berufen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen oder die Aufforderung hiezu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3 und vom 3. Januar 1849 §§. 60 und 61), unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungs-Urkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 29. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung
über
die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Digitized by Google

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Ordnung der Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Landes-Bibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung, bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in einen der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungs-Gebühren zu zahlen.

§. 8.

Anschlagzettel und Plakate.

Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als

1) Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,
2) Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gefundene, verlorene oder gestohlene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr,

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagzettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche, als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizei-Behörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9.

Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 1, 2, 3, 5, 6, 7 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die §§. 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11.

Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von einem bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12.

Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w.

Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13.

Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein strafbarer Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Gefängniß von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder Festungshaft von vier Wochen bis zu zwei Jahren.

Ist auch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 92. Thl. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Artikel 86 und 87 des rheinischen Strafgesetzbuches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15.

Als der Anreizung zur strafbaren Handlung schuldig, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Polizei-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

Digitized by Google

3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18.

Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19.

Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise auslässt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20.

Majestäts-Beleidigung.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21.

Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des Königlichen Hauses ꝛc.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses oder den Regenten des preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines deutschen oder eines anderen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichen Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23.

Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschworenen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht;

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24.

Verletzung der Sittlichkeit.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen, verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 25.

Verleumdung.

Wer in Beziehung auf einen anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht.

§. 28.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfinde oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29.

Die Verleumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 30.

Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31.

Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni v. J.)

§. 32.

Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staats-Anwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staats-Anwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichts-Behörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33.

Organe der Staats-Anwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizei-Behörden und andere Sicherheits-Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungs-Richter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Digitized by Google

§. 34.

Verfolgung.

Die Staats-Anwaltschaft ist auch in Ansehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben und wegen der übrigen im §. 23 und zwegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staats-Anwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staats-Anwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen.

In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35.

Verjährung.

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§. 31) stattfand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staats-Anwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrochenen Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 36.

Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.

Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18 bis 24 oder durch §. 29 vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37.

Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38.

Gerichtsstand.

Zu der in §. 32 erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem fernerern gerichtlichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Straf-Prozeßordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39.

Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3 und vom 3. Januar 1849 §§. 60 und 61).

§. 40.

Insoweit nach den bestehenden Gesetzen die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheilt oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41.

Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seien als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstverschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42.

Insoweit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den deßfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März 1848, die §§. 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621 Thl. II. Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließlich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung,
betreffend die Bervielfältigung
und Verbreitung von Schriften
und verschiedene durch
Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere
Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Motive
zu
den Verordnungen,
betreffend

die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechts

und

die Bervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Den beiden oben bezeichneten Verordnungen vom 29. und 30. Juni c. liegt der leitende Gedanke zum Grunde, daß eine Staats-Verfassung, welche das Versammlungsrecht im Allgemeinen anerkennt, die Vereinigungen zu nicht strafbaren Zwecken gestattet und jedem Staats-Angehörigen das Recht gewährt, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung seine Gedanken frei zu äußern, der gesetzgebenden Gewalt die dringende Pflicht auferlege, die nothwendigen Bestimmungen zu treffen, um den Organen der vollziehenden Gewalt die Erfüllung ihres Berufes möglich zu machen. Ihr erster und unabweisbarer Beruf besteht aber

Digitized by Google

darin, den Zustand gesetzlicher Ordnung zu erhalten, ohne welche eine gesetzliche Freiheit nicht gedacht werden kann.

Die Verfassung selbst hat in mehreren Punkten den Weg angebrutet, den die Gesetzgebung einzuschlagen hat. Indem sie die friedlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen der Abhängigkeit von vorgängiger obrigkeitlicher Erlaubniß entzieht, gestattet sie der Behörde, Versammlungen unter freiem Himmel aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verbieten, und stellt ein dieselben regelndes Gesetz in Aussicht; sie gewährt die Freiheit des Versammlungsrechts nur unbewaffneten Personen. Sie will, daß bis zur erfolgten Revision des Strafrechts über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehe.

Man durfte sich der Hoffnung hingeben, daß nach der im Februar d. J. erfolgte Einberufung der Kammern baldigst unter ihrer Mitwirkung den Maßregeln, welche die Verfassung für nothwendig erachtete, durch eine gesetzliche Strafsanctionen dieselbe Wirksamkeit werde geschafft werden, welche die Fälle eines nothwendigen Einschreitens der bewaffneten Macht möglichst vermindern, daß an die Stelle früherer Verdrängungsmittel in kurzer Zeit Strafgesetze und insbesondere die in der Verfassungs-Urkunde angedeuteten treten würden, geeignet, den Ausschreitungen zu begegnen, mittelst welcher zu strafbaren Handlungen, zum Ungehorsam gegen die Gesetze angereizt, der öffentliche Friede gestöret, die Ehrfurcht gegen das Staats-Oberhaupt verletzt, das Ansehen der Obrigkeit herabgesetzt, ihre Anordnungen dem Hasse oder der Verachtung preisgegeben, die Heiligkeit der Religion angetastet und Beleidigungen gegen die Mitglieder der Kammern, die Organe der vollziehenden Gewalt, die Diener der Religion und die Staatsbürger, welche als Geschworene zur Strafrechtspflege mitzuwirken haben, verübt werden. Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen.

Die Regierung erachtete es nun für nothwendig, daß der Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, berechnet auf die umgestaltete Staatsform, auf die in Hauptpunkten veränderte Rechtsphäre, nicht ferner Anstand gegeben werde. Zaun wurde sie sowohl durch die inneren Zustände im Staate, als auch durch die bisher bestehende Gesetzgebung veranlaßt. Beides machte eine schleunige Abhülfe erforderlich, und die Regierung durfte nicht säumen, die der hohen Kammer gegenwärtig vorgelegten Verordnungen auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde zu publiziren, wenn sie ernstlich Gesetzen obwalten, in Bezug auf Verbrechen und Vergehen durch Anwendung von Ausnahme-Maßregeln, die in verschiedenen Landestheilen nothwendig geworden waren, schreiten wollte. Erst nach Erlaß dieser Verordnungen durfte die Regierung erwarten, daß der über mehrere Orte der Monarchie verhängte Belagerungszustand ohne große Nachtheile aufgehoben werden könne, und daß neue Unruhen auch in anderen Distrikten nicht zu befürchten seien.

Die bestehende Gesetzgebung hatte sich außerdem als völlig unzureichend erwiesen, wenn man auf der einen Seite die durch die Verfassung gewährte freiere Bewegung, auf der anderen den Gebrauch ins Auge faßte, welcher von dieser Freiheit gemacht worden war. Es trat hinzu, daß die Verschiedenheit der Strafgesetzgebung im Staate, deren Gleichförmigkeit bis jetzt nicht zu erreichen war, insbesondere bei denjenigen Vergehen als völlig ungerechtfertigt sich darstellt, welche, durch Verbreitung von Druckschriften begangen, sich nicht auf das Gebiet beschränken, wo die Druckschrift erschienen ist, sondern als an allen Orten verübt anzusehen sind, wo die Verbreitung stattgefunden hat.

Ein Vergehen insbesondere, welches vorzüglich unter einer jede möglicher Freiheit gewährenden monarchischen Verfassung mit angemessener Strafe deshalb bedroht sein muß, weil es zu ihren Grundbedingungen gehört, daß das zu einer kräftigen Wirksamkeit erforderliche Ansehen aller Träger der gesetzlichen Gewalten geschützt, daß vor Allem dem Oberhaupte des Staates die Ehrfurcht gezollt werde, welche der unverletzlichen Person des Königs gebührt, das Vergehen nämlich der Majestätsbeleidigung, ist in dem Gebiete des rheinischen Rechts nicht besonders vorgesehen, seitdem durch die Verordnung vom 15. April v. J. die rheinische Strafgesetzgebung wieder hergestellt und, in der Erwartung einer baldigen gleichmäßigen Strafgesetzgebung, in Anseh[u]ng der Majestätsbeleidigung eine Ausnahme nicht gemacht worden ist.

Bei der Begriffs-Bestimmung der Vergehen mußte auf die bei allen politischen und Preßvergehen eintretende Mitwirkung der Geschworenen Rücksicht genommen, es mußte zugleich außer Zweifel gestellt werden, welche Fälle im Sinne des Gesetzes als politische oder Preßvergehen zu betrachten seien.

Die Strafbestimmungen sind so milde, wie es irgend für zulässig erachtet wurde; sie lassen den zu ihrer Anwendung berufenen Richtern ein weites Ermessen, und man darf annehmen, daß die Verordnungen in dem Geiste werden gehandhabt werden, der das Ermessen nicht als Willkür, sondern als ein Ergebniß der vernünftigen Abwägung aller Umstände wird erscheinen lassen, welche auf die größere oder geringere Strafbarkeit von Einfluß sind.

Von der Bestimmung des geringsten Maßes der zu verhängenden Strafe hat die Regierung nicht absehen zu dürfen geglaubt, weil es im Interesse des Ansehens der Gesetze liegt, daß nicht Strafen, welche bei festgestehender Schuld offenbar zu gering sind, erkannt werden können; es entspricht zugleich dem Interesse der Beschuldigten selbst, daß die Fälle vermindert werden, wo die Beamten der Staats-Anwaltschaft sich in der Nothwendigkeit befinden, sie zum Zwecke der Verbesserung begangener Mißgriffe vor ein höheres Gericht zu stellen.

Von dem speziellern Inhalte der Entwürfe sind folgende einzelne Punkte hervorzuheben:

Nach dem Entwurfe, welcher das Versammlungs- und Vereinigungsrecht betrifft, finden vorbezeichnete Maßregeln nur bei Versammlungen unter freiem Himmel und den ihnen gleichzustellenden Aufzügen statt. Die Bestimmung, daß innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs und des Sitzes der Kammern während ihrer Sitzungsperiode Versammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden dürfen, beruht auf der Erwägung, daß von den Entschließungen der höchsten Staatsgewalten selbst der Schein fern gehalten werden muß, als könnten sie unter dem Einflusse von Versammlungen gefaßt sein, welche sich als Vertreter des Volkswillens aufwerfen möchten, während sie nur die Ansicht solcher darstellen, denen eine Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Ausübung der vollziehenden Gewalt verfassungsmäßig nicht zusteht.

Die Vereine, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und ihre Zusammenkünfte, so wie die nicht bereits erwähnten Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, überhaupt, sind nur der Vorsichtigung unterworfen, eine angemessene Zeit vorher der Behörde diejenige Kenntniß zu geben, ohne welche sie den ihr durch dies Gesetz angewiesenen Beruf nicht erfüllen kann.

Vereine und Versammlungen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, dürfen und werden, wenn sie gute Zwecke verfolgen, auch der Behörde gegenüber die Oeffentlichkeit nicht scheuen; sie sind, so lange sie sich in den Schranken der Gesetze halten, vor jeder störenden Einmischung der Behörde geschützt; überschreiten sie die Schranken gesetzlicher Freiheit, so treten sie aus dem Kreise, innerhalb dessen ihnen der Staat eine Berechtigung zugestehen darf, heraus.

In dem zweiten Entwurfe, die Vervielfältigung von Schriften u. s. w. betreffend, ist in dem Interesse des Buchhandels auf die zwanglosen abweichenden Bestimmungen anderer Gesetzgebungen, welche nicht die Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers, Verlegers verlangen, sondern eine dieser Angaben oder die des Namens und des Wohnortes des Kommissionärs für hinreichend erklären, die nöthige Rücksicht genommen worden.

Die Herausgeber von Zeitungen und periodischen Zeitschriften sollen verpflichtet sein, sobald die Druckerlaubniß oder Verlegung beginnt, jedoch ohne diese aufzuhalten, ein mit ihrer Unterschrift versehenes Exemplar des betreffenden Blattes bei der Ortspolizei-Behörde zu hinterlegen. Diese auch in anderen Preßgesetzen enthaltene Vorschrift ist vorzüglich da, wo Präventivmaßregeln ausgeschlossen sind, nothwendig, um in Beziehung auf die periodische Presse eine wirksame Handhabung der Gesetze möglich zu machen.

Die Freiheit der Presse schließt das Recht, Anschlagzettel und Plakate an öffentlichen Orten anzuheften oder anheften zu lassen und zu diesem Zwecke in Straßen und Ortsfachen sehr beliebige Stelle zu wählen, eben so wenig ein, als das Recht, Schriften an öffentlichen Orten auszurufen, zu verkaufen und zu vertheilen.

Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen sind die in dieser Beziehung als nothwendig erschienenen Bestimmungen in dem Gesetze aufgenommen.

Das bereits hervorgehobene Bedürfniß gleichmäßiger Strafen für die durch das Mittel der Presse begangenen strafbaren Handlungen hat Veranlassung gegeben, auch diejenigen Beleidigungen, welche das öffentliche Recht weniger unmittelbar berühren, und selbst diejenigen Privatbeleidigungen mit zu umfassen, welche den Charakter der Verleumdung an sich tragen. Einer Gleichmäßigkeit der Strafbestimmungen gegen einfache Beleidigungen traten Bedenken entgegen, welche aus den in der Rheinprovinz bestehenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte hervorgehen.

Die Beleidigungen, von welchen der Entwurf handelt, müßten mit Strafen bedroht werden, deren Maß die Ausschließung der Befugniß der Staats-Anwaltschaft, wegen dieser Vergehen auf den Antrag des Beleidigten einzuschreiten, nicht gestattete. Den Fortgang einer einmal einaeleiteten Untersuchung und die Vollstreckung des Urtheils von dem Willen des Beleidigten abhängig zu machen, erschien als dem Gesichtspunkte nicht entsprechend, von welchem aus eine strafgerichtliche Untersuchung zugelassen und dem Beleidigten nicht lediglich anheimgegeben wird, im Wege des Civil-Prozesses zu klagen.

Im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme von gesetzwidrigen Schriften mußten der Staats-Anwaltschaft möglichst kurze Fristen vorgeschrieben werden, in welchen der gerichtliche Beschluß über die Feststeuer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu erwirken sei. Mit

Digitized by Google

Rücksicht hierauf war auch an dem Orte der Beschlagnahme der Gerichtsstand für begründet zu erklären, welcher übrigens, falls eine Verbreitung schon stattgefunden hat, zugleich als der Gerichtsstand der begangenen That erscheint.

Die Bestimmung der Frist für die Verjährung der mittelst der Veröffentlichung begangenen strafbaren Handlungen auf 6 Monate dürfte sich durch die Erwägung rechtfertigen lassen, daß, wenn in dieser Zeit eine Verfolgung nicht eingetreten ist, das öffentliche Interesse eine Bestrafung nicht mehr erheischt.

Durch das Vorstehende dürfte die Dringlichkeit der vorbezeichneten beiden Verordnungen und ihr Inhalt im Wesentlichen gerechtfertigt sein.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

Wer Personen des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, den Befehlen ihrer Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere Personen, welche zum Beurlaubtenstande gehören, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift, oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein, oder nicht.

Bereitet sie die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 23. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verordnung,
betreffend
die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Motive
zu
der Verordnung vom 23. Mai c.,
betreffend
die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Die Partei, deren verbrecherische Pläne auf den Umsturz des Staats abzielen, hatte schon seit längerer Zeit keine Bemühungen gescheut, das Band der Disziplin im Heere zu lockern und zum Ungehorsam gegen die Befehle der Oberen aufzureizen; insbesondere suchte diese Partei ihren verderblichen Einfluß auf die Landwehrmänner, bei denen sie leichter Eingang zu finden hoffte, geltend zu machen. Sie erkannte sehr wohl, daß in der Kraft und Treue des Heeres für sie ein nicht zu überwindendes Hinderniß liege, und verdoppelte ihre Bestrebungen, um diese glänzenden Eigenschaften des Heeres zu schwächen und zu vernichten. Sind die verabscheuungswürdigen Versuche der Umsturzpartei auch im Allgemeinen gescheitert, so sind dieselben doch nicht ganz ohne Erfolg geblieben, wie die Ereignisse zu Iserlohn, Elberfeld ꝛc. und die Exzesse bei einzelnen Abtheilungen der Landwehr bewiesen. Dergleichen verbrecherische Handlungen, durch welche Personen des Soldatenstandes in ihrer Treue wankend gemacht und zum Ungehorsam verleitet werden sollen, durften aber nicht länger straflos bleiben, und es war um so nothwendiger die bestehende Lücke in der Gesetzgebung unverweilt auszufüllen, als die Einziehung der Landwehr in verschiedenen Provinzen durch die in Süddeutschland und Sachsen ausgebrochene Empörung geboten wurde, das Staats-Ministerium sich aber einer großen Verantwortlichkeit ausgesetzt haben würde, wenn es nicht auf Grund des Artikels 105 der Verfassung-Urkunde den Erlaß einer Verordnung herbeigeführt hätte, durch welche man hoffen durfte, ähnlichen beklagenswerthen Ereignissen zu begegnen, wie sie sich im Laufe des letzten Jahres hauptsächlich in den Provinzen Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz zugetragen hatten.

Außerdem erschien es nothwendig, durch den Inhalt der Verordnung auf das Rechtsbewußtsein zu wirken, um im Soldatenstande wie bei dem Volke die Ueberzeugung zu erwecken, daß die Bestrebungen, Zucht und Gehorsam im Heere zu untergraben, unerlaubte und verbrecherische Handlungen seien.

Die Feinde der staatlichen Ordnung hatten bisher die Volks-Versammlungen benutzt, um sich eine Einwirkung auf das Heer zu verschaffen, dort hatten sie offen zum Ungehorsam gegen die Befehle der Oberen aufgefordert, sie hatten dort, ohne daß die Behörden sie zur Strafe ziehen konnten, erklärt, daß die Regierung nicht berechtigt sei, die Landwehr einzuberufen und daß Niemand die Verpflichtung habe, dem Rufe zur Fahne, weil er ungesetzlich sei, Folge zu leisten. Dadurch konnte bei den weniger unterrichteten Volksklassen nur zu leicht die Ueberzeugung entstehen, als sei das Verfahren der Regierung nicht gerechtfertigt, denn sonst würde sie, so schloß man, Redner, welche öffentlich zum Ungehorsam aufforderten, zur wohlverdienten Strafe ziehen. Solche Zweifel und Irrthümer mußten schleunig beseitigt werden, und die Regierung mußte kundgeben, daß sie den Willen und die Kraft habe, dergleichen verbrecherischen Handlungen zu begegnen.

Der Erlaß der Verordnung erscheint daher in jeder Beziehung gerechtfertigt.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegende unterm 15. Juni d. J. vorläufig von Uns erlassene Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 8. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, was folgt:

§. 1.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

die fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienstberufe.

§. 2.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von drei bis zu funfzehn Jahren.

Ist in dem letzteren Falle die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

§. 3.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt

Digitized by Google

werten, so ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß bis zu zwei Jahren.

§. 4.

Die Strafen des §. 3 finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 5.

Telegraphen-Offizianten, welche wegen einer der in dieser Verordnung bezeichneten Vergehen verurtheilt werden, sollen außer der verwirkten Strafe zugleich ihrer Anstellung für verlustig erklärt und zu jeder fernern Anstellung im Telegraphen- und Eisenbahndienste für unfähig erklärt werden.

§. 6.

Die Vorsteher der Eisenbahn-Gesellschaften, welche die Entsetzung des verurtheilten Offizianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, haben eine Geldstrafe von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltung oder Eisenbahn wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.

Nachdem bereits in neuerer Zeit von den Eisenbahn-Gesellschaften für die Zwecke des Eisenbahn-Betriebes nicht nur optische, sondern auch elektro-magnetische Telegraphen hergestellt waren, welche zum Theil zugleich für Staatszwecke benutzt werden, sind auch seitens der Staats-Regierung ausgedehnte Telegraphenlinien theils schon ausgeführt worden, theils in der Ausführung begriffen, die sowohl zu Staatszwecken als für den Eisenbahn-Betrieb dienen und binnen einiger Zeit auch zur Privatbenutzung eingerichtet werden sollen. Es bestehen, außer der optischen Telegraphen-Linie von Berlin nach Köln nach Koblenz, zur Zeit bereits folgende elektrische Linien:

a) von Berlin nach Frankfurt a. M.,
b) von Berlin nach Köln und Aachen und
c) von Berlin nach Hamburg,

und die Linie von Berlin nach Stettin und von Berlin nach Breslau, Kosel und Oderberg (zur Verbindung mit Wien) sind in der Ausführung begriffen.

Je wichtiger diese Anstalten durch ihre Ausdehnung geworden sind, um so dringender erscheint es, nachdem namentlich in der neuesten Zeit wiederholentlich vorsätzliche und böswillige Beschädigungen und Störungen unternommen worden sind, für gesetzlichen Schutz derselben durch angemessene Strafbestimmungen zu sorgen. Das Bedürfniß eines Strafgesetzes gegen solche Beschädigungen und Störungen bedarf hiernach keines weiteren Nachweises; es genügt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Erhaltung eines Communications-Mittels, dessen sich die Staats-Regierung zur Beförderung wichtiger Nachrichten und Anordnungen vorzugsweise bedient, die höchsten Zwecke des Staats interessirt sind, andererseits aber, sofern die Telegraphen zugleich oder ausschließlich die Mittelsbeförderung der nöthigen Nachrichten und Zeichen für den Eisenbahndienst vermitteln, die Ordnung und Sicherheit des Transportbetriebs auf den Eisenbahnen, und somit Gesundheit und Leben vieler Menschen davon abhängen.

Es ließe sich zwar behaupten, daß die Verordnung vom 30. November wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen (Gesetz-Sammlung für 1841 S. 9) auf die Telegraphen-Anlagen ohne Weiteres Anwendung finde. Dies ist aber nicht ohne Zweifel, da wenigstens die elektrischen Telegraphen zur Zeit der Emanation jener Verordnung noch nicht existirten und außerdem der vom Staate auf mehreren Eisenbahnen angelegte elektrische Telegraph nicht blos zu Eisenbahn-Zwecken, sondern auch zur Beförderung von Staats-Depeschen dient. Auch kommt es darauf an, die Handlungen, welche als strafbare Vergehen gerade gegen die Telegraphen-Anstalten zu betrachten sind, näher zu bezeichnen. Jedenfalls ist eine neue gesetzliche Bestimmung für solche Telegraphen erforderlich, die nicht zugleich als Zubehör einer Eisenbahn betrachtet werden können, da Strafgesetze einer analogischen Anwendung nicht unterliegen. Hiernach dürfte es, bei dem großen Gewichte, was die Staats-Regierung sowohl im allgemeinen Staats- als im Interesse der Sicherung des Eisenbahn-Betriebes auf die Sicherstellung der Telegraphen-Anlagen legen muß, nothwendig sein, eine besondere Verordnung zu erlassen, welche alle Zweifel beseitigt.

Da ein solcher Schutz bei den sich häufenden Freveln auf das schleunigste herbeigeführt werden muß, so erscheint der Erlaß des Strafgesetzes auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vollständig gerechtfertigt.

Das Staats-Ministerium überreicht daher Ew. Königlichen Majestät in der Anlage den Entwurf einer Verordnung, die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten des Staats und der Eisenbahnen betreffend, mit folgenden allerunterthänigsten Erläuterungen:

Ihrem Inhalte nach schließt sich die Verordnung im Wesentlichen an die vom 30. November 1840 an, was ohne Weiteres motivirt erscheint, sofern die Telegraphen (und dahin gehören mit Ausnahme der optischen Linie auch die bis jetzt vom Staate angelegten) zugleich als Zubehör einer Eisenbahn-Anlage anzusehen sind. Die Bestimmungen der Verordnung dürften aber auch für Telegraphen angemessen sein, die selbstständig und ohne gleichzeitige Benutzung für den Eisenbahndienst bereits bestehen oder noch angelegt werden möchten; indem die angedrohten Strafen aus der Wichtigkeit der Interessen, welche dabei auf dem Spiele stehen, gerechtfertigt erscheinen. Die Strafen sind jedoch, mit Ausnahme des Falls, wo die Tödtung von Menschen geradezu in der Absicht des Thäters gelegen hat, weniger hoch bemessen, als die Strafen gegen die in der Verordnung vom 30. November 1840 zunächst vorgesehenen Frevel gegen die Eisenbahn-Anlagen im engeren Sinne, indem bei den Beschädigungen der Telegraphen doch in der Regel die Absicht nicht so unmittelbar auf Gefährdung des Lebens und Eigenthums des größeren Publikums gerichtet, und dabei der Erfolg von Unglück und Gefahr nur ein mittelbarer ist.

Berlin, den 15. Juni 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes

wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen,

den Kammern in Unserem Namen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Manteuffel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes
wegen
Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

§. 1.

Die §§. 2 bis 5 einschließlich des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. S. 1845, S. 25), so wie die Declaration vom 7. August 1846, betreffend die Anwendung des §. 2 dieses Gesetzes (G. S. 1846, S. 395), werden hiermit aufgehoben.

Veräußerungs-Verträge jeder Art, durch welche Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgetrennt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, müssen von dem Gerichte, vor welchem sie abgeschlossen, oder ihrem Inhalte oder der Unterschrift nach anerkannt worden sind, unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugesendet werden, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern dieses Gericht von dem ersteren verschieden ist.

Dieselbe Verpflichtung wird, in Erweiterung der Vorschrift des §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (G. S. pro 1849, S. 10) den Notaren auferlegt.

§. 2.

Die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, deren Uebertragung auf ein anderes Folium, so wie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücke-Erwerber, sind von der im §. 7 Nr. 1 und in den §§. 25 und 26 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gedachten Regulirung ferner nicht abhängig.

§. 3.

Alle im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Verträge sind von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstücks zu führen hat, sofort, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubter Abschrift demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 die im §. 7 Nr. 1 und in den §§. 25 und 26 desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt. Nach dem Empfange dieser Abschrift hat sich der Landrath oder Magistrat der Regulirung sogleich von Amts wegen zu unterziehen.

§. 4.

Die im §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 den Regierungen beigelegte Befugniß in Fällen, in welchen Streitigkeiten bei der Regulirung entstehen, ein sofort vollstreckbares Interimistikum festzusetzen, wird auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen die Regierung es für angemessen erachtet, die definitive Regulirung aufzuschieben.

Gegeben ꝛc.

(L. S.)

Beglaubigt.
Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) von Manteuffel.

Motive
zu
dem Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Das Gesetz vom 3. Januar 1845 (G. S. pro 1845 S. 25—32) ist aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, die durch die Zertheilung des Grundbesitzes und die Gründung neuer Ansiedelungen berührten Verhältnisse zum Staate, zu den Privatgerichtsherren und den Inhabern der Polizeiverwaltung, zur Kirche, Pfarre, Schule, Gemeinde und zu den sonst dabei betheiligten unter Aufsicht des Staates stehenden Instituten oder Gesellschaften in einer Weise zu regeln, die einerseits die Verpflichtung der Grundstücks-Erwerber und neuen Ankauer außer Zweifel setzt, und andererseits die Befugnisse der Berechtigten nachhaltig zu sichern geeignet ist. Zur Erreichung dieses Zweckes ist der Abschluß der Dismembrationsverträge an gewisse Formen und Bedingungen geknüpft und bestimmt worden, daß der durch die Parzellirung veranlaßten Berichtigung des Hypothekenbuchs die Feststellung eines Regulativs wegen der beregten Verhältnisse öffentlicher Natur vorangehen solle, welche durch die Verwaltungsbehörden in einem genau vorgezeichneten Instanzenzuge zu bewirken ist.

Die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, die veränderte Beziehung der Kirche und deren Diener zum Staate, die Umgestaltung des Unterrichtswesens und der ländlichen Gemeindeverfassung, so wie die bevorstehende Veränderung der Gesetzgebung über die Staatssteuern, werden voraussichtlich so tief in das jetzt den Regierungen bei Dismembrationen von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen vorgeschriebene Verfahren eingreifen, daß dasselbe einer gänzlichen Umbildung unterliegen wird. Zur Wahrung des öffentlichen Rechtszustandes muß dieses Verfahren aber so lange aufrecht erhalten werden, als die zu erwartenden organischen Gesetze noch nicht ins Leben getreten sind.

Inzwischen hat das Gesetz vom 3. Januar 1845, in dessen Tendenz es nicht lag, die durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 begründete Befugniß zur Zertheilung des Grundbesitzes zu beschränken, bei seiner praktischen Ausführung Schwierigkeiten hervorgerufen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigenthume hemmen und einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf den Realkredit üben.

Die Vorschriften nämlich, daß Dismembrationsverträge bei Strafe der Nichtigkeit vor dem Hypothekengerichte oder einem Kommissarius desselben abgeschlossen werden müssen, und daß diese Verträge erst dann aufgenommen werden dürfen, wenn der Besitzer des zu zertheilenden Grundstücks seinen Besitztitel in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen oder sich bereits ein Jahr lang im Besitze des Grundstücks befindet (§§. 2—4 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und Allerhöchste Declaration vom 7. August 1846), nöthigt die Kontrahenten zu kostspieligen Reisen an den Sitz des Gerichts und suspendirt die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers über sein Grundstück für die Zeit eines Jahres, sofern es ihm nicht gelingt, die nicht von seinem Willen allein abhängige Besitztitelberichtigung früher zu erwirken.

Die Bestimmung, daß die den Verwaltungsbehörden übertragene Fristsetzung des Regulativs über die Abgaben, Lasten und Verhältnisse öffentlicher Natur der Berichtigung des Besitztitels für die Parzellenerwerber vorausgehen muß (§. 7 Nr. 1 §§. 25 und 26 der Gesetze vom 3. Januar 1845), hat sich aber noch viel lästiger Folgen zur die letzten. Denn der vorhandene Mangel einer geeignenden gesetzlichen Regelung der Gemeindeverhältnisse und des Gemeinde-Abgabenwesens in den östlichen Provinzen, die Mannigfaltigkeit der ländlichen Grundsteuerverfassung in den verschiedenen Landestheilen und vor Allem der Mangel geeigneter Organe zur Vorbereitung der Auseinandersetzungspläne, wegen sich die Landräthe wegen Ueberhäufung mit anderen Geschäften der Detailobliegenheiten bedienen müssen, denen es häufig an ausreichender, durch Instructionen nicht zu ersetzender Gewandtheit fehlt, machen eine prompte, der Lebendigkeit des Güter-Verkehrs folgende Fertigung der Regulative trotz aller Bemühungen der Aufsichts-Behörden unausführbar. Zwischen dem Abschlusse der Dismembrations-Verträge und der Bestätigung der dadurch bedingten Abgaben-Vertheilungspläne liegt nicht selten der Zeitraum mehrerer Jahre, während dessen sich der Parzellenkäufer außer Stande befindet, ein Darlehn auf sein Grundstück aufzunehmen oder anderweit über sein Eigenthum zu verfügen, weil das Hypothekenbuch noch nicht geordnet werden kann.

Dieser zu begründeten Beschwerden Veranlassung gebende Zustand macht ein schleunigst Einschreiten im Wege der Gesetzgebung, welches nicht blos zur erfolgten Aenderung der Steuer-, Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Verfassung verschoben werden darf, um so mehr zu einem dringenden Bedürfnisse, als die Theilbarkeit des Grundeigenthums im Art. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 von neuem garantirt worden ist und ein offentliches Interesse daran besteht, den bisherigen Theile der Bevölkerung den Erwerb von Grundstücken möglichst zu erleichtern.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, ist der beiliegende Gesetz-Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845 gefertigt worden, welcher das Dismembrations-Verfahren von allen für die Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes entbehrlichen hemmenden Formen entkleiden soll.

Im §. 1 des Entwurfes wird die Bestimmung, daß Dismembrations-Verträge bei Strafe der Nichtigkeit vor dem Hypothekenrichter abgeschlossen werden müssen, und nicht eher aufgenommen werden dürfen, als bis der Veräußerer seinen Besitztitel hat berichtigen lassen, oder das zu dismembrirende Gut bereits seit einem Jahre im Besitze gehabt hat, aufgehoben. Dadurch werden die Dismembrations-Verträge wieder den allgemeinen Formen und Vorschriften über Immobiliar-Veräußerungs-Verträge unterworfen, welche der Ordnung der Verhältnisse der Theile des zerstückelten Grundstücks zu Staat, Gemeinde ꝛc. nicht hinderlich sind. Diese Aenderung kann um so weniger bedenklich erschienen, als das entgegengesetzte Prinzip des Gesetzes vom 3. Januar 1845 bereits durch den §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849, welcher den Notarien die Aufnahme von Dismembrations-Verträgen gestattet, verlassen, wenn auch noch nicht vollständig beseitigt worden ist.

Um aber dem Hypothekен-Richter und der Administrativ-Behörde die Kunde von den vorgenommenen Dismembrationen nicht

Digitized by Google

auf die Dauer zu entziehen, wird es gleichzeitig den Gerichten zur Pflicht gemacht, alle Diamentbrations-Verträge dem von ihnen verschiedenen Hypotheken-Richter zuzufertigen, der nach §. 3 des Entwurfes eine Abschrift davon der Administrativ-Behörde zu übersenden hat.

Zu §. 31 der Verordnung vom 2. Januar 1849 nur der von den Notarien aufgenommenen Diamembrations-Verträge Erwähnung thut, so muß die daselbst dem Notarius auferlegte Verbindlichkeit auf solche Verträge ausgedehnt werden, deren Inhalt oder Unterschrift nur notariell relognoszirt wird.

Der §. 2 des Entwurfes hebt die Bestimmung des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wonach die Besitztitel-Berichtigung nicht eher ertheilen darf, als bis die Verwaltungs-Behörden das Regulativ wegen der öffentlichen Lasten festgestellt haben, auf. Dadurch wird das wesentlichste Hinderniß des freien Verkehrs beseitigt und die Möglichkeit einer baldigen Ordnung des Hypothekenbuchs hergestellt.

Der §. 3 bedarf keiner Erläuterung.

Der §. 4 des Entwurfs ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß diejenigen Verhältnisse, mit denen sich das Regulativ beschäftigt, in naher Zukunft eine totale Aenderung bewerkstellt; daß die in dem Vertheilungsplane zu treffenden Anordnungen also nur für eine kurze Zeit Geltung haben werden, deshalb wird es auf eine gründliche Erörterung der bestehenden Verhältnisse und auf eine genaue Abwägung der auf die einzelnen Theile der diamembrirten Grundstücke zu legenden Lasten augenblicklich nicht ankommen; sondern genügen, wenn die Vertheilung der Lasten nach einer mehr oberflächlichen Anschauung der Behörde interimistisch bewirkt und die definitive Feststellung vorbehalten wird. Dieses Verfahren führt eine Verminderung der Arbeitslast der Unterbehörden herbei und erledigt schneller die Regulirung der Verhältnisse, da ein Rekurs gegen die interimistische Festsetzung der Regierungen nicht stattfindet. Es bedarf jedoch zu diesem Behufe einer ausdrücklichen Erweiterung des §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, weil dieser Paragraph die Festsetzung des Interimistikums nur für den Fall einstehender Streitigkeiten bei der Regulirung gestattet und neben derselben den Fortbetrieb der definitiven Regulirung erfordert.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserm Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserm Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderungen des Zoll-Tarifs hinsichtlich des Eingangszolles für ungereinigte Soda, nebst den zugehörigen Motiven, zu ihrer Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Charlottenhof, den 24. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Zoll-Tarifs, hinsichtlich des Eingangs-Zolles für ungereinigte Soda.

Nach Maßgabe Unseres Erlasses an das Staats-Ministerium vom 3. März d. J. soll die in der Anmerkung zu Nr. 5 d der zweiten Abtheilung des nach dem Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an, bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zoll-Tarifs für die Jahre 1846—1848 bestimmte Ausnahme, nach welcher

ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preußische Seegränze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flussen, und in Sachsen auf der Landgränze zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. unterliegen soll,

vom 1. Mai d. J. an, für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zoll-Tarifs wegfallen, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter 5 d der zweiten Abtheilung des Zoll-Tarifs festgesetzten Eingangs-Zollsatze von einem Thaler für den Centner unterliegen.

Beglaubigt
die Minister des Handels und der Finanzen
von der Heydt. von Rabe.

Motive

der

Verordnung vom 3. März d. J.,

betreffend

die Abänderung des Zoll-Tarifs hinsichtlich des Eingangszolles für ungereinigte Soda.

Seit dem Jahre 1819 unterschied der Zolltarif hinsichtlich der Besteuerung zwischen ungereinigter und gereinigter Soda, indem er die erstere (worunter ursprünglich die rohe, natürliche Soda, welche mit erdigen und fremdartigen Stoffen vermischt ist, verstanden wurde) mit 7½ Sgr., die gereinigte Soda aber mit einem Thaler fur den Centner beim Eingange belegte.

Als die Fabrication künstlicher Soda zugenommen hatte, unterwarf der Tarif für die Jahre 1837—1839 im Interesse der vereinländischen Soda-Fabriken die Soda überhaupt, also ungereinigte wie gereinigte Soda dem Eingangszolle von einem Thaler für den Centner; jedoch ward dabei, und zwar durch Verabredung (nicht in dem Tarif selbst) der Vorbehalt gemacht, daß

ungereinigte Soda beim Eingange über die preußische Seegränze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen beim Eingang auf Flüssen, und in Sachsen auf der Landgränze noch ferner dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. unterliegen solle.

Bis zum Jahre 1842 gewährten die Regierungen der genannten drei Vereins-Staaten diese Begünstigung mittelst besonderer Verfügung, dann aber wurde es für angemessener gehalten dieselbe durch den Tarif selbst festzustellen. Es wurde daher der so eben gedachte Vorbehalt als eine besondere Anmerkung in den Tarif für 1843—1845 — zu Nr. 5 d. der zweiten Abtheilung — aufgenommen.

Da bei der Einfuhr der künstlichen Soda mit der Zeit immer mehr Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den Zollpflichtigen und den Erhebungs-Behörden darüber entstanden, ob die zu verzollende Waare als gereinigte oder ungereinigte Soda zu betrachten sei, so erschien es nothwendig, den Behörden für die Classification ein sicheres Merkmal an die Hand zu geben. Als ein solches ward der Natrongehalt betrachtet, und demgemäß angeordnet, daß in zweifelhaften Fällen die Soda auf ihren Natrongehalt geprüft und diejenige, welche weniger als 30 Prozent reines, wasserfreies Natron enthalte, als ungereinigte Soda zur Verzollung mit 7½ Sgr. von Centner gezogen werden solle. Diese Bestimmung ist demnächst in den Zolltarif für die Jahre 1846—1848 aufgenommen, welcher durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft erhalten worden.

Die Soda, welche gegenwärtig in den Handel kommt, besteht annähernswerse in natürlicher, dagegen zum überwiegenden Theil in künstlicher, insbesondere krystallisirter Soda, und enthält fast durchweg weniger als 30 Prozent reines, wasserfreies Natron, und der bei weitem größte Theil der Zufuhren, die der Zollverein an der oftgenannten Waare erhält, geht über Stettin und auf der Elbe, der Weser und dem Rheine ein. Es wird daher der Absicht der Zollvereinsstaaten zuwider und zum großen Nachtheil für die vereinländische Soda-Fabrication die überwiegende Menge der eingehenden Soda nur zu ein Viertel von der eigentlich tarifmäßigen Zollsatze, d. h. nur mit 7½ Sgr. vom Centner, vergollt; so daß die Ausnahme an die Stelle der Regel getreten ist.

Zur Abhellung dieses, dem Fortbestehen der Soda-Fabrication im Zollverein Gefahr drohenden Uebelstandes haben die Zollvereins-Staaten beschlossen, daß der oben erwähnte niedrigere Zollsatz vom 1. Mai d. J. an ganz aufhören und von da an alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5 d der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten (ursprünglichen) Eingangs-Zollsatze von einem Thaler fur den Centner unterworfen werden solle.

Damit diese Aenderung mit dem gedachten Tage in Kraft treten konnte, bedurfte es deren Publication acht Wochen vor dem erwähnten Termin, also spätestens am 4ten d. M., und da es nicht möglich war, bis dahin die Zustimmung der Kammern einzuholen, indem dieselben noch nicht konstituirt waren, so ist unter Vorbehalt dieser Zustimmung der anliegende Allerhöchste Erlaß vom 3ten d. M. durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden.

Berlin, den 8. März 1849.

Beglaubigt:
die Minister des Handels und der Finanzen
von der Heydt. von Rabe.

Anlage.

In Folge der unter den Regierungen der zum Zoll-Verein gehörigen Länder getroffenen Uebereinkunft, bestimme Ich unter

Digitized by Google

Vorbehalt der ungefäumt einzuholenden Genehmigung der Kammern auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3ten d. M., daß die in der Anmerkung zu Nr. 5d der zweiten Abtheilung des nach Meinem Erlaß vom 8. November v. J. vom 1. Januar d. J. an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 bestimmte Ausnahme, nach welcher ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preußische Seegränze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen, und in Sachsen auf der Landgränze zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. eingeht, vom 1. Mai d. J. an für die Zeit der Gültigkeit des gedachten Zolltarifs wegfalle, und somit alle ungereinigte Soda gleich der gereinigten dem unter Nr. 5d der zweiten Abtheilung des Zolltarifs festgesetzten Eingangs-Zollsatze von 1 Thaler für den Centner unterworfen werde.

Charlottenburg, den 3. März 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt. Graf von Arnim. von Rabe.

An das Staats-Ministerium.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Finanz-Minister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf wegen Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 22. August 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Rabe.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849.

§. 1.

Der durch die Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848 veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 wird in Einnahme und Ausgabe auf

vierundneunzig Millionen einhundertvierundsiebzig Tausend dreihundertundsechzig Thaler (94,174,360 Rthlr.)

festgestellt.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
der Finanz-Minister
von Rabe.

Denkschrift

über

die Belagerungszustände in der Samm-Gemeinde Düsseldorf, den Kreisen Elberfeld, Solingen und der Stadt Wittlich.

Durch die im April c. erfolgte Auflösung der zweiten Kammer und durch die von der Krone Preußens verweigerte Annahme der von der National-Versammlung zu Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung war in verschiedenen Theilen der Rheinprovinz eine Aufregung hervorgerufen, die von der Umsturzpartei künstlich genährt und zur Erreichung ihrer verbrecherischen Zwecke geschickt benutzt wurde.

1) In Düsseldorf fanden die der Ordnung und Sicherheit feindlichen Bestrebungen dieser Partei um so leichter Eingang, als es ihr dort schon früher gelungen war, den Aufruhr zu einsammeln, und der gesetzliche Zustand, nachdem der am 22. November v. J. über die Stadt verhängte Belagerungszustand am 20. Januar c. wieder aufgehoben war, sich noch nicht befestigt hatte, vielmehr verschiedene Anzeichen auf eine fortdauernde Aufregung der Gemüther hindeuteten. Um diese Aufregung zu erhöhen und den Ausbruch des Aufstandes herbeizuführen, wurde in Düsseldorf am 9. Mai das Gerücht verbreitet, in Elberfeld sei die Republik proklamirt und Lau dorthin rufendede Militair sei zur Flucht gezwungen. Mit einbrechender Dunkelheit versammelten sich Volkshaufen vor dem Rathhause und verlangten unter dem Rufe:

„Es lebe die Republik!"

von dem Gemeinderath Waffen.

Nachdem eine Militair-Abtheilung die Volkshaufen zu zerstreuen gesucht hatte, wurden dieselben durch mehrere Redner, welche auf exaltirte Plätzen die Aufrührer anfeuerten, von neuem versammelten, zum offenen Widerstande aufgefordert. Nun wurden sie verschiedenen Stadttheilen Barrikaden errichtet, und das Volk ging zunächst zu einem Angriffe auf das vor dem Rathhause und der Hauptwache aufgestellte Militair über. Sodann richteten die Empörer ihre Angriffe auf das Regierungsgebäude, in dessen Nähe einige Barrikaden aufgeführt waren. Nachdem das Militair gegen die Barrikaden angerückt und die Volkshaufen vergebisch aufgefordert waren, sich zu entfernen, entbrannte der Kampf, der von Seiten der mit Büchsen, Jagdgewehren, Hirschfängern u. s. w. bewaffneten Empörer begonnen wurde. Die ganze Nacht hindurch ertönte das Sturmgeläute, um Zuzug aus der Umgegend herbeizuführen. Der Kampf dauerte von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr; erst um diese Zeit waren die Truppen überall im Besitz der Stadt und der Aufruhr vollständig bezwungen.

Auf Seiten des Militairs zählte man 5, darunter 2 schwer Verwundete, von den Aufrührern waren 20 geblieben.

Am 7. Mai c. wurde über die Samm-Gemeinde Düsseldorf der Belagerungszustand verhängt, und für dessen Dauer wurden die Artikel 5, 6, 7, 24, 25 bis 28 der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt.

2) Die Kreise Elberfeld und Solingen, deren Bewohner sich bis dahin durch patriotische Gesinnungen und Treue ausgezeichnet hatten, wurden durch die Umtriebe einer kleinen aber kühnen Partei der Schauplatz des Aufruhrs und der Anarchie. — Unter dem Vorwande, daß mit der Annahme der Kaiserkrone Ruhe und Glück in ganz Deutschland einkehren und Preußens Stern glänzender als je prangen werde, wurde die Flamme zur Empörung in vielen sonst gut gesinnten und treuen Gemüthern angefacht. Fast aus allen Theilen der beiden Kreise versammelten sich Landwehrmänner, um über die Verpflichtung, der Kinderungs-Ordre Folge zu leisten, zu berathen. In Elberfeld hatte sich ein sogenannter Landwehr-Ausschuß gebildet, dessen erklärte Absicht es war, die Landwehrmänner zu bewegen, dem Rufe zur Fahne nicht Folge zu leisten. Die schon herrschende Aufregung vermehrte sich, als am 7. Mai das Gerücht verbreitet wurde, daß Truppen im Anmarsche seien, um die widerspenstigen Landwehrmänner zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten. — Der Oberbürgermeister wurde unter Drohungen aufgefordert, das Einrücken von Militair abzuwenden, er wurde von tobenden Volkshaufen umringt, mit Steinen geworfen und mußte in ein Haus flüchten, welches sodann theilweise vom Pöbel zerstört wurde.

Es ruchte nun, ungeachtet des von den städtischen Behörden erhobenen Widerspruchs am 9. Mai eine Militair-Abtheilung, aus 1 Infanterie-Bataillon, 1 Eskadron Ulanen und 2 Geschützen bestehend, in Elberfeld ein.

Unweit des Rathhauses machten die Truppen Halt, wurden aber hier von Volkshaufen insultirt und so eng eingeschlossen, daß der Führer des Corps den Ulanen Befehl gab, die Straße zu räumen. Nun wurde die Kavallerie mit Steinwürfen angegriffen, in verschiedenen Stadttheilen wurden Barrikaden errichtet, die Sturmglocken ertönten, und aus den umliegenden Ortschaften ließen Schreib, Solingen u. s. w. eilten bis spät in die Nacht bewaffnete Zuzuge herbei. Auf die dem Befehlshaber der Truppen gewordene Mittheilung, daß die Aufrührer in das Rathhaus, Arresthaus und die Wohnung des Ober-Bürgermeisters gedrungen seien und dort plünderten, ging das Militair zum Angriff über, und das Feuer wurde auch aus den Gebäuden gegen die zunächst errichteten Barrikaden eröffnet. Bei diesem Angriff fiel ein Offizier und zwei Soldaten.

Der Kampf dauerte bis gegen 3 Uhr Morgens.

Um diese Zeit erhielt das Militair von Düsseldorf aus, wo auch Unruhen ausgebrochen waren, den Befehl, unverzüglich dorthin zurückzukehren und hat ungehindert den Rückmarsch an. In Elberfeld hatte sich inzwischen ein sogenannter Sicherheitsausschuß gebildet, welcher sich die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anmaßte und mehrere der angesehensten Bürger als Geiseln ihrer Freiheit beraubte.

Der Aufruhr verbreitete sich nun über die Kreise Elberfeld und Solingen, und nahm eine um so drohendere Gestalt an, als bedeutende Zuzuge des verwerflichen Gesindels der Umwelt in Elberfeld und dessen Umgegend trieben. Nur die Stadt Barmen hat den ruhmlichen Beweis geliefert, was Gesinnungstüchtigkeit zu lei-

Digitized by Google

ihrn vermag; denn obgleich der Aufruhr sich bis an ihre Thore erstreckte und sie nur auf eigene Kräfte beschränkt war, ist es ihr gelungen, Ordnung und Gesetz aufrecht zu erhalten.

In der Stadt Solingen faßte der Gemeinderath am 10. Mai den Beschluß, eine Deputation nach Elberfeld zu senden, um den Militairbefehlshaber durch Drohungen zum Rückzuge zu zwingen. Er beschloß ferner auf Anforderung einer Volksdeputation, daß die Bürgerwehr sich an einem Zuge zur Plünderung des Landwehrzeughauses zu Grafrath betheiligen könne. Es bildete sich ein Sicherheitsausschuß in Elberfeld, der die revolutionaire Bewegung unterstützte. Von Solingen aus erfolgten starke Zuzüge nach Elberfeld und ein großer Theil der Bürgerwehr betheiligte sich wirklich bei Beraubung des Zeughauses zu Grafrath. Bewaffnete Haufen durchstreiften die Kreise Elberfeld und Solingen, und nur durch die kräftigsten Maßregeln und die Erklärung des Belagerungs-Zustandes, welche am 16. Mai e. erfolgte und für dessen Dauer die Artikel 5, 6, 7, 24 bis 28 der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt wurden, gelang es, die gesetzliche Ordnung in kurzer Zeit wieder herzustellen. Nachdem die Freischaaren aus Elberfeld beim Anrücken des Militairs und nachdem sie die Stadt noch gebrandschatzt hatten, abgezogen waren, kehrte Besonnenheit in die irregeleiteten Gemüther zurück.

Die Ruhe und Achtung vor dem Gesetze ist seit Verhängung des Belagerungs-Zustandes, sowohl in Düsseldorf wie in den Kreisen Elberfeld und Solingen, hergestellt und nicht wieder verletzt worden; man darfe daher hoffen, daß sie sich mit Sicherheit auf die ungestörten ferneren Gesetze über die Presse, so wie das Versammlungs- und Vereinigungsrecht auch ohne Ausnahmemaßregeln um so mehr befestigen werde, als ein großer Theil der Einwohner das Verderbliche der Anarchie empfunden hatte und in der Ueberzeugung gekommen war, daß nur ein festes Anschließen an die rechtmäßige Regierung eine glückliche Lösung der politischen Fragen herbeiführen könne. — Das Staats-Ministerium glaubte daher, daß der Zeitpunkt gekommen sei, den Belagerungszustand ohne Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufheben zu können, und hat durch Beschluß vom 3. August c. die Aufhebung desselben sowohl in der Sammtgemeinde Düsseldorf als auch in den Kreisen Elberfeld und Solingen angeordnet.

3) Ueber die im Regierungsbezirke Trier belegene Stadt Wittlich und deren Weichbild wurde am 22. Mai c. auf Antrag des daselbst entsendeten Regierungs-Kommissarius von dem am Orte befindlichen Militairbefehlshaber der Belagerungszustand verhängt, und für die Dauer desselben wurden die Artikel 5, 6, 7, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt. Die Anordnungen erschienen durch die Ereignisse, welche sie hervorriefen, vollständig gerechtfertigt.

Das Landwehrbataon zu Prüm wurde am 18. Mai von einer Bande bewaffneter Aufrührer erstürmt und beraubt, unter ihnen befanden sich mehrere Einwohner aus Wittlich, und ein Theil der geraubten Waffen wurde dortbin geführt. In Wittlich selbst herrschte die größte Aufregung, es wurden dort bereits Anstalten getroffen, sich dem Einmarsche der Truppen mit Gewalt zu widersetzen, und schreitete dieser Plan auch an der Entschlossenheit der kommandirenden Offiziere, so waren doch erhebliche Ruhestörungen eingetreten und die Verwaltungsbehörden waren außer Stande, für die öffentliche Sicherheit und den Schutz des Eigenthums zu sorgen.

Eine Estafette, welche dem Militair-Befehlshaber Marschbefehle bringen sollte, wurde von den Aufrührern aufgefangen und ihre Depeschen wurden vernichtet. Der Posthalter wurde gemißhandelt und von Volkshaufen, welche sich zusammenrotteten, wurde der Einschluß seiner Stallgebäude zerstört.

Zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und um der Verbreitung der Anarchie vorzubeugen, waren die kräftigsten Maßregeln erforderlich. Durch die Verhängung des Belagerungszustandes kehrte in kurzer Zeit Ruhe und Ordnung zurück, und schon am 12. Juni c. J. und bevor noch das Staats-Ministerium die getroffenen Anordnungen hat genehmigen können, wurde der Belagerungszustand von den betreffenden Militairbefehlshabern wieder aufgehoben, was um so unbedenklicher war, als durch die in der Nähe befindlichen erheblichen Streitkräfte jeder Versuch zum Aufruhr sofort überwältigt werden konnte.

Ist unter diesen Umständen wegen Verhängung und Aufhebung des Belagerungszustandes in der Stadt Wittlich und in ihrem Weichbilde auch kein zuvorrücklicher Beschluß von dem Staats-Ministerium gefaßt, so kann dasselbe doch den getroffenen Anordnungen seine Billigung nicht versagen und hofft, daß auch die hohe Kammer Erinnerungen gegen das beobachtete Verfahren nicht erheben wird.

Berlin, den 21. August 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Denkschrift

über

den Belagerungszustand in den Kreisen Iserlohn und Hagen.

In einem Theile der Provinz Westfalen, besonders in den Kreisen Iserlohn und Hagen, hatten die bekannten politischen Ereignisse in den Monaten April und Mai c. eine große Aufregung hervorgerufen; der in diesen Landestheilen herrschende patriotische Sinn wurde von der Umsturzpartei geschickt benutzt, um ihre verbrecherischen Zwecke zu erreichen.

Unter dem Vorwande, daß die Auflösung der zweiten Kammer und die Ablehnung der Kaiserkrone die Einheit Deutschlands und die Macht und das Ansehen Preußens gefährde, wurde der bessere Sinn der Bevölkerung getäuscht und irregeleitet, und viele sonst treue Anhänger der Regierung glaubten gegen dieselbe auftreten zu müssen, um sie zu vermögen, das Glück, welches man von Erfüllung der, Beschlüsse der frankfurter National-Versammlung erwartete, nicht durch sie von der Hand zu weisen. Nur auf diese Weise konnte es gelingen, die Gemüther einer bis dahin treuen Bevölkerung so zu erregen, daß der Empörung nur noch ein äußerer Vorwand fehlte, um das Haupt zu erheben. Ein solcher fand sich, als die Einberufung der Landwehr erfolgte. In einer zu Iserlohn abgehaltenen Volksversammlung wurde diese Maßregel für ungesetzlich erklärt, und beschlossen, sich derselben mit Gewalt zu widersetzen. Demungeachtet hatte am 10. Mai die Einkleidung der Landwehr in Iserlohn anfänglich einen ruhigen Verlauf, bis ein von außen in die Stadt einziehender zahlreicher Volkshaufen unter Vortragung einer deutschen Fahne vor das Landwehr-Zeughaus rückte. Das kurz darauf gleichfalls eintreffende Militair-Detachement von 100 Mann fand den Eingang zur Stadt bereits durch Barrikaden gesperrt und diese mit bewaffneter Mannschaft besetzt; bei seiner geringen Zahl sah daß ihr sich gemäßigt, von dem Angriffe abzustehen. Inzwischen hatten die Massen vor dem Zeughause sich zum Theil bewaffnet und eine drohende Haltung angenommen, so daß es unvermeidlich erschien, die Wehrmannschaften zu entlassen. Kaum war dies geschehen, als der Volkshaufe in das Zeughaus eindrang, und die darin befindlichen Vorräthe von Waffen und Montirungsgegenständen plünderte.

Ungefähr gleichzeitig verbinderten die Aufständischen in Hagen von wo aus auch bewaffneter Zuzug nach Iserlohn erfolgte, den Zusammentritt und Abmarsch einer Landwehr-Compagnie, und nahmen dem Chef der Bürgerwehr sämmtliche Gewehre gewaltsam fort; es wurden Estafetten angehalten und der Depeschen beraubt, und es ward sogar bei Hagen ein militairischer Pubertätsakt in Beschlag genommen.

Nun folgte eine Reihe gesetzloser Handlungen in Iserlohn, welche sehr bald in einen bewaffneten Aufstand gegen die bestehende Staatsgewalt übergingen.

Man begnügte sich nicht damit, gegen den Ausmarsch der Landwehr zu protestiren und vollständige Straflosigkeit für die verübten Gewaltthätigkeiten zu beanspruchen, sondern forderte nunmehr von der Regierung die unbedingte Anerkennung der deutschen Reichsverfassung. Die gesetzlichen Behörden wurden sofort außer Thätigkeit gesetzt, und es bildete sich ein sogenannter Sicherheits-Ausschuß, welcher die ernstlichsten Anstalten traf, seine verbrecherischen Zwecke mit Waffengewalt durchzusetzen. Es trat mit Umsturzpartei-Gesinnungen in Verbindung und suchte die Stadt durch Zuzüge aus der Umgegend und Herbeischaffung von Waffen und Lebensmitteln in Vertheidigungszustand zu setzen. Es gelang auch in dem größten Theile des Kreises Iserlohn, so wie in mehreren Gemeinden des Kreises Hagen, die aufrührerische Bewegung zu verbreiten, namentlich wurden in den Gemeinden Limburg und in der Stadt Hagen Sicherheits-Ausschüsse eingesetzt, welche sich an die Spitze des Aufstandes stellten, und die Besugnisse der Behörden an sich zu reißen suchten. Diesem hochverrätherischen Treiben, welches alle Bande des Gehorsams zu lösen drohte, mußte seitens der Regierung auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Eine nach Münster entsendete Deputation von Iserlohn erhielt vom Königlichen General-Kommando die Antwort, daß, wenn binnen 48 Stunden die Ordnung hergestellt sei, mit Waffengewalt gegen die Stadt eingeschritten werden solle. Da diese Aufforderung keinen Erfolg hatte, so mußten zur Wiederherstellung der Herrschaft des Gesetzes die erforderlichen militairischen Maßregeln getroffen werden. Eine mobile Division erhielt den Befehl, die Empörung in Iserlohn und den übrigen aufständischen Distrikten niederzuwerfen. Am 16. Mai Abends wagte eine kleine Rotte verwegener Aufrührer einen Ueberfall auf ein in Menden stehendes Bataillon, ward jedoch unter Verlust von 2 Todten zurückgeworfen. In gleich verrätherischer Art wurden die Truppen, als sie am Morgen des 17ten den General mit seinem Stabe an der Spitze, auf Iserlohn vorrückten, und die Stadt zu umschließen und zur Uebergabe aufzufordern, mit Gewehrfeuer empfangen.

Nunmehr erfolgte ein Angriff der Truppen auf die Stadt und

Digitized by Google

in einer Stunde waren die sämmtlichen Barrikaden und die Häuser, aus denen geschossen worden, in den Händen des Militairs. Die übrigen Theile des Kreises Iserlohn, so wie der Kreis Hagen, wurden von den Truppen gleich darauf ohne Blutvergießen besetzt.

Bei dem Kampfe in der Stadt, der, bis zu dem Zeitpunkte, wo der tapfere Führer des Füsilier-Bataillons vom 21sten Regiment, Oberst-Lieutenant Schrötter, fiel, mit Schonung geführt, dann aber mit Erbitterung fortgesetzt wurde, hatte das Militair 2 Todte und 5 Verwundete, während von den Aufständischen 34 niedergemacht und 3 verwundet wurden.

Um den Aufruhr, der sich durch Zuzüge aus verschiedenen Gegenden über die Kreise Iserlohn und Hagen verbreitet hatte, schnell und kräftig zu unterdrücken, und um einer weiteren Ausdehnung der revolutionairen Bewegung vorzubeugen, wurde über beide Kreise am 16. Mai d. J. der Belagerungs-Zustand verhängt, wenige Tage darauf konnte jedoch diese Maßregel rücksichtlich des Kreises Hagen schon dahin abgeändert werden, daß der Belagerungs-Zustand mit Ausnahme der Stadt Hagen, so wie der Aemter Hagen, Wetter, Enneper, Emperstraße, Langerfeld und Breckerfeld wieder aufgehoben wurde. Für die Dauer des Belagerungs-Zustandes waren die Art. 5, 6, 7, 24 bis 28 der Verfassungs-Urkunde außer Kraft gesetzt.

Durch diese Anordnungen wurde die Ruhe und Sicherheit, so wie das Ansehen des Gesetzes in kurzer Zeit wiederhergestellt, die Aufregung mußte bald dem gesunden Sinne der Bevölkerung und der Ueberzeugung weichen, daß die patriotische Gesinnung der Einwohner von der Umsturz-Partei als ein Werkzeug zur Ausführung ihrer finsteren Pläne benutzt sei.

Da anzunehmen ist, daß die öffentliche Ordnung in den Kreisen Iserlohn und Hagen sich befestigt hat, indem Ruhestörungen nicht weiter eingetreten und die Gesetze überall ohne Widerstand zur Anwendung gekommen sind, so hat das Staats-Ministerium durch Beschluß vom 8ten d. Mts. den Belagerungs-Zustand und damit zugleich alle Ausnahme-Maßregeln aufgehoben, welche bis dahin für die Kreise Iserlohn und Hagen bestanden.

Berlin, den 21. August 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Raabe. Simons. von Schleinitz.

Zwölfte Sitzung

am Donnerstag den 6. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Verlosung neuer Mitglieder in die Abtheilungen. — Wahlen zu verschiedenen Kommissionen. — Kommissions-Bericht über die Vorlagen der Regierung in Betreff der deutschen Verfassungs-Angelegenheit; — Verhandlungen darüber, welche zur Vertagung der Abstimmung bis zur nächsten Sitzung führen.

Der Präsident Graf Schwerin giebt das Zeichen mit der Glocke um 10 Uhr 20 Minuten, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich sämmtliche Herren Staats-Minister, so wie der Königliche Regierungs-Kommissar, General-Lieutenant von Rabowitz.

Präsident: Meine Herren, die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Schriftführer Ostermann wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Die Verlesung erfolgt.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Das heutige Protokoll führt der Schriftführer Abgeordn. Ebert, und die Notirung zum Worte wird der Schriftführer Abgeordn. Eckstein annehmen.

Folgende Mitglieder sind neu in die Versammlung eingetreten und in die Abtheilungen vertheilt worden:

Herr Abgeordn. Marcell von Zoltowski
in die 2te Abtheilung,
und der Herr Abgeordn. Wildermann
in die 3te Abtheilung.

Der Herr Minister des Innern zeigt mir an, daß in einer Nachgemeinden Nachwahl im Wahlbezirk Bleicherode (Regierungs-Bezirk Erfurt) der Staats-Minister, Freiherr von Schleinitz, zum Abgeordneten für die zweite Kammer erwählt worden ist.

Ein Urlaubsgesuch, welches die Kammer zu bewilligen haben wird, ist folgendes:

„Unter Bezugnahme auf den Inhalt des anliegenden ärztlichen Attestes bitte Ew. Hochgeboren ich gehorsamst, bei der hohen zweiten Kammer mir einen Urlaub von zwei Wochen extrahiren zu wollen.

Schmitz,
Abgeordneter für Rees und Kleve."

Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie den Urlaub bewilligt?

und werde ich, insofern kein Widerspruch erfolgt, annehmen, daß derselbe bewilligt ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Dem Abgeordneten Rippe habe ich einen dreitägigen Urlaub vom 6ten bis 8ten d. M. ertheilt.

Der Graf von Arnim zeigt mir an, daß er durch Unwohlsein behindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen. So eben wird mir mitgetheilt, daß auch der Abgeordn. Simson verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

(Bewegung.)

Folgende Wahlen für die Kommissionen haben stattgefunden:

In die Kommission zur Untersuchung des Nothstandes der Spinner und Weber sind gewählt aus der

1sten Abtheilung:	Abgeordn. von Uechtritz,	
	Weiße;	
2ten	"	Mödl,
		Graf Zieten;
3ten	"	Harkort,
		Haupt;
4ten	"	Bentrup,
		Graf Dyhrn;
5ten	"	von Ende,
		Seiffert;
6ten	"	von Hanstein,
		Geerdsberger;
7ten	"	Ameler,
		Graf Stolberg.

In die Kommission zur Begutachtung der ministeriellen Vorlagen über die Ausführung der Ostbahn, der westfälischen und saarbrücker Eisenbahn, in der

1sten Abtheilung:	Riedel,	
	Plehn;	
2ten	"	Grobbeck,
		Mayerath;
3ten	"	Breithaupt (Havelberg),
		von Leipziger;
4ten	"	Trojan,
		Schulenburg;
5ten	"	von Auerswald,
		Ostermann;
6ten	"	Kruse,
		Francke;
7ten	"	Ambronn,
		Schmidtborn.

Ich ersuche die geehrten Mitglieder dieser beiden Kommissionen, sich heute Nachmittag um 6 Uhr zur Konstituirung hier im Hause zu versammeln, wo ihnen dann beim Eintritt ins Haus die Zimmer werden angewiesen werden.

Dann haben die Wahlen für die neun Abtheilungen zur Prüfung des Budgets stattgefunden. In diese Abtheilungen zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats sind folgende Mitglieder gewählt:

a) Der Domainen-Verwaltung:
1) von Wallenberg,
2) Kette,
3) Gumrodt,
4) Benneke,
5) Bed,
6) von Münchhausen (Eckartsberge),
7) von Münchhausen (Gardelegen).

b) Für die Verwaltung der indirekten Steuern:
1) Bernich,
2) Jordan,
3) Graf Villiers,
4) von Bodelschwingh (Hagen),
5) Pochhammer,
6) von Beughem,
7) von Flemming.

c) Für die Nachweisung der verschiedenen Einnahmen, bei der allgemeinen Kassenverwaltung ꝛc.:
1) von Kleist-Nehoff,
2) Hesse (Sangerhausen),
3) Gamet,
4) von Diebahn,
5) Strobel,
6) von Bernuth,
7) Baumgart.

d) Für das Bureau des Minister-Präsidenten ꝛc.:
1) Gärtner,
2) Stettin,
3) Heffner,
4) Hesse (Bellon),
5) Bieth,
6) Heintze,
7) von Arnim.

e) Der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten:
1) Lork,
2) Meyer (Crimmen),
3) Leonhardt,
4) Mac-Lean,
5) Coutzen,
6) Gerrs,
7) Hüffer.

f) Der Justiz-Verwaltung:
1) Kleber,
2) Körner,
3) Schröder (Johannisburg),
4) Broicher,
5) Hartmann,
6) Merrem,
7) Leinweber.

g) Für das Ministerium des Innern ꝛc.:
1) von Sanden,
2) von Parpart,
3) Schult,
4) von Hagen,
5) von Hippel,
6) von Olfers,
7) Elwanger.

h) Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
1) Biel,

Digitized by Google

2) Ulrichs,
3) Trendelenburg,
4) Oppenhoff,
5) von Schenckendorf,
6) Lindorff,
7) Seul.

i) Haust-Etat der Militair-Verwaltung:
1) von Wedell,
2) von Selasinski,
3) von Fock,
4) Graf Strachwitz,
5) Bingler,
6) von Griesheim,
7) Wallmouth.

Ich glaube, meine Herren, daß, bevor diese einzelnen Abtheilungen der Budget-Kommissionen zu ihrer Konstituirung zusammentreten, es wünschenswerth ist, daß sämmtliche Mitglieder zusammenkommen, um sich noch näher über die Theilung der Geschäfte in diesen 9 Kommissionen zu verständigen. Ich würde daher die sämmtlichen gewählten Mitglieder ersuchen, Sonnabend Morgen um 9 Uhr sich gefälligst unter meinem Vorsitze zu einer vorläufigen Verständigung zu versammeln; demnächst wird sofort die Konstituirung in den einzelnen Kommissionen stattfinden können.

Wir gehen zu Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Kommission zur Vorprüfung der von der Königlichen Regierung unterm 25. August c. gemachten Mittheilungen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit. Berichterstatter ist der Abgeordn. von Beckerath. Ich ersuche denselben, gefälligst hier Platz zu nehmen und den Bericht zu erstatten. Der Herr Berichterstatter wünscht auf der Tribüne zu sprechen, weil er glaubt, sich von da verständlicher machen zu können.

Der Bericht lautet also:

Bericht

der

Kommission zur Vorprüfung der von der Königlichen Regierung unterm 25. August c. gemachten Mittheilungen,

betreffend

die deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

Die von der Königlichen Regierung durch deren Kommissar, General-Lieutenant von Radowitz, der zweiten Kammer unterm 25sten v. M. vorgelegten Aktenstücke geben einen Ueberblick über die Schritte, welche seitens der Regierung nach Auflösung der vorigen zweiten Kammer in der deutschen Frage gethan, und über die Erfolge, die dadurch herbeigeführt worden sind.

Der Gesammt-Inhalt jener Vorlagen zerfällt in zwei Theile; er umfaßt:

I. die der österreichischen Regierung gemachten Vorschläge zu einer zwischen dem deutschen Bundesstaate und der österreichischen Gesammt-Monarchie zu errichtenden Union und

II. das am 26. Mai v. c. mit Sachsen und Hannover abgeschlossene Bündniß.

Hinsichtlich des ersten Theiles war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß die Feststellung eines nach beiden Seiten befriedigenden Verhältnisses zu Oesterreich sowohl durch die Bundesverträge von 1815, als auch durch das Interesse des seit neu gestalteten Deutschlands, das seinen nationalen und geschichtlichen Zusammenhang mit den deutsch-österreichischen Provinzen nie verkennen wird, dringend geboten sei. Es kann daher nur als eine richtige Auffassung der Verhältnisse bezeichnet werden, wenn die Königliche Regierung, nachdem sie den Pflichten ihrer Stellung gemäß die deutsche Verfassungs-Angelegenheit in die Hand genommen, in der Verständigung mit Oesterreich eine Aufgabe erkannte, die sie vor allen anderen zu lösen habe. Sie hat diese Lösung durch den Vorschlag zu einer Union angestrebt, die nicht nur das bisherige Bundesverhältniß aufrecht erhalten, sondern dasselbe zu einem hohen Grade der Gemeinsamkeit gesteigert haben würde. Es erschien mehreren Mitgliedern der Kommission zweifelhaft, ob die hier beabsichtigte Institution Deutschland zu der ihm gebührenden Stellung führen oder ob nicht vielmehr eine solche Verschmelzung unserer auswärtigen Interessen mit denen der österreichischen Gesammt-Monarchie auf das Gedeihen des künftigen Bundesstaats, das wesentlich durch eine selbstständige auswärtige Politik bedingt ist, lähmend einwirken werde. Diesen Zweifel näher zu erörtern, fand die Kommission keine Veranlassung. Oesterreich hat jenen Vorschlag abgelehnt, er gehört mithin weder zu denjenigen Handlungen der Regierung, die seitens der Kammer eine Billigung für die Vergangenheit, noch zu denjenigen, die eine Mitwirkung für die Zukunft erheischen; die Geschichte aber wird diesen Unions-Vorschlag als ein Zeugniß von der freundschaftlichen Haltung der preußischen Politik gegenüber Oesterreich als einen unwiderleglichen Beweis von dem Ernste aufzeichnen, mit welchem Preußen seinerseits dem alten Bundesverhältniß gerecht werden und das durch die Ereignisse gelockerte Band fester als jemals zu schließen bemüht war. Preußen hat, was an ihm war, gethan; seine fernere Aufgabe ist es, die gewissenhafteste Treue gegen die Bundespflichten mit dem Selbstgefühl zu vereinigen, das ein großer Staat niemals und am wenigsten dann verleugnen darf, wenn er an die Spitze einer neuen Staatenbildung zu treten berufen und entschlossen ist.

Das von der Königlichen Regierung am 26. Mai d. J. mit Sachsen und Hannover abgeschlossene Bündniß, auf welches der zweite Theil der Regierungs-Vorlagen sich bezieht, hat einen doppelten Zweck, einmal die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, dann die Bildung eines deutschen Bundesstaates. Es muß anerkannt werden, daß jene Staats-Akte in beiden Richtungen durch ein dringendes Bedürfniß hervorgerufen wurde, und daß sie demselben in einer zweckgemäßen Weise zu genügen sucht. Der innere Zustand Deutschlands war damals von schweren Gefahren bedroht, der offene Aufruhr in mehreren Gegenden bereits ausgebrochen, ein kräftiges Zusammenwirken der Staaten, die noch über gesunde Kräfte verfügten, erschien nöthiger als je. Aber das Organ für ein gemeinsames Handeln fehlte; die Centralgewalt befand sich nicht in der Lage, irgend eine wirksame Hülfe leisten zu können, sie wurde überdies mit Recht von Preußen nicht mehr anerkannt, nachdem die National-Versammlung, mit welcher die Stellung des Reichsverwesers durch die Verantwortlichkeit des Ministeriums untrennbar zusammenhing, ihre rechtliche Geltung verloren hatte. Die Königliche Regierung hat nun unmittelbare Bundeshülfe, wo sie verlangt wurde, bereitwillig und erfolgreich gewährend, in Verbindung mit Sachsen und Hannover dem ferneren gemeinsamen Handeln der einzelnen Staaten, unbeschadet ihrer Verpflichtungen gegen den deutschen Bund, ein provisorisches Organ geschaffen, zugleich ein Bundesschiedsgericht in Leben gerufen, und die Aufgabe erfüllt, welche durch die Drangsale des Augenblicks unabweisbar gebotenen Einrichtungen exträcht sich, nachdem noch mehrere andere Regierungen beigetreten, bereits über einen Kreis von Staaten, dessen Umfang den beabsichtigten Erfolg sichert.

Wenn nun schon die Prüfung dieser Seite des fraglichen Bündnisses die Kommission zu dem Ergebnis führte, daß der hohen Kammer die nach Art. 46 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. erforderliche Zustimmung zu diesem Staatsvertrage zu empfehlen sei, so finden wir uns zu einem solchen Antrage noch mehr durch die andere Seite des Bündnisses veranlaßt, die auf einen höheren, bedeutsamer in die Zukunft Preußens und Deutschlands eingreifenden Zweck gerichtet ist.

Es liegt außerhalb des Kreises, den die Kommission sich für ihre Berathungen ziehen zu müssen geglaubt hat, die Geschichte der deutschen Verfassungsfrage zu erörtern, insofern sie nicht mit der gegenwärtigen Lage der Dinge und ihrer weiteren Entwickelung in einem unmittelbaren praktischen Zusammenhang steht. Wir übergehen daher die verschiedenen schmerzlich wechselnden Phasen, welche diese höchste Angelegenheit der Nation durchlaufen hat, bis sie am 26. Mai d. J. durch die Festigkeit, mit welcher Preußen seinem feierlich gegebenen Worte getreu blieb, in ein neues, hoffnungserweckendes Stadium getreten ist.

Die Königliche Regierung sagt in ihrer einleitenden Denkschrift vom 23. August d. J. (Seite IV. der Vorlagen):

„Preußens Beruf war es, der deutschen Nation die Mittel darzubieten, welche zur Einigung führen konnten; diese Pflicht hat ihm durch Ablehnung des frankfurter Verfassungswerks und der Kaiserwürde nur um so strenger aufgelegt.

Die Königliche Regierung erkannte diese Verpflichtung in vollem Maße an."

Diesen leitenden Gedanken hat die Regierung überall durchgeführt. Die vorliegenden Dokumente zeigen, daß Preußen nirgendwo von dem Standpunkte seiner ausschließlichen Partikular-Interessen aus gehandelt, niemals seine Ueberlegenheit geltend gemacht, daß es, indem es sich

Digitized by Google

sowohl in seinen Handlungen als in seinen Vorschlägen stets auf dem Boden der Verträge von 1815 bewegte, nach seiner Seite hin verletzt, daß es alle Pacisceuten, wie großen oder geringen Zuwachs an Macht sie dem Bundesstaate bringen mögen, als gleichberechtigt, als ebenbürtige Glieder derjenigen Gesammtheit betrachtet hat, die zu einer engeren Einigung zu führen Preußen als seinen Beruf und seine Pflicht erkennt. Diese Stellung ist nicht Preußens Wahl, sie ist das Ergebniß eines tief in die Vergangenheit hinabreichenden, in unseren Tagen rascher zum Ziele drängenden Entwicklungsganges der deutschen Verhältnisse.

Kann auf die Frage, was aus den letzteren werden würde, wenn Preußen in diesem entscheidenden Augenblicke jenen Beruf zurückwiese, wie wir glauben, mit Recht geantwortet werden, daß eine solche Wendung alle auf Einheit und Größe der Nation gerichteten Hoffnungen vernichten, ja in ihren weiteren Folgen den inneren Frieden Deutschlands und seine lindabhängigkeit nach außen bedrohen würde; kann ferner nicht verkannt werden, daß der alsdann eintretende Zustand zwar auch für das mit dem übrigen Deutschland vielfach verschlungene Preußen bedenklich, für die anderen Staaten aber geradezu verderblich wirken würde, — so drängt sich auf der andern Seite, auf welcher das überwiegende Interesse an dem Zustandekommen der Einheit zu bereitwilligem Entgegenkommen drängen sollte, vielfach noch Laubeit, Unentschlossenheit, ja entschiedene Abneigung herrscht. Doch dürfen diese Erscheinungen die Zuversicht des Gelingens nicht erschüttern. Sie entspringen zum Theil in einem an sich edlen Boden, in dem individuellen Leben, das die deutschen Stämme vermöge eines unverwüstlichen Grundtriebes ihrer Natur von je her mit Liebe gepflegt haben, und das sie durch die Bestrebungen, es in ein richtiges organisches Verhältniß zu dem Gesammtleben der Nation zu bringen, mit der Vernichtung bedroht wähnen. Zum Theil aber schöpft der Widerstand gegen den Bundesstaat auch aus unreinen Quellen, wie denn das Große überall, wo es sich in der Geschichte vollenden will, mit Selbstsucht und Unverstand zu ringen hat. Bekannt jedoch die Regierung Preußens rubig und sest auf dem Weg, den sie eingeschlagen hat, trotzdem das Votum des Tages seiner Vertreter zur Seite, so werden irrige und böswillige Auffassungen bald ihre Kraft verlieren, man wird sich mehr und mehr überzeugen, daß es sich hier nicht um die Begünstigung eines Einzelnen auf Kosten der Uebrigen, sondern um eine Pflichterfüllung gegen das Ganze handelt, die vielleicht dem zur Leitung berufenen Volke Schwereres auferlegt, als allen übrigen; man wird erkennen, daß der Bundesstaat, wie er durch den unter den Regierungen vereinbarten, dem Bündniß vom 26. Mai d. J. anerirten Verfassungs-Entwurf dargestellt ist, keineswegs das individuelle Sammeleben zerstört, sondern erhöhe, indem er ihn durch die Verbindung mit einem nationalen Mittelpunkt frische anregende Kräfte zuführt, der Verfolg des Einzelstaates belebt, was eines zusammenwirkens Aller nicht bedarf, das aber die Kräfte und Zwecke des Einzelstaates Hinausgehende aber der Gesammtheit überweist.

Es liegt im höchsten Interesse der mittleren und kleinen deutschen Staaten und ihrer Herrscherhäuser, aus einem Zustande herauszutreten, in welchem sie von jenen nationalen Einrichtungen, wie das in Deutschland immer mehr hervortretende Bedürfniß sie erheischt, selbst mit bedeutendem Aufwand der Landeskräfte in der Regel nur den Schein statt des Wesens erlangen und daher dem Staatsleben die alten Stürmen trotzende Festigkeit nicht geben konnten. Wohin die Halbheit und Schwäche solcher Lagen führt, zeigt uns die neueste Geschichte Deutschlands; ihre Lehren und Warnungen werden den Bundesstaat gründen helfen, und wenn auch das eine oder andere deutsche Land noch zögernd zurückbleiben sollte, schwerlich kann es dem Rufe zur Einigung widerstehen, der von dem ersten Reichstag aus zu ihm hindringen wird.

Es war die Pflicht der Kommission, insbesondere zu untersuchen, wie sich die Stellung Preußens in dem Bundesstaat gestalten werde. Wenn die Königliche Regierung in der Begründung der deutschen Einheit eine Pflichterfüllung gegen die Nation erblickt, so braucht kaum angeführt zu werden, daß sie dieselbe mit der Pflichterfüllung gegen den eigenen Staat als identisch betrachtet. Und in der That ist das ja eben das Providentielle in der Geschichte Preußens und der Schwerpunkt der Entscheidung in der vorliegenden großen Frage, daß alle wahren Interessen Preußens mit denen Deutschlands zusammenfallen. Die Errichtung des Bundesstaates ist ein preußisches wie ein deutsches Interesse. Preußen kann seine Stellung als europäische Großmacht nicht aufgeben. Für die hieran sich knüpfenden Güter, die theuer errungene Frucht einer großen Geschichte, würde kein Aequivalent in einem Bundesstaat gefunden werden können, in welchem nicht die Krone Preußen mit dem Rechte der ausschließlichen Exekutivgewalt erblickt an die Spitze tritt. Eben so erfordert der deutsche Bundesstaat, soll er den gerechten Erwartungen der Nation entsprechen und seine großen Aufgaben erfüllen soll, ein einheitliches erbliches Oberhaupt in der Person des Königs von Preußen. Die gerechte und unerläßliche Forderung Preußens, daß der Krone Preußen die erbliche Würde des Reichsoberstands, dem Reichsvorstand aber das Reichsgesandtschaftsrecht, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Verfügung über die bewaffnete Macht, die Ernennung der Minister u. s. w. übertragen werde, liegt daher eben so sehr im Interesse des Bundesstaates. Sie hat in dem vereinbarten Verfassungs-Entwurf Berücksichtigung gefunden, und die Königliche Regierung erklärt, in den Grundbestimmungen eines wahren Bundesstaates, Einheit der Exekutivgewalt und National-Vertretung durch ein Volks- und Staatenhaus, keine Aenderung gestatten zu wollen, eine Erklärung, die in ihren Konsequenzen um so mehr zur Befriedigung gereicht, als der Verfassungs-Entwurf in den drei Fürsten-Kollegium eingebrachten Beschränkungen hinsichtlich der Konzessionen, die Preußen in seinem eigenen Interesse und in demjenigen des Bundesstaates machen konnte, nach der Ansicht der Kommission bis an die äußerste Gränze gegangen ist.

Einstimmig, obgleich in einigen ihrer Mitglieder nicht mit allen angeführten Motiven einverstanden, beschloß die Kommission, sowohl auf Zustimmung zu dem Bündniß vom 26. Mai c., als auch darauf anzutragen, daß die Kammer sich bereit erklären möge, die Regierung auf dem hierdurch in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege zu unterstützen. Eine Meinungs-Verschiedenheit bestand jedoch in Betreff des ferneren Vorschlages, eine ausdrückliche Erklärung über die Anwendbarkeit des Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. auf die Verfassung des zu bildenden Bundesstaates abzugeben.

Es wurde hiregegen geltend gemacht, daß es bedenklich sei, der preußischen Kammer ohne Noth so wichtige Rechte zu vergeben, daß über der ganzen deutschen Verfassungs-Angelegenheit noch nicht zu große Ungewißheit schwebe, um jetzt schon eine solche Entscheidung zu treffen, und daß sie um so weniger an der Zeit sei, als die Königliche Regierung einen desfallsigen Antrag nicht gestellt habe. Von der anderen Seite hob man hervor, wie diese Erklärung eine unabweisbare Konsequenz der bereits einstimmig angenommenen Zustimmung zu dem Bündniß vom 26. Mai sei, und wie man nach dem Vorgang in einem anderen Hause, welchen das Staats-Ministerium ausdrücklich als ein Vertrauens-Votum bezeichnet habe, einen ähnlichen Beschluß der zweiten Kammer für unerläßlich halte, wenn nicht durch dessen Verweigerung die Stellung des Ministeriums in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit unabsehbaren Schwierigkeiten und Nachtheilen ausgesetzt werden solle. Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 16 Stimmen gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission beehrt sich sonach, der hohen Kammer nachfolgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Seiner Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Kommissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, ertheilt die zweite Kammer ihre Zustimmung zu dem von der Königlichen Regierung am 26. Mai d. J. mit Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß; sie erklärt sich bereit, der Regierung auf dem durch dieses Bündniß in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren, und erkennt an, daß der Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. auf die Verfassung Anwendung findet, welche die verbündeten Regierungen mit den von ihnen zu berufenden Reichstag für den deutschen Bundesstaat vereinbaren werden.

Berlin, den 1. September 1849.

von Patow (Vorsitzender). von Beckerath (Referent). Graf von Arnim. Bieck. von Bodelschwingh. Bürgers. Duncker. Dürre. Gamradt. Hermann. Hesse (Sangerhausen). Landsermann. von Münchhausen. von Pegaulthen. von Sauden-Julienfelde. Sattig. Schelter. Schimmel. Graf Schwerin. Simson. Techow.

Digitized by Google

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Die Kommission, die Sie zur Vorprüfung der Vorlage der Königlichen Regierung ernannt haben, beehrt sich, nachfolgenden Antrag an die hohe Kammer zu stellen:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> „Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Kommissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, ertheilt die zweite Kammer ihre Zustimmung zu dem von der Königlichen Regierung am 26. Mai d. J. mit Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß, sie erklärt sich bereit, der Regierung auf dem durch dieses Bündniß in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren, und erkennt an, daß der Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. auf die Verfassung Anwendung findet, welche die verbündeten Regierungen mit dem von ihnen zu berufenden Reichstag für den deutschen Bundesstaat vereinbaren werden."

Meine Herren! Die Berhandlungen, die wir in diesem Augenblicke zu beginnen im Begriffe sind, haben einen eigenthümlichen, in der parlamentarischen Geschichte selten, vielleicht nie vorgekommenen Charakter. Wenn es möglich wäre, daß dieser Berathung ein Zeuge beiwohnte, der nicht wüßte, was ihr vorhergegangen, der den Zusammenhang zwischen dieser Berathung und unsern innersten Zuständen nicht kennte, müßte es ihn nicht im höchsten Maße befremden, daß die Vertreter eines großen Volks darüber berathen sollen, ob sie auf einen wesentlichen Theil ihrer Rechte verzichten, ob sie dazu mitwirken sollen, daß die Machtbefugnisse des Staates, dessen Interesse zu wahren ihre oberste Pflicht ist, beschränkt werden? Das, meine Herren, bezeichnet den Standpunkt, von welchem aus wir die vorliegende Frage zu untersuchen haben. Hier, wo es sich nun das Staatsinteresse Preußens handelt, hier müssen diejenigen unter uns, die den Bundesstaat wollen, ihren Gegnern Rede stehen. Hier muß die ernste Frage geprüft werden, wie wir die Güter des Staatslebens, die uns von unseren Vorfahren überkommen sind, bewahren, wie wir unseren Entwickelungsgang zum Ziele führen, mit einem Worte, wie wir Preußen groß erhalten wollen. Sie muß erwogen werden, diese Frage, mit der Lähmen, von keinen Wünschen irgend verwandelten Besonnenheit. Der Einzelne hat das Recht, für sein Vaterland, für die Menschheit große, kühne Hoffnungen zu hegen und den unzerstörbaren Glauben an ihre dereinstige Verwirklichung zu bewahren; er hat nicht das Recht, sie auf ein Gebiet zu übertragen, auf welchem sie mit der nächsten Pflichterfüllung in Widerspruch stehen.

Wir haben also in der Eigenschaft als Vertreter des preußischen Volks den vorliegenden Gegenstand zu prüfen, und das Ergebniß muß unwiderleglich darthun, ob diejenigen die Wohlfahrt Preußens fördern, die den Bundesstaat wollen, oder diejenigen, die ihn verwerfen.

Es sei mir erlaubt, in dieser Beziehung dem Referate noch einige Worte hinzuzufügen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Geschichte Preußens zeigt, daß dieser Staat, dem von seiner ersten Entwickelungs-Periode an die edelsten deutschen Kräfte zuströmten, der inmitten eines klaglichen Verfalls der deutschen Verhältnisse politische Kraft, die bürgerlichen und kriegerischen Tugenden der Deutschen in seinem Schoße entwickelte, daß dieser Staat, sage ich, eine mit der Zukunft Deutschlands zusammenfallende Bestimmung hat. Unleugbar ist diese Bestimmung geworden, seitdem die preußische Monarchie von dem äußersten Osten bis zum äußersten Westen Deutschlands hingestreckt, von den kleineren deutschen Staaten umgeben, ja in ihrem Zusammenhange durch sie unterbrochen ist. Von diesem Augenblicke an kann zu dem moralischen Berufe der im Staatsleben mächtigste Hebel, das Interesse. Die kleineren deutschen Staaten haben erfahrungsmäßig nicht alle die Kraft, mit eigenen Mitteln allen inneren Stürmen zu widerstehen. Namentlich erscheint in letzterer Zeit die Autorität mehrerer deutschen Regierungen durch die vergeblichen Versuche, aus eigener Kraft die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, bedenklich geschwächt. Preußen kann es aber nicht darauf ankommen lassen, daß an seinen Thoren die Anarchie ihren Kreis unterhält, um im geeigneten Augenblicke ihren Zündstoff über unsere Gränzen zu werfen. Preußen kann eben so wenig dauernd die Opfer vermehrter militairischer Kräfte auf sich nehmen, die ein solcher Zustand erfordert; und was, einfach Staat gegen Staat, Nation gegen Nation genommen, eine Frage des Krieges, ein gerechter Anlaß zur Eroberung sein würde, das läßt sich unter verbündeten Stämmen eines und desselben Volks nur durch friedliche, innige staatliche Vereinigung lösen. Auch in Bezug auf die auswärtige Stellung Preußens ist die Errichtung des Bundesstaates unser wesentliches Interesse. Es wäre Verblendung, den Einfluß leugnen zu wollen, den Preußen in seiner Stellung als Weltmacht im Interesse des allgemeinen Friedens und zu seinem eigenen Vortheil auf die Geschicke Europa's ausübt. Aber eben so unrichtig wäre es, die günstigere Stellung zu verkennen, die aus einer geographisch abgerundeten, militairisch einheitlichen, organisirten Ländermasse erwächst.

In einer solchen Stellung brauchte die auswärtige Politik eines Staates ihre Kraft nicht vorzugsweise zu schöpfen aus der Fähigkeit, in einem äußersten Falle Großes zu leisten. Sie ruht mit Sicherheit auf jenen unverdunkelten materiellen Grundlagen, die im Verein mit der moralischen Energie die Staaten unüberwindlich machen. Es ist oft gesagt worden, daß kein Staat dauernd isolirt, ohne Alliancen bleiben kann. Sehr richtig dies ist, sie unbestreitbar ist es aber auch, daß derjenige Staat die meiste und günstigste Gelegenheit zu Allianzen haben wird, der ihrer am wenigsten bedarf. In welchem Fall Preußen am wenigsten der Allianzen bedarf, wenn es sich auf sich selbst zurückzieht oder wenn es an die Spitze eines Bundesstaates tritt, der eine große, nach außen hin in allen Beziehungen eine Einheit bildende Ländermasse umfaßt, das, meine Herren, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist im Schoß der Commission nicht unerörtert geblieben, daß Preußen schon vor beinahe 100 Jahren allein, nur auf eine einzige Allianz gestützt, — die ihm auch jetzt nicht fehlen würde — Deutschland und den europäischen Mächten siegreich widerstanden hat.

Allein, die damalige Weltlage war eine andere. Das deutsche Reich, von aller Lebenskraft verlassen, wankte dem nahen Untergange entgegen; Rußland war erst im Beginn der militairischen und maritimen Organisation, die es später groß gemacht hat; die französische Monarchie hatte nur noch den Schein einer Macht, der Geist der Nation war aus dem alten Prachtgebäude entwichen und eine tiefe Entsittlichung in seine innersten Fundamente eingedrungen.

Ich frage: es bereits eine so jetzige Machtverhältnisse der europäischen Staaten stellen sich anders. Ich will nicht damit gesagt haben, daß nicht unser Staat, wenn er wieder in eine ähnliche Lage geriethen sollte, eben so glorreich daraus hervorgehen würde. Der verdient nicht, ein Preuße zu heißen, der nicht das Vertrauen zu unserem Volke hat, daß es unter allen Umständen, wie sie auch kommen mögen, den Ruhm seiner Väter bewähren werde.

(Bravo!)

Aber, meine Herren, es ist ein Anderes, wenn eine solche Lage eine aufgedrungene, unfreiwillige, als wenn sie eine selbstgewählte ist.

Für das Bestehen und die Wohlfahrt der Staaten ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß sie nicht nur die materiellen, sondern auch die moralischen Quellen ihrer Wohlfahrt erkennen. Eine solche moralische Quelle der Macht ist für Preußen der deutsche Geist, den es in seinem Innern treu gepflegt und in seinen Kriegen für Deutschland stets bewährt hat.

Betrachtet Preußen, diesen Geist getreu, die innige Verbindung mit Deutschland als ein Gebot seines innersten Lebensgesetzes, so wird es nicht, indem es die kleineren Staaten in seiner Mitte erhebt, selbst wachsen, zunehmen an Macht. Der Gewinn wird auf beiden Seiten sein. Die politische Kraft ist der Stamme vergleichbar; sie nimmt nicht ab, sie wächst, indem sie sich mittheilt. Bekennt aber Preußen, wie es in den trüben Perioden seiner Geschichte geschah, sein Verhältniß zu Deutschland, verfällt es in den Irrthum, sich die deutschen Regierungen bis zum März des vorigen Jahres schuldig machten, indem sie die edelsten Volkskräfte, die gerechtesten Anforderungen der Nation unbeachtet und unbefriedigt ließen; thut Preußen nicht das Seinige, um dem erwachten Nationalgefühl, das alle Stämme ergriffen hat und zur politischen Einigung drängt, gerecht zu werden, dann, meine Herren, läßt Preußen bei der Unterschätzung dessen, was sein Interesse erfordert, einen Faktor außer der Berechnung, der mehr als alle anderen die Zukunft der Staaten bedingt. Preußen würde dann mit die Bahn verlassen, die Natur und Geschichte ihm vorgezeichnet haben. Sein Entwickelungsgang hätte keinen Zielpunkt mehr, und Preußens Stellung als Weltmacht würde an dem Tage eine Schwächung erleiden, an welchem sie sich auf sich selbst zurückzöge und die kleineren Staaten nöthigte, sich Oesterreich in die Arme zu werfen. Man kann nun mir entgegnen: das wird nicht geschehen, Preußen wird seinerseits sich nicht von den kleineren deutschen Staaten abwenden! Aber was bleibt Preußen übrig, wird man fragen, wenn jene Staaten sich von ihm abwenden, wenn sie nicht die Hand bieten wollen zu dem Bau der deutschen Einheit? Ich antworte: Darin liegt nicht das Hauptmoment der Entscheidung, ob jene Staaten wollen, sondern darin, ob Preußen will. — Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat uns ihren festen Entschluß in der ehrenhaftesten Weise kund gegeben, sie hat ihn durch Handlungen bethätigt, sie will, sie kann nicht zurück.

Die erste Kammer ist ihr beigetreten. Diese hohe Versammlung, das vertraue ich, wird es auch thun; dann bieten 16 Millionen Deutsche den Brüderstämmen die Hand der Einigung in derjenigen Form, die als die allein möglich erkannt worden ist, in der Form, die Jedem seine Besonderheit beläßt und die gesammte Nation zu einer Weltstellung, zu einer Stufe der moralischen und materiellen Entwickelung erhebt, wie Deutschland sie seit Jahrhunderten nicht gekannt hat. Preußens Königthum hat aus gewissenhafter

Digitized by Google

Rücksicht auf das Recht seiner Mitfürsten eine Kaiserkrone abgelehnt, Preußens Volk legt willig auf den Altar des Gesammt-Vaterlandes sein edelstes Gut, das Land errungene Recht der Selbstbestimmung in den wichtigsten Fragen des Staatslebens, nieder. Ich frage, hat gegenüber einer solchen Hingebung der Partikularismus einen Vorwand, der kräftig genug wäre, die Ohnmacht des Widerstandes aufzuheben, die schwere Anklage der Mit- und Nachwelt von den Häuptern derjenigen abzuwälzen, die es versuchen, die Hoffnungen der Nation in dem Augenblicke zu zerstören, wo sie ihrer Erfüllung nahe sind? Ich frage, muß nicht einem solchen Beginnen, wenn es nicht außerhalb Preußen der deutsche Geist erfordern ist, jeder Vorbehalt, jede Verwahrung, woher sie auch gekommen wäre, jede verneinende Abstimmung einer Ständeversammlung in nichts zerfallen? oder wäre der Ruf nach Einheit, der ja in anderen deutschen Staaten noch lauter als in Preußen erscholl, ein Traum gewesen? Wir erklemmen keine Berechtigung an, wir sind bereit, ihm zu folgen.

Wenn man sich aber von uns zurückzieht, wohlan! so werden wir zwar kein einiges Deutschland haben, dann aber wird Deutschland in Preußen, dann wird Preußen der Brennpunkt des deutschen Lebens sein, dann wird uns aus Deutschland zuströmen, was noch Sinn hat für die Größe der Nation, was noch nicht untergegangen ist in der Selbstsucht der Kleinstaaterei, dann, wenn trotz unseres redlichen Willens, trotz unserer Anstrengungen die deutsche Einheit scheitert, dann können wir und ruhig auf uns selbst zurückziehen, dann können wir auch ohne Deutschland allen Stürmen trotzen.

Das Staats-Interesse Preußens ist es also, das uns auf alle Fälle, selbst auf den unglücklichsten hin, gebietet, der Regierung durch die Annahme der Ihnen gemachten Vorschläge zur Seite zu treten. Dasselbe Interesse war es, welches 1815 Preußen bestimmte, dem Bundestage beizutreten. Die Wirksamkeit dieser Institution wurde durch den Dualismus zwischen Oesterreich und Preußen neutralisirt. Die Bundesregierung ging unter, eben weil sie die moralische Quelle ihrer Macht verkannte, weil sie die gerechten Forderungen der Nation unbefriedigt ließ.

Wäre es anders geworden, hätte sich die Thätigkeit der Bundes-Versammlung wirklich auf diejenigen Zwecke erstreckt, die in der Bundes-Akte vorgesehen waren, so würde sich durch die Erfahrung gezeigt haben, was jetzt nur durch die formellen Bestimmungen nachzuweisen ist, daß nämlich die Selbstständigkeit Preußens in dem Staatenbunde mehr beschränkt war, als sie es in dem künftigen Bundesstaat sein wird. Was wir hier opfern, gewährt uns dort in höherem Maße wieder. Wir übertragen unsere Rechte an eine Macht, an der wir selbst, nach Verhältniß unserer Opfer, Theil nehmen, deren Kern und Mittelpunkt wir selber bilden.

Wie sehr sich aber auch die Ueberzeugung Bahn brechen möge, daß wir eben im Interesse Preußens den vorliegenden Beschluß zu fassen haben, so wird es doch gewiß Manchem unter uns schwer fallen, das Wort auszusprechen, durch welches Preußen aus der Stellung, die es so ruhmvoll behauptet hat, in eine andere, wenn auch noch so glänzende Bahn geführt wird. Verläßt man doch ein Haus, in welchem man lange gewohnt und glücklich gewirkt hat, nur ungern, selbst dann, wenn ein anderes größeres und schöneres geboten wird. Diese erklärliche Abneigung weichet aber vor den höheren Gründen; sie kann nur da ein Hinderniß sein, wo den Einzelnen oder ein Volk das Gefühl der Altersschwäche beschlichen und ihm die Thatkraft, den frischen Muth des Handelns benommen hat. Kann man das von Preußens Volk sagen? Kann man das von einem Volke sagen, das eben jetzt aus einer der geschrecklichen Katastrophen, in die ein Staat gerathen kann, so siegreich hervorgegangen ist?

Wir strebten seit Jahren nach freieren Verfassungszuständen; wir blieben dabei auf der Bahn des Gesetzes; wir verharrten in unerschütterlicher Treue gegen die Monarchie; wir waren mit reiner Seele um die Freiheit. Als nun der Stoß von Frankreich herüberkam, als das langersehnte Gut urplötzlich verliehen werden mußte, da bemächtigten sich unreine Hände der edlen Gabe. Frevler wollten uns die Güter unserer Vergangenheit rauben, sie wollten den sittlichen Boden unseres Staatsgebäudes zerstören, wollten die Bande lockern zwischen König und Volk, die Kraft unseres Heeres untergraben, und nach allen Richtungen verbreitete sich über unser leidendes Vaterland diese verderbende Wirken. Aber der gesunde Sinn des Volkes und die Kraft des Königthums haben Preußen gerettet.

Wo ist ein Volk, das wenige Monate nach einer Revolution eine Lage aufzuweisen gehabt hätte, wie das unsrige? Unser Heer steht schlagfertig und siegreich da, unsere Finanzen sind wohlgeordnet; Preußen ist aus dieser furchtbaren Krise stärker hervorgegangen, als es zuvor war. Kann man es leugnen, meine Herren, daß ein solches Volk, von frischer Jugendkraft durchdrungen, daß es vor den großen Aufgaben der Geschichte nicht zurückzuweichen, sondern sie muthig zu lösen berufen ist? Wohlan, meine Herren, Sie haben heute von diesem Berufe Zeugniß abzulegen; Sie werden dem Lande das große, erhabene Schauspiel darbieten, daß Preußens Regierung und Volk einmüthig sind in dem Wege zu dem größten Ziele, das Preußen sich je gesteckt hat!

(Bravo!)

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich einzeichnen zu lassen. Es sind zwei Amendements eingegangen, die ich zur Verlesung zu bringen habe; das eine befindet sich bereits gedruckt in Ihren Händen, bedarf aber noch der Unterstützung. Es ist von dem Abgeordneten Bülfing; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Die Kammer wolle beschließen, die von der Kommission am Ende ihres Berichts vorgeschlagene Erklärung in folgender Weise zu fassen:

Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Kommissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, erklärt die zweite Kammer sich bereit, der Regierung auf dem durch das Bündniß vom 26. Mai d. J. in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren, und erkennt an, daß der Artikel 111 der Verfassung vom 5. Dezember pr. auf die Verfassung Anwendung findet, welche die verbündeten Regierungen mit dem von ihnen zu berufenden Reichstage für den deutschen Bundesstaat vereinbaren werden.

Präsident: Ich frage:

Ob das Amendement Unterstützung findet?

und würde diejenigen bitten, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend.

(Bravo!)

Ein anderes Amendement ist hinreichend unterstützt worden, jedoch noch nicht gedruckt, und es muß um deswillen zur Verlesung kommen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag

zu dem Antrage, welchen die Kommission zur Vorprüfung der von der Königlichen Regierung unterm 25. August c. gemachten Mittheilungen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, vorgelegt hat.

Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Kommissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, erklärt die Kammer ihre unbedingte Zustimmung zu den bisherigen Schritten der Regierung Sr. Majestät des Königs und ist vertrauungsvoll bereit, derselben auf dem betretenen Wege weiter ihre volle Unterstützung zu gewähren.

von Brauchitsch. Bormann. von Blomarck-Schönhausen. von Hindenburg. Waltmondt. Freiherr von Diller. Herzog von Ratibor. E. Graf zu Stolberg. Meyer (Arnswalde). Graf Strachwitz. von Kölichen. Renard. Pelz. von Jagow (Wittenberg). von Stockhausen. von Arechtitz. Freiherr von Münchhausen. von Hanstein. Graf von Krassow. Kruse. von Schenkendorf. von Schlieha. von Lavergne-Peguilhen I. Graf Poninski. von Kleist-Retzow. Graf Zieten. von Wallenberg. Graf von Kanitz. von Arnim. Ebert. von Kröchtitz. von Klützow. von Ramin. Oppermann. von Zed. von Hagen. Ameler. von Gilgenheimb. Knauff. Weihe. Oelsner. W. Graf zu Stolberg.

Präsident: Es sind mehr als 30 Unterschriften, welche sich unter diesem Amendement befinden. Ich werde dasselbe sofort zum Druck befördern, damit es in die Hände der hohen Versammlung komme.

Ich gebe nunmehr dem ersten Redner gegen den Kommissions-Entwurf, dem Abgeordn. Scherer, das Wort.

Abgeordn. **Scherer:** Meine Herren! Wenn ich, trotz meiner Abneigung, den voraussichtlichen Umfang der uns bevorstehenden Diskussion zu erweitern, dennoch mich zum Worte gemeldet habe, so ist es nur um deswillen geschehen, weil ich mich mit noch vielen anderen Mitgliedern dieses Hauses in der Lage befinde, zwar die Enterklärung, nicht aber die Motive des Kommissions-Berichtes adoptiren zu können, und weil ich mich daher gedrungen fühle, zur Vermeidung später unheilbarer Mißverständnisse diesen Bedenken Worte zu leihen. Nur in diesem Sinne habe ich mich demnach auch gegen den Kommissions-Bericht einzeichnen lassen.

Ich werde mich aber sehr kurz zu fassen suchen, und nicht auf

die allgemeineren Gesichtspunkte der Frage eingehen, sondern mich ganz streng an dem Kommissions-Berichte halten. Die Bedenken, welche ich und andere Freunde gegen diesen Bericht hegen, lassen sich hauptsächlich in 3 Punkte zusammenfassen. Zunächst, meine Herren, kann ich mich nicht mit dem — wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf — etwas unbehaglichen Satze einverstanden erklären, womit die Kommission über diejenigen Ereignisse, welche dem Bündnisse vom 26. Mai vorangegangen sind, zur Tagesordnung übergehen für gut gefunden hat. Es heißt in diesem Satze

(lies:)

„Es liegt außerhalb des Kreises, den die Kommission sich für ihre Berathungen ziehen zu müssen geglaubt hat, die Geschichte der deutschen Verfassungsfrage zu erörtern, insofern sie nicht mit der gegenwärtigen Lage der Dinge und ihrer weiteren Entwickelung in einem unmittelbaren praktischen Zusammenhang steht. Wir übergehen daher die verschiedenen schwerlich wiederkehrenden Phasen, welche diese Angelegenheit der Nation durchlaufen hat, bis sie am 26. Mai d. J. durch die Feststellung, mit welcher Preußen seinem feierlich gegebenen Worte getreu blieb, in ein neues, hoffnungsreiches Stadium getreten ist."

Es ist allerdings richtig, daß das älteste der Aktenstücke, welche von der Regierung Sr. Majestät des Königs unserer Prüfung und Beurtheilung unterbreitet worden sind, vom 28. April datirt; nach den Erklärungen aber, welche der Herr Königl. Kommissarius, General-Lieutenant von Radowitz, zu diesen Aktenstücken und bei Uebergabe dieser Aktenstücke von dieser Stelle aus am 25sten v. M. gegeben hat, ist es nicht die Absicht der Regierung Sr. Majestät des Königs, von uns die Zustimmung zu einzelnen ihrer Akte und Handlungen zu erlangen, sondern sie will, wie der Königl. Kommissarius sich ausgesprochen hat, Rechenschaft ablegen von ihrem Verhalten in der deutschen Sache. Demzufolge hat denn auch der Königl. Kommissarius sich nicht damit begnügt, seinen Vortrag einfach an die dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. vorangegangenen Konferenzen anzuknüpfen, sondern er hat sich nicht gescheut, auch von dem Ereignisse vom 3. April nochmals den Schleier zu ziehen. Er hat die positive und sittliche Nothwendigkeit der am 3. April von Sr. Majestät auf die Empfehlung der Räthe der Krone erfolgten Ablehnung der auf dem Grunde der frankfurter Verfassung angebotenen Kaiserkrone so übergangen und schlagend dargethan, daß davor kein noch so täuschender Schein, keine noch so glänzende Illusion mehr bestehen kann, und ich würde mich, meine Herren, entschieden scheuen, der uns vorliegenden Resolution meine Zustimmung zu geben, wenn ich nicht, in Ergänzung der für mich wenigstens in dieser Beziehung in dem Kommissionsberichte enthaltenen Lücke, vorher von dieser Tribüne erklärt hätte, daß ich die Ablehnung der angetragenen Kaiserwürde zwar für eine tief einschneidende, seinerzeitige aber für eine schmerzliche Phase in dem Sinne, dem die diplomatische und parlamentarische Sprache diesen Ausdruck zu geben pflegt, halte,

(Bravo! von der rechten Seite.)

wenn ich nicht ausgesprochen hätte, daß ich im Gegentheil diese Ablehnung der Kaiserwürde als den festen und gesunden Kern, als den wahren Eckstein, als die allein berechtigte Grundlage der ganzen späteren Politik der Regierung in der deutschen Sache betrachte.

(Bravo! von der rechten Seite.)

Das zweite Bedenken, meine Herren, welches ich dem Kommissionsbericht entgegenstellen muß, betrifft die Stelle, welche von der Zustimmung zu dem Drei-Königsbündniß auf Grund des Artikels 46 der Verfassung handelt. Die Regierung Sr. Majestät des Königs, meine Herren, hat von uns nicht verlangt, daß wir zu diesem Bündnisse eine Zustimmung in dem Sinne geben sollen, daß erst mit derselben verfassungsmäßig Alles vollzählig werde, sie hat nicht von uns verlangt, daß wir kraft der uns zustehenden verfassungsmäßigen Gerechtsame förmlich bestätigen und genehmigen möchten. Um so auffallender muß es daher gefunden werden, wenn in dem Kommissionsbericht ohne alles Weitere der Satz niedergelegt ist, der dem so eben von mir verlesenen vorangeht. Es heißt dort:

(lies:)

„Wenn nun schon die Prüfung dieser Seite des fraglichen Bündnisses die Kommission zu dem Ergebniß führte, daß der hohen Kammer die nach Art. 46 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. erforderliche Zustimmung zu diesem Staatsvertrage zu empfehlen sei, so finden wir uns zu einem solchen Antrage noch mehr durch die andere Seite des Bündnisses veranlaßt, die auf einen höheren, bedeutsamer in die Zukunft Preußens und Deutschlands eingreifenden Zweck gerichtet ist."

Es werden alle, meine Herren, trotz dem, daß uns die Regierung durchaus nicht aufgefordert hat, eine verfassungsmäßige Zustimmung zu geben, hier Worte gebraucht, die als völlig zweifellos voraussetzen, daß eine solche Zustimmung durchaus nothwendig sei. Wir müssen aber, ehe wir uns zu einer solchen Annahme bestimmen lassen, doch wahrlich uns auch fragen, ob denn nicht die Staats-Regierung, wenn sie geglaubt hätte, daß eine solche Zustimmung nothwendig sei — ein Gegenstand, der gewiß ihrer ernsten Prüfung unterlegen haben wird — sie dieselbe nicht von uns in einer ganz anderen Form als durch die bloße Vorlage der betreffenden Aktenstücke die Zustimmung würde verlangt haben. Daß dies aber nicht geschehen ist, mußte nach meinem Dafürhalten für die Kommission jedenfalls ein Grund sein, nicht mit einem apodiktischen Satze hierüber abzuurtheilen hinwegzugehen, sondern vorher ernstlich zu untersuchen, ob wirklich eine formelle Zustimmung in der Konvertirung der Kammer begründet sei, und die betreffenden Gründe selbst in dem Berichte niederzulegen. Daß aber, meine Herren, ich nach ernstlicher Erwägung dieser Frage mich habe überzeugen können, muß ich sagen, daß ich eine verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern für durchaus nicht erforderlich halte. Es ist dieses Bündniß, welches die Königliche Regierung mit zwei anderen Regierungen geschlossen hat, wohl zu trennen von dem projektirten Verfassungswerke. Das Bündniß an und für sich selbst enthält im Wesentlichen weiter nichts, als gleichsam eine Wiederholung der bereits durch die Verträge vom Jahre 1845 unter den deutschen Regierungen begründeten wechselseitigen Verpflichtungen; es ist ein Bündniß zu gegenseitiger Hülfe und gegenseitigem Schutze. Insbesondere ist allerdings in diesem Bündnisse auch die Verpflichtung enthalten, einen gemeinsam zu berufenden Reichstag den Entwurf einer Verfassung vorzulegen. Wenn nun diese Verfassung angenommen sein sollte auch von den erst in Aussicht gestellten anderen Kontrahenten, nämlich dem Reichstage (denn die drei Regierungen sind in Bezug auf diesen Verfassungs-Entwurf nur Ein Kontrahent, sie kontrahiren unter sich nicht darüber, daß diese Verfassung soll gelten in solle, sondern nur darüber, daß sie dieselbe als Entwurf einem anderen Kontrahenten vorlegen wollen), dann würde allerdings der Fall eintreten, wo nach meinem Dafürhalten die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern zu dieser Verfassung erforderlich sein würde.

Aber dieser Moment, meine Herren, ist es nicht, womit wir es hier zu thun haben, und diese Frage kann also auch nicht bei dem Artikel 46, sondern bei dem Artikel 111 ihre Lösung finden.

Zu dem Bündniß also, meine Herren, werde ich niemals der Regierung die Zustimmung geben, die der Artikel 46 erfordert, indem ich mich nicht dazu kompetent erachte; ich gebe ihr nur meine Zustimmung im moralischen Sinne dieser Worte als ein gutem Beifall, mein Einverständniß mit dem Abschluß dieses Bündnisses ihr zu erkennen, wenn ich später für die betreffende Stelle der Resolution selbst stimme.

Was das dritte Bedenken betrifft, so bejaht sich dieses eben auf den zweiten bereits hervorgehobenen Artikel 111. Ich kann, meine Herren, allerdings nicht alle die Bedenken und Erwägungen theilen, welche von vielen anderen Mitgliedern dieses Hauses gegen diese Begutachtung auf den Artikel 111 gehegt werden. Ich halte diese Frage für nicht so bedenklich, wie allerdings Viele zu glauben scheinen. Ich bin nämlich der Meinung, daß, wenn wir die Politik der Regierung Sr. Majestät des Königs ernstlich unterstützen wollen, wir auch nothwendig heute oder morgen zu der Anerkennung gelangen, daß wir Artikel 111, wenn er nicht schon auf die Drei-Königs-Verfassung anwendbar ist, auf dieselbe für anwendbar erklären müssen. Ich würde also in dieser Beziehung unbedenklich dem Antrage meine Zustimmung geben können.

Dennoch aber kann ich mich nicht enthalten, auszusprechen, daß ich die Herbeiziehung und Erörterung dieser Frage für zu verfrüht halte.

Meine Herren! Ich glaube, daß der Eindruck, der mit dem Bericht auf Befugnisse, die wir sonst haben würden, nach außen hin bezweckt wird, auch schon dadurch erreicht sein würde, daß wir der Regierung Sr. Majestät unsere volle Billigung und Zustimmung zu der von ihr eingeschlagenen Politik erklären und sie aussprechen, auch ferner auf allen Wegen sie in Fortsetzung dieser Politik zu unterstützen.

Es liegt darin von selbst ausgesprochen, daß wir die Hindernisse, die etwa unsere eigene Kompetenz der Realisirung jener Bestrebungen entgegensetzen könnte, zur gelegenen Zeit aus dem Wege zu räumen nicht ansehen würden, und ich glaube, daß wir uns vollkommen hätten dabei beruhigen können, nur diese Zustimmungs-Erklärung abzugeben. Allein nachdem einmal die Frage angeregt worden ist, nachdem bereits die erste Kammer dieselbe in der von unserer Kommission ebenfalls beliebten Weise aufgefaßt und nachdem selbst das Staats-Ministerium sich damit einverstanden erklärt hat, kann ich die Verantwortlichkeit nicht übernehmen, nunmehr, wo ich zur geeigneten Zeit in der Sache allerdings einverstanden sein würde, um einer Form willen gegen die betreffende Stelle in der Resolution zu stimmen. Ich werde also in dieser Beziehung auf mein Bedenken, wenn auch ungern, verzichten. Wenn

Digitized by Google

nun aber, meine Herren, trug dieser Bedenken, die ich und viele andere Mitglieder dieses Hauses gegen den Inhalt des Kommissions-Berichtes hegen, wir dennoch für die Anträge selbst stimmen zu müssen glauben, so wird darin von selbst die beste Widerlegung jeder Insinuation liegen, die etwa darauf hinausliefe, daß wir nicht aufrichtig das Zustandekommen des deutschen Einigungs- und Verfassungswerkes wünschten.

Also sehe es nach dem Gesagten auch in meinem und meiner Freunde Munde liegen müssen, durch irgend ein Amendement unserer Ansicht eine entsprechendere Form zu verleihen, als es der Kommissionsbericht thut, so haben wir doch eben darauf verzichtet, weil es gerade in unserer Absicht liegt, und weil wir anerkennen, wie sehr es auch der Wunsch der Königlichen Regierung sein muß, ein möglichst einstimmiges Votum beider Häuser in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Ich schließe demnach mit dem aus meiner innigsten Ueberzeugung stammenden Wunsche, daß diese Debatte und das aus ihr zu erzielende Votum geeignet sein und dazu dienen möge, den Muth und die Andauer der Regierung Sr. Majestät des Königs auf dem nun ihr betretenen Wege zu befestigen und zu kräftigen, in der Art, daß sie selbst dann nicht davon zurückweichen möge, wenn die Wolken, die sich hier und da bereits am Horizonte aufzuthürmen scheinen, selbst in Gewitterschlägen sich entladen sollten.

Präsident: Der Abgeordn. Duncker hat das Wort.

Abgeordn. **Duncker:** Meine Herren! Der verehrte Berichterstatter, der diese Tribüne eröffnet hat, hat darauf hingewiesen, daß man es wunderbar finden könne, wie die Vertreter eines deutschen Staates darüber berathen, daß sie wichtige Rechte, die ihnen verfassungsmäßig verliehen sein, aufgeben sollten zu Gunsten einer unbekannten, vielleicht einer fernen Zukunft. Man könnte es noch wunderbarer finden, daß die Vertreter einer großen deutschen Stammes darüber berathen, ob das deutsche Volk wirklich ein Volk sein solle, oder ob es bei dem Ausspruche Napoleon's sein Bewenden haben solle: Ich kenne keine Deutschen, sondern nur Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberger.

Meine Herren! Dies Streben nach Einigung bezeichnet eine große Partei in Deutschland (in Preußen selbst, nicht blos in Baiern und Oesterreich) ist hier verdammt als ein revolutionaires Gelüste. Eine große Partei macht unserer Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie, indem sie das Werk der Einigung ergriffen, die Bahn der Revolution betreten habe. Nichts ist falscher, als diese Behauptung. Dieses Verlangen nach Einigung, es ist keine abstrakte Theorie, es ist kein speculatives Theorem. Es ist der naturwüchsige Zug, der naturnothwendige, den es giebt, der durch alle Stämme unseres Volkes hindurchzieht; es ist die natürliche Empfindung der gemeinsamen Art, Abstammung und Sprache; es ist das Gefühl des Ganzen, was in den zerschnittenen Gliedern lebt; es ist die Erinnerung an die einstige Größe unseres Volks, welche Jahrhunderte der Schmach nicht zu vertilgen vermocht haben, und wenn die Mannigfaltigkeit unserer Entwicklung vielfach gerühmt worden ist als ein Vortheil, so entsteht dieser Vortheil für uns erst dann, wenn wirklich die verschiedenen Glieder zusammengebogen sind, so haben wir erst dann einen Reichthum aus dieser Vielheit zu erwarten, wenn die verschiedenen geistigen Eigenthümlichkeiten wirklich in ein Staatsleben zusammengebracht sind. Erst der weichere und der härtere Stahl zusammengeschmiedet giebt die gute Klinge. Also in Deutschland das Volksleben wieder erwachte, erwachte auch der Trieb der Einigung, und es stammt dieses Gefühl nicht von gestern, nicht von dem März des vorigen Jahres; es ist ein altes unforcirtliches, welches stärker hervorbrechen mußte, als mit dem alten Reiche auch das letzte Band der äußeren Einheit zerrissen war. Seit den Befreiungskriegen hat das Verlangen der Einigung sich immer mächtiger erhoben. Und eben, weil dieses Gefühl nicht aus einer abstrakten Theorie hervorgegangen, weil es keine revolutionaire Idee ist, muß und wird es sich Bahn brechen, es muß und wird seine Befriedigung haben; es wird nicht eher ruhen, bis auch den deutschen Staaten ein Bundesstaat geworden ist.

Die Einigung Deutschlands ist ein natürliches, nationales Bedürfniß; aber sie ist nicht blos dies, sie ist auch das Gebot der auswärtigen Politik, die Forderung der großen europäischen Politik. Leider ist Deutschland in sich zerrissen und in sich zerstückelt worden, während die übrigen Staaten Europa's in mächtige centralistirte einheitliche Körper zusammenwuchsen. Gerade das Volk, welches die Staaten des Abendlandes gegründet, welches neues Blut durch die Adern Europa's gegossen hat, gerade das Stammvolk der ganzen modernen Entwicklung zerfiel, während seine Sprößlinge sich in sich vereinigten und zu centralistirten Staatskörpern erwuchsen. Und wie es uns ergeht, ist es dem ganzen mittleren Europa ergangen; wie Deutschland in sich zerfiel, ist Italien in viele kleine Staaten zertheilt, ist Schwedens Vormacht im Nordosten zerbrochen, und die ganze Mitte Europa's ist nicht im Stande, der übermächtigen Entwickelung, welche auf seinen Flanken in Frankreich und in Rußland stattgefunden hat, einen mächtigen, sicheren und nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen, der nicht immer eine Anspannung der äußersten Kräfte erforderte, der uns nicht immer den äußersten Eventualitäten aussetzen könnte. Meine Herren, es ist gleichgültig, ob die Kraft Frankreichs centralisirt ist in der Hand einer republikanischen Volksvertretung oder die Kräfte Rußlands in der Hand des Czaaren vereinigt sind, genug, übermächtige Kräfte sind hier wie da in einem Mittelpunkt zusammengefaßt.

Deutschland muß sich in den Stand setzen, diesen Gegnern widerstehen zu können, ohne jedesmal seinen letzten Mann aufbieten zu müssen. Deutschland muß sich in den Stand setzen, diesen Staaten einzeln oder vereinigt fest ins Auge sehen zu können. — Die Rückkehr zur Politik Friedrich's des Großen, die Selbstständigkeit Preußens und Deutschlands gegen Osten und Westen, das ist die Aufgabe der deutschen Politik. Meine Herren! Lassen Sie uns den günstigen Moment nicht versäumen, es ist vielleicht der letzte. Deutschland hat es oft genug zu beklagen gehabt, daß es Perioden innerer Muße nicht dazu benutzt hat, sich zu konsolidiren, sich in sich selbst zu kräftigen. Nach den Erschütterungen der Reformation sind lange friedliche Jahre über Deutschland dahingegangen, man hat sie nicht benutzt, und der Dreißigjährige Krieg brach herein, in dessen Folge die Nation völlig zerfiel.

Nach dem 7jährigen Kriege versuchte Friedrich der Große durch den Fürstenbund eine neue Gestaltung der Nation herbeizuführen. Der Fürstenbund sank mit ihm in das Grab, und die Revolutionskriege folgten. Zeit haben wir noch der großen Epoche der Befreiungskriege 35 Jahre der Ruhe und des Friedens gehabt, und wir sind noch weiter gekommen als bis zum Sturze des Bundestages und zu dem Entwurf eines Bundesstaates. Lassen Sie uns darum nicht länger säumen, rasch und schnell das Werk der Einigung zu fördern! Es handelt sich darum, die Ersten der deutschen Nation sicher zu stellen, es handelt sich darum, die deutsche Bildung und Gesittung für alle Zukunft zu sichern, und Deutschland pflückt jetzt die Früchte der Erschütterung, welche Europa durchwühlt hat; es wird über die Donau-Mündungen hinausschreiten. Der Osten ist in seiner Hand, und die Slaven in Rußland halten sich für das Volk der Zukunft.

Ich habe gesagt, daß der Bundesstaat ein nationales Bedürfniß, daß der Bundesstaat die Nothwendigkeit der auswärtigen Politik ist. Dieser Bundesstaat ist zugleich die Bedingung für die gesunde innere politische Entwickelung Deutschlands. Von dem Gelingen des Bundesstaates wird es abhängen, ob wir überhaupt zu einer gesunden inneren Entwicklung kommen können, oder nicht. Sind wir nicht in der Lage, gegen das Ausland, auf unsere eigenen gesammelten Kräfte gestützt, Widerstand leisten zu können, so müssen wir uns gegen Frankreich an Rußland anlehnen und gegen Rußland an Frankreich. Jedesmal sind damit Schwankungen der inneren Politik verbunden; wenn wir uns an Rußland anlehnen, werden wir dem absolutistischen Prinzip nachgeben müssen, wenn wir uns an Frankreich anlehnen, werden wir den republikanischen Elementen nachgeben müssen. Diese Schwankungen sind eben so gefährlich als verderblich, und, was noch schlimmer ist, es könnte kommen, daß der Osten Deutschlands sich an Rußland und der Westen an Frankreich anlehnten. Wir haben traurige Beispiele davon erst wieder in diesem Jahre erleben müssen. Es könnte geschehen, daß die Nation in ähnlichen Krisen ganz zu Grunde ginge. Das darf niemals geschehen. Wir müssen uns durch den Bundesstaat in den Stand setzen, die Krisen unserer inneren Entwicklung geschlossen und selbstständig durchzukämpfen, ohne daß das Ausland damit zu thun hätte, ohne daß ein Anlehnen an das Ausland irgendwie verantwortet oder entschuldigt werden könnte.

Ueber, meine Herren, der Bundesstaat ist auch eine Nothwendigkeit, wenn überhaupt der Constitutionalismus in Deutschland lebendig, wenn er gesund werden soll, wenn uns ein ruhiger Ausbau vor neuen Stürmen, vor neuen Stößen, neuen Revolutionen, neuen Abnormitäten wirklich bewahren soll. Wir können völlig davon absehen, welchen Werth der Constitutionalismus an sich hat, er ist die geschichtlich gebotene Staatsform. Also auch fest und sicher entwickelt werden, wenn wir nicht den unabsehlichsten Gefahren verfallen wollen. Der Constitutionalismus in seiner Wahrheit ist jedoch nicht durchzuführen in kleinen Staaten, er erfordert gewisse Dimensionen. Volksvertretungen, die sich nicht über die Bedeutung von Kreistädten, nicht über die Bedeutung von Provinziallandtagen erheben können, sind nicht im Stande, das Prinzip des Constitutionalismus ins Leben zu führen, festzustellen und zu einer ernstlichen, gedeihlichen Gestaltung zu bringen. Dazu gehört mehr, als die bloßen Formen der Constitution, dazu gehört die gesammelte Kraft einer großen Nation. — Schon um die geistigen Kapazitäten in die Volksvertretung zu bringen, um der Volksvertretung den treuen Ausdruck des Volkswillens zu haben, den sie haben muß, wenn die Constitution Wahrheit sein soll, sind Verhältnisse erforderlich, welche die kleinen deutschen Staaten nicht darbieten. Man wird zugeben, daß wir Alles daran setzen, Alles anwenden müssen, um den Constitutionalismus klar durchzuführen, daß nur in diesem Prinzip eine Sicherung unserer Zukunft zu finden ist. Täuschen wir uns nicht über die Gefahren der Lage, in der wir uns noch befinden. Die Revolution ist wohl gedämpft,

Digitized by Google

aber nicht ausgeheilt; ob wir sie ausheilen können, hängt davon ab, ob wir dem Volke die Bahnen eröffnen können, die ihm eine freiheitliche Entwickelung garantiren. Dazu gehören Dimensionen. Sie werden die durch die traurigsten Zustände der kleinen Staaten zerrüttene und zerdrückte Bevölkerung nicht zur Befriedigung führen, wenn sie nicht ein stattliches Haus haben, in welchem auch diese Platz finden, in welchem auch diese das Bewußtsein haben können, daß sie etwas sind, daß sie einen Halt haben, daß sie nicht die Letzten sind unter den Völkern Europa's. Diese Souverainetätchen, welche Napoleon in Deutschland geschaffen hat, wie sie die Revolutionstriege über uns gebracht haben, sind völlig unhaltbar. Von ihrer Vereinigung in den Bundesstaat wird es abhängen, ob wir einen gesunden Constitutionalismus erhalten können, oder ob wir einem grauen Absolutismus, d. h. immer neuen Revolutionen verfallen werden.

So steht die Frage vom deutschen Standpunkte aus. Dieser Bundesstaat ist ein nationales Bedürfniß; er ist ein Bedürfniß der auswärtigen Politik, der europäischen Politik, er ist ein unabweisliches, unerläßliches Bedürfniß für unsere inneren politischen Entwickelungen.

Wie aber steht nun die Frage vom preußischen Standpunkte aus, dahin lassen sie mich noch einen Augenblick verweilen.

Welches sind die Bedingungen der preußischen Macht, wodurch ist Preußen groß geworden, was ist seine Mission in Deutschland, in Europa?

Meine Herren! Als das Gerüst des alten Reichs vollendet war, im dreißigjährigen Kriege, als zu den übrigen Konflikten und Zerrissenheiten auch noch der religiöse Zwiespalt kam, als wir danieder lagen wie kein anderes Volk in Europa, da erhob sich im Nordosten Deutschlands eine neue Gestaltung, da gründete Friedrich Wilhelm von Brandenburg einen neuen Staat, einen Staat im Norden, den alten Mächten zum Schrecken und Trotz.

Es waren die niederdeutschen Kräfte an der Elbe wie an der Weichsel, auf welche er sich stützte. Auf diese hatten einst auch die sächsischen Kaiser ihr Kaiserthum gestützt, unter welchem Deutschland zur höchsten Macht und Blüthe gekommen war. Jener neue Staat begann damit, daß der Herrschaft der Schweden und Polen im Norden Grenzen gesetzt wurden. Da wurden die Gründungen dieses neuen Staates damit, daß die Gränzen Deutschlands im Westen gegen Frankreich unablässig vertheidigt wurden. Dieses neue Deutschland, welches mächtiger und mächtiger aufstrebte, emanzipirte Friedrich der Große vom alten Reiche. An Friedrich's nationaler Größe erhob sich das deutsche Volk nach langer Erniedrigung. Jetzt zuerst fühlten die Deutschen wieder, daß auch sie große Männer in ihren Reihen zählen, daß auch ihnen Großes möglich sei. Die nationale Literatur war die nächste Folge der Thaten Friedrich's, in dieser fanden sich unsere Stämme wieder zusammen, und wenigstens eine einige geistige Existenz wurde ihnen dadurch wiedergegeben. Dann aber hat das preußische Volk unter Friedrich Wilhelm dem Dritten die Nation von der Fremdherrschaft befreit. Aus dieser Wiedergeburt der Literatur, die politische Wiedergeburt aus der Fremdherrschaft war der Anstoß und das Werk Preußens. Meine Herren! Die Aufgabe, die für Preußen aus der Vergangenheit erwächst, ist die, daß das preußische Volk jetzt die deutsche Nation zur Einigung zu führen habe. Meine Herren! Bereits ist der preußische Staat hinübergetreten über alle deutschen Gebiete. In die Mitte Deutschlands hinein, nach Süden, Osten und Westen hingedrängt liegen seine Provinzen. Alle Elemente des deutschen Lebens birgt der preußische Staat schon in sich. An allen Bewegungen des deutschen Geistes, an der Literatur, hat sich der preußische Staat vor allen und am lebendigsten und schärfsten betheiligt. Die Aufgabe ist die, das neue deutsche Reich, das theils noch besteht, theils untergestürzten und hinüberzuführen zu einem realen und materiellen.

Meine Herren! In diesem entscheidenden Augenblick, wo die Geschicke Preußens sich erfüllen sollen, wo die Konsequenzen gezogen werden sollen aus der preußischen Geschichte, zögert ein Theil des preußischen Volkes. Ich ehre die Motive, die dieser Zögerung zu Grunde liegen, ich weiß sie wohl zu deuten. Es ist gut, das zu erwägen, was man aufgiebt, und das, was man zu erwarten hat. Ein Theil unseres Volkes, wenigstens eine Fraction desselben, fürchtet, daß das Preußenthum untergehen könne, aus dem so Großes und so Herrliches erblüht ist. Meine Herren! Ich denke höher und größer von dem Preußenthume, als daß ich glauben könnte, es werde seinen Untergang im deutschen Bundesstaate finden. Ich frage Sie, ist der preußische Charakter zu Grunde gegangen, indem wir Schlesien, Pommern und die Rheinlande erwarben, indem diese zu uns traten, haben wir ihnen nicht Eigenthümliches gegeben und Eigenthümliches von ihnen wieder empfangen, ist es nicht gerade ein Charakterzug des preußischen Volkes, zu organisiren, zu assimiliren und dennoch sine niederdeutscher Kraft, Beharrlichkeit, Treue und Anhänger zu bewahren, welche die granitne Grundfeste dieses Charakters ausmachen? Meine Herren, glauben Sie mir, nur im einsamen Widerstande würden wir unser Preußenthum verlieren, den Ruhm unseres Namens aufgeben. Still stehen kann kein Staat, Stillstand ist Untergang, und ich begreife den Ehrgeiz nicht, der nur bleiben will, was er gewesen ist. Gedenken wir der Zeiten vor 1806, wo wir auch bleiben wollten, was wir gewesen waren.

Ich meine: wenn unsere Väter etwas geworden sind, so sind sie es dadurch geworden, daß sie den Ehrgeiz hatten, nicht das zu bleiben, was sie waren, sondern daß sie den Ehrgeiz jener Athener hatten, welche schworen, indem sie die Mauern zerstörten, das Vaterland schöner und größer zu hinterlassen, als sie es überkommen hätten. Man fürchtet für die preußische Selbstständigkeit. Ja, meine Herren, Selbstständigkeit und Gemeinschaft, ein Theil, ein selbstständiger Theil und ein Ganzes, ein Ganzes mit selbstständigen Theilen: das sind Widersprüche. Wir sind nicht selbstständig gewesen im alten Staatenbunde, wir sind nicht selbstständig gewesen im Zollverein; wir werden nicht in größerer, absoluter Selbstständigkeit bleiben in diesem neuen Bundesstaate; aber, meine Herren, haben wir denn nicht gemeinsame Interessen mit denen, mit welchen uns der Bundesstaat vereinigen soll? Sind die, mit denen wir uns zusammenschließen sollen, nicht Fleisch von unserm Fleisch und Blut von unserem Blut? Oder werden uns denn unwürdige Bedingungen des Bundes geboten? Giebt man uns nicht die Ehre, an der Spitze zu stehen, und mit der Ehre den Unterich? Haben wir nicht, indem wir uns mit Einem Staate gegen 30 verbinden, den Vortheil der Einheit, der historischen Ueberlieferung, der geschlossenen Verwaltung? Wenn sich ein Staat mit 30 anderen verbindet, so möchte ich weniger für den einen fürchten, als für die 30 anderen. Ob die Verfassungswerk nicht in der That unseres Herrscherhauses gelegt? Beschicken wir nicht die Hälfte des Bevölkerungen? Haben wir nicht neben den Rechten, die uns dieser Bundesstaat einräumt, außerdem unser geschlossenes Staatswesen, unsere 16 Millionen, unser Kriegsheer? Wer könnte beim Eingehen eines solchen Bundes für Preußens Selbstständigkeit, für Preußen überhaupt fürchten?

Meine Herren! Preußens und Deutschlands Interessen führen mich zu demselben Resultate der Nothwendigkeit, den Bundesstaat so rasch, so schnell als möglich zu gründen, die Wendung der deutschen Geschichte zu vollziehen, die seit 200 Jahren angebahnt ist.

Die Anträge des Ausschusses beschränken sich auf das unerläßliche Maß. Sie sollen das zögernde Werk der Einigung wieder beschleunigen, ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legen für die schwankenden Stämme, eher wenigstens zeigen, daß Preußens Volk bereit gewesen ist, seine ganze Kraft dem Werke der Einigung zu weihen. Es giebt jetzt keinen anderen Weg, als den, welchen die Regierung Sr. Majestät betreten hat, und wenn man den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen, oder man muß einen besseren Weg und leichtere Mittel zur Hand haben. Man darf sich nicht mehr hinter Phrasen und Phantasien verstecken, die Sache steht nicht mehr so; wir haben Zeit genug gehabt, für die deutsche Einheit zu schwärmen, jetzt heißt es: auf treiben, beschwimmen Pfaden vorwärts! Das Werk muß endlich zu Ende zu führen. Außerdem ist es zur Unzeit zu spät, und unsere Schiffe sind hinter uns bereits verbrannt. Sie können unmöglich wollen, daß die feierlichsten Verpreschungen gebrochen werden. Sie können nicht hinter der Regierung zurückbleiben wollen. Es ist der Ruhm des preußischen Volkes, große Krisen mit seiner Regierung Hand in Hand stets glücklich überwunden zu haben. Sie werden das preußische Volk nicht in diesem Momente in dieser Frage um diesen Ruhm bringen wollen. Als der Gründer unseres Staates, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, von Kaiser und Reich verlassen, Frankreich allein gegenüber den Frieden von St. Germain unterschreiben mußte, der ihm alle Eroberungen gegen Schweden kostete, rief er aus: Ecrasé comme nous le sommes on oublie ultor! Meine Herren! Es ist an Ihnen, diesen Rächer für alle vergangenen Unbilden, welche Deutschland widerfahren sind, in dem erblichen Oberhaupte des Bundesstaates erstehen zu lassen. Den deutschen Stämmen aber, welche noch zögern und schwanken, denen möchte ich die Worte zurufen, die ein Fremder — es war Mirabeau — im Jahre 1788 den Deutschen zugerufen hat:

„Bürger Deutschlands! Verschmäht es nicht, einen Fremden zu hören, der euch verehrt, weil ihr eine große, weise und aufgeklärte Nation seid, weniger verderbt, wie die Mehrzahl der übrigen Völker, und glücklicherweise durch euren Charakter wie durch eure Verfassung entfernt davon, Europa zu unterjochen und zu verwüsten! Blickt auf das Haus Brandenburg als auf die Stantarte eurer Freiheit, vereint euch mit seiner Macht, unterstützt es, begünstigt seine gerechten Vergrößerungen, freut euch über seine Erfolge, schätzt es, so weit dies in eurer Macht steht, daß es nicht in Irrthümer falle, sie sind ihm tödtlich, weil es keine andere solide Basis besitzt, als seine Weisheit! Möge der Schutzgeist Europa's über den Geschicken des Hauses Brandenburg wachen, möge es sich zu dem Gipfel der Macht und Größe erheben, der nur durch Gerechtigkeit und Weisheit erreicht wird!"

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort gegen den Kommissionsbericht.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Meine Aufgabe ist schwerer, als die des ersten Redners, welcher gegen den Kommissions-Bericht gesprochen hat. Ich widerspreche nicht blos den Motiven, sondern sämmtlichen Anträgen des Kommissions-Berichts. Diese Pflichterfüllung ist mir um so schmerzlicher, als ich mich dadurch nicht nur von altbewährten politischen Freunden trennen, sondern außerdem die ganze deutsche Politik einer Minsterium, welches den Dank des Landes sich so vielfach verdient hat, bekämpfen muß. Ich glaube es indessen mir und einer eben so zahlreichen als ehrenwerthen Partei, die freilich durch einen unseligen Fehler in dieser hohen Kammer kaum vertreten ist, schuldig zu sein, die Gründe auszuführen, weshalb ich diesen sämmtlichen Anträgen entgegentrete, und thue dies um so freier und offener, weil ich mir bewußt bin, daß diese meine Ueberzeugung aus wahrhaft vaterländischen, der Geistesrichtung der Gegenwart angehörigen Motiven hervorgegangen und nichts gemein habe mit schlechten und verwerflichen Leidenschaften oder einem engherzigen Particularismus, der sich vielleicht hier und da ihrer bemächtigt hat.

Meinerseits theile ich vollständig die Begeisterung des hiesigen Berichterstatters für die deutsche Sache; ich umfasse mit vollem Herzen alle Hoffnungen für den Ruhm, die Größe und das Glück Deutschlands, für die Verwirklichung aller wahrhaften Forderungen des vorigen Jahres. Allein ich theile keineswegs dessen Ansichten hinsichtlich der Mittel und Wege, die zu jenem gemeinsamen Ziele führen sollen.

Meine Herren! Ich hoffe hierbei trotz des Rechts der Minorität auf die Nachsicht der hohen Kammer rechnen zu dürfen; ich werde meinerseits die Rücksichten nicht vergessen, welche sich der Majorität schuldig bin.

Der Kommissions-Bericht und der Haupt-Antrag gehen davon aus, daß der Art. 111 der preußischen Verfassungs-Urkunde die Mitwirkung der preußischen Kammern hinsichtlich des künftig festzustellenden deutschen Verfassungsrechtes ausschließe. Er geht davon aus, daß dieser Rechtssatz, der so tief eingreift in das ganze Staats- und Rechtsleben Preußens, in dem Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. enthalten sei, und daß dieser Artikel unter den vorliegenden Umständen auch auf das neue engere Bundesverhältniß, welches nunmehr in Aussicht gestellt ist, ausgedehnt werden müsse.

In beiden Beziehungen muß ich indessen widersprechen, sowohl der Voraussetzung hinsichtlich der Bedeutung des Art. 111, als der Anwendung derselben auf den engeren Bundesstaat, falls obige Voraussetzung wahr sein möchte. Meiner Ueberzeugung nach, sagt der Artikel 111 von alle dem Vorausgesetzten nichts. Er stellt keineswegs ein Prinzip hinsichtlich der Frage auf, durch welche Mitwirkung und Einwilligung das deutsche Staats-Grundgesetz festgestellt werden soll. Er verfügt lediglich, was geschehen solle, wenn eine deutsche Verfassung wirklich durch Mitwirkung der hierzu Berechtigten zu Stande gekommen ist, um dieses neue formelle und materielle Verfassungsrecht in Einklang zu bringen mit der preußischen Verfassungs-Urkunde. Sie Alle erinnern sich sehr wohl, welche Meinungsverschiedenheit im vorigen Jahre hinsichtlich der Frage, wer jener Berechtigte sei, bestanden hat. Es waren drei entgegengesetzte Systeme, welche sich einander feindlich gegenüberstanden.

Das eine ging dahin, daß lediglich durch den Beschluß der deutschen National-Versammlung in Frankfurt das deutsche Verfassungswerk endgültig festgestellt werde, und diese Ansicht gründete sich auf einen formellen Beschluß dieser Körperschaft selbst.

Ihr gegenüber bestand die Ansicht, daß nur unter Mitwirkung der einzelnen Regierungen die Feststellung des Staats-Grundgesetzes zu erfolgen habe auf dem Wege der Vereinbarung; und diese zweite Ansicht spaltete sich wieder in die Unterfrage, ob das Ministerium allein für sich, oder ob es nur unter Mitwirkung der Kammern, in Gemäßheit der Grundprinzipien des Constitutionalismus, diese seine Einwilligung ertheilen dürfe.

Diese Fragen standen einander gegenüber, als heiße, ungelöste Räthsel. Es schien durch allgemeines Einverständniß festgestellt zu sein, daß man diese Prinzipienfrage nicht berühren, sondern den Erfolg abwarten wolle, um zu sehen, welche Schritte Angesichts der vollendeten deutschen Verfassung im Interesse der einzelnen Staaten zu thun seien, um jene Lösung herbeizuführen. Auf diesen Standpunkt, behaupte ich, hat sich auch der Art. 111 der preußischen Verfassungs-Urkunde gestellt und die Frage in keiner Weise entschieden, wer die deutsche Verfassung festzustellen habe. Ich behaupte also auch nicht, daß dem Entstehungsgeschichte dieses Artikels. Dieser Artikel ist nämlich bereits in der ersten Regierungs-Vorlage an die National-Versammlung vom Mai vorigen Jahres genau in derselben Form enthalten, wie er heute Gesetzeskraft hat.

Eben derselbe Artikel wurde von der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung, die mit der Aufstellung eines Gegen-Entwurfes beauftragt war, unbestritten adoptirt, obschon in der Kommission die entgegengesetzten Parteien sich schroff einander gegenüberstanden, und zwar wurde der Artikel deshalb unverändert angenommen, weil alle Mitglieder der Kommission darin einverstanden waren, daß durch diesen Artikel in keiner Weise der großen ungelösten Frage präjudizirt werde. Es sind Mitglieder dieser Kommission hier anwesend, die mir widersprechen würden, wenn ich nicht der Wahrheit gemäß referirte; und so, meine Herren, ist dieser Artikel unter ganz verschiedenen Verhältnissen wiederum in der Verfassung vom 5. Dezember v. J. erschienen, und ich behaupte daher, daß nach dem Wortlaute und dem Geiste dieses Artikels demselben nur obige Bedeutung innewohnt.

Meine Herren! Es scheint mir, daß übrigens auch jede Verwahrung nur für diese Deutung spreche, denn es ist ein altes Recht, daß so wesentliche Maßnahmen, wie die Aufstellung eines allgemeinen nationalen Staatsgrundgesetzes, nicht ohne Einwirkung der Kammern der betreffenden Einzelstaaten zu Stande kommen können. Ich will nicht zurückgehen auf den Artikel 13 der Bundesakte, welcher nach meinem Erachten den Rechtsspruch, mehr aber noch die Existenz der einzelnen Staaten unter die Garantie der Landstände gestellt hat. Ich will auch nicht zurückgehen auf die preußische Verordnung vom April v. J., sondern ich beziehe mich nur auf das geltende Staatsgrundgesetz, auf die Artikel 46 und 53 der Verfassungs-Urkunde. Beide sagen ausdrücklich und mit dürren Worten, daß alle Verträge, wodurch Lasten oder Pflichten den Einzelnen oder dem Staate auferlegt werden, der Einwilligung der Kammern bedürfen, und daß Herrscher-Rechte über fremde Staaten auf die Krone Preußens nicht übergehen dürfen ohne die Einwilligung der preußischen Kammern.

Meine Herren! Diejenigen, welche im vorigen Jahre, also vor dem 5. Dezember, in dieser letzten Beziehung nicht dieselbe Meinung ausgesprochen haben — und ich gehöre auch zu ihnen — gingen von Voraussetzungen aus, die jetzt in keiner Weise mehr bestehen. Man sprach sich für die Nichtmitwirkung der Kammern aus, nicht indem man von dem Rechts-Standpunkte auszugehen vermeinte, sondern indem man die bestehenden Verhältnisse im Auge faßte, indem man suchte, den verwickelten Strom der Revolution möglichst rasch in gesetzliche Kanäle zu leiten. Zu dem Ende schien es unzulässig, daß die einzelnen Kammern gehört werden sollten. Allein das Haupt-Motiv war, daß man ein unbegründetes Vertrauen in die Individualität der frankfurter Versammlung setzen zu müssen und zu schuldig zu sein glaubte.

Allein heute ist die Springfluth der Revolution abgelaufen, und eine politische Ebbe ohne gleichen ist ihr gefolgt. Die frankfurter National-Versammlung, die viele schöne Elemente in sich trug, besteht auch nicht mehr, sie ist in ein Chaos, in das Nichts hineingerathen; und heute soll Angesichts dieser veränderten Verhältnisse mit dasselbe festgehalten werden, was im vorigen Jahre schon bestritten werden durfte. Und dann, meine Herren, wie stellen sich wohl die sonstigen tatsächlichen Verhältnisse dieser Frage gegenüber. Wissen wir denn jetzt nur, was wir heute zu genehmigen haben? Ist irgend etwas Bestimmtes und Greifbares Ihrer Genehmigung vorgelegt worden? Wir sollen Möglichkeiten und Eventualitäten gegenüber einen Spruch thun, der für die Zukunft und die Existenz Preußens von unermeßlichen Folgen sein muß. Welchen Charakter die deutsche Volksvertretung, die in Aussicht gestellt wird, haben mag, weiß Niemand. Wir wissen nicht einmal, aus welchen Ländern sie beschickt werden wird; ja wir kennen nicht die Zahl und die Namen der Länder, welche daran Theil nehmen wollen. Ich erwähne in dieser Beziehung nur die Erklärungen der beiden Königreiche Sachsen und Hannover, daß sie sich an das Bündniß vom 26. Mai d. J. nur unter der Voraussetzung gebunden erachten, insofern alle deutschen Staaten, mit Ausnahme Oesterreichs, sich anschließen würden. Ich glaube aber nicht, daß man Ursache hat, anzunehmen, daß diese Bedingung eintreten werde. Es ist also möglich, daß die ursprünglichen und größten Theilnehmer am Bunde nicht beitreten, und wenn ich alsdann bedenke, daß das durch die Regierung in Aussicht gestellte Bündniß nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars ausgeführt werden solle nicht blos mit allen und vielen, sondern auch mit wenigen deutschen Staaten, dann setze ich darin eine Existenz-Frage für Preußen, in eine Frage von Sein und Nichtsein für den preußischen Staat, wenn derselbe überhaupt bei der unverwüstlichen Naturkraft seines Volkes untergehen könnte. Dieselbe Ungewißheit besteht hinsichtlich des Vertrauens, das im vorans dem Staats-Ministerium ausgesprochen werden soll; denn eine so große Lebenskraft das jetzige Ministerium auch schon bewiesen haben mag, so ist es doch nicht unsterblich, und wir können nicht voraussehen, wer sein Nachfolger werden wird. Ihr bestreitet also eine einzelne Ueberzeugung so wohl die Voraussetzung, welche auf die Deutung des Artikels 111 gebaut ist, als auch die rechtliche und faktische Zulässigkeit der beantragten Erklärungen; ich bestreite endlich, daß der Artikel 111 auf die in Aussicht stehende Verfassung des engeren Bundes ausgedehnt werden könne. Meine Herren! Ich wende mich zum zweiten Antrage, nämlich der Frage, ob wir wie jetzt schon die Zustimmung und Unterstützung der Kammer zu den Akten vom 26. Mai gegeben werden könne und solle.

In dieser Beziehung trete ich mich, einen gleichen Standpunkt mit der Staats-Regierung hinsichtlich des allgemeinen Prinzips, welches zu Grunde gelegt ist, einzunehmen. Die Regierung hat nämlich in allen ihren Erlassen und Erklärungen als oberstes Prinzip aufgestellt, daß das Streben nach deutscher Einheit nicht ihren Intentionen werden dürfe mit dem Geiste der kein Recht achtenden Revolution, daß vielmehr das bestehende Recht und die Heiligkeit der Verträge gewahrt werden müsse, daß namentlich die deutsche Bundesakte von 1815 festzuhalten sei.

Meine Herren! Ich theile diese Grund-Anschauung, glaube aber, daß die Handlungen der Regierung mit diesem Prinzip wenigstens nicht allseitig im Einklang stehen. Die Königliche Regierung hat sich erst die provisorische Centralgewalt, die keineswegs ihr Dasein nur dem Beschluß der frankfurter National-Versammlung, sondern zugleich dem einstimmigen Beschluß der Bundes-Versammlung verdankt, ihre fernere Anerkennung in den Augenblick gewrigert, als die National-Versammlung nicht mehr bestand, und zwar aus Gründen, die, meines Erachtens, nicht zutreffen können. Die Verantwortlichkeit des Ministeriums besteht in jedem konstitutionellen Staate, und die Verdauer derselben ist nicht abhängig von der Anwesenheit der Kammer. Die Centralgewalt ist unverantwortlich, wie die Regierung jedes einzelnen Staates. Die unverantwortliche Centralgewalt hatte also ein verantwortliches Ministerium auch in Abwesenheit der National-Versammlung; es hatte der künftigen Reichsversammlung Rede zu stehen. Man hat aus gesagt, die provisorische Centralgewalt hätte nicht hinreichende Kraft zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung entwickelt, aber das ist kein Vorwurf gegen die provisorische Centralgewalt, sondern gegen die deutschen einzelnen Staaten, die ihr ihre Mitwirkung versagten. Die Centralgewalt hat nicht über Land und Leute zu gebieten.

Wer ich finde, daß der Grund anderswo liegt, als die angegebenen Gründe besagen. Ich muß noch einige wenige Bestrebungen Angesichts der Note vom 23. Januar 1849; denn damals, als die frankfurter National-Versammlung noch in Lebenskraft bestand, hat die preußische Regierung schon in Aussicht gestellt, daß man sie nicht mehr lange anerkennen werde.

Es heißt in diesem Erlaß, daß die preußische Regierung sich „für einige Zeit" veranlaßt sehe, auf ihre Mitwirkung an der exekutiven Gewalt im deutschen Bunde zum Vortheile der provisorischen Centralgewalt zu verzichten. Im Mai desselben Jahres hat man auch demgemäß an Oesterreich das Ansuchen gestellt, die provisorische Centralgewalt ausschließlich auf Preußen zu übertragen, und man hat das billige Erbieten Oesterreichs, daß diese Gewalt einem Ministerium, das verhältnißmäßig den Interessen in einem Nebenstaaten der anderen deutschen Staaten übertragen werde, zurückgewiesen. Man hat mehr gethan. Man hat erklärt, daß man keiner provisorischen und keiner definitiven Centralgewalt seitens der Königlichen Regierung zustimmen könne, welche der Bestätigung der Akte vom 26. Mai d. J. irgendwie hemmend oder störend entgegentreten könnte. Hieraus hat man, meines Erachtens, das, was ein seitig am 26. Mai beschlossen worden, als Hauptsache, den zu Recht bestehenden deutschen Bund dagegen als Nebensache erklärt.

Man ist weiter gegangen, man hat erklärt, daß man in den Falle einterretender Kollisionen zwischen den neuen und den alten Pflichten entschließen sei, die Verpflichtungen, welche man am 26. Mai eingegangen, durchzuführen.

Ich bedaure, nach weiter gehen und aussprechen zu müssen, daß man in demselben Augenblicke, wo man die Heiligkeit der Verträge proklamirte, die alte Bundesakte zerreißen und es faktisch und rechtlich unmöglich gemacht hat, dieselbe zur Ausführung zu bringen.

Die Staats-Regierung behält, daß sie die Akte vom 26. Mai rechtfertigen muß, und daß sie Bereitstaft auf ihr ruht. Sie beruft sich zu dem Ende lediglich auf Art. 11 der Bundesakte. Mir scheint nicht, daß dieser Artikel irgend rechtfertigen kann, wozu man ihn anruft. Es sagt, daß einzelne Staaten zwar das Recht der Verträge haben, sing jedoch hinzu, daß diese Verträge niemals gegen die Sicherheit des Bundesstaates oder der Gesammtheit des Bundes gerichtet sein dürfen. Meine Herren! Der Artikel 1 und 2 der neuen Schlußakte sagt nun: Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und der freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten. Dieser Verein besteht in seinem Innern als ein Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitig gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten.

Ich glaube nicht, daß man, die Hand aufs Herz, behaupten kann, daß die dem Entwurf vom 26. Mai beitretenden Fürsten jene Eigenschaft wechselseitiger Gleichheit mit der Krone Preußen noch besitzen.

Denn das ist die Grundbedingung des Beitritts zu jenem Vertrage, daß die deutschen Fürsten zum Vortheile des Reichsoberhauptes auf die allgemeine Exekutivgewalt, so wie zum Vortheile des Fürsten-Kollegiums auf die gesetzgebende Gewalt, verzichten. Diesen Fürsten ist es also, namentlich in ihrem Verhältniß zu preußischen Staaten, die etwa dem Bunde nicht beitreten wollen, unmöglich gemacht, künftighin noch die alten Bundesgesetze in Gemeinschaft mit den alten Bundesgewalten zur Vollziehung zu bringen. Sollte etwa auf Preußen diejenige Stimmberechtigung übertragen und ihm von den sich anschließenden deutschen Staaten zugestanden werden wollen, dann würde ein derartiger Anspruch nicht ohne eine sogenannte Lowenschlauheit begründet heißen, indem man auch mit den positiven Worten des Artikels 16 der Schlußakte in Widerspruch stehen. Denn hiernach können niemals, selbst nicht durch Erbrecht, ohne Einwilligung des gesammten Bundes Stimmen mehrerer Staaten auf einen einzelnen Staat vereinigt werden.

Endlich, meine Herren, sage ich zum Ueberfluß noch einen Moment hinzu, aus dem ich behaupte, daß die Heiligkeit der Verträge nicht festgehalten sei. Die Staats-Regierung erklärt, indem sie den Entwurf vom 26. Mai zu dem ihrigen macht, daß diejenigen deutschen Fürsten und Stämme, die den engeren Bunde nicht beitreten, fernerhin nicht mehr Deutsche seien, nicht mehr dem deutschen Volke zugezählt werden sollen. Dies ist freilich wunderbar, aber es ist dennoch völlig wahr. Ich lese in dem Art. 129 der Entwurfs Folgendes:

„Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden";

und Art. 1 sa. sagt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen."

Da wurde es also allerdings wahr werden, was der vorherige Redner gesagt hat; es wurde eine offizielle deutsche Wahrheit werden, was der deutsche Reichsfeind einmal zu sagen wagte: „Ab giebt keine Deutschen mehr jenseits der Grenzlinie des engeren Bundesstaats, da giebt es nur noch Oesterreicher, Bayern und Württemberger:" Und kann frage ich Sie, meine Herren, wo findet kann noch der alte deutsche Bund seine Stelle? Jener Bund, den man dem Rechte, dem heiligen Rechte nach anerkennt? In dieser Weise, meine Herren, glaube ich, daß die Akte vom 26. Mai in der That den Rechtsboden, jenes ewige Fundament des Königthums, verlassen habe, und ich frage dahen: Welches Vorrecht trieb denn zu jenem Verlassen des Rechtsbodens? Welche äußerste Dringlichkeit bestand wohl, daß man gerade nur auf diesem Wege dem tiefzerfahrten Bedürfnisse Deutschlands genügen zu müssen und zu können glaubte?

Ich bin vollständig einverstanden damit, daß die verjährige Bewegung in Deutschland große Resultate haben müsse, damit der Geist der Revolution, welcher immer noch besteht, auch ferner Gewalten ergriffen hatte, weil jeder Weg der rechtlichen Abhilfe und Entwickelung verschlossen schien, dauernd beschworen werde. Man mußte jede wahrhaft einheitliche und freie Entwickelung Deutschlands als einen gerechten Anspruch des deutschen Volks anerkennen und denselben vorwirklichen. Für Preußen namentlich, glaube ich, muß dieses Bedürfniß in höchstem Grade anerkannt werden, weil sich die Lebnsfrage seiner Gegenwart und seiner Zukunft in sich schließt. Hiervon konnte und mußte die Regierung ausgehen, und hierin muß die Rechtfertigung für das gesucht werden, was sie gethan hat. Allein ich suchte, sie hat hierbei nicht die richtige Stellung festgehalten, und die ursprünglich falsche Stellung, die sie eingenommen, hat sehr bedauernswerthe Konsequenzen herbeigeführt.

Die Cirkular-Note vom 16. Februar d. J. scheint mir diese falsche Stellung Preußens zu bezeichnen. Ich wenigstens habe nur mit Bedauern folgenden Passus derselben gelesen:

„Preußen bedarf dieses Bundesstaates nicht um seiner selbst willen; seine Größe, seine staatliche Konsistenz, seine Traditionen gehen ihm nicht, als den mächtigsten der Staaten Deutschlands, die Fähigkeit, sich selbst zu genügen, nöthigenfalls sur sich beharren zu können. Vergrößerung von Macht oder Einfluß sucht es nicht. Wenn es den Bundesstaat feinerseits will, so will es ihn nicht um seiner selbst, sondern um Deutschlands willen; die Opfer, die es dem Bunde bringt, die Macht, die es übernimmt, trägt es um der Gesammtheit willen."

Meine Herren! Es scheint mir dies nicht die Sprache der wahren Stärke zu sein. Es ist wahr, daß Preußen der bei weitem größte und stärkste rein deutsche Staat ist, allein eben so wahr ist es, daß Preußen der kleinste Staat der europäischen Pentarchie ist. Nur dadurch ist Preußen in Deutschland eine Großmacht, daß es in der Idee an der Spitze Deutschlands steht, daß es Deutschland hinter sich hat. Dieser Gesichtspunkt war meines Erachtens bei Bemessung der preußischen Ansprüche festzuhalten, allein es scheint mir, daß dies nicht geschehen ist.

Meine Herren! Der Verfassungs-Entwurf vom 26. Mai fordert, daß sämmtliche deutsche Fürsten, die dem engeren Bunde beitreten, auf ihre Souverainetät wesentlich größtentheils verzichten. Man hat damit den Fürsten ein übermäßiges Opfer zugemuthet, hiermit aber auch das fürstliche Prinzip in Deutschland schwerlich erhöht. Den einzelnen deutschen Stämmen hat man diesen Verzicht

Digitized by Google

dagegen nicht zugemuthet, denn diese sind berufen, durch ihre gewählten Vertreter diese Verfassung ein endgültig festzustellen.

Meine Herren! Derartige Opfer konnte man wohl jenen kleinen Staaten gegenüber fordern, von denen Abgeordnete in der Paulskirche saßen, daß sie sich bereit erklären würden, auf dem Kopf zu gehen, wenn es die verfassunggebenden Professoren und Advokaten der Paulskirche als endgültigen Beschluß feststellten.

Aber, meine Herren, man konnte dies nicht von den größeren und größten deutschen Staaten fordern. Ich glaube wenigstens nicht, daß man es Bayern zugemuthet hätte, sich in solcher Weise in die deutsche Einheit erzielen wollte. Was Oesterreich betrifft, so erkennt die preußische Regierung an, daß es allerdings einer solchen Zumuthung sich nicht unterziehen könne. Also Oesterreich soll und muß ausscheiden, und über dieses Ausscheiden trostet man sich, wie es scheint, ziemlich leicht. Man sagt, Oesterreich sei nicht blos durch diese Lösung der Verfassungsfrage von dem gemeinen deutschen Bunde ausgeschlossen, sondern es werde auch ausgeschlossen durch die Nothwendigkeit seiner eigenen Entwicklung, durch die Begründung seiner Zukunft und seiner Existenz. Das, meine Herren, bezweifle ich indessen; ich bezweifle es deshalb, weil der Hauptvorwurf, welchen man gegen Oesterreich erhoben hat, darin besteht, daß es auch die Bildung eines deutschen Volksbundes nicht genehmigen wolle. Ich bemerke hierauf vor Allem, daß diese Forderung eines Reichs-Volksbundes vielleicht schon vor Ablauf dieses Jahres in dem Urtheil der öffentlichen Meinung nicht mehr eine so dringliche und absolute sein könnte, wie sie es bisher gewesen ist. Vielleicht, sage ich, könnte auch hierüber Manches geschehen, wie hinsichtlich der deutschen Grundrechte, wenn man in einer minder mit äußerster Präzision zusammengestellt hat, wenn aber ein wackerer Mann in Hannover, Stüve nämlich, gesagt hat, sie könnten nicht gehen und nicht stehen, weil die Eigenthumsverhältnisse der einzelnen deutschen Staaten darin nirgendwo berücksichtigt worden seien. Diese deutschen Grundrechte hätten auch einmal nach dem Urtheil der Gegner ein Hinderniß des Fortschritts gebildet, dieses Hinderniß sind es, glaube ich, jetzt schon nicht mehr. Vielleicht, daß künftighin auch das andere vermeintliche Hinderniß nicht mehr so doch angerechnet wird; vielleicht sogar, daß man bald zur Anerkennung gezwungen wird, daß das ganze jetzt beliebte Verfassungs-System, welches an der Spitze den Reichsoberhaupt und eine gesetzende legislative Kammern setzt, sodann das Staatenhaus und zwei gesetzgebende Kammern setzt, hinter welchen dann in den Einzelstaaten wieder zwei Landes-Kammern mit einem Ministerium stehen, denen endlich die Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretung folgt, nicht durchgeführt werden kann, sondern daß die gehäuften Räderwerke nothwendig beim Gebrauch in Verwirrung kommen müssen. Dann aber hat man die Sache nicht vermieden, sondern hat sie nur bald gehandelt, als geschähe etwas Unvermeidliches, und dennoch hätte es so leicht vermieden werden können! Aber ich will auch einmal anerkennen, daß Opfer gebracht werden müssen, wenn Oesterreich in dem engeren Bundesstaat festgehalten werden soll. Nehmen stehen zwei Lehen einander gegenüber, das des Ausscheidens Oesterreichs auf der einen und der Vortheil auf vollkommenere Einrichtungen auf der anderen Seite. Wenn es sich nun um die Wahl zwischen diesen zwei Uebeln handelt, so antwortet das besagte Recht ganz einfach: Halt fest am Recht, also an Oesterreich. Aber auch die Klugheit und die Politik antworten auf diese Frage ganz genau dasselbe.

Meine Herren! Ein ernster, vielgeprüfter und vielbewährter Monarch Preußens, Friedrich Wilhelm III., hat seinem Sohne, und, ich hoffe, auch seinem Volke, ein schwer wiegendes Wort als heiliges Vermächtniß hinterlassen. Es ist das Wort: „Halt' fest am Bund mit Oesterreich!"

Dieser Monarch, meine Herren, war mehr als Einer in der Lage, das ganze Gewicht dieser Worte zu fühlen, denn er hat die Folgen einer durch seinen Vorgänger herbeigeführten Zlolirung Preußens von Oesterreich in furchtbaren Schicksalsschlägen erfahren. Nur nach einem Uebermaß von Elend und Demüthigung hat das Herzblut seines treuen und tapferen Volkes die Schmach und das Unglück von Preußen und Deutschland abzuwenden vermocht. Darum hat der scheidende Monarch gesagt: Halt' fest am Bund mit Oesterreich! Und auch für die jüngste Zeit behaupte ich, daß ohne die Siege von Radetzky und Windischgrätz die rothe Republik von Westen, Süden und Osten her über Preußen und Deutschland hereingebrochen wäre. Ja, ich behaupte ferner, daß die Anarchie in Berlin, deren Zeugen wir gewesen sind, zuerst in Wien besiegt worden ist!

(Bravo auf der Rechten.)

Meine Herren! Dieser tiefe Zusammenhang Oesterreichs mit Preußen und mit Deutschland ist nicht blos ein preußisches, er ist auch ein österreichisches Bedürfniß, und auf diese Gegenseitigkeit wettmend, hoffe ich auch heute noch auf endliche Einigung und Beseitigung momentaner Irrung. Ich vertraue namentlich, daß auch Oesterreich dasjenige anerkennen und thun werde, was nöthig ist, um die große deutsche Bewegung zu einem befriedigenden Ende zu führen und den Geist der Revolution zu bannen.

Wird dagegen Oesterreich weggestoßen, dann ist eine große Gefahr für Deutschland heraufgeführt, dann stehen wir nicht blos 12 Millionen deutsche Brüder von uns, nein, dann hat die Hegemonie der Deutschen im alten Kaiserstaate ihre Endschaft erreicht, dann wird Oesterreich ein Slavenreich, und Deutschland wird an ihm einen furchtbaren Feind haben, wo es einen nützlichen Freund haben könnte und sollte. Das letzte Band der Pietät wird dann zerrissen sein, welches Oesterreich stets nach Deutschland hinzog. Dann können sich aber auch recht bald unter dem Schutz jenes Bundes viel furchtbarere Parteien, wie die der Welfen und Ghibellinen, bilden, wenn in Oesterreich ein systematisch-feindseliges Regiment zu Stande gekommen sein wird. — Aber auch alle Gründe des materiellen Interesses drängen uns, wie mir scheint, mit unwiderstehlicher Gewalt dahin, Alles aufzubieten, um Oesterreich aus dem engeren Bunde nicht ausscheiden zu lassen. Denken Sich an die künftigen Grenzen Klein-Deutschlands im Norden und Süden, an die Bergvesten Böhmens und Tirols, die ein Theil Deutschlands unklammern und erdrücken; an die Quellen und die Schlüssel der Elbe, die der Besitzer Böhmens beherrscht. Bedenken Sie ferner, daß die Industrie von Süddeutschland, von Sachsen und Schlesien, wie sein Nothstand beweist, durch die Natur auf Oesterreich hingewiesen ist, und daß Oesterreich sich bereit erklärt hat, einem allgemeinen deutschen Zollverein beizutreten. Endlich, meine Herren, lassen Sie die laute Stimme der Natur und der Geschichte nicht ungehört verhallen! Die Natur und die Geschichte sagen, daß wir ein großes Brudervolk sind, daß Gott und die Natur uns bestimmt haben, Hand in Hand zu gehen, und daß wir dieses Band nicht ohne die höchste Noth zerreißen dürfen. Die deutsche Geschichte, meine Herren, kann nicht von Feindschaft und Roßbach beginnen, sie hat größere und heiligere Erinnerungen, sie hat ein Jahrtausend hinter sich!

Meine Herren! Es mögen denn also auch Opfer gebracht werden, damit Oesterreich im engeren Bunde bleiben könne, wenn nur Opfer gebracht werden müssen, die nämlich ist, es würden diese Opfer der deutschen Einheit oder der höheren Freiheit sein, welche Deutschland ohne die besonderen Verhältnisse Oesterreichs vielleicht nicht bringen müßte.

Diese Opfer werden übrigens, dessen bin ich gewiß, nur vorübergehende sein. Wenn erst die ganze Einheit mit Oesterreich errungen ist, dann wird die Freiheit sein selbst zufallen. — Man fragt, welche Regierungsform Deutschland mit Oesterreich haben könnte? Ein ganz schulgerechtes System kann ich Ihnen schwerlich aufstellen, denn der ganze Wille wird stets Manches ausgleichen müssen; im Allgemeinen ist es aber die Direktorial-Verfassung.

Meine Herren! Man kann sehr leicht die Mängel und Fehler dieser Verfassungsform nachweisen, ich will sie anerkennen. Sie bestehen zunächst darin, daß die Einfachheit der Leitung und der Sicherheit nicht so leicht durch ein vielköpfiges, als durch ein einheitliches Oberhaupt bewirkt werden könne. Allein ich füge hinzu, daß die vollsthümlichen Institutionen und die freiheitliche Entwicklung sehr unter einem vielköpfigen Oberhaupte, als unter einem einheitlichen, gestehet sind.

(Heiterkeit.)

Und wenn Sie bedenken, welchen großen Sieg das Kömpthum eben erst über die Ausscheidungen der Volksbewegung, über die Barchanalien der Demokratie gefeiert hat, kann wird es vielleicht nicht als ein Paradoxon erscheinen, wenn ich sage, daß jene Schwäche bald ein Gewinn werden kann.

Meine Herren! Noch ein letzten Moment möchte ich Ihnen anführen. Die ganze Entwicklungsgeschichte des deutschen Volks beruht nicht auf dem Prinzip der Einheit, sondern auf dem der Zweiheit. Jener Dualismus besteht, gleichviel, ob wir ihn beklagen; er besteht zwischen dem Norden und dem Süden durch die Glaubenstheilung, durch den Gegensatz der materiellen Interessen, der seinen Ausdruck gefunden hat in dem System des Schutzzolls und des Freihandels, er besteht in dem Stammes-Unterschiede des sächsischen und des fränkisch-alemannischen Blutes. Es ist nicht möglich, diesen Dualismus zu bannen, an dem das glorreiche alte Kaiserthum sich gebrochen hat. Es scheint mir vielmehr die Aufgabe zu sein, diesen Dualismus durch das System der Theilung zur höheren Einheit zu erheben; das aber ist die Form der Direktorialmacht.

Meine Herren! Ich habe Ihnen meine Ansichten und Ueberzeugung offen und unumwunden mit dem Bewußtsein redlicher Pflichterfüllung ausgesprochen. Ihre Sache ist es, darüber zu entscheiden und zu beschließen. Sie können die deutsche Sache wesentlich fördern oder hemmen; denn ich glaube an Ihre Macht — aber ich glaube nicht an Ihre Allmacht. Darum können sie weder die Natur der Dinge, noch die der Menschen ändern. Es wäre aber sehr möglich, daß Sie da, wo Sie zu fördern glauben, in Wirklichkeit hemmten, wenn Sie jene Schranke menschlicher Macht übersähen. Besseren haben allerdings weniger die Menschen oder die Tugenden der Guten, als vielmehr die Fehler und die Verbrechen der Schlechten Deutschland vom Abgrunde gerettet. Allein das darf unser Vertrauen auf das gute Glück denn doch nicht übermäßig steigern. „Hilf Die selbst, und Gott wird Die helfen", das ist der

Digitized by Google

höchste Ausdruck menschlicher Freiheit. Handeln wir also nur noch möglichst reistlicher Erwägung, wo es sich vielleicht um die Zukunft eines Volkes handelt; dann dürfen wir hoffen, daß Gott auch ferner walten werde über unserem theuren, aber vielzerrissenen Vaterlande!

Präsident: Der Graf Dyhrn hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Meine Herren! Ich habe mich einschreiben lassen zur Vertheidigung des Kommissions-Antrags, und als ich zum ersten Redner, welcher gegen diesen Antrag hat einschreiben lassen, gehört hatte, da dachte ich, was sollen wir kämpfen? In der Hauptsache sind wir alle einverstanden, denn der Redner selbst sprach es aus, daß er für die drei Anträge stimmen würde. Wenn es nur allein auf die Gründe ankommt, welche die verschiedenen Abstimmungen unterstützen, nun, meine Herren, da wären wir mit den wenigen Reden, die bis jetzt gehalten haben, fertig; ich hätte auf das Wort verzichten können. Der Vorredner, der eben vor mir auf dieser Tribüne gestanden hat, hat es mir aber unmöglich gemacht, darauf zu verzichten.

Er hat sowohl gegen die Gründe, als gegen die Materie des Antrags gesprochen, und wenn er seine Ansicht frei und offen gesagt hat, so werde ich ihm entgegentreten, eben so frei und offen.

Ehe ich dies aber thue, meine Herren, erlauben Sie mir zwei Worte über mich selbst, über meine gegenwärtige eigenthümliche Lage, erlauben Sie, daß ich mich auf dieser Rednerbühne jener Bank gegenüber gleichsam selbst orientire.

Noch sind die Bäthler alle grün, welche damals aus hoffnungsreichen Knospen hervorsprangen, als ich auf einer anderen Stelle diesen Stühlen als Gegner gegenüberstand, als ich mit der ganzen Begeisterung einer heiligen Ueberzeugung, mit der ganzen Energie eines tief erkannten Willens kämpfte für die Annahme einer Krone, deren Ablehnung heute uns hier zusammengerufen hat, was die abermalige Berathung ausfürdert hat, — eine abermalige Entscheidung über die Gestaltung unseres Vaterlandes von uns verlangt.

Heute dagegen stehe ich hier zur Unterstützung, zur Empfehlung von Anträgen, welche die Herren auf dieser Bank unterstützen sollen. Erlauben Sie mir über diesen schrindarn Wechsel zwei Worte.

Ich bin mir wahrhaftig nicht unterm geworden. Das, wofür ich damals kämpfte, es war immer im Gegensatz dessen, was vorher auf dieser Tribüne ausgesprochen war, immer, wenn ich den trivialen Ausdruck gebrauchen darf, das Klein-Deutschland, der engere Bundesstaat. Denn ich bin überzeugt, daß wir nur durch diese kleine Pforte eingehen können in den großen Dom, der ganz Deutschland enthalten wird, und dem sich, wie es das Ministerium an den Stufen des Thrones ausgesprochen hat, wahrhaftig für die Dauer kein einziges Land wird entziehen können und wollen. Für diesen Bundesstaat, auf befreite Volksfreiheit gegründet, habe ich gekämpft, er war mir der Kern, das Wesentliche der Verfassung vom 28. März, und darum kämpfte ich für diese Verfassung. Ich habe es aber schon damals, am 24. März, von der Tribüne der andern Kammer ausgesprochen, daß bei dies Deutschland eine so freudig begrüßte Verfassung gleichwohl, es mag schon oder an der Spree hingestellt würde, wenn es nur hingestellt wird.

Meine Herren! das Deutschland am Main ist leider nicht zu Stande gekommen! Zeigt macht man den Versuch es, an der Spree hinzustellen. Den Kern, der in jener Verfassung war, finde ich auch in der neuen wieder, es ist ein Bundesstaat mit einer einheitlichen obersten Spitze, es ist ein Anerkennung der Berechtigung des Volkes in einem Volkshaus und in einem Staatenhause, darum kann ich heute hier stehen und nehme nur schein dar eine andere Position ein. Ja, meine Herren, ich muß gestehen, ich nehme noch eine Berechtigung gegenüber meinen damaligen Gegnern in Anspruch. Damals wurde eine Krone abgelehnt, ein Reich eine Verfassung zurückgewiesen, weil es unseren Feinden gelungen war, dies Alles in eine bittere Schaale einzuwickeln, ihm Manches beizugeben, was allerdings die Annahme gefährlich machte. Sie ist abgelehnt worden, heute wird uns eine Verfassung, ein Reich angeboten, welches, wie ich schon vorhin sagte, denselben Kern trägt. Aber für mich hat diese Verfassung auch noch eine Schaale, die wir in entgegengesetzten Sinne sehr bitter erschient, die noch sehr hart ist und noch viele Kämpfe in der Zukunft bereiten wird. Dennoch nehme ich den Kern, dennoch nehme ich die Verfassung an, weil ich den Glauben an die Siegesgewißheit der Wahrheit habe, weil ich den Glauben an die Siegesgewißheit einer weltgeschichtlichen Idee habe. Der Kern ist derselbe. Wenn wir auch die Schaale nicht gekämpft, ich weiß, sie wird von dem Geschicke der Weltgeschichte zertrümmert werden, und der Kern, den wir damals wie heute erstrebten, er wird glänzend aus der zertrümmerten Schaale hervorgehen.

Meine Herren! Allerdings ist die Position eine andere. Damals war es die hoffnungsreiche Begeisterung, die mich trieb, damals glaubten meine politischen Freunde und ich, es wäre wirklich einer jener großen weltgeschichtlichen Momente erschienen, in denen der Entschluß einer Stunde Jahrhunderte bestimmt, wo die That einer Stunde die Keime des Wohls und des Glanzes oder des Weh's für Jahrhunderte in sich trägt. Wir glaubten damals, der dritte April 1849 würde der größere Bruder sein des dritten Februar 1813, und der dritte April würde die glorreiche Erfüllung der Worte: „an mein Volk!“ bringen. Das war damals unsere Begeisterung. Heute, meine Herren! Sie erinnern sich noch alle der erschütternden Stunde vom 28sten v. Mts., als eine gewaltige Persönlichkeit auf dieser Rednerbühne stand und uns in krystallheller Rarer Darstellung die Gewalt der Thatsachen darstellte, als sie uns sagte: Das ist das Mögliche und nichts Anderes.

Meine Herren! Wir stehen also auf der Gewalt der Thatsachen. Ist deshalb unsere Begeisterung erloschen? Nein, meine Herren! Die Begeisterung hat sich nach innen gewendet, es ist nicht mehr, wenn ich mich so ausdrücken darf, die jugendliche Begeisterung des Aprils, sondern die in schweren Kämpfen gereifte Begeisterung des Herbstes, die Begeisterung, die da sammelt, aber auch festhält,

(Bravo!)

und darum, meine Herren, stehe ich hier und richte meine Worte an Sie, so weit ihre Tragweite reichen möge, nicht nur das Ministerium zu unterstützen, sondern auch festzuhalten an seinen eigenen Worten, auf seinen eigenen Vorlagen, auf seinen eigenen Thaten, der äußersten Grenze des Nothwendigen, das ist überhaupt der Sinn, in dem ich mein Mandat hier übernommen habe. Hätte ich den Prinzipien, die ich vertheidigt habe, ganz streng bis in die letzte Spitze ihrer Konsequenz folgen wollen, ich hätte nicht mehr hier stehen können. Aber ich kenne einen höheren Begriff, das ist der des absoluten Rechts in den Grenzen des Vaterlandsliebe, und auf diesen Boden stehe ich hier, und von diesem Boden aus werde ich die Herren unterstützen, werde ich sie festhalten, und von diesem Boden aus wird meine Stimme ertönen, so lange ich noch einen Athem in meiner Brust habe.

(Bravo.)

Denn das muß ich ehrlich gestehen — und nun wende ich mich gegen meinen Vorredner — ihm haben die Vorlagen nicht genügt und mir auch nicht; aber aus ganz verschiedenen Gründen; ihm haben sie nicht genügt, weil sie zu wenig nachgehen; mir haben sie nicht genügt, weil bei aller Anerkennniß, die ich ihnen zolle, ich doch noch immer in ihnen die Furcht habe, daß eine Rückkehr zu den alten Zuständen möglich ist. Ja, meine Herren, darüber auch die Worte waren, die wir von dieser Tribüne gehört haben, es ging ein leiser Hauch der Möglichkeit durch sie, daß die alten Zustände wieder erstehen könnten, und das, meine Herren, würde ich um keinen Preis wünschen.

Erstens gehen die Vorlagen nur bis zum 11. Juli, und die fünfte Alternative fehlen. Das Statut des Bündnisses ist nicht unterschrieben, die Ratifikations-Urkunden fehlen, und wenn man die Erklärungen von Sachsen und Hannover vom 26. Mai liest, in denen ganz ausdrücklich gesagt wird, daß sich diese Staaten nur gebunden halten, wenn alle deutschen Staaten, außer Oesterreich, beitreten würden, wenn dies aber nicht geschieht, sie sich eine neue Berathung der Verfassung vorbehalten — nun, meine Herren, dann wird Jeden, der so glühend, wie ich, wünscht, daß das Werk zu Stande komme, eine leise Furcht anwandeln, daß dieser Moment eintreten könnte. Und dann, meine Herren, was sagt der größte Staat, der bei den Konferenzen zugegen gewesen ist? Nichts! Von Bayern ist kein einziges Aktenstück zu finden. Die letzte Erklärung des bayerischen Gesandten, der übrigens allen Berhandlungen beigewohnt, aber wunderbarerweise, ohne auch nur irgendwie, die ganze Zeit über auf Instructionen gewartet hat, die letzte Erklärung Bayerns ist die vom 23. Mai, in welcher der Gesandte abermals ausspricht, er hätte noch nicht diese Instruction, könnte aber voraussetzen, daß Bayern diesen Vertrage, dieser Verfassung, nie beitreten würde. Ja glaube, wir hätten alle sehr gewünscht, die folgenden Schriftstücke, die gewiß sein müssen, einfehen zu können, denn wir haben es Alle gefehen, daß der Staatsmann, in dessen Hand jetzt Bayerns Geschicke ruhen, von Wien weggereist ist ohne Volkshaus, von Berlin ohne das eben gelobte Direktorium.

Ich wünschte, sein ganzes Geschick hätte ihn auf der Reise von Wien nach Berlin in den alten Ständesaal eines kleinen schiefsten Städtchens, von dem er nur wenige Meilen entfernt vorbeigefahren ist, nach Teschen, geführt. Da hängen die Bildnisse von den Staatsmännern, die den teschener Frieden geschlossen; da hängen die Bildnisse der preußischen Staatsmänner, die damals den weitgreifenden Plänen des genialen Kaisers Joseph entgegengetreten sind, der Staatsmänner, die damals den Muth gehabt, gegenüber der großen österreichischen Monarchie, auszuruhen. Das Haus Wittelsbach soll noch nicht ausgestrichen sein aus der Reihe der deutschen Fürsten!

(Bravo!)

Vielleicht, meine Herren! hätte dieser lebendige Anblick ihn besser darüber belehrt, wem Bayern seine Existenz damals und heute die Pfalz verdankt. Dieser Anblick hätte ihn vielleicht belehrt, meine Herren, daß er nicht dagegen gewesen wäre, gegen die Krone Preußens Anfoyerungen zu machen, die für Bayern eigentlich keine Anfoyerungen sind. Bayern hat nie das Recht gehabt, Krieg und Frieden zu erklären, auch im alten Bunde nicht. Ich habe hier das Protokoll vom 26. Oktober 1814 über die Schöpfung

Digitized by Google

des deutschen Bundes, worin der Fürst Metternich (ich nenne Metternich als meinen Gewährsmann) den Anforderungen Bayerns, eben dies Recht zu erlangen, mit den Worten entgegentritt: daß, wenn sie es im alten deutschen Reich gehabt hätten, dieses nur absolut gewesen sein könnte.

(Bravo!)

(Heiterkeit.)

Meine Herren! mir ist dies sehr ernsthaft, und noch ernsthafter, was ich jetzt sagen werde. Denn das zeigt die größte Schmach Deutschlands an. Da sagt Metternich: der Fürst Wrede würde um so weniger auf dies Recht verstehen, da Bayern es nicht unter seiner Würde gehalten, dieses Recht dem französischen Protektor des Rheinbundes zu gewähren.

(Bravo!)

Wie nun hier auf der Tribüne gesagt werden kann, wir dürften Bayern nicht solche Anerbietungen machen, meine Herren, das verstehe ich nicht. Wer solche Sachen dem französischen Protektor gewährt hat, nun, meine Herren! der muß sich eine Ehre daraus machen, sie dem Deutschland des deutschen Reiches zu gewähren.

(Lebhaftes Bravo!)

Was die Aktenstücke über Oesterreich betrifft, meine Herren, so geben die auch blos bis zum 28. Mai. Ich weiß nun nicht, ob noch spätere existiren. Aber das muß ich Ihnen gestehen, wie meinen Herrenvorgänger diese Aktenstücke in eine sonderige Stimmung versetzt haben: mich, meine Herren, haben sie insofern getröstet, daß ich gesehen habe, daß der Wunsch, die Bitte, die ich einzelnen Individuum am 28sten an die Minister machte, daß dies in den Herzen der Minister selbst geleht haben muß; denn ich finde diese Aktenstücke weit kräftiger, als die früheren. Mir allerdings sich muß es gefehlen, es wäre Heuchelei, wenn ich es nicht sagte), mir allerdings sind sie noch nicht kräftig genug, ich hätte ganz andere Accente gewünscht. Wenn nun der Vorredner uns hier dargestellt hat, als wollten wir Oesterreich aus Deutschland vertreiben, so muß ich dem mit aller Gewalt der Geschichte, mit aller Gewalt der Geschichte des vorigen Jahres widersprechen.

Es ist Niemand anderes, der Oesterreich aus Deutschland vertrieben hat, als Oesterreich selbst. Wenn ich irgend wie Frankfurt einen Vorwurf machen kann, so ist es eben der, daß man dort dieser Macht viel zu sehr nachgegeben hat und in der Hoffnung, man könnte sie noch bei Deutschland erhalten, viel zu wenig das gethan hat, was wir im Begriff sind, jetzt zu thun. Auf dem Reformentwurfe hinter mir sitzt der Reichs-Minister der Finanzen;

(Heiterkeit.)

ich frage ihn: wer am wenigsten seine Pflichten gegen die Central-Gewalt gräbt hat? ich frage ihn, da der Vorredner Preußen eben gerade deswegen angegriffen hat: als wäre es der erste Staat gewesen, welcher die Central-Macht nicht anerkannt hat. Ich frage aber, ob das Alles Oesterreich nicht früher gethan hat?

Meine Herren! Ich habe im vorigen Sommer eine österreichische Parade gesehen zur Huldigung des Reichsverwesers, und als ich darüber mich freute, wurde mir geantwortet:

„Wir huldigen dem Erzherzog Johann und nicht dem Reichsverweser."

Wir haben dagegen den Reichsverweser anerkannt, wir haben ihn als das ganzen sichtbendig gewordene Deutschland freudig begrüßt, und wir haben ihn erst da fallen lassen, nachdem wir — erlauben Sie mir diesen Ausdruck — gesehen haben, daß er eine einseitige Politik gerade nach der Seite hin vertreten hat, die früher nichts von ihm hat wissen wollen.

Ich muß aber hier einen Dank gegen Oesterreich aussprechen: ich danke Oesterreich, daß es die Union nicht angenommen hat. Diese Union, wie sie ihm vorgelegt war, meine Herren, diese Union hätte den jungen Bundesstaat an die Politik Oesterreichs auf eine Art gebunden, welche jeden freieren Aufschwung gelähmt hätte. Dieser Bundesstaat besteht übrigens noch nicht, wie Fürst Schwarzenberg ganz richtig in seiner Erklärung vom 16. Mai erwähnt, in der er verwundert ist, daß eine Union mit einem Staat zu schließen, der noch nicht existirt. Nun gut, ich nehme das an, wir wollen erst den Bundesstaat errichten, er soll uns nicht erst von Oesterreich octroyirt werden. Wenn jenes geschehen, dann wird sich die Union von selbst finden, und während sie jetzt von Oesterreich verschmäht wird, dann werden wir vielleicht in der Lage der Verschmähung sein.

Wir werden es dann aber wohl verschmähen, dann können wir Oesterreich als ebenbürtige Macht die Hand reichen, dann können wir uns mit ihm auf ganz gleiche Stufe stellen. Denn der Meinung bin, wie der geehrte Vorredner, ich nicht: daß wir so vielen materiellen Vortheil haben werden. Er hat namentlich meine Vaterprovinz genannt. Nun, ich frage alle Schlesier hier: was haben wir für materielle Vortheile von Oesterreich gehabt? Ich habe bisher nur Klagen gehört über die materielle chinesische Mauer, welche von Landau hinauf bis nach Pleß aufgerichtet ist.

(Bravo!)

Von diesen materiellen Vortheilen wissen wir nichts.

Dagegen ist die Union von einem ganz anderen Standpunkte aus aufgefaßt worden. Sie ist aufgefaßt worden als dieser große Bündniß in Mittel-Europa, als dieser Zusammenschmelzen, wie es hier von der Tribüne herab genannt wurde, von 70 Millionen, die dann den Mittelpunkt, denn Kern in Europa bilden müssen, und in den Reden am 26. Oktober v. J. am 11. und 13. Januar in Frankfurt, ist ein glänzendes Bild aufgerollt von alle dem Einfluß, den die germanische Bildung durch Oesterreich nach Osten hin haben kann. Nun, meine Herren, mein Auge reicht nicht so weit, dies zu sehen; ich habe die jetzt nur immer gesehen, daß, so tief ich auch in die Geschichte blicke, der Osten immer die schwache Seite von Oesterreich war. Oesterreich hat seine Kräfte, seine Interessen dem Westen zugewendet. Gehen Sie die Geschichte des größten Feldherrn von Oesterreich, Prinzen Eugen durch. Sie werden sehen, daß er nicht ein Drittel der Zeit seiner Feldzüge an der unteren Donau zugebracht hat, als er in Italien und am Rhein sich für die westlichen Interessen des Hauses Habsburg schlagen mußte. Sehen wir dann weiter in die Geschichte, so sehen wir, daß in 33 Friedensjahren gerade, wo die Allianz existirte, die uns kurz vorher von dieser Tribüne herab so sehr gelobt wurde — daß in diesen 33 Friedensjahren Oesterreich seine Pulsader verloren hat — daß es nicht hat hindern können, daß die Donau ihm verschlossen wurde.

Und in der neuesten Zeit, meine Herren, haben wir nicht gesehen, daß der Kern der österreichischen Armee für die Interessen in Italien geschlagen hat, während in Ungarn der hohe nordische Alliirte hat Hülfe leisten müssen; und glauben Sie wohl, daß jetzt Oesterreich selbstständiger sein wird? glauben Sie denn, daß die Krone des heiligen Stephan, welche den Umweg über Warschau hat machen müssen, um in Schönbrunn anzukommen, daß die nicht eingehüllt gewesen ist in warmem Astrachan, der gewiß auf der inneren Seite gefettweilt war mit dem Preise, den diese Krone jetzt kostet?

(Bravo!)

Wir freilich werden ihn nicht so bald erfahren. Darum, meine Herren, möchte ich eben so als Deutscher, wie als Preuße, Ihnen zurufen: gehen wir kühn vorwärts, stellen wir uns auf uns selbst, und namentlich, meine Herren, Sie — ich glauben, einen ganz besonderen preußischen Patriotismus darzuthun, wenn Sie den deutschen ausschließen, Sie frage ich; wie Sie diese Aktenstücke gelesen haben, die ich das ewige Denkmal der größten Langmuth Preußens nennen muß, wie Sie gelesen haben mögen: daß Oesterreich „sehr gern die Ueberzeugung theilen möchte", daß endlich den deutschen Volke Rechnung getragen werden muß und seinen unbefriedigten Forderungen, dies aber nicht kann und sich daher darauf beschränken muß, Alles abzulehnen. Meine Herren, wenn Sie das gelesen haben, ist da nicht der Geist des wundervollen Mannes, wie ihn der edle Thatham nennt, mit dem großen Kraftwort vor Sie getreten und hat gerufen:

„Ich habe mit ganz Europa gekämpft, ich habe mich auf mich selbst gestellt, und weil ich mich auf mich selbst gestellt habe, darum seid Ihr, was Ihr seid, nun gut, stellt Euch auf meinen Ruhm, auf Euren Ruhm, und wenn Ihr Enkel meiner Preußen seid, so rettet Deutschland, schafft Deutschland, und Deutschland wird und muß Euch zufallen."

(Bravo!)

Das, meine Herren, das Aufsichselberstellen, das hat Preußen Deutschland gezeigt, und das ist eine große Mitgabe, die wir Deutschland bringen, daß wir ihm das gemacht haben, daß, wenn Deutschland und wir verbunden uns auf uns selber stellen, dann Niemand in Europa ist, der uns unterdrücken kann.

Die Dyse, welche und die Zustimmung zu dem dritten Punkte des Kommissions-Antrages aufreizt, sind in Wort und Schrift mit schneidender Schärfe hingestellt. Gegen ihre Nothwendigkeit wird tapfer gekämpft. Aus allen Gründen aber, welche men gegen sie anführt, greife ich hier nur einen heraus, der mir der unverständlichste ist. Für mich ist es nämlich geradezu undegreiflich, wie man eine so besondere preußische und eine deutsche Politik einander als feindlich gegenüberstellen kann.

Ich kann sie mir, besonders seit ich auf den Holmen unseres Heeres die deutschen und preußischen Farben im innigen Bereine sehe, gar nicht mehr getrennt denken. Meine Herren, wenn man — besonders preußisch — von dem Aufumsichselberstellen spricht (ich habe vorhin selbst davon gesprochen, aber das bezog ich auf den deutschen Bundesstaat), so möchte das möglich sein, wenn wir im wiener Kongreß z. B. Sachsen, Hannover errungen hätten, wenn unsere Gränzen an der Weser wären, denn dann hätten wir einen konsolidirten, gerundeten Staat. Nun aber, wie heute schon mehrerermale erwähnt worden ist, sind wir die Gekränzhüter am Niemen und an der Mosel, und die anderen deutschen Staaten liegen nicht an unseren Gränzen, nein, meine Herren, sie liegen in uns selbst, und ich kann daher auch nicht übereinstimmen mit meinem verehrten Freunde, dem Referenten, wenn er sagt, Preußen könne sich die Anarchie vor den Thoren nicht gefallen lassen. Nein, meine Herren, bricht die Anarchie in die kleinen deutschen Länder ein, dann ist sie nicht vor unseren Thoren, sondern in un-

Digitized by Google

ferem Hause. Jede Kalamität in diesem Staaten ist ein Schuß auf unser innerstes Mark. Wir, meine Herren, können nicht mehr aus einander, wir können diese Staaten nicht mehr verlassen, daß sie der Raub werden irgend einer ausländischen Allianz. Aber sie können uns auch nicht mehr verlassen, das ist unmöglich, meine Herren. Seitdem die Kurfursten von Brandenburg, die Könige von Preußen sich auf den einfachen Marmorstuhl, unter dem Carolus magnus schläft, herrschend niedergelassen, seit der schwarze Adler über Karl's kaiserlicher Kathedrale zu Aachen schwebt, giebt es keine besondere preußische Politik, seitdem ist aber auch die Oberbauwürfrage für Deutschland auf ewig entschieden.

Nun, meine Herren, ein Schlußwort aus meiner innigsten Ueberzeugung, aus der Heiligkeit dieser Stunde gesprochen. Wir haben von den Verfassern Minusterium hören müssen, daß dies der letzte Versuch der Einigung Deutschlands sein könne. Meine Herren, das ist für mich unmöglich. Wir haben gehört, daß, wenn er nicht gelänge, Preußen sich auf sich selber zurückziehen müsse. Meine Herren, auch das ist für mich unmöglich. Wenn wir nur den Muth haben, wenn wir eben nur unbeirrt, mit der Kühnheit, die ich hier dargelegt zu haben hoffe, vorwärts gehen, dann muß es gelingen! Denn wollen Sie sich einmal, wo wir denn sein soll, wenn es nicht gelingt? denn man mag sagen, was man will, der alte deutsche Bund ist für uns unmöglich, und wenn wir ihn auch wollten — das ist die Konsequenz der That — er ist für Andere eben so unmöglich. Und dann die Idee der Einheit Deutschlands, die Idee des Rechtes des deutschen Volks, das da mitgewirken hat in seinen Angelegenheiten, diese Idee — ich habe vermieden, es hier auszusprechen, denn der Vertreter der Regierung hat es von dieser Stelle bereits gesagt.

Diese Idee, meine Herren, ist eine unsterbliche geworden. Ja, sie wird nicht mehr sterben, und geben Sie ihr nun auf' loyale Weise keine Folge, tritt sie nun nicht in das Leben durch die Regierungen Hand in Hand mit den Völkern, denn, meine Herren, dann würde sie, ein Geist, durch Deutschland gehen, ein unsichtbarer, nicht zu treffender und auch ein nicht zu vertilgender. Dann wird sich alle Unruhe, jedes unzufriedene Gemüth, aller Unsinn, Alles wird sich die Maske dieser Wahrheit vorlegen; und wir haben dann die Revolution verewigt.

(Bravo!)

Darum, meine Herren Minister, erkläre ich hiermit: Ich habe gegen Sie gestanden, aber in diesem Augenblick muß jede Opposition schwinden. Zu diesem Augenblick, in dieser Sache erkläre ich sogar die Opposition für Verrath an Deutschland.

(Bravo!)

Ja, meine Herren, hier stehe ich und reiche Ihnen die Hand dar, schlagen Sie ein! Deutschland auf Tod und Leben!

(Bravo!)

Und ich stehe nicht allein; Tausende von Herzen dort draußen und wahrhaftig nicht die schlechtesten, sie bringe ich Ihnen mit, und wir müssen siegen. Meine Herren! Sie sind begnügt worden als die Männer der rettenden That! Meine Herren! Sie haben nur den ersten Theil dieser That vollbracht. Sie haben den Gegner niedergeschlagen, nun vollbringen Sie auch den vollziehenden Theil, den schöpferischen, allerdings den schwereren, aber auch schöneren Theil. Die Ehre Preußens ist verpfändet, lösen Sie Ihr Wort: stellen Sie den Bundesstaat „Deutschland" hin. Das, meine Herren, wird eine rettende That sein. Eine rettende That, mit der für heute und morgen, für viele Jahrhunderte, öffnen Sie nicht blos die Thüren zu dem Saale, sondern im Bewußtsein unserer Macht, in dem Bewußtsein unserer Kraft, in dem Bewußtsein unseres Rechts, in dem Bewußtsein unseres entschiedenen Willens, fahren Sie nun auch die Gäste, die geladenen Gäste in diesen Saal, wo das große Fest, das lang ersehnte, das lang entbehrte Fest, vor der nationalen Bühne sagt, gefeiert wird, das Fest: „Deutscher mit Deutschen zu sein!"

(Lange anhaltendes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Wülffing hat das Wort.

Abg. **Wülffing:** Meine Herren! ich habe mich gegen den Bericht der Kommission einschreiben lassen, jedoch nicht, weil ich gegen Deutschland bin, sondern weil ich in dem Antrage der Kommission Gefahren für das gemeinsame Vaterland erblicke. Ich werde mir erlauben, auf dieselben aufmerksam zu machen.

Der Antrag des Kommissions-Berichtes zerfällt in drei Theile. Der erste Theil besteht darin, daß die Kammer ihre Genehmigung zu dem Bündniß vom 26. Mai geben möge. In dem zweiten Abschnitte wird dem Ministerium ein Vertrauensvotum ausgesprochen. Der dritte Theil geht dahin, Artikel 111 der preußischen Verfassung auf die demnächstige deutsche Reichsverfassung für anwendbar zu erklären. Ich bin der Ansicht, daß die Kammer ihre Kompetenz überschreitet, wenn sie auf den ersten Antrag eingeht und zu dem Bündnisse vom 26. Mai d. J. ihre Genehmigung ertheilt.

Die Kommission hat sich auf den Artikel 46 der preußischen Verfassung bezogen. Dieser Artikel handelt jedoch nur von Handels- und ähnlichen Verträgen, wodurch dem preußischen Staat eine Verpflichtung auferlegt wird. Dieser Paragraph kann daher für die deutsche Verfassung nicht zur Anwendung kommen. Wollte man dies behaupten, so würde der §. 46 mit §. 111 der preußischen Verfassung in direktem Widerspruch stehen. Denn der §. 111 bestimmt, daß die preußische Verfassung sich nach der deutschen Verfassung richten muß. Hierdurch ist gleichsam den deutschen Reichsständen ein Genehmigungsrecht in Beziehung auf die preußische Verfassung verliehen. Wenn man nun nach §. 46 annehmen wollte, die preußischen Kammern hätten die Befugniß, dies Bündniß vom 26. Mai zu genehmigen, oder ihm die Genehmigung zu verweigern, so würden sich zwei widersprechende Dinge entgegenstehen. Auf der einen Seite wurde es heißen: der demnächstige deutsche Reichstag hat in bestimmter Beziehung das Genehmigungsrecht in Betreff der preußischen Verfassung, und auf der anderen Seite würde man behaupten, die preußischen Kammern haben ein Genehmigungsrecht der künftigen deutschen Reichsverfassung. Dieses ist aber nicht möglich. Aus dem §. 111 geht mithin hervor, daß die deutsche Reichsverfassung und das in Beziehung hierauf abgeschlossene Bündniß nicht unter den Begriff des §. 46 fallen. Dieses sind Gründe der juristischen Nothwendigkeit. Zu denselben treten Gründe der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit, welche uns bestimmen müssen, die Genehmigung der Kammern zu dem Bündnisse vom 26. Mai e. nicht für erforderlich zu halten. Wir dürfen uns im Allgemeinen nicht auf dieses Bundniß allein beziehen, sondern müssen auch von dem Inhalte dieser Bündnisse Kenntniß nehmen. Hierbei gerathe namentlich das Wahlgesetz, welches einen Theil des Inhaltes von dem Bunduisse bildet. Das Wahl-Gesetz kommt zur Ausführung, noch ehe unsere Kammern den deutschen Reichstag ins Leben treten, und es ist also gegenwärtig fertig, definitiv anzunehmen und vollendet. Es würde daher dieses Wahl-Gesetz jedenfalls zur Diskussion im dieser Kammer kommen müssen, wenn die Ansicht adoptirt wurde, daß wir dem Bundnisse vom 26. Mai unsere Genehmigung ertheilen wollten. Denn ohne Kenntniß des wesentlichen Inhalts des Bündnisses können wir demselben unsere Genehmigung nicht geben. Wollten wir über das Wahl-Gesetz und den übrigen wesentlichen Inhalt seines Bündnisses aber hier diskutiren, so würden wir das deutsche Verfassungs-Werk weit hinausschieben und auf diese Weise der deutschen Sache Gefahr beriten. Zweitens würden wir, wenn wir für und das Genehmigungsrecht zu dem Bundnisse zustehen, den Kammern der anderen deutschen Staaten ebenfalls den Weg geben, wodurch sie die ganze deutsche Angelegenheit mit hineinverbinden und in das Gebiet der unmöglichen Dinge versetzen können.

Ich erinnere daran, daß bereits mehrfach die Kammern anderer deutschen Staaten Bedingungen an die Annahme dieses Bündnisses geknupft haben. Vor einigen Tagen ist in der badischen Kammer ausgesprochen worden, daß nur dann, wenn das Wahlgesetz in der badischen Kammer in deutschem Sinne geändert sei, unterlage, die dessuver Kammer der Verfassung vom 26. Mai ihre Zustimmung ertheilen könne und wolle. Es kommt indeß hier noch ein dritter Punkt zur Sprache, und der scheint mir der Hauptpunkt zu sein. Wenn die zweite Kammer sich das Genehmigungs-Recht in Anspruch nimmt, so muß auch die erste Kammer dasselbe Recht in ihre Zustimmung geben. Der ersten Kammer hat dasselbe schon vorgelegen, sie hat sich aber nicht entfernt mit der Genehmigung oder Verwerfung desselben beschäftigt, sondern nur einfach dem Kamphausenschen Antrag angenommen. Falls die zweite Kammer sich auf den Standpunkt stellt, daß sie behauptet, ihre Genehmigung sei durchaus erforderlich, da sie der eine Faktor der gesetzgebenden Gewalt sei, so scheint mir nichts Anderes übrig, als daß diese Erklärung durch unseren Präsidenten an den Präsidenten der ersten Kammer zurückgeht, damit diese sich gleichzeitig über die Annahme oder Verwerfung des Bundnisses vom 26. Mai aussprecht. Ich glaube nun annehmen zu dürfen, daß die hohe Kammer erklären wird, sie sei nicht kompetent, diese Genehmigung zu ertheilen. Ich schließe dies aus einem Passus des Kommissions-Berichts der ersten Kammer über den Kamphausenschen Antrag. Dieser Passus lautet dahin:

„daß als die berechtigten Faktoren für die Feststellung der Reichsverfassung nur allein der Reichstag und die Regierung Preußens (wie der übrigen Einzelstaaten) anzusehen seien, daß daher also die Kammern nicht an sich, sondern nur insoweit zu konkurriren haben, als es sich um die Anwendung jener Verfassung auf die Verfassung Preußens handelt."

Es wird also, wenn die erste Kammer mit ihrer Kommission übereinstimmt, die erste Kammer sich dahin aussprechen, daß sie die Genehmigung zu dem Bündnisse weder zu ertheilen, noch zu versagen habe. In welche mißliche Stellung bringen wir hierdurch das Ministerium und die deutsche Sache! Die zweite Kammer behauptet alsdann, daß sie die Befugniß habe, die Genehmigung zu dem Bündnisse zu geben oder zu verweigern, wogegen die erste Kammer sich in dieser Frage für inkompetent erklärt. In dieser Weise dringen wir die Angelegenheit in eine große Verwickelung. Meiner Meinung nach hat daher die Kommission der zweiten Kammer für die deutsche Frage in die Sache bedeutende Schwierigkeiten gebracht, die gänzlich vermieden werden konnten. Ich bin deshalb der Ansicht, daß wir bei der Abstimmung die schließliche Er-

Digitized by Google

klärung der Kommission festlegen und theilen müssen. Ich wenigstens stelle meinen Antrag dahin, daß der Tenor des Kommissionsberichts gutheißt werde. Ich kann für den ersten Theil, welcher dahin geht, daß wir die Genehmigung zu dem Bündnisse vom 26. Mai c. auf Grund des §. 46 geben sollen, nicht stimmen, indem ich die Kammer hierzu nicht für kompetent erachte. Das Ministerium hat eine solche Genehmigung auch nicht von uns verlangt. In der Eröffnungs-Rede, welche der Herr Minister-Präsident hielt, wurde einfach gesagt: den Kammern werden die Verhandlungen zur Kenntnißnahme vorgelegt werden. In der Rede, welche der Herr Militair-Kommissair, General-Lieutenant von Radowitz, von diesem Platze aus hielt, wurde gleich zum Anfang die Erklärung abgegeben: wir werden der Kammer Rechenschaft ablegen über das Verhältniß des Ministeriums zur deutschen Frage. Also nur, um die Verhandlungen gegen das preußische Ministerium in der deutschen Sache zurückzuweisen und der Kammer aus diesem Grunde vollständigen Aufschluß über die deutsche Frage zu geben, wurden die Aktenstücke mitgetheilt, aber keineswegs um eine Genehmigung zum Bundnisse vom 26. Mai zu ertrahiren. Sollte hierüber noch irgend ein Zweifel stattfinden können, so wäre es vielleicht nicht ganz unangemessen, wenn das hohe Ministerium den Zweifel in der Weise beseitigte, daß es sich nochmaläuf darüber erklärte, was es beabsichtigt habe, als es die Aktenstücke den Kammern übergab. Hierdurch soll aber dem weiteren Vorschreiten der Regierung in seiner Weise nicht eingegriffen werden. Ich berufe hier nur das Ministerium, mich mit dieser Punkt von der allerkürzesten Wichtigkeit zu sein scheint. Wenn wir uns das Recht beilegen, die Genehmigung zu jenem Bündnisse zu versagen oder zu ertheilen, so ist die deutsche Sache sehr in Frage gestellt, und meiner Meinung nach wird alsdann aus derselben nie etwas werden. Alle anderen Kammern in den kleinen deutschen Staaten werden dasselbe Recht sich in Anspruch nehmen, und es ist nicht möglich, alle hier vorkommenden verschiedenen Interessen und Ansichten zu vereinigen.

Meine Herren! Ich gehe zum zweiten Theile des Antrages der Kommission über. Es scheint mir, daß man der Regierung auf dem betretenen Wege alle Unterstützung gewähren solle.

Ich habe gegen diesen Passus nichts zu erinnern, im Gegentheil mit denselben in aller und jeder Richtung einverstanden. Ich will nur bemerken, daß der erste Theil des Antrages der Kommission in diesem zweiten nur lediglich wiederholt ist, wenn man in dem ersten Theile seine Genehmigung, sondern nur eine einfache Billigung oder einen Ausdruck der Freude sehen will, wie der erste Redner, Herr Abgeordneter Scherer, es gethan hat.

Herr Scherer interpretirt den Ausdruck im Kommissions-Bericht, daß die Kammer ihre Zustimmung zu dem Bündniß vom 26. Mai ertheilen möge, dahin, daß sie ihre moralische Zustimmung, nicht aber die verfassungsmäßige Genehmigung auf Grund des mehrfach citirten Artikels 46 abgeben solle. Diese Interpretation ist aber mit Rücksicht auf die Motive des Kommissions-Berichts unrichtig; denn in diesen Motiven bezieht man sich ausdrücklich auf §. 46 der Verfassung. Mit Rücksicht auf diese vorhergehenden Motive kann das Wort „Zustimmung" nicht als bloße Beifallserklärung erachtet werden. Wollte man das Wort „Zustimmung" im Sinne des Herrn Scherer deuten, so würde auch dieser erste Theil des Antrages überflüssig sein, da er alsdann in dem zweiten Theile desselben vollständig enthalten wäre. Man kann aber nicht annehmen, daß in einem solchen Antrage etwas Ueberflüssiges vorhanden ist, und es muß daher auf alle Fälle und auch abgesehen von den Motiven der erste Theil des Antrages so verstanden werden, daß die verfassungsmäßige Genehmigung der Kammer sei.

Anlangend den dritten Theil des Antrages, welcher sich auf den Artikel 111 der preußischen Verfassung bezieht und dahin geht, ihn auf die künftige Reichsverfassung anwendbar zu erklären, so glaube ich, daß bei der Berathung eines ähnlichen Passus die erste Kammer und namentlich auch die Kommission der zweiten Kammer ebenfalls eine Schwierigkeit in die Sache hineingebracht haben, welche ganz füglich vermieden werden konnte.

Meiner Meinung nach braucht sich Artikel 111 stillschweigend auf die künftige deutsche Reichsverfassung, mag der Reichstag zum in Frankfurt, Gotha oder Erfurt zusammentreten. Dies braucht nicht ausdrücklich erklärt und interpretirt zu werden. Der Camphausensche Antrag hat mithin eine unnöthige Schwierigkeit in die Sache gebracht, was füglich unterbleiben konnte. Hätte man diese Schwierigkeit vermieden, statt sie beinahe zu suchen, so wäre der heftige Widerspruch, welcher sich erhoben hat, nicht erfolgt. Es ist interessen einmal geschehen. Die erste Kammer hat den Artikel 111 der preußischen Verfassung auf den künftigen Reichstag und die Reichs-Verfassung ausdrücklich anwendbar erklärt, obgleich sich dieses nach den Worten jenes Artikels stillschweigend und von selbst verstand. Das ist ein fait accompli, und wir können dasselbe nicht beseitigen. Wollen wir die deutsche Sache nicht noch mehr verwirren, so müssen wir daher dem Camphausenschen Antrage, der von der ersten Kammer angenommen ist, beitreten und uns das im Interesse der großen deutschen Sache gefallen lassen. Unter diesen Umständen kann ich daher mein früheres Verlangen nur wiederholen, daß die drei Theile des Antrages unserer Kommission in der deutschen Frage getheilt, und daß über jeden besonders abgestimmt werde. Ich für meiner Person kann dem ersten Theile des Antrages meine Genehmigung nicht geben, weggen ich für den beiden folgenden Theilen nicht verweigere. Und dem Mitgetheilten wird die hohe Versammlung auch die Gründe entnehmen, welche mich zur Einbringung meines Amendements veranlaßt haben. Mein Amendement nimmt nur die beiden letzten Theile des Antrages der Kommission an und verwirft den ersten Punkt. Nachdem dasselbe gefallen ist, kann ich mein Ziel nur durch das Verlangen nach Theilung des Antrages der Kommission erreichen.

Präsident: Der Abgeordnete Bürgers hat das Wort.

Abgeordn. Bürgers: Meine Herren! Der Abgeordnete, welcher diese denkwürdige Debatte begonnen hat, hat sich dahin erklärt, daß er die Zustimmung, welche die Kommission beantragt, nicht in dem Sinne ertheilen könne, wie die Kommission sie selbst motivirt. Er hat es dagegen für nöthig gehalten, ihre Gewissen seinen Dank auszusprechen, daß die Königl. Regierung seit dem März v. J. den Weg nicht gegangen ist, den er mit seinen politischen Freunden durch sein Votum in der Kammer damals derselben angerathen habe. Ich weiß nicht, ob diejenigen preußischen Staatsmänner, welche die Verwerfung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ausgerufen und Sr. Majestät angerathen haben, darüber nicht im Geringsten hatten warnen, daß diese Annahme eine gefährliche Befürchtung sei. Damals, als diese Gefahren bestanden, wäre es von Interesse gewesen, wenn die politischen Freunde der Regierung sie unterstützt hätten.

Jetzt aber, nachdem die Ablehnung erfolgt und die unmittelbaren Gefahren, die damit verbunden waren, beseitigt sind, jetzt den Dank dafür auszusprechen, scheint mir einer Unterstützung zu sein, die, welchen anderen Werth sie auch haben mag, jedenfalls den Mangel trägt, daß sie einige Monate zu spät, daß sie post festum kommt. Ich gehöre zu denjenigen, die die frankfurter Verfassung mit beschlossen haben. Die politischen Freunde, zu denen ich gehöre, haben nicht verkannt, daß die Verfassung Bestandtheile in sich trüge, die Deutschland manch große Gefahren bringen konnten. Sie haben bei der Frage, ob es leichter sei, zuerst die Einheit zu gründen und dann die demokratischen Bestandtheile dieser Verfassung wegzuräumen, oder ob es leichter sei, nach Unterdrückung der Demokratie die Einheit zu gründen, geglaubt, daß der erste Weg der sichere sei. Nachdem aber der andere Weg eingeschlagen worden ist, sind wir wohl berechtigt anzunehmen, um eigenständig auf unseren früheren Ansicht zu beharren, sondern wir haben seinen neuen Gesichtspunkt, als daß der von der Regierung eingeschlagene Weg zu dem Ziele führe, das uns allein wichtig erscheint. Die Kommission hat Ihnen ein dreifaches vorgeschlagen, aber es darf nicht übersehen werden, daß dieses dreifache in einem Konsolidusammenhange steht, und daß der letztere Antrag die Wurzel der beiden letzteren ist. Der erste ist, daß Sie Ihre Zustimmung zu dem Bündnisse vom 26. Mai ertheilen. Es muß diese Bedeutung des Antrages in keiner Weise verdunkelt werden. Es handelt sich in dieser Zustimmung nicht um eine allgemeine Beistimmung zu den Maßregeln der Regierung; sondern es handelt sich um jenen wichtigen parlamentarischen Akt, durch welchen solche Verträge allein rechtsgültig werden können. Ein solcher Vertrag, der von der Krone geschlossen worden ist, muß erst die Zustimmung der Kammer haben, um das Land zu binden. Es liegt in der Natur der Sache, daß, ehe die Kammer in diesem parlamentarischen Akte übergehe, sie die Frage gründlich überlege, ob wirklich ein Vertrag vorliegt, der dieser Zustimmung bedarf, denn solche wichtige Handlung vollzieht man nicht, wenn sie nicht durch die Verfassung geboten ist. Ich glaube, daß nichts leichter ist, als zu beweisen, daß diese Zustimmung nöthig ist. Der Vertrag zerfällt in drei Theile, er enthält ein Bündniß zum Zweck der augenblicklichen Sicherheit Deutschlands; er enthält ein weiteres Bündniß, wodurch die drei Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich vereinten, eine Verfassung für Deutschland vorzulegen; er enthält endlich die Bestimmung über die Einrichtung eines Bundes-Schiedsgerichtes. Ich übergehe den ersten Theil, weil ich in dieser Beziehung die Frage, ob eine Zustimmung nöthig sei, für weniger wichtig halte; aber bei dem zweiten wie bei dem dritten Punkte wird sich diese Frage bis zur Evidenz herausstellen lassen. Bedenken Sie den Inhalt dieser Frage in Beziehung auf das Dreikönigs-Bündniß; die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover kommen unter sich überein, nach Maßgabe eines Verfassungs-Entwurfes dem deutschen Volke eine Verfassung zu gewährleisten und diesen Entwurf dem Reichstage vorzulegen; und weiter, daß dieser Entwurf, ehe er dem Reichstage vorgelegt wird, nur durch allseitige Uebereinstimmung geändert werden dürfe; daß, wenn dies bis zum Reichstage nicht geschehen ist, dann dieser Entwurf aufhört, ein Entwurf zu sein, und definitives Recht der beigetretenen Staaten wird.

Darüber, daß dies der Sinn und der Inhalt des Vertrages war, darüber kann um so weniger Zweifel sein, als die Regierung durch ihren Bevollmächtigten, durch den Vorsitzenden des Bevoll-

Digitized by Google

tungsrathes, eine Erklärung abgegeben hat, welche den Umfang des Bündnisses klar bezeichnet.

Es hat im jenen Sitzung, in welcher Braunschweig in den Bund aufgenommen wurde, der Vorsitzende des Verwaltungsrathes wörtlich Folgendes gesagt:

> Die durch den Vertrag vom 26. Mai c. vereinten Regierungen seien, wie das bereits früher ausgesprochen sei und noch heute thätig sein zum Festhalten an dem vorliegenden Verfassungs-Entwurf bis zu einer Modification desselben mittelst Uebereinstimmung aller vereinten Regierungen ohne Unterschied verpflichtet. Nur wenn alle Regierungen über Modificationen des Verfassungs-Entwurfes unter sich einverstanden können und würden sie mit diesen Modificationen vor den Reichstag treten, während sie im anderen Falle den Verfassungs-Entwurf unverändert vorzulegen haben. Sei dem jetzt vorliegenden oder dem durch allseitige Uebereinstimmung der vereinten Regierungen später modificirten Verfassungs-Entwurfe die Zustimmung des Reichstages einmal zu Theil geworden, so sei das Recht jedes nachträglichen Einwandes und Widerspruche für jede Regierung erloschen.

Die Sache, meine Herren, steht also so, daß, wenn auch nur eine der betheiligten Regierungen mit dem Reichstage einverstanden ist, diesen Entwurf anzunehmen, er auch gegen den Widerspruch der preußischen Regierung für die betheiligten Regierungen in Wirksamkeit tritt. Es wird also eventuell, wie die Verhältnisse sich gestalten, auch gegen den Willen der preußischen Regierung eintreten, daß das Veto des Königs von Preußen beschränkt wird zu Gunsten des Fürsten-Kollegiums. Es wird eintreten möglicherweise gegen den Willen der preußischen Regierung, daß das Recht der preußischen Kammer, zu jedem Gesetze ihre Zustimmung zu geben, dadurch beseitigt wird und übergeht auf den Reichstag. Wenn solche Rechte der gesetzgebenden Gewalt übergehen sollen auf ein anderes Institut, wenn die Verfassung für Preußen, wie da sagt, daß der König das absolute Veto hat, und daß die Kammer zu jedem Gesetz ihre Zustimmung geben soll, wenn diese Punkte geändert werden können gegen den späteren Willen der Regierung wie der Kammer, dann dürfen wir keines weiteren Beweises, daß dies ein Vertrag ist, der seinem Sinne nach die Zustimmung der Kammern bedarf. Nicht weniger aber ist dies der Fall bei dem Schiedsgericht.

Allerdings hat die Regierung in dem Cirkular, welches sie an die deutschen Regierungen gesendet hat, angesprochen, daß es zur Einsetzung des Schiedsgerichtes einer legislatorischen Thätigkeit der Kammer nicht bedarf, und als Grund hat sie angeführt, daß nur die Regierung dadurch verpflichtet wäre.

Wenn diese Voraussetzung richtig wäre, so würde allerdings die Zustimmung der Kammern zum Schiedsgericht nicht nöthig sein; aber es bedarf nur einer einfachen Durchsicht der Kompetenz der Schiedsgerichte, um einzusehen, daß Fälle eintreten können, wo nicht blos Pflichten der Regierung, sondern auch des Landes durch das Schiedsgericht festgesetzt werden. In einer der Kompetenz-Bestimmungen des Schiedsgerichtes ist festgestellt, daß privatrechtliche Streitigkeiten der einzelnen Staaten von diesem Schiedsgerichte entschieden werden.

Wenn also ein einzelner deutscher Staat behauptet, gegen Preußen eine Forderung von so und so viel Millionen zu haben, so muß nach Kompetenz der Bestimmung des Schiedsgerichtes das Urtheil dieses Gerichtes nicht blos für die preußische Regierung, sondern für den preußischen Staat selbst, gültig sein. Es kann also möglicherweise der Fall eintreten, daß durch ein unrechtes Urtheil des Schiedsgerichtes Preußen eine Last von mehreren Millionen aufgelegt werde, welche, nach der Intention des Vertrages, auch die preußischen Kammern anerkennen müssten.

Daß ein Gericht, welches eine solche Gewalt über Preußen hat, nicht ohne die Zustimmung der Volksvertretung eingesetzt werden darf, scheint keines Beweises zu bedürfen.

Meine Herren! Man hat eingewendet, daß die Zustimmung zu dem Vertrage vom 26. Mai c. nicht ertheilt werden solle, weil die Regierung sie nicht verlangt. Es liegt mir nicht ob, zu prüfen, aus welchen Motiven die Regierung einen solchen Antrag nicht gestellt hat, es kann sein, daß sie es für die Politik, welche sie verfolgt, für vortheilhafter hält, wenn die Kammern auf eigenen Antrieb ihre Zustimmung geben, als wenn sie auf Antrieb der Regierung „ja" sagen. Aber bei der Wichtigkeit der Frage, die wir zu erledigen haben, kann es in der That nicht darauf ankommen, wenn anders wir mit dem Bündnisse einverstanden sind, sänglich zu prüfen, ob die Courtoisiten des parlamentarischen Gebrauchs beobachtet seien; es kommt nur darauf an, ob wir unsere Zustimmung geben, ob wir den Inhalt des Bündnisses genehmigen wollen oder nicht. Deshalb scheint es mir aber nothwendig, daß der Vertrag genauer untersucht werden muß. Der erste Punkt ist jenes Bündniß, welche zur Aufrechthaltung der Sicherheit Deutschlands die Regierungen mit einander verbündet und Preußen die Oberleitung der Maßregeln überträgt, welche nothwendig sein möchten. Der Inhalt desselben fällt ziemlich zusammen mit dem, was die Bundesakte enthält, nur mit dem Unterschiede, daß statt der Centralgewalt die Oberleitung Preußens eintritt. Die Berechtigung hierzu muß also in der Politik gesucht werden, welche preußische Regierung gegen die Centralgewalt geleitet hat; ist diese gerechtfertigt, so ist auch in diesem Punkte das Bündniß gerechtfertigt. Ich glaube allerdings, daß diese Politik gerechtfertigt ist, nicht blos nach dem positiven Staatsrechte Deutschlands, sondern auch aus Rücksichten der Politik. Der Reichsverweser war eingesetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 1848, um durch den National-Versammlung verantwortliche Minister die vollziehende Gewalt von Deutschland auszuüben. Er war eingesetzt mit der Beschränkung, daß wichtigere Regierungs-Handlungen nicht durch ihn allein, sondern unter Zustimmung der National-Versammlung beschlossen werden müßten. Der Reichsverweser selbst hat anerkannt, daß jene National-Versammlung aufgehört hat, zu existiren. Ich berufe mich den Abgeordneten Riedersperger, daß es nicht eine Kammer war, die aufgelöst und wieder zusammenberufen werden kann, sondern es war eine Versammlung, die zusammen war, ehe die Centralgewalt bestand, und von der ausdrücklich gesagt war, daß diese Versammlung die Minister verantwortlich sein sollten, daß diese Versammlung ihre Zustimmung zu den Regierungs-Handlungen geben müsse. Die preußische Regierung hat daher Recht, wenn sie die Centralgewalt nicht mehr anerkannte. Es tritt noch hinzu, daß ausdrücklich gesagt ist, daß der Reichsverweser nicht ausschließlich die ganze Centralgewalt Deutschlands habe, sondern daß er die vollziehende Gewalt habe, und in den Reden, welche bei der Debatte über jenes Gesetz gehalten wurden, vorzüglich auch in der Rede des damaligen Präsidenten von Gagern, wurde hervorgehoben, daß man damit nichts Anderes einsetzen wollte, als eine vollziehende Gewalt, welcher in der National-Versammlung eine gesetzgebende zur Seite stehe. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß mit dem Verschwinden der National-Versammlung auch die Centralgewalt aufgehört hat, zu existiren, und daß Niemand daran gedacht hat, die Centralgewalt eine absolute Regierung für Deutschland einzusetzen.

Der einzige Einwand, welcher dagegen aufgestellt werden kann, besteht darin, daß, abgesehen von der Erwählung durch die National-Versammlung, auch von dem Bundestage dem Reichsverweser die Rechte übertragen waren, welche bis dahin dem Bundestage zustanden. Die Centralgewalt sei daher dadurch, daß die National-Versammlung aufgehört hat, zu existiren, sie allerdings die Rechte, welche ihr von dort aus übertragen waren, verloren habe; daß jedoch die Rechte, welche sie aus dem Uebertrag des Bundestages herleitete, bestehen blieben. Dies wäre richtig, wenn der Bundestag nach Kreirung der Centralgewalt nicht seine Rechte eben dieser durch die National-Versammlung geschaffenen Centralgewalt übertragen hätte, sondern wenn er sie dem Erzherzog Johann persönlich übertragen hätte. Allein die Akte, welche der Bundestag vollzogen hat, ergiebt ganz genau, daß etwas Anderes geschehen ist; es heißt darin:

> die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt; sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Sw. Kaiserl. Hoheit, als des deutschen Reichsverwesers.

Es ist also auch hiernach klar, daß diese Uebertragung des Bundestages nur an den am 28. Juli 1848 geschaffenen Reichsverweser geschah, und daß die Rechte, die ihm übertragen wurden, nur durch Minister, welche der National-Versammlung verantwortlich sind, ausgeübt werden können. Aber ich glaube nicht nur, daß die Politik der preußischen Regierung im positiven Staatsrecht gerechtfertigt ist, ich glaube auch, daß überwiegende politische Gründe dafür sprechen. Denn, meine Herren, es läßt sich nicht verkennen, daß der Träger der Centralgewalt nicht die Politik für Deutschland befolgt und nicht in dem Geiste gehandelt hat, nach welchem er an die Spitze von Deutschland berufen war. Er, der, wo es sich darum handelte, gegen Preußen aufzutreten, kein Bedenken trug, seinen Namen unter eine Urkunde zu setzen, worin es hieß, der Wille der National-Versammlung sei durch das Gesetz für Deutschland, und seine Wirksamkeit in dem Augenblicke verwirkerte, als es galt, das eigentliche Werk dieser Versammlung ins Leben zu setzen. Er entließ ein Ministerium, welches die Majorität dieser Versammlung, welches die Sympathien von ganz Deutschland hatte, und berief an dessen Stelle ein Ministerium, dessen Streben es war, den Bundestag zu hindern und den alten Staatenbund wiederherzustellen. Daß die preußische Regierung, indem sie energisch die Frage des Bundesstaates verfolgte, sobald sie das Recht dazu hatte, eine Gewalt, die entschieden eine andere Politik verfolgte, aufhob, das, meine Herren, scheint mir keiner weiteren

Digitized by Google

Rechtfertigung zu bedürfen. Ich komme zu dem wesentlichsten Inhalte des Dreikönige-Entwurfs. Es ist klar, daß nicht jede einzelne Bestimmung dieses Entwurfes diskutirt werden kann, denn es handelt sich nicht um die Frage, ob an die Stelle einzelner Punkte desselben etwas Besseres gesetzt werden kann, sondern nur darum, ob der Entwurf im Ganzen und Großen der Art ist, daß, wenn die Eventualität eintritt und er Staatsrecht für Deutschland wird, dann die Interessen Preußens gewahrt sind. Der Entwurf geht dahin, daß er die Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten, über Kriegsheer, Handel, Schiffahrt und Zölle, an einen Reichstag und Fürsten-Kollegium überträgt; er geht dahin, daß das Königliche Veto, wie schon gesagt, den Fürsten der einzelnen Staaten auf das Fürstenkollegium übergeht, und daß die Exekutive des Bundesstaats gleich wird durch den Reichsvorstand, durch den König von Preußen. Schon durch diese Bestimmung ist es klar, daß Oesterreich in diesen Bundesstaat nicht eintreten kann. Es ist mit Unrecht von dem Abgeordneten Reichensperger bemerkt, daß es nur der Oberösterreichische sei, welcher Oesterreich verhindere, dem Bundesstaate beizutreten. Es steht fest, daß nicht nur die österreichische Regierung erklärt hat, daß sie ihre deutschen Lande niemals einer bundesstaatlichen Gesetzgebung unterordnen könne. Es ist auch gewiß, daß die österreichische Bevölkerung selbst nicht gesonnen ist, die Bedingungen zu erfüllen, die nothwendig sind, um in diesen Bundesstaat einzutreten, denn es liegt in der Natur eines Bundesstaates, daß die Staaten, welche in ihn eintreten, nicht mit anderen Staaten zusammenhängen, als durch die Personalunion. Diese Bestimmungen, welche den Zusammenhang der deutsch-österreichischen Provinzen mit den übrigen auf das Minimum dieser Personal-Union reduziren würden, wollen auch die österreichischen Völker nicht. Der Terrorismus Deutschlands in ein Deutsch-Oesterreich und ein Klein-Deutschland ist ein Motiv, was vielfach angeführt und sehr oft angewendet worden ist, und welches gelingt ist, die Leidenschaften anzuregen. Aber was haben die, die das Zerreißen nicht wollen, an die Stelle zu setzen? Das Oesterreich einen Bundesstaat nicht eingehen werde, an dessen Spitze ein Direktorium steht, ist durch die Thatsachen der vorigen Jahre klar geworden.

Die Partei des Abgeordneten Reichensperger, deren Abwesenheit er bedauert, hat in Frankfurt in Verbindung mit den österreichischen Abgeordneten Versuche genug gemacht, einen Entwurf zu Stande zu bringen, dem die österreichische Regierung ihre Zustimmung geben sollte; aber so lange sie sich nicht auf diese Volksbasis wegquartieren, daß sie auf die Zustimmung der österreichischen Regierung erlangt. Meine Herren! die einzige Frage kann daher nur so gestellt werden: Wird Deutschland geschwächt dadurch, daß es einen Bundesstaat eingeht ohne Oesterreich und mit Oesterreich in der Verbindung der Bundesakte bleibt? und wird Preußen dadurch geschwächt, daß es mit anderen Staaten in den Bundesstaat eingeht? Meine Herren! Die Schwächung Deutschlands, worin soll sie bestehen? Was ist der bisherige Verband zwischen Oesterreich und Deutschland? Nach der Bundesakte besteht dieser nur darin, daß, wie Deutschland verbunden ist, bei Angriffen auf die deutsch-österreichischen Lande einzutreten, so auch Oesterreich verbunden ist, bei Angriffen auf das übrige Deutschland dieses zu vertheidigen. Nun behauptung wird nicht im Geringsten aufgehoben dadurch, daß die anderen deutschen Lande einen engeren Verband schließen. Wenn man das Wort „Zerreißen" durchaus gebrauchen will, so soll man bedenken, daß diejenigen, welche, um es nicht zu zerreißen, den Staatenbund haben wollen, eigentlich die Politik haben, einen Fischen Riß zu bandhaben, um einen einfachen nicht eintreten zu lassen. Es giebt aber noch eine andere Partei, welche diese Trennung von Oesterreich nicht will; es giebt eine Partei, die für Oesterreich Sympathieen hat, nicht weil Oesterreich der alte tapfere Kriegsgefährte im Kampfe gegen Westen war, sondern die in Oesterreich das Symbol derjenigen Politik erkennt, welche die frühere unselige Politik des Widerstandes pflegte, und so Preußen in seine Fesseln gebracht, die wir kaum und mit Mühe überwunden haben. Man erkennt es, daß, wenn Preußen durch Eingehen eines Bundesstaates auf dem constitutionellen Wege gefesselt wird, daß dann wenig Aussicht da ist, daß diese Politik wiederhergestellt werde. Deshalb ist es natürlich, daß jene Partei, welche aus dem Umstande, daß nach dem Fieber, welches Deutschland ergriffen, jetzt eine Abspannung eingetreten ist, die, so lange Sie konnte dahinter sind, jetzt jede Möglichkeit durchsuchen macht, daß, sage ich, jene Partei die Durchführung der constitutionellen Bundesstaats-Verfassung verhindern will.

Meine Herren, daß für Deutschland der Bundesstaat nothwendig sei, dafür scheint mir der Beweis durch die Geschichte der letzten Zeit hinlänglich geführt. Der Herr Regierungs-Kommissär hat Ihnen ein Bild von der Schmach der Geschichte unseres Staaten-Bundes geliefert, welches ich nicht weiter aufführen will; aber dennoch giebt es sonderbarerweise noch Staatsmänner, welche ausdrücklich den Beweis verlangen, daß der Bundesstaat für Deutschland besser sei als der Staatenbund.

Es mag hinreichen, darauf hinzuweisen, daß fast alle Völker, welche in einem solchen Verhältniß gestanden haben, zuletzt dahin gekommen sind, den Bundesstaat einzuführen. Ich will nicht auf die Schweiz hinweisen, welche, durch ihre natürlichen Verhältnisse auf Neutralität hingewiesen, vorzüglich geeignet schien, in diesem Verhältnisse zu bleiben, und dennoch die Umbildung in einen Bundesstaat vorzog; aber es mag erlaubt sein, daran zu erinnern, daß der Staat, der jetzt vor allen als Modell des Bundesstaates vorschwebt und eine glorreiche Geschichte hat, daß die nordamerikanischen Freistaaten zunächst auch einen Staatenbund bildeten, ähnlich dem deutschen. Und, meine Herren, lesen Sie die Geschichte der zehn Jahre, während Amerika diesen Staatenbund bildete, und Sie werden das Widerspiel der traurigen Geschichte finden, die Deutschland während 45 Jahre gehabt hat; nur daß Amerika, obgleich es von allen mächtigen Staaten durch den Ocean getrennt ist, das Glück gehabt hat, daß seine praktischen Staatsmänner nach zehn Jahren zu der Einsicht kamen, es müsse eine feste, souveraine, über allen Einzelstaaten stehende Exekutiv-Gewalt gegründet werden; es schrenkt auf der anderen Seite in Deutschland, welches eingestimmt liegt zwischen Rußland und Frankreich, solche, die sich Staatsmänner nennen, nach einer leidensgeschichte von 45 Jahren noch immer den Beweis verlangen, daß der Bundesstaat besser sei als der Staatenbund.

Meine Herren! Ein wichtiger Einwurf gegen die Politik des Bundesstaats und des Bündnisses, zu dem wir die Zustimmung erklären sollen, ist es, daß Preußen dadurch geschwächt, daß sein Nationalsinn dadurch gebrochen, daß die Institutionen, auf denen seine Stärke ruht, untergraben würden. Ich kann dies nicht zugeben. Ich kann es begreifen, meine Herren, daß man sich als Preuße fühle, wenn man das Staatsleben Preußens ausschließt mit den kleinlichen Verhältnissen Oesterreichs, mit den einzelnen Staaten Deutschlands sich hinzugeben. Ich kann es begreifen und fühle es selbst, daß man stolz darauf ist, daß, während Oesterreich, um seine Existenz zu retten, russische Hülfe herbeiruft, die Kunde erschallt, daß Preußen die Anerbietung der russischen Hülfe mit den stolzen Worten abwies, daß es mit eigenen Kräften sich zu helfen im Stande sei; aber ich kann nicht begreifen, daß das Nationalgefühl sich regen soll, wo es sich darum handelt, mit dem übrigen Deutschland in einen Bundesstaat zu treten, mit jenem Deutschland, mit welchem es durch so zahllose Bande geistiger und materieller Interessen der Art verwachsen, daß es sich nicht losjagen kann. Ferner kann ich nicht finden, daß Preußen in seinen Institutionen durch den Eintritt gehindert sei. Die Stärke Preußens ruht darin, daß es stets obgesessen von der Tüchtigkeit des Volkes, auf seine Armee, auf die Finanzen und auf eine mächtige Regierungsgewalt der angestammten Dynastie. Ich finde nicht, daß durch jenen Entwurf diese Bedingungen der Stärke Preußens aufgehoben würden. Es kann Preußen nicht schwächen, es kann seine materiellen Interessen nur fördern, daß die Gesetzgebung in jenen allgemeinen Beziehungen übergeht auf einen Reichstag und ein Fürsten-Kollegium. Der einzige wichtige Punkt ist die Gesetzgebung über das Heerwesen; aber nach den Bestimmungen des Entwurfes begreift er nur die allgemeine Gesetzgebung, die Organisation aber und die Verwaltung des Heeres bleibt den einzelnen Staaten überlassen. Ich kann also nicht einsehen, daß die preußische Militair-Institution durch diesen Entwurf geschwächt sei.

Denn dem Reichstage kommt nur das Recht zu, daß er bestimmen kann, ob die allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden soll, und wie groß die Armee jedes Staates sein muß, er hat aber nicht das Recht, das Maximum der militairischen Kräfte zu bestimmen. Ich kann auch nicht finden, daß die Finanzen Preußens durch den Reichstag oder durch den Bundesstaat gefährdet werden könnten. Der Reichstag beschränkt sich darauf, Matrikular-Beiträge zu bestimmen, die Weise, wie die Gelder eingebracht werden, bleibt den Einzelstaaten überlassen. Der Reichstag wird nur bestimmen können nach der Quote der Bevölkerung, und da die Finanzen Preußens gewiß einen Vergleich mit jedem anderen deutschen Staate aushalten, so haben wir nicht zu gewärtigen, daß eine Kräfte beeinträchtigt werden. Allerdings, wenn der Oberregierungsrath, daß die auswärtige Politik aufhört, preußisch zu sein, daß der Minister des Auswärtigen für Preußen lediglich seine Verrichtungen einzustellen habe und an seine Stelle ein Reichs-Ministerium trete. Es mag den übrigen Staaten gegenüber gegründet sein, die Ueberhebung hervorzuheben, welche Preußen bringt, indem es in den Bundesstaat eintritt, es ist wahr, daß diese Opfer bei Preußen größer sind, als bei allen übrigen Staaten, wo sie blos nominell sind; aber jene Bestimmung, wonach die auswärtige Vertretung Preußens übergeht an die Reichsvertretung, kann in der That keine Gefahr bringen. Die Veränderung, welche eintritt, besteht allerdings darin, daß der Minister der Auswärtigen vom König von Preußen nicht als solchem, sondern als Reichs-Vorstand ernannt wird und dem Reichstage verantwortlich ist. Allein nicht nur fällt, was die Hauptsache ist, die auswärtige Politik Preußens mit der Deutschlands so sehr zusammen, daß der Einfluß des deutschen Reichstages von dem der preußischen Kammern in der Sache kaum verschieden sein kann, sobald die wahren nationalen Interessen

Digitized by Google

erkannt und diese Erkenntniß in die öffentliche Meinung eingedrungen sein wird, sondern es wird auch, bis sich die Ansichten in diesem wichtigen Punkte durch die Uebung praktischer Politik festgestellt haben, gerade hier der Einfluß der Volksvertretung verhältnißmäßig am schwächsten sein. Es ist daher nicht zu fürchten, daß vom Reichs-Ministerium eine Politik geübt werden könne, welche den wahren Interessen Preußens entgegen sei.

Meine Herren! Es kommt dazu, daß jener Entwurf der Reichs-Verfassung weit entfernt sür Preußen seine Nachtheile hierher, im Gegentheil geeignet ist, Preußen zu stärken, indem er die kräftige Exekutiv-Gewalt nun auch erstreckt über eine Bevölkerung von vielleicht 32 Millionen. Ich kann darin nur eine Stärkung Preußens, eine Stärkung Deutschlands finden, und ich glaube daher, daß der materielle Inhalt dieses Vertrages ganz geeignet ist, diese Zustimmung zu geben.

Meine Herren! Kann jemals ein Staat, eine Monarchie, eine Regierung durch die höchsten Interessen, durch die Interessen der Ehre, an einer Politik gebunden war, so, glaube ich, ist es die preußische Regierung in Beziehung auf die Politik, welche den Bundesstaat bilden soll.

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen kurz alle die Verheißungen aufzuzählen, welche in dieser Beziehung von der preußischen Regierung ausgesprochen sind.

In dem Patente vom 18. März v. J. wurde gesagt:

> Der Allem verlangen wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde.

In der Proclamation vom 21sten desselb. M. u. J. heißt es:

> Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Stände-Versammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, eines Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit.

Es folgt darauf die preußische Note vom 28. April d. J.:

> Wo der König selbst unter den Ersten gewesen ist, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschlands zu einem kräftigen Bundesstaat die Hand zu bieten, so wird er auch der Erste sein, an dem Gelingen dieses großen Werks zu verzweifeln. Preußen wird sich unter keinen Umständen von dem Werke der deutschen Einigung zurückziehen, vielmehr auch jetzt alle Kraft aufbieten, um dasselbe zu fördern.

Und nun, meine Herren, folgt zuletzt jene Proclamation: „An mein Volk!“ vom 15. Mai d. J.:

> Die deutsche Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, bewahrheit durch eine einheitliche Exekutiv-Gewalt, die auch außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß.
>
> Einem Reichstag aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden. Dieser vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühl der preußischen Regierung. Sein Vertrauen wird nicht getäuscht werden.

Meine Herren, überall in Europa, wo im vorigen Jahre das nationale Element sich erhob, war es besleelt mit einem demokratischen Bewegungen, welche die Freiheit und Civilisation bedrohten. So war es in Italien, in Ungarn, in Deutschland selbst.

Meine Herren! Ueberall ist zugleich mit jener demokratischen Erhebung, wenn sie nicht irre, auch die nationale Erhebung niedergedrückt. In Italien, in Ungarn liegt sie zu Boden, nur in Deutschland ist es anders. Während die preußische Regierung die rothe Fahne der Demokratie, wie sich gebührt, in den Koth trat, trägt sie selbst zu diesem Augenblicke die Fahne der nationalen Erhebung, hoch und höher als jemals, und es bleibt ihr nur übrig, zu dem Ruhme, den Sieg errungen zu haben, die Elemente erfechten zu haben, den schönern Ruhm des Sieges für diese edle nationale Erhebung hinzuzufügen.

An uns, meine Herren, ist es, ihr diese Aufgabe zu erleichtern, an uns ist es, unsere Zustimmung, auch wenn sie nicht verlangt wird, zu dem Vertrage, der die Basis dieser Politik ist, zu geben; an uns ist es, der Regierung zu sagen, daß das Volk, welches auch jener Proclamation der Regierung beigestanden hat, als es damals galt, die demokratischen Bestrebungen niederzudrücken, daß, sage ich, das Volk auch jetzt die Rechtserlangung jenes Vertrauens erwartet, welches die Regierung ausdrücklich von ihm, von Deutschland in Anspruch nahm. An uns ist es, an die Verheißungen zu erinnern, die nicht einmal, nicht im Sturme des Augenblicks, sondern oft, und noch besonnener Erwägung, gemacht wurden, und die alle dahin gingen, daß Preußen die Einheit Deutschlands gründen werde durch Herstellung des deutschen Bundesstaates.

Präsident: Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen hat das Wort.

Abgeordn. **von Bismarck-Schönhausen:** Ich will mir weder erlauben, die Geduld der hohen Kammer zu einer staatsrechtlichen Vorlesung in Anspruch zu nehmen, noch die rebus omissis et quibusdam aliis sprechen. Ich will mich zur Sache halten; ich will mich auch weder an die gemüthliche, noch an der Frage, noch an Aber deutschen Herzen wenden, sondern lediglich an den schlichten Preußen-Verstand. Der hier vorliegende Kommissions-Entwurf zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Theile. Der erste beschäftigt sich mit der Erledigung der wirklichen der Kommission gewordenen Aufträge, der Begutachtung der von der Königlichen Regierung gemachten Vorlagen. Der zweite Theil enthält einen Antrag der nur in losen Zusammenhange mit diesen der Kommission gewordenen Aufträge steht. Dem ersten Theil des Gutachtens des Kommissions-Entwurfe schließe ich mich an; wenn auch nicht in derselben Fassung, sondern in der des vorher verlesenen, von mir mit unterzeichneten Amendements, und zwar deshalb, weil ich in dem Umstande, daß ich mit dem Verfassungs-Entwurfe, welcher dem Dreißiger-Vertrage zum Grunde liegt, nicht vollkommen einverstanden bin, seinen Grund finden kann, einem Ministerium meine Unterstützung zu entziehen, in welchem ich die Repräsentanten gesellschaftlicher und staatlicher Civilisation, gegenüber der Demokratie, anerkenne und ehre. Jedoch kann ich dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß es das letztmal sein möge, daß die Errungenschaften der preußischen Revolution so mit freigebiger Hand weggeworfen werden, um die nimmersatten Anforderungen eines Phantoms zu befriedigen, welches unter dem fingirten Namen von Zeitgeist oder öffentlicher Meinung die Vernunft der Fürsten und der Völker mit seinem Geschrei betäubt, die Jeder sich vor dem Schatten des Anderen fürchtet und Alle vergessen, daß unter der Löwenhaut des Gespenstes ein Wesen steckt, von zwei Lärmenden, aber wenig furchtbarer Natur. Ich verlenne nicht, daß der Inhalt der Verfassung bedingt war durch frühere Verheißungen, deren Heiligkeit mir ohne so hoch steht, als irgend Jemanden. Ich verlenne nicht, daß die Verfassung gegeben ist in einem Augenblicke, wo die politische Lage Deutschlands eine andere war als heute, und daß die Verfassung vielleicht eine andere geworden wäre, wenn man damals die Lösung der politischen Wirren in derselben Kürzeit, wie jetzt, hätte voraussehen können. Aber gerade der Umstand, daß die Verfassung unter ungünstigen Auspizien gegeben wurde, veranlaßt mich umsomehr, sie nur unter der Bedingung anzuerkennen, daß eine Revision und die Zustimmung der preußischen Kammern vorbehalten bleibe. Es versteht sich daher von selbst, daß ich gegen den letzten Theil des Kommissions-Entwurfes, welcher eine Interpretation des §. 111 enthält, stimme. Ich bin zweifelhaft, wie ich diese meine Abstimmung motiviren soll, da ich weder in dem Kommissions-Entwurf, noch in der heutigen Debatte von jener Seite des Hauses auch nur einen Schatten eines Versuches der Begründung dieses Antrages habe entdecken können. Der Antrag liegt mit anderen Worten so viel, daß wir, die preußischen Kammern, die Zukunft unseres Vaterlandes unverbrüchlich knüpfen an den Beschluß einer Reichs-Versammlung binden sollen, deren Zusammensetzung wir noch nicht kennen; und an die Entscheidung eines zukünftigen Ministeriums, das wir auch noch nicht kennen, denn wer bürgt uns dafür, daß das Ministerium, das jetzt zu unser Aller Freude an der Spitze der Verwaltung steht, zu dem vielleicht sehr entfernten Zeitpunkt, wo diese Frage zur Entscheidung kommen wird, noch diese Stelle bekleidet. Wer bürgt uns dafür, daß es die dahin nicht Männern von derselben Richtung Platz macht, wie jene, welche vor noch nicht langer Zeit unserem Könige die abgelehnte Krone von Frankfurt antrugen. Ich stimme gegen diesen Antrag, weil ich ihn für verzeitig halte, ersterne mit Rücksicht auf die Geschäfts-Ordnung. Die Kommission hatte nur Auftrag, die Vorlagen der Regierung zu berathen, nicht aber den Campbausenschen Antrag auf der ersten Kammer, der als besonderer Antrag den in der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebenen Weg hätte gehen müssen. Der Antrag ist ferner verzeitig, weil er kein praktisches Resultat gewährt, wenn er in dieser Form angenommen würde; denn selbst er praktischen Effekt haben, so müßte er in der Form eines Gesetzes, zu dem wir die Zustimmung in beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung nachsuchen, gegeben sein. Wird er in der jetzigen Gestalt angenommen, so hat er keinen weiteren Werth, als den einer nachrichtlichen Notiz für die Verfassungs-Kommission, wenn sie bis zum Artikel 111 der Verfassung vorgerungen sein wird. Ich weiß nicht, ob wir bis dahin nicht wichtigere Dinge zu thun haben. Ich halte den Antrag ferner für verzeitig, weil ich die Existenz des sogenannten Dreikönigs-Bundes noch nicht so weit gesichert erachte, um sein Bestehen unserem Beschlusse zu Grunde zu legen. Ich erinnere an die Vorbehalte von Sachsen und Hannover, sie sind bekannt; Vorbehalte so wesentlicher Natur, daß sie den Rücktritt dieser Mächte unbestreitbar rechtfertigten, sobald es nicht gelingt, alle Staaten Deutschlands außer Oesterreich zu dem Beitritte zu vermögen. Für den Beitritt zu dem

Digitized by Google

Bayern und Württemberg ist bisher nur geringe Aussicht, und ich glaube nicht, daß durch die sonstigen parlamentarischen Verhandlungen in der Sache diese Aussichten erhöht werden sind.

(Heiterkeit.)

Eine andere Schwierigkeit der Ausführung scheint mir nicht in dem vollen Umfange gewürdigt zu werden. Es ist dies die Art, wie der Bundesstaat einzuschaffen sei in den von allen Seiten als zurecht bestehenden anerkannten deutschen Bund. Sollen hierzu die Staaten, welche unter preußischer Reichs-Vorstandschaft dem Bündniß beitreten, in dem deutschen Bunde durch Preußen vertreten werden, so widerspricht das der Verfassung des deutschen Bundes; sollen sie neben Preußen vertreten werden, so widerspricht es der Natur des neuen Bundesstaates; wie dieser Widerspruch zu vermitteln wäre, weiß ich nicht. Andererseits werden die auswärtigen Regierungen, welche Preußen als Reichsvorstand anerkennen, abhorbirt durch die Ermächtigungen des deutschen Bundes. Nach dem vorliegenden Vertrage hat zum Beispiel Preußen als Reichsvorstand über Krieg und Frieden zu bestimmen; nach der Bundesakte steht dasselbe Recht in Bezug auf dieselben Fälle dem Bunde zu. Welchen Beschluß sollen da gelten? Hiernach wäre es nicht unmöglich, daß der ganze Bundesstaat, wegen entgegenstehender Hindernisse mannichfacher Art, ein todtgeborenes Kind bliebe, in welchem Falle wir uns hier um des Kaisers Bart streiten würden. Dann bliebe allerdings der vielgeschmähte deutsche Bund das letzte Bindemittel deutscher Einheit, wie denn auch der Herr Kommissar der Königlichen Regierung diese Eventualität in seiner Rede bereits angedeutet hat; nur muß ich gestehen, daß ich nach Charakteristik der Wirksamkeit des Bundes, welche der Anfang jener Rede enthielt, auf diesen Schluß allerdings nicht gefaßt war.

Indeß abgesehen von der Zeitestimmung dieses Antrages muß ich mich materiell außerdem dagegen erklären. Wenn bei den Faktoren der Revision der Verfassung die Verfassung wegfällt, daß eine preußische Kammer ein solches Recht der Revision haben kassiren könnte, so kann ich nicht erwarten, daß den Rechten Preußens hinreichend werde Rechnung getragen werden, und deshalb will ich mir oder meinem Nachfolger das Recht reserviren, diesen Vertrag zu verwerfen, wenn sie aus dem Schmelztiegel der Revision nicht preußischer hervorgehe als jetzt. Wer sind diese Faktoren dieser Revision? Ein Staatenhaus mit weniger als einem Viertel Preußen, ein Volkshaus, dessen überwiegend demokratische, also auch preußenfeindliche Zusammensetzung nicht zweifelhaft ist. Wir haben aus der Erfahrung gesehen, namentlich von dem konservativen Theile der ländlichen Bevölkerung, daß sie sich bei den letzten Wahlen überwiegend noch betheiligte, daß auf Junkerei verschwindet an der Wahl sich betheiligenden nur Reduzirten noch 75 Konservative und ein Viertel Demokraten kamen. Wenn in diesem Augenblick nen gewählt würde, würde es schwer sein, sogar für preußische Wahlen die Konservativen auf dem Lande in Bewegung zu setzen, geschweige denn für Reichswahlen, für welche das Interesse in unseren östlichen Provinzen gegenwärtig sehr liegt; dagegen die die Partei der Demokraten sehr thätig beschäftigt, und bei den Reichswahlen das Terrain wieder zu gewinnen, welches sie durch ihre leichtsinnige Enthaltsamkeit bei den letzten Wahlen eingebüßt hat. In Bezug auf die außerpreußischen Staaten werden wir einig darüber sein, daß sie einen sichern Ueberschuß an Radikalismus liefern, und auch die besseren Elemente von dort werden nicht genehmigt sein, die preußische Macht zu schützen und zu fördern. Ich kann deshalb als Resultat der Revision im besten Falle, wenn der Hintergrund einer vielleicht kassirenden preußischen Kammer wegfällt, nicht viel Besseres erwarten als die Bestätigung dieses Entwurfs. Die Nachtheile für Preußen, welche der Entwurf selbst in sich trägt, hat der Abgeordnete von Landsberg in seiner Rede in der ersten Kammer, wo der sich vorzugsweise kann, daß sie Ihnen allen bekannt sein wird, in so schlagender Weise auseinandergesetzt, daß ich dem nichts hinzuzufügen brauche. Nach seinen eigenen Worten verliert der König von Preußen seine Initiative, sein Veto in der Gesetzgebung, er kann wider seinen Willen genöthigt werden, Gesetzen beizustimmen, die er mißbilligt; Preußen verzichtet auf die freie Disposition über sein Heer und seine Finanzen und verpflichtet sich, seine sämmtlichen Aktiva aller Art einzuwerfen in den Konkurs der übrigen deutschen Staaten ohne Gewährigung eines Aequivalents. Das preußische Ministerium würde herabsinken zu einer Provinzial-Behörde, unter der Leitung eines Reichs-Ministeriums, welches ebenfalls abhängig ist von einem Parlamente, in dessen Oberhause von Rechts wegen und im Unterhause mit Hülfe der einheimischen Demokratie die preußischen Interessen in der Minorität sein werden, die ehrenvollsten und wichtigsten Rechte der preußischen Kammern würden auf das Reichs-Parlament übergehen, und was bietet man uns als Entschädigung für solche Verluste, bei denen ich nicht weiß, wir Jemand, der klar sinnt, sein Votum preußischen Wählern gegenüber rechtfertigen will? Man bietet uns die mit einer magren Exekutive bekleidete Reichs-Vorstandschaft, welche von Sachsen und Hannover, vielleicht auch von den übrigen Staaten des engeren Bundes, deren Bestritts-Erklärungen nicht beiliegen, als eine offene Frage betrachtet wird, ein Vorbehalt, aus dem zu entnehmen ist, daß die preußische Vorstandschaft von der Seite starke Angriffe bei der Revision erfahren wird. Sollten wir aus diesem Angriffe siegreich hervorgehen, so habe ich schon angedeutet, in welcher Art die Prärogativen dieser Vorstandschaft absorbirt werden von den Berechtigungen des deutschen Bundes. Nun ist zwar von der anderen Seite behauptet worden, daß der Mächtigere, wenn er mit dem Minder-Mächtigeren in einen Bund tritt, stets im Stande sein würde, seine Macht, auch wenn die Form der Repräsentation es ihm nicht vergönnt, geltend zu machen.

Dies deutet einerseits auf die Gesetzlichkeit mit dem Löwen hin, mir fällt augenblicklich der französische Name nicht ein.....

(Stimme vom Platze: Societas leonina)

Societas leonina, ich danke Ihnen,

(Heiterkeit)

die anderen Staaten noch mehr wünschen lassen könnte, diesen Bündnisse fern zu bleiben. Andererseits hat die jüngste Geschichte gelehrt, daß in dieser wunderlichen Zeit der Starke schwach ist durch seine Bewußtsichtheit, der Schwache stark durch seine Dreistigkeit. Ich kann nach dieser Seite hin kein Requisalent für unsere Ostse finden, ich mag es beobachtet lebhaftig suchen in dem schönen Bewußtsein, eine unringenmythige, ehrenwürdige Politik befolgt, den Bürgerfrieden einer nationalen Wiedergeburt entsprechen, die historische Aufgabe Preußens gelöst, den bewegenden Prinzipien des vorigen Jahres Rechnung getragen zu haben, und wie solche Ausdrucke mehr lauten, die mehr schön als scharf bezeichnend sind. Ich bin der Ansicht, daß die „bewegenden Prinzipien" des vorigen Jahres nicht beginnt als nationaler Natur waren; die nationale Bewegung wäre auf wenige, aber allerdings hervorragende Männer in engeren Kreisen beschränkt geblieben, wenn nicht dadurch der Boden unter unseren Füßen erschüttert wurde, daß das soziale Element in die Bewegung hineingezogen, daß durch falsche Vorspiegelungen die Begehrlichkeit des Besitzlosen nach fremdem Gut, der Neid des minder Begüterten gegen den Reichen aufgestachelt wurde und diese Leidenschaften nur um so leichter Boden gewannen, je mehr durch eine langjährige, von oben gewährte Freigesterei

(Murren auf der linken Seite)

die sittlichen Elemente des Widerstandes in den Herzen der Menschen vernichtet waren. Ich meine also, daß jede Gefahr durch demokratische Kongressionen oder durch deutsche Einheitsprojekte werden gehoben werden, die Krankheit sitzt tiefer; das aber bestreite ich, daß in dem preußischen Volk das Bedürfniß nach nationaler Wiedergeburt nach dem Muster der frankfurter Theorien irgend vorhanden gewesen sei. Es ist ja hier bei der Diskussion des Politik Friedrich's des Großen erwähnt und diese sogar ironisirt worden mit dem Antrage der Kommission. Dies ist eine Gleichstellung, an die ich nicht glaube; Friedrich II. hätte das Gutachten nicht gemacht; ich glaube vielmehr, daß er sich an die hervorragende Eigenthümlichkeit preußischer Nationalität, an das friegerische Element in ihr, gewandt haben würde, und nicht ohne Erfolg. Er wurde gewußt haben, daß noch jetzt, wie zu den Zeiten unserer Väter, der Ton der Trompete, die zu den Fahnen des Landesherrn ruft, seinen Reiz für ein preußisches Ohr nicht verloren hat, mag es sich nun um eine Vertheidigung unserer Grenzen, mag es sich um Neuyorns Ruhm und Größe handeln. Er hätte die Macht gehabt, diese Elemente nach dem Bund mit Frankfurt an den alten Kampfgenossen, an Oesterreich, anzuschließen, dort die Glanzrolle Rolle zu übernehmen, welche der Kaiser von Rußland gespielt hat, im Bunde mit Oesterreich den gemeinsamen Feind, die Revolution, zu vernichten. Oder es hätte ihm frei gestanden, mit demselben Recht, mit dem er Schlesien eroberte, nach Ablehnung der frankfurter Kaiserwahl die Gelegenheit zu benutzen, welches ihre Verfassung sein solle, auf die Gefahr hin, das Schwert in die Waagschale zu werfen. Dies wäre eine nationale preußische Politik gewesen. Sie hätte Preußen im ersten Fall in Gemeinschaft mit Oesterreich, im anderen Fall durch sich allein die richtige Stellung gegeben, um Deutschland zu der Macht zu heben, die ihm in Europa gebührt. Der vorliegende Verfassungsentwurf aber vernichtet das spezifische Preußenthum; ich glaube den Beweis dafür entnommen zu sein, da ich die Camphausensche Rede in Bezug darauf vollständig bewiesend ist; damit aber vernichtet sie den besten Pfeiler deutscher Macht. Deshalb hat auch der Königl. Kommissar Recht gehabt, als er die Gründe gegen diesen Verfassungs-Entwurf paarweise zusammenstellte und sich dabei sagte: Der Entwurf sei von verschiedenen Seiten angegriffen, er hätte fast sagen können, von allen. Nur würde sich daraus nicht den Schluß gegeben haben, daß der Entwurf gut sei, sondern umgekehrt, daß er Niemanden gefalle, vielleicht mit alleiniger Ausnahme derer, die an seiner Verfertigung Antheil gehabt haben. Aber hat denn das, was in Deutschland zu halten war, gehalten? Es war wahrlich nicht die frankfurter Versammlung. Vielmehr muß ich auch hier den Königlichen Kommissar entgegentreten, wo er sagt, die frankfurter Versammlung habe Vieles von uns abgewehrt. Es ist mir aber nicht das Mindeste der Art bekannt, ich weiß nur, daß das 35ste preußische Regiment am 18. September das von uns abgeworbet hat, was das frankfurter

Digitized by Google

Parlament mitsammt dem Vorparlament über uns herausbeschworen hatte.

(Murren links.)

Was uns gehalten hat, war gerade das spezifische Preußenthum. Es war der Rest des verkeperten Stockpreußenthums, der die Revolution überdauert hatte, die preußische Armee, der preußische Schatz, die Früchte langjähriger intelligenter preußischer Verwaltung und die lebendige Wechselwirkung, die in Preußen zwischen König und Volk besteht.

Es war die Anhänglichkeit der preußischen Bevölkerung an die angestammte Dynastie, es waren die alten preußischen Tugenden von Ehre, Treue, Gehorsam und die Tapferkeit, welche die Armee, von deren Knochenbau, dem Offizier-Corps, ausgehend, bis zu den jüngsten Rekruten, durchziehen.

(Bravo!)

Diese Armee hegt keine dreifarbigen Begeisterungen, in ihr werden Sie eben so wenig, als in dem übrigen preußischen Volke, das Bedürfniß nach einer nationalen Wiedergeburt finden. Sie ist zufrieden mit dem Namen Preußen und stolz auf den Namen Preußen. Diese Schaaren, sie folgen dem schwarzweißen Banner, nicht dem dreifarbigen, unter dem schwarzweißen sterben sie mit Freuden für ihr Vaterland. Das dreifarbige haben sie seit dem 18. März als Fetzbeichen ihrer Gegner kennen gelernt. Unter ihnen sind die Töne des Preußenliedes, des beffauer und des hohenfriedberger Marsches wohl gekannt und geliebt, aber ich habe noch keinen preußischen Soldaten singen hören: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ (Ein einzelnes Bravo auf der Rechten. Zischen des Missallens.)

Das Volk, aus dem diese Armee hervorgegangen ist, dessen wahrster Repräsentant diese Armee ist, nach dem schönen und richtigen Ausdruck des Präsidenten der ersten Kammer, hat kein Bedürfniß, sein preußisches Königthum verschwimmen zu sehen in der sauligen Gährung süddeutscher Zuchtlosigkeit. Seine Treue haftet nicht an einem papiernen Reichs-Vorstand, nicht an einem Sechzig-Fürstentag, sie haftet an ihren lebendigen und freien Königen von Preußen, den Erben seiner Väter. Dieses Volk, meine Herren, was es will, das wollen wir auch mit ihm. Alle Redner, welche ich gehört habe, wollen es, nur auf verschiedenem Wege. Wir Alle wollen, daß der preußische Adler seine Fittige von der Memel bis zum Donnersberge schützend und herrschend ausbreite, aber frei wollen wir ihn sehen, nicht gefesselt durch einen neuen ungeheuren Reichskrug und nicht gepfropft an den Flügeln und freien Gleichmachern Hickenschecke aus Frankfurt, von der wir sehr wohl und erinnern, daß sie erst in Gotha zu einem friedlichen Instrumente umgeschmiedet wurde, während sie wenige Wochen vorher in Frankfurt als drohende Masse gegen das Preußenthum und gegen die Beratungen unseres Königs geschwungen worden ist. Preußen sind wir und Preußen wollen wir bleiben; ich weiß, daß ich mit diesen Worten das Bekenntniß der preußischen Armee, das Bekenntniß der Mehrzahl meiner Landsleute ausspreche, und hoffe ich zu Gott, daß wir auch noch lange Preußen bleiben werden, wenn dieses Stück Papier vergessen sein wird, wie ein dürres Herbstblatt.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Es ist in den meisten parlamentarischen Versammlungen Gebrauch, daß man sich in dem einen Hause der Kritik von Worten enthält, die in dem anderen gesprochen sind. Ich glaube, es hat dieser Gebrauch einen tieferen Grund; wir haben in der Geschäfts-Ordnung keine ausdrückliche Vorschrift darüber, aber ich sollte meinen, wir thun gut, wenn wir diese Praxis für die Zukunft aufrechten. Gestatten Sie mir diese Bemerkung mit Rücksicht auf die Rede, die wir so eben gehört haben. Ich erkläre dabei ausdrücklich, daß unsere Geschäfts-Ordnung Vorschriften in dieser Beziehung nicht enthält, mir also auch nicht zusteht, einen Vorwurf gegen den so eben abgetretenen Herrn Redner auszusprechen.

(Der Herr Minister-Präsident erbittet das Wort für den Regierungs-Kommissär Herrn von Radowitz.)

Der Herr Regierungs-Kommissär hat das Wort.

Regierungs-Kommissär General-Lieutenant **von Radowitz**: Meine Herren! Bei einer Berhandlung, die ein Vertrauens-Votum für das Ministerium in sich schließt, erscheint es ausgemessen, daß die Regierung sich der Theilnahme an der Debatte möglichst enthalte. Sie wird daher auch jeder in manchen unverdienten und unbegründeten Tadel, der hier vernommen worden ist, mit Stillschweigen hinweggehen können und müssen und ihn der Würdigung dieses Hauses und des Landes überlassen. Ich beschränke mich auf eine kurze Betrachtung über einen Gegenstand, der seinen Anlaß zu einem Antrage gegeben hat, nämlich über das Unions-Projekt mit Oesterreich. Der Kommissions-Bericht, meine Herren, und eben so der vorherige Abgeordnete für Oels haben in seinem Inhalte Bedenken gefunden, weil er Oesterreich einen zu großen Einfluß auf die rein deutschen Angelegenheiten einräume. Meine Herren! Ich nehme Akt von dieser Auffassung. Sie kann vielleicht dazu dienen, solche Urtheile zu entkräften, die der Regierung vorwerfen, daß sie Oesterreich den ihm gebührenden Antheil an dem Geschick Deutschlands entziehen wolle. Zur Sache selbst, so könnte ich mich begnügen, darauf hinzuweisen, daß jenes Projekt nur die Grundlage einer Berhandlung war und daher jetzt ohne alle Bedeutung ist. Aber ich fühle mich verpflichtet, auszusprechen, daß die Regierung allerdings von der festen Ueberzeugung ausgeht, daß ein großer Gewinn auch große Opfer erheischt, ein großer Zweck auch große Mittel. Ein großer Gewinn, meine Herren, ist die dauernde und aufrichtige Verbindung mit dem Kaiserstaate; ein großer Zweck ist es, eine Verbindung zu schaffen, die Deutschland nach allen Seiten hin unangreifbar machen würde. Ich muß die dargebrachten Opfer für diesen Zweck zu große waren, darüber mögen verschiedene Meinungen obwalten; wir theilen diese Ansicht nicht. Ich erinnere Sie daran, daß eben jetzt aus Oesterreich lante Stimmen herüberschallen, die in der leidenschaftlichsten Weise das Entgegengesetzte behaupten. Da diese Lebensfrage für das deutsche Verfassungswerk noch ungelöst ist, so werden Sie mir wohl zugeben, daß ferneren Berhandlungen hier vorgegriffen. Aber ich darf Sie bitten, der Regierung zu vertrauen, daß sie stets der hohen Bedeutung einer wahrhaften Berbindung mit Oesterreich eingedenk bleiben, daß sie mit allen Kräften immer wieder aufs neue nach diesem Ziele streben werde, aber auch, daß sie nie vergessen werde, was sie Preußen schuldig ist, seinen großen schweren Berufe in der deutschen Sache und seiner volksthümlichen Ehre, die mindestens eben so viel werth ist, als die politische Klugheit.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Claessen hat das Wort.

Abgeordn. Claessen: Meine Herren, der Regierungs-Kommissär, den Sie so eben vernommen haben, hat die Erklärung abgegeben, daß die Regierung sich nicht veranlaßt gesehen habe, darauf gerichtet ist, dem Ministerium ein Vertrauens-Votum zu geben, fremd zu bleiben wünschte. Sie werden es daher in der Ordnung finden, daß ich die Debatte da wieder anknüpfe, wo sie durch die Erklärung des Regierungs-Kommissars unterbrochen wurde. Es war meine Absicht, vor Allem dem Hause und dem Vaterlande Glück darüber zu wünschen, daß der größte Theil der Kommissions-Anträge, der darauf gerichtet ist, die unbedingte Zustimmung, die unbedingte Genehmigung der Politik der Regierung auszusprechen, bis dahin von keinem der uns vorgelegten Amendements einen Angriff erfahren hat. Ich hoffe, meine Herren, aus der heutigen Debatte wird hervorgehen, daß in dieser Kammer keine irgend zahlreiche Partei besteht, die nicht entschlossen ist, das Ministerium auf dem Wege, den es nun eingeschlagen hat, auf diesem Wege, auf welchem auch der eben gehörten Erklärung des Regierungs-Kommissars beharren wird, mit allen Mitteln zu unterstützen. Das wird das wesentliche Resultat der heutigen Debatte sein, und darauf allein kommt es an. Wir können uns nicht verhehlen, meine Herren, und wenn wir auch in die letzten Berhandlungen der Diplomatie nicht eingewirkt sind, fühlen wir doch, daß der Moment herannaht, wo das Ministerium zur Erreichung des Zieles, wofür es seine Ehre verpfändet hat, eine letzte und entscheidende Berhandlung führen wird, und ich glaube, meine Herren, daß der erste konstitutionelle Staatsmann, der persönlich betheiligt ist, daß dem Ministerium in seinen Berhandlungen nach außen mit Freuden oder vielleicht auch mit Feinden die Unterstützung des Hauses in einer authentischen Weise dargelegt werden kann. Darauf allein kommt es an, und ich werde mich daher aller Untersuchungen, in welcher Form diese Zustimmung am besten ausgesprochen werden kann, aller juristischen und gar grammatikalischen Untersuchungen über das Wort „Zustimmung“ gänzlich enthalten.

In der Hoffnung, daß in dieser Kammer keine Partei sein werde, welche die Nothwendigkeit der Einigkeit gerade in diesem Moment verkennen könnte, bin ich einigermaßen erschüttert worden durch den verehrten Redner, welcher zuletzt von dieser Stelle gesprochen hat. Ich gestehe, ich habe gezlaubt, die Nothwendigkeit, dem Ministerium sich unbedingt anzuschließen, nach außen hin ihm die nationale Unterstützung ohne irgend eine Spaltung zu verbreiten, werde auch vom einfachen preußischen Verstande begriffen werden. Man hatte lange vorausgesetzt, daß über die Frage, die uns heute beschäftigt, in diesem Hause dennoch eine erhebliche Spaltung eintreten werde; man hat gezlaubt, es seien in dieser Kammer hinreichende Elemente vorhanden, um sie in dieser Frage in zwei gemessen gleiche Hälften zu theilen, und ich bin unendlich erfreut, daß diese Voraussetzung keinen Anhaltspunkt gefunden hat. Von den isolirten Meinungen, von den Generalen, welche in diesen Saal getreten sind, aber ihre Armeen draußen gelassen haben, kann ich abstrahiren. Die Partei, welche bisher als die deutsche bezeichnet wurde, hat heute gezeigt, daß sie eben so sehr auf dieSher Anspruch machen kann, die preußische genannt zu werden, und wenn Sie mir gestatten, in meinem und vieler politischer Freunde Namen den Standpunkt zu bezeichnen, auf welchem wir in dieser Frage stehen, so ist es folgender. Ich fürchte, es wird ein Mißverständniß hervorgebracht werden durch viele Reden, welche darauf hinauslaufen, Preußen müsse dem übrigen Deutschland gegenüber Opfer nicht scheuen, es müsse mehr geben als nehmen. Dies, meine Herren, ist meine Meinung durchaus nicht; ich mußte dem vren-

Digitized by Google

fischen Staate keine Oppositik zu, sondern eine Politik des gesunden Egoismus. Ich glaube, daß die Völker nicht Allianzen schließen, um Opfer zu bringen, sondern um sich in denselben gegenseitige Vortheile zu stipuliren, und lediglich von diesem Gesichtspunkte aus werde ich Alles betrachten, was in dieser Sache geschehen ist und noch geschehen wird.

Die materiellen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs der Regierung heute zu prüfen, ist nicht an der Zeit. Daß dieser Entwurf Beknken und Gefahren hat, wird Niemanden entgehen, wir werden aber beherzigen müssen, daß die meisten politischen Unterhandlungen darauf hinauslaufen, zwischen zwei Uebeln das kleinste zu wählen, nicht aber etwas absolut Vollkommnes hinzustellen. Man sagt, daß Preußen diese stolze Stellung, die ihm an der Spitze Deutschlands in diesem Regierungs-Entwurf angeboten wird, mit zu großen Gefahren erkaufen werde. Aber hat denn Preußen jemals eine Gebietsaquisition mit geringsthaltigen Gefahren erkauft? Man hat gesagt, Preußen sei durch das Schwert groß geworden. Diese Geschichtsmünzheit theilt es mit vielen Staaten der Vergangenheit und Gegenwart, aber ich glaube, es wird schwer sein, in der Geschichte ein Beispiel nachzuweisen, daß ein Staat jede Vergrößerung, jede Ausdehnung des Gebiets mit so großen Gefahren, mit solchen, seiner gänzlichen Vernichtung nahe kommenden Krisen, hat erkaufen müssen, die Gefahren dürfen uns also nicht erschrecken. Aber es spricht noch gegen auch, meine Herren, daß heute die Stunde, wo man sich hätte entschließen können, entweder überhaupt in eine engere Verbindung mit Deutschland zu treten oder dieselbe abzulehnen, längst vorüber ist. Dieser Entschluß ist schon vorlängst gefaßt worden. Es sind längst entschiedene und durch nichts mehr rückgängig zu machende Schritte in dieser Richtung geschehen. Als Preußen seine außerdeutschen Provinzen dem deutschen Bundesgebiete einverleibte, da that es den Schritt, der meines Erachtens nicht mehr ungeschehen zu machen ist, den Schritt, der seine Stellung in und außer Deutschland wesentlich verändert hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß Preußen nicht mehr eine außerdeutsche Macht, sondern lediglich eine deutsche Macht ist.

Das Wort, meine Herren, in jener Proclamation, wo es hieß, Preußen werde in Deutschland aufgehen, hat seitdem eine Interpretation erfahren, die einige Heiterkeit erregt hat, nämlich, daß dasselbe damit gelöst worden sei, daß die Provinz Preußen dem deutschen Bunde einverleibt wurde. Ich möchte diese Interpretation nicht zurückweisen, sondern wesentlich annehmen. Ich glaube allerdings, daß die Einverleibung der Provinzen Preußen und Posen der wesentliche Moment gewesen ist, daß dieses materielle Aufgehen in das deutsche Bundesgebiet nothwendig zur Folge haben muß ein geistiges und politisches Aufgehen von ganz Preußen in Deutschland.

Wir haben das Wort vernommen aus dem Munde Sr. Majestät des Königs, nämlich, daß Preußen in Deutschland nicht die erste, sondern die zweite Macht sei. Dies Wort ist ausgesprochen worden in einem höchst bedeutungsvollen Momente. Seitdem, glaube ich, sind ihmständ eingetreten, die es nicht mehr gestatten, uns auf jenes Wort zurückzuweisen. Preußen ist in dem deutschen Bunde nicht mehr die zweite Macht, sondern die erste, die erste den Bevölkerung und Ausdehnung, und die Ereignisse, die seit jenem Momente eingetreten, haben Preußen den ersten Platz in Deutschland angewiesen.

Ich glaube, meine Herren, das bisherige koordinirte Verhältniß Preußens in dem deutschen Bunde entspricht nicht mehr dem natürlichen Macht-Verhältnisse, nicht den Opfern, die es gebracht, nicht den Anstrengungen, die es ermessen hat, und uns, als den Vertretern des preußischen Volkes, würde es am wenigsten geziemen, seinen Anspruch auf die erste Stellung in Deutschland aufzugeben, noch zu einer Staats- Ordnung unsere Zustimmung zu geben, welche nothwendig die alte koordinirte Stellung uns von neuem anweisen müßte.

Es ist wenig, meine Herren, wie Preußen in Deutschland die zweite Stelle einnehmen kann, eben so wenig giebt es für Preußen eine Stellung außerhalb Deutschlands. Die Geschicke Preußens und Deutschlands und namentlich ihre geistige Entwicklung sind so innig verflochten, daß eine Trennung nicht mehr möglich ist. Die politischen Bewegungen pflanzen sich von einem Lande zum anderen fort, nach Gesetzen, die bekannt sind. Ihre Ausstrahlung wird begünstigt durch Gemeinsamkeit der Sprache, der Nationalität, der Institutionen, vor Allem durch eine innige Berflechtung der Gebietstheile, und in allen diesen Beziehungen besteht eine solche Verschmelzung der preußischen und deutschen Zustände, daß eine Trennung in Zukunft nicht mehr möglich ist. Denken Sie sich einen Augenblick, daß der alte Zustand wiederhergestellt werden, daß wirklich der Staatenbund wieder ins Leben treten sollte, was würde die Folge davon sein? Schon einmal ist ja dieser Versuch gemacht worden und unglücklich abgelaufen, und doch, welche mächtigen Mittel haben Preußen während der abgelaufenen Periode zu Gebote gestanden, um sich der revolutionären Ansteckung zu entziehen! Ist nicht in ganz Deutschland die Censur, und zwar den Bestimmungen des deutschen Grundgesetzes zuwider, aufrecht erhalten worden? Wo ein Preßgesetz auf repressiver Grundlage, wenn auch auf verfassungsmäßigem Wege, ins Leben treten sollte, da hat ein Block der Großmächte hingereicht, es zu vernichten. Bereine von feindseliger Richtung hat man im Entstehen mit den maßlosesten Mitteln zu ersticken versucht. Und was ist der Erfolg aller dieser Maßregeln gewesen? In Preußen hat jede politische Irrlehre, jeder verderbliche Wahn so ungehinderten Eingang gefunden und so tiefe Wurzeln geschlagen, wie in irgend einem deutschen Lande. Ueber jene Maßregeln, über die Censur und die Central-Bundes-Kommissionen hinaus wird doch wohl die kühnste Phantasie sich nicht wagen, und es würde also derselbe Kampf von neuem beginnen, und der Ausgang würde ohne allen Zweifel der gleiche sein. Denn wir dürfen nicht vergessen, meine Herren, daß ein Erfolg der revolutionairen Partei ihre Kühnheit steigert und die Widerstandskraft der entgegengesetzten Seite schwächt. Die Einwürfe, meine Herren, welche der Regierungs-Entwurf gefunden hat, sind unerheblich und nur auf das Detail bezüglich gewesen. Im Einzelnen hat man Manches bemängelt und getadelt, aber ich frage: ist ein klarer, entschiedener Gegen-Entwurf, ist ein geschlossenes System demselben gegenübergetreten? Nur eines, ich glaube aber nicht, daß es in diesem Hause zahlreich vertreten ist, aber es ist das einzige berechtigungswerthe. Es läuft auf die absolute Wiederherstellung des alten Zustandes hinaus, und es reflmirt sich in dem Stichworte: Einigkeit Preußens mit Oesterreich, Einheit Deutschlands durch Preußen und Oesterreich. Einigkeit Preußens und Oesterreichs, meine Herren, ist ein Land, der viele rechtliche Männer, der achtbare Parteien in Deutschland anzieht. Die Nation, das können wir uns nicht verhehlen, hat lange mit Sorgen und Bekenken Einheit und Freiheit kommen sehen, einem weiteren Verbande und damit der Gefahr der Entfremdung überlassen könne; aber, meine Herren, diese nationalen Bedenken sind gelöst, und das ist das wesentliche Verdienst der frankfurter Versammlung, daß sie die Nation mit der Nothwendigkeit eines engeren Verbandes nicht mit, sondern neben Oesterreich ausgesöhnt hat. Dies würde der systematische von Regierungen und der Presse nie gelungen; es bedurfte dazu einer Versammlung, die von so unerhörter Volksgunst getragen wurde. Die Wichtigkeit dieses Verdienstes mag in den östlichen Provinzen weniger begriffen werden.

Aber, meine Herren, ich kann versichern, daß es in den westlichen Provinzen eine große und sehr achtbare Partei giebt, die sich schwer in den Gedanken gefunden hat, daß eine Trennung Deutschen Angehörigen heißen an das protestantische Preußen übergehen zu lassen. Wenn wir Männer vernehmen, selbst von dieser Tribüne herab, die eher Oesterreicher, ja selbst Bayern sein könnten, als Preußen, so dürfen wir ihnen nicht sofort ein verdammendes Urtheil entgegenschleudern. Das ist das eigenthümliche Geschick Preußens, daß es Parteien in seinem Schooße birgt, die nicht einmal Preußen sind, die eher jedem anderen Staate angehören können. Die Gemüthserörterungen, aus denen diese Aeußerungen hervorgegangen sind, werden von einem großen Theile der Bevölkerung am Rhein und in Westfalen getheilt. Es leben bei uns noch tausend Zeugen des alten Kaiserthums, die dem Kaiser und dem Reiche Treue bewahrt haben bis zur letzten Stunde. Dieses Verdienst der frankfurter Versammlung kann man nicht zu hoch anschlagen. Ich kann verschern, als katholischer Rheinpreuße, daß gleichwohl auch bei uns die Nothwendigkeit begriffen wird, endlich einmal Deutschland und Preußen ihrer Selbstständigkeit und ihren eigenen Geschicken hingehen. Man sagt: Die Einigung Preußens und Oesterreichs. Aber, meine Herren, die Partei, die uns an diesen diese Lösung zurückweist, ist wahrlich nicht eine specifisch nationalen, nicht auf einem spezifisch preußischen Standpunkte, sondern verfolgt ganz andere Zwecke. Ich kann auch nicht zugeben, daß diese Partei ein Recht hätte, sich vor an deren die preußische zu nennen. Ich kann darin nur eine österreichische Partei sehen, und es ist eigenthümlich, daß es in Preußen eine österreichische, aber noch nie eine preußische Partei in Oesterreich gegeben hat. Was soll diese Einigkeit Preußens und Oesterreichs, wo hat sie jemals bestanden? Ich will Sie nicht ermüden mit weitläuftigen historischen Uebersichten; aber das darf ich aussprechen: seit den Tagen des größten unserer Könige hat nie mehr eine Einigkeit mit Oesterreich bestanden. In allen großen Krisen ist Oesterreich uns feindlich gegenübergetreten. Die Thatsachen sind bekannt. Ich will Sie nicht daran erinnern, daß unser Staat seine Stellung in Europa zum Heile Deutschlands und auf Kosten des Kaiserstaates eingenommen hat. Diese Thatsache ist noch heute in Oesterreich nicht verschwegt; erinnern Sie sich nur, wie das Jahresgedächtniß an unsere Niederlage bei Kollin noch in diesem Jahre in ganz Oesterreich gefeiert worden. Aber auf eine Thatsache erlauben Sie mir ganz vorzüglich hinzuweisen. Man glaubt, die Einigkeit Preußens und Oesterreichs sei begründet durch die letzten großen Kriege, wo sie sich und Deutschland durch treues Zusammenhalten gerettet; aber die geschichtliche Thatsache, deren ich gedenken will, wird uns gerade den glänzendsten Beleg liefern, daß die Interessen beider Staaten in den Maße verschieden und sich

Digitized by Google

widersprechend sind, daß jene mühsam hergestellte Einigkeit auch nicht ein einziges Jahr hat erhalten werden können. Erinnern Sie sich, daß in Wien am 3. Januar 1815, wenige Monate nach Besiegung des deutschen Erbfeindes, schon wieder ein Bündniß zwischen Oesterreich und Frankreich gegen Preußen und die preußischen Absichten geschlossen wurde. Man läßt sich wahrlich täuschen durch eine doctrinaire, einseitige Partei-Auffassung, wenn man für diese Einigkeit Oesterreichs und Preußens uns auf die beiläufig 3jährige Periode des Bundesstaates zurückverweist. Hat in jener Zeit die Einigkeit zwischen Oesterreich und Preußen bestanden? Nein, sie hat nie bestanden, sie hat nur einseitige Erklärungen in inneren Regierungs-Angelegenheiten bekundet. Da hat wohl eine Uebereinstimmung der österreichischen und preußischen Politik oder vielmehr der österreichischen und preußischen Polizei bestanden — denn über gemeinschaftliche Polizei-Maßregeln hinaus hat man sich nie erhoben. Daß aber gleichwohl die inneren Interessen dieser Staaten damals gerade so entgegengesetzt waren, wie heute, das hat das Jahr 1828 bewiesen. Als Oesterreich Miene machte, den Fortschritten der russischen Waffen in der Türkei entgegenzutreten, da schlug sich Preußen nicht an Oesterreich an, sondern an Rußland. Und wie sollte denn nun auf einer so beschaffenen Einigkeit zwischen Oesterreich und Preußen die Einheit von Deutschland begründet werden? Meine Herren! Bei einem großen Konflikte würden die kleinen deutschen Staaten wahrlich in keine andere Lage kommen, als in die, in der sich jener Bundestags-Gesandte eines kleinen Staates befand, der bei einer Abstimmung, wo Oesterreich und Preußen endlich einmal nicht derselben Meinung waren, sich der Abstimmung enthielt, mit dem Bemerken, daß auf einen solchen Fall seine Instruction nicht berechnet sei. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus, daß auch in der Verfassung des deutschen Bundes Einigkeit hätte bestehen müssen, wenn sie überhaupt hätte bestehen können, gerade da wird es klar, wie die kleinen deutschen Staaten bei dem Bündnisse nur gewinnen können. Meine Herren, der letzte Redner hat, wie ich glaube, nicht mit der Absicht, von den kleinen deutschen Staaten zu sprechen, wie es sich gebührt. Ich glaube, in seinen Ausführungen kann ich nicht finden, daß er die Rechts-Achtung, das größte Erbe der preußischen Vergangenheit, als deren alleinigen Inhaber er sich und seine Partei darstellen möchte, diese, glaube ich, kann ich nicht darin erblicken.

(Bravo!)

Die kleinen Staaten haben ihre Rechte eben so gut wie die großen, und wenn sie einmal angetastet werden sollten, wenn in Deutschland gegen alle Traktate und gegen die Grundsätze des Völkerrechtes eine Confiscation der kleinen Staaten eintreten und damit gleichsam das Prinzip der Theilung Polens sanctionirt werden könnte, dann würden die großen Staaten auch bald ihrem Untergang finden.

Treten in den Bund eintritt, den die preußische Regierung Allen, Großen sowie Kleinen, bietet, dem wird nicht zugemuthet, etwas zu opfern, der wird nur gewinnen. Auch Preußen wird trotz aller schriftlichen Opfer gewinnen, es wird eine große und stolze Stellung in Europa einnehmen, das ist der wesentliche Punkt, um den es sich handelt, so ist die Frage aufzufassen. In der deutschen Frage erblickt das unbefangene Ausland, welches sich um unsere Parteikämpfungen nicht kümmert, als eigentlichen Kern ein großes Ereigniß von überwältigendem Einflusse, die Vergrößerung Preußens, und deshalb, sollte der Plan, welchen das Ministerium verfolgt, nicht gelingen, so könnte ich meinestheils — und ich bin überzeugt, das das ganze unbefangene Ausland so urtheilen wird — darin nichts erkennen, als das Scheitern einer stolzen und vom preußischen Volke mit tiefe gradirten Hoffnung; ich könnte darin nur eine Niederlage Preußens, eine Demüthigung des gesammten Ehrgeizes erblicken — und solche Niederlagen sind für das moralische Leben der Nationen die gefährlichsten.

Es sei mir gestattet, meine Herren, eines oft gehörten Vorwurfs noch mit einigen Worten zu gedenken, nämlich, daß Oesterreich aus Deutschland herausgetrieben werde. Meine Herren, das will ich nicht bestreiten, daß, wenn der Verfassungs-Entwurf, der in Frankfurt seinen Ursprung gefunden hat, ausgeführt wird, daß dann Oesterreich, Deutschland gegenüber, ein relativ fremdes wird, daß Oesterreich wenigstens in dem Sinne aus Deutschland ausgeschieden ist, als es mit ihm nicht mehr in so enger Verbindung stehen wird wie Preußen. Aber, meine Herren, ist das Preußens That oder die That des übrigen Deutschlands? Nein, es ist Oesterreichs eigene That. Diese rückgängige Bewegung Oesterreichs aus Deutschland datirt sich nicht von heute, nicht einmal von dem letzten Friedensschlusse; im Blick auf die Karte der verschiedenen geschichtlichen Perioden wird Ihnen zeigen, daß Oesterreich sich mehr und mehr losgewirrt hat. Diese Richtung zur Abrundung, zur Concentration, zur engsten Verbindung der einzelnen Staatsglieder, ist gleichsam in der Vorahnung der großen inneren Krise geschehen, die dieses Reich jetzt zu brechen hat; es ist eine Bewegung der Defensive gewesen. Und welche Folgen hat sie gehabt in Beziehung auf das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland? Darüber giebt uns am besten Aufschluß eine Thatsache, deren ich wohl erwähnen kann, ohne der Indiscretion beschuldigt zu werden. Sollte ich irren, so giebt es Männer in diesem Saale, die mich widerlegen können. Seitdem Oesterreich, ganz im Gegensatz zu Preußen, eine vollkommene Abrundung erfahren hatte, seitdem es eingeschlossen ist als ein kontinuirliches Ganzes, in den festesten Naturgränzen, seitdem mußten sich seine Verhältnisse zu Deutschland gänzlich ändern. Die Thatsache, deren ich erwähnen wollte, ist folgende. Im Jahre 1840, als aus Westen für Deutschland Kriegsgefahren drohten, wie stellten sich die beiden Großmächte zur Vertheidigung des deutschen Vaterlandes? Oesterreichischen Staatsmänner und Militairs faßten vor Allem den Gesichtspunkt auf, daß noch der Erfahrung aller früheren Kriege Oesterreich sich auf die Vertheidigung seines Gebietes beschränken müsse, daß Oesterreich erst an seinen Gränzen, in der Nähe seiner Hilfsquellen und seiner Operations-Basis zu einer energischen Vertheidigung übergehen könne. Die Oesterreicher berieten sich darauf, daß die Geschichte aller Kriege zeige, wie sehr die österreichischen Armee-Corps exponirt seien, wenn sie bis zum Schwarzwald vorgerückt würden. Wir dürfen Oesterreich deshalb nicht anklagen; aber die Konsequenzen, welche daraus folgen, müssen wir scharf ins Auge fassen. Die österreichischen Staatsmänner wurden ihre Pflichten gegen den eigenen Staat verrathen, wenn sie bei einem aussichtsvollen Kriege zur Vertheidigung Süd-Deutschlands mit erheblichen Streitkräften mitwirkten, wenn sie ihre Heere nochmals den Gefahren aussetzen wollten, denen sie schon so oft unterlegen sind. Meine Herren! Ich habe die Frage im Vorbeigehen erwogen aus dem Gesichtspunkte des nationalen Ehrgeizes, und das mit Recht. Ich bin überzeugt, daß auch die besten Preußen mit dem Gefühl des Stolzes erfüllt waren, als sie die Kunde hörten, daß ihr Staat an die Spitze von ganz Deutschland treten, daß ihr König an die Spitze des deutschen Reiches erhoben werden sollte. Das ist ein wohlberechtigter Ehrgeiz, er wird zur Größe Deutschlands wie Preußens führen. Ich frage die Herren, welche eine Theile der Monarchie vertreten, in denen im verflossenen Frühlinge eine gefährliche Insurrection ausbrach, die Vertreter jener Landestheile, die aber sich die dahin durch die festeste Anhänglichkeit an Preußen auszeichneten — ich meine die bergischen und märkischen Kreise — mögen die Vertreter jenes Landes mich berichtigen, wenn ich irre. Ich behaupte und weiß es aus eigener Anschauung, jene Insurrection fand ihre beste Stütze, ihren moralischen Rückhalt an dem Theile der Bevölkerung, dessen patriotischer Ehrgeiz sich gekränkt fühlte, weil ihr König nicht zum Kaiser von Deutschland erhoben werden sollte. Welche nachhaltige Kraft dieser Trieb zur nationalen Einigung in Deutschland und sogar in Preußen, obwohl es den ganzen Bewegungen am entferntesten gestanden, erlangt hat, geht aus den Ereignissen unwiderleglich hervor. Aus der frankfurter Parlaments, die deutsche National-Versammlung, hat es waren hörten, mit dürren nackten Worten ihre Souveränität zu proklamiren, und die Regierungen haben es schweigend hinnehmen müssen. Das hätte keine andere Versammlung wagen dürfen, sie würde in demselben Augenblicke von ihrer eingebildeten Höhe gestürzt sein. Sind die Bewegungen, welche in Preußen die Aufklärung der frankfurter National-Versammlung zur Folge hatten, nicht oft geschildert geworden, als diejenige, welche die Aufklärung der eigenen Landes-Vertretung begleitet haben?

In der Proclamation Sr. Majestät des Königs von verflossenem Frühjahre, als es sein Volk zu den Waffen rief, um das eigene Land und die verbündeten Staaten zu retten, da ist es mit klaren dürren Worten ausgesprochen worden, was der Kampfpreis sein sollte, es sind da seine bisherigen Ausdrücke gebraucht, es ist da nicht von einem Aufgehen Preußens, von einer breiteren Grundlage die Rede gewesen, sondern es ist klar gesprochen von einer kräftigen einheitlichen Exekutive, von einem Volks- und Staatenhause, zur Vertretung der Nation. In diesen Worten läßt sich nichts deuteln, die feinste Auslegungskunst wird an ihnen zu Schanden werden. Das versprochene Wort muß gelöst werden. Ich bin überzeugt, die Krone und ihre Rathgeber haben den preußischen Völkern, aber vermögen sie es allein? — Nein, wir müssen sie unterstützen, sie bedürfen unserer Zustimmung und Mitwirkung, wir müssen auf wesentliche Rechte verzichten. Und sollten wir uns dessen weigern? Dann wird die Krone nicht im Stande sein, auch beim besten Willen ihr Wort zu lösen; und ich frage, ob wir als loyale Anhänger der Krone und Regierung uns weigern dürfen, einen Ausspruch zu thun, der sie klar und zusammenhalten den preußischen Völkern, ermächtigt, für uns und mit unserer Ermächtigung zu unterhandeln. In dieser Beziehung muß ich nun mit wenig Worten von der formellen Seite den Beschluß beleuchten, der heute gefaßt werden muß.

Der erste Theil ist nicht angegriffen worden, er soll eine Zustimmung zu den Handlungen der Regierung aussprechen; ein Amendement, welches dagegen gerichtet war, ist verworfen. Es bleibt nun noch übrig, mich mit denen zu verständigen, welche einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den Art. 111, welche dem dritten Theile des Kommissions-Antrages nicht beitreten wollen.

Digitized by Google

Meine Herren! Ich bin der Ansicht, wenn jener dritte Theil des Kommissions-Antrages mit ausdrücklicher Verneinung auf den angewandten Artikel wirklich heute nicht von der hohen Kammer votirt würde, so dürfte das Verhältniß kein anderes sein. Bedenken Sie, meine Herren, daß die Regierung in ein Bündniß getreten ist, wo sie mit den übrigen Regierungen Verabredungen getroffen hat, an dem einmal proponirten Entwurf tren festzuhalten, sich jedes ferneren Widerspruchsrechts von Staat zu Staat zu begeben. Darauf hin sind ja die übrigen deutschen Regierungen mit ihren Ständen in Verhandlung getreten. In jenem Protokoll, das die Rezession der braunschweigischen Regierung enthält, hat sa der Vertreter unserer Regierung, der Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes, ausdrücklich ausgesprochen, jeder Regierung möge mit ihren Ständen das, was verfassungsmäßig erforderlich sei, verhandeln, aber als Regierung, als Staat bleibe jeder kontrahirende Theil dasselbe für die übernommene Verpflichtung. Also, meine Herren, sprechen wir dies auch nicht ausdrücklich aus, die Regierung würde doch in ihren Verhandlungen weiter gehen dürfen und müssen, oder sie würde wortbrüchig werden. Es kann also in der Sache nichts ändern, ob der Antrag der Kommission im gewöhnlichen juristischen Sinne mit anderweitigen Bestimmungen der Verfassung in strenger Uebereinstimmung steht.

Worauf es heute ankommt, ist die Erklärung der hohen Kammer, daß sie uns, in unserem Namen und Erachtens sortan die Regierung unverbindlich und das, was die Regierung verabreden wird, unsere Zustimmung nie vorab haben soll. Darauf kommt es an, und ich denke, dieses Aussprnches wird die hohe Kammer sich heute nicht weigern.

Präsident: Es liegen mehrere Anträge auf Schluß und Vertagung vor.

(Mehrere Stimmen: Vertagung! Schluß!)

Meine Herren! Auf diesem Wege können wir keine Frage entscheiden; gestatten Sie mir, daß ich die Anträge auf Schluß zunächst verlese, dann diejenigen auf Vertagung, und daß ich sie dann zur Abstimmung bringe.

Auf Schluß haben angetragen:

Die Abgeordneten Ellwanger und Krahn, Reuter (Tilsit), Bürgers und Altenbeyen, Pgenilben und Riedel.

Ich frage zunächst, ob — der Referent hat natürlich noch das Wort nach dem Schluß —

Ob der Antrag auf Schluß in der Kammer Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt worden.

Es sind noch als Redner eingeschrieben worden gegen den Antrag der Kommission:

Die Abgeordneten von Brauchitsch, Ulrichs, Graf Renard, ambermann, Kleist-Retzow, Wehmer und Junkmann.

Für den Kommissions-Entwurf:

Die Abgeordneten von Seckendorf, Falk, Stiehl, von Bodelschwingh (Hagen), Keller (Barnim), von Auerswald, Bauer (Stargard), Reg, Breithaupt (Wittstock), Hesse (Sangerhausen) und Riedel.

Ich werde zunächst die Abstimmung richten auf den Antrag auf Schluß.

Sollte dieser Antrag verworfen werden, so würde ich ferner den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung bringen.

Ich frage also:

Will die hohe Kammer den Schluß der Debatte herbeiführen?

und ersuche diejenigen, welche den Schluß wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte Platz zu nehmen, damit ich die Gegenprobe machen kann.

Ich bitte jetzt diejenigen Herren, welche den Schluß nicht wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte Platz zu nehmen, wir müssen zur Zählung schreiten.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß wollen, sich nochmals zu erheben, und ersuche die Herren Schriftführer, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Meine Herren! Die Zählung muß noch einmal stattfinden. Es haben mir mehrere Herren so eben erklärt, daß sie weder stehend noch sitzend gezählt werden wollen. Ich muß daher bitten, daß diejenigen, die sich der Abstimmung enthalten wollen, während eines Momentes die Plätze verlassen, da sonst Zählungen nicht stattfinden können.

(Eine Stimme vom Platz bittet ums Wort.)

Wir sind jetzt bei der Abstimmung. Ich kann jetzt Niemanden das Wort ertheilen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte wollen, gefälligst noch einen Augenblick stehen zu bleiben.

(Geschieht. Die Schriftführer beginnen die Zählung.)

Nach der stattgefundenen Zählung haben 151 Mitglieder für den Schluß und 112 gegen den Schluß gestimmt. Der Schluß der Debatte ist also angenommen.

Es haben sich nun noch einige Herren zu persönlichen Bemerkungen, auch einer zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung gemeldet; auch muß der Herr Berichterstatter noch das Wort haben, und dann ertt kann die Abstimmung erfolgen.

Es kann daher die Frage entstehen:

Ob die Kammer noch heute den Herrn Referenten vernehmen will?

(Auf: Abstimmung!)

Ich werde auch über diese Frage die Entscheidung der hohen Kammer herbeiführen, bemerke aber, daß Sie wohl jedenfalle noch die persönlichen Bemerkungen und die Bemerkung über die Geschäftsordnung heute hier vernehmen können, da ich annehmen kann, daß diese nur kurz sein werden.

Ich frage daher:

Ob die Schlußbemerkungen des Herrn Referenten und die Abstimmung auf morgen verlegt werden sollen?

und würde diejenigen Herren, welche die Frage bejaht wissen wollen, sich zu erheben bitten.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Dann würde ich zunächst dem Herrn Abgeordn. Schimmel das Wort zu einer persönlichen Bemerkung geben.

Abgeordn. **Schimmel:** Meine Herren, der Abgeordnete von Bismarck hat gesagt, er habe noch seinen preußischen Soldaten singen hören:

„Was ist des Deutschen Vaterland?"

und er hat daraus die Folgerung gezogen, daß in der preußischen Armee und namentlich in den Offizier-Corps, welchem anzugehören ich die Ehre habe, keine Sympathien für die deutsche Sache zu finden seien. Ich will nicht und kann nicht beurtheilen, inwieweit der geehrte Abgeordnete im Stande ist, die Stimmung in der Armee zu beurtheilen; ich will aber bezeugen, daß ich von Jugend auf mit Begeisterung gesungen habe:

„Was ist des Deutschen Vaterland?",

daß ich es noch singe und, so Gott will, ferner singen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Hermann:** Nach dem, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, könnte ich füglich auf das Wort verzichten. Ich glaube aber allerdings, daß die von ihm angeschlossene Aeußerung eines Redners bedeutsam genug ist, um auch mir in Bezug auf dieselbe noch ein ganz kurzes Wort zu gestatten.

Seit den letzten drei Monaten den preußischen Fahnen getreu gefolgt, ist es mir eine große Freude gewesen, als ich gegenüber dem Frevel der Revolution wieder nach dem Marsche:

„Ich bin ein Preuße,
kennt Ihr meine Farben?"

marschiren konnte. Aber, meine Herren, wenn der verehrte Redner gesagt hat, wir sind Preußen und wollen Preußen bleiben, so sage ich: wenn es unserem Königlichen Herrn vorbehalten ist, zu seiner treuen Armee einst sprechen zu können: „Hier ist ein deutsches Haus auf dem Grunde preußischer Ehre und Macht erbaut," dann wird die preußische Armee das Lied:

„Was ist des Deutschen Vaterland?"

welches sie schon in ihren Kinderstuben gelernt, anstimmen und mit klingendem Spiele in dieses, aber auch nur in dieses deutsche Haus einziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrichs hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Ulrichs** (vom Platz): Ich bin gegen den Kommissionsbericht als Redner eingeschrieben. Da ich nicht zum Worte gekommen bin, so erlaube ich mir die Bemerkung vom Platze, daß ich nur gegen ein Motiv des Kommissions-Berichtes, namentlich gegen Heranziehung des Artikels 46, sprechen wollte.

(Geräusch von allen Seiten.)

Präsident: Ich muß auf die so eben gehörte Aeußerung bitten, sich nur auf solche Bemerkungen zu beschränken, die auf die Personen der Herren Redner sich beziehen, die etwa in früheren Reden angegriffen sein möchten.

Der Abgeordnete Wehmer hat das Wort.

Abgeordn. **Wehmer:** Ich habe mich eintragen lassen gegen den Entwurf der Kommission. Es hat ein geehrter Redner gleichzeitig erklärt, daß derjenige, welcher gegen den §. 111 stimme, ein Verräther sei.

(Widerspruch.)

Ich habe das so verstanden, wenn ich mich geirrt haben sollte, würde ich mein Wort zurücknehmen.

(Einige Stimmen: Ja, Graf Dohna hat es gesagt.)

Digitized by Google

Dann werde ich bei dieser persönlichen Bemerkung bleiben. Ich würde unbedingt gegen den Antrag wegen §. 111 gestimmt haben, ohne ein Verräther zu sein; im Gegentheil, ich könnte umgekehrt beweisen, daß diejenigen Verräther sind, die dafür stimmen, wenn es auf meine subjektive Meinung ankommt.

(Unruhe.)

Ich will nur meine Meinung sagen. Aber ich werde dafür stimmen im Hinblick auf die Zukunft, auf die Persönlichkeiten, die dort auftreten, und die Verhältnisse, die eintreten werden. Ich würde gegen den Kommissions-Entwurf stimmen, aber in Beziehung auf das jetzige Ministerium, bei dem Gedanken an die große Sache, die wir vorhatten, bei dem Bewußtsein der Ehre des deutschen und preußischen Volkes, welches in seinem Kern gesund ist, bei der vollständigen Ueberzeugung, daß das Königliche Haus mit dem Ministerium Hand in Hand gehen wird.

(Große Unruhe.)

Ich bitte, am Schluß nur noch die persönliche Bemerkung machen zu dürfen, daß ich für den Entwurf stimmen werde,

(Heiterkeit.)

und in dieser Beziehung aus einem anderen Gesichtspunkt mich gegen denselben habe eintragen lassen.

Präsident: Der Abgeordn. Wallmouth hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Wallmouth:** Meine Herren! Der geehrte Abgeordnete für Brandenburg hat in seiner Rede auf das Amendement Bezug genommen, welches auch von mir unterzeichnet ist. Er hat sich als Unterzeichner dieses Amendements auch bekannt. In dieser Beziehung, glaube ich, in meinem Namen und im Namen mehrerer meiner politischen Freunde, die ebenfalls dasselbe unterzeichnet haben, erklären zu müssen, daß ich die Motive, die derselbe in seiner Rede angegeben hat, nicht als die Motive anerkennen kann, die mich geleitet haben, das Amendement zu unterzeichnen. Ich bin dabei blos von dem Gedanken ausgegangen, dem Ministerium ein reines, unverfälschtes und keiner Mißdeutung fähiges Vertrauens-Votum zu geben.

(Bravo!)

Präsident: Der Graf Dyhrn hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Meine Herren! Sie haben meine Worte Alle gehört, und ich rufe Sie jetzt als Richter auf, ob in meinen Worten für irgend Jemand hier im Saale, er möchte stimmen wie er wollte, eine Beleidigung liegen konnte. Ich habe die Worte darum gebraucht, weil ich vorher ganz bestimmt und ganz offen in Gegenwart dieser Herren nicht geleugnet habe, daß ich gerade in der deutschen Frage früher zur Opposition gehört habe, und ich habe nur erklärt, daß ich es jetzt für einen Verrath an Deutschland halten müsse, die Opposition in dieser Frage in diesem Augenblick weiter fortzusetzen. Nun, meine Herren, wer kann sich dadurch beleidigt fühlen?

(Bravo!)

Präsident: Es hat der Graf Cieszkowski noch das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Graf **Cieszkowski:** Meine Herren! Ich habe nur im Namen der polnischen Abgeordneten zu erklären, da auf namentliche Abstimmung nicht angetragen ist, daß alle meine Landsleute sich der Abstimmung in dieser für Sie, meine Herren, hochwichtigen Frage enthalten, die uns aber völlig fremd bleiben muß.

Präsident: Wir werden also in der morgenden Sitzung, die ich auf 10 Uhr ansetze, den Bericht des Referenten vernehmen und dann zur Abstimmung zu schreiten haben. Sobald wir die deutsche Frage zur Erledigung gebracht haben, werden wir noch zur Erneuerung der Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten schreiten können, damit ich nicht für diesen Zweck am Sonnabend noch eine besondere Sitzung anzusetzen nöthig habe. Ich glaube, dies wird im Interesse der hohen Versammlung liegen.

Ich habe noch einige Anzeigen zu machen.

Die Geschäftsordnungs-Kommission versammelt sich morgen um ein halb zehn Uhr, also vor der Plenar-Versammlung.

Die Justiz-Kommission wird gebeten, sich am Freitag den 7ten, Nachmittags um 5 Uhr, im gewöhnlichen Lokal zu versammeln.

Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 35 Minuten.)

Digitized by Google

Dreizehnte Sitzung

am Freitag den 7. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Die Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse der Spinner und Weber hat sich konstituirt. — Desgleichen die Kommission für das Eisenbahnwesen. — Ein dringender Antrag auf Beschleunigung der Kommissionen für Gemeindesachen findet die nöthige Unterstützung. — Fortsetzung und Schluß der Berhandlungen über die deutsche Verfassungs-Angelegenheit; — Vortrag des Berichterstatters der Kommission; — Persönliche Bemerkungen; — Die Anträge der Kommission, welche die Zustimmung zu der Politik der Regierung aussprechen, werden bei namentlicher Abstimmung mit großer Majorität angenommen. — Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten; — die Abgeordneten Graf Schwerin, Simson und Lensing werden wiedergewählt.

Die Sitzung wird um 10½ Uhr von dem Präsidenten Grafen Schwerin in gewöhnlicher Weise eröffnet. Am Ministertische befinden sich der Minister-Präsident Graf von Brandenburg, der Regierungs-Kommissar, General-Lieutenant von Radowitz, der Minister von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen.

(Dies wird bewirkt durch den Schriftführer Ebert.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Schriftführer Grodbeck wird das heutige Protokoll führen und der Herr Schriftführer Gebler die Rednerliste.

Der Abgeordn. Rodbertus zeigt mir an, daß Unwohlsein ihn verhindere, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Dieselbe Anzeige hat der Abgeordn. Hesse (Sangerhausen) gemacht.

Die Kommission zur Untersuchung des Nothstandes der Weber und Spinner hat sich konstituirt und zu ihrem Vorsitzenden ernannt den Herrn Abgeordn. Harkort, zum Schriftführer den Herrn Abgeordn. Graf Dyhern, so wie zum Referenten den Herrn Abgeordneten Haupt. Eben so hat sich die Kommission für Eisenbahn-Angelegenheiten konstituirt und zum Vorsitzenden ernannt den Herrn Abgeordn. von Auerswald, zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordn. Riedel, zum Schriftführer Herrn Abgeordn. Mayerath, so wie endlich zum Stellvertreter desselben den Herrn Abgeordn. Phelps.

Es ist ein dringlicher Antrag eingegangen, ich werde denselben zur Verlesung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Gebler** (liest):

„Dringender Antrag von Hesse (Briton) und Genossen.

Die Kammer wolle beschließen, die Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten noch um 7 Mitglieder zu vermehren."

Motive.

Die Provinz Westfalen ist in der gedachten Kommission gar nicht vertreten, und doch ist es gerade diese Provinz, in welcher die verschiedenartigsten Gemeinde-Ordnungen, nämlich die französischer, Königl. westfälische, bergische, Großherzoglich hessische, die Städteordnung de 1831 und endlich die Landgemeinde-Ordnung de 1841 in Wirksamkeit gewesen, und deren Abgeordnete, worunter Einige alle jene Gemeinde-Ordnungen praktisch mit durchgemacht haben, wohl mit am besten im Stande sind, über das Bessere und Gute der bisherigen mit dem Entwurfe zur neuen Gemeinde-Ordnung passende Vergleiche anstellen und begründen zu können. Bei der großen Wichtigkeit der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung wird die Vermehrung der Kommission auf 28 Mitglieder ebenfalls schon begründet sein.

Berlin, den 6. September 1849.

Hesse. Gellern. Rodebuth. Lohmann. Schulenburg. Linhoff. Sömmermann. Kerstin. Wildermann. Wethe. Bentrup. Wibberich. W. Jungmann. Hermann. Dohm. Rühters. Ostermann.

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Dringlichkeit ist unterstützt. Der Antrag geht zur dringlichen Berhandlung an die Kommission für Geschäfts-Ordnung.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort. Ich setze voraus, daß dasselbe von der Regierung Sr. Majestät des Königs nicht mehr verlangt wird.

Berichterstatter Abgeordn. Bergrath. **von Beckerath:** Meine Herren! Was gegen den ersten Satz des Kommissions-Berichts oder vielmehr des Antrags der Kommission gestern erinnert worden ist, hat größtentheils seine Erledigung bereits gefunden. Ich habe nur noch eine Argumentation des Abgeordn. Scherer zu berühren. Der geehrte Abgeordnete führte an, daß das Bündniß vom 26. Mai um deswillen der Zustimmung dieser hohen Versammlung nicht bedürfe, weil es eben nur eine Erneuerung der früheren Bundes-Verträge sei. Das ist ein Irrthum, ein Irrthum, von dem zer flüchtigste Einblick in dieses Dokument uns sofort überzeugt. Es heißt darin ausdrücklich, daß den deutschen Regierungen ihre aus dem alten Bundes-Vertrag hervorgehenden Rechte vorbehalten werden. Dieser neue, auf Grund des Art. 11 der Bundesakte geschlossene Vertrag geht über den alten Bund hinaus oder stellt sich wenigstens neben denselben, kurz, er ist etwas Anderes, als dieser, und es kann nicht zu bezweifeln sein, daß die Zustimmung der Kammer zu einer Staatsakte nöthig ist, in der die Regierung sich verpflichtet, eventuell anderen Staaten Hülfe zu leisten, so daß aus dieser Hülfsleistung dem preußischen Staate nothwendig Lasten erwachsen würden. Zugleich hat der Vertrag ein Schiedsgericht angeordnet, welchem auch der preußische Staat sich unterwirft. Es ist bereits gestern ausgeführt worden, daß auch um dieser Uebereinkunft willen die Zustimmung der Kammer erforderlich ist, gestweniger denn des bedeutenden und weitgreifenden Inhalts des Bündnisses, welcher sich auf die Errichtung eines Bundesstaates bezieht.

Dies Alles in hinlänglich erörtert; aber noch einen Gesichtspunkt muß ich hervorheben.

In welcher Lage würde sich unsere Regierung gegenüber den anderen, mit ihr durch diese Akte verbundenen Regierungen befinden, wenn diese Kammer, nachdem sie aufgefordert ist, ihre Zustimmung zu dem Bündnisse zu ertheilen, ihre Zustimmung verweigern wollte? Wäre das nicht geeignet, die Stellung unserer Regierung in einem Augenblicke zu schwächen, in welchem es gerade darauf ankommt, sie zu stärken? Sie zu stärken, das ist ja gerade die Absicht dieser Kammer.

Wenn aber diese Absicht wirklich besteht, dann, meine Herren, dann muß auch an der Unterstützung, die wir der Regierung zu gewähren uns gedrungen fühlen, nicht gemäkelt werden, dann muß das Bündniß in allen seinen Konsequenzen, und zwar von dem Standpunkte aus, den unsere Kommission einnimmt, nicht blos ein moralischer, sondern auch ein staatlicher sein, genehmigt werden. Der Abgeordnete Reichensperger hat die Politik der Regierung in der deutschen Frage schwer getadelt; er hat ihr zunächst das Verfahren gegen die Centralgewalt zum Vorwurf gemacht. Darin hat der geehrte Abgeordnete Recht, daß der Einwand gegen die Restauer der Centralgewalt, sie hätten sich nicht in der Lage, sie habe nicht die Mittel, ihre Bestimmung zu erfüllen, nicht die Centralgewalt, sondern die einzelnen Regierungen trifft. Aber, meine Herren, Preußen wird in der That am allerwenigsten von diesem Vorwurf berührt; am schwersten werden diejenigen Staaten davon getroffen, welche der geehrte Abgeordnete in seiner gestrigen Rede hat vertreten wollen. Oesterreich hat weder in militairischer, noch in finanzieller Hinsicht etwas Nennenswerthes für die Centralgewalt gethan, Bayern nur in militairischen Leistungen, in finanzieller Hinsicht sehr wenig. Preußen ist derjenige Staat, der am willigsten den Anforderungen der Centralgewalt entsprochen, der am meisten dazu beigetragen hat, das Bedürfniß der Gesammtheit zu befriedigen. Daß nun aber Preußen, nachdem, wie gestern nachgewiesen worden, die rechtliche Verpflichtung gegen der Centralgewalt weggefallen ist, nicht zugeben kann, daß die Obergewalt über Deutschland sich in einer Hand befindet, die nicht mehr dem allgemein deutschen und am allerwenigsten dem Interesse Preußens entsprechend genannt werden kann, das, meine Herren, kann unsere Regierung nicht zum Vorwurf gereichen. Es kann ihr nicht zum Vorwurf gereichen, wenn sie Anstand nimmt, selbst diejenigen speziellen Angelegenheiten, die sich bisher in den Händen der Centralgewalt befunden haben, noch ferner ihrer Verwaltung zu überlassen. Ich erinnere an die kleine Flotte, welche durch die Centralgewalt geschaffen ist. Aber, meine Herren, hat die Mittel dazu hergegeben? Oesterreich gar nichts, Bayern nur einen sehr geringen Beitrag. Württemberg hat in dieser Beziehung seine Verpflichtungen erfüllt; wesentlich aber ist sie aus den Mitteln derjenigen Staaten, welche dem Bündniß vom 26. Mai bereits beigetreten sind, errichtet worden. Können diese es gestat-

Digitized by Google

ten, daß dasjenige, was aus ihren Kassen geschaffen wurde, sich in einer Hand befinde, auf welche ihre Politik nicht die geringste Einwirkung ausüben kann? Ich glaube, daß der Tadel, den der Abgeordnete Reichensperger gegen die preußische Regierung in dieser Beziehung ausgesprochen hat, vollkommen unbegründet ist. Aber der geehrte Abgeordnete ist weiter gegangen; er hat der preußischen Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie den Bestimmungen des Artikels III. der sogenannten Schlußakte entgegen, die Unabhängigkeit der deutschen Fürsten nicht habe gelten lassen. Er hat darauf hingewiesen, daß durch das Bundnis vom 26. Mai diese vertragsmäßige Unabhängigkeit der deutschen Regierungen, Preußen gegenüber, verletzt sei. Meine Herren, der geehrte Redner hätte die wiener Schlußakte weiter durchlesen können; er würde dann gefunden haben, daß nach Artikel VI. eben dieser Akte es jeder solchen Regierung gestattet ist, ihre Souverainetäts-Rechte an einen Mitverbündeten zu übertragen.

Schwerer noch wiegt der Vorwurf, daß die Heiligkeit der Verträge verletzt sind, das alte Recht zerrissen worden sei, und namentlich wurde dies in Bezug auf das Verhältniß zu Oesterreich gesagt.

Meine Herren! Die Debatte über das Verhältniß zu Oesterreich hat in der gestrigen Debatte gebührende Würdigung gefunden, sie hat sie bei der preußischen Regierung, sie hat sie überall, wo in der letzten Zeit über die Geschicke Deutschlands Berathungen gepflogen wurden, nicht weniger gefunden. Auch in Frankfurt ist dies geschehen. Wie sehr auch die Einsicht sich verbreitete, daß der Eintritt Oesterreichs in den neuen Bundesstaat nicht würde stattfinden können, so nahm man nichtsdestoweniger auch dort Anstand, die Initiative der Trennung, wenn überhaupt von einer Trennung die Rede ist, auszusprechen. Da ersahen aber das Programm von Kremsier. Die österreichische Regierung erklärte die entschiedene Absicht, sämmtliche österreichische Provinzen, alle unter dem Scepter des Hauses Habsburg vereinigten Nationalitäten zu einem Gesammtstaate, die Deputirten aller dieser Länder in einem einzigen Parlamente zu vereinigen. In dem Programm von Kremsier hieß es, daß erst, nachdem beide Länderkomplexe, Deutschland und Oesterreich, sich in ihren Innern neu verjüngt haben würden, ihre staatliche Verbindung näher festgestellt werden könne. Das, meine Herren, war die Initiative der Trennung, sie ging nicht von uns, sie ging von Oesterreich aus! Alles spricht dafür, daß damals Oesterreich selbst entschlossen war, eine durch die Lage der Dinge gebotene Stellung zu Deutschland zu nehmen und nicht den Anspruch auf Gleichberechtigung in dem neuen deutschen Reiche zu erheben. Es schrieb daher unter Anderem die Verfassung, welche die Grundlage der Berathungen des Ministeriums Gagern, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, mit dem Erzherzog Johann von Oesterreich, dem Reichsverweser, getroffen wurde.

Es wurden folgende Punkte vereinbart:

1) daß Deutschland als Bundesstaat sich konstituire;
2) daß darum Oesterreich sich nicht betheiligen werde;
3) daß das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland der künftigen Bestimmung nach der definitiven Konstituirung beider Zollliniengebiete vorbehalten bleibe;
4) daß der Reichsverweser von seinem Standpunkte aus mitwirken wolle, dieses Verhältniß in politischer und materieller Beziehung so eng als möglich zu gestalten, und
5) daß Oesterreich der Konstituirung Deutschlands keinerlei Hindernisse in den Weg lege, wenn sie auch gestatten möge, namentlich für den Fall, daß der Inhaber der preußischen Krone als erbliches Oberhaupt an die Spitze Deutschlands gestellt werde;
6) daß sofort eine Gesandtschaft nach Olmütz oder Wien gehe, die freundschaftlichsten und bundesgenössischen Verhältnisse zu faktivisiren bis dahin Schritte zu erklären und zu beiwirken, die Zukunft vorzubereiten.

Dieser letzte Punkt hat seine Erledigung nicht finden können. Aller Bemühungen ungeachtet, die von Frankfurt aus angewendet wurden, hat die österreichische Regierung die Hand zu einer Verständigung nicht bieten wollen.

Die dritte Bedeutung des geehrten Abgeordneten geht dahin, daß die Freiheits-Entwicklung und die volksthümlichen Institutionen am besten gewahrt seien unter einer vielköpfigen Regierung. Meine Herren! Nach den Erfahrungen der Geschichte, nach den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands glaube ich, daß diese Behauptung allen Bundnes entbehrt. Was die Erfahrungen der Geschichte betrift, so zeigt es sich, wenigstens in den europäischen Großstaaten, daß überall da, wo der Versuch gemacht wurde, die Staatsgewalt in viele Hände zu legen, die Freiheit allerdings einen großen Anlauf nimmt, einen scheinbaren, vorübergehenden Erfolg gewinnt; sehr bald aber tritt das Gegentheil der Freiheit, der Despotismus, ein. Nur gegenüber einer starken, in Einer Hand konzentrirten Staatsgewalt können diejenigen Institutionen bestehen, die der Freiheit den wahren Schutz gewähren; nur eine solche Staatsgewalt ist im Stande, die Ordnung, die erste Bedingung der Freiheit, dauernd aufrecht zu erhalten.

(Bravo!)

Was aber die besondern Verhältnisse Deutschlands betrift, so vergegenwärtigen wir uns doch, um was es sich bei der neuen Gestaltung Deutschlands handelt. Es soll ja eben dieser Vielheit ein Ende gemacht, es soll ja eben die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten konzentrirt, es soll ein Träger gefunden werden für das Gesammt-Interesse Deutschlands. Wenn nun aber die Form, die der geehrte Redner empfahl, das Directorium, gebildet werden sollte, aus mehrere deutsche Fürsten die Uebertragung des Ersteren in die Hand nähmen: wer von ihnen wäre dann der Träger des Gesammt-Interesses? Würde nicht vielmehr jeder einzelne die besonderen Interessen seines Landes vertreten? Würde er sich, wenn er nicht der einzig erbliche Regent ist, mit diesem Gesammt-Interesse identifiziren, sich auf den höheren Standpunkt der Gesammtheit stellen können? Dies, meine Herren, würde nur eine tägliche Erneuerung des Zustandes sein, unter dem Deutschland so viel gelitten, und der und in die großen Gefahren gebracht hat, in welchen wir uns zum Theil noch befinden. Der geehrte Herr Redner hat behauptet, der Dualismus sei einmal in den deutschen Verhältnissen vorhanden, diese Verhältnisse zu ändern, sünde nicht in unserer Macht, es müsse nothwendig die künftige Form der deutschen Gesammtheit ihren Rechnung tragen, und der Dualismus führe durch die Freiheit zur höheren Einheit.

(Abgeordn. Reichensperger vom Platz: Durch die Dreiheit zur Einheit.)

Durch die Dreiheit zur höheren Einheit. Ich hatte „durch die Freiheit" verstanden. Der geehrte Redner belehrt mich in diesem Augenblicke, er hat nicht „Freiheit", sondern „Dreiheit" gesagt. Die Dreiheit glaube ich schon abgefertigt zu haben durch das, was ich vorhin gesagt. Wo die Einheit in den Dreien gefunden werden soll, da ein Jeder ein besonderes Interesse zu vertreten haben würde, vermag ich nicht zu erkennen. Die Freiheit, die der geehrte Redner sich denkt, würde vielleicht dann zu erreichen sein, wenn das in Erfüllung ginge, was der geehrte Redner andeutete, daß man vielleicht zu der Ueberzeugung kommen werde, ein Volksbaus sei doch nicht nöthig, so wie man auch jetzt nicht mehr den Werth auf die Grundrechte lege, den man ursprünglich auf dieselben gelegt habe. Ja, meine Herren, wenn wir dahin gelangen wollen, so ist die Sache eine sehr leichte; dann bedarf es nur der unbedingten Wiederherstellung dessen, was da war. Ob das möglich ist und wohin der Versuch uns führen würde, brauche ich vor Ihnen nicht zu erörtern.

Ich will aber noch hinweisen auf eine Aeußerung, die der geehrte Redner machte, indem er sich auf die ehrwürdigen Worte Friedrich Wilhelm's des Dritten, auf seine Mahnung, an dem Bündnis mit Oesterreich festzuhalten, berief. An dem Bündnis mit Oesterreich festzuhalten, das ist eine von seiner Seite hier jederzeit widersprochene Absicht; wir können und müssen mit Oesterreich im ewigen Frieden bleiben; es können sich gegenseitig Deutsch-Oesterreich und der deutsche Bundesstaat den Länderbesitz garantiren; wir können die Bundesverfassungen gemeinsam haben, wir können ein Organ schaffen, das in allen anderen Beziehungen die innigste Gemeinsamkeit, so weit sie mit der Selbstständigkeit der einzelnen Reiche vereinbar ist, vermittelt. Aber wenn jenen erwähnenden Worten jetzt noch eine weiter führende Wirkung beigelegt werden sollte, dann, meine Herren, erinnere ich an die veränderte Weltlage. Als diese Worte gesprochen wurden, da war Preußen kein constitutionelles Land, da brachten nicht russische Heere das jetzt durch innere Kämpfe entkräftete Oesterreich. Das Amendement, welches uns vorliegt, ist allein durch den Abgeordneten von Bismarck-Schönhausen vertreten worden, und nach der Interpretation, die dieser geehrte Abgeordnete dem Amendement gegeben hat, halte ich es kaum für möglich, daß irgend Jemand von Ihnen, meine Herren, dafür stimmt. Nach dem Vorschlage des Amendements soll die Kammer „ihre unbedingte Zustimmung zu den bisherigen Schritten der Regierung St. Majestät des Königs in der deutschen Frage ertheilen und sich vertrauungsvoll bereit erklären, derselben auf dem betretenen Wege weiter ihre volle Unterstützung zu gewähren." Alles, was Herr von Bismarck-Schönhausen gesagt hat, steht mit dem Sinn dieser Worte, wie ich ihn nicht anders fassen kann, in dem allergreellsten Widerspruch.

(Bravo!)

Der geehrte Abgeordnete hat erklärt, der Entwurf erleide nicht nur Tadel von der einen Seite und Tadel von der anderen Seite, aus entgegengesetzten Motiven, sondern er befriedige überhaupt Niemanden, er hat das Vertrauen ausgesprochen, daß gar nichts daraus werden möge, daß er bleibe, was er ist: „Ein Stück Papier", wie sich der geehrte Redner ausdrückte. Nichtsdestoweniger erklärt der geehrte Abgeordnete in dem Amendement seine unbedingte Zustimmung und ist auch vertrauensvoll bereit, auf diesem Wege weiter mitzuwirken.

(Heiterkeit. Bravo!)

Wenn der geehrte Abgeordnete sagt, daß zwischen dem durch das Bündniß vom 26. Mai hervorgerufenen Staatsverhältnissen und dem alten durch den Bundesvertrag von 1815 geschaffenen ein Widerspruch bestehe, indem dieselben Fragen, z. B. die

Digitized by Google

Frage über Krieg und Frieden, hier wie dort ihre Entscheidung finden könnten, so ist darauf einfach zu erwidern, daß zwar der alte Bund ganz unbestritten noch besteht, daß aber sein Organ, die Bundes-Versammlung, vermittelst deren die Entscheidung über alle Gesammtheits-Angelegenheiten erfolgen konnte, zerbrochen ist, und daß es sich nun darum handelt, wieder ein neues Organ zu schaffen. Bei dieser Schaffung kommt es nun zunächst darauf an, wie Oesterreich, nachdem es seine deutschen Provinzen dem Bereiche der Bundesgesetzgebung entzogen, mit seinem Gesammtstaate integrallerer vereinigt hat, wie Oesterreich eine entsprechende Form für seine Stellung zur Gesammtheit finden kann.

Deshalb, weil Oesterreich seinerseits eine Aenderung gemacht und, ich kann wohl sagen, die Unmöglichkeit herbeigeführt hat, den Organismus der alten Bundes-Versammlung wieder aufzunehmen, zerfällt der Vorwurf in nichts, den man in dieser Beziehung gegen das Bündniß vom 26. Mai gemacht hat. Allerdings Müßt dasselbe es nicht als möglich erscheinen, daß die einzelnen Mitglieder nun im alten Bunde wieder in ihre eigene Stimme führen, sondern es ist nothwendig, daß in Vertretung dieser durch das Bündniß vom 26. Mai vereinigten Regierungen eine Gesammtstimme im alten Bunde errichtet wird. Ich bin ganz einverstanden mit dem geehrten von dem verehrten Herrn Präsidenten ausgesprochenen Wunsche, daß es angewendet ist, in diesem Punkte deßhalb nicht zu reformiren, was in dem andern Bündnisse Gutes liegt; nicht der Fall, so würde ich den geehrten Abgeordn. von Bismarck-Schönhausen doch daran erinnern, daß es billig gewesen wäre, als er die eine Seite des Vortrages des Abgeordneten Camphausen besprach, welche die Nachtheile des Bundesstaates für Preußen hervorhebt, auch der anderen Seite zu gedenken, welche den Nutzen liefert, daß überwiegende Vortheile für Preußen aus dem Bundesstaat hervorgehen. Der geehrte Abgeordnete sieht in dem Entwurf, wie überhaupt in allen Einheits-Projekten, demokratische Konzessionen. Wenn er darin Recht hat, meine Herren, dann sind die Mitglieder der heiligen Allianz, die verbündeten Mächte, die ersten und größten Demokraten gewesen; denn in der Proklamation von Kalisch erschall zuerst der Ruf nach der Einheit Deutschlands. Es wurde dem deutschen Volke darin zugesagt, daß ein einheitliches Reich im uneigentlichen Geiste der Nation geschaffen werden solle.

Gegen den Tadel, den der Abgeordn. von Bismarck in Bezug auf die deutsche National-Versammlung ausgesprochen hat, werde ich wenig sagen. Ich bin nie gewohnt gewesen, selbst meine Handlungen im öffentlichen Leben zu vertheidigen, sondern es ihrem eigenen Inhalt zu überlassen, sich geltend zu machen.

Auch bin ich überzeugt, daß meine politischen Freunde, in deren Reihen ich in Frankfurt stand, eben so denken und es billigen werden, wenn ich über den gestern ausgesprochenen Tadel im Wesentlichen stillschweigend hinwegehe. Da jedoch die deutsche National-Versammlung einmal in der Debatte benützt ist, so sei es mir erlaubt, auf eine Stelle des Vortrages des Königlichen Kommissarius, in welchem letzteren ebenfalls der National-Versammlung, und zwar ehrend, gedacht wird, zurückzukommen zu machen. Es wird an dieser Stelle die Ansicht ausgesprochen, daß es der Mehrheit der National-Versammlung zum Vorwurf gemacht werden könne, von ihrem Rechte abgewichen zu sein und Konzessionen im Sinne der Demokratie gemacht zu haben. Dazu, meine Herren, ist ein Irrthum, den ich zu berichtigen mir erlauben will. Das Einzige, was, wie ich vermuthe, zu dieser Auffassung Veranlassung gegeben hat, ist der Umstand, daß einige Mitglieder der Mehrheit, zu denen ich nicht gehörte, und deren ich daher hier um so unbefangener gedenken kann, glaubten, es könne dem vor der Abstimmung noch immer zweifelhaften Beschluß, daß eine Kammer erblicher preußischer Oberleitung der Bundesstaat zu Stande zu bringen sei, ein Vorschub geleistet werden, wenn sie sich zum voraus dahin aussprächen, an der Verfassung, wie sie aus den Beschlüssen der National-Versammlung hervorgehen würde, Nichts ändern, reflektive nicht für eine solche Aenderung stimmen zu wollen. Damals war noch die größte Hoffnung vorhanden, daß die Verfassung mit den erwünschten konservativen Bestimmungen aus der Berathung hervorgehen würde, und die Verstichtung, die jene Herren übernahmen, an der Verfassung, nachdem sie einmal beschlossen sein würde, Nichts zu ändern, reflektive nicht für eine Aenderung derselben zu stimmen, kann nicht eine Konzession im Sinne der Demokratie genannt werden; sie kann es um so weniger, als gerade diese Mitglieder mit uns bis zum letzten Augenblicke für die konservativen Grundsätze, für das absolute Veto und gegen das radikale Wahlgesetz gesprochen und gestimmt und dadurch auch thatsächlich an den Tag gelegt haben, daß es der deutschen National-Versammlung nicht blos um die Gründung der deutschen Einheit, sondern auch um die Aufrichtung des Ansehens der Monarchie in Deutschland zu thun war.

Meine Herren! Wenn ich mich noch einmal zurückwende zu dem Vortrage des Herrn von Bismarck-Schönhausen, so kann ich nur sagen:

„Wo viel Licht ist, da muß auch viel Schatten sein;“ das große deutsche Vaterhaus muß auch einen verlornen Sohn haben!“

(Vielseitiges Bravo!)

Der geehrte Abgeordnete ist mir zu meinem Bedauern als ein solcher erschienen; er will kein deutsches Vaterland kennen, er will nichts wissen von dem Vaterlands-Gesange, der von den südlichen Alpen bis zu dem nordischen Meere erschallt, ja, der noch jenseits des Oceans unsere ausgewanderten Brüder mit Entzücken und mit Sehnsucht nach dem Heimatlande erfüllt.

Er fühlt ihn den Donner Rasch entgegen. Auch das ist ein ehrenhafter Klang, an den sich große Volks-Erinnerungen knüpfen, und es kann der Armee nur zur Ehre gereichen, wenn gesagt wird, daß sie, wenn dieser Klang ertönt, zu thun bereit ist, wie ihre Väter thaten.

Wie aber der geehrte Abgeordnete die Hochschätzung der Armee, die ihm, davon bin ich überzeugt, beiwohnt, damit vereinigen kann, daß er erklärt:

„Unsere Armee will von dem Vaterlands-Gesange nichts wissen, sie hat keinen Sinn für eine nationale Wiedergeburt,“

wie er, sage ich, diese Behauptung mit der Hochachtung gegen die Armee vereinigen kann, vermag ich nicht zu fassen. Die Armee hat ihn in Bezug auf ihre deutsche Gesinnung selbst widerlegt, überall, wohin unsere Truppen kamen, wechten sie Sympathien; sie benahmen sich als die Söhne eines verbrüderten Stammes, und aus allen jenen Gegenden erklang von deutschen Zungen das Lob der preußischen Truppen.

(Bravo!)

Aber, meine Herren, was hier auf dieser Tribüne Unrichtiges behauptet wird, dem muß auch an dieser Stelle widersprochen werden, und ich verwahre unsere herrliche Armee gegen die Behauptung, daß sie undeutsch gesinnt sei; ich verwahre dagegen ihren obersten Gebieter, der ihr befohlen hat, die deutschen Farben anzulegen!

(Bravo!)

Wer keinen Sinn dafür hat, daß unser Volk, welches alle höheren Güter der Kultur, Sprache, Kunst und Wissenschaft gemeinsam hat, welches nur gemeinsam zu der ihm vorbehaltenen Höhe der Weltstellung hinanschreiten kann, daß dieses Volk sich endlich politisch einige; wer es nicht anerkennt, daß eine solche politische Einigung ein unerläßliches Bedürfniß ist für ein Volk, dessen Bildungsgang eine durch keine ausländische Beimischung getrübte, von der Urquelle ununterbrochen heruntergehende Strömung war, wer dafür keinen Sinn hat, dem, meine Herren, habe ich nichts zu sagen. Wir Andere aber, wir auseinandergehend unsere sonstigen politischen Ansichten auch sein mögen, lassen wir uns heute vergegenwärtigen, was wir als Deutsche, was wir als Preußen zu thun verpflichtet sind. Ein preußischer Feldherr führte noch in der neuesten Zeit seine Truppen mit dem Ruf in die Gefahren der Schlacht: „Mit Gott vorwärts für Deutschland!“ Dieser Ruf, meine Herren, ergeht auch heute an uns: „Mit Gott vorwärts für Deutschland!“

Wenn wir für Deutschland sind, so wird Gott mit uns sein; in diesem Zeichen werden wir siegen!

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger und der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen haben das Wort zu einer persönlichen Bemerkung begehrt.

Der §. 41 der Geschäftsordnung schreibt nur vor:

„Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verletzung zur Geschäftsordnung reden oder eine persönliche Bemerkung machen wollen. Letztere ist jedoch nicht im Laufe einer Diskussion, sondern erst nach dem Schlusse der Debatte gestattet.“

Es fragt sich nun, wie diese Vorschrift der Geschäftsordnung auszulegen ist. Ich bin der Meinung, daß sie nur bestimmt, die Debatte solle in ihrem Verlaufe nicht durch persönliche Bemerkungen unterbrochen werden, daß aber auch nach dem Schlusse der Debatte, insofern der Bericht des Berichterstatters dazu Veranlassung giebt, die Gerechtigkeit es verlangt, dann noch persönliche Berichtigungen eintreten zu lassen. Da aber die Vorschrift der Geschäftsordnung in diesen Punkte mir zweifelhaft scheint, so kann ich hier nicht selbst entscheiden, muß vielmehr eine Entscheidung der hohen Kammer extrahiren. Demnach frage ich die hohe Kammer:

Will sie den Abgeordneten Reichensperger und von Bismarck-Schönhausen zu einer persönlichen Bemerkung das Wort ertheilen?

Da aber, wenn ich recht vernehme, der Abgeordnete Wentzel in Bezug auf diese Frage zu sprechen wünscht, so ertheile ich demselben zunächst noch das Wort.

Abgeordn. Wentzel: Meine Herren! Ich glaube, nach der bestehenden Geschäfts-Ordnung kann, nachdem der Berichterstatter das Wort zum letztenmale gehabt hat, eine persönliche Bemerkung nicht mehr stattfinden.

(Unterbrechung von der rechten Seite.)

Digitized by Google

Meine Herren! Ich will erst meine Gründe vortragen, sie sind blos aus der Geschäfts-Ordnung entnommen. Es heißt im §. 41:

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden oder eine persönliche Bemerkung machen wollen.

Letztere ist jedoch nicht im Laufe einer Diskussion, sondern erst nach dem Schlusse der Debatte gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

Es heißt aber §. 50 weiter:

Nach geschlossener Diskussion müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden, und haben dieselben jedesmals das letzte Wort. Rücksichtlich der Gesetzes-Vorlagen haben die Minister die Rechte des Antragstellers.

Wenn ich diese beiden Bestimmungen zusammenfasse, so scheint mir ihr Sinn dahin zu gehen, daß man nicht will, daß, nachdem der Berichterstatter resümirt und der Versammlung das jenige vorgetragen hat, was er in Bezug auf die gehaltenen Vorträge anbringen zu müssen glaubt, eine weitere Erörterung von irgend welcher Art zulässig sein soll. Sonst könnte es eben nicht heißen: der Berichterstatter hat jedenfalls das letzte Wort.

(Unterbrechung von der rechten Seite, weshalb der Präsident die Versammlung darauf aufmerksam macht, daß der Abgeordnete Wenzel das Wort habe.)

Wir müssen unterscheiden, daß es folgende Zeitabschnitte in der Debatte giebt. Der erste Abschnitt ist die Debatte, wenn diese geschlossen ist, dann kommt der zweite Abschnitt.

Was soll nun rechtlich sein nach der Geschäftsordnung, zwischen diesem Punkte und dem Augenblick, wo zur Abstimmung übergegangen wird? Für diesen Zwischen-Abschnitt enthält der §. 50 bestimmte Vorschriften, die damit schließen, daß der Berichterstatter das letzte Wort haben soll. Ich glaube, der §. 41 ist eben nur so zu verstehen, daß nach dem Schluß der Debatte die persönlichen Bemerkungen angebracht werden müssen. Ich lasse mich nicht darauf ein, ob es eine richtige Bestimmung der Geschäftsordnung ist, und ob es aus dem Grunde, den der Herr Präsident vorher schon anführte, wünschenswerth ist, daß nach, nachdem der Berichterstatter gesprochen, noch persönliche Bemerkungen zugelassen werden. Ich glaube, diejenigen, die dafür sind, mögen den Antrag anbringen, die Geschäftsordnung zu ändern; aber nach dem klaren und bestimmten Wortlaut halte ich es nicht für zulässig, persönliche Bemerkungen zwischen der Berichterstattung und der Abstimmung zu machen.

Präsident: Ich bemerke nur, daß mir §. 50 der Geschäftsordnung ebenfalls gegenwärtig war, als ich meine Ansicht aussprach. Im §. 50 steht:

nach geschlossener Diskussion sollen Antragsteller und Berichterstatter gehört werden,

während im §. 41 steht:

nach geschlossener Debatte.

Ich halte die Frage für sehr zweifelhaft und glaube, daß dies in seiner anderen Weise, als durch eine Abstimmung in der Kammer, erledigt werden kann.

Wenn man den Sinn der persönlichen Bemerkung darin sucht, daß es jedem Mitglied gestattet sein soll, etwaige Mißverständnisse über seine Person zu beseitigen, so glaube ich, können diese Mißverständnisse eben so in dem Schlußberichte des Berichterstatters, als in Aeußerungen früherer Redner vorkommen, und halte ich es für eine Forderung der Gerechtigkeit, sie sich für angegriffen haltenden Mitglieder auch dann noch zu hören. Ich glaube, daß dem die Vorschriften der Geschäfts-Ordnung nicht so direkt entgegenstehen, daß nicht eine Abstimmung darüber zugelassen werden könnte.

(Bravo rechts.)

Es haben sich noch viele Redner zur Geschäfts-Ordnung gemeldet.

(Unruhe.)

Ich setze voraus, daß es die Absicht haben, zur Erledigung dieser Frage das Wort nehmen zu wollen.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Zwei Abgeordnete haben darauf verzichtet.

Der Abgeordnete Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer:** Zur Geschäfts-Ordnung. Meine Herren! Ich kann nur bedauern, daß der Herr Präsident überhaupt in dieser Frage zweifelhaft gewesen zu sein scheint wir, daß der §. 41 gerade ausdrücklich sagt, daß eben immerfort, sobald die Debatte geschlossen, persönliche Bemerkungen gemacht werden können. §. 51 gehört offenbar nicht hierher, sondern er spricht, wie der Herr Präsident dies richtig aufgefaßt hat, nur von der materiellen Debatte. Im §. 41 ist aber nur ein Gegensatz dazu behandelt worden, daß sonst auch im Laufe der Debatte persönliche Bemerkungen gemacht werden könnten; da nun aber das Referat eigentlich erst den Schlußstein der Debatte bildet, so scheint es sich von selbst, daß auch nach dem Referate persönliche Bemerkungen vorgebracht werden können. Ich erlaube mir ferner darauf aufmerksam zu machen, daß auf Grund dieser nämlichen Geschäfts-Ordnung auch in der vorigen aufgelösten Kammer verfahren worden, und daß dort niemals Bedenken darüber geäußert worden sind, daß nach dem Referate das Wort nicht mehr zu persönlichen Bemerkungen genommen werden dürfe; es ist vielmehr auf die vielfachste Weise so beliebt worden.

Präsident: Es liegen zwei Anträge auf Schluß vor. Ich kann diesen darüber nicht abstimmen lassen, so lange noch über die Geschäfts-Ordnung gesprochen wird.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich gehe nach dem vom Herrn Präsidenten Gesagten auf die Hauptfrage nicht mehr ein, sondern will nur die eine Bemerkung anschließen, daß, wenn die Ansicht des Herrn Abgeordneten Wenzel gegründet wäre, nothwendig angenommen werden müßte, daß es außerhalb des Rechts des Berichterstatters sei, persönliche Bemerkungen in den Schlußbericht aufzunehmen, denn wo ein Angriff zulässig ist, da muß auch absolut die Vertheidigung zugelassen werden.

(Bravo von der rechten Seite.)

Ich würde übrigens alsdann derselben Zweck, den ich beabsichtige, erreichen, indem ich mich zum Wort wegen der Geschäfts-Ordnung melde te, ich würde nämlich alsdann den Berichterstatter wegen Verletzung der Geschäfts-Ordnung anzugreifen befugt sein und hierbei die persönlichen Beziehungen erörtern können, die er zur Ungebühr in seinen Schlußvortrag aufgenommen. Es ist mir nämlich mit Unrecht vorgeworfen .....

Präsident (den Abgeordneten Reichensperger unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner bitten, abzuwarten, ob bei Versammlung ihm das Wort zur persönlichen Bemerkung gegeben wird.

Abgeordn. **Reichensperger:** Meine Herren! Es scheint ein vielfacher Zirkel zu sein, den man hier einschlägt; entweder muß ich das Recht haben, künftig zum Worte gelassen zu werden wegen einer persönlichen Bemerkung, oder schon jetzt muß ich dasselbe Recht haben, wegen Verletzung der Geschäfts-Ordnung, nämlich das Recht, den Berichterstatter selbst wegen Verletzung der Geschäfts-Ordnung anzugreifen.....

Präsident (den Redner unterbrechend): Nur in Folge einer Abstimmung kann ich dem Redner das Recht einräumen, persönliche Bemerkungen zu machen, jetzt nicht.

Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Abgeordneten Reichensperger und von Bismark-Schönhausen zu persönlichen Bemerkungen das Wort geben will,

und bitte diejenigen, die ihnen das Wort gestatten wollen, aufzustehen.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu persönlichen Bemerkungen.

Abgeordn. **Reichensperger:** Meine Herren! Die Stellung, die ich bei der gestrigen Diskussion eingenommen habe, ist zu meinem großen Bedauern mißkannt worden, indem man mir vorgeworfen hat, daß ich die Interessen Oesterreichs vertreten habe. Meine Herren! Ich bin preußischer Abgeordneter und Preuße und räume Niemanden das Recht ein, zu behaupten, daß ein wärmeres Gefühl für die preußischen Interessen habe, als ich. Ich bin mir bewußt, daß ich die wahrhaften Interessen des preußischen Volkes vertrete, sonst würde ich nicht die Stirne gehabt haben, vor einer preußischen Volksvertretung zu sprechen. Mit demselben Unrecht hat man mir vorgeworfen, daß ich das bestehende deutsche Bundesrecht einseitig, also falsch angefaßt habe. Ich bin von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein Redner nicht nur blos die Wahrheit, sondern auch die ganze Wahrheit sagen muß, und ich behaupte, die ganze Wahrheit gesagt zu haben. Der Artikel 6 .....

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich muß den Herrn Redner bitten, sich auf persönliche Bemerkungen zu beschränken und nicht in die Diskussion zurückzufallen.

Abgeordn. **Reichensperger:** Ich werde auf die materiellen Beziehungen, die in dem Schlußberichte hervorgetreten sind, nicht zurückgehen, sondern mich nur dagegen vertheidigen, zur Ungebühr einen einschlägigen Rechtssatz Ihnen vorenthalten zu haben. Ich behaupte, daß der Artikel 6 dreifach von mir nicht anzuführen war, weil derselbe vollständig mit meiner ganzen Ausführung in Einklang steht. Denn nach diesem Artikel können zwar die deutschen Fürsten auf ihr ganzes Herrscherrecht verzichten zum Vortheil eines anderen deutschen Fürsten; allein sie können nicht ganz oder theilweise auf ihre Souverainetät verzichten und dennoch deutsche Bundes-Fürsten bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete von Bismark hat das Wort. Ich muß ihn indessen dringend bitten, sich rein auf persönliche Bemerkungen zu beschränken.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen:** Der verehrte Herr Abgeordnete von Beckrath schien seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß er über meine Gründe weiter nichts zu sagen hätte. Ich wünschte, er hätte sich der persönlichen Anspielungen enthalten,

Digitized by Google

dann hätte ich über seine Rede auch weiter nichts zu sagen. Er hat mir Aeußerungen untergeschoben, die ich keinenfalls gemacht habe; er meint, ich hätte alle Einheitsbestrebungen für demokratische erklärt. Das ist unwahr. Ich fordere ihn auf, aus meiner gestrigen Rede mir etwas dem Aehnliches nachzuweisen. Er hat ferner in einer vielleicht nicht ausreichenden Auffassung meiner Rede mir einen Widerspruch mit dem von mir gestellten Amendement und meiner Rede selbst vorgeworfen, indem ich in meinem Amendement das Ministerium unterstütze und in meiner Rede nicht. Ich glaube, ich bin ministeriellier, als alle meine Gegner, denn ich habe, trotzdem, daß meine volle Ueberzeugung mit den Anordnungen des Ministeriums nicht übereinstimmt, doch ausdrücklich erklärt, dennoch aus anderen Gründen das Ministerium unterstützen zu wollen, da es nun einmal diesen Weg betreten habe.

(Bravo!)

Der verehrte Redner hat mich nachher einen verlorenen Sohn Deutschlands genannt. Ich glaube, daß diese Bemerkung eine höchst persönliche ist. Meine Herren! Mein Vaterhaus ist Preußen, und ich habe mein Vaterhaus noch nicht verlassen und werde es nicht verlassen. Ich weiß nicht, ob die Wege des Herrn Berichterstatters ebenfalls in Preußen gestanden hat,

(Heiterkeit)

und sollte dies nicht der Fall sein, so muß ich ihm sagen, daß er noch gar kein Vaterhaus hat, also auch nicht verlassen kann. In dem seinigen ist man noch bei Legung des ersten Fundaments, vielleicht erst bei dem Steinsprengen begriffen.

Graf **Dyhrn** (vom Platz): Das Haus steht schon tausend Jahr.

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen:** Hat aber seine Wiege wirklich auch in diesem Vaterhaus gestanden, dann ist er der verlorene Sohn, und ich hoffe, daß er von seiner außerehelichen idyllischen Beschäftigung bald in sein Vaterhaus zurückkehren werde.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, woher ertheile ich jedoch noch dem Herrn Abgeordneten von Brauchitsch das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Brauchitsch:** Meine Herren! Durch den gestern so bedauerlich früh herbeigeführten Schluß der Diskussion in einer so wichtigen Angelegenheit, als die uns gestern beschäftigt hat, ist es mir unmöglich geworden, noch einige Worte über den Verbesserungs-Vorschlag zu sagen, welcher durch mich eingebracht ist, und welcher zahlreiche Unterstützung gefunden hatte. Es hat Niemand für diesen Verbesserungs-Vorschlag gesprochen. Ein geehrter Redner, welcher denselben durch seine Unterschrift unterstützte, hat zwar hier seiner gedacht, indessen habe ich, so wie mehrere von denen, welche den Verbesserungs-Vorschlag mit unterschrieben hatten, in dem Vortrage eine Unterstützung desselben nicht finden können; es ist dies auch bereits gestern von einem geehrten Mitgliede im Wege einer persönlichen Bemerkung hervorgehoben und angedeutet worden, wie verschieden die Stellung vieler von denen, welche den Verbesserungs-Vorschlag unterschrieben haben, von derjenigen des verehrten Redners, des Abgeordneten für Brandenburg, ist. Um nun unerfreuliche Weitläufigkeiten ganz zu vermeiden, erlaube ich mir, den Verbesserungs-Vorschlag zu vermeiden, welche bei dieser Sachlage sehr nahe liegen, und da andererseits der Verbesserungs-Vorschlag, welcher in dem Vortrage des geehrten Redners, welcher gestern zuerst gesprochen hat, den Verbesserungs-Vorschlag jedoch nicht unterschrieben hatte, eine gewichtige Unterstützung gefunden hatte, seinen Zweck erreicht hat, welcher darin ging, das Vertrauen des Ministeriums und die Anerkennung über die bisherige Behandlung der deutschen Angelegenheit dem Ministerium unumwunden auszusprechen und ihm unsere Unterstützung für seine ferneren Schritte in dieser Angelegenheit zuzusichern, zugleich aber den Kommissions-Antrag zu entstellen von den Erklärungen, welche durch eine antipixrte, nebender vermeintliche partielle Revision gewisser Artikel der Verfassung hingefügt waren; so sehe ich mit mehreren der Unterschriften des Verbesserungs-Vorschlags uns in dem Falle, den Verbesserungs-Vorschlag zurückzuziehen.

(Bravo!)

Ich und Mehrere, die ihn unterzeichnet, haben sich hierzu entschieden, und es folgt daraus, daß, wenn der Verbesserungs-Vorschlag wieder aufgenommen werden sollte, wir ihn nicht unterstützen werden; es folgt ferner daraus, daß, wenn der Kommissions-Antrag ungetheilt zur Abstimmung kommen sollte, wir uns nicht gebunden halten werden, dagegen zu stimmen, indem wir absonders durch den Verbesserungs-Vorschlag dem Ja, welches wir dem ganzen ungetheilten Kommissions-Antrage ertheilen würden, eine Auslegung gegeben haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich würde nicht nothwendig haben, den Antrag wieder aufzunehmen, wenn ich gewiß wäre, daß nachher eine Theilung des Kommissions-Berichtes in seine drei Punkt; stattfinden würde. Wenn der Berichterstatter, der darüber im Namen der Kommission zu entscheiden hat, die Erklärung abgeben sollte, daß eine solche Theilung gestattet würde, so werde ich den Antrag nicht aufnehmen. Wenn aber der Berichterstatter eine solche Theilung verweigern sollte, so würde ich in der Lage sein, den Antrag aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beckerath** (vom Platz): Ich erkläre mich mit der Theilung des Kommissions-Antrages in drei Sätze einverstanden.

Präsident: Wir können nun zur Abstimmung übergehen. Wie dieselbe zu leiten, kann nicht zweifelhaft sein nach den Erklärungen, die wir so eben gehört haben. Es liegt nur noch der Kommissions-Bericht vor. Der Herr Bericht-Erstatter hat sich damit einverstanden erklärt, daß derselbe in die drei verschiedene Sätze getrennt werde. Es muß also in dieser Weise die Abstimmung erfolgen.

Es ist auf namentliche Abstimmung von den Abgeordneten Wenpel, Dunder, Trikamps, Hubel und Sattig angetragen worden. Ich setze voraus, daß diese namentliche Abstimmung über alle drei Sätze gewünscht wird. Ich frage:

ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

und würde diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Die Trennung wird in folgender Weise geschehen. Der erste Satz lautet:

„Nach Einsicht der am 25. August d. J. von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königlichen Kommissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, ertheilt die zweite Kammer ihre Zustimmung zu dem von der Königl. Regierung am 26. Mai d. J. mit Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß."

Die zweite Abstimmung würde über folgenden Satz erfolgen:

„Sie erklärt sich bereit, der Regierung auf dem durch dieses Bündniß in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren."

Der dritte Satz würde sein:

„Sie erkennt an, daß der Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. auf die Verfassung Anwendung findet, welche die verbündeten Regierungen mit dem von ihnen zu berufenden Reichstag für den deutschen Bundes-Staat vereinbaren werden."

Wir gehen zur namentlichen Abstimmung über. Herr von Bismark hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Bismark-Schönhausen:** Ich möchte mir erlauben, im Interesse der Zeitersparung, den Antrag zu stellen, daß die beiden ersten Sätze der Frage zusammengezogen werden. Ich glaube nicht, daß dagegen Widerspruch erhoben werden wird, und wir würden dann nur zwei Abstimmungen statt drei haben.

Präsident: Wenn der Herr Berichterstatter damit einverstanden ist, daß die beiden ersten Theile der Frage in eine zusammengezogen werden, so wird dies geschehen können.

Berichterstatter Abgeordn. **von Beckerath** (vom Platz): Ich habe nichts dagegen zu erinnern.

Präsident: Ich setze das Einverständniß der Kammer voraus und werde danach verfahren.

Die Frage würde also lauten:

Will die hohe Kammer folgenden Beschluß fassen:

Nach Einsicht der am 25. August dieses Jahres von der Regierung Sr. Majestät des Königs gemachten und durch den Königl. Kommissarius erläuterten Vorlagen, betreffend die deutsche Verfassungs-Angelegenheit, ertheilt die zweite Kammer ihre Zustimmung zu dem von der Königl. Regierung am 26. Mai dieses Jahres mit Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß; sie erklärt sich bereit, der Regierung auf dem durch dieses Bündniß in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren.

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, würde ich ersuchen, bei dem namentlichen Aufruf mit „Ja", diejenigen, die ihn nicht fassen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben „E.")

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aldenhoven.	
Ambronn.	
Ameler.	
von Arnim (Angermünde).	
von Auerswald.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Bartels.	
Baur (Eschweiler).	
Bauer (Stargardt).	
Baumgarth.	
Becker.	
von Beckerath.	
Dr. Behn.	
Benecke.	
Beatrup.	
Bergmann.	
Berndt (Magdeburg).	
Berndt (Wallenau).	
von Bernuth.	
von Benghem.	
Bever.	
von Bismarck-Schönhausen.	
von Bismarck (Briest).	
Bock.	
von Bodelschwingh (Schwerin).	
Bolz.	
Borrmann.	
Bothe.	
Brämer.	
von Brauchitsch.	
Breithaupt (Wittstock).	
Breithaupt (Havelberg).	
Brockhausen.	
Broicher.	
von Bülow-Rieth.	
Bürgers.	
Buel.	
Graf Busche-Kessell.	
von Bodelschwingh (Hagen).	
Bonseri.	
Bürgel.	
Camphausen.	
Freih. von Canitz und Dallwitz.	
Christiani.	
Castendyck.	
Conzen.	
Claessen.	
Daubert.	
Denzin.	
Dieske.	
Diesterweg.	
Diethold.	
Dittrich.	
Dohm.	
Druckenmüller.	
Dürre.	
Dr. Duncker.	
Graf Dyhrn.	
Delius.	
Ebert.	Engbert.
Dr. Eckstein.	
Eding.	
Freih. von Ende.	
Engel.	
Erbreich.	
Evelt.	
von Eynern.	
Ellwanger.	
Dr. Falk.	
Fellinger.	
von Flemming.	
von Fod.	
Förster.	
Franke.	
Fröhner.	
Fubel.	
Gamet.	
Gamradt.	
Geres.	
Genther.	
Geppert.	
Gistke.	
von Gilgenheimb.	
Gierke.	
Grenzberger.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Griesheim.	
Grobleck.	
Freiherr von Gudenau.	
Gürevius.	
Gellern.	
Gärtner.	
von Görtz.	
Grunhmann.	
von Hagen.	
Hammermann.	
von Hanstein.	
Harkort.	
Hartmann.	
Haupt.	
Heinrici.	
Heinke.	
Hering.	
Hermann.	
Herzberg.	
Hesse (Brilon).	
von der Heydt.	
von Hilgers (Altenkirchen).	
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	
von Hindenburg-Beneckendorff.	
Hippel.	
Hirsch.	
Hoffmann.	
Hoffmeyer.	
Freiherr von Hiller.	
Hüffer.	
Heyl.	
Jakobi von Wangelin.	Jacobmann.
von Jagow (Wittenberg).	
von Jagow (Kreuznach).	
Jordan.	
Graf von Kanitz (Podangen).	
Keller (Angermünde).	
Kelch.	
Kette.	
Freiherr von Kleist (Mohelz).	
von Kleist-Retzow.	
Freiherr von Kleist (Schwetnitz).	
von Klühow.	
Knauff.	
Knorr.	
Kögel.	
von Kölichen.	
Körner.	
Krahn.	
Graf von Krassow.	
Kruse.	
Kühnbetter.	
Baron von Köckritz.	
Kerfting.	
Küller (Duisburg).	
Landsermann.	
Lange-Kästner.	
Langer.	
von Lavergne-Peguilhen (Wiersh).	
von Lavergne-Peguilhen (Neiten-burg).	
Leineweber.	
Leonhard.	
Lieber.	
Linhoff.	
Lehmann.	
Lensing.	
von Leipziger.	
Ling.	
Lord.	
Maaß.	
Mahrenholz.	
Menzel.	
Merred.	
Meyer (Arnswalde).	
Meyer (Grimmen).	
Mill.	
Graf Monts.	
Muller (Siegen).	
Muller (Tschilösen).	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Münchhausen (Gardelegen).	
Möcke.	
Max-Leon.	
von Münchhausen (Steinfurt).	
Dr. Mohr.	
Mayerath.	
Martens.	
Mäwe.	
von Regelein.	
Oelsner.	
Oppenhoff.	
Oppermann.	
Ostermann.	
Ohm.	
Posterte.	
Freiherr von Patow.	
Paul.	
Pely.	
Peschke.	
von Pfannenberg.	
Pfeiffer.	
Phemel.	
Pieper.	
Plathmann.	
Pochhammer.	
Graf Poninski.	
Poppe.	
Post.	
Pratsch.	
Püschel.	
Pfeffer.	
von Parpart.	
von Ramin.	Reichensperger.
Reck.	
Reckleben.	
Graf Renard.	
Reuter (Peterswalde).	
von Reyher.	
Baron von Richthofen.	
Riedel.	
Graf Rittberg.	
Röpricht.	
von Rohrscheidt.	
Rodenhuth.	
Ruprecht.	
Herzog von Ratibor.	
Richters.	
Rohe.	
Reuter (Tilsit).	
Sack.	
von Sanden.	
Sattig.	
von Schellha.	
Scheller.	
von Schenkendorf.	
Dr. Scherer.	
Schimmel.	
von Schlotheim.	
von Schmidt (Oppeln).	
Schmidt (Köln).	
Schöppenberg.	
Scholten.	
Schulz.	
Schrick.	
Schröder (Lyck).	
Schulenburg.	
Schult.	
Schwarz.	
Graf von Schwerin.	
Dr. von Seckendorf.	
Seiffert.	
von Sielaffnski.	
von Sichow.	
Stämmler.	
Steinhausen.	
Stettin.	
Stiehl.	
von Stockhausen.	
Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Quenvity).	
Stolle.	
Graf von Strachwitz.	
Strobel.	
Sümmermann.	
Simons.	
von Saucken-Julienfelde.	
Schmithorn.	
Schröder (Köln).	
Sänger.	
Schwiedler.	
Stiecke.	
Graf.	
Taubner.	
Techow.	
Tegelmeyer.	
Telkkamyf.	
Toobe.	
Trendelenburg.	
Treplin.	
Trojan.	
von Uechtritz.	
Ulfert.	
Ulrichs.	
von Viebahn.	
Graf Villers.	
Vieth.	
Wahnschaffe.	
Wallmouth.	
Walter.	
Wander.	
Weber.	
von Webell.	
Wegener.	
Wehmer.	
Weihe.	
Wellmann.	
Welzer.	
Wentzel.	
von Werdeck.	
Wernich.	
Wibberich.	
Wiese.	
Winzler.	
Wolff (Gleißen).	
Wolff (Rheinbach).	
von Wallenberg.	
Wildermann.	
Graf Zieten.	

Gefehlt haben: Ahlemann. Elminowski. Gorzolka. Janitzewski. Jancki. Klingenberg. von Lyczynski. von Lisiecki. Freiherr von Manteuffel. Moske. von Meravski. Palacz. von Potrzywnicki. Stablewski. von Schleinitz. von Trapczynski. Wülfing. von Wezyk. von Zoltowski (Miechanowo). von Zychlinski. von Zoltowski (Kosten).

Krank sind: Graf von Arnim-Boitzenburg. Grunwald. von Hellermann. Hesse (Berlin). von Meusebach. von Röder. Rohden. Dr. Simson.

Beurlaubt sind: von Bardeleben. Dan. von Dewitz. Kellner-Nippe. von Quecke. Rey. Schaffraneck. Schmitz. Schlüter. Wunder. Wunderlich.

Der Abstimmung enthielt sich: Graf von Ciesskowski.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

mit Ja haben gestimmt . .	291
„ Nein „ . . .	3
gefehlt haben	24
krank sind	8
beurlaubt	12
der Abstimmung hat sich enthalten	1

Wir kommen nunmehr zur ferneren Abstimmung. Die Frage, die wir zu stellen haben, lautet:

Soll dem so eben gefaßten Beschlusse noch der Satz hinzugefügt werden:

„und erkennt an, daß der Art. 111 der Verfassung vom 5. Dezember v. J. auf die Verfassung

Digitized by Google

Anwendung findet, welche die verbündeten Regierungen mit dem von ihnen zu berufenden Reichstag für den deutschen Bundesstaat vereinbaren werden?"

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, haben bei dem Namensaufruf mit „Ja," diejenigen, welche ihn nicht fassen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aldenhoven.	Ameler.
Ambronn.	
von Arnim (Angermünde).	
von Auerswald.	
Bartels.	Baumgarth.
Baur (Eschweiler).	Becker.
Bauer (Stargardt).	Bergmann.
von Beckerath.	von Bismark-Schönhausen.
Dr. Behn.	Bormann.
Benneckе.	Bothe.
Bentrup.	von Brauchitsch.
Berndt (Glogau).	
Berndt (Gollenau).	
von Bernuth.	
von Breughem.	
Bever.	
von Bismark (Briest).	
Bock.	
von Bodelschwingh (Schwetz).	
Boltz.	
Brämer.	
Breithaupt (Wittstock).	
Breithaupt (Havelberg).	
Brockhausen.	
Broicher.	
von Bülow-Rieth.	
Bürgers.	
Bieck.	
Graf Busche-Kessell.	
von Bodelschwingh (Hagen).	
Bonseri.	
Biegel.	
Camphausen.	
Freiherr von Canitz und Dallwitz.	
Christiani.	
Caspendyck.	
Conrens.	
Cläsfen.	
Daubert.	
Denzin.	
Diesse.	
Diesterweg.	
Diethold.	
Dittrich.	
Dohm.	
Druckenmüller.	
Dürre.	
Dr. Duncker.	
Graf Dohrn.	
Delius.	
Dr. Eckstein.	Ebert.
Freiherr von Ende.	Eding.
Engel.	Engbert.
Erbreich.	
Evelt.	
von Eynern.	
Ellwanger.	
Dr. Falk.	von Foe.
Fellinger.	
von Flemming.	
Förster.	
Francke.	
Fröhner.	
Fubel.	
Gamet.	von Gilgenheimb.
Gamradt.	Freiherr von Gudenau.
Gerss.	Gisevius.
Genther.	
Geppert.	
Gesler.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Girndt.	
Grenzberger.	
von Griesheim.	
Groddeck.	
Gellern.	
Gärtner.	
von Görz.	
Grundmann.	
Harkort.	von Hagen.
Hartmann.	Hannemann.
Haupt.	von Hanstein.
Heinrici.	Hering.
Heintze.	Hesse (Brilon).
Hermann.	von Hindenburg-Benkendorff.
Hertzberg.	Freiherr von Hiller.
von der Heydt.	
von Hilgers (Altenkirchen).	
Freiherr von Hilgers (Kobleng).	
Hippel.	
Hirsch.	
Hoffmann.	
Hoffmeyer.	
Hüffer.	
Hyrl.	
Jakobi von Wangelin.	von Jagow (Wittenberg).
von Jagow (Kreuznach).	Jundmann.
Jordon.	
Keller (Angermünde).	Graf von Kanitz (Podangen).
Kelch.	Freiherr von Kleist (Mohol).
Kette.	von Kleist-Repow.
Knorr.	Freiherr von Kleist (Schweinitz).
Koegel.	von Klützow.
Koerner.	Knauff.
Krahn.	von Kölichen.
Kühlwetter.	Graf von Krassow.
Kersting.	Kruse.
	Baron von Köckritz.
	Keller (Duisburg).
Lange-Kästner.	Landsermann.
Langer.	von Lavergne-Pegnilhen (Wirsitz).
Leinewever.	v. Lavergne-Peguilhen (Neidenb.).
Linhoff.	Leonhard.
Lensing.	Lieber.
von Lipziger.	Lohmann.
Linz.	
Lorck.	
Maaß.	Mahrenholz.
Menzel.	Meyer (Arnswalde).
Mertens.	Graf Monts.
Meyer (Grimmen).	von Münchhausen (Steinfurt).
Mill.	Martens.
Müller (Siegen).	
Müller (Tischlöfen).	
Mücke.	
Mac-Lean.	
Dr. Mohr.	
Naperath.	
Nawe.	
von Negelein.	
Oelsner.	Oppermann.
Oppenhoff.	
Ostermann.	
Ohm.	
Pasterk.	von Pfannenberg.
Freiherr von Patow.	Graf Poninski.
Paul.	Post.
Pelz.	
Peschke.	
Pfeiffer.	
Phemel.	
Pieper.	
Plaßmann.	
Pochhammer.	
Poppe.	
Pratsch.	
Päschel.	
Plehn.	
von Porpart.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Reck.	von Ramin.
Reckleben.	Reichensperger.
Reuter (Peterswalde).	Graf Renard.
von Reyher.	Graf Rittberg.
Baron von Richthofen.	Herzog von Ratibor.
Riedel.	
Röbricht.	
von Rohrschidt.	
Rodenbuth.	
Ruprecht.	
Richters.	
Rohr.	
Reuter (Tilsit).	
Sack.	von Schenkendorf.
von Sanden.	Schöppenberg.
Sattig.	Stümmler.
von Sbeltha.	von Stockhausen.
Scheller.	Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode.
Dr. Scherrer.	
Schimmel.	Graf zu Stolberg-Wernigerode
von Schlottheim.	(Ganow).
von Schmidt (Oppeln).	Graf von Strachwitz.
Schmidt (Köln).	Seul.
Scholten.	
Scholz.	
Schrödt.	
Schröder (Lyck).	
Schulenburg.	
Schult.	
Schwarz.	
Graf von Schwerin.	
Dr. von Seckendorf.	
Seiffert.	
von Sielaffnski.	
von Sielcow.	
Steinhausen.	
Stettin.	
Stiehl.	
Stolle.	
Strobel.	
Stümmermann.	
Simons.	
von Saucken-Julienfior.	
Schmittborn.	
Schröder (Köln).	
Sänger.	
Schwiebler.	
Stürck.	
von Schleinitz.	
Taubner.	Toobe.
Techow.	
Tegetmeyer.	
Teltkampf.	
Trendelenburg.	
Treplin.	
Trojan.	
Ulfert.	von Uechtritz.
Urliche.	
von Viebahn.	Wahnschaffe.
Graf Villers.	Wallmouth.
Viehl.	Wehmer.
Walter.	Weihe.
Wander.	von Werdeck.
Weber.	Winzler.
von Webell.	von Wallenberg.
Wegener.	
Wellmann.	
Welzer.	
Wentzel.	
Wernich.	
Wibderich.	
Wiese.	
Wolff (Gleißen).	
Wolff (Rheinbach).	
Wülfing.	
	Graf Zieten.

Gefehlt haben: Ahlemann. Graf Cieszkowski. Ciminowski. Gorzolka. Janiszewski. Janicki. Klingenberg. von Laczynski. von Lisiecki. Freiherr von Manteuffel. Maske. von Morawski. von Münchhausen (Gardelegen). Palacz. von Potrzymnicki. Stablewski. von Trapczynski. von Tegoll. Wildemann. von Zoltowski (Riechnowo). von Zychlinski. von Zoltowski (Kosten).

Krank sind: Graf von Arnim-Boitzenburg. Grumwald. von Hellermann. Hesse (Berlin.) von Meusebach. von Röder. Rohden. Dr. Simson.

Beurlaubt sind: von Bardeleben. Dan. von Derwitz. Kellner. Nippe. von Quecis. Rey. Schaffranck. Schmitz. Schöller. Wunder. Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

mit Ja haben gestimmt	. .	221
„ Nein „	„ . .	73
gefehlt haben	. . . . .	22
krank sind	. . . . .	8
beurlaubt	. . . . .	12

Der letzte Satz des Vorschlages der Kommission ist daher angenommen worden.

Wir gehen nunmehr zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über: „die Erneuerung der Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten;“ ich bitte zunächst den Herrn Schriftführer, die Namen zu verlesen, und die Herren ersuche ich, die Wahlzettel abzugeben.

(Der Vice-Präsident Lensing übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Präsident Lensing: Die Herren Mitglieder werden ersucht, beim Namensaufruf gefälligst mit hier zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Der Namensaufruf beginnt; die Abgabe der Stimmzettel, so wie das Skrutinium für die Wahl des Präsidenten, wird bewirkt.)

Es sind abgegeben 293 Zettel, unter diesen ist 1 Zettel als ungültig befunden; so daß 291 gültige Stimmzettel abgegeben sind. Die absolute Majorität beträgt demnach 147. Es haben erhalten Herr Graf Schwerin 205, Herr Abgeordneter Simson 86, Herr Abgeordnete Graf Arnim 1 Stimme. Es ist demnach Herr Graf Schwerin mit absoluter Majorität zum ersten Präsidenten für die nächsten vier Wochen gewählt.

Präsident Graf Schwerin: Meine Herren, ich danke Ihnen für den erneuerten Beweis Ihres Vertrauens und werde mich bemühen, dasselbe zu rechtfertigen.

Wir gehen nun zur Wahl des ersten Vice-Präsidenten über.

(Der Namens-Aufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

(Während der Zählung der Stimmzettel.)

Ich wollte mir erlauben, die Zwischenzeit zu benutzen, um einige Mittheilungen an die Herren Abgeordneten zu machen. Zunächst würde es darauf ankommen, die Tages-Ordnung für die nächste Sitzung zu regeliren, und zwar ist es meine Absicht, dieselbe am Montag zu halten; jedoch wollte ich mir zuvor die Meinung der Kammer über die Stunde ausbitten. Mir scheint es zweckmäßig, daß wir unsere Plenar-Sitzungen in ziemlich später Stunde beginnen und dann die Berathungen bis in den Nachmittag hinein fortsetzen. Meine Absicht würde sein, um 12 Uhr zu beginnen, das würde aber bedingen, die Sitzungen bis 3, 4, 5 Uhr Nachmittags auszudehnen. Auf diese Weise würden die Herren Abgeordneten Zeit haben, die Vormittage für die Kommissions-Sitzungen zu benutzen. Wenn andere Mitglieder aber der Meinung sind, daß wir die Plenar-Sitzungen früher beginnen, so wird bedingt, daß die Kommissions-Sitzungen am Nachmittag stattfinden.

Im Fall kein Widerspruch stattfindet, so würde ich annehmen, daß meine Meinung getheilt wird und danach verfahren; also in der Regel erst um 12 Uhr die Plenar-Sitzungen beginnen und hiernach die nächste Sitzung am Montag um 12 Uhr feststellen.

Auf der Tages-Ordnung würde stehen:

1) die Fortsetzung der Wahlprüfungen,
2) ein Bericht der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte,
3) ein Bericht der Kommission für die Geschäfts-Ordnung über einen dringlichen Antrag des Freiherrn von Hiller.

(Es folgt die Zusammenberufung verschiedener Kommissionen, und wird nunmehr das Skrutinium für die Wahl des ersten Vice-Präsidenten bewirkt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

184	Stimmen	der Abgeordnete	Simson.
87	„	der Graf	Arnim.
15	„	der Abgeordnete	Lensing.
3	„	der „	Riedel.
1	„	der „	Graf Dyhrn.
290	Stimmen.		

Digitized by Google

Danach ist der Abgeordnete Simson mit absoluter Majorität zum ersten Vice-Präsidenten erwählt worden.

Wir gehen jetzt zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten über. (Es erfolgt der Namens-Aufruf, die Abgabe der Stimmzettel und das Skrutinium zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Der Abgeordnete Lenssing .....hat 243 Stimmen.

"	"	Riedel ..... "	5	"
"	"	Graf von Arnim	4	"
"	"	von Auerswald	2	"
"	"	von Bismark	1	"

erhalten.

Danach ist mit absoluter Majorität Herr Lenssing zum zweiten Vice-Präsidenten erwählt.

Er hat das Wort.

Abgeordn. **Lenssing**: Meine Herren! Sie haben mir durch meine Wiedererwählung ein schätzbares Zeugniß gegeben, daß Sie mir Ihr Vertrauen noch bewahrt haben.

Ich verspreche Ihnen, wie es meine Pflicht ist, daß ich mich möglichst bestreben werde, auch diesem Vertrauen zu entsprechen.

Präsident: Hiermit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß 35 Minuten nach 2 Uhr.)

Durch den gestern von der hohen Versammlung beliebten Schluß wurde mir das Wort abgeschnitten. Ich erlaube mir daher meine Abstimmung schriftlich zu begründen.

Ich halte es für unmöglich, daß das neue deutsche Reich ohne strenge und vollständige Durchführung des Einheitsstaates bestehen kann. Es würde also eine Auflösung der 20—30 kleinen Staaten in Preußen und dann eine Zerspaltung Preußens die nächste Folge sein. Dieses könnte nicht ohne die größten Gefahren für Deutschlands Ruhe vor sich gehen.

Es scheint mir ferner unmöglich, daß die Centralisirung der industriellen, kommerziellen, religiösen und Stammes-Interessen des Nordens zu einem Einheitsstaate in Berlin und die des Südens in Wien nicht eine allmälige und steigende Entfremdung herbeiführen sollte, und demnächst eine Erneuerung der alten Zwietracht.

Ich halte es endlich für unmöglich, daß die neue deutsche Union im Stande sei, das südliche und das nördliche Reich so zu verbinden, daß sie ein lebendiges Ganze bildeten und Deutschland mit den Nachbar-Völkern, die seinem Schutze anheimgegeben sind, seine Stellung als Weltmacht wieder einzunehmen, zu der es berufen und und unter den gegenwärtigen Verhältnissen gezwungen ist.

Berlin, den 7. September 1849.

W. Junkmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierzehnte Sitzung

am Montag den 10. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Vorsitzende und Schriftführer der verschiedenen Abtheilungen der Finanz-Kommissionen. — Ein Abgeordneter legt das Mandat nieder. — Bemerkungen in Betreff verschiedener Vorlagen wegen des Jagdgesetzes. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten legt nochmals eine Uebersicht mehrere Aktenstücke in Betreff der in Wien gepflogenen Unterhandlungen wegen der Union auf dem Bureau nieder. — Bemerkungen des Ministers des Innern hinsichtlich des über die Kreise Krenznach und Rosenberg, so wie die Bürgermeisterei Elsen, verhängten Belagerungszustandes. — Wahlprüfungen: Eine Wahl wird beanstandet. — Kommissions-Bericht über den Antrag auf Verstärkung der Kommission für die Agrar-Verhältnisse um 7 Mitglieder; — der Antrag wird angenommen. — Kommissions-Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen Feststellung der Normalpreise bei Ablösung von Reallasten. — Verhandlungen darüber: Die §§. 1 bis 3 des Kommissions-Entwurfes werden mit einiger Abänderung angenommen.

Der Präsident Graf Schwerin giebt das Zeichen mit der Glocke um 12 Uhr 25 Minuten, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank sind für die Herren Minister von Manteuffel, von Rabe und von Schleinitz anwesend.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen werden.

(Der Schriftführer Abgeordn. Goebel verliest das Protokoll.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Das heutige Protokoll wird der Schriftführer Gellern führen und der Schriftführer Mengel die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Den Herren Abgeordneten von Morawski, von Bardeleben und Wolff ist der ertheilte Urlaub auf fernere acht Tage verlängert worden.

Die Kommissionen zur Prüfung des Staatshaushalts haben ihre Präsidenten und Schriftführer gewählt, und zwar in folgender Weise:

Die Abtheilung zur Prüfung des Etats zur Domainen-Verwaltung:

zum Vorsitzenden
den Abgeordneten Kette,
zum Schriftführer
den Abgeordneten von Wallenberg.

Die Abtheilung zur Prüfung des Etats für die Verwaltung der indirekten Steuern:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. von Bodelschwingh (Hagen),
zum Schriftführer
den Abgeordn. Grafen von Villers.

Die Abtheilung für die Nachweisung der verschiedenen Einnahmen bei der allgemeinen Kassenverwaltung:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. von Viebahn,
zum Schriftführer
den Abgeordn. Hesse (Sangerhausen).

Die Abtheilung für das Bureau des Minister-Präsidenten:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. von Arnim,
zum Schriftführer
den Abgeordn. Heintze.

Die Abtheilung für die Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauten:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. Hüffer,
zum Schriftführer
den Abgeordn. Conzen.

Die Abtheilung für die Justizverwaltung:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. Schröder (Lpch),
zum Schriftführer
den Abgeordn. Merrem.

Die Abtheilung für das Ministerium des Innern:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. von Görtz,

der Schriftführer soll nachträglich angezeigt werden.

Die Abtheilung für das Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. Trendelenburg,
zum Schriftführer
den Abgeordn. Ulrichs,

Die Abtheilung für den Haupt-Etat der Militairverwaltung:

zum Vorsitzenden
den Abgeordn. von Griesheim,
zum Schriftführer
den Abgeordn. von Zock.

Noch einer mir zugegangenen Anzeige des Herrn Ministers des Innern hat der in dem Kreise Siegen-Wittgenstein-Berleburg-Bezirke Arnsberg gewählte Abgeordnete Tribrichter Schober sein Mandat niedergelegt, weil seine häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse ihm eine längere Abwesenheit vom Hause nicht gestatten. Auf mein Ersuchen hat der Herr Minister des Innern das Erforderliche wegen der Neuwahl bereits eingeleitet.

Ferner ist mir nach einer Anzeige des Herrn Ministers des Innern der Geheime Regierungs-Rath Schellwig bei der Berathung des Gesetzes wegen Feststellung der Normalpreise als Assistent des Herrn Ministers des Innern in der Kammersitzung zu erscheinen beauftragt.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abgeordneten Hartmann das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Ich habe vor längerer Zeit einen Gesetz-Vorschlag über die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden eingebracht. Die Nothwendigkeit dieses Gesetzes ergiebt sich aus dem Umstande, daß von mehreren anderen Seiten gleiche Gesetz-Vorschläge erfolgt sind. Die Vorlagen sind der Kommission für den Gemeindeversuch zur Berberathung überwiesen, die Kommission hat aber geglaubt, die Verberathung so lange aussetzen zu müssen, bis eine ähnliche Vorlage seitens des Ministeriums eingereicht werden wird. Ich glaube nun, zur Geschäftsordnung das Recht zu haben, zu verlangen, daß die Vorlage, die ich eingebracht habe, in der Abtheilung zur Berathung komme, ohne daß die Vorlage abgewartet wird, welche das Ministerium angekündigt hat. Ich glaube, daß wir dies thun müssen, um einestheils das Recht der Initiative der hohen Kammer zu wahren, andererseits möchte ich mir selbst bei der Diskussion die Rechte wahren, welche mir als Antragsteller zustehen. Ich bitte deshalb den Herrn Präsidenten und die hohe Kammer, zu veranlassen, daß die Kommission für das Gemeindeversuchen von mir eingebrachten Gesetz-Vorschlag über die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden in Angriff nehme.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Es kann natürlich nicht beabsichtigt werden, daß der hohen Kammer die Befugniß zur Initiative auch in dieser Beziehung zusteht. Nachrichtlich wollte ich nur anführen, daß der Entwurf des Jagdgesetzes, dessen Vorlage bei der ersten Kammer zugesagt ist, in den nächsten Tagen dort eingebracht werden wird.

Präsident: Der Abgeordn. Kühlwetter, als Vorsitzender der Kommission für Gemeindewesen, hat das Wort.

Abgeordn. Kühlwetter: Als Vorsitzender der Kommission für Gemeindewesen habe ich zu bemerken, daß keineswegs beschlossen worden ist, diejenigen Vorlagen, die von einzelnen Mitgliedern über das Jagdrecht eingegangen sind, auszusetzen, sondern es hatte die Kommission offizieller oder wenigstens offiziöser Weise Kunde davon bekommen, daß das Staats-Ministerium beabsichtige, Vorlagen zu machen, und es schien zweckmäßig, eine kurze Zeit hindurch zu warten, bis diese Vorlagen erschienen wären. Es ist in diesem Augenblick aber die Berabredung getroffen worden, am nächsten Mittwoch beide Kommissionen, die für das Justiz- und die für das Gemeindewesen, zusammentreten zu lassen, um die verschiedenen Vorlagen in Angriff zu nehmen. Ich glaube, daß diese Erklärung vollständig genügen wird, um die Bedenken zu beseitigen, welche der Herr Vorredner geäußert hat.

Präsident: Von meinem Standpunkt aus habe ich noch hinzuzufügen, daß nach der Geschäftsordnung die Kommissionen ihre Tagesordnung selbstständig regulirten, mir als Präsidenten also nicht zustand, in dieser Beziehung der Kommission eine Vorschrift zu machen. Es hätte jedenfalls eine Beschlußfassung der Kammer entgegen müssen, wenn von der Tagesordnung abgegangen werden sollte, welche die Kommission für sich festgesetzt hatte. Ich glaube aber, daß der Herr Antragsteller sich damit vielleicht befriedigt erklärt.

Abgeordn. Hartmann (vom Platz): Durch die Erklärung des Herrn Abgeordn. Kühlwetter ist mein Antrag erledigt.

Präsident: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat das Wort.

Staats-Minister von Schleinitz: Als Ergänzung der Mittheilungen über die deutschen Verfassungs-Angelegenheiten, welche sich bereits in Händen der Mitglieder der hohen Kammer befinden, habe ich heute noch einige Aktenstücke auf dem Büreau derselben

Digitized by Google

widerwärtigen, welche die Verhandlungen betreffen, die im Mai d. J. in Wien über das Unions-Projekt mit Oesterreich stattgefunden haben. Dieselben sind von einer Denkschrift begleitet, welche den Gesammt-Inhalt näher erläutern. Obgleich diese Aktenstücke nur noch ein historisches Interesse in Anspruch nehmen können, so hat doch die Regierung, sowohl um der Vollständigkeit willen, als um Mißverständnissen vorzubeugen, geglaubt, sie der hohen Kammer nicht vorenthalten zu dürfen.

Präsident: Ich werde die Mittheilungen der Regierung zum Druck befördern und erwarten, ob Veranlassung sein wird, näher auf sie einzugehen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Manteuffel: Unter den Fällen, wo der Belagerungszustand hat verhängt werden müssen, sind zwei, in Betreff deren es zweifelhaft sein könnte, ob darüber der hohen Kammer ein Rechenschafts-Bericht zu erstatten wäre. Der eine ist der Belagerungszustand, der in den Kreisen Krefeld und Rosenberg verhängt worden ist. Seine Verhängung so wie Beendigung vor dem Zeitpunkt, wo das Gesetz über den Belagerungszustand erschien. Der zweite Fall betrifft den Belagerungszustand in den Bürgermeistereien Essen und Alten-Essen, wo nur auf ganz kurze Zeit, nämlich nur so lange, als das Zeughaus mit Erstürmung bedroht war, dieser Ausnahmezustand eintreten mußte. Indeß kann es nicht darauf ankommen, diese Zweifel, ob die Kammer darüber einen Rechenschafts-Bericht zu erhalten habe, zu lösen; die Regierung hat es vor, über diese Fälle Bericht zu erstatten, und ich überreiche Ihnen hiermit die bezüglichen Vorlagen.

Präsident: Ich glaube, die hohe Kammer wird damit einverstanden sein, daß ich diese Vorlagen ebenfalls an die Kommission gebe, welche, wie bereits erwähnt, sich mit dem ähnlichen Gegenstande zu beschäftigen hat.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zunächst zur Fortsetzung der Wahlprüfungen. Insofern noch eine Abtheilung in dieser Beziehung etwas zu erledigen hat, so ersuche ich den Herrn Referenten, hierher zu treten.

(Abgeordn. von Auerswald vom Platz bemerkt, daß die fünfte Abtheilung zu referiren habe.)

Der Herr Referent der ersten Abtheilung hat das Wort.

Referent Abgeordn. von Klitzow: In der ersten Abtheilung haben die Wahlverhandlungen in Betreff des ersten Wahlbezirks im Regierungsbezirk Münster vorgelegen. Es hatte dort der Gutsbesitzer von Ketzler auf eine früher auf ihn gefallene Wahl verzichtet, und da hat deshalb eine Nachwahl stattgefunden, die mit überwiegender Stimmenmehrheit auf den Amtmann Wildermann zu Harsewinkel gefallen ist. Derselbe besitzt die gesetzlichen Eigenschaften für einen Abgeordneten, hat die Wahl angenommen, und es hat sich somit in den Verhandlungen nirgend ein Bedenken herausgestellt. Die erste Abtheilung nimmt daher keinen Anstand, die Genehmigung der Wahl hier zu befürworten, und ich stelle daher anheim, die Zustimmung der hohen Kammer einzuholen.

Präsident: Ich frage:

Ob gegen den Antrag der Abtheilung sich Widerspruch in der Kammer erhebt?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Wahl für gültig.

Der zweiten Abtheilung haben keine Wahlverhandlungen vorgelegen.

Ich ersuche daher den Herrn Referenten der dritten Abtheilung, seinen Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Magdeburg): In der dritten Abtheilung liegen die Verhandlungen über eine am 21sten v. M. in Bleicherode, im Regierungs-Bezirk Erfurt, stattgefundene Nachwahl vor.

Von 344 Wahlmännern des Wahlbezirks sind im Wahltermin nur 223 erschienen; die absolute Majorität war mithin 112. Im ersten Strutinium hat keiner der Kandidaten die absolute Majorität gehabt; bei der engeren Wahl haben 216 Wahlmänner Stimmen abgegeben, die absolute Majorität war demnach 109. Es haben erhalten:

der Staats-Minister Freiherr von Schleinitz 121,
der Landrath von Hagen 93,
der Präsident Scheller 2 Stimmen.

Der Herr Staats-Minister von Schleinitz würde demnach mit absoluter Majorität gewählt sein, wenn sich nicht Bedenken gegen die Formalien der Wahl erhoben hätten. Erstens fehlt bis jetzt bei den Verhandlungen die Erklärung des Gewählten über die Annahme der Wahl; zweitens fehlt der Nachweis, daß die Wahlmänner, namentlich diejenigen, welche im Termin nicht gegenwärtig waren, rite vorgeladen worden sind. In Beziehung auf die Insinuation der Vorladungen enthalten die Wahlverhandlungen, daß der Wahl-Kommissarius mit der Vorladung der Wahlmänner die betreffenden Orts-Behörden beauftragt hatte. Von 99 solchen Orts-Behörden sind nun Bescheinigungen gleichlautenden Inhalts dahin eingegangen, daß ihnen die Vorladungen für die in den betreffenden Ortschaften wohnenden Wahlmänner zur Insinuation zugegangen seien; es konnte aber daraus nicht, daß einer dieser Orts-Vorstände wirklich seinen Auftrag erfüllt hat, mit anderen Worten, es ist nun keinem der vorgeladenen Wahlmänner bescheinigt, daß ihnen die Vorladung wirklich insinuirt sei.

Da in den Wahltermin 121 Wahlmänner gestellt haben und deren Stimmen auf die Wahl von Einfluß sind, so trägt die dritte Abtheilung Bedenken, bei der hohen Kammer die Annahme der Wahl zu befürworten; sie richtet vielmehr ihren Antrag dahin, die Wahl des Staats-Ministers Freiherrn von Schleinitz so lange zu beanstanden, bis erstens die Erklärung desselben über die Annahme der Wahl erfolgt ist, und zweitens bis der Nachweis geführt ist, daß diejenigen 121 Wahlmänner, die im Wahltermin nicht gegenwärtig waren, zum Wahltermin richtig vorgeladen worden sind.

Präsident: Es sind also zwei verschiedene Anstände, welche die dritte Abtheilung bei der Wahl gefunden hat.

Was den ersten betrifft, so kann derselbe sofort erledigt werden, wenn der Herr Abgeordnete, der hier anwesend ist, seine Erklärung darüber abgiebt.

Staats-Minister **von Schleinitz:** Ich habe die Erklärung über die Annahme der Wahl sofort an den Herrn Wahl-Kommissarius gelangen lassen. Sie scheint dort noch nicht eingegangen gewesen zu sein.

Präsident: Es hat in früheren Fällen der hohen Kammer eine solche Erklärung immer genügt, und ich sehe voraus, daß sie auch in diesem Falle genügen wird.

Ein anderer Anstand besteht darin, daß nicht alle Insinuations-Dokumente in den Akten befindlich sind, und habe ich die hohe Kammer zu befragen:

Ob sie in dieser Beziehung dem Antrag der Abtheilung beitreten will, die Wahl so lange für beanstandet zu erklären, bis das in dieser Beziehung erforderne Bedenken erledigt ist?

und würde ich diejenigen Herren, welche die Wahl aus diesem Grunde beanstanden wollen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dem Antrag der Abtheilung beigetreten.

Der vierten Abtheilung liegen Wahlprüfungen nicht vor.

Ich ersuche daher den Herrn Referenten der fünften Abtheilung, Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Dohm:** Im Wahlbezirk Schwednitz, Striegau und Neumarkt, dem Wahlbezirke des Regierungs-Bezirks Breslau, hat, da einer der früher erwählten Abgeordneten die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte, eine Neuwahl stattgefunden. Die Anzahl der Stimmenden betrug 483, die absolute Majorität also 242. Der Geheime Regierungs-Rath Graf von Zieten erhielt 310 Stimmen, also 68 über die absolute Majorität. Ausgeblieben waren 73 Wahlmänner. Es konnte nun aus den Verhandlungen nicht, daß diese vorgeladen worden sind. Rechnet man die ausgebliebenen hinzu, so ergiebt sich eine Gesammtzahl von 556, davon würde die absolute Majorität 278 betragen. Selbst unter der Voraussetzung, daß sämmtliche ausgebliebenen Wahlmänner sich an der Wahl betheiligt hätten, würde die Zahl der auf den Grafen von Zieten gefallenen Stimmen, also die absolute Majorität, noch um 32 überstiegen. Da der gerügte Mangel also auf die Gültigkeit der Wahl von keinem Einfluß ist, die Wahlverhandlung im Uebrigen den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, auch der erwählte Abgeordnete die Wahl sofort angenommen hat, so trägt die fünfte Abtheilung darauf an, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Ich frage:

Ob sich gegen den Antrag der Abtheilung, die Wahl des Grafen von Zieten für gültig zu erklären, Widerspruch erhebt?

Insofern sich kein Widerspruch erhebt, erkläre ich die Wahl für gültig.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Der sechsten und siebenten Abtheilung liegen keine Wahlprüfungen vor.

Wir würden nun zum zweiten Theil der Tagesordnung übergegangen haben. Es wird aber, wie ich glaube, dieser zweite Theil eine ziemlich umfassende Diskussion in Anspruch nehmen, während der andere Gegenstand, der als der dritte auf der Tagesordnung steht, sehr bald erledigt sein würde. Ich möchte daher die hohe Kammer fragen:

Ob sie es genehmigt, zunächst den Bericht der Kommission über die Geschäfts-Ordnung zur Erledigung zu bringen?

In sofern kein Widerspruch erfolgt, würde ich den Herrn Referenten ersuchen, das Referat gefälligst zu übernehmen.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Digitized by Google

Referent Abgeordn. Krahn (liest):

„Berichte
der
Kommission für die Geschäfts-Ordnung
über
den dringlichen Antrag der Abgeordneten Freiherr von Hiller und Genossen (Nr. 101).

Die Abgeordneten Freiherr von Hiller und Genossen haben unter dem Allen v. Mts. einen dringenden Antrag dahin gestellt:

die Kommission für die Agrar-Verhältnisse noch um 7 Mitglieder zu vermehren,

und denselben durch die Anführung motivirt, daß die Provinz Posen in der gedachten Kommission gar nicht vertreten sei, und deshalb sowohl die Gerechtigkeit die Gewährung des Antrags erfordere, als auch der Umstand, daß die Agrar-Verhältnisse jener Provinz in Folge der neuen Gesetzgebung vorzugsweise geordnet wären.

Die hohe Kammer hat in ihrer Sitzung vom 4ten d. Mts. die Dringlichkeit des Antrages anerkannt und ihn der unterzeichneten Kommission zur näheren Prüfung überwiesen. Das Resultat dieser Prüfung ist folgendes:

Es muß anerkannt werden, daß, wenn in der Kommission für die Agrar-Verhältnisse vorzugsweise diejenigen Landestheile vertreten sind, in denen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch nicht weit vorgeschritten ist, und deren Zustände die schleunige Hebung dieses Uebelstandes nothwendig machen, dadurch leicht die übrigen Provinzen, in denen jene Verhältnisse längst regulirt sind, benachtheiligt werden können.

Enthält deshalb jene Kommission bisher kein einziges Mitglied aus der Provinz Posen, so ist das um so bedauerlicher, als auf der einen Seite dort die Verhältnisse der kleineren Grundbesitzer in Folge der bereits vorläufig erfolgten Regulirung sich so günstig gestaltet haben, daß im Verlaufe des vorigen Jahres von legislativen Bewegungen in jener Provinz überall nicht die Rede gewesen ist, andererseits aber die Verhältnisse der sogenannten Komorniki's so mannigfacher Natur sind, daß bei Beurtheilung der Frage, inwiefern dieselben nach der neuesten Gesetz-Vorlage regulirungsfähig sind, die Zuziehung von Einwohnern jener Provinz dringend wünschenswerth erscheint.

Dazu tritt, daß auch die Provinz Preußen in der fraglichen Kommission sehr mangelhaft vertreten ist, indem dieselbe aus Ostpreußen nur ein Mitglied, aus Westpreußen aber kein solches hat, weshalb es rathsam erscheint, daß auch die Vertretung dieser Provinz, in der die Agrar-Verhältnisse nicht minder geordnet sind, verstärkt werde. Endlich bleibt auch zu erwägen, daß die mehrgedachte Kommission in ihrer jetzigen Zusammensetzung weit mehr Besitzer von verpflichteten als von verpflichteten Gütern enthält.

Aus diesen Gründen und da die Dringlichkeit sich, wenn man den Antrag in den Hauptsachen für begründet erachtet, von selbst daraus ergiebt, daß die Kommission für die Agrar-Verhältnisse bereits in voller Thätigkeit ist, erlaubt sich die unterzeichnete Kommission auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses den Vorschlag,

die hohe Kammer wolle dem Antrage der Abgeordneten Freiherr von Hiller und Genossen stattgeben und demnach die Kommission für die Agrar-Verhältnisse um 7 Mitglieder verstärken.

Berlin, den 7. September 1849.

Die Kommission für die Geschäfts-Ordnung.
von Gröbenheim. von Fock. Krahn (Referent).
Schrödt. Wallmouth. Weber. Ostermann.
von Auerswald. Schröder (Lyck). Ebert.
von Rohrscheidt."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Abgeordn. Stürcke das Wort.

Abgeordn. **Stürcke:** Meine Herren! Die Kommission ist bei der einstimmigen Annahme des vorliegenden Antrags von der natürlichen Voraussetzung ausgegangen, daß die Absicht der Antragsteller nicht dahin gehe, die Kommission für Agrar-Verhältnisse nur aus Abgeordneten für die Provinz Posen zu verstärken, und hat daher für nothwendig erachtet, darauf hinzuweisen, welchen ferneren Berechtigungen hierbei eine billige Rechnung getragen werden möge.

Es ist dies angedeutet in dem vorletzten Absatz des Kommissions-Berichts. Derselbe lautet:

Dazu tritt, daß auch die Provinz Preußen in der fraglichen Kommission sehr mangelhaft vertreten ist, indem dieselbe aus Ostpreußen nur ein Mitglied, aus Westpreußen aber kein solches hat, weshalb es rathsam erscheint, daß auch die Vertretung dieser Provinz, in der die Agrar-Verhältnisse nicht minder geordnet sind, verstärkt werde. Endlich bleibt auch zu erwägen, daß die mehrgedachte Kommission in ihrer jetzigen Zusammensetzung weit mehr Besitzer von berechtigten als von verpflichteten Gütern enthält.

Die Provinz Preußen ist erfahrlich zu gering in der Agrar-Kommission vertreten, und es kann das Verlangen nach einer größeren Betheiligung der hohen Kammer nur als ein billiges erscheinen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, so erlaube ich mir diesen vorzugsweise der Berücksichtigung der hohen Kammer zu empfehlen, um das in der jetzigen Zusammensetzung bisher bestandene Mißverhältniß von 1:3 zu 5 in der Vertretung der Berechtigten zu der der Verpflichteten, — welches durch die beantragte Wahl der Mitglieder für Posen voraussichtlich noch vermehrt werden wird — durch die Wahl einiger Mitglieder aus dem Stande der Verpflichteten zu mildern. Wenn ich hierbei glaube voraussetzen zu dürfen, daß auch diesem Vorschlage in keiner Weise ein Bedenken über die Wissenschaft der Agrar-Kommission unterstellen werde, — gegen eine solche Annahme gewähren die in der Agrar-Kommission befindlichen Kräfte die sicherste Garantie — so bin ich doch weit davon entfernt, daß die hohe Kammer die Annahme des Vorschlages als geeignet erkennen werde, jedem etwaigen Mißtrauen über die Tendenz der Wissenschaft in der Agrar-Kommission — und daß ein solches im Lande bestehen dürfte, wollen wir nicht in Abrede stellen — zu begegnen.

Aus diesem Grunde möge die hohe Kammer sich bewogen finden, die dahin gehenden Andeutungen des Kommissions-Berichts in vermittelnden, wobei einbegriffen, daß für das hierbei zu beobachtende Verfahren ein Modus schwerlich zu präsumiren sein würde; gebt die hohe Kammer indeß auf den Vorschlag ein, so wird es auch nicht schwer sein, ihn auf geeignete Weise zu celebigen, so weit es überhaupt möglich ist.

Präsident: Ich glaube nicht, daß Mißtrauen gegen die Tendenz der Agrar-Kommission im Lande besteht, und glaube auch nicht, daß es möglich sein wird, ja sogar nicht, daß es der Stellung der zweiten Kammer entsprechen würde, genau abzuwägen, ob die Mitglieder der Agrar-Kommission zu gleichen Theilen den Berechtigten und den Verpflichteten angehören; ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß die Kammer einen Werth darauf legen wird, daß sie nach allen Seiten die Interessen des Volkes zu vertreten hat, und daß auf einen Unterschied zwischen Berechtigten und Verpflichteten kein so hoher Werth gelegt werden kann. Es wird sich freilich immer so herausstellen, daß der eine Theil in der Kommission das Uebergewicht habe, aber ich bin der entschiedenen Ueberzeugung, daß dies auf das Urtheil der Kommission, wie auf das Urtheil der Kammer von keinem Einfluß sein wird.

(Beifall.)

Wir würden nunmehr, wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, zur Abstimmung übergehen, und da nur ein Antrag vorliegt, so werde ich den Vorschlag der Kommission zur Abstimmung bringen.

Er lautet:

Die hohe Kammer wolle dem Antrage der Abgeordneten Freiherr von Hiller und Genossen stattgeben, und demnach die Kommission für die Agrar-Verhältnisse um 7 Mitglieder verstärken.

Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrage der Kommission beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Ich werde die Abtheilungen ersuchen, eine halbe Stunde vor der nächsten Plenarsitzung, die später noch festgesetzt werden wird, zusammenzukommen, um diese Wahl vorzunehmen.

Wir gehen nunmehr zu dem ferneren Gegenstande der Tagesordnung über, zu dem Berichte der Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf des Gesetzes, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Der Abgeordn. Gellern ist Berichterstatter.

Der Herr Berichterstatter hat mir schon vorher die Frage vorgelegt, ob es nicht im Interesse der Versammlung sei, in diesem Falle den Bericht der Kommission zu verlesen. Insofern der Herr Berichterstatter es im Interesse seiner Vorträge für wünschenswerth hält, glaube ich, wird die Kammer nichts dagegen haben.

Digitized by Google

Berichterstatter Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Bericht
der
Kommission für Agrar-Verhältnisse über den Entwurf des Gesetzes,
betreffend
die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte
für
den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.
(Nr. 16 der Druckſachen.)

Die Königliche Regierung hat der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, und dabei unter Anderem bezweckt:

a) Den Grundsatz festzustellen, daß in der Regel die Ablösung nach Normalpreisen erfolgen solle;
b) die Grundsätze vorzuschreiben, welche bei Ermittelung der Normalpreise zu berücksichtigen seien; und
c) das Organ dieser Ermittelungen zu schaffen.

Um diese Zwecke rasch zu erreichen und somit die unbehinderte Ausführung der Ablösungs-Ordnung vorzubereiten, hat die Königliche Regierung der zweiten Kammer ferner einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte, zur Beschlußnahme vorgelegt; nach demselben soll:

1) denjenigen Bestimmungen des Haupt-Entwurfs, welche von der Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte handeln;
2) denjenigen Anordnungen, welche das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen, schon jetzt Gesetzeskraft beigelegt werden.

In ersterer Beziehung umfaßt diese Vorlage die §§. 10, 12, 21, 23—25, 30 und 56, und in letzterer die §§. 67, 68, 70 und 72 des Haupt-Entwurfs.

Die mit der Vorprüfung dieser Vorlage beauftragte Kommission für Agrar-Verhältnisse ist im Wesentlichen mit dem Inhalte derselben einverstanden.

Sie erkennt zuvörderst an, daß jene Vorlage einem dringenden Bedürfnisse entspricht. Es liegt im erheblichen Interesse nicht nur der Berechtigten und Verpflichteten, sondern des Staats überhaupt, sobald als möglich das zwischen jenen bestehende Dienst- und Abgaben-Verhältniß aufzulösen. Dasselbe widerspricht dem Grundsatze des freien Verfügungsrechts, der Entwickelung der Landeskultur und des Gemeindewesens und hat namentlich jenen beiden wichtigen Klassen von Staatsbürgern, nämlich den berechtigten und verpflichteten Grundbesitzern, deren Interessen sich anfeinden in vielen wesentlichen Punkten vereinigen, gegenseitige Fesseln auferlegt und nicht selten eine feindselige, zu Rechtsverletzungen führende Stellung hervorgerufen.

Indem die Kommission sich sodann für die Anwendung von Normalpreisen bei den Ablösungen entschieden hat, ist sie der Ansicht, daß mit Rücksicht darauf, daß deren Ermittelung weitläufige Vorarbeiten nothwendig machen, zweckmäßig schon jetzt Verordnungen zu erlassen seien, welche deren Feststellung vorbereiten und welche nach Erlaß der Ablösungs-Ordre selbst auch deren Ausführung entweder sofort oder doch in kürzester Frist möglich machen.

Für die Anwendung von Normalpreisen hat die Kommission nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse sich einstimmig entschieden. Dieselbe ist gerecht, weil dadurch eine feste Basis für die Ablösungen gewonnen und eine Gleichmäßigkeit der Entschädigungs-Beträge in den einzelnen Distrikten hergestellt wird. Die selbe ist weise, weil sie einestheils den Interessenten das Mittel gewährt, den Werth der zur Ausgleichung gelangenden Rechte und Verbindlichkeiten selbst zu ermitteln und dadurch eine vergleichsweise Auseinandersetzung erleichtert, andererntheils aber unter Anwendung solcher Normalpreise eine rasche und zweckmäßige Durchführung der Ablösungsgeschäfte ermöglicht wird und Streitigkeiten und Prozesse über den Werth einzelner Leistungen und insbesondere auch die nicht unbeträchtlichen Kosten spezieller Werth-Ermittelungen vermieden werden.

Auch glaubt die Kommission, zur Unterstützung ihrer Ansicht darauf hinweisen zu dürfen, daß erfahrungsmäßig die Anwendung von Normalpreisen, welche bereits in den Ablösungs-Ordnungen vom 13. Juli 1829 und 18. Juni und 4. Juli 1840 angeordnet ist, in den betreffenden Landestheilen als durchaus zweckmäßig sich bewährt und die Ausführung der Ablösungs-Geschäfte selbst erheblich erleichtert und befördert hat.

Die Art und Weise der Ermittelung der Normalpreise anlangend, so ist die Kommission mit der Königlichen Regierung auch darin einverstanden,

a) daß von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt werden;
b) daß Kommissionen für jeden einzelnen Distrikt zu schaffen, deren Mitglieder aus sachkundigen Eingesessenen derselben, sowohl aus der Klasse der Berechtigten, als der Verpflichteten, und aus einem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde bestehen;
c) daß diese Kommissionen zutachtliche Vorschläge, sowohl über die in jenen Distrikte zu bildenden Preisbezirke, als auch über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die aufzunehmenden Normal-Marktorte, zu machen haben;
d) daß dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen die definitive Festsetzung über alle diese Gegenstände obliege.

In der Zusammensetzung der Kommissionen liegt nämlich die Garantie, daß die Interessen der Betheiligten, sowohl in Ansehung des Umfanges der Berechtigungen, in der Art der Ausübung derselben, als auch in Ansehung der Ermittelung eines angemessenen, den lokalen Verhältnissen entsprechenden Geldwerths, nach beiden Seiten hin sorgfältig werden beachtet werden. Die Zuziehung eines Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde wird aber, insofern als derselbe persönlich von den Interessen der Parteien nicht berührt ist und nach seiner amtlichen Stellung besitzt sein wird, die Verhältnisse sowohl ihrer rechtlichen als ökonomischen Natur zu umfassen und mit Sachkenntniß zu beurtheilen, die Wirkung haben, daß eine bei dem Ablösungsgeschäft überhaupt, insbesondere aber in den gegenwärtigen Zeitumständen höchst wünschenswerthe Vermittelung und Vereinigung Platz greife.

Daß die definitive Festsetzung über die Normalpreise selbst und die Art und Weise ihrer Ermittelung einer richterlichen Behörde zu übertragen ist, erscheint an sich nothwendig, indem Feststellungen aus dem Gebiete des Privatrechts überall der richterlichen Entscheidung unterliegen müssen, und wenn schließlich die endgültige Entscheidung dieser Verhältnisse dem Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen übertragen werden soll, so dürfte darin theils wegen der Zusammensetzung dieses Kollegiums aus richterlichen und sachkundigen Personen, theils weil demselben wegen seiner bisherigen Stellung und Wirksamkeit eine allgemeine Uebersicht der agrarischen Verhältnisse und Bedürfnisse des ganzen Staates beigemessen werden muß, die fernere Garantie einer zweckmäßigen Anordnung zu finden sein.

Es hat sich zwar die Ansicht geltend gemacht, daß bei Feststellung der Normalpreise die amtliche Einwirkung von Behörden möglichst zu vermeiden sei und daß es den Distrikts-Kommissionen überlassen bleiben müsse, sowohl Marktorte und Normalpreise je nach den besonderen Verhältnissen des Distrikts endgültig zu bestimmen. Die Majorität der Kommission hat sich aber dagegen entschieden ausgesprochen. Zunächst nämlich werden die Produkte jener Kommissionen, je nachdem sie auf verschiedenartigen Systemen oder Auffassungen beruhen, in vielen Fällen derartig auseinandergehen, daß, wenn danach Ablösungen erfolgen sollten, Ungleichmäßigkeiten der Werthsätze in Absicht gleichartiger Verhältnisse eintreten würden, ein Resultat, was bei den früheren speziellen Werth-Ermittelungen nicht oben selten stattgefunden hat und erfahrungsmäßig zu begründetem Mißvergnügen und zu Mißtrauen häufig Veranlassung gegeben hat, dessen Vermeidung aber einer der Hauptzwecke des gegenwärtigen Gesetzes ist.

Sodann entbehren jene Kommissionen nach ihrer Zusammensetzung jedes richterlichen Elements. Das Fundament des Richteramts beruht in dem Vertrauen auf seine wissenschaftliche Befähigung und auf seine Parteilosigkeit, und in letzterer Beziehung insbesondere darauf, daß der

Digitized by Google

Richter von den Interessen der Parteien nicht berührt wird. Nun bestehen aber jene Kommissionen aus Berechtigten und aus Verpflichteten, also aus Partien, die einander gegenüberstehen. Vereinigen sich diese Parteien über ihre Interessen, so wird es bei dem Inhalte der Vereinigung bewenden, indem eine Behörde keine Veranlassung hat, derselben entgegenzutreten. Vereinigen sie sich aber nicht, und dies wird bei der in der Ablösungsfrage herrschenden Erregung häufig der Fall sein, so liegt eben in der Parteistellung der Kommissionsglieder der Mangel an richterlicher Befähigung zur unbefangenen Entscheidung, und eben aus diesem Grunde will die Mehrheit der Kommission die Entscheidung dieser Angelegenheiten lediglich einer richterlichen Behörde anheimgeben.

Die Wahl der Kommissions-Mitglieder anlangend, so entspricht dieselbe dem Grundsatze der allgemeinen Betheiligung an gemeinsamen Interessen, und sie wird dazu dienen, den Kommissionen selbst und deren Arbeiten ein wünschenswerthes Vertrauen vorzubereiten.

Insofern von den sonach zu bildenden Distrikts-Kommissionen gutachtlich Vorschläge über die Ermittelung und Feststellung von Normal-Marktorten und Normalpreisen zu machen sind und insofern dem Revisions-Kollegium die definitiven Anordnungen und Entscheidungen über alle diese Verhältnisse obliegen, erscheint es, um eine Einheit des Verfahrens in der festzustellenden Hinsicht herbeizuführen, die Gegenstände festzustellen, welche nach Normalpreisen abgelöst werden sollen, und dabei die allgemeinen, den Werthermittelungen zum Grunde zu legenden Regeln anzugeben.

Diese Regeln selbst anlangend, so sind dieselben den örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen der Betheiligten anzupassen und, da die von der Königlichen Regierung vorgeschlagenen Anhaltspunkte diesen Grundsätzen entsprechen, dieselben auch zum Theil in den für die westlichen Provinzen gegebenen Ablösungs-Ordnungen Gesetzeskraft erhalten und sich dort bewährt haben, so hat sich die Kommission damit im Wesentlichen einverstanden erklärt.

Dafür, daß in den westlichen Provinzen die in den dafür gegebenen Ablösungs-Ordnungen zum Theil nach anderen Grundsätzen zu ermittelnden Normalpreise, z. B. bei Diensten, beizubehalten, hat sich in der Kommission keine einzige Stimme erhoben. Dergleichen provinzielle Unterscheidungen sind im Interesse der zu erstrebenden Einheit des Rechts im ganzen Staate zur Verhältnisse, die entweder ganz gleich, oder doch wesentlich nicht ungleich sind, entschieden zu vermeiden, und können um so mehr vermieden werden, als jene Grundsätze nicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten basirt waren und somit einer thatsächlichen, der Ausübung des Rechts entsprechenden Unterlage entbehrten, die Ablösung vielmehr je nach dem Unterschiede, ob die Provocation von dem Berechtigten, oder von dem Verpflichteten angebracht worden, nach süßeren, schwerlich immer noch zu ermittelnden Normalpreisen oder nach dem örtlichen Gelbwerth der Arbeit bewirkt werden mußte, wobei im letzteren Falle für den Werth der Gegenleistungen ein Pauschquantum in Rückschlag zu bringen war.

Nach dieser generellen Beurtheilung der Gesetzvorlage bedürfen nur einzelne der speziellen Bestimmungen derselben einer näheren Erörterung.

In Absicht der formellen Anordnung derselben, so hat sich die Kommission, theils um Behuf der besseren Uebersicht eine systematische Anordnung zu erreichen, theils um die Zweifel zu beheben, welche der in dem der Regierungs-Vorlage beigefügten Auszuge enthaltenen Bestimmungen zu Anwendung kommen sollen, theils endlich, weil eine Begnahme auf die Beilage des Regierungs-Entwurfes, nachdem einige Abänderungen in derselben vorzuschlagen waren, nicht zulässig erschien und sonach doch eine Veränderung der formellen Anordnung hätte stattfinden müssen, veranlaßt gesehen, einen neuen Gesetz-Entwurf aufzustellen, welcher in der Anlage beigefügt ist und worauf sich das Nachstehende bezieht.

Ad §. 3 Nr. 2.

Die Zahl der Kommissions-Mitglieder anlangend, so hat die Agrar-Kommission, abweichend von dem Vorschlage der Königlichen Regierung, sich dahin entschieden, daß für jeden landräthlichen Kreis mindestens zwei Mitglieder sowohl aus der Klasse der Berechtigten, als der Verpflichteten zu erwählen seien. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß das Produkt der Arbeiten der Kommissionen vielfältig an Grundlichkeit, Sicherheit und Vertrauen gewinnen werde, weil damit ein Mittel gegeben sei, gegenseitige Ergänzungen sowohl in Absicht thatsächlicher Ermittelungen als rein geistiger Functionen eintreten zu lassen."

Präsident: Es wird noch Vorschrift der Geschäfts-Ordnung eine allgemeine Diskussion derjenigen der speziellen Artikel des Gesetz-Entwurfs vorhergehen müssen. Der Herr Referent wird vielleicht damit einverstanden sein, daß wir das Referat, insoweit es die speziellen Artikel betrifft, auch die dahin ausgehen, bis wir zur speziellen Diskussion kommen.

Referent Abgeordn. **Gellern:** Ich behalte mir dabei sogleich vor, einige Bemerkungen zu dem Amendement Rode zu machen, sobald dasselbe die gehörige Unterstützung gefunden haben wird.

Präsident: Wir würden sodann auf die gemachten Amendements eingehen. Sie sind wesentlich zweifacher Art: Einer von dem Abgeordneten Rode will an die Stelle des Gesetz-Entwurfs, der uns von der Kommission proponirt ist, — und natürlich auch an die Stelle besser, der von der Regierung ausgegangen ist — einen ganz neuen Gesetz-Entwurf setzen, während die anderen Amendements Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Paragraphen des Kommissions-Antrags sind. Ich glaube, es würde daher zweckmäßig sein, wenn ich zunächst das Amendement des Abgeordneten Rode zur Unterstützung bringe, dagegen auf die anderen Amendements nur für den Fall zurückkomme, wenn die Kammer den Schluß der allgemeinen Diskussion sich dahin entscheiden sollte, daß sie nicht den Antrag des Abgeordneten Rode und auch nicht den Antrag der Regierung, sondern den Antrag der Kommission zur Grundlage der Berathung machen will.

Das Amendement des Abgeordneten Rode ist bereits gedruckt, seine Verlesung wird aus diesem Grunde nach der Geschäfts-Ordnung nicht nothwendig erforderlich. Ich frage daher den Herrn Antragsteller:

Ob er behufs der Unterstützungs-Frage besonderen Werth auf die Verlesung des Amendements legt?

(Der Abgeordnete Rode verneint dies.)

Dann frage ich:

Ob das Amendement des Abgeordneten Rode, was sich in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, unterstützt wird?

Ich bitte diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Die Herren Antragsteller der übrigen Amendements werden damit einverstanden sein, daß wir erst, nachdem die allgemeine Diskussion stattgefunden hat, ihre Anträge zur Unterstützung bringen. Dann eröffne ich hiermit die allgemeine Diskussion. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten hat zweifelsohne den Zweck, diese Ablösung zu fördern. Eines der hierzu erforderlichen Mittel ist die Feststellung von Normalpreisen. Dieser Gegenstand gehört also recht eigentlich in das Ablösungs-Gesetz. Dennoch hat die Regierung sich veranlaßt gefunden, ihn besonders zu verhandeln und aus seinen anderen Gründe, als um deshalb, weil diese Feststellung von Normalpreisen gewisse Vorbereitungen erforderlich macht, Vorbereitungen, die schon gegenwärtig unternommen werden können, so wie nur die bezüglichen Punkte des Gesetzes festgestellt sind. Die Regierung hat demnach geglaubt, es würde genügen, wenn man die betreffenden Paragraphen allegirte und ein kurzes Gesetz, wie es vorgeschlagen worden ist, erlassen würde, worin diese bezogenen Paragraphen Gesetzeskraft erhielten. Die Kommission ist mit der Regierung in den wesentlichen Punkten einverstanden gewesen. Sie ist namentlich auch der Ansicht, daß zum Zweck der Ablösung Normalpreise und Normal-Marktorte festgestellt werden sollen, und daß diese Feststellung vorweg durch ein Gesetz angeordnet werden müsse.

Die Normalpreise gewähren namentlich den doppelten Vorzug, einmal, daß sie die Kosten und Weitläuftigkeiten der Feststellung in den einzelnen Fällen unnöthig machen, zweitens, daß die Berechtigten und Verpflichteten wissen, worum es sich handelt und wie doch die zu erwartende Entschädigung sich belaufe. Ebenmit ist die Kommission einverstanden gewesen, nur in der Form, wie gesagt, welche die Kommission von dem Regierungs-Vorschlage ab. Die Kommission hat nämlich diejenigen Paragraphen, welche die Regierung als eine Anlage citiren wollte, in den Gesetz-Entwurf aufgenommen; und ich erkenne an, daß dafür wesentliche Gründe sprechen, namentlich würde jetzt der Weg, den die Regierung angetreten hat, kaum durchzuführen sein, nachdem sich über einige, wenn auch wesentliche Punkte Meinungs-Verschiedenheiten herausgestellt haben. Es wird also darauf verzichtet, den vorgelegten Gesetz-Entwurf zur Berathung zu bringen, dergestalt, daß dessen Anlage später in das Hauptgesetz eingereiht werde, vielmehr wird nur der

Digitized by Google

Weg, den die Kommission gewählt hat, zu betreten sein, und damit erklärt sich die Regierung einverstanden. Demnach wird der Entwurf der Regierung bei Seite zu legen und der ferneren Berathung der Kommissions-Entwurf zum Grunde zu legen sein.

Doggen kann ich mich nicht für das Amendement erklären, welches so eben zur Unterstützung gestellt worden ist. Der Herr Antragsteller wicht besonders in zwei Punkten von der Vorlage ab. Der erste Punkt ist der: er glaubt, daß die Gegenstände, in Bezug auf welche Normalpreise festgestellt werden, nicht ausreichend bestimmt sind. Ich glaube aber, er irrt sich darin. Die hauptsächlichsten vorkommenden Reallasten sind: Geld-Abgaben, Dienste, Körner, welche Marktpreise haben, und andere Natural-Abgaben. Für Geld-Abgaben sind natürlich keine Normalpreise nöthig.

Für alle übrigen angeführten Abgaben und Leistungen sollen nach der Regierungsvorlage und nach dem Bericht der Kommission Normal-Preise festgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die nach Tagen bestimmten Dienste, solche also, welche nach dem Umfange der Arbeit bemessen werden müssen, und um deshalb auch nicht nach Normal-Preisen zu entschädigen sein werden. Ein jeder Sachverständige wird zugeben müssen, daß dann für jeden Ort, ja für jedes einzelne Grundstück Normal-Preise in Betreff solcher dem Umfange der Arbeit abzumessender Dienste festzustellen wären. Es würde also durch die Feststellung der Normal-Preise nichts gewonnen werden.

Abgaben und Leistungen, welche nicht unter eine der obengenannten Kategorieen gehören, sind: Natural-Frucht-Zehnten, Auffüttrung von Vieh und Verhaltung von Saamenvieh. Für den ersten Gegenstand können ebenfalls keine Normal-Preise festgesetzt werden. Bei der Auffüttrung von Vieh sollen nach der Regierungsvorlage Normal-Preise festgesetzt werden. Andere, als die hier erwähnten Leistungen und Abgaben werden nur sehr vereinzelt vorkommen und deshalb weniger zur Feststellung von Normal-Preisen sich eignen. Was den zweiten Einwand betrifft, den der Antragsteller gemacht hat, nämlich eine andere Art der Ermittelung der Normal-Preise, so glaube ich, daß er zweckmäßig sein wird, näher darauf einzugehen, wenn die betreffenden Paragraphen der Kommissionsvorlage zur Erörterung kommen werden.

Berichterstatter Abgeordn. **Geskern:** Der von dem Abgeordn. Rohr vorgelegte Gesetz-Entwurf hat mit der Vorlage der Kommission Berührendes gemeinsam, namentlich das, daß die Normal-Preise ermittelt werden sollen, und daß diese Ermittelung durch Distrikts-Kommissionen erfolgen soll. Es weicht derselbe auch von den Regeln nicht ab, welche die Kommission zur Ermittelung der Preise zum Grunde gelegt hat; sie sind weiter erweitert, noch ausführlich dargestellt. Die Vorlage weicht sodann in folgenden wesentlichen Punkten von dem Entwurfe der Kommission ab:

1) In dem Grundsatze, daß nach dem Vorschlage des Antragstellers für jede Gemeinde eine besondere Ermittelung stattfinden solle, daß aber nach dem Vorschlage der Kommissionen nur für gewisse Distrikte die Normal-Preise ermittelt werden sollen. Er weicht ferner ab in Zusammensetzung der Distrikts-Kommission und in ihrer Kompetenz.

Was den ersten Punkt der Unterscheidung beider Vorlagen betrifft, so geht der Vorschlag des Antragstellers über den Vorschlag des Gesetzes weit hinaus, ja, er zerstört dieses.

Der Zweck dieses Gesetzes ist kein anderer, als die Normal-Preise festzustellen.

Dergleichen Preise sind aber nur anwendbar für den Fall, wo Leistungen derselben Art in bestimmten Distrikten mehr oder weniger vorkommen und denselben Werth haben.

Es ist aber nicht anwendbar auf solche, welche ihrer Natur oder den singulären Verhältnissen nach einen individuellen Werth haben müssen. Dieses gilt z. B. vom Zehnten, wo die Ertrags-Fähigkeit des Bodens und der Kulturzustand desselben allein maßgebend sind, und wo die Werth-Ermittelung in einer und derselben Feldflur zu verschiedenen Resultaten führen werde. Es paßt dies nicht auf ungemessene Dienste, wo die Rücksicht auf die Nothdurft des Berechtigten und auf das spezielle Bedürfniß des verpflichteten Gutes der Werth-Ermittelung zu Grunde gelegen ist. Es paßt nicht auf Dienste, die nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind, weil eben der Umfang der Arbeit in jedem speziellen Falle ein anderer ist. Würde sonach von der Kommission der Werth sämmtlicher Leistungen ermittelt werden, so würde damit eine sehr zeitraubende, äußerst kostspielige und dennoch zum Zweck der Ermittelung der Normalpreise nur wenig brauchbare Arbeit veranlaßt werden.

Die Werthermittelung der nicht nach Normalpreisen abzulösenden Gegenstände bleibt am zweckmäßigsten einem schiedsrichterlichen Verfahren vorbehalten, wobei indeß sowohl in Absicht der Personen der Schiedsrichter, als der Art ihrer Geschäftsführung weniger komplizirt, weniger kostspielig und mit mehr Aussicht auf eine gründlichere Art der Rechtsfindung herzustellen sein dürfte, als dies durch die Kommissionen des Antragstellers zu erreichen wäre. Bedenklicher scheint sind die Vorschläge des Antragstellers in Hinsicht auf die Zusammensetzung der Kommissionen und in Hinsicht auf ihre Kompetenz. In letzterer Beziehung nimmt derselbe im Gegensatz zu dem Regierungs-Entwurf und der Vorlage der Kommission die souveraine Entscheidung der Distrikts-Kommissionen in Anspruch. Er sagt hierüber aus 21 sogenannten Schätzern zusammen, von welchen 10 Berechtigte und 10 Verpflichtete sind, einer aber von der Auseinandersetzungs-Behörde ernannt wird, und er will, daß sich diese Kommission in 7 Abtheilungen durch das Loos eintheile. Diese Abtheilungen sollen gemeindeweise die im Bezirke vorkommenden Leistungen abschätzen. Der Durchschnitt der Abtheilungs-Mitglieder soll, wenn nicht eine Einheit der Stimmen zu erlangen, als Schätzung der Abtheilung gelten, und der Durchschnitt der Schätzungen aller 7 Abtheilungen als Schätzung der Kommission definitive Gültigkeit haben. Diese Satzungen sind wirklich gesetzlich.

Die nach dem Vorschlage des Antragstellers einzurichtenden Kommissionen werden nämlich aus Berechtigten und aus Verpflichteten oder doch aus solchen Personen bestehen, deren Vermögenstheil oder deren Abschätzungs-Grundsätze dem Interesse der Berechtigten oder der Verpflichteten entsprechen. So wird demselben aber nach ihrer Zusammensetzung das richterliche Element durchaus fehlen, nämlich die auf das Rechtwordnen, sein eigener Interessen gegründete Parteilosigkeit oder die Unbefangenheit in Absicht der Beurtheilung der Abschätzungsgrundsätze. Gemeinschaftliche Berathungen sollen ferner nach dem Vorschlage des Antragstellers gar nicht stattfinden, und es sind lediglich der gemeinsamen Prüfung derjenigen Ermittelungen vorbehalten, welche nach Veröffentlichung der Marktpreise etwa eingebracht werden sollten. Die Abtheilungen haben ihre Abschätzungen ganz selbstständig zu machen, und durch verschiedene Additions- und Divisions-Exempel sollen die Preise gefunden werden, die sodann als Normalpreise gelten sollen. Ueberall die gemeinsame Berathung und Verständigung der Kommissionsmitglieder erscheint für die vorliegende Sache durchaus wichtig. Sie ist erforderlich, um eine Einigung über die allgemeinen leitenden Grundsätze der Abschätzungen herbeizuführen und um zu verhüten, daß nicht nach verschiedenen Prinzipien oder in den Tag hinein verfahren werde. Sie ist nothwendig, um bei den Abschätzungen die so sehr zu erstrebende gründliche Kenntniß der Verhältnisse der Interessenten herbeizuführen. Nach dem Vorschlage des Antragstellers ist es möglich, daß alle sieben Abtheilungen nach einem verschiedenen System verfahren, und außerdem können sich in den Abtheilungen noch verschiedene Grundsätze geltend machen. Es ist nichts vorhanden, wodurch das Gewicht und der Werth der Verhandlungen einer Abtheilungen und der ersten allgemeinen Kommissionssitzung weiter vorgeht, als der irrthümlichen Ansicht beruhende Schätzungsbetrag hat gleiche Berechtigung mit demjenigen, welcher auf vernünftigen und billigen Grundlagen beruht, und das Resultat dieser Kommission würde nicht ein Produkt sein, welches auf einer sorgfältigen Prüfung des wahren Soll- und Habenverhältnisse gegründet ist, sondern das Zufall-Produkt, welches dessen ungeachtet auf der verschiedenartigsten Anschauungen beruhen, das aber möglicherweise jeden Elemente der Gerechtigkeit entbehrt.

Aus diesen Gründen, und da sich sonach das vorgeschlagene Gesetz als ein von der Vorlage der Kommission nach Zweck und Grundsatz ganz abweichendes charakterisirt, wird auf Verwerfung desselben angetragen.

Ich kann hinzufügen, daß die von mir entwickelte Ansicht auch die der Kommission für Agrar-Verhältnisse ist, die sich mit der Beurtheilung des Vorschlages des Antragstellers auch eben so beschäftigt hat.

Präsident: Der Abgeordn. Rohr hat das Wort.

Abgeordn. **Rohr:** Meine Herren! Ich habe das Amendement, welches in die Kammer gebracht worden ist, eigentlich als ein eventuelles gestellt und wollte principaliter den Antrag machen, daß es jetzt noch nicht an der Zeit sei, die Vorlage zu berathen, und zwar aus zwei Gründen. Es ist an sich eine Abnormität, wenn ein Theil eines Gesetzes aus dem Ganzen herausgerissen und als ein eigenes Ganzes in die Welt gestellt wird, die Abnormität wird aber jedenfalls noch größer sein, wenn dies in denjenigen Augenblick geschieht, in welchem das ganze Gesetz bereits in der Vorberathung begriffen ist. Es ist vorherzusehen, daß die Vorberathung spätestens binnen 4 bis 6 Wochen geschlossen werden kann; ein so ganz kurzer Zeitverlust erscheint mir aber nicht geeignet, eine Abnormität der bezeichneten Art zu rechtfertigen. Der zweite Grund, den ich dafür anführe, ist der: Gestern, welchen die Kommission schätzen soll, noch gar nicht einmal feststeht. Dieser Gegenstand ist nicht in der ministeriellen Vorlage gegeben und auch in der Vorlage der Agrar-Kommission nicht genau bezeichnet. Man findet ihn erst, wenn man zurückgeht in das zu berathende Gesetz über die Ablösung der Reallasten, dort ist er in einzelnen Paragraphen zerstreut. Wenn ich aber den Gegenstand nicht kenne, so kann ich dafür diesen Schätzer wählen; erst muß ich die Sache haben, ehe ich den richtigen Schätzer dafür finden kann. Wir sind aber hier im Begriff, eine Thür zu zimmern, zu welcher das Haus noch nicht fertig ist; wir sind im Begriff, einen Hebel zu konstruiren, ohne zu wissen, welche Masse wir damit heben sollen. So wäre also das erste Bedürfniß gewesen, die Schätzungs-Kommis-

Digitized by Google

Bewen vorgelegen sind, genau zu spezifiziren. Ich vermisse sie namentlich in der Vorlage der Agrar-Kommissionen; weit genauer sind sie dagegen in der ministeriellen Vorlage angegeben, indem durch die Brigade der Paragraphen, die in das Gesetz gehören, so doch wenigstens dahin fixirt sind, daß man annehmen kann, die Normalpreise sollen ausgedrückt werden auf die nach Tagen bestimmten Hand- und Spanndienste, daß sie die Kosten-Ansätze für die Haltung von Gespannen, Gesinden und Tagelöhnern, für die Anschaffung von Vieh und die Haltung von Schaafen-Vieh, und ferner die Natural-Abgaben betreffen sollen, welche nicht in Körnern oder anderen, feinen Marktpreis habenden Feldfrüchten bestehen. Ich glaube, daß diese Gegenstände keinenwegs die alleinigen sein werden, welche den Normalpreisen zu unterwerfen sind. Ich glaube vielmehr, daß diese Gegenstände noch vermehrt werden können, und wenn ich das Amendement, welches von den Abgeordneten von Rostkow gestellt worden ist, recht verstehe, so geht auch dieses darauf hin, daß die Gegenstände der Normalpreise vermehrt werden.

Habe ich das Amendement recht verstanden, so will der Abgeordnete von Rostkowen auch solche Dienste den Schätzungs-Kommissionen unterwerfen, welche zugleich nach dem Umfange und nach Tagen bestimmt sind. Geht es aber so weit, so kann es auch noch weiter gehen; man kann dann alle Dienste, die nach dem Umfange bestimmt sind, den Schätzungs-Kommissionen unterwerfen.

Ich bitte, mich recht zu verstehen; ich sage, den Schätzungs-Kommissionen, keinesweges den Normalpreisen. Die Normalpreise können allerdings nichts feststellen über den Werth von Baudienssen an diesem oder jenem Hause, denn sie richten sich nach dem Umfang und der Baulichkeit dieses oder jenes Hauses. Aber es wird mit Leichtigkeit geschehen, einen nach dem Umfang bestimmten Dienst, eine bestimmte Zahl von Tagedienssten zu reduziren. Man kann bei jedem Bau, bei jedem ungemessenen Dienst bestimmen, wie viel Tage Arbeit an Handtagen, wie viel Tage Arbeit an Spanntagen man gebrauchen darf, darnach sich also eine Reduktion, und ich bin überzeugt, daß, wenn die Schätz-Kommissionen zweckmäßig zusammengesetzt sind, diese Reduktion von ihnen so gut gemacht werden kann, wie von denjenigen schiedsrichterlichen Behörden, welche die Verordnung vom 31. Juli 1834 bestimmt.

Es ist mir gesagt, daß ich jete einzelne Leistung solle geschätzt verlangen. Ich kann dies nur ein Mißverständniß nennen; denn unter jeder einzelnen Leistung verstehe ich nicht jeden einzelnen Dienst, der auf irgend einem Grundstück ruht, sondern auch ich verlange die Zusammenfassung aller gleichartigen Leistungen eines ganzen Bezirks. Ich glaube, daß es an dieser Ausführung genügen wird. Es hängt aber von der Art, wie die Kommission wirket oder näher an den Orte wohnt, wo die Leistung zu verrichten ist. Man kann nicht Handdienste schätzen in einem Dorfe wie in dem anderen; die Wege und Entfernungen sind verschieden, man muß auch auf die besonderen Lokal-Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht nehmen.

Mein Amendement geht in dem ersten Paragraphen allerdings am weitesten, indem es sämmtliche Abgaben, Lasten und sonstigen Leistungen, mit Ausnahme einiger wenigen, den Schätzungs-Kommissionen überweisen wissen will. Ich habe aber auch sogleich hinzugefügt, daß, wenn Ausnahmen zu machen, diese einem künftigen Gesetz vorzubehalten sind.

Ich glaube, daß man diese Ausdrehnung machen muß, wenn man die Gegenstände, welche den Schätzungs-Kommissionen unterwesen werden sollen, alle treffen will. Namentlich finde ich — womit ich auf den Entwurf der Agrar-Kommission zurückkomme — in diesem diese Gegenstände gar nicht ausgedrückt. Es befindet sich dort in §. 4 allerdings etwas, was der Bezeichnung solcher Gegenstände ähnlich sieht, aber wenn man den Paragraphen genau betrachtet, so sieht er durchaus ganz unpraktisch. Es heißt dort:

(Lies)

„Die Ermittelung der Normalpreise haben die Kommissionen, um für nachstehend bezeichnete Fälle zu bewirken, und dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen."

Also für die nachstehend bezeichneten Fälle; und wenn ich nun weiter nachsehe, so finde ich keine Fälle, sondern ich finde nur, was geschehen soll, wenn Dienste geschätzt werden, und dabei heißt es:

(Lies)

„Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind, so ist sowohl in Ansehung der Spann-, als der Handdienste, in Betracht zu ziehen ꝛc."

Ob aber auch Dienste, die nicht blos nach Tagen bestimmt sind, mit unter diese Rubrik fallen, davon ist nichts gesagt. Ueberhaupt gar nicht gesagt, daß Dienste geschätzt werden sollen, sondern nur: Bei Diensten solle das und das berücksichtigt werden. Das schreint mir denn doch ein wenig zu unpraktisch.

Sodann folgt weiter:

„Bei festen Abgaben in Körnern",

solle dies und das geschehen.

Nun weiß dabei nicht, sollen die Körner-Abgaben den Normalpreisen unterworfen werden, oder sollen, wie die Regierungs-Vorlage es in Aussicht zu haben scheint, durch die Schätzungs-Kommissionen blos gewisse Anderungspunkte festgestellt werden, insbesondere die Ermittelung der Normal-Marktorte, die Abweichung in den Preisen der Marktorte von den Preisen der Gegend und dergl. mehr. Wenn ich also den Gegenstand vermisse, welcher den Schätzungs-Kommissionen unterworfen werden soll, so ist die Vorlage der Agrar-Kommissionen, meines Erachtens, selbst dann schuld.

Der zweite Hauptpunkt, betreffs der meinem Entwurfe zur Sprache gebracht worden, betrifft die Zusammensetzung der Kommissionen. Ich habe die Zusammensetzung allerdings sehr weit gegriffen; ich weiß auch, daß hier eine Restriction eintreten wird, und bin auch sogar damit selbst einverstanden. Aber das, meine Herren, müssen Sie mir zugeben, daß die Zusammensetzung der Kommissionen, wie die Agrar-Kommission sie will, gewiß nicht im Stande ist, den Zweck zu erreichen, den das Gesetz zu erreichen sich vorgesetzt hat. Wir wissen, aus der vorigen National-Versammlung nicht blos, sondern auch aus der allgemeinen Stimme im Publikum, daß dieses mit den Auseinandersetzungs-Behörden wenig zufrieden war, und noch weniger mit den Special- und Oekonomie-Kommissionen.

Es hat sich ein tiefes Mißtrauen gegen diese Behörden in der bäuerlichen Bevölkerung geltend, und dieses Mißtrauen hat vielleicht auch darin seine Nahrung, daß die Obergerichte gewisse Abgaben als nicht mehr zulässig rechtskräftig anerkannten, welche die Auseinanders-Behörden fortwährend als zur Ablösung zu stellen sind sogar solche Schätzer ein einziger Schätzer von jeder Seite auftreten, er prätendirt also alle übrigen Interessenten auf seinen Vorschlag.

Ich glaube, daß hier eine Person zu wenig ist, und daß ein sehr großes Vertrauen sich auf diese Person konzentrieren müsse, wenn sie in allen Fällen den zufriedenstellenden Vorschlag treffen wird. Dann aber, meine Herren, sind die Schätzungs-Kommissionen auch viel zu gering. Sie haben weiter nichts zu thun, als Vorschläge zu machen, oder, wenn man es genauer und wahrer bezeichnen will, blos Material zu liefern.

Dieses kann auf andere Weise sicher besorgt werden. Wenn die Kommission nunmehr ihre Vorschläge gemacht hat, so gehen dieselben an die General-Kommission. Diese giebt dieselben auch mit diesen gehen die Akten an den Revisions-Kollegium. Nach den beiden Gesetzes-Vorschlägen aber ist das Revisions-Kollegium in seiner Weise gebunden, sich an die Kommissions-Vorschläge zu halten, es hängt von ihm ab, ob es das Gutachten der General-Kommission brechen will oder nicht. Deshalb ist die Revisions-Behörde eigentlich die verschiedenste und sicherste, die Kommission selbst hat sehr wenig zu sagen. Meine Herren, ich halte unter solchen Umständen den kürzesten Weg für den besten, nämlich den, daß man die ganze Sache dem Revisions-Kollegium überlasse, und auch das überlasse, daß sie selbst sich die Organe wähle, welche ihr die Mittel zu ihren Meistsprungen zu verschaffen geeignet erkennen. Wenn ich aber der Meinung bin, daß man keine das Material dieser beschaffen, so meine ich dies etwa in folgender Weise. Man kann sämmtlichen Gutsherren aufgeben, in einer bestimmten Frist alle ihre Forderungen gemeindeweise zusammenzustellen, und wiederum den Vorsteherten zur Pflicht machen, daß sie gegen diese Aufstellung ihre Gegenerklärungen einreichten.

Ich glaube, so bekommen sie ein vollständiges Material, alle eine Kommission von drei Personen zu ermitteln im Stande sein wird. Darum wünsche ich auch bei der definitiven Einschätzung zu Normal-Preisen, der Kommission eine größere Mitsamkeit zu geben.

Ob sie so eintreten soll, wie ich vorgeschlagen habe, oder anders, stelle ich dahin. Es kam mir mehr darauf an, das Prinzip anzuregen, als gerade meine beigelegten Vorschläge zu Geltung zu bringen. Das wurden ungefähr die Hauptrücksichten meines Gesetzes sein. Soll ich auf die Einzelheiten eingehen, so glaube ich, daß mein Amendement einige Veränderungen enthält, die wohl zu be-

Digitized by Google

rücksichtigten sein werden. Ich habe gesagt, für jeden Bezirk wird eine besondere Schätzungs-Kommission gebildet.

(Unruhe. Der Präsident bittet, den Redner nicht zu unterbrechen.)

Das steht im Gesetz allerdings auch. Es versteht sich aber, daß die Ansbinandersetzungs-Behörde nur einen Schätzer für die ganze Provinz ihres selbst bestellen solle. Dagegen ist das Wort „besondere" entschieden. Ich darf begründet ist oder nicht, kann ich freilich nicht behaupten. Es ist wahrscheinlich aus dem Grunde gemacht worden, weil sonst verschiedene Schätzungen in jedem Bezirk zu mit einander abweichen würden. Die Personen bei zur Schätzungs-Kommission zu bestellenden Beamten soll einen Regulator bilden für sämmtliche Kreise einer ganzen Provinz. Wäre dem nicht so, so wäre es mir bestie lieber, und ich hätte darüber nichts weiter zu sagen.

Ferner vermisse ich in den Vorlagen die feste Normirung darüber, wer eigentlich Verpflichteter und wer Berechtigter sei. Wenn man sagt, sämmtliche Verpflichtete und sämmtliche Berechtigte wählen die Schätzer, so bitte ich Sie, zu bemerken, daß sehr häufig Berechtigte und Verpflichtete in einer Person beisammen sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn hier nicht eine Norm gestellt wird, wie ich sie gestellt habe, daß nämlich alle Berechtigte nur der Gutsherr, als Verpflichteter aber der bäuerliche Wirth betrachtet werden soll, so würden die Rittergutsbesitzer jedenfalls benachtheiligt, denn es würden sich unter den Verpflichteten so viele Berechtigte finden, daß sie immer die Stimmen-Mehrheit haben und die Rittergutsbesitzer überstimmen würden.

Ferner haben die Vorlagen keine Bestimmung getroffen, daß wenn einer oder der andere Schätzer etwa verhindert wäre, in der Schätzungs-Kommission zu erscheinen, an seiner Stelle ein Stellvertreter auftreten könne. Sodann halte ich es für einen wichtigen Umstand, daß die Berechtigten in direkter Wahl, die nicht Berechtigten in indirekter Wahl wählen sollen. Diesen Uebelstand habe ich zu vermeiden gesucht. Vor allen Dingen aber finde ich darin etwas nicht ganz der Sache angemessenes, daß das Wahlgesetz vom 30. März zum Grunde gelegt werden soll. Meine Herren, es ist nicht die laute Abstimmung, die ich hier scheue; sondern es ist die dreiklassenwahl. Wie wollen sie diese dreiklassenwahl hier wohl zur Anwendung bringen?

Ich wüßte es nicht zu machen.

Dann habe ich gesagt, es sollen die Schätzer gewählt werden aus den Insassen, welche schon mehrere Jahre in dem Kreise gegenwärtig sind. Es hat das seinen guten Grund darin, daß Jemand, der längere Zeit mit den Verhältnissen des Kreises bekannt ist, sich viel leichter in die Verhältnisse finden wird, als ein Anderer, der erst bei dieser Frage in den Kreis hineingekommen ist.

Präsident: Ich erlaube mir den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, ob es ihm nicht angemessener erscheine, diese einzelnen Erwägungen bei der speziellen Diskussion hervorzuheben.

Abgeordn. **Rode:** Ich bin auch überdies gleich damit fertig.

Die anderen Punkte, die ich in meinem Gesetzentwurf mit aufgenommen habe, welchen entweder nur gering von den Vorlagen ab, oder sie sind von der Art, daß sie allerdings nicht eher zur Sprache kommen können, als bis die Spezialitäten besprochen werden. Ich bitte hiernach, meinen Gesetzentwurf wenigstens nicht sogleich von der Hand zu weisen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich wollte mir nur ein paar Bemerkungen gegen das, was der geehrte Redner so eben geäußert hat, zu machen erlauben.

Es ist gesagt worden, es wären die Gegenstände nicht bestimmt genug bezeichnet, auf welche die Normalpreise Anwendung finden sollen. Nun weiß ich in der That nicht, wie man sie bestimmter bezeichnen soll, als wie dies in §. 4 des Kommissions-Entwurfs geschehen ist.

Dieser Paragraph heißt:

Die Ermittelung der Normalpreise haben die Kommissionen für die nachstehend bezeichneten Fälle zu bewirken.

und nun kommen die Fälle, die aufgezeichnet sind,

a. bei Diensten,
b. bei festen Abgaben in Körnern,
c. bei festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben,
d. bei Abgaben und Leistungen, und
e. bei Gegenleistungen.

Ich meine, dies sei so bestimmt bezeichnet, als es nur irgend geschehen könne.

Es ist sodann darauf aufmerksam gemacht worden, daß den Behörden ein zu weiter Spielraum in dieser Sache gelassen wäre. Ich glaube, man darf in der Sache nicht zu schwierig und bedenklich sein.

Das Verfahren wegen der Feststellung der Normalpreise hat ehemals in Westfalen stattgefunden, und so viel mir bekannt geworden, zur Zufriedenheit. Man ist sehr gründlich dabei zu Werke gegangen. Man hat (es liegen mir die damaligen Feststellungen vor) in Beziehung auf die Natural-Leistungen 95 verschiedene Festsetzungen getroffen, von dem Getraidepreise an bis zu dem Hering und den Eiern herunter.

Man hat also Alles, wo sich im Bedürfniß herausgestellt hat, in das Bereich der Festsetzungen hineingezogen, ein Mehreres und namentlich die ungemessenen Dienste hineinzuziehen, dürfte nachtheilig sein. Es würde dies allerdings die Entscheidung durch Schiedsrichter unmöglich machen, es würde aber darauf ankommen, generell etwas festzusetzen über einen Gegenstand, welcher nicht generellen Natur ist. Ich bitte, sich in den Verhältnissen in dieser Angelegenheit zu erinnern; damals hat das Ministerium des Innern die schließliche Festsetzung gehabt, und es sind keine Klagen laut geworden. Die Regierung hat indeß bei dem gegenwärtigen Gesetzen:wurf es vorgezogen, die schließliche Entscheidung in die Hand einer Gerichtsbehörde, nämlich des Revisions-Kollegiums oder Landesangelegenheiten, zu legen. Ich glaube, dies rechtfertigt sich dadurch, daß bei diesem Kollegium die einzelnen verschiedenen Verhältnisse wie sie vorkommen, in judicando zur Erörterung kommen, und daß aus den verschiedenen Landestheilen Mitglieder diesen Kollegien beiwohnen. Nach meinem Dafürhalten liegt darin eine bessee Garantie, als wenn man eine große Anzahl von Verpflichteten und Berechtigten sich einander gegenüberstellt, deren Diskussionen nicht selten nicht doch in Streit und Hader ausarten werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

(Der Präsident übergiebt den Vorsitz auf kurze Zeit an den zweiten Vice-Präsidenten Lenzing.)

Abgeordn. **Kleist-Retzow:** Die allgemeine Diskussion kann sich meiner Ansicht nach nur auf zwei Punkte beziehen, 1) inwiefern überhaupt ein solcher Gesetzentwurf zweckmäßig ist und 2) auf das Verhältniß, in welchem er zu dem Entwurfe der Ministerium oder zu dem Gegenentwurfe des Abgeordneten Rode steht. Die Frage aber die Zweckmäßigkeit gestellt worden in 2 Theile; einmal, ist überhaupt diese Bestimmungen für die Gesetzgebung wünschenswerth sind und Etwa, ob es wünschenswerth ist, sie schon gegenwärtig bevor das eigentliche Regulirungs-Gesetz publizirt ist, ins Leben treten zu lassen.

Im Allgemeinen können wir mit dem Ministerium und der Kommission nur einverstanden sein, daß es überall wünschenswerth ist, so weit als möglich feststehende Normalpreise zu haben. Der Abgeordnete Rode hat ganz richtig gesagt, daß früher in jedem einzelnen Falle die Werthe ermittelt worden sind, nöthigenfalls in Prozessen durch alle Instanzen hindurch. Wo nun aber die Werthe gleicher Natur sind, und wo sie in allen Fällen auf dieselbe Weise ermittelt und festgestellt werden können, ist es ein unnöthiger Aufwand von Zeit und Kosten, wenn die Werthe jedesmal erst von einem Prozeß abhängig werden soll. Namentlich ist dies dann der Fall, wenn diese Abgaben einen geringen Werth haben, daß sie die Kosten nicht decken würden, die mit einem solchen prozeßualischen Verfahren verbunden sind, und wo, wie der Abgeordnete Rode gesagt hat, kann die 20,000 Schätzer eintreten würden. Aus diesem Grunde sind wir der Meinung, daß die Ablösungen nicht vermehrt gekommen, sie werden aber eintreten, wenn ein solcher fester Normalpreis aufgestellt und in allen Fällen angewendet werden könnte. (Ganz anders stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, schon gegenwärtig das in Rede stehende Gesetz zu erlassen. Hierbei befinde ich mich in der eigenthümlichen Lage, daß ich, obschon ich nachweisen werde, wie gerade der Entwurf des Abgeordneten Rode unter seinen Umständen und irgendwie zur Grundlage dienen kann, doch in einzelnen Punkten mit demselben übereinstimme. Was die Uebereinstimmung in den Einwürfen gegen das Detail in den einzelnen Paragraphen der vorliegenden Entwürfe betrifft, muß ich mir die weitere Ausführung darüber auf die spezielle Diskussion derselben vorbehalten. Gegen sie kann durch einzelne Aenderungen sehr leicht Hülfe geschafft werden, wie dies bereits durch das Amendement des Abgeordneten Selchow geschieht, und werde ich mir deshalb erlauben, es auch meinerseits später der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen. Dagegen sind die erhobenen Einwendungen nicht unggründet, daß dies Gesetz selbst nur ein Ausführungs-Gesetz sein soll, und daß es sich daher wie ein jedes Ausführungs-Gesetz auf das Hauptgesetz vielfach beziehen und stützen muß. Es steht daher nicht gerne fest, wer der Berechtigte und wer der Verpflichtete ist, welche Abgaben ablösbar sind, und welche nicht. Ich muß hierbei besonders zwei Punkte hervorheben. Es ist noch nicht bestimmt, welche Abgaben unentgeltlich aufgehoben werden, und es könnten daher eigentlich solche Verpflichte und Berechtigte nicht zur Wahl kommen, wenn die Abgabe nachher gar nicht mehr gilt. Zweitens giebt es Abgaben, bei denen es zweifelhaft sein kann, ob die Kammer die Ablösbarkeit derselben beschließen wird. Es sind dies die Besondere kleine Abgaben, an die Geistlichkeit, an Küster und Schule; insofern könnte es für unsere Gegend, wo nur diese Abgaben in Frage stehen, unzweckmäßig sein, diese aufregenden und Hoffnung gebenden Wahlen vorzunehmen, ohne daß ein praktisches Resultat

Digitized by Google

daraus hervorgeht. Es führt das jedenfalls dahin, die Wahlen auch in allen solchen Fällen nicht eintreten zu lassen. Dessenungeachtet bitte ich die hohe Kammer, den Entwurf nicht zu verwerfen. Sie wissen Alle, meine Herren, daß es Provinzen giebt, wo derartige Abgaben noch sehr zahlreich sind, daß jedenfalls diejenigen, bei denen Zweifel entstehen könnten, ob sie zur Ablösung gelangen, in den Hintergrund treten, und wo es wenig darauf ankommen kann, ob ein Verschärfter oder Verpflichteter mitgewirkt hat, welcher nach dem später zu erlassenden Gesetze dergestalt dazu berechtigt gewesen wäre. Es wird namentlich beruhigend auf die dortigen Gegenden wirken, wenn sie sehen, daß die Kammern schon gegenwärtig Hand und Werk legen und Hülfe zu schaffen suchen, und es ist nicht zu leugnen, daß es zweckmäßig ist, wenn schon jetzt diese Einrichtungen getroffen werden, weil dadurch später wenigstens einige Monate Zeit gewonnen werden.

Wenn ich mich gegen den Abgeordneten Robe wende, so ist es mir zunächst eigenthümlich erschienen, daß, nachdem er den Entwurf der Kommission angegriffen hat, er doch in denselben und zwar viel tiefer liegenden Fehler verfällt. Indem er und, wie der Herr Minister eben nachgewiesen hat, mit Unrecht sagt, daß die Abgaben nicht genau bestimmt sind, für welche ein solcher Normalpreis eintreten soll, und er sie alle Abgaben Normalpreise eingerichtet wissen. Der Abgeordnete Robe hat die Idee, wenn Sie erlauben, werde ich es nachweisen. Er sagt in seinem Amendement, daß die Ablösungen in der Regel nach Normalpreisen stattfinden, und daß nachher „die Ausnahmen erst durch das spätere Gesetz über die Ablösung der Reallasten bestimmt werden sollen."

Dieser Entwurf wird aber gegenwärtig Gesetz, das Regulirungs-Gesetz sollte, brauche ich die Ausnahmen nicht kennen, gilt die Regel, daß also für alle Abgaben und Leistungen Normalpreise festgestellt werden müssen. Der Abgeordnete Robe sagt in dem §. 15 seines Gesetzentwurfes: „Nach Erledigung der Erinnerungen sind die Normalpreise als endgültig festgestellt durch die Auseinandersetzungsbehörde der Provinz in den Regierungs-Amtsblättern zu publiziren." Sein ganzes Verfahren schließt also damit, daß die Preise als Normalpreise angesehen werden sollen. Das ist nun aber augenscheinlich unmöglich, es gibt nur da, wo die Abgaben einen gleichen Werth haben (gleiche Arbeit, gleiche Quantität), aber nicht da, wo dieselben individuell. Ich würde nach dem Vortrage des Herrn Referenten auf die Vorschläge des Herrn Robe nicht weiter eingegangen sein, wenn dieser nicht sein Amendement dessenungeachtet vertheidigt hätte. Sein Vorschlag geht, seines Erachtens nicht ungerechter, ganz speziell auf die einzelnen Ablösungs-Verfahren selbst. Nach §. 7 z. B. stellt sich die unmittelbare Gegenleistung für Dienste zu schätzen und von ihnen, also den spezi ellen Diensten, in Abzug gebracht werden soll. Die Betheiligten werden ferner in dem Vorschlage ganz falsch ermittelt; der Abgeordnete Robe sagt zwar, es sei dies schwer, denn es seien Einige Berechtigte und Verpflichtete zugleich, aber ganz unrichtig scheint es mir doch zu sein, daß man lieber ganz falsche Berechtigte und Verpflichtete hinzustellen. Der Abgeordnete Robe hat angenommen, und dies mag wohl für Schlesien gelten, daß alle Grundbesitzer die Berechtigten seien; bei uns in Pommern aber ist das umgekehrt, denn wir sind gegenwärtig fast nur verpflichtet, z. B. den Schulen und Kirchen gegenüber, fast in allen anderen Fällen sind wir schon regulirt. Ich möchte ferner einen Kreis sehen, in welchem eine Kommission von 40 ganz sachverständigen Taxatoren zu ermitteln wäre. Es müssen also schon mehr weniger Kundige werden, wobei die Sachen selbst nur lesen können. Bei einem solchen Verfahren, wie dort vorgeschlagen, wo Zwei der mittlere Durchschnitt von 3 Gutachten genommen und dann mit 1 Zwölftel wird, hört jede wirkliche Berechtigung auf, und es würde ein bloßes Rechen-Exempel sein, wie und der Herr Referent schon bewiesen hat. Es sollen ferner die Erinnerungen, welche gegen die Kommissionen gezogen werden sind, denselben wieder vorgelegt werden; allein weil die Leute voreingt sind, ist es gewiß, daß sie, der Erinnerungen wegen, ihre Meinung nicht ändern werden, aber dennoch wird dadurch, selbst ohne solche Änderung, ein anderes Resultat herauskommen, denn wahrend dies früher nach dem Gesammtdurchschnitt wird, soll bei dieser Berathung dem entgegen die glatte Majorität gelten. Es erscheint endlich von größtem Bedenken, daß die Kommission endgültig entscheidet, einmal deswegen, weil die Gerichten dann Richter in eigner Sache sind. Sie sollen die Wähler vertreten, weiter ihr Gutachten abgeben und zuletzt auch endgültig entscheiden. Sie würden also in eine ganz falsche Stellung kommen. Das zweite Bedenken ist dabei, daß in den einzelnen Bezirken die Uebersicht für das Ganze verloren geht. Es ist in dieser Beziehung viel zweckmäßiger, wie es der Entwurf vorschlägt, daß die Kommissionen in den verschiedenen Bezirken von einem und demselben Beamten der Auseinandersetzungs-Kommission geleitet werden, damit er wenigstens die Prinzipien, welche zur Sprache kommen, festhalten kann. Aus allen diesen Gründen bitte ich, den Kommissions-Entwurf der Berathung zu Grunde zu legen, da die Königliche Regierung ihren Entwurf zurückgezogen hat, dagegen den Entwurf des Abgeordneten Robe bei der ersten Abstimmung zu verwerfen.

Präsident: Ich habe zur Aufklärung zu bemerken, daß ich mich durch den zweiten Vice-Präsidenten habe vertreten lassen, weil ich glaubte das der erste Vice-Präsident nicht anwesend sei. Derselbe ist anwesend; ich hatte ihn aber nicht gesehen. Es war dies ein Irrthum von meiner Seite, den ich zu entschuldigen bitte.

Abgordn. Ellwanger: Ich halte es für wünschenswerth, daß bei der allgemeinen Diskussion ein Inhaltspunkt gewonnen werde für die Prüfung, die bei der speziellen Diskussion sich demnächst als nothwendig herausstellt. Ich glaube, daß dies um so nothwendiger sein dürfte, als durch die verschiedenen Vorlagen, die jetzt gemacht worden sind . . .

(Ruf: Lauter! lauter!)

ich werde versuchen, möglichst laut zu sprechen; als durch die verschiedenen Vorlagen, die wir in Händen haben, die Gefahr sich aufdrängt, daß die Uebersicht erschwert wird, und daß die richtigen Gesichtspunkte in den Hintergrund gedrängt werden. Wir besitzen die Regierungsvorlage; den Gesetzentwurf, den die Kommission ausgearbeitet hat; das Amendement, welches unter dem beschiedenen Namen eines Abänderungsvorschlages ebenfalls einen vollständigen neuen Gesetzentwurf aufgestellt hat; und endlich einige andere Amendements von untergeordneter Bedeutung.

Ich will mich hier darauf beschränken, einige Bemerkungen über die Regierungsvorlage, über den Gesetzentwurf, welchen die Kommission ausgearbeitet hat, und über das Amendement des Abgeordneten von Hirschberg zu machen. Ich glaube, es kommt vor Allem darauf an, daß wir darüber zu werden, welche verschiedenen Vorlagen und Vorschläge beworden, und welche Stellung sie dem Hauptgesetzentwurf über die Ablösung und über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gegenüber einnehmen. Ich werde mich zunächst zu der Vorlage der Regierung und zu dem Entwurfe der Kommission.

Beide gehen im Wesentlichen von denselben Prinzipien aus, und bei der allgemeinen Diskussion gilt dasjenige, was von dem einen gesagt wird, auch von dem anderen. Der Zweck dieser beiden Vorlagen besteht darin, Normen für das künftige Ablösungsverfahren der Reallasten, das heißt der Dienste und Abgaben, die besonders auf den bäuerlichen Grundstücken haften, festzustellen. Jedes Ablösungsverfahren zerfällt in zwei Hauptoperationen: erstens die Feststellung der zur Ablösung kommenden Rechte, und zweitens die Ermittelung des Werthes, den diese Rechte haben. Die erstere Operation wird lediglich nach allgemeinen Gesetzen deurtheilt und berührt uns hier nicht. Dagegen interessirt uns vorzugsweise die zweite Operation, nämlich die Feststellung des Werthes der zur Ablösung kommenden Rechte.

Um sich die vorliegenden Entwürfe vollständig klar zu machen, wird es vor allen Dingen nöthig sein, sich zu vergegenwärtigen, welches Verfahren zur Zeit bei dem Ablösungsverfahren, in den meisten Provinzen wenigstens, stattfindet. Ich nehme die Provinzen Sachsen und Westfalen aus, weil dort schon ein ähnliches Verfahren besteht, wie es für die übrigen Provinzen in der jetzige Vorlage eingeführt werden soll. Das Verfahren besteht darin, daß die Auseinandersetzungs-Behörde einen Kommissarius, der außer der allgemeinen Geschäftsausbildung noch eine besondere ökonomisch-technische Ausbildung erhalten hat, ernennt. Dieser Kommissarius ermittelt, unter Zuziehung der Parteien, den ausmachenden Werth. Falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, recherirt er die von den Parteien nach beiden Seiten hin gemachten Anführungen und Behauptungen, giebt sein Gutachten darüber ab und reicht so die Akten an die Generalkommission zum Spruch und also zur Feststellung des Werthes ein. Beruhigen sich die Parthieen bei der Entscheidung der General-Kommission nicht, so geht die Sache in zweiter Instanz, nachdem eine anderweitige Erörterung stattgefunden hat, an das Revisions-Kollegium.

Es fragt sich nun, welche Abänderung dieses nach dem jetzigen Gesetze noch stattfindende Verfahren durch die neuen Gesetz-Vorlagen erleiden soll. In dem Kommissions-Entwurf sowohl, wie in dem Regierungs-Entwurf, wird davon ausgegangen, daß gewisse Distrikte in jeder Provinz ausgewählt werden sollen. Bei den Distrikten soll vorzugsweise darauf Rücksicht genommen werden, daß sie einen Kreis umschließen, in dem die vorkommenden Real-Lasten, d. h. die Dienste und Abgaben, von gleicher Natur, von gleichem Umfange, und im Ganzen von gleichem Werthe sind. Für diese Distrikte sollen zu diesem Behufe generelle Preise festgestellt werden, in der Art, daß eine besondere Kommission zusammentritt. Die Kommission wird gebildet aus 2 Mitgliedern, die die Berechtigten wählen, und aus 2 Mitgliedern, die die Verpflichteten wählen. Den Vorsitz hat der Abgeordnete der General-Kommission. Diese Kommission setzt die Preise keineswegs definitiv fest, sondern sie ermittelt nur alle diejenigen Momente und Thatsachen, welche von Einfluß für die Festsetzung dieser Preise sind. Das ist die Hauptaufgabe dieser Kommission. Es steht ihr keine definitive Entscheidung bei Feststellung der Preise zu. Nachdem diese Erörterungen stattgefunden haben, gehen die Verhandlungen an die General-Kommission, diese begut-

achtet sie und überreicht sie dem Revisions-Kollegium zur schließlichen Feststzung. Die Sache ist also eigentlich die: daß, statt daß bisher in jedem einzelnen Falle die Preise festgestellt worden sind, nun durch das Revisions-Kollegium im voraus eine General-Entscheidung für die in einem gewissen Distrikte anzunehmenden Preise erlassen wird, daß also das Revisions-Kollegium einen allgemeinen Tarif feststellt, nach welchem künftighin die einzelnen Prästationen, welche unter diesen Begriff fallen, ausgeglichen und zur Ablösung gebracht werden. Es schließt sich mithin das Verfahren, welches in der Regierungs-Vorlage und in dem Kommissions-Entwurf vorgeschlagen ist, in seinen Hauptgrundzügen dem jetzt schon stattfindenden Verfahren an, wonach die Festsetzung nur in der Art, daß generelle, allgemeine Preise festgestellt werden, jedoch wesentlich immer unter Festhaltung derselben Grundsätze. Ich brauche für die Zweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens nur hervorzuheben, was schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, nämlich: daß in den Provinzen Sachsen und Westfalen dasselbe seit einer Reihe von Jahren stattfindet und sich vollständig bewährt hat.

Ich gehe nun dazu über, näher in Erwägung zu nehmen, wie sich diese Vorlage zum ganzen Gesetz-Entwurf über die Ablösung und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verhalte. Der Ablösungs-Gesetz-Entwurf enthält die Vorschriften über die Ablösung aller Reallasten. Er enthält zugleich die Vorschriften über die Feststellung des Werthes aller dieser zur Ablösung kommenden Lasten.

Es sind folgende Reallasten, die nach dem Haupt-Gesetz-Entwurf zur Ablösung kommen sollen:

1) die nach dem Umfange gemessenen Dienste (wohin auch die Baudienste gerechnet werden),
2) nach Tagen gerechnete Dienste,
3) eine feste Abgabe in Körnern,
4) die nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben,
5) der Natural-Zehnt,
6) Beth-Veränderungs-Abgaben,
7) feste Geldrenten,
8) die Verpflichtung zur Vorhaltung des Saamenwiehs oder der Aufstätterung von Vieh, und endlich
9) die Gegenleistungen.

Die Gegenleistungen sind aber verschiedener Natur und fallen unter die acht vorhergehenden Kategorien. Die gegenwärtige Vorlage ordnet nun die Festsetzung von Normal-Preisen nicht für alle diese verschiedenen Real-Lasten an, sondern nur für bestimmte in der Gesetzes-Vorlage genau bezeichnete Real-Abgaben. Es sind dies:

1) die nach Tagen gemessenen Dienste,
2) die nicht in festen Körnern bestehenden Natural-Abgaben,
3) die Verpflichtung zur Vorhaltung des Saamenwiehs und zur Aufstätterung von Vieh,
4) Gegenleistungen und
5) ist außerdem angeordnet, daß behufs der Feststellung gewisser, sonst nach dem Umfang gemessener Dienste festgestellt werden soll, welchen Werth Spanndienst- und welchen Werth Handdienst-Tage haben, wenn sie durch Tagelöhner oder eigenes Gesinde geleistet werden.

Ich kann dem Vorwurf, welchen der Abgeordnete von Hirschberg dem Gesetz-Entwurf macht, daß nur demselben nicht erschöpfend sei, für welche Dienste Normal-Preise festgesetzt werden sollen, nicht beitreten, im Gegentheil glaube ich, daß dieser Vorwurf mit weit mehr Recht dem Vorschlage gemacht werden könne, der von dem Abgeordneten für Hirschberg ausgegangen ist.

Er will seine Normal-Preise, wenn ich dem Entwurf recht verstanden habe, auf alle Leistungen bezogen wissen, sofern nicht in dem Haupt-Gesetz-Entwurfe Ausnahmen gemacht werden. Der Haupt-Gesetz-Entwurf ist noch nicht da, er soll erst später erscheinen. Also die dahin, wo er erschienen wird, würde man überhaupt nicht wissen, auf welche Leistungen er die Normal-Preise bezogen wissen will.

Ich gebe nunmehr zu dem Verfahren über, das in dem Amendement des Abgeordneten für Hirschberg in Vorschlag gebracht worden ist. Die Grundidee desselben besteht darin, daß eine Kommission gebildet werden soll zur einen Hälfte aus den Verpflichteten, zur anderen Hälfte aus den Berechtigten. Es sollen für jeden Distrikt die Berechtigten zehn Mitglieder einer solchen Kommission wählen, die Verpflichteten ebenfalls zehn Mitglieder, die Auseinandersetzungs-Behörde soll einen Abgeordneten wählen, und diese 21 Personen sollen nun durch das Loos in sieben besondere Kommissionen getheilt werden. Jede Kommission schätzt für sich, und der arithmetische Durchschnitt soll das Resultat für jede Kommission feststellen. Die Resultate der sieben Kommissionen sollen wiederum summirt werden, und der Durchschnitt soll das schließliche Resultat bilden. Die Sache kommt auf diese Weise dahin zu heben, daß Partei und Richter in einer Person sich vereinigen. Ich erlaube mir, dies durch ein Beispiel deutlicher hervorzuheben. Es kann das Loos dahin zu stehen kommen, daß in fünf Abtheilungen die eine Partei zwei aus ihrer Mitte hervorgegangene Mitglieder erhält. Die Folge davon wäre also, daß diese Partei in fünf Abtheilungen das Uebergewicht hätte. Es würde also in den Händen dieser Partei die Entscheidung in fünf Abtheilungen ruhen. Da nun das Resultat in den sieben Abtheilungen das maßgebende sein soll und fünf Abtheilungen die Entscheidung in Händen haben, so würde also diejenige Partei nothwendig den Ausschlag geben, die in den fünf Abtheilungen durch zwei Mitglieder vertreten ist.

Die Sache stellt sich aber noch greller heraus, wenn man in Erwägung zieht, daß man bei Schätzung, wenn man auch das Resultirende annimmt, nicht unter Null gehen kann, sogleich in Bezug auf das Höchste sich keine Gränze darbietet. Die nothwendige Folge hiervon wäre mithin, daß in jeder Abtheilung die Berechtigten den Ausschlag geben würden.

Ich setze den günstigsten Fall für die Verpflichteten voraus. Es sind in der Abtheilung zwei aus dem Stande der Verpflichteten und einer der Berechtigten. Die dreien Verpflichteten können nie unter Null, ein Berechtigter aber wer weiß wie weit gehen. Der dritte Theil von dem Resultate der drei Abschätzungen würde maßgebend sein, mithin die Sache dahin zu stehen kommen, daß die Schätzer aus der Wahl der Berechtigten den Ausschlag geben. Ich brauche nicht daraus aufmerksam zu machen, daß ein solches Verfahren hart und gehässig sein und in seiner Beziehung das Vertrauen der Parteien erlangen würde. Ich erlaube mir auch anderweit noch darauf aufmerksam zu machen, daß dies ein ähnliches Verfahren sein würde, wie solches früher bei Gutsübergaben stattfand, wo der angehende Pächter drei Schätzer und der Verpächter eben so viel wählte, und wo es nicht selten vorgekommen ist, daß ein Theil ein Pferd zu einem Thaler, während der andere dafselbe zu 2—300 Thalern schätzte. Ein solches Verfahren gewährt nicht nur keine Gerechtigkeit, sondern ist im höchsten Grade demoralisirend, und ich glaube daher, daß es auch von diesem Geschäftspunkte aus betrachtet entschieden zurückgewiesen werden muß. Ich behalte mir die übrigen Bemerkungen für die spezielle Diskussion vor.

Präsident: Es liegen zwei Anträge auf Schluß der allgemeinen Diskussion vor; von den Abgeordneten Oerster und Reuter (Tilsit).

Ich frage:

Ob dieselben Unterstützung finden?

und ersuche diejenigen Herren, welche sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind ausreichend unterstützt. Es haben sich noch zum Worte gemeldet, dagegen der Abgeordnete von Selchow, für den Kommissions-Entwurf die Abgeordneten Falk, Kette und Bauer (Stargard).

Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie den Schluß der allgemeinen Diskussion wünscht? und ersuche diejenigen, welche denselben hierdurch gutheißen zu sehen wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Meine Herren! Bevor wir zur speziellen Diskussion übergehen, wird es nun erforderlich sein, daß wir uns darüber einigen, welche von den verschiedenen Vorlagen der speziellen Diskussion zum Grunde gelegt werden sollen. Nach den Aeußerungen, welche wir von Seiten der Regierung gehört haben, hat dieselbe auf ihre Vorlage verzichtet und sich der Kommissions-Vorlage angeschlossen. Es steht demnach nur noch das Amendement des Abgeordneten Rode dem Vorschlage der Kommission gegenüber. Ich würde, wenn gegen die Fragestellung kein Widerspruch erhoben werden sollte.....

(Pause)

unnmehr diejenigen Herren bitten, welche das Amendement des Abgeordneten Rode der speziellen Diskussion zum Grunde gelegt wissen wollen, sich zu erheben.

(Während einer Pause erheben sich nur wenige Abgeordnete.)

Der Antrag ist abgelehnt. Wir werden jetzt den Kommissions-Vorschlag zu Grunde legen, und ich habe zunächst die verschiedenen Amendements zur Berathung und Unterstützung zu bringen.

Das erste ist ausgegangen von den Abgeordneten von Richthofen. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Schriftführer Abgeordn. Menzel (liest):

Zu §. 2 wird für den zweiten Satz folgende Fassung vorgeschlagen:

„Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 3 zu ernennenden sachkundigen Eingesessenen des Distriktes und einem Obmann besteht. Letzteren ernennen die Kommissionsglieder aus den Rechtskundigen des Orts, wo die Berathungen stattfinden, welche sofort nach Zusammensetzung der Kommission zu beginnen haben."

Digitized by Google

und eben da für den vierten Satz;

„Die Auseinandersetzungs-Behörde läßt diese Vorschläge durch einen Abgeordneten zusammenstellen. Wo sie den Grundsätzen der Billigkeit widersprechen oder wesentliche Ungleichheiten bei sonst ähnlichen Verhältnissen darbieten sollten, hat der Abgeordnete die betreffende Kommission zusammen zu berufen und von ihr vor Abgabe der Zusammenstellung an die höhere Behörde die nähere Begründung oder Abänderung ihrer Vorschläge zu fordern. Hiernächst geht die Zusammenstellung mit dem Gutachten des Abgeordneten an das Revisions-Kollegium für Landes-Kulturs achen zur definitiven Feststellung."

Den §. 3 ad 5 zu fassen:

„Die erfolgte Wahl ist sofort der Auseinandersetzungs-Behörde anzuzeigen."

Bei §. 4 A. wird beantragt:

den hier weggelassenen §. 11 des Regierungs-Entwurfs nach sub 3 aufzunehmen.

Ferner am Schlusse des §. 4 konform mit §. 13 des Regierungs-Entwurfs zu setzen:

„Sind die Dienste zugleich nach Tagen und nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, so erfolgt die Ermittelung ihres Werthes nach den Vorschriften der Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen."

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet? und ersuche diejenigen, welche sich dafür entscheiden, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend erfolgt, es sind keine 30 Mitglieder.

Wir werden nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten von Selchow übergehen.

Schriftführer Abgeordn. Menzel (liest):

Zum Eingang:

der Eingang möge gefaßt werden:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Anwendung des Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zur schnelleren Ausführung des wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erlassenden Gesetzes, sollen schon jetzt Normal-Preise und Normal-Markt-Orte ermittelt werden.

Zu §. 2.

Alinea 2 möge lauten:

für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 3 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Alinea 4 möge also gefaßt werden:

Die Auseinandersetzungs-Behörde beräthigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium zu, welchen sie innerhalb 3 Wochen vom Tage der Publication bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

Zu §. 3.

Nr. 4 möge lauten:

Ueber das Wahlverfahren wird das Ministerium das erforderliche Reglement erlassen.

Zu §. 4.

sub A. möge die Nr. 2 also gefaßt werden:

2) für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner ebenfalls Normalsätze festgestellt.

sub B. mögen Nr. 2, 3, 4 ganz fortfallen.

Nr. 5 (dann Nr. 2) also lauten:

Die Kommission bestimmt den Marktplatz, dessen Preise zu Grunde zu legen sind.

Nr. 6 (dann Nr. 3). Wenn eine Gegend keine regelmäßige Getraidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst naher wirklicher Markt mit angewiesen. Die Kommission kann in diesem Fall für Fuhrkosten oder aus anderen eine regelmäßige Verschiedenheit der Preise bedingenden Rücksichten einen bestimmten Prozentsatz feststellen, welcher dem Preise des gewählten Marktortes zugesetzt oder davon abgenommen wird.

sub C. Für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normalpreise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist der gemeine Werth unter Voraussetzung mittlerer Güte anzunehmen.

sub D mögen im 2ten Alinea die Worte: „nach §. 2 und 3" fortfallen.

§. 6.

möge lauten:

In denjenigen Distrikten, in welchen Abgaben und Leistungen auf Grund der früheren Gesetzgebung bereits regulirt sind und daher gar nicht mehr oder nur in geringerem Umfange vorkommen, oder wo es zweifelhaft ist, ob die vorkommenden Abgaben und Leistungen nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes wegen Ablösung der Real-Lasten ꝛc. ablösbar sein werden, kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet? und wollte diejenigen bitten, die es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Wenn die Herren, die Amendements einbringen, die Güte hätten, sich vorher der Unterstützung zu versichern zu wollen, dann könnten wir in der Sitzung der Vorlesung dieser Amendements überhoben sein. Es ist noch ein Amendement und zwar vom Abgeordneten Dürre eingebracht worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe ebenfalls zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Menzel (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, statt §. 3 Nr. 4 zu setzen:

Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen unter Beobachtung der im §. 13 des Wahlreglements vom 31. Mai d. J. vorgeschriebenen Formen.

Präsident: Ich frage:

Ob das eben vorgelesene Amendement Unterstützung findet? und ersuche Diejenigen, welche es unterstützen, sich erheben zu wollen.

(Pause.)

Das Amendement ist hinreichend unterstützt.

Wir gehen jetzt zur Spezial-Diskussion über. Ich würde diejenigen Herren bitten, die das Wort nehmen wollen, sich dazu notiren zu lassen und dabei gleichzeitig zu bemerken, über welche Paragraphen sie sprechen wollen.

Abgeordn. von Kleist-Retzow (vom Platz): Ich sollte glauben, daß es besser wäre, wenn wir nicht gleich über alle Paragraphen disputiren, sondern nur von Paragraph zu Paragraph fortschreiten und uns bei jedem einzelnen auch erst zum Wort melderten.

Präsident: Die Bemerkung, die ich so eben gemacht habe, bezog sich eben darauf, daß die sich meldenden Redner den Paragraphen angeben mögen, über welchen sie sprechen wollen, so daß wir die Diskussion paragraphenweise vornehmen können.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Ich wollte nur darauf hindeuten, daß nicht über alle Paragraphen gleichzeitig diskutirt werden und nicht nöthig sei, sich für alle gleich zu melden, wie ich verstanden hatte.

Präsident: Das ist nicht nöthig, sondern die Diskussion kann paragraphenweise geschehen. Wir werden zunächst auf den Eingang des Gesetz-Entwurfes, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, übergehen. Zu bemerken hat der Abgeordnete Selchow ein Amendement gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Eingang zu verlesen.

Referent Abgeordn. Gellern: Gegen den Vorschlag des Herrn von Selchow, den Eingang des Gesetzes anders zu fassen, möchte ich mich noch aussprechen. Die Kommission hat vorgeschlagen, den Eingang in folgender Art zu fassen:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen in Anwendung

Digitized by Google

des Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde und in Erwägung, daß, um die sofortige Ausführung des zu erlassenden Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, möglich zu machen und damit einem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, vorbereitende Einrichtungen zu treffen sind, unter Zustimmung der Kammern, wie folgt, wogegen der Herr von Selchow es kürzer machen und sagen will:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen in Anwendung des Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde, unter Zustimmung der Kammern, was folgt.

In dem Eingange, wie er Ihnen von der Kommission vorgeschlagen worden ist, sind zugleich die Beweggründe, weshalb das Gesetz erlassen ist, angeführt. Ich glaube, daß diese Beweggründe hier Stelle nur in dem Eingange finden können.

Die Paragraphen sollen nur eigentliche Dispositionen enthalten, und dürften daher die Gründe nicht darin aufzunehmen sein, welche die Entstehung des Gesetzes veranlaßt haben. Diese Beweggründe führt nun der Abgeordnete von Selchow im §. 1 auf, wo sie indessen nach meinem Dafürhalten nicht hingehören. Ich möchte darauf antragen, die Eingangsworte der Kommission beizubehalten. Dagegen erkläre ich mich mit mehreren Abänderungen des Abgeordneten von Selchow einverstanden, namentlich damit, daß in dem §. 1 die Worte:

insofern nicht in dem zu erlassenden Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, eine andere Ermittelungsart angeordnet werden wird,

weggelassen werden. Der Paragraph würde dann heißen:

Die dem Berechtigten gebührende Abfindung ist nach Normal-Preisen und Normal-Marktorten zu ermitteln, und zwar nach Anleitung nachstehender Bestimmungen.

Im Wesentlichen würde ich daher mit dem Herrn von Selchow einverstanden sein und würde ihn bitten, darüber eine Erklärung abzugeben.

Präsident: Der Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow:** Meine Herren! Ich halte den Gegenstand, um den es sich in diesen Augenblick handelt, überhaupt nicht von sehr großer Bedeutung. Es ist mehr eine Redactions- und Fassungs-Sache. Es hat mir bei Durchsicht des Introitus vorkommen wollen, als wenn die Fassung dadurch etwas zu schwerfällig geworden sei, daß zu viel Gründe darin aufgenommen sind, und es fielen mir die Worte des Seneca ein: Legislator jubeat nec disputet. Ich glaube, man könnte den Eingang kürzer fassen. Allerdings ist in dem von mir gemachten Vorschlage im §. 1 auch ein Grund angedeutet; indessen habe ich dieses Wort für ein sehr harmloses und unschuldiges gehalten, indem ich dort sage: zur schnelleren Ausführung des Gesetzes ꝛc. Ich stelle ganz anheim, ob die Fassung des Einen oder Anderen vorzuziehen sei. Es handelt sich nur um Formen, nicht um wesentliche Bestimmungen. Ueberdies hat der Herr Berichterstatter schon selbst dasjenige hervorausgebracht, was auch mir in der Fassung anstößig war, und was sie besonders schwerfällig zu machen schien. Ich glaube aber, es wäre erforderlich, die Diskussion über den Introitus auch über den §. 1 gleichzeitig zu erstrecken, weil sie unzertrennlich ist. Und da ist mir in §. 1 die Fassung anstößig gewesen, daß man sagt:

(liest:)

Die dem Berechtigten gebührende Abfindung ist, insofern nicht in dem zu erlassenden Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, eine andere Vermittelungs-Art angeordnet wird.

Es ist also gleich die Andeutung ausgesprochen, daß möglicherweise alles das, was hier angeordnet werden könnte, in Frage gestellt werden kann; das habe ich vermeiden wollen und eine einfachere Form mir vorzuschlagen erlaubt.

Präsident: Ich setze voraus, daß die hohe Kammer damit einverstanden ist, daß der Introitus und §. 1 zugleich zur Diskussion komme.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann:** Was ich sagen wollte, ist bereits erledigt. Ich hatte nämlich blos darauf antragen wollen, den in §. 1 enthaltenen Zwischensatz zu streichen, weil dieser Zwischensatz gleichsam ein Mißtrauensvotum ist, welches wir dem Gesetze mit auf den Weg geben würden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich möchte noch erwähnen, daß kein Gesetz erlassen wird, das nicht einem dringenden Bedürfnisse zu genügen bezweckt. Es scheint mir daher unnöthig, Motive für das dringende Bedürfniß anzuführen.

Zweitens die Worte im §. 1: „Die dem Berechtigten gebührende Abfindung" sind jedenfalls unzweckmäßig und unverständlich an die Spitze gestellt, weil man noch gar nicht weiß, von welchen Berechtigten die Rede ist. Ich bitte, den Anfang des §. 1, wie er in den Verbesserungsvorschlägen des Herrn von Selchow gefaßt ist, beizubehalten. Es sind in demselben keine Motive angeführt, wie behauptet ist.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Der §. 43 der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Der König besetzt die Verkündigung des Gesetze."

und man könnte daraus wohl herleiten, daß die Diskussion über die Einleitung der Gesetze überhaupt nicht hierhergehöre. Man hat in neuerer Zeit, um jeden materiellen Bedenken von dem Eingang der Gesetze zu entfernen, sich auch bemüht, Motive aus dem Eingang der Gesetze fern zu halten. Ich glaube, dies würde auch hier der passende Weg sein. Weshalb das Gesetz erlassen ist, ergiebt sich genügend aus dem innern Zusammenhang und Inhalt, man braucht darüber nichts in der Einleitung zu sagen, namentlich nicht in mehreren in einander geschobenen Sätzen. Ich stelle Alles dahin ergebenst anheim, ob nicht die Diskussion über die Einleitung ganz beseitigt werde und man gleich zum §. 1. übergehen möchte.

Präsident: Es haben sich keine Redner weiter gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Dabei muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß es mir nicht zusteht, über die Einleitung hier hinwegzugehen; ich werde niemehr genöthigt sein, die verschiedenen Anträge, welche mir in Beziehung auf dieselbe vorliegen, hier zur Abstimmung zu bringen, und zwar in folgender Weise: ich werde zuerst die Fassung des Herrn von Selchow zur Abstimmung bringen und, insofern diese angenommen ist, den Kommissions-Antrag für beseitigt erachten. Sollte indessen der Vorschlag des Herrn von Selchow nicht angenommen werden, so werde ich zum Kommissions-Antrage übergehen.

In gleicher Weise werde ich mit dem §. 1 verfahren, insofern kein Widerspruch erfolgt.

Der Abgeordnete Herr von Pegnitzhen hat das Wort.

Abgeordn. **von Pegnitzhen** (vom Platz): Ich glaube, daß die hohe Kammer sich mit Redactions-Angelegenheiten überhaupt nicht beschäftigen darf. Wir würden auf diese Weise niemals mit der großen Zahl der Gesetze, die uns vorliegen, fertig werden.

Präsident: Jede Sache muß trotzdem doch ihre bestimmte Form haben, und da wir nur über die bestimmt vorliegenden Fassungen abstimmen können, so wird wir nichts Anderes übrig bleiben, als so zu verfahren, wie ich vorzuschlagen mir erlaubte. Ich frage also:

Soll der Introitus so gefaßt werden: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Anwendung des Art. 40 der Verfassungs-Urkunde, unter Zustimmung der Kammern, was folgt."

Ich würde die Herren, welche diese Fassung des Introitus wollen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir gehen zum §. 1 über.

Der Abänderungs-Vorschlag des Herrn v. Selchow lautet:

„Zur schnelleren Ausführung des wegen Ablösung der Real-Lasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erlassenden Gesetzes sollen schon jetzt Normal-Preise und Normal-Markt-Orte ermittelt werden."

Die Frage lautet:

Will die Kammer den eben verlesenen Vorschlag des Herrn von Selchow annehmen?

Ich würde die Herren, welche dies wollen, bitten, es durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen zum §. 2 über. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

§. 2.

Zur Feststellung dieser Normalpreise und der Normal-Marktorte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt.

Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 3 zu ernähnenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde besteht.

Diese Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde überreicht diese Vorschläge mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für

Digitized by Google

Landes-Kulturzwecken, welchem die definitive Feststellung über alle diese Gegenstände obliegt.

Präsident: Darauf bezieht sich ebenfalls ein Theil des Abänderungs-Vorschlages des Abgeordneten von Selchow.

Der Abgeordnete von Klein-Resow hat das Wort.

Abgeordn. von Klein-Resow: Es ist das erstemal, meine Herren, daß die Kammer ganz selbstständig einen materiellen Gegenstand zu berathen hat, ohne daß ein von der Königlichen Regierung unter Verantwortung des Staats-Ministeriums erlassenes Gesetz zu Grunde gelegt wird. Lassen Sie uns daher mit der eingehenden Sorgfalt und der ganzen Umfangenheit, wie es das materielle Wohl des Landes erfordert, auf die Einzelheiten desselben eingehen.

Der Bericht der Kommission geht ausdrücklich davon aus, daß es sich hierbei eigentlich um Gegenstände des Privatrechts handelt, denn sie sagt, daß eben deshalb zuletzt eine Behörde entscheiden müsse, der die richterlichen Functionen zustehen, das Revisions-Kollegium. Dessenungeachtet ist in dem Vorschlage selbst gerade diese Natur der Sache vollkommen verkannt und der gerichtliche Weg mit der Sicherheit, die er gewährt, in einen rein administrativen Gang umgewandelt worden. Es werden zunächst Bezirke gebildet; in diesen wählen die Berechtigten und Verpflichteten Vertreter; zu diesen sendet die General-Kommission einen Abgeordneten. Diese Kommission, welche aus 5 Personen besteht, macht ihre Vorschläge der General-Kommission. Diese begutachtet dieselben, und so gehen sie an das Revisions-Kollegium, welches mittelst Resolution die Preise definitiv festsetzt. Durch dieses Verfahren werden mit einemmale die Preise in den Kreis hineingeworfen, ohne daß über die Bestimmung noch eine weitere Entscheidung offen bleibt oder irgend eine noch erwünschte Abänderung möglich ist. Das Gutachten der General-Kommission selbst, was den dieser Entscheidung des Revisions-Kollegiums zum Grunde liegt, ist den Betheiligten vorher nicht mitgetheilt worden. Sie wissen also nicht, was die General-Kommission vorgeschlagen hat, und doch hätten sie es vielleicht leicht zu widerlegen vermocht, wäre es geschehen. Es kann die Lage der Sache noch anders zu stehen kommen. Es ist voraussetzungsvoll, daß in vielen Fällen auf der einen Seite die Gewährten der Verpflichteten, auf der anderen Seite die Gewährten der Berechtigten dieselben, beide Theile aber entgegengesetzte Ansichten haben werden; die Mehrheit der Kommissionen wird also bedingt durch die Stimme des Kommissarius. Dessenungeachtet wird das Gutachten der Kommission, wie es in solchen Fällen immer geschieht, als ein einstimmiges der ganzen Kommission angesehen, und es liegt das Gutachten also ganz in den Händen und kommt ganz an auf die Stimme dieses Kommissarius. Während nur der Kommissarius und die eine Partei die Entscheidung getroffen hat, heißt es nachher bei der Ententscheidung, die Kommission als solche hat es beantragt. — Dies Verfahren ist um so bedenklicher, als es sich darum handelt, für ganze Kreise diese Preise festzustellen, die nachher allen einzelnen Angelegenheiten zu Grunde gelegt werden, und nicht der Einzelne, wie früher, das Recht hat, mit aller Sorgfalt seine Rechte wahrzunehmen und zu vertheidigen.

Es fällt mir nicht ein, irgendwie den ausgezeichneten Persönlichkeiten, die sich gewiß um unseren verschiedenen General-Kommissionen befinden, zu nahe zu treten; aber darin muß ich dem Herrn Abgeordneten Rode beistimmen, daß diese Behörden im Allgemeinen im Lande, so wenig bei den Berechtigten wie Verpflichteten, sich das Vertrauen erworben haben, welche wirklich zur schnellen und glücklichen Erledigung dieser Angelegenheiten wünschenswerth ist. Nun bedenken Sie, daß diese Entscheidungen nach Dingen ganz in den Händen der Behörden, des Kommissorius, dem Gutachten der General-Kommission, der Resolution des Revisions-Kollegiums liegt, und daß die Einwirkung der einzelnen Theile der Berechtigten und der Verpflichteten so gut wie ganz aus dem Spiele bleibt, so ist gewiß, daß diese Einrichtung nur zu Bedenken bei diesen Berathung geben wird.

Es ist dabei nach meiner Ueberzeugung die eigentliche Absicht des Gesetzes ganz verfehlt und weit darüber hinausgegangen. Die Absicht ist nur die, statt der einzelnen Prozesse, welche sonst entstehen würden, so weit als möglich ein einheitliches Verfahren einzuführen, eine große Gesammtentscheidung für den Bezirk zu treffen, die später bei den einzelnen Fällen wieder angewendet wird. Es sind, wie Sie erwägen werden, in dem Vorschlage des Herrn von Selchow ganz dieselben Faktoren; es sind darin die Vertreter der beiden betheiligten Parteien, es ist darin der Kommissar der General-Kommission, diese selbst und das Revisions-Kollegium thätig, aber jeder in seiner richtigen Stellung. Die Gerechtigkeit sind in dem Vorschlage der Regierung, so wie in den Kommissions-Entwürfe, zu gleicher Zeit einmal die Vertreter der verschiedenen Interessenten und die Sachverständigen, welche ein allgemeines Gutachten abgeben sollen, während sie nach unserm Vorschlage nur die Vertreter der Interessenten sind. Der Kommissar hat nach dem Vorschlage des Amendements nur die Verhandlungen zu leiten, die Instruction zu führen, während er nach dem Vorschlage der Regierung die eigentliche Entscheidung in der Hand hat. Die General-Kommission und das Revisions-Kollegium haben auch hier wie früher in solchen Fällen die Entscheidung. Die Sachen werden dadurch nicht verzögert, weil dieselben Instanzen auch nach dem Entwurf durchgemacht werden müssen; es könnte nur etwa die dreiwöchentliche Rekursfrist hinzutreten, welche jedoch bei der großen materiellen Wichtigkeit nicht in Anrechnung gebracht werden kann. Das Einzige, was ich gegen das Amendement gehört habe, ist, daß, wenn in dem Entwurf alle Entscheidungen in die Hand des Revisionshofes kämen, würde dadurch eine größere Gleichmäßigkeit herbeigeführt werden, während nach dem Vorschlage des Amendements die Parteien sich vereinigen und diese Einigung eben durch die Generalkommission der Provinz bestätigt werden kann. Dagegen ist jedoch 1) zu erinnern, daß diese Generalkommissionen stets eine ganze Provinz vertreten, daß also diese Entscheidungen eines einheitlichen Charakters nicht enthehren werden, und 2) sollte man doch, wo die Parteien sich einigen, nicht nochmals dazwischentreten, sondern es thun überlassen, wie es in den einzelnen Prozessen geschieht, ob sie sich damit zufrieden erklären. Eine solche Einigung wird auch voraussetzlich nur bei allseitig zweckmäßigen Vorschlägen erfolgen. Der Vorschlag des Abgeordneten Richthofen zum 2ten Paragraphen stimmt in einer Beziehung mit dem Amendement des Abgeordneten Selchow überein, nämlich darin, daß er es wünschenswerth hält, daß die Kommissionen selbst nicht der Abgeordnete der General-Kommission) bei der Entscheidung in der Hand habe; allein er wird dadurch ungerechtfertigt, daß er die Wahl zu sehr beschränkt auf einen Rechtskundigen des Orts und die mehr einheitliche Leitung verloren geht. Deshalb könnte ich mich nur dagegen erklären. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen das Amendement des Abgeordneten von Selchow anzunehmen, entgegengesetzt dem Vorschlage der Kommission und der Königl. Regierung.

Präsident: Der Abgeordnete Kette hat das Wort.

Abgeordn. **Kette:** Ich kann mich nicht von der Zweckmäßigkeit der Abänderung des Vorschlages der Kommission in Rücksicht des §. 2 überzeugen, wie sie das Amendement des Abgeordneten von Selchow machen will. Es sind zwei Punkte, worin der Kommissions-Vorschlag geändert werden soll; der erste ist der, daß dasjenige Mitglied der Distrikts-Kommission, welches der Auseinandersetzungs-Behörde ernannt ist, kein Votum bei den Berathungen haben soll, sondern nur die Leitung. Ich glaube, daß Beides fast ganz gleich ist, ob dieses Mitglied in der Kommission ein Votum habe oder nicht, und da ich es für gleichgültig halte, so glaube ich nicht, daß es sich hindern kann, einer Vorschlag unserer Kommission zu ändern. Es ist nämlich noch der Art, wie überhaupt diese Preise festgesetzt werden sollen, keineswegs die Meinung, daß die Majorität der Distrikts-Kommission eine entscheidende Stimme haben soll.

Es kann sehr wohl sein, daß die Festsetzungs-Behörde, wenn sie die Gründe hört, welche für eine oder die andere Partei für ihre Meinung angeführt hat, sich dahin bestimmt, daß die Gründe der Minorität überwiegend sind, und es kann sehr wohl sein, daß sie nach der Meinung der Minorität ihre Festsetzung macht und die Meinung der Majorität verwirft.

Aus diesem Grunde halte ich es für ganz gleichgültig, ob das Mitglied, welches die Leitung hat, ein Votum hat oder nicht. Seine Sache wird es jedenfalls sein, die Verhandlung mit einem begutachtenden Bericht einzureichen, und dieser wird immer einige Wichtung haben, dies ist nicht abzuschneiden.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß die Festsetzung durch die General-Kommission geschehen solle und nur, wenn Reklamationen eingehen, Rekurse dagegen eingelegt werden, das Revisions-Kollegium hier in Berlin die letzte Festsetzung haben soll, so würde ich nichts dagegen einzuwenden haben, wenn ich nicht glaubte, daß der Hauptzweck des jetzt vorliegenden Gesetzes dadurch einigermaßen in den Hintergrund geschoben würde. Es wird namentlich ein Zeitraum von drei Wochen dazu mehr erfordert. Der Hauptzweck des ganzen Gesetzes, welches vorliegt, ist der der Berfüng. Dadurch stimme ich gegen den zweiten Verbesserungs-Vorschlag, gegen welchen ich sonst nichts einzuwenden haben würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. von **Richthofen:** Meine Herren! In der Vorlage der Regierung ist enthalten, daß der Distrikts-Kommissar ein Kommissarius der General-Kommission, der Ablösungs-Behörde, beigefügt werden soll. Das kann zu einem Irrthum verleiten, insofern man glauben sollte, daß auf diese Art einer jeden Distrikts-Kommission ein Abgeordneter beigefügt werden solle, und daß die Distrikts-Kommission in den Stand gesetzt werden könne, ihre Arbeiten zu beginnen und zu vollenden. Das ist aber nach der dem Gesetz-Entwurf beigefügten Instruction keineswegs der Fall, sondern es wird auf gewisse größere Distrikte ein Abgeordneter der General-Kommission delegirt, welcher seinerseits die verschiedenen Distrikt-Kommissionen der Reihe nach zu besuchen und die Geschäfte der Reihe nach abzumachen hat.

Der betreffende Passus heißt:

Jeder Abgeordnete wird wohl thun, den Mitgliedern der von ihm zu leitenden Kommission, sobald deren Wahl

Digitized by Google

bekannt sein wird, das nach Nr. 2 aufzustellende Verzeichniß der abzuschätzenden und zu heranzuziehenden Grundstücke im betreffenden Distrikte mitzutheilen, damit dieselben sich auf ihr abgegebenes Votum vorbereiten können.

Er muß sodann die Orte, wo die Konferenzen stattfinden sollen, bestimmen, einen Plan zur Berufung derselben zu entwerfen, daß zwischen dem Zusammentritt der einen und der nächst folgenden Kommission die zur Abwicklung des vorliegenden Geschäfts muthmaßlich nöthige Zahl von Tagen gewiß frei bleibt, und danach muß er die Einladungen an die übrigen Kommissions-Mitglieder erlassen.

Insofern, als hierin eine Unvollständigkeit liegt, möchte ich mich entschieden gegen den betreffenden Paragraphen, so wie er von der Kommission für die Agrar-Gesetzvorlage aufgestellt ist, erklären, es müßte wenigstens eine Verbesserung hinzugefügt werden, welche das Verhältniß klar macht.

Indeß muß ich mich nicht allein für den Gesetzentwurf erklären, sondern noch weiter gehen, und zwar aus dem Grunde, weil ich voraussetze, daß das betreffende Gesetz nicht allein dazu gegeben sei, um für die Festsetzung der Normalpreise und der Normalwerthe eine Feststellung und der Abfassung hervorzurufen und auf diese Art einem materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung abzuhelfen, sondern weil ich voraussetze, daß das Gesetz auch einen zweiten Zweck hat, der Bevölkerung das Bedürfniß zu befriedigen, welches sie darin besitzt, daß sie in allen materiellen Angelegenheiten, so weit es möglich ist, selbst mitberathend auftritt.

Wenn Sie — ich will in dieser Hinsicht so weit annehmen, weil der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow bereits Manches gesagt, was hierauf Bezug hat — annehmen, daß ein Kommissarius mit der vollkommensten Kenntniß aller Vorlagen ausgerüstet eine Kommission nach der andern besuche und mit einer nach der anderen konferire, wenn Sie annehmen, daß er zur zweiten Kommission mit dem vollen Gewichte der Berathung der ersten kommt und so fort, so wird nichts dagegen sein, daß die späteren Kommissionen um so freier berathen werden. Ich glaube zwar, daß dies auf das Resultat nicht viel Einfluß haben wird, weil das eigentlich Praktische dabei doch herauskommen wird; auch selbst, wenn der Kommissarius sich selbst passende und tüchtige sachverständige Männer auswählen und ihnen über die Vorlagen Alles das von den Berechtigten und Verpflichteten vorgelegt worden ist, konferiren wird. Ich glaube also, daß in praktischer Beziehung hieraus kein großer Werth zu legen ist, wohl aber darauf, daß die Berechtigten, welche ihren Kommissarius wählten, die Ueberzeugung haben, daß die Preis-Bestimmungen von keinem anderen als von diesem Kommissarius ausgegangen sind, und daß diese Kommissarien nicht unter dem Gewicht einer Autorität gewirkt haben, die, wenn sie auch immerhin das Beste will — davon bin ich überzeugt — doch immer als Autorität auftritt. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß das, was mein Vorredner gesagt, so zutrifft, wie es die Praxis hervorrufen muß, und daß die höheren Behörden gezwungen sind, die Ansichten der Minorität dieser oder jener Kommission zur Norm zu erheben; aus dem Grunde kann ich kein so großes Unglück darin finden, wenn die eine oder andere Kommission nicht vollständig das Rechte träfe, und wenn wirklich da und dort über die Linie hinausgegangen würde. Ich habe indessen für das Letztere nicht viel zu fürchten, weil ich glaube, daß, wo eine Antwahl von Berechtigten und Verpflichteten vorhanden, und wo die sämmtlichen Preisregister ihnen notorisch zur Seite und gegenüber stehen, wo ferner Männer da sind, von denen man voraussetzen kann, daß sie Gewissen genug haben werden, dem Handschlag, welchen sie dem Kommissär gegeben haben, gemäß zu handeln und nicht aus bloßem Interesse offenkundigen und klaren Beweisen entgegen zu handeln, da fürchte ich nicht, daß die Kommission ihre Schuldigkeit nicht thun werde, auch wenn nicht ein Kommissär sie der Reihe nach beaufsichtigt. Ich möchte deshalb so weit gehen wie das Amendement Selchow, und noch weiter, nämlich, daß es der Kommission frei steht, sich gleich als Obmann und respektive Vorstand anzusehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Darauf, ob der Kommissarius der General-Kommission eine Stimme hat oder nicht, ist in der That kein so großes Gewicht zu legen, wies dies ein Redner auch ausgeführt hat; und wenn die Versammlung der Meinung ist, daß es einen besseren Eindruck macht, wenn der Kommissarius nicht mitstimmt, so würde seitens der Regierung nichts zu erinnern sein. Ich glaube, gerade diese Autorität und die Sachkenntniß, mit der ein solcher Mann ausgerüstet ist, wird zur Auffindung des Richtigen wesentlich beitragen, und deshalb möchte ich mich dagegen erklären, daß man einen Beliebigen wählt, dessen Geschicklichkeit beschränkter und dessen Urtheil weniger ausgebildet ist. Aber zwischen den Berechtigten und Verpflichteten diese Presse feststellen soll, der muß eine möglichst genaue Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse haben. Was den zweiten Theil des Vorschlags betrifft, nämlich den, daß die General-Kommission zunächst zu bestätigen habe, so geht dieser Tendenz dahin, daß, wo nach der Regierungs-Vorlage nur einer Instanz gedacht war, deren zwei stattfinden sollen. Eine wesentliche Aenderung des Erfolges dürfte auch hierdurch nicht bedingt sein.

Auch nach dem Vorschlage der Regierung wird die General-Kommission zu begutachten haben, und auf Grund dieses Gutachtens wird das Revisions-Kollegium entscheiden. Der einzige Unterschied besteht darin, daß dies Gutachten vielleicht weniger zur Kenntniß der Betheiligten kommt, und daß sie sich vor dem definitiven Festsetzen noch einmal über die Sache äußern können; doch sind die großen Uebelstände nicht zu übersehen, welche darin liegen, wenn eine solche allgemeine Maßregel nicht in einer Hand liegt, und deshalb würde ich wünschen, daß unter allen Umständen die Bestätigung aller Normal-Preise bei dem Revisions-Kollegium bliebe. Ich erlaube mir, wiederholt auf die gemachten Erfahrungen aufmerksam zu machen, und da wird ich anführen, daß die Preisfeststellungen, die für Westfalen statt gefunden haben, die Befriedigung sämmtlicher Betheiligten gefunden haben. Damals war vorgeschrieben, daß die Verhandlungen an das Ministerium des Innern eingereicht werden sollen, und dies hat sich bis jetzt immer an das Gutachten gehalten, dem die verschiedenen Ausführung der einzelnen Bestimmungen beigefügt waren.

Präsident: Der Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow:** Meine Herren! Es sind zwei Punkte, in denen sich das von mir gestellte Amendement von dem Vorschlage der Kommission unterscheidet. Der eine bezieht sich darauf, ob das Stimmrecht dem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde beigelegt werden soll oder nicht. Ich würde es für indifferent gehalten haben, da die Kommission keine Entscheidung zu treffen, sondern nur ein Gutachten zu geben hat. Ich habe aber aus den Worten der Gesetzvorlage zu entnehmen geglaubt, es müsse jedesmal die Majorität festgestellt werden. Da es heißt: „Die Kommission macht Vorschläge", so muß die Majorität in dieser Kommission festgestellt werden und von dieser muß der Vorschlage eingereicht werden. Wenn nun die Kommission, mit Zurechnung des Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde, aus 5 Mitgliedern besteht, wenn auf jeder Seite zwei Interessenten dastehen, die sich in der Regel widersprechen werden, und das Mitglied, welches von der Auseinandersetzungs-Behörde hinzugezogen ist, den Ausschlag geben soll, so würde die Majorität in der Regel nur den Ausdruck des Gutachtens dieser einen Kommissarius geben, indem die beiden gegenüberstehenden Parteien sich aufheben würden. Um dies zu vermeiden, habe ich mit mehreren Freunden bei der Berathung annehmen zu müssen geglaubt, es würde besser sein, wenn der Kommissarius lediglich als Instrument dastände, und wenn er, falls er nicht vermitteln kann, diese gegenüberstehende Majorität zu Protokoll nimmt und darüber an die Auseinandersetzungs-Behörde unter Abgabe seines eigenen Gutachtens berichtet.

Der zweite Punkt bezieht sich darauf, ob ein Instanzzug gebildet werden soll von der Auseinandersetzungs-Behörde an das Revisions-Kollegium, oder ob jeder Vorschlag, der von der Revisions- oder Beistrk-Kommission ausgeht, durch die Auseinandersetzungs-Behörde an das Revisions-Kollegium zur Bestätigung gelangen soll. Es ist dem unterzeichneten Antrage in Bezug auf den Instanzzug entgegengestellt worden, daß er die Sache hinausschöbe und mit Zeitverlust verbunden sei. Diesen Vorwurf möchte ich zurückweisen; wenigstens ist dies nicht das Motiv gewesen, das uns geleitet hat, sondern wir glaubten das Entgegengesetzte zu erzielen. Da ich die ganze Sache nicht für so schwierig angesehen. Ich glaube, wenn das öffentliche Vertrauen Männer beruft, die dieses Vertrauens würdig und mit Sachkenntniß ausgerüstet sind, so werden diese in der Regel einig sein, und es wird nur der Festsetzung bedürfen. Wo dies nicht der Fall ist, wird die Auseinandersetzungs-Behörde, als diejenige, welche diesen Interessenten am nächsten steht, dem Ausspruch thun können, und in vielen, ja in den meisten Fällen werden sich die Interessenten dabei beruhigen, und die Sache ist damit erledigt, während nach dem Vorschlage, wie er hier in dem Kommissions-Entwurfe vorliegt, jedesmal, auch wenn das Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde den Interessenten zusagen sollte, dennoch an das Revisions-Kollegium gegangen werden müßte. Ich bitte das zu erwägen, daß wenigstens in eben so vielen Fällen der von mir eingebrachte Vorschlag Beruhigung gewähren würde, als er eine geringe Verzögerung nach sich führen sollte.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich glaube, nach dem, was der Herr Minister des Innern bereits über den ersten Theil des Selchowschen Amendements erklärt, und mit Bezugnahme auf das, was der Abgeordnete von Kleist dafür gesprochen hat, mich meiner Aeußerungen darüber enthalten zu dürfen, ich glaube aber doch dem, was der Abgeordnete Kette gegen den zweiten Theil des Amendements Selchow sprach, entgegentreten zu müssen. Es ist von dem Abgeordn. Kette besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß ein für die Gegenwart dringlicher Zeitverlust entstehen könnte, wenn doppelte Instanzen angeordnet würden. Ich bemerke, daß dem An-

Digitized by Google

trage des Kommissions-Gutachtens gegenüber bei dem Verfahren des Selchowschen Amendements schwerlich ein Zeitverlust angenommen werden kann.

Es geht nämlich auch nach dem Vorschlag der Kommission keineswegs das erste Gutachten ohne Autenthal direkt zur Entscheidung an das Revisions-Kollegium, sondern es muß ein Gutachten der General-Kommission hingefügt werden. Ich bezweifle, daß in den meisten Fällen die Absojung des Gutachtens kürzere Zeit erfordere, als die Einreichung des ersten Erkenntnisses an die Revisions-Kommissionen; es wird aber jedenfalls ein außerordentlicher Vortheil, welchen auch der Herr Minister anerkannt hat, bei dem Verfahren, welches nach dem Kommissions-Gutachte eintreten soll, verloren gehen, der Vortheil nämlich, daß es den ursprünglich Betheiligten gestattet ist, das Gutachten der General-Kommission zu bekämpfen, ihm nöthigenfalls mit Gründen entgegen zu treten und es dadurch reifer dem Revisions-Kollegium vorzulegen. Ich muß mich entschieden für das Selchowsche Amendement erklären; ich bin aber mit dem Minister des Innern einverstanden, welcher wünscht, daß die definitive Bestätigung der festgestellten Normalpreise in allen Distrikten durch das Revisions-Kollegium erfolgen möge.

Ich hatte die Absicht, hier zu beantragen, und glaube, daß dieser Antrag dem Selchowschen Amendement nicht entgegensteht. Ich schlage demnach vor, in Alinea 4 des Selchowschen Amendements die Worte:

„bestätigt diese Vorschläge oder"

fortzulassen und am Schluß desselben Alinea die Worte hinzuzufügen:

„und bestätigt die in dem Distrikt zu bildenden Kreis-Bezirke, die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie die aufzunehmenden Normal-Marktorte."

Ich werde diesen Vorschlag sogleich niederschreiben und dem Herrn Präsidenten überreichen.

Präsident: Der Abgeordnete von Richthofen hat ein Unter-Amendement gestellt, von dem ich schon vorher Mittheilung gemacht habe. Er wünscht als Unter-Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten von Selchow in dem 3ten Alinea, statt daß hier steht:

„für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 3 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht",

gesetzt zu haben:

„n. Eingesessenen des Distrikts und einem von denselben zu wählenden sachverständigen Vorstand 2c. besteht."

Der Abgeordnete von Richthofen will also auch den Vorstand wählen lassen, während nach dem Vorschlage der Kommission und des Abgeordneten von Selchow der Vorstand von der Auseinandersetzungs-Behörde ernannt wird. Letztere beiden Vorschläge unterscheiden sich nur dadurch, daß der Abgeordnete von Selchow dem Vorstande kein Stimmrecht zugestehen will, während die Kommission ihm ein solches zugestehen will.

Ich frage nun zunächst:

Ob das Unter-Amendement des Abgeordneten von Richthofen Unterstützung findet?

und ich würde diejenigen Herren bitten, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht ausreichend unterstützt.

Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen über das von Selchowsche Amendement.

Abgeordn. von Selchow (vom Platz): Ich würde mich damit einverstanden erklären, daß das von mir gestellte Amendement in dem Sinne, wie der Herr Abgeordnete von Auerswald es eben interpretirt hat, abgeändert würde, dergestalt, daß es im Vereine mit diesem Unter-Amendement zur Abstimmung komme.

Präsident: Wenn ich richtig verstanden habe, so ginge der Wunsch des Abgeordneten von Auerswald dahin, daß zunächst die Worte:

„oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können",

gestrichen würden und dafür am Schlusse der Satz hinzugefügt würde:

„und bestätigt die in dem Distrikt zu bildenden Preisbezirke, die Normalpreise für jeden Bezirk, so wie die aufzunehmenden Normal-Marktorte."

Ich frage zunächst:

Ob das so eben verlesene Amendement des Abgeordneten von Auerswald Unterstützung findet?

und ich würde diejenigen Herren bitten, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Wir würden nunmehr zur Abstimmung zu kommen haben.

Abgeordn. von Kleist-Retzow (vom Platz): Dürfte ich mir darüber noch einige Worte erlauben?

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Ich habe zunächst mich auch dafür erklärt, aber gerade nach der eben vernommenen begründeten Auseinandersetzung des Abgeordneten von Selchow, „daß die Sache dadurch sogar in den meisten Fällen beschleunigt abgekürzt wird, daß in vielen Fällen die Betheiligten sich bei der Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörden beruhigen werden", scheint es mir, daß durch dies Amendement die Sache weitläufiger und länger wird.

Präsident: Ich werde es zur Abstimmung bringen.

Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht noch das Wort?

(Derselbe verneint dies.)

Der §. 2 hat 4 Alinea; zu 2 derselben sind Abänderungsvorschläge gemacht worden. Es wird nothwendig sein, diese 4 Alinea einzeln zur Abstimmung zu bringen. Ich werde dies thun und bei dem Alinea 2 und 4 die Amendements, die dazu gestellt sind, vorausgehen lassen, und zwar so, daß ich zunächst dem Amendement des Abgeordneten von Selchow das Unter-Amendement des Abgeordneten von Auerswald als eventuellen Zusatz vorausschicke, und wenn dies resp. angenommen oder abgelehnt ist, das Amendement des Abgeordneten von Selchow zur Abstimmung bringen, und wenn auch dies nicht angenommen werden sollte, auf den Kommissions-Vorschlag zurückkommen. Ich stelle also zunächst das erste Alinea §. 2 nach dem Kommissions-Entwurf zur Frage.

Die Frage lautet:

Will die hohe Kammer das erste Alinea in folgender Fassung annehmen?

Zur Feststellung dieser Normalpreise und der Normal-Marktorte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt.

Ich würde diejenigen Herren bitten, welche das Alinea annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Nunmehr kommt das zweite Alinea, und ich frage daher zunächst:

Ob das Amendement des Abgeordneten von Selchow zum zweiten Alinea angenommen wird?

Es lautet:

„Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren nach §. 3 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde besteht."

Ich würde diejenigen Herren bitten, welche das zweite Alinea in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist ebenfalls die Majorität.

Zu dem dritten Alinea sind Amendements nicht gemacht. Ich bringe sie sofort in der Fassung der Kommission zur Abstimmung. Es lautet der Kommissions-Entwurf:

Diese Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungsbehörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die aufzunehmenden Normal-Marktorte.

Diejenigen Herren, welche das Alinea 3 in dieser Fassung annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Alinea 4, und setze ich dabei voraus, daß der Abgeordn. von Selchow damit einverstanden ist, daß die Worte „bestätigt" bis „oder" aus seinem Amendement gestrichen werden, wenn der Zusatz des Abgeordneten von Auerswald angenommen wird, und daß auch der übrigen Herrn, die es unterstützt haben, damit einverstanden sind.

(Zustimmung.)

Dann würde ich zunächst zu fragen haben:

Ob eventuell, in der Voraussetzung, daß die hohe Kammer das Amendement des Abgeordneten von Selchow annimmt, demselben noch der Zusatz gemacht werden soll:

„und bestätigen die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie die aufzunehmenden Normal-Marktorte."

Ich würde diejenigen Abgeordneten bitten, welche eventualiter diesen Zusatz wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte die Herren Abgeordneten, sich niederzulassen, und werde die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Zusatz nicht wollen.

(Unruhe. Mehrere Stimmen: Die Frage ist nicht verstanden!)

Ich bitte, mich nicht während der Abstimmung zu unterbrechen. Ich habe zunächst die Gegenprobe zu machen und diejenigen Herren zu ersuchen, welche nicht wollen, daß eventuell der Zusatz zu dem

Digitized by Google

Amendement des Abgeordneten von Selchow, den der Abgeordnete von Nuerswald vorgeschlagen hat, angenommen werde, sich zu erheben.

(Pause.

Ich bitte, Platz zu nehmen. Wir müssen zählen. Ich werde also jetzt wiederholt diejenigen Herren ersuchen, sich zu erheben, die dem Amendement des Abgeordneten von Selchow eventuell folgenden Zusatz gemacht wissen wollen:

„und bestätigen die im Distrikt zu bildenden Preisbezirke, die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie die anzunehmenden Normal-Marktorte."

Die Herren, die diesen Zusatz wollen, ersuche ich jetzt, sich noch einmal zu erheben. Ich bitte die Herren Schriftführer, zu zählen.

(Pause.)

Meine Herren! Es haben sich für den Zusatz erklärt 121 Stimmen, dagegen 132. Er ist somit verworfen.

Nunmehr darf ich annehmen, daß, da der Abgeordnete von Selchow die Worte: „bestätigt" u. s. w., nur gestrichen hat in der Voraussicht der Annahme dieses Zusatzes, daß jetzt das Amendement des Abgeordn. von Selchow in seiner ursprünglichen Fassung zur Abstimmung zu bringen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium zu, welchen sie innerhalb 3 Wochen vom Tage der Publication bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

Präsident: Die Frage lautet:

Will die hohe Kammer das eben verlesene Amendement als Alinea 4 der §. 2 annehmen?

und ersuche diejenigen, welche sich dafür erklären wollen, gefälligst aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist mit großer Majorität angenommen. Damit wäre nun §. 2 erledigt, und wir würden nunmehr zu §. 3 übergehen. Es wird dabei das Amendement Türre zur Erwägung kommen.

Der Abgeordnete Rode hat das Wort.

Abgeordn. **Rode:** Ich habe vorher schon bemerkt, daß es mir an Stellvertretern zu fehlen scheint, wenn deren nicht noch zur Kommission ernannt werden. Ich würde daher hinter Nr. 3 des §. 3 das Amendement stellen:

„Für jedes Mitglied der Distrikts-Kommission wird distriktsweise ein Stellvertreter gewählt."

Sodann würde ich mich in Beziehung auf Nr. 3 dem Amendement des Abgeordneten Selchow anschließen.

In Beziehung auf die Dreiklassen-Wahl muß ich bemerken, daß sie hier unmöglich stattfinden kann, wir müssen also entweder auf das Wahlgesetz vom 6. Dezember zurückgehen oder das Amendement des Abgeordneten Selchow annehmen, welches dem Ministerium ein Wahlreglement zu erlassen anheimgiebt. Sodann würde ich aber die Nummer 5 und 6 dieses Paragraphen streichen. Ich glaube, wenn die Verpflichteten und Berechtigten einmal gewählt haben, daß dann die Wahl keiner Bestätigung seitens der Behörde mehr bedarf, es würde das Verwerfen, wenn es seitens der Behörde vorkäme, gewiß keinen angenehmen Eindruck machen, besonders wenn die Wahlmänner auf die Wahl bestehen. Endlich aber ist in Nr. 6 gesagt:

„Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat."

Ich glaube nicht, daß eine ganze Partei die Wahl verweigern wird, und es steht mir etwas unliebsam aus, diese Nr. im Paragraph stehen zu lassen.

Präsident: Darf ich bitten, die Vorschläge schriftlich einzureichen, damit sie zur Abstimmung kommen können.

Der Abgeordnete Bauer (Stargard) hat das Wort.

Abgeordn. **Bauer** (Stargard): Meine Herren! Ich muß mich im Allgemeinen gegen dasjenige aussprechen, was der Abgeordnete Rode hier vorgetragen hat. Es wünscht, daß zunächst für jedes Mitglied der Distrikts-Kommission ein Stellvertreter gewählt werde. Ich glaube, daß dies nicht erforderlich ist; die Beschäftigung der Distrikts-Kommission selbst wird sich nur auf einige Tage überhaupt erstrecken, sie werden sich schon im voraus damit bekannt gemacht haben, welche Gegenstände sie ihrer Schätzung zu unterwerfen haben, zugleich kann die Schätzungs-Kommission ihre Information zu rechter Zeit vornehmen, die Berathung selbst über die festzustellenden Werthe und Preise kann von keiner großen Dauer sein, und es wäre daher die Wahl der Stellvertreter nutzlos, wenn nicht etwa angenommen werden soll, daß die gewählten Mitglieder der Kommission zufälligerweise an dem Tage der Versammlung krank würden und deshalb Stellvertreter einzuberufen sind, was jedenfalls nur Ausnahmen sein werden. — Demnächst will der Abgeordnete Rode haben, daß die Punkte 5 und 6 des §. 3 gestrichen werden sollen; da indessen bei jeder Wahl eine gewisse Form beachtet werden muß und ihre Gültigkeit mit davon abhängig ist, so muß auch die Prüfung der Wahl von irgend einer Seite erfolgen; damit kann die Ueberzeugung gewonnen, daß die in dem Gesetz enthaltenen Vorschriften auch wirklich befolgt sind. Wie Sie auch den vierten Satz des §. 3 abändern werden, und ich glaube, er wird in dem Sinne, wie ihn das Türesche Amendement vorschlägt, abzuändern sein, so wird immer eine bestimmte Form zur Wahl der zu erwählenden Sachverständigen und Schätzer beliebt werden und diese einer Prüfung zu unterwerfen sein. Damit diese nun vollständig richtig und gründlich erfolge, ist es nöthig, daß diese von einer ganz unparteiischen Behörde geschehe, zugleich wird es auch zur Beförderung des Vertrauens bei allen dabei Betheiligten dienen, daß diese Wahlen nach vorschriftsmäßigen Formen erfolgt sind. Endlich sehe ich nicht ein, wie ohne Aufrechthaltung der Nr. 6 §. 3 es gehalten werden soll, wenn eine Partei die Wahl verweigert oder sie unterlassen hat. Eine Verletzung muß stattfinden, und es würde zu keinem Resultate führen, wenn nur einseitig von einer Partei, die da gewählt und ihre Erwählten zum Schätzungs-Termin entsendet hat, das Gutachten der Preis-Bestimmungen abgegeben würde. Ich glaube, daß diese Bestimmung auf einer innern Nothwendigkeit beruht und nicht entbehrt werden kann. Ich würde mich daher gegen Streichung dieser beiden Punkte des §. 3 und gegen den Zusatz zu dem 4ten Punkt des §. 3, wie der Abgeordnete Rode vorgeschlagen hat, erklären müssen; dagegen dem Amendement Türre im Allgemeinen beistimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Nur ein paar Worte erlauben Sie mir vom Platz hierüber. Nummer 4 kann offenbar nicht genügen, denn soll sie das ganze angezogene Reglement enthalten, so würde, wie der Abgeordnete Rode schon ausgeführt hat, damit auch der Unterschied der 3 Klassen-Wahlen stimmen sein. Soll aber nur die absolute Majorität nach jenem Reglement ermittelt werden, so fragt es sich, ob dies in der Art geschehen soll, wie dies bei den Wahlmännern bestimmt ist, oder wie bei den Abgeordneten. Das Amendement Türre genügt aber ebenfalls nicht. Es werden vor Allem vielfache Zweifel sich erheben über diejenige und Beschaffenheit, welche die Akte zu haben hat, um sie zu entscheiden habe, deren Feststellung wir indessen dem Ministerium überlassen können. Wenn der Regierungs-Entwurf die relative Majorität vorschlägt, während von der Kammer die absolute Majorität gewünscht wird, so können wir wohl überzeugt sein, daß auch das Ministerium die absolute Majorität in dem Reglement aufnehmen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gellern:** Zunächst muß ich bemerken, daß bei Nr. 4 des §. 3 sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem dort steht:

„das Wahl-Reglement vom 30. Mai",

während es heißen muß:

„vom 31. Mai."

Sodann habe ich mich gegen die vom Abgeordneten Rode in Vorschlag gebrachten Stellvertreter zu erklären, und zwar aus Gründen, die hier schon angeführt sind und die ich nicht wiederholen will. Der Vorwurf, der diesen Gesetz-Entwurf der vielen Wahlen gemacht worden, nämlich, daß der Wahlmodus daraus nicht deutlich zu entnehmen, ist nicht richtig. Es ist hier als Hauptsache festgestellt, daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgen solle. Man kann sich daher nicht denken, daß sich die Bestimmungen der Vorlage auf die Wahl nach Klassen beziehen sollen, sondern es scheint deutlich darauf hingewiesen, daß diejenigen Bestimmungen des angezogenen Gesetzes in Anwendung gebracht werden sollen, welche gerade die Ermittelung der absoluten Mehrheit zum Vorwurfe haben. Ich würde vorschlagen, alles dieses genauer zu präzisiren und zu sagen:

Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit, und zwar nach Maßgabe des Wahl-Reglements vom 31. Mai d. J., wegen der Wahl der Abgeordneten.

Damit ist es ganz genau bestimmt, wie die Wahl der zu wählenden Kommissions-Mitglieder geschehen solle. Den Vorschlag des Abgeordn. Rode, die Position sub Nr. 5 wegfallen zu lassen, muß ich bestreiten. Es wäre möglich, daß die Kommission ganz ungültig gewählt würde, sie würde dann auch nur ungültige Arbeiten liefern können. Es ist durchaus erforderlich, daß eine Behörde existire, welche die Wahl prüfe und Garantie gebe, daß die gewählten Mitglieder der Kommission gültig gewählt seien und auch gültig arbeiten können.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen.

Es ist von Seiten des Abgeordn. Rode ein Amendement ein-

Digitized by Google

gereicht worden. Er wünscht, hinter Nr. 3 einen Zusatz zu machen:

Für jedes Mitglied der Distrikts-Kommission wird distriktsweise ein Stellvertreter gewählt.

Dann wünscht er ferner, Nr. 5 und 6 zu streichen.

Was diesen letzten Antrag betrifft, so ist er nur die Negation der Annahme dieser beiden Sätze, und ich glaube, es würde nicht nöthig sein, darauf eine besondere Frage zu stellen, denn, insofern Nr. 5 und 6 nicht angenommen worden, sind sie gestrichen.

Ich frage zunächst:

Ob der Abänderungs-Antrag des Abgeordn. Robe Unterstützung findet?

und würde diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend erfolgt.

Wir würden also jetzt zur Abstimmung kommen und diese würde nach den verschiedenen Nummern, welche der Entwurf enthält, erfolgen müssen.

Es sind zu Nr. 4 zwei Anträge von dem Abgeordn. Dürre und von dem Abgeordn. von Selchow gestellt.....

Es wird mir so eben noch ein Vorschlag eingereicht. Derselbe ist zwar noch Gegenstand der Diskussion nicht mehr zulässig, er ist indeß von dem Referenten selbst ausgegangen und soll in seinem Schlußvortrage schon erwähnt worden sein. Ich muß gestehen, ich habe ihn nicht beachtet.

Er lautet:

Statt „der Wahlmänner", zu setzen: „der Abgeordneten."

Ich frage:

Ob dieser Vorschlag Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Wir würden also nunmehr zur Abstimmung kommen.

Ich stelle zuerst den Eingang und die erste Nummer zur Frage dahin:

Will die hohe Kammer beschließen, in folgender Fassung diesen Theil des §. 3 anzunehmen?

„Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den Eingesessenen Grundbesitzern, zur andern Hälfte von den Berechtigten gewählt."

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, würde ich bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ist angenommen.

Wenn nichts dagegen eingewendet wird, würde ich Nr. 2 des §. 3 zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„2) Umfaßt der Distrikt nur einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde derselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen und unter dem Vorsitze desselben erwählen die Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes, unmittelbar eine eben solche Zahl an Kommissions-Mitgliedern."

Ich würde diejenigen Herren, welche diese Fassung angenommen zu sehen wünschen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ist angenommen.

Nr. 3 lautet folgendermaßen:

„Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt."

Ich würde diejenigen Herren, welche diese Fassung angenommen wünschen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch diese Fassung ist angenommen.

Nun kommt Nr. 4, wo verschiedene Abänderungs-Vorschläge vorliegen. Meiner Anschauung nach wird zuerst der Abänderungs-Vorschlag des Herrn von Selchow zur Frage gestellt werden müssen.

Er stellt es lediglich in die Befugniß des Ministeriums, ein Wahlreglement in dieser Beziehung zu erlassen, während die zwei anderen Vorschläge auf das bestimmte Wahlreglement vom 31. Mai d. J. zurückgehen.

Sollte das Amendement des Herrn von Selchow nicht angenommen werden, dann würde ich zuerst den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordn. Gellern, der sich auf beide Anträge, den Kommissions-Entwurf und die Fassung des Verbesserungs-Antrags des Abgeordn. Dürre bezieht, zur Abstimmung bringen. Sodann die Fassung des Herrn Dürre und zuletzt die Fassung des Kommissions-Entwurfes.

Ich frage also zunächst:

Ob der Nr. 4 des §. 3 folgende Fassung gegeben werden soll:

„Ueber das Wahlverfahren wird das Ministerium das erforderliche Reglement erlassen"

und würde diejenigen Herren, welchen diesen Satz in dieser Fassung angenommen wünschen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich frage nun zunächst:

Ob dem Amendement des Abgeordn. Dürre und dem Kommissions-Entwurf die Abänderung gegeben werden soll, die von dem Abgeordn. Gellern vorgeschlagen worden ist, daß statt: „Wahlmännern" gesetzt werde: „Abgeordneten"?

Ich würde diejenigen Herren, die dies wünschen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ist angenommen.

Nunmehr würde ich den Vorschlag des Abgeordn. Dürre in seiner jetzigen Fassung zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen unter Beobachtung der im §. 13 des Wahlreglements vom 31. Mai d. J. vorgeschriebenen Formen."

Ich würde diejenigen Herren bitten.....

(Der Abgeordn. Graf Cieszkowski wünscht die Theilung der Frage.)

Darf ich bitten, sich zu erklären, wie Sie die Theilung wünschen?

Abgeordn. Graf Cieszkowski: „Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmen-Mehrheit der Erschienenen", das wäre der erste Passus, und der zweite wäre dann die Berufung auf das Wahl-Reglement. Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, sich zu einem Gesetz auf das Wahlgesetz zu beziehen, und besonders da wir die ganze Wahlgesetzgebung noch nicht gegeben haben.

Präsident: Eine Diskussion kann ich nicht wieder gestatten.

Ist der Herr Berichterstatter mit der Theilung einverstanden, dann werde ich sie eintreten lassen können.

(Der Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden.)

Es würde also der erste Theil des Satzes folgendermaßen heißen:

Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Ich würde diejenigen Herren, welche diesen Theil in der verlesenen Fassung annehmen wollen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun würde die Abstimmung über den zweiten Theil zu erfolgen haben, und da würden sich noch die beiden Fassungen einander gegenüber stehen, die Fassung des Abgeordn. Dürre und die der Kommission.

Ich bringe zunächst die Fassung des Abgeordn. Dürre zur Abstimmung.

Unter Beobachtung der im §. 13 des Wahl-Reglements vom 31. Mai d. J. vorgeschriebenen Formen,

und würde diejenigen Herren, welche den Satz in dieser Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben bitten.

(Mehrere Abgeordneten äußern, daß sie die Frage nicht verstanden haben.)

Ich habe, wie es mir scheint, sie deutlich genug ausgesprochen. Ich habe diejenigen Herren ersucht, sich zu erheben, die den zweiten Theil des Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten Dürre annehmen wollen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich meinestheils habe geglaubt, diese Fassung wäre bereits durch die frühere Fragestellung über die Worte, welche der Abgeordnete Gellern vorgeschlagen hat, entschieden, und darum habe ich die Frage nicht verstehen können, denn das Amendement des Abgeordn. Dürre und der Vorschlag des Abgeordn. Gellern enthalten materiell dasselbe, der Letztere hat nur eine andere Fassung vorgeschlagen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, das ist nicht vollkommen richtig. Insofern muß ich mich allerdings einer Unrichtigkeit zeihen, als ich behauptet habe, die Umänderung von „Wahlmännern" in „Abgeordnete" beziehe sich auf beide Fassungen. Dies ist nicht richtig. Sie bezieht sich nur auf eine Fassung. Es scheint mir doch eine Verschiedenheit in dem Amendement des Abgeordneten Dürre, welches einen bestimmten Paragraphen allegirt, während

Digitized by Google

die Fassung der Kommission dieses Allegat nicht hat. Ich glaube daher, es müssen beide Fassungen zur Abstimmung kommen, und nur mit dem Unterschiede, daß die bereits geschehene Annahme der Beibehaltung des Wortes „Wahlmänner" durch „Abgeordnete" nur Bezug hat auf die Fassung der Kommission.

Abgeordn. **von Auerswald:** Die Verschiedenheit zwischen dem Antrage des Abgeordneten Dürre und dem Vorschlage der Kommission ist evident, denn der Abgeordnete Dürre verlangt die Wahl-Bestimmung für den Abgeordneten, der Kommissions-Vorschlag dagegen die Bestimmung des Wahl-Reglements für die Wahlmänner. Dagegen findet materiell zwischen dem Vorschlage des Abgeordneten Dürre und dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters kein Unterschied statt. Ich glaube daher, daß, nachdem der Vorschlag des Herrn Berichterstatters, welcher materiell derselbe ist, wie der des Abgeordneten Dürre, angenommen ist, auch bereits über das Schicksal des Kommissions-Antrags dahin entschieden worden, daß der Vorschlag, nach dem Reglement für die Wahlen der Wahlmänner zu wählen, abgelehnt ist.

Präsident: Insofern wirklich beide Fassungen denselben materiellen Inhalt haben, würde es mir doch immer obliegen, die Kammer zu befragen, welche Fassung sie will. Ich glaube, daß es mir nicht zusteht, irgend eine Fassung selbstständig zu beseitigen. Wenn die Versammlung der Meinung ist, daß sie bereits die Fassung, welche der Kommissions-Bericht vorschlägt, angenommen hat, so wird sie jetzt sich gegen die Fassung des Abgeordneten Dürre zu erklären haben; aber mir bleibt nur übrig, beide Fassungen zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordn. **von Auerswald:** Ich muß die hohe Kammer um Entschuldigung bitten, wenn ich nochmals das Wort ergreife. Es handelt sich hier nicht um zwei Fassungen, sondern um zwei materielle Verschiedenheiten. Ich bin nicht der Meinung, die der Herr Präsident anzudeuten schien, sondern ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Abgeordneten Dürre, welcher von dem Kommissions-Antrag materiell abweicht, nur in einer anderen Fassung, in der von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung nämlich, bereits angenommen ist.

Präsident: Der Abgeordn. Gellern hat zu dem Kommissions-Antrag ein Amendement gestellt, welches dahin geht, das Wort „Wahlmänner" zu vertauschen mit „Abgeordneten."

Der Abgeordn. Dürre schlägt eine ganz bestimmte Fassung vor. Mir bleibt daher nur übrig, die Fassung des Abgeordn. Dürre und dann die Fassung des Abgeordn. Gellern in der Weise, wie sie jetzt durch den Beschluß modifizirt ist, nach einander zur Abstimmung zu bringen. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, werde ich danach verfahren.

(Zeichen der Zustimmung.)

Ich frage zunächst:

Ob die Fassung, welche der Abgeordnete Dürre vorschlägt, nämlich:

„unter Beobachtung der im §. 13 des Wahl-Reglements vom 31. Mai vorgeschriebenen Formen",

angenommen werden soll?

und ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht angenommen.

Demnächst werden wir in der Abstimmung auf den zweiten Satz der Nr. 4. zurückgehen, wie ihn der Kommissions-Entwurf vorschlägt, jedoch mit der bereits angenommenen Abänderung. Derselbe lautet:

„Nach Maßgabe des Wahl-Reglements vom 31. Mai d. J. wegen der Wahl der Abgeordneten."

Ich würde diejenigen Herren, welche diese Fassung wollen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Demnächst kommen wir zu Nr. 5. Sie lautet:

Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde.

Ich würde diejenigen Herren, welche die Nr. 5. annehmen wollen, ersuchen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Nr. 5. ist angenommen.

Endlich kommen wir zu Nr. 6:

Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

Diejenigen Herren, welche die Nr. 6. annehmen wollen, würde ich ebenfalls bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Nr. 6. ist angenommen.

Damit ist der §. 3 erledigt und wir kommen nun zu §. 4.

(Unterbrechung.)

Wenn es Ihnen gefällig wäre, würden wir noch den §. 4 erledigen, damit wären wir zu einem neuen Absatz.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Dürfte ich dann wenigstens bitten, den §. 4 zu theilen, da derselbe sehr lang ist?

Präsident: Meine Herren! Ich bin damit einverstanden, daß wir die Diskussion hier unterbrechen, weil allerdings dieser Paragraph sehr umfangreich ist.

Wir werden also morgen um 12 Uhr in der heutigen Diskussion fortfahren. Wenn wir damit zu Ende kommen sollten, so werde ich den Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam, auf die Tagesordnung setzen.

(Der Präsident macht hierauf einige Mittheilungen in Betreff der Sitzungen einzelner Kommissionen.)

Ich erlaube mir noch zu wiederholen, daß ich die Herren im Anfange der Sitzung ersucht habe, eine halbe Stunde vor der morgenden Sitzung in den Abtheilungen zusammenzutreten, um die Wahlen zur Ergänzung der Agrar-Kommission vorzunehmen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Funfzehnte Sitzung

am Dienstag den 11. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Verstärkung der Agrar-Kommission. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der zweiten Kammer über die jüngst erfolgte Annahme der Verordnung in Betreff des Verlängerungs-Termins der Zahlungsfrist von Wechseln in Barmen und Elberfeld; — geht an die Justiz-Kommission. — Fortsetzung der Berhandlungen über den Gesetz-Entwurf hinsichtlich der Festsetzung der Normal-Preise und Normal-Marktorte bei Ablösung der Reallasten; — das Gesetz wird mit geringen Aenderungen angenommen. — Kommissions-Bericht über das Gesetz in Betreff der Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam; — Verhandlungen darüber, welche zur Annahme des Antrags führen, daß der Gesetz-Entwurf der Kommission den anderen gesetzgebenden Gewalten zur Annahme zu empfehlen sei.

Der Präsident Graf Schwerin giebt um 12 Uhr 15 Minuten das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt und Simons.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzutragen.

(Schriftführer Abgeordn. Gellern verliest dasselbe.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Abgeordnete Hartmann das Protokoll führen, der Schriftführer Abgeordn. Obermann wird diejenigen Abgeordneten, welche das Wort begehren, notiren.

Der Abgeordnete Keller und der Abgeordnete Graf Krasow haben einen Urlaub auf wenige Tage nachgesucht, und ist derselbe ertheilt worden.

Der Abgeordnete Denzin jun. und der Abgeordnete Gamet sind durch Krankheit verhindert, heute zu erscheinen.

Es haben die Wahlen zur Ergänzung der Agrar-Kommission stattgefunden und folgendes Ergebniß gehabt:

Für die 1ste Abth. der Abgeordn. Paul,
" " 2te " " " von Zoltowski, Marcell,
" " 3te " " " Reuter (Deutsch-Krone),
" " 4te " " " Hesse (Brilon),
" " 5te " " " Hering,
" " 6te " " " Dittrich,
" " 7te " " " Scholz.

Es ist ein Schreiben vom Präsidenten der ersten Kammer eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Ew. Hochgeboren theile ich in der Anlage beglaubigte Abschrift der von der Königlichen Regierung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegten vorläufigen Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend, mit dem Bemerken ganz ergebenst mit, daß die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung hinsichtlich dieser Vorlage die in beglaubtem Auszuge beiliegenden Beschlüsse gefaßt hat.

Berlin, den 7. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer,
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer
Herrn Grafen von Schwerin
Hochgeboren."

Präsident: Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, die Beschlüsse selbst vorzutragen. Ich bin der Ansicht, diesen Gesetzvorschlag der Justiz-Kommission zu überweisen, insofern die hohe Kammer damit einverstanden ist.

Es ist noch ein ferneres Schreiben vom Präsidenten der ersten Kammer eingegangen. Der Herr Schriftführer wolle dasselbe vorzutragen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 23sten v. M. ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 7ten d. M. beschlossen hat, zu der von der Königlichen Regierung vorgelegten Declaration vom 3. Juli d. J. ihre Genehmigung zu ertheilen, die von beiden Kammern gefaßten Beschlüsse nunmehr in Gemäßheit des §. 72 der Geschäftsordnung für die erste Kammer dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden sind.

Berlin, den 8. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer
Herrn Grafen von Schwerin
Hochgeboren."

Präsident: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Wir waren mit der Berathung des Berichts der Kommission für Agrar-Verhältnisse bis zum §. 4 gelangt und werden hier die Diskussion wieder aufnehmen.

Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die Ermittelung der Normalpreise haben die Kommissionen für nachstehend bezeichnete Fälle zu bewirken und dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

A. Bei Diensten.

1) Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind, so ist sowohl in Ansehung der Spann- als der Handdienste in Betracht zu ziehen:
   a) die Dauer der Arbeitszeit,
   b) die Art der Arbeit,
   c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
   d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitsgeräthe.
2) In Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner sind ebenfalls Normalsätze festzustellen.

Ich gebe anheim, ob über diesen Absatz zunächst die Diskussion zu eröffnen sei.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Absatz.

Referent Abgeordn. **Gellern:** Zu §. 4 sub A. ist ein Amendement eingegangen von dem Herrn Abgeordn. von Selchow, welches diesen Passus wie folgt gefaßt wissen will:

„für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner ebenfalls Normalsätze festgestellt."

Ich meinerseits empfehle dieses Amendement zur Annahme, weil ich dafür halte, daß dasselbe präziser gefaßt ist, als das der Kommission.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Seitens der Regierung ist gegen die Annahme dieses Amendements nichts zu erinnern.

Präsident: Die Unterstützung ist bereits gestern im Ganzen erfolgt, ich eröffne also die Diskussion.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich möchte nur bemerken, daß es nothwendig ist, die vom Abgeordneten von Selchow vorgeschlagene Fassung anzunehmen. Im Vorschlage der Kommission harmonirt Nr. 2 nicht mit Nr. 1. Dies kommt daher, daß da Nr. 1 aus §. 10 des Regierungs-Entwurfes entstanden ist, der eigentliche Gegensatz dazu im §. 11 des Regierungs-Entwurfes steht, welcher die ungemessenen Dienste enthält. In §. 12, welcher im Vorschlage der Kommission Nr. 2 geworden ist, war es nicht nöthig, hinzuzufügen, daß er auf Dienste gehe, welche nicht nach Tagen bestimmt werden, da §. 11 dies enthielt. Es scheint mir der Kommission dies entgangen zu sein, und ist das daher vorgefern, diesen Zusatz zu machen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich ums Wort zu melden, da nur kurze Bemerkungen vom Platze gemacht werden dürfen. Wenn ich gewußt hätte, daß der Herr Abgeordnete zur Sache reden wollte, so hätte ich das Wort zuerst den Rednern gegeben, die sich früher zum Worte gemeldet haben.

Der Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. **von Richthofen:** Meine Herren! Der Kommissions-Entwurf enthält bei §. 4 sub A:

„Bei Diensten. Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt

Digitized by Google

sind, sie ist sowohl in Ansehung der Spann- als der Handdienste in Betracht zu ziehen, die Dauer, die Art der Arbeit, die Jahreszeiten und die Beschaffenheit der Arbeitskräfte."

Nachher kommt sub 2 noch die Bemerkung, daß

„in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Taglöhner"

ebenfalls Normalsätze festzustellen sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Spanndienste etwas Anderes ist, als Haltung eines Gespannes, obwohl gesagt ist, daß bei Spanndiensten die Art und die Dauer der Arbeit in Betracht kommen soll. Etwas präziser stellt es sich bei dem Amendement des Herrn von Selchow, indem hier gesagt ist:

„für die Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind",

also für alle solche, welche zu Spann- oder Handdiensten zu normiren man die Möglichkeit voraussetzt, werden für Bestimmung der Kosten Normalsätze festgestellt.

Ich habe mir schon früher die Erlaubniß genommen und darauf hingebeutet, daß in sehr viele Dienste gibt, welche nicht nach Tagen bestimmt sind. Dennoch involviren sie, daß man sie nach Normalsätzen festsetzen kann. Ich erinnere mich aus meinem Vaterlande Schlesien der sogenannten Povsenjuhren. Sie sind nur nach der Entfernung festgesetzt, wie weit der Verechtigte den Verpflichteten fahren kann. Ich erinnere mich sehr vieler Fälle, wo Gespannpflichtige noch aus früherer Verkäufnisse Verpflichtungen übernommen hatten, z. B. eine Quantität Getreide einzufahren, eine gewisse Anzahl Morgen Landes umpflügen und zu ackern. Es ist mir zwar bekannt, daß es allerdings unter diesen Verpflichtungen in mehreren Provinzen solche gibt, die so speziell normirt sind, daß andere auf bestimmten Ackerstücken ruhende, als z. B. drei Fahren nach bestimmten Orten, nicht nach solchen Normalsätzen anzusetzen sind.

(Mehrere Stimmen: Etwas lauter!)

Präsident: Ich muß den geehrten Redner bitten, etwas lauter zu sprechen.

Abgeordn. von Richthofen: Ich wollte also bemerken: Ich erinnere mich zwar, erfahren zu haben durch mehrere Mitglieder der hohen Versammlung, daß in mehreren Provinzen diese einzelnen Verpflichtungen genau normirt worden sind auf bestimmte Punkte, und daß eine genaue Bekanntschaft der Dinge mit jenen Punkten wohlwendig sein würde, um die zu normirenden Sätze festsetzen zu können. Diese können natürlich nicht gemeint sein.

Wohl aber existiren in anderen Provinzen ähnliche, namentlich in Schlesien, welches vorzugsweise solche Verhältnisse noch hat, in welchen solche Normalsätze wirklich zu normiren sind, und die zu leicht festzustellen sind, weil die Verpflichtungen allgemein sind. Ich glaube nicht, daß es gut wäre, wenn die Gesetzgebung das Abmachen solcher Ablösungen durch Normalsätze unmöglich machte, sondern ich glaube, daß ein Paragraph existiren müsse, welcher für dergleichen Fälle die Ablösung möglich erscheinen läßt. Deshalb schlage ich vor, den §. 11 des ersten Regierungs-Entwurfes in so veränderter Fassung mit hineinzunehmen, daß die nicht gemessenen Dienste daraus hergestellt werden.

Ich möchte also statt des Amendements von von Selchow sub A. 2 folgende Fassung vorschlagen:

„Für gemessene Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, sind Normalsätze nach Verhältniß der Kosten festzustellen, welche der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Taglöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen."

Ich glaube, daß eine Annahme dieses Vorschlages um so weniger irgend einen Nachtheil haben möchte, um so weniger in der Kommission eine Streitigkeit oder einen Aufenthalt der Geschäfte hervorrufen möchte, als entschieden dadurch der ablösenden oder Auseinandersetzungs-Behörde die sämmtlichen Materialien zugegangen sind, als ferner die Auseinandersetzungs-Behörde jeder Kommission einen Abgeordneten hinsendet, welcher das Material der Kommission vorzulegen und ihr das zur Bearbeitung Geeignete zu überweisen hat, und als endlich dadurch es der Auseinandersetzungs-Behörde freigestellt ist, dasjenige, was sich zur Auseinandersetzung nicht eignet, zurückzuhalten und der Kommission nicht vorzulegen. Ich bemerke, daß in manchen Landestheilen, und vorzugsweise in meinem Vaterlande, dies nicht unwichtig gehalten werden kann, weil dort eine große Menge von Ablösungen stattfinden werden, bei welchen eine große Menge Lasten die vollkommene Abwachung der Ablösung verhindern und eine besondere Kommission von Sachverständigen nothwendig machen, welches nicht der Fall sein wird, wenn dergleichen Sachen auch noch zu den Normalsätzen gezogen werden.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ist das Amendement bereits unterstützt?

Präsident: Es ist noch nicht unterstützt, ich bin eben im Begriff, es zu diesem Zweck verlesen zu lassen.

(Zu dem Schriftführer Hartmann gewendet:)

Darf ich bitten, das von Richthofensche Amendement vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„§. 4 A.

2) Für gemessene Dienste, welche nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, sind Normalsätze nach Verhältniß der Kosten festzustellen, welche der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die dem Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes oder gemiethetes Gespann, durch Gesinde oder Taglöhner zu bestreiten.

Hierbei ist auf die mindere Vollkommenheit, in welcher die Arbeit von den Dienstpflichtigen verrichtet zu werden pflegt, Rücksicht zu nehmen."

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet? und bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es sind nur 28 Mitglieder aufgestanden.

(Abermalige Pause.)

Es haben sich noch nachträglich 2 Mitglieder erhoben, so daß im Ganzen 30 Mitglieder für das Amendement aufgestanden sind; die Unterstützung desselben ist also erfolgt. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Es kann der Regierung nur erwünscht sein, wenn die Feststellung der Normalsätze so weit ausgedehnt werden, als nur irgend möglich, weil dadurch die Ablösung selbst erleichtert wird; indessen ist doch die Gränze festzuhalten, daß Sie den Kommissionen, welche für die Feststellung bestimmt werden, nicht Unmöglichkeiten zumuthen, und ich glaube in diesem Falle, daß es der Kommission nicht möglich sein wird, zu leisten, was von ihr durch das Amendement verlangt wird. Man hat dem Fall im Sinne gehabt, daß es feststeht, wie viel Diensttage geleistet werden müssen, daß bestimmt ist, welche Arbeit in jedem Tage zu verrichten ist; z. B. also, daß in einem Tage eine bestimmte Zahl Morgen eines bestimmten Ackerstückes umgepflügt oder eine bestimmte Schockzahl von gekörntetem Getraide eingefahren werde. Der Umfang der Arbeit ist hier die Hauptsache; denn es ist natürlich, daß ein Arbeitstag weniger Werth hat, wenn an ihm ein Morgen umgepflügt werden muß, als wenn bestimmt ist, daß zwei Morgen gleichartigen Landes umzupflügen sind. Es wird nun nach meiner Ansicht unmöglich sein, hier von dem speziellen Falle abzusehen und eine allgemein gestende Norm zu finden; ich glaube vielmehr, es wäre dies eine Aufgabe für die Kommission, die sie nicht zu lösen im Stande sein möchte.

Präsident: Der Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow:** Ich glaube, es findet bei diesem Amendement des Herrn Abgeordneten von Richthofen nur ein Mißverständniß statt. Das Amendement hat die Absicht, gleich auf die Regulirung des Geschäfts selbst einzugehen und nicht einen Gegenstand des jetzt projektirten Gesetz-Entwurfes sein. Das Ziel der Antragsteller wird aber vollständig erreicht, wenn Sie, meine Herren, den Vorschlag der Kommission in der von mir amendirten Form annehmen. Ich bemerke vorweg, daß mein Amendement nicht die Absicht hat, den Inhalt der Vorlage zu ändern. Es ist lediglich Fassungssache, die dadurch bedingt wird, daß hier zwei Gegenstände sind, welche die Kommission nicht hervorgehoben hat. Der erste Satz fängt mit den Worten an: „wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind", und der zweite spricht von dem Fall, wenn sie nicht nach Tagen bestimmt sind, also von denselben Falle, welchen der Abgeordnete von Richthofen auf einem andern Wege erledigt wissen will.

Die Erledigung kann aber vollständig stattfinden, wenn der Vorschlag der Kommission angenommen wird. Für diese ungemessenen Dienste, die aber auf ein gewisses Quantum zu reduziren sind, genügt es vollkommen, wenn die Kommission die Kosten für die Haltung des Gespannes, des Gesindes, der Taglöhner u. s. w. berechnet. Sobald demnächst die Ablösung vor sich geht, wird die Frage entstehen, wie viel Tage und wie viel Gespanne sind erforderlich, um die Last, die dem Verpflichteten obliegt, zu leisten? Wenn die Kommission vorher ermittelt hat, was das Gespann kostet, so ist durch ein einfaches Rechen-Exempel festzustellen, wie hoch der Geldbetrag bei der Ablösung sich belaufen und wie viel in diesem Fall zu leisten sein wird. Es ist hier der mathematische, theoretische und rationelle Weg vorgeschlagen. Die Kreis-Kommissionen bestimmt die Kosten des Gespannes, respekt. des Gesindes und des Taglohnes, natürlich auf ein ganzes Jahr hindurch berechnet. Die Kommission zur Ablösung berechnet, der wievielste Theil eines Gespannes oder wie viel Gespanne überhaupt erforderlich sind, um Dienste zu leisten, und daraus ergiebt sich in sehr leichter Geldbetrag ganz einfach. Ich empfehle also, den Vorschlag der Kommission in der von mir amendirten Form anzunehmen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Ewinger hat das Wort.

Abgeordn. **Ewinger:** Ich erlaube mir, das gestellte Amendement nochmals vorzulesen, weil es vielleicht nicht vollständig verstanden worden ist oder es nicht Jeder im Gedächtniß hat.

(Geschieht.)

Mit dem Inhalte des Amendements kann man sich im Allgemeinen einverstanden erklären; er ist in dem Hauptgesetz-Entwurf enthalten, es wird aber seinen Vortheil gewähren für den vorliegenden Gegenstand. Hier sollen Normalpreise festgestellt werden. Die Normalpreise können nur da festgestellt werden, wo für gewisse gleichartige Leistungen dinglichs ihres Werths ein gleiches Verhältniß obwaltet. Der Gegenstand des Amendements betrifft aber Dienste, die in jedem einzelnen Falle verschieden sein werden, die also in jedem einzelnen Falle eine besondere Würdigung nach den Grundsätzen, die hier in dem Gesetze entwickelt sind, erfordern. Dadurch wird es eben unmöglich gemacht, daß die Districts-Kommissionen diese Verhältnisse in den Kreis ihrer Begutachtung werden hineinziehen können.

Die Districts-Kommission würde sonst genöthigt sein, alle einzelnen Fälle zu ermitteln, und sich in jedem einzelnen Falle an Ort und Stelle hinzubegeben haben, um den Versuch zu machen, ihn zu feststellen, wie im Amendemente vorgeschlagen worden ist. Ich glaube, daß es möglich sein wird, für diejenigen Dienste und anderen Leistungen, die nach dem Umfang bestimmt sind, nicht Normal-Preise, aber doch gewisse allgemeine Normen festzustellen. Ich bin aber der Meinung, daß es nicht wünschenswerth ist, diesen Gegenstand schon jetzt hier zur Berathung zu ziehen; in der Vorlage sind solche Dienste und Leistungen zum Gegenstand der Abschätzung der Districts-Kommission gemacht worden, von welchen schon erfahrungsmäßig feststeht, daß es hier wohl möglich ist, Normal-Preise zu regulieren. Wenn man nun hinsichts der Regulirung der Normal-Preise darüber hinausgehen und noch mehr in diese Abschätzungsart hineingehen will, so wird es der sorgfältigsten Prüfung bedürfen, um sich klar zu werden, ob nicht Nachtheile eintreten, welche die zu erreichenden Vortheile mit überwiegen. Die gegenwärtige Gesetz-Vorlage bedarf aber, wenn sie von Nutzen sein soll, vorzugsweise der Beschleunigung. Es läßt sich auch mit Sicherheit annehmen, daß diejenigen Gegenstände, die in dieses Gesetz mit hineingezogen sind, die meisten Fälle umfassen werden, wo Normal-Preise anwendbar sind. Stellt sich künftig bei Berathung des Hauptgesetzes die Möglichkeit oder Zweckmäßigkeit heraus, noch andere Gegenstände in dieser Weise zu behandeln, so ist es noch Zeit, die nöthigen Bestimmungen im Hauptgesetze zu treffen. Es kann kein großer Nachtheil daraus entstehen, wenn die Districts-Kommission lediglich nach der jetzigen Gesetz-Vorlage mit Feststellung der Normal-Preise vorgeht und späterhin noch nachträglich auf Grund des Hauptgesetzes Ermittelungen vorzunehmen hat. Ich glaube aber, daß eine nachträgliche Ermittelung nicht einmal nothwendig werden wird. Das Hauptgesetz wird in den wesentlichsten Punkten wahrscheinlich berathen sein, bevor die Districts-Kommission mit ihren Arbeiten vorgeht. Sie könnte dann, wenn das Hauptgesetz auch noch nicht durch alle legislativen Stadien gegangen ist, seitens der Regierung auf Grund der in den Kammern über dasselbe stattgefundenen Berathungen mit näherer Anweisung versehen werden.

Ich erlaube mir auf ein Verhältniß aufmerksam zu machen, für welches es wünschenswerth wäre, daß gewisse die Ablösung erleichternde Normen durch die Districts-Kommission festgesetzt würden. Es sind dies die Bandienste. Das Verfahren, den Werth der Bandienste festzusetzen, ist nach der jetzigen Methode ungemein weitläufig, zeitraubend und kostspielig. Nicht selten hat sich herausgestellt, daß die Differenz der Ansetzungsdifferenzen den ganzen Werth des Objektes, um welches es sich handelte, überstiegen haben. Dahier wäre es wünschenswerth, wenn für die Abschätzung dieser Dienste ein einfacheres Verfahren hergestellt werden könnte. Ich glaube, daß dies möglich ist, und werde mir erlauben, in dieser Beziehung später Vorschläge zu machen, muß aber darauf hinweisen, daß gerade diese Verschläge auch sorgfältigste geprüft werden müssen, und daß es mir daher nicht an der Zeit zu sein scheint, sie jetzt zur Berathung zu stellen, zumal die Festsetzung solcher Normen durch die Districts-Kommissionen eine Aenderung in der Zusammensetzung derselben durch Zuziehung von Bau-Sachverständigen nothwendig machen würde.

Präsident: Der Abgeordn. von Klein-Reyhow hat das Wort.

(Der Abgeordn. von Klein-Reyhow verzichtet auf das Wort, weil der Gegenstand ihm hinreichend erörtert zu sein scheint.)

Der Abgeordn. Bauer hat das Wort.

(Dieser verzichtet ebenfalls.)

Der Abgeordn. Kette hat das Wort.

Abgeordn. **Kette:** Ich finde in dem Amendement des Abgeordneten von Richthofen eine Dunkelheit. Die Dienste pflegen nach verschiedener Art bestimmt zu werden, eigentlich nach dreierlei Art; die vierte ist ganz unbestimmt. Eine Art der Dienste ist lediglich nach Zeit, nach Tagen bestimmt. Ich glaube, wir werden einig sein, daß für diese Dienste Normalpreise zu bestimmen sind. Andere Dienste sind lediglich bestimmt nach dem Umfang der Arbeit. Endlich giebt es Dienste, die zu gleicher Zeit nach Zeit und Umfang der Arbeit bestimmt sind; es muß in einer bestimmten Zeit ein bestimmtes Maß der Arbeit geliefert werden. Welche von diesen beiden letzten Arten der Herr Abgeordn. von Richthofen gemeint hat, ist mir nicht ganz deutlich geworden. Ich habe verstanden, er wolle manche Dienste, welche rein nach dem Umfang der Arbeit bestimmt sind, nicht in die Klasse derjenigen Dienste rechnen, für welche Normalpreise zu bestimmen wären. Er selbst, glaube ich, hat angeführt, es gäbe dergleichen Dienste, wo das Maß zu sehr in das Specielle hineinginge, so daß man keine Normalpreise dafür bestimmen könne. Die Worte seines Amendements bezeichnen aber, daß alle Dienste, welche nach dem Umfang der Arbeit bestimmt sind, nach Normalpreisen geschätzt werden sollten. Sollte man dasselbe auch noch seiner Auslegung also anders verstehen und wollte man annehmen, sie sei authentisch; könnte daher das Amendement, obgleich jene Dunkelheit darauf liegt, dennoch angenommen werden, so würde sich dem Amendement lediglich auf diejenigen Dienste zurückführen lassen, welche gleichzeitig nach Umfang und Zeit bemessen sind. Solcher Dienste sind aber nicht viele vorhanden, und auch bei ihnen ist eine große Verschiedenheit, so daß ich nicht glaube, es würden sich für sie Normalpreise auffinden lassen. Da nun der Gegenstand nach meiner Meinung unbedeutend und die Mühe groß ist, so glaube ich, daß das v. Richthofensche Amendement zu verwerfen ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wenn ich den Antragsteller, den Abgeordn. von Richthofen, richtig verstanden habe, so wird sein Amendement die Stelle von Nr. 1 und 2 zu vertreten haben.

(Der Abgeordn. von Richthofen erklärt, daß es blos nur Nr. 2 betreffe.)

So werde also die Meinung des Herrn Abgeordneten sein, daß Nr. 1 angenommen werden und dann sein Amendement zu Nr. 2 an die Stelle der Fassung der Kommission treten könnte. Wenn das seine Meinung ist, so werde ich danach verfahren.

Zu Nr. 1 liegt überhaupt ein Amendement dann nicht vor, und wir werden sie daher in der Fassung der Kommission zur Abstimmung bringen können.

Der §. 4 lautet:

„Die Ermittelung der Normalpreise haben die Kommissionen für nachstehend bezeichnete Fälle zu bewirken und dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

A. Bei Diensten.

1) Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind, so ist sowohl in Ansehung der Spann- als der Hand-Dienste in Betracht zu ziehen:

a) die Dauer der Arbeitszeit,
b) die Art der Arbeit,
c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte."

Die Frage lautet:

Will die hohe Kammer den eben verlesenen Theil des §. 4 annehmen?

und ich bitte diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Zu Nr. 2 liegen 2 Amendements vor, das des Abgeordn. von Richthofen und das des Abgeordn. von Selchow.

(Der Abgeordn. von Richthofen zieht sein Amendement zurück.)

Das Amendement des Abgeordn. von Richthofen ist zurückgezogen, es liegt also nur das Amendement des Abgeordn. von Selchow vor.

Ich werde es zunächst zur Abstimmung bringen und, wenn es nicht angenommen werden sollte, auf die Fassung des Kommissions-Entwurfes zurückgehen.

Nach dem Vorschlage des Abgeordn. von Selchow soll die Fassung folgende sein:

„für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner ebenfalls Normalsätze festgestellt."

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nr. 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Wir gehen nunmehr zu Litt. B. über.

Dazu ist ein Amendement von den Abgeordn. Ewinger und Genossen eingebracht.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Ad B.

Zu Nr. 2. Der Werth dieser Abgaben ist nach dem Martini-Marktpreis event. des nach Nr. 2 zu ermittelnden Marktorts festzustellen.

Zu Nr. 6. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraidemärkte hat, so wird für dieselben ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen.

Die Preise des Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend verglichen, und es wird ein bleibendes Normal-Verhältniß des Preises dieser Gegend zu dem des angenommenen Marktortes festgestellt.

Zwischen 7. und 8 einzuschalten:

Für Marktflächsfelden findet kein besonderer Abzug statt, diese sind jedoch bei Feststellung des Normal-Verhältnisses (sub 6 und 7) zu berücksichtigen.

Elwanger. Ambronn. Breithaupt. Harfort.

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet? und würde diejenigen, welche es unterstützen wollen, bittet, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Ich stelle nunmehr die Litt. B. zur Discussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gellert** (liest):

„**B. Bei festen Abgaben in Körnern.**

1) Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern vom Halm und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.
2) Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.
3) Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen 15 Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.
4) Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraideverkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 2 u. 3 bezeichneten Wege festgestellt werden.
5) Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 festgestellt.
6) Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten 24 Jahren vor Vorkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Wegfassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet.

   Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preis-Ermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normalverhältniß erhöht oder vermindert.
7) Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.
8) Wenn auf einem Marktplatze (Nr. 5) für gewisse Körner-Arten keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körner-Arten bestehenden Abgaben nach dem folgenden Abschnitt C. abgeschätzt werden."

Zu Nr. 1 ist kein Amendement eingegangen, es würde also diese Nummer rein zu Abstimmung zu bringen sein. Sodann würde ich darauf antragen, die Positionen unter Nr. 2, 3 und 4 mit der unter Nr. 6 zusammen zur Discussion zu stellen, weil dieselben in genauer Verbindung stehen.

Präsident: Es ist bereits die ganze Litt. B. zur Discussion gestellt und insofern dem Wunsche des Referenten entsprochen. Jedoch mit Rücksicht auf das, was der Herr Referent so eben angeführt hat, und mit Rücksicht auf die Fassung des Amendements des Abgeordn. von Selchow glaube ich schon jetzt bemerken zu müssen, in welcher Art ich bei der Abstimmung verfahren werde. Ich bin der Ansicht, daß der Vorschlag des Abgeordneten von Selchow, welcher dahin geht, die Nr. 2, 3 und 4 zu streichen und der Nr. 5 und 6 eine andere Fassung zu geben, ein zusammenhängendes Ganzes ist. Ich würde daher zunächst, wenn über Nr. 4 abgestimmt ist, zu Nr. 2, das Amendement des Abgeordn. Elwanger, zur Abstimmung bringen, und, insofern es nicht angenommen wird, alsdann das Amendement des Abgeordn. von Selchow als ein zusammenhängendes Ganzes. Wenn dies Amendement angenommen wird, so würde ich die Nr. 2, 3 und 4 des Kommissions-Entwurfs als erledigt erachten, insofern es aber nicht angenommen werden sollte, würde ich auf die einzelnen Nummern, wie sie der Kommissions-Entwurf enthält, zurückgehen.

Ich ertheile dem Abgeordn. Elwanger das Wort.

Abgeordn. **Elwanger:** In dem Kommissions-Entwurf ist die Bestimmung enthalten, daß bei der Berechnung des Getraidee der vierundzwanzigjährige Durchschnitts-Marktpreis zu Grunde gelegt werden soll. Ich stimme der Idee, welche dem von Selchow'schen Amendement zum Grunde liegt, dahin bei, daß diese Bestimmung nicht in das gegenwärtige Gesetz gehört, sondern daß sie zweckmäßiger dem Hauptgesetz vorbehalten werde. Sie ist rein materieller und nicht formeller Natur.

In dem vorliegenden Gesetze handelt es sich nur um die Bestimmung der Normalpreise und der Marktorte. Welche Durchschnittspreise bei der Ablösung anzunehmen, ist zweckmäßiger in dem Hauptgesetz zu erörtern. Ich kann mich aber dennoch dem Amendement des Abg. von Selchow nicht anschließen, weil es mir unvollständig erscheint. Nach dem vorliegenden Gesetze ist Regel, daß die Martini-Durchschnittspreise zu Grunde gelegt werden. Ausnahmsweise kann jedoch die Distrikts-Kommission auch die Marktpreise einer anderen Zeit als solche feststellen, deren Preis zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grunde ist es nöthig, daß erst die Regel hingestellt wird, daß die Distrikts-Kommissionen davon auszugehen haben, daß die Martini-Marktpreise hauptsächlich berücksichtigt werden, und daß danach die Marktstadt zu wählen ist. Ist die Distrikts-Kommission anderer Ansicht, hält sie dafür, daß der Preis einer anderen Jahreszeit zu Grunde gelegt werde, so ist es Sache derselben, die andere Jahreszeit festzustellen. Aus diesem Grunde entscheide ich mich für die Bestimmungen Nr. 2, 3 und 4 des Kommissions-Entwurfs, nur mit der Modification, daß die Berücksichtigung, die vierundzwanzigjährigen Durchschnitts-Marktpreise zu berücksichtigen, weggelassen werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow:** Der Herr Vorredner hat bereits im Wesentlichen den Inhalt des von mir vorgeschlagenen Amendements vertheidigt. Ich habe deshalb nur noch hinzuzufügen, daß hier keine Bestimmung getroffen werden möchte über die Fractions-Periode, welche der anzuliegenden Berechnung zum Grunde zu legen ist, hauptsächlich aus denselben Gründen, die hier bereits erörtert worden sind, mit besonderer Rücksicht aber darauf, daß wir hier in der Lage sind, jetzt ein Ausführungsgesetz zu berathen zu einem Hauptgesetze, welches noch nicht erschienen ist, und daß wir (wie Schwierigkeiten sind gestern schon hervorgehoben) neue Schwierigkeiten machen, wenn wir in das Materielle des Gesetzes selbst eingehen.

Das Ausführungsgesetz jetzt zu berathen, geschieht lediglich im Interesse des Zeitgewinnes; durch die Aufnahme dieser Bestimmung aber, daß gerade der 24jährige Durchschnittspreis des Getraides zu Grunde gelegt werden soll, wird nur der eine Zeitersparniß erreicht. Wir haben hier nur diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche für die Arbeiten der zu wählenden Kreiskommissionen maßgebend sein werden. Die Bestimmung, welcher Durchschnitt bei den Marktpreisen angenommen werden soll, kann und muß mit dem Hauptgesetze gegeben werden, weil dann erst übersehen werden kann, zu welchen Sätzen man zu greifen haben wird. Es ist voraussichtlich eine wesentliche Verschiedenheit in den Geldbeträgen eines 24jährigen und eines 14jährigen Durchschnittspreises. Welchen von diesen verschiedenen Preisen die hohe Kammer für den angemessenen und gerechten halten wird, das wird sie füglich nur dann erst zuwägen können, wenn sie die anderen Faktoren, die auf das Resultat des Ablösungs-Quantums direkt einwirken, gleichzeitig prüft, weil diese Faktoren, die ein gerechtes Resultat dereinst herausstellen sollen, nur dann gleichmäßig gegen einander balancirt und mit der Gewissenhaftigkeit eines Richters gegen einander abgewogen werden können. Deshalb gerade ist es nicht nöthig, hier eine Bestimmung über die Fractionsperiode aufzunehmen; dieselbe muß vielmehr vorbehalten bleiben für das Hauptgesetz. Wenn aber der Vorredner den Wunsch ausgesprochen hat, daß die übrigen Bestimmungen, die in dem dritten Paragraphen liegen, hier nicht übergangen werden möchten, so muß ich mich aus dem Grunde dagegen erklären, den der Vorredner hervorgehoben hat: daß ist die Disposition in Nr. 4. Die Nr. 3 bestimmt: es soll der Martinipreis

Digitized by Google

festgehalten werden. Diese Bestimmung kann füglich auch in das Hauptgesetz aufgenommen werden. Es wird keine Zeit gewonnen, wenn wir dies jetzt aussprechen. Es werden darauf keine weiteren vorbereitenden Rechnungen dafirt werden. Die Nr. 4 selbst wäre eine Ausnahme von der Regel, und ich bitte Sie, diese Ausnahme scharf ins Auge zu fassen, dann werden Sie sich überzeugen, daß dies eine ganz unzulässige Bestimmung ist. Es soll für die Gegenden, wo der lebhafteste Verkehr zu einer anderen Jahreszeit stattfindet, ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden können. Meine Herren! Wer soll die Entscheidung darüber haben, wann der lebhafteste Verkehr stattfindet? Denken Sie sich den Verkehr in kleinen Städten, wo Journale und Bücher über das Quantum, das zum Markt kommt, nicht geführt werden. Würde eine solche Bestimmung nicht sehr leicht Streit provoziren? besonders deshalb, weil vorzüglich hier in diesem Gesetze der Begriff: „wo der lebhafteste Getreideverkehr ist", die verschiedensten Auffassungen stattfinden und Jeder dies von seinem Standpunkte aus betrachtet. Lebhaft ist der Verkehr im Handel theils durch die Masse des Angebots, lebhaft theils durch die Nachfrage. Der Kaufmann nennt den Verkehr lebhaft, wenn die Nachfrage größer ist, als das Angebot, wenn also die Waare schnell verkauft wird und schnell von Hand zu Hand geht. Das sind aber die Perioden, wo die Preise überall am höchsten stehen, und schwerlich hat die Kommission bezwecken wollen, gerade solche Perioden zu wählen, wo die Preise am höchsten sind, die Ablösungen also am härtesten für den Verpflichteten sein würden. Ich bitte Sie also, hier abzustehen von dieser Ausnahme-Bestimmung und der Gesetzgebung selbst zu überlassen, daß ein Grundsatz aufgestellt und an ihn festgehalten werde, damit nicht durch die Aussicht auf Ausnahme-Maßregeln Streitigkeiten und Prozesse provozirt werden möchten.

Wenn ich den Herrn Vorsitzenden recht verstanden habe, so soll gleichzeitig Nr. 6 zur Berathung gestellt werden. Zu Nr. 6 habe ich mit mehreren meiner politischen Freunde ein Amendement stellen zu müssen geglaubt, der Kommission selbst die Initiative dazu, obgleich theils unverständlich, vielleicht auch nicht ganz logisch sein möchte. Die Kommission ist dieser Fassung nach von der Voraussetzung ausgegangen, daß in manchen Gegenden keine festen Getraidemärkte sind, was für den vorliegenden Zweck von Bedeutung ist, feine festen Preise existiren, sondern daß dieselben stark fluktuiren. Darüf für wie Provinzen, namentlich für die kleineren Provinzialstädte, vollkommen zu. Die ganz kleinen Provinzialstädte haben einen durchaus irregulairen Markt. Viele Bürger sind Ackerbürger und produziren den größten Theil ihres Bedarfs selbst. Die Käufer des zu Markte kommenden Getraides sind die wenigen Bäcker und dieser des Orts. Der Zufall, schlechte Wege und andere Verhältnisse, die auf einwirken, sagen oft häufig so, daß an mehreren Markttagen hinter einander sehr geringe Massen von Produkten zu Markte kommen, und die Preise steigen dann plötzlich sehr stark. Nachdem dies bekannt geworden, wird die Zufuhr stärker, und so fallen die Produkte eben so schnell wieder bis zu einem ganz enorm niedrigen Preise herunter. Diese starke Fluktuation stattfindet, kann man nicht Normalpreise nach diesen Marktorten bilden, und die Kommission hat ganz richtig vorgeschlagen, dann Marktorte außerhalb des Bezirks zu suchen. Sie hat aber dennoch eine Fraction vorgeschlagen zwischen den Preisen der Marktorte außerhalb und in dem Kreise selbst. Darin finde ich einen trüglichen Felsschluß. Wenn der Bezirk selbst keine Preise hat, die einer solchen Gesetzvorlage zur Grundlage dienen können, so können seine Preise auch in einer Fractions-Berechnung nicht angenommen werden, und ich glaube daher vorschlagen zu müssen, daß wir bei dem natürlichen Laufe der Dinge und bei der früheren Praxis stehen bleiben. Stabile Marktpreise lassen sich nur in großen Marktorten finden, und dahin wird auch der Ueberschuß des produzirten Getraides aus Gegenden, wie die vorbezeichneten, im großen Ganzen getrieben. Die Preise in diesen größeren Orten müssen die Grundlage für die Berechnung bilden. Indessen würde es eine Härte sein, sie ohne Weiteres als Grundlage der Ablösung dienen zu lassen, da diese Preise in der Regel höher sind, als in kleinen Städten. Es muß daher ein bestimmter Rabatt angenommen werden, der zum Abzug kommt, wenn die Preise dort höher als in den bezeichneten Gegenden sind, und zwar nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommissionen.

Aus dieser Anschauung ist das Amendement hervorgegangen, welches ich mir einzubringen erlaubt habe, und das ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Dagegen habe ich nichts zu erinnern, daß der 25jährige Durchschnittspreis wegbleibe; es ist dies allerdings eine materielle Bestimmung, die sich vielleicht besser erörtern lassen wird, wenn das ganze Gesetz zur Verhandlung kommt. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, daß für die Beibehaltung der Nummer 4 ein wichtiger Grund vorhanden ist; nämlich es ist ganz richtig, was der Vorredner anführt, daß man eine allgemeine Bestimmung darüber, wann der lebhafteste Marktverkehr stattfinde, nicht treffen kann, gerade um deshalb aber ist die Entscheidung darüber in die Hand der Kommission gelegt. Die Kommission wird, wie hier beschlossen worden ist, aus 4 sachkundigen Männern des Kreises bestehen, und unter diesen wird gewiß sich eine Ansicht darüber feststellen, ob abweichend von der Regel nicht die Martini-Marktpreise, sondern Preise Platz greifen müssen, welche an eine andere Zeit des lebendigsten Getraide-Verkehrs sich knüpfen. Eine ähnliche Bestimmung, wie hier, ist auch in der Verordnung enthalten, welche für Westfalen die Normalpreise feststellt: sie ist dort zur Ausführung gekommen, hat sich vollständig bewährt, und die General-Kommission hat ganz besonders auf die Beibehaltung angetragen.

Was die Nr. 6 betrifft, so sind die Fälle auch vielfach vorgekommen, daß man ohne große Weitläufigkeiten sich darüber geeinigt hat, unterneter liegender Marktorte als bestimmend anzunehmen. So ist z. B. meines Wissens festgestellt, daß Salzwedel nicht als Marktort anzunehmen sei, sondern daß die Marktpreise wesentlich nach den magdeburgern und zwar nur mit einem ganz bestimmten Rabatt anzunehmen seien. Solche Bestimmung hat sich vollkommen bewährt, und ich glaube, sie ist auch zweckmäßiger als die, wenn man noch ein besonderes Element der Berechnung hineinbringt, nämlich die Berücksichtigung der Zuhrkosten. Man kann sowohl auf die Entfernung, als auch auf die Schlechtigkeit der Wege, besonderer Rücksicht nehmen und würde dann eben den allgemeinen Zweck verfehlen, den, eine Norm für einen ganzen Bezirk zu finden. Wenn ich bei dem Beispiel, welches ich mir vorhin anzuführen erlaubte, bleibe, so ist es eine feststehende Sache, daß die Marktpreise in Salzwedel nach den magdeburger Marktpreisen regulirt werden. Deshalb hat man von den Marktpreisen in Salzwedel Abstand genommen und im Einverständniß aller Betheiligten festgestellt, daß man ein- für allemal die magdeburger Marktpreise zu Grunde lege und nur eine gewisse Reduction annehme. Auf diese Weise kann meines Erachtens am einfachsten und sichersten erreicht werden, was man will, daß da, wo es Bedürfniß und möglich ist, eine allgemeine Norm wirklich ermittelt werde.

Präsident: Ich schließe die Diskussion.

(Der Abgeordn. von Kleist-Retzow meldet sich noch zum Wort.)

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich glaube, ich wäre durch Herrn von Selchow, wie er mir verheißen, in die Rednerliste eingetragen.

(Ruf: Schluß, Schluß! Die Diskussion ist schon geschlossen!)

Präsident: Wenn die Versammlung darauf besteht, so muß ich am Schluß festhalten.

Wir kommen also zur Abstimmung.

Was zunächst die Nr. 1 betrifft, so ist dagegen kein Widerspruch erhoben worden, und ich stelle sie daher zur Abstimmung.

Sie lautet:

1) Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in andren bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.

Diejenigen Herren, welche die Nr. 1 in der Fassung der Kommission annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Nr. 1 der Kommission ist angenommen.

Nun kommen wir zum ferneren Artikel, da muß ich mich selbst rektifiziren, weil ich jetzt der Meinung bin, daß wir das Amendement von dem Abgeordn. von Selchow nur bis Nr. 5 als Ganzes zusammenfassen können. Der Nr. 6 wünscht der Abgeordn. von Selchow ebenfalls eine andere Fassung zu geben, es ist dazu aber auch ein Amendement gemacht worden von Seiten des Abgeordn. Ewinger. Dieses Amendement des Abgeordn. Ewanger kann ganz füglich angenommen werden, auch für den Fall, daß Nr. 2, 3, 4 gestrichen und Nr. 5 des von Selchowschen Amendements angenommen würde. Ich muß also über Nr. 6 eine besondere Abstimmung stattfinden lassen und würde die nächste Frage in folgender Weise stellen:

Sollen nach dem Antrage des Abgeordn. von Selchow Nr. 2, 3 und 4 ganz fortfallen und Nr. 5 in folgender Weise bestimmt werden:

Die Kommission bestimmt den Marktplatz, dessen Preise zu Grunde zu legen sind?

Wird dies angenommen, so ist Nr. 5 damit erledigt. Wird es nicht angenommen, so gehe ich auf die einzelnen Nummern zurück und bringe Nr. 2 des Amendements des Abgeordn. Ewanger zur Abstimmung. Ich frage also:

Sollen die Nr. 2, 3 und 4 fortfallen und Nr. 5 also lauten:

Die Kommission bestimmt den Marktplatz, dessen Preise zu Grunde zu legen sind?

Ich bitte diejenigen Herren, welche für diese Fassung stimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Digitized by Google

Es ist die Minorität.

Nun kommen wir zu Nr. 2. Für diese ist von dem Abgeordn. Elwanger folgende Fassung vorgeschlagen worden:

„Der Werth dieser Abgaben ist nach dem Martini-Marktpreise des nach §. 2 zu ermittelnden Marktorts festzustellen."

Wird diese Fassung nicht angenommen, so komme ich auf Nr. 2 des Kommissions-Entwurfs zurück. Ich bitte diejenigen Herren, welche das Amendement des Abgeordn. Elwanger annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Fassung des Kommissions-Entwurfs. Sie lautet:

„Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben."

Ich bitte diejenigen Herren, welche Nr. 2 in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Es liegen zum Abänderungs-Vorschläge für Nr. 3, 4 und 5 nicht vor. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so werde ich sie in eine Abstimmung bringen. Sie lauten:

3) Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis verstanden 15 Tage verstanden, in deren Mitte der Martini-Tag fällt.

4) Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getraide-Verkehr in einer anderen Jahreszeit, als um den Martin-Tag, stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in §. 2 und 3 bezeichneten Wege festgestellt werden.

5) der Marktpreis, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §. 2 und 3 festgestellt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nr. 3, 4 und 5 in der verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Sie sind angenommen.

Wir kommen nun zu Nr. 6. Dazu liegen zwei Amendements vor, die sich beide nur in dem letzten Theile von dem Kommissions-Entwurfe entfernen. Ich weiß die Priorität unter beiden Amendements kaum zu reguliren. Ich werde sie also nach der Reihenfolge ihrer Eindringung, und daher zunächst das Amendement des Abgeordneten von Selchow, zur Abstimmung bringen.

Wenn dies nicht angenommen werden sollte, würde ich auf die Fassung des Abgeordneten Elwanger zurückgehen und zuletzt den Kommissions-Entwurf zur Abstimmung bringen. Nach der Fassung des Abgeordneten von Selchow soll die Nr. 6 also lauten:

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst naher wirklicher Markt-Ort angewiesen. Die Kommission kann in diesem Falle für Zuschlosten oder aus anderen, eine regelmäßige Verschiedenheit der Preise bedingenden Rücksichten einen bestimmten Prozentsatz feststellen, welcher dem Preise des gewählten Markt-Ortes zugesetzt oder davon abgenommen wird.

Ich ersuche diejenigen Herren, die in dieser Fassung Nr. 6 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Wir gehen nun auf die Fassung des Abg. Elwanger zurück. Darf ich den Herrn Schriftführer bitten, die Verlesung bewirken zu wollen?

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Zu Nr. 6.

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markt-Ort angewiesen. Die Preise des Markt-Orts werden mit den Preisen jener Gegend verglichen, und es wird ein bleibendes Normal-Verhältniß des Preises dieser Gegend zu dem des angenommenen Markt-Orts festgestellt.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche in der eben verlesenen Fassung Nr. 6 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen nun zur Fassung des Kommissions-Entwurfs. Er lautet:

Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getraide-Märkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Markt-Ort angewiesen. Die Preise dieses Markt-Orts werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet.

Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preis-Ermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Markt-Orts zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normal-Verhältniß erhöht oder vermindert.

Ich bitte diejenigen Herren, welche Nr. 6 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, ersuchen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Es bleiben nun noch die Nr. 7 und 8. Aenderungs-Vorschläge dazu sind nicht eingegangen, jedoch wünscht der Abgeordnete Elwanger, zwischen Nr. 7 und 8 einen Zusatz einzuschieben; ich werde ihn nach der Abstimmung über Nr. 7 zur Abstimmung kommen lassen. Ich bitte nunmehr, Nr. 7 zu verlesen.

(Geschieht.)

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

7) Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegenseren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst, zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die eben gelesene Nr. 7 des Kommissions-Berichts in der vernommenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Amendement Elwanger; zwischen Nr. 7 und 8 einzuschalten:

Für Marktfuhrkosten findet kein besonderer Abzug statt, diese sind jedoch bei Feststellung des Normal-Verhältnisses (sub 6 und 7) zu berücksichtigen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

(Abgeordn. Elwanger ersucht ums Wort, der Herr Präsident macht demselben bemerklich, daß er die Versammlung erst befragen müsse, wenn aufs neue eine Diskussion eingezogen werden solle.)

Die Versammlung hat es abgelehnt.

Wir kommen nun zu Nr. 8. Der Herr Schriftführer hat das Wort.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

8) Wenn auf einem Marktplatze (Nr. 5) für gewisse Körnerarten keine Preise aufgezeichnet werden, so mussen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach dem folgenden Abschnitt C. abgeschätzt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche die Nr. 8 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ebenfalls angenommen. Wir wurden nunmehr in der Diskussion weiter fortfahren und kommen zu Litt. C.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Gellern** (liest):

C. Bei festen nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben.

Für feste nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normal-Preise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Es ist hierzu ein Zusatz-Amendement des Abgeordneten von Selchow eingegangen; dasselbe lautet:

Sub C. Für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normal-Preise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist der gemeine Werth unter Voraussetzung mittlerer Güte anzunehmen.

Digitized by Google

In Betreff dieses von dem Abgeordneten von Selchow eingebrachten Amendements muß ich von meinem Standpunkt aus die Verwerfung desselben beantragen. Es widerspricht der Erfahrung, wonach die Qualität der eingelieferten Gegenstände in der Regel die schlechtere ist. Sie sind daher den Berechtigten bisher nur wenig zuphar gewesen, und es ist keine Verletzung der Berechtigkeit, wenn der Ertrag der Entschädigung des Berechtigten nach der Beschaffenheit ermittelt wird, in welcher er sie bisher wirklich erhalten hat. Würde die Ermittelung nach einem anderen Maßstabe erfolgen, so würde der Berechtigte früher entbehrte Vortheile haben, die Lage des Verpflichteten aber würde sich entschieden verschlechtern.

Präsident: Ich ertheile die Tribüne.

Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort.

Abgeordn. Elwanger: Ich wollte mich ebenfalls gegen das Amendement des Abgeordneten von Selchow und für den Kommissions-Antrag aussprechen, der dahin geht, daß „in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen sei, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei."

Wenn ins Auge gefaßt wird, in welcher Qualität die Naturalien, um die es sich hier handelt, bisher entrichtet werden sind, so ist es im großen Durchschnitt wohl Regel, daß es in schlechterer Qualität geschah. Es trage sich daher, ob von richterlichem Standpunkt aus vorliegt anerkennt sein, daß die Naturalien in mittlerer Qualität gegeben werden müssen. In dem Titel 5 des Landrechts ist allerdings gesagt, daß, wenn Stücke einer Gattung gegeben werden müssen und die Qualität nicht fest steht, anzunehmen sei, daß in mittlerer Qualität geliefert werden müsse. Diese Bestimmung gilt aber nur für Verträge, nicht für dergleichen Prästationen, die größtentheils nicht aus Verträgen herrühren, sondern sich historisch ausgebildet haben. Außerdem könnte man noch hierher ziehen die Bestimmung des Landrechts im 7. Titel Theil II., welche dahin lautet: „Abgaben, die in einem bestimmten Maße von Früchten und Naturalien bestehen, müssen, sofern sie auf dem dinsthaften Gut gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden."

Also dergleichen Naturalien müssen rein und unvermengt entrichtet werden.

In welcher Qualität sie entrichtet werden sollen, darüber ist auch hier nichts bestimmt. Das Gesetz enthält also in der in Rede stehenden Beziehung keine Bestimmung. Unter solchen Umständen wird es der Natur der Sache nach darauf ankommen, in welcher Beschaffenheit bisher geliefert worden ist.

Uebrigens ist der eben besprochene Gegenstand an sich von keiner großen Bedeutung. Es handelt sich um die Naturalien außer Getraide-Prästationen. Diese haben meistens nur einen geringen Werth. Für die Diskussion dürfte die Sache vielleicht insofern wichtig sein, als hier zuerst ein Präzipuiprinzip aufsauch, als es sich darum handelt, zu prüfen, ob und inwieweit es möglich sein wird, die Grundsätze des Haupt-Spezialentwurfs mit Vortheil auch auf Erfolg anzuwenden.

Ich stimme für den Kommissions-Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Die Nr. C. des §. 4 enthält in dem letzten Satz einmal eine Unmöglichkeit, zweitens, wie ich glaube, eine Ungerechtigkeit. Eine Unmöglichkeit insofern, als für alle diese Abgaben seitdem fast 20 Jahren Register geführt sind, und wenn demnach auf einzelne Fälle, welche vorliegen, so weit eingegangen werden sollte, so würde die Unsicherheit dadurch um so größer werden, weil die dazwischen liegenden Jahre fehlen, die vielleicht das Verhältniß ganz anders bestimmen würden. Deswegen halte ich die Bestimmung, daß auf 20 Jahre zurückgegriffen werde, für eine ganz unausführbare und in den meisten Fällen für eine ungerechte.

Was das Zweite anbetrifft, die Präsumtion einer geringeren Qualität, so halte ich sie für eine ungerechte. Ich bin nicht Berechtigter, sondern nur Verpflichteter meinem Prediger und Küster gegenüber, aber ich habe es mir zur Ehre und Freude gereichen lassen, das Beste zu liefern, was mir in dieser Beziehung zu Gebote stand.

(Medrischer Widerspruch.)

Ich bemerke, wie ich auch stillschweigend voraussetze, daß ich dies nicht allein gethan, sondern daß es wohl von einem großen Theile der Verpflichteten geschehen sein wird. Wenigstens halte ich es für eine ganz ungerechtfertigte, ja unstatthafte Präsumtion, anzunehmen, daß stets das Geringere geliefert werden. Wenn rechtlich begründete Data in speziellen Fällen darüber vorliegen, so wird die General-Kommission und das Revisions-Kollegium auf Gutachten der Bezirks-Kommission von selbst darauf entscheiden; aber als Regel, wie es die Nr. C. will, ja als unumstößliche Voraussetzung im Gesetze zu hinzustellen, ist keinenfalls gerechtfertigt.

Das Wort „geringere Qualität" ist ein ganz relatives. Nehmen Sie es im eigentlichen Sinne der Comparation zwischen schlecht und best, so drückt es das aus, was ich deutschtige, „mittlere Qualität"; nimmt man es aber im relativen Sinne, so steht dadurch gar nichts fest, und es kann der Begriff desselben gegen die gestern geäußerte Ansicht des Abgeordneten Elwanger bis nahe an Null herabsinken. Es ist deswegt ungerecht, wenn man diese Bestimmung für Leistungen, aber nicht für Gegenleistungen aufstellt. Ob darüber etwas im Landrecht steht oder nicht, ist gleichgiltig, nach allgemeinen Rechtsregeln muß jede Leistung in mittlerer Güte erfolgen. Aus diesem Grunde stimme ich gegen den §. 4 C. und bitte, das Amendement von Selchow anzunehmen.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet, wir können also die Diskussion schließen.

Es liegt nur das Amendement des Abgeordneten von Selchow vor, dasselbe unterscheidet sich aber in der Fassung von dem Vorschlage der Kommission in zwei wesentlichen Punkten, einestheils will es nicht bei Feststellung der Normalpreise die Preise der letzten 20 Jahre berücksichtigen, sodann will es nicht die geringere Qualität, sondern die mittlere Güte der Berechnung zum Grunde gelegt wissen.

Von meinem Standpunkte aus bin ich nicht berechtigt, das Amendement in diese beiden Theile zu zerlegen, obgleich ich der Meinung bin, daß man den einen Theil des Kommissions-Antrages annehmen kann, wonach bei Feststellung der Normalpreise auf die letzten 20 Jahre zurückgegangen werden soll und dabei, wie das Amendement von Selchow will, statt

„geringere Qualität", „mittlere Güte"

setzen. Da aber ein Antrag in dieser Beziehung nicht vorliegt, so kann ich nur das von Selchowsche Amendement als Ganze zur Abstimmung bringen und, falls es nicht angenommen wird, auf den Antrag der Kommission zurückgehen.

Abgeordn. von Kleist-Retzow (vom Platz): Nicht das Amendement muß getheilt werden, sondern der Paragraph; ich würde hiermit darauf antragen, daß der Paragraph getheilt werde.

Präsident: Es kann dieses jedoch erst geschehen, nachdem das Amendement verworfen, und wenn der Herr Referent mit der Theilung des Paragraphen des Kommissions-Vorschlages einverstanden ist. Das Amendement, welches der Abgeordn. von Selchow eingebracht hat, lautet:

„Für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normalpreise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist der gemeine Werth unter Voraussetzung mittlerer Güte anzunehmen."

Diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Darf ich nun den Abgeordn. von Kleist-Retzow ersuchen, zu sagen, wie er die Theilung der Frage wünscht.

Abgeordn. von Kleist-Retzow (vom Platz): Es würde zunächst die Frage zu stellen sein auf den ersten Satz bis zu dem Worte

„gebracht",

sodann darüber, daß bei Feststellung der Normalpreise in der Regel auf die Preise in den letzten 20 Jahren zu rücksichtigen sei, und endlich noch auf den letzten Satz des Kommissions-Antrages.

Präsident: Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit der Theilung der Frage einverstanden. Ich würde proponiren, daß, weil an der Fassung nichts ausgesetzt zu werden scheint, die beiden Fragen von mir so gestellt werden, daß zuerst über die Berechnung des Preises nach den Preisen in den letzten 20 Jahren und dann über den letzten Satz des Paragraphen abgestimmt wird. Wir können also jetzt zur Fragestellung übergehen. Ich frage:

Soll bei Feststellung der Preise in der Regel auf die Preise in den letzten 20 Jahren gerücksichtigt werden?

Ich würde diejenigen Herren bitten, die diese Berücksichtigung wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Ich frage ferner:

Soll in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei?

und würde diejenigen bitten, die für die Annahme stimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist auch dieser Theil angenommen, und danach würde ich voraussetzen, daß die Nummer C. in der gegenwärtigen Fassung ganz angenommen ist.

Wir gehen nun zur Nummer D. über.

Berichterstatter Abgeordn. **Gellern** (liest):

D. Bei anderen Abgaben und Leistungen.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von

Digitized by Google

Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehes und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 2 und 3 zu bestimmen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Redner haben sich nicht gemeldet, wir können also zur Abstimmung übergehen. Es liegt nur das Amendement des Abgeordn. von Selchow vor, was das Alinea der Paragraphen 2 und 3 getrennt wissen will. Ich würde also zunächst dies Amendement und nachher die Fassung der Kommission zur Abstimmung bringen. Ich frage daher zunächst:

Sollen in dem zweiten Alinea die Worte „nach §. 2 und 3" fortfallen?

Ich würde diejenigen Herren bitten, welche dafür sind, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist abgelehnt.

Wir gehen jetzt auf die Fassung der Kommission zurück. Ich bitte den Herrn Schriftführer, Lit. D. nochmals zu verlesen.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Fassung der Kommission ist angenommen.

Wir gehen nun zu Nr. E. über, welche ich zu verlesen bitte.

Berichterstatter Abgeordn. **Gellern** (liest):

E. Gegenleistungen.

Für den Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten werden ebenfalls Normalpreise nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

Präsident: Es sind zu diesem Absatz Abänderungs-Vorschläge nicht eingebracht worden.

Ich eröffne die Diskussion darüber.

(Pause.)

Da sich Niemand gemeldet hat, so können wir zur Abstimmung übergehen, und habe ich nur noch die Frage zu stellen:

Ob die hohe Versammlung diesen eben verlesenen Theil der Fassung der Kommission, Lit. E., annehmen wolle?

und bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Ist angenommen.

Wir gehen nun zu §. 5 über. Ich bitte, diesen Paragraphen zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **Gellern** (liest):

§. 5.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten aus der Staatskasse 4 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisegeldern 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütigung.

Präsident: Auch zu diesem Paragraphen sind keine Abänderungs-Vorschläge eingereicht worden.

Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Es hat sich kein Redner gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich kann ebenfalls wieder die Frage stellen:

Ob die hohe Kammer die eben verlesene Fassung des §. 5 angenommen wissen will?

Ich würde diejenigen Herren ersuchen, welche dies wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 6, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, denselben zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. **Gellern** (liest):

§. 6.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Es ist dazu ein Amendement des Abgeordn. Selchow eingegangen, welches lautet:

In denjenigen Distrikten, in welchen Abgaben und Leistungen auf Grund der früheren Gesetzgebung bereits reguliert sind und daher gar nicht mehr oder nur in geringerem Umfange vorkommen, oder, wo es zweifelhaft ist, ob die vorkommenden Abgaben und Leistungen nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten ꝛc. ablösbar sein werden, kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Robe das Wort.

Abgeordn. **Robe:** Ich will mich gegen das Amendement des Abgeordn. Selchow aussprechen, es enthält die Worte:

„oder wo es zweifelhaft ist, ob die vorkommenden Abgaben und Leistungen nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten ꝛc. ablösbar sein werden."

Meine Herren! In der Verfassungs-Urkunde steht: die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Noch stehen diese Worte in der Verfassungs-Urkunde, und ich halte dafür, daß Alles ablösbar ist, und werde mich daher gegen das Amendement Selchow und für den Kommissions-Antrag in dieser Beziehung aussprechen müssen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort. Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich trete dem, was der Herr Vorredner geäußert hat, im Wesentlichen bei und erlaube mir noch zu bemerken, daß bereits nach der bestehenden Gesetzgebung dergleichen Abgaben jedenfalls in feststehende Geldrenten verwandelt werden können. Wenn es auch hierbei lediglich bliebe, so würde doch die Feststellung von Normalpreisen in Wirksamkeit sein.

Präsident: Der Abgeordn. von Selchow hat das Wort.

Abgeordn. **von Selchow:** Meine Herren! Mir hat bei Fassung dieses Amendements besonders der Unterschied vorgeschwebt, der bei der Lage der agrarischen Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen stattfindet. In mehreren Provinzen sind die Ablösungen und Regulirungen bereits auf Grund der früheren Agrar-Gesetzgebung vollständig erfolgt. Es kommen höchstens vereinzelte Fälle vor, wo eine Ablösung noch stattfinden kann. Das neue Gesetz über Ablösungen der Reallasten, das in diesem Augenblicke noch nicht Gesetzeskraft hat, erwähnt beispielsweise auch Abgaben an Pfarrer und Geistliche als ablösbar. Es wird bei uns in denjenigen Provinzen, wo sonst gar nichts mehr zu reguliren und seine Veranlassung ist, diese Kommission zu wählen, für diese Wahlbehörde, die mit der Wahl vorgehen soll, die Frage entstehen: Sollen wir denn nun, um dieser Abgabe an die Geistlichkeit wegen, die Kommissionen bilden oder nicht? Ich, von meinem Standpunkt aus, bin sehr zweifelhaft, ob diese Disposition in dem vorgelegten Gesetz-Entwurf über Ablösung der Reallasten Anklang bei den Bezirksregierungen finden wird. Ich glaube, es werden sich eben so die Stimmen der Verpflichteten, als der Berechtigten, gegen die Ablösung dieser Gefälle, als z. B. der Messalien, welche an die Kirche zu leisten sind, erheben. Ich halte es für sehr zweifelhaft, ob in beiden hohen Kammern diese Disposition durchgehen wird. Wenn nun in den Distrikten, wo sonst gar keine Veranlassung ist, Kommissionen zu wählen, weil Alles bis auf diesen einen Gegenstand reguliert ist, die Kommissionen dennoch gewählt werden sollen, wenn alle diese Unruhe und Aufregung, die mit der Wahl unbestritten ist, bei uns hervorgerufen werden sollte, wenn ganz besonders das bei den Verpflichteten leicht erwachsende Mißverständniß, daß ihnen alle Lasten erlassen werden sollen, bedenkliche Stimmungen provoziret, und wenn demnächst durch den Beschluß der Kammern, daß die Abgaben an Kirche und Schule nicht ablösbar werden sollen, die ganze Arbeit als überflüssig sich ergeben und jene Hoffnungen getäuscht werden sollten, so möchte es in der That wünschenswerth erscheinen, daß durch einen entsprechenden Passus in dem Paragraphen noch ausgedrückt werde, daß in jedem Falle, wo es zweifelhaft ist, ob die Regulirung im Sinne des Gesetzes noch vorkommen kann oder nicht, lieber noch mit der Wahl Anstand genommen werde so lange, bis das Gesetz selbst seinen Ausspruch gethan hat.

Präsident: Der Abgeordn. Bauer hat das Wort.

Abgeordn. **Bauer** (Stargardt): Meine Herren! Ich will es dahingestellt sein lassen, inwiefern die Erfahrung gegründet ist, die der geehrte Vorredner dahin gemacht haben will, daß im Allgemeinen es gewünscht werde, diejenigen dinglichen Lasten, welche an Pfarrer und Schulen zu entrichten sind, nicht abzulösen. Ich habe zum Theil andere entgegengesetzte Erfahrungen gemacht und weiß noch denselben, daß von vielen Seiten, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten, die Ablösung dieser Lasten dringend gewünscht wird. Wie dem aber auch sei, so glaube ich, daß das, was der Abgeordn. Robe angeführt hat, hier durchgreifend ist. Nach der bestehenden, von uns anerkannten Verfassung müssen die Grundlasten gelöst, diese Verhältnisse müssen beseitigt werden. Es hat

Digitized by Google

jeder Grundbesitzer im Staat den Anspruch darauf. Jedenfalls eben so durchaus irrig ist das, was der Herr Minister des Innern angeführt hat; schon nach der bestehenden Gesetzgebung steht es Jedem frei, dergleichen Natural-Abgaben, mitunter auch Kalenden genannt, in feste Geldrenten umwandeln zu dürfen; und wir würden ganz gewiß einen Fehlgriff thun, wenn wir bei der jetzt vorliegenden Betreiung des Grundbesitzes von allen und jeden Naturallasten irgend wie Ausnahmen gestatten wollten. Unter allen Umständen befürchte ich auch nicht, daß durch eine besondere Aufregung in den Provinzen hervorgebracht wird, wenn man Normalpreise für Gegenstände feststellt, die eben dergleichen Abgaben betreffen; denn ähnliche Abgaben sind, wenn auch nicht in großer Zahl, außerdem daß sie an Geistliche entrichtet werden, auch noch bei anderen Berechtigten vorhanden, und es würden daher die Normalpreise immer und unter allen Umständen bei den Ablösungen im Allgemeinen, die noch vorkommen werden, gebraucht werden können. Es kann unmöglich Aufregung hervorbringen, wenn in irgent einem Distrikte festgestellt wird, welchen Geldwerth dergleichen Leistungen haben, da bekanntlich die Distrikts-Kommissionen mit der Ablösung selbst sich nicht zu befassen haben. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Amendement des Abgeordn. von Selchow und für die Fassung des Kommissions-Entwurfe.

Präsident: Es ist noch von dem Abgeordneten Wentzel ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen. Er geht dahin: vor dem Worte „unterbleiben" das Wort „vorläufig" einzuschalten.

Ich frage zunächst,
ob das Amendement Unterstützung findet.
(Pause.)
Die Unterstützung ist nicht ausreichend.
Wünscht der Herr Abgeordnete Wentzel noch das Wort?

Abgeordn. **Wentzel:** Ich glaube nicht, daß ich dafür sprechen darf.

Präsident: Für das Amendement nicht.
Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Meine Herren! Ich glaube, der Standpunkt der Diskussion ist hier ganz verwischt worden. Es handelt sich nicht darum, ob überhaupt bestimmte Lasten nachher ablösbar sein sollen oder nicht. Es ist gestern bei Begründung des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß es nur ein Ausführungsgesetz des späteren Regulirungsgesetzes ist. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, wie ich dessenungeachtet bereit wäre, es zu unterstützen, in der Voraussetzung, daß dort, wo es ganz gewiß wäre, daß nur wenige Ablösungen erfolgen würden, es nicht darauf ankommen würde, so einzelne oder andere Verhältnisse zu angesehen würden, obschon sie es nachher nicht sein würden.

Darauf kommt es also an, ob das gegenwärtige vorliegende Gesetz als ein eiliges, dem eiligen Hauptgesetz vorangehendes betrachtet werden soll, und in dieser Beziehung bin ich der Ansicht, daß da, wo ein solches Drängen nach Regulirung dieser Verhältnisse gar nicht stattfindet, wo in dieser Hinsicht die vollkommenste Ruhe und Zufriedenheit herrscht, es unzweckmäßig sein würde, die Massen und die anderen mit diesem Gesetz verbundenen Weitläufigkeiten zu veranlassen, während ich es sehr gern in den anderen Provinzen und namentlich in Schlesien zulassen möchte. Der §. 6 enthält blos auch schon, und nur um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, daß der Abgeordnete von Selchow verlacht, ihn genauer zu fassen. In der Verfassung vom 5. Dezember ist gesagt, daß alle Abgaben und Leistungen ablösbar sein sollen. Ich habe schon bemerkt, daß es sich darum hier nicht handelt; aber es könnte doch zweifelhaft sein, ob nicht einzelne Abgaben ganz ohne Entgelt erlassen werden, und aus diesem Grunde hat der Abgeordnete von Selchow sein Amendement gestellt.

Eine zweite nähere Bestimmung, welche der Abgeordnete von Selchow einem Worte des Paragraphen gegeben hat, geht dahin, daß da, wo Regulirungen in Folge eines rechtskräftigen Rezesses stattgefunden haben, die dadurch bedingten Abgaben nicht noch einmal dem Normalpreis unterworfen sein sollen. Es heißt nämlich im §. 6: „welche gar nicht mehr — vorkommen."

Es kommt bei uns sehr häufig vor, daß bei Regulirungen das ganze Land in den Händen der Verpflichteten geblieben ist; die dafür zu bezahlende Rente ist zwar in Körnern festgesetzt, sie wird aber auf Grund dieses gerichtlichen Vertrages in Geld abgeführt. Nun könnte man einwenden, daß auch bei dieser Körnerrente, obschon sie als Geldrente gezahlt wird, die festsetzenden Normalpreise angewendet werden sollen, wenngleich in den gerichtlichen Verträgen ein Anderes festgesetzt ist. Um dies zu vermeiden, womit die hohe Kammer gewiß einverstanden sein wird, haben wir es für nöthig erachtet, diese Bestimmung ausdrücklich auszunehmen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Der Herr Redner hat bereits selbst bemerkt, daß der §. 6 das Mittel enthält, um zu verhindern, daß ganz unnöthigerweise solche Kommissionen gebildet werden. Es heißt nämlich darin:

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Das Ministerium wird gewiß gern auf die Feststellung von Normalpreisen verzichten, wo keine besondere Anordnung eines solchen Verhältnisses stattfindet, aber um einer solchen Versicherung zu begegnen, in diesen Paragraph Zweifel über die Ablösbarkeit der Lasten hineinzulegen, davor kann ich nur warnen.

(Beifall.)

Ein solcher Zweifel könnte seinen guten Eindruck machen, sondern nur Beunruhigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Das Ministerium wird gewiß gern auf die Feststellung von Normalpreisen verzichten, wo keine besondere Anordnung eines solchen Verhältnisses stattfindet; aber um einer solchen Besorchtung zu begegnen, in diesen Paragraph Zweifel über die Ablösbarkeit der Lasten hineinzulegen, davor kann ich nur warnen.

(Beifall.)

Ein solcher Zweifel könnte seinen guten Eindruck machen, sondern nur Beunruhigung erregen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion, und wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich werde zunächst das Amendement des Abgeordneten von Selchow und, insofern es verworfen werden sollte, den Kommissions-Entwurf zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

In denjenigen Distrikten, in welchen Abgaben und Leistungen auf Grund der früheren Gesetzgebung bereits reguliet sind und daher gar nicht mehr oder nur in geringerem Umfange vorkommen, oder, wo es zweifelhaft ist, ob die vorkommenden Abgaben und Leistungen nach Maßgabe des zu erlassenden Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten ꝛc. ablösbar sein werden, kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 6 diese Fassung geben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist abgelehnt.
Wir gehen nun zur Fassung der Kommission über.
Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

§. 6.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

Präsident: Ich frage:
ob diese Fassung angenommen werden soll,
und ersuche diejenigen Herren, welche sie annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.
Wir kommen nun zu §. 7.
Berichterstatter Abgeordn. **Gellern** (liest):

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Präsident: Die Annahme dieses Paragraphen dürfte wohl wenig zweifelhaft sein, insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich denselben für angenommen erklären.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Der §. 7 ist angenommen.
Damit würde nun die Berathung dieses Gesetzes erledigt sein.

Ich werde es nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung an die Kommission zurückgehen lassen, um es in der Fassung zusammenstellen, wie es aus den Beschlüssen hervorgegangen ist. Dann würden wir über das Ganze des Gesetzes noch einmal abzustimmen haben.

Wir gehen zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung über. Es ist der Bericht der Kommission über die Verordnung, die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam betreffend.

Der Abgeordnete Reuter (Tilsit) ist Berichterstatter. Ich ersuche denselben, den Bericht erstatten zu wollen.

Referent Abgeordn. **Reuter** (Tilsit): Es ist eine unbestreitbare Pflicht jeder vollkommenen Gesetzgebung, das Gesetz dem Leben anzupassen: wenn sich neue Verhältnisse bilden, auch neue Rechtsformen zu finden. So auch bei der Strafgesetzgebung, so schmerzlich vielleicht auch diese Erfüllung sein mag. Darin liegt aber auch eine ernste Mahnung, die Frage mit gewissenhafter Sorgfalt zu prüfen, die Frage: ob eine bisher strafbare Handlung in die Reihe der Verbrechen soll gestellt werden.

Ich glaube, daß man sich vor allen Dingen die Frage wird

Digitized by Google

beantworten müssen, ob die Natur der Handlung eine solche ist, daß sie in die Reihe der strafbaren gestellt werden muß. Die gedruckten Vorlagen, welche zur Prüfung und Entscheidung dieser Frage in Ihren Händen gegeben sind, werden Ihnen die nöthigen Materialien dazu liefern.

Ich erlaube mir nur ein Moment besonders hervorzuheben. Es ist, wie Sie ersehen haben werden, der Antrag der Mehrheit der Kommission in einem Punkt wesentlich abgewichen von der Vorlage der Königl. Regierung, nämlich, der Verordnung vom 23. Mai v. J. Es ist die in dieser Verordnung angedrohte Strafe von dem Maximum von einem Jahre zu dem von zwei Jahren gesteigert worden, mit einer Mehrheit von einer Stimme, mit 7 gegen 6.

Indem ich als Referent die Ansicht der Mehrheit vertheidigen muß, befinde ich mich allerdings in einer eigenthümlichen Lage, weil ich der Minorität angehört habe. Ich werde mich daher darauf beschränken, ganz objektive einige Bemerkungen über die Natur des Verbrechens voranzuschicken.

Es fragt sich nämlich, ob die Handlung, die hier mit Strafe bedroht ist, die Merkmale der Urheberschaft oder der sonstigen Theilnahme in Bezug auf die Verbrechen oder Vergehen des Soldatenstandes hat, welche ihr nachfolgen. Ich glaube, es läßt sich in Uebereinstimmung mit dem, was in der Verordnung enthalten ist, diese Frage nur verneinen, eben so wenn die provisorischen Strafgesetze. Ein Dienstvergehen oder Amtsverbrechen kann nur derjenige begehen, welcher dienstlich verpflichtet ist.

Wer aber überhaupt ein solches Verbrechen nicht begehen kann, kann auch nicht Urheber oder Theilnehmer eines solchen sein. Die Verordnung selbst hat diesen Standpunkt auch keinesweges eingenommen, denn sonst könnte es unmöglich das Verbrechen gleich stellen, je nachdem die Handlung einen Erfolg hatte oder nicht.

Sie wäre anderenfalls zu einem ganz anderen, zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen; denn wenn keine strafbare Handlung begangen ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung, so kann auch von der Urheberschaft einer strafbaren Handlung oder einer Theilnahme daran nicht die Rede sein.

Es wären anderenfalls die in dem Gesetze getroffenen Strafbestimmungen ganz falsch. In der Regel nämlich ist die Festsetzung der Strafe des Urhebers eine gleiche, sogar schwerere, als die des Theilnehmers, und die Strafe des Theilnehmers wird sich nach derjenigen richten müssen, die eben den Thäter trifft. In dieser Beziehung könnte man der Verordnung noch vorwerfen machen, daß sie sowohl in Bezug auf das Minimum, als in Bezug auf das Maximum, theils zu weit, theils zu enge gegriffen habe. Sie würde das Minimum zu hoch gestellt haben und das Maximum zu niedrig. Denn es kann in Folge der Aufforderung oder der Anreizung von Seiten des Militairs eine Handlung begangen werden wider die Subordination, welche viel geringer gestraft werden würde als das Minimum, welches in der Verordnung angedroht ist; und es kann wiederum eine sehr harte Strafe den Militair treffen, welcher nach geschehener Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen gegen die Subordination begeht. Es ist also, indem die Verordnung auf dieses Verhältniß gar keine Rücksicht genommen hat und auch nach der Natur dieses Verbrechens nicht hat nehmen können, die Ansicht, glaube ich, nicht zu vertheidigen: daß dieses Verbrechen zu strafen sei nach den Strafregeln für Konate oder für die Theilnahme oder Urheberschaft. Ich glaube, man wird die Natur des Verbrechens in der Weise auffassen haben, daß die Handlung ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Verbrechen bildet und als solches auch durch die Verordnung, sofern dieselbe zum Gesetz erhoben werden sollte, festgestellt wird. Es folgt daraus aber, daß die Handlung als solche und nicht in ihren möglichen Folgen, welche in dieser Beziehung mit der Handlung selbst in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, beurtheilt werden muß. Das würde der allgemeine Gesichtspunkt sein, den ich aufzustellen mir erlaubt habe. Sie werden danach das Gewicht der Gründe und Gegengründe zu prüfen und demgemäß sich darüber zu entscheiden haben, inwiefern der Antrag der Kommission dem Gesagten genehmigen sei und in welcher Beziehung derselbe zu verwerfen wäre, worauf dann die Vorlage der Regierung selbstredend wieder in Kraft trete. Der Antrag der Kommission geht zufolge des nachstehenden Berichts dahin:

Bericht

der

Kommission zur Prüfung der Verordnung,

betreffend

die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam.

Die Geschichte der Neuzeit hat außer Zweifel gestellt, daß ein weit und tief greifendes Streben dahin geht, die Disziplin im Heere zu vernichten. Statt der Unterordnung unter die Befehle des Oberen sucht man die Gesinnungen des Eigenwillens herbeizuführen und damit den Treu- und Eidesbruch. Diese, Recht und Sitte überhaupt und das Recht der Staatsgesellschaft insbesondere schwer verletzende That kann von der Straf-Gesetzgebung nicht übersehen werden; bei der Eigenthümlichkeit der preußischen Wehrverfassung um so weniger.

Weil nun unser Strafgesetz ein solches Verbrechen nicht vorgesehen hatte, erging die Verordnung vom 23. Mai 1849, betreffend die Aufforderungen von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam, über deren Verbindung die hohe zweite Kammer jetzt zu beschließen hat.

Die unterzeichnete, auch zur Prüfung dieser Verordnung erwählte Kommission hat zunächst einstimmig das Bedürfniß anerkannt, jenem rechtswidrigen und gefährlichen Streben durch ein Strafgesetz entgegen zu treten, um die bestehende Lücke auszufüllen. Sie war aber auch einig über die Notorietät der Thatsachen, welche bei Fortdauer der Strafstraflosigkeit der aus jenem Streben hervorgegangenen Handlungen dem Staate die höchste Gefahr drohten.

Der einstimmige Beschluß der Kommission ging daher dahin:

die Nothwendigkeit und Dringlichkeit eines Strafgesetzes in Bezug auf die durch die vorliegende Verordnung verpönten Handlungen anzuerkennen und demzufolge den einseitigen Erlaß dieser Verordnung seitens der Staatsregierung für gerechtfertigt zu erachten.

Zu dem Inhalte der Verordnung übergehend, stellte die Kommission sich zunächst die Frage:

welches der Begriff des Verbrechens und ob derselbe genau bestimmt, auch richtig begränzt sei?

Die Majorität erkannte diesen Begriff, nämlich:

die gegen eine Person des Soldatenstandes gerichtete Aufforderung oder Anreizung zum Ungehorsam,

für so genau bestimmt, als es überhaupt möglich, und für richtig begränzt; sie lehnte daher alle auf Erweiterung zielende Anträge ab.

Bei der Prüfung des Strafmaßes einigte sich die Kommission in dem Beschlusse, daß sechs Wochen Gefängniß das Minimum sein müsse, weil die innere Natur der Handlung sie in die Reihe der schwereren Strafrechts Verletzungen stelle, die begleitenden Umstände des Einzelfalles aber ein relativ geringes Strafmaß bedingen könnten und demzufolge bis an die Gränzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen, welche in dem neuesten Systeme unserer Straf-Gesetzgebung gezogen worden, gegangen werden müsse.

Bezüglich des Maximums der Strafe entschied sich die Majorität, nach Ablehnung der weiter gehenden Anträge, mit sieben Stimmen gegen sechs für zweijähriges Gefängniß.

Zu diesem Beschlusse führte die Erwägung

1) der in vielen Fällen nicht zu bestreitenden hohen Gefährlichkeit der Handlung in ihrem Erfolge, und

2) der Höhe der Strafe für die durch diese Handlung hervorgerufenen Uebertretungen des Militair-Strafgesetzes, in Verbindung

3) mit dem Umstande, daß auch bei wirklicher Komplizität der dem Civilstande angehörende Ueberleder oder Theilnehmer, in Folge der Unanwendbarkeit des Militair-Strafgesetzes auf ihn, nur nach dem vorliegenden Strafgesetze bestraft werden könne, wesshalb zur Herstellung der Gerechtigkeit die Möglichkeit einer höheren Strafe hier gegeben werden müsse.

Außerdem wurde

4) auf die höhere Strafe ähnlicher Verbrechen hingewiesen, z. B. der Verleitung zum Meineide; und

5) von dem Regierungs-Kommissarius bemerklich gemacht, daß diese Verordnung deshalb auf das Maximum von Einem Jahre sich habe beschränken müssen, weil die Verordnung vom 10. Mai d. J. über den Belagerungszustand in §. 9 litt. d. für dasselbe Vergehen auch nur diese Strafhöhe festgestellt habe, daß indeß später zur Kenntniß der Staatsregierung gelangte Thatsachen zu der Ueberzeugung geführt hätten, es werde dabei nicht stehen geblieben werden können.

Die Minorität bestritt jene Analogie (ad. 4) und hielt, indem sie auf die Natur des in Rede stehenden Verbrechens und die von der Verordnung selbst geforderte

Digitized by Google

Nichtberücksichtigung des Erfolges hinwies, an dem Straf-Maximum von Einem Jahre um so mehr soll, als sie die möglichen, tatsächlich also nur zufälligen Folgen jedenfalls nicht berücksichtigen zu dürfen glaubte, solche Folgen aber die militairischen Beobachten seien, zu welchen nicht direkt aufgefordert oder angereizt wäre.

Mit dem Inhalte des zweiten Alinea der Verordnung erklärte sich die Kommission einverstanden, weil sie anerkannte, daß nach der besonderen Natur dieses Verbrechens der rechtswidrige Erfolg nicht Bedingung seiner Vollendung sein könne.

Auch das dritte Alinea wird als gerechtfertigt anerkannt. Denn wenn sich durch Hinzutritt von Eigenschaften oder Umständen die rechtswidrige Natur der Handlung ändere, so werde sie ein anderes Verbrechen, höre also auf, das in Rede stehende zu sein.

Erkannte endlich die Kommission als den Zweck der gewählten Fassung: Jedermann zugängliches Verständniß der Verordnung, so erfläre sie sich auch, unter Ablehnung mehrerer Abänderungs-Anträge, im Allgemeinen für jene Fassung und glaubte nur zur Beseitigung möglicher Bedenken vorschlagen zu müssen:

1) im ersten Alinea die Einheit statt der Mehrheit,
2) im dritten Alinea statt des Worts „sie" die damit bezogenen Worte „Aufforderung oder Anreizung"

zu setzen.

Außerdem hat mit Rücksicht auf die Berathung des Gesetzes noch ein Zusatz nöthig geschienen.

Hiernach beantragt die Kommission:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Verordnung vom 23. Mai 1849, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam, in folgender Fassung zu genehmigen:

„Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr, dazu aufgefordert oder anreizt, dem Befehle des Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift, oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht. Bereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird diese allein verhängt.

Dieses Gesetz tritt in die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849."

Präsident: Es ist ein Verbesserungs-Antrag eingegangen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Ist die Aufforderung oder Anreizung von einem Kirchen- oder Staatsdiener, einem Gemeinde-Beamten, einem vereideten Militair-Dienstpflichtigen, einem ehemaligen Militaire oder Beamten ausgegangen, so wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen ist, der Auffordernde oder Anreizer mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt, insofern diese härter ist, als die oben (d. d. in diesem Gesetze) angedrohte Strafe.

(Ruf: Von wem ist das Amendement?)

Präsident: Vom Abgeordneten Schimmel, und unterstützt ist es durch die Abgeordneten Sachs, Dr. Stoltten, Maaß.

Ich habe zunächst zu fragen:

Ob dieser Zusatz-Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist erfolgt. Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Justizminister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Der legislative Standpunkt, von welchem bei dem Erlasse der Verordnung ausgegangen worden, ist folgender: Wenn eine Militair-Person sich zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Oberen verleiten läßt, so begeht sie unstreitig ein Vergehen gegen ihre Dienstpflicht und unterliegt den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches. Dies mußten nun Bedenken erregen werden, ob die Gerichte geneigt sein würden, auch die Civilpersonen, welche Personen des Militairstandes zum Ungehorsam gegen ihre Dienstpflicht verleiteten, nach Maßgabe jener Strafbestimmungen zu bestrafen, welche auf die Militairpersonen Anwendung gefunden haben würden, wenn sie der Verleitung Raum gegeben und eine strafbare, die Dienstpflicht verletzende Handlung begangen hätten. Dieser Zweifel wurde dadurch hervorgerufen, daß das Militair-Strafgesetzbuch eine Bestimmung enthält, wonach nur ausnahmsweise, nämlich in den durch §. 18. Nr. 4 der Militairstraf-Prozeß-Ordnung angeführten Fälle, der Militairgerichtsstand auch auf Personen des Civilstandes anwendbar ist. Deshalb war es erforderlich, für Civilpersonen, welche sich nicht in diesem Ausnahmefall befanden, eine besondere Strafbestimmung zu erlassen und die Handlung der Verleitung von Militairpersonen zum Ungehorsam in Bezug auf Civilpersonen als ein selbstständiges Verbrechen darzustellen. So ist die Verordnung entstanden.

Was die einzelnen Bestimmungen derselben anbetrifft, so ist die Vorschrift, daß die Strafe verwirkt sei, die Aufforderung und Anreizung möge von Erfolg gewesen sein oder nicht, eben aus dem Grunde getroffen, weil es an sich schon eine schwere Handlung ist (namentlich unter den jetzigen Zeitumständen, wie sie damals obwalteten), Militairpersonen zum Ungehorsam zu verleiten; dann aber würde es auch sehr mißlich gewesen sein, in jedem Falle den schwierigen Beweis zu unternehmen, welchen Richter im Einzelnen darzulegen, bis zu welchem Grade die Aufforderung und Anreizung von einem Erfolge begleitet gewesen sei oder nicht. Bei der Schwere der Handlung an und für sich konnte die Zumessung einer Strafe überhaupt nicht von dem Erfolge abhängig gemacht werden. Was nun das Strafmaß anbetrifft, welches namentlich ein Gegenstand des Zweifels bezüge des Entwurfes der Kommission geworden, so ist die Regierung schon bei dem Erlaß der Verordnung vom 23. Mai darauf aufmerksam geworden, ob die angedrohte Strafe für eine zureichende zu erachten sei. Sie hat sich aber dafür entschieden, das angedrohte Strafmaß von 6 Wochen bis zu einem Jahre nicht zu überschreiten, weil in der kurz vorher erlassenen Verordnung über den Belagerungszustand unter anderen folgende Bestimmung enthalten ist:

Wer an einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Bezirke

a) Soldaten zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehende Gesetzgebung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Hiernach entschied man sich, da die Verordnung vom 10. Mai in der angezogenen Stelle schon dieses Strafmaß enthalten hatte, dafür, in der unterm 23. Mai erlassenen besonderen Verordnung dasselbe um so mehr beizubehalten, als sich nur von dem Erlaß einer provisorischen Verordnung handelte und bei der Revision derselben sich die Gelegenheit darbot, ins Auge zu fassen, ob die Schwere der Handlung von solcher Bedeutung sei, um das Strafmaß in dem Maximum zu erhöhen.

Die später eingetretenen Ereignisse haben solche Umstände allerdings herausgestellt, aus welchen sich folgern läßt, daß nicht immer das Maximum von einem Jahre angemessen sein könnte, und daß es deshalb sehr wohl zu wünschen sei, dem Richter für gewisse Fälle die Ermächtigung zu geben, bei der Anwendung des Maximums der Strafe bis zu zwei Jahren gehen zu können.

Von Seiten der Regierung ist daher nichts dagegen zu erinnern, daß der Verbesserungs-Antrag, welchen die Kommission gemacht hat, indem sie vorschlägt, ein Strafmaß von zwei Jahren zu Grunde zu legen, angenommen wird. Wenn Sie irgend Werth darauf legen, hierbei die vergleichende Gesetzgebung zu berücksichtigen, so kann ich noch anführen, und es ist vielleicht nicht uninteressant, dies zu bemerken, daß kurz Zeit, nachdem die Verordnung vom 23. Mai erlassen war, auch in Frankreich ist das Bedürfniß herausgestellt, ähnliche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und daß daselbst durch das Preßgesetz vom 27. Juli d. J. — also etwa zwei Monate später — fast dieselbe Bestimmung im Artikel 2 getroffen worden ist, welche unsere Verordnung vom 23. Mai enthält. Sie lautet nach einer ungefähren Uebersetzung, die ich so eben entworfen habe, etwa so:

„Jede Anreizung durch eines der im Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1849 erwähnten Mittel wird, wenn sie gegen Militairpersonen der Land- oder Seetruppen gerichtet wird, in der Absicht, sie von ihren militairischen Dienstpflichten und von dem Gehorsam, welchen sie ihren Oberen schuldig sind, abwendig zu machen, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldbuße von 25 Fr. bis 4000 Fr. bestraft, unbeschadet der durch das Gesetz ausgesprochenen strengeren Strafen u. s. w."

Der Schluß lautet ungefähr so, wie der Schluß unserer Ver-

Digitized by Google

ordnung. Sie sehen, daß man auch dort für nothwendig gehalten hat, mit dem Maximum bis auf 2 Jahre zu gehen und noch sogar eine kumulativ auszusprechende Geldbuße von 25 bis 4000 Franks hinzuzufügen. Ich führe dies an, um zu zeigen, daß Fälle vorkommen können, in welchen es wünschenswerth ist, den Richtern einen größeren Spielraum zu lassen. Die Erhebung des Maximums des Strafmaßes scheint mir um so weniger Bedenken zu haben, als, wie ich glaube bereits bemerkt zu haben, es lediglich in die Hand des Richters gelegt ist, wo er die Umstände so angethan findet, auf ein höheres Strafmaß, als das von einem Jahr, zu erkennen. Ich glaube, der Vorschlag, wie er aus der Berathung der Kommission hervorgegangen ist, Ihrer Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Meine Herren! Ich bin mit dem Inhalt des Kommissions-Berichts einverstanden, nicht aber mit dem Antrage, so wie er formulirt ist. Ich erkenne die Nothwendigkeit an, das in Rede stehende Vergehen mit einer bestimmten gesetzlichen Strafe zu bedrohen und damit die Zweifel über die Strafbarkeit aus allgemeinen Gründen rücksichtlich der Uebderschaft zu erledigen. Ich glaube auch, daß es angemessen ist, das Strafmaß bis zur Höhe von zwei Jahren zuzulassen, ohne das Minimum irgend wie zu erhöhen. Es wird in die Hand des Richters gelegt, welches höhere Strafmaß er für einen besonderen Fall für zulässig und nöthig erachtet. Ich würde damit auch das heutige Amendement für erledigt ansehen und mich dagegen erklären, eine weitere Verschärfung eintreten zu lassen, indem ich glaube, daß schon das genügende Strafmaß zugelassen ist. Die Kommission hat aber ihren Antrag so formulirt:

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> Die Verordnung vom 23. Mai 1849, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam,
> in folgender Fassung zu genehmigen.

Sie ändert demnächst jedoch nicht blos die Fassung, sondern auch den materiellen Inhalt der Verordnung; denn sie läßt unter Umständen eine höhere Strafe zu, als sie ursprünglich in dem Gesetz angedroht war. Man kann unmöglich behaupten, daß man etwas Anderes genehmigen kann, als was vorliegt. Man kann nicht durch Genehmigung ändern, im Wege der Genehmigung ist keine Aenderung möglich.

Ich glaube, wir müssen hier, wie bei allen Gesetzen, die kraft des Artikel 105 erlassen sind, uns rein auf den Standpunkt stellen, zu fragen: erkennen wir es für nothwendig an, ein Gesetz zu erlassen, und erachten wir das Gesetz, wie es erlassen ist, für besser, als den Rechtszustand, der vor dem Erlaß desselben da war. Bejahen wir diese Frage, so müssen wir die Genehmigung aussprechen und dadurch das Gesetz als verfassungsmäßige Norm zur Geltung bringen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß man nicht gleichzeitig auch eine Verbesserung wünschen sollte. Diese ist aber nicht anders herzustellen, als im Wege eines Gesetz-Vorschlages, der von der Kammer ausgeht. Ich kann mit den Standpunkt der Kammer hier nicht anders denken, als wie er bei jedem anderen Gesetzes-Vorschlage stattfindet, der vor Einwirkung eines Gesetzes gemacht wird. Durch eine Genehmigung geben wir dem Gesetze alle gesetzliche Kraft und heben den Vorbehalt auf, den die Verfassung an einseitig erlassene Verordnungen knüpfte, allein wir können nicht durch Bedingungen, die wir der Genehmigung anhängen, durch Aenderungen und Modificationen, die wir vorschlagen, die Aenderung selbst, welche beabsichtigt wird, unmittelbar herbeiführen. Dies kann nur geschehen durch Uebereinstimmung aller drei verfassungsmäßigen Gewalten. Also wenn die Regierung sich heute mit den vorgeschlagenen Modificationen einverstanden erklärt, so führt dies nicht zum Zweck, wenn nicht von Seiten der anderen Kammer ebenfalls ein Einverständniß stattfindet. Ich glaube daher, daß der Antrag dahin gefaßt werden muß:

> 1) die hohe Kammer wolle beschließen, die Verordnung vom 23. Mai 1849 zu genehmigen, und
> 2) den von der Kommission aufgestellten Gesetz-Entwurf als Gesetz vorzuschlagen.

Es folgt daraus, daß so lange die dieser Vorschlag die gesetzmäßigen Stadien bis zur Gesetzkraft durchlaufen hat, das von der Regierung erlassene Gesetz als solches geltend bleibt, und daß für den Fall, wo ein Einverständniß dieser drei verfassungsmäßigen Gewalten nicht erzielt wird, es bei diesem Gesetz sein Bewenden behält. Diese Konsequenz möchte ich gern zur Anschauung bringen. Ich habe kein Bedenken, die Genehmigung in diesem Falle auszusprechen, auf die Gefahr hin, daß es bei dem bestehenden Gesetze sein Bewenden behält, wiewohl ich mich sowohl wegen geschehener Verbesserung der Redaction, als auch wegen größeren Spielraumes, der den richterlichen Ermessen gestellt wird, dafür erklären muß, den Entwurf der Kommission als Gesetzes-Vorschlag einzubringen und den übrigen verfassungsmäßigen Gewalten zu empfehlen.

Ein in diesem Sinne redigirtes Amendement, welches von der vorschriftsmäßigen Anzahl von Mitgliedern durch ihre Mitunterschrift unterstützt ist, erlaube ich mir, dem Herrn Präsidenten zu überreichen und Ihrer Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieses Amendement verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

> Die hohe Kammer wolle beschließen:
> 1) Die Verordnung vom 23. Mai 1849 zu genehmigen;
> 2) den von der Kommission aufgestellten Gesetz-Entwurf als Gesetz vorzuschlagen.

Präsident: Der Abgeordnete Reck hat das Wort.

Abgeordn. **Reck** (vom Platze): Insofern kein Redner gegen den Vorschlag der Kommission einzuschreiben ist, möchte ich auf das Wort verzichten.

Präsident: Es hat eben ein Redner gegen den Kommissions-Vorschlag gesprochen, und es ist noch ein anderer eingetragen.

(Der Abgeordnete Reck betritt die Tribüne.)

Abgeordn. **Reck:** Meine Herren, ich hatte mich um das Wort gemeldet, besonders, weil der Herr Referent weniger die Majorität der Kommission hinsichtlich des Strafmaßes zu unterstützen schien, als vielmehr sie anzugreifen. Der ganze Gesetz-Entwurf, wie er uns vorliegt, wird, glaube ich, von der gesammten Kammer in seinen Hauptzachen als dringlich erkannt werden sein. Indessen ist über das Strafmaß schon in der Kommission selbst ein Meinungs-Zwiespalt gewesen. Kann ich mich nun nicht auf den Standpunkt der Justiz stellen, so glaube ich doch, daß durchaus hier kein Unterschied in Bezeichnung auf das Strafmaß zwischen dem Versuch und dem Erfolge gemacht werden kann, auch wird es mir bei den Gesetzen selbst hierauf ein solcher Unterschied gewöhnlich nicht gemacht. Der Versuch, das Militair zum Ungehorsam zu verleiten, ist ein ganz anderer, als der Versuch der Verleitung zu einem anderen Verbrechen, denn dieser Versuch, das Militair zu verleiten, ist gewöhnlich nicht auf einen einzelnen Fall beschränkt. Ich möchte sagen, es ist ein System von Verleitungen zu Verbrechen. Wer das bei einem Soldaten versucht, versucht es auch bei mehreren und will auch nicht den Erfolg bei Einem erreichen, er will den Erfolg bei sehr Vielen erreichen. Deswegen glaube ich, daß ein solcher Versuch recht streng geahndet werden muß. Wer kann auch beurtheilen, wer kann auch nur vermuthen, wie weit ein einziges Wort wirken kann bei einem einzelnen Soldaten. Es braucht bei uns nicht sogleich einen Erfolg zu haben; es kann aber einen Stachel fühlen lassen, der später sehr gefährliche Erfolge hat.

Deswegen, meine Herren, glaube ich, daß ein solcher Versuch nicht strenge genug geahndet werden kann, und je höher wir ein Gut setzen, desto mehr wollen wir es vertheidigen, und desto mehr wollen wir jede Verletzung dieses Gutes geahndet haben. Die Treue, die Ehre unseres Herres, ist aber eines der höchsten Güter unseres Staates, und der, der einen Soldaten verleiten will, diese Treue zu brechen, diese Ehre zu besudeln, tastet unser höchstes Gut schon selbst an. Und deswegen, meine Herren, werden wir durchaus nur zeigen, wenn wir das Strafmaß so setzen, wie die Kommission bestimmt hat, daß wir die Ehre und Treue unseres Herres hochhalten, und daß wir den, der sie antastet, mit einem starken Strafmaße belegt wünschen.

Ich bitte deshalb, daß Sie, wie ich thun werde, den Vorschlag der Kommission genehmigen und nicht das Strafmaß auf ein Jahr, wie es ursprünglich im Gesetz vorgesehen war, ermäßigen.

Präsident: Der Abgeordnete Tzoobe hat das Wort.

Abgeordn. **Tzoobe:** Meine Herren! Ich habe mich gegen den Vorschlag der Kommission einschreiben lassen, und zwar nicht deswegen, weil ich an der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Gesetzvorschlages zweifelte, nicht deswegen, weil ich den höchsten Grad der Strafe für zu hoch hielte, sondern bewogen, weil der geringfügig zu hoch ist. Ich glaube, diese meine Meinung dadurch zu begründen: Schon abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften ist es unbillig und unangemessen, daß man denjenigen, der zu einer ungesetzlichen Handlung verleitet, härter bestraft, als denjenigen, der eine solche ungesetzliche Handlung begeht. Ich habe mich nun umgesehen, welche Strafbestimmungen die Gesetze festsetzen, wenn eine Militairperson, wie hier in den Vorschlägen und Gesetze steht, den Befehlen ihres Oberen nicht Gehorsam geleistet hat, und besonders, wenn eine Militairperson, welche zu dem bewaffneten Stande gehört, einer Einberufungs-Ordre nicht folgt, welche Strafen auf ein solches Vergehen stehen, und habe da in der Verordnung vom 21. Oktober 1841 §. 35 die Worte gefunden: „die Nichtbefolgung der Einberufung zu den kleineren Versammlungen ist der Regel nach mit 3tägigem Militair-Arrest zu bestrafen." Gerade dieses Nichtbefolgen der Einberufungs-Ordre ohne irgend einen Beisatz ist in dem publizirten Gesetze und im Antrage der Kommission allein als dasjenige hingestellt, wozu die Anreizung mit 6 Wochen wenigstens bestraft werden soll. Es wird also das Beispiel ein solches sein: wenn irgend Jemand einen Landwehrmann, ich will einmal annehmen zweiten Aufgebots, der eben zur Kontrollversammlung einer Ordre bekommt, wenn er diesen Landwehrmann ansucht, nicht zu diesem Kontrolltage, sei es aus irgend welchen persönlichen Rücksichten, zu erscheinen, sondern

Digitized by Google

sich an einem anderen Tage zu seinem Vorgesetzten zu begeben, so würde der Landwehrmann, wenn er dieser Aufreizung gefolgt wäre, mit dreitägigem Arreste bestraft werden, der Verleiter aber mit sechs Wochen. Ich glaube, daß diese Anomalie darin liegt, daß in dem Vorschlage der Kommission, wie in dem Gesetze, nicht genug der Absicht desjenigen Rechnung getragen ist, der ein solches Verbrechen begeht.

Derjenige, welcher einen Soldaten auffordert, dem Befehle seiner Oberen nicht zu gehorchen, hat er die Absicht, solchen Ungehorsam deswegen zu erregen, damit der ganze Geist in der Armee zu Grunde gehe, damit irgend welches bisher dem preußischen Volke Gott sei Dank unbekanntes und deswegen auch nicht bestraftes Vergehen im Militair wirklich eintrete, dann, meine Herren, bin ich der Meinung, daß die Strafe, die als die höchste von der Kommission angesetzt ist, daß die zweijährige Freiheitsstrafe nicht genügend ist, denn ein solches Vergehen, welches die Grundpfeiler der Disziplin im Heere untergräbt, kann nicht hart genug bestraft werden. Es ist ein Vergehen gegen die Sicherheit des Staates. Aber wenn, ohne alle Berücksichtigung der Motive der Aufforderung, sehr Aufforderung, einer solchen Entfernungs-Ordre nicht Folge zu leisten, so hart bestraft werden soll, wie härter als der Wehrmann, der der Einberufungs-Ordre nicht folgt, so finde ich das zu hoch. Der Richter wird gewiß hinreichenden Grund haben, zu erkennen, aus welcher Absicht der Ungehorsam gegen die Befehle der Oberen angetreten ist und er wird danach hinreichenden Gründe haben, die Höhe der Strafe zu bestimmen, die vielleicht gewiß so hoch, als es irgend geschehen kann. Aber ich bin der Meinung, daß ein geringeres Vergehen dieser Art zu hart bestraft ist, da in der Absicht des Vergehenden keine besondere Bestimmung getroffen ist, und deswegen schlage ich vor, die Worte „6 Wochen" wegzulassen, also zu sagen, daß derjenige, der eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder Landwehr, dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Präsident: Das von dem Abgeordneten Toobe eingebrachte Amendement lautet:

(Uebergiebt dasselbe dem Schriftführer Abgeordneten Hartmann zur Verlesung.)

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest vor):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

in dem vorgeschlagenen Gesetz Alinea 1 die Worte „sechs Wochen" auszulassen,

so daß die Fassung des Gesetzes lautet:

Wer z. wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement des Abgeordneten Toobe unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Abgeordnete Wenzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wenzel:** Meine Herren! Ich habe mich zum Wort für den Antrag der Kommission also bestimmt gemeldet, um zu versuchen, dasjenige zu widerlegen, was von Seiten eines geehrten Redners über die Stellung unserer Kammer, den vorläufigen Verordnungen gegenüber, hier gesagt worden ist. Es ist gesagt worden, unsere Stellung sei folgende: wenn uns eine vorläufige Verordnung zur Genehmigung vorgelegt würde, so hätten wir zu untersuchen, ob wir es als Bedürfniß anerkennen, daß der Rechtszustand geändert werde, der vor Erlaß der vorläufigen Verordnung bestanden hat. Besäßen wir diese Frage und wollten also eine Aenderung des früher bestandenen Rechtszustandes, dann müßten wir unbedingt gerade die Aenderung annehmen, die in der vorläufigen Verordnung ausgesprochen ist. Wir könnten keine Bedingungen dabei stellen, sondern wir könnten nur entweder die uns vorgelegte vorläufige Verordnung genehmigen oder zu der alten Zustande zurückkehren und müßten in diesem Falle den übrigen Faktoren der Gesetzgebung überlassen, ob sie demjenigen, was wir anders wünschen, ihre Zustimmung geben wollen oder nicht. Eine Wahrheit liegt gewiß darin, nämlich die, daß eine Aenderung nicht zu Stande kommen kann, wenn nicht alle drei Faktoren mit solcher einverstanden sind, aber die Folgerung, die daraus gezogen wird, kann ich nicht zugeben, nämlich die, daß wir nun unbedingt dasjenige genehmigen müssen, was in der vorläufigen Verordnung vorgeschrieben ist.

Ich fasse die Lage so auf: Wir prüfen, ob uns der Rechtszustand genügt, der vor Erlaß der vorläufigen Anordnungen bestanden hat. Genügt uns der, dann erheben wir unsere Genehmigung nicht; genügt uns aber der Zustand auch nicht, der durch die vorläufige Verordnung gemacht worden ist, so sprechen wir dies eben dadurch aus, daß wir die vorläufige Verordnung ändern und nun den anderen Faktoren überlassen, ihre Zustimmung dazu zu geben, aber die Folge davon ist dann die, daß, wenn unsere Vorschläge nicht angenommen werden, die ganze vorläufige Verordnung ihre Gesetzeskraft verliert. Ich glaube, dies ist der einzig richtige Standpunkt, auf den man bei Auslegung der Verfassungs-Urkunde kommen kann. Es ist schon vielfach Bedenken erhoben worden gegen den Artikel 105; wenn er aber die Wirkung haben sollte, wie vorhin hier gesagt ist, daß die Kammer unbedingt zu genehmigen hätte, was in der vorläufigen Verordnung niedergelegt ist, oder zu dem Zustand, der früher bestand, zurückgehen müßte, dann würde die gesetzgebende Gewalt der Kammer meines Erachtens eine rein illusorische sein.

(Bravo!)

Justiz-Minister **Simons:** Es ist meine Absicht, mich gegen das Amendement zu erklären, welches von dem letzteren Redner vorgeschlagen ist. Die Verordnung vom Jahre 1841, auf welche er sich bezieht — ich habe sie gerade nicht vor Augen — ist meines Erachtens lediglich eine Disziplinar-Vorschrift, die sich auf die Versäumniß bei den sogenannten Kontroll-Versammlungen bezieht. Die Bestimmungen des Militair-Straf-Rechts, mit welchen der Gegenstand der Verordnung vom 23. Mai in Verbindung steht, sind folgende: nach dem §. 7 der Militair-Straf-Prozeß-Ordnung sind die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes, wenn sie zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, während dieser Einberufung dem Militairgerichtszwange unterworfen. Derselbe beginnt:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre.

Die Strafe, welche den auf diese Weise Einberufenen, der dem Militair-Gerichtszwange unterworfen ist, trifft, wenn er der Ordre nicht Folge leistet, ist im §. 125 des Militair-Straf-Gesetzbuches für das Heer enthalten; dieser Paragraph lautet, wie folgt:

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, oder zu besorgen gewesen, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswierigerer Dauer verschärft werden.

Sie sehen hieraus, daß das Militair-Straf-Gesetzbuch in dem Falle, wenn Personen des Soldatenstandes sich verleiten lassen, der Einberufungs-Ordre unter den in dem §. 7 vorausgesetzten Umständen nicht Folge zu leisten, sehr schwere Strafen androht.

Ich kann es daher auch nicht der Absicht der Handlung für angemessen erachten, wenn diejenigen Civil-Personen, welche unter die Verordnung vom 23. Mai fallen, mit einer Strafe bedroht werden sollten, die in ihrem Minimum gar nicht bestimmt wäre. Es würde das dem Ernste der Strafgesetzgebung widersprechen, eine Handlung von solcher Schwere, als diejenige ist, um welche es sich hier handelt, nicht mit einem fest bestimmten Minimum zu bedrohen, sondern die ganze Zumessung der Strafe in minimo dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Es wird von der Feststellung eines Minimums gerade dann Gebrauch gemacht, wenn es sich um ein Vergehen von größerer Schwere handelt, daß ein solcher Fall hier vorhanden ist, dafür mache ich hauptsächlich diejenigen Momente geltend, die von einem der früheren verehrten Redner schon angeführt worden sind. Wenn die Versuche zur Verleitung der Militair-Personen zum Ungehorsam, namentlich dazu, daß sie der Einberufungs-Ordre nicht Folge leisten sollen, gemacht werden, dann sind sie diese Unternehmungen gewöhnlich gegen mehrere Personen gerichtet, und es läuft am Ende die Sache darauf hinaus, unter den zu Verleitenden ein Komplott oder eine Meuterei hervorzurufen. Daß solchen Unternehmungen mit dem ganzen Ernste der Strafgesetzgebung entgegen zu treten ist, bedarf seiner weiteren Ausführung, denn solche Unternehmungen sind in ihren folgen unberechenbar. Sie lassen, wie dies §. 125 des Militair-Straf-Gesetzbuches in seinem Neu Absatze hervorhebt, immer erhebliche Nachtheile für den Dienst besorgen, und es müssen daher auch diejenigen, welche dazu durch Aufforderung oder Anreizung Veranlassung gegeben haben, mit derselben Strenge bestraft werden.

Präsident: Meine Herren! Es liegt ein Antrag auf Schluß vor, er ist von dem Abgeordneten Ebert ausgegangen.

Ich bemerke übrigens, daß noch kein Redner für den Zusatz-Antrag gesprochen hat, und frage zunächst:

Ob der Antrag auf Schluß Unterstützung findet?

Ich würde diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Schluß ist unterstützt.

Es haben sich noch gemeldet für den Kommissions-Entwurf die Abgeordnete n Dürre und von Bodelschwingh (Hagen); für den Zusatz-Antrag der Abgeordnete Schimmel.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh (Hagen) bittet, vom Platz aus einige Worte sprechen zu dürfen.)

Digitized by Google

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Das, was ich bemerken wollte, ist lediglich darauf berechnet, die Abstimmung über den Schluß der Diskussion zu leiten.

Präsident: Ich darf weder für noch gegen den Schluß sprechen lassen und muß, nachdem ich die Rednerliste verlesen habe, die Abstimmung eintreten lassen.

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion wünscht?

und würde diejenigen Herren, welche den Schluß beliebt, ersuchen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Abgeordnete Grabow hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel:** Meine Herren! Der Herr Justiz-Minister hat so eben Sie schon darauf aufmerksam gemacht, wie schwere Strafen denjenigen Soldaten angedroht sind, die sich verführen lassen, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen. Ich würde also nicht nöthig haben, von noch schwereren Strafen der Meuterei zu reden; aber, meine Herren, es handelt sich hier nicht blos von der Verführung dazu, daß der einzelne Mann der Einberufungs-Ordre nicht folgt, sondern es handelt sich auch um solche Fälle, wo Verführung zur Meuterei stattgefunden hat; Fälle, welche in der jüngsten Zeit vorgekommen sind.

Man hat sich nicht begnügt, den in der Heimat befindlichen Landwehrleuten und Reservisten zu sagen: Bleibt zu Hause, geht nicht hin, folgt nicht, sondern eben: Geht hin, laßt euch einkleiden, nehmt die Waffen! und, wenn Ihr sie habt, dann tretet entgegen! So hat die Sache gestanden, und daß sie möglicherweise in einzelnen Bezirken künftig wieder so stehen könnte, kann Niemand bestreiten. Wenn nun von den großen Gefahren die Rede gewesen ist, welche für unser Vaterland daraus erwachsen könnten, meine Herren, so gestehe ich offen, ich theile sie nicht: Es mag manche Meinungsverschiedenheit auch in unserem Heere sich abspiegeln, aber in dem Einen sind wir Alle einig: Treue dem Könige! Ich fürchte gar keine erhebliche Gefahr für das Vaterland im Ganzen von solchen Verführungskünsten; nicht im Geringsten; aber ich habe etwas Anderes im Auge. Unsere Militair-Verfassung ist sehr verwickelt, verwickelter, als die anderer Staaten. Wir haben gewöhnlich wenig Leute bei der Fahne. Diese finden leicht genügenden Schutz durch den Rath ihrer Vorgesetzten, ihrer Offiziere und Feldwebel, die mit ihnen leben und gegen alle Verführungskünste gewappnet sind; ganz anders steht es aber mit denjenigen, die sich im beurlaubten Verhältnisse befinden. Sie sind seit Jahre lang daheim und nur kurze Zeit bei der Fahne gewesen; diesen ist das Alles nicht mehr so fremd im Gedächtniß, was sie gelernt haben und wozu sie verpflichtet sind. Wenn diesen Armen nun in bewegter Zeit Sophisten in die Hütten rücken, sie aufsuchen und sie mit allen Künsten der Ueberzeugung verführen, dann frage ich, meine Herren, sollen Leute, die das versuchten, mögen mit einem oder zwei Jahre Freiheitsstrafe ausgehen, während vielleicht 20—30 der von ihnen Verführten zu Jahrlger Kettenstrafe verurtheilt werden? Das steht in gar keinem Verhältnisse. Nach allgemeinen Rechtsbegriffen muß, wo Komplizität wirklich stattfindet, auch eine angemessene Strafe für den Komplizen angedroht sein. Das ist nach dem Entwurfe der Kommission und nach der Verordnung der Regierung gar nicht der Fall. Das ist der Punkt, der mich bestimmt hat, ein Amendement einzureichen. Ich bin übrigens ganz einverstanden mit der Bemerkung, die der Abgeordnete Geppert vorgetragen hat; ich halte dafür, daß sie ganz zutreffe. Das thut aber meinem Amendement keinen Abbruch, denn es paßt eventuell zu diesem Vorschlage, wie zu dem der Kommission oder zu der von der Regierung erlassenen Verordnung.

Also, nicht weil ich für den Staat so große Gefahren fürchte, sondern weil hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel ist, weil hier die Komplizität gar nicht mit verhältnißmäßiger Strafe bedroht ist, wenn die Sache so bleibt, wie sie augenblicklich liegt; deshalb, meine Herren, empfehle ich Ihnen mein Amendement. Ich bescheide mich gern, und es haben mich gehrte Kollegen schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme meines Amendements zu neuen Schwierigkeiten führen würde. Ich bin nicht dieser Ansicht, mögen Sie durch ein Zusatz-Amendement, durch eine andere Fassung, oder durch eine ganz neue Redaction des Gesetzes ändern, wenn wir den Weg betreten, den der Abgeordnete Geppert empfohlen hat. In formeller Beziehung liegt mir nichts an meinem Amendement, aber viel daran, daß meine Bedenken und Besorgnisse beseitigt werden, es möchten die Urheber großer Verbrechen nicht gehörig getroffen werden können. Nur darum habe ich es Ihnen empfehlen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dürre hat das Wort.

Abgeordn. **Dürre:** Meine Herren, zunächst muß ich mich ausdrücklich darüber aussprechen, daß ich mit dem Vortrage meines Kollegen Tooke nicht übereinstimmen kann, und glaube besonders, auf das hinweisen zu müssen, was der Herr Justiz-Minister schon erwähnt hat, daß nämlich mit dem Augenblick, wo der Landwehrmann die Ordre der Einberufung ins Haus geschickt bekommen hat, er der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Es kann kann nicht mehr die Frage sein, ob er, wenn er dieser Einberufungs-Ordre nicht Folge leistet, mit drei Tagen Militair-Arrest bestraft wird; dies bezieht sich nur auf die gewöhnlichen Kontroll-Versammlungen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß gerade ein niedrigstes Strafmaß bestimmt werden muß. Ich habe es aus der Erfahrung, was es heißt, der Landwehr gegen, die möge nicht folgen, und es hat mir wehe gethan, daß diese Leute bestraft werden Anderer wegen, die sich in dem Moment, wo sie dieselben verführten, ein Vergnügen daraus gemacht haben. Wenn jene auch der Verführung nicht Folge leisteten, so hatte ich einen sechswöchentlichen Freiheits-Verlust doch für das mindeste Strafmaß auch dafür, daß man es nur versucht hatte, einen Mann von seiner Pflicht abwendig zu machen.

In den meisten Fällen, meine Herren, selbst wenn, wo nicht der Fall härterer Strafe eintreten soll, trifft den Soldaten beim Ungehorsam ein sechswöchentlicher strenger Arrest bis zu 3jähriger Festungsstrafe, und der intellektuelle Ueberder des Vergehens sollte mit einer milderen Strafe wegkommen? das wäre gegen das Prinzip der Gerechtigkeit. Ich bin der Ansicht, daß der verführte Soldat, welcher, wie es der Fall gewesen ist, zuvor betrunken gemacht wurde, in solchen Fällen möglicherweise entschuldigt werden kann; für denjenigen aber, der es darauf anlegt, einen solchen Menschen in den Zustand zu versetzen, der ihn der Verführung zugänglich macht, habe ich nur Verschärfungs-Gründe. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen vorschlagen, bei den Bestimmungen des Kommissions-Entwurfs zu verbleiben und als das niedrigste Strafmaß 3 Wochen Freiheits-Verlust festzusetzen. Es wird ein gutes Exempel statuirt, wenn eine solche Strafe eintritt, selbst wenn der Versuch keinen Erfolg gehabt hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh:** Ich habe nur um das Wort gebeten, um gegen das Amendement des Abgeordneten Toode zu sprechen. Nachdem der Herr Justiz-Minister jedoch bestätigt hat, die gründlichste Weise widerlegt hat, verzichte ich jetzt darauf.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingereicht. Da jedoch weitere Redner nicht eingeschrieben sind, so ist der Schluß von selbst herbeigeführt. Wir werden nunmehr zur Abstimmung übergehen können.

Zuvor ertheile ich jedoch dem Abgeordneten Geppert das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Geppert:** Ich bitte um Erlaubniß, diese Bemerkung vom Platze machen zu dürfen.

Ich glaube, es als eine persönliche Bemerkung auffassen zu dürfen, wenn ich sage, daß dem, was ich vorher auszuführen versuchte, ein ganz anderer Sinn untergelegt ist, als ich beabsichtigt habe. Ich glaube, ich habe nicht gesagt, daß wir Alles genehmigen müßten, was kraft des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde erlassen ist. Das kann mir nicht in den Sinn kommen; ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß, wenn das von der Regierung vorgelegte Gesetz, welches jetzt bereits in Kraft ist, von uns nicht genehmigt wird, wir kein Gesetz haben. In dem Standpunkte, auf dem wir uns befinden, müssen wir uns daher fragen, was während der Zeit geschehen soll, wo die Verhandlungen über das Gesetz schweben. Ich habe daher mein Amendement vorgeschlagen, welches dahin geht, das Gesetz zu genehmigen und den von der Kommission vorgeschlagenen Gesetz-Entwurf als neues Gesetz einzubringen. Wer werden dieses Amendement annehmen müssen, wenn wir das Gesetz besser finden, als den vorangegangenen Zustand, und das letztere glaube ich behaupten zu dürfen.

Präsident: Wenn ich mir eine Bemerkung über meine Ansicht erlauben darf, so geht dieselbe dahin, daß, wer zu genehmigen hat, auch an diese Genehmigung Bedingungen knüpfen zu können berechtigt ist. Das ist die Praxis, nach welcher sowohl in unserer, als auch in der anderen Kammer verfahren ist.

Ich ertheile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Reuter:** Ich bin angegriffen worden, daß ich die Gründe der Majorität weniger in's Auge gefaßt habe, als die der Minorität. Ich glaube, in dieser Beziehung bemerken zu dürfen, daß mein Vortrag nur bezweckte, den richtigen Standpunkt auffinden zu helfen, von dem aus allein dieses neue Strafgesetz beurtheilt werden kann und muß. Ich glaube, es ist um so nothwendiger gewesen, diesen richtigen Standpunkt festzustellen, als sich in der Diskussion herausgestellt hat, auf welche Abwege man gerathen, wenn man nicht diesen Standpunkt als ein selbstständiges behandelt, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß auf den Thäter die Vorschriften wegen der Urheberschaft oder Theilnahme anzuwenden seien. Ich finde es, wenn man von dieser Voraussetzung ausgeht, in voller Konsequenz, wenn einer der Herren Redner beantragt hat, gar kein Straf-Minimum festzusetzen, so daß also möglicherweise nur auf einen Tag erkannt werden kann, und wenn von einer anderen Seite in Anregung gekommen ist, daß die Strafe des Urhebers derjenigen gleich kommen müsse,

Digitized by Google

welche für das begangene Verbrechen bestimmt ist, möglicherweise also die Todesstrafe.

Ich glaube, daß, wenn wir nicht daran festhalten, was auch bereits der Herr Justiz-Minister hervorgehoben hat, daß es ein selbstständiges Verbrechen sei, worüber die Berathung sich auszusprechen hat, wir kaum auf die allerverderblichsten Abwege gerathen, und daß wir dann viel wechselseitiger eine Berathung dahin fassen könnten, daß alle Civil-Personen, welche sich bei einem Vergehen oder Verbrechen gegen die Subordination der Soldaten betheiligen, sei es als Urheber oder als Theilnehmer, die Strafe der Urheberschaft oder der Theilnahme nach dem Militair-Strafgesetzbuch zu erleiden haben. Ich glaube aber, daß ein solches Gesetz, wie ich früher dies zu entwickeln mir erlaubt habe, durchaus nicht zu rechtfertigen sein dürfte. Auf einen Punkt glaube ich dabei noch hinweisen zu dürfen.

Gewiß ist die Unsicherheit des Richters und die unpraktische Rechtspflege ein wesentliches Element der Erhaltung des Staatswesens. Nun aber bestimmt das Gesetz, daß, wenn ein Richter sich desselben schuldig gemacht hat, er außer der Cassation eine drei- bis sechsjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen hat. Es bestimmt aber auch, daß der, der den Richter besticht, nur eine Strafe zu erleiden hat, nach Verhältniß dessen, was er dem Richter gegeben, beziehungsweise der Vortheile, den er bezweckt hat, und das kann eine sehr geringfügige Summe sein. Es erhebt hieraus, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen demjenigen besteht, der unter Verletzung der ehelich angelobten Pflicht und der Treue, zu der ihn sein Dienstverhältniß verpflichtet, ein Verbrechen begeht, und hinwiederum, der dazu auffordert, so wie, daß jene Verletzung ein ganz anderes Verbrechen in sich schließt, als diejenige ist, welches derjenige dadurch begeht, daß er sich einer Aufforderung oder Anreizung dazu schuldig macht.

Diesen Unterschied habe ich hervorheben wollen, und ich weise die Behauptung zurück, daß ich mehr die Gründe der Minorität, als der Majorität vertheidigt habe. Ich habe ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß über die Gründe der Minorität und der Majorität die Druckschrift, die in Ihren Händen sind, hinreichend Aufschluß geben.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Es ist zunächst durch das Amendement des Abgeordneten Geppert eine Prinzipienfrage angeregt worden, die für diesen (speziellen Fall entschieden werden muß. Der Abgeordnete Geppert hat sein Amendement abgetheilt, er will die unbedingte Genehmigung einholen, und einen besonderen Gesetze-Vorschlag einbringen, der die Abänderung enthalten soll, welche die Kommission in ihrer Genehmigung mit aufgenommen hat. Ich glaube daher, daß es nothwendig ist, daß wir zunächst über den Antrag des Abgeordneten Geppert uns entscheiden. Wenn er verworfen werden sollte, so werden wir auf den Kommissions-Bericht zurückgehen und den Zusatz-Antrag zur Abstimmung bringen, der sowohl mit dem Kommissions-Antrag, als auch mit dem Regierungs-Entwurf vereinbar ist. Sodann werden wir auf den Kommissions-Antrag zurückgehen und dabei das Amendement des Abgeordneten Teodte herüberstehen, und endlich, wenn auch dieses verworfen werden sollte, werden wir über den Regierungs-Entwurf selbst abstimmen.

Abgeordn. Gesler: Ich bitte, das Amendement des Abgeordneten Geppert getheilt zur Abstimmung zu bringen, und zwar zuerst den ersten Satz:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Die Verordnung vom 33. Mai zu genehmigen,

und sodann den zweiten Satz:

Den von der Kommission aufgestellten Gesetz-Entwurf als Gesetz vorzuschlagen.

Präsident: Ich habe geglaubt, daß beide Absätze ein zusammenhängendes Ganzes bilden, und daß der Abgeordnete Geppert der Meinung ist, die Genehmigung nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Kammer zugleich erkläre, den vorzuschlagenden Gesetz-Entwurf einzubringen. Ich würde meinerseits auf die Theilung nicht eingehen können, wenn sie nicht von dem Herrn Antragsteller, welcher dazu berechtigt ist, verlangt wird.

Abgeordn. Gesler: Die Theilung ist möglich, und ich bitte daher, die Anfrage deshalb an den Antragsteller zu richten.

Abgeordn. Geppert: Die Ansicht, welche der Herr Präsident entwickelt hat, hat meinem Amendement zu Grunde gelegen, und ich muß deshalb mich gegen die Theilung desselben aussprechen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Geppert zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Amendement Geppert.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Die Verordnung vom 23. Mai 1849 zu genehmigen;

2) den von der Kommission aufgestellten Gesetz-Entwurf als Gesetz vorzuschlagen.

Präsident: Diejenigen, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, die Herren Platz zu nehmen. Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen, welche das Amendement des Abgeordneten Geppert nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Herren Schriftführer sind zweifelhaft über die Abstimmung. Ich bitte daher die Herren, wieder Platz zu nehmen. Wir müssen zählen. Ich ersuche also nunmehr die Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Geppert beitreten wollen, sich gefälligst nochmals zu erheben.

(Die Zählung wird vorgenommen.)

Meine Herren! Für den Antrag des Abgeordneten Geppert haben sich 155, gegen denselben 111 Mitglieder erklärt.

Derselbe ist also angenommen.

Ich habe aber dabei zu bemerken, daß nach der Vorschrift der Geschäfts-Ordnung über denselben in der nächsten Sitzung, wenn er sich gedruckt in den Händen der Mitglieder befindet, noch einmal abgestimmt werden muß. Er ist bis jetzt noch nicht gedruckt.

Es wird sich nun ferner fragen, ob die hohe Kammer der Meinung ist, daß sie trotzdem, daß das Amendement des Abgeordneten Geppert angenommen ist, noch auf die zum Kommissions-Antrag gemachten Abänderungs-Vorschläge eingehen müsse (der Kommissions-Antrag selbst ist auch der zweite Theil des Amendements des Abgeordneten Geppert), oder ob man auch diese für erledigt erachtet. Meine Voraussetzung ist gewesen, daß wir darauf noch eingehen könnten. Dann würden wir zu dem Zusatz-Antrag des Abgeordneten Schimmel kommen.

Ich bitte, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Amendement Schimmel.

Ist die Aufforderung oder Anreizung von einem Kirchen- oder Staats-Diener, einem Gemeinde-Beamten, einem verübten Militair-Dienstpflichtigen, einem ehemaligen Militair oder Beamten ausgegangen, so wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen ist, der Auffordernde oder Anreizer mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt, insofern diese härter ist, als die oben (d. h. in diesem Gesetze) angedrohte Strafe.

Präsident: Ich würde die Herren, welche den eben verlesenen Zusatz-Antrag annehmen wollen, ersuchen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Nunmehr liegen noch verschiedene Anträge über das Strafmaß vor. Der Antrag des Abgeordneten Toode geht dahin, kein Minimum festzusetzen, dagegen das Maximum auf zwei Jahre, wie auch die Kommission das Maximum vorgeschlagen hat. Ich glaube, das Richtige zu treffen, wenn ich die Frage so stelle:

Soll der Vorschlag des Abgeordneten Toode, kein Straf-Minimum, das Maximum dagegen auf zwei Jahre festzusetzen, angenommen werden?

Eine Stimme (vom Platz): Dann würden diejenigen, die sich für ein Maximum von einem Jahre entscheiden wollen, kavilirt werden.

Präsident: Ich würde also die Frage zu theilen haben und zunächst die Frage stellen:

Ob kein Strafminimum festzusetzen sei?

die Herren, welche dies annehmen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Ich habe meinerseits gar keinen Vorschlag gemacht, sondern nur den der Kommission aufgenommen.

Präsident: Der Kommissionsentwurf und der Gepperssche Antrag weichen nur in dem Punkte von der Regierungsvorlage ab, daß sie das Strafmaximum auf 2 Jahre festgesetzt wissen wollen. Ich bin zweifelhaft, ob nach der Annahme des Antrags von Geppert noch diese Frage zur Abstimmung gebracht werden kann.

(Stimmen: Ja, ja! Nein, nein!)

Wenn die hohe Versammlung, wie ich annehmen zu können glaube, in der Annahme des Vorschlages des Abgeordneten Geppert nur das Prinzip hat annehmen wollen, welches er darin ausgesprochen hat, so würde das freilich noch zulassen, jetzt noch die Frage zu stellen, ob das Strafmaximum auf 2 Jahre zu erhöhen sei. Wird das nicht angenommen, dann ist der zweite Theil des Antrages des Abgeordneten Geppert erledigt.

Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson** (vom Platz): Ich bitte, vom Platze bemerken zu dürfen, daß die Kammer die schwierige Frage, die der

Digitized by Google

Herr Präsident eben selbst eine Prinzipienfrage genannt hat, gewiß nicht gelegentlich, bei Veranlassung des Geppertschen Antrages, hat entscheiden wollen. Ich sollte vielmehr denken, die Kammer habe sich darauf beschränkt, in diesem Falle eine Bestimmung zu treffen; sie hat sie allerdings in einer Weise getroffen, die sich nur vollständig rechtfertigt, wenn man eine gewisse Auffassung des Artikel 105 voraussetzt; aber die weitere Beschlußnahme über Sinn und Anwendung dieses Artikels bleibt vorbehalten. Wenn aber der Abgeordnete Geppert demnächst ausdrücklich erklärt hat, sein Antrag sei untrennbar, wenn auch Niemand anders den Antrag des Herrn Geppert als einen getheilten aufgenommen und eingebracht, die Majorität dieser hohen Versammlung aber dem Antrage des Abgeordneten Geppert beigestimmt hat, so muß ich annehmen, daß der Kommissions-Antrag, als die andere Hälfte des Geppertschen Antrages, dadurch auch bereits Annahme gefunden habe. Wenn wir also jetzt gleichwohl auf anderweite einzelne Positionen, wie z. B. der Abgeordnete Toobe in Anregung gebracht hat, mit der Abstimmung eingehen wollten, so würde das nur eine rein eventuelle Abstimmung werden; eventuell für den Fall, daß es der Kammer bei der nächsten Abstimmung gefallen sollte, den Geppertschen Antrag zu verwerfen, eine Voraussetzung, die vorläufig durch nichts begründet ist. Mir scheint hiernach mit der Annahme des Geppertschen Antrages und mit der Ablehnung des Amendements des Abgeordneten Schimmel, das sich allerdings nur wie ein Additament zu allen gestellten Anträgen verhält, die ganze Abstimmung über die uns vorliegende Frage vollständig erledigt.

Präsident: In diese Ansicht kann ich nicht vollkommen eintreten, und es hat sich auch gegen dieselbe die hohe Kammer, indem sie über den Zusatz-Antrag des Abgeordneten Toobe abstimmte, bereits erklärt. Ich habe die Sache so aufgefaßt. Es ist nur angenommen, daß die Genehmigung ausgesprochen werden sollte, außerdem aber eine Abweichung von der hohen Kammer beantragt in einem besonderen Gesetz-Entwurf; und es war daher wohl möglich, wie es auch geschah, über den Antrag des Abgeordneten Toobe abzustimmen. Dagegen liegt die Sache jetzt anders: wenn wir jetzt noch abstimmen über den Antrag des Abgeordneten Geppert, so würden wir damit den zweiten Theil ganz beseitigen, und es würde uns kein Gesetz-Entwurf vorzulegen übrig bleiben, wenn wir nicht den Antrag annähmen, das Maximum der Strafe auf 2 Jahr zu setzen, sondern wenn wir auf ein Jahr zurückgehen, und insofern unterscheidet sich die letzte Abstimmung wesentlich, wie ich mir auch bereits erlaubt habe, beim Eingange meiner Erörterung zu erläutern. Ich darf also annehmen, daß die hohe Kammer die Sache für erledigt erachtet.

(Ruf: „Nein! Nein!“)

Ich würde die Herren bitten, ihre Meinung darüber nicht vom Platze äußern zu wollen, sondern von der Tribüne. Der Abgeordnete von Bivahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Bivahn:** Meine Herren! Wie ich die Sache auffasse, ist der einzige Inhalt der zweiten Hälfte des Antrags des Abgeordneten Geppert der, durch das vorgeschlagene veränderte Gesetz das Maximum des Strafmaßes von 1 Jahr auf 2 Jahre zu erhöhen. Dadurch, daß die hohe Kammer den ganzen Antrag des Abgeordneten Geppert angenommen hat, hat sie also auch nothwendig ihren Willen erklärt, daß diese Erhöhung des Strafmaßes in das zu erlassende neue Gesetz aufgenommen werde. Es bedarf also einer nochmaligen Abstimmung über diese Erhöhung des Maximums der Strafe nicht.

Präsident: Dadurch ist meine Meinung nur bestätigt, es würde daher dabei zu verbleiben haben, und wir werden in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Geppert kommen.

Damit würden die Gegenstände der heutigen Tagesordnung erledigt sein. Es liegen mir wichtige Berichte der Kommissionen nicht vor, und ich glaube daher recht zu thun, wenn ich den Kommissionen die nächsten Tage zur Arbeit vollkommen frei lasse. Ich sehe die nächste Sitzung auf Sonnabend 12 Uhr an und behalte mir noch vor, die Tagesordnung zu bestimmen.

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr Nachmittags.)

Digitized by Google

Verzeichniß
der
von den Herren Abgeordneten der Zweiten Kammer gestellten
Anträge.

Laufende Nr.	Journal-Nr.	Extrahent.	Inhalt.
1	I. 53	Abgeordn. von Biedahn u. Genossen	Antrag auf Erwählung einer Kommission von 21 Mitgliedern behufs Einleitung der Revision der Verfassung in den Abtheilungen.
2	74	Abgeordn. Graf Renard u. Genossen	Antrag auf Vorlegung und schleunige Berathung der Gesetz-Entwürfe, betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, so wie die Errichtung von Rentenbanken.
3	113	Abgeordn. Schöpplenberg u. Gen.	Antrag auf Modifizirung der Gerichtssportel-Taxe.
4	131	Abgeordn. von Hindenburg-Bendendorff	Antrag auf Unterstützung der verarmten Krieger aus den Jahren 1806, 1807, 1813 bis 1815 aus Staats-Fonds.
5	146	Abgeordn. von Werdeck u. Genossen	Antrag auf baldige Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs durch die Regierung, betreffend die Revision des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 24. September 1848.
6	147	Abgeordn. v. Klüpow u. Genossen	Antrag, die Revision der sogenannten Habeas-Corpus-Akte (des Gesetzes vom 24. Sept. 1848) einer Kommission aufzutragen.
7	176	Abgeordn. Stiehl u. Genossen	Antrag auf Vermehrung der Kommission für das Unterrichtswesen um 7 Mitglieder.
8	220	Abgeordn. Borman u. Genossen	Antrag, einer Kommission die Revision der bestehenden Gesetze über das Hausirwesen aufzutragen.
9	233	Abgeordn. Schaffraneck u. Genossen	Antrag auf Anfertigung des Beschlusses, betreffend die Uebertragung der stenographischen Berichte in die polnische Sprache und Vertheilung derselben an die betr. Abgeordneten.
10	234	Abgeordn. Techow	Antrag auf Abänderung der §§. 2 und 7 der Geschäfts-Ordnung.
11	253	Abgeordn. Camphausen u. Genossen	Antrag auf Bildung von Kommissionen zur Prüfung der einzelnen Verwaltungs-Etats und des ganzen Staatshaushalts-Etats.
12	276	Abgeordn. Wülffing u. Genossen	Antrag auf Vorlegung des Gesetz-Entwurfs wegen gleichmäßigerer Vertheilung und Ausgleichung der Grundsteuer im ganzen Staate.
13	300	Abgeordn. Schröder (Lyk)	Antrag auf baldige Vorlegung des Gesetz-Entwurfs über das Sportelwesen und über die Trennung der Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten, so wie des Entwurfs d. neuen Sporteltaxe.
14	I. 306	Abgeordn. von Ende u. Genossen	Antrag, der Fachkommission für das Gemeindewesen die Revision des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Ges. S. 1843 S. 5) aufzutragen.
15	307	Abgeordn. Hartmann u. Genossen	Antrag auf Abänderung des Jagdgesetzes.
16	308	Abgeordn. Hermann u. Genossen	Dringlicher Antrag auf Erwählung einer aus 14 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Berathung über die Ursachen der Noth der westfälischen und schlesischen Spinner und Weber und über die möglichen Mittel zu deren Hebung.
17	342	Abgeordn. von Rohrscheidt u. Genossen	Dringlicher Antrag auf Aufnahme einer Bestimmung in die Geschäftsordnung, betreffend die Zusammenstellung einer allgemeinen Uebersicht über den Fortgang der Geschäfte der Kammer und Veröffentlichung derselben durch die stenographischen Berichte.
18	350	Abgeordn. Aldenhoven u. Genossen	Antrag, betreffend die Ausübung der Jagd.
19	384	Abgeordn. von Werdeck u. Genossen	Antrag auf Ueberweisung der Prüfung des Staatshaushalt-Etats pro 1849 einer Kommission von 28 Mitgliedern und Ueberlassung der Wahl der aus je 14 von jeder Abtheilung nach freier Wahl vorzuschlagenden Kandidaten dem Präsidium.
20	430	Abgeordn. von Biedahn	Antrag, daß die in der Sitzung vom 7. August d. J. vorbehaltene Revision der Geschäftsordnung nunmehr vorgenommen werde.
21	442	Abgeordn. Hüffer u. Genossen	Antrag, betreffend die Errichtung von Hülfskassen zur Verbesserung des Looses der Fabrikarbeiter.
22	447	Abgeordn. Freiherr von Keller u. Genossen	Dringlicher Antrag auf Vermehrung der Kommission für Agrarverhältnisse um 7 Mitglieder.
23	456	Abgeordn. Rode u. Genossen	Antrag auf Erlaß eines Gesetzes in Betreff der Uebernahme der Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit in den Städten seitens des Staats ꝛc.
24	469	Abgeordn. Urlichs u. Genossen	Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung.
25	472	Abgeordn. Harkort u. Genossen	Antrag auf Ertheilung der Zustimmung der zweiten Kammer zu beifolgenden Entwürfen: 1) zu einem Grundsteuergesetz für die gesammte Monarchie. 2) zu einem transitorischen Gesetz über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. 2 Anl. (in 1 Heft).

Digitized by Google

Verzeichniß
der
bei der Zweiten Kammer eingegangenen
Petitionen.

(Fortsetzung.)

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
151	Die Stellenbesitzer zu Rassadel und den dazu gehörenden Kolonieen, Kr. Kreuzburg O. S.	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
152	Hüfner Peter Pelz und Genossen zu Kuhlowitz, Abg. Macke	Emanirung einer Verordnung über Aufnahme der Bewohner des Regierungs-Bezirks Potsdam in die Landes-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen.
153	Kossäthe Christian Richter und Genossen, ders. Abgeordn.	Befreiung von der erhöhten Dienstgelder-Abgabe und verhältnißmäßige Repartition derselben.
154	Die Einsassen der Kreise Rosenberg und Graudenz, Abg. Mill	Abänderung des Gesetzes, den Schutz der persönlichen Freiheit betreffend.
155	12 Bauergutsbesitzer zu Wangern, Kr. Breslau, Abg. Wallmouth	Wiederaufnahme der dem Dominium für aufgehobene Hand- und Spanndienste abgetretenen Ländereien.
156	Gemeinde Riebnig, Kreis Brieg, Abg. Prasch	1) Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Oderdämme. 2) Befreiung von der Verpflichtung zur Unterhaltung der Dominial-Armen.
157	Bürger, Mühlenbesitzer zu Jungwitz, Kreis Thorn, Abgeordneter Pratsch	Erlaß einer Gemeinde-Ordnung, Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Befreiung von mehreren Lasten.
158	17 Ortschaften des Kreises Braunsberg, Abgeordneter Grunwald	Beschränkung d. Gewerbefreiheit.
159	Döbberstein u. Cons. zu Märkisch Friedland, Abgeordn. Hartmann	Abänderung des Jagdgesetzes.
160	Die Gemeinden des gedachten Kreises, Abgeordn. von Münchhausen	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
161	Die Ackerhäusler zu Jägendorf (Kreis Jauer) Abgeordn. Eberhard Graf zu Stolberg	Ermäßigung der gerichtlichen Gebühren-Taxen.
162	Magistrat zu Frauenburg	Aufnahme der Brauer und Mälzer in den Handwerkerstand und Theilbarmachung an den Rechten derselben.
163	Brauer und Mälzer zu Wartenberg	Aufnahme der Brauer und Mälzer in den Handwerkerstand.
164	Die Brauer-Innung der Grafschaft Glatz	Revision des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit.
165	Die Mitglieder des constitutionellen Vereins zu Friedeberg	Revision des Bürgerwehrgesetzes.
166	Der constitutionelle Verein zu Greiffenberg	Befreiung von mehreren Lasten.
167	Gemeinde Feuerstein (Abgeordneter Fürst Hatzfeld)	Revision ihrer Separations-Sache.
168	Die Freibauergutsbesitzer David Günther'schen Eheleute zu Gr. Keutschen, Kr. Trebnitz	

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
169	Niebergeschäß, Maurer- und Zimmermeister, und Konsorten zu Liebau	Prüfung des provisorischen Gewerbegesetzes vom 9. Februar c. und gründliche und definitive Regelung der gewerblichen Verhältnisse.
170	C. F. Sulze, Cand. minist., zu Sangerhausen	Aufhebung des gegenwärtig bestehenden Kirchenpatronats.
171	Kirchen-Kollegium der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Trigloff	Beschwerde über die seitens der landeskirchlichen Behörden geübte widerrechtliche Vorenthaltung des Kirchengutes.
172	Ferdinand Samelowitz zu Arys	Klage über das Kammergericht, Kriegs-Ministerium und den Minister-Präsidenten von Brandenburg wegen verweigerter Bewilligung der Invaliden-Pension.
173	Schlick, Ober-Amtmann auf Kottitlack in Ost-Preußen, Abgeordneter von Duesterberg	Abstellung der Noth unter den Handwerkern.
174	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Ausgleichung der Grundsteuer.
175	Die schlesischen Brauer- und Mälzer-Innungen, Abgeordn. Möcke	Aufnahme in den Handwerkerstand und Theilbarmachung an den Rechten derselben nach der Verordnung vom 9. Februar 1849.
176	Die Büdner zu Zallenfelde, Kr. Pr. Holland, Abgeordn. Pelz	Prüfung ihrer Separationssache.
177	B. Krause, emeritirter Lehrer zu Uttig, Abg. von Kölichen	Pensionsverhältnisse der Lehrer.
178	Gemeinde Metschlau, derselbe Abgeordnete	Unentgeltliche Aufhebung von gutsherrlichen Rechten.
179	Gemeinde Uttendorf, Kreis Bunzlau, derselbe Abgeordnete	Bittet um Rückgabe der ihr gehörigen Kirche und des Kirchen-Vermögens, so wie des Pfarr- und Schulhauses.
180	Magistrat zu Sorau, Abg. Leonhardt	Aufrechthaltung der Landemial-Berechtigung der Stadt-Kämmerei.
181	Gemeinde Tiemendorf, Abg. Girndt	Revision ihrer Separationssache.
182	Gemeinden des Fellow-beschen Herzogthums Sachsen	Protest gegen Aufhebung des gegenwärtig bestehenden Kirchen-Patronats.
183	Die Handwerker zu Pretzlin, Abg. Knauff	Ergänzungen zu der projektirten Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849.
184	Die Vorsteher des Central-Handwerker-Vereins des Herzogthums Sachsen	Ergänzung der Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar 1849. (30 Anl.)
185	Die Lehrer zu Elberfeld und Barmen, Abgeordn. Bartels	Feststellung des Artikels der preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848, welcher das Schulwesen betrifft.
186	Die Bauergutsbesitzer Gallischen und Henrichschen Erben zu Hausdorf, Kreis Bolkenhayn	Revision ihrer Separationssache.
187	Die Decken-Fabrikanten und Händler zu Burg, Kreis Lennep, Abgeordn. von Conten	Aufhebung des Hausirhandels und Ermäßigung des Steuersatzes für den Hausir-Gewerbeschein. (1 Anl.)
188	Die Patrimonial-Richter Henning und Genossen zu Perleberg	Abänderung des §. 4 des Gesetzes vom 2. Januar 1849 über die Organisation der Gerichte.
189	Franz Scholz, Kretschambesitzer zu Nieder-Giersdorf bei Greiffau	Befreiung von einer jährlichen Gewerbe-Abgabe an das Dominium.
190	Klingebeil und Genossen zu Merseburg	Sistirung der Ausführung des Bürgerwehrgesetzes.
191	Gemeinde Kaltendorf, Abgeordn. Treplin	Protest gegen die Ausführung des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober 1848.

Digitized by Google

Nr.	Ertrahent.	Inhalt.
192	Gemeinde Heylingen, derselbe Abgeordn.	Protest gegen die Ausführung des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober 1848.
193	Gemeinden Sieskedt und Ribbersdorf, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
194	Malisch, Schulze, und Genossen zu Jeggau, derf. Abgeordn.	desgleichen.
195	Gemeinde Bernstedt, derf. Abgeordn.	desgleichen.
196	Gemeinde Nilow, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
197	Gemeinde Rogälsea, derf. Abgeordn.	desgleichen.,
198	Gemeinde Frechels, derf. Abgeordn.	desgleichen.
199	Gemeinde Schollene, Abg. Treplin	Protest gegen die Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes vom 17. Oktober 1848, wenigstens auf dem platten Lande.
200	Gemeinde Redekin, derf. Abgeordn.	desgleichen.
201	Polte, Schulze zu Neuen Klitsche, derf. Abg.	desgleichen.
202	Gemeinde Jerchel, derf. Abgeordn.	desgleichen.
203	Gemeinde Schlagenthin, derf. Abgeordn.	desgleichen.
204	Gemeinde Strodorf, derf. Abgeordn.	desgleichen.
205	Gemeinde Garz bei Sandau, derf. Abgeordn.	desgleichen.
206	Gemeinde Rüsel, derf. Abgeordn.	desgleichen.
207	Gemeinde Altenplathow, derf. Abgeordn.	desgleichen.
208	Gemeinde Bluß, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
209	Gemeinde Schwedorf, derf. Abgeordn.	desgleichen.
210	Gemeinde Möthlig, derf. Abgeordn.	desgleichen.
211	Gemeinde Schartidde, Abgeordn. Treplin	desgleichen.
212	Gemeinde Küpnick, derf. Abgeordnete	desgleichen.
213	Gemeinde Klein-Mangelsdorf, derf. Abg.	desgleichen.
214	Gemeinde Wulkau, derf. Abgeordnete	desgleichen.
215	Gemeinde Bebien, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
216	Gemeinde Schelke, derf. Abgeordnete	desgleichen.
217	Gemeinde Groß-Demsin, derf. Abg.	desgleichen.
218	Gemeinde Schartenke, derselbe Abg.	desgleichen.
219	Gemeinde Warnau, derf. Abgeordnete	desgleichen.
220	Gemeinde Kuhlhausen, derselbe Abg.	desgleichen.
221	Gemeinde Altenklitsche, derf. Abg.	desgleichen.
222	Gemeinde Mösser, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
223	Gemeinde Kamern, derf. Abgeordnete	desgleichen.
224	Gemeinde Bahnitz, derf. Abgeordnete	desgleichen.
225	Gemeinde Buckow, derf., Abgeordnete	desgleichen.
226	Gemeinde Steckelsdorf, Abgeordn. Treplin	desgleichen.
227	Gemeinde Göttlin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
228	Gemeinde Groß, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
229	Gemeinde Rehberg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
230	Gemeinde Schönfeld, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Ausführung des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober 1848, wenigstens auf dem platten Lande.
231	Gemeinde Pierig, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
232	Gemeinde Böhne, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
233	Gemeinde Gade, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
234	Gemeinde Molkenberg, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
235	Gemeinde Büger, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
236	Gemeinde Rickebad, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
237	Gemeinde Groß-Wustermitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
238	Gemeinde Briest, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
239	Gemeinde Ripahn, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
240	Gemeinde Brodorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
241	Gemeinde Wudicke, Abgeordneter Treplin	desgleichen.
242	Gemeinde Zirden, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
243	Gemeinde Fremerde, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
244	Gemeinde Klein Wustermitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
245	Gemeinde Rosdorf bei Genthin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
246	Gemeinde Klein Wulkau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
247	Bäcker, Schulze und Genossen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
248	Gemeinde Fischbeck, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
249	Handwerker-Verein zu Biesenthal, Abgeordneter von Biedahn	verschiedene auf das Gewerbegesetz vom 9. Februar c. bezügliche Wünsche.
250	Alberbaum, Kanzlist zu Stallsund	Uebernahme in den Königlichen Justizdienst. (3 Anl.)
251	Gemeind. Reinerstorf und Freidorf, Kreis Kreutzburg	Revision ihrer Separationssache.
252	Joachim Plath, Bauer zu Hindenburg bei Templin	desgleichen.
253	Die Ackerbesitzer der Assituanten-Grundstücke zu Grabowsee, Langendorf und Krummendorf	Befreiung von einer jährlichen Rente an das Domainen-Amt.
254	Wiedemann und Genossen zu Marienau, Kreis Oslau	Prüfung ihrer Separations-Sache.
255	Magistrat zu Grimmen, Regierb. Meyer	Errichtung eines Kreisgerichts zu Grimmen. (3 Anl.)
256	Handwerker zu Jüterbogk, Abgeordn. Maske	Ergänzung der Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849.
257	Die Häusler der Gemeinde Schmeskendorf, Kreis Luckenwerde, Abgeordneter von Rohrscheidt	Befreiung von mehreren Lasten.
258	Grumts und Genossen zu Mühlberg a. E., derselbe Abgeordn.	Beschleunigung der Ausführung der Verordnung vom 21. Oktober 1848, die Pensionsabfindung an die ehemaligen Kombattanten der Jahre 1806—1815 betreffend.
259	Die Stadt Prettin	Modification des Jagdgesetzes.
260	Die Grundbesitzer zu Anaburg	desgleichen.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
261	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Schwiebedissen	Modification des Jagdgesetzes.
262	Kusch und Genossen zu Pretsch	desgleichen.
263	Hohenstein und Genossen zu Schweinitz	desgleichen.
264	Meißner und Genossen zu Lichtenburg	desgleichen.
265	Gemeinde Zecknitz, Kreis Torgau	desgleichen.
266	Gemeinde Belbau	desgleichen.
267	Gemeinde Mahdel	desgleichen.
268	Gemeinde Büching	desgleichen.
269	Gemeinde Naundorf	desgleichen.
270	Schneider und Genossen zu Dröschkau	desgleichen.
271	Gemeinde Clöden, Kreis Schweinitz	desgleichen.
272	Gemeinde Kl. Drosden	desgleichen.
273	Gemeinde Schönerlinde	desgleichen.
274	Gemeinde Düßnitz	desgleichen.
275	Uhlisch, Amtmann zu Freigut Richterwitz	desgleichen.
276	Hanisch, Gutsbesitzer zu Anzberg	desgleichen.
277	Gemeinde Hohndorf	desgleichen.
278	Gemeinde Hermerswalde	desgleichen.
279	Die Scharfrichterei-Besitzer im Regierungs-Bezirk Potsdam, Abg. von Patow	Ablösung der Abdeckerei-Verhältnisse, Beschränkung der Befugnisse der Pferdeschlächtereien und Erneuerung der Publication von erlassenen, die Befugnisse der Scharfrichterei-Besitzer betreffenden Verordnungen.
280	Die Kanzlisten der Regierungen zu Merseburg, Magdeburg und Erfurt	definitive Anstellung, Pensions-Ansprüche und Betheiligung bei der allgemeinen Wittwen-Kasse.
281	Schmiedel, Privat-Secretair zu Annaburg	Beschränkungen einzelner Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 31. Oktober 1848.
282	Derselbe	Beiträge für den Entwurf zu einem Jagdpolizei-Gesetz.
283	Die altzinspflichtigen Mühlen-Besitzer der Provinz Brandenburg	Regulirung der Abgaben-Verhältnisse der altzinspflichtigen Mühlen.
284	Der wendisch-deutsche Bauern-Verein zu Mücke bei Niesky	Beschleunigung der Revision der Verfassung.
285	W. Dirpe zu Anklam, Vorstand des Kreis-Vereins der pommerschen Buchhändler	Modifizirung des §. 12 des neuen Preßgesetzes.
286	Struensee, Pfarrer zu Zlatow bei Kremmen	Abänderung des Gesetzes wegen der Civil-Ehe.
287	F. Graf v. Kalkreuth hier	Abänderung des Wahlmodus.
288	Lelbig-Piwnicki, Graf und Kammerherr auf Maslow bei Dirschau, Abg. Dan	Aberkennung der deutschen National-Kokarde gleichzeitig mit der preußischen.
289	Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung zu Landsberg	Befreiung der städtischen Hausbesitzer von der Natural-Einquartierung.
290	Die Hof- und Freigärtner zu Wangern, Groß-Breesa, Merzdorf und Bogschütz	Wiederverleihung der ihnen von dem Dominium zustehenden und von demselben entzogenen Rechten.
291	Dr. Kirchhof und Genossen zu Grimmen, im Auftrage der Einsassen des Kreises Grimmen	Errichtung eines Kreisgerichts zu Grimmen.
292	Die Altgesellen der Schiffs-Zimmerleute zu Memel, Abg. Heinrici	Abänderung der Zunft-Verhältnisse der Schiffs-Zimmerleute.
293	Pabst sen. und Genossen zu Oelsisch, Abg. von Viebahn	Beschränkung der Gewerbefreiheit und des Hausirhandels.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
294	Die Posamentier-Innung zu Pellisch	Beschränkung der Gewerbefreiheit und des Hausirhandels.
295	Löfener und Genossen zu Magdeburg, Abg. von Bodelschwingh	Aufrechterhaltung des christlichen Staats-Prinzips.
296	Deutrich, Erbschulze und Genossen zu Wollnau, Abg. von Pfannenberg	Wiederverleihung der ihnen entzogenen Strau-Berechtigung.
297	Christian Peene, Ackermann und Genossen zu Langenwoddingen, Abg. Redleben	Entschädigungs-Praxis für die ihnen entzogene Jagd-Gerechtigkeit. (1 Anl.)
298	Michael Daer und Genossen zu Woltersdorf bei Schlochau	Abänderung des Gesetzes über Eigenthums-Verleihung. (3 Anl.)
299	Joachim von Kromer, Grundbesitzer zu Gr. Bartelsdorf bei Wartenburg	Beschwerde über das Verfahren des Landrostgerichts zu Heilsberg.
300	Die ratiborer Zünfte, Abg. Grenzberger	Abschaffung des Hausirhandels.
301	Kusch und Genossen zu Pöllnitz bei Schlochau	Abänderung des Gesetzes über Eigenthums-Verleihung.
302	Gemeinde Sierozewicz Hauland, Abgeordneter von Röder	Ausgleichung der zwischen ihr und der Gutsherrschaft entstandenen Differenzen und Feststellung der Besitzverhältnisse.
303	Die Mühlenbesitzer des ludauer Kreises, Abg. Winzler	Unentgeltliche Befreiung von allen Getraide-Mühlen-Pächten und Erlaß der rückständigen Mühlenpächte.
304	Der Bezirks-Ausschuß der vereinigten Gewerke der Uckermark zu Prenzlau	Ueberreicht eine Denkschrift über gewerbliche Zustände.
305	Pieß, Altmeister, und Genossen zu Stettin	Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar d. J., betreffend die Errichtung von Gewerbeschulen.
306	Die Lehrer des Kreises Soest	Wünsche in Betreff der Stellung des Lehrers zur Kirche, zur Schule und zum Volk.
307	Die Bürger und Bewohner der Stadt Rynarzewo	Abänderung des bisherigen Separations-Verfahrens.
308	Kaufmann Weiß und Genossen zu Jauer	Befreiung von einer Abgabe zum Ablösungs-Fonds der Reichskram-Gerechtigkeit.
309	C. F. Frommholz, im Auftrage des Central-Handwerker-Innungs-Vereins der Provinz Brandenburg	Beschleunigung der Revision der provisorischen Gewerbeordnung und Erhebung derselben zu einem definitiven Gesetz mit Aufnahme von 13 speziell angegebenen Bestimmungen.
310	Drewien, Mühlenbesitzer zu Brandenburg a. d. Havel, Abgeordneter von Bismarck-Schönhausen.	Abänderung des Gesetzes vom 17. Januar 1845.
311	Schlichting, Mühlenbesitzer zu Lehnin, derselbe Abgeordnete.	Emanirung eines Gesetzes, betreffend die Beschränkung der Anlagen von Mühlen.
312	Das Comité des evangelischen Vereins zu Königsberg in Preußen	Abänderung des Artikels 11 der Verfassungs-Urkunde.
313	Die Bauern, Halbbauern und Kossäthen von Henlenhagen, Ulrichshof und Fischerlage, Abgeordneter von Hellermann,	Befreiung von der Zahlung von Abgaben an die Mühle zu Stökow.
314	Die Bauern, Halbbauern und Kossäthen zu Henlenhagen und Ulrichshof, derselbe Abgeordnete,	desgleichen.
315	Die Stadtverordneten zu Treptow a. d. Rega	Errichtung von besonderen Kreisgerichten für den Regenwalder und Greiffenberger Kreis.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
316	H. Schenkmann zu Camen, Kreis Hamm,	Beschwerde über das Verfahren des Ober-Landesgerichts zu Hamm.
317	Gemeinde Selhausen, Kreis Delitsch	Berechtigung zur Grasnutzung in der Königl. Forst gegen Erlegung von jährlich 15 Sgr. für ein Grazzeichen.
318	Gemeinde Birkenbrück, Kreis Bunzlau	Verhältniß zwischen Kirche, Schule und Staat.
319	Die Pfarre und die Gemeinde zu Trebatsch, Bersslow-Storkower Kreis, Abgeordneter Stiehl	Revision ihrer Dienstregulirung und Separation.
320	Die Bewohner der Ortschaften im halbmeiligen Umkreise von Berlin, durch den Eigenthümer Gris	Befreiung von der Zahlung der Mahl- und Schlachtsteuer und Aufhebung des §. 14 des Gesetzes wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820.
321	Gemeinde Barcyn, Abgeordneter Geßler	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Abänderung des Geschäftsganges und der Bearbeitung der agrarischen Verhältnisse.
322	Die Dorfgerichte des niederen Kreises, Abgeordn. von Gilgenheimb	1) Herstellung eines einigen Deutschlands, 2) unentgeltliche Aufhebung der Landeswiesen, 3) Abhülfe der Noth der schlesischen Weber und und Spinner, 4) Abänderung des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, 5) Protest gegen die Ausführung des Burgerwehrgesetzes auf dem platten Lande, 6) Abänderung des Jagdgesetzes.
323	H. R. Neumann zu Berlin, Abgeordneter von Hindenburg-Benkendorf	Emanirung eines Gesetzes, durch welches alle nach dem Gesetze vom 27. Februar 1813 berechtigte Civil-Beamten ihre Einkommens-Rechte im Rechtswege gegen die Administrativ-Behörde verfolgen können.
324	Die Bauerschaft zu Simbsen bei Glogau, Abg. Röbricht	Aufhebung eines zwischen ihr und dem dortigen Schmidt bestehenden Kontrollatverhältnisses.
325	J. F. Besendruch und Genossen zu Eberfeld, Abgeordn. Scherer	beantragen eine unparteiische Prüfung der Angelegenheit des ehemaligen Pfarrers Dresel zu Düssel.
326	Matthes und Genossen, Mühlenbesitzer zu Neumarkt, Abgeordn. Pieschel	Regulirung der Mühlen-Angelegenheiten.
327	Die Stellenbesitzer der Gemeinde Ober-Jentsch, Kreis Neisse	Befreiung von mehreren Lasten.
328	Magistrat zu Ortelsburg	Heranziehung auswärte wohnender hiesiger Grundbesitzer zu den Gemeinde-Bedürfnissen.
329	Schütz, Invalide zu Groß Podloth	Beschleunigung der Ausführung des Beschlusses, die Unterstützung der verarmten Krieger der Jahre 1807—1815 aus Staatsfonds betreffend.
330	Engel Hens und Genossen zu Friedewald Kreis Altenkirchen	Regulirung der Gemeindeverhältnisse.
331	Die Bäcker-Innung zu Beuthen a. d. S.	Aufhebung der Gewerbefreiheit und mehrerer anderer dem Bäckergewerke nachtheiligen Bestimmungen.
332	Magistrat zu Aschersleben	Abänderung des Jagdgesetzes vom 30. Oktober 1848.
333	Die Bürger und Eigenthümer zu Templin	Aufnahme ihrer Gebäude in die zweite Feuer-Versicherungs-Kasse und Verpflichtung der ersten und zweiten Klasse zur Entschädigungs-Leistung für Gebäude der dritten Klasse.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
334	Die Bürger zu Marggrabowo	Aufhebung des Bürgerwehrgesetzes und Abschaffung des Bürgerwehr-Instituts.
335	Samuel Lulo, Schulze und Gottlieb Ulonska, Wirth	Prüfung ihrer Separationssache.
336	Beyer, Aktuar und Rendant, und Genossen zu Frankfurt a. d. O.	Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 2. Januar c.
337	Drabitius, Stadtrichter und Justizkommissarius a. D. zu Kottbus	Wiederanstellung im Staatsdienst.
338	Joachim Eylert und Genossen zu Treptow a. d. Toll.	Unterstützungs-Ansprüche als Invaliden aus den Jahren 1806 bis 1815.
339	Dasbeck und Genossen zu Hessen, Kreis Borkum	bitten um die Entscheidung auf ihre Eingabe vom 8. April d. J.
340	Wilh. Frank, Mühlenmeister zu Dominium Havelberg	Sistirung seiner Mühlenabgabe und resp. gänzlichen Erlaß derselben.
341	Albert Müller, Tischlermeister zu Parchwitz	Anschaffung der Gratifications-Quittungen bei den Ehren Staatsbeamten und Zurückerstattung derselben aus den letzten 5 Jahren als Hülfe zur Erbauung einer Flotte.
342	Die Gärtner, Büdner und Häusler zu Kostar, Kr. Krossen, Abg. Gierndt	Prüfung ihrer Separationssache.
343	Die Bauergemeine zu Kostar, Kr. Krossen	dasselbe.
344	Dingerius, Land- und Stadtgerichtsrath und Capitain a. D. zu Münster	Beanspruchung einer Pension und Niederschlagung von Kosten in mehreren Prozeßsachen.
345	Die Einsassen von Mitzig, Abgeordn. Schöne	Befreiung von Abgaben und Lasten.
346	E. Liebe, Porzellandreher hier	Bitte um Erlaß von Gerichts-Kosten.
347	Die Gemeinde Ottendorf, Kreis Bunzlau	Wiedergewähr der Kirche, des Kirchenvermögens, des Pfarrhauses der Wiedmuth und des Schulhauses.
348	M. G. Stumm, Maler zu Straßburg	Bitte um Ueberweisung von 500 Rthlr. zur Ausführung einer von ihm erfundenen Wassertrieb-Maschine.
349	Gramm, Pastor zu Sagan	bittet um Wiedereinsetzung in sein Amt und Schaden-Ersatz.
350	Mühlenkamp und Genossen zu Werl, Kreis Wiedenbrück	Freiheit der katholischen Kirche, Sicherstellung des vorhandenen und Rückgabe des genommenen Kirchengutes und Befreiung von der Dotation.
351	Der Kreis-Ausschuß des deutschen Vereins im Netzgau zu Strzelno	Verwirklichung eines deutschen Bundes-Staates.
352	Blin und Genossen zu Düsseldorf	Entschädigung für den den Ufer-Bewohnern des Rheins durch die Dampfschiffe zugefügten Schaden seitens des Staats.
353	Walter, Registrator zu Berlin	bittet um Emanirung eines Gesetzes, wonach diejenigen Freiheitskämpfer, welche als Civil-Beamte in ihrem Einkommen verkürzt sind, die Administrativ-Behörden gerichtlich belangen dürfen.
354	Kirchdorf Hirschfeld, Kreis Pr. Holland	richtige Vertheilung drückender Kirchen-Gemeinde-Lasten.
355	Die Kreischmer Karl und Barthel zu Nasschen Eheleute zu Thurge, Kr. Ratibor	Befreiung von der Verpflichtung zu herrschaftlichen Uferbauten.
356	Kauffmann, Lehrer zu Pritzwalk	Tilgung seiner Schulden durch Terminal-Zahlungen — Unterstützung.
357	Gottfried Ey, ehemaliger Müllermeister zu Münsterberg	Verfolgungen — Verlust seiner Mühle — Ersatz (in einem Gedicht).
358	Fr. Wilh. Neubauer zu Neu-Barnim, Abgeordn. Riedel	Revision des Gesetzes über die Ablösung von Eiden.

Digitized by Google

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
359	Die Bürger und Grundbesitzer zu Oberberg	Abänderung des Jagd-Gesetzes.
360	Der patriotische Verein zu Rathenow	bittet, daß die zweite Kammer den von Camphausenschen Antrage, die Einheit Deutschlands betreffend, nicht sofort unbedingt annehme und dadurch sich nicht unbedingt dem Urtheile der zu bildenden Volks-Vertretung unterwerfe.
361	Die Einsassen zu Ober-Niedenfeld, Abgeordn. Trojan	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
362	desgleichen	desgleichen.
363	Die Einsassen aus den Aemtern Bochum, Waltenscheid und Herne, Abgeordn. Dohm	desgleichen.
364	Die Grund-Eigenthümer des Kreises Bochum, dersl. Abgeordnete	Emanirung eines neuen Berg-Gesetzes mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Grund-eigenthümer.
365	Ziegler und Genossen zu Ober-Aschirnau, Kr. Guhrau	Revision ihrer Dienstablösungs-Sache.
366	Die bäuerlichen Wirthe W. Matte und Genossen zu Gollin, Kr. Schloppe	Revision ihrer Dienstablösungs-Sache.
367	Der Stellenbesitzer Philipp Schreiber zu Stiessnig, ohlauer Kreises, Abg. Pratsch	Wiedergewährung seines ihm unrechtmäßigerweise subhastirten Grundstücks.
368	Gemeinde Weigelsdorf, Kr. Reichenbach	Beschleunigung der Berathung des vorzulegenden neuen Unterrichts-Gesetzes.
369	Jakob Sardlitz und Genossen zu Mertinsdorf bei Strehlen	Befreiung von einer ihnen auferlegten Rente.
370	Magistrat und die Stadtverordneten zu Sprottau	Modifikation der Gewerbe-Ablösungs-Ordnung.
371	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Breslau, Abgeordn. von Görz	Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1849, bezüglich der von den Städten zu leistenden Kriminal-Kosten.
372	Der Handwerkerstand zu Langenbielau, Abgeordneter Diethold	Berücksichtigung mehrerer Vorschläge bei Berathung über die Gesetze in Betreff der Handwerker-Frage.
373	Der Handwerker-Verein zu Groß-Strelitz, Abgeordneter Graf Renard	Aufhebung des Hausirhandels.
374	Dahmann und Genossen, im Auftrage der Bewohner des holtenhayner Kreises, Abgeordneter Graf Eberhard zu Stolberg	Ueberweisung einer Summe zur Fortsetzung des Baues der Straße von Bollenhagen nach Bauer, behufs Beschäftigung der vielen Arbeitslosen des dasigen Kreises.
375	Andreas Strauchmann und Genossen zu Kuschwitz, Abgeordneter Stadtgensli	bitten als ehemalige polnische Krieger um Pension.
376	Der landwirthschaftliche Verein zu Düsseldorf, Abgeordn. Gr. Billers	Entgegenarbeitung der Verarmung der Bevölkerung durch bessere Kultivirung des Grund-eigenthums.
377	Weinhold zu Berlin	Vergütigung für Eigenthums-Beschädigung, welche in den Märztagen 1848 vorgekommen sind.
378	C. Aschenbach, Mühlenbesitzer zu Salza, Kr. Nordhausen	Aufhebung der Verpflichtung als Erbpächter.
379	Die Stellenbesitzer zu Tiefensee, Kr. Grottkau, Abg. Schwedler	Wiedervereinbung der ihnen vom Dominium entzogenen Wiesen.
380	Gemeinde Tiefensee, Kr. Grottkau, derselbe Abgeordnete	Befreiung von einer an das Dominium zu leistenden Rente.

Nr.	Extrahent.	Inhalt.
381	Graf du Lavalette, Lieutenant und Salzfaktor a. D. zu Reichenbach in der Lausitz	bittet um Untersuchung der Gründe zu seiner Pensionirung.
382	August Schmacy und Genossen zu Steinbach, Kr. Rothenburg	Regelung der Mühlenangelegenheiten und Emanirung eines entsprechenden Gesetzes.
383	August Rother und Genossen zu Breslau, Abg. Möcke	Abänderung der provisorischen Gewerbe-Ordnung vom 9. Februar c.
384	Die katholischen Schullehrer aus der Neumarkter Schul-Inspection, Abg. Möcke	Verbesserung ihrer materiellen Lage und Besoldung aus der Staatskasse.
385	W. J. Weber zu Berlin, im Auftrage der Maurer und Zimmergesellen	legt ein Innungs-Statut zur Bestätigung vor.
386	Friedrich Lorenz und Genossen, Abg. Bock	Emanirung eines Jagdpolizei-Gesetzes.
387	Die Grundbesitzer der Stadt Oderberg, dersl. Abgeordn.	desgleichen.
388	Der Stellenbesitzer Samuel Eichler zu Ludwigsthal Kr. Lublinitz, Abgeord. Schwarz	bittet um Revision der Prozeßakten Lepsich wider Eichler durch das Kreisgericht zu Lublinitz.
389	Rammel und Genossen, Lehrer des Kreises Neustadt a. S., Abgeordn. Poppe	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
390	Friedrich Kurzweg, Schmiedemstr. zu Lübben	bittet um eine Pension als Invalide aus den Jahren 1813 bis 1815.
391	Klein, Verwalter der Bürgermeisterei zu Herzel, Abgeordneter Oppendorff	Abänderung des Jagdgesetzes.
392	Die Gemeinde Scampe im jülichau-schwiebuser Kreise, Abgeordneter Grundt	Befreiung von mehreren Lasten.
393	Gottlieb Bedner und Genossen zu Amtitz bei Jeßnitz	Protest gegen die Ablösung der Verbindlichkeit zwischen Gutsherren und Schmieden.
394	Schachtmeyer, Rittergutsbesitzer zu Lawki bei Trzemeszno	Abänderung des Gesetz-Entwurfs über die Provinzial-Renten-Banken.
395	Der Magistrat zu Beuthen a. d. O., Abgeordn. Berndt	Wiedereröffnung des durch früheren Kabinetsbefehl abgeschnittenen Rechtsweges in Sachen der schlesischen Städte wider den Fiskus.
396	Die katholischen Lehrer der gr. glogauer Schulen-Inspection, derselbe Abgeordn.	innige Verbindung der Schule als Konfessions-Schule mit der Kirche.
397	Der Magistrat zu Beuthen a. d. O., derselbe Abgeordn.	Abänderung des Wahlmodus der ersten Kammer, Aufhebung der Steuer-Befreiung und Befreiung der Städte von den Beiträgen zu den Kriminal-Kosten.
398	Die Gewerke des freien Grundes zu Neunkirchen, im Kreise Siegen, Abgeordn. Müller	Wahrung ihres Bergbaues als ein freies Institut gegen jede Einmischung oder Bevormundung, besonders aber gegen Regalien.
399	Der Magistrat zu Neurode, Abg. Haupt	Erhebung der Stadt Neurode zu einer Kreisstadt und Errichtung eines Kreisgerichts daselbst.
400	Die Civil-Supernumerarien des Königlichen Appellations-Gerichts hier	Belassung der Salarien-Kassen-Verwaltung bei den Gerichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechzehnte Sitzung

am Sonnabend den 15. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches in Betreff einer Neuwahl und einiger Urlaubs-Bewilligungen. — Mittheilung zweier Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer, wonach er die Beschlüsse derselben über die Verordnungen hinsichtlich der bäuerlichen Erbzölge in Westfalen und in Betreff des Wahlgesetzes für die zweite Kammer u. s. w. übermacht; — sie werden den betreffenden Kommissionen zugewiesen. — Die nachträglich eingegangenen Aktenstücke zur deutschen Verfassungs-Angelegenheit werden gleichfalls an die dafür gebildete Kommission verwiesen; — Bemerkung des Minister-Präsidenten in Bezug hierauf. — Ein Voranschlag für die Ausgaben der Kammer geht an die betreffende Abtheilung der Budget-Kommission. — Der Minister des Innern zeigt an, daß das Staatsministerium beschlossen habe, den Belagerungszustand von Posen aufzuheben. Nachträgliche Abstimmung. — Kommissionsbericht über den wegen Anklage auf Verstärkung der Kommission für Gemeinde-Angelegenheiten; — die von der Kommission vorgeschlagene motivirte Tages-Ordnung wird angenommen. — Kommissionsbericht über zwei Anträge in Betreff des Sportelwesens u. s. w. — die Anträge werden in Folge einer Erklärung des Justizministers zurückgezogen. — Nach einer Mittheilung des Präsidenten über den Stand der Arbeiten der Verfassungs-Revisions-Kommission beschließt die Kammer, in der nächsten Sitzung die Berathung der Verfassung zu beginnen.

Der Präsident Graf Schwerin giebt um 12¼ Uhr ein Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten sich auf ihre Plätze begeben.

Am Ministertische befinden sich: der Minister-Präsident Graf von Brandenburg und die Staats-Minister von Manteuffel, Simons, von der Heydt, von Strotha, von Rabe und von Ladenberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

(Dies wird bewirkt durch den Schriftführer Abgeordneten Hartmann.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht worden sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Abgeordnete Edstein führen, und die Herren, die sich zum Wort melden, wird der Schriftführer Abgeordn. Ebert notiren.

Der Abgeordnete Grabowski ist für den 5ten posener Wahlbezirk heute neu in die Kammer eingetreten und ist in die 7te Abtheilung verloost.

Der Abgeordnete Keller, Graf von Krassow, von Kleist-Retzow, Bormann und Treplin haben Urlaub von mir erhalten.

Der Abgeordnete von Wallenberg hat einen längeren Urlaub beantragt; ich bitte, das Gesuch zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

„Berlin, 14. Sept. 1849.

Ew. Hochgeboren

brehe ich mich hierdurch anzuzeigen, daß Familien-Verhältnisse mich dringend nach meiner Heimat rufen.

Deshalb bitte ich ganz gehorsamst:

vom 15ten d. M. ab mir einen vierzehntägigen Urlaub gnwigst zu ertheilen.

In vollkommenster Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Hochgeboren

ganz ergebenster

C. Wallenberg,

Abgeordneter der zweiten Kammer für den Landkreis Breslau.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer

Herrn Grafen von Schwerin-Putzar

Hochgeboren

hierselbst."

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie den Urlaub bewilligen will?

und ich werde dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Er ist bewilligt.

Ferner ist ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer eingegangen; ich werde es verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

„Ew. Hochgeboren übersende ich in der Anlage ganz ergebenst beglaubigte Abschrift der von der Königlichen Regierung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegten vorläufigen Verordnung, vom 30. Dezember v. J., die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westfalen betreffend, mit dem ehrerbietigen Bemerken, daß die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung hinsichtlich dieser Vorlage den im beglaubten Auszuge beiliegenden Beschluß gefaßt hat.

Berlin, den 10. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer:

von Auerswald.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer,

Herrn Grafen von Schwerin,

Hochgeboren."

Präsident: Es wird darauf ankommen, diese Vorlagen jetzt einer Kommission zu überweisen. Ich bin der Meinung, daß sie sich vorzugsweise für die Justiz-Kommission eignen. Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich sie der Justiz-Kommission überweisen. Es könnte fraglich sein, ob es für wünschenswerth erachtet würde, die Gemeinde-Kommission bei der Berathung mit hinzuzuziehen.

(Pause.)

Ich werde sie also der Justiz-Kommission überweisen.

Ein ferneres Schreiben ist von dem Präsidenten der ersten Kammer eingegangen. Es wird verlesen werden.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

„Ew. Hochgeboren übersende ich in der Anlage ganz ergebenst beglaubigte Abschrift der von der Königlichen Regierung zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegten Gesetz-Entwürfe vom 30. Mai d. J., betreffend

1) die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer,
2) den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern,

mit dem Bemerken, daß die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung in Betreff dieser Vorlagen die in beglaubtem Auszuge beiliegenden Beschlüsse gefaßt hat.

Berlin, den 7. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer:

von Auerswald.

An

den Präsidenten der zweiten Kammer,

Herrn Grafen von Schwerin,

Hochgeboren."

Präsident: Es sind der zweiten Kammer gleichzeitig mit der ersten Kammer diese Vorlagen von der Regierung zugegangen und der Verfassungs-Kommission überwiesen worden. Ich werde daher diese Beschlüsse der ersten Kammer an die Verfassungs-Kommission überweisen.

Meine Herren! In einer der letzten Sitzungen sind uns von der Regierung Sr. Majestät des Königs noch nachträglich Mittheilungen in der deutschen Frage gemacht worden. Dieselben sind jetzt durch den Druck vervielfältigt und befinden sich in Ihren Händen. Es läßt sich daher in diesem Augenblick die Frage entscheiden, was mit diesen Mittheilungen zu machen sein würde. Meiner Meinung nach würden sie zweckmäßig der Kommission überwiesen werden, welche bereits ernannt ist zur Prüfung der früheren Vorlagen, und zu erwarten sein, ob diese Kommission noch auf Grund dieser neueren Mittheilungen Anträge zu stellen haben wird.

Der Herr Minister-Präsident Graf von Brandenburg hat das Wort.

Minister-Präsident Graf **von Brandenburg:** Ich wollte mir erlauben, zu erklären, daß die Regierung vollständig mit diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten einverstanden sein würde. Sollten Aufklärungen gewünscht werden, so ist dies der Weg, sie zu ertheilen, und es kann der Regierung nur wünschenswerth sein, sie so umfangreich als möglich zu ertheilen.

Präsident: Ich werde danach verfahren, und werden wir die etwaigen Anträge der Kommission abzuwarten haben.

Meine Herren! Der §. 12 der Geschäftsordnung schreibt vor:

„Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für die Kammer erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, so wie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse der Kammer innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages."

Digitized by Google

Diese Bestimmung hat also die Voraussetzung eines für die Kammer bestehenden und gesetzlich festgesetzten Etats. Ein solcher hat bisher noch nicht bestanden, und ich habe daher geglaubt, daß es in meiner Aufgabe liege, einen solchen Voranschlag entwerfen zu lassen und zur gesetzlichen Feststellung zu bringen. Das ist geschehen. Der Voranschlag liegt mir vor, und es ist demselben auch ein Gesetz-Entwurf beigefügt worden, der die Form enthält, in der die Feststellung gesetzlich erfolgen kann. Die Kammer wird diesen Voranschlag zunächst zu prüfen haben. Meiner Meinung nach, würde er am besten der dritten Abtheilung der Budget-Kommission zu überweisen sein, weil in dem Etatstitel dieser Kommission sich auch die Ausgaben für die Kammer befinden. Ich würde also diesen Voranschlag der dritten Abtheilung der Budget-Kommission überweisen. Ich glaube, es würde eine schleunige Erledigung dieser Angelegenheit wünschenswerth sein, und wir werden von der Abtheilung der Budget-Kommission in der Versammlung wohl die nähren Mittheilungen zu erwarten haben, wie die Beschleunigung derselben gefördert werden. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, so werde ich danach verfahren.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Zu Vorfolg der Mittheilungen, welche der hohen Kammer, in Betreff des über die Stadt Posen verhängten Belagerungszustandes, gemacht worden sind, beehre ich mich, der hohen Kammer anzuzeigen, daß das Staats-Ministerium den Beschluß gefaßt hat, den Belagerungszustand gegenwärtig aufzuheben.

(Bravo!)

Präsident: Es fragt sich zunächst, ob noch Wahlprüfungen aus den Abtheilungen zu erledigen sind; insofern würde ich die Herren Referenten bitten, Bericht zu erstatten.

(Pause.)

Es scheint nicht der Fall zu sein. Wir können also jetzt gleich zum fernern Gegenstande der Tagesordnung übergehen, der anderweitigen Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Geppert und Genossen zu dem von der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 23. Mai c. gestellten Antrage.

Ich werde den Antrag verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen

1) die Verordnung vom 23. Mai 1849 zu genehmigen,

2) den von der Kommission aufgestellten Gesetz-Entwurf als Gesetz vorzuschlagen.

Präsident: Ich stelle die Frage:

Ob die Kammer den eben verlesenen Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Geppert annehmen will?

und würde diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, bitten, sich zu erheben.

(Pause.)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen, ich werde die Gegenprobe machen und ersuche jetzt diejenigen Herren, sich gefälligst zu erheben, welche das eben verlesene Amendement nicht annehmen wollen.

(Pause.)

Das Büreau ist zweifelhaft, meine Herren. Wir müssen zählen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, sich gefälligst wiederholt zu erheben, und bitte die Herren Schriftführer, zu zählen.

(Geschieht.)

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Wir sind in der Abstimmung; ich werde Ihnen das Wort später geben.

(Pause.)

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja, für das Amendement haben gestimmt 145, gegen dasselbe 104. Dasselbe ist daher wiederholt angenommen worden.

Die Kammer hat nun beschlossen, dem Gesetz-Entwurf ihre Genehmigung zu ertheilen und außerdem einen neuen Gesetz-Vorschlag zu machen. Ich werde daher beide Beschlüsse der ersten Kammer mitzutheilen haben, damit sie respektive ihre Genehmigung ebenfalls ertheile und sich über den von uns vorgeschlagenen neuen Gesetz-Entwurf erkläre.

Abgeordn. **von Rohrscheidt:** Ich bitte, mir eine kurze Bemerkung vom Platze aus in Betreff der Geschäfts-Ordnung zu gestatten. Wegen der Stimmzählung schreibt dieselbe vor, daß sie nicht durch die Schriftführer, sondern durch Stimmzähler erfolge. Diese Bestimmung ist näher motivirt in den Berichte der Kommission. Ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, dieser Bestimmung der Geschäftsordnung nachzukommen.

Präsident: Ich bitte, mir dagegen eine Bemerkung zu gestatten; nach meiner Auffassung enthält der §. 55 der Geschäfts-Ordnung zwar wohl die Bestimmung, daß der Präsident die Stimmzähler zu ernennen habe, aber nicht die Bestimmung, daß der Präsident nicht berechtigt sei, auch die Schriftführer hierzu zu ernennen. Ich habe daher in dieser Weise verfahren und nach §. 55 die Herren Schriftführer mit der Stimmzählung beauftragt. Ich frage, ob dieser Gegenstand dadurch erledigt ist?

(Mehrere Stimmen: Ja! Ja!)

Wir gehen nunmehr zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung über.

Es wird mir so eben gesagt, der Herr Kriegs-Minister wünsche das Wort zu haben.

(Der Herr Kriegs-Minister verneint dies.)

Wir gehen nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über. Es ist dies der Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über den dringenden Antrag der Abgeordneten Hesse (Brilon) und Genossen. Ich ersuche den Herrn Referenten Wallmouth, uns den Bericht vorzutragen.

Referent Abgeordn. **Wallmouth:** Meine Herren! Der Bericht Ihrer Kommission für die Geschäftsordnung über den vorliegenden Antrag der Abgeordn. Hesse (Brilon) und Genossen befindet sich bereits seit dem 13. September in Ihren Händen. Ich darf mich also darauf beschränken, Ihnen heute nur den Schluß desselben vorzulesen.

(Liest von dem nachfolgenden Bericht den Schlußantrag vor.)

(Der Bericht lautet:)

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung über den dringlichen Antrag der Abgeordn. Hesse (Brilon) und Genossen,

betreffend

die Berathung der Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten.

Der Antrag geht dahin, die Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten um noch sieben Mitglieder zu verstärken. Motive sind: die mangelnde Vertretung der Provinz Westfalen, die Nothwendigkeit der Zuziehung bei Prüfung des Entwurfs der Gemeinde-Ordnung gerade von Abgeordneten dieser Provinz, in welcher die verschiedenartigsten Gemeinde-Ordnungen zur Praxis gelangt sind, und das ohnedies aus Veranlassung der Wichtigkeit gedachter Vorlage sich herausstellende Bedürfniß der beregten Verstärkung.

Insofern hier schon der zweite Fall vorliegt, in welchem aus Gründen anzuerkennender oder ganz seltener provinzieller Vertretung in den Fachkommissionen deren Vermehrung beantragt wird, wurde von mehreren Seiten bemerklich gemacht, daß es sich wohl zunächst um Erörterung der Frage handle, ob überhaupt die Nothwendigkeit anerkannt werde, in den Fachkommissionen die provinzielle Vertretung zu reproduziren, da beständigenfalls dies nicht durch fortgesetzte Anträge auf Verstärkung der Kommissionen in diesem Sinne, mit ihrem doch immer zweifelhaften Erfolge, zu erreichen sei, sondern dann nothwendig eine andere Art der Bildung der Fachkommissionen eintreten oder eine Rückkehr zur Verpflichtung, mindestens aller wichtigen Vorlagen, in den Abtheilungen festgestellt werden müßte. Die Mehrheit der Kommission beschloß jedoch, von dieser Prinzipienfrage vorläufig noch zu abstrahiren und in Prüfung des vorliegenden Antrages die Würdigung der dafür aufgestellten Motive lediglich stehen zu bleiben. Alle diese Motive nehmen Bezug auf den Entwurf der Gemeinde-Ordnung und scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß die betreffende Fachkommission mit diesem Entwurf schon beschäftigt sei; dies ist jedoch nicht der Fall, der gedachte Entwurf ist noch nicht einmal der zweiten Kammer zugegangen, sondern erst von der ersten nach dort bewirkter Prüfung zu erwarten.

Sonach liegt an und für sich kein Grund vor, schon jetzt wegen etwaniger Verstärkung der betreffenden Fach-Kommission zu berathen. Aber auch später, wenn der beregte Gesetz-Entwurf der zweiten Kammer zugegangen, würde in der Geschäftsordnung kein Hinderniß zu finden sein, ihn, sobald er verlindert wird, durch sofortigen Kammerbeschluß der zu verstärkenden Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten oder auch ausnahmsweise den Abtheilungen zu überweisen, da die §§. 15 und 19 gedachter Geschäftsordnung einerseits die Berathung in Kommissionen für Gesetz-Vorlagen der Regierung und andererseits das Maximum der Mitgliederzahl der Kom-

Digitized by Google

missionen nur als die allgemeine Regel bezeichnen, von welcher also, wenn Gründe dafür sprechen, wie dies hinsichtlich der Zahl der Mitglieder sogar ausdrücklich bemerkt, auch abgewichen werden kann.

Hiernach empfiehlt die Kommission einstimmig der Kammer, über den vorliegenden Antrag in nachstehender Fassung zur motivirten Tagesordnung überzugehen:

In Erwägung:

daß der Regierungs-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Ordnung, noch nicht eingegangen,

daß, wenn dies der Fall sein wird, in der Geschäftsordnung kein Hinderniß liegt, über die Behandlung gesprochen Vorlage sofort durch Plenar-Beschluß zu entscheiden,

geht die Kammer über den Antrag der Abgeordneten Hesse (Brilon) und Genossen, betreffend die Verstärkung der Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten, zur Tagesordnung über. Die Frage der Dringlichkeit erledigt sich hiernach von selbst.

Berlin, am 12. September 1849.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

von Griesheim (Vorsitzender). Wallmouth (Refer.)
von Zod. Schrödt. Rhriedt. Schröder. Ebert.
Graf Dyhrn. Weber. Krahn.
Freiherr von Schlotheim.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Kühlwetter hat das Wort.

Abgeordn. **Kühlwetter:** Meine Herren! Die Kommission für das Gemeindewesen hat sich mit der Frage, welche von der Kommission für die Geschäftsordnung begutachtet worden ist, ebenfalls beschäftigt; sie ist aber zu einem ganz entgegengesetzten Resultat gekommen, indem dieselbe der hohen Kammer empfiehlt, die von dem Abgeordn. Hesse beantragte Verstärkung der Mitglieder der Gemeinde-Kommission anzunehmen. Die Kommission für das Gemeindewesen besteht dermalen

aus 6	Mitgliedern	aus der	Provinz Preußen,
„ 6	„	„ „	Rhein-Provinz,
„ 3	„	„ „	Provinz Brandenburg,
„ 2	„	„ „	Schlesien,
„ 2	„	„ „	Sachsen,
„ 1	„	„ „	Posen,
„ 1	„	„ „	Pommern.

Die Provinz Westfalen ist ganz leer ausgegangen. Es beruht dies wohl ohne Zweifel auf ganz zufälligen Umständen, und es ist nicht anzunehmen, daß bei dieser Zusammensetzung eine Absichtlichkeit obgewaltet habe. Allein das Faktum ist doch einmal da, und da schien es der Kommission für das Gemeindewesen im der Billigkeit zu beruhen, für eine vollständigere Vertretung der einzelnen Provinzen, und namentlich der Provinz Westfalen, in der Kommission Sorge zu tragen. Die Kommission für die Geschäftsordnung beruhet darauf hin, daß es allerdings nicht an der Zeit ist, in den Fach-Kommissionen für eine besondere provinzielle Vertretung Sorge zu tragen. In diesem Grundsatz, glaube ich, kann man nur mit der Kommission insoweit einverstanden sein, als es überhaupt nicht an der Zeit ist, in irgend einer Weise dem provinziellen Partikularismus zu huldigen. Allein wenn es sich nicht darum handelt, für provinzielle Interessen irgend etwas in Anspruch zu nehmen, sondern wenn es sich darum handelt, zu referiren, was in den einzelnen Provinzen rechtlichen und faktischen Bestandes ist, dann ist es wohl an der Zeit, dies von denjenigen Mitgliedern zu erfahren, deren Heimat diejenige Provinz ist, von deren Zuständen die Rede ist.

Bei seiner Vorlage, bei seiner Angelegenheit, ist es so wichtig, alle Interessen zur Sprache zu bringen, als gerade bei dem Gemeindegesetz.

Die Geschäftsordnungs-Kommission hält den Erfolg einer Verstärkung für zweifelhaft. Wenn damit gesagt sein soll, daß es zweifelhaft ist, ob nur Abgeordnete aus der Provinz Westfalen zu der Kommission hinzutreten werden, so gebe ich zu, daß dies sehr zweifelhaft ist, ja, ich halte es nicht einmal für wünschenswerth; denn ich sehe nicht ein, weshalb diejenigen Provinzen, welche wie Pommern, Posen, und selbst Sachsen und Schlesien in der Kommission sehr schwach vertreten sind, nicht ebenfalls in dieselbe eine Verstärkung durch ein neues Mitglied senden sollen. Der Provinz Westfalen bliebe dann immer noch übrig, eine angemessene Zahl von Mitgliedern aus ihrer Provinz derselben beizugesellen. Ich vermag überhaupt den Werth eines Grundes nicht anzuerkennen, der darin besteht, daß, weil eine Sache zweifelhaft ist, man sie sofort aufgeben solle, man würde dann Manches nicht unternehmen müssen.

Ein anderer Grund, den die Kommission angiebt, besteht darin, daß die Gemeindeordnung noch nicht der Kommission vorliege. Es hat dies, meine Herren, seine Richtigkeit, der Kommission ist eine offizielle Vorlage der Gemeindeordnung noch nicht gemacht worden. Sie hat aber bereits mit mehreren Petitionen und mit Denkschriften über das Gemeindewesen befaßt, und sie hat andere Vorlagen, wie namentlich das Jagd-Gesetz, welche ihrer Berathung unterliegen. Ich glaube, daß die einzelnen Provinzen hierüber eben so sehr interessirt sind, als bei der Gemeindeordnung selbst, und ich halte es nur für einen Zufall, daß in dem Antrage des Abgeordneten Hesse (Brilon) nur die Gemeinde-Ordnung genannt ist, während es doch sicherlich die Absicht gewesen ist, sämmtliche Gemeinde-Angelegenheiten überhaupt zu bezeichnen. Ein endlicher Grund, den die Geschäftsordnungs-Kommission anführt, besteht darin, daß es ja noch zweifelhaft sei, ob die Kommission für das Gemeindewesen sich mit der Gemeinde-Ordnung und deren Berathung werde zu befassen haben, und es sei nicht werde vorgezogen werden, dieses Gesetz in den Abtheilungen zu berathen. Der Vorschlag, ein Gesetz in den Abtheilungen zu berathen, kann meines Erachtens nur den Sinn haben, in den Abtheilungen zu berathen, mit Ausschluß der Kommissionen, denn die Geschäftsordnung legt keiner Abtheilung ein Hinderniß in den Weg, mit größtem Fleiße alle Vorlagen in ihren Schoße zu berathen. Ich bin nun mirnrerseits auch der Meinung, daß es vielleicht zweckmäßiger gewesen sein würde, den Abtheilungen in unserer Geschäfts-Ordnung einen größern Spielraum für ihre Thätigkeit zu gewähren, als es geschehen ist. Wenn aber alle Vorlagen den Abtheilungen überwiesen wären, so würde ich meinerseits zwar Anstand nehmen in Vorschlag gebracht haben, und diese würden besseren in Revision der Verfassung und der Berathung des Gemeinde-Gesetzes. Die Gründe, weshalb diese beiden Vorlagen mehr in die Abtheilungen, sondern in die Kommissionen zu bringen sind, sind sehr nahe liegend. Sie sind diejenigen Gesetze, die am meisten der Beschleunigung bedürfen, und nach welchen das ganze Land verlangt und sich sehnt. Die Gemeinde-Ordnung ist es namentlich, welche die nächste und wichtigste Grundlage unserer Staatslebens bilden soll, und ohne welche das Gebäude der Staats-Verfassung nicht vollendet werden kann. Wenn wir dieses Gesetz, diese Vorlagen in den Abtheilungen berathen sollen, deren 7 bis 8 sind, nur zwar in Abtheilungen, die durchschnittlich aus 45 bis 50 Personen bestehen, und wenn wir bemächtigt, nachdem die 7 Abtheilungen sich damit beschäftigt haben, das Gesetz nochmals berathen lassen sollen durch eine alsdann nothwendige Central-Abtheilung, so werden wir eine ungeheure Zeit verlieren. Die Kommission für Gemeindewesen würde wahrscheinlich in derselben Zeit mit ihrer Aufgabe fertig sein, in welcher die Central-Abtheilung damit fertig wird, so daß, wenn die Kommission die Arbeit sofort beginnt, die ganze Zeit erspart wird, welche verwendet werden würde zur Berathung durch 7 Abtheilungen.

Wer wünscht, ein so wichtiges Gesetz auf möglichst gründliche Weise zur Berathung gezogen zu sehen, wer da wünscht, alle Mitglieder der Kammer möglichst in die Materie einzuführen, findet übergenug dazu dadurch, daß das Gesetz in den Abtheilungen berathen wird, ohne daß der Arbeit der Kommission durch entgegengetreten oder Aufenthalt bereitet wird. Das sind die Gründe, welche in der Kommission für das Gemeindewesen sich geltend gemacht haben. Man hat sich nicht verhehlt, daß, je größer eine Kommission ist, um so schwieriger dadurch die Berathung wird. Und dies ist der einzige haltbare Grund, welcher gegen den Hesseschen Antrag anzuführen ist. Aber wenn man die Gewicht der entgegenstehenden Gründe vergleicht, so ist ein aus der Schwerfälligkeit der Berathungen entstehender Nachtheil geringer, als derjenige, welcher daraus entstehen kann, daß möglicherweise provinzielle und lokale Verhältnisse, die der Berücksichtigung werth sind, nicht zur Berücksichtigung kommen. Die Kommission für Gemeindewesen war daher einstimmig der Meinung, von ihrem Standpunkt aus den Hesseschen Antrag der Kammer empfehlen zu müssen, und ich habe mich dem von der Kommission mir ertheilten Auftrage, diese Ansicht der hohen Kammer vorzutragen, hierdurch entledigen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Keller hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Ich glaube, die Diskussion bewegt sich nicht ganz in dem Geleise, welches die Geschäftsordnung vorzeichnet. Es ist ein dringender Antrag, der zur Behandlung vorliegt und seine ersten Stadien durchgemacht hat. Es heißt im §. 26 des Reglements:

„Der Bericht der Kommission gelangt hierauf zum Druck und zur Vertheilung, und der Antrag wird nach Ablauf von 24 Stunden durch den Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt."

Dem ist Folge gegeben.

„Bei der Verhandlung werden nur der Antragsteller für die Dringlichkeit und ein Redner gegen dieselbe gehört, und wird sodann der Beschluß der Kammer über die Dringlichkeit herbeigeführt.

Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gelangt der Antrag sofort zur Diskussion und Entscheidung."

Ich glaube also, ehe auf die materielle Frage eingegangen

Digitized by Google

werden kann, muß der Antragsteller über die Dringlichkeit, wo nöthig, Einer gegen die Dringlichkeit gehört und sodann der Beschluß der Kammer über die Dringlichkeit herbeigeführt werden.

Präsident: Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten sind richtig, und es ist allerdings ein Versehen von meiner Seite, daß ich nicht zunächst die Diskussion über die Dringlichkeit eingeleitet habe. Ich bitte deshalb um Entschuldigung und frage den Herrn Antragsteller, ob er für die Dringlichkeit das Wort ergreifen will?

(Dieser bejaht die Anfrage.)

Ich gebe dem Abgeordneten Hesse das Wort.

Abgeordn. **Hesse** (Büdingen): Meine Herren! Bei der Berathung der Frage, ob die Verweisung der Fachkommission für das Gemeindewesen wünschenswerth sei, kommt es hauptsächlich darauf an, die Nützlichkeit und die Dringlichkeit zu erwägen.

Irgend einen Nachtheil kann ich in dem gestellten Antrage nicht herausfinden, wohl aber vielfache Vortheile. Sie sind zum Theil schon in den Motiven des Antrages selbst enthalten und bestehen ferner darin, daß die hohe Kammer selbst Gelegenheit hat, die erprobten Kräfte in die Kommission zu bringen und sie in hinlänglicher Anzahl zu vermehren. Dies ist auch von den Vorstehenden der Fachkommission, der doch auch gewiß Sachkenner ist, hinlänglich anerkannt worden, und ich kann mich wohl hierauf füglich beziehen.

Ein zweiter Vortheil ist der, daß die Provinz Westfalen, welche sich zufällig in der Kommission durch ihre Abgeordneten nicht vertreten sieht, die Ueberzeugung gewinnt, daß diese Ausschließung nur zufällig bestanden habe, und daß diejenigen Kräfte, welche die Provinz Westfalen darbietet, bei der Berathung eines so wesentlichen Gesetzes zur Geltung kommen. Der Hauptvortheil aber besteht darin, daß durch die Verweisung der Mitglieder der Kommission vielleicht die weitschweifigen Berathungen in den Abtheilungen vermieden werden .....

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird entschuldigen, wenn ich ihn unterbreche, aber ich möchte sonst wieder rektifiziert werden. Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, sich an die Frage der Dringlichkeit zu halten und nicht in das Materielle derselben einzugehen.

Abgeordn. **Hesse:** Soweit über die Nützlichkeit der Frage. Die Dringlichkeit ist von der Fachkommission in Zweifel gezogen worden. Sie hat verschiedene Ausstellungen dagegen gemacht, deren eine die ist, daß die Gemeinde-Ordnung noch nicht zur Berathung den Kammern übergeben sei. Allein ich frage: womit beschäftigt sich denn gegenwärtig die Kammer? Sie weiß es sehr wohl, daß sie sich vielseitig mit den verschiedensten Gegenständen und namentlich mit der Herbeischaffung der Materialien zur Gemeinde-Ordnung. Dieser Umstand spricht für die Dringlichkeit.

Ein anderer Einwand ist gemacht, der dahin geht, als suche der Antrag nur provinzielle Interessen zu reprobusiren. Hiergegen muß ich mich und zugleich im Namen aller Westfalen auf das entschiedenste verwahren.

Der provinzielle Partikularismus ist in Westfalen eben so fremd, wie in den ältesten Provinzen. Sie sind stets mit Liebe und aufopfernder Anhänglichkeit für das Vaterland erfüllt gewesen und werden es immer sein. Diese Vaterlandsliebe ist von Niemand in Zweifel gezogen worden, und ich kann daher, daß sie in der fernste sei, wie die Schweizer, wieder in die Heimat zurückfehren. Davon gebe ich ein redendes Beispiel an mir selbst.

Meine Herren! Bei den Beschlußnahmen müssen wir auch konsequent sein. Die hohe Kammer hat beschlossen, die Agrar-Kommission um 7 Mitglieder zu vermehren, weil sie die Wichtigkeit erkannt hat. Die gegenwärtige Gesetzvorlage ist eben so wichtig, wo nicht noch wichtiger, daher ein ich der Meinung, daß die Kommission um 7 Mitglieder vermehrt und die allgemeinen Interessen gewahrt werden müssen.

Präsident: Ich frage, ob noch ein Redner gegen die Dringlichkeit das Wort nehmen will.

(Pause.)

Da sich kein Redner gemeldet hat, so schließe ich die Diskussion über die Dringlichkeit und frage die hohe Kammer:

Ob sie die Dringlichkeit anerkennen will?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Dringlichkeit ist anerkannt. Wir gehen in die materielle Diskussion ein. Der Abgeordnete Riedel hat sich für den Kommissions-Antrag gemeldet; gegen denselben ist keine Einschreibung erfolgt.

Abgeordn. **Riedel:** So wie ich den Antrag auffasse, meine Herren, so ist die Absicht, der auch der Abgeordnete Kühlwetter beistimmt, zunächst die, die Provinzen in der Gemeinde-Ordnungs-Kommission zu vertreten. Eine solche Vertretung der Provinzen hat hier, nach meinem Erachten, gar keinen Sinn und keinen Zweck. Sie könnte eine Beeinträchtigung nur dann haben, wenn die verschiedenen Kommunal-Verhältnisse, wie sie in den Provinzen stattfinden, zu einer gebührenden Vertretung dadurch gelangten. Das würde aber nicht der Fall sein, wenn das Verzeichniß, was der Abgeordnete Kühlwetter hier mitgetheilt hat, auch gerade von jeder Provinz drei Abgeordnete der aus 21 Mitgliedern gebildeten Kommission enthielte. Sollte eine solche Vertretung differenter Kommunal-Verhältnisse, wie sie in dem preußischen Staate stattfindet, gewährt werden, so müßte man gruppiren. Man würde also vielleicht für alle östlichen Provinzen rücksichtlich der Land-Gemeindeordnung nur eine Gruppe machen, für Westfalen eine zweite und für das Rheinland eine dritte, und man würde dazu gezwungen sein, innerhalb der letztgedachten Provinzen noch große Abtheilungen zu organisiren. Man würde bei den Städten mindestens vier Gruppen machen müssen, für die Städte der alten und für die Städte der neuen Städte-Ordnung, für die am Rhein bestehende Französische Municipal- Einrichtung und für die Reste der Lübeckischen Stadt-Verfassung in Neuvorpommern: denn das sind die wesentlich zur Berücksichtigung kommenden Elemente des Kommunalwesens, welche bei einer neuen Kommunal-Organisation in Betracht zu ziehen wären. Das man aber auf einzelne Provinzen eine gewisse Zahl von Kommissions-Mitgliedern zähle, das hat in der That, meines Erachtens, gar keine Bedeutung. Es ist also eine wahrhafte Vertretung der besonderen Elemente unserer Kommunalledens auf dem vorgeschlagenen Wege nicht zu erreichen.

Es ist dann, wie es mir scheint, die zweite Absicht, welche dem Hessischen Vorschlage zu Grunde liegt, die, überhaupt mehr Mitglieder, mehr Kräfte der Kammer für die Vorberathung der Kommunal-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu thätigen, zu sehen. Darauf trennt namentlich der letzte Satz hin, es möge die Kommission mindestens von 21 auf 28 Mitglieder zu verstärken sein. Ich glaube, daß es in der Kammer Niemanden giebt, der nicht den Worten des Abgeordneten Kühlwetter beistimmt, daß diese Berathung der Kommunal- Ordnung eines der wichtigsten Geschäfte der Kammer sein ist; daß es Niemanden in der Kammer giebt, der nicht gern an dieser Vorberathung theilnehmen, der nicht mit Hand anlegen möchte, damit diese Grundveste unserer künftigen freieren Staats-Organisation, diese Grundbedingung des Wohl und Wehes jedes Einzelnen in seinem nächsten Kreise, in befriedigender Weise zu Stande komme und eine wahrhaft heilsame werde. Aber eben deshalb, meine Herren, befriedigt es mich keineswegs, wenn sich die Zahl von 21 Mitgliedern dieser Kommission auf 28 erhöhen. Was ist hiermit gewonnen? In der That äußerst wenig!

Es geht Ihnen der Antrag von einer Annahme aus, welche ich entschieden für irrig halte, nämlich von der Ansicht, daß die Kommission für das Gemeindewesen sich mit der Gemeindeordnung beschäftigen müsse. Ich kann nun zu meinem großen Bedauern mit meinem Standpunkte aus bestimmen, als ich selbst den Antrag stellen werde, die Gemeindeordnung, sobald sie an die Kammer gelangen wird, den Abtheilungen zur Vorberathung zu überweisen. Der Abgeordnete Kühlwetter hat sich gegen diese Ansicht bereits im voraus ausgesprochen, und insofern er Gründe dagegen angegeben hat, werden Sie mir gestatten müssen, Einiges gegen diese Gründe anzuführen. Der Abgeordnete Kühlwetter meint nämlich, es könne der Kommission für das Gemeindewesen nicht benommen sein, sich mit der Gemeindeordnung es officio zu beschäftigen, und es könne andererseits den Abtheilungen nicht verwehrt werden, auch wenn die Kommission für das Gemeindewesen bejenige wäre, welche das Plenum die Gemeindeordnung zur Vorberathung verweist, sich dennoch mit der Vorberathung derselben aus eigener Bewegung zu befassen. Beide Ansichten halte ich nach Lage unserer Geschäftsordnung für irrig. Es kann weder eine Abtheilung, noch eine Kommission sich mit irgend einer Angelegenheit es officio beschäftigen; sie können nur thätig in ihre Berathungen gehen, wenn sie dazu verwiesen hat. Ist also die Vorlage der Regierung an die Kommission für das Gemeindewesen verwiesen, so sind keineswegs die Abtheilungen in der Lage, sich damit aus eigener Bewegung beschäftigen zu können, und sie werden es daher auch gewiß nicht thun.

Damit aber alle Theile des Staates, welche sich durch eigenthümliche Kommunal-Einrichtungen von anderen Theilen des Staates vorzüglich unterscheiden, bei der Berathung der Gemeinde-Ordnung vertreten seien, damit ferner die mögliche Kraft und Intelligenz dieser Kammer in Thätigkeit gesetzt werde für das allerwichtigste Werk, welches wir zu vollenden haben; darum bin ich dafür, daß Sie dem Antrage des Abgeordneten Hesse keine Folge geben; denn das würde uns nur den wahren Standpunkt der Sache verrunkeln; daß Sie aber dem künftig zu stellenden Antrage Ihre Zustimmung ertheilen mögen, daß dieses wichtige Werk nicht eher zur Berathung in die Kammer komme, als bis es vollständig in den Abtheilungen berathen ist, wie ich dies seiner Zeit beantragen werde.

Es ist die Gemeinde- Ordnung neben der Verfassung ohne Zweifel das wichtigste Werk; ich möchte sie sogar noch höher stellen, als die Staats-Verfassung selbst, denn sie wird auf das Leben des Volkes einen tiefer gehenden Einfluß üben. Daher muß die Kammer es nicht ängstlich scheuen, hierauf auch eine größere Zeit zu verwenden, und darf hierbei nicht das Streben nach Beschleuni-

Digitized by Google

gung vorwalten. Der Abgeordnete Kühlwetter hat gesagt, er würde die Verfassung und die Gemeinde-Ordnung von demjenigen ausgenommen haben, was an die Abtheilungen zu verweisen wäre. Ich hätte umgekehrt verfahren. Ich würde gerade diese beiden Arbeiten an die Abtheilungen verwiesen haben.

Meine Herren! Es giebt zwei Wege zum Ziele; der eine führt schnell zum Ziele, aber ob das Ziel auch das rechte Ziel ist, bleibt unsicher. Der andere Weg führt langsamer zum Ziel, aber sicherer zum rechten Ziele. Nun wählen Sie. Mir gilt es bei dem, was das Leben des Volkes am tiefsten berührt, für wichtiger, gewiß zum rechten Ziele zu gelangen, wenn auch auf längerem Umwege, als schnell zu irgend einem Ziele.

(Beifall!)

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet; ich schließe daher die Diskussion, und wir kommen zur Abstimmung. Vorher ertheile ich noch dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordn. **Wallmouth:** Die Motive der Fachkommission, die sie für die motivirte Tagesordnung aufgestellt hat, sind durchaus nicht widerlegt worden. Es ist evident, daß die Gemeinde-Ordnung nicht vorliegt. Es ist auch von keiner Seite behauptet worden, daß in der Geschäfts-Ordnung ein Hinderniß läge, die Gemeinde-Ordnung in irgend einer beliebigen Weise zur Vorprüfung zu bringen. Wenn ich nun bei der Kommission für das Gemeindewesen ein allgemeines Bedürfniß zur Vermehrung derselben gezeigt hätte, so würde sie selbst darauf angetragen haben.

Das Bedürfniß hat sich aber nicht gezeigt und konnte auch nicht vermuthet werden.

Die Kommission bleibt sonach bei ihrem Antrage auf motivirte Tagesordnung stehen.

Präsident: Es liegen zwei Anträge zur Abstimmung vor, der Antrag der Kommission und eventuell, wenn dieser nicht angenommen werden sollte, der Antrag des Abgeordneten Hesse selbst.

Ich werde zunächst den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen, da es ein Antrag auf motivirte Tagesordnung ist.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

In Erwägung:

daß der Regierungs-Entwurf, betreffend die Gemeinde-Ordnung, noch nicht eingegangen,

daß, wenn dies der Fall sein wird, in der Geschäfts-Ordnung kein Hinderniß liegt, über die Behandlung gedachter Vorlage sofort durch Plenar-Beschluß zu entscheiden,

geht die Kammer über den Antrag der Abgeordneten Hesse (Brilon) und Genossen, betreffend die Verstärkung der Kommission für die Gemeinde-Angelegenheiten, zur Tages-Ordnung über.

Präsident: Ich ersuche diejenigen verehrten Mitglieder, die den eben verlesenen Antrag der Kommission zum Beschluß erheben wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag der Kommission ist demnach angenommen.

Wir kommen nun zu dem nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zu dem Bericht der Kommission für das Justizwesen über den Antrag der Abgeordneten Schöpplenberg und Genossen.

Der Abgeordnete von Brauchitsch ist Referent; ich ersuche denselben, das Referat zu erstatten.

Referent Abgeordn. **von Brauchitsch:** Der Bericht lautet;

Es liegen hiernach der Justiz-Kommission zwei Anträge vor, welche sich auf die Gebühren-Taxe beim Gerichtswesen beziehen, der eine Antrag des Abgeordneten Schöpplenberg, dahin lautend:

die hohe zweite Kammer wolle beschließen, der Krone nachstehendes Gesetz zur Genehmigung vorzulegen:

„Soweit die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist, bis zur Revision der Sportel-Gesetzgebung, bei den Appellations-Gerichten nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten, so wie bei den Einzelrichtern, nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren. Die im §. 29 der Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltene Bestimmung, daß bei Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebühren-Taxe für Untergerichte in großen Städten zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben."

und ein zweiter Antrag der Abgeordneten Schröder und Genossen, dahin lautend:

Die zweite Kammer wolle beschließen, daß die Regierung ersucht werde:

„den Gesetz-Entwurf über das Sportelwesen und über die Trennung der Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten, so wie den Entwurf der neuen Sporteltaxe, baldigst und so zeitig den Kammern vorzulegen, daß die Revision dieser Gesetze noch mit der Revision der Gesetze vom 2. und 3. Januar d. J. verbunden werden kann."

Die Justiz-Kommission hat es für angemessen erachtet, die beiden Anträge in einen Bericht zusammenzuziehen. Der Bericht, welcher darüber erstattet ist, befindet sich bereits in den Händen der Herren Abgeordneten und ist nach einer Beschlußnahme der hohen Kammer hier nicht zu wiederholen. Ich will mir daher nur erlauben, den §. 29 der Verordnung vom 2. Januar d. J. hier anzuführen, auf welchen in dem Antrage des Abgeordneten Schöpplenberg Bezug genommen worden ist; derselbe lautet:

Die bestehenden Gebührentaxen sollen einer Revision unterworfen werden. Bis dahin werden in Civil-Prozessen die Gebühren nach der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 und vom 26. Juli 1847 angesetzt. Soweit die Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist, bis zur Revision der Sportel-Gesetzgebung, bei den Appellations-Gerichten nach der Gebühren-Taxe für Obergerichte in großen Städten, bei den Einzelrichtern nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren.

Die Justiz-Kommission hat sich veranlaßt gesehen, ihren Antrag dahin zu richten:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) daß die Königliche Regierung ersucht werde, den Entwurf eines Gesetzes über das Sportelwesen und den Sporteltarif, so wie über die Trennung der Sportel- und Salarien-Kassenverwaltung von den Gerichten, baldigst den Kammern vorzulegen;
2) und daß daher über den Antrag der Abgeordneten Schöpplenberg und Genossen zur Tages-Ordnung übergegangen sei.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Vor dem Beginne der Diskussion erlaube ich mir der hohen Kammer über die Lage der Angelegenheit, auf welche sich die genommenen Anträge beziehen, Kenntniß zu geben. Im März dieses Jahres wurde von meinem Amtsvorgänger der Entwurf eines Gesetzes über das Sportelwesen und eines damit in Verbindung stehenden Kostentarifs durch das Justizministerialblatt veröffentlicht. Dieser Entwurf ist die Grundlage der ferneren Verhandlungen geblieben, welche zwischen dem Herrn Finanzminister und mir über die künftige Behandlung des gerichtlichen Sportelwesens gepflogen worden sind. Es ist jedoch der Zweifel erhoben worden, ob eine in der projektirten Weise abgefaßte Sporteltaxe die Einnahmen gewähren würde, welche bis jetzt durch die Sporteln aufgebracht sind. Bekanntlich muß der für die Rechtspflege erforderliche Aufwand theils durch Sporteln, theils durch andere Zuschüsse gedeckt werden; sehr Verminderung der ersteren muß eine Vermehrung der letzteren nothwendig nach sich ziehen. Ich zweifle nicht, daß die Berathungen über diesen Gegenstand zu einer Verständigung führen werden; die Regierung wird dann nicht säumen, den daraus hervorgegangenen Entwurf sofort bei den Kammern einzubringen. Wie ich selbst hoffe und voraussehen zu können glaube, wird noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungsperiode die Vorlage gemacht und die Berathung über dieselbe zum Abschluß gebracht werden können.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf einfache Tages-Ordnung von von Wedel und Oppermann vor, und ich bin nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung verpflichtet, über diesen Antrag die Diskussion in der Art zu eröffnen, daß ich einem Redner für und einem Redner gegen die Tages-Ordnung das Wort ertheile, sofern das Wort hierzu verlangt wird.

Der Abgeordnete Schröder hat das Wort.

Abgeordn. **Schröder:** Nach der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, die wir so eben vernommen haben, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich frage:

Ob Jemand für die Tagesordnung das Wort wünscht?

(Eine Stimme: Der Antrag ist zurückgezogen!)

Es ist nur der Antrag des Abgeordneten Schröder zurückgezogen und hierüber der Antrag auf einfache Tagesordnung erledigt. Es liegt aber noch der Antrag des Abgeordneten Schöpplenberg vor, und ich werde zunächst die zu demselben gestellten Amendements zur Verlesung bringen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Reuter (Tilsit) zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, über den Antrag der

Digitized by Google

Abgeordneten Schöpflenberg und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der zweite Antrag ist erledigt, und das Amendement geht auf die einfache Tagesordnung, wenn ich es richtig verstanden habe, in Betreff des Antrags des Abgeordneten Schöpflenberg, und die motivirte Tagesordnung in Betreff des Antrags des Abgeordneten Schröder. In seinem zweiten Theile wird das Amendement also also weggefallen zu erachten sein, in seinem ersten Theile aber würde es als Antrag auf einfache Tagesordnung noch bestehen. Abgeordneter von Kleist-Retzow zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platze): Die Kommission selbst beantragt die einfache Tagesordnung, es scheint mir also unmöglich, daß jetzt noch im Wege des Amendements die Tagesordnung behandelt werden kann.

Präsident: Es ist mir noch ein Antrag auf motivirte Tagesordnung eingegangen, welchen ich zunächst zur Verlesung bringen werde.

(Pause.)

Der Antrag auf motivirte Tagesordnung ist zurückgezogen. Ich ertheile dem Abgeordneten Schöpvienberg das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Nach der Erklärung des Herrn Justizministers und in der Hoffnung, daß noch in dieser Session die neue Sportritze vorgelegt werde, sehe ich mich veranlaßt, meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Nach dieser Erklärung des Antragstellers ist ein Gegenstand der Abstimmung nicht vorhanden. Insofern also der Antrag nicht von anderer Seite wieder aufgenommen wird, erachte ich den Gegenstand für erledigt.

Danach, meine Herren, würden die Gegenstände der heutigen Tages-Ordnung überhaupt erledigt sein, und es würde sich nun um die Regulirung der ferneren Tages-Ordnung handeln.

Da der ich in der angenehmen Lage, der hohen Kammer die Mittheilung machen zu können, daß die Verfassungs-Kommission, mit Ausnahme des einzigen Titels, der von den Kammern handelt, mit der Revision der Verfassung zu Ende gelangt ist.

(Bravo!)

In Bezug auf den Titel von den Kammern sind die Berathungen auch so weit vorgeschritten, daß ich glaube, sie werden in den ersten Tagen der nächsten Woche ebenfalls erledigt sein. Dann hat die Verfassungs-Kommission die ganze Arbeit der Revision der Verfassung abgeschlossen. Ein Theil des Referats, und zwar über den dritten Titel, befindet sich bereits unter der Presse und wird noch heute oder spätestens morgen früh in den Händen der Herren Abgeordneten sein. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Kammer nunmehr so schleunig wie möglich mit der Berathung der Revision der Verfassung in den Plenarsitzungen wird vorgehen wollen. Insofern ein Widerspruch erfolgt, werde ich daher als nächste Tages-Ordnung am Mittwoch um zwölf Uhr bereits den Titel III. der Verfassung bestimmen.

Die Kommission für Handel und Gewerbe ist ebenfalls sehr thätig gewesen. Es liegt ein umfangreicher Bericht dieser Kommission über das Gesetz wegen mehrerer Abänderungen der Gewerbe-Ordnung und wegen Errichtung von Gewerberäthen vor; er wird, glaube ich, noch heute oder morgen aus der Presse hervorgehen und zur Vertheilung kommen. Der Bericht über den Gesetz-Entwurf wegen der Gewerbe-Gerichte ist auch in der Kommission vollendet, so daß es an Stoff zu Arbeiten und nicht fehlen wird. Für die nächste Tages-Ordnung habe ich bereits den betreffenden Titel der Verfassung zur Berathung bestimmt.

Es wird aber in den nächsten Sitzungen wohl zur Erwägung der hohen Kammer zu stellen sein, ob wir uns ausschließlich mit der Revision der Verfassung beschäftigen wollen, oder ob wir die wichtigen Gesetz-Entwürfe, die schon aus dem Schooße der Gewerbe-Kommission hervorgegangen sind, gleichzeitig auf die Tages-Ordnung bringen wollen, so daß wir einige Tage in der Woche die Verfassung berathen und einige Tage für die Berathung über diese Gesetz-Entwürfe bestimmen. Der Geschäftsgang der Kammer dürfte würde ich mir erst in der nächsten Plenar-Sitzung erbitten. Für jetzt wollen wir es dabei bewenden lassen, daß die nächste Tages-Ordnung die Berathung der Verfassung sei.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Nach den letzten Worten des Herrn Präsidenten soll die Verfassung schon in der nächsten Sitzung zur Berathung kommen, und da wollte ich die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, daß die Verfassung jetzt in der ersten Kammer Gegenstand der Berathung ist, so daß die Verfassung dann zu gleicher Zeit in beiden Kammern berathen würde, was unzweifelhaft nur unzweckmäßig ist und zu nicht günstigen Resultaten führen kann. Es würde dadurch dahin kommen, daß die Verfassung mit den von der ersten Kammer angenommenen Abänderungen zu uns kommt, während wir zu gleicher Zeit in der Nothwendigkeit sein würden, unsere Anträge, die nach der anderen Seite hingehen, an die erste Kammer gehen zu lassen. Es ist jedenfalls ein irriger Gebrauch, der in constitutionellen Staaten, mit zwei Kammern stattfindet, daß zunächst eine Kammer über den Gegenstand zu beschließen und die Gesetzvorlagen mit dem Beschlusse an die andere Kammer zu senden hat.

Mein Antrag geht dahin, da so viele andere Gegenstände der hohen Kammer zur Berathung vorliegen und ich nicht glaube, daß die Sache befördert wird, wenn über denselben Gegenstand beide Kammern gleichzeitig berathen, daß wir die Verfassung erst vornehmen, wenn sie von der ersten Kammer an uns gelangt ist.

Präsident: Wenn ich mir eine Bemerkung erlauben darf, so halte ich, was das Formelle der Geschäfts-Ordnung betrifft, es nicht für zweifelhaft, daß bei der Verfassung, einem Gegenstande, der von Beginn an gleichzeitig von beiden Kammern berathen ist, kein Grund vorliegt, die Berathung hinauszuschieben, bis die erste Kammer ihre Berathungen darüber vollendet hat. Es hat aber die Verfassungs-Kommission die Frage in sehr ernste Erwägung gezogen, ob es wünschenswerth sei, auch in der zweiten Kammer mit der Berathung vorzugehen, während in der ersten Kammer die Berathung noch nicht erledigt ist, und die Verfassungs-Kommission ist zu der Ueberzeugung gekommen, den Antrag aus Plenum zu stellen, mit der Berathung sofort vorzugehen, und hat aus diesem Grunde den Theil, der nicht in der Berathung, sondern auch in der Berichterstattung schon vollständig erledigt ist, an das Präsidium gelangen lassen. Es ist dies ein Theil, der in der ersten Kammer jetzt noch nicht zur Berathung vorliegt, und gerade aus diesem Grunde mit — ich glaube, es haben aber auch noch andere Gründe obgewaltet — hat die Verfassungs-Kommission gewünscht, die Berathung in der zweiten Kammer mit Titel III. beginnen zu können; hiernach würde ich daher meinerseits, insofern die hohe Kammer, die ich darüber befragen muß, wenn entgegenstehende Anträge vorliegen, nichts Anderes beschließt, auf der Tages-Ordnung bestehen, wie ich sie vorgeschlagen habe.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Kühlwetter hat das Wort.

Abgeordn. **Kühlwetter:** Meine Herren! Im Wesentlichen hat der Herr Präsident Ihnen das schon mitgetheilt, was ich Ihnen als Vorsitzender der Verfassungs-Kommission mittheilen wollte. Die Verfassungs-Kommission hat gestern darauf Rücksicht genommen, daß der Zweck erreicht werde, der von dem geehrten Mitgliede für Stargard-Schivelbein gewünscht wird. Es soll die Sache so eingerichtet werden, daß die erste Kammer mit unserer Vorlage fertig sein kann, während wir mit der Vorlage der ersten Kammer fertig werden, d. h. wir werden in der Lage sein, bei Berathung der einzelnen Titel der Verfassungs-Urkunde auf die Beschlüsse der ersten Kammer Rücksicht zu nehmen, während umgekehrt diejenigen Titel, welche noch nicht zur Berathung der ersten Kammer gelangt sind, hier festgestellt werden können und die erste Kammer in die Lage kommt, auf unsere Beschlüsse bei ihrer Berathung Rücksicht zu nehmen. Dies Verfahren erspart daher viel Zeit. Wollten wir warten, bis die erste Kammer mit der Berathung der ganzen Verfassungsurkunde fertig ist, so würde eine lange Zeit, welche ich auf mindestens sechs Wochen anschlage, vergehen, und ich meinestheils würde es nicht verantworten zu können glauben, wenn wir den Lande die Revision und Feststellung der Verfassung auch nur sechs Wochen vorenthalten wollten.

(Bravo!)

Präsident: Ich frage:

Ob es bei der von mir festgesetzten Tagesordnung das Bewenden haben soll?

(Geschieht.)

Es ist mit großer Majorität beschlossen, und ich würde danach verfahren.

Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

In der heutigen Sitzung erfolgte die Stimmzählung durch die Schriftführer: Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 55 der Geschäfts-Ordnung, wonach die Stimmzähler durch den Präsidenten aus den Mitgliedern der Kammer ernannt werden sollen, sprach ich den Wunsch aus, daß der Herr Präsident besonders Stimmzähler ernennen möge, worauf derselbe erwiederte, daß von ihm mit dem Geschäfte des Stimmzählens die Schriftführer beauftragt seien, welches Verfahren als mit der Geschäfts-Ordnung vereinbarlich von der Majorität der Versammlung gebilligt wurde. Zur Begründung meiner abweichenden Ansicht erlaube ich mir lediglich die bezügliche Stelle des Berichts der Kommission, aus deren Berathungen die Geschäfts-Ordnung hervorgegangen ist, anzuführen: „Das Geschäft des Stimmzählens erschien der Kommission angemessener für dazu eigens aus der Kammer ernannte Stimmzähler (§. 55) als für die Schriftführer geeignet."

Berlin, den 15. September 1849.

von Rohrscheidt.

Digitized by Google

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Gesetz-Entwurf nebst Denkschrift, die Ausführung der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Sanssouci, den 1. September 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf des Gesetzes,

den

Bau der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, so wie die Beschaffenheit der dazu erforderlichen Geldmittel betreffend.

§. 1.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt:

1) den Bau der Eisenbahn nach Königsberg, welche den Namen „Ostbahn" führen soll, einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der durch die Eisenbahn-Anlage bedingten Strom- und Deich-Regulirungen an diesen beiden Strömen, vorläufig von dem Kreuzungspunkte der Ostbahn mit der Stargard-Posener Eisenbahn ab, in der Richtung über Bromberg, Dirschau, Marienburg, Elbing, Braunsberg nach Königsberg, mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig, für Rechnung des Staates auszuführen,

ingleichen

2) die Westfälische Eisenbahn von der kurhessischen Gränze bei Hanerda ab über Warburg, Paderborn, Lippstadt, Soest nach Hamm für Rechnung des Staats zur Ausführung zu bringen, auch zu diesem Zwecke die Köln-Mindener-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn nach Maßgabe des unterm 23. Dezember 1848 mit dem Bevollmächtigten der Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags für den Staat zu erwerben,

und

3) den Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung des Staats vollenden zu lassen.

§. 2.

Die zur Ausführung der drei gedachten Unternehmungen noch erforderlichen Geldmittel von überschläglich dreiunddreißig Millionen Thalern sind aus den Beständen und der etatsmäßigen jährlichen Einnahme des Eisenbahnfonds, so wie aus sonstigen Ersparnissen und den etwanigen künftigen Jahresüberschüssen des Staatshaushalts, zu entnehmen.

Insoweit die bezeichneten Fonds zur Vollendung jener Bauten (§. 1) in angemessener Frist nicht ausreichen sollten, ist Unser Finanz-Minister ermächtigt, den Mehrbedarf durch eine nach dem Bedürfniß des fortschreitenden Baues allmälig zu realisirende, verzinsliche und in angemessener Frist zu amortisirende Staats-Anleihe höchstens im Betrage von einundzwanzig Millionen Thalern zu beschaffen.

§. 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Finanz-Minister übertragen.

Beglaubigt:

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
von der Heydt.

Der Finanz-Minister:
von Rabe.

Denkschrift,

die Ostbahn, die Westfälische und die Saarbrücker Eisenbahn betreffend.

Bekanntlich wurde die Anlage der Eisenbahnen in unserem Vaterlande der Privat-Unternehmung überlassen.

Die anliegende Uebersicht von den preußischen Bahnen weist nach, daß, abgesehen von der Berlin-Potsdamer und der Berlin-Frankfurter Bahn, welche von der Berlin-Potsdam-Magdeburger und von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft errichtet sind, in dem Zeitraume von 1837 bis 1847 27 verschiedene Gesellschaften konzessionirt worden sind, wovon 21 ihr Unternehmen zum Ziele geführt haben. Die von den übrigen 6 Gesellschaften unternommenen Eisenbahn-Anlagen dagegen sind theils noch in der Ausführung begriffen, theils mehr oder weniger ins Stocken gerathen, nämlich die Thüringische, die Magdeburg-Wittenberger, die Köln-Minden-Thüringer Verbindungsbahn, die Aachen-Maastrichter, die Aachen-Düsseldorfer und die Ruhrort-Crefeld-Krefeld-Gladbacher Eisenbahn. Die Vollendung der Thüringischen Bahn, welche von Halle bis Eisenach schon seit Juni 1847 im Betriebe ist, steht jedoch nahe bevor, und die Magdeburg-Wittenberger Bahn ist auch bereits mit einer einspurigen Eisenbahnbrücke bei Wittenberge dem Betriebe übergeben worden. Auf die 21 in vollständigem Betriebe befindlichen Bahnen mit einer Gesammtlänge von 341,½ Meilen ist bis zum Schlusse des Jahres 1848 im Ganzen (Stamm-Actien und Anlehen zusammengerechnet) ein Anlage-Kapital von 424,913,000 Rthlr. verwendet worden. Von dem Anlagemäßigen Anlage-Kapital der noch unvollendeten Bahnen, welches 34,140,000 Rthlr. beträgt, sind ungefähr 20,000,000 Rthlr. verausgabt. Außer der Summe von 2,603,047 Rthlr., welche bis zum Schlusse des Jahres 1848 aus der Staatskasse auf die große Ostbahn von Berlin nach Königsberg und auf die Saarbrücker Bahn verwendet sind, beträgt also das in den Eisenbahnen angelegte Kapital die große Summe von circa 144,913,000 Rthlr.

Die Uebersicht bezeichnet ferner unter Nr. 1. 1—6 die Bahnen, bei welchen der Staat unmittelbar betheiligt ist. Diese Betheiligung geschah in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 22. November 1842 (Gesetz-Sammlung für 1842 S. 337), welcher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse die kräftige Förderung eines Eisenbahnnetzes, das die Hauptstadt mit den Provinzen und die Provinzen unter einander verbinden, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berühren sollte, durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel, und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlage-Kapitalien, anordnete. Zur Erreichung dieses Zwecks hat der Staat bei folgenden Bahnen sich betheiligt:

1) bei der Rheinischen Bahn durch Gewährung einer Zins-Garantie von 3½ Prozent für ein im Jahre 1843 von der Gesellschaft aufgenommenes Darlehn von 1,250,000 Rthlr.;
2) bei der Oberschlesischen Bahn durch Uebernahme von ⅓ der im Jahre 1843 behufs Fortsetzung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgränze im Betrage von 2,400,000 Rthlr. ausgegebenen Stamm-Actien (Lit. B.), durch Gewährung einer Zinsgarantie von 3½ Prozent für die Privat-Actien dieser Emission und einer Zinsen-Priorität zu Gunsten der früher behufs des Baues der bereits eröffneten Bahnstrecke emittirten Actien (Lit. A.) im Betrage von 1,429,700 Rthlr.;
3) bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn durch Uebernahme von einem Siebentel des 40 Millionen Thaler betragenden Actien-Kapitals und Gewährung einer Zinsen-Garantie zum Satze von 3½ Prozent für die Privat-Actien;
4) bei der Köln-Mindener Bahn ebenfalls durch Uebernahme eines Siebentels des 13 Millionen Thaler betragenden Actien-Kapitals und einer Zinsgarantie zu 3½ pCt. für die Privat-Actien;
5) bei der Stargard-Posener Bahn durch Uebernahme eines Siebentels des Actien-Kapitals von 5 Millionen Thalern und einer Zinsgarantie von 3½ pCt. für die Privat-Actien;
6) bei der Berglsch-Märkischen Bahn durch Uebernahme eines Viertels des Actien-Kapitals von 4 Millionen Thalern und Gewährung einer Zinsgarantie für die Privat-Actien zum Satze von 3½ pCt. auf eine gewisse Reihe von Jahren.

Außerdem ist bei der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft aus dem von des hochseligen Königs Majestät zur Förderung einer Eisenbahn-Verbindung über Kassel nach den westlichen Provinzen ausgesetzten Legat von überhaupt 4 Millionen Thalern ein Actien-Kapital von 800,000 Rthlrn. mit einer Zins-Priorität zum Satze von 3 pCt. für die Privat-Actien auf eine gewisse Reihe von Jah-

Digitized by Google

ren übernommen und der Köln-Minden-Thüringer-Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft aus demselben Legat der Rest mit 190,000 Rthlr. als ein zinsloser Beitrag bewilligt worden.

Rücksichtlich der Oberschlesisch-, der Niederschlesisch-Märkischen, der Köln-Mindener und der Stargard-Posener Unternehmungen ist für den allmäligen Uebergang der Privat-Actien und damit der Bahnen selbst in das Eigenthum des Staats in der Weise Fürsorge getroffen, daß die auf die Staats-Actien-Antheile und auf die ausgelosten Privat-Actien fallenden 3prozentigen Zinsen zur Amortisation der letzteren verwendet werden. Außerdem hat sich der Staat ein Drittel der über 5 pCt. hinausgehenden Dividende vorbehalten, welches ebenfalls zur Amortisation verwendet werden kann.

Nach Inhalt der Denkschrift vom Oktober 1842, welche der Berathung der vereinigten ständischen Ausschüsse zu Grunde gelegt worden, wurden zur Herstellung des preußischen Eisenbahn-Netzes insbesondere folgende Bahnlinien im Anschluß an die schon in Betrieb stehenden oder als gesichert anzunehmenden Eisenbahnen in Aussicht genommen:

1) eine Bahn von der hannoverschen Landesgränze bei Minden nach Köln. Eine solche ist hergestellt durch die am 15. Oktober 1847 vollständig eröffnete Köln-Mindener Bahn;
2) eine Bahn von Halle nach Thüringen in der Richtung auf den Mittel- und Oberrhein. Dieselbe ist hergestellt durch die am 24. Juni 1847 in die Eisenach-Frankfurter Thüringischer Bahn, welche sich bei Gerstungen an die ihrer Vollendung nahe kurhessische Friedrich-Wilhelms-Nordbahn anschließen wird.

Durch die im Bau begriffene Main-Weser-Bahn von Kassel nach Frankfurt a. M., so wie durch die Taunus-, durch die Main-Neckar- und die badische Odenwald-Bahn, wird die Verbindung mit dem Mittel- und Oberrhein vermittelt werden. Ueber die Fortsetzung der Friedrich-Wilhelms-Nordbahn von der kurhessischen Gränze bei Hanedia über Paderborn, Lippstadt und Soest bis zur Köln-Mindener Bahn bei Hamm wird unten anderweitig die Rede sein;

3) eine Bahn von Frankfurt a. d. O. nach Breslau und von Oppeln zur österreichischen Gränze.

Diese Verbindung ist vollständig ins Leben getreten durch die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische und Wilhelms-Bahn;

4) eine Bahn zur Verbindung von Posen einerseits mit der nach Preußen, andererseits mit der durch Schlesien führenden Linie. Der Ausführung dieser Linie ist ein Theil weise durch die im Sommer 1848 eröffnete Stargard-Posener Bahn, welche in der Nähe von Driesen die projektirte Bahn nach Preußen kreuzen wird, näher getreten.

Es bleibt noch übrig, Posen über Lissa mit Breslau und durch eine Zweigbahn von Lissa ab mit Glogau, wo die Niederschlesische Zweigbahn (über Sprottau und Sagan im Anschluß an die Niederschlesisch-Märkische Bahn bei Hansdorf) beginnt, zu verbinden. Dieses Projekt, welches den Bau einer Bahn von 27 Meilen bedingt und zu 7 Millionen Thalern überschlagen worden, wird schon wegen seiner großen militairischen Bedeutsamkeit, sobald die Umstände es irgend gestatten, auszuführen sein. In dieser Rücksicht ist deshalb auch bereits die Anfertigung vollständiger Vorarbeiten zu dieser Bahn unter Leitung eines bewährten Technikers für Rechnung des Staats eingeleitet worden;

5) eine Eisenbahn, die, mit Benutzung einer der von Berlin zur Oder führenden Bahnen, Berlin mit Königsberg und vermittelst einer Zweigbahn mit Danzig verbinde, auch unter Umständen bis zur russischen Gränze fortgesetzt werden könnte.

Diese Bahn, welche die ausgedehnte Provinz Preußen mit der Hauptstadt des Landes und den übrigen Provinzen verbinden soll, ist wegen ihrer von allen Seiten anerkannten großen Wichtigkeit schon seit mehreren Jahren Gegenstand ernster Fürsorge der Regierung gewesen. Nachdem alle übrigen Provinzen unter sich und mit der Hauptstadt durch Eisenbahnen verbunden sind, ist es eben so ein dringendes Bedürfniß als eine Ehrensache für das Vaterland, nunmehr auch die Provinz Preußen zu berücksichtigen, welche, an den äußersten Marken Deutschlands gelegen, einer raschen Verbindung mit dem Herzen des Landes vorzugsweise bedarf. Das erforderliche sehr beträchtliche Anlage-Kapital und die Wahrscheinlichkeit einer anfänglich geringen Rentabilität erklären zur Genüge, daß Privat-Gesellschaften diesem Unternehmen sich nicht mit Erfolg zuwandten, obgleich es an patriotischen Bemühungen ausgezeichneter Männer der Provinz Preußen, eine Gesellschaft zur Ausführung der Bahn unter Theilnahme und Unterstützung des Staats zu bilden, nicht gefehlt hat. Vielleicht wäre dies gleichwohl gelungen, wenn nicht schon im Jahre 1845 die Privat-Speculation von den Eisenbahn-Unternehmungen sich abgewendet hätte.

In den folgenden Jahren steigerte sich diese ungünstige Stimmung noch mehr, weshalb die Regierung schon im Jahre 1847 sich veranlaßt sah, dem ersten Vereinigten Landtage den Bau der Ostbahn vom Kreuzpunkte derselben mit der Stargard-Posener Bahn an bis Danzig und Königsberg für unmittelbare Rechnung des Staats vermittelst einer aus dem Eisenbahnfonds zu entnehmenden und allmälig zu tilgenden Anleihe vorzuschlagen. Der Erfolg dieser Proposition kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Inzwischen ist, obgleich der damals schon eingeleitete Bau der Brücken über die Weichsel und Nogat einstweilen eingestellt werden mußte, für das Unternehmen alles Nöthige vorbereitet und theilweise auch zur Ausführung geschritten. Die Richtung der Bahn zwischen dem vorgedachten Kreuzpunkte und Königsberg ist unter Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung (in der Sitzung vom 15. August 1848) definitiv dahin festgestellt worden, daß die Bahn über Bromberg nach Dirschau und von da über Marienburg, Elbing, Mühlhausen und Braunsberg nach Königsberg geführt werden soll.

In den Jahren 1845—1848 sind, abgesehen von den Kosten der Ausarbeitung des Projekts, folgende Beträge bereits verwendet:

1)	auf den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken	662,000 Rthlr.
2)	auf die Strom- und Deich-Regulirungen an der Weichsel und Nogat	750,000 „
3)	auf den Bahnbau selbst, einestheils zwischen Marienburg und Braunsberg, anderntheils zwischen Driesen und Bromberg	948,047 „
	Summa	2,360,047 Rthlr.

Für das laufende Jahr (1849) sind aus dem Eisenbahnfonds zur Fortsetzung der Strom- und Deich-Regulirungen, so wie zur Herstellung des Bahnkörpers zwischen dem Kreuzpunkte bei Driesen über Bromberg nach Dirschau, wieder 1,000,000 Rthlr. verfügbar gemacht worden.

Es ist indeß die Nothwendigkeit erkannt worden, den Bau der Ostbahn jetzt mit größerem Nachdruck und zwar so zu betreiben, daß die ganze Bahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen bis Danzig und Königsberg, einschließlich der Weichsel- und Nogatbrücken, so wie einschließlich der zur Sicherung dieser Brücken sowohl, als auch des Bahndammes in den ausgedehnten marienburger und elbinger Niederungen, erforderlichen großen Deich- und Strom-Regulirungen spätestens im Jahre 1855 vollendet werden könne. Die Regierung sieht bei diesem Vorhabe nicht blos von dem lebhaften Wunsche geleitet, das große Unternehmen im Interesse der Provinz Preußen und des Verkehrs im Allgemeinen in thunlichst kurzer Frist hergestellt zu sehen; sie beabsichtigt, dadurch auch einem anderen höchst dringenden Bedürfniß Befriedigung zu gewähren, nämlich dem der Beschäftigung und des Verdienstes für die arbeitenden Volksklassen und für diejenigen gewerblichen Anstalten, welche, mehr oder weniger durch den Eisenbahnbau ins Leben gerufen und auf denselben angewiesen, durch die Vollendung oder Stockung der von der Privat-Industrie zur Ausführung übernommenen Eisenbahnbauten in große Bedrängniß gerathen sind. Es ist diese Bedrängniß um so größer, als der Zutritt des fast völligen Schlusses des Privat-Eisenbahnbaues gerade mit der in anderen Zweigen der Industrie herrschenden Stockung zusammentrifft. Es dürften deshalb die verfügbar zu machenden Staatsfonds nicht erforderlicher für das Gemeinwohl verwendet werden können, als durch Ausführung großer nützlicher Bauten.

Für die östlichen Provinzen bringt die Regierung zu diesem Zweck den Bau der großen Ostbahn, für die westlichen den Bau der Westfälischen und der Staatsbahn Cöln-Minden in Vorschlag, behält sich dabei jedoch vor, auch noch wegen einiger anderen Eisenbahnen seiner Zeit die nöthigen Vorlagen zu machen.

Was zunächst die Ostbahn betrifft, so bleibt noch Folgendes zu bemerken:

1) Die vollkommenste Ausführung der Ostbahn würde darin bestehen, unmittelbar von Berlin über Küstrin und Landsberg a. d. W., Driesen, Bromberg, Dirschau, Elbing und Braunsberg nach Königsberg mit einer Zweigbahn von Dirschau nach Danzig zu laufen und außerdem Frankfurt mit Küstrin zu verbinden. Bei diesem Projekt würden im Ganzen 91,87 Meilen zu bauen sein, indem, nach Inhalt der beiliegenden Uebersicht von den Kosten und Längen der Ostbahn die Länge der Bahn von Berlin bis Königsberg 83,14, der Zweigbahn von Dirschau nach Danzig 4,43, der Zweigbahn von Küstrin nach Frankfurt 4 Meilen beträgt. Dies Projekt bewerkstelligt die Verbindung der Hauptstadt des Landes mit der Provinz Preußen auf dem kürzesten Wege, schließt die wohlhabenden und fruchtbaren Oder-, Warthe- und Netzethäler (bei Küstrin, Landsberg, Driesen ꝛc.) für die Hauptstadt des Landes und die Provinz Preußen auf und verbindet Frankfurt ohne Umweg mit den östlichen Landestheilen. Dazu kommt, daß gerade die Bahnstrecke Berlin-Driesen,

Digitized by Google

weil sie der Hauptstadt am nächsten liegt und einen fruchtbaren Landesstrich durchläuft, am einträglichsten sein würde.

Eine Modification dieses Projekts besteht darin, unter Benutzung der 10,70 Meilen langen Berlin-Frankfurter Bahn von Frankfurt ab über Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte bei Driesen zu bauen, wobei die ganze Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Königsberg eine Länge von 86,28, diejenige von Berlin nach Danzig eine Länge von 69,17 Meilen haben, also gegen die direkte Linie einen Umweg von 2,44 Meilen bedingen würde. Es wären dabei gegen das erstgedachte Projekt zwar 7,95 Meilen (nämlich statt Berlin-Küstrin nur Frankfurt-Küstrin) mit einer Minderausgabe von 1,474,326 Rthlr. weniger zu bauen; es würde aber alsdann, abgesehen von dem Umwege für den Verkehr mit der Hauptstadt, die Gegend zwischen Berlin und Küstrin nicht aufgeschlossen und der Berlin-Frankfurter Bahnstrecke der ganze preußische Verkehr zugewiesen werden, der mit der erforderlichen Regelmäßigkeit, Ordnung und Sicherheit nicht wohl zu bewältigen sein dürfte.

Welches dieser beiden Projekte spätershin aber auch zur Ausführung gelangen möge, die Regierung hält es für rathsam, den Bau der Berlin-Driesener Strecke von 25,90 Meilen, welche einen Kostenaufwand von 7,335,821 Rthlr. erfordert, so wie der 4 Meilen langen Frankfurt-Küstriner Zweigbahn, deren Kosten zu 1,600,000 Rthlr. überschlagen sind, vor der Hand noch auszusetzen und eine späteren Periode vorzubehalten, weil sie vornehmlich Zweck der Ostbahn, die Provinz Preußen mit der Hauptstadt und den übrigen Provinzen durch eine Eisenbahn zu verbinden, schon durch den Bau einer Bahn von dem Kreuzpunkte an der Stargard-Posener Bahn bei Driesen ab nach Danzig und Königsberg zu erreichen strebt. Auf diese Weise wird nämlich mittelst der 22,49 Meilen langen Bahn von Berlin über Stettin nach Stargard und der 11,75 Meilen langen Stargard-Posener Bahnstrecke von Stargard nach dem Kreuzpunkte bei Driesen, an welche sich daselbst die Bahn nach Dirschau u. s. w. anschließt, eine zusammenhängende Verbindung von Berlin nach Danzig und Königsberg hergestellt. Da die unmittelbare Linie von Berlin über Küstrin und Landsberg nach dem Kreuzpunkte bei Driesen eine Länge von 25,90 Meilen haben würde, während die Richtung über Stettin nach dem Kreuzpunkte 34,17 Meilen ist, so beträgt der Umweg nur 8,27 Meilen. Die ganze Eisenbahn-Verbindung von Berlin nach Königsberg erhält dabei eine Länge von 91,71 Meilen, diejenige von Berlin nach Danzig 74,60, während die Entfernung von Berlin direkt nach Königsberg und Danzig resp. 83,14 und resp. 66,33 Meilen betragen würde.

2) Während die Ausführung einer direkten Bahn von Berlin nach dem Osten mit einer Zweigbahn von Küstrin nach Frankfurt, nach der Kostenanschlags-Uebersicht, auf 32,165,862 Rthlr. erfordern würde, sind zum Bau einer Bahn von dem Kreuzpunkte bei Driesen nach Danzig und Königsberg (im Ganzen 61,97 Meilen), einschließlich der großen Brückenbauten und der Strom- und Deich-Regulirungen, 26,980,098 Rthlr. und nach Abzug der auf das Unternehmen bereits verwendeten, resp. für 1849 verfügbar gemachten Summe von 3,360,047 Rthlr. nur noch 23,620,051 Rthlr. erforderlich. Diese Summe wäre, wie am Schlusse näher dargelegt ist, sofern nicht außerordentliche Ereignisse andere Dispositionen nothwendig machen, während einer sechsjährigen Bauzeit theils aus den etatsmäßigen Einnahmen des Eisenbahn-Fonds, theils aus vorhandenen Beständen, und, sofern diese nicht ausreichen, durch eine Anleihe zu beschaffen.

3) Besondere Erwähnung erfordern noch die Brücken über die Weichsel und Nogat und die damit in Zusammenhang stehenden Strom- und Deich-Regulirungen an beiden Strömen. Die Kosten-Ueberschläge weist für die beiden Brücken . . . . . 5,686,027 Rthlr.
für die Strom- und Deich-Regulirungen 3,178,331 „
8,864,358 Rthlr.

aus, worauf bis zum Schlusse 1849 bereits 1,912,000 Rthlr. verwendet sein werden. Für den Uebergang über die Weichsel ergab sich nach mehrfachen gründlichen Erörterungen durch übereinstimmendes Gutachten von acht zugezogenen Sachverständigen als das Zweckmäßigste, die Bahn bei Dirschau über die Weichsel und demnächst bei Marienburg über die Nogat zu führen, wobei zugleich die kürzeste Verbindung zwischen Königsberg, Elbing und Danzig erzielt wurde. Diese großartigen Bau-Anlagen verdienern allerdings das Bahn-Projekt erheblich; sie sind aber unumgänglich, sowohl um einen sichern Uebergang über die ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegenstellenden beiden Ströme zu gewinnen, als auch, um den Bahndamm selbst durch die ausgedehnten marinenartigen und elbinger Niederungen auf ungefähr 6 Meilen gegen Strom-Durchbrüche rc. sicherzustellen.

Die Strom- und Deich-Regulirungen sind dabei für die Landeskultur der fruchtbaren Weichsel- und Nogat-Niederungen von unermeßlichem Nutzen und verdienen gleich sehr wesentlich die für die Schiffahrt jetzt so oft unbrauchbare Wasserstraße auf der Weichsel.

Da die Ausführung dieser Wasserbauten noch eine Bauzeit von 6 Jahren erfordert, so erscheint es nothwendig, den Bau der Brücken, auf welchen nach Obigem bereits 662,000 Thaler verwendet sind, unverweilt wieder aufzunehmen. Die großen Strom- und Deich-Regulirungs-Arbeiten sind nicht unterbrochen und machen erfreuliche Fortschritte.

Hiernach glaubt die Regierung, die Zustimmung der Kammern zum Bau der Ostbahn, zunächst von dem Kreuzpunkte an der Stargard-Posener Bahn bei Driesen über Bromberg nach Dirschau und von da einerseits nach Danzig, andererseits über Marienburg, Elbing, Mühlhausen und Braunsberg nach Königsberg, beantragen zu müssen.

Für die westlichen Provinzen befürwortet die Regierung:

1) die Herbeiführung der Köln-Mindener-Thüringer Verbindungsbahn und den Bau dieser Bahn mit der nöthigen Fortsetzung von Lippstadt nach Hamm,
2) die Fortsetzung des Baues der Saarbrücker Eisenbahn.

Zu 1. Die Verbindung der östlichen mit den westlichen Provinzen durch eine Eisenbahn über Kassel gehört zu den ältesten Eisenbahn-Projekten. Die Rücksicht auf eine solche Verbindung war schon maßgebend bei der der Berlin-Anhaltischen Bahn vorgeschriebenen Richtung auf Cöthen, um durch dieselbe mittelst Benutzung einer Strecke der damals schon fertigen Magdeburg-Leipziger Bahn zunächst Halle zu erreichen. In Verfolg dieses Plans wurde bereits unterm 20. Dezember 1841 mit der Kurfürstlich hessischen, der Großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen und der Herzoglich sachsen-koburg- und gothaischen Regierung ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die diesseitige Regierung mit den genannten Staaten über die Zulassung und Beförderung einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Rothenburg und Kassel und von letzterem Orte zum Anschluß an die damals noch in der Vorbereitung begriffene Bahn von Minden nach Köln sich verständigte (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 438 u. ff.). Unterm 19. April 1844 wurde sodann mit der Großherzoglich sachsen-weimar-eisenachischen und mit der Herzoglich sachsen-koburg- und gothaischen Regierung ein besonderer Vertrag wegen Herstellung der Bahn von Halle über Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach und demnächst weiter bis zur kurhessischen Grenze bei Gerstungen (Gesetz-Sammlung für 1844 S. 444 u. ff.), in dessen Folge unterm 20. August 1844 einer zu dem Zwecke gebildeten Aktien-Gesellschaft (der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft) die Konzession zur Ausführung jener Bahn unter Betheiligung der drei Regierungen an dem Anlage-Kapital und unter Gewährung einer Zins-Priorität ertheilt wurde. Die Thüringische Eisenbahn ist, wie oben bemerkt, seit Juni 1847 bis Eisenach im Betriebe, und die Strecke von Eisenach bis Gerstungen wird wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1849 fahrbar hergestellt werden. Von Gerstungen an beginnt die kurhessische Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, welche über Kassel bis zur diesseitigen Landesgrenze bei Hannoversch Münden führt und so weit vorgeschritten ist, daß die Eröffnung des Betriebes bis Cassel im Laufe dieses Jahres bevorsteht. Es fehlt also an der in dem vorgedachten Staats-Vertrage vom 20. April 1844 vereinbarten Eisenbahnlinie von Halle über Kassel bis zur Köln-Mindener Bahn nur noch die Strecke von der kurhessischen Gränze durch die Provinz Westfalen.

Zur Ausführung dieser sogenannten Köln-Mindener-Thüringer Verbindungsbahn hatte sich schon im Sommer 1844 zu Paderborn ein Comité gebildet. Bereits im Jahre 1842 war auf Staatskosten ein Projekt für diese Bahn ausgearbeitet worden, nach welchem die Bahn in Richtung von Hamm über Warburg und Paderborn nach Lippstadt erhalten und in Gemeinschaft mit der Ruhrorter Bahn, daß die Köln-Mindener Bahn die Richtung über Lippstadt nehmen werde, hier ihren Endpunkt haben sollte. Die Kosten dieses Projekts waren ausschließlich der Betriebsmittel auf 5½ Millionen Thaler veranschlagt. Auf Grund dieser Anschläge und in der Erwartung, daß durch Ausführung einer wohlfeileren Richtungslinie an der Anschlagssumme die Kosten der Betriebsmittel erspart werden könnten, eröffnete das paderborner Comité mit Genehmigung der Regierung im März 1845 die Aktienzeichnung auf ein Anlage-Kapital von 5½ Millionen Thalern, welche unter sofortiger Einzahlung

von 10 Prozent vollständig gezeichnet wurden. Außerdem war demselben die Ueberweisung von 190,000 Rthlr. aus dem odenerwähnten zur Beförderung der Eisenbahn-Verbindung nach den westlichen Provinzen über Kassel ausgesetzten Legat Sr. Majestät des hochseligen Königs als zinsloser Beitrag zugesichert worden, so daß ein Anlage-Kapital von 5,690,060 Rthlr. vorhanden war.

Nachdem unter dem 9. März 1845 die definitive Feststellung der Richtung der Köln-Mindener Bahn, wonach dieselbe von Bielefeld aus, ohne Lippstadt zu berühren, über Rheda, Oelde und Ahlen direkt auf Hamm geführt werden sollte, erfolgt war, wurde dies dem Comité gleichzeitig mit der Ermächtigung zur Eröffnung der Actien-Zeichnung unterm 24. März 1845 bekannt gemacht. Wiewohlgleich dermalen nicht einzusehen war, daß das Comité sogleich auch die Konzession für die Bahn von Lippstadt nach Hamm in Anschlag zu stellen und die Actienzeichnung auf diese durch die Umstände unabweislich geforderte weitere Fortsetzung der Hoveda-Lippstädter Bahn auszudehnen, so erschien es doch billig, zuvor der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft die Aussührung der Bahn von Lippstadt nach Hamm anzubieten, weil das ursprüngliche Projekt der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf diese Strecke gerichtet gewesen und letztere als Konkurrentbahn einestheils des Köln-Mindener Unternehmens zu betrachten war. Nachdem indeß die Köln-Mindener Gesellschaft die Ausführung unterm 16. August 1845 abgelehnt hatte, wurde dem vorerwähnten Direktorium der Köln-Mindener-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft eröffnet, daß der Ertheilung der Konzession für die Bahn von Lippstadt nach Hamm an die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft nichts mehr im Wege stehe.

Schon vorher, in der am 29. Mai 1845 abgehaltenen konstituirenden General-Versammlung, hatte die Gesellschaft den Beschluß gefaßt, ihr Unternehmen auf die Lippstadt-Hammer Strecke, falls ihr dazu die Konzession ertheilt werde, auszudehnen, die Kosten vorläufig aus dem für die Hoveda-Lippstädter Strecke bestimmten Anlage-Kapital zu entnehmen und die Beschaffung des Mehrbedarfs späterer Beschlußnahme vorzubehalten. Dem auf diesen Beschluß gegründeten Antrage, die Konzession ohne Weiteres sofort für die ganze Bahn von Hoveda bis Hamm zu ertheilen, konnte indeß keine Folge gegeben werden, theils weil nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften über die Konzessionirung von Actien-Gesellschaften vor Ertheilung der Konzession der Nachweis des nöthigen Anlage-Kapitals erforderlich erschien, hauptsächlich aber, weil die blos zur Berathung des Statuts berufene General-Versammlung vom 29. Mai 1845 zur Beschlußnahme über eine beträchtliche Ausdehnung des Unternehmens nicht für legitimirt erachtet werden konnte. Da das ernannte Direktorium es indeß für bedenklich erachtete, unter dem Einfluß der sich schon damals geltend machenden Krisis des Geldmarktes zur Berathung über die Ausdehnung des ursprünglichen Unternehmens eine andere General-Versammlung zu berufen, so wurde, dem eventuellen Antrage gemäß, die Konzession unterm 4. Juli 1846 auf die Hoveda-Lippstädter Strecke beschränkt und die spätere Ausdehnung derselben auf die Lippstadt-Hammer Strecke nur in Aussicht gestellt. (Gesep-Samml. für 1846 S. 303 u. ff.)

Zu dieser Ausdehnung der Konzession ist es indeß nicht gekommen. Die Gesellschaft hat vielmehr mit der eingezahlten ersten Rate von 10 Prozent den Bau; auf die im Sommer 1846 ausgeschriebene zweite Rate wurden indeß innerhalb des ursprünglich bestimmten Termins nur ungefähr ½ eingezahlt. Die Quittungsbogen waren bereits beträchtlich unter Pari gesunken; der Bau gerieth wegen Mangels an Geldmitteln ins Stocken und das Unternehmen in Mißcredit. Das Direktorium sah sich nunmehr genöthigt, die ertheilte Konzession auf die nicht geleistete zweite Einzahlung gerichtlich in Anspruch zu nehmen, was Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit des Gesellschafts-Vertrages und Widerklagen auf Rückzahlung der ersten 10 Prozent hervorrief.

Diese mißliche Lage veranlaßte die Gesellschafts-Vorstände schon im Jahre 1846, die Hülfe des Staats für das Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Wiewohlgleich die Regierung die Anträge auf Betheiligung des Staats an dem Anlagekapital und Gewährung einer Zinsgarantie ablehnte, so hat dieselbe es doch nicht an ernsten Bemühungen fehlen lassen, dem Unternehmen durch ausgedehnte Unterstützungen wieder aufzuhelfen. Durch Allerhöchste Ordre vom 11. August 1847 wurde in der Voraussetzung, daß die Hoveda-Lippstädter Bahnstrecke mit dem gezeichneten Actien-Kapital von 5½ Millionen Thalern herzustellen sei, und in Rücksicht auf den Zuschuß von 190,000 Rthlrn. aus dem Königl. Legat, der zum Bau der Lippstadt-Hammer Strecke noch erforderliche Mehrbedarf von 1,310,000 Rthlrn. aus Staatsfonds und resp. durch eine Zinsen-Priorität zum Satze von 3½ Prozent angeboten. Die General-Versammlung verwarf indeß diese Anerbieten und ernannte eine Kommission, um noch ausgedehntere Hülfe zu beantragen. Bei den darauf zu Ende des Jahres 1847 und Anfang des Jahres 1848 wieder aufgenommenen Verhandlungen wurde schließlich, neben einer Zins-Priorität bis zum Satze von 4½ Prozent, eine Betheiligung des Staats am Anlage-Kapital mit 2 Millionen Thalern in Aussicht gestellt, wovon 1½ Millionen zum Bau der Lippstadt-Hammer Strecke, der Rest mit ½ Million zum Ankauf von Quittungsbogen zum Nennwerth verwendet werden sollte. Die Kommission lehnte indeß auch diese Anerbietungen ab und glaubte nur dann die bereitwillige Fortsetzung des Unternehmens durch die Actionaire zusichern zu können, wenn entweder eine direkte Zinsgarantie für das ganze Actien-Kapital übernommen oder 2 bis 2½ Millionen Thaler zum Ankauf von Quittungsbogen im Nennwerthe verwendet würden. Auch die Zinsgarantie ist nicht eingegangen worden, weil die Bahn nicht zu denjenigen gehört, für welche nach dem Gutachten der vereinigten Ausschüsse und der darauf gestützten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 (Gesep-Sammlung für 1842 S. 307) eine Garantie übernommen werden durfte. Die andere, nur auf die privatrechtliche Interesse der Actionaire berechnete Alternative, für 2 Millionen Thaler Quittungsbogen anzukaufen, konnte schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil alsdann das Anlage-Kapital für die Lippstadt-Hammer Bahnstrecke noch immer ungedeckt geblieben wäre.

Die Ereignisse des Jahres 1848 waren nicht geeignet, den Kredit eines Unternehmens, welches schon seit Jahr und Tag stecke und selbst durch die erwähnten, das gewöhnliche Maß der Staatshülfe weit überschreitenden Hülfsmittel nicht zu konsolidiren gewesen war, wiederum zu stärken. Die Hoffnung, die Gesellschaft doch noch zur Ausführung desselben übergehen zu sehen, wurde aber fast ganz zerstört durch die bei den hiesigen Stadtgericht und dem Kammergericht im Laufe des vergangenen Sommers gestellten gerichtlichen Erkenntnisse, welche die von dem Direktorium auf Zahlung der zweiten Rate verklagten ersten Zeichner von der Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Zahlungen freisprachen, weil die voraussegende Möglichkeit des Anschlusses der Verbindungsbahn an die Köln-Mindener Bahn durch Lippstadt durch Festsetzung einer andern Richtungslinie für die letztgedachte Bahn vereitelt sei. Unter diesen Umständen war mit Gewißheit vorauszusehen, daß die Actionaire, welche die völlige Entbindung von ihren Verpflichtungen leider anderen Lösung der eingetretenen Krisis vorzogen, selbst durch Gewährung einer Zinsgarantie nicht zu bewegen sein würden, sich dem Unternehmen wieder zuzuwenden.

Die Regierung glaubte deshalb die Aussicht auf Ausführung der Bahn durch die Gesellschaft aufgeben und zu der von allen Seiten als das einzige Auskunftsmittel beantragten Uebernahme derselben seitens des Staats die Hand bieten zu müssen.

Dem Direktorium wurde demgemäß im Juli v. J. eröffnet, daß, wenn die Gesellschaft sich auflösen beschließen sollte und wegen Abtretung der Bahn an den Staat eine angemessene Vereinbarung zu Stande zu bringen wäre, die Regierung nicht abgeneigt sei, darauf einzugehen. Die zum 20. September und 2. Dezember v. J. ordnungsmäßig berufene General-Versammlung beschloß nun einstimmig die Auflösung der Gesellschaft und ernannte mit unbeschränkter Vollmacht 6 Deputirte, um in dem Staat wegen Abtretung des Unternehmens zu unterhandeln und abzuschließen. Es ist sodann zwischen den Kommissarien des Finanz-, des Handels- und des Justiz-Ministeriums einerseits und den Bevollmächtigten der Gesellschaft andererseits unterm 23. Dezember v. J. der in Anlage Nr. III. abschriftlich beigefügte gerichtlich rekognoszirte Vertrag abgeschlossen worden. Für die Gesellschaft ist dieser Vertrag völlig bindend, für den Staat dagegen in Rücksicht auf die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung der Kammern die höhere Genehmigung vorbehalten worden (§. 3 des Vertrags).

Nach Inhalt desselben soll das Unternehmen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten gegen eine an die Actionaire zu zahlende Vergütung von 166,500 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen zum Nennwerthe an den Staat übergehen. Bei dieser Abfindungssumme, die Actionaire, welche die 2te Rate nicht eingezahlt haben, präkludirt sind, nur diejenigen Actionaire Theil nehmen, welche 20 Prozent eingezahlt haben. Da auf die 2te Rate nur 330,000 Rthlr. gezahlt sind, so stellt sich das Abfindungs-Quantum so, daß für 20 Rthlr. Einzahlung 5 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zu entrichten sein würden.

Der Staat übernimmt die Schulden der Gesellschaft, wovon rund 72,000 Rthlr. unter Bestellung ausreichender Sicherheit für den Fall der Nichtbefriedigung des Uebernahme-Vertrages an die dringendsten Gläubiger sofort abgetragen worden sind. Er tritt ferner in die von der Gesellschaft eingegangenen noch schwebenden Kontrakte und Verbindlichkeiten ein.

Um die Bahn und das sonst vorhandene Vermögen der Gesellschaft in dem dermaligen Zustande zu erhalten und um zeitig geeignete Vorbereitungen zur Uebernahme und Fortsetzung des Baues treffen zu können, hat die Regierung sich die Bahn nebst Zubehör provisorisch übergeben lassen und eine aus einem Techniker und einem Administrativ-Beamten bestehende Kommission niedergesetzt (Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1849, Gesep-Sammlung für 1849 S. 127), welche zugleich die im Interesse der erwerbslosen Arbeiter in Angriff genommenen Erdarbeiten auf der der Gesellschaft nicht zugehörigen Lippstadt-Hammer Bahnstrecke zu leiten hat.

Die vorstehenden, der Frage über die definitive Uebernahme

Digitized by Google

der Bahn in keiner wesentlichen Rücksicht vorgreifenden Einleitungen hat die Regierung schon deshalb treffen zu müssen geglaubt, um den gerichtlichen Maßregeln der Gläubiger gegen die Vermögensmasse, welche wahrscheinlich bald zum Ausbruch eines förmlichen Konkurs-Verfahrens geführt haben würden, Einhalt zu thun.

Bei den vorstehenden Maßnahmen ist aber allerdings davon ausgegangen, daß die Ausführung des Unternehmens durch den Staat eintreten werde.

Das dringendste Motiv war für die Regierung die schon oben angedeutete wankende, peinliche Lage der Gesellschaft.

Die Streitfrage, ob die Actionaire rechtlich befugt seien, von dem Gesellschafts-Vertrage zurückzutreten, weil der der Actien-Zeichnung zu Grunde gelegte Prospektus nur von einer die Thüringer und Köln-Mindener Bahn verbindenden Eisenbahn von der kurhessischen Grenze bei Vaterborn nach Lippstadt rede, die Errichtung dieses Gesellschaftszwecks aber durch die für die Köln-Mindener Bahn vorgeschriebene anderweite Richtung unmöglich gemacht sei, ist von den Gerichten verschieden beurtheilt worden. Die Gerichte in den Provinzen haben mehrfach diesen Einwand verworfen, das hiesige Stadtgericht und das Kammergericht dagegen auf Grund desselben mehrere auf Zahlung der 2ten Rate gerichtete Klagen abgewiesen. Das Geheime Ober-Tribunal hat zwar im Januar d. J. die Nichtigkeitsbeschwerde eines von dem magdeburger Ober-Landesgericht verurtheilten Actionairs verworfen; in gleicher Weise ist aber in neuester Zeit auch die gegen die Erkenntnisse der berliner Gerichte von der Gesellschaft eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde verworfen worden.

Hätte allen Umständen nach, würde die rasche und gedeihliche Ausführung des Unternehmens, selbst bei einer günstigen Entscheidung, in Frage bleiben, indem durch eine hartnäckig fortgesetzte Reuitenz der überwiegenden Mehrzahl der Actionaire dem Unternehmen solche Schwierigkeiten bereitet werden könnten, daß die Vollendung der Bahn wenigstens nicht innerhalb einer den Interessen des Verkehrs und des Gemeinwohls entsprechenden Frist erfolgen würde.

Andererseits liegen die trostlosen Gründe dafür vor, die Bahn überhaupt und zwar bald herzustellen. Die Wichtigkeit derselben für den Zweck der Verbindung der östlichen mit den westlichen Provinzen, so wie für den größeren Verkehr zwischen dem Osten und Westen überhaupt, tritt zwar, nachdem inzwischen die Eisenbahn von der westlichen Gränze der Provinz Minden, Hannover, Braunschweig und Magdeburg nach Berlin hergestellt und die Aussicht auf die Vereinigung mit Hannover in einem Zeitgebiet näher gerückt ist, nicht mehr in gleicher Stärke hervor, wie früher. Gleichwohl bleibt die Bahn noch ein wichtiges Glied in der Verbindung des östlichen mit dem westlichen Deutschland. Sie gehört dem großen Eisenbahn-System an, welches von Krakau an mitten durch Deutschland von Osten nach Westen über Breslau, Görlitz, Dresden, Leipzig, Erfurt, Kassel, Lippstadt, Hamm, Köln bis zur westlichen Gränze Preußens und von da nach Belgien und Frankreich führt; die Auslassung der Westfälischen Bahn würde in dieser großen Verbindungs-Linie eine Lücke lassen, deren Ausfüllung ein unerläßliches Bedürfniß erscheint. Der Verkehr von Frankreich und Belgien, der Rheinprovinz und Westfalens nach Kassel und Thüringen wird ihr immer bleiben. Sie ist ferner für die Verbindung mit der Nordsee und dem nordwestlichen Deutschland von großer Wichtigkeit und wird namentlich auf den Verkehr von Emden, Bremen und Hamburg nach dem Süden Deutschlands rechnen dürfen, von Bremen und Hamburg wenigstens so lange, als nicht eine direktere Bahn, durch Hannover, ins Leben tritt, wobei freilich zur Vermeidung des Umweges über Hamm auf baldige Herstellung einer mit verhältnißmäßig geringerem Aufwande zu bauenden Zweigbahn von Bielefeld nach Paderborn Bedacht zu nehmen wäre. Den großen Nutzen der Bahn für die zunächst betheiligte Provinz Westfalen hervorzuheben, dürfte nicht weiter nöthig sein, jedoch ist noch zu bemerken, daß der durch die ausgeführte Richtung der Köln-Mindener Bahn über Rheda, Oelde und Ahlen hart betroffenen Gegend von Lippstadt und Soest in der Westfälischen Bahn ein Ersatz in Aussicht gestellt worden ist, auf dessen Gewährung sie nicht mit Unrecht großen Werth legt.

Ein besonderes Motiv für die baldige Ausführung der Bahn liegt ferner in dem schon Eingangs gedachten, mit der kurhessischen Regierung und den thüringischen Staaten abgeschlossenen Vertrage vom 20. Dezember 1841. Die diesseitige Regierung hat darin (Art. 1.) zwar nur die Zulassung und Beförderung der Bahn, wenn die in Rede stehende ein Theil ist, zugesagt, eine Verpflichtung zur Ausführung derselben für eigene Rechnung also nicht übernommen. Nachdem indeß im Vertrauen auf die Herstellung der ganzen Linie sowohl die Thüringische als die Friedrich-Wilhelms-Nordbahn, zum Theil unter beträchtlichen Opfern der betheiligten Regierungen, ins Leben gerufen und nahezu vollendet sind, scheint die Billigkeit es zu erfordern, den gehegten Hoffnungen der Gesellschaftern, bei welchen notorisch auch einheimische Kapitalien in starkem Maße betheiligt sind, so wie den Erwartungen der betreffenden Regierungen, durch baldige Ausführung des allein noch fehlenden Verbindungsgliedes zu entsprechen.

Wenn hiernach die Regierung einerseits die Ueberzeugung hegte, daß die Bahn von der Gesellschaft nicht werde gebaut werden, andererseits das Unternehmen nicht fallen lassen zu dürfen glaubte, so blieb nur übrig, die Uebernahme und den Ausbau der Bahn seitens des Staats ins Auge zu fassen und zu dem Ende baldigst ein angemessenes Abkommen mit der Gesellschaft zu treffen. Der Abschluß des vorgelegten Vertrags vom 23. Dezember 1848 ist sehr erleichtert worden durch das dringende Streben der Actionaire, von dem Unternehmen unter jeder Bedingung loszukommen, und durch den lebhaften Wunsch der westfälischen Provinzialstände, die Bahn überhaupt ausgeführt zu sehen. Die verzehrten Anlagegelder Summe von 166,500 Rthlr. in Staatsschuldscheinen gründet sich auf eine von einem sachverständigen Beamten bewirkte Beschreibung und Inventarisirung der Bahn, unter Berücksichtigung aller auf den Werth des Unternehmens, wie es jetzt liegt, Einfluß habenden Umstände. Es sind insbesondere die Verluste, welche dem Staate aus der Uebernahme der unter anderen Verhältnissen abgeschlossenen, nach den gegenwärtigen Preisen theilweise als sehr ungünstig sich herausstellenden ausgedehnten Verbindlichkeiten der Gesellschaft erwachsen werden, dabei in Rechnung gestellt. Erwägt man, daß aus den Mitteln der Gesellschaft 923,537 Rthlr. auf den Bau verwendet sind, während nur 166,500 Rthlr. (in Staatsschuldscheinen) gewährt werden, so dürfte die den Actionairen in Aussicht gestellte Abfindung nicht als zu hoch erscheinen.

Dabei wird denn aber, außer der Uebernahme der fälligen Schulden zum Belaufe von 72,000 Rthlr., der Eintritt in die sonstigen Kontrakts-Verpflichtungen der Gesellschaft unvermeidlich. Die Uebernahme der Verbindlichkeiten aus Kontrakten über den gesammten Schienenbedarf von 18 Millionen Pfund, über Schienenstühle, Schwellen, über vier Lokomotiven, über Achsen und Räder, so wie eine fast den ganzen Bedarf umfassende Lieferung von Wagen, muß zwar insofern als eine sehr lästige Bedingung betrachtet werden, als dieselbe die bedungenen Lieferungszeiten, auf eine weit frühere Vollendung der Bahn berechnet, gegenwärtig noch langer Verzögerung des Baues unbequem, andererseits preise bedungen sind, welche mit den gegenwärtigen Preisständen in Mißverhältniß stehen. Dies gilt namentlich von dem Schienen-Lieferungs-Vertrage, welcher pro 1000 Pfund, einschließlich des Transports zu den Baustellen, 55 Rthlr. festsetzt, während der jetzige Preis unter gleichen Bedingungen sich ungefähr auf 39 Rthlr. stellen würde. Da indeß 3,800,000 Pfund darauf bereits geliefert und von der Gesellschaft bezahlt; es ist ferner gelungen, die Unternehmer zu einem verhältnißmäßig bedeutenden Nachlaß und zur Bewilligung angemessener Zahlungsfristen zu bestimmen. Aehnliche Unterhandlungen mit anderen Lieferanten haben zum Theil auch schon zu befriedigenden Resultaten geführt, andere schweben noch, so daß im Ganzen dadurch eine erhebliche Verringerung der den Baufonds erjetzt werden wird.

Endlich bleibt, wie oben bereits angedeutet, zu berücksichtigen, daß die Verluste bei der Abschätzung des Werths der Bahn und bei der Festsetzung der Abfindung der Actionaire in Rechnung gebracht worden sind.

Die anhängigen Prozesse der Gesellschaft betreffen zum bei weitem größten Theil nur die Streitigkeiten mit den Actionairen wegen Einzahlung der zweiten Rate, welche durch die Uebernahme der Bahn seitens des Staats ihre Erledigung finden werden. Die übrigen sind von nicht seinem Belang. Zur völligen Feststellung des Vermögenszustandes ist übrigens seitens des Direktoriums der am 6. 29 bei Gelegen über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 vorgeschriebene Aufruf der Gläubiger erlassen worden.

Hiernach dürfte der Inhalt des Uebernahme-Vertrages in seinen Bedingen Anlaß geben.

Falls demgemäß die Uebernahme beschlossen werden sollte, würde auf die Beschaffung der zur Abfindung der Actionaire, zur Befriedigung der Gläubiger, zur Deckung der noch schwebenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und zur Fortsetzung des Baues erforderlichen Geldmittel Bedacht zu nehmen sein.

Die Bahn von Hamedа bis Lippstadt ist 12½, die Bahnstrecke von Lippstadt über Soest nach Hamm 7½, die ganze Bahn also etwa über 18 Meilen lang. Die Kosten der Hamedа-Lippstädter Strecke sind seitens der Gesellschaft ohne Betriebsmittel zu 4,945,848 Rthlr. veranschlagt. Rechnet man dazu für Betriebsmittel 50,000 Rthlr. pro Meile, so stellt sich die Anschlagssumme für die gedachte Strecke auf ..... 5,577,098 Rthlr.

die Lippstadt-Hammer Strecke ist, einschließlich der Betriebsmittel, veranschlagt zu ..... 1,806,916 "

so daß also der Kosten-Anschlag für die ganze Bahn ..... 7,384,014 Rthlr.

oder einschließlich einiger General-Kosten rund 7½ Millionen Rthlr. beträgt.

Rechnet man den Werth des Bauwerks, wie es liegt und vom Staat übernommen werden würde, zu rund 500,000 Rthlr. und bringt andererseits die den Actionairen zu zahlende Abfindung und den Betrag der vom Staate bezahlten fälligen Schulden (72,000

Rthlr.) in Abzug, so würde zur Vollendung der Bahn ein Kapital von 7,200,000 Rthlr. und, da zur einstweiligen Fortsetzung des Baues aus dem Eisenbahn-Fonds für das laufende Jahr ungefähr die Summe von 200,000 verwendet werden wird, noch 7 Millionen erforderlich sein. Der wirkliche Bedarf läßt sich übrigens mit Bestimmtheit noch nicht übersehen, da die Anfertigung neuer Spezial-Anschläge unter Anwendung thunlichster Oekonomie angeordnet ist. So viel dürfte aber mit ziemlicher Zuverlässigkeit anzunehmen sein, daß die Kosten der Ausführung sich nicht auf eine höhere Summe, als oben angegeben worden, belaufen werden. Die Meile kömmt danach ungefähr auf 393,000 Rthlr. zu stehen, was, da die Westfälische Bahn von der kurhessischen Gränze an bis Paderborn eine schwierige und kostspielige Gebirgsbahn ist, von Paderborn bis Hamm dagegen günstiges Terrain hat, erfahrungsmäßig als ein angemessener Mittelsatz erscheint.

Die ganze Bahn läßt sich ohne Uebereilung in drei Jahren vollenden; zweckmäßig erscheint es, nächst der Strecke von der kurhessischen Gränze bis Warburg, deren Vollendung wegen der anschließenden Hessischen Bahn am dringendsten ist, zuerst die Strecke von Paderborn bis Hamm fertig zu bauen, was mit einem Aufwande von ungefähr 1,800,000 Rthlrn. schon im Jahre 1850 erreicht werden kann.

Die Richtung der Westfälischen Bahn ist schon im Jahre 1845 gleichzeitig mit der Richtung der Köln-Mindener Bahn festgesetzt worden.

Demgemäß soll die Bahn von der kurhessischen Gränze bei Hauheda über Warburg, Paderborn, Lippstadt und Soest nach Hamm geführt werden, wobei folgende Rücksichten maßgebend gewesen sind:

1) Die Bahn war dem Herzogthum Westfalen möglichst nahe zu bringen, um den dort befindlichen zahlreichen gewerblichen Anlagen die Kohlen der Grafschaft Mark zuzuführen und um die fernerweite sofort Bedürfniß werdenden für die Mark anzuschließen. Dies erschien um so nöthiger, als die Köln-Mindener Bahn diese Gegend nicht berührt und derselben nur durch die Westfälische Bahn ein Ersatz gewährt werden konnte.
2) Nur durch die Führung der Bahn auf Hamm wurde ein unmittelbarer Anschluß an die inzwischen in Betrieb gesetzte Münster-Hammer Bahn und an die projektirte Verlängerung dieser Bahn nach Rheine und Emden ermöglicht. Auf diesen Anschluß mußte ein entscheidendes Gewicht gelegt werden.

In neuester Zeit sind aus den interessirten Landestheilen andere Richtungs-Vorschläge gemacht worden, namentlich der, die Bahn von Soest über Werl und Unna durch das Hoerder Kohlen-Revier oder doch wenigstens von Soest aus über Werl nach Hamm zu dirigiren, und ferner der, die Bahn gleich von Warburg ab durch das Diemel-, Möhne- und Ruhr-Thal über Brilon, Neheim, Menden, Iserlohn zur Bergisch-Märkischen Bahn zu führen.

Auf diese Anträge konnte indeß, abgesehen davon, daß auf der oben bezeichneten Richtungslinie Grunderwerbungen und Arbeiten in bedeutendem Umfange jetzt schon ausgeführt sind, nicht eingegangen werden, weil dann beträchtliche Mehrkosten erforderlich sein würden, und hauptsächlich, weil dadurch der beim ursprünglichen Projekte wohlerwogenen Zwecke ganz alterirt, namentlich die wichtigen Verbindungen der Mitte Deutschlands durch Westfalen mit Hamm, Münster, Rheine und Emden gar nicht oder doch nicht ohne höchst beträchtliche Umwege gewonnen werden würden. Uebrigens schließt die eingeleitete Kreuzführung der westfälischen Hauptlinie nicht aus, daß in der Folge bei günstigeren Verhältnissen auch noch Zwischen-Verbindungen herzustellen und durch solche den vorgedachten Anträgen der nicht von der Hauptlinie berührten Landestheile zu entsprechen.

Zur Vervollständigung des westfälischen Eisenbahnnetzes gehört, wie oben schon angedeutet, die Fortsetzung der Münster-Hammer Eisenbahn über Rheine bis zur hannoverschen Gränze zum Anschluß an die hannoverscherseits projektirte Bahn durch Ostfriesland nach Emden, so wie eine Bahn von Osnabrück über Ibbenbühren und Rheine bis zur holländischen Gränze, zum Anschluß westlich an die projektirte niederländische, östlich an die projektirte hannoversche Westbahn. Die Regierung muß sich jedoch die Anträge wegen Ausführung dieser Bahnen zur Zeit noch vorbehalten.

Zu 2. Die Saarbrücker Eisenbahn, welche sich in der Nähe von Berbach an die pfälzische Ludwigsbahn und in der Nähe von Forbach an die französische Metz-Pariser Bahn anschließen wird, ist bestimmt, die gedachten beiden Bahnen der Nachbarländer mit einander zu verbinden, und wird dadurch ein Glied der großen Eisenbahn, welche den Mittel- und Ober-Rhein bei Mannheim und Speyer mit Paris in Verbindung setzen soll. Sie erhält eine Länge von 4½ Meilen. Außerdem wird, um die Kohlengruben des Staats im saarbrücker Reviere mit der Hauptbahn in unmittelbare Verbindung zu setzen, die Anlage von fünf Zweigbahnen in einer Gesammtlänge von 1¾ Meilen erforderlich.

Die Kosten der Hauptbahn sind veranschlagt zu ..... 2,775,523 Rthlr.,
die der Zweigbahnen zu ..... 448,000 „
so daß überhaupt ein Anlage-Kapital von ..... 3,223,523 Rthlr. nöthig wird. Die baldige Ausführung der Bahn ist für die Interessen des Staats von großer Bedeutung. Es war in dieselbem Interesse zu vermeiden, daß die Eisenbahn-Verbindung des Rheins mit Paris nicht unter Umgehung von Saarbrücken und resp. des preußischen Gebiets erfolge, wozu Bayern, welches die Pfälzische Bahn bei Berbach nicht endigen lassen konnte, genöthigt gewesen sein würde, wenn die Fortsetzung der Pfälzischen Bahn über Saarbrücken nicht zu Stande gekommen wäre. Die Saarbrücker Bahn ist aber ferner für die fiskalischen Bergwerks-Interessen von hoher Wichtigkeit. Die Kohlengruben des saarbrücker Reviers haben der Staatskasse in den Jahren 1841—1845 durchschnittlich einen jährlichen Reinertrag von 527,285 Rthlr. gewährt. Die Gruben sind aber so reichhaltig, daß es nur darauf ankommt, den Absatz auf der östlichen Seite nach dem Main, auf dem Rhein, auf der westlichen Seite nach Frankreich zu vermehren, um den jährlichen Ertrag noch sehr erheblich zu steigern. Der Absatz ist gegenwärtig sehr abhängig von dem Zustande der Wasserstraßen, auf welchen jetzt bei weitem der größere Theil der Kohlen transportirt wird. Es kann darauf gerechnet werden, daß jährlich 100- bis 120,000 Fuder Kohlen mehr zu gewinnen und anzufahren sind, sobald die Saarbrücker Eisenbahn hergestellt ist, wodurch sich ein jährlicher Mehrertrag von 190,000 bis 228,000 Rthlr. ergeben würde.

Die Pfälzische Ludwigsbahn naht sich ihrer Vollendung, und auch die Metzer Bahn ist schon stark in Angriff genommen; es erfordert deshalb sowohl die Rücksicht auf die beiden betheiligten Regierungen, als auch das finanzielle Interesse des Staats, auf die baldigste Herstellung der Saarbrücker Eisenbahn Bedacht zu nehmen.

Mit dem in Saarbrücken schon seit mehreren Jahren bestehenden Comité hat eine Einigung über die Konzessionsbedingungen insbesondere deshalb nicht erreicht werden können, weil das Comité dem Staate die Genehmigung des Tarifs, wie solche bei allen in den letzten Jahren konzessionirten Eisenbahnen verabredet ist, nicht einräumen, auch auf die ihm sonst gemachten Vorschläge wegen Revision des Tarifs nicht eingehen wollte, was gleichwohl mit Rücksicht auf das Interesse der fiskalischen Kohlengruben und auch im Interesse des Verkehrs überhaupt unerläßlich erschien. Aus diesem Grunde mußte auf den Bau der Saarbrücker Bahn für unmittelbare Rechnung des Staats um so mehr eingegangen werden, als es ohnehin nicht wahrscheinlich war, daß das saarbrücker Comité das erforderliche Anlagekapital in der für Eisenbahn-Unternehmungen sehr ungünstigen Zeit hätte beschaffen können. Demgemäß ist der Bau der Saarbrücker Bahn für Rechnung der Staatskasse schon durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. November 1847 (Gesetz-Samml. für 1848 S. 13) genehmigt und im Jahre 1848 zunächst der östliche Theil derselben (nach Bayern hin) in Angriff genommen. Im vorigen Jahre ist auf diesen Bau die Summe von 300,000 Rthlr. verwendet worden; für das laufende Jahr sind 560,000 Rthlr. in der Verwendung begriffen. Schon im laufenden Jahre, spätestens aber im Frühjahr 1850, wird die ungefähr 13 Meilen lange Strecke von der bayerischen Gränze bis in das Holzbauer-Thal vollendet und die direkte Eisenbahnverbindung mit den Gruben dieses Thales hergestellt werden. Damit ist für die saarbrücker Kohlen zunächst der Absatz, wenigstens nach dem Rhein hin, gewonnen. Es bleibt dann noch der westliche Theil der Bahn über die Wasserscheide bis zu der französischen Gränze zu bauen übrig, wozu noch 2,463,520 Rthlr. erforderlich sind. Die Regierung beabsichtigte, die Saarbrücker Bahn aus den Eisenbahn-Fonds und von über den Etat aufkommenden Ueberschüssen des saarbrücker Kohlenreviers zu bauen; die bis jetzt für den Bau verfügbar gemachten 760,000 Rthlr. sind auf diese Weise beschafft worden. Da indeß gegenwärtig der kräftigere Angriff der großen Ostbahn und der Bau der Westfälischen Eisenbahn vorgeschlagen und dazu auch die Mittel des Eisenbahn-Fonds verwendet werden sollen, so erscheint es angemessen, die Saarbrücker Bahn in den größeren Bauplan für das Eisenbahnwesen mit aufzunehmen. Bemerkt wird noch, daß wegen des Anschlusses der Saarbrücker Bahn an die bayerische Ludwigsbahn und die Metz-Pariser Bahn Verhandlungen mit den betreffenden Landesregierungen angekmüpft sind.

Die zur Ausführung der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn noch erforderlichen Kosten belaufen sich nach Obigem:

für die Ostbahn auf	23,230,051 Rthlr.
für die Westfälische Bahn auf	7,000,000 „
für die Saarbrücker Bahn auf	2,463,520 „
in Summa	32,693,571 Rthlr.

oder rund auf 33 Millionen Thaler.

Die Westfälische und die Saarbrücker Bahn lassen sich nach dem in der Anlage IV. beigefügten Bau-Dispositionsplane in 3 Jahren, die Ostbahn in 6 Jahren ohne Uebereilung vollständig herstellen.

Digitized by Google

Die obige Kostensumme dürfte in folgender Weise zu beschaffen sein.

Dem Eisenbahn-Fonds, dessen Einnahmen und Ausgaben bis zum Schluß des Jahres 1848 in der Anlage V. übersichtlich zusammengestellt sind, wurde im Jahre 1843 behufs der Betheiligung an dem Anlage-Kapital der wichtigeren Bahnlinien eine Summe von 6 Millionen (darunter 1,754,870 Rthlr. in zinstragenden Effekten) überwiesen. Der Fonds hat außerdem etatsmäßig eine jährliche feste Einnahme von 500,000 Rthlr., und ferner fließen demselben die Mehr-Ueberschüsse aus der Salz-Debits-Verwaltung gegen den Voranschlag von 1843 zu, bis derselbe auf das in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 (Gesetz-Sammlung, S. 307) bestimmte Maximum von jährlich 2 Mill. Rthlr. gebracht sein wird. Dieser laufende Fonds hat betragen:

im Jahre 1843	500,000	Rthlr.
„ „ 1844	528,300	„
„ „ 1845	629,500	„
„ „ 1846	1,025,200	„
„ „ 1847	1,206,000	„
„ „ 1848	1,312,000	„
und für 1849 sind	1,663,900	„

auf den Etat gebracht. Die Ueberschüsse aus dem Salzverkauf werden nach der bisherigen Progression wahrscheinlich schon in den nächsten Jahren dergestalt steigen, daß der Fonds eine jährliche Einnahme von 2 Mill. Rthlr. hat. Da die Beträge, mit welchen der Staat bei dem Anlage-Kapital verschiedener Eisenbahnen sich betheiligt hat, so wie die sonstigen auf den Fonds übernommenen Ausgaben, bereits bestritten sind, so bleiben aus demselben außer den Kosten der Eisenbahn-Verwaltung nur die etwaigen Zinszuschüsse für die garantirten Bahnen zu leisten. Der Gesammtbetrag der übernommenen Zinsgarantieen beträgt zwar:

für die Rheinische Bahn	43,750	Rthlr.
„ „ Oberschlesische	84,000	„
„ „ Niederschlesisch-Märkische	350,000	„
„ „ Köln-Mindener	455,000	„
„ „ Stargard-Posener	175,000	„
in Summa	1,107,750	Rthlr.

Nach den Ergebnissen des bisherigen Betriebs darf indeß angenommen werden, daß die Rheinische, die Oberschlesische und die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft der Zinszuschüsse gar nicht bedürfen, und daß zur Deckung der für die Niederschlesisch-Märkische zwölfte künftig in guten Jahren wahrscheinlich ebenfalls wenigstens einen großen Theil der garantirten Zinsen aufbringen dürfte; und für die Stargard-Posener Bahn im Ganzen eine Summe von 4- bis 500,000 Rthlr. genügen dürfte.

Dies vorausgesetzt, würde in den sechs Baujahren 1850 bis 1855 aus dem Eisenbahn-Fonds

jährlich	1,500,000	Rthlr.
im Ganzen also	9,000,000	„

entnommen werden können.

Aus den in der anliegenden Uebersicht verzeichneten Effekten-Beständen und Aktivis des Fonds, dessen Neben-Einnahmen an Zinsen und Dividenden, so wie auch aus dem zum Theil früher eintretenden Betrieb der nach drei Jahren ganz in Betrieb zu setzenden Westfälischen Eisenbahnen, werden sich beschaffen lassen . . . . . 3,000,000 „

so daß also aus dem Eisenbahn-Fonds in den Jahren bis 1855 . . . . . 12,000,000 Rthlr.

hergegeben werden können. Die noch fehlenden 24,000,000 Rthlr. hätten, ungeachtet der bedeutenden Mehrausgaben des verflossenen Jahres, ohne neue Belastung des Landes durch vorhandene Bestände und sonstige Hülfsmittel gedeckt werden können, wenn nicht die Ereignisse des laufenden Jahres wiederum ganz außerordentliche Ausgaben erfordert hätten. Von den ermähnten Fonds wird indeß zur Deckung der Kosten für die Ostbahn und die Westfälische Bahn jedenfalls noch ein solcher Betrag zu erübrigen sein, daß voraussichtlich wenigstens für die nächsten zwei Jahre die Mittel zur Fortsetzung der drei Unternehmungen beschafft werden können, ohne zu einer Anleihe zu schreiten. Die Regierung wird den Kammern seiner Zeit mittelst einer besonderen Vorlage diejenigen disponiblen Fonds vorschlagen, welche außer den Mitteln des Eisenbahn-Fonds zunächst zu verwenden sein möchten. Auch jetzt noch ist, falls unsere öffentlichen Verhältnisse sich günstig gestalten, die Hoffnung nicht aufgegeben, die ganze Bausumme aus den noch vorhandenen Beständen und den in besserer Zeit zu erwartenden Zahres-Ueberschüssen des Staatshaushalts ohne außerordentliche Maßregel vollständig herbeizuschaffen. Da indessen hierauf mit Sicherheit nicht zu rechnen ist, so aber nöthig erscheint, bei dem nunmehr vorgeschrittenen kostspieligen Angriff und einer regelmäßigen Fortsetzung der großen Bauten der Mittel zur Ausführung und Vollendung derselben sicher zu sein, so hat die Regierung die eventuelle Ermächtigung beantragen müssen, den in vorgedachter Weise etwa nicht zu beschaffenden Betrag seiner Zeit durch eine Anleihe aufzubringen. Ohne eine solche Ermächtigung würde die Regierung außer Stande sein, einen festen, die ganze Bauzeit umfassenden Bau-Operationsplan entwerfen und festhalten zu können, und es würden die Unternehmungen also noch immer einer sicheren Grundlage entbehren, was nicht nur die Bau-Ausführung vertheuern, sondern auch zu Verwicklungen und Verlegenheiten führen dürfte. Auch wird die Regierung nur auf diese Weise in die Lage versetzt, zu jeder Zeit günstige Konjunkturen bei eventueller Realisirung der Anleihe zu benutzen. Eintretendenfalls beabsichtigt dieselbe nach Maßgabe des fortschreitenden Baues die Summe von höchstens 21 Millionen Thaler vermittelst Ausgabe verzinslicher und einer allmäligen Amortisation unterliegenden Staats-Eisenbahn-Obligationen aufzunehmen, wovon in den sechs Baujahren äußerstenfalls jährlich durchschnittlich nur 3 bis 4 Millionen auf den Markt zu bringen wären. Der Zinsfuß der auszugebenden Obligationen würde, falls die Umstände es irgend gestatten, 4 Prozent nicht übersteigen, und die Zahlung der Zinsen würde der Staatskasse eine erhebliche Last für die Dauer immer nicht auferlegen, weil mit Zuversicht anzunehmen ist, daß nach Vollendung der Eisenbahnen wenigstens ein Theil der Zinsen des Bankapitals durch die Einnahmen der Bahnen gedeckt werden wird.

Die Staats-Regierung wird nicht unterlassen, den Kammern jährlich über den Fortgang der gedachten Bauten und die zur Verwendung gekommenen Summen pflichtmäßig Rechenschaft abzulegen.

Diesen Vorschlägen gemäß ist der beiliegende Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, für welchen die verfassungsmäßige Zustimmung der Kammern in Antrag gebracht wird.

Berlin, den 29. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:	Der Finanz-Minister:
von der Heydt.	von Rabe.

Digitized by Google

Anlage I.

Uebersicht von den

Nr	Namen der Eisenbahnen.	Länge in preußischen Meilen.	Anlage-Stamm-Actien. Rthlr.	Anlage-Prioritäts-Actien und Obligationen. Kapital. Rthlr.	Zinssatz.
	I. Bahnen, bei denen der Staat betheiligt ist.				
	A. Vollendete Bahnen.				
1	Rheinische ..... konzessionirt am 21. August 1837 (Amtsblatt der Regierung zu Aachen 1837 pag. 301), vollständig eröffnet am 15. Oktober 1843.	11,4	4,500,000 (Das ursprüngliche Actien-Kapital betrug 3,000,000 Rthlr., wurde aber durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Januar 1838 erhöht auf obige 4,500,000 Rthlr.)	2,500,000 Bestätigungs-Urkunde vom 12. Oktober 1840 (Gesetz-Sammlung p. 1840, p. 285).	4 pCt.
			1,250,000 Bestätigungs-Urkunde vom 4. Oktober 1841 (Amtsblatt der Regierung in Köln 1844, Stück 43).	1,250,000 Bestätigungs-Urkunde vom 8. September 1843 (Gesetz-Samml. 1843, p. 326).	3½ pCt.
2	Oberschlesische ..... konzessionirt am 2. August 1841 (Gesetz-Samml. 1841 p. 233), vollständig eröffnet am 3. Oktober 1846.	26,3	1,429,700 (Das ursprüngliche Actien-Kapital betrug 1,470,000 Rthlr., welches durch die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 170) auf 1,429,700 Rthlr. festgesetzt wurde.)	370,300 Bestätigungs-Urkunde vom 7. März 1843 (Gesetz-Sammlung 1843, p. 170).	4 pCt.
			2,400,000 Litt. B. Bestätigungs-Urkunde vom 11. August 1843 (Gesetz-Sammlung 1843 p. 310).	1,276,600 Litt. B. Bestätigungs-Urkunde vom 8. Februar 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 73.)	3½ pCt.
			823,400 Litt. a. Bestätigungs-Urkunde vom 12. Februar 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 110.)		
			1,650,000 Litt. a. Bestätigungs-Urkunde vom 1. September 1848 (Gesetz-Samml. 1848, p. 252).		
3	Niederschlesisch-Märkische ..... (einschließlich der Kohlfurt-Görlitzer Zweigbahn), konzessionirt am 27. November 1843, (Gesetz-Sammlung 1843, p. 371). Die Hauptbahn ist vollständig eröffnet am 1. September 1846. Die Zweigbahn ist eröffnet am 1. September 1847.	51,7	10,000,000	4,175,000 Bestätigungs-Urkunde vom 27. Juni 1845. (Gesetz-Sammlung 1845, p. 459.)	4 pCt.
				3,500,000 Bestätigungs-Urkunde vom 26. Juni 1846. (Gesetz-Sammlung 1846, p. 258.)	5 pCt.
				2,300,000 Bestätigungs-Urkunde vom 20. August 1847. (Gesetz-Sammlung 1847, p. 343.)	5 pCt.
	Seite.....	89,4	22,053,100	15,371,900	

Digitized by Google

preußischen Eisenbahnen.

Kapital.	Auf die Actien des Stamm-Kapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt in den Jahren				Bemerkungen.
Zusammen.	1844	1845	1846	1847	
Rthlr.	Prozent.				
9,500,000	.	3	3½	4	Die Zinsen der 1,250,000 Rthlr. Prioritäts-Actien sind mit 3½ pCt. vom Staate garantirt.
7,950,000	4	4½	4	6	Der Staat hat für 343,000 Rthlr. Stamm-Actien Litt. B. übernommen, die Zinsen der 2,400,000 Rthlr. Stamm-Actien Litt. B. mit 3½ pCt. garantirt und den Inhabern der Actien Litt. A. im Betrage von 1,429,700 Rthlr. eine Zinsen-Priorität aus dem Rein-Ertrage des ganzen Unternehmens bis zum Satze von 3½ pCt. bewilligt. Die von den Actien Litt. B. den Privat-Interessenten überlassenen 20,570 Stück à 100 Rthlr. werden aus dem auf das Siebentel des Staats fallenden Zins-Ertrage mit jährlich 12,000 Rthlr. und durch die 3½proz. Zinsen der eingelösten Actien zum Nennwerth amortisirt. (cfr. Bestätigungs-Urkunde vom 11. August 1843. Gesetz-Sammlung für 1843, p. 310.)
19,975,000	.	.	.	.	Der Staat hat für 1,437,500 Rthlr. Stamm-Actien übernommen und die Zinsen des Stamm-Kapitals von 10,000,000 Rthlr. mit 3½ pCt. garantirt. Die den Privat-Interessenten überlassenen Actien werden aus dem auf das Siebentel des Staates fallenden Zins-Betrage mit jährlich einem halben Prozent des gesammten Actien-Kapitals und den 3½ proz. Zinsen der durch Amortisation eingelösten Actien zum Nennwerth allmälig amortisirt. Das in Kolonne „Prioritäts-Actien und Obligationen“ aufgeführte Kapital von 4,175,000 Rthlr. ist der Kaufpreis für die ehemalige Berlin-Frankfurter Bahn.
37,425,000					

Digitized by Google

№	Namen der Eisenbahnen.	Länge in preußischen Meilen.	Anlage-Stamm-Actien. Rthlr.	Prioritäts-Actien und Obligationen. Kapital. Rthlr.	Zinsfuß.
	Uebertrag.....	89,4	22,053,100	15,371,900	
4	Köln-Mindener..... (einschließlich der Ruhrorter Zweigbahn), konzessionirt am 18. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung 1844, p. 21.) Die Hauptbahn ist vollständig eröffnet am 15. Oktober 1847. Die Zweigbahn nach Ruhrort ist eröffnet am 14. Oktober 1848.	35,4 1,3	13,000,000	3,674,500 Bestätigungs-Urkunde vom 8. Oktober 1847. (Gesetz-Sammlung 1847, p. 363.)	4½ pCt.
				3,500,000 Bestätigungs-Urkunde vom 30. März 1849. (Gesetz-Sammlung 1849, p. 147.)	5 pCt.
5	Stargard-Posener..... konzessionirt am 4. März 1846. (Gesetz-Sammlung 1846, p. 89.) vollständig eröffnet am 10. August 1848.	22,6	5,000,000		
6	Bergisch-Märkische..... konzessionirt am 12. Juli 1844. (Gesetz-Sammlung 1844, p. 315.) vollständig eröffnet am 28. Dezember 1848.	7,6	4,000,000	800,000 Bestätigungs-Urkunde vom 2. Oktober 1848. (Gesetz-Sammlung 1848, p. 315.)	5 pCt.
				300,000 Bestätigungs-Urkunde vom 28. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung 1849, p. 339.)	5 pCt.
	B. Im Bau begriffene Bahnen.				
1	Thüringische..... konzessionirt am 20. August 1844. (Gesetz-Sammlung 1844, p. 419.) von Halle bis Eisenach eröffnet am 24. Juni 1847.	25,0	9,000,000	4,000,000 Bestätigungs-Urkunde vom 1. Februar 1848. (Gesetz-Sammlung 1848, p. 30.)	4½ pCt.
2	Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Bahn..... konzessionirt am 4. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung 1846, p. 303.)	18,3	5,690,000		
	Seite.....	199,6	58,743,100	27,646,400	

Digitized by Google

Kapital.	Auf die Actien des Stamm-Kapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt in den Jahren				Bemerkungen.
Zusammen.	1844	1845	1846	1847	
Rthlr.	Procent.				
37,425,000					
20,174,500					Der Staat hat für 1,860,000 Rthlr. Stamm-Actien übernommen und die Zinsen des Stamm-Kapitals von 13,000,000 Rthlr. mit 3½ pCt. garantirt. Amortisation der Privat-Actien wie bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unter 3.
5,000,000					Der Staat hat nachträglich für 744,300 Rthlr. Stamm-Actien übernommen und garantirt die Zinsen des Stamm-Kapitals von 5,000,000 Rthlr. mit 3½ pCt. Amortisation der Privat-Actien, wie bei der Niederschlesisch-Märkischen und der Köln-Mindener Eisenbahn. (cfr. Nachtrag zum Statut vom 8. März 1847. Gesetz-Sammlung p. 177.)
5,100,000					Der Staat hat für 1,000,000 Rthlr. Stamm-Actien übernommen und den 3,000,000 Rthlr. Privat-Actien eine Zinsen-Priorität von 3½ pCt. auf eine gewisse Reihe von Jahren zugesichert.
13,000,000					9,1 Meilen liegen im Preußischen. Zum Actien-Kapital ist ein Zuschuß von 810,000 Rthlr. aus dem von des höchstseligen Königs Majestät zur Beförderung der Eisenbahnen nach den westlichen Provinzen über Kassel ausgesetzten Legate geleistet worden unter Gewährung einer Zinsen-Priorität zum Satze von 3 pCt. auf eine bestimmte Reihe von Jahren.
5,690,000					Aus dem ad 1. B. erwähnten Legate ist dem Unternehmen ein zinsloser Beitrag von 190,000 Rthlr. gewährt worden. Von dem Privat-Actien-Kapital sind 20 pCt. ausgeschrieben, die zweite Rate von 10 pCt. ist indeß nur zum Theil eingezahlt. Es schweben Verhandlungen wegen Auflösung der Gesellschaft und Uebernahme der Bahn von Seiten des Staats.
86,389,500					

Digitized by Google

№	Namen der Eisenbahnen.	Länge in preußischen Meilen.	Anlage-Stamm-Actien. Rthlr.	Prioritäts-Actien und Obligationen. Kapital. Rthlr.	Zinsfuß
	Uebertrag.....	199,6	58,743,100	27,646,400	
3	Saarbrücker.....	5,4			
	Zur Verbindung der pfälzischen Ludwigsbahn mit der französischen Metz-Pariser Bahn.				
	II. Bahnen, bei denen der Staat nicht finanziell betheiligt ist.				
	A. Vollendete Bahnen.				
1	Magdeburg-Leipziger.....	15,8	2,300,000	700,000 Bestätigungs-Urkunde vom 28. März 1840. (Amts-Blatt. Magdeburg 1840, p. 127.)	4 pCt.
	konzessionirt am 13. November 1837. (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg 1837, Stück 48.)			1,100,000 Bestätigungs-Urkunde vom 15. Januar 1842. (Amts-Blatt. Magdeburg 1842, p. 58.)	4 pCt.
	Vollständig eröffnet am 18. August 1840.				
2	Düsseldorf-Elberfeld.....	3,5	1,027,800	1,000,000 Bestätigungs-Urkunde vom 28. April 1842 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 313).	4 pCt.
	konzessionirt am 23. September 1837 (Abdruck in der Gesetz-Sammlung 1847, p. 300).		372,200 Bestätigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 299).		
	Vollständig eröffnet am 3. September 1841.				
3	Berlin-Anhaltische.....	20,2 10,3	3,000,000	1,000,000 Bestätigungs-Urkunde vom 7. Dezember 1840 (Gesetz-Sammlung 1840, p. 376).	4 pCt.
	mit der Zweigbahn Jüterbogk-Röderau.....		3,000,000 Litt. B. Bestätigungs-Urkunde vom 2. September 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, p. 601).	500,000 Bestätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842 (Gesetz-Sammlung 1842, p. 77).	4 pCt.
	Die Hauptbahn von Berlin nach Cöthen ist konzessionirt am 15. Mai 1839. (Gesetz-Sammlung 1839, p. 177.)				
	Die Zweigbahn von Jüterbogk nach Röderau (Riesa) am 2. September 1845. (Gesetz-Sammlung 1845, p. 601).				
	Die Hauptbahn ist vollständig eröffnet am 10. September 1841.				
	Die Zweigbahn ist eröffnet am 1. Oktober 1848.				
4	Magdeburg-Halberstädter.....	7,7	1,700,000		
	konzessionirt am 14. Januar 1842 (Gesetz-Samml. 1842, p. 58). Vollständig eröffnet am 16. Juli 1843.				
	Seite.....	262,6	70,143,100	31,946,400	

Digitized by Google

Kapital. Zusammen. Rthlr.	Auf die Actien des Stamm-Kapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt in den Jahren 1844	1845	1846	1847 Prozent.	Bemerkungen.
86,389,500	.	.	.	.	Die Saarbrücker Eisenbahn ist einschließlich der Zweigbahnen nach den Kohlengruben zu 3,223,523 Rthlr. veranschlagt und wird vom Staate ausgeführt. Der Bau ist in Folge Kabinets-Ordre vom 28. November 1847 (Gesetz-Sammlung 1848, p. 13) in Angriff genommen, und wird auch in diesem Jahre fortgesetzt.
4,100,000	9	10	11½	15	11,2 Meilen liegen im preußischen Gebiet.
2,400,000	3	3	.	.	
7,500,000	6½	6½	8	7½	13,7 Meilen von der Hauptbahn liegen im preußischen Gebiet. 9,1 Meilen von Jüterbogk-Röderau liegen im preußischen Gebiet.
1,700,000	3	3½	5½	7	
102,089,500					

Digitized by Google

Nr.	Namen der Eisenbahnen.	Länge in preußischen Meilen.	Anlage-Stamm-Actien. Rthlr.	Anlage-Prioritäts-Actien und Obligationen. Kapital. Rthlr.	Zinsfuß.
	Uebertrag.....	262,6	70,143,100	31,946,400	
5	Berlin-Stettin-Stargarder	22,4	2,724,000		
	Die Hauptbahn von Berlin nach Stettin ist konzessionirt am 12. Oktober 1840. (Gesetz-Sammlung 1840, p. 305.)		1,500,000 Litt. A. Bestätigungs-Urkunde vom 26. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, p. 59).	800,000 Bestätigungs-Urkunde vom 23. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, p. 194).	5 pCt.
	Die Zweigbahn von Stettin nach Stargard am 26. Januar 1844. (Gesetz-Sammlung 1844, p. 59.)		600,000 Bestätigungs-Urkunde vom 29. Januar 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 80).		
	Die Hauptbahn ist vollständig eröffnet am 15. August 1843.				
	Die Zweigbahn ist eröffnet am 1. Mai 1846.				
6	Breslau-Freiburg-Schweidnitzer ..	8,8	1,500,000	400,000 Bestätigungs-Urkunde vom 16. Februar 1844. (Gesetz-Sammlung 1844, p. 61.)	4 pCt.
	konzessionirt am 10. Februar 1843 (Gesetz-Sammlung 1843, p. 53), vollständig eröffnet am 29. Oktober 1843.		200,000 Bestätigungs-Urkunde vom 14. August 1846. (Gesetz-Sammlung 1846, p. 396.)		
7	Bonn-Kölner.....	3,9	876,000	115,300 Bestätigungs-Urkunde vom 9. September 1848. (Gesetz-Sammlung 1848, p. 263.)	5 pCt.
	konzessionirt am 11. Februar 1841 (Gesetz-Sammlung 1841, p. 30), vollständig eröffnet am 15. Februar 1844.		175,200 Bestätigungs-Urkunde vom 15. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung 1847, p. 73.)		
8	Berlin-Potsdam-Magdeburger ..	19,5	4,000,000	2,367,200 Litt. A. u. B. Bestätigungs-Urkunde vom 17. August 1845. (Gesetz-Sammlung 1845, p. 555.)	4 pCt.
	konzessionirt am 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, p. 555), vollständig eröffnet am 7. August 1846.			1,632,800 Litt. C. Bestätigungs-Urkunde vom 10. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung 1846, p. 319.)	5 pCt.
				NB. Der Zinsfuß von 5pCt. ist laut Kabinets-Ordre vom 7. November 1846. (Gesetz-Sammlung 1846, p. 474) bestimmt.	
				1,500,000 Litt. C. Bestätigungs-Urkunde vom 21. Juni 1847. (Gesetz-Sammlung 1847, p. 247.)	5 pCt.
				1,000,000 Bestätigungs-Urkunde vom 27. Januar 1849. (Gesetz-Sammlung 1849, p. 243.)	5 pCt.
	Seite.....	317,2	81,718,300	38,461,700	

Digitized by Google

Kapital.	Auf die Actien des Stamm-Kapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt in den Jahren				Bemerkungen.
Zusammen.	1844	1845	1846	1847	
Rthlr.	Prozent.				
102,089,500					
5,624,000	.	.	5½	6	
2,100,000	4	4½	5½	5	
1,166,500	5	7	7½	6½	
10,500,000	.	.	.	4	Die in Kolonne „Prioritäts-Actien und Obligationen" zuerst aufgeführte Summe von 2,367,200 Rthlr. Litt. A. und B stellt den Kaufpreis für die Berlin-Potsdamer Eisenbahn dar.
121,480,000					

Digitized by Google

№	Namen der Eisenbahnen.	Länge in preußischen Meilen.	Anlage-Kapital. Stamm-Actien. Rthlr.	Prioritäts-Actien und Obligationen. Kapital. Rthlr.	Zinssatz.
	Uebertrag.....	317,2	81,718,300	38,461,700	
9	Niederschlesische Zweigbahn..... (Glogau-Hanedorf) konzessionirt am 8. November 1844 (Gesetz-Sammlung 1844, p. 677), vollständig eröffnet am 1. November 1846.	9,5	1,413,000 Nach der Bestätigungs-Urkunde vom 8. November 1844 waren 1,500,000 Stamm-Actien zu emittiren, wovon nach der Genehmigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, p. 168) 87,000 Rthlr. in Prioritäts-Stamm-Actien mit 5 pCt. Verzinsung umgewandelt sind.	252,000 Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 221).	4½ pCt.
				248,000 Bestätigungs-Urkunde vom 12. November 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 402). NB. Durch Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 221) war die Emission von 50,000 Rthlr. Prioritäts-Actien zu 4½ pCt. genehmigt, da jedoch zu diesem Zinssatz nur 252,000 Rthlr. untergebracht werden konnten, so ist der Rest von 248,000 Rthlr. in Prioritäts-Actien zu 5 pCt. verwandelt.	5 pCt.
				87,000 Bestätigungs-Urkunde vom 25. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, p. 168).	5 pCt.
10	Berlin-Hamburger..... konzessionirt am 28. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, p. 167), vollständig eröffnet am 15. Dezember 1846.	38,0	5,000,000 Litt. A.	5,000,000 Bestätigungs-Urkunde vom 27. November 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 521).	4½ pCt.
			3,000,000 Litt. B.	1,000,000 Bestätigungs-Urkunde vom 11. August 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, p. 215).	4½ pCt.
11	Wilhelmsbahn (Kosel-Oderberg) konzessionirt am 10. Mai 1844 Gesetz-Sammlung 1844, p. 127), vollständig eröffnet am 1. Mai 1847.	7,1	1,200,000	250,000 Bestätigungs-Urkunde vom 19. April 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 203).	5 pCt.
12	Prinz-Wilhelms-Bahn..... (Steele-Bohwinkel) konzessionirt am 2. Mai 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, p. 259), vollständig eröffnet am 1. Oktober 1847.	4,3	1,300,000	325,000 Bestätigungs-Urkunde vom 17. Mai 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 230).	5 pCt.
				375,000 Bestätigungs-Urkunde vom 4. November 1848 (Gesetz-Sammlung 1848, p. 403).	
13	Münster-Hammer..... konzessionirt am 4. März 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 108), vollständig eröffnet am 26. Mai 1848.	4,5	1,300,000		
	Seite.....	380,6	94,931,300	45,998,700	

Digitized by Google

Kapital.	Auf die Aktien des Stamm-Kapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt in den Jahren				Bemerkungen.
Zusammen.	1844	1845	1846	1847	
Rthlr.	Prozent.				
121,480,000					
2,000,000	.	.	.	2	
14,000,000	.	.	.	2⅓	20,6 Meilen liegen im preußischen Gebiet.
1,450,000	.	.	.	.	
2,000,000	.	.	.	.	
1,300,000	.	.	.	.	
142,230,000					

Digitized by Google

№	Namen der Eisenbahnen.	Länge in preußischen Meilen.	Anlage-Kapital. Stamm-Actien. Rthlr.	Prioritäts-Actien und Obligationen. Kapital Rthlr.	Zinsfuß.
	Uebertrag.....	380,6	94,931,300	45,998,700	
14	Neisse-Brieger.....	5,8	1,100,000	.	.
	konzessionirt am 13. März 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 129), vollständig eröffnet am 24. November 1848.				
15	Kottbus-Schwieloch-See..... (Pferdebahn)	4,2	273,000	.	.
	konzessionirt am 2. Mai 1845 (Gesetz-Sammlung 1845, p. 271), vollständig eröffnet am 24. Juni 1846.				
	B. Im Bau begriffene Bahnen.				
1	Aachen-Maastricht.....	4,7	2,750,000	.	.
	konzessionirt am 30. Januar 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 29).				
2	Aachen-Düsseldorfer.....	10,7	4,000,000	.	.
	konzessionirt am 21. August 1846 (Gesetz-Sammlung 1846, p. 404).				
3	Ruhrort-Krefeld-Kr. Gladbacher	5,3	1,200,000	.	.
	konzessionirt am 8. Januar 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 46).				
4	Magdeburg-Wittenberger.....	14,5	4,500,000	.	.
	konzessionirt am 31. Januar 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, p. 83).				
	Summa.....	426,0	108,754,300	45,998,700	

Digitized by Google

Kapital.	Auf die Actien des Stamm-Kapitals ist einschließlich der Zinsen an Dividende gezahlt in den Jahren				Bemerkungen.
Zusammen.	1844	1845	1846	1847	
Rthlr.	Prozent.				
142,230,000					
1,100,000	.	.	.	.	
273,000	.	.	.	5	
2,750,000	.	.	.	.	1,2 Meilen liegen im Preußischen. Es sind bis jetzt 40 pCt. vom Actien-Kapital eingezogen.
4,000,000	.	.	.	.	Ausgeschrieben sind bis jetzt 15 pCt. des Actien-Kapitals. Die Gesellschaft hat die Unterstützung des Staates nachgesucht.
1,200,000	.	.	.	.	Das Stamm-Kapital kann im Fall des Bedürfnisses durch Beschluß des Verwaltungs-Raths um 300,000 Rthlr. erhöht werden. Eingezogen sind bis jetzt 90 pCt. des Actien-Kapitals. Die Gesellschaft hat die Unterstützung des Staats nachgesucht.
4,500,000	.	.	.	.	Das Actien-Kapital ist vollständig ausgeschrieben.
156,053,000					

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkung.

Nach vorstehender Uebersicht beträgt mithin die Zahl der bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften:

ad I. A.	6
» I. B.	2
» II. A.	15
» II. B.	4
zusammen	27.

Am Schlusse des Jahres 1849 betragen Länge und Anlage-Kapital:

Für die vollendeten Bahnen:

ad I. A.	156,3 Meilen	67,699,500 Rthlr.
» II. A.	185,5 »	57,213,500 »
zusammen	341,8 Meilen	124,913,000 Rthlr.

Für die unvollendeten Bahnen:

ad I. B.	43,3 Meilen	18,690,000 Rthlr.

cxkl. der Saarbrücker;

ad II. B.	35,4 »	12,450,000 »
zusammen	78,7 Meilen	31,140,000 Rthlr.

Aufgestellt, Berlin, den 31. Juli 1849.

Digitized by Google

Anlage II.

Uebersicht

von den

Kosten und Längen der Ost-Eisenbahn nach Königsberg und Danzig.

№	Bezeichnung der verschiedenen Bahn-Abschnitte und Bau-Gegenstände.	Länge in Meilen.	Kosten nach früherem Ueberschlage. Rthlr.	Kosten nach d. inzwischen gemachten Erfahrungen und resp. späteren Ueberschlägen Rthlr.
1	Der Abschnitt vom Kreuzpunkt der Ostbahn und der Stargard-Posener Bahn bei Driesen über Bromberg bei Dirschau	36,00	11,529,189	10,286,539
	Bemerkung: a) Zwischen Bromberg und (Dirschau in einer Länge von ca. 18 Meilen) ist durch nähere Untersuchung des Terrains eine bessere Linie ermittelt, durch welche nach aufgestelltem Ueberschlage erspart werden ca. 791,400 Rthlr.			
	b) Auf der Strecke vom Kreuzpunkte bis Bromberg von 18,05 Meilen Länge werden nach den bisherigen Erfahrungen gegen die früheren Ueberschläge im Mittel 25,000 Rthlr. pr. Meile erspart 451,250 "			
	von dem früheren Ueberschlage sind daher abzusetzen 1,242,650 Rthlr.			
2	Die Zweigbahn von Dirschau nach Danzig	4,43	1,827,402	1,500,000
	Bemerkung: Diese Zweigbahn wird dadurch, daß die Weichselbrücke auf die Nordseite (stromab) von Dirschau gelegt ist, um ca. 0,30 Meilen kürzer und um 150,000 Rthlr. wohlfeiler; mit Berücksichtigung der nach den gemachten Erfahrungen außerdem noch zu erwartenden Ersparnisse sind zusammen von dem früheren Ueberschlage abgesetzt 327,402 Rthlr.			
3	Die Brücken über Weichsel und Nogat und die zugehörigen Strom- und Deich-Regulirungen	—	6,236,000	8,864,358
	Bemerkung: Früher waren veranschlagt: a) für die Weichsel- und Nogatbrücken 4,748,000 Rthlr. b) für die Strom- und Deich-Regulirungen an Weichsel und Nogat 1,488,000 " 6,236,000 Rthlr.			
	Dagegen werden nach den neuen Entwürfen zu diesen großen Unternehmen erforderlich: a) zu den Weichsel- und Nogatbrücken 5,686,027 " b) zu den Strom- und Deich-Regulirungen 3,178,331 " 8,864,358 Rthlr.			
4	Der Abschnitt von Dirschau über Marienburg Elbing, (Schlobitten), Mühlhausen, Braunsberg nach Königsberg	21,54	6,439,201	5,939,201
	Bemerkung: a) Die zuerst in Vorschlag gebrachte Linie am Haff über Frauenburg ist nur 19,77 Meilen lang und zu 5,699,788 Rthlr. überschlagen. b) nach den bei der theilweis schon bewirkten Ausführung bereits gemachten Erfahrungen läßt sich mit Sicherheit eine Ersparung von 500,000 Rthlr. erwarten.			
	Summa vom Kreuzpunkte bei Driesen bis Königsberg	61,97	26,031,792	26,590,098

Digitized by Google

№	Bezeichnung der verschiedenen Bahn-Abschnitte und Bau-Gegenstände.	Länge in Meilen.	Kosten nach früherem Ueberschlage. Rthlr.	Kosten nach d. inzwischen gemachten Erfahrungen und resp. späteren Ueberschlägen Rthlr.
	Uebertrag.....	61,97	26,031,792	26,590,098
	Auf den Bau der Brücken über Weichsel und Nogat, auf die Strom und Deich-Regulirungen daselbst und auf den ausgeführten Unterbau zwischen Marienburg und Braunsberg, so wie auf die Erdarbeiten zwischen Driesen und Schneidemühl, sind bereits verwendet und resp. pro 1849 verfügbar.....	—	—	3,360,047
	bleiben erforderlich.....	—	—	23,230,051
5	Der Abschnitt von Berlin bis zum Kreuzpunkte bei Driesen und zwar:			
	A. Der Abschnitt von Berlin nach Küstrin.....	11,95	3,119,326	2,774,326
	Bemerkung: a) Die Länge ist von Berlin bis auf die Krone des linkseitigen Oderdeiches gerechnet, um einen festen Punkt zur Vergleichung mit der Linie über Frankfurt zu erhalten; wegen der Oderbrücken ꝛc. sind deshalb gegen die früheren Annahmen 0,05 Meilen von der Länge und mit Zubehör überhaupt 500,000 Rthlr. von diesen Abschnitte ab und dem folgenden gleichmäßig zugesetzt.			
	b) Gegen den früher ermittelten Kostenbetrag sind hier nach den bisher gemachten Erfahrungen beim Grunderwerb, bei den Erdarbeiten, Befriedigungen ꝛc., zusammen pro Meile 30,000 Rthlr. abgesetzt.			
	B. Der Abschnitt von Küstrin bis zum Kreuzpunkte Driesen.....	13,95	4,910,245	4,561,495
	Bemerkung: a) Gegen die früheren Annahmen treten hinzu nach den Bemerkungen 5 A. a. ..... 500,000 Rthlr.			
	b) Von den früheren Ueberschlägen sind als Ersparungen nach den bisher gemachten Erfahrungen abzusetzen pro Meile wie ad b. 25,000 Rthlr., also ..... 348,750 „			
	Summa von Berlin nach Königsberg.....	87,87	34,061,363	30,565,862
6	Sollte die Verbindung zwischen Küstrin und Frankfurt außerdem ausgeführt werden, so würden noch hinzutreten.....	4,00	—	1,600,000
	Summa von Berlin bis Königsberg inkl. der Verbindung zwischen Küstrin und Frankfurt.....	91,87	—	32,165,862

Digitized by Google

Anlage III.

Verhandelt zu Berlin am 23. Dezember 1848.

Nachdem von den Actionairen der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft in den General-Versammlungen am 20. September und 2. Dezember 1848 laut der betreffenden, in gerichtlicher Ausfertigung übergebenen Verhandlungen die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, gleichzeitig aber der Wunsch, daß der Staat die Eisenbahn übernehmen möge, ausgesprochen und zum Abschlusse eines derartigen Abkommens mit der Staatsregierung sechs Actionaire mit unbeschränkter Vollmacht versehen worden waren, traten heute die nachbenannten Kommissarien der Staats-Regierung:

1) von Seiten des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
der Geheime Ober-Finanz-Rath Mellin und der Geheime Finanz-Rath von der Reck,
2) von Seiten des Königlichen Finanz-Ministeriums:
der Seehandlungs-Direktor Bloch,
3) von Seiten des Königlichen Justiz-Ministeriums:
der Ober-Landesgerichtsrath von Bernuth, mit jenen durch die übergebene Vollmacht legitimirten 6 Vertretern der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft, nämlich:
a) dem Gutsbesitzer Lehmann,
b) dem Banquier Alexis Meyer,
c) dem Kommerzien-Rath Kupfer,
alle drei aus Berlin,
d) dem Oekonomie-Rath Wiederhold aus Peckelsheim,
e) dem Bürgermeister Schulenburg aus Soest,
f) dem Ober-Landesgerichts-Assessor Mekus aus Paderborn

zusammen, um die in Folge der stattgehabten Unterhandlungen zu Stande gekommene Vereinbarung in nachfolgender Art festzustellen.

§. 1.

Die von der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft in Angriff genommene Eisenbahn, einschließlich der Strecke von Lippstadt bis Hamm, soll von der Gesellschaft an den Staat abgetreten und von letzterem übernommen werden. Es sind unter dieser Abtretung resp. Uebernahme begriffen alle der Gesellschaft gehörige Grundstücke, Bauwerke, Vorräthe an Bau-Materialien, Bau- und Büreau-Geräthschaften, Instrumente und Betriebsmittel, so wie alle Forderungen und Berechtigungen, insbesondere auch die von einzelnen Gemeinden und Privatpersonen zu Gunsten des Unternehmens zugesagten Vortheile und Leistungen. Der Staat soll dagegen in die aus der Ausführung des Bau-Unternehmens entstandenen Verpflichtungen der Gesellschaft eintreten.

§. 2.

Als Gegenleistung an die Actionaire wird der Staat den Inhabern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die zweite Einzahlung von 10 Prozent geleistet ist, unter der Bedingung, daß jeder Vergütung für die zuerst eingezahlten 10 Prozent entsagt wird, auf jene zweite Einzahlung von 5, geschrieben: fünf Thaler in Staatsschuldscheinen zum Nominalwerth auf je 100 Thaler Actien-Zeichnung, nebst Zins-Coupons für die Zeit vom 1. Juli 1849 ab, zahlen.

Da der Betrag der gedachten zweiten Einzahlung zu 333,000 Thaler angegeben ist, so beläuft sich die vereinbarte Abfindungssumme auf 166,500 Thlr., geschrieben: Einhundertsechsundsechzig Tausend Fünf Hundert Thaler, in Staatsschuldscheinen zum Nominal-Werth. Sollte sich die zweite Einzahlung auf eine höhere, als die von den Bevollmächtigten der Gesellschaft angegebene Summe belaufen, so würde die vom Staate zu vergütende Summe dennoch den Betrag von 166,500 Thalern in Staatsschuldscheinen zum Nominal-Werth nicht übersteigen dürfen und eine verhältnißmäßige Herabsetzung der auf jeden Quittungsbogen fallenden Vergütung eintreten.

Die Actionaire entsagen gegen Empfang der genannten Abfindungssumme allen ihren Ansprüchen aus dem Gesellschafts-Vertrage und werden es mit lebhaftem Danke erkennen, wenn die Staats-Regierung die Absicht, die von der Gesellschaft begonnene, besonders für die Provinz Westfalen so wichtige Bahn zu vollenden, recht bald zur Ausführung bringt.

§. 3.

Die Gesellschaft ist an diesen Vertrag unbedingt gebunden; die verbindliche Kraft desselben für den Staat wird an die Bedingung der Genehmigung des Vertrages durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und das Königliche Finanz-Ministerium geknüpft.

§. 4.

In Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft wird indeß:

a) die Staats-Regierung unverweilt einen Kommissarius ordnen, welcher die ganze Eisenbahn in dem §. 1 bestimmten Umfange sofort für den Staat interimistisch in Besitz und Verwaltung nimmt. Von dem Augenblick an, wo diese vorläufige Uebergabe an den Staat durch die Gesellschafts-Direction geleistet sein wird, hört die bisherige Wirksamkeit des Direktoriums und der Verwaltungs-Räthe, so weit sie die Verwaltung des vom Staate provisorisch übernommenen Vermögens betrifft, auf.

Beide bisherige Gesellschafts-Vorstände werden jedoch dem Staats-Kommissar bei dessen Geschäften, namentlich bei der Aufstellung des Inventariums, auf Verlangen die erforderliche Auskunft ertheilen, auch auf Erfordern der Vorführung der schwebenden Prozesse, so wie einzelnen anderen Geschäften, bis zur Bestätigung des Vertrages sich unterziehen.

b) Dem Regierungs-Kommissar werden in Paderborn alle Akten, Bücher, Rechnungen, Bau-Pläne, Anschläge, Korrespondenzen und sonstige Papiere des Direktoriums und des Verwaltungs-Raths, so wie der vorhandene Kassen-Bestand, übergeben.

c) Die Staats-Regierung ist berechtigt, mit den Gesellschafts-Beamten und mit den sonstigen Personen, zu denen die Gesellschaft in Vertrags- oder anderen rechtlichen Verhältnissen steht, Abkommen zu treffen, welche, wenn diesen Vertrage die vorbehaltene höhere Genehmigung (§. 3) nicht zu Theil werden sollte, von der Gesellschaft als bindend anzuerkennen und alsdann sowohl für, als gegen dieselbe von Wirkung sind.

Die Erwartung, durch derartige anderweite Vereinbarungen eine wesentliche Verminderung der auf mehreren unvortheilhaften Verträgen sich ergebenden Verbindlichkeiten zu erlangen, ist, wie von den Vertretern der Staats-Regierung ausdrücklich hervorgehoben wurde, ein vorzüglicher Bestimmungsgrund für die im §. 2 geschehene, den Umständen nach sehr bedeutende Bewilligung, zu Gunsten der Actionaire gewesen, und von der Erfüllung jener Erwartung wird die vorbehaltene Ratifikation dieses Vertrages wesentlich abhängen.

d) Die Staats-Regierung wird auf die baldige Tilgung der fälligen, besonders der dringenden Gesellschaftsschulden, nach Maßgabe des von dem Direktorium bereits aufgestellten, mit einer Summe von 72,282 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. abschließenden Verzeichnisses, Bedacht nehmen.

§. 5.

Um dem Staate für den Fall, daß die im §. 3 vorbehaltene Genehmigung dieses Vertrages versagt werden möchte, sowohl wegen Erstattung der nach §. 4, litt. d. zu leistenden Zahlungen, als wegen aller anderen, in Folge der provisorischen Uebernahme der Eisenbahn zu machenden und in dem gedachten Falle an den Staat gezahlten zu erstattenden Aufwendungen Deckung zu verschaffen, werden von dem Vermögen der Gesellschaft folgende Gegenstände:

a) zwei auf dem Bahnhofe der Münster-Hammer Eisenbahn zu Hamm stehende, von der Kölner Maschinen-Fabrik gelieferte Lokomotiven mit Tender,

b) nachbenannte Schienen-Vorräthe:

1) auf dem Bahnhofe zu Paderborn	23	Stück,
2) auf dem Chaussee-Uebergang bei Paderborn	730	„
3) bei der Alme-Brücke	196	„
4) am Kleehofe bei Paderborn	44	„
5) bei Hubertus Linde (2te Section)	635	„
6) ebendaselbst bei Station Nr. 100	139	„
7) auf dem Bahnhofe zu Salzkotten	233	„
8) dritte Section an der Schledde (Stat. 71—76)	223	„
9) auf dem Bahnhofe zu Geseke	1,958	„
10) zu Hörde auf dem Piepenstockschen Waltwerke	3,886	„
11) ebendaselbst, — Schienen schwererer Kaliberd	101	„
Summa	8,368	Stück,

zum Gewicht von 2,649,228 Pfund,

Digitized by Google

dem Staate als Pfand dienen, und wird die Uebergabe dieser hierdurch verpfändeten Gegenstände sofort realisirt werden.

§. 6.

Die im §. 2 vereinbarte Entschädigung der Actionaire wird, im Falle die Bestätigung des Vertrages bis dahin erfolgt sein möchte, vier Wochen nach Ablauf der im §. 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 346) vorgeschriebenen sechsmonatlichen Frist gegen Ablieferung der Quittungsbogen (§. 2) an deren Inhaber, sofern sich nicht gegen die Legitimation derselben nach dem Ermessen der Staats-Behörden Bedenken ergeben, und zwar nach der Wahl der Inhaber in Paderborn oder Berlin bewirkt werden. Wenn sich die Inhaber kleinerer Posten von Quittungsbogen nicht etwa mit anderen Inhabern so vereinigen, daß ihre Befriedigung durch Aushändigung von Staatsschuldscheinen in Natur erfolgen kann, so wird der Staat ihre Befriedigung durch Baar-Zahlung nach dem durchschnittlichen Tages-Course bewirken.

§. 7.

Die durch die öffentliche Vollziehung und die Ausfertigungen dieses Vertrages entstehenden Kosten übernimmt die Staats-Regierung. Stempel bleiben außer Ansatz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage IV.

Bau-

für

die Fortsetzung und Vollendung der Ostbahn, der

Bezeichnung der Bahnen und Angabe der Arbeiten.

I. Die Ostbahn.

Von dem Kreuzpunkte bei Driesen bis Königsberg.....

Die Bahn wird in den 6 Jahren von 1850 bis inkl. 1855 vollendet.

Im Jahre 1850 wird die Bahnstrecke vom Kreuzpunkte bis Schneidemühl (7½ Meilen) fahrbar hergestellt, und werden die Arbeiten von Schneidemühl über Bromberg auf Dirschau, so wie in den Stadtbezirken von Danzig und Königsberg, fortgesetzt. Für diese Arbeiten, welche sich schon etwas näher übersehen lassen, sind in Aussicht genommen..... 1,800,000 Rthlr.
Dazu für die Fortsetzung der Strom- und Deich-Regulirungen an der Weichsel und Nogat..... 500,000 „
Für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken..... 500,000 „

Zusammen pro 1850 die nebenstehenden..... 2,800,000 Rthlr.

Für die folgenden Jahre lassen sich die auszuführenden Arbeiten im Einzelnen noch nicht näher angeben, und wird nur bemerkt, daß es Absicht ist, damit die Ausführung der großen Brückenbauten nicht behindert wird, die Strom- und Deich-Regulirungen an der Weichsel und Nogat bis inkl. 1852 vollständig herzustellen.

II. Die westfälische Bahn.

Von Hamm über Soest, Lippstadt, Paderborn bis zur kurhessischen Gränze bei Haueda .....

Die Bahn wird in den 3 Jahren von 1850 bis inkl. 1852 vollendet; im Jahre 1850 soll dieselbe schon von Hamm über Soest bis Paderborn (9½ Meilen) in Betrieb gesetzt werden. — Die Strecke von der kurhessischen Gränze bei Haueda bis Warburg (½ Meile) soll noch in dem laufenden Jahre vollendet werden.

III. Die Saarbrücker Bahn.

Von der französischen Gränze bei Forbach über Saarbrücken und Neunkirchen bis zur bayerischen Gränze bei Berbach.....

Die Bahn wird in den 3 Jahren von 1850 bis inkl. 1852 vollendet.

Die östliche Bahnstrecke von der neu eröffneten Kohlengrube im Holzbauerthale bis zur bayerischen Gränze (1½ Meilen) soll noch im Herbste des laufenden Jahres oder spätestens im Frühjahre 1850 in Betrieb gesetzt werden.

Summa.....

Digitized by Google

Dispositions-Plan

westfälischen Bahn und der Saarbrücker Bahn.

Gesammter noch erforderlicher Bedarf zur Fortsetzung und Vollendung der Bahn.	Bedarf für die Jahre					
	1850.	1851.	1852.	1853.	1854.	1855.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
23,230,051	2,800,000	4,100,000	4,100,000	4,100,000	4,100,000	4,030,051
7,000,000	2,300,000	2,300,000	2,400,000			
2,463,520	800,000	800,000	863,520			
32,693,571	5,900,000	7,200,000	7,363,520	4,100,000	4,100,000	4,030,051

Digitized by Google

Anlage V.

Uebersicht

der

Verwendung des Eisenbahn-Fonds bis zum Schlusse des Jahres 1848.

	I. Einnahmen.	Betrag.			in Summa		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A.	Durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. April 1843 wurden zur Beförderung des Eisenbahnbaues bewilligt	—	—	—	6,000,000	—	—
B.	Durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1842 wurde bestimmt, daß zu demselben Zwecke jährlich 500,000 Rthlr. auf den Etat gebracht und diese Summe jährlich um den Betrag verstärkt werde, um welchen das etatsmäßige Einkommen aus dem Salzregal gegen den Voranschlag des Jahres 1843 anwachsen werde; demgemäß setzte aus der Etat für 1843	500,000	—	—	inkl. 1,754,870 Rthlr. in Effekten.		
	" 1844	528,300	—	—			
	" 1845	629,500	—	—			
	" 1846	1,021,100	—	—			
	" 1847	1,205,200	—	—			
	" 1848	1,342,000	—	—			
					5,226,100	—	—
C.	Von der Bergwerks-Verwaltung aus den Ueberschüssen des Saarbrücker Bergwerks-Reviers pro 1845 und 47 (zum Bau der Saarbrücker Eisenbahn)	—	—	—	401,350	—	—
D.	Aus dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1848 zu öffentlichen Arbeiten außerordentlich bewilligten Fonds von 1,000,000 Rthlr. hierher übernommen	—	—	—	220,000	—	—
E.	Die unter A. bereits aufgeführten, so wie die später theils zur Hebung der Course, theils zur Zinsbarmachung der baaren Bestände angekauften Effekten, haben an Zinsen nach Abzug der Differenz, welche beim späteren Verkaufe eines großen Theiles dieser Papiere zu geringeren, als den Ankaufs-Coursen entstanden, eine Einnahme herbeigeführt von	—	—	—	749,863	28	2
	Summa	—	—	—	12,597,313	28	2

Digitized by Google

II. Ausgaben.	Betrag.					
				in Summa		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Für die Vorarbeiten zu Eisenbahnbauten, insbesondere solchen, die demnächst von Privat-Gesellschaften ausgeführt worden sind.						
a) Halle-Lippstadt-Kassel, Frankfurt a. M.-Kassel, Rheinische Bahn, Bergisch-Märkische Bahn, Wesel-Emmerich-Arnheim, Münster-Rheine rc., Berlin-Hamburg, Magdeburg-Wittenberge Bahn	3,802	3	—			
b) Rhein-Weser	12,303	18	2			
c) Köln-Minden	6,140	12	9			
d) Ruhr-Sieg	6,679	4	1			
e) Niederschlesisch-Märkische und Zweigbahn	6,269	21	—			
f) Stettin-Stargard	2,899	26	6			
g) desgleichen für die projektirte Berliner Stadtbahn	467	—	—			
				38,561	25	6
B. Ostbahn.						
a) für Vorarbeiten	95,162	15	4			
b) Deich- und Stromregulirungen an der Weichsel und Nogat	750,000	—	—			
c) Brückenbau bei Dirschau	612,000	—	—			
d) Bau der Bahn selbst	701,500	—	—			
e) Unterhaltung der fertigen Strecke zwischen Dirschau und Braunsberg	2,000	—	—			
f) Arbeiten zur Befestigung von Marienburg	1,547	12	4			
g) Maschinenbau-Anstalt in Dirschau	48,000	—	—			
h) Gehälter, Reisekosten rc., die nicht aus dem Baufonds bestritten worden sind	4,917	27	6			
				2,218,427	25	2
C. Zum Bau der Saarbrücker Eisenbahn	—	—	—	200,000	—	—
D. „ „ „ Westfälischen „	—	—	—	50,000	—	—
E. Für die zur Befestigung des Bahnhofes für erforderlich erachteten Mindener Fortifikations-Bauten	—	—	—	424,851	20	1
G. Actien-Erwerbungen auf den vom Staate übernommenen Antheil.						
a) der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn eingezahlt	1,437,500	—	—			
b) „ Köln-Mindener „ „	1,860,000	—	—			
c) „ Oberschlesischen „ „	343,000	—	—			
d) „ Bergisch-Märkischen „ „	1,000,000	—	—			
e) „ Stargard-Posener Eisenbahn, theils baar eingezahlt, theils für angekaufte Actien (auf ein Actien-Kapital von 714,000 Rthlr.)	665,141	26	2			
				5,305,641	26	2
H. Unkosten, die durch die Rothschildsche Anleihe entstanden sind.						
a) Provision, sonstige Kosten bei der Aufnahme rc.	23,876	16	8			
b) Zinsen	179,166	20	—			
c) Porto und Transportkosten für Zahlungen in Frankfurt a. M.	2,728	18	10			
d) An der vorletzten Sendung nach Frankfurt durch Post-Ueberfall auf nassauischem Gebiete geraubt	2,515	22	6			
				208,287	18	—
Seite				8,445,470	24	11

Digitized by Google

	II. Ausgaben.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	in Summa Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Uebertrag.....	2,515	22	6	208,287	18	—
I.	Zuschuß an die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn zur Deckung der vom Staate garantirten Zinsen.....	—	—	—	200,000	—	—
K.	Vorschüsse.						
	a) Bergisch-Märkische Eisenbahn..... baar	400,000	—	—			
	b) Köln-Mindener " ..... "	418,914	—	—			
	c) Magdeburg-Wittenberge " ..... "	50,000	—	—			
	d) Aachen-Düsseldorf " ..... "	98,000	—	—			
	e) " Maestricht " ..... "	42,000	—	—			
	f) Münster-Hamm " ..... "	5,000	—	—			
	g) " " " ..... Effekten	200,000	—	—			
	h) Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn ..... "	111,500	—	—			
	i) " " " " ..... baar	1,500	—	—			
	k) Ruhrort-Krefeld-Kr.-Gladbacher Eisenbahn für ein dieser Bahn vom Finanz-Minister gegebenes Darlehn von 100,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen dem letzteren verpfändet, in Bergisch-Märkischen Actien	120,000	—	—			
	l) Thüringer Eisenbahn..... Effekten	31,300	—	—			
	m) Prinz-Wilhelms-Bahn ..... "	50,000	—	—			
					1,528,214	—	—
L.	Zur Amortisation der im Jahre 1848 ausgelosten Stamm-Actien der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft auf die dem Staate zustehenden Zinsen vorgeschossen.....	—	—	—	65,100	—	—
M.	Amts-Bedürfnisse (Besoldungen, Reise-Entschädigungen, Büreau-Bedürfnisse rc.).....	—	—	—	149,554	22	9
	Summa.....				10,388,339	17	8

Einnahme	12,597,313	Rthlr.	28	Sgr.	2 Pf.
Ausgabe	10,388,339	"	17	"	8 "
Blieb Bestand	2,208,974	Rthlr.	10	Sgr.	6 Pf.
und zwar baar.....	187,224	"	10	"	6 "
in Effekten	2,021,750	"	—	"	— "

Digitized by Google

Anlage VI.

Aktiva des Eisenbahn-Fonds.

a) Effekten.

1) Staatsschuldscheine	94,650	Rthlr
2) Pommersche 3½ proz. Pfandbriefe	300	„
3) Berliner 3½ proz. Stadt-Obligationen	8,400	„
4) Berlin-Potsdamer 4 proz. Prioritäts-Obligationen	39,400	„
5) Berlin-Anhaltische „ „ „ „ „	500	„
6) Oberschlesische „ „ „ „ „	145,900	„
7) „ „ 3½proz. „ „ „ „	1,276,600	„
8) Bergisch-Märkische 5proz. „ „ „ „	22,200	„
9) Rheinische 3½proz. „ „ „ „	493,000	„
10) Niederschlesisch-Märkische Stamm-Actien	29,700	„
11) Oberschlesische „ „ Litt. A.	56,500	„
12) Thüringer „ „	157,600	„
13) Köln-Mindener „ „	80,600	„
14) Bergisch-Märkische „ „	184,500	„
	2,589,850	Rthlr.
b) baar	196,500	„
	2,786,350	Rthlr.

Berlin, den 31. Juli 1848.

Kalkulatur

des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Denkschrift
über
den Belagerungs-Zustand in den Kreisen Kreutzburg und Rosenberg.

Bereits der aufgelösten zweiten Kammer ist die in Abschrift angeschlossene Denkschrift über den Belagerungs-Zustand in den Kreisen Kreutzburg und Rosenberg vom 30. März c. überreicht worden, und ergiebt sich daraus nicht nur die Nothwendigkeit von Ausnahme-Maßregeln, sondern auch, daß dieselben nicht länger angewendet worden sind, als die Umstände dringend geboten, indem der am 11. Dezember 1848 verhängte Belagerungs-Zustand bereits am 26. März c. wieder aufgehoben worden ist. Während seiner Dauer sind die Artikel der Verfassungs-Urkunde, welche sich auf die Presse und das Vereins- und Versammlungsrecht beziehen (Art. 25 bis 28), nicht aber die Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit (Art. 5, 6, 7), außer Kraft gesetzt worden. Da nun nach Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde die näheren Bestimmungen über das in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren einem besonderen Gesetze vorbehalten waren und es bis dahin bei den bestehenden Vorschriften bewenden sollte, so würde streng genommen die Staats-Regierung den Kammern über diesen Belagerungszustand keine Rechenschaft zu geben haben.

Nach den zur Zeit der Erklärung und Aufhebung des Belagerungs-Zustandes bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedurfte die für den Fall des Aufruhrs oder Krieges angeordnete Suspendirung von Grundrechten nur dann der Genehmigung der Kammern, wenn die zum Schutze der persönlichen Freiheit in dem Gesetze vom 24. September v. J. enthaltenen Bestimmungen gerade oder distriktsweise außer Kraft gesetzt waren. Erst die Verordnung vom 10. Mai c. über den Belagerungs-Zustand hat diese Angelegenheit geregelt und in den §§. 5 und 16 festgesetzt, daß den Kammern, sobald die Artikel 5, 6, 7, 24 die 28 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben zugleich außer Kraft treten, über Zusammentritt darüber Rechenschaft gegeben werden soll. Hiernach kann es wenigstens zweifelhaft sein, ob die Regierung über einen Belagerungs-Zustand, der vor dem 10. Mai d. J. verhängt und aufgehoben ist und während dessen Dauer die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht außer Kraft gesetzt worden sind, Rechenschaft zu geben hat.

Das Staats-Ministerium hat jedoch auch über den Belagerungs-Zustand in den Kreisen Kreutzburg und Rosenberg den Kammern eine genaue Prüfung um so weniger entziehen mögen, als gehofft werden darf, daß dieselben darauf die Ueberzeugung schöpfen werden, daß ohne die Anwendung solcher Ausnahme-Maßregeln die Grundbedingung jeder staatlichen Existenz, die Ruhe und der Schutz für Personen und Eigenthum in weiteren Kreisen gefährdet sein würde.

Berlin, den 8. September 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Anlage.

Denkschrift.
über
den Belagerungszustand in den Kreisen Kreutzburg, Rosenberg und Umgegend.

Die Aufregung, welche während des Sommers und Herbstes einen großen Theil der Bevölkerung der Provinz Schlesien ergriffen hatte, nahm im September besonders im rosenberger und bald nachher auch im kreutzburger Kreise einen eben so eigenthümlichen als bedrohlichen Charakter an. Die Einwohnerschaft jener Gegenden steht bei einem im Allgemeinen geringen Bildungsgrade zwar der Politik fern, allein es finden daselbst manche soziale Uebelstände statt, namentlich ist das Verhältniß zwischen Grundherren und Einsassen, Berechtigten und Verpflichteten seit längerer Zeit ein gespanntes gewesen.

Hieran knüpften sich die Hoffnungen der Parteien, welche im Herbste v. J. in Frankfurt a. M. eine republikanische Schilderhebung versuchten, und in deren Interesse es lag, daß gleichzeitig an möglichst vielen Punkten Deutschlands Gesetze und Ordnung umgestürzt wurden.

Viele Flugschriften und Plakate, welche theils zur Selbsthülfe im Sinne des radikalsten Kommunismus direkt aufforderten, theils wenigstens zu dieser Auffassung im rohen Haufen Veranlassung gaben, wurden von Frankfurt her verbreitet und öffentlich wie heimlich in Volksversammlungen verlesen und von geschickten Demagogen erklärt, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Hoffnungen, welche man in die preußische Nationalversammlung in Berlin gesetzt hatte, nicht in Erfüllung gehen, namentlich die Umgestaltung der gutsherrlichen Verhältnisse nicht in der erwarteten Weise stattfinden würden.

Hiermit in Wechselwirkung stand die Bezwingung des sogenannten schlesischen Kuktikal-Vereins zu Mörschelwitz und Breslau, welcher einen Filial-Verein zu Bürgsdorf im kreutzburger Kreise errichtet hatte, und dessen Leitung wesentlich dahin gerichtet war, den Ansprüchen der seitherigen Gutsherren massenhaft entgegen zu treten und ihnen die Ausübung ihrer Rechte unmöglich zu machen.

Auch von diesem Vereine wurden Volksversammlungen gehalten und von Urtheilsunfähigen wie Unmündigen zahlreich besucht.

Unter so viesachen Anlässen konnte es nicht fehlen, daß bei dem Landvolke beider Kreise eine Aufregung eintrat, welche — fern von aller politischer Beziehung — lediglich gegen Privatrechte, Besitzstand und Eigenthum gerichtet war. Alle Belehrungen durch die Behörden erwiesen sich als fruchtlos. Zu allgemein war das Mißtrauen gegen jeden Beamten, Gebildeten und Wohlhabenden verbreitet und genährt worden, als daß eine Stimme von daher die Einsichtigeren hätte unwirksam machen können, welche der erregten Leidenschaft schmeichelten und jeder Hoffnung volle Befriedigung verhießen.

Die herrschende Stimmung zeigte sich in immer steigendem Grade durch gefährliche Drohungen, durch offenen Anfall der gutsherrlichen wie der Domainen-Forsten und Felder, durch Wiederansmaßung längst abgelöster Gerechtsame und durch Gewaltthätigkeiten jeder Art, wobei natürlich von der Erfüllung irgend einer gegenzeigen Verbindlichkeit und Realkast gar nicht mehr die Rede war.

Um diesen Zustand zu konstatiren und die zu seiner Hebung nothwendigen Maßregeln mit dem Stellvertreter des abwesenden Landrathes zu berathen, wurde in der Mitte des Monats September v. J. von der Regierung in Oppeln ein Kommissarius nach Rosenberg entsendet. Am folgenden Tage nach seiner Ankunft war Wochenmarkt daselbst. Ein vielfach verdächtiges, bereits kriminell bestraftes Subjekt hatte eine Menge anwesender Landleute bei sich versammelt, und als der landräthliche Stellvertreter sich durch einen Beamten um Zweck und Absicht dieser Versammlung erkundigen ließ, zog die Menge nach dem Gasthofe, in welchem der landräthliche Stellvertreter und der Regierungs-Kommissarius sich befanden, verstärkte sich durch Zulauf vom Markte, tumultuirte ohne erklärbare Veranlassung, bedrohte beide Beamte aufs dringendste am Leben und würde nach aller Wahrscheinlichkeit diese Drohung auch wahr gemacht haben, wenn es ihnen nicht gelungen wäre, sich durch die heimliche Flucht zu retten. Denn als die Aufrührer gleich darauf gewaltsam mit Messern und Stricken bewaffnet in das Haus eintrangen, wurden alle Räume, Schränke, Betten nach den Entflohenen durchsucht. Die wilde Rotte wendete sich nun gegen das Rathhaus. Der in Rosenberg stationirten schwachen Landwehr-Abtheilung gelang es nur mühsam, das Haus und die darin befindlichen Kassen und Depositorien zu vertheidigen. Sie konnte aber nicht hindern, daß der Stadtrichter ebenfalls zur Flucht genöthigt, der Gerichtsvollzieher schwer gemißhandelt und ein benachbarter Gutsbesitzer auf offenem Markte angefallen wurde, welcher nur durch die Kraft und Schnelligkeit seines Pferdes entkam.

Durch eine Compagnie Infanterie und ein Kommando Husaren wurde zwar die äußere Sicherheit an Orte wiederhergestellt und unter Untersuchungs-Arrest der nöthige Schutz gewährt; doch reichte dies nicht hin, um überhaupt dem Gesetze wieder Geltung zu verschaffen und weitere Exzesse in der Umgegend zu verhüten.

In dem Städtchen Pitschen, kreutzburger Kreises, wurde bald darauf der Bürgermeister durch einen Volksauflauf unter Mißhandlungen und gefährlichen Bedrohungen zur Niederlegung seines Amtes genöthigt, welchem Beispiele auch die Rathmänner folgten. Der Landrath konnte erst hinterher mit Hülfe eines Militair-Kommando's der offenen Anarchie ein Ziel setzen, jedoch den eingeschüchterten Magistrat nicht vermögen, im Amte zu bleiben, und es hat eine Truppen-Abtheilung in Pitschen belassen werden müssen, um die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Ferner wurde zu gleichem Forstdevastation auf der Herrschaft Bischdorf, rosenberger Kreises, zu steuern, hatte sich der Eigenthümer ein Kommando von der Königlichen 3ten Jäger-Abtheilung zur Unterstützung seiner Förster erbeten. Am 2. Dezember v. J. fand der Förster Sonntag in Begleitung des Königlichen Jägers Stephan auf eine Rotte von 30 Forst-Defraudanten, welche die Bestanden sofort mit Aexten und Knitteln angriffen und zum Rückzuge nöthigten. Stephan, von seinem Begleiter getrennt, ward während verfolgt und konnte, aufs Aeußerste gedrängt, sich nur dadurch retten, daß er den Anführer des Haufens, Dieschgärtner Kanczik aus Wollenschütz, durch einen Büchsenschuß in den Oberschenkel zu Boden streckte. Die Rotte knpte und der Stephan gewann dadurch

Digitized by Google

Zeit zur weiteren Flucht; Kanczik aber starb an Verblutung, bevor ärztliche Hülfe geschafft werden konnte.

An einem anderen Forsthorte war desselben Tages der Förster Zierenstein aus Groß-Borrech von Holzhieben schwer gemißhandelt worden. Des Abends wurde dessen einzeln gelegene Wohnung von einem zahlreichen Haufen angefallen und die Auslieferung der dort einquartierten beiden Jäger von der sein Ableitung verlangt, um für die Tödtung des Kanczik an ihnen Rache zu nehmen. Die Jäger fanden jedoch Gelegenheit, zu entkommen und Verstärkung aus Rosenberg zu holen. Noch während die Dörfer Bischdorf und Groß-Borrech in Folge dieser Vorgänge von starken Infanterie-Kommando's besetzt waren, wurde die zu Bischdorf gehörende Försterei geplündert und zum Theil demolirt.

Schon auf dieser Reihefolge von groben Exzessen ist auf den Zustand der Verwilderung mit Ekel und Verachtung zu schließen, welche leider in jener Gegend herrschend geworden war. In seiner schrecklichen Gestalt prägte sich aber dieser Zustand in den Unthaten aus, welche in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember zu Ober- und Nieder-Rosen, kreisbunger Kreises, verübt wurden.

Sonntags, am 3. Dezember, hatte eine Versammlung des oben erwähnten Musikal-Zweig-Vereins zu Burgsdorf stattgefunden, worin die Beschaffung des Angeordneten Kabus aus Berlin vorgetragen waren.

Obwohl nicht bekundet worden ist, daß dabei irgend eine direkte Provocation zu Gewaltthaten vorgekommen, so scheint doch eine große Mißstimmung über die noch immer nicht erfolgte Befreiung von allen Berechtigungen und Unterthanenlasten dadurch erweckt worden zu sein. Thatsächlich ist, daß die anwesend gewesenen Theilnehmer aus der Gemeinde Rosen mit dem Vorsatze der Selbsthülfe die Versammlung verließen und auf dem Heimwege von Schenke zu Schenke sich um so größeren Muth zur bösen That erhollten.

In Rosen angekommen, zogen die Aufrührer von Haus zu Haus, zwangen die Einwohner, einschließlich deiner Schulzen, durch die ärgsten Drohungen, sich ihnen anzuschließen, erbrachen Nachts 11 Uhr den Kirchthurm, mißhandelten lebensgefährlich die Tochter des Schullehrers, welche davon abmahnen wollte, läuteten die Sturmglocke und erpreßten von dem Ortsvorsteher Geld, wofür auch neue Trommeln getrunken wurden. Das Rittergut Rosen besteht aus zwei Antheilen, dem Ober- und dem Niederhofe, welche in geringer Entfernung von einander liegen. Beide Antheile gehörten vorlängst dem Premier-Lieutenant a. D. von Glasis und gegenwärtig seinem Schwager Dehnel. Auf dem Oberhof hatte jedoch der von Glasis seine Wohnung beibehalten und lebte hier mit seiner Familie ganz eingezogen von einer geringen Pension, welche er sich nebst dem eisernen Kreuz in der Kriegszeit rühmlich erworben. Er stand demnach der Gemeinde weder als Gutsherr, noch als Berechtigter gegenüber, war als langjähriger Freund und Ratgeber aller Bedrängten überall geachtet und galt in der ganzen Gegend als ein Ehrenmann.

Der Gutsbesitzer Dehnel bewohnt das Herrenhaus auf dem Niederhofe. Diesem galt der Ueberfall, wozu sich die Aufrührer betrunken und bewaffnet hatten. Als der Zug den Oberhof passirte, trat von Glasis aus seiner Wohnung, freundlich nach dem Vorhaben der wilden Rotte fragend. Ein Schlag mit einer Wagenrunge auf den Kopf streckte ihn sofort leblos zu Boden. Unbeirrt hierdurch drangen die Meuterer durch das Haus des Gutsbesitzers Dehnel, der ihnen entschlossen auf die Attane entgegen trat und, als stürmisch seine Verzichtleistung auf Grundzinsen und Leistungen begehrt wurde, sehr Konzessionen bestimmt versagte mit der Erklärung, daß er einem Versuche der Gewalt durch Waffengebrauch begegnen werde. Wirklich unternahm es die Rotte, stürmend in das Haus zu dringen. Ein Neffe des Besitzers, welcher sie begütigen wollte, empfing mit Axth den nach ihm geführten Art- und Knittelschlägen. Dehnel aber verschwichte sie für den Augenblick durch ein Paar Flintenschüsse. Der Haufen wendete sich nun zerstörend gegen die Brennerei und die Beamten-Wohnungen, kann gegen das Etablissement eines Lieutenants Jusle, welches aus einigen Bauergütern des Orts gebildet ist; es wurde erbrochen, geplündert, zertrümmert und die Familie des Besitzers in einem Versteck des Bodenraums lange Zeit in Todesangst gehalten. Dasselbe geschah in der Wohnung des erschlagenen von Glasis, wobei sogar die Leiche nicht geschont und ihr mit thierischer Fühllosigkeit noch die Stiefeln und Kleider entrissen wurden. Endlich, nachdem die Rosenden sich neuen Muth im Wirthshause angetrunken, wurde das Haus des Dehnel abermals angegriffen, welcher inzwischen seine Familie entfernt und sich mit seinem Neffen und zwei Dienstmädchen zur äußersten Gegenwehr gerüstet hatte. Mieder-holentlich und von verschiedenen Seiten wurden die Fenster des freiliegenden Hauses erstiegen, jedoch jedesmal wieder abgelassen, sobald der Belagerte mit seiner Flinte hinzusprang. Schon waren einmal die Meuterer zur Hinterthür wirklich eingedrungen, und Dehnel empfing im Handgemenge mit ihnen einen schweren Schlag ins Gesicht, doch gelang es seiner muthigen Vertheidigung, sie auch hier wieder zurücktreiben. Der gefährlichste Sturm wurde zuletzt aus dem Souterrain versucht, in welches die Wüthenden von außen eingetrungen waren und sich bereits der Treppe nach dem oberen Geschoß bemächtigt hatten. Hier mußte Dehnel von seinen Feuergewehren entschiedenen Gebrauch machen, wodurch zwei der Stürmenden getödtet und drei verwundet wurden. Noch nach um 5 Uhr Morgens, als der Landrath dem Schwerbedrängten zu Hülfe kam, fand er das Haus von den Angreifenden umstellt und mußte mit vorgehaltener Pistole sich den Eingang erzwingen. Eine Stunde später war endlich das durch weitere Zuzüge von Bewaffneten verbiegelte Kommando Infanterie ein, worauf sofort die Festnahme der Hauptschuldigen und deren Abführung nach Konstadt bewirkt und die Gerichts-Behörde herbeigeholt wurde.

Diese schauderhaften Gewaltthaten, verbunden mit den Exzessen böser Gährung, welche sich noch anderwärts in der vorigen Gegend kundgegeben, erwiesen sich selbst in Verbindung, sogleich einige Verstärkungen aus den nächsten Garnisonstädten heranzuziehen. Doch war dadurch ein Zustand der Sicherheit noch keineswegs wiederhergestellt. Der Präsident der Regierung in Oppeln fand vielmehr bei seinem Eintreffen an Ort und Stelle die Gegend noch so terrorisirt, daß z. B. die Einwohner des Städtchens Konstadt in steter Besorgniß vor einem Ueberfalle zur Befreiung der dort verhafteten Missethäter, vor Brandlegung und Plünderung schwebten, und daß selbst die Truppen alle Vorsichtsmaßregeln des offenen Krieges für nöthig hielten, da die unverholenen Drohungen eines Zusammenzuges bewaffneter Banden nicht unbeachtet zu lassen, wenigstens gewiß ernstlich gemeint, nur nicht so leicht ausführbar waren.

Ein solcher Zustand durfte nicht länger geduldet, es mußten Maßregeln ergriffen werden, um einerseits die Behörden mit der erforderlichen Gewalt zur schnellen und kräftigen Unterdrückung jeder Störung des Landfriedens auszurüsten, andererseits den Eingesessenen die entschiedenere Stellung der Exekutivmacht zu zeigen und so der Notwendigkeit eines blutigen Einschreitens dadurch zu begegnen, daß jenem Keim zu neuen Ausbrüchen an der Entwicklung verhindert werden konnte. Es mußte insbesondere das Recht der Vereinigung beschränkt werden, dessen Mißbrauch der größte Theil der herrschenden Aufregung zuzuschreiben war.

Das einzige Mittel hierzu lag in dem Verhängen des Belagerungs-Zustandes über den Distrikt, welcher bereits der Schauplatz von Gräuelthaten gewesen und noch von derselben Unzufriedenheit erfüllt war. Diese Maßregel ward demnach in einer Konferenz des Ober-Präsidenten und des kommandirenden Generals mit dem betreffenden Regierungs-Präsidenten beschlossen und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums durch ein Publikandum vom 11. Dezember vor. J. der kreutzburger Kreis, der östlichst Theil des rosenberger und der nächst angrenzenden Abschnitte der oppelner und namslauer Kreises in Belagerungs-Zustand erklärt, die zur Ausführung erforderliche Truppenmacht aller Waffen dorthin dirigirt, und das Kommando darüber dem Obersten von Bonin übertragen welchem ein Mitglied der oppelner Regierung als Civil-Kommissarius beigeordnet wurde.

Der beabsichtigte Zweck ist hierdurch vollkommen erreicht worden. Ruhe, Sicherheit und Geltung des Gesetzes sind zurückgekehrt, und bereits zu Anfang Februar d. J. hatte die Regierung in Oppeln die Wiederaufhebung des exceptionellen Zustandes, jedoch unter Beibehaltung der nöthigen Besatzung in den Städten, bei dem Ober-Präsidenten der Provinz beantragt, als ein Zwischenfall eintrat, welcher diese Aufhebung noch bedenklich erscheinen ließ.

Es sollte nämlich zu Neu-Karwodau (Kreis Rosenberg) gegen den zahlungsfähigen, allein renitenten Bauer Gerballa eine gerichtliche Execution vollstreckt werden. Dem Gerichtsvollzieher ward Militairbeistand entgegengesetzt. Er wiederholte den Versuch, seinen Auftrag zu erfüllen, unter Assistenz eines Gendarmen; doch auch diesem stellte sich Gerballa, der einen bedeutenden Anhang gesammelt hatte, mit Gewalt gegenüber. Dies hatte am 19. Februar d. J. die Absendung eines Infanterie-Kommando's von 20 Mann zur Folge, welches jedoch ebenfalls von mehr als 100 bewaffneten Bauern und etwa 50 Weibern thätlich angegriffen wurde. Nachdem der kommandirende Lieutenant selbst verletzt worden und seinerseits mehrere der Angegriffenen verwundet hatte, mußte sich das Kommando zurückziehen, und erst am folgenden Tage konnte durch eine stärkere, von Kavallerie begleitete Truppen-Abtheilung die Autorität der gesetzlichen Behörden wiederhergestellt und die Verhaftungen der sechs Hauptschuldigen vollzogen werden.

Dieser Vorfall ist aber isolirt geblieben, und da inmittelst die Stimmung sich beruhigt hat, so ist es für statthaft erachtet worden, den Belagerungszustand wieder zu beseitigen.

Berlin, den 30. März 1849.

Das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Denkschrift
über
den Belagerungs-Zustand in den Bürgermeistereien Essen und Alten-Essen.

Ueber die im Regierungs-Bezirk Düsseldorf belegene Stadt Essen und deren Umgegend wurde am 14. Mai c. unter Suspendirung der Artikel 5, 6, 7, 24 bis 28 der Verfassungs-Urkunde von dem dortigen Militair-Befehlshaber, Oberst-Lieutenant von Heußler, der Belagerungs-Zustand verhängt, jedoch nach zwei Tagen bereits wieder aufgehoben. In Essen sollte, als dort der Oberst-Lieutenant von Heußler, Commandeur des 25sten Infanterie-Regiments, mit einem Theil desselben am 13. Mai c. einrückte, die Landwehr zusammengezogen werden. Bei der großen Aufregung, welche auch in Essen und dessen Umgegend herrschte, war es bis dahin nicht gelungen, die Formation des dortigen Landwehr-Bataillons zu bewirken. Zur Erreichung dieses Zweckes und zur Sicherung des Landwehr-Zeughauses zu Essen, hielt es der Militair-Befehlshaber für nothwendig, den Belagerungs-Zustand auszusprechen, hob ihn jedoch, nachdem die Landwehr zusammengezogen und die Bestände des Zeughauses fortgeschafft waren, unverzüglich wieder auf. Wenn nun auch ein wirklicher Aufruhr in Essen nicht ausgebrochen war und die Erklärung des Belagerungs-Zustandes im vorliegenden Falle den Charakter einer Vorsichtsmaßregel annimmt, so waren doch die Zustände damals so ganz außergewöhnlich, daß das Verfahren des Militair-Befehlshabers darin seine Rechtfertigung findet.

Die Aufregung in einem großen Theile des Regierungs-Bezirks Düsseldorf hatte den Höhepunkt erreicht und die schwersten Verbrechen zur Folge gehabt. Viele Landwehrmänner verweigerten den Gehorsam, so daß die Bildung der Landwehr im Regierungs-Bezirke Düsseldorf nur an wenigen Orten ohne Störungen und ohne Anwendung von Zwangsmaßregeln bewirkt werden konnte, die offene Empörung war in den größten Städten des Bezirkes ausgebrochen, und Landwehr-Zeughäuser waren erstürmt und beraubt. Wenn daher der Oberst-Lieutenant von Heußler bei der sehr aufgeregten Stimmung, welche sich in Essen und dessen Umgegend kund gab, zur Sicherung der ihm befohlenen Anordnungen ganz vorübergehend den Belagerungs-Zustand verhängte, und wenn er durch diese Maßregel nicht nur den Zweck erreichte, sondern auch nach der Ansicht der von dem dortigen Verhältnissen genau unterrichteten Personen großen Nachtheilen vorbeugte, indem ohne sein kräftiges Auftreten wahrscheinlich ähnliche Zustände wie zu Iserlohn und Elberfeld, eingetreten sein würden, so wird man seinem Verfahren die Billigung nicht versagen können.

Das Staats-Ministerium hat daher, obgleich es der Ansicht ist, daß bei geordneten Zuständen von der Befugniß, den Belagerungs-Zustand zu verhängen und die Grundrechte zu suspendiren, nur mit der äußersten Vorsicht, und wenn die Nothwendigkeit dazu unabweislich hervortritt, Gebrauch gemacht werden darf — gegen die ganz vorübergehende Anordnung des Militair-Befehlshabers in Essen, welche, als sie zur Kenntniß des Staats-Ministeriums gelangte, bereits aufgehoben war, um so weniger zu erinnern gefunden und sie stillschweigend genehmigt, als die Suspendirung der Grundrechte zwar angeordnet, aber, so viel bekannt geworden, gar nicht zur Ausführung gekommen ist.

Berlin, den 8. September 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

Berichtigung.

In der Ueberschrift der Funfzehnten Sitzung, S. 263 ist Z. 3 v. o. statt

„der zweiten Kammer"

zu lesen

der ersten Kammer.

Digitized by Google

Siebzehnte Sitzung

am Mittwoch den 19. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Verlosung neu eingetretener Abgeordneter in die Abtheilungen. — Urlaubs-Ertheilungen. — Eine von dem Minister des Innern eingelandte Broschüre: „Die ländliche Arbeiterfrage", kommt zur Vertheilung. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der ersten Kammer in Betreff der Berathung der Verfassung. — Der Minister des auswärtigen Angelegenheiten bringt mehrere Aktenstücke und eine Denkschrift in Betreff der schleswig-holsteinischen Angelegenheit ein und giebt einige Erläuterungen dazu; — sie werden an die für die deutsche Verfassungs-Angelegenheit niedergesetzte Kommission verwiesen. — Wahlprüfungen. — Der revidirte Gesetz-Entwurf über die Normalpreise und Normal-Marktorte bei Ablösung der Reallasten kommt zur Abstimmung und wird angenommen. — Die Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember werden mit Tit. III: Vom Könige, begonnen; die Artikel 44 bis 49 dieses Titels unverändert, theils werden sie nach der Fassung des Ausschusses und mit einigen Verbesserungs-Vorschlägen angenommen.

Um 12½ Uhr giebt der Präsident das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Manteuffel, von der Heydt und von Schleinitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Es wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen werden.

(Der Schriftführer Abgeordn. Edstein verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für angenommen.

Das heutige Protokoll führt der Schriftführer Abgeordn. Geßler, und der Schriftführer Abgeordn. Groddeck wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordn. Kolbe ist für den leobschützer Wahlkreis durch Nachwahl gewählt worden, in die Versammlung eingetreten und der vierten Abtheilung durch das Loos zugetheilt. Eben so ist der Abgeordn. Zohn für denselben Wahlkreis durch Nachwahl gewählt und durch das Loos der fünften Abtheilung zugetheilt.

Der Abgeordn. von Brauchitsch hat das Wort.

(Der Abgeordn. von Brauchitsch spricht einige Worte vom Platze.)

Darf ich den Herrn Abgeordneten bitten, sich gefälligst auf die Tribüne zu bemühen, da von dort aus schwer zu hören ist.

Abgeordn. **von Brauchitsch** (von der Tribüne): In dem stenographischen Berichte der 16ten Sitzung vom 15. September ist der Bericht der Justiz-Kommission über die Anträge der Abgeordn. Schöpplenberg und Genossen und der Abgeordn. Schröder und Genossen weggelassen. Es ist stillschweigend, wie über die Worte angeführt sind, welche ich die Ehre hatte, zu sprechen. Es heißt dort:

„Referent Abgeordn. von Brauchitsch: Der Bericht lautet: Es liegen hiernach der Justiz-Kommission zwei Anträge vor u. s. w."

Der Bericht selbst aber fehlt.

Präsident: Es ist dies allerdings eine wesentliche Omission, welche ich durch die Aufnahme des Kommissionsberichtes in den nächsten stenographischen Bericht verbessern lassen werde.

Den Abgeordn. Graf Renard, von Hagen und Schmidt habe ich auf längere Zeit Urlaub ertheilt. Die Abgeordn. Graf Stolberg und von Hippel sind durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Der Abgeordn. Bunderlich hat eine achttägige Verlängerung des Urlaubs nachgesucht. Ein anderes Urlaubsgesuch des Abgeordn. Wolf wird zur Entscheidung der hohen Kammer gestellt werden müssen, indem derselbe auf Bewilligung eines drei- bis vierwöchentlichen Urlaubs anträgt.

Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Urlaub genehmigen will?

Falls kein Widerspruch erfolgt,

(Pause)

und da keiner erfolgt ist, so nehme ich an, daß die Kammer gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern hat.

Die hohe Kammer hat in einer früheren Sitzung die Wahl des Abgeordn. Cetto aus Trier beanstandet, weil die Erklärung derselben über die Annahme der Wahl nicht eingegangen war; dieselbe ist inzwischen eingegangen, und ich kann daher voraussetzen, daß die Kammer die Beanstandung als erledigt betrachtet. Der Abtheilung ist die Erklärung der Annahme bereits mitgetheilt worden, sie ist darüber hinweggegangen. Es handelt sich nur noch um die Mittheilung an die Kammer. Ich nehme daher an, sofern ein Widerspruch nicht erfolgt,

(Pause)

daß die Beanstandung der Wahl zurückgenommen ist.

Ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern bitte ich den Herrn Schriftführer zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

„Ew. Hochgeboren beehre ich mich, im Anschluß 350 Exemplare des Werkes: „die ländliche Arbeiterfrage", welches auf Veranlassung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter Benutzung der beim Landes-Oekonomie-Kollegium eingegangenen Berichte der landwirthschaftlichen Vereine über die materiellen Zustände der arbeitenden Klassen auf dem platten Lande zusammengestellt worden ist, mit dem ergebensten Ahneimstellen zu übersenden, solche unter die Mitglieder der Kammer vertheilen zu lassen, denen es gewiß von Interesse sein wird, von dem Inhalt dieses Werkes Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 13. September 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage
von Manteuffel.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren,
hier."

Präsident: Es ist die Vertheilung der Exemplare an die Mitglieder der Kammer bewirkt, und ich zweifle nicht, daß die verehrten Mitglieder mit großem Interesse von dieser wichtigen Zusammenstellung Kenntniß nehmen werden.

Ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer wird der Schriftführer Groddeck verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

„In der Sitzung der ersten Kammer vom 13. d. M. ist zur möglichsten Beschleunigung der Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. für zweckmäßig erachtet worden, ein Verfahren in Anwendung zu bringen, durch welches der durch die gleichzeitige Vornahme des Revisions-Geschäfts in beiden Kammern vorgezeichnete beabsichtigte Zweck erreicht werden möge.

Dieses Verfahren würde darin bestehen, daß, wenn ein selbstständiger Abschnitt in der einen oder in der anderen Kammer vollständig berathen wäre, er der anderen Kammer übersendet würde, um ihn dann erst zum Gegenstande ihrer Berathung in der Kammer-Sitzung zu machen. Dabei würde natürlich vorausgesetzt werden müssen, daß zwischen den beiden Kammern insofern ein einverständliches Verfahren stattfände, daß nicht gleichzeitig in der einen oder der anderen Kammer die betreffenden einzelnen Abschnitte zum Vortrage kämen. Es scheint, als ob dies nicht zu erzielen wäre. Wenn die einzelnen selbstständigen Abschnitte in beiden Kammern auf diese Weise durchberathen und über alle einzelnen Theile unter beiden Kammern ein Einverständniß herbeigeführt wäre, so würde ein solches Verfahren immer, sowohl nach den Geschäftsordnungen, als nach der Natur der Sache, unvorgreiflich einer nothwendigen Erwägung des ganzen Gesetzes sein, ob insbesondere die einzeln berathenen und vereinbarten Bestimmungen in folgerechtem Zusammenhange gegen einander stehen, ob die Nummern der Titel und Artikel im Einklange sind ꝛc. Es würde schließlich das ganze Revisions-Geschäft in derjenigen Kammer enden, welche zuletzt über das Ganze ihr Einverständniß mit den Berathungen der anderen Kammer auszusprechen hätte, wo es alsdann der Krone vorgelegt werden könnte.

Mit Bezug auf diesen Beschluß der ersten Kammer übersende ich daher Ew. Hochgeboren in der Anlage den in den Sitzungen vom 8ten und 10ten d. M. revidirten 1sten Abschnitt der gedachten Verfassungs-Urkunde, enthaltend den Titel I, Artikel 1 und 2, und von Titel II, Artikel 3 bis 40 derselben, mit dem ergebensten Anheimstellen, seitens der hohen zweiten Kammer gleichfalls die

Digitized by Google

Genehmigung des vorgeschlagenen Geschäftsganges genehmiget hereben Ihnen, den 17. September 1849.

Berlin, den 17. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer
von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten
Kammer, Herrn Grafen
von Schwerin
Hochgeboren."

Präsident: Ich habe dies Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer bereits der Verfassungs-Kommission mitgetheilt, welche sich damit einverstanden erklärt hat, daß das von dem Herrn Präsidenten der ersten Kammer vorgeschlagene Verfahren beobachtet werde, und auf Grund dessen hat bereits bei denjenigen Abschnitten der Verfassung, die in der anderen Kammer bereits berathen und von deren das Resultat der Berathung mitgetheilt, eine Berathung der Verfassungs-Kommission stattgefunden, und Sie werden in dem Berichte, der über diesen Theil der Verfassung, wie ich glaube, noch heute in ihre Hände kommen wird, finden, daß die Kommission auf die Anträge der ersten Kammer Rücksicht genommen und ihre Meinung darüber abgegeben hat. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, so werden wir auch ferner so verfahren. Wir werden demnächst, auch sobald in unserer Kammer ein Abschnitt der Berathung beendigt ist, die Beschlüsse, die über diesen Abschnitt gefaßt sind, der ersten Kammer mittheilen und werden andererseits die Mittheilungen, die wir über die von der ersten Kammer gefaßten Beschlüsse erhalten, der Berathung der Kommission übergeben, damit dieselben in das Plenum zur Berathung kommen. Ich darf annehmen, daß die hohe Kammer mit diesem Verfahren einverstanden ist.

Der Herr Minister des Auswärtigen hat sich das Wort zu einer Mittheilung erbeten.

Minister des Auswärtigen **von Schleinitz:** Es liegt mir ob, der hohen Kammer die Aktenstücke, welche sich auf die dänische Angelegenheit beziehen, vorzulegen. Es befindet sich dabei eine Denkschrift, welche in umfassender Weise den historischen Gang der Unterhandlungen und ihren inneren Zusammenhang, so wie die Motive darlegt, von denen sich die Regierung dabei hat leiten lassen. Ich glaube mich deshalb hier darauf beschränken zu dürfen, diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, welche uns als wesentlich maßgebend und bestimmend betrachtet worden sind.

Alsbald nach Eröffnung der von London hierher verlegten Friedens-Unterhandlungen mußte die Regierung Sr. Majestät des Königs sich in der bereits früher von ihr gefaßten Ueberzeugung bestärkt finden, daß jeder Versuch einer friedlichen Lösung hier ausschließlich Streitfrage mit Dänemark auf wesentlich anderen Grundlagen und unter wesentlich anderen Bedingungen, als diejenigen sind, welche der Vertrag vom 10. Juli enthält, auf nicht zu beseitigende Hindernisse stoßen werde. Die Angelegenheit war damit in ein Stadium gerathen, wo eine Entscheidung unerläßlich wurde über die Richtung, in der man sie ferner zu verfolgen gesonnen war. Um eine so ernste Entscheidung zu treffen, hatte sich die Regierung vor allen Dingen deren ganze Bedeutung, so wie die Folgen, klar zu machen, welche in unmittelbarem oder entfernterem Zusammenhange sich an ihre Entschließe knüpfen.

Die Fortsetzung des Krieges mit Dänemark würde zunächst die Fortdauer aller jener Drangsale und Leiden gewesen sein, mit denen der Kriegszustand auf unseren Oster-Provinzen lastete, deren sonst blühender Handel dadurch gänzlich gelähmt, deren Wohlstand in einer seiner wichtigsten Quellen auf das tiefste erschüttert war. Wie groß die Ausdehnung des Uebels war, wie verderblich dasselbe auf alle Lebens- und Verkehrsverhältnisse zurückwirkte, darüber haben zahlreiche Adressen und Petitionen ein beredtes Zeugniß abgelegt, das werden namentlich diejenigen der Herren Abgeordneten am zuverlässigsten mit aus eigener Anschauung bestätigen können, die sich als Vertreter der Ostsee-Provinzen in Ihrer Mitte befinden. Ich glaube, es wäre unnöthig, sich darüber noch weiter verbreiten zu wollen.

Neben den bringend gebotenen Rücksichten auf so wesentliche und wichtige materielle Interessen des Landes waren aber auch noch andere Gründe, die einer höheren politischen Betrachtung entsprangen, in ernste und gewissenhafte Erwägung zu ziehen.

Der Krieg mit Dänemark, meine Herren, theilte die Aufmerksamkeit, brannte nach vielen Richtungen hin die freie Bewegung, zersplitterte die Kräfte der preußischen Politik in einem Augenblick, wo Preußen, um die hohen und wichtigen Aufgaben zu lösen, die ihm anderwärts oblagen, denen es sich nicht entziehen konnte und nicht entziehen durfte, wo Preußen mehr als jemals des vollen und ungetheilten Zusammenhaltens seiner Kraft und seiner Aufmerksamkeit, der ungehinderten Freiheit seiner Bewegung bedurfte.

Aber mehr als das der Krieg mit Dänemark, welcher vielfach die Interessen und Sympathieen des Auslandes berührte, konnte gerade deshalb leicht die Quelle neuer und beklagenswerther Verwickelungen mit den auswärtigen Mächten werden. Es hätte vielleicht nur eines Ungefährs, eines zufälligen und deshalb unberechenbaren Ereignisses bedurft, um Zerwürfnisse der ernstesten Art herbeizuführen. Wie haben geglaubt, daß es weder staatsmännisch, noch patriotisch sein würde, Deutschland und Preußen der Möglichkeit solcher Konflikte in einem Zeitpunkte preiszugeben, wo Preußen den schwierigen Prozeß seiner inneren politischen Wiedergeburt noch nicht vollständig beendigt hatte, wo Deutschland sich in einem tranrigen Zustand der Zerrissenheit, der Auflösung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse befand.

Dabei konnte es auch der oberflächlichsten Betrachtung nicht entgehen, wie unheilvoll die Folgen eines europäischen Konflikts ganz besonders auf das endliche Schicksal derjenigen Länder hätten zurückwirken können, in deren speziellem Interesse der Krieg unternommen worden war.

Und dennoch, meine Herren, diese Opfer würden leichter zu ertragen, die Möglichkeit fernerer Konflikte minder hoch anzuschlagen gewesen sein, wenn mit einiger Zuversicht hätte erwartet werden können, daß die Fortsetzung des Krieges, selbst die erfolgreichste, insoweit sie dies ohne eine umfprechende Mitwirkung maritimer Streitkräfte sein konnte, uns dem Ziele des erstrebten Friedens erheblich näher bringen würde. Diese Hoffnung durfte indessen nicht gehegt werden. Die Regierung hatte vielmehr gegründete Veranlassung, zu glauben, daß selbst die glänzendsten Erfolge unserer Waffen auf dem dänischen Festlande, bei der Fortdauer der gegenwärtigen allgemeinen politischen Lage der Dinge, nicht geeignet sein würden, das Friedenswerk wesentlich zu fördern. Es ist dies ein wichtiger Umstand, der große Betrachtung verdient, da derselbe in der That einen der Angelpunkte für die Beurtheilung der ganzen Sache bildet.

Unter diesen Umständen schien es nun darauf ankommen zu können, ob die Bedingungen, unter denen eine friedliche Lösung des Streites angebahnt werden konnte, an und für sich als zulässig und annehmbar erachtet werden durften.

Es ist vor allen Dingen der Art. I. der Friedenspräliminarien derjenige Artikel, welcher bestimmt, daß das Herzogthum Schleswig in Zukunft eine abgesonderte Verfassung hinsichtlich der inneren Verwaltung und der gesetzgebenden Gewalt haben solle, ohne mit Holstein vereinigt zu sein, und unbeschadet seiner politischen Verbindung mit Dänemark; es ist, sage ich, dies der Artikel, welcher allerdings erhebliche Bedenken zu erregen geeignet war, und welcher in der That auch nach den Diskussionen des Vereinigten Ausschusses, zum Theil maßloser Angriffe geworden ist.

Ich bemerke hierbei zunächst, daß der Artikel I. und die darin enthaltene Grundlage des Friedens für Schleswig bereits bei den in London gepflogenen Verhandlungen zwischen der provisorischen Centralgewalt und Dänemark unter Vermittelung Englands in allen wesentlichen Punkten anerkannt worden ist.

Bei den hier angeknüpften Verhandlungen, welche nur als eine Fortsetzung der londoner Negociation zu betrachten waren, konnte Preußen daher nicht einseitig von dieser Basis zurücktreten, ohne damit zugleich den Abbruch der Unterhandlungen herbeizuführen. Das Reichs-Ministerium hat allerdings gegen Ende des Monats April die Erklärung in London abgegeben, wie es sich nicht mehr an die früher angenommene Basis für gebunden erachte. Ob damit der definitive Rücktritt von dieser Basis habe ausgesprochen werden sollen, erhellt nicht, und es kann auch füglich dahingestellt bleiben. Ich glaube nicht, daß es hier auf eine nähere Erörterung über die Bedeutung ankommt, denn einmal steht jedenfalls so viel fest, daß auch die provisorische Centralgewalt die fragliche Basis an und für sich als annehmbar betrachtete, und zwar unter Umständen, die seitdem sich nicht wesentlich geändert hatten. Außerdem aber hatte, abgesehen von dem mehr formellen Motive der bereits erfolgten Feststellung der Friedensbasis, die preußische Regierung auch andere in der Sache selbst liegende Gründe, welche ihr die Annahme derselben dringend empfahlen.

Ich gedenke hierbei zuvörderst eines wichtigen Moments, welches auf die ganze Stellung Preußens zu dieser Frage einen wesentlichen Einfluß ausübte und dieselbe erheblich modifizirten wirkte. Es liegt dieses Moment in dem Inhalt des von Preußen im Verein mit Sachsen und Hannover vorgelegten Entwurfs einer Verfassung für das deutsche Reich. Dieser Entwurf enthält bekanntlich ganz übereinstimmend mit der fromfurter Verfassungs-Aufstellung im §. 2 folgende Bestimmung:

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben.

Hiernach konnte die Regierung, wenn sie anders den jedenfalls sehr wünschenswerthen Beitritt Holsteins zu dem deutschen Bundesstaate anstrebte und darauf hinwirken wollte, nicht füglich fernerhin noch auf dem Grundsatze der unzertrennlichen Verbindung Holsteins mit dem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Herzogthum Schleswig unbedingt bestehen. Die amtliche Denkschrift zu

Digitized by Google

dem Verfassungs-Entwurf enthält zwar einen ausdrücklichen Vorbehalt hinsichtlich der Verhältnisse Schleswigs, und es würde dadurch allerdings eine ausnahmsweise nähere Verbindung Schleswigs mit Deutschland und dem deutschen Bundestage an und für sich ermöglicht gewesen sein. Allein eine richtige und unbefangene Erwägung der thatsächlichen Verhältnisse konnte darüber keinen Zweifel lassen, daß ein engerer Anschluß Holsteins an Deutschland nicht ohne eine Lockerung der Verbindung auf der anderen Seite nach Schleswig hin wurde erfolgen können, und daß umgekehrt die Zweifel der bisherigen Verbindung zwischen Schleswig und Holstein immerhin ein bedeutendes, wo nicht unüberwindliches Hinderniß für die innigere Vereinigung Holsteins mit Deutschland bilden werde.

Endlich, meine Herren, war es der Inhalt, das Wesen, die praktische Bedeutung des fraglichen Bestimmung selbst, welche uns nicht von der Art zu sein schienen, um eine definitive Verwerfung des darauf gegründeten Vorschlags unserseits zu rechtfertigen.

Der Artikel I. der Präliminarien stipulirt für das Herzogthum Schleswig eine abgesonderte Verfassung hinsichtlich seiner gesetzgebenden Gewalt und seiner inneren Verwaltung. Diese Grundbestimmung kann schon der Regierung die nöthigen Bedingungen in sich enthalten für eine in ihrer Individualität vollkommen gesicherte staatliche Existenz. Sie schien die erforderlichen Bürgschaften zu gewähren, nicht allein für das materielle Wohl, sondern auch für die höheren, namentlich die nationalen Interessen des Landes. Es war dadurch noch der festen Ueberzeugung der Regierung dem Herzogthum Schleswig eine politische Existenz gesichert, die, in ihrer Gesammtheit aufgefaßt, diesem Lande eine gedeihliche und entwickelungsfähige Zukunft verheißt, eine politische Existenz, die, im Vergleich zu früheren Zuständen, immerhin als ein bedeutungsvoller und großer Fortschritt betrachtet werden kann.

Die politische Verbindung zwischen dem Herzogthum Schleswig und der Krone Dänemark, welche der Vertrag feststellt, unterliegt noch einer näheren Begriffsbestimmung und Begränzung durch den definitiven Frieden. Es würde den Verhandlungen darüber vorgreifen heißen, wenn ich mich jetzt schon über diejenige Auffassung verbreiten wollte, welche die Regierung ihrerseits mit dieser Bestimmung verbindet.

Nur das mag hier schon bemerkt werden, daß diese Bestimmung keineswegs etwas Neues, thatsächlich nicht längst schon Vorhandenes gründet, und daß dieselbe selbstredend nichts enthalten kann, was die dem Herzogthum Schleswig zugesicherte Selbstständigkeit seiner inneren Verfassung zu beeinträchtigen oder illusorisch zu machen geeignet wäre.

Das Mißverständniß, als sei es die Absicht gewesen, durch diese Bestimmung ein innerunabtrennbares, unauflösliches Unionsverhältniß zwischen Schleswig und Dänemark zu begründen, wird durch die Anordnung beseitigt, wonach der Inhalt der Präliminar-Artikel die künftige Regulirung der Successionsfrage in den Herzogthümern durchaus unberührt läßt.

Eine wesentliche Bestimmung des Vertrages, welche ich mir noch besonders hervorzuheben erlaube, ist diejenige, welche die möglichste Aufrechthaltung der nicht politischen, auf der Gemeinschaft der materiellen Interessen beruhenden Verbindung der beiden Herzogthümer stipulirt. Auch in dieser Beziehung hat zwar die Anwendung des Princips auf die einzelnen gemeinsamen Verhältnisse und Institute der Herzogthümer den Unterhandlungen des definitiven Friedens vorbehalten bleiben müssen. Allein schon in der Feststellung des Grundsatzes selbst liegt eine neue und sichere Gewähr, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein, wenn auch fernerhin nicht mehr durch ein und dasselbe Staatswesen zusammengefaßt, doch in Zukunft fortfahren werden, ihren alten Landesfugen gemäß eng verbundene Staaten zu sein.

Daß ein im Namen Deutschlands begonnener und geführter Krieg von Preußen allein habe beendet werden müssen, das, meine Herren, bedarf Ihnen gegenüber, wie ich hoffe, keiner weiteren Rechtfertigung, denn es beruht auf allgemein bekannten und gerichtlichen Thatsachen und Ereignissen.

Nach dem Erlöschen der frankfurter National-Versammlung waren der provisorischen Centralgewalt für Deutschland alle Bedingungen einer gesetzmäßigen Wirksamkeit nach innen und außen, ganz insbesondere aber auf Kriegs- und Friedens-Fragen, vollständig entzogen. Deutschland war damit für den Augenblick jedes verfassungsmäßigen Organs einer gemeinsamen Bundesgewalt beraubt. Preußen, welches zunächst und zumeist am Kriege betheiligt, am empfindlichsten durch seine Folgen betroffen war, hatte eben so sehr das Recht, wie die Pflicht, es durfte nicht länger zögern, die Verhandlungen selbstständig in die Hand zu nehmen und zu Ende zu führen.

Die Würde und Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten, welche am Kriege thätigen Antheil genommen hatten, wurde ausdrücklich dadurch gewahrt, daß man diesen Staaten den Beitritt zu dem Vertrage vorbehielt. Die große Mehrzahl hat förmlich den Beitritt zu demselben erklärt; kein einziger hat sich der thatsächlichen Anerkennung des Waffenstillstandes entzogen.

Die Regierung ist in dieser hochwichtigen Angelegenheit vor allen Dingen bemüht gewesen, die ganze Sachlage nach allen Richtungen hin in allen Verzweigungen vollständig zu erkennen. Sie hat sich insbesondere vor Täuschungen zu bewahren gesucht, wie im gegenwärtigen Augenblick doppelt verderblich gewesen sein würden. Sie hat über dem Wünschenswerthen das Erreichbare nicht aus den Augen verloren, und das Erreichbare glaubt sie in der That erlangt zu haben. Sie hat das beruhigende Bewußtsein, dasjenige gethan zu haben, was ihr unter den gegenwärtigen Umständen zu thun oblag. Sie hat nicht nöthig, sich einer schweren Verantwortlichkeit ausgesetzt zu haben, wenn sie ihr dargebotene Friedenshand zurückgestoßen hätte. Sie rechnet dabei auf die Billigung aller einsichtsvollen, aller gemäßigten und aller wahrhaft patriotischen Männer. Sie legt insbesondere einen großen Werth darauf, sich auch des Einverständnisses dieser hohen Versammlung versichert halten zu dürfen.

Präsident: Meine Herren! Ich würde es für zweckmäßig halten, die Mittheilungen, welche uns so eben von dem Herrn Minister des Auswärtigen gemacht worden sind, an die Kommission zu überweisen, die Sie zur Berathung über die Vorlagen in der deutschen Verfassungs-Frage ernannt haben, weil ich der Meinung bin, daß, worauf auch der Vortrag des Herrn Ministers hingewiesen hat, allerdings ein immerer Zusammenhang der deutschen Verfassungs-Frage mit der schleswig-holsteinischen Angelegenheit stattfindet.

Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich danach verfahren.

(Pause.)

Es ist noch eine Wahlprüfung zu erledigen.

Referent Abgeordn. **Groddeck:** Der zweiten Abtheilung haben die Akten vorgelegen über eine in dem Regierungsbezirk Koblenz getroffene Wahlbezirks (Preis) stattgefundene Nachwahl, welche dadurch veranlaßt worden ist, daß die früher Erwählten diese Wahl abgelehnt haben. Es haben sich an der Wahlhandlung von den 200 Wahlmännern, welche nach den Akten sämmtlich richtig vorgeladen sind, 128 Wahlmänner betheiligt, und es sind resp. mit 79 und 76 Stimmen der Studien-Direktor Seul zu Bedburg und der Landrath Dellus zu Mayen zu Abgeordneten gewählt worden. Die Abgeordneten haben hiernach die absolute Majorität erhalten, sie haben die auf sie gefallene Wahl schriftlich angenommen, und die Abtheilung schlägt daher vor, die hohe Versammlung wolle diese Wahlen für gültig anerkennen.

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Kammer den Anträgen der Abtheilung beitritt?

Ich werde dies annehmen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und haben in derselben zunächst die Abstimmung zu über den revidirten Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte, eintreten zu lassen. Es befindet sich dieser revidirte Gesetz-Entwurf, wie er von der Agrar-Kommission nach den zu den einzelnen Paragraphen gefaßten Beschlüssen zusammengestellt ist, unter Nr. 146 der Drucksachen, bereits in den Händen der geehrten Mitglieder. Ich glaube daher kaum, daß es nöthig sein wird, ihn hier noch einmal zur Verlesung zu bringen. Insofern nicht ein besonderer Antrag auf Verlesung desselben gestellt wird, nehme ich an, daß die hohe Kammer davon abstrahirt, und werde sofort zur Fragestellung übergehen.

Der revidirte Gesetz-Entwurf lautet:

Revidirter Gesetz-Entwurf,

betreffend

die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Anwendung des Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Zur schnelleren Ausführung des wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erlassenden Gesetzes sollen schon jetzt Normal-Preise und Normal-Marktorte ermittelt werden.

§. 2.

Zur Feststellung dieser Normal-Preise und der Normal-Marktorte werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt.

Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission ge-

Digitized by Google

bildet, welche aus mehreren nach §. 3 zu erwählenden sachkundigen Eingesessenen des Distrikts und einem von der Auseinandersetzungs-Behörde ohne Stimmrecht zu ernennenden Vorsitzenden besteht.

Diese Kommission macht auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittelungen der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Marktorte.

Die Auseinandersetzungs-Behörde bestätigt diese Vorschläge oder entscheidet, wenn die Kommissions-Mitglieder sich nicht haben einigen können. Gegen diese Entscheidung steht den Mitgliedern der Kommission der Rekurs an das Revisions-Kollegium für Landes-Kulturſachen zu, welchen sie innerhalb drei Wochen vom Tage der Publication bei der Auseinandersetzungs-Behörde einzulegen haben. Das Revisions-Kollegium entscheidet endgültig.

§. 3.

Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingesessenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt.
2) Umfaßt der Distrikt nur Einen landräthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeinde-Vorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreis-Vorstande zusammenberufen, und unter dem Vorsitze desselben erwählen die Erschienenen nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde zwei oder mehrere Mitglieder für die Distrikts-Kommission.

Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen unter dem Vorsitze des Kreisvorstandes unmittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern.
3) Umfaßt der Distrikt mehrere landräthliche Kreise, so werden in jedem derselben sowohl von Seiten der Verpflichteten als der Berechtigten zwei Mitglieder für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt.
4) Alle diese Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen, nach Maßgabe des Wahl-Reglements vom 31. Mai c. wegen der Wahl der Abgeordneten.
5) Die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde.
6) Auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder solche unterlassen hat.

§. 4.

Die Ermittelung der Normal-Preise haben die Kommissionen für nachstehend bezeichnete Fälle zu bewirken und dabei folgende allgemeine Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

A. Bei Dienſten.

1) Wenn die Dienste nach Tagen bestimmt sind, so ist sowohl in Ansehung der Spann- als der Handdienste in Betracht zu ziehen:
   a) die Dauer der Arbeitszeit,
   b) die Art der Arbeit,
   c) die Jahreszeiten, in welchen solche zu verrichten ist,
   d) die Beschaffenheit der in der Gegend gewöhnlich in Anwendung kommenden Arbeitskräfte.
2) Für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner ebenfalls Normalsätze festgestellt.

B. Bei festen Abgaben in Körnern.

1) Unter festen Abgaben in Körnern werden nur diejenigen jährlich oder in anderen bestimmten Perioden wiederkehrenden Abgaben verstanden, welche in bestimmter Menge in Körnern von Halm- und anderen Feldfrüchten, die einen allgemeinen Marktpreis haben, entrichtet werden.
2) Der Werth dieser Abgaben ist nach demjenigen Martini-Marktpreise festzustellen, welcher sich im Durchschnitt der letzten vierundzwanzig Jahre vor Anbringung der Provocation ergiebt, wenn die zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren außer Ansatz bleiben.
3) Unter Martini-Marktpreis wird der Durchschnittspreis derjenigen 15 Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.
4) Für diejenigen Gegenden, wo der lebhafteste Getreide-Verkehr zu einer anderen Jahreszeit, als um den Martinitag, stattfindet, kann ein anderer Zeitpunkt auf dem in den §§. 2 und 3 bezeichneten Wege festgestellt werden.
5) Der Marktplatz, dessen Preise zum Grunde zu legen sind, wird nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 festgestellt.
6) Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktorts werden mit den Preisen jener Gegend, in den letzten vierundzwanzig Jahren vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes, mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, regelmäßig verglichen, und es wird daraus ein bleibendes Normal-Verhältniß beider Preise berechnet.

Bei den für jene Gegend vorzunehmenden Preis-Ermittelungen wird sodann der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und nach dem bleibend bestimmten Normal-Verhältniß erhöht oder vermindert.
7) Ist ein Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt, daß in dessen entlegeneren Theilen die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu theilen und für jeden derselben ein bleibendes Normal-Verhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen.
8) Wenn auf einem Marktorte (Nr. 5) für gewisse Körnerarten keine Preise aufgezeichnet werden, so müssen die in solchen Körnerarten bestehenden Abgaben nach dem folgenden Abschnitt C. abgeschätzt werden.

C. Bei festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben.

Für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleichfalls Normalpreise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

D. Bei anderen Abgaben und Leistungen.

Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt.

Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Samenvieh für jedes Stück des Mutterviehs, und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes zur Ausfütternde Stück Vieh nach §§. 2 und 3 zu bestimmen.

E. Gegenleistungen.

Für den Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten werden ebenfalls Normalpreise nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

§. 5.

Die erwählten Mitglieder der Distrikts-Kommission erhalten aus der Staats-Kasse 1 Rthlr. 15 Sgr. Tagegelder und an Reisekosten 10 Sgr. pro Meile.

Die Distrikts-Eingesessenen haben wegen der behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütigung.

§. 6.

Sollten in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetze

Digitized by Google

Normalsätze festgestellt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfange vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Feststellung von Normalpreisen unterbleiben.

§. 7.

Das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc.

Aldenhoven (Vorsitzender der Agrar-Kommission).
Gellern (Referent).

(Pause.)

Die Frage, die ich zu stellen habe, wird folgende sein:

Will die hohe Kammer den unter Nr. 146 der Drucksachen den Mitgliedern mitgetheilten revidirten Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normalmarktorte, wie er nach den zu den einzelnen Paragraphen gefaßten Beschlüssen von der Agrar-Kommission zusammengestellt ist, annehmen?

und würde diejenigen Herren, die den Gesetz-Entwurf annehmen wollen, ersuchen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Gesetz-Entwurf ist angenommen. Ich werde ihn nunmehr an die erste Kammer gelangen lassen.

Wir gehen zu dem fernern Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Berathung des von der Kommission für Revision der Verfassung erstatteten Berichts über die Titel III. und IV. der Verfassung. Berichterstatter ist der Abgeordnete Keller; ich ersuche ihn, den Bericht zu erstatten.

(Der Berichterstatter Abgeordneter Keller nimmt den Referenten-Platz ein.)

Vorher wollen Sie mir in Bezug auf die bevorstehende Berathung noch einige Bemerkungen gestatten. Es handelt sich hier nicht um einen Gesetz-Entwurf der Regierung, der in seinen einzelnen Paragraphen der Berathung der Kammern bedarf, es handelt sich hier vielmehr um die Revision und dadurch zu bewirkende Abänderung einzelner Bestimmungen einer zu Recht bestehenden Gesetzes. Daraus ziehe ich zwei Schlußfolgerungen, erstens die, daß eine allgemeine Diskussion, wie sie die Geschäftsordnung bei Gesetzvorlagen über den Grundsatz des Gesetzes vorschreibt, von selbst hier nicht eintreten darf, daß vielmehr, wenn dieselbe stattfinden soll — ich werde mir über die Zweckmäßigkeit derselben natürlich ein Urtheil nicht erlauben — es dazu eines besonderen Beschlusses der hohen Kammer bedarf.

Die andere Folgerung ist aber, daß es einer Annahme der einzelnen Bestimmungen der Verfassung einer Abstimmung über dieselben nicht bedarf, da dieselbe nicht zulässig erscheint, sondern eine Abstimmung nur zu erfolgen hat über Abänderungs-Vorschläge, die entweder von der Kommission gemacht oder die von einzelnen Mitgliedern der Versammlung ausgehen möchten oder endlich von der ersten Kammer als Beschlüsse dieser Kammer mitgetheilt sind. Wenn ich darin die Meinung der hohen Kammer getroffen habe, so werde ich die Diskussion in dieser Art leiten, und insofern nicht noch eine allgemeine Diskussion gewünscht wird, so nehme ich an, daß die hohe Kammer gleich zu dem Titel III. und zu den einzelnen Paragraphen und Abänderungen übergehen will, welche die Kommission in Beziehung darauf vorgeschlagen hat.

(Pause.)

Wir wollen so verfahren.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Keller**: Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für Revision der Verfassung, betreffend die Titel III. und IV.

Die Kommission für Revision der Verfassung hat ihre zunächst vorliegende Arbeit bis auf den fünften Titel (von den Kommern) beendigt. Sie glaubte sich auf diesem Punkte die Frage vorlegen zu müssen, inwiefern mit der Einbringung ihrer Anträge in die hohe Kammer der Anfang gemacht werden könne, und glaubte im Sinne ihres Auftrags in jeder Weise darauf Bedacht nehmen zu sollen, daß die hohe Kammer so bald als thunlich in die Möglichkeit versetzt werde, in Betreff des Verfassungswerkes ihre Plenar-Berathungen zu beginnen.

Hätte die Kommission den neuen Entwurf einer noch ungestaltenen Verfassung auszuarbeiten, so dürfte der nothwendige innere Zusammenhang des ganzen Werkes es bedenklich machen, einzelne Abschnitte im Plenum zu berathen, ehe auch die Anträge, betreffend die übrigen, vollständig vorlägen; allein dieses Verhältniß liegt nicht vor. Die geltende Verfassung bildet vielmehr unter allen Umständen die einheitliche Grundlage, zu welcher alle Anträge auf Abänderung sich mehr und weniger als Einzelnes und Trennbares verhalten.

Dagegen war in Beziehung auf die Anordnung der zunächst einzubringenden Abschnitte zu berücksichtigen, daß über die beiden ersten Titel die Berathung der ersten Kammer bereits begonnen hat, und daß daher der zweite Kammer den Eingang der resultirenden Resultate im Interesse der Ordnung und Fruchtbarkeit ihrer Verhandlungen besser abwarten wird.

Die Kommission glaubte daher um so eher mit ihren Anträgen zu Tit. III. und IV. beginnen zu können, als dieselben durch den Inhalt der beiden ersten Titel nicht bedingt sind, wie denn überhaupt die Reihenfolge der fraglichen Titel mehr auf zufälliger Konvenienz, als auf einer inneren Nothwendigkeit beruht und daher auch in den verschiedenen Verfassungen verschiedentlich variirt.

Uebrigens wird die Kommission sich zum Schlusse in dem Falle befinden, sowohl über die Reihenfolge der Titel, als über deren innere Anordnung, ihre besonderen Anträge zu stellen, worauf sich von selbst ergiebt, daß aus der getrennten Berathung der einzelnen Titel auf die Zulässigkeit einer nachherigen getrennten Uebermittelung derselben an die Regierung nicht geschlossen werden darf, die Kommission vielmehr das Revisionswerk als ein untrennbares Ganze und die Abänderungs-Vorschläge also in sich zusammenhängend betrachtet.

Die Resultate der Revisions-Berathungen der Kommission, so weit dieselben die Titel III. und IV. betreffen, sind folgende:

In Artikel 41 schien der Kommission ein Satz an die Spitze zu gehören, welcher die verschiedenen in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausdruck bezeichne und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche. In diesem Sinne wurde den Worten „die Person des Königs ist unverletzlich" der Satz vorangestellt: „der König ist das Oberhaupt des Staats, seine Person" u. s. w.

Ein weiterer Antrag, daß nämlich in Folge dieser Veränderung die beiden Artikel 41 und 42 in einen zusammengezogen werden möchten, um den innern Zusammenhang zwischen der Unverletzlichkeit des Königs und der Verantwortlichkeit der Minister klar hervortreten zu lassen, wurde von der großen Mehrheit abgelehnt, weil der Grad von Erheblichkeit, durch welchen jede jetzt zu bewirkende Abänderung bedingt sein sollte, nicht vorzuliegen schien.

Der Artikel 42 gab im Uebrigen zu keinen Abänderungs-Anträgen Anlaß.

Im Artikel 43 beschloß die Kommission, entgegen der Ansicht, welche für unveränderte Beibehaltung sich auf die bei Artikel 41 so eben erwähnte Maxime bezog, die Streichung des Wortes „unverzüglich" zu beantragen, indem einerseits durch ein gewisses Mißtrauen gegen die Veranlassung sich auszudrücken schien und andererseits die Besorgniß vorschwebte, daß leicht aus diesem Ausdruck Folgerungen gezogen werden könnten, welche der Regierung die im öffentlichen Interesse nothwendige sorgfältige Erwägung solcher Ausführungs-Verordnungen und die hierfür erforderliche Zeit in einzelnen Fällen verkümmern oder wenigstens in Frage stellen möchten.

Zu Artikel 44 und 45 wurden keine Anträge auf Abänderung gestellt.

Auch zu Artikel 46 wurde eine sachliche Abänderung von keiner Seite beantragt, obgleich in Beziehung auf die Friedens-Verträge und die bis hierher erforderliche Zustimmung der Kammern sich eine verschiedene Auffassung des Artikels 46 kundthat, welche mit einer naheliegenden Meinungs-Verschiedenheit über die Bedeutung: „der Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden", im Zusammenhang stand. Gerade in Folge dieser Verschiedenheit schien es der Mehrheit der Kommission nothwendig, durch eine bestimmte Vorfassung jede Möglichkeit einer Analogung auszuschließen, nach welcher der König bei Friedens-Verträgen jemals und unter irgend welchen Bedingungen an die Zustimmung der Kammern gebunden sein sollte.

Nach mehrfachen Versuchen, für diesen Gedanken das passende Wort zu finden, zog die Kommission, unter Beseitigung des Antrages, im ersten Satze hinter dem Worte „Regierungen" die Worte „ohne Zuziehung der Kam-

Digitized by Google

mern" hinzuzufügen, im Schlußsatze aber hinter „bedürfen" das Wort „dagegen" einzuschalten, vielmehr vor, die bisherige Fassung des Art. 46 zwar unverändert beizubehalten, am Schlusse aber den Zusatz beizufügen: „Friedens-Verträge bedürfen dieser Zustimmung nicht."

Bei Artikel 47 theilten sich die Ansichten in Betreff der Frage, ob gemäß der jetzigen Bestimmung die Begnadigung eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers durch den Antrag derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen, bedingt sein solle, oder ob hierfür der Antrag der einen wie der andern Kammer für genügend zu erachten sei.

Im ersteren Sinne wurde geltend gemacht, daß, wenn der Antrag auf Begnadigung nicht ausschließlich derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen, vorbehalten bleibe, das ganze Recht der Anklage und damit das wesentliche Mittel, die Verantwortlichkeit der Minister zu verwirklichen, leicht illusorisch werden könne, zumal nach der Erfahrung die Möglichkeit sehr nahe liege, daß die Handlung des Ministers, welche die Anklage von Seiten des einen Hauses hervorrief, gerade eine Hinneigung zu den Interessen des andern Hauses zu ihrer Quelle gehabt hätte, und daß daher die Ansichten beider über dieselbe im schroffen Gegensatze ständen.

Von der anderen Seite wurde erinnert, daß bei der größeren Gleichartigkeit, welche nach der bestehenden Verfassung zwischen den beiden Kammern stattfinde, einerseits eine Möglichkeit wohl ferner als in anderen Ländern liegen und andererseits der Gedanke mehr Berechtigung erhalten möchte, daß, wenn die Anklage von einer Kammer allein und ausschließlich abhängen soll, wie denn darüber keine Meinungs-Verschiedenheit walten, dann der anderen doch für die Frage der Begnadigung ihre Stimme nicht auch noch entzogen werden sollte, um so weniger, als aus dem Umstande, daß die Eine Kammer die Anklage zurücknehme, nicht immer geschlossen werden dürfe, daß die andere sie mißbilligt habe, und als selbst die ursprüngliche Mißbilligung der Anklage seitens der einen Kammer keinen durchgängigen Schluß darauf gewähren kann, daß dieselbe auch nach der inzwischen gepflogenen Untersuchung und dem durch den obersten Gerichtshof des Landes gefällten fundamentarischen Urtheile noch über die jetzt sich darstellende Frage der Begnadigung in einer befangenen und den Verurtheilten allzugünstigen Stimmung sich befinden werde. Zu welchem Allen noch die Rücksicht hinzutrat, daß, wenn die Strafe in diesen Fällen, wie sonst, unzweifelhaft einzig im öffentlichen Interesse auferlegt, und wenn die Wahrung des letzteren ganz gleichmäßig die Aufgabe der einen wie der anderen Kammer ausmacht, nicht durch eine Einrichtung, welche die Begnadigung an den Antrag der anklagenden Kammer allein bände, der unrichtigen Vorstellung, als sollte durch die Strafe eher gerade dieser Kammer, als dem allgemeinen öffentlichen Wohl, eine Genugthuung zu Theil werden, gleichsam Vorschub gelegentlich werden dürfe.

Im Sinne dieser zweiten Ansicht entschied sich die Kommission mit 9 gegen 7 Stimmen für folgende veränderte Fassung des zweiten Absatzes im Artikel 47:

„Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden."

Anstehen hält die Kommission es für eine angemessene Redactions-Veränderung, daß im dritten Absatze desselben Artikels 47 statt „Er" vielmehr „Der König" gesetzt werde.

Der Artikel 48 gab zu keinen Anträgen Veranlassung.

Zu Artikel 49 wurden zwei in Antrag gebrachte Abänderungen erwogen:

Erstens die Verlängerung der beiden für die Wahl und für die Versammlung der neuen Kammern nach einer eingetretenen Auflösung gesetzten Fristen von 40 und 60 Tagen auf 60 und 90. Dafür wurde hingewiesen auf die vielfachen Vorbereitungen, welche sowohl die Wahl als die Versammlung neuer Kammern nothwendig mache, ferner auf die Anfregung, welche gewöhnlich nach einer Kammer-Auflösung im ganzen Lande herrsche, und welche auf die Wahlen, wenn diese zu schnell erfolgen müssen, leicht einen nachtheiligen Einfluß ausüben werde. Dagegen wurde indessen geltend gemacht, daß bei der fortschreitenden Entwickelung des constitutionellen Organismus und schon in Folge der nächstvorstehenden Gesetzgebung gerade die zeitraubendsten unter jenen Vorbereitungen, wie die Bildung der Wählerlisten nach ganz neuen Kriterien, die Abgrenzung der Wahlbezirke, ja die Erlassung eines neuen Wahlgesetzes und dazu gehörigen Reglements, kaum je wieder innerhalb der Frist zwischen Auflösung und Wahl zur Sprache kommen werden, und daß jede Kammer-Auflösung eine Berufung an das Land enthalte, welche doch wenigstens unter ähnlichen Verhältnissen und bei einer ähnlich gestalteten öffentlichen Meinung, wie solche zur Zeit der Auflösung bestanden, also nicht erst nach allzulanger Zwischenzeit in den Wahlen zum Entscheiden gelangen muß.

Diese letzteren Gründe schienen der Mehrheit der Kommission überwiegend, und sie verwarf demgemäß mit 10 gegen 8 Stimmen den gedachten Abänderungs-Vorschlag.

Zweitens ein Zusatz des Inhalts: „Der Tag des Zusammentritts der Kammern ist in der Auflösungs-Urkunde festzusetzen." Der Nutzen einer solchen Bestimmung schien aber nicht von der Bedeutung, um nach Beseitigung der Hauptfrage, welche die Revision dieses Artikels hervorgerufen hatte, deshalb doch noch unter die Zahl der abzuändernden Artikel aufgenommen.

Es übernog vielmehr die Ansicht, den ganzen Art. 49 unverändert stehen zu lassen.

Dieselbe Bewandniß hat es nach dem einstimmigen Befinden der Kommission bei den Artikeln 50 bis 53.

Bei den Artikeln 54 und 55, die Fälle der Minderjährigkeit des Königs und anderweitiger Unmöglichkeit, selbst zu regieren, betreffend, war die Kommission vorerst über die Nothwendigkeit einer Abänderung einstimmig, weil diese Artikel weder einer richtige und zweckmäßige Grundlage für ein künftig erst zu erlassendes Regentschafts-Gesetz, noch eine irgend genügende selbstständige Regelung der Regentschaft zu enthalten schienen.

Hinsegen theilten sich die Ansichten über die Frage, ob dieser Gegenstand wenigstens der Hauptsache nach durch die Verfassung geordnet oder mehr an denjenigen der künftigen Gesetzgebung überwiesen werden solle.

In dem letzteren Sinne wurde beantragt, an die Stelle der Artikel 54 und 55 folgende Bestimmung zu setzen:

„Ist der König minderjährig oder befindet er sich in der Unmöglichkeit, zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Die Kommission fand es aber in ihrer Mehrheit durchaus nothwendig, daß eine so fundamentale Frage, wie die der Regentschaft, in der Verfassung selbst geordnet und dabei die Ehre der Dynastie, insbesondere die Stellung der Agnaten des Königshauses, mehr, als durch die bestehende Verfassung geschieht, gewahrt werde. Demnach vereinigte sich die Kommission nach Verwerfung des oben gedachten Vorschlages ohne irgendwelche erhebliche Abweichung dahin, für die jetzigen Artikel 54 — 56 folgende Umgestaltung vorzuschlagen:

Art. 54. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Artikel 54), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 55. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 56. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Zu Art. 57 endlich (den Kronfideikommiß-Fonds betreffend) befindet sich die Kommission nicht im Falle, einen Abänderungs-Antrag zu stellen, und zwar zufolge einer einhelligen Ueberzeugung, welche, gleichwie in ihrem eigenen Schoße, so, wie sie glaubt, auch bei der hohen Kammer einer Rechtfertigung durch Gründe nicht bedarf.

In dem vierten Titel, welcher von den Ministern handelt, gab vorerst Artikel 58 zu keiner weiteren Erörterung Anlaß.

Bei Artikel 59 dagegen, die Anklage der Minister betreffend, stellten sich zwei Fragen dar:

Erstlich: Ob die Möglichkeit derjenigen Art von

Digitized by Google

Anklage, welche die eigenthümliche Folge der Ministerial-Verantwortlichkeit ist, entgegen der jetzt geltenden Bestimmung, auf Verfassungs-Verletzung, welche als selbstständiges Verbrechen nur bei einem Minister erscheint, beschränkt oder umgekehrt auf jede Verletzung der verfassungsmäßigen Pflichten von Seiten eines Ministers ausgedehnt werden soll.

Zweitens: Ob nicht die Strafen, wenn auch nicht durchgreifende, doch eine Maße, doch der Art nach, schon in der Verfassung bestimmt und dadurch die Anklage und Bestrafung sofolge der Verfassung schon jetzt, und ohne erst ein künftiges Gesetz abwarten zu müssen, wenigstens möglich gemacht werden sollen.

Die erstere Frage hätte bei ihrer Bejahung in der einen Alternative auf Streichung der Worte: „der Verletzung und des Verrathes" und in der zweiten zur Annahme folgenden Abänderungs-Vorschlages führen mögen:

„die Minister können durch den Beschluß einer Kammer wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten angeklagt werden."

Die zweite veränderte den Absönderungs-Vorschlag:

„die Strafen bestehen in Amtsentsetzung, Cassation und Freiheitsstrafen bis zu lebenslänglicher Dauer."

Allein die Kommission verwarf theils einstimmig, theils mit überwiegender Stimmenmehrheit alle diese Anträge, die ersteren, weil sie weder eine Verschärfung, noch eine Verminderung derjenigen Handlungen motivirt fand, welche die eigenthümliche Ministerial-Verantwortlichkeit und das damit verbundene Strafverfahren zu begründen vermögen, vielmehr sich überzeugte, daß in der bestehenden Verfassungsbestimmung deßfalls gerade das richtige Maß beobachtet sei, den letzteren deswegen, weil doch auch so das künftige Gesetz unmöglich erspart werden kann, welches, wie das Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung vorschreibt, über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Strafmaß und ganz besonders über das Verfahren genauere Bestimmung geben soll.

Nach allem diesen sieht sich die Kommission veranlaßt, zu den Titeln III. und IV. der Verfassung vom 5. December v. J. (Art. 42 bis 59) folgende Abänderungen der beiden Kammer vorzuschlagen:

I. Art. 41:

„Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich."

II. Art. 43:

„Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen."

III. Art. 46:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht.

IV. Artikel 47:

„Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden u. s. w."

V. Artikel 47:

„Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen."

VI. Art. 54—56.

Art. 54: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen."

Art. 55: „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 56: „Der Regent schwört bei Antritung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren."

Berlin, den 14. September 1849.

Die Kommission für Revision der Verfassung.

Kühlwetter (Vorsitzender). Gebler. Simson. von Reyher. Evelt. Oppermann. Graf von Arnim. von Klübow. Geppert. Pfeiffer. von Saucken. Keller (Berichterstatter). von Beckerath. Camphausen. Duncker. von Griesheim. Graf von Schwerin. Tellkampf. Broicher. Harkort.

Nachtrag

zu

dem Berichte der Kommission für Revision der Verfassung, betreffend die Titel III. und IV.

Die bestehende Verfassung.	Die Anträge der Kommission.
Titel III.	Titel III.
Vom Könige.	Vom Könige.
Artikel 41. Die Person des Königs ist unverletzlich.	Artikel 41. Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich.
Artikel 42. Seine Minister sind verantwortlich; alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.	Artikel 42. Unverändert.
Artikel 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.	Artikel 43. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.
Artikel 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.	Artikel 44. Unverändert.
Artikel 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.	Artikel 45. Unverändert.
Artikel 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-Verträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.	Artikel 46. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht.
Artikel 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.	Artikel 47. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

Digitized by Google

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.	Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.
Artikel 48. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.	Artikel 48. Unverändert.
Artikel 49. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.	Artikel 49. Unverändert.
Artikel 50. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.	Artikel 50. Unverändert.
Artikel 51. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.	Artikel 51. Unverändert.
Artikel 52. Der König wird mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig. Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.	Artikel 52. Unverändert.
Artikel 53. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.	Artikel 53. Unverändert.
Artikel 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.	Artikel 54. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.
Artikel 55. Ist der König in der Unmöglichkeit, zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54 zu handeln.	Artikel 55. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.
Artikel 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.	Artikel 56. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.
Artikel 57. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.	Artikel 57. Unverändert.
Titel IV. Von den Ministern.	Titel IV. Von den Ministern.
Artikel 58. Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.	Artikel 58. Unverändert.
Artikel 59. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.	Artikel 59. Unverändert.

Meine Herren! Indem ich mich den so eben ausgesprochenen Grundsätzen vollkommen anschließe und dabei voraussetze, daß Sie nach bisheriger neuester Sitte eine Verlesung der Motive nicht wünschen, erlaube ich mir, lediglich den Antrag der Kommission zu der Ueberschrift und zu dem Art. 41 der Verfassung vorzulesen.

(Liest.)

Titel III., vom Könige. Art. 41, nach der bisherigen Fassung:

„Die Person des Königs ist unverletzlich."

Die Kommission trägt darauf an, den Artikel dahin umzugestalten, daß er laute:

„Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Paragraphen. Weitere Abänderungs-Vorschläge sind nicht eingegangen. Der Abgeordnete Falk hat das Wort.

Abgeordn. **Falk:** Meine Herren! Ich habe mich zum Wort gemeldet, um den Antrag der Kommission zu dem Artikel 41 zu bekämpfen, und zwar aus folgenden Gründen. Ich gehe davon aus, daß bei der Verfassung möglichst zu vermeiden sei, ein Wort

Digitized by Google

zu viel oder zu wenig zu sagen; was sich von selbst versteht, das gehört nicht in eine Urkunde, die, wie mit passenden Worten gesagt ist, wo möglich im Lapidar-Styl geschrieben sein möchte. Ich wende mich nun zu den von der Kommission für ihren Zusatz angeführten Gründen; diese lauten folgendermaßen:

„es soll ein Ausdruck an die Spitze gestellt werden, welcher die verschiedenen, in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausdruck bezeichne, und welcher das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit aussprechе."

Wenn es möglich gewesen wäre, diese beiden Erfordernisse durch eine vorbesserte Fassung zu erreichen, so würde ich mit einer solchen sehr gern einverstanden sein. Wenn ich aber den von der Kommission vorgeschlagenen Satz ins Auge fasse, so finde ich, daß wieder das erste noch das zweite darin enthalten ist. Die Attribute des Königs, die in der Verfassung angegeben sind, liegen nach meiner Ueberzeugung keineswegs in den Worten: „Oberhaupt des Staates."

Wir dürfen von den in der preußischen Verfassung dem Könige zugethanenen Attributen ganz absehen; wir dürfen nur an die mannigfachen Attribute denken, die andere Oberhäupter europäischer und außereuropäischer Staaten haben, so finden wir deren eine so große Zahl, daß ich in der That nicht weiß, wie der von der Kommission gewählte Ausdruck: „Oberhaupt des Staates" irgend wie die unserem Könige in der Verfassung gegebenen Attribute bestimmt bezeichnen soll.

Der zweite Grund, den die Kommission für ihren Vorschlag anführt, scheint mir noch weniger stichhaltig zu sein. Ich muß meine Kurzsichtigkeit eingestehen: ich kann die wesentlichen Momente der Monarchie in dem Satze: „der König ist das Oberhaupt des Staates", nicht erkennen. Sie liegen keineswegs in der Bezeichnung: „Oberhaupt" allein. Ich erinnere daran, daß der Papst vollkommen berechtigt ist, sich das Oberhaupt seines Staates zu nennen; wir können aber unmöglich einen kirchlichen Habitus sten mit einem erblichen Monarchen vergleichen. Das Präsikat: „Oberhaupt des Staates" wird dem Papst aber doch wahrlich nicht absprechen sein. Der Präsident Frankreichs hat sich kürzlich selbst Oberhaupt des Staates genannt. Die früheren Senatoren der Hansestädte galten auch für das Oberhaupt der freien Städte, und ich wüßte nicht, warum die Amerikaner nicht sagen sollten: unser Präsident ist das Oberhaupt der amerikanischen Union. Ich sehe also in der That nicht ein, wie diese Ausdruck „das wahre Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit bezeichnen" könne.

Statt des ganz unbestimmten, vielbeliebten, weltgreifenden, gar nicht das speziele Verhältniß richtig treffenden Ausdrucks hätte die Kommission sich an einem andern halten können, der das Alles vollständig bezeichnet hätte, was sie sagen will, und dieser Ausdruck ist das Wort: „der König." Wenn irgend ein Preuße, und sehe er auch auf einer nur geringen Stufe der politischen Bildung, die Ueberschrift dieses Artikels: „vom König" liest, so ist ihm vollkommen klar, wie die Oberhauptsfrage bei uns geregelt ist und es bedarf des Zusatzes nicht, daß der König das Oberhaupt unseres Staates ist. — Wenn ich nun annehme, daß nicht blos mir, sondern auch Andern so gegangen sein möchte, daß sie in dem Zusatz der Kommission weder die Attribute, welche die preußische Verfassung für den König festsetzt, mit einem bestimmten Ausdruck hingestellt, noch, daß sie das Wesen der Monarchie präzeant in dem erklärenden Ausdruck: „Oberhaupt des Staates" bezeichnet finden, so bleibt die Frage übrig: was man sich denn Anderes darunter denken könne? Er ist dann nichts Anderes als eine Definition des Begriffes „König", allein eine sehr gläubige.

Die Kommission, so würde man urtheilen, wird bei der Abfassung des Artikels darauf haben stehen wollen, einen allgemeinen Satz an die Spitze zu stellen, an welchen sich mit logischer Konsequenz das Einzelne anreihe und unter den man die einzelnen Punkte subsumiren könne. Einer solchen logischen Anordnung will ich nicht geradezu widersprechen, aber ich mache darauf aufmerksam, daß dann eine Menge anderer Definitionen gleichfalls in die Verfassung aufzunehmen werden müßten. So bedürften die Ausdrücke: Minister, Kammer, Armee su. a. m., wovon in der Verfassung die Rede ist, einer näheren Bestimmung. Wollte man alle diese Begriffserläuterungen in die Verfassung wirklich aufnehmen, so würde unsere mit Definitionen durchwirkte Verfassungs-Urkunde in der That einem wunderbaren Netzwerke gleichen. Möglicherweise könnte aber die Aufnahme des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes in die Verfassung sogar zu argen Mißdeutungen Veranlassung geben. Es könnte die Idee Platz greifen, daß die Uebertragung der Oberhauptswürde an St. Majestät den König erst jetzt durch die Verfassungs-Urkunde unsererseits vertragsweise festgesetzt würde. Eine solche Uebertragung hat in der belgischen Verfassung Statt gefunden, kann es aber nicht in der preußischen; denn bei uns wird das Königthum nicht erst durch einen Vertrag eingeführt, sondern wir haben es. Einer solchen Auffassung des Königthums müßte ich meinerseits ganz entschieden mich entgegenstellen.

Ein zweites Bedenken gegen den Zusatz der Kommission ist folgendes: Man könnte sagen, alle Verfassungs-Bestimmungen sind abänderungsfähig, daher kann auch im Wege des Gesetzes die Bestimmung: „der König ist das Oberhaupt des Staates" abgeändert werden. Durch eine solche Auffassung könnte aber leicht der Grund zu Agitationen gelegt werden, die wir vermeiden müssen. Hätte die Kommission es für nöthig erkannt, den Satz erst anzunehmen, daß Preuß en ein Königreich sei, daß an der Spitze des Staates ein König stehe (und etwas Anderes bezeichnet ihr Zusatz nicht), so hätte folgerecht der Satz umgestellt und gesagt werden müssen, das Oberhaupt des preußischen Staates ist ein König. Ich würde diese Fassung des Satzes für richtiger erachten, als die von der Kommission vorgeschlagene, doch erscheint mir, wie gesagt, der ganze Satz überflüssig zu sein. Aus allen diesen Gründen bin ich dafür, die alte Fassung beizubehalten. Sie ist klar, verständlich, vollkommen genügend, um das zu bezeichnen, was sie bezeichnen soll, und beshalb bitte ich: setzen Sie nicht eine unklare zweideutige und unvollständige Definition an die Stelle der nicht blos in dem Verstande, sondern auch in dem Herzen des Volkes wurzelnden Idee des Königthums.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist-Retzow: Der Paragraph wie er nun von Kommission vorgelegt ist, enthält zwei Sätze. Zunächst den: daß St. Majestät der König das Oberhaupt des Staates ist, dann den, daß seine Person unverletzlich sei.

Den ersten Satz hat die Kommission dem ursprünglichen Paragraphen zugesetzt, und ich kann mich darin mit derselben nur einverstanden erklären, obschon ich vielen Gründen, die der gerehte Herr Vorredner vorgebracht hat, beistimmen muß. Ich stimme im Allgemeinen dem ganz bei, daß in die Verfassung nichts hineingehört, was sich vollkommen von selbst versteht, und daß bei solchen Dingen möglicherweise der Gedanke entstehen könnte, als ob sie durch die Verfassung erst begründet werden sollten, und mit der Verfassung einer Abänderung unterworfen sein könnten. Dessenungeachtet glaube ich, daß dieser Satz nach dem Begriff, den ich von der Verfassungs-Urkunde habe, recht wesentlich in dieselbe hineingehört. Die Verfassungs-Urkunde soll unser Staatsrecht fortbilden und neu gestalten; aber auch da, wo etwas darauf einem Zweifel unterlegen hat, diesen Zweifel durch einen klaren und bestimmten Ausdruck beseitigen. Gerade in dieser letzteren Beziehung ist mir dieser Ausdruck von Wichtigkeit, als Jemand gegen die im vorigen Jahre laut gewordene Lehre von der Volkssouverainität, als Anerkennung der Stellung St. Majestät des Königs auch in der constitutionellen Monarchie, und als Ausdruck der Continuität in dem früheren und gegenwärtigen Verhältnisse Allerhöchstdesselben zum Staate. Insofern ist der Ausdruck bei uns von anderer Natur, als in den Ländern, von welchen der Herr Vorredner gesprochen hat, weil derselbe bei uns schon früher zur Bezeichnung dieses Verhältnisses gebraucht wurde.

Um so bestimmter möchte ich mich aber aus den Gründen des Vorredners gegen den zweiten Satz des Artikels erklären. Dieser Satz soll, wie es mir scheint, zweierlei Verhältnisse ausdrücken. Einmal das politische Verhältniß, daß St. Majestät der König für die Regierungshandlungen nicht verantwortlich ist, im Gegensatz zu der im folgenden Paragraphen ausgesprochenen Verantwortlichkeit der Minister. Die zweite Bedeutung, die der Satz haben zu sollen scheint, ist die, die Hoheit der Würde St. Majestät des Königs auszudrücken, wie deshalb auch in anderen neueren Verfassungen die Worte „heilig" und „unverletzlich" zusammen gebraucht werden. Da möchte es mir nun auf den ersten Blick tadlich erscheinen, daß man auch diese beiden Begriffe in die Verfassung aufnehmen will, jedenfalls das Wort „unverletzlich" nicht das geeignete ist, sie auszudrücken. Dasselbe bedeutet noch unserem Sprachgebrauch kein rechtliches, sondern nur ein faktisches Verhältniß, und es würde hiernach kaum Jemand sich irgend etwas Anderes darunter denken, als daß von nun an kein feindlicher Stoß meine Majestät mehr soll treffen können. Eine solche Idee sich gegen St. Majestät den König erheben könnte, und daß, wenn es dessen ungeachtet geschehen sollte, doch Gott die Gefahr abwenden und den König schützen würde. Das hat nicht in dem Satze liegen können und soll nicht darin liegen, wiewohl es dieses Wort nur sagt.

Eben so wenig scheint das Wort, schon nach der negativen Fassung, die ihm eigen ist, die Hoheit der Majestät der Königlichen Würde auszudrücken, und den Leser oder Hörer an die tiefe Quelle zu erinnern, aus der sie entspringt.

Es würde gewiß wunderbar erscheinen, wie ein deutscher Staat bei seiner Verfassungs-Berathung, bei dem wichtigsten, was das Staatsleben daebietet, zwei so hohe und erhabene Ideen durch ein Wort ausdrücken will, welches von dem Allem, was es sagen soll, nichts sagt, oder es doch nur unvollkommen ausdrückt, wenn wir nicht schon daran gewöhnt wären, da, wo wir unsere Nationalität stärken und kräftigen wollen, statt selbstständiger origineller Schöpfungen, uns an einen fremden Nachbar wenden, um Einrichtungen

Digitized by Google

und selbst den Ausdruck dafür von ihm zu entlehnen. Das Wort findet sich in der französischen Verfassung; darum muß es übersetzt in die unsere übertragen werden, obschon bei uns der große Theil des Volkes das, was damit gemeint sein soll, nicht versteht, und kein Bedürfniß vorhanden ist, dieses Verhältniß überhaupt in der Verfassung zu berühren. Ich glaube, daß gerade Niemand, der den Wunsch der letztlichen Entwickelung der Nationalität Deutschlands recht warm im Herzen trägt, durch solche Erscheinungen von tiefem Schmerz berührt werden muß. Ich möchte mich sodann hier ein- für allemal gegen die Ausnahme von solchen Sätzen in die Verfassung erklären, die niemals zweifelhaft gewesen sind, und wozu gar keine Veranlassung in den bestehenden Verhältnissen liegt. Auch in den vorigen Monaten haben wir Niemand gehört, noch gegenwärtig, daß der König für die Regierungs-Handlungen unverantwortlich wäre; es hat Niemand an die hohe Würde und Macht, welche ihm vermöge seine Stellung zukommt, gezweifelt.

Meine Herren! Es giebt gewiß Einige, die man viel besser verschweigt, als daß man sie ausspricht, weil Jeder sie als unumstößlich gewiß voraussetzt. Sie werden nicht selten gestellt darum, daß man sie erst in der Verfassung zur Geltung zu bringen sucht, weil sie einen tieferen Grund in dem Herzen der Völker haben; es können dadurch allerdings sogar leicht Zweifel entstehen, ob sie mit einer Aenderung der Verfassung nicht auch geändert werden könnten, oder ob sie ohne die Verfassung Aberkannt gar nicht vorhanden, die Verhältnisse, wie sie sind, sie Alle durch ausdrücken will, die Hoheit und die Majestät des Königs, die Unmündigkeit, sie, die das Schwert der Gerechtigkeit selbst handhabt, vor ihre eigenen Gerichte zu stellen, werden dadurch nicht neu befestigt, sondern nur abgeschwächt, wie in allen Staaten, wo man einen derartigen Versuch gemacht, es gerade das entgegengesetzte Resultat gehabt hat. Auch in unserem Nachbarstaate, in Frankreich, dieser Ausdruck gerade zuerst angewendet ist, hat dies Wort daselbe nicht vor den großen späteren Leiden in dieser Beziehung zu schützen vermocht; ja ich glaube, daß das tiefere Auge leicht den Zusammenhang erkennt, in welchem diese spätteren Verhältnisse mit den Gedanken stehen, daß durch die Annahme dieser Sätze sein Inhalt gar leicht sogleich verdächtig werden könne, mit den Gedanken, daß es möglich wäre, durch ein solches Wort den entgegengesetzten Ansichten einen Damm entgegenzustellen. Ich möchte daher wünschen, daß dieser zweite Ausdruck aus der Verfassung fortbleibe und der Paragraph nun deshalb bei der Abstimmung getheilt würde, und ersuche den Herrn Berichterstatter, sich im Namen der Kommission dafür auszusprechen.

Präsident: Wenn es die Absicht des geehrten Redners ist, daß eine Abstimmung nach Maßgabe seines Vortrages eintreten soll, so muß ich ihn ersuchen, seinen Vorschlag als Amendement schriftlich einzubringen, damit ich ihm dieser Weise zur Unterstützung und Abstimmung bringen kann, intem ich schon beim Eingange der Diskussion mir zu bemerken erlaubte, daß ich eine Abstimmung über den Text der Verfassung nur eintreten lassen kann, wenn ein besonderes Amendement auf Streichung oder Abänderung eines Theils wie vorliegt. Der Kommissionsantrag beziehe sich aber nicht auf den angefochtenen Satz.

Ich haben sich ferner der Redner nicht gemeldet, ich bitte daher den Herrn Abgeordneten, insofern sein Wunsch dahin geht, ein Amendement einzureichen, es vor dem Schluß der Diskussion zu thun.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Wenn die Theilung nicht beliebt wird, so würde ich mich auch nicht veranlaßt finden, ein besonderes Amendement einzureichen, danach nur meine Abstimmung einrichten.

Präsident: Dann ist die Diskussion geschlossen, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller:** Die Kommission hat nur nach einigen Zweifeln die Veränderung zu beantragen beschlossen, welche Ihnen zur Annahme vorliegt; sie hat sehr wohl gefühlt, daß es allerdings gewisse Dinge giebt, welche stärker in die Gemüther der Menschen eindringen, wenn man sie ihnen stillschweigend aneheimgiebt, als wenn man sie in bestimmten Worten ausspricht. Die Kommission hat sich dennoch bei näherer Berathung überzeugt, daß es zweckmäßig sei, diesen zusammenfassenden Ausdruck an die Spitze des Titels zu stellen. Die Gründe dafür sind in dem Berichte der Kommission angegeben, und ich glaube, sie sind von dem ersten Redner, der hier aufgetreten ist, nicht entkräftet worden. Ich kann vielleicht seine Argumentation einigermaßen mißverstanden haben, aber wie ich sie auffasse, kann sie nicht von Gewicht sein. Er behauptet zuerst, es könne durch diesen Satz nicht die Gesammtheit der Attribute ausgedrückt werden, welche unsere Verfassung dem Könige beilegt: deswegen nicht, weil zu auch in anderen Ländern ein Oberhaupt des Staates existirt mit anderen Verfassungs-Bestimmungen. Wenn dies die Meinung wirklich war, so liegt darin ein Mißverständniß. Die Kommission wollte nicht gerade den König der preußischen Monarchie unterschieden von den anderen Monarchen, sondern sie wollte die Attribute der Monarchen überhaupt, natürlich in der Art, wie diese Verfassung sie giebt, in einen Ausdruck zusammenfassen.

Wenn zweitens gesagt ist, es sei der Papst auch ein Wahlfürst, und dennoch ein Oberhaupt des Staats, so ist die Antwort darauf in dem Bericht gegeben; denn der Bericht unternimmt es nicht, die erbliche Monarchie von der Wahlmonarchie zu unterscheiden, sondern die Kommission will eben nur den Zweck erreichen, den sie selbst angiebt hat. Wenn ferner gesagt worden, es sei ein Mißverständniß zu besorgen, es würde gleichsam das Königthum hier erst eingeführt, und wenn daneben gesagt worden, wenn man einmal so etwas aussprechen wolle, eher sagen: das Oberhaupt des Staats ist der König, so glaube ich, gerade diese Behauptung widerlegt sich selbst. Würde der Satz in letzterer Gestalt stehen, dann wäre allerdings jenes Mißverständniß sehr nahe gelegt, während der Satz, wie er jetzt beantragt wird, nämlich einfach zu sagen: „Der König ist das Oberhaupt des Staats", nicht einmal eine Definition, geschweige denn eine neue Attribution, in dieser Bestimmung enthält. Ich glaube deshalb, daß die Gründe, die gegen den Antrag aufgeführt worden, nicht genügend sind, und wenn umgelehrt, gegen den diesbezüglichen Ausdruck: „die Person des Königs ist unverletzlich", Bedenken erhoben sind, so glaube ich, daß diese Bedenken in ihrer Begründung zugleich ihre Widerlegung tragen. Es ist völlig wahr, daß diese Eigenschaft, diese hohe Stellung des Königs, dieser Satz, daß der König nicht fehlen kann, und daß er über Alles erhaben ist, was im Uebrigen das staatsrechtliche Getriebe ausmacht, ich glaube allerdings, daß dieser Satz nicht mit einer gewissen Heiligkeit des Trockenen in der Verfassung auseinandergelegt werden kann, daß aber ein Ausdruck, der nach dem allgemeinen Gefühl wirklich mehr enthält, als seine trockenen Worte besagen, sehr wünschenswerth ist, und für einen solchen Ausdruck halte ich den bisher in der Verfassung gestandenen Satz, „die Person des Königs ist unverletzlich." Ich glaube, wer diesen Ausdruck sich vergegenwärtigen wird, wird nicht konstatiren können, wird nicht blos daraus herausnehmen wollen, was nach der stimmrichen Wort-Interpretation sich daraus ergiebt, sondern es wird sich bei Jedermann daran gleichsam ein Kollektivgedanke, und zwar gerade der Gedanke von der hohen, heiligen Stellung des Königs, knüpfen, und von diesen Gedanken sind wir ausgegangen. Ich halte daher wohl den Antrag der Kommission den beiden Seiten für gerechtfertigt.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Die Kommission hat zu dem Artikel 41 eine veränderte Fassung vorgeschlagen. Dieser Artikel, wie ihn die Kommission gefaßt wünscht, lautet:

> Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich;

ich wurde und die Frage stellen:

> Ob diese veränderte Fassung der Kommission die Zustimmung der hohen Kammer findet?

und ich bitte diejenigen Herren, welche diese Zustimmung ertheilen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu Artikel 42 ist eine Abänderung von der Kommission nicht vorgeschlagen worden, und insofern auch von der hohen Versammlung eine solche nicht wohl vorzuschlagen ist, gehen wir zum Artikel 43 über.

Referent Abgeordn. **Keller:** Der Artikel 43 lautet in der geltenden Verfassung:

> „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er besiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zur Vollziehung nöthigen Verordnungen."

Der Antrag der Kommission, sich durch die Weglassung eines einzigen Wortes unterscheidend, lautet so:

> „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er besiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen."

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über diesen Artikel.

(Pause.)

Es haben sich Redner nicht gemeldet. Ich schließe die Diskussion und wir kommen zur Abstimmung.

Der Herr Referent hat uns bereits den Unterschied in der Fassung des Artikels nach dem Vorschlage der Kommission von der ursprünglichen Fassung hervorgehoben. Es handelt sich nur um das Wort: „unverzüglich."

Ich werde den Artikel nach der Fassung der Kommission verlesen und zur Abstimmung bringen.

Wird er nicht angenommen, so bleibt es bei der ursprünglichen Fassung.

Ich frage daher die hohe Kammer:

> Ob sie den Artikel in der folgenden Fassung annehmen will:
>
> „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er besiehlt die Verkündigung der Gesetze und

Digitized by Google

erklärt dir zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen."

Ich ersuche die Herren, welche diese veränderte Fassung des Artikels 43 wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zu Artikel 44 und 45 sind Abänderungen von der Kommission und bis jetzt auch aus der Versammlung nicht vorgeschlagen. Wir können daher zu Artikel 46 übergehen, in Bezug auf welchen mehrere Abänderungs-Vorschläge vorliegen, welche ich zunächst zur Verlesung und dann zur Unterstützung bringen werde. Das erste ist das Amendement des Abgeordneten von Bobelschwingh (Hagen). Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Gründe.

Der Antrag der Kommission bezweckt nur die Folgerung auszuschließen, als ob auch Friedensschlüsse der Genehmigung der Kammern bedürften. Durch den vorgeschlagenen Schlußsatz wird dieser Zweck zwar erreicht, aber in keiner ganz entsprechenden Weise, indem die Bestimmungen über Friedensschlüsse getrennt erscheinen, und überdies die Exemtion derselben von der Genehmigung durch die Kammern als eine Ausnahme von der Regel hervortritt, was nicht angemessen sein dürfte. Die von den Unterzeichnern vorgeschlagene Fassung beseitigt diese Uebelstände, ohne der Deutlichkeit Abbruch zu thun.

v. Bodelschwingh. Geppert. Freiherr von Gudenau. Graf von Villers.

Präsident: Ich frage:

Findet das verlesene Amendement Unterstützung in der hohen Kammer?

Die Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ferner ein Amendement des Abgeordneten Scherer.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Solche Verträge bedürfen insoweit, als dadurch einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt oder dem Staate Ausgaben, die besonderer Verwilligung erheischen, verursacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Diese Zustimmung ist jedoch bei Handelsverträgen immer, bei Friedensverträgen dagegen niemals erforderlich.

Präsident: Ich frage:

Findet das eben verlesene Amendement Unterstützung in der Kammer?

Ich würde die Herren, die es unterstützen wollen, ersuchen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ein dritter Verbesserungs-Vorschlag vom Abgeordneten Wentzel ist noch nicht gedruckt mir so eben übergeben.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) den Artikel 46 in 2 Artikel zu theilen und ihnen folgende Fassung zu geben.

Artikel 46 a.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

Artikel 46 b.

Der König hat das Recht, Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

2) den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz: Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht, zu streichen.

Motive.

Es soll ungeweitertig ausgesprochen werden, daß die völkerrechtliche Gültigkeit der Friedensschlüsse nicht von einer Genehmigung der Kammern abhängig ist, daß sie nicht auf einer Linie mit anderen internationalen Verträgen stehen. Diesen Gedanken findet die Kommission im Artikel 46 nicht bestimmt genug ausgedrückt.

Allerdings wird er dadurch verwischt, daß der Artikel 46 in einem dem ersten Satz von Friedensschlüssen und anderen internationalen Verträgen spricht, und im 2ten Satz zur Gültigkeit internationaler Verträge die Genehmigung der Kammern verlangt, wenn sie dir dort angegebenen Bestimmungen enthalten; Bestimmungen, die möglicherweise auch in Friedensschlüssen vorkommen können.

Es wird dadurch der Mißdeutung Raum gegeben, als sollten Friedensschlüsse in gewissen Fällen erst durch Genehmigung der Kammern völkerrechtliche Gültigkeit erlangen.

Diese Mißdeutung wird völlig beseitigt, wenn nach diesem Verbesserungs-Antrage in 2 verschiedenen Artikeln

a) von Friedensschlüssen,

b) von anderen internationalen Verträgen, gehandelt wird.

Dadurch wird der von der Kommission beantragte Zusatz überflüssig.

Er ist aber auch deshalb nicht zu empfehlen, weil seine Stellung, hinter dem Satz, der von anderen internationalen Verträgen handelt, diese wieder mit den Friedensschlüssen zusammenstellt, statt beide gesondert zu halten.

Er ist endlich unrichtig oder wenigstens undeutlich, weil er, nur wörtlich genommen, sagt: es bedürfe der Zustimmung der Kammern zu keinem Vertrage, der sich „Friedensvertrag" nennt, auch wenn er kein Friedensschluß ist; z. B. also nicht zu einem ewigen Friedens- und Freundschafts-Bundniß, das ohne vorher gegangenen Krieg abgeschlossen wird, und in dem als integrirenden Theil Bestimmungen über den internationalen Handel enthalten sind.

Berlin, den 19. September 1849.

Wentzel. Groddeck. Bauer (Stargard.) von Patow. Räw. Trockenmüller. Rabe. Langer. Gisevius. Grenzberger. Simson. Lorck. Terkamp.

Präsident: Das Amendement ist ebenfalls noch nicht ausreichend unterstützt. Ich frage daher,

Ob es Unterstützung findet!

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **Hartmann:** Meine Herren! Ich bin nicht sowohl gegen den Artikel 46 eingeschrieben, sondern ich will nur auf Streichung des letzten Satzes dieses Artikels antragen. Soll damit gesagt sein, daß das Staatsoberhaupt das Recht hat, ohne Zustimmung der Kammern selbstständig Frieden zu schließen, so ist der Satz unnütz; denn es ist in dem ersten Satze bereits gesagt, daß der König das Recht hat, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Soll aber (und diesen Anschein gewinnt die Sache noch dem Zusammenhange des letzten Satzes zu dem vorhergehenden), damit gesagt sein, daß Friedens-Verträge, auch wenn sie dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürger-Verpflichtungen auferlegen, die Zustimmung der Kammern nicht bedürfen: so wäre das eine Bestimmung, die sich in keiner Constitution der Welt findet. Selbst die ostroyirte Verfassung fordert dieses Opfer nicht, und die Herren Minister werden gewiß nicht dafür sein, daß dieser letzte Satz angenommen wird, da sie auch bei diesem Punkte zeigen werden, daß ihnen die Rechte des Volkes eben so am Herzen liegen, wie die Rechte der Krone. Mit Annahme des letzten Satzes möchte leicht das ganze Steuer-Bewilligungsrecht der Kammern über den Haufen geworfen werden. Ich trage daher darauf an, den letzten Satz zu streichen. Sollte aber der Satz nicht zurück zur Abstimmung kommen, sondern die Verbesserungs-Vorschläge, welche gedruckt vorliegen: so würde ich unbedingt gegen das Amendement des Abgeordneten Scherer stimmen und höchstens das des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen), da es blos die Fassung der beiden ersten Sätze des Kommissions-Entwurfs präziser wiedergiebt, annehmen.

Präsident: Zu dem Amendement des Abgeordneten Wentzel

Digitized by Google

ist der bestimmte Antrag auf Streichung des letzten Satzes enthalten. Da das Amendement anerreichende Unterstützung erhalten, so wird es zur Abstimmung kommen und es bedarf eines besonderen Amendements nicht. Sollte Herr Hartmann's Antrag ein besonderes Amendement sein, so müßte es erst zur Unterstützung gestellt werden.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Platz): Ein besonderes Amendement wollte ich nicht stellen, sondern mich nur gegen den letzten Satz bei Kommissions-Entwurfe aussprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat, wenn ich es richtig verstanden, eigentlich zwei Amendements gestellt, von denen das erste eine selbstständige Fassung vorschlägt, und für den Fall, daß diese nicht angenommen werden sollte, ist das zweite Amendement gestellt, welches die Streichung des letzten Satzes des Kommissions-Berichtes beantragt, also den Artikel wieder in die ursprüngliche Fassung bringt.

Habe ich dies richtig verstanden?

Abgeordn. **Wentzel:** Ja.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh:** Die Kommission hat bei dem Antrage auf Abänderung des vorliegenden Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, wie ich glaube, keine andere Absicht gehabt, als den Zweifel zu lösen, der etwa aus der Fassung jenes Paragraphen entnommen werden könnte, ob nämlich Friedensschlüsse überhaupt irgendwie der nachträglichen Genehmigung der Kammern unterliegen dürften. Die Kommission hat diesen Zweifel durch den Schlußsatz ihres Entwurfes, welcher dieselben ausdrücklich von der Genehmigung der Kammern ausschließt, vollständig beseitigt. Aber gerade diese Intention hat der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verließ, angegriffen und die Behauptung aufgestellt, daß, wenn überhaupt Zweifel darüber entstehen könnten, welches die Absicht der Verfassungs-Urkunde über diesen Punkt war gewesen sei, denn gerade dahin interpretirt und deutlich ausgesprochen werden müsse, daß Friedensschlüsse, wenn sie dem Volke Lasten auferlegen, so gut wie jeder andere Vertrag, der nachträglichen Genehmigung oder Verwerfung der Kammern unterliegen müßten. Ich dagegen glaube mich, was diesen sehr wichtigen Punkt der Verfassung betrifft, auf das Bestimmteste für den Umfang der Kommission erklären zu müssen. Wenn ein Volk im Kriegszustande ist, so kann es für dasselbe kein dringenderes Bedürfniß geben, als den Abschluß eines **ehrenvollen** Friedens.

Dieser ehrenvolle Frieden wird aber der Regierung in dem Fall schwerlich in den nach den Umständen erreichbaren Umfange zu erzielen im Stande sein, wenn sie vor mit ihr unterhandelnden feindlichen Regierung sagen müßte: ich will zwar mit Dir einen Frieden schließen, ob aber derselbe aufrecht zu erhalten sei, kann ich nicht versprechen, denn ich bin in der Lage, noch zwei Versammlungen zu konstituiren, und wenn diese ihre Genehmigung versagen, so wird aus dem Frieden nichts. So aber würden, meine Herren, jedesmal die Unterhandlungen zu stehen kommen, wenn dem betreffenden Abschnitt unserer Verfassungs-Urkunde die Deutung gegeben werden sollte, welche ihr der Vorredner zu geben bemüht gewesen ist. Ich glaube, daß wir hier entschieden und unumwunden von zwei Uebeln das kleinste wählen müssen. Indem ich nämlich zugebe, daß ein Frieden geschlossen werden könnte, von dem es wünschenswerth wäre, daß ihn nachher eine Versammlung zu annulliren das Recht hätte, so bin ich doch andererseits der Ansicht, daß dieser Fall viel seltener vorkommen kann, als der Fall, wo das Wohl des Vaterlandes davon abhängt, daß die Regierung die Friedensunterhandlungen mit dem vollen Nachdruck der Freiheit und Einheit führen kann. Ich glaube überdies, daß wir zwerfelsfrich annehmen dürfen, jeder Zeit eine Regierung zu besitzen, welche in dem allerwichtigsten Momente des Staatslebens das Staatswohl mit derselben Energie vertheidigen und durchführen wird, wie wir es zu thun im Stande wären.

Darum stimme ich, was den Grundsatz anbetrifft, ganz unbedingt für den Antrag der Kommission und gegen den geehrten Vorredner.

Was aber das Amendement betrifft, welches ich mit einigen Freunden gestellt habe, so unterscheidet sich dasselbe im Wesentlichen nicht von dem Antrage der Kommission. Ich gestehe, daß die vorgeschlagene Aenderung nur eine Redactions-Sache ist, aber bei einem so wichtigen Paragraphen, wie der vorliegende, wird es die hohe Versammlung nicht verschmähen, auch einen Vorschlag von untergeordneter Bedeutung in Erwägung zu ziehen. Der Unterschied ist aber der, daß in dem Antrage der Verfassungs-Kommission die Bestimmungen über Friedensschlüsse ohne Noth in zwei räumlich getrennte Sätze zerrissen sind, und daß zweitens die Entziehung der Friedens-Verträge von der Kammer-Genehmigung als Ausnahme hingestellt ist, was sie doch nicht sein soll, während die von meinen Freunden und mir vorgeschlagene Fassung, wie ich glaube, dasselbe eben so deutlich ausdrückt, und dennoch die Fehler, welche ich so eben angedeutet, vermeidet.

Darum empfehle ich vor Allem, den Grundsatz zu adoptiren, welchen die Kommission vorgeschlagen hat, und in untergeordnetem Maße die Annahme des Amendements, welches meinen Namen trägt.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger:** Meine Herren! Ich spreche ebenfalls lediglich gegen den Zusatz-Vorschlag, der von der Verfassungs-Kommission ausgegangen ist, indem es mir scheint, daß derselbe von Bedeutung des Artikel 46 vollständig entstellt und geradezu ist, alle konstitutionellen Garantieen, ja das ganze öffentliche und Privatrecht des Staates, welches zu gründen wir berufen sind, in Frage zu stellen.

Der Artikel 46 der Verfassungs-Urkunde hat zum Grundgedanken, was in der monarchischen Staats-Verfassung unzweifelhaft festgehalten werden muß. In der bestehenden Verfassung ist der König, als Haupt des Staates, wesentlich der Repräsentant der gesammten Macht und Ehre des Staats nach außen hin; er vertritt die Rechtsperson des Staates und seine politische Einheit. Dieser Satz entspricht aber auch den praktischen Bedürfnissen vollkommen; denn da, wo Beschlüsse über Krieg und Frieden, wo Unterhandlungen und Verträge zu einem gedeihlichen Ende geführt werden sollen, da kann dies nur bei einheitlicher Leitung des Ganzen geschehen. Die rasche Benutzung des Augenblicks und die möglichst genaue Beurtheilung der gegenseitigen Kräfte des eigenen und des fremden Staates, endlich das nothwendige Geheimniß, welches über alle diese Fragen schweben muß, wenn sie erfolgreich sein sollen, macht es nothwendig, daß diese Frage nicht in großen Versammlungen, sondern einheitlich vom Oberhaupte des Staates gelöst werden. Allein, meine Herren, an dieses Prinzip reiht sich sofort ein anderes, nicht minder bedeutsames. Der zweite Satz, wie er in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember ausgesprochen ist, ist die Anerkennung, daß das Königthum in Preußen fernerhin nicht das absolute, sondern das constitutionelle sei. In demselben Augenblick, wo die Königl. Prärogative in das Gebiet der gesetzgebenden oder Finanzgewalt eingreift, tritt die Mitwirkung der Volksvertretung als eine politische Nothwendigkeit hervor. Da, wo ein Gesetz des Landes abgeändert werden soll, wo Verpflichtungen dem Einzelnen oder der Gesammtheit auferzulegen sind, tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Volks-Vertretung ihre Zustimmung gebe. Wenn nun aber seitens der Kommission als Schlußsatz vorgeschlagen ist, Friedensverträge von dieser Sanction seitens der Volksvertretung auszunehmen, so hätte ich vor Allem gewünscht, im gedruckten Berichte die Motive der Kommission zu jenem Zusatz zu finden. Ich habe keine in demselben entdeckt, und wir sind also lediglich auf Vermuthungen angewiesen. Auf den ersten Blick drängt sich freilich der Gedanke auf, daß die leitende Idee der Freiheit und dem Preise, der unserer, so dem ihm jetzt theuer hingt. Allein der Frieden ist nicht immer ein Zustand des Rechts, er kann auch ein Zustand der Rechtlosigkeit und Unterdrückung sein, und das preußische Volk hat seinerseits den Frieden nicht immer um jeden Preis erstrebt, sondern thn nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand zu erzwingen gewußt. Dieser Gedanke kann also unmöglich die leitende Idee der Kommission gewesen sein. Es bleibt daher nur noch die Annahme übrig, daß man die Rechte, Interessen und Freiheiten des Landes am besten durch die Persönlichkeit des Königs oder durch die Idee des Königthums geschert erachtet. In dieser Beziehung ehre und theile ich wohl das Gefühl der Pietät, aus welcher diese Idee hervorgegangen sein mag; allein ich glaube zugleich, daß dem Gefühl hier nicht Platz greifen kann. Da, wo es sich, wie hier, um das Recht des Landes handelt, muß dieser letztere Gedanke nothwendig in den Vordergrund treten. Die ganze Voraussetzung der direkten Königlichen Einwirkung widerspricht übrigens dem Grundprinzip des konstitutionellen Staatsrechts. Im konstitutionellen Staate ist nämlich der König nicht mehr der ausschließliche Träger der innern und äußern Politik, sondern diese liegt wesentlich in der Hände des Ministeriums gelegt, eines Ministeriums, welches jeden Augenblick durch zufällige Ereignisse den einen oder anderen politischen Charakter annehmen kann. Und welche Waffen giebt man denn nun durch den seltenen der Kommission vorgeschlagenen Zusatz, einem solchen seiner Natur nach uns unbekannten Ministerium? Ich glaube, daß der Zusammenhang der drei Sätze, aus denen der Artikel 46 besteht, nach dem Kommissions-Vorschlag bestehen soll, es dies klar andeutet. Wenn der erste Satz die Königliche Prärogative im Allgemeinen feststellt, so bringt der zweite Satz die nothwendige Beschränkung des konstitutionellen Staatsrechts; der dritte Satz sagt sodann, daß hinsichtlich aller Friedensschlüsse jene Zustimmung der Kammern nicht erforderlich sei, wenn auch durch den Friedensschluß Lasten oder der Gesammtheit Lasten und Verpflichtungen auferlegt werden.

Alle derartige Verpflichtungen sollen ohne Mitwirkung der Kammern vom Lande anerkannt und vollzogen werden müssen! Das, meine Herren, scheint mir aber in der That eine vollständige Umwälzung alles konstitutionellen Staatsrechtes zu enthalten, hiermit ist alles Recht in Frage gestellt. Jüra Erste, meine Herren, ist es nicht allein die Finanzfrage, welche in dieser Beziehung ins Auge gefaßt werden muß; es handelt sich nicht blos darum, daß auf

Digitized by Google

Grund einer derartigen Bestimmung Besitz und Eigenthum der Staatsbürger vermittelst eines Friedensschlusses dreinrächtigt werden kann, auch nicht dies darum, daß dem Staate dadurch doppelte Last auferlegt werden könne und daß neue Steuern oder Anleihen nöthig werden, wenn nicht das Auskunftsmittel des Staatsbankrotts vorgezogen wird, sondern es handelt sich hierbei um nichts mehr und nichts weniger, als um das ganze politische und bürgerliche Recht des Staates.

Meine Herren! Ich sage nichts außerhalb dem Bereiche der Möglichkeit Liegendes, wenn ich die Eventualität in Aussicht stelle, daß etwa einem Nachbarn das in Preußen bestehende System der Preßfreiheit nicht sonderlich angenehm sein könne, und daß dieser Nachbar vielleicht Veranlassung nimmt, eine Beschränkung oder gar eine Aufhebung dieses Systems als Friedensbedingung zu fordern. Wir haben ja vielfach im diplomatischen Verkehr bereits manches annehmen Gelegenheit gehabt, was vorgleichen Billetditen und Verwandlungen nicht ganz unmöglich sind. Ein anderer Gränznachbar, der gern einen gewinnreichen Handel treibt und dem die Zollgesetze nicht vortheilhaft sind, kann sich feinerseits in einem Friedensschlusse die Bedingung stipuliren, daß seine Waaren und Produkte zollfrei eingehen, daß seine Schiffe den Schiffen anderer Nationen vorgezogen werden. Alles dieses würde auf Grund des Kommissionsantrages in einem Friedensschluß durch die Exekutiv-Gewalt ohne Mitwirkung der Kammern geschehen können. Es würde hiermit aber das ganze Staats- und Privatrecht des Landes in Frage gestellt sein. Diese Eventualitäten sind, wie gesagt, in der Diplomatie sehr wohl möglich, ja sie sind vielfach wirklich gewesen. Gestatten Sie mir, Ihnen in dieser Beziehung einen historischen Moment anzuführen. In dem Friedensschlusse von Dover, der im Jahre 1670 zwischen dem König Karl von England und dem König Ludwig XIV. von Frankreich geschlossen wurde, begegnen wir Bestimmungen, welche wahrlich nicht geeignet sind, eine derartige allgemeine Vollmacht zu gewähren, wie die Verfassungs-Kommission sie beantragt hat.

In diesem Friedensschlusse verpflichtete sich nämlich der König von England, die in seinem Reiche bestehende Gesetzgebung hinsichtlich der Religionsverfassung umzustoßen und sich selbst zum absoluten Herrscher des Reichs zu machen; ein Bundesgenosse verpflichtete sich seinerseits, ihm jährliche hohe Subsidien zu geben, um der Bewilligung von Steuern seitens des Parlaments überhoben zu sein; er verpflichtete sich überdies in dem Falle eines bewaffneten Widerstandes, von Seiten der getreuen Unterthanen Sr. Majestät von England eine französische Armee demselben zur Hülfe zu schicken. Diese Probe war freilich zu stark, sie endete mit allseitigem Verderben des Thrones und Landes, mit Revolution und Königsmord. — Daß die heutige Diplomatie sich übrigens längst nicht mehr ausschließlich auf auswärtige Angelegenheiten, d. h. auf die Fragen der Macht- und Rechts-Verhältnisse der Staaten in völkerrechtlicher Beziehung beschränkt, das ist ein unzweifelhaftes Faktum. Denn die Diplomatie hat längst erkannt, daß ein sehr wesentlicher Moment für die Gegenwart und Zukunft der Völker in staatlicher Beziehung zu einander in der politischen und innern Entwicklung der einzelnen Länder selbst liege, und darum ist es nichts Ungewöhnliches, daß selbst Verfassungsfragen, daß die Gesetzgebung, ja selbst die eigentliche Verwaltung der einzelnen Staaten, in den Bereich des internationalen Verkehrs gezogen werden. Um nur an die jüngsten Vorgänge zu erinnern, erwähne ich, wie gerade in diesem Augenblicke die Frage, ob diese oder jene Kategorie von politischen Verbrechern bestraft oder begnadigt werden sollen, ob diese oder jenes Staatsamt mit gesinnungstüchtigen oder unsittlichen Beamten besetzt werden soll, der Diplomatie Einwirkung unterliegen; es sind mir bekannt

gierung führt, heute noch dieselben sind, wie am 5. Oktober v. J. und am 2½ Mai d. J. Jedenfalls, meine Herren, scheint es mir gewiß, daß es sich hier um die allerhöchsten Fragen des Staats- und Privat-Rechts handelt, ja, daß es sich schließlich nur um die eine Frage handelt, ob fernerhin das diplomatische Cabinet der einzige und höchste gesetzgebende Körper des Landes sein soll. Ich sage: Nein, und stimme deshalb gegen den Zusatz.

Präsident: Der Abgeordnete von Scheerdorff hat das Wort.

Abgeordn. von Seckendorff: Wenn ich, meine Herren, das Wort ergreifen habe für den Antrag der Kommission, so geschah dies mit Rücksicht auf den Sinn, welchen dieselbe dem betreffenden Vorschlage zu Grunde gelegt hat, und der nach den Motiven dahin geht, daß in Folge der Verschiedenheit der Auslegung der Verfassungs-Urkunde jede Möglichkeit einer Auslegung ausgeschlossen werden soll, wonach der König bei Friedensvertragen an die Zustimmung der Kammer gebunden wurde. Dies war also die Absicht der Kommission, es scheint mir allerdings, daß sie diese Absicht nicht so ganz erreicht hat, wie die Abänderungsvorschläge der Abgeordneten Wenzel und von Bockelschwingk. Ich spreche also der Fassung nach mehr für beide Letztern, indem ich dem Sinne nach für den Antrag der Kommission zu sprechen glaube. Wenn es sich darum handelte, ob durch Annahme solcher Vorschläge ein Uebergriff in die Rechte der Kammer und des Volkes, gegenüber der Krone, geschehen solle, so würde ich dafür das Wort nicht ergriffen haben; meines Erachtens steht es aber mit der constitutionellen Verfassung vollkommen im Einklange, die Abschließung von Staatsverträgen dem Könige zu belassen, und diese Ansicht ist nicht nur die einzige, sie war die Ansicht der größten Staatsmänner constitutioneller Monarchien seit Beginn derselben im Jahre 1790.

Die Gründe, welche dafür sprechen, liegen nahe. Nach dem Staatsrechte wird das Recht, Verträge mit auswärtigen Staaten zu schließen, nicht angesehen als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt; es ist nicht ein Akt der Legislation, Verträge zu schließen, sondern ein Akt der Administration. So, meine Herren, ist es von jeher unter allen Umständen meines Wissens von allen Staatsrechtslehrern angenommen worden; die Organe der Staats-Regierung bethätigen in allen Monarchien die Verträge mit dem Auslande, und die französischen Charten von 1814 und 1830 haben beispielsweise das Recht des Krieges und Friedens und das fraglichere Recht der Verträge ebenfalls ausdrücklich in Art. 14 und 13 der Regierungsgewalt des Königs beigezählt und von der gesetzgebenden Gewalt getrennt. Wenn Sie daher blos an den Akten der Legislation der Kammern Theil nehmen wollen, so werden Sie dem Könige das Recht, Verträge zu schließen, auch bei uns nicht entziehen, nicht schmälern dürfen. Das ist auch die Ansicht der bei den betreffenden Artikeln der Verfassungs-Urkunde, so wie bei dem Beginn der dem Vorschlage der Verfassungs-Kommission als Regel anerkannt, indem diese sagt, daß das Recht, Verträge zu schließen, dem Könige gebühre, und nur eine Ausnahme davon macht, nämlich Handels- und solche Verträge, welche dem Lande oder einzelnen Staats-Bürgern Lasten auflegen, der Genehmigung der Kammern unterwirft. Ganz unabhängig von dieser Ausnahme und damit nicht im Zusammenhange, wie es in den Abänderungs-Vorschlage des Abgeordneten von Ratibor hervorgehoben ist, steht das Recht, Krieg anzufangen oder Frieden zu schließen. Friedens-Verträge zu den Ausnahmen zu rechnen, bei welchen die Zustimmung der Kammern für den König nöthig sei, das scheint mir um allerwenigstens durch die innere Natur der Friedens-Verträge und ihren wesentlichen Zweck, die Beseitigung des Krieges, gerechtfertigt werden. Abgesehen davon, daß diese, gleich anderen Verträgen, mehr Akte der Administration, wie der Legislation sind, so tritt darin der König, und das ist mir das Wichtigste, meine Herren, als Repräsentant des Staates nach außen auf, und es ist bereits auch von einem Herrn Vorredner hervorgehoben worden, daß diese Repräsentation einheitlich sein muß, um starkund durchgreifend zu sein. Liegt aber auch in dem Zugeständnisse, daß dem Könige allein das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, gebühre, die Gefahr gar nicht enthalten, welche von einigen Vorrednern darin gesehen worden ist. Der Vorschlag der Verfassungs-Kommission und die mehrfach erwähnten Abänderungs-Vorschläge bezwecken nichts Anderes, als daß die Friedens-Verträge gültig sein den Staaten gegenüber, wenn sie geschlossen sind. Es können nun allerdings in Friedens-Verträgen Stipulationen eingegangen werden sehr mannigfacher Art, und es giebt gewisse Stipulationen, die, wenn sie darin vorkämen, zu ihrer Ausführung die Zustimmung der Kammern bedürfen so. (ren.

Der Artikel 2 der Verfassung, der die Integrität des Staatsgebietes behauptet und seine Mänterung nur durch ein Gesetz möglich macht, die Art. 98 und 99 der Verfassung, welche das Steuerbewilligungsrecht den Kammern einräumen, diesen von der Staats-Regierung nicht verletzt werden durch einen Vertrag mit auswärtigen Mächten. Die Vorsicht, welche die genannten Artikel den verantwortlichen Ministern auferlegen, indem sie einen Friedensvertrag abzuschließen dem Könige anrathen, diese Vorsicht wird ihnen dadurch so dringend ans Herz gelegt, daß meines Erachtens nicht zu befürchten ist, sie können sich der Verantwortlichkeit unterziehen, einen Friedensvertrag abzuschließen, in diesen Folge eine Verletzung jener Artikel versucht werden mußte. Wenn es sich darum handelt, die Mittel zur Ausführung zu geben, welche die Kammer verfassungsmäßig geben muß, namentlich wenn neue Steuern ausgeschrieben werden sollen behufs Execution von Friedens-Verträgen, wenn ein Theil des Landes abgetreten werden soll, so wird sich die Staats-Regierung nothwendig gemäß der Verfassung an die Kammern zu wenden haben. Die Kammern werden dann allerdings von dem Gesichtspunkte auszugehen haben: der Friedens-Vertrag ist kraft der Königlichen Machtvollkommenheit abgeschlossen den auswärtigen Lande gegenüber; sie werden aber auch ferner zu erwägen haben, ob sie nicht die Ausführung des Vertrages kraft ihrer eigenen Rechte hemmen sollen, und die Berathungen, in welche die Staats-Regierung in einem solchen Falle kommen dürfte, wird, meines Erachtens, sich nur das eine binierichendes Sicherungsmittel gewähren, daß dergleichen Verträge nicht abgeschlossen werden, ohne in Beziehung auf solche Punkte, solche einzelne Stipulationen, zu welchen die Zustimmung der Kammern nothwendig ist, in dem Vertrage selbst das Ereignete vorzusehen, daß das Inslebentreten desselben abhängig sein soll von der Zustimmung der Kammern. Ich glaube also, meine Herren, daß, im Allgemeinen der Zustimmung der Kammern zu unterwerfen, den Absichtlich des Friedens-Vertrages davon abhängig zu machen, das wurde nicht nur der Repräsentation der Staaten nach außen durch den König, nicht nur der Stellung der festgesetzten zu der exekutiven Gewalt widersprechen, sondern in speziellen Fällen die allergrößten Nachtheile herbeiführen mit sich führen. Ich glaube also, es liegt im Wesen der Constitution, dem Könige das Recht, Frieden abzuschließen, zu überlassen, und unbeschadet wird demnach das Recht der Kammern fortbestehen, Steuern zu bewilligen und die Integrität des Landes zu bewahren.

So, meine Herren, wiederhole ich, haben es manche bedeutende Staatsmänner der constitutionellen Monarchien angesehen, so sieht es für englische und sogar die norwegische Verfassung an, und ich werde mir jene wenigstens eben zum Muster gelten lassen, als die von dem Herrn Vorredner angeführte österreichische. Auch das dunkte noch einigermaßen die ängstlichen Gemüther beruhigen können, daß gerade das Interesse des Staates nach außen aller Wahrscheinlichkeit nach eben so sehr von dem Könige unter allen Umständen wahrgenommen werden wird, wie von den Kammern, dahnach auch sie ihn in der Regel zu Anfassen der verschiedenen Gewalten des Staates zusammenfallen, abgesehen davon, daß die eine Gewalt diejenige ist, welche sich sich allein unter der Verantwortlichkeit der Minister die Gesetze zu vollstrecken und gemäß denselben zu verwalten hat, und daß die größte Gefahr für constitutionelle Monarchien darin liegt, wenn die Kammern, welche blos an der gesetzgebenden Gewalt theilnehmen sollen, in die exekutive Gewalt dem Könige gegenüber sich hineindrängen. Ich erwähne schließlich dabei mit der festen Ueberzeugung, für die constitutionelle Monarchie mit Oesterreich dadurch zu haben, einmeder den Antrag der Kommission oder, was mir der Deutlichkeit und dem Zwecke entsprechender zu sein scheint, den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten für Ratibor der bei den Abgeordneten für Hagen anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete von Hagen hat das Wort.

Abgeordn. Simson: Meine Herren! Die Erörterung des Artikels, der gegenwärtig Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, trägt die Berührung zu einer ausführlichen theoretischen, historischen, politischen, staatsrechtlichen oder, was vielleicht am schlimmsten wäre, staatsrechtlich-philosophischen Abhandlung in sich. Ich werde dieser Versuchung in der That am wenigsten aus dem Wege gehen, wie in jedem künftigen anderen. — Der Artikel kann in vielerlei Sinn ein Zusammenfassen diejenigen beiden Parteien werden, von denen es die eine um jeden Preis auf Vermehrung der Prärogative der Krone, die andere um jeden Preis auf Vermehrung der Volksrechte absieht. Ich habe die zuversichtliche Hoffnung, daß diese beiden Parteien in diesem Hause keine Vertretung finden; auch ich selbst gehöre zu keiner von ihnen. Ich achte zur unsere Aufgabe, zur Berechtigung der Krone und die Berechtigung des Volkes bei der nun vorliegenden Revision der Verfassung auf ihr richtiges Maß zu bringen und bin vollkommen gleichgültig dagegen, ob auf diesem Wege und zu diesem Behufe dem bereits durch die Verfassung vom 5. Dezember v. J. gegebenen zugelegt oder von demselben zurückgegangen werden muß.

Die Aufgabe, die uns bei dieser Revision gestellt wird, ist, weder noch rechts noch nach links ein sogenanntes Prinzip aufrecht zu erhalten, hinter welchem sich ohnehin meistentheils nur eine mehr oder minder unzurechnende böchst persönliche und individuelle Absorption verbirgt, sondern die Aufrechterhaltung des Landes. In diesem Sinne haben wir zu arbeiten, jede andere Ansicht soll uns gleichgültig lassen.

Ich möchte endlich drittens nicht, daß die Politik gegen das Königthum, von der auch heute zu wiederholtenmalen an diesem Platze die Rede gewesen ist, zu einem Maßstabe oder Unterscheidungszeichen der Parteien gemacht und in diesem Sinne als eine Fahne aufgepflanzt würde. Ich habe es immer, meine Herren, als eine unbegreifliche, als eine fast an Wahnsinn streifende Verirrung

Digitized by Google

angesehen, wenn man sich eingebildet hat, daß die Zukunft eines Landes, welches, wie unser Bayerland, in einer Geschichte, die ein erlauchter Mund will vollen Rechte eine Geschichte ohne Gleichen genannt hat, mit einem beispiellosen Fürstengeschlechte in das 8te Jahrhundert hinein zusammengewachsen ist, daß die Zukunft dieses Landes, wie man sie sich auch sonst vorstellen mag, irgendwie anders gedeihen könne, als unter dem Schutz und Schirm eines mächtigen Königthums, wie es freilich nur in einer wahrhaft freien Verfassung aufgerichtet und festgehalten werden kann!

(Bravo!)

Wenn man aber neben dieser Pietät für das Königthum auch die Verehrung auf diesem Platze zur Sprache bringt, die man gegen den erhabenen gegenwärtigen Träger der Krone beseelt, so meine ich, daß dies ein Gegenstand ist, der sich zu jeder anderen Behandlung eher eignet, als zur der Stellung auf der Tribüne!

Ich komme auf den eigentlichen Gegenstand der Discussion, die uns vorliegt. Der Verfassungsausschuß hat aus dem Artikel 46 der Verfassung, in der Ueberzeugung, den Inhalt dieses Artikels dadurch auf keine Weise zu alteriren, einen Schlußsatz, ich möchte sagen, herausgeschält und Ihrer Annahme empfohlen, die Worte „Friedens-Verträge bedürfen dieser Zustimmung nicht". Wenn ich mich nicht täusche, so läßt dieser Satz eine dreifache Auffassung zu. Im ersten Sinne, den ich der Ihrer haben möchte, der Absicht zu entwickeln, bestreitet ihm Niemand; in dem zweiten Sinne bildet er, wie die bisherige Discussion ergeben hat, wirklich den Gegenstand einer sehr erheblichen Differenz unter den Mitgliedern dieses hohen Hauses; in dem dritten Sinne, so scheint mir, würde Niemand in diesem Hause ihn zugeben mögen. Der erste Sinn der Worte: „Friedens-Verträge bedürfen dieser Zustimmung nicht", wäre dann bei Friedensschlüssen ist der alleinige Repräsentant des Staats sein König. In diesem Sinne ist es ein Satz, der keines Beweises bedarf; ich halte ihn für eben so unaussprechbar, als er unangetasten gelassen. Der zweite — streitige — Sinn des Satzes wurde folgender sein: Friedensschluß, der mit der König vermöge der ihm unzweifelhaft allein im Staatenreife zustehenden Repräsentation seines Staates vollzogen hat, ist ohne Weiteres für den Staat verbindlich, selbst wenn in ihm solche Gegenstände berührt und aufgenommen sein sollten, die, bildeten sie nicht den Inhalt eines Friedensschlusses, der verfassungsmäßigen Mitwirkung bei den anderen Staatsgewalten unterworfen sein würden. Das ist die Interpretation des Satzes, über die, wenn ich der Discussion mit Erfolg gefolgt bin, unter den Mitgliedern dieses Hauses eine sehr wesentliche Meinungs-Verschiedenheit besteht. Ich, meine Herren, halte auch diesen Satz für schlechthin richtig. Ich bin mir bewußt, indem ich ihn schlechthin für richtig halte, von der Wahrheit des constitutionellen Princips nicht abgewichen zu sein. Dieser Inhalt des Satzes scheint mir aus dem unbestreitbaren ersten Sinne desselben nothwendig zu folgen. Wer dem Könige die alleinige Repräsentation des Staats behufs der Abschließung des Friedens einmal zuerkennt, der muß nothwendig Evidenz bei der Unzweifelhaftheit des sofortigen von dem Könige abgeschlossenen Friedensschlusses für das Land nothwendig als eine solche Konsequenz mit anerkennen. Das gerechte Mißtrauen für Jhnen schlagende die absolute Unmöglichkeit der diplomatischen Verhandlungen für den Fall nachgewiesen, daß man meinen sollte, in dieser Richtung die Königliche Prärogative beschränken zu können.

Ich wache, meine Herren, auf ein Zweites aufmerksam. Man thut so, als ob die Kammer von den Vorgängen in Kenntniß gesetzt, welche bei einem Friedensschluß stattgefunden haben und von dem Friedensschluß selber etwa sagen könnte, sie bei dem Frieden soll es bleiben, aber die Bedingungen des Friedensschlusses wollen wir unserer Kognition unterwerfen und nach unserem besten patriotischen Ermessen erforderlichenfalls modifiziren. Ich darf nicht erst darauf hinweisen, eine wie unpolitische Abstraction das wäre, und daß kein Gegenkontrahent eines Friedenschließenden Monarchen eine solche Abstraction seitens der Kammer des letzteren soll würde gestatten lassen; einen Frieden, unter welchem nichts verstanden sein würde, als der Gegenstand von Artikel, die Einstellung der Feindseligkeiten. Mir scheint, wenn man der Krone das Recht einräumt, daß sie den Feindseligkeiten durch einen Friedensschluß ein Ende machen kann, so bleibt konsequent nichts Anderes übrig, als ihr einzuräumen, daß sie und auch nur sie diejenigen Bedingungen feststellen darf, unter denen den Feindseligkeiten ein Ende gemacht werden soll.

Ich mache endlich drittens darauf aufmerksam, daß einem Frieden ohnehin die Fortsetzung und Wiederaufnahme des Krieges wollen heißt; und doch ist es Niemanden von denjenigen, welche den Antrag des Ausschusses angesechten haben, eingefallen, zu behaupten, daß es den Kammern gleichwohl auch nur in dieser Weise zustehen könne, den Krieg zu erklären. Wenn das unzweifelhaft eine Prärogative der Krone ist, daß ein Krieg nicht erklärt werden darf, als durch den Willen des Königs, so versteht sich meines Erachtens von selbst, daß nicht per indirectum durch die Volksvertretung der Krieg aufrecht erhalten oder wieder aufgenommen werden darf, indem sie sich für die Nichtannahme der Bedingungen entschließt, unter denen der König, der alleinige Kriegsherr in seinem Lande, dem Kriege ein Ende gemacht wissen wollte.

(Bravo!)

Man hat uns auf die Verfassungen anderer Länder verwiesen; ich weiß, daß diese Verweisungen im Augenblick ziemlich diskreditirt sind. Wenn man sagt: „So und so ist es in England", so hat man dadurch freilich noch nichts bewiesen, aus dem einfachen Grunde, weil wir nicht in England sind!

(Heiterkeit.)

Wenn man aber auf eine Aufführung seine andere Antwort hat, als: „Ja, das ist in England", so hat man noch nicht viel weniger gesagt. Mir scheint diese Beziehung auf fremde Verfassungen, zum grano salis angewendet, ihren großen Werth zu haben, und da habe ich von keinem der Vorredner auch nur bezweifeln hören, daß in England — die Verantwortlichkeit, die ernste Verantwortlichkeit der Minister natürlich vorausgesetzt, — eine unvermeßlich wichtige Institution, welche hoffentlich gar bald ebenfalls einen Gegenstand unserer Erörterung ausmachen wird, — daß in England, dem Musterstaate constitutioneller Entwicklungen, vielleicht durfte man sagen, dem einzigen constitutionellen Staate der Erde, ganz unzweifelhaft die Krone allein das Recht des Friedensschlusses hat, daß es niemals dem Parlament zugestanden hat oder auch nur eingelassen ist, Friedensschlüsse zu amendiren, wie von dieser Seite (der linken) angedeutet ist, oder gar zu annulliren. Es ist zwar das Schicksal jenes glücklichen Landes, daß in ihm ein Satz nicht erst dadurch und nur dadurch zu einem Stücke des Staatsrechts wird, daß man ihn auf weißes Papier druckt, daß die Wahrheit des constitutionellen Lebens dort alle Schichten der Gesellschaft voll warmem, innigem Leben durchdringt — ein Zustand, zu dem wir erst zu gelangen trachten; — aber bezweifelt kann die Existenz dieses Satzes für England unmöglich werden. Ich will nur einen verhältnißmäßig untergeordneten Beweis dafür anführen. Im vergangenen Jahre ist ein Büchchen Reden des Ritters Pitt, des Lord Chatham, im englischen Buchhandel zusammengestellt worden, des großen Muster und Meisters constitutioneller Staatsweisheit. Dies Büchchen enthält 24 Reden; ich ersuche Sie, sich davon zu überzeugen, daß die ganze Hälfte davon es wesentlich auch mit der Kritik von Friedensschlüssen zu thun hat. Die Friedensschlüsse von 1730 und 1763 sind sogar der eigentliche Gegenstand zweier von jenen Reden; aber ich will ich Ihnen allen auch nur die geringste Spur nachweise, daß nach der Ansicht des Redners oder nach der Ansicht derer, zu denen er im Unter- und Oberhause sprach, es in der Befugniß des engsten Parlaments läge, einen abgeschlossenen Friedens-Vertrag zu amendiren oder zu annulliren. Wenn Belgien als Beispiel angeführt ist, resp der unermeßlichen Differenz gegen unser Staatsleben, welches auf eigenen Füßen stehen soll, während das belgische durch eine Reihe von Nachbaren in die Höhe gehalten wird, so ist es eben richtig, wenn man gesagt hat, daß der Art. 68 der belgischen Verfassung die Quelle des Art. 46 unserer Verfassung ist, und dieser enthält denselben Grundsatz, den man an sich richtigen darin und der englischen Verfassung unwidersprechlich zuweisen zu haben glaube.

Frankreich, meine Herren, dürfte wenigstens in dieser Beziehung schwerlich den Musterstaat für uns abgeben, und noch wird das menschliche Auge vermißt, das im Stande wäre, zu sagen, wie lange die Dinge in Frankreich noch den Zuschnitt behalten werden, den sie heute daselbst haben.

Der deutsche Bundesstaat endlich, auf den heute auch rekurrirt worden ist, paßt schon aus dem Grunde nicht, weil er ein Bundesstaat ist und Niemand darauf ausgeht, aus unseren acht Provinzen einen Bundesstaat zu machen. Endlich hat es sogar an der Verweisung auf Oesterreich nicht gefehlt! Ja, meine Herren, wenn ich im Sinne hätte, eine Verfassung zu octroyiren (sofern das in meiner Macht stände), deren Ausführung, wie die der österreichischen verfassungsmäßig ad graecas calendas verschoben werden sollte, dann könnte ich freilich Alles hineinschreiben, wozu ich Lust hätte. Man müßte sich dann auch auf alles Hingeschriebene nicht als auf ein Muster berufen wollen!

(Bravo!)

Ich verkenne die großen Gefahren, die in der Geistesnachtung des Art. 46 denselben in dem Sinne verstanden, den ich hiermit wiederholentlich entschieden als den meinigen bezeichne, wahrlich nicht. Im ungünstigsten Falle kann das Saarland dadurch aus seiner Provinz, können seine Einwohner zu neuen größeren oder geringeren, vielleicht unerschwinglichen Lasten kommen. Ich sehe sehr gut ein, daß das Gefahren sind, von denen ihrerseits auch die Krone bedroht wird, daß es auch der Krone willkommen sein könnte, sagen zu dürfen, ich darf den Frieden nicht abschließen, denn ich muß meine Kammern fragen und ich weiß, was sie antworten werden. Allein das Gegengewicht gegen diese Gefahren scheint mir eben so wenig zu fehlen. Für das wesentlichste sehe ich die Verantwortlichkeit der Minister an. Wer auf diese überdaupt wichtig giebt, wer nicht das Seinige dazu thut, daß diese endlich zur Wahr-

Digitized by Google

heit und Wesenheit werde, der meint es mit der Constitution überhaupt nicht ernst, und wenn wir — was Gott verhüte — überhaupt nicht auf den Weg constitutionellen Lebens gelangen, dann bin ich gegen die einzelne Bestimmung, die dabei mit über Bord geht, gleichgültig.

Demnächst aber mache ich darauf aufmerksam, daß jeder Friedensschluß einen vorausgegangenen Krieg voraussetzt; daß die Erklärung des Krieges zuvörderst unzweifelhaft eine Prärogative des Königs ist, daß aber die Bewilligung der Mittel, ohne die kein Krieg geführt werden kann, eine eben so unzweifelhafte Prärogative des Parlaments bildet, daß also das Gewicht der beiden Kammern auch für die Frage nach Krieg und Frieden nicht durch einen besonderen Artikel der Verfassung, durch eine nähere oder weitere Zustimmung, die ihnen die Verfassung noch für einkömmt, sondern lediglich alle ihre sonstige unerläßliche Berechtigung hinreichend garantirt erscheint, um dergleichen Besorgnissen den Raum zu verschließen, wie sie auch heute angeregt worden sind. Gelingt und die Entwickelung unseres staatlichen Lebens in seinen Grundzügen, dann ist das entsetzliche Bild, mit dem man uns ängstigt, daß wir von Neuem dazu kommen sollen, in der Kabinetspolitik unterzugehen, ein Hirngespenst, vor dem man sich am wenigsten am hellen Mittage fürchten sollte!

Ein großer Theil der Gefahren, welche man bei der Erörterung dieser Frage sich unmöglich verbergen kann, liegt aber überhaupt in dem Begriff der Repräsentation. Wenn unser Volk im Sinne der Schweizer Urkantone immer für die Erörterung und Behandlung der Staatssachen in seiner Gesammtvertretung auf den Füßen sein könnte, wenn wir hinreichende Repräsentation nöthig hätten, weder die einige Stabile durch den König, noch die gleich mächtige wechselnde durch die Kammern, so würden wir freilich diese Gefahren nicht zu tragen haben. Wer aber diese für unsere Verhältnisse unerläßliche Repräsentation will, und ich glaube, wir Alle müssen sie aufrichtig wollen, sowohl nach der einen, als nach der anderen Seite hin, er muß die nothwendigen Begleiter dieser Institution, so gefährlich sie auch immer sein mögen, mit in den Kauf nehmen. Etwas unter unmöglichen Bedingungen wollen, heißt so viel als es gar nicht wollen: ja, ich möchte mich bei dieser Gelegenheit auf das Wort unseres großen verewigten Niebuhr berufen, so paradox es klingt: „Was nicht gemißbraucht werden kann, taugt nichts!"

Ich komme endlich, meine Herren, auf den dritten Sinn, den der Satz:

„Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht"

seinem Wortlaute nach haben kann, und von dem ich im voraus die Annahme anspreche zu dürfen glaube, kein Mitglied dieser Versammlung werde den Satz in diesem Sinne gelten lassen.

Um nämlich Friedensverträge, deren Zustandekommen ins Werk zu setzen, wird unzweifelhaft, wenn sie die Sphäre der Macht der beiden anderen Faktoren der Staatsgewalt berühren, die Thätigkeit dieser Faktore angerufen werden müssen. Wenn im unglücklichen Falle Land abgetreten werden soll, oder im glücklichen Land zu erwerben ist; wenn im unglücklichen Falle (ich führe ihn zuerst an, nicht, weil er der wahrscheinlichere ist, sondern der, der die meisten Besorchungen hervorruft), wenn im unglücklichen Falle Ausgaben gemacht, im glücklichen Einnahmen zu Stande gebracht werden sollen, so ist zu allen diesen Operationen, d. h. zu ihrer Realisirung innerhalb der Monarchie, nach meiner Auffassung, die Zustimmung der Kammern schlechthin unerläßlich. Für Veränderungen des Gebiets sichert uns in dieser Beziehung der Artikel 23; für Fälle von Einnahmen und Ausgaben die Artikel 98 und 99, namentlich wenn, wie ich mit voller Zuversicht hoffe, dem mit diesen Artikeln durchaus unvereinbaren Eingange des Artikels 108 durch eine gewiß überwiegende Majorität dieses Hauses ein Ende gemacht sein wird.

Man hat versucht, Artikel 2, Artikel 98 und 99 mit der Bestimmung des Artikels 46 in eine Art von hermeneutische Verbindung zu bringen. Man hat gesagt, der eine sei lex specialis, der andere lex generalis, und dann die bekannte Interpretationsregel darauf angewendet, wonach die lex specialis der generalis derogiren soll. Vergeben Sie, meine Herren, wenn ich die Behauptung wage, daß das sehr verunglückte Versuche sind. Diese Artikel stehen auf keine Weise in dem Verhältniß von Genus und Species, sondern sie stehen selbstständig neben einander und berühren einander gar nicht. Der Friedensschluß kann, wenn er in Betreff des Staatsgebiets oder in Betreff der Einnahmen und Ausgaben Bestimmungen enthält, eine, wenn ich so sagen darf, causa cedendi oder causa debendi für die Anwendung des Artikels 2 oder der Artikel 98 und 99 werden, aber die Anwendung dieser Artikel entbehrlich machen, das kann er nicht.

Man hat endlich, meine Herren, die Besorgniß ausgesprochen, es könne einmal bei Gelegenheit eines solchen Friedensschlusses die ganze Verfassung eskamotirt werden oder ein so erhebliches und unentbehrliches Stück derselben, wie ohne Zweifel die Preßfreiheit ist. Meine Herren! Wenn das geschähe (und ich bekenne, trotz der gehörten Ausführungen doch auch nur die Möglichkeit davon nicht begreifen zu haben), dann wären wir von der quaestio juris auf die via facti gewiesen. Könnte ein solches Unternehmen gelingen, dann, glaube ich, wäre es sehr müßig, darüber zu disputiren, was die Kammern zur Rechte gehabt haben würden, wenn nicht der Verfassung und mit ihr den Kammern ein Ende gemacht wäre!

Meine Herren! Ich wiederhole, im ersten Sinne verstehe Niemand den Satz der Kommission falsch und Niemand bestreitet ihn; in dem zweiten besteht unter uns eine wesentliche Verschiedenheit der Meinung; über den dritten, über die Realisirung der Friedens-Verträge, in denen es sich um Gebiets-Veränderungen, Einnahmen oder Ausgaben handelt, den Kammern zustehende Mitwirkung möchte ich, wenn es mir gelungen ist, mich deutlich zu machen, nochmals bezweifeln, daß irgend eine Meinungsverschiedenheit die Kammer trennt; ich glaube nicht, daß irgend ein Mitglied der hohen Kammer sich dazu verstehen möchte, dem von der Kommission gemachten Vorschlage in diesem Sinne zuzustimmen. Gleichwohl verlenne ich nicht, daß der Vorschlag des Ausschusses gerade dieses Mißverständniß begünstigt, und daß der Vorschlag das thut, das mache ich ihm eben zum Hauptvorwurf. Es sind ihm freilich noch zwei andere Vorwürfe zu machen: ein stylistischer und ein sehr materieller.

Es wäre doch wunderbar, wenn man es nicht dahin bringen könnte, in demselben Artikel über die Friedensverträge nur an Einer Stelle zu sprechen; wenn man genöthigt wäre, in demselben Artikel zuerst vorn über Friedensschlüsse zu sprechen, und dann hintennach noch einmal auf die Friedensverträge zu kommen. Dann aber opponire ich auch gegen das Wort „Friedensverträge". Die Verfassung sagt nicht, der König habe das Recht, Krieg zu erklären und Friedensverträge zu machen, sondern er habe das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Ein Friedensschluß setzt einen Krieg voraus, während ein Friedensvertrag ein Buntniß ist, wie z. B. das der heiligen Allianz unter den kontrahirenden Parteien gar keinen Krieg voraussetzt, und es ist mit Recht von dem Abgeordneten für Ratibor in den nicht motivirenen Motiven seines Antrags auf diese überaus wesentliche Differenz der Ausdrücke hingewiesen worden.

Die Verfassung vom 5. Dezember enthält nach meiner Auffassung bereits das Richtige; sie enthält den Satz, daß Friedensschlüsse der Zustimmung der Kammern nicht bedürfen in den beiden ersten Bedeutungen, die ich versucht habe, als die richtigen darzustellen. Ich meinerseits habe auch nicht einräumen können, weder hier, noch in der Kommission, daß die Verfassung vom 5. Dezember in diesem Punkte zweideutig sei; ich meine, man hätte es ohne alle Gefahr bei dem Wortlaut derselben belassen können. Allein ich begreife, daß sich darüber streiten läßt; die Umstimmung der Majorität dieses Hauses muß darüber entscheiden, und wenn man die Verfassung in diesem Punkte dirt, als nöthige Abhülfe schaffen, da Niemanden daran liegen oder auch nur zulässig erscheinen kann, Zweideutigkeiten in der Verfassung aufrecht zu erhalten. Um diese Zweideutigkeiten zu beseitigen, scheint mir der Weg, den das Amendement des Abgeordneten für Ratibor geht, oder der des Abgeordneten für Hagen angemessen. Beide Anträge thun in diesem Betracht meistens dasselbe; und zwar der des Abgeordneten für Ratibor vielleicht in dem Sinne sicherer und mehr, weil er die Sätze auch räumlich zu trennen vorschlägt, die eben durch ihre Verbindung die Zweideutigkeit begünstigen, und zwei Alineas eines Artikels, ja selbst zwei Artikel daraus bildet. Mein Antrag geht also dahin, daß es der hohen Kammer gefallen möge, diesen Vorschlag der Verfassungskommission unter allen Umständen ihrer Zustimmung zu versagen, und statt deffelben principaliter den Antrag des Abgeordneten für Ratibor, eventuell denjenigen des geehrten Mitgliedes für Hagen anzunehmen. Der Antrag der Herren Scherrer und von Klützow kumulirt meines Erachtens die Bedenklichkeiten der Verfassungs-Urkunde mit denen des Kommissions-Antrages; es scheint mir, er klotzdirtire sich dadurch nach beiden Seiten, und der Antrag des Herrn Dieß, wenn er sich unbedingt die Beibehaltung des unveränderten Artikels 46 vorzieht, zu nützen glauben.

Präsident: Der Abgeordnete Scherrer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer:** Auch ich, meine Herren, werde, wie der geehrte Vorredner für sich wenigstens in Anspruch gestellt hatte, mit jeder allgemeinen Betrachtung, wozu der Art. 46 Veranlassung oder Berechtigung bieten könnte, enthalten. Die Kommission, meine Herren, obwohl sie, wie es den Anschein hatte, an und für sich über die Prinzipien, die der Art. 46 der Verfassungs-Urkunde wiedergegeben bestimmt ist, so ziemlich einverstanden war, hat doch die Fassung desselben nicht adoptiren können. Es ist ihr aber auch sehr schwer geworden, ja, ich möchte sagen, es ist ihr nicht gelungen, eine andere Fassung, die ihr selbst vollkommen genügt hätte, an deren Stelle zu setzen.

Kein Mitglied derselben, wie ich wenigstens annehmen zu dürfen glaube, war mit der Fassung, die endlich dennoch angenommen wurde, so recht einverstanden. Man hat sie nur angenommen, weil eben eine bessere nicht vorlag.

Das Amendement nun, welches der Abgeordnete von Klützow und ich, die wir Beide ebenfalls zur Verfassungs-Kommission zu ge-

Digitized by Google

hören die Ehre haben, gestellt, dramsprucht durchaus kein anderes Verdienst, als dem Gedanken der Kommission, wie wir ihn als Mitglieder derselben aufgefaßt haben, eine etwas präzisere Fassung zu geben, als der Vorschlag der Kommission selbst zu besitzen scheint.

Mit diesen Aeußerungen, meine Herren, trete ich nun aber selbstredend zunächst der Auffassung des Artikels 46 der Verfassungs-Urkunde entgegen, die der erste Redner von dieser Stelle aus als die seinige bezeichnet hat, indem er sich für die Nothwendigkeit der Zustimmung der Kammern zu den Friedens-Verträgen erklärte. Er ermahnte uns, nicht weiter zu gehen, als es die Regierung selbst durch Art. 46 bereits gethan habe; dort sei nämlich die Zustimmung der Kammern zu den Friedens-Verträgen nicht ausdrücklich gefordert. Ich glaube aber allerdings, daß der Art. 46 die Zustimmung der Kammern zu den Friedens-Verträgen hat ausschließen wollen, und die Kommission ist ebenfalls dieser Ueberzeugung gewesen. Sie hat aber gefunden, daß dieser Grundsatz nicht präzis und zweifellos ausgedrückt sei. Indem nämlich der Artikel 46 sagt:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu erreichten",

hat die Verfassungs-Urkunde ganz unbedingt bestimmen wollen, daß dem Könige ein dreifaches Recht beiwohne: Das Recht, Krieg zu erklären, das Recht, Frieden zu schließen, d. h. Friedens-Verträge zu errichten, und das Recht, Verträge anderer Art mit fremden Regierungen zu errichten. Diese letzteren Verträge mit fremden Regierungen gelten also im Sinne der Verfassungs-Urkunde noch als ein von den Friedens-Verträgen abgesondertes drittes, und das folgende Minor, Handels-Verträge und andere Verträge, sind sich folgerecht auch nur auf dieses dritte Recht, auf diese anderen Verträge mit fremden Regierungen, die Friedens-Verträge ausgenommen, beziehen. So wenigstens war die Ansicht der Verfassungs-Kommission.

Diese Ansicht ist auch allein die Veranlassung gewesen, daß um der größeren Deutlichkeit willen der Zusatz beliebt wurde:

Friedensverträge bedürfen der Zustimmung nicht.

Der gedachte Vorredner, der sich gegen diesen Zusatz ausgesprochen, hat dem Entwurfe der Kommission wesentlich den Vorwurf gemacht, daß er das doppelt enthalte, was doch jedenfalls einfach genüge, daß er nämlich im Anfange und am Ende von Friedensschlüssen spreche. Er hat denselben Ueberfluß auch in unserem Amendement wiederzufinden. Wenn der Vorwurf begründet wäre, so müßte ich allerdings gestehen, daß unser Amendement ebenfalls mit Recht dadurch betroffen würde. Ich glaube aber nicht, daß man in dieser sogenannten Wiederholung einen wirklichen Fassungsfehler finden kann.

In dem ersten Minor, meine Herren, werden die Rechte fixirt, welche der Krone zustehen sollen; es wird dann im Verlaufe des Artikels näher auf diese Rechte eingegangen und gesagt, inwieweit den Kammern dabei ein Zustimmungsrecht gegeben sein solle. Wenn nun gesagt wird, daß bei gewissen Verträgen, wodurch nämlich einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen oder dem ganzen Staate Lasten auferlegt werden, die Zustimmung der Kammern erforderlich sein solle, so war der beliebte Zusatz insoweit nöthig, als dadurch nur in diesem Sinne weiter fortgefahren gesagt wird, daß bei Handels-Verträgen diese Zustimmung immer, bei Friedens-Verträgen aber nie erforderlich sein solle. Es ist dies also durchaus keine Wiederholung eines früher schon ausgesprochenen Gedankens, sondern nur die Ausführung dessen, wie verfassungsmäßig das Recht, Verträge abzuschließen, in Beziehung auf verschiedene Kategorieen modifizirt sein sollte.

Die Hauptäußerung, welche unser Amendement Ihnen zu dem Entwurf der Verfassungs-Kommission empfiehlt, betrifft den Passus, wo es heißt:

So wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten und dem einzelnen Staatsbürger Verpflichtungen auferlegt werden.

Wir sind der Ansicht gewesen, wie dies auch schon von früheren Rednern ausgesprochen worden ist, daß das Recht, Krieg zu erklären, Friedens- und andere Verträge mit fremden Staaten zu errichten, nicht ein Ausfluß der legislativen, sondern der exekutiven Gewalt sei.

Daraus würde aber nothwendig von selbst folgen, daß bei allen Verträgen als Regel gelte, daß sie der Zustimmung der Kammern nicht bedürfen. Die Ausnahmen würden sich aber eben so sehr von selbst ergeben, da nämlich, wo diese Verträge in die verfassungsmäßigen Befugnisse der Kammern eingreifen, in das Recht der Steuerbewilligung und das Recht der Theilnahme an der inneren Gesetzgebung, da liegt die Gränze, wo auch die Zustimmung der Kammern eintreten muß. Warum bei Friedensverträgen diese Zustimmung ausnahmsweise nicht erfordert wird, so darf ich mich nach dem, was mehrere Vorredner von dieser Stelle aus darüber bereits gesagt haben, der desfallsigen näheren Begründung wohl überheben. Allein, wenn nun die Ausnahmen eben durch die verfassungsmäßig festgestellten Befugnisse der Kammern, — wie sie eben angedeutet, — von selbst gegeben sind, so ist es unsere Aufgabe, so ist es unsere Pflicht, dahin zu sorgen, daß nicht durch einen unbestimmten Ausdruck, der in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen wird, wir die Gefahr herbeiführen, daß die Ausnahmen zur Regel werden. In dieser Beziehung ist es aber namentlich der Ausdruck: „Lasten", den wir zu vermeiden gewünscht haben.

Schon das Civil-Recht unterscheidet zwischen wohlthätigen und lästigen Verträgen. Ein lästiger Vertrag ist dort aber dasselbe, wie ein zweiseitiger Vertrag. Jeder von diesen Verträgen nämlich, mit einem Dritten abgeschlossen, wird für gegenseitige Verbindlichkeiten beiseitige Leistungen, Lasten involviren und ist insoweit selbstredend ein lästiger Vertrag.

Wir würden also nothwendig durch einen so unbestimmten Ausdruck, wie hier der Art. 46 enthält, und wie ihn auch die Verfassungs-Kommission adoptirt hat, dahin kommen, daß bei jedem Vertrage, der mit einem fremden Staate abgeschlossen ist, auch ein Kompetenz-Konflikt zwischen der Regierung und den Kammern sich erheben könnte; denn man wird immer behaupten können, daß durch einen solchen Vertrag jeder der Paziszenten Lasten übernommen habe.

Wie haben daher geglaubt, meine Herren, daß wir in dieser Beziehung die Ausnahmen auf das verfassungsmäßig den Kammern zustehende Recht der Steuer-Bewilligung zurückführen, resp. schärfer begränzen müssen, und daß wir nicht eine Alternation des Verbankens der Verfassungs-Kommission, sondern nur eine präzisere Fassung dieses Gedankens anstreben, wenn wir Ihnen vorschlagen, zu sagen, daß nur solche Verträge der Zustimmung der Kammern bedürfen sollen, welche dem Staate Ausgaben, die eine besondere Verwilligung erheischen, verursachen.

Ich will zur näheren Erläuterung nur ein Beispiel anführen. Wenn ein Vertrag mit anderen Staaten geschlossen worden ist, wodurch unsere Regierung sich eventualiter verpflichtet, militairische Hülfe zu leisten, so hat sie jedenfalls eine Last übernommen. Es dürfte also nun um resp. willen der Vertrag schon unbedingt der Zustimmung der Kammern. Ich glaube aber, meine Herren, daß, wenn die Regierung im Stande ist, mit dem bewilligten Militair-Etat diese Hülfe zu leisten, es unmöglich der Kammer zustehen kann, jeden derartigen Vertrag ihrer Genehmigung zu unterziehen. Es würde das recht eigentlich die Ausnahme wieder zur Regel machen, es würde dadurch tief in die Exekutive eingegriffen werden. Wenn aber, meine Herren, der Vertrag der Art ist, daß die Regierung vor die Kammer treten muß, um zur Ausführung desselben Mittel von ihr zu begehren, so ist es selbstverständlich, daß auch die Kammer, insoweit dies der Fall ist, ihre Zustimmung ertheilen muß. Und da bin ich bei der zweiten Aenderung angelangt, welche ich vorzuschlagen mir erlaubt habe, daß die Zustimmung der Kammer nur insoweit eingeholen sei, als durch den betreffenden Vertrag dem Staate Ausgaben, die besondere Verpflichtungen erheischen, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Wenn, meine Herren, die Fassung beliebt wird, welche der Artikel 45 wirklich schon hat, oder die, welche die Kommission Ihnen vorschlägt, so ist jeder Vertrag, wodurch in irgend einem, wenn auch unwesentlichen Punkte, eine Last für den Staat statuirt wird, oder wodurch — in meinem Sinne — eine besondere Verwendung von Geldmitteln erforderlich wird, auch in allen seinen übrigen damit in gar keinem Zusammenhang stehenden Beziehungen der Zustimmung der Kammer unterworfen. Das würde und aber wiederum auf ein Gebiet führen, welches wir sicher Alle zu vermeiden wünschen. Jeder einzelne Vertrag kann nur insoweit der Zustimmung der Kammer unterworfen sein, als er in die verfassungsmäßig zustehenden Gerechtsame eingreift. Ich glaube demnach, daß wir Ihnen unseren Vorschlag in jeder Beziehung wohl zur Annahme empfehlen dürfen, und daß die Bedenken, welche von einem geehrten Vorredner dagegen erhoben worden sind, nicht zutreffen. Ich wiederhole nochmals, daß dem Gedanken nach unser Antrag sich sowohl dem Artikel 46, wie ihn die Verfassung enthält, als auch dem Artikel, wie ihn die Kommission vorschlägt, durchaus anschließt. Eben so ist er dem Sinne nach vollkommen identisch mit dem Amendement der Abgeordn. von Bodelschwingh und Genossen. Nur das bestimmt mich und muß mich bestimmen, diesen letzteren Amendement nur eventuell meine Zustimmung zu geben, weil durch dasselbe Mißdeutungen nicht vermieden wird, was wir insbesondere zu vermeiden zu sehen wünschen, nämlich die Ungenauigkeit, welche in dem Ausdruck „Lasten" liegt, und das Bedenken, welches dadurch entsteht, daß die Zustimmung nicht auf dasjenige begränzt wird, was durch die verfassungsmäßigen Rechte bedingt wird.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Ich schließe daher hiermit die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller:** Es kann nach der bisher stattgefundenen Diskussion wohl nur noch davon die Rede sein, einen genauen Ueberblick zu werfen auf die Anträge, welche demnächst zur Diskussion kommen sollen, und namentlich auf die Un-

Digitized by Google

terschiede, wie weit diese Anträge sachliche Differenz sind, und wie weit sie bloße Differenz der Abfassung, bloßes Streben nach zweckmäßigem Ausdruck auf verschiedenem Wege sind. Als hauptsächliche Differenz der wirklichen Ansicht ist der Punkt hervorgetreten:

„Sollen Friedensverträge bei ihrer Eingehung niemals einer Bestätigung der Kammern bedürfen, oder soll die Bestätigung wenigstens unter gewissen Umständen von einer der Kammern auch hier erfordert werden?"

Ich halte diese Frage für vollständig genügend diskutirt und glaube, daß die Ansicht der Kommission vollständig vertheidigt ist. Nur von einem, namentlich von dem ersteren der Herren Redner ist in dieser Beziehung eine Wendung gebraucht worden, wie wenn gleichsam ein Recht des Volkes vorgeben und der Regierung aufgezwungen worden sei. Wenn die Bestätigung von Friedensverträgen durch die Kammern nicht haben will, so ist dieses gewiß nicht von fern die Ansicht der Kommission gewesen; vielmehr zeigt es sich eben recht augenscheinlich, wie in vielen Punkten die wichtigsten Interessen des Volkes es erfordern können, daß der erste Ausdruck des Volkswillens namentlich der König und seine Regierung bei gewissen Gegenständen, und nicht eine andere, namentlich eine gewählte und aus vielen Personen bestehende Vertretung, sei. Es ist gerade im Interesse des öffentlichen Wohles der Kommission nöthig erschienen, daß dieser Gegenstand in die freie Hand der Krone gelegt werde. Die andere sachliche Differenz ist meiner Ansicht nach untergeordneter Art, namentlich die Frage: „In welchem Umfange sollen andere Verträge, welche nicht Friedens- und Handels-Verträge sind", der Genehmigung der Kammern unterliegen? In dieser Beziehung hat sich allerdings schon bei der Berathung in der Kommission die Ansicht geäußert, daß es aus ähnlichen Gründen, wie bei Friedensverträgen, wünschenswerth sein möchte, nicht für alle Fälle die Genehmigung der Kammern zu verlangen, daß es vielleicht wünschenswerth sein möchte, die Ausdrücke: „welche dem Staate Lasten u. s. w." noch in etwas beschränktem Sinne zu weiterer Fassung hinzustellen. Allein in der Kommission hat sich eine wirkliche Mehrheit dafür nicht ausgesprochen. Eine wirkliche Formulirung dieser Ansicht hat, wenn ich mich recht erinnere, der Kommission nicht vorgelegen. Ich bin nicht in dem Falle, Namens der Kommission diesem Antrage in dieser Beziehung zuzustimmen, obgleich ich persönlich für zu Gründe liegende Ansicht jetzter Beziehung auch halte, und glaube namentlich, daß, wenn auf einer Seite durch die Bestätigung, welche die Kammer geben soll, gewisse Rücksicht ausgeübt würde, es auf der anderen Seite leicht dahin kommen kann, daß die Regierung veranlaßt werden könnte, ohne Verträge, namentlich durch die vielfach üblichen, einseitigen Declarationen, das zu erreichen, und zwar ohne Billigung der Kammern, was man aus allzugehinderten Verträgen nicht erreichen konnte.

Die Ansicht selbst ist eine solche, welche wohl in der Kommission ihre Würdigung gefunden hat, aber nicht in irgend einem formulirten Antrage geeignet wurde. Wenn ich nun nach diesen materiellen Bemerkungen noch mit wenig Worten die Formeln der gestellten Anträge überstehe, so erscheint vor der Hand der Abgeordneten für Hagen wohl als eine bloße Redactions-Verbesserung des Kommissions-Antrages, wie er sich auch dafür giebt, und ohne von der Kommission selbst irgend eine besondere Vollmacht zu besitzen, wage ich die Vermuthung, daß auch in der Kommission selbst diese Redaction als eine passende erschienen wäre, wenn sie ihr schon vorgelegen, und zwar genau für den Gedanken, den sie ausdrücken wollte.

Der Antrag des Abgeordneten Wentzel scheint mir, verglichen mit dem Kommissions-Antrage, nur in der Beziehung nicht ganz unbedenklich, als bei strnktlicher Interpretation, die man hier vor Augen hat, und auch selbst bei Trennung der beiden Artikel, am Ende doch wieder gesagt werden könnte: Die Beschränkung, die im zweiten Artikel allen Verträgen aufgelegt ist, ist noch unerträglich auch auf Friedens-Verträge zu beziehen, wenn diese unter die Bedingungen des zweiten Artikels fallen. Ich würde also nicht wagen, auszusprechen, daß die Ansicht der Kommission bei diesem Antrage gänzlich und unverändert gewahrt und in einem eben so sichern Ausdruck dargestellt wäre. Was den Antrag der Abgeordneten Scherer und von Klützow betrifft, so liegen darin die im bezeichneten untergeordneten sachlichen Differenzen, für welche sie wohl den richtigen Ausdruck enthalten. Im Namen der Kommission bin ich nicht ermächtigt, eine Zustimmung zu dieser sachlichen Veränderung auszusprechen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es handelt sich zunächst um die Feststellung der Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Amendements zur Abstimmung kommen sollen. Ich gebe dabei im Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß die Abänderungs-Vorschläge nach dem Grade, wie sie sich ihrem Sinne nach von der Bestimmung der Verfassung selbst entfernen, zur Abstimmung gebracht werden müssen, weil nur auf diese Weise es möglich sein wird, jedem Abgeordneten Gelegenheit zu geben, seiner Meinung Geltung zu verschaffen und sich, insofern seine Meinung nicht die Majorität erhält, der ihr zunächst liegenden Ansicht anzuschließen. Wenn ich diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall anwende, so, glaube ich, ist das Amendement der Abgeordneten Scherer und von Klützow zuerst zu stellen, welches sich, wie den Allen anerkannt ist, dem Sinne nach am meisten von der Verfassungs-Bestimmung entfernt.

Es wird daher kein Zweifel sein, daß das Amendement des Abgeordneten Scherer zuerst zur Abstimmung kommen muß. Dann würden die Amendements der Abgeordneten Wentzel und von Bodelschwingh und der Kommissions-Vorschlag kommen, die alle drei sachlich nicht von einander verschieden sind, und von denen die beiden ersteren nur als formelle Verbesserungen des Kommissions-Antrages anzusehen sind. Ich würde also hier in der Lage sein, die Vorschläge von Wentzel und von Bodelschwingh als Redactions-Verbesserungen zu dem Kommissions-Antrage zu betrachten, und da sich der Antrag von Wentzel der Form nach am weitesten von demselben entfernt, denselben als zweiten, das Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh als dritten und den Kommissions-Antrag als vierten Antrag zur Abstimmung zu bringen. Insofern der Kommissions-Antrag verworfen würde, dann würde es von selbst sein Bewenden haben bei der Fassung des betreffenden Artikels in der Verfassung.

Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. von Auerswald (vom Platz): Ich glaube, daß entweder, wie der Präsident angetragt, der Text der Verfassung oder der Text des Kommissions-Berichts zu Grunde gelegt werden kann. Der Präsident drabsichtigt nun, den Text der Verfassung zum Grund der Fragestellung zu machen und die Amendements und Abänderungen nach Maßgabe ihrer größeren Entfernung von dem Sinne der Verfassung. Wenn er hiernach setzt als dasjenige Amendement, welches am weitesten vom Text der Verfassung entfernt, das Amendement der Abgeordneten Scherer und von Klützow zuerst zur Abstimmung bringen will, so müßte meines Erachtens alsdann nur der Kommissions-Bericht, weil sich dieser demnächst am weitesten von dem ursprünglichen Text der Verfassung entfernt, zur Abstimmung kommen, alsdann die Amendements der Abgeordneten Wentzel und von Bodelschwingh.

Präsident: Die Gründe des geehrten Herrn Abgeordneten haben mich nicht überzeugt, und kann ich die Art der Abstimmung jetzt nur von dem Beschluß der hohen Kammer abhängig machen. Ich frage:

Ob es bei der von dem Präsidenten vorgeschlagenen Art der Abstimmung sein Bewenden haben soll?

und ersuche diejenigen, welche dem Präsidenten beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dem Präsidenten beigestimmt worden.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Scherer.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben gefälligst zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Der §. 46 möge also lauten:

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Solche Verträge bedürfen insoweit, als dadurch einzelne Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt oder dem Staate Ausgaben, die besondere Bewilligung erheischen, verursacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Diese Zustimmung ist jedoch bei Handelsverträgen immer, bei Friedensverträgen dagegen niemals erforderlich.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pausa.)

Es ist die Minorität. Das Amendement ist abgelehnt.

Der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Wentzel lautet.....

Ich bemerke dabei, daß es sich natürlich nur um den ersten Theil des Verbesserungs-Vorschlags handelt. Der zweite Theil würde einer besonderen Abstimmung nicht bedürfen, denn er ist angenommen, insofern der Kommissions-Antrag verworfen ist, und in dieser Beziehung muß ich meine frühere Aeußerung wohl rektifiziren.

Ich bitte, den Verbesserungs-Vorschlag zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den Artikel 46 in zwei Artikel zu theilen und ihnen folgende Fassung zu geben:

Art. 46 a.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

Art. 46 b.

Der König hat das Recht, Verträge mit frem-

Digitized by Google

den Regierungen zu errichten. Handels-, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen. Ich werde die Gegenprobe machen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement **nicht** annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Das Amendement ist nicht angenommen.

Wir gehen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh über, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer **Groddeck** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

dem Artikel 45 in folgender Weise zu fassen:

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, soferne es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Abänderungs-Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist mit Majorität angenommen.

Dadurch ist der Kommissions-Vorschlag erledigt, und wir können zum folgenden Paragraphen übergehen. Es ist der Art. 47, zu welchen die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller**:

Der Artikel der geltenden Verfassung lautet:

(Liest):

Art. 47.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Straf-Milderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Der erste Abänderungs-Vorschlag lautet so:

(Liest)

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden.

Der zweite, mehr die Redaktion betreffende Abänderungs-Vorschlag ist der:

(Liest:)

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und bitte die geehrten Herren, welche sprechen wollen, sich zum Wort zu melden.

Der Abgeordnete von **Auerswald** hat das Wort.

Abgeordn. von **Auerswald:** Nach dem Vorschlag der Kommission zu Artikel 46 soll das Recht des Begnadigungs-Antrages, welches nach der Verfassungs-Urkunde derjenigen Kammer allein zusteht, von welcher die Anklage erhoben wurde, auf jede der beiden Kammern übertragen werden. Meine Herren! Es ist nicht in Zweifel gestellt, daß jede der beiden Kammern dieses Recht allein ausüben kann, ohne Mitwirkung der anderen; es ist ferner nicht zweifelhaft, wie eben daraus hervorgeht, daß jede der beiden Kammern dieses Recht allein für sich ausüben kann nach dem Vorschlage der Kommission ohne Zustimmung der anderen; und es ergiebt sich auch endlich daraus, daß jede der beiden Kammern dieses Recht ausüben kann, selbst, wenn sie im Grunde mit der anderen Kammer auseinandergeht, also gegen die Meinung der anderen. Es liegt in dieser Bestimmung auch an sich, und wenn sie nicht in der Ausdehnung angewandt wird, welche von der Kommission befürwortet wird, nichts, was den Samen des Zwiespalts zwischen die Kammern ausstreuen könnte, denn es handelt sich hier nicht um eine Kammer, um einen Akt, der von einer Kammer ausgeht, und durch welche die andere irgendwie präjudizirt oder gebunden wird, sondern es handelt sich von dem Fall, wo eine der Kammern verfassungsmäßig sich an ein außerhalb der Kammer stehendes verfassungsmäßiges Organ wendet, um eine den Kammern selbst nicht zustehende Entscheidung herbeizuführen, also, wenn wir einen inneren Konflikt unter den Kammern voraussetzen, recht eigentlich um einen Austrag unter denselben. Dies vorausgesetzt, und wenn man sich nur vergegenwärtigt, daß auf die Anklage einer Kammer das höchste Gericht das Urtheil gefällt habe, der Angeschuldigte verurtheilt und auf diese Weise die öffentliche Gerechtigkeit versöhnt sei, so wird man darin einig sein, daß dann, und erst dann, der Moment eingetreten ist, in dem die Milde walten kann und soll.

Wenn das öffentliche Interesse des Landes und des Staates gewahrt ist, tritt der Zeitpunkt ein, wo für die persönlichen Verhältnisse und Interessen Sorge getragen werden darf, und dann und erst dann, der um des öffentlichen Wohles willen den Einzelnen hat angreifen müssen, wohl ansehen, ihn der Berücksichtigung und der Gnade des Königs zu empfehlen. — Wenn nach der zu Recht bestehenden Verfassung diejenige Kammer, welche einen Minister in Anklagezustand versetzt hat, nach seiner Verurtheilung auf die Begnadigung antragt und die Begnadigung erfolgt, so ist ihr recht eigentlich, was sie soll, eine Begnadigung. Sie hat alsdann mehr nicht die leiseste Beimischung von einem neuen Urtheil, sie ist nur schließliche Vollziehung, gewissermaßen die letzte Spitze der Auffassung, von der aus der Minister in Anklage-Zustand versetzt wurde, denn sie erfolgt in Uebereinstimmung, da auf Antrag des Anklägers. So steht es, meine Herren, wenn die Bestimmung der Verfassung stehen bleibt; so steht es nicht, wenn der Vorschlag der Kommission durchgeht. — Der Fall nämlich, daß eine andere Kammer, als die, welche einen Minister in Anklage-Zustand versetzt hat, den Antrag auf Begnadigung richtet, wird der Regel nach nur dann eintreten, wenn die Versetzung in den Anklage-Zustand von der einen Kammer ohne den Beifall, gegen die Ansicht der anderen erfolgt ist. Er wird dann erfolgen, wenn die Kammer, welche den Anklage-Zustand herbeigeführt hat, eine Veranlassung zu finden glaubt, auf das Begnadigungs-Gesuch anzutragen; er wird erfolgen gegen die Meinung, gegen die Ansicht und Absicht des Anklage-Antrages. In einem solchen Fall, meine Herren, hat ein solcher Begnadigungs-Antrag nicht mehr den Sinn, dessen ich zuerst erwähnte, den Sinn, daß nun der öffentlichen Gerechtigkeit genug gethan sei und jetzt die Milde, die Verzeihung eintreten solle. — Nein, er hat nunmehr einen anderen Sinn, er lautet: es ist auf Grund einer von uns nicht zu billigenden Anklage ein hartes Urtheil gefällt, und wir wissen wohl, daß dieses Urtheil reformirt werde.

In diesem Sinne verbindet der Antrag unter der Form eines Begnadigungsgesuchs zugleich eine Mißbilligung der Anklage mit einer Mißachtung des höchsten Gerichts, welches das Urtheil gefällt hat; er enthält eine Verhöhnung des Angeklagten; er ist eine Provozirung nicht auf die Gnade, sondern auf die Entscheidung des Königs. Ich halte den Zustand, der dadurch herbeigeführt wird, für einen durchaus unglücklichen und für einen, wenn er auch in allen Formen der Verfassung durchgeführt wird, in seinem innersten Wesen verfassungswidrigen. Er bringt die Kammern und den höchsten Gerichtshof in Mißstand und die Krone unter allen Umständen Verlegenheit, denn die Entscheidung möge ausfallen, wie sie wolle, so muß sie immer gegen eine der beiden Kammern gerichtet sein. Sollte man das Wort „immer" hier zu stark finden, wenn einzelne Fälle vorkommen können, wo diese Bedenken nicht eintreten, so kann man doch wohl sicher annehmen, daß in den meisten Fällen das Gegentheil stattfinden wird und die von mir erwähnten bedenklichen Verhältnisse eintreten können. Ich glaube hiernach, daß der Antrag der Kommission einen wesentlichen Theil der Verfassung seines wohlthuenden Inhalts beraubt. An die Stelle des Prinzips der Versöhnung, welches darin liegt, setzt er das Prinzip der Zwietracht. Er ist nach seinem Wesen den Bedingungen der Verfassung zuwider, es ist problematisch, ob das schöne Attribut der Krone in die sehr zweifelhafte und bedenkliche Befugniß eines Schiedsrichters zu verwandeln. Ich glaube, daß der Antrag der Kommission, ohne irgend welchen praktischen Nutzen zu gewähren, unter Umständen eine Saat von Drachenzähnen in den Boden unserer Verfassung werfen kann. Ich trage auf seine Verwerfung an.

Präsident: Der Abgeordnete Techow hat das Wort.

Abgeordn. **Techow:** Meine Herren, aus dem Berichte der Kommission geht hervor, daß in ihrem eigenen Schooße die Ansichten über diesen Artikel sehr getheilt waren; denn der Kommissionsantrag ist nur mit der Majorität von zwei Stimmen in der Fassung, wie er vorliegt, in die Kommer eingebracht worden. Es ist, wenn man Artikel 47 nach der Fassung der Kommission und nach seinem ursprünglichen Wortlaute mit einander vergleicht, nur der zweite Absatz, der eine wesentliche Verschiedenheit enthält. Ich beabsichtige, wie der Vorredner, gegen die Aenderung zu sprechen, das heißt also, für die Ansicht der Minorität der Kommission. Ich wirke mit Beziehung auf das, was so eben gesagt ist, auf das Wort verzichtet haben, wenn ich nicht insofern anderer Meinung

Digitized by Google

wäre, als ich in der Abänderung der Kommission allerdings die Absicht einer Milderung finde.

Es ist das schöne Vorrecht der Krone, zu begnadigen, oder wenigstens die Strafe zu mildern; die Verurtheilung der Minister ist der einzige Fall, wo die Verfassung eine Beschränkung hinzufügt, und da sie ausdrücklich verlangt hat, daß diejenige Kammer, welche auf die Anklage angetragen hat, auch wieder die Begnadigung beschworten muß, so liegt darin meines Erachtens allerdings eine größere Strenge, als wenn auch die andere Kammer auf die Begnadigung antragen darf. Aber dennoch muß ich mich noch sorgfältiger Erwägung dessen, was für das Eine, wie für das Andere in dem Kommissionsberichte gesagt ist, in diesem Falle für die größere Strenge entscheiden. Es handelt sich nämlich hier nach Artikel 59 um ganz bestimmte Fälle. Es soll ein Minister nur verklagt werden können wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes. Wenn die beiden letzten Fälle jemals bei uns vorkommen sollten, so fürchte ich nicht, daß eine preußische Kammer zum wegen Bestrafung eines Verbrechens Minister zur Begnadigung empfehlen werde; es bleibt also nur das Verbrechen der Verfassungsverletzung übrig. Hier könnte es freilich zweifelhaft erscheinen, ob nicht in dieser Beziehung eine verschiedene Auffassung möglich wäre; es kann aber nur so scheinen, so lange nicht das im Ausdruck gestellte Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister erlassen sein wird. Wir können mit Sicherheit annehmen, daß in diesem zu erlassenden, in der Verfassung selbst vorbehaltenen Gesetze auch die Schuldmittel sich finden werden, wodurch auf leichtfertige, unbegründete, nur von politischer Antipathie herrührende Anklagen eine Verurtheilung nicht erfolgen kann.

Wenn wir dies erwägen, so ist meiner Ansicht nach durch die Verfassung selbst hinreichend gesorgt, daß nicht Anklagen beantragt und beschlossen werden können, die blos von politischer oder persönlicher Abneigung herrühren. Wenn dies aber feststeht, so glaube ich auf der anderen Seite besonders den Grund der Kommission angreifen zu müssen, welcher davon hergenommen ist, daß bei uns eine größere Gleichartigkeit zwischen den beiden Kammern stattfindet. Freilich gehen sie beide aus Wahlen hervor, aber das giebt noch keine Gewähr dafür, daß ein Zwiespalt zwischen beiden kann vermieden auszusetzen wäre. Wir sind jetzt allerdings noch in der glücklichen Lage, daß Einigkeit vorhanden ist, aber wir wollen unsere Verfassung nicht für den Augenblick machen, wir erwarten vielmehr, daß sie für lange Zeit das Gebäude sein werde, worin wir und unsere Nachkommen wohnen. Wir werden daher nicht in Abrede stellen können, daß in Zukunft, in anderen Ländern, auch bei uns Stürme und ein Kampf der Ansichten zwischen beiden Kammern eintreten kann, und ich fürchte, daß gerade diese Bestimmung der Kommission einen Anlaß geben dürfte, einen solchen Kampf hervorzurufen, daß dies ein Zank-Apfel zwischen denjenigen beiden Staats-Gewalten werden möchte, deren Eintracht zur Förderung des Staatswohles so wünschenswerth ist. Bedenke ich nun endlich noch, wie großes Unheil möglicherweise dem Lande durch die Minister zugefügt werden kann, wie diejenigen Männer, welche zu den höchsten Stellen der Verwaltung berufen werden, durch Einsicht und bedeutsame vorzugsweise zur Prüfung und Berechnung der Folgen ihrer Handlungen befähigt sind, und wie der Verdacht einer ungerechtfertigten Milde gegen sie die gerechtesten Stürme hervorrufen kann; so scheinen mir alle diese Betrachtungen erheblich genug, um es für den zweiten Absatz des Artikel 47 bei dem Vortlaute, wie die Verfassung vom 5. Dezember ihn aufgestellt hat, wenngleich derselbe allerdings eine strengere Regel aufstellt, bewenden zu lassen. Dafür werde ich wenigstens stimmen, und ich bitte Sie, meine Herren, dasselbe zu thun.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Es sind außer den Gründen, welche die Minorität der Kommission schon im Schooße derselben (laut dem gedruckten, in Ihren Händen befindlichen Bericht) entwickelte, heute noch einige andere gegen den Kommissions-Antrag vorgebracht, welche ich mit wenigen Worten berühren will.

Es ist zuerst gesagt worden, es dürfte, nach der schönen Bedeutung der Begnadigung, die Gnade erst dann eintreten, wenn das Verbrechen, wenigstens in der öffentlichen Meinung, gesühnt sei. Ich gebe diesen Satz und den allerwollständigsten zu. Es ist daran weiter angeknüpft worden, daß dieses Verhältniß erst dann angenommen werden dürfte, wenn diejenige Kammer auf die Begnadigung angetragen habe, von welcher die Anklage ausgegangen ist. Diesen Satz glaube ich vollkommen bestreiten zu dürfen. Ich glaube, weil nach unserer Verfassung die Anklage eines Ministers in den freien Ermessen jeder der beiden Kammern liegt, gerade deswegen darf man schon nicht annehmen, daß, wenn die eine Kammer die Anklage beschließt, die andere diese Anklage mißbilligt. Es ist dies schon gar nicht eine richtige Annahme; denn es kann einmal zufällig ein Grund sein, warum die eine Kammer der anderen zuvorkommt und die andere die Anklage nicht erhebt. Es ist also eine Uebertragung der Verhältnisse, die anderwärts vorhanden sein mögen; auf unserem Boden ist aber wirklich kein Platz dafür. Ferner, meine Herren, wenn auch die eine Kammer die Anklage, welche die andere erhebt, mißbilligen sollte, so sehe ich doch durchaus keinen Grund, warum man annehmen wollte, daß sie diese Anklage noch immer mißbilligt, und daß sie noch immer in einer allzuungünstigen Stimmung für den Angeklagten sich befinden werde, seit die Anklage, die ganze Untersuchung, durch den höchsten Gerichtshof des Landes eingetreten ist und ihr Ende gefunden hat in einem kondemnirenden Urtheil. Wie haben doch wahrlich nicht Ursache, anzunehmen, daß die eine Kammer, welche die Anklage nicht erhoben hat, völlig taub sein werde gegen die Untersuchung, gegen das Urtheil, und daß sie immerfort noch in einer ungünstigen Stimmung gegen die Anklage verharren und durch diese sich zu einer Entscheidung, zu einer Verwendung für die Begnadigung verleiten lassen werde. Wir haben nicht den entferntesten Grund, dieses anzunehmen, da die Kammern, wenn sie auch nicht, wie bis jetzt, immer so gleichartig kombinirt sein sollten, doch immer wesentlich dieselben Interessen haben werden. Ich glaube also, es liegt der ursprünglichen Fassung des Artikels, wonach nur die Kammer, welche die Anklage erhoben, auch auf die Begnadigung antragen kann, die Anschauung der Länder zu Grunde, wo die eine Kammer anklagt und die andere richtet. Dann ließe es sich allerdings wohl hören, nur der einen Kammer den Antrag auf Begnadigung zu gewähren.

Welchen Grund aber haben wir bei der sonstigen Gleichberechtigung der Kammern, diejenige Kammer, welche man bei der Anklage nicht befragt hat, auch zum ewigen Stillschweigen zu verurtheilen, wo es sich um die Frage der Begnadigung handelt? Sollte nicht gerade bei dieser Kammer, welche sich bei der Erhebung der Anklage nicht betheiligt hat, vorzugsweise ein unbefangenes Urtheil darüber, ob eine nur für eine Kammer betheiligte verletzt soll, so scheint mir der Antrag der Kommission die überwiegenden Gründe so für sich zu haben, wie sie es in ihrem Schooße anerkannt hat.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ein Abänderungs-Vorschlag von Stein der Kommission vor, und zwar in Bezug auf beide Theile des Artikels 47. Vom materieller Wichtigkeit ist er nur in Bezug auf den ersten Theil des Art. 47. In Bezug auf den zweiten Theil ist er eine reine Redactions-Veränderung. Ich werde also beide Theile trennen und die erste Frage dahin stellen:

„Soll der erste Theil des Artikels 47 in folgender von der Kommission abgeänderten Fassung angenommen werden?

„„Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden.““

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Abänderungs-Vorschlage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität; es bleibt also bei dem Gesetze.

Der zweite Antrag der Kommission geht dahin, dem zweiten Satz dieses Artikels folgende Fassung zu geben:

„Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.“

Ich frage:

Ob diese Fassung des 2ten Theiles des Artikels 47 angenommen wird?

Ich ersuche die Herren, die sie annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Sie ist angenommen.

Bei dem Artikel 48 ist eine Abänderung von der Kommission nicht vorgeschlagen und auch aus der Versammlung nicht. Wir können daher zu Artikel 49 übergehen, in Bezug, auf welchen die Kommission ebenfalls eine Abänderung nicht vorgeschlagen hat. Dagegen ist dazu ein Abänderungs-Vorschlag gemacht von den Abgeordneten Ebert. Derselbe ist bereits unterstützt und befindet sich gedruckt in den Händen der Mitglieder.

(Ruf: Nein! Nein!)

Wenn er noch nicht vollkommen vertheilt ist, wollen wir ihn verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Ebert und Genossen. Die zweite Kammer wolle beschließen:

in Stelle des dritten Satzes des Artikels 49 der Verfassung Nachstehendes zu setzen:

Digitized by Google

Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

(Eine Stimme: Wir haben hier nicht verstanden.)

Präsident: Ich werde in Zukunft darum bitten, daß etwas lauter gelesen werde, weil sonst auf jener Seite schwer verstanden wird.

Ich eröffne die Diskussion und ersuche die Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.

Der Abgeordnete Ebert hat das Wort.

Abgeordn. **Ebert:** Meine Herren! Das Amendement, welches ich mit mehreren Freunden eingebracht habe, unterscheidet sich dadurch von dem Artikel 49 der Verfassung, daß es die nach einer Kammerauflösung in diesem Artikel bestimmten Fristen für die Neuwahlen und für den Zusammentritt der neuen Kammern von 40 und 60 Tagen auf resp. 60 und 90 Tage verlängert. Ich erlaube mir, Ihnen dafür folgende Gründe anzuführen, wobei ich mich wegen der vorgerückten Stunde kurz fassen will. Wenn die eine oder die andere oder gar beide Kammern aufgelöst werden, so kann dies, abgesehen von dem Falle des Ablaufes der Legislatur-Periode, gewiß nur darin seinen Grund haben, daß die aufgelöste Kammer mit den Maßregeln der Krone in eine erhebliche Meinungsverschiedenheit gerathen ist und die Minister es vorziehen, an das Land zu appelliren. Ein solcher Schritt muß nothwendig Aufregung im Lande hervorrufen, da er nur eintreten wird bei Fragen von besonderer Wichtigkeit. Jeder Einzelne, welcher ein politisches Bewußtsein hat, wird Partei nehmen für oder gegen, und es wird also stets die Maßregel der Kammer-Auflösung einen tiefen Eindruck im Lande machen, möge er ihr günstig oder ungünstig sein. Es scheint mir nun höchst gefährlich, unmittelbar unter diesen Eindrucke in der kurzen Frist von 40 Tagen zu den Wahlen zu schreiten. Ich erlaube mir daher, statt der 40 Tage eine Frist von 60 Tagen vorzuschlagen. Es wird durch diesen längeren Zeitraum eher erreicht werden, daß die öffentliche Meinung sich nicht dem ersten Eindruck hingebe, sondern in Folge einer reiflichen und besonneneren Prüfung sich erkläre. Ich will ferner darauf aufmerksam machen, daß Ereignisse eintreten können, welche die Wahl innerhalb 40 Tagen schwierig, unmöglich machen. Ich meine einen Krieg nach außen oder innere Unruhen. Ich wünsche von Herzen, daß so beruhigende Zustände, wie innere Unruhen sind, nicht eintreten mögen, aber sie sind doch möglich, und ich frage Sie, was bei solchen Zuständen aus den Wahlen werden soll, wenn sie in der kurzen Zeit von 40 Tagen vollzogen werden sollen. Auch aus diesem Grunde bin ich mein Amendement für gerechtfertigt. Es scheint mir ferner auch nur deshalb nothwendig, weil, wie die meisten Wahl-Kommissarien mit mir sagen werden, die Vorbereitungen zu den Wahlen sehr zeitraubend und oft in 40 Tagen ohne Irregularitäten gar nicht auszuführen sind, wobei noch zu erwägen ist, daß von diesen Zeitraum noch die Frist abgerechnet muß, welche nöthig ist, die Wahl-Anordnungen von oben herunter in alle Theile der Monarchie zu tragen. Ich wünsche mit der Kommission, daß die nächste bevorstehende Gesetzgebung und eine dauernde Wahlordnung bringe; ich wünsche mit derselben, daß die Auflösung der Wählerlisten nach ganz neuen Kriterien in der Zeit zwischen der Auflösung der Kammer und der Neuwahl nicht zur Sprache kommen möge. Aber die Auflösung der Wählerlisten wiederholt sich immer, denn dieselben haben nur einen momentanen Werth, durch Umzug, Todesfälle, Erreichung eines höheren Alters wird bei jeder Neuwahl eine neue Wählerliste nothwendig sein. Dies und die übrigen vorbereitenden Anordnungen machen gerade in denjenigen Gegenden, die wenig bevölkert sind und wo weit von einander liegende Ortschaften zu einem Wahlkörper, sei es der Urwahlbezirk oder der Bezirk zur Wahl der Abgeordneten, vereinigt sind, sehr viel Mühe und sind sehr zeitraubend. Genehmigen Sie die Frist von 60 Tagen für 40 Tage, so ist damit ausgesprochen, daß der Termin für den Zusammentritt der Kammern auch weiter hinausgeschoben werden muß, denn er muß selbstredend später erfolgen, als die Wahlen stattfinden. Ich habe Ihnen hierfür den Zeitraum von 90 Tagen vorgeschlagen, indem ich mich demjenigen anschließe, was nach dem Berichte der Kommission in dem Schooße derselben von der Minorität beantragt ist, welche, wie ich hervorheben muß, nur 5 gegen 4 Stimmen betrug. Ich werde danach wünschen, wie denn diese kurzen Fristen in den Artikel 49 der Verfassung gekommen sind, so liegt die Annahme nicht fern, daß dazu die belgische Verfassung vom Jahre 1831 die Veranlassung gegeben hat, denn sie hat in der That eine ähnliche oder vielmehr ganz gleiche Bestimmung; sie disponirt im Artikel 71, daß nach erfolgter Kammer-Auflösung die Neuwahlen innerhalb 40 Tagen und der Zusammentritt der Kammern innerhalb 2 Monaten erfolgen muß. Ich verkenne nicht, daß die belgischen Institutionen, welche von den Erschütterungen des vorigen Jahres fast ganz unberührt geblieben sind, manche heilsame und nützliche Lehre enthalten, auf den vorliegenden Fall aber passen sie nicht. Belgien ist ein kleines reichbevölkertes Land, seine Wahlbezirke dehnen sich nicht auf so große Strecken aus, wie bei uns in den östlichen Provinzen zahlreich der Fall ist.

In anderen Staaten, die von den Ereignissen des vorigen Jahres ebenfalls nicht erschüttert wurden, meine Herren, kennt man eine solche Bestimmung, wie der Artikel 49, gar nicht, wenigstens nicht in dieser Weise. In Norwegen, wo der Storthing sich jedes 3te Jahr versammelt, disponirt die Verfassung von 1814 im Artikel 80, daß er nicht länger als 3 Monate ohne Genehmigung des Königs beisammenbleiben darf. In England, wo die Legislatur-Periode 7 Jahre ist, glaube ich, existirt noch heute die gesetzliche Bestimmung, daß die Sitzungen des Parlaments nicht über 3 Jahre hinaus aufgeschoben werden dürfen, ein Fall, der freilich kaum vorkommen wird. Ich führe überhaupt diese Bestimmungen der vergleichenden Gesetzgebung nicht an, um die Nothwendigkeit eines Artikels, wie der 49te ist, in Zweifel zu ziehen, sondern nur, um darzuthun, daß die Fristen in demselben in der That zu kurz zugemessen sind. Durch die von mir und meinen Freunden vorgeschlagene Verlängerung der Fristen bleibt das constitutionelle Prinzip vollständig gewahrt, und ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß auch wir die 60 und 90 Tage als längste Fristen angenommen haben, so daß es dem zeitweiligen Ministerium unbenommen bleibt, auch in kurzerer Zeit die neuen Wahlen und den Zusammentritt der Kammern zu veranlassen, wenn die Umstände sich so günstig gestalten. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen mein Amendement.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Ich schließe die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller:** Da die vorliegende Meinungs-Verschiedenheit in der Kommission ausführliche Würdigung gefunden hat und so entschieden ist, daß die Stimmenzahl sehr gleich war, so bleibt mir noch der ausführliche Vortrag der Gründe für die Minorität-s-Meinung nur noch übrig, mit wenigen Worten an die entgegenstehenden Gründe der Majorität-s-Meinung zu erinnern. Wenn mit Recht auf der einen Seite gesagt wird, daß es ein Uebelstand sei, wenn die allgemeinen Wahlen schon in der ersten Zeit einer allgemeinen Aufregung im Lande stattfinden, so kann der Mehrheit, daß diese Frist auf 60 Tage und den Zeitraum von 2 Monaten sich wohl legen könne; und wenn auf der anderen Seite die Auflösung einer Kammer wirklich eine Appellation ans Land sei, so müsse doch noch dieser Appellationsspruch durch die Wahlen in einem Zeitraume geschehen, in welcher die Stimmung, wenn auch nicht in höherer Aufregung, doch noch in einer gewissen Analogie mit der zur Zeit der Auflösung stattgehabten sich befindet. Das ist der erste Grund, und wenn ferner für die Minoritäts-Meinung gesagt wurde, daß so viele Maßregeln erforderlich seien im Falle einer Auflösung und die Erfahrung gezeigt habe, daß man nicht ausreiche mit dieser Frist, so hat die Majorität in dieser Beziehung erwogen, daß ein großer Theil der Maßregeln, welche in früheren Fällen am meisten Zeit wegnahmen, als da sind die Fertigung der Wahllisten, die Klassifizirung der Wähler, von Grund aus neue Begränzung der Wahlbezirke, Erlassung von Verordnungen über die Art der Wahlen, gerade die zeitraubendsten Vorbereitungen, in Zukunft wegfallen werden, weil gesetzlich so gesorgt werden würde, daß ein solches Bedürfniß nicht mehr eintreten könnte. Das waren die Gründe, welche in einer kleinen Mehrheit die Kommission bestimmt haben, den vorgelegten Antrag zu billigen. Die Gründe des Gegen-Antragstellers sind in der Kommission gewürdigt und von dem Redner vor mir auf das vollständigste angeführt und deßhalb seiner Widerlegung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es ist nur eine Abänderung, und zwar von dem Abgeordneten Ebert, vorgeschlagen worden. Ich bitte, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (lieft):

Die zweite Kammer wolle beschließen:

in Stelle des dritten Satzes des Artikels 49 der Verfassung Nachstehendes zu setzen:

Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Abänderungs-Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Ich ersuche, Platz zu nehmen. Ich werde die Gegenprobe machen und ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Abänderungs-Vorschlag nicht annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Ich bitte, Platz zu nehmen. Er ist nicht angenommen.

Zu den Artikeln 50 und 51 sind bisher Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht worden; dieselben sind daher erledigt. Was

Digitized by Google

dagegen Art. 52 betrifft, so liegt dazu ein Abänderungs-Vorschlag vor von dem Abgeordneten Ulrichs. Derselbe ist aber noch nicht gedruckt, und ich halte es daher für angemessen, hier die Diskussion für heute abzubrechen und die folgende Sitzung auf morgen Vormittag 12 Uhr anzusetzen. Der Gegenstand der Tages-Ordnung wird zunächst die Fortsetzung der Diskussion über den Bericht, der uns so eben vorliegt, sein. Kommen wir damit zum Abschluß, so wird auf die Tages-Ordnung ferner gesetzt werden: der Bericht der Kommission für das Gemeindewesen, über den Zusatz-Vorschlag der ersten Kammer, betreffend die Bürgerwehr. Ich schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte über die 15te Sitzung, S. 273, ist es übersehen, die Motive zu dem Amendement des Abgeordneten Schimmel mit aufzunehmen, diese Motive lauten wie folgt:

Gründe.

Da ohne den vorgeschlagenen Zusatz, selbst bei wirklicher Komplizität, einem dem Militair-Strafgesetz nicht unterworfenen Urheber eine härtere als die von der Kommission beantragte oder in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehene Strafe nicht treffen könnte, so erscheint der Zusatz zur Beseitigung einer schädlichen Ausnahme von der allgemeinen Regel über Komplizität nothwendig. Um aber das Gesetz dem Vorwurfe zu großer Härte nicht auszusetzen, erscheint es angemessen, die Folgen der Komplizität nur in Betreff solcher Personen zuzulassen, welche mit den Gesetzen bekannt sind, die sie nicht nur dem Staate, sondern auch denjenigen bereiten, welchen sie auffordern oder anreizen, seiner beschworenen Pflicht zuwider zu handeln.

Berlin, den 19. September 1849.

Das Schriftführer-Amt.
Ostermann. Hartmann.

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte über die 16te Sitzung vom 15. d. M., fol. 289, 1ste Spalte, ist nach Zeile 23 von unten der Bericht der Justiz-Kommission über den dringenden Antrag des Abgeordneten Schepplenberg und Genossen auf Anwendung einer Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte bei den Kreis- und Stadtgerichten und über den Antrag des Abgeordneten Schröder und Genossen auf baldige Vorlegung des Gesetz-Entwurfes über das Sportelwesen und über die Trennung der Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten, so wie des Entwurfes der neuen Sporteltaxe, nicht mit abgedruckt worden, derselbe lautet:

Es liegen der Kommission für das Justizwesen zu gleicher Zeit zwei Anträge vor, welche das Gerichts-Sportelwesen betreffen, und es ist daher angemessen erschienen, die Berichterstattung über beide in einen Vortrag zusammenzuziehen.

1) Der Abgeordnete Schöpplenberg und Genossen haben den dringenden Antrag gestellt, die hohe zweite Kammer wolle beschließen, der Krone nachstehendes Gesetz zur Genehmigung vorzulegen:

„Soweit die Gebührentaxe vom 23. August 1815 noch zur Anwendung kommt, ist, bis zur Revision der Sportel-Gesetzgebung, bei den Appellations-Gerichten nach der Gebührentaxe für Obergerichte, bei den Kreis- und Stadtgerichten, so wie bei den Einzelrichtern, nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren. Die im §. 29 der Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltene Bestimmung, daß bei Kreis- und Stadtgerichten nach der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten zu liquidiren, wird hiermit aufgehoben."

Die Motive des Antrages gehen dahin, daß das gegenwärtige Prinzip die Bevölkerung des platten Landes und der kleineren Städte um so schwerer drückt, als sie, abgesehen von den an und für sich großentheils viel zu hohen Sätzen der Gebührentaxe in großen Städten, von der neuen Gerichtsorganisation einen wesentlich mäßigeren Kosten-Ansatzes gewohnt gewesen, und als die Bevölkerung der geringeren Schichten, statt der Erhöhung ihrer Lasten, mit Recht deren Verminderung erwartet.

Dieser Antrag ist in der sechsten Sitzung der hohen Kammer zur Berichtung gelangt, jedoch alsbald wieder zurückgezogen und daher an die Justiz-Kommission gewiesen worden.

2) der Antrag der Abgeordneten Schröder und Genossen ist dahin gerichtet: die zweite Kammer wolle beschließen, daß die Regierung ersucht werde:

„den Gesetz-Entwurf über das Sportelwesen und über die Trennung der Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten, so wie den Entwurf der neuen SportelTaxe, baldigst und so genau als möglich den Kammern vorzulegen, daß die Revision dieser Gesetze noch mit der Revision der Gesetze vom 2. und 3. Januar d. J. verbunden werden kann."

In den Motiven wird hervorgehoben, daß die Trennung der Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten mit der Organisation des gesammten Justizwesens überhaupt aufs engste zusammenhänge und die letztere ihre Zwecke nicht erreiche, so lange die Gerichte noch mit solchen Verwaltungssachen beschäftigt sind; ferner, daß das Bedürfniß einer neuen, auf einfache Sätze basirten SportelTaxe ganz besonders dringend ist, weil wir gegenwärtig mehrere, auf das neue Verfahren zum Theil gar nicht mehr passende SportelTaxen haben, wodurch das Geschäft der Sportelliquidation ein sehr schwieriges wird, und weil zu diesen mehrfachen SportelTaxen so viele Erläuterungen, Abänderungen und Zusätze ergangen sind, daß es selbst einem Beamten, welcher nur mit dem Liquidiren der Sporteln beschäftigt ist, unmöglich wird, alle diese Bestimmungen zu kennen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die volle Gewährung des zuletzt aufgenommenen Antrages den ersteren entbehrlich machen würde, und es erscheint daher die Zusammenziehung beider in einen Bericht um so mehr gerechtfertigt.

Ad 1. Bei Prüfung des Antrages der Abgeordneten Schöpplenberg und Genossen hat die Kommission genau erwogen, in welchem Umfange die Gebührentaxe vom 23. August 1815 dem Gegenstande nach überhaupt noch zur Anwendung komme, und dabei wahrgenommen, daß, mit Rücksicht auf die Prozeßgebührentaxe vom 9. Oktober 1833, die Gebührentaxe vom 23. August 1815 in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit nur in beschränktem Maße, dagegen in Rechtsgeschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowohl bei den Gerichten, als bei Rechtsanwalten und Notarien, in voller Ausdehnung zur Anwendung gelangt, namentlich also in Nachlaß- und Vormundschaftsangelegenheiten, so wie in Hypotheken- und Testamentssachen, wie sie denn gerade in diesen am häufigsten zu Beschwerden über die Höhe ihrer Sätze Veranlassung giebt. Von der in dem Antrage angesuchten Bestimmung des §. 29 der Verordnung vom 2. Januar d. J. welche eine die Gerichtsangelegenheiten beschwerende Erweiterung der Anwendung der Gebührentaxe vom 23. August 1815 für Untergerichte in großen Städten enthält, wird also von einer Neuerung nicht das gesammte platte Land und nicht die Bevölkerung aller kleineren Städte berührt; vielmehr nur diejenigen Gerichtsangelegenheiten, welche entweder bisher vor einem Königlichen Untergerichte Recht zu nehmen hatten, welches verfassungsmäßig nach der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte liquidirte — oder welche erst durch die Verordnung vom 2. Januar d. J. und die darin ausgesprochene Aufhebung aller Privat-Gerichtsbarkeit in die Jurisdiktion eines Königlichen Gerichtes gewiesen wurden — und zwar, wenn sie zugleich nicht in den Gerichtssprengel eines Einzelrichters, sondern in den unmittelbaren Bezirk eines Kreis-Gerichts gelegt wurden. Für alle diejenigen Gerichts-Eingesessenen aber auf dem platten Lande, welche schon vor der Verordnung vom 2. Januar d. J. zu dem unmittelbaren Gerichtssprengel eines Land- und Stadtgerichts in einer großen Stadt gehörten, hat jene Bestimmung des §. 29 der Verordnung gar nichts verändert, mithin auch für sie keine Veränderung der Justizpflege herbeigeführt, eben so wenig für die in den Gerichtssprengel eines Einzelrichters gewiesenen Gerichts-Eingesessen in Ansehung der Kosten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Die Kommission hat hieraus die Ueberzeugung geschöpft, daß ein so allgemein dringendes Bedürfniß der beantragten Abänderung in den Bestimmungen des §. 29 der Verordnung vom 2. Januar d. J. nicht vorhanden ist, als es in den Motiven des Antrages angedeutet wird.

Ueberdies darf nicht übersehen werden, daß die Aufhebung aller Privat-Gerichtsbarkeit als eine unabweisbare Forderung der Zeit vom Gesetzgeber erkannt und als eine Wohl-

Digitized by Google

that für die davon betroffenen Gerichts-Eingesessen vortheilen werden; daß in der neuen Justiz-Organisation den Einzelnen eine größere Garantie für die Rechtspflege gewährt wird, welche von dem Staate gerade Opfer forderte, daß schon seit langer Zeit es als eine fühlende Praxis so geholten worden, daß in den Fälle, do einzelne Dorfschaften größeren Gerichten zugeschlagen wurden, selbstredend eine höhere Gebührentaxe auf ihre Rechtsgeschäfte zur Anwendung gebracht wurde; und daß Beschwerden darüber nur selten erhoben worden sind; es dürften daher auch in dem vorliegenden Falle Beschwerden dieser Art für begründet nicht zu erachten sein, und zwar um so weniger, als die angeführte Bestimmung des §. 29 der Verordnung vom 2. Januar d. J. nur ein Interimistikum bis zur erfolgten Revision der bestehenden Gebührentaxen feststellt und dies in einer Weise thut, welche in der Lage der Sache begründet und in dem Unterschiede des Gegenstandes der Rechtsstreitige, so wie der hierauf zu verwendenden Kräfte, gerechtfertigt erscheint.

Gegen den Antrag selbst erhebt sich das Bedenken, daß er diejenige Justiz-Organisation als feststehend voraussetzen scheint, welche durch die genannte Verordnung ins Leben Zerufen worden ist; es unterliegt diese Verordnung aber eben so wie die wesentlich damit zusammenhängende vom 3. Januar d. J. noch der Revision der Kammern, und es ist mithin eine Modification jener Organisation noch möglich, durch welche das beantragte Gesetz überflüssig oder unangemessen werden könnte, so daß es bedenklich erscheinen muß, ein solches Gesetz zu erlassen, bevor die Revision jener Verordnungen erfolgt ist. Bedenklich muß es ferner erscheinen, seine einzelne Bestimmungen einem Provisorium und dem zusammenhängenden Bestehen durch ein eigenes Gesetz abzuändern, indem hierzu jedesmal eine Verordnung des sonstigen Inhaltes jenes Gesetzes erfordert werden könnte. Die Gewährung des Antrages würde für die Bewohner vieler großen Städte durch Einführung der niedrigeren Sätze der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte einen Erfolg haben, auf welchen dieselben, auf einen Anspruch weder haben, noch machen, und ihnen durch die Verbindung mit dem sie umgebenden Landkreise zu einem Kreisgericht einen Vortheil zuführen, welcher den noch größeren Städten versagt bleiben müßte, in welchen ein Kreisgericht neben dem Stadtgericht zu errichten war, hierin aber eine ungerechtfertigt ungleiche Behandlung enthalten sein. Namentlich würde die Ausgleichung der Gebührentaxe für Untergerichte in großen Städten bei allen Kreisgerichten plötzlich einen bedeutenden Ausfall für die Staats-Kasse zur Folge haben, welcher um so mehr vermieden werden muß, als bereits die Aufhebung des criminlen Gerichtszwanges einen sehr beträchtlichen Ausfall dadurch nach sich zieht, daß nunmehr die Gebührenzahlenden Theile die Untergerichte nur noch in den höheren Instanzen zur Anwendung kommt. Endlich tritt dem vorliegenden Antrage aber auch entgegen, daß die gänzliche Beseitigung des im §. 29 der Verordnung vom 2. Januar d. J. angeordneten Interimistikums in naher Aussicht steht; das Königliche Justizministerium hat den Entwurf eines Gesetzes über das Sportelwesen und über die Trennung der Sportel- und Salarienkassenverwaltung von den Gerichten, nebst Kostentarif für die bei den Gerichten verhandelten Rechtsangelegenheiten, bereits in dem 10ten Stück des diesjährigen Justiz-Ministerialblattes am 9. März d. J. veröffentlicht. Mit Bezug hierauf hat der in der Sitzung der Kommission für Justizwesen am 24. August d. J. anwesende Königliche Regierungs-Kommissarius die Mittheilung gemacht, daß die königliche Regierung binnen kurzer Frist den Kammern eine das Gerichtssportelwesen betreffende Gesetzesvorlage machen werde.

Ad 2. Der Antrag der Abgeordneten Schröder und Genossen hat sich durchführlich an die Bezeichnung des vorhin erwähnten in den Justiz-Ministerialblättern vor mehreren Monaten bereits veröffentlichten Gesetz-Entwurfes angeschlossen und dadurch zu erkennen gegeben, daß er die Vorlegung eben dieses Entwurfes herbeizuführen beabsichtige; zu diesem Gesetz-Entwurf sind die Motive in demselben Stück des dreijährigen Justiz-Ministerialblatts zur allgemeinen Kenntniß und Beurtheilung gebracht und darin zugestanden, daß schon seit einer Reihe von Jahren unter den Betheiligten eine Revision und Umgestaltung des gerichtlichen Sportelwesens so dringend theils in einzelnen Schriften, theils in Beschwerden, theils in Petitionen der Provinzial-Landtage ausgesprochen und von allen Seiten anerkannt sei, daß es kaum einiger Worte zur näheren Begründung desselben bedürfen möchte.

Es wird dort hervorgehoben, daß die Sportelsätzen von 1815, obgleich sie bei ihrem Erscheinen als eine erhebliche Verbesserung betrachtet werden mußten, seitdem durch Hunderte und aber Hunderte von Novellen und Declarationen, zu welchen auch der Justiz-Minister durch das Patent vom 23. August 1815 ermächtigt worden, durchlöchert und regänzt worden: das Material sei so zerfetzt, daß es sich kaum, so weit es wirklich zur allgemeinen Kunde gebracht sei, zusammenfinden lasse, so umfangreich, daß eine ziemlich vollständige — auf Privatunternehmung beruhende — Zusammenstellung schon einen ziemlichen Foliband fülle, so wenig erschöpfend, daß es noch zu beständigen Zweifeln und Anfragen oder verschiedener Behandlung Veranlassung gebe; dabei hätten sich eine Menge einzelner Härten, die zu große Kostspieligkeit geringfügiger Sachen insbesondere, in der Anwendung gezeigt, welchen zwar theilweise durch einzelne Novellen abgeholfen, welchen aber vollständig nur durch eine Umgestaltung der durchgehenden Prinzipien begegnet werden könne; das Grundübel liege sachlich in einer zu großen Spezialisirung und Taxirung nicht allein aller Hauptgeschäfte, sondern auch der zur Construction solcher erforderlichen einzelnen Verrichtungen, mit so geringer Unterscheidung und gründlicher Rechtsforschung möglich machen und ein lebendiges Interesse hierfür erregen und befördern, und daß Sie zu diesem Zweck und zur Vermeidung weiterer Personalvermehrung für vorth-wendig halten, daß die Gerichte von denjenigen Geschäften, welche ihrem Berufe fremd sind, befreit werden, als welche vorzugsweise das Stempel-, Sportel- und Depositenwesen zu bezeichnen sei. In den Motiven wird hinzugefügt, daß für die Trennung der Sportelverwaltung von den Gerichten hauptsächlich noch der Umstand spreche, daß die nothwendige selbstständige Stellung des richterlichen Beamten es bedinge, das Alles von ihm fern gehalten werde, was ihn verstrickte, selbst den Fiskus in seinen finanziellen Interessen zu vertreten, und daß dieser Beruf und dann von Gewicht bleibe, wenn man die eigentliche Besoldung der Richter nicht so hoch anschlagen wollte, als es von vielen Seiten geschehe.

Diese Gründe finden ihre reiche Bestätigung in der Erfahrung aller praktischen Richter, und da sie den Antrag der Abgeordneten Schröder und Genossen in seiner positiven Richtung auf Herbeiführung eines neuen Gesetzes über das Sportelwesen, Abkauf und den Sportelertarif, und auf Verwirklichung der längst geforderten Trennung der Sportel- und Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten, wesentlich begründen, so hat die Kommission sich ihnen nur anschließen können.

Diese eine sofortige Trennung des Kassenwesens von den Gerichten ist nun zwar in den gedachten Motiven jenes Gesetz-Entwurfes von dem Justiz-Ministerium selbst das Bedenken erhoben worden, daß überhaupt noch nicht feststehe, welche Veränderungen in der Struer-Verfassung von der nächsten Zeit zu erwarten seien, und es daher bedenklich erscheine, vor Entscheidung dieser Frage Schritte zur Sportel-Klassen-Verwaltung auf das Finanz-Departement zu übernehmen und durch sie damit nothwendig zu verbinden organischen, Einrichtungen einen sie später nothwendig werdenden Einrichtungen hindernden provisorischen Zustand herbeizuführen, und es ist der Kommission in ihrer Sitzung vom 7ten d. Mts. von dem Königlichen Kommissarius mitgetheilt worden, daß dieses Bedenken zur Zeit noch nicht gehoben sei, indeß die Hebung dieses Bedenkens ist doch von der weiteren Entwickelung der Organisation der Finanz-Behörden zu hoffen, und daßelbe kann daher nicht als so wichtig angesehen werden, daß es die gänzliche Zurückhaltung des die Trennung der Sportel-Kassen-Verwaltung von den Gerichten bezweckenden Antrages veranlassen könnte. Wohl aber ist es geeignet, das Gewicht der Frage zu erhöhen, in der Hauptsache in den Antrag eine Zeitbestimmung mit aufzunehmen sei, binnen welcher die Vorlegung des ganzen Gesetz-Entwurfes erwartet werde. Hiergegen glaubt die Kommission sich erklären zu müssen, da bei aller auf Seiten der Regierung vorauszusetzenden Beeilungsfleiß, dem vorliegenden Antrage zu entsprechen, dennoch leicht Umstände eintreten können, welche es unausführbar machten, hier in Rede stehende Gesetzes-Vorlage gerade so zeitig zu machen, daß ihr Prüfung mit derjenigen der Verordnungen vom 2. und 3. Januar d. J. zusammenfallen könnte. Die Kommission hat es daher für unerreichbar erachten müssen, der Königlichen Regierung nur überhaupt den Wunsch auszusprechen, daß die Gesetzes-Vorlage in möglichst kurzer Zeit erfolge.

Wenn aus dem Bisherigen hervorgeht, daß die Kommission den Antrag der Abgeordneten Schöppenberg und Genossen der hohen Kammer zur Annahme aus mehrfachen Gründen nicht empfehlen konnte, der Antrag der Abgeordneten Schröder und Genossen aber der Hauptsache wohl geeignet ist, zur Annahme empfohlen zu werden, hierin aber zugleich ein Schritt geschieht, welcher auch die Erledigung des zuerst genannten Antrages herbeiführen wird, so steht die Kommission sich veranlaßt, ihren Antrag dahin zu richten:

die hohe Kammer wolle beschließen:

1) daß die Königliche Regierung ersucht werde, den Entwurf eines Gesetzes über das Sportelwesen und den Sportelkarif, so wie über die Trennung der Sportel- und Salarien-Kassen-Verwaltung von den Gerichten, baldigst den Kammern vorzulegen;

Digitized by Google

2) und daß daher über den Antrag des Abgeordneten Schöpplenberg und Genossen zur Tagesordnung überzugehen sei.

Berlin, den 10. September 1849.

Müller (Siegen). von Brauchitsch (Referent). Knauff. Stelle. Wenzel. Evelt. Breithaupt (Havelberg). Breithaupt (Wittstock). Schmidt. Dohm. Reichensperger. Toobe. Herzberg.

Berlin, den 19. September 1849.

Das Schriftführer-Amt.
Eckstein. Geßler.

Gemäß §. 59 der Geschäfts-Ordnung dem Büreau der hohen zweiten Kammer übergeben in der Sitzung vom 15. September 1849.

Die Gründe meiner Abstimmung gegen das Amendement des Abgeordneten Geppert zu dem Berichte der Kommission für die Prüfung der Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam (Nr. 118), lege ich hierdurch zur Aufnahme in den stenographischen Bericht dahin nieder: daß ich nicht anerkennen kann, die Kammer müsse auf die Vorlage einer vermöge des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vorläufig erlassenen Verordnung die Genehmigung dazu unbedingt ertheilen oder unbedingt versagen und beabsichtigte Modificationen durch Vorlage eines besonderen neuen Gesetz-Entwurfes einleiten; daß die Annahme eines solchen Verfahrens die dem Interesse der Staatsregierung und des Landes gleich nachtheilige, Nöthigung der Kammer mit sich führen würde, in Fällen, worin eine Verordnung zur Zeit ihrer Vorlage an die letztere ihrem ursprünglichen Inhalte und Wortlaute nach nicht mehr genehmigt, gleichwohl nicht ganz entbehrt werden kann, entweder dennoch jene Genehmigung zu ertheilen und dadurch der betreffenden Verordnung eine unbestimmte Dauer, je nach den Ansichten der beiden übrigen Faktoren der Gesetzgebung, zu verleihen, oder aber durch Verweigerung der Genehmigung den Zeitraum bis zur Emanation eines neuen Gesetzes zu einem leeren, für den fraglichen Gegenstand gesetzlosen zu machen; daß es demnach der Kammer unbenommen bleiben muß, ihrer Genehmigung einer vorläufigen Verordnung in einem ungetheilten Ausspruche die angemessenen Modalitäten, sowohl der Dauer ihrer unveränderten Gültigkeit als ihres Inhalts, beizufügen, und daß in ersterer Beziehung der letzte Satz des Kommissions-Entwurfes:

dieses Gesetz tritt (nach seiner Publication) in die Stelle der (bis dahin gültigen) gleichnamigen Verordnung vom 23. Mai 1849;

für den vorliegenden Fall Vorsorge getroffen hat und den materiellen Zweck des aus den angedeuteten Gründen formell verwerflichen und gefahrdrohenden Amendements Geppert vollkommen erreicht. Wenn auch die hohe Kammer selbst blos um des Inhaltes dieses Amendements willen demselben zugestimmt, keineswegs aber den oben angefochtenen Grundsatz für ihr Verfahren im Allgemeinen damit sanctionirt hat: so glaubte ich doch jeden Zweifel über den Sinn meiner Abstimmung auf dem einzigen noch zulässigen Wege beseitigen zu müssen, nachdem der Geppertsche Vorschlag einmal ungetrennt als ein Amendement behandelt worden ist, wiewohl derselbe seiner Natur nach zwei von einander unabhängige Vorschläge, nämlich den einfachen Beitritt zu der Regierungs-Vorlage und einen neuen Gesetz-Entwurf, enthält, also meines Erachtens gar nicht als Amendement zu behandeln war.

Berlin, 15. September 1849.

von Seckendorf, Abgeordneter für Gummersbach.

Digitized by Google

Achtzehnte Sitzung

am Donnerstag den 20. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung eines Schreibens des Präsidenten der ersten Kammer in Betreff der von ihr angenommenen Verordnung vom 6. Januar c. — Ernennung der Stimmzähler. — Wahlprüfungen. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: — Art. 52: Eidesleistung des Königs, wird späterer Berathung vorbehalten. — Art. 54: Regentschaft, und Art. 57: Kron-Fideikommiß-Fonds, werden nach dem Kommissions-Antrag angenommen. — Tit. IV. Art. 58 und 59: Von den Ministern, bleiben unverändert.)

Der Präsident Graf von Schwerin giebt um 12 Uhr 20 Minuten das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten sich auf ihre Plätze begeben.

Auf der Ministerbank ist noch Niemand anwesend; später wird dieselbe durch die Herren Geheimen Staats-Minister Freiherrn von Manteuffel, von der Heydt und Freiherr von Schleinitz besetzt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Abgeordneten Geßler.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird der Herr Schriftführer Menzel das Protokoll führen und der Herr Schriftführer Geßler wird die Herren notiren, welche sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete von Werder hat einen dreitägigen, der Abgeordnete von Richthofen einen dreitägigen Urlaub erhalten. Der Abgeordnete Wehmer hat einen zweitägigen Urlaub beantragt und zwar in folgendem Schreiben:

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Da mir bis diesen Augenblick noch kein Stellvertreter bestellt worden, so sehe ich mich genöthigt, Ew. hochwohlgeboren um einen 8 bis 12tägigen Urlaub gehorsamst zu ersuchen, um die nöthigen Angelegenheiten in meiner Pfarre zu beseitigen; ich der Hoffnung, daß in dieser Zeit ein Stellvertreter sein wird.

Grünsfier bei Filehne, den 18. September 1849.

(gez.) Wehmer.

Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie geneigt ist, den beantragten Urlaub zu bewilligen.

Ich werde es annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt keine Erinnerung.)

Der Urlaub ist bewilligt.

Ich habe ferner ein Schreiben des Herrn Präsidenten der ersten Kammer vorzutragen zu lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Ew. Hochgeboren theile ich mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 4ten d. M. ergebenst mit, daß, nachdem auch die erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung beschlossen hat, zu der von der Königlichen Regierung vorgelegten Verordnung vom 6. Januar d. J. ihre Genehmigung zu ertheilen, die von beiden Kammern gefaßten Beschlüsse nunmehr, in Gemäßheit des §. 72 der Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer, dem Herrn Minister-Präsidenten übermacht worden sind.

Berlin, den 18. September 1849.

Der Präsident der ersten Kammer.

(gez.) von Auerswald.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin
Hochgeboren.

Präsident: Es ist dies nur eine nachrichtliche Mittheilung, über die es eines Beschlusses der Kammer nicht bedarf.

Die Herren Schriftführer haben an mich den Antrag gestellt, sie von dem Amte der Stimmzählung zu entbinden, und ich habe in Folge dessen auf Grund des §. 55 folgende Herren zu ersuchen, sich gefälligst der Stimmzählung zu unterziehen. Die Herren Abgeordneten von Rohrscheidt und Bürgers würde ich bitten, diese Seite (rechts) des Hauses und das Büreau zu zählen, und die Herren Abgeordneten von Bernuth und Reden würde ich ersuchen, diese Seite (links) des Hauses, das Centrum und die Herren, welche am Ministertische sitzen, zu zählen.

Wir können nunmehr zur Tagesordnung übergehen. Es sind noch einige Wahlprüfungen zu erledigen, und ich ertheile zunächst dem Herrn Referenten der vierten Abtheilung das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Ebert:** In dem Wahlbezirk, Stadt- und Landkreis Königsberg und Kreis Fischhausen, hat am 18ten v. M. eine Neuwahl stattgefunden. Von 539 Wahlmännern sind 439 erschienen, so daß also 100 gefehlt haben. Es betrug daher die absolute Majorität 220. Der Konsul und Kaufmann Behrend-Lorck erhielt 225 Stimmen, also 5 Stimmen mehr als die absolute Majorität. Es lassen sich zwar einige Bedenken aufstellen, die aber von der Abtheilung nicht für begründet erachtet sind. Zuvörderst möchte sich fragen, ob mehrere Wahlmänner, welche das Wahlmänner-Kollegium als gültig gewählt zugelassen hat, und in Bezug auf deren Wahl Bedenken stattgefunden haben, mit Recht zugelassen worden sind. Von diesen haben jedoch nur zwei dem Konsul Behrend-Lorck ihre Stimmen gegeben, so daß dies, da derselbe 5 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hatte, ohne Einfluß auf das Resultat der Wahl bleibt.

Zum Wahl-Kommissar war der Regierungs-Rath Krause ernannt. Dieser hat aber wegen Krankheit die Wahlen nicht geleitet, sondern der Regierungs-Rath Schlieck. Die Legitimation des Letzteren ist zwar nicht bei den Akten, in dem Wahl-Protokoll heißt es jedoch, daß er zum stellvertretenden Wahl-Kommissar ernannt worden, indem in dieser Beziehung auf eine Verfügung der Regierung vom 5ten v. M. Bezug genommen wird. Ich halte auch diesen Umstand, daß die Legitimation sich nicht bei den Akten befindet, für unerheblich. Ferner ist nach dem Protokoll der Namens-Aufruf der Wahlmänner erfolgt und es heißt darin weiter, daß diejenigen Wahlmänner, welche anwesend waren, mit einem rothen Strich in der Liste versehen worden sind. Nun ergiebt aber die Liste, daß mehrere Personen, deren Namen angestrichen sind, gar nicht mitgestimmt haben, während andere, welche nicht mit einem Strich versehen sind, gewählt haben. Dieser Strich war überflüssig und es ist zu annehmen, daß diejenigen, neben deren Namen eine gewählte Person verzeichnet steht, auch wirklich anwesend gewesen sind.

Ein ferneres Bedenken entsteht wegen Insinuation der Vorladungen. Der Regierungs-Rath Krause hat die Wahlmänner durch ein lithographirtes Schreiben vorgeladen. Die erste Seite desselben enthält die Einladung, die zweite Seite das Insinuations-Dokument und die Kehrseite dieser zweiten die Akte und somit den Namen des einzuladenden Wahlmannes. Nun befindet sich bei den Akten ein Volumen, welches die Ueberschrift trägt: „Einladungen zur Wahl eines Deputirten zur zweiten Kammer, welche ohne Empfangs-Bescheinigung zurückgekommen sind.“ Dergleichen zurückgekommene Einladungen sind 190 vorhanden. Es leuchtet nun aus den Akten nicht, aus welchem Grunde diese 190 Einladungen zurückgekommen, ob sie überhaupt richtig insinuirt sind und welche Wahlmänner sie betreffen; denn die zweite Seite fehlt. Da jedoch nur 100 Wahlmänner im Termine ausgeblieben, solcher Einladungen aber 190 vorhanden sind, so ist es offenbar, daß sehr viele von den 190 Wahlmännern erschienen sind, welche die in Rede stehenden Einladungen betreffen, und es wird die Folgerung nicht zu gewagt erscheinen, daß die Insinuation überall richtig vor sich gegangen ist; dann hätten mehr als 100 und mindestens 190 ausgeblieben sein müssen. Wenn man die Einladungen selbst anblickt, so machen sie auch den Eindruck, daß sie gebraucht sind, denn sie tragen die Spuren des Gebrauchens an sich, und es erhellt daraus, daß sie nicht im Büreau liegen geblieben, sondern wirklich versandt worden sind.

Mit Rücksicht hierauf trägt die vierte Abtheilung durch mich darauf an, die Wahl des Konsuls und Kaufmanns Berend-Lorck für den Wahl-Bezirk Stadt- und Landkreis Königsberg in Pr. und Kreis Fischhausen für gültig zu erklären.

Präsident: Ich habe die hohe Kammer zu fragen:

Ob sie dem Votum der Abtheilung beitritt, und auch ihrerseits die Wahl des Konsuls Berend-Lorck für gültig erklären will?

Ich werde dies annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Der Berichterstatter der siebenten Abtheilung hat ebenfalls noch über Wahlen zu berichten.

Berichterstatter Abgeordn. **Ambronn:** In dem Wahlbezirk St. Wendel, Regierungs-Bezirk Trier, war der Buchhalter Lichtenberg als Abgeordneter gewählt. Er hat die Wahl abgelehnt, und es ist jetzt eine Ersatz-Wahl veranlaßt worden. Zu dem Wahl-Termin sind von 249 Wahlmännern nur 104 erschienen, und

Digitized by Google

in der engeren Wahl hat der Regierungs-Rath Linz in Trier von diesen 164 Wahlmännern 65 Stimmen erhalten, mithin die absolute Majorität. Er hat sich sofort nach erfolgter Benachrichtigung für Annahme der Wahl erklärt; seine Eigenschaften als Abgeordneter sind unbezweifelt, und die Abtheilung trägt deshalb darauf an, die Wahl als gültig anzunehmen.

Außerdem war in der zweiten Sitzung der hohen Kammer die Wahl des Bürgermeisters Aleman beanstandet worden, weil er nur die absolute Majorität erhalten hatte,

(laut, laut!)

aber nicht nachgewiesen war, ob fünf Wahlmänner nicht vorgeladen worden waren.

Es sind nachträglich die betreffenden Insinuations-Dokumente eingegangen, und daraus ergiebt sich, daß sämmtliche Wahlmänner vorgeladen sind, und der frühere Grund zu der Beanstandung der Wahl ist somit gehoben. Die Abtheilung trägt daher darauf an, diese Wahl nunmehr für gültig anzuerkennen.

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Kammer nach Antrag der Abtheilung die Wahl des Regierungsrathes Linz für gültig erklären will?

Ich werde dies annehmen, im Fall kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die zweite Frage ist:

Ob die hohe Kammer nach dem eben gehörten Vortrage des Herrn Referenten die Beanstandung, welche sie früher gegen die Wahl des Bürgermeisters Aleman ausgesprochen hat, für erledigt halten will?

Ich werde dies annehmen, falls kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Beide Wahlen sind für gültig erklärt.

Wir können nunmehr in der Berathung der Verfassung fortfahren. Ich würde den Herrn Referenten bitten, sich gefälligst hierher zu bemühen.

(Der Abgeordnete Keller nimmt den Platz des Referenten ein.)

Wir waren bis zum Artikel 52 gekommen. Zu diesem Artikel sind drei Abänderungs-Vorschläge eingegangen, während die Kommission eine Abänderung nicht in Vorschlag gebracht hat. Das erste Amendement von dem Abgeordneten Uleiche und Genossen, ist bereits hinreichend unterstützt, doch werde ich es des Zusammenhanges wegen noch einmal verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

dem Artikel 52 am Schlusse folgenden Satz beizufügen:

„Zu diesem Behufe treten die Kammern, wenn sie bei einem Regierungswechsel nicht versammelt sind, binnen 10 Tagen ohne Berufung zusammen, in der Art, wie sie das letztemal versammelt waren."

Präsident: Der andere Abänderungsvorschlag, welcher noch der Unterstützung bedarf, ist von dem Abgeordneten von Gudenau und Genossen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, dem Artikel 52 der Verfassung folgenden Zusatz beizufügen:

zu diesem Behufe werden die Kammern, wenn sie bei einem Regierungswechsel nicht versammelt sind, binnen 10 Tagen berufen in der Art, wie sie das letztemal versammelt waren.

Präsident: Ich frage,

Ob dies Amendement unterstützt wird?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt. Der dritte Abänderungs-Vorschlag ist erst heute eingegangen und noch nicht gedruckt; derselbe ist von dem Abgeordneten Stiebl und ist bereits hinreichend durch 30 Unterschriften unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag zum Bericht der Kommission für Revision der Verfassung über Titel III. Artikel 52 (Nr. 443 der Druckschen). Die hohe Kammer wolle beschließen: dem Artikel 52 ist am Schlusse folgender Satz beizufügen:

Zu diesem Behufe werden die Kammern, wenn sie bei dem Regierungswechsel nicht versammelt sind, zu dem binnen längstens 60 Tagen anzuberaumenden Zusammentritt berufen.

Berlin, den 19. September 1849.

(gez.) Stiebl. von Brauchitsch. Breithaupt (Wittstock). Freih. von Hiller. von Gilgenheimb. Leonhardt. Graf Poninski. Oelsner. Graf Strachwitz. Jordan. Mueller. von Hechtritz. Weber. Biel. Heintze. von Bülow. von Wedell. von Reyher. von Hagen. von Schlotheim. von Dewitz. Scherer. von Jagow. von Stockhausen. Meyer (Arnswalde). Krahn. von Griesheim. Kügel. von Ramin. von Hintenburg-Benkendorff.

Präsident: Wünscht der Herr Referent dem Eingange der Diskussion das Wort?

(Wird verneint.)

Ich eröffne die Diskussion, und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden.

(Geschieht.)

Der Abgeordnete Stiebl hat das Wort

Abgeordn. **Stiebl:** Meine Herren! Wenn in der preußischen Verfassung dem neu eintretenden Fürsten die Verpflichtung auferlegt wird, durch ein eidliches Gelöbniß die Aufrechterhaltung der Verfassung zu versprechen, so hatte ich dabei in der aufregenden Zeit nicht für ein bloßes Ornament, und theile die Bedenklichkeit nicht, die etwa von einer oder der anderen Seite aus der Natur der sogenannten politischen Eide hergeleitet werden, sondern ich halte diese Verpflichtung des Fürsten, sich selbst, dem Volke und seinen Räthen gegenüber, für eine Nothwendigkeit. Es ist deshalb auch in unserer Verfassung diese Eidesleistung als eine Nothwendigkeit anerkannt, und nur der Umstand ist es, daß in der Verfassung vorgesehen, noch hernach von der Kommission berücksichtigt worden, wie diese Verpflichtung in dem Falle statt zu finden habe, wenn bei dem neuen Regierungs-Antritt die Kammern nicht versammelt sind. Aus der Nothwendigkeit der Eidesleistung überhaupt in den von mir angeführten Beziehungen halte ich aber auch die Bestimmung eines solchen Termines in allen diesen Beziehungen für eben so nothwendig. Es ist dieses Gefühl getheilt worden, und hat sich einen Ausdruck zu verschaffen gesucht in dem Amendement der Abgeordneten Uleiche und Genossen. Ich kann indeß diesem Amendement meine Zustimmung nicht geben, und zwar hauptsächlich deswegen nicht, weil die Kammer nach diesem Amendement ohne Berufung zusammentreten sollen, sie sind in dem angeführten Falle die erforderlichen gesetzgebenden Faktoren verbanden; der König ist da, dem Könige steht das Recht der Zusammenberufung der Kammern zu. Warum soll nun in diesem Falle, wo der König nicht fehlt, die Abnormität eintreten, daß, wenn sonst nie, die Kammern hier ohne Berufung zusammentreten sollen? Eine Nothwendigkeit zu dieser Abnormität in ihrer Eigenthümlichkeit betrachtet, daß bei dieser Zusammenberufung der Kammern der gesetzlich bestimmte Faktor nicht mitwirken soll, so erinnert auch diese Eigenthümlichkeit des Amendements an eine Souveränetät oder Selbstständigkeit, Selbstbestimmbarkeit der Kammern, die sich ihnen in unseren gesetzlichen Zuständen nicht zugeschrieben sehen möchte. Wenn das Amendement weiter sagt: die treten binnen 10 Tagen zusammen", so glaube ich, darin schon eine physische Unmöglichkeit enthalten, indem die Einhaltung dieses Termins von 10 Tagen wohl für kleinere Kämter, aus deren Verfassung er adoptirt worden, möglich ist, aber schwerlich für unsere weiter aus einander liegende Monarchie. Es ist aber auch bei diesem Termine von 10 Tagen noch eine andere Verlegenheit eingetreten, und die ist durch den letzten Satz zu beseitigen versucht worden, gegen den ich mich ebenfalls erklären muß. Es heißt nämlich: „sie treten ohne Berufung zusammen in der Art, wie sie das letztemal versammelt waren."

Es ist also der Fall vorgesehen, daß vielleicht die Kammern aufgelöst waren, oder daß die Legislatur abgelaufen war. Nur soll nichtsdestoweniger die aufgelöste Kammer wieder, wenn auch nur zu diesem singulairen Zweck zusammentreten; aber es soll die Kammer, die gar nicht mehr besteht, deren Mandat aufgehört hat, zu diesem einzelnen Zwecke zusammentreten. Man könnte es nur noch in der Art auffassen, daß für diesen Fall einem bereits nicht mehr vorhandenen Körper seine frühere Befugniß wieder durch Delegation übertragen werden soll. Da aber, nach meiner Auffassung, eine aufgelöste Kammer oder eine Kammer, deren Mandat abgelaufen ist, gar nicht mehr als solche besteht: so kann ich auch die Bestimmung, daß dieselben wieder zusammenberufen werden sollen, nur als eine gesetzlich unzulässige ansehen. Dem zuerst angeführten Uebelstande in diesem Amendement ist in dem Amendement des Abgeordneten von Gudenau entgegengetreten, indem diese Selbstbestimmbarkeit der Kammern nicht stattfinden soll, sondern sie zusammenberufen werden sollen, wie es eben verfassungsmäßig ist. In dieser Beziehung stimmt das eben genannte Amendement mit dem von mir

Digitized by Google

gestellten Vorschlage vollständig überein. Wir unterschreiben uns aber in dem Termin von 10 Tagen, mit dahin, daß das Amendement Gudenau auch die Kammern, wie sie das legitimal versammelt waren, zu diesem bestimmten Zwecke wieder versammeln will. In diesen beiden Beziehungen habe ich meine Bedenken gegen das Amendement des Abgeordneten Ulrich gehabt. Sie setzten auch für das Amendement des Abgeordneten von Gudenau zu. Ich habe nun, um alle mögliche Fälle unter mein Amendement zu subsumiren, den allerlängsten weiten Termin von 60 Tagen wählen müssen, eben mit Rücksicht darauf, daß doch der Fall eintreten könnte, daß an dem Todestage des Königs die Legislatur der Kammern abgelaufen wäre, oder eine Kammer aufgelöst wurde.

Für diesen Fall ist durch die Verfassung in dem gestern angenommenen Artikel der Termin von 60 Tagen als derjenige festgestellt, binnen welchem die Kammern in dem einen Falle zusammenberufen werden können, und in dem anderen Falle zusammenberufen werden müssen, und ich habe, da diese Eventualität wohl nicht leicht eintreten kann, für die grundsätzlichen Fälle eine Latitude dadurch gelassen, daß ich den Ausdruck gewählt habe:

„Zu dem binnen längstens 60 Tagen stattfindenden Zusammentritt sind sie zusammenzuberufen."

Es könnte hier nur das Bedenken entgegengestellt werden, daß die Zeit von 60 Tagen, binnen welcher ein König, der noch nicht auf die Verfassung verpflichtet, regiert, ein zu langer Termin sei, und dem Volke nicht die nöthige Garantien biete. Ich theile diese Bedenken in gewissem Maße, indem ich namentlich für die Zeit des Regierungswechsels den Eid des Staatsoberhauptes, nicht sowohl um ihn selbst zu binden für nothwendig halte, als indem ich denselben namentlich für den Tumm anziehe, welcher dann Anhänger hat, in solchen Zeiten des Regierungswechsels sich leicht regenerirenden Pläne und Absichten; auch in dem Regierungs-System, in den Regierungs-Grundsätzen einen Wechsel herbeizuführen, abwehren soll.

Indessen, meine Herren, da der Termin unter 60 Tagen mit Rücksicht auf die Eventualitäten: „Daß die Auflösung der Kammern oder das Ende der Legislatur-Periode gerade mit dem Todestage des Königs zusammentrifft", da dieser längste Termin nicht wohl vermieden werden kann, so glaube ich, daß auch hiernach der Annahme des Amendements kein irgendwie durchgreifendes Bedenken entgegenstehe; und wenn bei der Berathung, die wir gestern über der Artikel, den Thron betreffend, gepflogen, Sitten der Gedanke durchgewaltet hat, daß auch bei der Grundsatz gelte: „Der König stirbt nicht", so glaube ich, daß wir, dem Volke gegenüber, diesen Gedanken auch sogleich so aussassen können: „In unserer Verfassung ist einmal festgestellt, so stirbt auch der verfassungsmäßige constitutionelle König nicht. Der möglicherweise längste Termin von 60 Tagen lassen in unserer verfassungsmäßigen constitutionellen Staatsleben weder begründete Besürchtungen, noch Bedenken, noch viel weniger Gefahren hervorrufen.

Ich erlaube mir daher, das von mir und mehreren Freunden gestellte Amendement zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Kuhlwetter hat sich zum Wort über die Geschäfts-Ordnung gemeldet.

In der Voraussetzung, daß er über die Geschäfts-Behandlung dieser Amendements sprechen will, ertheile ich ihm dahin das Wort.

Abgeordn. **Kuhlwetter:** Meine Herren, die sämmtlichen Amendements schienen einer Materie anzugehören, welche später zur Berathung gelangen wird und noch nicht Gegenstand der Berathung in der Kommission gewesen ist. Als die Kommission sich mit dem Titel 3 „vom Könige" beschäftigte, glaubte sie nur diejenigen Bestimmungen in Frage stellen zu müssen, die sich wirklich auf das Recht und die Stellung der Krone beziehen, nicht aber die Bestimmungen, welche sich auf die Stellung und das Recht der Kammern beziehen. Es wurde zwar bei der Berathung des Art. 52 die Bemerkung gemacht, ob es nicht nöthig sei, nähere Fürsorge zu treffen für den Fall, daß die Zusammenberufung der Kammern nach dem Eintritte einer Regierungswechsels stattzufinden habe, und in welcher Weise dieser Zusammentritt der Kammern geordnet werden solle; es wurde aber darauf hingewiesen, daß es dann erst an der Zeit sei, darüber zu berathen, wenn man an dem Artikel 75 der Verfassungs-Urkunde gelangt sei. Dieser Artikel bestimmt überhaupt, wann und in welcher Weise die Kammern zusammentreten sollen. In dem Entwurf, den die Verfassungs-Kommission der aufgelösten National-Versammlung gemacht hatte, hieß es:

(lies):

Am letzten Tage dieses Monats, so wie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs versammeln sich dieselben von Rechts wegen.

In im letzteren Falle die eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer die zur Zusammenkunft der neugewählten in Wirksamkeit. "

Bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten übt das **Staats-Ministerium** unter eigener Verantwortlichkeit die Königliche Gewalt aus.

Sie sehen, meine Herren, daß dieser Paragraph die sedes materiae ist, und daß bei diesem Paragraphen alle die Fragen zur Sprache kommen müssen, welche in den verschiedenen Amendements angeregt sind. Dabei wird sich fragen, ob die angeführten Sätze ganz oder theilweise herzustellen, ob es namentlich zweckmäßig sei, die Kammern zusammentreten zu lassen ohne Zusammenberufung. Es wird, wenn dies räthlich erscheint, dann eine Form gefunden werden müssen, durch welche die Schwierigkeiten eines solchen Zusammentritts etwa zu lösen sind; es wird sich dort erledigen, in welchen Zeitpunkten und binnen welchen Fristen die Kammern zusammentreten, und wie im Falle vorangegangener Auflösung der Kammern zu verfahren. Jetzt aber scheint mir die ganze Berathung zu frühzeitig zu sein. In den Titel vom Könige ist nur zu sagen, daß der König von den Kammern das eidliche Gelobniß zu leisten hat. Wie die Kammern aber zusammentreten sollen, gehört in den Titel von den Kammern.

Ich richte daher meinen Antrag dahin: daß die Diskussion über sämmtliche Amendements bis zur Berathung des Artikels 75 ausgesetzt werde. Wenn ich diesen Antrag nicht vollständig begründet hielte, so würde ich einen Antrag dahin richten: von der Kommission eine Begutachtung und eine Vorlage über den fraglichen Gegenstand jetzt schon zu fordern, ich glaube aber, nicht nöthig zu haben, den letzteren Antrag näher zu motiviren.

(Der Abgeordnete Uelsche meldet sich zum Wort.)

Präsident: Nach §. 45 der Geschäfts-Ordnung hat die hohe Kammer das Recht, einen Vertheerungs-Antrag an die Abtheilung oder den Ausschuß zu verweisen, und die Verhandlungen bis zur Berichterstattung auszusetzen. Der Antrag des Abgeordneten Kühlwetter ist vollkommen in der Form der Geschäfts-Ordnung und ich weiß mich nicht entsinnen können, ihn zur Diskussion und Abstimmung zu bringen. Ich glaube jedoch nicht zu irren, die Meinung der Versammlung zu treffen, wenn ich nur einem Redner gegen den Vorschlag des Abgeordneten Kühlwetter das Wort gestatte, nach der Analogie der Diskussion über den Uebergang zur Tages-Ordnung. Ich gebe Ihnen (dem Abgeordneten Ulrich) das Wort, weil ich voraussetze, daß Sie gegen die Ueberweisung des Antrages an die Kommission sprechen wollen.

Abgeordn. **Ulrich:** Ich werde nicht unbedingt dagegen sprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordn. **Ulrich:** Meine Herren! So weit ich die Aeußerung des gehrten Vorredners verstanden habe, hat er der hohen Kammer zweierlei vorgeschlagen:

Zuerst aus dem Grunde der Geschäfts-Ordnung, die Verhandlung an den Paragraphen, wohin sie gehört, zu verweisen, und er hat zu beweisen gesucht, daß es nicht der Paragraph sei, an dem wir jetzt stehen.

Zweitens hat er eventualiter den Antrag gestellt, welchen der Herr Präsident erwähnte, dem ich weiterseits — indem es sehr darauf ankommt, ihn allseitig zu erörtern — nicht im Geringsten entgegenzutreten Veranlassung finde.

Was den ersten Antrag betrifft, der zuerst zur Abstimmung kommen würde, so wußte ich mich dem widersetzen. Ich glaube, der Paragraph, worei wir stehen, ist derjenige Paragraph, bei dem rechtzeitig und rechten Orts das Amendement eingebracht werden mußte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Artikel 52 sich mit der Form beschäftigt, unter welcher der König seine Anhänglichkeit an die Verfassung dem Lande und den Kammern dokumentirt. Vergleicht ich §. 52 der erschienenen Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. mit dem Kommissions-Entwurfe der National-Versammlung sind auf den letzteren mich zu beziehen, habe ich das Recht, weil der geehrte Vorredner es auch gethan hat), so lautet §. 39 des Kommissions-Entwurfes der National-Versammlung:

„Der König ist mit Vollendung des 18ten Lebensjahres volljährig.

Er leistet vor Ergreifung der Königlichen Gewalt im Schooße der Vereinigten Kammern folgenden Eid:

Ich schwöre, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den Gesetzen zu regieren.

Daraus ergiebt sich, daß der Kommissions-Entwurf der National-Versammlung eine andere Stellung für diese Bedingung und Verpflichtung der Königlichen Gewalt beliebt hat, als der ursprüngliche Regierungs-Entwurf vom 20. Mai, welcher mieder ganz diese Voraussetzung und Forderung, aber an einer anderen Stelle, am Schluß des Verfassungs-Entwurfs Artikel 77, vorgelegt hatte. Insofern also auf den Kommissions-Entwurf der National-Versammlung Bezug genommen wird, ist es doch jedenfalls anzunehmen, daß die Stellung des Kommissions-Entwurfs der National-

Digitized by Google

Versammlung für den Artikel 51, für die richtige sedes materiae, spricht. Aus ähnlichen Gründen empfiehlt sich diese Anordnung und eventuelle Behandlung in der Vergleichung des Artikels 52 mit den Artikeln 49 und 50, wo überhaupt die Bedingungen ausgedrückt werden, hinter welchen der König dieses oder jenes Recht auszuüben im Stande ist. Insofern der Artikel 52 ebenfalls die Bedingung oder Voraussetzung feststellt, unter welcher der König die Gewalt ausübt, so scheint mir dies der hinreichende Sitz der Sache zu sein. Aus den Gründen, welche bereits der Herr Antragsteller erwogen, scheint es mir wünschenswerth, daß die Verfassungs-Kommission sich aufs neue mit diesem Artikel beschäftige. Ich bin nicht gegen diesen zweiten Antrag, sondern würde dafür stimmen.

Präsident: Wenn die hohe Kammer beschließen sollte, die Amendements an die Kommission zu verweisen, dann würde sie wohl die Frage erörtern, welche Stellung eventuell diese Zusätze haben müssen, und die Erwägung dieses Punktes würde also der Kommission auch zu überlassen sein.

Ich würde also zunächst die Frage zu stellen haben, ob die Amendements an die Kommission zurückgewiesen werden sollen, und wenn die hohe Kammer diese Frage bejahen sollte, so glaube ich, wird es in diesem Augenblicke nicht nöthig sein, die andere Frage noch zu berühren, ob die Stelle zu dem §. 75 oder zu dem §. 52 gehöre, und man könnte hierüber die Anträge der Kommission erwarten.

Abgeordn. Kühlwetter: Ich erkläre mich mit dieser Ansicht des Herrn Präsidenten vollkommen einverstanden.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Kühlwetter gemäß, die zu dem Artikel 52 gestellten Amendements an die Kommission zurück verweisen will?

und würde ich diejenigen Herren, die diesen Beschluß fassen wollen, bitten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist große Majorität.

Wir gehen also, da zu Artikel 53 Abänderungen von der Kommission nicht beantragt sind, und auch außerdem mir keine Abänderungs-Vorschläge vorliegen, zu Artikel 54 über, für den die Kommission Ihnen eine veränderte Fassung vorschlägt, und zu dem außerdem noch zwei Verbesserungs-Anträge eingegangen sind. Der eine ist von dem Abgeordneten von Gudenau und der andere von dem Abgeordneten Sattig.

(Auf eine Bemerkung des Schriftführers Grodreck sagt der Herr Präsident noch hinzu:)

Da die drei Artikel des Antrags des Herrn von Gudenau eine zusammenhängende Materie behandeln, so glaube ich wohl, daß es wünschenswerth ist, wenn wir sie auch in der Diskussion zusammenfassen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodreck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, den Artikeln 54, 55 und 56 folgende Fassung zu geben:

Art. 54. Wenn der König minderjährig ist, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern sofort zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen, dessen Functionen jedoch auf den verfassungsmäßig berufenen Agnaten übergehen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht. Bis zum Antritt der Regentschaft durch den erwählten Regenten führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 55. Wenn der König in anderer Weise dauernd verhindert ist, zu regieren, so hat das Staats-Ministerium die Kammern sofort zu berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Sobald diese Nothwendigkeit anerkannt ist, wird die Regentschaft nach den Vorschriften des Art. 54 geordnet.

Art. 56. Der Regent schwört vor den sofort in vereinigter Sitzung zu versammelnden Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Präsident: Das Amendement der Abgeordneten Sattig beziehet sich nur auf den §. 54. Das Amendement, welches wir eben gehört, ist bereits hinreichend unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Grodreck** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, den Artikel 54 in folgender Art zu fassen:

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Artikel 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen und die Vormundschaft anordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz dafür Vorsorge getroffen ist."

Gründe:

Die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs ist Sache des Staats, nicht blos der Familie.

Berlin, den 19. September 1849.

Sattig. von Görp-Eckerin, Seiffert. Müller. Möcke. Berndt. Mayrechi. Langer. Röhrich. Scholz. Falk. Haupt. von Ende. Grenzberger.

Präsident: Das Amendement bedarf noch der Unterstützung, es ist noch nicht hinreichend unterstützt.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt. Ich eröffne nunmehr die Diskussion, und bitte die Herren, sich zum Worte zu melden.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. von **Bodelschwingh** (sagen): Meine Herren! Indem ich das Wort ergreife, um gegen den Antrag der Kommission und für den Abänderungs-Vorschlag, den der Abgeordnete von Gudenau mit mehreren meiner Freunde gestellt hat, zu sprechen, glaube ich voraus schicken zu müssen, daß wir in der Hauptänderung, welche die Kommission gegen den Text der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagen hat, mit derselben völlig übereinstimmen; ich meine, in dem Grundsatze, daß, wenn bei der Nothwendigkeit einer Regentschaft ein volljähriger Agnat des Königlichen Hauses vorhanden ist, diesem die Regentschaft ipso jure zufällt. Es ist die Geltendmachung dieses Grundsatzes, welcher auch dem monarchischen Prinzip, dem wir alle huldigen, nothwendig hervorgeht, meines Erachtens, eine sehr wesentliche Verbesserung der Verfassungs-Urkunde. Einer nähreren Begründung desselben glaube ich mich enthoben zu dürfen, weil und so lange er nicht angegriffen worden ist.

Was aber die Abänderungen betrifft, die wir uns vorzuschlagen erlaubt haben, so sind dieselben verschiedener Natur. Nur einer unter ihnen ist materiell, die anderen sind nur formelle oder Ergänzungs-Vorschläge. Bei dem näheren Eingehen in dieselben müssen wir den Fall, wo die Nothwendigkeit der Regentschaft durch die Minderjährigkeit des Königs eintritt, von demjenigen unterscheiden, wo sie durch andere Behinderungen des Königs hervorgerufen wird.

Auch glaube ich, daß durch unsern Entwurf, welcher in dem Artikel 54 den ersten Fall und im Artikel 55 den letzten Fall getrennt behandelt, und sich in dieser Beziehung der ebenso trennenden Verfassungsurkunde nähert, eine nicht unwesentliche Verbesserung gegen den Kommissions-Vorschlag herbeigeführt ist, weil letzterer beide Fälle mit einander vermengt, und dadurch in Ungenauigkeit verfällt. Der erste Fall aber, der Fall der Minderjährigkeit des Königs zerfällt wiederum in zwei Verschiedenheiten, indem entweder ein volljähriger Agnat vorhanden ist oder nicht. Ist ein volljähriger Agnat vorhanden, so stimmen unsere Vorschläge in der Hauptsache genau mit denjenigen der Kommission überein. Unser Vorschlag lautet: „Wenn der König minderjährig ist, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft, insofern aber weichen wir verbesternd ab, als wir den zweiten Satz des von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 54, welcher sagt: „er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen" nicht auf diesen Fall beziehen, denn für diesen Fall ist ein solcher Beschluß offenbar ganz unnöthig, indem er sich höchstens darauf beziehen könnte, zu untersuchen, ob der König wirklich minderjährig sei oder nicht, und hierüber niemals Zweifel obwalten könne, da das Alter der Großjährigkeit in der Verfassungsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben ist. Ich glaube auch nicht, daß es in der Absicht der Kommission gelegen haben kann, eine solche Prüfung für den Fall der Minderjährigkeit eintreten zu lassen. Offenbar geht aber aus dem Text ihres Vorschlages die Nothwendigkeit einer solchen Prüfung hervor, und wird deshalb in diesem Punkte unser Vorschlag eine Verbesserung erscheinen. Die zweite Unterabtheilung beziehet sich auf den Fall, wo der König minderjährig, aber kein volljähriger Agnat vorhanden ist; in diesem Fall schließen wir uns dem

Digitized by Google

Antrage der Kommission überfallo an, indem auch nach unserem Vorschlage alsdann das Staats-Ministerium die Kammern sofort berufen soll, damit solche in vereinigter Sitzung den Regenten wählen, nicht minder haben wir uns dem Kommissions-Antrage auch die Bestimmung entnommen, daß alsdann bis zum Antritt der Regentschaft das Staats-Ministerium die Regierung zu führen habe. Wir haben es aber für nöthig gehalten, einen Zusatz einzuschalten, dahin gehend, daß der auf diese Weise gewählte, also nicht von Rechts wegen eintretende Regent, nur so lange regieren soll, bis die Minderjährigkeit des verstorbenen Königs oder des Agnaten überhaupt geht, d. h. bis der minderjährige Agnat großjährig wird.

Auch hier glaube ich, annehmen zu dürfen, daß es nur in der Intention der Kommission gelegen haben kann, die Wahl des Regenten auf jenen Zeitpunkt zu beschränken, weil es offenbar eine große Anomalie sein würde, wenn der großjährige Agnat vielleicht auf lange Zeit von der Regentschaft ausgeschlossen bliebe, blos des zufälligen Umstandes wegen, daß er in dem Augenblicke, wo die Regentschaft nothwendig wurde, noch minderjährig war. Aber auch unter dieser Voraussetzung wird unser Vorschlag als eine Verbesserung des Kommissions-Antrags anzusehen sein, weil der bezeichnete Fall in dem Vorschlag der Kommission übergangen ist, und aus dieser Versäumniß möglicherweise Kollision entstehen könnten. Ich gehe jetzt zu dem zweiten, nämlich zu dem Fall über, wo der König nicht minderjährig, aber auf andere Weise verhindert ist, zu regieren, wo also das Faktum der Verhinderung klein gegebenes ist, sondern der Beurtheilung, und deshalb auch einer verschiedenen Beurtheilung, unterliegt; hier ist nun die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Vorschlage der Kommission und dem unsrigen hervor. Die Kommission will in diesem Falle die Initiative, die Ergreifung des Moments, wo die Nothwendigkeit der Regentschaft eintritt, dem volljährigen Agnaten, der zunächst zur Krone berufen ist, übertragen, während der Vorschlag des Amendements dahin geht, in diesem Falle die Initiative auf das verantwortliche Staats-Ministerium übergehen zu lassen. Wir sind zu diesen Abänderungs-Vorschlage durch die Erwägung gekommen, daß die Uebertragung der Initiative in diesem äußerst schwierigen Falle an den zur Krone berufenen Nachfolger bedenklich und gefährlich werden könnte, und zwar aus Ursachen ganz verschiedener Art. Wir können annehmen, daß der Thronfolger den richtigen Moment, wo es nothwendig wird, eine Regentschaft eintreten zu lassen, verabsäumt, indem Rücksichten der Pietät, die wir auch in den höchsten Sphären anerkennend gelten lassen müssen, oder die Besorgniß ihn zurückhalten, daß die über seinen Schritt unbefriedigten Kammern andere Ansichten fassen, die seinigen nicht bezeichnen und ihn als Usurpator darstellen könnten, es kann aber auch der entgegengesetzte Fall eintreten, der Agnatkamm sich zur Unzeit der Regentschaft bemeistern wollen, und dann können Kollisionen der gefährlichsten Art bis zum Bürgerkriege entstehen.

Dieselben glauben wir auch für diesen Fall das verantwortliche Staats-Ministerium besser geeignet sei, den richtigen Moment zu ergreifen, und zwar um so mehr, weil es in seiner Hand liege, den an sich höchst delikaten und schwierigen Schritt ohne große Aufsehen zu thun, während in dem Augenblicke, wo der Regent die Zügel fallen den verbindenden König ergreift, der höchste Eclat unvermeidlich ist. Das sind in kurzen Umrissen die Gründe, welche uns zu diesen allein wesentlichen Abweichungen von den Vorschlägen der Kommission bestimmt haben. Ich wünsche, nicht tiefer in die Sache eingehen zu müssen, weil sie so zarter Natur ist, daß jede weitere Ausführung vermieden werden muß. Mit jener Modification schließt sich übrigens unser Vorschlag wiederum ganz demjenigen der Kommission an. Es heißt in demselben:

(Liest:)

Art. 55.

Wenn der König in anderer Weise dauernd verhindert ist zu regieren, so hat das „Staats-Ministerium die Kammern sofort zu berufen.

(hier ist nur das Wort: sofort eingeschaltet, welches im Kommissions-Antrage fehlt, obgleich es sich in dem vorigen Paragraphen an derselben Stelle findet)

welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen."

Denn hier tritt allerdings der Fall ein, wo ein Richter da sein muß, der über die Nothwendigkeit entscheidet, weshalb wir uns noch in diesem Punkte dem Antrage der Kommission angeschlossen haben. Eben so in dem Punkte, daß in diesen Falle, wie in dem vorigen, die zum Antritt der Regentschaft des ernannten Regenten das Staats-Ministerium die Regierung fortführt.

Endlich haben wir nun in Artikel 56 nach den Worten:

„Der Regent schwört"

die Worte eingeschaltet:

„vor den sofort in vereinigter Sitzung zu versammelnden Kammern"

und dadurch die in dem Kommissions-Entwurfe Art. 54 und 55 hervorgehobene Nothwendigkeit der Zusammenberufung der Kammern allgemein reprodugirt.

Indem ich nach dieser kurzen Entwickelung der Gründe des Amendements einer hohen Versammlung dessen Annahme empfehle, glaube ich hinzufügen zu müssen, daß es sich um einen Gegenstand handelt, der bei dem blühenden Könige Geschicht, welches der preußische Staat zu besitzen das Glück hat, hoffentlich in Jahrhunderten nicht eintreten wird, und daß nur die Pflicht, überall mit Genauigkeit zu verfahren, uns hat veranlassen können, auch für einen so weit auseinenden Fall die nöthige Fürsorge zu treffen.

Präsident: Der Abgeordn. Sattig hat das Wort.

Abgeordn. **Sattig:** Meine Herren! Die Verfassungs-Urkunde enthält eine ausdrückliche Bestimmung, daß in dem Falle der Minderjährigkeit des Königs die Agnaten berufen werden sollen, nicht blos um die Regentschaft anzuordnen, sondern gleichzeitig die Vormundschaft. Es ist dies ausdrücklich in dem Art. 54 der Verfassungs-Urkunde ausgesprochen; die Kommission hat diesen Artikel und die folgenden abgeändert, hat aber die Bestimmung, daß die Kammern die Vormundschaft anzuordnen haben, in die abgeänderten Artikel nicht aufgenommen. Sie hat also ein Recht, was nach der Verfassungs-Urkunde den Kammern beigelegt ist, beseitigt.

Es ist die Frage: ob wir diese Recht für uns nicht so wichtig erachten, daß es in der Verfassung stehen bleiben solle. Ich glaube, die Frage über die Vormundschaft des minorennen Königs ist eine für das Staatswohl außerordentlich wichtige. Wir haben in der Geschichte mannigfache Beispiele, daß mannerstolz die Berufung des nächsten Anwärters zum Throne als Vormund des minorennen Königs nicht heilsam erwiesen hat; daß die Sorge für sein Wohl gerade bei ihm in der schlechtesten Hand war. Wir haben den deshalb in der norwegischen Verfassung die ausdrückliche Bestimmung, daß der Regent nicht gleichzeitig Vormund des minorennen Königs sein könne. Aufmerksam sind andere Verfassungen gleichfalls spezielle Anordnungen für den Fall, daß der König minorenn und die Vormundschaft einzuleiten ist. Es ist namentlich in der belgischen Verfassung die Bestimmung enthalten: „Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft. Es ist also hier derselbe Fall vorbedacht, der in unserer Verfassungs-Urkunde besprochen und bestimmt war. Wir haben in neuerer Zeit in der französischen Geschichte Fälle gehabt, daß die Kammern sich längere Zeit mit der Einleitung der Vormundschaft ihres minorennen Königs haben beschäftigen zu beschäftigen hatten. Es ist also unsere Aufgabe, daß wir diese Frage nicht leichter behandeln, wie der Kommission geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen, sondern sie zur Erörterung zu ziehen.

Der Zweck meines Amendements ist dahin gerichtet. Ich bin der Meinung, daß es nicht gerechtfertigt ist, daß die Kammer ohne Weiteres dieses Recht, das uns nach der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde ihr beigelegt ist, aufgiebt. Ich bitte daher, mein Amendement in Betracht zu ziehen, behalte mir aber vor, für den Fall, daß das Amendement des Herrn von Bodelschwingh angenommen wurde, dort den Zusatz, den ich jetzt zu dem Kommissions-Gutachten gestellt habe, anzubringen.

Präsident: Ich weiße mir in Bezug auf diesen Vorbehalt die Bemerkung erlauben, daß ich die Sache so aufgefaßt habe, daß das Amendement, welches der verehrte Abgeordnete stellt, zu beiden Anträgen zweckmäßig gemacht werden könnte, und es meine Absicht war, diesen Zusatz zur Abstimmung zu bringen, sowohl, wenn der Antrag des Herrn von Bodelschwingh, als wenn der der Kommission angenommen werden sollte.

(Der Abgeordn. Sattig erklärt sich damit zufrieden.)

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Was den Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh betrifft, so glaube ich, daß die einzelnen abweichenden Elemente desselben wirklich einer genauen Vergleichung mit dem Kommissional-Antrage bedürfen, und daß die einzelnen Abweichungen, die schon der Herr Antragsteller sehr genau hervorgehoben hat, an Wichtigkeit zunehmen, wenigstens bis in die Mitte derselben. Der erste Punkt war der, es sei ein Vorzug, die beiden Fälle der Minderjährigkeit und der Verhinderung auf möglichst Wege eintretender Hindernisse zu trennen, den einen, als einen im gewöhnlichen Lauf der Dinge vorkommenden, den anderen als einen völlig außerordentlichen zu halten. Es ist auch in der Kommission davon die Rede gewesen. Ich selbst habe diese Trennung von Anfang an gewünscht, habe mich aber im Verlauf der Diskussion überzeugt, daß die Vereinigung doch sehr wohl möglich ist, und daß sie großere Vortheile als Nachtheile nach sich zieht.

Der einzige Nachtheil, der bezeichnet worden ist, war der, daß dann Beides in einen Satz vereinigt sei, daß dann die Bestimmung, daß die Kammern über die Nothwendigkeit der Regentschaft zu beschließen haben, sich auch auf diesen Fall der Minderjährigkeit mit beziehe, während doch da nicht viel zu beschließen sein würde. Das

Digitized by Google

Letztere als an und für sich richtig zugegeben, so wird man doch auch zugeben dürfen, daß der Nachtheil ein äußerst kleiner ist und durchaus nicht bestimmend sein kann, wenn irgentwelche Gründe für die Vereinigung sprechen sollten.

Das zweite, was bemerkt wurde, ist dieses: Es sei nicht nöthig, den Gedanken besonders in die Verfassung zu legen, daß der Regent, welcher in Ermangelung eines volljährigen Agnaten von den Kammern gewählt worden sei, nun wieder abtreten müsse, wenn vor der Regierungsfähigkeit des Königs selbst der nächste Agnat volljährig und dadurch fähig wird, die Regentschaft zu übernehmen. Ich glaube, daß vorerst dieser Gedanke nicht besonders ausgedrückt zu werden braucht. Der Artikel, wie die Kommission ihn antragt, sagt geradezu:

„Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft."

Wenn also der König noch minderjährig wäre und inzwischen der nächste Regent volljährig wurde, so wäre der Befehl der Verfassung noch immer da, daß er jetzt die Regentschaft zu übernehmen hat. Ich glaube auch, daß es Niemand in den Sinn kommen wurde, die uneitelste Interpretation davon zu machen, daß, nachdem einmal ein Regent in Ermangelung eines volljährigen Agnaten erwählt sei, nun dieser gewählte Regent vielleicht noch Jahre lang den inzwischen volljährig gewordenen Agnaten hingen müsse. Dieser Gedanke wäre so außerordentlich unnatürlich, daß er Niemanden beifallen wird, abgesehen davon, daß doch wohl die Verfassung ihn schon beseitigt. Dann ist dieser Satz auch nicht vollständig richtig, weil eben doch nicht blos Minderjährigkeit, sondern auch andere Gründe den Agnaten hindern können, die Regentschaft zu übernehmen. Es können Wahnsinnigkeit, Krankheit und verschiedene andere Gründe, nicht Minderjährigkeit, zuerst den Agnaten von der Regentschaft ausschließen; diese Gründe können später wegfallen, und auch da würde natürlich der Agnat wieder eintreten, während nach dem Abänderungs-Vorschlage einzig der Fall der Minderjährigkeit berücksichtigt ist.

Der dritte Punkt, wodurch sich der Abänderungs-Antrag von dem Kommissions-Antrage unterscheidet, ist ein sehr wichtiger, und in meinen Augen weitaus der wichtigste. Es ist die Ansicht geltend gemacht worden, die Initiative zur die Einleitung einer Regentschaft gebühre nicht dem Agnaten, nicht der Agnat solle die Kammern einberufen und ihnen die Regentschafts-Frage vorlegen; sondern es müsse vielmehr der Staats-Ministerium die Initiative ergreifen und die damit verbundene Verantwortlichkeit übernehmen. Es wurde gesagt, es sei bedenklich und gefährlich, sie dem Agnaten zu übertragen, einmal, weil er es zu sehr verzögern, und dann, weil er es zu sehr beschleunigen könnte, eine solche Regentschafts-Frage zur Sprache zu bringen. Ich glaube, daß vorerst diesem Antrage, insofern ein Mißverständniß in Beziehung auf die Ansichten der Kommission und den Sinn ihres Antrages zum Grunde liegt, also so gesprochen wurde, wie wenn dieser nächste Agnat ganz aus sich die Kammern einberufen und mit ihnen über die Regentschaft verhandeln könnte.

Bei dem Antrage der Kommission versteht es sich doch ganz gewiß von selbst, daß der Agnat, welcher diese Frage der Kammer vorlegen wollte, sich zuvor Kenntnißerwittelung und unter Mitwirkung, ja unter Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums thun könnte. Denn wenn selbst nicht der regierende König eine Regierungshandlung vornehmen kann, für welche nicht sein Ministerium verantwortlich ist, so wird doch um so weniger irgent Jemand daran denken, daß ein Agnat auf solche Weise ohne das Ministerium mit den Kammern verhandeln und irgend etwas verfügen könnte. Der Unterschied ist also nicht der, daß nach dem Abänderungs-Vorschlag das Ministerium verantwortlich wäre, nach dem Kommissions-Antrage aber nicht; sondern der Unterschied liegt vielmehr darin, daß neben dem Ministerium, welches bei beiden Anträgen eine ganz gleiche Verantwortlichkeit hat und also seine Mitwirkung kraft anordnen muß, nach dem Kommissions-Antrag auch die Stimme des Agnaten gehört werden muß; hierbei kommt sich auf den Hauptpunkt, in welchem mir der Abänderungs-Antrag verwerflich erscheint. Ich glaube, daß, getreu dem Prinzipe der Monarchie, welches die Kommission veranlaßte, die bestehende Verfassung zu ändern, welche freiere Anordnungen in Betreff der Einsetzung der Regentschaft durch die Kammern enthielt und vielmehr die Regentschaft in die königliche Familie legte, auch hier gesagt werden muß, es darf der Antrag für Anordnung einer Regentschaft nicht an die Kammer gebracht werden, wenn nicht vorher die Stimme des Königlichen Hauses darüber gehöret worden ist.

Es ist vor Allem eine Frage im Innern der Königlichen Familie, ob der regierende König als zur Regierung unfähig erklärt werden dürfe oder nicht; es muß also neben dem Ministerium, welches den Kammern verantwortlich ist, auch die Stimme des Königlichen Hauses durch den Agnaten, der nach der Berufung des Ministeriums die Kammern einberufen will, sich für die Nothwendigkeit der Regentschaft erklärt haben. Ich glaube, daß in dieser Beziehung die Ansicht der Kommission nothwendig aus der Grundansicht folgt, welche ihren ganzen Antrag auf Anreichung von der bestehenden Verfassung legitimmt hat. Nach dem Abänderungs-Vorschlage könnte ein Ministerium ganz aus sich und ohne daß die Stimme des Königlichen Hauses, des Thronfolgers oder des nächsten Agnaten auch nur eine Berücksichtigung fände, diese wichtige Frage einleiten, und dies soll, wie ich glaube, nicht möglich sein. — Es sind dann noch einige weniger wichtige Punkte, in denen sich dieser Abänderungs-Vorschlag von dem Kommissions-Antrag unterscheidet. So soll nämlich in Artikel 55 das Wort „sofort" hinzugefügt werden, welches bereits in Artikel 54 aufgenommen ist. Der Gedanke ist derselbe, aber die Abänderung scheint mir durchaus unnöthig. Es heißt im Artikel 54:

„er (der Agnat) hat sofort die Kammern zu berufen",

und im Artikel 55 ist gesagt:

„so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen."

Natürlich liegt hier der Nachdruck auf dem Worte Staats-Ministerium, weil in dem vorigen Paragraphen von dem Agnaten die Rede ist.

Weil dieser Gegensatz so sehr in die Augen springt, wird Niemand an die Auslegung denken, daß der Agnat die Kammern sofort berufen müsse, während das Staats-Ministerium sich nicht so sehr zu beeilen braucht. Diese Auslegung liegt so fern, daß die Wiederholung des Wortes „sofort", welches gleichsam ein Refrain würde, unnöthig ist. Endlich ist noch eine Aenderung in Betreff der Eidesleistung beantragt; diese Abänderung halte ich jedoch für unnöthig, sie ist nur eine Folge der Trennung der beiden Fälle, in denen eine Regentschaft eintreten kann; ich glaube also, nichts Besonderes darüber bemerken zu müssen. In Beziehung auf den andern Abänderungs-Vorschlag, welcher auch die Vormundschaft in der Verfassung erwähnen will, muß ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Es ist dies bei der Kommission nicht zufällig, sondern wirklich mit Absicht so gefaßt worden, wie der Kommissions-Bericht es auswirft. So lange die Königlichen Hausgesetze bestehen und ihre Anerkennung in der Verfassung finden, ist es wohl angemessen, daß die Vormundschaft mehr als eine innere Angelegenheit des Königlichen Hauses belassen, und nicht durch die Verfassung oder durch Gesetze, — so lange sein praktisches Bedürfniß sich dafür hervorthut, — irgend welche Bestimmungen dafür getroffen werden.

Es ist die Vormundschaft ihrer Natur nach ein Verhältniß der Familie, und wenn wir nicht besondere staatlich praktische Gründe haben, wird man von festen natürlichen Verhältnisse nicht abweichen. Wenn man es besonders für wünschenswerth erachtet, so ist in demselben die Erziehung bisher auf solche Weise bestellt gewesen, daß, wie ich glaube, die Kammern nicht im Mindesten Veranlassung haben, von Staats wegen in dieser Beziehung anderweitige Fürsorge zu treffen.

Präsident: Vor Eintritt nun zur Abstimmung übergehen. Ich glaube, das Einverständniß der hohen Kammer darin voraussetzen zu können, daß der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Bodelschwingh und der Kommissions-Antrag in Bezug auf alle drei Artikel, 54, 55, 56, ein zusammenhängendes Ganze bilden und daß beide als solches zur Abstimmung kommen müssen. Es würde sich also kaum nur darum handeln, welchem Vorschlage von beiden als Ganzes die Priorität einzuräumen wäre. Beide weichen ihrem Sinne nach von der zu Recht bestehenden Verfassung dahin ab, daß sie nach entschiedener das monarchische Prinzip zur Geltung bringen wollen. Welches von beiden dies mehr erreicht hat, darüber könnte füglich gestritten werden. Ich bin der Meinung, daß zuerst der Antrag des Abgeordn. von Bodelschwingh zur Abstimmung zu bringen und demnächst zu dem Antrag der Kommission übergegangen sei. Wenn dann der eine oder der andere dieser beiden Vorschläge angenommen sein sollte, so glaube ich, daß es zugleich wäre, zu dem angenommenen jedenfalls noch den Zusatz zu machen, welchen der Abgeordn. Sattig beantragt hat und welcher dahin geht, die Regulirung der Vormundschaft, welche die bestehende Verfassungs-Urkunde bereits enthält, wieder in den Kreis der Festsetzungen hineinzuziehen.

Der Abgeordn. Kette hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Kette (vom Platze): Ich glaube nicht, daß die drei Artikel so unzertrennlich zusammenhängen, daß sie nicht getrennt werden könnten; namentlich glaube ich, daß der Art. 54, wie er ursprünglich gefaßt ist, und die Art. 55 und 56 nach dem Bodelschwingh'schen Amendement angenommen werden können; deshalb wünsche ich, daß über diese Paragraphen einzeln abgestimmt werde.

Präsident: Ich werde darüber zunächst die Herren Antragsteller zu hören haben, welche nach der Geschäfts-Ordnung darüber zu bestimmen haben, ob die Anträge als Ganzes zur Abstimmung gebracht werden sollen.

Abgeordn. von Bodelschwingh: Ich halte den Abänderungsvorschlag für unzertrennlich und trage darauf an, daß über denselben im Ganzen abgestimmt werde.

Digitized by Google

Präsident: Es muß also über den Antrag im Ganzen abgestimmt werden, und ich werde, wenn nicht noch Widerspruch dagegen erhoben wird, daß der Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh zuerst zur Abstimmung gebracht werde, den Herrn Schriftführer ersuchen, den Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Art. 54. Wenn der König minderjährig ist, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft.

Ist ein volljähriger Agnat vorhanden, und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern sofort zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen, dessen Functionen jedoch auf den verfassungsmäßig herzustellenden Agnaten übergehen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht. Bis zum Antritt der Regentschaft durch den erwählten Regenten führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 55. Wenn der König in anderer Weise dauernd verhindert ist, zu regieren, so hat das Staats-Ministerium die Kammern sofort zu berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Sobald diese Nothwendigkeit anerkannt ist, wird die Regentschaft nach den Vorschriften des Artikel 54 geordnet.

Art. 56. Der Regent schwört vor den sofort in vereinigter Sitzung zu versammelnden Kammern einen Eid, die Verfassung der Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Präsident: Ich sehe eben, daß ich mich vorhin immer undeutlich ausgedrückt habe, indem ich das Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh nannte. Es steht der Name von Gudenau zuerst darunter.

Ich ersuche die Herren, welche die Artikel 54, 55, 56 nach der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich bitte die Herren, wieder Platz zu nehmen, und ersuche diejenigen, welche die eben verlesene Fassung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich bitte daher, daß die Herren Platz nehmen, und daß diejenigen, welche die verlesene Fassung annehmen wollen, sich wiederholt erheben, und daß die Herren Stenatoren die Zählung vornehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Für das Amendement haben sich ausgesprochen 132,

gegen dasselbe 159

gestimmt.

Es ist also verworfen.

Wir kommen zu Fassung der Kommission. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, gefälligst die Artikel 54, 55 und 56 nach der Fassung der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Art. 54. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Artikel 51), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 55. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten ernennen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 56. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Präsident: Ich bemerke zunächst, daß die Abstimmung über den Zusatz des Abgeordn. Sattig vorbehalten ist und frage:

Ob die Fassung, wie sie eben verlesen ist, mit diesem Vorbehalt angenommen werden soll?

Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Wir werden jetzt noch über den Zusatz des Abgeordn. Sattig abzustimmen haben.

Ich bemerke dabei, daß dieses Amendement noch nicht gedruckt ist, daß also, insofern es heute angenommen werden sollte, eine nochmalige Abstimmung darüber stattzufinden haben würde, wenn es gedruckt ist. Ich bitte, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck:** Der Zusatz bezieht sich auf den letzten Satz des Art. 54.

(Liest):

Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen und die Vormundschaft anordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz dafür Vorsorge getroffen ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Zusatz zu dem §. 54 noch zu machen wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Minorität.

Die §§. 54, 55 und 56 sind daher nach dem Vorschlage der Kommission angenommen.

Wir gehen zu dem §. 57 über, zu dem die Kommission Abänderungen nicht vorgeschlagen hat; dagegen hat der Abgeordnete Riedel einen Abänderungs-Vorschlag eingebracht, der noch der Unterstützung bedarf. Ich werde ihn zu diesem Zwecke verlesen lassen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Die zweite Kammer wolle beschließen, dem Artikel 57 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet:

„dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente"

die folgende Fassung zu geben:

dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bisher bezogene Rente, welche der Krone durch das gesammte Staats-Einkommen gewährleistet wird.

Motive.

Die bezügliche Festsetzung des Gesetzes vom 17. Januar 1820, Art. III., enthält nur Folgendes:

„Für die sämmtlichen jetzt vorhandnen und in dem von uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange Unserer Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Ausbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr. für den Unterhalt Unserer Königlichen Familie, Unseren Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlich sind."

Aus einer ausschließenden Anweisung der Kronfideikommiß-Rente auf die Einkünfte aus den Domainen und Forsten des Staates, wie der §. 57 der Verfassung diese Anweisung ausspricht, könnten leicht staatswirthschaftlich bedenkliche Einschränkungen der freien Disposition des Staates über diese Einnahmequellen gefolgert werden, da noch der in Aussicht stehenden Ablösung aller Domainenrenten nur die Grundstücke der Domainen und Forsten noch übrig bleiben, und diese unter Voraussetzung einer angemessenen Betheiligung an der Grundsteuer, so wie an den Kommunal- und Kreislasten, wenn alle für die Beaufsichtigung und Verwaltung dieser Eigenthums-Gegenstände des Staates zu bestreitenden Ausgaben abgezogen sind, wenig mehr Ertrag gewähren werden, als die gedachte Fideikommiß-Rente beträgt, die Domainen und Forsten dahin in unverringertem Umfange beibehalten werden müssen, wenn der reine Gewinn, welchen sie abwerfen, zur Deckung der Kronfideikommiß-Rente zurückend bleiben soll. In solcher Weise der Unveräußerlichkeit des nutzbaren

Digitized by Google

Eigenthume, was der Staat in Domainen und Forsten besitzt, einen Stützpunkt in der Verfassung zu geben, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 26. December 1808 und des Hauptgesetzes vom 17. December 1808 und 6. November 1809 zuwider, ist aber gewiß um so weniger die Absicht der Kammer, als es ihr zur Beurtheilung der wichtigen Frage noch der Conservation oder der Veräußerung des nupbaren Staats-Eigenthums, zur Zeit noch an allen genügenden Vorlagen gebricht.

Dagegen erscheint es für die Dotation der Krone in einem constitutionellen Staate überhaupt angemessener und der hohen Bedeutung dieser Ausgabe würdiger, die Kronfideicommiß-Rente durch Zusammen Staats-Einkünfte, einschließlich der Einkünfte aus Domainen und Forsten, zu gewährleisten, als selbige nur auf einen speziellen Theil der Staats-Einkünfte, zumal solche, deren Fortbestand in gegenwärtem Betrage unsicher ist, anzuweisen. Es würde damit zugleich jeder nach der ursprünglichen Fassung des Art. 57 denkbare Zweifel davon gehoben, daß im Falle der Insufficienz der Einkommens aus den Domainen und Forsten auf die sonstigen bereitesten Staats-Einkünfte zurückgegangen werden muß.

Für das Amendement spricht endlich auch der Umstand, daß die darin beantragte Abänderung des Art. 57 der Verfassung in dem der Kammer zur Genehmigung vorgelegten Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1849 bereits vollzogen ist. Denn wir finden auf dem erwähnten Staatshaushalts-Etat die gedachte, früher von den Domainen und Forsten-Einkünften abgezogene Rente nicht auf dem Etat der Domainen und Forsten, sondern von den auf den Domainen und Forsten haftenden Lasten und Ausgaben deutlich abgesondert unter dem eigenen Titel „Dotationen" aufgeführt (S. 10 des Staatshaushalts-Etats pro 1849) und dem gesammten Staats-Einkommen ohne Rücksichtnahme auf die einzelnen Einnahmewege zur Last geschrieben. Auch die Staatsregierung muß hiernach die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Aenderung bereits erkannt haben.

Berlin, den 17. September 1849.

Dr. Riedel. Pierschel. Körner. Rod. Toche. Hering. Hoffmann. Jacobivon Wangelin. Kruse. Kette. Steinhansen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst erheben zu wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ich eröffne die Discussion und bitte die Herren, sich zum Wort zu melden.

Der Abgeordn. von Klützow hat das Wort.

Abgeordn. **von Klützow:** Meine Herren! In der Verfassungs-Commission, der ich angehören die Ehre habe, sind alle einzelnen Artikel mit großer Lebhaftigkeit und Ausführlichkeit besprochen worden. Irrig aber dieser Artikel ist aus einer gewissen Rücksichtsnahme stillschweigend hinweggegangen worden, indem sich Alle sagten, daß wohl seine Gründe vorliegen, hier zu ändern und darüber eine erhebliche Discussion zu erheben. Gegenwärtig, nachdem das Amendement eingebracht worden ist, fühle ich mich veranlaßt, einige Worte darüber zu sagen.

Ich bin der Meinung, daß, nach der Geschichte unserer preußischen Domainen und Forsten, die Rente, worauf das Kronfideicommiß fundirt ist, wesentlich einen privatrechtlichen Charakter und man daher alle Ursache hat, zurückzuhalten mit Abänderungen dieser Rente gegenüber.

Wenn im Amendement darauf hingewiesen ist, daß durch die Gewährleistung durch das Staatseinkommen eine größere Bürgschaft gewonnen werden würde, so möchte ich meinerseits auf das Rechtsgrundsatz hinweisen: Beneficia non obtruduntur. Ich glaube, daß man Ursache hat, in diesem Falle, da überhaupt das Recht der Initiative zwischen den Kammern und der Krone getheilt ist, abzuwarten, ob nicht die Krone die Initiative ergreifen wird, um eine größere Bürgschaft für die Revenüen zu gewinnen. Ich möchte bitten, zu erwägen, welche Folgen sich in politischer Beziehung an die Genehmigung des Amendements knüpfen können. Zu dem §. 108 hat die Kammer Commission Abänderungen in Vorschlag gebracht, welche das Steuer-Verweigerungsrecht den Kammern unbedingt zuweisen sollen.

Meine Herren, die Geschichte der Vergangenheit hat gezeigt, daß die Steuerverweigerung seine Unmöglichkeit ist. Ich will zwar hoffen, daß die Steuerverweigerung nicht wieder vorkommen wird, daß sie nur ein ideales Recht der Kammer bilden möge; wir können uns aber nicht verhehlen, daß der moralische Eindruck, die Möglichkeit, die Quellen der Einnahme für das Kron-Fideikommiß abzuschneiden, bedenklich sein würde. Meine Herren, außerdem möchte ich noch auf etwas hinweisen. Wir haben eine Partei in Deutschland, die ernstlich auf Republik hinarbeitet. Auch die Vergangenheit der neuesten Tage giebt uns Stoff, diese Bestrebungen als nicht unerheblich zu erkennen; und so lange an den Thoren Deutschlands die Republik Frankreich besteht, haben wir alle Ursache, darauf aufmerksam zu sein, wie die Partei arbeitet, und mit welchen Mitteln. Und da weise ich darauf hin, daß diese Partei oft das Mittel anwendet, die großen Massen für die Republik zu stimmen, daß man sagt, der Staatshaushalt in der Monarchie ist theurer wie in der Republik, die Steuern des Volkes werden in hohem Maße für den Hofhalt verwendet. Ich meine nun, wenn man Einrichtungen trifft, wonach man dieser Ansicht nicht Vorschub leistet, vielmehr auf dem selbstständigen, wesentlich privatlichen Grundvermögen der Königlichen Familie, das Einkommen des Haushalte der Krone beruhen hierbei, solche Auffassung nicht aufmachen wird. Ich bin der Meinung, man hat alle Ursache, darauf hinzuwirken, daß dergleichen Ansichten nicht Raum gewinnen.

Wir haben uns bei der gestrigen Debatte in der Empfindung getrost, daß das Königthum in Preußen stark sei, und daß wir wenig Veranlassung haben, in der Verfassung noch besondere auszusprechen, daß der König das Commando in der Armee sei, weil in Preußen das Königthum so mächtig im Volksbewußtsein sei, daß solche Bestimmung fast nicht als nöthig erscheint. Ich wünsche, daß die Grundlagen dafür fest bleiben und wir heute nicht einen Beschluß fassen, der mit den gestern geäußerten Gesinnungen nicht in Einklang stände.

Präsident: Der Abgeordnete Camphausen hat das Wort.

Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Nach dem, was der geehrte Vorredner gesagt hat, würde ich nur noch wenige Worte zu bemerken haben, indem ich im Wesentlichen seiner Ansicht beitrete. Ich will nämlich noch darauf aufmerksam machen, daß von dem Herrn Abgeordneten Riedel zur Begründung seines Vorschlages hauptsächlich das Motiv hingestellt ist, daß aus staatswirthschaftlichen Gründen den Hindernissen entgegengearbeiten müssen, die sich der Veräußerung der Domainen und Forsten entgegenstellen könnten. Ich begnüge mich, in dieser Beziehung zu erwähnen, daß derzeit nach Abzug der dem Kronfideicommisse überwiesenen Rente der Ertrag der Domainen und Forsten noch ein Domainen von mehr als 4½ Millionen jährlich repräsentirte, und daß wir hoffentlich geraume Zeit fortwirthschaften können, bis ein diesem Ertrage entsprechendes Kapital kosumirt sein wird. Ich glaube daher, daß auch der aus staatswirthschaftlichen Bedenken hergeleitete Grund des Herrn Abgeordneten Riedel nicht stichhaltig ist, und trage daher auf Verwerfung seines Antrages an.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Arnim:** Ich habe mich für den Kommissions-Antrag einschreiben lassen. Es liegt ein Abänderungs-Vorschlag vor, und ich glaube, daß eine Abweichung zwischen den Redacteurs stattfinden muß, welche für oder gegen den Antrag sprechen wollen.

Präsident: Ein Kommissions-Antrag liegt nicht vor. Der Abgeordnete Riedel hatte das Wort für sein Amendement und gegen die Fassung des Gesetzes.

Abgeordn. **Riedel:** Ich habe, meine Herren, einen Gegenstand in die Diskussion gezogen, über welchen die Kommission schwierig hinweggegangen ist aus Rücksichten, die wohl nehmen ehre. Ich glaube indessen, gegen diese Rücksichten keinen Beruf zu begehen, wenn ich, meiner gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, diejenigen Bedenken, die ich gegen den Wortlaut des Art. 57 der Verfassung hege, vor Ihnen darlege, und wenn ich Sie, meine Herren, warne, diesen Artikel in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Um erst das zu beseitigen, was von dem Herrn Vorredner hierüber gesagt ist, so hat der Abgeordnete von Klützow hervorgehoben, daß diese Rente des Kronfideikommiß-Fonds einen privatrechtlicher Charakter habe. Ich habe darauf nur zu erwidern, daß ich an den Character dieser Rente ganz und gar nichts durch mein Amendement zu ändern beabsichtige, und daß ich mich nicht veranlaßt fühle, auf eine Unterstützung der durch diese Aeußerung angeregten Frage hier einzugehen. Mein Amendement läßt die dem Kronfideikommisse in Beziehung auf die den Domainen zustehenden Rechte ganz unberührt. Es bleibt auch dem Kronfideicommiß-Fonds die ihm verliehene Anweisung auf die Einkünfte der Domainen und Forsten, denn die letzteren Einkünfte sind in dem gesammten Staats-Einkommen, mit welchem mein Amendement die Kronfideicommiß-Rente versichert sehen will, mit begriffen.

Der Abgeordnete von Klützow hat ferner auf die Steuer-Verweigerung hingewiesen. Auch in diesen Punkt will ich ihm nicht folgen, muß ihm aber entgegenhalten, daß davon, die Kron-

Digitized by Google

steikommiß-Rente aus dem Steuer-Ertrage zu bestreiten, mein Amendement zunächst nicht handelt. Nach Artikel 57 soll sie bestritten werden aus dem Einkommen der Forsten und Domainen. Nach meinem Amendement kann sie zunächst hieraus bestritten werden, und wird sie im Uebrigen durch das gesammte anderweitige Staats-Einkommen gewährleistet. Dem Abgeordneten von Klüpow wird ohne Zweifel bekannt sein, daß nur unter dem Ertrage der Steuern das Volk noch manche Einnahmequelle für den Staats-Haushalt besitzen, das Einkommen zum Beispiel aus der Post-Verwaltung, das Einkommen aus dem Salzmonopol, das Einkommen aus der Verwaltung der Gruben, Hütten und Salinen. Diese und andere denen ähnliche Einnahmequelle unseres Staats-Haushalts sind nicht Steuer-ähnlich werden zunächst mit dem Einkommen aus den Forsten und Domainen in Betracht kommen, um diese Rente an den Kronfideikommiß-Fonds abzuführen. Ich sehe also in der Ausdehnung der Anweisung auf diese Einnahme-Quellen nicht eine Schwächung der dem Kronfideikommiß-Fonds zu gewährenden Sicherheit, sondern nur eine Verstärkung derselben, und finde in den Einkommen-Zweigen, welche ich namhaft gemacht habe, zwischen dem Einkommen aus Domainen und Forsten und den Steuer-Beträgen der Bevölkerung noch einen sehr weiten Zwischenraum.

Meine Herren! Was mich auf mein Amendement hinführen mußte und was mich in die Lage setzte, daßelbe um so unbedenklicher zu stellen, war der Umstand, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs selbst der Kronfideikommiß-Rente in den uns mittelst Allerhöchster Cunctalitung vom 20. August vorgelegten Staats-Haushalts-Etat eine andere Stelle angewiesen hat, als dieser Rente früher angewiesen war. In den früheren Staats-Haushalts-Etats, welche dem Gesetz vom 17. Januar 1820 folgten, namentlich noch in dem Haushalts-Etat von 1847, wurde diese Rente von vorn herein von den Domainen-Einkommen abgezogen, dergestalt, daß sie nicht mit erschien unter den Einnahmen des Staates, so daß auf dem Einnahme-Etat nur der Ueberschuß angegeben wurde, den das Domainen-Einkommen über diese Rente ergebrn, und folgerichtig daher auch auf dem Ausgaben-Etat des Staates die Kronfideikommiß-Rente nicht mit aufgeführt wurde. Damals wurde also die Anweisung des §. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1820 allerdings wörtlich effektuirt. In Staats-Haushalts-Etat von 1849 ist dagegen in dieser Beziehung eine veränderte Einrichtung vorgenommen. Es ist hier das Domainen-Einkommen der Staats-Kasse voll in Rechnung gestellt, und der Domainen-Etat von dieser Ausgabe befreit. Die Kronfideikommiß-Rente tritt vielmehr, unmittelbar nach den Betriebs-Kosten für einzelne Einnahmezweige, auf dem Ausgabe-Etat des Staates auf, und erscheint hier, wie vollkommen angemessen sein dürfte, an der Seite der allgemeinen, aus dem gesammten Einkommen zu bestreitenden Ausgaben des Staates.

Ganz genau dieser veränderten Einrichtung schließt sich mein Amendement an. Indem Sie dies Amendement genehmigen, genehmigen Sie daher nur die in dem Staats-Haushalt pro 1849 der Kronfideikommiß-Rente gegebene Stellung; indem Sie mein Amendement verwerfen, würden Sie erklären, daß diese Stellung der Kronfideikommiß-Rente keine angemessene ist.

Wodurch ich aber vorzüglich mein Amendement empfohlen glaube, das sind die Bedenken, zu welchen die im Artikel 57 dem Kronfideikommiß-Fonds ertheilte ausschließende Anweisung auf die Einkünfte der Domainen und Forsten des Staates Veranlassung giebt. Ein solches Bedenken liegt sich im Interesse der Kronfideikommiß-Fonds selbst erheben, denn jene Anweisung war zwar im Jahre 1820, wo sie gegeben wurde, eine vollkommen sichere stellende und befriedigende. Die Lage unserer Domainen hat sich aber heute gegen die Lage im Jahre 1820 wesentlich verändert. Ich will nicht auf die erheblichen Veräußerungen Bezug nehmen, die in den Jahren 1848 bis 1852 erfolgt sind, Ihnen erinnere Sie nur daran, daß binahe 4 Millionen unseres Domainen-Einnahme-Etats in Domainen-Renten bestehen, einen Betrag, welchen wir bei der jetzigen Lage der Ablösungsverhältnisse als eine schwindende Größe betrachten müssen, während der Erlös nach Lage unserer Gesetzgebung nicht zum Fundamente für die Kronfideikommiß-Fonds taxitalisirt, sondern nur zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden darf. Es ist ferner die lange unserer gesetzliche Grundsteuerpflichtigkeit der Domainen und Forsten jetzt aller Aussicht nach über Aufführung nahe getreten. Durch diese Besteuerung der Domainen- und Forst-Grundstücke wird dem Einkommen, welches diese Grundstücke eintragen, weder ein Erhebliches abgehen. Es nehmen endlich die Forstgrundstücke fast überall nicht, die Domainen-Grundstücke nur in begränztem Maße, an dem Beitrage zu den Kommunal- und Kreis-Lasten Theil.

Auch in dieser Beziehung eröffnen die Grundsätze, welche unsere Verfassung über die Gemeindeverhältnisse enthält, die Aussicht, auf eine erhebliche Belastung des Domainen- und Forstfiskus mit Ausgaben, welche derselbe früher nicht getragen hat. Es ist daher zu erwarten, und ich glaube, eine genaue Berechnung wird es sicher ergeben lassen, daß in nächster Zukunft, nach durchgängiger Ablösung der Domainen-Renten, das aus Domainen-Grundstücken und Forsten noch zu erwartende, wirklich reine Einkommen kaum genügen wird, jene Kronfideikommiß-Rente aufzubringen, daß daher der Kronfideikommiß-Fonds durch den in Rede stehenden Artikel der Verfassung keineswegs vorzüglich sicher gestellt wird.

Ist diese Annahme richtig, dann muß der Artikel 57 nothwendig auch noch zu einem staatswirthschaftlichen Bedenken Veranlassung geben, was für unseren Staats-Haushalt nicht minder erheblich erscheint, als das obige. Das Edikt und Hausgesetz vom 18. Dezember 1808, welches am 6. November 1809 publizirt wurde, hat die Veräußerlichkeit der Domainen festgestellt, sobald nach Lage der Bedürfnisse des Staats und den Grundsätzen der Staatswirthschaft, die Veräußerung für das Gemeinwohl und das Interesse des Königlichen Hauses zweckmäßig oder nothwendig erschienen wird und mit dem Kaufgelde Schulden des Staats getilgt werden. Die als Gesetz publizirte Regierungs-Instruction vom 26. Dezember 1808 hat dem Königlichen Willen ausgesprochen, alle Domainen allmälig in freies Privateigenthum übergehen zu lassen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind niemals gesetzlich in unserem Staate geändert worden. Ihre harmonirt es nun aber mit der Möglichkeit einer weiteren Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen, wenn ausschließlich auf diesen voraussichtlich sehr geschmälerten Domainen, die als Forsten- und Domainen-Grundstücke für die nächste Zukunft nur gewähren können, die Kronfideikommiß-Rente angewiesen wird?

Ich glaube, daß die natürliche Folge von dieser verfassungsmäßigen Anweisung nur sein kann, es werden entweder die Domainen-Grundstücke, die der Staat gegenwärtig noch besitzt, völlig unvermindert beibehalten werden müssen, weil sonst die Klemmung seine realisirbare bleiben wird, weil wenigstens bei jeder Domainen-Veräußerung zu besorgen sein wird, daß das Domainen-einkommen dadurch in dem Grade geschmälert werde, worin es für die Zukunft jene Anweisung zu realisiren nicht mehr zureichen werde: oder aber es wird diese Zusführung der Domainen- und Forsteinkünfte, die Rente zu realisiren, in kurzem wirklich eintreten, wenn fortgefahren wird, die Domainen-Grundstücke zu verkaufen. Ich bekenne, meine Herren, daß die Besorgniß, Sie möchten durch die Bestätigung des Artikels 57 ihren Schranken setzen, eine wahrhafte Staats-Wirthschaft auch rücksichtlich des Domainen-Besitzes in Preußen zur vollen Geltung zu erheben, ich bekenne, daß diese Besorgniß mich vorzüglich zu meinem Amendement bewogen hat.

Der Abgeordnete Comphausen hat uns gesagt, es bliebem wenigstens 4 Millionen Domaineneinkünfte noch übrig, auch wenn man die Domainen-Renten abziehe. Ich halte die gegenwärtige Distinktion nicht für geeignet, aber eine stärkere wird dazu Gelegenheit geben, diese Zahlen näher zu prüfen. Ich will hier nur so viel bemerken, daß bei einer solchen Berechnung in Betreff der Forsten sein würde, bei den Forsten sowohl, wie bei den Domainen-Grundstücken, die Grund-Steuer, die darauf in nächster Zeit anzuweisenden Lasten, die Grund-Steuer, die darauf in nächster Zeit anzuweisenden Lasten, welche der Staatshaushalt-Etat uns als jetzige zunächst anschaulich macht, ferner auch die Kosten der Central-Verwaltung für Domainen und Forsten, ferner ein Antheil an den Kosten der Regierung u. dgl. m. Ausgaben darauf anzurechnen sein. Werden diese Ausgaben abgezogen; so können wir saß mit Sicherheit verheißen, daß die Berechnung ein reines Domainen- und Forst-Einkommen, was 2,800,000 Thaler überschritte, schwerlich nachweisen wird.

Ich bitte Sie nun, meine Herren, ob ein solch geringfügiges Einkommen, was Staaten, auch bei der trefflichsten Finanz-Verwaltung, aus Domainen immer nur zu beziehen vermocht haben, ob dies geringfügige Einkommen, sage ich Ihnen, so befriedigend erscheint, um der Unveräußerlichkeit der Domainen einen Stützpunkt in der Verfassung zu geben? — Ich frage Sie ferner, ob dieses geringfügige Einkommen Ihnen so groß und bedeutend erscheint, daß man darauf allein diejenige Ausgabe sicher anweisen könne, welche von allen übrigen Ausgaben des Staates unzweifelhaft die erste und wichtigste Angelegenheit ist? Ich glaube, Sie werden beide Fragen verneinend beantworten.

Ich bitte Sie, dann ferner zu erwägen, ob es überhaupt für die in Rede stehenden Ausgaben angemessen ist, sie nur auf einen bestimmten Theil der Staats-Einkünfte zu verweisen oder ob es nicht der hohen Bestimmung solcher Ausgabe entschieden würdiger sein würde, für sie das gesammte Staats-Einkommen haften zu lassen, und sie zu decken durch die bereitesten Mittel, welche ein Staat irgendwie aufzubringen im Stande ist. Ich wenigstens entschiede mich für diese letzte Ansicht, und bitte Sie, diesem Standpunkte auch empfänglich Ihnen mein Amendement. Ich rechne dabei auf die Unterstützung meines Vorschlages durch alle diejenigen, welche es hinsichtlich der Kron-Fideikommiß-Rente um eine sichere und zugleich staatswirthschaftlich unbedenkliche Begründung zu thun ist, im gleichmäßigen ungetheilten Interesse der Krone, des Staatshaushaltes wie der Nationalwirthschaft.

Staats-Minister von Manteuffel: Ich habe dem vorgeschlagenen Amendement nur eine Bemerkung entgegen zu setzen, die sich auf das Revisions-Geschäft im Allgemeinen bezieht.

Meine Herren! Vergessen wir nicht, daß es sich hier darum handelt, eine Verfassung, und zwar für Preußen, zu revidiren. Wir haben dabei eine doppelte Klippe zu vermeiden. Die eine besteht darin, daß in der Verfassung nichts stehe, was für Preußen schädlich sei; die andere darin, daß nichts, was in den Verhältnissen Preußens begründet war, sich nützlich bewährt hat und mit der konstitutionellen Regierungsform vereinbar ist, daraus entfernt werde. Nun ist Preußen so glücklich, ein Königshaus zu besitzen, welches seit 400 Jahren dem Lande angehört, welches mit dem Grundsatze selbst innig verbunden ist. Nur auf diese Weise konnte es geschehen, daß daselbige, was das Königshaus bezieht, auf Grundstücke reduzirt worden ist.

Es fragt sich: ist es nothwendig, diese Bestimmung jetzt zu beseitigen? Ich verneine diese Frage. Der Herr Antragsteller hat zwar auszuführen versucht, es sei wünschenswerth und nothwendig, eine bessere Sicherheit für das Königliche Haus zu erlangen, wenn hierin eine Abänderung getroffen würde, es könnte Gefahr laufen, in seinen Einkünften beschränkt zu werden. Diese Befürchtung scheint mir einmal nicht begründet zu sein, zweitens aber schließt sie die Rücksichten nicht aus, welche mich bestimmen, das gegenwärtige Verhältniß beizubehalten. Ich glaube, daß namentlich die Forsten des preußischen Staates, welche doch immer in der Hand der Regierung bleiben müssen, den festgesetzten Ertrag werden gewähren können. Ich glaube, daß es für eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Staatsrechtes zu betrachten sein würde, wenn hierin das, was bisher Rechtens war, aufgehoben werden sollte. Das würde jedenfalls eine unnöthige und unerwünschte Erörterung hervorrufen.

Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nicht ohne Noth in einem Verhältniß etwas zu ändern, welches dem Lande theuer ist, und Zeugniß ablegt dafür, daß das Königliche Haus innig mit dem Lande verwebt ist.

Präsident: Der Herr Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim**: Die Erwartung Ihrer Kommission, meine Herren, hat sich nicht bestätigt. Dieselbe glaubte eindellig zu diesem Artikel der Verfassung werde kein Abänderungsvorschlag weder aus ihrem Schooße, noch aus dem der Kammer, hervorgehen. Es liegt ein solcher vor. Ich würde zweifelhaft gewesen sein, ob ich die Diskussion über denselben noch verlängern sollte, da ich sein Schicksal fast vorhersehe; aber es sind in Beziehung auf die Beibehaltung des Artikels einerseits Bedenken angeregt, die nicht unwiderlegt bleiben dürfen und auf der anderen Seite sind zu seinen Gunsten solche Umgehungsfälle, wie mir ebenfalls einer Beleuchtung zu bedürfen scheinen, auch möchte es endlich, wenn einmal der Gegenstand überhaupt berührt ist, nicht gleichgültig sein, sich die wahre Sachlage in dieser Beziehung nochmals zu vergegenwärtigen. Der Verfassungs-Entwurf sagt:

„Dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente."

Das Amendement schlägt vor:

„Dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bisher bezogene Rente, welche der Krone durch das gesammte Staatseinkommen gewährt wird."

Der Herr Antragsteller hat, wenn ich ihm richtig gefolgt bin, behauptet, er ändere durch sein Amendement nichts in dem Wesen des Artikels der Verfassung. Mir ist eine solche Aenderung sehr entschieden daraus entgegengetreten. Der Artikel 57 erkennt die Bestimmung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 in Beziehung auf die Kronfideikommiß-Rente als einen integrirenden Theil der Verfassung. Das Amendement dagegen sagt in seinem ersten Theil, daß diese Rente, welche der Kronfideikommiß-Fonds auf Grund eines früheren Gesetzes bisher bezogen hat, unverändert bleiben solle.

Dies würde sich nach dem Wortsinn offenbar nur auf den Betrag dieser Rente beziehen. Was aber die Gewähr für diese Rente künftig bilden solle, sagt der zweite Theil, und danach sind es nicht die Einkünfte der Domainen und Forsten auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1820, sondern das gesammte Einkommen des Staates.

Ich glaube, es wird nicht zu viel behauptet sein, daß dieser letzte Passus der Sache nach lediglich zusammenfällt mit denjenigen Bestimmungen, welche sich in solchen Staaten finden, in welchen die sogenannte Civilliste auf das gesammte Staatsbudget überhaupt übernommen wird.

Wenn ich hiedurch den Unterschied des Amendements von dem Text der Verfassung dargethan zu haben glaube, so fragt es sich: liegt ein Grund vor, eine so wesentliche Veränderung in dieser vorzunehmen? Liegt ein Grund vor, der Krone anzunehmen, aus Rücksichten für das Staatswohl zu einer solchen Aenderung ihre Einwilligung zu geben? Wenn ich dem Antragsteller in seiner Motivirung folgen soll, so möchte ich zunächst einen Blick auf die rechtliche Lage der Sache werfen; denn nur, wenn man die rechtliche Natur eines Verhältnisses klar erkennt, kann man sich darüber mit Grund entscheiden, ob es zu ändern sei.

Die Domainen beruhen, wie wir alle wissen, auf einer Vereinigung von ursprünglich den Vertretern der Reichsgewalt in den einzelnen Theilen des deutschen Reiches eigenthümlich zustehenden Privatgütern, mit denjenigen Gütern und Hebungen, die ihnen gewissermaßen als pars salarii oder als einziges Salair für ihre Functionen als Statthalter der Reichsregierung überwiesen waren. Mit der Ausbildung der Erblichkeit dieser Functionen wurden auch die Dotationen erblich, und mit der weiteren Ausbildung der Landeshoheit wurden diese Arten von Gütern zu dem verschmolzen, was wir Domainen oder Staatsgüter im engeren Sinne zu nennen pflegen. In Preußen geschah dies durch Friedrich Wilhelm I. Er vereinigte die gesammten Einkünfte aus jenen Gütern zu einem Ganzen, aber er schrieb zugleich die Unveräußerlichkeit der Domainen vor, und nahm, so weit sein Gesetz reichen werde, jedem künftigen Nachfolger das Recht, irgendwie einen Theil dieses Vermögens zu veräußern. — Das Landrecht, fast hundert Jahre später, erklärt die Substanz dieses Vermögens zu Staats-Eigenthum; seine Einkünfte aber stellt es zur ausschließlichen Disposition des Landesoberhaupts. So lag die Sache, als Kriegs-Drangsale und Mißgeschick dem Lande Lasten auferlegten, welche für die Schultern der Unterthanen zu schwer waren, und ohne zu fragen, welche Folgen dies für die Macht seines Hauses und für den persönlichen Einfluß desselben im Staate haben möchte, bewilligte der hochselige König unter Zuziehung der Agnaten und der Stände durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 die Verwendung der Domainen, so weit sie nöthig sein würde, um jene Lasten zu erleichtern, die aufgenommenen Schulden zu tilgen und zu verzinsen, und so weit diese Veräußerung zu diesem Zwecke im Interesse des Landes liegen werde. Allerdings aber behielt sich das Oberhaupt des Staats die Disposition hierüber vollkommen frei vor, und erst 1820, als es sich davon handelte, zu welchen Theilen diese Einkünfte der Krone verbleiben, und zu welchen Theilen sie in den gemeinen Staatshaushalt übergehen sollten, erst 1820, als neue Lasten durch glorreiche Kämpfe entstanden waren, als die Staatsschuld auf 180 Millionen herangewachsen war, gab der hochselige König das ganze Einkommen aus diesem Vermögen dem Staatshaushalte hin, und reservirte sich aus den gesammten Einkünften der Domainen und Forsten für den Haushalt des Königs und für Erhaltung seines Königlichen Hauses nur eine Rente von 2,500,000.

Die Krone ist in dieser Beziehung also nicht, wie es nach dem Amendement sich ergeben würde, Gläubiger der Gesammtheit des Staates, insofern man damit den Begriff der Vereinigung aller seiner Unterthanen und Steuerpflichtigen verbindet, sondern sie ist Gläubiger einer gegenüber einem bestimmt erkennbaren und festbegrenzten Theil des Staats zu verfügen.

Es fragt sich nun, ob die Gründe, welche der Herr Antragsteller dafür angeführt hat, hinreichend sind, um ein so fest und rechtlich begründetes Verhältniß zu alteriren, um der Krone anzusinnen, mit den Verschlägen, die wir im Interesse der Gesammtheit bei der Revision der Verfassung machen, auch einen solchen anzunehmen, welcher wesentlich, ich möchte sagen, die persönlichen Verhältnisse der Königs und der Krone betrifft. — Als der wichtigste Grund dafür ist von dem Antragsteller selbst das angeblich vorhandene staatswirthschaftliche Motiv geltend gemacht worden, nämlich der: es werde durch die Bestimmung des Art. 57 die Dismembration der Domainen verhindert, indem von den Einkünften der Domainen in dieser Beziehung 2,500,000 Millionen vorläufig abzurechnen wären, welche in Hebungen bestänben; diese Hebungen würden der Ablösung unterliegen und diese Ablösungen würden zur Kapitalisirung und demnächst zur Amortisirung führen; deshalb bezeichnet er dieses Einkommen als eine schwindende Größe. Ich vermag dies nicht einzusehen. Für die Rente, wie sie gegenwärtig erhoben wird, wird auch bei der Ablösung im Betrage dieser 4 Millionen ein Ablösungs-Kapital bezahlt werden müssen, sei es in Renten-Briefen, sei es in baarem Gelde. Das Kapital kann aber weder durch Ablösung, noch durch Amortisirung aus der Welt verschwinden. Es wird, wenn es überhaupt zweckmäßig erscheint, nichts einfacher sein, als die durch die Ablösung in Kapital verwandelten bisherigen Hebungen, so weit dies wirklich zur Deckung des Reservats der Krone von der allgemeinen Verpfändung der Domainen-Einkünfte nöthig werden sollte, zu einem Kapitalfonds niederzulegen, dessen Zinsen stets, wenn sonst das Ablösungsgeschäft auf gerechten Grundlagen beruht, dieselbe Höhe erreichen werden, welche die bisher erhobenen Renten betragen. Sollte darin eine Sorge gefunden werden, daß allerdings der achtzehnfache Betrag bei der Ablösung in Vorschlag gebracht wird, so würde dies sich selbst wieder beseitigen sollte, ein Schwinden der Einnahmen des Ablösungs-Kapitals niemals in der Art stattfinden können, um statt 4 Millionen bisheriger Hebungen nicht mehr als 2,500,000 Rthlr. Zinsen aus dem Ablösungs-Kapital sicher zu stellen, es würde ja sonst fast die Hälfte durch den geringeren Zinssatz schwinden müssen, ein Fall, der wohl nicht anzunehmen ist. Es wird also, wie mir es scheint, aus der Bestimmung, daß sämmtliche Hebungen von den Domainen und Forsten ablösbar und amortisationsfähig seien, nicht nothwendig folgen, daß die Regierung erklärt, sie müsse nun diese 2,500,000 Rthlr. lediglich aus dem Einkommen der Domainen und Forsten beziehen. Sie wird nach

Digitized by Google

wie vor in die Parzellirung und Dismembration dieser Grundstücke willigen können, indem ihr Einkommen geschert ist, sei es durch die Zinsen der Ablösungs-Kapitalien, sei es durch die Intraden der Grundstücke selbst. Wenn man aber wirklich diese baaren Hebungen von dem Gesammt-Einkommen abziehen wolle, wenn man wirklich annehmen sollte, daß eine Unsicherheit für die Krone durch die Veränderung mit jenen Hebungen eintreten, und sie dadurch veranlaßt werden könne, jeder Dismembration der Domainen-Grundstücke zu widersprechen, so ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß jetzt Millionen Morgen Domainen-Grundstücke, theils in Forsten, theils in anderen liegenden Grundstücken, vorhanden sind, ich glaube, es wird daran ein hinreichender Theil dismembrirt werden können, ehe von der Krone daran gedacht werden wird, einen Einspruch dagegen in Bezug auf ihre Sicherheit zu thun. Wenn somit diese Besorgniß in staatswirthschaftlicher Beziehung ganz unbegründet erscheint, so fragt es sich, ob auf diesjenigen Motive des Antragstellers noch näher einzugehen sein möchte, welche in dem gedruckten Antrage vorliegen und dahin lauten:

Dagegen erscheint es für die Dotation der Krone in einem constitutionellen Staate überhaupt angemessener und der hohen Bedeutung dieser Ausgabe würdiger, die Kron-Fideikommiß-Rente durch die gesammten Staats-Einkünfte, einschließlich der Einkünfte aus Domainen und Forsten, zu gewährleisten, als selbige nur auf einen speziellen Theil der Staats-Einkünfte, zumal solche, deren Fortbestand in genügendem Betrage unsicher ist, anzuweisen.

Welche Art der Dotation würdiger erscheint, ist Sache des Gefühls. Ich kann Niemandem vorschreiben, so zu fühlen, wie ich; wir erscheint aber das Motiv deshalb von dem, was der Antragsteller behauptet, stattzufinden. Ich glaube, Gründe dafür angeführt zu haben, daß nach dem Antrage desselben die Krone dem gesammten Staats-Einkommen und somit den Personen der Steuerpflichtigen als Gläubiger gegenüber stehen würde, während nach der bestehenden Verfassung sich dies Verhältniß des Gläubigers auf eine Sache beziehe, die das Einkommen abwirft.

Wenn der Antragsteller dagegen angeführt hat, die Sicherheit sei größer, sie schließe die Domainen und Forsten nicht aus, sie begreife nur noch die Steuern und das Andere, was zum Staatseinkommen gehört, in sich, so giebt es Verhältnisse, und ich glaube, wir werden alle darin übereinstimmen, in welchen ich nicht sowohl eine größere Sicherheit in meinem Verhältniß als Gläubiger zum Schuldner suche, sondern vorziehe, eine geringere Sicherheit zu behalten, wenn das gegenseitige Verhältniß dabei ein ehrlers, freieres Verhältniß bleibt. (Brave!)

Als Motiv endlich für die Annahme des Amendements ist von dem Antragsteller die Art und Weise angeführt worden, wie dieselbe in dem neuvorgelegten Haushalts-Etat aufgeführt sei; sie sei nicht mehr unter den Lasten und Ausgaben der Domainen und Forsten, sondern unter einem eigenen Titel von Dotationen aufgeführt.

Ich glaube, daß der Antragsteller dem beipflichten muß, daß in der Beurtheilung dessen, was beissam, was rechtlich begründet sei, die Aufstellung einer Ausgabepost in einen Staatshaushalts-Etat nicht maßgebend sein könne. Welche Ansichten die Regierung geleitet haben, ihr diesen Platz einzuräumen, müssen wir der weiteren Mittheilung und Diskussion überlassen. Es folgt daraus nur, daß, wenn man von der Stelle, welche diese Ausgabe im Staatshaushalts-Etat einnimmt, die Konsequenz ableiten stelle, sie der Antragsteller daraus ableitet, sie sei nur eine, sie bringend werden würde, ihr diesen Platz zu entziehen, und ihr diejenige Stelle anzuweisen, welche ihr Verhältniß klar darstellt.

Es freut mich, meine Herren, daß in dieser Beziehung nicht, wie sonst wohl in solchen Fällen zu geschehen pflegt, die Frage näher erörtert worden ist, ob es konstitutioneller sei oder nicht, diese oder jene Auffassung von den vorliegenden Verhältnisse der Krone zu dem Staatshaushalt zu hegen.

Der Redner hat dies nur in den Motiven angedeutet, er hat es von dieser Stelle aus nicht weiter entwickelt. Ich halte es für wünschenswerth, daß es immer so gehalten werde. Ich glaube, von dieser Stelle aus beim Beginn der Verfassungs-Revision die Bemerkung machen zu können, daß, wenn gestern von einer Seite der bemerkt worden ist, man möge die Pietät gegen den Monarchen nicht in die Diskussion hineinziehen, und gewissermaßen als ein Erkennungszeichen, als eine Fahne aushängen, ich zwar überhaupt nicht das Recht in Anspruch nehme, in dieser Beziehung irgend Jemanden Vorschriften zu machen; ich nehme vielmehr nur das Recht in Anspruch, den Wunsch auszusprechen, daß eben so wenig der Moment als ein Erkennungszeichen, als eine Fahne ausgehängt werde, daß man aufrichtig konstitutionell gesinnt sei.

Ich glaube, der Begriff hiervon ist ein solcher, dessen Definition sich ein Jeder in seinem Herzen und in seinem Gewissen geben muß. Daß er in dieser Weise stimmen und daß er seiner Fahne treu bleibe, das glaube ich, ist das Einzige, was der Eine von dem Andern hier verlangen kann. Wenn es sich aber darum handeln sollte, in diesem Falle die Veränderung, die in dem Amendement liegt, als ein Zeichen anzusassen, daß man, indem man dafür stimmt, aufrichtiger constitutionell sei, als wenn man dagegen stimme, so muß ich dem, wenigstens aus meiner Stellung, auf das Entschiedenste widersprechen. Ich glaube, daß eben auch den mehrfach und von allen Seiten geäußerten Grundsätzen, es aufrichtig constitutionell ist, wenn man innerhalb der konstitutionellen Monarchie das Ansehen der Krone und die Ehrfurcht vor dem Könige auf jede Weise zu stärken sucht. Es ist schon von Anderen hervorgehoben, wie eine Veränderung des Artikels 57 im Sinne des Amendements zu einer Schmächung dieses Ansehens und dieser Ehrfurcht führen könnte. Denn, meine Herren, wenn auch der Wahnsinnigen, die das Königthum in Preußen überhaupt angreifen, wenige sein mögen, so werden wir doch nicht behaupten wollen, daß nicht der Kurzsichtigen, der Schwachen im Lande, wie überall, Viele seien. Wir werden nicht behaupten wollen, daß, wenn auch in diesem Saale nicht wieder solche sitzen mögen, wie ich herzlich wünsche, die zu jenen Wahnsinnigen gehören, nicht dereinst solche hier sitzen könnten, die es ihren Kommittenten gegenüber als ein Verdienst betrachten müssen, an dem Haushalte des Monarchen zu feilschen und zu mäkeln, weil sie meinen: Er lebe von unseren Steuern. Deshalb wünsche ich, daß es dabei bleibe, wie es in der Verfassung steht, überzeugt, meine Herren, wie gestern hervorgehoben ist, wie in allen folgenden Tagen, als maßgebend hervorgehoben werden möge, daß jene Ehrfurcht vor dem Könige, jenes Ansehen der Krone der Dismant ist, welcher allein die Festigkeit und Dauer besitzt, um die gewaltigen Bewegungen des Räderwerks sicher zu tragen, dessen Achsen in diesen Häusern ruhen und dessen Reifen über die ganze Monarchie ihre Schwingungen verbreiten.

(Brave!)

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß gemacht.

Ich stelle daher die Frage:

Ob der Antrag auf Schluß der Diskussion Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

(Eine Stimme vom Platze meldet sich zum Worte.)

Wünscht der Abgeordnete, der sich so eben meldet, gegen den Schluß zu sprechen, oder in der Diskussion? Dann muß der Antrag auf Schluß erst zur Abstimmung gebracht werden.

So haben sich noch zum Worte gemeldet: der Abgeordnete von Viebahn, ferner die Abgeordneten Breithaupt und von Bodelschwingh, und so eben hat sich noch ein Abgeordneter gemeldet.

Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß angenommen werden soll?

Die Herren, die ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Wir können zur Abstimmung übergehen.

Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet.

Es liegt nur ein Amendement vor von dem Abgeordn. Riedel.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Groddeck** (liest):

Dem Artikel 57 der Verfassungsurkunde, welcher lautet:

„dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente"

die folgende Fassung zu geben:

„„dem Kronfideikommiß-Fonds verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bisher bezogene Rente, welche der Krone durch das gesammte Staats-Einkommen gewährleistet wird.""

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Es bleibt daher bei der Verfassung.

Zu dem Titel IV., welcher die Artikel 58 und 59 enthält, sind von der Kommission Abänderungen nicht in Antrag gekommen. und aus dem Schooße der Versammlung sind mir solche bis jetzt nicht zugegangen. Wir würden daher diese Artikel für erledigt erachten können und somit die ganzen Titel III. und IV., mit Ausnahme des Artikels 52, bei dem noch eine besondere Berathung vorbehalten ist.

Ich glaube, daß die Zeit der heutigen Sitzung abgelaufen ist, daß wir also zu dem folgenden Gegenstande der Tages-Ordnung nicht mehr übergehen wollen. Ich würde demnach die nächste Sitzung auf Sonnabend um 12 Uhr anberaumen. Die Tages-Ordnung wird sein: der bereits heute auf der Tages-Ordnung stehende Bericht und noch einige weitere Berichte, die ich augenblicklich nicht bezeichnen kann. Dann würden wir am Montag um 12 Uhr wieder Sitzung haben, und in dieser Sitzung würde der Titel VIII. der Verfassung auf die Tages-Ordnung kommen.

Es sind noch einige Mittheilungen zu machen.

(Die Zeit der Versammlung mehrerer Kommissionen wird bekannt gemacht.)

Hiermit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Neunzehnte Sitzung

am Sonnabend den 22. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Kommissions-Bericht über den von der ersten Kammer beschlossenen Gesetz-Vorschlag über Aufsetzung der Umformung der Bürgerwehr. — Verhandlungen darüber. — Die §§. 1 und 3 der Vorlage der ersten Kammer werden angenommen; dagegen wird §. 2 bei namentlicher Abstimmung verworfen. — Kommissions-Bericht über zwei Anträge auf Revision des zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetzes vom 24. September 1848. — Der eine Antrag wird in Folge einer Bemerkung des Ministers des Innern zurückgezogen; über den anderen giebt die Kammer dem Kommissions-Gutachten ihre Zustimmung. — Der Finanz-Minister kündigt zwei Gesetz-Entwürfe über Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen und die Einführung einer Einkommensteuer an. — Ein Antrag, sie, anstatt an die Finanz-Kommission, an die Abtheilungen zu verweisen, wird verworfen.

Der Beginn der Sitzung wird durch den Präsidenten Grafen von Schwerin 40 Minuten nach 12 Uhr durch ein Zeichen mit der Glocke angegeben.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Manteuffel, von der Heydt und von Rabe.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen werden.

(Der Schriftführer Abgeordn. Mempel verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.
Der Schriftführer Ostermann führt das heutige Protokoll, der Schriftführer Hartmann notirt zum Wort.
Der Freiherr von Schlotheim ist durch Krankheit verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen; eben so der Abgeordnete Engbert.
Der Abgeordnete Scholz hat sein Mandat niedergelegt. Der Herr Schriftführer wird das hierauf bezügliche Schreiben verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Hochgeborener Herr Graf!
Hochzuverehrender Herr Präsident!
Ew. Hochgeboren zeige ich ganz gehorsamst an, daß ich aus verschiedenen Gründen zu dem Entschluß gekommen bin, mein Mandat als Deputirter zu der zweiten Kammer niederzulegen. Ich ersuche daher Ew. Hochgeboren, meinen Entschluß, vom 1. October an mein Mandat niederzulegen, der hohen Kammer gefälligst mittheilen zu wollen.
Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu nennen
Ew. Hochgeboren
ganz gehorsamster
Scholz.
Berlin, den 22. September 1849."

Präsident: Ich werde auf Grund dieses Schreibens den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl einzuleiten.
Wir können zur Tagesordnung übergehen.
Zunächst auf derselben steht der Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über den Gesetz-Vorschlag der ersten Kammer, die Bürgerwehr betreffend.
Der Abgeordnete Oppenhoff ist Referent, und ich ersuche ihn, den Referentenstuhl einzunehmen.
Berichterstatter Abgeordn. **Oppenhoff** (liest):

Bericht
der
Kommission für Gemeindewesen über den Gesetzvorschlag der ersten Kammer vom 3. September cr., betreffend die Bürgerwehr.

Der von der ersten Kammer beschlossene Gesetzvorschlag über Aufsetzung und Umformung der Bürgerwehr (Nr. 142 der Druckschaften) ist der unterzeichneten Kommission zur Begutachtung überwiesen worden.
Dieselbe ging hierbei von der Unterstellung aus, daß es weder die Aufgabe sei, hier über die Frage, ob das Bürgerwehr-Institut überhaupt beibehalten werden soll, — eine Untersuchung anzustellen, noch daß sie sich mit einer Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober 1848 selbst zu beschäftigen habe, — weil Beides theils bei Revision der Verfassungs-Urkunde, theils im gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung seine Erledigung finden müsse. Die Kommission konnte daher ihre Thätigkeit auf den vorliegenden Vorschlag, resp. auf die Untersuchung beschränken, ob es rathsam erscheine, mit Rücksicht auf die sowohl bei der ersten wie bei der zweiten Kammer jahrelich eingegangenen Bittgesuche und Beschwerden von städtischen, wie ländlichen Gemeinden das erwähnte Gesetz einstweilen außer Anwendung zu setzen.
Die Gründe, welche in diesen Eingaben niedergelegt sind, betreffen hauptsächlich die durch die Bürgerwehr herbeigeführte empfindliche Störung der gewerblichen Verhältnisse der Bürger, die drückende neue Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für Beschaffung von Ausrüstungs-Gegenständen, so wie endlich ferner den Umstand, daß das Bürgerwehr-Institut mit den Gemeinde-Verhältnissen in engster Beziehung steht, weshalb gegenwärtig, wo die definitive Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten im Allgemeinen bevorstehe, es sich rechtfertige, die Bürgerwehr erst später einzuführen oder zu reorganisiren.
Die Kommission glaubte die Richtigkeit vorstehender Gründe anerkennen zu müssen und beschloß einstimmig, den §. 1 des Gesetz-Vorschlages der hohen Kammer zur Annahme anzuempfehlen.
Bei Prüfung des §. 2 kam vor Allem der Zweifel zur Sprache, ob unter den darin erwähnten Bürgerwehren lediglich solche verstanden werden müßten, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober 1848 errichtet worden, oder auch solche, welche schon vor dem Erscheinen desselben ins Leben getreten sind. Ueber diesen Zweifel wurde aber hinweggegangen, weil, so viel bekannt, auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober v. J. wohl nur in wenigen Gemeinden des ganzen Staates Bürgerwehren errichtet worden sind und es überhaupt die Absicht des vorliegenden Gesetzvorschlages im §. 2 nicht hat sein können, nur eine Klasse von Bürgerwehren zu berühren.
Uebergehend zum Inhalte dieses Paragraphen selbst, so wurde das Bedenken erhoben, ob es im Allgemeinen rathsam sei, ein einmal erlassenes und verfassungsmäßig begründetes Gesetz, insoweit als auf Grund desselben schon Einrichtungen getroffen worden, zu beseitigen; es ward in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß das Rechtsbewußtsein des Volkes durch solche wohl nicht nothwendig gebotene Maßregeln leicht erschüttert und geschwächt werden könne.
Diesem ward aber die Erwägung entgegengestellt, daß, nachdem im Prinzipe die Suspension zugestanden worden, die staatsbürgerliche Gleichberechtigung gebieterisch dieselbe Behandlung nach allen Seiten hin erfordern und danach die Bürgerwehr einzelner Orte, woselbst sie sich bewährt haben möchte, nicht ausnahmsweise im Gegensatze zu der großen Masse von Gemeinden ohne Bürgerwehr bestehen dürfe.
Mit 11 gegen 3 Stimmen hat sich die Kommission daher für Beibehaltung des §. 2 aussprechen müssen.
Der §. 3 endlich wurde, als auf nothwendiger Konsequenz der zwei vorhergehen Paragraphen beruhend, fast einstimmig für gerechtfertigt erklärt.
Hiernach beantragt die Kommission:
Die hohe Kammer wolle beschließen, dem von der ersten Kammer beschlossenen Gesetzvorschlage vom 3. September d. J., betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr, ihre unbeschränkte Zustimmung zu ertheilen.

Kühlwetter (Vorsitzender). Oppenhoff (Referent). Peschke. Schult. Bardeleben. Förster. von Ende. von Hindenburg. Bergmann. von Sanden. Trojan. Ulfert. Diethold. Hoffmeyer. von Regelein. Meyer (Arnswalde). Wernich. Lange-Kästner.

Präsident: Ich werde zunächst, meine Herren, nach dem §. 48 der Geschäfts-Ordnung eine allgemeine Diskussion einleiten.
Es ist ein Abänderungs-Vorschlag von Seiten des Abgeordneten Winkler eingegangen, der sich auf das Ganze des Gesetzes bezieht.
Ich werde ihn zunächst verlesen lassen.
Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Die hohe Kammer wolle den genannten Gesetz-Vorschlag

Digitized by Google

der ersten Kammer verwerfen und dagegen folgenden beschließen:

§. 1.

Die allgemeine Pflicht zur Errichtung von Bürgerwehren wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Das Recht dazu jedoch denjenigen Bezirken und Kommunen vorbehalten, welche die Nothwendigkeit einer solchen Schutzwehr zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutz der Personen und des Eigenthums nachweisen und die Errichtung ausdrücklich beantragen.

§. 3.

Bei Stadtgemeinden sollen in der Regel hiezu in den betreffenden Fällen die bestehenden Schützengilden verwandt und die nöthige gesetzliche Autorisation denselben ertheilt werden.

§. 4.

Die Verpflichtung des Staats zur Bewaffnung der Bürgerwehren hört auf, und sind die vom Staat zur Ausrüstung von Bürgerwehren bereits verabreichten Waffen an denselben zurückzugeben.

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet? und ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Es ist nir so eben noch ein anderes Amendement vorgelegt worden, welches sich auf die sämmtlichen drei Paragraphen bezieht, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) Dem §. 1 des Gesetz-Vorschlages vom 3. September, betreffend die Bürgerwehr, ihre Zustimmung zu ertheilen;
2) statt der §§. 2 und 3 zu setzen:

Für die schon errichteten Bürgerwehren sind die dahin nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Oktober 1848, sondern die vor dessen Bestehen gültig gewesenen maßgebend.

Gründe.

Die gerechtfertigte Suspendirung des Gesetzes vom 17. Oktober 1848 bis zu dessen erfolgter Revision berechtigt nicht zur Aufhebung der vor demselben bestandenen Rechte und Einrichtungen.

Reuter (Ilfld.). Baumgardt. Techow. Grunwald. Dittrich. von Regelein. Brämer.

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung in der Kammer findet?

und ersuche diejenigen Herren, die es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend erfolgt.

Ich eröffne nunmehr die allgemeine Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich gefälligst zu melden. Ich bemerke dabei, daß zu §§. 2 und 3 noch mehrere Amendements gestellt sind, die sich schon gedruckt in Ihren Händen befinden, und in Beziehung auf welche ich die Unterstützungsfrage stellen werde, wenn die betreffenden Paragraphen an die Reihe kommen.

Es hat sich gegen den Gesetz-Entwurf der Abgeordn. Winzler zum Worte gemeldet.

Abgeordn. Winzler: Es ist zwar nicht zu verkennen, meine Herren, daß das Bürgerwehrgesetz, so wie es im Allgemeinen besteht, an vielfachen Mängeln leidet, und daß die danach gebildete Bürgerwehr nur in sehr wenig Fällen diejenige nothwendig praktische Tauglichkeit bewährt hat, die von derselben erwartet wurde. Dennoch, meine Herren, erkläre ich mich auf das entschiedenste gegen den Vorschlag, der so allgemein uns zur Berathung vorliegt, die Bürgerwehr-Errichtung, wenn auch nur periodisch, zu sistiren; einmal deshalb, weil ich es nicht für folgerecht erachte, eine so wichtige Frage, aus der Verfassung einzeln herausgegriffen, ohne die größte Nothwendigkeit zur vorläufigen Verhandlung zu bringen, und andererntheils, weil es mir ein politischer Fehler zu sein scheint, gerade jetzt einer Volkspartei, welche ich nicht näher bezeichnen mag, Mittel zur Anfregung und Verhächtigung von neuem in die Hand zu geben. Es würde dies um so mehr ein politischer Fehler sein, als ein Jeder, der mit klarem Blick auf die vorhandene Volksmeinung schaut, die Ueberzeugung gewonnen haben muß, daß das Bürgerwehrgesetz in seiner Allgemeinheit, nämlich aus einer allgemeinen Pflicht und einem allgemeinen Rechte bestehend, schon in sich selbst den Keim eines natürlichen Todes trägt. Man lasse es daher ruhig bestehen, mit der alleinigen Abänderung, daß man die allgemeine Pflicht aufhebe, dagegen das allgemeine Recht beibehalte; denn dies allgemeine Recht, glaube ich, hat eine Anwartschaft, bestehen zu können, in so fern ein Recht, welches sich auf die angenommene Verfassung gründet. Mit der Pflicht steht es dagegen anders. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß sich keine Stimme gegen die Aufhebung einer Pflicht erhebe, welche so viele Nachtheile mit sich führt; denn alle die Uebelstände, welche mit der Bürgerwehr Schuld geben, die vielen Stimmen, welche gegen die so schnlich erwünschte Bürgerwehr laut geworden sind, haben ihren Keim in der Pflicht, nicht in dem Rechte. Man nehme also die Pflicht fort, welche schon deshalb überflüssig ist, weil sie jeder Grundlage entbehrt, welche eine allgemeine Pflicht nothwendig haben muß. Die Grundlage zu einer allgemeinen Pflicht ist keine andere, als die allgemeine Nothwendigkeit und Nutzlichkeit; zur Errichtung der Bürgerwehr aber ist eine solche allgemeine Nothwendigkeit nicht vorhanden gewesen; es kann dies nur in einzelnen Fällen gewesen sein. Finden Sie es, meine Herren, für eine nothwendige und nützliche Pflicht, wenn in einer Stadt, welche die erste und bravste Bürgerwehr, das Militair, in sich hat, eine Bürgerwehr errichtet wird? Sie macht dem Staate, den Kommunen und dem Einzelnen unnütze Kosten; sie wirkt —

Präsident: Darf ich bitten, mehr nach der Mitte zu sprechen, da die Herren auf dieser Seite (linken) sonst nicht gut verstehen können.

Abgeordn. Winzler: Sie wirkt demoralisirend auf den Einzelnen durch die nothwendig damit verbundene Zeitverschwendung. Anderes steht es wohl mit dem Rechte. Gegen dieses Recht, das sich auf die Nothwendigkeit und Nutzlichkeit gründet, wird sich keine einzige Stimme erheben. Ich glaube, meine Herren, daß in dem Saale, so lange ich die Ehre habe, hier zu sitzen, viel Wahres und Gutes gesprochen worden ist, aber etwas Schlagenderes für unsere jetzigen Zustände ist nicht gesagt worden, als die Worte unseres verehrten Präsidenten: „es geht auch ein tiefer Riß durchs Volk und zwar im Meinen und Wollen.“

Meine Herren! Wenn wir das für Wahrheit erkennen, wenn es uns täglich klar wird, selbst durch die nächsten Tagesereignisse, dann müssen wir es auch im gesetzlichen Rechte finden, daß für einzelne Kommunen Bestimmungen getroffen werden, welche geeignet sind, ihnen Schutz zu gewähren. Bedenken Sie, meine Herren, daß, wie Sie alle wissen, der ersten Kammer ein Gesetz vorliegt, welches die Kommunen für den Schaden verantwortlich macht, welcher durch Tumult herbeigeführt wird, ja sogar sie in vielen Fällen solidarisch zum Ersatz verpflichtet. Ich wünsche nicht blos ein solches Gesetz, ich glaube sogar nach eigenen langjährigen Erfahrungen eines viel bewegten Lebens, daß ein solches Gesetz nothwendig ist. Wenn wir aber ein solches nothwendiges Gesetz bekommen, so frage ich, ob es im Recht sein wird, wenn sie den Kommunen die Verpflichtung zum Ersatz auflegen wollen, ohne ihnen Mittel zu gewähren, einen solchen Schaden abzuwenden. Ich bitte also für diejenigen Kommunen das Recht zur Errichtung von Bolkswehren, oder wie Sie sie sonst nach Ihrem besten Ermessen nennen wollen, zu gewähren, welche nachweisen, daß sie zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der Personen und die Eigenthums der Bürgerruhe bedürfen und sie aus diesen Gründen durch allgemeinen Beschluß beantragen.

Auch die Uebelstände, welche man sonst in mehr generellem Sinne den Bürgerwehren Schuld giebt, werden durch meinen Antrag beseitigt. Man giebt ihnen im Allgemeinen Schuld, sie verursachten den Staate eine Menge von unnützen Kosten; ich muß zugeben, daß dies wahr ist; es verursachen den Kommunen unnütze Kosten; auch dies mag wahr sein; es macht endlich dem Einzelnen Kosten und wirke demoralisirend auf den Einzelnen und auf die Arbeits-Verhältnisse ein. Nach dem Vorschlage, den ich gemacht habe, und welcher nur für diejenigen Kommunen, welche keine Garnison, also keine erste Schutzwehr, das stehende Heer haben, werden alle diese Schattenseiten nicht da sein.

Vor mehreren Jahrhunderten waren in vielen Städten eine solche Schutzwehr errichtet. Es sind die Schützengilden. Ich glaube, es giebt keine einzige Urkunde über Errichtung von Schützengilden, in welcher nicht stände, die Schützengilde dient zum Schutze des Landesherrn, zum Schutze des Eigenthums und der Person. Ein solches vor grauen Zeiten errichtetes Institut muß sich also auch im Sinne des damaligen gegebenen Rechts in Ehren bewährt haben. Spätterdin waren sie allerdings mehr dem Volks-Vergnügen gewidmet, aber ehrenhaft müssen sie sich auch da benommen haben, sonst würden sie nicht bei so vielen politischen Schwankungen Jahrhunderte hindurch und sogar bei vermehrten Rechten bestanden haben. Geben Sie den einzelnen Städten, die es nachweislich be-

Digitized by Google

dürfen, das Recht, sich durch ihre Schützengilden eine solche Schutzwehr aufzustellen, und Sie haben etwas dringlich Nothwendiges und gewiß etwas Gutes gethan.

Ich erlaube mir hiermit, über das Allgemeine meines Antrags zu schließen, und behalte mir vor, wenn die hohe Versammlung beschließen sollte, auf das Einzelne meines bereits unterstützten Antrags einzugehen, die Vortheile der einzelnen Specialitäten näher auszuführen.

Präsident: Der Abgeordnete Krahn hat das Wort.

Abgeordn. **Krahn:** Meine Herren! Ich erkenne gern an, daß viele Bürgerwehren mit anerkennenswerther Aufopferung und Hingebung der Sache der Ordnung und der Gesetzlichkeit gedient haben. Ich erkenne ferner eben so gern an, daß da, wo dies nicht geschehen ist, der Fehler nicht an den einzelnen Mitgliedern der Bürgerwehr, vielmehr an den Führern gelegen hat. Insofern es sich also darum handelte, das Institut der Bürgerwehr ganz aufzuheben, würde ich mich dagegen erklären. Jetzt handelt es sich aber einfach darum, das Institut der Bürgerwehr so lange zu suspendiren, bis die gesetzliche Pflicht, in der es bisher besteht, abgeändert ist. Und dem kann ich mich nur von ganzem Herzen anschließen. Der leitende Grundsatz des Gesetzes vom 17. Oktober v. J. ist offenbar der, daß die Bürgerwehr zum Schutz der Volksfreiheiten gegen Uebergriffe von oben her dienen soll. Mit einem Wort, die Bürgerwehr soll das Gegengewicht gegen das siehende Heer bilden.

Auf diese Weise wurden wir stets zwei feindliche Lager im Lande behalten, welche sich gegenseitig beobachten und bei irgend einer Gelegenheit gegenseitig in Kampf gerathen können, und, mit anderen Worten, wir würden vielfachen Gefahren einer neuen Revolution ausgesetzt sein. Die Revolution würde dadurch wesentlich gefördert werden. Dazu tritt die allgemeine Unzufriedenheit, welche die Zwangspflicht zur Bürgerwehr im Lande hervorgerufen hat. Das beweisen die vielfachen Gesuche und Eingaben, die bei der Regierung und bei den Kammern eingehen, und um die Zahl derselben noch zu vermehren, überreiche ich hiermit noch achtzehn Gesuche von verschiedenen Gemeinden meines Wahlbezirks, deren Zahl sich gewiß auf das Vierfache belaufen würde, wenn nicht die vorige Kammer, zu deren Zeit sie mit eingereicht wurden, aufgelöst worden wäre. Ich erlaube mir deshalb, Ihnen dringend den Antrag der Kommission zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann:** Meine Herren! Der uns vorliegende Gesetz-Vorschlag fordert zweierlei: Erstens, die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr, und Zweitens, die vorläufige Dienstentheilung der bereits bestehenden Bürgerwehren. Beide Anträge, und somit das Gesetz selbst, halte ich nicht für motivirt.

Bald nach den Märztagen des vorigen Jahres glaubte ein großer Theil des Volkes, die neuen Freiheiten, die man durch eigene Macht errungen wähnte, selbst schützen zu müssen. Die Regierung trug, wie der damals beliebte Ausdruck lautete, dieser Forderung der Zeit Rechnung und legte der National-Versammlung ein Bürgerwehrgesetz zur Berathung vor. Die National-Versammlung stand aber damals bereits auf einem Standpunkte, daß es den gesammten Theile derselben nur mit Mühe gelang, den Grundsatz zur Geltung zu bringen: daß die Bürgerwehr keinen Staat im Staate bilden dürfe, daß sie also keine entscheidende und beschließende Stimme habe, sondern daß sie nur eine wesentlich gehorchende und ausführende Macht sei. Nun bestimmt allerdings der §. 1:

> „die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen."

Es bestimmt aber auch gleichzeitig der §. 6 (und das ist von dem vorigen Redner übersehen):

> „Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln noch unter die Waffen treten. Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden ertheilen, ausgenommen soweit es sich um die Polizeyhung des Dienst-Reglements handelt."

Es folgt also aus §. 1 nicht, daß jeder Bürgerwehr-Commandeur befugt ist, die Verfassung auf eigene Faust zu schützen, sondern daß er die Requisition der Civil-Behörden erwarten muß, wenn er einschreiten will. Der §. 6 angenommen war, glaubten wir die Feinde der gesetzlichen Ordnung, den Zweck, den sie bei der Bürgerwehr hatten, durch das Bürgerwehr-Gesetz nicht mehr erreichen zu können, und als es bei wiederholten Versuchen nicht gelingen wollte, einen dem §. 6 widersprechenden Grundsatz in das Gesetz einzuschwärzen, da stimmten nach wochenlanger Berathung des Gesetzes 116 Mitglieder der äußersten Linken, gerade diejenigen, welche die Volksbewaffnung und das Bürgerwehrgesetz früher andringendsten gefordert hatten, gegen das ganze Gesetz. Gleichzeitig wurde veranlaßt, daß durch Buben und Bummler ein Aufzug in den Straßen Berlins angestiftet wurde, in Folge dessen, unter Zujauchzen des sogenannten souverainen Volkes, ein Autodafé über das Bürgerwehrgesetz gehalten wurde. Wenn danach das Gesetz den Radikalen mißliebig war, so muß es doch ihren Plänen und Hoffnungen entgegengestanden haben, und ich kann dann das Gesetz von meinem Standpunkte auch nicht für so verwerflich erachten, daß auf Grund desselben gar keine Organisation mehr vorgenommen werden könnte. Ich halte es überhaupt nicht für rathsam, ein Gesetz zu suspendiren, wenn nicht die allerdringendste Nothwendigkeit dafür spricht. Ob eine solche Nothwendigkeit vorliegt, läßt sich nur durch eine genaue Prüfung des Gesetzes feststellen.

Dieser Prüfung hat sich die Kommission nach dem uns vorliegenden Berichte nicht unterzogen, und es fehlt somit jede Grundlage zum Beschlusse darüber, ob die Errichtung von Bürgerwehren zu sistiren ist. Noch weniger aber wird man sich entschließen dürfen, alle schon bestehenden Bürgerwehren ohne Weiteres des Dienstes zu entheben. Viele derselben haben allerdings ihre Betugnisse verletzt und haben nicht der Ordnung, sondern der Unordnung Vorschub geleistet. Gegen diese mag man einschreiten. Dazu bedürfen wir aber keines neuen Gesetzes. Das bestehende Bürgerwehrgesetz enthält Bestimmungen für diesen Fall. Es lautet

§. 3.

> Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Order angegebenen Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes entboben oder aufgelöst werden ꝛc.

§. 4.

> Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungs-Bezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben ꝛc."

Auf Grund dieser Gesetze mögen Sie einschreiten gegen die schlechten Bürgerwehren.

Ein anderer Theil der Bürgerwehr aber hat sich seit seinem Bestehen rühmlich bewährt, hat der guten Sache in Zeiten der Drangsal die besten Dienste geleistet und dafür die Anerkennung der höchsten Civil- und Militair-Autoritäten erhalten. Es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn wir gegen diese Bürgerwehren mit einer allgemeinen, einer Strafe sehr ähnlich stehenden Maßregel einschreiten wollten. Ich erinnere an die Bürgerwehr in Barmen und frage Sie, meine Herren, wie Sie es rechtfertigen wollen, dieses bewaffnete Corps aufzulösen? Ich empfehle Ihnen nun zunächst die Verwerfung des Gesetzes, oder, sollten Sie darauf eingehen wollen, so empfehle ich Ihnen, wenigstens nicht mit einer allgemeinen Maßregel gegen alle Bürgerwehren im Staate zu verfahren.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Meine Herren! Es ist eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß, wenn man eine bewegte Zeit zurückgelegt hat und auf einem Ruhepunkt angekommen ist, man zurücksieht auf diese Bewegung, ihre Größe erforscht, sie mißbilligt und Alles verdammt, was irgend mit ihr zusammenhängt. Es ist das, meines Erachtens, ein leichtes und ein nutzloses Beginnen. Dagegen aber, glaube ich, ist es allerdings Pflicht, da, wo die ruhige Erwägung eintreten kann, die Thatsachen besonnen zu prüfen; ich bitte um die Erlaubniß, von diesem Standpunkte aus die Sache betrachten zu können. Die Bürgerwehr ist eines der ersten Kinder der Umwälzung des vorigen Jahres; deshalb verdammte ich sie nicht. Von Hause aus enthielt sie sehr verschiedene Elemente. Die Einen erkannten in ihr eine Vereinigung waffenfähiger Männer zur Aufrechthaltung der Ordnung, die damals ziemlich schutzlos sich befand, die Anderen sahen in ihr die Garde, das Eroberungs-Corps der Revolution. Es konnte nicht ausbleiben, daß beide Ansichten in Konflikt geriethen. Das Institut selbst erlangte aber organischen Regelung, schon dieser Umstand mußte der letzteren Ansicht förderlich sein. Die Regierung erkannte es daher für ihre Pflicht, durch ein Gesetz der Bürgerwehr eine gesetzliche Grundlage zu geben. Ein dieskfälliges Gesetz wurde der National-Versammlung vorgelegt. Ich bin weit entfernt, die Kämpfe, Strebungen der Männer, welche damals für die Ordnung kämpften, gering halten zu wollen; aber sie hatten es mit einem überwältigen, übermächtigen Feinde zu thun. Wenn auch in einzelnen Punkten der gesunde Sinn siegte, so trat doch in anderen Punkten das Gegentheil hervor. Das Ergebniß der damaligen Kämpfe ist nun das gegenwärtige Gesetz vom 17. Oktober vorigen Jahres. Dieses Gesetz, das kann man mit Zuversicht aussprechen, hat sich nicht bewährt. In einzelnen Theilen der Landes ist es als vollkommen unausführbar erschienen. Namentlich hat es auf dem platten Lande keinen Eingang gefunden und finden können, weil die Voraussetzungen, von denen das Gesetz ausgeht, dort gar nicht zutreffen. In den größeren Städten hat man sich mit Einführung des Gesetzes beschäftigt. Die Regierung ist, da es ihr obliegt, auf die Vollziehung der beliebenden Gesetze zu halten, sogar in der peinlichen Lage gewesen, auf die Einführung des Gesetzes dringen zu müssen. Voll-

Digitized by Google

endet ist die Einführung, meines Wissens, noch in keinem Orte der Monarchie; wenigstens von irgend einer erheblichen Stadt habe ich nicht Kenntniß, daß die Bürgerwehr dort eingeführt sei. Nur einer einzigen Stadt ist der Antrag on das Ministerium gelangt, den gewählten Obersten der Bürgerwehr Sr. Majestät zur Bestätigung vorzuschlagen; aber auch dies hat nicht geschehen können, denn dieser Oberst hat es vorgezogen, in Baden gegen die vaterländischen Truppen zu fechten.

(Bewegung.)

Die Verwaltung muß es dringend wünschen, aus einem peinlichen Dilemma, in welchem sie sich befindet, befreit zu sein, ein Gesetz vollstrecken zu müssen, welches unausführbar ist, Verhältnisse fortbestehen zu lassen, welche, weil sie gesetzlicher Regelung entbehren, störend einwirken müssen.

Deshalb ist es der Regierung erwünscht gewesen, diesen Gegenstand von einer der legislativen Gewalten angeregt zu sehen, und ich glaube, daß es heilsam sein wird, wenn man dem Lande gegenüber klar und deutlich ausspricht: Das Institut, welches bisher als Bürgerwehr angekündigt wurde, ist kein gutes, das paßt nicht für uns, wir wollen ein besseres machen und die dahin uns helfen, wie wir können. Es wird nicht ausgeschlossen sein, nach den bestehenden Vorschriften, da, wo die Bürgerwehr wirklich Bedürfniß ist, ein Aequivalent eintreten zu lassen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, in kurzer Frist wenigstens provisorische Bestimmungen darüber ergehen zu lassen; aber das Bürgerwehr-Gesetz, wie es jetzt da ist, aufrecht zu erhalten, kann ich nicht rathen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Ohm hat das Wort.

Abgeordn. **Ohm:** Meine Herren! Es kommt mir nicht zu, über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit einer Bürgerwehr mich hier breit auszulassen, weil hier nicht die Frage ist, ob überhaupt eine Bürgerwehr bestehen soll, sondern weil die Frage nur ist, ob die Bürgerwehr einstweilen sistirt werden solle, bis die Gesetzgebung so weit vorgeschritten sein wird, daß über deren Existenz oder Nichtexistenz weitere Frage stattfinden kann. Auf der anderen Seite kann man aber auch die Nothwendigkeit einer Sistirung, wenn man dafür gestimmt ist, doch nicht so vollständig nachweisen, wenn man nicht wenigstens mit einigen Worten auch überhaupt von der Nothwendigkeit einer Bürgerwehr im Allgemeinen spricht. Insofern erlaube ich mir, ein paar Worte in dieser Beziehung zu sagen.

Man sagt uns, die Bürgerwehr habe sich in vielen Orten bewährt. Ich sage, Ehre diesen Ausnahmen, Ehre der Bürgerwehr von Barmen, Ehre derjenigen Abtheilung der berliner Bürgerwehr, welche am 16. Oktober sich so wohl bewiesen und dadurch ihre Bürgertugend hinreichend nachgewiesen hat.

Nichtsdestoweniger aber mag es mir doch erlaubt sein, bei mehreren anderen das Bedenken zu stellen, ob nicht die Bewährung derselben ungefähr eben so ist, wie sich die Tugend einer gewissen Person bewährt, so lange sie nicht in Versuchung kommt.

(Bravo!)

Ich könnte ehrenvoll mancher Bürgerwehren erwähnen, namentlich in Städten von Ostpreußen, selbst in Schlesien. Ich will aber davon absehen und noch einige wenige Worte von Bürgerwehren des Auslandes sprechen. In Dresden ist bekanntlich im Mai eine große Abtheilung der Bürgerwehr es gewesen, welche den Aufstand begonnen hat; ich will nicht sagen: mit Absicht, doch aber dazu verführt. Man hat aber nicht gehört, daß diese Bürgerwehr zur Beendigung desselben beigetragen hätte. In Leipzig, sagt man, habe sich zu derselben Zeit die Bürgerwehr bewährt, sie habe die Aufständischen mit Erfolg zurückgewiesen. Ich kann darüber natürlich nichts entgegnen, mich aber doch bemerken, daß ich glaube, ziemlich zuverlässige Nachricht zu haben, nach welcher es ein Pressen der Theologie gewesen ist, welcher im Eifer für das Recht und in gerechtem Zorn über die Verwegenheit der Aufrührer mitten in der Nacht herbeigeeilt ist, eine Schaar ihm Gleichgesinnter gesammelt und im Verein mehrerer junger Kaufleute, denen es zunächst darauf ankam, ihr Besitzthum zu schützen, zuerst die Vertheidigung übernommen hat, und daß die Bürgerwehr in ihrer Organisirung erst dann eingeschritten ist, als sie eigentlich nicht mehr nöthig war.

Man kann uns sagen, daß bei uns die Bürgerwehr deshalb nicht ihren Beruf erfüllt hat, weil sie, im Drange des Augenblicks geschaffen, nicht sogleich auf die Weise organisirt werden konnte, daß aus ihr ein segenbringendes Institut hervorzugehen vermochte. Daher wollen wir die Bürgerwehren betrachten, welche in günstiger Zeit geschaffen sind. Betrachten wir die Bürgerwehr in Bayern, welche zugleich mit der Constitution gegeben wurde und wenige Jahre darauf ins Leben trat. Ich kenne die Bürgerwehr in Bayern in mehreren Städten, weil ich mich 25 Jahre hindurch fast jährlich 4 bis 6 Wochen daselbst aufgehalten habe. Ich habe nicht gefunden, daß ein Bürger, welcher irgend seinem Berufe mit Lust und Liebe nachgegangen wäre, sich betrieben und breiter hätte, der Bürgerwehr anzugehören; im Gegentheil, er hat alle möglichen Geldopfer gebracht, um sich davon loszukaufen.

Ich habe mich vergebens bemüht, zu erforschen, was in den verschiedenen Zeiten ihres Bestehens die Bürgerwehr in Bayern geleistet hat. Aber ich finde eben, daß sie größtentheils nicht in Versuchung gekommen ist, und als sie im März oder Anfang April v. J. in Versuchung kam, bei den Vorfällen in München, da ließ sie ganz ruhig das Zeughaus plündern, das Volk sich mit Piken und anderen Arten Wurfinstrumenten bewaffnen und sich aufstellen, ohne nur den Versuch zu machen, dasselbe an der Ausstellung zu verhindern. Gehen wir zu derjenigen Bürgerwehr, welche ihren Muth bei vielen Gelegenheiten am meisten bethätigt hat, — ich meine die pariser Bürgerwehr; — ich frage: „hat diese pariser Bürgerwehr in allen den Revolutionen, welche seit dem Jahre 1793 hinter einander gefolgt sind, bald in dem einen, bald in dem entgegengesetzten Sinne, hat sie je eine dieser Revolutionen verhindert, sie mochte in dem einen oder dem anderen Sinne stattfinden? Hat sie den Einmarsch der Preußen, Russen und Oesterreicher verhindert, oder welche Versuche hat sie gemacht, um sich diesem Einmarsch entgegenzustellen?“

Ich habe vorhin sagen hören, daß im Mittelalter eine Bürgerwehr bestanden habe, und daß alle Urkunden darauf hinauswiesen, daß die Landesherren mit Liebe ein der Bürgerwehr ähnliches Institut gepflegt hätten, zum Schutze des Landesherrn selber und zum Schutz der einzelnen Bürger. Dies bringt mich auf die Frage:

„Warum leistet jetzt die Bürgerwehr Nichts, weder hier, noch im Auslande; weder da, wo sie vielleicht nicht viel Muth, noch da, wo sie Muth bewiesen hat?“

Ich sage, der Grund davon ist der, daß das Rad der Zeiten nicht zurückgeht. Die Bürgerwehr ist ein Institut des Mittelalters; im Mittelalter war der Bürger zugleich Soldat; denn er mußte es sein, weil es keine anderen gab.

Es war kein Anderer da. Er hatte das Interesse, für sein Haus, für seine Frau hervorzutreten mit aller Kraft, mit aller Energie. Jetzt aber ist das Verhältniß ein ganz anderes. Der Bürger glaubt, seiner Pflicht zu genügen, wenn er in das stehende Heer eintritt, seine Zeit abdient, als Reservist sich stets bereit hält und in die Landwehr tritt, wenn er dazu aufgefordert wird. Wenn er aber alle diese Verpflichtungen erfüllt hat, kann glaubt er sich berechtigt, daß auch die neue Generation das für ihn übernimmt, was er in seiner Jugend für das Alter übernommen hat.

(Bravo!)

Ich glaube also, daß die Zeiten des Mittelalters auch in dieser Beziehung vorüber sind und es und nicht gelingen wird, das Mittelalter zurückzurufen, mag es von demokratischer, mag es von aristokratischer Seite geschehen.

(Bravo!)

Man sagt uns, die Bürgerwehr wäre eine Verbriefung des Königs; mit Liebe und Eifer wäre diese Verbriefung entgegengenommen worden; man habe die Waffen gesucht und, als sie dargeboten, mit Freuden ergriffen. Selbst die Vertreter des Volkes, die National-Versammlung habe im Namen des Volkes diese Verbriefung acceptirt und dadurch einen Vertrag geschlossen, der nun nicht so muthwillig gebrochen werden dürfte. Ich aber frage: geschieht Aehnliches im Leben nicht oft? Gehen wir in uns zurück, ob nicht ein Jeder einen Fall vorfindet, wo er nach einem Gute gestrebt und, wenn er es erreichte, eingesehen hat, daß es ihm nichts nütze, ja, daß es ihm schädlich ist? Wird er sich eines solchen Gutes, nach dem er früher eifrig gestrebt, wenn er eingesehen, daß es nicht zu seinem Vortheil gereicht, ja, wenn er eingesehen, daß es entschieden seinen Nachtheil herbeiführt, nicht zu entäußern suchen? Wird er es nicht mit Freuden zurückgeben, wenn der Geber es wieder zurücknimmt?

Wir sind hier Vertreter des Volkes. Das Volk hat seit einem Jahre seine Gesinnungen geändert. Wenige sind vielleicht unter dem Volke und also auch unter uns, die nicht im vorigen Jahre mehr oder minder berauscht gewesen und jetzt davon zurückgekommen sind. Was also dem Volke damals wünschenswerth erschien, was die Vertreter des Volkes im Namen des Volkes annehmen zu müssen glaubten, das können die jetzigen Vertreter, welche von einem Volk gewählt worden sind, das seine Gesinnungen in dieser wie in vielen anderen Beziehungen geändert hat, ich sage, die jetzigen Vertreter, welche den Gesinnungen des jetzigen Volkes entsprechen, können dieses Geschenk wieder zurückgeben, wenn der hohe Geber es annimmt, woran ich nicht zweifle.

(Heiterkeit.)

Wenn man nun fragt, welche von den zwei Kammern, die sich auf einander folgten, hat, wenn sie sich einander widersprechen, Recht, so sage ich, der Lebende hat immer Recht.

Ich habe ferner gehört, daß an manchen Orten die Bürgerwehr nöthig sei zum Schutze gegen Räuber. Ich gebe zu, daß manche Orte in den jetzigen Zeitläuften unsicher geworden sind,

(Heiterkeit.)

aber deren sind gewiß nicht viel.

Wenn es allgemein nothwendig wird, daß die Bürgerwehr wenigstens vorläufig sistirt werde, bis die spätere Revision der Verfassung auch wieder zu der Frage gelangen wird, ob und inwieweit die Bürgerwehr einzuführen und beizubehalten sei, wenn, sage

Digitized by Google

ich, eine einstweilige Sistirung durchaus nothwendig ist, so erwarte ich zweierlei. Erstens erwarte ich, daß die Bürgerwehren, welche sich bewährt haben und welche ein volles Recht auf unsere Anerkennung haben, zu Gunsten des Allgemeinen ihre Waffen freiwillig niederlegen und nicht etwas für sich haben wollen als Belohnung für ihr gutes Verhalten, wovon man eingesehen, daß es dem Ganzen schädlich ist. Ich erwarte ferner, daß jenen wenigen Gemeinden, die wegen Unsicherheit eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten zu müssen glauben, von der Regierung und von Seiten der Aeltern, die darüber zu entscheiden haben, gewiß nachgegeben wird, eine bewaffnete Macht zu bilden, nur nicht unter dem Namen Bürgerwehr und folglich auch nicht nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848.

Wir wissen, daß in Fällen der Noth einzelne Muthige in einer Gemeinde hervortreten, und wir wissen, daß ein einziger Muthiger zwanzig andere Muthige macht, und daß sie sich ihm gern anschließen, wenn es darauf ankommt, Unrecht und Gewalt zurückzuweisen. Also glaube ich, daß in solchen Fällen eine ganz kleine Einrichtung nöthig sein wird, um genügenden Schutz gegen Unsicherheit zu gewähren.

Ich komme nun zu dem letzten Punkte, den ich berühren wollte, nämlich zu der Frage, inwieweit der einzelne Bürger bei der Fortdauer der Bürgerwehr in seinen materiellen Interessen betheiligt oder resp. gefährdet sein möchte. Ich weiß, daß in Königsberg eine große Anzahl Bürgerwehrmänner verurtheilt sind, eine namhafte Strafe zu erlegen, weil sie zur Bürgerwehr nicht immer gehörig und rechtzeitig kommen oder sich überhaupt ihr nicht anschließen wollten. Wird die Bürgerwehr nicht sistirt, so ist es ganz gesetzlich, daß diese Strafe erekutivisch beigetrieben wird. To entsteht nun die Frage, ob es nicht wünschenswerth sei, daß wir die Bürgerwehr wenigstens so lange sistiren, bis selbige zu ihrer Geltung kommen kann. Es fragt sich, ob wir hier nicht die Pflicht auf uns haben, eine Anzahl vielleicht armer Bürgerwehrmänner, denen es nicht so leicht sein mag, 10 Rthlr. zu zahlen, von dieser Strafe zu befreien?

Endlich spreche ich hier, indem ich mich für den Kommissions-Antrag unbedingt erkläre, demselben also entschieden bestimme, den Wunsch vielleicht vieler und namentlich vieler berliner Bürgerwehrmänner der ärmeren Klasse aus und mache noch bemerklich, daß das Zusammenleben in der Bürgerwehr eine wesentlich dazu beigetragen habe, den Haß, der ohnedies schon zwischen Aermeren und Reicheren bestand, zu mehren. Wenn nämlich eine solche Bürgerwehr zu irgend einem Zwecke versammelt werden soll, so kann der Reichere seinen Körper vorher dazu vorbereiten, während der Dauer der Versammlung sich restauriren und nachher seinen Körper pflegen.

(Einige Heiterkeit in der Versammlung.)

Nicht so der Aermere. Er hat vorher nichts, er hat während der Dauer der Versammlung nichts, und er hat nachher nichts. Er sieht also mit immer wachsendem Neide, ob ihm dies nicht auch zu statten kommen könne. Er sieht auf die große Behaglichkeit, mit der sein reicherer Kamerad, der ihm sonst so gefällige Verpflichtung hat, sich pflegt und regalirt, wie dieser darin gleichsam eine Abwechselung, eine Unterbrechung in seinem vielleicht blasirten Leben findet, während der Arme an Frau und Kinder denkt und nicht weiß, wovon er sie morgen nähren soll.

(Bravo!)

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion von dem Grafen von Renard vor. Es hat sich jedoch nur noch ein Redner, nämlich der Abgeordnete von Eynern aus Elberfeld, zum Wort gemeldet. Ich frage daher den Herrn Antragsteller, ob er nicht vielleicht seinen Antrag so lange zurückziehen will, bis der Abgeordn. von Eynern gesprochen haben wird.

(Der Abgeordn. von Renard bejaht dies.)

Der Abgeordn. von Eynern hat das Wort.

Abgeordn. von Eynern: Meine Herren! Ich betrete diese Tribüne zum erstenmale, hauptsächlich dazu veranlaßt durch die Worte, welche der geehrte Abgeordn. von Deutsch-Krone gesprochen hat; derselbe hat Sie aufgefordert, dem von der ersten Kammer uns zugegangenen Gesetzvorschlag Ihre Zustimmung nicht zu geben. Er hat unter den Gründen für seinen Ausspruch unter Anderem auch den angeführt, daß die Annahme dieses Gesetzes eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Städte sein würde, in denen sich die Bürgerwehr bewährt hat, und unter diesen Städten ist Barmen von ihm genannt. Ich bin Vertreter des Kreises Elberfeld, und meine Bauerschaft ist Barmen; ich habe deshalb diese Worte mit Stolz und Genugthuung gehört, aber ich habe mich auch durch dieselben gedrungen gefühlt, Sie, meine Herren, zu bitten, wenn Sie überhaupt dem Gesetzvorschlage Ihre Zustimmung geben wollen, sich nicht auf diesem angeführten Grunde davon abhalten zu lassen.

(Bravo!)

Weshalb hat sich die Bürgerwehr an einigen Orten, weshalb hat sie sich insbesondere in Barmen bewährt? Sie hat sich da nicht bewährt, weil sie sich als integrirender Theil der Volksbewaffnung ansehen zu müssen glaubte, oder weil sie die allgemeine Volksbewaffnung in einem weiteren Sinne, als sie bereits in Preußen besteht, als nothwendig ansah. Wir haben vorhin von dem Abgeordneten von Berlin gehört, daß eine allgemeine Volksbewaffnung dem Mittelalter angehört. Man ist in dieser Ansicht noch weiter gegangen, und ich mache Sie darauf aufmerksam, was ein französischer Staatsmann, ich glaube, es war Thiers, bei einer Gelegenheit gesagt hat: „Nur unter wilden Völkern wurden die Waffen von Allen getragen“, und er folgerte daraus, daß eine allgemeine Volksbewaffnung wieder zum Zustande der Barbarei zurückführen werde.

Meine Herren! Die Bürgerwehr in Barmen hat sich bewährt, nicht weil sie den Zweck im Auge hatte, der in dem Bürgerwehr-Gesetz vom 17. Oktober ausdrücklich als Zweck vorgeschrieben ist, nämlich die verfassungsmäßige Freiheit zu erhalten oder an der Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken. Die Barmer Bürgerwehr hatte einfach ihren Zweck, den sie sich selbst in ihren Bestimmungen außerlegt hatte, nämlich den zum Schutze der Personen und des Eigenthums, Abwehr jeder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherung der staatlichen Einrichtungen, und diese Zwecke hat sie erreicht, lediglich durch ihre rein patriotische Gesinnung, durch ihre Gesinnungstüchtigkeit, durch eine Gesinnung, welche, als Ausfluß wahrhafter Gottesfurcht, sich unter allen Verhältnissen bewähren wird durch Achtung vor dem Gesetz und der rechtsmäßigen Obrigkeit und in Liebe und Treue zum Könige und zum Vaterlande.

(Bravo!)

Meine Herren! Solche Gesinnung, die kennt keine engherzigen Rücksichten, sie kennt nicht ihr eigenes Ich, sie ist nicht ehrgeizig, sie hat stets nur das Allgemeine im Auge, und aus diesem Grunde, meine Herren, darf ich, ohne fürchten zu müssen, mir dadurch den Tadel meiner Mitbürger zuzuziehen, die ihre Waffen allerdings nur mit Schmerz abgeben werden, Sie noch einmal auffordern, dem vorliegenden Gesetzvorschlag Ihre Zustimmung deshalb nicht zu versagen. Die Bürgerwehr zu Barmen, welche die Waffen mit Ehren getragen, welche damit die Ordnung aufrecht erhalten und die Anarchie bekämpft hat, sie wird die Waffen mit Freuden niederlegen, wenn das Gesetz es von ihr fordert und wenn es zum Wohl des Vaterlandes nöthig ist.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es hat sich jetzt noch gegen den Gesetz-Entwurf der Abgeordnete Wentzel gemeldet. Der Abgeordnete Graf von Renard hat aber seinen Antrag auf Schluß wieder aufgenommen. Ich muß ihn daher zunächst zur Unterstützung bringen.

Ich frage:

Ob der Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion Unterstützung findet?

und bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wie schon bemerkt, hat sich nur noch der Abgeordnete Wentzel gegen den Kommissions-Vorschlag gemeldet.

Ich frage nunmehr die hohe Kammer:

Ob sie den Schluß der allgemeinen Diskussion herbeigeführt wissen will?

und ersuche ich diejenigen Herren, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen; ich werde die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen, welche den Schluß nicht wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. Wentzel: Meine Herren! Ich habe mir nur darum noch das Wort erbeten, damit eine Auffassung, die von dieser Stelle aus im Allgemeinen von der Bürgerwehr in das Land ertönt ist, ihre Beantwortung finde.

Ich will im voraus bemerken, daß ich mit dem Bürgerwehr-Gesetz vom 17. Oktober v. J. nicht einverstanden bin, und ich theile vollkommen die Ansicht, die auch heute hier ausgesprochen worden ist, daß es ein Fehler des Gesetzes ist, daß man durch den einen Paragraphen die Bürgerwehr zu der Ansicht verleiten kann, als solle sie ein feindliches Heer gegen die bewaffnete Macht sein. Ich tadele dies ganz besonders deshalb, weil eine solche Bestimmung von der grundsätzlichen Voraussetzung ausgeht, als betrachte man das Heer als einen Feind der Freiheiten, welche uns garantirt sind. Das stehende Heer ist ebensowohl dafür berufen, die Freiheiten, die uns gesetzlich zugesichert sind, gegeben sind, aufrecht zu erhalten, als wie die Bürgerwehr es ist: darum also bin ich gegen das Gesetz. Wenn man aber die Bürgerwehr eben nur von der Seite auffaßt, daß sie ein Uebelstand, eine Last wäre, daß Jeder, der seiner Wehrpflicht im stehenden Heere u. s. w. genügt hätte, hernach froh wäre, seine Waffen mehr in die Hand zu nehmen, meine Herren, so ist

Digitized by Google

das eine Ihrer, die, wie ich glaube, dem kriegerischen Sinn und dem Freiheitsgefühl unseres Volkes allgemein entgegenzieht.

Meine Herren! Es ist ein schönes Recht, welches sich das Volk nicht nehmen läßt, die Waffen zu führen. Der Gebrauch, das Tragen der Waffen, das stärkt den Sinn, der sich auch an anderer Stelle zeigen soll, als auf dem Felde, wo man von den Waffen Gebrauch macht. Die Liebe zu den Waffen stärkt den allgemeinen Sinn für eine freie Vertretung, in dem Kampfe, der hier geführt wird. Nicht die Bürgerwehr mit ihren Waffen, wir sollen die Freiheiten nicht erhalten, sondern das Volk mit seinem Kampftag. Und Alles, was im Volke den Sinn dafür erhält, Alles, was diesen Sinn belebt, das wird auch vom Volk mit Recht als ein schönes Recht betrachtet. Meine Herren! Es ist hier oft anerkennend erinnert worden an die Schützengilden; das war das Institut, das sich von unserem Urvätern hergetragen hat. Warum hat es diese Anerkennung gefunden? Warum hält man daran fest? Eben, weil es der Punkt war, wo sich das Recht, Waffen zu tragen, erhalten hat. Es hat eine Zeit gegeben, wo man das Recht, Waffen zu tragen, für etwas Gefährliches hielt, eine Zeit, wo die Regierung glaubte, sie dürfe es nicht gestatten.

Ich bin gewiß nicht dafür, daß man die Waffen auf eine solche Weise in die Hand giebt, daß wir, wie ein geehrter Vorredner gesagt hat, dadurch zur Barbarei zurückkommen. Ich will Ordnung auch in der Bürgerwehr, aber ich will sie mit diesen wenigen Worten schützen gegen die Auffassung, die hier aufgestellt ist, als ob das Recht, Waffen zu tragen, nicht ein Recht sei, welches das Volk immer werth halten wird.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich wollte mir nur erlauben, in Beziehung auf die verschiedenen Abänderungsvorschläge, die zur Abänderung noch vorliegen, zwei Worte zu sagen.

Ich glaube nicht, daß es in diesem Augenblicke an der Zeit ist, ein neues Gesetz für die Bürgerwehr zu improvisiren, vielmehr bin ich der Meinung, daß man dazu eine längere Vorbereitung gebrauchen wird.

Es ist zwar der Vorschlag gemacht worden, die Bürgerwehr unmittelbar an die Schützengilden anzuknüpfen; indeß auch dieser Vorschlag hat auf der einen Seite seine Bedenken und will jedenfalls erwogen sein. Die Frage, die allein jetzt zu beantworten ist, besteht darin, daß die hohe Versammlung sich darüber entscheidet, ob das Bürgerwehrgesetz gelten soll oder nicht.

Gilt es nicht mehr, dann wird es Sache der Regierung sein, die ungeordneten Zustände in eine Ordnung zu bringen. Sie wird zu erwägen haben, ob und mit welchen Vorschlägen sie hervortreten kann; aber darüber darf kein Zweifel sein, ob die hohe Kammer das Gesetz fortbestehen lassen will oder nicht.

Präsident: Es haben sich zur allgemeinen Diskussion Redner weiter nicht gemeldet.

(Der Abgeordnete Winzler meldet sich zu einer persönlichen Bemerkung, worauf ihm das Wort ertheilt wird.)

Abgeordn. **Winzler:** Meine Herren! Es giebt im gewöhnlichen Leben zwei Schlachtfelder, mit dem Unterschiede, daß auf dem einen mit den Waffen in der Hand, auf dem andern dagegen mit den Waffen des Geistes gekämpft wird.

Wenn man einen tüchtigen Gegner findet auf dem einen oder anderen, so wird man sich gehörig rüsten und ihm muthig entgegentreten; aber das ist die Bedingung: gleiches Feld und gleiche Waffen! Eine Bedingung, welche hier an dieser Stelle nicht immer erfüllt werden ist. Man hat in einem Tone, der nur von Lokalblättern Berlins angestimmt wird .....

(Oh, oh!)

Präsident: Ich darf den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß mir nicht gegenwärtig ist, daß ein solcher Ton hier gebraucht worden wäre. Wäre dies der Fall gewesen, so würde ich mich in der Lage gesehen haben, dies als etwas außer der Ordnung Befindliches zu bezeichnen.

Abgeordn. **Winzler:** Ich werde mich nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten fügen. Es ist in Beziehung auf meine Rede, die Schützengilden als ein mittelalterliches Verhältniß aufzufassen, was ich allerdings gethan habe, behauptet worden, es gäbe kein mittelalterliches Verhältniß mehr, und es wäre unpassend, ein solches in gewissen Dingen wieder einzuführen. Doch muß ich bemerken, es giebt etwas, was wir aus dem Mittelalter hinübergenommen haben und was auch unsere Gesetzkommission mit hinübernehmen worden. Meine Herren! Es ist ein Gut, was das deutsche, namentlich das preußische Volk von seinen Vorältern immer mit übernommen hat; es ist die Treue gegen den König, gegen das Volk, aber auch die Treue und das Festhalten an einem gegebenen Worte. Meine Herren! Ein solches Wort ist uns in der Verfassung und auch aus dem Munde unseres geliebten Königs gegeben, es ist das Waffenrecht für das Volk. Meine Herren! Ich will noch an ein mittelalterliches Wort erinnern: wehrhaft, ehrhaft! hieß es bei den Alten, und daran werde auch ich halten; ich werde niemals dem Volke irgend ein Recht, sei es auch gemißbraucht worden, nehmen lassen. Diese Bewaffnungsfrage, so wie sie uns vorliegt, ist ein Stein zu unserem Verfassungsgebäude, und wie Alle wissen, rüttelt man an einem Stein, so wankt das ganze Gebäude, und dazu will und werde ich nie und nimmer mithelfen.

(Bravo!)

Präsident: Ich schließe die allgemeine Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Temme:** Ich hoffe, Meine Herren! Der erste Redner, der die Tribüne bestiegen hat, scheint darauf hingedeutet zu haben, daß die Kommission durch den Vorschlag, den sie macht, ein feierlich gegebenes Wort brechen oder dazu beitragen wollte, von den Anordnungen des verflossenen Jahres den letzten Rest über Bord zu werfen. Ich fühle mich verpflichtet, gegen diesen Vorwurf die Vertheidigung zu übernehmen. Die Kommission hat durchaus nicht etwas aus dem Wege räumen, hin gegebenes Wort rückgängig machen wollen; sie will nur ein Gesetz, welches sich in der Ausführung unpraktisch erweisen hat, suspendirt haben; es soll in Einklang gebracht werden mit der neuen Verfassung, der Gemeinde-Ordnung und den sonstigen Institutionen. Das ist der Zweck ihres Antrags; das schließt aber nicht aus, daß da, wo die Bewaffnung zum Schutz der Personen und des Eigenthums oder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für nöthig befunden werden sollte, eine solche Bewaffnung wieder eingeführt werden könnte, wie wir sie vor dem Jahre 1848 mehrfach gehabt haben, und aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern haben Sie ebenfalls gehört, daß eine solche Einrichtung sehr wohl noch eingeführt werden kann, ohne daß dem ertheilten Worte irgend etwas vergeben wird. Ich glaube, daß um deswillen dem Kommissions-Antrage von dem allgemeinen Standpunkte aus nicht widersprochen werden kann.

Präsident: Wir werden nun zu der speziellen Diskussion übergehen müssen. Da wird es sich zunächst fragen, in welchem Verhältniß das Winzlersche Amendement zu den einzelnen Artikeln steht. Es ist zwar ein Abänderungs-Vorschlag, der sich auf alle drei Paragraphen des Gesetzes bezieht, ich bin aber der Meinung, daß er nicht nothwendig in solchem innigen Zusammenhange steht, daß nicht auch die einzelnen Theile des Winzlerschen Amendements noch zu einzelnen Paragraphen des Gesetzvorschlages zur Abstimmung gebracht werden könnten. Ich glaube nicht, daß durch eine vorläufige Abstimmung das Winzlersche Amendement beseitigt werden kann, sondern wir werden es zur Abstimmung bringen müssen bei den einzelnen Paragraphen.

Wenn wir nun zur Diskussion des §. 1 übergehen, so bitte ich, daß die Herren, welche darüber das Wort nehmen wollen, sich melden.

In Beziehung auf denselben liegt nur der Antrag der Kommission auf Annahme des Entwurfs der ersten Kammer und der, Antrag des Abgeordn. Winzler vor, welcher den §. 1 in folgender Weise fassen will:

„Die allgemeine Pflicht zur Errichtung der Bürgerwehren wird hiermit ausgesprochen."

(Pause.)

Da sich Redner nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion über §. 1 und werde die Abstimmung in der Art einleiten, daß ich zunächst das Amendement des Abgeordn. Winzler und, insofern es verworfen werden sollte, den Gesetzvorschlag zur Abstimmung bringen werde.

§. 1 lautet nach der Fassung, die ihm der Kommission. Winzler geben will, wie der Herr Schriftführer es verlesen wird.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Die allgemeine Pflicht zur Errichtung der Bürgerwehren wird hiermit ausgesprochen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den Paragraphen 1 in dieser Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist abgelehnt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 1 des Gesetz-Entwurfes zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848 ist so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der regulirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der §. 1 ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen nunmehr zu §. 2.

Außer dem Antrage des Abgeordneten Winzler (und zwar, wenn ich es recht beurtheile, die §§. 2 und 3 dieses Vorschlages)

Digitized by Google

liegen noch drei Amendements vor, welche noch der Unterstützung bedürfen. Das erste ist von dem Abgeordneten Landermann gestellt; es befindet sich bereits gedruckt in Ihren Händen. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

§. 2 und 3 des vorgeschlagenen Gesetzes so zu fassen:

§. 2. Die jetzt bestehenden Bürgerwehren können auf Antrag der Gemeinde-Behörden durch die Staats-Regierung außer Thätigkeit gesetzt werden.

Präsident: Darf ich bitten, den §. 3 mit zu verlesen, ich werde dann gleich die Unterstützungs-Fragen auf beide Paragraphen richten.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

§. 3. Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind denselben, da wo die Bürgerwehr außer Thätigkeit tritt, zurückzugeben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ein fernerer Abänderungs-Vorschlag ist ausgegangen von dem Abgeordneten von Seckendorff. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Die hohe Kammer wolle den Zusatz zu §. 2 beschließen:

„es sei denn, daß ihre Aufrechthaltung binnen 4 Wochen, nachdem gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, von der betreffenden Gemeinde-Vertretung beschlossen und dieser Beschluß von der Bezirks-Behörde genehmigt wird."

und zu §. 3:

„wo jene außer Thätigkeit treten."

Berlin, den 18. September 1849.

von Seckendorff. Seul. Bergmann. Mill. Castendyck. Daubert. Paul. Pasterkamp. von Hilgers (Coeln). Dieffe. Heyl. Schmidthorn. Schröder. Baur (Aachen).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Das dritte Amendement ist von dem Abgeordneten Freiherrn von Canitz gestellt.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen:

die §§. 2 und 3 wie folgt abzuändern:

§. 2.

Die schon errichteten Bürgerwehren sind in Garnisonstädten bis dahin außer Thätigkeit zu setzen.

In Orten ohne Garnison bleibt es dem Ermessen der Orts-Behörden anheimgestellt, bereits bestehende Bürgerwehren beizubehalten.

§. 3.

Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind von den außer Thätigkeit gesetzten Bürgerwehren denselben zurückzugeben.

Motive.

Es liegt durchaus kein Grund vor, die besitzungslosen Ortsclassen in dieser bewegten Zeit eines Schutzmittels zu berauben, ohne ihnen irgend einen gesetzlichen Ersatz dafür zu gewähren.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier hat die Unterstützung ausreichend stattgefunden.

Ich bemerke nun, daß es meine Absicht ist, die Amendements in der Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen, wie sie eben verlesen worden sind, und zuletzt, wenn sie verworfen sind, den Gesetz-Entwurf, und zwar aus folgenden Gründen: Die Amendements unterscheiden sich dadurch, daß das Amendement des Abgeordneten Landermann einen besonderen Antrag der Gemeinde-Behörden verlangt, um die Bürgerwehr außer Thätigkeit setzen zu können; es entfernt sich also insofern am weitesten von dem Gesetzes-Vorschlag. Die Anträge der Abgeordneten Winkler und von Seckendorff verlangen einen Antrag der Gemeinde-Behörden, um die Bürgerwehren fortbestehen zu lassen. Der Antrag des Abgeordneten von Canitz endlich will eine theilweise Aufhebung der Bürgerwehr für Garnisonstädte, während sie in Städten ohne Garnison beibehalten werden soll. Ich glaube, daß dies die richtige Reihenfolge sein wird und eröffne nunmehr die Discussion.

Zunächst hat der Abgeordnete Kühlwetter das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **Kühlwetter:** Sie werden, meine Herren, aus dem Berichte der Kommission entnommen haben, daß über §. 2 des Vorschlages, welchen die erste Kammer gemacht hat, eine Meinungsverschiedenheit in der Kommission bestanden hat. Ich habe zu der Minorität gehört und finde darin eine Aufforderung, die Meinung dieser Minorität näher zu begründen. Sie werden, meine Herren, bei mir voraussetzen können, daß ich für ein Institut, wie die Bürgerwehr und namentlich die berliner Bürgerwehr war, keine besonderen Sympathien empfinde,

(Heiterkeit.)

Wenn man längere Zeit gemüßigt gewesen ist, mit einer solchen Bürgerwehr Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, so glaube ich, wird das Gefühl sehr erklärlich sein, das sich gegen ein solches Institut wendet. Ich könnte aus meinen Erfahrungen denjenigen, welche die berliner Bürgerwehr mit vielen Gründen von dieser Stelle aus angegriffen haben, noch manche schlagende Belege dazu geben, wie verwerflich dies Institut dadurch geworden ist, daß es sich anmaßte, berathen zu wollen, wo es gehorchen sollte.

Ich kann jedoch nicht unbemerkt lassen, daß diese Bürgerwehr auch ihre Verdienste gehabt hat, zu einer Zeit, wo sie in diesen Fehler noch nicht gefallen war, und ich muß es ihr besonders zu Gute rechnen, daß jener Fehler hauptsächlich darauf beruhte, daß ihre Organisation durch kein Gesetz geregelt war. Andererseits würden dem Gesetz vom 17. Oktober z. B. mit Unrecht manche Vorwürfe gemacht werden, daß ihm die Erfahrungen, die man aus der berliner Bürgerwehr zieht, zur Last gelegt werden. Ich finde den §. 1 des Vorschlags der ersten Kammer, so wie den §. 3, vollkommen gerechtfertigt. Den §. 1 finde ich vollkommen gerechtfertigt aus dem Grunde, welchen der Herr Minister des Innern uns angegeben hat. Es ist das Gesetz in vielen Punkten als ein unausführbares befunden worden. Es ist dadurch die Regierung, wie der Herr Minister des Innern sich ausgedrückt hat, in ein Dilemma gerathen, aus welchem sie herauszugehen werden muß, und das geschieht, indem die Ausführung des Gesetzes sistirt wird oder das Gesetz, wie der Herr Berichterstatter sich ausgedrückt hat, verklärung [illegible] wird. Ich halte auch den §. 3 des Vorschlags der ersten Kammer nur für vollkommen gerechtfertigt, denn es schließt sich dieser Paragraph an.....

Präsident: Der Herr Redner ertheilt auf den §. 3 ein. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn wir jetzt gleichzeitig über diese beiden Paragraphen diskutiren, und ich hoffe, daß dies auch die Meinung der Kammer ist.

Abgeordn. **Kühlwetter:** Ich wollte nur aus den §. 3 herleiten, daß, wenn ich gegen den §. 2 mich ausspreche, dies geschehen kann, ohne gegen §. 3 zu sein.

In dem Bürgerwehr-Gesetz selbst, und zwar in den transitorischen Bestimmungen und in der Ausführungs-Verordnung, die dasselbe Datum trägt, wie das Bürgerwehrgesetz, ist nämlich gesagt, daß diejenigen Waffen, welche die Regierung im Anfang des vorigen Jahres verschiedenen Gemeinden zur Disposition gestellt hat, im Besitz der Gemeinden verbleiben sollen bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verfassung ausgeführt und wo die Gemeinde und Kreisordnung ins Leben getreten sei. Es lag hierin eine Rücksicht, die darauf genommen wurde, daß die Gemeinden sich nicht in Besitz anderweitiger Waffen befanden, und daß die augenblicklichen Zeitverhältnisse es doch nothwendig machten, Waffen in die Hände der Gemeinden und der in denselben gebildeten Bürgerwehren zu legen. Die Noth des Augenblickes ist vorüber, die Verfassung ist durch die anerkannte Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. ins Leben getreten. Dieser Zeitpunkt ist also eingetreten. Der andere Moment, nämlich die Ausführung und Durchführung der Gemeinde- und Kreisordnung, ist zwar noch nicht eingetreten. Wir wissen auch im Augenblick noch nicht, wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, und wir können nur den frommen Wunsch hegen, daß er nicht allzufern liegen möge. Aber eben diese Ungewißheit und der ausgesprochene Grund, daß die Noth der Zeit nicht mehr da ist, scheint mir ein vollkommen hinreichendes Motiv zu sein, nunmehr die Waffen, die im vorigen Jahre den Gemeinden gegeben waren, zurückzufordern.

Wie ist es nun aber, meine Herren, mit der Bestimmung des §. 2? Der §. 2 des Vorschlages sagt, daß die errichteten Bürgerwehren außer Thätigkeit gesetzt werden sollen. Sie werden, meine Herren, mit mir darüber einverstanden sein, daß dieses „Setzen außer Thätigkeit" etwas ganz Anderes, etwas viel weiter Gehendes ist, als eine Sistirung der Ausführung für die Zukunft. Wenn man die Ausführung für die Zukunft sistirt und gleichzeitig dasjenige

Digitized by Google

aufhebt, was als ein Produkt des Gesetzes in der Vergangenheit bereits entstanden ist; so heißt das mit anderen Worten nichts weiter, als: pure das Gesetz aufheben. Fast möchte ich glauben, daß der Herr Minister des Innern in dieser Weise die Vorlage der ersten Kammer verstanden hat, wenn er die Frage gestellt hat: „Soll das Gesetz, oder gilt es nicht?“ Ich habe den Vorschlag des §. 4 nicht so aufgefaßt, daß die Geltung des Gesetzes in Frage gestellt sein soll, sondern so, daß die weitere Ausführung des Gesetzes unterbleibe, das Gesetz aber im Uebrigen bis zur Revision bestehen soll. Wollte man hiervon abgehen und das Gesetz aufheben, wie es §. 2 zu thun scheint, so würde ich eine solche Maßregel verfassungswidrig finden, ich würde sie ungerecht finden, ich würde sie unpolitisch finden. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich hier mit wenigen Worten ausführe. Ich will dabei nicht von den Fehlern sprechen, welche in den Prinzipien eines Bürgerwehrgesetzes gesprochen und Fragen ventilirt haben, die uns erst dann beschäftigen würden, wenn wir an die Revision des Bürgerwehrgesetzes gekommen sein werden. Dann würde es sich fragen, ob die Bürgerwehren sich prinzipiell bewährt haben, und wir würden es uns gefallen lassen, nach Bayern und Paris geführt zu werden, um Erfahrungen zu sammeln, die uns heute wenig nützen können. Dann werden wir fragen: ob es rathsam ist, die allgemeine Wehrpflicht aus der Welt zu schaffen, und ob es dem kriegerischen Geiste des preußischen Volkes entspricht, ihm die Wehrberechtigung zu nehmen, weil man sich in Bayern gegen die Conscription sträubt und sich dort losgekauften sucht, wenn man die Waffen ergreifen soll. Ich habe gesagt, meine Herren, daß eine Aufhebung des Gesetzes verfassungswidrig sein würde; und ich berufe mich einfach auf Artikel 33 unserer anerkannten Verfassung vom 5. Dezember v. J., auf das Gesetz vom 17. Oktober v. J., so wie auf Artikel 35 der Verfassung. In dieser zur Zeit zu Recht bestehenden Verfassung, die nur einer Revision unterworfen werden soll, heißt es: „Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heer, der Landwehr und der Bürgerwehr.“ Und Artikel 35 heißt es: „Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt.“ Die Verfassung hat dabei unzweideutig Bezug genommen auf das Gesetz vom 17. Oktober v. J., welches dadurch ein integrirender Theil der Verfassung geworden ist. Die Kommission zur Revision der Verfassung hat, wie ich bestimmt weiß, es auch nicht einmal angemessen gefunden, die Bürgerwehr gänzlich aus der Verfassung zu verlieren, indem sie von der Ansicht ausgegangen ist, daß eine Bürgerwehr als Gemeindewehr ein durchaus nothwendiges Institut sei, wenn man anders die Gemeinde dahin verantwortlich machen will, in Fällen der Aufruhre und der Empörung für den Schaden am Eigenthum und am Besitze Einzelner aufzukommen. Die Kommission hat daher vorgeschlagen, statt der ausdrücklichen Bezugnahme auf das bestehende Gesetz einfach zu sagen: Die Bürgerwehr wird durch das Gesetz geregelt. Es ist dies die einzige Abänderung, die in dieser Beziehung vorgenommen ist. In diesem Augenblicke würde die Aufhebung des Institutes ein unzweideutiger Verfassungsbruch, ein unzweideutiger Gesetzbruch sein. Man hat Ihnen, meine Herren, sehr oft davon gesprochen, daß England ein Vorbild für unsere Zustände sei, und zwar das beste Vorbild.

Ich möchte deshalb daran erinnern, daß gerade England uns einen Fingerzeig liefern sollte, wie schwierig man sein muß, wenn es sich darum handelt, das bestehende Gesetz zu erschüttern oder aufzuheben, denn eine jede Aufhebung eines bestehenden Gesetzes bringt zugleich eine Erschütterung im Rechtsbewußtsein des Volkes hervor, so oft nicht die unbedingte Nothwendigkeit der Aufhebung die Gemüther durchdrungen hat. Man hat oft angeführt, daß man die Achtung vor dem Gesetz schaffen solle, wie sie anderwärts besteht, dann habe man einen sicheren Boden für konstitutionelle Freiheit gewonnen. Ich stimme hierin von ganzem Herzen bei und wünsche eben deshalb nicht, daß man, wo die dringendste Nothwendigkeit dazu nicht vorhanden ist, Gesetze und gesetzliche Zustände aufzuheben versuche, wie dies im vorigen Jahre leider mit ungestümer Hast geschehen ist.

Ich habe ferner behauptet, daß eine Aufhebung des Gesetzes, wie solche im §. 2 liegt, ungerecht sein würde. Die Gerechtigkeit einer Maßregel kann man beurtheilen nach ihren Wirkungen und nach ihren Motiven. Die Wirkung der Maßregel würde in dem vorliegenden Falle darin bestehen, daß diejenigen Bürgerwehren eben so wohl betroffen werden, welche auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober errichtet sind, als auch diejenigen, welche schon vor dem 17. Oktober errichtet waren, und die also mit diesem Gesetze ganz und gar nichts gemein haben. Ich weiß nicht, meine Herren, wie viele Bürgerwehren auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober bestehen. Ich habe mir einige Mühe gegeben, Ermittelungen darüber anzustellen oder Nachrichten zu sammeln; meine Bemühungen sind aber vergeblich gewesen. Nach Allem, was ich gehört habe, soll in einer kleinen Stadt in Posen eine solche Bürgerwehr auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober bestehen. In Königsberg oder Frankfurt ist man am weitesten gekommen, nämlich bis zum Vorschlage eines Obersten. Wenn also, meine Herren, solche Bürgerwehren fast gar nicht existiren, so möchte man sagen, es sei kaum der Mühe werth, sich mit ihnen zu beschäftigen; wenn sie aber existiren, so möchte ich doch behaupten, daß praktische Erfahrungen an denselben wohl nicht dahin gemacht werden können, weil sie zu kurze Zeit bestanden haben. Ich will nicht weiter ausführen, was von einem anderen Redner schon ausgeführt ist, daß, wenn unter diesen auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober bestehenden, mir unbekannten Bürgerwehren sich solche befinden sollten, die schlecht und gesetzwidrig sind, dann auch das Gesetz vom 17. Oktober das Mittel an die Hand giebt, sich solcher Bürgerwehren zu entledigen. Ich frage aber, was haben diejenigen Bürgerwehren, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober errichtet sind, mit diesem Gesetze zu thun, welches man von vielen Seiten her als so schlecht bestunden hat? Ich erkenne auch die Mängel desselben an und bin durchaus nicht für den Wortzweig der Behauptung, daß dasselbe in vielen Punkten geändert werden muß, wenngleich ich nicht anerkennen kann, daß in dem Gesetz vom 17. Oktober nur irgendwie ausgesprochen ist: die Bürgerwehr stehe als eine feindliche Gewalt dem Heere oder der Landwehr gegenüber. Ich sage, was haben jene Bürgerwehren, die vor dem Erlaß des Gesetzes bestanden, mit diesem Gesetz zu thun?

Wenn wirklich an einzelnen Orten schlechte oder gesetzwidrige Bürgerwehren existiren, nun gut, so mag man sie behandeln, wie sie es verdienen. Man behandele sie aber auf Grund ihrer Thaten, nicht auf Grund theoretischer Abstractionen aus dem Gesetz. Ich habe wohl davon gehört, daß, wenn in Kriegszeiten sich unter einzelnen Truppentheilen Emeuten oder Insubordinationen gezeigt haben, diese selben kassirt, aber ich habe nie gehört, daß, wenn Empörte sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, man deshalb die ganze Armee todtschlage. Es ist ungerecht, wenn man die guten Bürgerwehren mit den schlechten aufheben will und so gewissermaßen das Kind mit dem Bade ausschüttet.

Ich fühle mich nicht berufen, auf die barmer Bürgerwehr zurückzukommen, da sie den Vertreter von Barmen daruber gehört haben. In vielen anderen Städten aber würde — diese Versicherung kann ich geben — die Auflösung der seinen angenehmen Eindruck machen, wenn man die Bürgerwehr zum Beispiel sagte, daß sie sich gut gehalten, daß sie den Versuchungen, in denen sie gewesen, widerstanden hat, ohne Weiteres aus dem Leben streichen wollte.

Ich vertrete auch eine Stadt, Aachen, die eine Bürgerwehr hat; dieselbe ist nicht von gestern; sie besteht nicht auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober, sondern sie hat schon im Jahre 1830 bestanden und hat in blutigen Kämpfen damals das Eigenthum und die Personen ihrer Mitbürger geschützt; sie hat sich auch im vorigen Jahre gethan und ihr Blut dabei nicht geschont.

Ich habe endlich angeführt, daß ein solcher Angriff auf das Gesetz und die Verfassung in diesem Augenblicke nicht politisch sein würde. Ich begründe diese Ansicht darauf, daß in diesem Augenblicke die Bürgerwehren an den meisten Orten sind, möchte ich sagen, lebensthätig sind; und daß sie auch seine Veranlassung haben, lebensthätig zu sein. Viele sind schlafen gegangen, und viele sagen sich, daß es bald Schlafenszeit sei.

Ich halte es nun, meine Herren, nicht für gut, in diesem Zeitpunkte an dem Institut zu rütteln und dadurch die lebensthätigkeit derselben wieder zu wecken. Eine solche Bestimmung, wie die allgemeine Auflösung aller Bürgerwehren, würde aber sicherlich dazu führen. sowohl die vielen schlafengegangenen wieder zu wecken, als auch auf die Schlafmützigen und Schlafsüchtigen stärkend zu wirken. Wäre wirklich eine große Gefahr von Seiten der noch bestehenden Bürgerwehren für den Staat vorhanden, nun, ich könnte mich überwinden, selbst gegen solche Bürgerwehren einzuschreiten, die nichts verschuldet haben. Aber, meine Herren, sehen wir wirklich in diesem Punkte nicht zu schwarz? Liegen wirklich solche Gefahren vor? Halten wir unsere Regierung für so schwach, daß sie da, wo sich in einzelnen Bürgerwehren, an einzelnen Orten Gefahren aus dem Fortbestehen der Bürgerwehr entwickeln könnten, nicht Mittel in Händen habe, diese Gefahren vollständig zu beseitigen? Ich glaube, wir haben dies nicht zu fürchten. Wollen Sie aber neue Sympathien für die Bürgerwehr erwecken, so machen Sie dieselbe in der That, wie es §. 2 der Vorschlage thut, zum Gegenstande der Gesetzgebung.

Es bleibt mir noch übrig, auf einige Gründe hinzudeuten, die die Kommission für ihren Bericht angeführt hat, und auf einige Gründe, die anderwärts noch zur Rechtfertigung des Vorschlages angeführt worden sind. Die Kommission hat in ihrem Berichte die Bedenken der Minorität dadurch beseitigt oder beseitigen zu können geglaubt, daß sie sich auf die staatsbürgerliche Gleichberechtigung bezogen hat. Meine Herren! Ich muß Ihnen gestehen, daß — die verehrten Mitglieder der Kommission mögen mir den Ausdruck verzeihen — dieser Grund wirklich einigen Humor erregen kann. Die Gleichberechtigung der Gemeinden soll darin bestehen, daß alle Gemeinden entweder eine Bürgerwehr haben, oder daß keine Gemeinde eine Wehr hat. Ich muß gestehen, daß eine solche Theorie von der Gleichberechtigung selbst von den Schöpfern der allgemeinen Menschenrechte nicht erträumt worden

Digitized by Google

ist. Es ist eine Theorie, welche dahin führt, die Bäume zu rasiren und die Kirchthürme wegzuräumen. Selbst wenn das Gesetz vom 17. Oktober aufgehoben würde, so würden wir auf den richtigen Boden des Instituts gelangt, nämlich auf die praktische Frage des Bedürfnisses. Wir würden die Bürgerwehr da finden, wo sich das Bedürfniß gezeigt hat, und wir würden sie gern da vermissen, wo sich das Bedürfniß nicht gezeigt hat.

Auch bei Revision des Bürgerwehr-Gesetzes würde meinen Erachtens als richtiger Weg das Bedürfniß zur Grundlage zu machen sein und derjenigen Gemeinden, wo die Bürgerwehr für nöthig erachten, eine solche zu errichten gestattet sein müssen, dagegen den Gemeinden eine Pflicht nicht aufzulegen sein, die eine solche nicht haben wollen. Es ist also gerade der Zustand, den die Majorität der Kommission, als gegen die Gleichberechtigung verstoßend, hervorgehoben hat, der normale Zustand, und jeder andere würde ein abnormer sein. Man hat auch die Furcht geäußert, daß, wenn §. 2 nicht aufrecht erhalten werde, alsdann die wirklich gesährlichen und deshalb aufgehobenen Bürgerwehren wieder gesährlich werden könnten. Hierfür sorgt aber §. 1, den wir bereits angenommen haben; denn wenn eine Bürgerwehr jetzt noch organisirt werden soll, so kann dies nicht anders geschehen, als auf Grund des Gesetzes, dessen weitere Ausführung bis zur Revision des Gesetzes suspendirt ist. Will man durch §. 2, was an anderer Stelle geändert worden ist, den Zweck erreichen, daß der Staat wiederum in den Besitz der gelieferten Waffen komme, und einen besonderen Werth darauf legen, daß diese Waffen revidirt und hergestellt werden, nun, so ist es §. 3, der diesen Zweck erreichen läßt. Will man darauf Rücksicht nehmen, daß der Gesetzvorschlag bereits eine Kammer passirt hat, und daß es wünschenswerth ist im Interesse des Landes liegt, wenn beide Kammern möglichst Hand in Hand gehen, so halte ich es nicht für unmöglich, daß, wenn der §. 2, wie ich empfehle, aus dem Gesetz-Entwurfe gestrichen wird, die erste Kammer sich diesem Beschlusse der zweiten Kammer gern anschließen wird. Ich brauche Sie nur auf die stenographischen Berichte zu verweisen, in denen Sie finden werden, daß sich eine bedeutende Minorität gegen den §. 2 auch in der ersten Kammer ausgesprochen hat, und wenn Sie sich näher umsehen, so werden Sie finden, daß wir mit denjenigen, welche sich in der ersten Kammer gegen diesen Paragraphen erklären, uns in quantitativ und qualitativ sehr guter Gesellschaft befinden.

Ich habe niemals verkannt, daß eine Nothwendigkeit eintreten kann, selbst die Verfassung zu verletzen, und wir haben leider solche Nothwendigkeiten schon gehabt.

Die Staats-Regierung hat sich in anderer Beziehung in solcher Nothwendigkeit befunden, und wir werden diese Nothwendigkeit anerkennen und der Staats-Regierung dafür, daß sie dieselbe erkannte und energisch eingriff, danken müssen. Bedenken Sie aber, meine Herren, in dem vorliegenden Falle soll ein Eingriff in die Verfassung zunächst von der Kammer selbst ausgehen, und ich frage Sie, ist es wirklich rathsam, dem Volke ein Beispiel zu geben, daß Verfassung und Gesetz noch in eben solcher Hast, wie dies leider im vorigen Jahre versucht wurde, umgeworfen werden könne, gleich einem Kartenhause? Ich kann Ihnen nur empfehlen, den §. 2 zu streichen.

Präsident. Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Ich will mit dem Herrn Vorredner darüber nicht rechten, ob ich den Sinn des §. 2 richtig aufgefaßt habe. Ich glaube, wenn man ausspricht, das Gesetz soll jetzt nicht gelten, es soll aber später ein wesentlich anderes in Kraft treten, so ist es ungefähr eben so viel, als wenn man das frühere Gesetz aufhebt. Ich meine nun, wenn man den §. 1 angenommen hat, so muß man eben auch seine Konsequenzen tragen. Man hat das Gesetz vom 17. Oktober 1848 um deshalb erlassen, weil man es für gefährlich hielt, ein Institut, wie die Bürgerwehr, ohne gesetzliche Cautelen bestehen zu lassen. Ueberhaupt könnte man über die Bedeutung des §. 2 zweifelhaft sein. Man könnte sagen: errichtet ist eine Bürgerwehr nur dann, wenn sie auf Grund des Gesetzes errichtet ist. Wie nun aber schon zu bemerken die Ehre gehabt habe, existirt der Fall meines Wissens in der Monarchie nicht. Versteht man aber den Paragraphen anders und legt ihn so aus: es sollen die Bürgerwehren, welche nicht auf Grund des Gesetzes errichtet sind, sondern welche eben in einem durch das Gesetz nicht geordneten Zustande entstanden sind, beibehalten werden, so versällt man in ein Uebel, welches man eben durch das erlassene Gesetz vermeiden wollte.

Wenn, wie der Herr Vorredner angeführt hat, in der Stadt Aachen schon seit dem Jahre 1830 oder 1832 eine Bürgerwehr besteht, so wird sie meines Erachtens durch diesen Paragraphen gar nicht berührt, man wird die Bürgerwehr in Aachen, ich weiß nicht, ob sie früher etwas einen anderen Namen gehabt hat, als ein Institut, welches innerhalb der gesetzlichen Schranken bestand, ferner fortbestehen lassen. Aber die Bürgerwehr in der ganzen Monarchie als solche wird nicht fortbestehen.

Wenn man also ein Amendement annehmen wollte, so würde ich mich für das von dem Herrn Abgeordneten von Sckendorf eingebrachte erklären. Dasselbe giebt nämlich den Begriffs-Negirungen die Fakultät, in jedem speziellen Falle das Bedürfniß zu prüfen, nachdem die Gemeinde-Behörde sich zuvor darüber ausgesprochen hat. Mit diesem Amendement, glaube ich, würde dem Bedürfnisse vollständig entsprochen werden.

Ich glaube aber kaum, daß ein solcher Vorbehalt nöthig sein möchte, denn die Sache wird sich von selber so gestalten, wenn das Gesetz nur ausgesprochen hat, daß die Bürgerwehren, welche existanden sind ohne Gesetz, außer Thätigkeit gesetzt werden; es wird sich dann finden, wo an die Stelle tritt auf Grund der bestehenden Gesetze.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten von Ende das Wort.

Abgeordn. **von Ende:** Meine Herren, es ist eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es nothwendig sei, bei §. 2 zu unterscheiden, welche Bürgerwehren davon betroffen werden sollen. Mit Recht müssen wir unterscheiden die Bürgerwehren, welche vor dem Gesetz vom 17. Oktober 1848, und die Bürgerwehren, welche nach diesem und auf Grund dieses Gesetzes ins Leben gerufen worden sind. Was die ersteren betrifft, so können solche nicht Gegenstand der heutigen Diskussion sein. Die Aufhebung dieser Bürgerwehren kann eine jede Verwaltungsbehörde ohne den Beschluß der Kammern verfügen, wenn sie sind außer Leben getreten, sobald das Gesetz vom 17. Oktober 1848 Gesetzkraft erhalten hatte. Sind sie bisher noch geduldet worden, hat man sie nicht auf Grund dieses Gesetzes aufgehoben und die einzelnen Gemeinden nicht genöthigt, die Bürgerwehren auf Grund des Gesetzes umzuformen und einzuführen, so ist dies eine Nachsicht, welche einzelne Verwaltungsbehörden ausgeübt haben. Sie wird aber nichts ungegangen haben, jeden Augenblick von dieser Nachsicht zurückzukommen und diese Bürgerwehren außer Thätigkeit zu setzen. Ich glaube also, daß der §. 2 sich lediglich auf die Bürgerwehren bezieht, welche auf Grund des Gesetzes vom Oktober des v. J. ins Leben getreten sind. Ich hätte mich also eben so gut für als gegen den Paragraphen einschreiben lassen können. Denn wenn wir von der Minderzahl hören, daß derartige Bürgerwehren nicht existiren, so kann der Paragraph fallen. Ich habe es nicht gewußt, und glaube, daß an einzelnen Orten Bürgerwehren auf Grund des Gesetzes vom Oktober v. J. organisirt worden sind, und die Kommission, welcher ich angehöre, ist auch davon ausgegangen. Ich glaube, daß in dem Gesetzentwurf, wie ihn die erste Kammer der zweiten vorgelegt, der Sinn gar nicht in §. 2 zu finden ist. Es ist in §. 1 ausdrücklich blos von Bürgerwehren nach dem Gesetze vom Jahre 1848 die Rede. Es heißt:

> Es sollen weitere Bürgerwehren auf Grund dieses Gesetzes nicht errichtet werden.

Der §. 2 heißt nun:

> „Die schon errichteten sollen aufgehoben werden."

Dies kann sich doch nur auf diejenigen Bürgerwehren beziehen, welche auf Grund des Gesetzes errichtet worden sind. Nun muß ich mich aber, sollten wirklich Bürgerwehren auf Grund dieses Gesetzes an einzelnen Orten ins Leben getreten sein, sehr dagegen erklären, daß man sie fortbestehen läßt.

Sie haben eben mit sehr überwiegender Majorität den §. 1 des Gesetzes angenommen. Ich glaube, konsequent können Sie nicht anders stimmen, als den §. 2 auch anzunehmen. Sie haben das Gesetz vom 17. Oktober 1848 als nicht durchführbar, als ein verwerfliches bezeichnet. Mag der eine für den §. 1 gestimmt haben, weil er die Bürgerwehr als eine neue Last für die Kommunen ansieht und glaubt, daß die Bürger sehr eine gute und gedeihende Belästigung für den Einzelnen sei, daß sie eine Veranlassung zum Müßiggange und Sittenverderbniß sei. Es giebt auch noch einen anderen Grund gegen diesen Paragraphen, und ich habe deshalb, weil ich das Gesetz vom 17. Oktober 1848 in seiner Grundlage für ein unstatthaftes halte, gegen dasselbe gestimmt. Der §. 1 des Bürgerwehrgesetzes schreibt die Funktion der Bürgerwehr dahin vor, daß sie die gesetzlichen Freiheiten schützen solle.

Meine Herren! Ich kann nie einer bewaffneten Macht das Recht zugestehen, mit den Waffen in der Hand die Regierung und die Minister zu beobachten und zuzuschlagen, wenn nach ihrer subjektiven Meinung eine Verfassungsverletzung stattgefunden hat. Dazu sind die gesetzlichen Volksvertreter da, diese werden die Schritte der Regierung beobachten; diese sind die Hüter der verfassungsmäßigen Freiheit, und an Mitteln fehlt es ihnen nicht, dieser ihnen zugetragenen Pflicht nachzukommen. Sie haben das wichtige Recht, die Minister in Anklagezustand zu versetzen, das Recht der Steuerbewilligung, wohr brauchen wir nicht; wir brauchen nicht die Bürgerwehr zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Freiheiten. Für meine Person habe ich wenigstens gegen die Ausführung des Gesetzes gestimmt wegen dieses unstatthaften Motives, durch welches die Revolution fortgesetzt werden soll. Dieser unstatthaften Grundlage wegen kann ich, von meinem Standpunkte aus, nicht dafür sein, daß das Gesetz auch nur an einem Orte fortbesteht.

Es ist von dem Vorredner angeführt worden, der §. 2 würde eine Verfassungs-Verletzung involviren. Ich

weiß nicht recht, wie man, wenn man von dieser Ansicht ausgeht, den Artikel 1 hat annehmen können; der Artikel 1, meine Herren, suspendirt ein Gesetz, welches im Artikel 35 der Verfassung als zu Recht beständig anerkannt worden ist. Es heißt im Artikel 35: „Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt, und es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß dies besondere Gesetz das Gesetz vom 17. Oktober 1848 sei.

Wie man also für den Artikel 1 stimmen kann, ohne darin eine Verletzung der Verfassung zu finden, während man gegen den Artikel 2 und dem Grunde zu stimmen zu müssen glaubt, daß er eine Verfassungsverletzung in sich schließe, das verstehe ich nicht. Es ist auch gesagt worden, es sei unpolitisch, die bisher nach dem Gesetze vom 17. Oktober 1848 bestandene Bürgerwehr aufzuheben, und es ist dafür geltend gemacht worden, diese Bürgerwehren seien größtentheils eingeschlafen, man möge sie doch schlafen lassen. Meine Herren, da kann ich mit dem Vorredner auf derselben Punkte zusammen, denn ich will sie nicht ins Leben getreten haben. Daß man sie aber darin übt, sie schlafen zu lassen, daß man ihr gleichsam zuruft: schlaft ruhig fort, wir wollen keinen Gebrauch davon machen, das, meine Herren, ist eine halbe Maßregel. Es freut mich auch, daß der Vorredner, der früher ein Vertheidiger des Bürgerwehrgesetzes war, durch die Erfahrung darauf hingewiesen ist, daß mit dem Bürgerwehrgesetz nicht viel anzufangen gewesen ist. Er hat bereits früher, wo er am Ministertische die Bürgerwehr vertheidigte, sie als den Grundpfeiler der Verfassung angesehen; nun, meine Herren, wenn dies der Fall wäre, dann würde ich sie nicht schlafen lassen. Uebrigens hat er sich auch bei der Ausübung des Bürgerwehr-Institutes sehr getroffen gefunden. Ich meine Herren erinnere auf den damals viel Gewicht gelegt wurde (s. stenographische Berichte der National-Versammlung S. 977), die Bürgerwehr würde es nie wagen, unwardige Kandidaten zu Obersten vorzuschlagen. Es sind dennoch zwei Fälle vorgekommen, wo Kandidaten zu Obersten vorgeschlagen worden sind, deren Unwürdigkeit sein Scheinmuß mehr ist. Ich kann Ihnen daher, meine Herren, nur empfehlen, diesen Artikel unverändert anzunehmen, wie ihn der Kommissions-Vorschlag beantragt und die erste Kammer bereits angenommen hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Saucken hat das Wort.

Abgeordn. **von Saucken-Julienfelde:** Meine Herren, nach dem, was Ihnen der geehrte Abgeordnete für Aachen bereits gesagt hat, wird mir nur wenig übrig bleiben hinzuzufügen.

(Mehrere Stimmen: laut! laut!)

Präsident: Ich habe den Herrn Redner bereits ersucht, lauter zu sprechen.

Abgeordn. **von Saucken-Julienfelde:** Ich habe für den §. 1 gestimmt und werde für die Annahme des §. 3 stimmen, obwohl wird mein Billigkeitsgefühl den Vorwurf machen können, daß ich zu viel Sympathien für die Bürgerwehr bekundet habe; aber ich will auch nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, und deshalb stimme ich für den Wegfall des §. 2.

Wenn Sie den §. 2 streichen, §. 3 aber beibehalten, so wird jedem wohlmeinenden Interesse sein Recht gewahrt. Durch Streichung des §. 2 wird die Beunruhigung derjenigen Gemeinden vermieden, die im guten Glauben an die bestehende Gesetzgebung und in ihrem wahren, örtlichen Bedürfniß eine Bürgerwehr stifteten. Der §. 3 gibt Bürgschaft, daß keine Gemeinde ohne wahres Bedürfniß die Bürgerwehr beibehalten wird, denn schwerlich wird eine Gemeinde sich zu den Kosten der Anschaffung von Waffen ohne dringende innere Nothwendigkeit verstehen. Ich gebe Ihnen zu, meine Herren, daß die Bürgerwehr im Allgemeinen ihre Aufgabe verfehlt hat, daß sie an mehreren Orten, statt die Sicherheit und Ordnung zu schützen, selbst gegen die Sicherheit und Ordnung angekämpft hat, ja, daß sie in einzelnen Städten der Monarchie selbst staatsgefährlich aufgetreten ist. Aber, meine Herren, lassen Sie uns auch billig Rechnung tragen der Zeit, in welcher die Bürgerwehr entstanden war, einer Zeit, die gewissermaßen aus ihren Fugen gerichen war, in der eine politische Erregung, ein Schwindel der Geister und Gemüther ergriffen hatte, wie er in solcher Heftigkeit und Ausdehnung in der Geschichte, ohne Beispiel ist. Meine Herren, vergessen Sie doch ja nicht, daß selbst Gesellschaften und Corporationen, ja, daß selbst hohe Behörden, in ruhigen Zeiten gegründet und ganz anders zusammengesetzt als die Bürgerwehr, dem gewaltigen Eindrucke der Zeit nicht widerstanden. Und wollen Sie nun deshalb, weil sich die Bürgerwehr in dieser Zeit nicht bewährte, behaupten, daß sie sich nie und nimmermehr bewähren könne? Solcher Folgerung muß ich mich entschieden widersetzen. Ich lebe in der festen Ueberzeugung, daß eine Bürgerwehr, die in ruhigen Zeiten ihre große Aufgabe erkennen, sich derselben bewußt werden konnte, den Vaterlande große Dienste leisten kann und wird. Es sind von dieser Stelle mehrere Gesetze citirt worden, die auf die Rechte und Pflichten der Kommune hinweisen; ich nenne Ihnen nur noch das eine, die Gemeinde-Ordnung. In derselben wird den Gemeinden das Recht der Selbstregierung zugewiesen, und sonach müssen wir ihnen doch wohl das Recht zugestehen, sich auch selbst zu schützen. Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung machen darf. Es hat für mich, ich kann es nicht verhehlen, etwas Trübes und Bedrückendes, es erfüllt mich mit Schmerz, daß ich gewahre, mit welcher Hast und Eil dahin gedrängt wird, alle Gesetze, die seit dem Monat März bis zum Dezember v. J. ins Leben getreten sind, mehr oder minder zu beseitigen, ganz oder theilweise aufzuheben. Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, seien Sie vorsichtig, seien Sie gerecht und seien Sie auch billig; machen Sie nicht aus einer gesetzgebenden eine gesetzvernichtende Versammlung.

(Lebhafter Beifall und Bravo von der linken Seite.)

Bedenken Sie, daß der Boden, auf dem wir uns selbst bewegen, nicht ganz unantastbar ist, und daß, wenn wir, von unserem Gewissen gedrängt, einzelne bereits bewilligte Freiheiten kürzen, wie dies auch nur mit der höchsten Vorsicht thun und nicht um eines Haares Breite weiter gehen dürfen, als die Sicherheit des Staates es nothwendig erfordert. Wenn wir in diesem Sinne handeln, dann, bin ich überzeugt, werden wir verschend wirken, dann werden wir die Revolution schließen, und dann können wir in allen Fällen den kommenden Zeiten mit Ruhe entgegensehen und ihnen fest entgegentreten.

(Bravo von der linken Seite.)

Präsident: Der Abgeordnete von Canitz hat das Wort.

Abgeordn. **von Canitz:** Meine Herren! Ich werde mich sehr kurz fassen. Von vorn herein gebe ich Ihnen zu, daß in Städten mit Garnison die Bürgerwehr überflüssig, in Festungen unerheblich und auf dem platten Lande großentheils unmöglich sein kann. Aber in kleinen Städten ohne Besatzung und in großen haben die Erfahrungen dem Gesetz kaum so sehr nützlich, sondern sogar auch lästig und nothwendig sein, wie ich aus eigner Anschauung weiß, und jeder Mensch dürfte sich am Ende ein Urtheil nach dem ihm zugänglichen Gesichtskreise. Ich werde mich an ein Beispiel halten und mir erlauben, ein solches aus Schlesien anzuführen, da gerade der verehrte Abgeordnete für Berlin Schlesiens in einer bestimmten Phrase gedacht hat, und will ich einer Bürgerwehr erwähnen, die sich allerdings bewährt und den Verrichtungen widerstanden, ja sogar Versuchungen aufgesucht hat. Ich habe die Ehre — ich wiederhole — ich habe die große Ehre, die kleine Stadt Rimpsch zu vertreten, die nicht allein sehr alt an Jahren, sondern, was noch mehr werth, alt an unerschütterlich treuer Gesinnung ist, und die Mauern dieser Stadt bergen eine Bürgerwehr, die nicht allein in der Stadt selbst, sondern auch in Kreis sehr wesentlich zur Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung beigetragen hat. Ja, sie hat das platte Land von einer wahren Landplage, von einer Bande befreit, die ärger dort wie der Lindwurm hauste. Ohne diese Bürgerwehr, glaube ich, würde der der Stadt schwerlich möglich gewesen, all den Hohn und Spott, der ihr gerade wegen ihrer treuen Gesinnungstüchtigkeit so reichlich zu Theil geworden, mit stiller Verachtung hinzunehmen und einen Damm entgegen zu setzen, der dem wühlerischen Treiben in ihren eigenen Mauern seinen Eingang ließ. Auch in sittlicher Beziehung hat diese Bürgerwehr einen sehr gedeihlichen guten Einfluß ausgeübt, indem einmal die gegenseitige Ueberwachung und zweitens die Scheu vor der Ausstoßung ganz unerwünschte Verhältnisse in Regelung des Lebenswandels zu Tage brachte. Warum wir nun, meine Herren, eine solche Stadt verhindern wollten, eine solche Bürgerwehr fortbestehen zu lassen, sie lange sie es selbst für zweckdienlich hält, dafür sich keinen Grund ein, ja, wenn Sie wie erlauben wollen, öffentlich zu reden: es schwebt mir nicht einmal etwas vor, was wie ein Grund aussähe.

(Heiterkeit.)

Dieser schonungslose Bürgerwehr-Vertilgungs-Eifer mag vielleicht landeräthlich sein, aber für das Land räthlich ist er nicht; und da wir im vorigen Jahre schlagende Beweise dafür erhalten haben, daß der Landrath nicht im Stande ist, seine schützenden Flügel, in Person Gendarmen genannt, überall hin, alle Orte auszubreiten, so haben wir auch die Verpflichtung, denjenigen Orten, die schützlos dastehen, die Mittel zu belassen, sich selbst ihrer Haut zu wehren. Ich will keine weiteren Beispiele anführen, obgleich ich durch die Aeußerung des Abgeordneten für Berlin Veranlassung dazu hätte, da sich gerade selbst aus Schlesien Beispiele aufführen ließen. Aber die Versicherung kann ich geben, daß, wenn Sie Ihre Erfahrungen über die Bürgerwehr aus derselben Quelle geschöpft hätten, aus der ich die meinigen geschöpft habe, so würden Sie vielleicht eben so für dieses Institut eingenommen sein, als Sie es jetzt aus guten Ihnen nahegliegenden Gründen dagegen sind. Ich wollte Sie daher bitten, nicht so radikal gegen die Bürgerwehr zu verfahren, als es die Kommission vorgeschlagen hat. Ich stimme vollkommen mit ihr darin überein, daß es nicht thunlich ist, Bürgerwehren in solche zu fondern, die sich bewährt, und in solche, die sich nicht bewährt haben; aber ich sehe auch andererseits durchaus keinen Vorstoß gegen die Gerechtigkeit darin, wenn man denjenigen Ortschaften, die das nicht besitzen, was andere haben, nämlich ein Schutzmittel, eine Besatzung, erlaubt, die selbstgeschaffenen Schutzmittel die zur Regelung der ländlichen Verhältnisse beizubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Poppe hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **Poppe** (vom Platze): Es sohnt nicht, daß ich noch die Rednerbühne betrete, denn meine Ansichten sind durch die Herren Abgeordneten Wempel und Rabbiechter, so wie durch die beiden letzten gehaltenen Vorredner, in den Tag gelegt. Ich würde somit den Herren nur Langeweile bereiten, aber ich mache darauf aufmerksam, daß wir uns nicht nach außen hin um allen Kredit bringen. Dieser Kredit ist viel werth, ja ist mehr werth, als irrthümlich Lob und Ehre.

Präsident: Der Abgeordnete Landermann hat das Wort gegen den Paragraphen.

Abgeordn. **Landermann:** Meine Herren, die Vorredner, welche gegen den §. 2, wie er uns vorgelegt ist, gesprochen haben, haben mir nur eine kleine Nachlese übriggelassen. Ich bin vollkommen mit denen einverstanden, welche die Burgerwehr sowohl in der Beziehung die ihr das Gesetz vom 17. October gegeben hat, als in der Gestalt, die sie in der faktischen Wirklichkeit angenommen hat, für ein sehr bedenkliches und zweideutiges Institut halten. Ich bin ganz einverstanden mit denen, welche der Meinung sind, daß über ihren Zweck sowohl in dem Gesetz als in der Wirklichkeit eine gefährliche Unklarheit gewaltet habe, besonders da, wo sie den Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit übernommen hat. Ich bin vollkommen mit ihnen einverstanden, also das anerkennen, die Burgerwehr sowohl in der Gestalt, wie ihr das Gesetz vom 17. October gegeben hat, als in der Gestalt, die sie in der faktischen Wirklichkeit angenommen hat, für ein sehr bedenkliches und zweideutiges Institut halten. Ich bin ganz einverstanden mit denen, welche der Meinung sind, daß über ihren Zweck sowohl in dem Gesetz als in der Wirklichkeit eine gefährliche Unklarheit gewaltet habe, besonders da, wo sie den Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit übernommen hat. Ich bin vollkommen mit denen einverstanden, welche

Es haben sich schon zwei Herren zu persönlichen Bemerkungen gemeldet.

Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß faktische Berichtigungen von angeführten Thatsachen nach der Geschäfts-Ordnung nicht gestattet sind, und daß die Herren, welche persönliche Bemerkungen machen, sich lediglich auf diejenigen Bemerkungen, welche gegen ihre Personen gerichtet waren, zu beschränken die Güte haben müssen. Unter dieser Voraussetzung ertheile ich dem Abgeordneten Steinhausen das Wort.

Abgeordn. **Steinhausen**: Ich habe nur eine faktische Berichtigung machen wollen.

Präsident: Dann ertheile ich dem Abgeordneten Kühlweiter das Wort.

Abgeordn. **Kühlwetter**: Ich bin genöthigt, auf eine persönliche Bemerkung zu antworten, die von Seiten des Abgeordneten von Ende gegen mich gemacht worden ist, und die, wie mir scheint, dahin gerichtet war, einen Unterschied zwischen meiner jetzigen Ansicht und derjenigen, welche ich im vorigen Jahre an einer andern Stelle auszusprechen Gelegenheit gehabt, zu etabliren. Ich bin mir bewußt, niemals meine Ueberzeugung geändert zu haben; ich habe im vorigen Jahre mich überall so ausgesprochen, wie ich auch jetzt mich aussprechen darf und auszusprechen Gelegenheit haben werde. Ich befinde mich daher in der glücklichen Position, nichts widerrufen zu müssen, was ich damals gesagt habe. Der Abgeordnete von Ende hat eine Stelle aus meinem Vortrag, den ich in der Nationalversammlung gehalten habe, herausgegriffen und derselben einen ganz andern Sinn gegeben, als welchen der Zusammenhang ergiebt. Ich werde die betreffende Stelle vorlesen.

> „Aber alle constitutionelle Verfassungen gehen stets darauf aus, da, wo es darauf ankommt, eine gewisse Ehrerbietung oder Pietät gegen den König an den Tag zu legen, die Veranlassung und Gelegenheit dazu nicht ungenutzt vorbeigehen zu lassen.
>
> Schon von dieser Seite her empfiehlt sich daher der Vorschlag der Krone, bei Besetzung einer Stelle, die nicht allein große Pflichten, sondern auch große Ehren in sich schließt, die Krone mitwirken zu lassen."

Es folgt dann ein Satz, der hier nicht weiter in Betracht kommt. Dann heißt es weiter:

> „Die Regierung ist auf das Wesentlichste dabei interessirt, daß eine so bedeutende Macht, wie sie sich in den Händen eines Obersten der Bürgerwehr konzentrirt, nicht einem Manne gegeben werde, dem auch sie ihrerseits nicht völliges Vertrauen schenkt. Ich bin weit entfernt davon, behaupten zu wollen, daß die Bürgerwehr einen solchen Mann wählen werde, der ein solches Vertrauen seitens der Regierung nicht verdient; aber wenn man Gesetze macht, so erfordert die gesetzgeberische Weisheit, daß man sich alle vorkommen könnenden Fälle denkt und für solche Fälle Auskunfts-Maßregeln trifft."

Und nun bitte ich Sie, meine Herren, zu beurtheilen, ob man wir vorwerfen darf, behauptet zu haben: die Bürgerwehr werde nie einen Obersten vorschlagen, der nicht das Vertrauen der Regierung besitzt?

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Thm hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Thm**: Meine Herren! Wenn ich vorgehend irgend etwas gesagt haben sollte, welches irgend einer Provinz oder einem Abgeordneten, der diese Provinz vertritt, zu nahe getreten sein sollte, so müssen sie dies dem Umstande zuschreiben, daß ich noch ein Neuling im öffentlichen Sprechen bin. Ich habe nichts weiter thun wollen, als dem sehnlichen Wunsche eines großen Theiles der berliner Bürgerwehrmänner Ausdruck zu verleihen, welche die angeborne preußische Tapferkeit bereits in Stephen Corps und in der Landwehr bewiesen haben und nunmehr anerkannt wollen.

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Oppenhoff**: Der Bericht, welcher Ihnen Allen vorliegt, ergiebt Ihnen unzweifelhaft, daß der Kommission die Frage vorgelegen hat, ob unter den Bürgerwehren diejenigen lediglich zu verstehen seien, die auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober neu begründet oder umgeformt worden sind, oder ob auch solche bewaffnete Corps, die den Namen Bürgerwehr führen, ohne auf Grund des Gesetzes umgeformt zu sein, darunter zu verstehen seien? so genannte Bürgerwehren also, die jedenfalls, wie die Erfahrung gelehrt hat, den Beruf gefühlt haben, ebenfalls als Wahrer und Vertheidiger der verfassungsmäßigen Freiheit aufzutreten, und Bürgerwehren, über die ein verehrtes Vorredner auf der Tribüne eine große Apologie losgelassen hat, während ein Anderer verklärt hat, sie seien unschädlich, man könne sie fortwegetiren lassen; man dürfe aber den Kommunen nicht die Mittel nehmen, wenn sie derselben bedürften, sich diese bewaffnete Macht zu verschaffen; das sind Punkte, die sorgfältig von einander getrennt werden müssen. Die Bürgerwehren, die nicht auf Grund des Gesetzes vom 17. Oktober begründet sind, und die auch nicht auf Grund dieses Gesetzes umgeformt sind, dürfen gar nicht zur Kategorie derjenigen, die das Gesetz meint, gerechnet werden; aber um den Zweifel zu beseitigen, hat die Kommission für nöthig erachtet, den §. 2 aufzunehmen, damit nämlich alle bis jetzt errichteten Bürgerwehren nunmehr einer Umformung unterzogen werden könnten. Ist es nöthig, eine bewaffnete Macht zum Schutz der Gemeinden zu haben, so haben wir noch der Erklärung des Herrn Ministers des Innern, die Macht dieser Macht zu erhalten. Aber die Kommission hat nicht gewollt, daß ein bewaffnetes Corps bestehe, welches sich an den Paragraphen des Bürgerwehrgesetzes anzuschließen versucht sein möchte, nach welchem ihm der Beruf obliegt, für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Freiheit aufzutreten, wenn nach ihrer subjektiven Ueberzeugung diese durch der Mißhandlung der Regierung eine Verletzung der Freiheit enthalten sein könnte. Ich glaube mich darauf beschränken zu müssen, diesen Dualismus hervorzuheben und darauf hin den Antrag der Kommission nochmals zu befürworten, daß Sie genehmigen möchten, den Antrag derselben, das heißt den §. 2, aufrecht zu erhalten.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung.

Ich habe mir schon vorher erlaubt, meine Ansicht über die Reihenfolge der Frage auszusprechen, und es würde nun an der Zeit sein, hierüber die Zustimmung der Kammer zu erbitten. Ich verkenne nicht, daß man auch den umgekehrten Weg einschlagen kann. Ich bin davon ausgegangen, daß der Kommissions-Entwurf die Grundlage sei, und daß man auf diesen zurückkommen müsse bei den einzelnen Abstimmungen. Wenn man aber annimmt, daß der bestehende Zustand die Grundlage sei, so kann man es auch umgekehrt machen und so von dem Gesetz-Entwurf zu den Amendements anfangen bis zu dem, welches sich zuerst zur Abstimmung bringen wollte. Es läßt sich für das Eine und für das Andere etwas sagen. Meine Meinung geht dahin, den Vorschlag der Kommission die letzte Abstimmung sein zu lassen.

Der Abgeordn. von Kleist-Retzow hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow**: Im Allgemeinen ist der Gang, wie ihn der Herr Präsident vorgeschlagen, richtig, allein in Beziehung auf die Reihenfolge der einzelnen Amendements möchte ich mir doch eine Aenderung vorzuschlagen erlauben. Ich glaube, daß das Amendement von Seckendorf sich dem Kommissions-Berichte viel näher anschließt, als das des Abgeordn. von Canitz, denn das Amendement von Seckendorf verlangt die Uebereinstimmung der Orts-Behörden mit der Königlichen Regierung, während das Amendement von Canitz es allein dem Ermessen der Orts-Behörden anheimstellt, die bereits bestehenden Bürgerwehren beizubehalten; es geht also das Amendement von Seckendorf dem Antrage der Kommission viel näher, als das Amendement des Abgeordn. von Canitz.

Eine Stimme: Ich halte mein Amendement für dasjenige, welches von dem Kommissions-Antrag zur Abstimmung kommen muß, weil es ein Zusatz zu demselben ist, so daß, nachdem der Zusatz angenommen, noch der Kommissions-Entwurf selbst zur Abstimmung kommen muß.

Präsident: In Beziehung auf diese letzte Bemerkung erlaube ich mir anzuführen, daß ich den Zusatz im Zusammenhange mit dem Paragraphen zur Abstimmung bringen werde, und daß dies eine Frage bilden würde, so daß, wenn das Amendement angenommen, auch zugleich der Kommissions-Antrag angenommen wäre, und es würde dann einer besondern Frage nicht bedürfen. — Ich habe schon gesagt, daß das Amendement des Abgeordn. von Seckendorf dem des Abgeordn. von Canitz in der Abstimmung vorgehen müsse, doch akkomodire ich mich meinerseits sehr gern dem Wunsche des Herrn von Kleist, wenn der hohen Kammer es so genehm ist. Ich werde also in folgender Ordnung über die Anträge abstimmen lassen: zuerst das des Abgeordn. Landermann, dann das des Abgeordn. Bingler, dann das des Abgeordn. von Canitz, ferner das des Abgeordn. von Seckendorf und zuletzt der Antrag der Kommission.

Nun liegen mir zwei Anträge auf namentliche Abstimmung vor, von den Abgeordneten Gisler und von Saucken. Ich würde zunächst fragen, auf welche Abstimmung sich der Antrag auf namentlichen Aufruf bezieht?

Abgeordn. **Gesler**: Ich verlange nur die namentliche Abstimmung über den Paragraphen selbst.

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Abgeordn. Grafen Dyhen zur Fragestellung.

Abgeordn. Graf **Dyhrn**: Wir haben nun auf namentliche Abstimmung über den Paragraphen selbst angetragen, nicht über die Amendements.

Präsident: Dann werden wir also, wenn wir zur Abstimmung über den Paragraphen selbst kommen, den Namens-Aufruf vornehmen. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich die Diskussion über den §. 3 auch für geschlossen halte. Die Amendements weichen nur von dem §. 3 darin ab, daß unter der Voraussetzung, daß nur ein gewisser Theil der Bürgerwehr aufgelöst werde, auch nur diesem Theil der Bürgerwehr die Abgabe der Waffen auferr-

Digitized by Google

legt werden solle. Nun ist es zwar möglich, daß man nur einen Theil der Bürgerwehr auflösen lassen will, trotzdem aber doch wollen kann, daß alle Waffen abgegeben werden sollen.

Ich würde daher auch für den Fall, daß eines der verschiedenen Amendements angenommen würde, nachher noch den ganzen §. 3 zur Abstimmung bringen müssen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Darf ich bitten, das Amendement des Abgeordneten Landsermann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„§. 2. Die jetzt bestehenden Bürgerwehren können auf Antrag der Gemeinde-Behörden durch die Staats-Regierung außer Thätigkeit gesetzt werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist nur die Minorität und das Amendement daher abgelehnt.

Wir kommen jetzt zum Vorschlage des Abgeordn. Wingler, und zwar zu den §§. 2 und 3. Ich bitte, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

§. 2.

Das Recht dazu jedoch denjenigen Bezirken und Kommunen vorbehalten, welche die Nothwendigkeit einer solchen Schutzwehr zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutz der Personen und des Eigenthums nachweisen und die Errichtung ausdrücklich beantragen.

§. 3.

Bei Stadtgemeinden sollen in der Regel hierzu in den betreffenden Fällen die bestehenden Schützengilden verwandt und die nöthige gesetzliche Autorisation denselben ertheilt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen jetzt zum Antrage des Abgeordn. von Canitz. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Hohe Kammer wolle beschließen, den §. 2 wie folgt abzuändern:

Die schon errichteten Bürgerwehren sind in Garnisonstädten bis dahin außer Thätigkeit zu setzen.

In Orten ohne Garnison bleibt es dem Ermessen der Ortsbehörden anheimgestellt, bereits bestehende Bürgerwehren beizubehalten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen jetzt zu dem Amendement der Abgeordn. von Seckendorf und Genossen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Die hohe Kammer wolle den Zusatz zu §. 2 beschließen:

„es sei denn, daß ihre Aufrechthaltung binnen vier Wochen, nachdem gegenwärtiges Gesetz in Kraft getreten sein wird, von der betreffenden Gemeinde-Vertretung genehmigt wird."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung für den §. 2 annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Gesetz-Entwurf selbst, und es würde da zunächst die Frage sein, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Unterstützung leisten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wir gehen also über zur namentlichen Abstimmung. Die Frage lautet:

Will die Kammer beschließen, den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die schon errichteten Bürgerwehren sind bis dahin außer Thätigkeit zu setzen."

Diejenigen Herren, welche die Frage bejahen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, und diejenigen, welche die Frage verneinen wollen, mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

(Die namentliche Abstimmung wird durch den Schriftführer Abgeordn. Hartmann bewirkt.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ameler.	Abenhoven.
Graf von Arnim-Boitzenburg.	Ambronn.
von Arnim (Angermünde).	von Auerswald.
Behn.	von Bardeleben.
Bergmann.	Baur (Aachen).
von Bernuth.	Bauer (Saalfeld).
von Bismarck-Schönhausen.	Baumgarth.
von Bismarck-Briest.	von Beckerath.
von Bodelschwingh (Hagen).	Brunecke.
von Bodelschwingh (Magdeburg).	Bunsen.
Bolz.	Berndt (Glogau).
Bothe.	Berndt (Rimptsch).
von Brauchitsch.	von Brughem.
Breithaupt (Wittstock).	Beyer.
Breithaupt (Havelberg).	Biegel.
von Bülow-Rieth.	Beck.
Graf Busche-Kessell.	Bonseri.
	Brämer.
	Brockhausen.
	Broicher.
	Bürgers.
	Camphausen.
	Freih. von Canitz und Dallwitz.
	Castendyck.
	Claessen.
	Conzen.
von Dewitz.	Dan.
Diesse.	Daubert.
Diethold.	Delius.
	Denzin.
	Diesterweg.
	Ditteich.
	Dohm.
	Druckenmüller.
	Dürre.
	Duncker.
	Graf Dohrn.
Ebert.	Echstein.
Elsnerowski.	Erbreich.
Elwanger.	Evelt.
Freih. von Ende.	von Eynern.
Engel.	
Falk.	Fellinger.
von Fod.	von Flemming.
Franck.	Förster.
	Frühner.
	Fubel.
Gamet.	Gärtner.
Genther.	Gamradt.
Geppert.	Gerß.
von Gilgenheimb.	Gellrun.
von Görß.	Gesler.
von Griesheim.	Gisevius.
Grabowski.	Gorzolka.
	Grenzberger.
	Grodbeck.
	Grundmann.
	Grunwald.
von Hagen.	Hannemann.
Heintze.	Harkort.
von Hellermann.	Hartmann.
von der Heydt.	Haupt.
Freiherr von Hiller.	Heinrici.
von Hindenburg-Benkendorff.	Hering.
Hoffmeyer.	Herzberg.
	Hesse (Brilon).
	Heyl.
	von Hilgers (Altenkirchen).
	Freiherr von Hilgers (Koblenz).
	von Hippel.
	Hoffmann.
	Hüffer.
von Jagow (Wittenberg).	Junckmann.
von Jagow (Kreuznach).	
Janecki.	
Janiszewski.	
Jordan.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Kanitz.	Krich.
Keller (Angermünde).	Keller (Duisburg).
Kerkling.	Knauff.
Kettr.	Kruse.
Freiherr von Kleist(Hoyerswerda).	Kühlwetter.
von Kleist-Retzow.	
Freiherr von Kleist (Schwiebus).	
Klingenberg.	
von Kleist-Retzow.	
Knorr.	
Kögel.	
von Kölichen.	
Körner.	
Krahn.	
Graf von Krassow.	
Kosler.	
von Lazynski.	Landtermann.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Langr-Kästner.
von Lavergne-Peguilhen (Rettenburg).	Langer.
	Leinweber.
Leonhard.	von Leipziger.
Lieber.	Lensing.
Ling.	Linhoff.
	Lohmann.
	Lord.
Mac-Lean.	Maaß.
Mahrenholz.	Maperath.
Freiherr von Manteuffel.	Menzel.
Martens.	Merrero.
Maske.	Mill.
Meyer (Friedeberg.)	Müller (Siegen).
Meyrr (Grimmen).	Müller (Wohlau).
Möcke.	
Mohr.	
Graf von Monts.	
von Moraweki.	
von Münchhausen (Eckartsberg).	
Nawr.	von Negeltin.
	Nippe.
Oelsner.	Ostermann.
Ohm.	
Oppenhoff.	
Palacz.	von Parpart.
Pieha.	Pasterets.
Graf Poninski.	Freiherr von Patow.
Pratsch.	Paul.
	Pelz.
	von Pfannenberg.
	Pfeiffer.
	Plagmann.
	Pochhammer.
	Poppe.
	Post.
von Ramin.	Reichensperger.
Reck.	Reuter (Tilsit-Ragnit).
Recklenn.	Rey.
Graf Renard.	Richters.
Reuter (Treusch-Krone)	Rirdel.
von Reyher.	Rodenbuh.
Graf Rittberg.	Röhricht.
von Röder.	Rohden.
	von Rohrscheidt.
	Ruprecht.
Sack.	von Sandrn.
Sänger.	von Sanden.
Sattig.	Schaffranck.
von Schelisha.	Schimmel.
Scheller (Magdeburg).	Schmidt (Köln).
von Schrankendorf.	Schmidthorn.
Scherrer.	Schöpplenberg.
Schwarz.	Scholten.
Seiffert.	Schulz.
Stahlewski.	Schröck.
Stiehl.	Schröder (Lyck).
von Stockhausen.	Schröder (Köln).
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Hirschberg).	Schulenburg.
	Schult.
Stolle.	Graf von Schwerin.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Graf von Strachwitz.	Schneider.
Strobel.	von Seckendorf.
Stürde.	von Sclasinski.
Simmermann.	Seul.
	Simon.
	Stämmler.
	Steinhausen.
Tegetmeyer.	Taubner.
Trapczynski.	Techow.
Trepkin.	Trillamp.
Trojan.	Toobe.
	Trendelenburg.
von Uechtritz.	Urliche.
Ulfert.	
Graf Villers.	von Viebahn.
	Vieth.
Wahnschaffe.	Welzer.
Waldmerth.	Wengel.
Walther.	Wibderich.
Wamber.	Wiese.
Weber.	Wildermann.
von Wedell.	Winzler.
Wegerner.	
Wellmann.	
Wernich.	
von Wezzel.	
Wolff (Gleißen).	
Wunder.	
Graf von Zieten.	
von Zoltowski (Gnesen).	
von Zoltowski (Kosten).	
von Zychlinski.	

Gefehlt haben: Ahlemann. Becker. Christiani. Eding. von Hanbein. Hermann. Hesse (Sangerhausen). Hirsch. Jakobi von Wangelin. Krüger. von Liebelt. Oppermann. Phemel. Pieper. von Pokrzywnicki. Simons. Weihe. Wülfing.

Krank sind: Bartels. Bieck. Engbert. Grubt. Baron von Kottwitz. Freiherr von Menschbach. von Münchhausen (Marbelegen). Prüfer. Püschel. Rod. von Schlotheim. Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landshut).

Beurlaubt sind: Bormann. Graf Cieszkowski. Freiherr von Gudenau. von Oertel. Herzog von Ratibor. Baron von Richthofen. von Schmidt (Oppeln). Schmidt. Schüttler. von Selchow. Stettin. von Wallenberg. Widmer. (Montjoie). von Werdeck. Wolff (Rheinbach). Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 138,
mit Nein 153,
gefehlt haben 38,
krank sind 12,
beurlaubt sind 16.

Es ist also der §. 2 des Gesetz-Entwurfes verworfen.

Der Herr Finanz-Minister hat um das Wort gebeten, darf ich jedoch nicht erst die Abstimmung über den §. 3 stattfinden lassen?

(Der Herr Finanz-Minister stimmt dem bei.)

Wir kommen also zur Abstimmung über den §. 3, und es wird sich da zunächst fragen, wie ich diese Abstimmung nach dem Ausfall der Abstimmung über den §. 2 einzurichten habe.

Der §. 2 ist verworfen und auch alle dazu gemachten Amendements.

Diejenigen Herrrn, welche Amendements zu §. 3 gestellt hatten, hätten sie unter der Voraussetzung des Umstandes gemacht, daß ihre Amendements zu §. 2 angenommen würden. Ich halte mich jedoch nicht für berechtigt, weil diese Voraussetzung nicht eingetreten ist, nun die Amendements zu §. 3 nicht zur Abstimmung zu bringen. Es würde nur für den Fall geschehen können, wenn die Herrrn Antragsteller ihre Amendements zum §. 3 zurücknähmen.

(Dies geschieht von den Herren von Kanitz und von Seckendorf.)

Digitized by Google

Die Herren von Conitz und von Seckendorf haben ihre Amendements zurückgezogen.

Es wird nun noch das Amendement des Abgeordneten Landsermann bestehen.

Ich bemerke dabei, daß es am sich wohl zulässig ist, auch den §. 3 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Landsermann anzuwenden, denn es besteht doch immer der Unterschied: sollen die Waffen abgegeben werden überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob die Bürgerwehren aufgehoben werden, oder ob sie bestehen bleiben, oder sollen sie nur da abgegeben werden, wo die Bürgerwehren außer Thätigkeit treten?

Das Letztere will das Amendement des Abgeordneten Landsermann, das Erstere der Kommissions-Entwurf. Ich werde daher beide Anträge zur Abstimmung bringen müssen, und zwar zuerst den des Herrn Landermann.

Der Abgeordnete Mingler hat allerdings auch noch zu §. 3 ein Amendement gemacht; dieses aber unterscheidet sich, wenn ich recht urtheile, nur in der Fassung von dem des Kommissions-Entwurfs.

Der Abgeordnete Mingler will auch, daß unter allen Umständen die Waffen zurückgegeben werden sollen .....

Abgeordn. **Mingler** (vom Platz): Ich bitte um Entschuldigung; ich will nicht blos jetzt die Waffen zurückgegeben wissen, sondern auch, daß die Verpflichtung des Staates, zur Bewaffnung der Bürgerwehr künftig Waffen zu verabreichen, aufgehoben werde.

Präsident: Dann würde ich den Antrag nach dem Gesetz-Entwurf zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordnete Griesheim hat auf namentliche Abstimmung über §. 3 angetragen.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. **Hartmann:** §. 55 der Geschäftsordnung bestimmt, daß, wenn eine vorgenommene Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen ergiebt, so kann ohne Unterstützung auf namentliche Abstimmung angetragen werden. Daran schließt sich §. 57, welcher lautet:

> „Auch außer dem Fall des §. 55 kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens funfzig Mitgliedern unterstützt werden."

Wir sind nun jetzt bereits in der Fragestellung.

Die Diskussion ist über §§. 2 und 3 gleichzeitig eröffnet worden. Ueber den ersten Theil ist abgestimmt, und jetzt soll über den zweiten Theil abgestimmt werden. Da kann nun nach meiner Meinung ein Antrag auf namentliche Abstimmung, als zu spät angebracht, nicht mehr berücksichtigt werden.

Präsident: Die Bemerkungen sind nach der Geschäftsordnung richtig. Ich meinerseits würde der Meinung sein, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung in diesem Augenblicke nicht mehr zulässig ist.

(Der Abgeordn. Landermann zieht seinen Antrag zurück.)

Der Abgeordnete Landermann hat seinen Antrag zurückgezogen; insofern derselbe nicht von anderer Seite aufgenommen wird.....

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ohne gerade den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen zu wollen, glaube ich doch, das Recht, auf namentliche Abstimmung antragen zu dürfen, wahren zu müssen, indem ich nicht glaube, daß die Auslegung des Paragraphen, wie wir sie so eben gehört haben, richtig ist. Es steht in dem Paragraphen: nach dem Schlusse der Diskussion und vor der Aufforderung zur Abstimmung. Nach dem Schluß der Diskussion und vor der Abstimmung sind wir auch. Daraus folgt aber nicht, daß über alle Fragen, welche gemacht werden, abgestimmt werden soll, sondern nur, daß über die speziell vorliegende Frage ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingebracht werden kann.

Präsident: Ich glaube, daß in diesem Augenblick nicht der Zeitpunkt ist, Prinzipienfragen zu erörtern.

Herr von Kleist-Retzow hat selbst ausgesprochen, daß er für diesen Fall ebenfalls nicht die namentliche Abstimmung wünsche.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich will meinerseits den Antrag nicht aufnehmen, sondern nur das Prinzip wahren.

Präsident: Wenn Meinungsverschiedenheiten über die namentliche Abstimmung bestehen, so.....

Abgeordn. **von Griesheim** (vom Platz): Ich bleibe bei meinem Antrage stehen. Nach §. 57 der Geschäftsordnung scheint es mir unzweifelhaft, daß man vor jeder Abstimmung auf namentliche Abstimmung antragen kann. Es kann leicht der Fall eintreten, daß es im Laufe der Diskussion wünschenswerth wird, zu ermitteln, wie sich das Resultat bei der namentlichen Abstimmung stellt.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann:** Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat behauptet, es stehe im §. 57 der Geschäftsordnung, daß nach dem Schlusse der Berathung auf namentliche Abstimmung angetragen werden könne. Das steht aber nicht darin, sondern es heißt, daß beim Schlusse der Berathung auf namentliche Abstimmung angetragen werden müsse.

Abgeordn. **von Griesheim** (vom Platz): Und vor der Aufforderung zur Abstimmung.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **von Viebahn:** Meine Herren! Ueber diese Frage ist bei Abfassung der Geschäftsordnung allerdings Berathung gepflogen worden. Man sagte sich, es sei wünschenswerth, das Abstimmungsgeschäft selbst nicht durch den Antrag auf namentliche Abstimmung in die Länge ziehen zu lassen, sondern die Anträge darauf zu beschränken, daß beim Schluß der Berathung der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt werden müsse, und ich bin also der Ansicht, daß der Antrag gegenwärtig nicht mehr angebracht werden könne.

Präsident: Ich werde die Frage durch Abstimmung erledigen. Ich muß zunächst fragen, ob überhaupt die Kammer der Meinung ist, daß noch ein Antrag auf namentliche Abstimmung zulässig ist. Entscheidet sich die Kammer dafür, dann werde ich die Frage stellen, ob der Antrag des Abgeordneten von Griesheim Unterstützung findet. Ich bin selbst über die Auslegung des Reglements zweifelhaft, halte den Antrag meinerseits zwar auch nicht für zulässig, die Kammer aber hat zu entscheiden. Ich frage daher:

> Ob die hohe Kammer den Antrag auf namentliche Abstimmung, der jetzt eingebracht worden ist, noch für zulässig erachtet?

und ersuche diejenigen Herren, welche ihn für zulässig halten, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen; wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag für nicht mehr zulässig erachten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür erklärt, daß er nicht mehr zulässig ist. Wir werden nun zur Abstimmung selbst zu schreiten haben. Da der Abgeordnete Landermann seinen Antrag zurückgezogen, so werde ich zuerst den Antrag der Kommission und dann, wenn dieser verworfen werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Mingler zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den §. 3 zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„§. 3.

Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind demselben zurückzugeben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 3 in dieser Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Paragraph ist mit großer Majorität angenommen. Damit würden wir diesen Gegenstand der Berathung erledigt haben.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Finanz-Minister das Wort, welches er vorher verlangt hat.

Finanz-Minister **von Rabe:** Im Auftrage Sr. Majestät des Königs lege ich der hohen Kammer zwei Gesetz-Entwürfe

1) wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiung, und
2) wegen Einführung einer Einkommen- und Klassen-Steuer

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vor und stelle anheim, dieselben an die Finanz-Kommission gelangen lassen. Hinsichtlich des Entwurfs wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen erlaube ich mir, eine beschleunigte Berathung zu empfehlen, indem es dringend zu wünschen ist, daß die bisher befreiten Personen schon

Digitized by Google

bei der Veranlagung für das Jahr 1850 mit herangezogen werden können.

Präsident: Ich theile die Ansicht des Herrn Finanz-Ministers, daß die Finanz-Kommission für die Berathung dieser Gesetze am geeignetsten ist.

Abgeordn. **Urlichs:** Ich möchte vorschlagen, diese Gesetz-Entwürfe wegen ihrer großen Wichtigkeit in den Abtheilungen zu berathen.

Präsident: Es ist dies ein Gegenstand, welcher zur Diskussion und Beschlußfassung kommen muß. Nach der Geschäftsordnung ist es nur Regel, daß die von der Regierung ausgehenden Gesetz-Entwürfe an die Kommissionen gehen sollen; die Kammer hat also die Befugniß, ausnahmsweise davon abzuweichen. Ich stelle daher zunächst die Frage:

> Ob der Antrag des Abgeordneten Urlichs Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt. Ich muß mir aber geschäftlich zu bemerken erlauben, daß die von dem Herrn Finanz-Minister in Bezug auf diese Gesetz-Entwürfe gewünschte Beschleunigung wohl kaum wird eintreten können, wenn wir die Berathung durch die Abtheilungen eintreten lassen. Ich stelle nunmehr die Frage:

> Will die hohe Kammer dem Antrage des Abgeordn. Urlichs, daß die eben vorgelegten Gesetz-Entwürfe zur Vorberathung an die Abtheilungen verwiesen werden, beitreten?

und ersuche diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Die Gesetz-Entwürfe werden daher zur Vorberathung an die Finanz-Kommission gehen.

Mit Bezug auf den eben berathenen Gesetz-Entwurf bemerke ich, daß ich denselben, der Geschäftsordnung gemäß, an die erste Kammer zurückgehen lassen werde, da in dieser Kammer eine Abänderung beliebt worden ist.

Abgeordn. **Ebert:** Nach der Geschäftsordnung muß erst in einer der nächsten Sitzungen über das ganze Gesetz abgestimmt werden.

Präsident: Das ist allerdings richtig; ich werde daher das Gesetz an die Kommission zurückgehen lassen, um es zusammenzustellen, und werde demnächst eine nochmalige Abstimmung über das ganze Gesetz vornehmen.

Wir würden nunmehr zu dem ferneren Gegenstande der Tagesordnung übergehen, nämlich zu dem Bericht der Kommission für das Justizwesen über die Anträge der Abgeordneten von Werdeck und Genossen und der Abgeordneten von Klützow und Genossen, betreffend die Revision des zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetzes vom 24. September 1848.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Knauff** (liest):

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen über die Anträge

1) Der Abgeordneten von Werdeck und Genossen vom 15. August c. und

2) der Abgeordneten von Klützow und Genossen von demselben Tage,

betreffend

die Revision des zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetzes vom 24. September 1848. (Nr. 25 und 26 der Druckſachen.)

Der zweiten Kammer sind unterm 15. August c. zwei Anträge eingereicht worden, welche beide die Revision des zum Schutze der persönlichen Freiheit unterm 24. September 1848 erlassenen Gesetzes — der sogenannten Habeas-Corpus-Akte — betreffen.

Der

erste dieser Anträge, ausgegangen von den Abgeordneten von Werdeck und Genossen, lautet dahin:

„Zweite Kammer wolle beschließen:

> „daß Sr. Majestät Regierung ersucht werde: „einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Revision des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 24. September 1848, baldigst zur Berathung vorzulegen."

und wird lediglich durch die Hinweisung auf das allgemein als dringend anerkannte Bedürfniß motivirt.

Der

zweite, gestellt von den Abgeordneten von Klützow und Genossen, verlangt:

„die Kammer wolle beschließen:

> einer Kommission die Revision der sogenannten Habeas-Corpus-Akte — des Gesetzes vom 24. September 1848 — aufzutragen."

Die Motive für diesen Antrag gehen davon aus, daß die gemeinen Verbrechen gegen Eigenthum und persönliche Sicherheit in Folge des Gesetzes auf beunruhigende Weise überhand genommen hätten, und gelangen zu der Annahme, daß unter solchen Erfahrungen die Ungestörtheit mit seinen Wirkungen und das Verlangen nach seiner Abänderung bis zu dem Wunsche gesteigert worden seien, dasselbe baldigst mit den Begriffen von wahrer Freiheit und von Rechtsschutz in bessere Uebereinstimmung gebracht zu sehen. Zugleich wird die Revision darum als der Beschleunigung bedürftig bezeichnet, weil die herannahende spätere Jahreszeit Verbrechen der vorgedachten Art besonders begünstige.

Beide Anträge haben zunächst einen und denselben Zweck, wie sie aus der Voraussetzung eines und desselben Bedürfnisses entsprungen sind. — Sie wollen eine Abänderung des Gesetzes vom 24. September 1848 herbeiführen und unterscheiden sich wesentlich von einander nur durch die Wege, auf welchen sie das vorgesteckte Ziel zu erreichen beabsichtigen.

Die berichterstattende Kommission der hohen Kammer verkennt nun keineswegs, wie wünschenswerth die Modifikation einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 24. September v. J. erscheint — und somit auch nicht die Bedeutung, welche den darauf gerichteten Anträgen im Allgemeinen beizulegen sein dürfte.

Dessenungeachtet sind nach ihrer Ansicht Gründe vorhanden, welche es ihr nicht gestatten, die vorliegenden Anträge der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Sie hat diese Gründe zunächst in der Fassung der Anträge selbst gefunden, welche weder nicht vollständig und bestimmt genug erschienen ist, um sie als dem Zwecke der Vorlagen entsprechend bezeichnen zu können.

Unterwirft man in dieser Beziehung

1) den Antrag der Abgeordneten von Werdeck und Genossen:

> daß Sr. Majestät Regierung ersucht werde: einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Revision des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 24. September 1848, baldigst zur Berathung vorzulegen,

einer kurzen Prüfung, so dürfte ein Gesetz-Entwurf, betreffend die Revision eines Gesetzes, dem Wortlaute nach nur ein solcher sein, welcher eben die Revision erst anzuordnen bestimmt wäre, mit neuen materiellen Vorschriften sich also noch nicht zu befassen hätte.

Zu den Vorschlägen, bestehende Gesetze abzuändern, bedarf es nun aber der Ermächtigung durch ein besonderes Gesetz nicht, weil der Artikel 61 der Verfassungs-Urkunde, wie dem Könige, so jeder Kammer ohne Weiteres das Recht zuspricht, bezüglich der Gesetzgebung die Initiative zu ergreifen.

Wollte man aber auch hiervon mit Rücksicht auf die unverkennbare, bereits besprochene Absicht der Antragsteller absehen, so hat die Kommission sich doch zu der ferneren Annahme für berechtigt gehalten, daß Anträge, welche neue gesetzliche Zustände herbeiführen sollen — wenn sie auch nicht den vollständigen Entwurf des ge-

Digitized by Google

wünschten Gesetzes enthalten — doch mindestens diejenigen Bestimmungen des zu revidirenden Gesetzes speziell bezeichnen müssen, deren Abänderung für nöthig erachtet wird, und daß sie außerdem auch die Richtung anzudeuten haben, in welcher diese Abänderung vorzunehmen sein möchte.

Solche Bezeichnungen und Andeutungen enthält der Antrag der Abgeordneten von Werdeck und Genossen aber weder im Tenor noch in den Motiven, und die Kommission ist deshalb der Ansicht gewesen, daß seine zu allgemeine Haltung der Unterstützung unbedingt entgegenstehe.

Aus demselben Grunde hat sie denn auch

2) dem Antrage der Abgeordneten von Klützow und Genossen, der einfach dahin geht:

Die Kammer wolle beschließen:

einer Kommission die Revision der sogenannten Habeas-Corpus-Akte — des Gesetzes vom 24. September 1848 — aufzutragen,

das Wort nicht reden können.

Es fehlt ihm gleichmäßig jede spezielle Hinweisung auf den Zweck der Revision, und es kann der drohallerlei Mengel auch durch den in den Motiven erwähnten Wunsch:

das Gesetz mit den Begriffen von wahrer Freiheit und von Rechtsschutz in bessere Uebereinstimmung gebracht zu sehen,

um so weniger für beseitigt gehalten werden, als wiederum die Bestimmungen nicht hervorgehoben worden sind, in welchen der Widerspruch mit jenen Begriffen gefunden wird.

Wenn nun die Kommission im Allgemeinen die Ansicht theilt, daß eine Revision des Gesetzes vom 24. September 1848 zum Zwecke seiner theilweisen Abänderung jedenfalls wünschenswerth sei, so hätte es anscheinend nicht fern gelegen, wenn von ihr selbst durch Abänderungs-Vorschläge dieser Zweck gefördert worden wäre.

Sie hat sich aber nicht veranlaßt sehn können, dergleichen aus ihrer Mitte hervorgehen zu lassen, weil ein weiterer erheblicher Umstand den Gründen hinzugetreten ist, welche gegen die vorliegenden Anträge bisher angeführt worden sind.

Es hat nämlich der Herr Ministerial-Kommissarius in der Sitzung der Kommission die Erklärung abgegeben, daß die Regierung Sr. Majestät durch Kuvaubringung eines das Gesetz vom 24. Sep. ember 1848 abändernden Gesetz-Entwurfs dem Wunsche der Antragsteller bereits entgegengekommen sei.

Dieser Gesetz-Entwurf soll nach derselben Erklärung in der nächsten Zeit der hohen Kammer zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorgelegt werden, und es wird damit ohne vorgängige Schritte von Seiten der Kammer die Gelegenheit sich darbieten, alle den Gegenstand betreffenden Wünsche umfassend zur Sprache zu bringen.

Die Kommission für das Justizwesen schlägt der hohen Kammer nach dem Allen vor:

in Erwägung:

daß die Anträge der Abgeordneten von Werdeck und Genossen und von Klützow und Genossen ihres Inhalts und ihrer Fassung wegen als zweckentsprechend nicht angesehen werden können,

und in fernerer Erwägung:

daß die Regierung Sr. Majestät der Kammer in der nächsten Zeit eine Vorlage machen wird, welche das Gesetz vom 24. September 1848 zu modifiziren bestimmt ist,

zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 15. September 1849.

Die Kommission für das Justizwesen.

Müller (Siegen). Knauff (Referent). Toobe.
Breithaupt (Wittstock). Stolle. Breithaupt (Havelberg). von Brauchitsch. Schmidt.
Wenpel. Dohm. Evelt. Herzberg.
Reichensperger.

Es liegen sonach der Kammer 2 Anträge vor, welche die Revision des Gesetzes vom 24. September 1848 betreffen, ohne jedoch speziell die Bestimmungen des Gesetzes zu bezeichnen, bei welchen eine Abänderung nothwendig oder wünschenswerth erscheinen möchte, und ohne daß sie die Art und Weise angeben, in welcher diese Abänderung herbeigeführet werden kann.

Der Antrag des Abgeordneten von Werdeck lautet:

Zweite Kammer wolle beschließen:

„daß Sr. Majestät Regierung ersucht werde:

„einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Revision des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848, baldigst zur Berathung vorzulegen."

Der zweite von dem Abgeordneten von Klützow gestellte Antrag geht dahin:

Die Kammer wolle beschließen:

„einer Kommission die Revision der sogenannten Habeas-Corpus-Akte — des Gesetzes vom 24. September 1848 — aufzutragen."

Ihre Kommission für das Justizwesen hat sich nicht veranlaßt gefunden, diese Anträge zu unterstützen; die Gründe, welche sie dabei geleitet haben, sind in dem gedruckten Berichte auseinandergesetzt.

Sie stellt daher schließlich den Antrag:

Die hohe Kammer wolle

in Erwägung:

daß die Anträge der Abgeordneten von Werdeck und Genossen und von Klützow und Genossen ihres Inhalts und ihrer Fassung wegen als zweckentsprechend nicht angesehen werden können,

und in fernerer Erwägung:

daß die Regierung Sr. Majestät der Kammer in der nächsten Zeit eine Vorlage machen wird, welche das Gesetz vom 24. September 1848 zu modifiziren bestimmt ist,

zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Was den letzten Grund betrifft, den die Kommission angeführt hat, nämlich daß die Vorlegung eines Gesetzes seitens der Regierung bevorsteht, so kann ich diesen Grund nur bestätigen. Die Königliche Regierung ist durch die vielfachen Klagen über die Wirkungen des Gesetzes vom 24. September v. J. dahin geführt worden, dieses Gesetz einer Revision zu unterwerfen. Es ist zwar wohl anzunehmen, daß nicht alle die Klagen in dem Gesetz wirklich ihre Begründung finden, sie sind zum Theil die Folge einer unrichtigen Auffassung des Einzelnen; indeß hat es nöthig erschienen, diesem Uebelstande zu begegnen. Deshalb sind zwei Entwürfe vorbereitet worden. Der eine, der sich speziell an das Gesetz vom 24. September anschließt und denselben Zweck verfolgt; und der zweite, welcher für das ganze Land die Regelung der jetzigen Bestimmungen zum Zweck hat, die Beaufsichtigung solcher Personen betreffend, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen. Ich hoffe, daß die Regierung in einigen Tagen beide Gesetz-Entwürfe der hohen Kammer wird vorlegen können.

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten von Klützow das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. von Klützow: Nachdem die Königliche Regierung die Gesetzvorschläge in Aussicht gestellt hat und ich auch glaube, daß für diese Gesetze die Initiative der Regierung angemessen sein dürfte, da die Erfahrungen der Behörden besonders von Werth sind, so halte ich die Angelegenheit für jetzt für erledigt, da es mir nur darum zu thun war, die Sache zur Sprache zu bringen. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück.

Präsident: Es bleibt demnach also noch der Antrag des Abgeordneten von Werdeck.

Ich ertheile dem Abgeordneten Schöpplenberg das Wort.

(Der Abgeordnete Schöpplenberg verzichtet.)

Es sind weitere Redner nicht eingetragen, wir können daher zur Abstimmung übergehen.

Ich bitte, den Antrag der Kommission zu verlesen.

Digitized by Google

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„In Erwägung, daß die Anträge der Abgeordneten von Werdeck und Genossen und von Kitzow und Genossen ihres Inhalts und ihrer Fassung wegen als zweckentsprechend nicht angesehen werden können, zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen worden.

Wir werden nunmehr in der Tages-Ordnung zu dem Petitions-Bericht übergehen können; da aber die Zeit so weit vorgerückt ist, werde ich hiermit die heutige Sitzung schließen. Wir werden dann am nächsten Montag 12 Uhr wieder Sitzung haben, und zwar wird Tages-Ordnung sein: Artikel 8 der Verfassung.

(Es wird die Zeit des Zusammentritts der Kommissions-Sitzungen bekannt gemacht.)

Nunmehr schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr Nachmittags.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwanzigste Sitzung

am Montag den 24. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Der Präsident zeigt den Tod eines Abgeordneten an. — Eintritt neuer Mitglieder. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember Tit. VIII: Von der Finanz-Verwaltung; — Art. 98 veranlaßt eine längere Debatte über das Recht der Steuerbewilligung, deren Fortsetzung auf die nächste Sitzung vertagt wird.

Der Präsident Graf Schwerin giebt um 12 Uhr 20 Minuten das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten sich auf ihre Plätze begeben.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Minister Freiherr von Manteuffel, von der Heydt und von Rabe.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Er wird der Schriftführer das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordn. Ostermann.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll sich etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Das Protokoll ist angenommen.

Das heutige Protokoll wird der Abgeordnete Schriftführer Ebert führen, die Rednerliste der Abgeordnete Schriftführer Eckstein.

Meine Herren! Ich befinde mich in der Lage, Ihnen abermals den Verlust eines unserer ehrenwerthen Kollegen durch den Tod anzeigen zu müssen. Der Abgeordnete Engbert ist heute Nacht nach einem kurzen Krankenlager verschieden.

Das Begräbniß soll am Mittwoch stattfinden. Ich setze voraus, daß die verehrten Mitglieder sich daran zu betheiligen geneigt sein werden, so weit die Verhältnisse es Ihnen gestatten.

Ich werde den Herrn Minister des Innern ersuchen, eine Neuwahl in dem betreffenden Wahlkreise zu veranlassen.

Es ist ein neues Mitglied in die Versammlung eingetreten, der Schulze Markt, für den Kreis Glatz und Habelschwerdt gewählt; er ist der 6ten Abtheilung durch das Loos überwiesen.

Der Abgeordnete Berndt (Glogau) ist durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Nach einem mir zugegangenen Schreiben des Herrn Ministers des Innern ist im 7ten magdeburger Wahlbezirke (Oschersleben, Halberstadt, Wernigerode), nachdem der frühere Abgeordnete die Wahl abgelehnt hat, der Ober-Staatsanwalt Büchtemann zu Naumburg zum Abgeordneten der zweiten Kammer gewählt worden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Es steht auf derselben der Bericht der Verfassungs-Kommission über Titel VIII. der Verfassung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, hier Platz zu nehmen.

(Der Abgeordnete Camphausen begiebt sich auf das Büreau.)

Was die Diskussion selbst betrifft, meine Herren, so handelt es sich hier zunächst um einen in innerem Zusammenhange stehenden Abschnitt der Verfassung, den Tit. VIII. Die Kommission hat sich aber auch in der Nothwendigkeit gefunden gefunden, auch den Art. 108 aus einem anderen Titel schon bei diesem Titel zur Berathung zu ziehen. Ich glaube daher, daß es nothwendig sein wird, die Diskussion sogleich auf den ganzen Titel über die Finanzen zu richten und auch den Art. 108 mit in die Diskussion hineinzuziehen. Die Vorschläge, welche die Kommission gemacht hat, gehen zunächst dahin, den ersten Satz des Art. 108 zu streichen. Ich glaube, daß wir nur dann zu einem reinen Resultat auch im Plenum kommen werden, wenn wir uns ebenfalls zuerst darüber entscheiden, ob der erste Satz des Art. 108 stehen zu bleiben hat; erst dann werden wir sachgemäß auf die sonstigen Vorschläge der Kommission eingehen können. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer diese meine Meinung theilt.

(Pause.)

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen** (liest):

Bericht

der

Kommission für Revision der Verfassung über den Titel VIII.

Der achte Titel der Verfassungs-Urkunde, welcher von der Finanz-Verwaltung handelt, stimmt mit den bezüglichen Vorschlägen der Verfassungs-Kommission der aufgelösten National-Versammlung wörtlich überein und weicht nur in wenigen und unerheblichen Punkten von der ursprünglichen Regierungs-Vorlage vom Mai 1848 ab. Auch die gegenwärtige Kommission zur Revision der Verfassungs-Urkunde beehrt sich, im Wesentlichen die Beibehaltung jener Bestimmungen zu empfehlen, jedoch einige Ergänzungen in Vorschlag zu bringen.

Als einzige Fassungs-Aenderung wird beantragt, die Ueberschrift des Titels:

„Von der Finanz-Verwaltung",

gegen die Ueberschrift:

„Von den Finanzen",

zu vertauschen, da die in diesem Titel enthaltenen Bestimmungen sich nicht blos mit der Verwaltung beschäftigen, sondern die wesentlichsten Rechte der Volksvertretung feststellen. Dann beantragt die Kommission, die derzeit im Artikel 103 enthaltene Bestimmung, daß zu Etats-Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich ist, in den Artikel 98, der überhaupt von der Feststellung des Staatshaushalts-Etats handelt, hinaufzurücken. Während nämlich der Artikel 98 allgemein vorschreibt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den jährlich durch ein Gesetz festzustellenden Staatshaushalts-Etat gebracht werden müssen, fehlt ihm eine Bestimmung darüber, wie es hinsichtlich solcher Ausgaben zu halten sei, die sich im Laufe des Jahres als unvermeidlich herausstellen und dennoch bei dem Voranschlage nicht vorgesehen werden konnten oder doch nicht vorgesehen worden sind. Es kam deshalb in Frage, ob nicht dem Artikel 98 als drittes Alinea folgender Zusatz hinzuzufügen wäre:

„Zu außerordentlichen Verwendungen, die im Staatshaushalts-Etat nicht vorgesehen sind, ist die vorherige Zustimmung der Kammern, zu sonstigen Etats-Ueberschreitungen die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich."

Die überwiegende Majorität der Kommission erklärte sich indessen gegen diesen Zusatz, weil ihr die Unterscheidung zwischen außerordentlichen im Etat nicht vorgesehenen Verwendungen und sonstigen Etats-Ueberschreitungen mißlich erschien, und weil die Meinung vorwaltete, daß die Regierung unter extraordinären Verhältnissen bei Abwesenheit der Kammern bereitgefunden sein müsse, die zur Befriedigung dringender Bedürfnisse erforderlichen Mittel verwenden zu dürfen, ohne an die vorgängige Zustimmung der Kammern gebunden zu sein. Gegen einen Mißbrauch dieser Befugniß werde hinreichend die Gefahr schützen, daß die Kammern eine von ihnen nicht im voraus genehmigte Verwendung später mißbilligen und den Regreß gegen die verantwortlichen Minister herbeiführen könnten. Dagegen wurde allerseits die Verpflichtung der Regierung anerkannt, in allen Fällen so bald als möglich die nachträgliche Genehmigung der über den Etat hinaus eingetretenen Ausgaben bei den Kammern nachzusuchen. Um dies außer Zweifel zu stellen, wurde beschlossen, die derzeit im Artikel 103 enthaltene Bestimmung:

„Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich."

dem Artikel 98 als drittes Alinea zuzusetzen, dagegen im Artikel 103 zu streichen, indem, wenn diese Vorschrift in demjenigen Artikel stehen bliebe, welcher von der Rechnungslegung handelt, hier der Irrthum entstehen gelassen könnte, als sollten derartige Mehrausgaben den Kammern gegenüber erst bei Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt gerechtfertigt werden.

Zwischen die Artikel 98 und 99 wünschte eine anscheinliche Minorität den Zusatz einzuschalten, daß jede Bewilligung von Ausgaben nur auf Antrag der Regierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen dürfe. Zu Gunsten einer solchen Vorschrift, die in ähnlicher Weise in dem zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten Entwurfe zur deutschen Reichsverfassung enthalten ist, wurde geltend gemacht, daß sie nach dem Vorgange Englands die Initiative sinnstetlich der Geldbewilligungen ausschließlich demjenigen Faktor der Gesetzgebung zuweise, der am vollständigsten die Verantwortlichkeit übernehmen könne, daß die beantragten Verwendungen nothwendig oder zweckmäßig seien, wodurch dann bei den Mitgliedern beider Kammern mit der Möglichkeit auch die Versuchung ausgeschlossen bliebe, daß sie aus Parteiwecken auf die Bewilligung von Geldmitteln dringen könnten. Bei der Majorität der Kommission überwog jedoch die Rücksicht, daß der Befolgung dieses in der Regel allerdings richtigen Grundsatzes nicht sowohl durch ein positives Gebot

als vielmehr durch die allmälige Entwickelung des constitutionellen Lebens Eingang zu verschaffen, und daß es nicht rathsam sei, der Volksvertretung in diesem Punkte unbedingt und in allen Fällen das Recht der Initiative abzusprechen, während dies bei allen übrigen Gesetzen allen drei Factoren der Gesetzgebung gleichmäßig zustehe, und während das besorgliche Haschen nach Popularität kaum den vielleicht noch bedenklicheren Weg der Petition einschlagen könnte.

Ein weiterer, ebenfalls dem Entwurfe der deutschen Reichsverfassung entnommener Zusatz wurde in folgender Bestimmung beantragt:

Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.

Dieser Zusatz, welchen man als eine nothwendige Consequenz des der Volksvertretung uneingeschränkt zustehenden Rechts betrachtete, alle Staats-Ausgaben jährlich festzustellen, wurde von Einigen für schädlich, von Anderen mindestens für überflüssig gehalten und deshalb von der Majorität der Kommission abgelehnt. Schädlich, weil es nicht gerathen erschiene, die Uebertragung der etatsmäßigen Fonds zu verwandten Zwecken durch eine solche Vorschrift unbedingt auszuschließen, indem für alle Verwaltungs-Behörden ein Hauptreiz zu einer möglichst sparsamen Verwendung der etatsmäßigen Fonds mit der Gewißheit verloren gehe, daß sie über die ersparten Beträge keinenfalls irgend eine weitere Disposition treffen könnten, und indem ferner das Einengen der Verwaltung in allzu steife Gränzen den Erfolg haben würde, den Gifer nach Verbesserungen, ja eine Expansivkraft herbeiführen könnten, zu erhalten. Minderstens überflüssig aber erschien eine solche Vorschrift deshalb, weil die Kammern jährlich den Staatshaushalts-Etat feststellten, die Rechnungen über die auf Grund desselben geleisteten Ausgaben jährlich zu prüfen und völlig freie Hand haben, die Etats-Titel so einzurichten, wie es vor und nach die Erfahrung als nöthig erscheinen lassen könne, um der Volksvertretung die ihr recht eigentlich gebührende Einwirkung auf die Verwendung der öffentlichen Gelder vollständig zu wahren. Es wurde daher die Aufnahme des fraglichen Zusatzes seitens der Majorität der Kommission abgelehnt.

Zu dem A rtikel 99, wonach Steuern und Abgaben für die Staatskasse nur erhoben werden dürfen, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, fand die Kommission einstimmig nichts zu erinnern. An diesen Artikel und an den vorhergehenden wegen jährlicher Feststellung des Staatshaushalts-Etats wird sich aber die Frage nach dem Umfange des Steuerbewilligungsrechtes der Kammern anreihen müssen, obschon die wirkliche oder vermeintliche Einschränkung dieses Rechts nach der Reihenfolge der Verfassung erst bei Artikel 108 zur Sprache kommen würde. Der letztgedachte Artikel bestimmt wörtlich Folgendes:

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Läßt man hier den die Steuern und Abgaben nicht betreffenden Zwischensatz „und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher u. s. w.“ bis „bleiben in Kraft“ weg, so besagt Artikel 108 einfach:

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden,

und stimmt in dieser Fassung sowohl mit dem §. 82 der ursprünglichen Regierungs-Vorlage vom Mai 1848, als mit dem Art. 109 im Entwurfe der Verfassungs-Kommission der aufgelösten National-Versammlung wörtlich überein.

Ueber den Sinn, welcher der fraglichen Bestimmung im Art. 108 beizulegen sei, bestand im Schooße der gegenwärtigen Kammer eine erhebliche Meinungsverschiedenheit. Von einigen Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß der Art. 108 keineswegs so gedeutet werden dürfe, als sollten danach alle einmal bestehenden Steuern bis dahin, daß eine Aenderung der betreffenden Steuergesetze im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erfolgt sei, auch dann unverändert forterhoben werden dürfen, wenn die Kammern bei der jährlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats die entsprechenden Einnahmen nicht bewilligt hätten. Wäre, im Widerspruche mit der gesetzlichen Verheißung in §. 6 der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung vom 6. April 1848, eine so wesentliche Beschränkung des Steuerbewilligungs-Rechts der Volksvertretung beabsichtigt worden, so würde man die Beschränkung gleich in dem Titel von der Finanz-Verwaltung ausgesprochen haben, nicht aber erst unter den Allgemeinen und transitorischen Bestimmungen. Allem Anscheine nach habe jene Bestimmung in der Regierungs-Vorlage vom Mai 1848 nur eine transitorische Bedeutung haben sollen und hätte damals um deswillen als nöthig erscheinen können, weil in dem Verfassungs-Entwurfe die Ausdehnung aller Steuer-Exemtionen und die Aufhebung aller Steuer-Privilegien ausgesprochen worden und weil in jener aufgeregten Zeitperiode wohl der Zweifel entstehen konnte, ob die einmal bestehenden jenen Anforderungen nicht vollständig entsprechenden Steuern bis zur vollendeten Revision des Steuersystems fortzuentrichten seien. Nur in diesem Sinne habe auch die auf die Rechte der Volksvertreter gewiß sehr eifersüchtige Verfassungs-Kommission der aufgelösten National-Versammlung jene Bestimmung gutheißen können. Endlich müsse angenommen werden, daß diesem wörtlich aus den früheren Entwürfen übernommenen Theile des Artikels 108 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 dieselbe Deutung zu geben sei.

Ohne auf die historische Entstehungsweise des Artikels 108 näher einzugehen, legten andere Mitglieder der Kommission demselben lediglich die Bedeutung bei, daß danach zwar der Steuermodus bis zur Aenderung im Wege der Gesetzgebung ein- für allemal feststehe und nicht einer jährlichen Diskussion bei Gelegenheit der Budget-Bewilligung unterworfen sein solle, daß dagegen die Frage, ob nach diesem Steuermodus in einem bestimmten Jahre die Steuern wirklich zu erheben seien, bei der Feststellung des Budgets jährlich entschieden werden müsse.

Noch andere Mitglieder vertheidigten dagegen die Meinung, daß man sich bei dem Artikel 108 lediglich an den Wortlaut zu halten habe, und daß nach dem unzweideutigen Wortlaute die bestehenden Steuern und Abgaben so lange fortzuerheben seien, bis sie durch ein Gesetz, also unter Zustimmung der Krone und der beiden Kammern, geändert würden. Auf diese Forterhebung der Steuern könne daher der Umstand, daß eine Bewilligung des Staatshaushalts-Etats die betreffenden Einnahmen seitens der Kammern verweigert werden wollten, keinen Einfluß üben, und wenn man den Artikeln 98 und 99 die Deutung geben wolle, daß danach die Kammern jährlich die Steuern zu bewilligen hätten, so werde dieser Bestimmungen allerdings durch den Artikel 108 derogirt.

Ueber die Frage nun, ob der Artikel 108 in dem zuletzt erörterten Sinne unverändert beizubehalten oder ob derselbe durch einfaches Wegstreichen der Worte:

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und“

in dem zuletzt vertretenen Sinne zweifelsfrei zu modificiren sei, entspann sich in der Kommission eine ausführliche Diskussion, welche hier nur in allgemeinen Umrissen anzudeuten sein wird.

Zu Gunsten der unveränderten Beibehaltung des Artikels 108 wurde hauptsächlich Folgendes angeführt:

Die Erfahrungen des vorigen Jahres hätten hinreichend darüber belehren müssen, welch ein sich größere Versammlungen von Leidenschaften vortreffen ließen und wie gefährlich in ihren Händen eine solche Waffe wie die des Steuerverweigerungs-Rechts werden könne. Durch letzteres lasse man jährlich alle Verhältnisse in Frage stellen und mache es von dem Belieben der Kammer-Majoritäten abhängig, ob die ganze Staatsmaschine ins Stocken gerathen solle, man gebe Waffen auf der Volksvertretung das Mittel in die Hand, ihre Wünsche auch gegen den Willen der Krone durchzusetzen, das absolute Veto der letzteren gleichsam zu vernichten. Man verleihe den Kammer-Majoritäten ein Zwangsrecht, das zuletzt doch nur benutzt werde, mißliebige Minister zu beseitigen und Genossen der eigenen Partei an das Ruder zu bringen. Ueberdies werde auch, ohne daß zu den extremen Mittel der Steuerverweigerung geschritten würde, ein den Kammern nicht genehmes Ministerium sich dauernd nicht erhalten können. Die Kammern besäßen nach Artikel 98 das unbestreitbare Recht, die jährlichen Staats-Ausgaben zu bewilligen, durch Benutzung dieses Rechts würden sie sich einen hinreichenden Einfluß auf die Verwaltung sichern können. Sollten aber die Dinge auf die Spitze getrieben, sollte ein mißliebiges Ministerium durchaus

Digitized by Google

beibehalten werden wollen, so würde die Steuerverweigerung, sich nicht einmal als wirksam erweisen. Am verderblichsten aber wirke das Steuerverweigerungs-Recht dadurch, daß mittelst desselben der gestige Kampf zwischen Regierung und Kammern auf das physische Gebiet übertragen, daß in diesen Kampf alle Steuerpflichtige des Landes hineingezogen würden. Während endlich allgemein der Grundsatz Anwendung finde, daß kein Gesetz anders als durch das übereinstimmende Zusammenwirken der drei Faktoren der Gesetzgebung aufgehoben werden könne, wolle man nicht einmal beiden Kammern zusammengenommen, sondern sogar jeder Kammer für sich das Recht beilegen, die Forterhebung der Steuern zu verbindern, den sonstigen Bestimmungen der Verfassung wurde es jedenfalls mehr entsprechen, wenn mindestens das festgehalten würde, daß nur durch Uebereinstimmung beider Kammern an den bestehenden Steuern etwas geändert werden könne, sonst setze man bei den Steuern ausnahmsweise den Fall, daß der eine Theil der Volksvertretung den andern zu Aenderungen zwingen könne.

Diesen Ansichten wurde vielfach entschieden entgegengetreten. Wenn man aus den Erfahrungen des verflossenen Jahres Gründe zu der Besorgniß ableiten wolle, daß die Kammern das Steuerverweigerungs-Recht mißbrauchen könnten, so dürfe man einmal nicht übersehen, daß die aufgelöste National-Versammlung die Befugniß zu dem von ihr im November gefaßten Beschlusse keineswegs aus dem Steuerverweigerungsrechte hätte herleiten können. Dann aber dürfe man die Blicke nicht stets rückwärts auf die Ausschreitungen des vorigen Jahres richten und sich von der jetzigen Besonnenheit geblendet lassen, daß Erscheinungen sich leicht wiederholen würden, welche nach einer Erschütterung eingetreten seien, wie sie Europa in dieser gleichzeitigen Ausdehnung nie zuvor gekannt habe. Nichts sei unrichtiger als die Annahme, daß die Volksvertretung, wie sie jetzt bestehe oder wie sie nach der Revision der Verfassung künftig gebildet werde, keine größeren Garantieen biete, als die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangenen Versammlungen. Wolle man eine constitutionelle Verfassung, so müsse man diese auch aufrichtig in ihren Konsequenzen anerkennen, und man dürfe der Volksvertretung nicht das ihr überall zuerkannte Recht entziehen, über die Steuern das letzte Wort zu sprechen.

Allerdings sei es nicht zu vermeiden, da nach unserer Verfassung jetzt der beiden Kammern bei der Bewilligung der Steuern mitzuwirken hätte, daß auch jede von ihnen dieselben verweigern könne. Aber die Gefahren, die sich hieraus möglicherweise an das Steuerverweigerungsrecht der Kammern knüpfen, würden sehr übertrieben, und namentlich ließe sich der größte Theil der gegen dasselbe angeführten Gründe auch gegen die unbestrittene Berechtigung der Kammern zur Feststellung der aus Staatsmitteln zu bestreitenden Ausgaben geltend machen. Durch den Mißbrauch der letztgedachten Berechtigung könne, eben sowohl als durch den Mißbrauch des Steuerverweigerungsrechtes, der Staat in Verwirrung gestürzt, und unerörtert könne durch den richtigen Gebrauch derselben den Kammern ein wesentlicher Einfluß auf die Regierung des Landes gesichert und selbst die befürchtete Einwirkung auf den Wechsel eines mißliebigen Ministeriums geübt werden. Gerade durch die Verkümmerung des Steuerbewilligungsrechts werde aber von vorn herein zwischen der Regierung und der Volksvertretung ein fortwährender Konflikt hervorgerufen. Alsdann wurden die Kammern bei kunftiger Bewilligung von Steuern letztere nur auf bestimmte Zeit gewähren und sich dergestalt auf Umwegen diejenige Einwirkung zu verschaffen suchen, die ihnen direkt entzogen werden solle. Uebrigens sei auf das Steuerbewilligungsrecht weniger nach seinen praktischen Folgen, als seiner moralischen Bedeutung nach, der höchste Werth zu legen. So wie die Krone bei einem suspensiven Veto praktisch so ziemlich dasselbe werde erreichen können, wie bei dem absoluten Veto, und dennoch auf letzteres nimmer verzichten dürfe, so sei es auch für die Volksvertretung, wenngleich sie somit Mittel genug haben möge, ihren Einfluß zu wahren, von der höchsten moralischen Bedeutung, daß auch für sie in der Verfassung der Punkt vorgesehen werde, wo gegen ihre Zustimmung die Regierung des Landes nicht in der bisherigen Weise fortgeführt werden könne. Wie der Krone, so müsse man auch der Volksvertretung vertrauen, daß sie von diesem Rechte einen den wahren Interessen des Landes entsprechenden Gebrauch machen werde.

Nach der vorstehend angedeuteten ausführlichen Erörterung der Frage, ob das Steuerbewilligungsrecht der Kammern unbeschränkt anzuerkennen sei oder nicht, wurde der oben erwähnte Antrag, im Artikel 108 die Worte

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und"

zu streichen und dadurch jenes Recht außer Zweifel zu stellen, mit 14 gegen 7 Stimmen angenommen. In Folge dessen fand auch eine eventuelle Modifikation des Artikels 108, wonach die Worte „die bestehenden Steuern" gestrichen werden sollten in „die zur Zeit bestehenden Steuern" keine Zustimmung. Durch Annahme dieser im Central-Ausschusse der ersten Kammer beliebten Modification würde das Recht der Kammern hinsichtlich der Steuerbewilligung genau auf das Maß gebracht werden, welches dem Vereinigten Landtage durch das Allerhöchste Patent vom 3. Februar 1847 beigelegt war.

Mit Rücksicht auf die beschlossene Aenderung des Artikels 108 wurden zu dem Titel von den Finanzen verschiedentliche Zusätze vorgeschlagen, von welchen einige seitens der Majorität der Kommission angenommen wurden. Zunächst wurde beantragt, das erste Alinea im Art. 98, wie folgt, zu fassen:

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr nach Maßgabe der Gesetze im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Durch die Einschaltung der Worte „nach Maßgabe der Gesetze" beabsichtige man, auszudrücken, daß nicht jährlich bei Gelegenheit der Budget-Berathung die ganze Steuergesetzgebung in Frage gestellt werden dürfe. Die Majorität der Kommission glaubte jedoch diese Einschaltung ablehnen zu müssen, nicht weil sie den Gedanken selbst verwarf, sondern weil sie der Ansicht war, daß dies auch ohne einen solchen Zusatz nicht bezweifelt werden könne.

Demnächst kam in Vorschlag, daß die Bewilligung der Steuern seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe, und es wurde dieser Vorschlag von der Majorität mit einer sich von selbst erläuternden Ergänzung in folgender Fassung angenommen:

Die Bewilligung von Steuern darf seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

Ferner kam zur Sprache, daß man die Fälle vorsehen müsse, wenn die Auflösung einer oder beider Kammern erfolgen sollte, bevor das Budget bewilligt worden, oder wenn sich die Berathungen der Kammern darüber über den Anfang der neuen Etatsperiode hinaus verzögern sollten. Für diese Fälle wurde folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Die nach Artikel 98 bewilligten Jahresbeträge dürfen in dem bewilligten Maße noch längstens 6 Monate lang forterhoben werden:

1) wenn eine oder beide Kammern aufgelöst sind, ehe ein neues Staatshaushalts-Gesetz festgestellt worden ist;
2) wenn sich die Berathungen der Kammern über das neue Staatshaushalts-Gesetz über den Anfang der neuen Finanzperiode (Art. 98) hinaus verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Anderweitig wurde beantragt, einer solchen zufälligen Bestimmung folgende Fassung zu geben:

Die für eine Etatsperiode (Art. 98) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieser Zeitraume noch 6 Monate lang forterhoben werden, wenn sich etwa die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben hinaus verzögern sollte. Diese 6 Monate werden jedoch in die neue Etats-Periode eingerechnet.

Nachdem für beide Vorschläge der Zeitraum von 6 Monaten auf 4 Monate herabgesetzt worden, weil diese Frist als durchaus zureichend erschien, um nach Einberufung neuer Kammern oder nach Beseitigung sonstiger Hindernisse den Staatshaushalts-Etat in regelmäßiger Weise festzustellen, wurde im Uebrigen der letztgedachte Antrag von der Majorität der Kommission angenommen. Ein dritter Vorschlag ging dahin, folgenden Zusatz zu machen:

Solche Auflagen, welche zur Deckung der Verpflichtungen bestimmt sind, die auf Verträgen oder Verpflichtungen gegen Staatsgläubiger beruhen, können vor dem Ablauf der betreffenden Verträge oder Verpflichtungen nicht abgeändert werden.

Dieser Vorschlag wurde von der Majorität der Kommis-

Digitized by Google

sion nicht als empfehlenswerth betrachtet. Man hielt es für unzweifelhaft, daß, wenn durch Staatsverträge oder sonstige Verpflichtungen in Betreff gewisser Steuern der gesetzgebenden Gewalt des Staates überhaupt die Hände gebunden seien, — wie dies beispielsweise bei dem Zoll-Tarife der Zollvereins-Staaten der Fall ist, der nur durch übereinstimmenden Beschluß aller betheiligten Staaten geändert werden darf — daß dann niemals die etwaige Steuerverweigerung der Kammern sich auf jene ihrer einseitigen Cognition vertragsmäßig entzogenen Steuern beziehen könne. Ferner wurde daran erinnert, daß Preußen sich in dem glücklichen Falle befinde, seine Steuern zur Befriedigung von Schuldverpflichtungen verpfändet zu haben, indem die einzige in der Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 vorkommende Hinweisung auf die eventuelle Bestimmung eines Theils der Salzvereins zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden keinen praktischen Werth mehr habe, und daß auch in dieser Hinsicht die Aufnahme einer solchen Klausel in die Verfassung keinerlei Nutzen bringen könne. Andererseits konnte man sich zwar von der Richtigkeit dieser Gründe nicht überzeugen und hielt es immerhin für wünschenswerth, die vorgeschlagene Garantie für den möglichen Fall einer Steuerverweigerung zu schaffen, der Antrag wurde jedoch mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Sonach wurden von den auf das Steuerbewilligungs-Recht sich beziehenden Zusätzen nur die beiden folgenden angenommen:

1) die Bewilligung von Steuern darf seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen;
2) die für eine Etats-Periode (Artikel 98) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieser Zeitraums noch 4 Monate lang forterhoben werden, wenn sich etwa die Feststezung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben hinaus verzögern sollte. Diese 4 Monate werden jedoch in die neue Etats-Periode eingerechnet;

und es wurde beschlossen, diese beiden Zusätze als zwei besondere Artikel in den Titel von den Finanzen aufzunehmen und den ersteren zwischen Artikel 98 und 99, den zweiten zwischen Artikel 99 und 100 einzuschieben.

Zu den Artikeln 100, 101, 102 und zu 103 bis auf den ersten Satz, der, wie weiter oben bemerkt, nach Artikel 98 übertragen wurde, fand die Kommission nichts zu erinnern und glaubt dabei seine Aenderung in Vorschlag bringen zu dürfen. Nur in Betreff der im Artikel 103 erwähnten Ober-Rechnungs-Kammer wurde noch auf die im Königreiche Belgien beliebte Einrichtung hingewiesen, nach welcher die Mitglieder des Rechnungshofes von der zweiten Kammer ernannt werden, so daß letzterer neben der ihr selbst zustehenden Prüfung der Rechnungen auch noch für die Zuverlässigkeit und Unbefangenheit der vorangehenden Prüfung eine besondere Garantie gegeben werde. Es erschien jedoch überflüssig, die Vorzüge oder Nachtheile eines solchen Ernennungs-System, das in Belgien nicht verneinigt worden, näher zu erörtern, da am Schlusse des Artikels 103 ein besonderes Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer zugesichert ist, bei dessen Prüfung dann auch jene Frage zu erwägen sein wird.

Berlin, den 18. September 1849.

Die Kommission für Revision der Verfassung.

Kühlwetter (Vorsitzender). Broicher. Geßler. Harkort. Simson. von Griesheim. von Reyher. Evelt. Tellkampf. Scherer. von Klüpow. von Saucken. Pfeiffer. Keller. von Beckerath. Camphausen (Berichterstatter). Duncker. Oppermann. von Arnim. Graf Schwerin.

Text der Verfassungs-Urkunde	Abänderungs-Vorschläge der Kommission
vom	
5. Dezember 1848.	für Revision der Verfassung.
Titel VIII.	Titel VIII.
Von der Finanz-Verwaltung.	Von den Finanzen.
Artikel 98.	Artikel 98.
Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.	Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.	Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.
	Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.
	Neuer Artikel.
	Die Bewilligung von Steuern darf seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.
Artikel 99.	Artikel 99.
Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.	Kein Abänderungs-Vorschlag.
	Neuer Artikel.
	Die für eine Etats-Periode (Artikel 98) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieses Zeitraums noch 4 Monate lang forterhoben werden, wenn sich etwa die Feststezung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben hinaus verzögern sollte. Diese 4 Monate werden jedoch in die neue Etats-Periode eingerechnet.
Artikel 100.	
Zu Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.	
Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.	
Artikel 101.	
Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.	Keine Abänderungs-Vorschläge.
Artikel 102.	
Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates.	
Artikel 103.	Artikel 103.
Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staats-Haushalt jedes Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird von der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.	Den ersten Satz nach Artikel 98 zu übertragen. Im Uebrigen kein Abänderungs-Vorschlag.
Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.	

Digitized by Google

Artikel 108.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher u. s. w.

Präsident: Es sind 3 Abänderungs-Vorschläge eingegangen, und eben wird mir noch ein vierter eingereicht. Der erste von dem Abgeordn. von Bodelschwingh (Hagen) befindet sich bereits gedruckt in Ihren Händen, er ist jedoch nicht von der gehörigen Anzahl von Abgeordneten unterschrieben, und ich muß ihn deshalb zur Unterstützung bringen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu dem

von der Verfassungs-Kommission zu Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagenen Zusatz-Artikel.

von Bodelschwingh (Hagen) und Genossen:

Hohe Kammer wolle beschließen, den bezeichneten Zusatz-Artikel in folgender Weise zu fassen und nach Artikel 98 einzuschalten:

Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens vier Monate — in Kraft.

Die bis dahin in dem neuen Etatsjahr erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet.

Gründe.

Es kommt zur Vermeidung der Stockung des Staatshaushalts nicht allein darauf an, daß die Steuern forterhoben, sondern auch darauf, daß die Staats-Ausgaben in legaler Weise fortgeleistet werden können. Dieser Zweck wird durch die vorgeschlagene Prolongation des Etats erreicht.

von Bodelschwingh (Hagen). Dürre. Gypert. Hoffmeyer. Ulrichs. Wallmouth. von Bismark (Brieß). Graf Busche-Kessel. Herzberg. Landfermann. Bennecke. Scheller. Trendelenburg. Diethold. Breithaupt (Havelberg). von Fod. Maske. Steinhausen. Lieber. Pratsch. von Flemming. Graf von Billers. Kruse. Meyer (Grimmen). Reuter (Elbe-Jagnitz).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Dasselbe ist sehr ausreichend unterstützt.

Ein ferneres Amendement ist eingegangen von dem Abgeordneten von Viebahn; es ist noch nicht gedruckt. Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

Abänderungs-Vorschlag zum Bericht der Kommission für Revision der Verfassung über den Tit. VIII.

Die Kammer wolle statt des zum Art. 99 vorgeschlagenen neuen Artikels folgenden Zusatz beschließen:

Wenn sich etwa die Feststellung des Staatshaushalts-Etats über den Anfang des Jahres hinaus verzögern sollte, so bleibt der zuletzt festgestellte Etat noch 6 Monate gültig, sofern nicht in dieser Zeit der neue Etat festgestellt wird.

Berlin, den 24. September 1849.

von Viebahn. Schröder. Dohm. Beyer. Landfermann. Freiherr von Eynern. Sack. Delius. Gamet. Bauer (Stargard). Stolle. Breithaupt (Havelberg). Stämmler. Druckenmüller. Breithaupt (Wittstock). Elwanger. Krahn.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist ebenfalls ausreichend unterstützt.

Ein drittes Amendement ist mir so eben übergeben von den Abgeordn. Geßler.

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

„Abänderungs-Vorschlag zu Art. 99 der Verfassung:

Die Kammer wolle dem Art. 99 der Verfassung nachstehende Fassung geben:

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in dem Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder nach erfolgter Feststellung des letzteren durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Motiv.

Beseitigung des möglichen Mißverständnisses, als ob durch besondere Gesetze angeordnete Abgaben und Steuern behufs ihrer Erhebung überhaupt der Aufnahme in den Staatshaushalts-Etat nicht bedürfen sollen.

Geßler. Bauer (Stadtg.). Bonferi. Pochhammer. Rohe. Compes. Schimmel. Schult. Baur (Aachen). Walter. von Hilgers (Altenkirchen). Freiherr von Hilgers (Koblenz). Dohm. Maaß. Pasterk. Paul. Oppenhoff. Taubner. Schmidt. Delius. Seul. von Bardeleben. Mohr. von Beughem. Plaßmann. von Leipziger. Schröder. Lensing. Graf Dyhrn. Harkort. Eckstein. Ostermann."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist ebenfalls ausreichend unterstützt.

So eben wird mir noch ein Amendement übergeben von dem Abgeordneten Keller (Garnim).

Ich bitte, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ebert** (liest):

„Abänderungs-Antrag als Zusatz zu Art. 98, oder als besonderer Artikel nach demselben:

Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Regierung und die zum Belaufe dieses Antrages erfolgen.

Keller (Garnim-Angermünde). Stiehl. von Jagow. von Klüpow. von Bodelschwingh. Meyer (Arenswalde). von Schenkendorf. von Reyher. Riedel. Ulrichs. Trendelenburg."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist ebenfalls ausreichend unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort zu nehmen gedenken, sich bei dem Herrn Schriftführer zu melden.

(Während die Redner sich zum Wort notiren lassen, nimmt der erste Vice-Präsident Simson den Präsidentenstuhl ein.)

Vice-Präsident **Simson:** In der nunmehr eröffneten Diskussion hat zuerst das Wort gegen den Antrag der Kommission der Abgeordnete von Kleist-Retzow.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Beim Eintritt in diese Diskussion, meine Herren, sehe ich voraus, daß das Haus wiederhallen wird von Berufungen auf den wahren, von Angriffen auf den falschen Constitutionalismus, von Volksfreiheit und Volksrechten, die man zu begraben beabsichtige. Aber es tröstet mich dabei die Diskussion, die wir vor einigen Tagen über die Bürgerwehr und deren vorläufige Suspension gehabt haben. Hat man damals und auf das feierlichste aufgefordert, dem Volke diese seine angeblich Freiheit, diese seine Errungenschaft nicht zu nehmen; hat man gesagt, daß das ein Bruch der Verfassung sei, wenn man die Bürgerwehren aufhebe, die nicht einmal aus dem Gesetz, sondern gegen das Gesetz errichtet waren, so wird das Land wissen, was es von solchen Exclamationen zu halten, was es von solchen Freiheiten zu erwarten hat, von denen man glaubt, daß sie begraben würden.

Ich meinerseits kenne keine Volksfreiheit ohne die unbedingte Freiheit Sr. Majestät des Königs; ich kenne kein Volksrecht und kein Volkswohl ohne eine wirkliche, lebendige, kräftige, nicht blos nominelle Macht desselben. Ich kenne überhaupt keinen

Digitized by Google

König außerhalb des Volkes oder gar in dessen Gegensatz, sondern nur in demselben, als dessen edelstes und schönstes Glied, dessen wahrster Vertreter auf der wirklich breitesten und tiefsten Grundlage der Königin ist, weil er jeden einzelnen Unterthan vertritt und weil die Vertretung auf dem Gefühle der Dankbarkeit und der Pietät in den Herzen der Unterthanen beruht. Von diesem Gesichtspunkte aus erlaube ich mir, die Frage zu behandeln.

Es ist nach meiner Ueberzeugung die wichtigste, welche mir bei der Berathung der Verfassung vor uns haben; und gerade der Vorurtheile wegen, welche dabei zur Sprache kommen, verdient sie eine recht gründ'ch: Erörterung.

Es handelt sich um die Frage: Sollen Steuern nur erhoben und verändert werden von Sr. Majestät dem Könige in Gemeinschaft beider Kammern, wie ich es will, oder soll jede Kammer das Recht der unbedingten Steuerverweigerung, wie es die Kommission vorschlägt, haben? Die Mehrheit der Kommission hatte sich einmal auf die Konsequenz des Constitutionalismus, zweitens auf die Beispiele der Länder, welche Constitutionen haben und in welchen dieses Recht den Kammern gewährt sei.

Bemerken Sie zunächst, daß hier ein und derselbe Grund ist. Ich glaube, daß die Mehrheit der Kommission sich dabei kein System unabhängig von den Staaten gedacht hat, in denen sich Constitutionen finden, sondern nur als eine Abstraction aus den einzelnen Constitutionen. Allein, so wie die Gründe der Kommission hingestellt sind, sagen sie überhaupt nichts.

Es könnte der erste Grund nur von Bedeutung sein, wenn man nachweist, was denn das sogenannte constitutionelle System erfordern. Es könnte der zweite Grund von Bedeutung sein, wenn man nachweist, daß in den anderen Ländern eben solche Verhältnisse stattfinden, wie bei uns, so daß man diesen einzelnen Satz aus ihnen zu uns herübernehmen kann. Ich leugne drittens, daß in diesen Ländern, namentlich in England, ein solches Steuer-Bewilligungs- und Verweigerungsrecht besteht, wie es von der Kommission für uns beabsichtigt wird. Die erste Kammer kann dort nur im Ganzen das Budget annehmen und verwerfen; es können, wie auch der Abgeordnete Keller vorgeschlagen hat, feine Bewilligungen vorgenommen werden, als auf Antrag der Regierung. Man kann bei der Berufung auf verschiedene andere Länder sich Frankreich und diejenigen Länder, welche von ihm dieses System entlehnt haben, Belgien, Norwegen, namentlich England gedacht haben. Nur, meine Herren, ist die Berufung auf Frankreich, wie die ihm nachtretenden Länder, ich kann nicht anders sagen, als Gott sei Dank, wirklich so in Mißkredit gekommen, daß kaum irgend Jemand jetzt noch wagen wird, sich auf solche jetzt zu beziehen, weil dort allenthalben diese Verfassungen einen schmählichen Bankerott gemacht haben. Belgien hat einen fremden König bekommen; es hat noch seine Verfassung, noch seine Erfahrung, ob es dauernd im Stande ist, diese monarchische Dynastie zu tragen. Es wird überdies gehalten und gestützt durch die starke Organisation der katholischen Kirche. Norwegen stützt sich auf Schweden, und der König von Schweden zieht seine Macht und Stärke aus Schweden allein. Norwegen allein würde auf die Dauer seine Monarchie tragen.

So bliebe nur England übrig, auf welches man sich mit einem Schein des Rechts in Beziehung auf unsere Zustände berufen zu können glauben könnte; aber bei näherer Erwägung zeigt sich, wie es unzulässig ist, sich in Beziehung auf einen Verfassungssatz ohne Berücksichtigung der anderen Verhältnisse auf irgend ein Land zu beziehen. Wir würden den Vergleich unserer Verhältnisse mit den englischen gerade entgegengesetzt finden, man wird ihn uns schuldig bleiben. Ich will Ihnen daher, meine Herren, in wenig Zügen die Haupt-Differenzen vor Augen führen.

Nach England sind sind fremde Dynastieen gestiftet worden; bei uns hat durch Jahrhundert lange Kämpfe die Weisheit und Kraft der Fürsten unseres Königshauses erst unser Vaterland geschaffen. In England beruht die Vertretung der Landes auf ganz conservativer Grundlage, auf dem Grundbesitz; selbst für die zweite Kammer ist die Wählbarkeit in den Grafschaften durch eine Einnahme aus dem Grundbesitze von 4000 Rthlr., in den Städten von 2000 Rthlr. bedingt. Welche Bürgschaft bietet uns dagegen unser Wahlgesetz dafür, daß wir wirklich für die Dauer Kammern erhalten werden, auf denen die Geschicke unseres Vaterlandes mit Sicherheit ruhen können?

Ich bitte, sich daran zu erinnern, daß wir es nur dem Eigensinne, der Nachlässigkeit der Demokraten, welche nicht mitwählten, zu verdanken haben, daß wir hier beisammen sitzen. Ich erinnere Sie daran, daß erst vor kurzem zwei Männer für die erste Kammer gewählt worden sind, mit welchen, wenn wir von ihnen Viele in den Kammern besäßen, eine Regierung möglich wäre. Aber bei allen Unterschieden zwischen England und uns ist doch in England das System keineswegs gemacht, wie wir es heute hier beabsichtigen, sondern es ist geworden, durch die Geschichte erwachsen, und hauptsächlich aus dem Grunde, weil in England früher wie in anderen Ländern das Fürstenhaus sein Vermögen verschleuderte, und weil das Parlament um so eher in der Nothwendigkeit war, zur Erhaltung des Staats Subsidien zu bewilligen. Warten wir ab, ob unsere Kammer den englischen Parlamenten ebenbürtig, ob bei gleichen Verhältnissen gleiche Zustände und gleiche Folgen entstehen werden.

Endlich ist aber auch das Recht in England nur nominell, wie das so viele Rechte in England sind. Sie wissen, daß es dort bei Strafe verboten ist, die Verhandlungen der Parlamente bekannt zu machen, und dennoch wird Niemand daran denken, diese Bekanntmachungen hintertreiben zu wollen. Eben so ist es mit dem Steuerverweigerungsrecht. Die Stuarts kompelirten zum Hochverrath, und gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, als Pitt, gegen den Willen des Hauses, zum Minister ernannt wurde und im Parlament wiederholt gegen ihn abgestimmt wurde, so daß er das Haus auflösen zu müssen meinte, hatte er vorher die Bewilligung der Militairetats nöthig. Er rief dem Parlamente zu, wenn einer es wagen sollte, diese Bewilligung zu verjagen, so würde er ihn nachher als Hochverräther belangen, und kein Einziger hat die Bewilligung versagt.

Man beruft sich auf die landständischen Verfassungen des Mittelalters, und da ist es sonderbar, daß hier diese Verfassungen vom ihren Gegnern eine Anerkennung finden, die ihnen sonst nicht zu Theil ward. Sie beruhten aber doch auf ganz anderen Grundlagen. Das Rechtsverhältniß war, daß der Fürst und die Stände jeder ein ganz besonderes Gebiet hatten. Der Fürst hatte sein Privatvermögen, sein Einkommen aus den amtlichen Gütern und vermöge Kaiserlicher Privilegien die Zölle, namentlich hat hier in der Mark niemals das Recht der Stände bestanden, die Zölle zu bewilligen. Darin fanden sie ihre Selbstständigkeit und die Möglichkeit der Regierung, und nur wenn Hülfe, wenn Zuschüsse nöthig waren, mußten sich die Fürsten an die Stände wenden, um von ihnen diese zu erlangen.

Was heißt es nun, wenn man beim Nichtzutreffen aller dieser geschichtlichen Beziehungen sich dennoch auf das constitutionelle System beruft, was doch nur aus diesen Staaten abstrahirt. Ja glaube, es wird nicht schwer werden, den Nachweis zu führen, daß die constitutionelle Maxime, in der Worte in der gleicher Schwere und Bedeutung genommen, auf der Dauer unmöglich mit dem unbedingten Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht jedes der beiden Häuser bestehen kann. Die Einheitlung, die man früher machte zwischen den verschiedenen Staaten nach der Analogie der Personen der Regierenden, ist ziemlich äußerlich, dagegen sehr hervortretend aus dem inneren Staatsleben entnommen ist der Unterschied, mögen Viele, Wenige oder Einer die Regierung führen, ob sie gebunden sind nur an ihre eigene Willkür oder ob in dem Staatsleben eine feste Rechtsordnung besteht, welche wie sie selbst dadurch geschützt werden, sie erfüllen und tragen müssen kraft des von Gott übertommenen Amtes.

Die Monarchie hat in ihrer Entwicklung zwei Stadien dieses letzten Verhältnisses dargestellt, die ständische Monarchie und die constitutionelle. Bei der ersten beruhte jene Rechtsordnung, wie schon bemerkt, darin, daß jeder Faktor der Gewalt sein eigenes Gebiet hat; allein, wie in dem Privatleben sich die Antheilswirthschaft in die Gelbwirthschaft vermandelt hat, eben so ist in dem Staatsleben der Gelbwirthschaft gewichen, und die Organismen seine berechtigte Mitwirkung haben. Dieser gemeinsame Organismus wird aber aufgehoben, wenn man dem einen Theil die Macht in die Hand legt, blos aus seinem Willen heraus, den ganzen Staat unmöglich zu machen. Das Heraustreten eines Faktors der Gewalt auf dem ihm angewiesenen Rechtsbreite kann nur mit seinem freien Willen, nicht durch Zwang der Anderen erfolgen. Kein Theil kann eine Handlung begehren, ohne die Mitwirkung des Anderen, aber auch keiner soll gezwungen sein, unbedingt dem Willen des anderen nachzugehen. Wenn man den Kammern das Steuerbewilligungsrecht unbedingt zugiebt, wodurch das Königthum gezwungen würde, dem Willen derselben sich zu unterwerfen, so kann man eigentlich nicht mehr von einer Monarchie sprechen, sondern nur von einer verhüllten Republik; man kann noch weniger von einem starken Königthum sprechen, sondern es führt im Gegentheil nur eine Scheinexistenz, mag man auch sonst noch so viele andere Rechte diskutiren, welche man demselben gewähren will. Was hilft es einem Manne, den man an Händen und Füßen gefesselt hat, ob man ihm einen Stecken oder ein Schwerdt in die Hand giebt; der König ist kann, wie jener Professor des Aristoteles sagt, nur den Punkt auf dem i, das man auch lassen kann, wenn der Punkt nicht mehr darüber steht, oder, wie die wissenschaftliche Definition es ausdrückt, „er soll wohl nützen, nicht schaden können.“ Ich erinnere aber daran, daß das beredte Mitglied für Königsberg in einer früheren Sitzung gesagt hat, daß Jemand, der nicht schaden kann, auch nicht wohlthat zu nützen vermag. Ich wenigstens danke für einen solchen König, und ich bin gewiß, daß mit das ganze preußische Volk für einen solchen König dankt. Es will einen König, der die Macht hat, die unterdrückte Minorität zu schützen, nöthigenfalls gegen die größte Tyrannei, die es giebt, gegen die Majorität. Das Volk will der Person des Königs anhängen, mit Freuden Gut und Blut

Digitized by Google

für ihn dingeben, aber nimmermehr der schwankenden und wechselnden Majorität in den Parlamenten unbedingt Folge leisten. Wohin wären wir im November des vorigen Jahres gekommen, wohin im April dieses Jahres, wenn nicht der König diese selbstständige Macht gehabt hätte.

Ich wiederhole, daß ich ausdrücklich gesagt habe, daß auch Se. Majestät der König nach seiner freien Entschließung weiterhin nicht handeln darf ohne die Zustimmung der Kammern; es soll sein wie in einem ehelichen Verhältnisse, aber eben so gewiß soll er nicht Knecht werden des Willens der Majorität dieser Kammern.

Daraus folgt, wie unrichtig es ist, wenn man sich zur Begründung dieses Rechts darauf beruft, es müsse ein Gegengewicht gegen das absolute Veto des Königs gefunden werden; das Gegengewicht gegen das absolute Veto des Königs besteht in dem freien ehrlichen Veto der Kammern. Nach meiner Ueberzeugung ist gerade das Gegentheil davon wahr, das Veto des Königs kann gar nicht zur Geltung kommen, wenn es gebunden und gehemmt ist durch das Steuerverweigerungs-Recht jeder der beiden Kammern. Eben so wenig ist es zulässig, wenn man sich darauf beruft, daß diejenigen, welche die Steuer zahlen sollen, auch dabei gehört werden und die Steuern selbst bewilligen müssen. Niemand denkt daran, daß es sich eigentlich um das Steuer bewilligungs-Recht handelt; denn daß die Steuer gezahlt werden muß, ist außer Zweifel; sonst müßte auch jeder Einzelne gefragt werden, ob er die Steuer bewilligen und zahlen wolle, und die Minorität wäre durch die Majorität nicht gebunden. Es handelt sich vielmehr nur darum, das Kraft obrigkeitlichen Rechtes des Königs und der Kammern die Steuern festgesetzt, geordnet und erhoben werden, wie jede andere gesetzliche Anordnung erfolgt, und wenn dies Kraft des obrigkeitlichen Rechtes geschieht, so können Sie unmöglich den wichtigsten und edelsten Theil derselben, den König, dabei fortlassen wollen.

Man meint, daß durch ein solches System eine parlamentarische Regierung begründet werde. Wen mag über den Werth des Systems streiten. Das ist unzweifelhaft, daß eine solche parlamentarische Regierung, wenn man das Steuerverweigerungs-Recht so auffaßt, wie es hier geschehen, ein Unding sein würde. Wenn nämlich beide Häuser, die erste und die zweite Kammer, einen verschiedenen Willen haben; wenn die erste Kammer das Entgegengesetzte von dem verlangt, was die zweite will, und wenn jede von ihnen dies Verlangen durch eine Steuerverweigerung stützen will, wem soll dann das Ministerium nachgeben, der ersten oder der zweiten Kammer? wessen Knecht und wessen Diener soll es werden?

Es enthält aber auch das Steuerverweigerungs-Recht einen Widerspruch in sich selbst, weil der letzte Zweck nicht die Verweigerung der Steuern ist, denn diejenigen, welche die Steuern verweigern, denken nicht daran, daß die Steuern gar nicht gezahlt werden sollen, sondern das Resultat ist, daß diejenigen, welche die Steuern verweigert haben, nachher, wenn sie an die Tische gelangen, wo die Minister sitzen, die sie verdrängen wollten, die doppelten Steuern einziehen. Man will dies dadurch widlegen, daß man an dies Recht einige Beschränkungen knüpft, namentlich indem man sagt, es dürfe die Steuerverweigerung von den Kammern nicht bleibt werden unter anderen Bedingungen, als die auf der Verwendung der Steuern selbst hervorgegangen wären. Daraus folgt nur, daß solche Bestimmungen nicht offiziell zu sein brauchen. Wir kennen aber alle öffentlichen Geheimnisse, und es ist vorgekommen, daß, ungeachtet solche Paragraphen in der Verfassung enthalten sind, es dennoch geschehen ist, daß Kammern, daß auch im Anfang des vorigen Jahres in Baden, wo ein solcher Paragraph ebenfalls in der Verfassung steht, Mitglieder in der Kammer auftraten und erklärten, wenn das Ministerium nicht sofort seinen Abschied nehme und einem volksthümlicheren, wie sie es nannten, Platz mache, so würden sie die Steuern verweigern, und es stellten diejenigen, welche in der Kammer dafür wären, auftreten, um Zeichen ihrer Zustimmung. Ich mache denjenigen Personen, die, ungeachtet sie die Verfassung beschworen, dergleichen beschlüssen konnten, weniger einen Vorwurf, als denjenigen, die eine solche Bestimmung in die Verfassung hineinbringen konnten. Wenn man einem Strome ein falsches Bett anweist, so kann man ihn nicht hemmen wollen durch einen schwachen Damm oder durch einen kleinen Zaun.

Es ist irrig, wenn man meint, das Ministerium könne ohne ein solches Recht thun und lassen, was es wolle. Jedenfalls steht ihm entgegen, daß mit denselben die Kammern dies können, und ich bin nicht bedenklich, daß bei diesen entweder — oder — das Land es lieber den Händen der Minister, der Diener Sr. Majestät des Königs, überlassen wird. Durch die Bewegung der Gesetze und durch die Zustimmung zu den Veränderungen der Steuern, ihrer bei der Weiterentwickelung des Staats unausbleiblichen Erhöhung, der Bewilligung von Darlehnen, haben die Kammern immer ein Mittel in Händen, um für die Dauer einen Zwiespalt zwischen der Regierung und der Vertretung des Landes zu verhüten. Es soll der Kampf, der auf gesetzlichem Gebiete ausgekämpft werden muß, hier auf die Tribüne, nur nicht auf das Straßenpflaster gezogen werden.

Wenn nun dies Recht so wichtig ist, daß die Kammern in der Nothwendigkeit sein würden, es in die Verfassung hineinzubringen, wenn es noch nicht darin wäre, so halte ich es für um so nothwendiger, es mit allen unseren Kräften zu vertheidigen, als wir erst im vorigen Jahre das Beispiel erlebt haben, daß wirklich eine Steuerverweigerung von der National-Versammlung beliebt worden ist, und zwar weit über dies Recht hinausgehend. Um so eher würde es in dieser verfassungsmäßigen Weise beliebt sein. Ich halte es für eine auf nichts begründete Hoffnung der Kommission, wenn sie meint, daß bei dem jetzigen Wahlgesetze dergleichen in Zukunft nicht mehr vorkommen werde.

Die Kommission meint zwar, es stände dasselbe noch nicht in der Verfassung; sie scheint aber selbst zweifelhaft darin gewesen zu sein, indem sie vorschlägt, den Artikel 105 zu streichen, was sonst ja nicht nöthig wäre. Sie bezieht sich dabei auf das Gesetz vom April vorigen Jahres. Allein darin ist nur ganz im Allgemeinen, von dem Steuerbewilligungs-Recht gar nicht die Rede, und nicht ausgeschlossen, daß der König und die Minister dabei mitwirken sollen. Letzteres sollte die Verfassung die entgegenstehenden Bestimmungen aufheben, da die Kammern so an der Gültigkeit der Verfassung zweifeln werden. Man meint endlich, daß dieser Sinn des §. 106 in der Verfassung nicht beabsichtigt sei, und beziehe sich einmal auf den Entwurf, den früher ein Minister in der National-Versammlung eingebracht hat, und dann auf den Entwurf der National-Versammlung selbst, welche denselben Satz enthalten sollen, obschon damit wohl damals die entgegengesetzte Absicht verbunden gewesen sei, als welche jetzt in den Kammern hineingelegt werden soll.

Ich gehe zu bedenken, wohin eine solche Interpretationsweise führt, wenn wir uns darauf berufen wollen, welche Ansicht der Deputirten des Ministeriums vielleicht über einen Paragraphen, oder der Referent in der Kammer darüber gehabt haben, noch dazu bei Entwürfen, die nachher nicht gebilligt sind, sondern an deren Stelle ein anderes Gesetz getreten ist. Man könnte dann doch allein auf die Meinung des Gesetzgebers, Sr. Majestät des Königs, zurückgehen, wenn man nicht vielmehr allein aus dem Zusammenhange und den Worten des Gesetzes deduziren muß. Es scheint unzweifelhaft, daß ein Paragraph, der ausdrücklich unter den allgemeinen Bestimmungen und nicht unter den transitorischen steht, wie die Kommission selbst sagt, einer andern Bedeutung haben kann.

Um so weniger wird die Kammer, die sich doch rühmt, eine konservative zu sein, in der Lage sich befinden, einen solchen Satz aus der Verfassung heraus treiben zu wollen; Sie, die das Bürgerwohlbegieß so schonend behandelt haben, als einen angeblichen Grundfehler der Verfassung, werden diese bewährte wahrhafte Grundlage unserer Vaterlandes, auf der der Königliche wunderbare Bau durch Jahrhunderte gegründet ist, nicht durch einen solchen Beschluß leichtfertig umwerfen wollen.

Vice-Präsident Simson: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. von Auerswald: Meine Herren! Ich bin nicht gekommen, dem Herrn Vorredner durch den ganzen Verlauf seiner Rede zu folgen und Alles zu berleben, was ich für widerlegbar halte, zu widerlegen. Es sind jedoch einige kurze Bemerkungen, die ich mir darüber gestatten muß.

Der Herr Vorredner hat seine Gesinnungen gegen die Krone auf dieser Tribüne ausgesprochen. Ich kann mit Ueberzeugung und mit Freude sagen, daß ich dieselben mindestens theile, daß ich aber meinerseits es in den Worte gelegt würde, daß ich — „ich bin für die verfassungsmäßige friedliche Rechte der Krone, die treueste Pflegerin altgewohnter Pietät, dieses festen inneren Bandes zwischen Krone und Volk". Ich glaube nämlich, daß die Zeit gekommen ist in Bezug auf den größten Theil der civilisirten Erde, wo alle diejenigen, die von wahrer Pietät gegen die Krone ihres Landes erfüllt sind, nicht mehr darauf trauen dürfen, daß Throne und Kronen festbleiben ohne das Fundament einer verfassungsmäßigen Ordnung. Ich glaube nicht, daß die wahre Pietät gegen die Krone es gestattet, auf dunkle und vage Gefühle sie stützen zu wollen, wo klare Ueberzeugung, wo bewußte Treue ihr festes Fundament bilden können.

Der Herr Vorredner hat die Vorschläge der Kommission rücksichtlich der zur Verfärkung der Regierungs-Gewalt vorgeschlagenen Formen angegriffen. Er hat bemerkt, daß diese Formen ihm nicht genügend erscheinen gegenüber dem tiefen Risse, der wenigstens nach seinem Dafürhalten durch die Streichung der Worte des Art. 106 in die Rechte der Krone gemacht werden soll. Ich glaube, daß diese Frage allein erörtert werden kann, und ich theile die Ansicht des Herrn Redners, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Formen der Verbesserung wohl noch fähig sind. Ich habe mich in dieser Beziehung dem Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) bereits angeschlossen. Ich glaube aber nicht, daß deshalb, weil nach der Ansicht des Vorredners bessere Formen für jene Vorschläge gefunden werden können, er wohlthut, dieselben alle abzulehnen, und nicht vielmehr selbst diejenigen, die er für schützend hält, für den Fall vorzuschlagen, der ihm so dringend erscheint.

Digitized by Google

Der Herr Vorredner hat gesagt, es wäre falsch, unrichtig und ganz unpraktisch, so habe ich ihn wenigstens verstanden, unsere Verhältnisse mit den Verhältnissen anderer Staaten zu vergleichen. Dies ist in vieler Beziehung gewiß richtig.

Er hat dafür eine Menge Beispiele angeführt, mit denen ich vollkommen übereinstimme; ich ziehe aber fast durchgängig andere Schlußfolgen daraus. Er hat von Norwegen und Belgien angeführt und gesagt, daß unser Staat nicht, wie diese Staaten, in der Lage sei, sich an andere Staaten anlehnen zu können und zu müssen. Gewiß, meine Herren, wir müssen auf eigenen Füßen stehen, wir haben Niemand, an den wir uns lehnen dürfen; aber eben darum, weil ein Bau, der an keinen anderen Bau sich anlehnen kann, eines festen und nach menschlicher Berechnung nicht so leicht zu erschütternden fundamentes am meisten bedarf; daß ich aber die verfassungsmäßig und gleichmäßig gesicherten Rechte der Krone und des Volkes als ein solches Fundament für unsere Verhältnisse betrachte, habe ich schon vorhin ausgesprochen.

Der Herr Vorredner ist übergegangen auf das Beispiel Englands, und ich bin damit vollkommen einverstanden, daß die englischen Verhältnisse anders sind, als die unsrigen. Er hat darauf hingewiesen, daß die Engländer ein konservatives, daß wir aber ein destruktives Wahlgesetz haben. Ich bin auch mit unserem Wahlgesetz nicht einverstanden, theile auch die Ansicht, daß es nicht genügende Garantieen giebt für die Entwickelung und Erhaltung verfassungsmäßig geordneter Zustände und für Wahlen, die einen solchen Zweck sicherstellen. Indessen, meine Herren, auch das Wahlgesetz unterliegt noch unserer Revision, und es wird dann an der Zeit sein, sich darüber auszusprechen. Der Herr Vorredner hat das englische Zustandsrecht und die Maximen sich bemüht, das diejenigen Bestimmungen der Verfassung, welche wir vorzugsweise in unsere Verfassung aufzunehmen suchen — wenn ich sage wir, so muß ich bemerken, daß ich in diesem Augenblicke so frei gewesen bin, mich selbst und diejenigen damit zu meinen, welche mit mir vielleicht übereinstimmen — daß also diese Bestimmungen in der englischen Verfassung nicht die Geltung haben, wie wir sie für die Zukunft bei uns voraussetzen, daß das Recht der Steuerbewilligung dort nicht von solcher Bedeutung gehalten wird, als wir glauben. Ich maße mir nicht an, die englische Verfassung so approfondirt zu haben, daß ich in diesem Augenblick, mein Urtheil demjenigen des geehrten Vorredners gleichstellen, aus demselben alles Erforderliche gegen ihn beibringen könnte. Ich gestatte mir aber, das Urtheil eines Mannes anzuführen, von dessen genauer Kenntniß der englischen Verfassung und der englischen Zustände Sie, meine Herren, alle und auch der geehrte Abgeordnete überzeugt sein werden, und welcher durch seine lange, erbitterte Bekämpfung der französischen Revolution wohl Zeugniß davon abgelegt hat, daß seine politische Richtung eine konservative war. Burke erklärt das Steuer-Bewilligungsrecht für ein unumstößbares, für das ehrlste, das wesentlichste Vorrecht des englischen Parlamentes. Der Vorredner hat ferner gesagt: die englischen Zustände wären geworden, die unsrigen würden gemacht. Daß die unsrigen nicht geworden sind, das ist leider Gottes wahr, und es ist dies allerdings ein Unglück. Ich hätte gewünscht, und gewiß wir Alle, im Wege der Reform und nicht im Wege des Umsturzes an die Schwelle gelangt zu sein, wo der wir jetzt stehen, wenn aber die Zustände einmal nicht geworden sind und die Zeit drängt, so glaube ich, daß wir uns entschließen müssen, etwas zu thun. Ich kann nicht zugeben, daß irgend etwas, am wenigsten die englische Verfassung, geworden ist, ohne daß dazu gethan wäre. Die englische Verfassung hat ihre Vorgänge darin, daß diejenige Partei, welche sich geeinigt hat, d. h. wenn doch nicht blos nicht geworden, sondern doch auch durch Erkenntniß des Bedürfnisses, durch Benutzung der Umstände, durch Verstand und festen Willen, um mit dem Vorredner zu sprechen, gemacht ist. Die Zahl der Männer, welche mit redlichem Willen und erleuchtetem Geiste dazu beigetragen haben, hat die Geschichte aufbewahrt; und wenn nicht schon in ferner Vorzeit der weiseste König England, Alfred den Großen, die sichern Keime gelegt hätte zur Versammlung des Hauses der Gemeinen, so fragte es sich, ob im neunzehnten Jahrhundert England nicht noch um hundert Jahre weiter zurück wäre, als es ist. Ich will mich nicht einlassen auf die Bemerkungen, die der geehrte Vorredner über das Verhältniß der ehemaligen landständischen Verfassungen machte. Ich glaube, daß er zu ganz anderen Resultate gekommen wäre, wenn er den Ursprung der landständischen Verfassungen und die früheren Zustände in ihrem Uebergange zu der landständischen Verfassung ins Auge gefaßt hätte. Ich glaube, es würde zu weit führen, wollte ich hierauf eingehen, und ich beschränke mich darauf, zu erklären, daß ich seine Meinungen in ihren Vordersätzen für unvollständig, in ihren Schlußfolgen für unrichtig halte. Zur Sache, meine Herren, habe ich die Absicht, nur über die im Artikel 108 enthaltenen und in Frage gestellten Worte zu sprechen. Ich will mich nicht auf die Verbesserungs-Vorschläge, weder auf den der Kommission, noch auf die so eben vorgetragenen, einlassen, weil ich nichts Wesentliches darüber zu sagen habe. Ich stimme im Ganzen diesen Verbesserungs-Vorschlägen bei, — vorausgesetzlich des Wegfalls der Worte im Artikel 108:

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben";

und werde mich aber dem Amendement, welches von dem Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) ausgegangen, anschließen. Bevor ich weiter gehe, muß ich mir doch noch eine kurze Bemerkung erlauben in Bezug auf den gehrten Vorredner. Er hat Sie, meine Herren, darauf vorbereitet, daß man heute von dieser Tribüne herab viel von Freiheit und Volksrechten u. s. w. hören würde. Ich nehme Ihre Nachsicht in Anspruch, wenn in meiner kurzen Rede eines dieser Worte vorkommen sollte. Ich will aber zur Beruhigung des Abgeordneten von Kleist-Retzow versprechen, daß ich es wenigstens versuchen werde, mich von den von ihm gerügten Declamationen frei zu halten. Zur Sache! Ich glaube, wir sind unzweifelhaft an einem Punkte angelangt, von dem die Bekräftigung unserer Verfassung und nach meiner innigsten Ueberzeugung das Wohl und Wehe unseres Vaterlandes abhängt. Es handelt sich heute um eine jener wenigen, aber großen Garantieen, welche zu allen Zeiten und in allen Ländern als wesentlicher Bestandtheil einer constitutionellen Monarchie gegolten haben, — einer constitutionellen Monarchie — jener großen Institution, welche nach dem unwiderlegten Urtheil der weisesten Lehrer des Staatsrechts, nach dem ungeschwächten Bewußtsein der glücklichsten Völker der Erde dasjenige vorzugsweise feststellt, sichert und erhöht, dessen wir in unserem Verhältnisse vor Allem und am meisten bedürfen: die unerschütterliche Unantastbarkeit des Thrones, gegründet auf entwickelte Mündigkeit des Volkes!

(Brave!)

Es handelt sich, meine Herren, um das Gleichgewicht zwischen den festgegebenen Gewalten; um jenes Gleichgewicht, welches, maßgebend für den Gebrauch der Macht, jeder Macht, geeignet ist, den Mißbrauch der Macht zu verhüten und die schwersten und schimmsten Konflikte friedlich zu lösen. — Meine Herren! Es sind sieben kleine Worte, um die es sich hier handelt; sie heißen:

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben."

Diese sieben kleinen Worte fallen schwer in die Schaale, so schwer, nach meiner Ueberzeugung, daß, wenn sie bleiben, dasjenige, was das Wesentliche des constitutionellen Staatslebens, — ich will nicht sagen das „Wesentliche", denn es tritt hier einer der Fälle ein, wo von der Positivo mehr sagt, als der Superlativ — ich will sagen, „das Wesentliche des constitutionellen Staatslebens" wegfällt. Es handelt sich, meine Herren, um das Recht der Steuerbewilligung.

Ich möchte mich nicht gern bei dieser Gelegenheit auf einen Wortkrieg einlassen. Nach dem Gebrauch aber, der vielfältig sonst schon und zuletzt in der Rede, die wir eben gehört haben, von dem Worte „Steuerverweigerung" gemacht ist, gegenüber der „Steuerbewilligung", und wenn auf die ungebundenste, unbegreiflichste Weise nicht etwa neben, sondern statt des Wortes „Steuerbewilligung" das Wort „Steuerverweigerung" gebraucht wird, so halte ich es um so mehr für nöthig, hierüber meine Meinung auszusprechen, als vielfach verbreitete unheilbringende Mißverständnisse darüber obzuwalten scheinen.

Es ist unzweifelhaft, meine Herren, daß das Steuerbewilligungsrecht unter Umständen das Recht der Steuerverweigerung in sich schließen muß. Es wäre aber nichts falscher, wenn man deshalb diese Worte und Begriffe identifiziren wollte; der Unterschied besteht darin, daß die Steuerbewilligung die Regel, und die Steuerverweigerung die Ausnahme ist, und wie in meinem Leben ist mir die Wahrheit des alten Sprüchwortes:

„Keine Regel ohne Ausnahme"

klarer geworden, als hierbei; denn ich bin vollkommen davon überzeugt, daß ein Steuerbewilligungsrecht, bei dem als Ausnahme von der Regel das Recht der Steuerverweigerung gar nicht denkbar wäre, so gut als Nichts zu bedeuten hätte. Ich halte es aber für um so nothwendiger, hierauf zurückzukommen, als durch einen beklagenswerthen Irrthum jener bekannte, noch beklagenswerthere Vorgang des vorigen Jahres nicht nur mit dem Ausdruck der Steuerverweigerung belegt wurde, sondern wie wir eben von dieser Tribüne mit Erstaunen gehört, mit jenem verfassungsmäßigen Rechte der Kammern zu der Steuerverweigerung identifizirt wird, welches sich, wie eben bemerkt, an den verfassungsmäßigen Begriff der Steuerbewilligung knüpft.

Ich glaube, daß nichts unrichtiger sein wird, nichts mehr zur Verwirrung führt, als eine solche Verwechselung. Es ist ein Unterschied, meine Herren, ob die Kammern von dem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen, eine von der Regierung beanspruchte Steuer unter Umständen nicht zu bewilligen, oder ob man auf dem allen Verfassungen entgegenstehenden, revolutionairen Wege die Steuern, welche feststehen, die aus keinem verfassungsmäßigen Gründe anzugreifen sind, verweigert und zu deren Nichtzahlung auffordert. Das Eine ist der Weg des verfassungsmäßigen Rechtes und der Ordnung, das Andere ist der Weg des Umsturzes, der

Digitized by Google

Revolution; und ich protestire ernstlich dagegen, daß der Anhang den man dem Begriff der „Steuerbewilligung" in diesem Sinne durch das Wort „Steuerverweigerung" zu geben gedenkt, in irgend einem rechtmäßigen Zusammenhange mit demselben stehe. — Ich glaube übrigens, meine Herren, daß eigentlich das Recht der Steuerbewilligung, wenn wir uns nur an das Wort halten und von dem verschiedenartigen Sinne abstrahiren, in dem es aufgefaßt wird, von Niemand bestritten wird. Es handelt sich, also in der That darum, sondern um die Frage, ob das Recht der Steuerbewilligung nach dem Sinne, welchen man berechtigt ist, damit zu verbinden, durch die Worte: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben", illusorisch gemacht wird oder nicht. Ich glaube das Erstere, und glaube, daß man dies am deutlichsten erkennt, wenn man den Sinn des Vortes Steuerbewilligungsrecht in andere beziehendere Worte hin setzt, wenn man sagt: „es sei dies das Recht, daß keinerlei Steuern erhoben werden können, ohne Zustimmung der Stände", er sagt hinzu: „es sei das ursprünglichste, wichtigste, das allgemeinste Recht der deutschen Landständischen", und ich glaube, daß er unter den jetzt veränderten Verhältnissen nicht Anstand nehmen würde, zu sagen, daß da, wo eine Volksvertretung stattfindet, wo Kammern vorstehen, dieses Recht das wesentlichste und wichtigste der Kammern sei.

Diesen Sinn des Rechts der Steuerbewilligung als richtig vorausgesetzt, wie ich es thue, muß ich auch von diesem Sinne übrig, meine Herren, gegenüber der Ausnahme des bedeutendsten Bezuges der Steuer, gegenüber der Ausnahme des eigentlichen Kerns der Steuern, welche die Eingangsworte des §. 108 bedingen? Ich meinestheils glaube, daß so wenig davon übrig bleibt, daß man entweder sich einschränken muß, zu sagen, jener von mir angedeutete Sinn, wie ihn Stahl ausdrückt, sei so falsch, daß er durch jene Worte durch jene verschlungensten fremden Worte aufgehoben. Und, meine Herren, in welchen Zustand geriethen wir, wenn eine solche Ausnahme gemacht wird gegenüber den offen, den unzweideutig gegebenen Verheißungen der Krone; wenn, sage ich, diesen Verheißungen gegenüber die wichtigsten Theile der Gesetzgebung, unabhängig von der Zustimmung der Kammern, geregelt, die wichtigsten Gesetze ohne diese Zustimmung erlassen werden können? Abgesehen von der faktischen Veränderung, die dadurch unmittelbar in den Verhältnissen eintritt, abgesehen von dem moralischen Eindruck, den dies machen wird, wird Niemand verkennen, daß unter solchen Umständen selbst die wohlmeinendsten Räthe der Krone wohl in die Versuchung kommen könnten, sich ihren dadurch gesicherte Unabhängigkeit weiter zu benutzen, als es wünschenswerth und erforderlich ist. Ein Umstand von unberechenbaren Folgen! — Es folgt aber ferner daraus eine Scheidung der Steuern nach verschiedenen Kategorieen. Ein Theil der Steuern bleibt der Zustimmung der Kammern vorbehalten; ein anderer Theil, wenn auch noch so fest der Kritik in den Angriffen der Gesetzgebung bleibt der schließlichen, somit alleinigen Entscheidung der Regierung vorbehalten und ist gewissermaßen einer unablösbaren Rente zu vergleichen, die ohne Zustimmung des Berechtigten unter keinen Umständen mehr verändert werden kann.

Diesem gegenüber, im Vergleich zu dieser Verletzung, dieser Vernichtung des wohlthätigen konstitutionellen Staatslebens, was kann man für Gründe anführen, um jene Worte beizubehalten? Ich habe die jetzt im Allgemeinen, auch heute soeben keine anderen gehört, als daß, wenn man die Eingangsworte des Artikels 108 streiche, ein Mißbrauch des Steuerbewilligungs-Rechts seitens der Kammern zu besorgen wäre. Abgesehen davon, daß dies eigentlich nichts beweisen will, und daß es eine ganz so allgemeine als unwahrscheinliche Befürchtet ist, daß es nichts giebt, was nicht dem Mißbrauch unterworfen wäre, so trifft jene Besorgniß für den vorliegenden Fall dem Vorschlage der Kommission gegenüber nicht zu. Meines Ermessens ist durch den Zusatz-Artikel der Kommission, einschließlich der heute vorgeschlagenen Verbesserung, für den Fall, daß die Kammern einen Mißbrauch mit ihrer Berechtigung treiben, für den Fall, daß sie unweise und obstruktiv die Regierung in Verlegenheit setzten, vollständig vorgesehen, so daß die Regierung nicht nur auf einem sehr bequemen, sondern, was mehr bedeuten will, auf verfassungsmäßigem Wege der Gefahr begegnen kann. Es wird nach jenem Zusatz-Artikel der Regierung ein vollständiger Spielraum gelassen, eine genügende Zeit, um eine renitente Kammer auszulösen und durch einen anderen Einberufung die Berufung an das Volk ergehen zu lassen und auf verfassungsmäßigem Wege die Sache auszutragen. Ich sage mit Bedacht: auf verfassungsmäßigem Wege, denn allerdings, wenn man einen nicht verfassungsmäßigen Weg einschlagen will, wenn, wie — verehrte Vorredner gesagt, die Regierung, welche einen solchen, welche einen Verfassungsmäßigen Weg nämlich, einschlägt, nicht in der Lage ist, aus eigener Regierungsmächtvollkommenheit einzuschreiten, wenn man dieser Regierung Machtnur eine Schein-Existenz zuerkennt, wie er gesagt hat, dann allerdings steht die Sache anders, und in einem Kampf auf diesem Felde kann ich mich von meinem Standpunkte aus nicht begeben. Ich sage, daß der kürzere, einfachere, deutlichere und zum Ziele führendere wäre, einen Artikel niederzuschreiben des Inhalts: Die Kammern haben nicht das Recht der Steuerbewilligung. Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat die Steuern aufzuerlegen nach dem Bedürfniß." Dann wollen wir aber nicht behaupten, wir wollten die konstitutionelle Monarchie!

Sehen Sie, meine Herren, die Verfassungen aller Länder durch, wollen denen man annimmt und zugiebt, daß sie wirklich constitutionelle Verfassungen haben, fragen Sie alle Staatsrechtslehrer, welche über Verhältnisse der Art geschrieben haben, und Sie werden finden, daß die Garantie, welche ich hier als nothwendig angedeutet, von ihnen allen als die wichtigste der Garantieen für ein constitutionelles Staatsleben erachtet wird.

Ich sage Garantieen und bemerke dabei ausdrücklich, daß ich nicht zu denjenigen gehöre, auf die in der Vorrede auch vielleicht hingedeutet worden ist, welche statt dieser Garantieen und zum Schutz derselben die Verfassung anfüllen wollen mit Kautelen aller Art. Gegen solche Kautelen bin ich, ich will sie Ihnen preisgeben, gebe Sie aus nur wenige, verfassungsmäßige Garantieen, stehe, wahrhaft Garantieen für die Rechte des Volks, für die Rechte der Krone, für Gesetz und Ordnung, dann beharren wir aller dieser kleinen Sicherheitsmaßregeln nicht, die in meinen Augen verwerflich sind, denn sie setzen entweder die Unreife der Volksvertreter oder die Unredlichkeit der Räthe der Krone voraus, und beides dürfen wir nicht voraussetzen. Ich glaube nun endlich, meine Herren, es ist bei diesem Punkte, den ich für den wichtigsten in der Verfassung halte, an der Zeit, daß wir offen und unverholen aussprechen, was Gestern Kind war sind. Es ist Zeit, uns dem Inlande gegenüber in dieser Beziehung zu erklären. Bedenken Sie, meine Herren, jene beiden erbitterten und unversöhnten Parteien, die uns auf Schritt und Tritt verfolgen, die unsere Berechtigung und Befähigung zum Werke der Revision dieser Verfassung in Frage stellen, bedenken sie, die unheilbringende und fatale Wirksamkeit dieser Parteien, die so verschieden in ihren Zwecken und nur in ihren Mitteln einig sind, unheilbar zu lähmen, vermögen wir am leichtesten, wenn wir diesem Volke durch die That zeigen, was wir unter constitutioneller Verfassung verstehen, treu den Grundsätzen einer sicher geordneten Freiheit. Wir müssen uns ferner, ich glaube, es ist der Würde unserer Staatelebens angemessen, dem Auslande gegenüber auszusprechen, und es muß klar werden, daß die Verheißungen der preußischen Krone alle Tage so viel werth sind, als alle Verheißungen, die jemals anderswo und in besten Sinne gemacht worden sind. Es muß klar werden, daß das preußische Recht endlich weiß, was es will. Ich sage, dem Auslande gegenüber, und wir dürfen nicht ängstlich zurückkehrend, frage ich ihn: ob irgend ein Mitglied dieser hohen Versammlung wohl glaubt, daß ein Engländer, und wäre es der äußerste Tory, zugeben würde, daß, wenn jene vielerwähnten Worte in der Verfassung stehen bleiben, wir in einer constitutionellen Monarchie leben? Ich glaube es nicht.

(Bravo!)

Meine Herren! Wir müssen endlich uns offen aussprechen den Räthen der Krone gegenüber. Ich habe es von jeher als eine Gunst des Geschickes betrachtet, daß wir bei der Revision der Verfassung wenigstens zum größten Theil noch die Männer uns gegenüberstehen, die diese Verfassung kontrastgirt haben, von denen wir Alle sich übergangt sind, ich wenigstens bin es, daß sie es mit dieser Verfassung ehrlich gemeint haben, von denen ich die Voraussetzung trage, daß sie im Drange des Augenblicks, der Gefahr und der Möglichkeit gegenüber, daß alle bestehenden Steuern in Frage gestellt werden könnten, eine Bestimmung der mehrbezeichneten Art als eine ihrem Wesen nach transitorische nothwendig hielten, eine Bestimmung, die, da damals noch keine einzige Steuer existirte, die nach den Worten der Verordnung vom 6. April v. J. und nach ähnlichen Bestimmungen der Verfassungs-Vorlage selbst unter Zuziehung der Volksvertretung festgestellt war, erforderlich erscheinen mochte. Die Kommission hat die Vermuthung ausgesprochen, daß die Regierung Sr. Majestät, welche im Monat Mai v. J. diese Vorlage machte, von diesen Gesichtspunkte ausgegangen sei. Ich erlaube mir für meine Person, und obgleich ich nicht das Recht habe, im Namen derjenigen meiner Kollegen, welche damals mit mir das Ministerium bildeten und welche diese Vorlage kontrastgnirten, zu sprechen, doch in ziemlich bestimmter Voraussetzung ihrer Zustimmung zu erklären, daß diese Voraussetzung eine richtige ist. Ich meines Theils habe diese Verfassungs-Vorlage kontrastgnirt und diesem Passus zugestimmt, nur in Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse, als einer vorübergehend nothwendigen Bestimmung. Ich kann mir sehr wohl denken, daß gleiche oder

Digitized by Google

ähnliche Rücksichten, wie sie der Krone im Dezember v. J. geläufig waren, Motive waren vielleicht dazu geeignet, und leitet haben; Artikel hat damals an jenen Worten unbillig gedeutelt, was damals ein Schild gegen die Unordnung war, das darf nicht beibehalten werden, wenn es im ruhigen und geordneten Zustande ein Schwerdt gegen die Ordnung wird.

Meine Herren! Erwägen Sie noch, daß wir nicht blos eine Entscheidung zu treffen haben, sondern daß unsere Entscheidung ist, dieser Frage, die heute wissenschaftlich gestellt, ihren Endcharakter zu geben. Es handelt sich hier nicht um ein Gesetz, das, wenn wir es annehmen, noch der Prüfung und der Zustimmung der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung unterliegt; es handelt sich um einen bestehenden Paragraphen der Verfassung, der, wenn er von einem der Faktoren der Staatsgewalt angenommen und beibehalten wird, von den anderen nicht geändert werden kann. Wir entscheiden also darüber mit unserem Volum, ob jene Worte stehen bleiben sollen oder nicht, und wir, meine Herren, haben — sei es Segen oder Fluch — wir haben den Segen oder Fluch unserer Nachkommen dafür zu tragen. — Mit kurzen Worten also endlich, meine Herren! Nach meiner Ansicht liegt hier die Frage vor: Wollen wir eine constitutionelle Verfassung oder wollen wir sie nicht? Es liegt die Frage vor: Wollen wir eine Urkunde aus der Revision der Verfassung hervorgehen lassen, welche wirklich geeignet ist, die Basis des constitutionellen Staatslebens zu gründen, oder eine Urkunde daraus hervorgehen lassen, welche vielleicht viel Nützliches, Zweckmäßiges, Vortreffliches enthält, nur nicht diese gerade Basis des constitutionellen Staatslebens? Wollen wir, die Vertreter des preußischen Volkes, zum drittenmale heimkehren und statt des grünen Oelblattes von dem festgewurzelten Baume der Verfassung ein Blatt heimbringen, in dessen Fasern der Wurm nagt? Meine Herren! Für mich ist die Entscheidung dieser Frage nicht zweifelhaft: ich stimme für den Kommissions-Antrag.

(Bravo!)

Vice-Präsident Simson: Der Abgeordnete Stiehl hat das Wort.

Abgeordn. Stiehl: Meine Herren! Ich stimme gegen den Kommissions-Antrag und glaube, meinen Wählern doch kein Blatt zurückzubringen, in welchem der Wurm nagt, sondern ein Oelblatt eines festgewurzelten und schön blühenden Baumes.

Der Vorredner ist hauptsächlich davon ausgegangen, daß das Recht, um welches es sich hier handelt, ein Fundament des verfassungsmäßigen, des constitutionellen Staatslebens sei. Ich glaube, im Fortgange der Berathung des Kommissions-Berichts Gelegenheit zu erhalten, auf diesen Punkt weiter einzugehen. Die ganze Richtung aber, welche unsere Diskussion und welche auch unsere Abstimmung nehmen wird, ist es mir entwünscht gewesen, mich an die Worte anschließen zu können, welche vor wenigen Tagen der geehrte Abgeordnete für Königsberg hier gesprochen hat, und die von Ihnen Allen mit ungetheiltem Beifall und großer Befriedigung entgegengenommen wurden. Er sagte: „Bei der Revision der Verfassung ist unsere Aufgabe weder nach rechts, noch links hin ein sogenannter Prinzip aufrecht zu erhalten, hinter welchem sich ohnehin meistentheils nur eine mehr oder minder unvernünftende, höchst persönliche und individuelle Abstraction versteckt, sondern unsere Aufgabe ist, die Aufrechterhaltung des Landes." Meine Herren, der Angeklagte, in welchem uns die Aufgabe gestellt ist, dieser ebenwerthen Auffassung gemäß zu handeln, er ist vielleicht früher oder später gekommen, als es noch am 19. September gedacht worden ist. Denn darin stimme ich mit den beiden geehrten Verrednern überein: es ist die wichtigste Abstimmung, die wichtigste Entschließung, die wir bei der Revision der Verfassung gegenwärtig vor uns haben; und, meine Herrn, wo es sich um abstrakte Prinzipien, um persönliche Prinzipien, um individuelle Abstractionen handelt, die im Kopf ihren Sitz haben, und wo es sich um das Wohl und um die Aufrechterhaltung des Wohles des Landes handelt, das im Herzen getragen wird, da ist es keinem Zweifel unterworfen, daß wir heute die Hand auf Herz und Gewissen zu legen haben, um sie abzuziehen von dem Kopf, in dem Fall aber unklar oder Konfequenzen, Prinzipien und Abstractionen Sieg gefuhrt werden mag. Ich habe dekt sich heute, und das ist der eigentliche Sitz der Materie, um die vorhin bezeichneten inhaltsschweren sieben Worte, zu denen ich nur noch einige in dem Paragraphen selbst zugesetzt finde; es handelt sich um die Worte: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben sind." Meine Herren, ich bin für die Beibehaltung dieser Worte und lege ihnen nach meiner Auffassung den Sinn unter: es soll durch die Beibehaltung dieser Worte in der Verfassung unmöglich gemacht werden, daß je in Preußen von Seiten der Volksvertretung das Wort „Steuerverweigerung" als ein gesetzliches Wort, als ein Defect in das Land gehe. Ich war freilich durch die Auseinandersetzung des vorigen Herrn Redners augenblicklich zweifelhaft geworden, ob dies der Sinn der Worte sein soll, denn es wollte mir fast scheinen, als ob der Ausdruck: „Steuerverweigerung" in dem Sinne des Herrn Vorredners gleichbedeutend sein sollte mit dem „Nichtbewilligung der geforderten Steuern."

Wäre dieses der Fall, ja, meine Herren, dann ließe sich mit mir und gewiß mit Vielen leichter darüber noch streiten und ein Pakt schließen, ob diese Worte bleiben, oder ob sie fallen sollen. Ich muß aber gestehen: wenn die Worte fallen, und wenn auch dies der eine Sinn nur sein sollte, so bleibt es nicht der eine Sinn, sondern das parlamentarische, das politische Leben, welches sich nicht immer auf der Ebene des glatten Meeres bewegt, dahin führen, daß bei dem Mangel der in Rede stehenden Worte unbedingt das Wort wird ausgesprochen oder auszusprechen versucht werden, welches ich nie aus dem Sinne und Munde der preußischen Volksvertretung hervorgehen sehen möchte, das Wort: „Steuerverweigerung."

Diesen Satz nun, meine Herren, daß in unserer Verfassung es soll sanctionirt werden, wenn auch implicite, daß der einen gesetzgebenden Gewalt nach meiner Auffassung willkürlich und ohne Mitwirkung der anderen gleichberechtigten, es gesetzlich zustehen soll, jemals diese Brandfackel in das Land zu schleudern, diesen Satz wünsche ich zu verbindigen als einen sittlichen Angelpunkt unseres Staatslebens, und zu welcher Zeit als den Angelpunkt der Möglichkeit des physischen Bestehens in seinem Eigenthümlichkeit, die nicht geändert werden kann, wenn der Staat nicht in seinen Grundfesten und auch in seinen wichtigsten constitutionellen Grundsetzen erschüttert werden soll. Die Kommission, meine Herren, ist anderer Ansicht. Den Donnerwand ihrer anderen Ansicht habe ich nur in dem Satz S. 7 hinein lesen zu können geglaubt. Sie sagt: „will man eine constitutionelle Verfassung, so muß man diese auch aufrichtig in ihren Konsequenzen anerkennen, und man darf der Volksvertretung nicht das ihr überall zuerkannte Recht entziehen, über die Steuern das letzte Worte zu sprechen." Erlauben Sie mir an das zuletzt hervorgehobene: „das der Volksvertretung überall zuerkannte Recht" zunächst anzuknüpfen.

Meine Herren, „überall" ist eine ziemlich weite Aresse, und findet sehr häufig den richtigen Adressaten nicht, und wenn es überall zuträfe und bei uns bisher noch nicht zugetroffen ist, so werde ich doch, ehe ich von diesem Ueberall die Abstraction für uns ziehe, zunächst untersuchen, ob die Vorbedingungen und Voraussetzung zu treffen, unter denen sonst überall diese Konsequenz des Steuerbewilligungs- und respective Steuerverweigerungsrechts gezogen worden ist. Es ist von den beiden geehrten Vorrednern hinsichtes Englands, worüber auch neulich das treffende Wort gesagt worden ist, wenn man sagt: „so ist es in England," so hat man dadurch noch nichts bewiesen, aus dem einfachen Grunde, weil wir nicht in England sind, vielfach darauf hingewiesen worden, daß bei uns viele Vorbedingungen nicht zu treffen. Ich brauche Ihnen nichts weiter hinzuzusetzen, aber ich möchte doch Ihre Aufmerksamkeit auf die Eigenthümlichkeit unseres Landes zu lenken versuchen. Bedenken Sie, daß Preußen durchaus nicht vermöge seiner materiellen Macht, durchaus nicht vermöge der Mittel und physischen Kräfte, durch welche andere Völker und Staaten maßgebend in Europa geworden sind, daß Preußen dies weder durch seine materiellen Kräfte geworden ist, noch jemals dadurch werden kann, daß durch dieselben zu werden. Bedenken Sie, noch einen Blick auf die Karte, daß wir nicht diese kompakte Ländermasse bilden, in welcher dem eine Concentration der Kräfte, in welcher eine augenblickliche Disposition über alle Mittel möglich ist, wie dies in den anderen Ländern der Fall ist, auf welche es sich beziehen mag.

Bedenken Sie, meine Herren, daß Preußen seine Stellung erhalten hat und auch, wie der Augenschein und die Thatsachen der Gegenwart lehren, seine Stellung fernerhin nur wird behaupten können durch sein Schwert und seine Intelligenz. Bedenken Sie, meine Herren, daß diese beiden Grundfesten des früher nicht constitutionellen Preußens, welche aber auch auf lange Zeit hin die Grundfesten des constitutionellen Preußens bilden werden, nicht ohne Geld, ohne vieles Geld, und namentlich nicht ohne disponibles Geld, erhalten werden können. Dieser Grund macht es mir bei der eigenthümlichen Aufgabe Preußens unmöglich, für einen Satz in der Verfassung zu stimmen, der wie ein Damoklesschwerdt über dem Staat schweben würde und zu jeder Zeit die Besurchtung einflößt, es könne der Zeitpunkt kommen, wo diese Quellen wegfopft und in Folge dessen die Früchte, die von diesen Quellen herangezogen sind, verkummern werden.

(Beifall.)

Meine Herren! Ich gebe zu dem anderen Grunde über; es ist nämlich gesagt worden: will man eine constitutionelle Verfassung, so muß man auch diese aufrichtig in ihren Konsequenzen anerkennen. Es ist von dem Herrn Vorredner vielfach präjudirt worden, daß die wesentlichste Konsequenz der constitutionellen Monarchie dieses Steuerbewilligungs-Recht und Verweigerungs-Recht sei. Ich bin durch die Präsumtionen, denen es an jedem Beweise gefehlt hat, nicht überführt worden. Ehe mir nicht Jemand den Begriff des Staatsl.bens a priori und philosophisch entwickelt und meine Zustimmung zu seiner Entwicklung erhält,

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

halte ich mich nicht für verpflichtet, irgend einer daraus gezogenen Konsequenz meine Zustimmung aus dem Grunde zu ertheilen, daß er nach seiner Entwickelung irgend eine Konsequenz für die wesentliche Konsequenz des Constitutionalismus erklärt. Will man aber, meine Herren, mit dieser hier doch wirklich etwas zu allgemein gehaltenen Prämmtion, daß man, wenn man die constitutionelle Verfassung wolle, auch aufrichtig ihre Konsequenzen anerkennen müsse, einen politischen Grundsatz aufstellen, so kommt mir dies überall vor. Wäre dieser Satz für ein Streben in spekulativer Philosophie gebraucht, sagte man, wenn Du diese Wahrheit nicht willst, so muß Du auch unbedingt alle ihre Konsequenzen wollen, sonst mache ich den Schluß, Du willst die Wahrheit nicht; dann, meine Herren, würde ich unbedingt zustimmen. Es ist ein bekannter Satz: wer eine Wahrheit sucht, der muß den Weg, auf dem er sie zu finden glaubt, unbekümmert gehen, wohin dieser Weg führt; er muß den Becher bis auf den letzten Tropfen trinken, mag er Gift oder Honig sein; er muß den Weg vollenden, mag ihn sein Suchen in den Himmel oder in dessen Gegensatz führen. Aber wenn ich in der Politik Konsequenzen ziehen soll, so bedenke ich mich, ehe ich die letzte Konsequenz ziehe und ich muß gestehen, ich kann als die letzte Konsequenz des Constitutionalismus das Steuerbewilligungs-Recht und das Steuerverweigerungs-Recht nicht ansehen. Für mich besteht die Eigenthümlichkeit der constitutionellen Staats-Verfassung in ihrer Gründung einmal darin, daß neben der bisher allein berechtigten einen Gewalt, die anderen berechtigten und entwickelten Gewalten des Volkes auch als Berechtigte anerkannt und constituirt sind, und in ihrer Wirksamkeit besteht die constitutionelle Staatsform wesentlich darin, daß diese Gewalten mehr durch eine Gewalt allein und einseitig die Staatsform beschränkt, verändert und namentlich das Bestehen des Staates gefährdet werden kann. Aber gerade in dem Steuerbewilligungs-Recht, wenn darin der Gegensatz, das Recht der Steuerverweigerung einseitig einer Gewalt zugestanden wird, ist die Gefahr, daß das Bestehen des Staates unter Umständen in Frage gestellt werden könnte, mehr, als diese Wahrheit in sich erhalten, kann ich die Folgerung nicht zugeben, daß das Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Recht, welche geeignet sind, das Bestehen des Staates zu gefährden, ein wesentliches Fundament des constitutionellen Staatslebens bildet.

Doch, meine Herren! es läßt sich der gegenwärtige Gegenstand auch noch aus dem, was in dem Kommissions-Bericht nicht so entschieden, wie der eben in Betracht gezogene Satz gesagt ist, noch weiter beleuchten. Was soll eigentlich das Steuer-Bewilligungsrecht und seine Folge, das Stauds-Verweigerungsrecht in der Hand der Volksvertretung für einen Zweck, für eine Wirksamkeit haben? Daß neue Steuern nie ohne Einwilligung der preußischen Volksvertretung werden erhoben werden, ist eine so allgemeine, ich möchte sagen, triviale Wahrheit geworden, daß es keiner weiteren Besprechung bedarf. Soll aber darunter verstanden sein, daß unter Umständen, die bereits bestehenden Steuern für die Ausgaben des Staats nicht mehr in der bisherigen Ausdehnung nöthig sind, und daß also die Kammern das Recht haben, bei der Feststellung des Budgets auch die eingehenden Summen nicht alle verwendbar sind, nicht mehr so viel Steuern zu bewilligen; so glaube ich, ist das auch nicht die Absicht der Kommission gewesen. Es würde dies auch kein wesentliches Fundament des constitutionellen Staatslebens sein, denn der eigentliche Zweck und die eigentliche Betretung dieses Rechts ist, daß es in der Hand der Volksvertretung, ein Correctivmittel gegen die andere gesetzgebende Gewalt sein soll. Es wird nie der Volksvertretung in den Sinn kommen, die Steuern zu dem Zweck abzudekretiren, daß sie wirklich nicht mehr erhoben werden, sondern es wird der Zweck der sein, das Dekret auszusprechen, um dadurch der bestehenden Regierung die Möglichkeit der Existenz zu entziehen.

Meine Herren! Ist dieses, wie ich glaube, der allseitig zugestandene Standpunkt, von welchem aus die Auffassung aufgefaßt werden muß, dann gestehe ich zu, daß es allerdings ein sehr wirksames Mittel ist, ein Mittel, mit dem man nicht blos ein mißliebiges Ministerium ermitteln kann, sondern mit dem man noch etwas ganz anderes vertreiben kann.

Wer, meine Herren, zu einem solchen Mittel, zu einem solchen radikalen Mittel, da möchte ich und Sie gewiß Alle mit mir, doch nur dann greifen, wenn alle anderen Mittel ihre Wirksamkeit verfagen. Und sollte es, meine Herren, in einem constitutionellen Staate je möglich sein, daß die anderen constitutionellen Grundsätze und Mächte, die in der Hand der Volksvertretung liegen, ihre Wirksamkeit verfagten? Wäre es der Fall, meine Herren, dann wäre der ganze Staat und nicht blos die Regierung faul, es wäre auch auch der Hand der Volksvertretung die wahre, in dem Bewußtsein des Volkes wurzelnde und liegende Kraft verschwunden, und es wäre der letzte Schritt, der noch ergriffen würde, wie ein Schattenwith fruchtlos und erfolglos bleiben. Die Beispiele liegen nahe. Eine Steuerverweigerung von einer kräftigen Volksvertretung, von einer das wirkliche, vermünftige Bewußtsein des Volkes repräsentirenden Volksvertretung, ausgehend, bringt allerdings ihren beabsichtigten Zweck zu Stande. Es ist also dann das neue Ministerium aus denen, welche die Steuern verweigert haben, zu bilden. Ich kann mir aber auch einen anderen Fall denken, und ich denke mir ihn nicht blos, sondern er steht noch lebhaft als Wesen und Thatsache in meinem Gedächtniß. Ich muß mich begehen auf die im vorigen Jahre vorgekommene Steuerverweigerung, und wenn sowohl im Kommissionsbericht, wie auch von der Tribüne aus bemerkt worden ist, daß diese Analogie nicht passe, indem in dem Kommissions-Bericht gesagt wird, man dieses nicht übersehen, daß die aufgelöste National-Versammlung die Befugniß zu dem von ihr im November gefaßten Beschlusse keinesweges aus dem Steuerverweigerungs-Rechte hätte herleiten können: wenn dies gesagt ist, meine Herren, so entgegne ich darauf: Wird die Wirkung des Steuerverweigerungs-Rechtes dadurch, daß Sie dasselbe jetzt verfassungsgemäß machen, daß Sie es gesetzlich begründen wollen, wird die Wirkung desselben eine andere, eine schwächere sein, oder wird sie nicht vielmehr eine stärkere werden? Meine Herren, ich wende mich zur vorhergehen Steuerverweigerung zurück; der Zweck derselben ist nicht erreicht worden, weil die Vertretung, von der dieser Beschluß ausging, nicht den vermünftigen und sittlichen Willen des Volkes repräsentirte. Es wurde dem Beschlusse Gewalt gegenüber gestellt, und meine Herren, viele, viele, die es damals nur für Gewalt gehalten, sie sind mit uns Alle, glaube ich, zur Einsicht gekommen, daß die Gewalt das Recht war. Das Ministerium ist nicht gestürzt worden, sondern ist in dem Rechtsbewußtsein des Volkes stärker gewurzelt, und Sie sehen also, daß auch ein Steuer-Verweigerungs-Beschluß seine Spitze verlieren und sich gegen den kehren kann, der ihn zu brauchen wagt.

(Bravo!)

Meine Herren! Ich finde das Recht, welches der Volks-Vertretung der Regierung gegenüber auch in Betreff der Steuern zugestanden werden muß, vollständig gewahrt, ich finde aber auch seine Ausübung nur gerechtfertigt auf dem Gebiete der Staats-Regierung und Gesetzgebung und der Feststellung. Ich will nicht in die Hand der Volksvertretung das Recht legen, den Streit, der zwischen ihr und der Regierung besteht, und der durch constitutionellen und parlamentarischen Gebrauch seinen Ausweg finden muß; ich will ihr nicht das Recht zugestehen, diesen Kampf von sich abzuwälzen und ihn auf das physische Gebiet, in die Leidenschaften nicht des Volkes, sondern der Einzelnen, in den Egoismus und in den Ehrgeiz hinüberzuführen.

Meine Herren! Ich kann nie meine Zustimmung dazu geben, daß ein Recht in der Verfassung ausgesprochen werde, welches durch dialektische Kunst oder wie sonst, nur als ein Recht bezeichnet wird, welches nicht gemißbraucht werden kann, und welches dann durch seinen Mißbrauch wie auch recht das Wort gebraucht ist, bald die Revolution, die Rebellion in sich birgt. Ich will lieber einem anderen Mangel in der Verfassung begegnen, als diesem für mich sehr bedenklichen, weil sittlich nicht zu rechtfertigenden Uebergriffe.

Mögen wir nun heute, meine Herren, unsere Entscheidung treffen, eben nach dem Grundsatz, daß es das Wohl des Landes, unseres Landes, in seiner Eigenthümlichkeit ist. Mögen wir es, meine Herren, (denn ich hoffe es), mit Majorität beschließen, daß der angeschotene Theil des Artikel 108 stehen bleibt. Es mag denen, die dann diese Majorität oder in unverhofftem Falle die Minorität bilden werde, es mag ihnen von mancher Seite, und auch von Seiten, die schon im vorigen Jahr vor der rettenden That den Versuch gemacht haben, gegen die Anarchie zu kämpfen, aber auch nur den Versuch, es mag ihnen der Vorwurf der Inkonsequenz, der Vorwurf des Inconstitutionalismus gemacht werde. Ich nehme ihn auf mich, wenn mein Volk im Ganzen und wenn die Geschichte später, und sei es nach Jahrhunderten, mir das Zeugniß giebt, daß ich nicht eine Waffe in die Verfassung aufgenommen habe, deren Spitze dialektisch verpälkt sein möchte, die aber zur Zeit der Versuchung (und diese Versuchung wird auch für unser Volk und unsere Nachfolger auf diesen Bänken nicht ausbleiben), die in der Stunde der Versuchung zu einem Schwert gegen das Volk und gegen das Vaterland gemacht werden kann, und wenn sie da ist, zu seiner Zeit auch gemacht werden wird.

(Bravo und Zischen.)

Vice-Präsident Simson: Bevor ich Herrn von Bockrath auffordere, das Wort zu nehmen, habe ich einen Zusatz-Antrag zu Artikel 98 zu verlesen, der inzwischen von dem Abgeordneten Schimmel eingereicht ist. Er lautet:

Hinter das Alinea 2 des Zusatzes zu Artikel 98 zu setzen:

„Welchen die Ansichten beider Kammern über dies Gesetz von einander ab, so faßt eine jede derselben ihren bestimmt formulirten Beschluß, und es wird in einer von beiden Kammern gemeinschaftlich abzuhaltenden Sitzung, nach vorgängiger Diskussion, darüber abgestimmt: welcher der beiden Beschlüsse Kraft haben soll. Nur hierüber darf entschieden werden. Verbesserungs-Anträge sind nicht zulässig.

Digitized by Google

In der Sitzung führt der den Jahren nach ältere Präsident den Vorsitz.

Der Antrag ist schriftlich noch nicht unterstützt. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.
Herr von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat seine Abneigung gegen constitutionelle Verfassungen dadurch zu begründen gesucht, daß er uns hinweist auf die vielen Fälle, in welchen diese Verfassungen sich nicht bewährt haben. Ich glaube, daß, wenn es sich um die Halbarkeit von Staatsverfassungen handelt, ein solches Beispiel viel näher, nämlich in unserem eigenen Vaterlande zu suchen ist. Der Herr von Kleist-Retzow schreint nach der Entwickelung der Grundsätze, welche wir von ihm gehört haben, vorzugsweise für diejenige Staatsverfassung gestimmt zu sein, die wir bis zum März v. J. besaßen.

Hat denn diese Verfassung damals, meine Herren, sich so haltbar erwiesen? Welche unsäglichen Leiden würden unserem Vaterlande erspart worden sein, wenn diese von dem geehrten Abgeordneten bevorzugte Verfassung die innere Widerstandskraft gehabt hätte, uns gegen den Sturz, der von Frankreich herüberkam, zu schützen!

Doch der geehrte Abgeordnete hat sich dafür erklärt, jetzt eine Verfassung zu begründen, kraft welcher von den drei Staatsgewalten keine etwas unternehmen könne ohne den Willen der anderen, mithin die Krone nicht handeln könne ohne die Zustimmung der Kammern.

Es freut mich, daß ich in dieser Beziehung, was die Grundlage einer wahrhaft constitutionellen Verfassung betrifft, vollständig mit meinem geehrten Herrn Collegen einverstanden bin, und ich werde mir erlauben, im Verlauf meiner Darlegung auf diesen Umstand zurückzukommen. Ich wende mich zunächst zu den in dem Kommissions-Berichte dargelegten Motiven der Minorität; es wird pag. 6 gesagt:

„Während allgemein der Grundsatz Anwendung findet, daß kein Gesetz anders, als durch das übereinstimmende Zusammenwirken der drei Faktoren der Gesetzgebung aufgehoben werden könne, wollen man nicht einmal beiden Kammern zusammengenommen, sondern sogar jeder Kammer für sich das Recht beilegen, die Forterhebung der Steuern zu verhindern, den sonstigen Bestimmungen der Verfassung würde es jedenfalls mehr entsprechen, wenn mindestens das festgestellten würde, daß nur durch Uebereinstimmung beider Kammern an den bestehenden Steuern etwas geändert werden könne, sonst setze man bei den Steuern ausnahmsweise den Fall, daß der eine Theil der Volksvertretung den anderen zu Aenderungen zwingen könne."

Meine Herren! Diese Documentation beruht auf einer durchaus irrigen Auffassung. Der §. 98 der Verfassung vom 5. December, gegen den, weder früher noch in der heutigen Versammlung, sich irgend eine Stimme erhoben hat, bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Das Gesetz, kraft dessen der Haushalts-Etat festgestellt wird, gilt also immerhin nur für ein Jahr, und es wird nun von der Ministerbank des Ausschusses verlangt, daß auch dann, wenn die Frist, für welche das Gesetz errichtet war, abgelaufen sei, wenn also das Gesetz seine Kraft verloren habe, dennoch die Ausführung desselben fortdauern solle, mithin der eine Faktor der Gesetzgebung die Krone einseitig und ohne die Mitwirkung der beiden anderen Staatsgewalten seinen Willen ausführen könne.

Da nun der geehrte Abgeordnete ausdrücklich erklärt hat, er wolle, daß in der von ihm gewünschten Verfassung kein Theil der Staatsgewalt ohne Mitwirkung der anderen etwas vornehmen könne, so muß er auch zugeben, daß das Steuergesetz, bevor es abgelaufen ist, von den drei Gewalten erneuert wird; sonst würde nach Ablauf der Steuer-Periode nur der eine Faktor einseitig auftreten, die Mitwirkung der beiden anderen aber wegfallen, und es würde dann, um es mit der ganzen Strenge des Ausdrucks, die hier an ihrem Platze ist, zu bezeichnen, es würde dann ein gesetzloser Zustand eintreten. Wenn aber ein gesetzloser Zustand in einer Verfassung sanctionirt wird, wie es durch den ersten Passus des Artikel 108 geschieht, so nenne man diese Verfassung nicht eine Constitution in dem Sinn, den der Sprachgebrauch mit diesem Wort verbindet.

Ein anderes Motiv der Minorität sagt, man gehe durch das Steuer-Bewilligungsrecht der Volksvertretung Mittel, ihre Wünsche auch gegen den Willen der Krone durchzusetzen und das absolute Veto der Letztern gleichsam zu vernichten. Es scheint mir eine unrichtige, und ich möchte fast sagen, eine sehr rohe Auffassung des Verhältnisses zwischen den Staatsgewalten zu sein, wenn als möglich gedacht wird, daß in den Fällen, wo die Krone zu einem Gesetz-Vorschlag ihre Zustimmung verweigert, dies für die Volks-Vertretung ein Anlaß zur Steuer-Verweigerung sein könne. Dieses letzte äußerste Mittel kann niemals auf irgend einzelne Fälle, einzelne Zeiten das Verhältniß zwischen der Krone und der Volks-Vertretung angewandt werden; ja, es ist fraglich, ob überhaupt ein Zustand denkbar ist, in dem es je angewendet werden kann. Es gehört zu den Befugnissen, die zwar, um ein Verhältniß in seiner Reinheit, in seiner Wesenheit darzustellen, durchaus nicht fehlen dürfen, deren wirkliche Anwendung aber in den meisten Fällen ein Verbrechen sein wird; ich nehme keinen Anstand, in Hinderung auf das, was ein früherer Redner sagte, daß nämlich unter Umständen die Steuerverweigerung Hochverrath sein könne, zu erklären, daß ich mir kaum einen Fall denken kann, in welchem eine gänzliche Steuerverweigerung nicht Hochverrath sein würde!

(Bravo von der Rechten.)

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß das absolute Veto, dieses nach meiner Ueberzeugung unveräußerliche Recht der Krone, mit der Steuerbewilligung seitens der Volksvertretung keineswegs in dem Zusammenhange steht, wie es hier von der Minorität des Ausschusses vorausgesetzt ist.

Aber das absolute Veto, meine Herren, hat doch überhaupt nur die Bedeutung, daß gegenüber einer leidenschaftlich erregten, einer irrenden Volksvertretung das Königthum berechtigt ist, an das Land zu appelliren. Die nächste Form, das erste Stadium des Appells an das Land ist eben das Veto. Der geehrte Redner vor mir hat den großen Erfolg berührt, der noch in neuester Zeit gegenüber einer solchen vertirrten Volksvertretung der Appell der Krone an das Land hatte.

Meine Herren! Dieser Erfolg wird immer da sein, wenn die Krone in ihrer Voraussetzung, daß das Land auf ihrer Seite und nicht auf Seiten der Volksvertretung stehe, Recht hat, und eben deshalb, damit die Krone dem Lande seine unveräußerlichen Rechte auch gegen die augenblickliche leidenschaftliche Erregung oder den Irrthum der Volksvertretung bewahren kann, ist das absolute Veto in der constitutionellen Monarchie eine unentbehrliche, für die Wohlfahrt des Volkes unentbehrliche Institution. Aber nur dann wird es dauernd und mit Erfolg ausgeübt werden können, wenn wirklich das Land auf Seiten der Krone steht; und ich möchte den Minister sehen, der der Krone ansathen könnte, auch dann, wenn notorisch und dauernd das Land für einen Gesetzvorschlag sich erklärt, — den Minister, sage ich, möchte ich sehen, der kann mit dem Interesse der Krone den Muth vereinbar hielte, beharrlich diesem Gesetzvorschlage zu widersetzen.

Wir müssen, wir können weder beim absoluten Veto, noch beim Steuerbewilligungsrecht solche Wendungen überhaupt voraussetzen. Bei diesen hochwichtigen Rechten handelt es sich auch zugleich um die Erfüllung der gegenüberstehenden Pflichten, und kein heilsames Verhältniß, weder zwischen dem Einzelnen, noch zwischen den großen Körperschaften und dem höchsten Träger der Staatsgewalt ist herzustellen, wenn von mißtrauischen Voraussetzungen ausgegangen wird.

Eine umreichende Vorsorge dagegen zu treffen, daß bei Ausübung des Rechts die großen Pflichten, die daran haften, verkannt werden, ist unmöglich. Wenn solcher Mißbrauch geschieht, so sind dies Thatsachen, die außer dem Gebiet der Verfassung, außer dem Gebiet der Gesetzgebung liegen, und die sich auch nur, wie die Geschichte zeigt, durch Thatsachen erledigen lassen. Aber in der Verfassung Vorsorge für das Gleichgewicht zwischen den Staatsgewalten und für den Schutz der einen Staatsgewalt gegen die andere dadurch zu treffen, daß man ihre Ebenbürtigkeit und ihr Gleichgewicht aufhebt, das wäre ein grundsätzlich falsches Verfahren. Damit niemals der eine Theil sein Recht mißbrauchen könne, sollte man ihm sein Recht nehmen? Man muß überhaupt nicht klein von den Staatsgewalten, man muß nicht klein vom Volke, nicht klein von der Menschheit denken; man muß, wenn man Staats-Verfassungen gründen will, nicht blos abwehrend verfahren; man muß auch anknüpfen an das Edle, was in den Gesinnungen der Menschen lebt; das ist allein das wahre Fundament, auf dem sich dauernd die Größe der Nationen erheben kann!

(Bravo!)

Ich komme zu dem dritten Motive, der Minorität, welches dahin geht, daß das Steuerverweigerungsrecht am vorderthürlichsten dadurch wirkt, daß mittelst desselben der geistige Kampf zwischen der Regierung und den Kammern auf das physische Gebiet übertragen wird, daß in diesen Kampf alle Steuerpflichtigen im Lande hineingezogen werden. Der geehrte Vorredner hat dieses Argument wiederholt; es ist mir aber dennoch völlig unklar geblieben.

Meine Herren! Die Gleichmäßigkeit der Berechtigung der

Digitized by Google

Staatsgewalten, das Gleichgewicht zwischen den Faktoren der Gesetzgebung, ihre durch diese Gegenseitigkeit sich berichtigende und ergänzende Thätigkeit und die dadurch im Lande hervorgerufene Befriedigung, das ist ja eben das anerkanntermaßen bewährteste Mittel, jenen Kampf auf dem moralischen Gebiete zu erhalten und zu verhüten, daß er auf das physische Gebiet hinübergespielt werde. Wenn irgend eine Ungutheiligkeit im Lande vorhanden ist, wie kann sie besser gehoben werden, als wenn auf der Regierung eine Vertretung verbindet, von der jeder denkende Mensch im Lande überzeugt ist, daß sie unabhängig, selbstberuft, daß sie der Regierung gegenüber durchaus selbstständig und gleichberechtigt ist.

Hinwiederum wird gerade diese Gleichberechtigung auf die Volksvertretung den Einfluß haben, daß sie fühlt, von welcher unermeßlichen Verantwortlichkeit alle ihre Schritte begleitet sind. Sie wird gerade in dem Bewußtsein einer großen Berechtigung auch die Aufforderung zur Mäßigung und Selbstbeschränkung finden. Nehmen Sie aber den anderen Fall, vergegenwärtigen Sie sich, daß der Krone gegenüber die Volksvertretung durch Entziehung des wichtigsten Rechts gelähmt ist, daß die Krone die Mittel besitzt, auch ohne die Volksvertretung und gegen den Willen der Volksvertretung zu regieren: Glauben Sie, wenn, wie dies im Laufe der Zeit nicht zu verweiden ist, im Lande irgend ein Mißvergnügen entsteht, daß dann diese Volksvertretung für eben so genügend gehalten werden würde, den Kampf auf dem geistigen Gebiete auszufechten? Würde man nicht sagen, wenn sie der Krone nachgiebt, sie habe auch keine freie Stellung, sie sei durch das Bewußtsein gelähmt, doch nichts durchsetzen zu können, weil ihr nicht alle Rechte zur Seite stehen? Sie würde, wie ein großer Lehrer des Staatsrechts von beratbenden Ständen gesagt hat, sie würde entweder rathlos in Ohnmacht verfinken oder gefährlich nach Machtverwilterung streben. Ich glaube nur dadurch, daß die drei Staatsgewalten in vollkommener Gegenseitigkeit gebracht und mit dem Bewußtsein der vollständigsten Unabhängigkeit von den Anderen und der Berechtigung mit den Anderen durchdrungen werden, wird es möglich sein, in allen Krisen des Staatslebens den Kampf auf dem moralischen Gebiete zu erhalten und zu verhüten, daß er auf das physische hinüberschlage.

Der geehrte Redner vor mir hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, den Passus, um den es sich hier handelt und nach welchem die Forterhebung der Steuern auch ohne Gesetz möglich ist, den sittlichen Angelpunkt des Staatslebens genannt.

Meine Herren! Darin muß ich dem Redner entschieden entgegentreten. Die Sittlichkeit verlangt, daß in dem Einzelnen wie in der Gesammtheit gesetzlich gestellt ist, was ihm von Gott und der Natur verliehen ist. Der einzelne Mensch, wo dem Menschen an, wo er selbstberwußt wird, wo seine Gedanken reifen, hat den Drang nach Selbstständigkeit. Denselben Drang hat auch ein ganzes Volk. Wenn ein Volk die Zeit seiner ersten Erziehung, die Anfänge seiner Entwicklung hinter sich hat, wenn es fühlt, daß es mündig geworden, daß es berufen ist, in gleiche Reihe einzutreten mit anderen Nationen, auf die es bisher mit einer gewissen Beschämung hinblicken mußte, dann wird der Drang nach Selbstständigkeit in ihm erwachen, und ich wiederhole, es ist das Gebot der Sittlichkeit, diesem Drange gerecht zu werden. Aber ist eine Selbstständigkeit des Volkes denkbar, wenn die Volksvertretung gegenüber der einen Staatsgewalt so gestellt ist, daß sie in der That dem Willen des Volkes keine Geltung verschaffen und den dem Volke gebührenden Einfluß auf seine eigenen Geschicke nicht ausüben kann? Können Sie, meine Herren, mir irgend ein freies Volk der Erde nennen, das ohne eine gleichberechtigte Volksvertretung existirt? Wenn dem nun so ist, wenn die Selbstständigkeit des Volkes, beziehungsweise die Selbstständigkeit der Volksvertretung, ein gerechter durch den naturgemäßen Entwicklungsgang gebrachter Anspruch ist, dann sage ich, daß nicht der Mangel der Berechtigung, wie er in dem von dem Vorredner vertheidigten Passus sanctionirt wird, sondern die Berechtigung selbst den sittlichen Angelpunkt des Staatslebens bildet! Es kann aber auch die Regierung diesen viel besprochenen Passus unmöglich anders als transitorisch betrachtet haben. Schon im März v. J. wurde eine Constitution verheißen, und damals war es an der Zeit, sich zu vergegenwärtigen, was mit einer solchen Verheißung, wenn sie in Erfüllung gehen sollte, verbunden werden mußte. Die Verheißung erhielt aber auch eine ausdrückliche Interpretation in dem Gesetze vom 6. April v. J., dessen der Bericht gedacht hat. Ich muß mir erlauben, ausdrücklich darauf zurückzukommen. Es heißt im §. 6:

„Den zukünftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie zur Feststellung des Staatshaushaltes und das Steuerbewilligungsrecht zustehen."

Also nicht allein die Feststellung des Staatshaushalts-Etats, sondern auch das Steuerbewilligungsrecht wird ausdrücklich eingeräumt. Wenn es sich aber nur darum gehandelt hätte, das Recht der Bewilligung neuer Steuern dem Volke zu verleihen, so würde eben kein neues Gesetz nöthig gewesen sein, denn der Vereinigte Landtag besaß schon das Recht der Bewilligung neuer Steuern; es kann also nicht in Zweifel gestellt werden, daß hier ausdrücklich das Steuerbewilligungs-Recht in seinem ganzen Umfange verstanden war, und, meine Herren, wohin würden wir das moralische Bewußtsein des Volkes führen, wenn Verheißungen, ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ohne Weiteres als nicht vorhanden betrachtet und die daraus erworbenen Rechte beseitigt werden sollen? Ich glaube, daß wir, namentlich wenn wir das Staatsleben von der sittlichen Seite auffassen wollen, großen Anstand nehmen müssen, ausdrücklich verbriefene und durch die Gesetzgebung bereits festgestellte Volksrechte irgendwie in Frage zu stellen. Daß die Regierung das Steuerbewilligungs-Recht in dem Umfange aufgefaßt hat, wie es von mir angesehen wird, geht ferner noch aus den Bestimmungen des Reichsverfassungs-Entwurfes vom 26. Mai hervor. Es wird dort ausdrücklich die Feststellung des Etats von einem Zusammenwirken der drei Staatsgewalten abhängig gemacht, und es heißt namentlich im §. 101:

das ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen;

und der vorhergehende Paragraph sagt:

„Ein Reichstags-Beschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt;
2) wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorausgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikular-Beiträge oder Steuern erhebt."

In dem ganzen unter den deutschen Regierungen vereinbarten Entwurfe findet sich nicht eine einzige Bestimmung, welche dieses Steuerbewilligungs-Recht irgendwie beschränkt oder modificirt.

Meine Herren! Es sind mehrere unter Ihnen, welche die Befürchtung ausgesprochen haben, es würde durch Errichtung des Bundesstaats Preußen in seiner Größe und Selbstständigkeit geschwächt werden. Wenn nun aber die Vertretung des Bundesstaats das Steuerbewilligungs-Recht in seinem vollen Umfange besitzt, und Sie nehmen dieses Recht der preußischen Volksvertretung nicht, und nicht der erste Schritt gethan, die preußische Volksvertretung und durch sie Preußen selbst herabzuwürdigen und zu schwächen? Wir haben große umfangreiche Rechte in einem unserer letzten Beschlüsse dem künftigen Reichstage übertragen, aber wenn uns für den Fall unseres inneren Staatslebens dieses nicht besondere Verfassungsrecht bleiben soll, die dem Reichstage zuerkannt ist, und welche die neue Verfassung gebundene Regierung nicht mehr modificiren kann, dann stellen wir die preußische Volksvertretung nicht mehr ebenbürtig derjenigen des Bundesstaats zur Seite. Ich fordere namentlich diejenigen, welche befürchten, es möge die Kraft Preußens durch den Bundesstaat gebrochen werden, auch selbst die Hand dazu zu reichen, indem Sie der preußischen Volksvertretung das Steuerbewilligungs-Recht entziehen.

Liegt denn aber nicht auch in der Volksvertretung selbst eine große Garantie, wenn es sich um die Bewilligung von Steuern handelt? Es ist schon an dieser Stelle bemerkt worden, daß es nicht wohlgethan sei, den Maßstab des Urtheils über unsere Staatsverhältnisse und die Motive unserer Entschlüsse in Bezug auf die Verfassung lediglich aus den meisten Ereignissen, aus den traurigen Erlebnissen des vorigen Jahres zu entnehmen; bedenken wir doch, unter welchen abnormen Umständen wir lebten, und wenn wir nur auf solche äußerlichen den Verfassungsbau gründen wollten, so würde dieser uns wahrlich keine glückliche Zukunft verschaffen. Wer ist es denn, der von Seiten des Volks über die Steuern zu beschließen hat? Sind es Männer, die voraussetzlich kein Interesse an dem Staat, an der Erhaltung des Bestehenden haben? Liegt denn dieses Interesse lediglich in der Regierung; muß man denn nothwendig voraussetzen, daß es auf Seiten der Volksvertretung nicht vorhanden sei? Meine Herren! Ich glaube, daß unser Volk und uns wenig ehren würden, wenn wir nicht voraussetzen wollten, daß es auf Grund des von uns zu berathenden Wahlgesetzes Männer hierhersenden wird, von dem lebendigsten Interesse beseelt für die Wohlfahrt des Staats, mit dem ja ihre eigene Existenz, ihr Besitz verflochten ist, von dem Alles abhängt, was sie und die Ihrigen haben und sind. Sollten diese Männer nicht auf die Erhaltung des Bestehenden den größten, wenigstens einen eben so großen Werth legen, als die Regierung? Es ist undenkbar, daß wir, die Vertreter des preußischen Volkes, durch einen feierlichen Beschluß dieses Volk als noch unfähig, noch unwürdig der Stellung erklären wollen, die andere Nationen seit langer Zeit in ihrer großen Wohlfahrt eingenommen haben. Auch das Interesse der Krone, das konservative Interesse überhaupt kann nicht besser als dadurch wahrt werden, daß den gerechten Ansprüchen des Volkes Genüge geschieht;

Digitized by Google

jeder andere Weg führt uns nach meiner Ueberzeugung aus neue einer verhängnißvollen Zukunft entgegen. Wenn wir den Passus stehen lassen, meine Herren, so reden wir wenigstens nicht davon, daß wir eine dauerhafte Verfassung begründet haben. Wir haben dann ein baufälliges Haus errichtet, das schon dem nächsten Sturm nicht widerstehen wird; die Leiden, die dann über unser Vaterland kommen, werden für uns mit dem Vorwurf begleitet sein, daß wir uns an unserem Volke versündigt, daß wir es um der wahren Freiheit und Selbstständigkeit unwürdig erklärt, daß wir kein Vertrauen in seine edleren Kräfte gesetzt haben!

(Erbhaftes Bravo!)

Vice-Präsident Simson: Der Abgeordnete von Fock hat das Wort.

Abgeordn. von Fock: Ich halte mich der Nothwendigkeit überhoben, an dieser Stelle auf die Wichtigkeit eines Gegenstandes zu verweisen, auf den schon die Vorredner geführt haben. Je inniger und tiefer ich aber von dieser Wichtigkeit durchdrungen bin, je mehr ich zu einer Zeit schon, als wir die jetzigen Formen der Verfassung noch nicht hatten, diese ausrichtig genug sah, um auch manches wünschen, um so mehr habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen Fragen, die wir bis jetzt in einer behandelt haben, nämlich die Frage der Steuer-Bewilligung und Steuer-Verweigerung, zwei wesentliche Fragen in sich schließt, welche wir nothwendig von einander unterscheiden müssen, wenn wir zum Ziele gelangen und uns gegenseitig verstehen wollen. Ich unterscheide bei dieser Frage zweierlei. Die erste Frage ist: unter welcher Form ist das Ministerium befugt, über die Einnahmen des Staates zu verfügen? Die zweite Frage ist die: welcher gesetzlichen Form bedarf es, um in der Verpflichtung der Unterthanen in Betreff der Steuer-Erhebung Veränderungen hervorzubringen? Diese beiden Fragen, meine Herren, ich will sie beide nach meiner Ueberzeugung im constitutionellen Sinne, beide nach demselben Grundsatze entscheiden. Ich glaube dessenungeachtet, daß diese Entscheidung wesentlich verschieden sein muß, weil sie sich ihrem eigenen Wesen nach von einander unterscheiden, und daß gerade in der Unterscheidung die Auflösung derjenigen Zweifel liegt, die uns hier trennend entgegenstehen.

Die erste Frage: Unter welcher Form ist das Ministerium befugt, über Einnahmen des Staats zu verfügen? ist Gegenstand der Bestimmung des Titel VIII., Art. 98 u. folg., und es ist mir unzweifelhaft, daß wir diese Bestimmungen dahin anzunehmen haben: „Es sei jährlich ein Staatshaushalts-Etat festzustellen und von den Kammern zu genehmigen; es ist mir unzweifelhaft, daß hierin keine Veränderung eintreten kann, daß wesentliche für die Nothwendigkeit dieser Bestimmung liegt darin, weil Ausgaben nicht für alle Zeit bestimmt werden können, weil sie für eine bestimmte Periode festgesetzt sind und weil, wenn dieselbe abgelaufen, das Gesetz an sich erlöschen ist. Soll das Ministerium eine neue Berechtigung gewinnen, Ausgaben zu beschließen, so bedarf es dazu eines neuen Gesetzes. Der König, die Ministerien legen das Budget den Kammern vor, diese genehmigen es. Es ist unmöglich, daß ein solcher Staatshaushalts-Etat zur Wirklichkeit gelangen kann, ohne daß die Kammern ihm ihre Genehmigung ertheilt haben; es ist in dem Rechte nicht zu begründen, daß, wenn die Kammern den Vorschlag der Regierung nicht genehmigen, und diese letztere sich mit den gemachten Ausstellungen nicht einverstanden erklärt, nunmehr der alte Haushalts-Etat noch Geltung haben soll. Die Entschließung der Kammern entscheidet hier, weil ohne ihre Zustimmung kein neues Recht statt des mit der Zeitdauer verfallenen, auf rechtsverbindliche und verfassungsmäßige Weise durch Uebereinstimmung der Staatsgewalten entsteht.

Ganz anders liegt die Frage: Wie steht es mit der Verbindlichkeit der Unterthanen in Betreff der den Staate zu entrichtenden Steuern? Hier handelt es sich nicht um eine alle Jahre wiederkehrende neue Bestimmung, sondern darum, daß Gesetze bestehen, die nach constitutionellem Recht so lange andauern müssen, bis sie durch die gemeinschaftliche Genehmigung der bestehenden Gewalten aufgehoben werden.

Ich setze das Wesen des constitutionellen Lebens darin, daß das Bestehende nicht geändert werden kann ohne Uebereinstimmung zwischen der Krone und den Kammern, und darin, daß die neue Entwickelung, wie sie sich eben gestalten will, ebenfalls sich im Einklang zwischen der Krone und den Kammern bewege.

Wenn ich die zweite Frage näher ins Auge fasse, so würde ich eine Verletzung der wesentlichsten constitutionellen Formen darin finden, wenn man der Kammer allein die Befugniß geben wollte, Steuern zu bewilligen und bestehende Steuern aufzuheben, also ohne Zustimmung der Krone neue Gesetze zu erlassen und schon bestehende außer Anwendung zu bringen. Es bedarf dazu vielmehr eines Gesetzes, und Gesetze können in einem constitutionellen Staate nur gegeben und aufgehoben werden durch Uebereinstimmung beider Staatsgewalten. Für alle diese Momente sehe ich die Nothwendigkeit durch die constitutionelle Form selbst begründet, daß Kammern und Krone sich mit einander einigen.

So wie diese beiden Fragen in ihrem innersten Wesen durch die Thatsache verschieden bedingt werden, daß in dem einen Fall ein Gesetz (der Etat) durch sich selbst (die Zeit) seine Entscheidung erreicht, und also nothwendig nur mit der Zustimmung der Kammern ergänzt werden kann, wohin es sich in dem anderen Fall um ein fortdauerndes Steuergesetz handelt, das der Uebereinstimmung beider Gewalten zu seiner Beseitigung bedarf, — so liegt in der Anwendung dieselben Grundsätze auf diese Fragen eine Verschiedenheit der Wirkungen, die man vielleicht in dem ersten Augenblick in ihren Folgen nicht übersieht. Dessenungeachtet sind sie die allerwichtigsten.

Wenn die Kammern dem Staatshaushalts-Etat ihre Genehmigung verweigern, so ist das Ministerium außer Stande, zu regieren, denn es fehlt ihm das Gesetz, vermöge dessen es der Ausgabe bestreiten kann. Sollte es versuchen, ohne ein solches Gesetz Steuern zu erheben, sich die Mittel seiner Existenz zu verschaffen, so würde es zur Verantwortlichkeit zu ziehen sein, es würde in den Anklagezustand gesetzt werden müssen, weil es sich Rechte anmaßt, die ihm nicht zustehen. Dessenungeachtet aber handelt es sich nur um diese Frage zwischen Kammern und Ministerium; nur von der Anwendung eines, aus den Befugnissen der Kammern, zum Wohl des Landes unabweislichen Rechts. Was aber thun Sie, wenn Sie von der Meinung ausgehen: Die Kammern können eine Steuerverweigerung dekretiren? Sie denken sich auf die Unterthanen und schleudern hiermit die Fackel der Revolution in das Land hinein; statt daß die Kammern berufen sein sollen, alle Mittel vorzuführen, um den ruhigen Gang der staatlichen Entwickelung zu sichern, geben Sie ihnen verfassungsmäßig das Recht, das größte aller Uebel — den Widerstand gegen die gesetzlichen Gewalten — als ein gesetzlich legalisirtes Vordrungsmittel gegen ein anderes Uebel zu bringen, das doch nur erst möglicherweise zu jenen traurigen Folgen führen könnte. Sie thun etwas, was mit der Möglichkeit in Verbindung des Staates unvereinbar ist. Es ist bereits angeführt worden, daß solche Steuerverweigerung eine Unmöglichkeit ist; ich meine aber auch, sie sollte nicht in den Gesetzen beruhen, denn gerade, weil hier eine Grundlage, die in der Unmöglichkeit beruht, voraus gesetzt wird, deshalb dürfen die Kammern ein solches Recht nicht besitzen.

Man hat aber behauptet, es sei gerade dieses Steuerverweigerungsrecht ein wesentliches Recht constitutioneller Monarchien.

Ich kann aber den Satz nicht zugeben, daß gerade den Steuern gegenüber die Kammern das Recht haben sollten, ohne Zustimmung der Krone ein Gesetz aufzuheben und die Steuern wegfallen zu lassen. Sie werden nicht glauben wollen, daß der Staat sich wohl bestehen könne, wenn allgemeine neue Gesetze nöthig sind, um Steuern zu erheben. Sie werden es anerkennen müssen, daß Steuergesetze eine längere Dauer erheischen. Es ist nur möglich, in dem ganzen Staate ein festes und gesundes Leben zu führen, wenn die Art, wie die Steuern erhoben werden sollen, auf längere Zeit feststeht, und nur dann darf eine Abänderung hierin gewünscht werden, wenn das Bedürfniß darnach sich entschieden geltend gemacht hat. Deswegen kann ich eine Staatseinrichtung, vermöge deren es einer jährlichen Feststellung der Steuergesetzgebung durch die Kammern bedürfen würde, nicht als eine segensreiche betrachten, und deswegen kann auch der Fall nicht eintreten, daß sich die Kammern jährlich zugleich mit Feststellung des Budgets — von dem rechtlichen Standpunkt aus, den ich annehme, — in der Lage befinden sollten, mit diesem allsährlich zugleich die Steuern zu verweigern oder zu genehmigen, während sie alljährlich mit vollem Rechte über Verwendung der Steuern berichtigen können. Es folgt jenes Recht nicht aus der allgemeinen Theorie, die sie aufstellen wollen und der zu folgen ich meinerseits keinen Anstand nehme, woraus ich aber die Konsequenzen nicht zu ziehen vermag, welche man daraus gezogen hat. Es ist aber auch ein Recht, was unsittlich ist, und hierauf lege ich den allerwichtigsten Nachdruck. Die Möglichkeit, ein Ministerium, welches dem Bewußtsein des Volkes entgegensteht, zu zwingen, seine Stellung zu verlassen, liegt darin, daß die Kammern das Recht haben, die Feststellung des Budgets zu verweigern. Es ist demgegenüber das Recht der Steuer-Bewilligung ein Recht, das nicht bestehen, und man kann nicht sagen wollen, daß ein Recht, ohne dessen Vorhandensein man dasselbe Ziel erreicht, ein wesentliches Attribut eines constitutionellen Staatslebens sei; es ist aber auch ein an sich unmögliches Recht, denn es ist schon gesagt worden, und ich kann es nur wiederholen, daß, sollte es jemals angewendet werden, der Staat dadurch über den Haufen geworfen werden würde. Gerade darin liegt auch, daß es kein wesentlich constitutionelles Recht sein kann; denn wollte man dies annehmen, so müßte man die Schwäche dieser Verfassung eingestehen, die ich, als aufrichtiger Freund derselben, ihr niemals unterlegen werde; man werde nur denen das Wort reden, die an der Wahrhaftigkeit constitutioneller Formen nicht glauben wollen. Man behauptet aber, es sei gerade die Thatsache ins Auge zu fassen, daß, wer Steuern bewilligen könne, sie auch konsequenterweise müsse verweigern können. Dieses gebe ich als richtig zu. Es trifft aber den Satz nicht. Ich komme auf die Behauptung

Digitized by Google

zurück, daß die Bewilligung von Ausgaben, die an bestimmte Perioden gebunden sind, eben die Nothwendigkeit und das Recht bedeutender, von neuen Ausgaben zu genehmigen, und daß dies nicht einseitig dadurch geschehen kann, daß, wenn die Kammern dem alten Staatshaushalts-Etat ihre Zustimmung nicht geben, er trotzdem in Gültigkeit bleibe, sondern daß die Regierung sich in dieser Beziehung nach den Beschlüssen der Kammer richten muß. Ich kann aber nicht zugeben, daß da ein Recht der Steuer-Verweigerung vorhanden sei, wo ich nach meiner tiefsten Ueberzeugung der Meinung bin, daß es in den constitutionellen Wesen beruhe, daß über die Genehmigung, Veränderung und Aufhebung der Steuern Krone und Volk mit einander einig sein müssen, ein Fall, der eben überall da eintritt, wo es sich von Veränderung von Gesetzen handelt, die nicht durch sich selbst nach Ablauf einer gewissen Zeit ihre Verbindlichkeit verlieren. Deswegen, meine Herren, habe ich ein Recht (und ich nehme keinen Anstand, es auszusprechen), welches den Kammern eine Befugniß verleiht, die den Staat nothwendigerweise zum Umsturz führen muß, ohne daß eine Nothwendigkeit für dasselbe vorhanden ist, als ein solches an, welches als eine Unsittlichkeit zu bezeichnen ist. Es ist zu dieser Stelle gesagt worden, man möge das moralische Bewußtsein im Volke festhalten. Ja wohl, eben dieses will ich vor Allem festgehalten wissen, aber es fragt sich, wird dieses moralische Bewußtsein im Volke festgehalten, wenn es heißt, daß seinen Vertretern die Befugniß gegeben ist, den Staat zu vernichten, aber wird es nicht schon dann und besser erhalten, wenn den Kammern das Recht beigelegt ist, ohne diesen Umsturz das Ministerium zu stürzen, den Weg zu betreten, den die Kammern für den richtigen ansehen. Es ist auf das Veto der Krone hingewiesen worden, in Vergleich mit dem Rechte der Kammern, die Steuern zu verweigern. Beide Rechte ruhen sich in ihrer Stärke zu keinem Vergleich. Meine Herren, das Veto der Krone führt nichts herbei, als daß es den Zustand, wie er besteht, aufrecht erhält, und ich will zugeben, daß dies zu den traurigsten Consequenzen führen könne. Das Recht der Kammern, die Steuern zu verweigern, führt dahin, alle Zustände unmittelbar umzustürzen. Ich sehe die Sache dahin an, daß, wenn die jetzt in allen constitutionellen Monarchien von einem Steuer-Verweigerungsrecht dem Steuer-Bewilligungsrecht gegenüber gesprochen worden ist, hierin ein tiefer und wesentlicher Irrthum beruht, der eben darin beruht, daß man nicht unterschied zwischen dem durch Ablauf des Haushalts-Etats jährlich wiederkehrenden Rechte der Feststellung der Ausgaben und dem Rechte des Erlasses und der Aufhebung von Steuergesetzen und der daraus folgenden Verpflichtungen, die des gemeinsamen Entschlusses der Krone und der Kammern bedürfen, will sie einen an sich rechtlich fortbestehenden Zustand aufheben und dafür einen neuen schaffen.

Ich erkenne die Bedeutung des gegenwärtigen Augenblicks nicht dahin, einen Irrthum, weil er durch lange Zeit hindurchgegangen ist, zu erneuern, sondern ich erkenne sie dahin, ihn zu berichtigen, die Ehre der preußischen Verfassung darin zu suchen, sie auf festen und gesunden Boden aufzurichten. Ich wiederhole, daß ich nicht Anstand nehme, das Recht der Steuerverweigerung anzuerkennen, wenn ich es als eine wahre Konsequenz einer wahren Voraussetzung betrachten könnte; ich kann es aber nur als eine irrige Konsequenz einer wahren Voraussetzung annehmen, und deshalb muß ich mich dagegen erklären. Fragen Sie mich, meine Herren, was ich als den Kern dieses Bestrebens ansehe, so sage ich offen, es ist ein Gefühl gewesen, daß es nöthig sei, jenes Recht da gesucht und erstrebt, wo man glaubte, mit dem innern wahren Leben, mit der Kraft, welche das constitutionelle System den Vertretern des Volkes und dem Volke giebt, nicht regieren zu können. Wo man aber die Ueberzeugung hat, daß man mit dieser Kraft in vollem rechtlichen Bewußtsein seinem Ministerium entgegentreten kann, wenn es sich von der rechten Bahn entfernt, da strebt man nicht danach, in andere Befugnisse hinumzugreifen, eine Macht zu schwächen, auf die man mit Ehrfurcht blicken soll, ohne deren Erhaltung und Stärkung sich das Gleichgewicht eines constitutionellen Staates niemals erhalten wird. Aus diesen Gründen habe ich meinen Antrag gestellt, die Bestimmungen des §. 108, welche der Kommissions-Antrag gestrichen wissen will, zu erhalten. Aber selbst, wenn diese Bestimmung wegfiele, würde ich nicht befürchten, daß der Satz unterginge; ich lebe der festen Ueberzeugung, daß in dem Bewußtsein unserer Nation ein so guter Sinn lebt, daß der Fortfall jener Bestimmung das Fortbestehen des Staates nicht zu untergraben vermögen wird. Ich bin überzeugt, daß, wenn jemals der Kammer in den Sinn käme, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen, das den Volke die Waffen in die Hand geben will, durch Verweigerung seiner Steuern den Staat zu vernichten, wobei die Kammern durch Nichtgenehmigung des Haushalts-Etats — wenn sie sich dazu berechtigt hielten, ihren Zweck erreichen könnten — daß dann die Krone die Vertreter nach Hause schicken könnte, und daß das Volk diesen sagen würde, ihr habt unrecht gethan. Ich sehe zwar auf ihm diesem Satze des Artikels 108 ruhig der Zukunft Preußens entgegen; ich würde aber mit doppelter Freude nach ihr hinblicken, wenn die Geschichte dieser Kammer mit den Worten bezeichnet werden könnte: sie hat der Verfassung eine Bestimmung erhalten, ohne die sie mit dem wahren Wesen des constitutionellen Staates auf die Dauer nicht vereinbar ist. Ich hoffe daher, meine Herren, daß Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung geben werden; denn ich bin überzeugt, daß, wenn er wider meine Hoffnung verworfen werden sollte, spätere Zeiten über seine Berechtigung richten werden.

Vice-Präsident Simson: Der Abgeordn. Tellkampf hat das Wort.

Abgeordn. **Tellkampf:** Meine Herren! Die Redner, welche vor mir gesprochen, haben diesen Gegenstand so ausführlich behandelt, daß mir nur noch wenige Bemerkungen übrig bleiben. Ich erkläre mich entschieden für die Streichung der Worte des Eingangssatzes des Art. 108: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben." Von der Berathung der Beibehaltung dieser inhaltsschweren Worte wird es wesentlich abhängen, ob ein wahrhaft constitutionelles Staatsleben sich entfalten wird oder nicht. Es haben einige Vorredner, wenn ich nicht irre, der Abgeordnete für Teltow, und mein Vorredner auszuführen gesucht, daß das Steuer-Bewilligungsrecht in dem Sinne, wie die Majorität der Verfassungs-Kommission es aufgestellt hat, nicht das Fundament des constitutionellen Staatslebens sei. Gegen diese Behauptung erlaube ich mir Folgendes zu erwiedern:

Bleiben die bestrittenen Worte im Art. 108 stehen, so würde damit das in den Art. 98 und 99 ausgesprochene Steuerbewilligungsrecht fast gänzlich aufgehoben. Denn alle bestehenden Steuern und Abgaben würden stets forterhoben, also der Bewilligung entzogen; es blieben dadurch gleichsam, wenn man so sagen darf, einen riesenen, unabänderlichen Bestand von Steuern, und nur bei neuen Steuern könnte das Bewilligungsrecht ausgeübt werden. Es wäre demzufolge möglich, auch ohne Kammern zu regieren, bis etwa neue Steuern oder Anleihen nöthig würden. Es ist freilich nicht zu erwarten, daß je dieser Weg eingeschlagen würde, es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die ganze Existenz der Kammern, streng genommen, von dem Steuerbewilligungsrecht abhängt. Denn ohne dieses Recht hätten die Kammern keine Gewißheit, regelmäßig einberufen zu werden. Die Kammern verschwinden, so bei jeder Auflösung gänzlich, und nur dadurch, daß die Nothwendigkeit stattfindet, Kammern zum Zweck der Steuerbewilligung zu berufen, hat das Repräsentativ-System eine gesicherte Lebensfähigkeit. Es ist daher keine Uebertreibung, wenn ich gesagt habe, daß die Existenz der Kammern von ihrem Steuerbewilligungsrecht abhängt.

Da nun aber ohne Kammern gar kein constitutionelles Leben denkbar ist, und da die Wirksamkeit der letzteren ohne das Steuerbewilligungsrecht nicht gesichert feststeht, so bin ich der Meinung, daß, wenn man dieses Recht negirt, man in der That das ganze constitutionelle Leben nicht anerkennt. Die positive Seite ist nun einmal eine jener Kardinalfragen, wobei man sich einfach beantworten muß, ob man ansichtig das constitutionelle Leben verwirklichen wolle, oder nicht. Die Kammern haben sich bei diesem Gegenstand zu fragen, „Sein oder Nichtsein, das ist hier die Frage." Das Steuerbewilligungsrecht ist die einzige gesetzliche Waffe der Kammern, — ich gebe zu, eine sehr starke, — aber damit hiebe Waffe nicht selbstmörderisch gemißbraucht werde, so ist in dem neuen Vorschlage zu dem Art. 99 und in dem Verbesserungs-Antrag der Abgeordneten von Bodelschwingh und Genossen vorgesehen, daß die Steuern nur Monate lang über die Etats-Periode hinaus forterhoben werden können. Es wird dadurch der Gefahr, daß die Staatsmaschine gänzlich ins Stocken geraths, vorgebeugt.

Praktisch würde sich die Sache so machen: Sollte man je von dem Rechte der Steuerverweigerung Gebrauch machen (was hoffentlich nicht leicht vorkommen wird, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, welche es seit unkenklicher Zeit besitzen, aber sich wohl hüten, es leichtsinnig zu mißbrauchen), so würde eine neue Wahl der Kammern stattfinden müssen. Diese erst würden endgültig darüber zu entscheiden haben, ob die Steuern verweigert werden sollten oder nicht. Dazu jedoch würde es nie kommen können, denn vorher würde immer ein Ministerium abgetreten sein, welches zu solchen Maßregeln Veranlassung gegeben hätte. Ich wiederhole, es ist bisher als möglich gedachte Fall glücklicherweise nur ein höchst seltener, denn er wurde voraussetzen, daß jeder andere Weg, um ein Ministerium zum Zurücktreten zu bewegen, fruchtlos versucht wäre. Da aber ein solcher Fall doch möglich ist, so muß in der Verfassung vorgesehen werden, wenn wir uns den Fall denken, so liegt uns einfach die Alternative vor, ob wir zur Vermeidung größerer Gefahr eine Bestimmung in der Verfassung treffen oder es darauf ankommen lassen wollen, daß möglicherweise eine gewaltsame Bewegung eintrete.

Es ist von einigen Rednern gesagt worden, es sei das unbedingte Recht der Steuerbewilligung ein revolutionaires; ich halte es im Gegentheil für konservativ. Es muß an der Staatsmaschine ein Sicherheits-Ventil gehen und also solches betrachte ich es. Wenn die Verhältnisse sich so unerträglich gestalten sollten, so würden im äußersten Falle die Kammern sich auf das Recht der Steuerverweigerung berufen, oder es üben. Dem würde die Regierung ent-

Digitized by Google

werden durch ein Zurücktreten der Minister oder durch die Auflösung der Kammern begegnen. Sie würde im letzteren Falle neue Kammern einberufen. So sind hierdurch mehrere Mittel gegeben, um großen Uebelständen entgegenzutreten und durch friedliche Mittel die Revolution zu verhüten.

Man hat nun von mehreren Seiten auf die Steuerverweigerung im letzten Jahre hingewiesen. Das ist jedoch ein Beispiel, welches gar nicht hierher gehört. Es lag damals gar nicht das Budget zur Berathung vor, sondern es war eine Verweigerung der Erhebung der Steuern. Man lehnte sich auf gegen die Gesetze. Aber gerade das Benehmen des Landes bei jener Angelegenheit, gerade der Umstand, daß man überall jene Steuerverweigerung für ungesetzlich und unzulässig erklärte und sich dreifache, die Steuern zu bezahlen, hat bewiesen, daß man dem gesunden Sinne des Volks auch in dieser Beziehung Vertrauen schenken darf. Nach diesen Vorgängen darf man das Vertrauen in das Volk setzen, daß es nur solche Vertreter senden werde, die sich nicht so leicht zu einer solchen Maßregel entschließen werden. Außer den angeführten scheinen mir noch zwei Gründe dafür zu sprechen, daß das als wesentlich constitutionell Erkannte auch Inhalt der Verfassung sei. Erstens verführt man dadurch am sichersten für die Zukunft gewaltsame Bewegungen, und zweitens befestigt man dadurch die Einigkeit Deutschlands. Ich erlaube mir in dieser Beziehung schließlich noch wenige Worte zu sagen. Im Jahre 1814 ging man, als von der Vereinbarung über den deutschen Bund die Rede war, von dem Gesichtspunkt aus, daß Napoleon manche der deutschen Fürsten an sich gefesselt, indem er ihnen gehobene, alle innern Schranken zu vernichten, welche sie hätten hemmen können, seine Zwecke zu verfolgen. Das wäre gar nicht möglich gewesen, hieß es damals, wenn das Volk noch wie früher das Recht gehabt hätte, bei den Steuern ein Wort mitzusprechen. Man fühlte damals klar, daß das Recht der Steuerbewilligung wieder hergestellt werden müsse. Preußen wollte vor Allem diesen Zweck, und ging deshalb mit den liberalsten Ansichten voran. Derselbe Grund spricht dafür, daß die Verfassung jetzt noch mehr als damals in seinem, wie in Deutschlands wahrem Interesse finden. Je mehr sich das constitutionelle Leben in Preußen verwirklichen wird, desto mehr werden sich die übrigen constitutionellen deutschen Staaten ihm anreihen, und um so mehr wird die Einigkeit Deutschlands gefördert werden.

Präsident Simson: Der Abgeordnete von Bismarck-Schönhausen hat das Wort.

Abgeordn. von Bismarck-Schönhausen: Bei dem Beginn der Revision der Verfassung bin ich in Sorge gewesen, daß unsere ganze Arbeit in dieser Beziehung eine vorellige sein möchte; denn nach dem Beschlusse, den die hohe Kammer vor 14 Tagen in Bezug auf die Provinzialordnung gefaßt hat, liegt die Möglichkeit nahe, daß sie in wichtigen Dingen das Gegentheil von dem, was wir hier feststellen, zu einem Grundrechte der Deutschen erheben werden könnte. Indessen, da ich sehe, daß die hohe Kammer, trotz der nahe liegenden Gefahr, sich der Revision der Verfassung mit Ernst hingiebt, so werde ich annehmen müssen, daß mit freilich unbekannte Gründe vorhanden sind, welche es wahrscheinlich machen, daß unsere endliche Beschlußnahme praktischen Erfolgen nicht begleitet sein wird. Ich will mich deshalb, im Vertrauen auf Ihren sicheren Blick in die Zukunft, von den Verhandlungen nicht ferner zurückhalten.

Der Artikel 108 enthält den natürlichen Grundsatz, daß jedes Gesetz so lange besteht, bis es durch ein neues aufgehoben ist. Er würde diese Bestimmung auch dann noch behalten, wenn man, nach Antrag des Kommissions-Gutachtens, den Kopf, der sich auf die Steuern speziell bezieht, streichen wollte. Es würde feststehen bleiben, daß die Gesetze, welche die Einnahmen des Staates und, was ich besonders hervorhebe, seine Ausgaben regeln, daß die Etats, welche einen integrirenden Theil der Gesetz-Sammlung bilden, fortbestehen, bis sie durch ein neues Gesetz, mit Uebereinstimmung der drei Gewalten, welche bei der Gesetzgebung mitwirken, aufgehoben werden. Der Kommissions-Antrag wünscht dies dahin abzuändern, daß jeder der beiden Kammern in jedem Jahre die Gelegenheit werde, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, daß jeder der beiden Kammern eine Waffe in die Hand gegeben werde, die, mit Konsequenz und Entschiedenheit gehandhabt, sie in den Stand setze, jenen Widerstand der anderen Faktoren der Gesetzgebung, der ihr entgegengesetzt werden möchte, zu brechen. Es liegt auf der Hand, daß dadurch der Schwerpunkt der Gewalt, die ganze Staatsgewalt selbst, von der Krone auf die Kammern und deren Majoritäten übergehen würde, und daß der Krone nicht viel mehr übrig bleiben würde, als sich der Bestallung der Kammer-Beschlüsse zu befleißigen. Es ergiebt sich dabei noch die Schwierigkeit, daß dieses Recht der Steuerverweigerung beiden Kammern in Konkurrenz zustehen soll, daß also die erste Kammer das Gegentheil von dem, was die zweite Kammer verlangt, mit derselben Drohung der Steuerverweigerung kann durchsetzen wollen. Es dürfen zwar nicht Bedingungen an Steuerbewilligungen geknüpft werden; aber das ist ganz illusorisch, denn ein Jeder weiß, um was es sich handelt und welches die Wünsche der Kammern in solchem Falle sind. Es könnte also kommen, daß von den 94 bis 95 Abgeordneten, welche jetzt in der ersten Kammer zu sagen pflegen, 48 im Stande wären, jedem ihrer Beschlüsse einen unwiderstehlichen Nachdruck zu geben.

Es könnte eben so kommen, daß in der zweiten Kammer dieselbe Hartnäckigkeit, aber zur Verfolgung des Entgegengesetzten in Anwendung käme. Die Regierung könnte dann beispielsweise die zweite Kammer auflösen und neue Wahlen veranstalten, die neue zweite Kammer aber denselben Weg antreten, auflösen, einschlagen, und so der Konflikte unlösbar verewigt werden, ich sehe nicht ab, wie man da herauskommen sollte; — oder es könnte die neue zweite Kammer nach Wunsch der Regierung auflösen, die erste Kammer aber inzwischen durch Heimkehr der Daheimbleibenden und durch Beurlaubten sich so verwohlfühlen, daß ein entgegengesetztes Stimmenverhältniß herauskommen. Ich weiß nicht, ob dergleichen Zustände zu den wünschenswerthen gehören, und ob sie in uns, wie ein gehrter Redner vor mir gesagt hat, „das ungeschwächte Bewußtsein der glücklichsten Völker der Erde" erzeugen würden. Jedenfalls scheint mir aber daraus hervorzugehen, daß eine Frist von vier Monaten zur Vorterhebung der Steuern zu kurz ist, um für derartige Fälle vor dem unverschuldeten Stillstand der Staatsmaschine sichern zu können.

Als Hauptmotiv zur Rechtfertigung dieser außerordentlichen Umwälzung unseres Staatsrechtes, die leicht von nachhaltigerer Wirkung sein könnte, als die sogenannte März-Revolution, ist von Seiten des Kommissions-Entwurfs in den Vordergrund gestellt worden, daß die Konsequenz eines aufrichtig constitutionellen Systems dieses fordere. Meine Herren! Das Wort „constitutionell" ist eines der Stichwörter, die in neuester Zeit das Vorrecht haben, an die Stelle jeden Grundes sich einzustellen.

„Wo Gründe fehlen, stellt zur rechten Zeit das Wort sich ein."

Wo es sich um so durchgreifende Anordnungen handelt, sollte man doch wohl fragen, ob sie gerecht oder ungerecht, vernünftig oder unvernünftig, für Preußen nützlich oder schädlich sind? Danach fragt aber Niemand; man fragt nur, ob sie für constitutionell gelten. Aber über die Bedeutung dieses Worts werden sie selten zwei Menschen einig sinken, jeder beschuldigt seinen Gegner des falschen Konstitutionalismus, und eine authentische Interpretation giebt es nicht. Die Meisten scheinen unter einer Verfassung das zu verstehen, welche in England, Frankreich, Belgien Gültigkeit haben oder gehabt haben, constitutionell seien, und aus diesem Grunde, welches auch ihr Folgen davon seien, in Preußen eingeführt werden müssen.

„In jenen Ländern wohnt den Kammern das Recht der Steuerverweigerung bei, es ist also constitutionell, und wir müssen es auch also haben." Das ist die Schlußfolge, welche ich aus dem Kommissions-Entwurf und aus dem Vortrage der Redner, welche vor mir gesprochen haben, habe entnehmen können. Die Gründe kommen im Ganzen alle auf dasselbe heraus, daß z. B. der gehrte Abgeordnete von Beckrath sich glaube, dieser war es — dieses Vorrecht sei den wesentlichen einer constitutionellen Verfassung darstellt, auf dem die ganze Verfassung beruhe. Es steht damit in einigem Widerspruch, daß der gehrte Abgeordnete nachher sagt, er halte die Ausübung dieses Rechts für Hochverrath, auch wenn es als rechtmäßig anerkannt sei. Denn ich kann nicht glauben, daß er annimmt, daß die ganze Verfassung auf Hochverrath basirt sei. Er fand ferner, daß, wenn der Verfassung dieses Paragraph nicht fallen könne, sie den Namen einer Constitution nicht verdiene. Ich will ihn nur darauf aufmerksam machen, daß das Wort Constitution blos der französische Ausdruck für „Verfassung" ist, und es wird nur darauf ankommen, ob wir französisch oder deutsch über die Sache sprechen wollen. Dieser Redner hat dann angeführt, daß, wenn die Steuerverweigerung den Kammern nicht beigelegt werde, er befürchte, daß die Kammern gefährlich nach Machterweiterung streben würden; ich sage ihm dagegen, unsere Kammer ist schon im Begriff, dies zu thun, und zwar in diesem Augenblick. Herr von Beckerath hat dann gesagt, daß er wegen Abwesenheit des Steuerverweigerungsrechts in Preußen bisher mit Beschämung auf andere Nationen geblickt habe. Ich stimme mit ihm darin nicht überein, ich habe mich nie geschämt, ein Preuße zu sein, und besonders wenn ich das fremden Ländern hinzugefügt bin, so habe ich mich immer recht stolz und wohl gefühlt, daß ich ein Preuße war. Es wurde auch angeführt, daß dieser §. 108 dem §. 6 des Gesetzes vom — ich weiß nicht genau, welchem April — widerspreche und wird daher die Streichung desselben gewünscht. Wir sind aber hier beisammen, gerade um Gesetze zu machen, und wenn wir uns damit drangsalen wollen, die vorhandene Gesetzgebung anzuerkennen, so können wir wieder nach Hause gehen, weil Alles, was bisher Rechtens ist, so gut wie das Gesetz vom April durch die Gesetzgebung schon feststeht. Ich behalte mir vor, auf Einzelheiten der Vorredner nachher zurückzukommen. Ich wollte mir nur noch erlauben, auf einen Hauptunterschied unserer preußischen Verfassung mit der uns zum Muster vorgeführten belgischen und französischen aufmerksam zu machen. Bei uns ist verfassungsmäßig seit Jahrhunderten ein selbstständiges

Digitized by Google

Königthum, ein Königthum, welches zwar im Laufe der Zeit und namentlich der letzten Jahre einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auf die Volksvertretung übertragen hat; aber freiwillig und nicht etwa deshalb, weil, wer Herr von Bedeutsamkeit sagt, ihm die Widerstandsfähigkeit fehlte. Preußen war vollkommen fähig, dem Stoß und Frankreich Widerstand zu leisten, wenn die Regierung des Königs diese Widerstandsfähigkeit hätte benutzen wollen, es war stark genug, trotzdem, daß seit Jahren von gewissen Seiten an der Autorität der Krone gerüttelt ist, indem man den Grundsatz aufgestellt hat, daß Gesetze, die aus der für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Quelle flossen, unverbindlich seien für die, welche von ihrer Rechtmäßigkeit nicht überzeugt wären.

Trotzdem glaube ich, daß die Widerstandsfähigkeit des preußischen Königthums hinreichend groß gewesen wäre, um diesem Stoße zu widerstehen. Aber eben dieses Königthum unterscheidet sich dadurch von den konstitutionellen Dynastieen in England, Frankreich und Belgien, daß dort die Krone, wie ein gemeines Volks-Sprichwort sagt: gleich einem geschenkten Gaul u. s. w., aus den blutigen Händen der Revolution überreicht ist unter denjenigen Bedingungen, wie nun die Revolution für gut fand, jenen Dynastieen aufzulegen. Die unbedingten Nachahmer jenes überstürzten Constitutionalismus sind bisher in Deutschland nicht besonders glücklich in ihren Versuchen gewesen. Die Zerrüttung eines jeden deutschen Staates hielt ziemlich gleichen Schritt mit der Nachgiebigkeit, welche seine Regierung gegen Anforderungen in dieser Beziehung bewies. In Sachsen und Baden hat man vielleicht am aufrichtigsten dem französischen Constitutionalismus gehuldigt, und gerade da war die Haltlosigkeit die größte; und nur dasjenige, was uns von den altpreußischen Institutionen als Erbschaft aus jener berüchtigten Zeit der 13jährigen Knechtschaft übriggeblieben war, hat uns in den Stand gesetzt, das Bestehen des staatlichen Gesellschaft in jenen Ländern aufrecht zu erhalten. Was Frankreich selbst, das Vaterland aller dieser Theorieen, anbetrifft, so sollte man glauben, daß sein Beispiel eben kein besonders verführerisches sei, und daß die Franzosen sich jetzt kaum zu den glücklichen Völkern der Erde rechnen möchten mit der Art von Glück, welches durch constitutionelle Doktrinen bei ihnen begründet worden ist; ich sehe gerade in den jetzigen Zuständen von Frankreich keine Aufforderung, uns das Nessusgewand der französischen Staatslehrer auf unseren gesunden Körper zu ziehen.

Belgien hat den Stürmen des vorigen Jahres widerstanden, und deshalb betrachte man seine Verfassung als ein Universalmittel gegen jedes politische Uebel. Meine Herren! Rußland hat jenen Stürmen auch widerstanden.

(Bravo und große Heiterkeit.)

Ich sehe also nicht ein, warum Sie mit demselben Rechte sich nicht in Lobpreisungen der russischen Verfassung ergehen wollen.

(Heiterkeit.)

Uebrigens ist die belgische Verfassung erst 18 Jahre alt, ein sehr empfehlendes Alter für Damen,

(Heiterkeit.)

aber nicht für Constitutionen, und ich glaube, Sie Alle legen kein erhebliches Gewicht auf die Lebenserfahrungen eines Mädchens von 18 Jahren, selbst dann, wenn es einmal so glücklich oder so klug gewesen wäre, die Bewerbungen des mauvais sujet abzulehnen.

(Heiterkeit.)

England regiert sich, obgleich dem Unterhause das Recht, die Steuern zu verweigern, beiwohnt, ... die Berufungen auf England sind unser Unglück; gehen Sie uns alles Englische, was wir nicht haben, geben Sie uns englische Gottesfurcht und englische Achtung vor dem Gesetze, die gesammte englische Verfassung, aber auch die gesammten Verhältnisse des englischen Grundbesitzes, englischen Reichthum und englischen Gemeinsinn, besonders aber ein englisches Unterhaus, kurz und gut Alles, was wir nicht haben, dann will ich auch sagen, Sie können uns nach englischer Weise regieren.

Aber aus dieser Möglichkeit würde ich noch immer keine Verpflichtung für die preußische Krone entnehmen, sich in die machtlose Stellung drängen zu lassen, welche die englische Krone einnimmt, die mehr als ein zierlicher Kuppelschmuck des Staatsgebäudes erscheint, während ich in der unsrigen den tragenden Mittelpfeiler derselben erkenne. Dann vergessen wir nicht, daß England, nachdem es sich die Grundzüge zur Constitution im Jahre 1688 gegeben hat, mehr als 100 Jahre unter der Vormundschaft einer allmächtigen, nur aus wenigen Familien bestehenden Aristokratie gestanden hat. Das Land hat sich in dem Zeitraume an die neuen Formen gewöhnen können, und erst am Ende des vorigen Jahrhunderts ist ein reges parlamentarisches Leben in England entstanden; die englische Reform aber, in der die Macht der Aristokratie zum Theil ganz, zum Theil scheinbar gebrochen ist, ist jünger, als die belgische Verfassung, und es steht noch zu erwarten, ob sich diese Reform-Constitution eben so durch Jahrhunderte bewähren wird, wie die **frühere Herrschaft der englischen Aristokratie. Es wird häufig auf unseren politischen Bildungsprozeß das Sprüchwort angewandt: Wenn wir schwimmen lernen wollen, müssen wir ins Wasser gehen;** das mag wahr sein, aber ich sehe nicht ein, warum Jemand, der schwimmen lernen will, gerade da hineinspringen soll, wo das Wasser am tiefsten ist, weil sich dort etwa ein bewährter Schwimmer mit Sicherheit bewegt. Uns fehlt der ganze Mittel, der in England die Politik macht, der Stand der wohlhabenden und deshalb konservativen, von materiellen Interessen unabhängigen Gentlemen, deren ganze Erziehung dahin gerichtet ist, daß sie englische Staatsmänner werden, und deren ganzer Lebensgweck ist, an dem Gemeinwesen von England sich zu betheiligen; die Gebildeten bei uns sind mit wenniger Ausnahme so an den Materialismus des Privatlebens, an ihre Thätigkeitskreis, gebunden, daß es dem Meisten schwer möglich sein wird, sich an den parlamentarischen Geschäften auf die Dauer zu betheiligen, wenn dieselben in der anhaltenden Weise betrieben werden sollen, wie dies in den letzten drei Jahren der Fall gewesen. Ich fürchte deshalb, daß wir Gefahr laufen, einen großen Theil der Stellen hier in Zukunft eingenommen zu sehen von solchen, die zu Hause nichts zu verlieren haben und mit dem Zwecke hierher kommen, in irgend einer Beziehung ihre Lage zu verbessern.

(Murren.)

Es ist vorher darauf hingewiesen worden, daß das Wahlgesetz ein besseres werden müsse, als es jetzt ist, und zwar von einer Seite, wo ich das Zugeständniß freudig acceptire. Indessen gehen Sie uns das beste Wahlgesetz, so habe ich doch noch keine sichere Garantie, daß wir den hohen Grad der Intelligenz und uneigennützigen Vaterlandsliebe, der sich in der Majorität der jetzigen Kammer vereinigt, in einer anderen Kammer wiederfinden werden. Ich kann in der Lotterie der Wahlen, mit Hinblick auf den politischen Zustand des Vaterlandes, seine Bürgschaften sehen, die mich berechtigen, die uneingeschränkte Disposition über Land und Leute in Preußen in die Hände derjenigen Versammlungen zu legen, welche aus diesem Hazardspiel hervorgehen mögen. Wir verlangen, wenn Jemand über eine Bagatelle von wenigen Thalern in dem Getriebe der Verwaltung mitarbeiten soll, einen hohen Grad von Bildung, strenge Examina. Sollen wir dagegen die Entscheidung über die höchsten Fragen der Politik und der Gesetzgebung in letzter Instanz in die Hände von Majoritäten legen, deren Zusammensetzung mehr durch den Zufall als durch die Beauchbarkeit ihrer Mitglieder bedingt ist? Es ist eine Zeit der Krisen, die herannahe, wie in einer der wichtigsten Fragen der inneren Politik die Entscheidung an dem seidenen Faden hing, ob ein Abgeordneter der National-Versammlung sein Votum während der Abstimmung zum drittenmale ändern würde oder nicht, und aus der vorigen Kammer ist Ihnen erinnerlich, wie bedeutende Abstimmungen durch den Zufall entschieden worden, daß ein Krankter nicht hat geholt werden konnte, um sein Votum abzugeben. Von solchen Misären, meine Herren, darf Preußens Geschick nicht in letzter Instanz abhängig sein. Die Grundlage unserer Verfassung bildet die Gleichberechtigung der Krone, der ersten und der zweiten Kammer in der Gesetzgebung. Aendern Sie diese Gleichberechtigung zum Nachtheil der Krone, entziehen Sie die Gesetzgebung oder Steuern, über deren Einnahme und Ausgabe, dieser allgemeinen Regel, so vernichten Sie die Selbstständigkeit der Krone zu Gunsten von Majoritäten, deren Geltung auf der gewagten Voraussetzung beruht, daß ein jeder einzelne der zukünftigen preußischen Abgeordneten in der Lage sein werde, sich über alle Fragen der Politik und Gesetzgebung ein unabhängiges und unbefangenes Urtheil zu bilden.

Das Kommissions-Gutachten hofft, daß kein Mißbrauch mit diesem Steuerverweigerungs-Recht getrieben werde. Ich theile diese Hoffnung auf keine Weise, weil ich im Gegentheil eine Zusammensetzung der Kammern denken, wo ich den leichtsinnigsten Mißbrauch mit Gewißheit voraussehe. Es hat sich der geehrte Vorredner auch deshalb auf das Beispiel von fremden Staaten berufen, und auch Andere haben gesagt, es sei dort von dieser Berechtigung selten oder niemals Gebrauch gemacht worden. Das hat seinen natürlichen Grund darin, weil jede Ministerium, ehe es auf diese Extremität ankommen zu lassen, vorher abtritt, denn das Bewußtsein, daß eine Kammer dieses letzte Zwangsmittel in Händen hat, ist hinreichend, die Vertreter der Krone in Unterwürfigkeit gegen die Gebote der Kammer zu halten. Ich begreife nicht, wie diejenigen, die dieses System auch in uns einführen wollen, trotzdem so häufig von einem starken Königthum sprechen können, und welchen Begriff sie damit verbinden. Es heißt ferner, daß, wenn die Kammern dazu geneigt wären, mit ihren Rechten Mißbrauch zu treiben, dieses ebensowohl bei Bewilligung der Ausgaben als bei den Einnahmen möglich sein würde. Ich erlaube mir, darauf zu erwidern, daß die Möglichkeit Eines Mißbrauches nicht dazu berechtigt, einen zweiten zu erleichtern. Außerdem ist unser Fall nach meiner Auffassung von §. 98 der Verfassung vollständig vorgesehen. Nach §. 98 beruhen die Ausgaben ebenfalls auf Gesetzen, und wir haben gesetzliche Bestimmungen der Etats über die Ausgaben, und diese Gesetze können eben so gut, wie andere, nur durch neue Gesetze geändert werden. Ich würde befragt wünschen, daß es dabei bleibt, indem ich befürchte, daß das preußische Volk

Digitized by Google

in Zukunft eben so gut des Schutzes einer kräftigen Krone gegen die Kammer bedürfen wird, als umgekehrt.

Der verehrte Abgeordnete für Rosenberg hat vorher erwähnt, es komme bei der Abstimmung über diesen Paragraphen darauf an, ob wir eine Verfassung haben wollen oder nicht. Es scheint ihm also die Verfassung vom 5. Dezember, sobald der §. 108 beibehalten würde, gar keine Verfassung mehr zu sein, was zu der Annahme berechtigen würde, daß wir bisher ohne Verfassung leben. Ich glaube, der verehrte Abgeordnete wird bei Ziehung dieser Konsequenz selbst einsehen, daß er Behauptung etwas zu weit ging. Er hat kann die Ansicht geäußert, daß, wenn dieser Paragraph beibehalten werden solle, man lieber dem Könige das Recht zugestehen möge, die Steuern nach dem Bedürfniß selbst aufzurlegen. So weit in reactionairer Richtung geht außer ihm wohl Keiner in dieser Kammer. Wir Alle wollen nur, daß bestehende Steuern nicht ohne Bewilligung der Krone abgeschafft werden; aber ebenso wohl, daß Aenderungen in der Besteuerung nicht ohne Einwilligung der Kammern eintreten dürfen. Eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten für Rosenberg hat mich um seinetwillen geschmerzt. Er sagt, er könne den ganzen Bestand des Staates nur auf verfassungsmäßig geschehe Rechte basiren, nicht aber auf Pietät gegen ein gekröntes Haupt. Ich glaube, wenn auch der §. 108 beibehalten würde, in der ganzen Verfassung vom 5. Dezember und den übrigen Gesetzen des vorigen Jahres blieben noch papierne Bestimmungen genug, um dem Herrn Abgeordneten zu gestatten, sich von dem ihm unsicher und schlüpfrig scheinenden Boden der Pietät fern zu halten.

Vice-Präsident Simson: Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort.

Abgeordn. Graf Schwerin: Meine Herren! Wenn man in diesem Stadium der Debatte das Wort noch ergreift, so kann es, meiner Meinung nach, nicht geschehen, um noch neue Gründe zu denen der Kommission für ihre Anträge hinzuzufügen; ich glaube, es ist dies ausreichend in dem Kommissions-Bericht selbst und durch die Redner, welche vor mir gesprochen. Eben so wenig werde ich mich darauf einlassen, die Einwürfe der Gegner dieser Anträge zu widerlegen. Auch in dieser Beziehung ist theils durch den Kommissions-Bericht, theils durch das, was bisher gesprochen worden, ein Genüge geschehen. Ich habe nur das Wort ergriffen, weil es mir Bedürfniß ist, in dieser, wie mir scheint, allerdings wichtigsten Frage der Verfassungs-Revision Ihnen abpaktirend von dem Standpunkte, auf dem ich in derselben stehe.

Ich bin allerdings auch meinerseits nicht zweifelhaft, daß es sich hier um den Kern- und um den Angelpunkt der constitutionellen Monarchie handelt. Es ist von verschiedenen Seiten bei verschiedenen Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, darauf hingedeutet worden, daß man den Gesichtspunkt nicht als Fahne aufstecken möge, nach welcher man die verschiedensten Parteien in dieser Kammer gruppire. Wohl, meine Herren! Ich bin damit einverstanden. Ich halte Niemanden für berechtigt, den für nicht constitutionell zu halten, welcher sich selbst dafür ausgiebt; auf der anderen Seite aber glaube ich auch, ist es die Pflicht eines jeden Abgeordneten, sich selbst klar zu machen, was er unter dem Begriff der constitutionellen Monarchie versteht. Ich glaube, es sind dazu nicht minder diejenigen verpflichtet, welche die Proclamation Sr. Majestät des Königs vom 18. März, die für Preußen die constitutionelle Verfassung verheißen hat, mit Dank und Freude begrüßt haben — und zu diesen gehöre auch ich —

als diejenigen, die nach dieser Proclamation die constitutionelle Monarchie, wenngleich für eine von Ihnen beliagte Nothwendigkeit betrachten. Ich glaube nun, daß das Wesen der constitutionellen Monarchie, der spezifische Unterschied derselben von der absoluten Monarchie und von den Staatsformen, die überhaupt nicht mehr Monarchie sind, darin besteht, daß in derselben neben die Krone noch ein anderes Rechtssubjekt gestellt ist, das Volk. Was in der absoluten Monarchie nur Object von Rechten war, ist in der constitutionellen Monarchie zugleich ein Subjekt von Rechten geworden. Es giebt aber kein Recht, wenn sich nicht an dasselbe ein gesetzliches Mittel der Geltendmachung dieses Rechtes knüpft. Das gesetzliche Mittel der Geltendmachung des Volksrechts ist das Recht des Volks, der Regierung die Mittel zur Fortsetzung des Regiments kraft der Bewilligung der Steuern zu gewähren oder auch zu versagen.

Für mich giebt es drei wesentliche Grundpfeiler, auf denen die constitutionelle Monarchie ruht, dergestalt, daß, wenn man einen derselben hinwegnimmt, das ganze Gebäude nicht mehr stehen kann, mag man sie innerhalb dieser drei Punkte aufsuchen, wie man will. Es ist erstens das unbedingte und unumschränkte Recht der Krone zur Exekutive, es ist ferner die unbedingte und unbeschränkte Theilung des Rechts der Legislative zwischen der Krone und Volksvertretung, und drittens ist es das unbedingte und unverschränkte Recht der Bewilligung von Steuern von Seiten der Volksvertretung.

Ich bin keinesweges geneigt, meine Meinung und ihre Konsequenzen dialektisch zu vertheidigen, die sich aus dem Steuerbewilligungsrecht des Volks ziehen lassen, ja, ich bin mir bewußt, mit diesem Mittel gebe ich dem Volke die Macht in die Hand, seinen Willen den geltenden Regierungs-Grundsätzen gegenüber zur Geltung zu bringen, ich glaube aber auch, daß es das Wesen der constitutionellen Monarchie bedingt, daß das Volk, um diesen Willen zur Geltung zu bringen, ein gesetzliches Mittel besitzen muß, wie sehr ich auch die Möglichkeit seines Mißbrauchs zugebe. Meine Herren, man sagt uns, das seien unpraktische Theorieen, ich bin entschieden entgegengesetzter Meinung, ich glaube, wir sind hier an der Lösung der praktischen Frage für die Zukunft, in der wir uns jemals befinden können, und in dem Maße, wie wir entschieden entschlossen sind, der Anarchie entgegenzutreten, wo wir sie finden, und den fahlen und leeren Phrasen, die wir von dieser Tribüne und außerhalb vielfach gehört haben, entschieden entgegenzutreten in dem Maße, wie wir entschieden und bewußt sind des festen und treuen Haltens an dem Königthume, je lebendiger wir davon ergriffen sind, daß es eine Gnade Gottes ist, daß auf dem Throne Preußens der Stamm der Hohenzollern blüht.

mit und durch dem unser Volk groß geworden ist, in dem Maße müssen wir es entschieden zum Bewußtsein des Volkes gelangen lassen, daß wir, wo es sich um die wichtigsten Freiheiten, um den wesentlichen Kern der Volksrechte handelt, auch nicht ein Haar breit weichen wollen.

Man sagt ferner, meine Herren, es sei das absolute Veto mit diesem Recht der Volksvertretung nicht vereinbar, man könne unmöglich ein absolutes Veto, ein starres Königthum wollen, es könne nur Unwahrheit oder Unsicherheit sein, wenn man vorgebe, Werth auf das absolute Veto der Krone zu legen, andererseits aber dafür sei, daß das Volk das Recht zur Bewilligung der Steuern unbeschränkt erhalte. Ich kann das nicht zugeben, im Gegentheil, das absolute Veto wird erst durch das Steuerbewilligungsrecht bedingt; nehmen Sie der Volksvertretung das Recht, die Steuern zu bewilligen, und damit das gesetzliche Mittel, innerhalb der Schranken, die für dasselbe in der Verfassung gesetzt sind, ihr Recht zur Geltung zu bringen, meine Herren, dann hat die Krone nicht das absolute Veto, dann ist sie absolut, sie bedarf dann des absoluten Veto's nicht.

Meine Herren! Man hat ferner gesagt, diese Verfassung sei ein Stück Papier und habe keinen Werth. Ich glaube, wir sind darüber Alle einig, meine Herren. Auf diese Tafeln und abstrakten Sätze, wie sie in der Verfassung stehen, kommt es nicht an, aber lassen Sie diese Leben gewinnen haben, und wir, meine Herren, haben diesen Leben diese Verfassung Werth legen, wir glauben, daß aus diesen Sätzen in dem Volke sich ein lebendiges Bewußtsein für Recht, Gesetz und Freiheit entwickeln kann, daß sie so eine sittliche Macht werden kann, aus der schöne Früchte für das Vaterlandes Zukunft reifen, daß uns und der Monarchie neue Garantieen sich darbieten für die Größe und gedeihliche Zukunft unseres Vaterlandes. Auch kann dies aber nur sein, wenn das Bewußtsein dem Volke lebendig ist, daß es wirklich Rechte hat, daß in seinen Steuerbewilligungsrecht das Volk in letzter Instanz das Mittel in der Hand hat, sich der Willkür entgegenzusetzen.

Nehmen Sie dieses Recht und der Verfassung heraus, indem Sie den ersten Satz des Artikel 108 stehen lassen, dann, aber nur dann wird mir die Verfassung ein bloßes Stück Papier sein ohne Werth. Ich würde mich dann noch nicht unglücklich fühlen, meine Herren. Preußen unter dem milden und weisen Scepter der Hohenzollern hat eine große Vergangenheit gehabt, und ich glaube, seine Zukunft würde auch noch nicht verloren sein, wenn Sie uns aus den constitutionellen Zuständen in die absoluten zurückführten. Wenn Sie aber wollen, meine Herren, so halten Sie uns es ehrlich auszusprechen: Für Preußens Verhältnisse und Zustände paßt eine constitutionelle Regierungsform nicht. — Wohlan, ich bin mit Ihnen, ich kann das verstehen, wenn auch nicht zugeben, aber ich will mir und Anderen nicht glauben machen, wir haben eine constitutionelle Monarchie, wenn wir sie wirklich nicht haben. Und es ist meine Ueberzeugung, wir haben sie nicht, wenn wir den ersten Satz des Artikels 108 stehen lassen. Ich stimme in allen Punkten für die Kommission.

Vice-Präsident Simson: Es liegt ein Antrag auf Schluß und ein Antrag auf Vertagung vor. Der erste von den Abgeordneten Tschoww und Brüner, der zweite von den Abgeordneten Elwanger, Gamet und drei anderen Mitgliedern. Ich muß nach der Geschäfts-Ordnung beide Anträge zur Unterstützung bringen, und demnächst, wenn der Antrag auf Schluß Unterstützung findet nach Verlesung der Rednerliste denselben zur Abstimmung bringen. Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir beipflichten, daß derjenige Antrag zuerst zur Abstimmung komme, welcher der Diskussion völlig ein Ende gemacht haben will, es versteht sich, vorbehaltlich

Digitized by Google

der Erörterung einzelner Artikel. Er will sie nicht blos für heute, sondern überhaupt beschließen, während der Vertagungs-Antrag die Diskussion nur für heute geschlossen haben will. Ich ersuche also zunächst diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ich ersuche demnächst diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist sehr ausreichend.

Zum Worte haben sich noch gemeldet gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Breithaupt (Wittstock), von Klitzow, Graf Arnim, Trendelenburg, Scherer, Geßler, Keller (Barnim), Ulrichs, von Biebahn. Die Abgeordneten Geßler, Ulrichs und von Biebahn mit dem Zusatze, daß sie gegen Art. 99 sprechen wollen.

Für den Antrag der Kommission: Die Herren Fubel, Riedel, Bürgers, Horkort.

(Der Abgeordn. Schimmel bittet ums Wort.)

Wir sind in der Abstimmung.

Abgeordn. **Schimmel** (vom Platz): Ich habe mich noch zum Wort notiren lassen.

Vice-Präsident **Simson**: Sie sind auf meiner Liste nicht notirt, und ich muß mit der Abstimmung vorgehen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage auf Schluß der allgemeinen Diskussion über die Artikel 98 bis 108 inkl., wie sie in dem Kommissions-Bericht vor uns liegen, zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche die allgemeine Diskussion bis auf die nächste Sitzung vertagt wissen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen.

Im Auftrage des Herrn Vorsitzenden beraume ich die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr an.

Tagesordnung wird die Fortsetzung der heutigen Diskussion sein. Sollte die Fortsetzung dieser Diskussion die morgende Sitzung nicht völlig ausfüllen, so wird die Erörterung des von der Kommission für die deutsche Sache erstatteten Berichts die zweite Nummer der Tagesordnung bilden.

(Hierauf folgen noch einige Anzeigen, betreffend die Zusammenberufung verschiedener Kommissionen für heute und morgen.)

Hiermit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß gegen 3½ Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Einundzwanzigste Sitzung

am Dienstag den 25. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: — Die Berathung des Tit. VIII., Von der Finanz-Verwaltung im Allgemeinen und zwar von der Steuerbewilligung im Besonderen, wird wieder aufgenommen und zugleich mit auf Art. 108, so weit es sich auf die Fortierhebung der bestehenden Steuern bezieht, ausgedehnt — die betreffenden Worte des Art. 108 werden, dem Kommissions-Antrage zufolge, bei namentlicher Abstimmung gestrichen.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 35 Minuten vom Präsidenten, Herrn Grafen Schwerin, durch das Zeichen mit der Glocke eröffnet, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren von Manteuffel, von Schleinitz und von Rabe.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der gestrigen Sitzung vortragen.

(Schriftführer Abgeordn. Ebert verliest dasselbe.)

Ich frage die hohe Kammer, ob sie gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern hat.

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Grodreck führt heute das Protokoll, der Schriftführer Abgeordnete Gebler verzeichnet diejenigen Abgeordneten, welche sich um das Wort melden.

Ein Schreiben des Herrn Ministers des Innern zeigt mir an, daß der Abgeordnete Sanitäts-Rath Dr. Behn zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Regierung zu Bromberg ernannt ist, und daß aus diesem Grunde eine Neuwahl für diesen Bezirk nothwendig wird. Ich werde den Herrn Minister ersuchen, diese Neuwahl einzuleiten, und demselben die nöthigen Akten zugehen lassen. Der Herr Dr. Behn hat seinerseits ebenfalls Anzige gemacht.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, die Fortsetzung der gestrigen Debatte steht auf derselben.

Es sind noch mehrere Abänderungs-Vorschläge eingegangen, welche ich verlesen lassen werde; zuvor bemerke ich, daß ein Abgeordneter sich gemeldet hat, welcher über die Geschäftsbehandlung dieses Gegenstandes zu sprechen wünscht. Ich werde zunächst die eingegangenen Amendements verlesen lassen und demselben alsdann das Wort zu diesem Behuf geben. Der Herr Schriftführer wird nun die Amendements verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gebler** (liest):

Zusatz-Antrag

zu dem

von der Verfassungs-Kommission zu Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagenen Zusatz-Artikel, eventuell zu dem Abänderungs-Vorschlage des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen), Nr. 174 der Druckſachen.

Möcke und Genossen: Die hohe Kammer wolle beschließen: Hinter dem bezeichneten neuen Artikel, eventuell hinter dem Abänderungs-Vorschlage des Abgeordneten von Bodelschwingh, die Worte folgen zu lassen:

Tritt diese Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist.

Motive.

Um die Stockung der Staatsmaschine für den Fall zu verhindern, daß die beiden Kammern über die Feststellung des Etats sich nicht vereinigen können, die Sicherung der Forterhebung der Steuern bis zu dieser Einigung eine Nothwendigkeit.

Möcke. Falk. Ruprecht. Sattig. von Görp. von Ende. Seiffert. von Kölichen. Merres. Bothe. Müller (Fischtälchen). von Hippel. Bergmann. Nippe. John. Kolbe.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dies bisher noch nicht hinreichend unterstützte Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ein fernerer Amendement zu §. 98 ist von dem Abgeordneten Reichensperger; der Herr Schriftführer wolle dasselbe vortragen.

Schriftführer Abgeordn. **Gebler** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag zu §. 98.

Die Kammer wolle beschließen: an die Stelle des Absatz 2 folgende Fassung festzustellen:

Derselbe zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Etat. Der erstere umfaßt alle zu den dauernden Staatszwecken erforderlichen Verwilligungen und wird durch ein Gesetz festgestellt, welches nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann. Das außerordentliche Budget wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

(gez.) Reichensperger.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat ebenfalls ausreichende Unterstützung gefunden.

Ein fernerer Amendement hat der Abgeordnete Urlichs eingebracht; der Herr Schriftführer wird dasselbe vortragen.

Schriftführer Abgeordn. **Gebler** (liest):

Abänderungs-Vorschlag zu dem von der Verfassungs-Kommission zu Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagenen Zusatz-Artikel.

Die Kammer wolle beschließen: dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz-Artikel zu §. 99 folgende Fassung zu geben:

Wenn eine Kammer dem für die nächste Etats-Periode entworfenen Staatshaushalts-Etat ihre Zustimmung nicht ertheilt, so gilt der Etat des laufenden Jahres so lange, bis auch die andere Kammer denselben für nicht anwendbar erklärt. In diesem Falle, so wie wenn die Feststellung des Etats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben sich verzögern sollte, bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu der Feststellung des neuen, jedoch höchstens vier Monate — in Kraft. Die bis dahin in dem neuen Etatsjahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet.

(gez.) Urlichs. von Flemming. Meyer (Grimmen). Wanschaffe.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ein anderes Amendement ist von dem Abgeordneten von Bodelschwingh (Magdeburg).

Schriftführer Abgeordn. **Gebler** (liest):

„Abänderungs-Vorschlag

zu Art. 99 der Verfassungs-Urkunde.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem Art. 99 der Verfassungs-Urkunde folgende Fassung zu geben:

„Steuern und Abgaben werden zur Staatskasse erhoben, so lange die besonderen Gesetze bestehen, welche ihre Erhebung anordnen. Ihre Verwendung ist jedoch nur auf Grund des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 98) und nur für die Dauer der Etatsperiode zulässig.

Motive.

Die vorgeschlagene Fassung wahrt das Recht der Kammer der Regierung gegenüber, die Steuern zu bewilligen und zu verweigern. Sie vermeidet es aber, daß in den Konflikt der Staats-Gewalten die Steuerpflichtigen hineingezogen, daß diese zur Steuerverweigerung angewiesen werden.

(gez.) von Bodelschwingh (Magdeburg)."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die

Digitized by Google

das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Fause.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Landermann das Wort, der über die fernere Geschäftsbehandlung sprechen will.

Abgeordn. **Landermann:** Meine Herren! Die Frage, die uns beschäftigt, ist gestern wiederholt als eine der wichtigsten, vielleicht als die allerwichtigste in der ganzen Feststellung unseres Staatslebens bezeichnet worden, und ich glaube, wir alle, oder wenigstens die bei weitem größte Mehrheit von uns, hat die Wahrheit dieser Behauptung sich gefühlt, daß es sich um eine eigentliche Lebensfrage handelt. Wenn irgendwo, so scheint mir bei einer Frage von dieser Tragweite die Erörterung derselben auf dem reiflichsten Wege geschehen zu müssen. Die in unserer Geschäfts-Ordnung mehrfach vorgesehene Erörterung in den Abtheilungen scheint mir bei seiner Frage mehr an ihrem Platze zu sein, als bei dieser. Es ist nun eine ganze Reihe der folgenschwersten Verbesserungs-Anträge eingebracht worden, die sich nicht auf einzelne Punkte beziehen und also solche behandelt werden können, sondern welche die ganze Materie umfassen von vorn bis hinten, von dem §. 98 bis zum §. 108. Aus diesen Gründen glaube ich den Antrag stellen zu müssen, daß die Verhandlung über diesen Gegenstand vertagt und sämmtliche Verbesserungs-Anträge, so wie die Paragraphen, wie sich von selbst versteht, auf welche sie sich beziehen, an die Kommission verwiesen werden.

Ich glaube, meine Herren, Sie werden auch den Schein zu vermeiden haben, als sei hier in rascher Eil der Sieg der einen oder der andern Ansicht erfochten worden. Auch der Schein, als habe es an der reiflichen Erwägung gefehlt, würde auf dieser Verhandlung nicht ruhen dürfen, wenn wir vor dem Lande daselben sollen, wie wir vor dem Lande dastehen müssen.

Präsident: Da der Antrag an sich das Wort §. 45 der Geschäfts-Ordnung zulässig ist, so eröffne ich hierüber die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Keller das Wort, welcher dasselbe in der Vortrage gegen den Antrag verlangt hat.

Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Auch ich wünsche die reiflichste Erwägung, die aufrichtigste Diskussion der sämmtlichen Anträge, welche vorliegen, und dennoch möchte ich mich gegen die Vertagung und vielmehr dafür erklären, daß die Versammlung in dieser Diskussion ohne Unterbrechung und unermüdlich fortfahre, bis sie zum Ziele gekommen sein wird. Eine Behandlung durch die Kommission ist nicht angethan, sie wäre auch gewiß nicht eine richtige Maßregel, bewegen, will die Kommission die Gedanken, die in den vorliegenden Anträgen liegen, wenn auch nicht jeden dieser Anträge formulirt, bereits vollständig erwogen hat. Eine Berathung durch die Abtheilungen hält ich deswegen nicht für erforderlich, nicht im Sinne des Reglements selbst, weil ich voraussetzen überzeugt bin, daß, wenn die Abtheilungen mit ihren Berathungen zu Ende wären und noch etwa durch einen Central-Ausschuß wieder neue Anträge vor das Plenum kämen, es nicht ausbleiben würde, daß auch dann wieder einzelne Mitglieder von ihrer Befugniß Gebrauch machen und noch mehrere neue Anträge einbringen würden. Ich begreife keine Abtheilung, daß dies geschehen wird, und dann würden wir ungefähr nach einer ein- oder zweitägigen Diskussion wieder in die Lage kommen, in der wir jetzt sind. Meine Herren! Ich begreife, daß der Antrag gestellt wird, denn bei einer so wichtigen Frage ist am ersten Tage — Sie erlauben mir den Ausdruck — des Gährungs-Prozesses, den gleichsam jedes Mitglied in sich empfindet, ein gewisses Uebelbefagen vorhanden, und man wünscht die Sache mehr in die Ferne zu schieben, gleichsam in Gedanken an die besondere Wichtigkeit dessen, was zur Entscheidung kommt. Nach meiner Erfahrung ist es weit zweckmäßiger, wenn man in solchen Fällen diesen sehr natürlichen und nothwendigen Gährungsprozeß gegen die Versammlung und einzelne Mitglieder selbst seinen ungehemmten Gang lasse. Wir müssen da hindurch, wir müssen in dem Plenum dieser hohen Versammlung die Gedanken und Gefühle austauschen, welche am Ende maßgebend sein müssen für die Entscheidung, die bevorsteht. Ich glaube daher, es ist nicht unrichtig, wenn die Versammlung sich jetzt vornimmt, die Diskussion fortzusetzen, heute, morgen, die ganze Woche, wenn es nöthig ist. — Ich halte es nicht für verlorene Zeit, wenn dieser Gegenstand mit der höchsten Ausführlichkeit berathen wird. Ich glaube, es wird, wenn ich den Gang, wie ich ihn mir vorstelle, durch einige Worte bezeichnen darf, zweckmäßig sein, wenn jetzt noch die angemeldete Anzahl von Rednern in der Allgemeinen Diskussion gehört werden, und wenn dann die allgemeine Diskussion geschlossen wird und Folge dessen von dem Präsidium gleichsam eine Ordnung erfolgt über die einzelnen Anträge und deren Klassifizirung, d. h. über die Frage, welche dieser Anträge, jeder selbstständig, Gegenstand einer besonderen Berathung ausmachen soll, und welche davon sich einander berühren und in einer und derselben Berathung aufgenommen werden, und daß sodann bei dieser besonderen Berathung die hohe Versammlung eine große Ausharrung und Geduld bewähre und möglichst viele Meinungen sich noch äußern lasse, und daß sie am Ende zur Abstimmung schreiten möge und so die Angelegenheit in mehr oder weniger Wochen mit mehr oder weniger Tagessitzungen zur Erledigung bringe. Ich glaube, wir sind auf dem Wege, diesen Resultat sein wird, daß auf dem Gebiete des Verstandes die Meinungen theils sich gleich scheiden, theils sich vereinigen werden, und daß im Gebiete des Gemüthes die Minderheit — und diejenigen, die sich darin am Ende befinden mögen — die Beruhigung finden, daß das, was die Mehrheit gethan hat, wohl erwogen und von der Vaterlandsliebe diktirt sei, und eben so sie der Mehrheit das Bewußtsein vorhanden sein wird, daß die Minderheit ebensowohl das Gute haben wollte, und daß man nur in der Wahl der Mittel verschiedener Meinung war.

(Brave!)

Präsident: Es existirt keine bestimmte Vorschrift darüber, wie lange eine solche Diskussion über Zwischenfragen fortgesetzt werden soll. Ich habe mir früher bei Anlaß der Gehörsrechte die Bemerkung zu machen erlaubt, daß es mir zweckmäßig schien, hier die Analogie der Vorschriften über die Diskussion der Tagesordnungen zur Anwendung kommen zu lassin, und die hohe Kammer hat keinen Widerspruch dagegen erhoben, daß nur ein Redner dafür, einer dagegen zu sprechen habe. Es hat sich jedoch noch der Abgeordn. Wimpler gemeldet, den ich aus eigener Machtvollkommenheit das Wort nicht abschneiden kann; auch der Herr Berichterstatter wünscht noch zu sprechen. Ich frage die hohe Kammer:

Ob die Diskussion fortgesetzt werden soll?

und ersuche diejenigen, welche die Fortsetzung der Diskussion wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen, ich muß die Gegenprobe machen.

Diejenigen Herren, welche die Diskussion über diese Zwischenfrage geschlossen sehen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität ist klar, daß die Diskussion geschlossen werde.

Ich will mir nur noch die Bemerkung erlauben vor der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Landermann, daß meine Meinung über die Leitung der Diskussion dahin geht, wie ich dies auch gestern im Eingange ausgesprochen habe, daß nach dem Schluß der allgemeinen Diskussion zunächst die Frage werde zu stellen sein über den Kommissions-Antrag, demgemäß der erste Satz des Art. 108 gestrichen werden soll, und je nach dem Ausfall dieser Abstimmung werden wir dann zu den einzelnen Paragraphen und den dazu gestellten Amendements kommen, und es wird nicht ausgeschlossen werden können, daß dann noch jeder einzelne Paragraph einer besonderen Diskussion unterworfen werde, um in Folge dieser Diskussionen dann die dazu gemachten Abänderungs-Vorschläge zur Abstimmung zu bringen.

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Ich weiß nicht, ob ich den Präsidenten recht verstanden habe; soll die Frage jetzt zur Abstimmung kommen über den Wegfall der ersten Worte des Artikels 108?

Präsident: Nein, nur über den Schluß der allgemeinen Diskussion.

Ich frage:

Ob dem Antrage des Abgeordneten Landermann, daß die hohe Kammer geschlossen wolle, die Diskussion im Plenum zu vertagen und die Berathung in die Abtheilungen zu verweisen,

beigetreten wird,

und ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir fahren in der Diskussion selbst fort. Zuerst hat gegen den Antrag der Kommission der Abgeordnete Breithaupt das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Mit Recht hat einer der geehrten Redner, der gestern gesprochen haben, den Moment, zu welchem die Verfassungs-Revision getheben ist, als einen kritischen bezeichnet. Aber je kritischer er ist, um so ruhiger und besonnener müssen wir ihn auffassen, und um so weniger uns von einer vorgefaßten Meinung oder Leidenschaftlichkeit leiten lassen. Es handelt sich, meiner Meinung nach, bei der Verfassungs-Revision überhaupt nicht um ein gegensetziges Abdingen zwischen der Regierung und den Kammern, sondern beide Theile bestreben sich, das Ziel zu erreichen, das zu finden und festzustellen, was dem Lande frommt. Dieses Bestreben kann nicht gefördert werden dadurch, daß man mit schroffen Beschlüssen sich einander gegenüber tritt und sich den Weg zur Verständigung abschneidet. Die Regierung wird demnach den Beschluß der hohen Kammer — er falle aus, wie er wolle — zu der Zeit, wo ihre Beschlüsse, an einer anderen

Digitized by Google

Stelle werden gefaßt werden, einer reiflichen Erwägung unterwerfen und demnächst ihre Entschließung fassen. Indeß hält die Regierung es jetzt schon für ihre Pflicht, ihre Auffassung von der Sache darzulegen und ihre Bedenken, die sich an gewisse Eventualitäten knüpfen, offen auszusprechen.

Es kommt vor allen Dingen darauf an, sich klar zu machen, worum es sich eigentlich jetzt handelt. Die Verfassungs-Kommission hat sich veranlaßt gesehen, den ersten Satz des Artikels 108 hineinzuziehen in die Berathung des Titels VIII., welcher von der Finanz-Verwaltung handelt. Sie hat dazu gewiß ihre guten Gründe gehabt.

Indeß ist ein Uebelstand dadurch entstanden, es sind in der Diskussion immer zwei Fragen, die ich für ganz gesondert halte, mit einander vermischt worden. Die eine Frage ist die: haben die Kammern, oder vielmehr hat eine der Kammern das Recht, gesetzlich festbestehende Steuern zu verweigern? und welche Folge haben die Beschlüsse der Kammern für das Land? — Die zweite Frage aber ist die: Haben die Steuerpflichtigen das Recht, oder wohl gar die Verpflichtung, eine gesetzlich bestehende Steuer, ohne daß das Gesetz aufgehoben worden ist, zu verweigern? Was die erste Frage betrifft, so enthalte ich mich vor der Hand eines näheren Eingehens auf diesen Punkt. Ich glaube, es wird sich dazu die Gelegenheit finden, wenn wir an die Erörterung der einzelnen Amendements kommen, welche der Zweck verfolgen, eine geregelte Verwaltung mit den Rechten der Kammer in Einklang zu bringen.

Was dagegen die zweite Frage betrifft, so erlauben Sie mir, daß ich dieselbe mit einigen Worten beleuchte. Ich werde mich dabei um so kürzer fassen können, als Mehreres von dem, was ich anzuführen hätte, schon in der gestrigen Diskussion vorgekommen ist. Meine Herren, mehrere der gestrigen Redner haben unseren Staat mit einem Bau verglichen. Gestatten Sie mir, daß auch ich mich dieses Gleichnisses bediene.

Ich denke mir den Staat als ein großes Gebäude, welches nach und nach unter schwierigen und ungünstigen Verhältnissen aufgeführt worden ist. Schwierig und ungünstig waren die Verhältnisse, denn der Bau mußte auf eine steile Höhe gestellt werden, welche den Stürmen und Unwettern preisgegeben ist. In der Mitte des Baues blieb sogar ein leerer Raum — das Ausland trennt die beiden Hauptbestandtheile unserer Monarchie — dieser Zwischenraum mußte überwölbt werden. Lang und schmal mußten die Umfangsmauern aufgeführt werden, dennoch hat der Bau nach außen sich gut gehalten, denn er ist, wenn auch nicht in allen Theilen symmetrisch, doch aus festen und dauerhaften Steinen aufgeführt; im Innern aber des Baues ist im Lauf der Zeit Manches verändert, vielleicht nicht vortheilhaft, und man kann den Besitzern nicht wehren, daß ein völliger Neubau des Innern nothwendig ist. Ich wünsche, daß er so dauerhaft und auch so befriedigend sei, als irgend möglich. Es würde aber nicht klug sein, wollte der Bauwister, um die Zweckmäßigkeit im Innern zu erreichen, die Eckpeine, die das Aeußere begränzen, vernachlässigen; wollte er darin Aenderungen treffen, welche für den ganzen Bestand des Baues gefährlich werden könnten.

Ein solcher Eckstein, meine Herren, ist nun, so glaube ich, unsere Finanz-Verwaltung. Sie ist von dem großen Kurfürsten gegründet, von Friedrich Wilhelm dem Ersten mit eiserner Konsequenz durchgeführt, von Friedrich dem Großen zu einer Höhe, um welche uns andere Nationen beneiden, gesteigert worden.

Diese Regenten haben die Prinzipien, auf welchen unsere Finanz-Verwaltung beruht, tief in die Gemüther des Volks eingepflanzt. Preußens Stellung dem Auslande gegenüber beruht wesentlich auf seinen Finanzen, auf seinem Kredit. Preußen würde diese Stellung nicht behaupten können, wenn sein Kredit erschüttert würde, das müßte aber geschehen, wenn man das Eingehen der gesetzlich festbestehenden Steuern von Zufälligkeiten abhängig machen wollte, wenn man die Steuerverweigerung nicht zwischen den bestehenden Gewalten des Staats, sondern zwischen dem Staat und den einzelnen Steuerpflichtigen zum Austrag bringen wollte. Man beziehe sich zur Widerlegung dieser Behauptung nicht auf ein in sich geschlossenes, durch seine Institutionen wunderbares Inselland, nicht auf ein durch die Eifersucht seiner Nachbarn getrogenes kleines Land. Wir werden durch die Beschlüsse, die wir über unsere innere Organisation fassen, nichts ändern in den Verhältnissen nach außen hin; Preußen wird immer sein Schwert und mit dem Schwert seinen Geldbeutel zur Hand haben müssen. Nun ist es ein sehr gefährlicher Weg, wenn man den Steuerpflichtigen die Verweigerung ihrer Steuern gesetzlich zugesteht. In Ländern, wo konstitutionelle Formen seit langer Zeit Geltung haben, da ist man auch nie dazu gekommen, alle Steuern zu verweigern; es hat sich immer nur gehandelt um gewisse einzelne Steuern, in Frankreich um die gehemmen Hondo, in England um gewisse andere Theile der Einnahmen. Das kann sich bei uns vielleicht künftig eben so gestalten; aber in diesem Augenblick würden wir die gesammte Steuerkraft und mit ihr die Existenz des Staats in Frage stellen. Bedenken Sie, meine Herren, daß das Zurückgehen auf die Steuerpflichtigen nicht ein Appell an das Volk, sondern ein Appell an den Eigennutz ist. Man hat es gestern gemüthlich, daß bei dieser Frage zurückgekommen ist auf daßjenige, was im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Steuerverweigerung geschehen ist, und ich erkenne vollkommen an, daß der Rest der National-Versammlung sich in einer ganz anderen Lage befand, als er die Steuern verweigerte, als die Kammern sich deshalb würden, wenn ihnen verfassungsmäßig das Recht beigelegt würde, die Steuern zu verweigern und zugleich die Steuerpflichtigen aufzufordern, die Steuern nicht zu zahlen; indeß glaube ich, daß man doch die Erfahrungen, die im vorigen Jahre gemacht worden sind, nicht ganz außer Acht lassen darf. Ich bin selber in der Lage gewesen, diesen Erfahrungen ziemlich genau folgen zu können und zu müssen. Um den Rechtspunkt hat man sich in der großen Masse des Volks wenig gekümmert; es haben sogar unter den Gebildeten des Volkes darüber verschiedene Auffassungen Platz gegriffen. Die Wohlgesinnten im Lande haben in der großen Mehrheit die Steuern fortgezahlt, weil sie glaubten, sie dürften gesetzlich festbestehende Steuern nicht verweigern.

Dagegen haben in einzelnen Landestheilen allerdings Steuerverweigerungen Platz gefunden, besonders merkwürdig ist es mir gewesen, wie dieses Verhältniß sich in der Provinz Schlesien gestaltet hat. Diese Provinz war leider sehr unterwühlt, und es fehlte nicht an Aufforderungen, die Steuern zu verweigern. Diejenigen Leute aber, welche die Abgaben an die Gutsherren beharrlich verweigerten, ließen sich nicht herbei, die Königlichen Steuern zurückzuhalten, und sind diese auch dort in der Mehrzahl pünktlich bezahlt worden.

Meine Herren! Es kann nicht in Ihrer Absicht liegen, einen solchen Sinn aus dem Volke herauszubringen. Es wird mir aber entgegnet, es müßte doch ein letztes Mittel vorhanden sein, um einen Konflikt zwischen der Regierung und den Kammern zum Austrag zu bringen. Von diesem Mittel meine ich, werde nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht werden, und kann müsse allerdings schließlich die Gewalt entscheiden. Ich räume ein, daß solche Fälle denkbar sind, wenn schon ich wünsche, daß unser theures Vaterland für immer von ihnen bewahrt bleibe, aber ich meine, daß eben die Gewalt der Gegenstand des verfassungsmäßigen Rechts ist, und daß man deshalb die Gewalt in der Verfassung niemals bestimmen, ihr niemals eine gesetzliche Stelle einräumen kann. Die Kammern würden, wenn sie der That ein solcher Konflikt einträte, hundert andere Mittel haben, ihr Recht geltend zu machen, nicht ein Mittel, welches so verderblich in die untersten Schichten der Bevölkerung eindringt, ich glaube auch, daß dies Mittel nicht einmal dem Zweck entsprechen würde, denn wenn es zu einer Wolf ist, wider das Recht bei einem Konflikt der Kammern mit der Regierung sich um so mehr gegen die Kammern erklären, wenn sie von diesem Mittel Gebrauch machen wollten.

Fasse ich nun das Gesagte schließlich zusammen, so geht meine Ansicht dahin, daß es in der That nicht wohlgethan wäre, eine Steuerverweigerung seitens der Steuerpflichtigen verfassungsmäßig zu sanctioniren. Eine solche Festsetzung würde der Eigenthümlichkeit unseres Landes und Volkes nicht zusagen, vielmehr für äußere und innere Fälle gefährlich sein und nicht einmal dem beabsichtigten Zweck entsprechen. Ich wiederhole hierbei, daß ich die Befugniß der Kammern rücksichtlich des Steuerbewilligungs-Rechts bei meinen gegenwärtigen Vorträgen in keiner Weise berühre habe, daß ich nicht meine Absicht gewesen, und ich bitte, auch bei der Abstimmung die Fragen streng zu sondern. Auf das Recht der Kammern wird zurückzukommen sein, wenn die Vorfrage entschieden ist: „Soll die Steuerverweigerung bis auf die Steuerpflichtigen ausgedehnt werden", und dazu, meine Herren, kann ich im Interesse des Landes nicht rathen.

(Bravo rechts, Zischen links.)

Präsident: Der Abgeordnete Breithaupt hat das Wort.

Abgeordn. **Breithaupt:** Meine Herren! Ich theile vollkommen die Ansicht des geehrten Redners, welcher gestern zuletzt gesprochen hat, daß das Wesen der konstitutionellen Verfassung darin beruhe, daß der König ausschließlich die exekutive Gewalt habe, daß die gesetzgebende Gewalt aber in der Krone und den beiden Kammern gemeinschaftlich beruhe, und daß den Kammern das Steuerbewilligungsrecht zustehe. Ich erachte auch eine solche Verfassung für das wahre Bedürfniß unseres Staates und will sie nach meinen Kräften begründen helfen, so wahrhaft und aufrichtig, als irgend Einer in dieser hohen Versammlung, indebesondere als der Abgeordnete von Rosenberg. Ich kann aber, den meisten Grundsätze ausgehend, es nichtsdestoweniger mit meiner Ueberzeugung nicht vereinigen, daß ich für den Antrag der Kommission stimmen dürfte. Diejenigen der Redner, welche gestern für den Kommissions-Antrag gesprochen haben, haben in der großen Mehrzahl den Satz aufgestellt, daß aus dem Steuerbewilligungsrecht auch das Recht zur Steuerverweigerung folge, und sie wollen, um den Kammern dieses Recht zu wahren, den ersten Satz des Art. 108 streichen.

Meine Herren! Der Vordersatz ist, meines Erachtens, nicht

ganz richtig, und darum die daraus gezogene Schlußfolgerung falsch. Es ist richtig, wenn man von denjenigen Steuern spricht, welche neu auferlegt werden sollen. Steuern können nur durch ein Gesetz auferlegt werden, und Gesetze können nur zu Stande kommen durch das Einverständniß der Krone und der beiden Kammern. Wenn also die Kammern hiernach im Rechte sind, ihre Einwilligung zu neuen Steuern zu verweigern, so haben sie auch das Recht der Steuerverweigerung in dieser Beziehung. Anders aber steht sie der Sach bei denjenigen Steuern, welche einmal durch ein Gesetz rechtsgültig festgestellt sind. Die Aufhebung eines Gesetzes ist wieder ein Gesetz, und zu einem solchen Gesetze bedarf es daher wiederum der Einwilligung der Krone und beider Kammern. Die Aufhebung einer Steuer daher, welche durch ein Gesetz festgestellt ist, einseitig von einer Kammer ausgesprochen, ist nicht verträglich mit den constitutionellen Grundsätzen, daß alle drei Factoren gleichberechtigt bei der Gesetzgebung sein sollen. Diesen Grundsatz hält der Art. 108 fest, und darum, glaube ich, ist er ganz dem constitutionellen Prinzipe gemäß. Man könnte hiergegen einwenden, daß ja nach Art. 98, den auch ich aufrecht erhalten wissen will, der Staatshaushalts-Etat nur für ein Jahr festgestellt wird, daß also das Gesetz, welches den Staatshaushalt feststellt, nach Ablauf eines Jahres von selbst seine rechtliche Wirkung verliere, daß die Feststellung des Staatshaushalts durch ein neues Gesetz erfolgen muß, daß also, wenn die Kammern zu dem neuen Gesetze ihre Zustimmung nicht geben, sie damit noch keineswegs das Recht in Anspruch nehmen, Gesetze, die rechtsgültig in Beziehung auf Steuern bestehen, einseitig wieder aufzuheben. Meine Herren! Ich erkenne vollkommen an, daß die Kammern das Recht haben müssen, Ausgaben zu verweigern; aber niemals werde ich ihnen das Recht zugestehen, dem Ministerium auch die Befugniß zu nehmen, Steuern zu erheben; denn wenn sie dem Ministerium dieses Recht nehmen, so folgt daraus konsequenterweise, daß damit der Steuerpflichtige von der Pflicht, die Steuern zu zahlen, befreit wird, denn ohne das Gesetz gibt es keine Zahlungs-Verpflichtung mehr. Die Steuern aber, welche die Steuerpflichtigen zu zahlen haben, sind nicht begründet durch Gesetze, welche für die Dauer einer Staatshaushalts-Periode erlassen sind; es sind vielmehr diese Gesetze für immer, oder wenigstens für unbestimmte Zeit gegeben. Derartige Gesetze können die Kammern nimmermehr einseitig aufheben, sie würden es aber können, wenn der Art. 108 gestrichen werden sollte. Ich kann daher nicht glauben, daß das Recht der Steuerverweigerung in der Weise, wie sie die Kommission für die Kammern in Anspruch nimmt, wirklich eine nothwendige constitutionelle Bedingung sei; ich sehe die Sache vielmehr so an, daß man das Recht den Kammern zugestehen will, um harte Collisionen in Steuersachen zu beseitigen für die constitutionelle Freiheit, namentlich ein Mittel, welches geeignet wäre, ein Ministerium, welches durch seine Verwaltung dem Lande nachtheilig oder gefährlich werden könnte, zum Rücktritt zu zwingen. Ich erkenne vollkommen an, daß es Fälle geben kann, wo es eine heilige Pflicht der Kammern ist, ein Ministerium zum Rücktritt zu zwingen, und wenn es eine solche Pflicht gibt, so muß es auch ein Mittel geben, die Ausführung dieser Pflicht möglich zu machen.

Allein ich möchte Sie doch darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß man bei der Wahl dieses Mittels mit großer Behutsamkeit zu verfahren hat. Wir können uns nicht verhehlen, daß Konflikte zwischen einzelnen Kammern und dem Ministerium vorgekommen sind, die keineswegs in der That die wirklichen Interessen des Landes zum Gegenstande gehabt haben, die vielmehr nur die Interessen, vielleicht ohne Wissen und Willen der Kammern, von Minister-Kandidaten betroffen haben; und einer Kammer, die in einen solchen Irrthum gerathen, möchte ich doch nicht das gewaltige und furchtbare Recht der Steuerverweigerung in die Hand geben. Man tröstet uns damit, daß Sie einen Zusatz zu Art. 98 empfohlen haben, wodurch es dem Ministerium möglich gemacht wäre, sich von einer solchen in großem Irrthum befindenden Kammer zu befreien; das Ministerium behalte nach diesem Zusatze Zeit genug, die Kammer auflösen und eine andere einzuberufen, und das Volk würde dann verständige Männer wählen. Ich kann diese Zuversicht nicht so unbedingt theilen. Meine Herren! Es giebt politische Krankheiten, und diese heilen sich nicht in wenigen Wochen aus. Es könnte sich fügen, daß Abgeordnete desselben kranken Sinnes in die Kammer wieder einträten, und daß das Ministerium und die andere Kammer sich geistig gesund erhalten hätten. Ich will daher ein Mittel, welches zwar kräftig genug ist, den Kammern es möglich zu machen, daß ein Ministerium zum Rücktritt gezwungen wird, welches aber doch bei einem etwanigen Mißbrauche für das Land nicht so gefährlich wirke, als es eine Steuer-Verweigerung thun wird. Ein solches Mittel aber haben Sie, wenn Sie Art. 98 annehmen und gleichzeitig den Art. 108. Denn dieserhalb und auf Grund des Art. 98 hat die Kammer das Recht, dem Ministerium die Ausgaben zu verweigern. Lassen Sie Art. 108 stehen, so haben zwar die Steuerpflichtigen nach wie vor die Verpflichtung, zu zahlen, das Ministerium hat aber keinen Sicherheitsrichter mehr auszugeben. Nun frage ich, wie soll das Ministerium weiter regieren, wenn es zwar Einnahmen hat, aber keine Ausgaben machen darf?

(Heiterkeit.)

Sie werden einwenden, es könne doch möglich sein, daß ein Ministerium nichtsdestoweniger Ausgaben mache. Dann haben Sie den Artikel 59, vermöge dessen Sie das Ministerium wegen Verfassungsverletzung anklagen können. Glauben Sie aber, daß auch dies nicht ausreicht und wollen zum weiteren Schutzmittel die Steuerverweigerung haben, dann bin ich der Meinung, daß ein Ministerium, welches sich nicht scheut, eine offenbare Verfassungsverletzung zu begehen, sich auch nicht vor der Steuerverweigerung fürchten wird. Hiernach bin ich denn der Ueberzeugung, daß dieses Recht der Steuerverweigerung, welches man der Verfassung einverleiben will, mindestens ein ganz unpassendes ist.

Ich sage aber auch: es ist noch mehr, es ist auch ein höchst gefährliches Recht. Denken Sie nur an das Nächste, was uns vorliegt. Denken Sie, daß hier beschlossen sei, es solle der Artikel 108 wegfallen. Denken Sie aber auch, daß das Ministerium und die erste Kammer eine andere Ansicht hätten, wonach der Artikel 108 stehen bleiben müsse. Die sagen dann die Dinge? Als wir hierhertraten, war man im Lande so weit gekommen, daß man glaubte, man hätte eine Verfassung. In den Augenblicke, wo diese Kammer mit dem Ministerium oder der ersten Kammer über die Beibehaltung des Artikels 108 in Differenz geräth, würde man im Lande Zweifel darüber erhalten, ob denn die Verfassung noch zu Recht bestehe. Ob das geeignet ist, den Frieden in das Land zurückzuführen, den wir dem Lande geben sollen; ob das geeignet ist, die Revolution zu heilen; ob es nicht vielmehr geeignet ist, die Leidenschaften von neuem aufzuregen? Das, meine Herren, überlasse ich Ihrer eigenen Beurtheilung. Gesetzt aber auch, die erste Kammer und die Krone erklärten sich damit einverstanden, daß der Art. 108 gestrichen würde — nun, meine Herren, glauben Sie denn dann durch einen solchen Beschluß die Sympathieen des Volkes für die Verfassung gewonnen zu haben? Ich glaube, Sie werden dann die Sympathieen aller derer gewonnen haben, die den Umsturz der Verfassung wollen.

(Bewegung in der Versammlung.)

Denn diese werden sich an das Steuerverweigerungsrecht anklammern, um die Verfassung selbst zu Grabe zu tragen. Allein die Sympathieen derer, die es treu mit dem Könige meinen, die den Spruch im Herzen tragen:

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist",

die Sympathieen jener Besseren für die Verfassung werden Sie dann nie erlangen.

Was war es denn, meine Herren, was die National-Versammlung zum Sturze brachte? Nicht die Meinung war es, daß sie im Unrecht sei, sondern die Empörung über das unmoralische Mittel, dessen sie sich bediente, um ihr vermeintliches Recht durchzusetzen. Das hat die National-Versammlung am tiefsten gekränkt, und Sie, meine Herren, Sie wollen ein solches Mittel in die Verfassung aufgenommen wissen, ein Mittel, das bereits vom Volke als verwerflich, als unmoralisch gekennzeichnet worden ist? Meine Herren! Wenn wir es nun doch in die Verfassung aufnehmen sollen, dann muß es doch auch eine Bedeutung haben, dann müssen Sie auch wollen, daß zu irgend einer Zeit, sie mag nahe oder fern liegen, davon Gebrauch gemacht werden soll. Man sagt uns zwar, es würde nicht vorkommen, es würde ein gutes und weises Wahlgesetz gegeben werden. Nun, wenn wir voraussetzen, es werde vorkommen, daß man von einem solchen Mittel Gebrauch mache, nun, dann, meine Herren, ist auch die Annahme dieser Bestimmung in die Verfassung eine durchaus nöthige. Indessen wäre es doch möglich, daß das Wahlgesetz nicht so weise gemacht würde, um diejenigen von diesen Plätzen fern zu halten, welche wohl geneigt sein möchten, die Steuerverweigerung zu beschließen, so ich glaube heute, daß in dem neuen Wahlgesetz ein so hoher Census enthalten sein wird, wie er für die erste Kammer besteht, und doch wissen wir Alle, daß gegenwärtig zwei Männer in dieselbe gewählt worden sind, welche die Steuerverweigerung am lautesten proklamirt haben. Macht aber die Kammer zu irgend einer Zeit von diesem Rechte Gebrauch, glauben Sie denn, daß dieselbe Kammer eine verfassungsmäßige Freiheit retten würde? Sie würde den Staat in Trümmer stürzen, und aus diesen Trümmern würde nicht die constitutionelle Freiheit, sondern die rothe Republik oder die Militair-Diktatur hervorstehen.

(Oh, oh!)

Meine Herren! Es giebt zu gewissen Zeiten Ideen, welche auch die verblichenen und todten Männer aus dem Zauberkreis umschlingen; wenn aber diese Ideen in das Leben gerufen werden sollen, zeigen sie sich als unhaltbar. Ich erinnere Sie an das frankfurter Parlament. Die Mehrheit der dort versammelten Männer war redlich und tüchtig, und sie haben aufrichtig und mit dem besten Willen die Einigkeit Deutschlands erzielt, und ich bin der Meinung, sie würden dieselbe auch errungen haben, wenn sie es über sich vermocht hätten, von einem einmal gefaßten Prinzip in irgend einer Weise herunter zu kommen. Denken Sie, meine Her-

Digitized by Google

ren, die Sie uns den Kommissions-Antrag empfehlen, daß es doch möglich ist, daß auch Sie von einer solchen Idee befangen sein können! Glauben Sie, daß es möglich ist, daß diese Garantie der Freiheit die Grube werden kann, worin die Freiheit selbst über kurz oder lang begraben werden wird? Ich, meine Herren, fürchte sehr, daß dies geschehen wird, und darum stimme ich für die Vertheidigung des Art. 108.

Präsident: Der Abgeordnete Fubel hat das Wort.

Abg. **Fubel:** Meine Herren, der Gang der allgemeinen Debatte hat mir über zwei Punkte, namentlich durch den geehrten Vorredner, eine gewisse Bestätigung gegeben. Einmal davon, daß auch diejenigen geehrten Herren, welche gegen die Berechnung der Worte sind, es stimmen, vollkommen, wenn auch vielleicht ungewollt und unbewußt, übrigens sind, daß in seiner Beitheilung ein Nerv des constitutionellen Lebens liegt; denn ich könnte mir es sonst nicht erklären, weswegen die mancherlei Verwahrungen, die Vorsehungen, daß es sich hier um das Wesen des Constitutionalismus handle, von seinem der geehrten Gegenredner von irgend einer Seite aus unterlassen sind. Provsbezeugungen, daß dies geschehen werde, sind gestellt, ja selbst die Forderung eines abstrakten Begriffes über Constitutionalismus ist an uns gestellt worden. Man hat einander gegenübergestellt, constitutionell, vernünftig und für Preußen vortheilhaft, als ob dies Gegensätze wären, die sich von einander ausschlössen. Das, meine Herren, ist ein sicherer Beweis, daß man sich unklar ist, oder wollte erkennen Sie hier ein Prinzip an, und es soll mich um so mehr freuen, wenn auch die folgenden Redner ein Zeugniß dafür ablegen werden durch gleiche Protestationen und Verbrgungen.

Andererseits habe ich die Erfahrung gemacht, daß es mir doch scheint, als verfolge uns jener von uns Allen gewiß uns meinerseits mit dem größten Nachdruck als verderblich für das Vaterland bezeichnete im November vorgegangene Akt von Steuerverweigerung hierher in einer gespenstischen Weise. Möge er uns zur Warnung dienen, wie uns vorher schon von dem Ministertisch gesagt worden ist, aber wir müssen ihn auch benutzen zur Belehrung. Ihn zwar ergiebt sich das sicher, daß keineswegs der Constitutionalismus oder noch weniger das unbeschränkte Recht der Steuerbewilligung der Grund war, warum jene Versammlung die Steuerverweigerung beschloß. Der eigentliche Grund liegt auch nicht in den Birren jener Zeit, sondern er liegt meines Erachtens seiner tiefsten Wurzel nach in dem Wahlgesetz, welches es möglich machte, daß in der Zeit der Verwirrung eine Versammlung zusammentreten konnte, deren Majorität eben gewählet war aus der viel kleineren Schaume, den man von den Wellen abgeschöpft hatte. Darum scheint mir dies Moment in der allgemeinen Debatte nicht genugsam hervorgehoben, in welchem wesentlichen Zusammenhange nämlich die Beurtheilung der Frage, ob den Kammern das unbeschränkte Steuerverweigerungsrecht zustehe, mit dem Wahlgesetz selbst steht, und ich glaube, wenn wir vorher von dem Ministertische gehört hätten, daß erst später eine Erklärung erfolgen werde über den Beschluß der Kammer, wie er auch ausfallen möge, daß diese namentlich bedingt sein wird durch das Wahlgesetz, aus seiner Beschaffenheit, wie es hier aus der Versammlung hervorgehen wird. Aber in der That, meine Herren, dahe ich nicht eine solche Anschauung von diesem hohen Hause, daß ich befürchten möchte, es werde ein Wahlgesetz dem Lande geben, wodurch es uns wieder gelingen könnte, Majoritäten zu schaffen, die Gelüste hätten, Steuerverweigerung zu beschließen.

Ich kann den Eindruck nicht verhehlen, den der Vorredner auf mich gemacht hat, als ob er nicht blos historisch jener Steuerverweigerung gedächte, die mit dem November hinter uns liegt, sondern als ob eine hier im Hause, über eine Steuerverweigerung zu berathen, statt über das Recht der Steuerbewilligung.

(Bravo!)

Meine Herren! Die Steuerverweigerung ist einst der beste Alliirte gewesen für das Ministerium, in einer Zeit, wo es das Vertrauen noch nicht besaß, welches es sich durch seine fortlaufenden Handlungen im Lande hat schwer erwerben müssen. Aber das Land hat sich damals gerade bewährt, bewährt in dem Vertrauen, daß es auch im Stande sein wird, ein zweckentsprechendes Wahlgesetz mit solcher Einsicht, mit solcher patriotischen Gesinnung auszuwählen, daß es nicht Männer hierherschickt in Majorität, welche das Gelüste haben nach Steuer-Verweigerung. Ich sage vorher ausdrücklich: das Ministerium. Denn daß es nicht selbst bei dem besten Wahlgesetze einzelne verfehlte Wahlen geben sollte, wie uns der geehrte Abgeordnete für West-Havelland davon ein Beispiel vorgeführt, wird wohl Niemand bezweifeln. Es stallerdings ein Mißere, daß ein Abgeordneter dreimal verschieden gestimmt hat, und vielleicht könnte man aus einer noch nahebliegenden Erfahrung hinzufügen, daß selbst bei unserer Versammlung, die, (wie gesagt ist) sehr günstig und glücklich zusammengesetzt sei, ein und derselbe Abgeordnete für eine Sache seine Ueberzeugung öffentlich aussprechen und gerade dem entgegengesetzt seine Stimme geben konnte. Vielleicht möchte auch dieses von Anderen eben so und mit gleichem Rechte ein Mißere genannt werden. Gegen solche einzelne Fälle sind wir durch Nichts geschützt; aber das traue ich dem hohen Hause zu, daß es, wie es gegenwärtig komponirt ist, dem Lande ein Wahlgesetz geben wird, welches nicht wieder die dem Winde vorangehende Spreu auffiebt, sondern seine Vertreter in Majorität aus dem Kern derjenigen Intelligenz und patriotischen Gesinnung, die in Preußen wahrlich nicht dünn ist, herauswählen wird. Darin liegt auch die Hauptgarantie, daß, wie der geehrte Abgeordnete für Teltow gefordert hat, es unmöglich gemacht werden solle, daß das Wort Steuerverweigerung als ein Defret in das Land geht. Darin liegt die Garantie, und nicht darin, daß man den §. 108 stehen läßt, denn dieser seiner Forderung lasse ich nur dann die vollstitige Gerechtigkeit widerfahren, wenn er mir zugleich jene andere eben so berechtigte Forderung zugesteht, daß es unmöglich gemacht werde, der Volksvertretung das Recht der Steuerbewilligung zu verkümmern oder illusorisch zu machen. Wenn wir uns in den beiderseitigen Forderungen gegenseitig unterstützen möchten, so steht uns das absolut entgegen, daß der Eine für seine Forderung den §. 108 will, und der Andere eben darum seine Forderung nicht erlangen kann, weil dieser selbe §. 108 ihm entgegensteht.

Denn so lange Steuern und Steuergesetze, die nicht einmal durch die Mitwirkung der ständischen Vertretung festgestellt sind, bestehen bleiben, so lange ist damit mindestens die Möglichkeit gesetzt, meine Herren, daß das Recht der Steuerbewilligung illusorisch gemacht werden kann. Ich finde keineswegs einen Widerspruch darin, zwischen den Möglichkeiten und Forderungen, daß niemals eine Steuerverweigerung nöthig sei, eben so aber auch, daß niemals eine Verkümmerung oder Illusorischmachung des Rechtes, das unbeschränkten Rechtes der Steuerbewilligung der Volksvertretung stattfinden könne; die Lösung dieser Aufgabe liegt mir wesentlich in der Art, wie die Volksvertretung constituirt ist. Meine Herren! Wir sind hier an den Punkte angekommen, wo es sich handelt um Vertrauen. Es ist unbedenklich das Vertrauen seitens der Volksvertretung erforderlich, daß die Krone das absolute Veto übe; aber es ist andererseits unbedingt dasselbe Vertrauen erforderlich (das sich freilich nicht begrifflich feststellen läßt), daß die Volksvertretung das unbeschränkte Recht der Steuerbewilligung habe. Darin liegt es, daß wir nicht im Stande sind, für den Constitutionalismus einen so fix und fertigen Schuldzettel aufzustellen, der noch außerdem die Zustimmung des geehrten Abgeordneten für Teltow haben soll, weil das Vertrauen sich nicht begrifflich feststellen läßt und begrifflich nichts ist, sondern nur da, wo es sich lebendig bethätigt. Mißtrauen sie darum nicht sich selbst, als ob Sie nicht ein gutes Wahlgesetz konservativer Natur und dadurch zugleich eine Volksvertretung schaffen könnten, die nicht lüstern ist nach Steuerverweigerung. Allerdings gaben Sie auch der Volksvertretung mit dem unbeschränkten Recht der Steuerbewilligung ein Gut, das wohl einem sehr tiefen Wasser gleicht, in welchem es auch möglich ist, daß ein Ministerium, welches das Schiffen u: d das Schwimmen nicht versteht, unterge hen kann.

(Brave!)

Aber, meine Herren, ein tiefes Wasser gehört auch dazu, um ein großes und tiefes Schiff ruhig und fest tragen zu können.

Was das Land selbst betrifft, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß, wenn dasselbe auch seine Definition von Constitutionalismus gehen kann, gerade diese eine praktische Frage der Steuerbewilligung es ist, welche ihm wesentlich feststeht, und welche in sein natürliches Bewußtsein übergegangen ist, daß nämlich seine Vertreter den Schlüssel zu dem einen Thür des Staatsschatzes führen. Das ist ein im Volke lebendiges Bewußtsein! Wollen wir das in Frage stellen, so glaube ich, daß wir nicht eintreten in eine Lage, wo ich selbst noch eine glückliche nennen würde, und die Ihnen gerstern von dieser Tribüne von Ihrem gehrten Herrn Präsidenten bezeichnet worden war, als er Ihnen zurief: „Entschreiben Sie klar, entscheiden Sie ehrlich und offen, ob Sie die constitutionelle Monarchie wollen oder den Absolutismus.“ Ich fürchte, meine Herren, so günstig liegt es nicht, sondern die Alternative ist die: Wollen Sie uns nun wirklich diese constitutionelle Monarchie mit dem unbeschränkten Rechte der Steuerbewilligung für die Volksvertretung, oder wollen Sie eine provisorische Constitution, wollen Sie Uebergangs-Epochen, wollen Sie transitorische Bestimmungen? So ist der §. 108 nicht blos in den Kreisen, sondern auch in der Provinz, auf der ich komme, allgemein von Anfang an aufgefaßt worden, und um es äußerlich zu bezeichnen, hat schon seine Stellung eine nicht ungerechtfertigte Veranlassung gegeben, ihn eben als eine rein transitorische Verordnung aufzufassen.

Meine Herren! Aber was das heißt, daß das Land durch einen Beschluß dieser Versammlung zu dem Glauben geführt wird, wir seien der Ansicht, es könne noch nicht zu einem festen dauernden Stande des constitutionellen Staatslebens übergegangen werden, sondern es bedürfe noch immer der Uebergangs-Bestimmungen, es müsse noch immer ein gewisses Provisorium festgehalten werden, dieser Glaube, den wir durch Beibehaltung des §. 108 festmachen und verewigen werden, wird nun und nimmermehr jenes Vertrauen, lebendigen Handel und Verkehr aufkommen lassen. Denn nicht eher ruht die Seele des Menschen, als bis sie im Konzrete durch die

Digitized by Google

Uebergänge hindurch den Schluß-Akkord gehört hat, und nicht eher wird sich das lebendige Getriebe des allgemeinen Verkehrs wieder beleben, nicht eher ein festes Vertrauen auf bleibende Zustände bei uns erwachsen, als bis wir diesen Schluß-Akkord über alle Uebergänge hinaus gesetzt haben. So, meine Herren, glaube ich, daß wir keineswegs durch Verwerfung des §. 108 eine Brandfackel in das Land hineinschleudern, so weit sind wir nicht; aber das glaube ich ganz gewiß, daß wir durch seine Beibehaltung einen Brandherd im Lande behalten, um den denn sich Feuerwerker genug finden werden, ihn in helle Flammen zu setzen.

(Bravo!)

Davor sagen Sie nicht, davor bangen Sie nicht, daß wir ohne den §. 108 nicht bestehen, und eben so wenig davor, daß es uns nicht gelingen werde, ein gutes Budgetgesetz zu begründen. Wir müssen in dieser Frage daran festhalten, daß nur ein Vergagen der Zeit erellt, daß aber der, ihn verachtet, auch der Gefahr entrinnt.

(Bravo!)

Präsident: Es ist noch ein Amendement eingereicht, was ich zunächst zur Verlesung und Unterstützung bringen werde. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Treplin ausgegangen.

Schriftführer Abgeordn. **Gebler** (lieſt):

Verbesserungs-Vorschlag zum neuen Artikel, hinter Artikel 99:

Die für eine Etats-Periode (Art. 98) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieses Zeitraums noch für die nächste Etats-Periode fort erhoben werden, wenn die Nichtbewilligung des ganzen Staatshaushalts-Etats für diese Periode nicht von beiden Kammern gutgeheißen wird; letzteren Falls, aber wenn sich die Feſtſetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derſelben hinaus verzögern sollte, dürfen die oben erwähnten Steuern nur 4 Monate lang nach Ablauf der gültigen Etats - Periode forterhoben werden. Diese 4 Monate werden jedoch in die neue Etats-Periode eingerechnet.

(gez.) **Treplin.**

Präsident: Ich ersuche die Herren Abgeordneten, die das eben verlesene Amendement unterſtützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat die Unterstützung nicht gefunden.

Der Abgeordnete von Klützow hat das Wort.

Abgeordn. von Klützow: Meine Herren! Es ist mit so viel Entschiedenheit das Privilegium der Constitutionalität von denjenigen in Anſpruch genommen worden, die für die Streichung der ersten Worte des Artikel 108 stimmen, und es ist von ihnen das Losungswort „constitutionell oder nicht" angewendet worden, statt weiterer, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, überzeugender Gründe. Ich möchte mich daß man mit dergleichen Waffen kämpfe. Es gab eine Zeit in vorigen Jahre, auch die Losungsworte „Steuerverweigerer oder nicht" angewendet wurden. Ich bin froh, daß diese Zeit vorüber ist, ich bitte aber, daß man nicht in dieser Weise provozire und reprovozire. Meine Herren! es ist gestern namentlich darauf hingewiesen worden, daß wir gewissermaßen zur absoluten Monarchie besser zurückkehren, als einer Constitution mit dem Artikel 108 beibehalten. Insofern man aber den Sinn unterlegt: daß künftig die Steuerverweigerung übertragen werden dürfte in das Land und auf die Steuerpflichtigen und nicht blos von den Kammern ausgemacht werde, würde dem Ministerium gegenüber gewissermaßen ein absolutes Regiment der Kammern aufgerichtet werden und man käme von dem einen Absolutismus in den anderen.

Meine Herren! Ich weise darauf hin, daß ein Königthum, eine Regierung, eine geschgebende Gewalt, mit diesem Schwerte darüber, wodurch zu gleicher Zeit der Nerv alles Lebens, die Beziehung aller Steuern durchschnitten werden kann, keine wahre Kraft haben kann und nur den Schein nach bestehen, und daß nur diejenige Gewalt, die durchgreifende über die Geldmittel selbständig verfügen kann, ein entscheidendes Uebergewicht haben kann und wird. Es ist gestern namentlich darauf hingewiesen worden, daß in der deutschen Reichsverfassung dieses Recht ausgesprochen sei. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß hierbei insofern ein wesentlicher Unterschied darin beſteht, als die Matrikular-Beiträge allerdings zurückerstatten werden können, ohne daß die einzelnen Staaten darüber zu Grunde gehen; auch können gleichzeitig die übrigen Staaten fortbestehen, und der Staatenbund oder Bundesstaat wird auch nicht unbedingt vernichtet werden. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Steuerverweigerung kein Gespenst in dieser Richtung ist, denn sagt doch wohl die Erfahrung in den deutschen Reichsverhältnissen vielfache Belege geliefert.

Jetzt erlaube ich mir, näher auf die Sache selbst einzgehen und darauf hinzuweisen, daß es in anderer Beziehung ein großer Irrthum ist, wenn wir glauben, daß Artikel 89 nicht zu vereinbaren sei mit dem Artikel 108, und daß beide Artikel sich dergestalt gegenüberstehen, daß ersterer keine Bedeutung hat, wenn der letztere bestehen bleibt. Ich wiederhole nochmals, was theils vorhin schon angedeutet ist und was, nach meiner Ansicht, der Angelpunkt der Sache bleibt. Der §. 108 sagt nichts weiter, als daß bestehende Steuer-Gesetze, ich verweise z. B. auf die Klassen-, Gewerbe- und Grundsteuer-Gesetze, welche nicht auf ein Jahr erlassen sind, sondern auf unbestimmte Zeit bestehen, den Titel der Erhebung ausmachen; kein Steuerpflichtiger wird aus dem Etat seine Verpflichtung zur Steuerzahlung entnehmen, eben so wenig die Behörde daraus, aus dem Etat zu verfügen, ob Jemand zur Steuerzahlung verpflichtet sei oder nicht, sondern die Verpflichtung der Steuerzahlenden beruht auf dauernden Steuergesetzen. Der Etat, der von Jahr zu Jahr von der Kammer votirt wird, hat dagegen die Bedeutung, daß er die Verwendung der zu Staatszwecke fließenden Steuern regulirt und darüber disponirt, ferner, daß er die Einnahmen nur nachweist, die zur Staatskasse fließen, und die Verausgabung dem Ministerium zur Dispoſition ſtellt. Ich begreife nicht, wie der Unterschied nicht einleuchten sollte. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Kammern in diesem Stadium ihr völliges Recht bewahren und die Steuern vorenthalten können, daß sie dem Ministerium zu jeder Zeit mit Erfolg entgegentreten können; ich will beispielsweise anführen: die Subsidien für die Armee, die Mittel für die Schulen, für die Geistlichkeit, für die Verwaltung des Innern, zu jeder Zeit werden sich die Kammern also stark genug fühlen, jedes Ministerium zu jeder Zeit zum Rückzuge zu drängen. Ich wiederhole nochmals, die Steuer-Gesetzgebung beruht auf Steuer-Gesetzen und nicht auf dem Etat. Der Etat ist etwas davon ganz Unabhängiges, dergestalt, daß man Beides nicht als so sehr von einander abhängig ansehen darf. Es wird behauptet, dieses Recht, mit der Wirkung, daß jeder einzelne Steuerzahlende selbst die Steuern verweigern dürfte, sei nöthig als Schutzwaffe für den Constitutionalismus. Ich muß bekennen, daß, abgesehen davon, daß die Constitutionen im Leben von dem Zeitgeiste und von dem Selbstbewußtsein getragen werden müssen, wenn sie auf edlen Grundlagen beruhen und eine dauernde Zukunft verheißen sollen, daß auch eine Anzahl positiver Rechte existiren, auf deren Grund wir uns überzeugt halten können, daß sie auch äußerlich geschützt und verbürgt erscheinen.

Ich weise auf die Verantwortlichkeit der Minister hin, die wir bereits votirt haben, und auf den Artikel der Verfassung, der speziell darüber lautet. Wie ernstlich wir es mit der Verantwortlichkeit der Minister nehmen, geht daraus hervor, daß selbst ein Antrag auf Begnadigung nur von der Kammer ausgehen soll, von der der Antrag auf Untersuchung und Verurtheilung erhoben wurde. Meine Herren! Wir haben auch noch den Verfassungs-Eid, den der Regent zu leisten hat; wir sind stets in der Lage, das absolute Veto der Krone zurückzuhalten und eine Einwirkung auf die Gesetzgebung zu gewinnen und andere Zwecke damit zu erreichen, wenn wir bei der Gesetzgebung von dem absoluten Veto, was jetzt jede Kammer besitzt, Gebrauch machen, indem die Kammer die Zustimmung zu Vorlagen der Regierung zurückhalten kann. Schon hierdurch, sage ich, werden wir eine so bedeutende Einwirkung gewinnen, um jedes Ministerium, wenn es darauf ankommt, zum Rücktritt zu drängen. Meine Herren! Es wird behauptet, das Recht der Steuerverweigerung sei so nothwendig, daß, wenn es auch einen Selbstmord in sich trage, es doch aufrecht erhalten werden müsse. Ich muß bekennen, das Wesen des Staates erblicke ich darin, daß der lebendige Fortschritt in Civile und im Lichte der Zeit gewahrt werde, und ich kann nicht zugeben, daß irgend ein Mittel, das den Verfall oder den Untergang des Staates in sich schließt, mit dem eigentlichen Wesen des Staates in Zusammenhange stehen dürfe. Im Gegentheil, es ist falsch, es ist trügerisch und steht mit dem Wesen des Staates im innersten Widerspruch, versteht sich offenbar seinen Zweck, wenn in dem Augenblicke, wo es angewandt wird, muß es in seiner Wirkung aber in seiner Konsequenz den Staat vernichten, und wenn das geschehen, hilft kein Wechsel des Ministeriums, kann hilft nichts, was hat erstrebt werden sollen. Ich muß darauf hinweisen, daß auch das Volk in dieser Beziehung bereits in Wirklichkeit das Prinzip der Steuerverweigerung entschieden gemißbilligt hat. Es ist vorhin geltend gemacht, und ich muß darauf zurückkommen, daß im November v. J. in den ersten Stürmen, welche für die National-Versammlung in vielen bedeutenden Klassen sehr groß war, aber ich erinnere auch daran, daß in dem Augenblicke, wo die Steuerverweigerung ausgesprochen wurde, um des Prinzipes willen, und weil man anerkannte, daß diese Versammlung von ihren Rechten einen falschen Gebrauch gemacht habe, sich die ganze Nation gegen Sie wendete.

Ich glaube, wesentlich um des Grundsatzes willen hat das preußische Volk fast in allen Theilen und Parteien auch die Steuerverweigerung dieser Versammlung gemißbilligt, das heißt, insofern danach jeder einzelne Steuer-Zahler hätte die Abgaben zurückhalten dürfen und sich betheiligen an dem großen politischen Kampfe zwischen der Kammer, dem Ministerium und der Krone. Ich glaube, das Beispiel dürfen wir nicht vergessen. Wir müssen dessen eingedenk sein, und wir haben unser Urtheil hieran anzuschließen.

Meine Herren! es ist ferner darauf hingewiesen worden, es

Digitized by Google

würde ein Wahlgesetz erscheinen, das uns in Zukunft schütze vor ähnlichen Erscheinungen. Ich muß offen bekennen, daß alle Erfahrungen uns den Beleg liefern, daß, bevor wir nicht ein Wahlgesetz gepruft haben, wir denselben auch kein blindes, unbedingtes Vertrauen schenken dürfen, um eine so wichtige Frage davon abhängig zu machen. Ich habe erlebt, daß Mehrheiten auf das Wahlgesetz hinweisen, da, wo es auf nähere Beprechung ankam, wenigstens nach meiner subjektiven Auffassung, die Bürgschaft nicht gewähren wollten, die ich als nothwendig erachte, um in solchen Zeiten das wirklich konservative Element für die Häuser zu gewinnen, und ich muß darauf hinweisen, daß, so lange wir solches nicht erlangt haben, wir sehr gewagt handeln.

Meine Herren, wenn es sich bei dieser Angelegenheit um Gesinnungen handelt, so glaube ich, daß darüber Niemand absprechen kann, daß vielmehr die Geschichte künftig darüber urtheilen wird, wie in der Konsequenz unsere Ansichten, Thaten und Beschlüsse sich hier gestaltet haben. Ich bin der festen Meinung, daß jeglicher auf seinen Theil Anstrengung macht, zu singen, daß er mit Ueberzeugung gehandelt habe, aber ich möchte nicht, daß irgend Jemand für sich hierbei ein Privilegium in Anspruch nehme. Ich wenigstens für meinen Theil glaube, wenn ich die Liebe zum Könige, die Treue zum Vaterlande und das ernste Streben nach Aufrechthaltung der constitutionellen Verfassung zum Maßstabe anlege, daß ich mich dann zu den Treuen zählen darf, und stimme doch für Aufrechthaltung des §. 108.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel:**

(Während dieser Rede nimmt Vice-Präsident Lenning den Vorsitz.)

Ich erlaube mir zunächst einige Bemerkungen über das, was die Abgeordneten Schlöffel gesagt, zu machen. Er äußerte:

Es ist geäußert worden, der Antrag auf das Steuerbewilligungs-Recht in dem Umfange, wie er in dem Wunsche der Wegfassung der Bestimmung des §. 108 liegt, sei nicht geeignet, den Frieden im Lande zu erhalten, und das Volk werde glauben, wenn es von diesem Anspruche höre, es habe keine Verfassung mehr, es sei in den früheren Zustand der öffentlichen Rechts-Unsicherheit zurückversetzt. Meine Herren! Ich bin gerade entgegengesetzter Ansicht. Ich glaube, es wird nichts mehr geeignet sein, den wiederzustellenden Frieden im Lande zu stören, ihn neuen und gefährlichen Unterbrechungen preiszugeben, als wenn das Volk auch nur die leiseste Veranlassung zu der Besorgniß hätte, daß seine hier zur Wahrung seiner Wünsche und Ansprüche hervorgetretene Kammer diese Ansprüche zu viel aufgegeben und sie zu wenig behauptet hätten.

Man hat ferner gesagt, es könne das Streben nur rechnen auf den Beifall derer, die den Umsturz wollten. Ich protestire gegen diese Aeußerung. Sie beruht meines Erachtens auf einem gefährlichen Irrthume, denn wer den Umsturz will, kann nur wünschen, daß wir von den Rechten, welche frühere Gesetze und die Verfassung dem Volke verliehen haben, möglichst viel vergeben und möglichst wenig beibehalten möchten. Es würde der Einheit eines neuen Umsturzes nicht sicherer herbeizuführen sein, als dadurch, daß wir es versäumten, es auf das gewissenhafteste und sorgfältigste mit dem Streben nach der Conservation der Rechte und Freiheiten zu nehmen, welche dem Volke verliehen oder in Aussicht gestellt sind.

(Bravo!)

Man hat endlich gesagt, die National-Versammlung habe von dem Mittel der Steuer-Verweigerung Gebrauch gemacht, und das Volk habe über das Unsittliche dieses Mittels gerichtet. Dies beruht wieder auf einem Irrthum, meine Herren, denn die sogenannte National-Versammlung hat von dem Rechte der Steuer-Verweigerung nie Gebrauch gemacht, und was jene Pseudo-Volks-Vertretung that, die hat der Verlegung der National-Versammlung hier lagte: das wollen Sie doch wohl nicht der verfassungsmäßigen, wahrhaften Volks-Vertretung in die Schuhe schieben! Auch war es keine Steuer-Verweigerung, die ausgesprochen wurde. Nein! Es war viel mehr eine Maßregel der Revolution und der Empörung, eine frevelhafte Gewaltthat, als eine Steuer-Verweigerung!

(Bravo!)

Derjenige verkennt gänzlich das Wesen der Steuer-Verweigerung und die Bedingungen desselben in constitutionellen Staatslehen, der hoben wir es zu verkennen hören — der da meint, eine Steuer-Verweigerung dieselbe darin, wenn man offen zur Auflehnung gegen die Staats-Regierung provozire und zur Verweigerung der ihr schuldigen Abgaben auffordert.

Die Beurtheilung des jetzt zur Diskussion stehenden Gegenstandes, über den auch ich mich zu äußern für meine Pflicht halte, gründe ich zunächst auf die Tage unserer Gesetzgebung. Ich halte mich fest an die Verhandlungen, welche das Gesetz vom 6. April vorigen Jahres mit echt Königlicher Munificenz dem Volke gemacht hat. Ich kann mich auf diesem Platze nicht für berufen und nicht für berechtigt achten, von den Zugeständnissen, welche dem Volke in seiner Vertretung gemacht worden sind, und welche ich ihrem Inhalte nach für vollkommen angemessen halte zu der Verfassungs-Veränderung, welche sie begleitete, von diesen Zusicherungen irgend etwas freiwillig aufzugeben.

(Bravo!)

„Den künftigen Vertretern des Volkes", heißt es nun im §. 6 des Gesetzes vom 6. April, „den künftigen Vertretern des Volkes soll jedenfalls die Zustimmung zu allen Gesetzen, so wie die Feststellung des Staatshaushalts-Etats und das Steuerbewilligungs-Recht, zustehen." Wenn hier offenbar drei Punkte diejenigen den künftigen Kammern verliehen worden sind, erstens die Zustimmung zu allen Gesetzen, zweitens die Feststellung des Staatshaushalts-Etats, und wenn beiden abgetheilt breitens noch das Steuer-Bewilligungs-Recht; — kann eine richtige Interpretation aus dieser Gesetzesstelle kann herausgelesen, daß unter dem Steuerbewilligungs-Recht eben nichts weiter gemeint sei, als das Einwilligungs-Recht in alle Gesetze, einschließlich der neue Steuern betreffenden Gesetze, daß also mit anderen Worten unter dem dritten Punkte nichts Besonderes und nichts Anderes gemeint sei, was nicht schon der erste Punkt vollständig in sich schlösse? — Kann eine verständige Interpretation aus diesem §. 6 des Gesetzes herauslesen, daß alle bisher bezogenen Steuern, also die Gesammtheit der bis jetzt bestehenden Steuern, gänzlich außerhalb des Bereiches der Bewilligung der Kammern liegen sollen; daß alle trotz dieses Gesetzes neu 6. Novbr. v. J. durch neue Zugeständnisse entstehe, den Kammern der künftigen Volksvertretung rücksichtlich der Steuern nichts weiter, nichts mehr gewährt werden solle, als was bereits nach der früheren Verfassung den Vertretern des Volkes in dem allgemeinen Vereinigten Landtage zustandig war? — Ich, meine Herren, kann mich dieser Auslegung des Gesetzes mit gutem Gewissen immer entschieden, und zugleich halte ich diese Auslegung gewichtiger Gesetzeswerte, an welchen nach alten Grundsätzen Niemand drehen und Niemand deuteln soll, — ich halte diese Auslegung im Hinblick auf die Zeitverhältnisse für viel geschlechter für mein Vaterland, als alles Steuerbewilligungs-Recht der Kammern unter den ungünstigsten Eventualitäten für den Staat jemals werden kann!

Unter diesen Umständen, meine Herren, meine ich, müssen wir bei der gegenwärtigen, uns zugestandenen Revision der Verfassung durch unsere Beschlußnahme über den Artikel 108 den dringenden Wunsch an die Staats-Regierung bringen, daß sie die Verfassung vom 5. Dezember v. J. durch Hinweglassung der Anfangs- und der Schlußworte des Artikels 108 mit den Verheißungen des Gesetzes vom 6. April in vollständige Uebereinstimmung setzen wolle: und das um so mehr, als diese gewichtigen Worte, wie ein jeder von Ihnen aus seinem Kreise bezeugen kann, wie ein heller feierlicher Ton durch das ganze Volk gedrungen sind, es im Volke, auch in den untersten Kreisen, Niemanden gibt, der diese Worte nicht vernommen hätte und der an seine Abgeordneten nicht den Anfruch machte, auf diese Worte ein ausgiebiges Gewicht zu legen.

(Sehr gut! Bravo!)

Unser Steuerbewilligungs-Recht würde sich auch in der That lediglich auf künftige Eventualitäten beziehen, auf die Möglichkeit einer künftigen Erhöhung oder einer Abänderung der Steuern, wenn wir in Rede stehende Artikel unverändert beibehalten wird. Es würde also die Gesammtheit der gegenwärtig bestehenden Steuern für uns, so wie der Betrag der Steuern, welche wir oder uns nachfolgende Kammern beschließen möchten, für alle künftigen Kammern außerhalb des Bereiches der Bewilligung liegen.

Ich muß dem Wunsch einer Abänderung der Anfangs- und Schlußworte des §. 108 der Verfassung aber auch von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus legen, daß es sonst sehr wünschenswerth gewesen wäre, die Verfassung durch die Verfassung vom 5. Dezember v. J., die im Uebrigen ein so ruhmwürdiges Beispiel wahrhafter Freisinnigkeit darbietet, nicht vollständig erfüllt sein würde. Ich vergleiche zwar darauf, das Wesentlich-constitutionelle des Steuer-Bewilligungsrechts dem gestrten Abgeordneten von Zeltow einleuchtend zu machen, der nur auf der Philosophie gegründet mit Sicherheit bedingen. Zur Sicherstellung dieses Wechsel-Verhältnisses gehört vor Allem eine feste, äußere Begrünzung eines jeden dieser beiden Elemente — eine Begrünzung, wodurch die Gefahr entfernt wird, daß im Falle des Entstehens eines Kampfes zwischen der Regierung und Volksvertretung, eines Kampfes, welcher bei der Verschiedenheit der Ansichten, Wünsche und Richtungen Beider von Zeit zu Zeit immer unvermeidlich eintreten wird, nicht eines von beiden Elementen übermannt, seiner verfassungsmäßigen Rechte und Wirksamkeit beraubt und endlich ganz beseitigt werden könne. Für das monarchische Element ist diese Sicherstellung am vollkommensten zu gewähren und leichtesten zu erlangen, zumal wenn der Staat so glücklich ist, wie wir bei uns durch ein ruhmwürdiges

Digitized by Google

Herrscher-Geschlecht vertreten zu sehen, welches zugleich in verbrieteter Liebe und Dankbarkeit des Volkes tiefe Wurzeln hat.

Die äußerlichen Grundlagen des monarchischen Elements sind nämlich der Oberbefehl über das Heer, das ausschließliche Innehaben der Exekutiv-Gewalt, so wie das Berufungs-, Vertagungs- und Auflösungs-Recht der Kammern. Für das Element der Volks-Vertretung giebt es aber in den Staaten, worin keine aristokratischen Elemente als solche vertreten sind, die Zusammensetzung der Kammern vielmehr lediglich auf freien Wahlen beruht, keine andere Stütze, als das Recht der Steuer-Bewilligung. Auch dieser Stütze beraubt, würde das Element der Volks-Vertretung in der That von jeder äußeren Begründung entblößt dastehen, und würden die Kammern stets Gefahr laufen, für den möglichen Fall dereinstigen Eintritts einer übelwollenden, unconstitutionellen Regierung, von dieser nicht mehr berufen und nicht mehr befragt, sondern mit leichter Mühe bei Seite geschoben und ganz vernichtet zu werden. Für die Volks-Vertretung bildet aus diesem Grunde das Steuer-Bewilligungsrecht in der That ein wahrhaftes Lebens-Prinzip ihres Daseins, und für den Aufbau des constitutionellen Staates ist daher zur gesicherten Begründung der Existenz einer freien, unabhängigen Volks-Vertretung das Steuer-Bewilligungs-Recht ein wahrer Eckstein des Baues. Ich will nicht sagen, daß die Volks-Vertretung, die das Steuer-Bewilligungsrecht nicht hätte, dadurch ihre Existenz einbüßte, sie könnte diese Existenz behaupten, sie könnte sie vertheidigen, ihren wahren constitutionellen Geiste, der Gewissenhaftigkeit des Staats-Oberhauptes, kurz, sie könnte ihre Fortdauer der Dauldung des anderen Elements zu danken haben; aber eine äußere Sicherstellung ihres Daseins für alle möglichen Wechselfälle in den politischen Verhältnissen, wie sie die Vergangenheit zur Anschauung bringt, und wie sie sich daher auch in Zukunft wiederholen können, hat eine solche Volks-Vertretung, ohne das Steuer-Bewilligungsrecht zu besitzen, nicht.

Man sucht das Steuer-Bewilligungsrecht der Kammern dadurch zu verdächtigen, daß man uns unablässig das Bild der Steuer-Verweigerung vorhält mit den gemeinschädlichen Folgen und Wirkungen, welche sie über den Staat bringen kann. Man thut so — ich erinnere nur an die Worte, mit der Abgeordnete Klöpfer und mehrere seiner Vorgänger die Frage behandelt haben —, als ob die Steuer-Verweigerung in constitutionellen Staaten gleichsam an der Tages Ordnung sei, und als wenn sie

(Beavo! links)

hier ein gewöhnliches Mittel wäre, das man z. B. anwende, um ein mißliebiges Ministerium von seinem Platze zu verdrängen und — wie der Abgeordnete Stehl hinzufügte — sich nun selbst dort einen Platz zu verschaffen, um die Veränderung eines bestimmten Regierungs-Systemes zu erzwingen oder um irgend einen Zwiespalt mit der Staats-Regierung in einer den Kammern günstigen Weise zum Austrage zu bringen. Wer kennt aber so wenig von der Geschichte, daß er durch diese Gespenstfurcht sich schrecken ließe? In allen constitutionellen Staaten betrachtet man das Steuerbewilligungs-Recht als das eigentliche Palladium der politischen Freiheit des Volkes und bewahrt und bewacht dieses Heiligthum eifersüchtig vor jeder Hand, welche es anzutasten wagen sollte. Aber in welchem constitutionellen Staate können Sie die Beispiele der Zerrüttung nachweisen, welche die Steuer-Verweigerung über den Staat gebracht hätte? Unter allen Vorwürfen, welche ihre wüsten Vorstellungen von der Steuer-Verweigerung zum Theil mit vielem historischen Material zu unterstützen versucht haben, hat keiner es vermocht, mir nur ein Beispiel einer solchen Steuer-Verweigerung, welche den Staat zerrüttet habe, nachzuweisen. Sie konnten es nicht, denn es giebt solche Beispiele nicht.

(Beifall auf der linken.)

Eine dauernde und allgemeine Steuer-Verweigerung wäre allerdings eine Maßregel, vor welcher das sittliche Gefühl des Menschen sich sträubt.

(Von der Rechten: Sehr gut!)

Sie würde einer Empörung, einem versteckten Aufrufe des Volkes zur Revolution und zur Auflehnung gegen seine gesetzliche Obrigkeit gleichen. Eine solche Steuer-Verweigerung wirft den Zwiespalt zwischen Regierung und Volks-Vertretung tief in die unteren Kreise des Volkslebens hinein; sie unterbricht für lange Zeit den Betrieb der Gewerbe; sie stört, wenn sie auch nur Wochen gedauert hat, für lange Jahre die Ordnung des Staatshaushalte. Die Ausübung einer solchen Maßregel hat daher stets selbst als Drohung nur dann erwachen und nur da als Drohung sich darstellen können, wo eine Volks-Vertretung nur die traurige Wahl hatte, den Umsturz der Staats-Verfassung zu dulden oder zu diesem letzten Schutzmittel der Verfassung zu greifen, und die bloße Drohung der Steuerverweigerung hat dann gewöhnlich das Ziel zu erreichen vermocht, welches man dabei beabsichtigte. Meine Herren! Das Mittel ist ein entsetzliches; aber der Patriotismus kann in Lagen gerathen, wie die Geschichte der Staaten sie uns im Bereiche der Vergangenheit anschaulich macht, wo ihm als letzte Wahl nur das traurige Wagstück übrig bleibt zwischen dem unermeßlichen Verderbnisse, den Staat zu retten, und der unermeßlichen Schuld, ihn verderblich zu erschüttern.

Am wenigsten darf das Steuerbewilligungsrecht so aufgefaßt werden, wie es hier zu meinem Bedauern vielfach geschehen ist, als erhielten die Kammern die Befugniß der Provocation des Volkes zur Nichtbezahlung der Steuern. Man hat gesagt, das Steuerbewilligungsrecht ertheilte die Befugniß, an das Volk zu schreiben: schließt Eure Taschen zu! u. s. w. Ich widerhole nicht die verschiedenen, der Sache unangemessenen Deutungen des Steuerbewilligungsrechtes. Alles das, was man verdächtigend als Steuerverweigerung bezeichnet hat, fällt, genauer betrachtet, in den Bereich dessen, was ich Empörung, was ich Auflehnung gegen die gesetzlichen Obrigkeiten nenne. Alles dieses steht Volksvertretung nun und nimmermehr zu. Die Volksvertretung übt ihre Steuerverweigerung, um den vielfach mißbrauchten Ausdruck nochmals zu wiederholen, nur, indem sie das Budget im ganzen Umfange nicht bewilligt, sondern verwirft, was ein oder anderemal geschehen kann. Der moralische Eindruck, den sie dadurch ausüben wird, muß ein gewaltiger sein, sobald das Volk auf seine Kammer nur einigen Werth legt. Aber über diese negative Wirksamkeit der Nichtbewilligung des Budgets kann die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Kammer auch in Ansehung der Steuerverweigerung nie hinausgehen. Mit dem Akte der Budgetverwerfung ist die Steuerverweigerung vollendet, so weit sie überhaupt von einer Volksvertretung ausgehen kann. Wenn die Kammern zum Extremsten an das Volk übergehen, so machen sie sich eines Eingriffes in die Administration, eines Hochverraths schuldig. Anders ist die Maßregel einer Steuerverweigerung in der Theorie wie ausgelegt und in der Praxis verfassungsmäßiger Kammern nie angewendet versucht. Ich brauche mich auf alle Lehren des Staatsrechts älterer und neuerer Zeit, so wie über diesen Gegenstand ausgesprochen haben, und auf die ganze Geschichte aller constitutionellen Staaten.

Man hat uns gewissfagt, die preußische Volksvertretung werde, im Gegensatz zu den Kammern anderer Staaten, bei welchen die constitutionellen Formen eine natürliche auf ihrem Boden erwachsene Pflanze seien, bald zu kennen kommen, das Mittel der Steuerverweigerung ungescheidt in Anwendung zu bringen; es sei nicht zu bezweifeln, daß auf diesen rothen Bänken, wie sich ein Abgeordneter ausdrückte, bald Männer sitzen würden, die von der Steuerverweigerung in seinem Sinne Gebrauch machten. Meine Herren, ich kann Niemanden in dieser Versammlung das Recht zugestehen, das preußische Volk durch solche Verdächtigungen zu entehren und die Gesammtheit seiner gegenwärtigen und künftigen Abgeordneten dadurch zu entwürdigen. Der Ansicht liegt meines Erachtens nur eine unheilvolle Furcht zu Grunde vor allem dem, was die Volksvertretung von sich aus gethan lassen könnte, ein unheilbringendes Mißtrauen gegen die Volksvertretung, das uns schon manchen Unsegen gebracht hat. Durch die Verirrungen einer Volksvertretung, deren ich schon einmal gedacht habe, ist dieses Mißtrauen gleichsam gerechtfertigt worden. Man hat darin einen freilich ungenügenden Beweis dafür gefunden, auf den man nun gern Bezug nimmt, daß aus der Volksvertretung nichts Gutes hervorgehen werde. Aber fort mit diesem verderblichen Mißtrauen! Wäre man den nicht für einen Wahnsinnigen erklären, welcher uns etwa den Vorschlag machte, wir sollten der Krone den unbeschränkten Oberbefehl über das Heer freilig machen, oder wir sollten der Krone die ausschließliche Ausübung der Exekutivgewalt beschränken, weil diese höchste Macht in den Händen eines übelwollenden Fürsten gemißbraucht werden könne, um die Volksvertretung ihrer Rechte zu berauben, um die constitutionelle Staatsverfassung umzustürzen?

Ich sage, meine Herren, ich hätte diesen für einen Wahnsinnigen gehalten, denn ich habe zu viel Ehrfurcht, zu viel Treue, zu viel Vertrauen zur Staats-Regierung und ihrer höchsten Spitze, als daß ich ein solches Mißtrauen jemals hätte aufkommen lassen. Ich habe meine Treue, meine Ehrfurcht vor dem Könige und meine Hingebung für das Vaterland in schwereren Tagen als heute zu erweisen Gelegenheit gehabt, und hat mich daher auch die Verdächtigung, die meinen Gesinnungen kürzlich auf dieser Tribüne von scharfer Zunge zu Theil geworden ist, unberührt gelassen. Aber, meine Herren, ich fordere auch volles Vertrauen für die Vertretung des Volkes, da sie sonst nichts Ersprießliches wirken kann. Ich verlange, daß Ihr nicht unablässig Mißtrauch weissagt, wo es nur darauf ankommt, der Volksvertretung ihre rechten Gebrauche anzuvertrauen. Das liegt in der Natur der constitutionellen Staats-Einrichtung, daß dieser Staat sich nicht immer eines gleichmäßigen, ungestörten, stillen und ruhigen Fortganges der Verhältnisse zu erfreuen hat, sondern, daß er zuweilen an Schwankungen leidet, Schwankungen, welche zwar, sich selbst überlassen, sich in der Regel am sichersten und am vortheilhaftesten für das Gemeinwesen wieder ausgleichen. Es liegt nicht minder in der Natur der constitutionellen Staats-Einrichtung, daß sie jedem ihrer Faktoren Verletzen anvertraut, die im Mißbrauche Unheil und Verderben über den Staat bringen, den Staat zu Grunde richten und ihn aus seiner constitutionellen Form in eine andere Staatsform, sei

Digitized by Google

es in die absolute Alleinherrschaft, oder sei es in die Republik, hinüberführen können. Aber aus dem rechten Gebrauche gerade dieser angebundenen, mißbrauchsfähigen Kräfte, aus der rechten von patriotischem Sinne geleiteten Ausübung dieser in ihrer äußern Form unbegränzten Rechte für beide Theile, — gerade daraus geht auch die ganze Tugend und Tüchtigkeit des constitutionellen Staatslebens hervor, — gerade daraus allein fließt die Fülle jener lebenskräftigen, mannichfaltigen und reichen Entwickelung, welche nur constitutionelle Formen über Völker und Staaten zu bringen vermögen.

Wollen wir also, meine Herren, die Verheißungen, die uns gemacht worden sind, und ohne welchen constitutionelle Monarchie bei uns verwerflich sehen, ohne jenes Mißtrauen gegen die Volksvertretung zu theilen, so darf der letzteren die feste Grundlage dauernden Fortbestands, die alle constitutionellen Staaten, — nicht blos England, Belgien und Frankreich, sondern auch alle deutschen constitutionellen Staaten der früheren Zeit als nothwendig zu ihrem Bestehen betrachtet haben — das Steuerbewilligungs-Recht, nicht mangeln.

Man hat uns viel gesagt von einer besseren Verfassungsform, bei welcher nicht das Damoklesschwert der Steuerverweigerung über dem Herzen des Staates hange und bei welcher der Volksvertretung zu nur einem Scheine einflußreden oder die bestehenden Steuern abändernden Gelegen, nicht aber zu den im Wege der Steuergesetzgebung irgend einmal angeordneten Steuererhebungen ein Zustimmungsrecht zustehe. Man verschiert uns, daß diese Staatsverfassung für das wahre Wohl des Volkes besser sei, als alle übrigen, namentlich, daß sie vereinbarlicher sei mit dem Ansehen fürsten Fortbestande des Heeres nach außen wie innen, für den Zweck der Landesvertheidigung und dergleichen mehr. Meine Herren! Der Streit über die beste Staatsverfassung ist sehr alt, und es läßt sich sehr viel darüber sagen. Wir wollen auch willig einräumen, daß man, von der und von einem der Vorredner geschilderten leidenschaftlichen Begeisterung zu der constitutionellen Staatsformen verbleibend, die alte Staatsform, worunter Preußen groß und mächtig geworden ist, unbedingt verachtet und ihre guten Seiten verkennt, in die richtige Beurtheilung des Gegenstandes nicht tief eingedrungen ist. Aber, meine Herren, wer uns sagt, jene von dem Herrn bevorzugte Staatsverfassung mit dem unvollständigen Steuerbewilligungsrechte, die ich geschildert habe, sei constitutionell, dem sage ich: das ist nicht wahr, und wer

(Zwischenruf)

da hofft, daß das Volk, das jene Verheißungen vom 6. April als das köstliche Geschenk Königlicher Huld und Gnade betrachtet und den höchsten Werth eben auf dies Kleinod legt, zufriedengestellt und beruhigt sein werde, wenn man ihm diese Verheißungen nicht vollständig erfüllt, so vollständig, wie sie von dem gesunden Geiste des Volkes aufgefaßt werden, meine Herren, der ist in einem höchst gefährlichen Irrthum.

(Bravo!)

Dieses Geschenk aber, um welches es sich hier handelt, meine Herren Volksvertreter, es ist Ihren Händen anvertraut; Ihre Pflicht ist es zunächst, das, was das Volk gehört, mit den verfassungsmäßigen Mitteln zu wahren und die Wünsche des Volkes zu vertreten. Dieser Pflicht werden Sie gewissenhaft eingedenk sein.

(Bravo!)

Vice-Präsident Abgeordn. Lensing: Der Abgeordnete Graf von Renin hat gegen den Kommissions-Antrag das Wort.

Abgeordn. Graf von Renin: Meine Herren! Wenn ich nicht annehmen müßte, daß in dieser Frage das Votum der Meisten unter uns bereits festgestellt ist, so würde ich dem Herrn Redner, der vor mir an dieser Stelle stand, Dank wissen; denn ich glaube, sein Vortrag möchte Einige auf unsere Seite gebracht haben. Ich bemerke übrigens, daß eine Verdächtigung der Ansicht eines einzelnen Mitgliedes von dieser Stelle mir noch nicht vorgekommen, noch weniger eine solche von mir ausgesprochen ist. Ich halte mich an die Anträge, nicht an die Gesinnung des Antragstellers; ich muß die Anträge bekämpfen, die meiner Ueberzeugung entgegenstehen, und gelingt es, so haben es sich die Herren Antragsteller selbst beizumessen.

Zur Sache bemerke ich, daß bei den vielen Motiven, die dafür und dawider angeführt sind, den §. 108 in seinen ersten Worten aus der Verfassung zu entfernen, wir den Motiven der Verfassungs-Kommission, die Sie mit Ihrem Vertrauen zur Berichterstattung über diesen Gegenstand beehrt haben, die letzte Stelle zu gewähren scheint. Ich habe sie bei ernster Prüfung nochmals an mir vorübergehen lassen und gefunden, ich habe sie die Ansicht der Minorität, zu der ich gehörte, viele Gründe gesunden, in denen sie ganz bestimmte Gesahren und Nachtheile des in Rede stehenden Steuerverweigerungs-Rechtes hinzulit und positive Nachtheile desselben aufführt und begründet. Die Majorität der Kommission hat sich, wie mir scheint, darauf beschränkt, diese Gefahren und Nachtheile als nicht so erheblich zu schildern; positive Vortheile von dem von ihr verlangten Rechte hat sie nicht angeführt und dagegen als Kein ihrer ganzen Beweisführung den Satz hingestellt: Wolle man eine constitutionelle Verfassung, so dürfe man auch der Volks-Vertretung das Recht nicht entziehen, dahin gehört, daß jede Kammer für sich mit rechtlicher Wirkung beschließen könne: „Die gesetzlich begründeten Steuern sollen nicht mehr von der Regierung erhoben und sollen aber brauchen, bis auf Weiteres, nicht mehr von den Steuerpflichtigen entrichtet zu werden.“

Dahin geht ihre Behauptung, das sei das wahre Wesen der Constitution, und dieser Satz ist uns von allen Rednern für den Kommissions-Antrag gestern in den verschiedensten Variationen vorgeführt worden. Wenn dies nicht eine petitio principii, eine Behauptung bleiben, das bewiesen werden soll, ist, so weiß ich nicht, was eine solche wäre. Ich glaube, daß, wenn man sagt: eine Constitution wollen wir, eine Constitution wollet auch Ihr, darum müßt Ihr auch dies Recht wollen, und man dies Letztere nicht bewiest, man entweder zu viel oder gar nichts beweist.

Wir haben bis jetzt, meine Herren, keine Autorität in Europa, die, in Bezug auf diese und ähnliche Fragen, Fürsten und Völker ohne Weiteres anerkennen; wir haben kein Handbuch, in welchem man nachschlagen könnte, ob dies oder jenes zum Begriffe der Constitution gehöre. Wir können annehmen, daß Jeder der Meinung ist, zur constitutionellen Monarchie gehöre ein Monarch und eine Volksvertretung und Rechte Beider. Aber Alle, die mir keine Quelle nachweisen, die die Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen könnte, daß das sogenannte Steuer-Verweigerungsrecht ein Fundamental-Artikel der Constitution sei. Sie mögen Ihre Ueberzeugung dafür anführen, aber, verzeihen Sie, ich glaube, jeder Einzelne wiegt hier in seiner Ueberzeugung so schwer als der Andere.

(Bravo!)

Wir sind also nicht in der Lage, hierfür eine bestimmte Autorität, die Allen genehm sei, anzuführen. Ich werde versuchen, eine solche zu finden, die wenigstens sicherlich Ihnen genehm ist. Vorher aber möchte ich einen Augenblick über die Sprachverwirrung mich und Andere hinaushringen, die seit gestern über die Worte Steuer-Verweigerung und Steuer-Verweigerung in diesem Saale herrscht. Ich glaube, daß nichts deutlicher ihr Vorhandensein darlegte, als die Rede des Abgeordneten für Rosenberg. Er sagte: „die Steuer-Bewilligung als Regel ohne ihre Ausnahme, das Steuer-Verweigerungsrecht, sei kein Recht, sondern nur Ursache“; und er folgert, daß, weil keine Steuern ohne Bewilligung erhoben werden dürfen, dies auch der Beweis sei für das Recht der Steuer-Verweigerung. Er geht endlich so weit, zu behaupten, „wollen Sie solche Ueberschreitungen nicht, so schreibe man einfach in die Verfassung: die Kammern haben das Steuer-Bewilligungsrecht nicht, die Regierung ordnet die Steuern nach Bedürfniß an.“

Wie die letzteren Behauptungen mit dem, was er entschuldigen, wenn ich über den Sinn der Steuerbewilligung mit Steuerverweigerung mich äußere; diese Declaration habe ich vorgestern noch für unnöthig gehalten, seit gestern aber halte ich mich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt. — Ich glaube, darüber sind Alle einig, und das werden Sie Alle zugeben, daß man den Kammern das Steuerbewilligungsrecht einräume. Unter diesem Steuerbewilligungsrecht bitte ich aber in meiner Debatten das Recht zu verstehen, daß zu jeder Erhöhung bestehender und zu jeder Einführung neuer Steuern die Zustimmung beider Kammern nothwendig ist, daß also natürlich auch beide Kammern und jede Kammer für sich das Recht haben, durch ihr absolutes Veto die Erhöhung jeder bestehenden und die Erhebung jeder neuen Steuer unmöglich zu machen und sie zu verweigern.

In dieser Beziehung begreift jedes Steuerbewilligungsrecht auch ein Steuerverweigerungsrecht in sich. Von diesem Recht handelt es hier aber gar nicht, dies Recht bestreitet Niemand, sondern es handelt sich von dem Rechte: gesetzlich begründete Steuern, — gleichviel, ob diese Gesetze aus einer Zeit kommen, wo die Zustimmung der Kammer zu solchen nicht nothwendig war, oder ob sie aus einer neueren Zeit stammen (denn ein Gesetz gilt so viel als das andere, wenn es rechtsgültiges Gesetz geworden ist) — solche Steuern jedes Jahr in ihrer Forterhebung zu sistiren, mit einem Wort, um die Frage: ob diese Bewilligung gesetzlich festbestehender und begründeter Steuern alljährig wiederholt werden muß. Das ist die Frage, und dieses Letztere halte ich weder für nothwendig, noch sie nützlich, und ehe man mir nicht nachweiset kann, daß dies ein nothwendiger Fundamental-Artikel der constitutionellen Monarchie ist, gestatten Sie mir, daß ich die dahin meine Ansicht behalte. — Nachdem wir uns nun hoffentlich über das, was wir meinen, verständigt haben, glaube ich, die Herren werden mit mir darüber einverstanden sein, daß die Folgerung unrichtig ist, die der Abgeordnete für Rosenberg zieht: daß, wenn der Kammer das Recht nicht eingeräumt werde, die Fortexhebung der gesetzlichen Steuern an ihre jährliche neue Einwilligung zu knüpfen, daraus das Recht folge, „daß die Regierung lediglich jede beliebige Steuer nach Bedürfniß anordnen könne, wie sie wolle.“

Es bleibt mir nun übrig, nicht allein im Interesse der Sache,

sondern einigermaßen auch im Interesse derer zu sprechen, welche sich in der Lage befinden, für die Aufrechterhaltung des Artikels 108 zu stimmen, und denen zugemuthet wird, dieses Recht als einen mathematischen Grundsatz der constitutionellen Monarchie, der weder bestritten werden könne, noch bewiesen zu werden brauche, anzuerkennen. Ich kann dies nicht für ein gerechtfertigtes Verfahren halten. Wenn aber hierbei einmal eine Definition der constitutionellen Monarchie in dieser Beziehung zu Grunde gelegt werden muß, so glaube ich nicht gerechter verfahren zu können, als wenn ich diejenige zum Grunde lege, die von meinen Gegnern in diesem Punkte ausgegangen ist, nämlich diejenige dieser Versammlung, dessen constitutionelle Gesinnung Niemand in Zweifel zieht, wie sie seine aufrichtige, treue und bewährte Vaterlandsliebe keinen Augenblick in Zweifel gezogen habe. Es ist das Mitglied für Anklam, das ich in diesem Augenblick ganz unterschiede von dem gerehrten Präsidenten unserer Versammlung.

Ich wünschte nur, er hätte von jener Stelle, auf der wir ihn Alle gewiß mit Freuden sehen, auch in diesem Punkte etwas von seiner anerkannten Milde, Freundlichkeit und, ich darf wohl sagen, Gerechtigkeit mit auf diese Tribüne gebracht; sein Urtheil würde dann vielleicht gelinder ausgefallen sein.

(Bravo!)

Ich erinnere an den Zeitpunkt, wo die Verfassung, die in Frankfurt beschlossen war, hier zur Annahme gelangen sollte. Die damaligen Mitglieder jener Seite des Hauses verlangten ihre Annahme; von dieser Seite wurde dieselbe bestritten, und das gedachte Mitglied für Anklam kämpfte damals lebhaft dafür, daß die Rechtsgültigkeit jener Verfassung nicht anerkannt werde. Es galt, die Behauptung unserer damaligen Gegner in der Kammer zu widerlegen, daß jene Verfassung die nöthigen Garantieen für die constitutionelle Monarchie gewähre. In der Entgegnung des geehrten Mitgliedes für Anklam hieß es nach dem in meinen Händen befindlichen stenographischen Berichte: „ich widerlege Ihre Ansicht (es handelte sich von der Frage des absoluten Veto) aus folgenden Gründen: erstens u. s. w., zweitens, weil der Begriff der Monarchie ein ganz anderer ist, als der, den unsere Vertreter der demokratisch-conservativen Monarchie sich vorstellen. Man kann zugeben, „das Volk sei souverain", aber in der Monarchie sind es eben nicht die aus den Wahlkörpern hervorgegangenen Parlamente allein, die das Volk, im Gegensatz zur Regierung, vertreten; sondern der Begriff der constitutionellen Monarchie ist eben der, daß das Volk vertreten sei durch die Kammern und durch den König, daß also der Wille des Volkes nur dann konstatirt ist, wenn die Kammern und der König gesprochen haben."

Meine Herren! Von diesem Grundsatz ausgehend, frage ich: wie verträgt es sich damit, wenn Sie das wichtigste Recht in die Hand der Kammern allein legen? Zu Ihrer noch so unbedeutenden Beruhigung einen Gesetzes soll die Uebereinstimmung dieser drei Gewalten nöthig sein; der Volkswille soll nur als konstatirt gelten, wenn Kammern und König einig sind. Und doch soll es diesen Kammern allein freistehen, die Forterhebung der Steuern, die Zuführung der Lebensäfte des Staates, zu sistiren? Meine Herren, ich kenne Sie, es kann nur Ihnen so beigekommen sein. Es ist jenes, wie mir scheint, die edelste und höchste Auffassung des constitutionellen Prinzips, und ich würde mich ihr von allen Definitionen am liebsten anschließen. Dann aber, meine Herren, muß ich behaupten, daß ich konsequent zu dem Resultate komme, daß ein solches einseitiges Steuer-Verweigerungs-Recht den Kammern nicht zuzugestehen sei. Dann aber ist es evident, daß, wenn von unserer Seite dieses Recht den Kammern nicht zuerkannt werden wird, wenn nach unserer Ansicht der §. 108 aufrecht erhalten werden soll, daß von jener Seite, die diese eben erwähnte Definition gegeben hat, uns nicht der Vorwurf gemacht werden kann, wir befänden uns außerhalb des constitutionellen Systems.

(Bravo!)

Ich gehe weiter in der damaligen Ausführung des geehrten Mitgliedes für Anklam. Er sagte damals: „Es ist daher das absolute Veto, meiner Ansicht nach, Bedingung der Monarchie, und, wo es nicht vorhanden, ist eben, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, um deswillen, weil es nicht vorhanden, nur Schein-Constitutionalismus, ist die Republik. Wenn Sie das Wesen des Constitutionalismus darin setzen, daß die entscheidende Stimme immer in den Kammern liegen müsse, so verkennen Sie das Wesen des Constitutionalismus vollkommen und setzen den äußeren Schein in die Stelle des Wesens."

Man wird uns von Ihrer Seite sagen: wir bestreiten ja das absolute Veto nicht, wir halten es vielmehr für ein unveräußerliches Palladium der Krone. Was ist aber, meine Herren, das absolute Veto werth, wenn es nur bis zum 31. Dezember jeden Jahres dauert? und wenn dann die Kammern verfassungsmäßig das Recht haben, zur Krone zu sagen: „Nun abstrahire von der Ausübung des absoluten Veto's! gieb Deine Einwilligung zu Dem oder Jenem" (und wenn sie das nicht sagen, so können sie doch danach handeln), „oder wir verweigern die Steuern!" Ich frage: was wird illusorisch? das absolute Veto gegenüber diesem Rechte der Kammern? oder die Constitution ohne dies Recht der Kammern? Ich meine das erstere. Dem absoluten Veto steht, wie diesen mehrfach hier erörtert worden, das absolute Veto dieses oder jenes Hauses als Compensation gegenüber. Jede der drei Gewalten hat das Recht der Negation, unabhängig von einander; die erste, die zweite Kammer und die Krone. Etwas ganz Anderes, außerhalb dieses sich kompensirenden Rechtskreises, liegt darin, wovon ich spreche: in dem Recht, die Fundamental-Existenz des Staates einseitig in Frage zu stellen und zu sistiren. Wem Sie dies einräumen, meine Herren, dem sind Sie, ich wiederhole es, Gegner in Souverain. Meine Schlußfolgerung ist also, da wir uns einmal auf das Prinzip, auf die Theorie, eingelassen haben, gerade von dem Standpunkte meiner Gegner in dieser Frage ausgehend, in dieser Beziehung folgende: Wenn, nach Ihrem Begriff der constitutionellen Monarchie, der Volkswille nur konstatirt ist, sobald der König und die Kammern einig sind, so lange der König und die Kammern nicht einig sind, der Volkswille nicht als konstatirt anzunehmen ist, und wenn Sie das Recht, die Forterhebung der Steuern trotz des Widerspruches der Krone zu sistiren, in die Hand der Kammern allein legen, so verletzen Sie das wahre Wesen der constitutionellen Monarchie. Ich gebe Ihrem Urtheil anheim, ob dies ein Ergebniß ist? Ich habe ihn ernstlich geprüft, ich kann einen solchen darin nicht finden.

Ehe ich nun zu den Einwänden, die von der Majorität der Kommission und einzelnen Mitgliedern gegen die Gründe der Minorität der Kommission gemacht sind und noch gemacht werden können, komme, erlaube ich mir, auf einige einzelne Motive einzugehen, die von verschiedenen Mitgliedern gestern hervorgehoben sind und dahin führen sollen, die Streichung des Art. 108 in seinen ersten Theile als nothwendig darzustellen. Ich bemerke zunächst, daß ich überzeugt bin, das geehrte Mitglied für Anklam wird bei seiner Erklärung nicht stehen bleiben, daß mit Beibehaltung des Art. 108 die Verfassung nur ein Stück Papier sei. Ich glaube, wir gesagt, nicht, daß derselbe bei seiner Ansicht stehen bleiben werde. Daß man im lebhaften Gefühle für die Nothwendigkeit der Streichung des gedachten Artikels dies aussprechen könne, begreife ich. Ich trage diesem Gefühl vollkommene Rechnung, aber ich glaube, das geehrte Mitglied wird sich bei nochmaliger Erwägung dahin einverstanden erklären, daß auch mit dem Art. 108 die Verfassung dem Lande die wichtigsten Rechte giebt und seine Rechte auf eine so weite Basis stellt, daß sie Verfassung in dieser Beziehung schwerlich Anfechtungen zu befürchten hat. Ich glaube auch nicht, daß das Mitglied im März für die Anerkennung dieser Verfassung so lebhaft gesochten haben würde, wenn er sie, wie sie war und noch ist, für ein Stück Papier gehalten hätte.

Ich glaube ferner nicht, daß mit Recht gesagt werden kann, wie es gestern gesagt wurde: Wer den Art. 108 will, der lege doch lieber geradezu heraus, daß er den Absolutismus will! Wir, die wir für die Beibehaltung des Art. 108 gesprochen haben, haben nicht zu Ihnen gesagt: Wer den Art. 108 streichen will, der sage doch frei heraus, daß er die Republik will. Wir glauben dies auch nicht. Darum nehmen wir aber auch das Recht in Anspruch, daß Jeder ohne solche Folgerungen den Art. 108 beibehalten kann. Meine Herren! Hielte ich den Absolutismus als heilsam für Preußen, so würde ich es gerade heraus sagen; ich wüßte nicht, was in der Welt mich daran irgend hindern sollte!

Ich glaube, daß in dieser Beziehung alle Mitglieder, die für Beibehaltung dieses Satzes sind, gerade so denken, wie ich. Das geehrte Mitglied für Krefeld hat zunächst den Entwurf der Reichsverfassung citirt. Es wird dem geehrten Mitgliede besser als irgend Einem von uns die jetzige Lage der deutschen Steuerverfassung bekannt sein; es wird ihm bekannt sein, daß von Steuern, die bereits auf einem Gesetze beruhten, in den künftigen deutschen Bundesstaate, in dem gesammten Deutschland als Ganzem überhaupt noch nicht die Rede sein kann. Jede Steuer, die von dem künftigen Reichstage als Steuer gefordert wird, ist eine neue zu bewilligende, und daß der Beschluß der künftigen Reichsvertretung von beiden Häusern hierzu erforderlich ist, darüber besteht kein Zweifel. In dieser Beziehung stehen wir ganz gleich, da eine neue Steuer auch unsere Bewilligung und die der ersten Kammer erfordern würde. Dem aus dem Entwurf der Reichsverfassung hergeleiteten Schluß, daß diese Bewilligung bei uns auch zu alten Steuern, die gesetzlich schon bestehen, erforderlich sei, kann ich daher nicht beitreten. Noch weniger kann ich der Behauptung beipflichten, daß bis zum Jahre 1848 Preußen und das preußische Volk ein gewisses Gefühl der Beschämung gegenüber anderen Völkern empfunden habe, und als ob erst durch die Ereignisse des Jahres 1848 diese Beschämung von uns genommen sei.

(Heiterkeit.)

Ich habe diese Beschämung wenigstens früher nicht gefühlt, und ich glaube auch, daß Preußen sich nicht zu schämen hatte. Ich mache aber noch besonders darauf aufmerksam, daß wir im Sommer 1847 nach dem Vereinigten Landtage wohl Gelegenheit hatten, zu bemerken, daß, wenn jemals vor Preußens äußerer Kraft, vor

Digitized by Google

Preußens Schwerdt, so auch vor Preußens Intelligenz im vollsten Sinne die größte Hochachtung und der größte Respekt in allen deutschen Gauen herrschte. Ich bin damals in Deutschland gereist und habe nicht gefunden, daß wir uns als Preußen zu schämen hatten. Aber es hat allerdings Einen Moment gegeben, wo ich mich geschämt habe, ein Preuße zu sein. Das war im Jahre 1848, als wir unter der Macht der Straßen-Emeute fanden, das war nach den Ereignissen des vorigen Jahres, die Sie wohl erlassen, im Ihr Gedächtnis zurückzurufen. Es war gerade dies Gefühl der Scham, das in uns erwachte, das uns dahin brachte, diesen Zustand zu enden. — Das geehrte Mitglied für Rosenberg hat endlich auch die englische Verfassung angezogen und gesagt, daß kein Tory oder Whig sagen würde, das sei eine Verfassung, worin der Art. 105, wie der da ist, stehen könnte. Meine Herren! Wir ist es vollkommen gleich, und ich werde durchaus keine schlaflose Nacht darüber haben, ob den Engländern diese Verfassung zu eng oder den Russen zu weit erscheint,]

(Heiterkeit. Bravo!)

wenn sie nur für Preußen paßt, und hierauf kommt es auch nur an; den Auslandern gegenüber kommt es nur darauf an, daß sie fühlen, daß Preußen in guter Verfassung ist.

(Bravo!)

Ich gehe deshalb, meine Herren, auf das Beispiel anderer Verfassungen, die in dieser allgemeinen Diskussion citirt worden sind, durchaus nicht, und ich möchte fast rathen, daß wir gegenseitig ein Kartel eingingen, über solche Beispiele nicht zur Generalisirung zu gebrauchen. Es führt Jeder immer nur die Punkte der Verfassungen an, die ihm für seine Argumente passen. Könnten wir eine oder die andere Verfassung en bloc auf uns übertragen, so wäre das vielleicht nicht übel. Da dies aber nicht geht, so kann das Herausgreifen einzelner Theile nicht viel helfen. Sehen wir z. B. nur die englische Verfassung an, so giebt es Leute, die behaupten, wir kennten diese gar nicht so genau; es genüge kaum ein Aufenthalt in England von 10 Jahren. Ich glaube also, es wäre gut, wir ließen in dieser Beziehung die Beispiele ganz bei Seite.

Im Uebrigen bemerke ich, daß ich deshalb keineswegs Exemplifikationen scheue, und namentlich acceptire ich das bestens, was der vorige Redner sagte, daß in keinem Lande das Steuerverweigerungs-Recht mit Erfolg angewendet sei und durch seine Wirksamkeit und Anwendung dem Lande irgendwie aus einer Verlegenheit geholfen habe. Insofern möchte also wenigstens kein Grund sein, auf fremde Länder zu exemplifiziren, um den Punkt der praktischen Brauchbarkeit dieses Rechts zu motiviren.

Ich werde nun schließlich die Einwände beleuchten, die gegen die Deduktion der Minorität der Kommission von deren Majorität gemacht sind. Es ist von der Kommission zunächst gegen unsere Ansicht Folgendes hervorgehoben:

Es sei allerdings nicht zu vermeiden, wenn jenes Recht eintrete, daß jede der beiden Kammern auch für sich die Steuern verweigern könne. Aber die Gefahren, die möglicherweise sich hieran knüpften, würden von und sehr übertrieben. Ich bemerke zunächst, daß das ein sehr relativer Begriff ist, ich wüßte aber auch gar nicht, was uns veranlassen könnte, wenn die Gefahren nach ihrem Sinn wirklich übertrieben wären, durch Beseitigung eines in der Verfassung vorhandenen Paragraphen ausdrücklich eine Gefahr hineinzubringen, die möge groß oder klein sein. Ob sie aber übertrieben ist, bitte ich, daraus zu entnehmen, daß, wie so eben angeführt worden, kein Staat bisher von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. Es ist also etwas, was doch in seiner Anwendung große Gefahren mit sich zu führen scheint.

Es wird ferner angeführt, daß, wenn wir behaupteten, daß man jenes Recht mißbrauchen und den Staat dadurch in Verwirrung stürzen und seine Existenz gefährden könne, — daß dadurch auch angewendet werden könne gegen unsere Zustimmung dazu: daß den Kammern das Recht zustehen solle, alle Jahre die Verwendung der Steuern, die Ausgaben, zu bewilligen oder zu versagen. Man hat gesagt, es liege hiernach auch in der Hand der Kammern, durch den Mißbrauch dieses Rechts z. B. den Etats-Titel für die preußische Armee zu streichen, den Artikel für die Verwaltung des Innern u. s. w.

Fast möchte ich dem Abgeordneten für Königsberg zürnen, daß er jenes treffende Wort Riehuhr's: „daß das, was nicht gemißbraucht werden könne, nichts tauge", schon angewendet hat, denn es würde nirgends besser passen, als hier. Das Recht, Ausgaben zu verweigern, kann allerdings gemißbraucht werden, und es kann zu den Abnormitäten führen, wie sie den dargestellt worden sind; aber es zeigt dies einerseits nur, daß Sie das, was Sie verlangen, was Sie durch die Verweigerung der Herterbedung der Steuern erreichen wollen, nämlich das Recht im äußersten Falle zu haben, zu sagen: Der Staat ist in der Lage, zu biegen oder zu brechen, — die Regierung muß nachgeben, gleichviel, ob es auch die Revolution herbeiführen sollte! — daß Sie das gerade eben so gut erreichen können, wenn Sie das Recht, die Ausgaben zu bewilligen, in grosser Weise in Anwendung bringen, wie Sie selbst die Steuern zu verweigern als ein krasses Recht bezeichnet haben. Aber das Recht, die Ausgaben zu verweigern, kann, wie es gemißbraucht werden kann, auch sehr gut gebraucht werden und ist unter Umständen sehr nützlich gewesen. Wenn zur Zeit Ludwig's XIV. und XV. dasselbe in Frankreich gehörig hätte gebraucht werden können und die verschwenderische Regierung an ihrem Unwesen gehindert hätte, so hätte Frankreich möglicherweise eine Revolution gesehen. Wenn in anderen deutschen Ländern dieses Recht vielfach nicht richtig gebraucht worden ist, so ist die Folge davon gewesen, daß ihre Vertheidigungs-Anstalten nicht in dem Stande gewesen sind, wie sie sein sollten. Dieses Recht ist ein sehr nützliches. Wir werden selbst in der Lage sein, dasselbe anzuwenden, und, zur Ehre der preußischen Regierung, zur Ehre des preußischen Systems, zur Ehre der preußischen Gesetzgebung zum Beweise sei es gesagt, daß man auch ohne Steuerverweigerungsrecht den Staat in Beziehung auf das Finanzwesen in guten Stande erhalten kann. Sie werden, wie ich glaube, unter den Ausgaben, die vor dem März v. J. bewilligt sind, nicht viele finden, die Sie als unnütz bezeichnen müßten. Da Sie unter denjenigen, die im Verlauf des vorigen Sommers unter den constitutionellen Ministern gemacht und bewilligt sind, nicht solche finden, das wird die Prüfung des Etats lehren.

Das Recht der Ausgaben-Bewilligung und das Recht der Versagung der Genehmigung der Ausgaben, meine Herren, kann also nützlich gebraucht und auch mißbraucht werden, wie ich sehr wohl zugestehe; aber der Unterschied ist der, daß das Recht der Suspendirung der Steuern überhaupt nicht gebraucht werden kann, weil jeder Gebrauch ein Mißbrauch sein würde. Brauchbar ist nur etwas, das, sobald es in Wirksamkeit tritt, in irgend einer Beziehung sich heilsam erweist. In Wirksamkeit tritt das Mittel der Steuerverweigerung nur, wenn die Steuern nicht gezahlt werden, und ich frage, ob dieser Zustand jemals in einem Lande heilsam sein kann. Deshalb bestreite ich diesem Mittel die Brauchbarkeit und Ausführbarkeit und weise den Einwand zurück, daß, weil das Recht der Ausgaben-Genehmigung und Verweigerung gebraucht und mißbraucht werden könne und doch von uns für heilsam erachtet werde, dies auch auf das Recht der Steuerverweigerung Anwendung finde.

Es ist ferner von der Kommission behauptet worden, durch die Verkümmerung des Steuerbewilligungsrechts werde von vorn herein zwischen der Regierung und der Volksvertretung ein fortwährender Konflikt hervorgerufen. Alsdann würden die Kammern bei künftiger Bewilligung der Steuern letztere nur auf bestimmte Zeit gewähren und sich dergestalt auf Umwegen diejenige Einwirkung zu verschaffen suchen, die ihnen direkt entzogen worden sei. Nun! diese Sorge kann ich nicht theilen. Erstlich glaube ich, die Regierung würde mit den gesetzlich bestehenden Steuern und mit den künftig, wie hier vorausgesetzt wird, auf eine bestimmte Periode zu bewilligenden Steuern das Staatsschiff in gehörigen Gange erhalten können. Aber es ist mir nur dieses Motiv insoweit auffallend, weil die Kommission es als einen Uebelstand bezeichnet, daß die Kammern bei künftiger Bewilligung von Steuern diese nur auf bestimmte Zeit bewilligen würden, während sie doch einen Zustand herbeiführen will, wo alle Steuern nur auf bestimmte Zeit, nämlich nur auf ein Jahr, bewilligt werden sollen. Was darin also nach ihrem Sinne für eine Gefahr liegen könne, daß die Kammern bei künftiger Bewilligung neuer Steuern sagen sollten, mit bewilligen die Steuern nur auf 1, 2, 3 Jahre, das versthe ich nicht. Der Konflikt zwischen Krone und Kammern würde sich nach menschlicher Berechnung, oft freilich als ein ziemlich kurzer und bald auszugleichender Kampf, alle Jahre erneuern. Wir sehen dies überall bei den Debatten über das Budget; es wird ein Scharmützel oder eine Schlacht, auch wohl eine Niederlage dadurch herbeigeführt, je nachdem es ist. Aber von einer Krisis ist reden Sie gar nicht, der nach ihrem Vorschlage außerdem zwischen den beiden Kammern entstehen würde, von dem Konflikt, daß die eine Kammer sagen wird: „ihr erhebt die Steuern", und die andere: „ihr erhebt die Steuern nicht". Wie da das Ministerium sich zwischen diesen beiden Erklärungen bewegen werde, ist eine Frage, bei der es mir doppelt lieb ist, daß ich nicht in die Lage kommen werde, sie zu lösen.

(Heiterkeit.)

Es ist nun ferner gesagt: „Uebrigens sei auf das Steuerbewilligungs-Recht weniger nach seinen praktischen Folgen, als seiner moralischen Bedeutung nach, der höchste Werth zu legen." Die praktischen Folgen dieses Rechtes sind uns dargestellt hauptsächlich darin, daß sie sagen, es sei dieses Recht das einzige Mittel, um eine Regierung, die ein dem Lande unwillkommenes System verfolgt, zu beseitigen, und zweitens, es ist das die einzige Schutzwehr gegen eine ganz vollkommen unumschränkte Gewalt des Königs. Als das einzige, letzte und praktische Mittel, um eine mißliebige Regierung zu beseitigen, kann ich es nicht erkennen, und ferner von Ihnen kann mir nachgewiesen, daß es nothwendig ist, um die Rechtsel in der Regierung hervorzubringen, die wir so häufig in den constitutionnel-

len Ländern leben. Meine Herren! Ludwig XVIII. wußte das Ministerium Villèle allen lassen, trotz alles hartnäckigen Widerstandes, und man brauchte hierzu keine Steuerverweigerung auszusprechen.

Die 221 Deputirten, die im Jahre 1830 zum König Karl X. kamen und erklärten: „Sire, die Uebereinstimmung zwischen den drei Gewalten besteht nicht mehr!“ sie haben keine Steuerverweigerung ausgesprochen, und doch ist dort in Folge jenes Ausspruchs nicht nur ein Ministerium, sondern auch eine Krone gefallen. Lord Grey war ans Ruder gekommen, und die englische Reform, eine der fundamentalsten Veränderungen der constitutionellen Verfassung eines Landes, ist nach dem hartnäckigsten Widerstande des Oberhauses und der Krone durchgeführt worden, ohne das Wort Steuerverweigerung in den Mund zu nehmen. Meine Herren! Wo ein wahres Bedürfniß im Volke ist, macht es sich ohne solche Mittel Bahn, und ein unwürdiges Verlangen, das Ergebniß des Ehrgeizes, wollen wir nicht befördern. Wir haben es oft genug gesehen, daß die Minister wechseln, und gerade Frankreich hat eine solche Liste von Ermineten, daß sein Budget wesentlich daran laborirt. Diese häufigen Wechsel sind nicht dadurch herbeigeführt, daß die wahren Bedürfnisse des Volkes, die wahren Richtungen der öffentlichen Meinung so oft geändert, sich so oft haben Bahn brechen müssen; sie sind herbeigeführt durch die Jagd nach Portefeuilles, und diese zu befördern, dazu werde ich nie die Hand bieten. Um den wahren Bedürfniß des Volkes, der wahren Richtung, die der Zeitgeist nimmt, Bahn zu brechen, dazu ist das Steuerverweigerungs-Recht niemals angewandt worden, und es hat deßen niemals bedurft. Ein geehrtes Mitglied, ich glaube, für Breslau, hat dieses Recht gestern das Sicherheits-Ventil genannt, um dadurch die Explosion des constitutionellen Körpers zu vermeiden. Ich mache darauf aufmerksam, daß Frankreich mit diesem Sicherheits-Ventile auf seiner Locomotive „Constitution“ dieselbe zweimal hat in die Luft springen sehen, und daß trotz dieses Sicherheits-Ventils die Locomotive „Republik“ vorgespannt wurde.

(Heiterkeit.)

So ganz sicher scheint mir daher dieses Sicherheits-Ventil denn doch nicht zu sein.

Es ist ferner gesagt worden, wie der Krone, so müsse man auch der Volksvertretung vertrauen, daß sie von diesem Recht nur einen dem wahren Interesse des Landes entsprechenden Gebrauch machen werde.

Ja! Meine Herren! Vertrauen wir auch beiden Seiten! vertrauen wir auch der Krone, daß sie nicht verleidenderweise ein Ministerium aufrecht erhalten, ein System verfolgen werde, wenn es dem entschieden ausgesprochenen Sinne des Volkes widerspricht, wenn die wahre Volksmeinung sich ihm widersetzt.

Meine Herren! Es haben Verwaltungen weichen müssen, und ich schäme mich nicht, es zu sagen, ich selbst, weil eben die allmälige Umgestaltung der öffentlichen Meinung sich gegen sie aussprach. Die Regierung hat nie gelogen über die Zeit hinaus, und doch hatte das Volk damals viel weniger Mittel, als jetzt, die öffentliche Meinung zur Geltung zu bringen. Vertrauen wir also in dieser Beziehung, daß es auch mit dem genügen werde, was diese Verfassung uns einschließlich des Art. 108 bietet. Es ist endlich angeführt worden, man könnte auch den von dem Central-Ausschuß der ersten Kammer (wie es in den Motiven angegeben ist, kann ich es wiedergeben) beliebten Modificationen nicht beistimmen, wonach es heißen solle: die zur Zeit bestehenden Steuern können forterhoben werden; dann sei ja die Steuerbewilligung ganz auf das Maß gebracht, welches dem Vereinigten Landtage durch das Patent vom 3. Februar 1847 beigelegt wer.

Sie wissen, meine Herren, ich war kein Vertheidiger der Verfassung vom 3. Februar 1847; aber das eine Moito geltend zu machen, daß, weil dieser oder jener Punkt mit jener Verfassung auf gleichem Niveau stände, er von vorn herein nichts tauge und nicht genüge, darin kann ich keine Logik finden. Es fragt sich nur, war das Maß der Steuerbewilligung, das dem Vereinigten Landtag gegeben war, ein genügendes? und ich bin für unsere jetzige Verfassung genügend? Ich, meine Herren, bekenne offen, daß es mir vollkommen genügend erscheint, sowohl in der Theorie, als nach seinen praktischen Folgen. Ersteres, weil diejenigen Steuern, welche jetzt durch ein Gesetz bestehen, auch Gesetz bleiben, und wenn eine Erhöhung der Steuern oder eine neue Steuer eintreten soll, diese nur durch ein Gesetz eingeführt werden kann; ich finde in dieser Beziehung das Recht beider Theile gewahrt. Wenn in dieser Diskussion das Kartel noch nicht in Kraft getreten ist, von dem ich vorhin sprach, so bemerke ich beiläufig, daß damals, als diese Verfassung erschien, als man in ihr manche wesentliche Garantie der constitutionellen Volksrechte vermißte, ein Engländer, der nicht unbekannt war mit den politischen Verhältnissen seines Vaterlandes und den Verhältnissen anderer Länder, offen aussprach: „Das ist gleichgültig, Sie haben the power of the purse! Sie haben „die Hand auf dem Beutel“ und das genügt, um die Regierung auf die Bahn zu leiten, in welche sie einlenken muß.

Und welches waren die praktischen Folgen? Hat denn die Regierung mit dem Maße der Steuerbewilligung, wie es dem Vereinigten Landtage gegeben war, ihre Richtung verfolgen können? Hat sie die Mittel erhalten, welche nothwendig waren, um ihre Zwecke durchführen zu können? Hat der Vereinigte Landtag nicht die Anleihe für die Ostbahn, die Einkommensteuer, die Rentenbanken verworfen, damit die Regierung ihre Richtung verändere? Wer sich das Recht des Vereinigten Landtags vergegenwärtigt, erinnert sich wohl, daß in diesem Rechte eine hinlängliche Garantie lag, daß die Regierung auf die Bahn einlenken mußte, welche damals die Majorität des Landes wollte.

Meine Herren! Ich habe Ihre Zeit schon zu lange in Anspruch genommen, um nicht zu eilen, zum Schluß zu kommen.

Lassen Sie mich diese Versammlung in drei Gruppen theilen. Die eine erkennt die Beseitigung des Art. 108 als das Schibboleth, als das Palladium der Constitution. Sie wird daher dafür stimmen, ihn zu beseitigen. Ich habe mir nicht angemaßt, auch nur eine Stimme dieser Gruppe zu gewinnen.

Die andere Gruppe ist diejenige, welche entschieden ist, den Artikel, weil er in der Verfassung steht, nicht daraus zu entfernen, nicht dadurch eine Differenz herbeizuführen, welche Differenz, wie gewiß ein Jeder anerkennen wird, man möge über die praktische Brauchbarkeit und Wichtigkeit des Artikels denken wie man wolle, sehr wichtig ist; sie trägt Scheuen, eine solche Differenz, sei es mit dem andern Hause, sei es mit der Krone, herbeizuführen, und wird deshalb für die Beibehaltung des Artikels stimmen.

Ich rechte mich daher an diejenige Gruppe, welche ich persönlich natürlich nicht kenne, die aber doch vor meinen Augen steht, welche sich mit dem Gedanken beruhigt: weshalb sollen wir uns nicht der Majorität der Kommission anschließen, welche unser Vertrauen besitzt, wenn sie es für unbedenklich hält, den Artikel zu streichen, und wenn wir selbst zugeben müssen, daß es nur ein Gespenst ist, welches man uns vorführt. Wäre dies richtig, so mache ich darauf aufmerksam, wie die Sache steht. Wenn es sich hier darum handelte, in eine Verfassung, welche vom Lande anerkannt ist und welche erwährt werden soll, die Bestimmung des Art. 108 hinein zu bringen, also neu aufzunehmen und auszusprechen: die Steuern sollen unter allen Umständen forterhoben werden, — das, meine Herren, wäre ein großer Unterschied von der Lage, in der wir uns jetzt befinden! Wir haben eine anerkannte Verfassung; in dieser befindet sich dieses Recht der Krone. Andere unter Ihnen, meine Herren, legen einen geringen Werth auf dieses Recht und halten es nicht für so wichtig. Sie stimmen dafür, es zu beseitigen, weil sie es nicht für wichtig halten. Den dieser Gruppe muß ich sagen: Sie dürfen zurückgebracht werden diejenigen, welche dafür fechten, als gelte es der ganzen Constitution, welche es als das wichtigste Recht, als die Haupt-Garantie für die constitutionelle Verfassung ansehen. Unwichtig ist es also nicht, am allerwenigsten jetzt, da in der Verfassung einmal der Grundsatz steht, den selbst die National-Versammlung des vorigen Jahres nicht anzutasten wagte. Es heißt nämlich in dem Artikel 109 der von derselben aufgestellten Verfassung:

„Die bestehenden Steuern werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

Das sprach die National-Versammlung aus, das steht in unserer Verfassung. Wenn Einer damit den Sinn verbindet: das solle nur gelten, bis die Verfassung ins Leben getreten, nachdem dies doch unter den allgemeinen, nicht unter den Uebergangs-Bestimmungen steht, den würde ich wenigstens nicht zum Mitgliede einer Redactions-Kommission wählen. Ich finde den Sinn deutlich. Es handelt sich darum, ob dies in der Verfassung weggestrichen werden soll. Wenn es morgen heißt: wir haben den Paragraphen, wonach die Steuern forterhoben werden sollen; sie auf Gesetzen gegründet sind, gestrichen; wenn es morgen heißt: künftig werden die Kammern alle Jahre erst bewilligen, ob die Steuern erhoben werden sollen — so wird dies in einem großen Theile des Landes bedeutendes Aufsehen erregen. Ich mache darauf aufmerksam: es würde vielleicht gar kein Aufsehen erregen, diese verhältnißmäßig kleine Differenz in die Amendirung der Steuergesetze, wenn der Paragraph nicht in der Verfassung stände. Aber wenn er in derselben steht und Sie streichen ihn heraus, dann machen Sie auch viele Leute irre,— wie wir es im vorigen Jahre erlebt haben, wo die Leute ihre wurden in den Begriffen von Recht und Pflicht.

Meine Herren! Ich komme schließlich darauf, daß der Abgeordnete für Rosenberg erklärt hat, er wolle sein wurmstichiges Blatt von dem Baum nach Hause bringen, den wir hier pflanzen. Meine Herren! Wenn Drei also, um diesem Gleichniß zu folgen, einen Baum pflanzen, unter dessen Schatten die Menschen wohnen und von dessen Früchten sich Geschlechter auf Geschlechter nähren sollen, wenn die Dreienen Gutsbesitzer haben, in welchen sie sind, daß an den Zweigen, an der Krone dieses Baumes nicht gestohlen werden soll, ohne die Uebereinstimmung aller Drei; wenn diesem Baum in seinen Zweigen keine Richtung künstlich gegeben werden soll, anders als mit Uebereinstimmung dieser Drei; wenn mit eben dieser Uebereinstimmung allerdings trockene Aeste, unfruchtbare Zweige beseitigt

Digitized by Google

werden sollen, damit neue Triebe grünen und an ihnen neue Früchte für die künftigen Geschlechter wachsen - - und wenn nun Einer oder Zwei von diesen Dreien auftreten und sagen: Dabei wollen wir es lassen, aber das Recht nehmen wir in Anspruch, alle Jahre zu berathschlagen und zu entscheiden, ob wir nicht die Wurzeln des Baumes abhauen und ihnen die Lebenssäfte entziehen wollen, von denen er seinen Wachsthum nimmt — und wenn darauf der Dritte sagt: wenn Ihr das Recht habt, was hilft mir dann jene Bedingung der Uebereinstimmung, daß die Zweige nicht beschnitten werden sollen? Würde das mir nützen? Ihr könnt dann nach Ablauf jeden Jahres sagen, wenn Du Dich nicht fügst, graben wir die Wurzeln ab, und Ihr stellt mir so die Wahl, Euren Willen unbedingt zu genehmigen, oder die Vernichtung des Baumes oder, wenn auch diese nicht, wenigstens die Entkräftung derselben herbeizuführen?

Wenn so der Sache sich so verhält, so glaube ich, ist die Diskussion minder wichtig, ob es zweckmäßig sei, den anderen Beiden jene Befugniß zu geben oder nicht. Aber wer von den Dreien Recht hat, die, welche verlangen, daß jene Befugniß neu aufgenommen werde, oder der, der verlangt, daß es bleibe, wie es war: darüber, meine Herren, bin ich nicht zweifelhaft, und darum stimme ich für Aufrechthaltung der anerkannten Verfassung.

(Bravo!)

Vice-Präsident **Lenning**: Der Abgeordn. Simson hat das Wort für den Kommissions-Antrag.]

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte vorher um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.]

Vice-Präsident **Lenning**: Persönliche Bemerkungen können nur nach dem Schluß der Diskussion eintreten.

Der Abgeordnete Simson hat das Wort.]

(Während der nachfolgenden Rede übernimmt der Präsident Graf Schwerin wieder den Vorsitz.)

Abgeordn. **Simson**: Meine Herren! Ich darf vor Ihnen schwerlich erst die Versicherung aussprechen, daß ich es für keine willkommene Aufgabe halte, das Wort unmittelbar nach der Rede zu nehmen, die Sie eben vernommen haben, und unter deren Eindruck ich mich so vollständig mit befinde, als irgend ein Mitglied gleichviel welcher Seite dieses Hauses. Denn:

Wer hört nicht gern,
Wenn um die Kräfte, die des Menschen Brust
So freundlich und so fürchterlich bewegen,
Mit Grazie des Redners Lippe spielt.

Mich ermuthigt und nöthigt zu diesem Unternehmen gleichwohl der schiedterdings diametrale Gegensatz, in welchem ich mich nicht nur gegen die Auffassung und Darlegung des geehrten Mitgliedes, welches vor mir sprach, sondern faßt noch in gesteigertem Maß gegen seine ganze Methode befinde.

Ich begreife, meine Herren, diejenige Meinung, die den Artikel 108 unversehrt aufrecht erhalten wissen will; ich begreife ebenmäßig (und nebender billige ich sie) auch die entgegengesetzte Meinung, die den Artikel 99 in der Verfassung unversehrt erhalten wissen will. Wie man aber beide Artikel zusammen wollen kann, — ich gestehe, das begreife ich nicht. Eben so, wie diejenigen, die den Art. 99 in seiner Integrität wollen, mit der Majorität Ihres Ausschusses, die Tilgung der Eingangsworte in Artikel 108 verlangen müssen, müssen, meines Erachtens, diejenigen, die den Art. 108 in seiner Integrität verlangen, die Vernichtung des ihm gegenüberstehenden Artikels 99 wollen. Sie sehen, meine Herren, daß ich von der Auffassung ausgehe, daß die Verfassung in diesem Betracht nicht etwa einer materiellen Aenderung, sondern lediglich einer subsumtionellen Klarlegung bedarf. Der Beschluß, den das hohe Haus in dieser ältesten wichtigen Frage fassen wird, soll für mich und für Andere, deren Verständniß nicht weiter reicht, als das meinige, die Frage beantworten, was denn in Betreff des Rechtes der Steuerverbehung in diesem Augenblick in Preußen Rechtens sei und fortan Rechtens sein solle. Ich möchte eine Antwort hierauf haben, klar und einfach, wie ich sie zu seiner Zeit z. B. meinen Knaben und Schülern auf der Universität Königsberg geben könnte, und diese Antwort sühle ich mich außer Stande zu geben, so lange die Artikel 99 und 108 in der Verfassung friedlich neben einander wohnen. Man wird sich in diesem Falle auch nicht mit den Worten des Dichters trösten können, daß die Gebäuden leicht bei einander wohnen, und vielmehr, wenn ich mich nicht täusche, sehr bald zu der Ueberzeugung kommen, daß diese beiden Artikel nie bei einander zu einer praktischen Anwendung in der Monarchie nimmermehr gebracht werden können.

Wenn mir, trotz angestrengter Aufmerksamkeit, kein wesentliches Moment der Erörterung entgangen ist, so darf ich behaupten, daß im Ganzen vier Vereinigungsversuche der beiden Artikel von uns versucht worden sind.

Der erste, der kaum andeutungsweise zur Sprache gekommen ist, war, dieser Art. 108:

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben,
(ich will sogar noch den Schluß des Artikels, von dem keineswegs unzweifelhaft ist, daß er sich auch auf den Eingang des Artikels beziehen solle, hinzunehmen:)
bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden",

bezieht sich lediglich darauf, daß das Maß und die Modalitäten einer gewissen Steuerverhebung unverändert bestehen sollen, bis sie durch die veränderte Gesetzgebung, durch die Uebereinstimmung der drei Gewalten zu Ende gebracht werden. Man hat, wenn ich mich recht erinnere, Ihnen die Stempelsteuer als eine derartige Probe angeführt, für die dergleichen Maß und Modalität allerdings in bestimmter Gesetzgebung vorgeschrieben sind.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, auszuführen, daß das den Artikel in einem Sinne restringirten heißt, den eine gesunde Interpretation seinem Wortlaute gegenüber nimmermehr wird billigen können.

Eine zweite Unterscheidung war die: Der Art. 108 in den Worten:

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben werden",

habe lediglich die Stabilität unserer Steuergesetzgebung im Auge. Er spreche aus:

„Die Klassensteuer, die Grund- und die Gewerbesteuer u. s. w. bleiben als gesetzliche Institutionen so lange bestehen, bis die Gesetzgebung sie ändert."

Dahingegen solle der Art. 99 in seinem Eingange:

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden",

die Legitimation der jedesmal am Ruder befindlichen Regierung bezeichnen, auf den Grund der bestehenden Steuergesetzgebung die Steuern von den Steuerpflichtigen einzuziehen und für den Staat zu vereinnahmen.

Man habe also durch die beiden Artikel z. B. bestimmen wollen:

„Die Klassensteuer an sich bleibt bestehen, bis die Gesetzgebung sie aufhebt, aber ob sie für ein bestimmtes Jahr auch wirklich erhoben werden darf, darüber bestimmt der jedesmalige Staatshaushalts-Etat, event. die in dieser Beziehung nach Feststellung desselben erlassenen besonderen Gesetze."

Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich, als sehr nahe an diese Auffassung streifend diejenige bezeichne, welche der Herr Minister des Innern im Eingange der heutigen Sitzung als die der Königlichen Regierung vorgelegt hat. Wenn ich ihn recht verstanden habe, so geht die Auffassung dahin: „Das Verhältniß der Kammern zur Krone bestimme der Artikel 99, das Verhältniß der Steuerpflichtigen zu den Steuerkassen des Staates der Artikel 108." Ich nannte diese Auffassung eine an die von mir an zweiter Stelle vorgetragene anstreifende namentlich darum, weil mir beiden dasselbe nicht so beseitigende Moutivum entgegenzustehen scheint. Wird uns das wirklich etwas heißen, wenn wir in der Verfassung sagen: „Bezahlt müssen die Steuern unter allen Umständen werden; diejenige Hand aber, welche die zu bezahlenden Steuern erheben soll, bestimmt nach Artikel 99 die jedesmalige Volksvertretung." Ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, diesen Gegensatz deutlich zu machen; meine ganze Deduction beruht darauf, — verzeihen Sie deshalb, wenn ich noch einen Augenblick dabei verweile.

Ich gehe auf das Kartell, das mein geehrter Vorredner vorgeschlagen hat, willig ein; ich will mich des Bezuges auf ausswärtige Verfassungen enthalten, so weit sie in meinem Interesse liegen; ich will sie nur anführen, so weit sie im Interesse meiner Gegner liegen. In England legt in dem Augenblick, da der Akt der sogenannten Steuerverweigerung erfolgen sollte, — wenn ich anders in Ermangelung eines „zehnjährigen Aufenthaltes in England" in den dortigen Verhältnissen einigermaßen orientirt sein sollte —, das Parlament seine Hand auf die Steuern.

Ich glaube, meine Herren, indem der Deduction des Vertreters der Regierung wir einer ähnlichen Institution für unsere Verhältnisse nicht würden entrathen können. Ich glaube, es wird nichts helfen, den Steuerpflichtigen zuzurufen: „Eure Steuerpflicht bleibt nach Art. 108 unter allen Umständen bestehen", wenn man ihnen nicht gleich die Hand nennen kann, die zur Erhebung der Steuern legitimirt ist, und diese Legitimation wieder liegt der Herr Minister selber in die Hand der Volksvertretung, dergestalt, daß, wenn diese die Ergebnisse der Steuergesetzgebung (vermöge der Bestimmung des Art. 99) in einen bestimmten Staatshaushalts-Etat niederzulegen sich weigert, es auch an jeder Bestimmung eines berechtigten Steuerempfängers fehlen würde und somit auch von einer Erhebung der Steuern Rstand genommen werden müßte.

Als die vierte und letzte Methode, durch welche man die beiden Artikel zu vereinigen versucht hat, bezeichne ich die, daß man den Art. 108 als eine transitorische und Art. 99 als eine stabile

Digitized by Google

Bestimmung der Verfassung angesehen wissen will. So viel scheint mir freilich, namentlich von dem Abgeordn. Riedel zu völliger Evidenz ausgeführt, auch gestern bereits angedeutet zu sein, daß, wenn die Verfassung vom 5. September mit der Gesetzgebung vom 6. April 1848 auch nur in einiger Uebereinstimmung hat bleiben wollen, wenn ihre Intention nicht eben die war, zu dem Patente vom 3. Februar 1847 zurückzukehren, man den Art. 108 nimmermehr anders, denn als transitorische Bestimmung auffassen dürfe. Ich will in diesem Betracht nicht einmal darauf ein besonderes Gewicht legen, daß auch die Regierungs-Vorlagen, vom 28. Mai v. J., wie wir aus dem Munde zweier Mitglieder gehört haben, die damals des großen Vorzuges genaßen, ihrem Königlichen Herrn berathen zu dürfen, unbestreitbar dem Artikel nur diesen transitorischen Sinn hat beilegen wollen. Aber ich kann den Herrn von Bismark nicht widerlegen, wenn er uns darauf hinweist, daß nach der Fassung des Art. 108 Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung zuwiderlaufen, mit ihrem Inkrafttreten außer Kraft getreten sind.

Ich kann den Herrn von Bismark nicht widerlegen, wenn er ein Gewicht darauf legt, daß die Bestimmung des Art. 108 sich auch äußerlich nicht unter den „Uebergangs-Bestimmungen" befindet, sondern unter den „allgemeinen Bestimmungen" der Verfassungs-Urkunde, und ich möchte endlich auch darauf aufmerksam, daß in der Erklärung, welche wir heute von dem Vertreter der Regierung gehört haben, mit keiner Silbe angedeutet ist, daß die Königliche Regierung bei Berleidung der Verfassung vom 5. Dezember 1848 die Bestimmung des Art. 108 als eine nur transitorische aufgefaßt habe.

Wenn ich solchergestalt behaupten zu dürfen glaube, daß alle Vereinigungsversuche der Art. 108 und 99 sich als unhaltbar erweisen und andererseits der Widerspruch der beiden Artikel eben so evident zu sein scheint, so ziehe ich daraus eine Konsequenz, die nach meiner Meinung von keiner Seite bestritten werden kann, nämlich die, daß man sich alternativ für den Art. 99 oder für den Art. 108 entscheiden müsse. Und gerade hierin scheint mir der diametrale Gegensatz zu liegen und begründet zu sein, in dem ich mich gegen die Ausführung des Grafen von Arnim befinde, dessen ergreifende Schlußworte die Möglichkeit des Zusammenbestehens der beiden Artikel sowohl stillschweigend und ausdrücklich voraussetzen.

Ich habe mit guter Absicht die Interpretations-Methode der beiden Artikel auf der Seite liegen lassen und mit den vier anderen nicht in gleiche Reihe stellen mögen, die sich an den Wortlaut des Artikel 99 allein allenfalls anlehnen könnte. Der Artikel 99 sagt:

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden."

Es könnte Jemand in den Sinn kommen, unter diesen „besonderen Gesetzen" die ganze Steuergesetzgebung zu verstehen, und es würde dann in Art. 99, was man in Art. 108 etwa durch die Vorderthür hinausgewiesen hätte, zur Hinterthür hereingelassen werden. Diese Sorge muß auch von einem Theil der hohen Versammlung getheilt werden; ich würde sonst das Amendement der Abgeordneten Gesler und Genossen nicht begreifen, welche, um dieser Mißdeutung zu begegnen, eine besondere Korrektur des Artikels 99 vornehmen zu müssen glauben.

Ich habe dagegen nur zu bemerken, daß die Steuergesetzgebung die Grundlage des Staatshaushalts-Etats bildet, und daß es also meiner Auffassung nach eine Unmöglichkeit ist, dem Staatshaushalts-Etat diese seine gesetzliche Grundlage unter der Bezeichnung „besonderer Gesetze" gegenüber zu stellen. Ich halte also das Amendement des Abgeordneten Gesler für an sich vollkommen richtig; aber es scheint mir auch vollkommen unnöthig zu sein.

Wenn nun, meine Herren, die hohe Versammlung sich nach dieser Auffassung zwischen den beiden Artikeln zu entscheiden hat, so scheinen mir andererseits die materiellen Gründe, aus denen diese Entscheidung für den einen oder anderen Artikel ausfallen muß, schon genugsam besprochen, ich verzichte darauf, die Ausführungen zu wiederholen, welche zwei Vormittage hindurch die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung in Anspruch genommen, und von denen mir namentlich die des Abgeordneten Riedel ihren Gegenstand wahrhaft erschöpft zu haben scheint. Es sind nur wenige Argumente aus der heutigen Sitzung, gegen die ich mir eine kurze Widerlegung zu versuchen erlauben will.

Man hat behauptet, die Streichung des Artikels 108, d. h. also die Reduktion der Verfassung auf den reinen Inhalt des §. 99, begründe als letztes Mittel, die Differenzen der Staatsgewalten auszugleichen, die Gewalt. Wenn man unter dieser behaupteten „Gewalt" die physische, die Gewalt des physischen Kampfes verstehst, so behauptet man damit etwas, wozu, meiner Auffassung nach, im ganzen Steuerbewilligungs- und Verweigerungs-Recht auch nicht die Spur eines Anlasses vorhanden ist. Wenn man aber unter dem Begriff „Gewalt" die Nothigung verstehst, so hat man damit freilich vollkommen Recht; die Nichtbewilligung der Steuern ist eine verfassungsmäßige Methode, die Regierung zu nöthigen, von einem System abzustehen, das den anderen geringeren Nothigungs-Mitteln nicht weicht; die und nur die liegt in dem unverschränkten Rechte, die Steuern zu verweigern, und das Wort Gewalt in diesem Sinne enthält, so scheint mir, auch keinerlei Vorwurf. Wir reden von parlamentarischen Gewalten, und um die ganze Heiligkeit des Begriffs deutlich zu machen, von der Königlichen Gewalt.

Es ist demnächst behauptet worden, die Streichung des Artikels 108 würde das prompte Eingehen der Steuern hindern, und das, meine Herren, würde ein Uebelstand sein, das, wie ich glaube, nicht hoch genug angeschlagen werden könnte. Ich mache aber bemerklich, daß die Argumentation dieselbe ist, als wenn man sagen wollte, die Gehorsam gegen die Gesetze werde geringer werden, seitdem durch die Verfassung bestimmt ist, daß nichts Gesetz werden kann, als durch die Mitwirkung der Volksvertreter. Ich bestreite, meine Herren, darin werde gerade ein wesentlicher Steigerungsgrund für den gesetzlichen Sinn in unserem Volke liegen, den gestern ein Redner mit großem Rechte als eines der unentbehrlichsten Elemente einer freien Verfassung bezeichnet hat. Und so meine ich auch, daß, wenn eine Nation weiß, aus ihrem Beutel könne kein Heller anders, als auf Grund der Einwilligung ihrer Vertreter gezogen werden, das eine, ein Antrieb zu prompterer und präziserer Steuereinzahlung sein wird, wie kein anderer!

(Bravo!)

Man hat sodann die Ruplosigkeit der Steuerverweigerung, namentlich mit dem Argumente deutlich machen wollen, daß sie, selbst nach Ansicht der Redner, die ihre Streichung in der Verfassung empfehlen, doch niemals vorkommen solle; eine solche Argumentation, meine Herren, beweist zu viel. Niemand wird behaupten, daß es ein Beweis für die Ruplosigkeit des absoluten Veto der Krone sei, wenn es sich finden sollte, daß vernünftige, vaterlandsliebende Volksvertretungen niemals mit gemeinschaftlichem Beschluß etwas vor die Krone bringen, was diese nicht im wahren Interesse des Landes ihr Ja sagen müßte. Der Werth des absoluten Veto's der Krone, auch wenn es nie zur Anwendung käme, liegt darin, daß es den ewigen Unterschied zwischen dem Könige und einem Beamten giebt, daß es für alle Zeiten den König als eine Gewalt darstellt, die innerhalb der Schäre der Gesetzgebung durch die beiden anderen Gewalten, als solche, nicht überwogen werden kann. Der Werth des Rechts, Steuern zu bewilligen oder zu verweigern, das man sehr richtig ein Analogon des absoluten Veto's genannt hat, ist auch nicht davon abhängig, daß man es anwendet; sein Werth liegt darin, daß es verfassungsmäßig ein letztes drohendes Mittel in Aussicht stellt, bei dessen Eintritt man erwartet zu werden braucht, wie bei der Administration Billets, auf die der gehrte Vorredner Bezug genommen hat, die sie nach sieben Jahren voll Haß und Erbitterung wich, oder bis das nicht hehrzigt Wort der 221 französischen Deputirten sich auf den Barrikaden des Juli 1830 sein Recht verschaffte. Die Existenz eines solchen Mittels, das von der Verfassung in Aussicht gestellt wird, genügt, um, weil es in Aussicht gestellt wird, wird es niemals der Ausführung bedürfen!

(Bravo!)

Der Abgeordnete Graf Arnim hat sich diesen und ähnlichen Deductionen gegenüber auf den Begriff des Constitutionalismus bezogen, der aus einem auch von mir hochverehrten Munde gestern von dieser Tribüne geltend gemacht worden ist. Der Herr Graf schien diesen Theil seines Vortrags damit, daß er sich die Frage vorlegte: ob dieselbe möglicher Weise einen Trugschluß enthalten haben möge. Er mag mir erlauben, auf diese Frage nach meiner Auffassungsweise mit Ja zu antworten. Die Auffassung, von der gestern ausgegangen wurde, und die ich für die unzweifelhaft richtige halte, geht dahin, daß eine volle Vertretung des Volkes im Königthum und in ihr allein liegt, die feste, stabile, nie unterbrochene, keinem Wechsel, als in Betreff der physischen Person des Trägers der Krone unterworfene. Dem gegenüber begründet die Verfassung noch eine Vertretung des Volkes; die letztere unter dem speziellen Namen einer Volks-Vertretung. Das wahre Verhältniß dieser beiden Vertretungen aber, zu diesem Klarlegung ich selber neulich einen Beitrag zu liefern bemüht gewesen bin, ist, wenn ich die gestrige Darlegung richtig verstanden habe, dieses:

Ein Theil dieser Vertretung liegt allein und ausschließlich in den Händen des Königs; ein anderer eben so in den Händen der vorzugsweise als solche bezeichneten Volksvertreter und in einem dritten Theile der Vertretung konkurrirten Beide. Die Exekutive mit der ganzen Vertretung der Monarchie im Staatsbegriff und ausschließliche Prärogative der Krone, die Steuerbewilligung in so fern ausschließliche Prärogative derer, deren Kommittenten die Steuern zu zahlen haben, und in der Gesetzgebung treten diese beiden Gewalten als Konkurrenten neben und zu einander. Dem alleinigen Thun der Krone in der Exekutive gegenüber steht das allein der Volksvertretung zustehende Recht der Steuerbewilligung, und ich mache bemerklich, das absolute Veto aber bezieht sich eben darum

Digitized by Google

nur auf den Theil der Sphäre beider Gewalten, in welcher sie konkurriren, das heißt: auf die Gesetzgebung. Ich muß bekennen, daß ich darin gar keinen Sinn zu finden wüßte, wenn man behaupten wollte, zur Steuer-Verweigerung gehöre, daß erstens die beiden Kammern und dann die Krone die Steuern verweigere. Da die Krone keine Steuern zahlt, so kann ich mir auch nicht denken, wie sie in die Lage versetzt werden könnte, sie zu verweigern!

Meine Herren! Ich verfenne die wesentlichen Bedenken zu Gefahren nicht, die auch gegen die reine Feststellung des Art. 99 sprechen; aber dieselben haben schon eine sehr beträchtliche Milderung durch diejenigen Zusätze erfahren, welche die Verfassungs-Kommission selbst, d. h. für den Fall, daß ihrem Grundantrage gemäß die Eingangsworte des Art. 108 gestrichen werden, Ihnen in Antrag gebracht hat. Zu diesen Anträgen ist im Laufe der gestrigen Diskussion ein neuer Antrag von dem Abgeordneten für Nieder-Barnim und Genossen hinzugekommen, das Bedürfniß der Ausgaben-Bewilligungen zu beantragen, in das allseitige Arbitrium der Regierung zu legen und den Kammern in diesem Betracht die Initiative zu versagen. Diesen durchaus konstitutionellen Grundsatz (ich bitte um Erlaubniß, daß ich dies Wort gebrauche, das sich angeblich erst immer dann einstellen soll, wenn Negative fehlen), diesen entschieden konstitutionellen Grundsatz unterstütze ich mit voller Ueberzeugung; es ist Faktum, daß ich kein Anhänger in der Verfassungs-Kommission, habe nicht hier, wie in seiner Zeit in der Verfassungs-Kommission, habe in Vorschlag bringen können. Ich möchte Aehnliches demnächst von demjenigen behaupten, was in dem Antrage des Abgeordneten Schimmel hervorgehoben worden ist, der mir nur viel zu weit zu gehen scheint, um gelegentlich bei Veranlassung einer anderen Diskussion zur Entscheidung gebracht werden zu können. Ich erinnere damit an den Vorschlag, bei der Steuerbewilligung eine Korkarrenz beider Kammern eintreten zu lassen, und mache darauf aufmerksam, daß die Verfassung — ich weiß nicht einmal, ob ich sagen soll „leider" — über diejenigen Manipulationen, die nöthig würden, wenn zwischen beiden Kammern eine Differenz entstanden ist, noch gar keine Bestimmung enthält; ich stelle anheim, ob dergleichen Bestimmungen in die Verfassung oder in die Geschäftsordnung der beiden Kammern selbst gehören. Es ist bekannt, was für Bedenken dagegen im Allgemeinen geltend gemacht sind, für gewisse Fälle beide Kammern zu einer zusammentreten zu lassen. Die Frage, ob diese Bedenken so groß sind, daß man sich zu einer solchen Operation niemals entschließen sollte, ist viel zu bedeutend, um beiläufig und gelegentlich zur Entscheidung zu kommen; in der Verfassung muß sie entschieden werden. Ich bin der Ueberzeugung, daß wir in solchen Zusammentreten wenigstens in einem Falle, dem Falle der Ausrichtung einer Regentschaft. Ich glaube, daß ich zu seiner Zeit in der Lage sein würde, dieselbe Operation auch für den Fall einer Differenz beider Kammern in den Steuerfragen empfehlen zu können; mir scheint, daß man sich dabei über mehr oder minder doktrinaire Bedenken hinwegzusetzen und den Vortheil nicht theilen habe, daß die unerläßlichen Segnungen eines Zweikammer-Systems dadurch mittelbar vereitelt werden würden.

Es ist gegen den Antrag der Kommission ferner auf Art. 89 hingewiesen und auf das in demselben in die Hände der Volksvertretung gelegte Mittel der Ausgabe-Verweigerung. Man hat behauptet, dabei könne sich die Volksvertretung füglich beruhigen und sich daraus als einem Surrogat der Steuerverweigerung genügen lassen.

Wenn man fragt, meine Herren, ob die Verweigerung der Ausgaben-Bewilligung ein hinreichend starkes Mittel sei, um den Staat und seine Finanzen in Verwirrung zu bringen, so antworte ich: „allerdings"; aber es ist ungerechtfertigt, wenn man denkt, daß mir in dem von uns beanspruchten konstitutionellen Mittel nichts Anderes suchen, als ein Mittel der Konfusion, und daß man uns mit einem solchen abfertigen will. Dazu kommt, daß alle Staats-Einnahmen zu keinem anderen Behuf erhoben werden, als um den unerläßlichen Ausgaben zu dergenen. Dieser einfache Gedanke ist gerade in unser Volk nach der trefflichen Weise, in der von Allem unsere Finanzen verwaltet werden, Gemeingut seit Jahrhunderten auf das tiefste eingedrungen. Wie will man dieser Einfluß und Gewöhnung gegenüber uns nun zumuthen, vor dem Volke Rede zu führen, wie die: Ob und welche Ausgaben nöthig sind, darüber steht noch nichts fest. Ihr braucht Euch vorläufig auch nicht darum zu bekümmern, wozu man die zu beschaffenden Geldmittel seiner Zeit gebrauchen werde. Darüber werden die Kammern mit der Regierung später übereinkommen, vielleicht werden diese Geldmittel auch gar nicht verbraucht werden, aber bezahlen müßt Ihr doch!

(Heiterkeit, Bravo!)

Man hat von Beseitigung des Art. 108 und respektive von der Feststellung des unveränderten Eingangs desselben nach beiden Seiten hin goldene Berge versprochen, man hat namentlich als Folge der Festhaltung des Art. 108 die Beerwigung der Revolution bezeichnet. Es ist dies, meine Herren, eine Aeußerung, auf die ich nur unwillig eingehe, ich meine, daß Niemand in diesem Style prophezeien, und daß selbst, wenn Einer in seiner persönlichen Ueberzeugung die volle Wahrheit dieses Satzes in sich trüge, er unterlassen sollte, sie unter dem mehr oder minder unverkennbaren Schein einer Drohung geltend zu machen! Aber, meine Herren, ein anderer Gesichtspunkt, das der Redner vor mir so gering angeschlagen hat, das glaube ich überaus hoch anschlagen zu müssen. Es ist von unserer Seite darauf hingewiesen worden, daß, wenn man den Art. 108 stehen lasse, dadurch die Lage der Regierung bei jeder Veränderung der Steuergesetzgebung eine wahrhaft unerträgliche werden würde. Diese Steuergesetzgebung und ihre Veränderung, meine Herren, steht in Ausssicht, wir sind bereits im Besitz eines Theiles der darauf bezüglichen Vorlagen der Staats-Regierung.

Wollen Sie es wirklich darauf ankommen lassen, daß diejenigen, die nun einmal den Art. 108 in Anerkennung der unerläßlichen Quantität von Volks-Berechtigung ansehen, wollen Sie es darauf ankommen lassen, daß diese bei Feststellung des Art. 108 sich für alle Zukunft in der auch für Sie unerträglichen Lage finden, jede neue Steuergesetzgebung von Hause aus mit dem unerträglichen Charakter eines Provisoriums zu bekleiden?

In den gestrigen Erörterungen ist auch die Frage nach der Möglichkeit einer konstitutionellen Verfassung für Preußen überhaupt zur Sprache gekommen. Wenn man das Wort Verfassung freilich in dem Sinne des gedrehten Mitgliedes nimmt, das agitirend abermals die unversiegliche Quelle seines Humors hat sprudeln lassen (eine Quelle, meine Herren, an deren Sprudeln man sich auch dann ergötzen kann, wenn man nicht eben geneigt ist, sie für eine Hellequelle zu halten), wenn man, sage ich, das Wort Verfassung in seinem Sinne nimmt, dann könnte die in Rede stehende Frage freilich nicht aufgeworfen werden. Eine Verfassung in seinem Sinne muß überall möglich sein. Ich kann mir eine Verfassung in diesem Sinne denken, die aus zwei kurzen Sätzen bestände, aus dem Aten Alinea des Art. 105 und aus dem Eingange des Art. 108. Auch diese würde dem Begriffe nach sowohl den deutschen Namen Verfassung, als auch den französischen Namen, der allerdings eine bloße Uebersetzung ist, Constitution verdienen. Allein wenn wir uns des Wortes Verfassung bedienen, so geschieht dies doch nur in einer gerechtfertigten Abbreviatur des Ausdrucks. Wir verstehen unter einer Verfassung eine solche, welche die Rechte des Königthums und die Volksrechte feststellt, und in diesem Sinne möchte nicht Alles unter den Namen Verfassung passen, was logisch darunter gehört. Das wäre gerade so, als wollte man die Regierung Friedrich Wilhelm's III., eben weil sie Monarchie ist, auf Eine Linie mit der Verfassung des ottomanischen Reichs stellen. Alleinherrschaften sind sie beide. Aber die erstere hat in ihren Annalen unter Anderem die Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1812 und 1815 aufzuweisen, aus denen und ihrer Fortentwickelung wir wir scheint, alle diejenigen wahren und heilsamen Errungenschaften herrühren, um derentwillen wir anderen Völkern gegenüber stolz sein dürfen: ein gerechtes Selbstgefühl, das freilich nicht ausschließt, daß wir, wie mein verehrter Freund, das Mitglied für Krefeld, mit großem Recht gesagt hat, in anderem Betracht auch mit einer gewissen Scheusucht nach anderen Ländern zu sehen Ursache haben. Ich gebe dem verehrten Abgeordneten, auf den ich hinweise, zu, daß zur Begründung einer constitutionellen Monarchie stetliche und vollewirthschaftliche Elemente unerläßlich sind, die bei uns noch starker Entwickelung bedürfen, daß zu ihr geographische und historische Erfordernisse gehören, von denen wir vielleicht nichts oder doch nur die Keime besitzen.

Wenn ich auf die Geschichte der deutschen Verfassung seit dem Frieden von 1815 bis auf das verflossene Jahr, auf die Verfassung Preußens im verflossenen Jahre zurückgehe, so sind das sehr ernste Bedenken, ob in unseren Verhältnissen die Möglichkeit einer nachhaltigen Vollendung aufrichtiger constitutioneller Staatsformen wirklich liegen möge; und, meine Herren, ich nehme keinen Anstand, von diesem Orte, von dem aus die Worte weit hallen, auszusprechen, daß, wenn ich mir denken müßte, die constitutionelle Verfassung könne in unserem Vaterlande nur errungen werden um den Preis der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, ich unter den Ersten wäre, die das unendlich höhere Gut einer selbstständigen Stellung im Staatenkreise vor jenem andern festhalten würde. Aber, meine Herren, auch mit diesen Bedenken ist Niemand berechtigt, von dem ernsten und aufrichtigen Versuch, eine Constitution für uns zu gründen, abzustehen; die Verpflichtung dazu tragen wir Alle gleichmäßig, und — wenn meine politische Auffassung mich nicht ganz täuscht, so werden gerade diejenigen, denen es um die europäische Stellung, um die wahre Unabhängigkeit dieses Landes zu thun ist, am wenigsten ihre Hand von einem solchen Werke abziehen können. Ich möchte nimmer dazu rathen, die Eine große Bedingung unserer Unabhängigkeit im constitutionellen Sinne zu vernichten, wie andererseits gerathen, ja zu wiederholten Malen versprochen worden ist. Aber ich gehöre auch zu denen, die diese Eine Säule allein nicht für ausreichend achten, unsere Bedrutung in den europäischen Dingen aufrecht zu erhalten; ich glaube, diese Aufrechthaltung wird nur gelingen, wenn und die

Digitized by Google

Gründung wahrhaft vollsthümlicher Verfassungen auf preußischem und deutschem Boden gelungen sein wird!

(Bravo!)

Diese Klarlegung der Verfassung, auf die ich hiernach in Uebereinstimmung mit der Majorität der Kommission antrage (ich wiederhole, es ist keine Veränderung der Verfassung, die wir fordern, sondern die Entfernung einer unerträglichen Zweideutigkeit aus ihr), sie sollte, so scheint mir, wenn irgend möglich, gerade von dieser Kammer ausgehen. Ich sage, von dieser Kammer, indem ich mich ihres Ursprungs erinnere, und ich bitte um die Erlaubniß, hierüber noch ein Wort hinzufügen zu dürfen. Ich werde dies Wort freimüthig sprechen, aber auch nicht bloß in dem Gefühle, diesem hohen Hause die vollste Ehrerbietung schuldig zu sein, sondern auch in dem redlichen Bewußtsein, ihm diese volle Ehrerbietung aus tiefstem Herzen wirklich zu zollen.

Wir können uns nicht verhehlen, daß ein beträchtlicher Theil unserer Mitunterthanen an der Konstruktion derjenigen Kammer, deren Mitglieder zu sein wir die Ehre haben, keinen Theil genommen hat. Ich maße mir nicht an, die Elemente chemisch zu zersetzen, die zu dieser Nichtbetheiligung gewirkt haben, eben so wenig wie diejenigen, die an der Bildung der Kammer haben Theil nehmen wollen. Aber das meine ich aussprechen zu dürfen, unter denen, die sich bei der Schöpfung dieses Hauses betheiligt haben, ist ein Theil unseres Volkes, der die ihm entgegengetretenden gerechten Bedenken gegen die Verordnung vom Mai d. J. lebhaft darum überwand, weil es sich dem theuren Vaterlande gegenüber nicht auf den vornehmen Satz: „sat justitia, pereat mundus!“ berufen wollte.

Es sind diejenigen darunter, meine Herren, die es nicht über ihr Gewissen haben bringen können, dem Vaterlande gegenüberzustehen, wie ein Arzt einem fremden Kranken, der ein bestimmtes Heilmittel zu seiner Herstellung auf ihn anwenden oder den Kranken sterben lassen will, mit dem leidigen Troste, daß, falls es zu einem solchen Ableben kommen sollte, man ja kann immer noch mit ministeriös die sehr instruktive Section übrig behalte! Diejenigen, denen ich mein Mandat für diese Kammer zu verdanken habe, denken so, wie ich eben versucht habe auszudeuten, und, meine Herren, ich würde sie noch viel lebhafter rühmen, wenn ich mich nicht mit allen Fasern meiner Gedanken in dieser selben Ueberzeugung festgewurzelt empfände. Nun meine ich, wem es in diesen Betracht geht, wie mir, und ich täusche mich schwerlich in der Annahme, daß hier die große Mehrzahl in diesem Hause ist, der sollte darauf denken (nicht um der vorübergehenden Reize der Popularität willen, sondern wegen des dauernden Werthes derjenigen, was wir zu begründen gedenken), unserem Volke klar zu legen, daß die aus diesen Wahlen hervorgegangene Kammer die Gränze, bis an welche das Recht des Volkes nothwendig auszudehnen ist, sehr wohl erkennt und ihre Erreichung als eine heilige Aufgabe nachdrücklos ins Auge gefaßt habe!

(Bravo!)

Ich glaube, indem ich dazu rathe, auch im wahren Interesse der Königlichen Regierung das geringfügige Gewicht meiner Worte in die Waagschale Ihres Beschlusses gelegt zu haben. Denjenigen unter uns, denen daran liegt, den Verfassungseid vom Mai d. J. in seiner Nothwendigkeit zum Bewußtsein aller wahren Vaterlandsfreunde zu bringen, denen daran liegt, die Grundlagen einer neuen Vablordnung durch die Wahrheit des Satzes zu rechtfertigen: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen“, denen glaube ich keine vergebliche Bitte auszusprechen, wenn ich Ihnen dringend zurufe: Stimmen Sie mit uns, zur Reinigung der Verfassung von einem unerträglichen Widerspruch zwischen zwei gleich unbedingt hingestellten Bestimmungen, stimmen Sie mit uns für die Weglassung des Eingangs von Artikel 108!

Präsident: Meine Herren! Es liegt mir ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion und ein anderer auf Vertagung der Debatte vor.

Was den letzteren Antrag betrifft, so habe ich die Verpflichtung, zu bemerken, daß wir in der Tageszeit noch nicht so weit vorgeschritten sind, daß deswegen eine Vertagung erforderlich wäre. Ich halte mich aber für verpflichtet, den Antrag auf Schluß zur Unterstützung zu bringen. Er ist unterstützt von den Abgeordneten von Leipziger und Reuter (Lüsse).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, die allgemeine Diskussion zu schließen, unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist vollkommend ausreichend.

Es haben sich noch gemeldet gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Trendelenburg, Scherer, Keller, Schimmel, Möde und Lankermann; für den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Harlert, Bauer (Saatzig), Fröhner, Winzler, Geppert, Wentzel, Kühlwetter und von Sedendorf.

Ich habe daher die Frage zu stellen:

Ob die hohe Kammer den Schluß der allgemeinen Diskussion herbeiführen will?

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Fortsetzung der Debatte wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für Fortsetzung der Debatte ausgesprochen.

Der Abgeordn. Trendelenburg hat das Wort.

(Während derselbe die Tribüne besteigt, verlassen viele Abgeordnete den Saal.)

Ich bitte die hohe Versammlung um etwas Ruhe, da es sonst dem Herrn Redner nicht möglich wird, sich verständlich zu machen.

Abgeordn. Treudelenburg: Meine Herren, bei der Prinzipienfrage, die uns theilt, lassen Sie uns von einem Wunsch ausgehen, der uns Alle ungetheilt beseelt, von dem Wunsche eines freien und festen Preußens. In der Geschichte ist die Freiheit und Festigkeit nicht selten im Widerstreit, in einem feindlichen Gegensatz. Wird die Freiheit allein erstrebt, so löst sie den Bestand auf, wird die Festigkeit allein erstrebt, so macht sie erstarren. Es ist das Ziel aller Staatskunst, und daher auch die Staatskunst dieses Hauses, daß sie die Freiheit mit der Festigkeit, und die Festigkeit mit der Freiheit mäßige. Zwischen zwei Klippen der Gefahr der Auflösung, die in der Freiheit liegt, und der Gefahr der Unterdrückung, die in der Festigkeit lauert, giebt es nur einen schmalen Fahrweg. Mag es uns heute als guter Steurer gelingen, mit dem Staatsschiff den rechten Fahrweg zu treffen. Mit dem Spruch, „frei, aber fest,“ hin ich in den bewegten Zeiten des vorigen Jahres in die Wahl-Versammlungen getreten. Ich gedenke heute, durch die bedrängtesten Tage unverleckt, diesem Wahlspruch getreu zu bleiben.

Demnach liegt mir eine doppelte Aufgabe ob, einmal, im Sinne der Festigkeit den Beweis zu liefern, daß das allzährlich wiederkehrende Recht allgemeiner Steuer-Verweigerung in der preußischen Verfassung weder liegt noch liegen dürfe, und zweitens, im Sinne der Freiheit zu zeigen, daß die Verfassung anderweitig zureichende Mittel für das besitzt, was man etwa vermünstigerweise durch das allgemeine Steuer-Verweigerungs-Recht erreichen möchte.

Das allzährlich wiederkehrende Recht der allgemeinen Steuer-Verweigerung liegt nicht in der Verbindung von 6. April v. J. Wer die Zusicherung des Steuerbewilligungs-Rechts damals mit Freuden begrüßte, der frage sich heute, ob er damals darin das allzährlich wiederkehrende Recht unbedingter und allgemeiner Steuer-Verweigerung herausgelesen habe. Wer das aber nicht gethan hat, das heute auch ein Recht, für das Gegentheil zu stimmen. Weil man aber jenes absolute Steuer-Verweigerungs-Recht als allzährlicher Wiederkehr nicht in der Verbindung von 6. April v. J. liegt, so liegt es auch nicht in der Verfassung vom Dezember. Diese ist unter dem lebhaften Eindruck allgemeiner Steuer-Verweigerung entstanden. Es ist unmöglich, daß der Gesetzgeber nicht an eine Vorkehrung gegen einen solchen Zustand sollte gedacht haben. Ich finde diese Vorkehrung in den Worten, welche die Kommission zu streichen antragt.

Es ist unrichtig, daß dies eine transitorische Bestimmung sei, sie steht nicht als Uebergangs-Bestimmung da, sondern ist als allgemeine ausdrücklich bezeichnet. Das Allgemeine aber geht nicht vorüber, sondern geht durch. Das allzährlich wiederkehrende Recht der unbedingten Steuer-Verweigerung darf in der Verfassung liegen. Die Steuer-Verweigerung wendet sich an den Eigennutz der Bürger; sie prägt die Selbstsucht aus und setzt sie wie Klingende Münze unter dem Namen der Vaterlandsliebe in Umlauf. Ich gehöre zu denjenigen, denen die Politik eines Volkes seine Moral ist, und wünsche daher in der Verfassung den schärfsten Ausdruck sittlicher Verhältnisse. Aber das Mittel muß nicht mit als ein unsittliches sein, daß, wenn es angewendet wird, das Volk verdirbt und den Staat, die Grundbedingung alles sittlichen Lebens, sprengt. Zwar hat man uns eingesagt, es sei nur die Konsequenz des Systems und werde nicht angewendet werden. Das scheint mir indessen eine inkonsequente Konsequenz. Man gewährt kein Recht, damit es rube, sondern damit es zur Zeit lebendig und kräftig gebraucht werde.

Was will man denn eigentlich mit diesen unbedingten Rechte der Steuer-Verweigerung? Man will ein Regierungs-System, welches man für unrichtig hält und welches in dem Ministerium verkörpert ist, stürzen; man will ein Ministerium stürzen und stürzt den Staat. Aller Orten hört man, daß der Staat ein Organismus sei. Nun, so lerne man von der Natur des Organismen jene wunderbare Präzision, in welcher Zweck und Mittel sich entsprechen. Dieses Mittel schlägt über den Zweck weit hinaus. Der Kampf mit dem Regierungs-System muß, so weit es möglich ist, eine Differenz zwischen der Kammer und dem Ministerium bleiben; das Mittel jedoch, welches man dafür in die Verfassung einführen will, macht den Kampf zu einem Kriege der Steuerpflichtigen mit dem Staate und des Staates mit den Steuerpflichtigen. Die Steuern werden nicht dem Ministerium verirrt, sondern dem Staate. Der

Digitized by Google

Staat lebt von den Steuern, wie vom täglichen Brote. Eine Steuer-Verweigerung heißt daher nichts Anderes, als entweder, wenn der Staat sie sich gefallen läßt, ihn zum Hungers sterben lassen, oder, wenn er sie sich nicht gefallen läßt, ihn zum Räuber machen, der auf Beute ausgeht.

Das sind die allgemeinen Gründe, weswegen meines Erachtens das alljährlich wiederkehrende Recht der unbedingten Steuerverweigerung in die preußische Verfassung nicht aufgenommen werden darf. Aber es sprechen noch besondere einzelne Gründe gegen die Aufnahme. Der Kredit des Staates ist der Stolz unserer Nation und der materielle Gewinn für den ganzen Staat, wie für jeden Einzelnen. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht, wie dieser Kredit durch eine alljährlich wiederkehrende Fluctuation erschüttert wird. Denken wir uns den Fall, daß eine Entzweiung zwischen Kammer und Regierung drohe, und es wird der Kredit dann auf der Stelle sinken. Je kleiner ferner die Finanzperiode ist, desto gefährlicher ist das Mittel, das in die Verfassung eingeführt werden soll, das Recht der Steuerverweigerung. Je kleiner die Finanzperiode ist, desto öfter kehrt der mögliche Gebrauch des Mittels wieder. Die Parteien können nun auf ein solches Mittel spekuliren, es nähret die Hoffnung und die Kraft der Parteien.

In der in Frankfurt berathenen Verfassung war eine einjährige Finanzperiode bestimmt, und es war eben so die alljährliche Möglichkeit einer Steuerverweigerung darin geboten. Der sogenannte Dreikönigsentwurf sagt §. 101: „Die Dauer der Finanzperiode und der Budgetbewilligung ist 3 Jahre.“ Es ist dies gewiß eine zweckmäßige Aenderung. Dadurch wird die Möglichkeit der Steuerbewilligung und der Steuerverweigerung der Strömung der Ereignisse mehr enthoben. Eine Verfassung also, der wir vor keinem ein Leben der Zukunft gewünscht, ist auch jedenfalls vorsichtiger, als der Antrag der Kommission.

Weiter: wenn alljährlich die Steuern können allgemein verweigert werden, so wird dadurch auch der Steuermodus, die Weise, wie die Steuern aufgebracht werden, in Frage gestellt. Dies ist sicher ein empfindlicher Eingriff in eine gute Verwaltung, in den festen Boden der Verhältnisse. Die Natur der Steuern scheint mir selbst sabbler als ein solches Prinzip einer einjährigen Finanzperiode. Steuern zu erheben, setzt viele Einrichtungen voraus, die auf eine längere Dauer als auf ein Jahr mussen rechnen können. Die Verfassungen haben ferner die Aufgabe, eine Krisis zu verhüten, nicht, sie herbeizuführen. Täuschen wir uns nicht durch den guten Stern Preußens, der im vorigen Jahre über uns walltet. Wir haben die vorjährige Krisis bestanden durch uns und uns uns; kein äußerer Feind griff ein, denn die Nachbarländer, die natürlichen Feinde seiner Geschichte, waren zum Theil durch ähnliche Verhältnisse in Schach gehalten. So wird es nicht immer sein. Wir wollen eine Verfassung für die Zukunft. Eine innere Krisis ist eine innere Schwäche. Denken wir uns den Fall, daß der äußere Feind sich dieser Krisis, dieser Schwäche bemächtigte. Preußens Beistand kann, nach meiner Ansicht, eine solche Möglichkeit nicht ertragen, sie muß sie von sich weisen. Preußen, das zwischen einem Frankreich und einem Rußland mitten innegehalten ist, das zwischen der Civilisation und der Barbarei, das zwischen der absoluten Herrschaft, kann stärker durch die Einheit seiner Macht erhalten, die die Gesinnung seiner Nation ist. Führen wir deshalb in die Verfassung nicht die Möglichkeit eines unheilbaren Zwiespalts ein. Man hat uns viel von der konstitutionellen Konsequenz gesagt. Für die Konsequenz kommt es auf den Begriff, auf das Wesen an. Es ist schon oft von dieser Seite unterkannt, daß dieser Begriff in den Vorstellungen schwankt und schwebt. Für mich ist das Wesen des Constitutionellen: die Gesinnung und Einsicht des Volkes zur mitbestimmenden Macht der Gesetze und somit der Regierung zu machen. Welche Wege zu diesem Ziele führen, gilt mir gleich; es giebt der Wege und Mittel viele. Dagegen hat man von dieser Stelle geltend gemacht, es sei das Wesen der konstitutionellen Ordnung das mechanische Gleichgewicht der Gewalten. Dem absoluten Veto der Krone soll von Seiten des Volkes das absolute Veto in der Steuersache gegenübersteben; dritte sollen sich die Waage halten. Wer da weiß, was das Geld bedeutet, der Nerv der Thätigkeit, der Nerv der Dinge, der wird vielleicht bei einiger Ueberlegung darin mit mir übereinstimmen, daß hier nicht ein Gleichgewicht, sondern ein Uebergewicht, ein Recht meiner Auffassung aber darfen wir in sittlichen Dingen, und die Verfassung ist doch ein solches, mechanische Bilder nicht anwenden. Der Staat ist, wie schon die Alten ihn anschauten, ein Mensch im Großen, und wir beurtheilen so alle seine Geschicke, sein ganzes Leben, wie die Geschicke und das Leben eines Menschen.

So wenig wir nun im Einzelnen das Vernunft nennen, wenn wir die Kraft, wenn wir die Begierde in ihm in ein Gleichgewicht, in eine Balance setzen, so wenig kann es mir für die Höhe der Staatsentwickelung gelten, wenn man von einem solchen mechanischen Gleichgewicht der Gewalten spricht. Wenn es die Mündigkeit des Einzelnen ist, daß seine Vernunft zu seinem Willen werde, so ist es auch die Mündigkeit der Nation, daß durch die Ergänzung der Kammern der Regierung die allgemeine Vernunft zum Willen der Nation werde. Ist aber der Staat in diesem Sinne ein Mensch im Großen, so widerspricht dem jene Auffassung, daß neben dem Rechtssubjekt der Krone das Rechtssubjekt des Volkes bestehe. Das wäre eine Doppelheit, die früher oder später zum Zwiespalte führen muß. Das Haupt ist nicht Rechtssubjekt ohne die Glieder, und die Glieder nicht ohne das Haupt. Das Rechtssubjekt im eminenten Sinne des Staates und der Weltgeschichte ist immer Fürst und Volk zusammen. Die constitutionelle Konsequenz, die man preist, erscheint mir nur als eine constitutionelle Abstraktion. Was in England gilt, steht dort, wie hier schon ausgeführt ist, auf einer festen Basis, dort giebt es ein konservatives Unterhaus, wie wir in Preußen nicht einmal eine erste Kammer konstituiren können. Es ist das aber das Wesen einer Abstraktion, daß man einen Theil aus dem Ganzen willkürlich herausheht und meint, der Theil könne ohne das Ganze bestehen. In diesem Sinne scheint mir auch die Vertröstung auf das Wahlrecht, das wir hier berathen sollen, ein falscher Trost zu sein. Wir wissen ihn, in welcher Lage wir uns befinden. Es hat bei mehr als einer Wahl das allgemeine Stimmrecht stattgehabt, und wir wissen es Alle, daß es nicht möglich sein wird, das allgemeine und gleiche Stimmrecht, wie es war, hergestellt zu bekommen, daß dabei für jede künftige Wahl eine konservative Richtung in Aussicht steht. In dieser Zeit, wie sie geworden ist, glaube ich an diese anhaltenden Elemente nicht. Die letzte Frage hat die politische aufgerregt und ihr die Richtung gegeben. In den sozialistischen und kommunistischen Lehren ist die Selbstsucht Theorie geworden, und die Theorie wird immer zur Idee, freilich ist es eine falsche Idee, die sich immer mehr verzehren wird, aber so lange sie Idee ist, wird sie von der Idee die Begeisterung die zum Fanatismus leihen. Daher, glaube ich, steht uns eine sichere Zukunft noch nicht bevor, es gilt noch inneren Kampf auszufechten; huten wir uns, daß wir dem Feinde heute nicht die Waffen schärfen. Man hat uns von dieser Stelle mehrfach gesagt, ohne das Recht der alljährlich wiederkehrenden unbedingten und allgemeinen Steuer-Verweigerung gebe es keine Beruhigung und würde die Revolution vor der Thür stehen. Wir haben ähnliche Argumente im vorigen Jahre oft gehört, so oft eine Sache, an welcher den Parteien lag, verhandelt wurde.

Darum, glaube ich, hat sich diese Argumentation abgestumpft. Meines Erachtens ist allein auf einer festen Grundlage, auf einer Grundlage, die nicht alljährlich in Frage gestellt werden kann, der sichere Spielraum für jegliche Freiheit.

Es ist vorher der großen preußischen Gesetzgebung aus dem Jahre 1807 und folgenden gedacht worden. Die Männer, die diese gründeten, die Männer, auf welche die Nation sich stützte in den Zeiten der Schmach und Noth zur Erhebung und Wiedergeburt, die Männer, die, so lange die preußische Geschichte lebt, sich ein unsterbliches Andenken erworben haben, stehen in dieser Frage auf unserer Seite, es sind Wilhelm von Humboldt und der Freiherr von Stein. Im Jahre 1819, als der erste Schlag auf die jungen Hoffnungen Deutschlands fiel, da traten der Freihere von Stein und Wilhelm von Humboldt in Frankfurt zusammen, um eine künftige preußische Verfassung zu berathen.

Es ist vorher vor kurzem die Denkschriften des Ministers von Stein über die deutsche Verfassung veröffentlicht, und wenn Sie mir gestatten, will ich eine kurze Stelle vorlesen, in welcher Wilhelm von Humboldt Folgendes ausspricht:

„Zu Absicht der Steuern dürfte die Methode: daß dieselben von einer Epoche zur anderen neu bewilligt werden müssen, nicht auszuführen sein, da macht die Regierung zu abhängig, kann gesetzliche Gesinnungen hervorbringen und giebt den Ständen ein Mittel in die Hand, die Regierung unter dem Vorwande der Finanzen, allein in der That aus ganz anderen Gründen, aufzuhalten und zu neben. Diese Taktik aber und die Art des Krieges, in welchem, statt offen und ernstlich gemeinschaftliches des Landes Wohlfahrt zu berathen, Regierung und Stände sich wechselseitig etwas abzugewinnen suchen, muß man möglichst verhüten.“

So spricht Wilhelm von Humboldt, und der Freiherr von Stein antwortet ihm darauf an einer anderen Stelle; er stimmt ihm bei und zählt historisch Gründe dafür hinzu.

Es wurde gestern hier gesagt, daß, wenn wir nicht im Artikel 108 die fraglichen Worte streichen, wir ein baufälliges Haus bauen würden.

Diesen Worten eines heutigen Staatsmannes setze ich die Staatsmänner Preußens für immer, Wilhelm von Humboldt und Freiherrn von Stein, entgegen. Aber wäre unsere Zeit vielleicht so viel reicher geworden, so sie doch heute das geschehen könnte, was damals diese Männer, auf welchen noch heute die Größe Preußens ruht, für unzweifelhaft erklärten? Ich glaube: „nein!“

Damals durchgährte, von den Freiheitskriegen her, eine sich selbst vergessende Begeisterung die Nation. Die politische Kenntniß und politische Bildung ist seit dieser Zeit sicherlich gewachsen. Aber wie finden heute, wenigstens in manchen Kreisen, statt jener sich selbst vergessenden Gesinnung nicht selten eine politisch berechnende Klugheit, die sich nicht selbst vergißt.

Wenn man uns denn auch anderen Staaten die constitutionelle Konsequenz herüberträgt (ich glaube, es ist nur eine politische Kopie), so nehme ich für Preußens Lage, für Preußens eigenthümliche Verhältnisse, auch ein Dichterwort in Anspruch:

Eines paßt sich nicht für Alle,
Sehe Jeder, wie er's treibe,
Sehe Jeder, wo er bleibe,
Und wer steht, daß er nicht falle.

Es liegt mir zweitens ob, im Sinne der Freiheit zu zeigen, daß zureichende Mittel in der Verfassung liegen, für den Zweck, den man etwa vernünftigerweise mit einem Rechte der Steuer-Verweigerung, das allzährlich wiederkehrt, verbinden könnte. Es gehört zu den Verheißungen vom 6. April d. J. die Steuer-Bewilligung. Diese wird durch die Verfassung erfüllt. Neue Steuern können verweigert werden; aber die allgemeine Möglichkeit der Steuer-Verweigerung, die allzährlich wiederkehrt, ist nirgends verheißen. Wenn nun die neuen Steuern durch das Gesetz gebilligt sind, so können sie auch nur durch das Gesetz aufgehoben werden; und bis sie nicht durch das Gesetz aufgehoben sind, laufen sie fort. Der Bericht befürchtet, daß dann die Steuern nur auf Zeit würden bewilligt werden, man würde an die Bewilligung der Steuern nur die Bedingung eines gewissen Zeitraums knüpfen.

Es scheint mir das, wenn es geschieht, auf keine Weise so schlimm zu sein, wie das allzährlich wiederkehrende Recht der Steuer-Verweigerung, denn einmal sind die Steuern — wie schon angeführt wurde — ihrer Natur nach stabiler, als eine jährliche Finanz-Periode, und die meisten werden immer über das eine Jahr hinaus bewilligt werden müssen, und zweitens würden dann doch nur immer einzelne Steuern gesetzlich abkommen, nicht alle plötzlich insgesammt auf einmal. Also in der Verfassung liegt die Steuer-Bewilligung, auch die Steuer-Verweigerung, aber keine allzährliche und unbedingte. Die Regierung braucht daher die Bewilligung der Kammern zu jedem neuen Zwecke, und darin liegt für die Kammern ein Nerv ihrer Macht. Zweitens, die Ausgaben werden allzährlich durch ein Gesetz festgestellt, wie dies der §. 99 sagt, dieser laufen sie nur auf 1 Jahr, ihre Rechtsgültigkeit hört auf, wenn das Gesetz nicht erneuert oder verlängert wird, so weit natürlich nicht die Verpflichtung der Natur der Sache nach ein für allemal übernommen ist, wie dies z. B. bei den gesetzlich anerkannten Staatsschulden der Fall ist. Würde die Ausgabe noch über die verfassungsmäßige Rechtsgültigkeit hinaus fortgesetzt, so würde das Ministerium die Verfassung brechen, und eine Anklage auf Verfassungsbruch stände für das Ministerium bereit.

Hierin liegt, nach meiner Meinung, für die Kammer der zweite Nerv der Macht. Eine frühere Behauptung, daß ohne Macht und ohne das Recht der allzährlichen unbedingten Steuer-Verweigerung die Existenz der Verfassung in der Luft schwebe, findet hier ihre Erledigung. Denn die Kammern werden berufen kraft der Verfassung alle Jahre, um das Budget festzustellen, um durch ein Gesetz die Ausgaben zu genehmigen. Dieses Recht der Ausgaben-Verweigerung ist vernünftig; es ist unter bestimmten Umständen vernünftig, einem schlechten Haushalter die Ausgaben zu untersagen. Es liegt, glaube ich, hierin ein Keim der Entwickelung für unsere Verfassung. Es wird sich, wenn es so aufgefaßt und angewendet wird, ein sicheres und ein bestimmtes Budget von selbst herausbilden. Bekanntlich ist diese Einrichtung ein früherer Vorschlag eines französischen Staatsmannes; wenn eine solche von selbst aus unserer Verfassung herauswächst, so werde ich sie wie etwas sehr Vernünftiges begrüßen. Machen wir nichts Alles, lassen wir es werden.

Ich komme nun auf meinen Antrag.

Im Namen jener Freiheit, welche den Staat fest und mächtig, das Volk treu und sittlich erhält, trage ich darauf an, daß der Antrag der Kommission auf eine allzährliche Wiederkehr der Steuer-Verweigerungsrechte verworfen und die fraglichen Worte des §. 108 beibehalten werden. Für die einleuchtende Klarheit und den unzweideutigen Sinn, den der Bauer wie der Bürger so gut als der Rechtsgelehrte verstehen muß, fordere ich ferner, daß die fraglichen Worte aus dem §. 108 hinausgerückt und an den Schluß des §. 99 gesetzt werden. Man sagt zwar, und wir haben es oben gehört, beide stehen im Widerspruch; ich glaube aber, daß zwischen Widerspruch und Beschränkung, Contradiction und Derogation ein großer Unterschied ist. Ich werde dem Herrn Präsidenten diesen Antrag übereichen. Ich schließe mit dem Wunsche, mit dem ich begonnen, mit dem Wunsche, der uns Alle beseelt, dem Wunsche eines freien und festen Preußen. Wir sind von dieser Stelle vor kurzem an die Pflicht der Volksvertretung erinnert worden, indem man den schönen Eid der jungen Athener anführte, das Vaterland ungeschändet und unverringert der zukünftigen Zeit zu übergeben. Heute gilt es, diesen Eid wahr zu machen, ich nehme die Erinnerung für uns preußische Männer an. Es gilt heute, das Vaterland nicht zu schwächen, geschähe es auch in der Hoffnung, das vielleicht Unwiederbringliche durch eine zweifelhafte Freiheit wieder einzubringen. Also noch einmal, frei, aber fest.

(Bravo!)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Trendelenburg bedarf noch der Unterstützung. Der Herr Schriftführer wird denselben zunächst vortragen.

Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

Die zweite Kammer wolle beschließen:
Die Worte des Artikel 108 „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden" sind an den Schluß des §. 99 zu setzen.

Trendelenburg.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den eben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist hinreichend unterstützt.

Es ist ein Antrag auf Schluß der allgemeinen Diskussion vom Abgeordneten von Unruh eingegangen. Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat hinreichende Unterstützung gefunden.

Das Wort für den Kommissions-Antrag haben noch die Abgeordneten Harkort, Bauer (Saalkreis), Frühner, Bingler, Geppert, Wenzel, Kühlwetter und von Sckendorff; gegen den Kommissions-Antrag die Abgeordneten Scheerer, Keller, Schimmel und Landsermann. Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß der allgemeinen Diskussion wünschen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Ich bitte die Herren, wieder Platz zu nehmen, und ersuche nun diejenigen, welche den Schluß nicht wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt. Der Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. Harkort: Meine Herren! Ich gehöre der Majorität der Kommission an; Ihnen bin ich Rechenschaft für meine Motive schuldig. Ich glaube, daß wir nicht allein hier versammelt sind, um laufende Steuern stereotyp zu machen oder dem Staate ferner Steuern zu bewilligen, sondern auch, um nach Möglichkeit durch weise Sparsamkeit die Lasten zu vermindern. Treten Sie wohl daran, daß 10 Millionen Menschen Ihre Kommittenten sind, von denen die Mehrzahl, wenn sie Abends heimgeht, ihr Haupt mit Sorgen zur Ruhe legt.

Geben Sie mir eine Armee und eine feste Rente von 94 Millionen Thalern, und wenn Sie dann dringende Geschäfte haben, so werde ich Sie auf unbestimmte Zeit beurlauben.

(Heiterkeit.)

Ein ehrenwerther Redner, der gestern zuerst sprach, hat von dieser Stelle gesprochen hat, dessen gerade Gesinnung ich mit großer Hochachtung anerkenne, hat eben der französischen Constitution kein Loblied gesungen. Ich möchte mir erlauben, die Frage an ihn zu richten, ob er jenes Frankreich für glücklich hält, von dem Ludwig XIV. sagte: l'état c'est moi, welches im Schlosse von Versailles seine Finanzen begraben sah und dadurch den Grundstein zur Revolution gelegt, oder jenes constitutionelle Frankreich, welches der offenen Revolution eine Milliarde Entschädigung bewilligte."

Ein anderer berühmter Mund hat uns gerathen, Schätze zu sammeln und Preußens Waffen blutig schlagfertig zu halten.

Meine Herren! Auch ich habe die großen Schlachten des Landes für die Freiheit gesehen, und eben dadurch lebt in mir der innige Wunsch, daß es bald gelingen möge, einen Theil dieser Schwerter in friedliche Pflugschaaren zu verwandeln. Dahin werden wir noch kommen, wenn Europa dazu übergeht, sich ehrlich an constitutionelle Formen zu gewöhnen. Ich bemerke hier, daß von dieser Stelle aus so viele Angriffe auf die National-Versammlung gefallen sind.

Meine politischen Freunde und ich, wir haben das Ministerium zur Stunde der Gefahr treu und redlich unterstützt, ohne auf Belohnung zu achten, uns genügt es jetzt, Jene zu vertreten, die als Abweichende sich nicht vertheidigen können. Ich hoffe, dieses Haus, meine Herren, wird recht gerung an Thaten sein, daß es von eigenem Ruhme zehren kann und nicht nöthig hat, Anderer Ramen zu schmälern.

Es ist wahr, der Rumpf jener National-Versammlung hat die Steuer-Verweigerung geboren in einer ungeheuer bewegten Zeit; aber ich frage Sie, meine Herren, welche Strafe gebührt denen, die in Titeln und Orden sich noch jüngst erlühnt haben, der Regierung einen Drohbrief zu schreiben, in welchen sie auszusprechen, daß sie einer möglichen Grundsteuer nur durch Militair-Gewalt weichen würden.

(Bravo und Hört!)

Meine Herren! Haben Sie einen anderen Maßstab für Steuerverweigerer, wie in Karossen fahren, und jene Bummler, die die Plakate des Rumpfparlaments anschlugen?

Digitized by Google

Das edle Mitglied von Brandenburg hat gestern das schöne Geschlecht in den Kreis seiner politischen Betrachtungen gezogen, sich nehme den Hausschuh auf und behaupte, daß die Frauen die Tugend der Sparsamkeit in weit höherem Maße besitzen, als wir. Wenn wir wetten und wagen, dann spinnen sie daheim mit Mühr und Sorge den Faden, und Niemand weiß besser als sie, wie sauer es dem Volke wird, sein Brod zu verdienen. Deshalb möge die zweite Kammer eine warnende treue Rathgeberin die Krone sein.

Der edle Graf, der mich lange vor mir auf der Tribüne gestanden, hat uns gerathen, sein dahrin zu bleiben mit unseren Gedanken, sich aber selbst erlaubt, weit auszuschreiten bis zur Stadt Babylon.

Diese Geschichte ist mir nicht sehr genau bekannt, weil sie schon in fernen Zeiten begraben liegt, wenn ich aber recht verstanden habe, so fehlte es damals dem Verehrern von Babylon nicht an Geld, wohl aber einer guten Verwaltung und deshalb stürzte der Prachtbau, wie Sie noch heute im Museum sehen können, zusammen. Ernsthafter möchte ich es wagen, Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern zu bragegnen. Ich glaube, daß das Recht der Steuerbewilligung von jeher ein Recht der deutschen Stände gewesen ist, wenigstens kenne ich es im Lande meiner Heimat, wo einst Heinrich der Löwe Verfechter der deutschen Freiheit gewesen ist. Ferner möchte ich bestehenden bestreiten, daß man in England Debatten um die Ausgaben nicht um einzelne Summen dreht. Das jüngste Parlament hat z. B. 2 pCt. Ermäßigung der Staats-Einnahmen herbeigeführt, um ich möchte Ihnen gratuliren, wenn es Ihnen gelänge, mit 8,000,000 Rthlr. Ermäßigung in der Tasche nach Hause zu kommen! Es scheint mir auch, meine Herren, sehr gefährlich in Betreff der Verwendung der Gelder, ein für allemal feste Steuern zu bewilligen, denn noch der jetzt bestehenden Steuer-Gesetzgebung sind anfänglich 53,000,000 Rthlr. erhoben worden, und jetzt müssen uns doch die vorliegenden Budgets 94 Millionen nachweisen. Sie werden also eingestehen, daß ein ungeheurer Spielraum zwischen diesen beiden Zahlen stattfindet, und deshalb möchte ich Ihnen anrathen, sich als gute Wirthe nicht dafür zu scheuen, jährlich die Berathung des Budgets vorzunehmen. Es ist noch von dieser Stätte das Wort gefallen von denselben sehr ehrenwerthen Grafen, dessen ich vorhin erwähnte, daß nämlich die Constitutionellen ein Freistaaten hielten und Parlamentarier. Ich muß einfach bemerken, daß diese Staaten stets stattgefunden haben, aber die Konkurrenz der Jäger hat sich jetzt vermehrt, und wenn ich die Budget-Kommissionen bitten wollte, genau die Minister-Pensionen des absoluten Staats zu untersuchen und sie zu vergleichen mit denen, welche seit der Verfassung abgetreten sind, so, glaube ich, brauchen wir den Vergleich nicht zu scheuen.

Meine Herren! Ich pflichte nicht zu denen, die diese Zeit herauszubeschworen haben, ich gestehe es frei und dankbar, daß ich länger als ein halbes Jahrhundert, unter dem Schutz der unumschränkten Monarchie, frei und glücklich gelebt habe, aber ich verkenne auch die Zeichen der Zeit nicht. Meine Herren! Sie können nicht mehr zurück. Eine königliches Wort ist verpfändet, töten Sie es ehrlich aus, dann können Sie im schlimmsten Fall, was Gott verhüten wolle, einst gleich dem König von Frankreich sagen: „ich habe Alles verloren, allein die Ehre ist gerettet!" Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Der geehrte Abgeordnete, der so eben das Wort verlangt hat, hat auf die Steigerung des Budgets aufmerksam gemacht; ich glaube, diese ist jedoch einfach daraus zu erklären, daß das Budget jetzt anders angelegt ist, als früher, man hat die Erhebungs-Kosten mit in Einnahme und Ausgabe gestellt. Wenn der geehrte Abgeordnete sich am mich gewandt hat und mir gesagt, ich hätte das Steuer-Bewilligungs-Recht der Kammer in Abrede gestellt, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich im Eingange meines Vortrages erwähnt habe, diese Frage nicht berühren zu wollen; ich habe mich dagegen ausgesprochen, daß die Steuer-Bewegerung in den Bereich der Steuer-Pflichtigen getragen werde. Ein solches Verfahren hatte ich für nicht heilsam für den Staat. Der Abgeordnete für Königsberg hat angeführt, ich habe die Behauptung aufgestellt, die Steuern wären seitens der Verpflichteten zu zahlen, ohne daß ich Jemand bezeichnet hätte, der sie in Empfang nehmen sollte. Ich glaube, dieses Bedenken findet seine Erledigung durch das, was ich ferner vorgetragen habe, die Steuer-Pflichtigen sollen ihre Steuern an bestimmte Hebestellen abführen nach wie vor, die Minister-Frage aber ausgetragen werden zwischen der Kammer und zwischen der Regierung, das war und ist meine Auffassung. Ein Motiv, das der Abgeordnete für Königsberg angeführt hat am Schlusse seiner Rede, möchte ich mit zwei Worten erwähnen.

Er hat gesagt, die Art, wie diese Kammer entstanden sei, mache es den Mitgliedern zur Pflicht, mit äußerster Zurückhaltung zu verfahren da, wo es sich um Volksrechte handelt. Ich ehre vollkommen die edlen Motive, von welchen der geehrte Redner zu dieser Auffassung gebracht worden ist, ich kann sie aber nicht theilen, auch ich sitze als Abgeordneter hier und habe mich gefragt, ehe ich hier eingetreten bin, ob ich hier sitzen dürfe als Volks-Vertreter. Nachdem ich diese Frage bejaht habe, stimme ich nur nach meiner Ueberzeugung und nicht nach meinem Ursprunge.

(Bravo von der rechten Seite.)

Präsident: Es liegen verschiedene Anträge auf Schluß der allgemeinen Diskussion vor von den Abgeordneten Duhrn, von Saucken, Goßler und Aldenhoven.

Ich frage:

Ob diese Anträge Unterstützung finden?

und ersuche diejenigen Herren, welche sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie sind ausreichend unterstützt.

An Rednern haben sich noch gemeldet gegen den Antrag: die Abgeordneten Scherer, Keller, Schimmel, Mecke und Landsermann; für den Antrag: die Abgeordneten Bauer (Saatzig), Fröhner, Winzler, Geppert, Wenzel, Kühwetter und von Seckendorf.

Ich stelle nunmehr die Frage:

Ob der Schluß der allgemeinen Diskussion beliebt wird? und ersuche diejenigen, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Ich ersuche Sie, Platz zu nehmen, und werde die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen, welche den Schluß nicht wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer**: Meine Herren! Ich fühle wohl, daß an der 17ten Stelle der Redner-Liste und in der 6ten Stunde der heutigen Diskussion es mir wohl nicht zusteht, darauf Anspruch zu machen, Ihre Aufmerksamkeit noch durch eine längere Rede zu fesseln. Das Meiste von dem, meine Herren, was ich mir, als ich mich als Redner eintragen ließ, zu sagen vorgenommen hatte, ist zudem bereits von den Rednern dieser Seite des Hauses

(sich rechts wendend)

zum größten Theil gesagt worden. Ich liebe nicht blose Wiederholungen und werde mich daher nur auf wenige Bemerkungen beschränken.

Zunächst, meine Herren, ist es der Abgeordnete für Königsberg, der einen neuen Zweifel in die Diskussion hineingeworfen hat, indem er die Behauptung der absoluten Unvereinbarkeit der Artikel 108 und 99 auf die Tribüne brachte.

Ich glaube, meine Herren, daß jetzt noch nicht die Stelle und der Zeitpunkt ist, wo seine beösalligen Zweifel Aufklärung finden können und müssen.

Mir sind in der allgemeinen Diskussion. Ueber das Prinzip, was derselben zu Grunde liegen sollte und zu Grunde gelegen ist, darf mir Alle nicht zweifelhaft.

Es ist die Frage, welche von mehreren Seiten bereits scharf und klar hervorgehoben ist, ob wir nämlich es billigen oder mißbilligen wollen, daß alle Jahre es der Volksvertretung oder einem einzelnen Faktor derselben anheimgegeben sein solle, die Steuerpflichtigen vor der Verpflichtung, die gesetzlich bestehenden Steuern zu zahlen, zu entbinden. Wenn Sie, meine Herren, sich für oder gegen dies Prinzip werden ausgesprochen haben, dann erst wird es bei der speziellen Diskussion an der Zeit sein, zu untersuchen, ob der Artikel 99 sich mit diesem Prinzip vertrage, oder ob er demselben widerstrebe. So viel kann ich aber schon heute sagen, daß doch allerdings wohl eine Vereinbarkeit stattfinden muß. Wurde doch sonst zweifelsohne auch dieses Bedenken in dem Schooß der Kommission angeregt worden sein. Dort aber hat selbst von der Minorität der Artikel 99 nur wenig Anfechtung erlitten.

Sie werden es mir ferner verzeihen, wenn ich die Behauptung hervorhebe, daß denen, welche die Ansicht vertreten, die auch die meinige ist, nicht nur die Ansicht der Majorität der Kommission, nicht nur die Ansicht derjenigen, welche in diesem Hause für die Majorität der Kommission stimmen wollen, sondern auch die öffentliche Meinung in diesem Augenblicke allerdings entgegensteht. Ich gehöre keineswegs zu denjenigen, welche die Macht der öffentlichen Meinung an und für sich als eine durchaus unberechtigte und nicht beachtenswerthe betrachten; weit weniger aber allerdings zu denjenigen, welche darin den einzigen Leitstern ihres politischen Verhaltens zu erkennen geneigt sind. Was mich insbesondere bestimmt, nur der Stimme der öffentlichen Meinung nur mit großer Vorsicht nachzugehen, ist der Umstand, der durch die Erfahrungen der jüngsten Zeit nur zu oft seine traurige Bestätigung gefunden hat, daß sie nämlich selten oder nie im Wege ruhiger Prüfung auf dem Wege des Gedankens zu der Zerissheit ihrer Ueberzeugung gelangt, sondern, daß es fast immer nur die Thatsachen sind, an denen ihre Wogen sich brechen, um in eine andere, oft die geradezu entgegengesetzte Bahn einzulenken. Sie gleicht darin dem Blinden, der rest dann das entgegensetzende Hinderniß gewahrt, wenn er sich daran den Kopf gestoßen hat.

Ich erlaube mir, in dieser Beziehung in ähnlicher Weise, wie vor wenigen Tagen der geehrte Abgeordnete für Kö-

Digitized by Google

nigstens es in Bezug auf die heutige Abstimmung gethan hat, sie in die Zukunft unserer Diskussion ein wenig weiter hinauszuführen. Sie werden in kurzem darüber zu entscheiden haben, ob das Heer auf die Verfassung vereidigt werden solle. Meine Herren, die Majorität der Kommission hat sich einstimmig den Gründen einer Vereidigung des Heeres auf die Verfassung als irrationell und verderblich verwerfen, und dennoch, meine Herren, nicht bloße Versprechungen vom Ministertische, Königliche Verheißungen sind es, die dakurch unerfüllt bleiben sollten, und ich frage Sie nunmehr ob nicht, wenn die Thatsachen vorliegen, die wir in der Königlichen Botschaft haben, wenn Verhandlungen über die Vereidigung des Heeres ein ähnlicher, ja ein weit größerer Schrei der Entrüstung von jener Seite des Hauses sich erheben würde, wenn wir das verlangten.

(Bravo!)

Darum meine ich, daß wir der öffentlichen Meinung nicht zu viel Rechnung tragen, daß wir ihr nicht zu viel Einwirkung auf unsere Ueberzeugung verstatten sollen. Lassen Sie uns vielmehr einzig und allein an die Frage selbst halten.

Vorstehendes muß ich nun zunächst dem entgegensetzen, was der Herr Abgeordnete Riedel in dieser Beziehung angeführt hat. Denn wenn derselbe sich blos darauf berufen könnte, daß das Steuerverweigerungsrecht durch frühere Verheißungen zugesagt sei, wenn er nicht im Stande wäre, aus innern Gründen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit zu deduziren, so würde die bloße Zusage, gegeben unter den schwierigsten Verhältnissen, gegeben in Augenblicken, wo Alles wankte und zu Boden zu sinken schien, für mich kein Grund sein, dieses Recht dem Volke nicht zu entziehen.

Allein, meine Herren, das Steuer-Bewilligungsrecht, wie es dort verheißen ist, lassen auch wir Ihnen nicht nehmen! Lassen Sie sich nicht von dem Satze fangen, der so vielfach als Angel ausgewonfen worden ist: es gehöre das Steuer-Verweigerungsrecht zum Wesen der Constitution; wer also wahrhaft constitutionell sei, der müsse für dies Steuer-Verweigerungsrecht stimmen. Es ist meine Ansicht nicht, daß eine Definition von dem, was zum Wesen der constitutionellen Monarchie gehöre, hier noch eingegeben. Sie ist bereits zu vielfach den dieser Stelle aus desfnirt worden. Selbst diejenigen Herren, welche meine Ansicht bekämpfen, sind darüber, was sie eigentlich sei, vollkommen uneinig und unklar.

Der Abgeordnete für Krefeld hat das Wesen der constitutionellen Monarchie darin gefunden, daß zwischen den drei Staatsgewalten eine vollkommene Gegenseitigkeit, ein vollkommenes Gleichberechtigung bestehen solle. Unser verehrter Vorsitzender findet, daß es in dem Wesen der constitutionellen Monarchie allerdings liege, daß darin das Volk seinen Willen über den Willen und gegen den Willen der Krone zur Geltung bringen könne. Endlich, meine Herren, hat der Abgeordnete für Königsberg uns hervorgehoben, das wesentliche Kriterium der constitutionellen Monarchie liege darin, daß ein bestimmter und unabhängiger Theil von Rechten der Krone und ein anderer eben so bestimmter und abgegränzter Theil von Rechten der Volksvertretung zustehe, wenn auch zwischen diesen beiden noch wieder ein gemeinsames Gebiet vorhanden sei. Sie sehen, meine Herren, daß in dieser Beziehung das Wesen der constitutionellen Monarchie sich sehr schwierig definiren läßt. Das aber möchte ich Ihnen allerdings noch anführen, daß das Steuer-Verweigerungsrecht in dem Sinne, der uns gegenwärtig beschäftigt, nicht zum Wesen der constitutionellen Monarchie gehören könne, und möchte dies namentlich mit den Argumenten anführen, die von der Gegenseite herrühren. Die Gegenseite hat kaum Gründe genug aufstellen können, um diese die entsetzlichen Gefahren, zu die bodenlose Schlechtigkeit des Rechts, dessen Erlangung sie um jeden Preis will, in seiner Ausübung vorzumalen. Von der einen Seite ist dies Recht in seiner Ausübung Hochverrath genannt worden; von der andern Seite, namentlich von einem verehrten Mitglieder der Verfassungs-Kommission und in der Verfassungs-Kommission, hat man die Ausübung desselben als einen politischen Selbstmord des Volkes bezeichnet. Ich will nicht untersuchen, ob wirklich ein Recht, welches an sich niemals ausgeübt werden wied, ohne daß gleichzeitig das ganze Gebäude des Staates zusammenstürzt, welches in seiner Ausubung niemals das Ouie, sondern nur das Schlechte zur Folge haben kann, jemals das Wesen eines geordneten Staates sein könne. Es liegt doch ein Recht unmöglich blos zu dem Zwecke gegeben werden, damit es gleichsam als Popanz, als Abschreckungsmittel diene, wo der, welchem es bewilligt wird, sich selbst sagen muß: gebrauchst darf dieses Recht unter keinen Umständen werden. Ich will nur auf eine andere Thatsache, die im Schooße der Kommission vielfach verhandelt worden ist, Bezug nehmen. Dort hat man anerkannt, daß der wesentlichste Moment bei Bewilligung dieses Steuer-Verweigerungsrechts die eventuelle Beschaffenheit des Wahlgesetzes sei.

Wenn man auch, meine Herren, anerkennen muß, daß zu dem Wesen einer constitutionellen Monarchie, wie dies ebenfalls bereits gesagt worden, zunächst und unter allen Umständen eine Volksvertretung gehöre, so geht die Definition des Wesens der constitutionellen Monarchie in dieser Beziehung doch nicht so weit, daß sie auch die Gränzen, innerhalb deren die Volksvertretung, resp. das Terrain, auf dem sie geschaffen werden solle, genau bezeichne. Niemals noch ist gesagt worden, wenn das Wahlrecht an die Bedingung eines Census geknüpft würde, so habe man keine constitutionelle Monarchie, oder wenn indirekte Wahlen stattfänden, wäre keine constitutionelle Monarchie; oder umgekehrt, wenn allgemeines Stimmrecht bliibt wurde, habe man ebenfalls keine constitutionelle Monarchie. Nein, meine Herren, jeder wird zugeben, daß die Art und Weise, wie die Volksvertretung gebildet werden soll, innerhalb der Gränzen der constitutionellen Monarchie liegt, daß man diese mehr oder weniger weit ausdehnen kann, ohne das Prinzip des Constitutionalismus zu verletzen, und ich brauche, meine Herren, hat kein einziges der Mitglieder der Verfassungs-Kommission, die heute ihre Majorität bilden, sich dem zu entziehen gewagt, zu sagen: „allerdings müssen wir in dem Wahlgesetz eine Bürgschaft haben für die Ausübung der Steuer-Verweigerungsrechte." Ich könnte sogar, daß manche Mitglieder der Majorität, wenn z. B. ein allgemeines, direktes Stimmrecht eingeführt wäre, sich wohl hüten würden, einer aus solchen Elementen hervorgegangenen Volksvertretung das Steuerverweigerungsrecht in die Hand zu legen, denn sie würden sich selbst widersprechen, indem sie eben ausdrücklich nur in einem konservativen Wahlgesetz eine hinreichende Bürgschaft zu erblicken vermochten. Wie kann aber ein Prinzip, was doch an und in sich feststehen muß, wie kann das Recht in einer Organisation von einem Dritten abhängig sein, was willkürlich und zufällig ist? Heute aber sollen Sie bischliessen, ob das Steuer-Verweigerungsrecht gegeben werden soll oder nicht, und nach 14 Tagen oder nach mehreren Monaten sollen Sie erst die Grundelemente der Vertretung schaffen, der es in die Hand gegeben werden soll. Wenn ich nun auch zu der heutigen Versammlung das Vertrauen hegen möchte, daß sie nur ein durchaus konservatives Wahlgesetz sanctioniren werde, so kann man mir doch unmöglich sagen, du mußt heute für das Steuer-Verweigerungsrecht stimmen, in der Voraussetzung, daß wir die nöthige Bürgschaft gegen dessen Mißbrauch in einer konservativen Volksvertretung später ebenfalls geben werden. Ich glaube, das hieße Recht und Recht die Gegenwehr, wenn man denen geben kann, die da sagen, es gehöre zum Wesen der constitutionellen Monarchie, daß das Steuer-Bewilligungsrecht der Volksvertretung anheim gegeben sein müsse. Man darf nicht sagen, man müsse sur das Steuer-Bewilligungsrecht stimmen, weil es zum Wesen der constitutionellen Monarchie absolut gehöre, sondern man kann sehr wohl sagen, man müsse dafür sein, es gestimmt werden, weil man zu der gegenwärtigen Versammlung das Vertrauen haben könne oder müsse, daß sie auch die Bedingungen, welche nöthig sind, um die Ausübung dieses Rechtes unschädlich zu machen, aufnehmen werde. Darüber aber, meine Herren, darf nun nicht der leiseste Zweifel obwalten, was wir eigentlich wollen und nicht wollen, mit anderen Worten, was wir unter dem Steuer-Bewilligungsrecht und unter dem Steuer-Verweigerungsrechte verstehen. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung, selbst auf die Gefahr einer Wiederholung hin, mit wenigen Worten noch meine Meinung anzuführen. Ich finde das von uns angegriffene Steuerverweigerungsrecht einzig und allein darin, daß es nicht gestattet sein solle, die jährlich bestehenden Steuern in Ihrer Erhebung dem ganzen Volke gegenüber zu suspendiren. Dem einzig und allein trete ich entgegen.

Ich bin allerdings auch der Meinung, daß dies, wie schon vielfach bemerkt worden ist, den Kampf zwischen der Regierung und den Kammern auf das physische Gebiet hinüberspielen heißen würde, daß es nur als ein Mittel aufgefunden erfunden erfunden könnte, wenn eine solche Suspension bliibt werden sollte. Ich kann mich endlich nicht enthalten, nochmals auf die ebenfalls bereits vielfach in Bezug genommene Steuer-Verweigerung vom 15. November zurück zu kommen. Man kann nicht sagen, daß damals das Verhältniß wesentlich ein anderes gewesen sei. Anders war es allerdings, aber nur formell, die formelle Berechtigung nach der Ihrer Ansicht den damaligen Vertretern des Volkes allein gesetzt haben; allein der Mangel an der formellen Berechtigung ist es nun und nimmermehr gewesen, woran die Steuerverweigerung geschitert ist, sie scheiterte, weil das Volk vor den Wirkungen zurückschaurte. Die Wirkungen würden aber dieselben sein, mag das Recht, die Steuerverweigerung auszusprechen, in der Verfassung aufgenommen sein oder nicht. Das einzelne Individuum wird am Ende in den Kreis dieser großen Frage hineingezogen werden, und nun und nimmermehr dürfen wir uns vorstellen, daß, wenn einmal die Frage der Steuerverweigerung in das Land hineingeschleudert ist, alsdann, wenn auch die Krone nachgeben sollte, ein geordneter Zustand sofort zurückkehren werde. Nein, in demselben Augenblicke, wo jenes furchtbare Wort ertönt, werden sich alle schlimmen Leidenschaften, alle Feinde einer geordneten Staatsgewalt, der in Verwirrung über Recht und Unrecht gebrachten Gemüther bemächtigen, und wir wissen wohl, wovon wir ausgehen, nimmermehr aber, wohin wir gelangen! Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Artikel 108 stehen zu lassen.

(Bravo!)

Digitized by Google

Präsident: Es liegen abermals mehrere Anträge auf Schluß vor.

(Heiterkeit.)

Zunächst einer von den Abgeordneten von Wedell und Jordan, einer von den Abgeordneten Graf Zieten, Stelle, Graf von Krassow und Meyer, ferner von den Abgeordneten Duncker und Brüel, sodann und von den Abgeordneten Rohe, Techow und Brämer. Es liegen auch zwei Anträge auf Vertagung vor. Ich werde zunächst die Anträge auf Schluß zur Abstimmung bringen und, insofern der Schluß angenommen werden sollte, natürlich noch dem Referenten das Wort ertheilen.

Sollte dagegen der Antrag auf Schluß der Diskussion verworfen werden, so werde ich demnächst die Anträge auf Vertagung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche den Schluß der Diskussion verbleibend wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Auf von verschiedenen Seiten: Rednerliste.)

Ich bitte um Entschuldigung; es ist jedoch dieselbe Liste wie früher, da sich neue Redner nicht gemeldet haben.

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Der Abgeordnete von Beckerath hat gesagt, ich hätte in meiner Rede mich gegen die constitutionelle und für die absolute Monarchie ausgesprochen. Der Abgeordnete hat aber dabei Einen vergessen; ich habe mich nur gegen die constitutionelle Monarchie des geehrten Abgeordneten ausgesprochen, der das Gleichgewicht der Staatsgewalt darin sucht, daß alle Gewichte in die eine Schale gelegt werden, und die Macht der Erekutivgewalt darin, daß die Krone nur der gehorsame Diener der andern Gewalten sein soll. Dies wurde nach meiner Ueberzeugung nur dahin führen, daß wir durch diesen glatten Uebergangs-Akkord zu einem herzerreißenden Septimal-Akkord gelangten.

(Unterbrechung.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner bitten, in den Gränzen der persönlichen Bemerkungen zu bleiben.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich habe dies nur vorausgeschickt, um zu einer zweiten persönlichen Bemerkung überzugehen.

Aus diesen Gründen nämlich antworte ich auf die mir von dem Herrn Abgeordn. Harkort vorgelegte Frage, ob ich die Monarchie Ludwig's XIV oder die constitutionelle Monarchie Frankreichs lieber habe, ganz einfach, daß weder die eine, noch die andere meine Liebe besitzt, sondern daß von jeher mein preußisches Vaterland meine ganze Liebe und meine Treue gewesen ist auch vor dem 18. März; und weil ich eben wünsche, daß es bei mir und uns Allen so bleibe, protestire ich dagegen, daß die constitutionelle Monarchie Frankreichs eingeführt werde, eben so wie ich dagegen protestiren würde, daß die Monarchie Ludwigs XIV. bei uns eingeführt werde.

Abgeordn. **von Görtz** (von Plauy): Der geehrte Abgeordnete von Angermünde hat vorhin das von einem Vorredner gebrauchte feurige Bild einer Lokomotive einer Kritik unterworfen und dabei die Autorschaft dieses Bildes einem Abgeordneten für Breslau zugeschrieben. Die Abgeordneten von Breslau befinden sich nicht in der Lage, diese Autorschaft in Anspruch nehmen zu können, weil sie vor dem Abgeordneten gar nicht gesprochen haben.

Präsident: Ich glaube, wir können diesen Gegenstand verlassen. Der Redner, der eben sprach, hat den Abgeordneten für Prenzlau gemeint, und der Abgeordnete für Prenzlau hat den Abgeordneten Trellamp gemeint.

(Heiterkeit)

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Niemals habe ich das Gefühl der Unzulänglichkeit meiner Kräfte der Lösung einer von mir geforderten Aufgabe gegenüber in so vollem Maße gefühlt, als in diesem Augenblicke, wo ich nach dem Schlusse einer langen, von geistreichen und glänzenden Rednern geführten Debatte als Berichterstatter das Wort ergreife, um den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wenigstens inferent zu resumiren, als es erforderlich ist, den Kommissionsbericht gegen die mir ihn erhobenen Angriffe zu schützen. Ich erlaube mir, im voraus um Ihre Nachsicht zu bitten.

Der Kommissions-Bericht hat beim Eingange der Erörterung der Frage: ob der Artikel 108 in seinem ersten Alinea beizubehalten sei oder nicht? die Meinungen zusammen gestellt, die über den Sinn und die Bedeutung dieses Artikels im Schooße der Kommission laut geworden waren. Er hat diese Meinungen neben einander gestellt; seine von ihnen kann den Anspruch erheben, als die Ansicht der Majorität der Kommission bezeichnet zu werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kommission nicht in der Lage war, darüber einen Beschluß zu fassen, in welchem Sinne der Artikel 108 zu nehmen sei, und weil auch heute das Plenum nicht in der Lage sein wird, eine Bestimmung darüber ergehen zu lassen, welchen Sinn der Artikel 108 in seiner Fassung gegenwärtig habe. Ich glaube daher als Berichterstatter auch auf die verschiedenen Auslegungen, die heute und gestern dem Artikel 108 gegeben worden sind, nicht weiter eingehen zu dürfen, weil ich eben in diesem Punkte eine Majoritätsansicht nicht habe bezeichnen können. Nur gegen einige faktische Irrthümer glaube ich noch das Wort ergreifen zu müssen.

Ein faktischer Irrthum ist es nämlich, wenn bestritten worden ist, wie dies von dem geehrten Mitgliede für Belgard-Schivelbein geschehen ist, daß die ursprüngliche Bestimmung in der Regierungsvorlage vom Mai 1848, die später in alle Entwürfe übergegangen ist, nicht unter den transitorischen Bestimmungen ihren Platz gefunden habe, sondern unter den allgemeinen Bestimmungen. Nimmt man den damaligen Verfassungs-Entwurf zur Hand, so wird man finden, daß die entsprechende Bestimmung des gegenwärtigen Artikels 108 sich in §. 82 der damaligen Verfassung befindet, und daß unmittelbar vor diesem Paragraph mehrere Bestimmungen vorkommen, die lediglich einen transitorischen Charakter hatten.

Wie bereits bemerkt, so muthet Ihnen der Kommissionsbericht nicht zu, dem Artikel 108 eine bestimmte Bedeutung beilegen zu wollen. Der beantragt vielmehr, daß zur Beseitigung jedes künftigen Zweifels die Eingangsworte gestrichen werden: die hohe Versammlung der Ansicht, die dem Antrage auf Streichung zu Grunde liegt, beizutreten geneigt sein wird. Dann freilich rechnen wir darauf, daß die Interpretation nicht mehr möglich sein wird, die gestern das geehrte Mitglied für Westhavelland für diesen Fall angekündigt hat. Nach dessen Ansicht würde den im Artikel 108 noch verbleibenden Worten, „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden;“ und ferner dem Artikel 98 die Bedeutung gegeben werden, daß zwar die Kammern das Recht haben, jährlich das Budget festzustellen, daß zwar die Kammern zu jedem solchen Gesetze alljährlich mitzuwirken haben, daß aber, wenn nicht durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung der drei Faktoren, welche bei der Gesetzgebung mitzuwirken haben, ein neues Gesetz zu Stande kommt, das alte Budget ferner in Kraft bleibe. Diese Deutung glaube ich, würde unbedingt ausgeschlossen sein, wenn der Artikel 98 der zu Recht bestehenden Verfassung verlegt ganz unzweideutig, daß der Staatshaushalts-Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werde, so daß also beispielsweise der Staatshaushalts-Etat für 1850, den wir etwa jetzt feststehen, lediglich für den Zeitraum des Jahres 1850 gelten würde. Daß aber ein Gesetz nach Ablauf des Zeitraums, für welchen es erlassen ist, erlischt, verlebt sich wohl von selbst.

Alle Redner haben, wie ich glaube, mit Recht empfunden, daß das Steuerbewilligungsrecht für die Macht und für das Ansehen der Volksvertretung von entscheidender Bedeutung ist. Die Mehrzahl von ihnen hat sich in eine Erörterung der Frage eingelassen, ob das Steuerbewilligungsrecht zu einer wahren Constitution gehöre oder nicht. Wie natürlich hat sich Jeder von ihnen von uns hineinbegeben, nach dem Vorgange des Mitgliedes für Teltow, das absolute Veto vorbehalten bleibt. Ohne dies Auskunftsmittel würde ich nicht glauben, daß die uns gestern vorgeschlagene Substitutirung des Wortes Verfassung für Constitution zur Einigung führen würde; denn wenn ich den Verhandlungen recht gefolgt bin, so liegt eigentlich der wesentliche Unterschied in den Meinungen hauptsächlich darin, daß Einige die Art Constitution, die wir früher Verfassung nannten, nicht mehr wollen, und daß Andere die Art der Verfassung, die man jetzt auch bei uns Constitution nennt, noch nicht wollen.

Das geehrte Mitglied für Prenzlau hat es für nothwendig gefunden, uns aus der Sprachverwirrung zu retten, die sich an den Begriff des Steuer-Bewilligungsrechts knüpft. Mir scheint die Sache ziemlich einfach zu sein. Das Recht, die Steuern zu bewilligen, ist identisch mit dem Rechte, die Steuern zu verweigern, das heißt, sie nicht zu bewilligen. Vielleicht hätten wir die geehrten Mitglieder, bei denen das Wort Steuer-Verweigerung so traurige Erinnerungen erweckt hat, bei denen die Steuer-Verweigerung sich als ein drohendes Gespenst zeigt, das bald eine Brandfackel in das Land wirft, bald die Anarchie und den Bürgerkrieg erzeugt; vielleicht hätten wir diese verehrten Mitglieder mit dem Kommissionsantrage ausöhnen können, wenn wir weniger von der Ver-

Digitized by Google

weigerung als von der Nichtbewilligung der Steuern gerechtfertigten. Hätten wir uns dieser Ausdrucksweise bedient, so wäre wenigstens das Mißverständniß von vorn herein gründlich beseitigt worden, welches den revolutionairen Schritt der aufgelösten Nationalversammlung mit dem legalen Gebrauch des Steuer-Verweigerungsrechts, das wir in Anspruch nehmen, verwechselt hat.

Man sagt ferner, nach unserer Ansicht sollte in Beziehung auf die Steuerfrage die jetzige Stellung der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt geändert werden. Während sonst die Zustimmung aller drei Faktoren erforderlich sei, um ein neues Gesetz geben und ein bestehendes aufheben zu können, so würde sie wegfallen bei dem Steuer-Bewilligungsrecht. Bei dieser Argumentation wird übersehen, daß wir, in Uebereinstimmung mit den Artikeln 98 und 99 der Verfassung, davon ausgehen konnten und ausgegangen sind, daß die bestehenden Steuer-Gesetze zwar fortdauern, daß dagegen aber jedes Jahr die Frage zur Entscheidung zu bringen ist, ob und inwieweit die Steuern erhoben werden sollen oder nicht. Zur Beleuchtung des Kommissions-Antrages ist von verschiedenen Seiten Berichterstatter an den Kommissions-Berichte gerügt worden. Die Hauptvorwürfe sind namentlich gestern gegen folgenden Passus gerichtet worden:

„wolle man eine constitutionelle Verfassung, so müsse man sie auch aufrichtig in ihren Konsequenzen anerkennen, und man dürfe der Volksvertretung nicht das ihr überall zuerkannte Recht entziehen, über die Steuern das letzte Wort zu sprechen."

Ein verehrtes Mitglied sah gestern gesagt:

dieses „überall" sei eine etwas weite Adresse und könne leicht den Adressaten verfehlen."

Ich habe aber nicht gehört, daß von einer Adresse bezeichnet worden wäre; auf den die Adresse nicht gepaßt hätte; ich habe nicht gehört, daß uns nachgewiesen wäre, daß in einem constitutionellen Staate der Volksvertretung das Recht der Steuerbewilligung entgegen worden wäre. Sowohl gestern, als auch heute von Seiten des geehrten Mitgliedes für Prenzlau, ist der Satz aufgestellt worden, daß in dem Kommissionsbericht gleichsam unterstellt werde, wenn etwas constitutionell sei, so sei es auch vernünftig und damit schon deswegen gerechtfertigt.

Mir scheint es, meine Herren, die Majorität der Verfassungs-Kommission sei von der Ansicht ausgegangen, daß wir in Preußen eine constitutionelle Verfassung haben und haben wollen; und wenn sie daher die Verantwortung auf sich, daß man in allen Ländern, welche eine constitutionelle Verfassung haben, das Steuerbewilligungs-Recht als einen integrirenden Theil derselben angesehen habe, so habe sie daraus den Schluß gezogen, daß das, was alle Verfassungen als nöthig anerkannt haben, doch wohl zum Wesen der constitutionellen Monarchie gehören müsse. Es ist ferner angegriffen worden die Stelle:

Aber die Gesahren, die sich möglicherweise an das Steuerverweigerungs-Recht der Kammern knüpfen, würden sehr übertrieben.

Es sei dies nämlich ein etwas unbestimmter Ausdruck. — Der Ausdruck besagt einfach, daß sowohl seitens der Minorität der Kommission, als wie auch heute und gestern im Schooße dieser Versammlung, das Steuerverweigerungsrecht als eine Sache behandelt ist, von der die Volksvertretung gleichsam bei jeder Gelegenheit Gebrauch zu machen habe; daß angenommen worden ist, die Kammer könne, wie das verehrte Mitglied für Berlin noch heute ausgesprochen hat, jährlich die ganze Staatsverwaltung in Frage stellen wollen, es könne selbst der Staatskredit durch diese jährlichen Schwankungen gefährdet werden. Das Steuerverweigerungsrecht hat diesen Sinn nicht. Namentlich kann es bei Anerkennung des Steuerverweigerungsrechts die Meinung sein, daß die Kammer dieses ultimum refugium bei jeder geringfügigen Veranlassung gebrauchen solle. Ferner ist bestritten worden der Satz:

Gerade durch die Verkümmerung des Steuerbewilligungsrechts werde aber von vorn herein zwischen der Regierung und der Volksvertretung ein fortwährender Konflikt hervorgerufen.

Da ist gesagt worden, dieser Konflikt würde denn doch wohl erst eintreten, wenn neue Steuern zu bewilligen wären. Ich erwe mich, daß das geehrte Mitglied, welches diesen Einwand erhoben hat, mir auch zugleich das Material an die Hand gegeben hat, ihn zu widerlegen. Dasselbe Mitglied hat im früheren Verlauf seiner Rede mit beredtem Munde daran erinnert, wie der Vereinigte Landtag, dem das Steuerbewilligungsrecht nur erst für die Erhöhung bestehender und für die Bewilligung neuer Steuern gegeben sei, beharrlich die Anträge auf Bewilligung von Fonds für die Chausen, Rentenbanken und ich weiß nicht, für welche Zwecke noch, abgelehnt habe.

Das ist gerade der Konflikt, den wir für die Zukunft unserer gesetzlichen Volksvertretung ersparen wollen: Das ist es, warum es im Kommissions-Berichte weiter heißt: „Möchten würden die Kammern bei künftiger Bewilligung von Steuern letztere nur auf bestimmte Zeit gewähren und sich dergestalt auf Umwegen diejenige Einwirkung zu verschaffen suchen, die ihnen direkt entzogen werden solle."

Denn ich glaube, daß dieser Drang in allen künftigen Volksvertretungen leben wird, daß sie alle, wenn ihnen dies Recht nicht gleich eingeräumt werden sollte, immer danach streben werden, es zu erlangen.

Eine Aeußerung in dem Kommissions-Bericht, wonach auf das absolute Veto Bezug genommen war, scheint zu dem Mißverständniß Anlaß gegeben zu haben, als wolle die Majorität der Kommission in dem Steuerbewilligungs-Recht das Gegengewicht gegen das absolute Veto der Krone erblicken. Es ist dies nicht der Fall. Es hat Niemand in der Kommission verlangt, daß gegen den absoluten Veto der Krone schon das absolute Veto der Kammern bei der Gesetzgebung gegenüber steht. Das Steuerverweigerungsrecht steht ganz anderen Rechten der Krone gegenüber. Nach unserer Verfassung, und nach der Verfassung der Mehrzahl der constitutionellen Monarchieen, hat der König den Oberbefehl über das Heer, besetzt die Stellen in allen Zweigen der Staatsverwaltung, schließt Krieg und Frieden, ohne an die vorherige Zustimmung der Kammern gebunden zu sein, hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, kann allen Gesetzesvorschlägen der Kammern unbedingt seine Zustimmung versagen und kann außerdem die Kammern auflösen und die Deputirten, die eben noch das Land vertraten oder zu vertreten glaubten, in einfache Privatleute umwandeln. Wenn Sie nun den dem Kammern dieser Stellung der Krone gegenüber keine Waffe irgend einer Art anvertrauen wollen, als lediglich die Befugniß, zu negiren, vorgelegte Gesetzentwürfe nicht gut zu heißen, das Budget zu verwerfen, wie wollen Sie dann auf die Dauer erlangen, daß die exekutive Gewalt solche Kammern respektire, wie wollen Sie dann auch nur im Lande selbst derjenigen Achtungsgrade sich entzogen erhalten, die in den Kammern nur große Versammlungen erblickt, worin Männer, die thatsächlich vielleicht eben erst von Vaterlesern zurückgekehrt sind, eine harmlose Unterhaltung pflegen, die man mit dem feierlichen Namen „parlamentarische Debatte" zu bezeichnen überingekommen ist.

Man hat seitlich von mehreren Seiten anerkannt, wenn auch nicht von allen Seiten unsere Gegner, daß die Verweigerung des Staatshaushalts-Etats den Kammern gehöre, daß bei Feststellung derselben es den Kammern unbenommen sei, die Bewilligung für gewisse Ausgaben zu verweigern. Ich frage aber, welches Zwangsmittel hatte die Volks-Vertretung in Händen, diesen ihren Willen irgend geltend zu machen, wenn kein irgend direktes Schutzmittel der Volks-Vertretung eingeräumt werden soll. Dieses direkte Schutzmittel, dessen Nothwendigkeit ich nicht leicht darthun zu wollen, ist das Recht der Steuer-Verweigerung. Allerdings ist eine wesentliche Vorfrage für die Entscheidung über das Steuer-Bewilligungs-Recht die, ob wir in die zukünftige Volks-Vertretung Vertrauen setzen wollen oder nicht. Nur wenige Monate sind erst verflossen, daß diese Tribüne wiederhallte von unbegründeten Anschuldigungen gegen die Exekutiv-Gewalt. Diese sind jetzt vorüber. Wie ein verehrtes Mitglied uns vorher mittheilte, hat die Verfassungs-Kommission bei der Berathung des §. 107, welcher von der Vereidigung der Staats-Beamten auf die Verfassung handelt, beinahe mit Einstimmigkeit beschlossen, daß diese Kautel, diese Versicherungsregel, die man früher gegen die Krone oder jetzige Exekutiv-Gewalt, gegen die Minister in der Berathung des Heeres auf die Verfassung gefunden, für völlig überflüssig zu erachten, daß wir unser unbedingtes Vertrauen in dieser Beziehung an den Tag legen wollen. Ich begehre, daß ein gleiches Vertrauen der künftigen Volks-Vertretung bewiesen werde, daß auch für die künftige Volks-Vertretung der Punkt vorgesehen werde, wo sie ihr huc usque ausfahren darf oder kann.

Meine Herren! Ich verzichte darauf, alle die einzelnen Momente, die in der Debatte vorgekommen, im Einzelnen noch näher zu beleuchten. Es hat beinahe ein jedes Argument seine wirkliche oder vermeinte Widerlegung am Schluß der Verhandlung gefunden; ich würde fürchten, Ihre Geduld zu ermüden, wenn ich noch meine Ansicht über die verschiedenen Punkte aussprechen wollte. Ich glaube, daß die Akten in Bezug auf die vorliegende Frage völlig spruchreif vorliegen. Ich hoffe, daß die Mehrheit dieses Hauses demjenigen Antrage beitritt, den Ihnen die Verfassungs-Kommission mit 14 gegen 7 Stimmen zur Annahme empfohlen hat. Ich meinerseits bin der lebendigen Ueberzeugung, daß Sie durch Annahme dieses Antrages die Macht der Krone nicht schwächen, sondern, indem Sie ihr eine neue Stütze in der Liebe des Volkes geben, sie stärken werden; daß Sie dagegen die Macht der Volks-Vertretung gleichsam neu gründen werden, indem Sie ihr die Basis sichern, deren sie zur gedeihlichen Wirksamkeit dauernd nicht entbehren kann. Ich empfehle Ihnen daher aufs wärmste die Annahme des Kommissions-Antrages.

Präsident: Wir werden abstimmen. Wie ich mir bereits zu Anfange der Diskussion zu bemerken erlaubt habe, haben wir jetzt am Schlusse der allgemeinen Diskussion über den Antrag der Kommission, den ersten Satz des Artikel 108 zu streichen, abzustim-

Digitized by Google

men. Im Laufe der heutigen Diskussion ist nun noch ein Amendement gestellt worden, was sich ebenfalls auf diesen ersten Satz des §. 108 bezieht, das des Abgeordneten Trendelenburg; insofern nun der Antrag auf Streichung dieses Satzes nicht angenommen werden sollte, würde ich das Amendement Trendelenburg noch zur Abstimmung zu bringen haben, dann aber die spezielle Diskussion über die einzelnen Paragraphen, wie dies vorgeschlagen ist, auf morgen anstehen. Es sind mir vor dem Schluß der Diskussion vier verschiedene Anträge auf namentliche Abstimmung eingegangen: von den Abgeordneten Hartmann, Müngler, Grodbeck und Obermann, und von dem Abgeordneten Hesse.

Ich frage:

Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

(Pause.)

Der Antrag ist sehr ausreichend unterstützt.

Die Frage wird lauten:

Will die Kammer dem Antrage der Kommission, die Worte: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben" zu streichen, beitreten?

Diejenigen, welche dem Antrage auf Streichung der eben verlesenen Worte beitreten wollen, ersuche ich beim Namensaufrufe mit „Ja", die anderen mit „Nein" zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben C.)

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Aldenhoven.	Ameler.
Ambronn.	Graf von Arnim-Boitzenburg.
von Auerswald.	von Arnim (Angermünde).
von Bardleben.	Becker.
Baur (Aachen).	Benneckе.
Bauer (Saatzig).	von Bernuth.
Baumgarth.	Bever.
von Beckerath.	von Bismark-Schönhausen.
Bentrup.	von Bismark (Briest).
Bergmann.	von Bodelschwingh (Hagen).
Berndt (Glogau).	von Bodelschwingh (Magdeburg).
Berndt (Nimptsch).	Bothe.
von Beughem.	von Brauchitsch.
Bügel.	Breithaupt (Wittstock).
Bock.	Breithaupt (Havelberg).
Bolz.	von Bulow-Rieth.
Bonsert.	
Brämer.	
Brockhausen.	
Broicher.	
Bürgers.	
Graf Busche-Kessell.	
Camphausen.	Christiani.
Freiherr von Cantz und Dollwitz.	
Castendyck.	
Graf Cieszkowski.	
Claſſen.	
Conzen.	
Tan.	von Dewitz.
Daubert.	Dieffte.
Delius.	Diethold.
Denzin.	
Dieterweg.	
Dittrich.	
Dohm.	
Druckenmüller.	
Dürrer.	
Duncker.	
Graf Dohna.	
Echstein.	Ebert.
Elminowski.	Eding.
Erbreich.	Elbanger.
Ewit.	Freiherr von Ende.
	Engel.
	von Eynern.
Falk.	von Fock.
Fellinger.	Francke.
von Flemming.	
Förster.	
Fröhner.	
Fubel.	
Gärtner.	Gamet.
Gaumradt.	von Gilgenheimb.
Gerrs.	von Griesheim.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Gellern.	
Genther.	
Geppert.	
Gefler.	
Girndt.	
Gisevius.	
von Görz.	
Gorzella.	
Grenzberger.	
Grodbeck.	
Grundmann.	
Grunwald.	
Harkort.	von Hagen.
Hartmann.	Hannemann.
Haupt.	Heintze.
Heinrici.	von Hellermann.
Hering.	Hermann.
Hertzberg.	von der Heydt.
Hesse (Sangerhausen).	Freiherr von Hiller.
Hesse (Brilon).	von Hindenburg-Benkendorff.
Heyl.	von Hippel.
von Hilgers (Altenkirchen).	Hirsch.
Freiherr von Hilgers (Koblenz).	Hoffmeyer.
Hoffmann.	
Hüffer.	
Jakobi von Wangelin.	von Jagow (Wittenberg).
Janecki.	von Jagow (Kreuznach).
Janitzewski.	Jordan.
Junckmann.	
John.	
Kelch.	Graf von Kanitz.
Kette.	Keller (Angermünde).
Knauff.	Keller (Duisburg).
Knorr.	Freiherr von Kleist (Hoyerswerda).
Koegel.	von Kleist-Retzow.
Korner.	Freiherr von Kleist (Schwerinitz).
Kruse.	von Klitzow.
Kuhlwetter.	von Kölichen.
Kolbe.	Krahn.
	Graf von Krassow.
von Lazynski.	Landsermann.
Langer.	Lange-Köstner.
Leinewеber.	von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).
von Leitziger.	v. Lavergne-Peguilhen (Neidenb.).
Lensing.	Leonhard.
Lieber.	
Linhoff.	
Linz.	
von Liſecki.	
Lohmann.	
Lorck.	
Maaß.	Mahrenholz.
Mac-Lean.	Freiherr von Manteuffel.
Matzerath.	Mariens.
Mengel.	Maske.
Merres.	Meyer (Friedeberg).
Freiherr von Meuſebach.	Mill.
Meyer (Grimmen).	Graf von Monts.
Mèche.	von Münchhausen (Eckardtsberge).
Mohr.	
von Morawski.	
Müller (Siegen).	
Müller (Wohlau).	
Marke.	
Nawe.	
von Negelein.	
Nippe.	
Oelsner.	
Ohm.	
Oppenhoff.	
Ostermann.	
von Parpart.	Petz.
Pasterke.	Plehn.
Freiherr von Patow.	Graf Penin ski.
Paul.	
Pschke.	
von Pfannenberg.	
Pfeiffer.	
Pieper.	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Pieschel.	
Plaßmann.	
Pochhammer.	
Poppe.	
Post.	
Pratsch.	
Reck.	von Ramin.
Recfeden.	Graf Renard.
Reichensperger.	von Reyher.
Reuter (Deutsch-Crone).	von Roder.
Reuter (Tilsit-Ragnit).	
Baron von Richthofen.	
Riedel.	
Graf Rittberg.	
Rohe.	
Rodenuth.	
Röhricht.	
Rohden.	
von Rohrscheidt.	
Ruprecht.	
Sack.	Scheller (Magdeburg).
Sänger.	von Schenkendorf.
von Sanden.	Scherrer.
von Saucken.	Schmmler.
Sattig.	Siehl.
Schaffrarieck.	von Stockhausen.
von Schelisha.	Graf zu Stolberg-Wernigerode
Schimmel.	(Landshut).
von Schmidt (Oppeln).	Graf zu Stolberg-Wernigerode
Schmidt (Köln).	(Hirschberg).
Schmittborn.	Graf von Strachwitz.
Schöpplenberg.	
Scholten.	
Scholz.	
Schröck.	
Schröder (Lyck).	
Schröder (Köln).	
Schulenburg.	
Schult.	
Schwarz.	
Graf von Schwerin.	
Schwiedler.	
Dr. von Seckendorf.	
Seiffert.	
von Selasinski.	
Seul.	
Simons.	
Simson.	
Stablewski.	
Steinhausen.	
Stelle.	
Stiede.	
Sümmermann.	
Taubner.	Trendelenburg.
Techow.	Treplin.
Tegetmeyer.	
Tellkampf.	
Toobe.	
Trampezinski.	
Trojan.	
Ulfert.	von Uechtritz.
Urlichs.	
von Viebahn.	
Vieth.	
Graf Villers.	
Wallmouth.	Wahnschaffe.
Walter.	Weber.
Wander.	von Wedell.
Wegener.	Weltmann.
Weihe.	von Werdeck.
Welzer.	
Wentzel.	
Wernich.	
Wibderich.	
Wiese.	
Wildermann.	
Winzler.	
Wolff (Gleißen).	
Wunder.	

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
von Zoltowski (Gnesen).	Graf von Zieten.
von Zoltowski (Kosten).	
Zychlinski.	

Gefehlt haben: Ahlemann. Grabowski von Hanstein. Klingenberg. Baron von Kökritz. Palasz. von Pekrzynicki. Herzog von Ratibor. Richters. von Wezel. Wulfing.

Krank sind: Bartels. Kellner. Kreßing. von Münchhausen (Gartelegen). Oppermann. Rey. von Schlotheim.

Beurlaubt sind: Bieck. Bormann. Freiherr von Gudenau. Phemel. von Daris. Schmitz. Schöller (Montjoie). von Selchow. Stettin. Strodel. von Wallenberg. Wehmer. Wolff (Rheinbach). Wunderlich.

Präsident: Meine Herren! Gestatten Sie mir während der Zeit, daß die Stimmzählung vor sich geht, Ihnen einige Mittheilungen zu machen.

Ich bemerke zunächst, daß wir morgen Vormittag 12 Uhr Plenar-Sitzung haben, und zwar Fortsetzung der heutigen Debatte. (Hierauf ruft der Präsident Namens der Vorsitzenden einiger Kommissionen die Mitglieder der letzteren zusammen.)

Wir werden außer der Fortsetzung der heutigen Diskussion die Berhandlungen in der deutschen Frage vornehmen, und auch noch, wenn es bis dahin möglich sein wird, den Druck fertig zu bekommen, die Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bürgerwehr, wie er von der Kommission zusammengestellt worden ist.

Und endlich bliebe uns noch der Bericht der Petitions-Kommission.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	212
„ Nein „	93
ohne Angabe des Grundes gefehlt haben	14
mit Angabe des Grundes	7
beurlaubt sind	14

Es ist daher der Antrag der Kommission, die Worte: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben" aus dem Artikel 104 zu streichen, angenommen worden.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr Nachmittags.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen die beiliegenden Gesetz-Entwürfe

a) wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, und
b) wegen Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 24. September 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von Rabe.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen.

Artikel 1.

Die nach dem Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und den damit im Zusammenhange stehenden folgenden Verordnungen für die ehemals Reichsunmittelbaren, für Geistliche und Schullerer, für Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr und für Militair-Beamte, sofern dieselben nicht mobil gemacht sind, so wie endlich für die Hebammen, eingeführten Befreiungen von der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben und die bisher befreiten Personen vom ten ab noch den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt.

Artikel 2.

Der Finanzminister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Beglaubigt:
Der Finanzminister.
von Rabe.

Digitized by Google

Motive
zu
dem Gesetz-Entwurf, die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen betreffend.

Es könnte den Anschein gewinnen, daß der anliegende Gesetz-Entwurf überflüssig sei, weil wegen Einführung einer Einkommen- und neuen Klassensteuer ebenfalls ein Gesetz-Entwurf vorgelegt worden ist und darin die durch die §. 100 der Verfassungs-Urkunde gebotene Aufhebung der bisher bei der Klassensteuer bestandenen Befreiungen Berücksichtigung gefunden hat. Indessen vergeht vorausschtlich über die Berathung und die Vorbereitungen zur Ausführung des die neue Steuerform betreffenden Gesetz-Entwurfs noch ein längerer Zeitraum, so daß es kaum möglich sein wird, die neue Steuer noch vor dem 1. Januar 1851 ins Leben treten zu lassen.

Um indessen die allegirte Bestimmung der Verfassung in Bezug auf die jetzt noch Geltung habende Steuerform möglichst bald in Wirksamkeit zu setzen, so wie mit Rücksicht auf die große Einfachheit der ganzen Maßregel, welche sogleich mit dem Iten des nächsten auf die Beschlußnahme selbst folgenden Monats zur Ausführung gebracht werden kann, erschien es um so mehr entsprechend, den Erlaß der vorliegenden Bestimmung nicht länger zu verzögern, als damit den Wünschen einer großen Anzahl der bisher Bevorzugten, welche das Mißliche einer exceptionellen Stellung dreizüglich auf die Beitragspflicht zu den Staatslasten in der Jetztzeit sehr wohl erkennen, entgegengekommen wird. Ein ganz ähnlicher Gesetz-Entwurf war überdies bereits im vorigen Jahre der National-Versammlung vorgelegt und von der Central-Kommission mit wenigen Modificationen zur Annahme empfohlen worden. Es bedarf daher auch der weitere Inhalt derselben kaum einer näheren Begründung.

Den Volksschullehrern ist inzwischen durch den Artikel 23 der Verfassungs-Urkunde Aussicht auf die Gewährleistung eines bestimmten auskömmlichen Gehalts eröffnet worden, und dürften dadurch etwaige Bedenken gegen die Beseitigung der von ihnen bisher genossenen Steuer-Freiheit fortfallen.

Die Aufhebung der Steuer-Freiheit der Hebammen ist in Folge des Vorschlages der Central-Kommission der National-Versammlung neu in den jetzigen Entwurf aufgenommen. Dieselbe war durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 bewilligt worden, um die Lage der Hebammen auf dem platten Lande zu erleichtern und mit dazu beizutragen, eine größere Anzahl fähiger Frauen zum Unterricht und Dienst einer Hebamme überhaupt, so wie zur Niederlassung auf dem Lande, zu bewegen. Inzwischen haben sich die diesfälligen Verhältnisse günstiger gestaltet, und es liegt um so weniger Grund vor, die bisherige Begründung fortbestehen zu lassen, als die ihnen dadurch gewährte Unterstützung eine sehr unbedeutende war und an sich, wenn nicht wirksamere Mittel hinzugetreten wären, kaum wesentlich zur Erreichung des Zwecks beigetragen haben würde.

Auf den Vorschlag der mehrerwähnten Central-Kommission:

auch die Feldwebel und Wachtmeister des stehenden Heeres, so wie die Gendarmen, künftig zur Klassensteuer heranzuziehen,

einzugehen, schien bedenklich. Zuvörderst scheint dabei übersehen zu sein, daß die bezeichneten Militair-Personen sämmtlich zur Kategorie der Unteroffiziere gehören und hinsichts ihrer Besoldung nicht wesentlich vor den Letzteren bevorzugt sind. Die Steuerfreiheit bildet für sie, eben so, wie bei den gemeinen Soldaten und sonstigen Unteroffizieren, keinen Vorzug, sondern ist nur zur größeren Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens eingeführt, weil ihnen jeder derartige Abzug an ihrer an sich sehr geringen Besoldung doch in anderer Weise aus Staatsmitteln vergütet werden müßte, der Staatskasse daher aus ihrer Besteuerung ein Vortheil nicht erwachsen würde. Auch ist in dieser Besteuerung niemals eine Beschwerde im Publikum laut geworden und konnte auch eine solche um so weniger auftommen, als der Dienst und die Rücksichten auf denselben die bezeichneten Personen mit wenigen Ausnahmen von jeder sonstigen gewinnbringenden Beschäftigung ausschließen, vermögende Personen aber diesem Stande nur äußerst selten angehören werden. Es unterstützen daher weder politische noch finanzielle Gründe den gemachten Vorschlag, wie denn solche auch wieklich in dem Gutachten der mehrerwähnten Central-Kommission nicht angeführt sind. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurf ist der erstere daher auch nicht berücksichtigt worden.

Hinsichtlich des finanziellen Resultats der Heranziehung der bisher exemten Personen zur Klassensteuer wird Nachstehendes bemerkt:

Nach einer Mittheilung des Kriegs-Ministeriums garnisoniren in den jetzt klassensteuerpflichtigen Orten etwa 1488 Offiziere und Militair-Beamte. Durchschnittlich kann die Klassensteuer eines Offiziers und Militair-Beamten nicht höher als mit 6 Rthlr. angeschlagen werden. Von der eben bezeichneten Zahl würde der künftig zu erhebende Betrag daher sich auf ..... 8,928 Rthlr. belaufen.

Nach einer Angabe des statistischen Büreaus befinden sich in den jetzigen klassensteuerpflichtigen Orten 5367 evangelische Prediger und 5203 katholische Pfarrer und Kapläne, im Ganzen also 10,570 Geistliche, deren Klassensteuer durchschnittlich ebenfalls nicht höher als 6 Rthlr. jährlich, im Ganzen also nur auf..... 63,420 Rthlr. angenommen werden kann. In den klassensteuerpflichtigen Orten wohnen 28,294 Lehrer, worunter allein 26,486 Elementar- und Hülfslehrer. Die Klassensteuer derselben ist durchschnittlich zu 2 Rthlr. pro Person schon hoch angeschlagen; daher im Ganzen nur auf..... 56,588 Rthlr. zu berechnen.

Von den Standesherren, welche an Klassensteuerpflichtigen Orten leben, dürften höchstens aufkommen ..... 1,200 Rthlr. und von den Hebammen circa ..... 1,000 Rthlr.

Es wird daher eine Mehr-Einnahme von etwa..... 134,136 Rthlr. zu erwarten sein.

Beglaubigt:
der Finanz-Minister
von Rabe.

Digitized by Google

Digitized by Google

geschrieben könnte. Dies führt mich auf eine Bemerkung in Bezug auf die gestern gepflogene Debatte. Es ist gestern von denjenigen, welche für Beibehaltung des Art. 108 gesprochen haben, behauptet worden, daß zwischen der Steuererhebung und der Steuerverwendung durch ein zweiliges Minsterium ein bedeutender Unterschied sei. Diejenigen, welche für Streichung des Art. 108 gesprochen haben, haben es bestritten, daß dieser wesentliche Unterschied bestehe; sie haben behauptet, daß mit der Steuererhebung auch das Recht zu ihrer Verwendung ausgesprochen sei. Ich glaube, wenn man aus diesen beute durch den Referenten selbst gestellt gemachten Unterschied zugestanden hätte, so würde die Debatte nicht den Umfang gewonnen und die Mißstimmungen herbeigeführt haben, wie es jetzt der Fall ist. Ich muß dabei bleiben, daß ich das Amendement des Abgeordneten Möcke mit dem des Abgeordneten Gegner nicht zu vereinigen vermag.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Die ganze Deduction des Abgeordneten für Kreseld beruht darauf, daß immer ein Staatshaushalts-Etat in Geltung sei; entweder der neue, der vorgelegt und angenommen ist, oder der alte, welcher fortdauert, bis der neue angenommen ist. Diese Voraussetzung ist meiner Ansicht nach wohl kommen unrichtig. Der alte Etat gilt der Regel nach nur bis zum Ablauf seiner Periode, und nach dem Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) vier Monate über diese Periode hinaus, wenn sich die Vereinigung über den neuen Etat verzögert. Wie aber nach dieser Zeit sich das Verhältniß in Beziehung auf den Staatshaushalts-Etat stellt, diese Frage läßt man offen, weil man voraussetzt, daß bis dahin sicht Einigung erfolgt sei, oder es tritt ein Zustand ein, wie wir ihn gestern beleuchtet haben. Das Amendement des Abgeordneten Möcke sagt nur: ganz unabhängig von dem Staatshaushalts-Etat werden die Steuern bis dahin in der bisherigen Weise fortrehoben, bis eine Einigung über den neuen Etat erfolgt ist. Diese Einigung möge sich verzögern, so lange sie will. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Amendements, und insofern glaube ich, steht die Grundlage des Vortrags des Abgeordneten für Kreseld in Widerspruch mit den Ansichten, namentlich des Herrn Referenten, weshalb ich die Konsequenz nicht anerkennen kann. Zur Einigung der Ansichten möchte ich mir daher folgenden Vorschlag erlauben. Sind wir darüber einig, daß das Amendement des Abgeordneten Gegner, das Amendement des Abgeordneten Möcke in keiner Weise allein, sondern nur eine deutlichere Fassung derjenigen Bestimmung sein soll, welche der Artikel 99 enthält, daß nämlich die Gesetze, von denen es sich hier handelt, nicht als besondere Gesetze bezeichnet sind, so können wir über das Gegnersche Amendement vorbehaltlich der Redaction durch die Kommission, abstimmen. Danach würde das Amendement des Abgeordneten Möcke als die Grundlage, als die eigentliche Regel, d. h. als der Text des Gesetzes hingestellt werden, und das andere Amendement nur als eine nothwendige Verdeutlichung des Artikels 99, welche das Prinzip des Artikels 98 und des Zusatzes des Abgeordneten Möcke in seiner Weise alteriren soll. In dieser Weise bin ich damit einverstanden, das Amendement des Abgeordneten Gegner anzunehmen.

Präsident: Es haben sich noch einige Redner gemeldet; ich bitte, mir nur noch eine Bemerkung zu erlauben.

Eine solche Abstimmung mit Vorbehalt der Fassung würde ich meinerseits für sehr bedenklich erachten, denn so, wie wir uns heute nicht einigen können, ob eine Fassung wirklich präzisbestimmt ist oder nicht, eben so wenig würden wir uns auch für den Fall, daß eine veränderte Fassung, nach Annahme des Amendements, noch gemacht würde, darüber einigen können, ob Sie den Sinn vollkommen richtig und unpräjudizirlich wiedergiebt, ich möchte dann lieber proponiren, wenn wirklich solche Zweifel in der Versammlung bestehen, die Abstimmung überhaupt für heute auszusetzen, und sie erst in der anderen Sitzung stattfinden zu lassen, als jetzt darüber abzustimmen und der Verfassungs-Kommission dann die Aenderung der Fassung zu überlassen. Wir würden sonst, eben so wie heute, vielleicht nochmal darüber diskutiren müssen, ob die Fassung präjudizirlich ist oder nicht.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh:** Ich halte das Amendement des Abgeordneten Gegner für diejenige Interpretation des §. 99, welche den Beschlüssen der hohen Kammer in dieser Materie folgerichtig entspricht, finde aber auch darin keinen Materialien-Widerspruch gegen das Amendement des Abgeordneten Möcke, vielmehr dürfte dieser scheinbare Widerspruch nur durch den Umstand hervorgerufen sein, daß von mir gestellte Amendement nach §. 98 folgen soll, weil es wie dieser Artikel nur von den Haushalts-Etat handelt, während in dem dem meinigen angehängten Zusatz-Amendement des Abgeordneten Möcke eine Ausnahme in Beziehung auf die Forderung der Steuererhebung beliebt ist. Nur dadurch gewinnt die Sache ein schiefes Ansehen, in dem won nicht weiß, ob Artikel 99 die Regel und das Amendement der Abgeordneten Möcke die Ausnahme, oder ob die Amendement die Regel und der Artikel 99 die Ausnahme bilden soll. Nun glaube ich zwar, daß mein Amendement nach dem Artikel 98 folgen müße, daß aber der Möckesche Zusatz damit in keiner nothwendigen Verbindung steht, vielmehr nach §. 99 eingeschoben werden kann. Obgleich ich dem Herrn Deputirten, Grafen von Arnim, nicht dahin beipflichten kann, daß man sich über eine neue Fassung der Beschlüsse verständigen dürfe, so glaube ich doch, daß er der Kommission bei der schließlichen Redaction überlassen werden kann, wie sie die bestimmt formulirten Artikel auf einander folgen lassen wollen. Er dürfte kein zu großes Vertrauen sein, welches wir durch diesen Beschluß der Kommission beweisen.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Diskussion vor. Es hat sich der Abgeordnete von Beckerath noch zu einer kurzen Bemerkung vom Platz gemeldet. Ich glaube, die hohe Versammlung wird wohl damit einverstanden sein, daß ich ihm dasselbe, bevor ich den Antrag auf Schluß zur Unterstützung stelle, noch ertheile.

(Zustimmung.)

Abgeordn. **von Beckerath:** Ich habe keineswegs die Behauptung aussprechen wollen, daß in den Fällen des Amendements Möcke der Staatshaushalts-Etat in seinem ganzen Umfang gültig bleibe; allein das wird wir der Herr Vorredner nicht bestreiten wollen, daß der Staatshaushalts-Etat in Bezug auf die Einnahmen, gültig bleibt, daß er in dieser Beziehung allerdings prolongirt würde, denn die Steuern werden forterhoben. Es scheint sich hier dasselbe Mißverständniß einzustellen, was sich überhaupt mehrfach in dieser Verhandlung wahrgenommen zu haben glaube, indem man nämlich irrigerweise einen Unterschied macht zwischen der Feststellung des Staatshaushalts-Etats und der Steuer-Bewilligung. Die Feststellung der Einnahmetitel im Staatshaushalt ist identisch mit der Steuerbewilligung. Wenn die Steuer-Bewilligung fortdauert, dauert auch der Staatshalts-Etat in seinen Einnahmepositionen gültig fort. Das war es, was ich sagen wollte. Uebrigens ist es keineswegs meine Meinung, daß die übrigen Revisorungs-Verhandlungen, die sich auf den Staatshaushalts-Etat gründen, auch fortdauern können.

Präsident: Meine Herren, mir bleibt nur übrig, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen. Ich bemerke auf das, was der Abgeordnete von Bodelschwingh gesagt hat, daß allerdings im Allgemeinen die Verfassungs-Kommission sich vorbehalten hat, die Stellung einzelnen Artikel und Zusätze zu einander und unter einander anders zu redigiren. Ich muß in Beziehung auf das Materielle aber die Sache durch die heutige Abstimmung als vollkommen erledigt betrachten, ich würde sonst nicht, wenn der ganze Artikel zu Ende gekommen, die Sache an den Präsidenten der ersten Kammer abgehen lassen können.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Gegen den Artikel 99, der unverändert aus der Regierungsvorlage vom Mai 1848 in den Verfassungsentwurf der Kommission der aufgelösten National-Versammlung und endlich in die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 übergung, hat sich in dem Schooße der Kommission kein Bedenken erhoben. Wie aber heut schon mehrfach konstatirt worden, ist man wohl von der Ansicht ausgegangen, daß der Artikel nur so verstanden werden kann, wie er von dem Abgeordneten Gegner näher präcisirt worden ist. Ich glaube, im Sinne der Kommission zu sprechen, indem ich mich mit diesem Antrage einverstanden erkläre.

Mit der Eröterung dieses Antrages hat man Bemerkungen in Verbindung gebracht, betreffend den von dem Abgeordneten Möcke eingebrachten Antrag. Ich bemerke, daß die Bedenken, die der Abgeordnete für Prenzlau erhoben hat, in gleichem Maße begründet sein würden, wenn der Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde unverändert beibehalten würde, als wenn der Antrag des Abgeordneten Gegner die Zustimmung der Kammer erhalten sollte. Daß es einer neuen Redaktion des Antrages von Möcke und Genossen bedürfen wird, davon bin ich ebenfalls durchdrungen, denn so wie der Artikel jetzt steht, könnte er zu dem Glauben verleiten, daß danach in gewissen Fällen die Steuern im Insinitum erhoben werden könnten, wenn eine Einigung zwischen beiden Kammern nicht stattfinden sollte.

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nicht zu unterbrechen.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Ich habe deshalb, weil ich die Möglichkeit dieser Meinung unterstellt habe, die ich jetzt nicht weiter erörtern will noch darf, vorhin mit gutem Bedacht darauf hingewiesen, daß aus dem Amendement des Abgeordneten Möcke keineswegs die eventuelle Prolongation des Staatshaushalts-Etats gefolgert werden darf, und daß gerade darin das Korrektiv zu suchen sein wird, um die schädlichen Folgen, die sich an jenen knüpfen könnten, zu beseitigen.

Präsident: Was ich so eben gehört, hat mich in der früher geäußerten Meinung bestärkt, daß nach erfolgter Abstimmung eine Aenderung der Fassung nicht erfolgen kann, es sei denn unter aus-

Digitized by Google

drücklicher Aufhebung des gefaßten Beschlusses, ich muß daher dem Herrn Referenten darin entgegentreten, daß der Antrag des Abgeordneten Möcke nach einer anderweiten Redaction bedürfe; dasselbe gilt für das Amendement des Abgeordneten Gebler. Ich kann also einfach die Frage stellen:

Will die Kammer den §. 99 in folgender Fassung annehmen:

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder nach erfolgter Feststellung des letzteren durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden?"

Ich ersuche diejenigen Herren, die den Antrag in der so eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Weitere Abänderungs-Vorschläge sind von der Kommission zum Tit. VIII. nicht gemacht worden, da der Abänderungs-Vorschlag zu Artikel 103 bereits seine Annahme gefunden hat durch Abstimmung über Artikel 98. Insofern also aus der Versammlung nicht noch Anträge hervorgehen sollten, erachte ich den Tit. VIII. vorbehaltlich.....

Es wird mir so eben noch ein Abänderungs-Vorschlag überreicht. Ich werde denselben zur Verlesung bringen. Er lautet:

„Abänderungs-Vorschlag zu Tit. VIII., Artikel 100 der Verfassungs-Urkunde.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

den zweiten Satz in Artikel 100, lautend:

„die bestehende Steuer-Gesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft;"

hier zu streichen, und ihn in die transitorischen Bestimmungen aufzunehmen.

Gründe.

Die Bestimmungen der Verfassung müssen eine dauernde Anwendung erlauben. Jene Bestimmung aber ist ihrer Natur nach transitorisch. Denn sobald ihr nur einmal Folge gegeben ist, verliert sie ihre Bedeutung; man müßte denn annehmen, daß der Gesetzgeber die Steuer-Gesetzgebung einer fortdauernden Revision hat unterwerfen wollen, was keinen Sinn hat. Löst man jenen Satz an dem Orte, wo er sich jetzt befindet, so muß er nothwendig später zu einer Unklarheit der Verfassung Veranlassung geben.

Der Abgeordnete Sänger ist der Antragsteller.

Ich habe also zunächst zu fragen:

Ob der eben verlesene Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, die ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung ist erfolgt.

Wir haben also nun Folgendes angenommen:

Den Artikel 98 der Verfassung, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist; dann hinter Artikel 98 folgenden neuen Artikel:

„Wenn sich die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollgültige Etat bis zu dieser Feststellung, jedoch höchstens vier Monate, in Kraft.

Die bis dahin in dem neuen Etatsjahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Abgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet.

Tritt diese Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist.

Dann kommt der zweite neue Artikel nach der Fassung des Kommissions-Entwurfs und endlich der Artikel 99 in der veränderten Fassung, wie er eben angenommen ist, nach dem Antrage des Abgeordneten Gebler. Nunmehr würden wir zur Diskussion über Artikel 100 überzugehen haben, nach dem Abänderungs-Vorschlage, der eben gemacht und resp. eine unterstützt ist.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Geppert hat das Wort.

Abgeordn. Geppert: Meine Herren! Das Amendement, welches so eben gestellt ist, betrifft nur die Anordnung, in der die Artikel auf einander zu folgen haben. Der Artikel 100 enthält zwei wesentlich verschiedene Bestimmungen:

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Das ist die eine Bestimmung, die für immer bleiben muß und deshalb in den Text der Verfassung unbedenklich gehört. Der zweite Theil dagegen:

die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft,

ist eine Bestimmung, die nur den gegenwärtigen Moment interessirt. Ist diese ausgeführt, so hat sie ihren Werth verloren. Denn daß man nicht daran kommen kann, neue Bevorzugungen einzuführen, dafür sorgt das erste Alinea. Ich glaube daher, daß der Antrag gerechtfertigt ist, diesen zweiten Theil des Artikels in die transitorischen Bestimmungen zu verweisen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet.

Ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Referenten, ob er noch das Wort verlangt?

(Pause.)

Da von dem Herrn Referenten das Wort nicht mehr verlangt wird, so gehen wir zur Abstimmung über.

Der Antrag lautet dahin:

Den zweiten Satz im Artikel 100, lautend:

„Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen, und dabei jede Bevorzugung abgeschafft;"

hier zu streichen, und ihn in die transitorischen Bestimmungen aufzunehmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Da weitere Anträge nicht gemacht sind, so ist die Diskussion über Titel VIII. der Verfassungs-Urkunde beendet, und ich werde das Resultat der Diskussion an die erste Kammer mittheilen.

Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort gewünscht zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Schimmel (vom Platz): Meine Herren! Auf die Berichtigung, welche meiner Angabe über ein zweites Amendement des Abgeordneten von Borelschwigk (Hagen) heute Morgen gefolgt ist, habe ich zu entgegnen, daß mir von demselben ein Entwurf zu einem solchen Amendement, wie ich es bezeichnet habe, wirklich vorgelegt ist. Ich stand in der Meinung, daß dieser Entwurf realisirt und als Amendement wirklich eingereicht sei. (Es werden hierauf die Zeiten für mehrere Kommissions-Versammlungen angekündigt.)

Präsident: Die nächste Plenar-Sitzung wird stattfinden übermorgen den 28sten um 12 Uhr. Die Tages-Ordnung wird sein: Titel VI. und VII. der Verfassung, und dann der Gegenstand, der heute unerledigt geblieben ist, die Berathung über die deutsche Sache.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 4¼ Uhr.)

Da der in der heutigen Sitzung beliebte Schluß mit dem Wort genommen hat, so verstatte ich mir, hier meine Abstimmung zu begründen.

Wenn Steuerbewilligung in dem Sinne, daß unter Umständen alle Steuerzahlung aufhören kann, am 6. April 1848 verheißen wäre, so mußte ich es für Pflicht der Landesvertretung halten, diese wie andere Verheißungen vor Allem zu prüfen und, wenn sie sich als Landesverderblich erwiesen, das Land vor ihrer Ausführung zu schützen.

Wir haben unsere Wege zu gehen, nicht fremde; auch nicht die der alten Feudalstände. Diese bewilligten Beisteuern einem dritten; jetzt bewilligt die Nation in den Steuern nicht gewissen Ministern, sondern sich selbst die Mittel ihres Bestehens als Staat, mit deren Fortsallen der Staat aufhört. Letzteres möglich zu machen, habe ich keine Vollmacht.

Soll aber die Steuerverweigerung und mit ihr die in unseren Zeiten unendlich gefahrvolle Berufung auch an die unzüchtig eigennützigen und turbulenten unter den Steuerpflichtigen nur eine Drohung sein, gegen den Staat gerichtet, aber den Ministern geltend, die nie zur Ausführung kommt, so scheint mir eine solche Drohung eben so wenig preiswürdig zu sein, als sie wirksam ist.

Es ist denkbar, daß Minister ein dem Lande verderbliches System verfolgen, und daß es Pflicht wird, die Mittel des Landes nicht mehr für dieses System verwenden zu lassen. Dazu scheint mir, abgesehen von den sonstigen Mitteln der Kammern, selbst Minister zum Rücktritt zu nöthigen, genügend, eine Form festzustellen, in der ihnen die Verwendung der Staatsmittel rechtsthätig und bei schwerer Strafe verboten werden kann. Dann fließen dem Staat die Mittel seines Bestehens in den Steuern ungehemmt zu, aber sie bleiben aufbewahrt für reinere Hände, die kann nicht lange fehlen können. Wirkungslos könnte ein solches Verbot nur durch revolutionaire Gewalthat der Regierung werden, vor welcher überhaupt kein Recht mehr gilt, auch das der Steuerverweigerung nicht.

Berlin, 25. September 1849.

Landsermann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiundzwanzigste Sitzung

am Mittwoch den 24. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Der revidirte Gesetzvorschlag über die Aussetzung der Reorganisation der Bürgerwehr erhält die Zustimmung der Kammer. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember, und zwar Tit. VIII: Von der Finanz-Verwaltung. — Der Vorschlag der Kommission, die Ueberschrift desselben in die: Von den Finanzen umzuändern, wird angenommen. — Hierauf kommen mehrere Verbesserungs-Vorschläge und Zusatz-Anträge zur Berathung, die sich namentlich auf die gleichberechtigte Theilnahme beider Kammern an der Feststellung des Staatshaushalts-Etats, die Foederdauer der Steuern im Fall mangelnder Uebereinstimmung der Kammern, Erweiterung der Etats-Periode auf drei Jahre, die Ueberdauer des Etats-Jahres, die Revision der Steuergesetzgebung u. s. w. beziehen; — nachdem sie theils verworfen, theils angenommen worden, ist die Berathung des Tit. VIII geschlossen.

Um 12½ Uhr giebt der Präsident das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister Graf von Brandenburg, von Manteuffel, von der Heydt, von Rabe und von Schleinitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Es wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen werden.

(Dies wird bewirkt durch den Schriftführer Abgeordn. Groddeck.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da Niemand etwas dagegen zu erinnern hat, so erkläre ich dasselbe für angenommen.

Das Protokoll wird heute der Abgeordnete Schriftführer Geisern führen und der Abgeordnete Schriftführer Mentzel diejenigen verzeichnen, welche sich zum Worte melden.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zunächst die Abstimmung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr, wie er aus den Berathungen hervorgegangen und von der Kommission zusammengestellt ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen. Wir werden dann darüber abstimmen.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

„Revidirter Gesetz-Vorschlag,

betreffend

die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehr.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem Gesetz vom 17. Oktober 1848 ist so lange auszusetzen, bis dasselbe auf Grund der revidirten Verfassung und nach Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung einer Revision unterworfen worden ist.

§. 2.

Die zur Ausrüstung der Bürgerwehren vom Staate verabreichten Waffen sind demselben zurückzugeben.

Kühlwetter, Vorsitzender. — Oppenhoff, Referent."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Gesetz-Entwurf annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist mit großer Majorität angenommen, und es wird mir nunmehr obliegen, denselben an die erste Kammer zurückzusenden, um den Beschluß über den Betritt herbeizuführen.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Fortsetzung der Berathung über den Titel VIII. der Verfassung.

Ich ersuche den Herrn Referenten, hier Platz zu nehmen.

(Der Abgeordn. Camphausen begiebt sich auf das Büreau.)

Es sind mir heute Morgen noch mehrere neue Abänderungs-Vorschläge zugegangen, die ich zunächst zur Verlesung resp. Unterstützung in der hohen Kammer zu bringen habe. Der erste ist ausgegangen von Abgeordn. Wegener, ein Zusatz zu Art. 98.

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Abänderungs-Vorschlag zum Bericht der Kommission für Revision der Verfassung, betreffend den Titel VIII.

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen, im ersten Alinea des Art. 98 statt der Worte

„für jedes Jahr"

zu setzen:

„für je drei Jahre."

Berlin, den 26. September 1849.

(gez.) **Wegener.**

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist vollkommen ausreichend erfolgt.
Ein ferneres Amendement ist ausgegangen von dem Abgeordn. Schröter (Lyck).

Schriftführer Abgeordn. **Gellern** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

Das Amendement Schimmel der Verfassungs-Revisions-Kommission zur weiteren Berathung und Berichterstattung zu überweisen.

Berlin, den 26. September 1849.

Schröder (Lyck). **Brämer.**

Präsident: Der Abgeordn. Graf Arnim hat das Wort vom Platz.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Es ist schon mehrfach bemerkt worden, daß, wenn die Herren Schriftführer auf jener Seite von ihrem Platze aus verlesen, auf dieser Seite das Verlesene, und wenn sie auf dieser Seite (auf die rechte deutend) verlesen, dort, wie ich glaube, ebenfalls nicht verstanden werde. Wenn dies gegenseitig der Fall ist, so stelle ich anheim, daß die Herren Schriftführer einen anderen Platz einnehmen.

Präsident: Wenn Sie mir erlauben wollen, werde ich verlesen.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Das möchte den Herrn Präsidenten zu sehr beschweren.

Präsident: Ich werde ein Auskunftsmittel für alle künftigen Fälle zu treffen suchen.

Für heute wird der von mir vorgeschlagene Ausweg wohl genügen. Der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Schimmel lautet:

Werden die Ansichten beider Kammern über dies Gesetz von einander ab, so sollt eine jede derselben ihren bestimmt formulirten Beschluß, und es wird in einer von beiden Kammern gemeinschaftlich abzuhaltenden Sitzung nach vorgängiger Diskussion darüber abgestimmt: welcher der beiden Beschlüsse Kraft hat. Nur hierüber darf entschieden werden; Verbesserungs-Anträge sind nicht zulässig.

In der Sitzung führt der den Jahren nach ältere Präsident den Vorsitz.

Ich würde diejenigen Herren ersuchen, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist vollkommen ausreichend unterstützt. Ich bemerke noch dabei, daß dies Amendement eigentlich eine Vorfrage in Bezug auf das Amendement Schimmel enthält, und ich werde mir daher, wenn wir zur Diskussion kommen, zunächst die Frage erlauben, ob der Antrag an die Kommission zurückgewiesen werden solle.

Ein ferneres Amendement ist ausgegangen von dem Abgeordneten Schöpflenberg.

Es lautet:

Amendement

zu

dem Bericht der Kommission für Revision der Verfassungs-Urkunde über den Titel VIII. (Nr. 150 der Drucksachen.)

Die Kammer wolle zu dem neuen Artikel des §. 98 nach den Worten:

„wenn die Verweigerung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen",

hinzufügen:

„die Nichtbewilligung von Steuern kann nur durch

Digitized by Google

übereinstimmende Beschlüsse beider Kammern erfolgen. Ist eine Einigung zwischen ihnen über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats in abgesonderten Berathungen nicht zu erzielen, so treten beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Berathung, Beschlußfassung und Abstimmung zusammen."

Motiv.

Es schützt diese Bestimmung vor Uebereilung in Ausübung des wichtigsten, aber auch folgenschwersten Rechtes der Kammer.

(gez.) Schöpflenberg.

Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Das letzte mir jetzt noch vorliegende Amendement ist von dem Abgeordneten Ohm ausgegangen. Es kündet sich an als Unter-Amendement zu dem Amendement der Abgeordneten Urlichs und Genossen.

Es lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

Zeile 5 von unten statt vier Monate sechs Monate zu setzen."

Ich ersuche diejenigen, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich glaube, das Amendement fällt zusammen mit einem bereits vorhandenen.

Wir würden nunmehr zur Diskussion übergehen, fand zwar zunächst zum Art. 98.

Zuvörderst hat in Bezug auf die Ueberschrift die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen, wenn sie beantragt hat, statt der Ueberschrift:

„Von der Finanzverwaltung"

zu setzen:

„Von den Finanzen"

und es würde also zunächst über diesen Gegenstand die Diskussion zu eröffnen sein.

Insofern sich Redner darüber nicht melden, so können wir, wie ich glaube, diese Frage sogleich durch Abstimmung erledigen, und ich frage daher die Kammer, ob sie dem Antrage der Kommission:

Dem Titel VIII. die Ueberschrift „von den Finanzen" zu geben,

beitreten will, und ersuche diejenigen Herren, welche diese Ueberschrift annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die große Majorität.

Wir gehen zur Diskussion des Art. 98 über.

Es sind dazu verschiedene Abänderungs-Vorschläge gemacht, zunächst derjenige des Abgeordneten Keller, welcher einen Zusatz macht:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Regierung und bis zum Belaufe dieses Antrags erfolgen."

Dann ein Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger, der dem zweiten Zusatz folgende Fassung geben will:

„Derselbe zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Etat. Der erstere umfaßt alle zu den dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse und wird durch ein Gesetz festgestellt, welches nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann.

Das außerordentliche Budget wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Dahin würde auch noch ferner zu rechnen sein das Amendement des Abgeordneten Wegener, welches eben verlesen worden ist, die Etats-Periode statt auf 3 Jahr auf 3 Jahre festzusetzen, und endlich würde dahin gehören ein Zusatz-Antrag des Abgeordneten Schimmel, der sich auf Feststellung des Verfahrens bezieht, das in Bezug auf beide Kammern stattfinden soll bei Feststellung des Haushalts-Etats.

Die verschiedenen Amendements behandeln verschiedene Materien, keines schließt das andere aus, keines bedingt die Priorität bei der Abstimmung, sondern sie können alle neben einander zur Abstimmung kommen.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 98.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. von **Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platze): Das Amendement, welches ich gestellt habe, bezieht sich ebenfalls auf Art. 98, weil mein Antrag ausdrücklich dahin geht, den betreffenden Zusatz-Artikel unmittelbar nach Art. 98 einzuschalten.

Präsident: Ich habe das Amendement insofern nicht als zu Art. 98 gehörend angeführt, weil es ausdrücklich zu dem Zusatz-Artikel zu Art. 98 gestellt worden ist. Es betrifft die Materie, die der Verfassungs-Ausschuß in dem zweiten Zusatz-Antrag behandelt. Insofern aber der Abgeordnete sagt, daß er es als einen Zusatz zu Art. 98 ansehe, und da es hinter Art. 98 kommen soll, so habe ich nichts dagegen, wenn es mit in den Kreis der Diskussion über Art. 98 gezogen wird.

Abgeordn. **Urlichs** (vom Platz): Ich habe mein Amendement zum Art. 99 eingereicht, in Beziehung auf den Zusatz-Artikel, aus Gründen, welche der Abgeordnete von Bodelschwingh angeführt hat.

Referent Abgeordn. **Camphausen**: Meine Herren! Ich glaube, damit wir die Uebersicht bei der großen Zahl von Amendements nicht verlieren, wird es rathsam sein, sie gruppenweise zu behandeln. Eine Gruppe würde gebildet aus denjenigen Amendements, welche den Fall vorsehen wollen, daß eine Kammer weiter den Willen der anderen das Budget weiter mit der Steuer-Erhebung nicht bewilligen will. Auf diesen Punkt sind bezüglich, so viel ich es jetzt in der Eil zu übersehen vermag, die Anträge der Abgeordneten Schöpflenberg, Schröter, Schimmel, event. der Antrag des Abgeordneten Möcke und zum Theil der Antrag des Abgeordneten Urlichs. Ich glaube, daß es rathsam sein wird, diesen Punkt zunächst zur Erledigung zu bringen. Dann würde derjenige Antrag folgen können, wonach die Etats-Periode auf drei Jahre ausgedehnt werden soll. Hierauf würde folgen der Antrag des Abgeordneten Reichensperger, welcher verlangt, daß das Budget in ein ordentliches und außerordentliches getheilt werde; und dann würde sich vorschlagen, den Antrag des Abgeordneten Keller, demzufolge die Anträge der Regierung die Oberschranken bilden, von Biebahn und Ohm folgen zu lassen, die eine Abänderung des neuen Artikels wollen, welcher zwischen den §§. 99 und 100 nach dem Vorschlage der Kommission einzuschalten ist. Ich mache diese Vorschläge lediglich der Vereinfachung der Sache wegen.

Präsident: Ich habe die Vorschläge des Herrn Referenten für vollkommen zweckentsprechend, nur will ich bemerken, daß die Vorschläge der Abgeordneten von Bodelschwingh und Keller nicht in eine und dieselbe Kategorie gehören. Der Abgeordnete Keller wünscht durch sein Amendement das Prinzip festzustellen, daß Ausgaben nicht ohne den Antrag der Regierung beschlossen werden können, und steht insofern ganz selbstständig da.

Ich haben sich nun viele Abgeordnete zum Wort zur Geschäftsordnung gemeldet; zunächst der Abgeordnete Keller.

Abgeordn. **Keller**: Meine Herren! Ich halte es, wesentlich übereinstimmend mit dem Herrn Referenten, für durchaus nothwendig, daß man die einzelnen Abänderungs-Vorschläge in gewisse Abtheilungen nach ihrem Inhalte trenne, und da ergiebt sich um so mehr nach meiner Ansicht, daß ein gewisser Theil der Abänderungs-Anträge sind auf besondere neue Paragraphen oder Zusätze.

Da nun eine artikelweise Berathung stattfinden soll, so ist es passend, daß das, was zu einem besonderen Paragraphen unter Umständen bestimmt ist, auch zu dem Gegenstande einer besonderen Berathung gemacht werde. Ich weiche in etwas Untergeordneten von dem Herrn Referenten ab, der hier stelle der Herr in der Versammlung, völlig anheim, die Differenz zu entscheiden, und zwar deswegen, weil die Diskussion in eine fixirte Ordnung kommen würde. Nämlich nach der Art, wie die Rednerliste lautet, die mir vorschwebt, glaube ich, man könne am einfachsten dahin, wenn man 3 Abtheilungen machen würde. In die erste Abtheilung kämen die drei Anträge, welche sich auf die ordentliche Gestalt des Staats-Haushalts-Etats beziehen, nämlich der Antrag des Abgeordneten Reichensperger, betreffend den ordentlichen und außerordentlichen Etat; zweitens der Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh: 3 Jahre statt eines Jahres will. Dies wäre die erste Diskussion, welche zu pflegen und bis zur Abstimmung fortzuführen wäre. Das Zweite wäre die Gesammtheit der Anträge, welche sich auf den Fortbezug der Steuern über den Etat hinaus beziehen, wie auf den Konflikt, der zwischen den beiden Kammern entstehen könnte. Es wären dies die Anträge der Abgeordneten von Bodelschwingh, Urlichs, Gisler, von Biebahn, von Bodelschwingh, Möcke; der eine Antrag der Kommission, welcher sich hierauf bezieht; dann der Antrag des Abgeordneten Schöpflenberg; dahin auch der formulirte Antrag des Abgeordneten Schröder. Und nun kämen drittens zwei Anträge, die von allen übrigen eigentlich unabhängig sind und gewiß am allerbesten am Ende besonders berathen würden. Das wäre der Antrag der Kommission in Beziehung auf den Zusatz wegen der Verbindung, an welche die Bewilligungen geknüpft werden können, und mein Antrag in Bezug auf die Nichtverbindlichkeit, daß die Regierung die Anträge auf die Bewilligung stellt. Ich glaube, daß, wenn nach diesen drei Kategorien verfahren würde, jederzeit das Verwandte zugleich diskutirt und zugleich der Uebersicht vermieden würde, daß ich zu §. 98 nach der Rednerliste als einer der Ersten das Wort erhielte, während eigentlich die ganze Versammlung auf ganz andere und viel näher liegende Anträge gesonnt ist und diese wahrscheinlich zuerst diskutirt zu sehen wünscht.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger**: Ich möchte bitten, daß nur hin-

Digitized by Google

sächlich der letztgenannten Anträge dem Wunsche des Vorredners Folge gegeben werde, indem alle anderen Amendements und der Art. 98 ein untrennbares Ganze bilden und die Diskussion gleichzeitig auf den ganzen Inhalt derselben auszudehnen ist. Der letzte Antrag dagegen steht allerdings selbstständig da und ist füglich von dieser Diskussion zu trennen. Die Diskussion über die Anordnung des Budgets ist aber nothwendig eine einheitliche und kann ohne große Nachtheile nicht getrennt werden.

Präsident: Ich glaube, meinerseits den Vorschlägen des Herrn Referenten mich anschließen zu müssen, und daß auch nach dem noch, was wir von dem Abgeordneten Reichensperger gehört haben, wir in der Sache selbst am besten zu Ende kommen werden, wenn wir gruppenweise diskutiren und unmittelbar nach jeder Diskussion abstimmen über die einzelnen Amendements.

Ich würde der Meinung sein, daß dies zweckmäßig wäre, aber daß es nicht durch die gruppenweise Diskussion bedingt ist, sondern daß man auch die Abstimmung bis zum Schluß der ganzen Diskussion aussetzen kann.

Wenn Niemand dieser Meinung entgegentritt, so würde nunmehr festzustellen sein, wie die Gruppen zu ordnen sind:

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung hiermit einverstanden ist?

(Pause)

Verlangt der Abgeordnete Reichensperger die Abstimmung über seine entgegengesetzte Ansicht?

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Es schreint mir in der That unmöglich, in dieser Weise zu diskutiren; ich kann aber ohne Unterstützung der Kammer auf meiner Meinung nicht bestehen.

Präsident: Dann würde ich in folgender Weise verfahren:

Die Frage, die in dem Antrage des Abgeordneten Schimmel und den verwandten Amendements angeregt ist, welche ein Verfahren beantragen, um eine Uebereinstimmung beider Kammern herbeizuführen in Beziehung auf das Budget.

Dazu liegt der Antrag des Abgeordneten Schröder vor, er geht dahin: diese Frage nach einmal der Berathung der Kommission zu überweisen, und ich würde danach zunächst diese Vorfrage zur Diskussion stellen.

Ich eröffne darüber die Diskussion, ob das Amendement des Abgeordneten Schimmel noch einmal zur Vorberathung an die Kommission zurückzuweisen und auch die dem verwandten Amendements der Herren Urlichs, Mecke und Schöpplenberg.

Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort gegen den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Schimmel, nicht über die Vorfrage, nämlich die Rückverweisung der Amendements in die Kommission.

(An den Abgeordneten von Brauchitsch gewendet:)

Sie wollen doch über die Materie selbst sprechen?

(Abgeordneter von Brauchitsch bejaht dies.)

Dann lassen Sie uns erst über die Vorfrage diskutiren.

Der Abgeordnete Claessen hat das Wort über die Vorfrage.

Abgeordn. Claessen. Meine Herren! Es liegt der Antrag vor, das Amendement des Abgeordneten Schimmel zur Vorberathung an die Kommission zurück zu verweisen. Der Herr Referent hat schon bemerklich gemacht, daß dieser Antrag auch auf das Amendement des Abgeordneten Schöpplenberg auszudehnen sein möchte; ich füge hinzu, daß dasselbe von den Amendements der Abgeordneten Mecke und Urlichs gilt.

(Mehrere Stimmen: Laut!)

Das Amendement Schimmel kündigt sich zwar an als zu dem Artikel 98 gestellt, es ergiebt sich aber bei näherer Betrachtung desselben, daß es nicht sowohl zu dem einzelnen Artikel 98 gehört, sondern daß es ein ganz neues Prinzip einführt, welches ebenmäßig Anwendung finden kann und vielleicht muß auf mehrere Artikel des jetzt in Berathung stehenden Abschnitts VIII., es führt einen neuen Grundzug in die Verfassung ein, welcher der jetzt bestehenden Verfassung gänzlich fremd ist, der auch von der Kommission bis dahin noch nicht begutachtet, wenigstens, so weit es zur Kenntniß der Versammlung gelangt ist, den Grundzug nämlich, daß über wichtige Fragen das Zweikammer-System aufzugeben und das Einkammer-System zu adoptiren sei. Das Amendement Schimmel ist zu Artikel 98 gestellt, es beabsichtigt, den Konflikt auszugleichen, der durch abweichende Beschlüsse über den Staatshaushalt zwischen beiden Kammern eintreten kann. Der Herr Antragsteller wird sich gewiß die Frage stellen müssen, ob der dieses System, wenn es beliebt würde, nicht auch auf den Artikel 99 ausdehnen wolle, welcher ebenfalls Materien betrifft, bei denen ein Konflikt der Kammern mit derselben nachtheiligen und nach der Auffassungsweise des Herrn Antragstellers zu beseitigenden Wirkung vorkommen kann; denn im Artikel 99 handelt es sich von Steuergesetzen, also auch von zu bewilligenden Steuern, worüber die Kammern verschiedener Ansicht sein können. Ferner müßte der Artikel 102 nach der Auffassungsweise des Herrn Antragstellers ebenfalls einen ähnlichen Zusatz erhalten, denn auch da handelt es sich von Bewilligung von Geldmitteln, von anticipirten Steuern, nämlich von Anleihen ꝛc., wobei zu bemerken, daß bei der Frage von zu bewilligenden Anleihen ein Konflikt beider Kammern ganz vorzüglich Besorgniß erregen muß, insofern diese Frage sich unter Umständen erhärten kann, die eine rasche und einheilige Erledigung durch die Kammern vorzugsweise erfordern.

Es kann gefragt werden, und ich bin der Ueberzeugung, daß der Antragsteller sich zu dieser weiteren Reflexion bewogen finden wird, ob nicht das Prinzip, eine Ausgleichung zwischen beiden Kammern herbeizuführen, nicht noch weiter auszudehnen sei, nämlich auf alle Fälle der gewöhnlichen Gesetzgebung, und ob nicht ein gleichmäßiger Modus in die Verfassung einzuführen sei, um bei abweichenden Boten der Kammern eine Einigung herbeizuführen. Das Amendement Schimmel, welches gelegentlich der Berathung eines einzelnen Artikels ein ganz neues Prinzip einführt, scheint mir deshalb zur Zurückverweisung an die Kommission zur Revision der Verfassung zu erfordern. Der bisherigen Verfassung ist dieses Prinzip gänzlich fremd, es findet sich nur in dem Artikel 62, wo es sich um die Regentschaft handelt. Gerade aus diesem letzteren Umstande kann man, meines Erachtens, schließen, daß die Regierung diesen Grundsatz wohl erwogen, daß sie ihn aber, als sie die Verfassung vom 5. Dezember ablassen ließ, entschieden zurückgewiesen hat, und es scheint mir deshalb auch, daß es in der Stellung der Kammern zur Regierung unpassend und unbillig sein würde, in eine Gesetzvorlage der Regierung, und also solche dürfen wir doch wohl die Verfassung vom 5. Dezember betrachten, neue Fundamental-Grundsätze einzuführen, ehe dieselben durch die Kommission vorberathen sind. Meine Herren! Zunächst würde ich wohl der Ansicht sein, daß das Amendement Schröder auszudehnen sei auf die Amendements Schöpplenberg, Mecke und Urlichs, und ich würde deshalb den Antrag des Abg. Schröder auf die sämmtlichen genannten Amendements ausdehnen. In der That scheint mir, daß bei der heutigen Debatte alle anderen Abänderungs-Vorschläge, die uns vorliegen, sehr wohl erledigt werden können, ohne daß wir uns die vorbehaltene Entscheidung über die erwähnten 4 Amendements, wie dieselbe auch ausfallen möchte, in die Nothwendigkeit kommen könnten, auf die heute zu fassenden Beschlüsse zurückzukehren.

Es ist dabei noch ferner zu erwägen, daß der Antrag der Kommission recht wohl dahin gehen könnte, einen dieser Anträge nicht in toto, sondern in Theilen in 2 von den Kammern zu verweisen, in einen Titel, der in den bisherigen Berichten der Kommission noch nicht enthalten und in der Berathung der Kommission noch nicht erledigt ist. Ich würde also darauf antragen, die Amendements Schimmel, Schöpplenberg, Urlichs und Mecke an die Kommission zum Zwecke der Begutachtung zurückzuweisen, und glaube, daß dies auch auf eine Präcisirung aus einer der letzten Sitzungen berufe, daß ein fernerer Zusatz zu dem Antrage hinsichtlich der den Amendements zu gebenden Stelle in der Verfassungs-Urkunde unnöthig ist, weil der Kommission Alles zurückzugeben die Befugniß zustehe, ihre Berathungen auch auf die Frage auszudehnen, in welchen Titel der Verfassung die betreffenden Amendements zu verweisen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel hat sich zum Wort gemeldet. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob derselbe für oder gegen die Zurückverweisung in die Kommission sprechen will.

Abgeordn. Schimmel (vom Platz): Ich wollte für die Zurückweisung in die Kommission sprechen.

Präsident: Dann würde ich erst einem Abgeordneten, welcher dagegen sprechen will, das Wort ertheilen.

(Abgeordn. Keller meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordn. Keller hat sich zum Wort gegen die Zurückweisung gemeldet. Ich werde auch in diesem Falle — insofern die Kammer nicht anders beschließt — den Grundsatz festhalten, daß ich über eine solche Vorfrage einem Redner dafür und einem dagegen das Wort ertheile, und alsdann werde ich die Frage zur Abstimmung bringen.

Der Abgeordn. Keller hat das Wort gegen die Ueberweisung.

Abgeordn. Keller: Meine Herren! Nur wenige Worte! Ich glaube, wer sämmtliche Abänderungs-Anträge genau vergleicht, wird finden, daß alle diejenigen, welche sich auf den Fall des Konflikts zwischen beiden Kammern beziehen, und diejenigen, welche sich auf eine gewisse Forterhebung der Steuern über die Etats-Periode hinaus beziehen, ohne den festgestellten neuen Staatshaushalts-Etat, daß diese in einem gewissen nothwendigen innerem Zusammenhange stehen. Ich glaube daher, daß es nicht zweckmäßig wäre, wenn jetzt Einzelnes herausgehoben und der Kommission überwiesen und dann in der Berathung anders festgestellt würde. Die Diskussion würde dann sehr bald zeigen, daß man die Berathung entweder ganz und abbräche oder die Anträge so oder anders an die Kommission verwiese, auf eine Weise, welche den Nutzen der Ueberweisung wieder großentheils aufheben würde. Ich glaube, daß von dem, was unmittelbar vorher gesagt worden ist, Eines richtig ist; nämlich der Antrag des Abgeordneten Schimmel greift so tief in den eigentlichen Staats-Organismus, namentlich in die Diskussion der Versammlung über das Zweikammer-System ein, daß, wenn im Verlauf der wirklichen Diskussion eine gewisse Abneigung der Kammern

Digitized by Google

zu diesem Antrage sich gezogen würde, kann vielleicht eine Ueberweisung an die Kommission gerechtfertigt sein möchte.

Sollte hierdurch die Diskussion eher auf das Gegentheil führen, so wäre gewiß sehr viel erspart, wenn wir jetzt diese Ueberweisung nicht vornähmen. Ich glaube daher, es ist viel passender, wenn die einzelnen Mitglieder sich vornehmen, heute namentlich entweder für die Verwerfung jenes Antrages oder dann, statt zur definitiven Annahme, erst zur Ueberweisung an die Kommission zu stimmen.

Es wird dies viel besser und ersprießlicher sein, als wenn man jetzt schon ohne Weiteres theilweise die Diskussion abbricht und eine neue Berathung in der Kommission veranlaßt. Es schien mir zweckmäßiger, einstweilen die Diskussion so fortgehen zu lassen, wie sie von dem Herrn Präsidenten bezeichnet worden ist; einstweilen auf diese Ueberweisung keine Rücksicht zu nehmen und sich dessen zu getrösten, daß, wenn die materielle Diskussion auf irgend einem Punkt dahin führen sollte, daß die Ueberweisung zweckmäßig schiene, sie dann immer noch geschehen kann. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand glauben könnte, es würde die Diskussion, welche jetzt beginnt, unfruchtbar sein, wenn sie in eine Ueberweisung der Amendements in die Kommission möglicherweise auslaufen könnte.

Präsident: Wir werden also jetzt zur Abstimmung zu schreiten haben, und zwar habe ich allerdings dabei vorausgesetzt, daß es sich nicht nur um das Amendement des Abgeordneten Schimmel handele, sondern zugleich auch um die Amendements der Abgeordneten Mecke, Schöpplenberg und Ulrichs; der Antrag des Abgeordneten Claessen hat das besonders auch bezweckt. Ich würde daher die Frage dahin zu richten haben:

Sollen die Amendements der Abgeordneten Schimmel, Mecke, Schöpplenberg und Ulrichs an die Verfassungs-Kommission zurückgehen?

Diejenigen Herren, welche sich diesem Antrage anschließen wollen, ersuche ich, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Er ist abgelehnt.

Die Diskussion wird daher zunächst über den Gegenstand, den diese Amendements behandeln, zu eröffnen sein. Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort.

Abgeordn. **Schimmel:** Meine Herren! Der Zweck meines Amendements wird wesentlich aufgehoben. Einige meiner gehrten Kollegen sind der Meinung gewesen, ich wäre gewillt, das Resultat der gestrigen Abstimmung zu schwächen. Das ist meine Absicht nicht und kann meine Absicht nicht sein. Nach meiner Ansicht, meine Herren, hat die Kammer durch ihre gestrige Abstimmung Zugnisse gegeben davon, daß das preußische Volk für seine Vertretung in Bezug auf seine materielle Interessen, die allgemeine Prüfung, die allgemeine Billigung, resp. Mißbilligung des Budgets.

Der gehrte Abgeordnete Graf von Arnim hat uns zwar zu beweisen gesucht, daß dieses Recht für eine constitutionelle Monarchie nicht absolut nothwendig wäre. Ich könnte mich der Ansicht dieses gehrten Redners vielleicht anschließen, wenn wir noch tabula rasa hätten, allein so steht meines Erachtens die Sache nicht. Ich fasse die Forderungen der Zeit, die Forderungen des preußischen Volkes in Betreff seiner inneren Angelegenheiten zusammen in der einen Forderung: Preußen soll eine constitutionelle Monarchie sein mit dem Rechte der Volksvertretung, alljährlich das Budget von neuem zu bewilligen.

Wenn man die Forderung so auffaßt, wie unser Volk seit Jahren erhoben hat, dann, meine Herren, kann man auch die darauf gegebene Antwort nicht anders auffassen.

Und in der Lage befinde ich mich. Die Stimme aller Allerhöchsten Verheißungen, die sich auf diese Frage beziehen, die Summe der Verheißungen vom 18. März faßte ich zusammen in die eine Antwort auf die vorher bestimmte Frage: Ja und Amen. Von diesem meinem Standpunkt aus, meine Herren, kann ich die Abstimmung von gestern nicht schwächen wollen. Der Abgeordnete Scherer hat zwar bemerkt, in der Allerhöchsten Verheißung, von der ich eben sprach, wäre auch gesagt, das Heer solle auf die Verfassung beeidigt werden, und das würden wir doch nicht wollen. Ja wohl, meine Herren, ich befinde mich in der Lage: ich will nicht, daß diese Verheißung in Erfüllung gehe, und zwar darum nicht, weil ich in der Erfüllung dieser Verheißung einen Mißbrauch mit dem Eide erkenne, weil ich also die Erfüllung dieser Verheißung für eine Sünde erachten müßte, darum, aber auch nur darum, kann ich mich entschließen, dazu mitzuwirken, daß diese Verheißung nicht zur Wahrheit werde.

(Unruhe.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat vielleicht die Güte, sich etwas näher an die Materie zu halten.

Abgeordn. **Schimmel:** Ich bitte um Verzeihung, wenn ich von der Sache im engeren Sinne etwas abgegangen bin. Es war mir noch nicht Gelegenheit gegeben, mein Amendement überhaupt zu motiviren und vor Mißverständnissen zu sichern. Wenn das der Fall gewesen wäre, würde ich Ihre Nachsicht nicht in Anspruch genommen haben. Ich komme aber jetzt zur Materie. Wenn ich also das Recht, alljährig das Budget zu verändern, zu bewilligen oder zu verwerfen, für die preußische Volksvertretung von meinem Standpunkte aus zum Heil der Krone und des Landes, was ich überhaupt nicht trennen kann, in Anspruch nehmen muß, so kann ich mir doch nicht verhehlen, daß die Volksvertretung in Preußen weder in der zweiten Kammer allein, noch in der ersten Kammer allein liegt. Die gewählten Vertreter des Volkes sind in Preußen in beiden Kammern vertheilt, und ich kann mich nimmer entschließen, den Theile das volle Recht zuzusprechen, was ich nur für das Ganze zu fordern mich berechtigt halte. Deshalb, meine Herren, scheint es mir ganz unerläßlich, daß ein Ausweg gefunden werde, daß die Volksvertretung ungesäumt sich über die Budgetfrage äußere und nicht einseitig eine der beiden Kammern. Wenn Sie beliebt hätten, meine Herren, den Antrag des Abgeordn. Schröter anzunehmen, mein Amendement und alle dahin einschlägigen in die Verfassungs-Kommission zurückzuweisen, dann wäre die Sache einfacher, eben so gut in dem Titel von den Kammern erledigt werden könne, als in dem uns jetzt vorliegenden Titel, so hätte ich nichts dagegen einzuwenden gehabt.

Im Gegentheil, meine Herren, ich wäre damit sehr zufrieden gewesen, weil dann die Frage die reinliche Erwägung gefunden und mein Zusatz-Artikel im Falle der Annahme wahrscheinlich eine genauere Fassung erhalten hätte. Wollen Sie aber heute über die Frage entscheiden, dann empfehle ich Ihnen mein Amendement. Das Amendement, was dem meinigen am nächsten steht, ist das des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen). Es weicht von dem meinigen nur darin ab, daß der gehrte Abgeordnete die beiden Kammern ins Haus aus zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu vereinigen will, welche dann durch Berathung die Budgetfrage zu erledigen hätte.

Meine Herren! Gegen mein Amendement wird schon die Aufstellung gemacht, es störe das Prinzip des Zweikammer-Systems. Wenn dies richtig ist, dann stört der Vorschlag des Abgeordneten von Bodelschwingh dies Prinzip noch mehr, und deshalb habe ich mich dem seinigen nicht anschließen können. Ich bin der Meinung, daß die Ausnahme niemals die Regel aufhebt. Es ist Regel in unserer ganzen Verfassung, so weit wir sie übersehen können, daß alle Gesetze nach dem Zweikammer-System und seinen Konsequenzen behandelt werden. Wenn nun für den Fall, wo der Abgeordnete Simons (Ahrweiler) angeführt hat, bei der Regentschafts-Frage und für die Budget-Frage, also in der ganzen Verfassung zwei Ausnahmen statuirt werden, die überdies nur äußerst selten eintreten, so kann ich durchaus keine Verkümmerung des Zweikammer-Systems, sondern eben nur Ausnahmen von der Regel darin finden. Wenn Sie beschließen, daß die Budgetfrage in der zweiten Kammer zuerst zur Sprache kommt und dann in der ersten Kammer, kann nicht es nur in äußerst seltenen Fällen vorkommen, daß Meinungsverschiedenheiten fortbestehen, die eine gemeinschaftliche Berathung erforderlich machen; es wird nur in äußerst seltenen Fällen dahin kommen, daß die Budgetfrage dazu nöthigt, von der Zweikammer-System abzugehen. Aber ich behaupte sogar, daß diese Ausnahmen der Sache zu Gute kommen werden, denn wenn während schon von den vielen Gefahren gesprochen ist, daß von der Budgetfrage beschlüsse einer Kammer aus Ueberreizung gefaßt oder aus sonst unlauteren Motiven hervorgehen möchten, so frage ich Sie, liegt nicht eine große Garantie darin, daß diese Frage nach meinem Antrage dreimal zur Sprache kommen muß, zuerst in der zweiten Kammer, dann in der ersten und, wenn sich beide Kammern nicht verständigen können, in einer dritten gemeinschaftlichen Sitzung. Ich finde darin einen starken Beruhigungsgrund für diejenigen, welche den Besürchtungen Raum geben möchten, welche gestern von meinen politischen Gegnern angeregt sind.

Ich meinestheils trage diese Befürchtungen nicht.

Wenn Sie also heute diese Frage erledigen wollen, dann empfehle ich Ihnen die Annahme meines Amendements, wollen Sie dieselbe nicht erledigen, sondern finden Sie es angemessen, dies bei dem Titel: „Von den Kammern", zu thun, dann erkläre ich mich auch damit vollkommen einverstanden, daß Sie mein Amendement mit allen anderen ähnlichen an die Kommission zurückverweisen mögen.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrichs hat das Wort.

Abgeordn. **Ulrichs:** Ich gehe, meine Herren, von demselben Grundsatze aus und mit derselben Absicht an's Werk, wie der gehrte Abgeordnete, der eben die Tribüne verlassen hat. Ich würde ihm sehr gern bis an das Ende seines Zieles gefolgt sein, wenn er mich hätte überzeugen können, daß er wirklich die Formel gefunden habe, welche geeignet wäre, den Widerstreit zwischen den beiden Kammern zu verhüten und zu gleicher Zeit beiden Kammern die ihnen gebührende Betheiligung bei dieser wichtigen Frage zu sichern. Denn darin stimme ich ganz und gar mit ihm überein, daß es, so wie unsere Verfassung beide Kammern geschaffen hat, eine nothwendige Forderung der Gerechtigkeit und der staatsrechtlichen Gleichheit ist, beiden Kammern die Betheiligung bei der Bewilligung oder Verweigerung des Budgets zu gewähren. Wir verdanken es dem gehrten Mitgliede für Prenzlau, daß wir den Unterschied

Digitized by Google

nicht mehr zu entwickeln nöthig haben, welcher zwischen unserer Verfassung und der englischen besteht; ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß, wo die eine Kammer ein privilegirter Steuerherr und die andere Kammer ein privilegirter Gerichtshof ist, andere Verhältnisse obwalten als bei uns. Somit weicht auch das Staatshaushalts- und Steuerwesen bei uns von dem in einem anderen Lande ab. Bei der Berathung dieser Frage tritt eine Zweispaltung zwischen der Exekutivgewalt einerseits und der Volksvertretung andererseits ein. Es unterschreiben sich die Steuergesetze von allen übrigen darin, daß zu der ersteren die Krone allein faktisch die Initiative hat. Ich frage, welche Kammer wäre in der Lage, einen Staatshaushalts-Etat als Gegen-Vorschlag aufzustellen? Wenn dies nicht ist, wenn die Krone darin allein ein Vorrecht hat, welches ihr bei allen übrigen Gesetzen abgeht, so fragt es sich, wie verhält sich die Volksvertretung in ihrer doppelten Erscheinung dem gegenüber? Die ganze Volksvertretung muß es sein, welche den Steuern ihre Zustimmung ertheilt oder verweigert, und dies, glaube ich, hat Ihnen der Abgeordnete für Stettin sehr einleuchtend auseinandergesetzt. Wenn es aber die ganze Volksvertretung sein soll, so kann es nur die in zwei Kammern erscheinende Vertretung sein. Dies ist richtig von ihm dargethan worden, aber der Weg, den er Ihnen empfiehlt, um dieses Erforderniß des Rechts und der Billigkeit zu erreichen, scheint mir das wieder aufzugeben, was er gerade vor allem Dingen sichern will. Wir sind darin vollkommen einig, daß es nicht der einzelne Kopf, nicht der einzelne Mann ist, der in dieser oder jener Kammer sitzt, der seine Stimme zu geben hat, sondern es ist ein Mitglied der Kammer, welches stimmt. Wenn Sie sich aber den Fall denken wollen, daß die Köpfe durch einander gezählt werden, so bitte ich einzige Eigenschaft, auf welche ihnen das Recht zum Stimmen giebt. Es sind einzelne Ziffern, welche addirt werden, um eine Summe herauszubringen.

Es ist ein allgemein bekannter Satz, daß es eine große Gefahr mit sich bringt und die Prinzipien des Zweikammer-Systems gänzlich aufhebt, wenn man den Fall einführt, daß beide Kammern zusammengewogen werden. Diejenigen, welche bereits auf dem Vereinigten Landtage gewesen sind, und welche wir zu den Zierden unserer Versammlung auf allen Seiten des Hauses zählen dürfen, werden wahrscheinlich die Sitzungen der vereinigten Kurien vorzugsweise zurückzuwünschen sich nicht geneigt fühlen. Diejenigen, welche nur aus Lektüre und Studium sich an ihren Vorgängern erwärmt haben, werden bestätigt finden, daß dies vor allen Dingen zu vermeiden ist, und werden sich mit der Autorität des Abgeordneten für Königsberg in diesem Falle nicht zu begnügen lassen, wie dies in anderen Fällen wohl geschehen kann. Der Abgeordnete für Königsberg hat uns nämlich bei der Erörterung über die Regentschaft, welche gelegentlich auch auf diese Frage sich erstreckte, gleichsam einen Fingerzeig für die Zukunft gegeben; es würde noch ein anderer Fall kommen, wo eine Zusammenzählung beider Kammern nothwendig würde.

Ich glaube, er wird es mir selbst zugeben, daß dieser Vorgang mit der Regentschaft allerdings der reinste Nothbehelf ist; denn wenn es sich darum handelt, eine Person allein zu einem Auftrage zu erwählen, so versteht es sich, daß die Möglichkeit verhütet werden muß, zwei Personen mit gleicher Berechtigung zu bezeichnen; denn sollen diese eines darum loosen, wer eigentlich den Auftrag ausführen soll, der Beiden zu Theil geworden ist? Diese Ausnahme, glaube ich, bestätigt die Regel nicht, sondern ist spezifisch verschieden von dem Falle, den der Abgeordn. Schimmel bezeichnet hat. Nähmen wir seinen Vorschlag an, hielten wir es für möglich, daß in einer anderen Beziehung das Zweikammer-System wieder aufgegeben werde, so würden wir es in diesen wichtigen Fälle bei dem Lebensprinzipe des Staates am wenigsten thun. Denn was sollte es heißen, daß beide Kammern getrennt berathen bei allen Fragen, sie mögen noch so unwichtig sein, und bei derjenigen nicht, wo es sich darum handelt, daß das Leben und der frische Blutumlauf des Staates gesichert werde und nicht stocke. Je wichtiger also die Frage wäre, desto weniger sollte man sich an das Zweikammer-System anschließen, ja im wichtigsten ganz davon ablassen? Ich kann mir diesen Fall nicht als möglich und räthlich vorstellen, ich kann mir bei der Gerechtigkeitsliebe dieses hohen Hauses es nicht als möglich denken, daß es von seinem numerischen Uebergewicht einen erdrückenden Gebrauch gegen die Mitglieder der andern Kammer machen werde; ich kann von diesem hohen Hause nicht erwarten, daß es sich des günstigen Zufalls bedienen würde, 350 Stimmen gegen, ich weiß nicht, ob 140 sagen soll, oder 240 (indem ich diese Frage noch als eine schwebende betrachte) zu zählen. Ich kann von der Gerechtigkeit dieses hohen Hauses nicht voraussetzen, daß es einem Mitgliede der ersten Kammer seine Berechtigung schmälern werde, daß es ihm vielleicht dasselbe Gewicht, aber nicht dasselbe Maß bei der Messung und Zählung zurstehen wolle; es ist unmöglich, daß die Majorität die Minorität in der Weise tyrannisiren könnte, daß etwas innerlich Unwahres äußerlich wahr zu sein scheine. Gesetzt, es kommen 350 und, ich nehme den günstigsten Fall, 240 Mitglieder zusammen. Von diesen 350 Mitgliedern der zweiten Kammer sind jedenfalls 200 in einer Frage, wie die vorliegende, keine starke Majorität; zu dieser geringen Majorität also von 50 gegen die Zahl von 150 braucht nur die Zahl von 100 aus der ersten Kammer hinzugenommen zu werden, von 240, 100 — jedenfalls ist dies in dieser wichtigen Angelegenheit eine verhältnißmäßig geringe Majorität — und so kommt das Resultat zu Stande, welches äußerlich sagt: beide Kammern haben sich übereinstimmend gegen oder für das Budget ausgesprochen. Ich frage Sie, meine Herren, ist das wahrh haben sich dann beide Kammern gegen das Budget ausgesprochen? oder hat eine Minorität der einen einer Majorität der andern, und zwar keiner großen, unterliegen und sich beugen müssen? Ich glaube, meine Herren, diese Erwägung, die Forderung der Gerechtigkeit werde Sie abhalten, dem Amendement des Abgeordneten für Steinsurt beizutreten. Die Erwägungen der Billigkeit und der politischen Klugheit aber werden Sie ernsthaft warnen, den Glauben im Volke an die Vortrefflichkeit des Zweikammer-Systems mit Ihrer Autorität zu untergraben und zu entwurzeln. Wie lange ist es her, daß wir Alle hören mußten und den Einwürfen des flachen Rationalismus gegenüber ohne Antwort hören mußten — daß diejenige Partei, die, wie ich glaube, hier gar nicht vertreten ist, was laut in die Ohren rief: ja, die Krone ihrerseits und das Volk auf der anderen Seite, aber das reine unvermischte Volk, das Volk an sich, nicht das aristokratische, die Reichen einerseits und die Armen und Nothleidenden andererseits, die Freunde des Volks.

Wollen Sie jetzt diesem Argumente, diesen überlauten Stimmen auf einmal neues Leben geben; wollen Sie die Einwürfe, die Zweifel wieder erwecken im Lande, die endlich sich beruhigt und gestillt haben; wollen Sie die Grundsätze der Verfassung, wo nicht die unumbrsprechlichste Nothwendigkeit Sie dazu zwingt, ihrerseits schwach und unwirksam machen? Ich kann nicht erwarten, daß Sie diesem Antrage, so wohlgemeint er ist, und so nützlich er auch in diesem oder jenem Falle zur Vermeidung von augenblicklichen Verlegenheiten werden kann, daß Sie diesem Vorschlage in Anbetracht des Gewichtes der entgegenstehenden Gründe Ihre Unterstützung und Beistimmung schenken sollten.

Fällt aber dieses Amendement außer Betracht, und steht andererseits der Grundsatz fest, daß das Recht der ersten oder der zweiten Kammer, das Budget zu bewilligen oder zu verweigern dürfe, auf keine Weise geschmälert werden (ich sage auch der zweiten Kammer, denn es handelt sich um Sie selbst, wer würde sonst daßür stehen, daß der Staatshaushalt nicht in der ersten Kammer begraben würde und gar nicht an die zweite Kammer gelangte), — handelt es sich darum, beiden Kammern ihre Berechtigung zu gewährleisten, so weiß ich kein anderes Mittel zu empfehlen, als daß wir Nutzen und Schaden gemeinschaftlich in den Kauf nehmen und uns für das geringste Uebel, wenn einmal eines vorhanden sein soll, entscheiden. Ich meine nämlich, wir müssen es bei Folgendem bewenden lassen: Das Gesetz über das Budget und den Staatshaushalt ist ein Gesetz, wie die anderen, mit der einzigen Ausnahme, daß uns nicht die Initiative zusteht. Wir müssen uns gefallen lassen, daß es in dieser oder jener Kammer Bewilligung oder Verweigerung finde. Wir müssen die Folgen davon tragen, aber dürfen treffen, daß das Land nicht unter dem möglicherweise entstehenden Konflikte zwischen beiden Kammern Schaden leide, daß beide Kammern sich ein Ende sichern, um eine Lösung zum Heile des Landes zu gewinnen.

Ich glaube, meine Herren, das Amendement des Abgeordneten für Breslau und das meinige beabsichtigen dasselbe, und ich würde mich sehr gern dem Amendement des Abgeordneten Mecke anschließen, wenn es mir nicht unwesentlich in einer Hinsicht zu sein scheine. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich in dieser hochwichtigen Angelegenheit mir erlaube, beide Amendements mit einander zu vergleichen. Nämlich das Amendement des Herrn Mecke lautet so, indem es sich an das Amendement des Mitgliedes für Hagen anschließt:

„Tritt diese Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist."

Ich vermisse darin die Sicherung der Ausgaben und die eine Erwägung, daß, wenn die Einigung nicht erfolgt ist, doch diejenigen, die von dem Staate leben, nicht in ihren Lebensbedürfnissen beeinträchtigt werden können, daß man hier der Regierung die Mittel sichere, das Heer und die Beamten zu besolden, und daß man die Arbeiter nicht zu entlassen brauche, die von den Staatsbauten leben. Ich finde diese Sicherung nicht gewährleistet, und dieser Umstand allein würde mich abhalten, ihm unbedingt beizutreten.

Was meinen Vorschlag angeht, so werden Sie leicht bemerkt haben, daß er das Amendement des Abgeordneten für Hagen, dem ich ohne Weiteres beitrete, in sich ausnimmt und denselben nur einen Satz voranschickt, — nämlich es lautet so:

„Wenn sich die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis

Digitized by Google

zu bestehen Festsetzung, — jedoch höchstens vier Monate — in Kraft."

So setzt denn eine unwesentlichere Bestimmung. Ich denke nun, wir haben in diesem Amendement die Möglichkeit gegeben, unheilvolle Folgen von einem Konflikte zwischen beiden Kammern zu beseitigen und einen Konflikt zwischen den Kammern und der Regierung für das Land vorsichtlich zu machen.

Wie sich die beiden Kammern mit einander beiheilligen und benehmen sollen, das zeichnet die Geschäftsordnung zwar im Allgemeinen vor, aber wie es das Bedürfniß im Einzelnen erfordert, dafür hat sie die Bestimmungen noch nicht. So viel aber ist sicher, es gehen die Amendements der einen Kammer zur Aeußerung dar über an die andere. Fassen nun die beiden Kammern absolute Gesetz als Gesetz auf, so kann die Kammer, an welche dies zuerst gelangt, aus materiellen oder höheren politischen Rücksichten ihre Zustimmung versagen. Aus materiellen Rücksichten einfach, indem sie diese oder jene Position bemängelt, diese oder jene Einnahme oder Ausgabe für zu hoch oder unpassend erklärt. Es wird demnach nur ein unerheblicher Gegen-Antrag an die andere Kammer gelangen werden. Diese wird ziehen, ob sie beitritt, und nur in einem ganz außerordentlichen Falle wird sie die Einigung suspendiren, indem die Amendements selten so wichtig sein werden, daß nicht die eine oder die andere Kammer nachgibt. Nicht so im anderen Falle — und ich gestehe, diese Rücksicht ist es, die mich geleitet hat — wenn der Beitritt aus politischen Gründen verweigert wird. Nämlich, wenn ein Etat als Ganzes verworfen, wenn das ganze Budget von den Kammern verweigert wird, so geschieht dies ohne Frage gleich bei dem Anfange der Vorlegung. Es wird sich die Kammer nach einer lebhaften Diskussion der politischen Lebenung gar nicht darauf einlassen, das Budget zu prüfen, sondern sie wird von der geschiedenen Weihnung, als einem politischen Akte, der an diese Kammer Mittheilung machen. Es wird die andere Kammer lediglich die Gültigkeit dieses politischen Aktes zu prüfen haben und sich darauf beschränken, ob sie es ebenfalls für nöthig hält, die Männer, die die Regierung in Händen haben, ihres Amtes für unwürdig zu erklären. Tritt sie nun der Verurtheilung der Regierung bei, so ist ein Konflikt der Kammern unter einander nicht vorhanden, und es stellt sich diese Uebereinstimmung in ihrer ganzen Folgenschwere der Regierung gegenüber.

Meine Herren! Das Land wird unter diesem Konflikt nicht zu leiden haben. Es wird der Etat, der einmal festgestellt ist, den Steuerpflichtigen, welche etwa eigennützig genug sein sollten, die politische Bewegung für ihren Privatvortheil zu benutzen, die Verweigerung nehmen, sich der Erfüllung ihrer Unterthanenpflicht zu entziehen.

Es werden die Steuern und Abgaben ihren ungestörten Ablauf in die Säckel und Kassen des Staates haben, es wird die Verwendung, so weit sie das materielle Bedürfniß erfordert, keinem Hindernisse unterliegen, es wird abgewartet werden können, wie sich der Konflikt zwischen der Volksvertretung und der Regierung zu lösen habe. Ohne Frage wird die Regierung, wenn sie verblendet genug ist oder sich stark genug in dem Bewußtsein ihres höheren Rechtes fühlt, nicht nachgeben, den dringenden Ruf, den Appell an das Land erlassen. Während der Zeit von vier Monaten wird die regelmäßige Finanz-Wirthschaft keinen Eintrag erleiden. Das geehrte Mitglied für Bruchsal hat es mir gestattet, in dieser Gelegenheit auszusprechen, daß ich die Zeit von vier Monaten für ausreichend halte, um jene Ermittelung der wahren Stimmung des Landes zu vollenden, aus dem Grunde für ausreichend halte, daß zwei Monate erforderlich sind, bis die neuen Kammern zusammenberufen sind und dann binnen 2 Monaten doch gewiß ein Urtheil erfolgt sein kann und muß. Ich halte es für unthunlich, und ich muß sagen, ich halte es sogar für unrecht, wenn man nur einen Tag diese Entscheidung hinausschieben wollte; da ich vier Monate für ausreichend erachte, so sehe ich keinen Grund, auch nur einen Tag länger Frist zu gewähren. Ich würde auf dieser Bestimmung auch gegenüber dem Unter-Amendement des Abgeordneten von Berlin festhalten müssen.

Glauben Sie, daß, wenn diese neue Volksvertretung die feierliche Ja zu dem Urtheil sagt, daß es in Preußen Männer gibt, welche so verblendet und frevelhaft sein sollten, das Staatsruder noch in ihren Händen zu behalten. Glauben Sie, daß einer der Hohenzollern zweimal die Stimme des Landes an seinen Ohren unbeachtet vorübergehen lassen wird? Meine Herren, der Hinblick auf die vergangene Geschichte Preußens läßt mich in dieser Beziehung keinen Zweifel hegen, und wenn das Unmögliche geschehen sollte, wenn bei dem zweite Appell die Taubheit oder die Verblendung groß genug sein sollte, nicht auf die Stimme der Volksvertretung zu achten, auch in diesem unmöglichen Falle würde das Leben des Staates, das freie Cirkuliren des Blutes im Staatskörper auch meinem Amendement nicht gehindert sein, wenn ich gleich diese wohlthätige Wirkung nicht beabsichtigte. Denn, meine Herren (es ist dies allerdings, wenn Sie wollen, ein fehlerhafter Kreis), in diesem Falle würde dieselbe Rotation von neuem beginnen können; es würde legend eine sophistische Ausdrutung aus meinem Amendement die Möglichkeit herausgeleben: dann fangen wir wieder von vorn an. Wer zu viel beweisen will, der beweist nichts; was ich sage, wird immer unmöglich bleiben. Ich muß zugeben, die Fassung meines Amendements ist so, daß ich dem Einwurfe, den ich voraussehe, nicht begegnen kann. Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß Jemand von Ihnen das Unmögliche für möglich erachten wird, und sollte sich eine bessere Fassung finden, so bin ich sehr gern bereit, Belehrung und neue Weisheit in Empfang zu nehmen.

Meine Herren! Jedenfalls werden Sie mir das Zeugniß geben, mein Amendement sichert das ungestörte Fortwirken des Staates mehr, als irgend ein anderes der Ihnen vorgelegten, ohne daß bei das wesentliche Recht der Volksvertretung, das Recht der Steuerverweigerung, aufzugeben. Meine Herren! Sie werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß dies Amendement aus dem redlichen Bemühen hervorgegangen ist, einerseits das unverräterische Kleinod für die Volksvertretung zu sichern, und andererseits die Wunden zu verhüten, die dem Lande dadurch geschlagen werden können.

Meine Herren! Ich glaube, Sie haben den gestrigen Beschluß — lassen Sie mich die kühle Sprache des Verstandes mit den warmen Worten des Herzens vertauschen — Sie haben in der gestrigen Sitzung gewiß eine unheilvollen Folgen, die möglicherweise aus der Verblendung der einen oder anderen Gewalt erwachsen können, erwogen; aber Sie haben dies Gewicht zu sehr gegen das Gewicht gegenüber dem anderen und dem Bedenken, was Sie damit preisgeben. Ich bin Ihrer Meinung aus vollem Herzen begeistert. Aber, meine Herren, Sie werden sich gewiß innerlich gesagt haben: „Wird es möglich sein, diese letzte äußerste Gefahr von dem Staate abzuwenden, so wollen wir diese Möglichkeit mit Freuden ergreifen!"

Meine Herren! Meine Absicht ist es, dieser Waffe der Steuerverweigerung nicht die Gestalt zu geben, welche die verderbenden Blitze gehabt haben, welche einst der Bann des Vatikans, der die Unterthanen von ihrer Pflicht entband, in die Länder schickte. Ich will der Waffe nicht die vernichtende Wirkung geben, welche das Pistol haben möchte, das die eigene Mannschaft im wahnwitzigen Muth gegen ihren Steuermann in die Pulverkammer ihres Schiffes abschösse, sondern, meine Herren, meine Absicht ist es, in der Waffe der Steuerverweigerung den Kammern einen Speer in die Hand zu geben, der, wie jene schöne Dichtung von dem Göttersüngling Achill erzählt, die Wunden zu heilen vermag, die er geschlagen hat.

Präsident: Bevor ich weiter das Wort ertheile, gestatten Sie mir, die Reihenfolge mitzutheilen, in der ich nicht ganz sicher bin, daß die Einschreibung richtig erfolgte ist:

Für den Zusatz-Antrag des Abgeordneten Schimmel, der Abgeordnete

von Patow,

und gegen denselben die Abgeordneten

Reichensperger,
Brandis,
Wöcke und
Falk.

Insofern diese Einschreibungen richtig sind, würde ich dem Abgeordneten von Patow das Wort geben.

(Der Abgeordnete Reichensperger bemerkt vom Platze aus, daß er sich nicht zu dem obenbenannten Antrage zum Wort gemeldet habe, worauf der Präsident berichtigt.)

Ich habe die Erlaubniß erhalten, den Namen des Herrn Abgeordneten Reichensperger in der eben verlesenen Rednerliste zu streichen.

Abgeordn. **von Patow:** Meine Herren! Wenn meine Auffassung die richtige ist, so liegt den drei Amendements der Abgeordneten Plöcke, Uhlich und Schimmel dasselbe Prinzip zu Grunde, und ich glaube, daß es unsere Aufgabe ist, über dies Prinzip zu entscheiden, dabei aber uns vorzubehalten, im Falle der Annahme desselben die Modalitäten seiner Ausführung der Kommission zur näheren Berathung zu überweisen.

Meine Herren! Die Gesetze werden gewöhnlich auf eine unbestimmte Zeit, auf eine längere Reihe von Jahren erlassen. Sollen sie aufgehoben oder abgeändert werden, so ist dazu die Zustimmung aller drei Gewalten erforderlich. Anders verhält es sich mit dem Finanz-Gesetz. Dies wird ausnahmsweise nur für ein Jahr erlassen und gelangt mit diesem Ablauf von selbst seine Endschaft. Werden statt anderer Gesetze neue Gesetze vorgeschlagen, so ist es ganz ohne Gefahr, daß diese nicht anders zu Stande kommen können, als durch die Uebereinstimmung aller drei Staatsgewalten. Es ist deshalb ungefährlich, weil, wenn zu solchen Gesetzen die Zustimmung eine der drei Gewalten fehlt und das Gesetz deshalb nicht zu Stande kommt, dann das frühere Gesetz fortbesteht und mit demselben, mag es auch mangelhaft sein, doch jedenfalls wie bisher ferner regiert werden kann. Ganz anders steht es mit dem Finanz-Gesetz. Kommt ein neues Finanz-Gesetz nicht zu Stande, dann ist nichts vorhanden, dann ist kein Mittel dargeboten, wie überhaupt die Verwaltung fortgeführt werden kann, und es entsteht daher bei dem Nichtzustandekommen des Finanz-Gesetzes eine weit

Digitized by Google

größere Gefahr, als bei dem Nichtzustandekommen eines andern Gesetzes. Diese Betrachtung muß uns zu der Frage führen, ob es nicht nothwendig sei, für diesen Fall besondere Vorkehrungen zu treffen, und ich erblicke auch in der That in den drei in Rede stehenden Amendements die Absicht, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel festzustellen, kraft deren neue Gesetze durch den Widerspruch einer einzigen Kammer unmöglich gemacht werden können. Man kann mir einwenden, daß die Gesetzen, welche durch die Verwerfung des Finanz-Gesetzes selten einer Kammer entstehen, eben so vorhanden seien, wenn das Finanz-Gesetz an dem Widerspruch beider Kammern scheitere, und daß mein Bedenken sonach gegen den gestern gefaßten Beschluß gerichtet sei. Dieser Einwurf ist indeß nicht begründet. Letzteren Falls sind weder Kammern gegen das neue Finanz-Gesetz, kann giebt es constitutionelle Mittel, den Konflikt mit Sicherheit zu lösen. Es können z. B. die Organe und mit ihnen die Grundsätze der Regierung geändert werden, und die neuen Organe werden die Möglichkeit haben, mit denselben beiden Kammern die Verwaltung zu führen. Liegt aber die Sache so, daß die Regierung mit einer der beiden Kammern einverstanden ist und das Zustandekommen des Finanz-Gesetzes blos an dem Widerspruch der anderen Kammer scheitert, kann ist allerdings denkbar, daß diese Kammer ihre Zustimmung nur versagt hat, um dadurch gegen die Regierung und gegen die andere Kammer eine mächtige Waffe zu gewinnen und thren Willen durchzusetzen.

Dieser Gefahr zu entgehen, giebt es zwei Ausswege, und beide sind in der vorliegenden Amendements zur Sprache gebracht. Der erste Ausweg geht dahin, daß man in einem solchen Falle, wo das Finanzgesetz an dem Widerspruche einer Kammer scheitert, eine Prolongation des bisherigen Gesetzes eintreten läßt, nicht durch drei Gewalten, sondern schon dadurch, daß eine der beiden Kammern mit dem Ministerium übereinkommt. Das ist, wenn ich recht verstanden habe, der Sinn der Amendements der Abgeordneten Mecke und Uhlich. Der andere Vorschlag, der des Abgeordneten Schimmel, geht dahin, in einem solchen Falle den Konflikt zwischen beiden Kammern dadurch zum Austrag zu bringen, daß beide zusammentreten und auf diesem Wege eine Entscheidung nach der einen oder anderen Seite hin herbeigeführt wird. Ich möchte nun glauben, daß es eine schwere Aufgabe ist, ohne den Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu überblicken, sich darüber zu entscheiden, ob der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Schimmel überhaupt annehmbar ist und ob man namentlich einem Zusammentreten beider Kammern in ihrer Gesammtheit oder zweien Ausschüssen von gleicher Stärke der einer anderen Modalität den Vorzug geben soll. Ich glaube, daß diese wichtige Frage einer sehr sorgfältigen Erwägung bedarf, und daß sie wohl verdient, der Verfassungs-Kommission überwiesen zu werden. Ich trage daher darauf an, heute nur über das Prinzip zu entscheiden, ob, wenn bei dem Hinzugesetze eine Kammer ihre Zustimmung versagt, die Sache so behandelt werden soll, wie bei jedem anderen Gesetze, daß also diese eine Kammer ohne Weiteres bei ihrem Widerspruche beharren kann, ohne zu einem Vermittelungs-Versuche die Hand bieten zu müssen, oder ob für das Finanzgesetz, wenn es nur an dem Widerspruch einer Kammer scheitert, eine besondere — bei anderen Gesetzen nicht erforderliche — Bestimmung getroffen werden muß.

Präsident: Wenn der Redner in dem Sinne eine Abstimmung verlangt, wie er es beantragt, so würde ich bitten, einen bestimmten Antrag zu präsisiren, da ich nur über bestimmt vorliegende Anträge abstimmen lassen kann.

Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort.

Abgeordn. von Brauchitsch: Meine geehrten Herren! Gestatten Sie mir einige Worte über das von dem Abgeordneten Schimmel Ihnen vorgelegte Amendement. Es bezweckt einen Zusatz zu dem §. 98, um einen Ausweg aus derjenigen Verlegenheit zu eröffnen, welche dann entsteht, wenn eine der beiden Kammern gegen den von der Regierung vorgelegten Staatshaushalts-Etat sich erklärt hat und auf diese Art Verschwierigkeiten in den Ansichten beider Kammern sich gegenüber stehen. Es soll alsdann eine jede Kammer einen bestimmt formulirten Beschluß fassen; die Kammern sollen zusammentreten zu einer Versammlung und unter Vorsitz des den Jahren nach älteren Präsidenten abstimmen, welcher von beiden Beschlüssen Kraft erhalten soll.

Es ist bereits gestern von einem der geehrtesten Redner, welche diese Tribune betreten haben, auf diesen Abänderungs-Vorschlag hingewiesen worden, und es ist derselbe Ihnen also deshalb und angelegentlichst empfohlen und hierbei darauf Bezug genommen worden, daß die Verfassung bereits einen ähnlichen Fall kenne, wo die beiden Kammern zusammentreten sollen zu einer Versammlung, nämlich im Art. 54, wo, falls der König sich in der Minderjährigkeit befindet, beide Kammern sich zu einer Versammlung zu vereinigen haben, um die Regentschaft anzuordnen. Dejenungeachtet muß ich gegen diesen Abänderungs-Vorschlag stimmen. Der Art. 54 ist, meines Erachtens, nicht geeignet, eine Analogie für den Art. 98 darzubieten, denn in dem ersteren Fall, der durch den Art. 54 vorgesehen ist, kommt es nur darauf an, so schnell als möglich die Regentschaft, respective Vormundschaft, anzuordnen, damit das Land der nothwendigen Spitze seiner Regierung nicht entbehre. Die Kammern treten in diesem Fall, von einem gemeinsamen Interesse geleitet, zusammen, und es liegen von vorn herein leichter Gründe vor, welche ein Auseinandergehen der Ansichten und Absichten bei der Kammern verbeizuführen geeignet wären. Ganz anders ist der Verhältniß im Art. 98. Hier sind die von einander abweichenden Ansichten der Kammern bereits ausgesprochen und in den einzelnen Kammern zum Beschluß erhoben, und wenn sie demnächst zusammentreten sollen, um als ein Kollegium durch Abstimmung zu entscheiden, welcher von den sich entgegenstehenden Beschlüssen das Uebergewicht erhalten soll, so liegt die Befürchtung nahe, daß solches zum Nachtheil derjenigen Kammer geschehen werde, welche diesen zusammengesetzten Versammlung die Minderzahl der Abgeordneten zuführt, also der ersten Kammer. Dieser Fall würde stets dann eintreten, wenn die Mitglieder der zweiten Kammer bei der Abstimmung ein so geschlossenes Ganze bilden, daß sie für den in ihrer Mitte getroffenen Beschluß als ein Ganzes einstehen und stimmen. Da, wie mich auch dann eintreten, wenn die zweite Kammer mit einer Majorität von 266 Stimmen gegen eine Minorität von 84 Stimmen den Beschluß gefaßt hätte, denn es wird alsdann die erste Kammer mit ihren 180 Mitgliedern und der ihr zugehenden Minorität der zweiten Kammer von 84 Mitgliedern dennoch hinter der absoluten Majorität in der Versammlung von 530 Abgeordneten zurückbleiben. Die erste Kammer wird auf diese Art ihrer Selbstständigkeit und ihrer Gültung beraubt. In gleichem Falle befindet sich die zweite Kammer alsdann, wenn sie mit der numbaften Majorität von 264 gegen 86 Stimmen ihren Beschluß gefaßt hat und gleichwohl diese Minorität durch den Zuwitt der ersten Kammer das Uebergewicht erlangt und den Ausschlag giebt. Man kann nicht leugnen, daß diese grellen Fälle sehr füglich eintreten können, und man muß zugeben, daß, da die Meinungsverschiedenheit beider Kammern sich bereits vorher mit aller Entschiedenheit ausgesprochen haben wird, eine Gewißheit der Mitglieder der einen Kammer, den Beschluß der anderen Kammer zu adoptiren, nicht eben anzunehmen sein wird.

Es wird daher leicht eine Erbitterung bei dem unterliegenden Theile nach einer solchen gemeinsamen Abstimmung zurückbleiben, welche keineswegs geeignet ist, auf ein ersprießliches Fortwirken der beiden Kammern, als gleichberechtigter Faktoren die Gesetzgebung neben einander, zu influiren. Diese Gleichberechtigung beider Kammern wird durch den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Schimmel meines Erachtens gänzlich aufgehoben. Es ist gestern schon von einer Seite aus von einem sehr geehrten Redner hervorgehoben worden, daß die Verfassungen anderer Völker als Motive für die Erörterung von Bestimmungen unserer Verfassung hier angezogen werden, allein die Besuchung liegt sehr nahe, solches dennoch zu thun, da die etwa in Betracht kommenden Verfassungen sich aus als ältere Erfahrungen darbieten, deren Berücksichtigung man nicht gerade verwerfen kann.

Ich muß daher um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich Sie hier an eine Bestimmung der norwegischen Verfassung erinnere. Es ist dort ein ähnlicher Fall vorgesehen; wenn nämlich der Lagthing denselben von dem Odelsthing ihm vorgelegten Gesetzentwurf dreimal zurückgewiesen hat, alsdann treten diese beiden gesetzgebenden Körper, also eine ganze Staatsthing, zusammen, um die Sache zu berathen. Hieraus, meine Herren, ist jedoch die Bestimmung getroffen, daß alsdann nicht die absolute Majorität den Ausschlag giebt, sondern daß zwei Drittel aller Stimmen erforderlich sind, um ein Uebergewicht zu geben. Es ist übrigens dabei zu bemerken, daß der Odelsthing und der Lagthing nicht zwei getrennte Kammern, wie wir uns denken, sondern nur Abtheilungen des Storthing sind, und daß sie sämmtlich aus gleichen Wahlen und ganz gleichen Bedingungen der Wählbarkeit hervorgegangen sind. Wollte man also den Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Schimmel nicht verwerfen, so würde er doch jedenfalls durch eine Bestimmung dahin dahin verbessert werden müssen, welche ein richtigeres Verhältniß für die Entscheidung bei der Abstimmung einführte, als es in der absoluten Stimmenmehrheit gegeben ist.

Meine Herren! Der Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Schimmel ist meines Erachtens, wie dies auch heute bereits von einem berühmten Redner erwähnt worden ist, mit der Idee des Zwei-Kammer-Systems so sich nicht wohl vereinbar. Wir geben dem Zwei-Kammer-System den Vorzug vor dem Ein-Kammer-System, weil wir darin eine größere Garantie für die gesetzliche Entwicklung und die dauernde Feststellung des constitutionellen Staatslebens erblicken, weil wir voraussetzen, daß in der einen Kammer mehr das Stabile und die Ruhe repräsentirt werden werde, während die andere die Bewegung und den Fortschritt personifizirt; weil wir besorgen, daß eine Kammer allein durch augenblickliche Aufregung oder durch das Uebergewicht einer einseitigen Majorität zu übereilten und verderblichen Beschlüssen hingerissen werden könne, und weil anzunehmen ist, daß im Fall eines Konflikts der einen Kammer mit der Regierung die andere eben zur Vermittelung zwischen ihnen führen könne, um den Zwiespalt auszugleichen, der zwischen diesen

Digitized by Google

beiden Staats-Gewalten ausgebrochen ist. Will man aber in dem allerbedenklichsten und wichtigsten Falle die selbstständig getrennten Kammern in eine Versammlung von 330 mit gleicher Stimmberechtigung versehenen Mitgliedern zusammenwerfen, so entzieht man sich gerade dasjenige Schutzmittel, das für die gedachten Gefahren in dem Institute der beiden Kammern für die Wohlfahrt des Staates gegeben ist.

Der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Schimmel setzt den bedenklichen Fall voraus, wo eine der Kammern dem Vorschlage der Regierung in Betreff des Staatshaushalts-Etats ihre Zustimmung verweigert, während die andere ihre Zustimmung ertheilt hat. Es ist sehr wohl denkbar, daß die Verfassung der einen Kammer sich auf eine der bedeutendsten Positionen des Staatshaushalts-Etats beziehen, daß sie also eine formell ganz gesetzliche theilweise Steuerverweigerung enthalten könnte, und daß sie die Regierung in eine so große Verlegenheit setzte, daß diese, obgleich ungern zu dieser Maßregel wegen der damit verbundenen Aufregung schreitend, dennoch sich zur Auflösung der Kammer entschließen mußte. In diesem Falle würde es jedenfalls von großer Wichtigkeit sein, welche Stellung die andere Kammer zu dem Beschlusse der Steuerverweigerung eingenommen habe. Hätte diese andere Kammer sich bereits früher dem Beschlusse der verweigernden Kammer angeschlossen gehabt, nun, dann wäre der Fall der Divergenz der Meinungen bei der Kammern, welchen der Antragsteller eben vorausgesetzt hat, gar nicht eingetreten; wenn aber der vorhin gedachte Fall eingetreten ist, wo die Steuerverweigerung und deshalb aufgelöste Kammer der Zustimmung der anderen Kammer definitiv entbehrt hat, so behält die Regierung in dieser Meinungs-Aeußerung einer Kammer doch jedenfalls ein großes Gewicht, in dem Urtheile des Volkes sowohl, als in dem Urtheile der nach geschehener Auflösung aus dem Volke neu zu berufenden Kammer, fur sich. Dieses bedeutenden Momentes darf man weder die Regierung noch das Volk berauben, und dies würde man thun, wenn man den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordn. Schimmel annehmen wollte.

Meine Herren! Abgesehen hiervon, so glaube ich, daß dieser Abänderungs-Vorschlag nicht an der richtigen Stelle gemacht worden ist.

Die Frage: Ob und welche Bestimmung in unsere Verfassung aufzunehmen ist, um das Verhältniß der beiden Kammern zu einander zu regeln und festzusetzen, auf welchem Wege eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern in der Gesetzgebung herbeizuführen sei, ist eine so unabweisbare und so wichtige, aber auch zugleich so umfassende und auf alle Richtungen der Tätigkeit beider Kammern sich beziehende, daß es unmöglich gestattet werden kann, daß sie nur so beiläufig bei der Erörterung des Titels von den Finanzen ihre Erledigung finde; ich glaube vielmehr, daß, wenn man ihn nicht verwirft, dieser Abänderungs-Vorschlag an die Kommission für die Revision der Verfassung zu verweisen sein würde, damit dort bei der Erörterung des fünften Titels, der von den Kammern handelt, seine Frage ihre Erledigung finden möge.

Indem ich daher eventuell, falls der ganze Antrag nicht seine Verwerfung finden sollte, mich dahin erklären würde, daß derselbe an die Kommission zur Revision der Verfassung verwiesen werde, stimme ich prinzipaliter gegen den Abänderungs-Vorschlag und beantrage dessen Verwerfung. Den eventuellen Antrag behalte ich mich hiermit, dem Herrn Präsidenten zu übersenden.

Präsident: Zunächst hat der Abgeordnete von Patow jetzt schriftlich seinen Antrag gestellt.

Ich werde ihn vorlesen, um ihn dann zur Unterstützung zu bringen.

Der Antrag trägt darauf an:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Daß in dem Fall, wenn eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu dem Budget versagt, entweder in dem Sinne des Amendements Möcke und Urlichs, oder in dem Sinne des Amendements Schimmel eine Vorlehrung getroffen werden müsse, um den Fortgang der Verwaltung zu sichern, daß aber darüber, wie diese Vorsehrung zu treffen sei, zuvor die Verfassungs-Kommission zu berathen habe.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das vorgelesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Der Antrag, den mir der Abgeordnete von Brauchitsch übergeben hat, lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordn. Schimmel (S. Nr. 175 sub IV.) an die Kommission für Revision der Verfassung zur Berücksichtigung beim fünften Titel zu verweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Es liegt außerdem ein Antrag auf Schluß der Diskussion vor. Ich bemerke, daß, insofern die hohe Kammer den Schluß der Diskussion annehmen wollte, meine Absicht ist, die Abstimmung eintreten zu lassen über die beiden so eben verlesenen Anträge und über die vier Anträge, die vorher Ritter genannt sind, nämlich der Abgeordn. Schimmel, Urlichs, Schöpplenberg und Möcke.

Ich halte mir vor, noch vor der Abstimmung meine Meinung darüber auszusprechen, in welcher Verhältniß das Amendement des Herrn von Bodelschwingh zu dem Amendement des Herrn Abgeordn. Urlichs stehe.

Ich frage zuerst:

Ob der Antrag auf Schluß der Diskussion Unterstützung findet?

und bitte diejenigen Herren, welche denselben billigen, aufstehen zu wollen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

(Der Abgeordn. Möcke bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Ich bitte, mir zu gestatten, daß ich erst die Frage stelle.

Für den Antrag hat sich Niemand mehr gemeldet; gegen denselben die Abgeordn. Möcke, Falk, von Bockrath und Bauer.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion herbeigeführt wissen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ist angenommen.

Der Abgeordn. Möcke hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Möcke:** Ich glaubte das Recht zu haben, mein Amendement nach der Geschäftsordnung vertheidigen zu können; ich bin aber bisher nicht zum Worte gekommen.

Präsident: Ich erlaube mir dagegen zu bemerken: die Geschäftsordnung schreibt ausdrücklich vor, daß die Amendements nur in der Reihenfolge der Redner vertheidigt werden dürfen. Ich glaube also, so leid es mir thut, daß der geehrte Abgeordnete nicht zum Wort gekommen ist, da der Schluß angenommen ist, daß es mir nicht möglich war, ein anderes Verfahren eintreten zu lassen, und dem geehrten Abgeordneten das Wort nicht ertheilen zu können.

Der Abgeordn. von Bodelschwingh hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Der geehrte Abgeordn. fur Steinsurt hat ein Amendement von mir citirt, welches aber keineswegs eingebracht ist. Ich habe nur Ein Amendement in der gedruckten Diesfissen und dieser schon vorgestern eingebracht, in welchem sich aber von dem citirten Inhalt kein Wort findet.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! In dem Kommissions-Bericht ist die heute hier berührte Frage, wie es nämlich zu halten sei, wenn zwischen beiden Kammern Uebereinstimmung hinsichtlich der Bewilligung des Budgets nicht stattfinden sollte, zwar berührt worden, es sind aber Vorschläge zur Ausgleichung für diesen Fall nicht gemacht worden, und zwar deshalb nicht, weil wenigstens die Majorität der Kommission die Gefahr eines solchen Zwiespalts nicht als nahe liegend angenommen hat. Ganz ähnliche Bestimmungen, wie sie in unserer Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember festgestellt worden sind, bestehen in Frankreich und Belgien. Von welchen Stürmen auch Frankreich bewegt worden sein mag, sei es in der Zeit, wo es die Verfassung vom Jahre 1814—1830, sei es in der Zeit, wo es die von 1830 bis 1848 gehabt hat, so ist doch niemals meines Wissens das Verhältniß eingetreten, daß die beiden Kammern sich über ein Budget nicht hätten einigen können. Ich glaube, daß ein Grunderithum bei der Behandlung der vorliegenden Frage, bei der Erörterung des Steuerbewilligungsrechts, darin liegt, daß man sich gleichsam denkt, jede der beiden Kammern würde bei jeder noch so geringfügigen Veranlassung sich für ermächtigt halten, von diesem äußersten Rechte Gebrauch zu machen. Das weiß, wie ich entschieden glaube, niemals der Fall sein. Durch die Vorbeugungsmittel, die vorgeschlagen werden, könnte erstens die Möglichkeit sogar herbeigeführt werden, daß man sich mehr und mehr mit dem Gedanken vertraut machte, eine solche Steuerverweigerung sei nicht so etwas Großes, als sie wirklich ist.

Der Abgeordnete Schimmel hat den Vorschlag gemacht, daß die beiden Kammern in dem Falle, wo es sich davon handelt, den Etat festzustellen, die widerstreitenden Meinungen dadurch ausgleichen möchten, daß sie sich zu einer gemeinschaftlichen Kammer vereinigen. Die Idee, welche diesem Vorschlage zu Grunde liegt, ist meines Erachtens so vollständig und treffend von dem Mitgliede für Greifswald widerlegt worden, daß ich es nicht für nöthig halte, in dieser Beziehung noch irgend ein Wort hinzuzufügen. Dagegen möchte ich mich ebenfalls gegen den Vorschlag des letztgenannten Mitgliedes erheben, und zwar aus dem eben schon angeführten Grunde, daß ich überhaupt in die Verfassung diese Eventualitäten in Bezug auf das Steuerbewilligungsrecht nicht in dieser Weise

Digitized by Google

spezialisirt vorgesehen haben will, und ferner weil der Antrag des geehrten Mitgliedes zwar gewiß in seinen Hauptmotiven nur an jenen äußersten Fall gedacht hat, dagegen aber auch in der That auf alle Meinungsverschiedenheiten anwendbar ist, die etwa wegen untergeordneter Punkte in dem Budget zwischen beiden Kammern bestehen können, und weil, wie ich glaube, gerade solche allzu vorsorglich getroffenen Vorkehrungen dazu führen würden, daß solche Meinungsverschiedenheiten häufig unausgeglichen blieben.

Das dürfen wir nicht übersehen, daß, wenn Meinungs-Verschiedenheiten über untergeordnete Punkte zwischen beiden Kammern eintreten sollten, dies keine Veranlassung werden dürfte, das Budget nicht zu bewilligen. Sollten beide Kammern in solchen untergeordneten Punkten hartnäckig auf ihren gefaßten Meinungen bestehen wollen, so würden sie sich doch bald darüber einigen, daß sie ein Provisorium erließen, wonach die Hauptheile des Budgets die Anerkennung beider Kammern erhielten und nur die Differenzpunkte einer besonderen Ausgleichung vorbehalten würden. Für solche Differenzpunkte würde, wie ich glaube, nicht allein wegen der Steuerfrage, sondern auch wegen anderer Fragen der Gesetzgebung, sei es in der Verfassungs-Urkunde selbst oder in dem Geschäfts-Reglement beider Kammern, Vorkehrung getroffen werden müssen. Ich halte deshalb das Amendement des Abgeordneten Urlichs mindestens für entbehrlich, die anderen aber alle für verwerflich, und trage daher auf ihre Verwerfung an.

Präsident: Wir würden nunmehr also zur Abstimmung übergehen können. Es sind sechs verschiedene Vorschläge, welche zur Abstimmung kommen müssen, nämlich: Die Amendements der Abgeordneten von Brauchitsch, von Patow, Urlichs, Mecke, Schöpplenberg und Schimmel.

Ich werde diese Amendements, wenn sich kein Widerspruch erhebt, in dieser Reihenfolge zur Abstimmung bringen.

Die Amendements der Abgeordneten von Brauchitsch und von Patow sind gewissermaßen Vorfragen. Dadurch sie sich unterscheiden, drauche ich wohl nicht weiter zu motiviren, denn sowohl die Amendements der Abgeordneten Urlichs und Mecke, die nur das Prinzip festgestellt wissen wollen, daß eine Einigung zwischen beiden Kammern stattfinden müsse. Endlich kommen die Amendements der Abgeordneten Schöpplenberg und Schimmel, die schon einen bestimmten Modus vorschlagen, wie diese Einigung der beiden Kammern herbeigeführt werden soll. Ich glaube also, daß die angegebene Reihenfolge richtig sein wird.

Was nun das Verhältniß des Amendements des Abgeordneten Urlichs zu dem des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) betrifft, so ist den geehrten Mitgliedern gegenwärtig, daß das Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh fast wörtlich in dem zweiten Theile des Amendements des Abgeordneten Urlichs enthalten ist. Ich würde daher, da ich nicht berechtigt bin, das Amendement Urlichs zu theilen, der Meinung sein, daß, wenn das Amendement des Abgeordneten Urlichs angenommen würde, damit zugleich das Amendement Bodelschwingh erledigt wäre.

Sollte das Amendement des Abgeordneten Urlichs verworfen werden, so würde das Amendement Bodelschwingh damit noch nicht erledigt, und wir würden dann auf dasselbe wieder zurückkommen bei der Berathung des Punktes, den dieses Amendement besonders betrifft.

Wenn die hohe Versammlung mit mir übereinstimmt, so werde ich zur Abstimmung in dieser Art schreiten.

Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. **von Brauchitsch:** Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ich meinen Antrag nur event. gestellt habe. Ich stimme hauptsächlich für die Verwerfung des Amendements des Abgeordneten Schimmel, und wenn sie erfolgt, so bitte ich, meinen Antrag nicht mehr zur Abstimmung zu bringen; sollte es jedoch angenommen werden, so bitte ich, meinen eventuellen Antrag zuletzt zur Abstimmung zu stellen.

Präsident: Ich würde nicht wissen, wie ich das zu machen habe; wenn der geehrte Abgeordnete jedoch wünscht, daß sich seinen Antrag bis zuletzt lassen soll, so würde ich nichts dagegen einzuwenden haben.

Abgeordn. **Trendelenburg:** Es war noch ein Unter-Amendement zu dem Antrage des Abgeordneten Urlichs eingebracht, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten Ohm.

Präsident: Das ist allerdings richtig. Es bezieht sich das auf den Zeitraum von resp. 4 oder 6 Monaten. Es würde aber diese Frage in diesem Augenblicke nicht zu behandeln sein, da sie aber in dem zweiten Theil des Urlichschen Amendements enthalten ist, also, insofern die Annahme des Urlichschen Amendements die Erledigung des von Bodelschwingschen voraussetzt, allerdings nothwendig sein, auch das Unter-Amendement des Abgeordneten Ohm vorher zur Frage zu bringen, wenn nicht die hohe Kammer damit einverstanden ist, daß das Amendement des Abgeordneten Urlichs eventuell unter Vorbehalt der späteren Abstimmung über den Zeitraum von 4 oder 6 Monaten zur Abstimmung zu bringen. Dies scheint mir in der Lage, wo die Diskussion sich befindet, das Einfachste zu sein.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson:** Ich glaube mich in der Fragestellung einem Punkte widersetzen zu müssen. Ich kann mich nur derjenigen Reihenfolge der Fragen anschließen, welche der Herr Präsident selbst ursprünglich vorgelegt hat und meines Erachtens auch hätte festhalten sollen. Der Abgeordnete von Brauchitsch hat verlangt, daß sein Amendement zuletzt zur Abstimmung komme. Der Herr Präsident hat dies event. genehmigt und erklärt, auf diesen Antrag eingehen zu wollen. Der Abgeordnete von Brauchitsch hat seinen Antrag mit der Bemerkung unterstützt, daß er sein Amendement nur in dem Sinne verstanden habe, daß es zur Abstimmung kommen solle für den Fall, daß das Amendement des Abgeordneten Schimmel verworfen würde. Ich glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es niemals in der Hand eines Abgeordneten liegen kann, die Eventualität zu bestimmen, für welche er seinen Antrag erhoben wissen will; denn mit einer solchen Berechtigung würde ihm die Macht in die Hand gelegt werden, die Reihenfolge der Fragen zu bestimmen. Da dies begreiflicherweise nicht jeder Abgeordnete kann, so scheint es mir natürlich, daß es Niemand darf, und daß die Reihenfolge der Fragen ganz unabhängig von einem solchen Zusatze nur nach dem Gewicht der Anträge selbst festgestellt werden muß. Erwägt man aber die vorliegenden Anträge nach ihrem Gewichte, so kann man, meines Erachtens, auf keine andere Reihenfolge der Fragen kommen, als diejenige, welche der Herr Präsident ursprünglich vorgeschlagen hat, und bei der ich ihn stehen zu bleiben bitte.

Präsident: Diese Ansicht des geehrten Redners ist der meinigen vollkommen entsprechend, und wenn ich mich vorher dem Wunsche des Abgeordneten von Brauchitsch akkommodirt habe, so geschah es nur, um die Abstimmung nicht zu verzögern. Vielleicht bedarf es doch bei meiner Abstimmung, und da einer Meinungsverschiedenheit über die Fragestellung vorhanden ist, so muß ich die Entscheidung der Kammer einholen. Ich habe die Reihenfolge in der Art vorgeschlagen, daß zuerst über das Amendement des Abgeordneten von Brauchitsch und demnächst über die Amendements der Abgeordneten von Patow, Urlichs, Mecke, Schöpplenberg und Schimmel abgestimmt werde, und frage die hohe Kammer:

Ob sie diesem Vorschlage des Präsidenten über die Reihenfolge der Abstimmungen beitritt?

Ich ersuche diejenigen, welche diesem Vorschlage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, und wird daher in dieser Reihenfolge die Abstimmung vor sich gehen.

Abgeordn. **von Brauchitsch:** Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten von Brauchitsch ist zurückgezogen; wir kommen nunmehr zum Antrage des Abgeordneten von Patow.

Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß in dem Falle, wenn eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu dem Budget versagt, entweder im Sinne der Amendements Mecke und Urlichs oder im Sinne des Amendements Schimmel eine Vorkehrung getroffen werden müsse, um den Fortgang der Verwaltung zu sichern,

daß aber darüber, wie diese Vorkehrung zu treffen sei, zuvörderst die Verfassungs-Kommission zu berathen habe.

Präsident: Ich bemerke, daß dies Amendement noch nicht gedruckt ist und daher, wenn es angenommen werden sollte, eine nochmalige Abstimmung stattfinden muß.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Amendement beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Amendement des Abgeordn. Urlichs, ich wiederhole jedoch ausdrücklich, daß die Bestimmung, ob „vier Monate" oder „sechs Monate" gesetzt werden soll, vorbehalten bleibt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

„Wenn eine Kammer dem für die nächste Etatsperiode entworfenen Staatshaushalts-Etat ihre Zustimmung nicht ertheilt, so gilt der Etat des laufenden Jahres so lange, bis auch die andere Kammer denselben für nicht anwendbar erklärt. In diesem Falle, so wie wenn die Festsetzung des Etats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben sich verzögern sollte, bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu der Feststellung des neuen — jedoch höchstens vier Monate — in Kraft.

Digitized by Google

Die bis dahin in dem neuen Etatsjahr erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet."

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich bitte die Herren, Platz zu nehmen, wir werden die Gegenprobe machen.

Ich ersuche nunmehr die Herren, die das Amendement nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen, meine Herren?

Die Abstimmung ist zweifelhaft, und wir müssen zählen. Ich ersuche daher die Herren, die das Amendement annehmen wollen, sich gefälligst wiederum zu erheben.

Ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Im Interesse der Richtigkeit der Zählung ersuche ich die Herren dringend, auf ihren Plätzen zu bleiben; es ist sonst den Skrutatoren nicht möglich, ein richtiges Resultat zu erzielen.

(Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Für die Annahme des Amendements haben gestimmt 150 Mitglieder,

gegen dieselbe ..... 162 "

Das Amendement ist daher verworfen.

(Mehrere Stimmen: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.)

Ich bitte, meine Herren, beruhigen Sie sich, die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Es sind schon einige hier. Es sind drei Anträge auf namentliche Abstimmung hier; der eine ist ausgegangen vom Abgeordneten Keller, die anderen sind von den Abgeordneten Krahn und Becker. Sie bedürfen der Unterstützung in diesem Falle nicht, der Namen-Aufruf hat daher statt zu finden:

Die Frage lautet:

„Will die hohe Kammer das Amendement des Abgeordneten Uttrich annehmen?"

Die Herren, die es annehmen wollen, werden beim Namens-Aufruf die Güte haben, mit Ja zu antworten, die Herren, die es verwerfen wollen, antworten mit Nein.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Ambronn.	**Aldenhoven.**
Ameiser.	von Auerswald.
Graf von Arnim-Boitzenburg.	
von Arnim (Angermünde).	
Bauer (Saatzig).	von Bardeleben.
Becker.	Baur (Aachen).
Benecke.	Baumgarth.
Bergmann.	von Beckerath.
von Bernuth.	Bentrup.
Biegel.	Berndt (Glogau).
von Bismarck-Schönhausen.	Berndt (Rimptsch).
von Bismarck-Briest.	von Beughem.
Bock.	Bever.
von Bodelschwingh (Hagen).	Bolz.
von Bodelschwingh (Magdeburg).	Brämer.
Bonsert.	Brockhausen.
Bormann.	Broicher.
Bothe.	Bürgers.
von Brauchitsch.	
Breithaupt (Wittstock).	
Breithaupt (Havelberg).	
von Bülow-Rieth.	
Graf Bussche-Kessell.	
Christiani.	Camphausen.
	Freih. von Canitz und Dallwitz.
	Castendyck.
	Graf Cieszkowski.
	Claussen.
	Centzen.
Delius.	Dan.
Denzin.	Daubert.
von Dewitz.	Diesterweg.
Dieffe.	Dittrich.
Diethold.	Dohm.
	Druckenmüller.
	Dürre.
	Duncker.
	Graf Dohrn.
Ebert.	Eckstein.
Eding.	Elminowski.

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Elwanger.	Ertel.
Freih. von Ende.	
Engel.	
Erbreich.	
von Eynern.	
Falk.	Fellinger.
von Flemming.	Fröhner.
von Fock.	Fubel.
Förster.	
Frauck.	
Gamel.	Gärtner.
Geppert.	Gamradt.
von Gilgenheimb.	Gerß.
Girndt.	Gellert.
von Görp.	Genther.
von Griesheim.	Gißler.
	Gilewius.
	Gorzolka.
	Groddeck.
	Grundmann.
	Grunwald.
	Grabowski.
von Hagen.	Harkort.
Hammemann.	Heinrici.
Haupt.	Hering.
Heinße.	Herzberg.
von Hellermann.	Heße (Brilon).
Hermann.	Hepl.
Heße (Sangerhausen).	von Hilgers (Altenkirchen).
von der Heydt.	Hirsch.
Freiherr von Hilgers (Kobleng).	Hüffer.
Freiherr von Hiller.	
von Hindenburg-Benkendorff.	
von Hoppel.	
Hoffmann.	
Hoffmeyer.	
von Jagow (Wittenberg).	Jakobi von Wangelin.
von Jagow (Kreuznach).	Janecki.
Jordan.	Jungmann.
Jobn.	
Graf von Kanitz.	Felch.
Keller (Angermünde).	Klingenberg.
Keller (Duisburg).	Knauff.
Kerjting.	Knorr.
Kette.	Kolbe.
Freiherr von Kleist (Hoyerswerda).	Kühlwetter.
von Kleist-Repow.	
Freiherr von Kleist (Schweinitz).	
von Klüpow.	
Baron von Köckritz.	
Kögel.	
von Klichn.	
Körner.	
Krahn.	
Graf von Krassow.	
Kruse.	
Landfermann.	von Lazynski.
Lange-Kästner.	Langer.
von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Leinweber.
von Lavergne-Peguilhen (Neidenburg).	von Leipziger.
Leonhard.	Lenfing.
	Lieber.
	Linhoff.
	Linz.
	von Liseckl.
	Lohmann.
	Lucd.
Mahrenholz.	Marks.
Freiherr von Manteuffel.	Maaß.
Martens.	Mac-Lean.
Maske.	Mayerath.
Freiherr von Meusebach.	Menzel.
Meyer (Friedeberg.)	Merres.
Meyer (Grimmen).	von Moramski.
Mill.	Müller (Siegen).
Möcke.	
Mohr.	
Graf von Monts.	
Müller (Wohlau).	
von Münchhausen (Eckartsberge).	

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
	Räve.
	von Regelein.
	Nippe.
Delaner.	Ostermann.
Ohm.	
Oppenhoff.	
Oppermann.	
Pelz.	Palasz.
Peschke.	von Parpart.
Plehn.	Pasteris.
Graf Poninski.	Freiherr von Patow.
Pratsch.	Paul.
	von Pfannenberg.
	Pfeiffer.
	Pieper.
	Pieschel.
	Plagmann.
	Pochhammer.
	von Potrzwinicki.
	Poppe.
	Post.
von Ramin.	Reichensperger.
Reck.	Reuter (Deutsch-Krone).
Reckleben.	Reuter (Tilsit-Ragnit).
Graf Renard.	Richters.
von Rosher.	Baron von Richthofen.
Graf Rittberg.	Riedel.
von Röder.	Rohe.
Röricht.	Rodenbuth.
Ruprecht.	von Rodrschedel.
Sack.	Sänger.
Saltig.	von Sanden.
von Schelihn.	von Sanden.
Schiller (Magdeburg).	Schoffenied.
von Schenkendorf.	Schimmel.
Scherer.	von Schmidt (Oppeln).
Scholz.	Schmidt (Köln).
Schwarz.	Schmidthorn.
Seiffert.	Schönlenberg.
Sommer.	Schulten.
Steinhausen.	Schreck.
Stiehl.	Schröder (Lyck).
von Stockhausen.	Schröder (Köln).
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Landsberg).	Schulenburg.
	Schulz.
Graf zu Stolberg-Wernigerode (Hirschberg).	Graf von Schwerin.
	Schwiedler.
Stolle.	von Seckendorf.
Graf von Strachwitz.	von Sekastiński.
von Schleinitz.	Seul.
	Simons.
	Simson.
	Stablewski.
	Stürcke.
	Stümmermann.
Taube.	Taubner.
Trendelenburg.	Trchow.
Treplin.	Tegetmeyer.
Trojan.	Telkampf.
	Trzpezynski.
von Uechtritz.	Ulfert.
Uelichs.	
von Viebahn.	
Graf Villers.	
Wahnschaffe.	Weihe.
Wallmouth.	Welzer.
Wander.	Wentzel.
Weber.	Wernich.
von Werdell.	von Wezyk.
Wegener.	Wiese.
Wellmann.	Wingler.
von Werdeck.	Wolff (Gleißen).
Wildermann.	Wunder.
Wülffing.	
Graf von Zieten.	von Zoltowski (Gnesen).
	von Zoltowski (Kosten).
	Zychlinski.

Gefehlt haben: Ahlemann, von Hanffein. Hartmann. Janiszewski. Herzog von Ratibor. Rohden. von Selchow. Strobel. Thieh. Walter. Wehmer. Wibberich.

Krank sind: Bartels. Grempberger. Kellner. von Münchhausen (Gardelegen). Rey. von Schlotheim.

Beurlaubt sind: Bieck. Freiherr von Gudenau. Phemel. von Queis. Schmid. Schoeller (Montjoie). Stettin. von Wallenberg. Wolff (Rheinbach). Wunderlich.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist jetzt folgendes:

mit Ja, für Annahme des Amendements, haben gestimmt	154
mit Nein, gegen Annahme des Amendements haben gestimmt	155
ohne Angabe der Gründe fehlen	12
krank sind	16
beurlaubt sind	10

Das Amendement ist also abermals verworfen. Es zeigt uns aber diese Abstimmung von neuem die Unsicherheit der Abstimmung durch Zählen, da sich das Stimmverhältniß jetzt wesentlich anders herausgestellt hat, als bei der Zählung.

Wir schreiten nunmehr in der Abstimmung fort, und kommen zum Antrage des Abgeordneten Möcke. Die Fassung desselben wird sich natürlich durch die Stellung bedingen, die es demnächst bekömmt, denn es ist hier als Zusatz zu dem Bodelschwinghschen Amendement angenommen, und lautet da so:

> Tritt diese Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, die das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist angenommen worden.

Meine Herren! Wir gehen nunmehr in der Diskussion fort, und zwar zunächst zu der über die Abänderungs-Vorschläge, die sich auf Feststellung eines ordentlichen und außerordentlichen Etats beziehen, namentlich auf den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger. Ich eröffne über diesen Abänderungs-Vorschlag die Diskussion.

Der Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Camphausen**: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, das Amendement des Abgeordneten Reichensperger in Vereinigung mit dem Amendement des Abgeordneten Wegener zur Diskussion zu stellen, weil wir hier diese beiden Anträge zusammen zu gehören scheinen, und sich durch deren Verbindung die Diskussion vereinfachen würde.

Präsident: Ich bin meinerseits vollkommen damit einverstanden. Der Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Wegener geht dahin, statt, wie in der Verfassung festgesetzt, eine einjährige, eine dreijährige Etats-Periode eintreten zu lassen. Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger lautet:

> Anstatt Absatz 2 des §. 89 folgende Fassung festzustellen:
>
> Derselbe gerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Etat. Der erstere umfaßt alle zu den dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse, und wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nur auf dem Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann.
>
> Das außerordentliche Budget wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Es werden also beide Vorschläge jetzt zusammen zur Diskussion gestellt.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. **Reichensperger**: Die Absicht, von der ich bei meinem Amendement ausgegangen bin, ist lediglich dahin gerichtet gewesen, die Regierung nicht in die absolute Nothwendigkeit zu versetzen, einem Kammerbeschlusse unbedingt nachzugeben und von ihrem Veto keinen Gebrauch machen zu können. Wie ich indessen den so eben gefaßten Beschluß verstehe, so existirt nunmehr jenes Bedürfniß nicht mehr. Denn nach jenem Votum sollen die bestehenden Steuern so lange forterhoben werden, bis nicht beide Kammern sich gemeinschaftlich geeinigt haben werden. Wenn diese Deutung eine richtige ist, und ich kann, weil wiederholten Lesens zu keiner anderen Auffassung kommen, so bedarf es meines Erachtens keiner weiteren Garantie mehr, vielmehr ist die gestrige Abstimmung größtentheils ausmilirt, und ich ziehe daher mein Amendement zurück.

Präsident: Dann wird sich also die Diskussion lediglich auf das Amendement des Abgeordneten Wegener beschränken, welches dahin geht, anstatt der einjährigen eine dreijährige Etats-Periode zu setzen.

Der Abgeordnete Wegener hat das Wort.

Abgeordn. **Wegener**: Meine Herren! Wir haben durch unseren gestrigen Beschluß das hohe Recht der Steuer-Bewilligung unseren Volksvertretern gesichert und jede Unsicherheit des §. 108 verbannt, die sonst noch daraus hätte hergeleitet werden können.

Digitized by Google

Bei aller Liebe und Verehrung, die ich für das hohe Königshaus hege, bei aller Achtung, die ich dem gegenwärtigen Ministerium zolle, habe ich mich dennoch verpflichtet gefühlt, für jenen Antrag zu stimmen, der den Volksvertretern dieses hohe Recht der Steuer-Bewilligung zuschreibt; denn, meine Herren, ich habe ein anderes Vertrauen zu unserer Volks-Vertretung, als es hier vielseitig von dieser Tribüne in den Tagen verstanden ist. Ich kann mir nicht denken, daß es jemals einer preußischen Volksvertretung beikommen sollte, dem Staate oder der Regierung die Mittel zu entziehen, die erforderlich sind, um eine geregelte Verwaltung fortführen zu können. Ich vertraue, daß nicht allein wir, sondern auch diejenigen, welche nach uns auf diesen Bänken sitzen werden, jederzeit von der Wichtigkeit dieser Befugniß durchdrungen sein werden, daß Sie also niemals einen Mißbrauch davon machen werden. Bei dieser Voraussetzung, meine Herren, kann ich es mir dennoch sehr wohl vorstellen, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und den Kammern über das Maß der Steuern entstehe, die jetzt zu bewilligen sind. Diese auf das rechte Maß zurückzuführen, kann große Differenzen ergeben.

Solche Differenzen werden eine Anregung im Lande hervorrufen, und diese wird auf Handel, Verkehr und alle gewerblichen Verhältnisse nachtheilig zurückwirken.

Meine Herren, wir dürfen nun auf das Beispiel anderer Länder blicken, wo wir diese Erscheinung sehr oft wiederkehren sehen. Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmäßig, daß die Wiederkehr solcher Periode sich nicht zu oft erneuere.

Ein anderer Herr Redner hat gestern von dieser Tribüne erwähnt, daß es ihm bei einmaliger Steuerbewilligung der Vertreter nicht darauf ankomme, wie die Periode gegriffen werde, ob sie eine kürzere oder längere sei. Ja, er hat sich dahin geäußert, daß er es für wünschenswerth halte, daß diese Periode nicht zu kurz gegriffen werde. Meine Herren, wir haben unter der absoluten Regierung uns nicht so ganz unglücklich gefühlt, und wir haben doch unter derselben eine dreijährige Finanz-Periode gehabt. Die Auffassung der Etats ist keine Kleinigkeit. Ich bin zwar nichtfinanzmann genug, um das beurtheilen zu können, aber aus den untergeordneten Verhältnissen, die sich im bürgerlichen Leben darbieten, weiß ich, daß selbst schon ein Stadthaushalts-Etat längere Zeit erfordert und nicht immer in gewöhnlicher Periode erfolgt, so daß man da oft durch die Finger sehen muß.

Meine Herren, ich glaube, wir können auch der Regierung, nicht blos der ganz unwichtigen, sondern im Allgemeinen den Regierungen, welche die Interessen und Geschäfte unseres Landes leiten werden, das Vertrauen schenken, daß sie ihnen solchen Zeitraum bewilligen. Eben so mache ich sie darauf aufmerksam, daß die Prüfung der Etats, soll sie mit der Gründlichkeit vor sich gehen, die doch erforderlich ist, um ein Resultat zu erzielen, die Kräfte der hohen Kammer sehr in Anspruch nehmen werde. Auch wird sie sehr viel Zeit erfordern. Zeit, meine Herren, ist Geld, und ich glaube, diesen Satz wir nicht bestreiten, die wir alle täglich den faktischen Beweis davon liefern.

Aus diesem Grunde — ich bin immer ein guter Haushalter in meinem Eigenthum gewesen — empfehle ich Ihnen mein Amendement.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich fühle mich nicht befähigt, es so darzustellen, wie es vielleicht nothwendig ist, um ihm bei Ihnen Eingang zu verschaffen. Ich überlasse das beredteren Worten und beschränke mich darauf, mein Amendement der Prüfung und, wenn Sie es für angethan finden, der Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren, es muß dem Lande darum zu thun sein, daß die Prüfung des Budgets mit Einsicht und voller Sachkenntniß erfolge. Es muß der Regierung darum zu thun sein, daß ihr durch diese Function der Volksvertretung nicht eine ungebührliche Hemmung bereitet werde. Beide Zwecke werden aber schwerlich erreicht werden, wenn eine dreijährige Budget-Periode festgestellt wird. Es ist keine leichte Sache für die Volksvertretung, sich einen tieferen Einblick in die Finanz-Wirthschaft eines großen Staates zu verschaffen; es gehört dazu Erfahrung, Studium und namentlich auch praktische Uebung. Soll nun diese Function sich nur alle drei Jahr wiederholen, so steht um so mehr zu bezweifeln, daß diese Sachkenntniß in gehörigem Umfange werde erworben werden können, als in der Verfassung eine dreijährige Legislaturperiode festgestellt ist und möglicherweise alsdann jedesmal das Budget von neu dazu ernannten Vertretern geprüft werden würde. Es ist schon angeführt worden, daß die Finanz-Verhandlungen in einem großen Nachbarlande, trotz des sehr erregten politischen Lebens in demselben, niemals zu einem wesentlichen Konflikt zwischen der Regierung und der Volksvertretung Veranlassung gegeben haben, und in diesem Staate (in Frankreich) ist eine einjährige Budget-Periode üblich. Dagegen sehen wir, daß in denjenigen Staaten, wo eine dreijährige Etatsperiode besteht, ein sehr bedeutender Zwiespalt über die Finanz-Beschlüsse zwischen der Regierung und der Volksvertretung häufig eintrat. Bei der Berathung und dem Beschluß über das Budget, also über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, muß ja nothwendig die aus der letztvergangenen Zeit vorliegende Erfahrung berücksichtigt werden; es muß nothwendig das Resultat, welches diese letzte Vergangenheit herausgestellt hat, maßgebend sein für das Verfahren in der nächstfolgenden Zeit. Wenn nun aber der Zeitraum sich auf drei Jahre erstreckt, so kann immer nur ein mittlerer Durchschnitt, also ein sehr ungewisser Maßstab, zu Grunde gelegt werden, und ich glaube nicht, daß wir mit Erfolg widersprechen werden kann, wenn ich sage, daß bei einer dreijährigen Budget-Periode das ganze Verfahren seitens der Volksvertretung mehr ein theoretisches, als ein praktisches ist. Es würde gewiß sehr häufig während dieser Periode zu dem Fall eintreten, daß besondere Finanz-Gesetze vorgelegt und berathen werden müßten, was keineswegs für die Regelmäßigkeit des Staatshaushaltes wünschenswerth ist. Wenn es nun richtig ist, daß so die Function der Volksvertretung sich auf eine Weise gestaltet, die für das Land nachtheilig ist, so glaube ich eben so behaupten zu können, daß auch für die Regierung aus diesem Modus eine ungebührliche Hemmung sehr leicht entstehen kann. Wenn zum erstenmal mit der Regierung ein Budget vereinbart, wird, so ist natürlich die Schwierigkeit der Vereinbarung größer, als wenn sich diese Operation unmittelbar an diejenige anlehnen kann, die ein Jahr vorher stattgefunden hat; liegen nun drei Jahre dazwischen, so ist das ganze Verfahren immer ein neues. Das ganze Hundament wird mehr oder weniger ein anderes sein, und Alles, was sich mit großer Sicherheit sagen dem unmittelbar vorhergehenden auf das nächstfolgende Jahr übertragen ließe, findet auf einen dreijährigen Zeitraum nur eine sehr bedingte Anwendung.

Jedenfalls wird durch die dreijährige Etatsperiode die Einwirkung der Volksvertretung auf die Finanzen sehr bedeutend vermindert. Sie haben, meine Herren, durch den so eben von Ihnen gefaßten Beschluß den Werth des gestrigen Beschlusses auf ein Minimum reduzirt, beschließen Sie nun noch eine dreijährige Budgetperiode, so vermag ich in der That nicht einzusehen, was von dem gestern mit so großer Majorität angenommenen Beschluß in praktischer Beziehung übrig bleiben soll. Ich bitte Sie daher, dem Amendement, welches auf eine dreijährige Budgetperiode gerichtet ist, Ihre Zustimmung nicht zu geben.

(Beifall.)

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet; ich schließe daher die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gamphausen:** Nach dem, was so eben bemerkt worden ist, würde ich nicht weiter gegen das Amendement das Wort ergreifen, wenn ich nicht auf den faktischen Irrthum aufmerksam machen wollte, als werde in unserem Staate der Staatshaushalts-Etat nur alle drei Jahre festgestellt. Es ist völlig unentbehrlich, ihn alle Jahre aufzustellen, und es könnte daher nur der Umstand, daß man etwa aus andern Gründen die Kammern nur alle drei Jahre versammeln wollte, die sonst in seiner Hinsicht begründete Veranlassung zu einem dreijährigen Staatshaushalts-Etat werden.

Präsident: Wir werden nun zur Abstimmung kommen.

Der Antrag lautet:

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:

im ersten Alinea des Artikel 98 statt der Worte „für jedes Jahr" zu setzen: „für je drei Jahre."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Es scheint mir nun zweckmäßig, auf den Artikel 98 zurückzugehen, in der Abänderung, welche die Kommission vorgeschlagen hat. Sie besteht darin, daß sie den Satz: „zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich," welcher nach der Verfassung im Artikel 103 enthalten ist, als letzten Satz des Artikels 98 aufgenommen wissen will. Ich eröffne hierüber die Diskussion. Da sich keine Redner gemeldet haben, darf ich die Diskussion für geschlossen erachten.

Hat der Herr Referent noch etwas hinzu zu setzen?

(Der Referent verzichtet auf das Wort.)

Wir kommen zur Abstimmung.

Die Frage lautet:

Soll dem Antrage der Kommission: den Satz: „zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich," als letzten Satz des Artikel 98 aufzunehmen, beigetreten werden.

Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wie kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Keller, und, sobald dasselbe erledigt sein wird, zu dem Amendement

Digitized by Google

des Abgeordneten von Bodelschwingh und zu dem dazu gestellten Unter-Amendement.

Das Amendement des Abgeordneten Keller lautet:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Regierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen."

Dieser Satz soll als ein besonderes Alinea in den Artikel 98 aufgenommen werden.

Ich eröffne die Diskussion hierüber; der Abgeordnete Keller hat das Wort für sein Amendement.

Abgeordn. **Keller:** Meine Herren! Der gestrige Beschluß der hohen Kammer setzt die Befugniß der Kammern zur Bewilligung des Etats auf das seinste und klarste fest, der heutige Beschluß hat daran insofern nichts geändert, als auch jetzt noch die gewöhnliche Volksvertretung, die wir auf beiden Kammern bestehend betrachten müssen, wenn auch in Abweichung von anderen Ländern, diese Sache rein und bestimmt in der Hand hat.

Meine Herren! Wenn wir davon ausgehen, daß die gesetzgebende Gewalt getheilt ist zwischen der Krone und den Kammern, die vollziehende Gewalt dagegen allein der Krone zustehen soll, so versteht sich gar nicht von selbst, daß den Kammern diese Befugnisse in Beziehung auf den Staatshaushalts-Etat zustehen. So gewiß als diese Befugniß den Kammern zustehen muß, so liegt doch darin eine Ausnahme von der unbeschränkten Vollziehung, wie sie sonst der Krone attribuirt ist, Geldausgaben ist immer eine Vollziehung, und der Etat enthält für diese Vollziehung gleichsam die Vorschrift. So weit diese Befugniß der Kammern, diese Bewilligung, diese Ausgaben nebst den Einnahmen zu genehmigen, geht, so weit findet jene Ausnahme der ausschließlichen Vollziehungsgewalt der Krone statt.

Aber, meine Herren, so gewiß die freie Bewilligung bei den Kammern sein und bleiben muß, so gewiß darf diese Ausnahme nicht weiter getrieben werden. Es darf die Befugniß der Kammern, jede einzelne Ausgabe zu bewilligen oder zu versagen, nicht übertragen werden auf die positiven Vollziehungs-Maßregeln, welche ausschließlich in dem Bereich der Regierung bleiben müssen. Es ist die Stellung der Kammern, welche sie durch die bisherigen Beschlüsse rein erhalten haben, im Namen der Nation die Hand auf den Beutel zu legen und das Oeffnen desselben nicht anders zu gestatten, als mit ihrer Einwilligung. Diese soll auch das einzige sein. Die Kammern sollen nicht befehlen, daß für diesen oder jenen Zweck Ausgaben gemacht werden, sondern sie sollen dies Einzig erlauben, wenn die Regierung sie darum fragt. In Beziehung auf solche Ausgaben soll auf der einen Seite die Regierung sich frei bewegen, und auf der anderen soll ihr die Kammer die Verantwortlichkeit in seiner Weise nicht abnehmen. Dies scheinen mir die innersten Gründe zu sein, aus welchen der Satz, daß die Kammern keine Geld-Bewilligung machen dürfen, wenn nicht die Regierung den Antrag dazu stellt, festgehalten werden muß. Ich glaube, daß wir gerade hierfür im vollsten Maße und in der entschiedensten Weise den Vorgang der Länder vor uns haben, welche wir gerade in diesem Punkte bei dem gestrigen Beschlusse sonst nachahmen wollen. Es ist nämlich in England und in Grundsatz, welcher in meinem Amendement ausgesprochen ist, ein vollkommen feststehender Satz, und es findet sich das öffentliche Wohl auch bei diesem Satze interessirt, weil nur die Regierung die Uebersicht hat, welche nöthig ist, um einzelne positive Maßregeln zu befehlen, zu veranstalten und einzuleiten. Halten wir also den Kammern ihre Gerechtigkeiten rein, daß sie nur die Kasse haben, daß sie nur Erlaubniß geben, sie zu öffnen, da, wo diese Erlaubniß brauchbar wird, daß sie aber sich nicht einmischen in die Veranstaltung positiver Maßregeln, welche vielleicht Ausgaben nach sich ziehen mögen.

Neben diesen allgemeinen Gründen leuchten die einzelnen Zweckmäßigkeitsgründe in die Augen; sie sind auch in dem gedruckten Kommissionsberichte hinlänglich angedeutet. Es verbietet die Kammern und ihre Mitglieder zu Manchen, was nicht sorgfältig genug abgeschnitten werden kann, wenn man in den Schooße der Kammern auffängt, solche Maßregeln in Antrag zu bringen, und zwar nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern bei Gelegenheit von Budgetberathungen, welche aus den angedeuteten Gründen nur von der Regierung ausgehen können. Ich wiederhole es, der Weg der Gesetzgebung bleibt der Kammern immer offen; auf dem Wege der Gesetzgebung mag jedes Mitglied Anträge auf Schöpfungen stellen, welche Einrichtungen betreffen, gleichviel, ob sie Kosten nach sich ziehen oder nicht; aber nicht, wo es sich um den Staatshaushalt handelt, wo man nicht Gesetze geben, sondern seinen Antheil an einer gewissen Verwaltung zu nehmen will. Es ist nach dem Berichte der Kommission, im Berichte der Antrag, nicht von mir, gestellt ist, sondern von anderen Mitgliedern, von denen eines ihn gestern schon vorläufig vertheidigt hat, angegeben worden, es sei nicht nöthig, dies besonders in die Verfassung aufzunehmen. Die Kommission war darüber einig, daß der Satz gut sei, und daß er anerkannt werden müsse, aber man fand, es sei nicht nothwendig, ihn in die Verfassung aufzunehmen, und man fand zweifelnd, es könnte vielleicht durch die Aufnahme veranlaßt werden, daß das Uebel, welches man in Beziehung auf den Antrag der Mitglieder der Kammer verhüten wollte, nunmehr im Wege der Petition an die Kammer gelangen müsse. Ich theile Ihnen eine Notiz mit, die ich nicht selbst gefunden habe, wenn ich sage, daß in dem englischen Unterhause der erwähnte Satz, den mein Amendement enthält, so fest steht, daß selbst Petitionen, welche auf Geldbewilligungen auslaufen, bei dem Unterhause nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie von der Krone empfohlen sind. Es ist also wohl nicht zu besorgen, daß der Mißbrauch von dem Wege der Motion auf den der Petition sich zurückziehen und dort seine Sicherheit finden möchte; sondern wenn wir erst für die Kammer und für ihre Beschlüsse den Satz in der Verfassung haben, so wird sich jene Anwendung auf die Petitionen ganz von selbst machen. Was den Satz betrifft, daß es nicht nothwendig sei, dies in der Verfassung auszusprechen, so könnte ich auf dieses „car va sans dire" mit einem „mais il vaut mieux, qu'on dise" antworten. Wenn man nun noch einen Beleg für diesen Satz anführen wollte, so würde mir das nicht schwer fallen, wenn mich nicht die Sitte daran hinderte, das, was eben in dem anderen Hause vor sich geht, in diesem Hause nicht ausdrücklich zur Sprache zu bringen. Verehrte Herren, den Ernst die Gründe, aus welchen ich Ihnen das Amendement beingend empfehle.

Präsident: Es haben sich Redner gegen den Vorschlag nicht gemeldet. Ich schließe also die Diskussion und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Ich habe dem Vortrage des Abgeordneten Keller nur hinzuzufügen, daß allerdings die Majorität der Kommission die Absichtigkeit des eben vertheidigten Grundsatzes nicht bestritten hat; daß aber die Majorität der Kommission der Meinung war, es wäre nicht wünschenswerth, diesen Satz durch ein positives Gebot bei uns zur Geltung zu bringen, vielmehr es vor Allem sei, daß bei uns vor und nach sich eine parlamentarischer Praxis und Sitte in dieser Hinsicht bilde. Außerdem aber, daß die Aufnahme dieser Bestimmung nicht dringend wünschenswerth sei, wurde auch ferner hervorgehoben, daß in dem Uebergangsstadium, in dem wir uns befinden, allerdings Fälle eintreten können, wo es wünschenswerth für die Volksvertretung erscheinen könnte, in Bezug auf diese Fragen ebenfalls die Initiative ergreifen zu dürfen. Solche Fälle können namentlich vorkommen bei den neuen Organisationen, die jetzt zu treffen sind, wo es sich häufig um die neue Stirung von Ausgaben handelt, und wo die Kammern wünschen können, einen selbstständigen Antrag stellen zu dürfen. Wollen aber die Kammern Wünsche in dieser Beziehung äußern, so wird man sie durch eine so allgemeine Bestimmung davon nicht abziehen können; denn wenn auch diese Vorschrift angenommen ist, so wird ihnen immer noch das Mittel bleiben, sei es durch motivirte Tagesordnung, sei es durch Adressen, ihren Willen einen Ausdruck zu verschaffen.

Aus diesen Gründen hat die Majorität der Kommission die Aufnahme jener Bestimmung, obschon sie mit deren Tendenz im Wesentlichen einverstanden ist, nicht für rathsam erachtet.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Der Antrag des Abgeordneten Keller lautet:

„Als Zusatz zu Artikel 98 oder als besonderer Artikel nach demselben:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Regierung und bis zum Belaufe dieses Antrags erfolgen."

Es fragt sich:

„Wird dieser Antrag angenommen?"

Ich ersuche die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Darf ich bitten, Platz zu nehmen, meine Herren?

Wir wollen die Gegenprobe machen. Die Herren, die den verlesenen Satz nicht annehmen wollen, bitte ich nunmehr, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Meine Herren! so leid es mir thut, wir müssen zählen.

Ich ersuche also die Herren, die den Satz annehmen wollen, sich wiederholt zu erheben. Die Herren Stenatoren wollen die Gefälligkeit haben, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung beginnt.)

Nach der vorgenommenen Zählung haben sich für das Amendement ausgesprochen 133 Stimmen, gegen dasselbe 164 Stimmen. Dasselbe ist daher verworfen.

Wir kommen nun zu dem Artikel 98 gestern übergehen, für welchen der Abgeordnete von Bodelschwingh eine veränderte Fassung mit der Maßgabe vorgeschlagen hat, daß er als erster neuer Artikel unmittelbar hinter dem Artikel 98 gesetzt werden soll. Wir haben nun bereits einen Antrag angenommen, der sich als Zusatzantrag zu dem Antrage des Abgeordneten von Bodelschwingh anschließt, ich glaube aber, daß der Satz, der darin angenommen ist, eben so gut zu dem Satze des neuen Artikels, den die Verfassungs-Kommission vorgeschlagen hat, paßt, daß also

Digitized by Google

durch die Annahme dieses Gesetzes durchaus nichts präjudizirt ist. Wir haben angenommen, daß für den Fall, daß beide Kammern noch nicht einig sind über den neuen Etat, es lediglich bei dem allen das Bewenden behalte. Die jetzige Diskussion kann sich also nur beziehen auf andere Fälle der Vergagerung, und insofern glaube ich, daß, unbeschadet des bereits angenommenen Satzes, die Diskussion stattfinden kann über die Annahme des Antrages des Abgeordneten von Bodelschwingh oder des Kommissions-Antrages.

Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Platz): Ich mache darauf aufmerksam, daß der Antrag von Möcke und Genossen ausdrücklich zu dem neuen Artikel, den die Kommission vorgeschlagen hat, ursprünglich, und nur eventualiter zu dem Antrage des Abgeordneten von Bodelschwingh gestellt wird, und zwar in dem Falle, wenn der Antrag der Kommission nach dem Antrage des Abgeordneten von Bodelschwingh umgestaltet wird.

Präsident: Der Herr Redner hat nur meine Meinung bestätigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **von Kamptzhausen**: Dies bestätigt die vorhin gemachte Meinung des Herrn Präsidenten, wenn ich richtig gehört habe, nicht, die Meinung nämlich, es sei durch die Annahme des Antrages des Abgeordneten Möcke bestimmt, daß, so lange beide Kammern über den neuen Etat sich nicht vereinigen können, der alte Etat in Kraft bleibe.

Letzteres steht in dem Antrage nicht, sondern es steht nur das darin, daß die bis dahin bewilligten Steuern forterhoben werden; die Regierung wird aber dadurch keineswegs ermächtigt, auf Grund des alten Etats Ausgaben leisten zu lassen, und darin liegt ein großer Unterschied.

Präsident: Ich kann dies zugeben, es ändert aber in der Sache nichts, daß nach Annahme des Satzes, der vom Abgeordneten Möcke ausgegangen ist, noch die Fassung der Kommission oder die Fassung des Abgeordneten von Bodelschwingh angenommen werden könne.

(Der Abgeordnete von Bodelschwingh meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Erlauben Sie mir noch einen Augenblick!

Es kommen bei dieser Gelegenheit die beiden Unter-Amendements zur Sprache, die von den Abgeordneten von Bicbahn und Otto ausgegangen sind, und die den Zeitraum von 4 Monaten auf 6 Monate verlängert haben wollen. Ich würde bei der Abstimmung diese Zusatz-Anträge, sei es, daß sie abgelehnt oder angenommen werden, voraussichtlich fallen lassen, und die Anträge dann eventuell zu modifiziert zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen): Meine Herren! Der Abänderungsvorschlag, welchen zu stellen ich mir erlaubt habe, ist in Vergleichung zu den wichtigen Beschlüssen, welche Sie in den letzten Tagen gefaßt, so wenig bevorragenden Bedeutung, daß Sie mit Recht darauf zählen können, ich werde in diesen Verhandlungen kurz sein; ich werde dieser Erwartung entsprechen! Als ich den Antrag stellte, konnte ich natürlich nicht wissen, welches Schicksal die angeschlossenen Eingangsworte des §. 108 haben würden, und noch weniger voraussehen, welche Amendements in Folge der Beschließung über den §. 108 gestellt und angenommen werden würden; nachdem aber in dieser Beziehung die Entscheidung des hohen Hauses erfolgt ist, so halte ich fortbestehend mein Amendement für sachgemäß, und glaube auch darin eine wesentliche Verbesserung gegen den Vorschlag der Kommission, dem sich das Amendement gegenüberstellt, zu erkennen. Welche Bedeutung man auch dem Staatshaushalts-Etat geben mag, so wird man ihn im Minimum doch immer als die Regel und Norm betrachten müssen, unter welcher allein die Staatsregierung die Finanzen des Staates administriren darf. Ohne Beachtung dieser Form, ohne diese Regel ist jede Verfügung der Staatsverwaltung über die Finanzmittel des Staates ungesetzlich; deshalb muß in dem Augenblicke, wo kein gesetzlich festgestellter Staatshaushalts-Etat mehr existirt, jedenfalls eine wesentliche Stockung in dem Gange der Staatsmaschine eintreten.

Die Bedeutung eines solchen Zustandes ist, wie ich glaube, in den letzten Tagen bereits zur Genüge hervorgehoben. Mein Amendement bezweckt sich nun nicht sowohl auf den Fall, wo eine solche Stockung mit dem Bewußtsein der Nothwendigkeit, also absichtlich, von den Kammern herbeigeführt wird, sondern vorzugsweise auf den Fall, wo die Zeit, für welche der Staatshaushalts-Etat festgestellt war, durch zufällige Umstände, sei es mit oder ohne Schuld der Regierung, mit oder ohne Schuld der Kammern abläuft, ehe der neue Etat die Stadien der Gesetzgebung durchlaufen hat. Für diesen Fall, den, wie ich glaube, auch die Kommission bei Stellung ihres Zusatz-Artikels im Auge gehabt hat, genügt aber nicht allein die Forterhebung der Steuern, wie diese daselbst vorgesehen ist, sondern es muß der Etat in seinem ganzen Umfange bis zu dem Zeitpunkt in Kraft bleiben, wo die Feststellung des neuen Etats stattfinden kann; denn ohne diese Prolongation des Etats würden keine Ausgaben von Seiten der Staatsregierung geleistet werden können, ohne daß sie sich dem gerechten Vorwurf aussetzte, über die Finanzen ohne gesetzliche Autorisation zu disponiren.

Dieserhalb habe ich mir erlaubt, vorzuschlagen, statt der Forterhebung der Steuern eine Prolongation des Etats bis zu einem gewissen Zeitpunkte anzunehmen, welche zurrechnet erscheint, um die zufälligeren Hindernisse zu beseitigen.

Was aber den Schlußsatz anbetrifft, dessen Abänderung ich mir vorzuschlagen erlaubt habe, so habe ich zu der Aenderung einen doppelten Grund gehabt, einmal, weil ich der Ansicht bin, daß das Etat von 4 Monaten nicht ganz korrekt ist, denn es handelt sich nicht um einen bestimmten Zeitabschnitt von dieser Dauer, sondern es kann eben so gut auch von einem Zeitraum von 1, 2 oder 3 Monaten die Rede sein.

Außerdem aber halte ich den Ausdruck: „diese Monate werden in der neuen Etatsperiode eingerechnet," nicht für ganz verständlich, habe daher vorgeschlagen, sich in folgenden Worten auszudrücken: „die bis dahin in dem neuen Etats-Jahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats angerechnet." Ich zweifle nicht, daß dies auch die Absicht der Kommission bei dem zweiten Satze ihres Vorschlags gewesen ist, hoffe aber, daß die hohe Versammlung mit mir anerkennen wird, daß der Ausdruck, den ich gewählt habe, der deutlichere sei. Ich empfehle daher mein Amendement zur Annahme.

Präsident: Der Abgeordnete von Bicbahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Bicbahn**: Meine Herren! Dasjenige Amendement, welches meinen Namen trägt, ist von der Ueberzeugung hervorgerufen, daß die Gültigkeit des Budgets so lange ausgedehnt werden müsse, um für den Fall der mangelnden Einigung der Staatsregierung mit den Kammern die Möglichkeit der Berufung auf das Volk übrig zu lassen. Der geehrte Abgeordnete für Greifswald hat dagegen ausgesprochen, daß die viermonatliche Frist genügend reiche. Ich würde dieser Ansicht dann beistimmen können, wenn die Kammern gleich bei ihrem Zusammentritt zur schließlichen Erklärung ihrer Ansicht über das Budget gelangten. Dies ist aber keineswegs der Fall. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Beschlüsse zu ihren ersten gehören werden. Die Kammern treten im November jedes Jahres zusammen. Es wird dann allerdem das Budget für das nächste Jahr vorgelegt. Wenn der Staatshaushalts-Etat sich den jedesmaligen Bedürfnissen des Staates anschließen soll, so geht es nicht an, der diesjährigen Kammer schon das Budget für das Jahr 1851 vorzulegen. Es wird unumgänglich nothwendig sein, daß das vorzulegende Budget für das nächste Jahr erst im November vorgelegt wird. Es ist sehr wahrscheinlich, daß namentlich in den ersten Jahren die definitiven Beschlüsse der Kammern über den Staatshaushalts-Etat erst im Februar oder März gefaßt werden. Wenn nun der beklagenswerthe Fall eintreten sollte, daß eine Einigung zwischen den Kammern und der Staats-Regierung nicht zu erreichen wäre, so wird dies Ergebniß in der Regel erst im Februar oder März hervortreten. Wenn aber die viermonatliche Frist bleibt, so erlischt die Gültigkeit des Budgets im Juni, Ende Monats Juni. Es würde also der Staats-Regierung alsdann die Möglichkeit einer Berufung auf das Volk nicht übrig bleiben. Meine Herren! Wir Alle wünschen eine selbstständige, ihrer Zwecke sich bewußte und ihre nach reifer Ueberlegung gefaßten Entschließungen mit Beharrlichkeit verfolgende Staats-Regierung. Sie ist für den norwüchsen Staat eine Bedingung der Wohlfahrt, und sie bei verhältnißmäßig geringeren Staatskräften als europäische Großmacht eine schwierige Aufgabe zu erfüllen hat. Wir Alle, meine Herren, werden nicht wollen, daß Preußen von dieser erhabenen Stellung, welche es seit einem Jahrhundert einnimmt, zurücktrete; oder daß solche Bestimmungen in unserer Verfassung aufgenommen werden, wodurch die Erfüllung dieser Aufgabe wesentlich erschwert werden könnte. Meine Herren! Auch in anderen fremden Staaten ist eine längere Dauer des Staatshaushalts-Planes vorgesehen. Die Verfassung von Norwegen gestattet eine sechsmonatliche Fortdauer der Steuererhebung. Für Preußen, diesen bei weitem größeren Staat, scheint dies wirklich das Geringste derjenigen Dauer zu sein, welche bewilligt werden muß, wenn nicht die Regierung in einem Grad von Abhängigkeit gebracht werden soll, welcher ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe fast unmöglich machen kann.

Ich komme nun auf den zweiten Gesichtspunkt, welcher bei meinem Amendement leitend gewesen ist, nämlich der, daß bei dem Antrage der Kommission blos von der Erhebung der Steuer auf 4 Monate die Rede gewesen ist. Es giebt aber solche Steuern, wie namentlich die Gewerbesteuer-Steuern, welche im vollen Jahresbetrage erhoben werden. Es scheint mir deshalb nicht thunlich, blos eine Steuererhebung auf 4 Monate vorzusehen. Ich bin der Ansicht, daß die Gültigkeit des ganzen Budgets für diese Dauer vorgesehen werden müsse; indem auch für die übrigen Staats-Einnahmen und Ausgaben nothwendig die gesetzliche Grundlage beibehalten werden muß. Meine Herren, auch ich erwarte von unserem neuen constitutionellen Leben eine Periode neuen Aufschwungs für unseren Staat, neuer Bildung und Tugend für unser Volk. Aber um zu diesem Ziele zu gelangen, müssen die Machtbefugnisse der einzelnen Staatsgewalten mit weiser Mäßigung gegen einander

Digitized by Google

abgewogen werden. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet. Ich schließe daher die Discussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Das Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh ist nicht zur Discussion in der Kommission gelangt; ich glaube aber doch im Sinne der Kommission zu sprechen, wenn ich die Meinung äußere, daß der Antrag eigentlich vollständig und in vorbesserter Fassung das wiedergiebt, was wir in dem vorgeschlagenen Artikel haben sagen wollen. Ich äußere dieses nur als Einzelner, dagegen würde ich es nicht für zweckmäßig halten, auf eine Verlängerung der Frist einzugehen, wie dies seitens der Abgeordneten von Viebahn und Ohm in Vorschlag gebracht ist. Die Bedeutung dieses Artikels liegt darin, den Fall vorzusehen, wo es nöthig werden könnte, die Volksvertretung aufzufordern, neue Wahlen beginnen zu lassen und einen neuen Anspruch über die Bewilligung der Steuern entgegen zu nehmen. In einem solchen Falle muß nach unserer Verfassungs-Urkunde die Einberufung der Volksvertretung binnen zwei Monaten erfolgen, und die übrigen zwei Monate würden vollständig ausreichen, damit die Volksvertretung den Beschluß fassen könne, ob sie im Allgemeinen der neuen bestehenden Regierung die erforderlichen Geldmittel zur Fortführung der Regierung bewilligen will oder nicht. Wollten aber die Kammern einen solchen Beschluß fassen, so werden dadurch alle Schwierigkeiten beseitigt. Außerdem würde ich aber auch noch die Fassung des von Viebahnschen Antrags nicht empfehlen können, weil darin gesagt wird:

„wenn sich etwa die Feststellung des Staatshaushaltes über das Etatsjahr vergßern sollte, so bleibt der gesetzlich festgestellte Etat noch 6 Monate gültig."

Es wird also stillschweigend unterstellt, daß das Budget fetzt mit dem 1. Januar beginne. Es ist möglich, daß dies in Zukunft der Fall sein wird, in diesen Augenblicke ist es sogar wirklich so; sollte aber in der Verfassungs-Urkunde die Bestimmung beibehalten werden, daß die Kammern regelmäßig im Monat November jeden Jahres zusammentreten, so halte ich es nicht allein für möglich, sondern auch für wahrscheinlich, daß es nothwendig werden dürfte, das Etatsjahr anders einzurichten, etwa vom 1. Juli bis zum 1. Juli. Ich würde mich also auch aus diesem Grunde gegen den Antrag des Abgeordneten von Viebahn erklären.

Präsident: Wenn wir nun zur Abstimmung schreiten, so werden wir zunächst über das Amendement, welches von dem Abgeordneten Ohm ausgegangen und bereits zur Unterstützung gekommen ist, abzustimmen haben. Dasselbe ist zwar nur angekündigt als ein Unter-Amendement des Antrages vom Abgeordneten Ulrich und Genossen; ich glaube aber, daß es wohl die Absicht des Antragstellers gewesen ist, dasselbe auch an die andern Anträge sich anschließen zu lassen, indem es seinem wesentlichen materiellen Inhalte nach, statt eines Zeitraums von 4 Monaten, einen solchen von 6 Monaten gesetzt haben will. Ich habe geglaubt, dies vorher bemerken zu müssen um insofern ich darin nicht irre, daß die Absicht des Antragstellers die von mir angegebene ist, und die Kammer nichts dagegen hat, wenn dies Amendement, trotzdem, daß es in der vorliegenden Fassung eingebracht ist, zur Abstimmung kommt, und zwar dahin: „soll statt eines 4monatlichen Zeitraumes ein 6monatlicher gesetzt werden", so werde ich in dieser Weise verfahren. Ist diese Frage entschieden, so stelle ich die Frage zunächst auf das Amendement des Abgeordneten von Viebahn, obgleich ich für meine Person noch hier einen materiellen Unterschied zwischen diesem und dem Amendement des Abgeordneten von Bodelschwingh (Hagen) nicht erkennen kann; indeß bin ich nicht berechtigt, den Antrag um deswillen nicht zur Abstimmung zu bringen. Ich werde also zuerst fragen:

Ob ein sechsmonatlicher statt eines 4monatlichen Zeitraumes gewünscht wird?

Nach Erledigung dieser Frage würde ich zunächst das Viebahnsche, demnächst das Bodelschwingsche Amendement und endlich den Kommissions-Antrag zur Abstimmung bringen. In Betreff des letzteren bemerke ich, daß, wenn Referent und Antrag. Steller erklärt hat, daß er den Kommissions-Antrag ansgiebt, er doch auch zugleich hinzugefügt hat, daß dies nur seine persönliche Ansicht sei, weshalb darüber noch besonders abgestimmt werden muß.

Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. von Viebahn (vom Platze): Mein Amendement ist als ein Unter-Amendement der Abgeordneten von Bodelschwingh und Genossen eingebracht worden; der Unterschied besteht nur in der Dauer der Gültigkeit der Etats. Ich glaube dabei, daß die Abstimmung über meinen Antrag sich durch diese erste Frage erledigt.

Präsident: Ich habe zunächst die Frage dahin zu stellen:

„Soll eventuell unter Voraussetzung der Annahme irgend eines Amendements, statt vier Monate ein Zeitraum von sechs Monaten gesetzt werden?"

und würde ich diejenigen Herren bitten, welche den sechsmonatlichen Zeitraum wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Darf ich bitten Platz zu nehmen, ich werde die Gegenprobe machen, und diejenigen ersuchen, welche den viermonatlichen Zeitraum wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Der Vorschlag ist abgelehnt und es bleibt daher bei dem viermonatlichen Zeitraum.

Wir kommen nunmehr zu dem Vorschlag des Abgeordneten Bodelschwingh; es bleibt die Frage über die Stellung des Paragraphen vorzubehalten.

Die Frage lautet:

„Will die Kammer folgende Fassung annehmen:

(Liest:)

Wenn sich die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollgültig gewesene Etat bis zu dieser Feststellung — jedoch höchstens vier Monate — in Kraft.

Die bis dahin in dem neuen Etatsjahr erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligungen des neuen Etats eingerechnet.

Und ersuche ich diejenigen Herren, welche die oben verlesene Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Ich komme nunmehr zur Frage:

ob, dem Antrag des Abgeordneten von Bodelschwingh entsprechend, dieser neue Paragraph unmittelbar hinter dem §. 98 eingeschaltet werden soll,

und ersuche ich diejenigen, die in dieser Beziehung mit dem Antragsteller übereinstimmend denken, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies ist angenommen.

Wir werden nunmehr zu dem neuen Artikel überzugehen haben, den die Verfassungs-Kommission hinter dem §. 98 eingeschaltet hat.

(Liest:)

„Die Bewilligung von Steuern darf seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen."

Ich eröffne über diesen Zusatz-Artikel die Discussion.

(Pause.)

Da das Wort nicht verlangt wird, so kann ich die Diskussion schließen, da auch der Referent nichts mehr hinzu zu setzen hat. Ich ersuche diejenigen, welche die Fassung dieses neuen Artikels, wie ich ihn so eben verlesen habe, annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist beschlossen worden.

Wir kommen nunmehr zum Artikel 99, zu demselben ist ein Abänderungs-Vorschlag eingereicht worden von dem Abgeordneten Gesler, wogegen das von dem Abgeordneten Borsigschwingh (Magdeburg) gestellte Amendement zurückgezogen ist. Der Antrag des Abgeordneten Gesler geht dahin:

(liest:)

Die Kammer wolle dem Art. 99 der Verfassung nachstehende Fassung geben:

Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder nach erfolgter Feststellung des letzteren durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Die Verfassungs-Kommission hat eine Abänderung des Artikels 99 nicht vorgeschlagen, und es bleibt uns also nur noch erfolgter Diskussion, die ich einleiten werde, die Abstimmung über das Amendement Gesler. Ich eröffne die Diskussion. Der Abgeordnete Gesler hat das Wort.

Abgeordn. Gesler: Meine Herren! Ich will Ihre Geduld nicht lange auf die Probe stellen. Ich würde den von meinen politischen Freunden und mir ausgegangenen Antrag, welcher lediglich die Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses bezweckt, ruhig seinem Schicksale überlassen, wenn nicht gestern hier von diesem Platze eine Aeußerung gefallen wäre, auf welche ich einige Worte erwidern muß. Es hat nämlich der verehrte Abgeordnete für Königsberg als einen der Hauptgründe für die Streichung des ersten Satzes im Artikel 108 angeführt, daß dieser Satz in direktem Widerspruch stehe mit dem Artikel 99, zu welchem ich meinen Abänderungs-Vorschlag gestellt habe. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Ich glaube vielmehr, daß der erste Satz des Art. 108 nicht nur ganz gut neben Art. 99 bestehen kann, sondern daß er sich auch, nachdem er gestrichen ist, in der ursprünglichen Fassung des Artikels 99 sehr wohl widersprechend liest. Denn wenn hier steht: „Steuern und Abgaben dürfen nur,

Digitized by Google

so weit diese in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden", so möchte die Auslegung doch nicht so ganz gewagt erscheinen, daß die durch besondere Gesetze angeordneten Steuern und Abgaben der Ausnahme in den Staatshaushalts-Etat nicht bedürfen, um auch ferner erhoben zu werden. Ganz in diesem Sinne hat auch der Abgeordnete von Radowitz-Schwingh (Magdeburg) diesen Artikel amendiren wollen, indem er für denselben die Fassung vorgeschlagen hat:

(Liest:)

Steuern und Abgaben werden zur Staats-Kasse erhoben, so lange sie besonderen Gesetze bestehen, welche ihre Erhebung anordnen.

Um eben dieser Deutung entgegenzutreten, haben wir uns erlaubt, vorzuschlagen, hinter „oder" die Worte einzufügen: „nach erfolgter Feststellung des letzteren", um damit auszudrücken, daß Steuern und Abgaben, die nicht im Staatshaushalts-Etat aufgenommen sind, nur dann erhoben werden dürfen, wenn deren Auflegung erst nach der Feststellung des Etats nöthig geworden und in Folge dessen durch besondere Gesetze angeordnet ist. Ich empfehle Ihnen daher unser Amendement zur Annahme.

Präsident: Es haben sich weitere Redner nicht gemeldet und ich schließe die Diskussion.

(Der Graf von Arnim meldet sich zum Wort.)

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Ich weiß nicht, ob das Amendement, welches so eben eingebracht ist, mit der Fassung des von dem Abgeordneten Möcke eingebrachten und angenommenen Amendements in Uebereinstimmung steht.

Präsident: Ich würde aber die Meinung sein, daß Jeder bei sich dies bei der Abstimmung zu erwägen habe. Ich glaube, daß ich ein eingebrachtes Amendement nicht anders als durch eine Abstimmung zur Erledigung bringen kann.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Dann bitte ich ums Wort.

Präsident: Der Here Graf von Arnim hat das Wort.

Abgeordn. Graf **von Arnim:** Ich habe die hohe Kammer nicht durch Diskussion aufzuhalten beabsichtigt. Wenn dieselbe aber verlangt wird, so sehe ich nicht an, zu bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten Möcke ausdrücklich sagt, zu setzen:

„Tritt diese Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat," d. h. über den neuen Etat, „nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist."

Unmittelbar darauf würde es heißen:

„Steuern und Abgaben für die Staats-Kasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder nach erfolgter Feststellung des letzteren, durch ein besonderes Gesetz angeordnet sind, erhoben werden."

Wenn in dem Amendement des Abgeordneten Möcke stände:

„der frühere Staatshaushalts-Etat dauert fort, bis die Einigung der Kammern über den neuen erfolgt sei,"

dann würde diese Fassung des Gesterschen Amendement, wie sie bis jetzt vorliegt, ganz unbedenklich sein.

Dort ist aber als Termin der Forterhebung und als Grund derselben festgesetzt einerseits: „Bis die Einigung beider Kammern über eine anderweitige Erhebung erfolgt ist," und andererseits sind als Grund der Erhebung die frühere Etats-Lage oder die früheren Gesetze, wie man es ansehen will, angeführt. In der Fassung des Amendements Gesster sind aber nur zwei Vorbedingungen gestellt, die überhaupt eine Steuererhebung rechtfertigen; sie beruhen entweder auf einem geltenden Staatshaushalts-Etat (dagegen gilt nach dem Möckschen Amendement der frühere Staatshaushalt-Etat nicht, sondern nur die Steuererhebung soll danach stattfinden) oder, nach erfolgter Feststellung des letzteren auf besonderen Gesetzen, die nach Feststellung des neuen Staatshaushalts-Etats erlassen sind. Das sind nach dem Gesterschen Amendement die einzigen Momente einer gerechtfertigten Steuer-Erhebung. Das Möckesche Amendement nimmt noch ein Drittes an.

Es setzt den Fall, daß die Steuern, die in dem geltenden Etat aufgenommen sind (denn der Staatshaushalts-Etat ist mit einem Jahre nach seiner Meinung erloschen) auch, wenn kein Gesetz nach Feststellung erlassen ist, welches eine Steuer anordnet, erhoben werden können.

Der dritte Grund ist also das bisherige Verhältniß der Steuererhebung, das aufhören soll, wenn beide Kammern vereinigt sind.

Das Gesterschen Amendement zu Artikel 99 in seiner präcisen Fassung beschränkt also ausdrücklich als eine Ausnahme oder nähere Interpretation die Steuererhebung auf zwei ganz bestimmte Momente, den geltenden Staatshaushalts-Etat oder den Erlaß eines besonderen Gesetzes nach seiner Feststellung.

Das Möckesche Amendement dagegen kennt einen dritten Fall; und ich glaube, wir würden durch Aufnahme des Gesterschen Amendements mit demselben geradezu in Widerspruch treten. Ich würde daher auf eine andere Fassung des Amendements antragen.

Präsident: Der Abgeordnete Gesster hat das Wort.

Abgeordn. **Gesster:** Ich habe hierauf nur das zu erwidern, daß der Artikel 99 die Regel enthält, während das Möckesche Amendement eine Ausnahme ist, und daß solche sehr wohl neben der Regel bestehen kann. Die ganze Schwierigkeit, die der verehrte Redner, der vor mir sprach, angeregt hat, ist dadurch entstanden, daß nach dem Antrage des Haupt-Amendementsstellers, zu welchem das Möckesche Amendement einen Zusatz bildet, der schon von der Kommission für gewisse Ausnahmefälle nothwendig erachtete Zusatz eine Stellung hinter Artikel 99 erhalten hat; während damals, als der Antrag Amendement stellten, dieser Zusatz zu dem Artikel 99 beantragt war. Ich glaube, daß dieser Uebelstand sich bei der nachträglichen Redaction durch die Kommission noch beseitigen lassen muß, denn ich bin der Meinung, daß überhaupt die ganze Artikelstellung wegen der angenommenen Amendemente eine andere werden muß. Dadurch wird der Hauptgrundsatz des Artikels 99 in das richtige Verhältniß zu der von dem Abgeordneten Möcke beantragten und hier angenommenen Ausnahme-Bestimmung kommen.

Präsident: Der Abgeordnete Lensing hat das Wort.

Abgeordn. **Lensing:** Zur Aufklärung der Sache habe ich blos zu bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten Möcke sich auf den Zustand bezieht, wo ein Staatshaushalt-Etats noch nicht festgestellt ist; wogegen das Amendement des Abgeordneten Gesster sich auf den Zustand bezieht, wo der neue Staatshaushalts-Etat festgestellt und angenommen ist. Ich glaube, dies wird hinreichend sein, um das Amendement des Abgeordneten Gesster zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Beckerath hat das Wort.

Abgeordn. **von Beckerath:** Wenn der geehrte Abgeordnete Gesster zur Unterstützung seines Vorschlags angeführt hat, daß die ursprüngliche Fassung dieses Artikels gleichbedeutend sei mit dem jetzigen gestrichenen Passus, so kann ich ihm darin nicht beitreten, denn ich glaube, daß, wenn auch die ursprüngliche Fassung beibehalten wird, doch darüber schwerlich ein Zweifel sich erheben kann, daß unter Anderes mit dieser Bezeichnung gemeint ist, als die Nachträge zu dem Staatshaushalts-Etat, das heißt, diejenigen Gesetze, die, nachdem der Staatshaushalts-Etat festgestellt ist, noch durch neue Bedürfnisse hervorgerufen und gerechtfertigt werden, keineswegs aber die Steuergesetzgebung im Allgemeinen. Indeß halte ich doch seinen Vorschlag für eine wesentliche Verbesserung der Redaction und stimme ihm daher bei. Ich beschränke auch nicht, dabei mit dem in der heutigen Sitzung angenommenen Möckeschen Amendement in Widerspruch zu gerathen, denn, wenn der geehrte Abgeordnete von Prenzlau bemerkte, daß es sich hier in Art. 99 immer nur um den neuen Staatshaushalts-Etat handle, so ist das eine irrige Voraussetzung; es ist der eben geltende Staatshaushalts-Etat gemeint. Ist nun der neue Etat festgestellt, so beginnt es sich allerdings auf den neuen; besteht aber noch zufolge des nach dem Antrage des Abgeordneten Möcke gefaßten Beschlusses der alte Etat, so werden ja dann die Steuern auf Grund des alten prolongirten Etats erhoben, und es ist eben der alte, der darunter zu verstehen ist. Steuern können doch nicht ohne irgend eine gesetzliche Unterlage erhoben werden, das wird in der ganzen Abgeordnete doch nicht beschworen wollen. Ist also, in Ermangelung der Vereinigung beider Kammern, der neue Etat noch nicht zu Stande gekommen, so gilt so lange der alte, bis eine Einigung erfolgt ist.

Wenn nun also der Art. 99 sagt:

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere, nach dessen Feststellung erlassene Gesetze angeordnet sind, erhoben werden,"

so gerathen wir mit dem Beschlusse, den wir auf den Antrag des Abgeordneten Möcke gefaßt haben, nicht in Widerspruch, denn ich glaube klar nachgewiesen zu haben, daß der Staatshaushalts-Etat, von dem hier die Rede ist, nur der eben gültige sein kann, und dies ist für den Fall, den der Abgeordnete Möcke vorausgesetzt hat, der alte, wenn ich so sagen soll, prolongirte Staatshaushalts-Etat.

Präsident: Der Abgeordnete Hermann hat das Wort.

Abgeordn. **Hermann:** Meine Herren! Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß zwischen dem Amendement des Abgeordneten Möcke und dem des Abgeordneten Gesster kein Widerspruch bestehen soll; ich bin vielmehr der Ansicht des Grafen von Arnim, glaube auch, daß zwischen dem Herrn Vorredner und dem Herrn Referenten, wenigstens nach einer Aeußerung, welche derselbe vorher hinsichtlich seiner Auffassung des Amendements Möcke fallen ließ, ein wesentlicher Unterschied obwaltet. Der Vorredner hat gesagt, wenn der neue Staatshaushalts-Etat noch nicht angenommen wäre, so bestände der alte fort; der Referent hat dagegen gesagt, das Amendement des Abgeordneten Möcke enthielte nur den Ausdruck, daß die Steuern forterhoben werden können, nicht aber, daß sie auch verwendet werden dürfen, was doch, wenn der alte Staatshaushalts-Etat fortbesteht

Digitized by Google

Dreiundzwanzigste Sitzung

am Freitag den 28. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Neue Wahl. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Der Justiz-Minister macht eine Vorlage in Betreff einer Abänderung des §. 44 des westpreußischen Provinzialrechts wegen Ertheilung der Patronatsrechte über Pfarren. — Kommissions-Bericht über die nachträglich eingebrachten Abänderungen zur deutschen Verfassungs-Angelegenheit; — die Kommission befindet sich nicht in der Lage, einen Antrag darüber an die Kammer zu stellen. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember; — Tit. VI: Von der richterlichen Gewalt. Art. 85 bis 95. — Die Ueberschrift und Art. 85 werden unverändert, — Art. 86 und 87 dagegen nach der Fassung der ersten Kammer angenommen; — Art. 88 und 89 bleiben unverändert. — Art. 90 geht nach der Fassung der ersten Kammer durch; — Art. 91 wird nach einem Verbesserungs-Vorschlage angenommen; — Desgleichen Art. 92 nach der Fassung der ersten Kammer; — Art. 93 mit einem Verbesserungs-Vorschlage und einem Zusatz-Antrage der ersten Kammer; — Art. 94 bleibt unverändert; — über Art. 95 wird die Berathung begonnen, dann aber auf die nächste Sitzung vertagt.

Um 12 Uhr 20 Minuten giebt der Präsident das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen. Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Minister von Manteuffel, Simons und von Schleinitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

(Der Schriftführer Gellern verliest dasselbe.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Dasselbe ist angenommen.

Der Herr Schriftführer Hartmann führt das heutige Protokoll, und der Herr Schriftführer Ostermann wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

In dem 5ten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Magdeburg ist an die Stelle des verstorbenen Abgeordneten Hüttenmeister Zimmermann, nach der ihm zugegangenen und mit von ihm eingereichten amtlichen Mittheilung des Wahl-Kommissarius, der Oberheimer Justizrath Professor Bessler gewählt worden, er ist in der heutigen Versammlung anwesend und durch Verloosung der ersten Abtheilung zugetheilt. Die Abgeordneten Ahlemann, Stablewsky und Grundmann haben auf wenige Tage Urlaub. Die Herren Sack und Vieth sind durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Der Abgeordnete von Quein hat sein Mandat niedergelegt. Das desfallige Schreiben werde ich den Herrn Schriftführer bitten zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

„Ew. Hochgeboren

beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mich gezwungen sehe, mein Mandat als Abgeordneter zur zweiten Kammer aus nachstehenden Gründen niederzulegen. Durch die Aufnahme der Bauernbanden, so wie durch das eingetretene Steigen der Pfandbriefe, liegen in meinem landschaftlichen Kreise eine solche Menge dringender Anträge auf Kreditbewilligungen vor, welche durch eine lange Abwesenheit des Landschaftsrathes unausgeführt bleiben müßten, wie es sich zur Zeit, als ich das Mandat zur zweiten Kammer annahm, durchaus nicht vorhersehen ließ.

Wer die Schwierigkeiten und Nachtheile kennt, mit denen der kleine Grundbesitzer dieser Provinz bei Geldanleihen zu kämpfen hat, wird die dringende Verpflichtung anerkennen, diesem Stande ohne allen Verzug mindestens diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche das landschaftliche Kredit-Institut demselben gewähren kann.

Hiernach stelle ich gehorsamst anheim, einen anderen Abgeordneten an meine Stelle wählen zu lassen, und habe die Ehre, mit der vorzüglichen Hochachtung mich zu zeichnen

Ew. Hochgeboren

ergebenst

der Landschaftsrath von Quetz

in Wossau bei Rastenburg in Ostpreußen,

Abgeordneter zur zweiten Kammer für

die Kreise Wehlau, Gerdauen und einen

Theil von Rastenburg.

Präsident: Ich werde den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl einzuleiten.

Bei Gelegenheit der Wahlprüfungen hat die hohe Kammer die Wahl der Abgeordneten Robben und Bonsert beanstandet, weil die Erklärungen über die Annahme der Wahlen nicht eingegangen waren. Diese Erklärungen sind nunmehr eingegangen. Ich darf daher voraussetzen, daß die Beanstandungen als erledigt zu betrachten seien.

Der Herr Justiz-Minister wünscht das Wort zu haben.

Justiz-Minister **Simons**: Ich beehre mich, der hohen Kammer den Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Abänderung des §. 44 des westpreußischen Provinzial-Rechtes,

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen und zugleich die Allerhöchste Ermächtigung, die mich zur Einbringung dieser Vorlage autorisirt, beizufügen.

Der Entwurf betrifft die Frage:

inwiefern den katholischen Pfarrern im Werder auch für den Fall eine Freiheit von der Dezimation zusteht, wenn sie ihre Dienstländereien durch Zeitpächter benutzen lassen?

Es würde vermieden worden sein, die Thätigkeit der hohen Kammer für einen so speziellen Gegenstand in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode noch in Anspruch zu nehmen, wenn nicht die Erledigung desselben im Interesse der betheiligten Kirchen-Beamten wiederholt und aufs dringendste in Antrag gebracht worden wäre. Es würde mir übrigens, wenn ich mir noch eine Bemerkung erlauben darf, angemessen erscheinen, diesen Entwurf der Justiz-Kommission zu überweisen.

Präsident: Meinerseits halte ich den Vorschlag des Herrn Justiz-Ministers, die Vorlage an die Justizkommission zu verweisen, für angemessen, und wenn kein Widerspruch in der Versammlung erfolgt, so werde ich danach verfahren.

Wir gehen nunmehr zur Tages-Ordnung über; zunächst auf derselben steht der Bericht über die Kommission für die deutsche Verfassungs-Angelegenheit über die unterm 10ten c. von dem Herrn Minister des Auswärtigen der zweiten Kammer gemachten Vorlagen.

Die Kommission ging bei der Prüfung der in der Ueberschrift erwähnten Vorlagen, die Verhandlungen mit Oesterreich wegen des Union-Projektes betreffend, davon aus, daß es darauf ankomme, ob die jetzt der Kammer mitgetheilte Fassung des diesseitigen Vorschlags geringer sei, die Ansicht zu verändern, welche die Kommission in ihrem Berichte vom 5ten d. M. über das Verfahren der Königlichen Regierung in Bezug auf das Verhältniß zu Oesterreich, ohne irgend einen Widerspruch in der Kammer zu finden, kundgegeben hat.

Eine nähere Erörterung der Vorlagen von diesem Gesichtspunkt aus führte zu folgenden Ergebnissen:

Der durch den diesseitigen Bevollmächtigten der österreichischen Regierung eingereichte Entwurf steht mit den den preußischen Kammern vorgelegten nicht im Widerspruch, er enthält vielmehr den in dem letzteren weiter ausgeführten Hauptgedanken und bot sonach der österreichischen Regierung mindestens nicht mehr Veranlassung zur Ablehnung dar, als der andere.

Uebrigens war auch die ausführliche Fassung des Entwurfs der österreichischen Regierung durch die ihrem hiesigen Gesandten gleich nach der Abreise des diesseitigen Bevollmächtigten gemachte Mittheilung ohne Zweifel vollständig bekannt. Aber daß das Kaiserliche Kabinet weder auf den einen noch auf anderen Entwurf einzugehen geneigt war, geht schon aus dem Umstande hervor, daß es in seiner Denkschrift vom 16. Mai c. erklärt, „es sei nicht wohl in der Lage, mit Preußen eine bindende Uebereinkunft abzuschließen, in welcher als eigentlicher Pacis-

gent ein Bundesstaat einzutreten hätte, der noch nicht einmal gebildet sei."

Die Stellung der Regierung in der fraglichen Verhandlung mit Oesterreich erscheint also auch jetzt unverändert so, wie sie in den Verhandlungen der zweiten Kammer vom 6ten und 7ten d. M. angesehen wurde.

Es ist freilich ein bedeutender Umstand, daß der diesseitige Bevollmächtigte nicht für nöthig gehalten hat, die von ihm an dem Entwurf vorgenommene Abänderung zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen; es ist allerdings eine bedauernswerthe Folge dieser Unterlassung, daß die von der Regierung dem Kammern gemachte Vorlage von Wien aus eine Berichtigung erfuhr, allein der Regierung fällt bei diesem Vorgange nichts zur Last; es muß vielmehr anerkannt werden, daß sie in ihren betreffenden Mittheilungen an die Kammer offen und ohne Rückhalt verfahren hat. Der Unterschied zwischen den beiden Entwürfen würde, auch wenn er der Kammer bei den Verhandlungen vom 6ten und 7ten d. M. bekannt gewesen wäre, weder die Anerkennung des freundschaftlichen Verhaltens der Königlichen Regierung gegenüber Oesterreich vermindert, noch somit auf das Ergebniß der Verhandlungen eingewirkt haben. Die letztern irgendwie zu erneuern, ist um so weniger Veranlassung vorhanden, als die Kammer schon damals über das Projekt einer Union mit Oesterreich, weil dasselbe zu einem praktischen Erfolg nicht geführt hat, ohne nähere Erörterung hinweggieng.

Die Kommission befindet sich daher nicht in der Lage, mit dieser ihrer Berichterstattung einen Antrag an die hohe Kammer zu verbinden.

Berlin, 21. September 1849.

Die Kommission für die deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

von Patow (Vorsitzender). von Beckerath (Referent). Graf von Arnim. von Bodelschwingh (Lagen). Briese. Duncker. Dunker. Gamradt. Hermann. von Münchhausen. von Pegnitzhen. Sattig. von Saucken. Scheller. Schimmel. Graf Schwerin. Simson. Techow.

Meine Herren! Ich habe zunächst nur zu wiederholen, daß Ihre Kommission keine Veranlassung gefunden hat, einen Antrag an die hohe Versammlung zu richten, jedoch glaube ich nachträglich noch auf einen Punkt in den betreffenden Vorlagen aufmerksam machen zu müssen. Es ist dies der Schlußsatz des Schreibens des Herrn von Canitz an den Herrn Minister des Auswärtigen vom 7. September dieses Jahres, Anlage C. Herr von Canitz beginnt sich auf die Denkschrift vom 16. Mai, die sich unter den früheren Vorlagen der Regierung befindet, und fährt dann fort:

> die definitive Regulirung der deutschen Angelegenheiten sollte späterer Verhandlung vorbehalten bleiben und zunächst nur über die provisorische Centralgewalt verhandelt werden, deren Fortbestehen in ihrem bisherigen Zustande damals auch in Wien als rechtlich unmöglich anerkannt wurde.

Daß schon damals, im Mai also, in Wien das Fortbestehen der Central-Gewalt in dem bisherigen Zustande als rechtlich unmöglich anerkannt worden, dies ist es, worauf ich nachträglich die Aufmerksamkeit der hohen Kammer lenken zu müssen glaube. Daß sich diejenigen Gegenstände, die den gemeinsamen Besitz aller deutschen Regierungen bilden, in der Hand, unter der Verwaltung einer Behörde befinden, die von den beiden Großmächten nicht anerkannt wird, ist gewiß an und für sich ein beklagenswerthes Verhältniß. Für Preußen aber und die durch das Bündniß vom 26. Mai mit Preußen vereinigten Staaten hat diese Sachlage noch die eigenthümliche Bedeutung, daß die Verwaltung der Central-Gewalt sich auch auf die Flotte erstreckt, die fast ausschließlich nur aus Beiträgen Preußens und der gedachten Regierungen errichtet worden.

Gewiß aber wird ein Verständniß unter den deutschen Regierungen — wenigstens über diesen speziellen Gegenstand — leicht herbeizuführen sein, da Oesterreich gar nichts und Bayern nur sehr wenig zur Errichtung der Flotte beigetragen hat, die Kosten derselben vielmehr, wie gesagt, größtentheils von den durch das Bündniß vom 26. Mai vereinigten Staaten getragen worden sind. Von den diesem Bündniß nicht beigetretenen Staaten hat nur Württemberg seine Verbindlichkeiten erfüllt. Besonders aber kann jene Verständigung mit Oesterreich keine Schwierigkeiten finden, da es nicht den geringsten Antheil an der Flotte hat und die Central-Gewalt, in deren Verwaltung sie sich befindet, nicht anerkennt.

Es kann nicht meine Absicht sein, diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen; es wird sich dazu eine andere Gelegenheit, wie ich nicht zweifle, darbieten; ich bitte nur die hohe Versammlung, Akt davon zu nehmen, daß schon im Mai das Bestehen der provisorischen Centralgewalt auch von der österreichischen Regierung als rechtlich unmöglich angesehen wurde, und wiederhole im Uebrigen, daß die Kommission einen Antrag an die hohe Kammer nicht zu stellen hat.

Präsident: Ich muß nunmehr die Diskussion eröffnen, und insofern Jemand über den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand das Wort verlangt, so werde ich es ihm zu ertheilen haben.

(Pause.)

Da das nicht der Fall zu sein scheint, eine Veranlassung zur Abstimmung nicht vorliegt, da weder von Seiten der Kommission ein Antrag gestellt ist, noch von anderen Mitgliedern der hohen Kammer ein Antrag eingegangen ist, so halte ich die Sache für erledigt, und wir können zum ferneren Gegenstand der Tagesordnung übergehen.

Es steht auf derselben die Fortsetzung der Berathung der Verfassungs-Revision, und zwar der Bericht der Kommission über die Tit. VI. und VII. Der Abgeordnete Gesler ist Berichterstatter, ich ersuche ihn, den Referentenplatz einzunehmen.

(Der Abgeordnete Gesler nimmt zur Linken des Präsidenten Platz.)

Ich habe in Beziehung auf den Gang der Berathung zu bemerken, daß wir hier zum erstenmale einen Abschnitt zur Berathung bringen, der bereits in der ersten Kammer berathen worden ist, und deren Beschlüsse uns amtlich mitgetheilt worden sind. Es folgt daraus, daß wir verpflichtet sind, über die Beschlüsse der ersten Kammer unsererseits ebenfalls eine Meinung zu äußern, daß also jedenfalls die Anträge der ersten Kammer zur Abstimmung kommen werden, daß zwar je nach der Reihenfolge, in der sie sich überhaupt vorfinden, insofern nicht die Annahme durch einen anderen Beschluß ausgeschlossen ist, denn dann versteht es sich von selbst, daß auch die Anträge der ersten Kammer nicht mehr zur Abstimmung kommen können. Ich habe nur darauf hindeuten wollen, daß es der Wiederaufnahme solcher Anträge der ersten Kammer nicht bedarf, und daß sie also nicht noch einmal gestellt zu werden brauchen, sondern daß sie zur Berücksichtigung und Abstimmung kommen müssen.

Es sind mehrere Amendements zu den einzelnen Paragraphen eingegangen. Ich glaube nicht, daß die Kammer eine allgemeine Diskussion wird eintreten lassen wollen, sondern daß sie gleich auf die artikelweise Berathung eingehen werde. Dann werde ich auch die Amendements erst dann zur Berlesung und Unterstützung stellen, wenn wir an die betreffenden Paragraphen kommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Gesler:** Der Bericht lautet (liest):

Bericht

der

Kommission für Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 über Titel VI. und VII., Artikel 85 bis 97.*)

Titel VI.

Bei der Ueberschrift des Titels:

„Von der richterlichen Gewalt"

fand sich nichts zu bemerken.

Bei Artikel 85,

wurden nur gegen die Worte des ersten Absatzes:

„keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen"

von einer Seite Bedenken erhoben.

Man hielt dieselben für überflüssig, weil durch die Bezeichnung „unabhängige" bereits die Ausschließung jedes fremden Einflusses auf die richterliche Wirksamkeit ausgesprochen sei, sur gefährlich, weil sie die Unabhängigkeit der Gerichte über die richterliche Sphäre hinaus auszudehnen geneigt machen könnten.

Die Kommission hat jedoch mit überwiegender Majorität die unveränderte Beibehaltung dieser Worte beliebt, indem dadurch der Ausdruck „unabhängige" genauer präzisirt werde und der Zusammenhang des ganzen ersten Absatzes nicht wohl einer anderen Deutung fähig sei, als daß die Gerichte nur in Bezug auf die Ausübung der richterlichen Gewalt keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes, unterworfen sein sollen.

*) Nach vollendeter Berathung und Abfassung des Berichts über diese Titel ist die Revision derselben durch die erste Kammer erfolgt. Die dort gefaßten Beschlüsse sind nachträglich von der Kommission geprüft. Ihr Gutachten darüber ist dem Berichte an den betreffenden Stellen eingefügt.

Digitized by Google

Gegen den übrigen Inhalt des ersten Absatzes und gegen den zweiten Absatz fand sich nichts zu erinnern.

Die erste Kammer hat sich gleichfalls für ungeänderte Beibehaltung des ganzen Artikels erklärt und die vorgeschlagenen Veränderungen im ersten Absatz den Worten: „keiner anderen Autorität" vorzusetzen: „in ihrer richterlichen Wirksamkeit" und den zweiten Absatz wegzulassen oder wenigstens die Worte „im Namen des Königs" zu streichen, verworfen.

Zu dem Artikel 86.

wird keine Veränderung beantragt.

Der erste Absatz fand in der Kommission gar keinen Widerspruch. Bei dem zweiten Absatz wurde allgemein anerkannt, daß unter dem Ausdrucke „Richterspruch" nicht ausschließlich der Spruch des ordentlichen Kriminal-Richters zu verstehen, mithin dadurch anderweitigen Restrictionsbestimmungen eines Disziplinargesetzes nicht vorgegriffen werde.

Dagegen gaben die Worte:

„aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben"

zu einer Erörterung Veranlassung, indem deren Streichung von einer Seite beantragt wurde, um den Gesetze über die Bestrafung der Dienstvergehen der Richter vom 10. Juli d. J., welches eine Spezialstrafung der zu ahndenden Dienstvergehen nicht enthalte, solche vielmehr in seinen Motiven für unmöglich erkläre, nicht zu präjudiziren. Diese Ansicht blieb jedoch mit 2 gegen 17 Stimmen in der Minorität.

Ohne auf eine nähere Beurtheilung der Grundsätze des bereits einer besonderen Kommission zur Begutachtung vorliegenden Disziplinar-Gesetzes für die richterlichen Beamten einzugehen, verkannte die Majorität der Kommission zwar nicht die Schwierigkeit für den Gesetzgeber, alle Gründe für die Amtsentsetzung, jetweise Dienstentlassung und unfreiwillige Versetzung der Richter speziell zu bestimmen, hielt jedoch durch die Disposition des angefochtenen Passus eine gesetzliche Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Richter unter allgemeineren Gesichtspunkten nicht für ausgeschlossen.

Dadurch wurde auch die Begründung des Ausdruckes „bestimmt" in dem in Rede stehenden Passus nicht für angemessen erachtet.

Beim dritten Absatze wurde bemerkt, daß gegen willkürliche Versetzungen der Richter unter dem Vorwande allgemeiner Organisationsgründe die Bestimmung des Artikels 88, wonach die Organisation der Gerichte durch das Gesetz bestimmt wird, den nöthigen Schutz gewähre.

Die erste Kammer hat den ersten und dritten Absatz des Artikels unverändert, den zweiten aber in folgender veränderter Fassung:

„Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtsinspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen,

angenommen.

Die Kommission hat von diesen Veränderungen die Fortlassung der Worte: „nicht bestimmt" und die Trennung der Entsetzung und zeitweisen Enthebung vom Amte von der Suspension und Versetzung aus den schon oben angeführten Gründen nicht empfehlen zu können geglaubt.

Sie hat jedoch die Angemessenheit der Veränderung des Ausdrucks „pensionirt" in „in den Ruhestand versetzt" aus dem Grunde, weil die Versetzung in den Ruhestand bei Beamten, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, gesetzlich ohne Pension erfolgt, anerkennen müssen und sich deshalb nachträglich dem Vorschlage der ersten Kammer in dieser Beziehung angeschlossen.

Artikel 87

fand keinen Widerspruch.

Der Vorschlag, zu diesem Artikel einen Zusatz dahin zu machen, daß die Besoldungen der Richter durch das Gesetz bestimmt und außerordentliche Remunerationen und Gratifikationen verboten sein sollen, fand keinen Anklang, indem es angemessener erschien, bei Feststellung des Budgets diesen für die Unabhängigkeit des Richterstandes so wichtigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Die erste Kammer hat beschlossen, in diesem sonst unverändert angenommenen Artikel hinter dem Worte „Staatsdiener" das Wort „sonst" einzuschieben, um damit die Rückanwendbarkeit dieser Bestimmung auszuschließen.

Die Kommission hat dieses Bedenken nicht getheilt, weil schon die ursprüngliche Fassung des betreffenden Satzes die Anwendbarkeit auf früher geschehene Amts-Cumulationen nicht zulassen dürfte.

Artikel 88, 89 und 90

haben zu keinem Aenderungs-Vorschlage Gelegenheit gegeben.

Dasselbe ist in der ersten Kammer bei Artikel 88 und 89 der Fall gewesen. Nur ist dort bei Artikel 90 im zweiten Absatze die Aenderung beliebt, daß statt der Worte „der Handel-, Gewerbe- und Militair" das Wort „solcher" zu setzen.

Die Kommission hat sich dieser Aenderung nicht anschließen mögen, weil sie darin nur eine unerhebliche Fassungs-Veränderung gesehen hat.

Artikel 91.

Es wurde anerkannt, daß diese Bestimmung nur eine transitorische sei und nach Erfüllung der ausgesprochenen Verheißung keinen Platz mehr in der Verfassungs-Urkunde finden könne. Davon ausgehend, wurde ein Verbesserungs-Vorschlag dahin gerichtet, den Artikel so zu fassen:

„Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen,"

und unter die Uebergangs-Bestimmungen anzunehmen:

„Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz."

Der Vorschlag fand sich auf die Aussührung, daß der Grundsatz, die Gerechtigkeits-Pflege in höchster Instanz für die ganze Monarchie nur einem Gerichtshofe anzuvertrauen, als nothwendiger Ausfluß des allerseits ausgesprochenen Verlangens nach Herbeiführung der Gleichförmigkeit des materiellen und formellen Rechts zugestanden im ganzen Lande in der Verfassung selbst aufgenommen werden müsse, die dadurch geboten Vereinigung der beiden gegenwärtig noch bestehenden obersten Gerichtshöfe, des Ober-Tribunals und des Cassationshofes, und deren Modalitäten aber einem besondern Gesetze vorzubehalten seien.

Dieser Vorschlag fand jedoch, eben so wie der Antrag, den Artikel als gar nicht in die Verfassung, sondern in das Justiz-Organisations-Gesetz gehörig, zu streichen, in der Minorität.

Die Majorität entschied sich dagegen mit 10 gegen 7 Stimmen für folgende Fassung:

„Nach Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens werden die beiden noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt."

Diese wurde dadurch motivirt, daß vor hergestellter Gleichförmigkeit des formellen Rechts im ganzen Lande die Vereinigung des Cassationshofes mit dem Ober-Tribunal ungedeihlich und namentlich für die Selbstständigkeit der rheinischen Justiz gefährdend sei. Der aufgestellte Gegengrund, daß in dem Organisationsgesetze, der bei dem höchsten Gerichtshofe zu bildende rheinische Senat durch genaue Feststellung der Zahl und Qualifikation seiner Mitglieder mit hinlänglichen Garantieen versehen sein solle, um ihm die für die nöthige Zahl seiner Mitglieder hinreichende Beschäftigung zu gewähren, die höchste Instanz der Kriminalsachen aus dem ganzen Lande, in welchem bereits im Wesentlichen Gleichförmigkeit des Verfahrens stattfinde, überwiesen werden könne, erschien der Majorität nicht durchgreifend.

Die erste Kammer hatte dagegen sich für unveränderte Beibehaltung des Artikels entschieden, und bei nochmaliger Erwägung hat auch die Kommission mit 12 gegen 8 Stimmen von dem zuerst beschlossenen Aenderungs-Vorschlage abstrahirt, indem die Gründe der früheren Minorität sich diesmal mehr Geltung zu verschaffen wußten.

Artikel 92.

Die Kommission war darin einig, daß als Grundsatz, sowohl für Civil- als für Strafsachen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen auszusprechen, und daß die Ausschließung derselben in einzelnen Fällen der discretionairen Gewalt der Gerichtshöfe zu überlassen. Auch fand es keinen Widerspruch, daß die Oeffentlichkeit in Civilsachen für gewisse Angelegenheiten auch durch das Gesetz ein für allemal beschränkt werden möge.

Von mehreren Seiten wurde noch außerdem auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, dem Gesetze auch die Ausschließung der Oeffentlichkeit bei einzelnen Gattungen von

Digitized by Google

Strafsachen freigelassen, wobei namentlich auch gewisse Fleisches-Verbrechen, deren öffentliche Verhandlung stets ungünstig auf die Moralität einwirke, und auf die Disziplinarsachen der Beamten, deren Verhandlungen zur Aufrechthaltung des Amtsansehens bestimmt, durch die Oeffentlichkeit leicht dieses Ansehen erheblich gefährden könnten, hingewiesen wurde.

Hierauf gründeten sich die eingebrachten Verbesserungs-Anträge:

unter Streichung des zweiten Absatzes im zweiten Satze des ersten Absatzes hinter „jedoch" einzuschalten:

„durch das Gesetz für gewisse Angelegenheiten, außerdem in einzelnen Fällen"

und

statt des zweiten Absatzes zu setzen:

„Auch kann für einzelne Angelegenheiten die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden,"

welche jedoch bei der Majorität keinen Beifall fanden.

Es wurde vielmehr beschlossen, den in der Verfassung ausgesprochenen Unterschied zwischen Civil- und Strafsachen und hiefür die Oeffentlichkeit der letzteren gewährte unbedingte Garantie aufrecht zu erhalten, und daher zum ersten Absatze gar keine Aenderung, zu dem zweiten aber nur die Bestimmung des Wortes „auch", welches zuerst steht, hinter „Oeffentlichkeit" vorzuschlagen, so daß der zweite Absatz so heißen würde:

„In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden."

Seitens eines Mitgliedes der Minorität wurde dabei die Bemerkung gemacht, daß die Disziplinarsachen der Beamten in diesem Sinne als Civilsachen zu behandeln, wie solches die rheinische Justiz stets angenommen; wogegen kein Widerspruch erhoben wurde.

Die erste Kammer hat den ersten Absatz unverändert, den zweiten aber in folgender geänderter Fassung:

„In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden",

angenommen.

Die Kommission hat sich dadurch jedoch nicht veranlaßt gefunden, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen.

Artikel 93.

Bei mehreren Seiten wurden Bedenken gegen die ausschließliche Anwendbarkeit des Geschworen-Gerichts auf alle politische Verbrechen und Preßvergehen erhoben. Es wurde die Ansicht geltend gemacht, daß kein innerer Grund vorliege, geringfügige Vergehen dieser Kathegorie auf diesem zeitraubenden und kostspieligen Wege zu erledigen, und daß jedenfalls dieses Verfahren auf die vom Amts wegen zu rügenden Vergehen beschränkt werden müsse. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß dieser Uebelstand schon bei Abfassung der Verordnung vom 3. Januar d. J. gefühlt worden, indem deren §. 61 nicht alle in den Kriminal-Gesetzen als politische bezeichnete Verbrechen vor die Geschwornen weist, und auch die Preßvergehen, bei welchen die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist, oder die Strafe nur in den durch das Gesetz vom 17. Mai 1848, §. 6 angedrohten Geldbußen besteht, von diesem Verfahren ausnimmt.

Auch die deutsche Reichs-Verfassung beschränke die Kompetenz der Geschworenen-Gerichte im §. 177 auf schwere politische Vergehen und nehme im §. 143 die Preßvergehen, welche nicht vom Amts wegen verfolgt werden, von diesem Verfahren aus.

Endlich wurde von einer Seite auf die Gefährlichkeit hingewiesen, in politisch erregten Zeiten überhaupt politische und Preßvergehen durch Geschworne aburtheilen zu lassen, da diese doch stets mehr oder weniger von den politischen Bewegungen mitergriffen und geneigt sein würden, statt des Gesetzes ihre politische Partei-Ansicht zur Geltung zu bringen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurden folgende Aenderungs-Vorschläge gemacht:

1) im ersten Absatze statt „allen" „schweren" zu setzen, und die Worte „nur bei Preßvergehen" zu streichen;
2) hinter Preßvergehen hinzuzufügen, „welche von Amts wegen verfolgt werden";
3) hinter den ersten Absatz einzufügen: „welche Vergehen als politische Verbrechen und Preßvergehen zu betrachten, bestimmt das Gesetz."

Ebendaselbst einzurücken:

4) „das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen wegen Geringfügigkeit der Strafen die Mitwirkung von Geschwornen bei Preßvergehen nicht stattfindet";

und

5) „Injurien gegen Privatpersonen und Preß-Polizei-Vergehen sind hiervon ausgeschlossen."

Alle diese Vorschläge wurden jedoch verworfen und keine Aenderung des Artikels beliebt.

Den gegen die Zweckmäßigkeit des Geschwornen-Verfahrens in politischen und Preßvergehen im Allgemeinen erhobenen Einwendungen wurde entgegengestellt, daß die politischen Bewegungen ihren Einfluß eben so auf Richter als auf Geschworne äußern könnten.

Von einer größeren Spezialisirung der den Geschwornen zu überweisenden Sachen abstrahirte man aber um deshalb, weil es sich von selbst verstehe, daß die Bestimmung, welche Verbrechen als politische und Preßvergehen zu erachten, durch die Spezial-Gesetzgebung erfolgen müsse.

Die erste Kammer hat den Artikel mit der Abänderung angenommen, daß statt:

„bei Preßvergehen"

zu sagen:

„bei denjenigen Preßvergehen, welche in den Gesetzen bezeichnet sind."

und daß der letzte Absatz dahin zu fassen:

„die Bildung des Geschwornen-Gerichts regelt das Gesetz."

Die Kommission glaubt keine dieser Aenderungen empfehlen zu dürfen, die erste nicht aus dem schon angeführten Grunde, die letztere, weil sie das angeführte Motiv, daß durch die Fassung des Textes die Schwurgerichts-Verfassung am Rhein gefährdet werden könne, nicht anerkennen kann.

Artikel 94

gab zu keiner Erinnerung Anlaß.

Artikel 95

Bei Artikel 95 wurde bemerkt, daß der darin ausgesprochene Grundsatz die Gerichte in die Lage bringen könne, die exekutive Gewalt zu lähmen, indem deren Organe wegen der Gefahr, ihre Amtshandlungen gerichtlich censirt zu sehen, den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu gehorchen, bedenklich werden möchten.

Hiervon ausgehend, schlug man den Zusatz vor:

„das Verfahren muß stirt werden, wenn der Verfolgte beweist, daß er die Handlung, weshalb er in Anspruch genommen ist, auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat."

Dagegen wurde angeführt, daß durch eine erschwerte Verfolgung der durch Staatsbeamte verübten Rechtsverletzung die allgemeine Rechtssicherheit gefährdet werde, und daß dem Beamten, der auf Befehl seiner Vorgesetzten fremde Rechte verletzt habe und deshalb in Anspruch genommen würde, freistehe, seinen Autor hiemit zu denunziren und seinen Regreß an ihn zu nehmen.

Auch der Vermittelungs-Vorschlag, dergleichen Konflikte an den Kompetenz-Gerichtshof zu verweisen, fand keinen Beifall, die Majorität erklärte sich vielmehr gegen jede Aenderung des Artikels.

Die erste Kammer hat beschlossen, den Artikel dahin zu ändern:

„Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Militair- und Civil-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz."

Die Kommission hat sich nicht bewogen gefunden, dieser Aenderung beizutreten, indem sie das der ursprünglichen Fassung der Verfassungs-Urkunde zum Grunde liegende Prinzip aufrecht erhalten zu müssen glaubt.

Titel VII.

Bei der Ueberschrift:

„von den Staatsbeamten"

fand die Kommission nichts zu bemerken.

Die erste Kammer hat die Ueberschrift dahin geändert:

„von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten."

Die Kommission glaubt diese Aenderung nicht empfehlen zu können, weil mit Rücksicht auf den vorhergehenden Titel ein Mißverständniß über den Inhalt dieses Titels nicht wohl denkbar ist.

Artikel 96

gab zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Artikel 97

fand ebenfalls keine Erinnerung.

Die Kommission beantragt jedoch, diesen Artikel unter die Uebergangsbestimmungen zu verweisen, wohin er seiner Natur nach gehört.

Digitized by Google

Die erste Kammer hat den Artikel 96 mit dem Artikel 97 verbunden, indem sie beschlossen hat, in dem ersteren hinter „beschränkten" den Satz einzufügen:

„jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche"

und den letzteren ganz zu streichen.

Die Kommission empfiehlt diese Aenderung nicht, weil der beabsichtigte Zusatz die Fassung des Artikel 96 zu schwerfällig macht, und der beantragte Einschub nicht in den bleibenden Theil der Verfassung gehört.

Eine Zusammenstellung des Textes der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, der Beschlüsse der ersten Kammer und der Vorschläge der unterzeichneten Kommission, wird beigefügt.

Berlin, den 18. September 1849.

Die Kommission für Revision der Verfassungs-Urkunde.

Kühlwetter (Vorsitzender). Evelt. Tellkampf. von Klützow. Graf Schwerin. Harkort. Broicher. Oppermann. von Griesheim. Duncker. Graf von Arnim. Gebler (Berichterstatter). von Saucken. Geppert. Simson. Pfeiffer. von Reyher. Scherer. Camphausen. Keller. von Bederath.

Text der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.	Beschlüsse der ersten Kammer.	Aenderungs-Vorschläge der Verfassungs-Kommission der zweiten Kammer.
Titel VI.		
Von der richterlichen Gewalt.		
Art. 85.	**Art. 85.**	**Art. 85.**
Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfene Gerichte, ausgeübt.	Nichts zu ändern.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.		
Art. 86.	**Art. 86.**	**Art. 86.**
Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.	Erster Absatz. Nichts zu ändern.	Erster Absatz. Kein Aenderungs-Vorschlag.
Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.	Zweiter Absatz. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspendirung, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses, erfolgen.	Zweiter Absatz. Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, in den Ruhestand versetzt werden.
Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.	Dritter Absatz. Nichts zu ändern.	Dritter Absatz. Kein Aenderungs-Vorschlag.
Art. 87.	**Art. 87.**	**Art. 87.**
Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.	Den Richtern dürfen andere besoldete Staats-Aemter sonst nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
Art. 88.	**Art. 88.**	**Art. 88.**
Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.	Nichts zu ändern.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
Art. 89.	**Art. 89.**	**Art. 89.**
Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.	Nichts zu ändern.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
Art. 90.	**Art. 90.**	**Art. 90.**
Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.	Erster Absatz. Nichts zu ändern.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
	Zweiter Absatz. Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.	
Art. 91.	**Art. 91.**	**Art. 91.**
Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.	Nichts zu ändern.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
Art. 92.	**Art. 92.**	**Art. 92.**
Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr bringt.	Erster Absatz. Nichts zu ändern.	Erster Absatz. Kein Aenderungs-Vorschlag.
Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.	Zweiter Absatz. In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.	Zweiter Absatz. In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden.
Art. 93.	**Art. 93.**	**Art. 93.**
Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.	Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche in den Gesetzen bezeichnet sind, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.	Kein Aenderungs-Vorschlag.
Art. 94.	**Art. 94.**	**Art. 94.**
Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompe-	Nichts zu ändern.	Kein Aenderungs-Vorschlag.

Digitized by Google

tenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 95.

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der Durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.

Art. 95.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.

Art. 95.

Kein Aenderungs-Vorschlag.

Titel VII.

Von den Staatsbeamten.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Titel VII.

Kein Aenderungs-Vorschlag.

Artikel 96.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwalte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Artikel 96.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staats-Anwalte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Artikel 96.

Kein Aenderungs-Vorschlag.

Artikel 97.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 97.

Fällt aus.

Artikel 97.

Unter die transitorischen Bestimmungen aufzunehmen.

In dem sechsten Titel der Verfassungs-Urkunde, welcher von der richterlichen Gewalt handelt, hat Ihre Kommission Ihnen nur zwei Abänderungen vorzuschlagen, die eigentlich weniger die Materie, als die Form betreffen. Die erste Kammer, deren Beschlüsse uns gleichfalls bereits vorliegen, ist weniger enthaltsam gewesen und hat zu sieben Artikeln Aenderungen beschlossen.

Ich will nun gleich zum Einzelnen übergehen. Wie der in Ihren Händen befindliche Bericht besagt, ist zu der Ueberschrift: „Von der richterlichen Gewalt" weder von Seiten der ersten Kammer, noch von Seiten Ihrer Kommission irgend eine Aenderung beantragt. Dasselbe gilt von Artikel 85, wo ebenfalls die erste Kammer keinen Beschluß gefaßt hat, der eine Aenderung bezweckt, und auch von Seiten Ihrer Kommission kein solcher Vorschlag erfolgt ist.

Präsident: Insofern zu Artikel 85 Anträge aus der hohen Kammer nicht hervorgehen, halte ich denselben für erledigt, und wir können zu Artikel 86 übergehen.

Referent Abgeordn. **Gesler:** Im Art. 86 lautet der erste Satz also:

„Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt."

In dem Berichte steht, daß die erste Kammer beschlossen habe, nichts zu ändern. Inzwischen ist die Redaction des Central-Ausschusses der ersten Kammer uns gebracht mitgetheilt, und da steht in dem ersten Alinea die Fassung so:

„Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt."

Es ist also das „ihre" zwischen „auf" und „Lebenszeit" ausgelassen. Ich glaube, daß dies auf einem Versehen beruht. Nämlich in dem Berichte der Central-Kommission der ersten Kammer war gesagt, daß zu diesem ersten Alinea keine Bemerkungen zu machen wären. In dem Berichte heißt es nämlich wörtlich:

„Art. 86.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt."

Und dann weiter:

„Zum ersten Absatz sind keine Erinnerungen oder Abänderungs-Vorschläge gemacht, und der Central-Ausschuß hat denselben, die Nothwendigkeit seiner Bestimmung anerkennend, ohne Widerspruch angenommen."

Zum Schlusse aber wird gesagt:

Der Artikel würde dahin lauten:

„Die Richter werden vom Könige oder in seinem Namen auf Lebenszeit ernannt."

Da fehlte also das „ihre." Als es nun zur Abstimmung kam — ich muß hier bemerken, daß in der ersten Kammer jeder Artikel der Verfassung, auch wo keine Aenderungen vorgeschlagen sind, ausdrücklich zur Abstimmung gekommen ist, — als nun, sage ich, über dieses erstere Alinea abgestimmt werden sollte, bemerkte der Herr Präsident Folgendes:

(liest)

„Bei dem Vorlesen habe ich bemerkt, daß darin doch eine Aenderung, und zwar hinsichtlich der Fassung, vorhanden ist, wenn nicht etwa ein Druckfehler vorliegt. Im Vorschlag des Ausschusses steht: „auf Lebenszeit", in der Fassung des Gesetzes: „auf ihre Lebenszeit." Ich weiß nicht, ob es ein bloßer Druckfehler ist, und bitte den Herrn Berichterstatter, sich darüber zu erklären."

Der Berichterstatter erklärte hierauf:

(liest)

„Es ist mir durchaus nicht erinnerlich, daß darauf irgend ein Gewicht gelegt worden ist, und es könnte daher nur ein Druckfehler oder lapsus calami sein."

Demnächst wurde nun mit der Abstimmung fortgefahren; der Schriftführer verlas den Satz noch einmal, er las ihn jedoch in derselben Fassung vor, welche die erwähnte Aenderung von dem ursprünglichen Texte enthält; und so ist der Satz angenommen. In der offiziellen Mittheilung ist die Redaction eben so. Das Wort „ihre" ist auch dort ausgelassen. Ich wiederhole meine Ansicht, daß dies auf einem Versehen beruht, und erlaube mir den Vorschlag, darüber hinwegzugehen und anzunehmen, daß die erste Kammer in dem ersten Alinea nichts habe ändern wollen.

Präsident: Ich glaube, daß der Ansicht des Herrn Referenten kaum wird widersprochen werden können. Es handelt sich blos um die Redaction.

Wir können also zum zweiten Alinea übergehen, wo sowohl die erste Kammer, als unsere Kommission Abänderungen vorschlagen.

Referent Abgeordn. **Gesler:** Das zweite Alinea im Texte der Verfassungs-Urkunde lautet:

„Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen und bestimmt haben, ihres Amts entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden."

Die erste Kammer hat beschlossen, diesen zweiten Absatz in zwei Sätze zu zerlegen, die folgendermaßen lauten:

„Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nach Kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen."

Der Unterschied dieser Fassung von der des Textes beruht darin, daß die Worte: „und bestimmt", welche hinter „vorgesehen" stehen, ausgelassen sind. Ferner ist die unfreiwillige Versetzung, getrennt von der Entsetzung und zeitweisen Enthebung, in einen zweiten Satz gebracht, und zwar zusammen mit der Versetzung in den Ruhestand und vorläufigen Amtssuspension, welche nicht Kraft eines Gesetzes eintritt. Von der letzteren ist in dem ursprünglichen Texte gar nicht die Rede. Endlich ist noch der Unterschied gemacht worden zwischen den beiden Kategorien, daß die Entsetzung und zeitweise Enthebung, wie im Texte bestimmt ist, durch richterlichen Spruch, die vorläufige Amtssuspension, Versetzung an eine andere Stelle und in Ruhestand aber auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen sollen.

Ihre Kammer hat sich der Fassung, welche die erste Kammer beliebt hat, nicht angeschlossen, vielmehr hat sie es bei der Fassung lassen wollen, welche im Texte der Verfassungs-Urkunde enthalten ist, und nur darin der ersten Kammer beitreten können, daß sie statt

Digitized by Google

des Wortes „pensionirt“ angemessen gefunden hat, zu setzen: „in Ruhestand versetzt.“ Die Gründe dafür sind in dem Berichte angegeben. Einer weiteren Motivirung glaube ich mich deswegen hier enthalten zu können.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und ersuche die Herren Abgeordneten, welche das Wort ergreifen wollen, sich zu melden. Der Abgeordn. Kreutzel hat das Wort.

Abgeordn. **Kreutzel:** Meine Herren! Ich möchte Ihnen empfehlen, bei dem Antrage unserer Kommission stehen zu bleiben. Ich glaube, daß dasjenige, was durch die anderweitige Fassung in der ersten Kammer beabsichtigt worden ist, durch diese Fassung nicht erreicht wird.

Der Artikel in dem zweiten Alinea heißt:

> Die Richter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt, und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, „pensionirt“

oder wie jetzt ihre Kommission vorschlägt,

> „in Ruhestand versetzt“ werden.

Es hat sich sehr bald, nachdem die Verfassungs-Urkunde bekannt geworden war, ein Bedenken darüber erhoben, was unter einem richterlichen Spruch zu verstehen sei. Es hat solche gegeben, die darunter nur ein formelles Urtheil verstehen wollen, welches ergangen ist auf Grund eines in einer Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Es giebt aber beispielsweise wenn wir das Gesetz über die Disziplin im Richterstande annehmen, Fälle, in denen ein Richter aus seinem Amte entfernt werden kann, ohne daß ein nach den Formen der Prozeß-Ordnung sich bewegendes Verfahren vorangegangen ist. Es wird in diesem Gesetze ferner anerkannt, daß es Fälle giebt, in denen ein Richter auch wider seinen Willen auf eine andere Stelle versetzt und in Ruhestand gesetzt werden kann. Es kommt endlich noch der Fall der Amts-Suspension während des Laufes der Untersuchung vor. Nun geht offenbar die Absicht der Fassung, welche die erste Kammer angenommen hat, dahin, den Zweifel zu beseitigen, als ob in allen diesen Fällen auch ein solcher formeller Richterspruch nöthig sei, wie er hervorgegangen hatte. Es wird darum gesagt: Nur die Fälle der Amts-Suspension, für die Fälle der unfreiwilligen Versetzung und für die Fälle der Versetzung in den Ruhestand soll ein richterlicher Beschluß genügen. Es bleibt aber in dem ersten Satze stehen: ein Richterspruch ist erforderlich, um den Richter seines Amtes zu entsetzen. Darunter kann verstanden werden ein förmlich richterlichen Spruch also ein solcher formelles Erkenntniß oder man versteht darunter auch einen von einem Richter-Kollegium nach anderen Formen gefaßten Beschluß.

Ist das erste der Fall, versteht man darunter nur ein formelles Erkenntniß, dann ist der erste Satz nicht richtig, denn es ist darunter eben mit die Entfernung von Amte enthalten, aber versteht man darunter das Zweite, das ich für richtig halte, einen von einem Richter-Kollegium nach bestimmten Formen, wenn auch nicht nach der Prozeß-Ordnung gefaßten Beschluß, dann ist nicht nöthig zu trennen, denn dann ist der allgemeine Ausdruck völlig genügend für die Fälle, welche die Fassung der ersten Kammer in dem zweiten Satze dieses Alinea aufgenommen hat.

Ich glaube daher, Ihnen empfehlen zu können, bei der Fassung stehen zu bleiben, die Ihre Kommission Ihnen vorgeschlagen hat.

Zu den Gründen, die in dem Berichte angedeutet worden sind, um die Aenderung zu rechtfertigen, daß statt „pensionirten“ gesagt ist „in den Ruhestand versetzen“, habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Gevert hat das Wort.

Abgeordn. **Gevert:** Meine Herren! Ich glaube mich für den Vorschlag der ersten Kammer erklären zu müssen. Er unterscheidet sich im ersten Satze dadurch, daß er die Worte: „und bestimmt“ aus dem Texte der Verfassung wegläßt. Ich glaube, daß dazu ein sehr guter Grund vorliegt. Wenn die Verfassung vorschreibt: „Die Richter können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt werden“, so muß man annehmen, daß darunter zweierlei zu verstehen, nicht, daß es ein bloßer Pleonasmus sei. Wenn aber „vorsehen“ von „bestimmen“ getrennt gedacht werden kann, so glaube ich, läßt sich kein anderer Begriff vorstellen, als den bestimmten, präzisirten, objektiven Thatbestand in allen seinen Beziehungen festzustellen.

Zu dieser Deutung kann wenigstens der Ausdruck „bestimmt“ Veranlassung geben, und diese Deutung, glaube ich, wurde der Sache widersprechen. Es ist bekannt, daß eben die Berufung der richterlichen Würde, des richterlichen Ansehens u. dgl. deren Bestrafung der Disziplin anheimfällt und welche gewissermaßen schon nach den Gesetzen, die in den alten Provinzen gelten und jedenfalls nach der Intention des neuen Disziplinargesetzes zur Entlassung eines Richters Veranlassung geben könnte, sich nicht so präzisiren läßt, daß man sie als objektiven Thatbestand hinstellen könnte; dies ist auch dem rheinischen Recht unzweifelhaft, die Disziplinargewalt, welche die Gerichte dort über ihre Mitglieder ausüben, ist unzweifelhaft eine solche, die unter Umständen bis zur Entlassung führen kann, und nichtsdestoweniger existirt dort ein Verfahren, welches nur entfernt die Präzisirung des Thatbestandes enthielte. Ich glaube daher, daß die erste Kammer wohl gethan hat, das Wort „bestimmt“ zu streichen, um einer möglichen Mißdeutung vorzubeugen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so lege ich darauf geringeres Gewicht. Ich glaube, daß man das Wort „Richterspruch“ in einem weiteren Sinne auffassen muß, daß darunter die nach dem Vorgange der Causae cognitio hingestellte Entscheidung des Gerichts zu verstehen sein möchte; es ist dann aber auch darin eine Aenderung des Unterschiedes enthalten, denn der Richterspruch ist nach gewöhnlichem Sprachgebrauch das Erkenntniß, und ein solches erkennt nach den Vorschriften des Disziplinar-Gesetzes, die wir zu einer anderen Zeit diskutiren haben werden. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt das Erkenntniß von dem Gericht, daher sind die anderen Bestimmungen, wonach die Richter auf vorläufige Amtssuspension, unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle oder in den Ruhestand erkennen, eine Wohlthat, mit der die Strafgesetzgebung gar nichts gemein hat, denn sie sollen dies keine Strafe sein, sondern nur als auf gewisse thatsächliche Verhältnisse begründete Beschlüsse gelten. Ich glaube, daß die erste Kammer angemessen gehandelt hat, wenn sie die beiden Arten von richterlicher Thätigkeit und Entscheidung auch in der äußeren Form erkennbar unterscheiden wissen will, so daß über richterlichen Spruch in einem und Richterspruch im anderen Falle keinem Bedenken Raum gegeben werden kann. Es kommt allerdings das Alles durch die Gerichte geschehen, doch steht das Wort: „richterlicher Spruch“, im Gegensatze zu dem förmlichen Erkenntnisse. Ich glaube daher die Fassung der ersten Kammer zur Annahme empfehlen zu können.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Ich kann mich dem nur anschließen, was der geehrte letzte Redner vorgetragen hat. Was die Worte „vorgesehen“ und „bestimmt“ betrifft, so würde der Zusatz „und bestimmt“, wenn er nicht einen Pleonasmus enthält und deshalb zu streichen ist, die Folge haben, daß die Bestimmungen des Artikels für den einen Theile der Monarchie mit dem bestehenden Rechte nicht mehr in Uebereinstimmung stehen würden, aber der Verpflegung eine Fessel angelegt werden, welche ich nicht für gut halte und das Disziplinar-Verfahren nicht für wünschenswerth erachten kann. Es ist schon erwähnt worden, daß in dem rheinischen Rechte im Disziplinar-Verfahren zur Verhängung einer Disziplinar-Strafe der Thatbestand einer bestimmten strafbaren Handlung nicht erfordert wird, wenn im Allgemeinen nachgewiesen ist, daß das Verhalten des betreffenden richterlichen Beamten ein unwürdiges und seinen allgemeinen Dienstpflichten nicht entsprechendes ist. Wird von der Gesetzgebung nun verlangt, daß sie, wenn ein Richter zur Erhaltung der Würde seines Amtes aus demselben entfernt werden soll, erforderte, daß jedesmal eine spezielle strafbare Handlung nachgewiesen werde, um jenen Erfolg herbeizuführen, so müßte das in der Rheinprovinz geltende Recht abgeändert werden. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, um ihm allgemeine Geltung zu verschaffen, ihm in diejenigen Bestimmungen einzuflechten, die für den übrigen Theil der Monarchie zu erlassen, und welche vorläufig schon in der Verordnung vom 10. Juli d. J. enthalten sind, so würde man für die Regulirung der Disziplinar-Verfahren zu anderen Grundsätzen übergehen müssen, als es in der gedachten Verordnung geschehen ist. Die vorberathende Kommission zu der Verordnung vom 10. Juli hat übrigens anerkannt, daß sich in dem von mir entwickelten Sinne eine Verlegung der verfassungsmäßigen Bestimmung des Art. 86 nicht erblicken lasse. Es scheint mir daher sehr wünschenswerth, daß man auch für die Zukunft das Bestehen beseitige, als ob der Art. 86 an der fraglichen Stelle in Anlehnung der Ordnungen der Gesetzgebung etwas habe ausdrücken wollen, was dennoch in der Gesetzgebung nicht festgehalten worden sei.

Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, bezieht sich auf die Worte „Richterspruch“ und „zeitweise enthoben werden“. Nach Behandlung der Verfassungs-Urkunde ist der Zweifel erhoben worden, ob eine provisorische Amts-Suspension in der Weise wie früher noch eintreten könne, und ob, wenn dies möglich, es nicht durch ein förmliches Erkenntniß, welches sogar durch Rechtsmittel angefochten sei, geschehen müsse. Diese Behauptung ist so förmlich aufgestellt worden, daß ich von Beamten in einzelnen Fällen sogar aufgefordert worden bin, ihnen die Beschlüsse nachzuweisen, welche in zweiter Instanz über den von einem Ober-Gerichte erlassenen Suspens-Beschlusse zu bestehen habe. Auch dieser Zweifel wird durch die von der ersten Kammer vorgeschlagene, an die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juli sich genau anschließende Fassung beseitigt. Daß aber der hervorgehobene Unterschied zwischen einem förmlichen Richterspruch und zwischen einem Beschlusse, der solche Maßregeln verfügt, die nicht als eigentliche Strafen zu betrachten sind, festgehalten zu werden verdient, dafür kann ich mich auch noch auf den Entwurf der deutschen Reichs-Verfassung und auf den Entwurf der drei vereinigten Regierungen berufen. In

Digitized by Google

beiden Entwürfen heißt es nämlich übereinstimmend, und zwar in Art. 177 des einen und Art. 175 des anderen:

(Liest.)

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt werden oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Sie sehen also, daß auch diese Entwürfe einen Unterschied machen zwischen dem Falle, wo es eines förmlichen Richterspruchs bedarf, und zwischen dem Falle, wo ein richterlicher Beschluß hinreicht, der aber dann natürlich auch in den Formen und unter den Garantieen zu Stande kommen muß, welche die darauf bezügliche Gesetzgebung voraussetzt.

Aus diesem Grunde trete ich dem Antrage, die von der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung anzunehmen, gleichfalls bei.

Präsident: Da sich die zept weitere Redner nicht gemeldet haben, so schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten das Wort, im Fall er verlangt.

Berichterstatter Abgeordn. **Gesler:** Es ist meine Pflicht, den Vorschlag der Kommission gegen die Gründe, welche dagegen vorgebracht sind, zu vertheidigen.

Was zuerst die Begiaffung der beiden Worte „und bestimmt" anbetrifft, so hat der geehrte Abgeordnete für Berlin ganz richtig ausgeführt, daß die Kommission darunter die Feststellung des Thatbestandes verstanden hat. Sie hat aber geglaubt, obgleich ihr die Bestimmungen des neuen Disziplinar-Gesetzes sehr wohl in Erinnerung waren, daß eine solche Feststeppung des Thatbestandes überall nicht unmöglich sei, wenn man auch nicht ganz speziell die einzelnen Fälle aufführe, aus welchen eine Bestrafung stattfinden solle. Sie hat deshalb für die Sicherung des Richterstandes es angemessen erachtet, die beiden Worte „nicht bestimmt" beizubehalten und hat dieselben keineswegs für einen Pleonasmus erachtet.

Anlangend die zweite Aenderung, die Trennung der Entsetzung und zeitweisen Enthebung von der vorläufigen Amts-Suspension und unfreiwilligen Versetzung, in der Art, daß die beiden ersten nur erfolgen sollen durch Richterspruch, die beiden letzteren durch richterlichen Beschluß; so ist die Kommission der Ansicht gewesen, daß ein Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen im Wesentlichen nicht bestehe. Sie hat namentlich angenommen, daß das Wort „Richterspruch" keineswegs ausschließlich den Spruch des ordentlichen Kriminalrichters bezeichnen solle, sondern sie hat geglaubt, daß in diesem Ausdrucke eine hinlängliche Breite gegeben sei, um diejenigen Bestimmungen, die sich in dem Disziplinar-Gesetze für die unfreiwillige Versetzung befinden, auch darunter bringen zu können.

In Betreff der vorläufigen Amts-suspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, welche in der ursprünglichen Fassung des Textes gar nicht erwähnt ist, so hat man geglaubt, daß deren Heranziehung durch die erste Kammer nicht zutreffend sei, indem in den meisten Fällen, welche in dem Disziplinargesetz §. 46 und folgende behandelt werden, es doch immer eines richterlichen Beschlusses bedürfen wird, um die Suspension in Kraft treten zu lassen. Deshalb erschien deren Erwähnung hier nicht am Platze. Man hielt es nämlich für zweckmäßiger, bei dem Texte der Urkunde zu bleiben, weil derselbe der Deutung, welche durch die anderweitige Fassung der ersten Kammer hat bezweckt werden sollen, ebenfalls fähig ist.

Präsident: Wir werden abstimmen. Die erste Frage lautet auf die Fassung, wie sie von der ersten Kammer angenommen ist, und eventuell auf die Fassung der Kommission.

(Der Abgeordnete Wentzel meldet sich zum Wort.)

Abgeordn. **Wentzel:** Ich glaube, es wird müssen getheilt werden, denn es sind zwei wesentlich verschiedene Abänderungen, welche gemacht sind. Die eine betrifft das Streichen der Worte: „und bestimmt" und die andere die Trennung der Fälle.

Präsident: Ich halte mich nicht für berechtigt, eine Theilung vorzunehmen über etwas, was die erste Kammer als ein Ganzes beschlossen hat; insofern ein solcher Antrag gemacht werden sollte, würde ich ihn als ein Amendement zu behandeln und zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen haben. Es ist dies ein Prinzip, was ich, insofern meine Meinung getheilt wird, glaube, in allen Fällen, wo über einen Antrag der ersten Kammer abgestimmen ist, wird zur Anwendung kommen müssen; ich kann mich da nur für berechtigt halten, über den Antrag als ein Ganzes abstimmen zu lassen.

(Pause.)

Es scheint dieser Meinung beigetreten zu werden, und ich würde daher so verfahren, und ersuche daher den Herrn Schriftführer, das zweite Alinea zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

„Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetz angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche der verlesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der zweite Satz ist nach dieser Fassung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag der Kommission, und wir gehen zum folgenden Artikel 87 über.

Berichterstatter Abgeordn. **Gesler:** Was den dritten Absatz anbetrifft, so bin ich in der Lage, mich eines Versehens beschuldigen zu müssen. Es steht hier: die erste Kammer habe nichts zu ändern gehabt; sie hat aber allerdings den Satz dahin abgeändert, daß sie in dem zweiten Theile des Satzes statt: „findet diese Bestimmung keine Anwendung" gesagt hat: „finden diese Bestimmungen keine Anwendung." Nach der Fassung der ersten Kammer würde also der dritte Absatz jetzt so lauten:

„Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Ich empfehle diese Aenderung, als durch die hier ebenfalls beliebte Theilung des zweiten Alinea in zwei Sätze bedingt, zur Annahme.

Präsident: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Kammer der Meinung ist, daß diese Abänderung sich nach Annahme des früheren Beschlusses von selbst ergebe, und insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich dies als die Ansicht der Kammer an. Wir würden dann zu Art. 87 kommen, für welchen die erste Kammer eine Abänderung beschlossen hat.

Berichterstatter Abgeordn. **Gesler:** Dem Art. 87, welcher lautet:

„Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

hat die erste Kammer das Wort: „fortan" eingeschaltet, so daß der erste Satz so lauten würde:

„Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden."

Die erste Kammer hat dabei die Absicht gehabt, eine Rückanwendung dieser Bestimmung auf frühere Verleihungen von dergleichen Nebenämtern an Richter zu verhindern. Ihre Kommission hat die Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze ebenfalls anerkannt, aber geglaubt, daß die ursprüngliche Fassung des Textes der Verfassungs-Urkunde bereits eine solche Anwendung ausschließe, und deshalb einer Abänderung nicht bedürfe.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über §. 87.

Der Abgeordnete von (Görz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz:** Meine Herren! Ich will Ihnen eine Abänderung des Art. 87 vorschlagen. Der Artikel bestimmt in seiner jetzigen Fassung, daß dem Richter ein besoldetes Staats-Amt neben seinem Richter-Amt nicht übertragen werden darf. Der nächste Zweck dieser Bestimmung ist selbstredend der, den Richter gegenüber der Staats-Regierung unabhängig zu stellen. Sie haben so eben die Grundsätze beschlossen, die maßgebend sein sollen für die Personen, unter denen der Richter allein seines Amtes entsetzt oder in seinem Amte beeinträchtigt werden kann. Solche schützende Formen sind für andere Staats-Beamte nicht vorhanden. Der Zweck dieses Artikels ist also, den Richter sicher zu stellen, und der Artikel erreicht diesen Zweck. Er erreicht einen zweiten Zweck, aber nur unvollkommen. Dieser geht dahin, daß der Richter durch Uebernahme von Nebenämtern nicht veranlaßt werde, seine Thätigkeit und Arbeitskraft dem Nebenamte in solchem Maße und Grade zuzuwenden, daß darunter sein Hauptamt, das Richteramt, leidet. Diesen Zweck erreicht der Artikel nur unvollkommen dadurch, daß er nur die Annahme der unmittelbaren Staatsämter ausschließt. Der Richter kann auch in die Lage kommen, andere, z. B. Kommunalämter, Aemter bei Corporationen oder anderen Gesellschaften, anzunehmen. Ich finde keinen sprzifischen Unterschied zwischen solchen Nebenämtern und jenen Nebenämtern, namentlich finde ich nicht, daß in einem anderen Amte eine Garantie gegeben werde, welche dagegen sicher stelle, daß der Richter nicht auch seine Thätigkeit und Arbeitskraft, mehr als das Hauptamt zuläßt, dem Nebenamte zuwende. Deshalb wollte ich Ihnen vorschlagen, anstatt der „Staatsämter", die öffentlichen Aemter", natürlich nur die besoldeten, auszuschließen. Es sprechen dafür noch andere Gründe. Die Verfassungs-Urkunde weiß dem Richterstande eine sehr hohe

Digitized by Google

und unabhängige Stellung an. Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Diese hohe Stellung kann aber möglicherweise doch auch beeinträchtigt werden durch Beziehungen, welche in sich die Gelegenheit oder Versuchung tragen, einen ungerechtfertigten Einfluß auf die Verwaltung des Richter-Amtes auszuüben. Ich bitte, darin nicht im entferntesten ein Mißtrauen gegen den preußischen Richterstand zu erkennen; er ist so ehrenwerth, und daß er es sei, ist von dieser Tribüne so oft anerkannt worden, daß ein solches Mißtrauen nicht zu befürchten ist. Ich selber rechne es mir zur Ehre an, früher dem Richterstande angehört zu haben, allein wenn der Richter noch andere besoldete Aemter zu verwalten hat, so könnte er in die Lage kommen, über die Interessen einer Corporation oder einer Gemeinde urtheilen zu müssen, welche ganz genau die Interessen derjenigen Gesellschaft oder Gemeinde sind, deren Interessen er als ihr Beamter vertreten soll. Er kann leicht in die Lage kommen, über die Verwaltung einer solchen Corporation oder Gemeinde zu urtheilen, in Fällen, welche ganz genau dieselben sind, in welchen er sich befindet. Er wird sich dann sagen müssen, daß hinter dieser zur Entscheidung so eben vorliegenden Sache das Interesse derjenigen Corporation steht, deren Rechte er als ihr Beamter wahrnehmen soll, daß hinter den Beamten, über die er jetzt entscheiden soll, er selber steht, und daß die Klage, welche jetzt gegen diese Beamten gerichtet ist, auch gegen ihn erhoben werden kann. In solchen Fällen ist es nicht unmöglich, denn der Richter bleibt doch auch ein Mensch, daß ein Einfluß auf das Urtheil ausgeübt wird, welchen ich weit von seiner Stellung, welche die Verfassung dem Richter anweist, entfernt sehen möchte. Ich glaube daher, daß, wenn wir nicht blos die Annahme besoldeter Staats-Aemter sondern überhaupt die Annahme besoldeter öffentlicher Aemter ausschließen, wir nicht blos der Rechtsstaffel einen Dienst erweisen, sondern auch, daß die Ehre, die Stellung, welche dem Richter durch die Verfassung zuerkannt wird, und welche ich ihm in jeder Hinsicht gewahrt sehen will, gesichert wird. Ich empfehle Ihnen daher mein Amendement, statt der Worte „Staatsämter", „öffentliche Aemter" zu setzen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, das Amendement schriftlich einzureichen.

Abgeordn. **von Görz:** Ich habe dasselbe so eben auf das Büreau niedergelegt.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten von Görz, geht dahin, im Artikel 87 statt der Worte „besoldete Staats-Aemter" zu setzen, „öffentliche Aemter."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ich ertheile dem Herrn Justiz-Minister das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Nach Emanation der Verfassungs-Urkunde entstanden Bedenken, ob der erste Satz des Art. 87 sofort in der Art in Wirksamkeit treten, daß auch diejenigen Richter, welche jetzt noch ein anderes besoldetes Staats-Amt bekleiden, sich zu erklären hätten, ob sie ihr Richteramt oder das anderweitige Amt beibehalten wollten, oder ob diese ganze Bestimmung nur auf die Zukunft gerichtet sei. Im Verwaltungswege ist das Letztere angenommen worden, sowohl nach der allgemeinen Regel über die rückwirkende Kraft neuer Gesetz-Bestimmung, als auch, um für den Augenblick einzelnen Interessen nicht auf schmerzliche Weise zu berühren. Es läßt sich aber nach der Tendenz, die dem Art. beiwohnt, auch die Meinung geltend machen, daß auch die bereits bestehenden Cumulationen zu lösen seien. Wird der Zusatz „sortan" angenommen, so ist es unzweifelhaft, daß beide Kammern durch diesen Zusatz der Interpretation beigetreten sind, welche den ersten Satz dieses Artikels lediglich auf die Zukunft erstreckt.

Sodann ist so eben ein Antrag eingebracht worden, welcher dahin geht, den Ausdruck „besoldete Staatsämter" in „besoldete öffentliche Aemter" zu verwandeln. Ich möchte mich gegen diesen Antrag erklären. Es ist schon bei der Berathung in der ersten Kammer zur Frage gekommen, in welchem Umfange das Wort „Staatsämter" zu nehmen sei; in dem Bericht der Kommission, welcher die Bestimmung der Kammer in diesem Punkt erhalten hat, ist darauf erwiedert worden, daß nach dem Sprachgebrauche, in Verbindung mit §§. 68 und 69 Tit. 10 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts, darunter sowohl die unmittelbaren, als die mittelbaren Staatsämter begriffen seien, indem das Prinzip festgehalten sei, daß der Richter durch Uebertragung solcher Benefizien von seiner Seite her influenzirt werden dürfe. Soll der Ausdruck „öffentliche Aemter" weiter gehen, soll er auch die Functionen bei Privatgesellschaften umfassen, so ist meiner Ansicht nach die Fassung „öffentliche Aemter" zu unbestimmt; es würden sich nicht minder Zweifel erheben, was darunter zu verstehen sei. Ich glaube daher, daß wir bei der Fassung „Staatsämter", welche durch die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen näher erklärt wird, stehen bleiben können. Uebrigens ist von der Delikatesse des Richters zu erwarten, daß er anderweitige Functionen, selbst wenn sie nicht unter das Verbot fallen, nicht übernehmen werde, wenn sich eine Kollision mit dem Berufe überhaupt oder mit den Pflichten des Berufes im einzelnen Falle dadurch herausstellen kann.

Präsident: Der Herr Referent hat auf das Wort verzichtet, wir können also zur Abstimmung übergehen, und zwar zunächst zu dem Amendement des Abgeordneten von Görz, welches sich ebenfalls auf die Fassung dieses Artikels, wie er von der ersten Kammer angenommen ist, bezieht.

Es lautet:

Statt der Worte im Artikel 87: „besoldete **Staatsämter**", zu setzen: „öffentliche Aemter."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nach dem Beschluß der ersten Kammer soll der Artikel 87 lauten:

„Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung der ersten Kammer ist angenommen.

Zu den Art. 88 und 89 und zu dem ersten Alinea des Art. 90 sind weder von der ersten Kammer Abänderungs-Vorschläge angenommen, noch von Ihrer Kommission in Antrag gebracht worden.

Zu dem zweiten Alinea des Art. 90 liegt ein Antrag des Abgeordneten Wentzel vor, welcher noch der Unterstützung bedarf.

Abgeordn. **Wentzel:** Nach dem, was der Herr Präsident bei der Einleitung der Berathung gesagt hat, ziehe ich mein Amendement Nr. 1 zurück.

Präsident: Das Amendement unter Nr. 1 ist zurückgezogen, wir haben es also nur mit dem Beschluß der ersten Kammer zu thun.

Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordn. **Geßler:** Der Art. 90 lautet vollständig so:

Art. 90.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militairgerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Die erste Kammer hat beschlossen, im zweiten Absatz dieses Artikels statt der Worte:

„Der Handels-, Gewerbe- und Militairgerichte",

zu setzen,

„solcher Gerichte",

so daß der zweite Satz dieses Artikels so lauten würde:

„Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt."

Die Kommission hat es zwar nicht für angemessen gefunden, diesen Beschluß der ersten Kammer zur Annahme zu empfehlen, weil sie darin nur eine nicht erhebliche Fassungs-Aenderung gefunden hat. Ich weiß diesen Beschluß nicht weiter zu rechtfertigen, als mit den Worten, die ich bereits angeführt habe.

Ich für meine Person bin der Ansicht, daß diese von der ersten Kammer beliebte Aenderung sehr erheblich und zweckmäßig ist.

In dem ersten Satze des Artikels ist nämlich von Militairgerichten gar nicht die Rede, sondern von Gerichten für besondere Klassen von Angelegenheiten, wozu als Beispiele die Handels- und Gewerbegerichte aufgeführt werden.

In dem zweiten Alinea hat nun aber offenbar gesagt werden sollen, daß das Verfahren bei den im ersten Alinea gedachten Gerichten durch besondere Gesetze festgestellt werden solle.

Da möchte nun die Erwähnung von Handels- und Gewerbegerichten allein nicht zweckmäßig sein. Die Militairgerichte aber scheinen mir gar nicht dahin zu gehören. Sie sind wahrscheinlich durch Versehen hineingekommen. Im Art. 87 des Entwurfs der National-Versammlung, aus dem der Artikel 90 der Verfassung hervorgegangen ist, stand, nachdem im ersten Alinea von der Errichtung von Handels- und Gewerbegerichten die Rede gewesen, im zweiten Alinea:

„Die Einrichtung der zur Aufrechterhaltung der Disziplin nöthigen Militairgerichte wird ein Gesetz bestimmen",

und dann kam ein drittes Alinea, wörtlich so lautend, wie es jetzt in den Text der Verfassung aufgenommen ist.

Man hat wahrscheinlich bei der Redaction dies übersehen und

Digitized by Google

die Militairgerichte im dritten Satze stehen lassen, während der erste Satz gar nicht davon spricht und man den zweiten gestrichen hatte.

Es ist um so weniger nothwendig, eine Bestimmung gegen der Militairgerichte hier aufzunehmen, weil im Art. 36 der Verfassung bereits der Satz ausgesprochen ist, daß die gesetzliche Feststellung über den Militairgerichtshof der besonderen Gesetzgebung überlassen bleibt.

Ich stelle demnach anheim, ob nicht der Abänderungs-Vorschlag der ersten Kammer anzunehmen sei.

Präsident: Der Abgeordn. Toobe hat nun das Wort.

Abgeordn. Toobe (vom Platz): Ich hatte mich zu Art. 88 gemeldet. Da dieser übergangen ist, so werde ich das, was ich sagen wollte, bei Art. 94 vorbringen.

Präsident: Dann kann ich, da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, die Diskussion schließen, und wir können zur Abstimmung übergehen.

Es liegt uns nur der Beschluß der ersten Kammer zur Abstimmung vor. Er lautet:

„Die Organisation und Zusammensetzung solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt."

Ich ersuche die Herren, welche die Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Sie ist angenommen.

Wir können zu Art. 91 übergehen. Ich habe zunächst einen Abänderungs-Vorschlag zur Unterstützung zu bringen.

Der Abgeordn. Reichensperger trägt darauf an:

I. den Artikel 91 der Verfassungs-Urkunde zu streichen."

II. Eventuell nach Verwerfung dieses Antrags den Artikel 91 folgendermaßen zu fassen:

„Nach Einführung eines gleichförmigen Gerichts-Verfahrens werden die nach bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt."

Gründe.

Der Artikel 91 enthält nur eine transitorische Bestimmung, kann also in dem Grundgesetze des Landes keine Stelle finden und ist auf dem Wege der Gerichts-Organisation zu erledigen. — So lange eine verschiedene Gesetzgebung in der Rheinprovinz und den andern Landestheilen besteht, gesährdet der Artikel 91 auch die Rechtsprechung in rheinischen Rechtssachen, weil er das aushülfliche Heranziehen ausländischer Richter zur rheinischen Gerichtsabtheilung unabweislich zur Folge hat.

Ich ersuche die Herren, die den verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Es scheint mir, daß der Antrag auf Streichung dieses Artikels schon aus einem rein formellen Grunde gerechtfertigt werden kann. Die Bestimmung dieses Artikels ist nämlich meines Erachtens lediglich eine transitorische, die also schon deshalb eine Stelle in dem Grundgesetze des Landes nicht finden kann. Wenn jener Zweck des Artikels, nämlich die Vereinigung beider Gerichtshöfe, einmal erreicht ist, so würde diese Bestimmung der Verfassungs-Urkunde dann auf ewige Zeiten stehen bleiben und keine Bedeutung mehr haben. Wenn man aber aus demselben indirekt den positiven Satz folgern wollte, daß künftighin nur ein einziger oberster Gerichtshof im Lande bestehen solle: so scheint mir dies in der That in dem Artikel 91 nicht zu liegen. Ich glaube behaupten zu dürfen, daß, wenn künftig eine Gerichts-Organisation dahin festgestellt würde, daß z. B. die Appellationshöfe nicht blos die letzten Instanzen, sondern auch die höchsten Gerichtshöfe seien, also einen Cassationshof überflüssig machten, hierdurch ein Widerspruch mit Artikel 91 der Verfassungs-Urkunde nicht herbeigeführt würde. Absonn aber würde feststehen, daß etwas Dauerndes und Positives in Artikel 91 nicht ausgesprochen sei; derselbe würde also äußersten Falls nur unter den transitorischen Bestimmungen und nicht an dieser Stelle stehen können. — Es scheint mir indeß, daß dieser Artikel nicht blos formellen Bedenken unterliegt, sondern auch sehr wichtige materielle Interessen der Rheinprovinz zu beeinträchtigen im Stande ist. Die Folge dieses Artikels würde meines Erachtens sofort die sein, daß die Anzahl des Gerichtspersonals am höchsten rheinischen Gerichtshofe, der künftig nur eine Abtheilung des Ober-Tribunals bildete, auf das Minimum herabgesetzt werden würde, um so mehr, als schon hier und da darauf hingewiesen worden ist, daß das Maß der Arbeit am Cassationshof kein bedeutendes sei.

Hieran würde sich dann aber die weitere Eventualität knüpfen, daß, wenn ein Mitglied des rheinischen Cassationshofes verüberzehend außer Stande wäre, seinen Richterstuhl einzunehmen, ein anderer Richter des Ober-Tribunals zur Aushülfe brauchtragt werden müßte. Die Folge davon wäre endlich, daß die höchsten rheinischen Richtersprüche unter Konkurrenz von ausländischen Richtern zu Stande kämen, was weder im Interesse der Wissenschaft, noch im Interesse der Rhein-Provinz und ihrer Rechtspflege als wünschenswerth bezeichnet werden kann. Denn ein Rechtsspruch, welcher in sich so abgeschlossen und durchgebildet ist, welcher eine so umfassende und vielseitige historische Entwickelung durchgemacht hat, wie das rheinische Recht, erfordert eine vollständige Durchdringung seitens des Richters, welcher den höchsten und letzten Ausspruch zu thun berufen ist. Es wird schwerlich bestritten werden, daß Richter, die sich nicht lange Jahre hindurch theoretisch und praktisch mit dem rheinischen Rechtspflege vertraut gemacht haben, nicht die geeigneten Männer sind, um am höchsten rheinischen Gerichtshofe Recht zu sprechen. Es drängt sich also die Frage auf, welche dringende Interessen denn wohl die Bestimmung des Artikels 91 rechtfertigen mögen, und es liegt wohl, daß man hierbei der Alten an die dadurch zu erfreudende und an sich gewiß sehr wünschenswerthe Einheit der Rechts-Institutionen denkt. Ich meinerseits erkenne wenigstens vollständig an, daß diese Einheit ein sehr wünschenswerthes Besitzthum ist, ich glaube aber zugleich, daß man sich demselben nicht dadurch nähert, daß man die äußere Form der Einheit zu verwirklichen sucht, sondern nur dadurch, daß man eine innere Einheit der Rechts-Institutionen anbahnt. Ich bin innere Einheit einmal vorausgesetzt, dann wird die äußere sich von selbst ergeben. Gerade der Standpunkt des monarchisch-konservativen Fortschrittes scheint es mir zu erheischen, daß man nur da Aenderungen vornimmt, wo man etwas unzweifelhaft Besseres an die Stelle zu setzen hat, und daß man nicht der bloßen äußeren Form wegen ändert; denn das letztere Prinzip scheint mir eben das revolutionaire Prinzip des revolutionairen Systems zu sein, welches eben nur zu zerstören und taberrasa zu machen versteht, ohne zugleich durch eigene Kraft, durch eigenes Schaffen etwas Besseres hinstellen zu können. Vielleicht setzt man übrigens auch voraus, daß materielle Interessen für die deshalsichtige Vereinigung sprechen, daß vielleicht der Kostenpunkt namentlich in Betracht kommen. Ich glaube, daß dieser Gesichtspunkt schon an und für sich, gegenüber den gesährdeten Rechts-Interessen der Rheinprovinz und gegenüber der dadurch herbeigeführten Schwächung der wissenschaftlichen Autorität des rheinischen Cassationshofes, kein Gewicht in Anspruch nehmen darf, — daß insbesondere der Kostenpunkt nur in zweiter Linie zu berücksichtigen ist. Allein eine solche Ersparte auch in der That kaum zu erreichen sein. Es mögen höchstens eine oder zwei Rathsstellen erspart werden und statt eines Chef-Präsidenten nur ein Abtheilungs-Präsident zu ernennen sein. Dieser kleinliche Gewinn kann also wohl nicht von Gewicht sein, gegenüber der Möglichkeit, daß auch nur ein einziges Urtheil des höchsten Gerichts der Vernunft trefft, daß es nicht mit vollständiger juristischer Durchdringung und Sachkenntniß zu Stande gekommen ist, — und zwar nur deshalb, weil nicht ein rheinländischer, sondern ein altländischer Richter den Ausschlag bei demselben gegeben. Es kommt noch hinzu, daß die Kosten der rheinischen Justiz durch eine besonders rheinische Justizsteuer aufgebracht werden, und ich darf sicherlich die Behauptung wagen, daß das Rheinland für sich die angedeutete Kostenersparung nicht wünscht und nicht in Anspruch nimmt.

Sollten dagegen etwa, wie ebensalls schon gesagt worden ist, an dem Ober-Tribunal Arbeitskräfte fehlen, und sollte man deshalb diesen Beschleunigung mit dem Cassationshof fordern, um die Arbeitskräfte des letzteren zum Vortheil des ersteren zu verwenden, nun, so denke ich, eine Monarchie, wie die preußische, wird wohl die Mittel haben, um ein vollständiges Richter-Personal an ihrem obersten Gerichtshofe anzustellen.

Meine Herren! Das, was ich gesagt habe, wird in dieser Kammer hoffentlich nicht dem Vorwurf des Partikularismus begegnen. Man hat diesen Vorwurf freilich lange Jahre hindurch den rheinischen Gerichten gemacht, so, man hat ihren Einspruch gegen ungehörliche Verschmelzung oft genug mit dem schlimmeren Vorwurf als Franzosenthum zu brandmarken gesucht. Ich glaube aber, wir Alle in dieser Versammlung, so, ganz Deutschland ist den rheinischen Gerichten warmen Dank schuldig, daß sie eine Generation hindurch mit Muth und Ausdauer allen Mitteln der Justizumsturzgegenüber festgehalten haben an der Ueberzeugung, daß ein hohes Gut thnen anvertraut sei, und daß sie es treu zu bewahren hätten bis zu jenem Zeitpunkte, wo dessen Werth und dessen innere Berechtigung allseitig anerkannt werden. Und so hat denn auch das Rheinland sein Rechts-Palladium eine treue Zeit hindurch glücklich überwintert, und, Dank seiner Festigkeit, ist es möglich geworden, daß dasselbe nunmehr der Ausgangspunkt, nicht blos der preußischen, sondern auch der deutschen Rechtsreform sein kann. Aber auch heute noch besteht, meines Erachtens, wenigstens theilweise, eben dasselbe Interesse der Reinerhaltung der rheinischen Rechts-Institutionen; denn es steht noch keineswegs so fest, daß diese künftige Gesetzreform Preußens und Deutschlands so vollständig

Digitized by Google

dem Originale entsprechen werde, daß man das letztere ohne Gefahr beseitigen könnte. Jedenfalls hat die Rhein-Provinz es vom Standpunkte ihrer juristischen Entwickelung aus nicht verdient, daß man sie mit Unguust behandelt, und ich glaube, behaupten zu dürfen, daß, wenn Sie derselben Gunst erweisen wollen, Sie wohlthun werden, den Artikel zu streichen. Es scheint mir dies sogar eine Forderung der Gerechtigkeit und der Billigkeit zu sein.

Präsident: Der Abgeordn. Bentzel hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. **Bentzel:** Meine Herren! Ich spreche für die Annahme des Antrages Ihrer Kommission. Ich theile vollkommen die Ansicht, die der geehrte Vorredner, welcher so eben die Tribüne verlassen, ausgesprochen hat, daß wir dem standhaften Festhalten der rheinischen Justiz an ihren Institutionen, deren Vorzüge sich auch zu uns übertragen haben, Dank schuldig sind. Ich bin auch nicht gemeint, hier auseinander zu wollen, daß der Antrag des Vorredners aus Partikularismus hervorgegangen sei; aber ich glaube, ihn überführen oder wenigstens bei Ihnen, meine Herren, die Ueberzeugung begründen zu können, daß die Besorgnisse, aus denen sein Antrag hervorgegangen ist, nicht begründet sind.

Wenn zuerst für die Streichung des Artikels angeführt ist, er enthalte eigentlich eine transitorische Bestimmung, so ist das vollkommen richtig. Indeß, ich glaube, wenn wir alle Artikel, alle einzelnen Sätze aus unserer Verfassungs-Urkunde herausbringen wollen, gegen die irgend ein Einwand dieser oder ähnlicher Art möglicherweise erhoben werden könnte, dann würden wir eine vollständige Umarbeitung vornehmen müssen, und wenn wir sie vorgenommen hätten, und irgend eine andere Versammlung darüberhin sie nochmals, so würde, glaube ich, diese ganz dasselbe damit vornehmen.

Ich komme nun auf die Gründe, aus denen, abgesehen von diesem Momente, die Streichung oder event. die Abänderung beantragt wird. Der geehrte Vorredner besorgt, daß durch eine Vereinigung die Interessen der rheinischen Justiz verletzt werden würden. Ich weiß nicht, was ihm Veranlassung zu dieser Besorgniß giebt. Ich sollte meinen, diese Besorgniß müßte um so ungegründeter sein, als, wie er selbst angeführt hat, wir viel von den rheinischen Institutionen angenommen haben.

Daß erkennt jetzt die ganze Monarchie, das erkennt auch die Staats-Regierung an, daß viele der rheinischen Institute von großem Werthe sind; ich weiß also nicht, woher man die Vermuthung entnehmen will, daß man dieser Tendenz entgegen eine solche Organisation einführen werde, bei der die rheinischen Interessen leiden würden. Ich will sie gewiß nicht leiden lassen. Wenn es sich später darum handeln wird, das Organisations-Gesetz hier zu berathen, und der Herr Antragsteller dabei finden sollte, daß die eine oder andere Bestimmung die rheinische Jurisprudenz bedrohe, dann wird es am Orte sein, sich dafür auszusprechen, daß diese im Interesse der rheinischen Justiz geändert werde; dann mögen wir darüber berathen und entscheiden; nun aber vom Interesse der rheinischen Justiz durch eine Vereinigung der beiden höchsten Gerichte gesprochen werde.

Es ist uns gesagt, daß insbesondere in den rheinischen Sachen nur solche Richter mit Ing und Recht entscheiden könnten, die schon längere Zeit das rheinische Recht geübt hätten. Ja, meine Herren, aber ich glaube, das läßt sich umgehen oder eben so sagen. Wenn also die Besorgniß aufgestellt wird, es könnte durch eine solche Verbindung der Gerichte, wie sie der Artikel will, die Pflege des rheinischen Rechts leiden, dann läßt sich umgekehrt auch sagen, daß durch eine Verbindung des Cassationshofes mit dem Ober-Tribunal die Pflege des anderen Rechtes leiden würde. Das aber ist, wie ich glaube, gar nicht das, worauf es hier ankommt.

Den Grund, weshalb die Verfassungs-Urkunde den Artikel aufgenommen hat, sehe ich darin, daß eben durch eine solche Bestimmung die Idee der Einheit des Rechtes im ganzen Staate sich auch in einer äußeren Erscheinung verwirklichen soll, daß diese Vereinigung das Ziel andeutet, nach dem man streben will; und in dieser Beziehung kann ich dem verehrten Vorredner nicht beistimmen, daß diese Aeußerlichkeit, dieses äußerliche Zusammenfassen der Gerichte etwas so ganz Unwerthes und Unerhebliches wäre. Ich glaube, man wird nicht, wie der verehrte Vorredner annimmt, eine geringe Anzahl von Richtern, die des rheinischen Rechtes kundig sind, in den Senat nehmen, der die rheinischen Angelegenheiten zu bearbeiten haben wird, sondern man wird diese Gelegenheit benutzen, um eine größere Anzahl von Richtern, die des rheinischen Rechtes kundig sind, an den obersten Gerichtshof zu bringen, weil man dem aus ihnen gebildeten Senat auch andere Geschäfte wird übertragen können. Es ist erwähnt worden, daß die Zahl der Sachen bei dem Cassationshofe sehr gering ist, und ich glaube daher, die Vereinigung wird dahin führen, daß man im Allgemeinen beispielsweise die Kriminal-Sachen für die ganze Monarchie einem, nämlich dem rheinischen Senate übertragen wird, und darum eben wird diese Vereinigung ein Schritt sein, uns zu dem Ziele hinzuführen, das auch der verehrte Vorredner als erstrebenswerth bezeichnete, zu dem Ziele der Einheit des Rechts und des Verfahrens. Wenn aber der Vorschlag gemacht wird, daß diese Vereinigung ausgesetzt werden soll, bis anderweitig auf dem Wege der Gesetzgebung alle Unterschiede gehoben worden sind, so bitte ich, sich zu erinnern, wie viel wir hier in der Gesetzgebung zu thun haben, daß also der Vorschlag nur heißt: die Sache ad calendas graecas zu verweisen.

Präsident: Es ist noch ein neues Amendement eingegangen von dem Abgeordneten Hartmann. Es lautet:

Ich beantrage:

1) den Art. 91 wie folgt, zu fassen:

„Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen."

2) Unter die Uebergangs-Bestimmungen folgenden Satz aufnehmen:

„Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Minister der Justiz hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Es scheint mir, daß der Artikel 91 in jüngster Weise adoptirt werden kann. Einmal ist darin die transitorische Bestimmung zu finden, daß die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe, Ober-Tribunal und Revisions- und Cassationshof, zu einem einzigen vereinigt werden sollen; dann kann man ihn in dem Sinne des eben verlesenen Amendements so auslegen, daß er einmal die bleibende Bestimmung enthält: „es soll nur ein oberster Gerichtshof bestehen," und ferner die transitorische Bestimmung, daß die beiden vorhandenen zu einem einzigen vereinigt werden sollen. Nach Vergleichung der sonstigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde muß man annehmen, daß diese letzte Interpretation die eigentlich beabsichtigte ist. In dieser Beziehung berufe ich mich auf den Artikel 59, wo für die Anklagen der Minister bereits der Grundsatz festgestellt worden ist, daß der oberste Gerichtshof in vereinigten Senaten erkennen soll, daß aber, so lange zwei oberste Gerichtshöfe in der Monarchie bestehen, dieselben zusammentreten sollen, wenn über eine solche Anklage zu entscheiden ist. Auch an dieser Stelle hat bereits die Verfassungs-Urkunde festgestellt, daß die Vereinigung der obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen ein zu erstrebendes Ziel sei; es sind ihm in solcher Gestalt bestimmte Attribute daselbst beigelegt worden.

Mir scheint es unbedenklich, daß das so eben verlesene Amendement die Sache am besten und zweckmäßigsten erschöpft, wenn man Werth darauf legt, daß durch unveränderte Annahme des Artikels 91 nicht in der Verfassungs-Urkunde Bestimmungen verbleiben, die auf später einmal vorhandene faktische Verhältnisse nicht mehr passen. Ausserdem habe ich noch einige Worte über das event. Amendement des Abgeordn. Reichensperger anzuführen, welches den Zeitpunkt der Vereinigung dahin festsetzen will, wenn ein gleichförmiges Gerichtsverfahren eingeführt worden. Diese Ausdrucksweise würde, wenn über den Zeitpunkt der Vereinigung irgend eine nähere Andeutung gegeben werden soll, keine den Verhältnissen ganz entsprechende sein; denn in Bezug auf das Gerichtsverfahren, sowohl in Civil- als Strafsachen, hat zwischen der Rheinprovinz und den übrigen Theilen der Monarchie bereits eine erhebliche Annäherung stattgefunden; also die Zeit, wo wohin die Vereinigung aufgeschoben werden sollte, würde doch nicht durchaus diejenige angenommen werden können, wo das Verfahren in allen Punkten ein gleichförmiges geworden wäre. Mir scheint ein Hinderniß einer wirklichen innigen Vereinigung und Verschmelzung viel mehr in der Verschiedenheit des materiellen Rechts, als in der Verschiedenheit der noch bestehenden Prozeßordnungen vorhanden zu sein. Gleichwohl erkenne ich an, daß es wünschenswerth sei, daß die Zeit einer wirklichen Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe nicht zu entfernt sei. Es ist dies insbesondere im Betreff der Strafrechts und des Strafverfahrens wünschenswerth. Einige Gegenstände der Gesetzgebung sind schon gleichförmig für den ganzen Umfang der Monarchie geworden; als Beispiel gilt die Allgem. deutsche Wechselordnung; ohne die Vereinigung könnte sich für die verschiedenen Landestheile eine verschiedenartige Jurisprudenz über dieselbe bilden. Selbst für einzelne Landestheile findet eine große Analogie in dem Rechtsspruche statt; so ist für den Ost-Rhein und für Neu-Vorpommern dasselbe Prozeßverfahren bei Civilsachen eingeführt worden. Für die beiden Landestheile bildet das gemeine Recht die Grundlage des materiellen Rechts; gleichwohl entscheidet der eine oberste Gerichtshof über die Rechtsangelegenheiten des einen, der andere über die Rechtsangelegenheiten des anderen Landestheils. Die Handhabung der Disziplin nach denselben Grundsätzen wird ebenfalls zweckmäßig in die Hand eines obersten Gerichtshofes zu legen sein. Darin stimme ich dem Herrn Amendementsteller bei, eine bedeutende Ersparniß wird vor der Hand aus der Vereinigung sich nicht erzielen

Digitized by Google

lassen, denn so lange der materielle Rechtszustand derselbe ist, wird meines Erachtens ein besonderer rheinischer Senat beibehalten werden müssen; er kann aus nicht weniger als aus neun Mitgliedern bestehen, da sieben zu der beschlußfähigen Zahl um so unerläßlicher sind, als diese Zahl schon für die Erkenntnisse des Appellations-Gerichtshofes erforderlich ist. Die Ersparniß könnte also nur darin bestehen, daß an die Stelle eines Chef-Präsidenten ein Senats-Präsident angestellt wird. Der Vortheil aber, welcher aus der Vereinigung zu erreichen wäre, besteht einmal in der größeren Mitgliedern Entscheidung für einzelnen Sachen, insoweit die Rechtseinheit schon stattfindet oder doch bereits eine bedeutende Annäherung in den Grundsätzen eingetreten ist; sodann läßt sich in der angegebenen Weise auch die Stellvertretung auf zweckmäßige Weise regulieren.

Der Herr Antragsteller moniert in dieser Beziehung zwar, daß es nicht angemessen sei, an einem rheinischen Gerichtshofe Hülfsrichter aus anderen Rechtsgebieten heranzuziehen. Ich muß aber hier auf eine andere vorhandene praktische Schwierigkeit aufmerksam machen. Es sind bei dem Revisionshofe sehr oft dadurch Verlegenheiten eingetreten, daß einzelne Richter in die Kammern berufen oder in sonstiger Weise verhindert waren, indem sie z. B. an den Erkenntnissen der Instanzen Theil genommen hatten, hiernach aber die beschlußfähige Anzahl nicht mehr vorhanden war. Durch eine Königliche Verordnung hat daher der Justiz-Minister ermächtigt werden müssen, für solche Fälle andere Justiz-Personen dem höchsten Gerichtshofe beizuordnen. Von diesem Hülfsmittel hat bereits mehrermale Gebrauch gemacht werden müssen. Ob aber ein solches Bedürfniß vorhanden sei, scheint es mir bei weitem vorzüglicher sein, daß in Fällen der Noth die Hülfsrichter aus den Ober-Tribunalern hinzutreten, als daß man nach sonstigen Personen sucht, welche geeignet sind, augenblickliche Aushülfe zu leisten, wobei es nur dem Zufall zu verdanken ist, wenn gerade solche sich darbieten, die in dem rheinischen Recht ihre Ausbildung erhalten haben. Ich glaube daher, im Allgemeinen muß für die Vereinigung ausgesprochen werden. Jedoch stelle ich anheim, ob statt des von dem Ausschusse ausgegangenen Vorschlags das Amendement Hartmann angenommen oder, da kein großer Unterschied dazwischen besteht, bei dem Vorschlage der ersten Kammer stehen geblieben werden soll.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat die Meinung geäußert, es sei bei der Fassung der ersten Kammer bewenden zu lassen. Die erste Kammer hat das Abänderungs-Vorschlag aber nicht gemacht, und es würde also bei dem Artikel der Verfassung verbleiben.

Staats-Minister **Simons:** Die Bemerkung ist ganz richtig; was ich gesagt, besteht sich auf den früheren Beschluß, den die Kommission dieser Kammer gefaßt hat; erst später ist sie, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer, zu der ursprünglichen Fassung des Artikels zurückgekehrt.

Präsident: Ich habe zu meiner Information diese Frage gethan.

Abgeordn. **Reichensperger:** Wenn die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers, welche wir eben gehört haben, so objektiver Natur wäre, wie sie hätte sein zu müssen scheinen, so würde ich darin sicherlich die vollste Veranlassung finden, mein Amendement zurückzuziehen. Denn etwas Anderes, als hierdurch in Aussicht gestellt ist, wird wahrlich im Interesse der rheinischen Gerichtspflege nicht gefordert werden können.

Allein der Uebelstand, den ich angedeutet habe, besteht gegenüber den künftigen Verwaltung, und man wird das Mißtrauen, mit welchem das Rheinland und namentlich die rheinischen Juristen den Folgen der Bestimmungen des §. 91 entgegensehen, um so eher entschuldigen und gerechtfertigt finden, wenn man bedenkt, welche traurige Erfahrungen man vor nicht gar langer Zeit gerade nach dieser Seite hin gemacht hat. Ich will zum Beweise nur darauf hinkeuten, daß es sogar vorgekommen, daß ein Ministerial-Rath zugleich als Richter am rheinischen Cassations-Hofe gesessen hat. Das sind allerdings Vorgänge, die, ich zweifle nicht daran, künftig nicht mehr möglich sind, allein das bleibt allerdings möglich, daß von einem künftigen Ministerium nicht in der billigen Weise verfahren wird, wie es eben der Herr Minister als seine Absicht angedeutet hat.

Nur aus diesem Grunde halte ich es für meine Pflicht, bei meinem Amendement stehen zu bleiben. — Was die materiellen Einwendungen betrifft, die der Herr Justiz-Minister meiner Ausführung entgegengestellt hat, namentlich die, daß bereits mehrfache gemeinsame Rechts-Institutionen für sämmtliche Landestheile bestehen, z. B. die Wechselordnung, so scheint mir das hierin eine Rechtfertigung für den in folgereichen Satz des Art. 91 nicht zu finden ist. Die Einheit dinsichtlich derartiger Spezial-Gesetze würde doch nur den Zweck haben können, daß man um so leichter auf eine Einheit der Jurisprudenz rechnen könnte. Allein, es ist ein bekannter Erfahrungssatz, daß nicht blos innerhalb zweier Senate desselben Gerichts, sondern selbst in jedem einzelnen Senate die Jurisprudenz sehr häufig wechselt. Eine Vereinigung des rheinischen Cassationsgerichtshofes mit dem Ober-Tribunal kann aber um so weniger eine andere Wirkung haben, da es sich doch von selbst versteht und vom Herrn Minister selbst ausgesprochen worden ist, daß die rheinische Abtheilung ihren individuellen Charakter nach wie vor behalten muß. Es scheint mir also dieses Resultat einheitlicher Rechtsbildung durch Art. 91 eben wohl nicht erzielt werden zu können. Was endlich die Vertretung verhinderter Richter betrifft, so scheint es mir nahe zu liegen, daß hier die in dem rheinischen Prozeßsystem dargebotene Aushülfe sehr nahe liegt, daß die Advokaten des Gerichtshofes als Aus hülfsrichter angezogen würden. Denn die Stellung dieser Männer ist doch wohl der Art, daß sie nach allen Richtungen hin eine genügende Garantie bietet.

Justiz-Minister Simons: Ich muß auf die zuletzt gemachte Bemerkung erwidern, daß in Betreff der Advokaten bei dem Revisions- und Cassationshofe ungefähr dasselbe Verhältniß vorwaltet.

(Stimmen: Laut, laut.)

Sie sind bei dem unbedeutenden Umfange der Praxis nur in so geringer Zahl vorhanden, daß, wenn sie die Sachen vor dem Hofe plaidiren sollen, es meistens unthunlich sein würde, aus ihnen auch noch Ergänzungs-Richter zu entnehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann:** Nachdem der Herr Justiz-Minister sich für mein Amendement ausgesprochen und dasselbe den bestehenden Verhältnissen für angemessen erklärt hat, so darf ich Sie wohl mit einer näheren Begründung meines Amendements nicht weiter belästigen. Ich verzichte vielmehr auf das Wort.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gesler:** Der einzige Grund, der gegen den Artikel 92 angeführt worden, ist die Furcht vor einer etwaigen Gefährdung der rheinischen Justiz durch Zusammenlegung der beiden obersten Gerichtshöfe. Dieser Grund dürfte durch die Erklärung des Herrn Chefs der Justiz, die wir so eben gehört haben, um so mehr gehoben sein, als der Herr Justizminister selbst zu den rheinischen Juristen gehört. Ich kann mich deshalb des weiteren Eingehens auf das Amendement des Abgeordneten Reichensperger enthalten. Das Amendement, welches der Abgeordnete Hartmann vorgeschlagen hat, bezweckt, die bleibende Bestimmung, daß nur ein oberster Gerichtshof bestehen soll, im Texte der Verfassung zu belassen und diese unter den transitorischen Theil, welcher die Vereinigung des Tribunals mit dem Cassationshofe in Aussicht stellt, unter die Uebergangsbestimmungen, zu bringen. Dies ist schon im Schoße der Kommission in Anregung gekommen, hat jedoch bei der Majorität keinen Beifall gefunden. Ich halte diese Aenderung für zweckmäßig.

Präsident: Die Abstimmung wird in folgender Weise stattfinden: Zunächst wird über das erste Amendement des Abgeordneten Reichensperger abgestimmt werden, das dahin geht, den ganzen Artikel aus der Verfassung zu streichen, dann kommt das Amendement Haelmann, und, insofern dies nicht angenommen wird, das zweite eventuelle Amendement Reichensperger, und insofern dies auch nicht angenommen werden sollte, würde es bei dem Artikel der Verfassungs-Urkunde sein Bewenden haben. Insofern kein Widerspruch sich erhebt, werde ich so verfahren.

(Niemand widerspricht.)

Das Amendement Reichensperger lautet:

(Liest:)

„Die Kammer wolle beschließen, den Artikel 91 der Verfassungs-Urkunde zu streichen."

Ich ersuche diejenigen, die diesem Antrage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem Amendement Hartmann.

Es lautet:

(Liest:)

Die Kammer wolle beschließen, den Artikel 91 wie folgt zu fassen:

1) Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.
2) Unter die Uebergangsbestimmungen folgenden Satz aufzunehmen:
   Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

und ersuche ich diejenigen, die diesen Verbesserungs-Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist angenommen.

Dieser Antrag ist noch nicht gedruckt, und muß daher in der nächsten Sitzung über ihn noch einmal abgestimmt werden. Ich werde ihn sofort in den Druck geben.

Wir gehen weiter fort zu Artikel 92.

Digitized by Google

Es ist ein Amendement zum ersten Alinea vom Abgeordneten Wentzel gestellt. Es geht dahin:

hinter den Worten:

„durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil"

die Worte:

„oder einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts"

einzuschalten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt. Ich eröffne die Discussion und zwar zunächst über den ersten Theil dieses Artikels. Zum zweiten Theil liegt noch ein anderer Verbesserungs-Antrag ebenfalls vom Abgeordneten Wentzel vor.

Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platze): Meine Herren! Der einzige Grund meines Amendements ist, daß in den diesfalligen Provinzen diejenigen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird, in den Gesetzen ausdrücklich Beschlüsse und nicht Urtheile genannt sind.

Justiz-Minister **Simons**: Es ist richtig, daß diese Verschiedenheit in der Terminologie vorhanden ist; in den Gesetzen, die für die Rhein-Provinz ergangen sind, ist im Anschlusse an die dortige Gerichts-Verfassung stets das Wort „Urtheil" gebraucht worden. Ich erinnere z. B. an die Verordnung vom 31. Januar 1822, betreffend die Ausschließung der Oeffentlichkeit in solchen Fällen, wo die Sittlichkeit gefährdet erscheint, diese Verordnung hat im Artikel II. ausdrücklich ein förmliches Urtheil über die Ausschließung der Oeffentlichkeit erfordert; sie ist unter dem 14. April 1830 auf alle Münz-Verbrechen ausgedehnt worden. Mit diesen Gesetzen stimmt die Fassung des Artikels 92 allerdings überein, während in der Verordnung vom 3. Januar d. J. in dem vom Antragsteller angezogenen §. 15 das Wort Beschluß gebraucht worden ist.

Es wäre allerdings wünschenswerth, eine Fassung zu wählen, welche beiden Beziehungen entspräche, damit nicht der Artikel dadurch eine vermeidliche Auodehnung erhielte, indem man sowohl eines öffentlich zu verkündenden Urtheils als auch eines öffentlich zu verkündenden Beschlusses des Gerichtes gedächte. Vielleicht könnte man annehmen, daß das Wort „Beschluß" das allgemeinere sei, und daß, wenn die Verfassungs-Urkunde einen Beschluß erfordere, in einem speziellen Gesetze aber ein Urtheil vorgeschrieben werde, durch Erlaß eines sämlichen Urtheils keinenfalls der verfassungsmäßigen Bestimmung entgegengehandelt würde.

Präsident: Es ist eben noch ein Abänderungsvorschlag eingegangen von dem Abgeordn. Ostermann, im Artikel 92, statt des Wortes „Urtheil", „Beschluß des Gerichts" zu setzen.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Gesler**: Ich habe nach dem, was von dem Herrn Justiz-Minister gesagt und was so eben durch ein eingereichtes Amendement praktisch proponirt ist, nichts weiter hinzuzufügen. Ich empfehle das Amendement des Abgeordneten Ostermann zur Annahme. Nur die Bemerkung will ich mir erlauben, daß das Amendement nicht ganz vollständig ist, indem auch die vorhergehenden Worte geändert werden müssen, so daß es heißen würde:

„kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts".

Dahin würde das Amendement zu erweitern sein.

Abgeordn. **Wentzel** (vom Platz). Ich ziehe mein Amendement zurück und schließe mich dem folgenden an.

Präsident: Dann haben wir nur eine Abstimmung vorzunehmen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß sich die nothwendige Reactions-Aenderung vornehmen kann, wiewohl dieselbe in dem Amendement nicht enthalten.

Dasselbe geht dahin, statt der Worte des zweiten Satzes des ersten Alinea zu setzen:

„durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist angenommen.

Wir gehen nunmehr zum zweiten Alinea des Art. 92 über. Es ist dazu ebenfalls ein Abänderungsvorschlag von dem Abgeordn. Wentzel gestellt.

Er geht dahin:

„Im Artikel 92 Alinea 2 hinter die Worte:

„In Civilsachen"

die Worte:

„und bei den Art. 90 erwähnten Gerichten"

einzuschalten.

Es ist überdies sowohl von der ersten Kammer als auch von unserer Kommission eine Aenderung beantragt.

Ich eröffne die Discussion und gebe dem Abgeordneten von Brauchitsch das Wort.

Abgeordn. **von Brauchitsch**: Meine Herren! Der Art. 92 stellt die Regel auf, daß die Gerichts-Verhandlungen öffentlich gehandhabt werden sollen, und zwar gewinnt durch den ersten Satz das Publikum das Recht, ihnen überall beizuwohnen. Der zweite Satz dagegen enthält die Ausnahme. Es kann nämlich unter Umständen die Oeffentlichkeit durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden. Es ist bekanntlich in der ersten Kammer darüber diskutirt worden, ob es heißen soll:

„Es muß in den und den Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden."

Es ist diese Fassung nicht beliebt worden, und es ist augenscheinlich, daß auch das „kann" ausreichend erscheint. Es wird nämlich dadurch in die Hand des Gerichts gelegt, ob wegen der Ordnung oder der Gefahr für die gute Sitte die Oeffentlichkeit auszuschließen sei oder nicht. Es folgt demnächst folgendes Alinea:

„Auch in Civilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden."

Es ist wahrscheinlich nur durch Versehen dieser Satz so gefaßt worden, namentlich bildet das „auch" hier keine gehörige Anknüpfung an das Vorhergehende, man müßte denn annehmen, daß damit die Kriminalsachen gemeint werden sollen, daß also Kriminal- und Civilsachen der Oeffentlichkeit entzogen werden können, wenn solches durch ein besonderes Gesetz genehmigt worden ist. In der ersten Kammer hat man sich damit nicht einverstanden erklären können, und zwar ging dort der Kommissions-Antrag dahin:

„In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden;"

es wurde also blos dem Worte „auch" eine Versetzung gegeben.

Dadurch würde die Sache so zu stehen kommen sein, daß in Kriminalsachen niemals die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden könnte. In der ersten Kammer ist diese von der Kommission vorgeschlagene Fassung nicht angenommen worden, sondern ein während der Debatte eingebrachtes Amendement hat Anerkennung gefunden, welches dahin lautet:

„In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden."

Es ist damit gegeben, daß sowohl in Kriminal-, als in Civilsachen die Oeffentlichkeit beschränkt werden kann, aber nur durch das Gesetz. Es liegt darin, daß nicht die Rücksicht der Ordnung und der guten Sitte maßgebend zu sein braucht, sondern daß auch andere Gründe obwalten können, nur daß das Gesetz sie bestimmt, und es dürfen also nicht durch ein Reglement derartige Bestimmungen getroffen werden.

Der Vorschlag unserer Kommission hat wieder eine andere Fassung aufgestellt und zwar dahin:

„In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden."

Hier wird also als feststehend angenommen, daß nur in Civilsachen aus anderen Rücksichten die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden darf, und es wird damit das Prinzip der Oeffentlichkeit für Kriminalsachen unbedingt aufrecht erhalten. Ich habe Bedenken gegen diesen Vorschlag und würde es angemessener finden, den Beschluß der ersten Kammer auch für uns zum Beschluß zu erheben. Meines Erachtens kann auch in Kriminalsachen der Fall eintreten, daß die Ausschließung der Oeffentlichkeit für zweckmäßig zu erachten ist, und zwar auch in anderen Fällen, als wo dieselbe der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Es können auch andere Gefahren mit der Oeffentlichkeit verbunden sein, z. B. bei Münzerbrechen, wenn Papiere, Kassen-Anweisungen u. dgl. verfälscht worden sind, wo die Verhandlungen es mit sich bringen, das ganze Verfahren der Fälschung kennen zu lernen, zu raisiren, welche Abweichungen von den echten Papieren vorkommen und welche Art die Fabrication erfolgt ist. Da kann man nicht sagen, es drohe die Oeffentlichkeit der Verhandlung der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr, und es ist doch ein hohes Interesse des Staats damit verbunden, daß die Mittel des Verbrechens nicht weiter bekannt werden. Eben so würden die Disziplinarsachen zu den Straffachen zu zählen sein, und auch für sie möchten triftige Gründe obwalten, sie der Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu entziehen. Der Vorschlag unserer Kommission schließt aber die Möglichkeit dazu aus, indem er nur für Civilsachen die Beschränkung der Oeffentlichkeit durch Gesetze zuläßt. Ich stimme daher gegen diesen Vorschlag und empfehle der hohen Kammer dagegen die Annahme des Beschlusses der ersten Kammer.

Präsident: Der Abgeordnete Wentzel hat das Wort.

Digitized by Google

Abgeordn. **Wentzel**: Der Herr Abgeordnete, meine Herren, der eben gesprochen, hat Ihnen die volle Bedeutung der Abänderung auseinandergesetzt, welche die erste Kammer bei dem zweiten Alinea dieses Artikels getroffen hat. Ich brauchte mich, gegen die Aenderung auszusprechen, und zwar eben aus dem Grunde, weil diese Abänderung die Bedeutung hat, die Ihnen so eben klar gemacht worden ist. Diese Abänderung nämlich gefährdet die Gesetzgebung, ohne einer Abänderung der Verfassung in der Art dem Boden der Oeffentlichkeit zu beseitigen. Welchen größeren Werth hat es, so wollen wir und zuerst fragen, wenn irgend eine Bestimmung nicht blos in einem Gesetz, sondern in unserer Verfassung steht? Ich glaube, so wie in diesem Augenblicke die Gesetzgebung liegt, hat es gar keinen Werth; denn es kann im Wege der Gesetzgebung immer eine Aenderung getroffen werden. Wenn aber, wie zu verwerthen steht, nach dreitägiger Revision der Verfassung und durch dieselbe eine Bestimmung getroffen wird, daß die Verfassung eben nicht unter den einfachen Formen und mit den einfachen Majoritäten abgeändert werden kann, unter denen überhaupt bestehende Gesetze abgeändert oder neue Gesetze gegeben werden können, dann haben die in der Verfassungs-Urkunde niedergelegten Sätze auf die spätere Gesetzgebung beziehenden Sätze einen großen Werth, und zwar den, daß kein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande kommen kann, welches im Widerspruch mit einem der Fundamentalsätze der Verfassung steht, und einen solchen Fundamentalsatz legt die Verfassungs-Urkunde in Artikel 92 nieder, indem sie die Oeffentlichkeit des Verfahrens in Civil- und Strafsachen garantirt. Ich will diese Oeffentlichkeit auf alle Weise gewahrt wissen. Ich muß aber anerkennen, daß es Fälle giebt, in denen die Oeffentlichkeit unzweckmäßig und auch von dem Standpunkte aus, von dem ich ausgehe, nicht wünschenswerth erscheint. Darauf bezieht sich das von mir gestellte Amendement. Es bezweckt, daß sie alle Strafverfahren, welche vor den Geschworenen-Gerichten oder sogenannten correctionellen Gerichten und vor den Polizei-Gerichten stattfinden, die Oeffentlichkeit beseitigen muß, sofern sie nicht in konkreten Fällen aus den in dem ersten Alinea angegebnen Gründen ausgeschlossen wird. Es ist im Artikel 90 Vorsorge dafür getroffen, daß es für gewisse Klassen von Angelegenheiten nothwendig werden kann, erkennende Richter-Behörden zu konstituiren, deren Organisation und deren Verfahren durch in spätern Gesetzen regulirt werden soll.

Zu einem solchen Gericht rechne ich besonders auch die Disziplinar-Gerichte, die in Beziehung auf die Disziplin im Richterstande erkennen sollen. Ich bin der Ansicht, daß die ganze Disziplin im Richterstande und ihr Handhabung nur aus die Weise richtig aufgefaßt werden kann, daß man sie ganz als ein Interesse des Richterstandes unter sich betrachtet.

Wir werden später Gelegenheit haben, diesen Gegenstand umständlicher zu behandeln. Weil ich von dieser allgemeinen Ansicht ausgehe, so verlange ich auch nicht für das Disziplinar-Verfahren im Richterstande die Oeffentlichkeit. Nun könnte man sagen, es sollt für diese speziellen Fälle Vorsorge getroffen und gesagt werden: auf Disziplinarsachen finden dieser Artikel nicht Anwendung; aber so gut sich das Bedürfniß geltend hat, diese Klasse von Angelegenheiten ein besonderes Gericht zu konstituiren, so kann sich dies Bedürfniß auch noch bei anderen Angelegenheiten zeigen, und für alle diese Fälle läßt das Amendement, welches ich vorgeschlagen habe, der Gesetzgebung vollen Spielraum, während es den Grundsatz aufrecht erhält, daß in allen anderen Strafverfahren die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Man hat wohl gegen die Nothwendigkeit eines solchen Amendements in Beziehung auf die Disziplinarsachen mehrfach angeführt, die rheinische Jurisprudenz rechne die Disziplinarsachen in dieser Beziehung zur Civilsachen. Aber wenn die Jurisprudenz auch in gewisser Beziehung einer Klasse von Angelegenheiten zu Civilsachen rechnet, so werden sie doch dadurch nicht Civilsachen; und ich glaube nicht, daß die Ansicht sich irgend wie verbreiten dürfte, daß das Disziplinarverfahren im Allgemeinen als ein Verfahren in Civilsachen zu betrachten sei. Darum, wenn man für diese Sache Vorsorge treffen will, gemigt, glaube ich, der Vorschlag nicht, den die Kommission gemacht hat, nämlich: den zweiten Satz so zu fassen:

„In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden."

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß der Debatte vor. (Der Here Justiz-Minister bittet ums Wort.)

Ich ertheile vorher noch dem Herrn Justiz-Minister das Wort.

Justiz-Minister **Simons**: Der erste Satz des Artikel 92 hat ganz unverkennbar den Grundsatz aufgestellt, daß die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sowohl in Civil- als in Strafsachen eintreten soll. Der letzte Satz des Artikels in der ursprünglichen Fassung ermächtigt die Gesetzgebung, Beschränkungen der Oeffentlichkeit in Civilsachen in der Art eintreten zu lassen, daß für gewisse Kategorien von Sachen auch grundsätzlich in allen Fällen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es fragt sich, ob diese Bestimmung rüchsöpfend sei, oder ob sie in einer Weise, wie es theils durch das eingebrachte Amendement, theils durch den Beschluß der ersten Kammer geschehen soll, ergänzt werden kann. Es wird anerkannt, daß dem Wortlaute nach unter dem Ausdrucke „Civilsachen" die Disziplinarsachen nicht zu verstehen seien, obgleich genügende Gründe der Nützlichkeit und der Angemessenheit dafür sprechen, bei dem Disziplinar-Verfahren die Oeffentlichkeit auszuschließen. Ein Anhaltspunkt für eine gesetzliche Bestimmung der letzteren Art findet sich allerdings in der rheinischen Jurisprudenz, welche in Beziehung auf das Verfahren die Disziplinarsachen in mehreren Beziehungen den Civilsachen gleichstellt; diese Grundlage hat dazu gedient, in der Berathung, in der Berathung, in der Quelle das Ausschließen der Oeffentlichkeit bei Disziplinarsachen grundsätzlich vorzuschreiben. Es kann indeß nur erwünscht sein, daß dieser Zweifel in irgend einer Weise gehoben werde. Es wird vollständig beseitigt, wenn die Fassung, welche bereits die Zustimmung der ersten Kammer erhalten hat, angenommen wird. Dieselbe involvirt freilich, wie dies richtig bemerkt worden ist, daß durch die Gesetzgebung auch für gewisse Kategorien von Strafsachen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die ganze Frage, welches Amendement anzunehmen sei, scheint sich mir dadurch darauf zu beschränken, ob einer solche Wirkung für unbedenklich oder gefährlich zu erachten sei. Ich würde mich dafür entscheiden, daß sie angenommen werden könne. Nach dem bisher gegoltenen Rechte haben schon ähnliche Bestimmungen bestanden und sich als zweckmäßig bewährt. Die Verordnung vom 14. April 1830 hat für die Rheinprovinz die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in allen Untersuchungen wegen Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und sonstiger für den öffentlichen Umlauf von dem Staat bestimmter Papiere grundsätzlich ausgeschlossen.

Von einem früheren Rechte ist bereits die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung ausgeführt worden; sie ist verträglich mit dem Fassungs-Vorschlage der ersten Kammer; dagegen fragt es sich, ob sie sich nur mit der ursprünglichen Fassung des Artikels, oder auch mit dem Amendement des Abgeordneten Wentzel vereinigen läßt. Bleiben wir bei dem Beispiel der Untersuchungen wegen Münzfälschungen stehen, so läßt sich, wenn man den Art. 92 vergleicht, sehr bezweifeln, ob der Oeffentlichkeit der Verhandlungen bei einer Anklage wegen Münzfälschung entgegenstehe, da er die Ausschließung nur zulässt, wenn die Oeffentlichkeit der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr bringe. Es ist daher, wenn ein weiterer Inhalt nicht gegeben wird, zu erwarten, daß die Gerichte Bedenken tragen werden, bei den Verhandlungen über Münzfälschung die Oeffentlichkeit auszuschließen; während, wenn der Verbesserungs-Vorschlag der ersten Kammer angenommen wird, es unbedenklich ist, daß im Wege der Gesetzgebung die Verhandlungen getroffen werden können, welche für einzelne Kategorien von Strafsachen angemessen erscheinen hat z. B. schon die Verordnung vom 3. Jan. z. 15 eine weitere Fassung erhalten. Die Beschränkungen, welche gehegt werden können, also möchten dadurch der Oeffentlichkeit zu enge Schranken gesetzt werden, erübrigen sich dadurch, daß solche Schranken nicht anders ziehen können, als durch Zusammenwirkung der verfassungsmäßigen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt; sie sind nicht zulässig vermöge einer bloßen Anordnung im Verwaltungswege. Es scheint mir daher dieir Bestimmung eine genügende Garantie gegen den etwa zu befürchtenden Mißbrauch zu bieten.

Präsident: Die noch notirten Redner haben auf das Wort verzichtet. Der Schluß ist also von selbst herbeigeführt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Gesterz**: Es ist von allen Seiten anerkannt, daß die Fassung das 2. Alinea des Artikels 92 die Möglichkeit ausschließen soll, in Kriminalsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze zu beschränken. Allerdings ist auch eine andere Auslegung möglich, und die ist an einem anderen Ort auch versucht. Man hat dieser Sach „auch in Civilsachen" so ausgelegt, daß e contrario daraus zu folgern sei, in Kriminalsachen könne die Beschränkung der Oeffentlichkeit durch das Gesetz auch stattfinden. Daß aber diese Auslegung nicht richtig ist, ergiebt schon die Fassung des ersten Entwurfes der Regierung, wie er von dem Ministerium Camphausen der National-Versammlung vorgelegt ist, wo ebenfalls das Wort „auch" steht, aber das Wort „kann" an eine andere Stelle gesetzt ist. Es heißt dort: „In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden." Diese Fassung, welche ganz klar ist, hat Ihre Kommission geglaubt Ihnen vorschlagen zu müssen, statt der Fassung, wie sie im Texte der Verfassung steht. Die erste Kammer ist davon ausgegangen, daß es auch wünschenswerth sein möchte, für gewisse Kategorien von Kriminalsachen die Oeffentlichkeit durch das Gesetz auszuschließen, und von diesem Grunde ausgehend, hat man die Abänderung beliebt: „In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden."

Ich halte diese Fassung für eine sehr unglückliche, denn wenn man die beiden Sätze: die Oeffentlichkeit kann durch ein Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht, in anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden, hinter einan-

Digitized by Google

der läßt, so liegt die Deutung sehr nahe, als ob diese anderen Fälle solche seien, wo der Ordnung und den guten Sitten keine Gefahr drohe. Daß die erste Kammer dieser nicht gewinnt hat, ist allerdings klar. Ihre Kommission hat sich nicht entschließen können, der Ansicht der ersten Kammer beizutreten; sie hat vielmehr geglaubt, das Prinzip der Oeffentlichkeit in Kriminalsachen unbedingt aufrecht erhalten zu müssen und in der Verfassung zu garantiren, so daß es nur in einzelnen Fällen der Discretion der Gerichtshöfe überlassen bleiben solle, zu beurtheilen, ob die Oeffentlichkeit auszuschließen sein möge, um die Ordnung und die guten Sitten nicht zu gefährden. Es ist angeführt, es gebe gewisse Klassen von Strafsachen, deren öffentliche Verhandlung unter allen Umständen der Ordnung und guten Sitte Gefahr, drohe, und andere, bei denen es zweifelhaft sein könne, ob man sie unter diese Kategorieen bringen könne, während das Interesse des Staates die Ausschließung der Oeffentlichkeit rathsam mache. Ich glaube, daß man alle diese Fälle der Discretion der Gerichtshöfe überlassen kann. Das Beispiel, welches angeführt ist von Münzverbrechen, ist von der Art, daß der Richter auch ohne ein besonderes Gesetz wohl annehmen kann, daß die öffentliche Ordnung dabei leide, wenn die Geheimnisse einer solchen Falschmünzerei im Publikum bekannt würden.

Das zweite Beispiel, welches angeführt ist, sind die Disziplinarsachen der Beamten. Seitens der rheinischen Juristen ist zwar geltend gemacht worden, daß nach der rheinischen Jurisprudenz diese als Civilsachen zu betrachten seien, sie also den Bestimmungen der Verfassung nicht unterliegen würden. Nach den Begriffen, die hier herrschen, kann man Disziplinarsachen nicht für Civilsachen halten. Für die alten Provinzen würde es also nothwendig sein, falls dergleichen Sachen sich durchaus nicht für die Oeffentlichkeit eigneten, einen Schutz zu treffen. Ich glaube aber auch hier, es liegt in der discretionairen Gewalt des Gerichtshofes, die Oeffentlichkeit auszuschließen, falls er sie für schädlich hält. Es können Disziplinarsachen vorkommen, bei denen es wünschenswerth ist, wenn sie öffentlich verhandelt werden. Der praktische Nachtheil, der also entstehen würde, wenn der Satz, den die erste Kammer proponirt hat, wegfiele, dürfte nicht groß sein. Wollte man aber eine solche Bestimmung aufnehmen, so dürfte sich der Abänderungsvorschlag, der in der Kommission schon gestellt ist, vor dem Beschlusse der ersten Kammer anzuziehen, weil er Zweckmäßigkeit besitzt. Es ist nämlich der Vorschlag: unter Streichung des ganzen zweiten Absatzes im zweiten Satze des ersten Absatzes hinter „jedoch" einzuschalten: „durch das Gesetz für gewisse Angelegenheiten, ausserdem in einzelnen Fällen."

Es würde der ganze Satz dann heißen:

„Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch das Gesetz für gewisse Angelegenheiten, ausserdem in einzelnen Fällen durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil, ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht."

Ich empfehle Ihnen eventualiter dies Amendement, prinzipaliter aber den Vorschlag Ihrer Kommission.

Präsident: Ich wurde mir nur noch zu bemerken erlauben, daß ich glaube, der Herr Referent irre darin, daß schon nach dem Schluß der Diskussion noch zugleich, einen Abänderungsvorschlag zu machen. Es liegen uns drei Fragen vor: die erste betrifft den Antrag der ersten Kammer, die zweite das Amendement Wentzel und die dritte den Antrag der Kommission der zweiten Kammer. Ich glaube, die für diese Reihenfolge der Fragestellung sprechenden Gründe liegen so auf der Hand, daß ich sie nicht weiter zu entwickeln brauche.

Der Vorschlag der ersten Kammer lautet:

„In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht. Das Resultat ist zweifelhaft, es erfolgt die Gegenprobe.)

Meine Herren, die Sache ist zweifelhaft, wir müssen zählen. Ich bitte diejenigen Herren wiederholt, sich zu erheben, welche der Fassung der ersten Kammer beitreten wollen.

(Dies geschieht.)

In diesem Augenblicke hatte ich das Resultat nicht für zweifelhaft; es ist die Majorität.

(Stimme: Es muß jetzt gezählt werden!)

Die Herren haben Recht, es muß bei der Zählung sein Bewenden behalten; ich glaube nur, es bereche jetzt Uebereinstimmung über die Unzweifelhaftigkeit des Resultats der Abstimmung in der Kammer. Ich bitte die Herren Stenotypen, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung wird bewirkt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben 152, mit Nein 127 gestimmt.

Der Antrag ist also angenommen. Damit erledigen sich nun auch die anderen Anträge.

Wir kommen nun zu Artikel 99, zu dem mehrere Verbesserungs-Anträge vorliegen, und zu dem auch die erste Kammer eine Aenderung in Betreff der Fassung vorgeschlagen hat. Der eine ist ausgegangen von dem Abgeordneten Wentzel. Er lautet:

Hohe Kammer wolle beschließen:

Im Artikel 99 den Worten:

„und bei allen Preßvergehen"

die Worte:

„und bei allen Preßvergehen, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt"

zu substituiren.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Amendement ihre Unterstützung schenken wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat die Unterstützung erlangt.

Ein anderes Amendement ist von dem Abgeordneten Breithaupt eingebracht. Es lautet:

Die hohe zweite Kammer wolle beschließen, daß in dem Artikel 99 der Verfassungs-Urkunde hinter

„Preßvergehen"

folgender Zusatz einzuschalten:

„soweit nicht für die letzteren durch das Gesetz Ausnahmen festgesetzt werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ein anderes Amendement ist von dem Abgeordneten Breithaupt eingebracht. Es lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß die Amendements Wentzel und Breithaupt in folgender Fassung anzunehmen seien:

„und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich wegen Geringfügigkeit der Strafen ausnimmt."

Darf ich bitten, daß diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich gefälligst erheben?

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Wir werden nunmehr zur Tages-Ordnung übergehen, die ich hiermit eröffne.

Der Abgeordnete Breithaupt hat sich zum Wort gemeldet.

Abgeordn. Breithaupt (Kissfeld): Meine Herren! Ihre Kommission hat zu den Artikel 99 Verbesserungs-Vorschläge bei der Bestimmung derselben nicht gewußt, wonach bei allen Preß-Vergehen die Entscheidung über die Schuld der Angeklagten durch die Geschwornen erfolgen soll. Ich glaube indeß, es bedarf hierzu eines Zusatzes, und ich habe daher einen solchen in Vorschlag gebracht, dahin gehend, es möge hinter „Preß-Vergehen" gesetzt werden:

„soweit nicht für die letzteren durch ein Gesetz Ausnahmen festgesetzt werden."

Ich bin nämlich der Ansicht, daß man unmöglich alle Preßvergehen den Geschwornen überweisen kann. Es wird nöthig sein, die Aburtheilung derselben den ordentlichen Gerichten da zu überlassen, wo die Fälle nur geringfügiger Art sind. Dann aber ist der Fall, der in den Amendements des Abgeordneten, dessen Namen ich augenblicklich nicht weiß, meines Erachtens nicht erwähnt ist: wo nämlich die Bestrafung der Preß-Vergehen nur auf den Antrag von Privat-Personen stattfinden kann, zu berücksichtigen. Für diese beiden Fälle würde also noch ein Spezial-Gesetz Bestimmungen zu treffen haben. Mein Amendement und das des Herrn Wentzel weichen von dem Beschlusse der ersten Kammer nicht unwesentlich ab; dieser Beschluß geht nämlich dahin:

es sollen diejenigen Preßvergehen, welche in dem Gesetze bezeichnet sind, den Schwur-Gerichten überlassen werden.

Ueberstehen sie nicht, daß hiernach als Regel aufgestellt wird, daß die Preßvergehen von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden und nur diejenigen den Schwurgerichten zur Aburtheilung überbleiten sollen, welche diesen durch besondere Gesetze beigelegt werden.

Ich bin nicht dieser Ansicht, ich bin vielmehr der Meinung, es müssen die Preßvergehen regelmäßig von den Schwur-Gerichten abgeurtelt werden, denn für die constitutionelle Freiheit ist die Preß-Freiheit, und für die Preß-Freiheit ist das Institut der Geschwornen ein unentbehrliches Schutzmittel. Es darf daher die Regel nicht aufgehoben werden, daß Preßverbrechen durch Geschworne abzuurteln sind.

Man könnte, wenn man den Beschluß der ersten Kammer in die Verfassung aufnehmen wollte, dahin kommen, daß alle Preß-Vergehen von ordentlichen Gerichten abgeurteilt würden, und das würde der Fall sein, wenn entweder das Gesetz, was vorbehalten ist, gar nicht erlassen würde, oder dasselbe im Wege der Gesetzge-

Digitized by Google

bung, also nicht in dem Wege, wie die Verfassung, abzuändern ist, wieder aufgehoben würde. Für das Bedürfniß selbst, daß gewisse Fälle von Preßvergehen den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind, werde ich wenig hervorzuheben nöthig haben.

Es würde die Würde der Schwurgerichte verletzen, wenn man ihnen unbedeutende Preßvergehen, gewissermaßen Bagatellsachen, zur Beurtheilung vorlegen wollte. Es hieße dies durch die Menge der Fälle die patriotischen Opfer der Geschwornen, welche diese schon bringen müssen, wenn sich dieselben auch nur der Entscheidung über schwere Verbrechen und Preßverbrechen unterziehen, ohne Noth vermehren. Es würde auch die Abnrtheilung der kleinen Preßvergehen ohne Noth zu weit hinausgezogen werden, denn in der Regel würden dieselben nicht so schnell bei den Schwurgerichten wie bei den ordentlichen Gerichten eintreten können. Es liegt aber im Interesse der Strafrechtspflege, daß die Strafe für dergleichen kleine Vergehen diesen auf den Fuß folge. Es muß aber auch dem Angeklagten selbst daran gelegen sein, daß diese kleinen Vergehen nicht vor die Geschwornen kommen; denn die Verhandlung kommt ihn dort leicht mehr zu Kosten, als die verordnete Geldstrafe selbst beträgt. Denn in einigen Fällen ist nach dem Gesetz vom Juni v. J. das Minimum der Strafe bis auf 1 Rthlr. herunter gesetzt. — Man ist auch in der Kommission damit einverstanden gewesen, daß durch ein Gesetz die Fälle bestimmt werden müssen, welche an die ordentlichen Gerichte zu verweisen sind.

Die Kommission hat aber nicht für nothwendig erachtet, in der Verfassung selbst auf ein solches spezielles Gesetz hinzuweisen. Sie geht von der Ansicht aus, daß es dieser Bestimmung nicht bedürfe, weil es Sache der speziellen Gesetzgebung sei, zu bestimmen, was Preßvergehen seien. Meine Herren! Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Preßvergehen sind im Allgemeinen alle diejenigen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden. Das ist der allgemeine Sprachgebrauch, und nimmt man den Ausdruck mehr im juristischen Sinne, legt man namentlich den Accent mehr auf das Wort „Vergehen," so sind Vergehen im Gegensatze von Verbrechen strafbare Handlungen geringer-Gattung. Würde daher ein spezielles Gesetz sagen, diese und diese geringfügigen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen sind keine Preßverbrechen und werden deshalb den ordentlichen Gerichten überwiesen, so würde dasselbe geradezu der Verfassung entgegentreten. Daraus würde die Folge sein, daß einem solchen Gesetze, weil es der Verfassung zuwiderliefe, entweder gar keine rechtliche Wirkung beigelegt werden könnte oder doch dadurch, wenn es zur Anwendung käme, gewissermaßen eine Lücke in der Verfassung, im Verfassung selbst im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Wir haben aber besonders darauf zu achten, daß wir für die Dauer und Unantastbarkeit der Verfassung Garantieen in die Verfassung selbst legen. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, daß es Bedürfniß sei, diese kleineren Preßvergehen, wir namentlich solche, welche nur auf Antrag einer Privatperson zu verfolgen sind, den ordentlichen Gerichten zu überweisen, so wird sie, meiner Meinung nach, es auch nothwendig finden, für diese Ausnahmsfälle auf ein besonderes Gesetz Bezug zu nehmen. Ich bemerke noch, daß auch die erste Kammer von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Ausdruck Preßvergehen alle durch die Presse verübten strafbaren Handlungen in sich fasse und daher, ohne daß in der Verfassung selbst auf die spezielle Gesetzgebung Bezug genommen worden, durch diese auch nicht die geringfügigen vermittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen der Entscheidung der Schwurgerichte entzogen werden dürften. Diesen Uebelstand zu beseitigen, dahin sind in der ersten Kammer sämmtliche Amendements gerichtet gewesen. Das eine dieser Amendements ist angenommen, das andere will Preß-Verbrechen statt Preß-Vergehen in die Verfassung aufgenommen haben; das dritte ist dem von dem Abgeordneten Wenzel und mir eingebrachten dem Inhalte nach entsprechend. Ich halte es für nöthig, daß ein derartiger Zusatz, wie er von dem Abgeordneten Wenzel und mir vorgeschlagen, gemacht werde, und erlaube ich mir, diesen Vorschlag der hohen Kammer zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Brocher hat das Wort.

Abgeordn. **Brocher:** Meine Herren! Der Artikel 93 der Verfassungs-Urkunde stellt den Grundsatz fest, daß bei allen politischen Verbrechen und Preßvergehen die Aburtheilung durch Geschworne stattfinden soll. Es ist bei dieser Feststellung des Artikel 93 allerdings nicht in Betracht gezogen, daß es eine Menge kleiner Preßvergehen giebt, namentlich die Injurien, durch die Presse verübt, in Betreff deren es unzweckmäßig sein würde, dieselben zur Aburtheilung an die Geschwornen zu verweisen. Einerseits würde der äußere Aufwand einer Assisenprozedur in diesen Fällen dem Stoffe, welcher verhandelt werden soll, nicht entsprechen, sodann aber würde die Zeit derjenigen Staatsbürger, welche bei den Geschwornengerichten mitwirken, wie auch ihr Beutel und auch die Staatskasse, unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden. Es ist aber auch von dem Standpunkte des Interesses für die Wahrung der verfassungsmäßigen Freiheiten gar kein Grund vorhanden, weshalb solche geringe Vergehen vor die Geschwornen verwiesen werden sollten. Diese Rücksichten sind bereits maßgebend und leitend gewesen bei der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung. Der Artikel 143 der Reichs-Verfassung hat dem Bedürfniß Abhülfe zu schaffen gesucht, von dem hier die Rede ist, indem hinter dem Worte „Preßvergehen" die Worte — „welche von Amts wegen verfolgt werden" — beigefügt sind, so daß der Artikel der Reichsverfassung lautet:

Bei

Es sollte dadurch eine Gränze bezeichnet werden, zwischen denjenigen Preßgesetzen, welche vor die Geschwornen, und denjenigen, welche vor die gewöhnlichen Gerichte verwiesen werden sollen. Es zeigt sich aber bei einem Zurückgehen auf die Grundsätze der Strafgesetzgebung unserer Monarchie, daß man mit den Worten: „welche von Amts wegen verfolgt werden" einen bestimmten Begriff durchaus nicht verbinden kann, da weder die Bestimmungen des Strafrechts, noch die Kompetenz-Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung die Unterscheidung von Vergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, und solchen, wo dies nicht der Fall ist, kennen; es ist auf diesen Unterschied überall keine Rücksicht genommen, und die Strafgesetze können also auch nicht als Quelle dienen für die Auslegung einer Bestimmung der Verfassung, wie die erwähnte. Da aber das Bedürfniß augenfällig ist, so wird man sich nach anderen Gränzen umsehen müssen, und ich bin mit den Amendements Breithaupt und Wenzel nur über die Art und Weise nicht einig, wie diese Gränze gefunden werden soll. Die erste Kammer hat in ihrem Beschlusse, um dem Bedürfnisse Abhülfe zu schaffen, angenommen, daß das Gesetz diejenigen Preßvergehen zu bezeichnen habe, bei deren Aburtheilung die Mitwirkung von Geschwornen vertreten solle.

Meine Herren! Der durch Artikel 93 festgestellte Grundsatz wird, wie mir scheint, und namentlich, wenn man die Fassung der ersten Kammer wörtlich nimmt, und wie sie ohne Zweifel von sehr vielen Seiten genommen wird, namentlich von denjenigen, welche bemüht sind, Distinctionen gegen unsere Beschlüsse zu erregen, wesentlich alterirt, und in diesem Punkte ist die von der ersten Kammer beschlossene Fassung mit dem Amendement Breithaupt und Wenzel übereinstimmend. Der von der ersten Kammer beschlossene Satz, daß die künftige Gesetzgebung die Preßvergehen bezeichnen solle, welche durch Geschworne abzuurtheilen, liefert den verfassungsmäßigen Grundsatz des Artikels 93 der Verfassungs-Urkunde, der zukünftigen Gesetzgebung aus, indem er es derselben überläßt, alle Ausnahmen von dem Grundsatze des Artikels 93 nach Belieben festzusetzen. In dieser Beziehung liegt ich auch nicht, wie das der Abgeordneten Breithaupt zur Redaktionsfrage stehende Amendements thut, Gewicht auf die Unterscheidung, daß die erste Kammer in ihrem Beschlusse als Regel festgestellt habe, daß das Gesetz die Fälle bezeichnen solle, wo die Preßvergehen durch Geschworne abgeurtheilt werden, während nach dem Amendement Breithaupt die Ausnahmen durch das Gesetz bestimmt werden sollen, für die Fälle, wo die Regel laut Artikels 93 nicht eintritt; es ist diese Unterscheidung von keiner praktischen Bedeutung, weil es vollkommen gleich ist, ob Sie die Regel der künftigen Gesetzgebung überlassen, oder ob Sie der künftigen Gesetzgebung die Festsetzung aller beliebigen Ausnahmen anheimgeben.

Ich glaube nun, daß mein Amendement vor denen der Abgeordneten Wenzel und Breithaupt den Vorzug hat, in so weit es eine Gränze bezeichnet, welche sich anders nicht finden läßt, da die strafrechtlichen Kompetenz-Bestimmungen und hier ohne Unterstützung lassen; mein Amendement stellt eine approximative Gränze fest, welche dem Mißverständnisse begegnen und der Gesetzgebung den erforderlichen Anhaltspunkt geben wird.

Mein Antrag würde dahin gehen, daß der Art. 93 in der Fassung angenommen werde, daß hinter den Worten: „bei politischen Verbrechen" folgende Worte eingeschoben werden, „und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich wegen Geringfügigkeit der Strafen ausnimmt", hierdurch würde die Gränze bezeichnet sein, welche die künftige Gesetzgebung festzuhalten haben wird, und es würde dann einer Mißdeutung unserer Beschlüsse vorgebeugt sein. Ich trete dem Abgeordneten Breithaupt darin nicht beitreten, wenn er gegen dieses Amendement anführt, daß es kein Gewicht lege auf die bestehende Begränzung der strafbaren Handlungen, welche sich in den Worten „Verbrechen" und „Vergehen" ausdrückt. Einerseits ist dieser Unterschied in der bestehenden altländischen Gesetzgebung noch nicht durchgeführt, dann aber bleibt es Sache des Preßrichters, welches wir noch zu bereden haben, die Unterscheidung im Sinne meines Amendements auszuführen. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, das vorgelegte Amendement zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Wenzel hat das Wort.

Abgeordn. **Wenzel:** Ich vergichte auf das Wort, da ich mich dem Amendement Brocher anschließen will.

Präsident: Dann schließe ich die Diskussion und ertheile dem Herrn Referenten noch das Wort.

Referent Abgeordn. **Gebler:** Die Majorität der Kommission ist mit den sämmtlichen Amendementsstellern sowohl, als auch mit der ersten Kammer, vollständig darüber einig, daß es gewisse Preßvergehen geben wird, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht vor die

Digitized by Google

Geschwornen gehören, sie ist aber der Ansicht, daß in den Text der Verfassung durchaus nicht eine Spezialisirung, der politischen und Preßvergehen hinein gehört. Dagegen sprachen schon frühere Beispiele. Im Gesetz vom 6. April 1848 ist für die Rheinprovinz bestimmt, daß politische und Preßverbrechen und Vergehen der Zuständigkeit der Geschwornen unterworfen sein sollen. Unterm 15. April 1848 ist damit ein Gesetz ergangen, welches die Verbrechen und Vergehen unter Allegirung der betreffenden Gesetze spezifizirt, welche als politische und Preßverbrechen und Vergehen in diesem Sinne angesehen werden sollen. Dasselbe ist geschehen in dem Gesetze vom 3. Januar d. J., wo ganz eben so die Verbrechen bezeichnet werden, welche im Sinne des Gesetzes als politische Vergehen anzusehen sind.

Selbst angenommen, daß es nothwendig sei, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, daß dem Gesetz die Freiheit zu lassen, die Vergehen zu bezeichnen, welche vor die Geschwornen zu bringen sind, so sehe ich nicht ein, warum man sich auf die Preßvergehen beschränken will. Es sind schon jetzt durch das Gesetz vom 3. Januar d. J. gewisse Verbrechen, die das Allgemeine Landrecht unter die politischen zählt, ausgenommen von der Beurtheilung durch Geschworne, und ich glaube schwerlich, daß Sie den Wunsch haben werden, sie wieder dahin zu bringen. Es sind dies die Beleidigungen der Beamten im Dienste, die, wenn sie auch noch so geringfügiger Natur sind, im unmittelbaren Zusammenhange unter die Rubrik der politischen Vergehen gehören. Ich halte es also nothwendig, einen solchen Nachsatz zu machen, so muß er auch auf politische Verbrechen bezogen werden. Ferner ist es richtig, daß, wenn einmal ein Nachsatz gemacht werden soll, daß jedenfalls ein solcher wünschenswerther ist, der eine Bestimmung trifft, wie die Abgeordneten Wenzel und Breithaupt sie beabsichtigen, daß namentlich eine Ausnahme statuirt wird, und nicht die Ausschließung der Oeffentlichkeit die Regel bildet, wie geschehen würde, wenn die Fassung der ersten Kammer beliebt wird.

Die Kommission hält, um das Gesagte zu wiederholen, diese Spezialisirung überhaupt für unnöthig und ich glaube in ihrem Sinne zu handeln, wenn ich Sie ersuche, den Text der Verfassung aufrecht zu halten. Ich bemerke noch, daß in Betreff des letzten Satzes dieses Alinea auch eine Abänderung von der ersten Kammer vorgeschlagen ist, und werde ich mir erlauben, noch später darüber zu sprechen.

Präsident: Wenn ich den Abgeordneten Wenzel richtig verstanden habe, so hat er auf sein Amendement im Interesse des Amendements des Abgeordneten Broicher verzichtet.

(Der Abgeordn. Wenzel bejaht dies.)

Dann würden wir drei Vorschläge zu berücksichtigen haben: den der ersten Kammer, den des Abgeordn. Breithaupt und den des Abgeordn. Broicher, und zwar in dieser Reihenfolge, so daß also über das Amendement Broicher zuletzt abgestimmt würde.

Die Abänderung der ersten Kammer lautet:

(Liest.)

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche in den Gesetzen bezeichnet sind, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Vorschlag annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen.

Ich ersuche nunmehr, die Gegenprobe machend, diejenigen, welche diese Fassung der ersten Kammer nicht annehmen wollen, solches durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Die Fassung der ersten Kammer ist verworfen.

Wir kommen nunmehr zu dem Abänderungs-Vorschlage des Abgeordn. Breithaupt:

(Liest.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Daß in dem Artikel 93 der Verfassungs-Urkunde hinter „Preßvergehen“

folgender Zusatz einzuschalten:

„so weit nicht für die Letzteren durch das Gesetz Ausnahmen festgesetzt werden.“

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu dem Amendement des Abgeordneten Broicher.

Dasselbe lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Daß die Amendements Wenzel und Breithaupt in folgender Fassung anzunehmen seien:

„und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich wegen Geringfügigkeit der Strafen ausnimmt.“

Ich ersuche diejenigen Herren, die diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nunmehr kommt das letzte Alinea des Art. 93. Der Herr Referent hat sich vorbehalten, darüber noch besonders zu sprechen.

Berichterstatter Abgeordn. Gesßler: Die erste Kammer hat bei diesem dritten Alinea eine Abänderung beliebt, weil sie annimmt, daß die Fassung, welche im Texte steht, für das gesetzlich schon bestehende Geschworenen-Institut gefährlich sein könnte. Es heißt im Text: „Die Bildung des Geschworenengerichts wird durch ein Gesetz geregelt“, die erste Kammer hat dies verändert in: „Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.“ Wenn in der Verfassung stände: „wird durch ein Gesetz geregelt werden“, würde ich die Besorgniß theilen können; aber so nicht. Die Kommission hat sich deshalb für die vorgeschlagene Aenderung nicht erklärt.

Präsident: Redner haben sich über diesen Punkt nicht mehr gemeldet. Wir kommen also sofort zur Abstimmung. Die Frage lautet:

Soll die von der ersten Kammer vorgeschlagene Abänderung des letzten Alinea des Art. 93: „Die Bildung des Geschwornen-Gerichts regelt das Gesetz“, angenommen werden?

Ich ersuche diejenigen, welche dafür sind, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abänderung ist angenommen.

Zu Art. 94 sind Abänderungen von der ersten Kammer nicht beschlossen und von der Kommission der zweiten Kammer nicht beantragt worden. Wir können zu Art. 95 übergehen, für den die erste Kammer eine veränderte Fassung vorgeschlagen hat. Die Kommission hat keine Abänderungs-Vorschläge gemacht. Dagegen ist mir ein Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten von Seckendorf zugegangen und, so viel ich sehe, hinreichend unterstützt. Es ist jedoch noch nicht gedruckt.

(Liest.)

Abänderungs-Vorschlag zum Berichte der Kommission für Revision der Verfassung vom 5. Dezember 1848 über Tit. VI. und VII.

Die hohe Kammer wolle statt des Art. 95 der Verfassungs-Urkunde nachstehenden Artikel beschließen:

Eine oder mehrere besondere Behörden (Staats-Gerichtshof) entscheiden auch über die Frage, ob ein öffentlicher Civil- oder Militair-Beamter bei einer auf Veranlassung seines Amtes unternommenen Handlung seine Amtsbefugnisse überschritten habe, wenn er auf Grund einer solchen Ueberschreitung von einer Privatperson gerichtlich belangt wird. Diese Behörden und das dabei zu beobachtende Verfahren sollen durch ein Gesetz bestimmt werden.

Gründe.

Die Unabhängigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden von einander und die Unverträglichkeit der Unterwerfung der einzelnen Amtshandlungen unter das Urtheil der Gerichte mit dem erforderlichen Gange der Verwaltung.

Berlin, den 28. Sept. 1849.

v. Seckendorff. von Patzaff. Schröder (Landrath). Oppenhoff. Bolz. Förster. von Hilgers (Koblenz). Graf Renard. Goeddeck. Peschke. Maas. Linz. Schöpplenberg. Bauer (Stargard). Druckenmüller. Graf Monts. Heiliger. Heyl. Paterius. Schmidthorn. Wolff (Gießen). von Cube. Erbreich. Seul. Willmann. von Viebahn. von Bodelschwingh. Graf Billers. Baethels. von Uechtritz.

Ich frage den Herrn Antragsteller:

Findet sich die hinreichende Anzahl von Unterschriften vor?

(Derselbe bejaht die Frage.)

Dann bedarf es der Unterstützung nicht. Es hat sich zunächst der Abgeordn. von Seckendorff zum Wort gemeldet.

(Der Minister des Innern begehrt das Wort.)

Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von Manteuffel: Seit längerer Zeit

Digitized by Google

ist bei und die Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgeführt. Niemand will hierin eine Aenderung. Die Verfassung sanctionirt diese Trennung noch besonders. Um sie zur Wahrheit zu machen, um ein fehlendes Uebergewicht nach der einen oder anderen Seite zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die Gränzen der beiderseitigen Befugnisse genau festgesetzt werden. Diesen Sinn hat Art. 94; nun aber bringt Art. 95 einen Spezialfall, in welchem offenbar diese Gewalten, die richterliche und die administrative, ein konkurrirendes Interesse haben, zur Entscheidung, und zwar zum Vortheile der Verwaltung. Niemand verkennt, daß die vorgesetzte Behörde ihrerseits ein Interesse dabei hat, daß die Frage, ob ein Beamter seine Befugnisse überschritten habe, von ihr entschieden werde, daß die Disziplin wesentlich dabei betheiligt ist, von wem diese Entscheidung erfolge. Andererseits muß eingeräumt werden, daß eine Rechtsverletzung, die bei einer solchen Gelegenheit vorkommt, der richterlichen Competenz nicht entzogen werden kann. Hieraus folgt, daß über das Verhältniß eine spezielle Feststellung erfolgen muß, und ich glaube, daß deshalb die erste Kammer mit Recht auf ein Gesetz hingewiesen hat, welches für derartige Konflikte maßgebend sein soll. Ich glaube, daß der Art. 95 an sich nicht in die Verfassung gehört. Der Artikel stellt eine Negation ganz allgemein hin, eine Negation, die, wie die Erfahrung gelehrt hat, verschiedener Auslegung fähig gewesen und schon deshalb für die Disziplin gefährlich ist; deshalb erlaube ich mir, den von der ersten Kammer gemachten Vorschlag zur Annahme zu empfehlen.

Was den Vorschlag des Herrn von Seckendorff betrifft, so glaube ich, daß er bereits zu speziell in die Sache eingeht; das künftig zu erlassende Gesetz wird vielleicht einen solchen Gerichtshof, wie er hier angedeutet ist, bestellen, aber ich sehe nicht den Grund ein, warum gerade in der Verfassung schon und bevor man sich alle Verhältnisse vollständig klar gemacht, eine solche Einrichtung sanctionirt werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete von Seckendorff hat das Wort.

Abgeordn. von Seckendorff: Meine Herren! Seitdem das sehr geehrte Mitglied dieses Hauses für Preußen den Wunsch ausgedrückt hat, daß auf dieser Rednerbühne weder von Pietät gegen den König, noch von Constitutionalismus geredet werde, hatte ich nicht die Ehre, vor Ihnen aufzutreten. Ich fühle mich jedoch um so mehr gedrungen, auf diesen Wunsch eine Antwort zu geben, je höher ich die parlamentarische Meisterschaft des geehrten Mitgliedes halte. Von der Pietät gegen das Königshaus werde ich und meine Gesinnungsgenossen nicht reden, weil wir zarte Gefühle nicht auf den offenen Markt zu bringen lieben.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren, ich werde den Herrn Redner ersuchen, sich nicht von der Sache zu entfernen, wenn ich finden sollte, daß derselbe sich von Gegenständen der Diskussion entfernt. Bis jetzt kann ich dies noch nicht beurtheilen, da er sich noch in der Einleitung befindet.

Abgeordn. von Seckendorff: Ich muß indessen feierlich mich und diejenigen, welche mit mir gleich denken, gegen einen Gegensatz der Art verwahren, welche er mir mit dem ernährten Wunsche ausgedrückt zu sein schien. Wir sind der Meinung, daß je besser es Jemand mit der constitutionellen Monarchie meint, je fester diese constitutionelle Monarchie ist und je glücklicher sie das Volk macht, desto tiefer die dankbare Verehrung für den Monarchen sein wird. Von dem Constitutionalismus aber werde ich und meine Freunde immer reden, denn, was Recht und was Unrecht ist, das geht vor das Forum der Oeffentlichkeit, und darüber ist bei uns, was der constitutionellen Monarchie konform ist. Das Unrecht werden wir darum hier öffentlich verurtheilen, wie dem Rechte seine Ehre widerfahren lassen.

Ich komme nun speziell zur Sache

(Heiterkeit.)

und glaube, gerechtfertigt zu haben, worum ich bei Erörterung derselben auch des Constitutionalismus gedenke und daneben vielleicht noch einen anderen Rath mich befolge, nämlich von auswärtigen Völkern nicht zu reden. Um so mehr werde ich diesen Rath nicht befolgen, als die gehrten Rathgeber selbst ihn in den nämlichen Reden schon verletzt haben.

Fragen wir uns nun, meine Herren, was der gegenwärtige Artikel der Verfassungs-Urkunde besagt und was darin ausgedrückt werden darf, wobei ich nur vorübergehend an die bisherigen Grundsätze der älteren und neueren preußischen und rheinischen Gesetzgebung erinnern will, welche letztere in Artikel 75 der französischen Constitution von 1799 eine einfachere, klarere Basis hat, ohne daß ich zugeben kann, aus der ersteren, insbesondere dem Allg. Landrechte, der Ger. Verordnung vom 26. Dezember 1808 und späteren einzelnen hierher gehörigen Bestimmungen, folge für unsere Frage ein anderes Prinzip. Es handelt sich hier nicht davon, ob wegen Verbrechen und Vergehen, die als solche in den Gesetzen spezialisirt sind, deren Merkmale in den Strafgesetzen festgestellt sind, die Beamten vor Gericht geladen werden können. Es unterliegt dieses, meines Erachtens, keinem Zweifel mehr. Es handelt sich ferner nicht darum, ob gegen Verfügungen, welche von den Verwaltungsbehörden erlassen worden sind, Jemand auf Grund eines speziellen Rechtstitels einen Einspruch machen, sich der Ausführung dieser Verfügung gegen ihn widersetzen kann. Da ist ein solcher Rechtstitel vorhanden sei oder nicht, ist ebenfalls Sache der Entscheidung der Gerichte. Es handelt sich nur von der Frage, ob, wenn Jemanden unter gegebenen Umständen, worin unstreitig die Verwaltungsbehörden berufen sind, eine Amtspflicht zu üben, Schaden geschehen ist, ob dann mit der Behauptung, daß diese Verfügung wohl vorgelegen habe, daß demnach der Beamte, der es aus böser Absicht oder aus Irrthum, seine Amtsbefugniß überschritten oder selbst angewendet habe, derselbe vor Gericht geladen werden kann, und das, meine Herren, müssen wir auf das allerbestimmteste verneinen, wenn wir die Verwaltung der Justiz nicht unterordnen, wenn wir eine Verwaltung überhaupt möglich lassen wollen. Ich will einzelne Beispiele nicht anführen, sondern nur andeuten. Es haben die Verwaltungs-Beamten in manchen Fällen die Polizei-Gewalt die Pflicht, bei ausbrechendem Aufruhr die Ordnung herzustellen. Es giebt kein Gesetz, keine Bestimmung und kann keine geben, welche sagte, wie gerade unter gegebenen Umständen diese Herstellung bewirkt werden soll.

Es muß dieses dem Ermessen der Beamten und in höherer Instanz anderen entsprechenden Behörden überlassen werden, es ist aber nicht Sache einer gerichtlichen Function; das, denke ich, wird mir Niemand bestreiten. Wir haben demnach im verflossenen Jahre, was vielleicht früher unerhört oder höchst selten war, ersahren müssen, daß z. B. Militair-Beamte, welche in dieser oder jener Weise einen Aufruhr unterdrücken und dabei von den Waffen Gebrauch machten, vor Gericht der Behauptung vor die Gerichte gerufen, es sei zu dem Zweck, den Aufruhr zu stillen, die Anwendung der Waffen nicht nothwendig gewesen. Da kann es dem Gerichte unbedingt nicht gestattet sein, sich der Cognition der Frage, ob das beobachtete Verfahren zweckmäßig oder nothwendig gewesen, zu unterziehen.

Es wird in allen solchen Fällen die Frage der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sein, die mit der zusammenfällt, ob die betreffende Handlung innerhalb der Amtspflicht des Verwaltungs-Beamten gelegen habe, denn dieser hat darin kein anderes Gesetz, als das der Nothwendigkeit vor Augen, und dies muß er erfüllen. Darüber können die ordentlichen Gerichtsbehörden unmöglich eine Entscheidung treffen, weil es zu ihren Functionen nur gehört, Thatsachen unter ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen zu subsumiren.

Abgesehen davon, wird es durchaus nöthig sein, eine mittlere Behörde dennoch zu bezeichnen, von welcher die Entscheidung über den Streit, ob ein Beamter pflichtmäßig gehandelt, getroffen werden kann, wenn wir den Auforderungen der öffentlichen Meinung genügen wollen.

In dieser Beziehung habe ich versucht, meinen Abänderungs-Vorschlag zu stellen, und werde mir erlauben, denselben mit dem Vorschlage der ersten Kammer und mit dem Inhalte der Verfassungs-Urkunde zu vergleichen. Ich bezweefe ersteno, die Unbestimmtheit, welche in dem Vorschlage der ersten Kammer enthalten, worin namentlich keine Garantie gegeben ist, daß nicht die unmittelbaren Vorgesetzten des angegriffenen Verwaltungsbeamten die Fragliche Fälle zu entscheiden haben werden, auf einem bestimmten, diese Unterstellung ausschließenden Satz zu reduziren. Meines Erachtens haben sich mit Recht die Ansichten dagegen erhoben, daß die vorgesetzten Dienstbehörden allein zu entscheiden haben, ob ein Untergebener seine Pflicht in Fällen der vorausgesetzten Art versäumt oder verletzt habe oder nicht; denn es läßt sich wohl nicht verkennen, daß mehr oder minder der unmittelbar Untergebene unter dem Einfluß des unmittelbar Vorgesetzten stehe, dieser also zwischen ihm und einem Dritten kein unbefangener Richter ist. Mag es nun auch in der Wirklichkeit nie vorgekommen sein, was ich dahingestellt sein lasse und bei den preußischen Verwaltungsbehörden glaube, oder mag es unwillkürlich vorgekommen sein, daß eine untergeordnete Verwaltungsbehörde nicht rechtmäßig entschieden hat in Fällen, von denen hier die Rede ist, so enthält dennoch das dem angeführten Grunde die Ansicht, „sie allein dürfen die Entscheidung nicht haben", etwas Wahres, und zwar meines Dafürhaltens so viel, daß der damit verlangten Forderung in irgend einer Weise Genüge geschehen muß.

Dies ist in dem Vorschlage der ersten Kammer nicht geschehen. Statt der Bestimmung, welche die Verfassung enthält, ist darin nichts enthalten, als die Verweisung auf ein Gesetz. Wollen wir der öffentlichen Meinung genügen, so muß etwas Positives in einem bestimmten Satze gesagt werden, nämlich, daß nicht die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ausschließlich über den angeblich begangenen Fehler des Untergebenen zu entscheiden habe, sondern daß die Entscheidung einer besonderen Behörde, welche die Garantie der Unparteilichkeit in sich trägt, überlassen werden muß. Dies ist aber auch, meines Erachtens, das Einzige, was darüber in die Verfassungs-Urkunde gehört.

Die Ausführung der Bestimmung, wie eine solche Behörde einzusetzen, wie sie anzugehen sei, in welchen Formen sie zu entscheiden habe, muß dem Spezialgesetze vorbehalten bleiben. Es ist mir allerdinge die Frage aufgestoßen, ob ich nicht noch etwas weiter

Digitized by Google

gehen, und namentlich unter denjenigen Behörden, welche in unserem Staats-Organismus bereits bestehen, eine finden könne, welcher diese Entscheidung aufzutragen sei; ob z. B. nicht der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte oder der Disziplinarhof dazu angewiesen werden könne. Beide hielt ich jedoch nicht für ganz geeignet, um sie in der Verfassungs-Urkunde als solche zu bezeichnen, welche auch bei der angeblichen Schuld eines Verwaltungs-Beamten, die nur darin bestehen soll, daß er seine Amtsbefugniß zum Nachtheile einer Privatperson überschritten habe, zu entscheiden berufen werden dürften: den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nicht, weil in solchen Fällen eigentlich ein Konflikt zwischen einer Verwaltungs-Behörde und den Gerichts-Behörden nicht vorausgesetzt werden kann, sondern weil ich nur eine feste Bestimmung haben will, die Behörden zu erkennen, welche die Entscheidung treffen sollen; der Disziplinarhof nicht aus Gründen, welche in seiner Stellung liegen und welche ich wohl nicht weiter auseinanderzusetzen brauche; es rechtfertigen, daß er nur über gewisse Beamte zu erkennen habe, indem hinsichtlich der anderen Beamten die Provinzial-Behörden, also die unmittelbar vorgesetzten Behörden der Denunzianten die Entscheidung treffen. Ich habe außerdem nicht bestimmt aussprechen wollen, ob es eine oder mehrere Behörden sein sollen, denen die in Rede stehenden Funktionen zu übertragen seien; meine Meinung ist allerdings, daß es nur eine Behörde sein möge, und ich habe dies dadurch anzudeuten versucht, daß ich auf einen Staats-Gerichtshof in parenthesi hinwies. Ich glaube nun, endlich auf den allgemeinen Grund kommen zu dürfen, daß allerdings vorzugsweise in einem konstitutionellen Staate es nothwendig ist, den Verwaltungs-Behörden den Schutz zu gewähren, nicht nur jeder Privatperson wegen angeblicher Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse vor Gericht gestellt werden zu können, nachdem ich zunächst noch im Allgemeinen nachtrage, wie ein solches Stellen vor Gericht höchst lähmend auf die Verwaltung einwirken kann; wie ein Beamter in der Besorgniß, den langen Rechtsweg gehen zu müssen, wozu ihm überdies die Mittel fehlen, leicht von seiner Pflichttreue abgeschreckt werden würde in dem Augenblicke, wo gerade eine Amtshandlung vorzunehmen am allerwichtigsten ist. Ich sage nun, in konstitutionellen Staaten ist der Schutz der unteren Verwaltungs-Beamten hiergegen um deßwegen erforderlich, je sicherer die Verantwortlichkeit auch der höchsten Beamten geltend gemacht werden kann, und eine Unterwerfung ihrer Untergebenen unter die gerichtliche Beurtheilung ihrer Amtshandlungen unbillig und gewissermaßen unmöglich macht. Bestände ein Staatswesen bei uns, wie es Gott sei Dank auch vor der Einführung der konstitutionellen Monarchie hier nicht bestanden hat, wovon aber zur Zeit, als der römische Staat zu einer unumschränkten Monarchie geworden war, ein Beobachter sagt:

Sacrilegii instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit imperator.

Hätten wir einen solchen Zustand, so könnte ich es dem Volke nicht verdenken, wenn es die Verwaltungs-Behörden den Gerichten unterwerfen wollte. In einer konstitutionellen Monarchie ist dies weder gerecht noch zweckmäßig.

Ich gehe, meine Herren, auch nicht gern an Abänderungen der Verfassungs-Urkunde; allein ich glaube, es ist unsere Pflicht, in solchem Falle, wo zu sondern ist zwischen Recht und Unrecht und letzteres sich mit ersterem vermischt oder an dessen Stelle gedrängt hat, nichtdestoweniger dergleichen Aenderungen vorzunehmen.

Keiner von uns verkennt, wie viel unter dem Guten auch des Schlimmen das vorige Jahr gebracht hat. Es ist freilich ein großer Irrthum, Alles, was im Jahre 1848 vollendet worden, als schlimm anzusehen und zu verdammen. Es wird dabei übersehen, daß nicht erst im vorigen Jahre die Keime dazu gelegt worden, daß dasselbe vielmehr ein Glied in einer langen Kette bildet, und der Genius der Geschichte in seiner Wahrheit seit lange hingedrängt hat zu manchen Veränderungen, die er jetzt durchsetzte. Damit hängt die Zukunft so gut wie die Vergangenheit zusammen. Hüten wir uns daher wohl, wie wir damals zu spät gekommen sind, zu spät, um dem gehrten Mitglieder, welches ich vorhin nannte, die einzigen Augenblicke seines Lebens zu sparen, worin es sich schämte, ein Preuße zu sein, hüten wir uns, daß wir nun wieder zu früh auch das Gute aufheben, von dem das Schlimme nur auszuscheiden ist.

Präsident: Es ist von mehreren Seiten auf Vertagung der Debatte bis morgen angetragen von den Abgeordn. Duncker, Reichensperger u. A. m.

Ich bemerke, bevor ich den Antrag zur Abstimmung bringe, daß noch 6 Redner sich gemeldet haben und daß außerdem 2 Anträge auf namentliche Abstimmung vorliegen: über den Beschluß der ersten Kammer und über den Antrag des Abgeordn. von Seckendorf.

Danach wird die Kammer zu ermessen haben, wie lange die Debatte noch dauern möchte.

(Der Abgeordn. Graf Arnim meldet sich ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Ich bringe jetzt den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung.

Ich frage:

Ob der Antrag auf Vertagung bis morgen angenommen wird?

Diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich halte die Vertagung für angenommen.

Der Abgeordn. Graf **Arnim**: Ich bin bei der Einleitung des Herrn Vorredners zweifelhaft gewesen, ob sich dessen Bemerkung auf eine Aeußerung meinerseits bezöge, indem es mir durchaus nicht bekannt war, von dieser Tribüne geäußert zu haben, man möge die Pietät gegen den König oder Monarchen und den Konstitutionalismus von dieser Tribüne aus nicht erwähnen. Ich bin in der Meinung bestärkt, daß dies ein Irrthum in Beziehung auf meine Person ist, indem ich die einzige Stelle, die so gedeutet werden könnte, nachgelesen habe, und folgende Worte finde, (es war bei Gelegenheit des Amendements über Dotation des Kron-Fideikommiß-Fonds):

„Ich glaube, von dieser Stelle aus beim Beginn der Verfassungs-Revision die Bemerkung machen zu können, daß, wenn gestern von einer Seite der bemerkt worden ist, man möge die Pietät gegen den Monarchen nicht in die Diskussion hineinziehen, und gewissermaßen als ein Erkennungszeichen, als eine Fahne aushängen, ich war überhaupt nicht das Recht in Anspruch nehme, in dieser Beziehung irgend Jemanden Vorschriften zu machen; ich nehme vielmehr nur das Recht in Anspruch, den Wunsch auszusprechen, daß eben so wenig der Moment als ein Erkennungszeichen, als eine Fahne ausgehängt werde, daß man aufrichtig konstitutionell gesinnt sei."

Ich glaube, also mit Recht behaupten zu können, daß der Herr Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, in Beziehung auf meine Person oder in Beziehung auf meine Worte im Irrthum gewesen ist, und bin zur Annahme des ersteren um so mehr bestärkt, weil der Herr Redner einer parlamentarischen Meisterschaft, mit welcher der Abgeordnete gesprochen haben soll, erwähnt, die ich wenigstens in seiner Weise in Anspruch nehme.

Präsident: Wir werden morgen um 10 Uhr wieder Sitzung haben, in welcher wir die heutige Debatte fortsetzen. Wenn diese zu Ende gekommen, wird eine Interpellation zur Verlesung kommen; dann wird die wiederholte Abstimmung über die drei noch nicht gedruckten Amendements stattfinden, und endlich werden wir den Petitions-Bericht zu hören haben.

(Hierauf folgen noch einige Anzeigen, betreffend die Sitzungen der Kommissionen und Abtheilungen.)

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 3½ Uhr Nachmittags.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte über die 20ste Sitzung vom 24sten d. Mts.

S. 383, 1 Spalte, Zeile 5 v. u. fällt das Wort „Freiherr" fort.

Berlin, den 28. September 1849.

Das Schriftführer-Amt.

Menzel. Ostermann.

Berichtigung.

In der Ueberschrift zur zweiundzwanzigsten Sitzung Seite 425, Spalte 1 muß es statt:

„den 24. September"

heißen:

den 26. September.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierundzwanzigste Sitzung

am Sonnabend den 29. September 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Neue Wahlen. — Die Kammer tritt der von dem Abgeordneten von Bodelschwingh schriftlich geäußerten Ansicht, daß seine Ernennung zur Führung der preußischen Stimme in dem deutschen Verwaltungsrath eine Niederlegung seines Mandats nicht bedinge, bei. — Einzige Berathungsvorschläge zu verschiedenen Artikeln der Verfassung werden in zweite Abstimmung angenommen. — Interpellation an das Staatsministerium in Bezug auf die deutsche Frage; — der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erklärt, daß er diese Interpellation am nächsten Freitag, 5. Oktober, beantworten werde. — Fortsetzung der Berathung der Verfassung vom 5. Dezember, und zwar des Tit. VI., Art. 95, die gerichtliche Belangung von Civil- und Militair-Beamten betreffend; — der Artikel wird mit einem Verbesserungsvorschlage angenommen. — Dann folgt Tit. VII. Von den Staatsbeamten, Art. 96 und 97. — Die Uebersicht wird nach der Fassung der ersten Kammer angenommen; — Art. 96 bleibt unverändert und Art. 97 wird, dem Commissions-Antrage zufolge, unter die Uebergangsbestimmungen verwiesen. — Wahlprüfungen. — Bericht der Petitions-Kommission. — Eine Anzahl Petitionen wird theils an die betheiligten Ministerien oder Fachkommissionen verwiesen, theils durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Der Präsident Graf von Schwerin giebt um 10 Uhr 45 Minuten das Zeichen mit der Glocke, worauf die Abgeordneten sich auf ihre Plätze begeben.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister Graf von Brandenburg, von Manteuffel, Simons, von der Heydt und von Schleinitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordn. Hartmann.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll sich etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so ist dasselbe angenommen.

Der Schriftführer Abgeordnete Eckstein führt heute das Protokoll, und der Schriftführer Abgeordnete Ebert wird die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Der Abgeordnete Kühlwetter hat einen achttägigen Urlaub erhalten; eben so die Abgeordneten Lanfermann und Stücke; die beiden letzteren Herren sind in der heutigen Sitzung jedoch noch gegenwärtig. Der Abgeordnete Zellkauf ist durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Im vierten minderer Wahlbezirk ist an Stelle des Oekonom Görsting, welcher die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen hat, der Ober-Regierungs-Rath Osterrath in Danzig gewählt worden. Im fünften kölner Wahlbezirk ist in einer Nachwahl der Ober-Landesgerichts-Assessor Wiethaus zum Abgeordneten gewählt worden. Er ist bereits in die Versammlung eingetreten und der dritten Abtheilung durch das Loos zugetheilt.

Es ist ein Schreiben von dem Abgeordneten von Bodelschwingh — Hagen — eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Ew. Hochgeboren beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß des Königs Majestät mittelst der a. p. r. urschriftlich angeschlossenen Ordre vom 24ten d. M. Allergnädigst geruht haben, mich mit Führung der preußischen Stimme im deutschen Verwaltungsrathe zu beauftragen.

Da ich in Uebernahme dieses Auftrages weder „die Annahme eines besoldeten Staatsamtes, noch eine Beförderung im Staatsdienst" zu erkennen vermag, so habe ich darin auch keine Veranlassung gefunden, nach Vorschrift des Art. 77 der Verfassungs-Urkunde, meinen Sitz in der zweiten Kammer aufzugeben, und zwar um so weniger, als der General-Lieutenant Freiherr von Canitz von einigen Monaten denselben Auftrag übernommen hat, ohne daß dadurch seine Eigenschaft als Mitglied der ersten Kammer beanstandet worden wäre. Nachdem ich indessen in Erfahrung gebracht, daß nicht alle Mitglieder der hohen zweiten Kammer diese Ansicht theilen, und vermuthen muß, daß diese Meinungsverschiedenheit nur durch den Mangel einer genauern Kenntniß des Sachverhältnisses entstanden sei, so habe ich mich zur vorstehenden ergebensten Anzeige verpflichtet gefühlt.

Sollte die hohe zweite Kammer meine Ansicht mißbilligen, so versteht es sich von selbst, daß ich mein Mandat als deren Mitglied sofort niederlegen würde.

Berlin, den 28. September 1849.

von Bodelschwingh,
Deputirter zur zweiten Kammer für die Kreise Hagen, Iserlohn und Altena.

An
den Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin,
Hochgeboren.

Präsident: Es ist die Allerhöchste Kabinets-Ordre beigefügt, welche die Angabe des Herrn von Bodelschwingh, wie sich dies von selbst versteht, vollkommen bestätigt. Ich meinerseits bin der Ansicht, daß die Auslegung der betreffenden Bestimmung der Verfassung, wie sie von dem Abgeordneten von Bodelschwingh gegeben, richtig ist. Ich erwarte, insofern in der Kammer eine andere Ansicht vorherrscht, daß sie sich geltend machen möchte. Im entgegengesetzten Falle nehme ich an, daß die Kammer ebenfalls der Meinung ist, daß es einer anderweitigen Wahl nicht bedürfe.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich nehme dies an. Der Bootsende der vereinigten Kommission für das Gemeinde- und Justizwesen hat mir angezeigt, daß diese Kommission in Folge der Einbringung des Gesetzentwurfes über die Jagd-Polizei in der ersten Kammer einstimmig beschlossen hat, die weitere Berathung der Anträge der Abgeordneten Hartmann und Altenhoven, welche einen gleichen Gegenstand im Auge haben, auszusetzen. Ich werde annehmen, daß die Kammer damit einverstanden ist, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Es wird kein Widerspruch erhoben.)

Wir werden nunmehr zur Tagesordnung übergehen und zunächst die gestrige Abstimmung über die drei angenommenen Amendements zu wiederholen haben, da dieselben noch nicht gedruckt waren.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, zunächst das zu Art. 92 angenommene Amendement des Abgeordneten Hartmann zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Ich beantrage:

1) den Art. 91, wie folgt, zu fassen:
„Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen."
2) Unter den Uebergangs-Bestimmungen folgenden Satz aufzunehmen:
„Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das Amendement wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist wiederholt angenommen worden.

Das zweite Amendement ist das, welches der Abgeordnete Ostermann zu Art. 92, Alinea 1 gestellt hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen, sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist wiederholt angenommen.

Das dritte Amendement ist das des Abgeordneten Brolscher zu dem Art. 93.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich wegen Geringfügigkeit der Strafen ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement wiederholt annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist wiederholt angenommen.

Digitized by Google

Es ist eine Interpellation eingegangen und nach Vorschrift des Geschäftsreglements ausreichend unterstützt worden. Ich werde dieselbe daher zur Verlesung bringen.

Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Interpellation an das Königliche Staats-Ministerium.

Von verschiedenen Seiten wird die Nachricht verbreitet, daß mit der Wiederherstellung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland bevorstehe, welche im Wesentlichen mit den Rechten der aufgehobenen Bundesversammlung bekleidet werden soll.

Diese Nachricht gewinnt an Bedeutung, nachdem Se. Majestät der König von Bayern in der Thronrede bei Eröffnung der Kammern die Aussicht zur Bildung einer provisorischen Centralgewalt als den ersten wichtigen Schritt zum Ziel der deutschen Einheit bezeichnet hat.

Die Gründung einer solchen Centralgewalt würde in diesem Augenblick als ein Hinderniß des Bundesstaates erscheinen, zu dessen Errichtung sich die durch das Bündniß vom 26. Mai d. J. vereinigten Regierungen verpflichtet haben.

Unter diesen Umständen glauben die Unterzeichneten eben so sehr ihre Pflicht als Vertreter des preußischen Volks zu erfüllen, als der Regierung Veranlassung zur Beruhigung des Landes zu geben, indem sie an das Ministerium folgende Fragen richten:

1) Beabsichtigt die Regierung Sr. Majestät, unbeschadet späterer definitiver Regelung des Verhältnisses zwischen dem Bundesstaat und dem weiteren Bunde, ihre Zustimmung dazu zu versagen, daß dem einstweilen zu errichtenden Organ irgend andere Befugnisse beigelegt werden, als solche, die auf gemeinschaftliche, alle Staaten des deutschen Bundes betreffende Verwaltungs-Gegenstände, wie Inspection der Bundes-Festungen u. s. w., Bezug haben.
2) Ist, nachdem nunmehr die deutschen Regierungen in ihrer großen Mehrzahl dem Bündniß vom 26. Mai d. J. beigetreten sind, die Regierung Sr. Majestät im Sinne ihrer Erklärung, den Bundesstaat, sei es mit allen deutschen Staaten oder mit vielen oder mit wenigen, erstreben zu wollen, ihrerseits entschlossen, im Verwaltungs-Rath dahin zu wirken, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zum Zusammentritt des Reichstags nunmehr festgestellt und zu dessen Einberufung die erforderliche Einladung getroffen werde?

Berlin, den 27. September 1849.

von Beckerath.

Unterstützt durch:

von Auerswald. von Saucken. Harkort. Bürgers. von Bardeleben. Müller (Siegen). Paul. Eckstein. Fubel. Gesler. von Hilgers (Altenkirchen). von Schmidtborn. von Hymmenberg. Simson. Kühlwetter. Seckendorff. Berndt. Bonsert. Dohm. von Hilgers (Koblenz). Baur (Aachen). Delius. Beser. Abentheuer. Wentzel. Tonpen. Ulfert. Schmidt (Köln). Costendyk. Rohrscheidt. Schimmel. Lorck. Schulenburg. Bentrup. Maas. Grobbeck. Reich. Overhoff. von Viebahn. Pastoris. von Patow. Duncker. Graf Dohna. Rohr. Hüffer. Schult. Heyl. Bauer (Stargard).

Präsident: Die Interpellation ist außerdem durch Unterschriften hinreichend unterstützt. Ich habe diese Interpellation bereits gestern dem Königlichen Staats-Ministerium mitgetheilt und werde jetzt an dasselbe die Frage richten, ob und wann es geneigt ist, dieselbe zu beantworten?

Minister der Auswärtigen von **Schleinitz:** Ich werde diese Interpellation am nächsten Freitage beantworten, sofern dann eine Sitzung stattfindet.

Präsident: Ich werde auf diesen Tag eine Sitzung festsetzen, falls sonst keine stattfinden sollte.

Wir fahren in der Tages-Ordnung fort, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Platz einzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Gevpert hat zunächst das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Meine Herren! Der Artikel 95 der Verfassung schreibt vor:

„Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen."

Die erste Kammer hat diesen Artikel gestrichen und an seine Stelle folgenden gesetzt:

„Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz."

So sehr ich auch geneigt bin, im Interesse der von allen Seiten ersehnten Beschleunigung der Verfassungsrevision mich den Beschlüssen der ersten Kammer, wo es mit meiner Ueberzeugung verträglich ist, zu akkommodiren, so wenig ich geneigt bin, auf unbedeutende Abweichungen irgendwie Gewicht zu legen, so wenig kann ich mich hier mit dem Vorschlage der ersten Kammer einverstanden erklären. Die erste Kammer setzt an die Stelle eines Artikels, der einen präzisen, materiellen Inhalt hat, nichts weiter als die allgemeine Bemerkung, daß ein Gesetz bestimmen werde, oder daß die bestehenden Gesetze bestimmen, unter welchen Bedingungen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können. Meines Erachtens ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit von keiner irgend wesentlichen Bedeutung, denn es versteht sich von selbst, daß nur das Gesetz bestimmen kann, ob und unter welchen Bedingungen irgend Wer in Anspruch zu nehmen ist, er sei Beamter oder nicht. Ich glaube also, daß durch diesen Artikel an sich nichts gewonnen wird, wenn man nicht eine Verbeißung darin erblicken will, daß in dem Gesetz in dieser Beziehung ergehen soll. Ist dies die Absicht, so habe ich gegen den Artikel nichts zu erinnern, obgleich ich nicht einsehe, warum er in den Text der Verfassung aufgenommen werden soll. Daß aber der ganze Artikel 95 aus der Verfassung entfernt werden soll, ist etwas, wozu ich meine Zustimmung nicht geben kann. Es beruht das Prinzip, welches in dem Artikel 95 der Verfassung ausgesprochen ist, daß nämlich die richterliche Gewalt bei ihrem Einschreiten im Falle der Rechtsverletzung, die durch Uebergriffe einzelner Beamten geschehen, nicht gebunden sein soll an eine vorgängige Genehmigung der Behörden, dieses Prinzip beruht auf dem in der Verfassung selbst garantirten Grundsatze der vollständigen Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt.

Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist gestern die Ansicht ausgesprochen, daß in diesem Art. 95. etwas Anderes zu finden sei, nämlich ein Uebergewicht der richterlichen Gewalt über die administrative. Ich muß bekennen, daß ich mich dieser Auffassung nicht anschließen kann. Um dies nachzuweisen, wird es nöthig sein, einen Augenblick auf den Stand der Gesetzgebung vor Emanation der Verfassung zurückzugehen. In Bezug auf diesen Anspruch, welchen die im Civilrege zu verfolgen waren, hat es in unserer Gesetzgebung, soweit mir bekannt, niemals einen Konsens einer vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedurft. Man klagte im Civilwege, wenn die Voraussetzungen vorhanden waren, unter denen, nach der Bestimmung der Gesetze, ein Regreß gegen Beamte zulässig war, und, meine Herren, wer irgend mit der juristischen Praxis vertraut ist, wird zugeben müssen, daß nicht viele Regreßprozesse gewonnen sind. Es war sehr schwierig, solche Ansprüche zu begründen; es gelang unter zwanzig Fällen höchstens einmal, selbst wenn man dabei etwas geschehen war, was einen offenbaren Verstoß involvirte. Es hängt dies zusammen mit der Pflicht, den zunächst Betheiligten in Anspruch zu nehmen, daß die Beschleunigkeit der Behörden erst dann eintreten ist, wenn eintritt, wenn Niemand anderes in Anspruch genommen werden kann. Also in Bezug auf Civilfragen glaube ich, meine Herren, werden sich unsere Beamten nicht beklagt haben, daß sie von unnützen Regreß-Prozessen in Anspruch genommen wären und darunter gelitten hätten. Anders steht es in Bezug auf die Verfolgung der Sache im Wege des Strafverfahrens. Die Verordnung vom Jahre 1844 sieht fest, daß wegen eines Amtsverbrechens nicht eingeschritten werden dürfte auf Antrag der vorgesetzten Behörde. Ich glaube, darin liegt ganz eigentlich ein Uebergewicht der administrativen Gewalt über die richterliche. Man kann nicht behaupten, daß die richterliche Gewalt vollständig frei sei, daß sie vollständig das zu thun habe, was ihr obliegt, nämlich zum richterlichen Schutz zu verhelfen, wenn ihre Thätigkeit abhängig sein soll von dem Ermessen irgend einer anderen Behörde, insbesondere einer administrativen Behörde. Der Satz ist, wie Sie wissen, vielfach bekämpft und angegriffen worden, und ich glaube, in diesen vielfachen Angriffen hat auch die Bestimmung dieses Artikels der Verfassung ihren Grund. Dieser Artikel bringt, meiner Ansicht nach, das Prinzip zur vollständigen Anerkennung, daß die administrative und die richterliche Gewalt unabhängig neben einander stehen sollen. Ich kann ein Uebergewicht der richterlichen Gewalt über die administrative hier nicht für vorhanden erkennen, denn es steht ja nichts weiter in dem Artikel, als daß seine vorgängige Genehmigung nöthig sein soll, um ein Uebergreifen der amtlichen Befugniß und dadurch verübte Rechtsverletzungen gerichtlich zu verfolgen. Es fragt sich, ob dadurch die Beamten irgendwie gefährdet sein können und wir, wie hier die Besorgniß ausgesprochen ist, fürchten müssen, es würde der Exekutivbeamte, wo es darauf ankommt, mit Muth und Treue seine Pflicht zu erfüllen, in eine

Digitized by Google

gefährliche Lage versetzt werden, und insbesondere besorgen, auf provatorische Weise in Anspruch genommen zu werden.

Meine Herren! Ich glaube, davor schützen die Formen schon, die das Gesetz jetzt vorschreibt. Es kann in solchen Fällen sich darum handeln, einmal die verübte Rechtsverletzung im Disziplinarwege zu rügen. Dafür haben wir Vorschriften, die das Disziplinar-Gesetz vom 11. Juli enthält, und von denen ich hoffe, daß sie im Wesentlichen hinlänglich den Verwaltungs-Beamten Billigung finden werden, die jedenfalls aber jetzt noch zu Recht bestehen, und diese Vorschriften bestimmen, daß bezüglich Angelegenheiten gänzlich vor den Disziplinarhof und die Disziplinar-Behörde überhaupt verwiesen werden. In Bezug auf die Amtsverbrechen aber enthält das Gesetz keine Abweichung von der allgemeinen Regel, daß die Verfolgung der Sache obhängig ist von dem Antrage des Staats-Anwalts. Dieser muß einschreiten. Es muß von ihm der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt werden, und nach der Stellung, welche die Staatsanwaltschaft in der Gesammtheit unserer Beamten einnimmt, dürfte wohl schon darin ein erheblicher Schutz für die Beamten zu finden sein. Außerdem erinnere ich daran, daß dem Gerichte selbst die Exception zusteht, es ist nicht dazu verpflichtet, auf eine unbegründete Denunciation gegen Beamte einzuschreiten; im Gegentheil ist es seine Pflicht, die Begründetheit der Denunciation zu prüfen und nöthigenfalls durch eine Voruntersuchung sich derselben zu vergewissern, und dann erst die Anklage aufzunehmen und darüber Beschluß zu fassen. Ich glaube nicht, meine Herren, besorgen zu müssen, daß die preußischen Richter jemals ihre Pflicht so weit aus den Augen setzen werden, auf unbegründete Denunciationen einzugehen, blos weil sie an keine Genehmigung der Behörde gebunden waren. Ich bin vollkommen überzeugt, daß es im Interesse der Verwaltung und im öffentlichen Interesse überhaupt liegt, den preußischen Beamten, vor denen ich die tiefste Hochachtung hege, schützende Formen zu Theil werden zu lassen. Dem Gesetze, welches die erste Kammer erlassen wissen will, werde ich daher nicht widersetzen; nur der einen schützenden Form, der vorgängigen Genehmigung der Administrativ-Behörde, werde ich meine Zustimmung nicht geben, weil ich glaube, daß es unvereinbar ist mit der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, wenn man sagt: „in diesem Falle darf zu nicht eher thätig werden, als bis eine andere Behörde erlaubt." Ich bitte, die Worte des Gesetzes zu beachten; dasselbe spricht nur von einer „vorgängigen Genehmigung". Ob Sie es für nothwendig halten in dem Falle, wenn der Einwand gemacht wird, man habe sich innerhalb der Gränzen gehalten, noch von irgend einer Behörde ein Gutachten zu erfordern, dies ist eine Frage, welche wir zu erörtern haben, wenn das Gesetz zur Berathung vorliegen wird, aber jetzt nicht. Jetzt handelt es sich blos darum, zu sagen: der Richter kann einschreiten, wenn nicht gesetzliche Bedenken vorhanden sind, und muß einschreiten, wenn er seine Pflicht thun will, sobald eine gesetzlich vollkommen begründete Denunciation vorliegt, auch wenn sie den Gegenstand hat, ein Amtsverbrechen zu rügen, ihn dabei abhängig zu machen von einer andern Behörde, das widerspricht geradezu der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt.

Ich habe bemerkt, daß ich bei der Frage, ob es nöthig sei, das Gericht zu verpflichten, in dem Falle, wenn die Behauptung aufgestellt wird, daß man sich innerhalb der Gränzen der Amtsbefugniß gehalten habe, keinen Anstand nehmen würde, mit der Achtung der Administrativ-Behörde so weit erforderlich zu erklären. Ich würde sogar nicht für unmöglich halten, daß bei der Abgabe dieses Gutachtens eine Art von Kompetenz-Konflikt entsteht, und daß man in diesem Falle noch anders komponirte Behörden über diese Vorfrage entscheiden ließe. Es scheint mir dies nicht unmöglich zu sein. Etwas Anderes aber ist es, ob ich dem Betheiligten sage: ich darf Dich nicht an, ich leite Dein Verfahren ein, keine Untersuchung, ob Du Recht oder Unrecht hast, aber ob der Richter nach vorgängiger causae cognitionis erklärt: jetzt erachte ich die gesetzlichen Bedingungen der Verletzung der Dienstpflicht nicht für vorhanden. Ich glaube, mich auf das Rechtsgefühl eines Jeden berufen zu können, daß das Erste für denjenigen, der verletzt zu sein glaubt, immer den Charakter der Rechtsverweigerung hat, und eine solche darf unter keiner Bedingung nach meiner Ansicht jemals statuirt werden.

Ich erlaube mir, noch an einige Verhältnisse zu erinnern, die schon in den bisherigen Gesetzen ihren Grund haben. Sie erinnern sich, daß das Gesetz, welches zum Schutz des literarischen Eigenthums, überhaupt des geistigen Eigenthums, erlassen ist, bestimmt, daß eine sachverständige Behörde gefragt werden muß, wenn es sich darum handelt, zu ermitteln, ob Nachdruck vorhanden ist. Die Frage trat ein, wenn das Gericht zweifelhaft war, ob irgend ein Produkt Nachdruck sei. In diesem Falle hat das Kammergericht, das Gericht, welches sich im Laufe der Zeit immer die Unabhängigkeit zu wahren gewußt hat und dessen Namen ich mit Bedauern aus unserer Geschichte verschwinden sehe, in diesem Falle hat das Kammergericht nie Anstand genommen, das Gutachten einer solchen Behörde als entscheidend anzuerkennen. Wenn die sachverständige Behörde gefragt war, so hielt sich auch das Kammergericht für gebunden an das abgegebene Gutachten und erkannte danach. Es legte dieses Gutachten seiner Beurtheilung zu Grunde, weil darin eine technische Beurtheilung der Sache lag. Eine Analogie dafür kann in dem Falle angenommen werden, wo es sich um spezielle Dienst-Verhältnisse, um Instructionen und die Nothwendigkeit des Einschreitens handelt. Dies sind aber Fragen, die für den Augenblick mich nicht interessiren, und die erst in Betracht kommen werden, wenn das Gesetz berathen wird, welches nach der Intention der ersten Kammer erlassen werden soll, eine Intention, welche ich vollkommen billige.

Ich glaube, daß der Art. 95 in den vielen Anfechtungen, die er erfahren hat, und in den vielen Besorgnissen, die er erregt hat, eben nur einen Mißverständniß unterlegen ist. Man glaubt darin zu finden, daß der Richter sich um die Verwaltungs-Behörde gar nicht mehr kümmern soll. Das, meine Herren, steht aber in dem Artikel nicht; ich bitte, ad verba zu lesen, er lautet:

„Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen."

Wann sie gerichtlich belangt werden können, bestimmt das Gesetz, und wenn das Gesetz dies bestimmt, dann muß auch der Richter ungebunden sein von irgend einem Konsense, denn sonst ist nach meiner Ueberzeugung die richterliche Gewalt nicht frei und die Trennung der administrativen von den richterlichen Behörden nicht durchgeführt.

Ich habe daher meinerseits kein Bedenken, den Art. 95, wie er jetzt in der Verfassung steht, unverändert zur Annahme zu empfehlen. Sollte aber ein Amendement in dem Sinne eingebracht werden, daß man den Artikel 95, wie ihn die erste Kammer hinstellt, annehme und hinzufügt:

„daß in diesen Gesetz alle möglichen Garantien hineingeschrieben werden können, nur die eine nicht, daß die vorgängige Genehmigung nothwendig ist",

so werde ich mich sehr gern dem akkommodiren, um eine vielfach gewünschte Beruhigung herbeizuführen, nicht aber in Anerkennung irgend einer Nothwendigkeit.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen, den ich schon vorher hätte zur Verlesung bringen sollen; durch ein Versehen meinerseits war dies aber bis jetzt unterblieben.

Er lautet:

Hohe Kammer wolle beschließen:

Falls Art. 95 der Verfassung, so wie er aus den Berathungen der ersten Kammer hervorgegangen ist, angenommen werden sollte, zu demselben folgenden Zusatz zu machen:

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden."

Er ist von dem Abgeordneten Bürgers unterzeichnet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Dann hat der Abgeordnete von Seckendorff, der ein Amendement, welches bereits gedruckt ist, gestellt hat, angezeigt: „daß es nicht seine Absicht gewesen sei, die Worte „Staats-Gerichtshof" mit in die Verfassung zu übernehmen, daß er dieselben blos pro informatione in Klammern hinzugefügt habe, dieselben aber bei der Abstimmung wegbleiben sollen."

Der Herr Minister des Innern wünscht zu sprechen.

Staats-Minister von Manteuffel: Nach dem Vortrage des Herrn Abgeordn. Geppert müßte man wohl annehmen, daß ich gestern eine Bestimmung dahin beantragt hätte:

daß die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur gerichtlichen Belangung eines Beamten, der den Dienst überschritten habe, erfordert werden solle.

Ich habe dies nicht gethan, sondern, so viel ich mich erinnere, nur ausgesprochen:

es scheine mir bedenklich, eine so absolute Negation, wie sie hier in der Verfassung steht, ohne Weiteres darin Platz finden zu lassen.

Der Herr Abgeordnete hat selbst eingeräumt, daß es wohl möglich sei, gewisse schützende Formen für die Verwaltung an diesen Artikel zu knüpfen. Diese Formen würde ein Gesetz festzustellen haben, und damit würde ich ganz einverstanden sein.

Auf Streichung des Artikels oder Hineinschreiben des Gegentheils habe ich so viel ich mich erinnere, nicht angetragen.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Uns Allen, meine Herren, werden die Erfahrungen des vorigen Jahres, die ein Jeder in den Verhältnissen, in welchen er sich damals befand, gemacht hat, in lebendiger Erinnerung sein: wie unheilvoll für die wahre Freiheit und wie den Wohlstand des Landes untergeordnet es ist, wenn

Digitized by Google

die Handlungen der obrigkeitlichen Autorität Unsicherheit und Schwäche zeigen.

Lassen Sie uns, meine Herren, diese Erfahrungen dazu, wenn sie uns gegeben sind, zur Warnung und Benutzung dienen.

Wir sollten dafür recht dankbar sein, daß fast bei jeder wichtigen Bestimmung der Verfassung, welche unserer Berathung unterliegt, die 1½ Jahre, welche wir seit dem März 1848 verlebt haben, und reiche Erfahrungen darbieten; sein Sie uns dadurch uns nicht verantwortlich machen, daß wir diese überseh'n und von der Hand weisen. Es ist gewiß wahr, daß es unbequem und strafbar ist, wenn ein Beamter seine Befugnisse überschreitet; aber es ist eben so wahr, daß es viel gefährlicher und strafbarer ist, wenn die obrigkeitliche Gewalt sich der Unsicherheit und Schwäche hingiebt.

Das Erstere trifft den Einzelnen, das Letztere lockert das Bande der Ordnung überhaupt, und es ist natürlich, daß damit für den ganzen davon betroffenen Bezirk die vorher angegebenen Gefahren eintreten, der Wohlstand gestört und die Freiheit gefährdet wird.

Lassen Sie den Satz der Verfassung stehen, wie er aufgenommen ist, dessen Ursprung darauf beruht, daß die National-Versammlung überhaupt davon ausging, so viel als möglich die obrigkeitliche Gewalt zu zähmen, weil sie die Nothwendigkeit und den Segen derselben nicht erkannte, so darf es uns nicht wundern, wenn die Folge davon ein Zustand sein wird, wie er vorher geschildert worden ist.

Jede Verwaltung hat nothwendig ihr bestimmtes Prinzip, das sie von ihrem Mittelpunkte, dem Ministerium, aus den einzelnen Beamten in deren Sphären zu mittheil'n, und je mehr sich diese mit ihm identifiziren, um so kräftiger, schneller, aber auch um so mehr freiheitsschützend wird sie sein. Wiederum wird die richtige Beurtheilung der Handlungen der einzelnen Beamten nur von denen ausgehen können, welche die Träger des Systems sind, von denen sie ihre Anweisung und Leitung empfingen. Wollen Sie nun die Stellen der Beurtheilung Jemanden unterziehen, der außerhalb dieses Organismus steht, wollen Sie, daß er auf der einen Seite dem Vorgesetzten zum Gehorsam, auf der anderen einer von diesem verschiedenen Person zur Verantwortung verpflichtet sein soll, einer Person, welche die Schwere und Verantwortlichkeit der Verwaltung des Amtes aus eigener Anschauung nicht kennt, so ist für ihn ein Zwiespalt und damit nothwendig Unsicherheit gegeben, die um so größer werden wird, als die Beurtheilung seiner Handlungen wieder nicht von einem einheitlichen Prinzip ausgeht, sondern den verschiedenen Ansichten der einzelnen Gerichtshöfe unterworfen ist.

Es ist wohl gesagt worden, es handle sich überhaupt darum, ob die Gerichte strafen können oder nicht. Die Frage liegt aber gar nicht vor, es handelt sich nicht darum, ob von den Gerichten eine Strafe eintreten soll, sondern darum, ob die höhere Instanz die Handlungen der unteren Beamten auf sich nimmt. Es ist ferner von dem Vorredner gesagt worden, zu einer richtigen Beurtheilung genüge das Institut der Staats-Anwaltschaft, aber entwedere ist die Staats-Anwaltschaft in ihrer Beurtheilung identisch mit der Verwaltung, und dann treffen sie dieselben Vorwürfe, welche der Redner gegen das Urtheil der vorgesetzten Behörden gemacht hat, oder sie ist nicht identisch damit, und dann gewährt sie der Verwaltung nicht die nöthige Sicherheit. Es können auch die Gerichte bekanntlich, ohne den Staats-Anwalt zu hören, die Untersuchungen einleiten. Mit Verletzen Konsequenz, mit bewährtem Recht, wie Sie den Beamten den Gerichten ziehen lassen wollen von dem Einzelnen, wenn sie angeblich ihre Befugniß überschritten haben sollen, müssen Sie auch zugeben, daß es geschehe, wenn der Beamte angeblich seine Pflicht nicht vollkommen erfüllt, nicht die nöthige Energie bewiesen, nicht alle ihm zustehenden Mittel angewendet hat, weil der Nachtheil, der daraus folgt, ein viel größerer ist auch für Einzelne. Sie lassen zwar, im Falle der Untersuchung können alle Garantien getroffen werden, das bleibt zunächst nach dem Paragraphen der Verfassung noch zweifehaft, aber es handelt sich gerade darum, ob auch, wenn nachher eine Freisprechung erfolgt, man den Beamten der Wirksamkeit und den Kosten der Untersuchung ohne alle Veranlassung aussetzen darf. Es wird sich diese Schwäche der Beamten, die Unsicherheit seiner Handlungen gerade da am meisten zeigen, wo er seine Kraft und Entschiedenheit am nothwendigsten gebrauchen wird, in dem Augenblicke der Gefahr. Auch in kleinen Verhältnissen hängt es oft von entscheidenen, muthig eingreifenden Beamten ab, daß große Gefahren abgewendet werden können; er muß in solchem Augenblicke bis an die äußersten Grenzen des Erlaubten gehen, und es hängt die Beurtheilung, ob er diese Gränzen eingehalten, von dem Standpunkte abhangen, den die Behörde einnimmt, die darüber urtheilt, ob sie selbst in der Lage gewesen, oder ob Jemand, der fern von der Lage steht, darüber urtheilen soll.

Es wird hier mehr in constitutionellen Staaten eintreten, als da, wo andere Regierungsformen bestehen. Es sind in jenem den Einzelnen, wie in der Masse eine große Zahl constitutioneller Freiheiten eingeräumt. Die Gränzen, in denen sie ausgeübt werden, sind durch feste, scharf begränzte Formen bedingt, und der Unterschied derselben wird nicht so leicht allen einzelnen Unterbeamten verständlich sein. Es wird sie dahin führen, daß sie lieber die Anwendung dieser Begränzung ganz fallen lassen, als sich verantwortlich zu machen. Und der constitutionelle Staat bedarf wegen der Verantwortlichkeit der Minister auch vor Allem eine Abhängigkeit der verschiedenen untergeordneten Beamten, er bedarf wegen jener größeren Freiheiten auch vor Allem eine größere Kräftigung der Verwaltung.

Die Gefahren, welche uns bei dem früheren Staatsleben als daraus hervorgehend geschildert sind, wenn die Genehmigung der Anklage von Seiten der vorgesetzten Behörde erfordert werde, sind — wenn damals wirklich am Orte — jetzt gewiß nicht mehr vorhanden. Damals waren die Minister noch nicht verantwortlich für die Handlungsweise der Unterbeamten. Gegenwärtig nimmt der Minister das Thun seiner Unterbeamten auf sich, oder er nimmt es nicht auf sich, wenn er sich nicht mit ihren Thun identifiziren kann; letzterenfalls hat die Rechtsverfolgung ihren gewöhnlichen Lauf, ersterenfalls muß der Minister hier den Kammern Rede stehen.

Es wird auch hier wieder gesagt, wenigstens ist es mir außerhalb der Kammer bemerklich gemacht worden, es seien in Amerika und England die gleichen Zustände ohne allen Nachtheil, — gewissermaßen, um und die Sehnsucht nach ihnen immer neu zu erregen. Man versetze uns auch hier ganz in die englischen Zustände des Rechtswesens hinein, dann will ich mit Freuden anerkennen, daß wir einer solchen Garantie für die Verwaltung entbehren können.

In England giebt es einen derartigen Organismus der Beamten gar nicht, wie bei uns. Ich wünschte von Herzen, wir hätten ihn nicht, so lange er besteht, müssen wir aber bei den zu nehmenden Maßnahmen davon ausgehen.

In England besteht fast überall ein Zusammenwirken der administrativen und richterlichen Gewalt. Eine solche Scheidung, wie wir sie in vorhergehenden Paragraphen in dieser Nächsicht angenommen haben, besteht dort nicht. Endlich, wenn ein Wechsel des Systems der Minister eintritt, wechselt auch der Lordanzler, der selbst eine bedeutende Gerichtsbarkeit hat, und die Friedensrichter werden jährlich von neuem ernannt.*)

Bis hierher stimme ich mit dem Amendement von Seckendorf vollkommen überein. Der Unterschied zwischen uns ist nur der, daß durch ein solches Gesetz, wie die erste Kammer es vorgeschlagen hat, alle Umstände, die dabei wichtig sind, speziell in Betracht gezogen und geregelt werden können, während das Amendement von Seckendorf einzelne Bestimmungen gleich in die Verfassung aufgenommen haben will. Es scheint mir viel konsequenter und richtiger, daß wir die Bestimmungen über jene Räglichkeit der Ausführung der Gesetze, wo noch viele andere Momente in Betracht kommen werden, frei fassen. Es wird ja ein solches Gesetz zu Stande gebracht durch die Vereinbarung der drei gesetzlichen Gewalten, und wir haben daher alsdann dabei ein Wort mitzureden. Wenn der Vorredner gesagt hat, daß der Paragraph der Verfassung später durch das Gesetz geordnet werden solle, so muß ich bemerken, daß die Fassung des §. 95 bei seiner Annahme eine solche Möglichkeit ausschließt, da auch dort schon ausdrücklich Bestimmung getroffen ist, daß die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht nöthig und nur die Beurtheilung von Seiten der Gerichte eintritt, ob die Handlung der Beamten innerhalb ihrer Amtsbefugniß lag oder nicht. Es kann also dann darüber eine gesetzliche Regelung nicht weiter eintreten, sondern wohl aber, wenn die Fassung der ersten Kammer angenommen wird.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister **Simons:** Die gestern begonnene und heute fortgesetzte Debatte berührt sehr wichtige staatsrechtliche Grundsätze, welche sich meines Erachtens nicht nach dem Maßstabe des bloßen Privatrechts bemessen lassen. Die Trennung der Gewalten ist in unserer Verfassungs-Urkunde ausgesprochen, die Unabhängigkeit der Verwaltung von den Gerichten in jedem wohlgeordneten Staate nothwendig, vorzüglich aber in einem constitutionellen Staate, weil ohne sie, wie so eben gezeigt ist, eine Verantwortlichkeit der Minister, der Volksvertretung gegenüber, nicht gedacht werden kann. Es soll nicht bestritten werden, daß ein Beamter, welcher seine Amtsbefugnisse in schuldbarer Weise überschreitet und dadurch eine Verletzung begangen, deshalb auch auf dem Civilwege in Anspruch genommen werden kann, allein die Gerichte können nicht einseitig darüber entscheiden, ob in einer erlassenen Verfügung oder in einer vorgenommenen Handlung eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse enthalten sei. Dadurch würden die Gerichte der Verwaltung die Gränzen ihrer Befugnisse stehen, und von der Unabhängigkeit der letzteren könnte keine Rede sein. Zur näheren Ausführung dieser Sätze, glaube ich, würde es von Interesse sein, Ihnen eine Stelle aus einem Urtheile mitzutheilen, welches der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte im vorigen Jahre in einem interessanten Falle erlassen hat. Ich werde mich darauf beschränken, nur das Wesentliche aus diesem Urtheile vorzulesen.

*) Nicht die Oberrichter, wie in der Sitzung aus Versehen angegeben wurde.

Digitized by Google

(Liest.)

Es liegt in der Natur des amtlichen Verhältnisses und der den öffentlichen Behörden anvertrauten Amtsgewalt, daß über die Frage, ob ein Beamter bei Ausrichtung seines Dienstes in einem gegebenen Falle den Vorschriften seines Amtes gemäß gehandelt und sich innerhalb der amtlichen Befugnisse gehalten habe oder nicht, nur von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, nicht aber von den Gerichten, als solchen, entschieden werden kann. Der Beamte handelt bei Ausübung der Amtsgewalt nur als Organ und im Namen seiner Dienstbehörde, welcher verfassungsmäßig diese Gewalt anvertraut ist, und die in selbstständiger Wirksamkeit nicht bestehen könnte, wenn ihr nicht zugleich ausschließlich das Urtheil darüber überlassen bliebe, in welchen Fällen und in welchem Umfange sie durch ihre Organe diese Gewalt anzuwenden habe, und ob dies in einem gegebenen Falle durch den beauftragten Beamten im rechten Maße geschehen sei. Sollten neben der Dienstbehörde auch den Gerichten ein solches Urtheil eingeräumt und denselben daher gestattet werden, eine von der Dienstbehörde vollkommen gebilligte, vielleicht von ihr sogar der Art und dem Maße nach genau anbefohlene Handlung des Beamten, auf die baggen erhobene Klage eines Dritten, einer unbetheiligten Beurtheilung zu unterwerfen und diese Handlung möglicherweise in Widerspruch mit der Dienstbehörde für rechtswidrig und für eine Ueberschreitung der Amtsgewalt zu erklären, so würde dadurch nicht nur die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Verwaltungs-Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises aufgehoben und ihre ganze amtliche Thätigkeit, welche sich in der Regel auf die Rechtsverhältnisse der Eingesessenen der Verwaltungs-Bezirks bezieht, der richterlichen Beurtheilung unterworfen, sondern auch die Autorität der Dienstbehörden völlig gelähmt werden, indem die Untergebenen Bedenken tragen müßten, die ihnen ertheilten dienstlichen Aufträge auszurichten, ohne vorher zu prüfen, ob die auszurichtende Handlung nicht etwa eine solche sei, die künftig von den Gerichten für rechtswidrig erachtet werden und ihnen eine Entschädigungs-Verbindlichkeit zuziehen könnte. Es leuchtet ein, daß, wenn die Beamten zu einer solchen Kritik der dienstlich ihnen zugehenden Befehle hingetrieben würden, alle Folgsamkeit und Disziplin aufhören und sein Vorgesetzter mehr im Stande sein würde, für den Erfolg der in seinem Geschäftskreise angeordneten Maßregeln einzustehen.

Bei den Verhandlungen der ersten Kammer über diesen Gegenstand ist bereits nachgewiesen worden, welche Grundsätze in der angegebenen Beziehung in dem französischen Recht, welches auch in einem Theil der Monarchie gegolten hat, von jeher beobachtet worden sind und gegenwärtig noch beobachtet werden. Ich beabsichtige nicht, die Citate, welche an einer anderen Stelle bei Begründung des von der ersten Kammer angenommenen Amendements angeführt worden, hier zu wiederholen. Es wird aber nicht unterlassen sein, ferner darauf aufmerksam zu machen, daß ähnliche Grundsätze bereits von Schriftstellern des preußischen Rechts anerkannt worden sind. Ich bezhre mich, in dieser Beziehung Ihnen eine kurze Mittheilung zu machen aus einer Ausführung von Grävell in dem Kommentar zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Es heißt darin:

(Liest.)

Es kann sonach nur eine sünfsache Veranlassung denkbar sein, wie Gegenstände des öffentlichen Rechts zur gerichtlichen Entscheidung kommen können, nämlich:

1) Wenn Staats-Beamte, vom Minister bis zum geringsten Diener herab, entweder gegen ihre Amts-Obliegenheiten handeln oder unter deren Vorwande und Schutze etwas unternehmen, wozu sie entweder gar nicht ermächtigt sind, oder wodurch sie wenigstens Anderen einen Schaden zufügen, der ohne Pflicht-Verletzung hätte vermieden werden können. Nur muß die Präjudizialfrage feststehen, daß die in Anspruch genommene Anordnung oder Handlung rechtswidrig oder wenigstens keine Diensthandlung sei, bevor über ihre Folgen geurtheilt werden kann.

Es werden nun einige Fälle aufgeführt, in welchen solches als feststehend anzunehmen, und dann wird fortgefahren:

(Liest.)

Außerdem muß allemal erst eine Mißbilligung des Verfahrens von der vorgesetzten Behörde erfolgen, bevor die Gerichte darüber Beraunwortung fordern und über die Folgen derselben dasjenige, was das Recht mit sich bringt, verfügen können, weil sie außerdem sich selbst zu Richtern über die Staats-Verwaltung aufwerfen würden.

Wenn es sich nun fragt, welchen Weg die Gesetzgebung zur richtigen Regelung dieser Angelegenheit einzuschlagen habe, so läßt sich ein doppelter Weg denken. Man kann einmal die Klage des Verletzten frei zulassen und dem Beamten nur die Einrede gestatten: ich habe zwar so gehandelt; allein ich habe im Sinne der Verwaltung gehandelt und in den Gränzen meiner Befugniß.

Dann würde unbedenklich diese Frage nicht ohne Mitwirkung der Verwaltung entschieden werden können, und das endliche Schicksal der Klage würde dann doch wesentlich in den Händen der Verwaltung liegen. Der Uebelstand aber würde der sein, daß auf jede noch so unbegründete Klage der in Anspruch genommene Beamte sich würde vertheidigen müssen, was schon wegen der Scheu vor Prozessen, wegen des dadurch herbeigeführten Zeitverlustes und wegen der Kosten, die zu erstatten der Gegner unvermögend sein kann, nachtheilig wäre.

Der zweite Weg wäre der, eine vorgängige Autorisation der Behörden zu erfordern; die Verweigerung derselben würde, wie so eben ganz richtig bemerkt worden ist, ihre Gränze in der Verantwortlichkeit des betreffenden Departements-Chefs finden. Welcher dieser Wege nun zu wählen, ob es möglich sei, einen Mittelweg einzuschlagen, diese Frage läßt die von der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung gänzlich unberührt. Sie verweist die Regulirung der ganzen Frage der Gesetzgebung zu, um darin derselt meines Erachtens das Hauptverdienst der vorschlagenen Fassung. Sie bestimmt ihre Gebiet der Gesetzgebung seinem Umfange nach, läßt aber dem künftigen Gesetze frei, das für angemessen erscheinende Detail selbst zu bestimmen.

Aus dem vorliegten Herrn Redner ist bemerkt worden, daß selbst der Art. 95 in seiner ursprünglichen Fassung keine bedenklichen Bestimmungen enthalte, indem er nur ausschließe, daß keine Autorisation zur Verfolgung eines Beamten erforderlich sei, nicht aber der Frage präjudizire, ob nicht in dem Rechtsstreit über irgend einen Punkt, namentlich über eine Civil- und Präjudizial-Frage, eine andere Behörde zur Entscheidung berufen werden könne, als die angegangenen Gerichtsbehörde. Diese Ansicht läßt sich allerdings aufrellen; man wird sie vertheidigen müssen, wenn in eine Verfassungs-Urkunde eine solche Bestimmung übergeht, wie sie Art. 95 enthält. Es ist aber sehr die Frage, ob diese Auslegung stets die Billigung der Gerichte finden und sich überall geltend machen würde. In dieser Hinsicht bege ich die größten Bedenken, wenn ich auf die Entstehung des Art. 95 zurückgehe, dessen Inhalt bereits in ein bestehendes Gesetz, nämlich in das Gesetz vom 24. September v. J., übergegangen ist. Als dasselbe berathen wurde, fand man es für angemessen, in den §. 9 aus dem von der National-Versammlung ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassungs-Urkunde die Bestimmung aufzunehmen:

„Es ist keine vorgängige Genehmigung den Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamten wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Verletzungen vorschender Bestimmungen gerichtlich zu belangen."

Ich appellire in dieser Beziehung an die Erfahrung, ob nicht gerade die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ein wesentliches Hemmniß gewesen ist, daß die betreffenden Beamten nicht überall mit der nöthigen Entschiedenheit und Energie eingeschritten sind. Bei Aufnahme dieser Bestimmung (ich glaube, darin nicht zu irren) ist es die Absicht gewesen, die Regreßklage gegen Beamte nicht nur von der vorläufigen Autorisation unabhängig zu halten, sondern auch die Cognition über die Regreßklage ihrem ganzen Umfange nach der richterlichen Gewalt zu entziehen, eine Interpretation, der derjenigen Ansicht entgegentritt, welche von dem Abgeordneten Gepperi vertheidigt worden ist.

Sie sehen also, wie bedenklich es auch aus diesem Grunde ist, den im Art. 95 ausgedrückten Satz, die eine allgemeine Negation enthaltende Verfügung desselben in die Verfassung aufzunehmen.

Verfolgt man den Weg, den die erste Kammer eingeschlagen hat, so läßt man, wie ich das bereits zu erwähnen die Ehre hatte, es vorläufig gänzlich unberührt, ob eine Autorisation überhaupt erfordert werden solle, oder ob sie in einzelnen Fällen erfordert werden müsse, in anderen aber gänzlich davon abstrahirt werden könne, welche Behörden über die vorläufige Ermächtigung oder über den sich ergebenden Präjudizial-Einwand zu entscheiden habe. Das Alles wird einem zu erlassenden Gesetz vorbehalten; es wird, meines Erachtens, das Gesetz sein, welches auch über die Verantwortlichkeit der Minister Bestimmungen zu treffen haben wird. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, in diesem Gange zu beharren und nicht eine einzelne Disposition aus dem künftig zu erlassenden Gesetz schon vorläufig zu beschließen, vielmehr abzuwarten, bis die ganze Materie gleichförmig und in ihrem Zusammenhange regulirt wird.

Präsident: Der Abgeordn. Reuter (Tilsit) hat das Wort.

Abgeordn. **Reuter** (Tilsit): Meine Herren! Es ist Ihnen von dieser Tribüne gesagt worden, daß nur ein Mißverständniß die Angriffe hervorgerufen haben könne, die gegen Artikel 95 der Verfassungs-Urkunde erhoben worden sind. Ich glaube aber, daß nach

Digitized by Google

dem, was so eben von Ihnen gehört ist, es wirklich sich nicht von einem Mißverständniß, sondern davon handelt, daß man eine Garantie aus der Verfassungs-Urkunde entfernen will, welche seither in dieser bestanden hat. Ich meine nämlich die Garantie, welche eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit ist, daß es zur Rechtsverfolgung nicht erst der Genehmigung einer Behörde bedarf. Ich glaube, daß es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß jeder Staatsdiener in allen Beziehungen Schutz in sein Recht fordern und erlangen kann. Was nun sein Recht ist, das hat das Gesetz zu bestimmen, und die richterliche Gewalt in einem rechtlich geordneten Staate ist diejenige, welche den lebendigen Ausdruck des Gesetzes zu vermitteln und eben darum zu entscheiden hat, ob das Recht der Staatsbürger verletzt worden ist oder nicht, um in welcher Weise die Wiederherstellung dieses Rechtes, sei es durch positive Wiederherstellung oder durch die Gewährung einer Entschädigung, zu erlangen sei. Wird nun die freie und unabhängige Berufung der richterlichen Gewalt gehindert, wird nämlich ausgesprochen, daß es erst von dem Willen irgend einer anderen Behörde abhängig sei, ob die richterliche Gewalt angerufen werden kann oder nicht; so brachte ich für meinen Theil nicht für einen Zustand, welcher der vollen Gerechtigkeit entspricht. Ich glaube, einem solchen der Gerechtigkeit widerstreitenden Zustande entgegen zu treten, ist der Sinn und Zweck des Art. 95, und nur deshalb hat er aufgenommen werden müssen in die Verfassungs-Urkunde. Es hat ausgesprochen werden sollen, daß die freie und unabhängige Berufung der richterlichen Gewalt eines der Grundrechte des preußischen Staatsbürgers sein soll. Es hat nun freilich dagegen eingewendet worden, daß die richterliche Gewalt dadurch über die Staatsgewalt gestellt wurde. Meine Herren, ich glaube mich demjenigen anschließen zu können und zu müssen, was hierüber bereits gesagt worden. Gerade umgekehrt; nämlich, wenn die richterliche Gewalt nicht frei und unabhängig angerufen werden kann, sondern wenn erst eine andere Behörde darüber Bestimmung zu treffen hat, ob jene Berufung zulässig sei oder nicht, würde es in den Willen anderer Staats-Behörden gestellt sein, die richterliche Gewalt auszuschließen, und mithin würde eine andere Staats-Behörde über die richterliche Gewalt gestellt sein.

Ich glaube aber auch, daß die Behauptung sich nicht rechtfertigen läßt, daß in Folge der Berufung der richterlichen Gewalt um einer Verletzung willen, welche begangen ist durch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse, die richterliche Gewalt das Recht sich anmaßen dürfe, oder daß ihr überhaupt das Recht beigelegt wird, über die Staatsverwaltung eine Entscheidung zu treffen. Ich bin der Ansicht, daß dies wesentlich von einander getrennt werden kann.

Wenn der Fall einer Berufung auf die richterliche Gewalt eintritt, so scheint mir dieser sich sehr wohl darauf beschränken zu können, nach vorhergegangener Prüfung und Untersuchung zu entscheiden, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. Die Frage aber, ob diese Rechtsverletzung aus der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse hervorgegangen ist, kann allein, wie dies vorher schon bemerkt worden ist, als Präjudizialfrage angesehen und von einer anderen Behörde entschieden werden. Es scheint mir daher durchaus nicht die Konsequenz des Artikel 95 der Verfassungs-Urkunde zu sein, daß dadurch die richterliche Gewalt sich berufen fühlen würde, sich über die Staatsgewalt in dieser Beziehung zu stellen und namentlich sich darin einzumischen, ob Handlungen eines Beamten motivirt oder nicht motivirt waren durch diejenigen Zustände oder Verhältnisse, welche die Nothwendigkeit dieser Handlungen herbeiführten. Es ist ferner behauptet worden, daß durch eine solche unabhängige und freie Berufung die richterliche Gewalt, die Ehrfurcht der Exekutiv-Gewalt, geschmälert werden würde. Ich glaube auch diesem widersprechen zu müssen. Zunächst läßt sich die Regreß-Verpflichtung aller derjenigen, welche in Folge dieser Exekutiv-Gewalt thätig auftreten müssen, wohl durch die Gesetze so präzisiren, daß nicht leicht ein Angriff zu erwarten steht, wenn nicht eine offenbare Verletzung des Gesetzes eingetreten ist. Sodann glaube ich auch auf den bisherigen Zustand aufmerksam machen zu dürfen, dessen Aenderung durch den Art. 95 der Verfassungs-Urkunde abgelehnt worden ist. Es besteht, so wie wir bekannt, schon so lange, als das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, wenigstens in denjenigen Provinzen, in welchen dieses Geltung hat, die Freiheit der Rechts-Verfolgung. Ich erinnere nur daran, daß, als durch die Kabinets-Ordre vom 1835 angeordnet ward, wegen Beleidigungen, die von einem Beamten im Amte zugefügt sind, sei die Injurien-Klage nicht zulässig, vielmehr die vorherige Genehmigung der betreffenden Dienstbehörde zu erfordern, eine große Sensation im Lande hervorgerufen wurde, und daß in Folge der vielfachen Reklamationen, welche dadurch herbeigeführt wurden, im Jahre 1844 diese Kabinets-Ordre aufgehoben werden mußte. Ich erinnere ferner an die Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1834 und 1837, betreffend den Waffengebrauch der Gränz- und Forst-Schutzbeamten; auch dort sind Vorschriften für Fälle eines Konflikts getroffen. Es ist angeordnet, daß, bei einer anscheinend erfolgten Ueberschreitung der Amtsbefugnisse und dadurch verübten Rechtsverletzung, unter Zuziehung eines Beamten der Verwaltungs-Behörde, der Richter den Thatbestand festzustellen hat und, wenn demnächst über die Frage, ob die richterliche Gewalt einzuschreiten habe, oder ob die Handlung nur in den Bereich der Amtsbefugnisse falle, also von der richterlichen Gewalt ausgeschlossen sei, zwischen der richterlichen und der Verwaltungs-Behörde ein Streit entsteht, dieser Streit, wie jeder andere Kompetenz-Konflikt, entschieden werden soll.

Ich glaube also, daß hier die Grundsätze vorgezeichnet worden sind, nach welchem man jeden Konflikt vermeiden kann, der als unvermeidlich aus dem Fortbestehen des Artikels 95 gefolgert wird. Ich glaube, daß der Artikel 95 durchaus festgehalten werden muß, und zwar um nicht zugleich erklären will, daß zwar die Freiheit, das Eigenthum und die Ehre durch die Verfassung geschützt und gesichert sein sollen, daß aber die Gewähr für diesen Schutz noch in Zweifel gestellt wird.

Meine Herren! Eben will durch die Streichung dieses Artikels 95 oder, was dem gleich ist, durch die Substitution eines anderen Artikels, welcher jenes Prinzip nicht enthält, das Prinzip aufgehoben, nicht als fortbestehend anerkannt wird, eben deshalb scheint mir die Frage so besonders wichtig zu sein, ob wir dieses Artikel in die Verfassung aufnehmen lassen wollen oder nicht. Alle anderen Bestimmungen und Begränzungen der richterlichen Gewalt lassen sich in ein besonderes Gesetz aufnehmen. Ich glaube daher, daß zwar die Anordnung, die in dem Beschluß der ersten Kammer enthalten ist, nicht in die Verfassung hinein gehört. Meiner der geäußerten Ansicht kann ich nicht beitreten, daß das Prinzip, welches im Artikel 95 ausgesprochen ist, nicht zu die Verfassung hinein gehöre. Es gehört hinein, weil es den vollen Schutz des Eigenthums und der Person der Staatsbürger gewährleistet. Es ist behauptet worden, dieser Artikel 95 sei ein Ergebniß der Nationalversammlung und sei deshalb nicht zu billigen.

Meine Herren! Ich nehme den Art. 95 als das Erzeugniß der Staatsregierung an, denn die Staatsregierung hat die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. verkündet; sie hatte dieselbe mit Gesetzeskraft erlassen, und ich glaube, daß sie vorher genügend geprüft haben wird, ob der jetzt angeschobene Grundsatz wirklich so gefährlich sei, ob er wirklich unausgleichliche Konflikte zwischen der richterlichen Gewalt und der Staatsregierung herbeiführen kann und muß. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß der Art. 95 auch Bestimmung über die Bestrafung der Beamten treffe, und da ist namentlich behauptet worden, daß die Staatsanwaltschaft in dieser Beziehung, wenn sie den Antrag auf Bestrafung ablehne, sich gleichfalls über die richterliche Gewalt stelle. Mir scheint dies ein Irrthum zu sein, denn die richterliche Gewalt kann nur da einschreiten, wo eine Klage erhoben ist. Die Staatsanwaltschaft dagegen ist dazu berufen, im öffentlichen Interesse die Klage da zu erheben, wo das öffentliche Interesse verletzt ist.

Ich glaube eben, daß durch das Institut der Staatsanwaltschaft schon an sich eine vollständige Garantie gegeben ist für die Staats-Verwaltung, daß kein Staatsbeamter zu Bestrafungen werden kann, insofern seine Handlungsweise nicht eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse in sich schließt. Es handelt sich daher hier bei Artikel 95 nach meiner vollen Ueberzeugung nur um das Recht des einzelnen Staatsbürgers, sein Recht, welches durch eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse eines Beamten verletzt worden ist, zu verfolgen, und ich glaube, daß diese Rechtsverfolgung unmöglich aufgehoben werden kann, und daß würde das geschehen, wenn man den Grundsatz aufgeben wollte, welchen der Artikel 95, wenn auch nur in der Negation, aufstellt. Es sind mehrere Amendements eingebracht worden, und ich glaube auch, auf diese etwas näher eingehen zu müssen. Es scheint mir das Amendement des Abgeordneten Sekendorff nicht ein solches zu sein, welchem beigetreten werden könnte. Ich glaube, daß selbst beseitigt ebenfalls das Prinzip, welches gewahrt werden muß durch Festhaltung an dem Artikel 95, und ich glaube, es geht weiter, als der Beschluß der ersten Kammer, indem es sich, wie dies schon mehrfach hervorgehoben worden ist, auf bestimmte Regeln einläßt, welche Gegenstand der künftigen Spezial-Gesetzgebung sein müssen. Es würde daher, nach meinem Dafürhalten, sich nicht eignen, in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen zu werden; dagegen ist ein Zusatz-Amendement zu dem Artikel 95 gemacht worden, wie er auch dem Beschlusse der ersten Kammer hervorgegangen ist. Ich selbst habe auch die Absicht gehabt, ein solches Ihrer Genehmigung empfehlen zu wollen. Ich habe einen Verbesserungs-Antrag zu Artikel 95 der Verfassungs-Urkunde in der Weise zu beantragen mir erlaubt:

Die hohe Kammer wolle beschließen:
Dem von der ersten Kammer beschlossenen Artikel 95 folgenden Zusatz nachzutragen:
Die Rechtsverfolgung darf jedoch nie von einer Genehmigung der Behörden abhängig gemacht werden.

Ich bin ganz damit einverstanden, daß jede mögliche Gränze gezogen werde durch die Spezialgesetze, welche Konflikte zwischen der richterlichen Gewalt und der Staatsverwaltung beseitigen kön-

Digitized by Google

nen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß Regreßverpflichtungen für Beamte, so viel es sich nur irgend mit der Gerechtigkeit verträgt, erschwert werden, aber ich kann damit nicht einverstanden sein, daß wir aus der Verfassung den Grundsatz streichen, daß die Rechtsverfolgungen unabhängig von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde seien. Diesen Grundsatz aber streichen wir, wenn wir an Stelle des Artikel 95, wie er in die Verfassungs-Urkunde aufgenommen ist, den Beschluß der ersten Kammer setzen, ohne den Zusatz, den ich mir zu stellen erlaubt habe. Diesen also, oder den von Herrn Bürgers, will beide ich nur in der Fassung von einander unterscheiden, erlaube ich mir zu empfehlen.

Präsident: Ich habe das Amendement des Abgeordneten Reuter, von dem er selbst zugiebt, daß es sich von dem des Abgeordneten Bürgers und in der Fassung unterscheidet, zur Unterstützung zu stellen. Das Amendement lautet:

Verbesserungs-Antrag zu Artikel 95 der Verfassungs-Urkunde:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

dem von der ersten Kammer beschlossenen Artikel 95 folgenden Zusatz nachzutragen:

„die Rechtsverfolgung darf jedoch nie von einer Genehmigung der Behörden abhängig gemacht werden."

Ich ersuche diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete von Brauchitsch hat das Wort.

Abgeordn. von Brauchitsch: Meine Herren! Es ist hier verschiedentlich die Rede gewesen von dem Zweck, der eigentlich der Artikel 95 der Verfassung im Auge hat. Ich glaube, daß darüber wohl nicht leicht ein Zweifel obwalten kann, daß Alles zu beseitigen sei, was die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt zu beschränken geeignet wäre.

Aus den Vorträgen, die wir hier gehört haben, geht hervor, daß mehrere der Herren, welche gesprochen haben, obgleich sie auf verschiedenen Standpunkten stehen, darin übereinstimmen, daß die richterlichen Schritte von der Genehmigung einer anderen Behörde nicht abhängig sein dürfen. Das scheint mir auch in der Natur der Sache zu liegen, daß eine solche Genehmigung nicht zu ertheilen sei dem Richter, welcher selbst wissen muß, wo er einzuschreiten habe. Meine Herren! Wenn man dies festhält und annimmt, daß bei bisheriger Gesetzgebung den Richter nicht eine solche gentliche Genehmigung zur Bedingung seines amtlichen Wirkens gemacht habe, so würde man zunächst dahin kommen, den ganzen Satz zu streichen, und der Richter wird niemals in den Fall kommen, zu fragen: Habe ich die Genehmigung von irgend Jemandem einzuholen, um hier als Richter zu handeln? Dagegen hat dieser Artikel ein Bedürfniß zur Geltung gebracht, welches unverkennbar vorhanden ist, nämlich das einer Bestimmung in unserer Verfassung oder in einem speziellen Gesetze darüber, wie die verschiedenen Gewalten im Staate getrennt zu halten seien. Dahin geht das Amendement, welches in der ersten Kammer eingebracht und zum Beschluß erhoben ist. Es war ursprünglich nur ein Zusatz zu Artikel 96 beliebt, welcher dahin ging:

„Die Beurtheilung: ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorliege, steht der durch das Gesetz bestimmten Behörde zu."

Dieser Zusatz hatte in der Kommission Anklang gefunden und wurde der ersten Kammer vorgeschlagen, aber nicht beliebt, und das Amendement ging durch, welches dahin lautet:

„Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlichkeit in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz."

Es wird also darauf hingewiesen, daß den Verwaltungs-Beamten ein Schutz gewährt werden soll, und den Militair-Beamten ebenso. Es ist eingewendet: Wie kommen diese Beamten dazu, einen größeren Schutz genießen zu wollen, als alle andere Staatsbürger? Ich glaube, das läßt sich nachweisen. Der einzelne Staatsbürger handelt bei allen seinen Handlungen nach seinem eigenen Ermessen, und hat nur sein Recht und das Recht Anderer zu berücksichtigen; der Beamte dagegen hat gewisse Amtspflichten zu erfüllen, und hängt also nicht blos von der Prüfung ab, ob er dem Rechte eines Anderen zu nahe trete; ja, er kann dies selbst müssen, wo sein Amt es erfordert, und es handelt sich darum, ob ein solcher Fall eingetreten sei, der es nöthig macht, gegen das Recht eines Anderen einzuschreiten? Weil diese Beurtheilung oft schwierig ist, so hat man es für angemessen gefunden, den Beamten darin zu Hülfe zu kommen und ihm einen Schutz zu gewähren. Es ist in unserer älteren Gesetzgebung etwas Näheres darüber nicht ausgesprochen; aber das Erste, was darüber ausgesprochen ist, beruht in einer Zeit, der man nicht zum Vorwurf machen kann, daß sie engherzige Gesetze gegeben habe, in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808. Es ist dies keine bloße Instruction, sondern ein wirkliches Gesetz; in diesem Gesetze liegt der Grund der Berücksichtigung, welche den Beamten zu Theil wird, wenn sie belangt werden sollen. Es ist bekanntlich auf dieser Verordnung, welche in der Regierungs-Instruction vom Jahre 1817 wieder angezogen wurde, der §. 252 der Geschäftsordnung entnommen, welcher die Bestimmung enthält, wie gegen Beamte zu verfahren sei, wenn eine Untersuchung gegen sie eingeleitet werden soll. Es ist heute von verschiedenen Gesetzen die Rede gewesen, welche später erlassen sind: das Gesetz vom 25. April 1835 und danach das Gesetz vom 28. Juni 1844 wegen der Ermächtigung, den von ihren Waffen Gebrauch gemacht haben, so wie das Gesetz vom 31. März 1837, wonach die Forst-Schutzbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen können.

Es ist in allen diesen Gesetzen anerkannt, daß der Beamte, der in dem Fall ist, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, eines Schutzes bedarf in der Art, daß seine vorgesetzte Dienstbehörde zu untersuchen hat, ob er Mißbrauch damit getrieben habe. Das Gesetz von 1835 ist aufgehoben durch das Gesetz von 1844, das Disziplinar-Gesetz für richterliche und andere Beamte. Dadurch wurde die Rücksicht an die Dienstbehörde eines Beamten darüber, ob er sich bei Zufügung einer Ehrenkränkung einer Ueberschreitung seines Amtes schuldig gemacht habe. Es ist aber diese Bestimmung durch das Gesetz von 1844 für Gründeame und das Gesetz von 1837 für Forst- und Schutzbeamte aufrecht erhalten, also anerkannt, daß es allerdings Fälle gäbe, wo es solchen Schutzes der Beamten bedürfe. Das Gesetz vom 29. März 1844 ist hinsichtlich der richterlichen Beamten bekanntlich im vorigen Jahre aufgehoben, im Uebrigen besteht es fort. Es ist heute mehrfach erwähnt, daß die Bestimmung des Artikels 95 von der National-Versammlung herrühre. Das ist insofern nicht richtig, als sie ursprünglich durch die 12 Wünsche hervorgerufen ist, welche im Anfang des vorigen Jahres, von der badenschen Kammer ausgehend, durch viele Kammern hindurch gingen und angenommen wurden. Es ist derselbe Grundsatz übergegangen in beide deutsche Reichsverfassungen, sowohl in die frankfurter, wo im Artikel 160 die Worte enthalten sind:

„Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht erforderlich, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

als auch in der Verfassung, welche die Könige von Preußen, Sachsen und Hannover als Reichsverfassung beschlossen haben, wo derselbe Wortlaut in dem Artikel 158 enthalten ist, und von da aus ist der Grundsatz in unsere Verfassung übergegangen. Er stimmt auch mit dem Artikel 21 der belgischen Verfassung genau überein. Es ist also in der That eine sehr interessante Verbindung über diesen Gegenstand stattgehabt, infolge deren der Beschluß gefaßt worden, diesen vorhin gedacht wurde. Es ist dort, wie heute von dem Herrn Justiz-Minister erwähnt ist, auf die geschichtliche Entwicklung dieser Angelegenheit in Frankreich hingewiesen worden, und es sind dort die deshalb ergangenen gesetzlichen Bestimmungen mitgetheilt worden.

Präsident: Ich glaube, wenn es der Redner erlaubt, bemerken zu müssen, daß es zweckmäßig sein möchte, nicht auf die Berathungen der ersten Kammer so speziell einzugehen.

Abgeordn. **von Brauchitsch:** Ich komme nun darauf, daß der Beschluß der ersten Kammer mir dem vorzuziehen zu sein scheint, was in der Verfassung ursprünglich enthalten ist, indem er den Zweck erfüllt, den ich für nothwendig halte, um dem Verwaltungs-Beamten die nothwendige Sicherheit nicht zu rauben, der in dem Fall ist, unterstellen von seinen Amtsbefugnissen zum Nachtheil anderer Gebrauch machen zu müssen.

Das gestern von dem Abgeordneten von Seckendorff gestellte Amendement, glaube ich, hat dieselben Ideen, es enthält aber schon einen vollständigen Gesetzentwurf. Und ich würde dasselbe in die Verfassung aufzunehmen nicht für zugemessen erachten.

Gegen das Amendement, welches heute von dem Abgeordneten Bürgers gestellt ist, habe ich allerdings nichts einzuwenden, wenn man den Vorschlag der ersten Kammer annimmt. Ich empfehle daher den Vorschlag der ersten Kammer zur Annahme und würde mich gegen den Artikel der Verfassung, wie er dasteht, erklären.

Präsident: Mehrere haben auf den Schluß der Diskussion angetragen, und zwar die Herren Keller, Kaul und noch einige andere.

Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist unterstützt.

Es haben sich noch folgende Herren zum Wort gemeldet für die Ansicht der Kommission, also für die Beibehaltung des Artikels nach der Verfassung:

Herr Abgeordneter Wenzel, Ulrich, Bürgers, Rhoden und Hartmann,

gegen denselben:

Wüstfing und von Werdeck.

Ich bringe nunmehr den Antrag auf Schluß zur Abstimmung

Digitized by Google

und ersuche diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Schluß ist angenommen. Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Gesler:** Meine Herren! Die Gründe, welche für und gegen den Artikel 95 angeführt worden sind, lassen sich ganz kurz dahin resumiren: daß diejenigen, welche für Beibehaltung des Artikel 95 stimmen, sich dadurch thun, weil sie die Gerichte unabhängig erhalten wollen von der Verwaltung, während diejenigen, welche auf die Streichung des Artikels dringen, die Verwaltung unabhängig machen wollen von der Justiz.

Es ist für Beides so viel gesagt, daß ich mich des näheren Eingehens darüber enthalten kann. Ich will nur Einiges auf einzelne Aeußerungen derjenigen Herren, welche die Streichung dieses Artikels für nothwendig erachten, erwiedern.

Man hat sich mehrseitig auf die Erfahrung bezogen, und zwar hat das geehrte Mitglied für Belgard-Schivelbein die Erfahrungen des vorigen Jahres für sich in Anspruch genommen, während der Herr Justiz-Minister die Erfahrungen seit der Zeit der Gültigkeit der Verfassung, nämlich seit dem 5. Dezember v. J., angeführt hat. Man hat behauptet, daß eine Schwächung der Exekutiv-Gewalt stattgefunden habe, daß die Verwaltungsbeamten mehr oder weniger unsicher und nicht energisch genug gewesen seien bei der Verwaltung ihres Amtes. Die Zeiträume, in denen solches der Fall gewesen sein soll, sind nun sehr verschieden von einander, und namentlich weiß ich nicht, wie der Artikel 95 der Verfassung Schuld gewesen sein soll an der Schwäche, die im vorigen Jahre bei den Beamten bemerkt worden. Wenn eine solche Schwäche, ein solcher Mangel an Sicherheit stattgefunden hat, so mag der Grund wohl eher darin liegen, daß die ganze Staatsmaschine im vorigen Jahre erschüttert worden ist und diese Erschütterung sich nothwendig auch allen Theilen derselben mehr oder weniger mitgetheilt hat. Was die Erfahrung anbetrifft, die man seit der Emanirung der Verfassung in dieser Beziehung gemacht haben möchte, so fehlt es mir an dem thatsächlichen Material, um eine Widerlegung zu versuchen. Ich muß jedoch bemerken, daß die Regierung Sr. Majestät die Gefahren des Artikel 95 bis zum Mai d. J. wenigstens nicht so erheblich gefunden haben muß, weil sich in der mit Hannover und Sachsen vereinbarten Verfassung für Deutschland derselbe Artikel beinahe wörtlich wiederfindet.

Man hat ferner behauptet, daß dieser Satz von der National-Versammlung erfunden sei. Es ist hier schon erwähnt, daß der Ursprung dieses Artikels sich auf frühere Vorgänge zurückführen lasse. Auch ist bereits bemerkt, daß er sich schon in der belgischen Verfassung vorfinde. Ich will noch hinzufügen, daß man in unserer früheren Verwaltung schon vor dem März 1848, im Jahre 1844, für nöthig gefunden hat, die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1835, welche dahin ging, daß Injurien gegen Staats-Beamte nicht eher auf den Rechtsweg verfolgt werden könnten, bis die vorgesetzte Dienstbehörde die Erklärung abgegeben, daß der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten habe, aufzuheben, und daß es eben auf dem Grunde beruhe, weil diese Bestimmung sehr gehässig war und man vielfach darüber klagte.

Es sind auch ausländische Zustände heute berührt worden, obgleich man in den früheren Sitzungen darüber sich geeinigt zu haben schien, nicht mehr auf dergleichen zurückzugehen, weil sie bei uns nicht überall passen. So hat das verehrte Mitglied für Belgard die englischen Zustände in den Vordergrund der Diskussion gezogen und bemerkt, daß er auch den Art. 95 mit in den Kauf nehmen wolle, wenn er die englischen Zustände als ein Ganzes damit erlangen könnte. Dazu erlaube ich mir die Bemerkung, daß wohl nicht alle Volksklassen in England diese Zufriedenheit mit den dortigen Gesammtzuständen theilen möchten, und will ich dabei nur der irischen Pächter erwähnen. Auch die französischen Zustände sind angezogen worden, und hat man namentlich angeführt, daß in Frankreich eine Einrichtung bestehe, welche dem Art. 95 schnurstracks zuwiderlaufe; derselbe bestehe seit den Zeiten der ersten Revolution und habe sich dort vollkommen bewährt. Nun, meine Herren, wenn diese Einrichtung die Exekutive so wesentlich gekräftigt hat, so begreife ich nicht, wie so viele Revolutionen seit jener Zeit haben vorkommen können, ohne daß die Beamten, welche ihre Pflicht thun, nicht Schikanen auszustehen. In die Verfassung abzureinen Satz der Art aufzunehmen, wie ihn die erste Kammer beliebt hat, daß man sich ein Gesetz über diesen Gegenstand vorbehalten wolle, hielt die Kommission für überflüssig, indem man ja jeder Zeit Gesetze machen könne, auch wenn sie nicht in der Verfassung in Aussicht gestellt sind. Was die Amendements betrifft, welche eingebracht sind, so muß ich zu dem von dem Abgeordneten Seckendorf ausgegangenen bemerken, daß dasselbe schon einen vollständigen Organisations-Entwurf enthält und es kaum räthlich erscheinen möchte, einen solchen ohne nähere Prüfung in die Verfassung aufzunehmen, damit mag sich die spezielle Gesetzgebung beschäftigen. Was die Amendements der Abgeordneten Bürgers und Reuter anbelangt, so glaube ich im Sinne der Kommission zu handeln, wenn ich ihre Annahme für den Fall empfehle, daß der von der ersten Kammer vorgeschlagene Satz Anklang finden sollte.

Präsident: Meine Herren! Was die Regulirung der Fragestellung betrifft, so befinde ich mich insofern einigermaßen Verlegenheit, als ich meine abweichende Ansicht von der Ansicht des Herrn Antragstellers werde geltend machen müssen. Meiner Meinung nach, muß dem Gedanken nach folgende Reihenfolge der Abstimmung stattfinden. Die Fassung, wie sie die erste Kammer beliebt hat, entfernt vollkommen die Garantieen, die in dem §. 95 liegen, und verweist die Ordnung der ganzen Materie an die Gesetzgebung. Es entfernt sich also diese Fassung am weitesten von der Verfassungs-Urkunde selbst. Dagegen aber will das Amendement des Abgeordneten von Seckendorf nicht diejenige Garantie in die Verfassung aufgenommen wissen, die der Artikel 95 der Verfassung enthält; aber eine andere, indem es bestimmt: „es soll ein oberster Gerichtshof bestehen, welcher darüber entscheidet." Dieser Antrag würde zunächst kommen nach der Abstimmung über die Fassung der ersten Kammer. Der Zusatz des Herrn Abgeordneten Bürgers und jener des Herrn Abgeordneten Reuter verändert den Gedanken der Fassung der ersten Kammer ganz wesentlich, indem er die Garantie wieder herstellt, die der §. 95 enthält, und glaube ich, er würde zur selbständigen Abstimmung zuletzt kommen müssen. Ich werde also demgemäß die Abstimmung zu leiten haben, daß zuerst über den Antrag nach Fassung der ersten Kammer abgestimmt wird; wird er angenommen, so bleibt die Abstimmung aller übrigen ausgeschlossen; wird er verworfen, so würde ich über den Antrag des Abgeordneten von Seckendorf abstimmen lassen, und wird auch dieser verworfen, so folgt die Abstimmung über die Fassung, wie sie die erste Kammer will, mit dem Zusatze des Herrn Abgeordneten Bürgers oder resp. des Herrn Abgeordneten Reuter.

Abgeordn. Bürgers (vom Platze): Ich würde meinerseits mit der Fragestellung einverstanden sein.

Präsident: Ich bemerke wiederholend ausdrücklich, daß die Annahme einer vorhergehenden Frage die Stellung einer folgenden absolut ausschließt.

Der Herr Abgeordnete Broicher hat das Wort.

Abgeordn. Broicher: Ich glaube nicht, daß die Abstimmung des Amendements des Herrn Abgeordneten Bürgers ausgeschlossen wird durch die Annahme des §. 95 nach der Redaction, wie sie die erste Kammer beliebt hat.

Präsident: Das ist eben meine Meinung. Ich glaube nicht, daß nach Annahme des Artikels der ersten Kammer noch der Zusatz zur Abstimmung kommen kann, weil eben durch den Zusatz der Gedanke, der in der Fassung der ersten Kammer liegt, wesentlich alterirt wird. Ich glaube, daß das Eine das Andere ausschließen muß.

Abgeordn. Graf Giesckowski: Ich wollte dasselbe bemerken.

Präsident: Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. Simson: Ich bin darin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, daß der Antrag der ersten Kammer, rein und ohne Zusatz angenommen, sich von der Vorlage, von der wir bei der Abstimmung überall ausgehen, nämlich dem Wortlaut der Verfassung von 5. Dezember, am weitesten entfernt, daß also dieser Antrag der ersten Kammer vor dem Amendement des Abgeordneten von Seckendorf zur Abstimmung gebracht werden muß. Mir scheint aber, daß der Abgeordnete Bürgers und das Mitglied für Lissa ihre Amendements dessenungeachtet richtig als Zusätze zu dem Antrage der ersten Kammer und zwar, wie sich von selbst versteht, als mit diesem vereinbare Zusätze bezeichnet haben. Ich glaube dies in dem Sinne rechtfertigen zu können, daß die erste Kammer, ohne die Garantie des Artikel 95 fort zu nehmen, aber auch ohne diese Garantie zu erneuern und stehen zu lassen, die ganze in Rede stehende Frage der künftigen Gesetzgebung überweist. Das wollen im Wesentlichen die Abgeordneten Bürgers und Reuter ebenmäßig; sie wollen nur durch diese künftige Gesetzgebung in einem einzigen Punkte grundsätzlich beschränken. Die künftige Gesetzgebung soll im Uebrigen alle Bedingungen normiren dürfen, unter denen Beamte behufs ihrer Verantwortlichkeit vor die Gerichtshöfe gezogen werden können. Nur eine einzige Beschränkung, die vorgängige Genehmigung der Behörde, soll als eine solche Beschränkung von der Gesetzgebung nicht aufgestellt werden dürfen. Mir scheint hiernach, daß der Antrag der Abgeordneten Bürgers und Reuter sich wirklich als ein Zusatz im eigentlichen Sinne zu dem Vorschlage der ersten Kammer verhält, und daß er denselben zwar beschränkt, aber keineswegs mit ihm unvereinbar ist. — Mein Vorschlag geht deshalb dahin, zuvörderst den Antrag der ersten Kammer zur Abstimmung zu bringen, durch dessen Annahme den positiven Antrag des Abgeordneten von Seckendorf für erledigt zu er-

Digitized by Google

achten, demnächst aber eine fernere Abstimmung über die Zusatz-Amendements der Herren Bürgers und Reuter vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Scherer**: Meine Herren! Ich glaube den Herrn Präsidenten so eben so verstanden zu haben, daß zuerst der Antrag der ersten Kammer, wie er vorliegt, zur Abstimmung kommen soll und, wenn derselbe angenommen, damit die ganze fernere Abstimmung erledigt sei, daß demnächst das Amendement Schendorff und, wenn dieses fallen sollte, der Antrag der ersten Kammer mit dem Amendement Bürgers als besonderer Antrag ebenfalls zur Abstimmung kommen soll. Das scheint mir einzig und allein die richtige Reihenfolge zu sein, denn der Antrag der ersten Kammer ist nach meiner Meinung derjenige, der unbedingt am weitesten vom Artikel 95, wie er jetzt in der Verfassung steht, entfernt. Nach diesem Antrage entfernt sich am weitesten das Amendement des Abgeordneten von Seckendorf, und erst dann würde der Antrag der ersten Kammer in Verbindung mit dem Zusatze des Abgeordneten Bürgers kommen; denn ich glaube, daß wir den letzteren nicht von den Anträge der ersten Kammer trennen und also nicht über dem Zusatz-Antrag des Abgeordneten Bürgers allein abstimmen können. Ich bin hiernach der Meinung, daß der Präsident die Reihenfolge der Frage richtig angegeben hat.

Präsident: Allerdings hat der Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, mich vollkommen richtig verstanden. Ich muß gestehen, daß ich mich durch die Erörterungen, die von der anderen Seite gemacht worden sind, nicht habe überzeugen können, daß die von mir gestellte Reihenfolge der Fragen nicht die richtige sei. Ich gebe bei der Fragestellung immer von der Ansicht aus, daß bei den vorkommenden Abstimmungen jedes Mitglied bei jeder Frage bestimmt wissen soll, worauf es ankommt, wenn ich also in der vorliegenden Angelegenheit zunächst über die Fassung des Artikels 95, wie ihn die erste Kammer beantragt hat, abstimmen lasse und nun die Herren, die abstimmen, darüber zweifelhaft lasse, ob der Satz, den sie in seiner Reinheit wollen, noch einen Zusatz erhalten werde, so werden einzelne Mitglieder bei seiner Abstimmung zweifelhaft sein können. Dies wird aber ausgeschlossen, wenn ich bestimmt vorhersage, daß, wer sich der Fassung, wie sie die erste Kammer angenommen hat, anschließt, der dagegen sich des Zusatzes, den der Abgeordnete Bürgers vorgeschlagen hat. Es kann dann Jeder, der den Zusatz von den Abgeordneten Bürgers und Reuter will, vorher wissen, daß er bei der ersten Frage mit Nein zu antworten habe. Es ist also die Reinheit der Abstimmung der hauptsächlichste Grund, warum ich an der Reihenfolge der Frage festhalte, wie ich sie vorgeschlagen habe. Der Abgeordnete Scherer hat das Wort.

Abgeordn. **Simson** (vom Platz): Ein Theil der hohen Versammlung ist, wie mir scheint, entschieden, dem Antrage der ersten Kammer rein, ohne weiteren Zusatz, zuzustimmen.

Diesen Mitgliedern des Hauses gereicht vollkommenes Genüge, wenn nach dem Vorschlage des Präsidenten zuerst der Antrag der ersten Kammer, und zwar in dem von ihm klärenden Sinne, zur Abstimmung gebracht wird. Ein anderer Theil dieses Hauses, zu dem ich mich selber zähle, will den Antrag der ersten Kammer auch annehmen, aber nicht ohne das Amendement Bürgers oder Reuter. Diesen Theile des Hauses wird nach dem Abstimmungs-Vorschlage des Herrn Präsidenten meines Erachtens keine sichere Gelegenheit gegeben, seine wirkliche Meinung [illegible] zu legen, denn, wenn wir genöthigt sind, gegen den Antrag der ersten Kammer zu stimmen, so geschieht dies gegen unsere Ueberzeugung; und doch können wir auch dem Antrage nicht zustimmen, wenn uns nicht die Möglichkeit übrig bleibt, hernach — mit oder ohne Erfolg — dem Amendement Bürgers oder Reuter zuzustimmen. Ich mache endlich noch darauf aufmerksam, daß der Abgeordnete Bürgers ausdrücklich sein Amendement als „Zusatz-Antrag" bezeichnet hat, und es scheint mir, in dem Rechte jedes Mitgliedes zu liegen, die Qualification zu bezeichnen, die er seinem Verbesserungs-Antrage beigelegt wissen will. Die hohe Kammer hat kein anderes Recht, als einen solchen Antrag eines ihrer Mitglieder anzunehmen oder zu verwerfen. Ihr aber von der Abstimmung auszuschließen, heißt, in einem Sinne zur Abstimmung zu bringen, der dem Sinn der Antragstellers nicht entspricht, dazu scheint mir die hohe Kammer keine Berechtigung zu haben.

Präsident: Ich stimme dem Herrn Redner darin bei, daß die Kammer nicht das Recht hat, ein Amendement in einem Sinne zur Abstimmung zu bringen, der dem Sinne des Antragstellers nicht entspricht; aber die Reihenfolge bei der Fragestellung zu bestimmen, ist jedoch lediglich Sache der Kammer, und ich glaube, mich in dieser Beziehung auf den letzten gehörten Redner selbst berufen zu dürfen, der in einer der letzten Sitzungen selbst die Reihenfolge der Fragestellung lediglich von dem Beschluß der Kammer abhängig machen wollte. Sofern die Kammer die von mir vorgeschlagene Reihenfolge annimmt, so bleibt es dem Herrn Antragsteller ja noch immer überlassen, sein Amendement zurückzuziehen.

Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Renard:** Meine Herren! Ich glaube, daß die gegenwärtige Meinungsverschiedenheit nicht sowohl darüber obwaltet, in welcher Reihenfolge die Fragen gestellt werden sollen, sondern darüber, ob das Amendement Bürgers überhaupt noch zur Abstimmung gebracht werden könne, wenn der Beschluß der ersten Kammer bereits auch hier zur Geltung gebracht worden ist.

Ich muß unserem verehrten Vorsitzenden darin beitreten, daß das Amendement Bürgers die Ansicht der ersten Kammer, den Vorbehalt, wenn es als Zusatz dienen soll, entschieden wieder aufhebt, daß es Alles aufhebt, was die erste Kammer über diesen Paragraphen ausgesprochen hat. Das Unterscheidende in der Ansicht der ersten Kammer und dem Texte des Verfassungsgesetzes liegt ja eben in dem einzigen Punkte, daß das Verfassungsgesetz sagte: es wäre keine vorhergehende Genehmigung der betreffenden Behörde nothwendig, und die erste Kammer sagt: Wir wollen diese Bestimmung gegenwärtig nicht in die Verfassung aufnehmen, wir wollen einer spätern Gesetzgebung ganz freie Hand lassen; das ist der einzige Unterschied. Von andern Garantien spricht weder der Texte der Verfassung, noch die Fassung, welche der ersten Kammer beliebte.

Wenn daher die Fassung der ersten Kammer angenommen wird, so kann das Amendement Bürgers nicht mehr zur Abstimmung kommen. Wird hingegen die Fassung der ersten Kammer verworfen, so kann selbe dessenungeachtet in Verbindung mit dem Amendement Bürgers in der angedeuteten Reihenfolge wieder zur Abstimmung kommen. Dies meine Ansicht über die Lage der streitigen Frage.

Präsident: Abgeordn. Bürgers hat das Wort.

Abgeordn. **Bürgers:** Meine Herren! Ich glaube, wie es jedem Abgeordneten freisteht, einen besondern Paragraphen zu der Verfassung zu beantragen, und wie darüber auch besonders abgestimmt wird, muß es ihm auch freistehen, einen Zusatz zu einem Paragraphen zu beantragen; die Abstimmung über solchen Zusatz darf so lange nicht verweigert werden, als nicht nachgewiesen ist, daß der beantragte Zusatz in Widerspruch mit dem Artikel steht, zu dem er als Zusatz gemacht werden soll.

Ich glaube nun, daß Art. 95, so wie er in der ersten Kammer angenommen ist, in keinem Widerspruch mit meinem Amendement steht, und ich muß der Ausführung des verehrten Redners vor mir entschieden entgegentreten. Der §. 95, wie ihn die erste Kammer angenommen hat, spricht überhaupt von Bedingungen, unter welchen Verhaftungen gerichtlich belangt werden können, wie diese Bedingungen möglicherweise viele sein können, das, glaube ich, kann dem verehrten Vorredner nicht entgangen sein, wenn er der heutigen Debatte gefolgt ist. Mein Antrag geht nicht dahin, alle möglichen Bedingungen auszuschließen, sondern er geht dahin, von diesen möglichen Bedingungen wenigstens eine, nämlich die Bedingung der vorgängigen Genehmigung der Behörden verfassungsmäßig für unzulässig zu erklären und also wenigstens in diesem einen Punkte der Gesetzgebung eine Schranke zu setzen. Ich bemerke übrigens, daß mein Antrag ausdrücklich als Zusatz die Unterstützung der hohen Kammer erhalten hat. Ich weise ferner auf einen Präcedenzfall hin, den wir vor einigen Tagen gehabt haben. Es war von dem Abgeordneten Wiese auch ein Zusatz zu einem besondern Artikel, welcher von dem Abgeordneten von Bodelschwingh beantragt war, gestellt worden. Es ist, nachdem der Artikel des Abgeordneten von Bodelschwingh angenommen war, über dies Amendement als Zusatz abgestimmt worden.

Präsident: Der Herr Redner hat also seine Ansicht geändert, da er vorhin meinem Vorschlage beistimmte.

Abgeordn. **Bürgers** (vom Platz): Dies beruht wohl auf einem Mißverständniß, da ich gleich den Herrn Präsidenten in der von mir auseinandergesetzten Weise verstanden habe.

Präsident: Was den letzten Punkt anbetrifft, so ist es allerdings Regel, den Zusatz-Antrag eventuell vor dem eigentlichen Antrage zur Abstimmung zu bringen. Der Hauptgesichtspunkt der letzten Bestimmung bleibt aber immer die Frage, nach dem Gedanken zu scheiden, und nach dem Gedanken habe ich gegliedt, so rangiren zu müssen, wie ich rangirt habe.

Der Abgeordnete Keller hat das Wort.

Abgeordn. **Keller** (vom Platz): Meine Herren! Ich erlaube mir ebenfalls den Vorschlag des Herrn Präsidenten zu unterstützen. Was das zuletzt Gesagte betrifft, so erscheint hier das eigenthümliche Verhältniß, daß äußerlich ein Zusatz vorliege, welcher jedoch innerlich und dem Gedanken nach den wesentlichsten Widerspruch gegen den Artikel enthält, dem er zugesetzt werden soll. Ich glaube also, daß unter solchen Umständen mehr auf den Gedanken als auf die äußere Stellung der Worte und den Namen eines Antrages gesehen werden muß. Wenn demnächst von dem Herrn Abgeordneten für Königsberg darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß bei der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abstimmung die Mitglieder, welche den Beschluß der ersten Kammer ohne den Zusatz anzunehmen wünschen, sich wohl befinden, so ist dies richtig; wenn aber hinzugefügt worden ist, daß die Mitglieder, welche den Beschluß der ersten Kammer mit dem Zusatz wünschen, sich übel befinden, so ist dies unrichtig; denn auch diese Mitglieder haben bei der von dem Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Abstimmungsweise die volle Gelegenheit, ihre Gedanken durch die Abstimmung klar hervortreten zu lassen. Sie stimmen gegen den Beschluß der

Digitized by Google

ersten Kammer ohne den Zusatz, und sie stimmen nachher, wenn die Reihe an den Antrag mit dem Zusatze kommt, für denselben. Ich sehe nicht ein, wie ihre Ueberzeugung irgendwie kaptivirt werden könnte, während umgekehrt die Ueberzeugung deren wirklich kaptivirt oder doch wenigstens in Verlegenheit gesetzt würde, welche den Beschluß der ersten Kammer ohne den Zusatz wünschen, wenn sie zuerst für den Beschluß der ersten Kammer stimmen müßten in der Ungewißheit, ob er nachher einen Zusatz bekommt, der seinen Sinn geradezu umkehrt.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. von Viebahn: Meine Herren! Ich kann dieser Ansicht nicht sein.

(Unruhe.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe, um den Herrn Redner verstehen zu können.

Abgeordn. von Viebahn: Der §. 52 der Geschäfts-Ordnung schreibt vor:

„Die Theilung der Frage kann Jeder verlangen."

Es liegen hier zwei Sätze vor, über welche abgestimmt werden soll. Der erste ist der Antrag von der ersten Kammer; der zweite ist ein Zusatz, welchen der Abgeordnete Bürgers beantragt hat. Ich glaube, daß die hohe Versammlung kaptivirt werden würde, wenn durch die erste Abstimmung abgeschnitten werden sollte, auch mit Rücksicht auf das Ergebniß derselben über den zweiten Punkt abzustimmen.

Ich halte es deshalb, bestimmend der Ansicht des Herrn Abgeordneten für Königsberg, für nothwendig, daß zwei Abstimmungen erfolgen müssen; die erste, wie das Verlangen der ersten Kammer, sodann über das Amendement des Abgeordneten Bürgers.

Präsident: Meine Herren! Es liegt ein Antrag auf Schluß vor. Ich ersuche den Herrn Antragsteller —

(Unterbrechung.)

Darf ich bitten, mich nicht zu unterbrechen!

in meinem Interesse den Antrag noch zurücknehmen. Ich halte es für nöthig, daß diese Frage gründlich diskutirt werde. Es hat sich der Herr Abgeordnete Reichensperger zum Wort gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Ich wollte ebenfalls auf §. 52 Bezug nehmen, um die Ansicht des Herrn Präsidenten hinsichtlich der Fragestellung zu bestreiten, denn die Bestimmung dieses Artikels scheint mir den Streit zu entscheiden. Was nämlich hier in der Geschäftsordnung hinsichtlich der Theilung eines Antrages gesagt ist, muß, meines Erachtens, hier, dem Prinzip nach, ebenfalls zur Anwendung kommen. Jener Artikel bestimmt, wenn ein Antrag, der zwei Sätze enthält, voetiegt, die Theilung gegen den Willen des Antragstellers nicht vorgenommen werden kann. Gegenwärtig liegt nun der umgekehrte Fall vor. Es ist ein Antrag gestellt, der sich an einen anderen anschließt, und der erst dann in Wirksamkeit treten soll, wenn der Hauptantrag angenommen worden ist. So wie es nun wahr ist, daß nach jenem Artikel gegen den Willen des Antragstellers ein Antrag, welcher zwei Gedanken enthält, nicht getheilt werden darf, so scheint es mir nach dem Geist des §. 52 eben so gewiß zu sein, daß gegen seinen Willen nicht zwei Gedanken vereinigt werden können, indem er ein Recht hat, zu fordern, daß erst dann, wenn der von ihm nicht ausgezogenere Antrag angenommen ist, der von ihm gestellte Zusatz-Antrag zur Abstimmung komme. Es scheint mir, daß diese Argumentatio a contrario hier nothwendig Platz greifen muß, und daß also die Fragestellung in der Art erfolgen muß, wie dies der Abgeordnete für Königsberg gefordert hat.

Präsident: Der Abgeordn. Scherer hat das Wort.

Abgeordn. Scherer: Meine Herren! Was das betrifft, was der Herr Abgeordnete von Viebahn gesagt hat, so erwidere ich darauf nur, daß dasjenige, was niemals verbunden war, auch wohl nicht getrennt werden kann, und da die Geschäftsordnung blos den Fall vorsieht, wo etwas verbunden war, und in dieser Beziehung bestimmt, daß jeder die Theilung der Frage begehren kann, so kann hier von einer Analogie des §. 52 der Geschäftsordnung mit dem vorliegenden Fall gar keine Rede sein. Das bleibt einzig und allein wahr, und muß hier zur Wahrheit werden, daß Niemand kaptivirt werden soll. Das wird aber gesichert, wenn die Abstimmung so erfolgt, wie sie von dem Abgeordneten Bürgers vorgeschlagen ist; denn alsdann stimmen das erstmal eine Reihe von Abgeordneten für die Fassung der ersten Kammer, die unter anderen Umständen niemals dafür stimmen würden. Es wird aber der Herr Antragsteller und seine Gesinnungsgenossen in keinen Falle kaptivirt, weil sie noch später im Zusammenhange mit seinem Amendement die Freiheit behalten, gegen das erste und gegen das zweite zu stimmen und das dritte so anzunehmen, wie sie es von vorn herein gewollt haben. Ich glaube, das ist auch die einzig richtige Fragestellung, die hier angewendet werden kann.

Präsident: Der Here Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern von **Manteuffel:** Wie scheint, es wird zu viel Gewicht auf die Fassung der verschiedenen Anträge gelegt. Die drei Anträge, der der ersten Kammer, der des Abgeordneten Bürgers und der des Abgeordneten von Seckendorf, stimmen sämmtlich darin überein, daß sie auf ein künftig zu erlassendes Gesetz verweisen. Die Antrag der ersten Kammer sagt aber, solle weiter nichts hinzukommen, der Antrag des Abgeordneten von Seckendorf spricht aus, es solle eine Behörde für sie zutreffend bezeichnet werden, und der Abgeordnete Bürgers fügt eine andere Modalität hinzu. Ich glaube, die hohe Kammer hat zu entscheiden zwischen diesen drei verschiedenen Vorschlägen, und da scheint mir die von dem Herrn Präsidenten aufgestellte Fragestellung die richtige; entweder man sagt, man will weiter nichts als dies Gesetz, oder man will eine Behörde konstituiren, oder man will dem Gesetz eine bestimmte Schranke anweisen. Deshalb erkläre ich mich für die Fragestelge, wie der Herr Präsident sie angeordnet hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abg. Graf **Renard:** Der Herr Abg. Reichensperger hat gleichfalls den Fragepunkt berührt. Es handelt sich nicht um die Frage, ob der Antrag Bürgers getrennt oder vereinigt mit der Fassung der ersten Kammer zur Abstimmung gebracht werde, sondern darum, ob er überhaupt noch zur Abstimmung kommen könne, wenn der Tenor des Beschlusses der ersten Kammer angenommen ist. Es ist natürlich, daß, wenn dieser fällt, dann der Antrag des Abgeordneten Bürgers, vereint mit dem Beschlusse der ersten Kammer, zur Abstimmung gebracht werde, aber auch nur dann, wenn die frühere Abstimmung gegen den reinen Wortlaut, den die erste Kammer beliebt hat, ausgefallen ist.

Präsident: Wir werden über die Fragestellung abstimmen. Der Vorschlag des Präsidenten ist folgender: zuerst abzustimmen über die Fassung, wie sie von der ersten Kammer beliebt ist; insofern diese Fassung nicht angenommen wird, sodann abzustimmen über den Antrag des Abgeordn. von Seckendorf, insofern auch diese nicht angenommen werden sollte, abzustimmen über den Antrag, welcher von dem Abgeordn. Bürgers ausgezogen ist, und insofern auch dieser nicht angenommen wird, abzustimmen über die Fassung, wie sie der Abgeordn. Reuter vorgeschlagen hat, so zwar, daß die Annahme irgend einer dieser verschiedenen Fragen die Stellung der folgenden absolut ausschließt. Ich werde jetzt fragen, ob diese Ansicht des Präsidenten brigetreten wird.

(Der Abgeordn. von Auerswald meldet sich zum Wort.)

Wir sind in der Fragestellung, und ich kann das Wort nicht mehr ertheilen.

Wird der Ansicht des Präsidenten nicht beigetreten, so nehme ich an, daß der Ansicht, die von dem Abgeordneten für Königsberg vertreten ist, Folge gegeben werden soll, wonach nach der Annahme des Antrags der ersten Kammer noch über den Zusatz resp. der Abgeordneten Bürgers und Reuter eine Abstimmung erfolgen kann.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Ansicht des Präsidenten über die Fragestellung bitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es sind verschiedene Anträge auf namentliche Abstimmung vor dem Schluß der Diskussion eingegangen, einer bereits gestern vom Abgeordn. Ostermann auf namentliche Abstimmung über die Fassung der ersten Kammer. Heute ist auf namentliche Abstimmung angetragen vom Abgeordn. Grafen von Krassow und dem Abgeordn. Eckstein. Ein anderer Antrag auch auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordn. von Seckendorf.

Ich frage zunächst:

Findet der Antrag, namentliche Abstimmung eintreten zu lassen über die Fassung der ersten Kammer über den Art. 95, Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wir werden mit dem Namensaufruf abgeben.

Die Frage lautet:

Soll der Art. 95 der Verfassungs-Urkunde folgende Fassung erhalten:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairdiener wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.

Diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, die anderen mit Nein zu antworten.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Ameler.	Ambronn.
von Arnim (Angermünde).	von Auerswald.
Bartels.	von Bardeleben.
Bauer (Saatzig).	Baur (Aachen).

Digitized by Google

Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:	Mit Ja antworten:	Mit Nein antworten:
Baumgart.	von Beckerath.	Jordan.	Janiszewski.
Becker.	Bentrup.		Junckmann.
Bennecke.	Berndt (Glogau).		John.
Bergmann.	Berndt (Nimptsch).		
von Bernuth.	von Bonghem.		
		Graf von Kanitz.	Kelch.
Beyer.	Biegel.	Keller (Angermünde).	Klingenberg.
Bieck.	Bock.	Keller (Duisburg).	Knauff.
von Bismark-Schönhausen.	Bonseri.	Kette.	Knorr.
von Bismark (Briest).	Brämer.	Freiherr von Kleist (Hoyerswerda).	Körner.
von Bodelschwingh (Bagen).	Brockhausen.	von Kleist-Retzow.	Kruse.
von Bodelschwingh (Magdeburg).	Bürgers.	Freiherr von Kleist (Schwerin).	Kolbe.
Bolz.	Beseler.	von Klitzing.	
Bormann.		Baron von Kockritz.	
Bothe.		Kogel.	
von Brauchitsch.		von Kölichen.	
Breithaupt (Wittstock).		Krahn.	
Breithaupt (Havelberg).		Graf von Krassow.	
Broicher.			
Graf Busche-Kessell.		Lange-Kästner.	von Lacznski.
		von Lavergne-Peguilhen (Wirsitz).	Landsermann.
Christiani.	Camphausen.	v. Lavergne-Peguilhen (Neidenb.).	Langer.
	Freiherr von Canitz und Dallwitz.	Leonhard.	Leinewerber.
	Castendyck.	Lieber.	von Leipziger.
	Graf Cieszkowski.	Linz.	Lessing.
	Claessen.		Linhoff.
	Conpen.		von Lisiecki.
			Lohmann.
			Lorck.
Delius.	Don.		
Denzin.	Daubert.	Mahrenholz.	Marke.
von Dewitz.	Diesterweg.	Freiherr von Manteuffel.	Maaß.
Dieffe.	Dittrich.	Martens.	Mac-Lean.
Diethold.	Dohm.	Freiherr von Meuse ach.	Masle.
	Druckenmüller.	Meyer (Grimmen).	Matzerath.
	Dürre.	Graf von Monts.	Menzel.
	Duncker.	von Münchhausen (Eckardtsberge).	Merres.
	Graf Dyhrn.		Mill.
			Mücke.
Ebert.	Eckstein.		Mohr.
Eding.	Elsnowski.		von Morawski.
Elwanger.	Freiherr von Ende.		Müller (Siegen).
Engel.	Evelt.		Müller (Wohlau).
Erbreich.			
von Eynern.			Näwe.
			von Negelein.
Falk.	Fellinger.		Nippe.
von Flemming.	Fröhner.		
von Fock.	Fubel.	Oppermann.	Ohm.
Förster.			Oppenhoff.
Francke.			Ostermann.
Gärtner.	Gumrabt.	Oelsner.	Palacz.
Gamet.	Geers.	Peltz.	von Parpart.
von Gilgenheimb.	Gellern.	Pieper.	Pasterik.
Girndt.	Genther.	Graf Poninski.	Freiherr von Patow.
von Griesheim.	Geppert.		Paul.
Grubbeck.	Gehler.		Peschke.
Freiherr von Gudenau.	Gisevius.		von Pfannenberg.
	von Görtz.		Pfeiffer.
	Gorzolka.		Pfennel.
	Grenzberger.		Pieper.
	Grundmann.		Pieschel.
	Grunwald.		Plaßmann.
	Grabowski.		Pochhammer.
			von Polczynnicki.
			Poppe.
			Post.
			Pratsch.
von Hagen.	Harkort.		
Hannemann.	Hartmann.		
von Hanstein.	Haupt.		
Heintze.	Heinrici.		
von Hellermann.	Hering.	von Ramin.	Reichensperger.
Hermann.	Herpberg.	Reck.	Reuter (Tilsit-Ragnit).
Hesse (Saugerhausen).	Hesse (Brilon).	Graf Renard.	Rey.
von der Heydt.	Heyl.	Reuter (Deutsch-Crone).	Richters.
von Hilgers (Altenkirchen).	Freiherr von Hilgers (Koblenz).	von Reyher.	Riedel.
Freiherr von Hiller.		Baron von Richthofen.	Robe.
von Hindenburg-Bankendorff.		Graf Rittberg.	Rodenhuth.
von Hippel.		von Röder.	Rodden.
Hirsch.			von Rohrscheidt.
Hoffmann.			
Hoffmeyer.		Sänger.	von Sanden.
		von Schelha.	von Sauden.
von Jagow (Wittenberg).	Jakobi von Mangelin.	von Schenkendorf.	Sattig.
von Jagow (Kreuznach).	Jaecki.	Scherer.	Schaffranck.

Digitized by Google

Die Kommission enthebt zur Beurtheilung des Sachverhältnisses des nöthigen Materials; sie trägt daher darauf an:

das Gesuch dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu überweisen.

Die 61e Petition unter der Journal-Nr. 43 ist von sechs Wegewärtern aus Lüdenscheid in Westfalen an die hohe Kammer gerichtet; sie bitten um eine Erhöhung ihres Dienst-Einkommens. Die Kommission befand sich nicht in der Lage, das Sachverhältniß aus den Angaben der Petenten genügend beurtheilen zu können, und trägt darauf an, das Gesuch zur Erwägung an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu verweisen.

Präsident: Ich werde auch hier annehmen, daß dem Antrage der Kommission, diesen Gegenstand an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu überweisen, insofern kein Widerspruch geschieht, von der hohen Kammer beigetreten werde.

(Pause.)

Die hohe Kammer ist dem beigetreten.

Referent Abgeordn. **Techow** (liest):

Der Königliche Kreis-Justizrath und frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor von Lusawa zu Rimptsch in Schlesien beschwert sich über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch das Ministerium Brandenburg.

Da die Beschwerde mit der neuen Gerichts-Organisation zusammenhängt, so geht der Antrag der Kommission dahin:

die Ueberweisung an die Kommission für das Justizwesen zu beschließen.

Unter Nr. 50 ist an die hohe Kammer eine Petition von dem Königlichen Kreis-Justiz-Rath und früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor von Lusawa zu Rawitsch in Schlesien gerichtet. Petent beschwert sich über Verletzung seiner verfassungsmäßigen Rechte, und zwar deshalb, weil durch die neue Organisation des Gerichtswesens sein Einkommen ihm verkümmert wird und ihm der ihm zustehende Titel „Kreis-Justiz-Rath" entzogen worden ist. Die Beschwerde hängt mit der Organisation der Gerichte zusammen. Die Kommission war der Meinung, bei Ihnen den Antrag auf Ueberweisung an die Kommission für das Justizwesen stellen zu müssen, weil die Petition mit der Einrichtung des Gerichtswesens im Zusammenhange steht.

(Der Präsident hat inzwischen den Präsidentenstuhl verlassen und der Vice-Präsident Simson denselben eingenommen.)

Vice-Präsident **Simson**: Ich frage:
Ob Jemand das Wort ergreifen will?

(Pause.)

Es scheint dies nicht der Fall zu sein.
Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, so nehme ich an, daß die Kammer die Ueberweisung der Petition an die Kommission für das Justizwesen beschlossen hat.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Abgeordn. **Techow** (liest):

Bitte der verwitweten Scharfrichterei-Besitzerin Proß zu Fraustadt im Großherzogthum Posen um eine seit 7 Jahren in Aussicht gestellte Ablösung ihrer Gerechtigkeit.

Die Bittstellerin erwartet selbst, durch eine allgemeine Regelung, von den Nachtheilen, welche die gegenwärtig bestehenden Verordnungen ihr bringen, befreit zu werden, und wünscht vorzugsweise die Beschleunigung; die Kommission beantragt daher:

das Gesuch an den Herrn Minister des Innern zu überweisen.

Unter Nr. 91 ist eine Bitte von der verwitweten Scharfrichterei-Besitzerin Proß zu Fraustadt an die hohe Kammer gerichtet worden. Sie findet sich in ihren Interessen gekränkt durch den Zwischenzustand, der jetzt dadurch eingetreten ist, daß eine bereits seit 7 Jahren in Aussicht gestellte Ablösung ihrer Gerechtigkeit noch nicht erledigt worden ist. Die Bittstellerin erwartet selber nicht, daß in Beziehung auf diesen speziellen Fall Beschluß gefaßt werden dürfte; sie hofft die Erledigung im Wege der allgemeinen Gesetzgebung. Die Kommission hat deshalb beantragt, dieses Gesuch an den Herrn Minister des Innern zu überweisen, weil es vielleicht durch seine Angaben als Material zu der in Aussicht gestellten allgemeinen Gesetzgebung dienen könnte.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel**: Das Scharfrichterei-Wesen ist früher allerdings bei dem Ministerium des Innern behandelt worden. Man hat sich aber überzeugt, daß dabei das gewerbliche Moment überwiegend sei, und es wird deshalb diese Angelegenheit jetzt dem Ministerium für Handel und Gewerbe behandelt. Ich möchte deshalb anheimstellen, dieß Gesuch dem Ministerium für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Referent Abgeordn. **Techow**: Die Kommission ist ohne Zweifel mit dieser Aenderung einverstanden.

Vice-Präsident **Simson**: Wenn Niemand das Wort verlangt, und da kein Widerspruch gegen den Antrag der Kommission erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Kammer beschlossen hat, das Gesuch unter Nr. 91 des Journals an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Abgeordn. **Techow** (liest):

Die bäuerliche Gemeinde zu Liebnow bei Arnswalde glaubt sich nach dem Separations-Rezeß vom Jahre 1822 durch ihre Gutsherrschaft beeinträchtigt und bittet:

daß die Kammer ihr zu ihrem Rechte verhelfe.

Da es sich in dem Gesuche lediglich um Verhältnisse privatrechtlicher Natur handelt, so beantragt die Kommission

den Uebergang zur Tagesordnung.

Unter Journal Nr. 62 liegt die neunte Petition vor. Es ist ein Gesuch der bäuerlichen Gemeinde zu Liebnow bei Arnswalde; sie beziehe sich auf ein rein privatrechtliches Verhältniß. Die Kommission beantragt: Uebergang zur Tagesordnung.

Vice-Präsident **Simson**: Ich frage:
Ob gegen diesen Antrag das Wort genommen wird.

(Pause.)

Ich nehme an, daß auch hier der Beschluß der hohen Kammer, nach dem Antrage Ihrer Kommission, auf Uebergang zur Tagesordnung ausgefallen sei.

Referent Abgeordn. **Techow** (liest):

Gesuch des Bau-Aufsehers Brüder und der 14 Arbeiter-Vorsteher zu Dargelang:

um den Vorthau der auf der Insel Wollin begonnenen Chaussee.

Die Bittsteller führen für ihr Gesuch an, daß bei der Einstellung des Baues die Annahme vorgewaltet haben dürfte, als fände sich nun bei der Wiedereröffnung der Schifffahrt nach Aufhebung der Blokade Arbeits-Gelegenheit; dies sei jedoch nur für die Seefahrer der Fall, zu denen sie nicht gehörten; sie würden daher mit ihren Familien in die äußerste Noth versetzt und bitten:

ein beigefügtes, an den Herrn Minister des Handels ꝛc. gerichtetes Gesuch um Fortsetzung des Chausseebaues zu befürworten.

Das Gesuch ist eigentlich an die Person des Herrn Kammer-Präsidenten gerichtet; da es indeß durch denselben der Kommission zugewiesen ist, so glaubte diese, davon absehen zu dürfen, und stellt der Kammer anheim:

das Bittschreiben an den betreffenden Herrn Minister zu überweisen und zu schleuniger Erledigung zu empfehlen.

Es folgt sodann die Petition des Bau-Aufsehers Brüder und der vierzehn Arbeiter-Vorsteher zu Dargelang:

„um den Vorthau der auf der Insel Wollin begonnenen Chaussee."

Es sind auf der Insel Wollin bei der Anlage der Chaussee mehrere Hunderte von Arbeitern beschäftigt gewesen. Dieselben meinen, daß sie nach Aufhebung der Blokade wahrscheinlich deshalb entlassen seien, weil man von der Ansicht ausgehe, daß ihnen jetzt durch die Schifffahrt Beschäftigung geboten werde. Sie sagen aber, daß sie nicht in die Kategorie solcher Seefahrer gehören und daher durch Aufhebung des Baues mit ihren Familien in die dringendste Verlegenheit kämen. Das Gesuch ist eigentlich an den Herrn Kammer-Präsidenten gerichtet. Die Kommission glaubt jedoch, da der Präsident die Bitte an die Kommission verwiesen hat, daß dieselbe von ihrer Begutachtung nicht ausgeschlossen sei. Um der Noth dieser Leute willen wünscht die Kommission, daß der Staat etwas für sie thue.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Nach demjenigen, was von dem Herrn Referenten vorgetragen ist, kann ich keine Veranlassung finden, das Gesuch dem Herrn Handels-Minister zu empfehlen. Ich glaube, wir müssen in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein und solchen Gesuchen nicht ohne einen genügenden Grund eine Befürwortung zu Theil werden lassen.

Digitized by Google

vorzuschlagen. Die erste Kammer hat aber den Art. 97 durch einen Zwischensatz in den Art. 96 eingeschachtelt. Dieser Art. 97, welcher transitorische Bestimmungen enthält, besagt:

„Daß bei dem zu erlassenden Staatsdiener-Gesetz auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde angestellten Staats-Beamten Rücksicht genommen werden solle."

Ihre Kommission ist der Ansicht gewesen, diese Bestimmung unter die Uebergangs-Bestimmungen am Schluß der Verfassung aufzunehmen, weil sie nach Emanirung des Staatsdiener-Gesetzes keine Bedeutung mehr in der Verfassung haben würde.

Die erste Kammer hat jedoch beschlossen, den Inhalt des Art. 97 durch den Zwischensatz:

„jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche",

in den Art. 96 aufzunehmen.

Die Kommission ist diesem Beschluß der ersten Kammer nicht beigetreten, indem sie, wie gesagt, angenommen hat, daß dieser Satz gar nicht in die Verfassung selbst hineingehöre, und weil der Art. 96, der an und für sich schon sehr lang ist, dadurch eine ganz übermäßige Ausdehnung erhalten würde.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Redner nicht melden, so kann ich die Diskussion als geschlossen erachten, und wir können sofort zur Abstimmung übergehen. Die Frage lautet:

Soll dem Art. 96 folgende Fassung gegeben werden?

„Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewähret."

Es setzt diese Fassung voraus, daß der Art. 97 wegfalle.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Fassung ist nicht angenommen.

Es bleibt daher, da Amendements nicht gemacht sind, bei dem Artikel, wie er in der Verfassung steht.

Die Kommission beantragte, den Art. 97 unter die transitorischen Bestimmungen zu verweisen, ich habe daher, insofern nicht die Diskussion gewünscht wird, zu fragen:

Ob die Kammer dem Antrage der Kommission:

„Den Art. 97 unter die transitorischen Bestimmungen zu verweisen",

beitreten will?"

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist dem Antrage beigetreten.

Hiernach würde nun die Berathung über Tit. VI und VII der Verfassung beendet sein. Bevor wir zu den weiteren Gegenständen der Tagesordnung übergehen, bemerke ich noch, daß noch eine Wahlprüfung der Erledigung bedarf, was ich im Anfange der Sitzung versäumt habe.

Der Abgeordnete Ende hat das Wort.

Abgeordn. **Ende:** In der achten Sitzung vom 22. August ist über die Wahl des Abgeordneten im ersten posener Wahlbezirk, des Dr. von Riegelswolk, berichtet und dieselbe für ungültig erklärt worden, da derselbe noch das gesetzliche Alter hatte. Es hat daher eine Neuwahl stattgefunden. Bei dieser Neuwahl ist der Kreisgerichts-Assessor Constantin von Gradowski gewählt worden und bereits in die Kammer eingetreten. Bei der Prüfung der Wahlakten hat sich gegen die Formalitäten nichts einzuwenden gefunden. Die Wahlmänner sind in aller Ordnung eingeladen worden, und sämmtliche erschienene Wahlmänner haben den von Gradowski zum Abgeordneten gewählt; Letzterer hat die Wahl angenommen und ist in dem gesetzlichen Alter, 36 Jahr alt. Die Abtheilung empfiehlt der hohen Kammer, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Ich frage:

Will die hohe Kammer dem Antrage der Abtheilung beitreten?

und insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich dies annehmen.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Wir kommen nunmehr zum Petitionsbericht.

Der Abgeordnete Techow hat das Wort als Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordn. **Techow:**

Der Pastor Gramm zu Sagan, wegen Sprechens in einer nicht erlaubten Versammlung unter freiem Himmel zu einer Geldstrafe verurtheilt, bittet um

Niederschlagung der Strafe und Kosten

und verlangt außerdem, da er mit Unrecht als mente captus dargestellt worden sei:

die ehrenvolleste Wiedereinsetzung in sein Amt und Eigenthum.

Die Kommission beantragt:

die Tages-Ordnung.

Der Handelsmann Posemann zu Berlin beklagt sich über den Herrn Justiz-Minister, weil von demselben eine Beschwerde, welche er gegen das hiesige Appellationsgericht erhoben habe, an eben diese Behörde zu seiner Bescheidung abgegeben worden sei.

Die Kommission trägt auf

Uebergang zur Tages-Ordnung

an.

Die Eingesessenen der Gemeinde Wambeln, Kreises Hamm, beschweren sich darüber, daß ein Gemeindeweg auf ihre Kosten mit einer Steindecke belegt werden soll. Schon von der Regierung zu Arnsberg und dem betreffenden Ministerium abgewiesen, bitten sie nun die Kammer:

sich ihrer anzunehmen.

Zur Unterstützung dieses Gesuchs führen sie an, daß der in Rede stehende Weg nur drei Gemeindemitgliedern Vortheil bringe, die Gemeindevertreter nicht vorher gehört worden seien und die Mittel zur Aufbringung der Kosten fehlen.

Die Kommission beantragt:

in Erwägung, daß durch ein technisches Gutachten die Nothwendigkeit der Anlage festgestellt ist, daß nach der Natur der Sache und §. 89 der Landgemeinde-Ordnung in allen Fällen, wo es auf Erfüllung von Verpflichtungen ankömmt, der Beschluß einer Gemeinde-Versammlung nur die Wirkung einer gutachtlichen Aeußerung hat, und daß endlich von den auf 243 Rthlr. veranschlagten Kosten 160 Rthlr. aus früheren Beständen gedeckt werden,

die Tages-Ordnung.

Der Gärtner Friedrich Gärtner II zu Deutsch-Sagar bei Krossen sucht in einer rechtskräftig entschiedenen Prozeßsache

die Anordnung eines neuen Verfahrens und dabei insbesondere die Vernehmung der Kreisbohnitteure nach.

Die Kommission stellt den Antrag:

zur Tages-Ordnung überzugehen.

Die bäuerlichen Wirthe des Dorfes Loppnow (greifenberger Kreises) bitten um

Erlaß des Dienstgeldes.

Da die in Rede stehende Abgabe in dem von ihren Vorfahren unterzeichneten Rezeß festgesetzt ist, so beantragt die Kommission

die Tages-Ordnung.

Berichterstatter Abgeordn. **Techow:** Meine Herren! Ich werde mich, Ihrem früheren Beschlusse gemäß, darauf beschränken, auch bei diesem Berichte nur die Anträge Ihrer Kommission zum Vortrage zu bringen, und Sie erlauben mir vielleicht, daß ich bei dieser Gelegenheit der Abkürzung wegen gleich die 5 ersten Petitionen zusammenfassen darf. Bei allen trägt Ihre Kommission auf Tages-Ordnung an. Bei der ersten liegt die Motivirung in dem geistigen Zustande des Petenten; bei der zweiten ist die Beschwerde des Handelsmanns Posemann für unbegründet gefunden worden, weil sie sich gegen den nothigen Instanzenzug auflehnt; bei der dritten, weil die Gemeinde eine durch technisches Gutachten für nothwendig erklärte Anlage verweigert; bei der vierten und fünften, weil gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß eine Aenderung beantragt wird.

In allen fünf Fällen stellt die Kommission also anheim, zur Tages-Ordnung überzugehen.

Präsident: Insofern kein Widerspruch sich erhebt, werde ich annehmen, daß die hohe Kammer dem Antrage der Kommission beitritt.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Techow** (liest):

Sechs Wegewärter aus Lüdenscheid (Westfalen), Betreuen der Jahre 1813—1815, erbitten eine Erhöhung ihres Diensteinkommens.

Digitized by Google

zu nehmen, wenn es sich um ihre gesetzgeberische Thätigkeit handelte. Es ist aber hier der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes gar nicht beantragt, sondern nur ein Privatverhältniß jener Gemeinde. Sie wünscht, das Ausfüllungsrecht, das sie bisher gehabt, zu behalten, und sie ist nach ihrer Darstellung in diesen Rechte beeinträchtigt worden, dadurch, daß sie für ein sonst unentgeltlich gutdes Recht jetzt eine Steuer bezahlen muß, und daß diese Steuer nach und nach erhöht worden ist.

Ich sagte schon vorher, es geht nicht ganz klar aus der Petition hervor, läßt sich aber doch aus dem Sachverhältniß entnehmen, daß schon zwischen der Gemeinde und zwischen der zunächst vorgesetzten Verwaltungs-Behörde Verhandlungen gepflogen worden sind, und eben darum, weil diese unteren Instanzen schon durchgemacht sind, beantragt die Kommission die Ueberweisung der Petition an den Herrn Finanz-Minister, ohne damit eine besondere Empfehlung zu verbinden.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt**: Ich möchte darin dem ersten Herrn Redner beitreten, daß, wenn eine Petition durch alle Instanzen abgewiesen und dann bei der hohen Kammer eingebracht wird, sie nur an den Departements-Chef zu verweisen sein möchte, wenn eine neue Prüfung der Petition wünschenswerth erscheint. In allen anderen Fällen würde ich den Uebergang zur Tagesordnung geeignet finden.

Vice-Präsident **Simson**: Es liegen über die Petition, die unter der Journal-Nummer 65 registrirt und im Petitionsbericht auf Seite 5 behandelt wird, zwei Anträge vor, der des Abgeordneten Elsvanger auf Tagesordnung und der der Petitions-Kommission auf Ueberweisung an den Finanz-Minister.

Ich habe natürlich den Antrag auf Tagesordnung vorweg zur Abstimmung zu bringen; sollte er angenommen werden, so ist der Antrag der Petitions-Kommission erledigt.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche über die Petition der Gemeinde Janghausen in der Neumark nach dem Antrage des Abgeordneten Elwanger zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen und damit der Antrag der Petitions-Kommission erledigt.

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Abgeordn. **Techow** (liest):

die Chausseegelder Gerlow bei Bernstein (Neumark),

die Chausseehaus-Gelder nicht nach der Klassensteuer, sondern nach der Morgenzahl der Grundbesitzer zu vertheilen.

Es handelt sich in dem Bittschreiben nicht um die Veranlassung einer allgemeinen Maßregel, sondern um einen einzelnen Fall, um welchen der Kreistag nach der älteren Gesetzgebung zur Anschreibung der nöthigen Gelder berechtigt war; daher geht der Antrag der Kommission:

auf Tagesordnung.

Die Gemeinde Gerlow bei Bernstein (Neumark) bittet, daß die Chausseegelder nicht nach der Klassensteuer, sondern nach der Morgenzahl der Grundbesitzer zu vertheilen seien.

Es ist dies nicht ein Gesuch, welches sich auf den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes bezieht, sondern es handelt sich in der Petition nur um einen bestimmten und zwar um einen Fall, der nach der älteren Gesetzgebung schon ordnungsmäßig erledigt ist. Da also ohne Zweifel die Kreisstände berechtigt waren, in der Weise, wie es geschehen ist, die nöthigen Gelder beizutreiben, so schlägt die Kommission Ihnen vor, zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Simson**: Ich frage:

Ob gegen diesen Antrag der Kommission Widerspruch erhoben wird?

Wenn nicht, so nehme ich an, daß die hohe Kammer die Tagesordnung genehmigt hat.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Referent Abgeordn. **Techow** (liest):

Johann Wegener hat die Befreiungskriege von 1813 bis 1815 nach den beigebrachten Zeugnissen im 2ten pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment rühmlich mitgemacht; er wohnt jetzt zu Gumtow bei Treptow a. d. R., und da er nach der Bescheinigung des Kreis-Physikus in Folge einer im Kriege erlittenen Beschädigung jetzt in vorgerückten Jahren arbeitsunfähig ist, so bittet er die Kammer um ihre Verwendung dahin:

daß er den monatlichen Gnadenlohn erhalte.

Mit Hinblick auf den Beschluß der National-Versammlung vom 1. September v. J. und die entsprechenden Maßregeln der Staats-Regierung, in dankbarer Anerkennung der Verdienste, welche die Krieger jener ruhmwürdigen Zeit sich um das Vaterland erworben haben, befürworter die Kommission:

die Ueberweisung des Gesuches an den Herrn Kriegs-Minister.

Unter der Journal-Nummer 84 hat Johann Wegener, der die Befreiungskriege von 1813—15 nach den beigebrachten Zeugnissen rühmlich mitgemacht hat, der hohen Kammer das Gesuch vorgetragen, ihn beim Herrn Kriegsminister zu empfehlen, damit er, da er arbeitsunfähig sei, in seinem vorgerückten Alter den monatlichen Gnadenlohn erhalte. Aus den beigebrachten Zeugnissen geht hervor, daß der Johann Wegener allerdings unfähig ist, sich in seinem jetzigen Alter, er ist nahe an 60 Jahren, durch eigener Hände Arbeit zu ernähren, daß er zahlreiche Familie hat, und daß er auf Grund einer Bescheinigung des Kreisphysikus schon bei den zunächst vorgesetzten Behörden um Unterstützung nachgesucht hat. Er ist aber deshalb, weil aus diesen Zeugnissen nicht unzweifelhaft hervorgeht, ob sein jetziger Arbeitsunfähigkeitszustand eine Folge der Kriegs-Anstrengungen sei, abgewiesen.

Der Antragsteller behauptet, in der Schlacht bei Belle-Alliance durch einen Kolbenstoß oder einen Sturz in den Graben eine Kontusion an der Brust bekommen zu haben und in Folge dessen engbrüstig und arbeitsunfähig zu sein. Der Kreisphysikus, der ihn untersucht hat, stimmt dem bei; der mit seiner Untersuchung beauftragte Regimentsarzt bescheinigt zwar seine Erwerbsunfähigkeit, läßt es aber zweifelhaft, ob aus jener Beschädigung diese Erwerbsunfähigkeit entstanden sei. In Rücksicht auf den Beschluß, den die National-Versammlung am 1. September vorigen Jahres gefaßt hat, und in Anerkennung der großen Verdienste, welche sich die Krieger jener ruhmwürdigen Jahre um unser Vaterland erworben haben, stellt die Kommission den Antrag, diesen Mann, der wegen seiner tadelfreien Führung von der Ortsbehörde empfohlen wird, zur Unterstützung an den Herrn Kriegs-Minister zu verweisen.

Vice-Präsident **Simson**: Verlangt Jemand in dieser Angelegenheit das Wort?

Eine Stimme (von der Linken): Wenn wir uns auf solche Petitionen einlassen, so sehe ich nicht ein, welche Zeit dazu erforderlich sein würde, um der Erörterung aller solcher Anträge zu genügen, denn wir müssen voraussehen, daß bei Berücksichtigung dieses Antrages viele andere ähnliche folgen werden.

Vice-Präsident **Simson**: Worauf richten Sie also Ihren Antrag?

Stimme (von der Linken): Auf Uebergang zur Tagesordnung.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Ich weiß nicht, ob dieser Johann Wegener identisch ist mit einem desselben Namens. Von Letzterem kann ich versichern, daß er sich wenigstens Schmal an verschiedene Behörden gewendet hat, daß seine Lage sehr oft untersucht worden ist, und daß er auch mehrmals Unterstützung erhalten hat, aber niemals zufriedengestellt worden ist. Ich glaube daher kaum, daß eine besondere Befürwortung seines Gesuches an der Zeit ist, und möchte meinerseits dafür stimmen, daß die hohe Kammer zur Tagesordnung übergingen.

Eine Stimme (von der rechten Seite): Es ist meiner Ansicht nach die Petitions-Kommission bei ihren Anträgen von dem Prinzip ausgegangen, bei solchen Petitionen, wo es sich nur um exekutive Sachen handelt, den Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen; es hat nichtsdestoweniger hier einen solchen Antrag zur Berwelsung an das Ministerium empfohlen. Es scheint mir die Kammer nicht die Behörde oder Corporation zu sein, an welche sich dieser oder jener mit Gesuchen wenden kann, schon aus dem Grunde, welcher von jener Seite hervorgehoben worden ist, daß wir in solchem Falle mit Petitionen überladen werden würden, mit deren Erledigung wir unserer Zeit hindernisse müssen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Trendelenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Trendelenburg** (vom Platz): Wenn es nicht klar sein sollte, daß der Johann Wegener, um den es sich in dem Berichte der Petitions-Kommission handelt, mit dem identisch ist, von welchem der Herr Minister gesprochen hat, so würde ich bitten, bei dem Antrage der Kommission zu verbarren. Ich habe als Referent das Gesuch gelesen. Es geht aus den angelegten Zeugnissen hervor, daß er auf jeden Fall in Folge des Krieges, den er mitgemacht hat, jetzt arbeitsunfähig ist. Es geht nur nicht daraus hervor, ob er gerade in der Bataille bei Waterloo arbeitsunfähig geworden ist. Ich glaube, daß dies als etwas Einzelnes von keinem Einfluß auf die Berücksichtigung seines Gesuches sein wird.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf** (vom Platz): Ich habe anzuführen, daß ich mit dem verletzten Redner über den Grundsatz voll-

Digitized by Google

kommen einverstanden war, daß nicht Sachen, in denen von Seiten des Bittstellers eben nichts zu thun gewesen wäre, als dieselben an die betreffende Behörde zu bringen, von unserer Seite an die Behörde verwiesen werden sollen. Wenn aber von dem Bittsteller die Behörde angegangen worden war, der Kommission es dagegen vorgekommen ist, daß bestimmte Punkte nicht gehörig geprüft wurden, namentlich jene Umstände vorgebracht worden sind, die einer solchen Prüfung noch bedürfen, und sie deshalb das Gesuch einer näheren Berücksichtigung werth hielt, ohne daß die Kompetenz der hohen Kammer sich weiter erstreckt, als auf Ueberweisung an das Ministerium, so glaubte die Kommission, diese Ueberweisung empfehlen zu dürfen.

Abg. **von Reyher** (vom Platz): Ich würde mich dafür erklären, zur Tagesordnung überzugehen, weil ich besorge, daß, wenn die hohe Kammer diese Bittschrift dem Herrn Kriegs-Minister überreicht, viele unbegründete Gesuche der Art nachfolgen werden. Wenn bemerkt worden ist, aus dem Attest gehe hervor, daß der Mann im Kriege beschädigt oder verwundet worden sei, und dies Attest läge vor, so muß ich bezweifeln, daß der Bittsteller früher sein Gesuch dem Kriegs-Ministerium vorgelegt hat, denn für den Fall, daß durch ein ärztliches Attest der Nachweis geführt worden, daß Jemand im Kriege oder in Folge von dienstlichen Beschädigungen erwerbsunfähig geworden ist, wird der Antragsteller jedenfalls, wenn er sich an das Ministerium wendet, berücksichtigt werden. Der vorliegende Gegenstand muß also entweder noch nicht genug aufgeklärt sein, oder der Mann hat den richtigen Weg nicht eingeschlagen. Ich würde deshalb dafür stimmen, zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Winzler hat das Wort.

Abgeordn. **Winzler**: Ich bin Mitglied der Petitions-Kommission, aber ich muß mich als solches und als Mitglied der hohen Kammer gegen einen Grundsatz verwahren, wie der letzte Redner ihn aufstellte, nämlich daß aus dem Grunde, weil die Kammer mit Bittschriften aus dem Lande überströmt werden könnte, möglichst überall zur Tagesordnung überzugehen sei.

Ich gebe zu, daß der in Rede stehende Fall, welcher zur Abstimmung vorliegt, nicht ein zweifelloser, sondern vielmehr zweifelhafter ist. Die hohe Kammer möge darüber entscheiden, wie sie wolle, dennoch halte ich es für Recht und Pflicht, zu erklären, daß ich niemals den Grundsatz adoptiren werde, daß wir zur Ersparung von Zeit, und um nicht behelligt zu werden, diese Bitten des Landes möglichst zurückweisen müßten.

Ich glaube im Gegentheil gerade, daß die hohe Kammer als letzte Behörde für Bittende da sei, daß in Sachen, welche von einzelnen Verwaltungs-Behörden zweifelhaft zurückgewiesen werden, die hohe Kammer das Forum sei, wo der Betreffende noch Recht zu finden hoffen darf und muß, und gerade sie in letzter Instanz über die Bitten des Landes entscheiden soll. Dieses schöne Recht wollen wir uns doch nicht nehmen lassen, ich wenigstens werde es nicht thun.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Baumgart hat das Wort.

Abgeordn. **Baumgart** (vom Platz): Das Vaterland schuldet den Männern von 1813 so viel, daß ich glaube, wir können darum, um hier nicht belästigt zu werden, mit solchen Gesuchen niemals zur Tagesordnung übergehen. Die Schuld des Vaterlandes hat die National-Versammlung anerkannt.

Mag die hohe Kammer entscheiden, wie sie wolle, so glaube ich, daß der Grund, den der Herr Abgeordn. von Reyher angeführt hat, niemals maßgebend sein kann.

Eine Stimme (vom Platz): Wenn so eben bemerkt wurde, das Vaterland schulde den Männern von 1813 viel, so bemerke ich, daß es mir nicht eingefallen ist, zu sagen, daß wir uns nicht mit solchen Bittschriften befassen mögen, sondern ich habe nur gesagt, wir mögen uns nicht mit solchen Bittschriften befassen, die nicht zu unserer Cognition gehören, wir mögen uns nicht zu einer Zwischenbehörde konstituiren zwischen den Einzelnen des Volks und dem Ministerium. Das ist meine Ansicht gewesen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordn. von Reyher hat das Wort.

Abgeordn. **von Reyher**: Ich habe nur von unbegründeten Bittschriften gesprochen und kann hinzufügen, daß die Militair-Verwaltung bei Prüfung der Invaliden-Gesuche mit der größten Sorgfalt zu Werke geht, und daß in der Regel Leute, die den Nachweis ihrer dienstlichen Beschädigung führen können, auch berücksichtigt werden. Nur, wie gesagt, von ganz unbegründeten Gesuchen habe ich gesprochen, von solchen, die auch von den Militair-Verwaltungs-Behörden als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ich dafür bin, daß die im Kriege verwundeten und beschädigten Soldaten und alle Militairs, die sich um das Vaterland verdient gemacht haben, in solchen Fällen auch berücksichtigt werden.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **von der Heydt**: Ich halte es für die Regierung für wünschenswerth, daß, wenn solche Beschwerden an das Ministerium verwiesen werden, die Kommission sich auch darüber aussprechr, ob sie der Ansicht sei, daß bestimmte Gründe vorliegen, die Petition einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Im andern Falle halte ich es für angemessener, Tagesordnung übergehen. Es dürfte daher auch in diesem Falle wünschenswerth sein, daß der Herr Referent sich darüber aussprechr, ob die Kommission der Ansicht war, daß in der Petition ein genügender Grund vorliege, um die Sache noch einmal an das Kriegs-Ministerium zu verweisen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete von Seckendorff hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorff** (vom Platz): Als Vorsitzender der Petitions-Kommission wolle ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Kommission grundsätzlich nur dann die Ueberweisung an ein Ministerium vorschlägt, wenn sie noch etwas zu prüfen vorfindet und diese Prüfung ihres Erachtens am füglichsten von dem betreffenden Ministerium ausgeht.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Abgeordnete Harkort hat das Wort.

Abgeordn. **Harkort** (vom Platz): Es scheint, daß die Petitions-Kommission übersehen hat, daß die ganze Sache von der Finanz-Kommission bearbeitet wird. Es liegen derselben eine Menge Petitionen zur Bearbeitung vor, um sich über die Grundsätze, welche bei Bewilligung der Unterstützung zu beobachten sind, zu äußern. Ich trage daher darauf an:

die Petition an die Finanz-Kommission zu verweisen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Herr Abgeordnete von Seckendorff hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorff** (vom Platze): Eine Bemerkung muß ich mir erlauben.

Die Petitions-Kommission hat allerdings seit der Zeit, als die vorliegende Petition zum Vortrage in derselben gekommen war, ein anderes Verfahren bei ähnlichen Gesuchen beobachtet, indem sie dieselben an die Finanz-Kommission verwies, weil der letztern generelle Anträge in Betreff der Unterstützung der Invaliden vorliegen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Abgeordn. **von Patow**: Der Grundsatz, welcher jetzt bei der Bewilligung von Invaliden-Unterstützungen beobachtet wird, ist der, daß nur diejenigen Krieger, welche erwiesenlich in Folge der Feldzüge Invalide geworden sind, eine Unterstützung erhalten, und es läßt sich nicht bezweifeln, daß bei der Anwendung dieses Grundsatzes ohne Noth Schwierigkeiten gemacht würden. Von der ausgelösten National-Versammlung ist allerdings darauf angetragen worden, auch diejenigen Krieger, welche sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, aber nicht nachweisen können, daß diese Hülfslosigkeit eine Folge des Krieges sei, zu unterstützen, und diese Frage liegt jetzt der Finanz-Kommission vor. Dieselbe hat jedoch Anstand nehmen müssen, sich für die Bejahung auszusprechen, weil nach einer oberflächlichen Berechnung dadurch dem Lande eine Ausgabe von 1,200,000 Rthlr. jährlich erwachsen würde. Da nun, wenn ich recht verstanden habe, in diesem Falle der Beweis nicht geführt werden kann, daß die jetzige Hülfslosigkeit unmittelbar eine Folge des Feldzuges sei, so würde nach den jetzigen Grundsätzen der Antrag zur Genehmigung nicht gelangen können. Sollte die Finanz-Kommission später der hohen Kammer vorschlagen, den bisherigen Grundsatz zu ändern, und sollte dieser Vorschlag, was ich jedoch voraussetzen Bedenken trage, zur Geltung gelangen, so würde dann allerdings den Bittstellern geholfen werden können. Bei der Beurtheilung der vorliegenden Petition müssen wir uns aber, wie ich glaube, an die jetzige Lage der Gesetzgebung binden, und das nach dieser die Petition nicht begründet zu sein scheint, so schlage ich vor, darüber zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident **Simson**: Der Abgeordnete Trendelenburg hat das Wort.

Abgeordn. **Trendelenburg** (vom Platz): Es liegt blos nicht der Beweis vor, daß der Johann Wegener in Folge der Schlacht arbeitsunfähig gemacht ist. Es wird aber durch Attest bezeugt, daß wahrscheinlich die Arbeitsunfähigkeit eine Folge des Feldzuges ist. Ich glaube daher, daß ein Grund zu einer neuen Prüfung vorliegt, und demgegen stimme ich für die Ueberweisung an das Kriegsministerium.

Stimme (vom Platz):

(Da der Redner nicht von der Tribüne und überhaupt nur sehr leise sprach, so war es dem Stenographen unmöglich, die Rede desselben vollständig zu vernehmen.)

Es ist bemerkt worden, daß kein anderes Attest vorliegt, nach welchem

.....

Es ist aber auch bemerkt, daß ein anderes Attest vorliegt, wo-

Digitized by Google

noch es sehr zweifelhaft ist, woher diese jetzige Arbeitsunfähigkeit entstanden sei .....

Meine zweite Bemerkung, welche ich zu machen habe, geht dahin, daß ich es für unzulässig halte, daß die Kammer deshalb dergleichen Gesuche zurückweise, weil sie befürchten müsse, daß sie zu sehr belästigt werde. Das war nicht der Sinn, den ich hineinlegen wollte, ich wollte vielmehr den Sinn hineingelegt wissen, daß die Kammer ihre Zeit für dringendere Arbeiten verwenden möge.

Ob ein Grund vorhanden sei, auf diese Petition näher einzugehen, mögen Sie aus der Bemerkung des Herrn von Patow ersehen, welche dahin geht, daß ungefähr 1,200,000 Rthlr. verwendet werden müßten, wenn diejenigen Invaliden noch nachträglich mit Gnadengehalt bedacht werden sollten; ich kann daher nur darauf zurückkommen, daß man über diese Petition zur Tagesordnung übergehe.

Vice-Präsident Simson: Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort zum Schluß der Diskussion.

Referent Abgeordn. **Techow**: Es hat noch einer vorgängigen Prüfung der Kommission nothwendig geschienen, diesen Antrag zu machen, weil die Petition eine andere ist, als eine Menge ähnlicher Art. Wir haben schon eine große Anzahl von Petitionen von Invaliden zur Unterstützung erhalten, welche wir alle, weil keine besonderen Gründe darin angeführt waren und Zweifel nicht obwalteten, der Kommission für Finanzen überwiesen haben, der die Prüfung des Antrags des Abgeordneten von Hindenburg-Bartenhoff obliegt. Hier war das Sachverhältniß ein anderes; hier schien es zweifelhaft, ob nicht bei einer nochmaligen Untersuchung der Sache dem Manne die nachgesuchte Gnadenbewilligung zu Theil werden möchte. Es sind zwei verschiedene gesetzliche Ansicht da; beide erkennen seine Erwerbsunfähigkeit an; das eine von dem Kreisphysikus sagt: daß diese Erwerbsunfähigkeit eine Folge der Kriegsstrapazen sei, das andere des Regiments-Arztes läßt es zweifelhaft, ob dieselbe von den Kriegsstrapazen oder aus anderen Gründen herrühre. Eben weil hier Zweifel obwalteten, weil die Noth des Mannes und der Mitglieder seiner Familie aus der Petition hervorging und weil es schien, daß eine nochmalige Untersuchung der Sache vielleicht zu einer erwünschten Erledigung für ihn führen könnte, glaubte die Kommission, hier anders verfahren zu können, als bei anderen Anträgen der Art; sie hat nicht, wie der Herr Minister sich auszudrücken beliebte, eine Beschwerde zum Inhalt, sondern der Mann bittet nur, ihm monatlich einen Thaler auszuwerfen, und die Kommission erkannt sich, Ihnen vorzuschlagen, sein Gesuch dem Herrn Kriegs-Minister zu überweisen.

Meine Herren, es handelt sich hier um eine dringende Bitte, um die Bitte eines Mannes, der sich mit seiner Familie in der größten Noth befindet, und der in den Jahren seiner Kraft nicht geschont, sein Leben und seine Gesundheit für die Vertheidigung des Vaterlandes einzusetzen.

Vice-Präsident Simson: Es liegen mir 3 Anträge vor, zunächst der Antrag auf Tagesordnung von den Abgeordn. Linz und Keller, dann der Antrag der Kommission, das Gesuch an den Kriegsminister zu verweisen, und drittens der im Laufe der Diskussion eingebrachte Antrag auf Ueberweisung des Gesuches an die Finanz-Kommission.

Ich fange mit dem Antrage auf Tagesordnung an, da durch Annahme desselben die beiden anderen Anträge erledigt sein würden. Fällt der Antrag auf Tagesordnung, so wäre die Frage auf die Verweisung des Gesuchs an den Herrn Kriegsminister zu stellen, und wenn auch dieser fällt, so würde zuletzt über den Antrag auf Verweisung des Gesuchs an die Finanz-Kommission abzustimmen sein.

Diejenigen Herren, welche über das Gesuch des Johann Wegener, Journal Nr. 84, S. 6 des vorliegenden Berichts, zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen, die das in Rede stehende Gesuch nach dem Antrage der Kommission an den Kriegsminister verweisen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Wir gehen nunmehr zu Journal-Nr. 93 über.

Berichterstatter Abgeordn. **Techow** (liest):

Die 22 Fischerwirthe zu Nipperwiese bei Fidichow (in Pommern) beantragen:

daß jedem von ihnen gegen Zahlung einer mäßigen Rente 12 bis 15 Morgen von der zum Königlichen Forstrevier Kehrberg gehörigen kleinen Hude, welche sich zur Umwandlung in Ackerland eignet, überlassen werden.

Da es nicht erhellt, ob die Bittsteller sich mit ihrem Antrage, welcher rein administrativer Natur ist, bereits an die betreffenden Behörden gewandt haben, so schlägt die Kommission:

den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Vice-Präsident Simson: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Kammer der Tagesordnung beistimmt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

(Der Präsident Graf Schwerin nimmt wieder den Präsidentenstuhl ein.)

Präsident: Damit ist der eine Petitionsbericht erledigt, und ich würde den Herrn Referenten Abgeordn. Lohmann bitten, den zweiten Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:** Der Sachverhalt bei den einzelnen Petitionen ist in dem gedruckten Berichte in möglichster Kürze enthalten und daher den Herren Abgeordneten bekannt. Ich werde mich daher darauf beschränken, bei jedem einzelnen Gesuche nur den Antrag der Kommission anzugeben.

(liest)

Der Rittmeister von Schmiterlöw, in dritter Hand Besitzer des früher dem Fiskus gehörig gewesenen und mit dem Kriegerversorgerechte versehenen Gutes Drahein, welcher mit seinen Entschädigungs-Ansprüchen wegen verweintlicher Entziehung dieses Rechts durch neu konzessionirte Schankstätten von mehreren Ministerien bereits zurück-, beziehungsweise auf den Rechtsweg verwiesen worden, beantragt,

ihm eine angemessene Entschädigung zu erwirken.

Da in diesem Falle der Rechtsweg zu betreten, so stellt die Kommission den Antrag auf

Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß der Uebergang zur Tagesordnung angenommen wird.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Der Mühlenmeister Lemke zu Spechtsdorf, vermeintlich in mehreren Punkten durch einen schon in Ausführung gekommenen Rezeß verletzt, bittet

um Veranlassung einer gründlichen Untersuchung und Entscheidung seiner Beschwerden, event. um Beförderung der Beschwerdeschrift an des Königs Majestät.

Die Kommission empfiehlt, weil der Rezeß zielgerig ist, Uebergang zur Tagesordnung.

Der Halbhöfisch Gollasch zu Wüstenhein beantragt die Revision einer noch schwebenden Separationssache, in welcher er verkürzt sein soll.

Die Kommission trägt darauf an

zur Tagesordnung überzugehen.

Der Ober-Lieutenant von Blankenburg zu Breslau, 1847 mit Pension zur Disposition gestellt und auf mehrere Gesuche an des Königs Majestät und das Kriegs-Ministerium um Mittheilung der Gründe, gründliche Untersuchung und Wiederanstellung resp. Verbesserung seiner Lage theils abschlägig, theils, wie er vermeint, ungenügend beschieden, bittet,

ihm Unterstützung und Schutz zu gewähren und, durch Veranlassung einer Untersuchung über die Gründe seiner Entlassung, zur Erlangung seines guten Rechts behülflich zu sein.

Die Kommission schlägt vor

zur Tagesordnung überzugehen.

Die Einsassen der Dorfschaft Grenzdorf B., welche 1807 zu dem damals wieder errichteten Freistaat Danzig geschlagen worden, bitten,

die erforderlichen Schritte zu thun, daß die Dorfschaft von der ferneren Verbindlichkeit zur Zahlung der (von ihnen nicht konsentirten) Kriegsschulden dieses vormaligen Freistaats entbunden werde.

Da nicht konstirt, inwiefern ihr Konsens erforderlich gewesen, so beantragt die Kommission

Abgabe der Petition an das Ministerium des Innern.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Kammer den Anträgen der Kommission beitritt, und werde dies eben so bei den folgenden annehmen.

Eine Stimme (vom Platz): Ich erbitte mir das Wort, um den Antrag zu stellen:

Daß sämmtliche Petitionen in Bezug auf Mühlen-Abgaben an die Agrar-Kommission abgegeben werden möchten. Es sind zwar solche dabei, die auf den ersten Anblick als un-

Digitized by Google

begründet erscheinen. Der Agrar-Kommission, deren Mitglied ich bin, ist vor einigen Tagen die Mittheilung gemacht, daß eine Vorlage in Betreff der Mühlen-Abgaben seitens des hohen Ministeriums an uns gelangen würde. Jedenfalls werden alle diese Petitionen als ein dienliches Material bei der Berathung dieser Frage dienen können. Ich selbst habe eine solche Petition eingereicht und bin im Besitz von noch mehreren, die bei dieser Gelegenheit auch zur Sprache gebracht werden sollen. Die fraglichen Abgaben von Mühlen sind bereits als aufgehoben zu betrachten, während die Grundabgaben, um die es sich hier meist handelt, eine billige Berücksichtigung verdienen.

Präsident: Die Bemerkung des Abgeordneten bezieht sich auf Journal-Nr. 106.

Dieselbe Stimme (vom Platz): Nein, Nr. 85.

Präsident: Der Herr Handels-Minister hat das Wort.

Handels-Minister **von der Heydt:** Ich hoffe, binnen kurzem im Stande zu sein, der hohen Kammer ein Gesetz über die Mühlen-Abgaben vorzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Die Petition unter Nr. 85 scheint nicht die Mühlenabgaben im Allgemeinen zu betreffen, sondern nach dem Inhalte des Berichtes beschwert sich der Mühlenmeister Lemcke darüber, daß er durch einen bereits in Ausführung gelangten Neubau verletzt sei. Es ist nicht gesagt, daß die Verletzung, worunter er sich beklagt, eine Mühlenabgabe betrifft. Ich bin deshalb der Ansicht der Kommission, daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen sei. Es werden aber allerdings zwei andere Petitionen folgen, wo die Sache anders liegt. Ich werde mir dann wieder das Wort erbitten.

Präsident: Ich muß um Entschuldigung bitten; ich habe nicht verstanden, ob der geehrte vorletzte Redner einen Antrag gestellt hat oder nicht.

Die frühere Stimme (vom Platz): Ich habe den Antrag gestellt, die Petition unter Nr. 85 an die Agrar-Kommission zu verweisen.

Präsident: Ich frage zunächst:

Ob der Antrag auf Tagesordnung angenommen wird?

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht).

Die Tagesordnung ist angenommen und daher der andere Antrag gefallen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Der Wahlmann Cielinski zu Przewoß überreicht auf Grund einer vermeinten allgemeinen Aufforderung der Königlichen Regierung eine Uebersicht der Lasten und Abgaben der Einsassen seines Wahl-Bezirks, anbrimstellend,

die Regulirung der Verhältnisse derselben in möglichst zufriedenstellenderweise zu veranlassen.

Antrag der Kommission:

Uebergang zur Tagesordnung.

Die Koionisten-Gemeinden Kammerswalde, Gerlachthal und Giesen im Wartebruch, auf vormaligem Eigenthum der Stadt Landsberg etablirt, suchten die aus diesem Verhältniß an die Stadt Landsberg zu leistenden Abgaben, so wie die Beiträge für das Landarmenhaus, theils als unbillig, theils als widerrechtlich an. Weil dieser ihre Vorstellungen keinen Anklang gefunden und um Prozesse abzuschneidern, bitten sie:

ihnen im Wege der Gesetzgebung eine angemessene Erleichterung zu Theil werden zu lassen.

Die Kommission beantragt, da nur von Privat-Rechts-Verhältnissen, resp. einer allgemeinen gesetzlichen Pflicht die Rede ist:

Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Es erfolgt kein Widerspruch. Ich bitte daher, fortzufahren.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Die Stadt Lügde, seit uralten Zeiten Sitz eines Gerichts, beantragt:

Wiederverleihung der am 1. April d. J. aufgehobenen Gerichts-Kommission.

Die Kommission schlägt vor:

die Petition an den Justiz-Minister abzugeben.

Präsident: Es handelt sich um Wiederverleihung der am 1. April d. J. aufgehobenen Gerichts-Kommission.

Sofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß dem Antrage der Kommission beigetreten werde.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Die Gemeinden Hasselbach und Kriening beschweren sich in zwei gleichlautenden Eingaben (von welchen die letztere keine Namens-Unterschrift enthält) darüber, daß man — gemäß eines bestätigten Kreistags-Beschlusses vom 15. August 1846 — von ihnen Beiträge zum Bau von Kreis-Chausseen, deren Repartitions-Maßstab die Klassensteuer ist, verlange, und daß solche, ihrer Protestation ungeachtet, durch Execution beigetrieben werden.

Die Kommission erachtet den in Bezug genommenen Beschluß für gesetzend und trägt in der Voraussetzung, daß der angefochtene Maßstab nach der Klassensteuer und der darauf sich gründende gegenwärtig gültige Tarif der künftigen Kreisvertretung zur Revision und weiteren Beschlußnahme vorgelegt werden wird, auf

Uebergang zur Tagesordnung

an.

Hier bemerke ich, daß es in dem Berichte nicht „Hasselbach", sondern „Hasselbusch" heißen muß.

Die verwitwete Mühlenmeister Heise zu Hemmingsdorf bittet:

zu erwirken, daß sie von einer jährlichen Mühlen-Abgabe von 40 Rthlrn. an den Domanial-Fiskus befreit und bis zur Emanirung eines hierüber erwarteten Gesetzes die Abgabe gestundet werde.

Die Kommission empfiehlt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Gutsbesitzer Lehmann zu Lopitzewo mahnt die Kammer:

auf allgemeinen Indult, sofortige Entlassung der Landwehr und Aufführung der bereits beantragten Amnestie anzutragen.

Die Kommission schlägt vor:

zur Tagesordnung überzugehen.

Abgeordn. **Viebahn** (vom Platz): Die Petition unter Nr. 113 betrifft Mühlenabgaben. Ich bin der Ansicht, daß dies eine derjenigen Petitionen ist, welche bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Ablösung der Mühlenabgaben ihre Berücksichtigung und Erledigung finden werden.

Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, diese Angelegenheit der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen, bei welcher schon mehrere auf das bevorstehende Gesetz über Mühlenabgaben bezügliche Petitionen vorliegen. Ich würde also meinen Antrag dahin stellen, die Petition 113 der Kommission für Handel und Gewerbe zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (vom Platz): Ich mache darauf aufmerksam, daß die Petition dahin geht, daß diese von dem Bittsteller zu entrichtende Abgabe von 40 Rthlrn. gestundet werde bis zum Erlaß des Gesetzes. Ich glaube, daß dem Bittsteller wenig gedient sei, wenn die Petition an die Kommission zur Berathung dieses Gesetzes gewiesen werde, und ich stimme deshalb für den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn** (vom Platz): Mein Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß es auch auf die Natur der Abgabe bei dieser Petition ankomme.

Präsident: Der Abgeordn. Rodbertus hat das Wort.

Abgeordn. **Rodbertus** (vom Platz): Es ist ein Gesetz im vorigen Jahre erschienen, wonach die Prozesse über Abgaben verschiedener Art sistirt sind. Das Gesetz sagt in seinem Eingange, daß Mühlenschaden aller Art, mögen sie die Prästationspflicht selbst oder Rückstände und laufende Prästationen betreffen, sistirt werden. Die Prozesse können keinen Fortgang mehr finden.

Ich weiß nicht, was die Kammer thun soll auf den Antrag, jetzt eine Stundung auszusprechen. Ich würde auf Uebergang zur Tages-Ordnung antragen, da der Petent nur von jenem Gesetze Gebrauch zu machen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Elwanger hat das Wort.

(Der Abgeordnete Elwanger verzichtet auf das Wort.)

Ich werde zunächst den Antrag auf Tages-Ordnung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Tages-Ordnung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Einwohner mehrerer Gemeinden aus den Dominien Pabniewo und Winiec bitten um:

Digitized by Google

1) Beranlagung der Steuern nach dem wirklichen Einkommen;
2) Ermäßigung der Grundzinsen an das Dominium;
3) Uebertragung der Kirchenbaulast an den Domanial-Fiskus.

Die Kommission beantragt:
zu 2 und 3 zur Tagesordnung überzugehen; zu 1 die Petition an die Finanz-Kommission zu überweisen.

Der vormalige Stadtrichter und Justiz-Kommissar Trabitius zu Kolthus, welcher, wie er versichert, sein Richteramt freiwillig niedergelegt, als Justiz-Kommissar in Folge eines Staats-Ministerial-Beschlusses im Jahre 1840 seine Entlassung erhalten und auf vierfache Vorstellation an die Ministerien, auch auf Immediat-Gesuche, abschläglich beschieden worden, sucht die Verwendung der Kammer für seine Wiederanstellung oder Entschädigung nach.

Die Kommission beantragt:
Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Der Abgeordnete von Werdeck hat das Wort.

Abgeordn. **von Werdeck:** Es handelt sich hier um einen sehr unglücklichen Mann, der mit seiner ganzen Lebensstellung zerfallen ist. Er hat seine Beschwerden über die Art und Weise, wie sie entstanden ist, in anfuhrlicher Petition der Kammer vorgetragen, und jetzt wollen wir so ohne Weiteres darüber zur Tagesordnung hinweggehen. Ich muß gestehen, daß ich gewünscht hätte, man wäre auf irgend eine Weise auf sein Gesuch eingegangen, obwohl ich keinen bestimmten Antrag in dieser Beziehung zu machen weiß. Indessen scheint es mir, daß es hart ist, wenn wir ihm nichts weiter zu erkennen geben, als daß wir über seine dringend vorgetragenen Wünsche zur Tagesordnung übergegangen seien. Ich wünschte doch, daß der Herr Referent mit einigen Gründen sich über die Sache auslieſse, damit er im Protokoll lese, welche Gründe die Kammer bewogen haben, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Lohmann:** Ich habe vorausgesetzt, daß die species facti den Antrag der Kommission hinlänglich begründen würden. Es ist hier gesagt, daß er früher sein Richteramt niedergelegt, daß er als Justiz-Kommissarius seine Entlassung genommen, daß er sich vielfach an alle möglichen Ministerien und sogar an Se. Königl. Majestät selbst gewandt habe und lediglich mit Gründen abschläglich beschieden worden sei, daß nicht auf sein Gesuch eingegangen werden könne. Es sind also alle möglichen Mittel versucht, die man vernünftigerweise versuchen konnte. Ich wüßte also nicht, warum jetzt noch auf seine Gesuche etwas Anderes zu thun wäre, als sie zu den Akten zu legen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Ich kann das, was der Herr Referent behauptet hat, nur bestätigen. Ich habe von dem Bittsteller zu verschiedenen Zeiten zahlreiche Petitionen erhalten, theils mit schwarzer, theils mit rother Dinte geschrieben, und sie jeder sorgfältigen Prüfung unterworfen; auch habe ich ihm alle mögliche Hülfe zukommen lassen. Er ist allerdings in beklagenswerthen Umständen, aber seine Lage ist eine solche, daß ihm nicht zu helfen ist.

Präsident: Widerspruch gegen den Antrag der Kommission ist von Seiten des Abgeordneten von Werdeck auch nicht erhoben. Ich kann also annehmen, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung die Genehmigung der Kammer findet.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Vierzehn Wirthe der Ortschaften Klein-Grotzig und Klein- und Groß-Poserwitz (Poserd) beschwerten sich, daß sie als Evangelische Zehnten an die katholischen Geistlichen geben müssen. Sie stellen das Gesuch:

die Kammer wolle beschließen:
daß diese Verpflichtung, als dem verfassungsmäßigen Grundsatze der Gleichberechtigung zuwider, für aufgehoben zu achten — eventuell aber eine möglichst billige Ablösung anzuordnen.

Die Kommission hält in der Hauptsache nur den Rechtsweg für zulässig, jedoch die Ermöglichung des Wegfalles oder der Ablösung im Allgemeinen sehr der Erwägung werth, beantragt daher

Abgabe der Petition an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Abgeordn. **von Borzyszowski** (vom Plotz): Ich habe mir das Wort erbeten, um zu beantragen, zur Tagesordnung überzugehen. Im Allgemeinen hat die Petitions-Kommission den gewiß richtigen Grundsatz festgehalten, daß, wo Privatrechte in Frage stehen, zur Tagesordnung übergegangen werden muß, weil nur die ordentlichen Gerichte in diesen Dingen entscheiden können. Der Vorsitzende der Petitions-Kommission hat uns heute gesagt, daß eine Ausnahme von dieser Regel nur gemacht worden sei, wenn noch irgend etwas in der Petition enthalten gewesen sei, das eine besondere Erwägung des Ministeriums erheischt. In dieser Beziehung ist im Berichte der Kommission gesagt worden, man habe beabsichtigt, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Erwägung nehmen möge, ob dem Verlangen der Bittsteller, sei es durch die Ermöglichung des Wegfalls oder durch Ablösung solcher Zehnten im Allgemeinen, entsprochen werden könne.

Ich glaube, das Ministerium der geistlichen Angelegenheit bedarf hierzu der Anregung nicht; es wird und muß wissen, daß in verschiedenen Gegenden des preußischen Staates nicht blos Mitglieder der evangelischen Konfession Zehnten an katholische Kirchen, sondern eben so umgekehrt auch Mitglieder der katholischen Konfession Zehnten an evangelische Kirchen geben müssen. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wird, wenn dasselbe es für angemessen findet, die Sache in die Hand zu nehmen, dies auch ohne solche Anregung thun.

Es scheint mir aber auch, als wenn von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten überhaupt nicht auf diese Sache eingegangen werden kann, daß vielmehr die Kommission für die Agrar-Verhältnisse über diesen Gegenstand nachzudenken hat, wie sie über die Ablösung der Lasten und Abgaben zu berichten hat.

Ich möchte aber auch noch auf die Kehrseite des Antrages der Kommission aufmerksam machen, daß nämlich, wenn die Verpflichten, deren eine große Zahl in Preußen vorhanden, wo das umgekehrte Verhältniß stattfindet, erhoben, daß der Wegfall ermöglicht wird, wir mit Petitionen dieser Art überschwemmt werden möchten. Es ist gesagt, man müsse sich dessen nicht fürchten, und ich theile ganz diese Meinung, in jenem Falle, wo die Bewilligung eines kleinen Gnadengeschenks für einen verdienten Krieger nachgesucht wurde. In allen solchen Fällen sind oft Nebenumstände zu erwägen, welche die Beachtung der Kammer im hohen Grade verdienen. Wenn wir aber tausend Petitionen erhalten, welche einen dasselbe verlangen, was die eingekommene Petition will, so können wir immer nur antworten:

„von uns kann nichts geschehen."

Wir können diese Entscheidung nur dem persönlichen Richter überweisen. Das, meine Herren, ist immer sehr bedenklich, und ich beantrage daher:

„den Uebergang zur Tagesordnung."

Präsident: Ich werde diesen Antrag zunächst zur Abstimmung zu bringen haben.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. **Hartmann** (vom Plotz): Wenn etwas in den Augen der Verpflichteten gehässig ist, so sind es die Abgaben, die von den Verpflichteten an die Geistlichkeit anderer Konfessionen entrichtet werden. Auch in meinen Händen befinden sich viele Petitionen in diesem Sinne, und ich bitte Sie recht dringend, den Antrag der Kommission, diese Petition dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu überweisen, anzunehmen, damit, wenn irgend noch im Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann, vielleicht durch Ablösung ein Vermittelungsweg eingeschlagen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Winzler hat das Wort.

Abgeordn. **Winzler** (vom Plotz): Was eben der verehrte Herr Vorredner gesagt, hat eigentlich die Petitions-Kommission geleitet, einen solchen Antrag an die Kammer zu stellen. Es ist aber noch ein anderer Grund vorhanden, welcher den Beschluß der Kommission hervorgerufen. Meine Herren! Der jetzigen aufgeklärten Zeit ist es wohl dringende Aufgabe, eine Vereinigung des früher getrennten Religions-Verhältnisses in solcher Beziehung zu bewerkstelligen. Wo aber solche Abnormitäten herrschen, wird eine vollständige Einigung schwer werden. Die Petitions-Kommission hat aus dem Grunde, daß Alles fortfallen möge, was in Preußen im Betreff der religiösen Trennungen noch besteht, und dazu gehören gerade, jene abnorme Verpflichtungen festzuhalten, den Antrag gestellt, daß von Seiten der betheiligten Behörde die Untersuchung der Sache erfolgen möge, damit die vielfachen Beschwerden gleicher Art möglichst beseitigt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Rohden hat das Wort.

Abgeordn. **Rohden** (vom Plotz): Der Antrag, welcher gestellt worden ist, geht dahin, die Verpflichtung, welche zwischen den evangelischen Eingesessenen und der katholischen Kirche daselbst besteht, aufzuheben; das sollen wir aussprechen! Sollen also eine zwischen einer Corporation und Eingesessenen bestehende Verpflichtung aufgehoben erklären. Darauf einzugehen sind wir nicht im Stande. Das Ministerium kann dies eben so wenig. Wenn wir die Sache an das Ministerium verweisen, damit sich dasselbe von dem Mißverhältniß unterrichten solle, so, glaube ich, thun wir auf der einen Seite Unrechtes, denn dem Ministerium stehen dieserigen Materialien, welche wir hier haben, auch zu Gebote, und auf der anderen Seite ist, wenn eine Entscheidung auf den Antrag selbst abgegeben

Digitized by Google

werden soll, dasselbe nicht dazu geeignet. Das Ministerium kann nicht in Privatverhältnisse eingreifen. Ich mache den Antrag, daß zur Tages-Ordnung übergegangen werde, und bemerke, daß, auf Erfahrung begründet, über dergleichen Sachen nicht auf dem Kammerwege entschieden werden kann, auch nicht im Verlaufe von Ministerial-Verhandlungen ein Urtheil darüber zu fällen ist. Es sind die verschiedenen Streitigkeiten längst bekannt, welche in solchen Fällen oft vorgekommen sind. Katholiken, Evangelische und Juden sind nach einander in die Gemeinden eingerückt und sind in das Besitzthum gekommen, welches vorher Angehörige der Pfarr-Gemeinde hatten. Es haben sich wegen der Abgaben davon seitens der neuen Besitzer immer Streitigkeiten gefunden. Worauf begründete man wiederum die Berücksichtigung? Man hat gesagt, es sei der Grund eine Ueberkunft der Gemeindemitglieder; sodann, es sei eine Abgabe von Grundstücken, und jeder Besitzsolger ohne Unterschied der Konfession entrichte sie; die Verhandlungen endlich darüber in den Ablösungs- und Regulirungs-Verhandlungen, Anerkenntnisse in den Hypotheken-Akten, so wie Verjährungsbestz, wurden als solche bezogen. Ich sehe nicht ein, wie wir in der Kammer darüber bestimmen können, was zwischen zwei über reine Privatstreitigkeiten aus jenen vielfachen Gründen uneinigen Parteien Rechtens ist. Dies ist Sache der Gerichte, aber nicht die unsere und nicht die des Ministeriums. Ich kann nur den Antrag auf Tagesordnung gerechtfertigt finden und sollte meinen, daß der Zweck der Kommission, daß das Ministerium von solchen Angelegenheiten Kenntniß nehme, auch ohne Verweisung an dasselbe erreicht werde. Die Verhandlung in der Kammer wird ihm Aufforderung genug zur Kenntnißnahme sein, und die Kammer-Akten sind ihm stets zugänglich.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Plap): Ich bin gegen die Tagesordnung. Meine Herren! Es kann hier nicht die Rede davon sein, den Antrag der Petenten zu unterstützen, das ist auch nicht der Antrag der Kommission. Die Kommission hat beantragt, die Petition an das Ministerium abzugeben, und ich glaube, das wissen Verhältnisse sein, die sehr wichtige Landes-Interessen berühren, wenn eine solche Petition von der Kommission an das Ministerium zu verweisen beschlossen wird, nicht des Antrages, sondern ihres sonstigen Inhalts wegen, möglicherweise wegen des Materials, welches zu deurtheilen wir uns den kurzen Petitionsberichten nicht im Stande sind. Ich glaube, daß die Kammer nur ihre Pflicht erfüllt, wenn sie dem Antrage der Kommission beitritt. Ich muß annehmen, daß Gründe dieser Art vorliegen, wenn eine Petition, welche allgemeine Interessen berührt, von der Kommission zur Verweisung an das Ministerium empfohlen wird. Es ist allerdings aus dem Antrage der Kommission nicht zu entnehmen, daß dergleichen Gründe vorgelegen haben. Bei der Kürze, in der die Anträge abgefaßt worden sind, bei der gänzlichen Beseitigung aller Motive der Anträge, sind wir dem keinesweges berechtigt, anzunehmen, daß die Kommission ohne Grund diesen Antrag gestellt hat. Aus diesen Gründen und von dieser Ansicht ausgehend stimme ich für den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Abgeordn. Elwanger hat das Wort.

Abgeordn. **Elwanger** (vom Plap): Es handelt sich hier um Aufhebung des Zehnt. Dieser beruht auf Grundstücken. Folge davon ist, daß jeder Besitzer der betreffenden Grundstücke diesen Zehnt entrichten muß. Es kann auf das Glaubensbekenntniß nicht ankommen; jeder Besitzer des Grundstücks, sei er Christ, Jude oder Heide, muß den Zehnt entrichten. Gerade die Gleichberechtigung fordert, daß jeder Grundbesitzer ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß, den Zehnt entrichte. Von Aufhebung der Verpflichtung ohne Entschädigung kann also nicht die Rede sein. Der dahin zielende Antrag scheint mir so unbegründet, daß er ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß. In dieser Beziehung ist daher der Antrag auf Tagesordnung gerechtfertigt.

Der zweite Antrag, der dahin geht, eventuell eine billige Ablösung des Zehnts herbeizuführen, ist gegenstand des neuen Ablösungsgesetzes. Die Agrar-Kommission beschäftigt sich mit diesem Gegenstand ohnehin schon. Besonderes von dieser Kommission zu benutzendes Material enthält die Petition nicht. Es ist also auch kein Grund vorhanden, wegen des eventuellen Antrags die Petition der Agrar-Kommission zu überweisen. Ich würde vorschlagen, lediglich zur Tagesordnung überzugehen.

Referent Abgeordn. **Lohmann:** Die Kommission ist entschieden der Ansicht, daß bei dieser Petition ganz und gar kein Motiv für den Wegfall des Zehnts vorliegt, und es ist daher lediglich die Tagesordnung, die sie beantragt. Das war auch die Intention bei dem Vorschlage, den sie gemacht hat. Eben so wenig aber will die Kommission den Wegfall schlechthin befürworten, sondern nur der Regierung, welche sich doch im Besitz ausreichenden Materials für Beurtheilung des Sachverhältnisses muthmaßlich befinden wird, anheimstellen, ob Gründe vorhanden sind, künftig die Ablösung, eventuell den Wunsch der Petenten zu vermitteln. Jedenfalls ist es nicht die Ansicht der Kommission, die Petenten, welche ihre Pflichten gegen die Berechtigten nicht erfüllen, davon zu entbinden. Es ist übrigens davon nicht zu zweifeln, daß das Ministerium die Bescheidung der Petenten veranlassen wird.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:
Will sie dem Antrage der Kommission, auf Tages-Ordnung überzugehen, beitreten?
Diejenigen, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause. Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:**

die Gebrüder Dame zu Petershagen bitten:
dahin zu wirken, daß die von Seiten des jetzigen Besitzers des Guts Pretzel im Jahre 1811 ihrem Vater widerrechtlich entzogene Bauer-Nahrung sammt Nutzungen ihnen zurückgewährt werde.

Die Kommission empfiehlt:
Uebergang zur Tagesordnung.

Die Einsassen der Gemeinde Kobelwitz erklären:
1) Die Vermögenssteuer möge eingeführt werden,
2) stellen sie ihre Verhältnisse zu der Stadt Kosel, zu ihrer Grundherrschaft und zur Gemeinde, namentlich wie sich diese in Folge ausgeführter Ablösungs-Rezesse gestaltet haben, der und bittet „um jegliche Hülfe."

Die Kommission trägt auf
Uebergang zur Tagesordnung an.

Der Windmüller Siegmund zu Schonowitz beschwert sich darüber, daß er nach einem Kauf-Kontrakte aus dem Jahre 1783 jährlich 50 Gulden Grundzins an die Gutsherrschaft zahlen müsse, letztere aber ihren kontraktlichen Verpflichtungen in einigen Punkten nicht nachkomme. Er bittet:
Die Niederschlagung des Grundzinses bei des Königs Majestät zu erwirken.

Die Kommission beantragt,
zur Tagesordnung überzugehen.

Zwölf Bauergutsbesitzer zu Wangern, welche über eine erhebliche Verschlimmerung ihrer Lage in Folge eines Separations-Rezesses vom 25. Juli 1834 sich beschweren, bitten zu erwirken:
1) Daß der Rezeß aufgehoben, sie von allen Spann-Servituten entbunden und das Dominium zur Erstattung der ihnen entzogenen Ländereien angehalten werde,
2) daß den alle Gränzen überstegenden Diebereien an Kirchen, Gehöften, Feldern und Anlagen durch strengere Strafgesetze vorgebeugt und für eine festere Autorität der Polizeigewalt zum besseren Schutz ihres Eigenthums gesorgt werde.

Die Kommission schlägt vor:
Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Ich frage:
Ob von Seiten der Mitglieder Jemand das Wort wünscht?
Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin** (vom Plap): Ich würde bitten, daß die Nr. 132 der Kommission für Handel und Gewerbe überwiesen werde, weil sie nicht mit den früheren in Uebereinstimmung ist, sondern einen Punkt betrifft, den sehr viele Petitionen, welche in der Kommission für Handel und Gewerbe behandelt werden, berühren.

Präsident: Ich bin der Meinung, daß es doch zur Sprache käme.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:** Der Petent beschwert sich blos darüber, daß sein Gegenkontrahent die aus dem Kaufkontrakte vom Jahre 1783 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt habe, und hält sich darum ferner nicht für verpflichtet, den Grundzins zu bezahlen. Ich glaube, daß die Frage privatrechtlicher Natur und folglich der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung vollständig gerechtfertigt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin** (vom Plap): Das ist nicht der Fall, sondern es tritt hier der Umstand ein, daß die Gutsherrschaft ihre Verpflichtung nicht erfüllt, weshalb die Niederschlagung des Grundzinses beantragt werden soll.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordn. Winzler hat das Wort.

Abgeordn. **Winzler:** Ich glaube, beide Vorredner haben den eigentlichen Tenor der Bittschrift nicht getroffen. Es handelt sich bei diesem Bittsteller nicht darum, daß die Kammer etwas in einer zulässigen Angelegenheit thun soll, sondern Petent bittet dieselbe ganz speziell, ein seit dem Jahre 1783 vollkommen zu Recht bestehendes Verhältniß aufzuheben, nämlich die Niederschlagung eines solchen Grundzinses bei des Königs Majestät zu erwirken. Der Mann hat also keinen Begriff von dem bestehenden Recht, indem er beantragt, die Kammer soll gegen ein solches, den Gesetzen entgegen, eine rechtliche Bitte einlegen, und darauf kann doch nun und nimmermehr gerade von der Kammer eingegangen werden, die Rechte beschützen, aber nicht verletzen soll. Die Kommission hat also wohl nur den mildesten Antrag gestellt, ich würde ein schärferes Gutachten abgegeben haben, indem sie den Uebergang zur Tagesordnung vorschlägt.

Präsident: Ich werde den Antrag:

Ueber das Gesuch der Journal-Nr. 132 zur Tagesordnung übergangen,

besonders zur Abstimmung bringen, da Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Ich frage daher:

Ob die Kammer einverstanden ist, daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde?

und bitte diejenigen Herren, welche den Uebergang zur Tagesordnung haben wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Mehrere Bauern und Gärtner der Gemeinde Thiemendorf beschweren sich in bestimmten Punkten über Verletzungen in einer der Darstellung nach noch schwebenden Separationssache und bemängeln:

1) Revidirung der Separation, nebenbei auch Erwirkung eines mäßigen Ablösungs-Quantums für abzulösende Dienste.

Die Kommission hält die Beförderung dieser Eingabe zu den betreffenden Verhandlungen für angemessen und empfiehlt:

Abgabe derselben an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Kammer damit einverstanden ist, die Petition unter Nr. 181 des Journals an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten abzugeben.

(Pause.)

Der Kommissions-Antrag ist angenommen.

Es liegt mir ein Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung vor, den ich zur Unterstützung zu bringen genöthigt bin:

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Referenten, fortzufahren.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Eine Anzeige der bäuerlichen Wirthe zu Kollatz über die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen ihnen und der Gutsherrschaft, ihre Abgaben an die Pfarr- und Kreiskasse, angeblich veranlaßt durch eine Verordnung der General-Kommission.

Wegen Mangels jeglicher Namens-Unterschrift beantragt die Kommission:

Uebergang zur Tagesordnung.

Eine Eingabe vom 2. August c., welche sich als Beschwerde der Gemeinde-Einsassen von Riedofhau gegen ihre Gutsherrschaft ankündigt, aber keine Namens-Unterschrift enthält, weshalb die Kommission beantragt:

Zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Es erfolgt kein Widerspruch, ich nehme daher an, daß die Kammer mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Der Müller Bürger zu Jungwitz hat an die von Neandersche Meß-Fundation zu Breslau, welche durch Cession Rechts-Nachfolger des Fiskus geworden, von seiner früher mahlzwangsberechtigten Mühle 108 Rthlr. zu zahlen welche er für eine gewerbliche Abgabe hält. Auf Gesuche um Aufhebung an die Regierung und die Ministerien des Innern und der Finanzen ist er abschlägig beschieden worden. Er bittet:

1) die Staats-Behörden zu vermögen, daß er von diesen gewerblichen Zinsen entbunden werde,
2) zu sorgen, daß er angemessene Entschädigung wegen des durch Aufhebung des Mahlzwanges erlittenen Verlustes erhalte,
3) die Stiftung der auf die Rückstände gerichteten Mandatsklage zu vermitteln.

Die Kommission schlägt, da hier nur der Rechtsweg übrig ist,

Uebergang zur Tagesordnung vor.

Im Namen der sämmtlichen Tagelöhner zu Wusterwitz spezialisirt ein gewisser Ramthun in einer (der Agrar-Kommission schon vorgelegenen) Eingabe, was sie der Gutsherrschaft und was diese ihnen zu prästiren hat, und bittet um günstigere Stellung in einigen Punkten.

Die Kommission beantragt:

zur Tagesordnung überzugehen.

Im Namen der Landgemeinden des drambnrger Kreises, und ohne seine Vertretungs-Befugniß nachzuweisen, trägt derselbe Ramthun darauf an, die Last der Unterhaltung der Straßen und Wege zwischen ihnen und den Gutsherren angemessen zu vertheilen, so daß sie jedem Boden-Eigenthumer zufalle.

Die Kommission empfiehlt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Sechs Büdner zu Kannenberg stellen in einer (der Agrar-Kommission schon vorgelegenen) Eingabe folgende Anträge:

1) die Anlegung eines Hypotheken-Folums für ihre als selbstständig anerkannten Stellen,
2) einen regelmäßigen Klassensteuersatz für sie, weil sie mehr als ihre in gleichen Verhältnissen lebenden Nachbarn zahlen,
3) Ablösbarkeit ihres Grundzinses in möglichst geringem Betrage,
4) Aufhebung der Abgabe von Hühnern, Gänsen und anderem Vieh an die Gutsherrschaft

zu erwirken.

Ob sie ad 1, 2 sich schon an die nächst zuständigen Behörden gewendet, ist nicht gesagt.

Die Kommission schlägt vor:

zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **Viebahn** (vom Platze): Die Petition Nr. 157 schreint mir wirklich eine solche zu sein, welche eine nähere Betrachtung bei der Berathung des Gesetzes über Mühlen-Abgaben erfordert. Der Müller Bürger hält die Abgabe für eine gewerbliche und will deshalb davon liberirt sein. Ich würde deshalb den Antrag stellen, die Petition Nr. 157 an die Kommission für Handel und Gewerbe zur Berathung des Gesetzes über Mühlen-Abgaben abzugeben.

Präsident: Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen, sofern der Antrag der Kommission, zu der unter 157 verzeichneten Petition zur Tages-Ordnung überzugehen, abgelehnt wird. Ich bringe also zunächst den Antrag der Kommission zur Frage:

Ob in Bezug auf die unter Nr. 157 verzeichnete Petition zur Tages-Ordnung übergegangen werden soll?

und ersuche diejenigen, welche den Uebergang zur Tages-Ordnung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Uebergang zur Tages-Ordnung ist beschlossen.

Referent Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Die Dorfschaft Kolzow, welche angehalten wird, Kur- und Verköstigungskosten für einen auswärts gestorbenen, in früheren Jahren in Kolzow wohnhaft gewesenen Böttchergesellen zu erstatten, und von der Königlichen Regierung zu Stettin auf ihre Remonstration abschlägig beschieden worden ist, beschwert sich hiergegen, bittend, die Vorstellung dem Ministerium des Innern befürwortend zu übergeben.

Die Kommission beantragt:

die Petition an das Ministerium des Innern zur Verfügung abzugeben.

Präsident: Der Minister des Innern hat das Wort.

Digitized by Google

Staats-Minister des Innern von Manteuffel: Da in dieser Angelegenheit noch keine Ministerial-Entschließung ergangen ist, so scheint es mir in der That der Stellung der hohen Kammer nicht würdig zu sein, eine Befürwortung eintreten zu lassen. Ich glaube, daß der Uebergang zur Tages-Ordnung vollständig gerechtfertigt sein würde.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:** Ich erlaube mir hierauf zu bemerken, daß die Petition nicht zur Befürwortung, sondern zur Berfügung an das Ministerium des Innern abgegeben werden soll.

Präsident: Ich frage, in der Voraussetzung, daß der Antrag, zur Tagesordnung überzugehen, von dem Herrn Minister des Innern in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgegangen ist:

Ob die Versammlung diesem Antrage beitreten will?

und bitte dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Im Namen aller bäuerlichen Wirthe in fünf Dörfern des zauch-beliger Kreises und ohne nähere Legitimation stellt der Häusler Polz zu Kuhlowitz die Bitte:

Die Zulassung ihres Uebertritts aus der Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg in die des Herzogthums Sachsen zu erwirken, da die Kammer wohl nicht ansehen werde, das hierzu erforderliche, seitens der Provinzialstände erst noch zu beantragende Gesetz zu genehmigen.

Die Kommission empfiehlt:

Uebergang zur Tagesordnung.

und

919 Landleute aus 46 Ortschaften des beliß'ch-bitterfelder Wahlkreises beantragen:

1) daß der von der aufgelösten National-Versammlung durchgeführte Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung aller bäuerlichen Lasten und Abgaben zum Gesetz erhoben werde,
2) Ausgleichung der Grundsteuer und Einführung der Einkommensteuer,
3) Aufhebung der Abdecerei-Gerechtigkeit,
4) Amnestie für alle seit März 1848 begangenen politischen Verbrechen.

Ad 1 und 3 hat die Eingabe der Agrar-Kommission bereits vorgelegen.

Die Kommission beantragt:

zu 4. Uebergang zur Tagesordnung, zu 2. Abgabe der Petition an die Finanz-Kommission.

Präsident: Soll diesen Anträgen beigetreten werden, so bitte ich, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben.

(Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Die evangelische Gemeinde Ottendorf (Schlesien) bittet, da die katholische Parochie daselbst für erloschen erklärt worden:

um Zurückgabe der ihr vermeintlich gehörigen Kirche, nebst Kirchenvermögen, Wiedernut, Pfarr- und Schulhaus.

Die Kommission schlägt vor:

Abgabe der Petition an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Präsident: Der Abgeordnete von Pokrzywnicki hat das Wort.

Abgeordn. **von Pokrzywnicki** (vom Plag.) Auch in Ansehung dieser Petition muß ich beantragen, zur Tages-Ordnung überzugehen. Die Kommission scheint mir mit dem gestellten Antrage die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen Religionsgesellschaften verkannt zu haben, und ich erlaube mir deshalb hier etwas näher darauf einzugehen und namentlich auf die bestehenden Rechts-Verhältnisse hinzuweisen. Schon das Gesetz vom 13. Mai 1833, betreffend das Erlöschen der Parochien, sagt im §. 3, daß die Pfarr-Gebäude, die Wiedernut und das übrige Vermögen zum Nutzen derselben Religions-Gesellschaften verwendet werden sollen, welcher die erloschene Parochie angehört, und sie bleiben daher das Eigenthum eben dieser Religions-Gesellschaften.

(Ruf: laut, laut!)

Präsident: Darf ich den Herrn Redner bitten, auf die Tribüne zu kommen. Bei längeren Vorträgen wird sonst einigen Herren Vieles nicht zu verstehen möglich sein.

Abgeordn. **von Pokrzywnicki:** In Ansehung der Kirchengebäude war freilich bestimmt, daß eine Disknssion insofern stattfinden durfte, als diejenigen der an diesem Orte vorhandenen anderen Religionspartei zugewiesen werden könnten, wenn sie derselben bedurfte. Die Verfassung vom 5. December v. J., die nunmehr als Gesetz gilt, hat aber auch dies Verhältniß geändert, indem sie festsetzt, daß die verschiedenen Religionsgesellschaften im Besitz und Genuß der für ihren Kultus bestimmten Anstalten bleiben sollen. Hiernach müssen von diesem Zeitpunkt ab die verschiedenen Religionsgesellschaften im Besitz der Kirchen und der übrigen zum Kultus bestimmten Anstalten bleiben, welche sie an dem Tage der Anerkennung der Verfassung besaßen, oder eigentlich an dem Tage, an welchem diese Verfassung publizirt wurde. Da nun die evangelische Gemeinde Ottendorf erst jetzt darauf anträgt, ihr die der katholischen Gemeinde zugehörige Kirche zu überlassen, so muß vorausgesetzt werden, daß dieselbe bis zeit in den Besitz nicht gekommen ist, so daß nunmehr dem Ministerium nicht zusteht, über die Kirche nebst Vermögen und Wiedernut zu Gunsten einer anderen Religionsgesellschaft zu verfügen, und daß es in Ansehung derselben nicht mehr zulässig ist, auf das Gesetz vom Mai 1833 zurückzugehen. Ich glaube hiernit die Rechte der verschiedenen Religionsgesellschaften zu wahren und wiederhole den Antrag:

Zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. **von Auerswald** (vom Plag.): Aus dem Vortrage, den wir so eben gehört haben, geht hervor, daß diese Petition zu denjenigen gehört, welche, von einem einzelnen Falle ausgehend, auch Beiträge zur Behandlung allgemeiner Interessen liefert. Ich bin hier, wie in einem früheren Falle, wo zu meinem Bedauern zur Tagesordnung übergegangen wurde, für Ueberweisung der Petition an das Ministerium.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt. Ich bemerke dabei, daß wir allerdings eine Form immer verletzt haben, indem ich die Anträge auf Tagesordnung nicht zur besonderen Unterstützung gebracht habe. Ich glaube indeß, daß wir bei diesen Petitionen von dieser Form abstehen können.

Der Abgeordnete Bieck hat das Wort.

Abgeordn. **Bieck:** Nach der Petition scheint ein Fall vorzuliegen, der von so besonderer Art ist, daß er nach meiner Ansicht nicht zur Tagesordnung beleitigt werden kann. Wenn die evangelische Gemeinde zu Ottendorf sagt, daß die katholische Parochie daselbst für erloschen erklärt ist, so setzt das voraus, daß zur katholischen Gemeinde kein Mitglied mehr gehört. Ich frage: wenn ein solcher Fall vorliegt, daß innerhalb der evangelischen Gemeinde keine katholischen Mitglieder mehr sind, und es ist eine katholische Kirche, Wiedernut, Pfarr- und Schulhaus da, wenn sind das da eine Kirche die Gemeinde ist die Kirche doch gebaut worden. Ist sie früher katholisch gewesen und jetzt ganz und gar evangelisch, so ist das ein Fall, der die größte Berücksichtigung verdient. Daher kann ich nur dafür stimmen, daß die Petition an das Ministerium abgegeben werde, damit für solche exceptionelle Fälle, für so abnorme Zustände ein Gesetz gemacht werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Görtz hat das Wort.

Abgeordn. **von Görtz** (vom Plag.): Insofern in der Ueberweisung an das Ministerium, wie vorher schon angeführt worden ist, eine ausdrückliche Befürwortung nicht liegt, so würde ich gegen diese nichts zu erinnern haben; nur wie die Worte des letzten Herrn Redners veranlassen mich, das Wort zu ergreifen. Was mit den erloschenen Parochieen, was mit den Kirchengütern werden soll, darüber besteht keine Frage mehr.

Es ist ein spezielles Gesetz darüber vorhanden, wie in solchen Fällen zu verfahren ist. Es ist dieser Fall, wo katholische Parochieen für erloschen erklärt worden sind, in Schlesien öfter vorgekommen. Deswegen zweifle ich, daß die Petition, möge sie verwiesen werden, wohin man will, einen ganz besonderen Beitrag zur Behandlung dieser Materie darbieten wird. Ich bin davon durchdrungen, daß solcher Fälle viele vorliegen, aber eben so davon, daß der hohen Kammer keine Veranlassung hat, so lange das Gesetz besteht, und eine Beschwerde darüber nicht erfolgt, daß das Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, hinzuzutreten und einzugreifen. Aus diesem Grunde würde ich, sofern in der Ueberweisung keine Befürwortung liegt, gegen den Antrag der Kommission nichts einzuwenden haben, aber im Uebrigen den Antrag auf Tages-Ordnung jedenfalls unterstützen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:** Die Verordnung vom Mai 1833 ist bei der Berathung in der Kommission ebenfalls berücksichtigt worden. Diese bestimmt die Verhältnisse, und danach hätte sich die Kommission schon entschieden, die Petition zurückzuweisen und respektive zur Tages-Ordnung überzugehen, wenn nicht noch die Frage gewesen wäre, ob gerade die faktischen Voraussetzungen vorhanden wären, auf welche die Verordnung paßt. Dies war

Digitized by Google

der Grund zu dem Antrage der Kommission, die Petition an das Ministerium abzugeben, um, wenn in dieser Beziehung etwas zu erledigen sei, danach Verfügungen zu treffen, da es zweifelhaft war, ob die Verordnung auf diesen Fall anwendbar ist.

Präsident: Insofern der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht angenommen werden sollte, worauf ich zunächst die Frage stellen werde, so werde ich dann die Frage auf den Antrag der Kommission stellen. Ich frage zunächst:

Ob der Antrag auf Tagesordnung angenommen werden soll?

Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, wieder Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

Diejenigen Herren, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist verworfen. Ich darf also voraussetzen, daß der Antrag der Petitions-Kommission angenommen ist, insofern nicht noch Widerspruch erfolgt.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:**

Sechszehn Bürger zu Zallenfelde beschweren sich über das Mißverhältniß bei dem von ihnen an den Domainen-Fiskus zu zahlenden Erbpachts-Kanon, resp. Horn- und Klauenschoß, im Vergleich gegen andere Erbpächter und Besitzer, und darüber daß sie von dem verweinlich für sie günstigen Ergebnisse einer deshalb seitens der Königlichen Regierung zu Königsberg eingeleiteten Untersuchung nichts erfahren, um Erleichterung ihrer Lage bittend.

Die Kommission beantragt:

Abgabe der Petition an den Finanz-Minister.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, ist der Antrag angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:**

Mehrere Landwirthe zu Gubrow tragen auf — angeblich bei den höchsten Behörden vergebens erhetene — Revision einer bereits ausgeführten Acker-Separation, resp. Zutheilung besserer Ländereien an.

Die Kommission empfiehlt, da der Rezeß maßgebend: Uebergang zur Tagesordnung.

Drei Wahlmänner bitten, in angeblichem Auftrage der Gemeinde Ravensbrück, Alt- und Neu-Thümen, zu erwirken, daß:

1) ihnen zur Entnahme der nöthigen Streu aus den umliegenden Königlichen Forsten die Erlaubniß, welche die Königliche Regierung mit Berufung auf die der Forstkultur erwachsenden Nachtheile mehrfach verweigert hat — ertheilt,
2) die Stromschiffahrt fernet mehr gegen die Eisenbahnen und sonstige Mißbräuche in Schutz genommen werde, damit die Schiffahrt in Stand komme, mit den Eisenbahnen zu konkurriren.

Die Kommission hält beide Ansprüche im Fragefall für nicht gehörig motivirt und empfiehlt

Uebergang zur Tagesordnung.

Vier angeblicke Deputirte der Gemeinde Kehalla, Kreises Krotoschin, welche die Vollziehung eines Ablösungs-Rezesses, nach vorgängiger rechtskräftiger Entscheidung über ihre Gerechtsame, im Jahre 1848 geweigert, weil sie ein neues Ablösungsverfahren nach den neuen Gesetzen in Anspruch nehmen, bitten:

die Ablösungssache einem einstichtsvollen und gewissenhaften Kommissarius zu übertragen und die Hütungs-Entschädigung durch Land zu vergüten.

Die Kommission findet keinen Grund, diesen Antrag zu befürworten, und beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Da ein Widerspruch nicht erfolgt, so ist der Uebergang zur Tagesordnung angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Vier lutherische Wirthe zu Darsewitz bitten um Erwirkung der Befreiung von Grundabgaben, welche sie auch nach ihrem Austritt aus der evangelischen Landeskirche an die unirte Pfarrei zu Tonnin, zu welcher sie früher gehört, leisten sollen.

Die Kommission empfiehlt:

Abgabe der Petition an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

Präsident: Es erfolgt kein Widerspruch, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Die Eheleute Tyeslick zu Arys, rechtskräftig verurtheilt, die von dem Deposital-Rendanten Stradmann, für welchen sie Caution geleistet, verunterate Summe von 216 Rthlr. 15 Sgr. zur Vertheilung unter die Depositat-Interessenten zu zahlen, tragen, die Entscheidungsgründe anzuschend und um eines vorbehaltenen Regresses an Dritte überhoben zu sein, darauf an:

die Erstattung dieser angeblich gezahlten Summe aus Staatsfonds zu erwirken.

Die Kommission schlägt vor:

Zur Tagesordnung überzugehen.

Der Schlossermeister Traugott Sigismund Franz zu Neustadt-Eberswalde übereicht ein Volumen Manual-Akten betreffs seiner Ansprüche auf den Nachlaß eines Kaufmanns Franz, wonach er in vielen Anträgen und versuchten Klagen bei allen möglicherweise nur irgend kompetenten Gerichten, bei mehreren Ministerien, in vielen Immediatgesuchen an des Königs Majestät und bei dem Bundestage seine Ansprüche geltend gemacht, überall aber unter Belehrung über den Ungrund derselben abgewiesen worden. Er bittet:

die Akten einer gewissenhaften Prüfung unterwerfen zu lassen.

Die Kommission beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Büdner Hans Nadolen zu Brotkowitz beschwert sich, daß sein Vater und Gutsvorsahr in einer bereits ausgeführten Separation in mehreren Punkten verletzt worden. Er bittet:

alles das zu untersuchen und zu erwirken, daß alles seiner Nahrung widerrechtlich Entzogene zurückgegeben werde.

Die Kommission empfiehlt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Theerofenbesitzer Härtel zu Neudorf, welcher unter Annullirung eines Erbzinskontrakts rechtskräftig verurtheilt worden, die durch diesen Kontrakt erworbenen Ländereien an das Waisenhaus zu Züllichau zurückzugeben, bittet:

seine Sache genau zu prüfen und demnächst zu veranlassen, daß er mit seinem Besitzthum aufs Reine komme und die Erkenntnisse annullirt werden.

Die Kommission trägt auf

Uebergang zur Tagesordnung

an.

(Der Abgeordnete Schöpplenberg bittet um das Wort über Nr. 150.)

Präsident:

(Verliest den obigen Bericht über Journal-Nr. 150.)

Der Abgeordnete Schöpplenberg hat das Wort.

Abgeordn. **Schöpplenberg:** Meine Herren! Der Vorgänger des Theerofen-Besitzers Hertel hat im Jahre 1770 oder noch früher ein Grundstück in dem Walde, der dem Waisenhause zu Züllichau gehört, angekauft und dort einen Theerofen erbaut. Er hatte die Berechtigung, die Stumpfen der Bäume auszuroden, um daraus Kohlen zu brennen.

Er verkaufte dieses Grundstück von dem Direktor des Waisenhauses und blieb im ungeschirten Besitz, so daß er es dem jetzigen Besitzer verkaufen konnte, und auch dieser war wieder mehrere Jahre im Besitz. — Was früher für das Waisenhaus eine Wohlthat war, daß nämlich der Boden von den zurückgebliebenen Stecken gereinigt wurde, ist jetzt, nachdem allerdings die Holzpreise gestiegen sind und die Umstände sich geändert haben, eine Last für dasselbe geworden. Nachdem es dies nun geworden, erinnerte man sich plötzlich, wie aus dem Petitions-Bericht hervorgeht, und was auch vollkommen in der Ordnung ist, daß der damalige Waisenhaus-Direktor nicht die Befugniß gehabt hat, selbstständig mit dem ersten Käufer den Kaufkontrakt abzuschließen. Was also den Rechtspunkt anbelangt, so läßt sich dagegen nichts sagen; aber ich glaube, hier steht der Fiskus einem ganz armen Manne gegenüber, wenigstens einem Manne, der durch ein rechtliches Erkenntniß vollständig zu Grunde gerichtet wurde.

Ich frage also, ist es wohl recht, wenn wir zur Tages-Ordnung übergehen? — Ich empfehle Ihnen, die Sache dem betreffenden Ministerium zur genauen Prüfung und zur möglichsten Berücksichtigung zu übergeben.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann:** Es liegt hier keine Petition vor, in welcher von dem Fiskus die Rede ist. Es ist eine reine Privatsache, das Waisenhaus zu Züllichau steht dem Petenten

Digitized by Google

gegenüber. Es liegt ein Erkenntniß vor, und ich wüßte nicht, was die Kammer dazu veranlassen sollte, jetzt die Sache noch weiter zu verfolgen.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag auf Tages-Ordnung zur Abstimmung bringen, eventuell würde der Antrag, den der Abgeordnete Schöpslenberg machte, zur Abstimmung kommen.

Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie den Antrag der Petitions-Kommission über die unter Nr. 150 bezeichnete Petition, zur Tages-Ordnung übergehen, beitritt?

und ersuche diejenigen Herren, welche das wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Die Gemeinde Feuerstein beschwert sich darüber, daß, obgleich ihr Privilegium vom Jahre 1754, wonach sie das Gut Feuerstein erkauft, nichts davon besage, in den mit ihrer Gutsherrschaft geschlossenen Rezeß:

1) eine sogenannte 24 Prozent-Steuer,
2) ein Laudemium,

zu ihrem Nachtheile aufgenommen, — auch!

3) Dienste und Natural-Abgaben zu den höchsten Sätzen in Rente verwandelt seien.

Sie bittet

um unentgeltliche Aufhebung derjenigen Lasten, welcher feudaler Natur sind, und um Erwirkung der Ablösung des übrigen Zinses nach billigstem Maßstabe;

4) klagt sie über den Druck und die gesundheitspolizeiwidrigen Folgen der Schankzwangsgerechtigkeit und verweigerte Erlaubniß zur Anlegung einer zweiten Schenke;
5) wünscht sie, daß, weil sie fast durchgängig aus evangelischen Mitgliedern bestehe, der an den katholischen Pfarrer in Opporowo zu gebende Dezem aufgehoben werde.

Die Kommission schlägt vor:

zu 1, 2, 3, weil hier der Rezeß maßgebend, und zu 4, weil die Landespolizei-Behörde interessirt und die Sache bei den ressortmäßigen Behörden schon entschieden ist, zur Tagesordnung überzugehen, — zu 5 aber die Petition an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten abzugeben.

Die Gründe für den letzten Vorschlag sind dieselben, welche schon bei einer früheren Gelegenheit geltend gemacht worden sind.

Präsident: Der Abgeordnete Rebben hat das Wort.

Abgeordn. **Rebben** (vom Platze): Es handelt sich hier wieder um eine Dezem-Abgabe, welche Eingesessenen anderer Konfession auf eine katholische Kirchenstelle entrichten sollen. Es ist ein ähnlicher Fall bereits früher zur Sprache gekommen, es ist jedoch die Kammer, weil sie die Sache nicht zu ihrer Cognition geeignet hielt, hierüber zur Tagesordnung übergegangen. Nach dem Antrage der Kommission soll die Petition an Ministerium abgegeben werden, ich halte es jedoch auch jetzt für zweckmäßig, analog dem früheren Falle, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorf:** Ich glaube im Sinne der Kommission anführen zu müssen, daß nicht der Dezem, die dingliche Abgabe, wovon es sich bei den fraglichen Fälle handelt, das Argument der Kommission auf sich gezogen hat, sondern daß dieselbe kein Mittel unbenutzt lassen zu können glaubte, um das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf ein leider von einem Ende des Staates bis zum anderen herrschendes Hinderniß des religiösen Friedens hinzuweisen.

(Bravo!)

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag auf Tagesordnung zur Abstimmung bringen.

Wenn er verworfen werden sollte, werde ich den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen, welche auch über Nr. 5 zur Tages-Ordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. **Lohmann** (liest):

Von den Gutsbesitzern Johanna Horn und David Günther zu Großkurnatschen verlangt:

1) die erstere, mit welcher in einem Rezesse vom Januar 1848 die Laudemialpflicht in eine jährliche Rente umgewandelt und eine Nachtrags-Rente (ein Rückstand von 114 Rthlr. festgesetzt ist, jetzt, wo sie die Laudemialpflicht als nicht bestehen oder doch nicht erwiesen bestreitet, die Suspendirung des Rezesses und Rückzahlung der Nachtrags-Rente mit Zinsen und Kosten;
2) beide zusammen beschweren sich über Gesetzwidrigkeiten bei einer vorgenommenen Acker-Separation; ferner, daß der Gutsherr auf ihren Ländern an einer Straße Pappeln setzen lassen; daß dessen Gartenfruchtbäume ihren Aeckern schaden; der Gutsherr ihr Recht, über seinen Hof zu fahren, bestreite; derselbe auch Wächtergeld verlange, obgleich sie zur Unterhaltung des Gemeinde-Wächters beitragen rc.

Sie verlangen Revision der Ackertheilung und den Befehl zur Abstellung der übrigen Rechtswidrigkeiten.

Die Kommission beantragt, da hier privatrechtliche Streitigkeiten vorliegen:

Uebergang zur Tagesordnung.

Die Bauerguts-Besitzer Erben Gallen und Erben Heinrich zu Hausdorf, beschweren sich, daß bei der Ablösung einer gutsherrlichen Schafhude, namentlich bei der bestehenden Entschädigung für die deshalb festgestellte Rente durch Land, in Bezug auf die Bonitirung und Lage sehr zu ihrem Nachtheile gefehlt worden sei. Sie bitten:

das ganze Ablösungsgeschäft aufzuheben oder ihnen Zahlung der Gebrente unter Rückgabe des abgetretenen Landes zu gestatten, oder das Land zu dem in den Vorverhandlungen angenommenen höheren Preise anzurechnen resp. eine anderweite Abgränzung vorzunehmen.

Da der Ablösungs-Rezeß maßgebend, event. der Rechtsweg zu betreten ist, so trägt die Kommission darauf an:

zur Tagesordnung überzugehen.

Siebenundzwanzig Häusler zu Polenzig, für ihr abgelöstes Hudevrecht angeblich durch so geringen Landbesitz abgefunden, daß sie keine Kuh mehr halten können, wünschen, daß ihnen aus der benachbarten Königlichen Forst, welche ohnehin einer Separation unterliege, kleine Parzellen zur Urbarmachung für billigen Preis käuflich überlassen werden. Sie bitten:

das Ministerium zu veranlassen, ihr Gesuch an Ort und Stelle prüfen zu lassen und zu gewähren.

Da die Petenten nicht nachgewiesen, daß sie ihren Antrag bei den einschlägigen Behörden schon vorgebracht, so schlägt die Kommission vor:

zur Tagesordnung überzugehen.

Georg Röbbenack zu Borgau, welchem, namentlich wegen aufregender Reden in einer Volksversammlung, der Dienst als Hutmann (Hirt) der Gemeinde Borgau und damit die Dienstwohnung gekündigt worden, verlangt von der Gemeinde, daß ihm diese Wohnung pachtweise belassen oder ein Bauplatz gegen Erlegung des Preises käuflich überlassen werde.

Die Gemeinde weigert dies, die Regierung zu Merseburg hat seine Beschwerde darüber als unbegründet zurückgewiesen. Er bittet jetzt die Kammer:

daß seinem Antrage willfahrt werde.

Die Kommission beantragt:

Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Da kein Widerspruch gegen die Anträge der Kommission erhoben ist, so nehme ich an, daß die Kammer den Anträgen auf Tagesordnung beitritt.

Ich werde noch einige Mittheilungen über die Kommissions-Sitzungen machen, und nachher mir die Meinung der hohen Kammer über Regulirung der Tagesordnung für die nächste Sitzung erbitten.

(Der Präsident theilt hierauf die für die Sitzungen verschiedener Kommissionen festgesetzte Zeit mit.)

Meine Herren! Die nächste Plenarsitzung wird Dienstag um 12 Uhr stattfinden. Es handelt sich darum, was der Gegenstand der Tagesordnung sein soll. Der Bericht über Tit. I. und II. in den zehn ersten Artikeln der Verfassungs-Urkunde, befindet sich seit längerer Zeit in Ihren Händen, eben so ist der Bericht der Kommission für Handel und Gewerbe über das Gesetz, betreffend mehrere Abänderungen der Gewerbeordnung, so wie auch der Bericht über die Gewerbegerichte, bereits seit längerer Zeit gedruckt. Es fragt sich also, ob, wie von vielen Seiten gewünscht ist, diese Gesetze zunächst ihre Erledigung finden sollen. Die Entscheidung der Frage würde wesentlich davon abhängig sein, welchen Gang die Kammer bei Berathung dieser umfangreichen Gesetze einzuschlagen gedenkt. Die Kommission hat seine Abänderungen beantragt, und

Digitized by Google

daher vorgeschlagen, diesen Gesetzen die Genehmigung zu ertheilen. Es wäre daher wohl möglich und, wie es mir scheint, wenn ich eine Meinung äußern darf, räthlich, nur dann in die Diskussion der einzelnen Paragraphen einzugehen, wenn von Seiten der Kammer-Mitglieder Abänderungen vorgeschlagen werden sollten. Bis jetzt ist dies nicht geschehen, und es wäre vielleicht möglich, mit einer Generaldiskussion diesen Gegenstand zu erledigen. Wäre dies der Fall, so würde es wünschenswerth sein, die Gesetze bald zur Erledigung zu bringen. Sollte aber eine paragraphenweise Diskussion dieser umfangreichen Gesetze stattfinden müssen, so würde ich es meinerseits nicht für angemessen erachten, die ebenfalls in hohem Grade wichtige Berathung der Verfassung zu unterbrechen.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort.

Abgeordn. **von Bodelschwingh**: Meine Herren, ich glaube, daß die Berathung der Verfassung in jedem Falle vorgehen muß, sie ist die Hauptaufgabe der hohen Versammlung, und ich glaube, daß wir es Alle dem Lande schuldig sind, nichts zu versäumen, was die baldige Erledigung derselben herbeiführen kann. Da die in Rede stehenden Gesetze die volle Zustimmung der Kommission erhalten haben, da sie bereits in Kraft sind und es sich daher nur um eine nachträgliche Genehmigung handelt, so glaube ich, daß dieser geringe Zeitverlust nicht in Anschlag zu bringen ist gegen die viel wichtigere Aufgabe der Feststellung der Verfassung.

Präsident: Der Abgeordnete von Viebahn hat das Wort.

Abgeordn. **von Viebahn**: Ich würde mich dieser Ansicht im Allgemeinen anschließen, erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß die Berathung der Gesetze als sehr dringlich erscheint, indem, wenn auch diese Gesetze bereits seit dem 9. Februar erlassen sind, es doch für die Ausführung derselben wünschenswerth ist, daß das Land das Urtheil der hohen Kammer über dieselbe erfahre, und deshalb erlaube ich mir die Bitte anzuschließen, nach der Beendigung des ersten und zweiten Titels der Verfassung die Berathung der Gewerbegesetze nachfolgen zu lassen.

Präsident: Daß meine Ansicht die des Abgeordneten von Bodelschwingh ist, habe ich bereits früher bemerkt.

Ich habe mich nur für verpflichtet gehalten, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, weil mir entgegengesetzte Ansichten darüber mitgetheilt worden sind. Der Herr Abgeordnete von Viebahn hat nicht darauf angetragen, diesen Gegenstand auf die nächste Tages-Ordnung zu setzen, und ich werde daher, sofern kein Widerspruch erfolgt, bestimmen, daß die nächste Tages-Ordnung sein werde: Titel I. und II. der Verfassung die Nr. 10.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünfundzwanzigste Sitzung

am Dienstag den 2. Oktober 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Ein Abgeordneter legt sein Mandat nieder. — Wahlprüfungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember, und zwar Tit. I. und II.: Vom Staatsgebiet und Von den Rechten der Preußen. — Die Berathung über den Eingang wird bis zum Schlusse ausgesetzt. — Art. 1 wird nach einer längeren Debatte über die Verhältnisse und die Stellung des Großherzogthums Posen, welche namentlich den Minister des Innern veranlaßt, wiederholt das Wort zu ergreifen, unverändert angenommen.

Der Präsident Graf Schwerin eröffnet die Sitzung um 12½ Uhr.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Manteuffel, von Strotha und von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Abgeordn. Eckstein.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall, und so ist dasselbe genehmigt.
Das heutige Protokoll führt der Abgeordnete Schriftführer Gesler. Der Abgeordn. Schriftführer Grodbeck wird die Notirung zum Wort stattfinden lassen.

Nach einem Schreiben des Herrn Ministers des Innern wird der Herr Regierungsrath von Perbandt zur Assistenz des Herrn Ministers der heutigen Sitzung beiwohnen.

Urlaub haben nachgesucht der Herzog von Ratibor nachträglich auf 8 Tage.
von Köckritz,
Bülow (Rieth)
Baur (Kochen)
Adenhoven
Gellern und
Hoffmann
} auf 8 Tage.
Der Abgeordn. Tellkampf ist krank.
Der Abgeordn. Freiherr von Kleist (Moholz) bittet die hohe Kammer um längeren Urlaub.
Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Schreiben zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst um einen Urlaub von 10 bis 12 Tagen, und zwar aus folgenden Ursachen:

Am 2. Oktober ist in Görlitz die Wahl eines Abgeordneten zur ersten Kammer, und bin ich als Wahlmann hierzu erwählt, da deren aber nur 15 überhaupt sind, so glaube ich, daß es sehr im Interesse meiner Kommittenten liegt, daß ich mich bei derselben betheilige.

Außerdem bin ich Vorsteher einer ländlichen Feuer-Sozietät von 10 Dörfern, welcher jetzt wiederum 16 Dörfer beitreten wollen. Es ist jedoch dringend nöthig, daß ich die Taxen und andere Angelegenheiten selbst leite, indem ich keine Stellvertreter habe. Ich glaube, zu diesen beiden Zwecken obiger Zeit zu bedürfen.

Berlin, den 29. Sept. 1849.

Freih. von Kleist-Moholz,
Abgeordneter der zweiten Kammer.

Sr. Excellenz dem Königl. Staats-Minister
a. D. und Präsidenten der zweiten Kammer,
Ritter rc. Herrn Grafen Schwerin,
hier.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:
Ob sie den erbetenen Urlaub von 14 Tagen bewilligen will?
und ich werde es annehmen, insofern Widerspruch nicht erfolgt.

(Pause.)

Der Urlaub ist ertheilt.
Der Abgeordnete Osterrath bittet auch noch, seinen Eintritt in die Kammer um 14 Tage zu fristen.
Ich bitte, das Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

Der hohen zweiten Kammer werden die Akten über meine Wahl für den vierten mindenschen Wahlbezirk entweder schon zugegangen sein oder in diesen Tagen zugehen. Sobald ich mich von den Folgen der Cholera, an der ich krank gelegen, erholt habe, hoffentlich in spätestens 14 Tagen, werde ich meinen Platz in der Kammer einnehmen, bis wohin denn auch die Prüfung meiner Wahl beendigt sein wird.

Osterrath.

An
die hohe zweite Kammer
in Berlin.

Präsident: Ich werde annehmen, daß die Kammer den Urlaub bewilligt, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Wolff (Rheinbach) hat sein Mandat niedergelegt und behufs folgendes Schreiben an mich gerichtet.
Ich bitte, dasselbe zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Grodbeck** (liest):

Obgleich sehr viele kommissarisch angestellte Beamte mit Vertretung in der Kammer sitzen und ich die Hoffnung hegen zu dürfen glaubte, nach beendigter Legislatur ebenfalls in meine amtliche Stellung als landräthlicher Kommissar des Kreises Rheinbach zurückkehren zu können, so hat die Königl. Regierung zu Köln durch Verfügung vom 18ten d. mit einem Termine von 6 Tagen mir dennoch die Alternative gestellt, entweder mein Mandat als Abgeordneter oder mein landräthliches Kommissorium abzugeben, und mich dadurch indirekt genöthigt, ersteres, wie hierdurch geschieht, niederzulegen, indem besondere Verpflichtungen gegen den Kreis mich an die Beibehaltung meines amtlichen Kommissoriums binden.

Abgeordneter der zweiten Kammer
G. J. Wolff.

An
den Königl. Staats-Minister a. D.
und Präsidenten der zweiten Kammer,
Herrn Grafen von Schwerin
Excellenz
in Berlin.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister **von Manteuffel:** Es ist ganz vor kurzem eine Beschwerde des Herrn Abgeordneten Wolff über die Entscheidung der Regierung in Köln an mich gelangt, und ich werde sie prüfen, zuvor aber den Bericht der Regierung in Köln zu erfordern haben. Dies wollte ich nur zur Aufklärung des Sachverhältnisses hier anzeigen.

Präsident: Obgleich diese Niederlegung des Mandats hier an eine Bedingung geknüpft ist, so habe ich meinerseits geglaubt, nicht anders handeln zu können, als vorläufig die Niederlegung des Mandats als eine definitive zu erachten und den Herrn Minister des Innern um Anordnung einer Neuwahl zu ersuchen. In Folge der Erklärung, die wir von dem Herrn Minister vernommen haben, wird wohl noch eine fernere Mittheilung in der Sache ergehen. Die hohe Kammer hatte die Wahl des Abgeordneten von Beitheim für ungültig erklärt. Er ist zum zweitenmal in dem Wahlbezirke Delitzsch und Bitterfeld gewählt, in der Versammlung eingetreten und der zweiten Abtheilung durch das Loos zugetheilt worden. Es ist noch eine Wahlprüfung von der dritten Abtheilung zu erledigen. Der Herr Abgeordnete Schröder (Lyck) ist Referent, und ich ersuche denselben, den Bericht zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Schröder** (Lyck): Der Vortrag betrifft die Prüfung der Wahl des Superintendenten Keller für den dritten düsseldorfer Wahlbezirk Duisburg. Es waren überhaupt 508 Wahlmänner, wovon 420 erschienen, die absolute Majorität betrug daher 211. Der Abgeordnete Keller hat 230 Stimmen erhalten, also 19 über die absolute Majorität. Das Ausbleiben von 88 Wahlmännern kann nicht weiter in Betracht kommen, da zufolge der bei den Akten befindlichen Instruktions-Dokumente sämmtliche Wahlmänner vorgeladen waren. Dagegen heißt es in der Liste, welche einen Theil des Wahlprotokolls ausmacht, der Anzahl der Wahlmänner beträgt nach der Seelenzahl 535, davon gehen ab wegen unterbliebener oder abgelehnter Wahlen 27. Summa der bleibenden Wahlmänner 508. Man sieht zwar nicht, wie viele Wahlen unterblieben und wie viel abgelehnt sind, auch nicht, warum für die Wahlmänner, die abgelehnt haben, nicht andere gewählt sind; es kann indessen auf diese Zahl nicht ankommen, denn wenn auch sämmtliche 27 Wahlmänner anwesend gewesen wären, dann waren 448 anwesend; davon betrug die absolute Majorität 225; der Abgeordnete Keller hätte mithin immer noch 5 Stimmen über die ab-

Digitized by Google

solute Majorität erhalten. Die Abtheilung schlägt daher vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsidente Insofern kein Widerspruch erfolgt, werde ich annehmen, daß die Kammer dem Antrage der Abtheilung beitritt.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Es ist auch noch aus der ersten Abtheilung eine Wahlprüfung zu erledigen. Der Abgeordnete von Klitzing ist Referent.

Referent Abgeordn. von **Klitzing**. Der ersten Abtheilung haben noch Verhandlungen vorgelegen, betreffend die Wahl in dem ersten münsterschen Wahlbezirk, und kann die Wahl eines Abgeordneten in dem dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Königsberg. In dem ersteren ist der Ober-Landesgerichts-Assessor Brockhausen, in dem letzteren der Landrath Mantefel gewählt. Beide Wahlen sind mit absoluter Majorität, namentlich die Wahl des Abgeordneten Brockhausen mit sehr überwiegender Majorität erfolgt. Beide haben nach Lage der Akten die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten, sie haben die Wahl angenommen; die Wahlmänner sind vorschriftsmäßig vorgeladen worden; überhaupt findet nach Lage der Akten kein Bedenken irgend einer Art gegen die Wahlen statt, und die Abtheilung beantragt daher, beide Wahlen als gültig anzuerkennen.

Präsidente Insofern kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß dem Antrage der Abtheilung beigetreten wird.

(Pause.)

Die Wahlen sind für gültig erklärt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Auf derselben steht der Bericht der Kommission zur Revision der Verfassung, betreffend deren Eingang, Tit. I. und II. bis Art. 10.

Der Abgeordn. Simson ist Berichterstatter.

Ich ersuche denselben, mit der Berichterstattung zu beginnen.

(Der Abgeordnete Simson begiebt sich auf seinen Platz neben dem Präsidenten.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für Revision der Verfassung,

betreffend deren Eingang,

Titel I. und II. Art. 1 bis 10 (einschließlich).

Der Eingang der Verfassungs-Urkunde.

Daß der Eingang der Verfassungs-Urkunde nach Vollendung ihrer Revision in seiner jetzigen Fassung nicht erhalten werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Eben darum hatte die Kommission beschlossen, die nähere Erörterung der demselben zu gebenden neuen Fassung und die Beschlußnahme darüber bis zur Vollendung der Revision auszusetzen. Diese Revision soll nach Artikel 142 auf dem Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden, d. h. gemeinschaftlich durch den König und die Kammern, deren Uebereinstimmung für diese Revision wie für ein Gesetz erforderlich ist (Art. 60). Die Publication der revidirten Verfassung steht unzweifelhaft dem Könige allein zu (Art. 43); andererseits dürfte eben so gewiß sein, daß die Publicationsformel, weil sie bestimmt ist, ein Theil der aus der Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Gewalten hervorgehenden Verfassung zu werden, auch in Betreff ihrer Formulirung einen Gegenstand der Beschlußfassung der Kammern zu bilden habe.

Die erste Kammer hat diese Beschlußfassung über den Eingang bis dahin ausgesetzt, daß in dem Titel über die gesetzgebende Gewalt (Titel V. Art. 60) die Formen der Publication der Gesetze überhaupt berathen sein werden.

Weder der Tit. V. der Verfassung, noch Art. 43 des dritten Titels enthalten zur Zeit dergleichen Bestimmungen über die Publicationsformel, und es steht schwerlich zu erwarten, daß, falls dergleichen bei der Revision darin eine Stelle finden sollten, damit auch dem Bedürfniß einer Publicationsformel für den besonderen und einzeln dastehenden Fall der Verkündigung der revidirten Verfassung gleichzeitig abgeholfen werden wird. Die Kommission glaubt deshalb bei dem von ihr ursprünglich gefaßten Beschlusse stehen bleiben und den Antrag stellen zu müssen:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

die Beschlußfassung über die durch die Revision nothwendig gewordene Abänderung des Eingangs der Verfassungs-Urkunde bis zur Vollendung der Revision auszusetzen.

Daß die Kommission das Revisionswerk als ein untrennbares Ganzes und die Abänderungs-Vorschläge als in sich zusammenhängend betrachtet, ist bereits in ihrem Bericht über Tit. III. und IV. (Nr. 143) S. 2 ausgesprochen. Sie wird also bei Beendigung der Revision mit den vorbehaltenen Vorschlägen über die Reihenfolge der Titel und deren innere Anordnung auch ihre Vorschläge darüber einbringen, in welcher Weise die von den Kammern bei der Berathung derselben Abänderungen zu endlicher Feststellung gelangen möchten, und behält sich die dahin auch ihr Gutachten über den von der ersten Kammer schon auf Veranlassung der Erörterung des Eingangs gefaßten fernern Beschluß vor:

darauf anzutragen, daß nach beendeter Revision der Verfassung vom 5. Dezember v. J. eine neue vollständige Verfassungs-Urkunde publizirt werde.

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Die Kommission hat den von einem Mitgliede in Antrag gebrachten Zusatz:

die nicht zu Deutschland gehörigen Theile der Provinz Posen erhalten eine von den deutschen Provinzen getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung,

mit 16 gegen 2 Stimmen abgelehnt und für jetzt so wenig diese als sonst eine Abänderung des Artikels empfehlen zu dürfen geglaubt.

Die Kommission ist dabei von der Annahme ausgegangen, daß es ihr ohne besonderen Auftrag der hohen Kammer nicht zustehe, die Frage für die Beschlußnahme vorzubereiten, ob einem Theile der Provinz Posen (und eventuell welchem?) eine solche Stellung zu den übrigen Theilen der Monarchie einzuräumen sei, vermöge deren er von dem der vorliegenden Verfassung unterworfenen Staatsgebiet (und nur das dieser Verfassung theilhaftige kann in der Ueberschrift des Titels unter „dem Staatsgebiet" verstanden werden) ausgeschlossen würde. Die Kommission vermuthet, daß die hohe Kammer in diesem Betracht eine Vorlage der Königlichen Regierung abzuwarten geneigt sein werde, um bei deren Erörterung zu prüfen, inwiefern die Verträge des Jahres 1815, die im vorigen Jahre erfolgte Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums in den deutschen Bund, die Demarcation eines anderen von dem Gebiete des deutschen Bundes und §. 2 des Reichsverfassungs-Entwurfs vom 26. Mai a. c., insbesondere aber, ob das wahre Interesse der deutschen sowohl als polnischen Bewohner der Provinz eine solche Abtrennung eines Theiles der bisherigen Staatsgebietes von dem Gebiete der preußischen Verfassung im Wege der Gesetzgebung (Art. 9) nöthig, räthlich oder möglich machen möchten. Eine solche Vorlage ist überdies seitens eines Mitgliedes der Königlichen Regierung schon im Ausschusse für eine nicht entfernte Zeit in Aussicht gestellt, diese Zusicherung in der 35. Sitzung der ersten Kammer wiederholt und demnächst auch von der ersten Kammer die Ueberschrift des Tit. I. und dessen erster Artikel unverändert angenommen worden.

Art. 2. Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Dieser Artikel hat in der Kommission zu keinerlei Erörterungen Veranlassung gegeben. Die Kommission hat keine Veränderung desselben zu beantragen, wie die unveränderte Beibehaltung desselben denn auch von der ersten Kammer in ihrer 35. Sitzung beschlossen worden ist.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die Staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Auch bei diesem Artikel hat die Kommission nichts zu erinnern gefunden. Die erste Kammer hat in ihrer 36. Sitzung denselben unverändert angenommen.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Der erste und zweite Satz des Artikels sind in der Kommission ohne Erinnerung angenommen; auch in der ersten Kammer haben sie unverändert Annahme gefunden.

Digitized by Google

Das dritte Alinea bedarf nach der Ansicht der Kommission einer Veränderung, wenn dadurch nicht ein von der Verfassung offenbar nicht beabsichtigtes Verständniß desselben hervorgerufen werden soll.

Der wirkliche Sinn des Satzes kann und soll kein anderer sein als der, daß kein Standes-, Glaubens- noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von deren Erlangung ausschließen solle, — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen vorausgesetzt.

Dadurch wird dem Staate nicht nur — was sich auch bei der jetzigen Fassung des Artikels kaum verkennen ließe — das Recht gewahrt, die Formen zu bestimmen, unter denen ihm der Nachweis der erforderlichen Befähigung geführt werden muß, sondern ebenmäßig die Befugniß, die Stadien zu bestimmen, die der Bewerber um ein Amt durchlaufen haben muß, um auf dasselbe gesetzlich aspiriren zu dürfen, gesetzt auch, daß das Durchlaufen dieser Stadien nicht eben behufs der Erlangung oder Befähigung der erforderlichen Fähigkeit und Fertigkeit vorgeschrieben wäre.

In diesem Sinne darf einerseits auf die Prüfungen hingewiesen werden, die der Staat von denjenigen fordert, die ihre Befähigung zu Rathsstellen bei Gerichten und Verwaltungsbehörden darlegen wollen, aus deren Ablegung aber gleichwohl noch kein Anspruch auf sofortige Erlangung einer Rathsstelle folgt; andererseits auf die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche Staats- und Kommunalbehörden angewiesen worden sind, bei der Besetzung subalterner Stellen vorzugsweise auf Inwaliden oder solche Militairpersonen zu rücksichtigen, die eine gewisse Dienstzeit im stehenden Heere — theilweise als Unteroffiziere — tadellos abgedient haben. Die letztere Einrichtung insbesondere, deren hoher Werth sowohl für die Erhaltung eines tüchtigen Unteroffizierstammes in der Armee, als für die präzise Ausführung der Aufgaben des Subalterndienstes, unmöglich zu verkennen ist, könnte bei der augenscheinlich zu weiten Fassung des dritten Satzes in Artikel 4 leicht als mit demselben in Widerspruch stehend bezeichnet werden; während sie, als Anerkennung der dem Staate geleisteten Dienste, auf keine Weise unter den Begriff der nach Satz 2 beseitigten Standesvorrechte gezogen werden darf.

Die zuletzt erörterte Einrichtung haben drei Abänderungs-Vorschläge ausschließlich im Auge, die in der Kommission zu diesem Alinea eingebracht worden sind.

Der erste ging dahin, das Alinea so zu fassen:

> Die öffentlichen Aemter sind, vorbehaltlich der durch die Dienstzeit im Heere erworbenen Ansprüche, für alle Befähigten gleich zugänglich.

Der zweite und dritte verlangten Zusätze zu dem Alinea, entweder:

> „jedoch unter Vorbehalt der Vorrechte, die durch dem Staat geleistete Dienste noch den Gesetzen begründet werden,"

oder:

> „die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Ansprüche versorgungsberechtigter Militair-Personen werden hierdurch nicht berührt."

Die Kommissionen hat diesen Vorschlägen, weil sie den Mangel der Fassung des Alinea nicht erschöpfend zu heben schienen, nicht zugestimmt.

Auch die Abänderung des Alinea 3, die in der ersten Kammer — in Folge ähnlicher Erwägungen — beschlossen worden ist und der zufolge dasselbe also lauten würde:

> „die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen dazu Befähigten gleich zugänglich."

hat in der Kommission Bedenken gefunden. Von Personen, die sich um Subalterndienste bewerben, ohne durch den Dienst im stehenden Heere den Anspruch auf Civilversorgung erworben zu haben, kann nicht eigentlich gesagt werden, sie seien dazu nicht „nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen befähigt"; wie sie denn auch von der Erlangung solcher Aemter in der That nicht ausgeschlossen sind, sondern nur bei der Konkurrenz mit civilversorgungsberechtigten Personen diesen nachstehen müssen.

Der Antrag der Kommission geht demnach dahin, das Alinea 3 des Artikels 4 so zu fassen:

> die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Satz 1. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

hat dem Ausschusse zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben; auch in der ersten Kammer unveränderte Annahme gefunden.

Art. 5. Satz 2. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.

Die Kommission war bei ihrer Majorität darüber einverstanden, daß die Bezugnahme auf das Gesetz vom 24. September 1848 — auch abgesehen davon, daß dasselbe neuerdings von mehreren Seiten Angriffe erfahren und mehrfache Anträge auf eine baldige Revision hervorgerufen hat — in der Verfassung hier so wenig zu rechtfertigen sei, als eine solche Bezugnahme auf ein Gesetz mit Tag und Datum bei ähnlichen Verantlassungen (siehe z. B. Art. 3, Art. 32) sonst in derselben beliebt worden ist.

In der Besorgniß, dem Gesetze, auch ohne genauere Anführung des Datums, in allen seinen Bestimmungen jene größere Stabilität zu gewähren, die — bei etwa beliebter Abänderung des Art. 105 — verfassungsmäßige Bestimmungen vor allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen auszeichnen würde, ist auch der Antrag, den Satz nur durch Weglassung der Worte:

> „zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September l. J."

zu verbessern, abgelehnt und statt dessen in der Kommission die Fassung gebilligt worden:

> Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist.

Die erste Kammer hat die Worte:

> „zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September l. J."

ebenfalls gestrichen, aber eine solche Fassung des ganzen Satzes für erforderlich erachtet, welche die Nothwendigkeit,

> auch die polizeiliche Bewahrung und Beaufsichtigung zu regeln,

anerkennt und die Regelung selbst dem besonderen Gesetze offen läßt.

Die erste Kammer hat demgemäß den Satz dahin formulirt:

> die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Die Kommission kann indessen bei der Weite des Ausdrucks „Beschränkung der persönlichen Freiheit", vermöge deren er auch auf die den Aeltern, Lehrern, Lehrherren u. s. w. zustehende Befugniß, die persönliche Freiheit ihrer Kinder, Schüler, Lehrlinge zu beschränken, bezogen werden und auch im Betreff dieser Beschränkungen ein besonderes Gesetz in Aussicht zu stellen scheinen könnte — diese Abänderung nicht befürworten: sie bleibt vielmehr bei ihrem obigen Antrage stehen.

Art. 6. Erster Satz. Die Wohnung ist unverletzlich.

Die Kommission hat bei dem auch in der ersten Kammer unverändert beliebten Satze nichts zu erinnern gefunden.

Art. 6. Satz 2 und 3. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Im Ausschusse war keine Abänderung dieser beiden Sätze vorgeschlagen.

Die erste Kammer hat dieselben in folgenden Satz zusammengezogen:

> „Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet."

„damit die Beschlagnahme von Briefen und Papieren eben so unter die gesetzlichen Fälle und Formen gestellt erscheine, wie die Haussuchung."

Allein auch nach dem Ausdruck der Verfassung steht die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, im Falle dieselbe bei einer Verhaftung oder Haussuchung vorkommt, unter den Bestimmungen des Gesetzes: daß aber Beschlagnahme von Briefen und Papieren — auch abgesehen von den Fällen der Verhaftung oder Haussuchung — mögelicherweise anderes, als auf den Grund eines richterlichen

Digitized by Google

Befehls, zulässig gemacht und zu diesem Behuf die Verfassung abgeändert werden solle, dafür sind keine Gründe mitgetheilt worden.

Art. 7. Satz 1. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Die Kommission hat bei der unveränderten Beibehaltung des Satzes, gegen den seinerzeit Erinnerung erhoben worden, und auch in der ersten Kammer unverändert angenommen ist, kein Bedenken.

Art. 7. Zweiter Satz. Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft.

Der Ausschuß war darüber außer Zweifel, daß in dem Zwischensatz

„so weit sie nicht durch diese Verfassung für zulässig erklärt werden",

lediglich an die Bestimmung des Art. 110 hat erinnert werden sollen, vermöge deren für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs unter anderen Artikeln auch der vorliegende (genauer, wie zu seiner Zeit ausgeführt worden wird, die beiden ersten Sätze desselben) zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden können.

Ist dem so, dann würde mindestens die allgemeine Bezugnahme auf die Verfassung, wie sie der Satz jetzt enthält, auf ihren eben bezeichneten wirklichen Inhalt zurückgeführt werden müssen.

Allein auch eine solche Beschränkung der hervorgehobenen Worte giebt den wirklichen Sinn der Verfassung noch nicht präzise wieder. Die beiden ersten Sätze des Artikels gelten, so lange sie gelten, ausnahmslos; der Artikel selbst aber kann in diesen Sätzen vorübergehend im Falle des Art. 110 um seine Geltung kommen. So wenig nun bei den übrigen im Falle des Art. 110 einer Suspension unterworfenen Artikeln nöthig befunden worden ist, auf den Art. 110 zu verweisen, so wenig besteht ein solches Bedürfniß bei dem vorliegenden Artikel.

Die Kommission beantragt daher (und der Beschluß der ersten Kammer ist eben dahin ausgefallen) unter Weglassung der Worte:

„so weit sie nicht durch diese Verfassung für zulässig erklärt werden",

den zweiten Satz des Artikels dahin zu fassen:

Ausnahmsgerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 7. Satz 3. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Die Kommission hat bei dem Satze nichts zu erinnern gefunden und sich auch von dem Vorzuge der veränderten Fassung, welche demselben von dem Central-Ausschuß der ersten Kammer dahin gegeben worden ist:

keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes,

nicht überzeugen können.

Indem sie daher keine Veränderung des Artikels beantragt, findet sie sich auch hier in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der ersten Kammer.

In Erwägung jedoch, daß der Satz eine von den beiden ersten Sätzen desselben Artikels völlig unabhängige Bedeutung hat, und daß er nicht — gleich diesen ersten Sätzen — im Falle eines Krieges oder Aufruhrs von der Suspension des Art. 110 betroffen werden soll (worüber zu diesem Artikel das Nähere beigebracht werden wird), glaubt die Kommission, daß es die Revision der Art. 110, der den Art. 7 ungetheilt unter die der Suspension unterworfenen Verfassungs-Bestimmungen zählt, erleichtern wird, wenn aus den Worten:

„Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden"

ein eigener Artikel der Verfassung gebildet wird. Sie richtet auch hierauf ihren Antrag.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Ist in der Kommission ohne alle Bemerkung geblieben, auch unter Ablehnung aller dagegen erhobenen Verbesserungs-Anträge von der 1. Kammer unverändert angenommen worden. Eben das gilt von:

Art. 9. Der körperliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 10. Satz 1. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt.

Der Satz löst die Frage unbeantwortet, ob derjenige, der im stehenden Heere dient oder der Reserve angehört, trotz der durch diese Verhältnisse dem Staat gegenüber eingegangenen besonderen Verpflichtungen, in der Freiheit der Auswanderung würde beschränkt werden dürfen; da man auch von einer solchen Beschränkung sagen könnte, daß sie „von Staats wegen" geltend gemacht werde. Die Kommission hält schon deshalb eine beschränkende Fassung des Satzes für wünschenswerth.

Die Kommission hat sich aber auch — bei der eigenthümlichen Bedeutung der Wehrpflicht gerade für den preußischen Staat — nicht davon überzeugen können, daß man bei uns die Pflicht, dem Vaterlande im Heere zu dienen, der Freiheit der Auswanderung mit Recht unterordnen dürfe; daß es — zumal bei der im Ganzen unerschwerten Rückkehr nach Preußen und der leichten Wiedererlangung der Staatsbürgerlichen Rechte — allenfalls in das Belieben des Einzelnen zu stellen sei, sich durch Auswanderung der Leistung der Wehrpflicht zu entziehen. Sie verkennt wohl, daß dergleichen Fälle im Allgemeinen nicht füglich zu besorgen sind, noch, daß die Verwaltung im einzelnen Falle kaum daran Recht thun würde, dergleichen Auswanderungslustige auf den Grund noch nicht erfüllter Wehrpflicht zurückzuhalten. Sie besorgt eben deshalb auch nicht, daß die Freiheit der Auswanderung durch Geltendmachung der Wehrpflicht für die ganze Dauer der Zeit, die sie den preußischen Staats-Angehörigen für Linie, Reserve und Landwehr in Anspruch nimmt, beeinträchtigt werden möchte; so wenig das — nach den Mittheilungen der Königlichen Regierung — bis jetzt auf den Grund des §. 17 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 geschehen ist. Sie hat aber in diesem Betracht der Gesetzgebung über die Wehrpflicht nicht durch eine grundgesetzliche Bestimmung vorgreifen und die diesfälligen Rechte des Staats nicht auf die im beidern Heere zu absolvirende Dienstzeit beschränken mögen. Sie hat daher den Vorschlag, den ersten Satz des Artikels so zu fassen:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht im stehenden Heere beschränkt werden",

nicht angenommen und schlägt (mit 14 gegen 5 Stimmen) der hohen Kammer vor — in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der I. Kammer — dem Satze folgende Fassung zu geben:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden."

Artikel 10. Satz 2

hat in der Kommission zu keinerlei Erinnerung Veranlassung gegeben. Auch die erste Kammer hat den Satz unverändert angenommen.

Die Kommission für Revision der Verfassung.

Kühlwetter (Vorsitzender). Simson (Referent). von Griesheim. Harkort. Kreicher. Gesler. Graf Schwerin. von Saucken-Julienfelde. Keller. Pfeiffer. von Sanden. Geppert. von Klüpow. Oppermann. von Kenim. Tellkampf. Evell. von Reyher.

Zusammenstellung

des

Wortlautes der bestehenden Verfassung vom 5. Dezember 1848. Eingang, Tit. I. und Tit. II. Art. 3—40 einschließlich, mit den darauf bezüglichen Beschlüssen der ersten Kammer und den Anträgen der Revisions-Kommission der zweiten Kammer.

Wortlaut der bestehenden Verfassung vom 5. Dezember 1848.	Beschlüsse der ersten Kammer.	Abänderungs-Anträge der Revisions-Kommission der zweiten Kammer.
Eingang der Verfassung.		
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die baldsichtige Vereinbarung	Vorbehalten bis zur Erörterung von Art. 60.	Bis zum Schlusse der Revision vorbehalten.

Digitized by Google

der Verfassung unmöglich gemacht, und entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volks ausgegangenen, umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, verbeständlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.
Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.
Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.
Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.
Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.	Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen dazu Befähigten zugänglich.	Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt.	Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.	Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist.
Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.	Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.	Keine.
Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt worden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.	Unveränderte Beibehaltung.	Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Art. 7a. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.
Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.
Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.	Unveränderte Beibehaltung.	Keine.
Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.	Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.	Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Präsident: Der Herr Referent hat beim Eingang der Diskussion auf das Wort verzichtet. Wir können daher gleich auf die Materie selbst eingehen.

Es handelt sich zunächst um den Eingang zur Verfassungs-Urkunde, über welchen die Kommission vorgeschlagen hat, die Diskussion bis zur Vollendung der Revision der Verfassungs-Urkunde auszusetzen.

Ich eröffne über diesen Gegenstand die Diskussion.

(Pause.)

Da Niemand das Wort verlangt hat, kann ich gleich die Frage stellen:

> Ob die hohe Kammer damit einverstanden ist, die Diskussion über den Eingang zur Verfassungs-Urkunde bis nach dem Schluß der Berathung über dieselbe vorzubehalten?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Vorschlag der Kommission annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag der Kommission ist angenommen.

Es sind zum Titel I. der Verfassung mehrere Amendements eingegangen, die ich zuvor zur Berlesung bringen muß. Das erste ist von dem Abgeordn. Janiszewski ausgegangen. Es ist noch nicht ausreichend unterstützt. Ich werde es daher zur Unterstützung bringen.

Es lautet:

> Die hohe zweite Kammer wolle zu Art. 1 der Verfassungs-Urkunde folgenden Zusatz beschließen:
>
> Für das Großherzogthum Posen wird mit dieser Verfassungs-Urkunde ein organisches Statut erlassen, welches die durch den wiener Traktat und

Digitized by Google

die Königlichen Verheißungen vom Jahre 1815 denselben gewährleisteten Rechte in Ausführung bringt.

Motive.

Die wiener Verträge vom Jahre 1815 und die Königlichen Verheißungen.

Janiszewski. Stablewski. Morawski. von Zoltowski (Kosten). Leczinski. Lisiecki. von Zoltowski (Ostrowo). Gizycki. Grabowski. Zychlinski. Janecki. Klingenberg. Palacz. Schaffranek. Tleczyowski. Ciminowski. Pokrzywnicki. Gorzolka. Trapezynski.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.
(Geschieht.)
Es ist ausreichend unterstützt.
Ein zweites Amendement ist von dem Abgeordneten Geßler gestellt.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. Geßler (liest):

Aenderungs-Antrag
zum Art. 1. der Verfassungs-Urkunde.

Die Kammer wolle zum Art. 1. der Verfassungs-Urkunde nachstehenden Zusatz beschließen:
„Der nicht zum deutschen Bunde gehörige Theil der Provinz Posen erhält eine von den deutschen Landestheilen getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung.

Motive.

Der Inhalt des §. 2 des Entwurfs der Verfassung des deutschen Reiches nach den Beschlüssen der preußischen, sächsischen und hannoverschen Regierung vom 28. Mai 1849, also lautend:
„Hat ein deutscher Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben."

(gez.) Geßler. von Schlotheim. Hirsch. Knorr. Eckstein. von Röder.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.
(Geschieht.)
Die Unterstützung ist erfolgt.
Ein drittes Amendement ist von dem Abgeordn. Graf Dyhrn gestellt.
Es lautet:

Zusatz-Antrag
zu Art. 1. der Verfassungs-Urkunde.

Die Kammer wolle beschließen:
Dem Art. 1. folgenden Zusatz als zweites Alinea zu geben:
Die endgültige Regelung der staatlichen Verhältnisse des Theils des Großherzogthums Posen, welcher nicht zum deutschen Bundes-Gebiete gehört, und seines Verhältnisses zur Monarchie werden vorbehalten.
Berlin, den 2. Oktober 1849.
(gez.) Graf Dyhrn.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.
(Geschieht.)
Es ist ausreichend unterstützt.
Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Art. 1. und ersuche diejenigen Herren, welche das Wort nehmen wollen, sich zu melden.
(Dies geschieht.)
Der Abgeordn. Janiszewski hat das Wort gegen den Antrag der Kommission auf Beibehaltung des Art. 1.
Abgeordn. Janiszewski: Meine Herren! Indem ich in dieser für uns höchst wichtigen Angelegenheit das Wort ergreife, muß ich zunächst den Gegenstand selbst in diejenigen Schranken zurückweisen, die man bei dessen Behandlung zu überschreiten gewohnt ist. Man nennt die Frage eine polnische, und das ist sie auch; aber nicht in dem Umfange und in der Ausdehnung, in welcher man sie manchmal auffaßt, nämlich, als handele es sich um die Wiederherstellung und die Unabhängigkeit des ganzen Polens, oder auch nur um die Trennung des Großherzogthums Posen von der preußischen Krone. Das Eine wie das Andere ist unrichtig; von keinem von Beiden ist hier die Rede. Man hat aber dieser Frage vielfach eine solche Wendung zu geben versucht, sei es unbewußt, sei es mit bewußter Absicht, um dann sagen zu können, daß die Polen von der preußischen Regierung etwas für sie Unmögliches verlangen. Die Frage ist einfach die: Haben die Polen das Recht, diejenigen Rechte, welche ihnen kraft der wiener Verträge und der Königlichen Verheißungen vom Jahre 1815 gegeben worden sind, in Anspruch zu nehmen oder nicht? Dies verlangt auch nur unser Zusatz-Amendement. Wir fragen demnächst:
Haben die Polen das Recht, sie zu verlangen?
Sodann: Ist die Regierung Sr. Majestät verpflichtet, sie zu erfüllen? Wie ist sie dieser Verpflichtung bis jetzt nachgekommen? Und:
Wie will sie ihr bei der jetzigen Neugestaltung der Monarchie nachkommen?
Meine Herren! Es wird wir schwer, dasjenige zu beweisen, was eigentlich keines Beweises bedarf, was sich so sehr von selbst versteht, was aber zugleich in unseren Herzen einen tiefen Schmerz erwecken muß, einen Schmerz, den Sie nicht kennen, weil Sie nicht Ihrer Selbstständigkeit beraubt sind. Das Recht, welches wir hierdurch in Anspruch nehmen, ist das Recht des Seins, der Existenz, das Recht, welches man nicht einmal den Thieren vorenthalten kann, das Recht, welches kein Mensch geben kann und deshalb auch kein Mensch nehmen sollte. Das ist wir Polen sind, ist kein Gnadengeschenk der Kongresse und Traktate; es ist ein Gnadengeschenk des Schöpfers. Daß wir es auch ferner bleiben sollen, sind wir eben durch dieses göttliche Recht besagt.
Wir sind einmal Polen und können nur in dieser nationalen Individualität leben und gedeihen. Außerhalb derselben sind unsere Kräfte gelähmt, außerhalb derselben sind wir nichts. Von dieser Grundbedingung unseres Lebens hängt alles Uebrige ab. Nimmt man uns diese Grundbedingung unseres Lebens hinweg, so hat man uns damit Alles hinweggenommen; denn mit dem Verluste der nationalen Existenz verliert alles Uebrige seinen wahren Werth für uns, weil es seinen Grund und Boden mehr hat. Was sind denn alle Vortheile, welche uns die Regierung bieten kann, wenn wir sie nur um den entsprechenden Preis der Verleugnung unseres nationalen Charakters, unserer Menschenwürde erkaufen können? Was sind alle Reformen im politischen und socialen Leben, wenn sie nicht auf dem Boden unseres eigenthümlichen Lebens, auf dem Boden unserer Nationalität gepflanzt werden? Was sind selbst die Früchte der freien Institutionen, wenn sie für uns ungenießbar gemacht werden, ungenießbar durch das man uns durch dieselben in eine fremde Form des Lebens einzwängen will? Mit einem Wort, Alles hängt von dieser Grundbedingung ab. Um den Preis der deutschen Kaiserkrone wollten Sie in Deutschland nicht aufgeben und Ihre geschichtlichen Erinnerungen aufgeben, obgleich Sie stammverwandt sind, wie können Sie verlangen, daß wir es nun nichts und wieder nichts thun sollen?
Dieses göttliche und unveräußerliche Recht der nationalen Existenz ist so tief in der moralischen Weltordnung und in den Wahrheiten des Christenthums begründet, daß es selbst die Theilungs-Mächte, welche sich über so manches Recht hinweggesetzt haben, unangetastet ließen. Sie haben den polnischen Staat zerstört, aber an das Leben der Nation die Hand zu legen, wagten sie nicht. Sie sprachen es wenigstens nicht aus, daß sie gleich dem Staatsgebäude auch die Nation dem Untergange weihen wollen. Und so sehr auch mein Glaube an die Menschheit durch die letzten Ereignisse erschüttert worden ist, so glaube ich dennoch nicht, daß die europäischen Mächte den Mord einer ganzen Nation zu unterzeichnen fähig gewesen wären. Sie haben den Staat zerstört und seine Souveränetät an drei andere Mächte vergeben, aber die Existenz der Nation haben sie anerkannt und sogar feierlich garantirt.
Sie haben die Polen als Polen unter drei verschiedene Scepter gestellt, aber sie haben ihnen nicht untersagt, Polen zu sein und Polen zu bleiben, sie haben ihnen nicht das Unmöglichste zugemuthet, daß die Einen auf einmal aus Polen Russen, die Anderen Oesterreicher und Preußen werden sollen. Dadurch also, daß wir unter das Scepter Sr. Majestät des Königs von Preußen gestellt worden sind, haben wir eben so wenig aufgehört, Polen zu sein, als unsere Brüder, welche unter Rußlands und Oesterreichs Oberhoheit gestellt worden sind. Ich will Sie, meine Herren, nicht ermüden mit der Anführung und Auseinandersetzung dieser Urkunden; sie befinden sich zum Theil in Ihren Händen. Wir werden in allen sich darauf beziehenden Artikeln weder Russen, noch Oesterreicher, noch Preußen, sondern wir werden überall Polen genannt; und wenn auch alles Uebrige in Abrede gestellt werden sollte, so ist doch die Grundbestimmung, auf die ich mich hauptsächlich stütze, die Sicherstellung unserer nationalen Existenz, so klar und unzweifelhaft in diesen Verträgen ausgesprochen, daß ich befürchten müßte, Ihrem Rechtssinn zu nahe zu treten, wenn ich dies erst beweisen wollte. Sie wissen Alle zu gut, daß England nur unter der Bedingung einer vollkommenen Sicherstellung unserer

Digitized by Google

nationalen Existenz zu dieser sonderbaren Gestaltung Polens seine Zustimmung gegeben hat. Wir sollen, wie sich diese Verträge ausdrücken, „als Polen behandelt werden.“ Die Erhaltung unserer nationalen Existenz ist also der klare und unzweifelhaft ausgesprochene Zweck dieser Verträge. Wer aber den Zweck will, muß auch die dazu geeigneten Mittel wollen. Wie wäre es nun möglich, daß die Mächte ein Mittel wählten, das geradezu den gewollten Zweck zerstörte, nämlich eine unterschiedslose Einverleibung in einen anderen Staat; sie konnten nicht zugleich zerstören und erhalten wollen. Dieser Widerspruch besteht offenbar darin, daß so, wie die übrigen Staatslörper, welche aus drei polnischen Reiche geschaffen worden sind, eine besondere staatliche Stellung haben, daß eben so eine solche auch dem Großherzogthum Posen zukommt.

Aus dem ehemaligen polnischen Reiche haben die wiener Verträge vier Staatskörper geschaffen, unter besonderen Namen und Titeln: das Königreich Polen, Königreich Galizien, das Großherzogthum Posen und die freie Stadt Krakau. Es hat Niemand diesen Landestheilen eine besondere staatliche Stellung abgeleugnet, und doch steht das Großherzogthum Posen auf derselben Grund- und rechtlichen Basis. Daß aber, meine Herren, von den drei Theilungsmächten nur Rußland bis zum Jahre 1830 sie gegen uns übernommenen Verbindlichkeiten einigermaßen erfüllt, Preußen aber unterlassen habe, das kann doch die Verbindlichkeit nicht aufheben und noch weniger eine Verletzung dieser Verträge rechtfertigen. Was die politische Karikatur — die man im Jahre 1815 in Wien geschaffen, sie Früchte getragen, das hat die Erfahrung hinlänglich gelehrt. Ich bin auch weit davon entfernt, dieses Machwerk, welches ein leeres Abstraktum von Nationalität erhalten will, nachdem es das konkrete nationale Gebäude zerstört hat, in Schutz zu nehmen. Ich berufe mich nur ungern auf diese Verträge aus dem Grunde, weil wir sie nicht freiwillig angenommen, sondern weil sie uns aufgedrungen worden sind; dann auch deßhalb, weil uns diese Verträge blutwenig gelassen haben, weil sie uns nicht mehr Recht gelassen haben, als man allen Thieren lassen muß, nämlich das Recht einer elenden Existenz. Ich berufe mich ungern darauf auch aus dem Grunde, weil Jeder in meiner Brust die Stimme eines höheren Rechts erhebt, welche lautet, daß ich das Recht habe, Mensch zu sein und nach meinem nationalen Charakter als Mensch behandelt zu werden. Ich muß mich aber darauf berufen, der Regierung und Ihnen, meine Herren, gegenüber; der Regierung zunächst, weil sie einen Staat regiert, der zur Annahme dieser Verträge nicht gezwungen war, sondern sie freiwillig anerkannt, weil er mit den darin enthaltenen Rechten auch die Verbindlichkeit übernommen hat, die ihm diese Verträge auferlegen, Ihnen aber, meine Herren, weil Sie als Verfechter der Legitimität auftreten. Oder sollte ich glauben, daß Sie den Muth haben, den letzten Funken dieses Rechts, welches uns diese Verträge gelassen haben, im Namen Ihrer Legitimität auszutreten? Sollte ich annehmen können, daß Sie Recht zu bauen und zu begründen vermögen, indem Sie das heiligste, weil das letzte Recht an uns vernichten? Sollte ich annehmen können, daß Sie überall legal und nur gegen die Polen radikal gesinnt sind, daß Sie das Recht nicht mehr als Recht gelten lassen wollen, sobald es an den Polen geübt werden soll, daß Sie uns im Namen des Rechtes geradezu für rechtlos erklären könnten?

Auch die Könige von Preußen haben dies unveräußerliche und göttliche Recht unserer nationalen Existenz anerkannt, selbst der Allerhöchste Zuruf vom 15. Mai 1815, der, wie bekannt, wenig Bestimmtes enthält, spricht doch diesen Grundgedanken sehr klar und unzweifelhaft aus. Es heißt nämlich darin: „Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten.“ Man mag, meine Herren, an diesen Worten mäkeln, wie man will, man mag daran seine Interpretationskunst bis dahin treiben, daß man den Sinn und den Inhalt derselben herauszuinterpretiren, wie man aus der heiligen Schrift den ganzen Inhalt derselben, Jesuiten Christus, herauszuinterpretiren gewagt hat, man wird dadurch diese Königlichen Worte allerdings verdrehen, nie und nimmer aber den Sinn und die Vernunft der Menschen aus ihren Zügen herausbringen können; es wird doch Jeder, selbst der falsche Interpretant, in seinem Innern sich gestehen müssen, was der König mit diesen Worten und unter den damaligen Zeitumständen der Bevölkerung des Großherzogthums Posen hat sagen wollen, es wird doch Jeder wissen, was das für ein Vaterland ist, an welches die Bewohner so viel Anhänglichkeit gezeigt, daß selbst der König ihm seine Achtung ausspricht; es wird doch Jeder wissen, daß dies Vaterland in diesen zusammenhange nicht eine unbekannte Größe sein kann, daß man eine Anhänglichkeit nicht zeigen kann an etwas, was man nicht hat und was man noch gar nicht kennt; es wird doch Jeder wissen, daß der König mit diesen Worten den Unglücklichen damals ein Wort des Trostes zurufen wollte, die da mit ihrer Selbstständigkeit auch ihr Vaterland, ihre nationale Existenz zu verlieren geglaubt haben. Um aber den Sinn dieser Worte über allen Zweifel zu erheben, fügte er noch hinzu: „Ich werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verlengnen zu dürfen.“ Man mag den Ausdruck „einverleibt“ angreifen, wie man will, so wird man doch dadurch weder den Nachsatz, noch das oben bestimmte Vaterland, noch die ganzen Verträge umstoßen wollen. Es bleibt doch die Grundbestimmung unerschütterlich fest, die nämlich, daß wir unter dem preußischen Scepter unsere nationale Existenz, unser polnisches Vaterland haben, daß wir mit unserer Selbstständigkeit nicht auch zugleich unsere Existenz, unser Vaterland verloren haben, und eben so wenig, wie sie unsere Brüder im Königreich Polen Sibirien und Asiatischen Land und für die Galizier Venedig und die Lombardei ein Vaterland sein kann, eben so wenig können sie für uns die übrigen Provinzen der preußischen Monarchie unser Vaterland genannt werden, denn mit dem Occupations-Patente sind wir nicht zu Deutschen umgestempelt, und mit unserer Selbstständigkeit hat man uns nicht unsere nationale Existenz, unseren nationalen Charakter geraubt.

Wir haben daher nicht nur ein natürliches, sondern auch ein positives Staatsrecht, auf dessen Grund wir als Polen leben und als Polen behandelt werden müssen. Dafür sprechen noch mehr andere Beweise, dafür spricht das besondere Wappen des Großherzogthums Posen und die Ihnen gewiß schon bekannte Cirkularverfügung vom 1815. Wenn ich Sie nicht zu ermüden fürchtete, so könnte ich Ihnen dieselbe anführen, allein ich übergehe sie, weil ich voraussetze, daß sie Ihnen schon bekannt ist, denn sie ist hier schon oftmals mitgetheilt worden.

Sie sehen, meine Herren, daß es doch kein Hirngespinnst ist, sondern ein wohl begründetes Recht, wonach wir seit so vielen Jahren vergeblich rufen. Sie sehen, daß es das heiligste, weil das letzte Recht ist, welches uns noch übrig geblieben ist. Sie sehen, daß wir Ihnen nicht aus Zeitvertreib unserer Frage beschäftigen, sondern daß dieselbe schon auf Rücksicht der Ihnen eigenen Staats-Organismus eine ernste Prüfung und Beachtung verdient. Wir müßten in Ihren Augen selbst als Verräther an unserer eigenen Sache, an unseren Mandanten und an den künftigen Geschlechtern erschienen, wenn wir dieses Rechtes uns leichtsinnig begeben wollten, wenn wir es nicht mit allem Nachdruck und allem Ernste in Anspruch nehmen sollten. Sie müssen uns selbst verachten, wenn Sie dieses Rechtsbewußtsein nicht mehr in uns vorfinden würden.

Nachdem ich Ihnen gezeigt zu haben glaube, daß unser Recht einen positiven Grund und Boden habe, so frage ich jetzt, ob die Regierung verpflichtet ist, diese Rechte zu achten und dieselben zu erfüllen. Dann aber, wie ist sie dieser Verpflichtung bis jetzt nachgekommen, und wie will sie jetzt schreiben bei der neuen Umgestaltung der ganzen Monarchie nachkommen?

Ich darf wohl mit Bestimmtheit voraussetzen, daß es kein einziges Mitglied in der hohen Versammlung giebt, welches die preußische Regierung von dieser Verpflichtung freisprechen wollte und könnte. Die Regierung ist zur Annahme dieser Verträge nicht gezwungen worden, sondern sie hat sie freiwillig angenommen, sie hat daher mit den Rechten, die ihr die Verträge gegeben, auch die darin enthaltenen Verbindlichkeiten übernommen, welche sie zu erfüllen schuldig ist. Sie übt alle Rechte, die ihr kraft dieser Verträge zukommen, im Allgemeinen aus, sie übt sie in Rücksicht auf das Großherzogthum Posen mit einer Rücksichtslosigkeit aus, welche oft wenigstens die Gränzen der Billigkeit und Humanität überschreitet.

Wir müssen zu Allem, selbst oft zu dem, was das Nationalgefühl verletzt, beharren. Wenn es aber gilt, die garantirten nationalen Einrichtungen zu gewähren, wenn es gilt, uns als Polen zu behandeln, wenn es gilt, die Königlichen Verheißungen zu erfüllen, meine Herren, wie steht es da aus? Glauben Sie nicht, meine Herren, daß, wenn sie hierbei manche Wehe meines Landes aufrede, ich dessen Schuld auf die jetzigen höchsten Staatsbehörden wälzen will. Ich weiß sehr gut, daß sie nicht die Stifter und Begründer des ganzen Unglücks bei uns sind; ich weiß aber auch, daß sie jetzt bei dem Aufbau des neuen Rechtszustandes in der ganzen Monarchie auch uns Hülfe schaffen, daß sie dem endosen Verderben Einhalt thun können, und deshalb gestalten Sie mir, daß ich Ihnen die Wunden meines Volkes aufrede, auf daß ihre Heilung auch nur möglich werde. Dadurch werden auch manche Erscheinungen in das rechte Licht gestellt werden. Ich will Sie aber nicht ermüden mit der Aufzählung von Einzelheiten, welche zahllos werden müßten, wenn ich sie Ihnen aus allen Zweigen der Verwaltung, des Schul- und Kirchenwesens u. s. w., vorführen wollte. Diese Einzelheiten würden auch nicht geeignet sein, Sie in den innern Geist der Verwaltung im Großherzogthum Posen einzuführen, in den Geist, welcher in seiner Eigenthümlichkeit von denjenigen nicht gekannt werden kann, die ihn an sich selbst nicht erfahren haben. Am besten und ungeredetesten wird Sie das Geständniß eines Oberpräsidenten, der diese Provinz zehn Jahre lang verwaltet hat, mit der Art und Weise, nach welcher wir behandelt worden sind, bekannt machen können. So heißt gleich im Anfange seiner bekannten Denkschrift:

„Während meiner Wirksamkeit in dem oben bezeichneten Zeitraume habe ich die der Verwaltung dieser Provinz gestellte Aufgabe dahin verstehen zu müssen geglaubt, ihre

Digitized by Google

innige Verbindung mit dem preußischen Staate dadurch zu fördern, daß die ihren polnischen Einwohnern eigenthümlichen Richtungen, Gewohnheiten, Neigungen, die einer solchen Verbindung widerstreben, allmälig beseitigt, dagegen die Elemente des deutschen Lebens in seinen materiellen und geistigen Beziehungen immer mehr in ihr verbreitet, damit endlich die gänzliche Vereinigung beider Nationalitäten als der Schluß dieser Aufgabe durch das entschiedene Hervortreten deutscher Kultur erlangt werden möge."

Dieser Mann hat sein Werk gethan, dasjenige offen auszusprechen, was viele vor und nach ihm, wenn auch oft mit weniger Energie und Geschicklichkeit, doch dasselbe gethan haben.

Sie haben nun den oberstrn Grundsatz, nach welchem wir bis ins Einzelnste, fast bis in unser Privatleben, behandelt worden sind. Er ist in sehr milde Ausdrücke gefaßt, braucht aber dennoch keines Kommentars. Er spricht klar und deutlich den Grundsatz unserer nationalen Vernichtung, unserer nationalen Ausrottung aus, und diese Ausrottung soll allmälig und systematisch vor sich gehen. Wie sollen allmälig von Geschlecht zu Geschlecht denationalisirt werden, wir sollen durch jahrelange Qual vernichtet werden. Auch die Wege und Mittel sind schon näher bezeichnet, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll. Wir sollen zunächst materiell vernichtet werden. Mittel und Wege dazu gab es damals unzählige, wie Confiscationen, Schenkungen, Verwiegerung von allerlei Konzessionen u. dgl. Dahin gehört auch jene bekannte Kabinets-Ordre vom 13. März 1833, betreffend den Ankauf subhastirter größerer Besitzungen polnischer Gutsbesitzer in der Provinz Posen für Rechnung des Staats und deren Veräußerung an Erwerber deutscher Abkunft. Ich theile sie Ihnen hier nicht mit, weil sie schon als bekannt vorausgesetzt werden kann. Nachdem auf diese Weise das Volk des materiellen Gutes beraubt worden ist, wird es schon dadurch mittelbar auch des geistigen beraubt, und nachdem man die materielle und geistige Kraft des Volkes gänzlich gelähmt, den Sie leichtsinnig und Unintelligenz genug ist, um sich durch solche Verkürzungen

nationalen Ansprüche schonungslos zurückgewiesen und darauf ihr Gebäude der Denationalisirung aufgerichtet, und jetzt verlangt sie von uns für dieses Werk Achtung, als für etwas legitim Bestehendes; sie hat unsere Forderungen, die im Interesse der Legitimität und Humanität, selbst im Interesse des monarchischen Prinzips geltend waren, unter dem Vorwande einer verbrecherischen Revolution zurückgewiesen; sie hat uns allen legitimen Boden unter den Füßen hinweggenommen und durch fortgesetzte Ungerechtigkeit und in das revolutionaire Extrem hineingetrieben, und jetzt, nachdem dies geschehen, wird uns der Vorwurf gemacht, daß unsere Ansprüche mit den radikalen Forderungen der neuen Zeit zusammentrafen.

Meine Herren! Das ist einer der wichtigsten Gegenstände, prüfen Sie ihn bis in die kleinsten Einzelnheiten, verfolgen Sie seine traurigen Erscheinungen bis auf die letzte und nothwendige Ursache zurück, und dann kann ich nimmermehr glauben, daß Sie einer langsamen Abschlachtung, einem systematischen Morde eines ganzen Volksstammes ihren Beifall geben können.

Dies ist wahrlich ein Gegenstand, der nicht nur von Ihnen, sondern überhaupt von allen Freunden der Ordnung eine ernste Beachtung und Prüfung verdient. Denn konnten Sie aus einer solchen Saat andere Früchte erwarten? Glaubten Sie denn, daß wir wirklich an der sogenannten Ordnung ein gleiches Interesse mit Ihnen haben? Was hat uns die Regierung noch übriggelassen, an dieser Ordnung uns sicher zu ordnen, was hat uns noch einen höheren und wahren Werth haben können? Was hat sie uns übrig gelassen, was wir mit dieser Ordnung zu wahren, zu konserviren, und gleich mit Ihnen zu vertreten hätten? Sie hat uns alles dessen beraubt, was den Menschen mit einer höheren moralischen Macht an die gesellschaftliche Ordnung bindet. Sie hat durch und in dieser Ordnung uns nichts als unser Grab bereitet. Der Selbstmord also, meine Herren, wäre unser Interesse an solcher Ordnung! Können Sie uns nun zumuthen, daß wir diese abscheuliche Argument, welches fatisch gegen uns geltend gemacht werden ist, das nämlich, daß unsere Auerottung zur Erhaltung Ihrer Ruhe und Ordnung nothwendig ist, selbst unterschreiben?

Meine Herren! Ich frage Sie, ob eine Ordnung, die sich zu ihrer Erhaltung solcher Mittel bedienen müßte, wirklich noch in den Augen der Gerechtigkeit und Humanität noch einen Werth hat, noch auf Erhaltung Ansprüche machen darf? Einer solchen Ordnung gegenüber stehen wir allerdings als Ihre ewigen Ankläger da, wir stehen da dieser Ordnung gegenüber, als ihr böses Gewissen, das sie auf dem Bette der Sünde nicht ruhen läßt, bis uns Recht gesprochen worden ist. Einer solchen Ordnung, welche auf systematischer Unordnung baut, einem Rechtszustande, der auf den Trümmern göttlicher und menschlicher Rechte baut, wollenmund können wir nicht gutwillig als Baumaterial dienen! Durch dieses System hat die Regierung uns uns nothwendig dasjenige gemacht, worvon ihr großer Dichter sagt: „ich bin der Geist, der stets verneint“ und das, meine Herren, ist die bitterste Frucht dieser bitteren Saat. Diese Demoralisirung ist das allergrößte Unglück, welches dieses System hervorgebracht hat. Es ist dies ein Unglück nicht nur für uns, es ist für Alle, auch für Sie, meine Herren!

Es ist meine festeste und innigste Ueberzeugung, daß wenn Se. Majestät der König ein anschauliches Bild haben könnte von dieser demoralisirenden Verwüstung, welche dieses System bei uns angerichtet hat, er es nicht einen Augenblick dulden würde.

Es widerspricht gänzlich seinem erhabenen und religiösen Sinn, es widerspricht gänzlich seiner wohlmeinenden Intention gegen seine Unterthanen, es widerspricht seiner Religion. Auch von den höchsten jetzigen Staatsbehörden will ich nie und nimmermehr annehmen, daß sie mit vollem Bewußtsein und genauer Sachkenntniß einer grausamen Politik huldigen, welche nothwendig ihr eigenes Prinzip so sehr verletzt und nothwendig in ihrem Gefolge solche Gräuel mit sich führen muß. Durch jenes System aber, welches mit unerbittlicher Strenge durchgeführt wurde, sind sie aller und jeder amtlichen Beziehung und Vermittelung mit der polnischen Bevölkerung beraubt, sie können nur einseitig über unsere Zustände unterrichtet sein. Auch die höchsten Provinzial-Behörden sind durch dieses System in diese Lage versetzt worden, so daß sie nothwendig und ohne Schuld irrgeleitet einer Persönlichkeit von derjenigen moralischen Höhe, auf welcher eine jede Regierung sich finden muß, zu einer Partei hingedrängt sind. Denn von Bottendienern ab, bis zum Ober-Präsidenten hinauf haben wir keinen Vertreter unserer Interessen, unserer Bedürfnisse; so lange nun die höchsten Staats-Behörden nur vermittelst solcher Organe über uns Berichte erhalten, kann es nun und nimmermehr möglich sein, daß sie selbst beim besten Willen Hülfe schaffen können. Dadurch allein ist es möglich geworden, daß die Regierung sich meinder die Provinzial-Behörden bei uns nicht mehr einheimisch ist, daß sie keine Wurzeln mehr hat in der Mehrheit der Bevölkerung; dadurch allein ist es möglich geworden, daß sie unsere Interessen nicht mehr kennt, nicht mehr versteht und dieselben bei den höchsten Staats-Behörden nicht mehr zu vertreten im Stande ist, weil sie nur de facto die Regierung der Minorität des Landes, nämlich der deutschen Bevölkerung, ist; dadurch allein, meine Herren, ist es möglich geworden, daß auch wir unserseits aller und jeder offiziellen Verbindung mit den höchsten Staats-Behörden entbehren, und daß wir auf Gnade und Ungnade den unterssten Beamten überliefert worden sind, und in dieser Einsicht geradezu als schutzlos dastehen. Meine Herren! Es wird wohl nicht leicht möglich sein; diese faktischen Zustände mit Erfolg bestreiten zu können.

Möglich ist es aber, daß Jemand ihn durch die Ereignisse der Jahre 1830, 1846 und noch sogar vielleicht 1848 wird begründen und rechtfertigen wollen. Dieser Behauptung will ich im voraus einige Bemerkungen entgegenstellen. Die Ereignisse des Jahres 1831 können schon darum in dieser Sache nichts begründen und nichts rechtfertigen, weil sie gar nicht gegen die preußische Regierung gerichtet waren; dessenungeachtet sind die daran betheiligten Individuen zu einer Strafe und zur Verantwortung gezogen worden. Wie man aber ihrerwegen das ganze Land seiner nationalen und unveräußerlichen Rechte für verlustig zu erklären berechtigt sein könne, das läßt sich wohl schwerlich daraus deduziren.

Was aber das Jahr 1846 anbetrifft, so sind eben diese traurigen Ereignisse und Erscheinungen erst die Folgen dieses Denationalisirungs-Systems. Wie man aber aus den späteren Folgen die Rechtwendigkeit der früher eingeführten Maßregeln ableiten könne, das kann ich wenigstens nicht begreifen. Auch diese Individuen sind zur Verantwortung gezogen nach der Strenge der Landesgesetze. Dieses System hat sie bis zur Verzweiflung gebracht. Aber auf Verzweiflende auch noch ein zürnendes Wort des Vorwurfs zu werfen, geziemt denjenigen am allerwenigsten, die sie in diese Lage versetzt haben. Sie sind bestraft worden; aber das Land dafür nun einem System preiszugeben, welches dasselbe aller unveräußerlichen Rechte beraubt und der Vernichtung entgegenführt, das wird wohl auch die Gränzen des Rechts überschreiten.

Nun endlich das Jahr 1848 auch noch angeführt werden, so will ich blos mit einer einzigen Bemerkung darauf entgegnen, diese nämlich: daß die Bewegung des Jahres 1848 im Großherzogthum Posen von einem ganz anderen Grundgedanken, der Ihnen eben so, wie mir, bekannt ist, getragen wurde, daß darin nicht im mindesten eine Empörung gegen Se. Majestät den König oder seine Regierung zu Grunde lag,

(Bewegung)

daß der Kampf, welcher stattgefunden, wie die veröffentlichten Urkunden des Königlichen Kommissars, des Generals von Willisen, hinlänglich bewiesen, daß dieser Kampf durch falsche und übereilte Maßregeln hervorgerufen und herausbeschworen wurde, daß aber auch, abgesehen davon, sage ich, folgerichtig die Regierung nun auch die ganze Stadt Berlin und beinahe die halbe Monarchie ihrer nationalen Rechte für verlustig erklären müßte, wenn unser Land dafür einer so schweren Strafe preisgegeben werden sollte.

Diese Einwendung, falls sie gemacht werden sollte, beweist also einerseits zu wenig und andererseits viel zu viel, und mithin gar nichts.

Dies ist, meine Herren, der traurige Zustand der Gegenwart.

Es handelt sich aber nicht mehr um die Vergangenheit, es handelt sich jetzt um die Zukunft.

Dieser anomale Zustand soll jetzt gehoben werden, es soll auch uns Recht gesprochen werden, wie den übrigen Theilen der ganzen Monarchie jetzt Recht gesprochen wird. Jetzt ist der Wendepunkt, jetzt, wo Sie den Rechtszustand in der ganzen Monarchie neu begründen, ist es auch an der Zeit, daß Sie ihn auch dort wieder herstellen, wo er am allermeisten verletzt worden ist; daß Sie durch diese Wiederherstellung den endlosen Zerwürfnissen Einhalt thun und dem unglücklichen Lande die ersehnte Ruhe wiedergeben mögen.

Was wir zur Erreichung dieses Zweckes beantragen, ist einfach das, was in Preußen schon seit dem Jahre 1815 zu Recht besteht, was in seiner Gesetz-Sammlung vom Jahre 1815 sich befindet, was aber leider bis jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht worden ist. Wir verlangen nur die Erfüllung jener vertragsmäßigen Verbindlichkeit gegen denjenigen Theil des ehemaligen Polens, welchen Se. Majestät unter dem Titel des Großherzogthums Posen besitzt; wir verlangen nur die Erfüllung von Verbindlichkeiten, die nicht nur auf natürlichen und unveräußerlichen Rechten beruhen, sondern auch positive Gesetzeskraft haben. Wir verlangen die Ausführung derselben und eine verfassungsmäßige Garantie für dieselben. Die nähere Spezifizirung und Auseinandersetzung derselben gehört nicht hierher und muß ihre Erledigung finden bei der Feststellung des beantragten organischen Statuts. Dann können diese Angelegenheiten in einer reiflichen Berathung zur Sprache gebracht werden.

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß Ihre Staats-Interessen gegenwärtig unseren besonderen Interessen und Rechten zu zuwiderlaufen, daß sie sich mit einander gar nicht vertragen.

Hat uns einmal die Vorsehung unter das Scepter Sr. Majestät des Königs von Preußen gestellt, so mag es nicht freiwillig geschehen sein, um uns von Gottes Erdboden zu vertilgen. Im Gegentheil wird es wohl noch möglich sein, daß die Worte: Sr. sel. Königl. Majestät: „Auch Ihr habt ein Vaterland" dadurch für uns einigermaßen in Erfüllung gehen, daß wir von einer einheimischen und wohlwollenden Regierung regiert werden und endlich dasjenige, wenn nur zum Theil empfunden können, was diese inhaltreichen Worte andrücken. Ein guter und ernster Wille wird schon die Schwierigkeiten, die diesem guten Werke entgegenstehen, räumen und durchbrechen können.

Haben Sie nur den Muth, meine Herren, unsere nationalen und höheren Interessen mit Ihrer Ordnung und Ruhe zu verknüpfen, und dann werden Sie an uns eben so warme Vorkämpfer des Rechtsprinzips auf unserem vaterländischen Boden vorfinden, als Sie bis jetzt unerbittliche Gegner des Unrechts an uns gehabt haben. Haben Sie den Muth, in das Herz des Polen hineinzuschauen und sich zu überzeugen, daß dort noch viele und frische Lebenskräfte vorhanden sind, die wohl zur festen Staats-Organismus mit Erfolg verwendet werden könnten. Bringen Sie in unser Land nicht nur den Keim des Todes, sondern auch den Keim des Lebens. Das letztere erwarte ich dem auch. Von dieser Seite (nach rechts gewendet) hat ein Redner schon früher bei einer anderen Gelegenheit gesagt und den Wunsch geäußert, daß bei dem Verfassungswerke gebaut werde „auf dem Grunde der Gottesfurcht, der Treue, der Achtung vor dem Gesetz, und daß gekittet werde mit dem Mörtel der Gerechtigkeit." Ich habe mich damals schon dieser Aeußerung gefreut und werde ihrer Erfüllung entgegensehen. Solche Grundsätze sind für mich eine Garantie für dasjenige, was ich hiermit beantrage, denn es widerspricht nicht im geringsten der Gerechtigkeit. Dann möge aber, meine Herren, über uns kommen, was Gott beschlossen; an Leiden sind wir gewöhnt, und wir werden jedes neue Unglück, sollte es einbrechen, unter Gottes Beistand mit männlicher Geduld ertragen. Aber glauben Sie mir, bei Gott, daß, was in diesen Verhältnissen uns zum Schaden gereicht, auch Ihnen keinen Segen bringen wird.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Die Verhältnisse des Großherzogthums Posen sind in neuerer Zeit Gegenstand ernsthafter und sorgfältiger Erwägung seitens der Staats-Regierung gewesen. Die Staats-Regierung hofft bald in der Lage zu sein, hierüber der hohen Kammer umfassende Vorlagen zu machen. Es ließe sich hieran vielleicht der Antrag knüpfen, die gegenwärtige Debatte, namentlich so weit sie sich auf das eingebrachte Amendement bezieht, auszusetzen. Ich trete aber, meinen Theil mit einem solchen Antrage vor Sie. Es handelt sich hier um ein Prinzip, um ein Prinzip, welches auch leitend sein muß bei denjenigen Vorschlägen, welche späterhin von Seiten der Staats-Regierung erfolgen werden. Es ließe sich auch noch ein anderer Grund denken, weshalb ich über das eingebrachte Amendement nicht spräche, nämlich der, daß ich der Ansicht wäre, es würde ebenfalls die Majorität in dieser hohen Kammer nicht finden. Ich glaube selbst, daß die Rede, welche wir so eben gehört haben, nicht geeignet war, dem Amendement diese Majorität zu erwerben.

(Bravo!)

Indeß hindert mich auch diese Rücksicht nicht, auf die Frage schon jetzt einzugehen. Ich ehre die Ansicht selbst der Minorität, und ich achte es für einen besonderen Vorzug der constitutionellen Regierung, daß sie Gelegenheit gewährt, sich über die Fragen, welche das Land bewegen, offen auszusprechen und dies vor den Vertretern des Landes zur Diskussion gelangen zu lassen. Ich werde nun dem Herrn Redner in den Theilen seines Vortrags nicht folgen, in welchen er einzelne Beschuldigungen gegen die Regierung vorgebracht hat. Es ist dies eine petitio principii. Ist den Polen Unrecht geschehen, nun wohlan, so muß es gut gemacht werden. Ich bin der Ueberzeugung, daß ihnen kein Unrecht geschehen ist. In einzelnen Fällen mag gefehlt worden sein, wie überall gefehlt wird; aber die Regierung hat sich, dem Großherzogthum Posen gegenüber, keinen Vorwurf zu machen. Ich weiß nicht hin auf den Zustand, wie er im Jahre 1815, als die Provinz unter das Scepter von Preußen, ging; ich weiß nicht hin auf den Zustand, wie er vor drei Jahren war; ich weiße nicht hin auf die Pflicht der Dankbarkeit, die doch möglicherweise aus einer solchen Vergleichung herzuleiten sein möchte. Ich halte mich lediglich an den Rechtspunkt. Zugleich erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß das Amendement zu Artikel I der Verfassungs-Urkunde da, wo es sich von den Territorialgrenzen des preußischen Staats handelt, gestellt worden ist. Man will also, das ist der Sinn des Amendements, in diese Territorialgränzen eine neue Scheidung hineintringen, man kämpft nicht für Rechte, welche den polnischen Unterthanen persönlich zu Theil werden sollen, sondern man will die Provinz von der Monarchie trennen.

Es ist auf die wiener Traktate Bezug genommen worden. Sollten die wiener Traktate etwas Derartiges bedingen, wie es beantragt werden ist, so würde ich der Erste sein, der dafür spräche, sie aufrecht zu erhalten. Ich bestreite dies aber. Preußen ist seit länger als dreißig Jahren im Besitz des Großherzogthums Posen auf Grund jener Verträge. Diese Verträge werden zum Theil als ein großes der polnischen Nation geschehenes Unrecht bezeichnet, zum Theil sind sie weder das Fundament der gegenwärtigen Rechtsansprüche. Es scheint darin schon ein innerer Widerspruch zu liegen.

Man hat das Wort der Nationalität vielfach in die gegenwärtige Diskussion hineingetragen. Ich glaube, mit Unrecht. Ich ehre jede Nationalität, ich ehre auch die guten Seiten der polnischen. Aber in politischen Dingen, wo es sich um Staatsverträge handelt, hat man nicht dem Gefühle, sondern den Verträgen zu folgen. Die Nationalität selber will die preußische Regierung den polnischen Unterthanen in keiner Weise entziehen. Wie sie es in dieser Beziehung meint, das ergiebt der Paragraph, der in den Entwurf der Reichsverfassung aufgenommen ist.

Er lautet:

> Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Das soll gewährt werden, wird gewährt werden, ein Mehreres nicht.

Historisch gestaltet sich die Sache folgendermaßen: seit dem Jahre 1795 besaß Preußen alle seine jetzigen polnischen Besitzungen. Im Jahre 1806, als die preußischen Waffen unglücklich waren, da fiel die polnische Bevölkerung von neuem, noch bevor der tilsiter Frieden geschlossen war, von der Krone Preußens ab. Es ward später das Herzogthum Warschau gegründet und dem König von Sachsen zur Beherrschung übergeben.

Im Jahre 1815 kamen jene Landestheile zum Theil wieder an Preußen zurück.

Die Polen behaupten nun, daß hiernach ihr ehemaliges Land einen besonderen Staat im Staate zu bilden habe. Man wird, um diese Forderung zu durchtheilen, auf die Verträge selbst zurückgehen müssen. Der Vertrag zwischen Preußen und Rußland vom 3. Mai 1815 sagt im

Art. I.

> Derjenige Theil des Herzogthums Warschau, welchen Se. Majestät der König von Preußen mit aller Souverainetät und zum völligen Eigenthume für sich und Ihre Nachfolger unter dem Titel: Großherzogthum Posen behalten wird, soll in der nachstehenden Linie begriffen sein: u. s. w.

Art. III.

> Das Herzogthum Warschau, mit Ausnahme der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes, ingleichen des auf dem rechten Weichselufer an Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zurückgelangenden Bezirks und der Provinzen, worüber kraft obiger Artikel ein Anderes verfügt worden, ist mit dem russischen Reiche vereinigt. Seine Constitution wird es damit unwiderruflich verbunden, damit es auf immerwährende Zeiten ein Bestandtheil Sr. Majestät des Kaisers von Rußland und Seiner Erben und Nachfolger sei. Sr. Kaiserliche Majestät behalten sich vor, diesem Staate, im Genusse einer abgesonderten Verwaltung, diejenige innere Ausdehnung zu geben, die Sie für angemessen erachten werden. Sie werden zu Ihren übrigen Titeln den Titel: Zar, König von Polen, dem Formulare gemäß annehmen, welches bei den mit Ihren übrigen Besitzungen verknüpften Titeln Gebräuches und Herkommens ist.
>
> Den Polen, die beziehungsweise der hohen kontrahirenden Theile Unterthanen sind, sollen Einrichtungen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach den Formen bürgerlichen Daseins zu Theil werden, die jede der Regierungen, denen sie angehören, ihnen zuzugestehen für angemessen erachten wird.

Dieser Vertrag ist ein integrirender Theil der wiener Kongreß-Akte und bildet eine Beilage der letzteren. Die wiener Kongreß-Akte hat damit übereinkommende Festsetzungen:

Digitized by Google

Art. I. der Kongreß-Akte.

Les Polonais sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après la mode d'existence politique que chacun des Gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera utile et convenable de leur accorder.

Art. II.

La partie du Duché de Varsovie que S. M. le Roi de Prusse possédera et toute souveraineté et propriété pour lui et ses successeurs sous le titre de Grand-Duc de Posen sera comprise dans la ligne suivante etc.

Art. XXIII.

S. Maj. le Roi de Prusse étant rentré par une suite de la dernière guerre en possession de plusieurs provinces et territoires qui avaient été cédé par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article que S. M., ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau comme auparavant en toute souveraineté et propriété les pays suivantes, savoir:

La partie de ses anciennes provinces polonaises désignée à l'article 2.

Von einer Personal-Union ist also gar keine Rede, es ist die unbeschränkte Vereinigung der preußischen Krone ausgesprochen und die Rückkehr in das früher bestandene Verhältniß. Seitens der Polen wird zwar darauf entgegnet, es sei nicht direkt ausgesprochen, daß eine Real-Union stattfinden solle, und man müsse deshalb eine Personal-Union annehmen. Ich sollte glauben, daß man umgekehrt folgern müßte, eine von den früheren Verhältnissen abweichende Bestimmung hätte, nachdem auf dieses Verhältnisse mehrfach hingewiesen worden, ausdrücklich und mit klaren Worten hingestellt werden müssen. Man sagt nun ferner: Der Titel eines Großherzogs von Posen beweise, daß man hiermit einen besonderen Staatskörper gemeint habe. Ich halte auch diesen für nichtig, darauf hinzuweisen, daß der Titel Sr. Majestät des Königs von Preußen aus vielen ähnlichen zusammengesetzt ist; er hat eben so den Titel eines Herzogs von Sachsen und eines Großherzogs vom Niederrhein. Hieraus dürfte also nichts folgen. Ich komme nun auf die mehrfach angezogene Eidesformel. Der Herr Vorredner hat sie nicht angeführt, indem er sie als zu bekannt voraussetzt. Ich erlaube mir, sie vollständig vorzulesen, damit Sie sich von dem Inhalte derselben überzeugen können. Es ist der Erbhuldigungseid, wie ihn der Herr Leo Przyluski geleistet hat, welcher, wenn ich nicht irre, jetzt Erzbischof in Posen ist. Er lautet:

Ich Leo Przyluski gelobe und schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, König von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, Großherzoge von Posen, meinem nunmehrigen Allergnädigsten Könige, Großherzoge und rechtmäßigen unmittelbaren Landes- und Erbherrn, desgleichen Sr. Königlichen Majestät, dem verwaltigen künftigen Herren Söhnen, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm, ꝛc. — folgt die Reihe der erbherrschaftigen Nachfolger in extenso — eine rechte wahre Erbhuldigung leiste, und verspreche ich Höchstgedachten Königlichen Majestät und Dero Königlichen Erben und Nachfolgern zu allen Zeiten getreu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Ehre und Bestes nach äußerstem Vermögen fördern, Schaden und Nachtheil abwenden, die Mixnigen, so wie meine Untergebenen, dazu anhalten, und weder gegen Sr. Königliche Majestät, Dero Königliches Haus, Land, Amter und sonstiges Allerhöchstes Interesse etwas Nachtheiliges vornehmen, noch mit Sr. Königlichen Majestät Feinden das geringste Verständniß haben, auch nicht dulden wolle, daß gegen die Verpflichtung von einem Anderen gehandelt werde, und auf diese Weise mich so zu verhalten, wie es treuen Vasallen und Unterthanen gegen ihrer rechtmäßiger Landesherrschaft überall gebühret. So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die übergebenedeite, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige.

Vorstehenden Eid habe ich bei der Erbhuldigung am 3. August 1815 für mich abgeleistet.

L. Leo Przyluski. Kan. K. Poz.

Nun hat man aber mehrfach einen anderen Huldigungseid citirt. Mit diesem hat es seine besondere Bewandniß. Das Sachverhältniß ist folgendes:

Nachdem dieser Huldigungseid geleistet worden war, machte der damalige Ober-Präsident Zerboni in einem Berichte des Fürsten Staatskanzler darauf aufmerksam, daß, als im Jahre 1806 die polnische Provinz sich von der Krone Preußens, ohne ihre entlassen zu sein, losgage, man den Einwand gemacht habe, die frühere Huldigung sei zwangsweise erfolgt. Um diesem zu begegnen, schlug Herr von Zerboni vor, man solle von den polnischen Beamten noch besondere Revers erfordern, worin sie aussprechen, daß sie nicht gezwungen, sondern freiwillig diesen Eid geleistet hätten. Der Staatskanzler ging aber auf diese Proposition, nachdem er den Bericht der Zunzbehörde eingefordert, nicht ein; er erklärte, daß diejenigen, welche ihren Eid halten wollten, dies ohnehin thun würden, und daß ein solcher Revers ihm zu nichts helfe; die, welche ihn nicht halten wollten, würde ihn, auch wenn sie einen solchen Revers unterzeichnet hätten, brechen. Deshalb ist ein solcher Revers nicht entgegengenommen worden. Der Revers ist auch in einem Aktenstück, der sich in Bieler Händen befindet, nicht ganz vollständig aufgenommen. Es wird zur Aufklärung dienen, wenn ich ihn hier verlesen lasse.

Regierungs-Kommissorius Regierungs-Rath **von Berbandt** (liest):

Der beigefügte Revers lautet wörtlich, wie folgt:

„Ich Endesunterzeichneter bekenne hierdurch feierlich und öffentlich, daß ich ungezwungen in Dienste Sr. Majestät von Preußen, meines allergnädigsten Herrn, getreten bin und den mir vorgelegten Diensteid freiwillig und ohne Reservation geschworen habe.

Ich erkenne Sr. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverain dieses Landes, und den Antheil von Polen, welcher durch den Kongreß zu Wien dem Königlich preußischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht, und gegen Jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu vertheidigen verpflichtet und bereit bin.

Ich gelobe Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Höchstdero Hause die unverbrüchlichste Treue, die gewissenhafteste Erfüllung der von mir übernommenen Dienstpflichten, und einen unbedingten Gehorsam.

Für die Erfüllung dieser Gelübde verpfände ich meine Ehre, und will für einen ehrlosen Mann und für einen Verräther an meinem Vaterlande und meiner eigenen Nation gelten, wenn ich dies mein Versprechen breche."

Minister des Innern von Manteuffel: Ich glaube also, daß auf dieses Formular zu einem neuen Siegel nicht genehmigten Revers in der That ein Recht nicht gestützt werden kann. Es ist schon erwähnt worden, daß andere Provinzen sich ganz in derselben Lage wie das Großherzogthum befinden; derselbe Eidesnorm ist geleistet worden in der Provinz Sachsen, dort ist der Zusatz gemacht: dem Könige und Herzog von Sachsen, eben so in Niederrhein u. s. w. Die Commission der Provinz ist damals mit Beobachtung der administrativen Gränze festgestellt worden; man hat von Sachsen einzelne Theile der Provinz Brandenburg überwiesen, andere an die Provinz Schlesien. Eben so ist es mit Westfalen geschehen, wo nur ein Theil des Regierungsbezirkes Arnsberg das alte Westfalen ausmacht. In gleicher Weise ist man mit Posen verfahren: man hat den kulmer und michelauer Kreis abgenommen und dem Bromberger Bezirk zugelegt und sodann in solcher noch einzelne Abtheilungen zugezogen, und es ist kein Widerspruch dagegen erhoben worden.

Der Zuruf, den Se. Majestät an seine polnischen Unterthanen damals erließ, enthält auch Zusicherungen darüber, daß ihnen eine besondere staatliche Existenz gewährt werden solle, in keiner Weise.

Es ist ungeschrieben derselbe Inhalt von dem, was die wiener Kongreß-Akte stipulirt hat. Die Zugehörigkeit zu Preußen ist seitens der polnischen Bevölkerung in vielfachen Akten anerkannt worden; man hat sich an allen den Wahlen betheiligt, welche sich auf die ganze Monarchie bezogen, die Provinzial-Landtage haben wiederholentlich ausgesprochen, daß sie sich als integrirenden Theil der Monarchie betrachten und es ist ihnen auf das bestimmteste gesagt, daß dies seitens der Staats-Regierung ein anderes aufgefaßt wäre. Die Thatsachen sprechen also durchaus dafür, daß die Provinz Posen, so gut wie die anderen Provinzen, ein Theil des preußischen Staates, aber weiter auch nichts, ist. Was nun die Demarcationslinie betrifft, von welcher vielfach die Rede gewesen ist, so hängt diese allerdings genau zusammen mit den Entschließungen, welche die Regierung über die posener Angelegenheit noch zu fassen haben wird, so viel kann ich aber schon jetzt aussprechen, daß diese linie, in Bezug auf die Verhältnisse Deutschlands, als eine unbedingt

Digitized by Google

feststehende anzunehmen ist, daß man sich in dieser Beziehung von ihr nicht trennen kann, daß selbst wenn die Regierung wolle, selbst wenn diese und die erste Kammer sich damit einverstanden erklärte, so ist noch ein dritter Factorent dabei, über dessen Rechte wir nicht verfügen können. Daß eine solche abgesonderte staatliche Existenz für das Großherzogthum nicht anerkannt wird, muß mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, das liegt im Interesse der Provinz Posen sowohl wie im Interesse des Gesammt-Staates; es ist eben auch ein Vorzug der constitutionellen Verfassung, daß die einzelnen Bestandtheile des Landes sich als eines fühlen müssen. Mit einem besonderen Statut, wie es in dem Amendement beantragt wird, würde die Provinz ein abgesondertes Glied des großen Ganzen sein und störend und hemmend eintreten. Dies kann nicht der Wunsch der Regierung sein, deshalb kann sie selbst, weder aus Rücksichten, noch aus Rechtsfestigkeiten, auf diese Ansprüche eingehen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Dyhrn hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Meine Herren! Unsere Geschäftsordnung zwingt uns, uns einschreiben zu lassen, entweder für oder gegen einen Antrag. Ich habe mich daher hiesmal für den Antrag der Kommission einschreiben lassen müssen, besonders gegenüber dem Amendement, dessen Verbreitung zu Anfang der Sitzung hier auf dieser Tribüne stattgefunden hat. Ich muß aber dieses „für" dahin modificiren, daß ich allerdings für den §. 1 auch sprechen werde, aber nur mit dem Vorbehalt meines Zusatzantrages.

Sie haben meinen Zusatz-Antrag gehört, meine Herren. Er fordert, daß nicht nur der Artikel 1, wie er in der Verfassungsurkunde steht, angenommen werde, sondern, daß dem auch noch zugesetzt wird, daß ein neuer Theil von Staate gebildet, über dessen endgültige Regelung wir uns noch die Entscheidung vorbehalten müssen, und daß dieser Vorbehalt jetzt schon in der Verfassung ausgesprochen wird. Ich könnte mich auf die Worte, die Sie so eben aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern gehört haben, gerade für mein Amendement berufen, wenn ich mir nicht vorher die Erklärung ausbitte, noch einen anderen Grund für dasselbe anzuführen.

Ich fordere, daß die endgültige Regelung der Verhältnisse des Theils des Großherzogthums Posen, welcher nicht zum deutschen Bundes-Gebiet gehört, und dessen Verhältniß zu unserer Monarchie noch nicht dadurch entschieden wird, daß wir den Artikel 1 pure annehmen, sondern daß diese Regelung noch vorbehalten wird.

Meine Herren! Ich befinde mich dabei allerdings in einer ganz eigenthümlichen Lage; ich muß sagen, ich befinde mich dabei in einer mir sonst vollständig fremden Lage, denn allerdings könnten Sie meinen Zusatz einen Vermittelungs-Zusatz nennen; sie können sagen: „das Amendement will, daß jetzt dieser große, dieser nothwendige Kampf nicht herantritt, sondern hinausgeschoben werde, daß die Entscheidung dieses Kampfes, die ganz bestimmt kommen wird und kommen muß, hinausgeschoben werde." Allerdings, meine Herren, das können Sie sagen, und ich muß gestehen, diese Rolle ist mir fremd. Ich habe bis jetzt diese Rolle noch nicht gespielt, und ich muß daher um Verzeihung bitten, wenn sie mir nicht ganz gelingen sollte. Ich hoffe aber, einen Grund, warum ich gerade die Rolle hier übernommen habe, Ihnen vorzuführen, der wieder ganz und gar, wenn ich mich so stets ausdrücken darf, in mein Geschäft gehört.

Nämlich, meine Herren, ich betrachte diese Frage nicht, wie zum Anfange der Sitzung hier gesagt geworden ist, als eine polnische Frage, sondern ich betrachte sie als eine deutsche Frage. Lassen Sie mich von dieser Seite aus diese Frage noch einmal aus einander setzen.

Und, meine Herren, von diesem meinen Standpunkte einer deutschen Frage aus behaupte ich: sie kann und darf heute noch nicht entschieden werden, und daß sie dies heute noch nicht kann, das müssen wir, Deutschland gegenüber, auch in unserer Verfassung aussprechen. Ich betrachte diese Frage als eine deutsche; denn ich betrachte sie von dem Standpunkte des Verhältnisses aus, welches unsere Verfassung gegenüber dem deutschen Bundesstaate hat — dem deutschen Bundesstaate, meine Herren, welcher jetzt schon existirt — dem deutschen Bundesstaate, dessen Haupt Preußen ist, dem deutschen Bundesstaate, dessen Verwaltungsrath in Berlin seine Sitzungen hält, dem deutschen Bundesstaate, dessen Schiedsgericht in Erfurt ist. Nach meiner Ansicht existirt dieser Bundesstaat, es fehlt ihm nur noch die Volksvertretung; und diese Volksvertretung, meine Herren, werden wir im Jahre 1849 auch noch bekommen, oder Alles, was ich sage, hat aufgehört.

(Heiterkeit auf der Rechten.)

Verzeihen Sie, meine Herren, ich kann Ihre Heiterkeit noch nicht theilen. So bestimmt ich jetzt auch dat, was ich wünsche, als existirend hingestellt habe, so ist die faktische Gewißheit allerdings noch noch nicht so weit da, daß ich mit Lächeln an sie denken könnte. Ich will aber nicht hoffen, daß Ihre Heiterkeit daher komme, daß ich meine Aussicht, meine Hoffnung, nur eben für eine Träumerei halte, die Heiterkeit zur Folge haben kann. Nein, meine Herren, meine Hoffnung ist eine sehr bestimmte; sonst würde ich sie in die Frage, die und deutsche beschäftigt, nicht eingemischt haben. Ich würde unserer Verfassung, das heiligste Werk, welches wir hier zu berathen haben, wahrhaftig nicht in einem Verhältniß betrachten, das noch so weit in der Ferne stünde, daß ich, der ich so fest und ernst an dieselbe glaube, nur Heiterkeit erregen könnte.

Wenn wir diesen Bundesstaat nun, meine Herren, der meine größte Ernsthaftigkeit erregt, wenn wir dem entgegentreten mit einer Verfassung, deren erster Satz heißt:

„Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet."

Wenn wir dem nun entgegentreten, und in der Wahrheit, meine Herren, besteht ein Theil dieser Monarchie in nicht deutschen Ländern; wenn wir diesen Bundesstaate zugleich eine Verfassung vorlegen, in deren ersten Paragraphen es heißt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Wenn wir nun den ersten Artikel in der preußischen Verfassung ohne Zusatz annehmen, meine Herren, was müssen Sie glauben? Sie müssen glauben, wir wollen dem künftigen Bundesstaat einen Theil unserer Monarchie zuführen, der nicht deutsch ist. Dieser Theil der Monarchie ist aber nicht deutsch jetzt im Augenblicke noch noch vollständigen Verträgen. Der Bundestag, als er noch existirte, hat zuerst einen Theil des Großherzogthums Posen in das deutsche Bundesgebiet aufgenommen, und nun, meine Herren, nachdem also ein Theil vom Großherzogthum Posen deutsch, ein anderer Theil nicht deutsch ist, nun wollen wir heute in der Verfassungsurkunden Titel der Staaten, in welchen deutsch Staatsgesetz festgestellt wird, thun, als wenn Alles bei uns schon in der schönsten Ordnung wäre, als wenn wir Deutschland einen durchaus deutschen Staat entgegenführten? daß zu verhindern, meine Herren, daß man das glauben kann, darum habe ich mir die Freiheit genommen, mein Amendement zu stellen. Mein Amendement soll ausfrrechen: Wir wissen, daß noch den eigenen Bestimmungen der deutschen Central-Gewalt ein Theil unseres Staates nicht deutsch ist, daß wissen wir! Wir können aber die Regelung dieses Theiles nicht eher übernehmen, als bis nicht wieder eine eben so feststehende Central-Gewalt des Bundesstaates, welchen wir wollen, besteht. Wir haben daher in unserer Verfassung ausgesprochen, daß die endgültige Regelung dieses Theiles seiner staatlichen Existenz und des Verhältnisses zu unserer Monarchie durch die Gewalten, welche dann bestimmen werden, ausgesprochen werden soll. Ich berufe mich hier auf die Worte des Herrn Ministers, welche wir so eben hörten. Der Herr Minister hat selbst anerkannt, daß die Demarcationslinie feststeht, daß über die Demarcationslinie Preußen allein nicht mehr entscheiden kann, daß diese Demarcationslinie festgestellt werden ist durch die Unterhandlungen zwischen der deutschen Central-Gewalt und Preußen, und daß sie von beiden angenommen ist. Mein Amendement fordert also weiter nichts, als die Entscheidung bis dahin auszusetzen, bis eben diese Gewalten über diese Linie entscheiden können, bis diese wieder mit einander unterhandeln können. Meine Herren! Ich halte es aber auch für nothwendig, daß dies in der Verfassung ausgesprochen wird. Man kann mir allerdings antworten: dafür haben wir den §. 111 angenommen, dafür haben wir ausgesprochen, daß wir im voraus schon diesen §. 111 auch für die künftige Verfassung des deutschen Bundesstaates für maßgebend halten.

Ja, meine Herren, das ist ganz richtig, das will ich zugeben, aber trotzdem muß ich doch dabei stehen bleiben, daß wir bei dem ersten Artikel diesen Zusatz machen. Denn, meine Herren, ich halte es für unmöglich, daß, wenn irgend ein Theil der preußischen Monarchie künftig nicht in das Gebiet des deutschen Bundesstaates fällt, derselbe auch hier, an dieser Verfassung theilnehmen kann. Denn diese Verfassung, meine Herren, ist blos für das wahrhaftige reine deutsche Preußen gegeben. Und darum verstehe ich auch das Amendement, welches mein Vorredner hier vertheidigt hat, nicht, denn wenn er eine eigene Verfassung für das Großherzogthum Posen gefordert hätte, nun, das würde ich verstehen; so aber eine Verfassung, welche in einer Verfassung besteht? denn mit blosen Provinzial-Versammlungen, wie sie hier in dieser Verfassung festgestellt werden, wollen sich doch wahrhaftig die Herren polnischer Zunge aus Posen nicht begnügen, sondern sie wollen ein eigenes Statut haben. Nun, ein eigenes Statut, das ist eben eine eigene Verfassung, und die ist doch darum unmöglich mit der Verfassung zu verbinden, welche in einem Artikel sagt, es giebt eine Verfassung über mir, und nach dieser Verfassung muß ich meine Paragraphen regeln. Dem können und dürfen dann diejenigen nicht zustimmen, welchen diese Ober-Verfassung, wenn ich mich so ausdrücken darf, ganz fremd ist.

Meine Herren! Wir müssen auch darum den Zusatz machen; in welchem Lichte wollen wir ohne diesen Zusatz Oesterreich gegenüber erscheinen? und darum eben habe ich gerade ge'agt, die Pflicht zu haben, dieses Amendement zu stellen, weil ich Oesterreich gerade das vorgeworfen habe, daß es zu Deutschland ganz fremde Nationalitäten hineinziehen will. Allerdings können Sie mir er-

Digitized by Google

wiedern, daß es ein großer Unterschied ist, ob Oesterreich mit einigen 20 Millionen Nichtdeutschen auftritt, oder wir blos mit einer halben Million, oder, wie jetzt gar behauptet wird, mit 300,000 Menschen, welche jenseits der Demarcations-Linie fallen. Meine Herren, dem Prinzipe nach ist dies ganz gleich, und ich glaube, daß Oesterreich sich um die Zahl nicht kümmern wird, sondern daß Oesterreich uns denselben Vorwurf zurückschleudern wird, den wir ihm so oft gemacht haben. Wenn wir aber den Zusatz zu §. 1 machen, wenn wir eben jetzt schon in der Verfassung aussprechen: wir können jetzt noch nicht definitiv entscheiden, sondern, meine Herren, stehen wir Deutschland gegenüber ganz frei und ohne jeden Hinterhalt da, und das ist das, was ich gern hervordringen möchte. Es ist übrigens auf der Tribüne ausgesprochen worden, daß der Theil des Landes und seine Einwohner, von dem hier die Rede ist, daß dieser unser böses Gewissen wäre. Meine Herren! Nun ist es traurigen auch dahin gekommen wir werden, nicht unser böses Gewissen, sondern das böse Gewissen unserer Geschichte sei. Nun, meine Herren, aber das war eben für mich einer der schönsten Momente des vorigen Jahres, daß Preußen, Preußen das erobernde, Preußen das mächtige, daß dieses Preußen eben sagte: ich will mein böses Gewissen los werden, ich will meine Geschichte, so weit ich deutsch bin, los werden, und das hat Preußen eben dadurch los werden wollen, daß es die sogenannte Reorganisation verfügte. Meine Herren, so weit ich die Sache überschauen kann, an wem ist diese Reorganisation gescheitert? ich glaube, ich werde keiner Unwahrheit gezeihen werden, wenn ich sage, sie ist daran gescheitert, daß eben Posen nicht mehr ganz polnisch ist. Denn als die Reorganisation nun vor sich gehen sollte, hörten wir an vielen Orten rufen: Herr Jesus! wir sind ja nicht mehr polnisch!

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, das ist der buchstäbliche Ausdruck, und ich versichere Sie, dies ist in einer Zeit geschehen, wo uns Allen das Lachen vergangen war.

(Heiterkeit auf der rechten Seite).

Ich bedaure sehr, daß diese Zeit aus Ihrem Gedächtniß schon so entschwunden ist, daß Sie jetzt einen so lächerlichen Eindruck auf Sie macht.

(Bravo auf der linken Seite).

An diesem eben, daran, daß Posen nicht mehr ganz polnisch war, behaupte ich, ist die Reorganisation gescheitert.

Man hat noch zu dem Auskunftsmittel der Demarcations-Linie gegriffen. Ob diese zuträglich und gerecht ist, meine Herren, das will ich hier gar nicht behaupten; die Zustände des Großherzogthums Posen sind mir viel zu fremd, denn ich kenne sie blos an einer Seite, um darüber ein sicheres Urtheil aussprechen, und nach dem, was ich darüber gelesen habe, behaupte ich, daß darüber noch Niemand ein endgültiges Urtheil gefällt hat. Aber in diesem Augenblicke steht die Demarcations-Linie, und nach meiner Ansicht ist es eine Unmöglichkeit, daß wir hier den Theil, der jenseits derselben fällt, so pure, wie der Artikel 1 es haben will, in das preußische Staats-Gebiet, so weit es zu Deutschland gehört, aufnehmen könnten, sondern daß wir dann den Zusatz machen müssen, den ich vorgeschlagen habe, wenn wir Deutschland gegenüber als ohne Hinterhalt erscheinen wollen. Das ist der Standpunkt, von dem ich diese Frage heute entscheiden würde. Ich lasse also Alles, was für und gegen irgend eine Entscheidung gesagt worden kann, Alles dieses, meine Herren, lasse ich heute unberührt, ich lasse ferner unberührt, ob irgend ein Unrecht geschehen ist, und endlich lasse ich unberührt, ob die Entscheidung, welche der Bundestag oder die Central-Gewalt festgestellt hat, die gerechte ist oder nicht. Ich will blos den Vorbehalt haben, damit Deutschland steht, daß es auch uns schmerzlich berührt hat, als bei der wichtigsten Frage, welche wir hier zu entscheiden hatten, ein vollberechtigtes, ein gesetzmäßiges Mitglied der zweiten Kammer hier auf diese Tribüne trat, und im Namen seiner und — wie er sich ausdrückte — seiner Landsleute, öffentlich verkündete, sie würden sich der Abstimmung enthalten, weil diese Frage — unsere (wenigstens meiner Freunde und meine) heiligste — ihnen eine Fremde sei. Ist ihnen das auch lächerlich, meine Herren?

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Ich bin im mit dem Herrn Vorredner darin ganz einverstanden, daß der Artikel 1 unserer Verfassung mit dem §. 2 des Entwurfs für das deutsche Reich nicht übereinstimmt. Ich erlaube mir daher, in Beziehung hierauf darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Verfassung eine bestehende, jetzt der Revision unterliegende ist, während jene nur ein Entwurf ist. Der Entwurf wird noch einer fernern Berathung unterliegen; die Kammer wird darüber mit mir gewiß einverstanden sein, daß, wenn bei dieser Berathung Bestimmungen hineinkommen sollten, die mit der Ehre des preußischen Namens nicht vereinbar sind, daß Preußen dem Entwurf seine Sanction nicht ertheilen könnte.

(Bravo auf der Rechten.)

Aber ich glaube, daß eine solche Besürchtung uns nicht abhalten kann, den Artikel 1 unserer Verfassung von unserem Standpunkte aus zu prüfen, und da stellt die Frage einfach so: soll die Provinz Posen in den großen constitutionellen Verband Preußens einen integrirenden Theil bilden, oder soll sie ein abgesondertes Glied sein? Das ist meines Erachtens die Frage, die zu beantworten ist und die man hier zu beantworten im Stande sein wird. In welcher Weise man später die Uebereinstimmung mit der deutschen Verfassung herbeiführen wird, das ist eine Frage, die von uns in einer anderen Zeit in Erwägung genommen werden wird. Wenn übrigens der letzte Herr Redner von diesen Provinzen gesprochen hat, das wir durch die Besitznahme der Provinz Posen in uns trügen, so glaube ich, ihm erwiedern zu dürfen, — dem ersten Redner, welcher dies ausgesprochen hat, wollte ich nichts daraus erwiedern, — daß wir die Provinz Posen in einem glorreichen Kampfe mit unseren Waffen erworben haben.

Präsident: Abgeordneter von Putkamer hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Dyhrn:** Ich will mich nur noch hierzu.....

Präsident: Ich muß dem Herrn Grafen Dyhrn bemerklich machen, daß ich ihm nicht das Wort gegeben habe. Sollten Sie zu einer persönlichen Bemerkung das Wort verlangen, so wollen Sie sich hierzu gefälligst melden.

Abgeordn. von **Putkamer-Plauth:** Meine Herren! Es ist zunächst der Einwand erhoben worden, als gehöre die Erörterung der Frage: „Ob das Großherzogthum Posen besondere und andere Rechts-Verhältnisse habe, als die übrigen Landestheile?“ nicht hierher, hier, wo es sich allein darum handelt, das preußische Staats-Gebiet festzustellen. Es sei ja unzweifelhaft, daß das Großherzogthum Posen ein Theil des preußischen Staats-Gebietes sei. Dieser Einwand muß ich aus doppelten Gründen entgegentreten. Die Posen behaupten, daß theils durch die wiener Verträge, theils durch die Besitznahme-Patente und die Königlichen Verheißungen ihnen ein Anspruch auf eine besondere politische Existenz vertragsmäßig zugesichert worden sei. Besteht ein solcher Anspruch wirklich, wie heute gepreßt werden soll, dann, meine Herren, unterscheiden sich die Rechts-Verhältnisse des Großherzogthums Posen wesentlich von denen der übrigen Provinzen; es sind dann nicht mehr gleichmäßige und gleichartige Theile, die man nicht zusammenstellen und zu einem Ganzen verbinden kann, wenn man nicht zugleich hinzufügt das jenige unterscheidende Merkmal, wodurch eben dieser Theil sich von den anderen unterscheidet, zumal, wenn dieses unterscheidende Merkmal die politische Natur dieses Theiles bestimmt. Nur dann allein, wenn man, wie die Regierung thut, bestreitet, daß das Großherzogthum Posen solche Ansprüche habe, ist dieser Einwand gerechtfertigt. Gegenwärtig handelt es sich aber gerade um die Frage, ob dem Großherzogthum Posen ein solcher Anspruch auf eine besondere politische Existenz zusteht oder nicht? Ist es, so richtig, daß zwischen der Krone Preußen und dem Großherzogthum Posen nur eine Personal-Union besteht, ist es richtig, daß die Posen wirklich noch ein Vaterland haben, das sie achten ihnen so wenig entfolden wurde von Sr. Majestät dem hochseligen König, ist es richtig, daß wir noch wirklich ein Vaterland haben, das aus denjenigen Theilen des ehemaligen Polens besteht, die in Folge der wiener Verträge der Krone Preußen zufielen; dann, meine Herren, muß diese besondere Verfassung des Großherzogthums Posen in der Verfassung, wodurch es sich von allen anderen Landestheilen unterscheidet, ausgedrückt werden, oder die Verfassung ist an dieser Stelle unvollständig und unwahr zugleich.

Ich habe aber noch einen anderen Grund, weshalb ich glaube, daß eine Bestimmung über die besonderen Rechtsverhältnisse des Großherzogthums Posen unbedingt in den Artikel 1 der gegenwärtigen Verfassung gehört, und diese ist es auch dem Entwurf der Verfassung für das deutsche Reich. Es steht nämlich in diesem Entwurf der Verfassung für das deutsche Reich, das ein Vorredner als schon bestehend bezeichnete, von dem ich jedoch nichts weiß: im Artikel 1, §. 1:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten und Gebieten deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.“ Preußen ist ein Staat des bisherigen deutschen Bundes; es hat die Reichsverfassung nicht blos anerkannt, sondern es hat sie vorgeschlagen, und Sie, meine Herren, haben zu dieser Verfassung Ihre Zustimmung gegeben. Sie sind also, soviel ich weiß, zunächst daran gebunden. Preußen ist also ein Staat, der zu diesem künftigen deutschen Reiche, wenn es jemals zu Stande kommt, gehören wird. Wenn nun die Staats-Gebiete aller Staaten das Staatsgebiet des künftigen deutschen Reiches bilden sollen, und in dem Artikel 1 der preußischen Verfassung gesagt wird: „alle Landestheile der Monarchie bilden das preußische Staatsgebiet, dann scheint es mir, als sei es sonnenklar, daß nunmehr das ganze Großherzogthum Posen zum deutschen Reiche gehören würde, sofern nicht bei dem Artikel 1 hinzugefügt wird, ob in Ansehung, entweder des ganzen Großherzogthums oder eines Theils desselben, eine Ausnahme stattfinden soll. In dieser Beziehung stimme ich mit den Ansichten des Herrn Vorredners überein, der ausgeführt hat, daß es eines Vorbehaltes zu Artikel 1 bedürfe. Auch ich glaube, daß nothwendig ein Vorbehalt gemacht werden muß, wenn

Digitized by Google

irgend ein Theil des Großherzogthums oder das ganze Großherzogthum von dem Staatsgebiete des künftigen deutschen Reiches ausgeschlossen sein soll.

Es ist nun zwar in dem Kommissions-Bericht von einer Demarcations-Linie die Rede und es ist auch namentlich von dem Herrn Minister des Innern behauptet worden, diese stehe rechtlich fest. Ich weiß zwar nicht, welche Demarcations-Linie man damit meint, denn im Laufe des vorigen Jahres haben viele Demarcationen stattgefunden. Unter den Experimenten, die man zunächst damals vornahm, war das erste das: man wandte sich an den deutschen Bund, und ließ einige Hunderttausende in den deutschen Bund aufnehmen. Bald aber schien es, es sei nicht genug. Man wandte sich abermals an den deutschen Bund, und ließ einen noch größeren Theil aufnehmen. Da starb der deutsche Bund und es trat an die Stelle desselben die franfurter Nationalversammlung. Es wurden wieder neue Beschlüsse gefaßt und auch diese genügten nicht. Man sandte einen Kommissarius ab, der diese Demarcations-Linie ausfindig sollte. Er kam und fand, daß dieser und jener Theil noch wieder hinzugefügt werden müsse, und so weiß ich nun nicht, von welcher Demarcation man hier gegenwärtig spricht, welche rechtlich bestehen soll; ich glaube aber, es ist diejenige, welche der rohe deutsche Bund zuletzt beschlossen hat, wonigstens bezieht sich auf diese der Kommissionsbericht.

Meine Herren, ich kann zunächst nicht zugeben, daß diese Demarcations-Linie rechtlich feststeht; Sie kennen diejenigen Einwendungen, welche man schon damals gegen die Beschlüsse erhoben hat, als den Abgeordneten der betreffenden Landestheile dim zweiten Vereinigten Landtage die Frage vorgelegt wurde: ob sie es wünschten, daß diese Provinzen in den deutschen Bund eintreten sollten oder nicht. Man hat gegen diese Abstimmungsweise, daß sie dazu dienen könne, daß man sie dazu benutzen, daß ihr Mandat so weit reiche. Die Abgeordneten Westphalens erklärten in ihrer großen Mehrheit (nur drei waren ausgenommen): ja, wir sind damit einverstanden.

In Folge dieses Beschlusses wurde bei dem deutschen Bunde die Aufnahme Westpreußens in denselben beantragt, und sie erfolgte. Umgekehrt stand es im Großherzogthum Posen. Da erklärten 17 Stimmen gegen 9: Nein, wir wollen nicht in den deutschen Bund aufgenommen werden. Man lehnte sich nicht an den Beschluß der Majorität, sondern es traten Einzelne zusammen, faßten einen anderen Beschluß, ganz abgesehen von dem der Majorität, und auf Grund eines solchen Beschlusses wurde ein Antrag des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund aufgenommen. Wie wollen einer auf einer solchen Grundlage ruhenden Demarcationslinie sogen kann, sie besitze rechtlich, das vermag, ich wenigstens, nicht zu fassen. Die Sache selbst steht nun aber eigentlich so: wir treten zunächst hervor mit einer Petitpreiliage, wir beantragen die Erfüllung von Versprechen, die allerdings 34 Jahre hindurch nicht erfüllt worden sind, und schon darum treten der Erfüllung viele Schwierigkeiten entgegen. Der zweite Theil aber ist eine Beschwerde darüber, daß man immer noch fortfährt, unsere Nationalität zu unterdrücken, daß man losgeht auf eine Vernichtung der polnischen Nation, denn dazu zählen wir unter Anderem, diese vielen Experimente, welche mit der Demarcationslinie gesschehen. Wir haben einen positiven und einen negativen Theil unserer Forderung, in dem einen Falle fordern wir, in dem anderen vertheidigen wir uns. Wir fordern auf Grund der wiener Verträge und Königlichen Verheißungen eine besondere politische Existenz. Es wurde für Sie lästig und für mich peinlich sein, wenn ich jetzt nochmals auf alle einzelnen Bestimmungen zurückkommen wollte. Eines aber muß ich erwähnen; es ist der Eid, von dem heute hier schon die Rede gewesen ist. Er wird vollständig von dem Herrn Minister vorgelesen werden. Die Schlußformel befindet sich allerdings in der abgedruckten Urkunde nicht, allein darum nicht, weil sie unerheblich ist. Der erhebliche Theil ist eben der: „ich erkenne Sr. Majestät den König von Preußen als einzigen rechtmäßigen Souverain des Landes, und denjenigen Antheil von Polen, welcher ihm zugefallen ist, als mein Vaterland an, das ich gegen jede Macht und gegen Jedermann unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu vertheidigen verschlichtet und bereit bin." Von diesem Eide, meine Herren, der schon im vorigen Jahre in der Nationalversammlung berührt worden ist, wird gegenwärtig behauptet, daß er niemals zur Anwendung gekommen sei. Das, meine Herren, scheint mir allerdings ein sehr wichtiges Faktum, wenn es richtig ist. Als mir damals dieser Eid übergeben wurde, wurde er mir zugleich mit der Behauptung übergeben, daß er sich in den Regierungsakten zu Posen befinde, und daß die Beamten, welche sich dort befänden, diesen Eid wirklich abgeleistet hätten. Augenblicklich bin ich natürlich nicht im Stande, diejenigen Beamten zu nennen, welche den Eid geleistet haben; aber Sie sehen ein, daß dies ein höchst wichtiges Faktum ist, wenn man überhaupt auf eine Interpretation der wiener Verträge und der damit verbundenen Bessinpahne-Patente sich einlassen will, und schon darin möchte ein Grund mehr liegen, heute die Beschlußnahme über das gestellte Amendement auszusetzen. Indeß habe ich darüber nicht zu verfügen, da es von einem Anderen gestellt worden ist.

Ich gehe nun zu dem anderen negativen Theile unserer Beschwerde über, und behaupte, wie dies der erste Redner schon ausgeführt hat: es habe ein System bestanden, das auf Vernichtung unserer Nation abzielte. Ich will mich nicht auf die Schilderung dieses Systems in seinen Einzelnheiten näher einlassen; es ist gar zu sehr geeignet, die Leidenschaft, und daher wohl zunächst die Leidenschaft des Redners selbst zu erregen, dies aber möchte ich gern vermeiden. Daß ein solches System bestanden hat, möchten wohl alle diejenigen, welche irgend die Verhältnisse des Großherzogthums Posens kennen, abzuläugnen nicht vermögen. Ich behaupte aber auch, daß dieses System, wenigstens bis zum Jahre 1848 nicht aufgehört hat; ja, ich behaupte, daß die beabsichtigte Trennung des polnischen Volks durch die Demarcationslinie die Fortsetzung ja die Krone dieses Systemes, ist. Man will und versucht es mertlich, den Theil, der vom ehemaligen Polen zu Preußen gehört, und der unser Vaterland sein sollte, zu zerreißen, zu zerstückeln und zu zerfleischen; man will die noch so warm an einander hangen von einander trennen, sei es in politischer Beziehung, oder sei es zu Verwaltungs-Zwecken. Daß dem so ist, dafür kann ich Ihnen ein Beispiel anführen, welches ich leider schon einmal anzuführen genöthigt war. Damals war der Bewohner schlagender als er heute ist; damals war der Mann, der dieses aussprechen hat, oder vielmehr der diese amtlich seinem Vorgesetzten berichtet hatte, Minister-Präsident. Wissen Sie, meine Herren, wie dieser die Sache auffaßte? Er berichtete als Pacifications-Kommissarius dem Kriegsminister, seinem Vorgesetzten: Zwei Meinungen stellen sich in Ansehung der Demarcation heraus; die Einen meinen, es müsse das ganze Großherzogthum Posen in den deutschen Bund aufgenommen werden, das wünschen zum Theil die Polen selbst, weil sie nichts mehr fürchten, als ihre Trennung. Man mußte diesen Anträgen stattgeben und sich dann nach Mitteln umsehen, wie man weiter verfahren wolle. Dann heißt es wörtlich: Inzwischen müsse man den jetzt noch polnischen Theil so mit deutschen Elementen durchweben, daß künftig von einer Sonderung der Nationalitäten, bei Realisirung des Nationalitäts-Prinzips, das im vorigen Jahre so sehr in den Vordergrund trat, nicht mehr die Rede sein könne. Was ist das anders, als das Bekenntniß: wir wollen mit euch leben, aber wir wollen so mit euch leben, daß zuletzt nichts mehr von euch übrig bleibt, sei es über kurz oder lang.

Dann sagt er weiter, die zweite Ansicht ist die, die Provinz zu theilen und für den Theil jenseits der Demarcations-Linie eine besondere Verfassung zu geben. Es würden dann von den 1,200,000 Einwohnern allerdings nur etwa 300,000 übrig bleiben, es sei aber dieser Theil noch groß genug, um darin eine Organisation einzuführen, welche für Rußland bedenklich ist. Ja, meine Herren, das heißt nichts Anderes, als es wird sich dort allerdings ein polnisches Leben entwickeln; Rußland wird es damit unmöglichen sein und man setzt diesen Theil vielleicht im Wege von Traktaten im Rußland überweisen. Ich habe alles dies nur angeführt, um sie zu überzeugen, wie sehr wir alle Experimente fürchten müssen, die sie mit uns vorhaben. Die Einen wollen uns in das noch nicht existirende deutsche Reich aufnehmen, — denn ich muß wiederholt behaupten, daß dieses Reich noch nicht existirt, wenn ich auch diejenigen Hoffnungen, welche mit warmem Gemüth dasselbe zu erreichen streben, und ich kann nicht begreifen, wie man von dieser Seite es als schon existirend hinstellen kann, da ja die Volksvertretung, der wesentlichste Punkt im constitutionellen Staate, noch fehlt. Wir könnten vielleicht mit einer Aufnahme in das deutsche Reich einverstanden sein, wenn wir eine bessere Verwaltung bekämen, vermöge welcher unsere nationale Existenz gesichert würde. Aber ich versichere, selbst wenn wir eine solche in der Verfassung zugesichert erhielten, sie würde doch niemals zur Ausführung kommen.

Viel schlimmer als dieser Plan sind alle übrigen, namentlich aber die Experimente mit den vier verschiedenen Demarcations-Linien. Welche Theilungen man auch vornehmen mag, wir müssen eine jede verwerfen. Nur die Willkür und die Gewalt wird uns zwingen können, und darin zu fügen. Sie haben gehört, daß wir für die Zustimmung zu unserem Amendement wenig Hoffnung haben. Wir glauben aber auch, daß das Amendement des Abgeordneten Grafen Dyrba die Unterstützung nicht finden wird, weil es eine Demarcations-Linie voraussetzt, die rechtlich keineswegs besteht. Ich glaube daher, daß es am zweckmäßigsten wäre, die Diskussion über diese Angelegenheit überhaupt ganz aufzusetzen, bis vom Ministerium die versprochenen Vorlagen gemacht worden sind, aber mit dem Vorbehalt, daß durch die heutige Annahme des Artikels 1 der Verfassungs-Urkunde nicht ausgeschlossen sei, noch irgend einen Zusatz dazu zu beschließen, sei es zu unserem Gunsten, wie wir nämlich den Zusatz wollen — oder sei es zu Gunsten derer, die uns beschränken, die uns mit der Demarcations-Linie beglücken wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Der Herr Redner hat seine Zweifel darüber an den Tag gelegt, welche Demarcations-Linie eigentlich gemeint sei. Ich glaube, darüber ist man vollständig im Klaren, es ist die bekannte Demarcations-Linie, die der

Kommissarius der Central-Gewalt, General von Schäffer, festgestellt, und welche die Genehmigung der Central-Gewalt und der deutschen Versammlung erhalten hat. Darüber kann also kein Zweifel sein. Sehr große Uebereinkommen allerdings darüber ob, inwiefern, ohne der Provinz wesentlichen Schaden zu thun, man diese Demarkations-Linie im Verwaltungswege zur Ausführung bringen kann. Das sind die großen Bedenken, welche das Ministerium noch in diesem Augenblick beschäftigen. Ich kann wohl sagen, auch wir haben ein warmes Herz für die Provinz Posen, wir glauben aber, das am besten zu beweisen, wenn wir ihre Verhältnisse in sich und zum Gesammt-Staate vollkommen klar und rein darstellen, und wenn wir keinen Zweifel übrig lassen, ob sie ein Staat im Staate sein soll oder nicht.

Der Herr Redner hat noch zwei Klagen angemeldet, die, glaube ich, beide nicht am Orte sind. Die erste ist die Petitionenklage, die auf Verträgen beruht. Ich glaube, jedes Gericht wurde sie abweisen, aber am ersten den Herrn Antragsteller selbst, denn auf Erfüllung von Verträgen können doch nur diejenigen klagen, welche paciscirt haben, also hier können etwa die Kontrahenten der wiener Verträge Schwierigkeiten erheben, die ich jedoch nicht fürchte. Aber die Provinz Posen würde wohl nicht legitimirt sein. Was die zweite Klage betrifft, durch welche der Herr Redner gegen die Mißgriffe, die in der Verwaltung vorgekommen sind, sich vorbehalten will, so glaube ich, die gehören nicht zur Berathung des Artikel 1 der Verfassungsurkunde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Geßler hat das Wort.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat uns so eben in Aussicht gestellt, daß die Verhältnisse der Provinz Posen endlich rein und klar gelegt werden sollen. Er hat das Versprechen gethan, daß derartige Vorlagen der Kammer bald gemacht werden würden. Meine Herren! Die Deutschen in der Provinz Posen, die eben so, wie die Polen, vielleicht noch mehr und zwar ohne ihr Verschulden, gelitten haben unter den politischen Zuckungen, denen die Provinz im vorigen Jahre und früher schon unterworfen ist, warten sehnsüchtig auf eine solche endliche und definitive Regulirung ihrer Verhältnisse. Sie haben seit dem Mai des vorigen Jahres bestandig die verschiedenen Regierungen Sr. Majestät, die seit der Zeit auf jenen Banken gesessen, angegangen, Anstalten zu treffen zur Feststellung dieser Verhältnisse, damit Ruhe und Sicherheit in die Provinz wiederkehren möchte.

Mit Freuden habe ich gehört, daß endlich diese Aussicht uns nahe bevorsteht. Dieses veranlaßt mich zu erklären, daß ich das Amendement, welches ich gestellt habe und welches wesentlich die Absicht gehabt hat, endlich einzelnen Schritte beherzigungsvoll, die nöthig sind, um bei uns einen festen Rechtszustand herzustellen, daß ich dieses Amendement noch in Folge der Erklärungen von der Ministerbank zurücknehmen.

Ich hatte bereits in der Verfassungs-Kommission dasselbe Amendement vorgeschlagen. Es erfolgten dort Erklärungen seitens der Staats-Regierung, daß der Kammer Vorlagen über diesen Gegenstand gemacht werden sollten. Darüber sind nun mehrere Wochen verflossen. Dieselbe Erklärung ist dann wieder öffentlich in der ersten Kammer bei Berathung des Titel I der Verfassung gegeben worden. Sie jetzt ist aber noch immer kein Resultat erfolgt. Der Herr Minister des Innern hat so eben erwähnt, daß es schwierig sei, diese Verhältnisse zu reguliren. Ich habe darüber meine eigenen Ansichten. Aber wenn es auch schwierig ist, so ist doch eine Beschleunigung dieser Angelegenheit so wichtig, daß damit nicht gezaudert werden darf.

Ich habe mein Amendement an dieser Stelle nicht stellen wollen; und erst, als mir gestern ein Amendement entgegengesetzten Inhalts zu Gesicht gekommen ist, habe ich mich für verpflichtet erachtet, es dennoch zu thun.

Ich sehe das andere Amendement, nämlich das von Janiszewski und Genossen, für nichts weiter an, als für den Ausspruch der Wünsche und Ansichten einer Fraction der Bevölkerung in der Provinz Posen, und habe demselben die Wünsche und Ansichten einer anderen Fraction entgegenstellen wollen, und zwar einer Fraction, die jedenfalls nicht kleiner ist, als jene. Es ist das Amendement des Abgeordneten Janiszewski nichts weiter, als eine Wiederholung des Philipsschen Amendements, welches im vorigen Jahre in der National-Versammlung mit der Majorität von einer Stimme, welche dreimal wechselte, angenommen wurde.

Dieses Amendement spricht die Tendenzen derjenigen Partei aus, welche aus der Provinz Posen ein besonderes polnisches Reich machen, welches diese Provinz polonisiren will. Die Vertheidiger des Antrags mögen ihre Ansicht so viel einhüllen, wie sie wollen und sagen sie wollen keine absolute Trennung, sie wollen Unterthanen des Königs von Preußen sein. Die Sache ist dennoch klar, und die Geschichte der letzten Vergangenheit lehrt es: sie wollen weiter nichts, als sich in dieser Provinz die Wege bereiten zu den Plänen, die niemals erfurden werde, und die aus der Rede des Abgeordneten, der zuerst auf der Tribüne gestanden, deutlich zu entnehmen sind.

Es ist mir bei dem ersten Redner aus meiner Provinz und bei einem dem Redner aus Westpreußen, welcher so eben hier gestanden hat, aufgefallen, daß diese Herren immer von „Wir" gesprochen haben. Nun sehe ich aber aus Artikel 82 der Verfassung, daß die Mitglieder beider Kammern Vertreter des ganzen preußischen Volkes und nicht einzelner Provinzen oder gar einzelner Parteien sind.

Wenn daher der Herr Abgeordnete aus meiner Provinz hier gesagt hat „wir", und damit die polnischen Bewohner der Provinz Posen gemeint hat, so kann ich dies nicht anders verstehen, als daß er seine Stellung nicht richtig aufgefaßt hat. Wenn aber der Abgeordnete aus Westpreußen auch mit „wir" spricht, so weiß ich nicht, welches Verhältniß er einnehmen will zu dieser Versammlung. Wenigstens ich überzeugt bin, daß die Mehrzahl dieser Versammlung es weiß, daß in dem Janiszewskischen Amendement gar nicht von Interessen des Großherzogthums Posen, sondern nur von dem Interesse einer Partei jener Provinz, und zwar von dem polnisch sprechenden Theile, die Rede ist, so halte ich es doch für angemessen, darauf noch ausdrücklich aufmerksam zu machen. In der Provinz Posen wohnen beinahe zur Hälfte Deutsche, und daß die Deutschen diese Wünsche und Ansichten nicht theilen, brauche ich kaum zu erwähnen; aber auch unter den Einwohnern, die nicht deutsch sprechen, sind Viele, die diesjenigen Ansichten nicht theilen, die man als Wünsche aller Bewohner Posens ausspricht. Es sind sehr Viele unter den Polen, die sehr wohl wissen, was sie gewinnen haben unter der preußischen Herrschaft, die es aus den Erzählungen der Vorältern wissen, wie es aussah, ehe Preußen diese Provinz bekam. Es sind auch sehr Viele, die in neuerer Zeit sich hatten einschüchtern lassen durch Mittel, welchen auch in anderen Provinzen des Staates im vorigen Jahre manche nicht widerstehen konnten, welche jetzt auch zur Besinnung gekommen sein, so daß ich nicht die Unwahrheit zu sagen glaube, wenn ich behaupte, daß die große Mehrzahl der Bewohner der Provinz oder — wie die Herren dort es lieber hören, — des Großherzogthums Posen es gar nicht wünschen, in irgend einem anderen Verhältniß nicht nur zu der Krone Preußen, sondern auch zu den Landen Preußen, wie jede andere Provinz. Was die rechtliche Auffassung betrifft, die hier sowohl von dem geehrten Redner aus meiner Provinz, als auch von dem aus Westpreußen für die staatliche Absonderung von Posen geltend gemacht worden ist, mit mehr oder weniger spezieller Anführung der Verträge und Verbindungen von 1815, so hat der Herr Minister des Innern dieselben schon so gründlich widerlegt, daß ich füglich meiner schweigen kann.

Ich will nur über die Verhältnisse des Jahres 1848, in welchem ebenfalls Rechte für die Provinz Posen entstanden sind, und nicht blos im Jahre 1815, wie die Vertheidiger der polnischen Ansicht glauben einige Worte sagen. Im Jahre 1848 sind gewisse Staatsverträge geschlossen, wodurch einige Theile der Provinz Posen dem deutschen Bunde einverleibt sind, und da ist eine irrthumliche Auffassung vorgekommen, indem, wenn ich nicht irre, seitens des verehrten Abgeordneten aus Schlesien behauptet worden ist, daß der Theil der Provinz, welcher später in den deutschen Bund aufgenommen ist, nicht mehr von dem Bundestage, sondern von der National-Versammlung, oder, wie sich der verehrte Redner ausdrückte, dem Nachfolger des Bundestags aufgenommen sei. Dies ist nicht ganz richtig; es sind nämlich alle Kreise der Provinz Posen, welche gegenwärtig dem deutschen Bunde einverleibt sind, auf dem Antrag der Krone Preußens von dem damals noch bestehenden Bundestage einstimmig, und zwar durch die Beschlüsse vom 22. April und 2. Mai vorigen Jahres aufgenommen worden. Was die zu einigen Bundesländern bestimmt gelassene Grenzlinie, die gewöhnlich mit dem Namen Demarkationslinie bezeichnet wird, anlangt, so ist diese allerdings erst am Schlusse des vorigen Jahres nach dem Antrage der preußischen Staats-Regierung im Einverständniß mit der Central-Gewalt durch Beschluß der damals noch bestehenden deutschen Reichsversammlung regulirt worden. Das ist aber ein ganz unbedeutendes Moment. Die Aufnahme selbst ist geschehen durch den Bundestag auf Antrag der Krone Preußen, und das waren die Worten einzigen Polemen, die damals staatsrechtlich mitzureden hatten.

Es ist hier auch noch die Rede gewesen von dem ehemaligen Provinzial-Landtage Posens, der im April v. J. über den Beitritt zum Bunde befragt worden ist, und da sind Stimmverhältnisse allegirt worden, die die Beschlüsse des Bundestages unzulässig machen sollen. Es ist gesagt worden, es habe nicht die Majorität des Provinzial-Landtages dafür gestimmt, daß die ganze Provinz Posen in Deutschland aufgenommen werden solle. Das mag richtig sein. Die ganze Provinz Posen ist aber auch jetzt noch nicht in dem deutschen Bund aufgenommen. Ich brauche wohl kaum über die Kompetenz der Provinzial-Landtage zu sprechen, ich kann vielmehr voraussetzen, daß Niemandem in diesem Saale unbekannt ist, wie die Provinzial-Landtage gar nicht zu bestimmen hatten, sondern nur eine begutachtende, berathende Stimme besaßen. Die Beantwortung dieser Frage durch die Majorität des posenschen Landtags hatte auch vorläufig kein Resultat, wohl aber machte sich die Stimme der deutschen Landtagstheile der Provinz Posen durch zahlreiche Arresten

Digitized by Google

und Petitionen so lange geltend, bis die Staats-Regierung sich veranlaßt fand, von ihrem unbezweifelten Rechte Gebrauch machend, diese Landestheile dem deutschen Bundestage zur Aufnahme zu offeriren. Sie sind in den deutschen Bund aufgenommen, und sie werden sicherlich in demselben bleiben.

Ich muß um Verzeihung bitten, meine Herren, wenn ich bei einem Gegenstande, der mir allerdings sehr nahe liegt, und bei dem ich nicht ganz objektiv sein kann, daß ich vielleicht schon zu weit in Detail gegangen bin und Sie ermüdet habe. Ich will also nicht tiefer in die Sache eingehen, weil ich glaube, daß die Berathung hier zu keinem Resultat führen wird. Ich zweifle nicht, daß das Amendement des Abgeordneten Zanitzkowski entweder zurückgenommen oder nicht angenommen werden wird.

Ich will nur noch zum Schlusse die Bemerkung wiederholen, daß, wenn künftig, und es wird sich gewiß noch sehr oft geschehen, hier von dem Großherzogthum Posen gesprochen wird, was es will und was es nicht will, und es wird dabei nicht ausdrücklich erwähnt, daß man von einer gewissen Partei in Posen spreche, so bitte ich doch jedenfalls den anzusehen, der davon spricht, um zu wissen, ob es wirklich das Interesse der Provinz Posen ist, von dem es sich handelt, oder ob es nicht andere Interessen sind, welche der Majorität der Bewohner der Provinz feindlich oder gleichgültig sind.

Präsident: Der Abgeordnete Stablewski hat das Wort.

Abgeordn. **Stablewski:** Meine Herren, wenn ich, ein Pole meiner Geburt und meiner Gesinnung nach, es wage, einige Worte in gebrochenem Deutsch in dieser Tribüne aus und über die uns hier vorliegende Frage an Sie zu richten, so glaube ich auf Ihre Nachsicht rechnen zu dürfen.

Ich will Ihnen, meine Herren, offen die Stellung andeuten, welche wir in dieser Kammer einnehmen, was wir für jetzt, was wir für die Folge erstreben, und in welchem Sinne wir daher die Rede unserer, d. h. der polnischen Nationalität, zu wahren gesonnen sind.

Ich bin mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe bewußt, deswegen wende ich mich nur an Männer, in deren Inneren die Stimme der Gerechtigkeit nicht von der Leidenschaft oder von einer vorgefaßten Meinung übertönt wird. Lassen Sie mich, meine Herren, vor Allem sogleich einem der Gründe entgegentreten, auf welchen eine solche Meinung bei Vielen beruht.

Man erhebt deshalb Anschuldigungen gegen die Polen, weil man sie auf allen Schauplätzen der Revolution vorsindet.

Ja, meine Herren, diese Thatsache läßt sich nicht leugnen, aber vergessen Sie nicht, daß nicht die Sucht nach Abenteuern, nicht die Aussicht auf persönliche Vortheile meine Brüder in die Welt hinausgetrieben hat, sie würden recht gern in ihrem Vaterlande mit dem bescheidensten Loose zufrieden sein. Bedenken Sie, daß die Heimat ihnen verschlossen ist, daß sie überall, wo sie kämpfen, nur von der Ihree beseelt sind, daß hinter den Pforten des Kampfes die Schwelle ihres Vaterlandes liege! Gestatten Sie mir, Ihnen die Gründe für diese Erscheinung mit den Worten eines berühmten Staatsmannes der Neuzeit zu belegen, die Alles enthalten, was ich darüber sagen könnte.

Lord Castlereagh sagt in seiner bekannten Note vom 12. Januar 1815, und, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß der Fürst Hardenberg in seinem Antwortschreiben vom 30. Januar desselben Jahres auf ausdrücklichen Befehl seines Königs diese Gründe durchweg als richtig anerkennt, lord Castlereagh sagt wörtlich wie folgt:

> Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht durch Vernichtung der Sitten und Gebräuche der Polen die Ruhe und das Glück des Volkes begreiflich werden könne. Vergebens hat man versucht, den Polen durch Einrichtungen, welche ihren Gewohnheiten und ihren Meinungen fremd waren, ihre frühere Existenz und selbst ihre Sprache vergessen zu machen. Diese Versuche, die man mit zu viel Beharrlichkeit verfolgte, sind hinlänglich oft wiederholt und feuchtlos erkannt worden. Sie haben nur Unzufriedenheit und Aufstand erregt.

Ja, meine Herren, die Theilung Polens war der Anfang, die einzige Veranlassung, sie muß also auch die Entschuldigung für die oben erwähnte Erscheinung sein. Polen sei gerade, als es sich von den Auswüchsen einer entarteten Freiheit zu befreien suchte. Es fiel in den Augenblick, wo es seine staatlichen Verhältnisse zu konsolidiren strebte, wo es eben jene konstitutionellen Zustände einführte, die eine neuere Zeit auch bei Ihnen zur Geltung gebracht hat. Daß alle sonstigen Verfassungen sich dadurch ins Leben getreten, daß die Völker ihren Monarchen Konzessionen abrangen. Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 entstand aber dadurch, daß durch den freien Entschluß der Nation das republikanische Wahlkönigthum in eine starke erbliche Monarchie umgewandelt wurde, ohne daß ein Tropfen Blut vergossen worden wäre.

Diese Verfassung wurde nur dadurch ermöglicht, daß der Adel freiwillig auf dem Altar des Vaterlandes seine Privilegien niederlegte.

Sehen Sie sich, meine Herren, in der ganzen Weltgeschichte um, Sie werden einem solchen Akte hochherziger Bürgertugend nicht zum zweitenmale begegnen.

Die drei absoluten Nachbarstaaten besürchteten die Rückwirkungen auf ihre Völker, befürchteten das Erwachen des Wunsches nach gleichen staatlichen Einrichtungen und darum zerissen sie Polen und stürzten seine Verfassung.

Die Monarchen sahen in unseren constitutionellen Bestrebungen den Jakobinismus, und vergaßen bei dem Ganzen, daß wir in demselben Augenblick das monarchische Prinzip aus freiem Triebe befestigten, wo man es im Westen zu Grabe trug.

Aber, meine Herren, Polen lebt noch in seiner Gesinnung, hofft auf seine Wiedergeburt; es lebt noch in seiner Geschichte, in seinen Traditionen, in seinen Wünschen und, so oft es kann, ringt es und ringt es immer von neuem mit seinem Geschick, um seine Selbstständigkeit wieder zu erkämpfen. Was Sie, meine Herren, seitdem gesehen, sind nur immer Versuche zur Erreichung jenes hohen Zieles gewesen.

Ich will mich hier nicht zum Vertheidiger aller dieser Bestrebungen aufwerfen, ich kann an eine solidarische Verbindung mit allen revolutionairen Elementen Europa's keine Hoffnung für Polens Zukunft knüpfen, aber, meine Herren, ich muß Sie daran mahnen, diese immerwiederkehrenden Erscheinungen nur nach deren Motiven zu beurtheilen und das Eine festzuhalten, daß die Liebe zu seiner Nationalität bei jedem Polen feste Wurzeln geschlagen hat, und dieses heilige Gefühl, glauben Sie mir, werden auch keine fremde Maßregeln zu schwächen und zu ersticken vermögen.

Meine Herren! Das constitutionelle Prinzip, wegen dessen Gestandmachung mein Vaterland zerrissen worden ist, hat sich jetzt eben weite Bahn gebrochen; wir haben zu diesem Prinzip eben deshalb aber auch das Vertrauen gehabt, daß es das an uns wieder gut machen werde, was von dem Absolutismus eben, um des constitutionellen Prinzips wegen, einst an uns gesündigt worden ist.

Aber dieses Vertrauen ist erschüttert worden durch die erneuerte Ungerechtigkeit, welche jene Männer, die in Frankfurt tagten, an uns und unseren unveräußerlichen Rechten begingen. Der Macht der Ereignisse haben die Schöpfungen der Versammlung in der Paulskirche nicht widerstehen können — und wie, meine Herren, sollte die dort gegen uns geübte Ungerechtigkeit, die dort beschlossene Desorganisation allein bestehen bleiben — ein trauriges Denkmal der Verirrungen der Vertreter Ihrer Nationalität?

Nein, wir dauen fortgesetzt auf die Heiligkeit unserer Sache, und hoffen, daß Sie, die Vertreter des preußischen Volkes, eine Ihrer wichtigsten Aufgaben darin erkennen werden, das Verhältniß Preußens zu Polen auf der Basis des Rechtes und der Verträge aufzurichten.

Meine Herren! Wir sind deshalb nicht blos in diese hohe Kammer getreten, um nur an der Gesetzgebung Theil zu nehmen; wir sind erschienen — und dies halten wir vorzugsweise für die heilige Aufgabe unserer Mission — um vor Ihrem hohen Forum, als Anwalte unserer unveräußerlichen nationalen Rechte, denselben vor Ihnen und mit Ihnen Geltung zu verschaffen, und sollte uns dies nicht gelingen, um feierlich und offen bei jeder neuen uns zugefügten, oder bei Bestätigung einer früher an uns begangenen Ungerechtigkeit Einspruch zu erheben, und Berufung dagegen einzulegen an das höchste Tribunal der Geschichte.

Auch, meine Herren, wir fürchten nicht, zu diesem Mittel unsere Zuflucht nehmen zu müssen, wir hoffen, daß uns durch die Anerkennung unserer Rechte werde, wir vertrauen, daß endlich wenigstens dasjenige in Erfüllung gehe, was schon die wiener Verträge für nothwendig anerkannt und uns verbrieft haben.

Wenig Worte über diese Verträge. Der Herr Minister hat uns eben den Vorwurf gemacht, daß, indem wir die wiener Verträge anriefen, wir sie auch damit anerkennen und acceptiren. Ja, wir appelliren an Sie, wie bei Verurtheilte von Urtheil, sei dieses über ihn gefällt worden ist. Ist über Jemanden ein ungerechtes Urtheil ausgesprochen und es wird nun noch die Strafe bei der Ausführung verschärft, legt man Jemandem, der schon im schweren Kerker schmachtet, noch schwere Ketten auf, hat dann dieser Verurtheilte nicht das Recht, von dem Urtheile zu appelliren, obwohl er von dessen Ungerechtigkeit überzeugt ist, obwohl er sie Vertrages leugnet? So ist es auch mit uns.

Die wiener Verträge haben eine höchst Ungerechtigkeit gegen uns begangen, ihre Kompetenz war nur die des Stärkeren; dies ist auch noch heute die Kompetenz, die Sie, meine Herren, in dieser hohen Kammer gegen uns haben.

Aber wissen Sie, meine Herren, worum wir genöthigt sind, uns darauf zu berufen, weil in den wiener Beschlüssen mehr Humanität, mehr Gerechtigkeit, mehr Achtung vor den völkerrechtlichen Bedürfnissen und Rechten ist, als in den Beschlüssen, zu welchen Sie der Herr Minister jetzt aufgefordert hat. Der Herr Minister behauptet, daß, wenn auch in den Friedensschlüssen Rechte für die polnischen Unterthanen bedungen worden seien, nicht diese letzteren, sondern nur die hohen Kontrahenten sich darauf berufen könnten. Ja möchte nun den Herrn Minister fra-

Digitized by Google

gen: ob dasselbe hinsichtlich der deutschen Bundesakte der Fall sei, mithin die Deutschen sich nicht darauf berufen können?

Meine Herren! Der Geist der wiener Verträge hält an der Absicht fest, den Polen ein Aequivalent, als Ersatz für den Verlust ihrer Selbstständigkeit, ein nationales Leben mit den zu dessen Befestigung und Fortentwickelung erforderlichen Institutionen zu garantiren. Die Polen sollten, wenn auch unter der Oberhoheit fremder Mächte, doch eben Polen bleiben in Sitte, in Sprache, in ihrem politischen wie moralischen Sein und Leben.

Aber, meine Herren, wenig beruft sich auf Verträge, die gegen uns und ohne uns geschlossen worden sind, und wo Polen das Opfer derselben war! Giebt es denn nicht ein höheres Recht, als das Recht der Verträge? — Ja, meine Herren, es giebt ein Recht, nach welchem jeder Mensch, jedes Volk in seiner Eigenthümlichkeit sich entwickeln und herausbilden soll.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Ihnen noch einmal die Verheißungen und Worte des Königs ins Gedächtniß rufe, die für uns wichtig und treffend sind:

„Auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe."

Seien Sie eingedenk, daß eben dieser König auf Sein Königliches Wort versprach: die den Polen gemachten Zusicherungen zu halten und zu erfüllen. Also wir haben in dem Großherzogthum Posen unser polnisches Vaterland, da wir unsere Anhänglichkeit an ein anderes nirgends und niemals bethätigt haben.

Wollen Sie, meine Herren, diesen Worten des Königs und der Reinheit seiner Absichten Zweideutigkeit unterlegen, so müßten Sie die Maxime des berühmten Diplomaten:

„dem Menschen sei die Sprache gegeben, um seine Gedanken zu verbergen,"

auch auf die Worte des Königs anwenden, welcher der Gerechte genannt wird? Ihre Pietät bürgt mir aber dafür, daß Sie es nicht wollen — und, meine Herren, an eines Königs Wort soll man nicht makeln noch deuteln!

To gab eine Zeit, wo manche deutsche Landesherrn in demselben Verhältniß zu Polen stand, wie wir jetzt zu Preußen. Niemals griff aber die polnische Regierung die deutsche Nationalität und ihre Gesetze an; in der Schule wie im öffentlichen Leben war nur die deutsche Sprache im Gebrauch, man berief deutsche Beamte, und führte keine Polen ein. Und Sie wollen uns eine gleiche Gerechtigkeit in einer Zeit verjagen, wo das konservativste von allen Elementen — das Nationale — die mächtigste Triebfeder geworden ist?

Meine Herren, wir leben in einem Zeitalter, in welchem die Nationalitäten zu neuem Leben erwachen, jedes Volk wahrt sie ängstlich, greift man diese an, so wirft man es auf die Bahn der Empörung.

Heute zu Tage läßt sich der Emancipation eines großen berechtigten Volkes nichts mehr entgegenstemmen. Dagegen helfen weder Sibirien noch Zündnadelgewehre.

Meine Herren, messen Sie uns in diesem Hause nicht nach der Zahl — bedenken Sie, daß wir hier den Geist der Nation vertreten.

Wir vergessen unsere große Geschichte nicht, wir entsagen unserem Vaterlande nicht, wir verleugnen nicht, daß wir auf eine bessere Zukunft desselben hoffen, die uns nicht entgehen soll und wird; aber, meine Herren, durch Unglück und Erfahrung gereift, wollen wir unsere Hoffnungen vertagen, wir wollen das einst von den deutschen Kaisern gewählte Motto: „Nondum" auf unsere Fahne aufzeichnen.

Wir wollen der friedlichen Entwicklung nachgehen und ruhig abwarten, wie weit Sie gesonnen sind, unsere Interessen, die, wohlverstanden, auch die Ihrigen sein möchten, zu pflegen.

Verlangen Sie deshalb dem von uns eingebrachten Amendement Ihre Zustimmung nicht.

Noch ein gewichtiger Grund mag Sie zu der von uns beanspruchten Achtung unserer Rechte bewegen, nämlich die klare und ruhige Auffassung der Zukunft.

Daß wir eine Zukunft haben, daß die polnische Frage — diese europäische Schwierigkeit — gelöst werden muß, leuchtet ein. Das Wann und Wie kann Niemandem entscheiden. Wir können nur fragen, ob dies auf einem friedlichen oder einem gewaltsamen Wege geschehen muß. In Ihrer Macht liegt es, diesen oder jenen Weg anzubahnen.

Meine Herren! Werden Sie unsere nationalen Rechte achten, werden Sie uns Gerechtigkeit widerfahren lassen, so können wir, ohne eine einzige unserer Hoffnungen aufzugeben — Gott und der historischen Nothwendigkeit vertrauend — die friedliche Lösung unserer Frage abwarten. Wenn Sie aber den Polen alles Recht absprechen, wenn Sie ihre nationalen Gefühle verdammen, wenn Sie ihrem Patriotismus mit Hohn begegnen, wenn wir das Vertrauen auf das civilisirte Europa aufgeben müssen, wenn Sie uns endlich alle Hoffnung auf eine friedliche Lösung unserer Zukunft nehmen — dann, meine Herren, werden wir uns erinnern, daß wir nicht nur Polen, daß wir auch Slaven sind. Als solche haben wir eine Kunde, als Deutsche nie,

(Bewegung)

ich wiederhole es, als Deutsche nie.

Wir werden dann als Polen im Slaventhum aufgehen, wie Sie, meine Herren, in Begriff waren als Preußen in Deutschland aufzugehen — und glauben Sie, wir werden auf weniger Schwierigkeiten stoßen, als Sie.

Was werden die Polen noch zu verlieren haben? gar nichts mehr. Wir werden dann durch die Gewalt der Umstände in die Arme des Despotismus getrieben. Der Despotismus wird uns nicht erschrecken — ewig dauert er nicht — und wie könnten wir Werth auf eine Freiheit legen, in deren Namen wir unterdrückt werden? Bei denen, die Sie als Barbaren bezeichnen, werden wir Achtung unserer nationalen Rechte und Gerechtigkeit finden. Wollen Sie also, daß die Polen an die Civilisation halten, oder daß sie zum Despotismus ihre Zuflucht nehmen?

Es giebt nur diese Alternative, die logisch und historisch vorgezeichnet ist — entweder Polen als ihre Verbündete — oder Slaven als ihre Feinde!

Doch was Sie auch immer wählen — endgültig können Sie nicht entscheiden, denn Sie können weder die Natur der Dinge, noch die der Menschen ändern.

Unser Recht bleibt ewig — unterdrücken Sie es, nun denn bedenken Sie die mahnenden Worte des Dichters: ex oriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

(Bravo!)

Staats-Minister **Manteuffel**: Der geehrte Vorredner hat mit einer Offenheit, die ich anerkenne, die Tendenz dargelegt, von welcher er und seine Freunde geleitet werden. Ich mag über diese Tendenz nicht urtheilen; das aber weiß ich, daß man sie nicht hineinschreiben darf in eine preußische Verfassung. Und das Zweite weiß ich auch, daß die Vertreter des preußischen Volkes in ihren Beschlüssen sich am allerwenigsten werden durch Drohungen beirren lassen.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Schluß vor, von den Abgeordneten Reuter (Tilsit-Ragnit), Wernich, von Hagen und von Münchhausen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Diskussion unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet, gegen den Kommissionsantrag der Abgeordnete von Lisiecki; für denselben: die Abgeordneten Hirsch, von Köber, von Schlotheim, Hoffmeyer und Wenzel. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Diskussion verfügt wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete Hirsch hat das Wort.

Abgeordn. **Hirsch**: Meine Herren! Der Herr Minister hat heute schon kurz erwähnt, daß in der Politik das Gefühl zurücktreten müsse. Ich hätte diesen Punkt demnach vollständig hier bei Seite gelassen, wenn nicht eben die Rede des letzten Abgeordneten an dieser Stelle mir von neuem Veranlassung gäbe, darauf zurückzukommen und die hohe Versammlung daran zu erinnern, daß allerdings das Schicksal eines edlen aber untergegangenen Volkes geeignet ist, ein Gefühl des Mitleids zu erregen.

Es ist sicher in der menschlichen Natur zu tief begründet; aber, meine Herren, eine politische Versammlung, wie die, welche hier tagt, ist nicht da, um ihren Gefühlen freien Lauf zu lassen, sondern den Verstand zu Rathe zu ziehen, um eine so wichtige Aufgabe, wie es die ist, die Geschicke Preußens, beziehungsweise Deutschlands, zu regeln, genügend zu erfüllen. Es ist nicht zu vergessen, daß einen großen Theil der Schuld des untergangenen Jahres gerade der Umstand trägt, daß diejenigen, denen die Leitung unserer öffentlichen Angelegenheiten anvertraut war, sich nur ihrem augenblicklichen Gefühle hingaben, ohne dem Verstande und der politischen Konsequenz die nothwendige Rechnung zu tragen.

Ich muß in dieser Beziehung an das Wort des Dichters erinnern, was so wahr ist:

„Das Herz muß auf dem Throne schweigen,
Da spricht der Herrscher nur allein."

Dasselbe gilt auch für die politischen Versammlungen. Aus diesem Gefühle, nicht aus dem vorher angeführten bösen Gewissen, entsprangen insbesondere im vergangenen Jahre die Verheißungen einer Reorganisation im polnisch-nationalen Sinne, ohne daß man sich dabei fragte, ob in dem Großherzogthum Posen nur Polen und nicht auch eine halbe Million Deutscher ansässig wären, die doch auch Rechte haben; ob es durchaus nothwendig sei, daß das Jahr 1848 die angeblich gemachten Verheißungen des Jahres 1845 eben, weil sie nur Verheißungen waren, auszuführen, ohne dabei zu erwägen, ob sie nicht im gegenwärtigen Augenblicke widersinnig und im höchsten Grade schädlich seien, und ob den unter preußischer Hoheit stehen-

Digitized by Google

den Bewohnern des Großherzogthums polnischer Nationalität ein so himmelschreiendes Unrecht unter preußischem Scepter geschehe, daß man jetzt gewöhnt sei, dasselbe à tout prix zu sühnen, solle auch ein großer und recht schöner Theil der Monarchie zu Grunde gehen. Aus diesem Gefühle endlich entspranq die Amnestie des vorigen Jahres, die wahrlich dem Großherzogthum keine glücklichen Früchte getragen hat. Augenblicklich ist, wie wir aus den soeben gehörten Reden sowohl, als aus dem ganzen Verhältniß ersehen haben, die Lösung der polnischen Frage keine kleine. Ich hoffe aber, daß das Ministerium Brandenburg, was sich ja schon so oft an dem rechten Orte energisch gezeigt hat, auch hier mit einem Schlage durchhauen und die richtige Entscheidung treffen werde. Ich muß gestehen, daß ich bis heute an dieser Energie nicht recht zeglaubt habe, weil ich mit Recht annehmen zu müssen glaubte, daß das Ministerium die Provinz nicht vollständig kennt, und in vielen seiner Maßregeln eine zu große Milde, ich will nicht sagen, eine gewisse Koketterie den Polen gegenüber, beobachtet hat. Ich rechne dahin zumeist die liebenswürdige des Depots von der Ecke in das Großherzogthum Posen, die Aufhebung des Belagerungszustandes für die Stadt Posen und manches Andere.

Meine Herren, was die Beweise anbetrifft, die von vielen Seiten versucht worden sind, daß aus den Verträgen von 1815 Rechte herzuleiten, die nicht erfüllt worden sind, so glaube ich mich darüber sehr kurz auslassen zu können.

Den Polen ist ihre Nationalität und eine Verfassung verheißen, eine Verfassung, die sie mit den übrigen Theilen der Monarchie gemeinschaftlich haben sollten. Nationalität besteht in Sprache, in den Sitten, den Gebräuchen und der Sprache. Die Sitten und Gebräuche sind, weiß Gott, in Polen niemals angefochten worden; für die Sprache ist mehr gethan, als man verantworten kann; so sind polnische Schulen angelegt, wo sie nicht durchaus nothwendig waren und die deutschen Genossen sind dabei oft unberücksichtigt geblieben; in den gerichtlichen Verhandlungen ist mit Eingeborenen des Großherzogthums, weil sie Eingeborene waren, rein polnisch verhandelt worden, obgleich sie nur gebrochen polnisch sprachen und geborne Deutsche waren. Sie nannten sich aber Polen und es wurde mit ihnen der Verhandlungen wegen polnisch verhandelt. Meine Herren, dies kann man nicht Kränkung oder Beeinträchtigung der Nationalität nennen. Die Polen waren lange Jahre hindurch auch vollständig zufrieden, sie nahmen an den Rechten Theil, welche ihnen die Regierung verheißen hatte; sie haben daran theilgenommen, sowohl auf den Provinzial-Landtagen, als auch auf dem Vereinigten Landtage, ohne gegen dieselben zu protestiren oder eine eigene Verfassung zu verlangen.

Ich komme nun auf die Jahre 1830, 1846 und 1848, aber nicht in dem Sinne, wie der verehrte Redner, der zuerst heute auf der Tribüne stand, vorher sagte, sondern gegen den entgegengesetzten Sinne. Ich will Ihnen in das Gedächtniß rufen, daß zur Zeit der Revolution des Jahres 1830 der Kern des Landes, der Landmann und der Bürger, sich vollkommen und so glücklich unter der preußischen Hoheit fühlten, daß mit Ausnahme weniger junger Brausköpfe Niemand an der Revolution Theil nahm. Aber das Jahr 1830 gebar die Emigration, und von dem Augenblicke an schreibt sich das Unglück der Provinz her. Die Emigranten, Leute, die kein Vermögen, und daher nichts zu verlieren hatten, suchten natürlich Alles daran zu setzen, um sich Geltung zu verschaffen und durch eine neue Umwälzung sich wieder zur Achtung zu bringen. Ich glaube nicht, etwas ganz zeutschen Falsches zu behaupten, wenn ich annehme, daß, wenn irgend ein Staat, wie z. B. Rußland oder Oesterreich, eine derartige Amnestie für sämmtliche Emigeanten erlassen hätte, daß er ihnen zugleich die Mittel dargeboten, sich in einem dieser Lande anzusiedeln und zu kolonisiren, wir dann manchen sonderen Uebeln entgangen wären. Trotz dieser Wühlereien der Emigranten, die den Aufstand im Jahre 1846 hervorbeschien, machte doch auch dieser Aufstand selbst für wenig Aufsehen, das Gros der Bevölkerung blieb ganz und gar davon unangefochten, und nur Wenige betheiligten sich dabei. Das ist kein Beweis von einer unglücklichen und gedrückten Stimmung des Landes. So kam allerdings das Jahr 1848 mit seinen Umwälzungen, und daß die Polen davon nicht befreit blieben, ist natürlich, und kann ihnen Niemand verdenken; aber selbst da noch besonders sie sich nur in einem sehr kleinen Maße als wirkliche Theilnehmer dieser Aufstandsversuche. Da kam freilich Ostern 1848 heran, und, meine Herren, es ist traurig, es von dieser Stelle aussprechen zu müssen, von dem Augenblicke an, wo die katholische Geistlichkeit, ihres heiligen Berufes völlig uneingedenk, die Beichte und Absolution mißbrauchte.....

(Unruhe.)

Präsident: Der Herr Redner ist nicht berechtigt, der katholischen Geistlichkeit derartige Mißgriffe oder Verbrechen nachzusagen. Es ist möglich, daß Einzelne sich vergangen haben, aber von der katholischen Geistlichkeit als solcher darf der Redner das nicht sagen.

(Bravo!)

Abgeordn. Hirsch: Nun wohl, dann also sehr viele katholische Geistliche sich wesentlich dabei betheiligten, daß sie ihr heiliges Amt im höchsten Grade mißbrauchten.

(Zur Sache!)

Ich glaube mich völlig bei der Sache zu befinden, denn ich bin nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, nachzuweisen, worauf es im Großherzogthum Posen ankommt, und welches die wahren Ursachen der ewigen Aufstandsversuche sind.

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, den Redner fortfahren zu lassen. Ich werde ihn zur Sache verweisen, wenn er sich von derselben entfernt.

Abgeordn. Hirsch: Ich erwähne vor Allem des Vorstandes der katholischen Geistlichkeit, des Erzbischofs Leo Przyladcki, desselben Mannes, dessen Eit gegen Se. Majestät den König von Preußen uns des Herr Minister heute mitgetheilt hat. Er war es, der auf alle mögliche Weise der Insurrection Vorschub leistete; er war es, der polnische Geistliche hinschickte, um die polnischen Insurgenten gegen die Preußen anzuführen, und ihnen als Feldpreister zu dienen. Ich glaube, meine Herren, das gehört zur Sache. Doch, nachdem dies Alles nichts gehossen hatte und die polnische Insurrection gedämpft worden war, wandten sich die Polen, nachdem sie versucht hatten, die Bajonnen für die frankfurter Herrn, und die Nationalversammlung abzuleiten, doch endlich zum letzten Mittel und wählten dazu; aber nicht, um als Unterthanen des preußischen Staats Theil zu nehmen, sondern um zu protestiren. Ich kann hier gleich einen Punkt berühren, der heute von dem Abgeordneten Jansiewicz hervorgehoben worden ist.

Es ist von demselben behauptet worden, der Aufstand vom Jahre 1848 sei nicht gegen Preußen gerichtet gewesen. Meine Herren, ich bin hier im Besitz einer Original-Urkunde, welche von einem ehrenwerthen Mitgliede der ersten Kammer und einem Mitgliede dieser Kammer eigenhändig unterschrieben ist. Dieselbe lautet in Hinsicht der Stelle, welche hierher gehört:

Das polnische National-Comité ist hervorgerufen im Drange der Verhältnisse und von dem Volke selbst gewählt. Seine Aufgabe ist, die vorbereitenden Schritte zu thun, und sogleich die Bildung einer Regierung in dem eigentlichen Sinne des Wortes zu veranlassen. Daß sich indeß die Wirksamkeit desselben nicht lediglich auf das Großherzogthum beschränken kann, sein Streben bei vielmehr die Unabhängigkeit von ganz Polen abzielt, die Hervorrufung einer so viel als möglich großen nationalen Kraft sein nächster Zweck sein muß u. s. w.

Das ist doch, mit ganz kurzen Worten gesagt, nichts Anderes, als die beabsichtigte Herstellung des allgemeinen Polens, zu dem das Großherzogthum auch gehörte. Die nothwendige Folge davon ist die, daß man sich demnächst mehr ausbitten würde, Westpreußen und vielleicht noch andere Landestheile. Ob dieses Verhältniß so ferner bestehen kann, möchte ich Ihrer Erwägung anheimgeben. Ich glaube aber, jetzt gerade wäre es Zeit, den Polen zu sagen: ihr sollt in einer Nationalität, so weit sie Sitten, Gebräuche und Sprache betrifft, geschützt und gepflegt werden, aber nicht mit und nimmermehr dergestalt, daß ihr Preußen sein und bleiben werdet, ja, bleiben werdet, wenn selbst, was ich jedoch nicht annehme, irgend jemals ein polnisches Königreich wieder erstehen sollte.

Es ist heute von einem anderen Redner eines Berichtes des früheren Minister-Präsidenten von Pfuel Erwähnung geschehen. Ich gehöre gerade nicht zu den Verehrern dieses Mannes, und seine Aeußerung, welche er gethan hat, könnte mich? fast geneigt machen, mich mit ihm auszusöhnen, nämlich die, daß er das Durchdringen des Großherzogthums mit dem deutschen Elemente für heilsam hält. Ich behaupte, der Genius Deutschlands gebietet, mit aller Kräften an die Ausbreitung des germanischen Elements nach Osten hin zu arbeiten. Der Ober-Präsident Flottwell, dessen kleine Brochüre hier ebenfalls angeführt ist, hat dies schon sehr wahr mit anderen Worten ausgesprochen, und ich kann nicht unterlassen, mit allen möglichen Mitteln, welche mir selber in der mir mangelnden Redegabe nicht genug zu Gebote stehen, Ihnen dies noch mehr ans Herz zu legen und Sie davon zu überzeugen, wie nothwendig und wichtig die Provinz Posen in jeder Beziehung für Preußen ist. Ich wiederhole, es ist die Aufgabe Deutschlands, nach Osten hin für die Erweiterung des deutschen Elementes zu sorgen. Oesterreich hat diese Aufgabe in Bezug auf Ungarn und Gallizien und es hat einen bedeutenden Schritt dazu gegenwärtig durch die Unterwerfung Ungarns gethan, wobei sich allerdings die tragische Ironie ereignete, daß Rußland das Schwert ziehen mußte zur Aufrechthaltung deutscher Freiheit und des deutschen Elementes, denn das Gegentheil bezweckte der ungarische Aufstand. Ich bitte Sie daher, mit allen Kräften das Ministerium, aus dessen heutigen Reden ich entnehme, daß es diese Aufgabe sich ebenfalls gestellt hat, zu unterstützen, damit ihm dies mit den gesetzlichen Mitteln ermöglicht werde. Ich glaube, daß eine deutsche Provinz Posen? das befestigte Bollwerk gegen Osten sein wird, wenngleich uns auf Zugeständnisse werden ist; schaffe ein selbstständiges Königreich Polen und ihr sind geschützt

Digitized by Google

gegen Osten. Das deutsche Element ist ein besserer Schutz; ich erinnere in dieser Beziehung nur an den Schluß des Redners, welcher so eben abgetreten ist, und an die zweifelhafte Freundschaft. Ich wiederhole schließlich, daß ich es für den größten politischen Mißgriff halten würde, wenn es jemals der Versammlung einfallen könnte, darein zu willigen, daß auch nur ein Dorf des Großherzogthums Posen von Deutschland getrennt werde und bitte Sie daher für die pure Annahme des §. 1 der Verfassung zu stimmen.

Präsident:

(Der Abgeordnete Janiszewski bittet ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung).

Ich werde den Herrn Abgeordneten in die Rednerliste notiren. Jetzt ertheile ich dem Abgeordneten von Lisiecki das Wort.

Abgeordn. **von Lisiecki:** Meine Herren! Es ist durchaus nicht meine Absicht, irgend eine Rede zu halten, ich will mich lediglich darauf beschränken, einige Bemerkungen über das, was die Herren, die gegen unser Amendement gesprochen haben und theilweise über den Herrn Minister des Innern gesagt haben, zu machen. Ich beginne zunächst mit dem Herrn Minister.

Der Herr Minister des Innern wirft uns vor, wir seien im Widerspruch, wenn wir uns auf die wiener Verträge berufen. Dieser Vorwurf ist uns schon so ungnädig oft gemacht, und eben so von uns so ungnädig oft widerlegt worden, daß ich diesen Vorwurf von den Herrn Minister nicht erwartet hätte. Ich werde mich einen einfachen Beispiels bedienen, um Ihnen die Sache recht anschaulich zu machen.

Ich besitze ein großes geräumiges Haus, aus welchem ich von übermüthigen Nachbaren vertrieben werde, und demselben unterdrückt werde, daß ich der Disposition desselben beraubt bin und mir die Hände vollkommen gebunden sind. Die Herren, welche mich übervortheilt und unterdrückt haben, schließen nun darauf ein Abkommen, was sie mit mir vornehmen wollen. Sie haben noch so viel Humanität, daß sie zuletzt sagen, über diesen Menschen und seinen Angehörigen wollen wir nach unserem Gutdünken verfügen, aber was die inneren Einrichtungen seines Hauses betrifft, da wollen wir uns nicht hineinmischen.

Nun wird der arme Mann losgebunden, und er ist erfreut darüber, zu wissen, daß er sich wenigstens in seinem Hause frei bewegen kann. Wenn nun aber einer von diesen Mächtigen auf den Gedanken kommt, mich im Innern meines Hauses zu beschränken, sich noch anbauen auf die abgeschlossene Verträge berufe und diesen Mächtigen daran erinnere, daß er ja selbst und freiwillig sich bei der Besitzergreifung meines Hauses dazu verpflichtet habe, mich in der freien Disposition über die inneren Verhältnisse meines Hausbaues nicht zu beschränken, so frage ich Sie, meine Herren, ob darin eine Inkonsequenz oder ein Widerspruch liegen kann?

Es ist mir ferner aufgefallen, daß der Herr Minister sich hauptsächlich aus den Verträgen, welche zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen sind, zu deduziren versucht hat, daß zwischen dem Großherzogthum Posen und der preußischen Krone keine Personal-Union existire. Da ich keine Rede halten will, werde ich nicht tiefer darauf eingehen, sondern ich will Sie nur auf den ganz einfachen juristischen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, daß so nur das vornehmlich als gültig und entscheidend betrachtet werden muß, was die Kontrahenten insgesammt, das heißt in dem Haupt-Wiener-Verträge, bestimmt und erklärt haben. Es muß hauptsächlich auch dasjenige gelten, was der König von Preußen bei der Occupation erklärte, und nicht das, was jene kontrahirenden Theile, bei Gelegenheit von Verträgen, die uns nichts angehen, erklärt haben.

Ich glaube daher, daß man die Spezialverträge zwischen Preußen und Rußland nicht als maßgebend ansehen darf, sondern nur den wiener Vertrag und die wohlweisende Erklärung des Königs von Preußen bei der Okkupirung der Provinz. Was endlich den Revers anbelangt, so möge der Herr Minister verzeihen, daß ich, so lange kein Beweis dafür vorliegt, bezweifle, daß jene Formel ein bloßer Revers sei, und vielmehr behaupte, daß solche von der Regierung zur Eidesformel für die Beamten bestimmt gewesen ist. Was der Herr Minister mit dem dritten Kontrahenten gemeint habe, dies, muß ich gestehen, habe ich wohl geahnt, aber verstanden habe ich es nicht.

Es wäre mir lieb, wenn dies mir klar gemacht würde. Ich verlasse hiermit den Herrn Minister; denn in der That, ich habe es vernommen, daß der Herr Minister auf einen glorreichen Krieg gestützt, sich auf den Eroberungsstandpunkte gestellt hat, — auf welchen ich ihm, wenigstens mit Gründen, nicht zu folgen vermag —!

Jetzt werde ich mit wenigen Worten nur noch erwähnen, was wir von zwei Rednern gehört haben. Der eine sprach von den Wünschen einer Fraction, gegen die seine Fraction nicht die Seinere sei. Ich werde mit dem Herrn Redner hierüber nicht rechten; ich glaube, so viel wird Ihnen bekannt sein, daß es sich hier wirklich nicht um eine Fraction handelt, sondern daß wir wirklich die Vertreter der gesammten polnischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen sind. Ich will nur bemerken, daß es im Großherzogthum 800,000 Polen und höchstens 400,000 deutsche Bewohner giebt, unter letzteren aber 20,000 Juden, die über Nacht Deutsche geworden sind. Der Herr macht uns den Vorwurf, daß wir keine Vertreter des preußischen Volkes seien. Es kommt auf den Begriff an, wie wir es nehmen wollen. Ich sage: ich bin Vertreter des preußischen; vor allen Dingen aber bin ich Vertreter des polnischen Volks. Ich erkenne gern meine Verpflichtung an, daß ich eben so für das Wohl der deutscher Angehörigen des preußischen Staates zu wirken habe, und, ich kann es wohl dreist behaupten, daß ich stets nach meiner besten Ueberzeugung in diesem Sinne gewirkt habe, wo ich es irgend wie mit den Interessen meiner Nation habe vereinigen können, und man wird mir nicht den Vorwurf machen können, daß ich meiner Interessen wegen die Interessen des preußischen Volks aus dem Auge gelassen hätte. In diesem Sinne bin ich Vertreter des preußischen Volks. — Wir haben kein anderes Organ als diese Tribüne, um Ihnen zu sagen, was uns schmerzt; und daß man dies heut deutlich gesagt hat, dessen bin' ich gewiß.

Beiläufig meinte der Herr, wir wären durch den Beschluß des Bundes Deutschland einverleibt worden. Es würde mich zu weit führen, wenn ich auf weitere Ausführungen eingehen wollte. Ich habe dies schon wiederholt von dieser Tribüne gethan, und beschränke mich darauf, es noch einmal offen zu erklären, daß weder der Bundestag kompetent war, uns aufzunehmen, noch die preußische Regierung kompetent, einen solchen Antrag zu stellen. Derselbe Herr Redner sprach von unzähligen Petitionen. Hierauf diene die ganz einfache faktische Behauptung: daß diese unzähligen Petitionen meist von Beamten oder wenigen Vereinen, sogenannten deutschen Verbrüderungen, kamen; während zu jener Zeit Tausende von Petitionen mit mehr denn 100,000 Unterschriften polnischer Einwohner gar nicht berücksichtig wurden!

Um endlich auf den letzten Redner zu kommen, den wir von dieser Tribüne gehört haben so überheben mich dessen Erklärung, daß wir bereits ein untergegangenes Volk wären, und die Denunciationen, die wir aus seinem Munde gehört haben, der Pflicht, diesem Herrn irgend etwas zu entgegnen.

Nun noch ein Wort gegen den Herrn Minister. Ich verwahre mich, meine Herren, daß wir von dieser Tribüne Drohungen haben erschallen lassen wollen.

(Bewegung.)

Wenn der Herr Minister darin, daß einer meiner Freunde mit lebhaften Farben geschildert hat, wohin es führen könne, wenn man uns zur Verzweiflung treibt, Drohungen findet; so kann ich und gewiß auch Sie, meine Herren, darin keine Drohung finden, ich verwahre daher mich und meine Freunde auf das feierlichste gegen den Vorwurf, daß wir von dieser Stelle aus hätten Drohungen ausstoßen wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel:** Ich werde dem Herrn Vorredner nicht entgegnen, sondern nur ein Paar Dokumente, welche sich auf das hier angeführte beziehen. Das erste ist ein Schreiben des Staats-Kanzlers Fürsten Hardenberg an den Oberpräsidenten Herrn von Zerboni, welches lautet:

„Wiewohl die politischen Gründe, welche Ew. rc. veranlaßt haben, die Unterzeichnung eines besonderen Reverses von den im Großherzogthum Posen angestellten und anzustellenden Beamten polnischer Geburt als eine Verstärkung ihres Diensteides und eine kräftigere Garantie ihrer Treue mir vorgeschlagen, nicht ohne Gewicht sind, so halte ich doch dafür, daß es unter den vorliegenden Verhältnissen besser sei, von dieser Maßregel abzustehen, da an sich etwas Widerrufliches hierdurch nicht erreicht wird, vielmehr der Gewissenhafte, der die Heiligkeit des Eides scheut, durch seinen Diensteid hinreichend gebunden ist und den Gewissenlosen, der den Diensteid zu verletzen sich nicht scheut, auch dieser Revers nicht zurückhalten wird.

Hardenberg."

Hiermit war die Sache abgethan und es hat in Folge dessen keine Verpflichtung der Beamten durch den besagten Revers stattgefunden.

Dieses Schreiben findet sich im Konzept im Staats-Archiv und ich kann jede beliebige beglaubigte Abschrift davon liefern. Es ist auch noch eines Schreibens erwähnt worden, was der Lord Castlereagh an den Staats-Kanzler gerichtet hat. Es wird von Interesse sein, den Schluß der Antwort, welche Hardenberg darauf ertheilt hat, zu vernehmen; derselbe lautet:

Geleitet durch diese Grundsätze, wird es Sr. Majestät Alles am Herzen liegen, Seine Unterthanen polnischer Nationalität alle Vortheile zu sichern, welche Gegenstand ihrer gerechten Wünsche sein können, und welche mit den Verhältnissen Seiner Monarchie und dem ersten Ziele jedes Staates, ein festes Ganze aus seinen verschiedenen Bestandtheilen zu bilden, verträglich sein werden.

Digitized by Google

Präsident: Es sind mehrere Anträge auf Schluß der Discussion gestellt, und zwar von den Abgeordneten Keller, von Puttkamer, Duncker und Hesse (Sangerhausen). Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt. Es haben sich noch zum letzten gegen den Antrag: der Abgeordnete Reyden, für den Antrag: die Abgeordneten von Rödr, von Schleithein, Hofmeyer und Wentzel.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Discussion geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag auf Schluß der Discussion ist angenommen. Es hat noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Graf Dohrn.

Abgeordn. Graf **Dohrn:** Ich erlaube mir folgende persönliche Bemerkung zu machen. Der Herr Minister des Innern hat mir erwidert darauf, weil ich von dem bösen Gewissen gesprochen habe. Ich habe aber ausdrücklich gesagt, daß ich es nicht ein böses Gewissen der Gegenwart, sondern ein böses Gewissen der Geschichte genannt habe, und ich habe damit nicht die glorreichen Kämpfe von 1813 bis 1815 bezeichnet, sondern ich habe damit eine Zeit bezeichnen wollen, welche in die ersten der Neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gefallen ist, und die ich heute noch nicht für das gute Gewissen halten kann.

Präsident: Der Abgeordnete Janiszewski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **Janiszewski:** Ich habe nur auf zwei Verdächtigungen zu entgegnen.

Präsident: Eine Verdächtigung habe ich nicht gehört, sonst würde ich zur Ordnung gerufen haben.

Abgeordn. **Janiszewski:** Nämlich die eine Verdächtigung, welche nicht nur mich persönlich betrifft, denn in diesem Falle würde ich nicht das Wort zu einer persönlichen Bemerkung genommen haben, sondern eine Verdächtigung gegen alle meine Standesgenossen.

Der verletzte Redner hat angedeutet und sich hineingelassen in diejenige Sphäre des priesterlichen Lebens, die seinem menschlichen Auge offen steht, und über welche nur Gott allein richten kann, und diese Verdächtigung muß ich nicht nur von mir, sondern auch von allen meinen Standesgenossen auf das entschiedenste und auf das nachdrücklichste zurückweisen.

Das Zweite ist folgendes, nämlich, daß es uns zum Vorwurf gemacht wird, wir hegten immer Hoffnung, und glaubten an die Wiederherstellung Polens.

Meine Herren! Ich bekenne Ihnen hiermit offen und feierlich vor der ganzen Welt, daß ich an die Zukunft und an die Zukunft und an die Wiederherstellung meines Vaterlandes glaube, und diesen Glauben aufgeben nicht vermag noch kann. Daß mir aber dieser Glaube, so lange ich kein Gesetz verletze und Niemandem etwas zu Leide thue, zum Vorwurf und Verbrechen angerechnet werden kann, das muß ich bezweifeln.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Simson:** Meine Herren! Die Verfassungs-Kommission, die ich bei dem gegenwärtigen Artikel als Berichterstatter zu vertreten die Ehre habe, hat es, wie Sie aus dem Berichte selbst abgenommen haben müssen, abgelehnt, sich in den Fonds derjenigen Frage zu vertiefen, die man dennoch in einer anziehenden, mehr zündenden Debatte vor Ihnen erörtert worden ist. Es liegt in der Natur meines Verhältnisses als Berichterstatter, daß mir auch in diesem Augenblicke nicht zustehen kann, diejenigen Gründe, die aus sehr entgegengesetzten Lagern für die Nothwendigkeit eines Zusatzes zu Artikel 1 hervorgehoben worden sind, in dem Sinne zu erörtern, daß ich mich auf ihren eigentlichen Stoff, auf ihre wirkliche Substanz, einlasse. Meine Aufgabe kann nur die sein, den Standpunkt der Kommission in diesem Betracht zu vertreten, und ich habe mich dazu um so dringender aufgefordert, als von den sämmtlichen Rednern, die für den Antrag der Kommission eingeschrieben waren, doch kein einziger ihre eigentliche Auffassungsweise hat vertreten mögen.

Der Schluß des Eingangs unserer Verfassungs-Urkunde, meine Herren, dessen Zurechtstellung sie nach dem Antrage der Kommission einer sichern Erörterung vorbehalten soll, geht zu dem Titel 1. und dessen Ueberschrift: „Vom Staatsgebiete", mit den Worten über:

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat, wie folgt:

Ich glaube, dieser Uebergang macht vollkommen deutlich, daß der Begriff des Staatsgebietes, mit dessen Feststellung sich der Artikel 1 selber beschäftigt, hier in dem Sinne hat festgestellt werden sollen, daß er dasjenige Areal bezeichnete, auf welches die mit Artikel 1 beginnende Verfassung ihre Anwendung finden soll.

Diese Begriffsbestimmung selbst ist nun in der Verfassungsurkunde dahin erfolgt, daß sie den geographischen Begriff von Preußen, als mit dem politischen Begriff von Preußen zusammenfallend, bezeichnet. Das meine ich, und nur das kann der Sinn der Worte des Artikels 1 sein:

„Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet."

Negativ ausgedrückt würde derselbe Sinn in den Worten liegen: Allem dem Scepter des Monarchen von Preußen unterworfenen Land ist nicht auch gleichzeitig der Verfassung, wie sie gegenwärtig unserer Revision unterliegt, mitunterworfen." Gegen diesen Satz, meine Herren, ist nur ein einziger Einwand, aber freilich in einem höchst entgegengesetzten Sinne, erhoben worden. Man hat dabei die Frage aufgeworfen, und nur die Frage, ob diejenigen Theile des Großherzogthums Posen, die im Jahre 1815 an die Krone Preußen gefallen, aber, wie man wesentlich richtiger sagen wird, zurückgefallen sind, ob auch diese Landestheile der preußischen Monarchie in dem Sinne das preußische Staatsgebiet mitbilden sollen, das auch auf sie die Verfassung vom 5. December Anwendung finden soll.

Diese Behauptung ist niemals von polnischer Seite bestritten worden, man hat sich in dem diesfälligen Amendement, das auch in dem Verlauf der Diskussion nicht zurückgenommen ist, auf die Verträge von 1815 und auf die Verheißungen desselben Jahres bezogen, um auszuführen, daß die preußische Verfassung als solche auf das Großherzogthum Posen ihre Anwendung nicht finden dürfe, daß Preußen durch eine solche Anwendung mit den Verträgen und den Verheißungen vom Jahre 1815 in Widerspruch treten würde.

Von der entgegengesetzten Seite, die ich in diesem Sinne als die deutsche bezeichnen würde, ist mit Bezugnahme auf den §. 2 des Entwurfs der Reichsverfassung vom Mai d. J. und die im December v. J. vollendete Demarcation eines Stücks des Großherzogthums Posen in einem anderen Sinne und in einer anderen Richtung die Unanwendbarkeit der preußischen Verfassung, zwar nicht für das ganze Großherzogthum, aber doch für den durch diese Demarcation von dem Gebiet des deutschen Bundes ausgeschlossenen Theil desselben, behauptet worden.

Während das erste Amendement zu der Verfassung ein organisches Statut für das ganze Großherzogthum Posen in Antrucht nimmt, begnügt sich das zweite mit dem Vorbehalt: „vermöge dessen die endgültige Regelung der staatlichen Verhältnisse des Theiles des Großherzogthums Posen, welcher nicht zum deutschen Bundesgebiet gehört, und seines Verhältnisse zur Monarchie vorbehalten bleiben soll."

Ein drittes Amendement, welches ziemlich aus derselben Richtung kommt wie das zweite, nimmt für den in Rede stehenden Theil von Posen eine eigene Verfassung, eigene Regierung und eigene Verwaltung in Anspruch. Es ist zurückgenommen, und ich habe somit keine Veranlassung, mich weiter damit zu beschäftigen. Diese beiden Rücksichten, diese beiden entgegengesetzten Richtungen, und betreuwillen man Abänderungen oder Zusätze zu dem Artikel 1 darum forderte, weil man vermeiden will, daß die preußische Verfassung vom 5. Dezember, oder die aus unserer Revision hervorgegangene auf das Großherzogthum Posen überhaupt oder auch auf einen Theil desselben Anwendung finde, diese beiden Rücksichten sind natürlich nur in einem gewissen Maße mit einander vereinbar. Sie stimmen in demjenigen negativen Theil überein, vermöge dessen sie, in so fern das ganze Großherzogthum Posen, sei es für einen Theil desselben, die Nichtanwendbarkeit der preußischen Verfassung behaupten. Ich finde es daher vollkommen konsequent, wenn der Herr Minister des Innern, sofern ich ihn recht verstanden habe (und bemüht, ihn recht zu verstehen, bin ich gewiß gewesen), diese Rücksichten gleichmäßig von sich abgelehnt hat. Er will weder auf die Verträge und Verheißungen des Jahres 1815 ein Gewicht von der Bedeutung legen, daß er dadurch zum Nachgeben für das Amendement des Abgeordneten Janiszewski veranlaßt würde, noch hält er sich auf der anderen Seite in der Richtung des Grafen Dohrn durch den Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches (in seinen beiden hier einschlagenden Paragraphen) gebunden. Er legt die Verträge und Verheißungen von 1815 anders aus, als dies von mehreren Mitgliedern dieses Hauses aus dem Großherzogthum Posen geschehen ist; und von den beiden Paragraphen der Reichsverfassung, auf die ich hingedeutet habe, und von welchen der §. sagt:

„Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen."

und der 2te Paragraph:

„hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nicht deutschen Lande getrennte eigene Verfassung und Regierung haben."

Von diesen beiden Paragraphen erkennt der Herr Minister zwar an, daß sie mit dem Artikel 1 der vorliegenden preußischen Verfassung unvereinbar seien. Er hebt aber hervor, daß der Artikel 1 einer zu Recht bestehenden, die oben verlesenen beiden Paragraphen aber einer erst in Aussicht stehenden Verfassung angehöre; ja er macht

Digitized by Google

von der letzteren die Bemerkung, die im Allgemeinen allerdings unmöglich auf Widerspruch stoßen kann, daß Niemand unter uns es auch nur für möglich halten könnte, daß die Regierung bei der definitiven Feststellung dieses Entwurfes zu irgend einem Punkte ihre Zustimmung geben werde, welcher mit der Ehre des preußischen Namens nicht verträglich wäre.

Ich wiederhole, meine Herren, wenn in irgend einem Betracht, so scheint gerade in diesem gewiß auch nicht der leiseste Schimmer eines Zweifsalls oder einer Meinungs-Verschiedenheit in diesem hohen Hause.

Gleichwohl muß ich die Anwendbarkeit dieser Bemerkung auf die in Rede stehenden Paragraphen schlechthin in Abrede stellen; es ist, sollte ich meinen, ihm so unbenkbar, daß die Regierung Sr. Majestät zwei Paragraphen in der vorliegenden mit dem künftigen Reichsrathe vorgelegt haben sollte, deren reine und einfache Annahme mit der Ehre des preußischen Namens unverträglich wäre. Ich setze aber auch nicht, meine Herren, warum der Herr Minister überhaupt ein Gewicht auf den §. 2 des Reichsverfassungs-Entwurfes, und darauf legt, ob derselbe in die definitive Reichs-Verfassung übergehen wird oder nicht. Wenn dieselbe Vorlage, welche der Herr Minister heute wiederholentlich in der polnischen Sache in Aussicht gestellt hat, dreierlei Inhalts sein wird, wie wir nach seinen heutigen Aeußerungen vermuthen müssen (einen Inhalts beiläufig, gegen den ich meinerseits keinen Widerspruch erheben würde), so kommt der §. 2 der Reichs-Verfassung damit auf keine Weise in Konflikt. Der Herr Minister hat die Vorlage mit dem Bemerken in Aussicht gestellt, sie würde in Erfüllung des §. 186 des mehrerwähnten Verfassungs-Entwurfs das Nothwendigst, Räthliche und Zulässige für die Bewahrung der eigenthümlichen Verhältnisse unserer polnischen Mit-Unterthanen im Großherzog Posen und nicht mehr enthalten. Wenn die Vorlage sich darauf beschränkt, wenn sie also auch für den demarkirten Theil des Großherzogthums seine eigene Verfassung, seine eigene Regierung, seine eigene Verwaltung drabschichtigt (und in diesem Betracht habe ich den Herrn Minister kaum mißverstehen können), dann wird nur übrig bleiben, durch die Verhandlungen mit den deutschen Bundes-Gewalten zu versuchen, ob eine Ausnahme, auch des demarkirten Theiles des Großherzogthums, in das Gebiet des neuen Bundes-Staates erreicht werden kann. Ob eine solche Verhandlung gelingen werde, darüber steht heute noch Niemandem, am wenigsten mir, ein Urtheil zu. Aber das scheint mir ganz unbestreitbar, wenn man einmal den demarkirten Theil des Großherzogthums — nicht als ein nichtdeutsches Land mit eigener Verfassung — gelten lassen und demnächst in den Bund aufnehmen will, wenigstens der Anstand aus §. 2 der Reichs-Verfassung gehoben würde, und auch den anderen Satz kann, denke ich, Niemand bestreiten, daß, so lange das von der Regierung Sr. Majestät vorgelegte Projekt der Verfassung eines deutschen Reiches auch nur in dem ersten Paragraphen stehen bleiben soll, den Niemand angefochten hat, die Grenzen Preußens in Posen nothwendigerweise mit den Grenzen Deutschlands in Posen zusammenfallen müssen. Ein Stück Preußen, welches wirklich Preußen, d. h. Gegenstand der Anwendbarkeit der preußischen Verfassung und nicht gleichzeitig auch Gebiet des deutschen Bundes-Staates wäre, ist nicht ersinnt durch §. 2, sondern schon durch §. 1 des Verfassungs-Entwurfs vom Mai d. J., noch meiner Auffassung wenigstens, eine staatsrechtliche Unmöglichkeit geworden.

Wenn sichergestellt der Herr Minister die Rücksichten, welche das Amendement Janiszewski und das Amendement des Grafen Dohrn leiten, auf seinem Standpunkte, nach meiner Auffassung, mit Recht von sich abgelehnt, so ist die Stellung des Anschusses zu dieser Frage in der That eine vollkommen entgegengesetzte gewesen, seine Deduktionen führen eben deshalb auch nur scheinbar zu demselben Resultat. Der Ausschuß nämlich hat sich jedes Urtheils darüber ausdrücklich enthalten, ob die Verträge von 1815 und was diesen nachgefolgt ist, die Anforderungen eines Theiles der polnischen Bevölkerung im Großherzogthum Posen, ob die §§. 1 und 2 des Reichsverfassungs-Entwurfs einen Antrag des Sinnes rechtfertigen würden, wie er heute von dem Grafen Dohrn gestellt worden ist. Der Ausschuß, meine Herren, hat sich für die Beurtheilung dieser beiden Fragen für gleich inkompetent gehalten, und wenn er seine Stellung nicht verkennen sollte, für inkompetent halten müssen. Wir haben gedacht, und diese Vermuthung der Kommission ist auch in dem Bericht ausgesprochen worden, daß um eine Frage von der Wichtigkeit, ich darf wohl im eigentlichen Sinne sagen, von der Zweifelhaftigkeit der vorliegenden Art, die, die brennende Frage meines Königlichen Regierung zu erwarten war; eine Vorlage, die die Intentionen des Gouvernements die in ihr Details klar legen, und natürlich von allen denjenigen Urkunden begleitet sein müßte, die zuvörderst die rechtliche Möglichkeit dieses oder jenes Arrangements, das die Regierung im Sinne hatte, darzuthun geeignet waren. Ich kann nicht wissen, ob die hohe Versammlung in solchem Falle dieselbe Kommission, die mit der Revision der Verfassung betraut ist, oder eine andere Kommission zur Prüfung einer solchen Vorlage bestellen würde. So viel scheint mir aber gewiß, ohne ausdrücklichen Auftrag der Kammer stand der Verfassungs-Kommission eine solche Erörterung nicht zu.

Vielleicht, meine Herren, fällt Ihnen auf, daß wir, nach einer solchen in unserem Schooße gefaßten Entscheidung, nicht den Antrag vor Sie brachten, die Beschlußnahme über den vorliegenden Artikel ganz auszusetzen bis dahin, daß die angedeutete Regierungsvorlage eingegangen und für die Beschlußnahme erfordert wäre. Meine Herren, wir glauben, es doch rechtfertigen zu können, daß wir eine solche Vorlage über die polnische Frage abwarten, und dennoch schon jetzt bei dem Artikel 1 Beschluß zu fassen in Antrag bringen. Die Abhülfe für dasjenige, was in diesem Augenblicke, wenn es nach unserem Antrage gehen sollte, nicht geschieht und ausgesetzt bleibt, liegt nämlich in zwei klaren Bestimmungen der Verfassung. Den Ansprüchen, die polnischerseits jetzt jedenfalls zu früh erhoben werden (ich sage damit nicht, daß sie formals mit Recht und mit Erfolg erhoben werden würden), diesen Ansprüchen steht für den Fall, daß sie später die Anerkennung der preußischen Gewalten finden sollten, der Artikel 2 der Verfassung zur Seite, wonach die Gränzen des Staatsgebiets durch ein Gesetz verändert werden können, und für diejenigen Anforderungen, welche aus dem deutschen Gesichtspunkt auf §. 1 und 2 des Reichsverfassungs-Entwurfs gegründet werden, ist hinreichend Sorge getragen durch den Artikel 111, dessen Anwendbarkeit auf die Verfassung drog zu gründenden Bundesstaats diese hohe Versammlung nach einer denkwürdigen Debatte mit so überwiegender Majorität ausgesprochen hat, und um das beiläufig zu bemerken — auch aussprechen mußte. Denn wenn auch der Artikel 111 eigentlich eine Verfassung für Deutschland im Auge hat und an dem Deutschland, das auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai, so Gott will, zu Stande kommen wird, manche Duodramteile und manches Tausend von Einwohnern vorläufig an dem Begriff fehlen wird, den unserer grographischen Lehrbücher mit der Bezeichnung Deutschland verbinden, so wird es doch das politische Deutschland in Wahrheit sein, welches sich in dem Bunde des 26. Mai des laufenden Jahres vereinigt.

Dies Stillschweigen, meine Herren, aber, welches der Verfassungs-Ausschuß hiernach zur Zeit bei Artikel 1 beantragt, schließt keinen spätern Zusatz zu diesem Artikel aus. Die künftige Berathung über die zu erwartende Vorlage der Regierung möge zu welchem Resultate sie wolle führen, zu dem Antrage, das ganze Großherzogthum in Preußen und Deutschland aufzunehmen, oder zu dem Versuche, das ganze Großherzogthum, wenn das der Demarcation gegenüber, die der Herr Minister selbst als zu Recht bestehend anerkannt hat, noch möglich wäre, von Preußen und Deutschland auszuschließen, oder endlich dazu, daß man einen Theil des Großherzogthums zu einer selbstständigen staatlichen Existenz bringt, und somit von Deutschland, weil von dem Gebiet der preußischen Verfassung, abzondert, ich sage, was auch das Resultat dieser künftigen Berathung sein mag, es wird in einem Zusatz zu Artikel 1 niedergelegt werden können, und wenn die Berathung zu einer Abweichung von Artikel 1 führt, darin niedergelegt werden müssen.

Dieses Stillschweigen zu Artikel 1 präjudizirt solchergestalt die Frage, die die brutige Diskussion erfüllt hat, in keiner Weise. Dies Stillschweigen enthält materiell den Vorbehalt, den der Graf Dohrn in seinem Amendement als solchen ewpsoliru hat, während er doch dann eigentlich kein Vorbehalt mehr war. Denn diejenige Art von Regelung, die das geehrte Mitglied durch seinen Vorbehalt der Verfassung inserirt wissen will, ist von ihm bereits so vollständig ausgesprochen worden, daß ich meine Verwunderung darüber nicht zurückhalten kann, daß er nicht statt der bloßen Anmeldung der künftigen Entscheidung die Entscheidung über Posen selbst in die Verfassung sofort niederzulegen gerathen hat. — Aus allen diesen Gründen glaube ich im Sinne und Auftrage des Ausschusses für Revision der Verfassung bei demjenigen Antrage beharren zu müssen, den er gestellt hat, bei dem Antrage, dem Artikel 1 der Verfassung jetzt in keiner Weise zu nahe zu treten und ihn aus der gegenwärtigen Diskussion vollkommen unverändert in die revidirte Verfassung zu übernehmen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, meine Herren, und nachdem der Zusatz-Antrag des Abgeordneten Gessler zurückgezogen ist, haben wir nur noch über zwei Amendements abzustimmen, und .....

(Der Graf Dohrn bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Der Graf Dohrn hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Dohrn** (vom Platz): Nach der Erklärung, welche der Herr Referent jetzt eben abgegeben hat, ziehe auch ich mein Amendement zurück, da es mein Hauptbestreben war, daß das hier ausgesprochen werde, was ausgesprochen ist.

Präsident: Der Graf Cieszkowski hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Graf **Cieszkowski** (vom Platz): Ehenfalls nach der Erklärung, die der Herr Berichterstatter so eben abgegeben hat, wonach allen Mitgliedern dieser Kammer das Recht vorbehalten wird, später noch einen Zusatz zum Artikel 1. zu bemerken, glaube ich, daß ich im Sinne meiner Genossen spreche, wenn ich sage,

Digitized by Google

daß auch wir vorläufig das von dem Abgeordneten Janiszewski eingebrachte Amendement zurückziehen.

Präsident: In Bezug hierauf erlaube ich mir, den Herrn Antragsteller zu fragen, ob seine Meinung hierin ausgesprochen ist.

Abgeordn. **Janiszewski** (vom Platz): Nein, es ist nicht meine Meinung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Simson:** Ich habe den Herrn Präsidenten nur noch um die Erlaubniß gebeten, die zusätzliche Bemerkung machen zu dürfen, daß ich zwar den Sinn entwickelt zu haben glaube, in welchen der Verfassungs-Ausschuß seinen Antrag beschlossen und gestellt hat; daß mir aber schwerlich die Anmaßung untergelegt werden wird, als ob ich für meine Worte die Macht in Anspruch genommen hätte, Jemand irgend etwas vorzubehalten. Die hohe Kammer wird zu seiner Zeit darüber beschließen, ob dergleichen Vorbehalte, die einzelne Mitglieder bei der heutigen Erörterung machen, eintretendenfalls eine Geltung haben werden oder nicht.

Präsident: Das Zusatz-Amendement lautet (liest):

> Die hohe zweite Kammer wolle zu Artikel 1 der Verfassungs-Urkunde folgenden Zusatz beschließen:
>
> Für das Großherzogthum Posen wird mit dieser Verfassungs-Urkunde ein organisches Statut erlassen, welches die durch den wiener Traktat und die Königlichen Verheißungen vom Jahre 1815 demselben gewährleisteten Rechte in Ausführung bringt.

Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Zusatz zu Artikel 1 machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Eine weitere Abstimmung werden wir nicht zu veranlassen haben, da ein Abänderungs-Vorschlag von der Kommission nicht gemacht ist. Wir werden mit der Diskussion der Verfassung heute abbrechen.

(Hierauf folgen noch Anzeigen, betreffend die Sitzungen der Kommissionen und Abtheilungen.)

Die nächste Sitzung wird morgen Vormittag 11 Uhr stattfinden. Sie wird zunächst die Fortsetzung der heut abgebrochenen Diskussion enthalten.

Außerdem werde ich zur Tagesordnung bringen: den Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 10. Mai über den Belagerungszustand; den Bericht der Kommission für das Justizwesen über die vorläufigen Verordnung vom 15. Juni, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten; den Bericht der Kommission für das Justizwesen über die vorläufige Verordnung vom 17. Mai, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend.

Hiermit schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4½ Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechsundzwanzigste Sitzung

am Mittwoch den 3. Oktober 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligung. — Persönliche Bemerkung zu der letzten Sitzung. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Berufung vom 5. Dezember, und zwar Tit. II.: Von den Rechten der Preußen, Art. 4: Gleichheit vor dem Gesetze und Berechtigung zu öffentlichen Aemtern, wird nach der Fassung der Kommission angenommen; — Art. 5: Die persönliche Freiheit, und Art. 6: Unverletzlichkeit der Wohnung, gehen nach der Fassung der ersten Kammer durch; — Art. 7: Gesetzlicher Gerichtsstand und Ausnahme-Gerichte, wird nach dem Vorschlage der Kommission angenommen; — desgleichen Art. 10, die Freiheit der Auswanderung betreffend.

Um 11 Uhr 30 Minuten giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister von Manteuffel, Simons, von Strotha und von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

(Geschieht durch den Schriftführer Abgeordn. Geßler.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall, so ist dasselbe angenommen.
Der Schriftführer Abgeordneter Hartmann führt das heutige Protokoll und der Schriftführer Abgeordneter Ostermann notirt die Herren, die sich zum Worte melden.
Der Abgeordnete Bürgers ist krank. Der Abgeordnete Graf von Krassow hat einen achttägigen Urlaub erhalten. Der Abgeordnete Steinhausen einen kürzeren auf wenige Tage.
Es sind noch einige andere Urlaubsgesuche eingegangen, die ich der hohen Kammer vorzulegen habe.
Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Ew. Hochgeboren
ersuche ich ganz ergebenst, von der hohen zweiten Kammer mir einen zwei- bis dreiwöchentlichen Urlaub hochgeneigtest erwirken zu wollen, da meine häuslichen Verhältnisse meine einstweilige Rückkehr nach meinem Wohnort Mirchau bei Danzig unabweislich fordern. Im Fall der Genehmigung würde ich meine Urlaubsreise am 8ten d. M. antreten.
Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre, zu sein
Ew. Hochgeboren
ganz ergebenster
Hering,
Abgeordneter für Carthaus-
Neustadt.

Präsident: Insofern sich kein Widerspruch gegen das eben verlesene Urlaubsgesuch erhebt, nehme ich an, daß die hohe Kammer den Urlaub bewilligt.

(Pause.)

Ein fernered Gesuch ist folgendes:

(Er giebt dasselbe dem Schriftführer zur Verlesung.)

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Ew. Hochgeboren
erlaube ich mir ganz ergebenst anzuzeigen, daß häusliche Verhältnisse es mir dringend nothwendig erscheinen lassen, einen vierzehntägigen Urlaub vom 6ten d. M. an gerechnet, nachsuchen zu müssen; indem ich bitte, der hohen Kammer mein Gesuch vorzubringen, hoffe ich, der Gewährung entgegensehen zu dürfen.
Mit der vorzüglichsten Hochachtung verharre ich
Ew. Hochgeboren
ganz ergebenster
Sümmermann.

Präsident: Ich werde auch dieses Urlaubsgesuch für bewilligt erachten, sofern ein Widerspruch dagegen nicht erfolgt.

(Pause.)

Ein drittes Urlaubsgesuch ist folgendes.

(Uebergiebt dasselbe dem Herrn Schriftführer.)

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Hohes Präsidium!
Vor einigen Tagen bin ich als Mitglied des Schwurgerichts zu Ostrowo berufen worden, bitte daher:
Ein hohes Präsidium wolle für mich bei der hohen Kammer einen vierzehntägigen Urlaub in Antrag bringen, und zwar vom 4ten d. M. inkl. an.
von Zychlinski.

Präsident: Insofern die hohe Kammer keinen Widerspruch einlegt, so werde ich auch dieses Urlaubsgesuch für genehmigt erachten.

(Pause.)

Es ist genehmigt.
Ein letztes Urlaubsgesuch ist von dem Abgeordneten von Lisiecki eingegangen. Ich werde dasselbe vortragen.

Ew. Hochgeboren ist es bekannt, daß ich zum 12ten d. M. vor die Geschworenen zu Ostrowo geladen bin.
Zu diesem Behufe bitte ich Ew. Hochgeboren ganz ergebenst:
für mich die Ertheilung eines vierzehntägigen Urlaubs bei der hohen Versammlung geneigtest in Antrag bringen zu wollen, und zwar vom 4ten d. M. inkl. an.
(gez.) von Lisiecki.

Ich habe in Bezug auf dieses Urlaubsgesuch noch folgende Mittheilung zu machen. Es ging mir am 15. September folgendes Schreiben des Kreisgerichts zu Ostrowo zu.
(Liest:)

Der zum Mitgliede der hohen zweiten Kammer gewählte Rechtsanwalt Florentin von Lisiecki ist auf die Anklage der Staatsanwaltschaft von dem Königlichen Kreisgerichte zu Pleschen bereits durch Beschluß vom 24. Juli d. J. wegen Hochverraths und Majestätsbeleidigung in Anklagestand versetzt, und da er zum Mitgliede der hohen zweiten Kammer erst am 27. Juli gewählt worden, so haben wir keinen Anstand genommen, ihn zum Hauptverfahren vor den Geschworenen, Untersuchung und Entscheidung der Sache auf terminum den 12. Oktober vorzuladen, und versehlen nicht, Ein hohes Präsidium hiervon ehrerbietigst in Kenntniß zu setzen.
Ostrowo, den 7. September 1849.
Königliches Kreisgericht, als Schwurgericht für die Kreise Adelnau, Krotoschin, Pleschen und Schildberg.

Als dieses Schreiben einging, habe ich mit dem Abgeordneten von Lisiecki Rücksprache genommen, ob er wünsche, daß ich die Frage bei der hohen Kammer zunächst zur Entscheidung bringe, ob diese die Ansicht der Justizbehörde gerechtfertigt halte, daß, da die Anklagesetzung vor dem Zeitpunkte erfolgt ist, an dem er gewählt wurde, daß, sage ich, in Folge dessen er ohne Weiteres vor die Geschworenen geladen werden könne. Herr von Lisiecki äußerte indeß hierauf, daß dies nicht sein Wunsch sei, und daß er bereit wäre, sich vor die Geschworenen zu stellen. In Rücksicht auf diese Erklärung habe ich geglaubt, daß kein Grund vorliege, in diesem speziellen Falle die hohe Kammer zu befragen, ob sie die Ansicht des Gerichts gerechtfertigt halte.
In Bezug hierauf hat nun der Abgeordnete von Lisiecki den Urlaub nachgesucht.
Ich stelle daher zunächst die Frage an die hohe Kammer,
Ob sie mit Rücksicht auf das vorgetragene Sachverhältniß den Urlaub zu bewilligen geneigt ist,
und ich werde dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Der Urlaub ist ertheilt.
Der Abgeordnete Rohden hat, bevor wir zur Tagesordnung übergehen, noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung gewünscht. Er hat das Wort.
Abgeordn. **Rohden:** Wegen eines mehrjährigen Aufenthalts in der Provinz Posen bin ich den gestrigen Verhandlungen über die posener Frage mit großem Interesse gefolgt, vielleicht mit lebhafterem, als Sie, weil Sie die dortigen Verhältnisse nicht in unmittelbarer Nähe angesehen haben.
Die Resultate derselben konnten mich von der bereits bei mir feststehenden Meinung nicht abbringen, daß ein Zusatz zu dem

Art. 4 unserer Verfassung, wie er in dem zur Abstimmung gekommenen Amendement deantragt war, nicht stattfest sei. Diese Meinung meinerseits zu vertheidigen, war gewiß kein Grund vorhanden, und ich wollte mich daher nicht zum Worte melden. Als jedoch der Abgeordnete für Posen seinen Vortrag von dieser Tribüne gehalten hatte, war für mich dringende Ursache vorhanden, mich dafür einschreiben zu lassen.

Meine Herren! Man kann verschiedener Meinung darüber sein, welche Politik bei der inneren Verwaltung der Provinz Posen anzuwenden sei; einer aber sollte gewiß allgemein und ohne Ausnahme von uns beachtet werden. Wenn uns die Bestrebungen einer hochherzigen Nation, die durch die Geschicke aus der Reihe der Staaten gestrichen ist, entgegentreten, so sollte es doch unsere unverbrüchliche Regel sein, solches nur mit der reinen und vollen Wahrheit zu thun. —

(Der Präsident bemerkt dem Redner, sich in den Schranken einer persönlichen Bemerkung zu halten.)

Sie werden am Schlusse meiner Rede sehen, daß sie wirklich eine persönliche Bemerkung war.

Der Abgeordnete für Posen hielt sich nicht in den Gränzen, deren ich erwähnt habe, nicht in den Gränzen der Wahrheit, und zwar in folgenden beiden Punkten.

Er sagte, es sei den Polen der Gebrauch ihrer Sprache nicht verschränkt, sie seien vielfach darin zum Unrechte bevorzugt, besonders in den Schulangelegenheiten. — Ich werde später Gelegenheit haben bei einer anderen Veranlassung Ihnen für das Gegentheil den Beweis zu liefern. Er behauptete ferner, die Geistlichkeit des Großherzogthums Posen oder, wie er sich späterhin ausdrückte, viele Geistliche derselben haben die Beichte mit Verweigerung der Absolution, sie haben also ein nach der katholischen Religion und ihrem Lehrgesetz feststehendes Sakrament gemißbraucht, um den Aufstand zu befördern und noch mehr anzufachen. Es ist dies eine Behauptung, die schon im vorigen Jahr von dem damaligen Chef des in Posen stehenden Generalstabs öffentlich und gedruckt erhoben ist. Es haben Verhandlungen darüber stattgefunden, in welchen er zur näheren Darlegung der Thatsachen für diese Anschuldigung aufgefordert ist und, ich kenne diese Verhandlungen genau, er ist nicht im Stande gewesen, sie zu bewahrheiten. Teufelsunwesen wurde sie damals in die Straßenjünkereien geworfen, und sie hat Verwickelungen mannigfacher Art hervorgerufen, die politischen Streitgelüsten auf das konfessionelle Gebiet herübergeführt.

Erlemmen Sie in diesen kurzen Anführungen, daß ich den Beruf finden konnte und mußte, sie zu widerlegen. Ich kann nicht zum Worte, Sie haben es mir durch den beigeführten Schluß der Debatte abgeschnitten.

Ich habe gegen den Antrag der Kommission eingetragen gestanden, weil ich nur Gelegenheit haben wollte, gegen die Behauptungen des Redners zu sprechen, habe jedoch dafür gestimmt und ich glaube den Widerspruch, der etwa darin gefunden werden könnte, hiermit erledigt zu haben.

Präsident: Es thut mir leid, dem Herrn Redner bemerken zu müssen, daß ich auch in Beziehung auf den Schluß der gemachten Erklärung eine persönliche Bemerkung darin nicht habe finden können, wie sie nach der Geschäftsordnung gestattet werden kann.

Der Herr Abgeordnete Hirsch wünscht das Wort zu haben.

Abgeordn. Hirsch (vom Plap): Ich will nur eine kurze Bemerkung mir erlauben. Der Herr Abgeordnete hat mir vorgehalten, ich habe nicht die volle und reine Wahrheit gesagt. Die Wahrheit habe ich gesagt, das kann mir die ganze Provinz bezeugen; die volle Wahrheit zu sagen, bin ich allerdings verhindert worden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete ist, so viel ich weiß, nicht persönlich angegriffen worden.

Ein Abgeordneter (vom Plap): Ich bin Mitglied der Provinz und bezeuge als solches, daß es eine Unwahrheit ist — —

(Unterbrechung.)

Präsident: Ich bitte, mir das Wort zu gestatten, wenn ich es habe.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten nicht das Recht gestatten, mit persönlichen Bemerkungen auf die Tribüne zu treten, um die Provinz vertheidigen zu wollen. Das ist im Laufe der Diskussion hinreichend geschehen und nicht mehr zulässig, nachdem die hohe Kammer den Schluß derselben ausgesprochen hat.

Ich kann daher in dieser Beziehung dem Herrn Abgeordneten das Wort nicht ertheilen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen.

Der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. von Kleist-Retzow (vom Plap): Nach der Geschäftsordnung sind überhaupt persönliche Bemerkungen nur nach dem Schluß der Debatte gestattet. Ich möchte geborsamst bitten, daß das auch festgehalten wird, falls es nicht, wie der vorliegende Fall beweist, zu viel größeren Weiterungen führen soll, wenn am Tage nachher dergleichen unmöglich von der Debatte vorkommen können.

Präsident: Ich habe darauf zu bemerken, daß der Abgeordn. Redner sich nur zu einer persönlichen Bemerkung vor der Tagesordnung gemeldet hatte, ich konnte also nicht wissen, welchen Gegenstand er berühren wollte. Hätte ich gewußt, daß er in Bezug auf die gestrige Diskussion sprechen wollte, so würde ich ihm vorher gesagt haben, davon abzustehen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, sich auf seinen Platz zu begeben. Ich halte den Titel I. Art. 4 und 2 durch den gestrigen Beschluß für erledigt. Wir würden nun zum zweiten Artikel übergehen. In Bezug auf Art. 3 ist kein Abänderungs-Vorschlag gemacht, weder von der Kommission, noch von der ersten Kammer. Dagegen liegen allerdings in Bezug auf Art. 4 Abänderungs-Vorschläge vor von Seiten der ersten Kammer, so wie von Seiten unserer Kommission. Der Herr Referent hat Bemerkungen nicht hinzuzufügen, und ich eröffne daher über Art. 4 die Diskussion. Ich ersuche diejenigen Herren, die das Wort nehmen wollen, sich zeitlich zu melden.

(Ein Abgeordneter bittet um das Wort.)

Wollen Sie die Gewogenheit haben, sich schriftlich zu melden; es haben sich schon einige Herren gemeldet.

Die Herren Abgeordneten von Kleist und von Griesheim haben sich dafür gemeldet; ich verstehe das so, daß sie für den Artikel der Kommission sprechen wollen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Für die Veränderung der Kommission zu Absatz 3 des Art. 4.

Präsident: Der Abgeordnete Wulsing hat sich gegen den Abänderungs-Antrag der Kommission gemeldet.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich setze voraus, daß die Debatte über alle drei Absätze des Artikels zugleich stattfindet.

Präsident: Der Abgeordnete Wulsing hat das Wort.

Abgeordn. **Wulsing:** Meine Herren! Ich habe mich nur aus dem Grunde zum Worte gemeldet, um darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht zweckmäßig sein dürfte, in unwesentlichen Dingen von den Beschlüssen der ersten Kammer abzuweichen. Wenn wir nicht Wesentliches zu ändern haben, so sollten wir vorziehen immer beitreten, um die Erledigung nicht ohne Noth hinauszuschieben. Denn ändern wir nun etwas an den Beschlüssen der ersten Kammer, so geht die Aenderung an diese Kammer zurück; sie muß wieder darüber berathen; ihr erneuerter Beschluß gelangt nochmals an uns; wir berathen hierüber wiederholt, und in dieser Weise wird die Sache sehr in die Länge gezogen. Wenn also nicht durchaus an einem Beschlusse der ersten Kammer etwas geändert werden muß, so sollten wir keine Aenderung vornehmen. Nachdem ich dies im Allgemeinen vorausgeschickt habe, gehe ich auf Art. 4 über. Derselbe sagt in seiner ursprünglichen Fassung, daß die öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich seien. Dieser Satz hat in der Praxis Mißverstungen erfahren. Man hat sich gefragt: kann nun Jeder, der befähigt ist, ein staatliches Amt erhalten, dasselbe beanspruchen, oder sind noch andere gesetzliche Bedingungen nöthig? Namentlich ist diese Frage hervorgehoben worden in Bezug auf Unterossiziere, welche berechtigt sind, in geringere Staatsdienste vorzugsweise einzutreten. Man hat gesagt, daß, mit Rücksicht auf den Artikel 4, die Unterossiziere ein weiteres Recht hätten, vorzugsweise zu beanspruchen. Dadurch hat sich die erste Kammer veranlaßt gefunden, den dritten Satz des Artikel 4 in folgender Weise zu ändern:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen dazu Befähigten zugänglich."

Die erste Kammer hat dadurch ausgesprochen, daß das Wort „befähigt" sich nicht allein auf eine persönliche, sondern auch auf eine gesetzliche Befähigung bezieht. Das Wort „befähigt" war früher ein zweifelhaftes. Der Beschluß der ersten Kammer präzisirt dasselbe und bezieht es auf die gesetzliche Befähigung, indem ausdrücklich gesagt ist:

„alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen Befähigten u. s. w."

Die Kommission der zweiten Kammer ist jedoch mit dieser Aenderung nicht einverstanden. Sie ist der Ansicht gewesen, daß man unter dem Worte „befähigt" immer nur die persönliche, nicht die gesetzliche Befähigung verstehen könne. Ich bin der Meinung, daß man unter dem Ausdruck „befähigt" beider Arten von Befähigungen verstehen kann, und namentlich dann verstehen muß, wenn ausdrücklich gesagt ist, daß nur die zu den öffentlichen Aemtern zugänglich seien, die nach den gesetzlichen Bedingungen dazu befähigt sind. Aus diesen Gründen glaube ich, daß wir ganz füglich den Beschluß der ersten Kammer annehmen können, und daß in demselben nichts Zweifelhaftes enthalten ist, wenigstens nicht ein derartiger Zweifel, daß wir ihn ändern sollten und müßten. Diese Ansicht, daß die Fassung der ersten Kammer vollständig verständlich ist, und daß diese Fassung in der Praxis so angelegt werden wird, wie es die erste Kammer will, findet auch darin ihre Bestätigung, daß der minder verständliche Art. 4 der ursprünglichen Verfassung

Digitized by Google

bereits so ausgelegt worden ist. Ich sehe daher in keiner Weise ein Bedürfniß, dasjenige, was die erste Kammer beschlossen hat, einer Aenderung zu unterwerfen.

Im Artikel 5 hat die Kommission der zweiten Kammer ebenfalls Abänderungen vorgenommen, indem sie das Wort „Beschränkungen der persönlichen Freiheit" gestrichen hat.

Präsident: Wir diskutiren jetzt nur über den Artikel 4.

Abgeordn. **Waldstein:** Ich werde mich lediglich dem Artikel 4 halten, und will einen Theil des Artikel 5 nur im Allgemeinen und mit Rücksicht auf den Artikel 4 erläutern. Die Kommission der zweiten Kammer hat die bemerkte Streichung im Artikel 5 vorgenommen, und daher dasjenige modifizirt, was die erste Kammer angegeben hat, weil sie der Ansicht ist, daß man unter Beschränkung der Freiheit auch diejenige Beschränkung verstehen könne, die der Vater gegen seine Kinder, und der Hausherr gegen seine Angehörigen ausübt. Meine Herren! Wenn wir auf diese Weise die Beschlüsse der ersten Kammer einer Kritik unterwerfen, so verfahren wir nach meiner Meinung (verzeihen Sie mir den Ausdruck) nicht ganz parlamentarisch. Sind die Beschlüsse der ersten Kammer verständlich, so lassen Sie uns dieselben nicht zurückreisen und hierdurch den Geschäftsgang auf eine unangemessene Weise verlängern, sondern lassen Sie uns dieselben annehmen, und nicht die Angelegenheit, welche der größten Beschleunigung bedarf, nämlich die Revision der Verfassung, auf die lange Bahn schieben. Im Speziellen bin ich der Meinung, daß wir den Artikel 4 in der Weise annehmen können, wie ihn die erste Kammer gutgeheißen hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich erkläre mich zuvörderst für das Amendement, welches die Kommission dem dritten Absatz des Art. 4 zugefügt hat. Ich weiß aus den Erfahrungen des vorigen Jahres, daß der erste Satz dieses Artikels in dieser Weise gemißdeutet worden ist, und bedauern halte ich es für recht und zweckmäßig, daß dieser Mißdeutung gleich, wo es noch Zeit ist, auf das bestimmteste entgegengetreten werde. Ob man die Fassung der ersten Kammer oder die der Kommission annehmen will, scheint mir von untergeordneter Bedeutung zu sein. Man kann nicht leugnen, daß, wenn man die Verfassung einmal ändert, es gut ist, gleich bestimmt und klar zu ändern, und die Fassung unserer Kommission ist offenbar die zweckmäßigste und bestimmteste. Der zweiten Seite steht ein Gegengewicht, daß die erste Kammer schon eine etwas andere formulirte Aenderung beschlossen hat. Ich muß anheimgeben, welches Moment für den einen oder anderen mehr Gewicht haben mag.

Wenn aber der erste Satz einer solchen Mißdeutung unterworfen ist wegen des voranstehenden ersten Satzes, und wenn der erste Satz nicht blos in dieser Rücksicht, sondern nach verschiedenen anderen Rücksichten ganz ähnlichen Mißdeutungen unterzogen worden ist und werden kann, ohne daß wir im Stande sind, allgemeine vorbeugende Maßregeln dafür zu treffen, wie in diesem speziellen Falle, wo gerade der Satz 3 dazu Veranlassung giebt, so halte ich es meinerseits für dringend wünschenswerth, daß zur Vorbeugung dessen der erste und zweite Satz des Art. 4 ganz gestrichen werde.

Dahlmann sagt in seinem Buche: „Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt." Die Menschenrechte sind darum widersinnig, weil sie mit jeder Verfassung unvereinbar machen. Statt der nothwendigen Dogmen sage man gehen, welche gebracht werden müssen, damit aus dem Staatsvereine die schönen Früchte des Gesammtwohls und der Einzelbildung erwachsen, führt man ein langes Gefolge von Freiheits- und Gleichheitsrechten auf, die der Menschheit oyserloses, unveräußerliches Eigenthum von jeher gewesen sein sollen und bleiben müssen. Da aber dessenungeachtet der Satz arm blieb und angetrieben, der Vermögende fortgabt, und da sich an den Menschenrechten nicht weiseln läßt, so muß die Schuld an ihrer mangelhaften Einführung in die Constitution liegen. Er hat im Zwischensatze gesagt, daß man derartige Sätze nur dann mit Recht in die Constitution annehmen sollte, wenn wirklich die Aecker und Häuser gleichmäßig vertheilt wären. Sie sehen daraus, daß ich in dieser Beziehung jedenfalls mit einem Manne gleicher Ansicht bin, dem kein Mangel an Freisinnigkeit oder das Streben wird vorgeworfen werden können, Ungerechtigkeiten verfassungsmäßig machen zu wollen.

Der tiefere Grund jener Sätze ist freilich die ewige Wahrheit der Gleichberechtigung aller Menschen in Gott. Aber wie alle dergleichen göttliche Wahrheiten, wenn sie losgetrennt werden von dem ewigen Grunde, gerade in das Gegentheil umschlagen, würden wir auch mit diesem Satze in unserer Staatsverfassung gerade das Gegentheil erreichen; er würde zur Ungerechtigkeit und Unwahrheit führen.

Niemand wird diesen Worten den Sinn unterlegen wollen, den sie bei der ursprünglichen Einbringung in die Verfassung Frankreichs allerdings zum großen Theil haben sollten, als ob sie im Stande wären, die tiefen Unterschiede, welche in der That zwischen den persönlichen Unterthanen bestehen, und die in diesen Unterschieden begründete, verschiedene Gesetzgebung und Berechtigung aufzuheben. Lassen Sie mich dies an einigen Beispielen zeigen. Niemand wird die Unterschiede des Alters, des Geschlechts,

(Heiterkeit links)

des Vermögens, der Bildung, der Berufsarten und der mit diesen Berufsarten nothwendig verbundenen Stände, oder welcher Art sonst Unterschiede sonst sein mögen, aufheben wollen. Niemand wird der Deduction der Demokraten, welche sie in Bezug z. B. geltend machten, Recht geben, wenn sie sagten, im Art. 4 stehe zwar, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich seien, allein das Wahlgesetz zur ersten Kammer mache einen bösen Unterschied, indem danach nur die Vermögenden wählen sollten. Ich habe dergleichen Plakate in meinem Kreise zur Ungebühr gehabt, und sie waren nicht ohne Erfolg. Niemand wird meinen, daß aus diesen Worten gefolgert werden könne, daß nun in Preußen alle Unterthanen, Mann für Mann, Kopf für Kopf, gleiche Steuer-Summen zahlen sollen. Niemand wird den Abgeordneten zur früheren zweiten Kammer Recht geben, wenn er von dieser Tribüne aussührte, daß ein Unterschied zwischen Schreibensfähigen und Schreibensunfähigen in der preußischen Gesetzgebung nicht mehr gemacht werden könne, weil kein Unterschied der Bildung mehr bestände. Niemand wird einen Widerspruch darin finden, daß ungeachtet dieses Satzes selbst in der Verfassung Unterschiede gemacht werden; ich erinnere an die darin enthaltenen Standes-Vorrechte des Militairs, der Richter, der Mitglieder der Kammern, der Minister. Wenn also dergleichen verschiedene Berechtigungen vorhanden sind und Niemand ungeachtet dieser Worte sie aufheben will, so werden Sie doch zugeben müssen, daß diese Worte ihrem Wortverstande nach auf solche Abwege führen müssen, ja, daß sie, wenn man sie genau nimmt, nur so verstanden werden können. Sie werden selbst ermessen, daß, wie dies im vorigen Herbst und December von den Demokraten geschah, vielleicht in späterer Zeit von der großen Masse darauf Anwendungen gerichtet werden können, welche, wenn ihre Verbiedigung unmöglich ist, einmal Mißmuth gegen die Regierung, welche die Verfassung nicht ausführen wolle, oder gegen die Verfassung selbst erzeugen würden, welche nicht im Stande ist, diesen Satz zu realisiren. Wenn die Worte nun diesen Sinn nicht haben sollen, so fragt es sich, welchen vernünftigen Sinn kann man ihnen sonst unterlegen. Hierbei sind wir zwei Auffassungen entgegengetreten, einmal die, welche beiden Theile Preußen sind vor dem Richter gleich; dann müßte man jedenfalls auch die Worte dahin ändern. Allein auch dieses kann unmöglich die Absicht sein, denn nach der einen Seite versteht sich dies so von selbst, daß die Richter dergleichen Unterschiede nicht machen werden und auch bei uns niemals gemacht haben, daß es einer Aufnahme in die Verfassung nicht bedarf. Nach der anderen Seite ist aber auch dieser Satz unwahr. Keiner wird auch nach der neuen preußischen Gesetzgebung über Injurien behaupten, daß, wenn ein und dieselbe Person zwei andere Personen auf der Straße beleidigt, von denen die eine nach ihrem gewöhnlichen Lebensverhältnisse vielleicht täglich einer derartigen Behandlung ausgesetzt ist; die andere dagegen nicht, der Richter in Bezug auf beide Beleidigungen ein gleiches Urtheil fällen müsse. Niemand wird der Deduction des Rechtsanwalts Recht geben, wenn er vor den Geschworenen ausführt, daß Jemand, der dreimal wegen Diebstahls bestraft ist, wegen des vierten Diebstahls nicht mehr Verdachtsgründe gegen sich habe, als Jemand, der wegen des ersten Diebstahls vor ihnen stände. Es bliebe also nur die dritte Auffassung übrig, nach welcher man sagt: es stelle der Satz Preußen, für welche überhaupt bestimmte Gesetze gegeben sind, unter diese Gesetze, obgleich Unterschiede verschiedener Art unter ihnen sein mögen, und obwohl mit diesen Unterschieden sonst ganz verschiedene Berechtigungen bei ihnen stattfinden können.

Ich glaube, meine Herren, das ist niemals bezweifelt worden, das steht in jedem Kompendium, so wie schon in unserem Landrecht, und deshalb bedarf es keiner Aufnahme in unsere Verfassung.

Wenn also dergleichen tief liegende Unterschiede vorhanden sind, die nicht willkürlich hervorgerufen oder aufzuheben, sondern gegeben sind, und wenn es in Folge dieser Unterschiede nothwendig wird, darauf gegründete verschiedene Berechtigungen zu gründen, so ist es eben so unmöglich, Standesvorrechte unbedingt abschaffen zu wollen. Diese verschiedenen Berechtigungen einer Klasse, gegenüber den anderen Klassen und der allgemeinen Gesetzgebung, sind dieser gegenüber Standesvorrechte. Wir haben dergleichen schon, wie gesagt, mehrere in der Verfassung. Die Verfassungs-Kommission will uns in Bezug auf die Zusammensetzung der ersten Kammer noch derartige Standesvorrechte vorschlagen, und ich glaube, mit Recht. Ein Unrecht, verwerflich, nicht aufzunehmen oder abzuschaffen, wo sie sich finden, werden die Standesvorrechte erst dann, wenn nicht die Unterschiede, die vorhanden sind, von der Gesetzgebung nur aufgefunden und zur Anerkennung gebracht werden sollen, sondern wenn man willkürlich Unterschiede schaffen will oder in der Gesetzgebung über diese willkürlich hinausgeht oder hinter denselben zurückbleibt. Dergleichen Vorrechte, die noch ab-

Digitized by Google

zuschaffen wären, existiren bei uns entweder, so viel ich weiß, gar nicht oder vielleicht noch in so geringem Maße und so vereinzelt, daß es einer ausdrücklichen Verfassungs-Bestimmung deshalb nicht bedarf. Wir haben in Beziehung auf die Steuerbewilligung neulich beschlossen, dergleichen Vorrede abzuschaffen, und Sie werden mich stets bereit finden, zur Abschaffung derartiger ungerechtfertigter Vorrechte gern die Hand zu bieten. Keinenfalls kann man diesen Satz unbedingt in die Verfassung aufnehmen wollen. Es würde dies die Folge haben, daß wir niemals bei uns eine erste Kammer bekämen, die ein richtiges Gegenwicht der zweiten bildete, wie dies in einem constitutionellen Staate durchaus nothwendig ist, wenn die Verfassung Bestand haben soll. Lassen Sie uns vielmehr der wahren Gerechtigkeit nachstreben, die dahin geht, daß die Verhältnisse genau berücksichtigt werden und danach abgewogen wird, inwiefern sie eine Abweichung von der allgemeinen Gesetzgebung rechtfertigen und bedingen oder nicht. Diese Gerechtigkeit ist grundverschieden von der revolutionairen Gleichmacherei, aus welcher diese Sätze geflossen sind, und wo welcher aus sie allein Sinn haben. In letzterer von dieser Kammer, wie sich von selbst versteht, ganz fern, so lassen Sie uns mit der Sache auch das Wort und die Sprache von uns weisen. Man sagt zwar, das sei eine ungehörige Kritik, es sei ein zu ängstliches Interpretiren der Worte. Ich nenne es aber einen unklaren, einen unwahren Gedanken, denn noch nie hat es in der deutschen Sprache an dem rechten Worte gefehlt für einen wahren und klaren Gedanken. Deshalb trage ich darauf an und reiche hiermit ein dahin gehendes Amendement ein, daß die beiden ersten Sätze des Art. 5 gestrichen werden.

Präsident: Ich habe zunächst das Amendement zur Unterstützung zu stellen. Dasselbe lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen;

Die beiden ersten Sätze des Art. 4 zu streichen.

Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist nicht unterstützt.

Abgeordn. Breitenbach: Meine Herren! Ich habe mich gegen den Antrag der Kommission einschreiben lassen. Mein Widerspruch ist aber nur gegen den dritten Satz dieses Vorschlages gerichtet;

(Ruf: Laut!)

also gegen die Bestimmung, die sie vorgeschlagen hat:

„Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Um diesen Widerspruch begründen zu können, ist es nothwendig, daß ich mich zu den dritten Satz des Artikels selbst wende.

Ich lege mir die Frage vor:

Was will der dritte Satz?

Damals, als die Verfassung erschien, bestand noch die Bestimmung im Landrechte, wonach der Adel vorzüglich berechtigt war zu öffentlichen Aemtern, auch waren die öffentlichen Aemter gewissen Religionsparteien unzugänglich.

Darauf nur bezieht sich der dritte Satz des Art. 4. Er hat nichts weiter bestimmen wollen, als daß das ferner nicht mehr stattfinden solle. In dieser Beziehung war aber eine Bestimmung in der Verfassung nicht mehr nöthig, da es schon an mehreren andern Stellen der Verfassung ausgesprochen ist, daß dies nicht mehr stattfinde. Der Artikel 4 sagt kurz vorher:

„Standesvorrechte finden nicht statt."

Eine Konsequenz davon ist nur, daß alle öffentlichen Aemter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich seien. Der Artikel 11 ferner sagt:

„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religionsgesellschaft."

Der dritte Satz von Art. 4 kann also ganz fehlen. Er hat nur negiren wollen, daß diese älteren Bestimmungen nicht mehr stattfinden sollen. Statt dessen hat er eine positive Bestimmung getroffen, und in dieser ist er weit über sein Ziel hinausgegangen; er hat etwas Unwahres bestimmt. Er sagt:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Es heißt also: „für alle dazu Befähigten."

Unter „Befähigten" versteht sich nicht blos solche, die sich eine gewisse Fähigkeit oder Fertigkeit erworben haben, sondern — und in dieser Beziehung steht ich im Widerspruch mit der Kommission — solche, bei denen noch etwas hinzukommen ist, dergestalt, daß ihre Fähigkeiten anerkannt, die für qualifizirt erklärt worden sind zu öffentlichen Aemtern. Es muß also z. B. ein Examen hinzugekommen sein, und es muß gegen ihr moralisches Leben keine Einwendung vorhanden sein; denn nur diese sind, nach meiner Meinung, nach dem Sprachgebrauche und auch nach der Sprache des Gesetzes, als befähigte Personen anzusehen. Ich erinnere mich eines Restripts, in welchem der Ausdruck „befähigt" in diesem Sinne gebraucht war. Es heißt: Die Qualifikation als Befähigte könne wieder zurückgenommen werden, wenn gewisse Bedingungen eintreten. Wenn ich mich nun frage: „Ist es denn wahr, sind alle öffentlichen Aemter für alle Befähigten gleich zugänglich für Alle, die das Examen gemacht haben, und für Jeden, der integer vitae ist? so muß ich sagen, das ist nicht der Fall ist. Wenn Jemand als Kassendramter angestellt sein will, so gelangt er nicht dazu, bei aller Qualifikation, wenn er nicht die erforderliche Caution stellen kann; es werden ihm bei gleicher Qualifikation diejenigen vorgezogen, die unter dem Militair gewesen sind und eine Civil-Versorgungs-Berechtigung haben; es treten die Verhältnisse der Ancienneté ein, und die, welche besonders geeignet sind, werden ohne Rücksicht auf Ancienneté vorgezogen, um höhere Staatsämter zu bekleiden. Man kann also nicht sagen, daß diese höheren Aemter für alle Befähigten gleich zugänglich sind. Wenn man dies berücksichtigt, so kommt man dahin, daß man zugestehen muß, daß dieser Satz etwas Unwahres enthält, daß er nicht richtig ist und hinweggenommen werden muß, infofern er nicht durch Zusätze vervollständigt wird. In der ersten Kammer ist ein Amendement dahin gestellt:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle (nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen) dazu Befähigten zugänglich."

Aus den Motiven, die dafür angegeben sind, ergiebt sich, daß sich dies Amendement nur auf das Verhältniß bezieht, wenn Personen die Ansprüche auf Civilversorgung haben, mit anderen konkurriren.

Es trifft dies also die anderen Fälle, von denen ich gesprochen, nicht, und ist insofern zu eng und kann einen Platz in der Verfassung nicht finden. Es drückt auch nicht aus, was es ausdrücken soll. Alle Personen, die befähigt sind, sind es nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; es wird also Abänderungs-Vorschlag der ersten Kammer nicht dargestellt, daß Leute, die in Militairverhältnissen gestanden, Vorzug haben sollen vor Anderen. Unsere verehrte Kommission geeist viel weiter.

Sie erkennt an, daß ein Unterschied zwischen solchen Personen, die bereits das Examen zurückgelegt und solchen, die ein Examen nicht zurückgelegt haben, existirt, und bringt in dieser Beziehung ein Amendement ein. In dieser Beziehung bedarf aber der Artikel einer Verbesserung nicht; er erkennt als befähigte Personen nur solche an, denen bereits eine gesetzliche Qualifikation beigelegt ist; das Amendement trifft also in dieser Rücksicht nicht sein Ziel.

Die Kommission erkennt ferner noch, daß die Ancienneté einen gewissen Vorzug begründet; es müssten — sagt sie — gewisse Stadien durchgemacht sein; das Staat könnte dies verlangen, wenn auch dadurch nicht gerade größere Fertigkeit erlangt würde. Das ist eben der Grundzug der Ancienneté.

Die Kommission wird außerdem gewiß nicht leugnen wollen, daß von der Reihenfolge eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn es sich darum handelt, gewisse höhere Aemter zu besetzen.

Dies Alles ist aber nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es existiren über den Grundsatz der Ancienneté, so viel ich weiß, keine gesetzlichen Bestimmungen; eben so wenig ist in den Gesetzen gesagt, daß der Regierung zustehe, gewisse Personen besonders vorzuziehen, und diesen ein Amt zu verleihen, also eine vorzugsweise Beförderung zu höheren Aemtern vorzunehmen. Dennoch läßt die Kommission nur solche Ausnahmen zu, die von gesetzlichen Bedingungen abhängig sind. Da wir aber in den eben erwähnten Fällen keine gesetzlichen Bedingungen haben, so schließt sie also die Möglichkeit aus, nach der Ancienneté anzustellen, und nimmt der Regierung das Recht, gewisse höhere Aemter nach der höheren Tüchtigkeit einzelner Personen zu besetzen.

Es würde also, mit dieser Bestimmung der Kommission in der Hand, z. E. jeder Assessor berechtigt sein, zu verlangen, daß ihm, gleich jedem Anderen, der Zugang zu den höchsten Aemtern gestattet werde, und daß das Loos zwischen mehreren Kandidaten entscheide. Ich glaube, daß wir eine solche Bestimmung in die Verfassung nicht aufnehmen dürfen.

Der dritte Fall, den sich die Kommission vor Augen gestellt hat, ist der hinsichtlich des Militairs, daß nämlich die zur Civil-Versorgung berechtigten Militairs den Vorzug haben sollen vor anderen gleich qualifizirten Mitbewerbern. Ich glaube aber, daß sie sich in dieser Beziehung eben so wenig glücklich ausgedrückt hat, als die erste Kammer, indem sie sagt, daß unter den von den Gesetzen festgestellten Bedingungen alle Befähigte Zugang haben sollen zu den öffentlichen Staatsämtern. Auch diesenigen halten die gesetzlich festgestellten Bedingungen inne, die qualifizirt sind, ohne Militairs gewesen zu sein; es geht also aus dem Abänderungs-Vorschlage der Kommission keineswegs hervor, daß die Militairs vorzugsweise berechtigt sein sollen.

Ich glaube daher, daß unserer Kommission die beabsichtigte Verbesserung nicht mehr gelungen, als der ersten Kammer; es ist ihr nicht gelungen, in dem betreffenden Passus der Verfassung die Ausnahmen zur Geltung zu bringen, die nothwendig sind. Da nun die Verfassung anderweitig hinlänglich bestimmt, daß Standesvorrechte nicht stattfinden und auf Religions-Unterschiede keine Rücksicht mehr genommen werden solle, und da der dritte Satz des

Digitized by Google

vierten Artikels daher überflüssig ist, so trage ich darauf an, nicht nur auf die Anträge der Kommission nicht einzugehen, sondern auch den dritten Satz dieses Art. 4 zu streichen.

Ich habe deshalb hier ein Amendement eingebracht.

(Der Redner überreicht dem Präsidenten sein Amendement.)

Präsident: Ich werde das eben eingebrachte Amendement zur Unterstützung stellen.

Das Amendement lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:

Den dritten Absatz des Art. 4 der Verfassung zu streichen."

Ich ersuche diejenigen Herren, die dies Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Ich halte die Unterstützung nicht für ausreichend.

(Bause.)

Es haben sich nicht 30 Mitglieder erhoben.

Das Amendement ist also nicht unterstützt.

Der Abgeordn. von Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. von Griesheim: Meine Herren! Es ist gesagt worden, wir möchten uns darauf beschränken, nur wesentliche Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen, und namentlich da, wo keine solchen wesentlichen Gründe vorliegen, nicht von den Bestimmungen abweichen, welche die erste Kammer bereits getroffen hat. Ich halte nun hier eine Abweichung von dem Tenore der Verfassung allerdings für wesentlich, denn ich halte es für wesentlich, daß die Verfassung sich so bestimmt ausdrückt, daß gar kein Zweifel über das entstehen kann, was sie will. Der dritte Satz des Art. 4 hat aber im vorigen Jahre zu vielfachen Mißdeutungen und Mißverständnissen Veranlassung gegeben, zu Mißverständnissen, die ein wesentliches Interesse der Armee tief berühren. Es sind dieß die Verhältnisse unserer Invaliden, die mit einem Civil-Versorgungsschein versehen sind, und der 12 Jahre dienenden Unteroffiziere, die durch ihre Dienstzeit sich ebenfalls Anspruch auf eine Staats-Anstellung erworben haben, ohne invalide zu sein. Ich habe nun zwar die Ueberzeugung, daß die Kammer nicht die Absicht haben wird, diese Lebensfrage für die Armee zu verneinen, daß sie nicht die Absicht haben wird, der Armee das einzige Mittel zu entziehen, sich ein tüchtiges, treues, zuverlässiges Unteroffizier-Corps zu erhalten. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache erlaube ich mir jedoch über den inneren Kern derselben noch dieser Seite hin einige Bemerkungen.

Man kann nämlich einstimmig der Ueberzeugung sein, die Armee müsse ein solches Unteroffizier-Corps besitzen, wenn sie im Großen und Ganzen ihre Pflicht thun solle; aber man kann verschiedener Meinung sein über die Mittel und Wege, die dazu einzuschlagen sein möchten. Dazu giebt es nun erfahrungsmäßig nur drei Wege: der eine der Remplacante, so daß der Eine für den Anderen einstehe, der Eine für den Anderen diene, wobei denn der Dienende bezahlt wird, oft mit einer bedeutenden Summe, von dem, dessen Dienst er ableistet. Das wäre ein Abgehen von unserem Prinzip, das um so weniger gerechtfertigt erscheint, als gerade in Deutschland überall die allgemeine Dienstpflicht angenommen und gerade jetzt das System überall eingeführt ist, wonach die Militair-Dienstpflicht eine persönliche ist und von Jedem selbst abgeleistet werden muß.

Der zweite Weg ist der, daß man die Unteroffiziere in ihrer Einnahme so stellt, daß sie sich in ihrer Lage wohl fühlen, und Soldaten sich dadurch veranlaßt finden, im Dienste länger zu bleiben; eine längere Dienstzeit ist nämlich durchaus nothwendig, um ein tüchtiges Unteroffizier-Corps heranzubilden. Nun würden aber durch eine solche Erhöhung des Einkommens der Unteroffiziere die Kosten so bedeutend sein, daß darauf nicht einzugehen wäre. Ich glaube, daß dazu über 1½ Millionen jährlich erforderlich sein würden, wobei es doch noch zweifelhaft wäre, ob dieser Weg zu dem erwünschten Resultate führte. Der dritte Weg ist der, welchen Preußen eingeschlagen, der sich seit 30 Jahren bewährt hat, und dessen Wirkung, wie wir gesehen haben, sich vollständig bewährt hat, sowohl für die Armee, als nach der Seite des Staatshaushalts, so wie auch nach der Seite namentlich der Verwaltungsbehörden, und der elektorischen Behörden, wo solche Unteroffiziere später in ihre Dienste nahmen. Ich bin meinerseits der Ueberzeugung, daß kein anderer Weg ein gleiches Resultat herbeiführt, anderenfalls aber auch der festen Ueberzeugung, daß die hohe Kammer nicht daran gehen wird, die Sache selbst zu ändern. Nun hat aber im vorigen Jahre der Passus 3 des Artikel 4 im ganzen Unteroffizier-Corps die Meinung hervorgerufen, damit sei ihnen das Recht genommen, was sie sich verdient haben, die höheren Chargen in ihre Dienste neh

Ihr Ausschuß, indem er diese Worte dahin abzuändern anträgt:

„Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich."

Ich glaube, meine Herren, daß weder der ursprüngliche Verleiher der Verfassung, noch die erste Kammer, noch die Verfassungs-Revisions-Kommission sie unter, wie in der übrigen Verfassung, aber den Satz hat man damit nicht aussprechen wollen (der ohnehin ehrt in die Geschichte und Statistik, als in die Verfassung gehört haben würde), daß, wenn man nach Ablauf einer gewissen Zeit diejenigen Personen ins Auge fassen werde, die zu gewissen öffentlichen Aemtern gelangt sind, sich nicht nachher sagen sollte, sich nachher nothwendig thatsächlich ergeben sollte, daß diese gesetzlich gleiche Zugänglichkeit der Aemter sich nun auch als eine wirklich eingetretene bewährt haben müsse. Ein solches Resultat des vorliegenden Satzes wird man sogar, schwerlich am wenigsten für die nächste, Zeit erwarten dürfen. Ich will hier nur auf ein grobes historisches Beispiel hinweisen, ohne für die Richtigkeit der von mir angegebenen Zahl in einem Augenblicke einstehen zu wollen. Es ist gewiß mehr als ein Jahrhundert in Rom hingegangen, seit das Konsulat auch für die Plebejer „zugänglich" geworden war, indem gleichwohl nicht ein einziger Plebejer wirklich zu dem Konsulat gelangt.

Läßt man, meine Herren, den Artikel 4 unverändert stehen, so wird ganz insbesondere das Mißverständniß, auf welches das geehrte Mitglied für Berlin hingewiesen, vermieden werden können. Die Art von Subaltern-Ordinanzen, welche für Invaliden und für solche Staatsangehörige vorzugsweise vorbehalten werden, die eine gewisse Zeit in der Armee — zum Theil als linieroffiziere — gedient haben, eine Befähigung (im buchstäblichen Sinne des Wortes) voraussetzt, die man gerade in unserem Volke eine ziemlich allgemeine nennen kann.

Erinnern Sie sich, meine Herren, speziell, daß die Kanzlisten- und Lohnschreiberstellen bei den Gerichten- und Verwaltungs-Behörden vorzugsweise zur Versorgung solcher civilversorgungsberechtigten Individuen verwendet werden. Nun werden Sie mir einräumen, daß zu solcher Befähigung bei uns selbst deren formelle Anerkennung, durch ein Examen, gar nicht gefordert wird. Sie werden also auch zugeben, daß das Wort „befähigt" hier nur im Sinne von „persönlich befähigt" verstanden werden kann, und so verstanden, als eine Qualifikation mindestens der Mehrzahl unseres Volks zugesprochen werden müßte. Eine weitere Darlegung dieser Befähigung wird nicht verlangt werden können, auch sogar in dem Sinne nicht, daß man 12jährige Dienstzeit im Heere als unerläßliches Requisit zur Erlangung solcher Stellen ansehe. Man kann vielmehr zu solcher Stelle gelangen, auch wenn man die Civil-Versorgungs-Berechtigung nicht erlangt hat. Man steht aber bei der Konkurrenz mit civilversorgungsberechtigten Personen diesen nach, und zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen, die der Abgeordnete Griesheim näher angeführt hat.

Wenn Sie aber auf diesen Satz doppelte Folgerung ziehen, daß der Artikel 4 in seiner unveränderten Fassung nicht beibehalten werden kann, und daß derselben auch nicht die der ersten Kammer substituirt werden kann, wir vielmehr zugeben, daß die öffentlichen Aemter der ebenbezeichneten Kategorie auch für Personen zugänglich sind, welche sich nicht durch 12jährige Dienste eine diesfällige Berechtigung erworben haben, von denen man also auch im Sinne des Antrages der ersten Kammer nicht sagen kann, sie waren nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dazu befähigt, so scheint mir dies für die Nothwendigkeit einer anderen Fassung zu sprechen. Ich bin auch heute noch der Meinung, daß die von Ihrem Ausschuß vorgeschlagene Fassung, für die von seiner Seite heute eine neue beantragt ist, die geeignetste sei.

Wenn nun der Ausschuß in seinem Bericht seine Bedenken gegen die Fassung der ersten Kammer hier und bei einem anderen Artikel angesprochen hat, so wird er damit schwerlich, nach dem Ausdrucke eines Mitgliedes, das heute gesprochen hat, den Vorwurf einer unparlamentarischen Kritik der ersten Kammer verdient haben. Ich denke, wir haben unzweifelhaft über jeden Antrag der ersten Kammer einen annehmenden oder ablehnenden Beschluß zu fassen; man wird aber schwerlich behaupten wollen, daß die Erörterung, die einem solchen Beschlusse vorhergehen muß, eine Verletzung der parlamentarischen Ordnung oder wenigstens der parlamentarischen Sitte sei. Daß der Unterschied ein materieller und kein bloßer Fassungsunterschied ist, glaube ich dargethan zu haben, und unter dieser Voraussetzung halte ich auch die Bemerkung in dem gegenwärtigen Fall für unanwendbar, die ich an sich billige, daß ein erheblicher Grund vorliegen müsse, wenn diese hohe Kammer einem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse Ihre Bestimmung versagen solle: beiläufig ein Grundsatz, bei welchem wir auch das Reciprocum der ersten Kammer für uns in Anspruch zu nehmen vollkommen befugt sind. Ich empfehle Ihnen den Antrag Ihrer Kommission.

Präsident: Ich gestatte mir die Bemerkung, daß der Redner, der zuerst das Wort hatte, nicht für Stargard, sondern für Belgard-Schievelbein, der letzte nicht für Berlin, sondern für Teltow gewählt ist. Ich glaube damit, in seinen Bemerkungen zu begegnen, so namentlich der des Abgeordneten Baur (Stargard).

Der Abgeordnete Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Zu einer persönlichen Bemerkung. Ich wollte zunächst auch nur bemerken, daß wie es eine irrthümliche und grundlose Bezeichnung meiner Person von Seiten des Referenten war, eben so war es eine irrthümliche und grundlose Insinuation, die von demselben gegen mich gestellt gemacht ist. Wollte derselbe aber damit das Verlangen aussprechen, daß hier nur ganz neue Gedanken ausgesprochen und vertheidigt werden sollen, die noch Niemand in der Welt gehabt hat, so mache Ich wenigstens darauf keinen Anspruch, dies zu erreichen.

(Bravo von der rechten Seite.)

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung zu machen erlauben, daß ich in dem Vortrage des Herrn Referenten keine Veranlassung zu einer derartigen persönlichen Bemerkung gefunden habe.

(Auf der rechten Seite Widerspruch, links Bravo!)

Ich muß wiederholen, es ist von dem Referenten ein persönlicher Angriff gegen einen Abgeordneten nicht ausgegangen.

(Unterbrechung von der rechten Seite.)

Ich muß bitten, daß die Herren die Gewogenheit haben, mich aussprechen zu lassen. Ich habe eine persönliche Insinuation in der Rede des Herrn Referenten nicht gefunden, ich muß aber jetzt, da ich den Abgeordneten für den belgarder Kreis in dieser Beziehung zum Worte zugelassen habe, auch noch dem Herrn Referenten das Wort zu einer persönlichen Bemerkung geben.

Berichterstatter Abgeordn. **Simson**: Meine Herren! Ich muß Ihrem Urtheile die Entscheidung überlassen, ob die Andeutung, daß man sich den Inhalt einer vernommenen Rede im Wesentlichen auch bereits anderweit gelesen zu haben erinnere, den Namen einer Insinuation verdient.

(Bravo auf der linken Seite.)

(Einige Stimmen auf der rechten Seite: Ja wohl!)

Der Anspruch, originell zu sein, erhebt aber schwerlich irgend ein Mitglied, welches den schweren Gedanken-Austrengungen der letzten Jahre mit hinreichender Aufmerksamkeit gefolgt ist, um zu wissen, daß fast alles das Sagenswerthe mindestens schon einmal gesagt worden ist.

Präsident: Wir werden nunmehr abstimmen und zwar haben wir zwei Fragen zu stellen, auf die Fassung der ersten Kammer und auf die Fassung der Kommission.

Ich gestehe, daß ich dem Sinne nach nicht wohl weiß, eine Reihenfolge festzustellen, da eben ein und dasselbe dem Sinne nach erreicht werden soll.

Ich würde vorziehen, erst die Frage auf die Fassung der ersten Kammer zu stellen und, im Fall diese nicht angenommen werden sollte, die Frage stellen, ob die Fassung der Kommission der zweiten Kammer angenommen werden soll.

Der Abgeordnete von Bodelschwingh hat das Wort zur Frgestellung.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platze): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß in dem uns vorliegenden Abdruck des Beschlusses der ersten Kammer, der jetzt zur Abstimmung kommen soll, sich wahrscheinlich ein Druckfehler befindet, indem das Wort „gleich vor" zugänglich fehlt, obgleich solches in dem Beschluß der ersten Kammer wirklich vorhanden ist. Da nun der Herr Referent bei seiner Verlesung des Beschlusses der ersten Kammer das Wort gleich ebenfalls ausgelassen hat, so dürfte es zu dem Zweifel führen, welcher Beschluß zur Frage gestellt werde: ob der richtige Beschluß der ersten Kammer, welcher das Wort gleich enthält, oder der zur Abstimmung vorliegende Abdruck, welchem jenes nicht unwichtige Wort fehlt.

Präsident: Um die Thatsache festzustellen, werde ich genöthigt sein, die Original-Beschlüsse, wie sie von der ersten Kammer gefaßt sind, herbeiholen zu lassen.

Abgeordn. **von Bodelschwingh** (Hagen) (vom Platz): In den stenographischen Berichten der ersten Kammer befindet sich das Wort gleich ebenfalls.

Präsident: Wenn ein Widerspruch in dieser Beziehung nicht stattfindet, so könnten wir die Auslassung des Wortes gleich als einen Druckfehler ansehen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Simson:** An einer von beiden Stellen muß in dem Berichte in der That ein Irrthum vorgekom-

Digitized by Google

men sein. Auf Seite 5 ist der Beschluß der ersten Kammer dahin angegeben:

Die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen dazu Befähigten gleich zugänglich,

während das Wort gleich, wie eben richtig bemerkt worden ist, auf Seite 13 unseres Berichtes fehlt. In der gedruckten Redaction, die als Anlage zu dem Berichte des Central-Ausschusses der ersten Kammer unter Nr. 180 mitgetheilt ist, findet sich das Wort gleich ebenmäßig, und ich muß annehmen, daß ich bei der Zusammenstellung auf Seite 13 mich verschrieben und das Wort gleich durch ein Versehen ausgelassen habe, das ich zu entschuldigen bitte.

Präsident: Danach darf ich wohl annehmen, daß allerdings ein Schreibfehler stattgefunden hat, und ich werde demnach die Frage in folgender Weise stellen:

Will die hohe Kammer folgende Fassung annehmen:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen dazu Befähigten gleich zugänglich.

Sollte diese Frage verneint werden, so stelle ich die Fassung der Kommission zur Frage.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist abgelehnt.

Nun kommt die fernere Frage:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist mit großer Majorität angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Diskussion des Artikels 5. Es sind zu diesem Artikel noch Abänderungs-Vorschläge eingegangen, die ich zunächst zur Unterstützung zu bringen haben werde.

Der erste Verbesserungs-Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten Claſſen gestellt. Er lautet:

Hohe Kammer wolle beschließen, den Artikel 5 in folgender Weise zu fassen:

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. Mit Ausnahme der Betretung auf frischer That kann Niemand anders, als kraft eines richterlichen Befehls verhaftet werden.

Gründe.

Der künftigen Gesetzgebung soll durch die Verfassung die Schranke gezogen werden, daß sie Verheißungen anders als kraft richterlichen Befehls nur bei Betretung auf frischer Tat und in den diesem gleichzustellenden Fällen gestatten kann.

Ich ersuche diejenigen Herren, die das gelesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht).

Es ist hinreichend unterstützt.

Ein fernerer Amendement ist ausgegangen von dem Herrn Abgeordneten von Biebahn. Es lautet:

Die hohe Kammer wolle hinter den Worten des Amendements von Claſſen: „Mit Ausnahme der Betretung auf frischer That," den Zusatz beschließen: „und der durch das Gesetz der Betretung auf frischer That gleichgestellten Fälle.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht).

Die Unterstützung ist ebenfalls ausreichend. Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Artikel 5 und ersuche die Herren, sich zum Worte zu melden.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger:

(Während der Rede übernimmt der Herr Vice-Präsident Lensing das Präsidium.)

Meine Herren! Ich spreche gegen den Kommissions-Antrag, weil mir derselbe dem Zweck und der Aufgabe einer Verfassungsurkunde nicht zu entsprechen scheint. Die Aufgabe einer Landesverfassung ist meines Erachtens nicht die Ermittelung politischer Theorien, sondern die Aufstellung klarer, bestimmter, unerschütterlicher Rechtssätze, — solcher Rechtssätze, welche geeignet sind, eine wahrhafte Handvoste der Nation zu werden, indem sie über die Wechselfälle und die Leidenschaften des Augenblicks durch die höhere Weihe der Verfassungsform und durch die Heiligkeit der Eide hoch erhaben sind und somit eine Sicherheit erhalten, welche auf einem andrigen Wege, namentlich auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht zu erreichen ist. Zu diesem Ende ist es aber nothwendig, daß diese Rechte nicht aus weichem biegsamen Wachs geknetet werden, sondern daß sie in Erz gegossen sein, damit sie den Stürmen der Zeit trotzen und ihre ursprüngliche Majestät, gleich den Götterbildern des Alterthums, bewahren können. Jede Unbestimmtheit der Form, jede Inhaltslosigkeit des Gedankens ist daher nicht blos ein Mangel für die Freiheit, sondern eine positive Gefahr, weil sie nur allzuleicht dazu gemißbraucht werden kann, um unter dem Schein der Verfassungsmäßigkeit willkürliche Satzungen einzuführen. Ein einziges seit unsichreibenes und mannhaft ausgesprochenes Recht dagegen bewerkt und schirmt ein ganzes Rechtssystem; dies hat namentlich England's Beispiel bewiesen, indem seine Habeas-Corpus-Akte, also gerade der Gegenstand unserer heutigen Verhandlung, zum Schein und zum Grundpfeiler seiner ganzen bürgerlichen und politischen Verfassung geworden ist. Diejenige theoretische Feststellung dagegen, die sich unter dem Titel der Menschenrechte in einige Verfassungs-Urkunden eingeschärt, haben niemals im politischen Leben der Völker Wurzel fassen können, weil sie nicht aus deren Leben, sondern aus den Studirstuben sogenannter Philosophen hervorgegangen sind. Diese allgemeine Forderung inhaltschwerer, handhabender Rechtsbestimmung stelle ich aber vor Allem an denjenigen Artikel der Verfassung, welcher das höchste und heiligste und unbestreitbarste Recht des Menschen, nämlich seine persönliche Freiheit, jene Quelle und Wurzel aller anderen Rechte und Freiheiten des Bürgers und des Menschen zum Gegenstand hat. Es bedarf sicherlich in dieser hohen Versammlung keines Nachweises, daß der Schutz der persönlichen Sicherheit die eigentliche Grundbedingung jeder politischen Freiheit ist, daß ohne sie jedes politische Recht nur ein Hohn, eine Ironie ist. Wo die persönliche Freiheit nicht sicher gestellt ist, da ist kein Friede, keine Ruhe, keine Ehre und keine Würde im Leben. Wo immer ein Bürger willkürlich, d. h. ohne richterliche Anordnung, verhaftet und eingekerkert werden kann, und wo nicht sofort den Urheber des Frevels die Strafe trifft, da mag das Volk frei sein wollen, vielleicht frei zu sein verdienen — allein es hat noch nicht die ersten Elemente der Freiheit in sich aufgenommen. — Dieses höchste Freiheitsrecht scheint mir indessen durch den Antrag der Verfassungs-Kommission nicht im Mindesten sichergestellt worden zu sein. Der erste Satz des Antrags gehört an und für sich in das dem bejahenden Gebiet der „Menschenrechte", und zwar gerade dem Gebiet, wo sie durch die Konsequenzen, die daraus gezogen und sodann verfassungsmäßig sichergestellt werden. Der zweite Satz, der diese Aufgabe lösen sollte, verweist indessen lediglich auf das Gebiet der Gesetzgebung. Er giebt also, anstatt die persönliche Freiheit verfassungsmäßig zu garantiren, diese letztere lediglich dem Schalten und Walten des Gesetzes preis, setzt also hiermit ganz und gar aus dem Gebiete der Verfassungs-Urkunde heraus. Denn das ist ja gerade die Aufgabe der Verfassungs-Urkunde, daß sie die höchsten und heiligsten Rechte der Krone und des Volkes unter eine ganz besondere Garantie stellt, daß sie dieselben dem willkürlichen Schalten des Gesetzes entzieht. Das Gesetz darf also hierbei nicht mehr ausschließlich Ziel und Maß geben, sondern die Gesetze selber muß vielmehr Ziel und Maß gesetzt werden. Welche Garantieen können denn nun aber billigerweise für die persönliche Freiheit gefordert werden? Meines Erachtens sind sie in vollstem Umfange durch Artikel 5 der zu Recht bestehenden Verfassung bezeichnet; so, sie sind darin in allzu ängstlicher und umfassender Weise gesichert, indem das ganze Gesetz vom 24. September v. J. mit seinen progressualischen Detailbestimmungen hierdurch die Ehre seinem einer integrirenden Verfassungs-Bestimmung erhalten hat. Aus diesem Grunde bin ich denn auch der Meinung, daß man den Artikel 5 der Verfassungs-Urkunde nicht unverändert stehen lassen kann; der wesentliche Inhalt desselben ist indessen festzuhalten, und nur dasjenige, was der Form angehört, in die Prozeßur-Gesetzgebung zu verweisen, damit der künftigen Gesetzgebung die Organisation der Gerichte nicht ungebührliche Fesseln durch die Verfassungs-Urkunde selber angelegt werden. Das Wesentliche des Artikels 5 besteht aber darin, daß sie die persönliche Freiheit des Bürgers nur auf Grund einer richterlichen Anordnung, vorbehaltlich der ausnahmsweisen Ergreifung auf frischer That, durch eine Verhaftung aufzuheben gestattet. Es ist hier übrigens gar keine eigentliche Bevorzugung jenes Freiheitsrechts, sondern es ist eben nur dasselbe Recht, welches alle anderen minder heiligen verunbaren Rechte des Bürgers sowohl in der Verfassungs-Urkunde selber, als in den Beschlüssen der anderen Kammer, und in den Anträgen der Kommission gefunden haben, — namentlich das Recht des Eigenthums, der Association, der Preßfreiheit, der Religionsfreiheit, ja, selbst des Briefgeheimnisses. Denn bei dem Rechte des Eigen-

Digitized by Google

thums hat man sich ja nicht darauf beschränkt, dasselbe zu gewährleisten und seine Entziehung nur unter den Formen und Bedingungen des Gesetzes zu gestatten; nein, man hat einen sehr positiven Satz daran geknüpft, man hat ausdrücklich ausgesprochen, daß es nur im Interesse des öffentlichen Wohls und nur gegen vorgängige Entschädigung entzogen werden kann. Man hat eben so die Freiheit der Presse nicht als nacktes Prinzip proklamirt, sondern man hat hinzugefügt, daß eine Censur und alle präventiven Beschränkungen der Presse unzulässig sind. Hinsichtlich der Religionsfreiheit hat man eben so ausdrücklich erklärt, daß der Unterschied der Konfession einen Unterschied der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht begründen könne.

Meines Erachtens muß nun aber mindestens eben dieselbe Garantie für die Wurzel aller dieser Rechte in Anspruch genommen werden. Die wichtigste Garantie liegt aber keineswegs in den Formen und Bedingungen, unter welchen nach dem Gesetze eine Verhaftung eintreten kann, sondern sie liegt in der Frage, wem das Recht der Verhaftung übertragen werden solle, der Regierungs- und Polizeigewalt, oder der Justiz? — der Krone oder dem Gerichte? wie es bei den Engländern heißt. So lange die Exekutivgewalt das Recht hat, in die persönliche Freiheit des Bürgers einzugreifen, so lange wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein, daß statt eines unbefangenen Beurtheilers nur ein politischer Gegner, d. h. ein Feind, der statt des Schwerts der Gerechtigkeit nur das Rachschwert schwingt, — ein Feind, der seine eigne Sicherheit und Existenz durch die persönliche Freiheit des Anderen bedroht sieht, und der daher nur zu sehr versucht ist, aus anderen Gründen die Freiheit seines Mitbürgers zu beschränken, als aus Gründen des Rechts und des Gesetzes. — Dann aber werden alle die Gefahren für die Freiheit der Bürger wieder hervortreten, welche sich so oft unter dem mißbräuchlichen Vorwande des öffentlichen Wohls und des Staats-Interesses geltend gemacht haben. Es ist darum allenthalben als ein nothwendiges Schutzmittel der persönlichen Freiheit anerkannt worden, daß das Recht der Verhaftung nicht der Exekutivgewalt, sondern nur dem Richter zu überantworten sei. Ich wiederhole, daß ich überall nur von der Regel, nicht von der Ausnahme der Ergreifung auf frischer That spreche.

So wie in allen civilisirten Staaten das Recht des Eigenthums ausschließlich unter die Garantie der Gerichte gestellt ist, so kann auch meines Erachtens die persönliche Freiheit nur unter der Garantie der Gerichte als gesichert erachtet werden; sie kann unmöglich der Willkür der Exekutivgewalt überantwortet werden. Die Verfassungs-Kommission scheint irrthümlich zu glauben, daß nicht dasselbe weniger die Worte: „das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen der Verhaftung", eine hinreichende Garantie dafür gewähren, daß niemals Bestimmungen ins Leben treten werden, welche die persönliche Freiheit der Exekutivgewalt preisgeben. Was ist denn aber das Gesetz anders, als der Beschluß einer Majorität? Gerade in einem constitutionellen Staate ist die Gefahr sehr groß, daß die gesetzgebende Gewalt gemißbraucht werde gegen die Freiheit der Einzelnen und der Minoritäten. Der größte Demokrat der neuen Welt, der Präsident der amerikanischen Republik, Jefferson, hat bereits vor Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß die furchtbarste Gefahr für die Freiheit in der Tyrannei liege, welche die Majorität so leicht gegen die Minorität übe. Diese Befürchtung hat dies ja auch schon hundertfach bestätigt. Es ist also kein unbegründeter Mißtrauen, welches ich gegen die Gerechtigkeit künftiger Gesetze aussprache, sondern es ist nur zu sehr durch die Wirklichkeit gerechtfertigt. Gestatten Sie mir, Ihnen einige kurze Umrisse aus der Geschichte eines Nachbarlandes vorzuführen, das für die Freiheit gekämpft und geblutet hat, wie wenige, und dem es nie an Geist und Verstand, an Muth und an tapferen Armen gefehlt hat, die Freiheit und die Ehre der Nation aufrecht zu erhalten, — und das dennoch unter dem Scheine der Freiheit der geübten Knechtschaft verfallen ist.

Auch dort glaubte die konstituirende Versammlung Alles gethan zu haben, wenn sie die persönliche Freiheit als das höchste Menschenrecht proklamirte und ihr den ersten Platz in der Constitution anwies; sie hatte es nicht vermocht, dieser Freiheit eine wirksame Garantie in der Verfassung selber zur Seite zu stellen, deren Schutz vielmehr der Gesetzgebung zu überantworten, so wie die Kommission es auch uns vorschlägt. Die nächste Folge war, daß schon im Jahre 1793 ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kam, welches nicht etwa einzelne Bürger oder eine Reihe von Bürgern, sondern ganze Klassen der Bevölkerung unter dem Gesetze erklärte. Diese Bürger wurden der Exekutiv-Gewalt, also ihren politischen Feinden, schutzlos überantwortet; — und die Geschichte hat es mit blutigen Zügen aufgezeichnet, wie diese neue Proscription vollzogen worden ist.

Doch es fanden sich einige Enragerize, welche sich gegen die formelle Gültigkeit einer derartigen gesetzlichen Ausnahmes-Erklärung erhoben, und das Gesetz ward also wieder aufgehoben, jedoch nur um einem nicht minder verwerflichen Plan zu machen, welches allerdings in das eigentliche Gebiet der Gesetzgebung zurückfehrte und dennoch den Zweck erreichte. Es erschien nämlich das berüchtigte Gesetz der Verdächtigen, welches wiederum ganze Klassen der Bevölkerung für verdächtig erklärte und die Verdächtigen den Machthabern, d. h. ihren politischen Feinden, überantwortete. Verdächtig aber war Jeder, wer reich und vornehm war, — Jeder, der Wohlstand besaß und davon Gebrauch machte, — denn er gewann so darurch Freunde und Anhänger, — aber auch derjenige war verdächtig, der seinen Gebrauch davon machte, — denn dieser drohte ja, die Mittel zu sammeln, um später geschrlich zu werden. Verdächtig war, wer sich von den öffentlichen Geschäften zurückhielt, weil er dadurch sein Mißfallen an den bestehenden Zuständen an den Tag legte; verdächtig war eben so, wer sich viel mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigte, weil er Macht und Einfluß zu erlangen drohte; verdächtig endlich war ein Jeder, der einem der Machthaber der Hauptstadt oder irgend einem Mitglied eines Lokal-Comité's als verdächtig erschien. Der politische Verdacht wurde also durch einen Akt der Gesetzgebung, welcher man sich und die Zukunft des Landes mit so abergläubischer Verehrung hingiebt, zur Rechtsprämission der Strafbarkeit erhoben und deren Bewirklichung der Polizeigewalt überwiesen.

In derselben Weise ging es auch bei den späteren Regierungsformen; die Konsular-Regierung hat es nicht besser gemacht, und das Kaiserreich wagte es endlich, der auf ihre Freiheit so stolzen „großen" Nation in dem Dekrete vom 3. März 1810 wörtlich zu sagen:

> daß sich in den Staatsgefängnissen eine Anzahl von Unterthanen befinde, die man füglich weder vor Gericht stellen, noch in Freiheit setzen könne; — daß darunter große Verbrecher seien, welche die Gerichte zwar nicht hätten verurtheilen können, deren Schuld aber dennoch unzweifelhaft sei, und deren Freilassung also den Interessen und der Sicherheit des Staats zuwiderliefe; — daß sich auch eine Anzahl eigener Polizei-Spione (der Kaiserlichen Regierung!) darunter befände, welche nicht treu (!) geblieben, und daher ohne den Staat bloßzustellen, weder losgelassen, noch vor Gericht gestellt werden könnten."

Das, meine Herren, sind auch gesetzliche Bestimmungen, — sie sind in legaler Weise zu Stande gekommen, und dennoch glaube ich nicht, daß wir in denselben eine Veranlassung finden, und ebenfalls auf diesen Weg der Gesetzgebung mit gebundenen Händen zu verfugen, anstatt die erforderlichen Garantieen der persönlichen Freiheit in der Verfassungs-Urkunde selber aufzustellen. Vielleicht wird man mir antworten, daß Derartiges bei uns nicht eintreten werde, und ich meinerseits will dies gern glauben; denn ich habe gar nicht annehmen, daß jemals bei uns dieses Uebermaß der Unterdrückung eintreten könne; allein man wird andererseits denn doch auch nicht behaupten wollen, daß durch die Worte des Kommissions-Antrags dies positiv unmöglich gemacht werde, und man wird noch weniger behaupten können, daß durch die Vorschläge der Verfassungs-Kommission die Freiheit der Bürger positiv garantirt sei, — so weit als dies durch eine Verfassung geschehen kann!

Darum, meine Herren, liegt wohl hinreichende Veranlassung vor, auf das System der Verfassungs-Urkunde seinem wesentlichen Inhalte nach zurückzukehren. Ich meinestheils trete hinsichtlich der Ausführung im Ganzen den Prinzipien, die durch das Amendement des Abgeordneten Claussen aufgestellt worden sind, bei. Allein es scheint mir allerdings, daß in diesem Amendement einige Garantieen fehlen, welche nothwendig aufgenommen werden müssen. Es fehlt nämlich darin für's erste die Garantie, daß zu einer Verhaftung eine schriftliche richterliche Anordnung erforderlich sei, und doch kann es wohl nicht bestritten werden, daß mündliche Anordnungen nicht genügen können, wenn nicht das ganze System der persönlichen Freiheit wieder in Frage gestellt werden soll. Es muß unter allen Umständen etwas Objektives vorliegen, auf Grund dessen die Verhaftung eines Bürgers vorgenommen werden kann.

Ich halte es aber auch für nicht minder nothwendig, daß der richterliche Befehl die Beschuldigung und den Beschuldigten selber bezeichne. Ein richterlicher Befehl darf nie anderen Zwecken, nur für einen bestimmten konkreten Fall und nicht etwa wie die ehemaligen lettres de cachet in blanco ausgestellt sein, wie dies nach den Zeitungsnachrichten von einem Amtsinspektor-Beamten der Rhein-Provinz unlängst geschehen sein soll, der, um das Gesetz über die Anwendung der Militairgewalt illusorisch zu machen, einen Militair-Kommandanten in permanenten Requisitionszustand gesetzt haben soll; — so melden es wenigstens die Zeitungen! Ich glaube also, daß dringende Veranlassung vorliegt, die Bestimmungen der Verfassung so zu fassen, daß niemals dergleichen allgemeine, sondern daß nur auf konkrete Fälle gerichtete richterliche Befehle einer Verhaftung zu Grunde gelegt werden können. Wenn das geschieht, kann mag auch künftighin der Preuße eben so stolz wie der Engländer sagen: „Mich schützt gegen Willkür die Verfassungs-Urkunde!"

Mit derjenigen Formel dagegen, wie sie die Verfassungs-Kommission vorgeschlagen, wird selbst ein Deutscher, an Hoffnung nie verarmend, es kaum mehr versuchen mögen, wenn er der Erfahrungen der Vergangenheit gedenkt!

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten einen Verbesserungs-Vorschlag zu überreichen.

(Der Abgeordnete legt auf das Büreau ein Amendement nieder.

Schriftführer Abgeordn. **Hartmann** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:

den Art. 5 folgendermaßen zu fassen:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. — Eine Beschränkung derselben ist nur zulässig auf Grund des Gesetzes. — Eine Verhaftung darf, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That, nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung, so wie den Beschuldigten bezeichnenden richterlichen Befehls erwirkt werden.

(gez.) Reichensperger."

Vice-Präsident **Lensing**: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement Unterstützung findet?

Ich bitte diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Simons: Zu dem Art. 5 ist die doppelte Frage erhoben, ob die in der Verfassungs-Urkunde einmal eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufzunehmen sei, daß, den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen, die förmliche Verhaftung nur in Folge eines richterlichen und schriftlichen Befehls erfolgen dürfe, und zweitens, ob der Verfassungs-Urkunde eine solche Fassung zu geben sei, welche es zuläßt, neben der förmlich-n Verhaftung eine polizeiliche Verwahrung eintreten zu lassen. In Beziehung auf diese beiden Fragen würde ich mich mit den Beschlüssen einverstanden erklären, welche von der ersten Kammer gefaßt worden sind, und welche, insofern sie sich auf die erste Frage beziehen, auch von Ihrer Revisions-Kommission getheilt worden sind. Was die erste Frage betrifft, so scheint es mir nur die Aufgabe der Verfassungs-Urkunde zu sein, den Grundsatz festzustellen, daß der persönlichen Freiheit ein besonderer Schutz gewährt werden soll. Die weitere Ausführung, die Feststellung der Bedingungen und der Formen, unter welchen dieser Schutz stattfinden soll, gehört meines Erachtens in die Kriminal-Prozeßordnung oder, so lange bis wir in unserem Staate zu einer Revision der Prozeßordnungen gelangt sind, in die Einzelgesetze, welche diese Materie vorläufig reguliren sollen. Es scheint mir nicht angemessen, durch irgend eine Terminologie, die wir in die Verfassungs-Urkunde, einen verweintlichen Schutz zu gewähren, aufnehmen möchten, das Feld der Gesetzgebung ohne Noth zu beschränken. Ich glaube Ihnen aber zeigen zu können, daß dies geschieht, wenn die Bestimmungen aufgenommen werden, welche in dem Amendement der Abgeordneten Claessen und Reichensperger empfohlen worden sind, und welche darauf beruhen, daß eine Verhaftung auf anderem Wege, als vermöge richterlichen Befehls nur dann vorkommen könne, wenn eine Betretung auf frischer That vorliegt. Diese Bestimmung würde nur dann ausreichen, wenn die Betretung auf frischer That ein ganz bestimmter und bestimmbarer Begriff wäre. Dies ist aber keineswegs der Fall, denn, wie schon die positive Gesetzgebung lehrt und sogar das Unter-Amendement des Abgeordneten von Viebahn beweiset, kann dieser Begriff nur in annähernder Weise nach Gründen der Zweckmäßigkeit festgestellt werden. Wir finden eine Definition der Ergreifung auf frischer That einmal in der rheinischen Kriminal-Prozeßordnung, die ich hier um so mehr anführen kann, als sie in diesem Punkte die Grundlage zu anderen Gesetzgebungen geworden ist. In dem Art. 41 behandelt dieselbe zunächst den Fall der eigentlichen Ergreifung auf frischer That (die Ergreifung, welche der That sofort folgt), dann zählt sie andere Fälle auf, welche der Entdeckung auf frischer That gleichgestellt werden. Ich glaube, dies Auskunftsmittel zeigt uns die zu gar Vielen, daß es sich hier nicht von einem absolut bestimmten Begriffe handelt, sondern nur von einem solchen, der nach anderen Merkmalen, als die in der Bezeichnung selbst liegen, gebildet wird.

In dem Gesetz vom 24. September v. J., welches, wie allseitig angenommen wird, in Art. 5 wörtlich angezogen werden soll, ist ein ähnlicher Weg versucht worden, und in dem §. 2 desselben gleichfalls eine Definition der Ergreifung auf frischer That gegeben, welche sowohl den ursprünglichen als auch den angewandten Begriff umfaßt. Der §. 2 ist noch etwas weiter gegangen, als der Art. 41 der rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung. Allein auch in dieser Fassung hat, wenn auf die gestrigen Beschwerden etwas zu geben ist, das Gesetz nicht genügt. Das Verlangen nach einer Revision des Gesetzes vom 24. September v. J. ist zum Theil auch deshalb erhoben worden, weil der Begriff der Ergreifung auf frischer That ein zu beengender sei, die Behörden in ihrer Thätigkeit zu sehr lähme und unsicher mache. Es ist bereits vor einigen Tagen der Kammer die Erklärung zugegangen, daß von Seiten der Regierung ein revidirter Entwurf des Gesetzes vom 24. September vorigen Jahres werde vorgelegt werden. Es steht jetzt nichts im Wege, daß dies nicht innerhalb weniger Tage geschehen könne. In dem ausgearbeiteten Entwurf ist der Versuch gemacht worden, die Worte „Ergreifung auf frischer That" zu vermeiden und durch sachliche Bestimmungen dasjenige zu ersetzen, was man bisher unter dem ursprünglichen und abgeleiteten Begriffe hat zusammenfassen wollen. Dieser Versuch einer anderweitigen Redaction soll dem jetzigen Bedürfnisse entgegenkommen. Wird die Terminologie so gewählt, wie sie in den Amendements vorgeschlagen wird, so ist es fraglich, ob der Entwurf in seiner Anlage dann noch mit Artikel 5 in Uebereinstimmung zu bringen sei. Es kann dies Moment allerdings nicht entscheidend sein. Ist der Entwurf auf einer festhaltenden oder minder guten Grundlage gebaut, so würde nichts Anderes folgen, als daß er abgeändert werden müßte. Ich berufe mich aber auf dieses Moment nur aus dem Grunde, um zu bewei-sen, wie mißlich es ist, in die Verfassungs-Urkunde eine Terminologie aufzunehmen, welcher eine bestimmte Begriffsbezeichnung mangelt, gleichwohl der Gesetzgebung eine Fessel anlegen soll. Gehen wir auf eine Vergleichung mit anderen Verfassungs-Urkunden zurück, so sehen wir, daß ein verschiedener Weg eingeschlagen ist. Während die belgische eine ähnliche Bestimmung enthält, wie sie die Amendementsteller proponiren, hat die neueste französische diejenige Fassung, welche von der Kommission vorgeschlagen worden ist, indem der betreffende Artikel der letzteren dahin lautet:

„Niemand kann anders, als nach Vorschrift des Gesetzes verhaftet oder gefangen gehalten werden."

Diese Fassung scheint mir die angemessenere zu sein, und ich glaube um so mehr mich auf diesen Vorgang berufen zu können, als diese letztere Verfassungs-Urkunde mit der Gesetzgebung im nächsten Zusammenhange steht, welche den Begriff der Ergreifung auf frischer That zu definiren versucht hat.

Meines Erachtens ist die Definition aber nicht so gelungen, daß sie die Grundlage verfassungsmäßiger Bestimmungen zu werden verdient, namentlich nicht die Grundlage einer solchen Bestimmung, die dafür das Maß der persönlichen Freiheit, welches den Angehörigen des Staates zu gewähren entschieden sein soll. Ich muß deshalb immer wieder dahin zurückkehren, daß es mir nach allen Richtungen hin am angemessensten erscheint, eine Beschränkung der Gesetzgebung nicht eintreten zu lassen, sondern diese Materie, die so originell mit der Kriminal-Prozeß-Ordnung und deren Formen zusammenhängt, der ordentlichen Gesetzgebung zu belassen. Gegen das Beispiel, welches wir so eben von dem Herrn Vorredner gehört haben, glaube ich, anführen zu können, daß das Defect, worauf er sich beispielsweise berufen hat, nicht ein solches war, welches im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu Stande gekommen, würde, daß es nur der Auflösung eines Einzelwillens war, dem andere Faktoren der Gesetzgebung nicht zur Seite standen. Ich dies richtig, und ich glaube mich hierin nicht zu täuschen, so halte ich das Allegat in keiner Beziehung für beweisend.

In Anlehnung der ersten Frage wird also, wie ich glaube, bei den Anträgen, die von der Verfassungs-Revisions-Kommission dieser hohen Kammer ausgegangen sind, stehen geblieben werden müssen.

Was dagegen den zweiten Punkt anbelangt, so würde ich mich für die Meinung entscheiden, die den Vorschlag der ersten Kammer annehmen geneigt sein möchte.

Die erste Kammer hat nämlich vorgeschlagen, den Satz dahin zu fassen:

„Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

und hat hierfür als Grund die Nothwendigkeit angeführt, auch solche Fälle der Beschränkung der persönlichen Freiheit vorzusehen, welche nicht gerade in einer Verhaftung, sondern in einer vorläufigen Verwarung bestehen.

Ich glaube, daß hierfür ein Bedürfniß vorhanden ist, und halte den Grund, welcher von der Kommission gegen diese Fassung angeführt worden ist, nicht für zutreffend.

Die Kommission will den Vorschlag aus dem Grunde in der Verfassungs-Urkunde beseitigen, weil sie befürchtet, daß sonst diejenigen Beschränkungen, welche Aeltern, Lehrern, Lehrherren u. s. w. in Bezug auf die persönliche Freiheit ihrer Kinder, Schüler u. s. w. glauben, in das Gebiet der Gesetzgebung hineingezogen werden möchten. Sie befürchtet, daß darüber zu irgend einer Zeit einmal ein besonderer Gesetz erlassen werden könnte.

In Bezug auf diese Befürchtung habe ich aber zu erwidern, daß derartige gesetzliche Bestimmungen bereits bestehen, und zwar nach allen Gesetzgebungen, welche im Umfange der Monarchie vorhanden sind.

In dem Strafgesetz des Allgemeinen Landrechts heißt es in §§. 1073 und 1074:

„Niemand soll ohne Recht die persönliche Freiheit eines anderen beeinträchtigen.

Auch im Falle des Züchtigungsrechts ist keine längere als acht bis vierzigstündige Einsperrung erlaubt."

Digitized by Google

Die positive Gesetzgebung hat also hier ein solches Maß allerdings schon vorgeschrieben. In ähnlicher Weise enthält das rheinische Civil-Gesetzbuch eine Bestimmung über die Einsperrung der Kinder. Es macht einen Unterschied, ob das 16te Jahr schon erreicht ist oder nicht, gestattet im ersten Falle eine unbedingte Einsperrung bis zur Dauer eines Monats, in dem letzteren Falle im Alter von 16 bis 21 Jahren nur Antrag auf Einsperrung, welche die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten darf.

Sie sehen, daß dasjenige, was die Kommission hat vermeiden wollen, bereits durch die Gesetzgebung geschehen ist und in Bezug auf diese angegebenen Verhältnisse schon einzelne Schranken gegeben sind. Der angeführte Grund scheint mir daher nicht zureichend zu sein, um die vorgeschlagene Bestimmung, wenn sie irgendwo wünschenswerth oder zweckmäßig ist, aus der Verfassungs-Urkunde fern zu halten. Eine solche Nothwendigkeit scheint mir aber wirklich vorzuwalten, denn es giebt Fälle, wo an eine Verhaftung in dem Sinne nicht gedacht werden kann, daß der Verhaftete dem Richter unter der Beschuldigung, daß ihm eine strafbare Handlung zur Last falle, nicht vorgestellt werden kann. Das Gesetz vom 24. September v. J. hat ebenfalls solche Fälle vorgesehen. Es ist wünschenswerth, daß ähnliche Bestimmungen in der Special-Gesetzgebung beibehalten werden, und die Verfassungs-Urkunde einen Anhalt dafür gewährt. Daß bei der Fassung, welche die erste Kammer angenommen hat, kein anderer Grund als der angeführte obgewaltet hat, ist ganz ungezweifelt, und der Gegengrund gegen die Annahme ist, wie ich schon zu erwähnen die Ehre hatte, nicht zureichend.

Solche Fälle, die eine polizeiliche Verwahrung nöthig machen, ohne daß eine Anschuldigung strafbarer Handlungen vorhanden wäre, lassen sich denken, wenn z. B. Heimatslose, ihres Verstandes nicht Mächtige oder Minderjährige aufgegriffen werden, die nothwendig anderweit werden müssen — bis die Gemüthskranken einer Heilanstalt übergeben werden können — bis die Minderjährigen von ihren Angehörigen reklamirt werden — bis die Heimatslosen, die zu ihrer Legitimation augenblicklich nicht im Stande sind, denen gleichwohl nicht gerade der Nachweis der Landsteicherei geführt werden kann, nachdem rücksichtlich ihrer Personen und ihrer sonstigen Verhältnisse das Nöthige festgestellt worden, nach irgend einem Orte hin (welcher sie aufzunehmen hat) transportirt werden können. Es würden sich noch andere Fälle nachweisen lassen, in denen die Ermächtigung, eine polizeiliche Verwahrung eintreten lassen zu können, ohne daß vor dem Richter ein Strafverfahren darauf folgt, sich als nothwendig darstellt. Die nähere Regelung dieser Verhältnisse muß allerdings durch die Gesetzgebung geschehen. Die Verfassungs-Urkunde hat aber die Aufgabe, den Anhaltspunkt, die Möglichkeit zu gewähren, daß, ohne dem Vorwurf einer Verfassungsverletzung sich auszusetzen, solche Anordnungen im Wege der Gesetzgebung getroffen werden können. Aus diesem Grunde wiederhole ich die von mir ausgesprochene Ansicht, bei beiden Punkten, welche ich zu erörtern versucht habe, diejenige Fassung zu wählen, welche die Zustimmung der ersten Kammer schon erhalten hat.

Vice-Präsident **Lensing**: Der Abgeordnete Wrutzel hat das Wort.

Abgeordn. Wrutzel:

(Der Präsident Graf Schwerin nimmt den Präsidentensitz wieder ein.)

Meine Herren! Der erste Satz, mit dem der Artikel 5 beginnt, ist ein so allgemeiner und, wenn Sie wollen, ein so abstrakter, daß es mich nicht befremden würde, zu hören, daß irgend Jemand beantragte, etwa den Antrag in irgend einer publizistischen Schrift ihn in den Satz umwandeln: „Die persönliche Freiheit ist beschränkt." Denn das ist gewiß eine Wahrheit: nur dadurch, daß das einzelne Individuum seine persönliche Freiheit beschränkt, kann überhaupt ein Staat existiren. Indessen, ich möchte doch auf keine Weise die Hand dazu bieten, den Satz in gedachter Weise umgewandelt in den eben angegebenen Gegensatz, möchte ich ihn nicht haben, weil das nur eine thatsächliche Wahrheit wäre, gestrichen aber möchte ich ihn darum nicht haben, weil er mir allerdings eine sehr tiefe Bedeutung, einen sehr konkreten, wesentlichen Inhalt hat, wenn ich diesen Satz zusammenhalte mit dem, was im Übrigen in den Artikeln 5 und 7 gesagt ist. Bei einem solchen Zusammenhalten komme ich zu einem Resultat, weil ich mich überhaupt bei der Erklärung der Verfassung, nicht wie Manche außerhalb der beiden Häuser thun, Auge und Herz verschließe, weil ich nicht die ganze Verfassung ansehe, als ein durch revolutionaires Getriebe der Regierung abgedrungenes Wort, weil ich die Männer, welche sie gegengezeichnet haben, viel zu hoch achte, als daß ich von ihnen annehmen könnte, sie würden Sätze aufgenommen und gegengezeichnet haben, die sie nur als ein Produkt des revolutionairen Gleichmachens betrachtet hätten. Für mich ist die Verfassung nicht eine Urkunde aus alter grauer Zeit; ich habe von ihr die lebendige Auffassung, daß sie eine That der Gegenwart ist, welche leider zu spät kam, um der Revolution vorzubeugen; aber nicht zu spät, um sie zu schließen. Von dieser Auffassung ausgehend, finde ich nun, wenn ich mich unbefangen zu dem Artikel wende, allerdings einen konkreten und ganz bestimmten Gegenstand. Der Artikel 5 handelt von der Verhaftung; der Artikel 6 von dem Hausrecht, der Artikel 7 von der Zuständigkeit des Richters. Ich nehme also an, und verstehe den einleitenden Satz so: eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit in Beziehung auf die Verhaftung, in Beziehung auf die Verletzung des Hausrechts und in Beziehung auf die Zuständigkeit des Richters darf nicht eintreten, als hier eben angegeben worden ist.

Der Artikel 5 handelt blos von der Verhaftung; auf diese habe ich mich also zu beschränken; was sagt er nun? Er sagt:

„Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zulässig ist, sind durch das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September laufenden Jahres bestimmt."

Schon der Bericht Ihrer Kommission, meine Herren, hat Sie darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Fassung dieses Satzes im Artikel 5 wesentlich unterscheidet von der Fassung des Artikels 3 für einen ganz analogen Fall. Im Artikel 3 heißt es:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaften eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Der Unterschied besteht also bei Artikel 3 und bei Artikel 5 darin, daß in dem ersten das Gesetz blos allgemein bezeichnet, in dem zweiten Falle auch der Tag, an dem es erlassen worden, genannt ist.

Dieser Unterschied kann entweder blos ein äußerlicher sein, nämlich, weil das Gesetz vom 24. September, welches in dem Artikel 5 allegirt ist, ein schon im konstitutionellen Staate erganzenes war. Der Unterschied könnte aber auch eine tiefe Bedeutung haben; es könnte nämlich durch dieses Allegiren des Gesetzes nach seinem speziellen Datum beabsichtigt sein, den Inhalt dieses Gesetzes zu einem integrirenden Theil unserer Verfassung zu machen. Wenn dies wirklich die Absicht gewesen ist, dann würde ich glauben, mußten wir unter allen Umständen dies ganz bestimmt aussprechen. Wir könnten uns unmöglich dabei begnügen, blos das Gesetz mit seinem Datum zu allegiren und zu erwarten, daß daraus entnommen werde, es solle dies etwas ganz Anderes bedeuten, als was die Begnahme in anderen Artikeln, ohne Angabe dieses Datums, besagen möchte. Ich bin nun der Ansicht, daß Ihre Kommission Recht daran gethan hat, an der ersten Ansicht fest zu halten und eben sich so auszudrücken, daß die Bezugnahme nichts Anderes sage, als die Bezugnahme in ähnlichen analogen Artikeln.

Es ist wen der andern Seite die Sache so aufgefaßt worden, daß es wünschenswerth sei, die materiellen Bestimmungen, die das Gesetz vom 24. September giebt, zu einem integrirenden Theile der Verfassung zu machen. In diesem Sinne hat namentlich der geehrte Vorredner gesprochen, und in diesem Sinne ist das Amendement des Abgeordneten für Köln und das Unter-Amendement gestellt worden. Ehe wir uns nun darüber entscheiden, welches von beiden wir wollen, ob wir wollen gewisse Bestimmungen zum integrirenden Theile der Verfassung machen, müssen wir uns vor Allem klar machen, was wir damit erreichen. Es soll ausgesprochen werden, und das ist der Sinn des Amendements: in welchen Fällen eine Verhaftung zulässig sei.

Meine Herren! Ich glaube, wir befinden uns in diesem Augenblicke nicht in der Lage: daß wir vollständig das ganze Gebiet überfehen, daß wir ganz umfassende Bestimmungen treffen können. Ich glaube, Ihre Kommission hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, diesen Gegenstand vollständig zu erschöpfen, und sie ist dahin auch nicht mit Vorschlägen dieser Art hervorgetreten; ich würde es aber doch für sehr bedenklich halten, jetzt im bloßen Wege der Amendements-Stellung alle die materiellen Bestimmungen aufnehmen zu lassen, welche künftig als Fundamental-Gesetze für die Zulässigkeit einer Verhaftung gelten sollen. Abgesehen davon, meine Herren, muß ich mich gegen diese Amendements erklären und zwar gerade ist demselben Interesse, in welchem der geehrte Vorredner gesprochen hat. Ich glaube nämlich, wenn man es praktisch betrachtet, so kommen wir durch das Aufnehmen solcher Bestimmungen zu gefährlicheren Konsequenzen für die persönliche Freiheit, als durch die Nichtaufnahme. Zunächst ist mir — von der Verfassung die Rede, und da ist immer an die Verfassung gedacht worden, die in Folge der Verfolgung einer strafbaren Handlung stattfindet. Sie sind bereits, meine Herren, durch das, was so eben der Herr Justiz-Minister gesagt hat, auf die Fälle aufmerksam gemacht worden, in welchen eine Verwahrung eintreten kann, und für gewisse Fälle, wie wir gewiß einverstanden sein werden, auch eintreten muß. Wenn wir aber nur die Fälle aufsuchen, wo es sich um Verfolgung einer strafbaren Handlung handelt, wenn wir nur für diese Fälle Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde treffen, so lassen wir alle übrigen Fälle der Verwahrungsanordnung völlig dahin gestellt.

Sollte es aber nicht für die persönliche Freiheit gesährlich sein, wenn sie in Beziehung auf die Gesetzgebung über diese Verwahrung eine größere Latheit, eine größere Latitude eintreten

Digitized by Google

lassen, als in Beziehung auf die Verhaftungen? Ich halte dies für sehr gefährlich, weil bei einer Verhaftung, die bei Verfolgung einer strafbaren Handlung vorgenommen wird, wir die große Garantie für die persönliche Freiheit haben, daß der Verhaftete binnen 24 Stunden vor den zuständigen Richter gestellt werden muß, daß also binnen einer sehr kurzen Zeit die Entscheidung darüber in die Hand gelegt wird, der, wie der Herr Vorredner ausgeführt hat, sie allein mit völligem Vertrauen übergeben werden kann: Denken wir dagegen an die Haft, wo eine Verwahrung der Person eintritt, an Orten, die nicht vor den Richter gebracht werden, so haben wir, meine Herren, gewiß doppelt Ursache, gerade in Beziehung auf diese Fälle recht vorsichtig zu sein. Wir müssen uns hüten, durch die Aufnahme spezieller Bestimmungen über die Verhaftung in unsere Verfassungs-Urkunde dem Getriebe Raum zu geben, als ob jene, die bloße Verwahrung, eine geringere Beachtung verdiene, sondern wir müssen auch nur die Verhaftungen im Auge, welche bei Verfolgung einer strafbaren Handlung eintreten, so ist meines Erachtens mit den Amendements und mit Aufnahme dieser Sätze in die Verfassungs-Urkunde noch gar nichts gewonnen. Es ist bereits von dem Herrn Justiz-Minister Ihnen ausgeführt worden, daß die Ergreifung auf frischer That durchaus kein zu präzisirender Begriff ist. Gehen wir einmal aus das Gesetz vom 24. September zurück, und denken uns hiezu als einen integrirenden Theil der Verfassung, so finden wir darin in dem §. 2 schon eine Menge Fälle angeführt, die der Ergreifung auf frischer That gleichgestellt werden, die aber nach dem natürlichen Sprachgebrauch Niemand eine Ergreifung auf frischer That nennen kann. Ja, wir werden sehr bald dahin kommen, uns zu überzeugen, daß kein Gebiet hiefür, nämlich der Fälle, in denen gewiß Jeder von uns eine Verhaftung für zulässig erachtet, in dem §. 2 noch nicht erschöpft ist.

Es heißt hier:

> Ergreifung auf frischer That liegt vor, wenn der Thäter bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen wird. Der Ergreifung auf frischer That werden diejenigen Fälle gleichgestellt, in welchen Jemand durch die öffentliche Stimme als Thäter bezeichnet oder auf der Flucht ergriffen oder kurz nach der That in Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen.

Es ist hier gesagt, daß in diesen bezeichneten Fällen die Verhaftung zulässig ist, nicht, weil es eine Ergreifung auf frischer That ist, sondern nur weil sie jener gleichgestellt werden, und dies zeigt schon, wie verschieden Beides ist. Sind wir einig, daß in diesen Fällen auch ohne richterlichen Befehl eine Verhaftung zulässig ist, dann können wir uns gleich einen anderen, sehr nahe liegenden Fall denken, wo die Verhaftung für eben so zulässig erachtet werden muß. Denken Sie, meine Herren, daß Jemand ein Jahr, nachdem ein Verbrechen verübt ist, also nicht kurz nach der That, im Besitz von Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche ihn als Urheber oder als Theilnehmer verdächtig machen. Diesen Fall werden Sie gewiß dem Eine gleichstellen wollen und mit hinein ziehen, denn so glaube ich, wurde mancher andere Fall sich finden. Wenn Sie nun die Gesetzgebung auf der einen Seite so beschränken, daß Sie sagen: sie darf eine Verhaftung nicht bestimmen, als im Falle der Ergreifung auf frischer That; daneben aber der Gesetzgebung die volle Freiheit lassen, in dem Sinn sage, sie kann aber alles Mögliche, was Gefahr bringt und eine Verdunkelung der Sache bewirken kann, auch nicht von der Polizei-Behörde, ohne daß ein bestimmtes positives Gesetz diesen Fall vorher präzisirt hat. Daß dies, meine Herren, ein Gewinn ist gegen Ereignisse und Vorkommenheiten, wie sie gewiß oft vorgekommen sind, und wovon Beispiele zu sammeln nicht viel Mühe kosten würde; darin, glaube ich, werden Sie mit mir einverstanden sein. So erreichen wir denn das, was wir wollen, der zur Sicherung der persönlichen Freiheit gegeben werden soll, klar und bestimmt ausgesprochen ist. So vermeiden wir, die Gesetzgebung auf Bahnen zu führen, wo ihr von vorn herein gezeigt und angetentet ist, sie könne mit einer gewissen großen Latitude verfahren. Ich glaube also, meine Herren, daß dasjenige, was ich gesagt habe, zeigt, wie mein Antrag, mit Ihrer Kommission zu votiren, nicht so aufgefaßt werden kann, als suchte ich nicht eben darin einen wirklichen und wahren Schutz der persönlichen Freiheit, daß er nicht so aufgefaßt werden kann, als wollte ich irgendwie dazu beitragen, daß beim Eintreten gewisser Ereignisse durch die Gesetzgebung das zu Tage gefördert wird, was der geehrte Vorredner mit Recht als Tyrannei der Majorität gegen die Minorität bezeichnete.

Präsident: Der Abgeordnete Reuter (Tilsit) hat auf Schluß der Diskussion angetragen. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es hat sich noch zum Wort gemeldet: für den Kommissions-Antrag der Abgeordnete Geppert, gegen denselben die Abgeordneten Claſſen, von Sedendorf, Keller, Ebert und von Rohrscheidt. Ich werde nunmehr die Frage auf Schluß der Diskussion stellen und ersuche diejenigen Herrn, welche die Diskussion geschlossen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Der Abgeordnete Reichensperger hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet; er schient jedoch in diesem Augenblicke nicht anwesend zu sein. Ich ertheile daher dem Herrn Referenten das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Simson: Meine Herren! Auch Ihre Verfassungs-Revisions-Kommission hätte gar sehr gewünscht, den materiellen Inhalt einer sogenannten Habeas-Corpus-Akte in dem betreffenden Artikel der Verfassung selbst aufnehmen zu können und sich nicht mit der Verweisung auf das Gesetz begnügen zu dürfen. Die Gründe, welche die Majorität der Kommission gleichwohl abhalten haben, auch nur den Versuch zu machen, um diese Wünsche zu realisiren, sind durch den Herrn Justiz-Minister und das geehrte Mitglied zur Rechten vollständig entwickelt. Wir haben es zunächst nicht für zulässig gehalten, diesen materiellen Inhalt aus dem Gesetze vom 24. September zu extrahiren.

In einem Augenblicke, wo dies vielfach (und schwerlich doch ganz ohne Grund) angefochtene Gesetz einer Revision unterworfen werden soll, von der die Herren gehört haben, wie nahe sie uns in einer Woche der Königlichen Erklärung bevorsteht. Gleich bedenklich hat es uns aber vorkommen müssen, dem Kern der etwa an die Stelle des Gesetzes vom 24. September zu setzenden neuen Gesetzgebung präjudizirlich in der Verfassung schon seine Form zu geben, und ich glaube, meine Herren, das diesjenigen Versuche, die uns in dieser Betracht heute vorgelegt sind, einige Rechtfertigung für ihre Bedenken der Kommission enthalten. Es ist Ihnen anzuführlich nachgewiesen worden, wie jedes der vielen zu diesem Behuf vorgelegten Amendements sich des Kunstausdrucks „der Ergreifung auf frischer That" hat bedienen müssen, ohne zu verkennen, daß das Wort in seinem natürlichen Sinne und dem Wortverstande des gemeinen Lebens unmöglich für die Gesetzgebung ausreicht.

Meine Herren! Vielleicht ist die Bemerkung einigen Anhalt, daß ein großer Theil der Bedenken, die gerade aus den östlichen Provinzen gegen die Ausführbarkeit des Gesetzes vom 24. September erhoben und bei den Staats-Behörden eingegangen sind, gerade darin ihren Grund haben, daß dort noch in seiner „Jurisprudenz", wie am Rhein, eine einigermaßen — ich sage das Wort ohne jene üble Nebenbedeutung — eine einigermaßen klare Auslegung des in Rede stehenden Gesetzes sich hat entwickeln können. Wenn nun die vorhandenen Amendements alle wenigstens an dieſem Mangel zu laboriren scheinen, daß auch sie der Gesetzgebung einen gewissen Spielraum offen lassen müssen, wenn sie sich also in diesem Betracht von dem Vorschlage der Kommission nur quantitativ unterscheiden; so scheinen sie mir eben deshalb den Vorzug vor diesem Vorschlage nicht zu verdienen. Auch ich halte dafür, daß der erste unangefochtene Satz des Artikels und die Verweisung der möglichen Beschränkung desselben auf den Weg der Gesetzgebung nach Lage der Sache genügt.

Ich möchte in dieser Beziehung nur noch dem Abgeordneten Reichensperger erwidern, daß ein Zustand, in welchem dergleichen Gesetze erlassen werden können, wie er sie und uns in der Probe eines französischen Dekretes vorgehalten hat, überhaupt eine Garantie für das Fortbestehen irgend einer Verfassung in sich tragen.

Was den Unterschied der von uns vorgeschlagenen Fassung gegen die der Fassung der ersten Kammer betrifft, so sind die Vorzüge oder Mängel von beiden ebenmäßig und vollständig in der Diskussion zur Sprache gekommen. Ich möchte nur als Berichterstatter der Kommission hierüber gegen Ein Mißverständniß in Schutz nehmen. Derjenige Theil der Kommission, der die Worte der ersten Kammer: „Beschränkung der persönlichen Freiheit", möglicherweise auch auf die den Aeltern, Lehrern und Lehrherren zustehende Befugniß, die persönliche Freiheit ihrer Kinder, Schüler, Lehrlinge zu beschränken, beziehen zu dürfen glaubte, hat nicht die Besorgniß gehabt, daß die Gesetzgebung überhaupt auf den Gedanken kommen möchte, in diesem Betracht Bestimmungen zu treffen. Es wird auch diesen Mitgliedern nicht entgangen sein, daß dergleichen gesetzliche Bestimmungen bereits existiren; sondern man hat nur gefürchtet, daß nach der Fassung der ersten Kammer scheinen könnte, als ob ein neues Gesetz, ein „besonderes", auch hierüber in Aussicht gestellt würde, welches die beschaffenen Verhältnisse von Aeltern, Lehrern und Lehrherren zu ihren Kindern, Schülern und Lehr-

Digitized by Google

lingen sich zur Aufgabe machen möchte. Im übrigen muß ich der Entscheidung der hohen Kammer unterwerfen, ob das in Rede stehende Bedenken ein begründetes gewesen sei, oder nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hatte noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt. Er war in dem Augenblick nicht zugegen; vielleicht hat die Kammer nichts dagegen, wenn ich ihm jetzt das Wort ertheile.

Abgeordn. **Reichensperger:** Meine Herren, ich glaube, ich bin es der hohen Versammlung schuldig, daß ich auf die Bemerkung des Herrn Justizministers, daß eines meiner Allegate nicht ganz richtig sei, indem das Kaiserliche Dekret vom Jahre 1810 von dem Kaiser allein erlassen und nicht auf dem Wege der gemeinschaftlichen Gesetzgebung mit andern Gewalten im Stande gekommen sei, mit einem Worte erwidern. Dies Faktum ist in der That ganz richtig. Diese gesetzliche Bestimmung heißt deshalb auch nur „Dekret" und nicht „Gesetz". Allein ich meinerseits habe auch nur von gesetzlichen Bestimmungen gesprochen, die auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sind, und ein solches ist wirklich jenes Kaiserliche Dekret. Es war und blieb dies so lange, als der actual Conservateur nicht Einspruch gegen dasselbe erhoben hatte, und dies ist erst im Jahre 1815 nach dem Sturze des Kaisers geschehen. Es beruhte also ursprünglich auf einer dem Kaiser zustehenden Befugniß, die noch etwas weiter ging, als sie bei uns durch den Artikel 105 der Regierung vorbehalten wird.

Präsident: Die Reihenfolge der Fragestellung ist folgende. Die erste Frage lautet auf die Fassung der ersten Kammer; die zweite auf das Amendement des Abgeordneten von Viebahn, das heißt, auf das Amendement des Abgeordneten Classen mit dem Zusatz des Abgeordneten von Viebahn; die dritte auf den Antrag des Abgeordneten Classen; die vierte auf den Verbesserungsantrag des Abgeordneten Reichensperger; die fünfte endlich auf die Fassung der Kommission. Ich habe so die Fragen meiner Ansicht nach geordnet, und, insofern Widerspruch erfolgen sollte, bin ich bereit, meine Gründe dafür anzugeben.

(Pause.)

Es scheint, als wenn die Kammer mit mir einverstanden ist, das wir die vorgeschlagene Reihenfolge beobachten, und zwar so, daß die Annahme jeder vorhergehenden Frage die Formulirung der folgenden ausschließt. Ich würde also zunächst die Frage auf die Fassung der ersten Kammer zu stellen haben. Diese Fassung ist folgende:

> „die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung angenommen wissen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist mit überwiegender Majorität angenommen, und fällt daher jede fernere Fragestellung fort.

Zu Artikel 6 ist eine Abänderung, nur von der ersten Kammer in Vorschlag gebracht worden, von Zhoer Kommission aber keine beantragt. Ich eröffne über Artikel 6 die Diskussion.

Da sich Niemand zum Worte meldet, so ertheile ich es dem Herrn Referenten.

Referent Abgeordn. **Simson:** Ich habe nichts zu dem hinzuzufügen, was der Bericht hierüber sagt.

Präsident: Dann würden wir einfach zur Abstimmung darüber zu schreiten haben, ob die Kammer geneigt ist, die Fassung der ersten Kammer anzunehmen. Die Fassung ist folgende:

> „Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Für Artikel 7 hat die erste Kammer die unveränderte Beibehaltung beschlossen; dagegen ist von Seiten Ihrer Kommission eine Abänderung in Vorschlag gebracht worden. Ich eröffne darüber die Diskussion und der Abgeordn. Geppert hat das Wort.

Abgeordn. **Geppert:** Meine Herren! Ich glaube mich für den Antrag der Kommission erklären zu müssen. Die Verfassungs-Urkunde sagt in dem zweiten Alinea des Artikels 7, welches überhaupt nur in Frage steht, — denn rücksichtlich des ersten ist keine Abänderung beantragt — : Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft, sie mögen sich nie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden. Man muß sich nothwendig die Frage vorlegen, in welchen Artikeln der Verfassungs-Urkunde sind denn eigentlich Ausnahmsgerichte für zulässig erklärt? und ich glaube, Sie werden keinen andern finden, als den Artikel 110, über den Belagerungs-Zustand, der die Suspension des ganzen Artikels 7 anordnet. Es ist daher eine mindestens nicht glückliche gewählte Fassung für den Artikel 7, welcher kost des Artikels 110 aufgehoben werden soll, wenn man in dem Artikel 7 zugleich auf den Artikel 110 Bezug nimmt. Der Grundsatz aber tritt ganz klar und scharf hervor, wenn einfach an demjenigen festgehalten wird, was die Kommission vorschlägt, also an dem Satze: „Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft", und wenn dann der Artikel 110 stehen bleibt, welcher die Suspension des ganzen Artikels 7 unter gewissen Umständen für zulässig erklärt. In Bezug auf das dritte Alinea des Artikels 7 kommt eine andere Rücksicht in Betracht. Es heißt darin:

> „Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden."

Die Kommission empfiehlt Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der ersten Kammer zwar die Beibehaltung dieses Satzes, aber eine Abtrennung desselben von den vorangehenden beiden ersten Sätzen des Artikels, und dies, wie ich glaube, mit gutem Grunde. Der Artikel 110, welcher die Suspension des Artikels 7 unter Umständen für zulässig erklärt, kann, meiner Ueberzeugung nach, niemals als auf diesen Passus ausgedehnt werden. Es kann niemals Rechtens sein, daß Strafen anders als in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen, sei es, daß dies Gesetz selbst die Strafe androht, oder, wie dies bei Polizeigesetzen oft der Fall ist, daß es gewissen Behörden oder Beamten das Recht ertheilt, Strafen anzudrohen. Läßt man diesen Satz unmittelbar auf den ersten Satz des Artikels folgen, so entsteht eine Unbequemlichkeit bei der Allegation, die die Art. 110 enthält. Nur auf die beiden ersten Sätze darf Bezug genommen werden, wenn man nicht auch das letzte Alinea der Suspension unterliegend erachten will, was, wie ich glaube, unmöglich ist. Es scheint mir daher zweckmäßig und dem wahren Sinne der Sache entsprechend zu sein, daß man der wichtigen Bestimmung des dritten Alinea einen besonderen Artikel widmet und sich bei der Fassung des Art. 110 dadurch beschränkt, nur den Art. 7 der Suspension unterliegend zu erklären, nicht aber den Art. 7 a. Ich erkläre mich daher in jeder Beziehung für den Antrag der Kommission.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister **Simons:** Für den Zwischensatz: „so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden", läßt sich noch ein Argument aufführen, welches bisher nicht geltend gemacht worden ist, und zwar welches ich mir daher erlaube, Sie aufmerksam zu machen. Der Begriff „Ausnahmsgerichte" ist nach dem in den verschiedenen Theilen der Monarchie bestehenden Rechte nicht ganz gleichförmig; in der Rheinprovinz werden unter Ausnahmsgerichten auch solche verstanden, welche im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten gebildet werden und deren Einsetzung z. B. darauf beruht, daß die Mitglieder derselben einem bestimmten Stande angehören. In dieser Anwendung hat dieser Zusatz auch den Sinn, darüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, daß die Verfassungs-Urkunde auch schon in Art. 7 diejenigen Gerichte habe zulassen wollen, von welchen im Art. 90 die Rede ist, nämlich Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten.

Was den letzten Satz des Art. 7 betrifft, so glaube ich, würde nichts dagegen einzuwenden sein, ihn zu einem besonderen Artikel zu erheben, indem der Art. 110 niemals hat so weit ausgedehnt werden sollen und auch niemals ausgedehnt worden ist, daß es während des Belagerungs-Zustandes zulässig sei, ohne einen gesetzlichen Anhalt Strafen anzudrohen. Es geht dies ganz unzweideutig aus dem Art. 105 des Entwurfs der vereinigten Regierungen hervor, wo es ausdrücklich heißt:

> Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand u. s. w. außer Kraft gesetzt werden.

Hier ist ausdrücklich die Suspension auf die Bestimmung über den Gerichtsstand beschränkt; etwas Anderes hat auch meines Erachtens durch die Allegation des Artikel 7 in dem Artikel 110 nicht herbeigeführt werden sollen; ich gebe aber zu, daß nichts entgegensteht, dies durch Abtrennung des letzten Satzes aus dem Artikel 7 und durch Umbildung desselben zu einem eigenen Artikel ganz unzweideutig auszusprechen.

Präsident: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Indem ich daher die Diskussion schließe, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Simson:** In den Ausführungen, welche mich eines Schlußwortes im Wesentlichen überhoben haben, erlaube ich mir noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen.

Wenn man den letzten Theil des Artikel 7 nach dem Vorschlage Ihrer Kommission zu einem besonderen Artikel gestaltet, so präjudizirt man dadurch der Beurtheilung des Artikel 110 in keiner Weise. Ich habe zwar das volle Vertrauen, daß, wenn die Revision an diesen Artikel gelangt sein wird, sich die Meinung nimmermehr geltend zu machen verstehen wird, daß auch die Bestimmung des letzten Satzes im Artikel 7 zu den nach Artikel 110 suspendirbaren Bestimmungen der Verfassung zu rechnen sei. Sollte aber ein Theil der hohen Versammlung die Entscheidung dieser Frage für heute ablehnen wollen, so würde dies der Annahme unserer Anträge doch nicht im Wege stehen, da

Digitized by Google

dann nur eventuell nothwendig sein würde, in den Artikel 110 außer dem Artikel 7 auch den Artikel 7 a zu allegiren.

Was aber die Beglassung des Zwischensatzes: „soweit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt worden", betrifft, so glaube ich auch nach der entgegenstehenden Andeutung des Herrn Justiz-Ministers an dem Antrage der Kommission festhalten zu müssen. Der Begriff „Ausnahme-Gerichte" läßt ohne Zweifel mannichfache Auslegungen zu, und wir haben oben gehört, in welchem Sinne er unter Anderem in der Rheinprovinz verstanden wird. Wenn man aber erwägt, daß der Eingang des Artikels den Grundsatz ausspricht: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden", so scheint mir in diesem Zusammenhange das Ausnahme-Gericht, so wie die außerordentlichen Kommissionen, um den Gegensatz des gesetzlichen Richters bezeichnen zu können. Läßt man den Satz solcher Gestalt stehen, so bleibt auch die Besorgniß unbefestigt, welche der Abgeordnete Geppert als die nothwendige Folge des unbestimmten Ausdrucks der Verfassung auszuführlich entwickelt hat. Ich wiederhole daher die Bitte, die Kammer möge beiden Vorschlägen der Kommission zu Artikel 7 ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich werde die Fragen, wenn kein Widerspruch erfolgt, in folgender Weise stellen. Es handelt sich hier um zwei verschiedene Gegenstände, wie das schon in der Diskussion angedeutet worden ist. Ich glaube, die Sache darin richtig aufzufassen, wenn ich zuerst die Frage stelle: Ob die Fassung der Kommission angenommen werden soll, d. d. die beiden Theile des Artikels 7? Wird diese Frage angenommen, ist die Sache erledigt. Wird dagegen diese Frage abgelehnt; so bleibt die Fassung der Verfassungsurkunde mit dem Vorbehalt der ferneren Fragestellung, ob der letzte Satz der Verfassungs-Urkunde einen besonderen Artikeln bilden soll. Insofern die hohe Versammlung damit einverstanden ist, werde ich die Fragen in der Art stellen.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Die Frage lautet:

„Soll folgende Fassung des Artikels 7 angenommen werden?

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Annahme ist erfolgt.

Der Art. 7 ist also erledigt. Zu Art. 8 ist keine Abänderung vorgeschlagen, eben so wenig zu dem Art. 9; dagegen ist zu dem Art. 10 von Ihrer Kommission wie von der ersten Kammer eine Abänderung vorgeschlagen. Der Beschluß der ersten Kammer trifft mit dem Antrage Ihrer Kommission zusammen. Außerdem liegt ein Amendement von dem Abgeordneten Temlamp vor, dasselbe lautet:

> Die hohe zweite Kammer wolle beschließen:
> Im Artikel 10 die von der Verfassungs-Kommission vorgeschlagenen Worte:
>
> „kann von Staats wegen nur in Beziehung auf die Wehrpflicht beschränkt werden"
>
> zu streichen; und der ursprünglichen Fassung des Artikels den Zusatz hinzuzufügen:
>
> „Auswanderer, welche in das Vaterland zurückkehren und die Wehrpflicht noch nicht erfüllt haben, müssen derselben entweder persönlich oder durch eine Abfindungssumme Genüge leisten."
>
> Motive.
>
> Da der Wehrpflicht alle Männer vom 20sten bis 40sten Jahre unterworfen sind, so würde durch die Beschränkung der Freiheit der Auswanderung zu Gunsten der Wehrpflicht jene Freiheit völlig aufgehoben; denn nur die jüngeren Leute können mit Aussicht auf Erfolg auswandern, und ohne dieselben sind auch deren Familien genöthigt, zurück zu bleiben. Soll dagegen verhütet werden, daß nicht Leute durch eine zeitweise Auswanderung sich der Wehrpflicht entziehen, so wird dies durch den vorgeschlagenen Zusatz genügend verhindert werden.

Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist nicht erfolgt, wir haben also nur über die eine Abänderung zu diskutiren.

Der Abgeordnete Griesheim hat das Wort.

Abgeordn. **von Griesheim:** Die Kommission hat einen Zusatz zur Fassung des Artikel 10 in Vorschlag gebracht, der dahin geht, daß das Recht der Auswanderung nur beschränkt werden solle und könne, in Rücksicht auf die Wehrpflicht. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Lage der Gesetzgebung, wie sie augenblicklich besteht, darzulegen. Es ist das Gesetz vom 31. Dezember 1842, welches dies Verhältniß regelt, und in diesem Gesetze ist es der §. 17, welcher bestimmt.

> Die Entlassung (aus dem preußischen Unterthanen-Verbande) darf (von den Landes-Polizeibehörden) nicht ertheilt werden:
>
> 1. Männliche Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25ten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
> 2. Militair-Personen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehr-Offiziere und Beamten, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.
> 3. Unterthanen, welche als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Offizierrang oder als Civilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chef beigebracht haben.
> 4. Den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind.

Es findet hiernach also folgendes Verhältniß statt. Ganz frei kann der Landwehrmann im ersten und zweiten Aufgebot seine Entlassung nachsuchen, er hat dann nur eine Anzeige bei der ihm vorgesetzten Militairbehörde zu machen. Beschränkt ist die Entlassung für die Mannschaften im Reserve-Verhältniß. Diese dürfen nicht entlassen werden aus dem Unterthanen-Verbande, bevor sie ihre Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse bekommen haben, und ich kann aus meiner Erfahrung die Versicherung geben, daß diese Entlassung fast jedesmal gegeben worden ist, und daß Beschränkungen für die Reservisten nur in Zeiten, wie die neuesten, wo eine Mobilmachung entweder bereits angeordnet oder in naher Aussicht war, eine solche Beschränkung stattgefunden hat. Ferner ist das Auswanderungsrecht beschränkt für alle noch nicht im Dienst befindliche Unterthanen in dem Alter von 17 bis 25 Jahren, insofern sie durch ein Attest der Kreis-Ersatz-Kommission nachweisen müssen, daß sie nicht auswandern, um sich der Dienstpflicht zu entziehen. Endlich findet die völlige Beschränkung statt, für die, welche sich bei der Fahne befinden. Daß diese Mannschaft nicht das Recht der Auswanderung für sich in Anspruch nehmen kann, glaube ich nicht weiter auseinanderstehen zu dürfen. Viele von Ihnen haben selbst im Heere gedient und wissen, daß die militairische Ordnung gar nicht ausrecht zu erhalten sein würde, wenn während des Dienstes, im Kriege oder etwa gar auf der Wache die Leute zu dem Beschlusse kommen könnten, nunmehr auszuwandern. Die Bestimmung, daß derjenige, der noch nicht gedient hat, ein solches Attest beibringen muß, könnte man für überflüssig halten, aber es kommen doch Fälle vor, freilich sehr sporadisch, wo ein solches Attest verweigert werden muß.

Es ist mir neulich ein solcher Fall vorgekommen, welcher zeigt, wie bedenklich es wäre, wenn man diese Beschränkungen ganz wegfallen lassen wollte. Es ist der Bericht des Landraths von Clève, der über ein Reklamationsgesuch zu berichten hat. Es war der einzige Sohn eines reichen Bauern, der von seinem Vater dringend reklamirt wurde als einziger Ernährer der Familie und einziger Erhalter der Wirthschaft. Beide Ersatz-Kommissionen weisen die Reklamation zurück. Der Vater ist reich, hält mehrere Knechte und ist selbst noch rüstig. Die Ersatz-Kommissionen erkennen die Richtigkeit der Angaben also nicht an, und der Sohn wurde zur Aushebung designirt. Nachdem dies geschehen, kam er auf Grund des Artikels 10 der Verfassung um die Ertheilung ein, auszuwandern. Es wurde erwidert, er müsse ein Attest beibringen; er und die Ortsbehörde erklärten, ein solches Attest sei nicht nöthig; es bestehe das Auswanderungsrecht, und er wolle von dem Recht des Artikels 10 der Verfassungs-Gebrauch machen. Der Landrath sagt nun:

> „Diese Auswanderung besteht nämlich, wie leider die Erfahrung gelehrt hat, darin, daß diese kriegsdienstlichen Burschen im nächsten holländischen Dorfe Domizil nehmen und dann als angebliche niederländische Staatsbürger nach Hause zum Besuch zurückkehren. Es liegen sogar der Fälle mehrere vor, wo sie wieklich eine Reise nach Amerika fingirten, während der Kriegs-Unruhen, in England oder Frankreich sich aufhalten und demnächst, wenn Landwehren und Reserven entlassen sind, wieder einwandern."

Diesem Uebelstande nur ist vorgebeugt, wenn die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1842 aufrecht erhalten wird. Es findet ferner noch eine Beschränkung statt für die Landwehroffizier, auch wenn sie sich nicht bei der Fahne befinden, denn es ist in der Ordnung, daß ein Offizier, der auswandern will, bei seiner militairi-

Digitized by Google

schen Dienstbehörde darüber Anzeige macht und die Erlaubniß nachsucht, die ihm auch nie verweigert worden ist; und endlich eine Beschränkung auch für die Offiziere und Militairbeamten, die nicht mehr sich im Dienste befinden.

Es hat dabei die Rücksicht geleitet, daß auch Personen aus diesen Ständen auswandern könnten, welche während ihrer Dienstzeit mit besonderen Einrichtungen des preußischen Heeres dienstlich genau bekannt geworden wären, welche nicht weiter bekannt sind, und deren weitere Veröffentlichung dem Vaterlande von Nachtheil sein könnten, denn die Erfahrung lehrt, daß die Auswanderung von Offizieren gewöhnlich geschieht, um in fremdherrliche Kriegsdienste zu treten, und deshalb ist diese Beschränkung gemacht. Durch den Zusatz der Kommission zu dem Artikel bleibt das bestehende Gesetz von 31. Dezember 1842 in Geltung, und ich glaube, so weit ich die Verhältnisse übersehe, es liegt nicht in der Absicht der Regierung, irgend welche weitere Beschränkungen eintreten zu lassen. Sollte dies aber auch in der Absicht der Regierung liegen, so könnte solche immer nur durch ein Gesetz erfolgen, und dann würde dieses Gesetz immer der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Ich trage daher darauf an, die Fassung so anzunehmen, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat.

Kriegs-Minister **von Strotha**: Wie die Herren aus dem, was der Herr Vorredner so eben geäußert hat, vernommen haben, findet eine Verhinderung der Auswanderung mit Bezug auf das Militair nur in zwei Fällen statt, nämlich: während der Dienstzeit in der Linie und in der Reserve, so wie bei den Mannschaften und Offizieren der Landwehr während der Zeit, wo sie einberufen ist.

In Bezug auf die Reserven muß ich das bestätigen, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß bei Ertheilung der Erlaubniß zur Auswanderung für dieselben keine Schwierigkeiten gemacht wurden, wenn sie nur irgend nachweisen konnten, daß sie sich der Wehrpflicht nicht entziehen wollten.

Diese Verhandlungen sind durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt. Im Uebrigen sind diejenigen Beschränkungen, welche das Gesetz vom 31. Dezember 1842 aufzeigt, sehr leicht zu beseitigen, und ich kann auch denjenigen, daß dies Gesetz stets mit der größten Milde angewendet worden ist, die Regierung auch nicht beabsichtige, ihr eine weitere Ausdehnung zu geben.

Für eine vollständige Freilassung der Auswanderung in Bezug auf die Militairpersonen, kann ich mich jedoch nicht entscheiden, weil, wie die Erfahrung gezeigt hat, bei dem Herannahen eine Krieges, besonders in den Grenzprovinzen, der Austritt vieler solcher Militairpflichtigen erfolgen könnte, die zurückgestellt sind und in die Ersatzreserven übergehen sollen; dadurch würden natürlich bei den letzteren empfindliche Lücken entstehen.

Demnächst muß ich aber noch hinzufügen, daß diejenigen, welche dann auswandern, wie Sie aus dem eben citirten Beispiele ersehen haben, in der Regel zu den Reicheren gehören, weil sie die Mittel haben, sich den Wiedereintritt in das Land zu verschaffen oder sich im Auslande ansässig zu machen und, wie vorher erwähnt wurde, als Besuchende zurückzukommen.

Ich glaube also um so mehr, daß das Gesetz begründet ist, als die Auswanderungen bei dem Ausbruch eines Krieges gewöhnlich die Vermögenderen sind und die Aermeren die Beschwerden und Gefahren erdulden müssen, welchen jene sich entziehen.

Ich kann mich also nur für die Fassung erklären, welche ihre Kommission gewählt hat.

Präsident: Ich schließe die Diskussion.

(Er wird von dem Abgeordn. Hüffer unterbrochen, der um das Wort zu einer Bemerkung vom Platze aus bittet.)

Soll es nur eine kurze Bemerkung sein?

(Der Herr Abgeordnete bejaht dies.)

Dann würde ich bitten, sie zu machen.

Abgeordn. **Hüffer** (vom Platz): Meine Herren! Nach meiner Ansicht sind die früheren Bestimmungen, welche die Auswanderung hindern, durch den Art. 10 aufgehoben worden. Wenn nun die hohe Kammer eine Abänderung in der Weise beschließt, so scheint mir doch selbstredend, daß für die Auswanderungen, die auf Grund des Art. 10 stattgefunden haben, nicht die jetzt abgeänderten Bestimmungen dieses Art. 10 Anwendung finden können und dafür die früheren Gesetze nicht wieder in Kraft treten dürfen.

Präsident: Ich glaube, daß wir in diesem Augenblicke aber diese Frage nicht zu entscheiden haben, sondern nur darüber, wie die Fassung der Verfassungs-Urkunde sein soll. Wünscht aber der Herr Abgeordnete, daß in dieser Beziehung noch eine Vorbehrung in der Verfassung getroffen werde, so würde ich ihm geboten haben, vor dem Schluß der Diskussion ein Amendement einzubringen.

Abgeordn. **Hüffer** (vom Platze): Ich würde es gethan haben, wenn nicht der Herr Präsident den Schluß der Diskussion so bald anberaumt hätte.

Präsident: Der Abgeordn. Hüffer macht mir den Vorwurf oder vielmehr mich darauf aufmerksam, daß ich die Diskussion rascher geschlossen hätte, als es ihm möglich war, ein Amendement einzubringen. Ich stelle der hohen Kammer anheim, ob trotz dem, daß die Diskussion geschlossen ist, nicht noch das Amendement von dem Abgeordn. Hüffer eingebracht werden darf.

Der Abgeordn. von Seckendorff hat das Wort.

Abgeordn. von **Seckendorff**: Ich glaube, das Bedenken des geehrten Vorredners erledigt sich dadurch, daß die Annahme, als sei durch Art. 10 der bisherigen Verfassungs-Urkunde die frühere Bestimmung über das Recht zur Auswanderung, resp. die Beschränkung derselben, durch die Wehrpflicht aufgehoben gewesen, nicht ganz richtig ist, wenigstens der praktischen Auslegung nicht entspricht. Es waren allerdings Einzelne, die auf Grund des Art. 10 behaupteten, diese Bestimmungen seien aufgehoben. Die große Mehrzahl des Volkes und die Verwaltung hat dies aber nicht anerkannt, und der faktische Befund der Gesetzgebung über die Wehrpflicht war nicht erschüttert und wird durch die Auslegung, wie sie die hohe Kammer auch heute dem Art. 10 der Verfassungs-Urkunde geben wird, unerschüttert bleiben.

Präsident: Ich kann nur fragen:

Ob die hohe Kammer die Einbringung des Amendements und das Wort darüber dem Abgeordn. Hüffer gestatten will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Versammlung hat es abgelehnt.

Ich kann nur bedauern, wenn es durch meine Schuld geschehen sein sollte. Es thut mir leid, ich kann es aber nicht ändern.

Es hat noch der Herr Berichterstatter das Wort.

(Berichterstatter Simson verzichtet auf das Wort).

Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen, darüber, ob folgende Fassung, welche die erste Kammer beliebt hat, und welcher die Kommission der zweiten Kammer beigetreten ist .....

(wird durch den Abgeordn. Treplin unterbrochen.)

Der Abgeordn. Treplin hat das Wort.

Abgeordn. **Treplin** (vom Platz): Es ist in dem Bericht der Kommission ein Versehen vorgekommen, nämlich in der Aufstellung, wie sie die erste Kammer gemacht hat. Es sind nämlich bei den Worten, die in dem Berichte angeführt sind: „in Bezug auf die Wehrpflicht", die Worte: „im stehenden Heere", ausgelassen. Wenn diese Worte: „im stehenden Heere", ausgelassen werden, so ist die Fassung der ersten Kammer ganz gleichlautend mit der Fassung der zweiten Kammer. Es steht blos hier:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden."

Das ist aber nicht der Fall, sondern in dem Berichte steht, daß die Kommission die Fassung der ersten Kammer nicht angenommen hätte, worin es heißt:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht im stehenden Heere beschränkt werden."

(Der Referent und der Abgeordnete Bauer melden sich zum Wort.)

Präsident: Der Abgeordnete scheint sich zu irren.

Der Referent hat das Wort.

Referent Abgeordn. **Simson**: Ich mache bemerklich, daß in diesem Falle der Zusammenstellung des Berichts der gemachte Vorwurf nicht gebührt. Der Artikel 10 lautet nach der Fassung der ersten Kammer, wie ich sie aus der Beilage des betreffenden Redactions-Berichtes abnehme:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden",

er enthält den Zusatz: „im stehenden Heere", nicht.

Die Fassung der ersten Kammer und die von der Kommission der zweiten Kammer vorgeschlagene stimmen also buchstäblich überein. Nun ist zwar richtig, daß der Bericht sagt, wir hätten „einen Vorschlag" abgelehnt, der dahin ging, die Worte: „im stehenden Heere", hinzuzufügen; es ist aber nirgend gesagt, daß dies ein Vorschlag der ersten Kammer sei, und es war in der That ein Vorschlag eines Mitgliedes der Kommission, den wir nicht glaubten, annehmen zu dürfen.

Präsident: Wir kommen also zur Frageſtellung, wenn nicht der Abgeordnete Bauer auch jetzt noch das Wort verlangt.

Abgeordn. **Bauer**: Ich wollte dasselbe sagen, was der Referent eben angeführt hat.

Präsident: Die Fassung lautet:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden."

Ich ersuche diejenigen, welch: diese Fassung annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Digitized by Google

Damit würden wir diesen Abschnitt der Verfassung beendigt haben.

Als nächster Gegenstand steht auf der Tagesordnung:

Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 10. Mai 1849 über den Belagerungs-Zustand und der Declaration derselben vom 4. Juli 1849.

Ich erlaube mir aber, darauf aufmerksam zu machen, daß wir heute schon in der Zeit ziemlich weit vorgeschritten sind, und daß es kaum möglich sein wird, diesen umfangreichen Gesetz-Entwurf heute noch zu Ende zu bringen.

Ich ersuche daher die hohe Kammer, mir zu gestatten, jetzt davon zu abstrahiren; ich glaube aber ferner, daß wir am Freitag im Stande sein werden, wieder einen Abschnitt der Verfassung in Berathung zu nehmen, und daß auch die morgende Sitzung, wo überdies ein anderes Geschäft vorzunehmen ist, nicht ausreichen wird, diesen Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Unter diesen Umständen würde ich Sie ersuchen, mir zu gestatten, den Gegenstand von der Tagesordnung zu entfernen und zurückzustellen, da die Sache auch an sich nicht eilig ist. Dann würden wir morgen noch die beiden anderen Berichte zu erledigen haben, die nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, da wir in der morgenden Sitzung die Präsidenten- und Vice-Präsidenten-Wahl vorzunehmen haben, und stelle demnach anheim, diese beiden Berichte für morgen zu lassen und heute zu schließen.

(Der Präsident theilt der Versammlung die Zeit der Zusammenkunft verschiedener Kommissionen mit.)

Die morgende Sitzung wird stattfinden um 12 Uhr. Wir werden also darin die heute auf der Tagesordnung stehenden beiden Berichte zu erledigen und zur Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten zu schreiten haben.

(Die Sitzung wird geschlossen 2¼ Uhr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebenundzwanzigste Sitzung

am Donnerstag den 4. Oktober 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten: — sie fällt abermals auf die Abgeordneten Grafen von Schwerin, Simson und Lessing. — Wahlprüfungen: — eine Wahl wird beanstandet. — Die vorläufige Verordnung vom 17. Mai in Betreff der Verlängerung der Zahlungsfrist für Wechsel in Elberfeld und Barmen wird, dem betreffenden Kommissions-Berichte zufolge, genehmigt. — Kommissions-Bericht über die Verordnung vom 15. Juni wegen Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten; — sie wird, nach Beseitigung einiger Verbesserungs-Vorschläge, unverändert angenommen.

Die Sitzung wird um 12½ Uhr vom Präsidenten Grafen Schwerin durch das Zeichen mit der Glocke eröffnet, worauf die Abgeordneten ihre Sitze einnehmen.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren von Manteuffel, von der Heydt und Simons.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht.)

Ich frage:

Ob gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern ist?

(Pause.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Schriftführer Grodbeck wird in heutiger Sitzung das Protokoll führen; der Schriftführer Gesler die Herren notiren, die sich zum Worte melden.

Die Abgeordneten Delsner, Schwarz, Rohe, Scherer und Janecki haben mir anzeigen lassen, daß sie durch Unwohlsein verhindert sind, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Der Graf zu Stolberg (Ziesicherg) hat einen mäßigen Urlaub erhalten. Der Abgeordnete Bieth hat einen längern Urlaub erbeten; ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben desselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. **Gesler** (liest):

Ew. Hochgeboren

beehre ich mich gehorsamst anzuzeigen, daß dringende Berufsgeschäfte meine baldige Anwesenheit in der Heimat erfordern.

Wenn ich zur Erledigung dieser Geschäfte einen dreiwöchentlichen Urlaub bedarf, welchen ich am liebsten d. M. anzuerteen wünsche, so bitte Ew. Hochgeboren ich gehorsamst:

der hohen Kammer dieses Urlaubsgesuch vorzutragen und den erbetenen dreiwöchentlichen Urlaub vom 6ten d. M. ab mir genigtest zu bewilligen.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ew. Hochgeboren

ganz gehorsamster

Bieth,

Abgeordneter zur zweiten Kammer.

Berlin, den 4. Oktober 1849.

Präsident: Insofern sich kein Widerspruch gegen die Ertheilung des Urlaubs erhebt, erachte ich denselben für ertheilt.

(Pause.)

Er ist ertheilt.

Wir gehen zur Tagesordnung über; auf derselben steht zunächst die Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten.

Ich ersuche daher, da wir zunächst zur Wahl des Präsidenten zu schreiten haben, daß die Herren die Güte haben, die Stimmzettel zu schreiben und beim Namensaufruf in die Urne zu legen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben O und wird nach Vernehmung desselben das Skrutinium zur Präsidenten-Wahl vorgenommen.)

(Der Vice-Präsident Lessing übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Präsident Lessing: Es sind abgegeben 294 Zettel; unter diesen waren 4 ungültig; es blieben also gültig 290 Zettel. Die absolute Majorität macht hiernach 146.

Es haben erhalten:

Graf Schwerin	230	Stimmen,
Graf Arnim	57	„
von Arnim	1	„
von Bodelschwingh (Hagen)	1	„
Simson	1	„
Hierzu die ungültigen	4	„

und dies macht zusammen die obige Zahl von 294 „

Es ist demnach der Graf Schwerin abermals zum Präsidenten, und zwar für die ganze Session, mit absoluter Majorität gewählt.

(Bravo! und von der äußersten Rechten Zischen.)

Präsident Graf **von Schwerin:** Meine Herren! Indem Sie mich durch das eben abgegebene Votum zum drittenmale an diese Stelle berufen, und mit damit definitiv für die Dauer dieser Session die Leitung Ihrer Geschäfte anvertrauen, verpflichten Sie mich zu dem aufrichtigsten Danke.

Ich erkenne darin den Beweis, daß ich in den vergangenen acht Wochen nicht zu weit hinter Ihren Anforderungen zurückgeblieben bin.

Meine Herren, als ich das erstemal die Ehre hatte, von diesem Platze aus zu Ihnen zu sprechen, erhielt ich Ihre Zustimmung, als ich es als Aufgabe dieser Kammer bezeichnete, die verfassungsmäßige Freiheit des Volkes fest zu begründen durch die Revision der Verfassung, und die großen organisatorischen Arbeiten in der Gesetzgebung zu bewältigen. Die uns vorgelegt waren. Ein Theil des Weges liegt hinter uns, ein größerer noch vor uns. Lassen Sie uns das Ziel fest und unverrückt im Auge behalten, unbeirrt durch die Anfechtungen, durch die Anfeindungen, die von den verschiedensten Seiten uns im reichlichen Maße zu Theil werden.

Das Bewußtsein, meine Herren, daß wir arbeiten für das Heil des Vaterlandes, daß wir Alle einig sind in diesem Ziele, unserem Streben, wir verschieden auch unsere Auffassung sein mag von den Mitteln, die dahin führen; dies Bewußtsein, meine Herren, wird uns den Muth nicht sinken lassen vor den großen Schwierigkeiten der Aufgabe, die ihren Grund hauptsächlich in der Schroffheit der Gegensätze, die in der Zeit liegen, haben, es wird uns die Kraft stählen, es wird uns, meine Herren, festhalten an der Hoffnung, daß vielleicht in später Zukunft noch schöne Früchte für das Vaterland reifen werden aus dem Samen, den wir jetzt auszustreuen haben. Was mich anbetrifft, meine Herren, so werde ich es mir aufrichtig angelegen sein lassen, die Geschäfte dieses Hauses nach besten Kräften zu besorgen. Sie sind mir bisher mit so viel Freundlichkeit entgegengekommen, Sie haben mich so nachsichtlich beurtheilt, daß Sie mir dadurch das Amt sehr leicht gemacht haben. Erhalten Sie mir diese freundliche Gesinnung: es kann mir dann vielleicht gelingen, auch in Zukunft nicht zu weit hinter Ihren gerechten Erwartungen zurück zu bleiben. Ich danke Ihnen nochmals aufrichtig und herzlich.

(Bravo!)

Wir werden nunmehr zur Wahl des ersten Vice-Präsidenten schreiten.

(Der Namens-Aufruf, die Abgabe der Stimmzettel, so wie, da Skrutinium zur Wahl des Vice-Präsidenten erfolgt.)

Das Resultat der eben vorgenommen Wahl ist folgendes:

Es sind 289 Zettel abgegeben. Davon sind ungültig gewesen 6; also gültige Zettel 283. Die absolute Majorität ist also 142.

Der Abgeordnete Simson hat erhalten	198	Stimmen.
Abgeordneter Graf Arnim	76	„
Abgeordn. von Bodelschwingh (Hagen)	3	„
Abgeordneter Lessing	2	„
Abgeordneter Schaffrath	1	„
Abgeordneter Graf Dyhrn	1	„
Abgeordneter Stirhl	1	„
Abgeordneter Heinze	1	„

Danach ist der Abgeordnete Simson zum ersten Vice-Präsidenten erwählt, und ich proklamire ihn als solchen.

Der Abgeordnete Simson hat das Wort.

Abgeordn. **Simson:** Meine Herren! Auch ich wiederhole Ihnen meinen herzlichen und ehrfurchtsvollen Dank für den neuen Beweis von Wohlwollen und Nachsicht, den Sie mir durch die gegenwärtige Wahl haben geben wollen. Ich begrüße es mit Ihnen als ein glückliches Vorzeichen für das Gelingen der hohen und heiligen Aufgabe, die uns für Preußen und Preußen für Deutschland gestellt ist, daß Sie durch Ihren heutigen Beschluß definitiv an die Spitze des Einen Staatskörpers, der mit dieser Aufgabe mitbetraut ist, einen Namen haben stellen wollen, der seit einem Jahrhundert unter die ruhmvollsten Namen unserer vaterländischen Geschichte gehört! Ich werde mich alle Zeit glücklich schätzen, wenn ich meinem edlen und hochverehrten Freunde, unserm Vorsitzenden, in seinen mühevollen Geschäften nach meinen geringen Kräften hülfreich wer-

Digitized by Google

den kann. Es soll mich aber noch mehr beglücken, wenn er diese Hülfe niemals in Anspruch zu nehmen, wenn er nie genöthigt sein sollte, der Versammlung die milde und freundliche Leitung zu entziehen, an die wir uns, seit er sie in seinen Händen hat, so gern und so freudig gewöhnt haben.

(Bravo!)

Präsident: Wir schreiten nunmehr zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten. Die Zettel werden vertheilt sein, wir können also sofort zum Namensaufruf übergehen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben R und wird nach Beendigung desselben das Skrutinium zur Wahl des zweiten Vice-Präsidenten besorgt.)

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

289 Stimmzettel sind abgegeben, davon sind 7 ungültig, es bleiben also 262 Stimmende. Von diesen ist die absolute Majorität 132.

Erhalten haben an Stimmen:

Lensing	252
von Auerswald	1
von Röder	5
von Arnim	1
Seiffert	1
von Rodscheidt	1
von Kleist-Retzow	1

Der Abgeordnete Lensing ist also wiederholt zum zweiten Vice-Präsidenten der Versammlung erwählt. Ich proklamire ihn hiermit als solchen.

Er hat das Wort.

Abgeordn. Lensing: Meine Herren! Indem ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank dafür darbringe, daß Sie Ihre freundlichen Gesinnungen mir bisher an bewährt und durch die heutige Abstimmung aufs neue bethätigt haben, so weiß ich denselben nicht besser zu entsprechen, als durch das Bestreben, welches mich stets begleiten wird von treuer Pflichterfüllung, so oft ich zur Ausübung meines Amtes berufen sein werde.

Präsident: Nachdem wir nunmehr den ersten Gegenstand der Tagesordnung erledigt haben, würden wir zum zweiten übergehen haben; zunächst aber sind noch von der zweiten Abtheilung Wahlprüfungen zu erledigen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter von Parpart, sich hierher zu begeben, und uns Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Der zweiten Abtheilung haben die Verhandlungen über zwei Wahlen zur zweiten Kammer im Wahlbezirke Leobschütz (Reg.-Bez. Oppeln) zur Prüfung vorgelegen. Mir ist der Auftrag geworden, der hohen Kammer hierüber zur Beschlußnahme Vortrag zu halten.

Die Wahl zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer ist deshalb angeordnet, weil die früher gewählten Abgeordneten, der eine sein Mandat niedergelegt, der andere die Wahl nicht angenommen hatte. In Folge dieser Neuwahl sind der Erbrichter Kolbe und der Gutsbesitzer John zu Abgeordneten des genannten Wahl-Bezirks gewählt.

Bei Prüfung der Verhandlungen hat sich folgendes Resultat ergeben. Von 457 Wahlmännern waren zum Wahltermine 280 erschienen. Bei der ersten, so wie bei der nächsten engeren Wahl des ersten Abgeordneten wurde eine absolute Majorität nicht erzielt, und als zur zweiten engeren Wahl geschritten wurde, betrug die Zahl der Stimmenden nur 266, mithin die absolute Majorität 134. Es erhielt hierauf der Erbrichter Kolbe 137 Stimmen und wurde daher als erster Abgeordneter zur zweiten Kammer proklamirt. Bei Durchsicht der Akten, insbesondere der zu denselben gebrachten Bescheinigungen der Wahlmänner über die erfolgte Vorladung zum Wahltermine, hat sich aber ergeben, daß bei 18 Wahlmännern eine derartige Vorladung nicht nachgewiesen ist, und daß auch diese 18 Wahlmänner im Wahltermine gefehlt haben. Zwei derselben sind zwar in den betreffenden Kurrenden mit aufgeführt, es fehlt in denselben aber jedes Zeichen, aus welchen entnommen werden könnte, daß diese beiden Wahlmänner von dem Wahltermine Kenntniß erhalten hätten. Für die übrigen 16 Wahlmänner (aus Stadt Bauerwitz, Jungenbrück, Grabine und Stadt Ostrog) werden die Verhandlungen des Wahl-Kommissarius zum Termine gänzlich vermißt, und eben so wenig ergeben die Akten in anderer Weise, daß jene Wahlmänner Kenntniß von dem Wahltermine erhalten hätten. Dieser Umstand ist aber auf das oben angedeutete Resultat der Abgeordnetenwahl von erheblichem Einflusse; denn rechnet man zu den 266 Stimmenden diese 18 hinzu, so beträgt die Zahl der Stimmenden 284, und die absolute Majorität 143; der Erbrichter Kolbe hat aber nur 137 Stimmen erhalten, mithin ist die absolute Majorität nicht erreicht. Die zweite Abtheilung trägt mithin darauf an:

die Wahl des Erbrichters Kolbe zum Abgeordneten für die zweite Kammer so lange zu beanstanden, bis die fehlenden Bescheinigungen der bezeichneten 18 Wahlmänner über die rechtzeitig erfolgte Vorladung zum Wahltermine beigebracht sein werden.

Die gegen die Qualifikation des Erbrichters Kolbe zur Uebernahme eines derartigen Mandats ist übrigens in genügender Art nachgewiesen, auch seine Erklärung, die Wahl anzunehmen, in die Wahlverhandlung aufgenommen.

Präsident: Ich werde die hohe Kammer zu fragen haben:

Ob sie dem Votum der Abtheilung, die Wahl des Erbrichters Kolbe vorläufig aus den angeführten Gründen zu beanstanden, beitritt?

und würde dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Kammer ist dem Votum der Abtheilung beigetreten.

Berichterstatter Abgeordn. **von Parpart:** Bei der demnächst erfolgten Wahl des zweiten Abgeordneten stimmten 265 Wahlmänner mit; da die absolute Majorität von 133 nicht erreicht wurde, so schritt man zur engeren Wahl, an welcher 244 Wahlmänner sich betheiligten. Eine Stimme wurde für ungültig erklärt, weshalb die absolute Majorität auf 122 festgestellt wurde. Der Ober-Amtmann John erhielt 157 Stimmen. Rechnet man die nicht vorgeladenen 18 Wahlmänner zu der Zahl der Stimmenden hinzu, so erhält man 262 Stimmen, ungültig war eine Stimme; es bleiben also 261 Stimmen. Hiervon hätte die absolute Majorität 131 betragen; da der Amtmann John aber 157 Stimmen erhalten hat, so ist der Umstand, daß von jenen 18 Wahlmännern die Bescheinigungen über die erfolgte Vorladung zum Wahltermine nicht beigebracht sind, auf die Gültigkeit dieser Wahl ohne allen Einfluß. Die zweite Abtheilung beantragt daher:

Die Wahl des Gutsbesitzers John zum Abgeordneten für die zweite Kammer also gültig anzuerkennen,

und bemerkt schließlich noch, daß Herr John die auf ihn gefallene Wahl angenommen, auch die Qualifikation zur Uebernahme eines derartigen Mandats nachgewiesen hat.

Präsident: Ich frage die hohe Kammer:

Ob sie dem Votum der Abtheilung beitritt, diese Wahl für gültig anzuerkennen?

und ich würde dies annehmen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Die Wahl ist für gültig erklärt.

Wir wurden nunmehr zu dem ferneren Gegenstande der Tagesordnung übergehen, und zwar als zweiten zum Bericht der Justiz-Kommission über die vorläufige Verordnung vom 15. Juni 1849, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Ich würde aber um Erlaubniß bitten, den zu 3 bezeichneten Gegenstand vorher erledigen zu dürfen, und zwar weil ich glaube, daß seine Erledigung viel rascher gefördert werden kann. Wenn die Kammer nichts dagegen hat, so ersuche ich den Herrn Referenten, den Bericht der Justiz-Kommission über die vorläufige Verordnung vom 17. Mai dieses Jahres, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen, zu erstatten.

Referent Abgeordn. **Schmidt** (Köln) (liest):

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

die vorläufige Verordnung vom 17. Mai d. J., betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen.

(Nr. 133 der Druckschen der ersten Kammer.)

Das Königliche Staats-Ministerium hat unter dem 17. Mai d. J., auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J., eine Allerhöchste Verordnung erlassen, worin bestimmt ist:

1) daß die Zahlungszeit der Wechsel und anderer Handelspapiere, welche in den Städten Elberfeld und Barmen am 10. Mai und an den folgenden Tagen bis zum 25. Mai einschließlich zahlbar waren oder zahlbar wurden, um 14 Tage verlängert werde;
2) daß die Zeit der Erhebung des Protestes die Wechselverjährung und die sonstigen durch das Wechselrecht bestimmten Fristen sich nach dem hiernach zu berechnenden Zahlungstage richten sollen, und
3) daß die Verordnung sofort in Kraft trete, jedoch der Gültigkeit der bis zum 21. Mai einschließlich geschehenen Protesterhebungen und sonstigen durch das Wechselrecht bestimmten Handlungen nicht entgegenstehe.

Digitized by Google

Diese Verordnung wurde auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 11. August d. J. (Druckschen der ersten Kammer Nr. 133) und in Gemäßheit des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 der ersten Kammer in der Sitzung vom 13ten v. M. zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Durch Präsidialschreiben vom 7ten d. M. gelangte der am selben Tage von der ersten Kammer gefaßte Beschluß, wonach die Dringlichkeit des Erlasses der Verordnung vom 17. Mai d. J. anerkannt und der Verordnung die nachträgliche Genehmigung ertheilt wurde, an diese hohe Kammer, welche den Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung der Kommission für das Justizwesen überwiesen hat.

Die gesetzwidrigen Vorgänge, welche im Mai d. J. in Elberfeld stattgefunden haben, hatten eine Störung des Verkehrs zur Folge, welche, bei der zugleich eingetretenen Behinderung der Behörden in ihren Amtsverrichtungen, der dringenden Beturchtung Raum gaben, daß nicht nur die Bewohner der nahe verbundenen Städte Elberfeld und Barmen, sondern noch mehr auswärtige Wechsel-Inhaber, welchen zeitweise alle Verbindung mit jenen Städten abgeschnitten war, ohne ihr Verschulden, durch Nichtzahlung und Verjährung der im Wechselrechte vorgeschriebenen Fristen, zu Verlust und Schaden kommen möchten. Es erkennt Ihre Kommission daher an, daß hinreichende und dringende Veranlassung für die Gesetzgebung vorhanden war, durch rechtzeitiges Einschreiten diesen Nachtheilen vorzubeugen.

Was den materiellen Inhalt der Verordnung betrifft, so scheint das Maß der durch die Nothwendigkeit gebotenen Frist-Erstreckungen, sub 1 und 2 der Verordnung, das Bedürfniß nicht zu überschreiten, durch die Bestimmung sub 3 aber wird den möglichen Zweifeln über die Anwendbarkeit des Gesetzes für vordergehende Fälle vorgebeugt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß überhaupt wenig Veranlassung vorhanden sei, in eine spezielle Prüfung des materiellen Inhalte der Verordnung einzugehen, weil der beabsichtigte Zweck in den meisten Fällen erreicht sein dürfte, eine Anwendung derselben vielleicht gar nicht mehr, oder doch gewiß sehr selten noch eintreten wird, und endlich, nach der Versicherung des Herrn Justiz-Ministers während der Verhandlungen in der ersten Kammer, bei Anwendung der Verordnung keinerlei Bedenken hervorgetreten sind.

Die Kommission trägt demnach an:

Die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer:

1) die Dringlichkeit des Erlasses der Verordnung vom 17. Mai d. J. auf Grund des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. anerkennen und
2) zu der vorläufigen Verordnung vom 17. Mai d. J. in unveränderter Fassung nachträglich ihre Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 26. September 1849.

Die Kommission für das Justizwesen.

Müller (Siegen). Schmidt (Köln, Reform). Berithaupt (Wittfock). Wenpel. v. Brauchitsch. Evelt. Dohm. Knauff. Hertzberg. Toode. Stolle. Reichensperger.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion.

(Pause.)

Da sich Niemand zum Worte meldet, so können wir die Diskussion für geschlossen erachten und sogleich zur Abstimmung schreiten. Es liegt nur der Antrag der Kommission vor; er lautet:

Die hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer:

1) die Dringlichkeit des Erlasses der Verordnung vom 17. Mai d. J. auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. anerkennen und
2) zu der vorläufigen Verordnung vom 17. Mai d. J. in unveränderter Fassung nachträglich ihre Genehmigung ertheilen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag der Kommission zum Beschluß der Kammer machen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Es kommt nunmehr der zweite Bericht in Betreff der Telegraphen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, gefälligst hier Platz zu nehmen.

(Der Abgeordnete Wenpel begiebt sich auf das Büreau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für das Justizwesen

über

die vorläufige Verordnung vom 15. Juni 1849, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten.

In der Zeit, die zwischen der Auflösung der zweiten Kammer im April d. J. und die Uebersendung der neuen Kammer fällt, kam es häufig vor, daß Telegraphen-Anstalten theils vorsätzlich, theils fahrlässigerweise beschädigt und ihr Gebrauch verhindert wurde. Dies hat die Staats-Regierung veranlaßt, von dem Artikel 105 der Verfassung Gebrauch zu machen, und ist eine vorläufige Verordnung über die Bestrafung solcher Handlungen vom 15. Juni d. J. publizirt worden. Sie ist jetzt der zweiten Kammer zur Prüfung und eventualiter zur Genehmigung vorgelegt, und die Justiz-Kommission mit der Vorprüfung beauftragt worden.

Die Justiz-Kommission hat sich dieses Auftrags entledigt und ist dabei zu dem Resultat gekommen, daß sie der hohen Kammer die Annahme eines Gesetz-Entwurfs vorschlägt, der bis auf einige wenige, aber doch erhebliche Worte mit jener vorläufigen Verordnung übereinstimmt und billigt.

Zur Begründung dieses Antrages haben wir Folgendes vorzutragen.

I.

In Erwägung der großen Gefahren, die aus einer Beschädigung der Eisenbahn-Anlagen erwachsen können, ist bereits unter dem 30. November 1846 ein Gesetz erlassen worden, welches für solche Beschädigungen strenge Strafen androht, als die Gesetze sonst für Beschädigung fremden Eigenthums und Bosheit oder Muthwillen festsetzen.

Die Handlungen, durch welche Telegraphen-Anstalten beschädigt, deren Gebrauch verhindert oder die Zeichen verfälscht werden, sind ebenfalls in hohem Grade gemeingefährlich.

Wie die Eisenbahn-Anlagen nicht in ihrer ganzen Ausdehnung unter fortwährende Aufsicht gestellt werden können, so lassen sich auch die Telegraphen-Anstalten nicht unter genaue Obhut nehmen.

Es liegt also sehr nahe, auch für die Beschädigung von Telegraphen-Anstalten ein Special-Strafgesetz zu geben, und dabei die Analogie mit dem Gesetz vom 30. November 1846 festzuhalten, jedoch die Strafen geringer abzumessen, weil ein geringer Grad von Gemeingefährlichkeit anerkannt werden muß.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte finden sich in der vorläufigen Verordnung vom 15. Juni d. J. festgehalten, die Justiz-Kommission hat sich daher im Allgemeinen auch mit dem Inhalte derselben einverstanden erklärt und nur zu den einzelnen Paragraphen Einiges zu bemerken.

Zu §. 1.

Er kommt wörtlich mit dem §. 1 des anliegenden Gesetz-Entwurfes überein.

Die Justiz-Kommission findet im ersten Alinea den Satz bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß jede Handlung, die vorsätzlich und mit dem Bewußtsein verübt wird, daß sie gegen eine Telegraphen-Anstalt gerichtet ist, unter diesen Paragraphen fällt, so weit seine Voraussetzungen überhaupt zutreffen.

Die Justiz-Kommission ist aber auch der Ansicht, daß alle diese Handlungen von der Strafbestimmung im §. 1 betroffen werden sollen, und sie hat insbesondere ein Amendement verworfen, welches zur Anwendung dieses Paragraphen den speziellen dolus verlangte: die Benutzung der Anstalt zu ihrem Zwecke zu behindern.

Die Justiz-Kommission hat sich auch damit einverstanden erklärt, daß einzelne Beispiele angeführt bleiben, weil wenigstens einige derselben auf einer technischen, nicht Jedem beiwohnenden Kenntniß beruhen.

Digitized by Google

Zu §. 2.

Der §. 2 des Gesetz-Entwurfs weicht vom §. 2 der vorläufigen Verordnung darin ab, das letztere die strafbare Handlung immer mit 1—8 Jahr Zuchthaus belegt, wenn ein Mensch eine absichtliche unerhebliche Verletzung erlitten hat, während ersterer die hohe Strafe nur im Falle einer schweren Beschädigung eintreten läßt.

Ist eine geringe Beschädigung eingetreten, so erscheint eine 3jährige Gefängnißstrafe, auf die ex §. 1 schon erkannt werden kann, hinreichend.

Auch in dem Gesetze vom 30. November 1840 ist zur Anwendung der schwereren Strafe des §. 2 jenes Gesetzes erforderlich, daß ein Mensch durch die Beschädigung einer Eisenbahn-Anlage eine erhebliche Beschädigung erlitten hat.

Es war also auch in dieser Beziehung die Analogie, deren oben Erwähnung geschehen, festzuhalten.

Die Justiz-Kommission hat aber nicht den Ausdruck erheblich, vielmehr den „schwer beschädigt" gewählt; hauptsächlich, um einen Ausdruck zu gebrauchen, der im Bezirk des rheinischen Rechts eine korrespondirende Bestimmung im Artikel 309 des Strafgesetzbuchs findet; wichtig ist dies schon für die Feststellung der Kompetenz.

Auch in zweiten Alinea weicht der §. 2 des Gesetz-Entwurfs von der Verordnung ab. Ermägt man, daß nicht jede absichtliche Tödtung ein Mord ist, so muß man sich überzeugen, daß man nicht mit der Verordnung sagen kann:

> Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so tritt die Strafe des Mordes ein.

Man kann eben deshalb auch nicht mit dem Gesetze vom 30. November 1840 sich so ausdrücken:

> so finden die Strafgesetze gegen den Mord Anwendung.

Man kann nur mit dem Gesetz-Entwurf auf die allgemeinen Strafgesetze verweisen, und zwar lediglich deshalb, um recht bestimmt und nicht blos indirekt, anzugeben, daß dieses Spezialgesetz den Fall einer absichtlichen Tödtung gar nicht behandeln will.

Zu §§. 3—5.

Sie stimmen wörtlich mit §§. 3—5 der Verordnung überein.

Im §. 3 ist kein Minimum der Strafe angegeben, es fällt also der Grund weg, aus dem eine Aenderung des Alinea 1 im §. 2 nothwendig erschien.

Die Nachlässigkeiten der Beamten, die der §. 4 mit den fahrlässigen Handlungen dritter Personen auf gleiche Linie stellt, stehen in der That auf gleicher Stufe der Strafbarkeit und Gefährlichkeit.

Es ist bei der Berathung allerdings zur Sprache gekommen:

1) ob nicht eine Bestimmung zu treffen sei, daß die Beamten, welche vorsätzlich die Beobachtung ihrer Pflichten unterlassen, nach §. 1 und resp. §. 2 zu behandeln sind.

   Die Justiz-Kommission hat aber ein darauf gerichtetes Amendement verworfen, indem sie annahm: daß sich dies von selbst verstehe, weil nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts Strafbare vorsätzliche Handlungen auch durch Unterlassungen begangen werden können, z. B. wenn ein Gefangenwärter es unterläßt, einem Gefangenen Nahrung zu reichen, um ihn zu tödten.

2) Es wurde auch beantragt, die Beamten, welche sich eines Vergehens gegen dies Gesetz schuldig machen, besonders schweren, speziell anzudrohenden Strafen zu unterwerfen. Die Justiz-Kommission ist aber diesem Antrage nicht beigetreten, weil sie annimmt, daß den richterlichen Ermessen schon der angemessene Spielraum gelassen ist, um dem besonderen Erschwerungsmomente Rechnung zu tragen, der vorhanden sein wird, wenn ein Telegraphenbeamter sich eine der strafbaren Handlungen schuldig macht, die dies Gesetz mit Strafe bedroht.

   Die Vorsorge, die §§. 5 und 6 treffen, um der Wiederannahme zur Strafe entlassener Beamten vorzubeugen, rechtfertigt sich von selbst.

Zu §. 6.

war es aber nothwendig, in der ersten Zeile hinter

Eisenbahngesellschaften

die Worte

oder Telegraphen-Anstalten

einzuschalten.

Denn erstens sind die Vorsteher von Telegraphen-Anstalten eben so strafbar, wie die Vorsteher von Eisenbahn-Anlagen, wenn sie entsetzte Beamte nicht sogleich entfernen, und zweitens stellt ja auch der §. 6 der Verordnung, 4 Zeilen weiter, beide Arten von Vorstehern einander gleich, wenn sie einen entlassenen Beamten wieder annehmen.

II.

Wenn nun die Hohe Kammer den Anträgen der Justiz-Kommission beitritt, so befindet sie sich in der Lage: einer vorläufigen Verordnung nicht ohne Weiteres die Genehmigung zu ertheilen und es fragt sich, wie ist dieser Fall zu behandeln.

Nach der Verfassung vom 5. Dezember 1848 hält die Justiz-Kommission folgende Sätze für unzweifelhaft.

Eine auf Grund des Artikel 105 erlassene vorläufige Verordnung verliert ihre vorläufige Gesetzeskraft, wenn eine der beiden Kammern ihre Genehmigung positiv versagt; sie behält sie so lange, bis diese Genehmigung durch eine anderweitige Erklärung versagt wird.

Will eine Kammer, daß eine vorläufige Verordnung in einem Punkt geändert wird, so kann diese Aenderung nur Gesetzeskraft erlangen, wenn alle drei Faktoren der Gesetzgebung darüber einverstanden sind.

Hieraus folgt zunächst, daß es möglich ist: die vorläufige Verordnung provisorisch fortgelten zu lassen, so lange die eine Kammer, die eine Aenderung will, mit anderen und der Krone über die Aenderung verhandelt; es ist dazu nur erforderlich, daß die Kammer keine ausdrückliche Erklärung abgiebt, daß sie ihre Genehmigung versagt.

Es folgt hieraus weiter, daß, wenn die Kammer ihre Genehmigung ausspricht, und die Aenderungen, die sie will, als neuen Gesetzesvorschlag behandelt, sie ein wesentliches Recht aufgiebt. Sie muß es sich dann gefallen lassen, daß es bei der (im Fall der Genehmigung auch der anderen Kammer) zum Gesetz erhobenen Verordnung bleibt, und hat es nicht mehr in der Hand, ihrem Votum für die gewollten Abänderungen das Gewicht zu lassen, das dieses Votum hat, wenn es von dem Ermessen der Kammer noch abhängt, die ganze vorläufige Verordnung durch einen die Nichtgenehmigung aussprechenden Beschluß ihrer Gültigkeit zu berauben, sofern einer der anderen Faktoren auf die gewollten Aenderungen nicht eingeht.

Daß es Fälle geben kann, in denen die Kammer keinen Werth darauf legt, sich dies Gewicht zu erhalten, hat der Beschluß der hohen Kammer über Genehmigung der vorläufigen Verordnung über die Bestrafung der Verletzung von Militair-Personen zum Ungehorsam gezeigt.

Die Justiz-Kommission muß aber an der Ansicht festhalten, daß die fortdauernde Gültigkeit einer vorläufigen Verordnung auf so lange, als die hohe Kammer es für angemessen erachtet, erhalten werden kann, wenn auch Aenderungen verlangt und darüber in den verfassungsmäßigen Stadien verhandelt wird.

Sie wollen im vorliegenden Fall auch nicht den entfernteren Grund anzugeben, aus dem die hohe Kammer sich veranlaßt finden könnte, von ihren verfassungsmäßigen Rechten etwas aufzugeben.

Es wird also nur darauf ankommen, für den von der hohen Kammer zu fassenden Beschluß eine Formel zu finden, die es

1) außer Zweifel läßt, daß die vorläufige Verordnung noch provisorisch gilt, und die

2) der hohen Kammer die Möglichkeit offen läßt, während über die vorgeschlagenen Aenderungen verhandelt wird, und wenn sich zeigen sollte, daß diese Verhandlungen nicht so zum Ziele führen, wie die hohe Kammer es will, der vorläufigen Verordnung jeder Zeit die Genehmigung zu versagen, und sie so ungültig zu machen.

Die Justiz-Kommission ist der Ansicht, daß dieser doppelte Zweck erreicht wird, wenn es der hohen Kammer gefällt:

Digitized by Google

1) das vorgeschlagene Gesetz zu votiren, durch welches, wenn es verfassungsmäßig zu Stande kommt, die vorläufige Verordnung von selbst aufhört,

2) zu erklären: daß sie sich ihre Erklärung darüber vorbehält, ob sie der vorläufigen Verordnung vom 15. Juni 1849 ihre Genehmigung ertheilen oder versagen will.

Denn diese Erklärung läßt einmal keinen Zweifel darüber: daß die Kammer keine Erklärung abgiebt, durch welche die vorläufige Gültigkeit der Verordnung aufgehoben würde, und sie läßt zum Andern der hohen Kammer die Möglichkeit, an jedem Tage eine solche Erklärung abzugeben; die Sache bleibt also in statu quo.

Wenn die hohe Kammer diesen Anträgen beitritt, so

ein ganz neues Gesetz votirt und den verfassungsmäßigen Gang weiter gehen läßt,

so bleibt noch übrig, zu dem vorgelegten Entwurf zu bemerken

zum Eingange.

Derselbe ist so vorgeschlagen, daß daraus ersichtlich ist, daß das Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen.

Die Formel korrespondirt der schon gebrauchten.

Zu §. 7.

Dieser Paragraph spricht aus, daß das neue Gesetz an die Stelle der vorläufigen Verordnung tritt, und sorgt dafür, daß kein Moment entsteht, in dem über die Gültigkeit der einen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Zweifel obwalten könnte.

Hiernach richtet die Justiz-Kommission ihren Antrag dahin:

Die hohe Kammer wolle:

1) das anliegend im Entwurf beigefügte Gesetz votiren und

2) gleichzeitig folgende Erklärung abgeben:

Die Kammer behält sich den Beschluß darüber vor, ob sie der vorläufigen Verordnung vom 15. Juni, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten, ihre Genehmigung ertheilen oder versagen will.

Berlin, den 22. September 1849.

Die Kommission für das Justizwesen.

Müller (Siegen). Knauff. Schmidt. Toppe. Evelt. Reichensperger. Herzberg. Dohm. von Brauchitsch. Stolle. Breithaupt (Jovelberg). Breithaupt (Minden). Wentzel (Referent).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Kammern auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere:

die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und der sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen;

die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung;

die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen;

die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage;

die Verhinderung der Telegraphen-Offizianten in ihrem Dienst-Berufe.

§. 2.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit schwer beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthausstrafe von drei bis zu fünfzehn Jahren.

Ist in dem letzteren Falle die Tödtung leichtfertigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen ein.

§. 3.

Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalt ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß bis zu zwei Jahren.

§. 4.

Die Strafen der §. 3 finden gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 5.

Telegraphen-Offizianten, welche wegen eines der in dieser Verordnung bezeichneten Vergehen verurtheilt werden, sollen außer der verwirkten Strafe zugleich ihrer Anstellung für verlustig erklärt und zu jeder fernern Anstellung im Telegraphen- und Eisenbahndienste für unfähig erklärt werden.

§. 6.

Die Vorsteher der Eisenbahn-Gesellschaften oder Telegraphen-Anstalten, welche die Entlassung des verurtheilten Offizianten nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, haben eine Geldstrafe von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Telegraphen-Verwaltung oder Eisenbahn zu jeder anderen Zeit, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

§. 7.

Mit dem Tage, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, erlischt die Gültigkeit der Verordnung vom 15. Juni 1849, Nr. 3436. (G.-S. S. 217).

Urkundlich ꝛc.

Gesetz
betreffend
die Bestrafung der Vergehen gegen
die Telegraphen-Anstalten.

Präsident: Es ist zu dem Antrage der Kommission ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen, der von der hinreichenden Anzahl Mitglieder unterstützt, aber noch nicht gedruckt ist. Es ist von dem Abgeordneten von Patow, und lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Der vorläufigen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten vom 15. Juni 1849, unverändert ihre Genehmigung zu ertheilen.

von Patow. Geßler. Grodtcd. von Viebahn. Schimmel. Ulfert. Sydow (Landrath). Freiherr von Canitz. Oppenhof. Clüsen. von Eynern. von Parpart. Mevissen. Schnell. Bucerius. von Rohrscheidt. Ostermann. Harkort. von Beughem. Broicher. Zubel. Bauer (Stargard). Dr. Mohr. L. F. Busche-Kessel. Hesse (Sangerhausen). Kruse. von Hippel. von Sanden. Winkler. von Leipziger.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

1) das anliegend im Entwurfe beigefügte Gesetz votiren und

2) gleichzeitig folgende Erklärung abgeben:

Die Kammer behält sich den Beschluß darüber vor: ob sie der vorläufigen Verordnung vom 15. Juni, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten, ihre Genehmigung ertheilen oder versagen will.

Nach dieser Lage der Sache scheint es mir angemessen, zunächst eine allgemeine Diskussion zu eröffnen, am Schluß derselben, über den eben verlesenen Abänderungs-Vorschlag, der die unbedingte Genehmigung des Gesetz-Entwurfes will, die Abstimmung erfolgen zu

Digitized by Google

lassen, und insofern dieser Abänderungs-Vorschlag nicht dagegen verden sollte, auf die artikelweise Berathung desjenigen Gesetzes einzugehen, was von der Kommission vorgeschlagen worden ist.

Wir werden in dieser Weise vorgehen, insofern kein Widerspruch erfolgt.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich eröffne die Diskussion, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wenzel**: Meine Herren! Ihre Kommission, die den ihnen gedachten Gegenstand vorberathen hat, hat Ihnen nicht empfehlen zu können geglaubt, die vorliegende Verordnung ohne alle Abänderung anzunehmen.

Sie hat drei Abänderungen vorgeschlagen. Einmal will sie, daß die in dem §. 2 vorgesehene schwere Zuchthausstrafe nur dann eintritt, wenn eine nicht unerhebliche Körper-Beschädigung erfolgt ist.

Sie will zweitens das zweite Alinea des §. 2 aus dem im Bericht angegebenen Gründen dem bestehenden Strafrecht richtig anpassen.

Endlich in §. 6 will sie die Vorsteher der Telegraphen-Anstalten, welche nicht bei der Eisenbahn sind, mit den Vorstehern der Telegraphen-Anstalten, welche mit Eisenbahnen verbunden sind, gleichstellen. Die beiden letzteren Gegenstände wurden von der Kommission nicht für so dringlich erachtet, daß sie Ihnen deshalb eine Abänderung der Verordnung vorgeschlagen hätte, wohl aber erachtet sie den ersten Punkt für einen erheblichen, sie hat, wie der Bericht zeigt, an der Analogie mit dem Gesetze vom 13. November 1840, welches einen ganz verwandten Gegenstand behandelt, festgehalten. Jenes Gesetz bestraft die vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung an Eisenbahnen, dieses Gesetz bestraft die vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Telegraphen-Anstalten. Jenes Gesetz unterscheidet bei der Strafe, die auf eine vorsätzliche Beschädigung erfolgt, in folgender Weise. Es bedroht mit einer Strafe von ein bis zehn Jahren Arbeitshaus- oder Zuchthaus die Beschädigung an Eisenbahnen, auch wenn kein Mensch beschädigt worden ist. Die Strafe steigt von vier bis zu zwanzig Jahren in dem Fall, wenn ein Mensch eine körperliche Beschädigung erlitten hat. Diese Analogie ist in der vorliegenden Verordnung nicht festgehalten worden. Sie bestraft nämlich denjenigen, der vorsätzlich eine Telegraphen-Anstalt beschädigt, mit drei Monat bis drei Jahr Gefängniß, und denjenigen, der dabei das Unglück hatte, einen Menschen zu beschädigen, mit Zuchthausstrafe von ein bis acht Jahren. Das Gesetz will also, daß, wenn eine vorsätzliche Beschädigung an einer Telegraphen-Anstalt vorgenommen ist, wobei ein Mensch die allerkleinste Beschädigung erlitten hat, doch nicht auf Gefängniß, sondern auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß. Dies hielt die Kommission für ungemessen, und darum hat sie den von ihr allerdings für wesentlich erachteten Abänderungs-Vorschlag gemacht: in §. 2 nur denjenigen mit Zuchthausstrafe zu belegen, der Beschädigungen an einem Telegraphen vorgenommen hat, deren Folge die schwere Beschädigung eines Menschen gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Görz hat das Wort zu gen den Antrag.

Abgeordn. **von Görtz**: Meine Herren! Indem ich gegen den Kommissions-Bericht auftrete, befinde ich mich in der Lage, Anträge, welche ich an sich nicht für unzweckmäßig erachte, dennoch bekämpfen zu müssen, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß sie hier nicht an ihrem Orte und zur rechten Zeit gestellt sind. Wir sollen einem provisorischen Gesetze unsere Genehmigung ertheilen. Die Kommission, welche das Gesetz einer Vorprüfung unterworfen hat, ist der Ansicht, wie wir gehört haben, einige Abänderungen desselben eintreten zu lassen, und die provorirt solche Abänderungen. Es fragt sich nun, wie diese Modifikationen zur gesetzlichen Geltung gebracht werden können. Die Verfassungs-Urkunde enthält keine Bestimmung darüber, wie eine Abänderung eines provisorischen Gesetzes zur gesetzlichen Geltung gebracht werden kann; die Geschäfts-Ordnung enthält ebensalls darüber nichts, und zwar mit Recht, weil Bestimmungen darüber, wie Verordnungen gesetzliche Kraft erhalten, nicht in die Geschäfts-Ordnung, sondern in die Verfassungs-Urkunde gehören. Bei diesem Mangel einer verfassungsmäßigen Bestimmung hat die Kommission einen Weg vorgeschlagen, auf welchem Sie zum Ziele gelangen sollen. Sie schlägt nämlich vor, zuerst die Erklärung abzugeben, daß die Kammer sich nicht in der Lage befinde, schon jetzt auszusprechen, ob sie das provisorische Gesetz genehmigen oder verwerfen wolle. Die Kammer soll nach dem Vorschlage der Kommission ferner diejenigen Modifikationen, welche sie hineinbringen will, in der Form eines amendirten Gesetz-Entwurfes an die andere Kammer bringen und abwarten, ob dieser amendirte Entwurf zum Gesetz erhoben wird; sie soll endlich, wenn der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben wird, denn wird es zum Gesetz erhoben, so erledigt sich die Sache von selber, in Erwägung ziehen und darüber einen Beschluß fassen, ob sie dem provisorischen Gesetze ihre Zustimmung geben wolle oder nicht, ob sie ihm also gesetzliche Kraft geben will oder nicht, je nachdem sie der Meinung ist, ob er einen größeren Nachtheil herbeiführt, wenn man gar kein Gesetz hat, oder wenn ein, nach der Ansicht der Kammer, mangelhaftes Gesetz besteht. Dies ist, wenn sich es recht verstanden habe, der Vorschlag der Kommission. Derselbe Mangel, welcher die Kommission zu diesem Vorschlage geführt hat, hat die Kammer bereits früher zu einem Beschlusse veranlaßt. Bei der Berathung des Gesetzes über Disziplinar-Vergehungen der Personen, welche Soldaten zum Ungehorsam verleiten, ist dieselbe Frage entstanden, und nach dem Antrage des Abgeordneten Goppert in anderer Weise entschieden worden. Die Kammer beschloß, das provisorische Gesetz einfach zu genehmigen, die Abänderung aber, als einen neuen Gesetzesantrag einzubringen. Sie haben also zwei verschiedene Wege, um dasselbe Ziel zu erreichen. In diesen beiden Wegen sind aber die Ansichten noch nicht erschöpft. Es könnte beispielsweise vorgeschlagen werden, daß die Kammern, wenn ihnen provisorische Gesetze vorgeschlagen werden, zuvörderst die Gesetze außer Wirksamkeit setzten, demnächst neue Gesetze votirten, um sie auf verfassungsmäßigem Wege zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Ich lasse dahin gestellt, ob dieser Weg praktisch sein würde; er liegt aber in der Sache, und so wie dieser, könnten vielleicht noch andere Auswege gefunden werden. Wenn wir nun bei jedem einzelnen provisorischen Gesetze, welches der Kammer vorgelegt wird, in die Prinzipienfrage selbstständig eingehen und beschließen, in welcher Art ein provisorisches Gesetz amendirt werden soll, so laufen wir Gefahr, einmal den einen Weg und das andermal einen anderen Weg einzuschlagen und in ein Labyrinth von Inkonsequenzen zu verfallen. Es könnte zwar entgegnet werden, ein jeder Beschluß sei nur für einen konkreten Fall gefaßt, und binde nicht das Prinzip. Ich gebe zu, daß man so bedauren könne; aber wenn die Beschlüsse der Kammer in den einen wie in dem anderen Falle verschieden ausfallen, so wird man zugeben müssen, daß die Kammer sich den gerechten Tadel auflegt, ohne Prinzip zu sein, und das ist das Allerschlimmste.

Die Frage, wie überhaupt provisorische Gesetze amendirt werden sollen, das Verfahren, mittelst dessen provisorische Gesetze in einen amendirten Zustand hergestellt werden sollen, ist eine wesentliche Frage der Legislation. Wenn sie befriedigend beantwortet werden soll, so muß sie im Zusammenhange mit allen konnexen Beziehungen ins Auge gefaßt und berathen werden. Sie kann nicht aus dem System, zu dem sie ihrer Natur nach gehört, herausgerissen und in einzelnen Fällen nur sich selbst überlassen werden; denn dadurch würde sie der Herrschaft der leitenden Idee entzogen und unter den Einfluß eines speziellen Gesetzes gestellt werden, mit dem sie gar nichts zu thun hat. Bei dem Artikel 105, wo diese ganze Frage der provisorischen Gesetzgebung zur Erörterung kommen wird, ist allein der Ort, grundsätzlich und selbstständig zu prüfen, in welcher Art und durch welches Verfahren provisorische Gesetze von der Kammer abgeändert werden können und sollen. Ich schlage daher vor, auf die von der Kommission heantragte Erörterung, wie das vorliegende Gesetz amendirt werden soll, gar nicht einzugehen, sondern diese Frage bis zur Berathung des Artikels 105 auszusetzen. Wenn Sie hierauf eingehen, so ist eine natürliche Folge davon, daß sie auf die Modifikationen, die die Kommission bei diesem Gesetze vorgeschlagen hat, verzichten müssen. Ich gebe zu, daß viele Modifikationen, so weit sie sich auf das Strafmaß beziehen, nicht unerheblich sind. Ich glaube aber, daß der Nachtheil, wenn eine solche Modifikation nicht ins Leben tritt, viel geringer ist, als der andere Nachtheil sein würde, wenn die Kammer selbst sich auflegt, wenn sie in ein prinziploses Verfahren verfällt. Deswegen schlage ich, wie ich vorhin schon einen ähnlichen Antrag habe verlesen hören, Ihnen vor, das Gesetz en bloc anzunehmen. Ich glaube nicht, daß ein besonderer Verbesserungs-Vorschlag dazu nöthig ist; denn ein jedes bestehende Gesetz soll, wenn nicht Abänderungs-Gesetze gemacht sind, stillschweigend als augenommen betrachtet werden. Ich glaube, wir brauchen also nur über die Anträge der Kommission uns zu entscheiden. Ich würde gegen dieselben stimmen.

Präsident: Ich bemerke, daß Abänderungsvorschläge eingebracht sind; deshalb müssen wir auf die Sache eingehen.

Es ist mir noch ein Abänderungs-Vorschlag vorgelegt, welcher lautet:

> **Abänderungs-Vorschlag zu dem Berichte der Kommission für das Justizwesen.**
>
> (Nr. 183.)
>
> Die hohe Kammer wolle beschließen:
>
> 1) daß eine dringende Nothwendigkeit zum Erlaß der Verordnung vom 15. Juni 1849 auf Grund des Artikel 105 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 vorlag;
>
> 2) daß unbeschadet der vorläufigen Wirksamkeit der Verordnung vom 15. Juni 1849 und vorbehaltlich der schließlichen Entscheidung über die Ge-

Digitized by Google

nehmigung dieser Verordnung Folgendes als Gesetz angenommen werde:

„folgt der Gesetzes-Vorschlag der Kommission."

Berlin, den 4. Oktober 1849. Ebert.

Der Abgeordnete von Patow hat das Wort.

Ich bitte, einen Augenblick zu entschuldigen. Ich habe versäumt, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Ich frage also:

Ob das eben verlesene, von dem Abgeordneten Ebert ausgegangene Amendement unterstützt wird?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete von Patow hat nun das Wort.

Abgeordn. von Patow: Meine Herren! Ich glaube, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, daß der hohen Kammer das Recht zusteht, die auf Grund des Art. 105 der Verfassung erlassenen Gesetze nicht nur pure anzunehmen, sondern auch durch Abänderungsvorschläge zu verbessern, und daß sich auch die Form finden lassen muß, in der solche Beschlüsse geltend gemacht werden können. Ich kann dem Herrn Vorredner darin nicht beitreten, wenn er von diesem Standpunkte aus Bedenken gegen den Kommissionsantrag erhebt, denn wenn auch in einem früheren Falle schon eine bestimmte Form zur Erreichung jenes Zweckes gewählt worden ist, so kann dies nicht hinderlich sein, bei einem späteren Gesetze eine andere Form zu adoptiren, sofern wir uns von den Vorzügen derselben überzeugten.

Ich glaube aber allerdings, daß die von der Kommission vorgeschlagene Form erhebliche Bedenken gegen sich hat, und mache namentlich darauf aufmerksam, daß wir der Ferneren Lage schon eine bestimmte Form zur Erreichung jenes Zweckes gewählt worden ist, so kann dies nicht hinderlich sein, bei einem späteren Gesetze eine andere Form zu adoptiren, sofern wir uns von den Vorzügen derselben überzeugten.

Ich glaube aber allerdings, daß die von der Kommission vorgeschlagene Form erhebliche Bedenken gegen sich hat, und mache namentlich darauf aufmerksam, daß wir der dermaligen Lage kommen, wenn der amendirte Gesetz-Entwurf von der ersten Kammer genehmigt, von der Regierung sanctionirt und publizirt werden sollte; denn für die Berathungen, welche nach dem Vorschlage der Kommission uns vorbehalten bleiben sollen, würde dann kein Stoff mehr vorhanden sein. Der Entwurf der Kommission forcirt die Aufhebung des früheren Gesetzes aus. Es bleibt uns dann also keine Möglichkeit, auf die Frage noch einmal zurückzukommen, ob wir diesem Gesetze die Genehmigung ertheilen wollen oder nicht.

Die Bedenken, aus denen ich dem Kommissions-Antrage entgegentrete, sind indeß mehr materieller Natur. Von dem Rechte, die von der Regierung nach Art. 105 der Verfassung publizirten Gesetze zu verbessern, diesen mir gewiß nur kaum Gebrauch machen, wenn wirklich dringende Gründe dazu vorliegen; denn eine jede Abänderung eines erst vor kurzem publizirten Gesetzes bleibt immer ein großer Uebelstand. Das Vertrauen zur Gesetzgebung wird dadurch geschwächt, und selbst eine Rechtsunsicherheit kann dadurch hervorgerufen werden, namentlich in dem Falle, der hier vorliegt, wo nämlich mit dem zu berathenden Gesetz ein älteres Gesetz parallel geht, auf welches die Abänderungen, welche jenes erleidet, nicht übertragen werden können. Solche wichtige Gründe, wie ich sie als Bedingung einer jeden Abänderung voraussetze, scheinen mir nun dem Kommissions-Vorschlage nicht zur Seite zu stehen. Wie bereits von dem Herrn Referenten angeführt worden, beschränkt sich die Kommission auf drei Abänderungs-Vorschläge. Was den ersten Vorschlag, nämlich die Einschaltung des Wortes „schwer", im ersten Alinea des §. 2 anlangt, so erkenne ich an, daß zur die rheinische Gesetzgebung dadurch etwas Wesentliches erreicht werden würde. Wir finden in derselben eine exakte Definition einer schweren Beschädigung. Die vorgeschlagene Fassung würde daher in der Rheinprovinz bei der Anwendung keine Schwierigkeit finden und die erwünschte Folge haben, daß bei leichten Beschädigungen geringere Strafen eintreten könnten, als im §. 2 der Verordnung angedroht sind. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß die exakte Definition der schwereren Verletzungen, welche das rheinische Gesetzbuch enthält, in unserm Landrechte gänzlich fehlt, und daß wir uns durch die Annahme jenes Ausdrucks auf ein sehr unsicheres Gebiet begeben. Der §. 797 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts sagt:

„Hat Jemand den Anderen schwere Beschädigungen, woraus sur dessen Gesundheit oder Siedwaaren ein erheblicher Nachtheil entstehen kann, vorsätzlich zugefügt", so soll das und das geschehen."

Es ist gewiß kein glücklicher Gedanke, wenn man in einem Strafgesetze nicht darauf sieht, ob aus einer bestimmten Beschädigung ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, sondern darauf, ob er entstehen konnte.

Außerdem kommt aber auch der Umstand in Betracht, daß in dieser Definition der Hauptnachdruck auf das Wort „erheblich" gelegt ist, also auf dasselbe Wort, welches man bei der Emanation des uns jetzt vorliegenden Gesetzes absichtlich vermieden wollte, weil es in dem früheren Gesetze wegen Beschädigung der Eisenbahnen zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.

Es würde also bei der Annahme dieses Amendements dahin zu stehen kommen, daß überall da, wo das Kriminalrecht des Allgemeinen Landrechts gilt, das Gesetz wegen der Beschädigung der Telegraphen im Wesentlichen zusammenfällt mit dem Gesetz wegen Beschädigung der Eisenbahnen, indem das eingeschobene Wort „schwer" darauf hinauskommt, den Ausdruck „der erheblichen Beschädigung" wieder herzustellen. Dagegen würde diese Veränderung für die rheinische Justiz-Verwaltung eine sehr wesentliche sein, und es würde auf diese Weise herauskommen, daß dieselbe Beschädigung, sie möchte bei Zerstörung von Eisenbahnen oder Telegraphen vorgekommen sein, in den Provinzen, in denen das Landrecht gilt, gleichmäßig, in der Rheinprovinz dagegen verschiedenartig bestraft wurde.

Aus diesem Grunde glaube ich, dem ersten Amendement nicht das Wort reden zu können; eben so geht es mir mit dem zweiten Vorschlage, nicht die Strafe des Mordes anzubrohen, sondern auf die allgemeinen Strafbestimmungen zu verweisen.

(Der Präsident unterbricht den Redner, indem er darauf aufmerksam macht, daß die Diskussion der einzelnen Bestimmungen noch nicht an der Zeit sei.)

Ich erkenne den Fehler an, den ich begangen habe, ich glaube aber das Eingehen auf die einzelnen Verbesserungs-Vorschläge nicht ganz vermeiden zu können, wenn ich mein Amendement begründen soll. Ich werde dies mit sehr wenigen Worten thun. Wenn die Kommission ihren zweiten Vorschlag dadurch motivirt, daß nicht jede absichtliche Tödtung einen Mord in sich schließe, so ist dies gewiß richtig; ich glaube aber, daß die Absicht des Gesetzes dahin geht, die absichtliche Tödtung, die bei der Zerstörung von Telegraphen vorkommt, wegen der großen Gefahr, mit welcher ein solches Verbrechen nicht das Leben eines Einzelnen, sondern zahlreiche Menschenleben bedroht, auch dann, wenn der Thatbestand des Mordes nicht vorliegt, mit der strengen Strafe dieses Verbrechens zu belegen.

Noch entschiedener muß ich mich endlich dem dritten Amendement zu §. 6 widersetzen, wonach neben den Vorstehern der Eisenbahn-Gesellschaft auch die Vorsteher der Telegraphen in den Bereich des Gesetzes gezogen werden sollen. Ich glaube, daß dabei in der That eine Verwechselung stattgefunden hat. Der §. 6 soll, wie ich glaube, nur auf die Beamten derjenigen Telegraphen Anwendung finden, die im Besitz von Eisenbahn-Gesellschaften sind, also auf Privatpersonen. Nach dem Vorschlage der Kommission würde der §. 6 auch auf die Beamten angewendet werden müssen, welche bei den Staats-Telegraphen, also im Staatsdienst angestellt sind. Wenn diese Beamten das Gesetz verletzen, so liegt ein Disziplinar-Vergehen vor, und ich halte es nicht für korrekt, diesen Fall mit unter das vorliegende Gesetz zu ziehen.

Dies sind die Gründe, weshalb ich die Abänderungs-Vorschläge nicht für nöthig halte und die hohe Versammlung bitte, die unveränderte Annahme des Gesetzes zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordn. von Hagen hat auf Schluß der Diskussion angetragen.

Justiz-Minister wünscht aber zunächst noch das Wort; ich ertheile es ihm.

Justiz-Minister Simons: Indem ich mich für die Ansicht aussprache, welche die unveränderte Annahme des provisorischen Gesetzes empfehlen hat, ist es meine Ansicht, dem, was eben gesagt worden ist, nur in Bezug auf das erste Amendement der Kommission einige Worte hinzuzufügen. Es scheint mir nämlich, daß, welche Terminologie man auch wählen mag, hierunter, welche die Verordnung vom 31. November 1840 im §. 2 enthält oder diejenige, welche in der provisorischen Verordnung vom 15. Juni d. J. angenommen ist, oder diejenige, welche die Kommission vorschlägt, man doch nur dieselbe Sache treffen will, und daß, mag die eine oder die andere Bezeichnung gewählt werden, dieser Zweck erreicht wird. Wenn die Verordnung vom 31. November 1840 den Ausdruck „erheblicher Beschädigung" gewählt hat, so hat sie dadurch die leichteren Verletzungen ausschließen wollen; dasselbe hat die Kommission beabsichtigt, und eine andere Absicht hat auch der Verordnung vom 15. Juni nicht untergelegen.

Durch den gewählten Ausdruck: „Ist in Folge der verhinderten oder gestörten Benutzung der Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden", schien an sich schon erreicht zu werden, was durch den Zusatz: schwere oder erhebliche Beschädigung präzisirt werden soll; diese Bezeichnungen schienen aus dem Grunde vermieden werden zu können, weil der Ausdruck: „schwere Beschädigung" nicht in allen Rechtsgebieten ein so bestimmter Begriff ist, daß er durch die Gesetzgebung als ein technischer festgehalten zu werden verdient.

Die Kommission hat insbesondere auf die Bestimmungen des rheinischen Strafgesetzbuches Bezug genommen, allein in demselben kommt der Ausdruck „schwere Beschädigung" gar nicht vor; der Gegensatz wird einmal nur abhängig gemacht von der längeren Dauer der Krankheit oder der Arbeitsunfähigkeit, welche die Folge einer Verletzung gewesen ist, und anderrseits von der Strafe, welche

Digitized by Google

die That nach sich zieht, wodurch auch die Kompetenzfrage erledigt wird.

Es wird daher durch die Bezeichnung „schwere Beschädigung" ein bestimmter rechtlicher Begriff im Sinne des rheinischen Rechts nicht festgestellt. Will man nun ausschließen, daß unter §. 2 nicht die leichten Verletzungen subsumirt werden sollen, bei welchen das Strafmaß des §. 1 schon ausreicht, so genügt schon die Fassung der Verordnung vom 15. Juni. Hiernach glaube ich, daß auch bei dieser Verbesserungsvorschlage, welcher als der wesentliche bezeichnet wird, eine Nothwendigkeit, die zur Annahme desselben führen könnte, nicht vorhanden ist; deshalb beantrage ich, die Verordnung unverändert anzunehmen.

Präsident: Ich stelle den Antrag auf Schluß zur Unterstützung und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Es haben sich noch zum Wort gemeldet gegen den Antrag die Abgeordneten von Viebahn, Geppert, Ebert.

Ich ersuche diejenigen, sich gefälligst zu erheben, die den Schluß der Diskussion wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß der Diskussion ist angenommen.

Wir werden nun, meine Herren, wie ich bereits am Eingange bemerkt habe, zunächst über den Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten von Patow abstimmen; sollte dieser verworfen werden, so kommt der Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten Ebert zur Abstimmung, und sofern auch dieser verworfen wird, so kommt die Fassung der Kommission zur Abstimmung mit Vorbehalt der Diskussion der einzelnen Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes. Sollte der Antrag des Abgeordneten von Patow angenommen werden, so ist die Sache definitiv erledigt. Sollte einer der Anträge, entweder der der Kommission oder der des Abgeordneten Ebert, angenommen werden, so würde dies voraussetzen, daß wir die einzelnen Artikel noch diskutiren müssen. Wir haben darin nur die Form angenommen. Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! Ich würde glauben, wenn das Amendement, welches den Namen des Abgeordneten von Patow trägt, verworfen werden sollte, daß wir dann, ehe wir zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Ebert übergehen, erst die einzelnen vorgeschlagenen abänderten Bestimmungen durchgehen müssen; denn wenn sich bei dem Durchgehen und Votiren über die einzelnen Bestimmungen fänden sollte, daß Eine von ihnen die Majorität bekäme, so würde die Frage, welche das Amendement des Abgeordneten Ebert im Auge hat und regeln will, nämlich die Frage, über die der Abgeordnete für Breslau gesprochen, wie der Beschluß der Kammer zu formuliren sei, keinen Gegenstand mehr finden. Ich würde anheimstellen, daß, wenn das Amendement des Abgeordneten von Patow nicht angenommen würde, zur Diskussion über die einzelnen Bestimmungen übergegangen werde, ehe wir zu dem Amendement des Abgeordneten Ebert kommen.

Präsident: Die Ansicht scheint mir allerdings die richtige zu sein; wir würden sonst in die unangenehme Lage kommen können, daß wir beschlössen, wir wollten einen Gesetz-Vorschlag einbringen, und nachher ergäbe sich bei der Diskussion, daß man das ursprüngliche Gesetz beibehalten wolle. Ich werde daher über das Amendement von Patow abstimmen lassen und dann event. in die spezielle Diskussion eingehen.

Berichterstatter Abgeordn. **Wentzel:** Meine Herren! Der Antrag, die Vorschläge der Kommission zurückzuweisen und die vorläufige Verordnung ohne Weiteres anzunehmen, gründet sich auf die Annahme, daß die Abänderungen, welche vorgeschlagen worden sind, nicht von großer Erheblichkeit seien. Ich habe schon vorhin mir anzuführen erlaubt, daß es im Wesentlichen die Abänderungen bei §. 2 sind, auf welche Ihre Kommission Gewicht gelegt hat. Es ist uns von dem Herrn Justizminister gesagt worden, es sei auch bei der vorläufigen Verordnung vom 15. Juni im §. 2 die Absicht gewesen, nur dann, wenn die Beschädigungen eines Menschen, nicht ganz unerheblich wären, die Strafe eintreten zu lassen, welche §. 2 androht. Ich muß anheimstellen, ob eine hohe Versammlung sich davon überzeugen kann, daß wenn der Paragraph so bleibt, wie er in der Verordnung lautet, der Richter einen Unterschied machen wird und machen darf. Der §. 2 sagt ganz allgemein, wenn ein Mensch am Körper oder der Gesundheit beschädigt worden ist, trifft den Thäter Zuchthausstrafe von 1 bis 8 Jahren. Wollen Sie das, meine Herren, so nehmen Sie den §. 2, wie er in der vorläufigen Verordnung lautet, an. Wollen Sie das nicht, wollen Sie den, der eine Telegraphen-Anstalt beschädigte und dadurch einem Menschen eine so geringe Beschädigung zufügte, als z. B. eine Beule ist, nicht mit einer Zuchthausstrafe belegen lassen, wollen Sie dies insbesondere dann nicht, wenn der Richter bei der Interpretation des Gesetzes sich so wenig für befugt hält, zu unterscheiden, als ich mich dazu nicht für befugt halte, dann glaube ich, können Sie den §. 2 ohne die Abänderung, die Ihre Kommission getroffen, nicht annehmen. Eben so wichtig scheint mir aber, gerade durch dasjenige, was der Abgeordnete von Patow gesagt hat, die Abänderung jetzt hervorzutreten, die Ihre Kommission bei dem letzten Alinea des §. 2 gemacht hat. Der Herr Abgeordnete hat Ihnen gesagt, er lege das 2te Alinea des §. 2, wie es die vorläufige Verordnung gefaßt hat, eben dahin aus, daß, wenn die Tödtung eines Menschen beabsichtigt worden ist und sie herbeigeführt wurde durch Beschädigung einer Telegraphen-Anstalt, daß dann der Unterschied, den das allgemeine Kriminalrecht zwischen Todtschlag und Mord macht, eben wegfallen soll. Wenn das richtig ist, d. h. also, wenn die Verordnung vom 15. Juni, wie sie jetzt lautet, so zu verstehen ist, und wenn die Fassung, die Ihre Kommission jetzt vorschlägt, dem entschieden entgegentritt; so wird daraus klar, daß der Unterschied zwischen beiden ein sehr erheblicher ist.

Wie nämlich die Fassung der Kommission lautet, wird, wenn Jemand die Tödtung eines Menschen beabsichtigt und sich zu dieser Absicht des Mittels bedient, eine Telegraphen-Anstalt zu beschädigen, noch unterschieden werden, wie in allen anderen Fällen, ob diese Handlung das Produkt einer augenblicklichen Leidenschaft oder ob sie vorher prämeditirt war. Wollen Sie also, daß dies auch in dem hier gedachten Falle geschehen soll, so hat das, was hier auf der Tribune so eben gesagt worden ist, gezeigt, daß Sie die Abänderungen der Kommission annehmen müssen. Wollen Sie das nicht, wollen Sie nicht, daß der Richter wenigstens möglicherweise die Ansicht haben kann, die der geehrte Abgeordnete hier vorgetragen hat, dann allerdings müssen Sie sich für die unbedingte Beibehaltung der Verordnung vom 15. Juni erklären. Ich meinerseits, als Referent, kann nur bei dem Vorschlage stehen bleiben, welchen die Kommission Ihnen gemacht hat.

Präsident: Die zu stellende Frage wird lauten:

Will die hohe Kammer beschließen, der vorläufigen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten vom 15. Juni 1849, unverändert ihre Genehmigung zu ertheilen?

Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die den eben verlesenen Antrag zum Beschluß erheben wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Damit wurde dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und so die ganze Tagesordnung erledigt sein.

(Der Präsident macht einige Mittheilungen, die Zeitbestimmung verschiedener Kommissionen betreffend.)

Die nächste Plenar-Sitzung wird morgen um 11 Uhr stattfinden.

Tagesordnung wird sein: die Antwort des Staats-Ministeriums auf die Interpellation in der deutschen Frage, und sodann Berathung über den Titel IX. und den Schluß der Verfassung.

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen Unserem Justiz-Minister den Auftrag, den Kammern in Unserem Namen den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 44 des westpreußischen Provinzialrechts, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Sanssouci, den 22. September 1849.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

Allerhöchste Ermächtigung.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des §. 44 des westpreußischen Provinzial-Rechts.

Die Schluß-Bestimmung im §. 44 des westpreußischen Provinzial-Rechts findet keine Anwendung, wenn die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast auf einem speziellen Rechtstitel beruht. In diesem Falle ist lediglich nach dem Inhalte und der Beschaffenheit jenes Titels zu beurtheilen, ob die Befreiung und der dadurch begründete Anspruch auf Entschädigung (§. 17 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848) nicht blos den Fall der Selbstbewirthschaftung, sondern auch der Nutzung durch Zeitpacht in sich habe.

Beglaubigt:
Der Justiz-Minister
Simons.

Motive

zum

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des §. 44 des westpreußischen Provinzialrechts.

Das westpreußische Provinzialrecht, wie dasselbe durch das Patent vom 19. April 1844 (Gesetz-Sammlung S. 103) mit gesetzlicher Kraft publizirt worden, enthält folgende Bestimmungen:

§. 43. Von der Deichlast sind Kirchen- und Pfarrgüter, so weit sie durch die Deiche geschützt werden, in der Regel nicht befreit.

§. 44. Werden Kirchen- und Pfarrgrundstücke, welchen eine Befreiung von der Deichlast ausnahmsweise zusteht, in Erbpacht oder Erbzins ausgethan, so hört diese Befreiung für den Besitzer auf. Auch Zeitpächter von Kirchen- und Pfarrgrundstücken haben auf diese Befreiung keinen Anspruch.

Diese Bestimmungen sind völlig zweifellos; es ist dadurch unzweideutig ausgesprochen, daß Kirchen- und Pfarrgrundstücken Befreiung von der Deichlast nur zusteht, wenn diese Befreiung besonders erworben ist, daß aber auch in diesem Falle Zeitpächter solcher Grundstücke Befreiung von der Deichlast nicht in Anspruch nehmen können.

Nach den vorliegenden, über die Codification des westpreußischen Provinzialrechts stattgefundenen Verhandlungen ist auch wirklich beabsichtigt, diesen hinsichts der Zeitpächter aufgestellten Grundsatz als allgemeine Regel zur Geltung zu bringen.

In dem ursprünglichen im Jahre 1835 ausgearbeiteten Entwurf des westpreußischen Provinzialrechts waren in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke hinsichts der Deichlast folgende Bestimmungen aufgenommen:

§. 108. Von der dinglichen Last zur Unterhaltung der Stromdeiche Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste zu leisten, sind die Kirchen- und Pfarrgüter, so weit sie durch die Deiche geschützt sind, in der Regel nicht frei.

§. 109. Diese Befreiung kommt aber den Kirchen- und Pfarrhöfen im marienburger großen Werder, in den thorner und kulmer Niederungen und da zu statten, wo sie durch Vertrag, alte Gewohnheit oder Verjährung hergebracht ist.

§. 110. Sie entzindet nur von der Theilnahme an den Eiswachen und Hand- und Spanndiensten, aber, wenn nicht das Gegentheil besonders nachgewiesen wird, keinesweges von den gewöhnlichen und außerordentlichen Geldbeiträgen für Strauch- und andere aufzulansende Materialien.

§. 111. Kirchen und Pfarren, welche von den Eiswachen und Hand- und Spanndiensten befreit sind, haben dennoch die Pflicht, die Gräben, Verwallungen, Schleusen und Wasser-Abmahlmühlen in ihren eigenen Ländereien, oder innerhalb der Gränzen der Gemeinheit, zu welcher sie gehören, nach Verhältniß der geschützten Grundstücken zu unterhalten.

§. 112. Nur die von der Contribution befreiten drei Pfarrhufen können in obigen Fällen auf Befreiung Anspruch machen. Besitzt der Pfarrer noch eine größere Grundfläche an Dienstland in der Niederung, so muß er dafür verhältnißmäßig an allen Deich- und Schlickkosten Theil nehmen.

§. 113. Sind die vier Pfarrhufen vererbpachtet oder in Erbzins ausgethan, so hört die Befreiung auf.

§. 114. Sind die Kirchen- oder Pfarrhufen verzeitpachtet, so geht die Befreiung von Eiswachen und Hand- und Spanndiensten auf den Zeitpächter über, dieser muß aber die Entschädigung dafür zur Dammkasse entrichten.

Die zur Prüfung dieses Entwurfs niedergesetzte Kommission, an welcher sämtliche Deputirte Theil nahmen, erklärte sich mit dem im §. 108 aufgestellten Grundsatz einverstanden, brachte zwar in Antrag, die §§. 110 bis 112 fortzulassen, jedoch nicht sowohl deshalb, weil diese Bestimmungen an und für sich nicht anerkannt wurden, sondern weil die hierin enthaltenen Ausnahmen von der im §. 108 aufgestellten Regel auf besonderen Verhältnissen beruhen, welche zur Aufnahme in das Provinzialrecht nicht geeignet gefunden wurden. Dagegen machten sich in der Berathung der Kommission sehr entgegengesetzte Ansichten darüber geltend, ob und in welchem Maße Erb- und Zeitpächter der Kirchen- und Pfarr-Grundstücke Befreiung von der Deichlast in Anspruch nehmen könnten. Die Mehrheit in der Kommission entschied sich jedoch dafür, daß selbst dann, wenn Kirchen- und Pfarr-Grundstücke die Befreiung von der Deichlast besonders erworben, diese Befreiung auf Erb- und Zeitpächter jener Grundstücke nicht übergehen könne, weil bei den Erbpächtern der Grund, aus welchem Kirchen- und Pfarr-Aecker von der Dammlast befreit seien, nicht zutreffe und die Zeitpächter in dieser Beziehung den Erbpächtern gleichgestellt sein müßten.

Diesem Beschlusse entsprechend, wurden daher in den im Ministerium der Gesetz-Revision bearbeiteten sogenannten revidirten Entwurf des westpreußischen Provinzialrechts folgende Bestimmungen aufgenommen:

§. 474. Von der dinglichen Last, zur Unterhaltung der Stromdeiche Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste zu leisten, sind die Pfarr- und Kirchengüter, so weit sie durch die Deiche geschützt werden, nicht befreit, mit Ausnahme jedoch der Pfarr- und Kirchengüter im großen marienburger Werder, welchem die Befreiung zu statten kommt.

§. 475. Sind die Pfarrhufen vererbpachtet oder in Erbzins ausgethan, so hört die durch besonderen Rechtstitel erworbene Befreiung von Geldbeiträgen und Hand- und Spanndiensten zur Unterhaltung der Stromdeiche auf. Auch Zeitpächter können auf Befreiung nicht Anspruch machen.

In den Motiven zu diesem Entwurf wird jedoch in Beziehung hierauf bemerkt:

daß es zweifelhaft sei, inwiefern diese Befreiung — nämlich der Pfarr- und Kirchengüter im großen marienburger Werder — den Erbzinsmännern, Erb- und Zeitpächtern der befreiten Grundstücke zu statten komme. Die Mehrzahl der ständischen Deputirten habe sich zwar dafür ausgesprochen, daß dieselben auf eine Befreiung nicht Anspruch machen können. Es sei jedoch zu erwägen, daß in der Deichordnung für Ostpreußen vom 14. April 1806 §. 17 den Zeitpächtern die Befreiung ausdrücklich eingeräumt worden, und es werde daher hierüber einer weiteren Erörterung bedürfen.

Ueber den revidirten Entwurf ward, bevor derselbe dem preußischen Landtage vorgelegt ward, das Gutachten des Tribunals zu Königsberg erfordert, und dieses erklärte sich dahin, daß diese Befreiung zwar nicht den Erbzinsmännern u. s. w. Erbten zu gestatten, dagegen den Zeitpächtern nicht zu versagen sei.

Der preußische Landtag trat jedoch diesem Gutachten nicht bei; in dem auf demselben im Anschlusse ausgearbeiteten Entwurf des Provinzial-Gesetzbuchs wurden vielmehr folgende, aber nicht besonders motivirte Bestimmungen aufgenommen:

§. 2. Von der dinglichen Last, zur Unterhaltung der Stromdeiche Geldbeiträge und Hand- und Spanndienste zu leisten, sind die Pfarr- und Kirchengüter, so weit sie durch die Deiche geschützt werden, nicht befreit, mit Ausnahme jedoch der Pfarr- und Kirchengüter im großen marienburger Werder, welchem die Befreiung zu erstatten kommt.

§. 3. Sind die Pfarrhufen vererbpachtet oder in Erbzins ausgethan, so hört die durch besondere Rechtstitel erworbene Befreiung von Geldbeiträgen und Hand- und Spanndiensten zur Unterhaltung der Stromdeiche auf. Auch Zeitpächter können auf Befreiung nicht Anspruch machen.

Das Plenum des Landtages erklärte sich hiermit im Wesent-

Digitized by Google

lichen einverstanden. Es ward nur bemerkt, daß nicht allein die Pfarr- und Kirchenhufen im großen Werder, sondern in der gesammten Niederung von jenen Beiträgen befreit seien. Es ward daher eine mehr generelle Fassung nöthig gefunden und in Vorschlag gebracht, an die Stelle der unterstrichenen Worte zu sagen:

„insofern nicht andere Observanzen dem entgegenstehen."

Hierbei ist auch im Ministerium der Gesetz-Revision materiell stehen geblieben. Es ist nur eine Abänderung in der Fassung vorgenommen, und mit dieser Abänderung der Entwurf auch in der zu dessen Prüfung aus Mitgliedern des Staats-Raths niedergesetzten Immediat-Kommission gebilligt worden.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich hiernach mit voller Gewißheit, daß der §. 44 des westpreußischen Provinzial-Rechts auch auf die katholischen Pfarreien in dem marienburger Werder bezogen werden muß und ganz eigentlich in Beziehung auf diese gebacht und aufgenommen worden.

In der abschriftlich mit ihrer Anlage beigefügten, an das Königs Majestät gerichteten Eingabe des Bischofs Gerix zu Frauenburg vom 3. März 1845 ist jedoch auszuführen gesucht, daß durch die Vorschrift des §. 44 die Pfarrgeistlichen in dem marienburger Werder in ihren wohlerworbenen Rechten verletzt werden, da die durch das Privilegium vom Jahre 1387 erworbene Befreiung von sämmtlichen Dienstleistungen stets auch auf den Fall, wenn die Dienstländereien durch Zeitpacht benutzt worden, sich bezogen habe und auch jetzt noch darauf bezogen werde. Bezugnehmend auf den §. 5 des Patents vom 19. April 1844 hat deshalb der Bischof Gerix in Antrag gebracht:

> Die Vorschrift des §. 44 des Provinzialrechts dahin zu modifiziren, daß den Pfarrern die Befreiung von der Deichlast rücksichtlich ihrer Dienstländereien auch für den Fall verliehen sein soll, wenn sie solche durch Zeitpächter bewirthschaften lassen.

Diese Anträge sind vom Bischof von Ermland in späteren Immediat-Eingaben, zuletzt unterm 29. März d. J. mit dem Bemerken erneuert worden, daß die Dringlichkeit der Erledigung mit der jährlich wiederkehrenden Schmälerung des Diensteinkommens der betreffenden Pfarr-Geistlichen von Jahr zu Jahr gesteigert werde.

Die Bejahnahme auf den §. 5 des Patents vom 19. April 1844 ist nicht zutreffend. Selbst angenommen, daß die in der Eingabe des Bischof Gerix aufgestellte Behauptung über die der katholischen Geistlichkeit in dem marienburger Werder zustehende Befreiung von der Deichlast in ihrem ganzen Umfange richtig wäre, würde diese Befreiung mit der Vorschrift des §. 44 des Provinzialrechts, wie solche nach den vorangeschilten Bemerkungen nach Wortlaut und Bedeutung aufgefaßt werden muß, nicht ferner vereinbar und nicht zulässig sein, auf Grund des §. 5 des Publications-Patents einen hiermit im Widerspruch stehenden Grundsatz wieder zur Geltung zu bringen.

Eben so wenig würde zulässig sein, über die Rechte und Verbindlichkeiten der Pfarrgeistlichen in dem marienburger Werder in Beziehung auf die Deichlast unmittelbar durch die Gesetzgebung oder im Verwaltungswege zu entscheiden; im günstigsten Falle würde vielmehr darüber, ob und in welchem Umfange die Pfarrgeistlichen durch den Vergleich vom Jahre 1387 durch Besitz und Verjährung eine Befreiung von der Deichlast erworben haben, worüber von dem früheren Ober-Landesgericht zu Marienwerder und von dem Ober-Präsidenten von Preußen sehr entgegengesetzte Ansichten aufgestellt sind, gegen die übrigen Deichgenossen nur im Wege des Prozesses durch Richterspruch entschieden werden können.

Eine andere Frage ist jedoch, ob nicht Veranlassung vorhanden sein dürfte, in einer anderen Richtung durch die Gesetzgebung auf eine Abänderung des §. 44 des westpreußischen Provinzialrechts hinzuwirken, da, insofern dies nicht geschieht, jeder Anspruch, selbst wenn übergenaue dargethan werden könnte, daß die durch Privilegium, Verjährung oder sonst erworbene Befreiung von der Deichlast den Fall in sich schließt, daß die Pfarrgrundstücke in Zeitpacht ausgethan sind, nothwendig ohne Erfolg bleiben muß.

Bei näherer Erwägung des vorliegenden Rechtsverhältnisses muß man sich aber davon überzeugen, daß der in dem §. 44 aufgestellte Grundsatz allerdings zur Verletzung wohlerworbener Rechte hinführen kann.

Es wird nämlich nicht fortzuleugnen sein, daß dieser Grundsatz, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar auf das Verhältniß derjenigen, welche auf die Nutzungen der Pfarrgrundstücke angewiesen sind, einwirken muß. Nach der Natur der Sache wird und muß der Pächter der Pfarrgrundstücke bei Abmessung des Pachtzinses die ihm als Pächter obliegenden Naturalleistungen und Geldbeiträge zur Deichlast in Anschlag bringen, und es wird eben deshalb der Pachtzins um eine dem Werthe jener Leistungen und Beiträge gleichkommende Summe geringer festgestellt werden. Diese Schmälerung in dem Diensteinkommen wird aber für die Pfarrgeistlichen um so drückender sein, je bedeutender in der Regel jene Beiträge zu der Deichlast sind. Bei dem im §. 44 aufgestellten Grundsatz handelt es sich daher nicht um eine dem Zeitpächter der Pfarrländereien auferlegte Last; in der Wirklichkeit muß vielmehr diese Last von den Pfarrgeistlichen getragen werden.

Es kann zwar entgegengesetzt werden, daß es in der Hand der Geistlichen liege, sich von dieser Last dadurch zu befreien, daß sie sich der eigenen Bewirthschaftung der Pfarrländereien unterziehen. Nicht zu gedenken indessen, daß diese eigene Bewirthschaftung keine bejondere Begünstigung in Anspruch nehmen kann, so ist dieselbe auch in sehr vielen Fällen bei dem Mangel erforderlicher Wirthschaftsgebäude ganz unausführbar, so wie denn überhaupt der Rechtsgrund nicht aufzufinden sein würde, welcher berechtigen könnte, den Pfarrgeistlichen blos deshalb eine neue Last aufzubürden, weil dieselben von den ihnen anzweifelhaft zustehenden Rechte, die Pfarrgrundstücke durch Verpachtung zu nutzen, Gebrauch machen.

Muß dies zugegeben werden, so könnte sich nur fragen, ob in dem Rechtsverhältnisse der Zeitpacht selbst etwas der Grund zu finden sei, um eine solche Schmälerung der Einkünfte als natürliche Folge der durch die Zeitpacht in dem Rechtsverhältnisse entstehenden Veränderung zu rechtfertigen. Aber auch diese Frage wird zu verneinen sein. Bei der Zeitpacht tritt überall keine Veränderung in der Person des Besitzers ein; der Pächter besitzt vielmehr nur im Namen des Verpächters und setzt für diesen den Besitz fort. Ueberdies leuchtet ein, daß der Verpächter, des Pachtverhältnisses ungeachtet, theils wegen des gesetzlichen Anspruches des Pächters auf Remission, theils wegen der durch Ueberschwemmung herbeigeführten, oft längere Zeit über die Pachtperiode hinausreichenden Deteriorationen, bei den zum Schutze hiergegen errichteten Anlagen in gleicher Weise, wie bei der Selbstbewirthschaftung, eben deshalb aber auch dabei betheiligt ist, daß die Befreiung von den Beiträgen und Leistungen zu der Deichlast auch während der Zeitverpachtung aufrecht erhalten werde.

In diesem Sinne den §. 44 des westpreußischen Provinzialrechts abzuändern, dürfte um so weniger Anstand zu nehmen sein, wenn Sorge getragen wird, daß nicht anderweitig das Verhältniß der den Pfarrgeistlichen gegenüberstehenden Genossen in dem Deichverbande nachtheiliger zu stehen kommt, als dies bisher der Fall gewesen ist. Und dieser Zweck wird zu erreichen sein, wenn sich die Gesetzgebung darauf beschränkt, lediglich das Hinderniß zu beseitigen, welches aus dem §. 44 des Provinzialrechts der Ausführung eines die zur Publication dieses Provinzialrechts bestandenen Rechte aufgenommen, dagegen die Entscheidung darüber, ob dieses Recht wirklich bestanden habe, dem Richterspruch überläßt. Die den Pfarrgeistlichen gegenüberstehenden Deichgenossen würden hierdurch in ihren Rechten jedenfalls nicht verletzt werden, denn sie haben kein Recht, die Aufrechthaltung des §. 44 zu fordern, und würden nur einen Vortheil verlieren, welcher ihnen zwar aus dem §. 44 erwachsen ist, auf welchen sie aber aus inneren Gründen keinen Anspruch haben, und der auch nicht durch Rücksichten auf das gemeine Wohl geboten ist.

Auf diesen Gründen beruht daher der vorgelegte Gesetz-Entwurf, in welchem auf die Vorschrift des §. 17 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 die nöthige Rücksicht zu nehmen gewesen ist.

Anlage.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die Sorge für die Aufrechterhaltung der Rechte der meiner Aufsicht anvertrauten Geistlichen legt mir die Pflicht auf, Ew. Königlichen Majestät mich abermals mit folgender allerunterthänigsten Bitte ehrfurchtsvoll zu nahen.

Nach dem Zeugnisse der Geschichte hatten in früheren Zeiten zwischen den Pfarrgeistlichen der marienburger Werder und den dasigen Einsassen, wegen Theilnahme der Ersteren an den Deichlasten und Arbeiten arge Streitigkeiten stattgefunden, welche endlich im Jahre 1387 unter Vermittelung des damaligen Hochmeisters Konrad Zollner von Rotenstein und Johannes Bischofs von Pomesanien, durch einen Vergleich in der Art beigelegt wurden, daß die Pfarrer von jeder ihrer Hufen drei Mark baaren Geldes an die Deichkommunen zahlen, und dagegen von aller Dämmung bei geschehenen Ausbrüchen, Erfüllung der abgebrochenen und abgefallenen Erde, Ablassung der Wässer, Wassergänge, Machung der Vorschüsse, überhaupt von aller Dammarbeit auf ewig befreit sein sollten. Für das aufgekommene Geld wurden Renten und Ländereien angekauft, deren Ertrag zur Deckung der wegen Befreiung der Pfarrhufen bei den Dammleistungen entstehenden Ausfälle bestimmt war. — Auf Grund dieses Vergleichs fertigte Konrad Zollner von Rotenstein im Jahre 1387 am Sonntage nach Vitus und Modestus der werderschen Geistlichkeit ein Privilegium aus, welches nachmals von den Königen von Polen: Sigismund im Jahre 1525, und August II. im Jahre 1700 bestätigt wurde. Wegen dieser Thatsachen beziehe ich mich auf die historischen No-

Digitized by Google

tigen in Berzko's Annalen des preußischen Staates, Quart. II. Seite 49, Voigt's Geschichte Preußens, Band V. Seite 469 und Hartwich's Beschreibung der marienburger Werder, Seite 389 und 357, und lege zugleich eine vidimirte Abschrift des oben bezeichneten Privilegiums, wie solches bei Hartwich an der letztangeführten Stelle abgedruckt ist, mit dem ehrerbietigsten Bemerken hier bei, daß diese Urkunde in lateinischer Sprache, wie sie dem Könige Sigismund war vorgelegt worden, bei einigen werderschen Kirchen und auch bei dem dasigen Deichgräben-Kollegium in authentischen Abschriften sich befindet.

Dieser, wie angezeigt, erworbenen Freiheit von sämmtlichen Deichlasten haben sich die werderschen katholischen Geistlichen seitdem immer erfreut und sie erfreuen sich derselben bis auf den heutigen Tag, und zwar ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstländereien selbst bewirthschaften oder ob sie solche durch Zeitpächter bewirthschaften lassen, was denn auch den Rechtsgrundsätzen völlig gemäß ist, indem die mit einem Fundo verbundene Freiheit oder Begünstigung nicht blos dem Eigenthümer oder Nutznießer, sondern auch dem Pächter desselben zukommt. Das Recht der katholischen Pfarrer im Werder auf die Freiheit von den qu. Deichlasten auch für den Fall, wenn sie ihre Deichländereien durch Zeitpächter benutzen lassen, ist also jedenfalls wohlerworben, — mindestens durch seit Jahrhunderten bestehende Verjährung und rechtliche Observanz (cfr. Beilage A. zum Notifikations-Patent vom 28. September 1772). Auch dürften, da dieses Recht schon bei der Besitznahme von Westpreußen, seitens Friedrich II. bestand, die hochmunzovollen Worte dieses großen Königs in Seinem Patente vom 13. September 1772: „Dagegen Wir auch gegenwärtig fest entschlossen sind, auch hiermit versichern, sie (die neuen Unterthanen) sammt und sonders bei ihren Besitzungen und Rechten in Geistlichen und Weltlichen besonders rc. zu lassen, zu schützen und zu handhaben rc." hierauf zu beziehen sein.

In dem mittelst Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Patents vom 19. April v. J. (G. S. Nr. 11) publizirten Provinzialrecht für Westpreußen bestimmt aber der §. 44:

daß die Zeitpächter von Kirchen- und Pfarr-Grundstücken, welchen Befreiung von Deichlasten zusteht, auf diese Befreiung keinen Anspruch haben sollen.

Da nun durch diese gesetzliche Bestimmung das oben angeführte, durch gerechte Titel wohlerworbene Recht der werderschen katholischen Pfarrer aufgehoben wird, und daraus von nun an für sie bedeutende Nachtheile entstehen werden, so nehme ich mir die Freiheit, sowohl durch eigene Kenntniß der lieferländigen Verhältnisse, als auch durch Vorstellungen der sämmtlichen betheiligten Pfarrgeistlichen bewogen, und zugleich von der Konzession im §. 5 des gedachten Allerhöchsten Patents Gebrauch machend, Ew. Königliche Majestät unterthänigst zu bitten:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, die allegirte Vorschrift des §. 44 in dem neuen westpreußischen Provinzialrecht allergnädigst dahin zu modifiziren, daß den Pfarrern die Befreiung von Deichlasten rucksichtlich ihrer Dienstländereien auch für den Fall verbleiben solle, wenn sie solche durch Zeitpächter bewirthschaften lassen.

Die in Rede stehenden Lasten sind sehr erheblich, da sie, außer den beschwerlichen Gestellungen von Mannschaften und Angespann, an Geldbeiträgen gegen 30 bis 40 Rthlr. von der Hufe jährlich erfordern. Diese Natural-Leistungen und Geldbeiträge wurden bei Verpachtungen der Pfarr-Ländereien jedenfalls in Anschlag kommen, und Pfarrer, welche bisher für ihre Hufen etwa 600 Rthlr. Pacht bezogen, würden von nun an nur etwa 340 bis 380 Rthlr. beziehen. Wenn nun diese bisher schon drückende Schmälerung des Dienst-Einkommens für jeden Pfarrer höchst lästig und unangenehm sein müßte, so würden diejenigen Pfarrer, welche — nachdem sie ihr wohlerwordenes Recht auf Kalende und Wittelrag neuerdings durch ungünstige Prozesse verloren haben — nunmehr fast allein auf die Revenuen ihres Dienstlandes angewiesen sind, ferner diejenigen, deren Ländereien, bei Dammbrüchen verlandet, überhaupt alle, welche schlecht gestellt sind, in eine noch größere Bedrängniß gedrückt werden. — Man kann nicht einwenden, daß die Pfarrer — zumal die schlechter gestellten — durch Selbstbewirthschaftung ihrer Hufen von den qu. Lasten frei bleiben können, denn die meisten werderschen Pfarrer, und zwar gerade die schlechter gestellten, haben entweder seine oder nicht hinreichende Wirthschaftsgebäude und sind daher genöthigt, dieselben zu pachten oder theilweise zu verpachten. Während hiernach diese neue Belastung hauptsächlich nur die schlechter gestellten Pfarrer treffen würde, würden diese zugleich gegen ihre besser gestellten und mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden versehenen Amtsbrüder in eine sie doppelt benachtheiligende Anomalie gerathen, einmal nämlich, daß sie dem aus der Selbstbewirthschaftung entspringenden Gewinn entsagen, zweitens, daß sie die neue Deichlast tragen müßten. Man könnte es denn diesen Geistlichen nicht verargen, wenn sie, um diesem doppelten Nachtheile zu entgehen, darauf dringen möchten, daß ihnen von Patronats wegen die fehlenden Wirthschaftsgebäude beschafft würden, was wohl nicht unerhebliche Ausgaben verursachen dürfte, indem der fehlendig Gebäude gegen funfzig sind. — Geruhen Ew. Königliche Majestät nun durch die huldreichst baldige Gewährung dieser meiner unterthänigsten Bitte, das wohlerworbene Recht der werderschen katholischen Pfarrer Allergnädigst anzuerkennen, die betreffenden Kirchen, als deren erhabener Patron, Allerhöchsthren Schutzes zu würdigen und zugleich den Prozessen, welche wegen Herangiehung der Pfarrhufenpächter zu den qu. Lasten schon in dem bevorstehenden Frühjahr angestrengt werden möchten, vorzubeugen.

Mit voller Zuversicht und in tiefster Ehrfurcht ersterbe ich als

Ew. Königlichen Majestät
treu gehorsamster Unterthan.
(gez.) J. Gleich,
Bischof von Ermeland.

Frauenburg, den 3. März 1845.

Wir Augustus II. von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Fürst in Littauen, Reußen, Preußen, Masuren, Samayten, Kiow, Wolhinien, Podolien, Podlachen, Livland, Smolensko, Severien, Czernikovien rc. Wie auch Erb-Herzog und Chur-Fürst zu Sachsen. Thun kund und zu wissen mit diesem Unserm Gnaden-Brief, allen und jeden, denen daran gelegen, daß in den Acten der Reichs-Matricul Unserer großen Compeley, der unten beschriebene Brief Unseres Weyland Durchlauchtigsten Vorfahren, Sigismundi I., Königes in Pohlen, ist gefunden, und Wir deswegen unterthänigst sind ersucht worden, Wir möchten gnädigst geruhen, selbigen aus den gedachten Acten abschreiben, und gleichlautend mit Unserer Authorität ausfertigen zu lassen, dessen Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

In dem Namen des Herrn. Amen! Wir Sigismundus von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Littauen, und der Lande Krakau, Sandomirien, Siradien, Lenczig, Cujavien, Reußen und Preußen, wie auch zu Kuim, Wbing und Pommern, Erb-Herr: Thun mit diesem Unserm gegenwärtigen Gnaden-Brief zum ewigen Andenken kund und zu wissen allen denen daran gelegen, daß uns vorgezeiget ist, der unten beschriebene, aus dem Deutschen ins Lateinische versetzte Brief, im Namben der Plebanen großen Marienburgischen Werders, die in Unserm Lande Preußen destantlich sind, darinnen enthalten ist, daß dieselbe Plebanen von den gemeinen Thamm-Arbeit, und anderen Werderischen Beschwerungen, von dem damahligen Hoch-Meister seynd befreyet worden, haben demnach einige Unsere Räthe demüthigst angehalten, daß Wir solchen Freyheits-Brief wegen seines alten Urkundes gnädigst bekräftigen, bestätigen und beibehalten möchten; dessen Inhalt ist dieser: Allen und jeden, die diesen Brief sehen, hören oder lesen werden, sei kund und zu wissen, daß Wir Bruder Conrad Czosner von Rotenstein, Hochmeister des Deutschen Ordens, den entstandenen Streit und Widerwillen, welche zwischen die Plebanen des großen Marienburgischen Werders einer Theils, und denen Geschworenen Eitesten und der Gemeine desselben Werders andern Theils, wegen der Thämmung entstanden, mit Rath, Genehmhaltung und Hülfe des Hoch-Ehrwürdigen Vaters in Christo, Herrn Herrn Johannis, Bischoffen in Pomesanien, gänzlich gehoben verglichen, und Uns mit einander wunderdahrer Weise also vereiniget, daß ein jeder Pleban, drey Mark dahres Geld, vor eine jede seiner Huben geben soll, vor welches Geld die Werderschen Geschworenen mit Rath, Willen und Hülfe der Herrn Vogten von Loski gewissen Interesse erwerben sollen, nemlich von 12 Mark einen, und solches Geld von der Interesse oder Zinse, sollen die Geschwornen alle Jahr im Namen der Plebanen zur Thämmung bei geschehenen Ausbrüchen, Erfüllung der abgetrockneten und abgefallenen Erde, Ablassung der Wässer, Wassergänge, Machung der Borschüsse, in Summa von aller Thamm-Arbeit in ewig befreyet sein. Nichts desto weniger sollen dennoch die Plebanen die Graben auf den Grenzen ihrer Aecker, nach der Anzahl ihrer Huben, gleich ihren Nachbarn zu halten und zu erhalten schuldig sein. Auch ist es Unser gnädiger Wille, daß sie ihre angehörige Brücken und Zäune aus ihren eigenen Mitteln erhalten sollen, so wie es allezeit, nach der alten Gewohnheit gebräuchlich gewesen ist. Wir wollen auch, daß wenn die Thammung geschiehet, die Werderschen frey haben mögen, von den Huben der gedachten Plebanen, nach der Zahl ihrer Huben, gleich andern Nachbarn, Erde zu demselben Thamm zu nehmen, und wenn es geschehen solte, daß in einem Dorf kein Hirte wäre, so sollen die Plebanen vor dem vor Hoffmann, von demselben Dieb, welches dem Hoffmann zugehöret, so viel gut thun, als andere Nachbarn nach der Zahl ihrer

Digitized by Google

Häupter Vieh sonst zahlen müssen. Wir haben auch umb des gemeinen Bestens wegen, alsobald im Rahmen der Pleban in Sochaczew, Gesandten, als es damahls bei dieser Gelegenheit nöthig war, welches Geld Uns die Piebanen innerhalb 6 Jahren, von dieser Verschreibung an, wiedergeben sollen, nämlich eine halbe Mark von jeder Hube. Dabey ist zu wissen, daß auch die geschworene Eltesten des Werders, eben einem jeden gleichlautenden Brief von Wort zu Wort, mit obenermeldem Siegel bezeichnet, haben sollen, zum immerwährenden Anbenten dieses Kontraktes; Und daß diese in vorbeschribener Weise getroffene Einigkeit fest und ewig verstricket möge haben. Wir Unser, und des vorgedachten Herrn Bischofs Siegel an diesen Brief anzuhängen Befehl ertheilet. Gegeben in Unserer Residenz Marienburg, Im Jahr Unseres Herrn, im tausend, dreyhundert, und sieben und achtzigsten, den nechsten Sontag nach Bitt und Mordtst. Die Zeugen sind, der Ehrwürdige in Christi Vater, und Herr, Herr Reinhard, Bischoff zu Culm, Bruder Arnoldus Burgder. Commendarius zur Balg. Der Herr Martinus, Unser Capellan, Johannes de Kidera, Unser Mit-Cumpan, wie auch andere mehr ehrbare und glaubwürdige Leutte.

Wir demnach Sigismundus König, da Wir bekbreit seiu, von unsern Schlosbedienten zu Marienburg, daß das alles in dem vorigen Kontrakt beständich sei, und von Unsern gewissenhaften Preußischen Räthen vernommen, daß der gedachte Brief und ganzer Inhalt, richtig, recht und wahr, und in keinen Theilen verdächtig sei, haben Wir aus Unserer sonderbahren Königlichen Gnade und guter Wissenschaft, und und demüthiger Vorbitte Willen, Unserer getreuen Räthe, gedachten Brief zu bestetigen, zu bekräftigen, bestätigen, beschlossen; Bestetigen, bestärken und bekräftigen demnach dieselben mit gegenwärtiger Gnade, und wollen gnädigst, daß alles dasjenige, was daselbst enthalten und darinnen berahmet und beschlossen worden, vermittelst Unserm Brief vor gewahn, und auf ewig bekäftiget bleiben soll. Zu deßo mehrer Beglaubigung ist solches geschehen im General-Convent zu Petterkau, im Freytag oder am Tage des S. Blasii, Im Jahr Tausend, fünfhundert fünf und zwanzig. Unserer Regierung im neunzehnten Jahr. Im Gegenwarth der Hochund Wohl-Ehrwürdigen Väter in Christo, Herrn Johann de Lasco, Erz-Bischoff zu Gnesen, geb: Legat und Primate, Petro de Thomioe, Bischoff zu Krakau und Posnanien, wie auch Unseres Reichs Vice-Cancellario. Matthia de Drzewika. Vladislaviens. Bischoff, Andreae Crino, Proemishens. Bischoff Laurentio. Miedzielski, Camenecens. Bischoff. Wie auch der Hochwohlgebornen Herrn Nicolay de Dambrowika, Castell Cracov, und obersten Reichs-Feldherrn Cristoph de Schydlovic, Palatino & Capitan. Cracow. Unserm Reichs-Caupler Andrea de Thanczyn, Palatin. Sandomir. Hieronimo de Lasko, Palatin. Sierachiens. Bernhardo de Bardzow, Palatin. Lancicieusi. Stanislav de Koscelice, Palatin. Calisaiensi & Capitan. Marienburg, Otto de Chodecz, Palat. Russ. Halicieusi, Colominensi & Sniationensi Capitaneo. Joh. Bochodniczki, Palat. Lublinensi. Luca de Gorra, Palat. Posnand & Capitaneo Majoris Poloniae Generali. Nicolav de Schydlowic, Sandomir. Capit. & Regni nostri Thesaurario, Radomins. Olszkiensi Zathoron. Osmiarsimiensi & Czrzepinensi. Johanne de Przerab. Sieradiens. Adam de Drzewisa, Radomiensi. Johanne de Thanczyn, Lublinens. Johanne Wyczienski, Tribuno et Castellano Petricowiensi. Stanislav de Chodecz, Marcehallo Regni nostri & Capitaneo Leopoliensi. Joh. Carnowski, Starbiuensi. Nicolav Limowski, Tharnowiensi, Joh. Gorski, Archidiac. Posnaniensi. Johanne Ogolinski. Paulo Crasawski. Welche alle heilige Praepositi zu Krakau waren, und auch Canonici daselbst, desgleichen Unsere Secretarien, und viermehr andere hohe Beamte, die Uns lieb und werth waren, sind dieser vorhergehenden Handlung Zeugen gewesen. Gegeben durch Unsern geliebten und hochgeachteten Herrn Christoph de Schydlowic, Palatin et Capitan. Cracoviens. Wie auch Unseres Reiches Obersten Cancellario.

Dergleichen ist vorgetragen worden von dem hochgeachteten Herrn Christoph de Schydlowic, Palat. et Capitan. Cracov. Cancellario des Reichs Pohlen.

Weil Wir demnach der obengedachten unterthänigen Bitte statt gegeben, haben Wir die obbeschriebene Briefe, aus den Reichs-Akten, von Wort zu Wort abschreiben, und dem verlangenden Theil solches mit Unserm eigenen Befehl und Willen, gleichlautend mittheilen wollen. Zu derer fester Beglaubigung haben Wir solches mit des Reichs Siegel bekräftet. Gegeben zu Warschau den 12den Tag nach dem H. Fronleichnams-Fest, nemlich am 16den Tag des Monaths Junii. Im Jahr Tausend Siebenhundert. Unseres Reichs im dritten Jahr.

(L. S.)

George Albrecht Dehnhoff, Episc. Praemisn. Supremus Regni Cancellarius. Relatio Illustriss. et Reverendiss. in Christo Patris, Domini, Domini George Albrechti Dehnhoff. Episc. Praemiss. Praejud. Cathedralis Supremi Regni Cancellarius.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Abdruck in „Abraham Hartwich's geographisch-historischer Landesbeschreibung derer dreyen im Pohlnischen Preußen liegenden Werdern" S. 357 ff. wörtlich überein.

Frauenburg, 17. März 1845.

Saage,
Secretair bei der bischöflichen Kurie.

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte über die 24ste Sitzung vom 29sten v. M. ist:

1) auf Seite 475, 1ste Spalte, Zeile 12 v. u., hinter dem Worte „Wahlmänner" die Worte: „mit Ausnahme eines Einzigen" einzuschalten.

2) Auf Seite 483 den dort auf der 1sten Spalte, Zeile 8 v. u. bis Zeile 6 v. o. Spalte 2 abgedruckte Vortrag des Abgeordn. Referenten Lohmann folgendermaaßen zu lesen:

„Die Kommission ist entschieden der Ansicht, daß die von den Petenten in Bezug genommene verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Konfessionen ganz und gar keinen Grund fur den Wegfall des fraglichen Zehnten abgebe und dieserhalb aber den Haupt-Antrag zur Tagesordnung überzugehen sei; das war auch die Intention bei dem Vorschlage, den sie gemacht hat.

Eben so wenig will die Kommission den Wegfall schlechthin befürworten, sondern nur der Regierung, — welche sich im Besitze anderweitigen Materials für die Beurtheilung des vorliegenden Sachverhältnisses muthmaßlich befinden wird — die Erwägung anheimstellen, ob zureichende Gründe vorhanden sind, künftig etwa nach dem eventuell geäußerten Wunsche der Petenten die Ablöse zu vermitteln. Jedenfalls ist es nicht die Absicht der Kommission, die Petenten zu Erwartungen zu berechtigen, welche nicht erfüllt werden können. Es ist übrigens daran nicht zu zweifeln, daß auch das Ministerium hiernach die Bescheidung der Petenten veranlassen werde."

Berlin, den 4. Oktober 1849.

Das Schriftführer-Amt.
Ostermann. Hartmann.

Digitized by Google

Achtundzwanzigste Sitzung

am Freitag den 5. Oktober 1849.

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über einen in der letzten Sitzung gestellten Antrag, welcher angenommen wird. — Interpellation in Betreff des Standes der deutschen Verfassungs-Angelegenheit; — Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. — Fortsetzung der Berhandlungen über die Verfassung vom 5. Dezember: — Tit. IX. Art. 104: Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden, wird theils mit einem Verbesserungs-Vorschlag, theils nach der Fassung der Kommission und unverändert angenommen. — Art. 105, die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gesetze betreffend, geht nach der Fassung der Kommission durch.

Um 11 Uhr 25 Minuten giebt der Präsident Graf Schwerin das Zeichen mit der Glocke, worauf sich die Abgeordneten auf ihre Plätze begeben.

Auf der Ministerbank befinden sich die Geheimen Staats-Minister von Manteuffel, von Schleinitz, von Strotha und von der Heydt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Dies wird bewirkt durch den Schriftführer Abgeordneten Grodteck.)

Ich frage:
Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Das Protokoll ist also angenommen.
Heute wird das Protokoll der Schriftführer Abgeordnete Ostermann führen und der Schriftführer Abgeordnete Eckstein die Redner verzeichnen.
Es sind Urlaubsgesuche eingegangen, welche der hohen Kammer vorzulegen sind, und zwar zuerst vom Abgeordneten Reuter (Deutsch-Krone).
Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Ew. Hochgeboren
bitte ich gehorsamst, mir von der hohen Kammer einen Urlaub auf 14 Tage erwirken zu wollen, den ich am Montag den 8ten d. M. anzutreten wünsche.
Dringende Geschäfte veranlassen mich zu dieser Bitte, wesswegen ich auf Gewährung derselben glaube rechnen zu dürfen.
Mit besonderer Hochachtung habe ich die Ehre, zu sein
Ew. Hochgeboren
ergebener
Reuter,
Abgeordneter für Deutsch-Krone,
Flatow und Schlochau.

Berlin, den 5. Oktober 1849.

Präsident: Sofern kein Widerspruch von Seiten der hohen Kammer erfolgt, nehme ich an, daß sie dem Urlaubsgesuch ihre Bewilligung zu ertheilen geneigt ist.

(Pause.)

Die Genehmigung ist somit ertheilt.
Ein fernerer Urlaubsgesuch ist eingegangen von dem Abgeordneten Kersting. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Eckstein** (liest):

Berlin, den 4. Oktober 1849.

Meine häuslichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse erfordern für einige Zeit meine Anwesenheit in der Heimat aufs dringlichste, weshalb ich mich veranlaßt sehe, Ew. Hochgeborn ganz gehorsamst zu bitten, mir hochgewogentlichst einen dreiwöchentlichen Urlaub, vom 8ten d. M. an, bei der hohen Kammer zu bewirken.
Mit der vollkommensten Hochachtung
Ew. Hochgeboren
ganz gehorsamster
Kersting,
Abgeordneter für Soest, Lippstadt, Hamm.

Präsident: Insofern kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Kammer auch dieses Urlaubsgesuch zu bewilligen geneigt ist.

(Pause.)

Der Urlaub ist bewilligt.
Wir gehen zur Tagesordnung über.
Wir werden zunächst die gestern erfolgte Abstimmung über den Vorschlag des Abgeordneten von Patow zu dem Bericht der Kommission über das Justizwesen, die Verordnung vom 15. Juni 1849 betreffend, zu wiederholen haben, da dieser Antrag gestern nicht gedruckt war, und sich heute in Ihren Händen befindet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Menzel** (liest):

Die Kammer wolle beschließen:
der vorläufigen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten vom 15. Juni 1849, unverändert ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Antrag wiederholt annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist wiederholt angenommen.
Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Interpellation des Abgeordn. von Beckerath, welche von mehreren Mitgliedern unterstützt und die an das Staatsministerium in Betreff der deutschen Frage gerichtet ist. Der Minister des Auswärtigen hat neulich angekündigt, daß er heute bereit sei, die Interpellation zu beantworten.
Ich ersuche daher den Herrn Interpellanten, die nähere Motivirung seiner Interpellation stattfinden zu lassen.
Der Abgeordn. von Beckerath hat das Wort.
Abgeordn. **von Beckerath:** Meine Herren! Zur näheren Begründung der Interpellation, die ich in Verbindung mit mehreren Kollegen an das Staats-Ministerium gestellt habe, werde ich dreierlei nachzuweisen haben:

1) daß die Errichtung einer provisorischen Centralgewalt, welche mit den Rechten des vorigen Bundestages bekleidet wird, als ein Hinderniß des zu bildenden Bundesstaats erscheint;
2) daß die preußische Regierung nicht verpflichtet ist, zur Bildung einer solchen provisorischen Centralgewalt ihre Zustimmung zu geben;
3) daß die sehr Durchführung der bisher von der preußischen Regierung befolgten deutschen Politik nunmehr entschiedene Schritte für die Einberufung des Reichstags erfordert.

Die Richtigkeit des ersten Satzes nachzuweisen, wird nicht schwer sein. Die bisher bekannt gewordenen Entwürfe zur Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt unterscheiden sich darin von einander, daß der eine es ausdrücklich der freien Vereinbarung der deutschen Regierungen vorbehält, den Bundesrath zu bilden, während der andere sich darauf beschränkt, ganz im Allgemeinen die deutsche Verfassungs-Angelegenheit der freien Vereinbarung der deutschen Regierungen vorzubehalten.
Dann weichen sie darin von einander ab, daß der eine Entwurf die schiedsrichterliche Instanz zwischen den beiden Mächten Oesterreich und Preußen, welche die Centralgewalt im Namen aller deutschen Regierungen bilden sollen, näher bezeichnet, indem abwechselnd Hannover, Sachsen und Bayern und Hannover, Bayern und Württemberg den schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen den beiden Mächten im Falle einer Divergenz fällen sollen. Der andere Entwurf aber läßt es unausgeführt, von welcher Instanz der schiedsrichterliche Ausspruch ertheilt werden soll.
Darin aber stimmen beide Entwürfe überein, daß nur Oesterreich und Preußen die Centralgewalt bilden und gleichmäßig je zwei Stimmen führen sollen. Eben stimmen darin überein, daß die Kompetenz dieses Interims sich auf alle diejenigen Angelegenheiten erstrecken soll, welche nach der Bundes-Verfassung dem engeren Rathe der Bundes-Versammlung überwiesen waren, während diejenigen, welche nur durch das Plenum der Bundes-Versammlung erledigt werden konnten, ausgeschlossen bleiben.
Ich werde mir nun zunächst erlauben, Ihre Aufmerksamkeit auf den letzteren Punkt, auf die provisorische Kompetenz, zu lenken. Wie ich bereits anführte, sollen diejenigen Gegenstände, die am Bundestage durch den engeren Rath erledigt worden, zur Kompetenz der neuen provisorischen Central-Gewalt gehören.
Nun bestimmt der Art. 11 der wiener Schluß-Akte, daß im engeren Rath der Bundes-Versammlung über alle Berathungs-Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden sollen, welche die Bundesakte oder die späteren Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.
Als solche Ausnahmefälle, in welchen also nur das Plenum einen Beschluß zu fassen hat, sind bezeichnet:

Abänderungen der Grundgesetze des Bundes, organische Bundes-Einrichtungen, gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art (Art. 6 der Bundes-Akte);

Digitized by Google

Entscheidung über Krieg und Frieden, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund (wiener Schluß-Akte Art. 12).

Diese also würden von der Kompetenz des neuen Gesammt-Organs ausgeschlossen sein. Dem engeren Rathe waren überwiesen und würden mithin dem Interim überwiesen werden: alle übrigen bundesmäßigen Rechte und Obliegenheiten, namentlich:

„als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge (im Artikel 35 heißt es: Bundnisse und andere Verträge) für denselben abzuschließen, auf Verlangen einzelner Bundes-Regierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen (wiener Schluß-Akte Art. 50).

In vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf auerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

das matrikelmäßige Verhältniß nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen" (wiener Schluß-Akte Art. 52).

Es bedarf kaum einer weiteren Ausführung, welch ein Hemmniß zur die Bildung des Bundesstaates die Errichtung einer politischen Gesammtmacht in Deutschland sein würde, die mit den hier bezeichneten Rechten bekleidet wäre. Es gehört dazu das Gesandtschafts-Recht, das Recht, Bündnisse und Verträge zu schließen, und das Recht, Matrikular-Beiträge zur Bundeszwecke zu erheben.

In allen drei Beziehungen wurden die Befugnisse dieser neuen Centralgewalt mit denjenigen des künftigen Bundesstaates kollidiren. Zwar wäre die Bildung des Bundesstaates die Errichtung einer politischen Gesammtmacht in Deutschland ein anderer

er ihn vielmehr zur Grundlage nehme, und man hat, als später die preußische Regierung binnen Anfang nahm, dem Vorschlage zur Errichtung einer bundesmäßigen provisorischen Central-Gewalt Folge zu geben, hierin die schwache Seite, den Widerspruch in der preußischen Politik erblicken wollen. Ich glaube, daß in dieser Auffassung vielmehr die Schwäche der Gegner an den Tag tritt, und komme nun zur Beleuchtung des zweiten Satzes, daß die Regierung nicht verpflichtet ist, ihre Zustimmung zur Errichtung der vorgeschlagenen Centralgewalt zu geben.

Es ist eine oberflächliche Anschauung, wenn man den Bund mit der Bundes-Versammlung verwechselt. Der Bund, den die preußische Regierung im Auge hatte, als sie erklärte, daß auf dieser Grundlage der Bundesstaat zu erbauen sei, dieser Bund bleibt bestehen; es bleibt bestehen die gegenseitige Garantie der Territorien, der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten, es bleibt bestehen der ewige Friede zwischen den Bundesgliedern, die gegenseitige Verpflichtung zur Hülfsleistung; die Bundes-Versammlung aber, das Organ der gemeinsamen Action der Bundesglieder, ist mit all' ihren Rechten und Pflichten verfassungsmäßig aufgehoben. Am wenigsten wird die österreichische Regierung auf diese erloschene Form zurückgehen können, da eben auf ihren Antrag jene Auflösung stattgefunden hat.

Das Protokoll der Verhandlung in der Plenar-Sitzung des Bundestages am 12. Juli v. J. liegt mir vor. In dieser Sitzung, die (worauf ich zu achten bitte) eine Plenar-Sitzung war, — denn nur in einer Plenar-Sitzung konnten Abänderungen der Grundgesetze des Bundes verfassungsmäßig stattfinden, — in dieser Sitzung führte der österreichische Gesandte, Herr Ritter von Schmerling, den Vorsitz. (Liest):

„Er eröffnete die Plenar-Versammlung mit der Anzeige, daß Se. Kaiserl. Hoheit der Durchlauchtigste Herr Erzherzog Reichsverweser die hohe Würde eines Regenten Deutschlands in einer diesen Vormittag stattfindenden feierlichen Sitzung der deutschen National-Versammlung antreten werde und die Bundes-Versammlung in Folge dessen Se. Kaiserl. Hoheit durch eine an Höchstdieselben zu entsendende Deputation geziemend einzuladen hätte, nach Beendigung jener Feierlichkeit in ihrer Mitte erscheinen zu wollen, um die Anordnung der verfassungsmäßigen Besugnisse und Verpflichtungen, welche der Bundes-Versammlung zugestanden haben und nunmehr Namens der deutschen Regierungen auf die provisorische Centralgewalt zu übertragen, beziehungsweise in die Hände Sr. Kaiserlichen Hoheit als Verweser des deutschen Reiches zu legen sein werden, mit der von der Bundes-Versammlung als Organ dieser Regierungen gleichzeitig abzugebenden Zusicherung entgegennehmen, daß dieselben der Centralgewalt ihre Mitwirkung zu allen Verfügungen, welche Deutschlands Macht im Innern wie nach außen begründen und befestigen sollen, freudig bieten werden.

Diesem Präsidial-Antrage wurde allseitig beigestimmt und sonach beschlossen, zu geeigneter Stunde eine Deputation an Se. Kaiserl. Hoheit den Herrn Erzherzog-Reichsverweser zu entsenden."

Die Anrede an den Reichsverweser enthält eine Wiederholung des Bundestags-Beschlusses und schließt mit dem Passus:

(Liest):

„Mit diesen Erklärungen sieht die Bundes-Versammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an."

Durch diesen verfassungsmäßigen Beschluß wurden also alle Rechte und Pflichten der Bundes-Versammlung der Centralgewalt übertragen.

Die Centralgewalt hat aber, nachdem die National-Versammlung untergegangen ist, keinen rechtlichen Bestand mehr, denn nur in Verbindung mit dieser vermochte sie die ihr übertragenen Befugnisse rechtsgültig auszuüben.

Sonach giebt es kein Organ für das Zusammenwirken der einzelnen Bundesglieder, und diejenigen Rechte und Pflichten der deutschen Staaten, die sich an die Bundes-Versammlung knüpften, sind vollständig erloschen. Die Cession dieser Rechte und Pflichten an die Centralgewalt war nicht eine vorübergehende Uebertragung, sie war eine vollständige Abtretung. Der Bund, wie gesagt, bleibt bestehen. Ebenso die preußische Regierung, noch irgend eine andere Bundes-Regierung kann einen deutschen Staat mit Krieg überziehen. Preußen war vielmehr verpflichtet und hat es treulich gethan, Sachsen, Bayern, Baden die verlangte Bundeshülfe zu leisten. Aber die Wiederherstellung eines Organs für die gemeinsame Action der Bundesglieder hängt von ihrer freien Zustimmung ab; und wie sehr anzuerkennen werden muß, daß es ein dringendes Bedürfniß ist, eine Verwaltungs-Kommission zu errichten behufs der Administration der Bundesfestungen und des einzigen sonstigen gemeinsamen Besitzthums des Bundes, behufs der Liquidation der Kriegskosten der schleswigschen Feldzüge und dergleichen Verwaltungs-Angelegenheiten — wie sehr dies zugegeben werden muß, eben so sehr muß auch festgehalten werden, daß moralische Ehrenverpflichtungen und das höchste politische Interesse der preußischen Regierung gebieten, das politische Verhältniß des engeren zu dem weiteren Bunde nicht eher, auch nicht provisorisch, festzusetzen, bis der engere Bund, der Bundesstaat, wirklich gebildet ist. Die österreichische Regierung ist in dieser Auffassung des geeigneten Zeitpunktes der preußischen vorangegangen; ich erinnere an die Worte des Programms von Kremsier, die, wenn auch oft gehört, gegenüber den immer wiederkehrenden Insinuationen, daß man Oesterreich aus Deutschland hinausgestoßen habe, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die österreichische Regierung sagt in diesem Programm am 27. November 1848: „Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands. Oesterreich muß seine Stellung in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der naturlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungs-Prozesses entgegen. Erst wenn das vereinigte Oesterreich und das vereinigte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen."

Nun, wohlan! nehme die preußische Regierung die österreichische dem Wort und erkläre, daß erst, nachdem Deutschland auch feinerseits zu neuen und festen Formen gelangt ist, der Augenblick eintritt, wo über das gegenseitige politische Verhältniß eine feste Bestimmung getroffen werden kann.

Es ist vielfach die Rede davon gewesen, daß die Angelegenheiten Deutschlands zum Gegenstande eines europäischen Konflikts, ja zum Stoff der Verhandlungen eines europäischen Kongresses werden könnten. Man hat darauf hingewiesen, daß die Mächte, welche an dem wiener Kongreß theilnahmen, das Besitzen des deutschen Bundes garantirt haben. Es ist richtig, daß die 11 ersten Artikel der Bundes-Akte wörtlich in die Kongreß-Schluß-Akte aufgenommen worden sind; es ist richtig, daß der 11te Artikel dieser Akte die ganze Bundes-Akte als einen Bestandtheil der Kongreß-Akte erklärt. Aber das kann doch nur eine Beziehung haben auf das Verhältniß des deutschen Bundes zum Auslande; es kann höchstenfalls nur den Sinn haben, zu konstatiren, daß die Bestimmung des pariser Friedens vom 30. Mai 1814, welche festsetzt, daß die deutschen Staaten unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollen, nun in der Bundes-Akte ihre Erledigung gefunden hat.

Es wird von Interesse sein, zurückzublicken auf die Auffassung, die der Bundestag selbst von dem Verhältniß des deutschen Bundes zu den auswärtigen Mächten an den Tag gelegt hat. Ich erlaube mir, aus der dreißigsten Versammlung einen Bundesbeschluß vom 18. September 1834 vorzutragen. Es war damals seitens der fremden Mächte Beschwerde über die Occupation Frankfurts durch österreichische und preußische Truppen geführt worden, eine Occupation, die durch den April-Aufruhr des Jahres 1833 herbeigeführt worden war. Der Bundesbeschluß lautet, wie folgt:

„Es wurde einhellig beschlossen: In Erwägung, daß der deutsche Bund ausschließend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Artikel 1. der Bundes-Akte); daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Kongreß-Akte den fremden Mächten, welche die Kongreß-Akte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundes-Akte sanktionirten Grundsätze in deutschländischen, eingerückten, innern und Verfassungs-Gesetzen, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden; daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in diesen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorzugehen ist, daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Artikel 2 der Bundes-Akte); in fernerer Erwägung, daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Artikel 6); und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Artikel 7); daß ferner die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf

gültig... (das fernere)
Aufsicht auch

seine militairischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Artikel 10); daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundes-Akte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Artikel 11); in Erwägung endlich, daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst existirender, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte, zu verbürgen; in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni und jener des Königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundes-Vertrage und der Kongreß-Akte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes vernichten, seine Selbstständigkeit gefährden und dem Bunde seine Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde. Dieserwach beschließt die Bundes-Versammlung: 1) daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des Königlich französischen und des Königlich großbritannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundes-Akte im direkten Widerspruch stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mit-Unterzeichnern der Kongreß-Akte, in Bundes-Angelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundes-Vertrages und eben so nach dem Inhalte der Kongreß-Akte ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundes-Staaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundes-Gliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und konsequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundes-Vertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde. 2) Der Bundes-Versammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes oder eine Bestreitung der Kompetenz der Bundes-Versammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen."

Wenn also der Bundestag sich so energisch aussprach, diese Institution, von der der Kommissarius der Königlichen Regierung mit Recht auf dieser Tribune gesagt hat, daß sie sich, weil sie im Allgemeinen die Interessen Deutschlands verwahrheize, die Berachtung der Nation zugezogen hat, wenn sogar der Bundestag den fremden Mächten gegenüber die Selbstständigkeit Deutschlands so nachdrücklich zu wahren wußte, um wie viel mehr wird dies die Pflicht derjenigen Regierung sein, die es übernommen hat, ein kräftigeres Organ zur Wahrung der deutschen Interessen an die Stelle des Bundestages zu setzen!

Der dritte Satz, daß die feste Durchführung der von der preußischen Regierung in der deutschen Frage befolgten Politik nunmehr entscheidende Schritte für die Einberufung des Reichstages erfordert, wird nur einer kurzen Ausführung bedürfen.

Ich schicke voran, daß nach meiner innigsten Ueberzeugung, und ich glaube, nach Ueberzeugung aller derer, die meine Interpellation unterstützt haben, der Zeitpunkt für die Einberufung des Reichstages nicht so früh angesetzt werden kann, daß dadurch der Revision der preußischen Verfassung Abbruch geschieht. Die Revision der Verfassung, meine Herren, ist das nächste Werk, zu dessen Vollendung wir verpflichtet sind; es ist unsere erste, dringendste Aufgabe, und es würde weder unserem engeren noch unserem weiteren Vaterlande förderlich sein, wenn wir an den Reichstag gingen, ohne unsere inneren Zustände vollständig konsolidirt zu haben. Diese Ueberzeugung schließt aber nicht aus, daß schon jetzt der Zeitpunkt zur Einberufung des Reichstages bestimmt werden kann. Es läßt sich übersehen, wann die Revision der Verfassung vollendet, wann der Angenblick gekommen sein wird, wo die Verfassung vom Könige, von den Kammern und den Beamten beschworen werden kann. Andererseits ist die Feststellung des Termines für den Zusammentritt des Reichstages das einzige Mittel, dem Mißtrauen und dem Zweifeln ein Ende zu machen, die sich Bannere weder in Deutschland verbreiten, und die verderblich auf den Geist wirken, durch den allein der Bundesstaat zu Stande kommen kann. Eine dauernde Befriedigung und Beruhigung sowohl Preußens als Deutschlands ist nur auf dem Wege eines entschiedenen Fortschritts der Regierung in der deutschen Sache zu erreichen, eines Fortschritts, der nicht mehr nach Wochen sie erwarten läßt. Es wäre einer Großmacht übel anstehen, wenn sie, wie dies die preußische Regierung gethan hat, im Angesicht Europa's einen großen Entschluß kundgiebt und nun, nachdem offenbar die Voraussetzungen in Erfüllung gegangen sind, von denen ihr Handeln abhängig war, wieder zögern, nun wieder ängstliche Bedenken zeigen wollte.

Auch sein Verbündeter der preußischen Regierung kann zurücktreten. Ich habe bereits angeführt, daß die Regierungen, welche das Bündniß vom 26. Mai schlossen, sich im §. 4 feierlich vor der Nation verpflichtet haben, den Bundestaat herzustellen; und vor einer solchen Verpflichtung verschwindet die eingebildete Kraft aller Vorbehalte und Klauseln. Wenn aber dem dennoch so sein sollte, wenn Preußen ohne die Königreiche an den Reichstag gehen müßte, wohlan, der Reichstag vertritt allerdann noch immer die Mehrheit der Nation. Es werden die Vertreter von 25 Millionen Deutschen in der Absicht vereinigt sein, die Größe des Vaterlandes nach Jahrhunderte langem Drucke neu aufzubauen, sie werden allen ihren Brüdern die Hand bieten, daß sie herankommen und mithelfen an dem erhabenen Werk!

(Beifall links.)

Das wird nach allen Seiten hin — denn der nationale Sinn ist in seinem Theile Deutschlands erstorben — seine Wirkung hervorbringen; es wird auch Einfluß üben nach Süddeutschland hin, wo jetzt der Bundestaat noch am meisten auf feindselige Richtungen stößt.

Zum Theil sind es Vorurtheile in Bezug auf materielle Verhältnisse, welche im Süden, namentlich in Bayern, auch in Würtemberg, eine Stimmung gegen Bundesstaat hervorrufen. Aber es sind, wie gesagt, nur Vorurtheile; was würde Bayern in materieller Beziehung von Oesterreich zu erwarten haben, wenn es mit diesem Reiche in einen engeren Verband träte, wie ihn doch Bayern, wenn es irgend einen Anspruch auf weitere staatliche Entwickelung machen will, nicht entbehren kann! Die Zolleinnahmen im Zollverein betragen bekanntlich auf den Kopf der Bevölkerung jährlich ungefähr 2½ Sgr., und nach diesem Verhältniß bezieht Bayern als seinen Jahresantheil aus der Gesammt-Zolleinnahme 6 bis 7 Millionen Gulden. Nach einer angestellten Berechnung beträgt aber die Zolleinnahme Oesterreichs auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa 9 Sgr.; es würden sonach von den Einnahmen Bayerns mehr als zwei Drittheile ausfallen. Ich weiß nicht, ob die Finanzlage Bayerns der Art ist, daß es diese 4 bis 5 Millionen Gulden so leicht entbehren kann.

(Heiterkeit und Beifall.)

In einem der letzten Jahre war der Gesammtvertrag der Ausfuhr Oesterreichs nach Süddeutschland 18,952,000 Gulden C. M.; die Ausfuhr aus Süddeutschland nach Oesterreich betrug aber nur 11,426,000 Gulden. Mögen diese Ziffern nun an handwirthschaftlichen Erzeugnissen und Industrieerzeugnissen ein Betrag von 7,529,000 Gulden mehr von Oesterreich nach Süddeutschland als von daher nach Oesterreich eingeführt. Was nun Bayern von Oesterreich im Falle einer Zollvereinigung für materielle Vortheile haben sollte, scheint mir nicht blos problematisch, sondern gerade entgegengesetzt bevorzustehen, was die Freiheit des Transitgutes betrifft, in Bayern in Anspruch stellen. Es ist ferner noch ein Umstand zu erwähnen. Der Vorbestand der wiener Bank beläuft sich zur Zeit auf 27,000,000, der Notenumlauf dagegen auf 259,000,000. Dieses Mißverhältniß hat zu einer theilweisen Entwerthung aufs Besitzes in Oesterreich geführt, und wenn sich auch augenblicklich der Cours auf Oesterreich in Deutschland, nachdem er fast um 20 Prozent gesunken war, durch die neue Anleihe etwas gehoben hat, so kann dies doch nicht von Dauer sein. Die furchtbare Finanzzerrüttung Oesterreichs wird sich mehr oder weniger auch über Bayern und Würtemberg im Fall einer engeren staatlichen Vereinigung mit Oesterreich verbreiten, und ich frage Sie, ob die Regierungen es würden verantworten können, ihre Staatsangehörigen in ein solches Elend zu stürzen?

Aber auch andere Gründe, edlere, höhere Interessen werden in Süddeutschland die Stimmung umgestalten.

Was man auch auf offiziellem und außeroffiziellem Wege zu verbreiten suchen mag, es steht fest: Oesterreich will kein Volkshaus, es will keine deutsche Nationalvertretung, es kann sie nicht wollen, denn es kann seine deutschen Lande nicht unter die Einwir-

Digitized by Google

lung zweier Parlamente stellen. Diese Ueberzeugung wird in Bayern, in Würtemberg Raum gewinnen, und dann fragt es sich, ob in diesen urdeutschen Ländern nicht so viel deutscher Geist, nicht so viel Freiheitsliebe, nicht so viel Wärme für die Selbstständigkeit der Nation vorhanden ist, daß sie die von uns angebotene Hand ergreifen werden. Das wird sich zeigen, wenn an der Gränze Bayerns, in Erfurt, in Frankfurt, oder wo es sein mag, der deutsche Reichstag zusammentritt; dann wird es sich zeigen, ob nicht dasselbe sich wiederholt, was wir im Jahre 1813 erlebt haben. Damals standen Bayern und Würtemberg in Waffen gegen uns, aber Preußen hatte die Fahne Deutschlands erhoben, und die Bayern, die Würtemberger, alle Deutsche wendeten sich weg von einer unnatürlichen Allianz, sie traten zu uns herüber und kehrten ihre Waffen mit uns gegen den gemeinsamen Feind!

(Bravo!)

Wohlan! auch jetzt hat Preußen die Fahne Deutschlands erhoben, möge es dieselbe festhalten und nicht sinken lassen, dann werden um diese Fahne bald alle deutschen Stämme vereinigt sein! Ich verkenne nicht das Gewicht der Frage, die ich an das Staats-Ministerium gerichtet habe; es ist die Frage nach der Wiedergeburt Deutschlands, es ist die Frage, ob nach Jahrhunderte langem politischen Verfall diese große Nation wieder ihren Rang einnehmen soll unter den Völkern der Erde, es ist die Frage, ob die Verheißungen, die dem deutschen Volke in alter und neuer Zeit als unverbrüchlich erstellt worden sind, eine Wahrheit werden sollen. Ich verkenne nicht das Gewicht dieser Frage, es wäre erdrückend für den Einzelnen, wenn ich nicht der Stärke im Vereine mit einer großen Zahl ehrenwerther Männer, deren Namen schwerer wiegend sind, wie meiner, wenn ich nicht außerdem überzeugt wäre, daß diese Frage in Millionen Deutschen sich bewegt, die mit Sehnsucht auf die Antwort harren. Ich verkenne nicht, daß es große Dinge sind, zu welchen nach meinem Antrage das Ministerium sich entschlossen zeigen soll: aber wer Minister im Staate Friedrich's des Großen ist, wer so schwere Verpflichtungen gegen die Nation übernommen hat, an dem müssen auch große Dinge herantreten. Das Schicksal des Vaterlandes liegt in den Händen der preußischen Regierung, möge sie uns sagen, daß sie zum Heile des Vaterlandes entschieden hat!

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Auswärtigen würde jetzt das Wort zur Beantwortung der Interpellation haben.

Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Schleinitz: Als ich am vorigen Sonnabend bereit erklärte, die Interpellation des Herrn Abgeordneten von Bedeutung in der heutigen Sitzung zu beantworten, geschah dies in der Voraussetzung, daß ich mich heute schon in der Lage befinden würde, der hohen Kammer nähere und bestimmtere Mittheilungen über die Verhandlungen zu machen, welche mit dem österreichischen Kabinet über die Wiederherstellung eines provisorischen Centralorgans für die Gesammtheit der in dem deutschen Bunde von 1815 begriffenen Staaten angeknüpft worden sind. Zu einer solchen Mittheilung ist indessen auch heute die Sache noch nicht reif, und ich sehe mich daher zu meinem Bedauern außer Stande, den ersten Theil der Interpellation des Abgeordneten von Bedeutung schon jetzt zu erledigen, da es dabei wesentlich auf eine Erklärung über die Absichten und die Entschlüsse der Regierung in Bezug auf eine Unterhandlung ankommt, welche gegenwärtig noch nicht zum völligen Abschlusse gediehen ist. Möge die Kammer sich indessen versichert halten, daß die Regierung fest bei den Grundsätzen beharren wird, welche sowohl in der Denkschrift vom 23. August, welche die Vorlagen in der deutschen Verfassungs-Angelegenheit begleiten, als auch in den mündlichen Erläuterungen des Königlichen Kommissars in Bezug auf diese Vorlagen entwickelt sind, und welche die hohe Kammer durch ein Vertrauens-Votum seiner Zeit gebilligt hat.

Indem ich mich zum zweiten Theile der Interpellation des Abgeordneten von Bedeutung wende, stehe ich nicht an, die bestimmte Erklärung abzugeben, daß die Regierung ihrerseits fest entschlossen ist, auf dem bisher betretenen Wege zur Verwirklichung des Bundesstaates auf dem Grunde der Vereinbarung vom 26. Mai unbeirrt und mit voller Entschiedenheit voranzuschreiten.

In Bezug auf die Anwendung des Wahlgesetzes je nach dem Bedürfniß der einzelnen Staaten sind die vorbereitenden Maßregeln schon weit gefördert. Der Entwurf einer Geschäftsordnung für den Reichstag liegt der Prüfung des Verwaltungs-Rathes in dieser Angelegenheit vor; und die Königliche Regierung ihrerseits wird gegenwärtig, nachdem sie die Ansichten der Regierungs-Bevollmächtigten gehört, im Schooße des Verwaltungs-Rathes mit Nachdruck darauf hinwirken, daß der geeignete Zeitpunkt für den Zusammentritt des Reichstags ungesäumt festgestellt und zur Einberufung desselben in einer den Verhältnissen angemessenen Frist ohne Zeitverlust die erforderliche Einleitung getroffen werde.

Ueber das Resultat sowohl dieser Schritte, als auch der Unterhandlungen mit Oesterreich, behält sich die Regierung vor, der hohen Kammer seiner Zeit weitere Mittheilung zu machen.

(Bewegung. Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Die Interpellation ist damit erledigt.

Wir gehen zum ferneren Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Berathung des Titels IX. der Verfassungs-Urkunde.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Camphausen. Ich ersuche ihn, den Platz einzunehmen.

(Derselbe begiebt sich auf das Bureau.)

Der Bericht lautet:

Bericht

der

Kommission für Revision der Verfassung, betreffend den Titel IX., die allgemeinen und die Uebergangs-Bestimmungen.

Der neunte Theil der Verfassung handelt von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. Vor näherer Berathung dieses Titels wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt nothwendig erscheine, in die Verfassungs-Urkunde über die Organisation dieser Verbände leitende Grundsätze aufzunehmen, während es sehr schwierig sei, letztere auf wenige allgemeine für alle Verhältnisse passende Sätze zurückzuführen. Wenn diese Frage vielleicht nicht ganz übereinstimmend beantwortet worden wäre, sofern es sich nur von einem Verfassungs-Entwurfe, nicht von einer bestehenden Verfassung handelte, so war inbetreff der Kommission einstimmig der Ansicht, daß diese Vorschriften derzeit nicht mehr aus der Verfassung weggelassen könnten, und wurde sich deshalb sofort zu der Berathung der einzelnen Bestimmungen.

Der dem ersten Artikel vorangehende Satz, dort und folgeweis die ganze Titel das Wort „Provinzen“ völlig regulativen. Die Provinzial-Eintheilung ist überhaupt überflüssig, für einzelne Provinzen aber, namentlich Posen, sogar schädlich, indem hier nach Abstammung und Geschichte verschiedene Landestheile ohne eine eigentliche Gemeinschaftlichkeit zu einem alten Theilen nur lästigen gemeinsamen Verbande zusammengefügt seien. Andererseits legte man gerade auf die Beibehaltung der Provinzen einen großen Werth. Wäre in einem einzelnen Falle es tadelnswerth, zusammengehöriges mit einander verbunden, so könnte darum wohl ein Grund entnommen werden, dort eine Scheidung vorzunehmen, nicht aber allgemein für alle Provinzen auf einen Verband zu verzichten, der mehr wie irgend ein anderer ein eigenthümliches Leben bewahrt habe. Die Kommission entschied sich fast einstimmig für die Beibehaltung der Provinzial-Eintheilung.

Ein anderes Mitglied der Kommission beantragte, in dem ersten Absatz das Wort „Gemeinden“ zu streichen, indem es nicht nöthig sei, daß der ganze Staat in Gemeindebezirke zerlegt, daß für alle Gemeindebezirke eine besondere aus Wahl hervorgegangene Vertretung gebildet werde. Auch die Streichung dieses Wortes wurde fast einstimmig abgelehnt.

Was aber insbesondere die aus gewählten Vertretern bestehenden Gemeinde-Versammlungen betrifft, so bemerkte man ferner, wie es in vielen Fällen, namentlich in den ganz kleinen Spezialgemeinden, die Personen in den altländischen Theilen der Monarchie häufig würden erhalten werden müssen, nicht zweckmäßig sein werde, die Beschlußnahme über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden allemal an „aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen“ zu übertragen. Es werde vielmehr in vielen Fällen die Gemeinde-Versammlung, wie bisher, aus sämmtlichen Gemeinde-Mitgliedern bestehen müssen, und um dabei eine solche Einrichtung für die Zukunft nicht unbedingt auszuschließen, wurde beantragt, dem ersten Absatz folgende Vorschrift hinzuzufügen:

„die Bestimmung der Fälle, in welcher sämmtliche Gemeinde-Mitglieder die Gemeinde-Versammlung bilden, bleibt dem Gesetze vorbehalten.“

Die Kommission entschied sich gegen 6 Stimmen schon deshalb für die Nichtaufnahme dieser Bestimmung, weil eine solche Einrichtung, ohne für jetzt über deren Zweckmäßigkeit ein Urtheil abgeben zu wollen, durch die gegenwärtige Fassung des ersten Absatzes nicht unbedingt ausgeschlossen sei, da die den Gemeinden zugesicherte Vertretung durch Personen ihrer Wahl auch den Fall unter sich begreifen könne, daß sämmtliche stimmberechtigte Gemeinde-Mitglieder zur eigenen Vertretung ihrer Interessen berufen würden.

Sonstige Erinnerungen wider den Eingang und den ersten Absatz des Artikels wurden nicht erhoben, und es fand sich daher die Kommission nicht bewogen, bezüglich dieser Theile des gedachten Artikels irgend einen Abänderungs-Vorschlag zu machen.

Bei dem zweiten Absatz, dessen ersten Alinea also lautet:

Digitized by Google

„Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt".

wurde vorab einstimmig anerkannt, daß die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise vom Könige zu ernennen, und daß der ungenaue Ausdruck, wonach sie „von der Staats-Regierung" zu ernennen wären, durch die Worte „vom Könige" zu ersetzen sei. Außerdem wurden, um dies gleich hier zu erwähnen, die Worte „von den Gemeinde-Mitgliedern" mit den Worten „von diesen" vertauscht, weil jedenfalls der ganze Satz nur das Princip, daß überhaupt den Gemeinden die eigene Wahl ihrer Vorsteher geschert sei, feststellen, keinesweges aber im voraus die Frage entscheiden solle, ob allen oder welchen Gemeinde-Mitgliedern das Wahlrecht beizulegen sei.

Im Uebrigen knüpfte sich an den zweiten und an den dritten Absatz die allgemeine Frage, ob es wohlgethan sei, durch eine unbedingte, die künftige Gesetzgebung fesselnde Vorschrift festzustellen:

1) daß in allen Gemeinden ohne Ausnahme die Vorsteher durch freie Wahl der Gemeinden zu bestellen und
2) daß überall, mit Ausnahme der großen Städte von mehr als 30,000 Einwohnern, den Gemeinden die Orts-Polizei zu überlassen sei.

Von einer Seite wurde beantragt, beide Punkte in der Verfassung völlig unentschieden zu lassen, sie vielmehr lediglich der Gesetzgebung zu überweisen.

Dies sollte durch folgende Bestimmung:

die Organisation der Gemeinde-Verwaltung, so wie die Handhabung der Polizeigewalt, regelt das Gesetz,

erreicht werden. Nachdem dieser Vorschlag seitens der Kommission mit großer Majorität abgelehnt worden, sagte man sich zunächst darüber zu verständigen, ob die wünschenswerthe Selbstständigkeit der Gemeinde-Verwaltung den Uebergang der Ortspolizei-Verwaltung an letztere nothwendig bedinge. Daß dies die Exekutivgewalt des Staates in bedenklicher Weise bloßstellen könne, scheine schon bei Erlaß der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. empfunden worden zu sein, indem nur hierdurch das einen unbestimmt gefaßte zweite Alinea des zweiten Absatzes, in welchem es bezüglich der Wahl der Gemeinde-Vorsteher heißt:

die Organisation der Exekutivgewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt —

seine Erklärung finden könne. Die überwiegende Majorität der Kommission war bald darüber einverstanden, daß der unbedenkliche Uebergang der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden weder durch das Prinzip der möglichsten Selbstständigkeit der Gemeinde-Verwaltung geboten, noch um so weniger überall unbedenklich sei, wenn die Wahl der Gemeinde-Vorsteher den Gemeinden gänzlich überlassen bliebe, und daß jedenfalls kein hinreichender Grund vorhanden sei, eine Gesetzgebung in dieser Hinsicht für alle Zukunft die Hände zu binden.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurden folgende Anträge gestellt:

1) das eben citirte zweite Alinea im zweiten Absatze gänzlich zu streichen;
2) im dritten Absatze die Worte „mit Einschluß der Ortspolizei" ebenfalls zu streichen;
3) den zweiten Satz im dritten Absatze, wie folgt, zu fassen: „die Bedingungen des Ueberganges der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen"; und endlich
4) das zweite Alinea im dritten Absatze gänzlich zu streichen.

Alle diese Anträge wurden angenommen, und schlägt demnach die Kommission für den dritten Absatz die folgende Fassung vor:

Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu. Die Bedingungen des Ueberganges der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen.

Nachdem auf diese Weise festgestellt war, daß der Gesetzgebung hinsichtlich der Organisation der Ortspolizei-Verwaltung freie Hand gelassen werden solle, kehrte man zu der Frage zurück, ob dies auch hinsichtlich der Organisation der Gemeinde-Verwaltung geschehen solle, indem namentlich darauf hingewiesen wurde, daß ein Gesetz-Entwurf über diesen Gegenstand der ersten Kammer bereits vorliege, und daß nunmehr mit Zuversicht gehofft werden dürfe, bald eine neue Gemeinde-Ordnung ins Leben treten zu sehen. Die Majorität glaubte jedoch, das Prinzip, daß die Gemeinden selbst ihre Vorsteher wählen dürfen, durch die Verfassung garantiren zu müssen, und lehnte einen Antrag:

die Organisation der Gemeinde-Verwaltung bestimmt das Gesetz,

mit 10 gegen 8 Stimmen ab. Das gleiche Schicksal erfuhr der Vorschlag, vor dem Worte:

„gewählt"

einzuschalten die Worte:

„nach Maßgabe des Gesetzes".

Ein erneuerter Antrag, nunmehr in die Verfassung selbst beschränkende Bestimmungen in Betreff des Wahlrechts der Gemeinden aufzunehmen, und nach dem Worte:

„gewählt"

die Worte:

„und vom Staate bestätigt"

hinzuzufügen, wurde ebenfalls mit großer Majorität abgelehnt, so daß also für den zweiten Absatz einfach folgende Fassung in Vorschlag gebracht wird:

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt.

Zum vierten Absatz des Artikels 104 fand die Kommission nichts zu erinnern.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105. „Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der gesammten Staatsministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

Der Artikel 105 behandelt in seinen beiden eben angeführten Alineas zwei verschiedene Gegenstände, die keinesweges in einem nothwendigen Zusammenhange stehen. Das erste Alinea bestimmt, wann Gesetze und Verordnungen eine allgemein verbindliche Kraft erlangen sollen, das zweite steht die Fälle vor, in welchen, abweichend von der generellen Vorschrift des Artikels 60, ohne vorherige Zustimmung der beiden Kammern Verordnungen mit Gesetzeskraft sollen erlassen werden können. Die Kommission hielt es daher für zweckmäßig, beide Gegenstände gesondert zu erörtern und die eventuell an Stelle des zweiten Alinea's zu setzende Bestimmung dem Artikel 60 hinzuzufügen.

Zu dem ersten Alinea wurden verschiedene Abänderungs-Vorschläge gemacht. Zuvörderst wurde vorgeschlagen, dasselbe zwar vollständig beizubehalten, aber es durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

Sie müssen alsdann als solche so lange anerkannt werden, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege außer Kraft gesetzt sind.

Zur Begründung dieses Antrags wurde angeführt, daß sowohl die richterlichen, als auch die Verwaltungsbehörden bei Anwendung der Gesetze und Verordnungen, wo deren formelle Gültigkeit betreffe, sich lediglich auf die Frage nach der gesetzlichen Publication zu beschränken hätten. Weise man, von letzterer abgesehen, in den Kreis ihrer Beurtheilung auch die Frage, ob das Gesetz oder die Verordnung gesetzlich zu Stande gekommen sei, so verwirre man die Gränzen der Gewalten, welche gerade bei der constitutionellen Staatsform streng festgehalten werden müßten. Die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren seien es allein, welche über jene Frage zu entscheiden und erforderlichenfalls die nöthige Abhülfe zu treffen hätten. Man würde das ausschließliche Recht dieser obersten Gewalten den unteren Organen unterwerfen, wenn man letzteren, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die Befugniß zu einer solchen Aufscheidung zugestehen wolle. Insbesondere sei in Anbetracht der Verordnungen zu berücksichtigen, daß viele Gesetze, namentlich alle diejenigen, welche organische Einrichtungen betreffen, umfangreicher Ausführungs-Verordnungen bedürften. In Betreff solcher Ausführungs-Verordnungen entstehe nun häufig die Frage, ob einzelne Bestimmungen derselben sich innerhalb der Gränze einer Ausführungs-Verordnung bewegten und nicht vielmehr in das Gebiet der

Digitized by Google

Gesetzgebung hinübergriffen. Auch hier dürfe man die Entscheidung nur den Gerichten der Gesetzgebung zugestehen, überstiege man die Entscheidung der Frage anderen Organen, so würde bei uns dasselbe Verwirrung entstehen, welche Frankreich so lange zu beklagen gehabt hätte, bis der im beantragten Zusatze ausgesprochene Grundsatz die allgemeine Anerkennung erlangt hatte.

Um zwar nicht den Antrag, wohl aber die Motive desselben zu unterstützen, wurde von anderer Seite an die seltsamen Interpretationen erinnert, welche im verflossenen Jahre seitens einiger Gerichte manchen Bestimmungen der dunklen Verfassung gegeben und in Folge deren sogar nicht gesetzlich aufgehobene Strafbestimmungen für suspendirt erachtet worden seien. Der Antrag selbst wurde von der Kommission mit 14 gegen 9 Stimmen verworfen, nachdem derselbe aus verschiedenen Gründen bekämpft worden, indem einige Mitglieder der Kommission den Artikel 105 überhaupt nicht für den Ort hielten, wo über die desfallsige Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden eine Festsetzung zu treffen sei, indem Andere dem richterlichen Ermessen in dieser Hinsicht freien Spielraum lassen wollten und noch Andere von dem Zusatz sagten, er könne zu Zweifeln veranlassen, indem die Vorschrift, daß die Gesetze und Verordnungen als solche anerkannt werden sollten, die sie auf verfassungsmäßigem Wege außer Kraft gesetzt seien, der Mißdeutung unterliegen werde, daß etwa eine von der Exekutivgewalt mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse erlassene Verordnung nur erst in Folge übereinstimmender Beschlüsse sämmtlicher drei Faktoren der Gesetzgebung aufgehoben und auf diese Weise deren Beseitigung fortwährend verhindert werden könnte.

Nach einem zweiten Abänderungs-Vorschlag sollte dem ersten Alinea des Artikels 105 folgende Fassung gegeben werden:

> Gesetze und Verordnungen (Art. 43) sind erst verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Dieser Antrag beruhte wesentlich auf der Voraussetzung, daß der Richter bei der Anwendung eines Gesetzes allemal zu prüfen habe, ob das Gesetz materiell und formell die Requisite eines solchen habe, also sowohl, ob es auf dem im Artikel 43 der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Wege zu Stande gekommen, als auch, ob es vorschriftsmäßig publizirt sei, und daß ferner als Verordnungen nur solche Bestimmungen Geltung erlangen könnten, die wirklich bloße Ausführungs-Verordnungen seien, wie sie im Artikel 43 vorgesehen wären. Gegen diesen Antrag wurde zunächst geltend gemacht, daß das Gebiet der Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben können, durch die Ausführungs-Verordnungen im Sinne des Artikels 43 der Verfassungs-Urkunde nicht erschöpft werde, indem auch von Administrativ-Behörden Verordnungen, beispielsweise Lokalpolizei-Ordnungen, mit Gesetzeskraft erlassen werden könnten. Dann aber trat hinsichtlich der vor Gerichten zugeforderten Befugniß, nicht nur die vorgelegten Verordnungen auf ihre materielle Qualifikation der Gesetze und Verordnungen in den Kreis ihrer Beurtheilung zu ziehen, die bereits berührte Meinungsverschiedenheit hervor. Ohne über diesen Punkt einen ausdrücklichen Beschluß zu fassen, entschied sich die Kommission mit einer Majorität von 12 gegen 9 Stimmen dahin, in dem ersten Alinea des Artikels 105 die Wörtchen „nur" und „wovon", als jedenfalls überflüssig und vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß gebend, zu streichen, so daß dasselbe einfach lauten würde:

> Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Kommission wendet sich nunmehr zur Berathung des zweiten Alinea des Artikels 105, zu der Bestimmung, wonach, wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden können, welche aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen sind. Entgegen dem Vorschlage der Kommission wurde fast einstimmig anerkannt, daß die Art und Weise, wie jene Bestimmung seither angewandt worden sei, nur in den Uebergangs-Zuständen und in den ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen ihre Erklärung und Rechtfertigung finden könne. So große Dienste der Art. 105 geleistet habe, nun der Staats-Regierung einen formalen Stützpunkt bei ihren Beschreitungen in gesetzlicher Ordnung herzustellen und die Lücken auszufüllen, welche aus dem Mangel einer regulairen gesetzgebenden Gewalt hervorgehen mußten, so würde doch in gewöhnlichen Zeitverhältnissen selbst der Artikel 105 zum Erlaß aller der Gesetze und Verordnungen, die ihm das Leben verdanken, nicht haben ermächtigen können. Aber auch ein weit eingeschränkterer Gebrauch der durch Artikel 105 der Exekutiv-Gewalt beigelegten Befugniß würde dennoch den Kammern die ihnen zustehende Mitwirkung bei dem Erlaß von Gesetzen äußerst verkümmern und sie häufig darauf beschränken, nachträglich das gutzuheißen, was ohne ihre vorherige Zustimmung geschehen sei, und was in manchen Fällen kaum noch, in anderen mindestens nicht ohne große Nachtheile wieder aufgehoben werden könne. Selbst Aenderungen seien erschwert, indem den Kammern, wenn die Regierung das erlassene Gesetz als ein Ganzes behandelt wissen wolle, der moralische Zwang auferlegt werden könne, entweder wegen einzelner Bestimmungen das ganze Gesetz, das mittlerweile schon einen neuen Rechtszustand begründet habe, völlig verwerfen oder aber seine Bestimmungen widerstrebend annehmen zu müssen.

Wenn man daher darüber, daß dauernd das zweite Alinea des Art. 105 nicht beibehalten werden könne, völlig einverstanden war, so bestand dagegen große Meinungsverschiedenheit darüber, ob und welche Bestimmungen schon jetzt und ob sie überhaupt jemals gänzlich zu entbehren oder in welche Gränzen dieselbe einzuengen sei. Es wurden in dieser Hinsicht außer dem Antrage, den Passus ganz zu streichen, ohne etwas an dessen Stelle zu setzen, 4 Vorschläge gemacht, wonach an dessen Stelle folgende Bestimmungen treten sollten:

Erster Vorschlag. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines augenblicklichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Zweiter Vorschlag. Ueber Gegenstände, die wieder dem Gebiete der Verfassung noch dem der organischen Gesetzgebung angehören, dürfen, wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden, auch dem Schlusse der Kammern eingetretenen Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Solche Erlasse sind unter der Bezeichnung „Königliche Anordnungen" bekannt zu machen und den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Vorschlag. An Stelle des Artikels 59 zu setzen: Die Minister sind verantwortlich wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verraths. Die Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums tritt ein, wenn bei nicht versammelten Kammern außer dem Falle der Gefahr provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden sind.

Die Anklage kann von jeder Kammer beschlossen werden.

Die Entscheidung steht dem obersten Gerichtshofe der Monarchie in vereinigten Senaten zu. Sie kann noch vor diesen Gerichtshofe selbst beschlossen, treten dieselben zu diesem Zwecke zusammen.

Die nähern Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Vierter Vorschlag. Im Alinea 2, hinter dem Worte „Fällen" die Worte: „innerhalb der Schranken der Verfassung und der seit dem 5. Dezember 1848 erlassenen Gesetze und" einzuschieben.

Fünfter Vorschlag. Unter die Uebergangs-Bestimmungen folgende Zusetzung aufzunehmen:

„Bis zur Vollendung der in der Verfas-

Digitized by Google

sung vorgesehenen organischen Gesetze, längstens aber während dreier auf die Beendigung der Revision der Verfassung nächstfolgenden Jahre, können, wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden Fällen unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen auch außer den im Art. 60 vorgesehenen, jedoch nur innerhalb der Schranken der Verfassung, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den nächsten Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Der Zeitpunkt der Beendigung dieser Befugniß kann im Wege der Gesetzgebung auch vor dem Ablauf dreier Jahre bestimmt werden. Derartige Verordnungen verlieren ihre Gültigkeit von selbst, wenn ihre Genehmigung durch die Kammer nicht innerhalb Jahresfrist nach ihrer Publication erfolgt ist."

Durch diese Vorschläge selbst wird großentheils schon der Standpunkt bezeichnet, von welchem die betheiligten Mitglieder der Kommission ausgingen. Der letztgedachte Antrag, welcher provisorisch und längstens auf drei Jahre eine im Uebrigen dem Art. 105 sich am meisten annähernde Bestimmung beibehalten will, beruht auf der Annahme, daß wir uns erst an der Schwelle eines geordneten Zustandes befänden, daß, wie jener Artikel bisher eine unentbehrliche Nothhülfe geweisen sei, derselbe auch wohl für die nächsten Jahre noch nicht entbehrt werden könne. Dieser Antrag wurde mit 16 gegen 5 Stimmen seitens der Kommission abgelehnt. Von den übrigen Vorschlägen ist nur der zuerst erwähnte zur Abstimmung gelangt und mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen worden, nachdem zuvor der Antrag, das zweite Alinea der Artikels 105 gänzlich zu streichen, ohne etwas an dessen Stelle zu setzen, mit 11 gegen 10 Stimmen abgelehnt worden. Die Kommission war demnach darüber, ob nicht das zweite Alinea des Artikels 105 völlig zu entbehren sei, fast in zwei gleiche Hälften getheilt. Die Minorität ging von der Ansicht aus, daß, wenn in nächster Zukunft die Verfassung vollständig revidirt, wenn von den gegenwärtig versammelten Kammern die Zustimmung zu allen den Gesetzen erlangt sein werde, die zur Ausführung der gesetzlichen Ordnung nothwendig erschienen, dann überhaupt wohl kaum Fälle eintreten könnten, in denen es so schleunig eines neuen Aktes der Gesetzgebung bedürfen werde, daß es muthunlich sei, die vorherige Zustimmung der Kammern einzuholen. Geringe Uebel in dieser Hinsicht zu ertragen, sei bei weitem dem Zustande vorzuziehen, wo durch das öftere einseitige Vorangehen des einen Faktors der Gesetzgebung das Ansehen der Volks-Vertretung untergraben, das Grundprinzip der constitutionellen Monarchie geschwächt würde. Wolle man sich aber solche extreme Fälle als möglich und wahrscheinlich denken, in welchen in der That sowohl das Bedürfniß nach einer schleunigen, gesetzlichen Anordnung, als die gleichzeitige Unmöglichkeit, vorher die Kammern einzuberufen, vorhanden sei, so würde in solchen ungewöhnlichen Fällen die Staats-Regierung unter eigener Verantwortlichkeit handeln und zuversichtlich seitens der Volksvertretung eine Indemnitäts-Bill erwarten dürfen. Für solche ungewöhnliche Fälle brauche man keine besondere Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Jede eine solche Bestimmung, so wurde die Regierung nur in einem wirklichen Nothfalle einseitig vorschreiten dürfen, während, wenn die desfallige Befugniß ausdrücklich ausgesprochen worden sollte, wie sehr man dies auch verklausuliren zu haben glauben möge, dann nicht allein der wirkliche Nothfall, der Fall, wo die Zustimmung der Volksvertretung unzweifelhaft vorausgesetzt werden dürfe, den Anlaß zu einem solchen einseitigen Vorgehen abgeben könnte, dann würde vielmehr in einer solchen Bestimmung der gefährliche Anreiz liegen, dieselbe zu mißbrauchen, provisorische Verordnungen auch da zu erlassen, wo man füglich die vorherige Zustimmung der Kammern hätte einholen können. Noch glaubte man sich auf das Beispiel anderer constitutionellen Staaten berufen zu dürfen, welche sich durchgängig eine solche Befugniß der Exekutivgewalt nicht beigelegt hätten.

Die Majorität der Kommission war jedoch der Ansicht, daß zwar das zweite Alinea des Art. 105 in seiner jetzigen Fassung zu streichen, daß dagegen eine Bestimmung unentbehrlich sei, welche für Fälle einer dringenden Gefahr die Regierung ermächtige, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Solche Fälle seien sehr wohl denkbar, aus der nächsten Vergangenheit könnte namentlich der Fall angeführt werden, wo bei dem Aufstande in der Stadt Elberfeld der schleunige Erlaß eines Gesetzes über die Verlängerung der Wechselfristen nöthig geworden sei. Im Falle des Krieges könne bei nicht versammelten Kammern die Ausfuhr von Kriegs-Material, bei drohender Hungersnoth könne die Ausfuhr von Cerealien plötzlich verboten werden müssen. In diesen und ähnlichen Fällen könne eine Vorlage Mangel nicht aus, dann bedürfe es eines Verbotes mit Straf-Androhung und der Festsetzung von Strafen, welche die Gerichte gegen die Uebertreter anzuspruchen hätten, und seien daher solche Verbote nur aufzuheben, wenn die provisorische Verordnung Gesetzeskraft erlange. Wann überhaupt in Fällen der vorher provisorische Verordnungen nöthig werden könnten, das lasse sich natürlich im voraus nicht bestimmen, es reiche hin, daß das Bedürfniß im Allgemeinen nicht bestritten werden und daß zugleich in der Beschränkung der Befugniß zum Erlaß provisorischer Verordnungen auf die Fälle der Gefahr eine hinlänglich feste Schranke gegen etwaige Uebergriffe der Exekutivgewalt gegeben werde, zumal es von diesem Standpunkte aus unbedenklich sei, durch die wahlende Fassung die Fälle einer Abänderung der Verfassungs-Bestimmungen dem Gebiete der provisorischen Verordnungen ausdrücklich zu entziehen; demnach beschloß, wie bereits erwähnt, die Majorität der Kommission, das zweite Alinea des Artikels 105 durch folgende Bestimmung:

„Nur in dem Falle, wenn die Kammern versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen."

zu ersetzen und diese Bestimmung aus dem weiter oben angeführten Grunde dem Artikel 60 als drittes Alinea anzuschließen.

Bei Artikel 106 war die Kommission einstimmig darüber einverstanden, daß die Bestimmung, wonach die Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt, für die Zukunft nicht beibehalten werden könne. Der Artikel 106 finde derzeit seine Erklärung in dem ersten Alinea des Artikels 112, nämlich in der für den ersten Zusammentritt der Kammern vorbehaltenen Revision des Verfassungswerkes, wogegen für künftige Aenderungen der Verfassung erschwerende Formen vorzuschreiben sein würden.

In dieser Beziehung wurde vorgeschlagen, an die Stelle des Artikels 106 Folgendes zu setzen:

Erster Vorschlag. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden. Doch muß jeder Verfassungs-Gesetz von beiden Kammern in zwei auf einander folgenden Jahres-Sessionen unverändert angenommen sein, und es kann keine Abänderung der Verfassung anders als durch ein auf solche Abänderung besonders gerichtetes Verfassungs-Gesetz geschehen.

Zweiter Vorschlag. Die Verfassung darf innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Eidesleistung auf dieselbe (Art. 52, 107, 112) gar nicht, nach deren Ablauf nur dann abgeändert werden, wenn ein auf Abänderung einer Verfassungs-Bestimmung gerichteter, in beiden Kammern angenommener Antrag in den nach dem Schlusse derjenigen Sitzung, in welcher dieser Annahme erfolgt war, zunächst zusammentretenden Kammern unverändert eingebracht wird und in jeder von beiden Kammern abermals die Majorität findet.

Dritter Vorschlag. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, jedoch nur dann, wenn zwei

Digitized by Google

Drittel sämmtlicher Mitglieder jeder Kammer für die Abänderung stimmen.

Vierter Vorschlag. Die Verfassung kann abgeändert werden, wenn einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer die Aenderungen beschließt, und wenn an diesem Beschlusse mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer Theil nehmen.

Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte, und wenn alsdann beide Kammern aufgelöst werden, so soll in den neu einberufenen Kammern die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, um die Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung ändern zu können.

Fünfter Vorschlag. Haben sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, sondern nur die einfache Mehrheit derselben für die Abänderungen der Verfassung entschieden, so sollen die letzteren veröffentlicht und während der unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperiode zur nochmaligen Abstimmung gestellt werden. Es ist auch dann die Uebereinstimmung des Königs und zweier Drittel der anwesenden Mitglieder beider Kammern erforderlich.

Diese Anträge scheinen insoweit einer nähern Erläuterung nicht zu bedürfen, als sie alle denselben Zweck, die Aenderung der Verfassung an erschwerende Formen zu knüpfen, im Auge haben und nur in der Wahl der Mittel, so wie in dem Maße, in welchem sie eine Erschwerung für nöthig halten, von einander abweichen. Die Kommission entschied sich unter Ablehnung aller übrigen Vorschläge mit 17 gegen 2 Stimmen zu Gunsten des unter 4 aufgeführten Antrages, den sie demnach an die Stelle des Artikel 106 zu setzen empfiehlt. Dieser Antrag beruht auf der Erwägung, daß die Aenderung der Verfassung, wenn deshalb ein besonderer Appell an das Land ergangen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden könne, weil dann kein Grund zu der Besorgniß vorliege, die Verfassung könne übereilt geändert werden, daß dagegen für alle anderen Fälle durch das Verlangen einer erhöhten Majorität ein Schutz gegen das alljährige Rütteln an der Verfassung gegeben werden müsse.

Bei Berathung des Artikel 107 war die Frage zu erörtern, ob es wothwendig oder wünschenswerth sei, nicht allein die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten, sondern auch das Heer, auf die Verfassung vereidigen zu lassen. Ueber diesen Punkt bestand in der Kommission beinahe völlige Einstimmigkeit, indem von den anwesenden 19 Mitgliedern nur 2 sich dagegen aussprachen, von denen das eine auch nur die Vereidigung der Offiziere, nicht die der gesammten Mannschaften begehrte, und von denen das andere die Frage nur nicht in der Verfassung zur Entscheidung gebracht wissen wollte. Allerseits erkannte man vielmehr an, daß die Vereidigung des Heeres seinen sichern Schutz gegen Verfassungs-Uebertretungen gewähren könne, daß hierin auch nirgends in den größeren constitutionellen Staaten, namentlich in England nicht, eine solche Garantie gesucht werde, daß aber die Armee, wenn sie selbst prüfen solle, inwieweit durch Ausführung eines bestimmten Befehles eine Vorschrift der Verfassung verletzt werden könne, berechtigt sein müsse, zu berathschlagen, während dies nicht allein zur Auflösung aller Disziplin führen könnte, sondern auch durch Art. 37 der Verfassung ausdrücklich untersagt sei, daß ferner gerade in den bedenklichsten Krisen am ersten Zweifel über die verfassungsmäßige Zulässigkeit der ertheilten Befehle entstehen und gerade in den Momenten Schwanken und Zaudern veranlassen könnten, wo es vor Allem auf ein entschlossenes Handeln ankomme. Wollte man die Vereidigung lediglich auf die Offiziere beschränken, so würde man dadurch die Gefahr der Auflösung aller Disziplin nur aus den niederen Schichten in die höheren übertragen, man müsse vielmehr den Offizieren wie den Mannschaften gegenüber den Schutz in der Verantwortlichkeit des Kriegsministers und beziehungsweise derjenigen Civilbeamten finden, auf deren Requisition die Armee zu handeln habe.

Um nun diesen Gedanken in die Verfassung selbst aufzunehmen und auszusprechen, daß noch der Ansicht der Kammern die in dem Allerhöchsten Patente, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, vom 5. Dezember v. J. wiederholt verheißene Vereidigung des Heeres bisher unterblieb, wurde mit 10 gegen 9 Stimmen beschlossen, dem im Uebrigen unveränderten Artikel 107 die Bestimmung hinzuzufügen:

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt.

Die Minorität hielt dagegen die Aufnahme einer solchen Negation in die Verfassung nicht für passend und sah es als genügend an, wenn in dem gegenwärtigen Referate die Ansicht der Kommission angeführt wurde und diese die Zustimmung der hohen Kammer erhielte. Sofern das Wort „Staatsbeamte" Zweifel hervorrufen sollte, ob darunter auch Offiziere u. s. w. zu verstehen irren, könne dasselbe durch ein anderes, etwa durch das Wort „Civilbeamte" ersetzt werden.

Die wesentlicher Aenderung des Art. 108 ist bereits in dem Titel von den Finanzen berührt worden. Eine Redactionsänderung glaubte die Kommission noch dahin beantragen zu müssen, daß die Worte „kurch das Gesetz" gegen die Worte „im gesetzlichen Wege" vertauscht würden, so daß Art. 108 nunmehr lauten würde:

Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze, welche, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Der Grund dieser Aenderung liegt einfach darin, daß Verordnungen nicht durch ein Gesetz aufgehoben zu werden brauchen, sondern durch eine Verordnung wieder aufgehoben werden können.

Zu Art. 109 fand sich nichts zu erinnern.

Bei Art. 110 wurde von einer Seite eine Erweiterung dahin begehrt, daß nicht blos für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs, sondern auch für andere Fälle dringender Gefahr die näher bezeichneten Artikel der Verfassungs-Urkunde sollten suspendirt werden können. Dieser Antrag wurde jedoch eben sowohl abgelehnt, als ein von anderer Seite gemachter Vorschlag, den Eingang dahin zu fassen: „Bei einem feindlichen Einfall oder Aufruhr u. s. w." Dagegen wurde mit großer Majorität genehmigt, daß nach dem Eingange:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können",

die Worte eingeschaltet würden: „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit", weil nur in dem letzterwähnten Umstande das Motiv für die Suspension einzelner Verfassungs-Bestimmungen gefunden werden könne, und weil es für nöthig erachtet wurde, in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich auszusprechen, daß nur das angegebene Motiv für den Gebrauch einer so außerordentlichen Befugniß maßgebend sein dürfe. Ferner wurde daran erinnert, daß der Artikel 7, welcher also lautet:

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

nimmer bezüglich des letzten Satzes suspendirt werden dürfe, da ein Abweichen von diesem allgemeinen Grundsatz auch durch den Fall eines Krieges oder Aufruhrs nicht motivirt werden könne. Um dahrer im Artikel 110 die Allegirung des Artikels 7 beibehalten zu können, erscheine es zweckmäßig, von letzterem den letzten Satz abzusondern und diesen als einen besonderen Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Dieser Antrag wurde seitens der Kommission mit großer Majorität angenommen. Endlich wurde noch vorgeschlagen, in den Art. 110 folgenden Zusatz aufzunehmen:

Diese Befugniß findet in Bezug auf den Artikel 28 auch in dem Falle Statt, wenn zeitweise aus dem Mißbrauche des Vereinsrechtes dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht.

Mit Rücksicht auf die bereits bei gedachtem Artikel proponirten Abänderungen lehnte jedoch die Majorität der Kommission diesen Antrag ab.

Uebergangs-Bestimmungen.

Für Artikel 111 wurde zunächst eine allerseits gebilligte Redactions-Aenderung dahin beantragt, die Worte „des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes" gegen die Worte „dieser Verfassung" zu vertauschen.

Abgelehnt wurde dagegen statt des Wortes „Deutschland" zu sagen „den engeren deutschen Bundesstaat."

Digitized by Google

Von einer Seite wurde befürchtet, daß diese Aenderung zu der Deutung Anlaß geben könne, als solle der Artikel 111 für jede beliebige Gestaltung eines Bundesstaates gelten, während die überwiegende Majorität die Aenderung für überflüssig hielt, weil sie von der Ueberzeugung ausging, daß auch ohne diese Aenderung der in der Sitzung vom 7. September l. J. in dieser Hinsicht gefaßte Beschluß in voller Kraft bleiben werde. Abgelehnt wurde ferner der Vorschlag im zweiten Alinea statt „Beschluß darüber fassen" zu sagen „prüfen", indem in dieser Redactions-Aenderung eine Verbesserung nicht gefunden wurde.

Bei dem Artikel 112 beantragte die Kommission das erste Alinea, als nunmehr erledigt, zu streichen, und da hierdurch die Hindeutung auf den Artikel 60 wegfallen würde, so beantragt sie gleichzeitig, das zweite Alinea wie folgt zu fassen:

> Das im Artikel 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Bereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Artikel 60 und 107).

Im Uebrigen fand sich nur noch schließlich zu erwähnen, daß der Kommission zwei Petitionen, bezüglich der Vereidigung des Heeres, die eine von mehreren Einwohnern aus Prenzlau, die andere von dem patriotischen Verein der Zauche, vorgelegen haben. Die letztere konnte nach Vorschrift des Art. 30 der Verfassungs-Urkunde nicht berücksichtigt werden, die erstere findet in dem gefaßten Beschlusse ihre Erledigung. Außerdem war der Kommission noch eine Petition des Rittmeisters a. D., Grafen Kalkreuth, in Betreff des Art. 104 zugegangen, welche nunmehr ebenfalls als erledigt betrachtet werden darf.

Berlin, den 27. September 1849.

Die Kommission für Revision der Verfassung.

Kühlwetter (Vorsitzender). Camphausen (Berichterstatter). Gesler. Graf Schwerin. von Reyher. von Griesheim. von Klützow. Geppert. von Saucken. Graf von Arnim. Tellkampf. Evelt. von Beckerath. Duncker. Simson. Pfeiffer. Keller. Broicher. Oppermann.

Text der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.	**Abänderungs-Vorschläge** der Verfassungs-Kommission der zweiten Kammer.
Titel IX.	
Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.	
Art. 104.	
Das Gebiet des preußischen Staats zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird:	
1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.	Kein Abänderungsvorschlag.
Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.	
2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke u. Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.	2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt.
Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt.	
3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Uebergangens der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.	3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu. Die Bedingungen des Uebergangens der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, bei den ersteren, wird das Gesetz bestimmen.
Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staats-Organe übertragen werden.	
4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.	Kein Abänderungsvorschlag.
Allgemeine Bestimmungen.	
Art. 105.	
Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.	Art. 105. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.
Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.	Dem Art. 60 als dritte Alinea folgenden Zusatz zu geben: Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.
Art. 106.	
Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.	Art. 106. Die Verfassung kann abgeändert werden, wenn eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer die Aenderungen beschließt, und wenn an diesem Beschlusse mindestens zwei Drittel der Mit-

Digitized by Google

glieder jeder Kammer Theil nehmen. Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte und wenn alsdann beide Kammern aufgelöst werden, so soll in den neu einberufenen Kammern die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, um die Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung ändern zu können.	
Art. 107. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören.	Art. 107. Dem sonst unveränderten Artikel folgenden Zusatz zu geben: Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt
Art. 108. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.	Art. 108. Nachdem die ersten 8 Worte durch Beschluß vom 25. September gestrichen worden, zu setzen: Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie im gesetzlichen Wege abgeändert werden.
Art. 109. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.	Kein Abänderungsvorschlag.
Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die nähern Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.	Art. 110. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die nähern Bestimmungen u. s. w.
Uebergangs-Bestimmungen.	
Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.	Art. 111. Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen dieser Verfassung nöthig werden, so wird u. s. w.
Artikel 112. Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden.	Artikel 112. Das erste Alinea zu streichen.

Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Verpflichtung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107.)	Das im Art. 52 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Verpflichtung der beiden Kammern und aller Staats-Beamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 60 und 107).

Präsident: Meine Herren! Die Berathung beginnt also mit Art. 104 der Verfassungs-Urkunde. Derselbe enthält 4 verschiedene Abschnitte. Zu diesen verschiedenen Abschnitten sind Verbesserungs-Anträge eingegangen. Es scheint mir nicht zweifelhaft sein zu können, daß wir über dieselben einzeln diskutiren. Ich werde daher bei den einzelnen Abschnitten dieses Titels die betreffenden Abänderungsvorschläge zur Verlesung und zur Unterstützung bringen.

Bei dem ersten Abschnitt hat die Kommission eine Abänderung nicht vorgeschlagen. Dagegen ist ein Abänderungsvorschlag eingegangen von dem Abgeordn. Geers.

Der Herr Schriftführer wird ihn verlesen; er ist noch nicht unterstützt.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Abänderungs-Vorschlag

zu dem Berichte der Kommission für Revision der Verfassung, betreffend den Titel IX.

(Nr. 190 der Druckschen.)

Die hohe Kammer wolle beschließen:

„Daß im Artikel 104 sub 1 in dem ersten Alinea das Wort „Vorsteher" in „Vorstand" umgeändert werde."

Gründe.

Der von der Königlichen Regierung der ersten Kammer vorgelegte Entwurf einer Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung sagt ausdrücklich im §. 53 bis 56 der Gemeinde-Ordnung:

daß der Gemeinde-Vorstand die Beschlüsse der Gemeinden,

ferner im Artikel 22:

daß der Kreis-Ausschuß die Beschlüsse der Kreis-Versammlung auszuführen hat.

Es bleibt zu hoffen, daß diese von der Königlichen Regierung selbst vorgeschlagenen Bestimmungen aufrecht erhalten werden dürften; was aber behindert wird durch das oben bezeichnete Wort „Vorsteher", demgemäß die Ausführung der Gemeinde- und Kreis-Beschlüsse in die Hand eines Einzelnen gelegt werden müßte.

Geers.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Der Abgeordnete Geppert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. **Geppert** (vom Platz): Ich erlaube mir, an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, die Verbesserungs-Vorschläge, die bis jetzt eingegangen sind, sämmtlich zur Verlesung zu bringen, da es mir scheint, daß ein so wesentlich innerer Zusammenhang in dem ganzen Artikel 104 besteht, daß es wohl angemessen ist, für die Beurtheilung des Werthes der einzelnen Vorschläge sie in der Gesammtheit aufzufassen.

Präsident: Ich bin dazu meinerseits gern bereit.

Dann kommen wir zum zweiten Alinea. Zu demselben ist ein Verbesserungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Krahn eingereicht.

Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Verbesserungs-Antrag zu dem Vorschlage der Verfassungsrevisions-Kommission, den Artikel 104 Nr. 2 betreffend.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

im Artikel 104 der Verfassung dem Antrage der Kommission ad 2 die Worte hinzuzufügen: „und von der Staatsregierung bestätigt."

Motive.

Die dem Bedürfnisse entsprechende und in dem der ersten Kammer vorgelegten Entwurfe zur Gemeinde-Ordnung vorbehaltene Bestätigung bei den Wahlen der Gemeinde-Vorstände, seitens der Staatsregierung, ist weder in der Verfassung selbst noch in dem Abänderungs-Antrage

Digitized by Google

der Kommission ausdrücklich gewahrt. Zur Vermeidung eines jeden Zweifels erscheint es erforderlich, dieses Recht in die Verfassung aufzunehmen.

Krahn. von Klühow. Arnim (Angermünde). Breithaupt (Wittstock). von Jagow (Wittenberg). Ebert. Stämmler. Gamet. Freiherr von Schorlemer. von Hiller. Stiehl. Elwanger. von Bernuth. Ameler. von Jagow (Kreuznach). A. von Hagen. Scherer. von Ramin. Reck. Oelsner. von Stindenburg. Graf Kanitz. Graf Poninsky. Graf Stolberg. Bormann. von Stockhausen. von Bismark-Schönhausen. Stettin. Leonhart. von Scharlitzka. Graf Monts. von Kölichen. Graf Strachwitz. von Wallenberg. von Münchhausen. von Dewitz.

Präsident: Der Unterstützung bedarf es nicht, da es von mehr als 30 Mitgliedern unterzeichnet ist.

Ein ferneres Amendement ist von dem Abgeordneten Pequilhen (Wirsitz) eingegangen, welches noch nicht unterstützt ist.

Schriftführer Abgeordneter **Ostermann** (liest):

Verbesserungs-Vorschlag zu dem Kommissions-Antrag über Tit. IX. der Verfassung.
(Nr. 190.)

Die Kammer wolle beschließen:
dem Artikel 104 Nr. 2 und 3 folgende Fassung zu geben:
2) die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt;
3) den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu. Die Organisation der Gemeinde-Verwaltung, die Bedingungen, unter denen die Ortspolizei auf die Gemeinden übergehen soll, so wie den Umfang der Gemeinde- und der Ortspolizeigewalt, wird das Gesetz bestimmen.

Gründe.

So lange der Begriff der Gemeinde, die Organisation derselben, die Pflichten und der Umfang der Gemeindegewalt noch nicht feststehen, ist es im höchsten Grade bedenklich, durch die Verfassung Grundsätze festzustellen, deren praktische Durchführung öfter auf unbeseitigliche Hindernisse stoßen würde. Selbst die Wahl der Gemeindevorsteher durch die Gemeinden, wie sehr dieselbe auch eine Grundbedingung des höheren Gemeindelebens ist, wird sich in den kleinen Einzelgemeinden nicht durchführen lassen, deren Feldmark einem oder wenigen Besitzern gehört. Selbst die Gemeindeordnung bietet nicht überall einen Ausweg dar, da dieselbe sich in den östlichen Provinzen auf Polizeiangelegenheiten beschränken wird, und da, wo in denselben ein wirkliches Gemeindeleben sich bilden sollte, die Wahl der Vorsteher der Einzelgemeinde dadurch nicht ausgeschlossen werden würde.

Die Fassung des Kommissions-Antrages Nr. 3 ist ungenügend. Es ist überdies nothwendig, daß das Gesetz zugleich den Umfang der Gemeindegewalt feststelle, da es eine Anomalie sein würde, einen Organismus bilden zu wollen, dessen Functionen noch unbekannt sind.

v. Pequilhen (Wirsitz).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die das so eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.
(Geschieht.)
Die Unterstützung ist ausreichend.
Es wird mir so eben noch ein Verbesserungs-Vorschlag zu zu Nr. 2 übergeben.
Ich bitte ihn zu verlesen.
Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Zusatz-Amendement zu dem Bericht der Kommission über Revision der Verfassung, und zwar zu Artikel 104 Nr. 2.

Die hohe Kammer wolle zu dem Vorschlage der Kommission über Fassung des Artikel 104 Nr. 2 folgenden Zusatz beschließen:
die Wahl der Gemeinde-Vorsteher bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung in den Fällen, welche die Gemeinde-Ordnung bestimmt.

Motive.

Der Zusatz soll einer Auslegung des Artikel 104 entgegentreten, die etwa dahin gehen möchte:
daß die Gemeinde-Ordnung sich mit diesem Artikel in Widerspruch setzen würde, wenn sie eine Bestätigung der Wahl fordere.
Er bestimmt aber absichtlich gar nichts darüber, ob in allen oder in welchen Fällen eine Bestätigung erforderlich sein soll.

gez. von Eynern.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.
(Geschieht.)
Es ist ausreichend unterstützt.
Zu Nr. 3 ist folgender Abänderungs-Vorschlag vom Abgeordneten von Heck gestellt.
Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
daß der Satz sub Nr. 3 des Artikel 104 dahin gefaßt werde:
den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu.

Gründe.

Wenn schon die Kommission die Frage in Betreff des Ueberganges der Ortspolizei-Verwaltung auf die Gemeinden nicht in der Verfassungs-Urkunde hat bestimmt entscheiden wollen, so scheint es doch angemessen, denjenigen Theil ihres Vorschlages aus Nr. 3 fortzulassen, welche den Uebergang der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden voraussetzt, um auch hier der Berathung über die Gemeinde-Ordnung freie Hand zu lassen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die diesen Abänderungs-Vorschlag unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.
(Geschieht.)
Die Unterstützung ist ausreichend.
Endlich ist ein Abänderungs-Vorschlag eingegangen, welcher den Namen des Abgeordneten von Richthofen führt.
Schriftführer Abgeordn. **Ostermann** (liest):

Die hohe Kammer wolle beschließen:
In dem Texte der Verfassungs-Urkunde, Artikel 104, Abschnitt 3, statt:
„mit Einschluß der Orts-Polizei"
zu setzen:
„so wie auch die Polizei im Bezirke der Gemeinde."

Motive.

Eine kräftige Polizei-Verwaltung kann nur bestehen, wenn sie das ganze Gebiet der Polizei umfaßt und nicht in Orts- und allgemeine (Staats-) Polizei zerfällt. Der oberen Behörde bleibt das Recht der Kontrolle.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.
(Geschieht.)
Die Unterstützung ist ausreichend.
Ich eröffne nunmehr die Diskussion und ersuche die Herren, sich zum Worte zu melden.
(Pause.)
Es wird mir so eben noch ein Abänderungs-Vorschlag von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow übergeben, der zu dem Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten Pequilhen (Wirsitz) gestellt ist. Er lautet:

„Die hohe Kammer wolle beschließen:
den zweiten Satz des Verbesserungs-Antrages der Verfassungs-Kommission, dahin lautend:
die Bedingungen des Ueberganges der Orts-Polizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen,
zu streichen."

Motive.

Ohne irgend eine nähere und feste Bestimmung zu enthalten über das den Gemeinden zu gewährende Maß der Polizei-Verwaltung, entscheidet es doch schon wegen dieses Ueberganges selbst. So zweifelhaft der Nutzen des letzten, so unzweckmäßig ist jene allgemeine Bestimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.
(Geschieht.)
Das Amendement ist ausreichend unterstützt.
Ich würde nunmehr die Diskussion zunächst über Nr. 1 eröffnen und ersuche die Herren, die Güte zu haben, die Einschreibung stattfinden zu lassen.
(Pause.)

Digitized by Google

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen die Rednerliste vortrage, ob sie richtig ist.

Der Abgeordnete Waiß zu Nr. 2 gegen den Kommissions-Vorschlag;
der Abgeordnete Fröhner ohne Bestimmung;
eben so der Abgeordnete Geppert;
der Abgeordnete Graf Billers zu Nr. 3;
der Abgeordnete Jod zu Nr. 3;
der Abgeordnete Kradin zu Nr. 2;
der Abgeordnete von Richthofen ebenfalls ohne Bezeichnung der Nummer, zu welcher er sprechen will; und
der Abgeordnete von Puchlheim zu Nr. 2 und 3.

Ich darf also annehmen, daß die Herren Fröhner, Geppert und von Richthofen im Allgemeinen oder den ganzen Paragraphen sprechen wollen; ich würde demnach diesen Herren zuerst das Wort zu geben haben und ertheile zuvörderst hiermit dem Herrn Abgeordneten Fröhner.

Abgeordn. **Fröhner:** Meine Herren! Wenn ich mir gestatte, das Wort über §. 104 der Verfassung zu nehmen, so geschieht dies deshalb, weil ich darin Bestimmungen enthalten finde, die von den bisherigen Prinzipien wesentlich abweichen, namentlich auch Rechte nehmen, die früherhin stattgefunden haben.

Es heißt nämlich im Artikel 104:

„Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern gewählte Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden."

Später heißt es im zweiten Satz:

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staatsregierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeindevorstehern gewählt.

Die verehrliche Kommission hat noch eine andere Abänderung gemacht, wonach die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise vom Könige ernannt werden, und wogegen ich nichts zu erinnern finde. Derselbe ich Artikel 104 recht, welcher das generelle Prinzip für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verbände dieten soll, so muß ich annehmen, daß die gewählten Vertreter allerdings Beschlüsse über die Art und Weise der Ausführung fassen sollen, daß aber die Ausführung selbst den Händen der Vertreter der Provinzen, Bezirke u. s. w. übergehen wird. Ich glaube, meine Herren, wir müssen uns dessen bewußt machen, ob wir eine solche Abänderung überhaupt wollen, und ob als generaller Grundsatz das gelten soll, daß in den Provinzen, Bezirken u. s. w. die Ausführung der Verwaltung von einer Hand, und zwar von der Hand geschehen soll, die eben nun nach Artikel 2 vom Könige bestellt wird. Nach der bisherigen Praxis nämlich waren überall in den verschiedenen Provinzen, Bezirken u. s. w. besondere Institute, die nunmehr von den Behörden verwaltet werden sollen, deren Wahl den früheren Ständen, mithin jetzt den Vertretern der Provinzen, Bezirken u. s. w. obliegt. Für die Zukunft würde also der Fall eintreten, daß die Vertreter lediglich über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, resp. Bezirke, Erklärungen abzugeben und Beschlüsse zu fassen hätten, die Verwaltung selbst aber dem Vorsteher der Provinz, resp. der Kreise, anheimfiele.

Ich habe dagegen, wenn es so sein soll, nichts zu erinnern, habe es aber für meine Pflicht gehalten, dies hier zu erwähnen, da ich selbst zweien Provinzial-Instituten vorstehe und diese Wahl bis hierher eben von der Theilnahme der verschiedenen Provinzen abgehangen hat. Ich halte es für zweckmäßig, wenn die Verwaltung dieser Provinzial-Institute künftig nur einer Hand anvertraut wird. Ich habe demnach gegen den Artikel 104 nichts zu erinnern, glaube aber, daß es hier der Erwähnung bedarf, ob wir dies generelle Prinzip, was ich maßgebend für die Kreis- und Bezirks-Ordnung halte, heute adoptiren wollen? Wenn dem so ist, so werde ich mich dem gern anschließen. Es hat mir aber nothwendig geschienen, darauf aufmerksam zu machen, daß den bisherigen Verwaltungen der Provinzen und Bezirke das Recht zustand, die Personen zu den Verwaltungen der verschiedenen Institute selbst zu wählen.

(Der Herr Minister des Innern bittet ums Wort.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von **Manteuffel:** Es ist unmöglich gewesen, in der Verfassung alle die verschiedenen Einzelheiten, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Provinzial-, Bezirks- und Kreis-Verbände möglicherweise hervortreten können, genau zu bezeichnen. Die Ansichten der Regierung in dieser Beziehung haben sich aber bereits in den der anderen Kammer vorliegenden Entwurfe zu einer Kreis-, Bezirks- und Kommunal-Ordnung. Darin ist Vorsorge getroffen worden, daß den Vorständen der Provinzen, Regierungen, Bezirken und Kreisen eine auszuwählende Vertretung, eine bestimmte Deputation, zur Seite zu stellen ist, welche die laufenden Geschäfte nach Möglichkeit mit dem Vorstande der Provinz zu besorgen hat. Es wird meines Erachtens auch in keiner Weise ausgeschlossen, daß für besondere Geschäfte einzelne Vorstände und besondere Deputationen aus der Wahl der Provinzial-Kreis-Vertreter hervorgehen können. Ich glaube nicht, daß in der Verfassung selbst hierüber bestimmte Normen aufzunehmen sind. Der Gedanke ist übrigens allerdings leitend, daß diese Vertretungen unmittelbar nicht verletzend sollen, sondern daß dies hier durch die Vorstände zu geschehen hat. Die Art und Weise, wie dies angeordnet, in welcher die Vertreter durch Deputationen mitwirken, ist in der Kreis-, Bezirks- und Kommunal-Ordnung festgesetzt, und ich glaube, daß es hierbei wird bewenden können.

Präsident: Der Abgeordnete Waiß hat das Wort.

Abgeordn. **Waiß(ius):** Meine Herren! Obgern den ersten Theil des §. Art. 104 wird sich wohl schwerlich ein Widerspruch erheben, wenn er nicht etwa darin besteht, daß der Art. 104 feststellt, daß die Gemeinde-Verordneten oder der Gemeinderath lediglich und ohne Konkurrenz einer Behörde in Zukunft gewählt werden sollen. In dem ersten Theil des Art. 104 heißt es:

Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen.

Durch diese Bestimmung wird die bisherige Gesetzgebung vielfach geändert. In der Rheinprovinz, wo eine eigene Kommunal-Ordnung besteht, wird die Wahl der Mitglieder des Gemeinderaths in einer gewissen Beziehung durch den Landrath bestätigt. Dasselbe ist in Westfalen in Gemäßheit der westfälischen Landgemeinde-Ordnung der Fall. In den Stadtgemeinden der östlichen Provinzen werden die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat bestätigt. Anders ist es im Osten des preußischen Staates auf dem Lande; dort sind die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes geborene Mitglieder und behürfen mithin keiner weiteren Bestätigung. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden durch den §. 104 in Beziehung auf die Gemeinden aufgehoben. Ich bin der Meinung, daß dies nothwendig ist, und bin daher mit der in Rede stehenden Bestimmung des Art. 104 einverstanden. In Zukunft sollen über die eigenthümlichen Verhältnisse der Gemeinden gewählte Vertreter beschließen, die einer Bestätigung durch die Kommunal- oder Staats-Behörden nicht bedürfen. Die bestehende Gesetzgebung wird zwar verändert; ich schließe mich dieser Aenderung aber vollkommen an. Anderer Meinung bin ich hinsichtlich des Gemeinde-Vorstandes, welche die Exekutive und nicht das berathende Element in der Gemeinde bilden.

Es bestimmt nun Nr. 2 des Artikels 104:

Die Gemeinde-Vorstände sollen in Zukunft ebenfalls von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt werden.

Es könnte hier zweifelhaft sein, ob hierbei die Bestätigung seitens der Staats-Behörde vorbehalten wird. In der Gemeinde-Ordnung, welche gegenwärtig der Ersten Kammer vorliegt, heißt es:

Die Vorsteher der Gemeinden oder die künftigen Bürgermeister und Beigeordneten werden von der Gemeinde gewählt und sind in der Regierung bestätigt. Werden das zweite Mal unqualifizirte Subjekte von den Gemeinde-Mitgliedern der Staats-Behörde vorgeschlagen, so tritt das unbedingte Ernennungs-Recht seitens der Staats-Behörde ein.

Mit dieser Bestimmung in der künftigen Gemeinde-Ordnung ist das Wort „gewählt" in dem zweiten Absatz des Art. 104 der Verfassung unverträglich. Soll die Bestimmung in der künftigen Gemeinde-Ordnung aufrecht erhalten werden, daß, wenn die Gemeinde-Mitglieder zum zweiten Male gewählt haben und dennoch unqualifizirte Subjekte den Staats-Behörden vorgeschlagen worden sind, diese das unbedingte Ergänzungs-Recht haben soll, dann können Sie unmöglich das Wort „gewählt" in der Verfassungs-Urkunde stehen lassen.

Auf der anderen Seite ist behauptet worden, das Wort „gewählt" in der Verfassungs-Urkunde schließe selbst die Bestätigung der Staats-Regierung aus. Das Wort „gewählt" hat man dem Worte „ernennen" in Beziehung auf die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise in dem Art. 104 entgegengesetzt und aus diesem Gegensatz geschlossen, daß nach der Verfassung ein Bestätigungsrecht des Staates bei den Gemeinde-Beamten ausgeschlossen sei. Ihre Kommission ist dieser Ansicht beigetreten. Sie hat in den Worten hinreichend ausgedrückt, daß ihrer Ansicht nach die Mitglieder der Gemeinden ihre Vorsteher ohne Dazwischenkunft der Staats-Regierung wählen sollen. Es ist ein Amendement bei Ihrer Kommission gestellt worden, welches dahin ging, hinter dem Worte „gewählt" zu setzen „und von der Regierung bestätigt". Dieses Amendement ist in der Kommission gefallen, was zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grunde, weil die Freiheit der Gemeinden einer Beschränkung nicht unterworfen werden solle, wesshalb bei der Wahl der Gemeinde-Beamten die Dazwischenkunft der Staats-Regierung auszuschließen sei. Ich kann dieser Ansicht der Kommission nicht beitreten. Ich bin im Gegentheil der Meinung, daß, wenn man den Gemeinden die Befugniß giebt, die Gemeinde-Vorsteher oder die Mitglieder des Gemeinde-Raths zu wählen, man ihnen unmöglich noch das Recht einräumen kann, die Mitglieder des Gemeinde-Vor-

Digitized by Google

standen zu wählen, so daß das Bestätigungsrecht der Staats-Regierung gänzlich ausgeschlossen ist. Meine Herren, in Belgien befand früher der Grundsatz, daß die Gemeinden ihre Maires oder Bürgermeister ohne Dazwischenkunft der Staats-Regierung wählten. Durch diesen Grundsatz, welcher seit dem Jahre 1830 gegolten, geriethen die ganze Verwaltung des Gemeindewesens ins Stocken, und die belgischen Kammern beschlossen in Uebereinstimmung mit ihrem Könige, daß in Zukunft die Bürgermeister, d. h. die Vorsteher der Gemeinden, von der Staats-Behörde, und sogar ohne vorgängige Wahl der Gemeinde-Mitglieder ernannt werden sollten. In Frankreich gelangte man zu dem Grundsatz, daß die Maires von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt werden. Hier ernennen im Gegentheil die Präfekten die Maires. Wir wollen weiter gehen als Belgien und Frankreich. Wir wollen hier bestimmen, daß die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes ohne Konkurrenz des Staates gewählt werden sollen.

Meine Herren, es liegt mir hier eine Rede des Ministers des Innern von Frankreich vor, welche er im Jahre 1830 hielt, als er damals die neue französische Kommunal-Ordnung den Kammern zur Berathung mittheilte.

Der französische Minister hat damals auseinandergesetzt und behauptet, daß der Staats-Regierung nicht allein das Bestätigungs-, sondern selbst das unbedingte Ernennungs-Recht in Beziehung auf die Bürgermeister vorbehalten werden müsse. Ich werde es nicht unterlassen, Ihnen Einiges aus der Rede desselben mitzutheilen; denn im Jahre 1830 bestanden ungefähr dieselben Zustände und Verhältnisse in Frankreich wie jetzt bei uns.

Ich würde Ihnen einen Theil dieser Rede nicht vorlesen, wenn sie nicht so schlagend und überzeugend wäre, daß schwerlich irgend Jemand etwas Besseres anzuführen vermag. Sie lautet:

(Liest vor.)

„Von jeher haben die Gemeinden einen gewissen Ehrgeiz darin gesetzt, ihre Gemeinde-Angelegenheiten selbstständig wahrnehmen und die Ernennung derjenigen Beamten mit besorgen zu dürfen, welche zum Schutz des Gemeindewesens mit berufen sind. Wir haben gesehen, daß diese Vorrechte zu einer Zeit verschwanden, wo der Wille des Staats-Oberhauptes an die Stelle der geschriebenen Gesetze getreten war. Dies verlorene Recht war seit der Restauration zurückgefordert worden, und das Bedürfniß, auf einen geregelten und gerechteren Zustand zurückzukommen, war so fühlbar, daß gleiche Wünsche selbst von denjenigen beharrlich ausgesprochen wurden, welche über Gegenstände der Politik sich zu verschiedenen Meinungen bekannten. Man mußte wissen begehrlichen Anforderungen nothwendig Gehör geben. Wir haben uns bemüht, in dem Entwurfe der neuen Kommunal-Ordnung für Frankreich jenen Ansprüchen mit Maß und Ziel zu genügen. Bei den Gemeinde-Behörden haben wir zwei wirklich verschiedene Abtheilungen anerkannt, die eine lediglich vollstreckende, verwaltende und Rechnung legende, und die andere lediglich berathschlagende, anführende und die übergebenen Rechnungen abnehmende. Die Gemeinde-Verwaltung besteht folglich einer Theils aus dem Maire und seinen Beigeordneten und anderen Theils aus dem Gemeinderathe. Dieser Gemeinderath kann von der Versammlung der Notabeln ohne die Zwischenkunft der Staatsbehörde gewählt werden.

Hier giebt also der Minister des Innern zu, daß der Gemeinde-Rath gewählt werden soll ohne Dazwischenkunft der Staatsbehörde.

(Liest weiter.)

Anders verhält es sich mit dem Maire und den Beigeordneten. Die Amtsbefugnisse derselben sind ein Ausfluß der Königlichen Gewalt. Ihre Ernennung erfolgt ganz unabhängig und unmittelbar von dem Könige selbst oder im Namen desselben durch denjenigen, der ihn vertritt. Es bedarf hiernach Angesichts, daß diese Bestimmung unumgänglich nothwendig war, sie folgt zugleich aus dem monarchischen und constitutionellen Prinzip. Vielleicht wird man in den Statuten der früheren Gemeinden einen Grund zum Zweifel finden und sich darauf beziehen, daß selbst bei den Verhältnissen der Monarchie, wie sie vor der Revolution bestanden, das Recht, die Gemeinde-Kandidaten zu wählen, welche dem Könige vorgestellt wurden, anerkannt war. Hiergegen ist anzuführen, daß vor der Revolution die Maires blos an der Spitze der Gemeinden standen, nur die Vorgesetzten der Gemeinde-Verwaltung als solcher waren und nur die niedere Polizei der Gemeinde, als eine bloße erweiterte Familie aufgefaßt, handhabten. Der allgemeinen Verfassung des Staatsregiments waren ihre Amtsverrichtungen ganz fremd, und dieselben waren blos auf örtliche und Municipal-Verhältnisse beschränkt. Dieser Zustand der Dinge hat sich ganz geändert, und mithin muß auch eine andere Gesetzgebung eintreten."

Präsident: Der Herr Redner wird mir erlauben, ihn zu unterbrechen. Unsere Geschäfts-Ordnung enthält zwar keine Bestimmung darüber, wie es mit längeren Vorlesungen gehalten werden soll. Ich glaube aber, daß ich es nicht gestatten kann, längere Vorträge aus Büchern zu halten, ohne vorher die Kammer um die Erlaubniß dazu gefragt zu haben. Wenn sich die Vorlesung auf kurze Sätze beschränkt, so glaube ich nicht verpflichtet zu sein, den Herren Redner zu unterbrechen, dagegen würde ich mich bei längeren Vorlesungen für die Zukunft verpflichtet halten, die Kammer vorher zu fragen, ob Sie dieselben gestatten will. Ich erlaube mir aus diesem Grunde den Herrn Redner zu fragen, ob er mit seiner Vorlesung bald zu Ende sein wird.

Abgeordn. Wälffing: Ich will nur bemerken, daß ich zu Ende bin.

Präsident: Nun, desto besser, dann bitte ich fortzufahren.

Abgeordn. Wälffing: Sie sehen, meine Herren, daß unsere jetzigen Zustände denen in Frankreich im Jahre 1830 ziemlich gleich sind, in welchem Jahre Frankreich eine neue Kommunal-Ordnung erhielt. Der französische Minister des Innern verlangte hierbei nicht nur das Bestätigungsrecht für den Staat, sondern sogar das Ernennungsrecht in Betreff des Maires. Unsere künftigen Gemeinde-Vorsteher werden nicht allein Gemeindesachen zu besorgen haben, sie werden außer den Gemeinde-Angelegenheiten die Verwaltung der Polizei-, der Militair- und Steuersachen und die Civilstands-Urkunden führen, das öffentliche Ministerium bei den Polizei-Gerichten vertreten und die administrative Polizei in der Gemeinde handhaben. Diese letzteren Functionen sind sämmtlich Functionen staatlicher Natur, und es ist daher meiner Meinung nach unerläßlich nothwendig, daß dem Staate wenigstens eine Konkurrenz bei Ernennung der Gemeinde-Beamten eingeräumt werde. Die Bürgermeister in der Rheinprovinz, welche sie gegenwärtig auch erhalten sollen, sind drei Viertel des Tages mit Angelegenheiten rein staatlicher Natur und nur ein Viertel derselben mit Gemeinde-Angelegenheiten beschäftigt. Dennoch will Ihre Kommission dem Staate das Ernennungs- oder das Bestätigungsrecht der Gemeinde-Vorsteher entziehen. Ich aber frage Sie, ist es zulässig, die Ernennung solcher Gemeinde-Beamten, die eine so große Menge staatlicher Functionen ausüben, lediglich den Gemeinden, ohne die Konkurrenz des Staates, zu überlassen? — Ein anderer Grund für das Bestätigungsrecht des Staates ist folgender: Wenn wir den Gemeinden es lediglich überlassen, ihre Beamten zu ernennen und sich allein zu freuen, so trennen wir die Gemeinde vom Staate. Eine Gemeinde aber, die vom Staate getrennt ist, kann kein gehöriges Leben führen. Wir müssen bedacht sein, alle Gemeinden in geeigneter Weise an den großen Staatsverband anzuknüpfen, damit die große Phalanx des Staates auch zu den Gemeinden und von diesen zum Staate zurückströme. Staat und Gemeinde müssen sich wechselseitig durchdringen und die Hände bieten, und wo könnte dies besser geschehen, als bei der gemeinschaftlichen Bestellung der Gemeinde-Beamten? Auch aus diesem Grunde bin ich für das Bestätigungsrecht des Staates. Wir müssen also das Wort „gewählt" in der Verfassungs-Urkunde näher bestimmen. Dem durch dieses Wort sind Mißverständnisse hervorgerufen worden. Ihre Kommission hat das Wort „gewählt", sich wiederholt es nochmals, so verstanden, daß es das Bestätigungsrecht des Staates ausschließt.

Die Gemeinde-Ordnung, welche gegenwärtig der ersten Kammer vorliegt, reservirt das Ernennungsrecht dem Staate in dem Falle, daß zwei unqualifizirte Kandidaten präsentirt sind. Die neue Gemeinde-Ordnung und Ihre Kommission stehen sich daher in ihren Ansichten und Bestrebungen ganz entgegen. Dies ist Beweis genug, daß das Wort „gewählt" sehr mißverstanden werden kann. Ich werde deshalb dem Amendement von Ennern beitreten, welches heißt: Die Vorsteher der Gemeinden werden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt und, so weit es die Kommunal-Ordnung vorschreibt, vom Staate bestätigt. Ich glaube, daß wir hierdurch jede Mißdeutung vermeiden, und daß wir in dieser Weise nichts in die Verfassungs-Urkunde bringen, wodurch wir für Zeit und für die Orts-Polizei zu verwalten haben. Ich kann mich hierfür nicht erklären, bin im Gegentheil der Ansicht, daß es höchst zweckmäßig ist, den Gemeinde-Beamten die Lokal-Polizei zu überlassen. Derjenige, welcher Vorsteher in eigentlichen Gemeindesachen ist, blickt auf alle Verhältnisse der einzelnen Gemeinde-Mitglieder und sammelt hierdurch Erfahrungen nach allen Richtungen; er wird daher am besten im Stande sein, die Polizei am Orte zu handhaben. Stellen Sie aber besondere Polizei-Beamte an, die nicht täglich mit den Gemeinde-Mitgliedern umgehen und nicht täglich alle ihre Verhältnisse und An-

Digitized by Google

sichten kennen lernen, so ist es unvermeidlich, daß die Ausübung der Polizei in vielen Fällen unangemessen sein wird und zu großen Härten führen muß. Ich kann mich daher nur dafür erklären, daß die Lokal-Polizei den Gemeinden überhaben und das Bestätigungsrecht den Gemeinde-Beamten, welche die Lokal-Polizei mit handhaben, dem Staate reservirt werde. Auf diese Weise ist von keiner Seite ein begründetes Bedenken vorhanden; der Staat konkurrirt bei Ernennung der Gemeinde-Beamten, und diesen kann daher füglich die Verwaltung der Lokal-Polizei überlassen werden. Ich muß mich dagegen das Amendement von Fock erklären, wogegen ich dem Amendement von Eynern beitrete.

Präsident: Der Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. von Richthofen: Meine Herren, wenn ich mich gegen den Kommissions-Antrag erklären will, so geschieht es blos aus dem Grunde, weil der Kommissions-Antrag mehr, als nöthig ist, einem späteren Organisations-Gesetz überlässt. Ich wünsche nirgend und am allerwenigsten bei der Feststellung derjenigen Grundlage, welche für die künftige Gemeinde-Ordnung gelten soll, daß, was in die Verfassung gehört, durch dieselbe erst späteren Gesetzen überwiesen werde.

Ich wünsche nicht, daß der Vorwurf, welcher ab und zu der Verfassung gemacht worden ist, daß sie zu viel den organischen Gesetzen überlasse, sich auch hier wiederhole.

In Beziehung auf den Antrag, den Vorwurf möchte ich mich dem Amendement anschließen, welches die Bestätigung der Gemeinde-Vorstände dem Staate reservirt. Die Gründe dafür sind gegeben. Sie liegen darin, daß diese Vorstände bedeutende Functionen zu erfüllen haben, und daß diese nicht Männern anvertraut werden können, welche ihrerseits durch eine vielleicht nicht vorsichtige Wahl der Gemeinde ins Amt gekommen sind.

Wenn ich aber noch einen Satz, wenn ich wünsche, daß den Gemeinde-Vorständen die Functionen beigelegt werden, welche weder in dem Kommissions-, noch in dem Verfassungs-Entwurf ihnen beigelegt worden sind; wenn ich in meinem Amendement gewünscht habe, daß nicht allein die Ortspolizei, sondern auch die Polizei überhaupt in dem Gemeinde-Bezirk diesen Vorständen übergeben werde: so hängt das mit der Absicht zusammen, daß diese Gemeinden auch noch dem Mißstande zu entgehen sind, welcher jetzt für sie noch vorhanden ist, sondern nach dem, nach welchem sie erst geschaffen werden sollen; nach welchem dann die Gemeinden nicht mehr den klei[illegible] Corporationen der Jetztzeit gleichen werden, die auf eigenen Füßen zu stehen und sich selbst zu regieren außer Stande sind. Ich wünsche, daß unsere Land-Gemeinden künftig das werden, was unsere Städte mit Hülfe der Städte-Ordnung zu werden begonnen; daß die Wohlthaten, welche diesen durch das Selbstregieren geworden sind, auch den Land-Gemeinden zu Theil werden, indem man ihnen eine ähnliche Organisation verleiht. Wenn ich auch nicht verkenne, daß für das Land nicht ganz dieselben Normen, wie sie für die Städte, anwendbar seien, so wünsche ich doch vor allen Dingen, daß die Gemeinden den Umfang gewinnen, welcher es ihnen möglich macht, die Mittel aufzubringen, welche erforderlich sind, zu ihren Vorständen Männer zu wählen, die sich ganz und gar den Gemeinde-Angelegenheiten widmen können, und die auch die nöthige Bildung und die Geschäftskenntniß besitzen, um dieser Aufgabe zu genügen. Ist dies der Fall, so wird der Staat im Stande sein, den Vorständen der Gemeinden die Functionen anzuvertrauen, die den Vorständen größerer Corporationen beiliegen müssen und beigelegt werden können.

Die Polizei-Verwaltung theilt sich in Orts-Polizei- und allgemeine Polizei-Verwaltung. Bisher hatte der Staat sich letztere auf dem Lande völlig reservirt. Die Gränzen zwischen der Orts- und Staats-Polizei sind aber noch nirgends scharfe gezogen worden, und daher mag es gekommen sein, daß diejenigen, welche einen Theil dieser Verwaltung zu leiten hatten, nicht wußten, wie weit sie gehen dürften oder mußten, und sich leicht überredeten, unangenehme Pflichten umgehen zu dürfen, indem sie sich davon entbunden hielten.

Das wünsche ich für das Beste der Gemeinden beseitigt. Ich wünsche, daß der Vorstand der Gemeinden die ganze Polizei in ihrem Bezirk als ausführende Behörde zu leiten habe, damit er wisse, daß er für Alles verantwortlich ist, was in diesem Bereich geschieht, und daß das Ganze der Polizei von ihm gefordert werden kann. Daher mein Amendement. Wenn Sie, meine Herren, es für gut halten, der künftigen Gemeinde-Ordnung durch diesen Zusatz, welcher den Gemeinde-Vorständen bedeutende Befugnisse sichert, eine Regel vorzuzeichnen, die es der Berathung über die Gemeinde-Ordnung später unmöglich macht, durch dieselbe kleine unbedeutende Gemeinden zu schaffen, so werden Sie dem Lande im allgemeinen den besten Dienst leisten; denn wahrlich nur die Kleinheit und Schwäche der Gemeinden, sowohl in Bezug auf Intelligenz, als pekuniäre Mittel, hat die Unordnungen verschuldet, die wir so häufig bei uns gesehen und bedauert haben, und in Folge dieser nur sehen wir noch jetzt das Landvolk an Ordnungssinn und Gemeindegeist so weit zurückstehen.

Präsident: Der Herr Redner hat sich lediglich auf Nr. 2 bezogen, und ich habe geglaubt, er würde Nr. 2 zur Erörterung ziehen.

Der Abgeordnete Gerst hat das Wort.

Abgeordn. Gerst: Ich habe mir erlaubt, ein Amendement dorauf einzubringen, daß das Wort „Vorsteher" in dem Art. 104 Nr. 2 in das Wort „Vorstände" verändert werden möchte. Ich erlaube mir, zur Begründung dieses Amendements, nur darauf hinzuweisen, daß in der von der Königl. Regierung selbst vorgelegten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung im Abschnitt 4 §. 53 ausdrücklich gesagt worden ist, daß die Ausführung der Gemeindevorstands-Beschlüsse zustehen solle dem Gemeinde-Vorstande, und eben so auch weiter in dem Abschnitt 5 Art. 52, handelnd von den Kreisen, daß die Ausführung der Beschlüsse der Kreis-Versammlung zustehen solle dem Kreisausschusse. Ich glaube nun, daß diese beantragte Veränderung auch der Königl. Regierung nicht zuwider sein dürfte, nicht allein, weil von der Regierung diese Vorschläge vorgelegt worden sind, dahin, daß die Ausführung der Gemeinde- und Kreis-Beschlüsse geschehen solle von den Gemeinde-Vorständen und respektive dem Kreis-Ausschusse, sondern auch, weil es der Königl. Regierung darum zu thun sein wird, daß das Vertrauen der Gemeinde-Mitglieder und Kreis-Insassen recht fest begründet sei zu den ausführenden Behörden, und ich glaube, daß dies mehr erreicht werden wird, wenn die Bildung dieser Behörden eine kollegialische ist; daß aber das Wort „Vorsteher", wie es hier gebraucht wird, nur bedeuten könnte, daß die Ausführung der Gemeindevorstands- und Kreis-Versammlungs-Beschlüsse durch die Bürgermeister und durch die Landräthe geschehen solle, daß glaube ich deshalb annehmen zu dürfen, weil der weitere Gebrauch des Wortes „Vorsteher" sub Nr. 2. des Artikels eine andere Bedeutung nicht zuläßt. Es heißt da: „Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt". Es ist aber in der Vorlage der Königl. Regierung gesagt, daß nur die Landräthe von der Staats-Regierung ernannt werden sollen, bei den Regierungs- und Ehef-Präsidenten ist das eine Sache, die sich von selbst versteht. In Betreff der Bürgermeister aber soll die Wahl von den Gemeinde-Mitgliedern geschehen und wird jedenfalls wohl, wie bisher in dem Verkehr der Königl. Regierung bestimmt worden ist, eine Bestätigung seitens der Regierung stattfinden müssen. Ich glaube auch, daß die Staats-Regierung nicht beschränken dürfte, damit ihren Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinden und Kreise zu verlieren, denn in diesen ausführenden Körperschaften bei den Kreisen und Gemeinden bleibt ja immer der Vorsitzende derjenige, welcher die Ausführung der Beschlüsse führen kann. Jedenfalls aber, glaube ich, wird die hohe Kammer nicht den Willen haben, durch die unveränderte Annahme des Art. 104 an dieser Stelle bereits eine endgültige Abstimmung über die hier gedachten Einrichtungen treffen zu wollen, da diese doch wahrscheinlich erst bei Berathung der von der Regierung gemachten Vorlagen über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung festgestellt werden dürfte. Ich glaube aber auch, daß, wenn die beantragten Abänderungen beliebt werden, das Wort „Vorstand" nicht ausschließe, daß derselbe da, wo es für angemessen erachtet wird, in einer einzigen Person besteht.

Ein Mehreres glaube ich nicht nöthig zu haben, für die Annahme meines Amendements anzuführen.

Präsident: Der Abgeordnete von Auerswald hat das Wort.

Abgeordn. von Auerswald: Meine Herren! Der Abgeordnete des Sieg-Kreises hat den Verfassungsentwurf und den Beschluß der Kommission in allgemeiner Weise angegriffen, zwar zunächst, indem er einzelne Punkte, namentlich den Art. 11. des Kommissions-Berichts und die beabsichtigte Verfassung, angriff, zugleich aber doch mit so bestimmter Rücksicht auf allgemeine Prinzipien, daß ich glaube, es sei hier am Ort, Einiges darauf zu entgegnen. Wenn ich den gerühten Abgeordneten recht verstanden habe, so erblickt er eine wesentliche Gefahr in gewissen Berechtigungen, die in Betreff der Wahl, und namentlich rücksichtlich der Wahl der Gemeinde-Vorsteher, den Gemeinden überlassen worden seien. Er hat sich in Bezug auf die Beweisführung nicht allein auf den Standpunkt der Ausführbarkeit und der Rücklichkeit im Speziellen gestellt; er hat hauptsächlich von dem allgemeinen politischen Standpunkte aus gesprochen und hat behauptet, daß, wenn man in einem gewissen Grade, den er für zu weit gehend hielt, den Gemeinden die Wahl des Vorstandes gestatte, man sie mehr dem Staate, als dadurch die Polizeidiener, des Staats nicht mehr in den Gemeinden schlagen werden.

Ich darf hier den gerühten Abgeordneten nicht theoretisch widerlegen, ich kann es einfach faktisch dadurch thun, daß ich erwähne, wie in einem großen Theil der alten Provinzen die von ihm befürchtete Einrichtung bestanden hat, und daß Niemand behaupten wird, diese Provinzen seien jemals vom Staate getrennt gewesen, und daß in ihnen nicht dieselbe Polizeiordnung, wie in den preußischen Staat besteht, schlage. Ich verstehe überhaupt den Vergleich des verehrten Abgeordneten nicht ganz, denn ich bilde mir ein, die Gemeinden seien die Aeern

Digitized by Google

der Staat sei der Körper, den die Gemeinden als Adern durchziehen.

Die spezielleren Bemeisführung aber, wovon hat der verehrte Abgeordnete diese hergenommen? Von seinem spezifischen, das heißt diesmal von seinem provinziellen Standpunkte. Er hat aus die Einrichtungen der Rheinprovinz vorgeführt, hat zwar zugestanden, daß diese Einrichtungen in anderen Theilen des Reichs nicht bestehen, und hat sich dann bemüht, ihre Nothwendigkeit nachzuweisen. Meine Herren, wir haben von unsern Brüdern am Rhein manches schöne und treffliche Geschenk erhalten; wir sind es ihrem durch Erfahrung gesürften Rechtsbewußtsein schuldig, ihrem festen und unerschrockenen Kampfe für Rechts-Institutionen, deren Werth sie erkannt hatten, daß auch in den alten Provinzen das alte deutsche Recht ein ebenbürtiger Gegner und Genosse des romanischen Rechts wiederum geworden ist. Wir sind ihnen dafür Dank schuldig, und Sie Alle, meine Herren aus den altländischen Provinzen, werden damit einverstanden sein, daß wir es gern und anspruchslos vernehmen, wenn diese verehrten Kollegen sich mit der ganzen Unbefangenheit eines wahren Selbstgefühls sich dieses ihres Besitzes gelegentlich freuen. Ich sage dies um so zuversichtiger, als ich unter unseren verehrten Genossen von Rhein viele nahe und persönliche Freunde zähle. Aber, meine Herren, wir müssen doch mit unserer Dankbarkeit eine gewisse Vorsicht verbinden, wenn wir uns daran erinnern, daß das deutsche Gut, welches wir durch ihre Vermittelung wieder bekommen haben, wie so manches andere Gut und Erzeugniß deutschen Landes und Geistes erst durch andere, durch manche fremde Hand gegangen ist, bevor es zu uns zurückkam. Wir dürfen uns nicht die Besorgniß verhehlen, daß es leicht eine Beimischung erhalten haben könne, welche dem deutschen Geiste und Wesen nicht ganz entspricht. — Kurz und um die hohe Versammlung nicht mit vielen Worten aufzuhalten, um einfach zu sagen, was ich meine, es hat zu jeder Zeit mein psychologisches Nachdenken erregt, daß unsere Kollegen vom Rhein mit ihrem starken Rechtsbewußtsein, mit ihrem hohen Rechtsfinn — sich bitte das nachfolgende Ausdrucke wegen um Nachsicht — eine wahrhafte Schwärmerei für alle büreaukratischen Einrichtungen verbinden.

(Bewegung.)

Ich glaube, meine Herren, daß wir vielfach Gelegenheit gehabt haben, dies zu bemerken, und daß uns aus den alten Provinzen, denen man so oft ein starres Beamtenthum vorwirft, jene Hinneigung in dem höchsten Grade exzentrisch scheinen muß. Ich habe noch mehr von ihrer Rüstlichkeit übergungen können. Daß aber diese Neigung zu einem bestimmten büreaukratischen Wesen, die man mit einsachen und geschärften Rechtsinstitutionen zu gleichzeitig empfiehlt, wohl eine solche Beimischung zu deutschem Gute in fremdem Lande gewonnen ist, dafür glaube ich besonders die ausführtere Beweisführung des verehrten Redners aus dem Siegkreise ansehen zu können, der bald den Boden des Rheinlandes auf dem Wege seiner Beweisführung verlassen hat und nach Frankreich und Belgien zurückgekehrt ist, die Gemeinde-Einrichtungen dieser Länder uns als Norm und Beweis vorführend. Ich habe eine ihm prinzipiell entgegengesetzte Meinung, ich bin der Meinung, daß wir nicht danach streben sollen, wie in diesen Staaten, der Exekutivgewalt der Krone und der Regierung zur Stütze, einer schroffe und starre, auf persönliche Machthabung einzelner Beamten begründete Büreaukratie zu stiften, sondern daß wir, wo es irgend möglich ist und wo es irgend angeht, ohne die Exekutivgewalt der Regierung zu schwächen, Alles, was wir können, den Gemeinden überlassen, daß wir uns in diesem Punkt nicht diesen Nachbarländern anschließen, sondern unseren germanischen Stammverwandten den Vorzug.

Ich glaube, daß von diesem allgemeinen Standpunkte aus auch die spezielle Forderung, welche der Vorredner gestellt hat, sich nicht rechtfertigen läßt, nämlich die Bestimmung zum Absatz 2, daß die Gemeinde-Vorsteher wo möglich nicht gewählt, in jedem Falle aber von der Regierung bestätigt werden sollen. Ich bin übrigens dem Schlusse seiner Rede allerdings in einiger Zweifel über seine Absicht gerathen, als er nach einer ausführlichen Deduction, aus welcher sich nichts Anderes verstehen konnte, als daß er unter allen Umständen die Bestätigung verlangt, sich dem Amendement unseres verehrten Kollegen von Eynern anschloß, welches meines Ermessens diese Bestätigung nicht unter allen Umständen voraussetzt, sondern die Fälle und die Art und Weise, in denen sie eintreten solle, der Gemeinde-Ordnung überläßt. Diesem Amendement schließe ich mich vollkommen und mit Ueberzeugung an, denn ich bin eben so weit entfernt, zu behaupten, daß die Vorsteher aller Gemeinden, wie sie jetzt bestehen, ohne die Bestätigung der Regierung eintreten könnten, als ich davon entfernt bin, zuzugeben, daß den seit bestehenden Verhältnissen gegenüber, und nachdem Jahrhunderte lang gewählte Vorsteher den Gemeinden vorgestanden haben, ohne daß die Bestätigung der Regierung überall erforderlich war, dies nun durchaus überall anders werden müsse.

Ich habe nach dem Schlusse der Rede des Abgeordneten Wulffing vermuthen müssen, daß er vielleicht das Amendement des Abgeordneten von Eynern anders aufgefaßt hat, als ich; denn ich habe in seiner ganzen Rede nicht eine Andeutung gefunden, daß er auch nur eine Ausnahme statuiren wolle. Wenn sich aber wirklich der Herr Abgeordnete für den Siegkreis für diesen vorliegenden Fall einer modifizirten Ansicht ausgesprochen haben sollte, so glaube ich doch, daß die von ihm versuchte Beweisführung von der Art sei, daß sie, wenn sie für gültig erkannt wird, nicht blos auf die heutige, sondern auch auf manche Diskussion Einfluß haben könne. Ich habe daher nicht anstehen wollen, mich entschieden darüber auszusprechen und mich der entgegen zu setzen.

Wollen wir wirklich, meine Herren, das, was hier so oft genannt ist, erreichen und aufstreben, ein festgestörtes gedeihliches Staatsleben im Ganzen wie im Einzelnen, dann werden wir jedenfalls von unten anfangen, von den Gemeinden, und für den vorliegenden Fall — entschuldigen Sie, meine Herren vom Rhein — auch an dieser Loreley des alten Vater Rhein vorbeisegeln müssen, um dem Hafen einer freien Selbstverwaltung der Gemeinden unter dem starken Schutze einer mächtigen Regierung unbehindert entgegen zu steuern.

(Brave.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern **von Manteuffel**: Die meisten von den Fragen, die bisher in der Diskussion angeregt worden sind, werden bei der ausführliche Erörterung bei der Berathung der Gemeinde-Ordnung finden. Diese Erörterung bestimmt mich ganz besonders, der hohen Kammer vorzuschlagen, jenen Amendements ihre Zustimmung zu geben, welche die künftige Gesetzgebung über die Gemeinde-Angelegenheit nicht ohne Noth in die Verfassung bringen wollen. Die Frage, inwiefern ein büreaukratisches Element in den Gemeinden Platz greifen soll, ist eine so weit umfassende und häufig mit so vielen anderen Fragen zusammen, daß der Aber in diesem Augenblick und wenn über die Verfassung berathen wird, kaum ein Beschluß zu fassen sein möchte. Es fragt sich meines Erachtens nur, welche Prinzipien so wichtig sind, daß sie in der Verfassung Platz finden sollen, oder mit andren Worten, daß sie in der vollkommensten Allgemeinheit, im ganzen Lande durch die künftige Gesetzgebung durchgeführt werden müssen. Als die Verfassung vom 5. Dezember erlassen wurde, gab den Lande ein Pfand des Vertrauens zu geben; es war außerdem nothwendig, dieses Pfand baldigst der Nation zu überliefern. Diese beiden Rücksichten haben es nothwendig gemacht, daß Manches in die Verfassung gekommen ist, was nicht unbedingt darin nothwendig ist. Man hat uns vielfach den Vorwurf gemacht, es sei uns mit dieser Verfassung nicht Ernst gewesen, um Gläd hat dieser Vorwurf im Lande keinen allgemeinen Anklang gefunden, aber nachdem wir jetzt durch Gesetzesvorlagen unsere Ansicht bestimmter darzulegen im Stande gewesen sind, nachdem es uns möglich gewesen ist, die einzelnen Verhältnisse, die früher nicht zur Berücksichtigung kommen konnten, näher ins Auge zu fassen, glaube ich auch, daß es nothwendig ist, diejenigen hindernden und hemmenden Bestimmungen, die nicht so unabweisbar in die Verfassung gehören, aus dieser zu entfernen. Man wird darin — so hoffe ich — nicht ein Zurückgehen von den gegebenen Verheißungen finden, wenigstens ist die Regierung sich einer solchen Absicht keineswegs bewußt. Anlangend die speziellen Einwendungen, die gegen die einzelnen Vorschläge gemacht worden sind, nämlich, daß man die Ortspolizei speziell den Gemeinden übertragen soll, daß man es zu vermeiden habe, büreaukratische Elemente in den Vorstand der Gemeinden zu bringen, so unterliegen sie alle einer sehr verschiedenen Beurtheilung. Was zunächst die Ortspolizei betrifft, so ist schon angeführt worden, daß es fast nicht möglich ist, eine Gränze zwischen Landes- und Orts-Polizei zu finden. Eine Bestimmung ist gewiß ein Akt der Orts-Polizei, sie kann aber auch für das ganze Land von großer spezieller Wichtigkeit sein. Viele polizeiliche Functionen können ohne Bedenken der Lokal-Polizei überwiesen werden, sogar die Besugniß, gewisse legislative Bestimmungen festzustellen, andere müssen unter allen Umständen der Staatsregierung vorbehalten bleiben. Das hat die Regierung zu dem Beschlusse bestimmt, noch ein besonderes Gesetz den gegenwärtig versammelten Kammern vorzulegen, welches in wenigen Zügen die Verhältnisse der Polizei feststellen wird. Schon aus diesem Grunde scheint es mir wünschenswerth, in der Verfassung keine näheren Festsetzungen zu treffen, sondern dies der speziellen Gesetzgebung vorzubehalten. Ich beschränke mich darauf, nur noch wenige Worte über einige bisher gemachte Bemerkungen hinzuzufügen. Wenn gesagt ist: durch Einwendung oder Bestätigung der Ortsvorstände würde das büreaukratische Element in den Gemeinden befördert und in einer Weise befestigt, wie es den östlichen Provinzen fremd ist, so kann ich dem nicht unbedingt beistimmen. Es würde nämlich die Nothwendigkeit sich ergeben, wenn die Regierung von jeder Mitwirkung bei der Bestellung der Ortsvorstände ausgeschlossen würde, daß sie ein besonderes Organ hätte, sie würde ein Mittel von Verwaltungs-Beamten über das Land ausbreiten müssen, wie es nicht in ihrer Absicht liegt. Wie der Abgeordnete aus dem Siegkreise es angedeutet hat, ist es vielmehr die Absicht, die Gemeinde-Verfassung und die Staats-Verfassung Hand in Hand und in engem Zusammenhang gehen zu lassen. Dies Ziel ist angestrebt in der Gemeinde-Ordnung. Inwiefern die Regierung dabei einen glück-

Digitized by Google

schen Weg eingeschlagen hat, wird Ihrer Beurtheilung künftig überlassen bleiben. An Sorgfalt und Mühe hat sie es dabei nicht fehlen lassen. Deshalb wiederhole ich die Bitte, diejenigen Bestimmungen, die Sie nicht als so wesentlich erachte, daß sie in die Verfassung aufzunehmen seien, hier nicht festzustellen, sondern der speziellen Gesetzgebung zu überlassen.

Präsident: Meine Herren! Wir würden jetzt die Diskussion über Nr. 1 schließen. Ich glaube, es wird Ihrer Ansicht entsprechen, wenn wir auch gleich die Abstimmung über diese Nummer vornehmen.

Ich würde also zunächst noch dem Berichterstatter das Wort geben.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Meine Herren! Zu dem ersten Absatz des Artikel 104 sind positive Vorschläge auf Abänderung nur von einer Seite gemacht worden. Es ist dies nämlich der Antrag des Abgeordneten Geers, wonach in dem ersten Absatz das Wort „Vorsteher" mit dem Worte „Vorstände" vertauscht werden soll. Durch dieses Amendement soll der Zweck erreicht werden, daß die Ausführungsbehörde aus einem Kollegium bestehen könne; während nach dem ersten Absatz des Artikel 104, wie er vorliegt, zwar die Beschlüsse in Verwaltungs-Angelegenheiten von „aus Vertretern bestehenden Versammlungen" gefaßt sein müssen, die Ausführung aber in eine Hand, die der Vorsteher, gelegt ist. In der Kommission für die Revision der Verfassung ist von seiner Seite Widerspruch gegen den jetzigen ersten Absatz des ersten Absatzes des Art. 104 erhoben worden; vielmehr ist man noch weiter dazu übergegangen, in Absatz 2 auszudrücken zu bestimmen, daß die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise vom Könige ernannt werden, eine Bestimmung, die eben nur auf diese einheitliche Spitze Anwendung finden kann. Im Uebrigen sind zu dem ersten Absatz keine Abänderungs-Anträge gestellt. Ich würde deshalb meine Bemerkungen als Berichterstatter jetzt schon mit diesen wenigen Worten schließen können, wenn ich mich nicht den Aeußerungen des verehrten Mitgliedes für Rosenberg gegenüber noch zu einer kurzen Erwiederung veranlaßt fände. Das verehrte Mitglied für Rosenberg hat den Angehörigen der Rheinprovinz eine wahrhafte Schwärmerei für alle büreaukratischen Einrichtungen beigemessen. Ich glaube nicht allein für mich, sondern auch für viele Kollegen aus dieser Provinz den Anspruch erheben zu können, daß wir uns von dieser Schwärmerei völlig frei zu halten wissen. Einige von uns haben schon in dem Verfassungs-Ausschusse Gelegenheit gehabt, den Beweis zu liefern, daß wir der germanischen Auffassung der Gemeinde-Verhältnisse keineswegs entgegen sind. Es ist wahr, es giebt eine Auffassungsweise, wonach man den Staat in Provinzen, die Provinzen in Bezirke, die Bezirke in Kreise und die Kreise endlich in Gemeinde-Bezirke zerfallen läßt, und wo man in solchen Gemeinden nur administrative Bezirke erblickt; wo die Gemeinde-Eingesessenen fast nur in dem Sinne als Administrirte erscheinen und wonach in Bezug auf die Gemeinde-Verwaltung fast keine andere Aufgabe zu lösen wäre, als die Administration möglichst gut einzurichten. Dieser Auffassung steht allerdings das germanische Gemeindewesen entgegen, welches in den Gemeinden berechtigte Individualitäten erkennt, welches verlangt, daß die Gemeinde-Verwaltung nicht nur gut sei, sondern daß sie vor Allem im Einklang mit dem Willen der selbstständigen Gemeinde-Mitglieder geführt werde. Ich glaube, daß das verehrte Mitglied sich im Vorgange der Berathung übergangen wird, daß die in ihm vertheidigte Ansicht auch unter den Angehörigen der Rheinprovinz warme Anhänger findet.

Präsident: Ich würde nun die Abstimmung eintreten lassen, und zwar über die Frage, welche das Amendement des Abgeordneten Geers angeregt hat. Nach diesem Amendement würde Nr. 1 folgendermaßen lauten:

> Das Gebiet des preußischen Staates zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt wird:
>
> 1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorstände der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.
>
> Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

Ich werde nun fragen:

Ob die hohe Kammer geneigt ist, diese eben verlesene Fassung anzunehmen.

Im Verneinungsfalle behält es sein Bewenden bei der Fassung, die in der Verfassungs-Urkunde enthalten ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der eben verlesenen Fassung beistimmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist abgelehnt.

Es bleibt daher in Bezug auf Nr. 1 bei der Verfassung.

Wir kommen nunmehr zu Nr. 2; wir haben in der bisherigen Diskussion schon viele Bemerkungen gehört, welche sich auf diese Nr. 2 bezogen.

Ich würde nun zunächst dem Herrn Berichterstatter das Wort geben.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen:** Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß sich die gegenwärtige Diskussion gleichzeitig auf den zweiten und dritten Absatz erstrecken möge. Wir haben im Schooße der Kommission für die Revision der Verfassung denselben Weg eingeschlagen. Wir haben uns nämlich zunächst die Frage vorgelegt, ob es für die gewünschte Selbstständigkeit der Gemeinden erforderlich sei, daß ihnen überall und unter allen Umständen die Orts-Polizei-Verwaltung übertragen werde oder nicht. Wir sind nach einer längeren Berathung, deren Resultat im Berichte ausgesprochen ist, zu der Ansicht gekommen, daß es nicht rathsam sei, der Gesetzgebung hinsichtlich des Uebergangs der Orts-Polizei-Verwaltung an die Gemeinden durch die Verfassung die Hände zu binden. Wir haben geglaubt, daß zweckmäßig erst, nachdem diese Vorfrage entschieden sei, die Frage gestellt werden könne, ob die Wahl der Vorsteher unter allen Umständen den Gemeinden zustehen soll oder nicht.

Ich glaube, der Versammlung empfehlen zu dürfen, denselben Weg hier einzuschlagen. Außerdem erlaube ich mir noch, hinsichtlich der gestellten Amendements, deren eine große Anzahl vorliegt, vorab einige allgemeine Bemerkungen zu machen, die vielleicht dazu dienen können, die Erörterungen zu vereinfachen. Zu dem dritten Absatz liegt ein Amendement vor, welches beantragt, den Passus:

> „die Bedingungen des Ueberganges der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen"

gänzlich zu streichen. Seiner Tendenz nach stimmt dieses Amendement mit dem Antrage der Kommission insofern überein, als auch die Kommission gewünscht hat, die Gesetzgebung in dieser Beziehung nicht zu binden. Es weicht aber dieser Antrag von der Verfassungs-Urkunde mehr weiter als der Kommissions-Antrag ab, indem er nicht einmal eine Erinnerung daran enthält, daß in der Regel die Ortspolizei-Verwaltung den Gemeinden wird übertragen werden können und müssen.

Ich glaube daher, daß in der vorgeschlagenen Aenderung ein praktischer Vortheil überall nicht zu finden, wohl aber jener letztgedachte Uebelstand mit der Annahme jenes Antrages verbunden wäre.

Ein ähnlicher Antrag ist, wenn ich mich recht entsinne, von dem Abgeordneten von Kleist-Retzow gestellt worden.

Von den übrigen Anträgen bezieht sich die Mehrzahl auf den Absatz 2 des Kommissions-Vorschlages und geht dahin, entweder zu erklären, daß in allen Fällen die Wahl der Gemeinde-Vorsteher vom Staate zu bestätigen sei, oder aber im Absatz 2 auszusprechen, daß vor Gemeinde-Wahlen nähere Vorschriften darüber vorbehalten bleiben, in welchen Fällen die Bestätigung erfolgen soll. Ich habe in dieser Beziehung vorab zu bemerken, daß auch in der Kommission ein Antrag zur Sprache gekommen ist, wonach die Bestätigung in allen Fällen seitens des Staates erfolgen sollte. Nur dieser Antrag ist abgelehnt, also nur die positive Bestimmung, daß in allen Fällen die Bestätigung nöthig sei, wogegen die Kommission durch ihre Fassung das nicht glaubte ausgeschlossen zu haben, daß in einzelnen Fällen nach Maßgabe des Gesetzes die Bestätigung vorbehalten werden könnte. Wenigstens ist ein entgegenstehender positiver Beschluß nicht gefaßt worden, und ich würde meinerseits kein Bedenken tragen, mich dem Amendement des Abgeordneten von Unruh, welches diesen Gedanken klar ausspricht, für meine Person anzuschließen. Dagegen ist die Majorität der Kommission der Meinung gewesen, daß jenes Hauptprinzip, wonach die Gemeinde berechtigt sein soll, selbst ihren Vorsteher zu wählen, nicht in der Verfassung enthebt werden könne, um daß dies eines der Prinzipien sei, auf welche so eben der Herr Minister des Innern in seiner Rede hingewiesen hat, nämlich einer jener wichtigen Grundsätze, welche die Verfassung ausdrücklich eine Bestimmung enthalten müsse, während wir im Uebrigen der Meinung waren, der Gesetzgebung möglichst freie Hand zu lassen.

Präsident: Meine Herren, ich schließe mich nicht nur meinerseits der Ansicht des Referenten an, daß es zweckmäßig sein würde, die Diskussion über die Nr. 2 und 3 zusammen zu setzen, sondern ich glaube auch, daß wir bei der Abstimmung beide Sätze zusammenfassen müssen, weil wir nur so zu einem reinen Resultate gelangen können. Es beziehen sich einige Verbesserungs-Vorschläge auf Nr. 2 und 3 zugleich. Sie wünschen für Nr. 2 eine bestimmte Fassung nur unter der Voraussetzung, daß auch die Nr. 3 die gewünschte Fassung erhalte, während anderer allerdings sich nur auf die eine oder die andere Nummer beziehen. Ich glaube daher, wir müssen Nr. 2 und 3 beide in eine Abstimmung fassen. Unter dieser Voraussetzung würde ich folgende Reihenfolge der Abstimmung spa-

Digitized by Google

ter stattfinden lassen: zuerst würde über das Amendement des Abgeordneten Foc abgestimmt werden, welches überhaupt den Gegenstand der Uebertragung der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden gar nicht erwähnt. Dann würde das Amendement des Abgeordneten von Pequilhen kommen, dann das des Abgeordneten Keaßn, dann das des Abgeordneten von Eynern, dann folgt der Kommissions-Antrag und endlich der Antrag des Abgeordneten von Richthofen, der sich am nächsten an die Verfassung anschließt. Es wird mir endlich noch in Erinnerung gebracht, daß ich glaube, das Amendement des Abgeordneten von Kleist nicht zur Abstimmung bringen zu können und zwar mit Bezug auf das, was ich schon bei frühern Gelegenheiten erwähnt habe. Das Amendement geht nämlich dahin: für den Fall der Annahme des Kommissions-Antrages oder für den Fall der Annahme des Antrags des Abgeordneten von Pequilhen in letzter Instanz zu streichen, also das Amendement des Abgeordneten Foc weiter herzuleiten. Darüber aber meine Meinung noch nicht zulässig sein, weil, wie die Kammer mit früher schon zugestimmt hat, ich nicht nach einer Abstimmung eine andere Abstimmung folgen lassen kann, welche die vorhergehende wieder aufhebt.

Der Gedanke des Abgeordneten von Kleist ist vollständig erreicht, wenn das Amendement des Abgeordneten Foc angenommen wird, und das ist auch der Grund, weshalb ich das Amendement des Abgeordneten von Foc vorangehen lasse.

Aber ist das Amendement des Abgeordneten von Foc verworfen, dann können wir auf eine Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten von Kleist nicht mehr eingehen. Ich glaube, der Herr Antragsteller wird selbst mit mir darüber einverstanden sein.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich würde mein Amendement nicht eingebracht haben, wenn ich das Amendement des Abgeordneten von Foc gekannt hätte. Nun kam aber das Amendement des Abgeordneten von Pequilhen, was die Nr. 2 und 3 zusammenfaßt, und hat den Satz wegen der Polizei-Verwaltung wieder aufgenommen. Es war mir vorher nicht bekannt, welche Reihenfolge der Präsident bei der Abstimmung befolgen würde.

Wenn das Amendement des Abgeordneten von Foc früher zur Abstimmung kam, als das des Abgeordneten von Luxerque-Pequilhen, so würde möglicherweise durch dessen Annahme ohne Weiteres der Grundsatz ausgesprochen sein, den ich gestrichen wünschte. Wenn aber die hohe Kammer sich vorher durch die Annahme oder Ablehnung des Amendements des Abgeordneten von Foc darüber entschieden, so glaube ich allerdings nicht, daß mein Amendement weiterhin noch eine Stelle zu finden brauchte.

Präsident: Der Abgeordnete von Richthofen hat das Wort.

Abgeordn. **von Richthofen**: Nach der Erklärung, welche der Herr Minister des Innern gegeben, daß ein Gesetz, die Funktionen der Polizei-Behörden betreffend, in Aussicht stehe, ziehe ich mein Amendement zurück.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion und ertheile dem Abg. Geppert das Wort.

Abgeordn. **Geppert**: Meine Herren! Der ausgesprochene Zweck des Art. 104 ist, die Grundsätze festzustellen, nach denen die Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Ordnung sich im Wesentlichen regulieren soll. Wir werden die darauf bezüglichen Vorlagen der Staatsregierung später zur speziellen Berathung zu ziehen haben. Der Herr Minister des Innern hat uns deshalb daran erinnert, daß es nothwendig sei, bei der Feststellung der hier in Rede stehenden allgemeinen Grundsätze mit großer Vorsicht zu verfahren, um uns nicht die Hände zu binden in Beziehung auf Gegenstände, die füglich ihre Erledigung bei der Berathung der Gemeindeordnung finden können. Ich theile diese Ansicht vollkommen, und gerade von dieser Ansicht ausgehend, habe ich Bedenken, der Nr. 2 und 3 des Kommissions-Antrages beizustimmen. In Nr. 2 heißt es: Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt; dagegen sagt der Entwurf der Gemeinde-Ordnung im §. 30:

(lieft)

Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern dem Könige, in den übrigen Gemeinden dem Regierungs-Präsidenten zu. Die Bestätigung kann nur nach Anhörung des Bezirksrathes versagt werden.

Nun folgt die Bestimmung, welche meines Erachtens Zweifel gegen ihre Zulässigkeit in sich trägt, wenn wir den Passus 2 des Art. 104 beibehalten, wie er steht. Es heißt nämlich in dem Entwurf der Gemeindeordnung: Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Gemeindevorstand zu einer Neuwahl; wird nach Anhörung des Bezirksrathes auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht dem Könige, beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten die Ernennung auf die Dauer der Wahlperiode zu.

Mit einem reinen Wahlrecht ist, glaube ich, diese Bestimmung unvereinbar. Der Artikel 104 in Passus 2 bedarf daher eines Zusatzes in dieser Richtung. Er ist von mehreren Seiten in Vorschlag gebracht. Meistentheils in der Form, daß hinzugesetzt werden soll: „werden gewählt und von der Staatsregierung bestätigt."

Ich habe gegen diesen Antrag eben nichts zu erinnern, insofern man sich nur selbst darüber klar ist und es nicht in Zweifel bleibt, daß lezt bes Bestätigungsrechts, auch event. bei versagter Bestätigung das Recht der eigenen Ernennung, wie hier im dritten Fall, auf den Staat übergehen kann. Ich sage nicht: übergehen soll, denn ich möchte die Frage: ist in dem dritten Falle des Art. 30 des Entwurfes zur Gemeinde-Ordnung das Ernennungsrecht durch den Staat eintreten soll, hier oder noch als offene Frage behandeln. Ich kann mich daher dem Vorschlage in dem Zusatze zu Art. 104. Nr. 2, nur von einer Bestätigung der Wahlen zu sprechen, nur dann anschließen, wenn man darunter als selbstredend versteht, daß auch unter Umständen aus dieser versagten Bestätigung das Recht der anderweitigen Besetzung der Aemter auf den Staat übergehen kann, eine Eventualität, die ich meinerseits für zulässig halte. Die Fassung der Nr. 2, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, giebt aber noch zu einem anderen Bedenken Veranlassung. Es steht da:

„Die Gemeinde-Vorsteher sollen von der Gemeinde gewählt werden."

Nach der Städte-Ordnung, die in den alten Provinzen gilt, wurde der Gemeinde-Vorstand niemals von der Gemeinde selbst, sondern immer nur von den Gemeinde-Vertretern gewählt, von den Stadtverordneten, wie sie hier technisch heißen. Ich glaube nicht, daß es irgend rathsam, noch daß es nothwendig und in den Ansichten der alten Provinzen liegt, von diesem Prinzipe abzuweichen. Ich bringe dies aber, daß, wenn man die Wahl solle durch die Gemeinde erfolgen, die Frage offen bleibt, ob die Gemeinde-Vertretet die Wahl vollziehen können. In dem Bericht der Kommission ist allerdings darauf hingedeutet, daß durch das Prinzip der Wahl von Seiten der Gemeinde der Frage nicht präjudizirt sei, ob und welchen Gemeinde-Mitgliedern das Wahlrecht zu übertragen sei. Allein das scheint mir nicht zuzutreffen, wenn es sich um einen Akt handelt, der von der Gemeinde selbst vollzogen soll. Sie werden diesen Akt nicht identifiziren können mit einem Akt, der von den Gemeinde-Vertretern ausgeht. Ich glaube also, daß auch in dieser Beziehung das Alinea 2 einer Abänderung bedarf. Meiner Ansicht nach würde die Fassung etwa folgende sein können:

„Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise werden von dem Könige ernannt. Die Gemeinde-Vorstände werden nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinden oder die Gemeinde-Vorsteher gewählt und von der Staats-Regierung bestätigt."

Ich habe absichtlich die Worte:

„nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung"

vorangestellt, und wünsche sie eben bezogen zu sehen auf beide Sätze, auf die Wahl und auf die Bestätigung, indem ich keineswegs gemeint bin, hier schon vorab darüber zu urtheilen, ob unter allen Umständen die Bestätigung durch die Staats-Regierung erforderlich sein soll. Nach beiden Richtungen aber glaube ich, würde diese Fassung zu empfehlen sein, eben weil sie der Gemeinde-Ordnung die freie Bestimmung darüber läßt, ob von der Gemeinde selbst oder von den Gemeinde-Vorstehern, ob und ober ohne Bestätigung gewählt werden soll; nur das Prinzip wird festgestellt, daß eine Wahl stattfinden soll, und gegen dies Prinzip würde ich mich nicht erklären.

Was das dritte Alinea betrifft, so handelt es zunächst von dem eigenen Recht der Gemeinde, ihre Angelegenheiten zu verwalten. Es lautet:

„Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu."

In Nummer 1 desselben Artikels 4 heißt es:

„Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen."

Ich glaube nicht, daß ein Unterschied zwischen diesen beiden Sätzen stattfindet, wenn er nicht in dem Worte „selbstständig" gefunden wird. Soll das Wort „selbstständig" heißen, daß um die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten sich eben Niemand zu kümmern habe, so glaube ich, treten wir in Widerspruch mit dem zweiten Alinea der Nr. 1, wonach dem Gesetze vorbehalten bleibt, zu bestimmen, wann die Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung irgend einer anderweitigen Bestätigung unterliegen sollen. Ich glaube, es findet entweder zwischen diesem Satze und dem Alinea 3 ein Widerspruch statt, und dann würde ich den Widerspruch beseitigen im Sinne der Nr. 1 oder der erste Satz unter Nr. 3. ist überflüssig, und dann würde ich ihn streichen; für das letztere erkläre ich mich. Was nun den zweiten Satz betrifft, der von der Orts-Polizei handelt, so sind bereits mehrere Anträge gestellt worden, ihn zu streichen, weil er nichts weiter sagt, als daß das Gesetz darüber bestimmen soll, ob und unter welchen Bedingungen die polizeiliche Gewalt an die Gemeinde zu übertragen sei, und weil er somit nichts Positives oder Materielles bestimmt. Von Seiten des Herrn Berichterstatters ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Satz immer den Werth habe, daran zu erinnern, daß ein Uebergang der Polizei-

Digitized by Google

Verwaltung auf die Gemeinden stattfinden könne und daß dieser Uebergang also als ein in Aussicht stehender gedacht werde. In diesem Sinne habe ich gegen das Alinea 2 nichts zu erinnern. Ich erlaube mir hiernach ein Amendement zu empfehlen, was dahin lautet: Artikel 104 Nr. 2 dahin zu fassen:

„Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt. Die Gemeinde-Vorstände werden nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinde oder die Gemeinde-Vertreter gewählt und von der Staats-Regierung bestätigt."

Dazugen trage ich darauf an, das erste Alinea in Nr. 2 des Artikels 104 zu streichen.

Präsident: Ich werde zu fragen haben:

„Ob das vorgetragene Amendement Unterstützung findet"

und verlese dasselbe zu diesem Ende noch einmal.

(Liest dasselbe noch einmal vor.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Amendement unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Abgeordnete Riedel hat das Wort.

Abgeordn. **Riedel:** Ich bin im Allgemeinen, meine Herren, damit einverstanden, daß wir von diesen Grundsätzen der Gemeinde-Verfassung soviel als möglich in die Spezial-Gesetzgebung verweisen. So hohen Werth ich auch zu einer anderen Zeit darauf legen würde, die Grundzüge über die Organisation des Gemeindewesens durch die Verfassung gleichsam bezeichnet zu sehen; so unangemessen schrieb es mir, im gegenwärtigen Momente über diese Grundzüge endgültig zu entscheiden. Wir sehen als eine der größten der uns bevorstehenden Arbeiten die Regelung des Gemeindewesens in allen seinen Einzelheiten, soweit diese überhaupt im Wege der allgemeinen Gesetzgebung geschehen soll und kann, uns bereits vorliegen — und gerade in diesem Momente sollen wir nun vorweg und in dieser Beziehung gleichsam — wie der Ausdruck schon gebraucht ist — die Hände binden, indem wir wichtige Grundzüge des Gemeindewesens vor der beabsichtigten ausführlichen Berathung der Gemeindeverhältnisse feststellen? Ich muß mich daher in Allgemeinen dem Wunsche anschließen, daß Sie so wenig als möglich hier solche Bestimmungen feststellen möchten, welche unseren Beschlüssen bei der für die nächste Zukunft bevorstehenden Regulirung der Gemeindeverhältnisse vorgreifen könnten.

Was aber die in Rede stehende Alinea 2 des Art. 104 betrifft, so scheint mir die in diesem Satze enthaltene Bestimmung, wonach die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise ernannt, die der Gemeinden aber gewählt werden sollen, als ein so wichtiges Grundgesetz der Gemeinde-Verfassung, daß es sehr wünschenswerth wäre der Verfassungs-Urkunde verbunden zu bleiben möchte. Doch aber ist diese Bestimmung so unangemessen zu den bestehenden Verhältnissen, daß ich nothwendig eine nähere-Declaration hinsichtlich des Bestätigungsrechts der Regierung hier sordern muß.

Einerseits liegt es meiner Ansicht nach in dem wesentlichen Begriff einer selbstständigen Gemeinde überhaupt, daß sie ihren Vorstand frei wähle. Der Vorstand der Gemeinde hat es zunächst mit solchen inneren Gemeinde-Angelegenheiten zu thun, welche in ihren Beziehungen über den Bereich der Gemeinde nicht hinauvreichen. Diese Gemeinde-Angelegenheiten im engeren Sinne sind gleichsam Privat-Angelegenheiten derselben und gehören daher einer Gemeinde, wie einer Privatperson ganz unbeschränkt an. In Beziehung auf solche Privat-Angelegenheiten kann sich keine freie Gemeinde durch einen Vorstand leiten lassen, der ihr von Außen her gegeben ist. Wer könne behaupten, eine Gemeinde sei selbstständig, wenn sie doch dergleichen innere Angelegenheiten, welche den Privat-Angelegenheiten einer physischen Person völlig gleichartig und zur Seite zu stellen sind, fremden Verwaltern überlassen mußte! Wenn daher die Gemeinden anders überhaupt selbstständig und frei sein sollen, so müssen sie auch das Recht haben, ihren selbstständigen Vorstand zu bestellen.

Es ist aber andererseits der Zielpunkt der organischen Veränderungen, die wir treffen wollen, nicht blos das Recht, daß die Gemeinde ihre Privat-Angelegenheiten selbstständig verwalte, sondern es soll zugleich auch für eine vollkommenere Wahrnehmung der öffentlichen, den Staat mitberührenden, gleichsam politischen Angelegenheiten der Gemeinden gesorgt, und es sollen die Gemeinde-Vorstände daher zugleich gewissermaßen zu Trägern der Staatsregierung gemacht werden. Sie sollen die Organe sein, durch welche die Staatsgewalt eben so leicht und wohlfeil als vollkommen in die untersten Kreise des Volkslebens verbreitet wird. Nun können wir aber die Staatsregierung doch nicht nöthigen, daß sie sich durch Männer in dieser Sphäre vertreten lasse, welche sie nicht für geeignet dazu hält! Ich glaube daher, daß bei den von der Gemeinde frei gewählten Vorständen der Staatsregierung das Recht zugestanden werden muß, darüber zu entscheiden, ob diese in den mit dem Staatsinteresse zusammenhängenden Funktionen des Gemeinde-Vorstands auch die Landesregierung zu vertreten im Stande seien. Wir beharren daher von dieser Seite her der Bestätigungsrechts der Regierung, in Anfehung des gewählten Gemeinde-Vorstandes, wenn wir wünschen, daß die Staatsregierung in den untersten Sphären des Volkslebens wirklich durch die Gemeinde vermittelt werden soll.

In der vorgeschlagenen Form der Wahl des Gemeinde-Vorstandes durch die Gemeinde und der Bestätigung durch den Staat lassen sich diese beiden Zielpunkte und die dadurch bedingten Rücksichten meines Erachtens am besten vereinigen. Ich glaube dessen zu sein, daß es auf diesem Wege zu erreichen sei, daß durch selbstgewählte Vorsteher einerseits die inneren Gemeinde-Angelegenheiten, an welchen kein höheres Interesse hängt, ganz frei und unbeschränkt verwaltet, aber auch andererseits die Ausübung der durch politische Rücksichten bedingten Functionen im Bereiche der Gemeinden durch derselben Organe im Auftrage und in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung vollzogen werde.

Es ist überhaupt, so lange man über Gemeindewesen und über Gemeinde-Einrichtungen berät*), immer als die höchste Aufgabe betrachtet, welche man zu lösen sich bemühte, einen Punkt zu finden, wodurch man die Gemeinde-Freiheit und selbstständige Gemeinde-Verwaltung mit der Staatsregierung vereinbar machte und passend verknüpfte. Dieser Punkt liegt nun wesentlich darin, daß man den Gemeinde-Vorständen die Functionen der Staatsgewalt zur Verbreitung derselben über den Gemeinde-Bezirk in genauem Umfange mit überträgt. Eine solche Verbindung der Gemeindegewalt mit der Staatsgewalt, wie sie sich darnach in dem Amte des Gemeinde-Vorstandes darstellen soll, kann aber nur dann Rathhalt erschienen, wenn bei Einsetzung des Gemeinde-Vorstandes nicht die eine Macht von der anderen ausgeschlossen wird, die Gemeinde also den Gemeinde-Vorstand nicht ganz willkürlich wähle ohne Bestätigung der Staatsund der Staat denselben ebensowenig einseitig ernenne ohne Mitwirkung der Gemeinde. Ich empfehle ihnen daher, die Verfassungs-Urkunde, so wie sie liegt, unverändert anzunehmen, aber ihr ergänzend ein Amendement, wie das von dem Abgeordneten von Eynern gestellte, aber was im Wesentlichen dasselbe sagt, das Amendement des Abgeordneten Gepert, wonach eine Bestätigung des gewählten Gemeinde-Vorstandes in gewissen Fällen stattfinden soll, hinzufügen. Ich glaube, daß hierdurch weder dem künftigen Beschlusse irgendwie präjudizirt, noch der Besorgniß Raum gegeben wird, die ich in keinem Falle auftaudren lasse möchte, daß wir nicht das Recht der freien Wahl des Gemeinde-Vorstandes durch die Gemeinden überall als Grundsatz und Regel anerkennen wollen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister von Manteuffel: Ohne dem Herrn Vorredner in die Einzelheiten seiner Rede zu folgen, in denen ich großentheils mit ihm übereinstimme, möchte ich nur gegen eine Behauptung, welche derselbe aufstellte, mich verwahren, nämlich gegen die, daß die Gemeinde-Angelegenheiten lediglich als Privat-Angelegenheiten zu betrachten wären. Meine Herren! Der Staat beruht auf der Gesammtheit der Gemeinden; schon das ist ein Grund, weshalb solche Angelegenheiten nicht lediglich als Privat-Angelegenheiten zu betrachten sind. Es ist nicht gleichgültig, ob das Vermögen der Gemeinden im ganzen Staate verschleudert wird, ob die Gemeinden sich über ihre Kräfte verschulden. Die Konsequenzen, die daraus hervorgehen würden, würden die allergefährlichsten sein; wir würden, wenn wir die Gemeinde-Angelegenheiten als Privat-Angelegenheiten betrachten, gar nicht in der Lage sein, eine Gemeinde-Ordnung zu entwerfen, gleichwohl aber wie die ganze Regelung des Gesetzes den Gemeinden zu überlassen, wird Niemand in der hohen Versammlung vorschlagen. Vor Allem wird es wesentlich und vorzugsweise darauf ankommen, die Gemeinde und die Staats-Angelegenheiten innig verbunden zu halten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Billers hat das Wort.

Abgeordn. Graf **Billers:** Meine Herren, ich habe mich gemeldet, um gegen Nummer 3 des Artikels 104 zu sprechen. Es sind Ihnen bereits zwei Vorschläge eingebracht worden, welche auf theilweise Streichung antragen. Der eine geht dahin, das erste Alinea, der andere eine das zweite Alinea zu streichen. Ich will ein noch weiteres Amendement einreichen, welches auf die Streichung des ganzen Nr. 3. geht. Die Gründe, welche mich dazu veranlassen, sind folgende: Der Artikel zerfällt in zwei Theile. Es heißt 1) in demselben: „Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu."

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß diese Bestimmung entweder eine bloße Wiederholung des unter Nr. 1 Enthaltenen ist, oder einen Widerspruch mit demselben in sich begreift. Ich theile diese Ansicht und erlaube mir hinzuzusetzen, daß, wenn der fragliche Satz nicht bloß eine Wiederholung sein soll, ich denselben nicht nur für überflüssig, sondern auch zur schädlich halten würde, weil ich nicht wünsche, daß man einen Unterschied mache zwischen den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Korporationen.

Ich wünsche, daß die letzteren ebenso selbstständig verwaltet werden mögen, wie auch die Gemeinden. Man könnte vielleicht dagegen einwenden, daß es in der Nr. 3 sich nur um die Verwaltung, dagegen in der Nr. 1 um die Vertretung handle; allein, dann glaube ich, ist der Satz in Nr. 3 ganz unrichtig. Will man blos von einer Verwaltungsbehörde sprechen, nun, dann

Digitized by Google

wird diese gewiß nicht selbstständig sein, denn sie wird eben nichts weiter zu thun haben, als das auszuführen, was die Gemeinde-Vertretung beschlossen hat.

Jrre ich nicht, so ist dieser Satz blos stehen geblieben, weil er in dem ursprünglichen Text der Verfassung, aber dort mit einem ganz anderen Sinne stand; es heißt nämlich dort: „Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer örtlichen Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei." Durch diesen letzten Zusatz hat der ganze Satz erst seine Bedeutung bekommen. Die Kommission hat darauf angetragen, daß dieser Schluß: „mit Einschluß der Ortspolizei" wegfallen möge; dadurch hat er alle Bedeutung verloren. Und ich glaube, wir müssen ihn als überflüssig oder als zu Jrrthümern Veranlassung gebend streichen.

Das zweite Alinea lautet: „Sub 3. Die Bedingungen des Ueberganges der Ortspolizeiverwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen."

Ich bin damit einverstanden, daß die Verfassung nur die allgemeinen Grundsätze aussprechen und den besonderen Gesetzen es vorbehalte, die Modalitäten näher zu regeln, unter welchen diese Grundsätze zur Anwendung kommen sollen, aber in dem, was hier von der Kommission vorgeschlagen ist, kann ich solche allgemeine Grundsätze nicht finden. Der Satz spricht blos aus: daß die Polizei übergehen könne, der Umfang, die Bedingungen, unter welchen dies stattfinden könne, ist darin nicht enthalten.

Ein solcher Zusatz, welcher, ohne einen allgemeinen Grundsatz zu enthalten, auf die spezielle Gesetzgebung verweist, scheint mir ganz unnöthig in einer Verfassung. Der ursprüngliche Text enthielt, wie ich bereits angeführt habe, die Worte:

„mit Einschluß der Ortspolizei".

Dies war der Kern des ganzen Artikels. Nachdem dieser weggefallen soll, kommt mir der vordere Satz sowohl als der Nachsatz vor wie eine leere Schale, die nicht mehr gebraucht werden kann.

Ich wende mich zu einem andern Punkt, ob dieser Zusatz:

„mit Einschluß der Orts-Polizei"

mit Recht in Wegfall kommen soll.

Ich erkläre mich in dieser Beziehung mit der Kommission durchweg einverstanden. Ich will damit nicht sagen, daß man die Polizei nicht den Gemeinde-Behörden übertragen soll; aber ich glaube, diese Bestimmung gehört nicht hierher. Dieser Punkt wird erörtert werden und zur Prüfung kommen, wenn wir bei der Gemeinde-Ordnung sind, das ist sedes materiae. So gut, wie wir hier von der Polizei sprechen, eben so gut könnten wir noch viele andere Zweige der Verwaltung hineinbringen; eben so gut könnten wir sagen: die Gemeinden haben die Lokalvertheilung der Steuern, die Führung der Civilstandsregister und dergleichen mehr. Wir wollen aber nicht eine Gemeindeordnung machen, sondern blos allgemeine Grundsätze aussprechen. Deßhalb spricht diese ganze Sache nicht hierher. Was mich aber namentlich veranlaßt hat, gegen diese Bestimmung sowohl der Verfassung, als auch des Antrags der Kommission, zu sprechen, das ist ein Wort, welches mir sehr bedenklich erscheint, es ist das Wort Orts-polizei. Die Bedenken, welche gegen die Trennung der Orts- und Staats-Polizei erhoben werden können, sind bereits von mehreren Seiten und namentlich von dem Herrn Minister des Jnnern vorgeführt worden. Ich kann darüber hinweggehen. Ich erlaube mir nur ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung anzuführen. Ich habe bis zu der Zeit, wo ich in Ihre Mitte getreten bin, der Verwaltung einer der größeren Städte der Rheinprovinz vorgestanden. Dort nämlich in Düsseldorf besteht das eigenthümliche Verhältniß, daß die Orts- und Staats-Polizei ganz von einander getrennt sind. Ein Königl. Polizei-Jnspektor hat selbstständig die Staatspolizei und der Ober-Bürgermeister die Lokalpolizei zu verwalten. Ich war begierig, ob ich in der Jnstruction, die von der Regierung gegeben worden war, finden würde, wo die Gränzen sich scheiden. Ich habe die Jnstruction gelesen, es ist mir aber nicht gelungen, zu finden, was Orts- und was Staats-Polizei sei. Die Regierung hat diese Jnstruction, welche seit vielen Jahren besteht, auch jedes Jahr, ich glaube nicht zu viel zu sagen, zwei oder drei Mal geändert, weil beständig schwankend blieb, was Orts- und was Staats-Polizei sei. Ich glaube, wir dürfen einen solchen Unterschied zwischen Orts- und Staatspolizei nicht in unsere Verfassung hineinlegen. Will man der Gemeinde-Behörde die Verwaltung der Polizei übertragen, so muß man hier die ganze Polizei, nicht aber die Orts-Polizei übertragen. Ich will nicht von den Kosten sprechen, die durch solche doppelte Verwaltung entstehen; aber es scheint mir, daß alle Kraft der Polizei aufhört, wenn sie sich in zwei verschiedenen Händen befindet. Es ist der Grundsatz ausgesprochen worden, nicht hier, aber an einer anderen Stelle, „je freier ein Staat sei, desto mehr Polizeibeamten müsse er haben". Ich will zwar diesen Grundsatz nicht als unbedingt richtig anerkennen, wohl aber den Grundsatz: „je freier ein Staat ist, desto kräftiger muß seine Polizei sein", und eine kräftige Polizei ist nur möglich, wenn alle Befugnisse derselben in Eine Hand gelegt sind.

Präsident: Ich werde den Antrag erst zur Unterstützung zu stellen haben:

„Die Hohe Kammer wolle beschließen: die Nr. 3 des Art. 104 zu streichen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Der Abgeordnete Reuter (Lissa) hat auf Schluß der Diskussion angetragen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Zum Worte haben sich noch gemeldet gegen den Antrag **Hoch**, **Krahn**, v. **Lavergne-Peguilhen**, **Berger**, v. **Kirsk**, v. **Reyow**, v. **Bodelschwingh**, v. **Cynern** und **Winkler**.

Für den Antrag der Abgeordnete v. **Seckendorf**.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte herbeiführen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, ich werde die Gegenprobe machen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Fortsetzung der Diskussion wünschen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, ich gestehe, ich halte das Resultat für zweifelhaft, glaube aber, daß in einem Falle, wo es sich um den Schluß der Debatte handelt, es zweckmäßiger ist, bei einem zweifelhaften Resultat den Schluß für verworfen zu erklären.

(Zustimmung.)

Der Schluß ist abgelehnt.

Der Abgeordnete v. Seckendorf hat das Wort.

Abgeordn. **von Seckendorff:** Ich werde mich auf einige kurze Bemerkungen über die Einwendungen, welche die Vorredner gegen den Kommissions-Antrag gemacht haben, beschränken. Von dem Abgeordneten für Berlin ist in Betreff des zweiten Absatzes des vorliegenden Artikels erwähnt worden, daß der Ausdruck: die Vorsteher der Gemeinden werden „von diesen" gewählt, in dem Sinn ausgelegt werden möchte, als sollten die letzteren von den Gemeinde-Mitgliedern und nicht von den Gemeinde-Vertretern gewählt werden.

Das, meine Herren, scheint mir eben so sehr dem gemeinen, wie dem rechtlichen Sprachgebrauch entgegen zu sein. Gerade wenn die Gemeinde-Vertreter die Wahl haben, so ist der rechte Sprachgebrauch: „die Gemeinden haben die Wahl", und nicht alle einzelnen Gemeindeglieder.

Dies war der Grund, weshalb der Kommissions-Entwurf an Stelle des Ausdrucks „von den Gemeinde-Mitgliedern" eben den Ausdruck „**von den Gemeinden**" gesetzt hat, damit der Gemeinde-Ordnung die Bestimmung vorbehalten bleibe, in welcher Weise die Wahl stattfinden solle, ob sie von allen oder nur von einzelnen Gemeinde-Mitgliedern oder ob sie von den Gemeinde-Vertretern vorgenommen werden solle. Es scheint mir daher der Ausdruck in Uebereinstimmung zu sein sowohl mit dem gemeinen als mit dem rechtlichen Sprachgebrauche.

Wenn ein fernerer Bedenken dahin geäußert ist, daß in dem Ausdruck: „die Vorsteher der Gemeinden werden von diesen gewählt", die Bestätigung der Staatsgewalt nicht vorbehalten sei, so muß ich dieses Bedenken in gewissem Grade allerdings theilen, und ich bin auch der Ansicht, daß das Amendement des Abgeordneten von Cynern deshalb den Vorzug verdient. Ich glaube aber nicht, daß es eines besonderen Zusatzes noch bedarf bedürfe, daß unter gewissen Umständen, wenn wiederholt eine Wahl geschieht, welche die Bestätigung der Staatsregierung nicht erhalten kann, die Ernennung der Staatsregierung zufalle. Auch für diesen Fall bedarf es keiner anderen Bestimmung in der Verfassungs-Urkunde, als des Vorschlages des Abgeordneten v. Cynern. Jndem wir denselben in die Verfassungs-Urkunde aufnehmen, geben wir der Staatsregierung dadurch das Recht, sich dadurch, daß durch wiederholte Wahlen dennoch ein gesetzwidriger Vorstand der Gemeinden nicht erlangt werden könne, statt der bloßen Bestätigung nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung eine Ernennung eintreten zu lassen. Es wird daher der zweite Satz nach dem Vorschlag des Abgeordneten v. Cynern unbedenklich angenommen werden können. Daß unter dem Ausdruck „Gemeinden" die Gemeinde-Vertretung, also die gesetzlich als Person auftretende Korporation verstanden werden kann, geht auch recht deutlich aus dem Absatz 3 hervor, worin es heißt:

„Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu",

da hier Niemand unter dem Ausdrucke „Gemeinden" alle einzelnen Gemeindemitglieder verstanden wissen will.

Den zuletzt von dem Abgeordneten für Düsseldorf gemachten Vorschlag, den 3. Absatz ganz zu streichen, kann ich aus zwei Gründen nicht beitreten; es scheint mir einmal eine formelle Berechtigung für sich zu haben, aber außerdem auch eine materielle Berechtigung. Die formelle besteht darin, daß es an sich Anstoß erregt, einen Satz zu streichen, welcher durch die Verfassungs-Urkunde bereits verfassungsmäßig geworden ist, ohne daß dringende und durchgreifende

Digitized by Google

materielle Gründe dafür angeführt werden. Dann aber enthält auch der erste Theil des angefochtenen Satzes nicht den behaupteten Widerspruch mit dem bereits angenommenen ersten Satze des Artikels, welcher der Gemeinde-Verwaltung die Gränze zieht, daß gewisse Beschlüsse, wohin insbesondere Akte der über eine bloße Verwaltung hinausreichenden Disposition hinsichtlich des Gemeinde-Vermögens gehören, einer höheren Genehmigung bedürfen, und der zweite Theil des dritten Absatzes besteht nicht nur in einer allgemeinen Hinweisung auf die künftige Gesetzgebung, sondern er deutet zugleich an, daß eine gewisse Verbindung der Staatspolizei mit der Ortspolizei eintreten und die Schranken wie die Zusammenwirkung der einen und der anderen in der besonderen Gesetzgebung festgesetzt werden sollen. Es schließt dies nicht aus, bereitet vielmehr vor, daß da, wo die Staats- und Ortspolizei nur unter allgemeinem Namen in verschiedene Hände gelegt sind, dieser allgemeine Name vermieden und bestimmt bezeichnet werde, was einem Staatsbeamten von der Polizei zu verwalten bleibe, und was einem Ortsbeamten. Uebrigens sind auch in der Rheinprovinz die Bestimmungen darüber, was zur Ortspolizei und was zur Staatspolizei gehöre, nicht so unsicher, wie behauptet worden, indem die bestehenden Gesetze schon lange eine meist genügende Auskunft darüber geben, und soweit diese nicht vorhanden ist, werden wir sie in die neue Gesetzgebung aufnehmen können.

Präsident: Es ist abermals auf Schluß der Diskussion angetragen worden, und zwar von den Abgeordneten Graf Zieten, von Hippel und von Münchhausen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend erfolgt.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren von Fod, Krahn, von Pequithen, Linz, von Kleist-Retzow, von Bodelschwingh (Hagen), von Eynern und Wintzler.

Für den Kommissions-Antrag hat sich Niemand gemeldet.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den Schluß wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. dr. Kamphausen: Meine Herren, in dem zweiten Absatz des Art. 104 liegen verschiedene Abänderungs-Vorschläge vor, der eine des Abgeordneten Krahn, welcher beantragt, nach dem Worte „gewählt" folgende Worte einzuschalten:

„und von der Staatsregierung bestätigt".

Nach diesem Antrage würden in allen Fällen die Gemeinde-Vorsteher von der Staatsregierung bestätigt werden müssen. Diesen Antrag hat der Kommissions-Abgeordnete, und ich glaube mich lediglich auf die Gründe berufen zu dürfen, die theils in dem Kommissions-Berichte, theils wiederholt in der heutigen Debatte dafür geltend gemacht worden sind, um diesen Antrag als nicht empfehlenswerth erscheinen zu lassen.

Ein zweites Amendement ist von dem Abgeordneten von Eynern, ein drittes von dem Abgeordneten Geppert eingebracht worden. Das letztere werde ich mir erlauben müssen noch einmal zu verlesen. Es lautet:

Die Gemeinde-Vorstände werden nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinden oder die Gemeinde-Vertreter gewählt und von der Staatsregierung bestätigt.

Diesem Amendement liegt die Ansicht zum Grunde, zunächst, daß die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des zweiten Absatzes einen Zweifel darüber lasse, ob überhaupt die Bestätigung der Wahl der Gemeinde-Vorsteher seitens der Staats-Regierung zulässig sei oder nicht; namentlich aber, ob die vorgeschlagene Bestimmung sich würde in Einklang bringen lassen mit dem Gesetz-Entwurf, den die Staats-Regierung in Betreff der Organisation der Gemeinde-Verwaltung bekanntlich der Ersten Kammer bereits vorgelegt hat. Es ist hierbei insbesondere das Bedenken angeregt worden, wie es, wenn den Gemeinden stets und unbedingt die Wahl zustehe, in dem Falle gehalten werden solle, wenn von der Gemeinde, nach dem zwei Mal dem von ihr gewählten Kandidaten die Bestätigung seitens der Regierung versagt worden, zum dritten Mal wieder ein Kandidat gewählt wurde, welcher der Regierung nicht genehm wäre. Ich glaube, das angeregte Bedenken muß, insoweit es als begründet erachtet werden kann, mit demselben Rechte gegen das Amendement des Abgeordneten Geppert geltend gemacht werden. Denn auch in diesem ist der unbeschränkte Satz enthalten: „die Gemeinde-Vorsteher werden gewählt". Dieses Amendement würde daher den Fall, daß nach zweimaliger vergeblicher Wahl des Gemeinde-Vorstehers die Ernennung desselben der Staats-Regierung zufallen soll, eben so wenig als der Kommissions-Antrag vorgesehen haben.

Ich kann es also in diesem Punkt nicht als eine Verbesserung des Kommissions-Antrages gelten lassen. Das zweite Motiv zu dem Antrage des Abg. Geppert lag darin, daß durch die von der Kommission gewählte Fassung den Fällen nicht vorgesehen sei, in denen die Wahl der Gemeinde-Vorsteher den Gemeinde-Vertretern oder den Stadtverordneten zustehen solle. Letzteres wurde sich betreffen. Die Verfassungs-Urkunde hatte in dieser Beziehung gesagt:

„Die Vorsteher der Gemeinden werden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt."

Gerade weil die Kommission der Meinung war, der künftigen Gesetzgebung in Bezug auf diesen Punkt nicht vorzugreifen, weil sie die Frage nicht entscheiden wollte, ob in einigen Gemeinden etwa alle Gemeinde-Mitglieder, in andern gewisse stimmberechtigte Mitglieder, in noch andern lediglich die Gemeinde-Verordneten die Wahl der Gemeinde-Vorsteher vornehmen sollen, gerade deshalb hat sie diesen allgemeinsten Ausdruck gewählt. Will man aber einen Gegensatz zwischen der Wahl durch die Gemeinden und der Wahl durch die Gemeinde-Vertreter in der Art statuiren, wie es der Abg. für Berlin für nothwendig erachtet hat, dann würde man sich des Ausdrucks bedienen müssen: „Durch die Gemeinde-Mitglieder oder die Gemeinde-Vertreter", denn erst durch das Wort Gemeinde-Mitglieder, nicht durch das Wort Gemeinden würde ein richtiger logischer Gegensatz aufgestellt sein.

Ich habe mich schon früher dahin ausgesprochen, daß ich persönlich kein Bedenken trage, der Ansicht beizutreten, welche dem Amendement des Abgeordneten von Eynern zum Grunde liegt. Auch glaube ich, daß dieses Amendement, wonach die Gemeinde-Ordnung die Fälle bestimmen kann, in welchen die Bestätigung der Wahl der Gemeinde-Vorsteher durch den Staat zu erfolgen hat, mit der Ansicht der überwiegenden Majorität der Kommission in Einklang steht.

Gegen den dritten Absatz des Art. 104 sind mehrere Anträge gerichtet, wovon der eine den ersten Satz, der zweite den zweiten Satz, und der dritte endlich beide Sätze streichen will. Mir scheint, daß auch hier der Antrag der Kommission sich als vollständig gerechtfertigt herausstellen dürfte. Die Verfassungs-Urkunde enthält folgende Bestimmung:

„Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Ortspolizei."

Wir waren der Meinung, daß die unbedingte Uebertragung der Ortspolizei an die Gemeinden durch die Verfassung nicht zu garantiren sei, und daß deshalb die Worte:

„mit Einschluß der Ortspolizei"

zu streichen seien. Dagegen hat sich in der Verfassungs-Kommission nicht eine einzige Stimme für den Wegfall des Satzes erhoben, daß den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Verhältnisse zustehen soll.

Schwerlich dürfte sich erweisen lassen, daß diese Bestimmung mit dem in Widerspruch stehe, was in dem ersten Satze des Art. 104 verfügt worden, wie dies von dem Abgeordneten Büllers angedeutet worden ist. Vielmehr, wenn im ersten Satz bestimmt ist, daß in den Provinzen, Kreisen und Gemeinden die gewählten Vertreter über ihre inneren und besonderen Angelegenheiten Beschluß zu fassen haben, so steht das im vollständigen Einklange damit, daß den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten durch den dritten Absatz übertragen wird. Höchstens könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die letztere Bestimmung überflüssig sei. In dieser Hinsicht trete ich jedoch vollständig der Aeußerung bei, die eben der Abgeordnete von Sydenborff machte, der Aeußerung nämlich, daß in allen Fällen, wo wir dazu übergehen wollen, vorhandene Bestimmungen in der Verfassung wegzustreichen, wir gerade das Ueberwiegende Gewicht in solchen Schritte haben müssen. Solche Gründe haben wir hier meines Erachtens nicht anführen hören. Gegen den zweiten Satz im dritten Absatz hat sich dann zwar nicht der Abgeordnete Geppert ausgesprochen, der sich vielmehr für den Vorschlag der Kommission in dem von mir erläuterten Sinne ausgesprochen hat, dagegen ist von mehreren andern Seiten der Antrag auf Streichung gestellt worden. Ich würde mich auch gegen diesen Antrag erklären.

Es ist durch die Fassung der Kommission, wie von keiner Seite bestritten wird, in Bezug auf die Organisation der Polizei-Verwaltung der Gesetzgebung völlig freie Hand gelassen. Einer Verfassungs-Urkunde gegenüber, die den Gemeinden unbedingt die Ortspolizei zugewiesen hatte, so weit zu gehen, daß man selbst die Erinnerung an diese als Regel doch von allen Seiten gebilligte Einrichtung gänzlich aus der Verfassung wegstreiche, würde, meiner Ansicht nach, nicht zu billigen sein, zumal die vorgeschlagene Hinweisung auf ein zu erlassendes Gesetz allerdings etwas mehr ist, als eine bloße Erinnerung, indem sie vielmehr der Gesetzgebung die Verpflichtung auferlegt, dem Gegenstand möglichst bald zu regulieren. Ich würde mich daher in allen Punkten für Beibehaltung der Anträge der Kommission und hinsichtlich des 2ten Absatzes für das Amendement des Abgeordneten v. Eynern aussprechen.

Präsident: Meine Herren! Wie ich mir schon vorhin zu bemerken erlaubt habe, werden wir nun über die §§. 2 und 3 nur Eine Abstimmung stattfinden lassen. Es würde dann zuerst das

Digitized by Google

Amendement des Abgeordneten Graf Billers und dann das des Abgeordneten Geppert folgen, obgleich man darüber streiten kann, ob das Amendement des Abgeordneten Geppert oder das des Abgeordneten v. Fock zuerst kommen müsse. Der Abgeordnete Geppert wünscht den ersten Satz zu streichen, v. Fock dagegen den zweiten. Es kann darüber gestritten werden. Wenn ich aber sage, daß eine Frage die andere ausschließt, so wird die Abstimmung stattfinden können, ohne daß die Reihenfolge wesentlich. Dann käme der Antrag des Abgeordneten v. Pequilhen, dann der des Abgeordneten Krahn, dann der des Abgeordneten v. Eynern und zuletzt der Antrag der Kommission.

Nun sind wir aber in der eigenthümlichen Verlegenheit, da die beiden Amendements der Abgeordneten Krahn und v. Eynern sich auf das Bestätigungsrecht des Staates beziehen und nur Nr. 2 im Auge haben, daß die Herren, welche für das Amendement v. Fock stimmen möchten und auch für das Amendement v. Billers, doch jedenfalls gerne sehen würden, dem §. 2 diese Bedingungen hinzugefügt, also zunächst §. 2 zurückgist zu sehen. Insofern muß ich von meiner früheren Ansicht abgehen. Wir haben zunächst zu bestimmen, ob über das Bestätigungsrecht etwas gesagt werden soll. Wir würden also zunächst zu §. 2 die Amendements der Abgeordneten v. Eynern und Krahn zu bringen haben, zu bringen haben, vorbehaltlich, daß diese Fassung verworfen werden könnte, wenn das Amendement des Abgeordneten v. Pequilhen angenommen würde.

Ich würde also zunächst fragen: ob der Zusatz des Abgeordneten Krahn oder v. Eynern zu Satz 2 gemacht werden soll, und dann in der Fragestellung weiter vorgehen.

Der Abgeordnete Geppert hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Geppert: vom Platze. Ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Präsidenten zu richten, die Abstimmung über das von mir gestellte Amendement zu theilen. Ich glaube, daß ich es als theilbar auffassen darf, da meiner Ansicht nach sich die beiden von mir gestellten Anträge nicht wesentlich durch einander bedingen, daß es also zulässig sein wird, meinen Antrag, dem Absatz 2 die von mir vorgeschlagene Fassung zu geben, besonders zur Abstimmung zu bringen, mein Vorschlag rücksichtlich des ersten Satzes der Nr. 3 aber trifft mit anderen Abänderungsvorschlägen zusammen, und wird sich daher ohne Verlegenheit erledigen.

Präsident: Dann würde es nur der Antrag des Abgeordneten v. Pequilhen sein, der uns Verlegenheit bereitet.

Abgeordn. von Lavergne-Peguilhen: Ich würde auch Theilung beantragen.

Präsident: Wenn der Abgeordnete theilt, so steht der wird mir diese Bemerkung nicht übel nehmen) die Sache in seinem Sinne, wie es mir scheint, nicht vortheilhaft. Der Amendement von Pequilhen will aus Satz 2 die Erwähnung des Wahlrechts der Gemeinden wegfassen, weil er in Nr. 3 hinwirkt, daß die Organisation der Gemeinde-Verwaltung und dem Geist vorbehalten bleiben soll. Würde die Fassung des Abgeordneten von Pequilhen bei Nr. 2 angenommen, dagegen die Fassung der Kommission bei Nr. 3, so würde seinem Sinne, glaube ich, am wenigsten entsprochen sein. Ich glaube daher, eine Trennung der beiden Sätze würde im Sinne des Antragstellers nicht wohl zulässig sein.

Berichterstatter Abgeordn. **Kaupphausen:** Ich bin der Meinung, daß die Abstimmung zuerst über das Amendement Pequilhen erfolgen muß, weil dieses Amendement am weitesten von dem Text der Verfassungs-Urkunde sich entfernt, deshalb, weil es nicht blos die Organisation der Polizei-Verwaltung, sondern auch die Organisation der Gemeinde-Verwaltung der Gesetzgebung vorbehält und in der Verfassung auch in dieser Beziehung gar keine Garantie gegeben wissen will. Demnächst würde, wie ich glaube, das Amendement von Fock zur Abstimmung gebracht werden müssen, welches die gleiche Tendenz, jedoch nur in Bezug auf die Polizei-Verwaltung hat.

Präsident: Ich glaube, daß dies nicht vollkommen richtig ist. Der Antrag des Grafen Billers geht dahin, die ganze Nr. 3 zu streichen:

> Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu.

Davon will das Amendement des Grafen Billers Nichts wissen, während das Amendement des Abgeordneten von Pequilhen gesagt wissen will, daß die Organisation der Gemeinde-Verwaltung durch Gesetze bestimmt werden soll. Daher glaube ich annehmen zu müssen, daß der Antrag des Grafen Billers sich weiter vom Text der Verfassung entfernt, als das Amendement des Abgeordneten von Pequilhen, und deshalb habe ich die Reihenfolge so angeordnet, wie es geschehen ist. Dasselbe ist mit dem Amendement des Abgeordneten Geppert der Fall, sofern es den ganzen ersten Theil, welcher ausspricht:

> Daß die Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten haben sollen,

weggelassen haben will. Ich würde glauben, daß hier in Bezug auf Nr. 3 nicht anders verfahren werden kann, als daß wir erst das Amendement des Grafen Billers, dann das des Abgeordneten Geppert, dann das des Abgeordneten von Fock und endlich das des Abgeordneten von Pequilhen zur Abstimmung bringen. Wir sind hier allerdings in Verlegenheit, weil die beiden Paragraphen theilweise denselben Gegenstand haben, weil aber bei den Abänderungs-Vorschlägen einige Bestimmungen des §. 2 in §. 3 und einige des §. 3 in §. 2 theilweise gezogen werden. Ich glaube, wir kommen auf die von mir vorgeschlagene Weise am besten aus der Verlegenheit.

Berichterstatter Abgeordn. Camphausen: Ich wollte die Ansicht vertreten, daß meines Erachtens das Amendement des Abgeordneten v. Pequilhen zuerst zur Abstimmung gebracht werden müßte, und zwar aus dem schon vorhin von mir erörterten Grunde. — Dann wird die Frage, ob sich prinzipiell die Abstimmung zunächst auf den Absatz 2 oder auf den Absatz 3 richten solle, zu entscheiden sein. Ich glaubte den Herrn Präsidenten dahin verstanden zu haben, daß bei der Abstimmung zunächst auf den Absatz 2 gerichtet sein solle. Dann würde sich vorschlagen, nach dem Amendement v. Pequilhen das Amendement Krahn, demnächst das Amendement von Eynern und endlich das Amendement Geppert in dem einen Theile (nach der beantragten Theilung) zur Abstimmung zu bringen.

Wenn wir dann zum dritten Absatz übergehen, so würde zuerst das Amendement Graf von Billers zur Abstimmung zu bringen sein. Wenn dies fallen sollte, würde entweder das Amendement Geppert oder das Amendement Fock das nächste in der Reihenfolge sein können.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Nur in einer Beziehung bitte ich ums Wort. Ich würde jedenfalls bitten, daß das Amendement Fock, welches eigentlich jederzeit zur Abstimmung gebracht werden kann, auch dem Amendement Pequilhen vorginge, weil ich meinen Antrag auf Streichung des letzten Satzes nur zurückgenommen habe, weil der Herr Präsident sagte, daß das Amendement Fock vorausgehen würde, und daß, wenn die Streichung beliebt würde, diese dann sowohl auf den Kommissions-Antrag, als auf den Antrag des Abgeordneten Pequilhen zurückbezogen werden sollte.

Wenn also das Amendement Fock zuerst zur Abstimmung gebracht wird, wird Niemand dadurch präjudizirt. Darum bitte ich.

Präsident: Das ist allerdings die Schwierigkeit, welche in der Frage liegt, die der Abgeordn. von Kleist so eben hervorgehoben hat. Ich glaube aber, daß wir die Schwierigkeiten nicht anders überwinden können, als daß die Reihenfolge beibehalten wird, welche ich vorgeschlagen habe. Auf der anderen Seite erkenne ich vollkommen an, daß sich Vieles und Gewichtiges für die Ansicht des Herrn Referenten sagen läßt: das Amendement Pequilhen zuerst zur Abstimmung zu bringen und zu sehen, ob es angenommen wird oder nicht. Wird es nicht angenommen, so steht nichts entgegen, dann die §§. 2 und 3 zu trennen, erst den §. 2 festzustellen und dann erst zu §. 3 überzugehen.

Die Zusammenfassung hat lediglich ihren Grund darin, daß das Amendement von Pequilhen diese Absätze zu einem solchen Zusammenhange gebracht hat.

Ich werde die Kammer darüber fragen:

Soll das Amendement von Pequilhen zuerst zur Abstimmung gebracht werden?

entgegengesetzten Falles werde ich annehmen, daß meine Meinung, wie ich sie früher ausgesprochen habe, von der hohen Kammer getheilt wird.

Ich frage also:

Soll das Amendement Pequilhen zuerst zur Abstimmung gebracht werden?

und ersuche diejenigen, welche diesen Wunsch haben, gefälligst aufzustehen.

(Pause.)

Es ist nicht die Meinung der Kammer.

Dann, meine Herren, würde also auf die Meinung zurückzugehen sein, die ich vorhin geäußert habe, daß der §. 2 zunächst durch die Abstimmung über die Amendements der Abgeordneten Krahn und von Eynern regulirt würde. Diese Regulirung geschieht unter dem Vorbehalt, daß möglicherweise der §. 2 in der ihm zu gebenden Fassung durch die Annahme des Amendements des Abgeordneten von Pequilhen wieder erledigt wird, und durch Annahme des Abgeordneten Geppert ebenfalls.

Ich würde also zunächst fragen:

Soll eventuell Nr. 2 folgende Fassung erhalten?

(ließ:)

> Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt und von der Staats-Regierung bestätigt.

(Abgeordn. Graf Arnim bittet um das Wort zur Fragestellung.)

Abgeordn. Graf **von Arnim-Boitzenburg** (vom Platz): Ich bitte, die drei Amendements, die zur Abstimmung jetzt kommen sollen, noch einmal zu verlesen.

Präsident: Ich bin gern bereit, dem zu entsprechen. Das Amendement des Abgeordneten Krahn habe ich so eben verlesen.

Digitized by Google

Nach dem Amendement Eynern würde die Fassung folgendermaßen lauten:

Die Vorsteher der Provinzen, Kreise und Bezirke werden vom Könige ernannt, die der Gemeinde nach diesen. Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung in den Fällen, welche die Gemeinde-Ordnung bestimmt.

Das Amendement des Abgeordneten Geppert lautet:

Die hohe Kammer wolle beschließen, der Nr. 2 des Art. 104 folgende Fassung zu geben:

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt. Die Gemeinde-Vorstände werden nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinden oder die Gemeinde-Vertreter gewählt und von der Staats-Regierung bestätigt.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Ich würde bitten, daß das Amendement des Abgeordneten Geppert dem Amendement des Abgeordneten Eynern voranginge, also Krahn, Geppert, Eynern; so scheint mir die Reihenfolge zu sein.

Präsident: Das ist richtig, denn das Amendement Krahn und Geppert wollen das Recht, die Bestätigung unter allen Umständen, also muß das Amendement Geppert dem Amendement Eynern vorangehen.

Abgeordn. **Geppert**: Dies auszudrücken, hat nicht in meiner Absicht gelegen. Ich habe gesagt: nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung soll die Bestätigung erfolgen, dort also soll die ganze Frage erledigt werden. Ich bin aber damit einverstanden, daß mein Amendement dem Amendement Eynern vorangehe, weil ich glaube, daß es weiter von der Verfassungs-Urkunde abweicht, und ich trete daher der Ansicht bei, welcher auch der Herr Präsident bereits Beifall geschenkt hat.

Präsident: Ich frage also:

Soll die Nr. 2 folgende Fassung erhalten?

(Liest:)

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt und von der Staats-Regierung bestätigt.

Ich ersuche alle diejenigen, die diese Fassung wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist abgelehnt.

Es kommt jetzt folgende Fassung zur Abstimmung:

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt. Die Gemeinde-Vorstände werden nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinden oder die Gemeinde-Vertreter gewählt und von der Staats-Regierung bestätigt.

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche das eben verlesene Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft, ich werde die Gegenprobe machen lassen.

(Geschieht.)

Die Fassung ist abgelehnt. Es kommt nun folgende Fassung zur Abstimmung:

„Die Vorsteher der Provinzen, Kreise und Bezirke werden vom Könige ernannt, die der Gemeinde von diesen.

Die Wahl der Gemeindevorsteher bedarf der Bestätigung der Staatsregierung in den Fällen, welche die Gemeinde-Ordnung bestimmt."

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Diese Fassung ist angenommen.

Nunmehr würden wir zunächst zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Grafen Villers übergehen, die ganze Nr. 3 zu streichen. Nr. 2 würde die Fassung erhalten, welche eben angenommen worden ist.

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage, das Ganze der Nr. 3 zu streichen, beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur einige Abgeordnete.)

Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen nun zum Antrage des Abgeordneten von Fred, die Nr. 3 folgendermaßen zu fassen:

Die hohe Kammer wolle beschließen,

daß der Satz sub Nr. 3 des Artikels 104 dahin gefaßt werde:

Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu.

Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt nun der Antrag des Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen, welcher sich auf die beiden Passus bezieht, deren Annahme allerdings die Ablehnung der Nr. 2 in sich schließt.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): Es müßte noch das Amendement des Abgeordneten Geppert zur Abstimmung kommen, zu Nr. 3: das erste Alinea zu streichen.

Präsident: In wohl! Der Antrag des Abgeordneten Geppert würde allerdings jetzt zur Abstimmung kommen. Nach diesem Antrage soll das Alinea 3 folgendermaßen lauten:

„Die Bedingungen des Uebergangs der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren wird das Gesetz bestimmen."

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fassung für Nr. 3 wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gehen nunmehr zu dem Antrag des Abgeordneten von Lavergne-Peguilhen über.

Abgeordn. **von Lavergne-Peguilhen** (vom Platz): Ich glaube, daß nach der nunmehr erfolgten Abstimmung mein Amendement unnöthig geworden ist und ziehe daher dasselbe zurück.

Präsident: Desto besser.

(Heiterkeit.)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten um Entschuldigung. Es sollte darin nichts Verletzendes liegen; ich habe nur sagen wollen, wir seien nunmehr der ferneren Abstimmung überhoben.

Es wird nun nur übrig bleiben, noch über Nr. 3 nach der Fassung des Kommissions-Vorschlages abzustimmen. Danach würde die Nr. 3 folgendermaßen lauten:

Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu. Die Bedingungen des Uebergangs der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, die diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Zu Nr. 4 ist ein Abänderungs-Vorschlag nicht gemacht worden. Wir würden also nunmehr zum Artikel 105 übergehen haben.

(Mehrere Stimmen: Vertagung! Andere Stimmen widersprechen.)

Meine Herren, wenn es Ihr Wunsch ist, zu vertagen, so .....

(Der Präsident wird unterbrochen mit dem Rufe: Fortfahren!)

Meine Herren, wir wollen es auf die reglementsmäßige Weise entscheiden.

Ich bitte, daß diejenigen Herren, die für die Vertagung sind, sich erheben.

(Pause.)

Ich bitte, Platz zu nehmen, um die Gegenprobe zu machen.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren, die gegen die Vertagung sind, sich zu erheben.

(Pause.

Die Vertagung ist abgelehnt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen**: Der Artikel 105 behandelt zwei wesentlich verschiedene Gegenstände. Das erste Alinea entscheidet die Frage, wann Gesetze verbindlich sein sollen; das zweite Alinea beschäftigt sich mit der Frage, wann abweichend von der für gewöhnliche Fälle geltenden Vorschrift des Artikels 60, die Staats-Regierung befugt sein solle, ohne die vorherige Zustimmung der Kammern Gesetze mit verbindlicher Kraft zu erlassen.

Die Kommission für die Revision der Verfassung hat diese beiden Alinea einer gesonderten Erörterung unterworfen und die Absicht dieser meiner Benachrichtigung geht dahin, den Herrn Präsidenten zu bitten, auch heute eine solche gesonderte Berathung eintreten zu lassen. Ich beantrage demnach, uns zunächst nur mit dem Alinea 1 des § 105 zu beschäftigen.

Präsident: Ich meinerseits bin einverstanden mit diesem Antrage, da ich ihn der Natur der Sache entsprechend erachte.

Wenn kein Widerspruch erfolgt

(Pause.)

so eröffne ich zunächst die Diskussion über den ersten Satz des Artikels 105:

„Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind."

Die Kommission hat für diesen Satz einen anderen proponirt. Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort?

Berichterstatter Abgeordn. **Camphausen**: Ich verzichte darauf, da die Gründe, welche die Kommission zu ihrem Antrage bestimmt haben, in dem Kommissions-Bericht sehr ausführlich erörtert sind.

Präsident: Ich frage, ob Jemand das Wort verlangt.

Abgeordn. **Brüscher** (vom Platz): Ich bitte in Betreff des von mir zum ersten Alinea des Artikel 105. gestellten Amendements die Unterstützungsfrage zu stellen.

Digitized by Google

Präsident: Der Abgeordnete Brocher hat ein Amendement zum ersten Alinea gestellt. Derselbe wünscht folgenden Zusatz:

„Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen kann nur von den Kammern einer Erörterung unterworfen werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Ich gebe nunmehr dem Abgeordneten Brocher das Wort.

Abgeordn. Brocher: Meine Herren! Ein Blick auf den Artikel 105, der Verfassung giebt die Ueberzeugung, daß die beiden Alinea's dieses Artikels durchaus verschiedene und sogar fremdartige Gegenstände behandeln, und Ihre Kommission hat daher schon bei der Diskussion des Artikels beschlossen, diese beiden Alinea's vollständig getrennt von einander zu behandeln.

Das Amendement, welches ich zu stellen die Ehre habe, bezieht sich blos auf das erste Alinea. — Es ist, meine Herren, von dieser Tribüne oft schon der Satz ausgesprochen, daß die Trennung der Gewalten im System der konstitutionellen Staatsform ein oberer Grundsatz sei. Die Durchführung dieses Grundsatzes macht es nöthig, und ein großer Theil der Verfassung beschäftigt sich damit, die Gewalten, indem sie organisirt werden, zu trennen und die Gränzen, in denen sie sich zu bewegen haben, zu bestimmen. Die Bestimmung dieser Gränzen erscheint aber auch, daß Maßregeln in der Verfassung getroffen werden, welche zur Sicherung der Gränzen dienen, in den Fällen, wo entweder die Gewalten selbst die Gränzen überschreiten, oder in denen bestritten wird, daß eine Handlung, welche innerhalb der Gränzen der Gewalt ein Organ vorzunehmen berechtigt zu sein behauptet, als innerhalb dieser Gränzen liegend bestritten wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben Sie bereits im Art. 94 der Verfassung einen Kompetenz-Gerichtshof für Fälle eines Konfliktes zwischen der Justiz und der Verwaltung eingesetzt, und Sie sind ohne Zweifel bei Errichtung dieses Instituts davon ausgegangen, daß die verschiedenen Organe dieser ihre Gränzen sich nicht selbst zu setzen haben, daß es vielmehr eines unabhängigen, zwischen beiden Gewalten stehenden Staatsorganes bedürfe, um in Fällen des Konfliktes die Entscheidung zu treffen habe. Sie haben ferner im Art. 95 der Verfassung den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn ein Staatsbeamter wegen seiner Amtshandlungen vor Gericht verfolgt wird, der Kläger der Genehmigung der dem betreffenden Beamten vorgesetzten Behörde nicht bedürfe. Ohne Zweifel haben Sie diesen Satz aus dem Grunde aufgestellt, um auszudrücken, daß sich das Organ, zu welchem der in Anspruch genommene Beamte sich zählt, die Gränze seiner Attributionen sich nicht selbst setzen, also in Fällen des Konfliktes nicht über die Beachtung oder Nichtbeachtung dieser Gränzen entscheiden könne. Das Amendement, welches ich zu stellen die Ehre habe, hat einen ähnlichen Zweck, wie der Art. 94 der Verfassungs-Urkunde. Es bezweckt der von mir vorgeschlagene Zusatz, die Attributionen der Kammern zu sichern und die Gränzen dieser Attributionen auszudrücken, diese Gränzen zu bezeichnen und festzusetzen zwischen den Kammern und den anderen Gewalten und Organen. Es giebt nämlich das Alinea 1. des Art. 105, welches so lautet:

„Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind,

beranlassung zu der Frage, ob die Behörden, d. h. Verwaltungs-Behörden sowohl, wie richterliche, indem sie die Gültigkeit einer Verordnung zur Erörterung ziehen, sich darauf zu beschränken haben, ob das Gesetz oder die Verordnung in den vorschriftsmäßigen Formen erschienen sei, oder ob sie zu prüfen berechtigt sind, ob das Gesetz oder die Verordnung auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sei. Ich nehme keinen Anstand, diese letzte Frage unbedingt zu verneinen. Wenn man es den unteren Organen übertragen wollte, zu prüfen, ob ein in der vorgeschriebenen Form verkündigtes Gesetz oder eine Verordnung verfassungsmäßig zu Stande gekommen, so überträge man damit auch diesen Organen die Befugniß, die Gränzen der Thätigkeit der für die Gesetzgebung bestimmten Organe festzusetzen; die Attributionen der Kammern selbst würde in dieser Weise einer Kritik der Verwaltungs- und der richterlichen Behörden überlassen, welche selbst zu einer Aufhebung dieser Attributionen, jener höchsten Organe, führen könnte. Es wäre dadurch eine Verwirrung in den Gränzen der Gewalten herbeigeführt, welche die Verfassung gerade nach sich ziehen würde. Die Frage, welche mein Amendement behandelt, ist nun allerdings von noch größerer Bedeutung in Beziehung auf Verordnungen als auf Gesetze. In dem Falle besonders, in welchem sich eine Verordnung an das Gesetz, als ihre Grundlage, anknüpft, also bei allen Ausführungsverordnungen tritt nicht selten der Fall ein, daß zur Ausführung des Gesetzes in der Ausführungsverordnung Bestimmungen getroffen werden müssen, welche zwar dem Geiste des Gesetzes vollkommen entsprechen, von denen sich aber, wenn man an dem Buchstaben klebt, behaupten läßt, daß sie sich nicht in den Gränzen der Ausführungsverordnung verhalten, vielmehr auf das Gebiet der Gesetzgebung hinübergreifen. Wenn in solchen Fällen der Verwaltungsbehörde, welche das Ausführungsgesetz in Vollzug zu setzen hat, wenn der richterlichen Behörde, vor welcher die Gesetzmäßigkeit, die Verfassungsmäßigkeit des Ausführungsgesetzes bestritten wird, die definitive Cognition in dieser Beziehung zustände, so würde der Fall der Verwirrung aller Gränzen der Gewalten in der Art eintreten, wie ich dies bezeichnet habe: es würde ein höheres Organ dem unteren unterworfen, und es würde eine Ausrechthaltung, eine Sicherstellung der Gränzen zwischen den höchsten Organen, welche die Gesetze beschließen, und zwischen denen, die sie ausführen und verkündigen, nicht ferner mehr bestehen. Die Kammern sind es daher allein, welche hier zu sprechen und anzuerkennen, oder die Anerkennung zu versagen und die ministerielle Verantwortlichkeit in Anspruch zu nehmen haben.

Wenn ich mich zur Belegung dieser Ansicht auf die Erfahrung in Frankreich beziehe, so werden Sie darin um so weniger eine für die Zustände des Auslandes erkennen, als ich gerade auf den mißlichen Erfahrungen jenes Landes bedachte und darauf bedacht bin, Ihnen aus dieser Erfahrung das Mittel an die Hand zu geben, wodurch wir uns vor ähnlichen Verwirrungen und Mißständen schützen. In Frankreich hat dadurch, daß der Satz meines Amendements nicht verfassungsmäßig ausgesprochen ist, Jahre lang die Verwirrung jener Gränzen bestanden, und nur dem höchsten Gerichtshofe des Landes ist es nach vielem Kampfe von vielen Jahren durch die Rechtsprechung gelungen, den Satz meines Amendements zur vollständigen Anerkennung zu bringen. Es wird ohne Zweifel von denjenigen, welche gegen meine Meinung zu argumentiren gesonnen sind, Bezug genommen werden auf den Zustand in England. Die Kommission, meine Herren, welche Sie erwählt haben zur Revision der Verfassung, ist oft in der Lage gewesen, in den Verfassungs-Vorschriften und Gewohnheiten dieses Landes Aufklärung zu suchen. Sobald es aber auf die praktische Anwendbarkeit ankam, war das Erwordene aus dem Grunde unbrauchbar, weil die Zustände in England, für welche jene Normen bestehen, mit den unsrigen, für welche sie bewußt werden sollten, kaum eine Aehnlichkeit hatten. Die Ansicht Ihrer Kommission aber war es, den Bedürfnisse unserer Zustände und Lage zu sorgen und ihnen durch das Verfassungswerk die mögliche Befriedigung nach allen Richtungen zu verschaffen.

In England besteht nun allerdings weder ein Kompetenz-Gerichtshof zur Regulirung der Kompetenz-Konflikte, noch giebt es dort besondere Vorschriften darüber, daß die Behörden über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen nicht zu entscheiden haben. Wenn aber daraus gefolgert wird, daß man in England selbst die gesetzgebende Gewalt zu richterlichen in dem oft bezeichneten Sinne unterworfen sei, so wird dabei nicht berücksichtigt, daß alle Theile der englischen Verfassung Theile der englischen Geschichte sind, daß sie sich alle aus den innersten Zuständen des englischen Volkes, in einer, wenn ich mich so ausdrücken darf, naturwüchsigen Weise entwickelt haben, und daß in die unteren Schichten des englischen Volkes die Grundwahrheiten lebendig sind, die wir nach unseren Zuständen nur durch geschriebene Formeln einführen können.

Wenn es nun in England, wo das Bewußtsein von der Heiligkeit der Verfassungssätze und eine lebendige Anerkennung der Gränzen der Gewalten besteht, einen Kompetenz-Gerichtshof nicht giebt, wenn man es dort für unnöthig hält, den Behörden die Gränzen zu bezeichnen, die sie, der gesetzgebenden Gewalt gegenüber, inne zu halten haben, so möchte ich daraus schließen, daß es einer ausdrücklichen Bestimmung dort nicht bedarf, weil das, was ich durch den zum Art. 105 beantragten Zusatz auszusprechen beabsichtige, dort in dem lebendigen Bewußtsein vorhanden ist.

Ich bitte wenigstens, meine Herren, werden, nachdem Sie einen Kompetenz-Gerichtshof zwischen der Justiz und der Verwaltung errichtet und dafür gesorgt haben, daß die Streitigkeiten wesentlich privatrechtlicher Natur, welche aus der Vermischung der Gränzen jener Gewalten entstehen, durch ein von beiden Gewalten unabhängiges Organ geschlichtet werden, nicht ohne inkonsequent zu sein in einer der wesentlichsten Staatsrechtlichen Fragen die Gränzen unbestimmt und es dem Zufalle überlassen können, wie weit sich die Verirrungen, welche aus dem Mangel dieser Gränzen entstehen, erstrecken mögen.

Der Central-Ausschuß der Verfassungs-Kommission der Ersten Kammer — der Art. 105 ist dort noch nicht zur Debatte gekommen — hat ein ähnliches Bedürfniß, wie dasjenige, von welchem mein Amendement ausgeht, anerkannt. Es lautet Alinea 3 der vom Central-Ausschuß der Ersten Kammer vorgeschlagenen Redaction des Art. 105:

„Wenn Zweifel darüber entstehen, ob bei gehöriger Verkündigung der Gesetze und Verordnungen die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge zu machen und Beschlüsse zu fassen."

Ich habe mich für diese Redaction nicht entscheiden können; einestheils erledigt sie nicht das Bedenken, von welchem Organ die

Digitized by Google

Zweifel, von denen es sich hier handelt, ausgehen können, und ob nicht gar den Kammern die Verpflichtung obliege, dieselben als eine Präjudizialfrage zu entscheiden. Sodann nehme ich Anstoß daran, daß die Kammern in gewissen Fällen Anträge machen sollen, während sie doch nur in dem Falle sein werden, über die Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden.

In dem Gedanken aber stimme ich mit diesem Alinea 3 vollkommen überein und habe dies ausdrücklich gesagt durch den vorgeschlagenen Zusatz:

„Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen kann nur von den Kammern einer Erörterung unterworfen werden."

Ich habe mir dabei nicht verhehlt, daß dieser Redaction vielleicht der Einwand entgegengestellt werden könnte, daß, indem sie den Kammern das ausschließliche Recht einer Erörterung der Frage zuweist, man dazu kommen könnte, daß die Presse und andere Organe des öffentlichen Lebens von der Erörterung der Frage ausgeschlossen seien. Ich glaube aber, dieses Bedenken ist völlig ungegründet, denn wenn von einer Erörterung der Kammern die Rede ist, so kann dieses nur in der amtlichen Wirksamkeit der Kammern seinen Stützpunkt finden, und dieser gegenüber sind alle Privat-Organe in ihren Aeußerungen durchaus unbeschränkt. Wenn man sich an den Worten halten möchte, so könnte man ferner, wenn man das erste Alinea des Art. 105 mit meinem Zusatz verbindet, auf die Argumentationen verfallen, daß damit die Regierung sich in der Lage befände, ohne Zustimmung der Kammern durch die Gesetzsammlung Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen. Ich glaube aber, daß diese Argumentation an einem dreifachen Fehler leiden würde. Einmal, meine Herren, ist ein Mangel dieser Argumente in der falschen rechtlichen Auffassung der Sache, der darin besteht, daß, wenn solcher Fall praktisch möglich wäre, gerade die Kammern dasjenige Organ sind, welches die Remedur zu treffen hat. Sodann würde die eigentliche faktische Lage, die in einem solchen Falle vorhanden sein würde, nicht richtig gewürdigt. Denn, wenn die Regierung zu solchem Mittel schreiten könnte, wenn sie, ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern, Gesetze durch die öffentlichen Gesetzes-Bülletins bekannt machte, so müßte sie dazu den bösen Willen und die Gewalt haben, und wenn Beides vorhanden wäre und die Kammern ohnmächtig, so würde es auch von keiner Bedeutung sein, wenn ein unteres Organ seinen Gefühlen die Anerkennung versagte. Das Wesentliche aber, was seinem Argumente fehlen würde, das liegt darin, daß weder dem Abgeordneten die Ober-Barmim in seiner Rede über das Steuerbewilligungsrecht mit siegreicher Klarheit ausführte, daß es in der constitutionellen Monarchie zwischen den obersten Organen stattfinden müsse, wenn überhaupt von einem Gedeihen der Nation in dieser Staatsform die Rede sein solle. Ich bitte daher, daß Sie meinem Amendement Ihre Unterstützung geben wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie damit der öffentlichen Ordnung eine wesentliche Stütze geben, und die Freiheit ist immer nur noch aus der öffentlichen Ordnung hervorgegangen.

Präsident: Der Abgeordnete Beseler hat das Wort.

Abgeordn. Beseler: Meine Herren! Die Frage, welche der Abgeordnete für Koblenz Ihnen vorlegt, daß nämlich, ob ein Gesetz verfassungsmäßig ist, ist eine der wichtigsten, welche für das Verhältniß zwischen der Verwaltung und der Gerechtigkeitspflege aufzuwerfen werden kann. Sie ist verschieden gelöst worden, und nicht blos in der Theorie, sondern auch im Staatsleben der einzelnen Völker. Wir finden diejenige Lösung, welche der Abgeordnete von Koblenz vorgeschlagen hat, in dem französischen Staatsrecht, wir finden die entgegengesetzte in dem englischen. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig ist, daß in dieser einzelnen Frage eine solche Verschiedenheit sich zeigt. Sie hängt zusammen mit allen politischen Einrichtungen, mit dem ganzen Staatsbegriff, der sich in der germanischen und romanischen Welt entwickelt und gebildet gemacht hat. Sie hängt zusammen mit der Frage, ob man die Lösung der großen Aufgabe des Staats durch die absolut gefaßten, abstrakt gedachten Institutionen erlangen will oder durch einander gestalteten Organismus verschiedener Kräfte, welche man neben einander in verschiedener Art, aber auf dasselbe Ziel hinwirken läßt.

In England, meine Herren, ist es durchaus die Staatsansicht, ist es durchaus Regel, daß der Richter entscheidet nach demjenigen Recht, welches er nach allen Seiten hin geprüft und als Recht gefunden hat, und ich würde mich sehr irren dürfen, über diejenige Bemerkung, die der Abgeordnete für Koblenz gemacht hat, daß so etwas in England überhaupt nur zweifelhaft sein könnte, wenn ich nicht in einer früheren Sitzung noch stärkere Aeußerungen über englisches Rechtswesen gehört hätte; ich meine die Bemerkungen des Abgeordneten für Bielefeld, daß die Lord-Oberrichter jährlich ernannt werden, daß sie nicht lebenslänglich und nicht vollständig unabhängig in ihrem Amte seien. Wenn ein englischer Jurist diese Aeußerung gehört hätte, würde er sich im höchsten Grade darüber entsetzt haben.

Meine Herren! Die Frage, die jetzt vorliegt, ist aber keine solche, welche blos durch eine Vergleichung zwischen den Rechten der verschiedenen Völker für uns ihre Aufklärung finden kann. In der deutschen Juriesprudenz ist diese Frage wissenschaftlich entschieden, und zwar ist sie entschieden im Sinne der deutschen Rechtsgeschichte. So lange wir in Deutschland ein unabhängiges Rechtswesen hatten, gestaltet nach den Prinzipien der alten germanischen Einrichtung, war es eine feststehende Norm für die Richter, daß sie dasjenige, was sie als Recht anerkennen sollten, auch als Recht geprüft haben mußten. Jura novit curia.

Dieser Grundsatz ging auch in die gelehrten Gerichte über, und so lange sich das deutsche Rechtswesen selbstständig und frei entwickelt hat, ist auch dieser Prinzip stets herrschend geblieben. In neuerer Zeit freilich ist von einem deutschen Juristen der Versuch gemacht worden, diesen Grundsatz zu bekämpfen.

Es ist in neuerer Zeit der Grundsatz vertheidigt worden, daß den Richter nicht berechtigt sei, Gesetzt zu prüfen, was hindernde Recht für ihn sei, was er als Gesetz anzuwenden habe; aber ein mehr denn zehnjähriger wissenschaftlicher Streit hat sich gegen diese Behauptung des Herrn von Linde gewendet, und es kann als die Meinung der bedeutendsten Juristen Deutschlands angesehen werden, daß der Richter berechtigt ist, zu untersuchen, ob ein Gesetz verfassungsmäßig erlassen ist, indem er alle diejenigen Voraussetzungen zu prüfen hat, welche eine Wirksamkeit erst zum Gesetz machen. Allerdings werden noch viele Bedenken gegen diese Auffassung der Sache erhoben. Man stellt sie als sehr gefährlich dar, indem man sagt, daß der Richter dadurch der eigentliche Souverain im Staate sei, daß der Richter über alle gesetzgebenden Gewalten gesetzt werde, daß Alles in Händen der Richter liege.

Meine Herren! Prüfen wir die Lage der Sache etwas genauer. Was ist es denn, was der Richter zu thun hat? Worüber trifft er denn eine Entscheidung? Immer nur über den einzelnen Fall, und das gerade ist der spezifische Unterschied zwischen dem Richter und dem Gesetzgeber, daß der Letztere die dauernde Norm aufstellt für alle diejenigen Fälle, welche unter das Gesetz begriffen werden können, während der Richter nur die einzelnen Fälle entscheidet. Man kann also sagen, wenn man dem Richter freie Hand läßt, die Bedingungen für die Gültigkeit eines Gesetzes zu prüfen, daß er dadurch auf das Gebiet des Gesetzgebers übergreife. Wenn der Richter eine solche Prüfung vornähme und nicht zu dem richtigen Resultate käme, wenn er selbst ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz für nicht verfassungsmäßig hielte, was würde die Folge sein? Es würde eine Berufung gegen jene Entscheidung stattfinden, an höheren Gericht eingereicht werden, und jener Richter, welcher das Recht nicht gefunden hat, würde durch eine höhere Einsicht reformirt werden, und so würde schließlich das höchste Gericht über solche Fälle entscheiden. Daß eben das höchste Gericht über solche Fälle die Entscheidung treffen kann, darin zeigt sich namentlich das germanische Prinzip im Gegensatz zu der abstrakten Auffassung der gesetzgebenden Gewalten romanischer Völker. Wir haben aus der neuesten Zeit ein Beispiel, daß man wiederum darauf bedacht ist, diese deutsche Auffassung über das Verhältniß der Richter zur Staatsgewalt anzuerkennen. Wenn wir die Verfassung des Reichsgerichts ansehen, wie sie für das Reich zuerst im März und dann im Mai dieses Jahres ausgearbeitet ist, so finden wir, daß sich in den Reichs-Gerichtshof als eine unabhängige Behörde hinstellt für diejenigen Fälle, wo Streitigkeit zwischen der Reichsgewalt und den einzelnen Staaten und zwischen diesen eintreten. Aber selbst wenn man finden sollte, daß sich auch in den höchsten Gerichtshöfen eine einseitige Auffassung zeigt, wenn es nothwendig erscheinen sollte, daß eine Remedur eintritt, so ist auch in diesem Falle ein Ausnahmsmittel gegeben. Die Kammern versammeln sich alljährlich, oder die Regierung hat alle Belegenheit, binnen Jahresfrist unter deren Mitwirkung eine Remedur eintreten zu lassen, so daß man also sagen muß, daß die gesetzgebende Gewalt allein die letzte Entscheidung hat, weil es immer in ihrer Hand liegt, verfassungsmäßig ein Gesetz zu erlassen und die Gerichte dadurch unbedingt zu binden.

Meine Herren! Ich glaube, diese kurzen Bemerkungen werden genügen, um Ihnen zu zeigen, daß wirklich nicht in einer solchen Weise das ganze Staatswesen bedroht ist, wenn man den Gerichten diejenigen Befugnisse ertheilt, welche ihnen ihrer Natur und ihrer Stellung im deutschen Staatswesen entsprechend zukommen, nämlich auszusprechen, ob eine Vorschrift als verfassungsmäßig erlassenes Gesetz anzusehen sei oder nicht.

Wollen Sie das nicht, meine Herren, so thun Sie den Gerichten Zwang an, denn es kann ein Gericht in einem Falle vollständig davon überzeugt sein, daß die betreffende Anordnung kein Gesetz, kein Recht ist, weil es nicht in der gehörigen Weise zu Stande gekommen, und doch zwingen Sie das Gericht, seinen Ausspruch zu thun gegen das Recht. Das, was Recht ist, entschedet sich nicht allein nach gewissen äußeren Merkzeichen, sondern es bedarf dazu unter Umständen der genauen umsichtigen Prüfung und Entwickelung der Verhältnisse. Dies habe ich im Allgemeinen gegen den von dem Herrn Abgeordneten für Koblenz vorgeschlagenen Antrag zu bemerken. Gegen die Fassung seines Antrags könnte ich noch Manches einwenden, besonders, daß nach einer unbefangenen Auslegung dadurch eine Erörterung über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen

Digitized by Google

und Verordnungen Allen entgegen wäre, außer den beiden Kammern, nicht blos der Presse, sondern es würde nach diesem Vorschlag ihnen die Erörterung über Verfassungsmäßigkeit selbst den Gerichten unmöglich sein. Man sollte doch in solchen Anträgen genau die Ausdrücke abwägen! — Ich glaube, es läßt sich die ganze Frage auf einen Haupt-Gesichtspunkt zurückbringen. Wollen wir Vertrauen haben zu den Gerichtshöfen? Wollen wir glauben, daß die Gerichtshöfe die große Macht, die wir ihnen einräumen, auch großartig und besonnen handhaben werden? Wenn wir dieses Vertrauen zu unseren deutschen Gerichten haben, dann werden wir ihnen auch zutrauen das Recht, daß sie nach der deutschen Rechtsgeschichte in Anspruch nehmen können, einräumen. Man spricht viel von Vertrauen; so, wenn der Vorschlag angenommen würde, den der Abgeordnete für Koblenz uns gemacht hat, dann würden wir noch ein viel größeres Vertrauen, als den Gerichten, der Staatsregierung beweisen, denn sie hätte vermöge der Exekutiv-Gewalt es in der Hand, in dem Augenblicke Gesetze und Verordnungen zu erlassen, und Niemand könnte sich bis zum Zusammentritt der Kammern darüber äußern und Niemand könnte dem entgegentreten. Haben wir Vertrauen, erwecken wir aber auch Vertrauen, indem wir es in der rechten Art und nicht zu eng und nicht zu weit erweisen. Es thut noth, daß in unserem ernsten zerrissenen und zerwühlten Volke die Gerichte als die Träger der Gerechtigkeit weiter hoch in Ehren und Ansehen gehalten werden, und daß wir das Mögliche thun, die Gerechtigkeit dadurch wieder zu stärken, daß wir zeigen, wir wissen, was das Recht bedeutet, wir wissen die Selbstständigkeit der Gerichte anzuerkennen, und wir wollen ihnen Vertrauen schenken.

Minister des Innern von Mantenffel: Meine Herren! Ich glaube, daß der zweite Theil des Artikels 105, der viel angefochtene zweite Theil, zugleich einen Einfluß geübt hat auf die Berathung des ersten. Ich verbreite mich aber diesen zweiten Theil nicht, weil darüber zu sprechen später Gelegenheit sein wird.

Was den ersten Theil betrifft, so muß ich mich meinerseits zu der Ansicht bekennen, daß die Verfassungs-Kommission in ihrem Vorschlage auf demselben Boden gestanden hat, wie der Antrag des Abgeordneten Brocher. Sie sagt nämlich:

„Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind."

Das, was der Abgeordnete Brocher hinzufügt, scheint mir mehr den Zweck zu haben, einen Mißverständniß zu begegnen. Ich kann diese Fassung nicht anders verstehen, als daß das Gesetz ist, was eben eine publizirt ist. Nun hat man auf das Beispiel von England hingewiesen und auf der andren Seite auf das von Frankreich. Meine Herren! Lassen Sie uns doch stehen bleiben bei dem, was uns zunächst liegt, bei dem eigenen Vaterlande. Lassen Sie uns fragen: Hat es in der That bis jetzt einen wesentlichen Schaden gebracht, daß das, was in der Gesetz-Sammlung stand, als Gesetz galt? Hat es das Ansehen der Gerichte beeinträchtigt, daß sie an diese Publikationsform sich gebunden hielten? Ich möchte diese bejahen. Wir haben ein ganz bestimmtes Gesetz vom 3. Januar 1845, welches über die Publication der Gesetze handelt. Wollen wir dies bei dieser Gelegenheit über den Haufen werfen? Thun wir dem Volke damit einen Dienst, das Recht in jedem einzelnen Falle Zweifeln anzusetzen? Es ist nun gesagt worden: Es herrsche das, Mißtrauen gegen die Gerichtshöfe zeigen, wenn man ihnen in dieser Beziehung eine bestimmte Vorschrift machen wollte. Ich kann dies nicht anerkennen; aber auf der anderen Seite glaube ich, daß man doch auch den Behörden, welche als verantwortlich ganz besonders hingestellt sind, das Vertrauen schenken muß, daß sie die verantwortlichen dafür sind, daß nichts Ungehöriges in das Gesetz aufgenommen wird, dafür einstehen, daß freie Quelle rein und ungetrübt fließe. Es ist Pflicht der Regierung und der Kammern. Ja, meine Herren, das Bestimmte liegt in einem ganz anderen Falle. Dies wird in der Lage sein, zu prüfen, ob die Minister mit Verletzung ihrer Pflicht Gesetze proklamirt haben, ohne daß die Volksvertreter ihre Zustimmung dazu gegeben. Wollte man das Reichsgericht daran binden, daß das, was in den übrigen Staaten als Gesetz proklamirt ist, für sie auch Gesetz sein müsse, dann wäre die Aufgabe des Reichsgerichts Null. Der Gerichtshof würde eine verstärkte Garantie dafür, daß die einzelnen Landes-Regierungen ihre Befugnisse rücksichts der Gesetzgebung nicht überschritten. Deshalb kann man sich auf das Reichsgericht, meines Erachtens, im entgegengesetzten Sinne beziehen. Meines Erachtens liegt die einfache Frage vor, und deren Beantwortung scheint mir nicht schwer zu sein:

Gerecht es zur Beruhigung und zum Heil des Landes, hier einen neuen Zwiespalt ins Volk zu werfen, indem man die Gerichte schrankenlos wollen läßt, nachdem ein anderer Zustand zum Frommen des Ganzen bisher bestanden hat?

Von meinem Standpunkt kann ich Ihnen daher rathen, an dem Bestehenden in dieser Beziehung nichts zu ändern. Wir haben des Neuen genug geschaffen, und sollte sich dereinst finden, daß das Bestehende zu Mißbrauch führt, daß die Gerichte sich nicht in ihrer Freiheit bewegen können, dann wird der Moment gekommen sein, wo Ihre Nachfolger eine Abänderung beschließen mögen.

In diesem Augenblick, glaube ich, ist er noch nicht gekommen. Wenn eingewendet ist, daß die Gerichte eben nur in einzelnen Fällen zu entscheiden hätten, so entgegne ich darauf, daß aus einzelnen Fällen die Gesammtheit komponirt ist, und daß es um so gefährlicher ist, wenn das einzelne Gericht so und ein anderes anders entscheidet. Selbst die Kammer würde nicht die Mittel haben, das Gericht zu zwingen, die von ihm genehmigten Gesetze in judicando anzuwenden. Wo will denn hergeschrieben, daß die Gerichte sich dem Ausspruch der Kammern zu unterwerfen hätten? In der Lage, in der wir uns jetzt befinden, würde eine nachtheilige Rechtsunsicherheit hervorgerufen werden.

Deshalb spreche ich mich für den Kommissions-Antrag aus und halte das Amendement des Abgeordneten Brocher zwar nicht für schädlich, aber doch nicht für nothwendig.

Präsident: Der Schluß ist beantragt, und außerdem liegen Vertagungs-Anträge vor. Ich bringe zunächst den Schluß zur Abstimmung.

Abgeordn. Wenzel (vom Platz): Ich bitte um das Wort für den Schluß.

Präsident: Ich darf das Wort gegen den Schluß nicht gestatten. Nach der Geschäftsordnung ist die Diskussion über den Schluß nicht zulässig, und der dritte Abgeordnete wird mir hierin wohl selbst Recht geben.

Ich frage:

Wird der Antrag auf Schluß unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

An Rednern haben sich noch gemeldet:

für das Amendement die Abgeordneten Brocher, von Bodelschwingh und Scheerer;

gegen dasselbe die Abgeordneten Wenzel und Simson.

Ich frage:

Wird der Schluß angenommen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Es liegen noch mehrere Anträge vor auf namentliche Abstimmung über den Zusatz des Abgeordneten Brocher.

(Unruhe.)

Ich bitte, noch den Bericht zu vernehmen. Wir können die Diskussion jetzt unmöglich unterbrechen, wir müssen dieselbe zu Ende bringen.

Berichterstatter Abgeordn. Camphausen: Meine Herren! Der Kommission zur Revision der Verfassung hat ein ähnlicher Antrag, wie er heute von dem Abgeordneten Brocher gestellt worden ist, zur Diskussion vorgelegen. Der Bericht der Kommission giebt Auskunft darüber, wie im Schooße der Kommission über den hier angeregten Punkt eine Einigung der Meinungen nicht erfolgt ist; er giebt serner Auskunft darüber, wie demnächst die Kommission den Beschluß gefaßt hat, zwei Worten im ersten Absatz des Art. 105 zu streichen, nämlich die Wörtchen

nur und zuvor,

ohne daß jedoch über die Hauptfrage ein ausdrücklicher Beschluß gefaßt worden wäre. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn der Herr Minister des Innern uns bemerkt hat, daß die Verfassungs-Kommission auf demselben Boden stände, wie das Amendement des Abgeordneten Brocher, vielmehr ist in der Verfassungs-Kommission ausdrücklich abgelehnt worden, über diese Prinzipienfrage einen Beschluß zu fassen. Ferner bezweifle ich meinerseits, ob der Abgeordnete sur Koblenz der eben vernommenen Ansicht in dem Punkte beitreten würde, daß auch in Zukunft der bisherige Publications-Modus der Gesetze beibehalten werden soll. Dieser Publications-Modus, der nicht im Gesetze vom 3. Januar 1845, vielmehr in dem Gesetze vom 3. April 1846 vorgeschrieben ist, besteht sich einfach auf die Bestimmung, daß landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung erlangen. Er enthält also durchaus keine Vorschrift über die Publikations-Formel, und es wird sich sehr fragen, ob es die Meinung sein kann, in Zukunft bei der bisherigen Publications-Formel zu bleiben, oder ob nicht vielmehr auch in unserem Staate, wie es in andern constitutionellen Staaten üblich ist, in der Publikations-Formel jedesmal erwähnt werden soll, daß das Gesetz unter Zustimmung der beiden Kammern erlassen sei. Die Kommission ist meines Wissens von der Ansicht ausgegangen, daß eine neue Bestimmung über die Publication der Gesetze völlig unentbehrlich sei. Im Uebrigen habe ich, gerade weil die Kommission einen Beschluß über die angeregte Prinzipien-Frage nicht fassen wollte, eine Majoritäts - Ansicht der Kommission in dieser Beziehung nicht zu

Digitized by Google

vertreten. Ich würde deshalb meine Befugniß als Berichterstatter zu überschreiten glauben, wenn ich mir unter diesen Umständen gestatten, auf den Grund der Sache näher einzugehen.

Präsident: Der Herr Minister des Innern wünscht das Wort.

Minister des Innern von **Manteuffel:** Zur thatsächlichen Berichtigung erlaube ich mir zu bemerken, daß ich meines Wissens nicht gesagt habe, die Kommission sei dieser Ansicht gewesen, sondern ich habe gesagt, ich hätte den Artikel, den die Kommission vorgeschlagen, so verstanden.

Präsident: Der Abgeordnete von Kleist-Retzow hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Ich freue mich, daß die hohe Kammer in dem Mißlaute aus Greifswald einen so genauen und gütigen Korrektor für alle Aeußerungen, die England anbetreffen, von jetzt ab gefunden hat, auch wenn die Berathung längst vorüber und ein etwaiger Irrthum zur Sache ganz irrelevant ist.

(Unruhe.)

Präsident: Ich glaube nicht, daß das, was der Herr Abgeordnete von Kleist-Retzow diesjetzt gesagt hat, eine persönliche Bemerkung gewesen ist.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow:** Dies war die Einleitung der persönlichen Bemerkung.

Wie wissen also, an wen wir uns in dieser Beziehung von jetzt an zu wenden haben.

Der Irrthum in einer Aeußerung von mir ist, wie der Herr Berichterstatter leicht entdeckt haben würde, wenn es ihm beliebt hätte, die stenographischen Berichte durchzulesen, bereits erledigt.

Präsident: Es ist der Antrag auf namentliche Abstimmung von dem Abgeordneten Hartmann ausgegangen. Eben so ein Antrag auf namentliche Abstimmung über alle Abänderungs-Vorschläge zu dem §. 105, also auch über den von Brocker, von dem Abgeordneten Claessen und 12 bis 14 anderen Mitgliedern.

Nachdem die Debatte geschlossen ist, kann ich die Abstimmung nicht vertagen. Nachdem der Schlußantrag angenommen ist, muß ich auch die Abstimmung stattfinden lassen, da ein besonderer Antrag auf Vertagung der Abstimmung nicht gemacht worden ist.

Ich würde nun die Abstimmung in folgender Weise leiten:

Zuerst würde ich den Antrag nach der Fassung des Abgeordneten Brocker zur Abstimmung bringen, dann den der Kommission; werden beide verworfen, so bleibt die Fassung der Verfassungs-Urkunde.

Die Fassung nach dem Vorschlage des Abgeordneten Broicher würde lauten:

„Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen bekannt gemacht worden sind.

Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen kann nur von den Kammern einer Erörterung unterworfen werden."

Zunächst frage ich also:

Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

und würde diejenigen ersuchen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Unterstützung ist nicht ausreichend erfolgt.

Ich würde nunmehr diejenigen ersuchen, welche die eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist verworfen.

Abgeordn. **von Kleist-Retzow** (vom Platz): So viel ich weiß, ist der Antrag gleich vor der Abstimmung nicht verlesen worden, wie die Geschäfts-Ordnung vorschreibt.

Präsident: Ich habe den Antrag so eben verlesen.

Meiner Meinung nach schreibt die Geschäfts-Ordnung vor, daß ein Antrag vor der Abstimmung verlesen werden muß. Ich glaube, ich habe mich dem unterzogen. Vielleicht habe ich darin gefehlt, daß ich zwischen der Verlesung und der Abstimmung den Antrag auf namentliche Abstimmung zur Unterstützung gebracht habe. Ich glaube aber nicht, daß dies ein Fehler ist, welcher die Abstimmung aufhebt.

(Beifall.)

Der Zusatz ist also abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Fassung der Kommission. Dieselbe lautet:

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Ich ersuche alle diejenigen, welche diese Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Fassung ist angenommen.

Wir wenden uns zum zweiten Alinea des Art. 105 übergehen. Bei der Wichtigkeit der Frage aber halte ich meinerseits eine Vertagung für angemessen. Es wird sich fragen, wann die nächste Sitzung anberaumt wird.

(Ruf: Morgen, morgen.)

Ich bitte zu gestatten, daß ich einen Antrag mache und ihn zur Abstimmung bringe, wie kommen so viel rascher zum Ziel. Es sind mir verschiedene Anträge zugegangen von den Vorsitzenden der Kommissionen. Sie halten es für wünschenswerth, daß in den Kommissions-Arbeiten fortgefahren wird, und da wir alle Tage jetzt Sitzungen gehabt haben, so halten sie es für zweckmäßig, daß der Sonnabend und Montag für die Kommissionen frei bleibe und erst für Dienstag die nächste Sitzung anberaumt werde. Dem steht aber entgegen, daß wir uns in einer sehr wichtigen Materie befinden und vielleicht Viele nicht der Ansicht sind, diese Diskussion über den Art. 105 bis zum Dienstag auszusetzen. Bei dieser Lage hatte ich mich nicht für berechtigt, selbstständig zu entscheiden, sondern ich werde der Kammer die Frage zur Entscheidung vorzulegen haben, ob morgen oder am Dienstag die nächste Sitzung stattfinden soll.

(Ruf: Am Montag.)

Ich proponire Ihnen Dienstag Morgen um 10 Uhr, und ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Somit schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Gesetz-Entwurf

die

Einführung einer Einkommen- und Klassen-Steuer betreffend.

§. 1.

Die im §. 1 des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter g angeordnete Klassen-Steuer, so wie die unter h angeordnete Mahl- und Schlacht-Steuer, werden vom ten ab aufgehoben.

§. 2.

An die Stelle dieser Steuern tritt für den Umfang des ganzen Staates

a) eine Einkommen-Steuer für diejenigen Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt und

b) eine neue Klassen-Steuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Einkommen-Steuer.

§. 3.

Der Einkommen-Steuer sind unterworfen alle Einwohner des Staats, mit Einschluß der im Auslande sich aufhaltenden Staats-Angehörigen, welche selbstständig ein jährliches Einkommen von über 1000 Thalern beziehen.

§. 4.

Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grund-Eigenthum sind preußische Staats-Angehörige von der Einkommen-Steuer freizulassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grund-Eigenthums dort einer Einkommen-Steuer unterliegen.

§. 5.

Auch Ausländer, welche im Inlande Grund-Eigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von über 1000 Thalern gewährt, in Ansehen des letzteren zur Entrichtung der Einkommen-Steuer verpflichtet.

Andere Ausländer dagegen sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich länger als ein Jahr im preußischen Staate aufhalten.

§. 6.

An Steuer wird jährlich der Betrag von 3 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens entrichtet.

Das zur Besteuerung in Ansatz zu bringende Einkommen ist stets auf einen solchen Betrag abzurunden, daß die davon zu entrichtende Steuer in vollen Thalern ausgedrückt werden kann.

Digitized by Google

§. 7.

Der Einkommen-Steuer unterliegt alles Einkommen, welches
a) aus Grund-Vermögen aller Art;
b) aus Kapital-Vermögen und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile aller Art, oder
c) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung

fließt. Bei der Feststellung desselben sind die nachfolgenden Bestimmungen im Allgemeinen als Anhalt zu beachten.

§. 8.

Das Einkommen zu a im §. 7 umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jährliche Pacht- oder Miethzins, unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, so wie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, dagegen auch unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der nach landesüblicher Bewirthschaftungsart sich durchschnittlich ergebende Reinertrag derselben zum Grunde zu legen; dem letzteren aber noch der Gewinn des Eigenthümers aus dem eigenen Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre hinzuzusetzen. Für die von dem Eigenthümer selbst bewohnten oder sonst benutzten Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Ländliche Fabricationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. s. w.) sind, soweit sie nicht bei der Ertrags-Ermittlung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, eben so wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- und Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Rein-Ertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Die auf den Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden, dürfen in Abzug gebracht werden, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, so wie des Datums der Schuld-Urkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 9.

Das Einkommen aus dem Kapital-Vermögen (§. 7 zu b) besteht aus den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder die Geld-Institute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Actien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien und sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemanden aus Leibrenten und ähnlichen Verträgen oder Versicherungen zufließen.

Die zugesicherten Jahresgünen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatschulden bestehenden Kapital-Vermögen das zu besteuernde Einkommen.

Unterliegen diese Zinsen, wie bei Dividenden aus Actien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen in Abzug zu bringenden Zinsen etwaniger Schulden gilt die am Schlusse des §. 8 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des Einkommens zu e. des §. 7 berücksichtigt und sind daher hier außer Ansatz zu lassen.

§. 10.

Das zu c. im §. 7 bezeichnete Einkommen besteht aus Handel, Gewerben, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung, wie z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w., umfaßt ferner die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahreserente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind.

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange getauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs des Handels oder Gewerbes u. s. w. selbst zu deren Fortführung in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen; oder welche zu einer Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art verwendet worden sind.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Von Besoldungen dürfen Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge und ähnliche nicht in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien sind dabei nach ihrem Werthe (§. 8) in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im (§. 8) am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 11.

Es ist dem Ermessen jedes Steuerpflichtigen überlassen, ob er behufs seiner Veranlagung zur Einkommensteuer eine eigene Declaration abgeben oder sich der Einschätzung durch die geordneten Behörden und Kommissionen (§. 14 und 17) unterwerfen will.

§. 12.

Wer von dem Rechte der Selbsteinschätzung Gebrauch machen will, hat, nachdem die Aufforderung dazu öffentlich ergangen ist, innerhalb der in letzterer bestimmten Frist dem Gemeindevorstand seines Wohnorts eine Declaration einzureichen, welche enthalten muß:
1) die Summe des steuerpflichtigen Einkommens, in Zahlen und Worten ausgedrückt, und
2) die Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Hat der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz an mehreren Orten, so steht ihm die Wahl frei, an welchem derselben er dem Gemeinde-Vorstande die Declaration seines Einkommens einreichen will, er hat jedoch zugleich den Gemeinde-Vorständen seiner übrigen Wohnorte innerhalb der bestimmten Frist anzuzeigen, daß und wo er die Declaration eingereicht hat.

Für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, sind deren Vormünder, für Abwesende deren Bevollmächtigte, Verwalter, Pächter oder Miether zur Abgabe dieser Erklärung befugt, beziehungsweise verpflichtet.

§. 13.

Wer auf die ergangene Aufforderung die Einreichung der Einkommen-Declaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, von dem wird angenommen, daß er auf das Recht der Selbst-Einschätzung Verzicht leiste und sich der Einschätzung durch die geordneten Behörden und Kommissionen (§§. 14 und 17) unterwerfe.

§. 14.

Der Gemeinde-Vorstand hat die ihm zugehenden Einkommen-Declarationen zu sammeln und deren Resultate in die Einkommen-Nachweisung der Gemeinde zu übertragen.

In der letzteren sind diejenigen Steuerpflichtigen, welche eine Einkommen-Declaration nicht eingereicht haben (§. 13) abgesondert aufzuführen und ist für jeden derselben unter Angabe alles dessen, was über seine Verhältnes- und Einkommens-Verhältnisse bekannt ist, bestimmt in Zahlen auszudrücken, auf wie hoch nach diesen Verhältnissen das steuerbare Einkommen desselben angenommen werden darf.

Diese Einkommen-Nachweisung ist demnächst dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher die darin enthaltenen Angaben sorgfältig zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung über jeden Steuerpflichtigen in der dazu bestimmten Rubrik sein Gutachten mit Gründen abzugeben hat. Findet er hiebei, daß ein oder der andere Steuerpflichtige sein Einkommen zu niedrig angegeben hat oder vom Gemeinde-Vorstande zu niedrig taxirt ist, so ist in dem Gutachten zugleich auszudrücken, um welchen Betrag das wirkliche Einkommen das vom Steuerpflichtigen selbst angegebene oder das vom Gemeindevorstande veranschlagte wohl übersteigen dürfte.

§. 15.

In größeren Gemeinden steht es dem Gemeinderath frei, mit der Ausführung des ihm nach §. 14 obliegenden Geschäfts besondere Abtheilungs-Kommissionen zu beauftragen, welche er aus sich heraus entweder nach den verschiedenen Stadtbezirken oder nach den Gewerbezweigen und Einkommen-Verschiedenheiten zu bilden hat, und durch Hinzuziehung von solchen Orts-Einwohnern, welche mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen vertraut sind, verstärken kann.

§. 16.

Die vollständigen, mit dem Gutachten des Gemeinderaths beziehungsweise der Abtheilungs-Kommissionen versehenen Einkommen-Nachweisungen der Gemeinden sind nebst allen dazu gehörigen Declarationen und sonstigen Unterlagen dem Vorsitzenden der Kreis-Einschätzungs-Kommission (§. 17) einzureichen.

§. 17.

Für jeden Kreis, so wie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt, wird unter dem Vorsitz des Kreislandraths oder eines besonderen Regierungs-Kommissars eine Einschätzungs-Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreisvertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt ernannt werden.

Bei der Wahl der Letzteren ist darauf zu sehen, daß die ver-

Digitized by Google

schiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grund-Eigenthum, Kapital, Besitz und Gewerbebetrieb) möglich gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, abgelehnt werden.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Kreis mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von der Bezirks-Regierung bestimmt.

§. 18.

Der Kreis-Landrath oder der besonders ernannte Regierungs-Kommissar, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet das Geschäft der Einkommensteuer-Veranlagung innerhalb des Kreises und ist besonders dafür verantwortlich, daß die Veranlagungs-Grundsätze überall gleichmäßig zur Anwendung gebracht werden.

Die an ihn gelangenden Einkommen-Nachweisungen der einzelnen Gemeinden hat er einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterwerfen, die zur Aufklärung einzelner Punkte erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen und alles zur Beschlußnahme der Kreis-Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, vorzubereiten; endlich auch die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Einschätzungs-Kommission (§. 20) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

Seinen Requisitionen sind die Gemeinde-Vorstände im Kreise Folge zu leisten schuldig.

§. 19.

Die Kreis-Einschätzungs-Kommissionen unterwerfen die Einkommen-Nachweisungen der zum Kreise gehörigen Gemeinden, unter Benutzung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel, einer genauen Prüfung, und entscheiden über die darin enthaltenen, von den Steuerpflichtigen selbst oder von den Gemeinde-Behörden gemachten Angaben, in Betreff der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Ersteren.

Als Regel ist hierbei zu beachten, daß, wenn keine dringende Gründe obwalten, die gedachten Angaben für unrichtig zu erachten, vielmehr das angegebene Gesammt-Einkommen des betreffenden Steuerpflichtigen nach dessen anderweit bekannten Verhältnissen als richtig angenommen werden darf, ein weiteres genaueres Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse nicht stattfindet, der Steuerbetrag vielmehr nach dem, was vorliegt, alsbald festzusetzen ist.

Anderenfalls werden dem Steuerpflichtigen die gegen die über sein Einkommen gemachten Angaben erhobenen Bedenken schriftlich und unter der Aufforderung mitgetheilt, danach die ersteren zu berichtigen oder seine Einwendungen gegen die erhobenen Bedenken binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen.

Wird diese Frist nicht eingehalten oder müssen die erhobenen Einwendungen für unbegründet erachtet werden, so ist der Betrag des Einkommens von der Kommission selbst festzusetzen, nachdem die dazu etwa noch erforderlichen Ermittelungen veranlaßt sind. Die Entscheidung darüber ist dem Steuerpflichtigen mit dem Eröffnen zuzufertigen, daß ihm dagegen der bei dem Vorsitzenden der Kreis-Einschätzungs-Kommission einzureichende Rekurs an die Bezirks-Einschätzungs-Kommissionen binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen stehe.

Die Kommission hat, sobald sie die nähere Ermittelung des Einkommens eines Steuerpflichtigen für nothwendig erachtet, das Recht, behufs Erforschung der Wahrheit, Zeugen eidlich vernehmen zu lassen, von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen, die betreffenden Steuerpflichtigen zu ihrer persönlichen Vernehmung vorzuladen und sie anzuhalten, die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, Pacht-Kontrakte, Schuld-Verschreibungen, Handlungs-Bücher ꝛc. zur Einsicht vorzulegen.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissions-Mitglieder zu, und giebt dieselbenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Kreis-Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, die zu deren Entscheidung die Ausführung der ersteren sistirt bleibt.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 20.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanz-Minister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirks-Einschätzungs-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniß, wie die Kreis-Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirke wohnenden Mitgliedern der Provinzial-Vertretung und aus den der Provinzial-Vertretung gewählten Steuerpflichtigen des Bezirkes zusammenzusetzen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommens-Verhältnisse seiner Einwohner von der Provinzial-Vertretung bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 17 getroffene Bestimmung.

§. 21.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission ist in Bezug auf die richtige Festsetzung der Steuer der Vertreter der Staats-Interessen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungs-Grundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Kreis-Kommission zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungs-Geschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Rekursgesuche, so wie die Berufung des Vorsitzenden der Kreis-Einschätzungs-Kommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirks-Einschätzungs-Kommission zusammen zu berufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 22.

Die Bezirks-Einschätzungs-Kommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Kreis-Einschätzungs-Kommissionen angebrachten Beschwerden und Rekurse, so wie über die von den Vorsitzenden der obengedachten Kommissionen eingelegten Berufungen. Gegen ihre Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs nicht statt. Sie ist bei obwaltendem dringenden Verdacht gegen die Richtigkeit der in Betreff des Einkommens eines Steuerpflichtigen vorliegenden Angaben, und wenn alle andere Mittel, die Wahrheit zu erforschen, vergeblich in Anwendung gebracht sind, berechtigt, den Deklaranten zu der eidlichen Erhärtung des von ihm angegebenen Einkommens aufzufordern, und hat für solchen Fall in einer darüber zu erlassenden förmlichen Entscheidung den zu leistenden Eid zu normiren, auch die Frist zu bestimmen, binnen welcher er abzuleisten ist.

Die Bezirks-Einschätzungs-Kommission hat ferner die Kreis-Einkommen-Nachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche für die Veranlagung der Einkommensteuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen. Ihre Befugnisse sind dieselben, wie die der Kreis-Kommissionen.

In Betreff der Fassung und Anfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für jene gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts im Staate gebührt dem Finanz-Minister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirks-Einschätzungs-Kommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

Unter seiner Theilnahme versammelt sich alljährlich eine Central-Kommission, welche aus neun Mitgliedern der National-Vertretung besteht, von denen sechs aus der zweiten und drei aus der ersten Kammer und zwar von jeder Kammer selbst gewählt werden.

Dieser Kommission werden die Gesammt-Resultate der geschehenen Einkommen-Steuer-Veranlagung für den ganzen Staat zur Prüfung vorgelegt. Die gegen diese Veranlagung zu ziehenden Erinnerungen sind den nachgeordneten Kommissionen zur Beachtung für die folgenden Veranlagungen mitzutheilen.

§. 24.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder aller bei dem Einschätzungs-Geschäft betheiligten Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Kommissionen und Behörden sind zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem ihnen anvertrauten Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten. Eine gleiche Verpflichtung übernehmen die Mitglieder der Central-Kommission (§. 23).

§. 25.

Wer wissentlich bei der Declaration oder auf eine an ihn ergangene besondere Aufforderung einen Theil seines Einkommens verschweigen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe bis zur Höhe des vierfachen Betrages der verkürzten Jahressteuer.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Betrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Kreis-Landrath oder dem Gemeinde-Vorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 26.

Die Kosten der Einkommensteuer-Veranlagung fallen, soweit

Digitized by Google

sie nicht aus den Hebegebühren (§. 27) zu bestreiten sind, der Staatskasse zur Last. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten nur die nach den allgemeinen Bestimmungen festgesetzten Reise- und Tagegelder. Nur diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden, sind von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben als unrichtig befunden werden.

§. 27.

Die veranlagte Einkommen-Steuer ist in Monats-Raten in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats im voraus an diejenige Empfangsstelle abzuführen, bei welcher die Klassen-Steuer der Gemeinden erhoben wird (§. 27). Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die den Empfängern zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungs-Geschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanz-Minister zu erlassenden Instructionen näher bestimmt; dürfen jedoch nirgend den Betrag von 3 Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 28.

Im Falle über die Höhe des Einkommens noch Streit besteht, ist der von der Kreis-Einschätzungs-Kommission festgestellte Betrag, mit Vorbehalt der Erstattung des zu viel Bezahlten, zu entrichten.

Die Einkommen-Steuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der betreffenden Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts.

Erlischt aber ein steuerbares Einkommen während des Jahres durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so sind nur die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem das fragliche Einkommen erloschen ist, fällig gewordenen Raten der Steuer zu erheben.

§. 29.

Die Bestimmung darüber, ob für die folgenden Jahre eine vollständig neue Einkommen-Aufnahme oder nur die Fortführung und Ergänzung der für's erste Jahr stattgefundenen Aufnahme unter Beobachtung der dagegen gezogenen Erinnerungen erfolgen muß, bleibt von dem Beschluß der Central-Kommission (§. 23) abhängig.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 30.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner des Staats, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Rthlrn. nicht übersteigt.

§. 31.

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) Personen vor vollendetem sechszehnten Jahre,

b) alle dem Heere und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, insofern sie selbst oder die Angehörigen ihrer Haushaltung weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft betreiben;

c) die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind,

d) diejenigen zur untersten Stufe der zweiten Hauptklasse (§. 34) gehörigen Personen, welche am 1. Januar, für welches die Veranlagung geschieht, ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben,

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden,

f) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur Ausländer zu achten sind, welche noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben,

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur dritten Hauptklasse (§. 34, sub c) gehören,

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum preußischen Staate gehörenden Landestheiles in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, so weit sie zu den beiden unteren Stufen der dritten Hauptklasse gehören.

§. 32.

Die Steuer wird in drei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach mehreren Abstufungen erhoben, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungs-Merkmale einerseits, andererseits aber unter Berücksichtigung ihrer gesammten persönlichen Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Leistungsfähigkeit einzuschätzen sind.

Die niedrigste (dritte) Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, bei welchen nach dem Umfange und der Beschaffenheit des Besitzthums oder des Gewerbes das hierdurch gewährte Einkommen nur als Nebensache, der Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit dagegen als Hauptsache erscheint; außerdem die gewöhnlichen Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, das gewöhnliche Gesinde und die Tagelöhner.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche von dem aus ihrem Besitzthume oder ihren Gewerbe ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind; die ihren in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundbesitzschichten; die in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungs-Fähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die erste Hauptklasse endlich umfaßt diejenigen Staats-Einwohner, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit sich befinden, deren Gesammt-Einkommen jedoch noch immer mehr oder weniger hinter denjenigen Beträge zurückbleibt, welcher ihre Heranziehung zur Einkommen-Steuer bedingen würde.

§. 33.

a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt, können also an der Steuerbefreiung der Steuerfreien Familien-Mitglieder (§. 31) nicht Theil nehmen;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer bestrueten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Klasse.

§. 34.

Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Hauptklasse, und zwar:
1. in der ersten Stufe ... 2 Rthlr.
2. " " zweiten " ... 1 " 20 Sgr.
3. " " dritten " ... 1 " 10 "
4. " " vierten " ... 1 "

b) in der zweiten Hauptklasse, und zwar:
5. in der fünften Stufe ... 25 Sgr.
6. " " sechsten " ... 20 "
7. " " siebenten " ... 15 "
8. " " achten " ... 12 " 6 Pf.
9. " " neunten " ... 10 "

c) in der dritten Hauptklasse, und zwar:
10. in der zehnten Stufe ... 7 Sgr. 6 Pf.
11. " " elften " ... 5 "

für die Haushaltung oder für den Eingesteuerenden, und endlich:
12. in der zwölften Stufe ..... 1 Sgr. 3 Pf.

für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maßgabe, daß in dieser Stufe aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen.

§. 35.

a) Die Einschätzung in die §. 34 bezeichneten Stufen, nach den im §. 32 vorgezeichneten allgemeinen Merkmalen, geschieht von den Gemeinde-Behörden und unter Aufsicht der Kreis-Landräthe oder besonderer Regierungs-Kommissarien;

b) von eben diesen Behörden werden auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt;

c) die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuer-Empfänger;

d) die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet.

Digitized by Google

Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Bezirks-Regierungen verantwortlich.

§. 36.

a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter hastet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushande gehörigen dienstpflichtigen Personen verantwortlich.

c) Jeder bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Betrage der dadurch dem Staate entzogenen Jahres-Steuer belegt werden.

d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gehöret dem Gericht.

§. 37.

a) Die Belanntmachung der Steuer-Rollen erfolgt das erstemal in einer angemessenen Frist nach Verkündigung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald diese Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Execution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 38.

a) Reklamation gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 37 ad a vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle bei dem Kreislandrath eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden; muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Abfindung bei etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 37 ad b) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet nach darüber eingeholten Gutachten der Kreis-Vertretung die Bezirks-Regierung.

d) Gegen die Entscheidung der letzteren steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Kreislandrath einzugebende Rekurs an den Finanz-Minister offen.

§. 39.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen:

Die dem Erwägungen zu bewilligende Hebegebühr, aus welcher auch alle Rekurslosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 4 Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

§. 40.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanz-Minister.

Beglaubigt
der Finanz-Minister
von Rabe.

Motive
zu
dem Gesetzentwurf, die Einführung einer Einkommen- und Klassensteuer betreffend.

Den Forderungen gegenüber, welche in Bezug auf eine der Umgestaltung unseres gesammten Staatslebens entsprechende Reform der bestehenden Steuergesetzgebung an die Staats-Regierung gestellt sind, wird der Grundgedanke des vorliegenden Gesetzentwurfs kaum einer näheren Rechtfertigung bedürfen.

Der Zweck desselben ist nicht auf eine Vermehrung der Staats-Einnahmen gerichtet, da deren jetziger Gesammtbetrag sich zur Zeit noch als zur Bestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse ausreichend darstellt.

Der neu zu begründende Staats-Organismus erfordert aber, daß wenigstens eine nach gleichen Grundsätzen veranlagte, alle Klassen der Staatsbürger umfassende, direkte Staatssteuer, welche die Leistungsfähigkeit und das danach geordnete Steuermaß jedes Einzelnen klar erkennen läßt, vorhanden sei.

Die sozialen Verhältnisse der Gegenwart bedürfen einer Berücksichtigung dahin, daß die ärmeren Klassen des Volks von denjenigen Staats-Abgaben, welche nach ihrer Höhe und nach der Art ihrer Veranlagung eine unverhältnißmäßige Belastung herbeiführen, befreit, beziehungsweise darin erleichtert werden, der dadurch entstehende Ausfall in den Staats-Einnahmen aber auf diejenigen übertragen werde, welche im Stande sind, solche ihnen aus den Staats-Einrichtungen erwachsenden Nutzens und nach Verhältniß ihrer Steuerkraft bisher bei Vertheilung der Staatslasten nicht entsprechend berücksichtigt worden sind.

Dem ganzen Gebäude des Finanz-Systems endlich muß eine Grundlage gegeben werden, welche geeignet ist, das Vertrauen des Volks in die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Steuervertheilung zu erwecken und zu befestigen.

Das nach diesen Richtungen hin sich kundgegebene Bedürfniß glaubt die Staats-Regierung am zweckmäßigsten nur durch die Einführung einer Einkommensteuer in der vorgeschlagenen Form befriedigen zu können. Obwohl auch die Einkommensteuer von den Mängeln und Unvollkommenheiten, welche jeder Steuerform in einem höheren oder geringeren Grade anhaften, keineswegs freizusprechen ist, so hat sie wenigstens das für sich, daß sie auf dem anerkannt reinsten und richtigsten Prinzip beruht, und in der Ausführung so geordnet werden kann, daß die damit verknüpften Uebelstände weniger nachtheilig wirken, als dies bei anderen Steuern zu erreichen möglich ist.

Dennoch ist sie bis in die neueste Zeit nur vorübergehend in einzelnen Staaten als ein Nothmittel zur Beschaffung von Summen, welche auf andere Art augenblicklich nicht zu erlangen waren, in Anwendung gebracht worden.

Die Unmöglichkeit, das ihr zum Grunde liegende Prinzip in seiner Reinheit durchzuführen, so wie die Schwierigkeiten, welche der praktischen Ausführung in den Weg zu treten schienen, hatten die dahin alle Versuche, dieser Steuerform eine bleibende Stelle in den Abgaben-Systemen der Staaten anzuweisen, als unausführbar erscheinen lassen.

Nachdem es jedoch vor wenigen Jahren in England gelungen war, mit glücklichem Erfolge eine Einkommensteuer (mit einem Prozentsatze von nahe an 3 pCt. vom Steuerbaren Einkommen, wobei das Einkommen unter 150 Pfd. St. ganz frei, und einem Gesammt-Ertrage von 5½ Millionen Pfd. St. oder 36,000,000 Rthlr. preußisch) ins Leben treten zu lassen, obwohl dieselbe auch dort den heftigsten Widerstand gefunden hatte und die endliche Durchführung der Maßregel allein der Festigkeit des Ministeriums gedankt werden muß, hatte auch die preußische Regierung dem im Jahre 1847 versammelt gewesenen Vereinigten Landtage einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Einkommensteuer (mit einem Progressatze von 3 pCt. von fundirten und 2 pCt. von unfundirten Einkommen) vorgelegt und damit ihren ihre Bereitwilligkeit, in Anerkennung des vorhandenen Bedürfnisses, das bestehende Steuersystem nach dieser Richtung hin umzubilden, an den Tag gelegt.

Es muß jetzt um so mehr beklagt werden, daß die Regierung damals nicht in den Stand gesetzt wurde, ihr Projekt zur Ausführung zu bringen, als ihr damit zugleich die Möglichkeit abgeschnitten ward, die auf diesem Gebiete noch ganz fehlenden praktischen Erfahrungen zu sammeln.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß bei Einführung der Einkommensteuer mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden muß und am wenigsten es zulässig sein würde, diese Form der Steuer-Erhebung als ein sofort und unbeschränkt anwendbares Erlangmittel für alle durch Aufhebung anderer Abgaben eintretenden Ausfälle in den Staats-Einnahmen ansehen zu wollen.

Schon an sich bedarf jede Umgestaltung eines längere Zeit bestandenen Steuersystems reifer Ueberlegung und großer Vorsicht, weil sie niemals ohne erhebliche Erschütterung derjenigen Verhält-

Digitized by Google

nisse durchzuführen ist, mit denen Steuern, mögen sie noch so mangelhaft sein, mehr oder weniger eng zu verwachsen pflegen. Der bekannte Satz, daß alle alten Steuern gut und alle neuen schlecht seien, beruht lediglich auf der hierbei so häufig und sühlbar gemachten Erfahrung.

Für die hier fragliche Umgestaltung aber fehlt es, wie bereits angedeutet, an denjenigen Erfahrungen, mit deren Hülfe sich die Wirkungen einer Einkommensteuer, sowohl hinsichts der Summe, auf welche dabei mit Bestimmtheit gerechnet werden kann, als auch hinsichtlich ihres Einflusses auf die davon wesentlich betroffenen Verhältnisse der Staats-Einwohner würden beurtheilen lassen.

In einzelnen Städten ist zwar bisher schon ein Theil der Kommunal-Bedürfnisse im Wege einer Einkommensteuer aufgebracht; bei Ermittelung des Einkommens zu diesem Behufe aber, in einer Stadt gegen die andere, nach so verschiedenen Grundsätzen verfahren worden, daß auf die hierbei gewonnenen Resultate zur die Einführung einer Staats-Einkommensteuer um so weniger zurückgegangen werden kann, als die betreffenden Städte gegen ihre wohlhabenden Einwohner mit besonderer Schonung verfahren mußten, weil diese bei einer irgend erheblichen Belastung sehr leicht zu dem Entschlusse, die Stadt ganz zu verlassen, geführt worden wären.

Mit Ausnahme der beiden westlichen Provinzen, welche ein auf Vermessung und Ertrags-Abschätzung beruhendes Grundsteuer-Kataster besitzen, ist weder der Ertragsanschlag des Grundeigenthums im Staate, noch die Masse der darauf haftenden Schulden bekannt. Eben so wenig ist zu übersehen, welche Summe an bewaglichem Vermögen existirt, und welcher Theil des Einkommens im Lande durch Arbeit erzielt wird.

Es könnte sich deshalb eine Veranschlagung des Steuerkapitals zur Zeit lediglich auf Voraussetzungen und statistische Wahrscheinlichkeits-Berechnungen stützen, welche, wenn darauf die Einkommensteuer mit einem irgend erheblichen Ertrage begründet werden sollte, die Gefahr nach sich ziehen würden, entweder die Steuerpflichtigen zu überschätzen und dadurch mit Steuern zu überburden, oder sur die Staatskasse bedeutende Ausfälle zu veranlassen.

Zu nach größerer Vorsicht, von vorn herein auf die Erfolge der Einkommensteuer nicht zu große Hoffnungen zu bauen, nöthigen ferner die allgemeinen Verhältnisse der Gegenwart.

Die Ereignisse der verflossenen Jahre haben dem Handel und der Industrie tiefe Wunden geschlagen; die Vermögens-Verhältnisse der Grundbesitzer und Kapitalisten sind dabei nicht unberührt geblieben, alle Klassen der Bestsenden leiden noch an den Folgen einer Krisis, welche jeden Vermögensbesitz und Erwerb mehr oder weniger in Frage stellte.

Es würde nicht angemessen sein, während solcher Zustände eine Einkommensteuer in einem ausgedehnten Umfange einführen zu wollen.

Jede neue Steuer bedarf endlich, um der ihr zum Grunde liegenden Idee gemäß richtig zu wirken, sowohl der Gewöhnung der Nation, welche sie tragen soll, als der Geschicklichkeit der Behörden und Beamten, welche deren Veranlagung bewirken und kontrolliren sollen, dieser Punkt aber besonderer Berücksichtigung bei einer Steuersorm, für welche, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, die möglichste Gleichmäßigkeit in den Veranlagungs-Grundsätzen eine Hauptbedingung ist. Daß die Erfüllung dieser Bedingung erst nach Jahren und nach fortgesetzung der bei der Einführung jeder neuen Steuer unvermeidlich vorkommenden Unregelmäßigkeiten hoffen steht, wird eben so einleuchtend sein, als die Richtigkeit des Satzes, daß die in Folge der ersten mangelhaften Veranlagungen hervortretenden Ungleichmäßigkeiten in der Besteuerung um so schwerlicher würden empfunden werden, je größer die Summen sind, welche durch eine solche Vertheilung sollen aufgebracht werden, und daß jene nur dann beseitigung finden können, wenn sie zu veranlagende Gesammtsumme nicht überspannte Forderungen an das Einkommen der Einzelnen stellt.

Alle diese Gründe wußten die Regierung billig Bedenken tragen lassen, an den Grundlagen des bestehenden Steuersystems weiter, als durchaus nöthig, zu rütteln und den Anträgen nachzugehen, welche in ihren weitesten Konsequenz die Aufhebung einer Reihe bestehender Steuern im Gesammtbetrage von etwa 30 Millionen Thalern und deren Ersatzdurch eine allgemeine Einkommensteuer bezwecken.

Die Folgen, welche ein solches Eingreifen in die bestehenden Verhältnisse nach sich gezogen haben würde, lassen sich in ihrem ganzen Umfange gar nicht übersehen, aber mit Sicherheit schon jetzt als sur Staat und Volk gleich verderblich bezeichnen. Von diesen Ansichten ausgehend, hat die Regierung sich auf den Vorschlag beschränken müssen, die Einkommensteuer einstweilen nur in einem mäßigen Umfange und an Stelle einiger dadurch sicher zu ersetzender Abgaben einzuführen.

Mag der Gesetz-Vorschlag in dieser Beschränkung hinter den Erwartungen derjenigen zurückbleiben, welche in einer radikalen Umgestaltung des ganzen bestehenden Finanz-Systems allein das Heil auf diesem Gebiete des Staatslebens finden zu können glauben, so wird ihm wenigstens die Anerkennung nicht versagt werden dürfen, daß er einen Fortschritt zum Besseren im Steuerwesen enthalte, namentlich mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse eine richtigere Vertheilung der Staatslasten, als bis jetzt stattsand, zu erreichen sich bemühe, zugleich aber einen Maßstab schaffe, nach welchem in Zukunft die politischen Rechte der Staatsbürger, gegenüber dem Staat und der Gemeinde, in einer der Gerechtigkeit und den Interessen des Ganzen entsprechenden Weise geordnet werden können.

Bestätigen sich die Hoffnungen und Erwartungen, welche von der Einkommensteuer allgemein gehegt werden, so wird in der erweiterten Anwendung dieser Steuersorm sich die Möglichkeit ergeben, nach und nach mit der Ermäßigung und Aufhebung noch mehrerer und zwar solcher Abgaben vorzuschreiten, welche den Anforderungen an eine gleichmäßige gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten unter möglichster Erleichterung der ärmeren Volksklassen sur weniger entsprechend gehalten werden müssen.

Es wird kaum der näheren Ausführung bedürfen, warum einstweilen unter den bestehenden Steuern gerade die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer als die zur Aufhebung und zum Ersatz durch eine Einkommensteuer geeignetsten gewählt sind.

Die Gründe dafür sind bereits in einer dem Ersten Vereinigten Landtag vorgelegten Denkschrift ausführlich entwickelt, welche letztere auch mit den Landtags-Verhandlungen durch den Druck vervielfältigt ist, und auf deren Inhalt daher im Allgemeinen verwiesen werden darf.

Die Klassensteuer bedarf dringend einer Umgestaltung. Die Beschränkung derselben auf einen höchsten Jahres-Steuersatz von 144 Rthlr. bewirkt, daß der höhere Reichthum von dieser Steuer ganz unberührt bleibt und den Staate dadurch ein zur Besteuerung vorzüglich geeignetes Objekt entzogen wird. Es knüpft sich hieran die weitere Folge, daß bei den Einschätzungen in die verschiedenen Steuerstufen der beiden oberen Hauptklassen diejenigen Haushaltungen, welche ihrer Leistungs-Fähigkeit nach zu einem höheren Steuersatz veranlagt werden müßten, dennoch um deswillen zu einer geringeren Stufe eingeschätzt werden, weil es dem Billigkeitsgefühl der Veranlagungs-Behörden widerstreht, den reichen und wohlhabenden Mann zu einer Steuerleistung heranzuziehen, welche bei der im Gesetz einmal enthaltenen Beschränkung auch von dem noch Reicheren und Wohlhabenderen nur im gleichen Betrage gefordert werden kann. Alle dagegen erlassenen Belehrungen und Verfügungen des Ministeriums haben dieser nur zu natürlichen Billigkeitsgefühl bei den Veranlagungs-Behörden gegenüber nicht durchdringen können.

Bei einer Steuer, welche sich an ein Maximum nicht bindet, würde diese mittelbare Ertragsschmälerung fortfallen und eine durchgängige Steigerung des Ertrags durch alle der ersten und zweiten Hauptklasse als unmittelbare Folge der Aufhebung der jetzt bestehenden Beschränkung hervortreten.

Nach der Klassensteuer-Veranlagung für 1849 sind zur ersten Steuerstufe mit dem Satze von 144 Rthlr. jährlich überhaupt nur 676 Familien veranlagt. Diesen Satz würden bei einer dreiprozentigen Einkommensteuer alle diejenigen zu zahlen haben, welche sich im Genuß eines jährlichen Einkommens von 4800 Rthlr. befinden. Daß im ganzen preußischen Staat — mit Ausnahme der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte — nur 676 Familien mit dem eben bezeichneten Einkommen vorhanden sein sollten, wird kaum einer Widerlegung bedürfen, besonders wenn darauf hingewiesen wird, daß allein 12,352 Rittergutsbesitzer in Preußen existiren und darunter mehrere hundert namentlich bezeichnet werden könnten, welche zwischen 6000 und 60,000 Rthlr. Einkommen haben, so wie, daß der Klassensteuer jetzt die Städte Elberfeld und Barmen, Münster, Esturt, Minden u. a. m. unterliegen. Vielmehr ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die sämmtlichen jetzt zur ersten Stufe veranlagten Familien ein bei weitem höheres Einkommen als das angegebene haben und darunter nur höchstens ausnahmsweise eine oder die andere unter dem bezeichneten Einkommen vorhanden sein mag. Auch läßt sich aus den Klassensteuer-Listen darthun, daß von den zur zweiten Stufe (96 Rthlr. jährlich) veranlagten Haushaltungen, deren Zahl für 1849 1604 beträgt, die meisten noch über 4800 Rthlr. Einkommen haben, ja selbst unter den in der dritten Stufe (mit 48 Rthlr.) veranlagten, welche sich auf 5562 belaufen, nicht wenige mit einem solchen Einkommen vorhanden sind.

Die Klassensteuer bringt nach der Veranlagung für 1849:

in der ersten Stufe	95,808	Rthlr.
in der zweiten Stufe	140,526	"
in der dritten Stufe	199,752	"
in Summa	436,086	Rthlr.

Wird angenommen, — was der Wirklichkeit gegenüber gewiß noch immer sehr mäßig ist, — daß die der ersten Stufe Angehörigen ein durchschnittliches Einkommen von 9000 Rthlr., die der zweiten von 5000 Rthlr., die der dritten von 3000 Rthlr. haben, so würde sich daraus mit einem Steuersatz von 3 pCt. schon eine

Einnahme von	923,700	Rthlr.
gegen die jetzige von	436,086	
daher ein Mehr von	487,614	Rthlr.

Digitized by Google

ergeben. Noch ansehnlicher würde die Ertragssteigerung in den folgenden Stufen der zweiten Hauptklasse hervortreten, damit aber erst diejenige Verhältnißmäßigkeit in der Besteuerung erzielt werden, welche jetzt nicht zu erreichen ist, deren Mangel jedoch den in den unteren Klassen Steuernden gegenüber sehr empfindlich hervortritt und zu den Klagen über angeblichen Steuerdruck mit Veranlassung gegeben hat, obwohl in der Höhe der Klassensteuer an sich ein Grund dazu kaum gefunden werden kann.

Die der Klassensteuer in ihrer jetzigen Gestalt anklebenden Mängel machen sie aber ferner zu einem sehr ungeeigneten Maßstab, um danach Kreis- und Kommunal-Lasten zu vertheilen. Dieß ist so nachtheiliger und lästgreifender, als es an einem anderen irgend genügenden Maßstab zu solcher Steuervertheilung gänzlich fehlt, die Gemeinden des platten Landes und der kleinen Städte vielmehr überall auf die Klassen- und Klassensteuer als Vertheilungs-Maßstab für ihre Kommunallasten angewiesen, beide Steuerarten aber (mit Ausnahme der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen) ihrer mangelhaften Veranlagung wegen unzählige in sich begründete Beschwerden hervorgerufen haben, denen bei der jetzt bestehenden Steuerverfassung trotz des redlichsten Bestrebens der Behörden gar nicht oder nur sehr mangelhaft abgeholfen werden konnte.

Wird dem allgemein und als begründet anzuerkennenden Verlangen nach einer Beseitigung der in dieser Beziehung bestehenden, zum Theil schreienden Mißverhältnisse durch eine entsprechende Umgestaltung der Klassensteuer nachgegeben und dem weniger wohlhabenden Theile der Bevölkerung die Ueberzeugung gewährt, daß sonst auch der reiche und wohlhabende Staatsbürger nach seinen Verhältnissen zu den Staats- und Kommunallasten beitragen muß, so werden die Klagen über Steuerbedrückung gewiß größtentheils verstummen, auch wenn die jetzt wohl noch hier und da in überspannter Weise stattfindenden Hoffnungen auf eine Steuer-Erleichterung in dem erwarteten Maße — was unmöglich ist — nicht erfüllt werden.

Mit einer der gleichwerthseienden Gerechtigkeit entsprechenden Umgestaltung der Klassensteuer ergiebt sich aber die Uebertragung derselben, hinsichtlich gewisser der an deren Stelle tretenden neuen Steuer, auf die bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte als unumgänglich nothwendig, da in der Beschiedenheit der Steuerverfassung zwischen Stadt und Land das wesentlichste Hinderniß für eine zweckentsprechende Reform der Klassensteuer gefunden werden muß.

So lange im Lande mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gebiete in hinreichender Anzahl existiren, welche den durch Erhöhung ihrer Steuersätze bedrohten Steuerpflichtigen des platten Landes zu jeder Zeit eine sichere Zufluchtsstätte darbieten, ist eine Aenderung der angedeuteten Art bei der Klassensteuer unausführbar, abgesehen davon, daß durch eine Erhöhung der Sätzen der bisher sicher fließbare Ertrag in der Besteuerung wohlhabender Haushaltungen auf dem platten Lande und in den kleinen Städten im Vergleich zur Belassung derjenigen, welche in ihrem Wohnorte nur der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegen, noch gesteigert, eine solche Steuer-Erhöhung unter den gegebenen Umständen überdies denen gegenüber ungerecht sein würde, welche nur in persönlichen Verhältnisse verhindert werden, von den offenen Asylen gegen eine höhere Besteuerung Gebrauch zu machen. Schon jetzt ist, — wofür leicht Beweise beigebracht werden können, — die Klassensteuer trotz ihres mäßigen Umfanges für wohlhabende Gutsbesitzer nicht selten ein Grund gewesen, ihren Aufenthalt dauernd in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zu nehmen.

Daß die großen und unleugbaren Bequemlichkeiten und Vortheile der indirekten Besteuerung, so wie die besonderen Schwierigkeiten der Einführung einer direkten Steuer in den größeren Städten, von der Staats-Regierung keineswegs verkannt oder zu gering angeschlagen werden, ergiebt die oben erwähnte, dem Vereinigten Landtage im Jahre 1847 vorgelegte Denkschrift zur Genüge.

Dennoch dürfen alle diese Rücksichten nicht länger der als nothwendig erkannten Steuer-Reform, welche allein auf dem Grundstein der gleichen Besteuerung von Stadt und Land errichtet werden kann, als Hinderungsgründe entgegengestellt werden, und dies um so weniger, als abgesehen von den allgemeinen dem ganzen Staat daraus erwachsenden Nachtheilen mit der Mahl- und Schlachtsteuer auch noch besondere Uebelstände verknüpft sind, welche deren längere Beibehaltung als Staatsfehler nicht rathsam erscheinen lassen.

Es ist hierbei hauptsächlich hervorzuheben, wie sehr durch die Mahl- und Schlachtsteuer in ihrer jetzigen Gestalt insbesondere durch die erstere, der gemeine Mann gegen den Wohlhabenden überbürdet wird. Schon in der mehrerwähnten Denkschrift ist dieser Punkt besonders geltend gemacht. Es sei hier gestattet, des Beispiels wegen hervorzuheben, wie hoch sich diese Ueberlastung der ärmeren Bevölkerung in Berlin gestaltet.

Nach allgemein statistischen Annahmen ist der Verzehr einer Arbeiterfamilie, aus Mann, Frau und drei noch nicht erwerbsfähigen Kindern, also aus fünf Köpfen bestehend, auf 1450 Pfund Roggen anzuschlagen. In Berlin treffen indessen nach den angestellten Berechnungen auf den Kopf der Bevölkerung nur 175 Pfd. 14 Loth Roggen, also auf eine Familie von 5 Köpfen nahezu 878 Pfd. Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß unter den minder begüterten Volksklassen der Verzehr des Roggenbrotes in bedeutend höherem Maße erfolgt, als unter den Bemittelten. Man wird daher gewiß nicht zu hoch greifen, wenn für Berlin auf eine Arbeiterfamilie im ungefähren Durchschnitt der oben bezeichneten beiden Zahlen 1100 Pfund angenommen werden.

Die Mahlsteuer von 1100 Pfd. oder 10 Ctr. Roggen beträgt einschließlich des Kommunal-Zuschlags (7½ Sgr. pro Ctr.) 2 Rthlr. 15 Sgr.

Das Gewicht eines Schweins wird bei der Besteuerung in Berlin auf 165 Pfd. angenommen und werden davon an Steuer 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. entrichtet. Die ärmere Bevölkerung verzehrt hier von Fleischspeisen vorzugsweise Schweinefleisch. Werden auf eine Arbeiterfamilie nur 6 Pfd. wöchentlich gerechnet, was, wenn sie nicht auch ganz beträchtlich mehr genießt, gewiß nicht zu hoch gegriffen ist, so ergiebt sich daraus ein Betrag von 312 Pfd. jährlich, also eine Quantität, von welcher mindestens 4 Rthlr. 7 Sgr. an Steuer entrichtet werden müssen, was zusammen mit den obigen ..... 2 Rthlr. 15 Sgr.

für Brod, im Ganzen die Summe von ..... 6 Rthlr. 22 Sgr.

beträgt, welche eine solche Familie jetzt an Steuern entrichten muß, während sie nach Einführung der Klassensteuer (einschließlich eines Kommunal-Zuschlags von 50 pCt.) höchstens ..... 4 Rthlr. 15 Sgr.

also ..... 5 Rthlr. 7 Sgr.

weniger als jetzt zu entrichten haben würde. Um wie viel härter gestaltet sich aber das Verhältniß in der Wirklichkeit bei einer größeren, als der hier angenommenen Familie, um wie viel drückender, wenn in Betracht gezogen wird, daß der wohlhabende Mann zu dieser Last nicht in einem höheren, seiner Wohlhabenheit entsprechenden Maße beiträgt; unter Umständen vielmehr in der That viel weniger leisten darf, als der Arme.

Mag dagegen auch angeführt werden, daß die indirekte Steuer in kleinen Raten und auf unmerkliche Weise entrichtet werde, immer bleibt die Thatsache bestehen, daß dem kleinen Mann ein Theil seines sauer verdienten Einkommens, welches er bei einer richtigen Vertheilung der Staatslasten auf die Verbesserung seines wirthschaftlichen Zustandes verwenden könnte und wesentlich verwenden würde, wie ebenfalls entgegengestellt worden, ein genügender Ersatz dadurch gewährt werden kann, daß sich der Preis der Arbeit u. s. w. einigermaßen den Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse entsprechend regulirt, durch das jetzige Steuersystem entzogen wird.

Auch die Besorgniß, daß das Brod nach Aufhebung der Mahlsteuer vom Roggen nicht billiger werden dürfte, die Einführung einer direkten Steuer an Stelle jener daher in den Augen des weniger bemittelten Einwohners den Charakter einer ganz neuen zusätzlichen Last annehmen werde, für welche er eine entsprechende Erleichterung in anderer Weise nicht zu erkennen vermöge, muß erfahrungsmäßig als unbegründet bezeichnet werden.

In denjenigen Städten, welche von der Mahl- und Schlachtsteuer zur Klassensteuer übergetreten sind, hat die Vergleichung der Brodpreise in den Zeiten vor und nach der eingetretenen Veränderung das Gegentheil ergeben, sofern nur auf die Verschiedenheit der Getraidepreise zu den verschiedenen, der Vergleichung zum Grunde gelegten Zeitpunkten die gehörige Rücksicht genommen worden ist. Fast übereinstimmend hat sich ferner ergeben, daß die Mahlsteuer eine Erhöhung des Brodpreises um den vollen Betrag der Steuer und an vielen Orten — wegen der nach Aufhebung der Steuer vom platten Lande her vermehrten Konkurrenz — noch mehr zur Folge gehabt hatte, während die gleichen Wirkungen in Betreff der Schlachtsteuer noch entschiedener bei den Fleischpreisen hervorgetreten waren. Allerdings darf diese Wirkung nicht unmittelbar nach Eintritt der Steuer-Veränderung, sondern erst nach und nach in einem längeren oder längeren Zeitraum, je nach den besonderen Umständen, welche nach der Verschiedenheit der Konkurrenz bei Herbeischaffung der Lebensmittel in den größeren Städten auf die Preise der letzteren influiren, erwartet werden, wobei auch noch größerer Verbrauch bedeutend gesteigerte Konkurrenz in Herbeischaffung der Lebensmittel einen solchen Einfluß auf die Preise derselben ausübt, daß die Wirkung der Steuer, als eines festen Faktors in den Bestimmungsgründen für den Preis von Brod und Fleisch, in einem ungleich höheren Grade als in den weniger verkehrreichen Städten verminderbar wird.

Hauptsächlich diesen nicht wegzuleugnenden Uebelständen ist es zuzuschreiben, daß die Mahl- und Schlachtsteuer schon seit einer längeren Reihe von Jahren der Gegenstand vielfacher und heftiger Angriffe gewesen ist, daß diese Angriffe namentlich seit den Märzereignissen des vorigen Jahres mit größter Heftigkeit fortgesetzt sind und in einigen Städten sogar zu tumultuarischen Demonstrationen Veranlassung gegeben haben. Es ist deshalb bereits unterm

4. April v. J. eine provisorische Verordnung ergangen, durch welche den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der dritte Theil der Mahlsteuer erlassen, resp. zu Kommunalzwecken, insbesondere zur Unterstützung der ärmeren Volksmassen überwiesen, den Städten selbst aber frei gestellt wurde, den übrigen Theil dieser Steuer nach eigener Wahl durch eine direkte Steuer aufbringen zu lassen.

Die Erleichterung, welche hierdurch diesen Städten gewährt worden, findet ihre Rechtfertigung in der Anerkennung, daß in der That dieselben gegen die klassensteuerpflichtige Einwohnerschaft nach den Ertragsverhältnissen, welche seit Einführung der direkten und andere ergänzenden Steuergesetzen eingetreten waren, für prägravirt erachtet werden mußten und es nöthig schien, diese Ueberbürdung möglichst bald und noch vor der damals bereits angekündigten allgemeinen Steueränderung abzuhelfen.

Der Erfolg dieser Maßregel ist gewesen, daß in dem überwiegenden Theile der Städte der östlichen Provinzen (bis zur Elbe) die Mahlsteuer mit Zuweisung des dritten Theils für Kommunalzwecke beibehalten ist, während jenseits der Elbe für einige größere und für die Mehrzahl der mittleren Städte die Mahl- und zum Theil auch die Schlachtsteuer — letztere mit ederseer Königlicher Genehmigung, wegen besonderer Dringlichkeit der Fälle — aufgehoben und der Ersatz hierfür zum Theil durch eine direkte, auf den Prinzipien einer Einkommensteuer beruhende Abgabe, zum Theil aber durch Einführung der Klassensteuer bewirkt worden ist.

Der hierdurch herbeigeführte Zustand ist mit den Grundsätzen eines geregelten Staatshaushalts und einer der Gerechtigkeit entsprechenden Steuer-Gesetzgebung auf die Dauer unverträglich, und würde, selbst wenn nicht weitergehende Steuerreformen durch andere Gründe gerathen würden, die Aufstellung eines Ersatzmittels für die gedachten Steuern nothwendig machen.

Bei dieser Lage der Sache wird auch kein Widerspruch darin gefunden werden können, daß neben der Einkommensteuer in ihrer jetzigen Gestalt und Anordnung noch die anderen direkten Steuern, die Gewerbe- und Grundsteuer, bestehen bleiben sollen.

Es ergiebt sich schon aus dem Vorstehenden, daß durch Einführung dieser Einkommensteuer noch keine durchgreifende Aenderung in dem bisherigen allgemeinen Abgaben-System beabsichtigt werden kann. Die neue Steuer soll vielmehr in den letzteren nur den Platz, welche die Mahl- und Schlachtsteuer bisher behauptet haben, einnehmen, und im Grunde nichts weiter sein, als eine der Gerechtigkeit entsprechende Erweiterung, eine Vervollkommnung dieser Steuerformen, neben denen bisher schon die Gewerbe- und Grundsteuer bestanden haben.

Nichtsdestoweniger ist hinsichtlich der Gewerbesteuer sorgfältig in Erwägung genommen worden, ob dieselbe nicht bei Einführung der Einkommensteuer zugleich mit der Mahl- und Schlacht- und Klassensteuer zu beseitigen sein möchte. Mit den letzteren steht die Gewerbesteuer nach der Absicht des ihr zum Grunde liegenden Gesetzes vom 30. Mai 1820 insofern im Zusammenhange, als ihr eigentlich die Bestimmung zugedacht war, das Mißverhältniß auszugleichen, welches dadurch erzeugt wird, daß ein Theil der Gewerbetreibenden weder durch die Klassensteuer, noch durch die Mahl- und Schlachtsteuer annähernd mit solcher nach dem Maße seiner Fähigkeit, Steuern zu zahlen, betroffen werden kann.

Dies Mißverhältniß soll jetzt durch die Einkommensteuer beseitigt werden, und würde damit das Bedürfniß nach einer solchen Ausgleichungssteuer, wie die Gewerbesteuer werden sollte, fortfallen. In der Wirklichkeit hat die letztere jedoch der Absicht des Gesetzes nur sehr unvollkommen entsprochen, vielmehr überwiegend die Wirkung einer indirekten Steuer und selbst gezogen, indem alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche ein nur einigermaßen sicheres Geschäft führen, sich auch in der Lage befinden, die ihnen nach Maßgabe ihres Gewerbebetriebes auferlegte Steuer durch Preiserhöhung von den Käufern ihrer Waaren oder von denen, für welche sie Arbeiten leisten, ganz oder doch größtentheils wieder einzuziehen, so daß sie schließlich selbst nur die Steuer gar nicht betroffen werden. Nur in Betreff gewisser Arten von Gewerben und der kleineren Gewerbetreibenden überhaupt dürfte eine solche Wirkung nicht durchgängig stattgefunden haben. Für die letzteren aber wird bei der Beschränkung des Gesetz-Entwurfes auf den Betrag von 1000 Rthlr., von wo ab erst die Verpflichtung zur Entrichtung der Einkommensteuer eintreten soll, in dem bisherigen Steuerverhältniß auch zunächst Nichts geändert werden, indem sie — wenigstens die größere Mehrzahl nach — wie bisher nur zur Klassensteuer, nicht zur Einkommensteuer, wenn auch nicht selten in einem ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechenden höheren Betrage, als sie jetzt zahlen, werden beizuziehen haben, während die größeren Gewerbetreibenden mit einem Einkommen von mehr als 1000 Rthlr., für welche überdies der Betrag der ihnen obliegenden Gewerbesteuer von feiner Bedeutung ist, von derselben nach den oben Bemerkten nicht berührt werden. In dem Angeführten muß auch der Grund dafür gefunden werden, daß die Gewerbesteuer bisher ohne Druck aufgebracht ist, verhältnißmäßig nur zu wenigen Beschwerden Veranlassung gegeben und eine sehr sichere, von Jahr zu Jahr vermehrte Einnahme für die Staatskasse gewährt hat.

Ob es überhaupt möglich sein wird, bei Veranlagung der Einkommensteuer das Einkommen auf dem Gewerbebetriebe mit solcher Schärfe zu erfassen, daß es im Verhältniß zu anderen, offener daliegenden Einkommenquellen ganz entsprechend zur Steuer herangezogen werden kann, ist mehr als zweifelhaft. Jedenfalls wird darüber erst durch die Erfahrung ein bestimmtes Urtheil gewonnen werden können. Um so mehr aber müßte Anstand genommen werden, gerade diese Steuerform schon jetzt zu beseitigen, zumal auch keine Garantie dafür vorhanden ist, daß dem Gewerbebetrieb Ertrag der Gewerbesteuer, wie er mit 2,429,750 Rthlr. in dem Haupt-Finanz-Etat für diese Jahre unter den Staats-Einnahmen (l., 2 ad c.) aufgeführt steht, durch den muthmaßlichen Ertrag der neuen Einkommen- und Klassensteuer auch nur zum kleineren Theile werde gedeckt werden.

In letzterer Beziehung ergiebt die beigefügte Berechnung, daß zwar der bisherige Ertrag der Mahl- und Schlacht- und Klassensteuer durch die nach der Disposition des Gesetz-Entwurfs zu veranlagende neue Steuer, vielleicht mit einem kleinen Ueberschuß, zu beschaffen sein wird, ohne die Steuerkraft der Einwohner über ihre wirkliche Leistungsfähigkeit hinaus in Anspruch nehmen zu dürfen; zugleich aber auch, daß es mehr als genug sein würde, den Ertrag der neuen Steuer irgendwie höher, als geschehen, zu veranschlagen, und in der bloßen Hoffnung auf einen solchen höheren Ertrag schon jetzt mit der Aufhebung einer so sicheren Einnahmequelle, als die Gewerbesteuer darbietet, vorzuschreiten.

Die Grundsteuer, in Absicht deren ein besonderer Gesetzvorschlag gemacht werden wird, folgt hinsichtlich ihrer Wirkungen ganz anderen Gesetzen, als die persönlichen Steuern, und kann von deren Beseitigung durch Einführung der Einkommensteuer um so weniger die Rede sein, als ihren Ertrag mit ca. 10,000,000 Rthlr. im Wege der Einkommensteuer allein zu beschaffen, rein unmöglich sein würde.

Ueberdies findet auch hinsichtlich der Grundsteuer ein dem in Betreff der Gewerbesteuer geschilderten ganz ähnliches Verhältniß insofern statt, als sie kleineren Grundbesitzer von der neuen Einkommensteuer fast ganz unberührt bleiben werden, indem sie nur an Klassensteuer die bisherigen Beträge fortzuentrichten haben; die größeren Gutsbesitzer aber, welche die zu entrichtende Grundsteuer von ihrem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen dürfen, von der neuen Steuer mit über ihre Prästationsfähigkeit hinaus in Anspruch genommen, daher auch keinen Grund haben werden, sich wegen ihrer doppelten Belastung irgend prägravirt zu fühlen.

Was die allgemeine Disposition des Gesetz-Entwurfs betrifft, so bezweckt derselbe zwar eine angemessene und für den ganzen Umfang des Staats gleichmäßige Steuer-Vertheilung zu erzielen, namentlich die wohlhabenderen Klassen unmittelbar erheblich mehr, als jetzt, zu den Staats-Bedürfnissen beitragen zu lassen. Andererseits lag indessen um so weniger Grund vor, den an sich schon setzt nur mäßig bestenerten, weniger wohlhabenden Einwohnerklassen weitergehende Steuer-Ermäßigungen zuzuwenden, oder sie gar, wie unter übrigens anderen Verhältnissen in England geschehen, so weit ihr Einkommen hinter einem gewissen Betrage zurückbleibt, von der direkten Steuer ganz zu befreien, als gerade jetzt, wo von allen Seiten die bedeutenden Anforderungen an die Staatskasse geltend werden, eine Verminderung der Staats-Einnahmen in keiner Weise ertragen werden kann. In letzterer Beziehung ist nicht zu übersehen, daß die Beiträge der minder wohlhabenden Klassen, ihrer überwiegenden Anzahl wegen, einen so bedeutenden Ertrag gewähren, daß dessen Erfatz, wenn er von den wohlhabenderen Einwohnern allein geleistet werden müßte, nur durch sehr hohe Sätze sich ziehen und damit den Wohlstand des ganzen Landes untergraben würde. Zum Beweise dessen wird dienen, daß von den 4,891,777 klassensteuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuerenden Veranlagung für 1849) im Ganzen nur 86,632 den beiden ersten Hauptklassen mit einem Steuer-Ertrage von 1,664,509 Rthlr. angehören. Der übrigen 4,805,145 Haushaltungen und Einzelnsteuerenden mit einem Ertrage von 1,115,781 Rthlr. fallen den beiden unteren Hauptklassen, von letzteren aber 3,407,212 Einzelnsteuernde zu 15 Sgr. jährlich mit einer Gesammtsteuer von 1,703,606 Rthlr. allein der letzten Steuerstufe zu.

Es liegt aber eben dieses Umstandes wegen die Anordnung einer durchgreifenden, die unteren Volksklassen mit umfassenden direkten Steuer für Staat und Gemeinden im eigenen Interesse dieser Volksklassen, indem es nur dadurch möglich wird, die Erhebung allgemeiner Verbrauchssteuern in den größeren Städten, welche, wie oben ausgeführt, die ersteren viel härter treffen, entbehrlich zu machen, während andererseits der Umstand, daß jetzt allen Volksklassen durch die Verfassung den Staate gegenüber unmittelbare Rechte eingeräumt sind, auch deren Verpflichtung, zu den Staatslasten nach Maßgabe ihrer Kräfte beizutragen, noch mehr als bisher zu begründen im Stande sein dürfte.

Ueber die Frage, wie weit die Steuerpflicht überhaupt auszudehnen sei, konnte daher ein Zweifel nicht füglich bestehen; es sich

Digitized by Google

vielmehr nur darum handeln, den Maßstab aufzusuchen, nach welchem die Steuerfähigkeit und damit der Betrag der einzelnen Einwohnerklassen abzumessen sein möchte. In dieser Beziehung leuchtet es zuvörderst ein, daß es praktisch ganz unausführbar sein würde, das Einkommen eines jeden Staatsbürgers bis zu den untersten Abstufungen herunter speziell zu ermitteln und danach die Steuer mit den zu bestimmenden Prozentsätzen zu veranlagen. Es würde dem einmal die große Anzahl der Steuerpflichtigen, demnächst aber auch die Schwierigkeit, das Einkommen mit richtig zu fassen, wo dasselbe ausschließlich oder doch hauptsächlich aus dem Ertrage rein körperlicher Arbeit, wie bei den kleinen Handwerkern, Tagelöhnern und Lohnarbeitern besteht, und welches an und für sich einem ganz unrichtigen Maßstab der Leistungsfähigkeit gewähren würde, entgegengetreten sein. Ueberdies sind im Klassensteuer-Gesetz für die beiden untersten Steuerklassen so bestimmte Voraussetzungen vorgegeben, innerhalb deren die Abstufungen nach allgemeinen, der relativen Leistungsfähigkeit entsprechenden Merkmalen sich leicht und angemessen normiren lassen, daß der Zweck durch spezielle Einkommens-Ermittelungen, wenn dieß überhaupt aufzusuchen wären, vollkommener gar nicht erreicht werden könnte.

Der Gesetz-Entwurf vom Jahre 1847 hatte deshalb den Einkommensbetrag, von welchem ab eine direkte Einkommen-Ermittelung und Belastung erfolgen sollte, auf 400 Rthlr. festgesetzt, weil diese Summe nach der bei der Klassensteuer-Veranlagung gemachten Erfahrung diejenige Gränzlinie bildet, auf welcher die Veranlagungen zur untersten Stufe der zweiten und zur ersten Stufe der dritten Hauptklasse sich begegnen; ein solches Einkommen überdieß schon durch eine spezielle Ermittelung ziemlich genau ermittelt erscheint.

Der jetzige Gesetz-Entwurf unterscheidet sich in diesem Punkte wesentlich von dem früheren, indem er die Gränze der Klassensteuer bis zum Betrage von 1000 Rthlr. ausdehnt. Die Klassensteuer hat, wie nicht verkannt werden darf, vor der eigentlichen Einkommensteuer edelsteine Vorzüge, so daß, wenn es möglich wäre, dieselbe auch für die wohlhabenderen und reicheren Einwohner durch Einschiebung neuer Steuerstufen und durch Erhöhung der Steuersätze über das bisherige Maximum hinaus, so wie für die Verhältnisse der großen Städte, in einer dem zu erreichenden Zweck entsprechenden Weise anwendbar zu machen, diesem Wege der Steuer-Reform vor allen anderen der Vorzug gebühren würde. Es kann indessen hierauf nicht eingegangen werden, weil in dem Maße, wie die Klassensteuersätze steigen, auch die Abschätzungs-Merkmale zwischen den Stufen, und zwar um so mehr, je höher jene Sätze gegriffen werden, mehr willkürlich werden müssen, und weil noch über den jetzigen höchsten Steuersatz hinausgegangen werden sollte, ganz unhaltbar werden würden; nach diesen Grundlagen eine ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit entsprechende Besteurung der wohlhabenden Einwohner-Klassen daher nicht erreicht werden könnte; weil dann lediglich Gründe sehr bald zum Nachtheil der Steuerpflichtigen sowohl als der Staatskasse die größte Willkür der Veranlagungs-Behörden an die Stelle einer grundsätzlichen Veranlagung treten würde, ohne daß dem mit Erfolg entgegengewirkt werden könnte, weil ferner die Klassensteuer in Betreff der wohlhabenderen Einwohnerklassen der größeren Städte, deren Verhältnisse viel komplizirter sind und weniger offen daliegen, als dies auf dem platten Lande und in den kleineren Städten der Fall ist, sich völlig unanwendbar erweist; endlich aber auf diesem Wege ein vollständiger Ersatz des bisherigen Aufkommens der jetzigen Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer nicht zu erreichen sein würde. Dagegen mußte es als ein bedeutender Gewinn erkannt werden, die mittlere Form der im größten Theil des Staates üblichen Klassensteuer so weit beizubehalten, als es mit den Forderungen der Gerechtigkeit und des wohlverstandenen Interesse des Staates nur irgend vereinbar erschien. Das Jahres-Einkommen von 1000 Rthlr., welches nach dem Gesetz-Vorschlag künftig die Schiedsrand, bei welcher die Formen der an sich gleichartigen Klassen- und Einkommensteuer auseinandergehen, bilden soll, stellt sich, selbst in den größeren Städten, noch immer als ein solches dar, welches nach äußerlich erkennbaren Merkmalen und ohne spezielle Abschätzung ziemlich genau erfaßt werden kann.

Es lag daher, da auch das Interesse der Staatskasse, wie die anliegende Berechnung ergiebt, dabei geschont erschimt, um so mehr Grund vor, in Beziehung auf die Veranlagung der hierher gehörigen Einwohnerklassen die bestehenden Vorschriften beizubehalten, als die Regierung es überhaupt für ihre Pflicht erkennen muß, der allen von ihr ausgehenden Gesetz-Vorschlägen, namentlich in Finanzsachen, auf dem Standpunkt der unabweisbaren Nothwendigkeit zu verbleiben. Durch die Bestimmung des Einkommen-Betrages von 1000 Rthlr. als Gränze der Klassensteuer und durch die Feststellung des höchsten Steuersatzes auf 24 Rthlr. werden zwar die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von zwischen 400 und 1000 Rthlr. künftig etwas höher zur Steuer herangezogen werden, als es nach der bisherigen Praxis bei der Klassensteuer aus den bereits oben erörterten Gründen der Fall gewesen ist. Andererseits wird aber dadurch erst die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in der Besteurung dieser Einwohnerklassen, den in der jetzigen dritten und vierten (der künftigen zweiten und dritten) Klasse Steuerenden gegenüber möglich, während dennoch der jetzige Vorschlag ungleich milder ist, als der frühere war, nach welchem ein Einkommen von 400 bis 1000 Rthlr. mit 3 pCt., also mit einem Steuerbetrage von 12 Rthlr. bis 30 Rthlr. belastet werden sollte.

Außerdem werden durch Annahme des gemachten Vorschlages andere wesentliche Vortheile erreicht.

Wie bereits oben angedeutet, läßt sich das ideale Prinzip der Einkommensteuer, als einer nach dem entsprechenden Einkommens-Ueberschuß zu veranlagenden Steuer, praktisch nicht durchführen und muß deshalb bei Einführung dieser Steuerform von dem Gedanken, auf diesem Wege eine in jeder Beziehung gerechte Vertheilung der Steuer bis in alle Nuancen der Einkommen- und Lebensverhältnisse der Staatsbürger zu erreichen, von vorn herein abstrahirt werden. In letzterer Beziehung darf, streng genommen, nicht ausschließlich die Höhe des Einkommens maßgebend sein, vielmehr wurden dabei eben so sehr die Art und Weise, wie dies Einkommen erworben wird, als die Bedürfnisse, welche daraus nothwendig betritten werden müssen, zu berücksichtigen sein. Kaum zwei Familien, welche ein ganz gleiches Einkommen besitzen, werden davon so gleiche Bedürfnisse zu befriedigen haben, daß sie in der Steuerfähigkeit als vollkommen gleich gelten können. Die Zahl der Familienglieder, deren Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit, die verschiedene Art, sich einzurichten, die größere oder geringere Theuerheit der eigentlichen oder unvigentlichen (konventionellen) Lebensbedürfnisse und unzählige andere Momente begründen in der fraglichen Beziehung Verschiedenheiten, deren Nichtberücksichtigung bei Feststellung des steuerbaren Einkommens unvermeidlich zu Ungleichheiten in der Besteurung führt, und welche ferner durch ihre unendlichen Mannigfaltigkeit wegen durch die Gesetzgebung nicht beseitigt werden können.

Gewisse Arten v.n Einkommen, z. B. die Gehälter der Beamten u., stehen anderen gegenüber dadurch im Nachtheil, daß sie sich in ihrem Betrage ganz bestimmt erfassen lassen, während die übrigen niemals mit solcher Schärfe festzustellen sind. Von besonderem Einfluß auf die Steuerfähigkeit eines Einkommens ist auch der Unterschied, ob das Einkommen übertragbar und vererblich oder rein persönlich ist. Es beruht hierauf der Unterschied zwischen dem fundirten Einkommen, welches der Inhaber einem Vermögen (Kapital oder Grundbesitz) verdankt, und welches bei richtiger Behandlung der Erhaltung und Vererbung fähig ist, und dem unfundirten, welches lediglich die Frucht der Arbeit ist und mit dem Eintritt einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit sich ebenfalls vermindert und mit dem Tode ganz aufhört. Das erstere ist um deshalb ungleich fähiger, eine Steuer zu tragen, als das letztere, weil der Besitzer einer Vermögens das ganze daraus fließende Einkommen verzehren kann, ohne sich deshalb Abzüge zur sein Alter oder behufs Sicherstellung seiner Familie nach einem Zeitraum zu versetzen, während diese Rücksichten den Inhaber eines unfundirten Einkommens bestimmen müssen, einen Theil desselben als unverwendbar zu betrachten und als Ersparniß zurückzulegen.

Alle diese Verhältnisse können bei der eigentlichen Einkommensteuer, schon wegen der Schwierigkeit ihrer Auffassung und der Anwendung der darüber zu treffenden Bestimmungen, nicht zur sehr entfernten Berücksichtigt werden. Die hierin beruhenden Härten treten aber um so schroffer hervor, je geringer das zu besteuernde Einkommen ist und je zahlbarer daher die davon für das gewöhnliche Leben zu bestreitenden Ausgaben ins Gewicht fallen und den entbehrlichen Einkommen-Ueberschuß vermindern.

Während bei einem Einkommen von über 1000 Rthlr. diese Rücksichten größtentheils sehr in den Hintergrund treten, würde für Viele unter denen, welche ein Einkommen von 400 bis 1000 Rthlr. haben, die Heranziehung zur Einkommensteuer ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse, welche die wirkliche Steuerkraft vermindern, nicht selten zu einer wahren Ungerechtigkeit geworden sein. Durch die Anordnung der Klassensteuer bis zu dem Betrage von 1000 Rthlr. Einkommen wird diesen Mißverhältnissen wesentlich vorgebeugt.

Unter den Einwohnerklassen mit einem Einkommen von 400 bis 1000 Rthlr. jährlich befinden sich ferner sehr Viele, wie z. B. die meisten ländlichen Besitzer und die mittleren Gewerbetreibenden in den Städten, welche kaum im Stande sein dürften, sich über das von ihnen zu versteuernde Einkommen eine bestimmte Vorstellung zu verschaffen. Die umständlichen Formen der Einkommensteuer würden ihnen daher zur größten Belästigung gereichen, während es andererseits auch den Behörden sehr häufig unmöglich sein würde, die Steuerfähigkeit einer bäuerlichen Familie oder eines mittleren Gewerbetreibenden lediglich und allein nach einem mit Bestimmtheit zu ermittelnden Gebrauchsmaßen richtig zu erfassen und besteuern zu können. Es ist in hohen Einkommen nachzuweisen, als erforderlich wäre, um wenigstens die Beibehaltung des jetzt von ihnen zu entrichtenden Klassensteuersatzes zu rechtfertigen. Bei den bäuerlichen Besitzern z. B. welche jetzt nach ihrem Gesammtverhältnisse 12 die 24 Rthlr. Klassensteuer ohne allen Druck entrichten, würde bei Einführung der Einkommensteuer aus dem angeführten Grunde und wegen der vorherrschenden, im Gelde gar nicht werthentsprechend zu gebenden Naturalwirthschaft derselben nicht selten der Anveranschlagenden Naturalwirthschaft derselben nicht selten der An-

Digitized by Google

spruch auf einen geringeren Steuersatz für begründet anerkannt werden müssen.

Indem es für diese Steuerklassen bei den bisherigen Einschätzungs-Vorschriften der Klassensteuer verbleibt, werden die Schwierigkeiten der Einführung die Gesetzes zugleich dadurch sehr vermindert, daß die eigentliche Einkommensteuer auf eine verhältnißmäßig nur geringe Anzahl von Individuen beschränkt wird, und die Anwendung der dafür gegebenen Vorschriften nur solche Personen trifft, von denen im Allgemeinen angenommen werden darf, daß sie nicht mit drückenden Nahrungssorgen zu kämpfen haben und zugleich hinreichende Bildung besitzen, um sowohl die Nothwendigkeit ihrer Theilnahme an dieser Steuer einzusehen, als auch über den Stand ihrer Einnahmen und Ausgaben zu einer klaren Einsicht zu gelangen.

Behufs Ermittelung derjenigen, welche ein Einkommen von über 1000 Rthlr. haben, werden bei der ersten Veranlagung der Einkommensteuer die Verhältnisse aller jetzt in der ersten und zweiten Hauptklasse veranlagten Steuerpflichtigen einer sorgfältigen Erörterung unterworfen werden, um danach die Sonderung der künftig zur Einkommensteuer heranzuziehenden von den klassensteuerpflichtig Bleibenden zu bewirken. Die Ersteren werden dann mit 3 pCt. ihres wirklichen Einkommens besteuert werden, während sich demnach der im §. 34 getroffenen Bestimmung für ein Einkommen von zwischen 900 und 1000 Rthlr. der Steuersatz von 24 Rthlr. jährlich (etwa 2½ pCt. des ungefähren Einkommens der dahin gehörigen Steuerpflichtigen) für ein Einkommen

von zwischen	800	und	900	Rthlr.	der Satz von	20 Rthlr.
" "	700	"	800	"	" "	16 "
" "	600	"	700	"	" "	12 "
" "	500	"	600	"	" "	10 "
" "	400	"	500	"	" "	8 "

u. s. w. nach unten anschließen wird, wenn nicht die besonderen, auf die individuelle Leistungsfähigkeit der betreffenden Steuerpflichtigen einwirkenden Verhältnisse, welche in den Veranlagungs-Listen ausdrücklich hervorzuheben sein werden, eine geringere Einschätzung bedingen.

Viertens zerlegt sich der Gesetz-Entwurf in zwei Haupt-Abschnitte, von denen der erste die Veranlagungs-Vorschriften für die Einkommensteuer, der zweite aber die Bestimmungen in Betreff der neuen Klassensteuer enthält.

Die §§. 3, 4 und 5 des Gesetz-Entwurfs stellen die allgemeine Verpflichtung zur Einkommensteuer hinsichtlich, §. 6.

Daß dabei von Exemtionen irgend welcher Art nicht die Rede sein könnte, bedarf mit Bezug auf die Bestimmung des §. 100 der Verfassungs-Urkunde keiner Erwähnung.

Ein anscheinender Widerspruch mit dem allgemeinen Charakter der Einkommensteuer, als einer persönlichen, möchte vielleicht in der Bestimmung des §. 5 gefunden werden.

So erscheint dieselbe jedoch nothwendig, um zu verhüten, daß nicht ringsum reiche Einwohner in der Absicht, sich der Einkommensteuer zu entziehen, ihren Wohnsitz in einen benachbarten Staat verlegen und dadurch dem dasselbigen bedeutende Steuerquoten entziehen. Uebrigens kann ja, wo alles Einkommen besteuert wird, auch keine Härte darin gefunden werden, daß das im Inlande belegene Grundeigenthum jedem Ausländern, der welches desselben behufs Schutz der dasselbigen Staats-Einrichtungen genießen, auch mit den verhältnißmäßigen, wenn auch in Form einer persönlichen Abgabe sich darstellenden Beiträge zur Bestreitung der Kosten dieser Einrichtungen belastet werde. Bei der Eigenthumlichkeit der geographischen Lage des preußischen Staates in dieser Bestimmung auch in finanzieller Beziehung nicht umreichig, indem ein bei weitem größerer Theil des inländischen Grundeigenthums, als gewöhnlich angenommen wird, im Besitz von Ausländern sich befindet.

Die hiermit in Verbindung stehende Bestimmung des vorangehenden §. 4 entspricht dem Charakter der Einkommensteuer insofern, als von derselben jedes Einkommen betroffen werden soll, gleichviel aus welchen Quellen und aus welcher Kasse dasselbe herstammt. Nur mit Rücksicht darauf, daß auch in anderen deutschen Staaten die Erhebung einer Einkommensteuer nach denselben allgemeinen Grundlagen theils schon eingeführt ist, theils noch in Aussicht steht, ist, um einer Ueberbürdung der betreffenden Steuerpflichtigen vorzubeugen, die Ausnahme, daß von ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum preußische Staatsangehörige dann von der Einkommensteuer freigelassen werden sollen, wenn sie wegen jenes Grundeigenthums schon dort einer Einkommensteuer unterliegen, anchgelassen worden.

Der im §. 6 auf 3 pCt. vom Steuerpflichtigen Einkommen festgestellte Steuersatz war unerläßlich, um einigermaßen dafür Sicherheit zu haben, daß der an der Mahl- und Schlachtsteuer und der Klassensteuer entstehende Ausfall werde gedeckt werden. Sollte sich die hieran geknüpfte Erwartung der Regierung nicht erfüllen, so wurde eine entsprechende Aenderung des Steuer-Prozentsatzes beziehungsweise eine mit demselben übereinstimmende anderweite Normirung der jetzt angenommenen Klassensteuersätze bei der Kammer beantragt werden müssen.

Von mehreren Seiten ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß es bei einer Einkommensteuer dem Prinzip der Gerechtigkeit entspreche, den Maßstab der Besteuerung mit der Höhe des Einkommens selbst steigen zu lassen (Progressivsteuer). Die Erwägung, daß die Fähigkeit, Steuern zu zahlen, im Allgemeinen nicht nur im Verhältniß des Einkommens, sondern in stärkerer Progression wächst und der Wohlhabendere durch sein größeres, über die nothwendigen Bedürfnisse hinausreichendes Einkommen in den Stand gesetzt wird, einen größeren Theil hiervon zur Bestreitung der Ausgaben des Staates abzugeben, als derjenige, welchem sein Minderung seines nur für die dringendsten Lebensbedürfnisse ausreichenden Einkommens fühlbare Entbehrungen auferlegt, dürfte allerdings zu Gunsten dieser Ansicht ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale legen.

Die Regierung hat indessen Anstand genommen, der letzteren entsprechend eine progressive Einkommensteuer-Skala in Vorschlag zu bringen, weil es überhaupt, wie bereits oben angedeutet, nothwendig schien, die Einkommen-Steuer für jetzt nur in einem mäßigen Umfange einzuführen und deren weitere Ausbildung den zu machenden praktischen Erfahrungen vorzubehalten; weil ferner nach dem jetzigen Vorschlage neben der Einkommen-Steuer noch andere direkte Steuern bestehen bleiben sollen; dadurch aber die an sich schon große Schwierigkeit, den richtigen Maßstab für die Progression aufzufinden, sehr erheblich gesteigert sein würde, weil andererseits gemachte Erfahrungen dargethan haben, daß die progressiv stärkere Belastung der Reichen — abgesehen von dem Nachtheil einer größeren Einschränkung im Verbrauch — nur den Anreiz zur Verheimlichung eines höheren Reichthums zu vermehren und deshalb keineswegs zu der beabsichtigten stärkeren Belastung zu führen pflegt; endlich aber, weil der aus einer Progressiv-Steuer für die Staats-Kasse zu erreichende Vortheil wegen der geringen Anzahl der davon betroffenen Steuerpflichtigen jedenfalls von sehr untergeordneter Bedeutung gewesen wäre.

Nach dem jetzigen Prozentsatz wird beispielsweise die Steuer betragen:

von 1,500	Rthlr.	Einkommen	45	Rthlr.	jährlich,
" 2,000	"	"	60	"	"
" 4,000	"	"	120	"	"
" 6,000	"	"	180	"	"
" 10,000	"	"	300	"	"

u. s. w., daher durch diese Sätze gewiß der Steuerfähigkeit keiner Einkommen-Klasse zu nahe getreten und die häufig gedäuerte Besorgniß, daß bei Einführung einer Einkommen-Steuer wesentere Kapitalien dem Lande entfremdet werden würden, nicht Platz greifen dürfen.

Mit Rücksicht auf das oben bereits Angeführte wird die Bestimmung, nach welcher jede Art von Einkommen mit einem gleichen Maße besteuert und eine Berücksichtigung der auf die intensive Leistungsfähigkeit instituirenden Verhältnisse nicht stattfinden soll, keiner näheren Rechtfertigung kaum bedürfen. Abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung dieser Verhältnisse bei denjenigen Einwohner-Klassen, welche jetzt allein von der Einkommen-Steuer betroffen werden sollen, keineswegs in dem Maße als dringend anerkannt werden kann, wie es der Anordnung dieser Steuerform auf geringere Einkommenbeträge der Fall gewesen sein würde, so liegt es auch auf der Hand, daß eine solche Berücksichtigung, wenn darunter die Einfachheit der Steuer nicht zu sehr leiden sollte, nur bis auf einen gewissen Punkt, daher nur sehr bedingt erzielt, hätte eintreten können und den daraus fließenden Unzuträglichkeiten niemals vollständig vorgebeugt werden könnte. Die in dieser Beziehung zu treffenden Bestimmungen wurden überdies die Ausführbarkeit des Gesetzes selbst sehr erschweren, in gewisser Beziehung unmöglich gemacht haben. Um nur einen Fall von hierher zu gehören, wurde z. B. ein Gutsbesitzer, welcher sein Gut selbst bewirthschaftet und daher ein fundirtes und ein unfundirtes Einkommen genießt, gar nicht im Stande sein, anzugeben, mit welchem Betrage gen sich beide Arten von Einkommen von einander scheiden und welche Summe daher als fundirtes Einkommen mit dem höheren, welche als unfundirtes mit dem niedrigeren Prozentsatze zu besteuern sein möchte.

Die Regierung mußte es daher um so mehr vorziehen, alle diese Verschiedenheiten im Gesetze ganz unberücksichtigt zu lassen, als sie, ohne ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, nur dazu beigetragen haben würden, die Empfänglichkeit des Publikums für die neue Steuer zu vermindern, überdies der im Verhältniß des betreffenden Einkommens nur geringe Prozentsatz besondere Härten in der fraglichen Beziehung niemals hervorrufen kann. Auch in England und diese Verhältnisse bei der Einkommen-Steuer nicht berücksichtigt worden, ohne daß gerade dieser Punkt zu erheblichen Beschwerden Veranlassung gegeben hätte.

Dem Verfahren bei der Einschätzung (§. 11) ist zwar die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, als unmittelbarer Ausfluß des Grundgedankens der Einkommen-Steuer, selbst zum Grunde gelegt.

Indessen darf nicht verkannt werden, daß einer großen Zahl von Steuerpflichtigen, selbst der gebildetsten und wohlhabendsten Klassen, noch eine ganz besondere Abneigung beiwohnt, ihr Einkom-

Digitized by Google

men selbst darzulegen; daher die Bestimmung des früher veröffentlichten Gesetz-Entwurfs, wonach die Selbst-Einschätzung mit einem bestimmten Zwange gefordert werden sollte, die meisten und heftigsten Angriffe erfahren hat. Viele scheuen sich, das bisher bewahrte Geheimniß ihres Vermögens offen darzulegen; viele fürchten die Schwierigkeiten einer sorgfältigen Selbst-Abschätzung um so mehr, als sie dabei mit ihrem Gewissen leicht in Konflikt gerathen könnten; viele sind auch wohl beim besten Willen nicht im Stande, sich über den Umfang ihres steuerbaren Einkommens die nothwendige Rechenschaft zu geben.

Es wird hiebei übersehen, daß der Grundsatz der Selbst-Einschätzung der eines intelligenten und freien Mannes würdig ist, weil er davon ausgeht, daß Jeder sich seiner Pflichten im Staate vollkommen bewußt sei und daß der Steuerpflichtige durch seine eigene Angabe, sofern sie nicht durch offenkundige Thatsachen als unrichtig dokumentirt wird, jeder weiteren Nachrede, jedem tieferen Eindringen in seine Vermögens-Verhältnisse entgeht. Um dennoch den hieraus hergenommenen, häufig wohl nur auf einem Vorurtheil, welches durch die Gewohnheit bald beseitigt werden wurde, beruhenten Einwendungen zu begegnen, ist in dem jetzigen Entwurf die Bestimmung getroffen, daß es dem Ermessen der Steuerpflichtigen überlassen bleibt, ob sie dadurch ihrer Verantagung zur Einkommen-Steuer eine eigene Declaration abgeben, oder sich der Einschätzung durch die geordneten Behörden und Kommissionen (§§. 14 und 17) unterwerfen wollen; hiernächst auch nachgelassen, in der einzureichenden Declaration nächst der Versicherung, daß die Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sei, nur die Summe des steuerpflichtigen Einkommens ohne Angabe der besonderen Quellen, aus welchen dasselbe fließt, auszuwerfen.

Es wird durch diese Bestimmung, so wie nicht minder dadurch, daß auch von den Einschätzungs-Behörden mit größter Discretion bei der Einschätzung verfahren werden, und ein genaues Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse nur dann stattfindt sein soll, wenn dringende Gründe obwalten, sie über das Einkommen eines Steuerpflichtigen vorliegende Angaben für unrichtig zu erachten, der Charakter der Einkommen-Steuer wesentlich gemildert, und dadurch hoffentlich die noch sehr verbreitete Abneigung gegen diese Steuerform beseitigt werden.

Um den steuerpflichtigen, welche von dem Rechte der Selbsteinschätzung Gebrauch machen wollen, sowohl, als den Behörden und Kommissionen, welche die Einschätzungen zu bewirken, beziehungsweise eine Einschreibung darüber zu treffen haben, einen Anhalt zu gewähren, wie dabei zu verfahren ist, und welche Umstände berücksichtigt werden müssen, sind in den §§. 7—10 in ganz allgemeinen Andeutungen die leitenden Grundsätze, welche zu beachten, so wie die Bestimmungen darüber, nach welchen Durchschnitts-Erträgen und aus gewissen Quellen fließende Einkommen zu berechnen ist, und welche Abzuge von dem zu ermittelnden Einkommen gestattet sind, zusammengestellt worden.

Zur Berechnung einer gewissen Gleichmäßigkeit in diesen Beziehungen ergeben sich die getroffenen Bestimmungen als nothwendig.

Die unendlich verschiedenen Umstände und Verhältnisse, welche auf die Berechnung des Einkommens von Einfluß sind und für dessen Feststellung einscheiden, lassen sich in näheren Bestimmungen gar nicht zusammenfassen und wird es weiteren als der gegebenen bei dem milden Charakter, welchen die Einkommensteuer nach der Absicht des Gesetzentwurfs bewahren soll, kaum bedürfen. Ergeben sich dennoch mehrere als nothwendig, so werden sie auf der Grundlage des Gesetzes durch die Ausführungs-Instructionen ertheilt werden.

Die Bestimmung, nach welcher von dem Einkommen in Abzug zu bringenden Schulden-Zinsen sorgfältig unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers, so wie die Tag und der Schuld-Urkund, auf Erfordern nachgewiesen werden müssen, ist nothwendig, sowohl um einem illusorischen Mißbrauch hierbei möglichst vorzubeugen, als auch nur ein Mittel zu gewinnen, durch welches nöthigenfalls eine Kontrolle in Beziehung auf die Kapital-Existenz gubt werden kann.

Mit dem allgemeinen Grundsatz der Nichterrücksichtigung aller in Beziehung auf das Einkommen vorzunehmenden Verschiedenheit steht es im Einklang, daß von den Beiträgen Pensions- und Wittwenlassen-Beiträge nicht in Abzug gebracht werden dürfen, indem dieselben in Wirklichkeit nichts weiter sind, als die Ersparnisse, welche ein guter Hausvater ohne Bürmögen für die Zeiten seiner Arbeitsunfähigkeit oder auf den Fall seines Todes für die Seinigen zurückzulegen pflegt, wobei dann auf die Form der Zurückhaltung ein Gewicht nicht gelegt werden kann.

Die §§. 11, 12 und 15 bedurfen einer Erläuterung nicht. Die §§. 14 seq. bestimmen die Organisation der Behörden und Beamten, welchen die Prüfung der Einkommen-Declaration, die Veranlagung der Steuer selbst und die Handhabung aller dabei vorkommenden Geschäfte anvertraut werden soll, so wie die ihnen dabei zu übertragenden Befugnisse.

Es ist hierbei im Allgemeinen zu bemerken, daß, je größer die Befugnisse sind, welche in Bezug auf ihre Selbstbesteuerung den betreffenden Staats-Einwohnern beigelegt werden, um so strengere Mittel auch gewählt werden müssen, um da, wo dem gewählten Vertrauen nicht entsprochen wird, d. h. wo die Absicht, einen Theil des Einkommens durch Verheimlichung der Besteuerung zu entziehen, dringend vermuthet werden muß, die Wahrheit an den Tag fördern zu können.

Die gegebenen Vorschriften sollen dazu dienen, einerseits durch die Rücksicht, auf die unnachsichtlich eintretenden Folgen unrichtige Angaben thunlichst zu verhüten, andererseits durch strenge Ermittelung der Wahrheit den Zweck des Gesetzes selbst möglichst sicher zu erreichen.

Als Vorbild hierbei ist das in England vorgeschriebene Verfahren nicht unbeachtet geblieben. Dort dürfen, wenn die Selbsteinschätzungen in irgend einer Art ungenügend erscheinen, zur Berichtigung derselben die allerschärfsten Mittel in Anwendung gebracht werden. Es ist zu diesem Behuf gestattet, den Steuerpflichtigen einzelne spezielle Fragen schriftlich oder mündlich vorzulegen, Zeugen, selbst Handlungsdiener und sonstige Gehülfen eines Gewerbtreibenden, vorzuvorderen und sie über die Angaben des Steuerpflichtigen nöthigenfalls eidlich zu vernehmen. Auf Verweigerung der Declaration oder der Antwort auf gestellte Fragen steht der dreifache Betrag der Steuer als Strafe, auf die Weigerung, als Zeuge zu erscheinen, eine Geldbuße von 2 Pfd. Sterl. u. s. w. In der That aber würde, wenn die mit der Prüfung der Selbstthätigkeit der Steuerpflichtigen resp. mit der Ermittelung des Einkommens zu beauftragenden Kommissionen und Beamten selbst mit der zur Erreichung ihrer Zwecke nöthigen Vollmacht beliebet werden dürften, das Gesammtresultat der Einkommensteuer nur sehr ungenügend ausfallen und die Durchführung des ihm zum Grunde liegenden Prinzips um so schwieriger werden, je höhere Steuersätze von dem Einkommen der Einzelnen zu erheben sind. Schon die Rücksicht gegen diejenigen, welche nach Pflicht und Gewissen die Einkommen genau angeben, oder deren Einkommen seiner Natur nach in einer Weise verheimlicht werden kann, erfordert ein strenges Einschätzungs-Verfahren, um nicht die niedrigere Belastung des Einkommens in Folge unrichtiger Angaben oder sonst absichtlicher Verheimlichung gewissermaßen als Prämie für den minder Gewissenhaften erscheinen zu lassen. Nichtsdestoweniger sollen, wie bereits erwähnt, auch diese Befugnisse von den einzusetzenden Kommissionen stets mit größter Milde geübt, namentlich soll das nähere Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse überall da, wo nicht dringende Umstände zu diesem Mittel auffordern, ganz vermieden und damit der vexatorische Charakter des Gesetzes möglichst gemildert werden.

Der Rücksicht auf den letztgedachten Gesichtspunkt erscheint es von vorzüglichem Gewicht, diejenigen Kommissionen, welche in Bezug auf die Einkommens-Ermittelung eine discretionaire Gewalt anvertraut werden muß, zum größten Theil aus der Mitte derer, welche von der Last der neuen Steuer getroffen werden, hervorgehen zu lassen, indem bei der Veranlagung einer Steuer deren gesicherte Erhebung vorzugsweise durch das Vertrauen und die heimliche Einigung seiner der Steuerpflichtigen selbst bedingt ist, auch deren eigene Betheiligung am besten geeignet sein dürfte, die Furcht vor Willkürlichkeiten zu beseitigen und auch eine formelle Gewähr dafür zu leisten, daß bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens jede mit Erreichung des Zweckes irgend verträgliche Schonung stattfinden werde.

In dieser Beziehung wird auch die Mitwirkung der nach den freisinnigsten Vorschriften zu erwählenden Gemeinde-Vertreter und die Theilnahme der nach denselben Grundsätzen zu erwählenden ständischen Organe bei den Einschätzungs-Kommissionen die gerechten Garantien noch verstärken.

Es lag Anfangs in der Absicht, die nicht den Kreis- oder Provinzial-Vertretungen angehörigen Mitglieder der Kommissionen aus der unmittelbaren Wahl der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Kreise u. s. w. hervorgehen zu lassen. Hiervon hat indessen die Erwägung Abstand nehmen lassen, daß die mit derjenigen Wahlen verbundenen Unbequemlichkeiten, Versäumniß, Kosten u. s. w. neben den vielen, schon für andere Zwecke nöthigen Wahlen nicht nur bedeutend neben der Saars nothwendiger Wahlakten nicht dazu beigetragen haben würden, die Empfänglichkeit des Publikums für die neue Steuer zu steigern, vielmehr leicht die entgegengesetzte Wirkung hätten hervorbringen können. Auch lassen sich bei dem vorgeschlagenen Modus die nöthigen Ruck ichten bei Bildung von Einkommensteuer-Einschätzungs-Kommissionen viel leichter wahrnehmen, während zugleich die Mitglieder der Kreis- und Provinzial-Vertretungen wohl das Vertrauen geschenkt werden kann, daß sie bei der fraglichen Anwahl mit Umsicht und Unparteilichkeit verfahren und ihr Amanwerk nur auf solche Personen richten werden, welche der allgemeine Ruf als in jeder Beziehung dazu geeignet bezeichnet.

Die erste Prüfung und Beanstandung der Selbst-Einschätzungen der Steuerpflichtigen, beziehungsweise der erste Veranlagungs-Vorschlag, ist um deshalb den Gemeinde-Vertretern übertragen

Digitized by Google

worden, weil sie jedenfalls mit den Verhältnissen aller Gemeinde-Mitglieder am vertrautesten sind und ihr Gutachten daher eine sehr wichtige Grundlage für die Entscheidungen der eigentlichen Einschätzungs-Kommissionen billigen müßte. Das Einschätzungs-Geschäft selbst ihnen zu übertragen, müßte bedenklich erscheinen, weil die engen Beziehungen, in welchen die Gemeinde-Vertreter, namentlich in kleineren Orten, mit den einzelnen Gemeinde-Gliedern zu stehen pflegen, eine ganz unparteiische Wirksamkeit derselben nicht genügend sicher stellen können, überdies die dadurch hervorgerufene Vervielfältigung der Einschätzungs-Behörden die Einheit in den Einschätzungs-Grundsätzen stören würde.

Während bei der Bildung der Kommissionen der Grundsatz der Selbstbetheiligung der Steuerpflichtigen festgehalten worden ist, durfte auch das Staatsinteresse nicht unvertreten bleiben. Zu diesem Zweck sollen als Vorsitzende der Kommissionen die Kreis-Landräthe oder in größeren Städten, welche keinen Kreisverbande angehören, besondere Regierungs-Kommissarien fungiren, welche verpflichtet sind, darauf zu sehen, das nicht nach verschiedenen Grundsätzen hier mit Milde, dort mit Strenge verfahren werde, und unter denen auch die Vorsitzenden der Kreis-Kommissionen mit der Befugniß bekleidet werden mußten, wegen der wider ihre Ansicht von den Kommissionen gefaßten Beschlüsse die Berufung an die Bezirks-Kommissionen einzulegen. Die diese Vorsitzenden zugleich die mit dem Veranlagungs-Geschäft verbundenen Arbeiten, deren Ausführung einen nicht unerheblichen Zeitaufwand und eine gewisse Routine erfordert, zu leiten und zu übernachen; auch für eine regelmäßige und rechtzeitige Abwickelung der Veranlagung selbst sorgen sollen, wird, als in der Sache begründet, eben so wenig einer näheren Rechtfertigung bedürfen, als das übrige Detail der hierauf bezüglichen Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit allerdings erst durch die Erfahrung bestätigt werden kann. Um sich mit denselben, so weit sie die Befugnisse der Kommissionen festsetzen, im Allgemeinen einverstanden erklären zu können, wird, was bereits oben hervorgehoben, festzuhalten sein, daß das Lästige dieser Bestimmungen hauptsächlich in dem Falle hervortritt, wo sie über das Vermögen und Einkommen der Steuerpflichtigen vorliegenden Angaben wirklich unrichtig sind, oder nach dem obwaltenden dringenden Verdacht dafür gehalten werden; daß nur in diesen Fällen ein spezielles Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse stattfindet ist, und daß über die Zulässigkeit der Anwendung dieser Mittel Männer entscheiden sollen, welche ebensalls von der Einkommen-Steuer betroffen sind und durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu ihrem eben so ehrenvollen als beschwerlichen Beruf gewählt worden.

Nur die Bestimmung im §. 22, wonach der Bezirks-Einzungs-Kommission die Befugniß beigelegt wird, bei obwaltenden dringenden Verdacht gegen die Richtigkeit der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben und wenn alle anderen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, vergeblich in Anwendung gebracht sind, den Deklaranten zur eidlichen Erhärtung des von ihm angegebenen Einkommens anzuhalten, dürfte vielleicht Anstoß erwecken. Indessen schien es nöthig, auch die Anwendung dieses äußersten Mittels zur Erforschung der Wahrheit zu gestatten, um einerseits das Gewicht der den Deklarationen beigelegenen Versicherung, daß die darin enthaltenen Angaben nach dem Wissen und Gewissen der

selben schon jetzt die Last der an sie gestellten Forderungen im Kommunal-Interesse sehr drückend ist und sie dennoch in der nächsten Zeit vielleicht noch größere Lasten in dieser Beziehung zu übernehmen haben werde.

Selbst dasjenige Land, in welchem das direkte Steuerwesen die größte Ausbildung und Gleichförmigkeit erlangt hat — Frankreich — hat die indirekte Besteuerung des städtischen Verbrauchs, den Octroy nicht entbehren können und es gestatten müssen, daß in den Städten ein Theil des Kommunal-Bedarfs auf diesem Wege beschafft werde. Ein Nachtheil für die allgemeinen Interessen kann auch in unserem Staate durch ein Nachgehen hierin um so weniger erwachsen, als von Ertheilung der jedenfalls vorzubehaltenden Staatsgenehmigung zu einer derartigen Verbrauchs-Besteuerung jedesmal die für die Nothwendigkeit sprechenden Gründe sorgfältig geprüft werden müssen, und nur solche Gegenstände mit Verbrauchssteuern belastet werden dürfen, deren Besteuerung für die ärmeren Volksklassen in keiner Weise drückend ist.

Es sei gestattet, hier des Beispiels wegen diesen Punkt in Bezug auf die Stadt Berlin andeutungsweise zu erörtern und deren zugleich die Möglichkeit einer befriedigenden Lösung der diesfälligen Schwierigkeiten näher darzuthun.

In Berlin bestehen — mit Ausschluß der an sich unbedeutenden Mühlpost-Steuer, welche von der Umgestaltung des Steuer-Wesens nicht berührt wird, auf direkten und indirekten Kommunal-Steuern:

1)	die Haus- und Miethe-Steuer mit einem durchschnittlichen Ertrag von...	631,543 Rthlr.
2)	der bisherige Kommunal-Zuschlag zur Mahl und Schlacht-Steuer mit.....	373,362 „
3)	der seit dem April v. J. der Kommune überwiesene dritte Theil der Mahlsteuer mit.....	124,450 „
und	4) die im vorigen Jahre außerlegte außerordentliche Einkommen-Steuer mit...	115,000 „
	in Summa	1,244,355 Rthlr.

Wird hiervon der Ertrag der eigentlichen Haussteuer (gut) mit..... 228,321 Rthlr.
abgerechnet, weil hierin der an die Staatskasse abzuführende Grundsteuerantheil ist, die Haussteuer also eigentlich die Staatsgrundsteuer für Berlin repräsentirt, so bleibt noch immer die Summe von..... 1,016,034 Rthlr.
als wirklicher, durch Kommunalsteuern zu beschaffender Kommunal-Bedarf bleiben. Sollte derselbe künftig im Wege der direkten Besteuerung ganz aufgebracht werden, so würde dazu bei einem muthmaßlichen Ertrage der neuen Einkommen- und Klassen-Steuer in Berlin von etwa 500,000 Rthlr. ein Zuschlag von etwa 200 pCt. und, wenn die Klassen-Steuer der unteren Stufen unberücksichtigt bleiben soll, von etwa 250 pCt. erforderlich sein, wozu der Staat schon im Interesse der Sicherheit seinen eigenen Einnahmen unter keinen Umständen die Genehmigung ertheilen könnte. Nicht minder bedenklich aber erscheint es, neben der Staats-Einkommen-Steuer eine Kommunal-Steuer beizubehalten, welche, wie die Miethe-Steuer, mit 65 pCt. vom Miethsertrage ebenfalls eine Einkommen-Steuer, nur in anderer Form, darstellt und schon jetzt wegen ihres ungerechten und besonders drückenden Vertheilungs-Modus, erforderlich sein, wozu der Staat dieselbe, namentlich der ärmeren Einwohner, hervorgerufen hat, daher wenigstens erheblichen, ihren Ertrag schmälernden Modifikationen unterworfen werden müßte. Es dürfte hiernach später vielleicht wieder darauf zurückgekommen werden, eine indirekte Besteuerung zu Hülfe zu nehmen. Bei letzterer müßte vor Allem darauf gesehen werden, daß diejenigen Lebensbedürfnisse, welche der sämmtlichsten Nutzung der ärmeren Volksklassen dienen, und der Belastung ganz frei bleiben. Es gehören hierher Roggenmehl, Schrot und Backwaaren aus anderen Getraide-Arten als Weizen, ferner Schweinefleisch, Fett und alle andere Fleischwaaren vom Schwein. Die Gesammt-Einnahme der Mahl- und Schlacht-Steuer in Berlin inkl. Kommunal-Zuschlag, betrug nach dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1844 bis 1846 (die Jahre 1847 und 1848 können der besonderen in ihnen stattgefundenen Ereignisse wegen nicht als Maßstab dienen) 1,030,086 Rthlr.

davon ist allein von den oben bezeichneten, künftig unter allen Umständen freizulassenden Gegenständen erhoben worden der Betrag von.....	340,799 „	
Es bleibt daher an Einnahme von anderen Besteuerungs-Gegenständen übrig die Summe von.....	698,287 Rthlr.	
deren Ueberweisung an die Stadt behufs Deckung ihres Kommunal-Bedarfs mit Rücksicht auf das oben im Allgemeinen Bemerkte, hiesigen Bedenken unterliegen würde. Werden davon 10 pCt. Erhebungskosten mit	68,900 „	
in Abzug gebracht (was noch einmal so viel ist, als der Staat jetzt bedarf) so bleiben übrig	620,387 Rthlr.	

Von der Gesammtsumme des Kommunal-Bedarfs, wie er oben mit..... 1,016,034 Rthlr.
nachgewiesen ist, würden daher nur noch..... 395,647 Rthlr.
anderweit zu decken übrig bleiben, deren Beschaffung durch einen Zuschlag zur Einkommensteuer mit Freilassung der zur Klassensteuer anzuziehenden Einwohner geschehen könnte, wobei die sehr lästige und drückende Mitbeigabgabe ganz wegfiele und überdies die nothwendigsten Lebensbedürfnisse der ärmeren Volksklassen von jeder Steuer ganz frei würden.

Nicht verkannt werden hierbei die Bedenken, welche der fernere Beibehaltung einer Abgabe von Weizenmehl entgegenstehen; indessen wiegen sie die damit zu erreichenden Vortheile nicht auf und lassen sich die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten jedenfalls überwinden, auch durch entsprechende Vorschriften wesentlich mildern.

Ob sich nicht überhaupt an Stelle des Weizenmehls andere Konsumtions-Gegenstände, deren Besteuerung einen gleichen Ertrag verbietet, zur Erreichung des Zweckes finden möchten, müßte einer näheren Prüfung und Erörterung vorbehalten bleiben.

Erhalten, zum großen Theil jedoch viel günstiger, gestalten sich diese Verhältnisse in allen übrigen größeren Städten der Monarchie.

In sehr vielen derselben wird die neue Einkommen- und Klassensteuer des Staates nur den Platz einnehmen dürfen, welchen die Kommunal-Einkommen-Steuer jetzt behauptet, es eines Zuschlages zu ersterer gar nicht bedürfen, der Ersatz vielmehr allein durch die den Städten zu überweisende indirekte Steuer mit der oben bezeichneten Modifikation zu Gunsten der ärmeren Volksklassen geschafft werden können. In den kleineren Städten wird die Erhebung eines Zuschlages zur Staatspersonal-Steuer unzweifelhaft in den meisten Fällen hinreichen, um die bisherigen städtischen Einnahmen aus der Mahl- und Schlacht-Steuer (mit einem Zuschlage von 15 bis 25 pCt.) ganz zu ersetzen.

Es läßt sich hiernach der Zweck, die Kommunal-Bedürfnisse überall in einer entsprechenden Weise zu befriedigen, sehr füglich mit den Hauptzügen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs übereinigt, unter denen besonders die Verbesserung der Lage der ärmeren Volksklassen hervorzuheben, vereinigen.

Im vorliegenden Gesetz-Entwurf konnte aber eine Bestimmung über den oben erörterten Punkt nicht getroffen werden, weil derselbe mit der eigentlichen Tendenz des ersteren in keinem unmittelbaren Zusammenhange steht; vielmehr wieder dieser Gegenstand anderweit erörtert und gesetzlich geordnet werden müssen. Unerwähnt aber durfte derselbe hier nicht bleiben, weil gerade die aus der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer erwachsenden Verlegenheiten in Beziehung auf die Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse gegen den Gesetz-Entwurf überhaupt geltend gemacht werden und namentlich die größeren Städte, wofür auch die Abstimmungen auf dem ersten Vereinigten Landtage Zeugniß geben, es mit wenigen Ausnahmen in ihrem Interesse finden würden, von vorn herein gegen die beabsichtigte Veränderung der bestehenden Steuerform zu protestiren, wenn ihnen nicht gleichzeitig die Aussicht auf einen entsprechenden Ersatz in der vorgedachten Beziehung gewährt würde.

Berechnung

des

durch die einzuführende Einkommen- und Klassen-Steuer zu beschaffenden muthmaßlichen Ertrages.

Durch die neu einzuführende Einkommen- und Klassensteuer soll der Betrag gedeckt werden, welchen die Klassen- und die Mahl- und Schlacht-Steuer dem Staate bisher gewährt haben.

Nach dem Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1849 ist

1) die Klassen-Steuer (Einnahme I. 2 ad b) mit einem Brutto-Ertrage von 7,671,657 Rthlr.
in Ansatz gebracht.
Dieselbe Summe muß auch für die Zukunft erzielt werden, weil an den Elementar-Erhebungskosten ꝛc., wie sie mit 306,883 Rthlr. im Etat aufgeführt stehen, sich auch nach dem neuen Gesetz etwas Wesentliches nicht ändert.
Ferner beträgt etatsmäßig:
2) die Mahlsteuer (I, 3 ad k)..... 1,086,685 Rthlr.
und
3) die Schlacht-Steuer (I, 3 ad l)..... 1,306,913 „
zusammen 2,393,598 Rthlr.

Digitized by Google

und nach Abzug derjenigen Theils der Erhebungskosten, welcher künftig jedenfalls entbehrt werden kann, mit ..... 250,000 Rthlr.

Bleibt ..... 2,743,598 Rthlr.

es ist daher zu beschaffen eine Summe von ..... 9,715,255 Rthlr.

Auch bei den Steuern ad 2 und 3 dürfen die Erhebungskosten um deshalb nicht ganz in Abzug gebracht werden, weil die Erhebung der neuen Einkommen- und Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten ebenfalls, wenn auch nicht so bedeutende Kosten, als bisher, verursacht, die Steuer selbst vorausichtlich aber Ausfälle erleiden wird, deren Höhe sich zur jetzt noch gar nicht übersehen läßt.

Zu einem nur einigermaßen zuverlässigen Nachweise des muthmaßlichen Ertrages der einzuführenden Einkommensteuer fehlt es an den anstreichenden Unterlagen, da diese nur durch eine vollständige Ermittelung des zum Gegenstande der Besteuerung zu machenden Einkommens gewährt werden können. Alle Berechnungen dieses Einkommens nach allgemeinen statistischen Notizen wurden schwerlich ein für die Praxis anwendbares Resultat liefern.

Den einzigen, wenigstens einigermaßen sichern Anhaltspunkt für die Berechnung des zu erwartenden Einkommensteuer-Ertrages gewähren die bisherigen Klassensteuer-Listen, indem diese die Anzahl der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen in den seither klassensteuerpflichtigen Ortschaften und deren nach allgemeinen Merkmalen geschätzten Vermögens-Verhältnisse nachweisen und daraus nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte sich annähernd ermitteln läßt, wie sich in letzteren das Ertragsverhältniß der neuen Steuer etwa gestalten möchte.

Mit diesen Hülfsmitteln ist versucht worden, eine Berechnung anzulegen. Derselben darf indessen ebensalls kein höherer Werth, als der einer ungefähren Übersicht, für deren genauere Richtigkeit in seiner Weise einzustehen ist, beigelegt werden.

Gemäß der dem Klassensteuer-Gesetz zum Grunde liegenden Idee und den danach im Laufe der Zeit getend gewordenen Veranlagungs-Grundsätzen sind den beiden oberen Klassen dieser Steuer im Gegensatz zu den beiden unteren die reichen und wohlhabenderen Einwohner überwiesen worden.

Insbesondere gehören zur ersten Hauptklasse (mit den Sätzen von 144, 96 und 48 Rthlr. jährlich) die Besitzer oder Pächter größerer Landgüter oder eines bedeutenden Umfangs von Grundeigenthum, Großhändler und Banquiers, Inhaber von größeren Fabriken, höherr Beamte u. A. m., also solche Einwohner, denen ihr Einkommen, mag dasselbe aus ihrem Vermögen oder ihrer Beschäftigung herrühren, nicht nur eine bequeme und unabhängige Existenz, sondern auch noch etwas darüber gewährt.

Dieselben schließen sich in der zweiten Hauptklasse (mit den Sätzen von 24, 18 und 12 Rthlr. jährlich) diejenigen Einwohner an, welche zwar wohlhabend, doch über den zum Leben erforderlichen, ihren Verhältnissen angemessenen Bedarf wesentliche Überschüsse nicht erzielen, z. B. diejenigen Grundbesitzer, deren Besitzthum noch von solcher Bedeutung ist, daß sie sich bei dessen Bewirthschaftung nur mit der Aufsichtsführung befassen dürfen, ferner die Pächter von solchen Gütern, Kaufleute, Fabrikunternehmer, Mitglieder der Provinzial-Kollegien, Aerzte, Notarien mit guter Praxis u. a. m.

Es ist bereits in den Motiven zum vorliegenden Gesetz-Entwurf angedeutet, daß nach der sich — wenn auch mißbräuchlich — gebildeten Praxis jetzt in der ersten Stufe der 2ten Hauptklasse (24 Thlr. jährlich) fast nur Familien steuern, welche nach dem Umfange ihres Vermögens und Einkommens und unter Berücksichtigung ihrer Ortsmiet-Verhältnisse zur untersten Stufe der ersten Hauptklasse, wenn nicht höher, veranlagt werden mußten. Es ist deshalb mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die in II. a. steuernden Haushaltungen und Einzelnen sämmtlich ein Einkommen von über 1000 Thlr. haben und daher künftig der Einkommensteuer nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetz-Entwurfs unterliegen werden. Höchstwahrscheinlich befindet sich auch noch von den bisher in II. b. veranlagten Personen (mit 18 Thlr. Steuer) eine nicht geringe Anzahl, welche nach ihrem Einkommen künftig zur Einkommensteuer heranzuziehen sein wird. Der größeren Sicherheit wegen ist indessen hierauf in dem Folgenden nicht gerücksichtigt, vielmehr unterlegelgt worden, daß die sämmtlichen jetzt von II. a. an nach unten veranlagten Personen auch künftig nur zur Klassensteuer heranzuziehen sein werden.

Hiernach werden sich die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen aus den bisher klassensteuerpflichtigen Ortschaften in der Art ermitteln, daß dazu mit vollständiger Gewißheit nur die sämmtlichen Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen gerechnet werden.

Die Zahl der Klassensteuer-Pflichtigen nach der Veranlagung pro 1849 beträgt in der

1.	Stufe	zu	144	Rthlr.	jährl.	676	Haushaltung. u. Einzelnsteuernde
2.	"	"	96	"	"	1,604	" " "
3.	"	"	48	"	"	5,562	" " "
4.	"	"	24	"	"	10,518	" " "

so daß künftig zur Einkommensteuer ..... 18,360 bisher Klassensteuerpflichtige heranzuziehen sein werden.

Die Zwischenstufen der Rheinprovinz sind hierbei der nächst höheren Stufe zugesetzt worden.

Was hiernächst die mahl- und schlachtsteuer-pflichtigen Städte betrifft, so betrug die Bevölkerung derselben nach der letzten Zählung im Jahre 1846 ..... 1,860,827 Seelen.

Hiervon sind abzusetzen die bereits bis Ende 1848 zur Klassensteuer übergetretenen Städte, und zwar:

1)	Landau	mit	5,947 Einwohnern
2)	Pägenwalde	"	5,029 "
3)	Swinemünde	"	4,196 "
4)	Zirnp	"	3,432 "
5)	Bitterfeld	"	6,948 "
6)	Arnsberg	"	4,066 "
7)	Julich	"	4,334 "
8)	Hamm	"	6,173 "
9)	Meiglast	"	1,892 "
10)	Erfurt	"	26,678 "
11)	Langensalza	"	7,515 "
12)	Heiligenstadt	"	4,910 "
13)	Munster	"	21,064 "
14)	Minden	"	10,611 "
15)	Paderborn	"	8,159 "

also mit einer Gesammt-Bevölkerung von ..... 121,243 Seelen,

so daß übrig bleiben ..... 1,739,582 Seelen.

Dieser Anzahl tritt jedoch noch der seit der letzten Zählung stattgefundene Bevölkerungszuwachs hinzu, welcher nach Verhältniß des Zuwachses der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung und mit Berücksichtigung des erfahrungsmäßig stattfindenden Zuzugs vom platten Lande nach den größeren Städten auf etwa 3 Prozent anzunehmen ist.

In Beziehung auf die oben angegebene Seelenzahl der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu ..... 1,739,582 Seelen ergeben diese 3 Prozent einen Zuwachs von ... 52,187 "

demnach die Gesammt-Bevölkerung derjenigen Städte, welche bisher zum Ertrage der Mahl- und Schlachtsteuer beigetragen haben, anzunehmen ist auf ..... 1,791,769 Seelen.

Nach dem Verhältniß, in welchem von der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung von 13,923,889 Seelen 4,891,777 Haushaltungen und Einzelne zur Steuer beigetragen haben, würden von den 1,791,769 Einwohnern der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte nur 629,489 zur Steuer konkurriren und davon nach dem Verhältniß der Klassensteuer-Veranlagung treffen:

Auf die 1ste Klassensteuer-Stufe	.....		87
" " 2te	"	.....	206
" " 3te	"	.....	716
" " 4te	"	.....	1333
		Summa	2342.

Indessen würde diese Annahme der Wirklichkeit durchaus nicht entsprechen, da in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten verhältnißmäßig sehr viel mehr Haushaltungen zu den oberen Klassen zu veranlagen und von diesen Haushaltungen auch ein relativ größerer Theil zu den höheren Steuersätzen der einzelnen Hauptklassen einzuschätzen sein würde. Es folgt dies aus dem Verhältniß der Wohlhabenheit und Gewerbethätigkeit dieser Städte zu der des übrigen Landes. Mit Ausnahme von Elberfeld, Barmen und Crefeld, welche klassensteuerpflichtig sind, unterliegen sämmtliche Städte, von denen aus der eigentliche Großhandel im preußischen Staate betrieben wird, der Mahl- und Schlachtsteuer. Es bilden diese Städte die Vereinigungspunkte der bedeutendsten Fabriken im preußischen Staat. Selbst die Eigenthümer derjenigen größeren Fabriken, deren eigentliche Fabricationsstätten sich auf dem platten Lande befinden, ziehen es der Handelsverhältnisse wegen vor, ihren Wohnsitz in den größeren Städten zu nehmen.

In diesen Städten wohnen ferner größerentheils die wohlhabenden Rentiers, diejenigen Grund-Eigenthümer, welche ihre Güter nicht selbst bewirthschaften, so wie alle diejenigen, welche von ihrem reichlichen Einkommen sich die feineren Genüsse des Lebens verschaffen wollen. Es ist daher vorzugsweise der Sitz aller Central- und Provinzialbehörden, der Obergerichte, der Universitäten und sonstigen höheren Bildungs- und Kunst-Anstalten, der Militairbehörden und aller höheren Offiziere. In ihnen ist eine große Anzahl von Aerzten, Justiz-Kommissionen und Notarien mit umfangreicher und einträglicher Praxis vorhanden, so wie endlich auch der höhere Werth des

Digitized by Google

Grundeigenthums in diesen Städten ein bedeutend höheres Einkommen für dessen Besitzer gewährt. Von welchem Einfluß diese Elemente auf die Zahl der zur Einkommensteuer Heranzuziehenden sein werden, dürfte schon eine oberflächliche Anschauung der Verhältnisse darthun, wie sie sich in Beziehung hierauf in Städten darstellen, welche, wie Berlin, Breslau, Magdeburg, Königsberg, Danzig, Stettin, Köln und Aachen mit ihrem Reichthum, ihrem Handel, ihrer Fabrication, ihrem Beamtenthum u. s. w., ein bedeutendes Uebergewicht in die Wagschale gegen den anderen Theil des Landes einwerfen.

Mit Rücksicht auf diese sehr bedeutend höhere Leistungsfähigkeit der bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte darf es, wie auch bereits in der Denkschrift vom Jahre 1849 noch ausführlicher dargethan worden ist, in keiner Art gewagt erscheinen, daß von ihrer Bevölkerung dreimal mehr Steuerpflichtige zu den höheren Stufen der Klassensteuer eingeschätzt werden, als es nach dem Verhältniß der bisher klassensteuerpflichtigen Bevölkerung allein zulässig sein würde.

Es wird daher noch immer hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn angenommen wird, daß von denjenigen, welche im Verhältniß zur klassensteuerpflichtigen Bevölkerung künftig zur Einkommensteuer bei den jetzt mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten beitragen werden, gehören würden:

Zur 1sten Stufe	.....	261
» 2ten »	.....	618
» 3ten »	.....	2148
» 4ten »	.....	4059
	in Summa	7086

In Verbindung mit den bisher klassensteuerpflichtigen Ortschaften würden sich hiernach und nach Abrundung der entstehenden einzelnen Summen ergeben

in der 1sten Stufe	937	oder rund	940	
» » 2ten »	2,222	» »	2,200	
» » 3ten »	7,710	» »	7,700	
» » 4ten »	14,577	» »	14,500	
im Ganzen	25,446	oder rund	25,340	

Personen, welche künftig der Einkommensteuer unterliegen würden. Unter Zugrundelegung dieser Zahl ist in dem Folgenden eine Uebersicht aufgestellt worden, in welcher die einzelnen Klassen der Steuerpflichtigen mit gewissen Einkommenbeträgen und den von letzteren in Gemäßheit des §. 6 des Entwurfs festgestellten Steuersätzen zu zahlenden Steuer-Summen eingeschätzt sind. Es beruhen die in dieser Uebersicht aufgeführten Einkommen-Beträge allerdings nur auf ungefähren Annahmen, doch dürften die letzteren wenigstens in ihren Gesammt-Resultaten sich von der Wirklichkeit um deshalb nicht zu sehr entfernen, als sie — nach demjenigen, was von den Vermögens-Verhältnissen der Einwohner des Staats anderweit, namentlich aus den Klassensteuerlisten, im Allgemeinen bekannt ist — eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen zu sein scheinen, daher auf den angenommenen Ertrag mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein möchte.

Es wird angenommen, daß

I. die 940 Steuerpflichtigen der ersten Stufe (bisher mit 144 Rthlr. besteuert) in verschiedenen Abstufungen sich im Besitze eines jährlichen Einkommens von durchschnittlich 9000 Rthlr. befinden und davon mit 3 pCt. an Einkommensteuer aufbringen würden ..... 253,800 Rthlr.

II. das durchschnittliche Einkommen der zur zweiten Stufe gehörig aufgeführten 2200 Steuerpflichtigen wird auf 4500 Rthlr., die davon zu entrichtende Steuer also zu ..... 297,000 »
veranschlagt.

III. Als zur jetzigen dritten Stufe gehörig sind oben angenommen worden 7700 Personen, deren Einkommen durchschnittlich auf mindestens 2500 Rthlr. geschätzt werden darf. Die von ihnen zu erwartende Steuer beträgt daher ..... 577,500 »

Endlich gehören nach der obigen

IV. zur jetzigen vierten Stufe 14,500 Steuerpflichtige, deren Einkommen — mit durchschnittlich 1500 Rthlr. — einen Steuerbetrag liefern würde von ..... 652,500 »

Es ist daher auf einen Gesammt-Ertrag der Einkommensteuer nach der Disposition des Gesetz-Entwurfs zu rechnen von ..... 1,780,800 Rthlr.

Bei Berechnung des künftigen Erlaeges der Klassensteuer muß für die jetzt bis einschließlich 8 Rthlr. jährlich (in III. a.) Steuernden von denselben Voraussetzungen ausgegangen werden, wie sie im Vorstehenden bei Berechnung der Einkommensteuer zum Grunde gelegt sind, weil auf die hierher gehörigen Steuerpflichtigen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte alles das Anwendung findet, was in Betreff des höheren und konzentrirteren Wohlstandes und der deshalb höheren Leistungsfähigkeit der letzteren oben im Allgemeinen bemerkt ist.

Nach der Veranlagung für 1849 steuern jetzt (einschließlich der Einzelnsteuernden und unter Anrechnung der Zwischenstufen in der Rhein-Provinz zur nächst höheren Stufe):

in der 5ten Stufe zu 18 Rthlr. jährlich				20,444
» » 6ten » » 12	»	»		53,795
» » 7ten » » 8	»	»		79,962
			im Ganzen	154,201.

In dem Verhältniß zur Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte und unter der Annahme, daß von dieser dreimal mehr Steuerpflichtige, als nach dem Bevölkerungsverhältniß allein zulässig sein würde, zu den bezeichneten Stufen heranzuziehen sein würden, ist anzunehmen, daß im Ganzen unterliegen würden:

der jetzigen 5ten Stufe	.....	28,300	Personen
» » 6ten »	.....	74,500	»
» » 7ten »	.....	110,800	»
zusammen	....	213,600	Personen.

Von diesen werden zu der nach der Bestimmung des §. 34 des Gesetz-Entwurfs projektirten neuen Klassensteuer einzuschätzen sein, und zwar:

1) Zur 1sten Stufe (24 Rthlr. jährlich) 9,400 Personen (der dritte Theil der oben zur bisherigen 5ten Stufe angenommenen) mit einem Gesammt-Ertrage von ..... 225,600 Rthlr.

2) Zur 2ten Stufe (20 Rthlr. jährlich) 18,900 Personen (zwei Drittheile der oben zur bisherigen 5ten Stufe angenommenen) mit zusammen ..... 378,000 »

3) Zur 3ten Stufe (16 Rthlr. jährlich) 24,800 Personen (der dritte Theil der oben zur bisherigen 6ten Stufe angenommenen) mit zusammen ..... 396,800 »

4) Zur 4ten Stufe (12 Rthlr. jährlich) 49,700 Personen (zwei Drittheile der oben zur bisherigen 6ten Stufe angenommenen) mit zusammen ..... 596,400 »

5) Zur 5ten Stufe (10 Rthlr. jährlich) 36,900 Personen (ein Drittheil der oben zur bisherigen 7ten Stufe angenommenen) mit zusammen ..... 369,000 »

6) Zur 6ten Stufe (8 Rthlr. jährlich) 73,900 Personen (zwei Drittheile der oben zur bisherigen 7ten Stufe angenommenen) mit zusammen ..... 591,200 »

Es ist daher von diesem Theile der bisherigen Klassensteuerpflichtigen, einschließlich der dazu tretenden Steuerpflichtigen aus den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, mit ziemlicher Gewißheit auf einen Ertrag zu rechnen von ..... 2,557,000 Rthlr.

Für die unteren Klassen ist der künftige Ertrag der Klassensteuer nach der Disposition des bereits allegirten §. 34 des Entwurfs einfach dadurch zu berechnen, daß den dazu jetzt schon veranlagten Haushaltungen und Einzelnen die nach dem Verhältniß der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte zu berechnende Anzahl von Haushaltungen und Einzelnsteuernden in den verschiedenen Stufen hinzugefügt wird und die dadurch gefundenen Zahlen mit den nicht allein für die Haushaltungen, sondern auch für die Einzelnen in der jetzigen 8ten bis 11ten Stufe zum vollen Betrage anzuwendenden Sätzen des jetzigen Klassensteuer-Tarifs vervielfältigt werden und außerdem berücksichtigt wird, daß nach §. 34 zu 12 des Entwurfs in der letzten Stufe künftig nie mehr als 2 Personen aus einer und derselben Haushaltung zu der Personensteuer heranzuziehen werden sollen, daher hiervon etwa der 6te Theil der sich ergebenden Einsätze (für die Haushaltung der 3ten bisher steuerpflichtigen Person in der untersten Stufe) in Abzug gebracht werden muß.

Demnach ergiebt sich folgender Ueberschlag:

1) Zur künftigen 7ten Stufe werden gehören 98,700 Personen (zwei

Digitized by Google

Drittheile der zur bisherigen 8ten Stufe veranlagt gewesenen) à 6 Rthlr.	592,200	Rthlr.
2) Zur künftigen 8ten Stufe (ein Drittheil der bisher zur 8ten Stufe veranlagt gewesenen 49,300 Personen à 5 Rthlr.	246,500	»
3) Zur künftigen 9ten (auch bisher 9ten) Stufe 267,500 Personen à 4 Rthlr.	1,070,000	»
4) Zur künftigen 10ten (auch bisher 10ten) Stufe 304,000 Personen à 3 Rthlr.	912,000	»
5) Zur künftigen 11ten (auch bisher 11ten) Stufe 761,000 Personen à 2 Rthlr.	1,522,000	»
6) Zur künftigen 12ten (auch bisher 12ten) Stufe 3,846,000 Personen, davon der 6te Theil für die 3te abgehende Person, bleiben 3,205,000 Personen à ½ Rthlr.	1,602,500	»
Giebt zusammen	5,945,200	Rthlr.
Dazu der Ertrag der künftigen 5ten bis 6ten Klassensteuer-Stufe, einschließlich wie oben berechnet, mit	2,557,000	Rthlr.
giebt den Gesammtbetrag der Klassensteuer mit	8,502,200	Rthlr.

Der Ertrag der eigentlichen Einkommensteuer ist oben veranschlagt auf	1,780,800	Rthlr.
Der muthmaßliche Ertrag der neuen Steuer überhaupt ist daher anzunehmen auf	10,283,000	Rthlr.
Der Eingangs angegebene Bedarf beträgt	9,715,255	»
Es würde sich hiernach also künftig noch ein Ueberschuß ergeben von	567,745	Rthlr.

Es ist bei dieser Veranschlagung außer Ansatz geblieben die in Aussicht stehende Ausdehnung der Klassensteuer auf bisher befreite Personen — Militair, Geistliche, Lehrhand ꝛc., — durch welche nach der in den Motiven zum Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der bestehenden Klassensteuer-Befreiungen gegebenen Auskunft eine Einnahme-Steigerung von etwa 130,000 Rthlr. erreicht werden dürfte.

Die im vorigen Jahre verfügte weitere Ausdehnung der den Kriegern aus den Jahren 1806—1815 bewilligten Steuerbefreiung ist bei der bevorstehenden Berechnung bereits berücksichtigt.

Dennoch aber darf nicht außer Acht gelassen werden, daß namentlich in den ersten Jahren sich gegen die zum Grunde gelegten Durchschnitts-Annahmen bedeutende Differenzen und höchst wahrscheinlich zum Nachtheil der gemachten Annahmen ergeben werden, welche in der Wirklichkeit leicht einen größeren Ausfall, als die jetzt sich ergebende Mehr-Einnahme beträgt, darstellen könnten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 076362886

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google